THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.175

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/verhandlungendes175germ

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

10. Legislaturperiode. — I. Session 1898/1900.

175

Vierter Anlageband.

Nr. 402 bis 526 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 2513 bis 3320.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin W. Wilhelmstr. 32, gedruckt und verlegt. Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf diese bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

Berlin 1900.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld

Mauerstraße 44.

9328.43
G31
v.175

Inhaltsverzeichniß.

Nr.		Seite
402.	Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1898	2513
403.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen	2516
404/405.	Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.	
	Nr. 404. Dr. Rintelen	2521
	Nr. 405. Gamp	2521
406.	Antrag Gamp zur zweiten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387 der Drucksachen —	2521
407.	Abänderungs-Antrag Dr. Oertel (Sachsen) und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —	2522
408.	Antrag Schrader, Rickert, Dr. Pachnicke, Frese zu dem zweiundvierzigsten Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes — Nr. 373 der Drucksachen —	2522
409.	Denkschrift, betreffend die Aufnahme der Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung)	2522
410/414.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.	
	Nr. 410. Haußmann (Balingen). Dr. Müller (Sagan). Eickhoff und Genossen	2523
	Nr. 411. Dasbach	2523
	Nr. 412. Dr. Marcour. Dr. Lieber (Montabaur). Müller (Fulda)	2523
	Nr. 413. Horn (Goslar)	2523
	Nr. 414. Dr. Pachnicke	2523
415.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 15. Juli 1899	2523
416/419.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.	
	Nr. 416. Dietz	2524
	Nr. 417. Rickert	2524
	Nr. 418. Albrecht und Genossen	2524
	Nr. 419. Dr. Marcour	2524
420.	Abänderungs-Anträge Büsing, Möller (Duisburg), Dr. Sattler und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Nr. 347 der Drucksachen —	2525
421/423.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.	
	Nr. 421. Schmidt (Warburg)	2525
	Nr. 422. Dr. Oertel (Sachsen). (Zurückgezogen)	2526
	Nr. 423. Dr. Oertel (Sachsen). (An Stelle der zurückgezogenen Nr. 422)	2526
424.	Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Nr. 347 der Drucksachen —	2526
425.	Abänderungs-Antrag v. Strombeck zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen — Nr. 362 der Drucksachen —	2526
426.	Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung	2527
427/428.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387, 406 der Drucksachen —.	
	Nr. 427. Dr. Müller (Sagan). Eickhoff	2532
	Nr. 428. Dr. Oertel (Sachsen)	2532
429.	Zusammenstellung des Entwurfs einer Fernsprechgebühren-Ordnung — Nr. 129 der Drucksachen —. (Nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung)	2532
430.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen	2533
431/437.	Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 426 der Drucksachen —.	
	Nr. 431. Dr. Marcour. Dasbach. Dr. Lieber (Montabaur). Müller (Fulda)	2533
	Nr. 432. Dr. Hasse	2533
	Nr. 433. Dasbach. Dr. Marcour. Müller (Fulda). (II berichtigt)	2534
	Nr. 434. Albrecht und Genossen	2534
	Nr. 435. Schmidt (Warburg)	2534
	Nr. 436. Dr. Müller (Sagan). Eickhoff	2534
	Nr. 437. Kirsch	2534
438.	Abänderungs-Antrag Dr. Arendt zur dritten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387, 429 der Drucksachen —	2535
439.	Abänderungs-Anträge Dr. v. Levetzow. Dr. v. Frege. Jacobskötter. v. Spiegel zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —	2535
440.	Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. (Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung)	2535
441.	Entwurf einer Fernsprechgebühren-Ordnung. (Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung)	2537
442/446.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.	
	Nr. 442. Bebel. Molkenbuhr. Pfannkuch. Reißhaus	2539
	Nr. 443. Fischbeck	2539
	Nr. 444. Freiherr v. Stumm-Halberg	2539
	Nr. 445. Roesicke (Dessau). Dr. Pachnicke	2539
	Nr. 446. Eventual-Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg	2539
447.	Protokoll über die Verpflichtung zweier neu ernannter Mitglieder der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden	2540

Nr. Seite

448/454. Berichte der Kommission für die Petitionen.
Nr. 448. Mündlicher Petitionsbericht, betreffend die Bereitstellung von Mitteln aus dem Reichs-Invalidenfonds zur Gewährung von Beihülfen an hülfsbedürftige Kriegstheilnehmer 2540
Nr. 449. Einundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung von Militärinvalidenpension 2541
Nr. 450. Zweiundfünfzigster Bericht, betreffend Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an die Postagenten und Erstattung von Dienstauslagen 2541
Nr. 451. Dreiundfünfzigster Bericht, betreffend Wiederanstellung eines entlassenen Postbeamten im Reichspostdienst 2542
Nr. 452. Vierundfünfzigster Bericht, betreffend die Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe . . 2544
Nr. 453. Fünfundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung von Militärpension an Reichsbankbeamte neben deren Civildiensteinkommen . . 2546
Nr. 454. Sechsundfünfzigster Bericht, betreffend Abänderung der Militärpensionsgesetze 2549

455/457. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.
Nr. 455. Albrecht und Genossen 2550
Nr. 456. Freiherr v. Stumm-Halberg 2552
Nr. 457. Bebel 2552

458. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Buchdruckereibesitzers Berger zu Apolda um Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsmitgliedes Baudert im Privatklageverfahren 2552

459. Antrag Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen, betreffend Einstellung des gegen den Abgeordneten Dr. Heim schwebenden Strafverfahrens während der Dauer der Session 2552

460/461. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.
Nr. 460. (Berichtigt.) Dr. Opfergelt 2553
Nr. 461. Bargmann 2553

462. Neuntes Verzeichniß der beim Reichstage eingegangenen Petitionen 2553

463/464. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.
Nr. 463. Blell 2553
Nr. 464. v. Salisch 2553

465. Antrag Albrecht und Genossen auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern 2553

466. Schleuniger Antrag Albrecht und Genossen wegen Einstellung von Strafverfahren gegen den Abgeordneten Thiele für die Dauer der Session 2556

467/468. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.
Nr. 467. Roesicke (Dessau) 2556
Nr. 468. Albrecht und Genossen 2557

469. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900, nebst Anlagen und einer Denkschrift 2557

470. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900, nebst Anlagen 2557

471. Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Rechnungsjahr 1898 nebst Anlagen 2557

472. Uebersendungsschreiben des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1899, betreffend
a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets sowie des Schutzgebiets von Togo für das Etatsjahr 1896/97,
b) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo sowie des südwestafrikanischen Schutzgebiets für das Etatsjahr 1897/98,
c) eine zweite vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets für das Etatsjahr 1897/98,

Nr. Seite

d) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898 2557

473. Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze 2558

474/477. Berichte der Kommission für Petitionen.
Nr. 474. Mündlicher Bericht, betreffend die Eisenbahn-Frachtverbindung zwischen den mitteldeutschen Industriecentren und England . . . 2580
Nr. 475. Mündlicher Bericht, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen 2580
Nr. 476. Mündlicher Bericht, betreffend den Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes 2580
Nr. 477. Siebenundfünfzigster Bericht, betreffend die Beibehaltung der sogenannten Fremdentraunungen auf Helgoland nach dem 1. Januar 1900, wenigstens bis zum Jahre 1910 . . . 2580

478. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen 2581

479. Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900 . . . 2582

480. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899 2588

481. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Schulze im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg 2588

482. Antrag Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Dr. Hitze, Jacobskötter auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes 2595

483. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Christen im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel 2595

484. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 165 der Drucksachen —. (Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.) 2600

485. Abänderungs-Antrag Eickhoff zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen — . 2612

486. Weiterer Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Böckel im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel 2612

487/491. Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.
Nr. 487. Albrecht und Genossen 2614
Nr. 488. Dr. v. Frege-Weltzien. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. v. Kardorff und Genossen 2614
Nr. 489. Dr. v. Frege-Weltzien. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze und Genossen . . 2615
Nr. 490. Dr. v. Frege-Weltzien. v. Loebell. Jacobskötter 2616
Nr. 491. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. Bassermann. Wattendorff 2616

492. Weiterer Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Pauli (Oberbarnim) im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam . . . 2617

493. Antrag Letocha, Stötzel, Dr. Hitze zum Antrage Lenzmann, Dr. Müller (Schaumburg) — Nr. 27 der Drucksachen —, betreffend die Vorlegung eines Reichsberggesetzes 2617

494. Schleuniger Antrag Kopsch und Genossen, betreffend die Frage des Erlöschens des Mandats des Mitgliedes des Reichstags Jacobsen, aus Veranlassung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen desselben . 2617

495. Antrag Münch-Ferber wegen Herbeiführung der Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande . 2618

496/497. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission.
Nr. 496. Weiterer Bericht über die Wahl des Abgeordneten Förster (Sachsen) im 2. Wahlkreise des Königreichs Sachsen 2618
Nr. 497. Fortgesetzter Bericht über die Wahl des Abgeordneten v. Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen 2620

239595

Nr. Seite

498. Bericht der XIV. Kommission über den Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes — Nr. 170 der Drucksachen — 2624

499. Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1899 2649

500/503. Berichte der Kommission für die Petitionen.
Nr. 500. Mündlicher Bericht, betreffend die Rechtsverhältnisse der Büreaugehülfen von Rechtsanwälten 2c. 2653
Nr. 501. Mündlicher Bericht, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Buchdruck-Maschinen . 2654
Nr. 502. Mündlicher Bericht, betreffend den Bau einer Eisenbahn-Linie in Elsaß-Lothringen . . 2654
Nr. 503. Achtundfünfzigster Bericht, betreffend Entschädigungsansprüche wegen Besitzstörungen 2c. in Folge militärischer Uebungen 2654

504. Abänderungs-Antrag Dr. Pachnicke, Rickert, Frese, Steinhauer, Ernst zu dem Antrage der Kommission für die Petitionen in dem 54. Bericht derselben, betreffend die Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe — Nr. 452 der Drucksachen — 2655

505. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Möller (Duisburg) im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf 2656

506. Zehntes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen 2658

507. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Sieg im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder 2658

508. Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika im Jahre 1898/99 sowie über die Verwendung des Afrikafonds während des gleichen Zeitraums 2667

509. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf einer Reichsschuldenordnung — Nr. 268 der Drucksachen — 2771

510. Antrag Bassermann, v. Kardorff, Dr. Lieber (Montabaur), Graf zu Limburg-Stirum, Richter, Rickert, die Ueberweisung von Etatstheilen an die Kommission für den Reichshaushalts-Etat betreffend . 2774

Nr. Seite

511/513. Berichte der Kommission für die Petitionen.
Nr. 511. Mündlicher Bericht, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes 2775
Nr. 512. Neunundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung einer Reliktenrente 2775
Nr. 513. Sechszigster Bericht, betreffend Nachzahlung von Gehaltsgebührnissen 2775

514. Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1898 2777

515. Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit 2812

516. Denkschrift, betreffend die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899 2829

Zu 516. Karten und Lichtbilder aus Kiautschou 2852a

517. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte . 2853

518. Denkschrift über die Entwickelung von Deutsch-Ostafrika im Jahre 1898/99 2864

519. Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften 2c. für das Jahr 1898 . . 2925

520. Schleuniger Antrag Dr. Rintelen und Genossen, betreffend die Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Frank beim Amtsgericht zu Neurode schwebenden Strafverfahrens 3048

521/522. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs einer Reichsschuldenordnung — Nr. 268 der Drucksachen —.
Nr. 521. Dr. Müller (Sagan) 3048
Nr. 522. Kirsch 3048

523. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, mit vier Anlagen: 3048
1. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 3125
2. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft 3182
3. Bau-Unfallversicherungsgesetz 3237
4. See-Unfallversicherungsgesetz 3256

524. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene 3313

525. Abänderungs-Antrag Hauß, Delsor zum achtundfünfzigsten Bericht der Kommission für die Petitionen — Nr. 503 der Drucksachen — 3320

526. Abänderungs-Anträge Richter zur zweiten Berathung des Entwurfs einer Reichsschuldenordnung — Nr. 268, 509 der Drucksachen — 3322

Nr. 402.

Berlin, den 7. November 1899.

Gemäß §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und im Verfolg der Mittheilung vom 6. Dezember v. J. (Nr. 26 der Drucksachen) beehrt sich der Unterzeichnete

die Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1898

angeschlossen vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J. Nr. I. 9885.

Ueber-

der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungs-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon					
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert
I. Armeekorps	23 846	14 302	9 233	3 287	50 668	2 384	3 826	17 203	13 559	19	858
II. = ...	31 172	21 996	15 492	3 425	72 085	1 669	8 586	20 566	22 582	58	1 370
III. = ...	56 250	41 224	31 493	5 343	134 310	1 179	4 030	33 320	52 985	157	3 641
IV. = ...	45 547	31 515	23 576	3 965	104 603	1 412	3 663	33 336	36 583	95	2 630
V. = ...	32 299	21 700	15 194	4 533	73 726	3 196	7 384	28 341	19 056	50	1 426
VI. = ...	43 858	33 794	24 858	5 856	108 366	4 182	7 644	31 947	38 607	111	2 594
VII. = ...	67 470	48 887	36 209	5 054	157 620	1 854	8 246	32 611	62 194	98	4 054
VIII. = ...	43 302	31 375	22 721	3 695	101 093	1 459	2 852	19 160	43 982	54	2 772
IX. = ...	44 190	29 221	22 422	4 970	100 803	2 356	6 216	24 494	35 397	78	2 482
X. = ...	37 003	26 405	19 711	3 255	86 374	1 402	4 690	20 494	34 484	56	3 067
XI. = ...	38 180	28 101	20 579	3 328	90 188	1 219	3 253	22 162	34 801	45	2 369
Großherzoglich hessische (25.) Division	14 508	11 044	7 852	1 386	34 790	621	1 304	8 769	13 371	15	1 106
XII. (Königlich sächsisches) Armeekorps	53 666	36 056	26 368	3 486	119 576	1 861	3 784	34 792	41 183	87	3 078
XIII. (Königlich württembergisches) Armeekorps .	29 432	16 796	11 497	6 630	64 355	5 719	3 212	18 480	16 569	39	1 963
XIV. Armeekorps	31 094	21 673	15 907	3 904	72 578	2 050	3 936	15 237	29 032	21	1 717
XV. = ...	8 953	5 288	3 690	872	18 803	431	2 242	2 466	6 778	4	437
XVI. = ...	4 179	2 978	2 284	915	10 356	679	2 067	984	3 590	2	283
XVII. = ...	28 065	20 455	14 532	4 078	67 130	2 777	15 004	17 668	17 961	48	1 055
I. Königlich bayerisches Armeekorps	32 699	18 878	13 228	3 470	68 275	2 147	2 328	17 179	22 102	70	2 209
II. Königlich bayerisches Armeekorps	44 550	27 407	20 186	10 380	102 523	8 814	6 385	24 529	30 067	105	2 528
Summe	710 263	489 095	357 032	81 832	1 638 222	47 411	100 652	423 738	574 883	1 212	41 639
und zwar:											
von den 20jährigen . . .						—	44 066	182 433	315 881	213	19 125
= = 21jährigen . . .						—	32 520	134 440	237 783	220	6 636
= = 22jährigen . . .						—	24 066	98 306	11 132	272	13 775
= = älteren						47 411	—	8 559	10 087	507	2 103

sicht

geschäfts für das Jahr 1898.

13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.			
sind								Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Es sind ferner vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten		Wegen unerlaubter Auswanderung			
					freiwillig eingetreten			für das Heer		für die Marine				a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung	
dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine-Ersatzreserve überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	in das Heer	in die Marine	Summe 7 bis 18	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	in das Heer	in die Marine	Land-	seemännische und halbseemännische	Land-	seemännische und halbseemännische
														Bevölkerung			
1 678	1 803	65	8 210	289	743	31	50 668	7 605	169	90	346	1 139	61	600	11	540	16
2 803	4 106	173	9 162	248	701	61	72 085	8 453	222	61	426	1 195	114	1 826	50	1 111	20
15 054	4 939	22	16 019	629	2 230	105	134 310	15 489	326	154	50	2 547	154	793	7	642	5
6 011	6 548	7	12 075	280	1 889	74	104 603	11 551	236	269	19	2 789	131	5 414	16	339	—
2 613	2 741	—	7 911	36	959	13	73 726	7 656	165	84	6	908	17	589	—	846	2
7 291	4 729	4	10 043	207	967	40	108 366	9 679	205	141	18	1 188	40	1 027	2	951	—
11 071	9 575	16	24 670	25	3 008	198	157 620	23 170	442	969	87	1 707	178	1 009	1	568	3
6 145	7 685	4	14 867	601	1 444	68	101 093	14 135	305	393	34	1 047	67	500	1	380	—
7 650	3 535	568	15 046	719	1 830	432	100 803	13 341	269	122	1 314	1 460	266	776	75	1 269	111
6 286	4 301	63	9 774	47	1 592	118	86 374	9 282	231	77	184	1 414	144	636	31	774	20
4 808	6 161	10	12 896	583	1 827	54	90 188	12 492	329	50	25	1 397	43	1 149	9	477	2
2 596	1 806	—	4 595	172	423	12	34 790	4 441	73	80	1	284	13	215	—	104	—
13 816	3 691	5	15 696	446	1 102	35	119 576	15 299	378	3	16	915	62	344	3	322	1
3 056	4 169	1	9 994	701	442	10	64 355	9 792	199	—	3	381	7	535	12	444	—
3 487	5 315	—	10 567	346	840	30	72 578	10 163	240	150	14	588	29	6 225	—	660	—
867	1 340	—	3 567	53	602	16	18 803	3 374	79	114	—	404	17	605	—	696	—
382	580	—	1 599	61	122	7	10 356	1 489	21	89	—	128	6	323	—	378	—
2 234	2 283	73	7 455	138	390	44	67 130	6 913	182	40	320	677	48	2 557	40	1 815	41
6 709	3 208	—	11 663	294	356	10	68 275	11 460	203	—	—	553	16	466	—	520	—
5 396	8 237	1	15 865	112	473	11	102 523	15 565	300	—	—	782	17	4 161	—	1 203	—
109 953	86 752	1 012	221 674	5 987	21 940	1 369	1 638 222	211349	4 574	2 886	2 863	21 503	1 430	29 750	258	14 039	221
19 458	4 899	157	105 273	4 549	13 275	795	710 124										
13 004	3 388	134	55 137	1 438	4 115	280	489 095										
72 289	75 380	581	59 140	—	2 085	145	357 171										
5 202	3 085	140	2 124	—	2 465	149	81 832										

Nr. 403.

Berlin, den 10. November 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen,

nebst Erläuterungen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

I. 6646.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderungen im Münzwesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikels I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikels I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Artikel IV.

An die Stelle des Artikels 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres vierzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei Neuprägungen dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen und zu veräußern, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung finden.

Artikel V.

Der Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Erläuterungen.

Der vorliegende Entwurf bringt auf Grund der gesammelten Erfahrungen Abänderungen der geltenden Münzgesetze in Vorschlag, die in keinem inneren Zusammenhange zu einander stehen, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem Gesetze vereinigt werden sollen. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hat sich im Großen und Ganzen bewährt; Zweck dieses Entwurfs ist die Beseitigung solcher Mängel, die vom Verkehr als lästig empfunden werden.

Zu Artikel I.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, welche erst auf Grund der bei der zweiten Berathung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 gefaßten Reichstagsbeschlüsse (Sitzung vom 22. April 1873) durch den Artikel 2 dieses Gesetzes neben dem silbernen Fünfmarkstück in das Münzsystem eingeführt worden sind, haben sich namentlich wegen ihrer Kleinheit und Unhandlichkeit nicht bewährt. Der Verkehr hat das silberne Fünfmarkstück bevorzugt, während er sich des goldenen Fünfmarkstücks bald entledigt hat. Bereits im Jahre 1881 mußten die Reichsbankanstalten angewiesen werden, die vorhandenen, sowie die noch ferner eingehenden Stücke bis auf Weiteres nicht wieder zu verausgaben. Zufolge dieser Maßnahme ist der Bestand der Reichsbank, welcher am 31. Dezember 1880 etwa 3 110 000 ℳ. betragen hatte, schon im Jahre 1883 auf den Betrag von durchschnittlich 13 Millionen Mark, bis zum Jahre 1887 auf 20 Millionen Mark gestiegen und hat bis Ende Mai 1898 die Höhe von rund 23,4 Millionen erreicht, welche etwa 83,6 Prozent der in den Jahren 1877 und 1878 erfolgten Gesammtausprägung von 27 969 925 ℳ ausmachten. Seit dem Jahre 1896 gehen nur noch wenige Stücke bei der Reichsbank ein. Gemäß Bundesrathsbeschlusses vom 26. Mai 1898 sind im Hinblick auf die geringe Beliebtheit dieser Münze aus dem Bestande der Reichsbank 22 Millionen Mark in Kronen umgeprägt worden. Die sonstigen Einziehungen in Folge Umlaufsunfähigkeit beziffern sich auf 12 425 ℳ. Der rechnungsmäßig unter Abzug des Bestandes der Reichsbank von 1 416 000 ℳ. übrigbleibende Betrag von etwa 4,5 Millionen wird abgesehen von den in Sammlungen befindlichen und den verlorenen Stücken, die der Zahl nach kaum zu schätzen sind, hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken Verwendung gefunden haben. Im Umlauf ist die Münzsorte sehr selten geworden. Eine Nachfrage nach ihr ist nirgendwo hervorgetreten. Auch schädigt eine so kleine Goldmünze wie das goldene Fünfmarkstück wegen ihrer raschen Abnutzung und der hohen Prägegebühr die finanziellen Interessen des Reichs. Ihre Beseitigung, welche den Münzverkehr völlig unbeeinflußt lassen wird, erscheint daher geboten.

Für die durch den Bundesrath anzuordnende Außerkurssetzung ist die Einlösungsfrist von einem Jahre reichlich bemessen, da die Zahl der Besitzer von goldenen Fünfmarkstücken wohl sehr gering ist. Aber auch für diejenigen, welche etwa diese Frist versäumen sollten, würde ein nennenswerther Schaden nicht erwachsen, weil der Verlust an Werth (das Pfund Gold zu 1 392 ℳ gerechnet) auf

das Stück nur rund einen Pfennig, und der durchschnittliche Verlust in Folge Abnutzung nur etwa anderthalb Pfennig für das Stück ausmacht.

Zu Artikel II.

Das silberne Zwanzigpfennigstück hat sich in mehrfacher Beziehung nicht als brauchbar erwiesen. Das geringe Gewicht (1,111 g), in Verbindung mit einem kleinen Durchmesser (16 mm), setzt diese Münze der Gefahr des leichten Abhandenkommens aus und macht sie namentlich für die Kreise der Gewerbetreibenden und Arbeiterbevölkerung unhandlich. Sie besitzt daher im Verkehr eine geringe Beliebtheit, und dies hatte von jeher zur Folge, daß ihre Stücke sich in großer Zahl bei den Banken und den öffentlichen Kassen ansammelten und als todte Masse den eigentlichen Münzzweck nicht erfüllten. Die Münzen dieser Gattung hatten im Jahre 1877 den Betrag von 35 717 922,80 ℳ erreicht, und haben seit dieser Zeit, trotz des allgemeinen Verkehrsaufschwunges, welcher eine Steigerung des gesammten übrigen Münzenumlaufs mit sich brachte, nicht nur keine Vermehrung erfordert, sondern im Gegentheil durch wiederholte Umprägungen große Verminderungen erfahren müssen. So sind gemäß Bundesrathsbeschluß vom 23. Oktober 1879, vom 11. Mai 1883, vom 19. April 1888 und vom 26. Mai 1898 insgesammt 21 Millionen Mark zur Umprägung in andere Silbermünzen verwendet worden. Hierzu treten die im Laufe der Jahre erfolgten weiteren Einziehungen solcher Stücke, welche in Folge von Abnutzung die Umlaufsfähigkeit eingebüßt hatten, im Gesammtbetrage von 10 582,60 ℳ. Die obigen 21 Millionen Mark sind den Vorräthen entnommen, welche sich bei der Reichsbank angesammelt hatten. Ende März 1898, also vor der letzten Umprägung, war der Vorrath bis auf 9 194 000 ℳ angewachsen, welche ohne Anrechnung der verlorenen oder sonst verwendeten Stücke nicht weniger als rund 40 Prozent des für den Umlauf verfügbaren Sollbestandes ausmachten. Auch in Süddeutschland, wo das silberne Zwanzigpfennigstück als Ersatz des Sechskreuzerstücks sich in früheren Jahren größerer Beliebtheit als in Norddeutschland erfreute, hatte sich ein stetiger Rückfluß zu den Banken geltend gemacht. Die großen, insgesammt fast zwei Dritteln des geprägten Höchstbetrags gleichkommenden Einziehungen hat, wie obige Darstellung ergiebt, der Verkehr trotz seiner lebhaft gesteigerten Verhältnisse ertragen, ohne daß eine erneute Nachfrage nach dieser Münze hervorgetreten wäre. Es bildet dies ein sicheres Anzeichen dafür, daß für diese Münze, deren ursprüngliche Einführung zum Ersatze des Zweigroschenstücks und des Sechskreuzerstücks wohl berechtigt war, ein Umlaufsbedürfniß jetzt nicht mehr besteht.

Dazu kommt, daß die silbernen Zwanzigpfennigstücke einer verhältnißmäßig raschen Abnutzung unterliegen, die sie sowohl vom Standpunkte des Verkehrs aus als auch im Hinblick auf die finanziellen Interessen des Reichs ungeeignet erscheinen läßt. Nach einer von der Reichsbank bei den nachbenannten Bankanstalten bewirkten Nachzählung von je 5 000, zusammen 25 000 Stücken, befanden sich unter diesen:

Bei den Reichsbankanstalten in	a. Abgenutzte Stücke, bei denen die Prägung undeutlich geworden war.	b. Stücke, bei denen die Prägung zwar noch zu erkennen war, die aber so abgegriffen erschienen, daß sie bei weiterem Umlaufe voraussichtlich bald die Erkennbarkeit verlieren würden.	c. Stücke mit gut erhaltener Prägung	In Prozentsätzen rund a.	b.	c.
München	576	4132	292	11,6	82,6	5,8
Augsburg	470	4310	220	9,4	86,2	4,4
Stuttgart	743	3904	353	14,8	78,1	7,1
Straßburg	535	4363	102	10,7	87,3	2,0
Berlin	315	4475	210	6,3	89,5	4,2
			Durchschnitt . .	10,6	84,7	4,7

Bei diesen Prüfungsstellen wurden mithin im Durchschnitte nur etwa 5 Prozent aller Stücke als tadelfrei befunden, während bei rund 10 Prozent die Prägung ganz undeutlich geworden war und bei rund 85 Prozent dies bei weiterem Umlauf in kurzer Frist zu erwarten ist. Abgenutzte Geldstücke gehen erfahrungsgemäß schneller von Hand zu Hand, weil der Empfänger bestrebt ist, solche Münzen möglichst bald abzustoßen. Es ist daher zu besorgen, daß die Abnutzung der umlaufenden silbernen Zwanzigpfennigstücke immer rascher voranschreitet und daher der Metallverlust bei späteren Einziehungen desto mehr zunimmt. Bei der im Jahre 1898 erfolgten oben erwähnten Umprägung betrug dieser Verlust bereits 3,968 Prozent, also nahezu 4 Prozent, obwohl ein Theil der umgeprägten Stücke sich gar nicht im Umlaufe befunden hatte.

Die angeführten Thatsachen zwingen zu der Folgerung, daß das silberne Zwanzigpfennigstück für das Münzsystem jetzt nicht nur überflüssig ist, sondern ihm überwiegende Nachtheile bereitet. Der Bundesrath hat deshalb unterm 20. April 1899 den Beschluß gefaßt, für Rechnung des Reichs behufs Umprägung in Zweimarkstücke diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen oder in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehr in solche Kassen eingehen. Zur Ausführung dieses Beschlusses sind die erforderlichen Weisungen an diese Kassen ergangen.

Bei solcher Sachlage kann eine Ausprägung von silbernen Zwanzigpfennigstücken nicht mehr in Betracht kommen. Es ist daher angezeigt, diese Münzgattung überhaupt zu beseitigen. Zu diesem Zwecke schlägt der Entwurf vor, im Artikel 3 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, unter welcher die auszuprägenden Reichssilbermünzen aufgeführt sind, die Worte „und Zwanzigpfennigstücke“ zu streichen und die vorhandenen Stücke außer Kurs zu setzen. Die Außerkurssetzung soll nicht vor dem Jahre 1902 stattfinden, weil die Einziehung allmählich mit thunlichster Rücksichtnahme auf diejenigen Gebiete erfolgen soll, in denen die Münze noch umläuft. Die einjährige Aufruffrist reicht hin, um die rechtzeitige Einlösung der noch im Verkehre gebliebenen Stücke zu bewirken.

Zur Ausfüllung der durch den Wegfall des silbernen Zwanzigpfennigstückes im Verkehr entstehenden Lücke ist eine entsprechende Vermehrung des Bestandes an Zehnpfennigstücken in Aussicht genommen. (Wegen des Zwanzigpfennigstücks aus Nickel vergl. die

Ausführungen zu Artikel III.) In der Vorlage zu dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. April 1899 ist auf Grund der bei der Einziehung der früheren kleinen Landessilbermünzen gemachten Erfahrungen und der Ergebnisse bei der Einziehung der französischen 25- und 20-Centimesstücke der Betrag der vorhandenen silbernen Zwanzigpfennigstücke auf etwa 6,4 Millionen Mark geschätzt. Anspruch auf Genauigkeit kann diese Schätzung nicht erheben; sie ist vielleicht noch zu hoch gegriffen, denn sie würde für diejenigen Theile des Reichs, in welchen die Münze noch vorwiegend umläuft, einen durchschnittlichen Kopfbestand von nahezu einer halben Mark voraussetzen. Die Höhe des vorhandenen Bestandes ist aber für die Frage der Beseitigung des silbernen Zwanzigpfennigstücks selber von geringerem Belang, als für die Entscheidung, bis zu welchem Betrage die an seine Stelle tretende Münze auszuprägen ist. Zum Ersatze für die nach dem genannten Bundesrathsbeschluß einzuziehenden Stücke hat sich der Bundesrath durch einen Beschluß vom gleichen Tage damit einverstanden erklärt, daß ein Betrag bis zu 4 Millionen Mark in Zehnpfennigstücken auszuprägen sei. Inwieweit dieser Betrag der Erhöhung bedarf, wird sich nach dem Ergebnisse der Einziehungen und den später in Folge der Außerkurssetzung bewirkten Einlösungen bemessen.

Zu Artikel III.

Die Nickelmünze zu zwanzig Pfennig ist durch das Gesetz vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) in das Münzsystem aufgenommen, um bei der namentlich in den Kreisen der kleinen Gewerbetreibenden und Handwerker wahrgenommenen Abneigung gegen das silberne Zwanzigpfennigstück eine brauchbare Münze zwischen dem Fünfzig- und Zehnpfennigstücke zu schaffen. Insbesondere hielt man für die kleinen Zahlungen auf dem Lande eine solche Zwischenmünze für erforderlich. Das Zwanzigpfennigstück aus Nickel hat sich indessen, wie die Erfahrung gezeigt hat, im Verkehre nur theilweise einzubürgern vermocht. Es ist im Ganzen wenig beliebt und besitzt den Nachtheil, wegen seiner Größenverhältnisse, insbesondere seines nur um einen Millimeter kleineren Durchmessers, mit dem Einmarkstücke verwechselt zu werden. Bezeichnend für die geringe Nachfrage nach dem Zwanzigpfennigstück aus Nickel ist, daß insgesammt nur ein Betrag von 5 005 860,80 ℳ zur Ausprägung gelangt und ein Bedürfniß zu dessen Vermehrung nicht hervorgetreten ist. Die letzte Ausprägung ist im Jahre 1892 erfolgt. Seit dieser Zeit ergab sich kein Anlaß, weitere Prägungen in dieser Münzsorte vorzunehmen. Die mit den beiden Arten von Zwanzigpfennigstücken gemachten Wahrnehmungen haben dargethan, daß der Verkehr eine Theilmünze zwischen dem Fünfzig- und dem Zehnpfennigstück überhaupt nicht erfordert, und daß zur Befriedigung des Geldbedarfs eine angemessene Vermehrung der letzteren Münzsorte vollständig ausreicht. Es erscheint mithin gerechtfertigt, auch das Nickelzwanzigpfennigstück als eine ebenso überflüssige wie unbeliebte Münze zu beseitigen. Irgend eine Störung im Geldumlauf ist dabei nicht zu besorgen. Mit der Beseitigung der beiden Arten von Zwanzigpfennigstücken wird derjenige Zustand erreicht werden, welchen der Entwurf des Münzgesetzes von 1873 schaffen wollte, in welchem keine dieser Münzsorten vorgesehen war.

Die Einziehung soll mit aller Schonung geschehen und deshalb die Außerkurssetzung mit einjähriger Einlösungsfrist nicht vor dem 1. Januar 1903 angeordnet werden. Dies ermöglicht, durch eine entsprechende Vermehrung der Zehnpfennigstücke inzwischen dafür Sorge zu tragen, daß diese an Stelle der eingezogenen Zwanzigpfennigstücke sofort dem Verkehr übergeben werden können.

Zu Artikel IV.

Dieser Artikel bezweckt eine Erhöhung des Gesammtbetrags der Reichssilbermünzen auf 14 ℳ. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs. Im Artikel 4 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist dieser Kopfbetrag bis auf Weiteres auf 10 ℳ. festgesetzt. Wie schon die Worte „bis auf Weiteres" anzeigen, sollte hierdurch keine endgültige Regelung geschaffen werden. Man wollte es vielmehr der zukünftigen Erfahrung überlassen, ob etwa eine anderweite Festsetzung sich als erforderlich herausstellen würde. Bei der zweiten Berathung des Münzgesetzes (Reichstagssitzung vom 24. April 1873), als über den Antrag des Abgeordneten Lentz, die Worte „bis auf Weiteres" zu streichen, verhandelt wurde, kam der provisorische Charakter dieser Bestimmung deutlich zum Ausdruck. Der Regierungsvertreter erläuterte sie dahin, diese Worte erklärten sich ganz einfach aus folgender Erwägung: in Bezug auf die eigentlichen Scheidemünzen (Nickel- und Kupfermünzen) liege in der bisherigen Erfahrung und den bisherigen vertragsmäßigen Bestimmungen ein genügender Anhalt vor, um mit Sicherheit die Grenze auf 2,50 ℳ. festzusetzen; bei den Silbermünzen liege keinerlei Art dieser Erfahrung vor. Die Zahl „zehn" sei gegriffen aus allgemeinen Auffassungen, die richtig oder nicht richtig sein könnten. Die Worte „bis auf Weiteres" seien lediglich aus dem Grunde in das Gesetz aufgenommen, um nicht durch eine etwa später erforderlich werdende Erhöhung im Volke den Eindruck hervorzurufen, als sollte etwas Neues geschehen, als sei mit dem eben erst zu Stande gebrachten Münzgesetz ein Mißgriff gemacht. Es habe von vornherein angekündigt werden sollen, daß dies ein Versuch sei. Hiernach bedarf es keiner weiteren Ausführung mehr, daß die hier vorgeschlagene Maßnahme sich vollständig auf dem Boden des Gesetzes bewegt. Die Frage nach der Bemessung der Kopfquote muß wesentlich nach der Entwickelung des Geldverkehrs beurtheilt werden. Ergeben dessen Verhältnisse, daß der Betrag von 10 ℳ. dem Bedürfnisse nicht genügt, so entspricht es dem Sinne des Gesetzes, ihn angemessen zu erhöhen. Andererseits muß die obere Grenze durch das thatsächliche Verkehrsbedürfniß bestimmt werden, weil die Unterwerthigkeit der Scheidemünzen nur solange unbedenklich bleibt, als nach ihnen eine wirkliche Nachfrage besteht. Eine Vermehrung über diese hinaus würde lediglich eine nicht gerechtfertigte Verschlechterung der Währung herbeiführen. Es würde sich die Folge ergeben, daß die vom Verkehre nicht benöthigten Silbermünzen auf Grund des Artikels 9 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 zur Einwechselung gegen Reichsgoldmünzen gelangten, was zu einer bedenklichen Verminderung des Goldvorraths führen könnte. Es handelt sich also um eine Frage rein praktischer Natur ohne jede grundsätzliche Aenderung des Währungssystems. Bereits im Jahre 1880 ist ein Entwurf aufgestellt worden, welcher namentlich im Hinblick auf die Menge der in den süddeutschen Staaten vom Verkehre beanspruchten Silbermünzen die Erhöhung der Kopfquote auf 12 ℳ. in Vorschlag brachte. Dieser Entwurf gelangte im Reichstage nur zur einmaligen Berathung (Sitzung vom 24. April 1880) und blieb dann unerledigt. Der vorliegende Entwurf stützt sich ohne jede Anlehnung an den Entwurf von 1880 lediglich auf die Geldverkehrsverhältnisse, wie sie sich zur Zeit entwickelt haben. Diese lassen erkennen, daß ihnen der Betrag von 10 ℳ. für den Kopf der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Eine Vermehrung des Silberumlaufs neben den Thalern steht nicht in Rede. Vielmehr sollen die für die Erhöhung der Kopfquote erforderlichen Prägemengen dem Thalervorrath entnommen werden, wie dies auch bisher bei den innerhalb der jetzigen gesetzlichen Grenze vorgenommenen

Neuprägungen von Reichssilbermünzen geschieht. Es würde also in der Folge nur ein größerer Theil der Thaler in Reichssilbermünzen verwandelt werden. Eine solche Verminderung der Thaler, denen rechtlich noch die unbeschränkte Zahlungskraft innewohnt, erfüllt lediglich die Forderung einer reinen Goldwährung und verfolgt nur ein von der Münzgesetzgebung bereits ins Auge gefaßtes Ziel (vergl. die Gesetze vom 6. Januar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 3 — und vom 28. Februar 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 315 —). Dementsprechend ist bei der Ermittelung, ein wie hoher Betrag an Reichssilbermünzen für den Kopf der Bevölkerung anzunehmen ist, auch der Umlauf von Thalern in Betracht zu ziehen, welche in dieser Richtung thatsächlich die Funktion einer Silberscheidemünze verrichten. Bereits die zwei letzten größeren Silberprägungen (Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1894, über 22 Millionen Mark und vom 16. Dezember 1897, über 28½ Millionen Mark) mußten bis zur äußersten zulässigen Grenze ausgedehnt werden. Nur der Abrundung wegen blieben die Prägemengen um kleine Beträge zurück (60 237,10 ℳ. bei dem Beschlusse vom 19. Mai 1894, 73 527,10 ℳ. bei dem Beschlusse vom 16. Dezember 1897). Gleichwohl hat sich das Bedürfniß nach den Silberscheidemünzen fortgesetzt erhalten. Namentlich werden die größeren Silbermünzen, insbesondere das Fünfmarkstück in den rheinisch-westfälischen und sächsischen Industriebezirken für Lohnzahlungen stark begehrt. Wiederholt ist während der letzten Jahre die Reichsbank in die Lage gekommen, den Anträgen ihrer Anstalten auf Ueberweisung von Silbermünzen, besonders von Fünf- und Zweimarkstücken, mangels ausreichender Bestände nicht entsprechen zu können. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß in Folge der drei letzten größeren Silberprägungen (Bundesrathsbeschlüsse vom 25. Juni 1891, vom 19. Mai 1894 und vom 16. Dezember 1897) dem Verkehre bis Ende August 1899 etwa 62½ Millionen Mark zugeflossen sind. Die Bestände der Reichsbank zeigen nur vorübergehende, durch die Vereinnahmung der jeweiligen Prägeergebnisse veranlaßte Vermehrungen, im Uebrigen eine Neigung zum Sinken. Der Bestand der Reichsbank an Reichssilbermünzen betrug:

am 31. Dezember	1894 . . .	84 364 000 ℳ
= 31. =	1895 . . .	76 746 000 =
= 31. =	1896 . . .	76 882 000 =
= 31. =	1897 . . .	68 522 000 =
= 31. =	1898 . . .	67 422 000 = .

Dieses Sinken der Bestände in Verbindung mit dem Umstande, daß während der Jahre 1894 bis 1898 30 Millionen Mark an Reichssilbermünzen durch Neuprägungen hinzugekommen sind, liefert den deutlichen Beweis dafür, daß der Verkehr an diesen Münzgattungen eine immer größere Menge beansprucht hat. Dieser Beweis wird noch durch die Thatsache verstärkt, daß in der oben angegebenen Zeit der Thalervorrath der Reichsbank um rund 9 Millionen Mark mehr sich vermindert hat, als zu diesen Prägungen verwendet worden sind. Um den Betrag der Thaler zu ermitteln, die vom Verkehre wie Silberscheidemünzen in Anspruch genommen werden, ist der bei der Reichsbank, den öffentlichen Kassen u. s. w. durchschnittlich befindliche Thalervorrath von der überhaupt vorhandenen Thalermenge in Abzug zu bringen. Auf Grund der bei den Verhandlungen der Silberkommission im Jahre 1894 aufgestellten Denkschrift (Band II Nr. 13) und der Erklärung des Regierungskommissars in der 13. Sitzung (Band I S. 353) ist unter Berücksichtigung der bis zum 31. August 1899 erfolgten weiteren Einziehung der gegenwärtige Vorrath an Thalern auf etwa 359½ Millionen Mark anzugeben.

Von diesen entfallen muthmaßlich:

auf vor 1857 geprägte Thaler .	122 Millionen Mark
auf deutsche Vereinsthaler . .	226 = =
auf österreichische Vereinsthaler .	11½ = = .

Bei der Reichsbank lagerten in Thalern Ende August 1899 170 751 000 ℳ.

In den öffentlichen Kassen und den Kassen größerer Privatinstitute befanden sich in den Jahren 1890 bis 1898 an Thalern durchschnittlich 12,6 Millionen Mark. Hiernach würde sich der Thalerumlauf (einschließlich der Bestände bei den Privatbanken) auf etwa 176 Millionen Mark beziffern, welche den für den Verkehr erforderlichen Silberscheidemünzen beizuzählen sind. Die Schätzung, welche diesen Zahlenangaben zu Grunde liegt, ist jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. Wollte man die gesammte Thalermenge höher veranschlagen, so ergäbe sich nur, daß der im Umlaufe befindliche und hier für die Kopfquote einzurechnende Vorrath entsprechend höher zu beziffern sein würde. Die nachstehende Aufstellung giebt eine Uebersicht über die im Verkehre befindlichen Thaler und Reichssilbermünzen am 31. Oktober der Jahre 1880, 1885, 1890, 1895 und 1898. Hiernach ergiebt sich für die im Umlaufe befindlichen Thaler und Reichssilbermünzen eine durchschnittliche Kaufquote von 11,4 ℳ. Der thatsächliche Bestand mag hinter dem rechnungsmäßigen um ein Geringes zurückbleiben, weil die nicht sicher zu schätzenden Verluste von Geldstücken außer Ansatz geblieben sind. Da aber erfahrungsmäßig größere Geldstücke minder leicht verloren gehen, so wird der Gesammtabgang an Reichssilbermünzen das rechnungsmäßige Ergebniß nicht mehr als um einige Zehntel einer Mark auf den Kopf der Bevölkerung beeinflussen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die allmähliche Einbürgerung des Giroverkehrs und des Scheckwesens den Bedarf nach Silbermünzen zu verringern geeignet ist, wenn auch in weit geringerem Maße als den Bedarf nach Goldmünzen. Es wird also der Vorsicht entsprechen, wenn der Kopfbetrag des Verkehrs nicht mit der Durchschnittsziffer der letzten zwanzig Jahre, sondern mit der niedrigsten der innerhalb dieser Zeit errechneten Ziffern, also mit 10,6 ℳ. (1895) eingesetzt wird. Hierzu tritt ein Bestand von 180 Millionen Mark, dessen die Reichsbank nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen für ihre Hauptkasse und die Zweiganstalten zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Kassenbetriebs bedarf. Diese Ziffer von 180 Millionen Mark, welche hinter dem thatsächlichen Bestande der Reichsbank an Silbermünzen erheblich, für den 31. Mai 1899 beispielsweise um rund 91 Millionen Mark zurückbleibt, erscheint nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Anzahl der Kassenstellen und die Höhe der Gesammtumsätze der Reichsbank in Betracht zieht. Die mit Kasseneinrichtung versehenen und demzufolge auch mit Betriebsmitteln auszustattenden Reichsbankanstalten sind fortgesetzt in der Vermehrung begriffen, sie beziffern sich gegenwärtig — einschließlich der Reichshauptbank — auf 281, während die Preußische Bank zu Beginn des Jahres 1873 nur 115 derartige Kassenstellen besaß. Der Gesammtumsatz der Reichsbank erreichte im Jahre 1898 den Betrag von rund 163,3 Milliarden Mark, während die Preußische Bank im Jahre 1872 einen Gesammtumsatz von 17,9 Milliarden Mark erzielte. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Reichsbank vermöge der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtung, den Geldumlauf zu regeln, genöthigt ist, an den einzelnen Kassenstellen über den sonstigen Geschäftsbedarf hinaus erhebliche Vorräthe an Silbergeld zu halten, um der wechselnden Nachfrage des Verkehrs nach den verschiedenen Sorten thunlichst leicht und schnell entsprechen zu können. Rechnet man zu diesen 180 Millionen Mark noch die Vorräthe, welche sich

Seite 2520.

an Thalern und Reichssilbermünzen zusammen während der Jahre 1890 bis 1898 in den wichtigeren öffentlichen Kassen und den Kassen größerer Privatinstitute durchschnittlich befunden haben, mit 28,5 Millionen Mark, so ergiebt sich aus diesen beiden Posten (Reichsbank und öffentliche Kassen) eine Kopfquote von 3,8 ℳ. Danach würde der Geldverkehr den Betrag von 14,4 ℳ für den Kopf der Bevölkerung erfordern. Mithin erscheint die vorgeschlagene Erhöhung auf 14 ℳ als mit Vorsicht gewählt. Die Ausprägung der zur Erreichung dieser Quote erforderlichen Beträge wird nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses erfolgen und jedenfalls auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt werden, damit die Münzstätten gleichmäßig beschäftigt werden können und auch für die seit einem Jahrzehnt alljährlich erforderlichen Prägungen von Nickel- und Kupfermünzen freie Hand behalten. Bei jährlicher Ausprägung von rund 30 Millionen Mark würde, unter Zugrundelegung einer jährlichen Vermehrung der Bevölkerung um nur 500 000, der vorgesehene Kopfbetrag von 14 ℳ., sofern erforderlich, nicht vor einem Jahrzehnt erreicht werden.

Die deutschen Schutzgebiete sind vom Entwurf außer Betracht gelassen. Die bis 31. August 1899 auf amtlichem Wege dorthin ausgeführten Reichssilbermünzen beziffern sich auf 1 685 100 ℳ., ein Betrag, welcher für die vorliegende Frage kaum ins Gewicht fällt. Der Betrag der außerdem den Schutzgebieten zugeflossenen Reichssilbermünzen entzieht sich der Schätzung. Als sehr erheblich dürfte diese Summe nicht zu veranschlagen sein. Es muß daher der zukünftigen Entwickelung überlassen werden, inwieweit dem Bedarfe der Schutzgebiete an Silbermünzen ein Einfluß auf die Höhe der Kopfquote einzuräumen oder ob etwa diese für die Schutzgebiete besonders festzusetzen ist.

Durch die Verwendung von Thalern zu den Neuprägungen von Silbermünzen wird der Nennwerth des Silberumlaufs im Ganzen entsprechend dem größeren Metallwerthe der Thaler vermehrt. Es wird sich also unter Berücksichtigung der Prägegebühr, der Affinirungskosten für die vor 1857 geprägten Thaler und des Metallverlustes durch Abnutzung etwas weniger als ein Zehntel der erforderlichen Prägemenge als Gewinn der Umprägungen ergeben. Zum Ausgleich, und um einer Verschlechterung des Gesammtgeldumlaufs vorzubeugen, schlägt der Entwurf in Abänderung des Artikels 4 Abs. 2 des Münzgesetzes vor, daß dieser Gewinn dazu dienen soll, Gold gegen einzuziehende Landessilbermünzen anzukaufen und die dabei erwachsenden Verluste zu decken. Da die hiernach abzustoßende Silbermenge gegenüber der jährlichen Gesammterzeugung an Silber (1898 rund 5,9 Millionen Kilogramm) nicht ins Gewicht fällt, und der Verkauf sich überdies auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt, so steht nicht zu besorgen, daß die Maßnahme den Preis des Silbers irgendwie nachtheilig beeinflussen werde.

Aufstellung der im Verkehr befindlichen Thaler und Reichssilbermünzen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
		Thaler					Reichssilbermünzen		Thaler und Reichssilbermünzen		Hiervon lagen in der Reichsbank und in den größeren Landeskassen u. s. w.		Also waren im Verkehr an Thalern und Reichssilbermünzen	
31. Oktober	Am 1. Dezember Bevölkerung des Reichs (Millionen)	vor 1857	Deutsche Oesterr. Vereinsthaler		zusammen	*auf den Kopf*		*auf den Kopf*		*auf den Kopf*		*auf den Kopf*		*auf den Kopf*
		Mill. Mark	Mill. Mark	Mill. Mark	Mill. Mark	*Mark*	Mill. Mark	*Mark*	Mill. Mark	*Mark*	Mill. Mark	*Mark*	Mill. Mark	*Mark*
1880	45,2	140,6	227,1	77,4	445,1	*9,8*	427,1	*9,4*	872,2	*19,3*	363,2	*8,0*	509,0	*11,3*
1885	46,9	140,6	227,1	77,4	445,1	*9,5*	443,4	*9,5*	888,5	*19,0*	321,9	*6,9*	566,6	*12,1*
1890	49,4	140,3	225,8	77,4	443,5	*9,0*	452,2	*9,2*	895,7	*18,1*	297,6	*6,0*	598,1	*12,1*
1895	52,2	122,4	225,8	42,4	390,6	*7,5*	481,8	*9,2*	872,4	*16,7*	318,0	*6,1*	554,4	*10,6*
1898	54,6	122,0	225,8	24,7	372,5	*6,8*	494,7	*9,1*	867,2	*15,9*	277,3	*5,1*	589,9	*10,8*
											Durchschnitt . . .			*11,4*

Zu Artikel V.

Dieser Artikel bezweckt das durch den Artikel I des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 eingeführte, durch den Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung aufrechterhaltene besondere Münzgewicht zu beseitigen, und dadurch für das Münzwesen die für das allgemeine Verkehrsgewicht gegebenen Bezeichnungen zur Anwendung zu bringen.

Bis zum Jahre 1857 galt in Deutschland als Münzgewicht die Mark, welche sich von dem in 32 Loth eingetheilten kölnischen Pfunde ableitete und seit 1838 mit einem Gewichte von 233,8555 g von den Staaten des Deutschen Zollvereins übereinstimmend angewendet wurde. Die Mark zerfiel in Lothe oder Karat (beim Golde) und weiter in Gräne, und nach ihr wurde der Münzfuß festgesetzt. Der Wiener Münzvertrag bewirkte insofern eine Ausgleichung zwischen Münz- und Verkehrsgewicht als er zufolge dem erwähnten Artikel das Pfund in der Schwere von 500 g, wie solches bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kam, in den Vertragsstaaten auch der Ausmünzung zu Grunde legte. Von dem Verkehrsgewichte bestand aber die Abweichung, daß das Pfund für die Zwecke des Münzwesens eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhielt.

Der maßgebende Grund für die Beibehaltung einer Unterscheidung zwischen Münz- und allgemeinem Verkehrsgewichte hatte damals darin gelegen, daß die Eintheilung des letzteren sich für die im Münzwesen vorkommenden Gewichtsbezeichnungen nicht eignete. Bei Erlaß der Maaß- und Gewichtsordnung im Jahre 1868 fiel wieder der Umstand ins Gewicht, daß durch den Wiener Vertrag die

Münzgewichtseintheilung in sämmtlichen deutschen Staaten zur Einführung gelangt war, während der Geltungsbereich der Maaß- und Gewichtsordnung sich zunächst nur auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes erstreckte. Die Münzgesetze vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) und vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) haben, abgesehen von den Vorschriften über die Aichung der Goldmünzgewichte (§. 12 des zuerst genannten Gesetzes), über das Münzgewicht keine Bestimmung getroffen, sondern den bestehenden Rechtszustand lediglich beibehalten.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß es erwünscht sein muß, das Münzgewicht mit dem Verkehrsgewicht in Einklang zu bringen und letzteres auch für das Münzwesen zur Grundlage zu nehmen, wenn nicht in der Sache liegende gewichtige Gründe einer solchen Maßnahme entgegenstehen. Nach dem Stande der Gesetzgebung sowohl wie nach der Praxis ist letzteres zu verneinen. Das Zollpfund ist auf Grund der Zollvereinsverträge (vergl. insbesondere Artikel 14 des Vertrags vom 22. März 1833) durch die Zolltarife für die Jahre 1837 bis 1839 zunächst für den Zollverkehr (für Preußen vergl. Gesetz vom 31. Oktober 1839, Gesetz-Samml. S. 325), sodann als allgemeines Landesgewicht (für Preußen vergl. Gesetz vom 17. Mai 1856, Gesetz-Samml. S. 545) in den deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern (vergl. Artikel 3 §. 2 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 81) eingeführt worden. Sein Gewicht entspricht genau der Hälfte des Kilogramms, welches die Einheit unseres Verkehrsgewichts bildet (Artikel 1 Abs. 3 der Maaß- und Gewichtsordnung) in der Fassung der Novelle vom 26. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Nach Artikel 6 Abs. 2 daselbst zerfällt das Kilogramm in 1000 Gramm und das Gramm in 1000 Milligramm, während das nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf als Gewichtseinheit ins Auge gefaßte Pfund als selbständige Gewichtsbezeichnung durch die Novelle vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) überhaupt beseitigt ist. Diese Eintheilung des Verkehrsgewichts ermöglicht jede im Münzwesen erforderliche Gewichtsbezeichnung. Da das jetzige Münzpfund in tausend Theile mit weiterer dezimaler Abstufung zerfällt, so läßt sich das hiernach ausgedrückte Gewicht mit Hülfe einer einfachen Umrechnung (1 Pfund = 0,5 kg, $^1/_{1000}$ Pfund = 0,5 g), in Kilogramm, Gramm oder Milligramm bezeichnen. Die Bezeichnung nach Gramm wird sich in jeder Beziehung einfacher gestalten, da nach dem Pfundsysteme vielstellige Dezimalbrüche zur Benennung der kleinen Gewichtstheile unvermeidlich sind. Sachliche Schwierigkeiten werden also bei der Anwendung des Kilogrammgewichts im Münzwesen nicht entstehen, und es fehlt mithin an einem ausreichenden Grunde, ein besonderes Münzgewicht noch länger bestehen zu lassen. Die Einführung des Kilogramms in das Münzwesen bildet eine ähnliche Maßnahme, wie sie im Jahre 1857 der Wiener Münzvertrag bezüglich des Zollpfundes traf, da dieses, wie erwähnt, damals in den deutschen Staaten zugleich das Handelsgewicht bildete. Der Unterschied besteht aber darin, daß das Zollpfund, um als Münzgewicht geeignet zu werden, einer besonderen, vom Verkehrsgewicht abweichenden Eintheilung bedurfte, während dies beim Kilogramm nach dem Angeführten nicht der Fall ist.

Da es sich nicht um eine materielle Aenderung der Gewichtsverhältnisse, sondern nur um eine im Interesse der Einheitlichkeit veränderte Weise der Bezeichnung der Gewichte handelt, so bleiben die Bestimmungen der Münzgesetze inhaltlich unberührt und bedürfen keiner besonderen ausdrücklichen Abänderung. Daß nach Wegfall des Artikels 8 der Maaß- und Gewichtsordnung an die Stelle des Pfundes (§§. 1, 3, 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 3 §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1873) die Gewichtsbezeichnung in Kilogramm tritt, ergiebt sich unmittelbar aus der Maaß- und Gewichtsordnung. Ebenso folgt aus dem Gewichtsverhältnisse des Kilogramms zum Pfunde, daß aus ersterem die doppelte Münzmenge herzustellen ist. Diese Folge bildet lediglich den Gegenstand einer einfachen Umrechnung und bedarf daher keines besonderen gesetzlichen Anspruchs.

Nr. 404/405.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Nr. 404. Dr. **Rintelen.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 2 die Nr. 1 wie folgt zu fassen:

   Die §§. 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleich zu achtende Briefe, die im Nachbarortsverkehr nicht innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

2. in Artikel 2 die Nr. 3 zu streichen;
3. den Artikel 3 zu streichen.

Nr. 405. Gamp. Der Reichstag wolle beschließen:

einen neuen Artikel 5a aufzunehmen und denselben wie folgt zu fassen:

Der §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erhält einen zweiten Absatz folgenden Inhalts:

Postsendungen für Personen, welche sich bei Jemand aufhalten, der die für ihn eingehenden Postsendungen selbst abholt oder abholen läßt, sind wie die Postsendungen des letzteren zu behandeln, wenn sie mit dessen Adresse neben dem Namen des Empfängers versehen sind.

Berlin, den 14. November 1899.

Nr. 406.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387 der Drucksachen —.

Gamp. Der Reichstag wolle beschließen:

einen neuen §. 4a folgenden Inhalts aufzunehmen:

Der Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen zum Anschluß an ein Fernsprechnetz von

nicht über 25 Theilnehmeranschlüssen kann den Betheiligten auf deren Kosten überlassen werden.

Die Gesprächsgebühr beträgt bei der Benutzung dieser Leitungen 5 Pfennige für jede Verbindung, soweit nicht die höheren Sätze des §. 7 zur Anwendung kommen.

Berlin, den 14. November 1899.

Nr. 407.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dr. **Oertel** (Sachsen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 4 Abschnitt A:

Zeile 6 zu setzen: statt das Achtfache das **Zehnfache**,

Zeile 8 zu setzen: statt 1898: **1899**,

Zeile 10 einzufügen hinter Errichtung: **oder Erwerbung.**

Berlin, den 14. November 1899.

Dr. Oertel (Sachsen).

Graf v. Bismarck-Bohlen. v. Bonin-Bahrenbusch. v. Brockhausen. Dietrich. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf zu Inn- und Knyphausen. Förster (Sachsen). Dr. v. Frege-Weltzien. Henning. Hilgendorff. Himburg. Jacobskötter. Graf v. Kanitz. Graf v. Klinckowstroem. v. Kröcher. Dr. Freiherr v. Langen. Dr. v. Levetzow. Graf zu Limburg-Stirum. v. Loebell. v. Massow. Mentz. v. Normann. v. Puttkamer-Plauth. v. Queis. Rettich. Graf v. Roon. Rother. Graf v. Schwerin-Löwitz. v. Treuenfels. v. Waldow und Reitzenstein. Will. v. Winterfeldt-Menkin. Zeidler.

Nr. 408.

Antrag

zu dem

zweiundvierzigsten Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes — Nr. 373 der Drucksachen —.

Schrader. Rickert. Dr. **Pachnicke. Frese.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition — Journal II Nr. 5 — dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen:

eine Kommission zu berufen, an welcher auch Mitglieder des Reichstages betheiligt sind mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der auf dieselben bezüglichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen festzustellen,

ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist.

Berlin, den 14. November 1899.

Nr. 409.

Berlin, den 10. November 1899.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags beschlossen,

die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern

in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen aufzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die in der angeschlossenen Denkschrift enthaltene Begründung des vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses darf ich ersuchen, die Beschlußfassung des Reichstags über die Ertheilung der Genehmigung zu diesem Beschlusse gefälligst herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An

den Herrn Präsidenten des Reichstags.

J.Nr. 2169 II.

Denkschrift,

betreffend

die Aufnahme der Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung).

Die Aufnahme der Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen erscheint im Hinblick auf die mit dem Betriebe verknüpften Gefahren geboten. Bei den ersteren kommt insbesondere die Lagerung und Bearbeitung erheblicher Mengen von Schwarzpulver in Betracht; bei den letzteren findet ein sehr entzündliches Gemisch Verwendung, auch sind Kupferdrähte mit Schießbaumwolle zu umwickeln und diese Drähte in Zündkapseln, welche mit Knallquecksilber geladen sind, zu befestigen. Alle diese Arbeiten, die übrigens vielfach von Frauen und Mädchen ausgeführt werden, sind gefährlich.

Einzelne Verwaltungsbehörden haben die bezeichneten Anlagen bisher schon als genehmigungspflichtig behandelt, indem sie sie den Schießpulverfabriken gleichstellten. Diese Unterstellung trifft aber nur insoweit zu, als in den Anlagen der Zündstoff selbst bereitet wird, was vielfach nicht der Fall ist.

Nr. 410/414.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Nr. 410. **Haußmann** (Balingen). Dr. **Müller** (Sagan). **Eickhoff** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Artikel 2 die Ziffer I zu streichen;

II. den Artikel 3 zu streichen;

III. in Artikel 4 Abschnitt A:

Zeile 4 den Satz 3 („Jedoch darf die Entschädigung — bis — erzielt hat") zu ersetzen durch die Worte: „Denselben ist der jährliche Reingewinn, den die Anstalt im Durchschnitt der vor dem 1. April 1899 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat, zu Grunde zu legen";

IV. Zeile 23 hinter den Worten „Theiles der Geschäftskosten" einzuschalten die Worte: „In den Fällen, in denen durch dieses Gesetz die Einstellung des ganzen Betriebs herbeigeführt wird, gilt als Reingewinn die Roheinnahme aus dem gesammten Betrieb nach Abzug der Geschäftskosten";

V. in Abschnitt B Absatz 6 Zeile 4 vor dem Wort „Dienststelle" die Worte einzuschalten: „mit dem bisherigen Einkommen bedachte".

Haußmann (Balingen). Dr. Müller (Sagan). Eickhoff.

Augst. Bargmann. Beckh (Coburg). Blell. Bräsicke. Casselmann. Eckart. Fischbeck. Haehnle. Haußmann (Böblingen). Dr. Hermes. Hoffmann (Hall). Jacobsen. Kauffmann (Liegnitz). Knörcke. Kopsch. Dr. Langerhans. Lenzmann. Lüders. Meier Jobst. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Schaumburg). Munckel. Payer. Richter. Ritter. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Traeger. Dr. Wiemer. Wintermeyer. Dr. Zwick.

Nr. 411. **Dasbach.** Der Reichstag wolle beschließen:

A. in Artikel 1, III, Absatz 2 („Das Jahresgewicht ꝛc.") den letzten Satz: („Bruchtheile eines Kilogramms werden als ein volles Kilogramm gerechnet") zu streichen;

B. in Artikel 2 die Nummer II in folgender Fassung zu beschließen:

„Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, postzwangspflichtige Gegenstände nur 75 Kilometer weit vom Absendungsorte aus befördern und solche Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des Boten stattfinden."

Berlin, den 14. November 1899.

Nr. 412. Dr. **Marcour.** Dr. **Lieber** (Montabaur). **Müller** (Fulda). Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 1, III, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

a) **2** Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,

b) für jedes wöchentliche Erscheinen jährlich
12 Pf. in der ersten Zone,
18 = = = zweiten =

c) für jedes Kilogramm des Jahresgewichts, unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen,
8 Pf. in der ersten Zone,
12 = = = zweiten =

Die erste Zone umfaßt 75 Kilometer Umfang vom Erscheinungsort der betreffenden Zeitung aus gerechnet.

Nr. 413. **Horn** (Goslar). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu **Artikel 1,** III. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

Die Zeitungsgebühr beträgt:

a) $12^1/_2$ Prozent vom Abonnementspreise,

b) 12 Pf. jährlich für das wöchentliche einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 12 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

c) 5 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.

Nr. 414. Dr. **Pachnicke.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im **Artikel 1** Ziffer III letzter Absatz statt:

„Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten."

zu setzen:

„Für die Selbstverpackung der Zeitungen durch die Verleger ist diesen eine Vergütung von 5 Pf. für je 100 verpackte Zeitungsnummern zu gewähren. Ueberschießende Nummern werden für volle hundert gerechnet."

Berlin, den 15. November 1899.

Nr. 415.

Berlin, den 4. November 1899.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete gemäß §. 105d Abs. 3 der Gewerbeordnung die vom Bundesrathe laut Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 373) getroffenen

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J. Nr. 3812 II.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 15. Juli 1899.

Auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 773), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, wird in der Spalte 2 folgende Bestimmung als Abs. 3 hinzugefügt:

„Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung."

II. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Nr. 416.
Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dietz. Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 1** Nr. III unter a) statt 3 Pf. **2** Pf. zu setzen.

Berlin, den 15. November 1899.

Nr. 417.
Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Rickert. Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der Annahme der Artikel 2 und 3.

Zu Artikel 4, Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Feststellung des den Anstalten zu ersetzenden Schadens erfolgt nach Maßgabe des §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Zu Artikel 5, statt al. 3 bis incl. 7 folgende Bestimmung als al. 3 zu setzen:

„Gegen den Bescheid der Postbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, steht binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Rechtsweg offen."

Berlin, den 15. November 1899.

Nr. 418.
Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 3 der Beschlüsse der XIV. Kommission erhält folgenden Zusatz:

„Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes insbesondere auch, wenn sie durch die Post dorthin befördert wurden, Jedermann gestattet. Die Landesgesetze, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage oder betreffend die Verkehrsordnung, finden keine Anwendung."

Berlin, den 15. November 1899.

Albrecht.

Antrick. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 419.
Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dr. **Marcour.** Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 4** Absatz A den Passus „Jedoch darf" bis „nicht in Betracht gezogen" wie folgt zu fassen:

„Jedoch soll die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle **weniger als das** Fünffache und in keinem Falle **mehr als das** Zehn-

fache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen."

Berlin, den 16. November 1899.

Dr. Marcour.

Unterstützt durch:

Dr. Bachem. Beck (Aichach). Brückner. Bumiller. Euler. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Herold. Herrmann. Graf v. Hompesch. Krebs. Linder. Dr. Lingens. Lurz. Müller (Fulda). Schuler. Tasch. de Witt. Zehnter.

Nr. 420.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Nr. 347 der Drucksachen —.

Büsing. Möller (Duisburg). Dr. **Sattler** und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

I. An Stelle des §. 1 des Entwurfs zu setzen:

Artikel I.

Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel II.

Die §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

§. 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153.

Wer durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung oder rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken

1. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art bestimmt oder zu bestimmen versucht oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abhält oder abzuhalten versucht,
2. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Heranziehung solcher hindert oder zu hindern versucht,
3. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit hindert oder zu hindern versucht,
4. Personen, welche nicht oder nicht dauernd an einem Arbeitsausstand oder an einer Arbeiteraussperrung theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung aus dem Arbeitsverhältniß herauszudrängen oder sonst zu schädigen sucht,

wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erkennen.

Eine Verrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältniß ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

Der Drohung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in ungehöriger und belästigender Weise Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auf Straßen und Wegen folgt oder Wohnungen, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstige Verkehrsanlagen oder den Zugang zu denselben bewacht oder besetzt hält. Straffrei ist das Warten oder der Aufenthalt an diesen Oertlichkeiten oder in deren Nähe lediglich zu dem Zwecke, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen.

II. Die §§. 2 bis 11 des Entwurfs zu streichen.

Berlin, den 16. November 1899.

Büsing. Möller (Duisburg). Dr. Sattler.

Boltz. Depken. Dr. Endemann. Dr. Esche. Dr. Hasse. Dr. Heiligenstadt. Hilbck. Hische. Horn. Hosang. Kahlcke. v. Kaufmann. Kettner. Kraemer. Dr. Lehr. Dr. Paasche. Rimpau. Schulze-Steinen. Tönnies. Uhlemann. Wamhoff.

Nr. 421.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Schmidt (Warburg). Der Reichstag wolle beschließen:

dem **Artikel 4** der Kommissionsbeschlüsse folgende Fassung zu geben:

1. Absatz 1 bleibt bis zu dem Worte „gewähren" (also in den 6 ersten Zeilen) unverändert bestehen,
2. alsdann wie folgt fortgefahren:

A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des Schadens richtet sich nach §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe:

Dem Entschädigungsberechtigten steht die Wahl offen, entweder

I. im ordentlichen Rechtswege binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen

die Reichs-Postverwaltung Klage zu erheben auf gerichtliche Feststellung des entstandenen Schadens, oder

II. eine außergerichtliche Feststellung des Schadens nach folgenden Bestimmungen zu verlangen:

„Es darf" u. s. w., nun ist fortzufahren wie in den Kommissionsbeschlüssen sub Litt. A Zeile 5ff. (in Artikel 4, 5 und 6) angegeben ist, mit der Modifikation, welche im Antrage Dr. Marcour — Nr. 419 der Drucksachen — vorgeschlagen ist.

Berlin, den 16. November 1899.

Nr. 422.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dr. **Oertel** (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 6** Absatz 1 Zeile 3 zu setzen statt:

1. Juli 1899

1. Januar 1900.

Berlin, den 17. November 1899.

Nr. 423.*)

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dr. **Oertel** (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Artikels 1 III. Abs. 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 1901, Abs. 3 am **1. Januar 1900****), die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. April 1900 in Kraft.

Für das Kalenderjahr 1901 wird der Gewichtsberechnung (Artikel 1 III) das Gewicht der **vom 1. Januar bis 30. September 1900*****) erschienenen Zeitungsnummern **unter Erhöhung um ein Drittel** zu Grunde gelegt.

Berlin, den 17. November 1899.

*) **An Stelle der zurückgezogenen Nr. 422.**
**) Statt 1. Juli 1899.
***) Statt 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900.

Nr. 424.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Nr. 347 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrags Büsing und Genossen — Nr. 420 der Drucksachen — die beantragte Fassung des **§. 153** folgendermaßen zu ändern:

1. im ersten Absatz letzte Zeile statt „drei Monaten" zu setzen: „einem Jahre";
2. im zweiten Absatz statt „dreihundert Mark" zu setzen: „eintausend Mark";
3. zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

   Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.
4. am Schlusse folgenden Absatz hinzuzufügen:

   Zur Verfolgung bedarf es keines Antrages.

Berlin, den 17. November 1899.

Freiherr v. Stumm-Halberg.

Unterstützt durch:

Dr. Arendt. Graf v. Arnim. Bauermeister. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). v. Bonin-Neumark. v. Christen. Dörksen. v. Dziembowski-Bomst. Gamp. Haake. Hegelmaier. Dr. Hoeffel. Holtz. v. Kardorff. Nauck. Pauli (Ober-Barnim). Scherre. Dr. Stockmann. Stubbendorff. v. Tiedemann. Witt (Marienwerder).

Nr. 425.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen — Nr. 362 der Drucksachen —.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

im ersten Absatz des §. 14 die Worte

„oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung"

zu streichen.

Berlin, den 17. November 1899.

Nr. 426.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen

mit

den Beschlüssen des Reichstags in **zweiter** Berathung.*

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.	**Gesetz,** betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Artikel 1.	Artikel 1.
Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) wird dahin geändert:	
I. An die Stelle des §. 1 treten folgende Vorschriften:	I. Unverändert.
Porto für Briefe.	
Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf., bei größerem Gewichte . . . . . 20 „.	
Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 Pf., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto erhoben.	
Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn ihre Eigenschaft als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Umschlage vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.	
II. Als §. 1 a wird folgende Vorschrift eingestellt:	II. Unverändert.
Nachbarortsverkehr.	
Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf Nachbarorte auszudehnen.	

* Die im Plenum gegen die Kommissionsbeschlüsse (Nr. 314 der Drucksachen) beschlossenen Abänderungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
III. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:	III. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:
Zeitungsgebühr.	
Die Zeitungsgebühr beträgt:	Die Zeitungsgebühr beträgt:
a) 10 Pf. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer,	a) 2 Pf.* für jeden **Monat der** Bezugszeit,
b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,	b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,
c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts,	c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts **unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.**
mindestens jedoch 40 Pf. jährlich für jede Zeitung.	
Das Gewicht der Zeitungen wird alljährlich von der Postbehörde für einen Zeitraum von zwei Wochen ermittelt. Die Festsetzung der Zeit dieser Ermittelungen, die für alle Zeitungen gleichzeitig zu bewirken sind, sowie die Bestimmung über die Gewichtsermittelung für die in der allgemeinen Ermittelungszeit nicht erscheinenden Zeitungen stehen der Postverwaltung zu.	
Das Jahresgewicht wird durch Vervielfältigung des ermittelten Gewichts mit 26 oder der der Erscheinungsweise entsprechenden anderen Zahl gewonnen. Bruchtheile eines Kilogramms werden als ein volles Kilogramm gerechnet.	Das Jahresgewicht wird **für jedes Kalenderjahr nach dem thatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres festgestellt.** Bei neuen Zeitungen erfolgt **bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.****
Auf Grund des Ergebnisses der Ermittelungen wird die Postzeitungsgebühr vom 1. Januar des nächsten Jahres ab neu festgestellt.	
Bei neuen Zeitungen erfolgt die erstmalige Festsetzung der Gebühr nach den Angaben der Verleger über das voraussichtliche Gewicht der Zeitungen.	**Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.**
Wenn innerhalb des Jahres im Gewicht einer Zeitung wesentliche Aenderungen eintreten, ist die Postverwaltung berechtigt, für diese Zeitung eine außergewöhnliche Gewichtsermittelung vorzunehmen und danach vom Beginne der nächsten Bezugszeit ab die Zeitungsgebühr anderweit festzusetzen.	**Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten.**
Für die Selbstverpackung der Zeitungen durch die Verleger kann diesen eine Vergütung von 5 Pf. für je 100 verpackte Zeitungsnummern gezahlt werden. Ueberschießende Nummern werden für volle hundert gerechnet.	
Artikel 2.	Artikel 2.
Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird dahin geändert:	
I. Als §. 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:	I. Unverändert.
Die §§. 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.	

* 2 Pf. gegen 3 Pf. der Kommissionsbeschlüsse nach dem Antrag Dietz — Nr. 416 der Drucksachen — angenommen.

** Der von der Kommission vorgeschlagene Schlußsatz des Absatzes: „Bruchtheile eines Kilogramms werden als ein volles Kilogramm gerechnet;“ ist nach dem Antrag Dasbach, Nr. 411 A, gestrichen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
II. An die Stelle des §. 2 treten folgende Vorschriften: Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, postzwangspflichtige Gegenstände nur bis zum Gesammtgewichte von 5 Kilogramm befördern und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des Boten nicht stattfinden.	II. **Gestrichen.**
III. Als §. 2a werden folgende Vorschriften eingestellt: Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§. 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Waarenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im §. 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet. Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.	III. Unverändert.
Artikel 3. Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Vertheilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Waarenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen im Reichs-Postgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers, in Bayern und Württemberg nur mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde errichtet oder weiter betrieben werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Artikel 3. Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Vertheilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Waarenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen **vom 1. April 1900 ab nicht** betrieben werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. * Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmässige oder nicht gewerbsmässige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes insbesondere auch, wenn sie durch die Post dorthin befördert wurden, Jedermann gestattet.
Artikel 4. Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündigung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Briefbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die in Folge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren: A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; jedoch darf die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle das Achtfache des jährlichen Reingewinns übersteigen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Hat die Anstalt	Artikel 4. Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündigung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Briefbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die in Folge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren: A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. **Jedoch soll die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftjahre erzielt hat.

* Dieser Absatz ist nach dem Antrag Albrecht und Genossen — Nr. 418 der Drucksachen — angenommen.

** Dieser Satz ist angenommen nach dem Antrage Dr. Marcour — Nr. 419 der Drucksachen —, in welchem die Worte „weniger als das Fünffache und in keinem Falle" gestrichen sind.

Vorlage.

bis zum 1. April 1898 noch nicht drei Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betrieb auf Grund dieses Gesetzes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesammten Beförderungsgeschäft entsprechenden Theiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie dem Beförderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B. Die Bediensteten, die in Folge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

	3 Monate	bis einschließlich	6 Monate	$^{1}/_{12}$,
mehr als	6 =	= =	1 Jahr .	$^{2}/_{12}$,
= =	1 Jahr	= =	2 Jahre .	$^{3}/_{12}$,
= =	2 Jahre	= =	3 = .	$^{4}/_{12}$,
= =	3 =	= =	4 = .	$^{6}/_{12}$,
= =	4 =	= =	5 = .	$^{8}/_{12}$,
= =	5 =	= =	6 = .	$^{10}/_{12}$,
= =	6 =	. . . .		$^{12}/_{12}$

des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung. Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Theil aus Antheilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Antheile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündigung dieses Gesetzes liegenden drei Beschäftigungsjahre angesetzt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen

Beschlüsse des Reichstags.

Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht **vier** Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat **nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres** erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betriebe auf Grund dieses Gesetzes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesammten Beförderungsgeschäft entsprechenden Theiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie dem Beförderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B. Die Bediensteten, die in Folge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung **austreten oder** entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

	3 Monate	bis einschließlich	6 Monate	$^{1}/_{12}$,
mehr als	6 =	= =	1 Jahr	$^{2}/_{12}$,
= =	**1 Jahr**	= =	**1 $^{1}/_{2}$** =	$^{3}/_{12}$,
= =	**1 $^{1}/_{2}$** =	= =	**2 Jahre**	$^{4}/_{12}$,
= =	2 **Jahre**	= =	3 =	$^{6}/_{12}$,
= =	3 =	= =	4 =	$^{9}/_{12}$,
= =	4 =	= =	5 =	$^{11}/_{12}$,
= =	5 =	= =	6 =	$^{14}/_{12}$,
= =	6 =	= =	7 =	$^{17}/_{12}$,
= =	**7** =	= =	**8** =	$^{20}/_{12}$,
= =	**8** =	= =	**9** =	$^{23}/_{12}$,
= =	**9** =	= =	**10** =	$^{26}/_{12}$,
= =	**10** =	= =	**11** =	$^{29}/_{12}$,
= =	**11** =	= =	**12** =	$^{32}/_{12}$

u. s. w. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr $^{3}/_{12}$ des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

Gehälter oder Arbeitsverdienste, welche mehr als 5 000 Mark pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5 000 Mark bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Theil aus Antheilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Antheile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündigung dieses Gesetzes liegenden **zwei** Beschäftigungsjahre angesetzt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen

Vorlage.

Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, diese Entschädigung jedem Bediensteten, statt in Einer Summe, in monatlichen Theilbeträgen zu zahlen, die mindestens dem im letzten Monate seiner Beschäftigung bezogenen Einkommen entsprechen müssen.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältniß entsprechende Dienststelle übernommen werden oder die Annahme einer solchen Stelle ohne ausreichenden Grund ablehnen. Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Artikel 5.

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei einer Postbehörde schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt für das Reichs-Postgebiet durch das Reichs-Postamt, für Bayern und Württemberg durch die obere Postverwaltungsbehörde dieser Staaten.

Die Postverwaltungen und deren Beauftragte sind befugt, unter Hinzuziehung eines vereideten Protokollführers Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um deren Vernehmung zu ersuchen.

Gegen den Bescheid der Postbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsgerichte zu erheben.

Der Bescheid der Postbehörde muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts und die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Das Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern des Reichsgerichts gebildet. Die Ernennung derselben und der Stellvertreter erfolgt für die Dauer ihres Hauptamts durch den Reichskanzler.

Auf die Beweisaufnahme im schiedsrichterlichen Verfahren finden die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Entschädigungssummen sind für das Reichs-Postgebiet aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, für Bayern und Württemberg aus den Landesmitteln zu bestreiten.

Beschlüsse des Reichstags.

Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältniß entsprechende Dienststelle übernommen werden.

Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung thätig gewesen wären.

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb drei Monate, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht zu haben, als ungeeignet entlassen werden müssen.

Artikel 5.

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei einer Postbehörde schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, **für die im letzten Satze des Artikels 4 erwähnten Angestellten mit dem Tage der Entlassung aus dem Postdienste.** Die Feststellung der Entschädigung erfolgt für das Reichs-Postgebiet durch das Reichs-Postamt, für Bayern und Württemberg durch die obere Postverwaltungsbehörde dieser Staaten.

Die Postverwaltungen und deren Beauftragte sind befugt, unter Hinzuziehung eines vereideten Protokollführers Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um deren Vernehmung zu ersuchen.

* Gegen den Bescheid der Postbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, steht binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Rechtsweg offen.

Die Entschädigungssummen sind für das Reichs-Postgebiet aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, für Bayern und Württemberg aus den Landesmitteln zu bestreiten.

* Absatz 3. Angenommen nach dem Antrag Rickert — Nr. 417 der Drucksachen — unter Streichung der Absätze 4, 5, 6 und 7.

Vorlage.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des §. 10 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs am , im Uebrigen am in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

Artikel 6.*

Die Bestimmungen des Artikels 1 III. Abs. 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 1901, Abs. 3 am 1. Januar 1900, **die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. April 1900 in Kraft.**

Für das Kalenderjahr 1901 wird der Gewichtsberechnung (Artikel 1 III.) das Gewicht der vom 1. Januar bis 30. September 1900 **erschienenen Zeitungsnummern** unter Erhöhung um ein Drittel **zu Grunde gelegt.**

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

* Angenommen nach dem Antrag Dr. Oertel (Sachsen) — Nr. 423 der Drucksachen —.

Berlin, den 18. November 1899.

Angenommene Resolutionen.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß

I. möglichst bald das Bestellgeld der Zeitungen neu geregelt wird und zwar in der Richtung, daß die Häufigkeit des Erscheinens mehr als bisher und außerdem auch das Zeitungsgewicht berücksichtigt wird,
II. dem Verleger einer im Reichspostkatalog eingetragenen Zeitung gestattet wird, für die von ihm gewonnenen Abonnenten selbst die Bestellung bei der Post aufzugeben,
III. die Beschränkung der zulässigen Ueberweisungs-Exemplare auf 10 Prozent der Postauflage aufgehoben wird,
IV. gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe auch Geschäftspapiere befördert werden können,
V. bei der Entschädigung kleinerer Privatpostanstalten, namentlich soweit solche den ausschließlichen Erwerb einer Familie bildeten, größtmögliches Entgegenkommen geübt wird.

Nr. 427/428.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387, 406 der Drucksachen —.

Nr. 427. Dr. **Müller** (Sagan). **Eickhoff.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 2 al. 1 zu fassen, wie folgt:

Die Bauschgebühr beträgt:

in Netzen von nicht über 50 Theilnehmeranschlüssen	50 Mark,
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Theilnehmeranschlüssen	75 =
bei mehr als 100 bis einschließlich 1000 Theilnehmeranschlüssen	100 =
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Theilnehmeranschlüssen	125 =
bei mehr als 5000 Theilnehmeranschlüssen .	150 =
jährlich für jeden Anschluß, welcher	

Nr. 428. Dr. **Oertel** (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 9** Nr. 2 statt:
„die Zuschläge zur Gesprächsgebühr"
zu setzen:
„die Gebühr".

Berlin, den 18. November 1899.

Nr. 429.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Fernsprechgebühren-Ordnung — Nr. 129 der Drucksachen —.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung.)

Entwurf einer Fernsprechgebühren-Ordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§§. 1 bis 8a

unverändert nach den Beschlüssen der XIV. Kommission in Nr. 387 der Drucksachen.

§. 9

unverändert mit der alleinigen Ausnahme, daß in §. 9 die Nr. 2* nach dem Antrage Dr. Oertel (Sachsen) — Nr. 428 der Drucksachen — wie folgt lautet:

„2. **die Gebühr** für Verbindungen zur Nachtzeit."

§§. 10 und 11

unverändert.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 18. November 1899.

Nr. 430.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Wattendorff.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Nr. 347 der Drucksachen — eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung des Reichstages über diesen Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. November 1899.

Die Kommission für die Petitionen.

Kruse, Vorsitzender. **Wattendorff,** Berichterstatter.

Nr. 431.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 426 der Drucksachen —.

Dr. **Marcour. Dasbach.** Dr. **Lieber** (Montabaur). **Müller** (Fulda). Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 1, III, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

a) 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,

b) **für jedes wöchentliche Erscheinen jährlich**
12 Pf. in der ersten Zone,
18 = = = zweiten =

c) **für jedes Kilogramm des Jahresgewichts, unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen,**
10 Pf. in der ersten Zone,
16 = = = zweiten =

Die erste Zone umfaßt 75 Kilometer Umfang vom Erscheinungsort der betreffenden Zeitung aus gerechnet.

Berlin, den 20. November 1899.

Dr. Marcour. Dasbach. Dr. Lieber (Montabaur). Müller (Fulda).

Unterstützt durch:

Dr. Bachem. Brandenburg. Broekmann. Frank. Graf v. Galen. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Hille. Hofmann (Ellwangen). Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Humann. Dr. Jaeger. Kirsch. Krebs. Langer. Graf Magnis. Dr. Rintelen. Roeren. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Speck. Strzoda. Tasch. Trimborn. Wattendorff. de Witt (Köln).

Nr. 432/435.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 426 der Drucksachen —.

Nr. 432. Dr. **Hasse.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Artikel 1** III Absatz 1 wie folgt zu fassen:

   An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

   Die Zeitungsgebühr beträgt

   a) **3** Pf. für jeden Monat der Bezugszeiten.

   b) c) u. s. w. wie Beschlüsse der zweiten Lesung — Nr. 426 der Drucksachen —.

2. im **Artikel 1** III Absatz 2 am Schlusse einzuschalten:

   „Bruchtheile eines Kilogramms werden auf Fünftel-Kilogramme nach oben abgerundet und berechnet."

3. den **Artikel 5** in der Fassung der Beschlüsse der XIV. Kommission — Nr. 314 der Drucksachen S. 53 — wieder herzustellen.

Berlin, den 21. November 1899.

Dr. Hasse.

Unterstützt durch:

Büsing. Depken. Dr. Esche. Franken. Graßmann. Dr. Heiligenstadt. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilbck. Horn (Goslar). Kahlcke. v. Kaufmann (Helmstedt). Dr. Lehr. Möller (Duisburg). Münch-Ferber. Tönnies.

---

* Nach den Kommissionsbeschlüssen lautete die Nr. 2:

„2. die Zuschläge zur Gesprächsgebühr für Verbindungen zur Nachtzeit".

Der vorgeschlagene Tarif erzielt eine jährliche Posteinnahme von 5 049 000 ℳ.

Nr. 433. Dasbach. Dr. **Marcour. Müller** (Fulda). Der Reichstag wolle beschließen:

I.

In **Artikel 1,** Nummer III, im ersten Absatze unter b) anstatt der Worte:

„für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie . . . . . für jede weitere Ausgabe in der Woche"

zu setzen:

„für die wöchentlich einmalige oder seltenere **Auflieferung zur Post** sowie . . . . . für jede weitere **Auflieferung** in der Woche".

Dasbach. Dr. Marcour. Müller (Fulda).

Unterstützt durch:

Hartmann. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Dr. Jaeger. Lurz. Stötzel. Trimborn.

II. Berichtigt.

Artikel 3 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert werden, Jedermann gestattet.

Dr. Marcour. Dasbach. Müller (Fulda).

Unterstützt durch:

Beck (Aichach). Hartmann. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Dr. Jaeger. Schmid (Immenstadt). Trimborn.

III.

In **Artikel 5** Absatz 1 der Beschlüsse zweiter Lesung hinzuzufügen nach: „dieser Staaten"

„mittelst motivirten Bescheids."

und in **Artikel 5** Absatz 3 hinzuzufügen nach: „Rechtsweg offen":

„In demselben kann auf eine geringere wie die in dem Bescheid festgesetzte Entschädigungssumme nicht erkannt werden."

Dr. Marcour. Dasbach. Müller (Fulda).

Unterstützt durch:

Hartmann. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Dr. Jaeger. Lurz. Stötzel. Trimborn.

Nr. 434. Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 3** nach dem Worte „gestattet" am Ende des dritten Absatzes das Folgende hinzuzufügen:

„auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt."

Berlin, den 21. November 1899.

Albrecht.

Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 435. Schmidt (Warburg). Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem **Artikel 4** der Reichstagsbeschlüsse zweiter Lesung folgende Fassung zu geben:
   a) Absatz 1 bleibt bis zu dem Worte „gewähren:" (also in den 6 ersten Zeilen) unverändert bestehen,
   b) alsdann wird wie folgt fortgefahren:
   A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des Schadens richtet sich nach §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe:
   Dem Entschädigungsberechtigten steht die Wahl offen, entweder
   I. im ordentlichen Rechtswege binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Reichs-Postverwaltung Klage zu erheben auf gerichtliche Feststellung des entstandenen Schadens, oder
   II. eine außergerichtliche Feststellung des Schadens nach folgenden Bestimmungen zu verlangen:
   „Es darf" u. s. w. Nun ist fortzufahren, wie in der zweiten Lesung beschlossen war, Lit. A Zeile 5 beginnend.
2. im Falle der Annahme des Antrages zu 1
   im **Artikel 5** unter Abänderung des Beschlusses aus zweiter Lesung zu dem Absatz 3 die Fassung der Kommission, wie sie in den Absätzen 3 bis 7 einschließlich lautete, wieder aufzunehmen.

Berlin, den 21. November 1899.

Nr. 436/437.
Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen — Nr. 426 der Drucksachen —.

Nr. 436. Dr. **Müller** (Sagan). **Eickhoff.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Artikel 4** A Zeile 8 und 12 statt 1898 zu setzen: „1899".
2. im **Artikel 4** B Absatz 5 Zeile 4 hinter das Wort „Dienststelle" einzuschalten: „von mindestens ihren bisherigen Bezügen gleichkommendem Gehalt".

Nr. 437. Kirsch. Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 5** in der dritten und vierten Zeile die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte: „1. April 1900".

Berlin, den 21. November 1899.

Nr. 438.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung — Nr. 387, 429 der Drucksachen —.

Dr. **Arendt.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 8a (Neu)

zu 2 statt

„welche nur während eines Theiles des Jahres benutzt werden,"

zu setzen:

„welche nach vorheriger Ankündigung während mindestens acht aufeinander folgender Wochen nicht benutzt werden,".

Berlin, den 21. November 1899.

Dr. Arendt.

Unterstützt durch:

Graf v. Bernstorff (Lauenburg). v. Brockhausen. Graf v. Carmer. v. Christen. v. Dallwitz. Dietrich. Dörkſen. Graf zu Dohna-Schlodien. Förster (Sachsen). Dr. v. Frege-Weltzien. Haake. Dr. Hahn. Harriehausen. Hegelmaier. Holtz. Jacobskötter. Graf zu Inn- und Knyphausen. Dr. v. Levetzow. Graf zu Limburg-Stirum. v. Loebell. Freiherr v. Maltzan. v. Manteuffel. v. Massow. Nauck. Dr. Oertel (Sachsen). Rettich. Graf v. Schwerin-Löwitz. v. Staudy. Dr. Stockmann. Stubbendorff. v. Treuenfels. Freiherr v. Wangenheim (Pyritz). Weitzel v. Mudersbach. Will. v. Winterfeldt-Menkin. Witt (Marienwerder).

Nr. 439.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Dr. **v. Levetzow.** Dr. **v. Frege-Weltzien. Jacobskötter. v. Spiegel.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 8 I §. 139c den zweiten Absatz zu streichen;
2. in Abs. 3 desselben Paragraphen die Worte:
   „mindestens ein und eine halbe Stunde"
   zu ersetzen durch die Worte:
   „mindestens eine Stunde".

Berlin, den 21. November 1899.

Nr. 440.

Gesetz,

betreffend

Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 1 treten folgende Vorschriften:

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief

bis zum Gewichte von 20 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
bei größerem Gewichte . . . . . 20 „.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 Pf., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto erhoben.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn ihre Eigenschaft als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Umschlage vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

II. Als §. 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Nachbarortsverkehr.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf Nachbarorte auszudehnen.

III. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

Die Zeitungsgebühr beträgt:

a) 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,

b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem thatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten.

Artikel 2.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird dahin geändert:

I. Als §. 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§. 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

II. Als §. 2a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§. 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Waarenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im §. 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

Artikel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Vertheilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Waarenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden, Jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt.

Artikel 4.

Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündigung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Briefbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die in Folge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren:

A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach §. 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedoch soll die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht vier Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betriebe auf Grund dieses Gesetzes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesammten Beförderungsgeschäft entsprechenden Theiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie dem Beförderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B. Die Bediensteten, die in Folge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung austreten oder entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

			3 Monate	bis einschließlich	6 Monate		$^1/_{12}$,
mehr als	6	=	=	=	1	Jahr	$^2/_{12}$,
=	=	1	Jahr	=	=	$1^1/_2$	=	$^3/_{12}$,
=	=	$1^1/_2$	=	=	=	2	Jahre	$^4/_{12}$,
=	=	2	Jahre	=	=	3	=	$^6/_{12}$,
=	=	3	=	=	=	4	=	$^9/_{12}$,
=	=	4	=	=	=	5	=	$^{11}/_{12}$,
=	=	5	=	=	=	6	=	$^{14}/_{12}$,
=	=	6	=	=	=	7	=	$^{17}/_{12}$,
=	=	7	=	=	=	8	=	$^{20}/_{12}$,
=	=	8	=	=	=	9	=	$^{23}/_{12}$,
=	=	9	=	=	=	10	=	$^{26}/_{12}$,
=	=	10	=	=	=	11	=	$^{29}/_{12}$,
=	=	11	=	=	=	12	=	$^{32}/_{12}$

u. s. w. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr $^3/_{12}$ des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

Gehälter oder Arbeitsverdienste, welche mehr als 5 000 Mark pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5 000 Mark bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Theil aus Antheilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Antheile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündigung dieses Gesetzes liegenden zwei Beschäftigungsjahre angesetzt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältniß entsprechende Dienststelle von mindestens ihren

bisherigen Bezügen gleichkommenden Dienstbezügen übernommen werden.

Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung thätig gewesen wären.

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb drei Monate, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht zu haben, als ungeeignet entlassen werden müssen.

Artikel 5.

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei einer Postbehörde schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem 1. April 1900, für die im letzten Satze des Artikels 4 erwähnten Angestellten mit dem Tage der Entlassung aus dem Postdienste. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt für das Reichs-Postgebiet durch das Reichs-Postamt, für Bayern und Württemberg durch die obere Postverwaltungsbehörde dieser Staaten.

Die Postverwaltungen und deren Beauftragte sind befugt, unter Hinzuziehung eines vereideten Protokollführers Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um deren Vernehmung zu ersuchen.

Gegen den Bescheid der Postbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsgerichte zu erheben.

Der Bescheid der Postbehörde muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts und die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Das Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern des Reichsgerichts gebildet. Die Ernennung derselben und der Stellvertreter erfolgt für die Dauer ihres Hauptamts durch den Reichskanzler.

Auf die Beweisaufnahme im schiedsrichterlichen Verfahren finden die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Entschädigungssummen sind für das Reichs-Postgebiet aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, für Bayern und Württemberg aus den Landesmitteln zu bestreiten.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Artikels 1 III. Abs. 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 1901, Abs. 3 am 1. Januar 1900, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. April 1900 in Kraft.

Für das Kalenderjahr 1901 wird der Gewichtsberechnung (Artikel 1 III.) das Gewicht der vom 1. Januar bis 30. September 1900 erschienenen Zeitungsnummern unter Erhöhung um ein Drittel zu Grunde gelegt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. November 1899.

Nr. 441.
Entwurf
einer
Fernsprechgebühren-Ordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)*

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine Bauschgebühr erhoben.

§. 2.

Die Bauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 50 Theilnehmeranschlüssen	80	Mark,
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Theilnehmeranschlüssen . . .	100	=
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Theilnehmeranschlüssen . . .	120	=
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Theilnehmeranschlüssen . . .	140	=
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Theilnehmeranschlüssen . . .	150	=
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Theilnehmeranschlüssen . . .	160	=
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Theilnehmeranschlüssen . .	170	=
bei mehr als 20 000 Theilnehmeranschlüssen	180	=

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittelungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittelungsstelle gerechnet.

Theilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Theilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§. 3.

Für die Berechnung der Bauschgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs vorhandenen Theilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Bauschgebühr gegenüber dem Vorjahre sind in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt zu machen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Bauschgebühr eintritt, sind die Theilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§. 4.

An Orten ohne Fernsprechnetz wird für jeden Theilnehmeranschluß, welcher nicht mehr als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, eine Bauschgebühr von 80 Mark für den Anschluß erhoben.

§. 5.

Jeder Theilnehmer ist berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren

* Die Gesammtabstimmung hat in der 106. Sitzung stattgefunden.

für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich, zu zahlen.

Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Theilnehmeranschlüssen	60 Mark,
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Theilnehmeranschlüssen . . .	75 =
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Theilnehmeranschlüssen . . .	90 =
bei mehr als 20000 Theilnehmeranschlüssen	100 =

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittelungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittelungsstelle gerechnet.

Die Gesprächsgebühr beträgt 5 Pfennig für jede Verbindung.

Der Theilnehmer, welcher Gesprächsgebühr entrichtet, darf sich von Dritten, die seinen Anschluß benutzen, diese Gebühr erstatten lassen.

Der Theilnehmer hat die Erklärung, daß er Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres abzugeben. Wenn er eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen.

Die Bestimmungen des §. 3 finden auf die Grundgebühr entsprechende Anwendung.

Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die Bauschgebühr 80 Mark beträgt, nicht statt.

§. 6.

Die in den §§. 1 bis 5 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichskanzler ermäßigt werden.

§. 7.

Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis zu	25	km	einschließlich			20	Pfennig,
= =	50	=	=			25	=
= =	100	=	=			50	=
= =	500	=	=	1	Mark,		
= =	1000	=	=	1	=	50	=
von mehr als	1000	km		2	=	.	

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) sinngemäß Anwendung.

§. 8.

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im Voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet §. 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Anwendung.

§. 9.

1. Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr (§. 10) erhoben.

2. Für Anschlüsse, welche nach vorheriger Ankündigung während mindestens acht aufeinander folgender Wochen nicht benutzt werden, wird für jede angefangene Woche der Benutzungszeit der fünfzigste Theil der Bauschgebühr (§. 2), für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres der fünfzigste Theil der Grundgebühr (§. 5) erhoben.

3. Die Fernsprech-Theilnehmer solcher benachbarten Orte, welche zufolge Anordnung des Reichskanzlers eine gemeinsame Ortstaxe für Briefe erhalten, dürfen mit den Netzen der anderen benachbarten Orte ohne Zuschlag sprechen; wollen sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, so haben sie, falls die Bauschgebühr in einem dieser Nachbarorte höher ist, als die in ihrem eigenen Netz, an Stelle der letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen. Die Theilnehmer sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern der anderen benachbarten Orte, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§. 10.

Die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr werden, soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, durch Anordnung des Reichskanzlers festgesetzt.

Der Reichskanzler bestimmt insbesondere:

1. die Zuschläge zur Bausch- und Grundgebühr für Anschlüsse, welche weiter als 5 km von der Hauptvermittelungsanstalt entfernt sind, für die Hergabe besonderer Apparate und für die Benutzung besonders kostspieliger Sprechleitungen;
2. die Gebühr für Verbindungen zur Nachtzeit;
3. die Gebühren für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden;
4. die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und für die Uebermittelung von Telegrammen durch den Fernsprecher;
5. die Gebühren für die Verlegung oder die vorzeitige Aufhebung von Sprechstellen;
6. die Gebühren für die Gesprächsverbindungen im Vororts-, Nachbarorts- und Bezirksverkehr, unbeschadet der Bestimmungen in §. 9 Nr. 3;
7. die Gebühren für die besonderen Telegraphenanlagen und die Nebentelegraphenanlagen;
8. die Festsetzung von Bauschgebühren für die Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit;
9. die Gebühren für die Benutzung der Verbindungsanlagen nach dem Auslande, unbeschadet der Bestimmungen im §. 52 Abs. 3 der Reichsverfassung.

Die Anordnungen des Reichskanzlers sind bekannt zu machen.

§. 11.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Die erste Bekanntmachung der Bauschgebühren und der Grundgebühren hat bis zum 15. Januar 1900 zu erfolgen.

Die im §. 5 Abs. 4 erwähnte Erklärung ist seitens der vorhandenen Theilnehmer erstmalig bis zum 15. Februar 1900 abzugeben.

Theilnehmer, deren Jahresgebühren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes niedriger waren, als die Bauschgebühr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sind befugt ihre Anschlüsse zum 1. April 1900 zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum 15. Februar 1900 zu erfolgen.

§. 12.

Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden die §§. 1 bis 7, 9, 10 und 11 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. November 1899.

Nr. 442/446.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Nr. 442. Bebel. Molkenbuhr. Pfannkuch. Reißhaus. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem **§. 33** der Gewerbeordnung folgende Zusätze zu geben:

   Gast- oder Schankwirthe, die an einem und demselben Ort ihr Gewerbe betreiben, dürfen in Bezug auf die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten (Tanzvergnügen) nicht ungleich behandelt werden.

   Wird für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes eine Polizeistunde festgesetzt, so muß dieselbe für sämmtliche Gast- und Schankwirthschaften desselben Ortes die gleiche sein.

2. hinter **§. 41a** einzuschalten:

   §. 41 b.

   In Barbier- und Friseurgeschäften darf an Sonn- und Festtagen ein Geschäftsbetrieb nur insoweit stattfinden, als eine Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen gestattet ist.

3. dem **§. 105** folgenden Absatz zuzufügen:

   Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten aller Art, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht über 4 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

   Soweit durch §§. 105 b bis 105 i Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind, findet der Absatz 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

4. im **105b** Absatz 1 hinter den Worten:

   „für jeden Sonn- und Festtag" statt „Vierundzwanzig" zu sagen: „Zweiunddreißig";

   „für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage" statt „Sechsunddreißig": „Vierundvierzig";

   „Für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest" statt „Achtundvierzig": „Sechsundfünfzig Stunden".

5. im **§. 105e** Absatz 1 die Worte: „sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten" zu streichen.

Nr. 443. Fischbeck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Artikel 3 I** zu streichen;
2. in **Artikel 3 IV** die Worte „die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen" zu streichen;
3. **§. 137a** zu streichen.

Nr. 444. Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im **§. 114a** die Ziffer 4,
2. den **Artikel 6b**,
3. die Ziffer I im **Artikel 6d**,
4. im **Artikel 6d**, Ziffer II die Worte: „Sonnabend oder", sowie den letzten Satz,
5. im **§. 139c** den letzten Absatz,
6. im **§. 139e** erster Absatz, die Worte: „um die Mitte des Tages oder",
7. den **§. 139ee**

zu streichen.

Nr. 445. Roesicke (Dessau). Dr. **Pachnicke.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in **Artikel 6** der Kommissionsbeschlüsse hinter Absatz 2 des §. 114a folgenden neuen Absatz einzufügen:

   Auch in den Gewerben, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des Absatzes 1 vom Bundesrath nicht erlassen sind, dürfen Arbeitern, Arbeiterinnen und sonstigen Personen Arbeiten zur Verrichtung außerhalb der Fabrik oder Werkstätte nur auf Grund von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln von Arbeitgebern übertragen werden.

2. in Absatz 4 des **§. 114a** hinter „Lohnbücher" einzuschalten: „und Arbeitszettel", sowie an Stelle der Ziffer „119a" zu setzen: „119b",
3. dem **§. 114a** als letzten Absatz folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

   Auf Antrag von Gewerbeunternehmern, für deren Gewerbe Bestimmungen auf Grund des Absatzes 1 vom Bundesrath erlassen sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde bis auf Widerruf gestatten, daß für die in den Fabriken oder Werkstätten der betreffenden Unternehmer beschäftigten Arbeiter an Stelle der Lohnbücher und Arbeitszettel Tarife verwendet werden, welche den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 enthaltenen Anforderungen entsprechen und an in die Augen springenden Stellen auszuhängen sind.

4. folgenden **Artikel 6aa** einzufügen:

   Im §. 122 Absatz 1 werden die Worte „so müssen sie für beide Theile gleich sein" ersetzt durch: „so dürfen sie für die Gesellen und Gehülfen nicht länger sein, als für die Arbeitgeber".

5. in **Artikel 6c** §. 133aa Absatz 1 der Kommissionsbeschlüsse an Stelle der Worte „so muß sie für beide Theile gleich sein" zu setzen:

   „so darf sie für die im §. 133a bezeichneten Personen nicht länger sein, als für den Gewerbeunternehmer".

Berlin, den 23. November 1899.

Roesicke (Dessau). Dr. Pachnicke.

Unterstützt durch:

Frese. Hoffmeister. Rickert. Riff. Schrader. Steinhauer.

Eventual-Antrag.

Nr. 446. Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu Artikel 6 d in Ziffer I, zweiter Satz statt der Worte: „Die Berechnung des verdienten Lohnes" zu setzen:

„Der Betrag des verdienten Lohnes".

Berlin, den 23. November 1899.

Nr. 447.

Berlin, den 21. November 1899.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339), dessen Bestimmungen auch für die Verwaltung der durch spätere Gesetze bewilligten Reichsanleihen maßgebend sind, beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstag die Verhandlungen vom 4. und 5. Juli d. Js. über die Verpflichtung zweier neu ernannten Mitglieder der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. **Thielmann.**

An den Reichstag.
I. 6790.

Verhandelt Berlin, den 4. Juli 1899.

Der unterzeichnete Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsschatzamte Twele nahm heute im Auftrage des Herrn Reichskanzlers von dem neu ernannten nebenamtlichen Mitgliede der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, dem Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Herrn Heller, welcher in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des Königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts am 19. Mai d. J. vorschriftsmäßig vereidet worden ist, die folgende in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) abzugebende Erklärung entgegen:

> Ich erkenne den von mir nach Maßgabe des §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) und des §. 1 des preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) geleisteten Eid auch für die kraft bundes- und reichsgesetzlicher Bestimmungen der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegende Verwaltung von Reichsschulden als maßgebend an.
>
> V. g. u.
>
> **Heller,** Geheimer Ober-Finanzrath.

Geschlossen: **Twele.**

Verhandelt Berlin, den 5. Juli 1899.

Der unterzeichnete Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsschatzamte Twele nahm heute im Auftrage des Herrn Reichskanzlers von dem neu ernannten Mitgliede der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, dem Königlichen Geheimen Finanzrath Herrn Warnecke, welcher in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des Königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts am 26. Mai d. J. vorschriftsmäßig vereidet worden ist, die folgende in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) abzugebende Erklärung entgegen:

> Ich erkenne den von mir nach Maßgabe des §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) und des §. 1 des preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) geleisteten Eid auch für die kraft bundes- und reichsgesetzlicher Bestimmungen der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegende Verwaltung von Reichsschulden als maßgebend an.
>
> V. g. u.
>
> **Warnecke,** Geheimer Finanzrath.

Geschlossen: **Twele.**

Nr. 448/454.

Berichte*

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 448. Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Strzoda.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petitionen II. Nr. 2874 bis 2878, 2904, 2905, 2972, 4173, 4234 und 4235 wegen Bereitstellung weiterer Mittel aus dem Reichs-Invalidenfonds zur Gewährung von Beihülfen an hülfsbedürftige Kriegstheilnehmer durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds — Reichs-Gesetzbl. Seite 339 —
>
> für erledigt zu erklären.

* **Inhaltsverzeichniß.**

		Seite
Nr. 448.	Mündlicher Petitionsbericht, betreffend die Bereitstellung von Mitteln aus dem Reichs-Invalidenfonds zur Gewährung von Beihülfen an hülfsbedürftige Kriegstheilnehmer — Berichterstatter: Abgeordneter Strzoda — (Antrag: Durch Erlaß eines Gesetzes für erledigt zu erklären)	2540
Nr. 449.	Einundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung von Militärinvalidenpension — Berichterstatter: Abgeordneter v. Queis — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung)	2541
Nr. 450.	Zweiundfünfzigster Bericht, betreffend Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an die Postagenten und Erstattung von Dienstauslagen — Berichterstatter: Abgeordneter Jacobskötter — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung bezw. Ueberweisung zur Berücksichtigung)	2541
Nr. 451.	Dreiundfünfzigster Bericht, betreffend Wiederanstellung eines entlassenen Postbeamten im Reichspostdienst — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Marcour — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung)	2542
Nr. 452.	Vierundfünfzigster Bericht, betreffend die Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe — Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow und Reitzenstein — (Antrag: Ueberweisung als Material)	2544
Nr. 453.	Fünfundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung von Militärpension an Reichsbankbeamte neben deren Civildiensteinkommen — Berichterstatter: Abgeordneter Krebs — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung)	2546
Nr. 454.	Sechsundfünfzigster Bericht, betreffend Abänderung der Militärpensionsgesetze — Berichterstatter: Abgeordneter Krebs — (Antrag: Ueberweisung als Material)	2549

Nr. 449. Einundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Queis. Journal II. Nr. 3788.

Der Invalide Paul Leuwer in Opherten bei Titz (Rheinland) petitionirt um Gewährung von Invalidenpension beziehungsweise Ertheilung eines Civilversorgungsscheines oder einer Anstellungsberechtigung. Zur Begründung seines Gesuches führt er aus, er habe sich während des Feldzuges von 1870/71 durch einen Fall bei einem Patrouillengange einen Leistenbruch zugezogen, der anfangs durch ein Bruchband zurückgehalten werden konnte, später aber derart an Ausdehnung zugenommen habe, daß Bruchbänder ihm nicht mehr von Nutzen seien, und er in Folge dessen völlig arbeits- und erwerbsunfähig geworden sei, wie er durch ärztliche Atteste nachweist. Invalidenpension sei ihm jedoch weder bei seiner Entlassung gewährt worden, noch habe er diese später nach der im Jahre 1878 erfolgten Feststellung seiner Dienstunbrauchbarkeit erlangen können, er bitte daher den Reichstag, ihn der Wohlthaten der Invalidenversorgung theilhaftig werden zu lassen.

Die Petition gelangte in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 14. Juni 1899 zur Verhandlung. Nachdem der Referent den Inhalt derselben vorgetragen hatte, erklärte der als Kommissar der verbündeten Regierungen zur Berathung zugezogene Major Herr Stumpff:

„Leuwer, welcher um Invalidenpension bezw. den Civilversorgungsschein oder eine Anstellungsberechtigung petitionirt, ist am 2. Januar 1869 bei dem Infanterie-Regiment Nr. 25 eingestellt und am 25. November 1871 felddienstfähig entlassen worden.

Während des Krieges 1870/71 zunächst dem Ersatz-Bataillon zugetheilt, ist er erst am 23. Januar 1871 bei dem mobilen Regiment eingetroffen. — Im Herbst 1871 ist bei dem Petenten ein Leistenbruch festgestellt worden, welcher durch Bruchband gut zurückgehalten wurde. Eine Entstehungsursache war nicht zu ermitteln; Leuwer hat damals angegeben, daß der Bruch nach und nach hervorgetreten wäre.

1878 ist Petent, nachdem er 1875 noch geübt hatte, wegen des Bruchs als dienstunbrauchbar bezeichnet worden, und erhob daraufhin 1879 Anspruch auf Invalidenversorgung. Vom Bezirkskommando abschläglich beschieden, weil der Bruch nicht durch Dienstbeschädigung entstanden sei, erhob er Rekurs und führte nunmehr die Entstehung des Bruches auf Turnen (Kastenspringen) zurück.

Da durch die erneut angestellten Ermittelungen Dienstbeschädigung nicht festzustellen, auch die Anmeldefrist längst verstrichen war, so wurde Leuwer seitens des Generalkommandos wie Kriegsministeriums abschläglich beschieden.

In der Petition hat Leuwer nun die Behauptung aufgestellt, daß der Ursprung des Bruchschadens auf den Feldzug 1870/71 zurückzuführen sei, indem er vor Pontarlier auf einem Patrouillengange ausgeglitten sei und dabei sich eine innere schwere Verletzung zugezogen habe.

Beweismaterial für die Richtigkeit dieser neuen Behauptung ist nicht das geringste vorhanden (§. 83 M.-P.-G.); dieselbe kann nach den Gesammtvorgängen als glaubhaft nicht bezeichnet werden. — Hiernach kann weder Friedens- noch Kriegs-Dienstbeschädigung als erwiesen anerkannt werden.

Auf gesetzliche Invalidenpension hat Petent somit keinen Anspruch."

Es wurde entgegnet, durch die Personal-Notizen im Militärpaß sei erwiesen, daß der Petent sich das Leiden „während seiner Dienstzeit" zugezogen habe, weshalb es billig erscheine, ihn angemessen zu entschädigen.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und einigte sich in dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 3788 des Paul Leuwer in Opherten bei Titz um Gewährung von Invalidenwohlthaten

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Nr. 450. Zweiundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jacobskötter. Journ. II. Nr. 3828.

Der Kriegsinvalide Friemel, Postagent seit dem Jahre 1871, gegenwärtig in Peicherwitz (Bezirk Breslau), bittet um Bewilligung der Pensionsberechtigung als Postagent und um Rückerstattung mindestens eines Theiles des aus seinen Privatmitteln für die Post verauslagten Geldes. Der Petent, in der Schlacht bei Mars la Tour schwer verwundet und in Folge dessen im Jahre 1871 als dauernd Ganzinvalide mit Pension und dem Civilversorgungsschein in seine Heimath Frankenberg entlassen, nahm in demselben Jahr die Postagentur in dem Ort Conradau im Kreise Polnisch-Wartenberg an und hat dieselbe bis zum Jahre 1888 ordnungsmäßig verwaltet. In Folge mancher Unglücksfälle, besonders des Verlustes seiner Frau, kündigte und verließ er diese Stelle und bekam auf wiederholte Bitte, im August 1891, die Postagentur in Peicherwitz, die er noch heute verwaltet.

In ausführlicher Weise schildert Petent den verantwortungsvollen Dienst beider Stellen, besonders aber am ersteren Orte und die außerordentlich geringe Vergütung dafür, sowie die gehabten Unkosten, da er sowohl sämmtliches Inventar der Diensträume aus eigenen Mitteln anschaffen, als auch sämmtliche Umzugs- 2c. Kosten persönlich tragen mußte. Da ihm als Postagent eine Pension nicht zusteht, bittet er um die Verleihung der Berechtigung dazu, sowie um Ersatz der von ihm aufgewendeten Mittel.

Die Petition wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission am 10. Mai d. J. in Anwesenheit des Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Ober-Postraths Herrn Dr. Spilling verhandelt; derselbe gab dazu folgende Erklärung ab:

„Der 1844 in Frankenberg (Kr. Frankenstein, Schles.) geborene Postagent Friemel in Peicherwitz hat von 1866 bis 1868 seiner Militärpflicht genügt, 1870/71 den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht und ist in der Schlacht bei Mars la Tour durch einen Schuß in die linke Wade verwundet worden. Eine dauernde Lähmung des Beines war die Folge. Sie hinderte den Friemel an der weiteren Ausübung des von ihm erlernten Stellmacherhandwerks. Im Besitze des Civilversorgungsscheins meldete er sich 1871 bei der Ober-Postdirektion in Breslau zur Anstellung im Unterbeamtendienste und wurde für eine solche Stelle in der Anwärterliste vorgemerkt. Eine weitere Folge konnte dem aber nicht gegeben werden, weil ihn seine Verwundung zur Beschäftigung als Unterbeamten untauglich erscheinen ließ. Er bewarb sich auch um eine der damals neu eingerichteten Postagentenstellen, weil ihm

in dieser Stelle die Invaliden-Kompetenzen verblieben. Im September 1871 forderte ihn die Ober-Postdirektion in Breslau zu einer Erklärung darüber auf, ob er die Postagentenstelle in Conradau übernehmen wolle. Dabei wurde ihm eröffnet, daß die jährliche Vergütung 120 Thlr. betrage und daß er in den bis Ende 1873 gehenden Miethsvertrag seines Dienstvorgängers eintreten müsse. Nachdem er sich unter diesen Umständen zur Uebernahme der ihm angebotenen Stelle bereit erklärt hatte, reiste er nach dem neuen Amtsort und verwaltete dort vom 1. Oktober 1871 ab die Postagentur. Die Vergütung von 120 Thlr. jährlich, die er anfänglich bezog, und in der die Entschädigung für den Büreauaufwand mit enthalten war, wurde im Jahre 1872 auf 140 Thlr. und im Jahre 1874 auf 150 Thlr. erhöht. Seinen Gesuchen um Uebertragung einer anderen Postagentur in deutscher Gegend mit größerem Verkehr konnte nicht entsprochen werden. Nachdem er sich inzwischen verheirathet hatte, verstummten die Bitten um Versetzung. Er ging sogar mit dem Plan um, sich in Conradau einen Landbesitz zu kaufen. So blieb er bis 1888 dort. Als im November 1887 seine Frau gestorben war, kündigte er im März 1888 den Postdienst und zog demnächst mit seinen Kindern nach Breslau. Seine Behauptung, daß der Postinspektor, der Ende Oktober 1887 in Abwesenheit des Friemel unter Zuziehung seiner Ehefrau die Kasse der Postagentur revidirt hat, die Schuld an der Verschlimmerung ihrer Krankheit trage, ist hinfällig; Frau Friemel war damals, wenn auch unwohl, so doch nicht bettlägerig und hielt sich zur Zeit der Ankunft des Postinspektors im Nebenzimmer auf, so daß dieser gar nicht auf den Gedanken an ein ernsteres Leiden, das offenbar auch weder von Friemel noch von dessen Ehefrau selbst befürchtet wurde, seinerseits kommen konnte.

Daß die Revision der Kasse einer Postagentur auch außerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienstzeit vorzunehmen und insbesondere zu beginnen ist, sobald der Revisor bei der Postagentur eintrifft, entspricht dem Zwecke einer Revision und ist allgemein vorgeschrieben. Der Postagent braucht aber, wenn er nicht schon anwesend ist, der Revision nicht persönlich beizuwohnen. Vielmehr kann er sich auch hier durch seine Angehörigen vertreten lassen.

Dem Friemel wurde auf seine erneute Bewerbung vom 1. August 1891 ab die Postagentur in Peicherwitz übertragen. Er verwaltet sie noch jetzt.

Seine Behauptung, daß er im Interesse des Postdienstes erhebliche Auslagen gemacht habe, ist nicht zutreffend. Für die Wohnung, die er in Conradau von dem Dienstvorgänger übernommen hat, zahlte er 36 Thlr. jährlich Miethe. Dieser Betrag kann nur zum kleinsten Theil als Dienstauslage angesehen werden, da er als Miethe für die ganze Wohnung zu zahlen war. Die von den Postagenten aus der Jahresvergütung zu bestreitenden Kosten für Büreaubedürfnisse sind im Allgemeinen, waren aber besonders in Conradau bei der Einfachheit der dortigen Verhältnisse äußerst gering.

Die durch die Reisen von Frankenberg nach Conradau, von da nach Breslau und dann nach Peicherwitz erwachsenen Kosten konnten dem Friemel aus der Postkasse nicht erstattet werden, da er zur Zeit, als er die Reisen unternahm, nicht Beamter war.

Der Antrag Friemels auf Erstattung von Auslagen für Zwecke der Postverwaltung ist daher unbegründet.

Ebenso kann dem weiteren Antrage auf Zusicherung eines Ruhegehalts bei seinem dereinstigen Ausscheiden aus dem Postdienste eine Folge nicht gegeben werden, weil die Postagentenstellen zu denjenigen gehören, deren Verwaltung nach §. 38 des Reichsbeamtengesetzes zur Erwerbung eines Ruhegehaltsanspruches nicht führt. Die Postdienstgeschäfte nehmen die Zeit und Kräfte eines Postagenten nur nebenbei in Anspruch. Sie sind derart einfach, daß sie auch von seinen Angehörigen oder anderen Personen ohne Schwierigkeit versehen werden können. Es wird nicht verlangt, daß der Postagent ununterbrochen im Dienste anwesend sei. Vielmehr sind nur gewisse beschränkte Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt. Aber auch in dieser Zeit kann der Postagent sich vertreten lassen.

So war das Dienstverhältniß des Friemel in Conradau; und so ist es auch jetzt in Peicherwitz. Wenn in beiden Orten der Postdienst seine einzige Beschäftigung bildete, so lag der Grund nicht an der Ausdehnung und Schwierigkeit des Dienstes, sondern daran, daß es ihm an einer Hauptbeschäftigung fehlte. Die meisten Postagenten beziehen ihre Haupteinnahmen aus ihrem eigentlichen Berufe. Friemel bezog sie aus seiner Militärpension, deren Fortbezug allein dadurch möglich war, daß er im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleidete.

Steht dem Friemel ein Anspruch auf Ruhegehalt bei seinem dereinstigen Ausscheiden aus dem Dienst nicht zu, und liegt auch keiner der Fälle vor, in denen einem Beamten eine Pension aus Billigkeitsgründen gewährt werden kann, so ist doch mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse für den Fall, daß er z. B. in Folge von dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Amte scheiden sollte, die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ihn beabsichtigt.

Friemel bezieht in seiner jetzigen Dienststelle an Vergütung den höchsten Betrag, der den Postagenten zur Zeit gewährt werden kann, nämlich 750 Mark für das Jahr. Es ist in Aussicht genommen, den jetzigen Maximalbetrag zu erhöhen. Geschieht dies, dann wird zweifellos auch dem Friemel eine höhere Vergütung bewilligt werden."

Wenn nach dieser Erklärung die Kommission sich überzeugen mußte, daß dem Petenten eine Pensionsberechtigung nicht zugestanden werden konnte, hielt sie seine weitere Bitte wegen mindestens theilweisen Ersatzes der von ihm aufgewendeten Mittel für berechtigt und beschloß, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 3828 des Postagenten Friemel in Peicherwitz um Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung und Erstattung von Dienstauslagen,

soweit sich die Petition auf Gewährung einer Pension bezieht, zur Tagesordnung überzugehen,

im übrigen dieselbe dem Herrn Reichskanzler aus Billigkeitsgründen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 451. Dreiundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Marcour. Journ. II. Nr. 2867.

Der frühere Postsekretär, jetzige Hülfsarbeiter bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, Oskar Jaeger aus Beuthen, jetzt in Gruna (Bezirk Dresden)

wohnhaft, bittet den Reichstag, ihm behufs Wiederanstellung im Reichspostdienst behülflich sein zu wollen.

Petent wurde durch Urtheil der Kaiserlichen Disziplinarkammer zu Oppeln vom 22. Juni 1889 mit Dienstentlassung bestraft, nachdem er am 17. Oktober 1887 vom Königlichen Landgericht zu Beuthen wegen Urkundenfälschung und Unterdrückung eines Briefes (§. 354 des Strafgesetzbuches) zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden war.

Die Ursache des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens war folgende:

Gegen den Buchdruckereibesitzer und Redakteur Bommert zu Siegen war unter dem 11. August 1886 Anklage erhoben und durch Verfügung vom 12. August die Mittheilung der Anklageschrift an den Angeklagten angeordnet. Die Urkunde gelangte denn auch wieder zu den Akten mit dem Vermerk, daß Brief nebst Abschrift der Zustellungsurkunde am 15. August den im Bommert'schen Geschäft angestellten Setzerlehrling Münch übergeben sei. Unterzeichnet war die Urkunde „Jaeger, Postbote in Siegen."

Bommert bestritt jedoch später den Empfang der Anklageschrift. In Folge dessen wurde Postsekretär Jaeger vernommen, der Folgendes angab:

Bommert habe seine Postsachen täglich abholen lassen, so auch am 15. August 1886 durch den Boten Münch. An diesem Tage habe er, Jaeger, Schalterdienst gehabt. Im Drange der Geschäfte müsse nun bei Vertheilung der Briefe derjenige, welcher die Anklageschrift enthielt, in Folge eines Versehens unter die abzutragenden, statt unter die abzuholenden gerathen sein; auch müsse er die Zustellungsurkunde nicht bemerkt und sie mit den anderen Postsachen dem Boten übergeben haben. Letzterer habe sie, wie er annehme, zurückgebracht, und er dann die Urkunde ausgefüllt in der festen Annahme, daß der Brief an Bommert gelangt sei.

Daß er sich damit eines groben Dienstvergehens schuldig gemacht, gab Jaeger unumwunden zu, bestritt jedoch entschieden, eine Urkundenfälschung begangen und den Brief unterdrückt zu haben; das ergebe sich auch schon daraus, daß er die Urkunde mit seiner unverstellten Handschrift unterschrieben habe.

Das Gericht schenkte jedoch diesen Angaben keinen Glauben, sondern verurtheilte ihn, wie oben angegeben. Es kam zu seinem Urtheil hauptsächlich auf Grund der Aussage des Boten Münch, wonach Jaeger sich für den Angeklagten interessire und daher die Anklage absichtlich zurückgehalten habe. Ferner sei zu erwägen, daß jede Postzustellungsurkunde vorschriftsmäßig mit dem Eingangs- und Abgangsstempel versehen werden solle, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei.

Nachdem Jaeger seine Strafe verbüßt hatte, suchte er ein Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen und hatte damit auch insofern Erfolg, als das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau in seiner Sitzung vom 1. November 1892 hinsichtlich des Vergehens gegen §. 354 des Strafgesetzbuches (Unterdrückung eines Briefes) die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete.

Bei der darauf erneuten Verhandlung vor dem Königlichen Landgericht in Beuthen am 22. Februar 1893 wurde Jaeger von der Anklage wegen Unterdrückung eines Briefes freigesprochen. Das Gericht konstatirte, daß die Anklageschrift dem Redakteur Bommert thatsächlich zugegangen sei, Bommert habe das selbst zugestanden, nur könne er sich nicht mehr entsinnen, wie er in den Besitz gelangt sei. Von einer Unterdrückung eines Briefes durch Jaeger könne daher keine Rede sein. Das Gericht kam zu einem freisprechenden Urtheil ferner in der Erwägung, daß der Aussage des Boten Münch über intime Beziehungen des Jaeger zu Bommert kein unbedingter Glaube beizumessen, vielmehr dieser Verkehr als nicht erwiesen anzunehmen sei und daß endlich bezüglich der Vorschrift, jeder Postzustellungsurkunde den Eingangs- und Abgangsstempel aufzudrücken, erwiesen sei, daß diese häufiger, besonders beim Postamt Siegen, übertreten werde.

Auf Grund dieser Freisprechung glaubte nun Jaeger sich der Hoffnung hingeben zu können, die Postbehörde werde auch die unbefugte Ausfüllung der Zustellungsurkunde in milderem Lichte ansehen. Habe er sich auch eines groben Dienstvergehens schuldig gemacht, so dürfe doch die Dienstentlassung zu hart erscheinen. Er bittet daher den Reichstag, sein Gesuch um Wiederanstellung dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Petition wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 10. Juni 1899 verhandelt. Als Vertreter der verbündeten Regierungen war der Wirkliche Geheime Oberpostrath Dr. Spilling anwesend. Derselbe gab die nachstehende Erklärung ab:

„Der frühere Postsekretär Jäger aus Beuthen (Oberschlesien) ist im Oktober 1888 von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Beuthen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden, weil er am 15. August 1886 beim Postamt in Siegen eine Zustellungsurkunde über die Behändigung eines Briefes wissentlich falsch ausgefertigt und sich dadurch einer Urkundenfälschung gemäß §. 267 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht hatte, und weil das Gericht für erwiesen erachtete, daß er den zu dieser Urkunde gehörigen Brief unterdrückt habe. Nachdem die gegen das Urtheil eingelegte Revision vom Reichsgericht zurückgewiesen worden war, wurde gegen Jäger auf Grund der strafgerichtlichen Verurtheilung das förmliche Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung eingeleitet. Die Kaiserliche Disziplinarkammer in Oppeln erkannte gegen Jäger am 22. Juni 1889 auf Dienstentlassung, gewährte ihm aber zwei Drittel des gesetzlichen Ruhegehalts auf fünf Jahre. Das Urtheil wurde vom Kaiserlichen Disziplinarhofe am 21. Oktober 1889 bestätigt. Die Kaiserliche Disziplinarkammer stützte sich bei ihrer Entscheidung auf die thatsächliche Feststellung des rechtskräftig gewordenen strafgerichtlichen Urtheils und berücksichtigte bei Bemessung der Strafe gemäß §. 76 des Reichsbeamtengesetzes die gesammte Führung des Jäger. Diese ließ ihn in einem äußerst ungünstigen Lichte erscheinen. Es war nämlich nothwendig geworden, gegen ihn eine große Reihe von zum Theil sehr empfindlichen Disziplinarstrafen zu verhängen. So mußte er z. B. im Jahre 1886 mit einer Geldstrafe von 30 Mark belegt werden, weil er beim Postamt in Siegen ein mit der Adresse des Bezirks-Postinspektors versehenes, mehrfach umhülltes und verschnürtes Packet geöffnet, von seinem Inhalt Kenntniß genommen und auch einem anderen Beamten davon Mittheilung gemacht hatte.

Nachdem Jäger die gegen ihn erkannte sechsmonatige Gefängnißstrafe bereits verbüßt hatte, wurde er am 22. Februar 1893 im Wiederaufnahmeverfahren von der Anklage der Unterschlagung des Briefes freigesprochen. Dagegen blieb die Verurtheilung wegen der von Jäger übrigens eingestandenen Urkundenfälschung bestehen. Dem von ihm alsdann bei den Disziplinargerichten gestellten Antrage auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens konnte keine Folge gegeben werden, weil dem die bestehende Gesetzgebung entgegensteht. Aber auch seinen wiederholten Gesuchen um Wiederanstellung im Post-

dienste war nicht zu entsprechen, weil seine Verurtheilung wegen Urkundenfälschung und damit die rechtmäßige Verbüßung einer Gefängnißstrafe, die das Gericht auf drei Monate festgesetzt hatte, bestehen geblieben war. Wenn auch nach seiner Freisprechung von der Unterdrückung des Briefes die Urkundenfälschung in einem milderen Lichte erscheinen konnte, so kennzeichnete sie sich doch, besonders bei einem Beamten der höheren Laufbahn, bei dem ein Verständniß für die Tragweite und Strafbarkeit einer solchen Fälschung verlangt werden muß, als eine so grobe Dienstwidrigkeit, daß von seinem Verbleiben im Postdienste auch dann nicht hätte die Rede sein können, wenn eine Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren zulässig gewesen wäre.

Wie der Kaiserliche Disziplinarhof die Sache aufgefaßt haben würde, ergiebt sich aus einem Urtheile vom 29. November 1898 — F. 10 — in dem dieser Gerichtshof ausführt:

„Wenn auch die Handlungsweise des Angeschuldigten nicht in eigennütziger Gesinnung, sondern in Leichtfertigkeit ihren Grund hat, und seine bisherige dienstliche Führung nicht als schlecht bezeichnet werden kann, so läßt doch die dem Angeschuldigten zur Last fallende Fälschung postalischer Urkunden bei ihm einen derartigen Mangel an Verständniß für die besonderen Pflichten eines Postbeamten erkennen, daß sein Verbleiben im Postdienste als für diesen Dienst bedenklich erachtet werden muß. Hierzu kommt, daß der Angeschuldigte durch die Verbüßung einer dreimonatigen Gefängnißstrafe bei seinen Vorgesetzten und Kollegen diejenige Achtung verloren hat, welche erforderlich ist, um ihm einen sicheren Halt in seiner Beamtenstellung zu geben."

Und in jenem Falle handelte es sich nicht um einen Beamten der höheren Laufbahn, sondern um einen solchen der mittleren.

Es würde also, auch wenn die Verurtheilung im Strafverfahren sogleich nur im Sinne des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils erfolgt wäre, das Disziplinarverfahren wider Jäger eingeleitet worden sein und zur Dienstentlassung geführt haben.

Seine Wiederanstellung im Postdienste ist daher nicht angängig.

Die Kommission verkannte nicht das Gewicht der von dem Vertreter der verbündeten Regierungen vorgebrachten Gründe. Andererseits war sie aber in Uebereinstimmung mit dem als Ueberreicher der Petition anwesenden Abgeordneten Dr. Stephan der Ansicht, daß die Dienstentlassung auf Grund des ersten Urtheils, welches die Unterdrückung eines Briefes als erwiesen annahm, erfolgt sei, und daher nach Aufhebung jenes Urtheils eine nochmalige Prüfung der Bitte des Jaeger um Wiedereinstellung in den Reichspostdienst wünschenswerth und billig erscheine. Wenn es auch richtig sei, daß gegen Jaeger schon früher mit Disziplinarstrafen hätte eingeschritten werden müssen, was letzterer in seiner Bittschrift auch offen eingestehe, so komme doch andererseits die Thatsache in Betracht, daß Jaeger seine jetzige Stellung als Hülfsarbeiter bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, das dem Ministerium des Innern unterstehe, bereits vier Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwalte. Auch sei zu beachten, daß der Disziplinarhof das Gesuch des Jaeger auf Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich aus dem formalen Grunde abgewiesen habe, weil die bestehende Gesetzgebung eine solche Wiederaufnahme nicht zulasse.

Aus diesen Gründen kam die Petitions-Kommission zu dem Beschlusse, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 2867 des ehemaligen Postsekretärs Jaeger in Gruna (Bez. Dresden) wegen Wiederanstellung im Postdienst

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Nr. 452. Vierundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow und Reitzenstein. — Journ. II. Nr. 3854 2c.

Die nachstehend aufgeführten Fischerei-Gesellschaften:

1. Glückstädter Fischerei-Aktien-Gesellschaft zu Glückstadt,
2. Fischerei-Aktien-Gesellschaft „Neptun" zu Emden,
3. Altonaer Herings-Fischerei-Gesellschaft „Elbe" zu Altona,
4. Bremen-Vegesacker Fischerei-Gesellschaft zu Vegesack,
5. Elsflether Herings-Fischerei-Gesellschaft zu Elsfleth,
6. Geestemünder Herings- und Hochsee-Fischerei-Gesellschaft zu Geestemünde

haben ebenso, wie auch in der vorigen Session, beim Reichstage die Erhöhung des Eingangszolles für gesalzene Heringe von 3 ℳ. auf 6 ℳ. für die Tonne nachgesucht. Der Reichstag ging im Vorjahre über die Petition zur Tagesordnung über.

Die Petenten weisen in der Begründung auf den Niedergang der Schiffahrt mit Segelfahrzeugen hin, hervorgerufen durch die übermächtige Konkurrenz der Dampfschiffe, welche gerade der deutschen Küstenbevölkerung in früherer Zeit einen sicheren und ihren Lebensgewohnheiten und Neigungen entsprechenden Unterhalt gewährt haben. Ersatz hierfür zu schaffen, sei die Seefischerei im großen Stile ganz hervorragend geeignet, wie sich aus dem Aufschwunge der Hochseefischerei mit Dampfschiffen ergebe. Dieser letzteren Art von Fischerei gegenüber liege die „große Heringsfischerei" aus nachstehenden Gründen noch schwer darnieder:

Die Beihülfen, welche seitens der Regierung ebenso wie der Dampfschiffsfischerei, so auch der Heringsfischerei zugewendet seien, hätten vornehmlich in Bauprämien für Schiffe und Gebäude bestanden. Diese hätten allerdings den Grund zur Beschaffung des Betriebsmateriales, namentlich einer Flottille, gelegt, aber sie wirkten eben nur anregend auf die Einrichtung von Betrieben, ohne diesen die Möglichkeit dauernder gedeihlicher Entwickelung zu geben. Letztere sei unter den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen, und auch durch Beihülfen nicht zu erzielen, vielmehr dagegen durch die gewünschte Zollerhöhung.

Der Schwerpunkt des Uebels liege nämlich in den weit günstigeren Verhältnissen, unter denen die Heringsfischerei von Schottland, Norwegen und zum Theil auch Holland gegenüber der deutschen zu arbeiten vermöge. Dort fahren die Fischer mit kleinen, nur theilweise gedeckten Schaluppen auf den Fang und kehren nach einem bis zwei Tagen wieder zurück. Für die deutschen Heringsfischer ist dies nicht möglich, weil die Fischgründe ihnen so entfernt liegen, daß Hin- und Rückfahrt eine Reihe von Tagen in Anspruch nimmt. Sie bedürfen größerer, seetüchtigerer und mithin kostspieligerer Fahrzeuge als jene Konkurrenten, und jeder Ersatz an verlorenen oder beschädigten Netzen werde ihnen naturgemäß viel zeitraubender als jenen. Die schottischen Schiffe können bei schlechtem Wetter den schützenden Hafen in kurzer Zeit erreichen, während die deutschen

Logger wegen der großen Entfernung allen Stürmen Trotz bieten müssen. Naturgemäß erleiden sie dadurch häufiger als jene Schaden am Fahrzeug und Fischereigeräth. Auch soll die Netzfabrikation im Auslande entwickelter sein, als bei uns, und deshalb Schäden schneller und billiger ersetzt werden können.

Schiffsausrüstung und Bemannung muß in Deutschland reichlicher sein, als bei den ausländischen Konkurrenten: in Deutschland fährt man im Durchschnitt mit ca. 14 und in Schottland mit 5—6 Köpfen Bemannung. Die Anforderungen, welche die Seepolizei und die sozialpolitischen Einrichtungen in Deutschland an den Schiffseigner stellen, seien ungleich größer, als in den meisten fremden Ländern, belasten denselben daher schwerer. Auch sei bei uns ein Markt für Salzheringe, wie in Schottland und Holland, und wie er sich für Frischfische auch in Bremerhafen und Geestemünde entwickelt habe, noch nicht vorhanden, die Produzenten seien deshalb gezwungen, kostspielige Anlagen zur Aufbewahrung ihrer Waare zu schaffen.

In Folge dieser schwierigen Lage der deutschen gegenüber der ausländischen Heringsfischerei habe jene z. B. im Jahre 1898 nur 100 000 Tonnen Salzhering mit einem Werthe von rund $2^1/_2$ Millionen Mark produzirt, während der fremde Import gegen $1^1/_2$ Million Tonnen mit 35 Millionen Mark Werth betragen habe. Welche Bedeutung der Heringsfang gegenüber dem Verbrauch in Deutschland hat, sei hieraus deutlich ersichtlich, und bedauerlich, daß jene hohen Werthe nicht der deutschen Küstenbevölkerung als Verdienst zufallen.

Es wird ausgeführt, daß die beantragte Zollerhöhung den gedachten Mißständen abhelfen würde, andererseits aber so unerheblich sei, daß eine Vertheuerung der Heringe für den Konsumenten dadurch nicht zu erwarten stünde. Das Faß (oder Tonne) enthalte etwa 1000 Stück, so daß bei der Zollerhöhung von 3 ℳ. der Hering um $^3/_{10}$ Pfennig für den Händler vertheuert werden würde. Der Detailpreis für den Hering betrage durchschnittlich 5 Pfennig; ein Aufschlag von $^3/_{10}$ Pfennig auf diesen Preis sei nicht wohl möglich. Auch erziele der Detaillist beim Verkaufspreise von 5 Pfennig an der Tonne einen Gewinn von über 100 %, könne also sehr wohl die geringe Preiserhöhung selbst tragen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, eine wie große Bedeutung die große Heringsfischerei in militärischer Hinsicht habe. Es sei für den Fall einer Mobilmachung von höchster Wichtigkeit, daß die Kriegsmarine eine möglichst große Zahl seebefahrener Leute sofort als Ersatz einstellen könne.

Die Heringsfischerei bilde solche tüchtige Leute aus, die um so brauchbarer, als sie meist Reservemannschaften der Kriegsflotte seien. Sie wären stets anwesend, dagegen die sonstigen seefahrenden Mannschaften auf langen Reisen meist abwesend. Würde der großen Heringsfischerei nicht aufgeholfen, so müßte der letztgenannte Uebelstand erheblich zunehmen.

Die Kommission konnte sich den Gründen der Petenten nicht verschließen und erkannte namentlich auch den Hinweis auf die Bedeutung der Heringsfischerei für die Landesvertheidigung als zutreffend an, ebenso wie auch die zugezogenen Herren Bundesraths-Kommissare. Und zwar erklärte der als Vertreter des Reichsschatzamts anwesende Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Köhn:

„In der Zollfrage hat sich seit der im Mai 1897 zu einer Anzahl ähnlicher Petitionen abgegebenen und hiermit in Bezug genommenen Erklärung nichts geändert. Die Gesichtspunkte, welche für und wider eine Erhöhung des Zolls auf Salzheringe in Betracht kommen, sind bereits damals von mir hervorgehoben worden. Die Frage wird für den neuen autonomen Zolltarif, dessen Aufstellung gegenwärtig im Reichsschatzamt erfolgt, wiederum eingehende Erwägung erfahren. Es kann deshalb in Uebereinstimmung mit dem Vorredner nur anheimgestellt werden, die Eingaben dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen."

Der Vertreter des Reichsamts des Innern, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Hauß, erklärte:

„Die Frage der Erhöhung des Zolls auf gesalzene Heringe hat, wie im Reichstage, so auch innerhalb der Reichsverwaltung seit längerer Zeit zu Erwägungen Anlaß gegeben, die indessen zu einem abschließenden Ergebniß bisher nicht gelangt sind.

Die in der Petition mehrerer Fischereigesellschaften gegebene Darstellung über die Lage der großen Heringsfischerei Deutschlands muß im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden. Richtig sind insbesondere die Angaben über den Umfang des deutschen Betriebs, über die Produktion desselben, über die Heringseinfuhr aus dem Auslande und über die finanzielle Lage der deutschen Betriebsgesellschaften. Richtig ist ferner die Behauptung, daß unter dem Einfluß mannigfacher äußerer Umstände, unter denen die geographische Lage der Fanggründe mit in erster Linie steht, der deutsche Betrieb und Absatz sich unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen vollzieht als derjenige der im Fang mit uns konkurrirenden und an der Einfuhr nach Deutschland hauptbetheiligten Schotten, Norweger und Holländer.

Bei dieser Sachlage hat die Reichsverwaltung die thunlichste Förderung und Unterstützung der deutschen Unternehmungen, welche zudem der Mehrzahl nach in minder kapitalkräftigen Händen sich befinden, um so mehr als ihre Aufgabe betrachten müssen, als an deren gedeihliche Entwickelung wichtige öffentliche Interessen sich anknüpfen. Es kommt hier nicht allein der wirthschaftliche Gesichtspunkt in Betracht, daß die Summen, welche in der Höhe von 30—35 Millionen Mark alljährlich dem Auslande zufließen, durch eine allmälige Erweiterung unserer Heringsflotte dem Inlande erhalten werden können. Vielmehr handelt es sich auch darum, unsere Küstenbevölkerung, die unter dem Rückgang der Segelschifffahrt namentlich in den ärmeren Küstenstrichen vielfach schwer gelitten hat, wieder demjenigen Berufe zuzuführen, auf den sie nach Neigung, nach Tradition und nach äußeren Verhältnissen vornehmlich angewiesen ist. Vor Allem ist es auch im Interesse der Landesvertheidigung von großer Bedeutung, einen Stamm seebefahrener Mannschaften zu schaffen und zu erhalten, welche — weil in den heimischen Gewässern berufsmäßig thätig — im Mobilmachungsfalle für den Ersatzbedarf der Marine sogleich zur Verfügung stehen.

Von diesen Gesichtspunkten aus gewährt die Reichsverwaltung aus dem zur Förderung der Hochseefischerei ausgeworfenen Fonds den deutschen Heringsgesellschaften, welche in den letzten Jahren neu begründet sind, Geldbeihülfen zum Bau neuer Logger, zur Bildung von Netzreservefonds und zur Deckung außerordentlicher Verluste. Die Beihülfen sind dazu bestimmt, über die mit dem Beginn des Betriebs naturgemäß verbundenen Schwierigkeiten einigermaßen hinwegzuhelfen; sie können aber nicht so reichlich bemessen werden, um die Ungunst der Konkurrenzverhältnisse gegenüber dem Auslande vollständig auszugleichen. Auch ist es selbstverständlich, daß, entsprechend der wachsenden Zahl der Logger, eine Verringerung der Reichsbeihülfen eintreten muß. Trotz der Erhöhung des Hochseefischereifonds ist es schon jetzt nicht

mehr möglich, den jüngeren Gesellschaften die gleichen Beträge zuzuwenden, wie solche das älteste Unternehmen dieser Art erhalten hat. Und wenn die Loggerflotte sich auf das Sechs- oder Achtfache des gegenwärtigen Bestandes erhöhen sollte, was an sich nur wünschenswerth wäre, so ist es zweifelhaft, ob nicht das gegenwärtige System der Reichsbeihülfen vollständig versagen müßte.

Unter diesen Umständen ist in der Oeffentlichkeit wiederholt die Frage angeregt, ob nicht in der Erhöhung des Eingangszolls auf gesalzene Heringe sich ein gangbarer Weg darbietet, um den deutschen Betrieben zu Hülfe zu kommen und die heimische Produktion zu steigern. Das Hauptbedenken gegen diesen Ausweg liegt in der Besorgniß, den Verbrauch eines gerade für die ärmere Bevölkerung unentbehrlichen Lebensmittels durch eine Preissteigerung zu belasten. Würde der Zoll, wie früher in Interessentenkreisen wiederholt angeregt, von drei auf zehn Mark für das Faß (mit einem Inhalt von durchschnittlich 800 Stück) erhöht, so würde dies auf das Stück $^7/_8$ Pfennig ausmachen, eine Differenz, welche bei dem gegenwärtigen Durchschnitts-Einzelpreis schwerlich ohne Rückwirkung auf den Konsum bleiben könnte. Bei einer Erhöhung von nur sechs Mark für das Faß ($^3/_8$ Pfennig für das Stück) erscheint diese Gefahr nicht unwesentlich abgeschwächt, während sich die Lage der deutschen Heringsfischereigesellschaften hierdurch erheblich günstiger gestalten würde. Uebrigens wäre es auch im Interesse der heimischen Produktion selbst wünschenswerth, eine Zollerhöhung, falls eine solche beabsichtigt werden sollte, nur in mäßigen Grenzen zu halten. Nur unter dieser Voraussetzung kann auf ein langsames Tempo in der Ausdehnung der Produktion gerechnet werden. Eine unvermittelt rasche Vermehrung der Loggerflotte würde, wie einzelne Kenner der Verhältnisse besorgen, bei der Deckung des Mannschaftsbedarfs Schwierigkeiten begegnen, während bei einer den Verhältnissen angepaßten langsamen Entwickelung diese Frage sich unschwer lösen lassen würde.

Unter den Nächstbetheiligten besteht in der Frage der Zollerhöhung zur Zeit keine vollkommene Uebereinstimmung. Denn die älteste Gesellschaft, welche noch in einem Geschäftsberichte für 1893/94 die Frage ebenfalls in bejahendem Sinne erörtert hatte, hat inzwischen, wie die vorliegende Gegenpetition erweist, ihre Auffassung geändert. Wenn dieser Stellungswechsel durch den Hinweis auf die in den letzten Jahren erzielten befriedigenden Erträge begründet wird, so ist hierbei freilich zu beachten, daß diese Gesellschaft, als die erste ihrer Art, vom Reich und vom Staat Jahrzehnte hindurch in weit ausgiebigerem Maße, als es den neuen Unternehmungen gegenüber geschehen kann, finanziell unterstützt und hierdurch zu Abschreibungen und Rücklagen in den Stand gesetzt worden ist, welche jetzt die Vertheilung von Dividenden ermöglichen. Der Behauptung, daß die Heringsfischerei bei sparsamer Verwaltung schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen als **rentabel gelten dürfe**, kann in dieser Allgemeinheit und unter Berücksichtigung der Beobachtungen, welche bei der Geschäftsführung der übrigen Gesellschaften gemacht worden sind, nicht beigepflichtet werden. Die Frage der Beschaffung des Mannschaftsbedarfs ist schon erörtert worden.

Die Verwaltung wird die Angelegenheit weiter im Auge behalten, und hat gegen die Ueberweisung der vorliegenden Petitionen als Material für die bevorstehende Revision des Zolltarifs nichts zu erinnern."

Obwohl eine Gegen-Petition der Emdener HeringS-Fischerei-Gesellschaft der Kommission gleichfalls vorlag, welche ausführt, daß die Klagen der Petenten unbegründet seien, und daß sie selbst ihren Aktionären im verflossenen Jahre eine erhebliche Dividende gezahlt habe, trat die Mehrheit der Kommission deren Anschauung nicht bei, sondern beschloß, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 3854 der Glückstädter Fischerei-Aktien-Gesellschaft zu Glückstadt und Genossen und II. Nr. 4948 der Emdener Heringsfischerei-Aktien-Gesellschaft zu Emden, betreffend die Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 453. Fünfundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Krebs. Journ. II. Nr. 2987.

Der Oberbuchhalter der Reichshauptbank, Rechnungsrath Eduard Liebrich zu Berlin überreichte die Petition vom 9. November 1896 sowohl am 14. November 1896, als am 3. August 1897, ohne daß sie damals im Plenum zur Verhandlung kam, und wiederholte dieselbe Petition am 4. November 1898 mit der Bitte, prüfen zu wollen:

ob ihm als einem seit dem Jahre 1876 im Reichsbankdienst angestellten kriegsinvaliden, pensionirten Offizier die Baarzahlung seiner vom 1. Dezember 1881 ab bewilligten Militärpension von dieser Zeit ab gemäß dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und dem Bankgesetz vom 14. März 1875 im Sinne des Gesetzgebers bisher gesetzlich und rechtlich zustand, auch fernerhin zusteht oder nicht, und im erstern Falle der Reichsregierung anheim zu geben, nunmehr auch die Baarzahlung zu verfügen.

Der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt ist folgender:

Auf Grund einer als Leutnant der Reserve des Anhaltischen Infanterieregiments Nr. 93 im Feldzuge 1870 am 16. August 1870 bei Toul erlittenen Kriegsbeschädigung, und zwar einer sehr erheblichen, dauernden und unheilbaren Schädigung seines Gehörorgans und den sich daraus entwickelnden weiteren Schädigungen habe er seit dem 27. März 1876 wiederholt seine Verabschiedung aus dem Militärdienste mit der ihm gesetzlich zustehenden „Pension und Pensionserhöhung" verlangt und sei erst am 9. September 1882 seitens des Preußischen Kriegsministeriums „benachrichtigt", daß die ihm Allerhöchst nachträglich vom 1. Dezember 1881 ab bewilligte Pension auf 487 ℳ jährlich festgestellt sei, daß aber sein Recht auf Bezug derselben mit Rücksicht auf seine Civilstellung als Reichsbankbuchhalter beziehungsweise das in derselben gewährte Diensteinkommen nach §. 33c des erwähnten Pensionsgesetzes ruhe. Seit dem 3. Februar 1866 sei er bei der ehemaligen Preußischen Bank angestellt und seit dem 1. Januar 1876 von der Reichsbank in den Reichsbankdienst als Buchhalter übernommen und habe als solcher im Jahre 1882 ein Diensteinkommen mit Wohnungsgeldzuschuß von 4800 ℳ. aus der Reichsbank und aus Mitteln der Reichsbank bezogen, während er jetzt als Oberbuchhalter der Reichshauptkasse ein Einkommen von 6300 ℳ beziehe, ohne daß er als Reichsbankbeamter einen Rechtsanspruch an das Reich selbst habe. Da in der fraglichen Benachrichtigung des Kriegsministeriums der stets mit beantragten mehrwerthigen

gesetzlichen Pensionserhöhung von 750 *M.* nicht gedacht sei, hätte Petent sie als eine endgültige Entscheidung nicht ansehen können und seinen Antrag wiederholt, worauf ihm unterm 9. April 1883 die Pensionserhöhung vom 1. Dezember 1881 ab bewilligt sei, da seine völlige Kriegsinvalidität schon vor 1876 bestanden habe. Auf seinen weiteren Antrag, ihm die sonach seit 1876 zustehende Pension und Pensionserhöhung nachträglich auch von 1876 ab zu bewilligen, sei er erst am 14. Dezember 1883 ausdrücklich als „endgültig" abschlägig beschieden, wonach das Kriegsministerium die Benachrichtigung vom 9. September 1882 bis dahin keineswegs als endgültige Entscheidung aufgefaßt hätte. Weder 1882 noch bis 1893 hätte er einen Einwand gegen das Ruhen der Pension erhoben, da er bis dahin weder das Erkenntniß des Königlichen Preußischen Obertribunals vom 19. November 1875 (Striethorst Archiv Bd. 95 S. 110/15), noch die Dienstvorschrift des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 25. Januar 1876 (K. von Helldorf III. Auflage I. Theil Nachtrag 1 Abth. V S. 478) kannte, vielmehr angenommen, daß die Auffassung des Kriegsministeriums über das Ruhen gesetzlich sei, daß ferner die bei der Entscheidung gesetzlich zur Mitwirkung berufenen Civilbehörden zugezogen worden seien. Dies um so mehr, als noch vielen anderen bei der Reichsbank angestellten Militärpensionären der Unterklassen ihre Militärpension theils von 1876 ab ebenfalls einbehalten wurde, nachdem ihnen das Ruhen von der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden und sie dagegen keinen Einwand erhoben. Als Petent aber im Jahre 1893 die beiden angeführten Beläge kennen gelernt und aus denselben ersehen, daß pensionirten Offizieren, welche ihr Civildiensteinkommen anderswoher, als aus Reichs- oder Staatsmitteln und aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse beziehen, ihre Militärpension vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Militärpensionsgesetzes vom 21. Juni 1871 ab rechtlich neben dem Civildiensteinkommen unverkürzt zu zahlen sei, daß also das Ruhen seiner Pension widerrechtlich erfolge, da er sein Civildiensteinkommen im Reichsbankdienste nur aus Mitteln der Reichsbank beziehe, habe er am 17. November 1893 bei dem Kriegsministerium den Antrag gestellt, ihm die als ruhend eingehaltene Militärpension von der gesetzlichen Verjährungsfrist ab auf Grund der beiden rechtsgültigen Beläge nachzuzahlen, wobei er besonders die Ansicht bekämpft, daß der Reichsbankdienst ausschließlicher, wirklicher Reichsdienst sei und Reichsbankbeamte unbedingt in jeder Beziehung Reichsbeamte seien. Auf diesen Antrag sei Petent am 19. Februar 1894 dahin beschieden, daß ihm der Rechtsweg nach §. 113 des Militärpensionsgesetzes überlassen; als er am 23. August 1894 den Rechtsweg beschritten, habe das Kriegsministerium in diesem Prozesse den prozeßhindernden Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 114 desselben Gesetzes erheben lassen, da die mehrerwähnte Benachrichtigung eine endgültige Entscheidung sei. Auf diesen Einwand hin sei ihm das Eintreten in die Hauptverhandlung der Klage auf Pension versagt und er in allen Instanzen wegen Verlust des Klagerechts abgewiesen im Hinblick auf die Benachrichtigung als eine endgülige Entscheidung und auf §. 114 des Militärpensionsgesetzes, dessen sechsmonatliche Frist versäumt sei, während welcher die Klage nach dieser Bekanntmachung angebracht sein muß, wie dies das Reichsgerichtsurtheil vom 28. November 1895 (Civilsachen Bd. 36 S. 74—83) feststelle. Durch diesen Prozeß habe er über 1500 *M.* Kosten zahlen müssen.

Dieser Prozeßeinwand sei aber bei der im Dezember 1894 eingereichten gleichen Klage des im Reichsbankdienst angestellten Militärpensionärs der Unterklassen, Steinkohl, dessen Pension schon 1874 als ruhend erklärt und von ihm bis dahin ebenfalls nicht reklamirt worden sei, obwohl die Rechtslage nach seiner Meinung die gleiche wie bei ihm gewesen, nicht erhoben, worauf der Militärfiskus durch das Reichsgerichtsurtheil vom 20. Januar 1896 (Civilsachen Bd. 36 S. 141—154) rechtskräftig verurtheilt wurde, dem Steinkohl die Militärpension vom 1. Januar 1889 ab mit 5 Prozent Verzugszinsen nach und auch fernerhin zu zahlen. Nachdem nun in Folge dessen sämmtlichen im Reichsbankdienst angestellten Militärpensionären der Unterklassen die Militärpension vom 1. Januar 1889 ab mit 5 Prozent Verzugszinsen nachbezahlt worden war, habe er als alleiniger bei der Reichsbank angestellter pensionirter Offizier am 26. Mai 1896 den Antrag erneuert und sei am 26. Juni 1896 wiederum unter der Begründung abgewiesen:

1. Das Obertribunalsurtheil sei nicht als zutreffend anzuerkennen, daß vielmehr bereits die Anstellung im Reichsbankdienste an und für sich das Ruhen der Pension bedinge und es rechtlich gleichgültig sei, woher sein Diensteinkommen bezogen werde.
2. Die Dienstvorschrift vom 25. Januar 1876 habe sich nur auf frühere Eisenbahnbeamte bezogen und sei gegenstandslos geworden.
3. Das Reichsgerichtsurtheil sei auf §. 33c des Militärpensionsgesetzes nicht anwendbar.

Petent widerspricht dieser Begründung in allen drei Punkten, indem er meint, das Obertribunalsurtheil und die Dienstvorschrift wären nicht aufgehoben und unter Diensteinkommen in §. 33c wäre dasselbe wie in §. 103 zu verstehen, daß der §. 33c für Offiziere ebenso Anwendung fände, als der §. 103 für Unterklassen, und behauptet zum Schlusse, daß er der einzige Reichsbankbeamte und der einzige pensionirte Offizier des Deutschen Reichs sei, dem die Zahlung seiner Militärpension vorenthalten sei.

Diese Petition ist in der Petitions-Kommission am 7. Mai 1897, am 29. April 1898 und zuletzt am 10./14. Juni 1899 in Gegenwart der Herren Kommissare des Reichsschatzamts, Geheimen Ober-Regierungsraths Plath, und des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Wirklichen Geheimen Kriegsraths Mueller und Majors Henseling, verhandelt worden, in den früheren Sessionen jedoch nicht zum Bericht gekommen, so daß es jetzt erübrigt, den Bericht in der laufenden Session vor das Plenum zu bringen.

Nach dem Vortrag des Referenten konnte es in erster Linie keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Sache eine rechtskräftige und darum formell wie materiell endgültige Entscheidung in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 28. November 1895 vorliegt, wonach Petent wegen Verlustes des Klagerechts durch Ablauf der Ausschließungsfrist von sechs Monaten nach § 114 des Militärpensionsgesetzes mit seinem Anspruche auf Zahlung der festgestellten Pension von 487 *M.* abgewiesen ist. Auf die Gründe dieses Urtheils soll nur insoweit eingegangen werden, als sie Petent bemängelt und deshalb, weil die Gründe an sich nicht rechtskräftig werden, obwohl es kein gesetzliches Mittel giebt, selbst für den Fall, daß der eine oder andere Grund als hinfällig anzusehen sein sollte, das formell und materiell Verbindliche des Urtheilsspruches zu beseitigen. Etwas Anderes ist es dagegen nach dem Vortrage des Referenten, ob die Würdigung der Gründe und aller vorliegenden Umstände als so erhebliche Billigkeitsgründe anzusehen, daß aus denselben die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung empfohlen werden kann.

Als solche Billigkeitsgründe kommen besonders in Frage:

1. Die Bemängelung des kriegsministeriellen Schreibens vom 9. September 1882, als ob dasselbe, wie Petent behauptet, keine endgültige Entscheidung gewesen sei, ist rechtlich unbegründet, denn seitens der Militarverwaltung handelte es sich zunächst allein darum, die jährliche Pension von 487 ℳ. im Sinne des §. 33c des Pensionsgesetzes festzustellen, und diese rechtlich thatsächliche Feststellung ist auch bis heute richtig, denn dieselbe ist ja an sich vom Petenten weder heute, noch in seinen späteren Gesuchen vom November 1893 und Februar 1894 irgend wie angefochten; daß ihm in Folge späterer Gesuche die aus §. 12 desselben Gesetzes resultirende Pensionserhöhung von 750 ℳ. unterm 9. April 1883 vom 1. Dezember 1881 ab bewilligt worden ist, ändert an der früheren Feststellung der 487 ℳ. gar nichts. Die Auffassung des Kriegsministeriums vom 9. September 1882 ist demnach auch thatsächlich richtig gewesen, und darf der Petent sich über dieselbe um so weniger beklagen, als er selbst nach unseren allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§. 12 Einl. A. L.-R.) mit der Unkenntniß eines Gesetzes sich nicht entschuldigen darf.

2. Die weitere Begründung des Petenten, daß er erst durch das Obertribunalsurtheil und die Dienstvorschrift Kenntniß von dem ihm zustehenden materiellen Rechte über Ruhen der Pension erhalten, kann an sich subjektiv richtig sein, wird aber durch die entgegenstehende Auffassung der Militärverwaltung über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen objektiv widerlegt. Nach den §§. 33c beziehungsweise 37 des Militärpensionsgesetzes müsse die Pensionskürzung eintreten, wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension ausschließlich der Pensionserhöhungen den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt; dies treffe bei dem Petenten zu, denn nach dem Reichsgerichtsurtheil vom 20. Januar 1896 und sonst sei es festgestellt worden, daß die Reichsbankbeamten als Reichsbeamte anzusehen sind. Die vom Petenten wiederholt im Vergleich gestellte Parallele mit Militärpensionären der Unterklassen und der Offiziere trifft zweifellos nicht im Sinne der Petition zu, denn, wie die Herren Kommissare mit Recht ausführten, wurde durch den §. 106 desselben Gesetzes für diese Unterklassen bestimmt, daß eine Kürzung der Pension nur dann einzutreten hat, wenn das Entgelt, welches der Beamte erhält, aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird. In dem letztangezogenen Urtheil sei ferner entschieden, daß die Reichsbankkasse als öffentliche Reichskasse nicht anzusehen, so daß aus diesem Grunde die invaliden Mannschaften anders wie die pensionirten Offiziere zum Bezuge der Invalidenpension neben dem Reichsbankdiensteinkommen berechtigt sind. Wenn auch nach dem Reichsgerichtsurtheil vom 28. November 1895 im Eingang der Gründe feststeht, daß nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils der Militärfiskus die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, in der Berufungsinstanz dagegen erklärt, daß er diese Einrede nicht erheben wolle, vielmehr lediglich die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges anheimstelle, so haben die Herren Regierungskommissare geltend gemacht, daß das Landgericht von Amtswegen die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht bloß geprüft, sondern aus diesem Grunde den Petenten abgewiesen, während das Berufungsgericht die Berufung nicht aus diesem Grunde, sondern mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Verlust des Klagerechts abgewiesen sei. Das Reichsgericht habe sodann die Revision zurückgewiesen, und liege darum unter den Parteien eine rechtskräftig entschiedene Sache vor. Trotzdem habe die Militärverwaltung schon damals und bis jetzt die Absicht gehabt, die Frage über die Wirkung einer Anstellung im Reichsbankdienste auf die Offizierspersonen materiell erneut zur richterlichen Entscheidung zu bringen, nicht bloß wegen des Obertribunalsurtheils und der Dienstvorschrift, sondern auch, da wesentliche Umstände, wie insbesondere die Entstehungsgeschichte des Militärpensionsgesetzes und der Zusammenhang mit den Beamtenpensionsgesetzen bisher bei der Begründung keine Würdigung gefunden hätten. Eine Gelegenheit hätte sich dazu bisher nicht geboten und könnte die Militärverwaltung ohne richterliche Entscheidung dem Wunsche der Petenten um so weniger Folge geben, als die Erfüllung dieses Wunsches weittragende Konsequenzen, insbesondere für das preußische Beamtengesetz vom 27. März 1872 und das Reichsbeamtenpensionsgesetz vom 31. März 1893, welche in den §§. 27[2] und 57[2] gleichlautende Bestimmungen wie der §. 33c des Militärpensionsgesetzes haben, nach sich zögen. Das verschiedenartige Verhältniß bei pensionirten Offizieren und Mannschaften treffe z. B. auch bei den Beamten der Centralgenossenschaftskasse zu Berlin zu, so daß Petent weder der einzige pensionirte Offizier, noch der einzige Beamte bei der Reichsbankkasse in ähnlicher Lage sei, der die Pension nicht erhalten könne. Endlich haben die Herren Kommissare noch betont, daß ein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionirter ehemaliger Depotvizefeldwebel, welcher als Reichsbank-Kassendiener eine Anstellung erhalten, derselben Kürzung der Pension hat unterworfen werden müssen.

Was nun die Beurtheilung aller dieser Ausführungen von Seiten des Petenten oder des Militärfiskus hier angeht, so hat der Referent, welcher vor der letzten Verhandlung in der Petitions-Kommission am 10./14. Juni 1899 sein Gutachten dahin abgegeben hatte, aus Billigkeitsgründen die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, nach dieser Verhandlung diesen Antrag nicht aufrecht erhalten können, weil die in der Sache liegenden Billigkeitsgründe nicht zwingender Natur sind, zumal es sich um einen Beamten mit 6300 ℳ. Gehalt handelt und die unzweifelhaft naheliegenden Konsequenzen auf andere Beamtenkategorien aus Preußen und dem Deutschen Reiche davon abhalten, Billigkeitsgründe im vorliegenden Falle maßgebend sein zu lassen.

Von diesem Standpunkte aus ist es nicht bloß erklärlich, sondern von der Militärverwaltung geboten, sich an die rechtskräftig entschiedene Sache zu halten, besonders da alle endgültigen Entscheidungen höchster Gerichte, soweit sie nicht unter den Parteien Rechtskraft machen, nur die Bedeutung einer Autorität, aber niemals eine entscheidende Wirkung für andere analoge Fälle haben.

Daher wurde der Antrag des Referenten,

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

einstimmig angenommen, so daß die Petitions-Kommission beschloß, mittels schriftlichen Berichts beim Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 2987 des Ober-Buchhalters der Reichs-Hauptbank Liebrich zu Berlin wegen Zahlung der Militär-Invalidenpension neben seinem Civil-Diensteinkommen

zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 454. Sechsundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Krebs. Journ. II. Nr. 2879 ff.

Es sind beim Reichstage Petitionen eingegangen, welche in verschiedenen Punkten Erhöhung der Militärpension oder Aenderung der bestehenden Militärpensionsgesetze verlangen. Am 6. März 1899 in der 50. Sitzung des Reichstages (Sten.Ber. S. 1359 und 1378) hat derselbe einstimmig folgende Resolution angenommen:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen — unter Berücksichtigung der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung — den berechtigten Wünschen der Militärinvaliden, insbesondere auch in Bezug auf die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines und die Belassung der Militärpension neben dem Civildiensteinkommen resp. der Civilpension Rechnung getragen wird.

Die Petitions-Kommission verhandelte über diese Petitionen in zwei Sitzungen, am 10. und 14. Juni 1899, in Gegenwart folgender Herren Regierungskommissare: Geheimer Ober-Regierungsrath Plath, Generalmajor Freiherr Reichlin v. Meldegg, Major Henseling, Major Block, Wirklicher Geheimer Kriegsrath Hormuth und beschloß, zunächst diese Petitionen mit Rücksicht auf den oben erwähnten Beschluß des Reichstages nur insoweit zu behandeln, als sie über die durch diesen Beschluß erledigten Petita hinausgehen, und sie insoweit nur summarisch zum Bericht zu bringen, als neue oder wesentliche Gesichtspunkte vorgekehrt sind.

Bei den Petitionen wurde ferner unterschieden, ob sie Allgemeines oder nur die persönlichen Verhältnisse des oder der Petenten enthielten und auch darum nur dann im Bericht erwähnt werden sollen, soweit Ersteres zutrifft. Endlich ist noch allgemein als Grundsatz festgehalten, daß Petitionen, welche rückwirkende Kraft für manche geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangen oder nur allgemeine Aufhebung z. B. der Disciplinargesetze, wie bei II. 65 ad 2, wollen, als unausführbar oder nach allgemeiner Analogie nicht gerechtfertigt, nicht weiter in Betracht kommen sollen.

Sonach bleibt von den Petitionen nur Folgendes darzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die einzelne Petition, soweit sie sachliches und verwerthbares Material enthält, nach dem endgültigen Beschluß der Petitions-Kommission dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen wird:

Die erste Petition, II. 2879, aus München ist in 400 Abdrücken an die Mitglieder des Reichstages vertheilt, geht von Hauptleuten II. Klasse und Subalternoffizieren sowie den entsprechenden Chargen der Sanitätsoffiziere, welche nach §. 12 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung beziehen und keine Versorgung im Reichs- oder Staatsdienste gefunden haben, aus und verlangt mit Rücksicht auf die durch Gesetz vom 22. Mai 1893 erfolgten Aufbesserungen der Kriegsinvaliden aus der Unterklasse und der in den Civildienst übernommenen und dort versorgten Offiziere, sowie der durch das Pensionsgesetz vom 21. April 1886 berücksichtigten Offiziere des Feldzuges 1870/71 Verdoppelung der bisher bezogenen Kriegszulage für die Hauptleute, für die Subalternoffiziere dagegen Aufrücken in höhere Invalidenklassen mit Alterszulagen, die mit 20 *M.* monatlich zu bemessen und, so einzurichten sind, daß die erste Rate mit dem 55. Lebensjahre und die zweite und letzte Rate mit dem 60. Lebensjahre beginnt. Der Leutnant käme dann monatlich auf 200 *M.*, welches ein angemessenes Existenzminimum sei.

Eine andere Petition, II. 2880, aus München geht von einem Proviantamtsrendanten a. D. aus und bezweckt, das neue Pensionsgesetz auf einer Basis aufzubauen, welche nicht einseitige Sonderinteressen verfolge, wie die Petition der als Kriegsinvaliden verabschiedeten bayerischen Subalternoffiziere es wolle, sondern den Interessen der früheren, jetzigen und zukünftigen Subalternoffiziere und -Beamten bis zu 3000 *M.* Gehalt resp. Diensteinkommen mehr Rechnung trägt als bisher, so daß sie nicht mehr mit ihren Pensionsbezügen hinter dem letzten Bureaudiener rangiren müssen. Dieser Petition ist eine eingehende Beleuchtung des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beigefügt, während z. B. eine andere Petition aus München, II. 3648, dahin geht, daß, wenn nicht die Militärpension überhaupt ungeschmälert ohne Abzug von späteren Civilpensionen belassen wird, eine Maximalgrenze von wenigstens 3500 *M.* Civilpension analog den Aktivitätsverhältnissen festgesetzt werden soll. Andere Petitionen verlangen eine Maximalgrenze von 3776 bis 4000 *M.*

Eine weitere Petition aus Köln, II. 2882, verlangt Erhöhung der Kriegszulage für alle nicht im Reichs- oder Staatsdienst versorgten kriegsinvaliden Subalternoffiziere aus dem Feldzuge 1870/71, einheitliche Bemessung der Pensionssätze für die Subalternoffiziere aller Bundeskontingente gleicher Charge und gleichen Dienstalters nach Maßgabe des den bayerischen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zum Offizier beförderten Pensionären gewährten Satzes von 720 *M.* und erwähnt dabei, daß in Bayern noch drei verschiedene Pensionssätze von 429, 487 und 720 *M.* beständen, während in den übrigen deutschen Bundeskontingenten nur die beiden ersten Sätze existirten. Diese Petition verlangt noch Bewilligung von Alterszulagen vom 60. Lebensjahre ab.

Ein Reserveleutnant a. D. aus Passau, II. 2883, geht davon aus, daß, nachdem die bayerische Staatsregierung im Oktober 1822 die Pensionen der bayerischen Leutnants in dem damaligen Pensionsregulativ ohne Rücksicht auf die Dienstzeit auf 420 Gulden jährlich normirt hatte, eine Enttäuschung eingetreten sei, als im Gesetz von 1871 die Pension eines Leutnants mit einer Dienstzeit unter 10 Jahren mit 250 Gulden festgesetzt sei, umsomehr, als die Preise aller Lebensbedürfnisse um ein Drittel gestiegen. Nach seiner Angabe stehe ein großer Theil der deutschen Offiziere in Bezug auf die Pensionirung schlechter als der gewöhnliche Arbeiter, denn die Karenzzeit für die ersteren betrage 10 Jahre, während der Arbeiter schon nach 5 Jahren Anspruch auf eine Invalidenrente erwerbe. So wenig dieser Vergleich überhaupt paßt, verlangt Petent Erhöhung der Pension für die Leutnants, die in Bayern ein neunkursiges Gymnasium absolvirt haben müßten und in Folge dessen nicht bloß ein größeres Kapital zur Vorbildung ausgegeben haben, sondern auch eine bessere Vorbildung als in Preußen hätten, soweit die Linienoffiziere in Betracht kämen.

Ein ehemaliger Vicefeldwebel, jetzt Regierungssekretär in Coblenz, erbittet eine Abänderung der Pensionsgesetze dahin:

> daß für alle 12 Jahre oder darüber gedienten alten Unteroffiziere aus dem Feldzuge 1870/71, welche aus Unkenntniß der Bestimmungen oder um bei der Anstellungsbehörde nicht als Invalide beziehungsweise krank dazustehen, zwar mit dem Civilversorgungsschein, aber ohne Invalide zu werden, abgegangen, jedoch später ernstlich erkrankt

sind und diese Krankheit nachweisbar auf den Feldzug 1870/71 zurückzuführen vermögen, nochmals eine Frist bestimmt wird, bis zu welcher dieselben ihre Invaliden-Ansprüche geltend machen können.

Von den weiteren Petitionen sollen noch zwei hervorgehoben werden, welche sich durch eingehende Darlegungen auszeichnen:

Die erste dieser Petitionen, II. 4852, geht von einem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter a. D. aus Klingenberg a. Main aus dem Königreich Bayern aus und schließt sich direkt an den mehrerwähnten Beschluß des Reichstages vom 6. März 1899 nicht bloß an, sondern begründet unter Anderem folgende zwei Abänderungen:

1. daß der Schlußsatz des Absatzes 1 und der Absatz 2 des Artikels 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 wieder aufgehoben und §. 85 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in seiner gegebenen Fassung wiederhergestellt wird,

   und beziehungsweise,

2. daß diejenigen nach zwölfjähriger Dienstzeit ausschließlich der Kriegsjahre als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten und mit dem Civilversorgungsschein abgefundenen „Halbinvaliden", bei denen später eine Steigerung ihrer Invalidität in Folge einer im Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung (§. 82 B des Gesetzes vom 27. Juni 1871) mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, die Invalidenpension 5. Klasse (§. 70 a. a. O.) und die Pensions-(Kriegs-)Zulage (§. 71 a. a. O.) gewährt, dieser Bestimmung auch für die Theilnehmer an den letzten Kriegen rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Die zweite dieser letzterwähnten Petitionen, II. 4206, stammt aus Braunsberg (Ostpreußen) von einem ehemaligen Bezirksfeldwebel und will eine Ungleichheit bei Behandlung der Invaliden mit äußeren und inneren Leiden vermieden haben. Während das Gesetz nach §. 72 4d die Gewährung der doppelten Verstümmelungszulage auch bei inneren Erkrankungen zulasse, bestimme die in den letzten Jahren vom Königlichen Kriegsministerium erlassene Instruktion darüber folgendermaßen: „Jedes derartige Leiden bedingt nur eine einfache Verstümmelungszulage." Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei sowohl bei äußeren als bei inneren Erkrankungen die Gewährung der Verstümmelungszulage lediglich von dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht, so daß, wenn eine solche in Folge eines inneren Leidens, wie z. B. der Lungenschwindsucht, vorliegt, die Verstümmelungszulage ebenso eine doppelte als eine einfache sein kann.

Auf Anfrage des Referenten erklärte der betreffende Herr Regierungskommissar auf diese letzterwähnte Petition Folgendes:

„Die Gewährung der doppelten und selbst mehrfachen Verstümmelungszulage auf Grund des §. 72 des Militärpensionsgesetzes ist auch bei inneren Leiden nicht ausgeschlossen, wenn durch das innere Leiden Lähmung mehrerer Gliedmaßen oder völlige Erblindung eingetreten ist. Die Vorgänge des einzelnen Falles aus dieser Petition sind zur Zeit nicht bekannt."

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß die Petitions-Kommission einstimmig und beantragte daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 2879, 2880, 2882 bis 2892, 2894 bis 2896, 2980, 3338, 3608, 3622, 3629, 3648 bis 3650, 3655, 3736, 3760, 3846, 4101, 4157, 4206, 4268, 4852, 8652, 8727, 8918 und 9390, Aenderung der Militärpensionsgesetze betreffend, mit Bezug auf den Beschluß des Reichstages vom 6. März 1899

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 21. November 1899.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. **Jacobskötter, Krebs,** Dr. **Marcour, v. Oucis, Strzoda, v. Waldow und Reitzenstein,** Berichterstatter. **Calwer. Euler. Fischbeck. Gäbel. v. Glebocki. Hegelmaier. Hoffmann** (Hall). **Kraemer. Lanzinger.** Freiherr **v. Maltzan.** Dr. **Müller** (Meiningen). **Rimpau. Schwartz** (Lübeck). **Speck.** Dr. **Stockmann. Thiele. Tutzauer. Wallenborn. Wattendorff.** Dr. **Weißenhagen. Wintermeyer.**

Nr. 455.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im **§. 114a** Absatz 1 vor das Wort „einzutragen" das Wort „nur" zu setzen.
2. unter Ziffer 4 des **§. 114a** die Worte „sofern Kost oder Wohnraum auf den Lohn angerechnet werden sollen," zu streichen.
3. im vorletzten Absatz des **§. 114a** hinter die Worte „§§. 115 bis 119a" zu setzen:
   „der Gewerbeordnung, sowie der §§. 394 und 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches".
4. hinter **§. 114a** einzuschalten:

   §. 114b.

   Wer für die gewerbsmäßige Be- und Verarbeitung von Gegenständen in Gewerben, für welche der Bundesrath Vorschriften nach §. 114a erlassen hat, Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, Namen und Wohnung derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

   Die Arbeitsräume der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) dürfen weder als Wohn- oder Schlaf- noch als Kochräume benutzt werden.

   Auf die in diesen Arbeitsräumen beschäftigten Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen finden die Bestimmungen der §§. 135—139b der Gewerbeordnung Anwendung.

5. **§. 114c.**

   Zwischenmeister dürfen nur in eigenen Arbeitsräumen Arbeiterpersonal beschäftigen.

   Die Heimarbeiter stehen rechtlich im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Hauptunternehmer.

   Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind) gearbeitet

wird, sind rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes und Dienstberechtigte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter an einer für Jedermann sichtbaren Stelle in ihrem Geschäftslokal auszuhängen.

6. im §. 115 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinter dem Worte „auszuzahlen" hinzuzufügen:

„mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonnabend oder Sonntag stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden."

7. dem Absatz 1 des §. 137a folgende Fassung zu geben:

Für Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, ist die Beschäftigung außerhalb der Fabrik in folgender Weise beschränkt.

8. in Ziffer 1 Zeile 2 des §. 137a statt „kann" zu sagen: „ist".

9. in Ziffer 2 Zeile 3 des §. 137a statt „kann" zu sagen: „ist".

10. den letzten Absatz des §. 137a zu streichen.

Artikel 8.

11. dem §. 139c folgende Fassung zu geben:

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine Mittagspause von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

Inhaber von offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen sind verpflichtet, den von ihnen beschäftigten Personen in den Räumen, in denen sie beschäftigt sind, Sitzgelegenheit zu bieten.

12. an Stelle der §§. 139e und 139ee folgende Bestimmungen zu setzen:

Von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. An den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen bis Abends 9 Uhr geöffnet sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in ihnen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§. 42b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmungen des §. 55a Absatz 2 Satz 2 finden Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 9a.

13. An Stelle der §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 152 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken übernehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse, für die Theilnehmer oder für Dritte bezwecken.

Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, Staats, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen, sowie der für deren Rechnung geführten wirthschaftlichen Betriebe, Handlungsgehülfen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hülfsbedürftiger bezwecken.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus Letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

14. hinter §. 152 der Gewerbeordnung werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§. 152a.

Vereinigungen und Versammlungen der in §. 152 genannten Art unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs-, Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen mit Anderen in Verbindung treten und Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der im §. 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Verwaltung und Gesetzgebung einzuwirken suchen.

§. 152b.

Aufforderungen zur Förderung der in §§. 152 und 152a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mittheilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Vertheilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind Jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden.

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und an anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mittheilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Thatbestand der in den §§. 115, 116, 123—125, 127 des Strafgesetzbuchs gedachten Handlungen erfüllt wird.

§. 152c.

Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, Andere in Arbeit zu nehmen, andere

Arbeitsbedingungen, insbesondere höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen, sowie das Verlangen, einer Wohlthätigkeitsanstalt, einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder einer politischen gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvortheil nicht als ein rechtswidriger im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten.

§. 152d.

Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in §§. 152 und 152a der Gewerbeordnung genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mittheilungen oder Erkundigungen theilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel 9b.

15. in **§. 154a** der Gewerbeordnung wird statt der Worte „§§. 152 und 153" gesetzt: „§§. 152, 152a, 152b, 152c, 152d".

Artikel 10.

16. Die Bestimmungen des §. 114b Absatz 2 und 3 treten am 1. Januar **1902** in Kraft.

Berlin, den 23. November 1899.

Albrecht. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 456, 457.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Nr. 456. Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

im **Artikel 5**a:

statt „**hat** über die Voraussetzungen 2c. Bestimmungen **zu treffen**"

zu setzen:

„**trifft** über die Voraussetzungen 2c. Bestimmungen".

Nr. 457. Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem von dem Abgeordneten Albrecht und Genossen — Nr. 455 der Drucksachen — vorgeschlagenen Absatz 1 zu **§. 137**a:

1. hinter dem Wort „Fabrik" zu setzen: oder „Werkstätte";
2. in Ziffer 1 Zeile 2 und 5 hinter dem Worte „Fabrik" zu setzen: „oder Werkstätte";
3. in Ziffer 2 Zeile 2 und 7 hinter dem Worte „Fabrik" zu setzen: „oder Werkstätte";
4. in der vorletzten Zeile der Ziffer 2 hinter „Fabriken" zu setzen: „oder Werkstätten".

Berlin, den 24. November 1899.

Nr. 458.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Buchdruckereibesitzers Berger zu Apolda um Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsmitgliedes Baudert im Privatklageverfahren.

Berichterstatter: Abgeordneter Büsing.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die beantragte Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Baudert im Privatklageverfahren nicht zu ertheilen.

Berlin, den 24. November 1899.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Singer,	**Büsing,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Nr. 459.

Antrag.

Dr. **Lieber** (Montabaur) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen das Mitglied des Reichstages Dr. Heim bei dem Königlichen Landgericht München I wegen Beleidigung schwebende Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Reichstags-Session eingestellt werde.

Berlin, den 24. November 1899.

Dr. Lieber (Montabaur). Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Broekmann. Cahensly. Dasbach. Fritzen (Rees). Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Hubrich. Kirsch. Klose. Dr. Lingens. Müller (Fulda). Dr. Rintelen. Stötzel. Wattendorff. Dr. am Zehnhoff.

Nr. 460/461.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Nr. 460. Dr. **Opfergelt.** Der Reichstag wolle beschließen:

A. in Artikel 9 VI

a) in Nr. 2 die dem Worte „einzureichen" folgenden Worte zu streichen;

b) als neue Nummer hinzuzufügen:

2a. Die Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

wer den Bestimmungen der §§. 134c Abs. 2, 139hh zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im §. 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

c) die Nr. 3 der Beschlüsse der Kommission, wie folgt, zu ändern:

3. Die Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, der durch §§. 134e Abs. 1, 134g, 139hh Abs. 2 und 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;

B. in Artikel 9 hinzuzufügen:

1. VIa. Der §. 149 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

Hinter Ziffer 7 wird eingeschaltet:

7a. wer es unterläßt, gemäß §§. 75, 75a das Verzeichniß anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen oder außer dem in §. 148 Ziffer 12 vorgesehenen Falle den durch §. 139hh Abs. 2 und 5 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

2 IX. §. 150 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, den durch §§. 134c Abs. 3, 139hh Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Berlin, den 25. November 1899.

Nr. 461. Bargmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 139c Abs. 1, Zeile 5 an Stelle von „zehn" zu setzen: **„elf"**.
2. in §. 139c Abs. 2 zu streichen.

Berlin, den 25. November 1899.

Bargmann.

Unterstützt durch:

Braesicke. Eickhoff. Fischbeck. Dr. Langerhans. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Sagan). Dr. Wiemer. Dr. Zwick.

Nr. 462.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 463.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Blell. Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 139e** Abs. 2 und 3 zu streichen.

Berlin, den 27. November 1899.

Nr. 464.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen. —

v. Salisch. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. **139e** Abs. 1 in der 11. Zeile hinter den Worten „und sieben Uhr morgens" einzuschalten: „für bestimmte Zeiträume oder für das ganze Jahr".

Berlin, den 28. November 1899.

Nr. 465.

Antrag.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die

Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Reichsarbeitsamt.

§. 1.

Es wird ein Reichsarbeitsamt errichtet, dessen Organisation durch Gesetz bestimmt wird. Leiter des Reichsarbeitsamts ist der Reichsarbeitsrath; es hat seinen Sitz in Berlin.

§. 2.

Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsamts gehören:

Erlaß von Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschließlich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirthschaft, der Fischerei und Schifferei sowie des Bergbaus gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Erlaß von Vorschriften und Anweisungen über die dienstlichen Verrichtungen der Arbeitsämter (Art. II §. 4), die Kontrolle über deren Thätigkeit und die Entscheidung über Beschwerden gegen deren Anordnungen und Beschlüsse.

Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der in Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnten Personen.

Herausgabe und Veröffentlichung von Berichten über die stattgehabten Erhebungen; Zusammenstellung der Jahresberichte der Arbeitsämter über ihre Thätigkeit, die dem Bundesrath und Reichstag vorzulegen sind. Herausgabe von Veröffentlichungen über die Bewegung des Arbeitsmarkts (Streiks und Arbeiteraussperrungen), der Arbeitslöhne, Arbeitsvermittelung und ähnlicher sozialer Einrichtungen.

§. 3.

Alljährlich einmal beruft das Reichsarbeitsamt Vertreter der Arbeitsämter (Art. II §. 4) und der Arbeitskammern (Art. III §. 12) und zwar von letzteren mindestens je einen Vertreter der Betriebsleiter und der gegen Entgelt beschäftigten Personen, die jede Klasse der Arbeitskammer aus ihrer Mitte wählt, zu einer Tagung, in der die zu lösenden Aufgaben berathen werden.

Artikel II.

Arbeitsämter.

§. 4.

Für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats wird in der Regel ein Arbeitsamt errichtet.

Soll der Bezirk, für welchen das Arbeitsamt errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Centralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Landes-Centralbehörden zustehenden Befugnisse von den Centralbehörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchen das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

Die Arbeitsämter unterstehen dem Reichsarbeitsamt.

§. 5.

Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath, als Leiter des Amts, und mindestens zwei Hilfsbeamten.

Den Arbeitsrath ernennt die Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die dem Arbeitsamt zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer (Art. III §. 12) auf die Dauer von fünf Jahren in getrennten Wahlhandlungen gewählt, und zwar zur Hälfte von den Vertretern der Betriebsleiter und zur anderen Hälfte von den Vertretern der gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Sind mehr als zwei Hilfsbeamte erforderlich, so haben zunächst die Vertreter der gegen Entgelt beschäftigten Personen zur Wahl zu schreiten. Ist im Kammerbezirk mehr als ein Drittel der im §. 2 Absatz 2 erwähnten Personen weiblichen Geschlechts, so muß ein weiblicher Hilfsbeamter gewählt werden.

§. 6.

Zu den Aufgaben des Arbeitsamts gehören:

Ausführung der Anordnungen und Anweisungen des Reichsarbeitsamts.

Aufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Betriebe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des Reichsarbeitsamts und der Organe der Unfallversicherungs-Genossenschaften. Jeder Betrieb muß jährlich mindestens einer Revision unterzogen werden.

Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Grenzen des Arbeitsamtsbezirks.

Einberufung der Sitzungen der Arbeitskammer und die Leitung derselben durch den Arbeitsrath bezw. dessen Stellvertreter.

Errichtung eines Einigungsamts (Art. IV §. 28).

Veröffentlichung eines Jahresberichts über seine amtliche Thätigkeit. Exemplare dieses Berichts sind dem Reichsarbeitsamt, der Landes-Centralbehörde und den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundesstaats, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat, und den Mitgliedern der Arbeitskammer zu übermitteln.

§. 7.

Soweit nach den §§. 105a bis 105i, 115 bis 119b, 120a bis 120e, 134 bis 139a, 154 und 154a der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden Aufgaben zur Wahrnehmung zugewiesen sind, geht die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach Errichtung der Arbeitsämter auf diese über. Soweit nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, treten diese Behörden in dasselbe Verhältniß zu dem Arbeitsamt ihres Bezirks, in dem sie vor Errichtung desselben zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks gestanden haben.

§. 8.

Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamts oder der Polizeibehörde diejenigen Mittheilungen über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Reichskanzler oder Bundesrath oder vom Reichsarbeitsamt oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§. 9.

Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutz für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen Anordnungen zu erlassen und für die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen anzudrohen und festzusetzen.

Auch kann es zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen verhängen.

§. 10.

Gegen die Verfügungen eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamts steht dem Betriebsleiter bezw. dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen. Gegen Verfügungen des Arbeitsamts steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Reichsarbeitsamt offen.

§. 11.

Die Organisation des Arbeitsnachweises durch das Arbeitsamt für den Umfang seines Bezirks hat nach den Beschlüssen der Arbeitskammer zu erfolgen.

Das Nähere über die Leitung und Verwaltung des Arbeitsnachweises und die Anstellung und Entlassung der beschäftigten Personen bestimmt eine von dem Arbeitsamt aufzustellende Geschäftsordnung, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitskammer bedarf.

Die Gehälter und Löhne der im Arbeitsnachweis beschäftigten Personen setzt das Reichsarbeitsamt fest. Das

letztere hat auch die Centralisation der Arbeitsnachweise durchzuführen.

Der Arbeitsnachweis ist unentgeltlich.

Gemeinden, in denen eine Arbeitsnachweisstelle errichtet wird, sind verpflichtet, die dazu nöthigen Räumlichkeiten ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen und die Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Räumlichkeiten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Artikel III.

Arbeitskammern.

§. 12.

In jedem Bezirk, in dem ein Arbeitsamt besteht, ist eine Arbeitskammer zu errichten, deren Mitgliederzahl das Reichsarbeitsamt bestimmt, und zwar nach Größe des Bezirks und der Zahl der Betriebe; sie darf jedoch nicht unter 50 betragen.

Die Mitgliederzahl jeder Arbeitskammer bestimmt das Reichsarbeitsamt.

§. 13.

Die Mitglieder der Arbeitskammer werden in getrennten Wahlhandlungen zur Hälfte durch die großjährigen Betriebsleiter bezw. deren Stellvertreter, zur andern Hälfte durch die großjährigen gegen Entgelt beschäftigten Personen (§. 2 Abs. 2) auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleichzeitig sind in Höhe der Hälfte der Mitglieder jeder Klasse Stellvertreter zu wählen. Beide Geschlechter sind gleichberechtigt. Ist die Reihe der Ersatzpersonen erschöpft, so hat das Reichsarbeitsamt eine Ergänzungswahl anzuordnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 14.

Die Mandatsdauer der Mitglieder der Arbeitskammer bezw. ihrer Stellvertreter währt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Kalenderjahre.

§. 15.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die nicht großjährig sind oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 16.

Die Wahl findet an einem Sonntag statt und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, in dem das Mandat der Mitglieder der Arbeitskammer zu Ende geht.

Den Wahltag bestimmt das Reichsarbeitsamt, ebenso die Art und Form der Legitimation für die Wähler und die Normen, unter welchen die Wahlhandlung stattzufinden hat.

§. 17.

Die Wahlzeit und die Größe der Wahlbezirke ist so festzusetzen, daß auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl betheiligen können.

Die Betriebsleiter haben den von ihnen beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Wer Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts hindert, ist für jeden durch ihn Behinderten mit Geldstrafe von 20 bis 100 Mark zu bestrafen. Die Strafe setzt das zuständige Arbeitsamt fest.

§. 18.

Für jeden Wahlbezirk hat das zuständige Arbeitsamt Wahlausschüsse zu bilden, welche aus Wählern der an der Wahl betheiligten Klasse zu entnehmen sind. In den Wahlausschüssen müssen die Betriebsleiter und die von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen gleich stark vertreten sein.

§. 19.

Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nur binnen zwei Wochen nach der Wahl zulässig. Die Arbeitskammer prüft den erhobenen Einspruch und hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sofort diejenige Ersatzperson einzuberufen, auf die die meisten Stimmen fielen. Handelt es sich um Einspruch gegen den ganzen Wahlakt, so hat das Reichsarbeitsamt den Einspruch zu prüfen und wenn es den Wahlakt für ungiltig erklärt, innerhalb zwei Wochen eine Neuwahl anzuordnen.

§. 20.

Sobald ein Mitglied der Arbeitskammer dauernd den Bezirk derselben verläßt, oder wenn es in eine andere Klasse eintritt als diejenige ist, für die es gewählt wurde, oder, wenn einer der in §. 15 dieses Gesetzes angeführten Gründe eintritt, erlischt seine Mitgliedschaft.

§. 21.

Die Sitzungen der Arbeitskammer sind öffentlich. Die Tagesordnung derselben wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Arbeitskammer giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath oder dessen Stellvertreter, der dem Arbeitsamt angehören muß; er setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, soweit nicht die Arbeitskammer darüber beschließt.

§. 22.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zu einer Sitzung zusammenzuberufen; er muß dieselbe zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer mit Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt.

Dem Antrag ist innerhalb vierzehn Tagen, nachdem derselbe in die Hände des Vorsitzenden gelangte, stattzugeben.

§. 23.

Die Arbeitskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; sie ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Klasse anwesend ist. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung in der Sitzung fehlen, kann der Vorsitzende mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Mark belegen.

Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Arbeitsamts, die den Sitzungen der Arbeitskammer beiwohnen, haben nur berathende Stimme.

§. 24.

Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. In ihrem Bezirk hat sie das Recht, Untersuchungen anzustellen über Gehälter, Löhne, Arbeitsart und Arbeitsdauer, Lebensmittel- und Miethpreise; über die Wirkung von Verordnungen und Gesetzen, insbesondere von Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben; ferner Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß des Reichs-Arbeitsamts, der Landes-Centralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen, Anträge an dieselben zu stellen, sowie Gutachten abzugeben.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesraths, des Reichs-Arbeitsamts, des Arbeitsamts oder der Landes-Centralbehörde ihres Bezirks ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirthschaftliche und soziale Fragen abzugeben. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, welche aus Vertretern der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen zusammengesetzt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Arbeitsamts.

§. 25.

Für ihre Erhebungen und Untersuchungen hat die Arbeitskammer das Recht, sachgemäße Beantwortung ihrer Fragen von den Betriebsleitern und den von ihnen beschäftigten Personen zu fordern. Bei Verweigerung der Aussage kann sie auf Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark erkennen.

§. 26.

Die Mitglieder der Arbeitskammer erhalten für die Sitzungen, welchen sie beiwohnen und für die Zeitversäumniß, welche die im Auftrag des Arbeitsamts oder der Arbeitskammer ausgeführten Berathungen und Arbeiten beanspruchen, Entschädigung und Ersatz der Reisekosten; ebenso für die Theilnahme an den Verhandlungen der vom Reichsarbeitsamt einberufenen Tagung (§. 3) und der Einigungsämter (Art. IV §. 27). Die Höhe der Entschädigungen, die für alle Mitglieder der Arbeitskammer die gleiche ist, setzt das Reichsarbeitsamt fest.

Artikel IV.

Einigungsämter.

§. 27.

Im Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken, falls nicht das Einigungsamt eines Gewerbegerichts zuständig ist.

§. 28.

Die Arbeitskammer bestimmt im Voraus, und zwar für jede Klasse in besonderer Wahl, eine Anzahl ihrer Mitglieder, aus denen im gegebenen Fall unter dem Vorsitz des Arbeitsraths oder seines Stellvertreters das Einigungsamt gebildet wird.

§. 29.

Der Vorsitzende beruft alsdann im gegebenen Fall aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar betheiligt sein darf.

Für die Verhandlungen des Einigungsamtes sind die Bestimmungen des Gewerbegerichts vom 29. Juli 1890 Abschnitt III maßgebend.

Artikel V.

Schlußbestimmungen.

§. 30.

Die Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt das Reich und sind in den Reichsetat einzustellen.

§. 31.

Der dritte, vierte und fünfte Absatz im §. 139b und der dritte Absatz im §. 155 der Gewerbeordnung sind aufgehoben.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 27. November 1899.

Albrecht. Agster. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 466.

Schleuniger Antrag.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Thiele (Halle) beim Amtsgericht Halle a. d. Saale schwebende Privatklageverfahren wegen Beleidigung des Maurermeisters August Hensel in Halle a. d. Saale — (9. B. 188/99) — für die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt werde.

Berlin, den 29. November 1899.

Albrecht. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 467.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Roesicke (Dessau). Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 139e Abs. 4 hinter „von solchen Waaren" die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen,".

Berlin, den 29. November 1899.

Nr. 468.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 393 der Drucksachen —.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 11,** Zeile 8, statt „604" zu setzen:

„612, 613".

Berlin, den 30. November 1899.

Albrecht.

Antrick. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 469.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900,

nebst Anlagen und einer Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

R. S. A. I. 6786.

Nr. 470.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900,

nebst Anlagen, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

R. S. A. I. 6661.

Nr. 471.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage beifolgend die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Rechnungsjahr 1898 nebst Anlagen mit dem Ersuchen vorzulegen:

1. die in der Anlage I zusammengestellten und begründeten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage IX in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **v. Thielmann.**

An den Reichstag.

R. S. A. I. 7093.

Nr. 472.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag beifolgend

a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets sowie des Schutzgebiets von Togo für das Etatsjahr 1896/97,

b) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo sowie des südwestafrikanischen Schutzgebiets für das Etatsjahr 1897/98,

c) eine zweite vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets für das Etatsjahr 1897/98,

d) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898

mit dem Ersuchen vorzulegen, die in den Anlagen a und b nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Thielmann.**

An den Reichstag.

R. S. A. I. 6723.

Nr. 473.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Dem Reichstage beehre ich mich im Anschluß an die Vorlage vom 6. Dezember 1898 (Nr. 8 der Drucksachen) beifolgend eine

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze

vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Thielmann.

An den Reichstag.
R. S. A. I. 6674[2].

Denkschrift

über

die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze vom 12. November 1898 umfaßt die bis Ende Oktober 1898 begebenen Anleihebeträge, sowie diejenigen auf Grund der gedachten Gesetze geleisteten Ausgaben, welche bis zum Abschlusse des Etatsjahrs 1897/98 endgültig verrechnet waren.

Der Bericht über die Ausführung jener Gesetze ist insbesondere durch Einzelnachweis der im Rechnungsjahr 1898 aus Anleihemitteln geleisteten Ausgaben nunmehr fortzusetzen.

Im Anschluß an die Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1897/98 ist über die entsprechenden, während des Rechnungsjahrs 1898 zur endgültigen Verrechnung gelangten Ausgaben, sowie über die Beschaffung der Deckungsmittel durch die Haushalts-Uebersicht für das Rechnungsjahr 1898 — Einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats, Kapitel 10 bis 15, Einnahme-Kapitel 22 — der erforderliche Ausweis gegeben. Die fraglichen, für die Zeit bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1898 überhaupt verrechneten Ausgaben und Einnahmen sind in der als Anl. A. Anlage A hier beigefügten Nachweisung übersichtlich zusammengestellt.

Anl. B. In der Anlage B ist eine Uebersicht über die Betheiligung der verschiedenen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Rechnungsjahr 1898 beigefügt.

Wegen der nach dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, dem zweiten Nachtrags-Etat vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 157 und 341) und den Gesetzen vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 188 und 345) im Wege des Kredits flüssig zu machenden 104 313 588 ℳ ist eine Allerhöchste Bestimmung über die aufzunehmende Reichsanleihe bis jetzt nicht eingeholt worden. Ueber den in dem ersten Nachtragsetat vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) vorgesehenen Bedarf von 5 606 444 ℳ wurde von der Einbringung eines Anleihegesetzes einstweilen in der Erwartung abgesehen, daß wenigstens dieser Betrag durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern (Abs. 2 des §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 95) Deckung findet und die wirkliche Flüssigmachung von Mitteln im Wege des Kredits nicht erforderlich sein wird.

Seit Vorlegung der Denkschrift vom 12. November 1898 ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) genehmigt worden, daß auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 137) ein Betrag von 55 629 991 ℳ durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, fünftausend Mark und zehntausend Mark ausgegeben werde. Ferner ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den Zinsfuß für die aufzunehmende Anleihe auf jährlich drei vom Hundert und die Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auch auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Auf Grund der hiernach und der früheren Allerhöchsten Erlasse ertheilten Ermächtigung sind an 3prozentigen Schuldverschreibungen in der Zeit von Anfang November 1898 bis Ende Oktober 1899 veräußert worden:

a) durch Vertrag vom 28. Januar 1899 an die Deutsche Bank
   21 000 000 ℳ. mit Zinsscheinen vom 2. Januar und 1. Juli,
   54 000 000 ℳ. mit Zinsscheinen vom 1. April und 1. Oktober,
   zum Kurse von 91 3/8 Prozent,
b) durch unmittelbare Ueberlassung an die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, an öffentliche Korporationen und Institute durch Vermittelung von Bundesregierungen, durch freihändigen Verkauf an der Börse und zu einem kleineren Betrage auch an die Großherzoglich luxemburgische Regierung
   14 146 200 ℳ. mit Zinsscheinen vom 2. Januar und 1. Juli,
   484 700 ℳ. mit Zinsscheinen vom 1. April und 1. Oktober,
   zum Kurse von 88,75 bis 94,40 Prozent.

Im Ganzen sind auf diese Weise 3prozentige Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 89 630 900 ℳ. begeben, wofür ein Nettokapitalerlös von 82 189 145,30 ℳ. erzielt worden ist. Dies entspricht einem Durchschnittskurse von 91,697 Prozent.

Die Abnahme der Stücke seitens der Deutschen Bank erfolgte vertragsmäßig in der Zeit vom 21. Februar bis 17. April 1899 gegen Einzahlung des entsprechenden Uebernahmepreises. Wegen der demnächst erst stattgefundenen einheitlichen Abwickelung des ganzen Geschäfts ist der aus dieser Begebung erzielte Nettokapitalerlös von 68 520 634,80 ℳ. im Rechnungsjahre 1899 endgültig vereinnahmt worden.

In Folge der gedachten Verkäufe bezifferte sich das 3prozentige Schuldkapital

a) mit Zinsscheinen vom 2. Januar und 1. Juli:
   am 1. Januar 1899 auf 461 800 000 ℳ,
   am 1. April 1899 auf 462 950 700 ℳ.,
   am 1. Juli 1899 auf 484 000 000 ℳ,
b) mit Zinsscheinen vom 1. April und 1. Oktober:
   am 1. April 1899 auf 520 000 000 ℳ,
   am 1. Oktober 1899 auf 574 484 700 ℳ.

Bei der 3 1/2 prozentigen Reichsanleihe hat eine Veränderung des Schuldkapitals gegen das Vorjahr nicht stattgefunden.

Der Gesammtbetrag der Anleihekredite belief sich nach der Denkschrift vom 12. November 1898 auf 2171252093,70 ℳ.

Dieser Betrag ermäßigt sich um die Ersparnisse, welche im Rechnungsjahr 1898 bei den aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben gemacht sind und um die den Etat überschreitenden Einnahmen, soweit solche auf die Anleihekredite in Anrechnung kommen, d. i. . . . . 2 545 381,13 ℳ.

Außerdem sind durch das Gesetz vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) aus dem für das Rechnungsjahr 1898 aufgekommenen Erträge der Zölle und der Tabacksteuer zur Verminderung der Reichsschuld überwiesen . . . . . 42 400 000,00 =

Die Ermäßigung beträgt mithin im Ganzen . . . 44945381,13 =

Bleiben . . . 2126306712,57 ℳ.

Dagegen sind neu hinzugetreten:

nach dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) . . . . 87 098 588,00 ℳ.

nach dem Nachtrags-Etat vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) . . . . 5 606 444,00 =

nach dem zweiten Nachtrags-Etat vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) . 17 215 000,00 =

= 109920032,00 =

so daß zur Zeit die Anleihekredite sich im Ganzen auf . . . . . 2236226744,57 ℳ. beziffern.

Hiervon sind bis Ende Oktober 1899 realisirt worden:

a) durch Begebung der früheren 4prozentigen, jetzt $3\frac{1}{2}$prozentigen Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 450 000 000 ℳ. mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober . . . . . 445 705 020,05 ℳ.

b) durch Begebung $3\frac{1}{2}$prozentiger Schuldverschreibungen:

1. im Nennbetrage von 90000000 ℳ. mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober . . 90 025 479,58 ℳ.
2. im Nennbetrage von 700000000 ℳ. mit Zinsterminen vom 2. Januar und 1. Juli 708 683 161,95 =

zusammen im Nennbetrage von 790 000 000 ℳ. . . . . 798 708 641,53 =

c) durch Begebung 3prozentiger Schuldverschreibungen:

Seite . . . 1 244 413 661,58 ℳ.

Uebertrag . . . 1 244 413 661,58 ℳ.

1. im Nennbetrage von 484000000 ℳ. mit Zinsterminen vom 2. Januar und 1. Juli . . 434 528 963,71 ℳ.
2. im Nennbetrage von 574484700 ℳ. mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober 489 705 117,51 =

zusammen im Nennbetrage von 1 058 484 700 ℳ. . . . . 924 234 081,22 =

insgesammt . . . 2 168 647 742,80 ℳ.

Der Kurs, zu welchem diese Schuldverschreibungen im Durchschnitte begeben sind, beträgt

für die frühere 4 prozentige, jetzt $3\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschuld . . 99,0455 Prozent,
für die $3\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschuld 101,10236 = ,
= = 3 = = 87,3167 = ,

so daß der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgenommenen Erlös zu verzinsen hat, sich

für die frühere 4 prozentige, jetzt $3\frac{1}{3}$ prozentige Reichsschuld auf 3,5337 Prozent,
für die $3\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschuld auf 3,461838 = ,
= = 3 = = = 3,435768 =

berechnet.

Die thatsächliche Verzinsung des gesammten bis Ende Oktober 1899 realisirten Anleihebetrags stellt sich im Durchschnitt auf 3,465502 Prozent.

Auf Grund der Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung sind aus dem aufgekommenen Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zur Verminderung der Reichsschuld überwiesen im Rechnungsjahre

1895/96 (Gesetz vom 16. April 1896, Reichs-Gesetzbl. S. 103) . . . 13 000 000 ℳ.
1896/97 (Gesetz vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 95) . . . 50 000 000 =
1897/98 (Gesetz vom 31. März 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 138) . . . 37 500 000 =
1898 (Gesetz vom 25. März 1899 Reichs-Gesetzbl. S. 189) . . . 42 400 000 =

zusammen . . . 142 900 000 ℳ.

Die Verminderung der Reichsschuld ist durchweg entsprechend den Bestimmungen der bezeichneten Gesetze dadurch erfolgt, daß die aufgeführten Beträge jeweilig von dem Anleihesoll abgesetzt worden sind. (Vergl. die Erläuterung am Schlusse der Anlage A).

In Anrechnung auf die für das Rechnungsjahr 1897/98 überwiesenen 37 500 000 ℳ. sind gemäß der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) als Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats im Reichshaushalts-Etat für 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) . . . . . 24 635 761 ℳ.
im Nachtrags-Etat vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) . . . . . 5 606 444 =
und im zweiten Nachtrags-Etat vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) 465 000 =

zusammen . . . 30 707 205 ℳ.

zu Lasten des außerordentlichen Etats eingestellt worden. Von dieser Bewilligung wird indessen nur insoweit Gebrauch gemacht, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Berlin, den 29. November 1899.

Nach

der aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben und der aus den Anleihen

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1898		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98	im Rechnungsjahr 1898	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		I. Für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten.			
		A. Verwaltung des Reichsheeres.			
		1. Für Heeresverstärkungen, Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres, Truppendislokationen ꝛc., Kompletirung des Waffenmaterials, Aenderungen der Wehrpflicht ꝛc.			
12.		Auf Grund der Gesetze vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 20. Febr. 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 27. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 45), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 5. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 130), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 23. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 226), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), vom 22. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 668), vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 30. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 587) und vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) . .	929 250 158,65	17 694 636,32	946 944 794,97
		Summe 1 für sich.			
		2. Thorerweiterungsbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) und vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) . .	1 517 688,33	—	1 517 688,33
		Summe 2 für sich.			

Anlage A.

weisung

flüssig gemachten Einnahmen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1898.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
12 596 794,34	959 541 589,31	973 055 588,00	—	13 513 998,69	Zu Summe 1. Nach der Haushalts-Uebersicht für 1898 beziffert sich die Istausgabe (Spalte 5): bei Kapitel 12 Summe A (S. 346) auf 15 691 704,03 M. " " 12 Titel 6 (S. 350) " 2 002 932,30 " zusammen wie nebenstehend . . 17 694 636,33 M. und der Betrag der verbliebenen Reste (Spalte 7): bei Kapitel 12 Summe A (S. 346) auf 11 170 908,79 M. " " 12 Titel 6 (S. 350) " 1 425 885,55 " zusammen wie nebenstehend . . 12 596 794,34 M.
—	1 517 688,33	1 913 500,00	—	395 811,67	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1898		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98	im Rechnungsjahr 1898	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		3. Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen.			
(12.)	3y bis 3z[10].	Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), vom 12. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 105), vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95), vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 15. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38), vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 20. Febr. 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 5. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 130), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 23. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 226), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) und vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) . .	51 173 546,82	323 243,88	51 496 790,70
		Summe 3 für sich.			
		4. Festungsanlagen.			
		Auf Grund der Gesetze vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 15. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38), vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) und vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).			
	3z[11].	Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse	7 395 661,98	125 858,81	7 521 520,79
		Seite . .	7 395 661,98	125 858,81	7 521 520,79

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
692 222,48	52 189 013,18	53 472 674,00	—	1 283 660,82	
139 361,62	7 660 882,41	10 019 810,00	—	2 358 927,59	Zu Titel 3z[11]. Nach Realisirung des Reichsfestungsbaufonds sind die unter Kapitel 12 Titel 3z[11] der einmaligen Ausgaben in der Haushalts-Uebersicht für 1898 (Seite 350) nachgewiesenen Ausgaben für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen im Betrage von 125 858,31 M., für welche die be-
139 361,62	7 660 882,41	10 019 810,00	—	2 358 927,59	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1898		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98	im Rechnungsjahr 1898	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
(12.)		Uebertrag . . .	7 395 661,98	125 858,81	7 521 520,79
	3 z 12 bis 4a.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten . . .	177 486 727,14	10 058 476,26	187 545 203,40
		Zum Bau der neuen Umwallung von Cöln	5 900 000,00	—	5 900 000,00
		Summe 4 . . .	190 782 389,12	10 184 335,07	200 966 724,19
		5. Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung.			
	5.	Auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 5. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 130), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 336), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 471), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) und vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) . .	164 591 305,37	8 991 385,90	173 582 691,27
		Summe 5 für sich.			
		6. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres.			
		Auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 5. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 130) und vom 23. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 226) . .	6801631,00	—	6801631,00
		Summe 6 für sich.			
		Summe A . . .	1 344 116 719,29	37 193 601,17	1 381 310 320,46

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
139 361,62	7 660 882,41	10 019 810,00	—	2358 927,59	stimmungsmäßigen Deckungsmittel erst allmählich durch die Rückerstattungen auf die dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse zur Reichskasse fließen, vorläufig auf Anleihemittel zu übernehmen. Die im Rechnungsjahr 1898 eingegangenen, unter Kapitel 23 Titel 1 der Einnahme (Haushalts-Uebersicht S 428) nachgewiesenen Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse im Betrage von 500 000 M. sind in Uebereinstimmung mit dem Einnahme-Kapitel 22 „Aus der Anleihe" auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebracht worden. Unter Mitberücksichtigung dieser sowie der in den Vorjahren mit 5 953 162,27 M. vereinnahmten gleichen Rückerstattungen von zusammen 6 453 162,27 M. stellt sich die Belastung der Anleihe für den nebenbezeichneten Zweck einschließlich der verbliebenen Reste am Schlusse des Rechnungsjahrs 1898 auf 1 207 720,14 M.
8 124 398,93	195 669 602,33	195 682 330,00	—	12 727,67	
—	5 900 000,00	5 900 000,00	—	—	Die nebenstehende Ausgabe von 5 900 000 M. war nur vorschußweise auf die Anleihe übernommen und aus denjenigen von der Stadt Cöln für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst gezahlten Kaufgeldern zu erstatten, welche nicht bereits auf die Ausgaben für den Bau der neuen Umwallung von Cöln in Rückeinnahme gekommen waren. Solche Kaufgelder sind bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1895/96 bei Kapitel 24 der Einnahme im Betrage von 5 900 000 M. vereinnahmt und in Uebereinstimmung mit den Etats für 1889/90 bis 1895/96 (Kapitel 23 der Einnahme) auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebracht worden. Nachdem hiernach der Vorschuß getilgt ist, besteht materiell eine Belastung der Anleihe für den nebenbezeichneten Zweck nicht mehr.
8 263 760,55	209 230 484,74	211 602 140,00	—	2371 655,26	
10 702 399,74	184 285 091,01	184 944 003,00	—	658 911,99	
					Zu 6. In Folge Einführung einer neuen Kassenordnung für die Truppen sind die bei diesen entbehrlich gewordenen eisernen Vorschüsse im Etatsjahr 1897/98 dem Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse zugeführt worden.
—	6801631,00	6801631,00	—	—	
32 255 177,11	1 413565 497,57	1431 789 536,00	—	18224038,43	Zu Summe A. Unter Mitberücksichtigung der in den Erläuterungen zu Ziffer 4 bezeichneten, auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebrachten Beträge von 6 453 162,27 M. und 5 900 000 M., zusammen 12 353 162,27 M., stellen sich die für Rechnung dieser Gemeinschaft aus der Anleihe zu deckenden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres einschließlich der verbliebenen Reste am Schlusse des Rechnungsjahrs 1898 (Spalte 8) auf 1 401 212 335,30 M.

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1898 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98 Mark.	5 im Rechnungsjahr 1898 Mark.	6. zusammen Mark.
		B. Marineverwaltung.			
13.		Auf Grund der Gesetze vom 27. Janr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494), vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95), vom 28 März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 15. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38), vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 22. Febr. 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 309), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) und vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) . .	317 796 483,19	28 626 198,84	346 422 682,03
		Summe B für sich.			
		C. Eisenbahnverwaltung.			
14.		Auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), vom 8. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 93), vom 9. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 195), vom 24. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 93), vom 15. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38), vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl S. 122), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305), vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) und vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) . .	106 286 874,33	10 476 051,92	116 762 926,25
		Summe C für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
2 082 987,63	348 505 669,66	352 057 140,00	—	3 551 470,34	
9 986 655,74	126 749 581,99	131 130 799,00	—	4 381 217,01	

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1898 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98 Mark.	5. im Rechnungsjahr 1898 Mark.	6. zusammen Mark.
(14.)		**D. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500)	7 564 380,00	—	7 564 380,00
		Summe D für sich.			
		E. Münzwesen.			
15.		Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) und vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) . .	46 392 947,37	—	46 392 947,37
		Summe E für sich.			
		F. Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 139)	4 872 476,31	—	4 872 476,31
		Summe F für sich.			
		G. Zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38)	400 000,00	—	400 000,00
		Summe G für sich.			
		H. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39)	40 000 000,00	—	40 000 000,00
		Summe H für sich.			
		J. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79)	12 000 000,00	—	12 000 000,00
		Summe J für sich.			
		K. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal.			
10.		Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) sind verausgabt	154 384 422,59	565 533,92	154 949 956,51
		Davon sind durch den Präzipualbeitrag Preußens gedeckt	49 482 186,73	181 260,87	49 663 447,60
		Mithin bleiben aus der Anleihe zu decken	104 902 235,86	384 273,05	105 286 508,91
		Summe K für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	
1 760 272,13	48 153 219,50	50 000 000,00	—	1 846 780,50	Zu E. Die im Rechnungsjahr 1898 aufgekommenen, zur Verminderung der Reichsanleihe verfügbaren Einnahmen aus dem Münzwesen (Kapitel 23 Titel 2) im Betrage von 2 805 309,17 M. sind in Uebereinstimmung mit dem Einnahme-Kapitel 22: „Aus der Anleihe" auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebracht worden. Die gleichartigen Einnahmen bezifferten sich in den Vorjahren auf 11 017 534,36 M., bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1898 also auf 13 822 843,53 M.
—	4 872 476,31	4 872 500,00	—	23,69	
—	400 000,00	400 000,00	—	—	
—	40 000 000,00	40 000 000,00	—	—	
—	12 000 000,00	12 000 000,00	—	—	
713 491,56	106 000 000,47	106 000 000,47	—	—	

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1898 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98 Mark.	5. im Rechnungsjahr 1898 Mark.	6. zusammen Mark.
		L. Auswärtiges Amt.			
(10.)		Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 668)	—	—	—
		Summe L für sich.			
		Summe . . .	1 984 332 116,35	76 680 124,98	2 061 012 241,33
		Von diesen Ausgaben werden durch Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse, aus den von der Stadt Cöln für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst gezahlten Kaufgeldern, aus dem Ueberschuß aus dem Münzwesen, durch einen besonderen Zuschuß des ordentlichen Etats und aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer gedeckt . .	132 669 073,63	45 705 309,17	178 374 382,80
		Bleibt Summe I . . .	1 851 663 042,72	30 974 815,81	1 882 637 858,53
		II. Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.			
		Verwaltung des Reichsheeres.			
		1. Kasernenbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494), vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95), vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 15. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38), vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 27. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 45), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368), vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305) und vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 207).			
		a) Ordentlicher Etat	3 601 350,13	—	3 601 350,13
12.		b) Außerordentlicher Etat	101 971 918,30	—	101 971 918,30
		Summe 1 . .	105 573 268,43	—	105 573 268,43
		2. Vermehrung des Schanzzeugs der Infanterie.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95)	1 075 662,25	—	1 075 662,25
		Summe 2 für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
–	–	2 000 000,00	–	2 000 000,00	
46 798 584,17	2 107 810 825,50	2 137 814 355,47	–	30 003 529,97	
80 000,00	178 454 382,80	27 390 956,00	151 063 426,80	–	Im Rechnungsjahr 1898 sind vereinnahmt worden:
46 718 584,17	1 929 356 442,70	2 110 423 399,47	–	181 066 956,77	1. an Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse bei Kapitel 23 Titel 1 der Einnahme . . . . . 500 000,00 M.
					2. aus dem Ueberschuß aus dem Münzwesen bei Kapitel 23 Titel 2 der Einnahme . . . . . 2 805 309,17 „
					3. aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer bei Kapitel 23 Titel 4 der Einnahme (auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 25. März 1899 — Reichs-G. sexbl. S. 189 —) . 42 400 000,00 „
					zusammen wie nebenstehend (Spalte 5) 45 705 309,17 M
–	3 601 350,13	3 652 373,00	–	51 022,87	
–	101 971 918,30	108 482 256,00	–	6 510 337,70	
–	105 573 268,43	112 134 629,00	–	6 561 360,57	
–	1 075 662,25	1 075 700,00	–	37,75	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1898		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98	im Rechnungsjahr 1898	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		3. Erweiterung und Neuerwerbung von Artillerie-Schießplätzen.			
12.	4b.	Auf Grund der Gesetze vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), vom 1. Febr. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) und vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 305) . .	14 750 175,93	25 910,60	14 776 086,53
		Summe 3 für sich.			
		Summe II . .	121 399 106,61	25 910,60	121 425 017,21
		III. Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.			
		Post- und Telegraphenverwaltung.			
		1. Einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats.			
		Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), vom 3. Januar und 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1 und 494), vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 95), vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 68), vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), vom 5. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 130), vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) und vom 22. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 668) . .	62 604 760,19	—	62 604 760,19
		Summe 1 für sich.			
		2. Zur Verstärkung der Betriebsmittel.			
		Auf Grund der Gesetze vom 15. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 38) und vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 122)	12 750 000,00	—	12 750 000,00
		Summe 2 für sich.			
		Summe III . .	75 354 760,19	—	75 354 760,19
		Gesammtsumme . .	2 048 416 909,52	31 000 726,41	2 079 417 635,93

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll mehr	Gegen das Soll weniger	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
170 492,47	14 946 579,00	14 946 579,00	—	—	
170 492,47	121 595 509,68	128 156 908,00	—	6 561 398,32	
—	62 604 760,19	64 541 888,00	—	1 937 127,81	
—	12 750 000,00	12 750 000,00	—	—	
—	75 354 760,19	77 291 888,00	—	1 937 127,81	
46 889 076,64	2 126 306 712,57	2 315 872 195,47	-	189 565 482,90	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Der Haushalts-Uebersicht für 1898		Bezeichnung der Einnahmen.	Es sind vereinnahmt bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1897/98	Es sind vereinnahmt im Rechnungsjahr 1898	Es sind vereinnahmt zusammen	An Resten sind verblieben	Summe
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
22.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten . .	1 864 947 292,92	37 914 968,28	1 902 862 261,20	26 494 181,50	1 929 356 442,70
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	121 424 922,54	94,67	121 425 017,21	170 492,47	121 595 509,68
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	75 354 760,19	—	75 354 760,19	—	75 354 760,19
		Summe . . .	2 061 726 975,65	37 915 062,95	2 099 642 038,60	26 664 673,97	2 126 306 712,57

Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der

	1.	2.	3.	4.
	Schuldkapital am 1. April 1898	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 30. September 1898	Mithin Schuldkapital am 1. Oktober 1898
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.
I. 3½ prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.				
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten . . .	386 516 500	—	—	386 516 500
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	94 251 900	—	—	94 251 900
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	59 231 600	—	—	59 231 600
Summe I . .	540 000 000	—	—	540 000 000

9.	10.	11.	12.
Soll nach den Etats und den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
2 110 423 399,47	—	181066956,77	Zu Titel 1. Vergl. die Ausgabe Summe I. Der im Rechnungsjahr 1898 vereinnahmte Betrag ist durch Begebung 3 prozentiger Schuldverschreibungen beschafft worden.
128 156 908,00	—	6561398,32	Zu Titel 2. Vergl. die Ausgabe Summe II. Der im Rechnungsjahr 1898 vereinnahmte Betrag ist durch Begebung 3 prozentiger Schuldverschreibungen beschafft worden.
77 291 888,00	—	1937127,81	Zu Titel 3. Vergl. die Ausgabe Summe III.
2 315 872 195,47	—	189565482,90	Zu Summe. Die ursprünglich bewilligten Anleihekredite haben sich ermäßigt: 1. durch die Ersparnisse, die bei den aus der Anleihe zu deckenden Ausgaben eingetreten sind, um . . . . . 29 899 468,10 M. 2. durch die aus Verkaufserlösen über das Etatssoll hinaus erfolgten Rückerstattungen auf vorschußweise aus der Anleihe gedeckte Ausgaben um 247 583,27 „ 3. durch die Mehrbeträge der etatsmäßig zur Deckung von Anleiheausgaben bereit gestellten Ueberschüsse aus dem Münzwesen um . 7 915 843,53 „ 4. durch die zur Verminderung der Reichsschuld überwiesenen Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer um . . . . . 142 900 000,00 „ 5. durch Uebernahme der im Nachtrags-Etat vom 22. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) angesetzten außerordentlichen Ausgaben deren Deckung nur eventuell aus Anleihemitteln zu erfolgen hatte, auf den ordentlichen Etat um . . . . . 8 602 588,00 „ = 189 565 482,90 M.

Anlage B.

Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Rechnungsjahr 1898.

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Netto-Kapitalerlös für die im Rechnungsjahr 1898 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1898 bis 31. März 1899	Mithin Schuldkapital am 1. April 1899	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am		Erläuterungen.
			1. Oktober 1898	1. April 1899	
			fälligen Zinsen von		
Mark.	Mark	Mark.	Prozent.	Prozent.	
—	—	386 516 500	71,577 129 630	71,577 129 630	
—	—	94 251 900	17,454 055 555	17,454 055 555	
—	—	59 231 600	10,968 814 815	10,968 814 815	
—	—	540 000 000	100,000 000 000	100,000 000 000	

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Schuldkapital am 1. April 1898	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 30. Juni 1898	Mithin Schuldkapital am 1. Juli 1898	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1898 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 31. Dezember 1898
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. 3½prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. Juli und 2. Januar.						
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	678 463 600	—	—	678 463 600	—	—
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . .	12 796 200	—	—	12 796 200	—	—
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	8 740 200	—	—	8 740 200	—	—
Summe II . .	700 000 000	—	—	700 000 000	—	—
III. 3prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. Juli und 2. Januar.						
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	413 509 600	1 557 638,65	1 618 500	415 128 100	36 846 141,40	39 553 200
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . .	6 304 900	—	—	6 304 900	—	—
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	2 432 300	—	—	2 432 300	—	—
Summe III . .	422 246 800	1 557 638,65	1 618 500	423 865 300	36 846 141,40	39 553 200

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mithin Schuldkapital am 1. Januar 1899	Netto-Kapitalerlös für die im Rechnungsjahr 1898 veräußerten Schuld-verschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1898 bis 31. März 1899	Mithin Schuldkapital am 1. April 1899	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 1. Juli 1898 fälligen Zinsen von	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 2. Januar 1899 fälligen Zinsen von	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	
678 463 600	—	—	678 463 600	96,923 371 429	96,923 371 429	
12 796 200	—	—	12 796 200	1,828 028 571	1,828 028 571	
8 740 200	—	—	8 740 200	1,248 600 000	1,248 600 000	
700 000 000	—	—	700 000 000	100,000 000 000	100,000 000 000	
453 062 800	37 914 968,28	40 703 800	454 213 400	97,938 684 766	98,108 012 127	
6 304 900	94,67	100	6 305 000	1,487 477 272	1,365 288 003	
2 432 300	—	—	2 432 300	0,573 837 962	0,526 699 870	
461 800 000	37 915 062,95	40 703 900	462 950 700	100,000 000 000	100,000 000 000	

	1.	2.	3.	4.	5.
	Schuldkapital am 1. April 1898	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 30. September 1898	Mithin Schuldkapital am 1. Oktober 1898	Netto-Kapitalerlös für die im Rechnungsjahr 1898 veräußerten Schuldverschreibungen
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. 3 prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.					
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	502 463 000	—	—	502 463 000	—
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	9 814 100	—	—	9 814 100	—
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	7 722 900	—	—	7 722 900	—
Summe IV . .	520 000 000	—	—	520 000 000	—

6.	7.	8.	9.	10.
Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1898 bis 31. März 1899	Mithin Schuldkapital am 1. April 1899	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am		Erläuterungen.
		1. Oktober 1898	1. April 1899	
		fälligen Zinsen von		
Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	
—	502 463 000	96,627 500 000	96,627 500 000	
—	9 814 100	1,887 326 923	1,887 326 923	
—	7 722 900	1,485 173 077	1,485 173 077	
—	520 000 000	100,000 000 000	100,000 000 000	

Nr. 474/477.

Berichte
der
Kommission für die Petitionen.

Mündliche Berichte.

Nr. 474. Berichterstatter: Abgeordneter Wattendorff.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4548 der Bergischen Handelskammer zu Lennep, die Eisenbahn-Frachtverbindung zwischen den mitteldeutschen Industriecentren und England betreffend,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 475. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Müller (Meiningen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 4823 der Handelskammer zu Osnabrück und II. Nr. 8624 des Verbandes Deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 476. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stockmann:

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 13 764 des Verbandes der evangelischen Arbeitervereine Rheinlands und Westfalens und II. Nr. 14 692 des Dr. Hermann Stolp in Charlottenburg, den Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes betreffend,

durch den Beschluß des Reichstages vom 14. November 1899 über denselben Gegenstand für erledigt zu erklären.

Nr. 477. Siebenundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kraemer. Journ. II. Nr. 4121.

Der Gemeindevorsteher Friederichs auf Helgoland hat im Auftrage der Gemeindevertretung von Helgoland folgende Petition an den Reichstag gerichtet:

In der Befürchtung, daß durch Einführung des Bürgerlichen Gesetz-Buches der Fortbestand der Eheschließungen in ihrer jetzigen Form der sogenannten „Fremdentrauungen hier in Frage gestellt ist, wagen die Vertreter der Gemeinde Helgoland ehrerbietigst die unterthänigste Bitte zu unterbreiten, das hohe Haus des Reichstages wolle durch Einführung geeigneter Maaßnahmen, das Fortbestehen dieser Eheschließungen in ihrer jetzigen Form wenigstens bis zum Jahre 1910 sichern.

Begründung:

Die Kosten einer Fremdentrauung auf Helgoland sind auf 200 Mark bemessen, von welchen der Pastor 100 Mark, die politische Gemeinde 57 Mark, die Kirchengemeinde 26 Mark, ein aus der englischen Zeit übernommener Beamter 11 Mark, und die beiden Lehrer, welche den Kirchendienst versehen, 6 Mark erhalten.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Trauungen derartig gesteigert, daß die Gesammteinnahme der letzten 5 Jahre 104 000 Mark betrug, d. i. per Jahr durchschnittlich mehr als 20 000 Mark. Allein die der politischen Gemeinde zufallende Einnahme betrug im verflossenen Jahre 1898: 11 000 Mark.

Hauptsächlich durch die in den Jahren 1891 bis 1896 von der Gemeinde geleisteten außerordentlichen hohen Aufwendungen für Dünenschutz- und Strandschutzarbeiten wie durch Ausführung und Einrichtung solcher Verbesserungen, die für das Bestehen des Bades unumgänglich nöthig waren, ist die Gemeinde mit einer Schuldenlast von 700 000 Mark belastet und derart finanziell schlecht gestellt, daß es in der That unmöglich ist, auch noch den Fortfall dieser Einnahmen aus den Fremdentrauungen zu ertragen; der Etat der Gemeinde würde fernerhin nicht zu balanciren sein. Außer diesen directen Einnahmen würde durch die Aufhebung dieses Rechtes der Bevölkerung ein großer Verdienst entgehen, der durch den mindestens zwei Tage bedingten Aufenthalt der zur Eheschließung sich einfindenden Personen erzielt wird. Werden doch in vielen Fällen die zur Eheschließung hier Eintreffenden von einer Anzahl ihrer Verwandten und Freunde begleitet, die oft miteinander mehrere Tage auf der Insel verweilen. Das Jahr 1910 ist als Schlußjahr des Fortbestehens festgesetzt, weil durch die Kaiserliche Proklamation vom 10. August 1890 bis zum Jahre 1910 die bestehenden Gewohnheiten und Gebräuche aufrecht erhalten werden sollen.

In Anbetracht der vorstehend aufgeführten Gründe finanzieller Art und der Thatsache, daß auch Gründe sachlicher Natur für das Fortbestehen der Trauungen vorliegen, hofft die Gemeinde, daß das Fortbestehen bleibt.

Die Verhandlung über diese Petition fand in der Kommission am 21. November 1899 statt im Beisein folgender Regierungskommissare: des Geheimen Regierungsraths Grzywacz für das Reichsjustizamt, des Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Kruse für das Königlich Preußische Ministerium des Innern und des Regierungsassessors Dr. Gerlach für das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nachdem der Referent die Petition vorgetragen und seine Ansicht dahin geäußert hatte, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Berücksichtigung der Petition, soweit die Beibehaltung der sogenannten Fremden-

trauungen auf Helgoland in Betracht käme, entgegenständen, gab der Herr Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Grzywacz folgende Erklärung ab:

„Auf der Insel Helgoland ist das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 noch nicht eingeführt worden und demgemäß insbesondere für die Form der Eheschließung das Landesrecht einstweilen in Geltung geblieben. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch wird aber nunmehr das Eheschließungsrecht für das ganze Reichsgebiet auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. Februar 1875 geregelt. Zur Durchführung der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es daher erforderlich, daß vom 1. Januar 1900 ab das erwähnte Gesetz mit den im Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Aenderungen auch für Helgoland Geltung erlangt. Die Einführung kann nach §. 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, vom 15. Dezember 1890 durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths erfolgen. Wegen des Erlasses einer solchen Verordnung sind die erforderlichen Vorbereitungen bereits getroffen. Uebrigens beruht die Angabe der Petentin, daß nach der Kaiserlichen Proklamation vom 10. August 1890 bis zum Jahre 1910 die bestehenden Gewohnheiten und Gebräuche aufrechterhalten werden sollen, auf einem Irrthum. Seine Majestät der Kaiser hat nur erklärt, Er werde dafür Sorge tragen, daß die heimischen Gesetze und Gewohnheiten, soweit möglich, unverändert fortbestehen; das Jahr 1910 ist allerdings als Endtermin in dem deutsch-englischen Vertrage vom 1. Juli 1890 festgesetzt worden, aber lediglich für die darin übernommene Verpflichtung, den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen."

Die Erklärung des Herrn Regierungskommissars Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Kruse lautet folgendermaßen:

„Die finanzielle Seite der vorliegenden Frage hat seitens der Regierung volle Würdigung erfahren. Bei der Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche durch das Gesetz vom 15. Dezember 1890 ist das Personenstandsgesetz dort nicht eingeführt worden, auch hat man davon abgesehen, auf Grund des Vereinigungsgesetzes durch Kaiserliche Verordnung das Personenstandsgesetz dort vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuführen. Außer anderen Gründen dürfte für diese Schonung des überkommenen Rechtszustandes auch wesentlich mitbestimmend der bedeutende Einnahmeausfall gewesen sein, den die Gemeinde Helgoland und die sonst Betheiligten durch den Wegfall der sogenannten Fremdentrauungen erleiden. Da eine Suspension der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eheschließung für Helgoland und ein weiterer Aufschub der Einführung des Personenstandsgesetzes auf dieser Insel im Interesse der Rechtseinheit nicht angängig erscheint, ist die Regierung in wohlwollende Erwägung darüber eingetreten, in welchem Umfange etwa Entschädigung für den Einnahmeausfall gewährt werden könnte. Die Verhandlungen haben bisher einen solchen Verlauf genommen, daß sich für einen Theil der erhobenen Ansprüche Aussicht auf baldige Verwirklichung bietet."

Der Vorschlag des Referenten, mit Rücksicht auf diese Erklärungen mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen, wurde einstimmig angenommen.

Demnach lautet der Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition Journ. II. Nr. 4121 der Gemeindevertretung von Helgoland, betreffend die Beibehaltung der sogenannten Fremdentrauungen auf Helgoland nach dem 1. Januar 1900, wenigstens bis zum Jahre 1910,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 29. November 1899.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse,** Vorsitzender. **Kraemer,** Dr. **Müller** (Meiningen), Dr. **Stockmann, Wattendorff,** Berichterstatter. **Calwer. Euler. Firzlaff. Fischbeck. Gäbel. v. Glebocki. Hegelmaier. Hoffmann** (Hall). **Jacobskötter. Krebs. Lanzinger.** Freiherr **v. Maltzan.** Dr. **Marcour. v. Queis. Rimpau. Schwartz** (Lübeck). **Speck. Strzoda. Thiele. Tutzauer. Wallenborn.** Dr. **Weißenhagen. Wintermeyer.**

Nr. 478.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

I. 6785.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 76 098 411 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in

dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich den gleichartigen, mit Bezug auf den Reichshaushalts-Etat vorgelegten früheren Entwürfen insofern an, als er die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme derjenigen Anleihemittel zu schaffen bestimmt ist, welche in dem Reichshaushalts-Etat für 1900 in Kapitel 23 Titel 1 der Einnahme eingestellt und zur Bestreitung der in der Erläuterung zu diesem Titel bezeichneten Ausgaben dienen sollen.

Nr. 479.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.
I. 6784.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist der Ueberschuß an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zurückzuhalten.

§. 2.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 1 Mittel zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Der Reichskasse sind an festen Betriebsfonds überwiesen worden:

a)	durch den Reichshaushalts-Etat für 1872	11 250 000 ℳ.
b)	durch den Reichshaushalts-Etat für 1882/83	9 150 000 =
c)	durch den Reichshaushalts-Etat für 1893/94	4 000 000 =
d)	durch verschiedene Etats als eiserne, inzwischen zurückgezahlte Bestände der Truppenkassen . .	25 611 631 =
	zusammen . . .	50 011 631 ℳ.
Davon sind abgezweigt:		
	für die Legationskasse	750 000 ℳ.
	= = Militärverwaltung . .	301 100 =
	= = Postverwaltung . . .	5 250 000 =
	= = Reichsdruckerei . . .	400 000 =
		6 701 100 ℳ
Mithin sind der Reichs-Hauptkasse verblieben . . .		43 310 531 ℳ.

Das Bedürfniß nach Erhöhung des Betriebsfonds führte schon im Jahre 1892 zur Einbringung des eine dauernde Verstärkung um 67 Millionen Mark unter Verwendung der überschüssigen Mittel des Reichs-Invalidenfonds bezweckenden Gesetzentwurfs (Verhandlungen des Reichstags von 1892/93 Anlagen Bd. 1 S. 3, Drucksache Nr. 10). Sowohl dieser wie ein im Jahre 1893 vorgelegter zweiter, inhaltlich gleicher Entwurf (Verhandlungen des Reichstags von 1893/94 Anlagen Bd. 1 S. 26, Drucksache Nr. 10) sind unerledigt geblieben.

Wenn gleichwohl erhebliche Störungen in der Führung des Reichshaushalts bisher vermieden wurden, so ist dies im Wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen.

Zunächst brachten alle Einnahmezweige gegen der etatsmäßige Erwartung gesteigerte Erträge, welche dem Kassenbetrieb eine wirksame Unterstützung gewährten. Sodann gab das für die Matrikularbeiträge bestehende Zahlungsverfahren die Möglichkeit, fortgesetzt Mittel die Bundesstaaten für Kassenzwecke des Reichs benutzen zu können. Der seit 1872 bestehenden Uebung gemäß vollzieht sich die Erhebung der Matrikularbeiträge in der Weise, daß die Bundesstaaten ein Drittel der Monatsraten im

voraus entrichten und den Rest im Laufe des Monats dem Reiche zur Verfügung halten. Nur mit Bayern erfolgt die Abrechnung und der finanzielle Ausgleich vierteljährlich.*) Da nun die an die Bundesstaaten abzuführenden Einnahmen aus dem Ertrage der Zölle, der Tabacksteuer, der Verbrauchsabgabe für Branntwein und der Reichsstempelabgaben erst nachträglich auf Grund vierteljähriger Feststellung, etwa 6 bis 7 Wochen nach dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem sie aufkommen, den Bundesstaaten überwiesen, bis dahin aber für das Reich genutzt werden, so stellen sich die Zahlungen der Matrikularbeiträge seitens der Bundesstaaten der wirthschaftlichen Wirkung nach als Vorschüsse an das Reich dar, deren Erstattung demnächst durch Ueberweisung der Antheile aus dem Ertrage der Zölle u. s. w. erfolgt.

Ein solches Verfahren belastet die Bundesstaaten thatsächlich mit der Hergabe von Betriebsmitteln für die Reichsfinanzverwaltung in einem mit dem Anwachsen der Matrikularbeiträge zunehmenden Umfange. Letztere sind von 215 267 087 ℳ im Etatsjahr 1889/90 bis zum Rechnungsjahr 1898 ständig mit einer geringen Ausnahme im Etatsjahr 1895/96 auf 454 858 814 ℳ, also auf mehr als das Doppelte gestiegen. Sie haben sich im laufenden Etatsjahr auf 489 953 828 ℳ. erhöht und sind für das Rechnungsjahr 1900 auf 526 726 374 ℳ. veranschlagt.

Da eine Abhülfe geboten erscheint, sollen die Matrikularbeiträge künftig von den Bundesstaaten nicht mehr monatlich entrichtet und theilweise vorausgezahlt, sondern ihnen gegen die Ueberweisungen an Zöllen und Steuern aufgerechnet werden.

Bei dem jetzigen Stande der Betriebsfonds des Reichs wäre das aber ausgeschlossen.

Legt man den bei der oben dargelegten Steigerung nicht zu hoch gegriffenen Betrag von 528 Millionen Mark Matrikularbeiträgen für das Jahr, also von 44 Millionen Mark für den Monat, zu Grunde, so ergiebt sich für die Reichskasse ein Ausfall

bis zum Schlusse des ersten Monats in Höhe von . . 44 Millionen Mark,
bis zum Schlusse des zweiten Monats in Höhe von . . 88 = =
bis zum Schlusse des dritten Monats in Höhe von . . 132 = =
bis zum Schlusse des vierten Monats in Höhe von . . 176 = = .

Im fünften Monat, in welchem der Regel nach die Ueberweisungen für das voraufgegangene Vierteljahr fällig werden, würde dann der für dasselbe Vierteljahr entstandene Ausfall durch Aufrechnung beglichen werden und nur der auf das neue Vierteljahr entfallende bis zur nächsten Abrechnung bestehen bleiben. Danach würde die Wirkung auf die Reichskasse sich folgendermaßen gestalten:

	Ausfall ℳ	Abbürdung ℳ	Bleibender Ausfall ℳ
bis zum Schlusse des Monats April	44 000 000	—	44 000 000
= = = = = Mai	88 000 000	—	88 000 000
= = = = = Juni	132 000 000	—	132 000 000
= = = = = Juli	176 000 000	—	176 000 000
= = = = = August	220 000 000	132 000 000	88 000 000
= = = = = September	264 000 000	132 000 000	132 000 000
= = = = = Oktober	308 000 000	132 000 000	176 000 000
= = = = = November	352 000 000	264 000 000	88 000 000
= = = = = Dezember	396 000 000	264 000 000	132 000 000
= = = = = Januar	440 000 000	264 000 000	176 000 000
= = = = = Februar	484 000 000	396 000 000	88 000 000
= = = = = März	528 000 000	396 000 000	132 000 000
= = = = = April	528 000 000	396 000 000	132 000 000
= = = = = Mai	528 000 000	528 000 000	—
durchschnittlich rund	—	—	113 000 000

Daß dieser Ausfall, sofern man nicht zur Deckung gewöhnlicher Ausgaben des ordentlichen Etats den Schatzanweisungs- und Anleihekredit benutzt, regelmäßig zu bedeutenden Fehlbeträgen in der Reichskasse führen würde, ergiebt die anliegende die thatsächliche Bewegung in den Kassenbeständen der Reichs-Hauptkasse nach dem alten und dem geplanten neuen Abrechnungsverfahren in der Zeit vom April 1898 bis zum Oktober 1899 darstellende Nachweisung.

Inhalts derselben würde ohne die Vorausleistung der Matrikularbeiträge und ohne die stattgehabte Zuhülfenahme des Reichskredits — Ausgabe von Schatzanweisungen und vorzeitige Flüssigmachung von Anleihe — die Reichs-Hauptkasse zur Erfüllung ihrer Zahlungspflichten dauernd außer Stande gewesen sein und zwar würden während des letzten Jahres vom 1. Oktober 1898 bis Ende September 1899 die Fehlbeträge sich zwischen 61 und 139 Millionen Mark bewegt haben. Bei Würdigung dieser (in Spalte 19 der Nachweisung errechneten) Bedarfssummen ist aber weiter in Betracht zu ziehen, daß das Reich bei der Reichsbank nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen ein Guthaben von mindestens 10 Millionen Mark unterhalten muß, und daß der Reichskasse ferner er-

*) Vergl. die bezügliche Anmerkung in der Denkschrift, betreffend die Vermehrung der Betriebsmittel, zur Vorlage vom 16. November 1893 — Drucksache des Reichstags II. Session 1893/94 Nr. 10 Seite 4 —.

hebliche Ueberschüsse aus den Vorjahren zur Verfügung standen. Das Rechnungsjahr 1896/97 schloß mit einem Ueberschusse von 28 467 115 ℳ. ab, welcher erst im Rechnungsjahr 1898 zur Aufzehrung gelangte. Dem letzteren Jahre kam außerdem durchweg der aus 1897/98 entspringende Ueberschuß von 25 357 430 ℳ. zu gute, welcher im laufenden Wirthschaftsjahr 1899 aufgebraucht wird. Für 1899 endlich wächst außerdem den Betriebsfonds zu der Ueberschuß des Jahres 1898 mit 30 576 934 ℳ. und der sich allmählich ansammelnde voraussichtliche Ueberschuß des laufenden Jahres.

Mit so außergewöhnlich günstigen Verhältnissen darf aber, zumal im Hinblick auf die Möglichkeit von Fehlbeträgen, bei Bemessung der Betriebsmittel nicht gerechnet werden, vielmehr wird davon auszugehen sein, daß die Haushaltsführung der etatsmäßigen Erwartung entsprechend — ohne Ueberschuß oder Fehlbetrag — abschließt. Demgemäß ist, will man den Bedarf der Reichskasse für gewöhnliche Wirthschaftsperioden schätzen, den in der Nachweisung bezifferten Fehlbeträgen noch ein Betrag von wenigstens (10 + 50 =) 60 Millionen Mark hinzuzurechnen, so daß ständig ein Defizit von 121 bis 199 Millionen Mark anzunehmen wäre.

Allerdings wird es hierfür nicht in vollem Umfang einer Deckung bedürfen. Zunächst ist nur der andauernde, nicht der zeitweilige Höchstbedarf durch Bereitstellung fester Betriebsfonds zu befriedigen, da vorübergehenden Bedürfnissen des Kassenbetriebs durch Begebung von Schatzanweisungen genügt werden kann.

Ferner ist die Möglichkeit einer Entlastung der Reichskasse von den erheblichen Vorschüssen für die gesetzliche Unfallversicherung ins Auge zu fassen. Ende Mai 1899 haben diese allein bei der Reichs-Postverwaltung rund $31\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragen. Bis Ende Mai 1900 ist voraussichtlich mit einer Steigerung auf rund $34\frac{3}{4}$ Millionen Mark zu rechnen. Dieser Zeitpunkt ist in Betracht gezogen, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen die Erstattung der im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai zu erfolgen hat, so daß in der Regel Ende Februar der höchste, für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis Ende Februar 1901 auf etwa 85 Millionen Mark zu veranschlagende und Ende Mai der niedrigste Betrag der Vorschüsse erreicht ist. Bei der unausgesetzt steigenden Tendenz dieser Aufwendungen würde bei fortdauernder Herrschaft der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften sogar auf eine weitere Verstärkung der Bestände Bedacht genommen werden müssen. Es liegt indessen in der Absicht, durch eine Abänderung der Unfallversicherungsgesetze den Zentralpostbehörden die Befugniß einzuräumen, von jeder Genossenschaft einen die bezüglichen Ausgaben deckenden Betriebsfonds einzuziehen, wie solches hinsichtlich der Alters- und Invalidenrenten durch §. 123 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bereits geschehen ist. Auch wenn man diesen Faktor bei der Bemessung des Bedarfs an Betriebsmitteln vorläufig völlig ausscheidet, so ergiebt sich doch unzweifelhaft, daß der Verzicht auf die vorschüssige Einziehung der Matrikularbeiträge nur gewagt werden kann, wenn der dadurch entstehende Ausfall in erheblichem Maße, mindestens zum halben Betrage von etwa 56 Millionen Mark, der Reichskasse durch Verstärkung ihres festen Betriebsfonds zugeführt wird.

Diese Verstärkung soll auf dem durch die sogenannten Schuldentilgungsgesetze vom 16. April 1896 — Reichs-Gesetzbl. S. 103 —, vom 24 März 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 95 —, vom 31. März 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 138 — und vom 25. März 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 189 — gewiesenen Wege aus überschüssigen Reichseinnahmen erfolgen.

Der Entwurf ist deshalb den vorerwähnten Gesetzen nachgebildet. Da es sich indessen um eine Maßnahme zu Gunsten der Bundesstaaten handelt, ist nicht, wie dies in den früheren Gesetzen geschah, nur ein Bruchtheil von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, sondern der volle Betrag der den Bundesstaaten sonst zufließenden Ueberschüsse in Anspruch genommen.

Nach den erwähnten Gesetzen sind zur Verminderung der Reichsschuld verwendet worden:

im Etatsjahr 1896/97 . . .	50 000 000 ℳ.
= = 1897/98 . . .	37 500 000 =
= Rechnungsjahr 1898 . .	42 400 000 = .

Rechnet man hierzu noch denjenigen Theil des Ueberschusses der Ueberweisungssteuern, welcher den Bundesstaaten bisher verblieben ist, so würde auch bei fortdauernd gleich günstiger Entwickelung der Ueberweisungssteuern doch auf einen höheren Betrag wie 56 Millionen Mark nicht zu rechnen sein.

Ein Aufgeben der regelmäßigen Schuldentilgung ist mit dem Entwurfe nicht beabsichtigt, sie soll lediglich zur Befriedigung des vorliegenden dringenden Bedürfnisses auf ein Jahr unterbrochen werden.

Nach den bisherigen Schuldentilgungsgesetzen bleiben bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zu zahlenden Ausgleichungsbeträge außer Ansatz (§. 4 des Gesetzes vom 25. März 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 189). Von einer Wiederholung dieser Vorschrift ist abgesehen worden, da ihr Inhalt selbstverständlich erscheint, nachdem seit dem laufenden Rechnungsjahre die Ausscheidung der Aequivalente aus den Matrikularbeiträgen im Reichshaushalts-Etat durchgeführt ist.

Nachweisung

der

Bestände, welche in der Zeit vom April 1898 bis zum Oktober 1899 in der Reichs-Hauptkasse thatsächlich vorhanden waren und nach dem in Aussicht genommenen neuen Abrechnungsverfahren der Matrikularbeiträge vorhanden gewesen sein würden.

Erläuterungen.

1. Die Beträge sind durchweg in Tausenden ausgedrückt.
2. Zu Spalte 5: Matrikularbeiträge, wie sie bisher eingegangen sind.
3. Zu Spalte 7: Herauszahlungen, wie sie künftig gezahlt werden sollen (Aufrechnung gegen die Matrikularbeiträge in Spalte 10).
4. Zu Spalte 8 und 13: Die — hier nur bekannten — Monatsbeträge sind gedrittelt.
5. Zu Spalte 10: Matrikularbeiträge, wie sie künftig eingehen werden (Aufrechnung gegen die Herauszahlungen in Spalte 7).
6. Zu Spalte 12: Herauszahlungen, wie sie bisher gezahlt worden sind.
7. Zu Spalte 18 und 19: Das Ergebniß ist ermittelt durch Aufrechnung der Angaben in den Spalten 16/17 gegen den vorhergegangenen Bestand oder Fehlbetrag.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Wirklicher Bestand		Gegen die vorherige Anschreibung		Von dem Bestande würden abgehen:				
am	1 000 ℳ.	mehr 1 000 ℳ.	weniger 1 000 ℳ.	Matrikularbeiträge 1 000 ℳ.	Erlöse für diskontirte Schatzanweisungen 1 000 ℳ.	Herauszahlungen 1 000 ℳ.	Einnahme aus Anleihen 1 000 ℳ.	zusammen (5 bis 8) 1 000 ℳ.
1898.								
31./3.	22 630	—	—	—	—	—	—	—
1./4.	24 284	1 654	—	7 650	—	—	—	7 650
11./4.	23 924	—	360	1 758	8 981	—	—	10 739
21./4.	31 212	7 288	—	1 747	—	—	—	1 747
1./5.	26 996	—	4 216	22 950	—	—	—	22 950
11./5.	32 182	5 186	—	1 858	—	—	283	2 141
21./5.	62 231	30 049	—	9 068	—	—	283	9 351
1./6.	92 757	30 526	—	23 027	—	—	283	23 310
11./6.	38 198	—	54 559	1 871	—	—	236	2 107
21./6.	36 555	—	1 643	9 512	—	—	236	9 748
1./7.	33 460	—	3 095	23 182	—	—	236	23 418
11./7.	36 011	2 551	—	1 876	—	—	—	1 876
21./7.	55 014	19 003	—	24 059	—	—	—	24 059
1./8.	69 806	14 792	—	23 182	—	—	—	23 182
11./8.	61 556	—	8 250	1 876	—	—	705	2 581
21./8.	74 139	12 583	—	9 037	—	111 026	705	120 768
1./9.	16 262	—	57 877	23 182	12 960	—	705	36 847
11./9.	10 684	—	5 578	1 876	3 987	—	2 083	7 946
21./9.	10 143	—	541	9 456	3 991	—	2 083	15 530
1./10.	28 751	18 608	—	23 182	17 937	—	2 083	43 202
11./10.	23 953	—	4 798	1 876	—	—	4 936	6 812
21./10.	52 294	28 341	—	24 187	—	—	4 936	29 123
1./11.	64 741	12 447	—	23 182	—	—	4 936	28 118
11./11.	49 553	—	15 188	1 876	—	—	369	2 245
21./11.	66 273	16 720	—	9 162	—	130 488	369	140 019
1./12.	66 353	80	—	23 182	—	—	369	23 551
11./12.	50 984	—	15 369	1 877	—	—	3 668	5 545
21./12.	60 019	9 035	—	9 422	—	—	3 668	13 090
1899.								
1./1.	11 336	—	48 683	23 182	33 899	—	3 668	60 749
11./1.	11 446	110	—	1 877	1 991	—	224	4 092
21./1.	15 734	4 288	—	24 097	—	—	224	24 321
1./2.	30 499	14 765	—	23 182	—	—	224	23 406
11./2.	26 416	—	4 083	1 877	—	—	36	1 913
21./2.	70 252	43 836	—	9 038	—	130 992	36	140 066
1./3.	99 959	29 707	—	23 182	—	—	36	23 218
11./3.	99 261	—	698	1 876	—	—	96	1 972
21./3.	107 468	8 207	—	9 458	—	—	96	9 554
1./4.	43 630	—	63 838	23 733	—	—	96	23 829
11./4.	41 241	—	2 389	1 930	—	—	—	1 930
21./4.	68 183	26 942	—	24 232	—	—	—	24 232
1./5.	93 068	24 885	—	24 836	—	—	—	24 836
11./5.	85 178	—	7 890	2 011	—	—	22 920	24 931
21./5.	114 493	29 315	—	9 780	—	95 552	22 920	128 252
1./6.	158 761	44 268	—	24 836	—	—	22 920	47 756
11./6.	102 298	—	56 463	2 011	—	—	22	2 033
21./6.	92 980	—	9 318	10 146	—	—	22	10 168
1./7.	94 035	1 055	—	24 836	—	—	22	24 858
11./7.	89 503	—	4 532	2 011	—	—	30	2 041
21./7.	111 702	22 199	—	25 876	—	—	30	25 906
1./8.	126 226	14 524	—	24 836	—	—	30	24 866
11./8.	116 924	—	9 302	2 011	—	—	—	2 011
21./8.	113 629	—	3 295	9 696	—	112 239	—	121 935
1./9.	90 586	—	23 043	24 836	—	—	—	24 836
11./9.	78 471	—	12 115	2 011	—	—	—	2 011
21./9.	76 852	—	1 619	10 243	—	—	—	10 243
1./10.	38 881	—	37 971	24 836	—	—	—	24 836

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Dem Bestande würden hinzutreten:					Differenz zwischen 9 und 14 — ab + zu	Gegen Spalte 3 bezw. 4		Mithin hätte sich ergeben	
Matrikularbeiträge	Beträge für Einlösung von diskontirten Schatzanweisungen	Herauszahlungen	Ausgaben à conto von Anleihen	zusammen (10 bis 13)		mehr	weniger	ein Bestand	ein Fehlbetrag
1 000 ℳ.	1 000 ℳ.	1 000 ℳ.	1 000 ℳ.	1 000 ℳ.	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ.	1 000 ℳ.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	— 7 650	—	5 996	16 634	—
—	—	—	550	550	— 10 189	—	10 549	6 085	—
—	—	—	550	550	— 1 197	6 091	—	12 176	—
—	9 000	—	550	9 550	— 13 400	—	17 616	—	5 440
—	—	—	— 464	— 464	— 2 605	2 581	—	—	2 859
—	—	—	— 464	— 464	— 9 815	20 234	—	17 375	—
—	—	—	— 464	— 464	— 23 774	6 752	—	24 127	—
—	—	—	2 341	2 341	+ 234	—	54 325	—	30 198
—	—	—	2 341	2 341	— 7 407	—	9 050	—	39 248
—	—	—	2 341	2 341	— 21 077	—	24 172	—	63 420
—	—	—	1 409	1 409	— 467	2 084	—	—	61 336
—	—	—	1 409	1 409	— 22 650	—	3 647	—	64 983
—	—	—	1 409	1 409	— 21 773	—	6 981	—	71 964
—	—	407	1 804	2 211	— 370	—	8 620	—	80 584
117 151	—	2 489	1 804	121 444	+ 676	13 259	—	—	67 325
—	—	83 525	1 804	85 329	+ 48 482	—	9 395	—	76 720
—	—	409	1 580	1 989	— 5 957	—	11 535	—	88 255
—	10 000	15 249	1 580	26 829	+ 11 299	10 758	—	—	77 497
—	3 000	—	1 580	4 580	— 38 622	—	20 014	—	97 511
—	10 000	—	1 714	11 714	+ 4 902	104	—	—	97 407
—	—	8 944	1 714	10 658	— 18 465	9 876	—	—	87 531
—	10 000	—	1 714	11 714	— 16 404	—	3 957	—	91 488
—	6 000	—	1 387	7 387	+ 5 142	—	10 046	—	101 534
117 858	—	5 330	1 387	124 575	— 15 444	1 276	—	—	100 258
—	—	13 122	1 387	14 509	— 9 042	—	8 962	—	109 220
—	—	8 804	2 298	11 102	+ 5 557	—	9 812	—	119 032
—	—	17 850	2 298	20 148	+ 7 058	16 093	—	—	102 939
—	—	70 858	2 298	73 156	+ 12 407	—	36 276	—	139 215
—	10 000	—	— 963	9 037	+ 4 945	5 055	—	—	134 160
—	20 000	14 523	— 963	33 560	+ 9 239	13 527	—	—	120 633
—	6 000	—	— 963	5 037	— 18 369	—	3 604	—	124 237
—	—	—	— 587	— 587	— 2 500	—	6 583	—	130 820
117 858	—	822	— 587	118 093	— 21 973	21 863	—	—	108 957
—	—	14 090	— 587	13 503	— 9 715	19 992	—	—	88 965
—	—	12 238	— 1 100	11 138	+ 9 166	8 468	—	—	80 497
—	—	21 539	— 1 100	20 439	+ 10 885	19 092	—	—	61 405
—	—	65 892	— 1 100	64 792	+ 40 963	—	22 875	—	84 280
—	—	7 727	— 110	7 617	+ 5 687	3 298	—	—	80 982
—	—	—	— 110	— 110	— 24 342	2 600	—	—	78 382
—	—	8 682	— 110	8 572	— 16 264	8 621	—	—	69 761
—	—	—	— 1 183	— 1 183	— 26 114	—	34 004	—	103 765
117 858	—	—	— 1 182	116 676	— 11 576	17 739	—	—	86 026
—	—	—	— 1 181	— 1 181	— 48 937	—	4 669	—	90 695
—	—	53 886	1 653	55 539	+ 53 506	—	2 957	—	93 652
—	—	32 030	1 653	33 683	+ 23 515	14 197	—	—	79 455
—	—	—	1 653	1 653	— 23 205	—	22 150	—	101 605
—	—	—	1 700	1 700	— 341	—	4 873	—	106 478
—	—	—	1 700	1 700	— 24 206	—	2 007	—	108 485
—	—	9 634	1 700	11 334	— 13 532	992	—	—	107 493
—	—	599	5 967	6 566	+ 4 555	—	4 747	—	112 240
126 004	—	13 733	5 967	145 704	+ 23 769	20 474	—	—	91 766
—	—	28 388	5 967	34 355	+ 9 519	—	13 524	—	105 290
—	—	8 410	3 000	11 410	+ 9 399	—	2 716	—	108 006
—	—	16 993	3 000	19 993	+ 9 750	8 131	—	—	99 875
—	—	35 120	3 000	38 120	+ 13 284	—	24 687	—	124 562

Nr. 480.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Entwurf ist mit dem Gesetze vom 27. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) und mit den früheren gleichartigen Gesetzen im Wesentlichen gleichlautend und wird deshalb einer Begründung nicht bedürfen.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.
I. 6903.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1899 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 481.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schwarze (Lippstadt).

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Schulze im siebenten Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Kreise Hamm, Soest).

Bei der Hauptwahl am 16. Juni 1898 wurden im siebenten Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg Stimmen abgegeben von 32 750 Wahlberechtigten: 26 122, davon sind für ungültig erklärt 47, so daß gültige Stimmen abgegeben wurden 26 075. Davon haben erhalten:

1.	Oberlandesgerichtsrath Roeren zu Köln	10 308 Stimmen,
2.	Gutsbesitzer Schulze-Steinen zu Hemmerde	6 806 =
3.	Gutsbesitzer Sümmermann zu Scheda	4 090 =
4.	Justizrath Windthorst zu Hamm	2 794 =
5.	Redakteur Block zu Dortmund	2 068 =
	Zersplittert waren	9 =
	Summa . .	26 075 Stimmen.

Da hiernach keiner der aufgestellten Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche bei 26 075 Stimmen: 13 038 betrug, erhalten hatte, mußte Stichwahl zwischen Roeren und Schulze-Steinen stattfinden.

Dieselbe wurde auf den 24. Juni 1898 anberaumt und ergab folgendes Resultat:

Es wurden gültige Stimmen abgegeben nach der amtlichen Zusammenstellung 27 913,
davon haben erhalten Schulze-Steinen . . 14 563,
Roeren . . . . . 13 350.

Die absolute Majorität betrug 13 957 Stimmen.

Ersterer wurde hiernach als gewählter Abgeordneter proklamirt. Derselbe hat unter Nachweis seiner Wählbarkeit die Wahl angenommen.

Die Prüfung der Wahlakten ergab, daß bei Aufstellung des amtlichen Ergebnisses Rechenfehler vorgekommen sind. Es sind als überhaupt abgegebene Stimmen für den Kreis Hamm angegeben 17 585,
für den Kreis Soest 10 393,
Summa . . 27 978.

Für ungültig sind erklärt im Kreis Hamm 48,
= = = = = = Soest 20,
68.

Es verbleiben somit gültige Stimmen 27 910
und nicht 27 913 Stimmen, wie das amtliche Ergebniß ermittelt hat.

Die Differenz ergiebt sich daraus, daß im Wahlbezirk 11 der Stadt Hamm 585 Stimmen abgegeben sind, während nur 584 eingetragen sind, daß im Wahlbezirk 18 der Stadt Camen 519 Stimmen gezählt, davon 3 für ungültig erklärt sind und trotzdem 517 gültige Stimmen berechnet sind; daß weiter im Bezirk 148 des Kreises Soest (Flerke) 53 als abgegeben aufgeführt sind, während 54 gültige

Stimmen später gezählt sind. In den beiden letzten Fällen ist der Zahl der für Schulze-Steinen abgegebenen Stimmen je eine abzuziehen. Nach dem ersten Fall erhöht sich die Zahl der abgegebenen Stimmen um eine, so daß das richtige Resultat der amtlichen Ermittelung hätte ergeben müssen:

Abgegeben sind	27 911	Stimmen,
davon für Schulze-Steinen .	14 561	=
für Roeren	13 350	=

Eine Nachprüfung der für ungültig erklärten Stimmen scheint bei der amtlichen Ermittelung des Wahlergebnisses nicht erfolgt zu sein, da Bedenken, zu denen die einzelnen Wahlen Veranlassung gegeben haben, in den amtlichen Ermittelungsprotokollen vom 28. Juni 1898 überhaupt nicht erwähnt sind. Solche Bedenken wären zu äußern gewesen.

a) Im ersten Wahlbezirke der Stadt Hamm sind zwei Zettel für Roeren für ungültig erklärt, weil sie ineinandergefaltet waren. Eine Stimme ist für gültig zu erklären und Roeren sowie der Gesammtzahl der gültigen Stimmen zuzusetzen.

b) Im Wahlbezirk 14 (Stadt Unna) waren 522 Zettel abgegeben, während nur 521 Wähler notirt waren. Es waren 2 Zettel für Schulze-Steinen zusammen abgegeben. Es ist deshalb die Zahl der Stimmen um 1 ermäßigt und außerdem noch 1 Zettel für ungültig erklärt. Es ist also das Fehlen von 1 doppelt berücksichtigt. Es ist deshalb Schulze-Steinen und der Gesammtzahl der Stimmen 1 zuzusetzen.

c) Im Wahlbezirk 15 (Stadt Unna) sind als abgegeben gezählt 622; gewählt haben nur 620. Es sind 7 Stimmzettel zu Recht für ungültig erklärt und die Differenz der 2 Stimmzettel damit motivirt, daß wahrscheinlich zweimal 2 Zettel zusammengefaltet gewesen sind. Es sind der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und dem gewählten Abgeordneten je 2 Stimmen abzusetzen.

d) Im 94. Wahlbezirk (Stadt Soest) ist von 2 auf den Namen Roeren lautenden Zetteln 1 Zettel für ungültig erklärt worden, weil die beiden Zettel zusammengefaltet waren. Die Anzahl der Abstimmenden betrug 534; sie stimmt mit den Vermerken in der Liste. Die Zettel sind deshalb beide für gültig zu erklären und ist der Zahl der für Roeren abgegebenen Stimmen und der Gesammtzahl der gültigen Stimmen je 1 hinzuzusetzen.

e) Im 101. Wahlbezirk (Weslarn) ist ein Wahlzettel für ungültig erklärt, auf dem der Name Schulze-Steinen durchgestrichen und Oberlandesgerichtsrath Roeren-Köln geschrieben stand. Dieser Zettel ist gültig, daher der Zahl der für Roeren abgegebenen, sowie der Gesammtzahl der Stimmen je 1 zuzusetzen.

f) Im 124. Wahlbezirk (Sassendorf) waren 261 Stimmen abgegeben, die Zahl stimmt mit der Anzahl der Vermerke der Abstimmenden überein. Trotzdem ist 1 Stimmzettel für Roeren für ungültig erklärt, weil er in einem anderen gesteckt hatte. Es ist der Zahl der Stimmen für Roeren und der Gesammtzahl je 1 Stimme zuzusetzen. Hiernach ist als Gesammtresultat festgestellt: Es sind abgegeben Stimmen: 27 914. Davon haben erhalten:

Schulze-Steinen	14 560,
Roeren	13 354,

Schulze-Steinen hat also 1 206 Stimmen mehr erhalten als Roeren.

Die Durchsicht der Wahlakten ergab dann noch eine Reihe kleinerer formeller, bei jeder Wahl vorkommender Verstöße, die jedoch auf das Wahlergebniß ohne Einfluß sind.

Gegen die Wahl ist nun seitens des Wahlkomitees der Centrumspartei für den Wahlkreis Hamm-Soest durch den Redakteur Alois Gockel zu Hamm ein Protest eingelegt, datirt vom 10. Dezember 1898 und eingegangen beim Reichstag am 13. Dezember 1898. Die Kommission beschloß zu den einzelnen Protestgründen:

Protest. | **Beschlüsse der Kommission.**

Protest

gegen die am 24. Juni d. J. im Wahlkreise Hamm-Soest gethätigte Reichstags-Stichwahl.

Bei der am 16. Juni d. J. vorgenommenen Reichstagswahl erhielten im Wahlkreise Hamm-Soest folgende Candidaten Stimmen:

Oberlandesgerichtsrath Roeren (Centrum) 10307,
Gutsbesitzer Schulze-Steinen (nationalliberal) 6541,
Gutsbesitzer Sümmermann (kons. bez. Bund der Landwirthe) 4023,
Justizrath Windhorst (Freisinn) 2810,
Block (Socialdemokrat) 2013.

Es mußte also eine Stichwahl stattfinden. Bei dieser wurden 27 978 Stimmen abgegeben, wovon 68 ungiltig waren. Es fielen Stimmen auf Schulze-Steinen 14 563, Roeren 13 350; ersterer wurde als mit 1213 Stimmen Majorität gewählt erklärt.

Dies Resultat würde aber ein ganz anderes gewesen sein, wenn nicht die Centrumspartei in der Agitation für ihren Kandidaten in horrender Weise beschränkt, wenn nicht an vielen Wahllokalen Wahlunregelmäßigkeiten vorgekommen und an mehreren Orten Wahlbeeinflussungen getrieben worden wären.

Ia. Am Stichwahltage (24. Juni) versuchte das Wahlcomité der Centrumspartei zur Empfehlung ihres Kandidaten in den Städten Hamm, Soest, Unna, Camen die in der Anlage beiliegenden Plakate zu verbreiten, wodurch

Ia. Zum Ankleben von Plakaten ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Auch bedürfen dieselben bei ihrer Vertheilung als Flugblätter der Angabe des Druckers und des Druckortes. Der Protestgrund erscheint jedoch

Protest.

insbesondere den freisinnigen und sozialdemokratischen Wählern Telegramme ihrer anerkannten Führer zur Kenntniß gebracht werden sollten. Diese Verbreitung wurde aber gleichmäßig und gleichzeitig in allen genannten Orten polizeilich verhindert. Die Plakate wurden von den Polizeiorganen und den Gendarmen denjenigen Personen, welche dieselben vertheilen oder ankleben wollten, unter Strafandrohung abgenommen und confiscirt, die schon angeklebten wurden wieder abgerissen und die in den Wirthshäusern ausgetheilten wieder eingesammelt.

Zeugen dieser Vorgänge sind: Schriftsetzer H. Dreier, Bote Carl Bürndieck, Schuhmacher Th. Hugemann, Maurer Pasche, Küfer Rehahn, Küfer Biermann, die Zettelankleber Schlewitz und Starp, die Polizeisergeanten Becker, Geyer und Supenkemper sämmtlich in Hamm, Buchbinder H. Streiter, Gärtner Dugal, Bote Goßmann, Buchbinder Jos. Schäferhoff und Polizeisergeant Bachmann sämtlich in Soest, Cigarrenfabrikant Hennigfeld und die Polizeibeamten in Unna, Händler Johann Lengeling, Bergmann Heinr. Wiggers und Konditor Heinrich Hugo in Dortmund, Buchbinder Lambrecht, Schuhmacher Tillmann, Botin Kruse und die Polizeibeamten in Camen und viele andere Personen, deren nähere Bezeichung event vorbehalten wird.

Von den ca. 2000 Stück gedruckten Plakaten waren die zuerst gedruckten, etwa 150, mit der Druckfirma nicht versehen. Die Polizei, die zunächst als Grund der Beschlagnahme angegeben hatte, es handele sich nur um eine sogenannte Wahlmache, mit anderen Worten, der Inhalt der Plakate sei fingirt, erklärte später, die Confiscation sei erfolgt wegen des Fehlens der Druckfirma; bezüglich der angeklebten Plakate sei außerdem die im Preuß. Preßgesetze vom Jahre 1851 vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß erforderlich gewesen.

Daß der Inhalt der Plakate indessen keineswegs ein fingirter gewesen, erhellt aus den im Original beigefügten Telegrammen. Der Herr Abgeordnete Richter hat Telegramme des beiliegenden Inhalts an mehrere Personen des hiesigen Wahlkreises (Lehrer Buschhaus in Soest, Justizrath Windthorst und Kaufmann Herz in Hamm) gerichtet, wie im Bestreitungsfalle der Herr Abgeordnete Richter und die bezeichneten Adressaten bestätigen werden.

Die Polizei hat übrigens auch diejenigen Plakate beschlagnahmt, welche mit der Druckfirma versehen waren, wie die zu Anfang dieses Abschnitts aufgeführten Personen, namentlich Th. Hugemann, Maurer Pasche, Küfer Rehahn, Küfer Biermann, bezeugen werden.

Die vorher einzuholende polizeiliche Erlaubniß anlangend, so wird bemerkt, daß bei allen früheren hiesigen Wahlen Plakate, meist nationalliberale, angeklebt worden sind, ohne daß jemals die polizeiliche Erlaubniß hierzu eingeholt worden wäre.

Zeugen: Die Zettelankleber Schlewitz und Starp und der Polizei-Inspector Fohrmann in Hamm.

Der zeitige Polizei-Commissar von Köppen in Hamm hat sich auch das erste der besprochenen Plakate am kleinen Exercierplatz vom Zettelankleber Schlewitz zeigen lassen, dasselbe durchgelesen und ohne irgendwelche Bemerkungen zurückgegeben.

Beweis: Die genannten Beiden als Zeugen.

Beschlüsse der Kommission.

insofern als erheblich, als darin behauptet ist, daß die Gendarmen und Polizeibeamten in Hamm, Soest, Unna und Camen auch denjenigen Personen, welche mit Druckfirma versehene Plakate vertheilten, diese abgenommen haben. Es sind deshalb die Zeugen, Bote Carl Bürndieck, Maurer Pasche und Küfer Rehahn in Hamm, Buchbinder Jos. Schäferhoff in Soest, Johann Lengeling, Bergmann Heinr. Wiggers und Konditor Heinrich Hugo in Dortmund, Cigarrenfabrikant Hennigfeld in Unna, Schuhmacher Tillmann in Camen eidlich, die Polizeisergeanten Becker, Geyer und Supenkemper in Hamm, Polizeisergeant Bachmann in Soest, sowie die Polizeidiener in Unna und Camen informatorisch und das Landrathsamt zu Hamm durch Erfordern eines amtlichen Berichts über den Inhalt seiner Anweisung zu vernehmen und ist bei der Vernehmung zu versuchen, den räumlichen Umfang und die Zahl der unbefugten Beschlagnahme zu ermitteln.

Die Vernehmung der Gendarmen kann nicht beschlossen werden, weil deren Namen nicht angegeben sind.

Protest.

Gegen eine Anzahl Personen in den Städten Hamm, Soest, Unna und Camen ist dann Anklage erhoben wegen unerlaubten Vertheilens, Anklebens und Anheftens der betreffenden Plakate. Die Schöffengerichte haben sich sämtlich auf den Standpunkt gestellt, daß das Vertheilen erlaubt, das Anheften und Ankleben der Plakate hingegen verboten sei. Demgemäß sind alle jenen Personen freigesprochen, die nur Plakate verteilt und diejenigen mit 1 Mark bestraft, die solche in den Wirthshäusern aufgehängt oder an den Straßen angeklebt haben. Eine Berufung gegen diese verurtheilenden Erkenntnisse ist leider nicht eingelegt worden. (Siehe das Urtheil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1887 — Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Band 16 S. 409).

Zu den freigesprochenen Personen gehören u. a. der Bote Bürndieck, Küfer Rehahn und Maurer Pasche in Hamm, Buchbinder Jos. Schaferhoff in Soest, Heinrich Hugo in Dortmund. Gegen eine Anzahl weiterer Personen, z. B. Cigarrenfabrikanten Henningfeld in Unna, den Händler Johann Lengeling, den Bergmann H. Wiggers, Dortmund, den Schuhmacher Tillmann in Camen, ist das eingeleitete Verfahren wieder eingestellt.

Die Polizeibeamten haben aber auch denjenigen Personen die Plakate abgenommen — und zwar mit Druckfirma versehene Plakate —, die nachträglich gerichtlich freigesprochen sind, oder gegen welche das Verfahren eingestellt, oder gegen welche ein Verfahren überhaupt nicht eingeleitet ist.

Beweis: Die voraufgeführten Personen als Zeugen.

Was die Polizeiverwaltungen zur Aenderung ihres seitherigen Verhaltens und zur Verhinderung der Verbreitung der Flugschriften veranlaßt hat, hat bei der Unzugänglichkeit des amtlichen Materials diesseits definitiv nicht festgestellt werden können. Jedoch soll das Landrathsamt Hamm — telephonisch — eine bezügliche Weisung an die Polizeiverwaltungen haben ergehen lassen. Ueber den Erlaß einer solchen schriftlichen, mündlichen oder telephonischen Mittheilung wird das Landrathsamt in Hamm Auskunft geben können.

Während so die Centrumspartei an der Verbreitung ihrer Flugblätter behindert wurde, klebten diejenigen der nationalliberalen Partei noch lange nach der Stichwahl an vielen Straßenecken.

Von den bei der Hauptwahl abgegebenen 2810 freisinnigen und 2043 socialdemokratischen Stimmen hat der Centrumscandidat nur wenige erhalten. Er würde aber eine große Anzahl derselben bestimmt erhalten haben, wenn den freisinnigen und socialdemokratischen Wählern das Eintreten ihrer anerkannten Führer für die Candidatur Roeren bekannt geworden wäre. Dies hat die Polizei verhindert und zwar nach meiner Meinung unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt.

Ib. Der Herr Bürgermeister Matthaei von Hamm, Chef der Polizeiverwaltung, Mitglied des Centralvorstandes der nationalliberalen Partei Westfalens, hat in einer nationalliberalen Wähler-Versammlung, die zum Zweck der Feststellung des Wahlresultats am 16. Juni im Saale des Wirths Oberg in Hamm stattfand, gesagt:

„In die Stichwahl kommt unser Candidat; jetzt müssen wir aber dafür sorgen, daß von hier aus kein „Schwarzer" nach Berlin kommt!"

Beweis: Bürgermeister Matthaei, Architekt Raus und andere in Hamm als Zeugen.

Beschlüsse der Kommission.

Ib. Der Punkt ist für unerheblich erachtet, weil darin keine unzulässige Wahlbeeinflussung zu erblicken ist.

Protest.

Ic. Der hiesige Landrath, Herr Schulze-Pelkum hat schon lange vor Bekanntgabe des Termins der Reichstagswahl konservative Wählerversammlungen abgehalten und ist in denselben als Leiter oder Redner aufgetreten, hat auch in einer solchen Versammlung eine Tellersammlung angeregt und empfohlen.

Beweis: Zeugniß des genannten Herrn Landraths, des Commis Josef Hense, des Schriftsetzers Anton Gockel, des Kaufmanns A. Mertens u. a. in Hamm.

IIa. In dem Wahllokale beim Wirth Leiffermann in Heeren sind sowohl bei der Hauptwahl am 16. wie bei der Stichwahl am 24. Juni seitens einer Anzahl Beamten der dort belegenen Zeche Königsborn Schacht II die gröblichsten Wahlbeeinflussungen ausgeübt worden. Von den Vorgängen bei der Hauptwahl soll hier der Kürze wegen abgesehen werden, obwohl durch sie die Centrumswahler sehr eingeschüchtert sind und die Stichwahl arg beeinflußt ist.

Bei der Stichwahl waren etwa 12 Beamte der Zeche Königsborn Schacht II unter anderem, der Betriebsführer Lattau, der Obersteiger Eckers, die Knappschaftsältesten Klages und Oberfeld, Aufseher Fritz Stockhecker und Maschinenwärter Bönniger vor dem Wahllokal und zu beiden Seiten des Wahltisches aufgestellt. Die Beamten gaben den zahlreichen Arbeitern der Zeche den Stimmzettel für Schulze-Steinen in die Hände mit der Weisung, diesen abzugeben. Griffen die Arbeiter mit den Händen in die Taschen nach anderen Wahlzetteln, so wurden ihnen die Hände aus den Taschen gerissen. Als indessen doch einmal 6 Mann nicht den ihnen in die Hand gedrückten, sondern einen anderen Zettel an der Urne abgegeben hatten, wurden sie beim Verlassen des Wahllokals von Beamten der Zeche hin- und hergestoßen und auf das Gröblichste beschimpft. Eine der agitirenden Personen ergriff einen Stuhl und schlug damit auf die Leute los, so daß einem Polen eine klaffende Wunde am linken Auge beigebracht wurde. Mit blutüberströmtem Gesicht suchte der Verletzte Schutz bei dem dort auf- und abgehenden Gendarmen. Dieser packte jedoch an dem Griff seines Revolvers und sagte, wenn die Leute sich nicht sofort entfernten, würde er schießen. Ermuntert durch solches Vorgehen stürzten Beamte der Zeche auf den letzten dort noch vorhandenen Vertrauensmann und Zettelverteiler der Centrumspartei — ein anderer war schon früher fortgetrieben —, liefen hinter ihm her und schlugen ihn in die Flucht.

Diese und ähnliche Vorgänge werden Andreas Kijak zu Westenfeldmark Nr. 32b in Camen, Postagent Hermann in Heeren, Maurer Wilhelm Kluge und Stanislaus Obierski in Camen sowie die obengenannten Zechenbeamten eidlich wahr halten.

Der Maschinenwärter Bönniger forderte dem Vertrauensmanne der Centrumspartei, Andreas Kijak in Camen, Westenfeldmark 32b, die Wahlzettel ab. Als dieser die Abgabe weigerte, griff er in die Tasche, holte eine ganze Anzahl auf Roereu lautende Stimmzettel heraus und sagte: „Sehen Sie Lump, so viele habe ich schon den Leuten abgenommen und zerrissen, die ihrigen kriege ich auch noch. Machen Sie, daß Sie fortkommen, sonst kriegen Sie Prügel wie die andern beiden, die wir schon fortgetrieben haben."

Beweis: Zeugniß des genannten Kijak.

IIb. Das Wahlzimmer ist von Mittags $^1/_2$1 bis 1 Uhr geschlossen gewesen, so daß die um diese Zeit erschienenen

Beschlüsse der Kommission.

Ic. Der Punkt ist für unerheblich erachtet, weil nicht behauptet ist, daß der Landrath in seiner amtlichen Eigenschaft bei den Wahlversammlungen hervorgetreten ist.

IIa. Dieser Punkt ist für erheblich erachtet, weil in dem Verfahren der Beamten der Zeche Königsborn Schacht II eine unzulässige Wahlbeeinflussung und zugleich eine Kontrole und Verletzung des Wahlgeheimnisses zu erblicken ist. Es ist deshalb beschlossen worden, die Zeugen Andreas Kijak zu Westerfeldmark Nr. 32b in Camen, Postagenten Hermann in Heeren, Maurer Wilhelm Kluge und Stanislaus Obierski zu Kamen eidlich und die nebenstehend genannten sechs Zechenbeamten informatorisch zu vernehmen.

IIb. Der Punkt ist erheblich, da die Kassation des gesammten Wahlaktes die Folge sein würde. Es ist

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
Centrumswähler ihr Wahlrecht nicht haben ausüben können. Beweis: Die vorgenannten Kluge und Obierski als Zeugen.	deshalb beschlossen, den Maurer Kluge und Stanislaus Obierski zu Camen eidlich sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes 1. Gemeindevorsteher Feld, 2. Friedrich Schulze Kump, 3. Wilhelm Lattau, 4. Carl Schlüter, 5. Friedrich v. d. Becke, 6. Heinrich Schnepper, 7. Heinrich Willigman zu Heeren informatorisch zu vernehmen.
IIc. Endlich sollen mehrere Centrumswähler bei der Stichwahl mit dem Bemerken zurückgewiesen sein, weil sie bei der Hauptwahl nicht gewählt hätten, könnten sie auch bei der Stichwahl nicht wählen. Der Wahlvorsteher wird hierüber Auskunft geben können.	IIc. Der Punkt ist nicht näher begründet und deshalb für unerheblich erachtet.
III. Aehnliche Wahlbeeinflussungen durch Zechenbeamte wie in Heeren, haben auch in den Gemeinden Niedermassen, Obermassen, Niederraden, Oberraden und Westick bei Camen stattgefunden.	III. Da für diese Behauptung kein Beweis angetreten ist, so kann dieselbe Berücksichtigung nicht finden.
IVa. Im Wahllokal bei Beckmann am Bahnhofe in Camen erschienen am Stichwahltage kurz vor Mittag unter Vorantritt des Gendarmen Rei und in Begleitung des Ziegelmeisters die Arbeiter der großen Ziegelei Moellenhof bei Camen. Direct vor dem Wahltisch und bevor die Arbeiter an die Urne traten, forderte der Ziegelmeister dieselben auf, die Stimmzettel zu öffnen, um, wie er sagte, zu sehen, ob unrichtige dazwischen seien. Sobald ein auf den Namen Roeren lautender Zettel gefunden wurde, riß er denselben entzwei und befahl den Leuten, den Zettel mit Schulze-Steinen abzugeben. Beweis: Zeugniß des Fuhrunternehmers Heinrich Schäfer in Südkamen, Maurers Gockel in Camen und des Herrn Kuckelmann Friedrichstraße 33 in Dortmund.	IVa. Dieser Punkt ist für erheblich erachtet, da in dem Verfahren des Ziegelmeisters eine unberechtigte Wahlbeeinflussung und Wahlkontrolle, wodurch das Wahlgeheimniß verletzt sein würde, zu finden ist. Es ist deshalb beschlossen, den Fuhrunternehmer Heinrich Schäfer zu Südkamen, den Maurer Gockel in Camen und Kuckelman, Friedrichstraße 33 zu Dortmund eidlich, sowie den Ziegelmeister der Ziegelei Möllenhof bei Camen informatorisch zu vernehmen.
IVb. In verschiedenen Orten des Amtes Unna-Camen hat der Centrums-Candidat Roeren eine sehr geringe Zahl Stimmen erhalten, die zu der katholischen Einwohnerzahl in gar keinem Verhältniß steht, was nur dadurch zu erklären ist, daß die Centrumswähler nicht haben frei wählen können. Durchschnittlich kommt auf 5 Einwohner ein Wahlberechtigter, welche Verhältnißziffer in den übrigen Theilen des Wahlkreises auch durchweg erreicht, oft sogar überschritten ist. Nach der Volkszählung von 1895 wohnten z. B. in der Gemeinde Methler schon 353 Katholiken. Bei der Wahl erhielt Roeren nur 11 Stimmen; in der Gemeinde Westick erhielt Roeren von 277 katholischen Einwohnern 17 Stimmen, in Obermassen von 346 nur 28, in Werne von 55 nur 1, in Südkamen von 76 nur 6, in Lünern von 83 nur 3, in Afferde von 107 nur 6, in Niedermessen von 196 nur 17, in Overberge von 158 nur 17, in Bergkamen von 141 nur 14 Stimmen u. s. w. Die katholische Bevölkerung hat sich aber seit 1895 in allen diesen genannten Orten noch erheblich vermehrt.	IVb. Der Punkt ist für unerheblich erachtet.
Va. Die Verwaltung der „Westfalischen Drahtindustrie" in Hamm, welche etwa 2000 Arbeiter beschäftigt, schickte am Tage vor der Stichwahl unter theilweiser Einstellung ihres Betriebes etwa 50 bis 60 Arbeiter in die verschiedenen Ortschaften des Kreises zur Agitation mit Stimmzetteln und Flugblättern für Schulze-Steinen. Den Agitatoren wurden neben dem gewöhnlichen Tagelohn 3 Mark für den Tag gezahlt. Beweis: Die Auskunft der genannten Verwaltung.	Va. Dieser Punkt ist für unerheblich erachtet, da die Wahlagitation eine freie ist.
Vb. Einzelne Wahlbeeinflussungen von Beamten dieses Werkes sind in dem beigefügten Artikel der Hamm-Soester Volkszeitung vom Juni d. J. mitgetheilt. Den Angaben dieses Artikels ist von keiner Seite widersprochen und werden dieselben eventl. auch von den darin genannten Beamten wahr gehalten werden.	Vb. Der Punkt ist für unerheblich erachtet, weil in dem betreffenden Artikel nur allgemein eine Kontrole ohne Angabe von Thatsachen und Beweisen behauptet ist.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
VI. Auf der „Union" in Hamm, welche ebenfalls etwa 2000 Arbeiter beschäftigt, wurden Arbeiter am Stichwahltage gezwungen, ihre Arbeit bis 6 Uhr Abends fortzusetzen unter der Androhung, daß sie sonst am anderen Tage früh „ihre Papiere holen könnten". Beweis im Bestreitungsfalle: „Hermann Heinekamp, Emil Ruprecht, Josef Schäfer, Diederich Sanderbrink, Franz Wilms, Heinrich Wiethaupt, Fritz Broer, Jacob Tolsen," sämmtlich auf der Union in Hamm beschäftigt.	VI. Der Punkt ist für unerheblich erachtet, weil nicht behauptet und begründet ist, daß den Arbeitern in Folge der Versagung des Urlaubs vor 6 Uhr Abends überhaupt die Möglichkeit genommen war, ihr Wahlrecht auszuüben, wie vielen und welchen Arbeitern ferner der Urlaub versagt worden ist.
VII. Der Besitzer der chemischen Fabrik Fritz Hobrecker in Hamm, welcher schon bei der Hauptwahl vom 16. Juni katholischen Arbeitern den zum Wählen nöthigen Urlaub verweigert, hingegen evangelische Arbeiter zur Wahl getrieben hatte, antwortete am Tage der Stichwahl dem um Urlaub zum Wählen bittenden Arbeiter Johann Holscher in Hamm, Oststraße bei Althoff wohnend: „Wenn Sie wählen können Sie sofort aufhören zu arbeiten". Als Hölscher dennoch zur Wahl ging und zurückkam, wurde er von Hobrecker vom Hofe gewiesen und sofort entlassen. Hölscher hat gegen Hobrecker auf Weiterzahlung des Lohnes geklagt; der Prozeß schwebt noch. Beweis: Zeugniß des genannten Hölscher, des Fuhrmanns Anton Salig bei Fisch in Hamm, des Hermann Ossenkemper in Berge bei Hamm.	VII. Der Punkt ist für erheblich erachtet, weil in dem Vorgehen des Hobrecker eine unberechtigte Wahlbeeinflussung liegt. Es ist deshalb der Arbeiter Johann Hölscher zu Hamm eidlich, der Fabrikbesitzer Hobrecker zu Hamm informatorisch zu vernehmen.
VIII. An verschiedenen Orten haben zur nationalliberalen Partei gehörige Personen gewählt, welche noch nicht 25 Jahre alt waren, z. B. in Berge bei Hamm der Heinrich Böckelmann in Berge, in Meiningsen im Kreise Soest der Knecht Carl Neumann und der mit diesem auf demselben Gute beschäftigte Verwalter. Beweis: Die bezeichneten Personen.	VIII. Der Punkt ist erheblich, weil eventuell die betreffenden Personen, welche gewählt haben, nicht wählen durften. Es ist amtliche Auskunft der Polizei über das Alter des Heinrich Böckelmann in Berge, des Knechtes Carl Neumann und des Verwalters Heinrich Thiele in Meiningsen zu erfordern.
IX. Aus dem Wahlbezirke Müllingsen Kreis Soest wird von zwei Personen — Heinrich Geiße in Müllingsen, Fritz Wuse in Elsen — berichtet, daß die Wahlurne offen gewesen und der Vorsteher wiederholt Zettel geöffnet und solche mit dem Namen Noeren zerrissen habe. Noch eine Reihe anderer Wahlbeeinflussungen, und Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten bei dem Wahlakt würden aufgezählt werden können, es soll aber der Kürze halber davon abgesehen werden. Besonders zahlreich und eindringlich sind die Klagen von Fabrikarbeitern und Bergleuten über Wahlbedrückung und völlige Verkümmerung des Wahlrechts, welche fortgesetzt an das Centrumswahlcomité gelangen. Die angeführten Thatsachen dürften genügen, um dem hohen Reichstage die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wahl als eine gesetzmäßig vollzogene nicht angesehen werden kann. Ergebenst wird beantragt: die Wahl des Reichstags-Abgeordneten Schulze-Steinen für den Wahlkreis Hamm-Soest für ungiltig zu erklären.	IX. Der Punkt ist für erheblich erachtet, weil eine Kassation des gesammten Wahlaktes die Folge sein würde. Es ist deshalb beschlossen worden, den Heinrich Geisse zu Müllingsen und den Fritz Wiese zu Elsen eidlich sowie die Wahlvorstandsmitglieder 1. Gemeindevorsteher Schulze Elsen zu Elsen, 2. Lehrer Krausbauer, 3. Dietrich Rusch, 4. Carl Schulze, 5. Wilhelm Bahne zu Müllingsen, 6. Dietrich Hundsdieck zu Elsen, 7. Schulze Deckmann, 8. Ruminghoff zu Bergede informatorisch zu vernehmen.

Hiernach hat die Kommission beschlossen zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Schulze im siebenten Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den unter Ia, IIa, IIb, IVa, VII, VIII und IX beschlossenen Beweis durch die Königlich preußische Regierung erheben zu lassen und das Resultat dem Reichstage mitzutheilen.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn**, Vorsitzender. **Schwarze** (Lippstadt), Berichterstatter. Dr. **Arendt. Auer. Bec**[illegible] (Heidelberg). **Boerner. Brandenburg. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). **Kopsch. v. Treuenfels. Wellstein.**

Nr. 482.

Antrag.

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Dr. **Hitze. Jacobskötter.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Wir **Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Der §. 2 erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Auf die im Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auch durch Beschluß des Bundesraths erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen.

II. Der §. 54 Abs. 2 erhält als Ziffer 3 folgenden Zusatz:

3. daß und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden (§. 2 Abs. 1 Ziffer 4) durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. s. w.) vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waaren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge (§§. 9, 10, 22, 26a Abs. 2 Ziffer 6, 64, 73) und Eintrittsgelder (§. 26 Abs. 3) für die Hausgewerbetreibenden, sowie für deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben.

III. Der §. 54 erhält als dritten bis siebenten Absatz folgende Zusätze:

Auf Gewerbetreibende, für welche Anordnungen der in Abs. 2 Ziffer 3 bezeichneten Art getroffen worden sind, finden die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften der §§. 52, 52a, 52b, 53, 53a, 57a, 80, 82, 82a, 82b entsprechende Anwendung.

Die den Bestimmungen der Absätze 1, 2 entsprechenden Anordnungen können in den Fällen des §. 2 Abs. 4 auch durch Beschluß des Bundesraths getroffen werden.

Auf dem in den Abs. 1, 4 bezeichneten Wege kann bestimmt werden, daß Eintrittsgelder (§. 26 Abs. 3) von Hausgewerbetreibenden, sowie von deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlingen nicht erhoben werden dürfen.

Wird eine Bestimmung der im Abs. 2 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erlassen, so steht den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waaren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden (Ziffer 3) diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des §. 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in Kraft.

Berlin, den 30. November 1899.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. Jacobskötter.

Unterstützt durch:

Dr. Bachem. Bassermann. Börner. Broekmann. Büsing. Dasbach. Depken. Dietrich. Dr. Endemann. Frank. Dr. v. Frege-Weltzien. Fritzen (Düsseldorf). Graf v. Galen. Graßmann. Dr. Hasse. Dr. Freiherr v. Heereman. Dr Heiligenstadt. Henning. Herold. Dr. Hieber (Württemberg) Hilbck. Hofmann (Dillenbur.). Hofmann (Ellwangen). Kahlcke. v Kaufmann (Helmstedt). Klose. Kraemer. Langer. Dr. Lehr. Leinenweber. Letocha. Dr. v. Levetzow. Dr. Lieber (Montabaur). Graf zu Limburg Stirum. Dr. Lingens. v. Loebell. Lurz. Münch-Ferber. v. Normann. Dr. Oertel (Sachsen). Graf v. Oriola. Rettich. Freiherr v. Richthofen-Damsdorf. Rimpau. Dr. Rintelen. Roeren v. Salisch. Dr. Sattler. Schmidt (Warburg). Schwarze (Lippstadt). Speck. v. Spiegel. Tasch. Freiherr v. Thünefeld. Tönnies. v. Treuenfels. Trimborn. Uhlemann. Wamhoff. Dr. Weißenhagen. v. Winterfeldt-Menkin. de Witt (Köln). Dr. am Zehnhoff.

Nr. 483.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer (Berlin).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Christen im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Bei der am 16. Juni 1898 im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Kreise Eschwege, Schmalkalden, Witzenhausen) stattgehabten Reichstagswahl wurden von 23 054 eingeschriebenen Wählern 14 178 gültige und 17 ungültige Stimmen abgegeben. Davon erhielten:

Cigarrenarbeiter Wilhelm Hugo aus Eschwege	5246	Stimmen,
Gutsbesitzer Hermann v. Christen aus Werleshausen	3431	=
Rechtsanwalt Dr. Helff aus Frankfurt a. M.	3071	=
Pfarrer Iskraut aus Gr.-Lichterfelde	2410	=
während weiter zersplittert waren .	20	= .

Somit erhielt keiner der Kandidaten die zur Wahl erforderliche absolute Majorität der abgegebenen gültigen

Stimmen (7090) und es fand demnach am 24. Juni 1898 eine Stichwahl statt zwischen dem Cigarrenarbeiter Wilhelm Hugo und dem Gutsbesitzer v. Christen. Diese ergab folgendes Resultat:

Von den 23 054 stimmberechtigten Wählern wurden
gültige Stimmen abgegeben 15 645,
ungültige . . . . . 119.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen erhielten:
Gutsbesitzer v. Christen . . . 9216,
Cigarrenarbeiter Wilhelm Hugo 6429.

Somit hat Ersterer eine Mehrheit von 2787 Stimmen erhalten, wurde als Abgeordneter proklamirt, hat seine Wahl rechtzeitig angenommen, und seine Wählbarkeit ist vom Wahlkommissar ausdrücklich bestätigt worden.

Die Ermittelungskommission hat für die Haupt- wie für die Stichwahl verschiedene Verstöße gegen das Wahlreglement monirt, so, daß in verschiedenen Wahlprotokollen und Gegenlisten die Stimmen nicht einzeln ausgezählt, sondern nur in der Gesammtziffer angegeben sind, daß einzelne Gegenlisten fehlten, und endlich daß in Weißenborn ein für ungültig erklärter Stimmzettel mitgezählt worden ist.

Die Nachprüfung der Wahlakten hat noch eine weitere Reihe von Verstößen ergeben: in Eschwege III, Waldkappel, Frieda, Germerode, Grebendorf, Herleshausen, Hitzelrode, Neuerode, Aue, Barchfeld, Bermbach, Floh, Haindorf, Oberschönau, Seligenthal und Steinbach-Hallenberg waren entweder die für ungültig erklärten Stimmzettel nicht beigeheftet, oder es fehlten im Wahlprotokoll die Vermerke, aus welchen Gründen die Ungultigkeitserklärung erfolgte, oder die Zahl der beigelegten Zettel stimmte nicht überein mit der Zahl der im Protokoll als ungültig vermerkten; in einer Reihe von Fällen waren auch Stimmzettel für den unterlegenen Kandidaten zu Unrecht für ungültig erklärt worden. Doch nur in so geringer Anzahl, daß sie gegenüber der großen Majorität nicht in Betracht kommen können; und auch bezüglich der formalen Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlreglements konnte die Kommission nach ihrer eigenen Praxis und der des Reichstags eine Erheblichkeit hinsichtlich der Wirkung auf das Gesammtresultat nicht anerkennen.

Gegen die Wahl sind rechtzeitig zwei Proteste eingegangen, einer von der deutsch-sozialen Reformpartei, der andere von der sozialdemokratischen Partei. Ersterer lautet:

Protest

gegen die Wahl des Reichstags-Abgeordneten von Christen im Wahlkreise Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen (Kassel 4).

Dem hohen Reichstage überreicht der Endesunterzeichnete ganz ergebenst in photographischer Wiedergabe drei Verfügungen des Kgl. Landrats von Bischoffshausen an sämtliche Bürgermeister und Gutsvorsteher des Kreises Witzenhausen. Diese Verfügungen stehen, soweit sie sich mit der Vertheilung von Flugblättern beschäftigen, in direktem Widerspruche mit Absatz 3 und 4 des § 43 der Gewerbe Ordnung, welcher lautet:

> „Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich. Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken."

Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Landrat berechtigt war, auf Grund der von ihm in Anlage I angezogenen Polizei-Verordnungen, die Verteilung von Wahldrucksachen an Sonntagen zu verbieten — was aber diesseits durchaus bestritten wird —, so ist doch in Anlage III das Zugeständnis enthalten, daß auch die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Wahlschriften an Wochentagen amtlich verhindert worden ist.

Diese amtliche Verhinderung der gesetzlich erlaubten Wahlagitation der deutschsozialen Reformpartei hat thatsächlich in einem Umfange stattgefunden, der einer vollständigen Lahmlegung des Wahlapparates dieser damals im Besitze des Mandats befindlichen Partei gleichkam.

Der Unterzeichnete bittet deshalb auf Grund der nachgewiesenen ungesetzlichen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch den Königlichen Landrat von Bischoffshausen die Wahl des Reichstags-Abgeordneten von Christen für ungültig zu erklären.

Hessisch Lichtenau, 14. Dezember 1898.

Otto Süß,
Kaufmann und Landwirth.

Die im Protest angezogenen Verfügungen des Landraths lauten:

Anlage I.

Der Königliche Landrath.
zu Nr. 4251.

Witzenhausen, den 26. April 1898.

Die bevorstehende Reichstagswahl veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß es die Pflicht der Ortspolizeibehörden ist, darauf zu halten, daß die Wahlagitation in erlaubten Grenzen bleibt. Gegen Wahlumtriebe, die geeignet sind, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungsklassen zu beunruhigen, insbesondere zu Gewaltthätigkeiten gegen einander anzureizen, ist mit Strenge einzuschreiten.

Die Vertheilung von Flugschriften durch auswärts wohnende Personen ist, wenn sie gewerbsmäßig geschieht, nur auf Grund eines Wandergewerbescheines gestattet und daher, wenn dieser nicht vorgelegt werden kann, zu verhindern. Geschieht die Vertheilung nicht gewerbsmäßig, so darf jedenfalls sie an Sonntagen nicht stattfinden (s. §. 1 der Pol. V. v. 31. Dezember 1896 i. Reg. A. Bl. 1897 S. 3). Sie wollen auf das Sorgfältigste darüber wachen, daß dies Verbot beachtet wird und mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die unerlaubte Vertheilung von Flugblättern verhindern.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel dürfen ohne Ihre schriftliche Erlaubniß nicht abgehalten werden.

Ich weise Sie hiermit an, diese nicht ohne meine ausdrückliche Genehmigung, die in jedem einzelnen Falle einzuholen ist, zu ertheilen.

Oeffentliche Wahlversammlungen in geschlossenen Räumen müssen Ihnen mindestens 24 Stunden vor dem Beginn unter Angabe des Orts und der Zeit angezeigt werden. Die Versammlung ist (nöthigenfalls mit Hülfe des Gendarmen) zu verhindern,

1. wenn Ihnen die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht worden ist,
2. wenn der Versammlungsraum nicht polizeilich als solcher genehmigt worden ist, worüber der Wirth den Nachweis zu führen hat,
3. wenn die Versammlung nicht spätestens innerhalb einer Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit beginnt.

Von jeder Wahlversammlung ist dem Königlichen Gendarm so zeitig Nachricht zu geben, daß er sich zur Ueberwachung einfinden kann.

Außerdem ist mir sogleich nach der Anzeige und sodann über den Verlauf Bericht zu erstatten.

Bischoffshausen.

An
die sämmtlichen Herrn Bürgermeister
und Gutsvorsteher.

Anlage II.

Der Königl. Landrath.
J. Nr. 5047.

Witzenhausen, den 24. Mai 1898.

Meine Verfügung vom 26. v. Mts. Nr. 4254 scheint, soweit sie das Einschreiten gegen die Vertheilung von Flugblättern an Sonn- und Festtagen betrifft, nicht von allen Herren Bürgermeistern so aufgefaßt worden zu sein, wie es der Ernst der Sache erfordert. Ich muß deshalb nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, daß es die Pflicht der Ortspolizeibehörden ist, das Vertheilen von Flugblättern an Sonn- und Festtagen, wenn es in öffentlich bemerkbarer Weise, also z. B. von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten geschieht, als eine strafbare Handlung nicht nur zu verbieten, sondern auch zu verhindern. Wird also die Vertheilung eines Flugblatts an einem Sonn- oder Festtage trotz Ihres Verbotes fortgesetzt, so haben Sie dann, nöthigenfalls unter Anwendung von Gewalt, entgegenzutreten — am zweckmäßigsten dadurch, daß Sie die Flugblätter den Vertheilern wegnehmen und bis auf Weiteres in Gewahrsam behalten. Auf die Parteirichtung, die in dem Flugblatt vertreten ist, kommt es dabei durchaus nicht an.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Gutsvorsteher, mir künftig Bericht zu erstatten, sobald ein Versuch gemacht worden ist, Flugblätter an Sonn- oder Festtagen in Ihrem Bezirk zu vertheilen und dabei anzugeben, was Sie zur Verhinderung gethan haben.

Die Entschuldigung, daß ein Bürgermeister zur Zeit der Vertheilung abwesend gewesen sei, oder davon Nichts erfahren habe, kann ich nicht gelten lassen.

Die Ortspolizeibehörden sind für jede Verletzung der öffentlichen Ordnung in Ihren Bezirken unbedingt verantwortlich.

Bischoffshausen.

An
den Herrn Bürgermeister
zu

Anlage III.

Der Königl. Landrath.
J. Nr. 6168.

Witzenhausen, den 5. Juni 1898.

Mehrere an mich gerichtete Anfragen lassen erkennen, daß einzelne Herren Bürgermeister das Vertheilen von Flugblättern durch auswärts wohnende Personen überhaupt für unzulässig halten und, auch wenn es an Werktagen geschieht, verhindern. Dazu sind sie nach den bestehenden Bestimmungen aber nur dann berechtigt, wenn aus der Vertheilung ein Gewerbe gemacht wird, für das nach der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein gelöst werden muß (vergleiche §. 55 der Gewerbe-Ordnung), insbesondere also, wenn die Flugblätter oder -schriften feilgeboten werden. Läßt sich nicht feststellen, daß ein Wandergewerbebetrieb im Umherziehen in diesem Sinne vorliegt, so kann das Flugblattvertheilen an Werktagen nicht verboten werden; an Sonntagen unterliegt es dagegen, wie ich wiederholt einschärfe, dem in § 5 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Nr. 8 der Amtlichen Beilage zum Kreisblatt 1897) enthaltenen Verbot.

Bischoffshausen.

An
die Herren Bürgermeister
und Gutsvorsteher.

In Bezug auf diesen Wahlprotest vertrat der Referent die Auffassung, daß die landräthlichen Verfügungen eine grobe amtliche Wahlbeeinflussung darstellen. Einmal sei die Verfügung, wie schon der Protest hervorhebe, in Bezug auf die Vertheilung von Flugschriften ungesetzlich, sie sei aber auch ungesetzlich in dem generellen Verbote der Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel, welche nach §. 9 des preußischen Vereinsgesetzes der schriftlichen Genehmigung seitens der Ortspolizeibehörde unterliegen, die aber nur dann versagt werden könne, „wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist". Gegenüber der Thatsache, daß der Stimmenunterschied zwischen dem freisinnigen und konservativen Kandidaten bei der Hauptwahl nur 360 Stimmen betrage, sei die Annahme naheliegend, daß ohne diese amtliche Beeinflussung, bei freier Agitationsmöglichkeit und ungehinderter Schriftenverbreitung, sehr leicht der freisinnige oder auch der antisemitische Kandidat an Stelle des konservativen hätte zur Stichwahl gelangen können, denn aus der Anlage III des Protestes (Verfügung vom 5. Juni 1898) gehe unwiderleglich hervor, daß in Folge der landräthlichen Verfügungen seitens einzelner Bürgermeister sogar an Werktagen die Flugblattvertheilung verhindert worden sei. Erwäge man ferner, daß im ganzen Wahlkreise von 23 054 eingeschriebenen Wählern 8 859 überhaupt nicht abgestimmt hätten (im Landrathskreise Witzenhausen von 6 454 Wahlberechtigten 2611), so sei die Möglichkeit eines anderen Ausganges der Hauptwahl klar gegeben, auch wenn im Protest keine Einzelangaben über die Wirkung jener Erlasse aufgeführt seien, zumal aus dem (weiter unten folgenden) sozialdemokratischen Proteste sich ergebe, daß auch im Landrathskreise Eschwege gleiche Beeinflussungsfälle an verschiedenen Orten noch am 12. Juni 1898 vorgekommen sein sollen.

Von Seiten des Korreferenten und der Kommissionsmehrheit wurde demgegenüber hervorgehoben, daß nur für den Landrathskreis Witzenhausen der Beweis für den Erlaß solcher Verfügungen erbracht sei; ihre Wirkung sei um deswillen nicht hoch anzuschlagen, weil die Erlasse nicht öffentlich bekannt gemacht, die Parteien daher in ihren Agitationsvorbereitungen gar nicht gehindert waren; zudem sei auch nicht in einem einzigen Falle eine Benachtheiligung oder Verhinderung in der Abhaltung von Versammlungen oder Verbreitung von Flugschriften nachgewiesen. Als ungesetzlich könne nur die generelle Verfügung im Erlaß vom 26. April 1898 angesehen werden, soweit sie im Widerspruch mit dem §. 43 der Gewerbeordnung stehe, aber bereits im zweiten Erlaß vom 24. Mai 1898 und besonders im dritten Erlaß vom 5. Juni 1898 sei diese Verfügung auf die zulässige Beschränkung der öffentlichen Verbreitung an Sonn- und Festtagen zurückgeführt worden; ebenso durch die dem zweiten Protest beigefügte Verordnung des Cassseler Regierungspräsidenten vom 9. Juni 1898. Dagegen könne die generelle Anweisung des Landraths, Versammlungen unter freiem Himmel nicht zu genehmigen, bevor nicht in jedem einzelnen Falle die landräthliche Genehmigung eingeholt worden sei, als ungesetzlich nicht angesehen werden, weil dem Landrath nach Lage der Gesetzgebung die Oberaufsicht über die Ortspolizeibehörden zustehe.

Der Antrag des Referenten auf Kassirung der Wahl aus Anlaß dieser landräthlichen Verfügungen wurde daher von der Kommissionsmehrheit abgelehnt.

Der zweite Wahlprotest lautet:

Protest.

Gegen die Wahl deß Herrn Baron v. Christen, Werleshausen im IV. Hessischen Wahlkreis, erhebe ich hierdurch Protest, und bitte den hohen Reichstag die Wahl aus nachstehenden Gründen für Ungültig zu erklären

Gründe:

1. Versammlungen wurden der Sozialdemokratischen-Partei nicht erlaubt resp. verboten.

In Oberdünzebach (Kreis Eschwege)
= Niederdünzebach = =
= Abterode = =
= Aue = =
= Lichtenau Kreis Witzenhausen
= Großalmerode = =

Alle in der Zeit vom 16—24 Juni durch die Bürgermeister der betreffenden Ortschaften auf Anordnung der Herrn Landräthe

Zeugen: Otto Wende, Eschwege, Heinrich Zeuch, Cigarrenarbeiter, Eschwege.

2. An der Verbreitung Sozialdemokratischer Flugblätter und Stimzettel sind unsere Leute im ganzen Kreise Witzenhausen verhindert worden. Auf anordnung des Herrn Landrath v. Buchoshausen (Siehe Bescheid deß Regierungs Präsidenten) und der Beigefügten Bescheinigungen von den Herrn Bürgermeister zu Wickenrode, Kamerbach, Kleinvach und des Strafbefehls, der gleichlautent noch 11 anderen zugestellt ist von Allendorf a/W.

3. In Herleshausen Kreis Eschwege wurde unserem Stimzettelvertheiler am 24. Juni dem Stichwahltag das verbreiten von Stimzettel durch den Burgermeister verboten.

Zeuge: Wilhelm Schäfer Cigarrenarbeiter, Eschwege.

4. Stimzettel und Flugblätter wurden im Kreise Eschwege auf allen Ortschaften durch die Dorfdiener vertheilt, für Herrn v. Christen.

Zeugen: die Dorfdiener selbst. Außerdem H. Henemuth, Invalid in Weidenhausen, Adam Feige, Schreinermeister in Archfeld, Ludwig Herwig, Cig. Arb. in Eschwege, Ernst Arnold, Schuhmacher in Eschwege, Friedrich Bödicker, Gerber Eschwege.

5. Die Controle der Wähler wurde durch folgendes ausgeübt.

Der Herr Bürgermeister Vocke Eschwege ließ am Stichwahltagmorgen sämtliche Stadtarbeiter, Nachtwächter ꝛc. aufs Rathhaus komen, und gab nach einer Aufforderung für v. Christen zu stimen, jedem einen mit anderem Papier und blauer Tinde geschriebenen Zettel mit dem Namen Herrmann v. Christen Um so genau feststellen zu könen ob die betreffenden auch alle so gewählt haben.

Zeugen: Frau Söder, Eschwege, Heinrich Fehling, Tagelöhner Eschwege, Christoph Eckart, Tagelöhner Eschwege, Karl Stechert, Tagelöhner Eschwege, sowie alle Nachtwächter von Eschwege.

6. Der Gutsbesitzer Nägelie Aue hatt seinen Arbeitern auch geschriebene Zettel gegeben für v. Christen, und gesagt sie sollen es aber nicht machen wie das erste mahl da hätten 4 seine Zettel doch nicht abgegeben.

Zeuge: Christian Schuchhardt, Aue.

7. Der Fabrikbesitzer Schilte, Grabendorf hatt für die Mitglieder des Militärvereins extra kennbare Zettel ausgegeben.

Vor der Thür des Wahllockals hatt Er die Stimzettel unseres Candidaten Wilhelm Hugo Eschwege abgenohmen und zerrißen.

Zeuge: Fritz Hugo, Eschwege.

Vor demselben Wahllockal lag ein Fäßchen Bier 1 Kiste Cigarren dabei jeder Wähler welcher den Schilt'chen Stimzettel für v. Christen abgegeben, erhielt 1 Glas Bier und 1 Cigarre.

8. In Renda (Kreis Eschwege) führte der Inspektor vom Gut Altenfelde 25 Arbeiter die Zettel offen in der Hand tragend an die Wahlurne.

Zeuge: Herrmann Heinemann Schuhmacher in Eschwege

9. In Jestädt (Kreis Eschwege) hatte der Mühlenbesitzer Dohle junio Eschwege vor dem Wahllokal ein Faß Bier aufliegen und Cigarren, jeder der v. Christens Zettel abgab bekam Bier u. Cigarren. Hugos Zettel wurde zerrissen

Zeugen: Heinrich Hesse, Eschwege Heinrich Stöter Jestädt

10. Unregelmäßigkeiten in den Wahllokalen kamen vor, im III. Wahlbezirk Eschwege da war der Stellvertretende Wahlvorsteher Joachim Günitheroth 1 mahl ganz allein bei der Wahlurne die andern waren draußen.

Zeuge: Otto Wende Eschwege.

11. Außerdem sind im I II u. III Wahlbezirk Eschwege, während der Wahlhandlung im Wahllokal abschriften aus der Wählerliste gemacht worden wär noch nicht gewählt hatte und dem Conservativen Wahlkomitee übergeben worden. (Siehe diesbezügl. Beilage welche im Couvert mit der Adresse jedem gebracht wurde der noch nicht gewählt hatte.

Zeuge: Friedrich Götting Schuhmacher, Eschwege.

12. Auf allen Ortschaften im Kreise Eschwege ist das gleiche gemacht worden, die Dorfdiener haben die Säumigen herbeischlepen müßen.

Zeugen: Die Wahlvorsteher selbst.

13. In Oberdünzebach sind im Wahllockal Stimmzettel für v. Christen ausgegeben worden.

Zeuge: Paul Geißler, Schreiner Eschwege.

14. In Wanfried hatt der Wahlvorsteher Fabrikant Zumpe u. Gebhardt den Wählern im Wahllokal mitgetheilt wär noch nicht gewählt hatt, und die betreffenden aufgefordert dieselben embei zuholen

Zeuge: Otto Eisenträger Eschwege

Zur Erganzung dieses Protestes werde noch weiteres Material einsenden.

Deßgleichen noch weitere Protestgründe aus dem Kreise Schmalkaden und Witzenhausen.

Rudolf Keim, Schneider Eschwege

Nachtrag.

15. In Eschwege haben die Wählerlisten 3 Tage weniger ausgelegen als bestimmt war. Hierdurch hatt mancher die Listen nicht nachsehen könen und ist dadurch um sein Wahrecht gekomen. D. O.

Zu den Akten waren die Beweisstücke I—IX eingereicht:

I.

Großalmerode, am 18. Juni 1898.

Dem Schneider Otto Wende aus Eschwege wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe heute auf Montag den 20. d. M. Abends 8 Uhr in den Garten des Schmelz-

tiegelmachers Ferdinand Markert hier eine öffentliche Volks- und Wählerversammlung angemeldet hat. Gleichzeitig wird dem p. Wende eröffnet, daß die angemeldete Versammlung unter freiem Himmel diesseits nicht genehmigt werden kann, da Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(Stempel) Der Bürgermeister.
Reppun.

II.

Otto Wende Brückenstr. 15 Eschwege.

Vermiethe Saal nicht wegen Nachtheil, Geld folgt
Noll.

III.

Abterode, am 18. Juni 1898.

Herrn Rudolph Keim, Eschwege.

Auf Ihre gestrige Depesche erwidere ich Ihnen, daß die auf Morgen, Sonntag den 19. d. M., von Ihnen angemeldete Versammlung nicht gestattet werden kann.

Der Bürgermeister
Junghans.

IV.

Aue den 19/6 98.

College Keim!

Theile Dir hierdurch mit, daß der hiesige Bürgermeister die Genehmigung, der Versammlung bei mir im Garten, abgeschlagen hat.

Ernst Sauer.
Aue.

V.

Der Regierungs-Präsident
A. II Nr. 6011. Cassel, den 9. Juni 1898.

Auf die beiden an den Herrn Minister des Innern gerichteten, an mich zur Verfügung gelangten telegraphischen Eingaben vom 7. d. Mts. eröffne ich Ihnen, daß die Landräthe des Bezirks angewiesen worden sind, in Zukunft von einer polizeilichen Beschlagnahme socialdemokratischer Wahlflugblätter abzusehen, sofern die Vertheilung an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Häuser und nicht entgegen der Polizei-Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Amtsblatt 1897 Nr. I) auf öffentlichen Straßen und Plätzen erfolgt und sofern nicht der Inhalt der Flugblätter einen gesetzlichen Grund zur Beschlagnahme bietet.

i. V.
von Bremer.

An Herrn Rudolf Keim zu Eschwege.

VI.

An 12. Juni l. J. wurde gegen 1 Uhr Mittags von mir dem Wilhelm Haidenreich aus Eschwege 3 Flugblätter Wilhelm Hugo aus Eschwege lautent und und 19 Stimmzettel desgleigen beschlagnahmt. Deßgleigen vom August Vogt 5 Wahlzettel und 12 Stück Stimmzettel auf denselben Kantitaten lautent.

Kleinvach den 12. Juni 1898.

Der Bürgermeister
Klenke.

VII.

55 Stück Flugblätter sind heute trotz meines Verbots, in Gewahrsam genommen.

Kamerbach d. 12. Juni 1898.

Unterschrift
Brgstr.

VIII.

Wickenrode den 15. Mai 3/4 12 Uhr

habe ich 266 Flugblättern der Sozialtemokratie beschlagnamt.

Bürgermeister Bolte.
Kreis Witzenhausen.

Auf Grund landräthlichen Erlasses, hektographirt der nicht aus Händen gegeben wurde.

IX.

Sie werden hierdurch ebenso höfl. wie dringend gebeten in letzter Stunde von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wer seiner Wahlpflicht nicht genügt, leistet der Wahl des Socialdemokraten Vorschub. Wollen Sie als patriotisch gesinnter Mann diesen Vorwurf nicht auf sich laden, so bitten wir Sie, dieser Mahnung schleunigst Folge zu leisten.

Das Wahlkomitee
für die Stichwahl.

Zu den einzelnen Punkten dieses Protestes faßte die Kommission folgende Beschlüsse:

Zu Punkt 1: Für die Behauptung des Protestes daß auch im Landrathskreise Eschwege ein Erlaß ergangen sei, der als Wahlbeeinflussungsversuch aufgefaßt werden müßte, ist im Proteste keinerlei Beweispunkt aufgeführt; da aber die ergangenen Versammlungsverbote eine Begründung nicht enthielten, soll eventuell Beweis erhoben werden, ferner auch darüber, ob dem Wirthe Noll in Lichtenau etwa vom Landrath Nachtheile angedroht seien, beziehungsweise welcher Art die Nachtheile waren, von denen er in der dem Proteste angefügten Depesche sprach.

Punkt 2 hielt die Kommissionsmehrheit in der Wirkung auf das Gesammtergebniß für unerheblich, obgleich die Beschlagnahme der Stimmzettel für ungesetzlich angesehen werden müsse.

Zu Punkt 3 beschloß die Kommission Beweis erheben zu lassen, während sie Punkt 4 für unerheblich ansah. Ebenso wurde zu Punkt 5, da hier, wenn die Protestbehauptung erwiesen wurde, unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung vorläge, Beweiserhebung und Einforderung der Stimmzettel beschlossen.

Punkt 6 und 7 wurden von der Kommissionsmehrheit mangels genügender Substantiirung für unerheblich erachtet, dagegen erklärte sie den Punkt 8, der den Vorwurf der Aufhebung des Wahlgeheimnisses enthält, für erheblich und beschloß Beweiserhebung, ebenso zu Punkt 10, während die Punkte 9, 11 bis 14 als unwesentlich angesehen wurden und Punkt 15 seine Widerlegung in den Wahlakten findet.

Alle diese Beweisbeschlüsse waren nur als Eventualbeschlüsse gefaßt worden; da indeß selbst bei Bestätigung aller dieser Protestangaben durch das eventuell beschlossene Beweisverfahren eine Verschiebung des ziffermäßigen Wahlergebnisses nicht soweit herbeigeführt werde, daß das Endresultat dadurch geändert würde, wurden die gefaßten Eventualbeschlüsse als hinfällig erachtet und die Wahl für gültig erklärt.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen,
die Wahl des Abgeordneten v. Christen im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn,** Vorsitzender. **Fischer** (Berlin), Berichterstatter. Dr. **Arendt. Auer. Beck** (Heidelberg). **Boerner. Brandenburg. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Kopsch. Schwarze** (Lippstadt). **v. Treuenfels. Wellstein.**

Nr. 484.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

— Nr. 165 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung.*

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Artikel 1.	Artikel 1.
I. Hinter §. 19 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:	I. Unverändert.
§. 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens (§. 20) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.	
II. Hinter §. 21 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:	II. Unverändert.
§. 21a. Die Sachverständigen (§. 21 Ziffer 1) haben über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.	

* Die im Plenum gegen die Kommissionsbeschlüsse (Nr. 393 der Drucksachen) beschlossenen Abänderungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Vorlage.

Artikel 2.

I. Der §. 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

> Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

II. Der §. 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

> Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im §. 16 erwähnten Art Anwendung.

Artikel 3.

I. Im §. 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „Geschäft eines Pfandleihers" im ersten Satze die Worte „Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers" und nach den Worten „die Erlaubniß" im dritten Satze die Worte „zum Betriebe des Pfandleihgewerbes" eingeschaltet.

II. Der §. 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

> Die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe gelten auch für den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts sowie für die gewerbsmäßige Pfandvermittelung.

III. Im ersten Satze des §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung kommen die Worte „von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers" in Wegfall.

IV. Der §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

> Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Gesindevermiether, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf die im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetriebe Anwendung. Soweit es sich um den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehn

Beschlüsse des Reichstags.

Artikel 2.

I. Unverändert.

II. Unverändert.

Artikel 3.

I. Unverändert.

II. Unverändert.

III. Im ersten Satze des §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung **werden nach den Worten „schriftlichen Aufsätze" die Worte „von der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung und der gewerbsmäßigen Anstellung von Ermittelungen oder Erhebungen für Andere" eingeschaltet und** die Worte „von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers" gestrichen.

IV. Der §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

> Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Gesindevermiether, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. **Insbesondere kann den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes beschränkt oder ganz untersagt werden.** Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf die im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetriebe Anwendung. Soweit es sich um den

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.	gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.
V. Im ersten Satze des §. 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „begonnen haben," die Worte „sowie Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, welche vor dem . . . . . den Gewerbebetrieb begonnen haben," eingeschaltet.	V. Unverändert.
VI. Hinter §. 75 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:	VI. Hinter §. 75 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:
§. 75a.	§. 75a.
Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.	Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen **an einer in die Augen fallenden Stelle** anzuschlagen. **Sie sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.** Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.
Artikel 4.	Artikel 4.
In §. 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird nach dem Worte „Auktionatoren" eingefügt: „Bücherrevisoren,".	Unverändert.
	Artikel 4a. **(Neu.)**
	Hinter §. 41a wird eingeschaltet:
	§. 41b.
	Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß in Barbier- und Friseurgeschäften an Sonn- und Festtagen ein Geschäftsbetrieb nur soweit stattfinden darf, als eine Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen gestattet ist.
Artikel 5.	Artikel 5.
Der Ziffer 9 des §. 56 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „sowie Bruchbänder" hinzugefügt.	Unverändert.
	Artikel 5a. **(Neu.)**
	Dem §. 105e der Gewerbeordnung wird als Absatz 2 eingefügt:
	Der Bundesrath trifft* über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

* Angenommen nach dem Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg — Nr. 456 der Drucksachen — statt: „hat zu treffen" nach den Kommissionsbeschlüssen.

Vorlage.

Artikel 6.

I. Hinter §. 114 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 114a.

Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen die Unklarheit der Arbeitsbedingungen zu Mißständen geführt hat, kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in welche Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen sind.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des §. 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im §. 120e Abs. 4 Anwendung.

II. Im §. 119b wird statt „§§. 115 bis 119a" gesetzt: „§§. 114a bis 119a".

III. Hinter §. 137 wird eingeschaltet:

§. 137a.

Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann, sofern hierbei Mißstände in Bezug auf die Ausdehnung der Arbeitszeit zu Tage getreten sind, durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, daß Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom Arbeitgeber für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik überhaupt nicht, für die Tage, an welchen sie in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, annähernd nur in dem Umfang übertragen oder für die Rechnung Dritter überwiesen werden darf, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Beschlüsse des Reichstags.

Artikel 6.

I. Hinter §. 114 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 114a.

Für **bestimmte** Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. **In diese sind** von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten;
4. **die Bedingungen für die Darreichung von Kost und für die Ueberlassung von Wohnraum, sofern Kost oder Wohnraum auf den Lohn angerechnet werden sollen.**

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des §. 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher und Arbeitszettel* **sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§. 115 bis 119*b* zu versehen. Im Uebrigen** wird die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im §. 120e Abs. 4 Anwendung.

II. Unverändert.

III. Abgelehnt.

* Angenommen nach dem Antrag Roesicke (Dessau) — Nr. 445,2 der Drucksachen —.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des §. 120 e Abs. 4 Anwendung.	
IV. Hinter §. 154a der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:	IV. Unverändert.
§. 154b.	
Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten, für welche die Arbeitszeit auf Grund der Vorschriften im §. 154 Abs. 3 bis 5 geregelt ist, finden die Bestimmungen des §. 137a entsprechende Anwendung.	
	Artikel 6a. **(Neu.)**
	Im §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter dem Wort „Arbeiter" eingefügt:
	sowie für weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge.
	*
	Artikel 6c. **(Neu.)**
	Hinter §. 133a der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:
	§. 133aa.
	Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.
	Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.
	Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.
	Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.
	§. 133ab.
	Die Vorschriften des §. 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.
	Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältniß kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.
	§. 133ac.
	Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushülfe genommen, so finden die Vorschriften des §. 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

* Artikel 6b (Neu) der Kommissionsbeschlüsse wie folgt lautend:
Im §. 124a der Gewerbeordnung werden die Worte:
„wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist"
ist nach dem Plenarbeschluß gestrichen.

Vorlage.

Artikel 7.

Der §. 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Artikel 8.

I. Hinter §. 139b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§. 139c.

In offenen Verkaufsstellen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der

Beschlüsse des Reichstags.

Artikel 6d. **(Neu.)**

I. Im §. 134 der Gewerbeordnung wird als Abs. 3 eingeschaltet:

Auf Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des §. 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein*Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag** des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen der §§. 110 Satz 1, 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

II. Im §. 134b Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wird am Schlusse hinzugefügt:

mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonnabend oder Sonntag stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Artikel 7.

Unverändert.

***

Artikel 7b. **(Neu.)**

Der letzte Absatz des §. 138a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen.† Eine Abschrift derselben ist an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen.

Artikel 8.

I. Hinter §. 139b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§. 139c.

In offenen Verkaufsstellen **und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und**

* Statt „Lohnbuch" ist im Artikel 6d nach dem angenommenen handschriftlichen Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg gesetzt: „Lohnzahlungsbuch".

** Statt der Worte: „die Berechnung" ist nach dem Antrage Freiherr v. Stumm-Halberg gesetzt: „der Betrag".

*** Artikel 7a der Kommissionsbeschlüsse (Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes betr.) ist abgelehnt.

† In den Kommissionsbeschlüssen sind hier die Worte: „und **vom Arbeitgeber zu verwahren**" gestrichen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.	**Lagerräumen** ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. **In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit für offene Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut eingeführt werden.**
Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Betriebe, in denen die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einzunehmen ist, wird die Mindestdauer dieser Pause, und zwar einheitlich für sämmtliche Verkaufsstellen, durch die Gemeindebehörde festgesetzt. Die Pause muß mindestens eine Stunde betragen.	Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für **Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter,** die **ihre** Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, **muß diese Pause** mindestens **ein und eine halbe** Stunde betragen.*
	** Inhaber von offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen sind verpflichtet, den von ihnen beschäftigten Personen in den Räumen, in denen sie beschäftigt sind, Sitzgelegenheit zu bieten.
§. 139d.	§. 139d.
Die Bestimmungen des §. 139c finden keine Anwendung	Die Bestimmungen des §. 139c finden keine Anwendung
1. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waaren,	1. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waaren,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,	2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, **sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,**
3. während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten,	
4. außerdem an jährlich höchstens zehn von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.	**3.** außerdem an jährlich höchstens **dreißig** von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.
§. 139e.	§. 139e.
Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und sechs Uhr Morgens oder in der Zeit zwischen neun Uhr Abends und sieben Uhr Morgens die	Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß während bestimmter Stunden*** in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und sechs Uhr Morgens oder in der Zeit zwischen neun Uhr Abends und sieben Uhr Morgens† für

* In den Kommissionsbeschlüssen sind die Worte: „ihre Dauer kann jedoch durch die Gemeindebehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige verlängert oder einheitlich festgesetzt werden" hier gestrichen.

** Zusatz nach dem Antrag Albrecht und Genossen — Nr. 455 ad II der Drucksachen —.

*** In den Kommissionsbeschlüssen sind die Worte: „um die Mitte des Tages oder" nach dem Antrage Freiherr v. Stumm-Halberg — Nr. 444 ad 6 der Drucksachen — gestrichen.

† Zusatz nach dem Antrage v. Salisch — Nr. 464 der Drucksachen —.

Vorlage.

Verkaufsstellen (§. *139 c* Abs. *1*) für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§. 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des §. 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§. 139f.

Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im §. 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für

Beschlüsse des Reichstags.

bestimmte Zeiträume oder für das ganze Jahr die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist **der Verkauf von Waaren der in ihnen geführten Art sowie** das Feilbieten von **solchen** Waaren* in anderen Verkaufsstellen und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§. 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des §. 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§. 139ee. **(Neu.)**

Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde für ländliche Gemeinden, in welchen der Geschäftsverkehr sich in der Hauptsache auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 139f.

Unverändert.

* Zusatz nach dem Antrage Roesicke (Dessau) — Nr. 467 der Drucksachen —: mit dem Bindewort „und".

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Die Bestimmungen im §. 120d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.	
§. 139g. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im §. 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im §. 120e Abs. 4 findet Anwendung. Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.	§. 139g. Unverändert.
§. 139h. Die durch §. 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch §. 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung. Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.	§. 139h. Unverändert.
	§. 139hh. **(Neu.)** Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§. 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, 134d Abs. 1, 134e, 134f entsprechende Anwendung. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§. 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, 134e Abs. 2, 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vorlage.

§. 139i.

Die Bestimmungen der §§. 139c bis 139h finden auf Konsum- und andere Vereine entsprechende Anwendung.

II. Im §. 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird anstatt „§§. 105 bis 133e" gesetzt: „§§. 105 bis 133e, 139c bis 139i" und hinter „§§. 105, 106 bis 119b" eingeschaltet: „sowie vorbehaltlich des §. 139f Abs. 1 und der §§. 139g und 139i die Bestimmungen der §§."

Artikel 9.

I. Im §. 145 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird statt „§§. 146 und 153" gesetzt: „§§. 145a, 146 und 153".

II. Hinter §. 145 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 145a.

Die in den Fällen der §§. 16, 24 und 25 gemäß §. 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

III. Im §. 146 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137, 139c Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund der §§. 137a, 139, 139a, 139c Abs. 3, 154b getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem §. 111 Abs. 3, §. 113 Abs. 3 oder dem §. 114a Abs. 2, soweit daselbst die Bestimmungen des §. 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

IV. Im §. 146a der Gewerbeordnung wird der Schluß nach den Worten „Beschäftigung giebt" wie folgt abgeändert:

oder den §§. 41a, 55a, 139e Abs. *2* oder den auf Grund des §. 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen

Beschlüsse des Reichstags.

§. 139hhh. **(Neu.)**

Auf das Halten von Lehrlingen im Handelsgewerbe* findet die Bestimmung des §. 128 Anwendung.

§. 139i.

Die Bestimmungen der §§. 139c bis 139h finden auf **den Geschäftsbetrieb der** Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

II. Im §. 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird anstatt „§§. 105 bis 133e" gesetzt: „§§. 105 bis 133e, 139c bis 139i" und hinter „§§. 105, 106 bis 119b" eingeschaltet: „sowie vorbehaltlich des §. 139f Abs. 1 und der §§. 139g, **139 hhh,** 139i die Bestimmungen der §§."

Artikel 9.

I. Unverändert.

II. Unverändert.

III. Im §. 146 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137, **139c** oder den auf Grund der §§. 137a, 139, 139a, 139c Abs. 3, 154b getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem §. 111 Abs. 3, §. 113 Abs. 3 oder dem §. 114a Abs. 2, soweit daselbst die Bestimmmungen des §. 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

IV. Im §. 146a der Gewerbeordnung wird der Schluß nach den Worten „Beschäftigung giebt" wie folgt abgeändert:

oder den §§. 41a, 55a, 139e Abs. **4, §. 139** ee oder den auf Grund des §. 105b Abs. 2 erlassenen

* Druckfehler-Berichtigung.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Bestimmungen oder den auf Grund des §. 139e Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.	statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des §. 139e Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.
V. Im §. 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „auf Grund des §. 120d" durch die Worte: „auf Grund der §§. 120d, 139f" und die Worte „auf Grund des §. 120e" durch die Worte: „auf Grund der §§. 120e, 139g" ersetzt.	V. **1.** Im §. 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „auf Grund des §. 120d" durch die Worte: „auf Grund der §§. 120d, 139f" und die Worte „auf Grund des §. 120e" durch die Worte: „auf Grund der §§. 120e, 139g" ersetzt. **2. Die Ziffer 5 des §. 147 Abs. 1 erhält folgende Fassung:** **5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§. 134a, 139hh) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.**
VI. Der §. 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert: 1. Hinter Ziffer 4 wird eingeschaltet: 4a. wer außer den Fällen des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des §. 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; 2. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung: wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß §. 75 oder §. 75a vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen oder anzuschlagen;	VI. Der §. 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert: 1. Hinter Ziffer 4 wird eingeschaltet: 4a. wer außer den Fällen des §. 360 Nr. 12, **§. 367 Nr. 16** des Strafgesetzbuchs den auf Grund des §. 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; 2. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung: wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß §. 75 oder §. 75a vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen;* **3. Die Ziffer 12 erhält folgende Fassung:** **wer es unterläßt, der durch §§. 134e Abs. 1, 134g, 139hh Abs. 2** und **5 für ihn begründeten Verpflichtung**** zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge **nachzukommen.**
	*** VIa. Der §. 149 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird, wie folgt, abgeändert: Hinter Ziffer 7 wird eingeschaltet: 7a. wer es unterlässt, gemäss §§. 75, 75a das Verzeichniss anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluss des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen oder ausser dem in §. 148 Ziffer 12 vorgesehenen Falle den durch §. 139hh Abs. 2 und 5 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.
VII. Im §. 150 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher" durch die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel" ersetzt.	VII. Unverändert.

* Die Worte:

„oder in seinen Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen".

sind hier nach dem Antrage Dr. Opfergelt — Nr. 460 der Drucksachen — gestrichen.

** Zusatz nach dem Antrage Dr. Opfergelt — Nr. 460 der Drucksachen —.

*** VIa. — Zusätze nach dem Antrage Dr. Opfergelt — Nr. 460 der Drucksachen —.

Vorlage.

VIII. Im §. 150 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „des §. 120 Abs. 1" durch die Worte „des §. 120 Abs. 1, des §. 139h" ersetzt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Artikel 11.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom

15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73,
1. Juni 1891, = = = 261,
19. Juni 1893, = = = 197,
6. August 1896, = = = 685,
18. August 1896, = = = 604,
10. Mai 1897, = = = 437,

und vom

26. Juli 1897, = = = 663

sowie durch die am 12. Juli 1884, 31. Januar 1885, 15. Februar 1886, 16. Juni 1886, 16. Juli 1888 und 9. Februar 1898 bekannt gemachten, vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 118, von 1885 S. 8, von 1886 S. 28 und 204, von 1888 S. 218 und von 1898 S. 27) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

VIII. Unverändert.

IX. §. 150 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer es unterlässt, den durch §§. 134c Abs. 3, 139hh Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.*

Artikel 10.

Unverändert.

Artikel 11.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

* IX. Nach dem Antrage Dr. Opfergelt — Nr. 460 B. 2 der Drucksachen — angenommen.

Angenommene Resolutionen:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen (§§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung) auf die Hausindustrie durch Erlaß entsprechender Verordnungen (§. 154 Abs. 4) oder durch Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs mehr als bisher zur Durchführung zu bringen.
2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen durch die Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der Gehülfen, Gehülfinnen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, und für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hilfspersonal anzustellen.
3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Nr. 485.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.

Eickhoff. Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 139d** die Ziffer 1 zu fassen, wie folgt:

1. „auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,".

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Eickhoff.

Unterstützt durch:

Bargmann. Beckh (Coburg). Blell. Bräsicke. Broemel. Ernst. Fischbeck. Frese. Dr. Hermes. Dr. Hitze. Hoffmeister. Kopsch. Dr. Langerhans. Lüders. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Sagan). Munckel. Dr. Pachnicke. Richter. Rickert. Roesicke (Dessau). Schmieder. Schrader. Schwarz (München). Dr. Siemens. Steinhauer. Traeger. Dr. Wiemer. Wintermeyer. Dr. Zwick.

Nr. 486.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brandenburg.

Weiterer Bericht der Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Böckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Kreise Marburg, Frankenberg, Kirchhain).

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1899 (Stenographischer Bericht der 95. Sitzung Seite 2616 B), dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 364 der Drucksachen) entsprechend, beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Böckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die uneidliche Vernehmung des Landraths Riesch über die ihm zu I 1 bis 5 des Protestes zur Last gelegten Handlungen, sowie die eidliche Vernehmung der zu I 1 bis 5 angeführten benannten Personen über die zu den einzelnen Punkten angeführten Thatsachen herbeizuführen.

Die Beweiserhebungen haben stattgefunden und das folgende Resultat gehabt:

Protest.	Beweissatz.
I. 1. Die Bürgermeister des Kreises Frankenberg sind vom Landrat Riesch in Frankenberg kurz vor der Wahl schriftlich aufgefordert worden, dafür zu sorgen, daß im ersten Wahlgang der konservative Kandidat von Bartenwerffer, im zweiten, da eine Stichwahl zwischen Dr. Böckel und dem nationalsozialen Kandidaten von Gerlach-Berlin wahrscheinlich sei, Dr. Böckel in ihren Gemeinden gewählt werde. Beweis: Zeugnis des Landrats Riesch in Frankenberg und der Bürgermeister Engel in Ernsthausen, Beck in Wiesenfeld, Huhn in Röddenau, Hesse in Birkenbringhausen und Baumann in Schmittlotheim.	Der Landrath erinnert sich nicht; die Bürgermeister verneinen die Thatsache.
I. 2. Im Kriegerverein zu Röddenau hat der Landrat Riesch kurz vor der Wahl eine Versammlung abgehalten, zu der auch Nichtmitglieder zugelassen	Nach der Aussage des Vorsitzenden des Kriegervereins, Gnatz, ist die Versammlung auf Veranlassung des Landraths zusammenberufen. Von keiner Seite ist aber die

Protest.	Beweissatz.
wurden. Dabei hat er zur Wahl von Bartenwerffers aufgefordert. Unmittelbar nach dieser Wahlversammlung hat er dem Kriegerverein zehn Mark geschenkt. Beweis: Zeugnis des Landrats Riesch in Frankenberg, des Bürgermeisters Huhn in Röddenau, des Vorsitzenden des Kriegervereins in Röddenau, des Arbeiters Kaspar Rumpf in Röddenau und des Dr. med. A. Lissard (junior) in Frankenberg.	angebliche Aufforderung des Landraths zur Wahl von Bartenwerffers bestätigt. Rumpf hat nur bezeugt: der Landrath habe in seiner Ansprache erklärt: wenn von Bartenwerffer nicht in die Stichwahl komme, so möchte man lieber Dr. Böckel anstatt von Gerlachs wählen. Das Geschenk der 10 ℳ ist vom Landrath eingeräumt, aber als ein ganz gewöhnliches bezeichnet, das er den Kriegervereinen bei seinen Besuchen zu geben pflege.
I. 3. In Wangershausen hat Landrat Riesch drei Tage vor der Wahl einen Kriegerverein von 18 Mitgliedern gegründet und dabei zur Wahl von Bartenwerffers aufgefordert. Bei der Wahl fielen 18 Stimmen auf von Bartenwerffer. Beweis: Zeugnis des Landrats Riesch in Frankenberg, des Vorstandes des Kriegervereins in Wangershausen und des Bürgermeisters Garthe in Wangershausen.	Die vom Landrath Riesch entschieden zurückgewiesene Thatsache wird auch von den Zeugen verneint.
I. 4. In Rengershausen hat der Landrath Riesch kurz vor der Wahl Gemeindeglieder zusammen kommen lassen, hat zur Wahl von Bartenwerffers aufgefordert und dabei durchblicken lassen, daß er der Gemeinde bei dem Bau eines Schulhauses wie einer Brücke zu pekuniärer Erleichterung behülflich sein werde. Beweis: Zeugnis des Landrats Riesch in Frankenberg, des Bürgermeisters Backhaus in Rengershausen und des Gastwirts Backhaus in Rengershausen.	Das Vorstehende (zu I. 3) gilt auch hier.
I. 5. In Viermünden hat der Landrat Riesch kurz vor der Wahl Gemeindeglieder vor das Ort berufen lassen zur Besprechung örtlicher Verhältnisse. Dabei hat er zur Wahl von Bartenwerffers aufgefordert. Beweis: Zeugnis des Landrats Riesch in Frankenberg, des Bürgermeisters Berger in Viermünden und des Dr. med. Lissard (junior) in Frankenberg.	Die Erklärung des Landraths Riesch: daß er nach Auseinandersetzung der Programme der verschiedenen Kandidaten nur gerathen habe: einen Kandidaten zu wählen, der treu zu Kaiser und Reich stehe — wird von dem Zeugen Berger bestätigt, während der Zeuge Dr. Lissard davon nichts weiß.

Nach alle diesem sind die Beweisführungen für verfehlt zu erachten.

Eine direkte Aufforderung zur Wahl v. Bartenwerffers seitens des Landraths ist in keiner Weise nachgewiesen. Würde man in seiner in Viermünden geschehenen Aufforderung: nur einen Kandidaten zu wählen, der treu zu Kaiser und Reich stehe — in Rücksicht auf die vorausgeschickte Darstellung der Programme der Kandidaten eine indirekte Aufforderung zur Wahl v. Bartenwerffers erfinden können, so kämen dabei doch nur 114 Wähler in Betracht, deren etwaige Umstimmung durch diese Aufforderung das Wahlresultat nicht alteriren würde. Aus demselben Grunde ist auf die daneben dargethane Thatsache: daß der Landrath im Kriegerverein von Röddenau ersucht hat: in der Stichwahl lieber Dr. Böckel wie von Gerlach zu wählen, kein Gewicht zu legen, da in Röddenau nur 183 Wähler vorhanden sind. Auch wenn man Röddenau und Viermünden zusammenfaßt, wird das Wahlresultat nicht geändert.

Das Geschenk der 10 ℳ erscheint nicht von Bedeutung.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt danach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Böckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn,** Vorsitzender. **Brandenburg,** Berichterstatter. Dr. **Arendt. Auer. Beck** (Heidelberg). **Boerner. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). **Kopsch. Schwarze** (Lippstadt). **v. Treuenfels. Wellstein.**

Nr. 487.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.

Albrecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Artikel 4a** (Neu) wie folgt zu fassen:
   Hinter **§. 41a** wird eingeschaltet:

   §. 41b.

   In Barbier- und Friseurgeschäften darf an Sonn- und Festtagen ein Geschäftsbetrieb nur insoweit stattfinden, als eine Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen gestattet ist.

2. zu **Artikel 6**:
   a) Hinter **§. 137** wird eingeschaltet:

   §. 137a.

   Für bestimmte Gewerbe kann durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf.

   Die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

   b) Hinter **§. 154a** wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

   §. 154b.

   Die Bestimmungen des §. 137a finden auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten (§. 154 Abs. 3 bis 5) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Albrecht. Agster. Auer. Baudert. Bebel. Blos. Bock. Bueb. Calwer. Cramer. Dietz. Dreesbach. Ehrhart v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Geyer. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Heine. Dr. Herzfeld. Hoch. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Kaden. Klees. Kloß. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Oertel (Nürnberg). Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Schippel. Schlegel. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schoenlank. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Thiele. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 488.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.

Dr. **v. Frege-Weltzien.** Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Dr. **Hitze. v. Kardorff** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. im **Artikel 3** I die Worte „Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers" (in der dritten Zeile) zu ersetzen durch die Worte: „Pfandvermittlers, Gesindevermiethers und Stellenvermittlers"
   und den Artikel 3 II zu streichen.

II. im **Artikel 3** III die Worte „von der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung und der gewerbsmäßigen Anstellung von Ermittelungen oder Erhebungen für Andere" zu ersetzen durch die Worte: „von der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten".

III. dem **Artikel 3** IV folgende Fassung zu geben:

   An Stelle des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

   Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

   Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufpreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

   Hinsichtlich der Gesindevermiether und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

IV. im **Artikel 3** V die Worte: „Gesindevermiethern und Stellenvermittlern" zu ersetzen durch die Worte: „Pfandvermittlern, Gesindevermiethern und Stellenvermittlern".

V. im **Artikel 3** VI den zweiten Satz des **§. 75a** durch folgenden neuen Absatz zu ersetzen:

   Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

VI. im **Artikel 4a** den **§. 41b** durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

   Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im §. 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Dr. v. Frege-Weltzien. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. Bassermann. v. Kardorff. Dr. Hille. Jacobskötter. v. Loebell. Münch-Ferber. Trimborn. Wattendorff.

Nr. 489.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.

Dr. **v. Frege-Weltzien.** Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Dr. **Hitze** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zu **Artikel 6** I:

1. im **§. 114a** Abs. 1 an Stelle der Ziffer 4 folgende Bestimmung als Abs. 2 aufzunehmen:

   Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohns gewährt werden sollen.

   und

   im **Artikel 9** III unter Ziffer 3 statt der Worte: „§. 114a Abs. 2" zu setzen: „§. 114a Abs. 3".

2. im **§. 114a** Abs. 4
   a) die Worte: „und Arbeitszettel" zu streichen;
   b) statt: „§§. 115 bis 119b" zu setzen: „§§. 115 bis 119a Abs. 1, 119b".

II. Zu **Artikel 6a** (Neu):

diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

Im §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten „achtzehn Jahren" eingefügt: „sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren".

III. Zu **Artikel 6d** I (Neu):

Im Eingang des §. 134 Abs. 3 statt: „Auf Fabriken" zu setzen: „In Fabriken".

IV. Zu **Artikel 7b** (Neu):

den letzten Satz im letzten Absatz des §. 138a der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:

Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

V. Zu **Artikel 8** I, **§. 139c**:

a) im Abs. 2
   I. in Zeile 3 statt „für offene" zu setzen: „in offenen", hinter den Worten: „beschäftigt werden," einzuschalten: „für diese",
   II. in Zeile 8 das Wort „eingeführt" zu ersetzen durch „vorgeschrieben";
b) den Abs. 4 zu streichen.

VI. Zu **Artikel 8** I, **§. 139e** und **§. 139ee**:

den §. 139e als §. 139ee hinter die Bestimmungen des jetzigen §. 139ee zu stellen und diese beiden Paragraphen wie folgt zu fassen:

§. 139e.

Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§. 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§. 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des §. 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§. 139ee.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§. 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des

vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§. 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§. 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des §. 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

VII. Zu **Artikel 8** I, **§. 139 h h h**:

die Bestimmung wie folgt zu fassen:

Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des §. 128 Anwendung.

VIII. Zu **Artikel 9** III, 2:

in der zweiten bezw. dritten Zeile: „137a" und: „139c Abs. 3" zu streichen.

IX. Im **Artikel 9** IV

1. statt „139e Abs. 4, §. 139ee" zu setzen: „139e, 139ee Abs. 4" und
2. statt „139e Abs. 1" zu setzen: „41b oder des §. 139ee Abs. 1".

X. Zu **Artikel 9** VI, 3:

in der zweiten Zeile die Worte: „2 und" zu streichen.

XI. Zu **Artikel 9** VIa:

in Ziffer 7a den Schluß der Bestimmung von den Worten: „oder außer" an zu streichen.

XII. Zu **Artikel 10**:

den Artikel 10 wie folgt zu fassen:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

XIII. Zu **Artikel 11**:

statt der Worte „16. Juli 1888 und 9. Februar 1898" zu setzen: „16. Juli 1888, 9. Februar 1898 und 31. Oktober 1899" und statt der Worte „von 1888 S. 218 und von 1898 S. 27" zu setzen: „von 1888 S. 218, von 1898 S. 27 und von 1899 S. 664".

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Dr. v. Frege-Weltzien. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. Bassermann. Dr. Hille. Jacobskötter. v. Loebell. Münch-Ferber. Trimborn. Uhlemann. Wattendorff.

Nr. 490.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen —.

Dr. **v. Frege-Weltzien. v. Loebell. Jacobskötter.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Artikel 6 IV zu streichen.
2. in Artikel 6 d II die Worte: „Sonnabend oder" zu streichen.
3. in Artikel 8 I, §. 139c:
   a) Absatz 2 zu streichen,
      eventuell
      statt „20 000" zu setzen: „100 000",
   b) im Absatz 3 letzte Zeile die Worte „ein und eine halbe Stunde" zu ersetzen durch: „eine Stunde",
      eventuell
      vor „mindestens" einzufügen: „eine Stunde, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern".
4. in Artikel 9 III 2 in der zweiten bezw. dritten Zeile: „137a" und „139c Abs. 3, 154b" zu streichen.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Nr. 491.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 484 der Drucksachen. —.

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Dr. **Hitze. Bassermann. Wattendorff.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 6 III einzufügen:

III. Hinter §. 137 wird eingeschaltet:

§. 137a.

Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesraths in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussicht-

lich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des §. 120e Abs. 4 Anwendung.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hitze. Bassermann. Wattendorff.

Nr. 492.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmieder.

Weiterer Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Pauli (Oberbarnim) im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Kreis Oberbarnim).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 9. Juni 1899 (Stenographischer Bericht der 89. Sitzung) auf Grund des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission vom 12. Mai 1899 (Nr. 306 der Drucksachen) beschlossen:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Pauli (Oberbarnim) im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam einstweilen auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Staatsregierung, Auskunft des Königlichen Landrathsamts des Kreises Oberbarnim auf Grund der ortspolizeilichen Meldelisten darüber zu veranlassen, ob zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten bis zum 25. Mai 1898, dem letzten Tage der Auslegung der Listen, 500 bis 1000 wahlberechtigte, nicht in die Wahllisten eingetragene Schnitter, Ziegler und Saisonarbeiter sich in den Städten und Ortschaften des Kreises Oberbarnim aufgehalten haben.

Der Bericht des Landraths des Kreises Oberbarnim vom 15. August 1899 liegt jetzt der Wahlprüfungs-Kommission zur weiteren Berichterstattung vor. Mit demselben ist ein Verzeichniß nach amtlicher, auf Grund der Melderegister ertheilter Auskunft der Polizeiverwaltungen, sowie Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises eingereicht. Dieses Verzeichniß macht 261 Schnitter, Ziegler und Saisonarbeiter namhaft, welche sich am 25. Mai 1898 im Kreise Oberbarnim aufgehalten haben und wahlberechtigt gewesen sind. Von diesen 261 Arbeitern sind 110 Personen in den Wählerlisten vom 25. Mai 1898 als wahlberechtigt eingetragen gewesen und nur 151 sind überhaupt nicht eingetragen worden. Gegenüber der Stimmziffern bei der Haupt- und Stichwahl konnten aber 4531, ja selbst 261 Stimmen nichts ändern.

Professor Pauli zu Eberswalde hat bei der Hauptwahl 5714 Stimmen, der Stadtverordnete Bruns zu Berlin 5075 und der Bürgermeister Hopf zu Eberswalde 4380 Stimmen erhalten. Wenn letzterer auch 4431, ja selbst 4641 Stimmen auf sich vereinigt hätte, würde doch immer Pauli und Bruns in die Stichwahl gelangt sein und bei der Stichwahl beträgt der Stimmenunterschied zwischen Pauli und Bruns 384, so daß also ein Mehr von 151 bezw. 261 Stimmen das Gesammtergebniß der Wahl nicht erschüttern kann.

Die Wahlprüfungs-Kommission trägt hiernach darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Pauli (Oberbarnim) im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Kreis Oberbarnim) für gültig zu erklären.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn,** Vorsitzender. **Schmieder,** Berichterstatter. Dr. **Arendt. Auer. Boerner. Brandenburg. v. Brockhausen. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). Dr. **Lehr. Schwarze** (Lippstadt). **Wellstein.**

Nr. 493.

Antrag.

Letocha. Stötzel. Dr. **Hitze.** Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Antrage Lenzmann, Dr. Müller (Schaumburg) — Nr. 27 der Drucksachen —, betreffend die Vorlegung eines Reichsberggesetzes, ist ein neuer Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bundesrath zu veranlassen, auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung eine Verordnung zum Zwecke des Schutzes von Gesundheit und Leben der Arbeiter in Zinkhütten — insbesondere durch Regelung der Arbeitszeit und durch Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen — thunlichst bald zu erlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Nr. 494.

Schleuniger Antrag.

Kopsch und Genossen.

Laut Mittheilung im „Reichsanzeiger" vom 1. Dezember d. Js. ist über das Vermögen des Herrn Abgeordneten und Lederfabrikanten Jacobsen in Berlin der gerichtliche Konkurs eröffnet worden. Damit ist nach §. 3 Nr. 2 des Reichswahlgesetzes eine Voraussetzung der Wählbarkeit zum Reichstag in Fortfall gekommen. Demgemäß beantragen wir:

Der Reichstag wolle beschließen:

das Mandat des Herrn Reichstagsabgeordneten Jacobsen für **erloschen** zu erklären.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Kopsch. Beckh. Blell. Braesicke. Eickhoff. Fischbeck. Dr. Hermes. Dr. Langerhans. Lüders. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Sagan). Richter. Schmieder. Dr. Wiemer. Dr. Zwick.

Nr. 495.

Antrag.

Münch-Ferber. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande herbeigeführt werde.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Münch-Ferber. Bassermann. Beck (Heidelberg). Dr. Blankenhorn. Börner. Büsing. Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath. Dr. Deinhard. Dr. Endemann. Faller. Fitz. Graßmann. Dr. Hasse. Dr. Heiligenstadt. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hieber (Württemberg). Hofmann (Dillenburg). Kahlcke. v. Kaufmann (Helmstedt). Kettner. Kraemer. Dr. Kruse. Leinenweber. Mauser. Graf v. Oriola. Rimpau. Dr. Sattler. Uhlemann. Wamhoff.

Nr. 496/497.*

Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Nr. 496. Weiterer Bericht über die Wahl des Abgeordneten Förster (Sachsen) im zweiten Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Gemäß dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission — Nr. 121 der Drucksachen I. Session 1898/99 — hat der Reichstag in seiner 37. Sitzung vom 20. Februar 1899 beschlossen,

die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Förster (Sachsen) auszusetzen und

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Sächsischen Regierung die bei Punkt 1 d, 1 e und 3 a beschlossenen Beweiserhebungen zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen ist folgendes:

Zu Punkt 1 d des Wahlprotestes ist behauptet, daß in Wilthen der unter Vormundschaft stehende August Schmidt, entgegen der Bestimmung des §. 2 des Wahlgesetzes seine Stimme abgegeben habe.

Die Kommission beschloß, Auskunft bei dem Ortsvorsteher zu erheben darüber, ob einer der drei in der Wählerliste für Wilthen aufgeführten August Schmidt zur Zeit der Aufstellung der Listen unter Vormundschaft gestanden hat.

Die Auskunft ist gegeben und lautet:

Der unterzeichnete Gemeinevorstand bescheinigt hiermit, daß von den drei in der vorjährigen Reichstagswahlliste in Wilthen aufgestellten Personen Namens August Schmidt, nämlich:

1. der 41 Jahr alte Hausbesitzer und Fabrikarbeiter August Schmidt in Wilthen Nr. 153 wohnhaft
2. der 26 Jahre alte Hausnutznießer und Tischlermeister August Schmidt in Wilthen Nr. 242 wohnhaft
3. der 27 Jahr alte Handarbeiter August Schmidt Nr. 161 ebendaselbst wohnhaft

der zuletzt Genannte wie nachträglich festgestellt wurde, zur Zeit der Aufstellung dieser Listen unter Vormundschaft stand und noch steht, dieser führt die Vornamen „Carl August" und ist am 1. Mai 1870 in Arnsdorf geboren.

Wilthen 3. Mai 1899.

(Siegel.) Michael Hübner
Gemeindevorstand.

Nach dem Ergebniß der vorstehenden Auskunft wäre von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und dem gewählten Abgeordneten je eine Stimme abzuziehen. An dem Schlußergebniß der Wahl wird dadurch nichts geändert.

Zu Punkt 1 e des Wahlprotestes war behauptet, daß im Wahllokale der Gemeinden Wurschen-Belgern-Nechern, wo am 24. Juni 1898 sämmtliche in den Listen eingetragene Wähler abgestimmt haben, 98 auf Förster lautende Stimmzettel gezählt wurden. Nun behauptet der Bäcker August Kaiser, beim Mühlenbesitzer Schneider in Belgern bei Baruth beschäftigt, für den sozialdemokratischen Kandidaten Reinhold Postelt gestimmt zu haben und bot er dafür den Eid an.

Die Kommission beschloß eidliche Vernehmung über die Protestbehauptung des im Protest genannten Zeugen und — für den Fall, daß derselbe sich dazu bereit erklärt — ebenfalls eidliche Vernehmung des im Protest angegebenen Kaiser über seine Abstimmung bei der Haupt- und Stichwahl.

Im Falle der Bestätigung der Protestangabe durch den Zeugen Kaiser soll auch die uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes erfolgen.

Die stattgehabten Vernehmungen ergaben:

Zeuge Paul Vogt — **nicht** Voigt, wie es im Protest irrthümlich heißt — vereidigt.

Zur Sache:

Während des hier stattfindenden großen Bürgerschießens im vorigen Jahre, welches acht Tage lang vom ersten Sonntag im Monat Juli währte, hatte ich ein Schankzelt auf der Schießbleiche errichtet, in welches an einem Wochentage auch der Bäcker August Kaiser kam. Wir kennen uns von früher, weil ich die Stellenvermittelung für Müller und Bäcker habe. Er sagte zu mir, nachdem das Gespräch auf die Reichstagswahl gekommen war, er habe für Postelt gestimmt, und seine Stimme gelte nichts. Ich entgegnete, das sei doch unmöglich, denn dort, im Wahllokale der Gemeinden Wurschen, Belgern und Nechern, in welchem Kaiser seine Stimme abzugeben hatte, hätten sämmtliche eingetragene Wähler von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht und sämmtlich ihre Stimmen für Förster abgegeben. Er blieb aber dabei, und so machte ich ihn darauf aufmerksam, daß er dies werde eidlich erhärten müssen und daß ich einen Wahlprotest einreichen würde. Er blieb trotzdem dabei, indem er noch bemerkte, er ließe sich seine Stimme nicht unterschlagen, er sei der einzige Unabhängige dort und Brot würde überall gebacken. Ich habe dies dann dem Posamentier Stirius, hier, mitgetheilt, damit er die Sache weiter verfolge.

* Wahl des Abgeordneten v. Staudy (5. Gumbinnen) betreffend. (Gültig.) Seiten 2620 ff.

Vor einiger Zeit kam Stirius zu mir und theilte mir mit, daß er Kaisern befragt habe und Kaiser ihm geantwortet habe, er habe Förstern und nicht Postelten gewählt. Er hat, wie Stirius mir mittheilte, auch erklärt, er sei gar nicht bei mir gewesen und habe mir daher das, was ich oben angeführt habe, auch gar nicht sagen können.

Stirius wie ich, wir sind daher der Meinung, daß Kaiser mir etwas vorgemacht hat. Er wird haben renommiren wollen.

Ich bemerke ergänzend noch:

Als ich ihm in meinem Schankzelt Vorhalt that, suchte er seine Behauptung noch dadurch zu unterstützen, daß er behauptete, er habe den Stimmzettel von Rackel erhalten. Das ist ein Dorf, in welchem bekanntermaßen einige sozialdemokratische Parteigenossen sind und welches an Belgern, wo Kaiser arbeitet, wohl ziemlich angrenzt, es ist blos der Berg dazwischen.

Weiteres weiß ich nicht anzuführen.

Auf Vorlesen genehmigt, mitunterschrieben.

Zeuge August Kaiser, vereidigt.

Zur Sache:

Ich heiße Johann August Kaiser, bin 43 Jahre alt, geboren in Wilthen, evangelisch-lutherischer Konfession und seit dem 20. März 1896 als Bäckergeselle bei dem Mühlenbesitzer Schneider in Belgern im Dienste.

Ich habe sowohl bei der vorjährigen Hauptwahl am 16. Juni als auch bei der Stichwahl am 24. Juni für den Fabrikanten Förster in Spremberg, nicht dagegen für den sozialdemokratischen Kandidaten Postelt meine Stimme abgegeben.

Wie es möglich ist, daß sich das Gerücht verbreitet hat, ich hätte für Postelt gestimmt, weiß ich nicht.

Den Restaurateur Voigt in Bautzen, der Letzteres bezeugen will, kenne ich daher, weil er Stellenvermittler ist und er mit mir in dieser seiner Eigenschaft mitunter zusammen gekommen ist. Ueber die Reichstagswahl habe ich aber niemals mit ihm gesprochen, auch habe ich Niemandem gegenüber ausgesprochen, daß ich für Postelt gestimmt hätte.

Längere Zeit nach der Wahl erhielt ich von Voigt eine Postkarte des Inhaltes: „Es gebe etwas Interessantes für mich, ich solle sobald als möglich nach Bautzen kommen."

Diese Karte besitze ich nicht mehr, ich habe sie weggethan, weil ich auf sie keinen Werth legte.

Der Aufforderung Voigt's nach Bautzen zu kommen, bin ich nicht gefolgt. Ich vermuthete, daß sich die Karte auf meinen Bruder Hermann bezöge, der damals als Handarbeiter in Bautzen aufhältlich war, und daß dieser, wie er öfters schon gethan, vielleicht Schulden gemacht hätte, für die ich aufkommen sollte.

Etwa 14 Tage, nachdem ich die Postkarte erhalten hatte, kam ein Mann zu mir, den ich nicht kannte und auch heute nicht dem Namen nach oder sonst wie näher bezeichnen kann.

Dieser Mann sagte, er käme im Auftrage Voigts, ich hätte an Voigt einen Brief geschrieben, in dem stände, daß ich Postelt gewählt hätte.

Ich entgegnete der Wahrheit gemäß, daß ich an Voigt keinen Brief geschrieben und daß ich nicht Postelt, sondern Förster gewählt hätte.

Darauf fragte mich der Mann: „Welchen Förster? Den in Löbau? — Es giebt nämlich in Löbau einen, in hiesiger Gegend sehr bekannten Pianofortefabrikanten Förster. — Ich antwortete: „Nein, Förster in Neusalza!

Hierauf fragte er: Wo die „Wahlstation" gewesen sei, ich antwortete: „In Wurschen".

Der Mann forderte mich auf, am darauf folgenden Sonntage nach Bautzen zu Voigt zu kommen, wo über diese Sache weiter gesprochen werden sollte.

Ich hatte den Eindruck, daß man mich dazu bewegen wollte, zu sagen, ich hätte für Postelt gestimmt, und bin der Aufforderung, zu Voigt zu kommen, nicht gefolgt. Denn ich fürchtete, daß mich Voigt betrunken machen würde und daß ich in der Trunkenheit doch vielleicht auf Zureden die Aeußerung, daß ich für Postelt meine Stimme abgegeben hätte, thun könnte.

Nach diesem Ergebniß der Aussage des Zeugen Kaiser unterblieb die eventuell vorgesehene Vernehmung des Wahlvorstandes.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Protestbehauptung zu 1e keine Bestätigung gefunden und damit erledigt sei.

Zu Protestpunkt 3a. Hier heißt es im Protest:

> In Kosul hat der Steinmetzmeister Woianz aus Binnewitz zu seinen Arbeitern gesagt: „wer zur Wahl geht, bekommt sofort Feierabend," hierauf hat ein Arbeiter gesagt: „daß Jeder sein Wahlrecht ausüben könne", worauf derselbe sofort Feierabend erhielt.
>
> Zeuge: Wilh. Wagner, Cunewalde, Klipphausen 311.

Die Kommission erblickte in dieser Behauptung eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit und

> beschloß deshalb Erhebungen über die Protestbehauptung durch die eidliche Vernehmung des im Protest genannten Zeugen Wagner und des Steinmetzmeisters Woianz, sowie amtliche Auskunft darüber, wie viel wahlberechtigte Arbeiter Herr Woianz zur Zeit der Wahl am 24. Juni 1898 beschäftigt hat und wie dieselben geheißen.

Die Vernehmungen hatten folgendes Ergebniß:

Zeuge August Wilhelm Wagner, Cunewalde-Klipphausen, vereidigt.

Zur Sache:

Aus eigener Wahrnehmung weiß ich zu dem in Ziffer 3a des Wahlprotestes behaupteten Wahlvorgange nichts anzugeben.

Steinmetzmeister Wojanz ist mir gänzlich unbekannt, auch hatte ich bis zur Stichwahl überhaupt keine Kenntniß davon, daß er in Kosul einen Steinbruch besitzt.

Die Sache verhält sich vielmehr folgendermaßen.

Am Tage der Stichwahl, den 24. Juni 1898, traf ich gegen Abend in Niederauewalde auf der Straße einen Steinmetz Wagner aus Niederauewalde; näheres vermag ich über seine Persönlichkeit nicht anzugeben.

Steinmetz Wagner arbeitete damals in Kosul in einem Nebenbruche neben dem Woianz'schen Steinbruche und erzählte mir, daß am fraglichen Stichwahltage ein Arbeiter des Woianz in den Nebenbruch gekommen sei und dort von der im Wahlprotest behaupteten Aeußerung des Woianz und dem sich daran weiter anschließenden Vorgang Mittheilung gemacht habe. Wagner fügte noch hinzu, daß der fragliche Arbeiter Franz Brendler geheißen habe, weiteres hat mir Wagner nicht gesagt über den Vorgang; er äußerte nur noch zum Schluß, ich sollte mir das nicht gefallen lassen, ich sollte das anzeigen.

Daraufhin habe ich an den Cigarrenfabrikanten Böhmer in Löbau geschrieben und ihm die Sache angezeigt. Ich war von demselben beauftragt, etwaige Vorkommnisse bei der Wahl, die ich in Erfahrung brächte, ihm mitzutheilen. Ueber die Richtigkeit der mir vom Steinmetz Wagner gemachten Angaben habe ich irgend welche Erkundigungen nicht eingezogen.

Steinmetzmeister Wujanz (nicht Woianz) aus Großkunitz, vereidet:

Zur Sache:

Daß ich ein und dieselbe Person wie der im Wahlproteste genannte Woianz bin, ist nicht zweifelhaft, es giebt keinen Steinmetzmeister Wujanz in Binnewitz und keinen anderen Steinmetzmeister in der Gegend, welcher Woianz oder Wujanz heißt. Ich habe auch schon vor längerer Zeit gehört, daß ich es bin, dem der Vorwurf der Wahlbeeinflussung gemacht wird.

Die Protestbehauptung ist unwahr; ich habe nicht zu meinen Arbeitern gesagt, wer zur Wahl geht, bekommt sofort Feierabend, auch ist es nicht wahr, daß einer meiner Arbeiter, der gesagt hätte, es könne Jeder sein Wahlrecht ausüben, Feierabend erhalten hat.

Am Tage vor der Stichwahl, also am 23. Juni v. Js., hörte ich, als ich an meine, bei der Baubude stehenden Arbeiter herantrat, wie diese sich über die Wahl stritten, insbesondere darüber, ob man Förster oder Postelt wählen sollte, ich wurde in das Gespräch hereingezogen und habe gesagt, es kann Jeder wählen, wie er will.

Thatsächlich haben auch meine Arbeiter ihr Wahlrecht ganz nach ihrem Belieben ausgeübt bezw. nicht ausgeübt. Ich hatte zur Zeit der vorigen Reichstagsstichwahl folgende Arbeiter:

1. Johann Knöfel aus Großpostwitz,
2. Andreas Mittasch aus Großpostwitz,
3. Ernst Ziesche aus Cosul,
4. August Mittasch aus Cosul,
5. August Kutzer aus Cosul,
6. Carl Hofmann aus Cosul,
7. Gustav Kutschke aus Schönberg,
8. Gustav Liepke aus Schönberg,
9. Johann Stange aus Binnewitz (3. Wahlkreis),
10. Franz Brendel, Oesterreicher, damals wohnhaft in Pielitz,
11. Franz Josef Polter aus Pielitz,
12. Ernst Kowark aus Cosul, } zur Zeit der Wahl
13. August Kowark aus Cosul, } noch nicht
14. August Richter aus Cunewalde, } 25 Jahre alt.

Von den für die Wahl im 2. Kreise in Betracht kommenden, vorstehends Genannten ist Ziesche vor etwa 14 Tagen, Kutschke gleichfalls vor ungefähr 14 Tagen, Hofmann ungefähr vier Wochen, Liepke ungefähr sechs Wochen nach der Reichstagswahl aus der Arbeit bei mir getreten. Knöfel, Andreas Mittasch, August Mittasch und Kutzer sind heute noch bei mir in Arbeit.

Ihr Stimmrecht haben, soviel ich weiß, Knöfel, die beiden Mittasch und Ziesche ausgeübt.

Nicht gewählt haben Kutzer, Kutschke und Hofmann. Ob Liepke gewählt hat, weiß ich nicht.

Der im Protest als Zeuge genannte Wagner aus Cunewalde ist mir gänzlich unbekannt.

Die Protestbehauptung kann sich nur auf die Stichwahl, nicht auf die Hauptwahl beziehen. Vor der Hauptwahl habe ich mit meinen Arbeitern über die Wahl nicht gesprochen.

Ich versichere wiederholt, daß ich meine Arbeiter in keiner Weise von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten und sie auch nicht im geringsten beeinflußt habe, ihre Stimmen für den einen oder anderen Kandidaten abzugeben.

Eine bei den Akten befindliche Anzeige der gewerblichen Ortskrankenkasse Groß-Postwitz bescheinigt, daß in der Zeit vom 16. bis 23. Juni 1898 bei dem Steinbruchpächter Michael Wujanz, Großkunitz, zur gewerblichen Ortskrankenkasse 15 Arbeiter angemeldet waren.

Nach einer ebenfalls bei den Akten befindlichen Erklärung der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen waren nach amtlicher Erhebung von den bei Wujanz zur Zeit der Wahl beschäftigten Arbeitern nur vier im zweiten sächsischen Wahlkreis wahlberechtigt.

Nach diesen Feststellungen wurde auch dieser Protestpunkt als nicht erwiesen und ohne Einwirkung auf das Wahlresultat erachtet.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Förster (Sachsen) im zweiten Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmieder.

Nr. 497. Fortgesetzter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Staudy im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen (Kreise Angerburg, Lötzen).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 9. Juni 1899 (Stenographischer Bericht der 89. Sitzung) auf Grund des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission vom 9. Mai 1899 (Nr. 285 der Drucksachen) beschlossen:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Staudy im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen einstweilen auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Staatsregierung Beweiserhebungen darüber zu veranlassen:
   a) ob der Landrath Dr. Beeckmann in Angerburg die Gendarmen des Kreises Angerburg angewiesen oder aber denselben in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter in der Form eines Wunsches zu erkennen gegeben hat, daß sie die Wähler zur Wahl des Abgeordneten v. Staudy bestimmen beziehungsweise beeinflussen, daß sie die Stimmzettel für den letzteren vertheilen und Stimmung für dessen Wahl machen sollten

      und zwar durch informatorische Vernehmung des Landraths Dr. Beeckmann zu Angerburg, des Oberwachtmeisters Bensing und der Gendarmen Schweichler daselbst, Sakobielski in Kruglauken, Schörcke in Buddern, Sandmann in Kutten, Paulicke in Rosengarten, Steiner in Zanellen, Hein in Engelstein und Born in Possessern,

   b) ob die Angaben unter Nr. 1 des Protestes richtig sind

      durch informatorische Vernehmung des Gendarmen Schweichler und zeugeneidliche Vernehmung des Besitzers Fleischer und des Gastwirths Nowack in Paulswalde, des Gutsbesitzers Consag in Paulshof und des Schänkers Brandstaedter in Sobiechen.

Die Beweiserhebungen sind erfolgt und liegen der Wahlprüfungs-Kommission zur Fortsetzung der Berichterstattung vor.

Die informatorischen Vernehmungen der zehn Beamten bezüglich des Punktes a sind als Anlage A zu dem Bericht abgedruckt. I. A.

Sie widerlegen direkt die Behauptungen des Protestes und kann daher dem Protest insoweit keine Bedeutung beigelegt werden.

Bezüglich des Punktes b ging die Protestbehauptung dahin:

Gensdarm Schweichler in Angerburg forderte den Besitzer Fleischer in Paulswalde am Tage vor der Wahl auf, ihm einen einen liberalen Stimmzettel enthaltenden vom Postboten ihm soeben übergebenen Brief auszuhändigen.

Fleischer gab den Brief dem Gensdarm, dieser händigte ihm einen konservativen Stimmzettel ein.

Beweis: Besitzer Fleischer in Paulswalde Kreis Angerburg.

Am 14. Juni 1898 ersuchte Herr Gutsbesitzer Contag-Paulshof den Gastwirthen Nowack in Paulswalde, ihm für den 15. Juni Abends das Gastlokal für eine liberale Wählerversammlung zu überlassen. Am Morgen des 15. Juni erschien Gensdarm Schweichler bei Nowack und erklärte ihm, er müsse seine Einfahrt in Ordnung bringen, dieselbe sei nicht gefegt, die Krippen nicht genügend gereinigt, er würde gegen ihn eine Polizeistrafe von 15 Mark beantragen, worauf Nowack ihm das Weitere anheimstellte. Nachdem Schweichler sich entfernt hatte, kehrte er zurück und erklärte dem Gastwirthen Nowack, „wenn dieser sein Lokal für die liberale Wählerversammlung nicht hergebe, werde er (Schweichler) von der Anzeige Abstand nehmen."

In Folge dieses Vorganges wurde dem Herrn Contag das Gastlokal für die liberale Wähler-Versammlung nicht überlassen.

Beweis: Gastwirth Nowack in Paulswalde.

Diese Vorgänge hat Nowack dem Herrn Contag und dem Kaufmann und Schänker Brandtstaedter in Sobiechen mitgetheilt.

Beweis: Die vorbenannten beiden Personen.

Die informatorische Auslassung des Gendarmen Schweichler und die Aussagen des Zeugen Fleischer sind als Anlage B abgedruckt. II. B.

Aus beiden Verhandlungen erhellt nicht, daß der Gendarm Schweichler dem Besitzer Carl Fleischer aus Paulswalde gegenüber sich einer Amtsüberschreitung beziehungsweise einer Wahlbeeinflussung zu Gunsten des konservativen und zu Ungunsten des liberalen Kandidaten schuldig gemacht hat.

Was endlich den Vorfall mit dem Gastwirth Nowack anlangt, so sind als Anlage C die Verhandlungen vom 14. beziehungsweise 1. August 1899 abgedruckt. II. C.

Die Widersprüche in den Aussagen der Zeugen Nowack und Brandstaedter haben trotz Gegenüberstellung der Zeugen nicht aufgeklärt werden können. Andererseits werden die Nowackschen Angaben durch die uneidlichen Angaben des Gendarmen Schweichler unterstützt. Die Wahlprüfungs-Kommission war hiernach nicht in der Lage, eine Wahlbeeinflussung und Amtsüberschreitung des Gendarmen Schweichler als festgestellt zu erachten, sie trägt vielmehr unter Hinweis darauf, daß der Gewählte 2406 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Staudy im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen (Angerburg-Lötzen) für gültig zu erklären.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn,** Vorsitzender. **Auer, Schmieder,** Berichterstatter. Dr. **Arendt. Boerner. Brandenburg. v. Brockhausen. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). Dr. **Lehr. Schwarze** (Lippstadt). **Wellstein.**

Anlage A.

Verhandelt Angerburg, den 7. August 1899.

Es erschienen heute vor dem Unterzeichneten die nachgenannten Personen, welche, mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht, einzeln und in Abwesenheit der anderen Folgendes aussagten:

1. Landrath Dr. **Beeckmann** aus Angerburg.

Bei dem letzten Vierteljahrsrapport vor der am 16. Juni v. J. stattgehabten Reichstagswahl, wenn ich nicht irre, am 1. April v. J., habe ich mit Rücksicht auf die bevorstehende Reichstagswahl die Gendarmen darauf aufmerksam gemacht, daß vom Tage der Bekanntmachung der Wahl die Vertheilung von Druckschriften ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden könne, und ihnen die Fälle bekannt gemacht, in welchen allein polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften stattfinden könne. Sodann habe ich für den Fall, daß sie zur Ueberwachung von Versammlungen hinzugezogen sein sollten, ihnen nochmals die Gründe ins Gedächtniß gerufen, welche allein zur Auflösung der Versammlung berechtigen.

Des Weiteren habe ich die Gendarmen mit strikter Anweisung versehen, sich streng auf gesetzlichem Boden zu bewegen und sich jeglicher Wahlbeeinflussung zu enthalten. So weiß ich ganz genau, daß ich es für ganz unzulässig erklärt und den Gendarmen streng verboten habe, Stimmzettel zu vertheilen, ferner auch Einwirkungen auf Gast- und Schankwirthe dahin, daß sie ihr Lokal gegnerischen Parteien zu politischen Versammlungen versagen, für unstatthaft erklärt habe.

Daß ich als Mitglied der deutsch-konservativen Partei den Wunsch hegte, daß deren Kandidat, unser langjähriger Vertreter im Reichstage, wiederum in denselben gewählt würde, ist selbstverständlich. Ich habe indessen den Gendarmen nur gesagt, daß die Wahl des konservativen Kandidaten ganz zweifellos sei, zumal ja der Freisinn durch sein Verhalten im Angerburger Kreise an Anhängern verloren habe; umsomehr müsse ich aber von den Gendarmen verlangen, daß sie sich jeglicher Wahlbeeinflussung enthielten und keine Ungehörigkeiten begingen.

Später, als die Wahlagitation schon begonnen hatte, habe ich durch den Oberwachtmeister Bensing die Gendarmen nochmals mit der strengen Anweisung versehen lassen, Zurückhaltung zu beobachten und ihrerseits keine Ungehörigkeiten zu begehen.

V. g. u.

Dr. Beeckmann, Landrath.

2. Oberwachtmeister **Bensing** aus Angerburg.

An einem Markttage im Frühjahr vorigen Jahres, als die Gendarmen des Kreises in Angerburg versammelt waren, hat der Herr Landrath anläßlich der in Aussicht stehenden Reichstagswahl jede Wahlbeeinflussung und die

Vertheilung von Stimmzetteln an die Wähler uns verboten. Er hat in keiner Weise als Vorgesetzter auch nur den Wunsch zu erkennen gegeben, daß wir die Wähler zur Wahl des Abgeordneten von Staudy irgendwie beeinflussen oder Stimmung für dessen Wahl machen sollten. Insbesondere hat er es für unzulässig erklärt, auf die Gast- und Schankwirthe dahin einzuwirken, daß sie ihr Lokal gegnerischen Parteien zu politischen Versammlungen versagten.

Später bin ich dann noch einmal vom Herrn Landrath angewiesen worden, die Gendarmen mit entsprechender Belehrung zu versehen.

Demgemäß ist der von dem Herrn Landrath ertheilte Befehl von mir auf das genaueste befolgt worden. Ich habe weder Stimmzettel vertheilt noch sonst eine Wahlbeeinflussung vorgenommen.

V. g. u.
Bensing.

3. Gendarm **Steiner** aus Zanellen.

Anläßlich einer Versammlung der Gendarmen des Kreises in Angerburg im Frühjahr vorigen Jahres hat der Herr Landrath uns angewiesen, bei der bevorstehenden Reichstagswahl uns jeder Wahlbeeinflussung und der Vertheilung von Stimmzetteln zu enthalten, auch keinesfalls auf die Gastwirthe dahin einzuwirken, daß sie ihre Lokale gegnerischen Parteien zu politischen Versammlungen versagten.

Er hat auch in keiner Weise den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Gendarmen irgendwie sonst für die Wahl des Abgeordneten von Staudy Stimmung machen möchten. Vielmehr wies er darauf hin, daß bei etwaigen derartigen Ungehörigkeiten unsererseits die Nothwendigkeit einer Neuwahl sich herausstellen könnte.

Ich habe diesen Befehl des Herrn Landraths auf das genaueste befolgt, mich jeglicher Wahlbeeinflussung und des Vertheilens von Stimmzetteln enthalten.

V. g. u.
Steiner.

4. Gendarm **Schoercke** aus Buddern

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner zu der meinigen.

Mich persönlich hat der Landrath noch besonders zur Vorsicht in meinem Bezirke ermahnt und Unparteilichkeit bei der Ueberwachung der Versammlungen aller Parteien zur Pflicht gemacht. Auch sollte ich die Lehrer und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam machen, daß sie in ihrer Eigenschaft als Beamte keinerlei Wahlzettel vertheilen dürften.

Diesen Anweisungen des Herrn Landraths bin ich auf das genaueste nachgekommen.

V. g. u.
Schörcke.

5. Gendarm **Hein** aus Engelstein

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner durchweg zu der meinigen.

V. g. u.
Hein II.

6. Gendarm **Pauluhn** aus Rosengarten

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner durchweg zu der meinigen.

Ich habe den Herrn Landrath damals noch gefragt, ob wir Gendarmen das Recht hätten, bei der Wahl wie jeder andere Wähler unser Wahlrecht auszuüben. Der Herr Landrath erwiderte, das könnten wir halten wie wir wollten, es gehöre nicht hierher.

V. g. u.
Pauluhn.

Fortgesetzt in Possessern am selben Tage Nachmittags.

7. Gendarm **Born** aus Possessern.

Ich bin am 1. Juni v. J. von Gallkemen, Kreis Stallupoenen, hierher versetzt worden. Am 16. desselben Monats fand bereits die Reichstagswahl statt. Der Herr Landrath hat zu mir über die bevorstehende Wahl nicht gesprochen. Ich selbst habe mich jeder Beeinflussung der Wähler nach irgend einer Seite, namentlich auch durch Vertheilung von Stimmzetteln, durchaus enthalten.

V. g. u.
Born.

8. Gendarm **Sandmann** aus Kutten

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner durchweg zu der meinigen.

V. g. u.
Sandmann.

9. Gendarm **Sakobielski** aus Kruglauken

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner durchweg zu der meinigen.

V. g. u.
Sakobielski.

Beendigt in Angerburg, den 14. August 1899.

10. Gendarm **Schweichler** aus Angerburg

äußerte sich ebenso wie der Gendarm Steiner und erklärte, nachdem ihm dessen Aussage vorgelesen war:

Ich mache die Aussage des Gendarmen Steiner durchweg zu der meinigen.

V. g. u.
Schweichler.

V. w. o.
Dr. Kern, Regierungsrath.

Anlage B.

Verhandelt Angerburg, 14. August 1899.

Der Gendarm **Schweichler**

von hier erklärte heute, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht:

Eines Tages, wie ich mich noch entsinne am 13. Juni v. J. ritt ich die Chaussee nach Paulswalde entlang und traf vor dem Dorfe den Besitzer Fleischer, welcher vom Felde kam. Vorher war ich dem Briefträger begegnet, welcher einen ganzen Stoß von Wahlzetteln austrug. Ich fragte Fleischer, ob er auch einen Brief mit Wahlzettel bekommen habe. Dieser erwiderte, nicht zu Hause gewesen zu sein und von nichts zu wissen, er werde aber zu Hause nachsehen. Nun kam seine Frau, die unser Gespräch wohl gehört hatte, von dem nahe gelegenen Hofe und brachte die

vom Briefträger gebrachten Wahlzettel. Fleischer fragte mich unaufgefordert, ob ich die Zettel haben wollte, was ich bejahte. Darauf gab er sie mir etwa mit den Worten: „Ich bin bis jetzt kein Demokrat gewesen und werde auch keiner werden."

Ich ritt dann mit den Zetteln auf der Chaussee weiter.

Ich bestreite entschieden, dem Besitzer Fleischer die bewußten Wahlzettel abverlangt zu haben. Ebensowenig habe ich ihm meinerseits konservative Wahlzettel gegeben.

V. g. u.

Schweichler.

V. w. o.

Dr. Kern, Regierungsrath.

Verhandelt Königl. Amtsgericht Angerburg, d. 23. Septbr. 1899.

In Sachen die Anfechtung der Reichstagswahl betr. erschien im heutigen Termin als Zeuge:

der Besitzer **Fleischer** aus Paulswalde.

Derselbe erklärt zur Person: Ich heiße Carl mit Vornamen, bin 55 Jahre alt, evangelisch, eidesfähig.

Zur Sache: Es ist nicht richtig, daß der Gendarm Schweichler aus Angerburg mich am Tage vor der Reichstagswahl oder überhaupt jemals aufgefordert hätte, ihm einen liberalen Stimmzettel, welchen ich empfangen, auszuhändigen.

Im Juni 1898, an welchem Tage weiß ich nicht mehr, jedenfalls aber vor der Reichstagswahl, kam ich von meinem Felde, als der Gendarm Schweichler die Chaussee entlang geritten kam. Schweichler fragte mich, ob ich nicht einen Brief mit Wahlzetteln bekommen hätte, darauf sagte ich, daß ich nicht zu Hause gewesen wäre und davon nichts wisse.

Meine Ehefrau, die wohl unser Gespräch gehört hatte, kam nun vom Hof und brachte mir einen Wahlzettel auf den Namen des Herrn Schweiger. Darauf sagte ich zu Schweichler:

„Hier Herr Wachtmeister, den können Sie nehmen, ich wähle nicht liberal, ich wähle konservativ."

Ob mir Schweichler einen konservativen Stimmzettel gegeben hat oder nicht weiß ich wegen Länge der Zeit nicht mehr. Nach meiner Erinnerung habe ich einen solchen von dem Kätner Taubert aus Paulswalde erhalten.

v. g. u.

Fleischer.

Zeuge wurde vorschriftsmäßig beeidigt.

Geschlossen.

Unterschrift.

Anlage C.

Verhandelt Angerburg, den 14. August 1899.

Der Gendarm **Schweichler** von hier erklärte heute, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht:

Eines Tages im Anfang Mai v. Js. ritt ich auf dem Patrouillenweg zu dem Gastwirth Nowack in Paulswalde heran, um ein Glas Bier zu trinken. Er fing an von der Reichstagswahl zu sprechen. Ich erwiderte „wenn die nur erst vorbei wäre", weil dadurch viel Arbeit uns Gendarmen erwächst, und fragte den Nowack, ob er sein Gastlokal zu einer Wahlversammlung hergeben werde. Von einer bestimmten Partei sprach ich dabei nicht. Nowack verneinte meine Frage. Weiterer Einzelheiten unseres Gesprächs entsinne ich mich nicht. Ueber die Einfahrt zum Gasthof, über deren mangelhafte Reinigung und die Krippen habe ich mit Nowack aber weder damals noch sonst einmal gesprochen, habe daher ihm auch nicht mit Polizeistrafen drohen können.

Am 15. Juni v. Js. bin ich überhaupt nicht in Paulswalde gewesen. Es war dieser Tag ein Markttag, wo ich in Angerburg selbst zu thun hatte.

V. g. u.

Schweichler.

V. w. o.

Dr. Kern, Regierungsrath.

Verhandelt Angerburg, den 1. August 1899.

In Sachen betr. die Anfechtung der Reichstagswahl Kreis Angerburg—Lötzen vom 16. Juni 1898 erschienen heute nachbenannte Zeugen, welche einzeln wie folgt vernommen wurden:

1. Zeuge Gutsbesitzer **Contag** aus Paulshof — unter Aussetzung der Beeidigung —.

Z. P. Ich heiße Rudolf mit Vornamen, bin 74 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Am 14. Juni 1898 schickte ich zu dem Gastwirth Nowak nach Paulswalde und fragte ihn an, ob er mir sein Gastlokal für den Abend des 15. Juni zur Abhaltung einer liberalen Wählerversammlung überlassen könnte. Nowak ließ mir sagen, daß er hierzu sehr gerne bereit sei. Am nächsten Morgen erhielt ich von Nowak einen Brief, in welchem er sich, soweit ich mich noch zu erinnern vermag, dahin äußerte, daß er gezwungen sei, seine mir gemachte Zusage zurückzunehmen, ich möchte es ihm nicht übel nehmen, er könne nicht anders. Infolgedessen fand die bereits angemeldete Versammlung nicht statt. Nach dem Inhalt des Schreibens war ich der Ansicht, daß auf Nowak polizeilicherseits eingewirkt worden sei.

Nach einigen Tagen erschien dann der Eigenkäthner Friedrich Brandtstäter aus Sobiechen bei mir und theilte mir mit, daß Nowak zu seinem Bruder, dem Gastwirth Nowak in Sobiechen, gekommen sei und diesem Folgendes erklärt habe:

Am Morgen des 15. Juni 1898 sei der Gendarm Schweichler bei ihm erschienen, habe die Einfahrt revidirt und ihm erklärt, er müsse die Einfahrt in Ordnung bringen; die Krippen seien nicht rein, und die Einfahrt überhaupt zu schmutzig. Als er darauf geantwortet habe, daß die Einfahrt in einem besseren Zustande garnicht sein könne, habe Schweichler gesagt, dies müsse er besser wissen, er werde deswegen Anzeige machen und eine Strafe von 15 Mark beantragen. Ob Brandstäter gerade diese Summe oder eine niedrigere genannt hat, kann ich heute nicht mehr angeben. Darauf sei Schweichler weggeritten. Nach kurzer Zeit sei er indeß wieder bei ihm erschienen und habe sich zu ihm ungefähr dahin geäußert: „Was sollen wir uns darüber streiten, Sie nehmen Ihre Zusage an Herrn Contag zurück und ich werde die Anzeige unterlassen."

V. g. u.

Rudolf Contag.

Zeuge wurde vorschriftsmäßig beeidigt.

2. Zeuge Gastwirth **Nowak** aus Paulswalde — unter Aussetzung der Beeidigung —.

Z. P. Ich heiße Friedrich mit Vornamen, bin 33 Jahre alt, evangelischer Religion, eidesfähig.

Z. S. Geraume Zeit — etwa 2—3 Wochen vor dem Wahltage — kam ich im Gespräch mit dem Gendarm Schweichler auf die Reichstagswahl zu sprechen. Als mich Schweichler fragte, ob ich mein Lokal zur Abhaltung von liberalen Wählerversammlungen hergeben würde, verneinte ich dieses und versicherte ihm auch durch Handschlag, daß

ich Wort halten werde. Einige Tage vor der Wahl, meiner Ansicht nach ist es der 13. Juni 1898 gewesen, schickte der Gutsbesitzer Contag aus Paulshof seinen Kutscher zu mir mit einem Zettel, in welchem er mir mittheilte, daß er am Abend des folgenden Tages eine liberale Wählerversammlung in meinem Lokal abhalten werde. Dem Kutscher sagte ich, daß ich damit einverstanden sei. Gleich darauf erinnerte ich mich an mein dem Schweichler gegebenes Versprechen und schrieb noch an demselben Abend einen Brief an Contag, in welchem ich ihm mittheilte: „ich könnte aus besonderen Gründen die anberaumte Versammlung nicht gestatten. Diesen Brief schickte ich am nächsten Morgen dem p. Contag zu. Gegen Mittag desselben Tages kam der Gendarm Schweichler zu mir und brachte sein Pferd in die Einfahrt unter. Er hat zu mir nicht geäußert, daß die Einfahrt nicht in Ordnung sei und daß er mich zur Strafe anzeigen werde. Wir haben überhaupt nicht hierüber und auch nicht über die Wahl gesprochen. Ich sagte nur zu ihm, Herr Contag hätte zu mir geschickt und mir mitgetheilt, daß er eine Versammlung in meinem Lokale zu heute Abend anberaumt hätte, daß ich ihm jedoch abgeschrieben hätte. Bald darauf entfernte sich Schweichler auf eine kurze Zeit aus meinem Lokal, sein Pferd hatte er in der Einfahrt stehen lassen. Bald nachdem er wieder zurückgekommen war, ritt er fort, ohne daß ich mit ihm noch etwas über die Wahl gesprochen hätte. Soviel ich mich erinnere, einige Zeit nach der Wahl, kam der Kaufmann Brandtstädter aus Sobiechen zu mir in mein Lokal. Als wir auf die Wahl zu sprechen kamen, äußerte ich zu ihm: „Eigentlich müßten wir doch alle konservativ wählen, es kann doch einmal vorkommen, daß die Herren Gendarme etwas nicht in Ordnung finden, daß die Einfahrt nicht in vorschriftsmäßigem Zustande ist und daß man dann einer Strafe gewärtig sei."

Mehr, oder etwas anderes als dieses habe ich, soviel ich weiß, zu dem Brandstädter nicht gesagt.

V. g. u.
Friedrich Nowack.

Zeuge wurde vorschriftsmäßig beeidigt.

3. Zeuge Gastwirth **Brandstädter** aus Sobiechen — unter Aussetzung der Beeidigung —.

Z. P. Ich heiße Richard mit Vornamen, 29 Jahre alt, evangelisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Einige Tage vor der Reichstagswahl im Juni 1898 sprach ich mit dem Gastwirth Nowack in dessen Lokal über die bevorstehende Wahl. Nowack äußerte hierbei in Bezug auf die Konservativen: „Die Herren kriegen uns immer, man ist von diesen mehr abhängig als von Contag." Als ich hierauf erwiderte, daß ich überhaupt konservativ wählte, sagte Nowack u. A., der Gendarm Schweichler sei bei ihm gewesen und habe ihn gefragt, ob er dem Contag das Lokal zu einer Versammlung hergeben wolle. Ob er mir dann weiter gesagt hat, er habe dem Schweichler geantwortet, er wolle das Lokal hergeben oder nicht geben, weiß ich nicht. Kurz bevor Schweichler sich dann auf eine kurze Zeit aus dem Lokal entfernt habe, habe er ihm (so erzählte Nowack weiter) gesagt, daß die Einfahrt nicht in Ordnung sei und das koste 1,50 ℳ oder 15 ℳ — welche Summe er nannte, weiß ich nicht mehr genau —. Als Schweichler zurückgekommen sei, habe er ihm gesagt, nun kommen Sie Nowack, wir wollen uns vertragen und hätten darauf etwas getrunken.

Ich habe von diesem Gespräch meinem Onkel, dem Eigenkäthner Friedrich Brandstädter in Sobiechen, Mittheilung gemacht.

V. u. g.
R. Brandstädter.

Zeuge wurde mit dem Zeugen Nowack gegenüber gestellt.

Dieselben bleiben bei ihren Aussagen.

Zeuge wurde vorschriftsmäßig beeidigt.

Begl.
Jeziorowski. Unterschrift.

Nr. 498.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Esche.

Bericht
der
XIV. Kommission
über
den Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes — Nr. 170 der Drucksachen —.

Durch Beschluß des Reichstages vom 15. April 1899 wurde der Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes der zur Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen und des Entwurfes einer Fernsprechgebühren-Ordnung gebildeten XIV. Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen haben an der Berathung Theil genommen:

A. Die Bevollmächtigten zum Bundesrathe:
- Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Generalleutnant v. Podbielski,
- Königlich bayerischer Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf v. Lerchenfeld-Koefering,
- Kaiserlicher Direktor im Reichs-Postamt Sydow,
- Königlich sächsischer Geheimer Rath, Ministerial-Direktor Dr. Fischer.

B. Die nach Artikel 16 der Reichsverfassung vom Bundesrath berufenen besonderen Kommissare:
- Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath im Reichsamt des Innern v. Sydow,
- Kaiserlicher Geheimer Postrath im Reichs-Postamt Aschenborn,
- Kaiserlicher Postrath im Reichs-Postamt Christiani,
- Königlich bayerischer General-Direktionsrath Seidlein.

Wegen Ausscheidens des Abgeordneten Dr. Schaedler wählte die Kommission den neu eingetretenen Abgeordneten Grafen v. Hompesch zu ihrem Vorsitzenden. Zum Berichterstatter wurde der Abgeordnete Dr. Esche gewählt Die Kommission beschloß weiter, von einer Generaldiskussion abzusehen, dagegen den Entwurf zwei Lesungen zu unterwerfen. Auf die erste Lesung entfielen fünf Sitzungen, auf die zweite eine Sitzung.

Vor Eintritt in die Berathung der einzelnen Bestimmungen wurde von Herrn Staatssekretär v. Podbielski nochmals kurz dargelegt, was den Anlaß zu dem Gesetzentwurf gegeben habe. Es handele sich hauptsächlich darum, den Schwierigkeiten zu begegnen, die bei großen Linien durch kleine Gemeinden bereitet werden können. Bei solchen Unternehmungen, die für das ganze Reich von der größten Wichtigkeit seien, könne die Telegraphenverwaltung nicht auf die oft langwierigen Verhandlungen

mit einer Menge kleiner Gemeinden verwiesen und in ihrem Vorhaben von dem Ergebniß dieser Verhandlungen abhängig gemacht werden. Gerade die Verhandlungen mit den kleineren Gemeinden bereiteten am meisten Schwierigkeiten, während mit den größeren Städten leichter eine Verständigung zu Stande komme. Die steigende Entwickelung des Verkehrs könne sich nicht mehr mit den großen Staatskunststraßen (Chausseen) begnügen, sondern dränge dazu, andere öffentliche Wege für die Bedürfnisse der Telegraphenverwaltung nutzbar zu machen. Da sei auch ein Eingriff in die Rechte Anderer nicht zu vermeiden. Die Kommission möge sich deshalb bei ihren Berathungen nicht nur von rein rechtlichen Erwägungen, sondern auch von den Rücksichten auf die praktischen Bedürfnisse lenken lassen und Entgegenkommen zeigen.

In Anknüpfung an diese Ausführungen wurde von einem Mitgliede der Kommission die Angelegenheit zur Sprache gebracht, welche in der Eingabe des Oberbürgermeisters von Bonn an die Mitglieder der XIV. Kommission geschildert ist, und gebeten, den zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Stadt Bonn hierüber geführten Schriftenwechsel der Kommission vorzulegen. Die bezeichnete Eingabe ist als Beilage dem Bericht beigefügt.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Sachstand kurz mitgetheilt, auch die Vorlegung des Schriftenwechsels in Aussicht gestellt.

Der zwischen den betheiligten Behörden geführte Schriftenwechsel ist in einer späteren Sitzung auch der Kommission zur Einsicht vorgelegt worden. Von einer Drucklegung war abzusehen.

Bei derselben Gelegenheit machte der eine der Regierungsvertreter weiter geltend, daß die Telegraphenverwaltung sich bei ihren in dem bezeichneten Falle getroffenen Entscheidungen lediglich auf die Grundsätze des §. 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 gestützt habe.

Der §. 12 bestimmt:

„Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen."

An diesem Grundsatze habe die Verwaltung bisher umsomehr festhalten müssen, als vorausgesehen werden mußte, daß, wenn von ihm einmal eine Ausnahme gemacht werde, dann sofort ein solcher Ausnahmefall anderen Gemeinden zu Berufungen Anlaß geben würde. Inzwischen sei die Angelegenheit durch Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Reichs-Telegraphenverwaltung geregelt.

Gerade die vom Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen seien geeignet, Schwierigkeiten und Streitigkeiten, wie sie in dem zur Sprache gebrachten Fall zu Tage getreten seien, auszuschließen. In Einzelheiten könne der Entwurf wohl noch Aenderungen erfahren, grundsätzlich aber sei eine gesetzliche Regelung des zur Berathung gestellten Gebietes nothwendig. Würde eine solche gesetzliche Regelung unterbleiben, so würde das Reich weniger rücksichtsvoll vorgehen müssen. Die Telegraphenverwaltung würde nothwendiger Weise dahin gedrängt, sich dann in jedem einzelnen Falle auf Grund des gegenwärtig geltenden Rechtszustandes so weit wie irgend möglich zu schützen, und eine Verständigung unter den Betheiligten würde auch erschwert und verzögert werden.

Hiernach trat die Kommission in die Berathung der einzelnen Bestimmungen ein.

§. 1.

§. 1 enthält die grundlegende Bestimmung über die Befugniß der Telegraphenverwaltung, innerhalb bestimmter Begrenzung die Verkehrswege für ihre Telegraphenlinie zu benutzen, und giebt an, was unter Verkehrsweg im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei.

Hierzu lag der Antrag vor: in Zeile 6 vor Fernsprechlinien einzuschalten:

„öffentlichen".

Sein Antrag, so führte der Antragsteller aus, sei eigentlich nur redaktioneller Natur. In dem Gesetzentwurf handele es sich um öffentliche Telegraphenlinien. Unter den Fernsprechlinien, die ihnen gleichgestellt werden, könnten deshalb auch nur öffentliche verstanden werden. Dies wolle sein Antrag zum Ausdruck bringen.

Die Debatte griff zunächst auf die Erörterung allgemeiner grundsätzlicher Fragen zurück. Aus der Mitte der Kommission wurde geltend gemacht, die von dem Entwurf vorgeschlagene Beschränkung oder Beseitigung von Privatrechten stehe im Widerspruch zu der Verfassung eines jeden Landes.

Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat z. B. laute:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Wolle man den behaupteten Bedürfnissen der Telegraphenverwaltung gerecht werden, so könne das nur im Wege eines Enteignungsgesetzes für das besondere Gebiet des Telegraphenwesens geschehen. Ein solches Gesetz müsse selbstverständlich ein einheitliches Verfahren schaffen und dafür Sorge tragen, daß nur soweit Entschädigung zu leisten sei, als wirklicher Schaden entstanden sei. Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der Regierung und aus der Mitte der Kommission lebhaft widersprochen.

Insbesondere wurde von Seiten der Telegraphenverwaltung entgegengehalten, daß der Gesetzentwurf ja gar nicht beabsichtige, in das wirkliche Privateigenthum einzugreifen, sondern daß es sich um die Benutzung öffentlicher Wege im öffentlichen Interesse handele.

Nach französischem Rechte könnten an öffentlichen Wegen, da sie außer dem Verkehre stehen, Privatrechte überhaupt nicht bestehen.

Viel mehr als durch das in dem Entwurf für die Telegraphenverwaltung beanspruchte Recht würde die Freiheit der öffentlichen Wege neuerdings durch verschiedene Fortbewegungsmittel (Fahrrad, Automobilen) beeinträchtigt. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Wege müsse den Bedürfnissen des Lebens entsprechend erweitert werden.

Es widerspreche keineswegs der Natur eines öffentlichen Weges, ihn zur Förderung des Nachrichtendienstes für die Zwecke der Telegraphenverwaltung nutzbar zu machen, da der Nachrichtendienst schließlich auch zum öffentlichen Verkehre gehöre. Dagegen wurde aus der Mitte der Kommission bemerkt, daß nach bestehendem Rechte — abgesehen von Fällen, wo besondere Rechte durch Konzessionen oder Vereinbarungen geschaffen seien — Wege nur zu den üblichen Verkehrszwecken — Gehen, Reiten, Fahren —, nicht zur Aufstellung von Anlagen benutzt werden dürften. Ebensowenig bestehe ein Recht für die Herstellung solcher Anlagen im Erdkörper.

Von anderen Mitgliedern der Kommission aber wurden die Ausführungen der Regierung unterstützt, indem darauf hingewiesen wurde, daß, wenn die Entschädigung der zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten

nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens erfolgen solle, der ganze Gesetzesvorschlag hinfällig werde. Es sei doch nicht außer Acht zu lassen, daß durch Einführung von Telegraphenlinien die Gemeinden den größten Nutzen hätten. Vor Allem dem platten Lande würde zu Gute kommen, daß durch das geplante Gesetz die Ausdehnung der Telegraphenlinien auf das Land erleichtert werde.

Die öffentlichen Wege seien für öffentliche Zwecke bestimmt. Der Entwurf ziehe aus diesem unbestreitbaren Satz nur weitere Konsequenzen.

Es könne sich doch gewiß nicht empfehlen, durch Erlaß eines Enteignungsgesetzes die Gemeinden geradezu anzureizen, von der Telegraphenverwaltung für die Benutzung eines Weges auch dann eine Vergütung zu fordern, wenn der Gemeinde ein Schaden gar nicht entsteht. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in den Vorschriften des §. 1 um so weniger eine Gefahr für die öffentlichen Wege erblickt werden könne, als in den späteren Paragraphen ausreichende Sorge dafür getragen werden könne, daß die Interessen der Städte gewahrt würden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde noch darauf hingewiesen, daß man in anderen Ländern, z. B. in Belgien, es gar nicht verstehen würde, wenn ein Grundeigenthümer sich der Herstellung einer Telegraphenlinie auf einem durch sein Grundstück führenden öffentlichen Wege widersetzen sollte.

Gegenüber dem von einem Mitgliede der Kommission vertretenen Grundsatze, daß die Telegraphenverwaltung einen ihr nicht gehörigen Weg nur nach erfolgter Enteignung benutzen könne, wies der Herr Staatssekretär von Podbielski darauf hin, daß, wenn ein solcher Grundsatz zur Anerkennung gelange, die Entwickelung des Ausbaus des Telegraphen- und Fernsprechnetzes in empfindlicher Weise gehemmt werden würde, da dann ein wesentlicher Theil der der Telegraphenverwaltung zur Verfügung gestellten Geldmittel zur Befriedigung der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigungsansprüche verwendet werden müßte.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ferner die Frage aufgeworfen, wie weit der Luftraum und der Raum unter der Erdoberfläche als Verkehrsweg mit in Anspruch genommen werden dürfe. Zur Beantwortung dieser Frage gab, einem ausdrücklichen Wunsche entsprechend, der Vertreter der Regierung folgende schriftliche Erklärung ab:

> So lange nicht die Telegraphenverwaltung in dem Verfahren der §§. 7 ff. einen öffentlichen Weg 2c. zur Benutzung für die Herstellung einer Telegraphenanlage in Anspruch nehme, seien die Unterhaltungspflichtigen in keiner Weise gehindert, denselben anderweit zu benutzen, insbesondere könne von ihnen nicht verlangt werden, daß sie auf künftige Anlagen der Telegraphenverwaltung bei der Benutzung des Weges Rücksicht nehmen. Unter dem Luftraum über und dem Erdkörper unter den öffentlichen Wegen 2c. sei nur der in gerader Linie (rechtwinklig zur Erdoberfläche) darüber und darunter befindliche Raum zu verstehen, eine seitliche Ausdehnung sei ihm nicht zu geben.

Derselbe Regierungsvertreter regte ferner an, den zu §. 1 gestellten Antrag dahin abzuändern, daß anstatt „öffentlichen" gesagt werde „zu öffentlichen Zwecken dienenden", damit diese Bestimmung mit den entsprechenden Bezeichnungen in den §§. 317 und 318 des Strafgesetzbuchs in Einklang komme.

Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden. Bei der Abstimmung wurde §. 1 mit der vorgeschlagenen Abänderung gegen eine Stimme angenommen.

In der zweiten Lesung wurde aus der Mitte der Kommission unter Zustimmung des Regierungsvertreters darauf hingewiesen, daß die Telegraphenverwaltung auch Telegraphenlinien habe, die nicht öffentlichen Zwecken dienten. Da aber nur für solche das beanspruchte Benutzungsrecht eingeräumt werden solle, sei es sachgemäß, im ersten Satze die Telegraphenlinie durch die vorgeschobenen Worte „zu öffentlichen Zwecken dienende" entsprechend zu bezeichnen. In Folge dessen seien aber im zweiten Satze die gleichen Worte vor Fernsprechlinien zu streichen.

Die Kommission trat diesem Vorschlag bei und beschloß weiter, die Worte am Ende des ersten Satzes mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers vorauszunehmen und durch Kommas einzuschließen, damit dadurch klarer zum Ausdruck komme, daß sie sich auf alle nachfolgenden Bezeichnungen beziehen.

Mit diesen Abänderungen wurde §. 1 angenommen.

§. 2.

Bei der Benutzung der Verkehrswege soll — nach §. 2 — eine Erschwerung ihrer Unterhaltung oder eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs möglichst vermieden werden. Zur Instandsetzung des Weges soll — sofern sie der Unterhaltungspflichtige nicht selbst vornehmen will — die Telegraphenverwaltung verpflichtet sein. Ebenso soll sie die aus der Erschwerung der Unterhaltung des Weges entstehenden Kosten tragen.

Zu diesem Paragraphen lagen zwei Anträge vor.

Nach dem einen Antrag soll dem dritten Absatz des §. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

> „Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen."

Der andere Antrag beschränkt sich auf einen Zusatz zu §. 2 des Inhalts:

> „Die Kosten der Instandsetzung sind in jedem Falle von der Telegraphenverwaltung zu tragen."

Zur Begründung des ersten Antrags wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: In §. 2 des Entwurfs würden der Telegraphenverwaltung nur die Kosten auferlegt, die dem zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten durch die Erschwerung der Unterhaltung entständen, und die Kosten der Instandsetzung des Weges dann, wenn die Telegraphenverwaltung selbst den Weg wieder in Stand gesetzt habe. Dagegen enthalte §. 2 keine Bestimmung darüber, wer die Kosten der Instandsetzung des Weges zu tragen habe, wenn der Unterhaltungspflichtige den Weg wieder in Stand gesetzt habe. In den dem Entwurf beigegebenen Motiven (S. 1260) sei zwar ausgesprochen, daß auch in diesem Fall die Telegraphenverwaltung verpflichtet sei, die Kosten zu tragen. Diese Anerkennung der Kostenpflicht in den Motiven genüge aber nicht, es sei nöthig, um allem Zweifel von vornherein zu begegnen, daß der anerkannte Grundsatz auch im Gesetz zum Ausdruck gelange. Die Telegraphenverwaltung müsse aber auch weiter für verpflichtet angesehen werden, den Schaden zu ersetzen, der dem Unterhaltungspflichtigen durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstanden sei.

Auf den Ersatz dieses Schadens werde es dem Unterhaltungspflichtigen in erster Linie ankommen. Auch werde diese Verpflichtung zum Schadensersatz die Telegraphenverwaltung in wirksamer Weise veranlassen, bei ihren Arbeiten möglichst schonend vorzugehen.

Da dieser Antrag aus der Mitte der Kommission befürwortet und ihm auch der Vorzug vor dem zweiten Antrag gegeben ward, wurde der zweite Antrag zurückgezogen.

§. 2 gelangte mit dem beantragten Zusatz hierauf einstimmig zur Annahme.

In der zweiten Lesung wurde §. 2 ohne Widerspruch nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

§. 3.

In diesem Paragraphen sind die Umstände bezeichnet, wegen deren aus Rücksicht auf die Interessen des Verkehrsweges die Telegraphenlinie geändert oder beseitigt werden muß.

Bei der Berathung wurde zunächst die Frage aufgeworfen, in welchem Verfahren die Streitigkeiten, die sich aus §. 3 ergeben würden, zu entscheiden seien. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß diese Streitigkeiten im ordentlichen Rechtsweg ihre Erledigung zu finden hätten.

Von einem Mitglied der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß die im Gesetzentwurf aufgestellten Voraussetzungen, daß die Beschränkung des Gemeingebrauchs eines Verkehrsweges eine dauernde sein müsse, um das Verlangen der Aenderung oder Beseitigung der Telegraphenlinie zu begründen, zu weit gehe. In häufigen Fällen würde sich gar nicht der Nachweis erbringen lassen, daß ein zur Zeit bestehendes Hinderniß eine dauernde Beschränkung bilden werde, in anderen Fällen würde es sich jedenfalls erst nach Jahren herausstellen, und doch müsse die Entscheidung, ob sie abzuändern oder gänzlich zu beseitigen sei, alsbald nach der Errichtung getroffen werden. Es müsse deshalb die Bezeichnung „dauernd" gestrichen werden.

Dem gegenüber wurde von einem Vertreter der Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn nur das Wort „dauernd" gestrichen werde, ein unhaltbarer Rechtszustand die Folge sei. Denn in diesem Falle würden die Telegraphenlinien schon dann abzuändern oder zu beseitigen sein, wenn sie den Gemeingebrauch des Weges mitbeschränken. Eine geringe und vorübergehende Beschränkung des Gemeingebrauchs des Verkehrsweges sei aber mit der Errichtung und der Instandhaltung jeder Telegraphenlinie verbunden.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde aus der Mitte der Kommission vorgeschlagen, den Eingang des §. 3 dahin zu fassen:

> „Ergiebt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß deren Bestehen den Gemeingebrauch u. s. w."

Durch diese Fassung werde vermieden, daß etwa auch solche Verkehrsstörungen, welche durch Arbeiten an der Telegraphenlinie entstehen, die in §. 3 bezeichneten Folgen haben könnten.

Ein Vertreter der Regierung widerrieth aber die Annahme dieses Vorschlags, indem er darlegte, daß durch bestehende Telegraphenlinien Verkehrsstörungen auf den von der Telegraphenverwaltung benutzten Wegen entstehen könnten, einerseits durch (vorübergehende) Arbeiten an den Telegraphenlinien, andererseits aber auch durch vorübergehende Zustände des Verkehrswegs selbst. Z. B. könnten die auf einem Wege befindlichen Telegraphenstangen sehr wohl dem Verkehr vorübergehend hinderlich werden, wenn auf dem Wege Kanalisationsarbeiten vorgenommen werden. In letzterem Falle würde unzweifelhaft durch das Bestehen der Telegraphenlinie der Gemeingebrauch des Weges beschränkt werden, und doch würde gewiß Niemand von der Telegraphenverwaltung in Anspruch nehmen wollen, daß sie in solchem Falle die Telegraphenlinie beseitigen solle. Dagegen wurde von Seiten der Telegraphenverwaltung der von einem anderen Mitgliede der Kommission eingebrachte Antrag, statt „dauernd" zu sagen „nicht nur vorübergehend", befürwortet.

Auch Herr Staatssekretär v. Podbielski trat dem letzteren Antrage bei.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission wurde von der Telegraphenverwaltung dargelegt, daß §. 3 nur den Gemeingebrauch der Wege, das heißt den Jedermann ohne besondere Genehmigung zustehenden Gebrauch betreffe, daß dagegen das Verhältniß der Telegraphenverwaltung zu den auf dem Wege befindlichen oder zu errichtenden besonderen Anlagen durch die §§. 5 und 6 geregelt werde. Selbstverständlich liege eine dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs des Weges durch die Telegraphenlinie auch dann vor, wenn sich der Verkehr auf dem Weg so steigere, daß z. B. eine vorhandene Telegraphenstange als ein Verkehrshinderniß empfunden werde. Die Telegraphenverwaltung müsse also in solchen Fällen ihre Anlage ändern.

Die Kommission nahm darauf §. 3 mit dem zuletzt gestellten Abänderungsantrag an. Sie behielt sich nur vor, dem durch diesen Antrag geltend gemachten Gedanken eine andere Fassung zu geben, die der Gesetzessprache besser entspreche.

Um dies zu erreichen, wurde in der zweiten Lesung vorgeschlagen, statt „nicht nur vorübergehend" zu sagen:

> „in einer nicht lediglich vorübergehenden Weise",
> oder „mehr als vorübergehend",
> oder „nicht nur zeitweise"
> oder „und zwar nicht nur vorübergehend",

diese Einschränkung dabei zwischen zwei Kommas zu stellen. Der letzte Vorschlag fand den Beifall der Kommission. Er wurde angenommen und mit dieser Aenderung der ganze Paragraph.

Von einigen Mitgliedern der Kommission war der Antrag eingebracht worden, hinter §. 3 als §. 3a folgende Bestimmung einzufügen:

> „Wenn durch die Errichtung einer Telegraphenlinie die Nebennutzungen der Wege und ihrer Zubehörungen beeinträchtigt werden, so hat die Telegraphenverwaltung die Eigenthümer dafür zu entschädigen."

Ehe die Kommission in die Berathung des Vorschlags eintrat, wurde der Antrag für die erste Lesung zurückgezogen.

In der zweiten Lesung wurde er nicht wieder gestellt.

§. 4.

In §. 4 wird bestimmt, welche Rücksichten die Telegraphenverwaltung bei Führung ihrer Linien auf die Baumpflanzungen an und auf den Verkehrswegen zu nehmen hat, insbesondere von wem und wie etwa nöthige Ausästungen vorzunehmen sind, und wer den den Baumpflanzungen etwa zugefügten Schaden zu tragen hat.

Zu diesem Paragraphen lagen verschiedene Abänderungsanträge vor.

Die meisten von ihnen beschäftigten sich mit der Frage, inwieweit der Telegraphenverwaltung ein Eingriff in Baumpflanzungen im Interesse der Telegraphenlinie gestattet sein solle, und wie die Frage der Erstattung der Kosten und des Schadens, die durch solchen Eingriff erwachsen, zu regeln sei. Bei der Erörterung hierüber wurde von einem Vertreter der Regierungen grundsätzlich darauf hingewiesen, daß sich Ausästungen nicht vermeiden lassen. Bei nassem oder stürmischem Wetter sei bekanntlich telegraphische und telephonische Verständigung sehr erschwert. Der Grund dafür sei darin zu suchen, daß die Feuchtigkeit der über die Telegraphen- und Telephonleitungen herabhängenden Zweige und diese selbst den Strom ableiteten. Deshalb sei eine entsprechende Ausästung durchaus nöthig. Ein Ausgleich für die verletzten Interessen des Eigenthümers könne nur in dem Ersatz des Schadens gesucht werden.

I. Der eine Antrag ging dahin: hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes in §. 4 die Bestimmung einzuschieben: die dem Besitzer der Baumpflanzung durch die Ausästung erwachsenen Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen. In §. 2 des Entwurfs, so wurde zur Begründung des Antrags ausgeführt, sei grundsätzlich die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung anerkannt worden, die Kosten der im Interesse der Telegraphenlinie vorgenommenen Arbeiten zu tragen, auch dann, wenn diese Arbeiten von Dritten verrichtet worden seien. Zu solchen Arbeiten gehöre auch das Ausästen der Bäume im Interesse der Telegraphenlinie. Es müsse deshalb im §. 4 ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Kosten solcher Ausästung die Telegraphenverwaltung auch dann zu tragen habe, wenn die Ausästung vom Eigenthümer der Baumpflanzung vorgenommen sei. Ein Regierungsvertreter bezeichnete diesen Antrag als sachlich zwar unbedenklich, doch sei empfehlenswerth, ihn, wie dies in der Eingabe des Landesdirektoriums von Hannover vorgeschlagen werde, dahin zu fassen, daß nur die dem Besitzer einer Baumpflanzung durch eine auf Antrag der Telegraphenverwaltung in deren Interesse vorgenommene besondere Ausästung entstehenden Kosten der Telegraphenverwaltung zur Last fallen.

Dieser Abänderungsvorschlag wurde jedoch vom Antragsteller und einem anderen Mitgliede der Kommission für bedenklich bezeichnet.

Eine gewisse Billigkeit scheine zwar dafür zu sprechen, daß der Telegraphenverwaltung nicht auch die Kosten der vom Eigenthümer der Baumpflanzung vorgenommenen Ausästung, die schon aus wirthschaftlichen Gründen nothwendig sei und geschehen müsse, aufgebürdet werden. Andererseits aber sei zu befürchten, daß die vorgeschlagene Einschränkung (im Interesse der Telegraphenverwaltung vorgenommene besondere Ausästung) Anlaß zu Streitigkeiten geben werde, indem sich Zweifel erheben werden, inwieweit die Ausästung als wirthschaftlich nothwendige, inwieweit als besondere anzusehen sei. Es sei deshalb nothwendig, ganz allgemein die Kosten der Ausästung, die von der Telegraphenverwaltung verlangt werde, dieser Verwaltung aufzuerlegen.

Am Schlusse wurde der Antrag zu Gunsten eines später eingebrachten und unter III erwähnten zurückgezogen.

II. Ein anderer Antrag wollte dem §. 4 folgende Fassung geben:

> „Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachsthum der Bäume ist thunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur soweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind, sie sind auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken.
>
> Der Besitzer der Baumpflanzungen ist berechtigt, die Ausästungen auf seine Kosten selbst zu bewirken. Macht er von dieser Berechtigung innerhalb einer von der Telegraphenverwaltung zu setzenden Frist nicht Gebrauch, so hat die Telegraphenverwaltung die Ausästungen auf ihre Kosten selbst zu bewirken. Letzteres gilt auch, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt oder wenn der Besitzer die Ausästungen von der Telegraphenverwaltung verlangt.
>
> Der an den Baumpflanzungen verursachte Schaden ist zu ersetzen."

Durch die vorgeschlagene Bestimmung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Besitzer der Baumpflanzung wohl die Berechtigung, nicht aber, wie es nach dem Entwurf scheinen könnte, die Verpflichtung habe, die Ausästung der Bäume selbst vorzunehmen.

Mache aber der Besitzer der Baumpflanzung von der bezeichneten Berechtigung Gebrauch, dann habe er auch die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Solche Kosten könne er vermeiden, wenn er der Telegraphenverwaltung die Ausästung überlasse, die dann auf Kosten der Verwaltung zu geschehen habe. Die für die Baumpflanzung geforderte Rücksichtnahme habe sich nicht darauf zu beschränken, daß die Bäume höher wachsen, „heranwachsen", sondern daß sie auch in der Breite sich ausdehnen können. Dies solle durch den gewählten Ausdruck „Wachsthum" (statt heranwachsen) klar zum Ausdruck gebracht werden.

Der erste Absatz des gestellten Antrags wurde einstimmig angenommen. Die anderen beiden Absätze wurden zurückgezogen.

III. Von dritter Seite wurde vorgeschlagen:

1. in Zeile 2 nach „schonen" einzuschalten:
   „Auch hat die Telegraphenverwaltung auf das Heranwachsen der Bäume Rücksicht zu nehmen und die hierdurch etwa später erforderlichen Aenderungen in den Telegraphenleitungen vorzunehmen."
   und
2. dem zweiten Absatz am Schluß hinzuzufügen:
   „Will die Telegraphenverwaltung die Ausästung selbst bewirken, so hat sie von dieser Absicht den Besitzer der Baumpflanzung mindestens 48 Stunden vorher zu benachrichtigen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde Folgendes ausgeführt:

Der Schaden, der von den Beamten der Telegraphenverwaltung den heranwachsenden Bäumen zugefügt werde, sei oft nicht wieder zu ersetzen. Diese Ausästungen würden oft in der Blüthezeit vorgenommen. Der Antrag bezwecke nicht etwa eine vollständige Verlegung der ganzen Linie, sondern wolle nur die Telegraphenverwaltung verpflichten, zur Schonung der heranwachsenden Bäume einen oder mehrere Drähte anders zu ziehen; dabei könne es sich nur um kurze Strecken handeln.

Die Ausästungen erfolgten oft, ohne daß sie zuvor angekündigt worden seien. Und doch müsse vorher dem Eigenthümer der Baumpflanzung Gelegenheit gegeben werden, die Ausästung vorzunehmen, damit er sie möglichst schonsam und sachverständiger als die Angestellten der Verwaltung ausführen könne. Diese Frist dürfe auch nicht zu kurz bemessen sein, da der Eigenthümer nicht immer sofort Arbeiter für die Ausästung zur Hand habe. Die geforderte Frist beziehe sich überdies nur auf die regelmäßigen Fälle, in denen es sich um die üblichen Ausbesserungsarbeiten handle. Für dringliche Fälle schließe auch der Antrag die Befugniß der Telegraphenverwaltung nicht aus, die Ausästung sofort, ohne daß dem Eigenthümer der Bäume eine Frist dazu gesetzt werde, selbst vorzunehmen.

Diese Darlegung wurde von einem Mitgliede der Kommission unterstützt durch den Hinweis, daß die an erster Stelle vorgeschlagene Bestimmung sich nur auf solche Telegraphenlinien beziehe, die nach dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes eingerichtet würden. Bei Einrichtung neuer Telegraphenlinien habe es aber die Verwaltung von vornherein in der Hand, diese Linien entsprechend zu führen und etwaigen Unzuträglichkeiten aus der vorgeschlagenen Bestimmung zu begegnen.

Hierbei stellte dasselbe Kommissionsmitglied unter Zustimmung eines Regierungsvertreters fest, daß die Tele-

graphenverwaltung zum Fällen von Bäumen auf Grund des Gesetzes nicht berechtigt sei. Die Berechtigung hierzu könne sie nur durch vertragsmäßige Vereinbarung mit dem Eigenthümer erlangen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag lebhaft bekämpft. Die an erster Stelle vorgeschlagene Bestimmung sei unannehmbar.

Es sei sicherlich die Pflicht der Telegraphenverwaltung, schon bei der Herstellung einer Telegraphenlinie auf das Heranwachsen der Bäume Rücksicht zu nehmen. Es sei aber nicht durchführbar, die Telegraphenlinien jedesmal zu verlegen, wenn dies von dem Standpunkte der Eigenthümer der an dem Wege stehenden Bäume in Folge des Wachsthums der Bäume wünschenswerth erscheine. Der Antrag werde auch dadurch nicht annehmbar, daß nach der Erklärung des Antragstellers nur beabsichtigt sei, die Bestimmungen nur auf solche Telegraphenleitungen anzuwenden, welche nach dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes hergestellt werden. Denn an einer Telegraphenlinie befinden sich oft alte und neue Leitungen in großer Zahl nebeneinander, so daß gar nicht festgestellt werden könne, ob das Wachsthum der Straßenbäume durch eine frühere Leitung oder durch eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezogene Leitung gestört werde. Dazu komme, daß sich die Störung einer Telegraphenlinie durch Aeste und Zweige der Bäume nicht immer, wie der Antragsteller annehme, durch die Verlegung eines Drahtes an der betreffenden Stelle beseitigen lasse. Werde der Antrag angenommen, so würden vielmehr sehr häufig Verlegungen ganzer Strecken von Telegraphenlinien nothwendig werden.

Herr Staatssekretär v. Podbielski wies noch darauf hin, daß es das Interesse eines geregelten Telegraphenverkehrs dringend erheische, an den bestehenden Linien jede Aenderung möglichst zu vermeiden, da eine solche jedesmal den Betrieb empfindlich störe.

In manchen Gegenden Deutschlands, wo oft Hunderte von Grundstücksbesitzern betheiligt seien, würde sich, wenn die Ausästung in dem gewünschten Umfange ausgeschlossen sei, eine Verlegung der Telegraphenlinien auf großen Strecken erforderlich machen. Die dadurch entstehenden Kosten würden aber bei Weitem den Schaden übersteigen, der dem Eigenthümer der Baumpflanzung etwa durch die Ausästung zugefügt werde. Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen würden nur einer schonsamen Ausästung dienen, denn es würden künftig die mit der Ausästung befaßten Beamten der Verwaltung bei unpfleglicher, gesetzwidriger Ausästung regreßpflichtig gemacht werden können.

Die im zweiten Theil des Antrages beanspruchte Frist sei zu lang. Nach Stürmen müsse eine Beeinträchtigung der Telegraphenlinien durch Zweige und Aeste der Bäume sofort beseitigt werden.

Der Telegraphenverwaltung müsse die Möglichkeit bleiben, nach einem Unwetter sofort einen Beamten zur Begehung der Telegraphenstrecke hinauszuschicken, um dort, wo eine Berührung der Drähte mit Baumzweigen stattgefunden habe, diese Störung zu beseitigen. In solchen Fällen die vorherige Benachrichtigung der Eigenthümer der Bäume in Anspruch zu nehmen, sei völlig undurchführbar.

Besonders schwierig scheinen die Verhältnisse in dieser Beziehung in denjenigen Gegenden, in denen häufig die Bäume an Anlagen nicht den Gemeinden, den Wegeberechtigten, sondern Privatpersonen, die entfernt und zerstreut wohnten, gehören. Die beantragte Frist widerstrebe den Interessen des Verkehrs, die Verwaltung würde nicht immer in der Lage sein, sie zu beachten, und laufe dann Gefahr, gesetzwidrig zu handeln.

Jedenfalls müßte die Telegraphenverwaltung in dringlichen Fällen freie Hand behalten. Die Telegraphenverwaltung würde durch die Einführung einer festumgrenzten Frist gezwungen, in allen Fällen, in denen die rechtzeitige Benachrichtigung des Baumeigenthümers sich nicht ermöglichen lasse, z. B. wenn der Aufenthalt des Eigenthümers nicht bekannt sei, davon auszugehen, daß ein Fall der Dringlichkeit vorliege.

Diese Bedenken fanden in den Ausführungen verschiedener Mitglieder der Kommission Unterstützung. Werde der Telegraphenverwaltung, so wurde von der einen Seite ausgeführt, nicht die Befugniß eingeräumt, bei Beeinträchtigung der Telegraphenlinie durch Aeste und Zweige, wenn es geboten erscheint, schnelle Abhülfe zu schaffen, so werde sie darauf bedacht sein, von vornherein die Ausästung möglichst auszudehnen, um von vornherein späterer Störung vorzubeugen. Verlegungen des Drahtes nach oben oder unten würden andere Mißstände zur Folge haben. Die Entschädigung der Eigenthümer der Bäume führe am besten zum Ausgleich. Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde ausgeführt:

Die Telegraphenverwaltung könne auf Bäume nicht immer Rücksicht nehmen, auch müsse ihr überlassen bleiben, die Benachrichtigungsfrist in den einzelnen Fällen je nach den Verhältnissen zu bemessen. Andererseits freilich müsse auch die Verpflichtung der Verwaltung anerkannt werden, den Eigenthümer der Baumpflanzung voll zu entschädigen.

Die gesetzliche Feststellung einer solchen Entschädigungspflicht werde die sicherste Gewähr dafür bieten, daß in Zukunft die Interessen der Eigenthümer der Baumpflanzungen seitens der Beamten der Telegraphen-Verwaltung soweit wie irgend möglich werden geschont werden.

IV. Auf diesen Erwägungen beruhe der eingebrachte Antrag:

a) dem §. 4 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt, die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt."

b) dem §. 4 Absatz 3 folgende Fassung zu geben:

„Den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der Ausästung trägt die Telegraphenverwaltung."

c) der Antrag unter b wurde später dahin abgeändert:

„Die Telegraphenverwaltung trägt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorzunehmenden Ausästungen."

In Folge dieser Abänderung wurde, wie schon erwähnt, der Antrag unter I zurückgezogen. Auch der Antrag unter III wurde zurückgezogen, gleichzeitig jedoch von demselben Antragsteller beantragt, den zweiten Satz des Antrags unter IVa dahin zu fassen: Sind die Ausästungen innerhalb der nicht unter 48 Stunden zu bemessenden Frist nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dieser Abänderungsantrag wurde mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Der unveränderte Antrag unter IVa und der neugefaßte Antrag unter IVc wurden einstimmig angenommen.

Der Antrag, im Gesetze ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Telegraphenverwaltung die Kosten der Ausästung zu tragen habe, wurde wie folgt begründet:

Der Gesetzentwurf enthalte keine Bestimmung darüber, wer diese Kosten zu tragen habe, überlasse vielmehr im

§. 18 die Regelung dieses Punktes dem Reichskanzler und dem Bundesrath. Demgegenüber sei jedoch zu berücksichtigen, daß die Vorschriften des §. 4 einen wichtigen Eingriff in Privatrechte bedeute; es sei deshalb nothwendig, neben der Verpflichtung der Telegraphenverwaltung zum Ersatze des an den Baumpflanzungen entstandenen Schadens auch deren Verpflichtung zur Erstattung der durch die Ausästungen dem Eigenthümer der Bäume erwachsenen Kosten im Gesetze selbst festzustellen. Allerdings liege kein Grund vor, hierbei der Telegraphenverwaltung auch die Kosten solcher Ausästungen aufzubürden, die der Eigenthümer der Baumpflanzungen im Interesse einer ordnungsmäßigen Pflege der Bäume ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Telegraphendrähte vornehmen muß. Vielmehr könne billigerweise nur in Anspruch genommen werden, daß die Telegraphenverwaltung nur die Kosten derjenigen Ausästungen zu erstatten habe, die in ihrem Interesse und auf ihren Antrag vom Eigenthümer bewirkt werden. Aus dieser Erwägung schränkte der Antragsteller seinen zunächst gestellten Antrag in der angegebenen Weise ein.

V. Von einem Mitgliede der Kommission endlich wurde beantragt:

dem §. 4 am Schluß folgenden Zusatz zu geben:

„Die dem Besitzer der Baumpflanzung durch die Ausästung entstehende Haftpflichtverbindlichkeit geht auf die Telegraphenverwaltung über."

Der Antragsteller begründete seinen Antrag unter Bezugnahme auf die Abänderungsvorschläge des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen, der besondere Bestimmungen über die Unfallverhütung getroffen haben will. Mit Recht sei darauf der Entwurf nicht eingegangen. Denn diese Frage könne im Rahmen dieses Gesetzes nicht gleichsam nebenbei erledigt werden. Dies habe vielmehr in der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz zu geschehen. Die Zugehörigkeit zur Regiebetriebsunfallversicherung könne nicht auf Leute erstreckt werden, die nach ihrer Beschäftigungsart überhaupt nicht der Unfallversicherung unterliegen. Für solche gelte die allgemeine Haftpflicht, die bekanntlich nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich weit über die seitherige Geltung, besonders im Bezirke des preußischen Allgemeinen Landrechts, hinausgehe. Dabei hätten die Beschädigten, wenn auch in beschränkten Fällen, Anspruch auf volle Rente, während die Unfallversicherten in dem bekannten erweiterten Umfang nur Anspruch auf $^2/_3$ der Rente hätten. Man dürfe seines Erachtens dies Rechtsverhältniß zunächst nicht willkürlich ändern, er halte sich aber für verpflichtet, klare gesetzliche Regelung anzuregen. Für diesen Zweck habe er seinen Antrag gestellt.

Ein Regierungsvertreter trat diesem Antrag entgegen und führte hierbei Folgendes aus:

Schon die Wortfassung des Antrages gebe insofern zu Bedenken Anlaß, weil er zweifelhaft lasse, welche Tragweite einer derartigen Bestimmung innewohnen solle. Wenn die Absicht dieses Antrages dahingehe, daß die Telegraphenverwaltung die vermögensrechtlichen Folgen aller Handlungen, die durch die Ausästungen verursacht werden oder bei Gelegenheit einer solchen Ausästung entstehen können, vertreten solle, so gehe dies doch zu weit. Wenn z. B. der Eigenthümer einer Baumpflanzung bei der Ausästung ungeeignete Arbeiter verwendet, die bei der Arbeit einem Dritten einen Schaden zufügen, der sich sehr wohl hätte vermeiden lassen, so sei um so weniger abzusehen, weshalb die Telegraphenverwaltung diesen Schaden tragen solle, als ihr gar nicht die Möglichkeit gegeben sei, ihrerseits dahin zu wirken, daß der Baumeigenthümer nur solche Arbeitskräfte verwende, die für die in Rede stehende Arbeit befähigt sind.

Es sei jedenfalls das Richtigste, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts darüber entscheiden zu lassen, inwieweit die Telegraphenverwaltung für einen Schaden zu haften habe, der durch die Ausführung einer von ihr beantragten Ausästung entstehe. Abgesehen von dem Gebiete des bürgerlichen Rechts greife der Antrag aber auch über in das Gebiet der Unfallversicherung. In dieser Beziehung sei die Reichs-Telegraphenverwaltung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts schon bisher davon ausgegangen, daß die Telegraphenverwaltung die Entschädigung für Unfälle, die bei den Ausästungsarbeiten vorgekommen sind, insoweit zu tragen habe, als die Ausästung in Erledigung eines Auftrages der Telegraphenverwaltung ausgeführt worden ist. In dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Vorschrift aufzunehmen, die in die Unfallversicherungsgesetze gehöre, sei nicht rathsam.

Diesen Erwägungen schloß sich die Mehrheit der Mitglieder der Kommission an. Von einem Mitgliede wurde gegenüber dem Antrage noch geltend gemacht, daß die Besitzer der Baumpflanzungen dadurch hinreichend geschützt werden, daß sie nach der Absicht des Gesetzentwurfs niemals gezwungen werden könnten, die Ausästungen selbst zu bewirken, daß sie vielmehr in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen berechtigt seien die Ausästungen der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Von einem anderen Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ergänzend bemerkt:

Es sei zu unterscheiden, ob die mit der Ausästung beschäftigten Arbeiter von der Telegraphenverwaltung oder dem Eigenthümer der Baumpflanzung angestellt seien. Ersterenfalls treten die Arbeiter in die Versicherungspflicht der Telegraphenverwaltung ein, anderenfalls unterliegen sie der Versicherungspflicht nur dann, wenn der Eigenthümer der Baumpflanzung einen versicherungspflichtigen Betrieb hat.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück mit dem Bemerken, er begnüge sich damit, die Anregung zur Ordnung der Frage gegeben zu haben; daß eine Lücke bestehe, sei nicht zu bestreiten.

Bei der Gesammtabstimmung über §. 4 wurde der Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Ueber die Länge der Frist, die die Telegraphenverwaltung dem Besitzer der Baumpflanzung zur eigenen Ausästung zu setzen hat, spricht sich die betreffende Bestimmung in der unter IVa erwähnten neu beschlossenen Fassung nicht aus. In zweiter Lesung wurde deshalb geltend gemacht, daß die Länge dieser Frist irgendwie angegeben werden müsse, und vorgeschlagen, sie, wie es schon im Entwurf geschehen sei, als „angemessene" zu bezeichnen. Die Kommission schloß sich diesem Wunsche an und beschloß dementsprechend. Aus sprachlichen Gründen wurde ferner beschlossen, dem dritten Absatz des §. 4 folgende Fassung zu geben: Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

Im Uebrigen verblieb es bei den Beschlüssen der ersten Lesung.

§. 5.

§. 5 beschäftigt sich mit der Frage, welche Berücksichtigung schon vorhandenen besonderen Anlagen der späteren Einführung von Telegraphenlinien gegenüber zu Theil werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anlagen den Telegraphenlinien weichen müssen.

Zu diesem Paragraphen lagen folgende Abänderungsanträge vor:

1. in §. 5 Zeile 1 die Worte „nach Möglichkeit" zu streichen;

2. in §. 5 Absatz 1
Zeile 2 vor dem Worte „Kanalisations-" einzuschalten: „alle der Wegeunterhaltung dienenden Einrichtungen".

3. in §. 5
a) hinter dem dritten Absatze folgenden vierten Absatz hinzuzufügen:
„Die Telegraphenverwaltung hat die Telegraphenlinien gegen Störungen durch vorhandene besondere Anlagen selbst zu schützen."
b) den letzten Absatz folgendermaßen zu fassen:
„Diese Vorschriften finden auf besondere Anlagen, welche in der Vorbereitung begriffen sind, entsprechende Anwendung. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines ausgearbeiteten Planes die Genehmigung dessen, für welchen sie ausgeführt werden sollen, und die etwa erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Staatsbehörde und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben."

Zur Begründung des Antrags unter 1 wurde darauf hingewiesen, es würde aller Billigkeit widersprechen, wolle man der Telegraphenverwaltung, die ein Mitbenutzungsrecht an ihr fremden Wegen beanspruche, überlassen, zu bestimmen, wie weit es möglich sei, daß neu eingeführte Telegraphenlinien vorhandene besondere Anlagen nicht störend beeinflussen. Es sei vielmehr davon auszugehen, daß schon eine Störung vorhandener besonderer Anlagen durch neu eingeführte Telegraphenlinien völlig ausgeschlossen sei. Daß dieser Grundsatz in §. 5 zur Anerkennung gelange, während indeß ausgesprochen werde, daß spätere besondere Anlagen nach Möglichkeit so auszuführen seien, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen, sei durchaus kein Widerspruch. In dem ersten Falle handele es sich um eine Verpflichtung der Telegraphenverwaltung, der nur unter dieser bestimmten Voraussetzung ein Mitbenutzungsrecht auf ihr fremdem Gebiete eingeräumt werden solle, während sich §. 6 damit beschäftige, wie es zu halten sei, wenn der ursprünglich und zunächst Berechtigte, dafern bereits eine Telegraphenlinie vorhanden ist, eine besondere Anlage einführen will.

Dieser Darlegung wurde von der Kommission allseitig zugestimmt. Der Antrag unter 1 fand einstimmige Annahme.

Durch den Antrag unter 2 sollte in erster Linie zum Ausdruck gebracht werden, daß der Eigenthümer der besonderen Anlage das ältere Recht gegenüber der Telegraphenverwaltung habe, und deshalb zu schützen sei. Auf den Einwand eines Regierungsvertreters, nach der Begründung des Entwurfs (S. 1261 Absatz 3) hätten die für die Zwecke der Wegeunterhaltung erforderlichen Anlagen nach §. 3 Absatz 1 schlechtweg den Vorrang auch vor den vorhandenen Telegraphenlinien, und es sei deshalb nicht nöthig, dies auch im §. 5 durch den beantragten Zusatz nochmals zur Anerkennung zu bringen, wurde darauf hingewiesen, daß die Gewähr für solchen Vorrang durch eine besondere Bestimmung im Gesetze selbst gegeben werden müsse. Ueberdies sei im §. 3 nur von Unzuträglichkeiten die Rede, die sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie einstellen, während §. 5 die Vorsichtsmaßregeln im Auge habe, die während der Errichtung einer Telegraphenlinie zu treffen sind, damit nicht besondere Anlagen gestört werden. Erst die Verletzung der in §. 5 bestimmten Vorsichtsmaßregeln gewähre den in §. 3 gewährleisteten Anspruch auf Aenderung und Beseitigung der Telegraphenlinie.

Nachdem nach dieser Darlegung auch der Vertreter der verbündeten Regierungen den Antrag unter 2 für unbedenklich bezeichnet hatte, wurde er einstimmig angenommen.

Zu dem Antrag unter 3 endlich hatten folgende Erwägungen geführt: Die Telegraphenverwaltung sei verpflichtet, ihre Anlagen gegen Störungen durch vorhandene besondere Anlagen selbst zu schützen. Dies müsse im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden. Ferner genüge nicht, daß nur in der Begründung des Entwurfs (S. 1262 Absatz 3) gesagt werde, was unter besonderen Anlagen, die sich in Vorbereitung befinden, zu verstehen sei, ebensowenig könne dem Reichskanzler überlassen werden, Anordnungen zu treffen über die Voraussetzungen, unter denen eine besondere Anlage im Sinne des §. 5 Absatz 4 als in der Vorbereitung befindlich anzusehen sei (§. 18 des Entwurfs). Diese Begriffsbestimmung müsse im Gesetze gegeben werden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dagegen der Standpunkt vertreten, daß die Vorschrift des Absatz 4 des §. 5 der Regierungsvorlage überhaupt keine innere Berechtigung habe, da kein Grund ersichtlich sei, weshalb die erst in der Vorbereitung befindlichen Anlagen denjenigen Schutz genießen sollten, wie bereits ausgeführte Anlagen. Er sei deshalb in erster Linie für Streichung des ganzen Absatzes 4. Wenn aber die Mehrheit für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung sei, so halte auch er es für besser, im Gesetze ausdrücklich festzustellen, wann eine Anlage als in der Vorbereitung befindlich anzusehen sei.

Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des Absatz 4 des Gesetzentwurfs ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande, wie er durch §. 12 des Telegraphengesetzes geregelt sei, bedeute. Andererseits sei es aber sachlich unbedenklich, im Gesetze selbst die Frage, welche Anlagen solche seien, die sich in der Vorbereitung befänden, zu regeln. Aus formellen Gründen müsse er sich aber dagegen erklären, weil es schwierig sei, eine für alle Verhältnisse dauernd zutreffende Begriffsbestimmung zu finden.

Jedenfalls empfehle er, diesem Theil des Antrags (Antrag 3b) folgende Fassung zu geben:

„Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines ausgearbeiteten Planes, der die für die Ausführung wesentlichen Punkte enthält, die Genehmigung dessen, für welchen sie ausgeführt werden sollen, und die etwa erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben."

Zu Bedenken gebe auch der erste Theil des Antrags Anlaß, und zwar aus technischen Gründen. Denn es werde noch oft die Frage entstehen, wie diese Telegraphenlinien zu schützen seien, dagegen sei er bereit, zu Protokoll zu erklären, daß — grundsätzlich — die Telegraphenverwaltung verpflichtet ist, ihre Anlagen zu schützen. Hierauf gab der Vertreter der Telegraphenverwaltung folgende Erklärung zu Protokoll ab:

„es sei Sache der Telegraphenverwaltung, auf ihre Kosten die Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze ihrer Anlagen gegenüber vorhandenen besonderen Anlagen erforderlich sind."

Der Antragsteller erklärte sich mit der nach dem Vorschlag des Regierungsvertreters abgeänderten Fassung des ersten Absatzes seines Antrags einverstanden und zog wegen der zuletzt abgegebenen Erklärung desselben Regierungsvertreters den ersten Theil seines Antrags zurück.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des letzten Antragstellers in der abgeänderten Fassung und darauf

der ganze Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde zunächst beschlossen, im ersten Absatz das erste der in der Klammer stehenden Worte — alle — aus sprachlichen Gründen zu streichen. Bei Berathung des dritten Absatzes erhob sich wieder die Frage, ob im Gesetze selbst angegeben werden solle, wann eine Anlage als in der Vorbereitung begriffen zu gelten habe oder ob dem Reichskanzler überlassen werden solle, die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter denen eine besondere Anlage als in der Vorbereitung befindlich anzusehen ist. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder entschied sich dem Beschlusse in der ersten Lesung entsprechend für Festlegung der Bezeichnung im Gesetz, doch erhielt die betreffende Bestimmung aus sprachlichen Gründen folgende Fassung:

> „Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigung der zuständigen Behörden und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben."

Im Uebrigen verblieb es bei den Beschlüssen der ersten Lesung.

§. 6.

§. 6 des Entwurfs befaßt sich mit der Regelung der Frage, was zu geschehen hat, wenn eine besondere Anlage auf einem öffentlichen Verkehrswege, auf dem sich bereits eine Telegraphenlinie befindet, hergestellt werden soll; ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen in solchen Fällen die Verlegung, Veränderung der schon bestehenden Telegraphenlinie verlangt werden kann. Wie von einem Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben wurde, kann nach der jetzigen Rechtslage die Telegraphenverwaltung, wenn sie ihre Berechtigung zur Benutzung des Weges auf vertragsmäßige Vereinbarungen gründet, nicht genöthigt werden, ihre Linien zu ändern oder zu verlegen, weil die Herstellung einer späteren, im öffentlichen Interesse liegenden besonderen Anlage sonst unterbleiben müßte. Sind die späteren besonderen Anlagen elektrische Anlagen, dann kommt zur Zeit §. 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 zur Anwendung.

Der Entwurf sieht an sich vor, daß unter gewissen Voraussetzungen die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie wegen einer späteren besonderen Anlage verlangt werden kann, er macht das Verlangen aber davon abhängig, daß es sich um eine Anlage im öffentlichen Interesse handelt und deren Herstellung sonst unterbleiben müßte, oder daß der dem Unternehmer einer solchen Anlage anderenfalls entstehende Schaden gegenüber den aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie erwachsenden Kosten unverhältnißmäßig groß ist und daß in dem einen oder dem anderen Fall die Telegraphenlinie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann. Die Kosten, die aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorrichtungen erwachsen, fallen nach dem Entwurf dem Unternehmer der späteren Anlage zur Last. Nur dann soll die Telegraphenverwaltung diese Kosten tragen, wenn die Herstellung der Anlage aus Rücksichten der Gesundheitspflege oder aus sonstigen polizeilichen Gründen erforderlich ist und für die Benutzung der Anlage eine Gebühr überhaupt nicht erhoben wird oder die zur Erhebung kommende Gebühr nur zur Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Anlage einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals dient.

Von der Telegraphenverwaltung wurde noch darauf hingewiesen, daß die Unternehmer späterer elektrischer Anlagen durch den ins Werk gesetzten Uebergang zum Doppelleitungsbetriebe der Fernsprechlinien wesentlich entlastet werden. Diese Umwandlung werde von der Reichs-Telegraphenverwaltung, soweit es die im Etat zur Verfügung stehenden Mittel gestatten, mit allem Nachdruck gefördert werden. Wo die Telephonlinien mit metallischer Rückleitung ausgestattet seien, entfalle für den Unternehmer einer späteren elektrischen Anlage der größte Theil der gegenwärtig durch die Schutzvorkehrungen nöthig werdenden Ausgaben.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung fand nicht den Beifall der Kommission. Nach der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Kommissionsmitglieder belasteten diese Bestimmungen zu sehr die zur Unterhaltung der Verkehrswege Verpflichteten, also im Wesentlichen die Gemeinden, und würden den Interessen und Bedürfnissen nicht gerecht.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde deshalb der Versuch gemacht, Abhülfe in der bezeichneten Richtung zu schaffen. Es wurden verschiedene Wege eingeschlagen.

I. Ein Mitglied der Kommission wollte dadurch helfen, daß die Telegraphenverwaltung die Kosten zu tragen hat, die entstehen, weil wegen einer späteren Anlage die schon vorhandenen Telegraphenlinien mit besonderen Schutzvorrichtungen zu versehen sind oder weil wegen der schon vorhandenen Telegraphenlinien der späteren besonderen Anlage eine von der regelmäßigen abweichende Ausführung zu geben ist.

Zur Begründung dieses Wunsches wurde darauf hingewiesen, daß man dem Unterhaltungspflichtigen, dem Eigenthümer des Weges, nicht zumuthen könne, die Kosten zu tragen, die der Telegraphenverwaltung, der doch eine Vergünstigung, nur ein Mitbenutzungsrecht, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (B. GB. §. 1090) eingeräumt werde, erwüchsen oder die durch diese Vergünstigung, durch Ausübung dieses Rechtes von der Verwaltung verursacht würden. Eine solche Belastung sei um so weniger angezeigt, als die von der Telegraphenverwaltung beanspruchte Benutzung des Verkehrswegs mit dessen Zweckbestimmung nicht übereinstimme, den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Verkehrswegs vielmehr erschwere.

Dieser Antrag wurde später zu Gunsten des unter III erwähnten zurückgezogen.

II. In derselben Richtung wie der eben besprochene Antrag ging der Antrag eines anderen Kommissionsmitgliedes, nach dem die Kosten aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen auch dann die Telegraphenverwaltung zu tragen hat, wenn die Herstellung der besonderen Anlage aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs oder der Unterhaltung der Verkehrswege erforderlich ist.

III. Während die beiden letzten Anträge sich nur mit der Vertheilung der bezeichneten Kosten beschäftigten, wollte der Antrag eines dritten Kommissionsmitgliedes in erster Linie die Befugniß der Unterhaltungspflichtigen, Verlegung und Veränderung einer Telegraphenlinie zu verlangen, erweitern, befaßte sich überdies aber auch mit der Vertheilung der Kosten, indem er den Antrag unter I zum Theil aufnahm.

Dieser Antrag ging dahin:

Absatz 2 des §. 6 wie folgt zu fassen:

> „Dem Verlangen einer Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß stattgegeben werden, wenn die Herstellung einer späteren besonderen Anlage im öffentlichen Interesse oder aus

volkswirthschaftlichen oder aus Verkehrsrücksichten von den Unterhaltungspflichtigen öffentlicher Verkehrswege zur Ausführung gebracht werden soll.

Muß wegen einer späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit besonderen Schutzvorrichtungen versehen werden, so sind die daraus entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die durch Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie entstehenden Kosten sind von der Telegraphenverwaltung zu tragen."

Der Antrag sollte den Grundsatz, welcher Schutz den im Antrag bezeichneten öffentlichen besonderen Anlagen gegen die Telegraphenlinien zu gewähren sei, bestimmt zum Ausdruck bringen. Wenn solcher Schutz nicht gewährt werde, sei es geradezu unmöglich, in Großstädten, wie z. B. in Berlin, noch neue Anlagen, die sich wegen des gewaltigen Verkehrs auf den Straßen nur noch unterirdisch anbringen ließen, einzuführen. Solcher Schutz sei aber den besonderen Anlagen nicht nur dann zu gewähren, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, sondern auch dann, wenn sie aus volkswirthschaftlichen oder aus Verkehrsrücksichten zur Ausführung gebracht werden sollen. Es sei nicht sachgemäß, der Gemeinde die Kosten aufzuerlegen, die der Telegraphenverwaltung durch die Schutzvorrichtungen für ihre Linien erwachsen.

Diese Darlegung fand Unterstützung durch den von anderer Seite entwickelten Gedanken, daß zwar im Allgemeinen bei einem Streit zwischen privaten und öffentlichen Interessen die privaten den öffentlichen weichen müssen; handele es sich aber um einen Kampf zwischen einem öffentlichen Interesse mit einem anderen öffentlichen Interesse, so sei dasjenige das stärkere, das noch das Recht aus dem Eigenthum für sich habe; somit müsse in der zur Entscheidung stehenden Frage den Interessen der zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten, den Gemeinden, der Vorrang eingeräumt werden.

IV. Der Grundgedanke des Antrags unter III, so wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission ausgeführt, sei zutreffend, doch enthalte der Antrag eine Lücke. Er setze voraus, daß die besonderen Anlagen stets nur von dem zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten vorgenommen werden. Es komme aber sehr häufig auch in Städten vor, daß von dritten Personen, Aktiengesellschaften, die Anlagen ausgeführt werden.

Es sei zwar zuzugeben, daß kein Grund vorliege, dem Großkapital, den großen privaten Unternehmungen, ein Vorrecht vor den Anlagen der Telegraphenverwaltung einzuräumen. Dagegen müsse bei der Benutzung eines Weges das Interesse des Wegeberechtigten allen anderen dritten Interessen unbedingt vorgehen.

Kleinere Gemeinden seien überhaupt nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln solche Anlagen herzustellen, sie seien geradezu gezwungen, die Herstellung dieser Anlagen privaten Gesellschaften zu überlassen oder nur in der Lage, im Vereine mit anderen öffentlichen Verbänden (Gemeinden, Kreisen) sich an derartigen Unternehmungen zu betheiligen. In beiden Fällen würden die Anlagen nicht von dem Unterhaltungspflichtigen hergestellt.

Selbst eine Stadt wie Berlin würde gar keine besonderen Rechte der Telegraphenverwaltung gegenüber erlangen, wenn nur solche Anlagen berücksichtigt werden sollen, die von dem Wegeunterhaltungspflichtigen ausgeführt worden sind, weil auch hier zur Zeit die Ausführung und der Betrieb solcher Anlagen ausnahmslos besonderen Unternehmern überlassen sei.

Man dürfe auf diesem Gebiete der Bethätigung der Industrie keine Schwierigkeiten bereiten, denn für die allgemeine Konkurrenzfähigkeit Deutschlands werde maßgebend sein die Entwickelung seiner elektrischen Industrie.

Um diesen Anforderungen der thatsächlichen Verhältnisse und den Rücksichten auf die Privatindustrie gerecht zu werden, habe er folgenden Antrag eingebracht:

a) dem Absatz 1 hinzuzufügen:

„Die Telegraphenverwaltung ist nur dann berechtigt, späteren Anlagen auf einem Verkehrswege zu widersprechen, wenn durch dieselben die Telegraphenlinien unbenutzbar werden würden und nicht durch Schutzvorkehrungen gesichert werden können",

b) den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Im Interesse späterer besonderer Anlagen kann die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie nur gefordert werden, wenn

1. ein öffentliches Interesse oder ein wesentliches Interesse des Wegeberechtigten vorliegt,
2. die Anlage sonst unterbleiben müßte oder wenn der für dieselbe sonst entstehende Schaden gegenüber den aus der Verlegung der Telegraphenlinie entstehenden Kosten unverhältnißmäßig groß sein würde und wenn
3. die Telegraphenlinie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann."

c) den Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Die aus der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat zu tragen die Telegraphenverwaltung, wenn die spätere Anlage dem öffentlichen Interesse dient oder von dem Wegeberechtigten unternommen wird oder in dessen wesentlichem Interesse liegt, sowie dann, wenn die Herstellung der Anlage aus Rücksichten der Gesundheitspflege oder aus sonstigen polizeilichen Gründen erforderlich ist und sofern für die Benutzung einer solchen Anlage eine Gebühr überhaupt nicht erhoben wird oder die zur Erhebuug kommende Gebühr nur zur Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Anlage einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals dient."

Werde sein Antrag nicht angenommen, dann müßten wenigstens in dem Antrag unter III im ersten Satze hinter dem Worte „Verkehrswege" die Worte

„oder unter dessen Betheiligung"

eingeschaltet werden.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen erhob Bedenken gegen den zuletzt bezeichneten Antrag. Den von öffentlich-rechtlichen Verbänden, den Unterhaltungspflichten hergestellten Anlagen könnten nicht solche gleichgestellt werden, die, wenn auch im gemeinnützigen Interesse, doch nur von privaten Gesellschaften ausgeführt werden.

Werde die Ausführung und der Betrieb einer an sich dem öffentlichen Interesse dienenden Anlage einer Gesellschaft überlassen, so sei bei jedem Vortheile, der solchen Unternehmungen eingeräumt werde, wesentlich das Privatinteresse der Aktionäre betheiligt. Derartigen Privatinteressen gegenüber müsse das von der Telegraphenverwaltung vertretene, hervorragende öffentliche Interesse vorgehen.

Dagegen gestehe er dem im ersten Absatz des Antrags III ausgesprochenen Grundgedanken eine gewisse Berechtigung zu. Freilich werde seine Durchführung eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung der Telegraphenverwaltung zur Folge haben.

Auch die Kommission schloß sich in ihrer Mehrheit dem in dem Antrag unter III niedergelegten Grundgedanken an.

Sie verkannte aber auch nicht, daß dieser Antrag in der von dem letzten Antragsteller angedeuteten Richtung zu erweitern sei. Denn auch die kleinen Gemeinden, so wurde ausgeführt, strebten dahin und müßten dahin streben, sich die Einrichtungen und Anlagen der großen Städte zu verschaffen, seien aber hierzu nicht aus eigener Kraft sondern nur bei Unterstützung weiterer Verbände und vielfach auch des Privatkapitals in der Lage. Bei ihnen sei also der Unterhaltungspflichtige oft nicht auch derjenige, der allein die Anlage zur Ausführung bringe.

In dem Bestreben, den Antrag unter III in der bezeichneten Richtung zu erweitern, doch so, daß dabei auch der Charakter des Unternehmens als eines solchen, das von gemeinnützigen Verbänden in der Hauptsache ausgeht, gewahrt bleibe, wurde aus der Mitte der Kommission vorgeschlagen, in dem Antrag unter III hinter dem Worte „Verkehrswege" einzuschalten:

1. „oder unter wesentlicher Betheiligung derselben",
2. „oder unter überwiegender Betheiligung derselben",
3. „oder einer Mehrzahl von solchen".

Keiner dieser Vorschläge fand jedoch zunächst den Beifall der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder.

Namentlich wurde geltend gemacht, daß der Antrag unter III auch mit den zuletzt bezeichneten erweiterten Zusätzen den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werde. Baue z. B. eine Mehrzahl von Gemeinden eine Wasserleitung oder betheilige sich eine Gemeinde an einem solchen Baue, würden hierbei aber Wege benutzt, für die keine der betheiligten Gemeinden selbst unterhaltungspflichtig sei, so müßten nach der gewählten Fassung die Kosten der etwa nöthigen Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien vom Unternehmer der besonderen Anlage, nicht von der Telegraphenverwaltung getragen werden. Denn Unterhaltungspflichtiger des benutzten Verkehrsweges sei keine der Gemeinden gewesen.

V. Ebenso gingen die Ansichten auseinander, ob, wie der Entwurf will, das Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie davon abhängig gemacht werden könne, daß die Telegraphenlinie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden könne. Von einem Mitgliede der Kommission wurde beantragt, die Bestimmung des Entwurfs zu streichen, indem darauf hingewiesen wurde, daß diese Einschränkung zu den unangenehmsten Streitigkeiten Anlaß geben werde. Ueberdies sei der Zusatz auch völlig entbehrlich, da die Telegraphenverwaltung stets in der Lage sein werde, ihre Linien anderweit unterzubringen. Diesem Verlangen und seiner Begründung wurde von dem Herrn Staatssekretär lebhaft widersprochen. Es sei durchaus unrichtig, daß die Telegraphenlinien, auch wenn sie von dem öffentlichen Verkehrswege ausgeschlossen werden, stets anderweit untergebracht werden könnten. In Ostfriesland z. B. könnten für die Telegraphenlinien nur die großen öffentlichen Straßen benutzt werden, da das übrige Land von zahllosen Gräben durchzogen sei. Werden dort die Linien wegen späterer Starkstromanlagen von den großen Straßen verdrängt, dann würde die telegraphische Verbindung Deutschlands mit dem Weltverkehr unmöglich gemacht. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Gegend von Memel. Hierbei betonte der Herr Staatssekretär nochmals, daß die geplante gesetzliche Regelung der Starkstromindustrie nur die Wege ebene. Für alle Betheiligten sei der jetzt herrschende Zustand nachtheiliger als die Rechtslage, die der Entwurf für sie in Aussicht nehme. Jetzt seien die Telegraphenlinien auf den Hauptstraßen zusammengedrängt, das Gesetz gebe die Möglichkeit, auf Nebenwege überzugehen.

VI. Mit Rücksicht auf diese Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, die aus der Mitte der Kommission bestätigt wurde, zog der Antragsteller den eben erwähnten Antrag zurück und brachte an dessen Stelle einen Vermittelungsantrag ein, der dahin ging:

§. 6 Absatz 2.

„Dem Verlangen einer Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn eine spätere besondere Anlage aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses von dem Unterhaltungspflichtigen des Verkehrswegs zur Ausführung gebracht und betrieben werden soll, und die Telegraphenlinie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann. — Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit besonderen Schutzvorrichtungen versehen werden, so sind die daraus entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen. Ueberläßt der Unterhaltungspflichtige binnen drei Jahren das Eigenthum oder den Betrieb der Anlage einem Anderen, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung."

Dieser Antrag fußt auf dem Antrag III und enthält im Wesentlichen in dem zweiten Satze des ersten Absatzes und im Absatz 3 nur Zusätze zu diesem Antrag. Durch die erste dieser neuen Bestimmungen soll verhindert werden, daß die Vortheile, die nur gemeinnützigen Verbänden gewährt werden sollen, der Privatindustrie zu Gute kommen, während die andere Bestimmung nur klar zum Ausdruck bringen soll, daß die Vergünstigung nur den im ersten Absatz bestimmt bezeichneten besonderen Anlagen zu Theil werden soll.

VII. Ein anderes Mitglied der Kommission regte an, ob nicht die Schwierigkeit, gesetzlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Telegraphenlinie einer späteren besonderen Anlage zu weichen hat, dadurch gelöst werden könne, daß die Entscheidung darüber von Fall zu Fall einer unparteiischen höheren Verwaltungsbehörde übertragen werde.

Daß preußische Gesetz über die Kleinbahnen kenne eine entsprechende Bestimmung.

Dieser Vorschlag wurde aber von einem Regierungsvertreter als praktisch nicht durchführbar bezeichnet. Nicht in allen Theilen Deutschlands bestehe ein Verwaltungsstreitverfahren. Daß im ordentlichen Rechtsweg die Entscheidung getroffen werde, empfehle sich auch deshalb, weil dann durch die einheitliche höchste Instanz, das Reichsgericht, allgemeine Grundsätze aufgestellt und festgehalten werden könnten.

Um leichter über den strittigen Punkt zu einer Einigung zu gelangen, wurde eine aus fünf Mitgliedern gebildete Unterkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, für §. 6 eine Fassung zu finden, die allen berechtigten Anforderungen möglichst gerecht werde.

In der Unterkommission wurde zunächst die Frage von Neuem angeregt, ob der Schwierigkeit, gesetzlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Telegraphen-

linie einer besonderen Anlage zu weichen habe, nicht am besten dadurch begegnet werde, daß die Entscheidung darüber in einem Verwaltungsstreitverfahren oder durch ein näher zu bestimmendes Schiedsgericht getroffen werde. Der Vertreter der verbündeten Regierungen bezeichnete diesen Weg aber nicht für gangbar, da nicht in allen Staaten ein Verwaltungsstreitverfahren bestehe. Der gegebenen Anregung wurde von der Kommission auch nicht weiter stattgegeben, vielmehr beschlossen, zur Grundlage der Berathung den unter VI bezeichneten Antrag zu nehmen.

Die Kommission überzeugte sich zunächst davon, daß dem Verlangen einer Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie nicht schon dann stattzugeben ist, wenn eine spätere besondere Anlage eingeführt werden soll, sondern nur dann, wenn sonst (ohne Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie) die Herstellung der späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde. Es kämen aber nicht nur solche besonderen Anlagen in Betracht, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, sondern auch solche, die aus volkswirthschaftlichen Rücksichten zur Ausführung gebracht werden sollten. Ueber die Frage, wer diese Anlagen zur Ausführung zu bringen habe, einigten sich die Mitglieder der Unterkommission im Anschluß an die in der Kommission gegebenen Anregungen dahin, daß die Ausführung zu geschehen habe von dem Unterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Betheiligung desselben. Durch diese Fassung glaubte die Unterkommission allen geäußerten Wünschen gerecht zu werden, da dadurch für weniger vermögende kleinere Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werde, andere, kapitalkräftigere Verbände oder Vereinigungen zur Unterstützung des Unternehmens heranzuziehen, andererseits an dem Grundsatz festgehalten werde, daß der Unterhaltungspflichtige, meist die Gemeinde, ein Interesse an der Ausführung der besonderen Anlage durch Aufwendung dafür bethätigen müsse. Um aber wirksam jeder Schiebung und Verschleierung des wahren Sachverhältnisses vorzubeugen, so daß nicht alsbald einer Privatperson oder einer Gesellschaft die Vergünstigung ausschließlich zu Gute komme, beschloß die Kommission, der Bestimmung einen Zusatz in dieser Richtung zu geben. Dieser Zusatz sollte den Inhalt haben, daß der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten antheilig zu erstatten sind, wenn ein Unterhaltungspflichtiger binnen fünf Jahren nach Inbetriebsetzung der besonderen Anlage seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten überläßt. Im Anschluß daran sollte in einer weiteren Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt werden, daß die Unternehmer anderer als der vorbezeichneten besonderen Anlagen die aus der Verlegung oder Veränderung oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenen Kosten selbst zu tragen haben. Nach eingehender Besprechung wurde auch in der Frage, ob die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie nur dann verlangt werden könne, wenn diese Linie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann, Uebereinstimmung erzielt. Die Kommission mußte von vornherein anerkennen, daß hervorragend wichtige Telegraphenlinien einen besonderen Rechtsschutz genießen müßten, daß die Verlegung solcher nicht verlangt werden könne, wenn deren Führung auf einem anderen Verkehrswege unmöglich sei. Aus der Mitte der Kommission wurde vorgeschlagen, diese Ausnahmestellung den Linien zu gewähren, die dem Verkehr mit dem Auslande dienen. Der Vertreter der verbündeten Regierungen schlug statt dessen vor, den Vorbehalt auf alle Telegraphenlinien zu erstrecken und nur zu bestimmen, daß die Linien für den Vororts- und Nachbarortsverkehr auch dann weichen müssen, wenn sie anderwärts nicht untergebracht werden können. Die Kommission gab aber dem ersten Vorschlag den Vorzug.

Auf Grund dieser Erwägungen beschloß die Unterkommission, den ersten Absatz des §. 6 in der Fassung des Entwurfs zu belassen, den übrigen Absätzen aber folgende Fassung zu geben:

§. 6 Absatz 2:

> Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirthschaftlichen oder Verkehrsrücksichten von den Unterhaltungspflichtigen der betreffenden Verkehrswege oder unter überwiegender Betheiligung derselben zur Ausführung gebracht werden soll, unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde; die Verlegung einer dem Verkehr mit dem Auslande dienenden Telegraphenlinie kann nicht verlangt werden, wenn deren Führung auf einem anderen Verkehrswege unmöglich ist.
>
> Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.
>
> Ueberläßt ein Unterhaltungspflichtiger binnen fünf Jahren nach Inbetriebsetzung der besonderen Anlage seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten, soweit sie auf dessen Antheil fallen, zu erstatten.
>
> Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.
>
> Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

Nachdem dieser Vorschlag und die Erwägungen, die dazu geführt haben, in der Kommission zum Vortrag gelangt waren, erklärte der Herr Staatssekretär, daß er dessen Annahme zunächst empfehle. Es sei zwar nicht richtig, daß nach dem Vorschlag nur die Telegraphenlinien, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln, dann späteren besonderen Anlagen nicht zu weichen haben, wenn ihre Führung auf einem anderen Verkehrswege unmöglich ist. Diese Stellung sei auch den großen Inlandslinien einzuräumen. Auch sie seien von der größten Wichtigkeit und hätten dem Reiche Millionen gekostet. Trotz dieser Bedenken befürworte er aber für die erste Lesung die Annahme des Vorschlags, damit wenigstens zunächst für die Regelung dieser Materie eine der Mehrheit der Kommission genehme Vorschrift gefunden werde, die bei der 2. Lesung der Kommission als Grundlage für die weiteren Berathungen dienen könne.

Auch aus der Kommission wurde kein Widerspruch gegen den Vorschlag gemacht. Die ihm entgegenstehenden Anträge (II, IV, VI) wurden zurückgezogen, während der Antragsteller des Antrags unter III seinen Antrag durch Annahme des neuen Vorschlags für erledigt erklärte.

Bei der Abstimmung wurden Absatz 1 des §. 6 in der Fassung der Regierungsvorlage, die übrigen Absätze in der Fassung des Vorschlags der Unterkommission und darauf der ganze Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Bei der zweiten Berathung wurde von verschiedenen Seiten eine Erweiterung einzelner Bestimmungen des §. 6 gewünscht.

a) Von der einen Seite wurde darauf hingewiesen, daß nach der Fassung des zweiten Absatzes die dort den Unternehmern der bezeichneten besonderen Anlagen eingeräumte Vergünstigung zu eng begrenzt sei. Durch diese Fassung würden die Fälle nicht getroffen, in denen einer oder mehrere Wegeunterhaltungspflichtige Anlagen ausführen wollen, die sich über Wege verschiedener Unterhaltungspflichtiger erstrecken. Werde z. B. eine Straßenbahn von einem Stadtkreise auf seinen eigenen und auf den Wegen des angrenzenden Landkreises zweier Gemeinden oder der Provinz errichtet, so komme ihm nach dem jetzigen Wortlaut der Bestimmung die Vergünstigung nicht zu Gute. Nach dem von der Kommission angenommenen Grundsatz müßten aber auch die Unternehmungen der Vergünstigung zu Theil werden, die von einem oder mehreren der betreffenden Wegeunterhaltungspflichtigen auf den Wegen anderer Unterhaltungspflichtiger errichtet werden. Er schlage deshalb vor, im zweiten Absatz Zeile 9 hinter dem Worte „Betheiligung" die Worte „eines oder mehrerer" einzuschieben.

Ein anderes Mitglied der Kommission bemängelte aus sprachlichen Gründen den Wortlaut der Bestimmung und beantragte deshalb unter Verwerthung des zuletzt geäußerten Gedankens der Bestimmung folgenden Wortlaut zu geben:

> „Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirthschaftlichen oder Verkehrsrücksichten von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Betheiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

b) Durch den Antrag eines anderen Kommissionsmitgliedes sollte der Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß die Verlegung oder Veränderung auch großer Inlandslinien wegen späterer besonderer Anlagen dann nicht verlangt werden könne, wenn deren Führung auf einem anderen Verkehrswege unmöglich ist, Rechnung getragen werden.

Dieser Antrag ging dahin:

> „Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die anderweite Führung des der besonderen Anlage hinderlichen Theils der Telegraphenlinie auf einem Verkehrswege möglich ist."

Zur weiteren Begründung des Antrags wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei den Telegraphenlinien für den Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr und bei den besonderen Anlagen gleichmäßig um räumlich begrenzte Interessen handele, daß deshalb, wenn in Frage käme, ob die Telegraphenlinien oder die Anlagen weichen müssen, nach früher aufgestellten Grundsätzen der Anlage der Vorzug zu geben sei. An dem ungestörten Bestand der großen Inlandslinien seien aber weitere Kreise interessirt als an der Ausführung der Anlage. Aber auch die Verlegung der Linien für den Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr könne billiger Weise nur soweit beansprucht werden, als diese Linien der besonderen Anlage hinderlich seien.

Zur Unterstützung dieser Darlegung wurde aus der Mitte der Kommission angeführt, daß Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr für die Telegraphenverwaltung fest begrenzte Begriffe seien.

Der Vertreter der bayerischen Regierung empfahl an sich dringend die Erweiterung der in erster Lesung beschlossenen Ausnahmen, erhob jedoch den Einwand, das Verlangen nach Verlegung könne nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Führung der Linie auf einem anderen Verkehrswege möglich sei. Diese Bezeichnung sei zu unbestimmt, er empfehle, eine solche Bezeichnung zu wählen, bei der die Voraussetzung durch bestimmte Thatsachen gegeben werde.

Es wurde darauf beschlossen, die Bestimmung wie folgt zu fassen:

> „Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarorts-Verkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnißmäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann."

Zur Begründung dieser Vorschrift wurde hervorgehoben, daß natürlich nicht von der Telegraphenverwaltung in Anspruch genommen werden könne, daß sie mit den bezeichneten wichtigen Telegraphenlinien auch schon dann weichen müsse, wenn ihr die Möglichkeit offen stehe, etwa im Wege der Expropriation sich einen neuen Weg für ihre Linien zu verschaffen. Sei dagegen eine anderweite Führung der Telegraphenlinie auf demselben Verkehrswege oder auf einem anderen Verkehrswege oder auf Grund des §. 12 des Gesetzentwurfs über ein Privatgrundstück hinweg ohne Anwendung zu großer Kosten möglich, so müsse die Verlegung der Telegraphenlinien im Interesse der neuen besonderen Anlage verlangt werden.

c) Weiter wurde beantragt, im Absatz 4 die Worte „binnen fünf Jahren nach Inbetriebsetzung der besonderer Anlagen" zu streichen.

Sei ein Unterhaltungspflichtiger nur dann verpflichtet, die in diesem Absatz bezeichneten Kosten zu tragen, wenn er seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten binnen fünf Jahren nach Inbetriebsetzung der besonderen Anlage überlasse, so sei das ein Anreiz, fünf Jahre mit der Veräußerung zu warten, dann aber zu verkaufen.

Gegen diesen Antrag erhob sich kein Widerspruch, er wurde angenommen.

Bei der Abstimmung wurde §. 6 mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

§. 7.

§. 7 trifft Bestimmung über die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung, vor Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien einen Plan aufzustellen und diesen in näher bezeichneter Weise bekannt zu machen.

Die Berathung dieses Paragraphen bewegte sich im Wesentlichen um zwei Anträge, die von einem Mitgliede der Kommission gestellt waren.

Der eine Antrag erstrebt, daß der Plan, der vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien von der Telegraphenverwaltung aufzustellen ist, bei den Post- und Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirk berührt, nicht nur zwei sondern vier Wochen lang öffentlich auszulegen ist.

Die beantragte Verlängerung der Frist sei nöthig, weil sich die von dem geplanten Unternehmen Betroffenen über den Plan verständigen müßten und dazu längere Zeit erforderlich sei. In der Eingabe des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen werde auch darauf hingewiesen, daß größere Verwaltungen, die ihre Maßnahmen nach den Berichten der Bezirksstellen zu treffen haben, die kurze Frist von zwei Wochen für die Auslegung nicht beachten könnten.

Diese Darlegung wurde aus der Mitte der Kommission unterstützt durch die Bemerkung, daß gerade bei einer kürzeren Frist manche zur Einlegung eines Einspruchs sich veranlaßt sehen, die ihn, wenn sie längere Zeit zur Verständigung hätten, unterlassen würden.

Die beantragte Fristverlängerung wurde von einem Regierungsvertreter als unpraktisch bezeichnet. Würden für das in den §§. 7 und 8 vorgesehene Verfahren zu lange Fristen eingeführt, so werde dadurch die Ausführung der Telegraphenlinien, die häufig im Interesse des Verkehrs möglichst schnell errichtet werden müssen, zu sehr verzögert.

Verbleibe es bei der im Entwurf vorgesehenen kürzeren Frist, so werde die Telegraphenverwaltung zunächst eine Verständigung unter den Betheiligten herbeizuführen suchen, ehe der Plan ausgelegt werde. Würde aber eine Frist von vier Wochen für die Auslegung des Plans bestimmt, dann werde sich die Verwaltung im Interesse des Verkehrsbedürfnisses genöthigt sehen, nachdem sie die Zustimmung der zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten erlangt habe, den Bau zu beginnen, sobald sie den Plan ausgelegt habe, selbstverständlich innerhalb der Auslegungsfrist auf ihre Gefahr und unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung, das Unternehmen wieder zu beseitigen.

Trotz dieser Darlegung hielt die Kommission die Gründe, die für den Antrag geltend gemacht waren, für schwerwiegend genug, um ihm einstimmig zuzustimmen.

Nach §. 7 Absatz 3 des Entwurfs soll der mehrfach erwähnte Plan nicht nur ausgelegt, sondern es soll auch die Zeit der Auslegung bekannt gemacht werden.

Nach dem Entwurf soll diese Bekanntmachung in Tagesblättern, die zu Veröffentlichungen der Behörden dienen, geschehen.

Nach der Ansicht desselben Kommissionsmitgliedes, das den eben erörterten Vorschlag gemacht hatte, habe jedoch diese Art der Bekanntmachung nicht den erstrebten Erfolg, die Betheiligten von der Zeit der Auslegung in Kenntniß zu setzen. Denn in manchen Gegenden würden die bezeichneten Blätter überhaupt nicht gelesen. Er schlage deshalb vor, zu bestimmen, daß die Zeit der Auslegung in mindestens einer im betreffenden Kreise erscheinenden Zeitung, welche zu Veröffentlichungen der Behörden dient, bekannt gemacht werde.

Die Kommission stimmte in ihrer überwiegenden Mehrheit mit dem Antragsteller darin vollständig überein, daß die im Entwurf vorgeschlagene Art der Bekanntmachung nicht wirksam genug sei. Dagegen erschien die vorgeschlagene Fassung schon deshalb bedenklich, weil die Eintheilung in Kreise nicht überall in Deutschland besteht. Es wurden deshalb von verschiedenen Mitgliedern der Kommission andere Abänderungsvorschläge gemacht, welche den angeregten Gedanken in anderer Fassung Rechnung tragen wollten. Nach dem einen Vorschlag sollte die Zeit der Auslegung in den amtlichen Blättern der unteren Verwaltungsbehörden veröffentlicht und durch die Lokalbehörde in ortsüblicher Weise weiter bekannt gegeben werden; ein anderer Vorschlag wollte die Bekanntmachung erfolgen lassen in der zu den amtlichen Veröffentlichungen des betreffenden Amtsgerichts dienenden Zeitung, ein drittes Mitglied der Kommission glaubte, daß eine wirksamere Mittheilung der Zeit der Auslegung erreicht werde, wenn die Bekanntmachung außer in dem Amtsblatt auch in mindestens einer der in dem berührten Verwaltungsbezirke verbreitetsten Zeitung erfolge.

Aber auch gegen diese Vorschläge erhoben sich gewichtige Bedenken. Es erschien fraglich, ob durch dieses Reichsgesetz die Lokalbehörden in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands erfolgreich angewiesen werden könnten, die weitere Bekanntmachung vorzunehmen. Es ist schwer zu bestimmen, welche Zeitung in einem Bezirke am meisten verbreitet ist, und endlich das von dem Amtsgerichten für ihre Bekanntmachungen gewählte Blatt wird, wie an Beispielen dargelegt wurde, gerade von solchen Personen nicht gelesen, für die die in Rede stehende Mittheilung (Plan und Zeit der Auslegung) bestimmt ist.

Die späteren Antragsteller zogen deshalb ihre Vorschläge zu Gunsten eines von dem ersten Antragsteller neu eingebrachten Antrages zurück.

Dieser Antrag ging dahin:

den zweiten Satz im dritten Absatz dahin zu fassen:

„Die Zeit der Auslegung soll in mindestens einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirk zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Darauf wurde §. 7 mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde aus der Mitte der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß der Plan den im zweiten Absatz des §. 7 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Verbänden und Privatpersonen oder doch wenigstens diesen Privatpersonen nicht nur mitgetheilt, sondern zugestellt werde. Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde aber darauf hingewiesen, daß eine eigentliche Zustellung im Sinne der Civilprozeßordnung nur in den Fällen gerechtfertigt sei, in denen mit dem Empfang des Schriftstücks eine Frist zu laufen beginne, deren Versäumniß Rechtsnachtheile zur Folge habe. Um einen solchen Fall, so führte ein Mitglied der Kommission weiter aus, handele es sich im §. 13 Absatz 3 dieses Gesetzes, deshalb sei dort mit Recht die Zustellung für nöthig erachtet worden.

Nach diesen Ausführungen wurden die geltend gemachten Wünsche nicht weiter verfolgt.

§. 7 wurde darauf, nachdem noch in dem zweiten Satze des dritten Absatzes aus sprachlichen Gründen eine geringfügige Aenderung vorgenommen war, in der ihm durch den Beschluß der ersten Lesung gegebenen Fassung angenommen.

§. 8.

§. 8 bezeichnet die Rechtsmittel, die gegen den von der Telegraphenverwaltung zur Ausführung neuer oder wesentlicher Aenderung vorhandener Telegraphenlinien aufgestellten Plan erhoben werden können, und das Verfahren, das nach Einlegung dieser Rechtsmittel Platz greift.

Zu diesem Paragraphen waren verschiedene Abänderungsanträge gestellt:

A. Zu Absatz 1.

Nach dem einen zu Absatz 1 gestellten Antrag soll der Einspruch gegen den Plan nicht bei der Behörde erhoben werden, die den Plan unterzeichnet, sondern bei der, die den Plan ausgelegt hat. Dies werde meistens ein und dieselbe Behörde sein. Die beantragte Bezeichnung entspreche aber mehr dem Sachverhältniß. Gegen diesen Antrag erhob sich kein Widerspruch, er wurde einstimmig angenommen.

Ein anderer Antragsteller wollte die Einspruchsfrist auf vier Wochen ausgedehnt haben, damit diese Frist mit der zu §. 7 neu beschlossenen gleich langen Auslegungsfrist

in Einklang gebracht werde. Auch dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Kommission.

B. Zu Absatz 2.

In dem zweiten Absatz ist bestimmt, daß die Einspruchsfrist für diejenigen, denen der Plan nach den Vorschriften des §. 7 Absatz 2 mitzutheilen ist, mit der Mittheilung beginnt. Auf Vorschlag aus der Mitte der Kommission, gegen den erhebliche Bedenken nicht laut wurden, wurde jedoch beschlossen, die Einspruchsfrist mit der Zustellung der Mittheilung beginnen zu lassen.

C. Zu Absatz 3.

Bei Berathung des dritten Absatzes wurde von einem Mitgliede der Kommission geltend gemacht, daß die Gründe, auf die nach dieser Bestimmung der Einspruch gestützt werden könne, zu eng begrenzt seien. Die zweite Instanz müsse z. B. auch in der Lage sein zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Formen und Fristen gewahrt seien. Eine weitere Ausdehnung der Gründe für den Einspruch entspreche dem Interesse aller Betheiligten. Die Beschwerde sei in ihrer Begründung nicht begrenzt. Das Gleiche müsse für die Begründung des Einspruchs gelten. Er beantrage deshalb den dritten Absatz zu streichen.

Dieser Antrag wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen als nicht annehmbar bezeichnet.

Da der Kreis der Personen, welche zur Erhebung des Einspruchs berechtigt sein sollen, vom Gesetze nicht beschränkt sei, so sei es nöthig, die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden könne, zu bestimmen. Der Absatz 3 wolle nichts anderes sagen, als daß die Gründe nur aus diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung gemäß §. 18 ergangenen Anordnungen entnommen werden können. Die zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörden würden zu prüfen haben, ob dem Gesetz und den erwähnten Ausführungsvorschriften entsprochen sei. Dabei sei die Behörde auch auf thatsächliche Fragen, wie solche in der Begründung zu §. 8 aufgeführt seien, einzugehen in der Lage und keineswegs auf die Prüfung der Anwendung von Rechtsnormen, etwa wie das Revisionsgericht im Civil- und Strafprozeß beschränkt. Andererseit habe sie auch, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des den Einspruch Erhebenden, darüber zu wachen, daß das vom Gesetze oder in der nach §. 18 vorgesehenen Ausführungsverordnung vorgeschriebene Verfahren richtig eingehalten werde. Unter den nach §. 18 vom Reichskanzler mit Genehmigung des Bundesraths zu erlassenden Vorschriften über das Verfahren seien nur allgemeine Vorschriften, nicht solche für einen einzelnen Fall zu verstehen.

Nach dieser Erklärung zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

D. Zu Absatz 4.

Um bestimmt zum Ausdruck zu bringen, daß die Frist für die nach Absatz 4 gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassene Beschwerde nicht vom Tage der Verkündung dieser Entscheidung, sondern, civilprozeßrechtlichen Grundsätzen entsprechend, erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer läuft, war aus der Mitte der Kommission beantragt worden:

> in dem zweiten Satz des vierten Absatzes hinter das Wort „Wochen" die Worte „nach der Zustellung" einzurücken.

Dieser Antrag blieb unwidersprochen und wurde einstimmig angenommen.

Von anderer Seite wurde erstrebt, der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Vollstreckbarkeit zu entziehen, und deshalb beantragt, den Satz:

„die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung"

zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß durch sofortige Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung häufig Schaden angerichtet werde, der später nicht wieder gut zu machen sei.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag lebhaft bekämpft. Hätte die Beschwerde, so wurde ausgeführt, zur Folge, daß die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung durch sie gehemmt werde, dann würden dadurch große Verkehrsinteressen empfindlich beeinträchtigt.

Denn, wie die Erfahrung lehre, vergehe oft längere Zeit, ehe die (endgültige) Entscheidung auf die Beschwerde getroffen werde. Es sei deshalb nothwendig und zweckmäßig, der Telegraphenverwaltung die Befugniß zu gewähren, auf ihre Gefahr in der Zwischenzeit das geplante Unternehmen ins Werk zu setzen. Werde schließlich in der Endentscheidung zu Ungunsten der Verwaltung entschieden, dann seien allerdings nicht nur die getroffenen Veranstaltungen aufzuheben, sondern es sei auch volle Entschädigung dem etwa Benachtheiligten zu gewähren.

Da die Kommission die Berechtigung auch dieser Einwendungen nicht verkannte, so wurde aus ihrer Mitte der Vorschlag gemacht:

> im vierten Absatz hinter dem ersten Satz die Bestimmung einzuschieben:
>
> „Die Entscheidung kann sofort vollstreckbar erklärt werden."

Werde die Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde für sofort vollstreckbar erklärt, so sei damit dem Interesse der Telegraphenverwaltung Rechnung getragen. Werde die vorläufig vollstreckte Entscheidung auf die Beschwerde aufgehoben, so sei der frühere Rechtszustand wieder herzustellen und dem etwa Geschädigten Entschädigung zu gewähren (s. auch C.-P.-O. §. 717 Abs. 2).

Dieser Vorschlag fand den Beifall der Kommission. Er wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossen, die Worte:

„Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung"

zu streichen. Ein weiterer zu Absatz 4 eingebrachter Antrag, die Frist zur Einlegung der Beschwerde von zwei Wochen auf vier Wochen zu verlängern, wurde zurückgezogen, nachdem auch aus der Mitte der Kommission dargelegt war, daß eine Frist von zwei Wochen für genügend zu erachten sei.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Absätze und den ganzen Paragraphen wurden die Absätze und der Paragraph als Ganzes mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde zunächst beantragt, im zweiten Absatz hinter „Zustellung" die Worte „der Mittheilung" als überflüssig zu streichen. Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Ferner lag der Antrag vor, den nach dem Beschlusse der ersten Lesung dem Absatz 4 eingefügten Satz:

> „Die Entscheidung kann sofort vollstreckbar erklärt werden"

zu streichen und dafür dem vierten Absatz in der neu beschlossenen Fassung folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

Zur Begründung dieses Antrags wurde im Wesentlichen dasselbe geltend gemacht, was bereits in der ersten

Lesung bei Besprechung derselben Frage (s. oben unter D) ausgeführt worden war. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte dabei zur Beantwortung einer darüber angeregten Frage, daß neben dem zu ersetzenden Schaden auch die Kosten des Streitverfahrens zu ersetzen seien.

Der Antrag ward angenommen und mit den neu beschlossenen Abänderungen der ganze Paragraph.

Die §§. 9 und 10 wurden in erster und zweiter Lesung ohne Widerspruch in der Fassung der Vorlage angenommen.

§. 11.

In diesem Paragraphen ist vorgeschrieben, daß die Straßenbau- und Polizeibeamten die Telegraphenverwaltung bei der Beaufsichtigung und dem Schutze der Telegraphenlinien thunlichst zu unterstützen haben.

Aus der Mitte der Kommission wurde vorgeschlagen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

> „Die Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten nach Vereinbarung mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen."

Durch die veränderte Fassung sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß die bezeichneten Beamten erst auf Anweisung der Verwaltung thätig werden müssen, daß sich aber andererseits ihre Thätigkeit nicht in einer Unterstützung der Verwaltung bei der Beaufsichtigung und dem Schutze der Linien erschöpft, daß ihnen vielmehr die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Telegraphenlinien selbstständig übertragen werden kann, freilich gegen besondere Vergütung.

Dieser Antrag fand die Zustimmung der Kommission mit der Aenderung, daß wegen der Bedenken, die der bayerische Regierungsvertreter mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die in dieser Hinsicht für Bayern und Württemberg vorlägen, wo die Telegraphenverwaltung als Staatsverwaltung natürlich nicht gezwungen werden könne, den Beamten der Staatsstraßen-Bauverwaltung eine besondere Vergütung zu zahlen, die Bestimmung nur für die Reichstelegraphenverwaltung Anwendung findet. In der zweiten Lesung wurden aus sprachlichen Gründen die Worte „nach Vereinbarung" durch die Worte „im Einvernehmen" ersetzt. Hierbei erläuterte ein Regierungsvertreter die Bestimmung über die den Beamten zu zahlende Vergütung noch dahin, daß es sich dabei nur um die Vertheilung der Beträge im Einzelnen handele, während die Höhe der Beträge für die Dienstleistungen nach dem zu §. 18 neu beschlossenen Zusatz vom Reichskanzler festgesetzt werde.

§. 12.

Dieser Paragraph handelt an erster Stelle von der in bestimmten Grenzen gehaltenen Befugniß der Telegraphenverwaltung, Telegraphenlinien (nicht nur auf Verkehrswegen anzubringen, sondern auch) durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne des Gesetzes sind, zu führen. Lediglich vorübergehende Beeinträchtigungen in der Benutzung des Grundstücks sollen schlechthin erlaubt sein, vorbehaltlich des Ersatzes des entstehenden Schadens.

Weiter regelt der Paragraph die Befugnisse der Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, die im Interesse der Linie thätig werden.

Verschiedene Mitglieder der Kommission erklärten sich gegen die an erster Stelle der Telegraphenverwaltung ertheilte Befugniß und beantragten deshalb Absatz 1 und 2 oder doch Absatz 1 und den ersten Satz von Absatz 2 zu streichen. Bei Benutzung der Häuser und Gärten für die Telegraphenlinie werde oft die nöthige Rücksicht nicht beobachtet. Die aufgestellten Stangen verunzierten die Gärten und erschwerten und verhinderten oft die Bewirthschaftung der Grundstücke. Bei der jetzigen Rechtslage könnten sich die Betheiligten aber immerhin noch gegen solches Vorgehen schützen, denn jetzt sei die Verwaltung nur durch Verständigung mit den Grundstückseigenthümern in der Lage, die Grundstücke für die Linien zu benutzen. Dieser Zustand lege auch der Verwaltung keineswegs eine nachtheilige Beschränkung auf, denn sie habe auch auf diesem Wege alles erreicht, was sie brauche.

Dieser Darlegung traten die Vertreter der verbündeten Regierungen entgegen, sie gehe von irrthümlichen Voraussetzungen aus und gelange zu falschen Schlußfolgerungen. Es handle sich in den ersten beiden Bestimmungen nicht um die Berechtigung der Verwaltung, Pfähle und Gestänge in Grundstücken aufzurichten, sondern nur um die Befugniß, Drähte durch die Luft oberhalb der Grundstücke zu ziehen. Dadurch aber würden die Eigenthümer der Grundstücke meistens nicht beeinträchtigt. Wohl aber würde es geradezu eine Erschwerung des Weltverkehrs zur Folge haben, wenn die im Entwurf vorgesehene Befugniß der Verwaltung nicht eingeräumt würde. Bislang sei zwar die Verwaltung in der Lage gewesen, auch ohne besondere Genehmigung des Eigenthümers Drähte durch den Luftraum oberhalb der Grundstücke zu führen, geschützt durch die Rechtsauffassung, daß die Benutzung des Luftraums oberhalb des Grundstücks solange auch jedem Dritten freistehe, bis der Eigenthümer des Grundstücks an der eigenen Benutzung thatsächlich gehindert werde. Nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts sei aber der Dritte schon von der Benutzung des Luftraums ausgeschlossen, die dem Eigenthümer des Grundstücks auch nur künftig hinderlich werden könne. Da es ungewiß sei, welche Auslegung §. 905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich finden werde, sei es nothwendig, in der vorgeschlagenen Bestimmung der Telegraphenverwaltung gegen etwaige Chikane den nöthigen Schutz zu gewähren. Auch allen Denjenigen, über deren Grundstücke Telegraphenlinien gezogen seien, ohne daß sie thatsächlich geschädigt seien, Vergütung zu gewähren, dazu sei die Verwaltung nicht im Stande. Sei der Eigenthümer des Grundstücks wirklich geschädigt worden, dann umfasse der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn (B. G.-B. §. 252). Einigen sich die Verwaltung und der angeblich geschädigte Eigenthümer des Grundstücks nicht, dann stünde diesem zur weiteren Verfolgung seines Anspruchs der Rechtsweg offen.

Auch aus der Mitte der Kommission wurden die Anträge bekämpft, indem von der einen Seite auf §. 226 des B G.-B. für das Deutsche Reich hingewiesen, von anderer Seite geltend gemacht wurde, daß die nach dem Entwurf der Telegraphenverwaltung eingeräumte Befugniß einen Eingriff in das Privateigenthum überhaupt nicht enthalte. Die beiden Anträge wurden darauf zurückgezogen.

2. Ein anderer Antrag erstrebte eine Einschränkung der im dritten Absatz des §. 12 den Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung eingeräumten Befugniß in der Weise, daß diese Beamten und Beauftragten, wenn sie Grundstücke betreten wollen, sich vorher schriftlich ankündigen müssen, daß eine mündliche Ankündigung nicht genügt und daß sie Grundstücke insoweit nicht betreten dürfen, als sie abgeschlossene Wohnräume enthalten.

Brauchten die Angestellten der Telegraphenverwaltung, so führte der Antragsteller aus, sich nur mündlich anzukündigen, so könnten sie unmittelbar darauf Garten und Haus betreten. Das sei aber oft für den Eigenthümer sehr störend und belästigend. Ueberdies sei vorherige schriftliche An-

kündigung, insbesondere wenn es sich um ländliche Grundstücke handle, auch im eigenen Interesse der Telegraphenverwaltung, da dadurch dafür gesorgt werde, daß im Grundstücke Jemand anwesend ist, der den Beamten oder Beauftragten der Verwaltung das Betreten der Grundstücke und Gebäude erst ermögliche.

Aus sich selbst aber rechtfertige sich das Verlangen, daß abgeschlossene Wohnungen ohne Erlaubniß nicht betreten werden dürften.

Dies Verlangen wurde auch von dem Vertreter der Regierung als berechtigt anerkannt.

Auf die Frage, ob es möglich sei, ohne Betreten des Daches einen Draht darüber zu ziehen, gab ein Regierungsvertreter folgende Erklärung über das Verfahren ab. Solle der erste Draht von einem Stützpunkt zum anderen gezogen werden, dann müßten die Dächer zwischen den Stützpunkten bestiegen werden. Es werde zwischen den Stützpunkten eine Seilverbindung hergestellt und an dieser der Draht gezogen. Handele es sich um Ziehung weiterer Drähte, dann werde der erste Draht abgelöst und benutzt, um den zweiten Draht zu ziehen. In diesen Fällen brauchten die Dächer nicht bestiegen zu werden.

Ein anderer Vertreter der Regierung versicherte, darüber befragt, daß die Entladung der Elektrizität bei Gewittern durch die Telephonnetze vertheilt werde, die Drähte über den Dächern die Blitzgefahr nicht erhöhten.

Nach diesen Erklärungen wurden die beantragten Einschränkungen beschlossen und darauf §. 12 mit der diesem Beschlusse entsprechenden Abänderung angenommen. In der zweiten Lesung wurde §. 12 in der neuen Fassung ohne Widerspruch angenommen.

§. 13.

§. 13 trifft Bestimmung über die Verjährung der Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des Gesetzes beruhen, und ferner in welcher Weise, auf welchem Wege die Ersatzansprüche aus §§. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes geltend zu machen sind.

1. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde beantragt, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre auszudehnen, da der Schaden, wegen dessen das Gesetz Ersatzanspruch zulasse, z. B. an einer Wasserleitung oder anderen Rohren, häufig erst nach einem Jahre, nachdem also die jetzt vorgesehene Frist für Erhebung des Anspruchs verstrichen sei, entdeckt werde.

2. Nach dem Wunsche eines der Antragsteller sollte ein für den Ersatzberechtigten nachtheiliger Beginn der Verjährung weiter dadurch verhütet werden, daß die Verjährung auch vom Schlusse des Jahres an, in dem die Schädigung hervorgetreten ist, berechnet werden könne. Denn die Schädigung, so meinte der Antragsteller, trete oft später hervor, als der Ersatzanspruch entstanden sei. Da jedoch von einem der Vertreter der Regierung geltend gemacht wurde, daß die gewählte Bezeichnung zu unbestimmt sei und deshalb zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben könne, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich auch die kurze Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginne (§. 198 B. G.-B.) und dies maßgebend bleiben müsse, wurde der Antrag wieder zurückgezogen.

3. Im Gegensatz zu diesem Antrage war ein anderes Mitglied der Kommission der Ansicht, daß die Verjährungsfrist des Entwurfs zu lang sei, und beantragte deshalb, die Bestimmung darüber dahin zu fassen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Rechtsansprüche sind innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung geltend zu machen.

Dieser Antrag wurde später wieder zurückgezogen.

4. Dasselbe Mitglied der Kommission hatte weiter die Ansicht, es sei sachgemäß und zweckdienlich, daß nicht nur die im Absatz 2 bezeichneten Ersatzansprüche, sondern alle Rechtsansprüche aus diesem Gesetz (zunächst) bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen seien, und stellte einen dementsprechenden Antrag. — In derselben Richtung bewegte sich ein anderer Antrag. Er begnügte sich jedoch damit, zu verlangen, daß nicht nur die Ersatzansprüche aus §§. 2, 4, 5 und 6, wie der Entwurf vorsieht, sondern auch die Ersatzansprüche aus §. 12 Absatz 2 und 3 (zunächst) bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen sind. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß die zuletzt bezeichneten Ersatzansprüche den Ersatzansprüchen aus den §§. 2, 4, 5 und 6, insbesondere den Ansprüchen aus §. 4 völlig gleichartig seien und deshalb nur folgerichtig sei, jene wie diese zu behandeln.

Das Vorverfahren vor der Verwaltungsbehörde führe schneller zu einem befriedigenden Ergebniß, als wenn sofort der ordentliche Rechtsweg beschritten werden müsse.

Beide Anträge wurden aber von Vertretern der Verbündeten Regierungen und aus der Mitte der Kommission bekämpft. Die Zuständigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens könne nicht auf Ansprüche rein civilrechtlicher Natur ausgedehnt werden.

Der weitergehende Antrag wurde darauf zurückgezogen, der an zweiter Stelle erwähnte mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

5. Unter Bezugnahme auf allgemeine civilprozeßrechtliche Grundsätze, nach denen eine Entscheidung dem davon Betroffenen zuzustellen ist, wenn von dem Tage des Empfangs der Entscheidung an eine Frist zu laufen beginnt, deren Versäumniß prozeßrechtliche Folgen hat, wurde weiter beantragt, im dritten Absatz das Wort Mittheilung durch „Zustellung“ zu ersetzen. Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

6. Ferner war der Antrag gestellt, dem §. 13 als letzten Absatz die Bestimmung anzufügen:

> „Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg offen.“

Die Annahme dieses Antrags wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen befürwortet und dabei erläuternd bemerkt, daß dadurch nur der Rechtsweg für Streitigkeiten wegen civilrechtlicher Ansprüche gesichert werde. Werde dagegen von der zuständigen Behörde eine Anordnung polizeilicher Natur erlassen, die z. B. eine Aenderung der Telegraphenlinie verlangt, so richte sich, falls die Telegraphenverwaltung gegen eine solche Anordnung Einspruch erheben wolle, das Verfahren nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten.

Der Antrag wurde angenommen.

Der weitergehende Wunsch eines Kommissionsmitgliedes, zu bestimmen, daß für den Rechtsweg bei Streitigkeiten aus diesem Gesetze das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig sein solle, fand nicht den Beifall der Kommission.

Zu der vorgeschlagenen Bestimmung hatte die Erwägung geführt, daß nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§. 18) derjenige, der Ersatzansprüche gegen die Telegraphenverwaltung geltend machen will, gezwungen sei, die Klage vor einem Gerichte in Berlin zu erheben. Nachdem jedoch ein Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt hatte, daß die Reichs-Postverwaltung von den einzelnen Oberpostdirektionen vertreten werde, wurde der Antrag zurückgezogen.

Bei der Gesammtabstimmung wurde §. 13 mit den beschlossenen Aenderungen und dem beschlossenen Zusatz angenommen.

Bei der zweiten Lesung erfuhr §. 13 nur einige Aenderungen aus sprachlichen Gründen. Am Ende des dritten Absatzes wurden die Worte „der Rechtsweg offen" durch die Worte „die gerichtliche Klage zu" ersetzt, und im vierten Absatz wurde zwischen den Worten „Rechtsweg" und „offen" das Wort „sofort" eingeschoben. Im Uebrigen behielt §. 13 in der zweiten Lesung dieselbe Fassung, die er in der ersten erhalten hatte.

§§. 14 ff.

Die §§. 14, 15, 16, 17 wurden in erster und zweiter Lesung ohne Widerspruch angenommen.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde beantragt, nach §. 17 einen neuen Paragraphen einzufügen. Nach dem Antrag des einen Mitgliedes sollte er lauten:

> „Auf Anrufen seitens eines Betheiligten hat die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden, ob Verkehr oder vorzunehmende Unterhaltungsarbeiten oder eine Wegeänderung oder die Baumpflanzung oder die Herstellung einer besonderen Anlage gemäß den §§. 3 bezw. 4 bezw. 7 dieses Gesetzes die Abänderung oder Beseitigung der Telegraphenlinie erforderlich machen, desgleichen ob die beabsichtigte Ausästung zu beschränken, sowie ob eine in Aussicht genommene Aenderung der vorhandenen Telegraphenlinie wesentlich oder unwesentlich ist. Gegen diese Entscheidung findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt.
>
> Die Kosten des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde trägt die Telegraphenverwaltung."

Von anderen Kommissionsmitgliedern war folgende Fassung vorgeschlagen:

> „Ob Verkehrs- oder Unterhaltungsarbeiten, eine Wegeänderung, Baumpflanzungen oder die Herstellung einer besonderen Anlage nach den §§. 3, 4 und 7 dieses Gesetzes die Abänderung oder Beseitigung der Telegraphenlinien erforderlich machen, ferner ob eine beabsichtigte Ausästung zu beschränken, endlich ob eine in Aussicht genommene Telegraphenlinie oder die Abänderung einer solchen als wesentlich oder unwesentlich zu betrachten sei, entscheidet auf Anrufen eines Betheiligten die höhere Verwaltungsbehörde.
>
> Gegen deren Entscheidung kann binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei der Landes-Zentralbehörde erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden trägt die Telegraphenverwaltung."

Die Antragsteller machten zur Begründung übereinstimmend geltend, es sei sachgemäß, daß die Entscheidung über die in den Anträgen hervorgehobenen Fragen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen werde.

Nachdem jedoch der Regierungsvertreter sich gegen die Anträge ausgesprochen und dabei namentlich hervorgehoben hatte, daß der Organismus der Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Bundesstaaten sehr verschieden sei, bei Entscheidungen auf dem Rechtswege aber durch die letzte einheitliche Instanz bestimmte, maßgebende Grundsätze aufgestellt werden könnten, wurden die Anträge zurückgezogen. In der zweiten Lesung wurden ähnliche Anträge überhaupt nicht gestellt.

§. 18.

Im §. 18 wird der Reichskanzler ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths über die Art der Erledigung bestimmter Fragen Anordnungen zu erlassen.

Da vor Eintritt in die Berathung verschiedene Anträge zurückgezogen waren, standen nur noch zwei zur Besprechung: der eine ging dahin, unter 1 die Worte „und über die durch die Ausästungen entstehenden Kosten" zu streichen, da darüber, wer diese Kosten zu tragen habe, in dem neugefaßten Absatz 3 des §. 4 Bestimmung getroffen sei.

Nach dem anderen Antrag soll der Reichskanzler durch eine weitere Bestimmung ermächtigt werden, auch Anordnungen zu erlassen über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

Beide Anträge und darauf der gesammte Paragraph mit den beschlossenen Aenderungen wurden angenommen. In der zweiten Lesung wurde ferner beschlossen, die Worte unter 2 zu streichen, weil durch die Bestimmung in §. 5 Absatz 4 Satz 3 gesetzlich festgelegt sei, was als eine in Vorbereitung begriffene Anlage zu gelten habe. In Folge dieses Beschlusses waren die Bestimmungen unter 3 bis 7 mit je einer niedrigeren Reihenzahl zu bezeichnen. Im Uebrigen behielt §. 18 in der zweiten Lesung die Fassung, die er in der ersten Lesung erhalten hatte.

§. 19.

§. 19 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Dieser Bestimmung sollte nach dem Antrag eines Kommissionsmitgliedes ein zweiter Satz beigefügt werden, des Inhalts:

> „Auch sollen von diesem Zeitpunkte an für die bereits bestehenden Telegraphenleitungen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten, wenn der Wegeunterhaltungspflichtige die getroffenen Vereinbarungen aufzuheben erklärt."

Gegen diesen Antrag wurden aus der Mitte der Kommission verschiedene Bedenken geltend gemacht. Es gebe Telegraphenleitungen, die nicht unter das geplante Gesetz fallen. Zur Zeit lasse sich die Tragweite des Antrags, wie weit durch ihn in wohlerworbene Rechte eingegriffen werde, nicht übersehen. Zu erwägen sei auch, ob der Wegeunterhaltungspflichtige, der von dem Rechte des Rücktritts von der früheren Vereinbarung Gebrauch mache, verpflichtet sei, die in seinem Interesse von der Telegraphenverwaltung etwa gemachten Aufwendungen zu vergüten, oder nicht vielmehr solche Zuwendungen behalten und gleichwohl außerdem noch die günstige Rechtslage des neuen Gesetzes für sich in Anspruch nehmen könne. Mit Rücksicht auf diese Bedenken wurde der Antrag für die erste Lesung zurückgezogen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag wieder eingebracht, jedoch in folgender Fassung:

> „Auf bereits bestehende Telegraphenanlagen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Unterhaltungspflichtigen und der Telegraphenverwaltung getroffen sind.
>
> Im letzteren Falle sind die Unterhaltungspflichtigen aber berechtigt, von den Vereinbarungen zurückzutreten und an deren Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden zu lassen."

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß den zur Unterhaltung von Wegen Verpflichteten die Befugniß eingeräumt werden müsse, von solchen Vereinbarungen mit der Telegraphenverwaltung zurückzutreten, die für sie ungünstiger seien als die Bestimmungen des Gesetzes.

Demgegenüber wurde von dem bayerischen Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß sich augenblicklich die

Tragweite einer solchen Vorschrift wohl kaum übersehen lasse. Es sei nicht ausgeschlossen, daß einzelne Gemeinden, mit denen die Telegraphenverwaltung besondere Vereinbarungen über die Benutzung ihrer Straßen für die Zwecke der Telegraphenverwaltung habe treffen müssen, hierfür besondere Vergünstigungen erhalten hätten. Wie bereits in erster Lesung angeregt worden sei, erscheine es fraglich, ob die Telegraphenverwaltung berechtigt oder überhaupt in der Lage sei, diese Vergünstigungen zurückzuziehen oder Vergütungen für diese Leistungen zu verlangen.

Er bitte deshalb, den zweiten Absatz des Antrages fallen zu lassen. Wenigstens müßte einem Jeden der Vertragschließenden, also auch der Telegraphenverwaltung, ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden.

Diese Bedenken wurden auch von Mitgliedern der Kommission getheilt.

Auf Befragen erklärte der Vertreter der verbündeten Regierungen: Die Reichs-Telegraphenverwaltung werde der Lösung bestehender Vertragsverhältnisse über die Benutzung öffentlicher Wege, falls die betheiligten kommunalen Verbände sie wünschen, nicht entgegen sein.

Nach dieser Erklärung zog der Antragsteller den zweiten Theil seines Antrags zurück und änderte den ersten Satz dahin ab:

> „Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§. 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind."

In dieser Fassung wurde der Antrag und mit diesem Zusatz der ganze Paragraph angenommen, nachdem vorher der Herr Staatssekretär noch betont hatte, er lege großes Gewicht darauf, daß das Gesetz bereits am 1. Januar 1900 in Kraft treten könne.

Bei Berathung der Ueberschrift des Gesetzes wurde geltend gemacht, daß die gewählte Bezeichnung zu Irrthümern Anlaß gebe und mit Rücksicht auf das, was sie sagen soll, sprachlich auch nicht richtig sei. Telegraphenwege und Gesetz müßten als zwei besondere nur durch einen Bindespruch verbundene Worte geschrieben werden.

Die Kommission schloß sich dieser Ansicht an und beschloß die Bezeichnung Telegraphenwege-Gesetz.

Die eingegangenen Petitionen beziehen sich auf die Fragen, die bei der Berathung besprochen sind. Die Kommission beschloß, diese Petitionen als durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der angeschlossenen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;
2. die bei dem Reichstag eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Die XIV. Kommission.

Graf **v. Hompesch,** Vorsitzender. Dr. **Esche,** Berichterstatter. **Albrecht.** Prinz **v. Arenberg. Bargmann.** Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg). Dr. **Boeckel. Broekmann. Cahensly. Dasbach. Förster** (Reuß). **Förster** (Sachsen). Dr. **Heiligenstadt. Henning. Klees. Kirsch.** Dr. **Lieber** (Montabaur). **Möller** (Duisburg). **Müller** (Fulda). Dr. **Müller** (Sagan). **Münch-Ferber.** Dr. **Oertel** (Sachsen). **Scherre. Schmidt** (Frankfurt). **Schrader. Singer. v. Waldow und Reitzenstein. v. Wolszlegier.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Telegraphenwegegesetzes

— Nr. 170 der Drucksachen

mit

den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes.	**Entwurf eines Telegraphenwege-Gesetzes.**
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und	Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre **zu öffentlichen Zwecken dienenden** Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, **mit**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers.	**Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers,** die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.
Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.	Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.
§. 2.	§. 2.
Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.	Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.
Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.	Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.
Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder in Stand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen.	Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder in Stand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. **Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.**
§. 3.	§. 3.
Ergiebt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs dauernd beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Aenderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie soweit erforderlich abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.	Ergiebt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs, **und zwar nicht nur vorübergehend,** beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Aenderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie soweit erforderlich abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.
Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugniß der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.	Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugniß der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.
In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Aenderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.	In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Aenderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.
§. 4.	§. 4.
Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen. Ausästungen können nur soweit verlangt werden, als dies zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist; sie sind auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken.	Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, **auf das Wachsthum der Bäume ist thunlichst Rücksicht zu nehmen.** Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als **sie** zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich **sind**; sie sind auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken.
Die Ausästungen sind von dem Besitzer der Baumpflanzungen zu bewirken. Hat die Telegraphenverwaltung dem Besitzer eine angemessene Frist zur Bewirkung der Ausästung bestimmt und erfolgt die Ausästung nicht innerhalb dieser Frist, so hat die Telegraphenverwaltung die Ausästung auf ihre Kosten selbst zu bewirken. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt, oder wenn der Besitzer die Ausästung von der Telegraphenverwaltung verlangt.	**Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich** um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.
Der an den Baumpflanzungen verursachte Schaden ist zu ersetzen.	**Die Telegraphenverwaltung ersetzt den** an den Baumpflanzungen verursachten Schaden **und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.**
§. 5.	§. 5.
Die Telegraphenlinien sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergl.) nicht störend beeinflussen. Die aus	Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (**der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen,** Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.	dergl.) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.
Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.	Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.
Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnißmäßig groß ist.	Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnißmäßig groß ist.
Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind.	Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. **Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.**
§. 6.	§. 6.
Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.	Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.
Die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie kann verlangt werden, wenn die Herstellung einer späteren im öffentlichen Interesse liegenden besonderen Anlage sonst unterbleiben müßte und die Telegraphenlinie anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann. Das Gleiche gilt, wenn der dem Unternehmer einer solchen Anlage anderenfalls entstehende Schaden gegenüber den aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie erwachsenden Kosten unverhältnißmäßig groß ist.	**Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirthschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Betheiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarorts-Verkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnißmäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.**
Die aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Unternehmer der späteren Anlage zu tragen. Ist die Herstellung der Anlage aus Rücksichten der Gesundheitspflege oder aus sonstigen polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die Telegraphenverwaltung jene Kosten zu tragen, sofern für die Benutzung der Anlage eine Gebühr überhaupt nicht erhoben wird, oder die zur Erhebung kommende Gebühr nur zur Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Anlage einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals dient.	**Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.** **Ueberläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten, soweit sie auf dessen Antheil fallen, zu erstatten.** **Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus**

Vorlage.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis *3* entsprechende Anwendung.

§. 7.

Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen von einander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzutheilen; diese hat, soweit thunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im §. 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzutheilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll in Tagesblättern, die zu Veröffentlichungen der Behörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§. 8.

Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Betheiligten binnen drei Wochen bei der Behörde, welche den Plan unterzeichnet hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des §. 7 Abs. 2 mitgetheilt ist, mit der Mittheilung, für andere Betheiligte mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§. 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des §. 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Ueber den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landes-Zentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landes-Zentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentral-Telegraphenbehörde zu hören.

Beschlüsse der Kommission.

der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. **1** bis **5** entsprechende Anwendung.

§. 7.

Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen von einander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzutheilen; diese hat, soweit thunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im §. 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzutheilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von **vier** Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll **mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirk** zu **den** Veröffentlichungen der **unteren Verwaltungs**behörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§. 8.

Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Betheiligten binnen **vier** Wochen bei der Behörde, welche den Plan **ausgelegt** hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des §. 7 Abs. 2 mitgetheilt ist, mit der **Zustellung**, für andere Betheiligten mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§. 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des §. 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Ueber den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landes-Zentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen **nach der Zustellung** die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt. Die Landes-Zentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentral-Telegraphenbehörde zu hören. **Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 9.	§. 9.
Auf Verlangen einer Landes-Zentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntniß von dem Plane durch Mittheilung einer Abschrift zu geben.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Wird ohne wesentliche Aenderung vorhandener Telegraphenlinien die Ueberschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigenthümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Die Straßenbau- und Polizeibeamten haben die Telegraphenverwaltung nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde bei der Beaufsichtigung und dem Schutze der Telegraphenlinien thunlichst zu unterstützen.	Die **Reichs**-Telegraphenverwaltung **kann** die Straßenbau- und Polizeibeamten **mit** der Beaufsichtigung und **vorläufigen Wiederherstellung** der Telegraphen**leitungen** nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde **beauftragen**; sie **hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.**
§. 12.	§. 12.
Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen. Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die in Folge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten. Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme nothwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern während der Tagesstunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.	Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen. Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die in Folge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten. Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme nothwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern **mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume** während der Tagesstunden nach vorheriger **schriftlicher** Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.
§. 13.	§. 13.
Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Ersatzansprüche aus den §§. 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monate nach der Mittheilung des Bescheids der Rechtsweg offen.	Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in **zwei** Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Ersatzansprüche aus den §§. 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der **Zustellung** des Bescheids **die gerichtliche Klage zu.** **Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 14. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landes-Zentralbehörde zu.	§§. 14 bis 17. Unverändert.
§. 15. Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	
§. 16. Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die Königlich bayerische und die Königlich württembergische Telegraphenverwaltung.	
§. 17. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.	
§. 18. Unter Zustimmung des Bundesraths kann der Reichskanzler Anordnungen treffen: 1. über das Maß der Ausästungen und über die durch die Ausästungen entstehenden Kosten; 2. über die Voraussetzungen, unter denen eine besondere Anlage im Sinne des §. 5 Abs. 4 als in der Vorbereitung befindlich anzusehen ist; 3. darüber, welche Aenderungen der Telegraphenlinien im Sinne des §. 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind; 4. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des §. 7 Abs. 1 im Einzelnen zu stellen sind; 5. über die unter Zuziehung der Betheiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten; 6. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten.	§. 18. Unter Zustimmung des Bundesraths kann der Reichskanzler Anordnungen treffen: 1. über das Maß der Ausästungen; 2. darüber, welche Aenderungen der Telegraphenlinien im Sinne des §. 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind; 3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des §. 7 Abs. 1 im Einzelnen zu stellen sind; 4. über die unter Zuziehung der Betheiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten; 5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten; **6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.**
§. 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.	§. 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. **Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§. 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.**
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Beilage.

Bonn, den 21. April 1899.

Den Herren Mitgliedern der Kommission zur Berathung des Entwurfs eines Telegraphenwegegesetzes beehre ich mich Namens der Stadt Bonn Nachstehendes zu unterbreiten.

Die Stadt Bonn hat aus eigenen Mitteln, und zwar mit einem Kostenaufwande von vier Millionen Mark, die sie durch eine Anleihe aufzubringen hatte, den Bau einer festen Rheinbrücke unternommen, deren Fertigstellung im Dezember v. J. erfolgt ist. Weder vom Reiche noch vom preußischen Staate noch von einem anderen Kommunalverbande ist irgend welcher Beitrag zu den erheblichen Kosten geleistet worden.

Während des Brückenbaues im März 1897 stellte die Reichspost- und Telegraphenverwaltung den Antrag, ihr die Benutzung der Brücke zur Verlegung von Kabeln für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gestatten. Zur Zeit wird dieser Verkehr zwischen Bonn und den auf der rechten Rheinseite gelegenen Ortschaften über Köln geleitet.

Die Stadt verlangte zunächst eine jährliche Anerkennungsgebühr bezw. Vergütung von 750 Mark — eine Summe, die im Verhältniß zu den erheblichen Kosten des Baues, der Verwaltung und Unterhaltung der Brücke und zu den der Reichs-Telegraphenverwaltung durch deren Benutzung gebotenen Vortheilen gewiß nicht als zu hoch erscheint — und stellte ferner die Bedingung, daß sie die Genehmigung zur Benutzung der Brücke jederzeit widerrufen könne.

Da die Reichs-Telegraphenverwaltung diese Bedingungen als unannehmbar bezeichnete, stand die Stadt sofort von der Forderung der Anerkennungsgebühr ab und erklärte sich auch bereit, anstatt des beanspruchten Widerrufsrechtes sich damit zu begnügen, daß die Telegraphenverwaltung sich verpflichten sollte, künftigen elektrischen Anlagen der Stadt auf der Brücke keinen Einspruch entgegenzusetzen und die Kosten für die zum Schutze ihrer Kabel etwa erforderlichen Maßregeln selbst zu übernehmen.

Die Telegraphenverwaltung ist auch zu diesem Zugeständniß nicht bereit, besteht vielmehr darauf, daß für alle nach Verlegung ihrer Kabelstränge auf der Brücke herzustellenden Anlagen, mögen diese seitens der Stadt oder seitens Dritter erfolgen, der §. 12 des Gesetzes vom 6. April 1892 bestimmend sein soll.

Dieser §. 12 schreibt bekanntlich vor, daß vorhandene elektrische Anlagen gegen eine zu befürchtende Störung durch eine neue Anlage nach Möglichkeit auf Kosten der letzteren zu schützen sind, und wird von der Reichs-Telegraphenverwaltung, wie andere Kommunalverbände bei ihren elektrischen Unternehmungen zu ihrem Schaden erfahren haben, so gehandhabt, daß, wenn nach Ansicht der Reichs-Telegraphenverwaltung jene Möglichkeit nicht vorliegt, die späteren Anlagen unterbleiben oder weichen müssen.

Nun ist es zur Herstellung einer bequemen Verbindung zwischen der Stadt und ihrem linksrheinischen Hinterlande einerseits und den zahlreichen und dicht bevölkerten Ortschaften auf dem rechten Rheinufer andererseits und damit auch für die Rentabilität der Bonner Rheinbrücke unbedingt erforderlich, daß die Brücke für den Betrieb elektrischer Kleinbahnen dient; die Genehmigung für eine solche ist der Stadt bereits ertheilt worden, und es soll für sie zunächst oberirdische Stromzuführung gewählt werden.

Nach dem Gutachten Sachverständiger ist zwar nicht zu befürchten, daß durch den Betrieb der Bahn mit oberirdischer Stromzuführung eine Störung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen erfolgt, dagegen ist eine solche nicht ausgeschlossen, wenn, wie dies beabsichtigt wird, die oberirdische Stromzuführung baldmöglichst aufgegeben und ein anderes elektrisches Bahnsystem gewählt werden sollte. Auch muß die Stadt die Möglichkeit im Auge behalten, die Brücke zur Ueberführung elektrischer Leitungen für Licht und Kraftzwecke zum rechten Rheinufer zu benutzen. Bei den großen Fortschritten, welche die Elektrotechnik im letzten Jahrzehnt gemacht hat und fortgesetzt macht, ist gar nicht abzusehen, zu welchen sonstigen elektrischen Anlagen die Stadt im Laufe der Zeit der freien Verfügung über ihre Brücke bedürfen wird.

Würde die Stadt der Telegraphenverwaltung ohne den erwähnten Vorbehalt die Verlegung von Kabeln auf der Brücke eingeräumt haben, so hätte sie in Zukunft bei allen ihren Anlagen deren Einspruch zu befürchten und würde eventuell genöthigt sein, die von ihr auf ihrer eigenen Brücke geplanten Unternehmungen aufzugeben.

Die städtischen Behörden verkennen selbstverständlich keineswegs die hervorragende Bedeutung des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs für die Entwickelung aller wirthschaftlichen Verhältnisse und empfinden lebhaft das Bedürfniß nach einer Verbesserung jener Verkehrsverbindungen für die aufblühende Stadt. Es ist daher der Reichs-Telegraphenverwaltung durch Vermittelung der hiesigen Handelskammer das Angebot gemacht worden, daß, wenn ihre Leitungen im Laufe der Zeit durch elektrische Anlagen der Stadt so gestört werden würden, daß sie auf der Brücke nicht verbleiben können, die Interessenten (Stadt, Handelskammer, rechtsrheinische Gemeinden) einen bedeutenden Theil der Herstellungs- und Verlegungskosten für die Reichsleitungen übernehmen würden. Dieses Angebot ist seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung abgelehnt worden.

Auf den weiteren Vorschlag der Stadt, die Reichsleitungen anstatt auf der Brücke mittelst eines Kabels im Rheinbett zu verlegen, wobei die Stadt in Aussicht stellte, etwaige Mehrkosten zu tragen und auch sonst, z. B. hinsichtlich der Benutzung städtischer Straßen, in weitgehender Weise entgegenzukommen, ist die Reichstelegraphenverwaltung bisher überhaupt nicht eingegangen, trotzdem dieser Vorschlag sich nach Angabe Sachverständiger sehr wohl ausführen läßt.

Die Verhandlungen zwischen der Stadt und der Reichs-Telegraphenverwaltung sind daher bis jetzt ohne Ergebniß geblieben. Die Stadtverordneten-Versammlung hat wiederholt im Einverständniß mit der städtischen Verwaltung und trotz des Hinweises der Reichs-Telegraphenverwaltung, daß jede Verbesserung der Telegraphen- und Fernsprechverbindungen für Bonn in Zukunft unterbleiben werde, einstimmig bezw. mit allen gegen eine Stimme es abgelehnt, auf das alleinige Verfügungsrecht der Stadt über die von ihr mit so schweren Opfern hergestellte Brücke zu verzichten.

So wünschenswerth nun eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Reichs-Telegraphenverwaltung zu den Eigenthümern von öffentlichen Wegen u. s. w. wie von Privatgrundstücken erscheint, so wenig entspricht der vorliegende Entwurf, indem er der Reichs-Telegraphenverwaltung die Mitbenutzung der Wege u. s. w. und ein außerordentlich weitgehendes Einspruchsrecht gegen Anlagen des Eigenthümers selbst einräumt, den bisherigen Rechtsgrundsätzen und Rechtsanschauungen.

Zunächst erscheint die Gleichstellung der „Brücken" schlechthin mit den öffentlichen Wegen, Gewässern u. s. w. verfehlt. Bauwerke von der Größe, der Verkehrsbedeutung und dem Kostenaufwande der Bonner Rheinbrücke können nicht mit Straßen, Wegen u. s. w. oder mit Brücken über Bäche und andere kleine Wasserläufe in eine Linie gestellt werden; hier kommt für die Reichsleitungen und andere elektrische Anlagen in der Regel wenigstens die Wahl

zwischen mehreren parallelen Straßenzügen u. s. w. in Frage, während selbstverständlich bei großen Strombrücken nur in seltenen Fällen eine solche Möglichkeit gegeben ist.

Es würde zum mindesten geboten sein, diejenigen Brücken auszunehmen, welche über schiffbaren Flüssen und Strömen errichtet sind, oder nur diejenigen den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen, hinsichtlich deren eine Verpflichtung des Staates oder eines Kommunalverbandes zur Anlage und Unterhaltung besteht.

Für die wenigen besonderen Fälle, in welchen Privatpersonen, Städte u. s. w. ohne jede Beihülfe seitens des Reiches oder der Einzelstaaten Brückenbauten von größerer Bedeutung unternehmen, sind die Bestimmungen des Enteignungsrechts für die Reichs-Telegraphenverwaltung völlig ausreichend und ihre Grundsätze allein entsprechen in solchen Fällen der Billigkeit.

Sodann aber dürfte es eine Forderung der Gerechtigkeit sein, daß der Eigenthümer der im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Verkehrswege bezw. der Unterhaltungspflichtige in deren Ausnutzung für seine elektrischen Anlagen nicht durch die Reichs-Telegraphenverwaltung beschränkt oder gehindert wird, und daß diese gegenüber eigenen Anlagen des Eigenthümers bezw. Unterhaltungspflichtigen die Schutzmaßregeln für ihre Leitungen auf ihre Kosten zu bewirken verpflichtet ist. Dritten gegenüber mag es dann bei dem Einspruchsrecht der Telegraphenverwaltung sein Bewenden haben. Daß dem Wegeeigenthümer angesichts des Rechtes der Reichs-Telegraphenverwaltung auf unentgeltliche Mitbenutzung seines Eigenthums die Verfügung über letzteres zu seinen eigenen Anlagen unter Umständen entzogen werden soll und zwar ohne daß ihm hierfür irgend eine Entschädigung zu Theil wird, ist ohne Vorgang und widerspricht dem Rechtsgefühl.

Auch sonst bietet der Entwurf mit seinen dehnbaren Bestimmungen eine Reihe von Bedenken, die zum Theil in der ersten Lesung vollkommen zutreffend betont worden sind.

Namens der Stadt Bonn bitte ich, die Kommission wolle vorstehenden Bedenken Rechnung tragen und den Gesetzentwurf, der an sich im allgemeinen Interesse freudig begrüßt werden muß, so abändern, daß eine Schädigung der Einzelnen, insbesondere der Gemeinden und Kommunalverbände, welche aus Verkehrsrücksichten fortgesetzt erhebliche Opfer bringen, ausgeschlossen ist.

Der Oberbürgermeister.
Spiritus.

Nr. 499.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Dem Reichstage beehre ich mich, wie alljährlich, eine

Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthume Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1899

zur Kenntnißnahme vorzulegen.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Thielen.

An den Reichstag.
Nr. 2418.

Uebersicht

über

den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthume Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1899.

A. Bauten, für welche die Geldmittel durch Nachtrag zum Etat für 1887/88 und den Etat für 1888/89 bewilligt sind.

Bewilligt sind für die Herstellung des zweiten Gleises von Courcelles nach Teterchen	3 051 000,00 ℳ.
Bis zum 30. September 1899 sind verausgabt	3 035 966,67 =
Der Rest von	15 033,33 ℳ.

wird für Aenderungen und Ergänzungen von Stellwerksanlagen und für die theilweise noch auszuführenden Schlußvermessungsarbeiten verbraucht.

B. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1889/90 bezw. durch spätere Etats bewilligt sind.

Bewilligt wurden:

1. für den Ausbau des zweiten Gleises auf der Theilstrecke Kedingen—Ebersweiler der Linie Diedenhofen—Teterchen (1889/90 bis 1891/92)	1 873 000,00 ℳ.
2. für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler (1889/90) . .	562 000,00 =
3. für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Altkirch über Werenzhausen nach Pfirt beziehungsweise Alt-Pfirt (1889/90 bis 1891/92)	2 000 000,00 =
zusammen . . .	4 435 000,00 ℳ.
Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	3 897 297,87 =
somit noch nicht verausgabt	537 702,13 ℳ.
Hiervon sind	136 000,00 =
an dem Jahresabschlusse für 1898 als erspart in Abgang gestellt, so daß noch verfügbar sind.	401 702,13 ℳ.

Zu Ziffer 1. Es sind noch Gleis- und Stellwerkserweiterungen auf Bahnhof Kedingen sowie die Schlußvermessungsarbeiten auszuführen.

Zu Ziffer 2. Auf Haltestelle Thannweiler ist die Verlängerung des Nebengleises in der Ausführung begriffen.

Zu Ziffer 3. Die Erweiterung der Gleis- und Rampenanlagen auf Bahnhof Altkirch sind noch nicht beendigt; die Stellwerksanlagen und die Schlußvermessungsarbeiten sind noch auszuführen.

C. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1890/91 u. f. bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zum Ausbaue des zweiten Gleises auf der Theilstrecke Diedenhofen—Kedingen der Linie Dieden-

hofen—Teterchen einschließlich der Erweiterung des Bahnhofs Diedenhofen (1890/91 bis 1892/93) 1 710 000,00 ℳ.

2. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung von Hessen nach Vallerysthal (1890/91 bis 1892/93) 1 132 500,00 =
3. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Selz über Walburg nach Merzweiler (1890/91 bis 1893/94) . . . 3 242 050,00 =
4. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Hagenau nach Rößchwoog sowie zum Ausbaue des zweiten Gleises auf dieser Strecke (1890/91 bis 1894/95) . 7 020 150,00 =
5. zur Erweiterung des Bahnhofs Bensdorf (1890/91 bis 1892/93) 245 000,00 =

zusammen . . . 13 349 700,00 ℳ.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 12 718 327,65 =

somit noch nicht verausgabt . . . . 631 372,35 ℳ.
Hiervon sind . . . . . 250 000,00 =

an dem Jahresabschlusse für 1898 als erspart in Abgang gestellt, so daß noch verfügbar sind . 381 372,35 ℳ.

Zu Ziffer 1. Es sind noch Stellwerks- und Entwässerungsanlagen auf Bahnhof Diedenhofen sowie die Schlußvermessungsarbeiten auszuführen.

Zu Ziffer 2. Die Arbeiten zur Herstellung einer Holzladerampe auf Bahnhof Alberschweiler sind nahezu beendet; alsdann bleiben nur noch die Schlußvermessungsarbeiten rückständig.

Zu Ziffer 3. Es bleiben noch Dienst- und Dienstwohngebäude auf den Bahnhöfen Walburg und Selz sowie die Schlußvermessungsarbeiten auszuführen.

Zu Ziffer 4. Nachdem die Straßenunterführung bei Oberhofen fertig gestellt ist, bleiben noch die Schlußvermessungsarbeiten rückständig.

Zu Ziffer 5. Die Bauarbeiten sind bis auf einige Ergänzungsanlagen vollendet.

D. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1891/92 u. f. bewilligt sind.

Es sind bewilligt:

1. für den Ausbau des zweiten Gleises auf der Theilstrecke Ebersweiler—Teterchen der Linie Diedenhofen—Teterchen (1891/92 bis 1893/94) . . . . . 2 249 000,00 ℳ.
2. für die Erweiterung des Bahnhofs Colmar (1891/92 und 1892/93) 220 000,00 =
3. für Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Mommenheim über Obermodern nach Saargemünd mit Abzweigung nach Saaralben sowie für den Ausbau des zweiten Gleises von Saaralben nach Obermodern (1891/92 bis 1894/95) . . . 28 062 750,00 =
4. für Weiterführung der Eisenbahn Colmar—Münster bis Metzeral (1891/92 und 1892/93) . . . 776 500,00 =

zusammen . . . 31 308 250,00 ℳ.

Uebertrag . . . 31 308 250,00 ℳ.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 30 601 395,60 =

noch nicht verausgabt . . . . . 706 854,40 ℳ.

Zu Ziffer 1, 3 und 4. Es sind noch Ergänzungsarbeiten sowie die Schlußvermessungen auszuführen.

Zu Ziffer 2. Die Erweiterungsarbeiten sind beendet.

E. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1892/93 u. f. bewilligt sind.

Bewilligt sind:

1. zur Erweiterung des Bahnhofes Diedenhofen (1892/93) . . . 420 000,00 ℳ.
2. zur Vermehrung der Lokomotivstände auf den Bahnhöfen Straßburg und Mülhausen (1892/93 und 1893/94) . . . 390 000,00 =
3. zur Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie zur Verstärkung der vorhandenen Brücke und zur Vornahme von Gleisverlegungen (1892/93 und 1893/94) . . . 1 616 610,00 =

zusammen . . . 2 426 610,00 ℳ.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 2 083 045,60 =

noch nicht verausgabt . . . . . 343 564,40 ℳ.
Hiervon sind . . . . . 280 000,00 =
am Jahresabschluß 1898 als erspart in Abgang gestellt, so daß noch verfügbar sind . . . . 63 564,40 ℳ.

Zu Ziffer 1. Die Erweiterungsarbeiten sind mit Ausnahme der Stellwerksanlagen fertig gestellt.

Zu Ziffer 2. Die Bauarbeiten sind beendet.

Zu Ziffer 4. Es bleiben noch die Schlußvermessungsarbeiten auszuführen.

F. Bauten, für welche die Geldmittel durch Nachtrag zum Etat für 1892/93 und durch spätere Etats bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zur Herstellung einer Eisenbahn von Rößchwoog über den Rhein bei Roppenheim einschließlich Erbauung der Rheinbrücke (1892/93 bis 1894/95) . . . 6 121 000,00 ℳ.
2. zum Ausbaue des zweiten Gleises von Saaralben nach Bensdorf (1892/93 bis 1894/95) . . . 2 423 000,00 =
3. zum Ausbaue des zweiten Gleises von Obermodern nach Hagenau (1892/93 bis 1894/95) . . . 2 126 000,00 =
4. zum Ausbaue des zweiten Gleises von Diedenhofen nach Sierck Landesgrenze (1892/93 bis 1894/95 . . . . . 1 749 000,00 =

zusammen . . . 12 419 000,00 ℳ.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 10 359 536,21 =

noch nicht verausgabt . . . . . 2 059 463,79 ℳ.
Hiervon sind . . . . . 1 829 000,00 =

am Jahresabschluß 1896/97 als erspart in Abgang gestellt, so daß noch . . . verfügbar sind . 230 463,79 ℳ.

Zu Ziffer 1 und 3. Die Bauarbeiten sind bis auf die Schlußvermessungen beendet.

Zu Ziffer 2. Es sind noch einige bereits genehmigte Ergänzungsbauten sowie die Schlußvermessungsarbeiten auszuführen.

Zu Ziffer 4. Rückständig sind noch die Stellwerks- und die Entwässerungsanlagen auf Bahnhof Diedenhofen sowie die Schlußvermessungsarbeiten.

G. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1893/94 u. f. bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zur Herstellung einer vollspurigen Eisenbahn von Wingen über Meisenthal nach Münzthal—St. Louis (1893/94 bis 1896/97) .	2 505 500,00 ℳ
2. für die gesonderte Einführung der Linie von Beningen in den Bahnhof Saargemünd, einschließlich der Umgestaltung der Personenstation (1893/94 bis 1896/97)	2 118 000,00 =
3. für Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs Mülhausen—Nord und zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen diesem Bahnhof und dem Güterbahnhofe Mülhausen—Wanne erforderlichen Grund und Bodens und für die Projektirungsarbeiten (1893/94)	400 000,00 =
zusammen . . .	5 023 500,00 ℳ
Bis zum 30. September 1899 sind	4 407 646,90 =
ausgegeben und stehen somit noch . . .	615 853,10 ℳ

zur Verfügung.

Zu Ziffer 1. Es sind noch Ergänzungsbauten auszuführen.

Zu Ziffer 2. Die Ueberdachung der Bahnsteige ist verdungen. Auszuführen sind noch die Stellwerksanlagen.

Zu Ziffer 3. Der Grunderwerb ist beendet.

H. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1894/95 u. f. bewilligt sind.

Es wurden für die Erweiterung des Bahnhofs Mülhausen-Nord, für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen diesem Bahnhof und dem Güterbahnhofe Mülhausen-Wanne sowie für den Grunderwerb zu einer Verbindungsbahn mit der Linie Mülhausen—Basel (1894/95 und 1895/96) . . . . . 3 291 000,00 ℳ bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 3 043 636,27 =

noch nicht verausgabt sind . . . . . 247 363,73 ℳ

Die Arbeiten sind bis auf kleinere Nachausführungen beendet.

J. Bauten, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1895/96 u. f. bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke zwischen Diedenhofen und Hayingen (1895/96 bis 1897/98) . . .	2 000 000,00 ℳ
Uebertrag . . .	2 000 000,00 ℳ
2. zum Ausbaue des zweiten Gleises der Strecke Hargarten—Beningen—Saargemünd (1895/96 bis 1987/98)	5 080 000,00 =
zusammen . . .	7 080 000,00 ℳ
Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	6 761 192,74 =
und stehen noch	318 807,26 ℳ

zur Verfügung.

Zu Ziffer 1. Die Arbeiten sind bis auf die Stellwerks- und Entwässerungsanlagen auf Bahnhof Diedenhofen sowie die Schlußvermessungsarbeiten vollendet.

Zu Ziffer 2. Es sind noch eine Straßenüberführung auf Bahnhof Saargemünd sowie die Stellwerksanlagen und die Schlußvermessungen auszuführen.

K. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1896/97 u. f. bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zur Vermehrung der Betriebsmittel (1896/97 bis 1898) . .	10 500 000,00 ℳ
2. zum Ausbau eines Anschlusses der Station Rixheim an die Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Mülhausen-Nord und Mulhausen-Wanne und Erwerbung von Grundstücken an dem Bahnhofe Mülhausen-Nord (1896/97)	780 000,00 =
zusammen . . .	11 280 000,00 ℳ
Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	10 878 196,87 =
und noch nicht verausgabt	401 803,13 ℳ

Zu Ziffer 1. Die Beschaffung der Betriebsmittel hat stattgefunden.

Zu Ziffer 2. Die Bauarbeiten sind beendet, dagegen die Schlußvermessungen noch rückständig.

L. Bauten, für welche die Geldmittel durch Nachtrag zum Etat für 1896/97 und den Etat für 1897/98 bewilligt sind.

Durch diese Etats wurden zur Erweiterung des Bahnhofs Groß-Hettingen . . . . . 150 000,00 ℳ bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899 . . . . . 137 044,47 =

somit noch nicht verausgabt . . . . 12 955,53 ℳ

Die Bauarbeiten sind fertiggestellt.

M. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1897/98 u. f. bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1. zur Erweiterung der Werkstättenanlagen zu Bischheim und Montigny (1897/98 bis 1899)	932 000,00 ℳ
2. zum Baue einer vollspurigen Nebenbahn von Masmünster nach Sewen (1897/98 bis 1899) .	1 048 500,00 =
3. zum Baue einer vollspurigen Nebenbahn von Wörth a. S. nach Lembach (1897/98 und 1898) .	481 200,00 =
Seite . . .	2 461 700,00 ℳ

Seite für sich.

Uebertrag . . .	2 461 700,00 ℳ.
4. zum Baue einer im Unterbaue zweigleisigen vollspurigen Hauptbahn von Oberhofen nach Bischweiler (1897/98 und 1898) . .	590 000,00 =
5. zum Baue einer vollspurigen Nebenbahn von Lauterburg nach Weißenburg (1897/98 bis 1899)	1 509 000,00 =
6. zum Baue einer zweigleisigen vollspurigen Hauptbahn von Busendorf nach Dillingen (1897/98 bis 1899)	5 000 000,00 =
7. zum Baue einer schmalspurigen Nebenbahn von Bollweiler nach Ensisheim und Colmar (1897/98 und 1898)	1 400 000,00 =
8. zum Ausbaue des zweiten Gleises auf der Strecke Kalhausen—Saargemünd (1897/98 bis 1899) .	1 370 000,00 =
9. zum Ausbaue des zweiten Gleises auf den Strecken Straßen-Bartringen—belgische Grenze bei Bettingen und Oetringen—preußische Grenze bei Wasserbillig (1897/98 bis 1899)	1 104 000,00 =
zusammen . . .	13 434 700,00 ℳ.
Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	7 798 042,39 =
noch nicht verausgabt	5 636 657,61 ℳ.

Zu Ziffer 1, 2 und 7. Die Arbeiten sind im Gange.

Zu Ziffer 3 und 9. Die Arbeiten sind im Wesentlichen beendet. Die Strecke Wörth—Lembach ist am 1. August d. J. dem Betrieb übergeben.

Zu Ziffer 4 und 5. Die Bauarbeiten sind größtentheils fertig gestellt.

Zu Ziffer 6 und 8. Die Bauarbeiten sind in vollem Gange.

Zu Ziffer 2, 3, 5 und 6. An Betriebsmitteln sind beschafft:

4 dreiachsige Verbund-Güterzug-Lokomotiven nebst dreiachsigem Tender,
5 dreiachsige Güterzug-Tender-Lokomotiven,
6 zweiachsige Güterzug-Gepäckwagen.

Zu Ziffer 7. Beschafft sind
4 dreiachsige Schmalspur-Tender-Lokomotiven.

In Bestellung gegeben sind:

8 zweiachsige Personenwagen III. Klasse für Schmalspurbahnen,
3 Post- und Gepäckwagen für Schmalspurbahnen,
4 bedeckte Güterwagen für Schmalspurbahnen,
3 offene Güterwagen für Schmalspurbahnen,
3 offene Güterwagen mit hohen Wänden für Schmalspurbahnen,
4 niederbordige Güterwagen für Schmalspurbahnen.

N. Bauten auf Grund des Etats für 1897/98, Anmerkung zu Kapitel 12 Titel 10 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Aus den Ersparnissen, die bei den im Bereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung im Interesse der Landesvertheidigung hergestellten Bahnanlagen entstanden sind, ist der Reichs-Eisenbahnverwaltung ein Betrag von . . . . . 1 425 000,00 ℳ. zur Herstellung örtlicher Ergänzungsanlagen überwiesen.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	856 860,92 =
noch nicht verausgabt	568 139,08 ℳ.

Die auszuführenden Arbeiten sind größtentheils vollendet.

O. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1898 u. f. bewilligt sind.

Bewilligt wurden:

1. zur Erweiterung der Werkstätte zu Mülhausen (1898 und 1899)	650 000,00 ℳ.
2. zur Herstellung zweier Rangirbahnhöfe bei Diedenhofen und Erweiterung der Rangiranlagen in Ueckingen (1898 und 1899) .	1 033 000,00 =
3. zur Herstellung einer im Unterbaue zweigleisigen Verbindungsbahn von Dornach nach Mülhausen-Nord sowie Beseitigung eines Wegeüberganges und Bau eines Lagerschuppens auf dem Bahnhofe Mülhausen-Nord (1898, 1899)	700 000,00 =
4. zur Erweiterung des Personenbahnhofs Mülhausen (1898). .	1 600 000,00 =
5. zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Straßburg—Lauterburg und Erweiterung des Bahnhofs Lauterburg (1898 und 1899) . . .	2 500 000,00 =
6. zum Baue einer vollspurigen Nebenbahn von Metz nach Château-Salins) 1898, 1899) . .	1 600 000,00 =
7. zur Herstellung einer im Unterbaue zweigleisigen Bahn von Fentsch nach Deutsch-Oth nebst einer Verbindungskurve bei Rüssingen mit der Strecke Deutsch-Oth—Redingen (1898, 1899) .	4 000 000,00 =
8. zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Bettemburg (1898 und 1899)	1 220 000,00 =
zusammen	13 303 000,00 ℳ.
Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	5 972 429 72 =
noch nicht verausgabt	7 330 570,28 ℳ.

Zu Ziffer 1, 2 und 8. Die Arbeiten sind im Gange.

Zu Ziffer 3. Der Lagerschuppen ist fertig; über die Verbindungsbahn schweben noch Verhandlungen.

Zu Ziffer 4. Der Grunderwerb ist nahezu ausgeführt.

Zu Ziffer 5. Die Bauarbeiten sind größtentheils beendet.

Zu Ziffer 6. Die Entwürfe für die Bauarbeiten sind nahezu fertig gestellt.

Zu Ziffer 7. Die Bauarbeiten auf der Theilstrecke Fentsch—Aumetz, die am 1. November dem Betrieb übergeben werden soll, sind in der Hauptsache vollendet. Die Entwürfe für die Theilstrecke Aumetz—Deutsch-Oth sind größtentheils angefertigt.

Zu Ziffer 6 und 7. An Betriebsmitteln sind beschafft:

10 dreiachsige Personzug-Tender-Lokomotiven,
5 dreiachsige Verbund-Güterzug-Lokomotiven nebst dreiachsigen Tendern,
12 dreiachsige Personenzug-Gepäckwagen mit Bremsen,
27 bedeckte Güterwagen, darunter 9 mit Bremsen,
70 offene Güterwagen, darunter 23 mit Bremsen,
45 vierachsige Plattformwagen.

In Bestellung gegeben sind 2 dreiachsige Verbund-Güterzug-Lokomotiven nebst dreiachsigen Tendern.

P. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch den Etat für 1899 bewilligt sind.

Es wurden bewilligt:

1.	zur Vermehrung der Betriebsmittel	5 600 000,00 ℳ.
2.	zur Ergänzung der Gleis- und Ladeanlagen auf dem Bahnhofe Metz sowie Umbau einer Straßenüberführung daselbst	388 000,00 =
3.	zur Verbesserung der Gleisanlagen des Bahnhofs Diedenhofen	130 000,00 =
4.	zur Einführung der Streckenblockirung und Ergänzung der Bahnhofs-Signaleinrichtungen auf der Linie Straßburg–Basel	292 000,00 =
5.	zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Mommenheim—Obermodern . .	400 000,00 =
6.	zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Saargemünd—preußische Grenze bei Hanweiler	300 000,00 =
7.	zum Baue einer Verbindungskurve zwischen den Linien Weißenburg—Straßburg und Weißenburg—Landau	210 000,00 =
8.	zum Ausbaue des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Hayingen—Fentsch	500 000,00 =
9.	zum zweigleisigen Ausbaue der Bahnstrecke Lutterbach—Mülhausen-Nord—Rixheim . . .	900 000,00 =
10.	zur Anlage eines Rangirbahnhofs bei Straßburg und zum eingleisigen Ausbaue der Strecke Straßburg—Vendenheim . . .	2 000 000,00 =
11.	zur Anlage eines Anschlußbahnhofs für den neuen Rheinhafen bei Straßburg	300 000,00 =
12.	zur Erweiterung der Räume des Bahnpostamts zu Straßburg .	220 000,00 =
13.	zum Baue von Miethswohnungen für mittlere und untere Beamte	254 000,00 =
14.	zur Erweiterung des Bahnhofs Luxemburg, für Grunderwerb .	400 000,00 =
	zusammen . . .	11 894 000,00 ℳ.
	Verausgabt sind bis zum 30. September 1899	2 076 175,97 =
	und stehen noch zur Verfügung . . .	9 817 824,03 ℳ.

Zu Ziffer 1. An Betriebsmitteln sind beschafft:

7 dreiachsige Personenwagen I./II. Klasse mit Bremsen,
50 zweiachsige Personenwagen III. Klasse mit Bremsen,
22 dreiachsige Personenzug-Gepäckwagen mit Bremsen,
96 bedeckte Güterwagen, darunter 46 mit Bremsen,
297 offene Güterwagen, darunter 34 mit Bremsen.

In Bestellung gegeben sind:

6 Stück 2/4 gekuppelte Verbund-Schnellzug-Lokomotiven nebst dreiachsigen Tendern,
10 Stück 3/4 gekuppelte Verbund-Güterzug-Lokomotiven mit dreiachsigen Tendern,
12 Stück 2/3 gekuppelte Güterzug-Tender-Lokomotiven,
7 vierachsige Personenwagen I./II. Klasse mit Seitengang,
15 vierachsige Personenwagen I./II. Klasse mit Bremsen,
8 vierachsige Personenwagen III. Klasse mit Bremsen,
287 bedeckte Güterwagen, darunter 115 mit Bremsen,
103 offene Güterwagen, darunter 100 mit Bremsen.

Zu Ziffer 2, 6, 10 und 12. Mit den Bauarbeiten selbst ist noch nicht begonnen.

Zu Ziffer 3 und 8. Die Arbeiten sind eingeleitet.

Zu Ziffer 4. Die Probestrecke Erstein—Benfeld ist im Betriebe. Die Entwürfe für die übrige Strecke sind bearbeitet.

Zu Ziffer 5, 7, 9 und 13. Die Bauarbeiten sind im Gange.

Zu Ziffer 11 und 14. Die Bauarbeiten sind in Angriff genommen und der Grunderwerb hat begonnen.

Nr. 500/503.

Berichte*)

der

Kommission für die Petitionen.

Mündliche Berichte.

Nr. 500. Berichterstatter: Abgeordneter Kraemer.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4465 des Verbandes deutscher Bureaubeamten zu Leipzig wegen Regelung der Rechtsverhältnisse der Bureaugehülfen und Lehrlinge von Anwälten,

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
Nr. 500.	Mündlicher Bericht, betreffend die Rechtsverhältnisse der Büreaugehülfen von Rechtsanwälten ꝛc. — Berichterstatter: Abgeordneter Kraemer — (Antrag: Durch Annahme einer Resolution für erledigt zu erklären)	2653
Nr. 501.	Mündlicher Bericht, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Buchdruck-Maschinen — Berichterstatter: Abgeordneter Schmid (Immenstadt) — (Antrag: Ueberweisung als Material)	2654
Nr. 502.	Mündlicher Bericht, betreffend den Bau einer Eisenbahn-Linie in Elsaß-Lothringen — Berichterstatter: Abgeordneter Gäbel — (Antrag: Ueberweisung zur Kenntnißnahme)	2654
Nr. 503.	Achtundfünfzigster Bericht, betreffend Entschädigungsansprüche wegen Besitzstörungen ꝛc. in Folge militärischer Uebungen — Berichterstatter: Abgeordneter Wintermeyer — (Antrag: Ueberweisung als Material)	2656

Notaren und Gerichtsvollziehern durch die Annahme der von der XVI. Kommission bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eingebrachten Resolution:

„Die verbundeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält,"

für erledigt zu erklären.

Nr. 501. Berichterstatter: Abgeordneter Schmid (Immenstadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4216 des Fabrikbesitzers A. Hamm in Heidelberg und Genossen wegen Erhöhung des Zolles auf Erzeugnisse der Maschinenindustrie

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 502. Berichterstatter: Abgeordneter Gäbel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4833 des Gemeinderaths zu Ingweiler im Elsaß, betreffend den Bau einer Eisenbahnlinie Lützelstein—Ingweiler—Philippsburg,

dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nr. 503. Achtundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wintermeyer. Journ. II. Nr. 4100.

Bürgermeister, Gemeinderath und zahlreiche Einwohner der Gemeinde Haspelscheid bei Bitsch führen Klage darüber, daß diese Gemarkung seit Jahren regelmäßig in weitgehendstem Maße zu Schießübungen mit scharfer Munition benutzt werde. Hierdurch werde die Einquartierungslast in Bitsch und den Nachbarorten eine außergewöhnlich große, trotzdem bei Bitsch ein Barackenlager errichtet worden sei.

Noch größer seien die Schäden durch die Absperrung des gefährdeten Geländes und der durch dasselbe führenden Wege. Vom Oktober 1896 bis August 1897 hätten an 85 Tagen, in der gleichen Zeit 1897/98 an 54 Tagen Schießübungen stattgefunden. Bei jeder Uebung sei der größte Theil der Gemarkung Haspelscheid, häufig sogar die ganze Gemarkung abgesperrt gewesen. Die Uebungen dauerten mindestens einen halben Tag, oft auch länger, die Sperrungen dauerten aber regelmäßig länger, da die Posten schon vor Beginn der Uebung in Thätigkeit träten. Hierdurch ginge den Landwirthen in der dringendsten Arbeitszeit oft die Hälfte der Arbeitstage verloren, wodurch die Bestellung und Ernte leide und das Land entwerthet werde.

Weiter führen die Petenten aus, sie könnten bei dem geringen Boden und rauhen Klima ihrer Gemarkung von der Landwirthschaft allein nicht leben. Anderweitigen Erwerb fänden sie aber nur in den großen Waldungen, die die Gemeinde umgeben. Viele Einwohner seien daher darauf eingerichtet, durch Holzfuhren nach dem Bahnhof Bitsch sich etwas zu verdienen. Die dorthin führenden Straßen Bitsch—Haspelscheid und Bitsch—Hanweiler würden aber bei jeder Uebung gesperrt, sowohl für Fuhren, als auch für Fußgänger. Die Fuhrleute hätten es ferner vertragsmäßig übernommen, bestimmte Holzmassen in bestimmten Zeiten nach Bahnhof Bitsch zu liefern. Da sie in Folge der Sperrungen diese Verpflichtungen nicht erfüllen konnten, seien sie nun in Prozesse wegen Schadensersatzes verwickelt.

Für die Verluste an Arbeits- und Fuhrlohn sei den Petenten in früheren Jahren Ersatz von der Militärbehörde geleistet worden. Auch für die Jahre 1896/97 und 1897/98 hätten sie ihre Ansprüche angemeldet. Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1875 gebildete Abschätzungs-Kommission habe ihnen auch einen Schadensersatz von etwa 6000 ℳ zugebilligt, die Militärbehörde weigere sich aber, denselben zu zahlen.

Die Petenten bitten schließlich:

1. die militärischen Uebungen in ihrer Gegend auf ein erträgliches Maß zurückführen zu wollen oder die in das Schießgelände fallenden Privatgrundstücke militärischerseits anzukaufen;
2. die ihnen zugesprochenen Entschädigungen auszuzahlen.

Die Kommission verhandelte über die Petition am 27. April 1899.

Als Kommissare waren anwesend:

1. seitens der Militärverwaltung der Königliche Militär-Intendanturrath Herr Selle,
2. seitens des Reichsschatzamts der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Herz.

Der Vertreter der Militärverwaltung gab folgende Erklärung ab:

Die Verhältnisse hinsichtlich der Vornahme der Gefechts- und Schießübungen im Gelände sind für die Truppen des XV. Armeekorps ganz besonders schwierige. Der gute und von Jahr zu Jahr weiter zunehmende Anbau des Landes beeinträchtigt die Abhaltung der Uebungen in der Nähe der Garnisonen in einem Maße, daß dieselben auf besonderes, hierzu geeignetes Gelände verwiesen werden müssen. In dem verhältnißmäßig geringen Umfang des Korpsbereichs findet sich solches jedoch nur ganz vereinzelt. Nachdem sich die Abhaltung der Uebungen im Breusch-Thal auf die Dauer als undurchführbar herausgestellt hat, ist das besonders geeignete Gelände bei Bitsch von Jahr zu Jahr ausgedehnter in Anspruch genommen worden.

Die für die verursachten Flurschäden gewährten Entschädigungen sind recht reichlich gewesen. Die in der Petition erhobenen Beschwerden beziehen sich auf die Nichtgewährung von Entschädigungen anläßlich der Absperrungen der durch das Gelände führenden Wege. Diesbezüglich hat die Heeresverwaltung die erhobenen Ansprüche nicht befriedigen können, weil, wie das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen ausgesprochen hat, gesetzlich ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung öffentlicher Wege gegen die zuständige Behörde, welche die zeitweise Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet, nicht besteht. Erfordert das öffent-

liche Interesse eine zeitweise Sperrung öffentlicher Wege, so erwächst dadurch den in der Benutzung der Wege Gehinderten kein Entschädigungsanspruch, auch den Eigenthümern der an die Wege grenzenden Grundstücke nicht, da diese nicht mehr Recht an den Wegen haben als jeder an dem Gemeingebrauch Betheiligte.

Nichtsdestoweniger ist in Anerkennung der besonders schwierigen Lage, in welche die Bewohner der Ortschaft Haspelscheid durch die langandauernden Uebungen versetzt worden sind, im Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler die Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, ob aus Billigkeitsgründen im vorliegenden Falle eine Entschädigung einzutreten habe. Die Frage hat leider in verneinendem Sinne beantwortet werden müssen, weil eine Abweichung von dem gesetzlich gebotenen Standpunkt Bezugnahmen im Gefolge haben würde, denen nicht zu begegnen sein würde, die aber die Reichskasse derartig belasten würden, daß die durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel auch nicht entfernt zur Befriedigung ausreichen würden.

Wenn die Petenten sich darauf berufen, daß ihnen in früheren Jahren Entschädigungen zugebilligt und anstandslos ausbezahlt worden seien, während die Auszahlung jetzt verweigert werde, so beruht dies darauf, daß die Gewährung von Entschädigungen für die Sperrung öffentlicher Wege inhibirt worden ist, sobald die abweichende Behandlung zur Kenntniß des Kriegsministeriums gelangte.

Der Bitte um Zurückführung der Uebungen auf ein erträgliches Maß ist in Anerkennung der bestehenden Schwierigkeiten dahin entsprochen worden, daß, wie der Herr Kriegsminister bereits in der Sitzung vom 21. März d. J. erklärt hat, auf Allerhöchste Anordnung das Gelände bei Bitsch wenigstens für ein Jahr nicht herangezogen werden soll.

Im Uebrigen ist die Heeresverwaltung seit Jahren um die Anlage eines Truppen-Uebungsplatzes in jener Gegend bemüht. In Betracht kommen für eine solche u. a. etwa 2 300 ha Staatswald, für dessen Erwerb die elsaß-lothringische Landesverwaltung, nachdem die ursprünglichen Forderungen noch höher waren, 6 Millionen Mark verlangt, eine Summe, die noch immer hoch bemessen erscheint. Die zwischen dem Reichsschatzamt und der Landesverwaltung hinsichtlich der Finanzfrage schwebenden Verhandlungen lassen indeß die Erzielung einer Verständigung erwarten. Eine Entwurfsrate für die Anlage des Platzes wird noch durch den Nachtragsetat für 1899 angefordert werden.

Der Vertreter der Reichsfinanzverwaltung schloß sich diesen Ausführungen — d. h. denjenigen des Herrn Vertreters des Kriegsministeriums — an und bemerkte noch, daß auch besondere sachliche Billigkeitsgründe, die ausnahmsweise eine Berücksichtigung der Einwohner von Haspelscheid zu rechtfertigen vermöchten, kaum vorliegen dürften.

Die angeblichen Schäden beständen fast sämmtlich darin, daß die Einwohner verhindert waren, Fuhren nach Bitsch zu leisten oder die dort gebotene Arbeitsgelegenvoll auszunutzen. Wie weit man hierbei gegangen ist, zeigten folgende Fälle:

Bäckermeister Ernst verlangt 1,65 ℳ, weil seine Tochter verhindert war, zur Bezahlung eines Wechsels nach Bitsch zu gehen, und er in Folge dessen telegraphiren mußte. Valentin Michel konnte nicht nach Bitsch gehen, um Geschäfte zu besorgen und beansprucht dafür 60 Pf. Christine Mischler fordert dreimal 1,20 ℳ, weil sie verhindert war, ihrem Gewerbe als Botenfrau nachzugehen, und Peter Roth wünscht 1 ℳ zu empfangen, weil ihm sein Mittagessen nicht durch die Postenkette gebracht werden konnte.

Die Wegesperrungen hätten nicht den ganzen Tag gedauert, sondern sich theils auf den Vormittag und theils auf den Nachmittag beschränkt. Man könne daher wohl annehmen, daß die Einwohner, wenn sie überhaupt den guten Willen hatten, Gelegenheit fanden, sich danach einzurichten und insbesondere die Wege von und zur Arbeitsstelle vor oder nach der Wegesperrung oder auf Umwegen auszuführen. Ein wirklicher Schaden würde danach kaum entstanden sein. Bei den Fuhrenleistungen fehle insbesondere jeder Nachweis, ob die angeblich behinderte Arbeit ganz unterblieben oder bloß auf eine andere Zeit verschoben sei. Bei der sehr häufigen Abfuhr von Holz aus dem Walde dürfte das Letztere sehr wahrscheinlich und damit ein Schaden ausgeschlossen sein.

Die Kommission entnahm diesen Ausführungen, daß bezüglich der ersten Forderung der Petenten baldige Abhülfe in Aussicht stehe. Sie war jedoch weiter der Ansicht, daß die Schädigungen, welche die Einwohner von Haspelscheid durch die Sperrung ihres Geländes und der Wege nach Bitsch erlitten haben, von den betheiligten Verwaltungen unterschätzt werden.

Sie beschloß, mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4100 der Gemeinde Haspelscheid wegen Einschränkung der militärischen Uebungen in ihrer Gemarkung bezw. Ankaufs des Geländes und Gewährung von Entschädigungen für erlittene Besitzstörungen 2c.

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. **Gäbel, Kraemer, Schmid** (Immenstadt), **Wintermeyer**, Berichterstatter. **Calwer. Euler. Firzlaff. Fischbeck. v. Glebocki. Hegelmaier. Hoffmann** (Hall). **Jacobskötter. Krebs.** Freiherr **v. Maltzan.** Dr. **Marcour.** Dr. **Müller** (Meiningen). **Müller** (Waldeck). **v. Oueis. Rimpau. Schwartz** (Lübeck). Dr. **Stockmann. Strzoda. Thiele. Tutzauer. Wallenborn. Wattendorff.** Dr. **Weißenhagen.**

Nr. 504.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage der Kommission für die Petitionen in dem 54. Bericht derselben, betreffend die Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe — Nr. 452 der Drucksachen —.

Dr. **Pachnicke. Rickert. Frese. Steinhauer. Ernst.**

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen, betreffend Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. Dezember 1899.

Nr. 505.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brandenburg.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Möller (Duisburg) im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Kreis Mühlheim a. d. Ruhr und Stadt Duisburg).

Bei der Reichstagswahl am 16. Juni 1898 im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Kreis Mühlheim a. d. Ruhr und Stadt Duisburg) sind 52 978 gültige Stimmen abgegeben, so daß die absolute Majorität 26 490 betrug.

Es erhielten

Sattlermeister Peter Molz in Trier	21 071	Stimmen,
Kommerzienrath Theodor Möller in Brackwede	19 904	=
Privatbeamter Clemens Hengsbach in Cöln	7 804	=
Dr. med. Adolf König in Witten	3 327	=
Fabrikant Reinhard Schmidt-Elberfeld	863	=

während sich 9 Stimmen zersplitterten.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität der Stimmen erreichte, kam es zur Stichwahl am 24. Juni 1898 zwischen Molz und Möller. Bei der Stichwahl sind 57 307 gültige Stimmen abgegeben, wovon Möller 29 476 und Molz 27 831 Stimmen erhielt. Der mit einer Majorität von 1645 Stimmen gewählte Kommerzienrath Möller in Brackwede hat unter Nachweisung seiner Wählbarkeit die Wahl rechtzeitig angenommen.

Die Prüfung der Akten hat bezüglich der Hauptwahl wesentliche, das für die Stichwahl maßgebende Stimmenverhältniß verschiebende Inkorrektheiten nicht ergeben. Bezüglich der Stichwahl ergab die probeweise Nachprüfung der für ungültig erklärten insgesammt 233 Stimmen, daß im V. Wahlbezirk der Stadt Duisburg und ebenso im XI. Wahlbezirk der Stadt Mühlheim ein Wahlzettel für Molz, auf welchem der gedruckte Name Molz noch einmal mit Blei geschrieben war, zu Unrecht kassirt war. Den 27 831 Molz'schen Stimmen sind also 2 Stimmen hinzuzuzählen, so daß die Majorität von Möller sich um 2 Stimmen vermindert.

Am 14. Dezember 1898, also rechtzeitig, ist beim Reichstage ein Protest des Centralkomittes der Centrumspartei der Kreise Duisburg — Mühlheim — Ruhrort eingegangen; dagegen der in demselben in Aussicht gestellte Nachtrag ausgeblieben.

Der Protest richtet sich im Ganzen gegen die Stichwahl. Es findet sich dabei nur ein Schriftstück folgenden Inhalts:

Protest.

Es erschien der Arbeiter Andreas Rohpeter Oberhausen Roonstraße 59 und erklärte in unseren Wahlbezirk 11 ev. Haidschule wurden uns die Stimmzettel vom Steiger von der Linden auf Zeche Konkordia halb geöffnet um sehen zu können welchen Kanditat wir unsere Stimme gaben. Hierdurch wurden wir in dem Rechte unserer freien geheimen Wahl beschränkt und protestieren wir gegen derartige Wahlmanöver.

Oberhausen 16. Juni 1898.

Andreas Rohpeter.

Dieser Protest kann sich nach seinem Datum nur gegen die Hauptwahl richten, ist für sich allein jedoch nicht weiter zu beachten, da die Gesammtzahl der Wahlberechtigten in allen Wahlbezirken von Oberhausen nur 8352 gegenüber der Majorität von 12 100 Stimmen, welche Möller über den ihm nachstehenden Kandidaten bei der Hauptwahl hat, beträgt.

Die übrigen Punkte des Wahlprotestes, die hierunter abgedruckt sind, haben die nachstehende Beurtheilung gefunden.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
1. Heißen. Wahllocal Feldman Wahlvorsteher Oekonom Beckmann. Die Wähler wurden gezwungen, die Wahlzettel nur einmal gefalten abzugeben, mehrfach gefaltene Zettel wurden zurückgewiesen, angeblich um zu kontrolliren, daß nicht von einem Wähler zwei Zettel abgegeben wurden. Thatsächlich wurde es durch dieses Verfahren dem Wahlvorsteher ermöglicht, Kenntniß von dem Inhalte eines jeden Wahlzettels zu erhalten. Zeugen: Bergmann Scheidt, Bergmann Kloster, Lehrer Weiler, sämmtlich aus Heißen.	1. Eine thatsächliche Verletzung des Wahlgeheimnisses ist nicht behauptet. Die nur einmalige Faltung der Stimmzettel konnte allenfalls zur Vermeidung der Abgabe von ineinander gefalteten Doppelzetteln gefordert werden.
2. Meiderich. a) Im Wahllokale des Wirths Heinrich Mißmahl wurde den Wählern unmittelbar vor dem Wahllokal zusammengefaltene Stimmzettel (Möller) übergeben, die sie vor den Augen der am Wahltisch sitzenden Arbeitgeber auch abgegeben haben; die Möglichkeit, dieselben ohne Wissen des Wahlvorstandes zu vertauschen, war ausgeschlossen. b) Die Wahlurne im genannten Lokale war nicht vorschriftsmäßig verschlossen; denn der Deckel der Urne war lose und konnte zu jeder Zeit ohne jede	2. Zu a: Hier ist nach Ansicht der Kommission die Verletzung des Wahlgeheimnisses mit der nöthigen Bestimmtheit behauptet, und würden die benannten Zeugen, welche das Nähere über den Hergang und die Ausdehnung der Sache darzuthun hätten, zu vernehmen sein. Es ist der II. Bezirk Heißen, in dem 250 Möllersche und 73 Molzsche Stimmen abgegeben sind. Zu b: Der Umstand ist irrelevant.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
außergewöhnliche Handhabung geöffnet werden, was der Wahlvorsteher auch um $4^3/_4$ Uhr besorgte und die Stimmzettel mit der Hand herunterdrückte. Dies kann eidlich bezeugen Peter Graßhoff, Essen-Ruhr Mitglied des Windthorstbundes.	
3. Dümpten. Hier wurden im Wahllocal Volkenborn, Wahlvorsteher Bottenbruch, Stimmzettel zurückgewiesen, die mehrfach gefalten waren. Zeugen: Jos. Weiner, Dümpten I, 60. Aloys Rütter, Dümpten I.	3. Das zu 1 Bemerkte gilt auch hier.
4. Oberhausen. Der Ingenieur Dr. Lueg vom hiesigen Walzwerk las vor den dort beschäftigten Arbeitern ein Schriftstück vor, mit dem Bemerken, wer sich verpflichten wolle für Möller zu stimmen, solle seinen Namen darunter setzen. Zeuge: Nicolaus Reinhard, Oberhausen, Knappenstraße 164.	4. In der freiwilligen Unterschrift ist etwas dem Gesetze, namentlich dem Wahlgeheimniß Widersprechendes nicht zu erfinden.
5. Meiderich—Laar. Der Meister Kurz vom Rheinischen Stahlwerk Phoenix erklärte in Gegenwart einer Anzahl seiner Arbeiter: „Wer von den Arbeitern Molz wählt, wird entlassen. In der Anlage hierzu schreibt Heinrich Fehrenberg unter Benennung weiterer Zeugen: als er im Wahllocal Spies zu Laar dem Baumeister Kurz vom Phoenix wegen seines Verhaltens resp. wegen seiner Ueberwachung der Arbeiter einen Vorwurf gemacht, habe dieser laut im Local in Anwesenheit der Gäste gerufen: „Jeden von meinem Ressort, welcher Molz wählt, werde ich entlassen", ob unter den Gästen Arbeiter des Ressorts von Kurz sich befunden hätten, habe er jedoch nicht feststellen können.	5. Die Majorität der Kommission erachtet die Aeußerung des Kurz für irrelevant, weil sie nur auf den Vorhalt des Fehrenberg diesem gegenüber — nicht direkt gegen dem Kurz unterstellte Arbeiter, deren Anwesenheit nicht einmal festgestellt ist, gemacht ist; während die Minorität geltend machte: nach den Umständen sei anzunehmen, daß die Aeußerung den betreffenden Arbeitern bekannt geworden sei.
6. Beeck. Hier vertheilte ein Polizeisergeant (in Uniform) Wahlzettel für Möller und zwar am Wahllokale. Zeuge: Heinr. Fehrenberg, Essen-Ruhr, Rektor Siebel, Beeck.	6. Die hierin liegende amtliche Wahlbeeinflussung ist für relevant zu erachten und würden die benannten Zeugen zu vernehmen sein. In Beeck bestanden drei von einander getrennte Wahllokale für die Bezirke V, VI und VII, in denen Möller 249, 202 und resp. 366 Stimmen erhielt. Die benannten Zeugen würden zu vernehmen sein.
7. Styrum. Hier und in Gahlen hat der Flurschütz Wahlzettel und Flugblätter für Möller vertheilt. (In der Anlage des Protestes schreibt Heinrich Weßling, daß der Flurschütz von Styrum, der zugleich Aufseher über Wegearbeiter sei und ein Wegearbeiter Leute, die aus der Commune besoldet würden, Flugblätter und Wahlzettel für Möller am 22. Juny 1899 von Haus zu Haus getragen.) Ferner wurden durch Schulkinder des Lehrers Rodrigo am Kirchhof bei Romberg Wahlzettel (Möller) vertheilt bez. ausgetragen.	7. Die Stellung des Flurschützen ist nicht eine solche, daß auf seine Vertheilung der Wahlzettel und Flugblätter Gewicht zu legen wäre. Das Gleiche gilt von der Vertheilung durch die Schulkinder, deren Beauftragung durch den Lehrer nicht behauptet ist.
8. Als fernere Anlage ist dem Wahlproteste der nachstehende Brief beigefügt: Rüttenscheid b/Essen Ruhr. Herrn H. Fehrenberg Essen. Theile Ihnen höflichst mit, das folgende Proteste bei der Stichwahl in Duisburg, Gemeinde Bruchhausen, Wahllokal Füllenbach, von mir festgestellt worden sind. Franz Matjajewsky Bruchhausen am 16. Juni in der Liste und gewählt, bei der Stichwahl nicht mehr in der Liste und nicht zur Wahl zugelassen, passiert zwischen 10 bis 12 Uhr Vormitags, Wahlvorsteher Grillo. Johann Hauns ists ebenso ergangen auch zwischen 10—12 Uhr. Stephan Hatejaszyk Bruch-	8. Die Namen der drei Personen sind in der Wählerliste nicht aufzufinden, die Nachtragsbemerkung kann wegen der Unterlassung der Angabe der Namen der Arbeiter nicht nachgeprüft werden.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
hausen Bergstr. Nr. 6 wegen ein, in dem Hausnahmen verkehrt geschriebenen Buchstaben, was ja bei den Pollnischen Nahmen leicht vorkommen kann, nicht zur Wahl zugelassen. Weil der Wahlvorsteher dieses nicht zum Proteste nahm, hat Herr Eckertz Elberfeld und ich dieß Protokiert. Dies passiert 3 Uhr 15 Minuten Nachmitags. Dies zur gef. Kenntnißnahme. Hochachtendt Heinr. Wieners. N. B. Bemerke noch, das im Wahllokal Füllenbach wohl über 50 Pollnische Arbeiter waren, die früh genug angemeldet und nicht in der Liste standen. D. O.	
9. Endlich sind dem Proteste noch mehrere Zeitungsausschnitte und druckliche Wahlaufrufe für Möller angeklebt.	9. Hiervon sind nur etwa die von der Aktiengesellschaft Phönix und von Guillaume & Wegmann an ihre Arbeiter gerichteten Wahlaufrufe beachtlich, aber als unzulässige Wahlbeeinflussung nicht zu charakterisiren. Alle anderen als relevant erachteten Punkte sind aber beweislich nicht zu verfolgen, weil dabei insgesammt nicht soviel Wahlstimmen in Betracht kommen, daß durch sie das Resultat der Stichwahl verändert werden könnte.

Diesem nach beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Möller (Duisburg) im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn,** Vorsitzender. **Brandenburg,** Berichterstatter. Dr. **Arendt. Boerner. v. Brockhausen. v. Czarlinski. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). Dr. **Lehr. Schmieder. Schwarze** (Lippstadt). **Wellstein. Wurm.**

Nr. 506.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 507.

Berichterstatter:

Abgeordneter v. Czarlinski.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Sieg im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreise Graudenz, Strasburg).

Bei der am 16. Juni 1898 im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreise Graudenz, Strasburg) stattgehabten Reichstagswahl wurden von 27 445 eingeschriebenen Wählern 24 339 Stimmen abgegeben, darunter 27 ungültige, so daß 24 312 gültige Stimmen verblieben. Die absolute Majorität betrug demnach 12 157.

Erhalten haben

Rittergutsbesitzer Sieg-Raczyniewo	12 181	Stimmen,
Rittergutsbesitzer v. Różycki-Wlewsk	11 774	=
Volksanwalt Storch-Stettin . .	299	=
Dr. Lieber-Camberg	50	=
Zersplittert sind	8	= .

Sonach ist Rittergutsbesitzer Sieg mit einer Majorität von 24 Stimmen gewählt. Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit ist nachgewiesen.

Schon bei Feststellung des Wahlergebnisses sind mehrere Verstöße gegen das Wahlreglement bemängelt worden. Ferner hat die Ermittelungskommission die Entscheidungen der Wahlvorstände im Bezirk 1 und 6 Graudenz dahin korrigirt, daß zwei Stimmzettel für Storch-Stettin für gültig erklärt wurden, ebenso im Bezirk 39 ein Stimmzettel für v. Różycki. Indessen ist die Bemerkung zu Bezirk 45 Kreis Strasburg, daß der für ungültig erklärte Stimmzettel nicht beilag, nicht zutreffend. Derselbe wurde auch von der Wahlprüfungs-Kommission für ungültig erklärt, weil auf demselben zwei Namen sich befanden, die beide durchstrichen waren.

Die Prüfung der Wahlakten hat zu nachfolgenden Bedenken Anlaß gegeben.

1. Im Kreise Graudenz, im Wahlbezirke 50, Gemeinde Linowo, fehlt bei zwei Nachtragungen das Datum; weil beide Nachgetragenen gestimmt haben, bedarf es der Aufklärung des Sachverhältnisses, um die Gültigkeit der Stimmabgabe nach §. 4 des Reglements prüfen zu können. Die Kommission beschloß daher

die Einholung einer amtlichen Auskunft des Gemeindevorstehers Kirschke von Linowo, wann die betreffende Nachtragung erfolgt ist.

2. Im Wahlbezirke 48, Gutsbezirk Hansfelde, fehlt die Bescheinigung über die Dauer der Auslegung der Wählerliste. Auch hier beschloß die Kommission

die Einholung einer amtlichen Auskunft seitens des Gutsvorstehers Fischer von Hansfelde, wann und in welcher Zeit die Wählerliste zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat.

3. Im Kreise Strasburg (Westpr.) sind die Wählerlisten in den Wahlbezirken 11, 15, 17, 21, 23, 24, 26, 29, 35, 36, 42, 43, 54 theils von den Wahlvorstehern nicht vollzogen, theils nicht abgeschlossen. Diese Verfehlung gegen das Wahlreglement erachtet die Wahlprüfungs-Kommission in konstanter Praxis indessen nicht für eine erhebliche in Bezug der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

4. Im Wahlbezirke 29 Pokrzydowo befindet sich eine Nachtragung ohne Angabe des Datums und des Grundes. Nach §. 4 des Reglements bedarf es der Aufklärung, und die Kommission beschloß ebenfalls

die Einholung einer amtlichen Auskunft des Gemeindevorstehers Podralski, wann und aus welchem Grunde die Nachtragung erfolgt ist.

5. Im 2. Wahlbezirk der Stadt Lautenburg ist ein Stimmzettel für v. Rożycki zu Unrecht für ungültig erklärt worden; der Name Sieg war durchstrichen, aus Raczyniewo Rożycki gemacht und unter Beibehaltung der Standesbezeichnung „Rittergutsbesitzer" der Wohnort Wlewsk hinzugeschrieben. Die Wahlprüfungs-Kommission erklärt diesen Zettel für gültig, und wird derselbe der Gesammtzahl der Stimmen und denen des v. Rożycki zugezählt.

6. Im Wahlbezirk 46, Kreis Graudenz, Gutsbezirk Ramutken wurde ein Wähler zu Unrecht zurückgewiesen, weil nach §. 15 des Wahlreglements der Wahlvorsteher die Pflicht hatte, durch Befühlen der Stimmzettel sich zu überzeugen, daß nicht mehr als ein Stimmzettel abgegeben wird. Umsoweniger durfte er den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe durchstreichen. Die Kommission entscheidet auch hier dahin, daß die Stimme der Gesammtzahl der Stimmen und denen des v. Rożycki zuzuzählen ist. Demnach gestaltet sich das Gesammtresultat der Abstimmung folgendermaßen: Die Zahl der gültigen Stimmen erhöht sich um 2 . . . . . 24 314 Stimmen,

Rittergutsbesitzer Sieg-Raczyniewo behält . .			12 181	=
Rittergutsbesitzer v. Rożycki-Wlewsk . . .	11 774	+ 1 + 1		=
Volksanwalt Storch-Stettin			299	=
Dr. Lieber-Camberg . .			50	=
zersplittert			8	=

Mithin ist Rittergutsbesitzer Sieg mit einer Stimmenmehrheit von 23 Stimmen über die absolute Majorität gewählt worden.

Gegen die Wahl sind rechtzeitig zwei Proteste eingegangen.

I. Der eine vom wahlberechtigten Rittergutsbesitzer v. Rożycki, datirt Wlewsk, den 25. und 28. Juni 1898 und II. ein zweiter von den Wählern Kulerski und Majerski zu Graudenz, vom 7. November 1898.

Protest.

1. Aus dem Wahlbezirk 51, Gutsbezirk Adl. Brinsk, Colonie Brinsk, Kreis Strasburg W/Pr., ist mir folgendes mitgeteilt:

In dem Wahllokal des Schulhauses war während der Wahlzeit der dortige Lehrer Perlik anwesend und verteilte an viele Personen, welche an den Wahltisch herantreten wollten, Zettel — also im Wahllokal — die er aus der Tasche herauszog; z. B. an den Förster Reichert.

Beweis: Zeugnis des Beisitzenden Chojnacki, sowie die anderen Beisitzenden.

Ferner hat p. Perlik Wählern im Wahllokal Wahlzettel abgenommen und sie gegen andere vertauscht.

Beweis: Franz Figurski aus Neu-Zielun, welchem Perlik einen auf Rózycki lautenden Wahlzettel im Wahllokal abgenommen und ihm einen anderen aus seiner Tasche eingehändigt hat, welchen p. Figurski in augenblicklicher Befangenheit abgegeben hat. Dies geschah bei mehreren polnischen Wählern, so daß dadurch eine Anzahl von Stimmen für v. Rózycki verloren ging.

2. Ferner hat der Gensdarm Petryzewsky aus Col. Brinsk sich einer Wahlbeeinflussung schuldig gemacht, da er ohne jegliche Befugnis am Tage vor der Wahl mehrere Wohnungen polnischer Wähler nach polnischen Wahlaufrufen durchsuchte. So hat er in der Woh-

Beschlüsse der Kommission.

Zu 1 erachtet die Kommission die behaupteten Thatsachen, welche an sich keine Verletzung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit darstellen, nicht von Einfluß auf das Ergebniß der Wahl, erklärt jedoch die Wahlagitation des Lehrers Perlik in dem Wahllokal für durchaus ungehörig.

Zu 2. Ist die Darstellung des Protesterhebers richtig, so hat sich der Gensdarm Petryszewski einer unzulässigen Wahlbeeinflussung schuldig gemacht. Es ist daher beschlossen worden, die genannten Zeugen gerichtseidlich und den Gensdarm informatorisch zu vernehmen.

Protest.

nung des Arbeiters Górski und des Arbeiters Serowinski in Colonie Brinsk, welche beide abwesend waren, verschiedene Behältnisse: als Spinde, Schachteln, Kasten, Gebetbuch durchsucht und verlangte von den anwesenden Frauen im heftigen und befehlenden Tone die Herausgabe der Zettel, die ihre Ehemänner angeblich am Sonntag beim Kirchenbesuch von Herrn v. Rózycki erhalten haben sollten.

Beweis: Zeugnis der Arbeiterfrau Catharina Górska und Francisca Serowinska, desgleichen auch der Francisca Glegodzinska und Marie Dembska, welche bei der erwähnten Haussuchung bei p. Gorski anwesend waren.

Die angeführten Personen können die Thatsachen eidlich bezeugen.

3. Im Wahlbezirke 49 Gut und Dorf Guttowo Kr. Strasburg, hat der Gutsbesitzer Fritz Mathoes aus Guttowo seine sämmtlichen 20 Arbeiter zur Wahl am 16. Juni c. nicht beurlaubt, dieselben mussten den ganzen Tag bei der angestellten Arbeit verbleiben, mithin sind diese Leute ihres Wahlrechtes verlustig geworden. Die Thatsache können die Druwiecki, Stawicki, Peplowski, Jankowski, Schmid Blank, Stellmacher Liszewski und die übrigen in der Wahlliste von Gullowo aufgeführten und zur Wahl nicht zugelassene Personen, bezeugen.

Auch ist in dem Gutsbezirke die Bekanntmachung vom Tage und Stunde der Wahl, aus dem Wahlvorstande unterlassen, trotzdem solches erforderlich ist und die Wählerlisten in dieser Hinsicht bescheinigt werden müssen.

In demselben Wahlbezirke hat der Gutsbesitzer Max Mathoes aus Gullowo, vor der Wahl die sämtlichen Bahnarbeiter im Gastlokale des Aronsohn zu Radosk mit Bier und Cigarren traktirt um dieselben zu bewegen auf den Kandidaten Sieg Raczyniewo ihre Stimmen zu geben. Da angäblich von den traktirten Arbeitern bei der Wahl andere Stimmzettel abgegeben haben, hat Herr Max Mathoes denselben vorgeworfen, daß sie Bier saufen und Cigarren von ihm nehmen konnten und dennoch andere Zettel abgegeben haben, er wird davon bei der Direction Anzeige machen und dafür sorgen, daß sie von ihrer Arbeit entlassen werden. Ueber diese Thatsache kann der Bahnarbeiter Teofil Großkowski, der Gastwirth Aronsohn und der Besitzer v Trascerynski aus Radosk, Auskunft geben.

Wir unterzeichneten Wähler aus dem Wahlbezirke 49 Gullowo Kreis Strasburg WP., erklären hiemit, daß wir zu der am 16. Juni 1898 stattgehabten Wahl zum deutschen Reichstage, weder vorgeladen noch zugelassen wurden unser Wahlrecht auszuüben daher in unserem Rechte beeinträchtigt sind.

Der Gutsbesitzer Herr Fritz Mathoes aus Gullowo auf deren Besitzung wir als Arbeiter angestellt waren, hat uns die Abgrenzungen der Wahlbezirke, den Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreter, das Lokal in welchem die Wahl stattfinden sollte, ferner den Tag und die Stunde der Wahlhandlung nicht bekannt gemacht; wozu er nach der Kreisbattsverfügung vom 23 Mai v J. Kreisblatt N. 42 verpflichtet war und was er trotzdem auf der Wählerliste bescheinigt hat.

Am Tage der Wahl hat uns Herr Mathoes resp. sein Vertreter, wie gewönlich zu verschiedenen Arbeiten angestellt, bei welcher wir bis Abend verbleiben

Beschlüsse der Kommission.

Zu 3 des Protestes vom 28. Juni 1898. Der Gutsbesitzer von Guttowo, Fritz Mathoes, soll seine sämmtlichen Arbeiter — nach der Wählerliste 25 an der Zahl — an der Wahlbetheiligung behindert haben, indem dieselben den ganzen Tag hindurch bei der angestellten Arbeit verbleiben mußten. Auch soll in dem Gutsbezirke die Bekanntmachung von dem Tage und der Stunde der Wahl von dem Gutsvorstande unterlassen worden sein. In dem Nachtrage zu dem Proteste, den fünf Arbeiter unterzeichnet haben, wird die obige Behauptung bestätigt und noch hervorgehoben, daß auch nicht das Wahllokal bekannt gemacht wurde. Die Wahlprüfungs-Kommission beschloß, über diesen Punkt den Gutsvorsteher Mathoes informatorisch und die fünf unterzeichneten Arbeiter aus Gullowo gerichtseidlich zu vernehmen. Die sonstigen behaupteten Thatsachen bezüglich der Beeinflussung des Max Mathoes aus Guttowo, den sämmtlichen Bahnarbeitern im Gastlokale des Aronsohn zu Radosk Bier und Cigarren gegeben zu haben, erachtet die Kommission für bedeutungslos.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
müßten, so daß wir unser Wahlrecht nicht ausüben konnten indem wir dazu keine Erlaubniß erhalten haben Franz Burowski Karl Peptowski Godlib Peptowski Michael Liczewski Michel Drzoslky.	
4. Im Wahlbezirk 1, Stadt Lautenburg, Kreis Strasburg, wurde der Schneidermeister Vincentius Dombrowski von hier von dem Vikar v. Bielicki beauftragt, in der ausgelegten Wählerliste nachzusehen, ob sein, des Vikars, Name auch eingetragen. Dieses wurde jedoch dem ꝛc. Dombrowski von dem Polizeisekretär Jedamski versagt, weil 1) Dombrowski schon einmal die Wählerliste besehen hätte und 2) er auch nicht das Recht hätte, die Namen anderer Wähler in der Liste einzusehen, sondern nur seinen eigenen Namen. Daraufhin wurde August v. Rekowski vom Vikar v. Bielicki beauftragt einzusehen, ob sein, des Vikars, Name verzeichnet sei. Dieses wurde ihm von dem oben genannten Beamten ebenfalls versagt. Daraufhin ging der Vikar v. Bielicki selbst hin, überzeugte sich, ob sein Name verzeichnet sei und machte sodann das Recht geltend, sich zu überzeugen, ob andere eingetragen seien. Er erhielt jedoch von dem ꝛc. Jedamski den Bescheid: „Sie haben nicht das Recht, die Namen anderer einzusehen, sondern nur Ihren eigenen." Alle Mühe den ꝛc. Jedamski von der Falschheit seiner Ansicht zu überzeugen, half nichts. Es war grade der Brauereibesitzer Salomon von hier anwesend, welcher ebenfalls sagte: „Herr Jedamski, Sie irren sich; der Herr Vikar hat das Recht, die ganze Liste nachzusehen, also sich zu überzeugen, ob auch andere Namen verzeichnet sind." — Aber auch das half nichts; ꝛc. Jedamski versagte die Einsicht in die ganze Wählerliste. Gegen diese Beeinträchtigung des Wahlrechtes erhebe ich Protest. Bei der stattgehabten Wahl hat es sich nun herausgestellt, daß verschiedene Namen in der Liste nicht eingetragen waren, was vermieden worden wäre, wenn uns die Durchsicht der Wählerliste gestattet worden wäre. Die genannten Personen können die oben angeführten Thatsachen eidlich bezeugen.	Zu 4, datirt Lautenburg, den 25. Juni 1898. Die zu diesem Punkte angeführte Handlungsweise des Polizeisekretärs Jedamski — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — wurde von der Kommission als eine unzulässige bezeichnet, dieselbe ist aber auf das Wahlergebniß ohne Einfluß.

II. Der zweite Protest, datirt Graudenz, den 7. November 1898, lautet:

1. Im III. Wahlbezirk (Hotel „Königlicher Hof") in der Stadt Graudenz, war das Wahllokal im „Königlichen Hofe" so unbequem gelegen, daß dadurch die Freiheit der Wahl im hohen Grade behindert war. Um zum Wahllokal zu gelangen, mußten die Wähler durchaus das Restaurationslokal und den Restaurationsgarten passiren. Jeder Wähler wurde entweder im Restaurationslokal oder im Restaurationsgarten von deutschen Agitatoren angehalten. Es wurden ihnen die Wahlzettel, die sie bei sich hatten, einfach aus der Hand genommen, andere in die Hand gedrückt und wurden die Wähler in vielen Fällen bis zur Schwelle des Wahllokals eskortiert. In einem Falle entriß der Schuhmachermeister Herr Schmidt einem Wähler den Wahlzettel und öffnete denselben. Der Kunstgärtner, Herr French entriß einem andern Wähler den Wahlzettel, so daß dieser an der Wahl nicht mehr Teil nahm. Der Wirt des „Königlichen Hofes" duldete im Restaurationsgarten Leute, die deutsche Wahlzettel verteilten, während er den Mann, welcher Zettel auf v. Rózycki lautend verteilte, aus dem Lokal entfernte.	Zu 1. Die behauptete Wahlagitation kann von der Wahlprüfungs-Kommission nicht als eine unzulässige angesehen werden.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
Oben Angeführtes werden beweisen und bezeugen die oben genannten Personen selbst und außerdem wird die Angabe, betreffend French, beeidigen der Schneidermeister Gnoike, Graudenz. Die übrigen Angaben ad I beeidigt eventuell der Redakteur Kulerski, Graudenz.	
2. Im IV. Wahlbezirk war das Wahllokal im Restaurant „Bürger-Casino" eben so unbequem gelegen. Auch hier mußten die polnischen Wähler sich durch ein mit deutschen Agitatoren gefülltes Restaurationszimmer drängen und, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, sich denselben Unzuträglichkeiten aussetzen, wie die Wähler im III. Wahlbezirk. Obiges werden eventuell eidlich erhärten die Schuhmachermeister Franz Gołebiewski, Neumann und Cichocki. Daß diese ungünstige Lage des Wahllokals und die Unzuträglichkeiten, denen sich die Wähler aussetzen mußten, viele derselben von der Ausübung ihres Wahlrechts abschreckten, ist ganz natürlich.	Zu 2. Dieselbe Anschauung beherrschte die Kommission, wie vorhin.
3. Im VII. Wahlbezirk hat im Wahllokal „Burg Hohenzollern" der Polizist Schiffner agitiert, sogar Wahlzettel ausgeteilt, und die freie Wahl beeinflußt. Auch hat in demselben Wahllokal der Schuhmachermeister Reißberg agitiert, indem er die Wähler mit den ihnen aufgedrängten Wahlzetteln bis dicht vor den Wahltisch führte. Näheres über die unter III angeführten Fälle ergiebt der Belag I. Die darin gemachten Angaben wird der Tischler Simon Zimmermann beeidigen. Zur Vervollständigung des Protestes gegen die Wahl des Abgeordneten Herrn Sieg heben wir hervor, daß zu Graudenz im VII. Wahlbezirk der Polizist Schiffner Uniform trug, als er sich die gerügten Wahlbeeinflußungen zu Schulden kommen ließ. Er war im Wahllokale amtlich thätig.	Zu 3. Es wird behauptet, daß der Polizist Schiffner im Wahllokale — laut Beitrag zum Proteste vom 13. Mai 1899 mit der Uniform bekleidet im Wahllokale amtlich thätig — die Wahlfreiheit beeinflußt hat. Verstoß gegen § 10 des Wahlgesetzes. Die Kommission beschloß daher, Beweis zu erheben; und zwar soll der Polizist Schiffner informatorisch und der angeführte Tischler Simon Zimmermann zu Graudenz zeugeneidlich vernommen werden.
4. Der Bahnhofvorsteher Lewin, hierselbst, hat die freie Wahl seiner Untergebenen beeinflußt, indem er denselben am Wahltage früh morgens einschärfte, sie sollten nur ja den „Richtigen" wählen. Der Assistent, Herr Kock, erzählte ihnen dann, daß dieser Richtige Herr Sieg sei und verabfolgte ihnen die Wahlzettel. Bezeugen werden dies: die Bremser Schütt, Mrozowski, Wyczyński, Droszkorski und das gesammte Unterbeamtenpersonal.	Zu 4. Auch hier beschloß die Kommission wegen der vorgeworfenen unzulässigen Wahlbeeinflussung den Bahnhofsvorsteher Lewin und den Assistenten Kock informatorisch und die in dem Protest benannten Zeugen, Bremser Schütt, Mrozowski, Wyczynski und Droszkowski zu Graudenz, gerichtseidlich zu vernehmen.
5. Wahlbeeinflussungen hat sich auch der Eisenbahnbauinspektor Herr Elbel seinen Untergebenen gegenüber zu Schulden kommen lassen. Bezeugen werden dies seine sämmtlichen Untergebenen.	Zu 5. Die Behauptung dieser Wahlbeeinflussung ist nicht unter Beweis gestellt, daher bedeutungslos.
6. Im 69. Wahlbezirk, Wahllokal Schule in Vorwerk Poln.-Wangerau, waren zeitweise nur der Wahlvorsteher, Herr Temme, und der Besitzer, Herr Freyer, anwesend bei Abgabe der Wahlzettel, also nur 2 Mitglieder des Vorstandes. Schon aus diesem Grunde ist daher das ganze dortige Wahlresultat für ungültig zu erklären.	Zu 6. In diesem Punkte wird ein Verstoß gegen §. 12 des Wahlreglements vorgeworfen, indem behauptet wird, daß zeitweise bei Abgabe der Wahlzettel nur zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen waren. Nach den Wahlakten sind 92 Stimmabgaben vermerkt. Die Kommission beschloß, den Wahlvorsteher Temme zu Vorwerk Wangerau informatorisch und den Besitzer Freier zu Dorf Polnisch Wangerau gerichtseidlich zu vernehmen.
7. Im 13. Wahlbezirk, im Wahllokale zu Kl. Tarpen, ist es vorgekommen, daß der Fleischermeister Krause, der weder Wahlvorsteher noch dessen Stellvertreter war, Wahlzettel entgegen nahm, dieselben öffnete und sodann in die Wahlurne steckte. Der Wahlvorsteher, Gutsvorsteher Lühmann, Groß-Tarpen, und dessen Stell-	Zu 7. Wegen der hier behaupteten Verletzung des Wahlgeheimnisses und des Verstoßes gegen das Wahl-Reglement seitens des Fleischermeisters Krause beschloß die Kommission ebenfalls Beweiserhebung. Danach sollen der Fleischermeister Krause sowie der Wahlvorsteher Gutsbesitzer Lühmann in Gr. Tarpen und

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
vertreter, Herr Ziep, Groß-Tarpen, ließen dies ohne Einwendung geschehen. Bezeugen werden dies die Arbeiter Franz Lipowski, Groß-Tarpen, und Friedrich Kardel, ebendaselbst. Näheres über die hier angeführten Unregelmäßigkeiten besagt der Belag II. Abgesehen davon, daß durch die Oeffnung der Wahlzettel viele Wähler von der Ausübung ihres Wahlrechts abgeschreckt werden mußten, was selbstverständlich nur Herr Sieg zu Gute kam, dürften die dort vorgekommenen Unregelmäßigkeiten die Erklärung der Ungiltigkeit des ganzen Wahlaktes zu Folge haben.	dessen Stellvertreter Herr Ziep-Gr. Tarpen informatorisch und die Arbeiter Franz Lipowski u. Friedr. Kardel aus Gr. Tarpen zeugeneidlich vernommen werden.
8. Im Wahlbezirk 46, Wahllokal Schule in Nitzwalde, sind folgende Unregelmäßigkeiten vorgekommen: a) Dem Wähler Johann Rasmus, der kurz nach dem Mittage seinen Wahlzettel, (polnischen) abgeben wollte, wurde derselbe vom Wahlvorstande nicht abgenommen, und zwar mit dem Bedeuten, daß er warten müsse, bis Herr Mennicke (sein Brodherr) käme. Bezeugen werden dies die Arbeiter Johann Gotthard und Bernhard Papelbaum aus Nitzwalde.	Zu 8. a) Unbeachtlich, da eine Kontrolle über die Abgabe des Stimmzettels nicht nachgewiesen ist.
b) Der Wirthschaftsinspektor Ballnuß drückte dem Arbeiter Schulz aus Nitzwalde einen Wahlzettel, auf Sieg lautend, in die Hand und veranlaßte ihn, denselben an der Urne abzugeben. Der Wahlzettel wurde vom Wahlvorstande auch angenommen, wiewohl Schulz noch nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, daß ihn zur Wahl berechtigte. Bezeugen wird dies eben derselbe Arbeiter Johann Gotthard aus Nitzwalde.	b) Ueber die Behauptung, daß der Wähler Schulz, dessen Stimmabgabe vermerkt ist, noch nicht das vorgeschriebene Alter von 25 Jahren erreicht hat, obgleich dasselbe in der Wählerliste auf 27 Jahre angegeben ist, soll polizeiliche Auskunft eingeholt werden, welche den Geburtstag des Schulz anzugeben hat.
c) Der Arbeiter Stahnke beabsichtigte garnicht, an der Wahl Teil zu nehmen, er wurde jedoch von seinem Brotherrn genötigt, einen Wahlzettel, auf Sieg lautend, abzugeben. Bezeugen wird dies der Arbeiter Bernhard Papelbaum aus Nitzwalde.	c) Unerheblich, da nicht einmal eine Kontrolle behauptet wird.
9. Im 58. Wahlbezirk, Wahllokal Wohnhaus auf dem Gute Kittnau, holte sich der Wahlvorsteher, Oberamtmann Müller, seine Arbeiter vom Felde nach dem Wahllokale, fragte sie, ob sie Wahlzettel hätten und nach erhaltener verneinender Antwort, verabreichte er ihnen Zettel, auf Sieg lautend und befahl ihnen, dieselben an der Urne abzugeben. Bezeugen werden dies sämmtliche Arbeiter des Herrn Müller.	Zu 9. Dasselbe gilt hier, wie zu dem vorhergehenden Punkte.
10. Im 59. Wahlbezirk, Wahllokal Wohnhaus auf dem Gute Kressau, verletzte der Wahlvorsteher, Rittergutsbesitzer v. Hennig, das Wahlgeheimniß durch Oeffnung von Wahlzetteln polnischer Arbeiter, wodurch einerseits Wähler von der Ausübung ihres Wahlrechts abgeschreckt, andererseits solche zu Gunsten Siegs beeinflußt wurden. Bezeugen wird dies der Arbeiter Wisniewski, Domäne Rehden bei Rehden.	Zu 10. Die hier behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses seitens des Wahlvorstehers Rittergutsbesitzers v. Hennig erheischt eine Beweiserhebung; deshalb soll der Wahlvorsteher v. Hennig informatorisch und der benannte Zeuge Arbeiter Wisniewski aus Domäne Rehden gerichtseidlich vernommen werden.
11. Im 64. Wahlbezirk, Wahllokal Wohnhaus auf der Domäne Engelsburg hat der Wahlvorsteher, Oberinspektor Ilgner die Wahlzettel seiner untergebenen Arbeiter geöffnet und diejenigen, welche auf den Namen v. Rozycki lauteten, denselben zurückgegeben. In Folge dessen haben viele Wähler von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen können. Bezeugen wird dies der Arbeiter Adalbert Kaliszewski aus Engelsburg.	Zu 11. Derselbe Verstoß, wie vorhin gegen §. 10 des Wahlgesetzes, wird hier dem Wahlvorsteher Oberinspektor Ilgner vorgeworfen. Es soll daher derselbe informatorisch und der Arbeiter Adalbert Kaliszewski zu Engelsburg zeugeneidlich vernommen werden.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
12. Im 49. Wahlbezirk, Wahllokal Schule in Melno, ist Folgendes vorgekommen: Der Comtoirbote der Zuckerfabrik Melno, Lewandowski aus Grutta, hatte Wahlzettel, auf v. Różycki lautend, ausgeteilt, und wurde hierfür vom Direktor der Fabrik, Herrn Brasak, aus dem Dienste entlassen. Am Vormittage des Wahltages versammelte Brasak sämmtliche Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik und eröffnete ihnen, daß sie Nachmittags frei hätten, aber dennoch bezahlt bekämen. Sein Wunsch wäre es aber, sie möchten die Zettel, die er ihnen gebe (auf Sieg lautend) auch abgeben. Für diejenigen, die das nicht thäten, habe die Zuckerfabrik keine Beschäftigung. Als nun Brasak die Wahlzettel verteilte, verweigerten ca. 12 Arbeiter die Annahme derselben. Brasak erklärte ihnen nun sogleich, sie seien aus der Arbeit entlassen und sollten nach dem Comtoir gehen, um sich ihren Verdienst auszahlen zu lassen. Daß dieses Verfahren Brasaks die Wahlfreiheit und die Wahl sämmtlicher Arbeiter und Angestellten der Fabrik in unverantwortlicher Weise beeinflussen mußte, liegt auf der Hand. Als Zeugen führen wir in dieser Angelegenheit an: den früheren Comtoirboten Lewandowski aus Grutta, den Kätner Bernhard Malinowski, ebendaselbst, ferner die Arbeiter: Bachorski, Zieliński und Osmański, sämmtlich aus Grutta.	Zu 12. Eine nicht geringere Verletzung der Wahlfreiheit mit Androhung vermögensrechtlicher Nachtheile und auch erfolgter Arbeitsentlassung wird dem Fabrikdirektor Herrn Brasak zu Melno vorgeworfen. (Vergehen gegen §. 10 des Wahlgesetzes.) Die Kommission beschloß Erhebungen darüber anzustellen, indem der Fabrikdirektor Brasak informatorisch und die Zeugen, gewesener Komtoirbote Lewandowski, Käthner Bernhard Malinowski, sowie die Arbeiter Bachorski, Zielinski und Osmanski zu Grutta zeugeneidlich vernommen werden sollen.
13. Im 28. Wahlbezirk, Wahllokal evangelische Schule Gr.-Schönbrück, ist Folgendes vorgekommen: I. Der Dorfdiener Wehrmeister aus Kgl. Kl.-Schönbrück hat cr. 25 Wahlzettel, auf den Namen Sieg lautend, vor dem Wahllokale verteilt. Dies werden bezeugen: Organist Wesolowski, Gr.-Schönbrück, der Maurer Spychalski, Kl.-Schönbrück und der Besitzer Zuralski, ebendaselbst. Nachforschungen werden auch ergeben, daß der Dorfdiener die Wahlzettel auf Anordnung des Gemeindevorstehers verteilt hat.	Zu 13. I. Unerheblich, da nicht nachgewiesen ist, in welchem Auftrage der Dorfdiener Wehrmeister Stimmzettel vertheilt hat.
II. Vor dem Wahltermine hat der Stellvertreter des Gutsvorstehers, Besitzer Lukas, Adl. Kl.-Schönbrück, im Gasthause Wahlzettel auf den Namen Sieg verteilt. Beweis: Zeugnis des Besitzers Herrn Żureck, Kgl. Kl.-Schönbrück. In den Fällen I. und II. sind also Wahlbeeinflussungen zu Gunsten des deutschen Kandidaten durch Personen vorgekommen, die ein öffentliches Amt verwalten.	II. Beschlossen wie vorstehend.
III. Der Ortsvorsteher von Kgl. Kl.-Schönbrück, Herr Oschinski, verweigerte dem Besitzer Herrn Peter Bezdun den Einblick in die Wählerliste mit dem Bemerken: „Du bist eingetragen!" Herr Bezdun wollte auch für andere in die Liste einsehen. Nachträglich stellte sich bei der Wahl heraus, daß 9 Personen nicht eingetragen waren, unter diesen auch der Stiefvater des Herrn Bezdun. Beweis: Zeugnis des Besitzers Herrn Peter Bezdun aus Kgl. Kl.-Schönbrück. Wir fügen hier den Belag III. bei.	III. Die hier behauptete Beschränkung der Einsicht in die Wählerliste — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — würde eine Verletzung des § 8 des Wahlgesetzes involviren und wird als ungesetzlich bezeichnet.
14. Im Wahlbezirk 57, Wahllokal Schule in Lindenthal, sollen nur 10 Stimmen für den polnischen Kandidaten abgegeben worden sein. Es sind aber in Wirklichkeit	Zu 14. Sechszehn Arbeiter wollen eidlich bezeugen, daß sie Stimmzettel auf v. Różycki an der Urne abgegeben haben; aus der letzteren sind jedoch nur 10 Stimm-

Protest.

bedeutend mehr abgegeben worden. So werden beispielsweise 16 Arbeiter eidlich bezeugen, daß sie Stimmzettel auf v. Rózycki lautend an der Urne abgegeben haben. Wir geben hier ihre Namen an:

1. Franz Wessel, 2. Michael Sulczycki, 3. Franz Garczeński, 4 Piotr Wyzykowski, sämmtlich aus Lindenthal, 5. Johann Zakowski, 6. Michael Rosiński, 7. Josef Szlzotkowski, 8. Michał Szoszyński, 9. Jakob Zieliński, 10. Franz Rutkowski, 11. Karl Zieliński, 12. Anton Rutkowski, 13. Franz Warszewski, 14. Xawer Zamorowski, 15. Johann Majewski, 16. Johann Zakierski, sämmtlich aus Schötzau.

Wir fügen hier als Beläge IV bis XIX ihre schriftlichen Erklärungen bei.

Es müssen also im Wahllokale zu Lindenthal solche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein, daß die Ungiltigkeitserklärung des ganzen dortigen Wahlaktes unbedingt erfolgen muß.

15. Im 10. Wahlbezirk, Wahllokal Saal im Lehmann'schen Hotel zu Rehden, ist Folgendes vorgekommen:

a. Der Lehrer Wunsch, Rehden, hat sich ganz außerordentliche Wahlbeeinflussungen zu Schulden kommen lassen. Er hielt die Wähler vor dem Wahllokal an, zwang fast jeden ihm den Wahlzettel zu zeigen, eventuell nahm er ihnen dieselben fort, falls es polnische waren, und drängte ihnen Zettel mit den Namen Sieg auf.

Dies werden bezeugen: Der Schmiedemeister Alexander Marchlewski aus Rehden, der Arbeiter Franz Sieracki aus Abbau-Rehden, ferner Marian Rygielski, Rheden, der Uhrmacher Watyszewski, Rehden. Der bereits erwähnte Marian Rygielski kann auch bezeugen, daß der Lehrer Wunsch dem Pastor Herrn Kalinowski eine ganze Hand voll Wahlzettel zeigte mit den Worten: „So viel Rozycki-Zettel habe ich schon weggenommen!"

Hierzu Belag XX.

b) Der Wähler Andreas Paszotta aus Rehden wird bezeugen, daß ihm ein Sieg-Zettel gewaltsam aufgedrängt worden war, und daß er mit demselben vom Lehrer Wunsch und Stadtkämmerer Ediger bis zur Urne geführt wurde, wo er den Zettel abgeben mußte. Es liegt hier also Wahlagitation im Wahllokale vor.

c) Auch die Gensdarmen Kassebaum und Teschner haben zu Gunsten des deutschen Kandidaten agitiert. Dies werden beweisen: der Arbeiter Anton Sieracki, Rehden, der Besitzer Herr Johann Jordan, Rehden, der Lehrer Herr Kasper, der Lehrer Herr Wunsch, der Kämmerer Ediger, Rehden.

Der Gensdarm Kassebaum hat auch einen berichtigten Schläger der verschiedentlich wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Schlägerei bestraft worden ist, mit Namen Julian Paszotta, auf dessen Wunsch Wahlzettel zur Austheilung gegeben.

Der Lehrer Herr Kasper wird bezeugen müssen, daß p. Kassebaum verschiedenen Wählern die Zettel besah. Der Arbeiter Josef Tieda und der Besitzer Johann Jordan werden bezeugen, daß infolge der Agitation und überhaupt des Gebahrens des Gensdarmen viele Leute von der Ausübung des Wahlrechts abgeschreckt wurden.

d) Der Postvorsteher Pohmann, welcher am 31. Mai nach Rehden zugezogen ist, hat deßunge-

Beschlüsse der Kommission.

zettel für v. Róczycki gezählt worden. Es wird daher Wahlfälschung vorgeworfen. Die Wahlprüfungs-Kommission beschloß, Beweis hierüber zu erheben. Es sollen der Wahlvorsteher Daniel Thielmann zu Lindenthal und die in dem Proteste angeführten 16 Zeugen, welche nach den Wahlakten sämmtlich gewählt haben, gerichtseidlich vernommen werden; letztere jedoch mit dem Vorhalt, daß sie nicht verpflichtet seien, Zeugniß abzulegen.

Zu 15. a) Unerheblich, da eine Kontrolle nicht behauptet ist.

b) Hier hingegen wird eine Kontrolle über die Stimmabgabe des Andreas Paszotta angeführt. Es sollen daher der Lehrer Wunsch und der Stadtkämmerer Ediger informatorisch, und der Wähler Andreas Paszotta zeugeneidlich vernommen werden.

c) Dieser Behauptung glaubte die Kommission keine Bedeutung beimessen zu sollen, weil die Agitation nicht näher angegeben ist.

d) Unerheblich, wenn er rechtzeitig in die Liste eingetragen war.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
achtet am 16. Juni gewählt, und zwar in Rehden, wiewohl er schon nach Schluß der Wählerlisten zugezogen war.	
e) Der Müllergeselle Franz Schmierniak von Abbau-Rehden, erfuhr, daß er und sein Brotherr, Herr Nelkowski nicht in die Wählerliste eingetragen seien. Er verlangte daher auf dem Magistrat die Eintragung, dieselbe wurde ihm auch versprochen; trotzdem wurde er am Wahltage von der Urne zurückgewiesen, weil er nicht in die Wählerliste eingetragen war; ebenso sein Brotherr.	e) Unerheblich.
16. Im IV. Wahlbezirk Graudenz, wurde im Wahllokal Agitation getrieben. Ein Wähler steckte dem anderen Wahlzettel zu. Bezeugen wird das Herr Wieslaw Kaczorek, Graudenz, Schlachhofstraße.	Zu 16. Eine durchaus nicht unzulässige Agitation.
17. Im 9. Wahlbezirk, Lessen, lag das Wahllokal so, daß die Wähler sich ebenfalls durch das Restaurationslokal durchdrängen mußten. Dem Vikar Herrn Bielicki aus Lessen wurde auch nicht gestattet, für andere in die Wählerliste einzuschauen und es stellte sich nachher heraus, daß 4 polnische Wähler nicht in die Wählerliste eingetragen waren.	Zu 17. Die Behauptung ist nicht unter Beweis gestellt, daher unbeachtlich.
18. Im 51. Wahlbezirk Dorf Schwetz, hat der zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Dorfdiener Dallmann dem Arbeiter Schmidt einen Rózycki-Zettel weggenommen und einen Siegzettel aufgedrängt, der dann auch von dem p. Schmidt abgegeben wurde.	Zu 18. Unerheblich, weil keine Kontrolle behauptet wird.
19. Im Wahlbezirk Górzno, Kreis Strasburg, ist Folgendes vorgekommen: a) Der Gensdarm, Herr Pröttel aus Górzno hat am Wahltage vor dem Wahllokal (in der Gast- und Schankstube) Zettel, auf den Namen Sieg, verteilt. Auch hat Herr Pröttel verschiedene Wähler in ihrer Wohnung aufgesucht und dieselben zur Abgabe von Sieg-Zetteln veranlaßt. b) Der berittene Grenzaufseher Bestier ritt den Abbau-Górzno ab und veranlaßte verschiedene Wähler zur Wahl zu gehen und Sieg-Zettel abzugeben. c) Der Obergrenzkontrolleur, Herr Erwin Langhinrichs, drohte seinem Kutscher, Johann Radoszkiewicz, daß er ihn aus dem Dienste entlassen werde, falls er nicht den von ihm erhaltenen Wahlzettel (Sieg) an der Urne abgebe. Am Wahltage eskortierte er ihn vom Hause aus bis zur Wahlurne, und Radoszkiewicz mußte den ihm so aufgedrängten Zettel an der Urne abgeben. Bezeugen wird dies Radoszkiewicz selbst. Als Zeugen bezüglich der Vorfälle in Górzno führen wir außerdem an: 1) den Schneidermeister Anton Szarzyński, 2) den Tischermeister Krüger, 3) den Ackerbürger Hubert Rucinski, sämmtlich aus Górzno.	Zu 19. Wegen der dem Gensdarmen Pröttel aus Gorzno vorgeworfenen Beeinflussung der Wahlfreiheit soll Beweis erhoben werden, indem derselbe informatorisch zu vernehmen ist. Auch wird in diesem Punkte der Obergrenzkontrolleur Erwin Langhinrichs beschuldigt, seinen Kutscher mit dem ihm aufgedrungenen Wahlzettel an die Wahlurne geführt zu haben. Falls sich diese Behauptung bewahrheitete, läge hier eine grobe Verletzung des §. 10 des Wahlgesetzes vor. Die Kommission beschloß daher, den Obergrenzkontrolleur Erwin Langhinrichs informatorisch und dessen Kutscher Radoszkiewicz zeugeneidlich zu vernehmen.
20. Im Dorfe Hammer drohte der Wirtschaftsinspektor des Gutsbesitzers Krause seinen untergebenen Arbeitern, er würde sie mit 3 M. Geldstrafe bestrafen, falls sie am Wahltage ohne einen Stellvertreter zu stellen, von der Arbeit weggingen. Infolge dessen sind viele Wähler garnicht zur Wahl gegangen. Bezeugen werden dies die Arbeiter: Orlowski, Nizinski, und Nowinski, sämmtlich aus Hammer, Kreis Strasburg. Dieselben Zeugen werden auch beweisen, daß sich eben solche Vorgänge auf dem Gute Josephat abgespielt haben.	Zu 20. Dieser Punkt erledigt sich durch die Einsicht in die Wählerliste von Hammer, nach welcher von zehn eingetragenen Wählern sechs gewählt haben und zwei, als zu jung, gestrichen sind.

In Rücksicht auf die sehr geringe Majorität der für den Abgeordneten Sieg abgegebenen Stimmen und in Rücksicht darauf, daß durch einige Protestbehauptungen, falls die Beweiserhebung dieselben bestätigen sollte, diese Majorität verschwinden würde, erachtet die Wahlprüfungs-Kommission die Frage der Gültigkeitserklärung dieser Wahl noch nicht für spruchreif, beantragt vielmehr:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Sieg im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Staatsregierung die unter 1, 2 und 4, sowie die bei den Protesten zu I. 2, 3, II. 3, 4, 6, 7, 8b, 10, 11, 12, 14, 15b und 19 für erforderlich erachteten Beweisaufnahmen zu veranlassen und das Ergebniß der Beweisaufnahmen dem Reichstage mittheilen zu lassen.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Spahn**, Vorsitzender. **v. Czarlinski**, Berichterstatter. Dr. **Arendt. Boerner. Brandenburg. v. Brockhausen. Dietrich. Ernst. Fischer** (Berlin). Dr. **Lehr. Schmieder. Schwarze** (Lippstadt.) **Wellstein. Wurm.**

Nr. 508.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika im Jahre 1898/99 sowie über die Verwendung des Afrikafonds während des gleichen Zeitraumes zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst vorzulegen. Die Denkschrift über Deutsch-Ostafrika, für welche das erforderliche Material aus Dar-es-Salâm noch nicht eingetroffen, jedoch in nächster Zeit zu erwarten ist, wird dem Reichstag sobald wie möglich übermittelt werden.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

Nr. K. 32288.
77234.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite.
1. **Togo**	2668 bis 2708.
2. **Kamerun**	2708 bis 2724.
3. **Deutsch-Südwestafrika**	2724 bis 2750.
4. **Neu-Guinea und Zubehör**	2750 bis 2759.
5. **Marshall-Inseln**	2759 bis 2760.
6. **Uebersicht über Ertheilungen von Land-Konzessionen im Jahre 1899**	2760 bis 2765.
7. **Afrikafonds**	2765 bis 2771.

Jahresbericht über die Entwickelung des Schutzgebietes Togo.

(Vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.)

1. Bevölkerung und Hauptwohnplätze.

Die Gesammtzahl der am Schlusse des Berichtsjahres im Schutzgebiete verweilenden Europäer betrug 118.

Ihre Vertheilung auf Amtsbezirke und Wohnorte einerseits, auf Berufsarten und Nationalitäten andererseits erhellt aus folgender Uebersicht:

Amtsbezirk	Wohnort	Beamte	Kaufleute	Norddeutsche Mission	Katholische Mission	Wesleyanische Mission	Forschungsreisende	Pflanzer	Deutsche	Franzosen	Engländer	Oesterreicher	Luxemburger	Schweizer	Zusammen
Lome	Lome	22	18	2	10	—	—	—	47	—	3	1	1	—	52
Klein-Popo	Klein-Popo	6	9	—	2	2	—	—	18	—	—		—	1	19
=	Sebbe	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
=	Adschido	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	1	—	—	3
=	Kpeme	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2
=	Porto-Seguro	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
=	Abanakwe	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
=	Topli	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Misahöh (inklusive Kpandu)	Misahöh	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
	Kpandu	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
=	Palime	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
=	Amedschowe	—	—	5	—	—	—	—	3	—	—		—	2	5
=	Ho	—	—	8	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8
Atakpame	Atakpame	2	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
Kete-Kratschi	Kratschi	2	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
=	Ohne festen Wohnort	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Sokodé-Basari	Sokodé	3	—	—	—	—	—	—	3		—	—	—	—	3
=	Bei der Grenzkommission	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
Sansanne-Mangu	Sansanne-Mangu	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
	Zusammen	47	33	15	17	2	2	2	107	2	3	2	1	3	118

An Frauen befanden sich hierunter:

In Lome: 6, nämlich die Ehefrau eines Missionars der norddeutschen Mission und 5 Schwestern der katholischen Mission,

= Klein-Popo: 3, nämlich 2 Pflegeschwestern des Nachtigal-Krankenhauses und die Ehefrau eines Missionars der Wesleyanischen Mission,

= Kpeme: 1, die Ehefrau des dortigen Plantagenleiters,

= Amedschowe: 2, die Ehefrauen norddeutscher Missionare,

= Ho: 5, nämlich 2 Ehefrauen norddeutscher Missionare und 3 Missionslehrerinnen,

zusammen . . . 17, dieselbe Anzahl, die die Statistik des vorigen Jahresberichts ergab.

Die Zahl der Beamten hat sich um 7, die der Kaufleute gleichfalls um 7 vermehrt, dagegen die der Missionsmitglieder um 4 vermindert.

Eheschließungen unter Europäern kamen nicht vor. Zweimal wurden europäischen Eltern Kinder geboren: ein Knabe und ein Mädchen, welches letztere bald darauf wieder verstarb. Die Zahl der Todesfälle von Europäern im Schutzgebiet betrug 7, wovon 5 auf Bewohner des Schutzgebietes entfielen.

Unter den Todesfällen erweckte derjenige des langjährigen Regierungsarztes des Schutzgebietes, des Gründers und ersten Leiters des Nachtigal-Krankenhauses, Oberstabsarztes Wicke, besonders allgemeine Theilnahme bis weit über die Grenzen des Schutzgebiets hinaus.

Hinsichtlich der Hauptwohnplätze ist auch in diesem Jahre wieder in erster Linie die schnelle Fortentwickelung zu erwähnen, welche die Gouvernementsstadt Lome zu nehmen fortgefahren hat. Dies gilt insbesondere von dem sich im Westen an die alte Stadt anlehnenden Regierungslande. Hier sind die beiden, parallel einander und dem Strande in westlicher Richtung hinausführenden breiten Straßen, der Kaiserstaden und die Wilhelmstraße, in ihrer ganzen ansehnlichen Länge befestigt worden. Sie sind auf beiden Seiten mit jungen Kokosbäumen gesäumt und gewinnen dadurch schon jetzt ein alleeartiges Ansehen.

Der erstgenannte Weg, die Strandpromenade Lomes, führt von der Stadt bis zu dem nahe der englischen Grenze gelegenen Dorfe Quadjovikovhe, während die Wilhelmstraße auf die stattlichen Fundamente des künftigen Wohnhauses des Gouverneurs ausläuft.

Der dichte Busch, der den Zwischenraum zwischen beiden Straßen ausfüllt, ist durch eine Reihe von Straßen gelichtet worden, die in derselben Breite und Festigkeit wie jene beiden Hauptstraßen angelegt und gerade auf die See zuführend, das umfangreiche Gelände in eine Anzahl rechteckige Felder zerlegen, in denen sich eine rege Bauthätigkeit

entwickelt. Es steht hier in naher Aussicht das Erwachsen einer neuen Stadt, die dem herannahenden Dampfer weithin über das Meer entgegenleuchten wird.

Auch die alte Stadt erweitert sich fortgesetzt und gewinnt gleichzeitig an Schmuckheit der äußeren Erscheinung und an räumlicher Ausdehnung und zwar in einem Maße, welches weniger durch die Zunahme der Bevölkerung, als durch das sich steigernde Bedürfniß nach geräumigen und ordentlichen Wohnplätzen verursucht wird.

Die Bevölkerungszahl hat diejenige des Vorjahres nicht wesentlich überschritten, trotzdem die Stärke des Handelsverkehrs in dem Berichtsjahre in erfreulicher Zunahme begriffen blieb und in der zweiten Hälfte desselben sogar ganz besonders lebhaft war.

Die Verkehrszunahme äußerte ihren Einfluß auf die räumliche Vergrößerung der Stadt insofern, als sie das Entstehen einer großen Anzahl von Fremdenquartieren zur Folge hatte, in denen allnächtlich eine große Anzahl Händler und Träger aus dem Hinterlande Unterkunft finden.

Viele von diesen ziehen allerdings das Quartier bei den ihnen stammesverwandten Haussa-Leuten vor, welche in einer Zahl von nahezu 200 Köpfen landeinwärts der eigentlichen Stadt Lome, von dieser nur durch einen schmalen Buschstreifen getrennt, in einem im tiefen Sande belegenen besonderen Haussadorfe angesiedelt sind, wo sie unter Wahrung ihrer mohamedanischen Bräuche ein von der Negerbevölkerung ganz abgeschlossenes Dasein führen. Nur tagsüber treiben sie als Händler in der Stadt ihr Wesen. Sie versorgen unter Anderem auch die Stadtbewohner täglich mit frischem Fleisch, dem hier unvermeidlichen Hammel.

Die Stockung in der Zunahme der ansässigen Lome-Bevölkerung darf nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß der vorhandene Stamm derselben, wie bekannt, fast ausschließlich aus hergelaufenem Gesindel besteht, während es länger angesessene, wohlhabende Familien, die vermöge ihrer Kaufkraft zur Erwerbsquelle für eine arbeitende Bevölkerung zu werden vermöchten, nicht giebt.

Eine Auswanderung im eigentlichen Sinne war nicht festzustellen. Doch sind öfters größere Mengen Eingeborener des Schutzgebietes als Arbeiter für die großen Plantagenunternehmen Kameruns angeworben worden. Auch sonst ist nicht zu verkennen, daß der Name Kamerun eine gewisse Anziehungskraft auf die hiesigen Eingeborenen ausübt, und daß Leute, die stellenlos sind oder sich zu verbessern wünschen, dorthin übersiedeln.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Die große Regenzeit, die vor Beginn des Berichtsjahres (Frühjahr 1898) mit ganz ungewöhnlicher Heftigkeit eingesetzt hatte, dauerte bis in die zweite Hälfte des August unausgesetzt fort. Die hierdurch erweckte Erwartung einer günstigen Ernte wurde noch verstärkt, als schon Mitte September, ohne daß inzwischen ein völliges Aufhören des Regens eigentlich bemerkbar geworden wäre, von neuem ungeheure Niederschläge begannen, die stellenweise bis in den November anhielten und noch für Monate hinaus eine seit langen Jahren nicht erreichte Höhe des Wasserstandes zur Folge hatten.

Wenn sich einerseits die Erwartungen, die an diesen ungewöhnlichen Wasservorrath hinsichtlich der Ernte geknüpft wurden, bis zu einem gewissen Grade bestätigt haben, so kann man andererseits nicht sagen, daß die ergiebige Regenzeit des Jahres 1898 für die gesundheitlichen Verhältnisse des Schutzgebietes sich als besonders schädlich herausgestellt hätte. — Epidemien von nennenswerthem Umfange sind nicht aufgetreten.

Eine wesentliche Aenderung auf dem Gebiete der Gesundheitsverhältnisse war im November 1898 zu verzeichnen, insofern einem seit der Verlegung der Regierung nach Lome immer dringender gewordenen Bedürfnisse durch Entsendung eines zweiten Regierungsarztes Rechnung getragen wurde. Ihm wurde Lome als Wohnsitz zugewiesen, wo er reichliche Beschäftigung durch die Behandlung europäischer und in weitem Umfange auch eingeborener Patienten fand.

Ueber die Thätigkeit des Nachtigalkrankenhauses, die sonstige ärztliche Praxis und die Gesundheitsverhältnisse im Schutzgebiete berichtet der Regierungsarzt Dr. Wendland wie folgt:

Im Nachtigalkrankenhause wurden in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1899 63 erkrankte Europäer behandelt.

Von diesen wurden geheilt entlassen 41, gebessert 7, ungeheilt 1, nach der Heimath als tropendienstunfähig gesandt 5, zur weiteren Erholung auf Seereise 3; es starben 3; es bleiben am 1. Juli 1899 Bestand 3. Summa 63.

Die Zahl der Behandlungstage betrug in Summa bei den 63 Kranken 1007 Tage, d. i. 16 Tage durchschnittlich auf den einzelnen Kranken.

Die 63 Erkrankungen betreffen nur 50 verschiedene Personen, indem von denselben zwei die Hilfe des Krankenhauses dreimal und neun dieselbe zweimal im Laufe des Berichtsjahres in Anspruch nahmen. Von den 50 Kranken stammten aus dem Schutzgebiet Togo 23, aus dem Dahomey-Gebiet 25, von Quittah 1, von Dampfern 1.

Der Nationalität nach waren von den 50 Kranken

Deutsche	35,	darunter	2 Frauen,
Franzosen . . .	12,	=	2 =
Engländer . . .	1,	=	— =
Portugiesen . .	2,	=	1 =
Summa . . .	50,	=	5 Frauen.

Von den 33 Kranken deutscher Nation waren 12 Beamte, 21 Kaufleute.

Die Baracke für Farbige beherbergte im Laufe des Berichtsjahrs nur 9 Kranke; die meisten von diesen waren Kruboys.

Während in Klein-Popo die Praxis des Regierungsarztes unter den Farbigen gering war, wurde in Lome die Hülfe desselben auch von eingeborenen Kranken aus entfernteren Gegenden des Schutzgebietes oft in Anspruch genommen. In der Zeit vom 1. Dezember 1898 bis zum 30. Juni 1899 kamen von den für die afrikanische Westküste charakteristischen Krankheiten bei Eingeborenen in Lome zur Behandlung:

Guineawurm in 24 Fällen,
Sandfloh in 8 Fällen,
„Ainhum“ (trockener Brand der kleinen Zehen) 1 Fall.
Framboesia tropica (in den Tropen endemisch vorkommende Infektionskrankheit, welche auf der Haut himbeerartige Erhebungen erzeugt) 3 Fälle.

Ferner wurde Lepra in 3 Fällen, Elephantiasis öfter beobachtet, Ringwurm desgleichen. Eine weitere Verbreitung der Lepra wird durch eine wahrscheinlich schon seit langer Zeit von den Eingeborenen streng gehandhabte Isolirung der vereinzelt sich zeigenden Kranken verhindert.

An Pocken erkrankten zwei Kruboys in Lome. Durch Isolirung, Desinfektion, Impfungen blieb die Krankheit auf diese beiden Fälle beschränkt.

Unter den bei Europäern vorkommenden Krankheiten spielt Malaria die Hauptrolle. Unter den etwa 45 hier anwesenden Weißen kamen 34 Erkrankungen an Malariafieber bei 21 Personen zur Kenntniß des Arztes. Alle endeten in Genesung.

Schwarzwasserfieber kam nur zweimal zur Beobachtung, bei einem gleichzeitig an chronischer Dysenterie leidenden

Kaufmann und bei einem katholischen Priester. Beide hatten vorher ohne ärztlichen Rath Chinin genommen.

3. Urproduktion und Plantagenbau.

Die wesentlichen Landesprodukte des Schutzgebietes sind bekannt. Die Kenntniß derselben hat hinsichtlich des Gummivorkommens einige mit Freuden zu begrüßende Erweiterungen erfahren. Nach dem Berichte der Station Kete-Kratschi ist es der im Stationsbezirke angesessenen Firma Chevalier gelungen, den seit Langem in jener Gegend gewonnenen Lianengummi, das Produkt der Landolphia-Arten, in einer bisher nicht gekannten Reinheit auf den Markt zu bringen und den Nachweis zu führen, daß der Landolphia-Gummi in dieser Form eine außerordentlich werthvolle Waare darstellt.

Außerdem ist seitens der Stationsleitung festgestellt worden, daß der besten Gummi liefernde, neuerdings als Kikxia elastica Preuss bezeichnete Baum im Bezirke der Station in der Gebirgslandschaft Tapá vorkommt. Nähere Kenntnisse über Kultur und Verwerthung des Baumes fehlen bislang.

Im Bezirk derselben Station, und zwar gleichfalls in dem Waldgebirge von Tapá, sind Bestände von Kolabäumen gefunden worden, welche die gehegten Erwartungen weit übertrafen. An einer Anzahl anderer Punkte desselben Bezirks ist die Anpflanzung von Kola in die Wege geleitet worden. — Der erste beabsichtigte Anpflanzungsversuch mit aus Kamerun eingeführten Kolanüssen ist daran gescheitert, daß die Letzteren in Folge der schlechten Pflege während des Transports zum größten Theil verdorben hier ankamen. Weitere Versuche werden demnächst mit Kola aus Rio del Rey angestellt werden.

Größere Plantagenunternehmungen gewerblichen Charakters sind zu den im vorigen Jahre bereits bestehenden noch nicht hinzugetreten. Doch sind die Vorbereitungen zur Anlage von Plantagen im großen Stile in der Nähe des Agugebirges seitens der Firma Sh. Douglas im Gange.

Außer den im vorjährigen Berichte erwähnten, wäre vielleicht noch die in Bagida belegene Kokusplantage des S. B. Cole, eines rührigen Sierra-Leone-Negers, zu nennen, die einen Bestand von ca. 6000 Bäumen aufweist und auch in bescheidenem Umfange durch Vermittelung einer Lome-Faktorei Kopra exportirt.

Die diesjährige Blüthe der Kaffeeplantagen läßt die Erwartung auf eine gute Ernte auch bei den nahe der Küste belegenen Plantagen des Klein-Popo-Bezirks berechtigt erscheinen. Die Versuchsplantagen der im Innern belegenen Regierungs- und Missionsstationen sind in steiger Entwickelung begriffen. Kaffee, an einzelnen Stellen auch Kola und Kakao, gedeihen, ohne daß bisher ein abschließendes Urtheil darüber möglich wäre, wieweit größere Plantagenunternehmungen an denselben Orten auf Rentabilität rechnen durften.

Die jungen Pflanzungen des Gummibaumes Manihot Glaziovii, denen die verflossenen dürren Jahre nichts anhaben konnten, zeigen nach der reichlichen Bewässerung ein üppiges Wachsthum.

Die Oelpalmen lieferten Erträgnisse an Früchten, wie es seit Jahren nicht dagewesen ist.

Der Versuchsgarten des Gouvernements in Lome hat auch in diesem Jahre gute Dienste geleistet, wiewohl er in Folge Urlaubs seines Vorstehers längere Zeit der Aufsicht von Beamten unterstellt werden mußte, die diese nur nebenamtlich ausüben konnten. Bei dem raschen Fortschreiten des Straßenbaues in Lome und dem dringenden Bedürfniß, für die der prallen Sonne ausgesetzten Straßen Schatten zu beschaffen, wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, Schattenbäume zu züchten, die der Seebrise trotzen und auf dürftigem Boden gedeihen, Erfordernisse, denen bisher nur die Kokospalme genügt hatte, die denn auch bisher beinahe den einzigen Baumschmuck Lomes ausmacht.

Besonders günstige Erfahrungen wurden in dieser Richtung mit der Eryodendron anfractuosum (Seidenbaumwollbaum), (weil zur Herstellung der Kanoes dienend, auch unter dem Namen Kanoebaum bekannt) und mit der Erytroxylon Coca (Medizinstrauch) gemacht, dasselbe gilt von Terminalia Catappa.

Mit gleichfalls sehr gutem Erfolge wurden ausgepflanzt:

> Calophyllum inophyllum und Michelia Champaca, von denen jede mit 15 Prachtexemplaren vertreten ist. Auch Artocarpus incisa zeigte, wenn auch nicht in derselben Gleichmäßigkeit, ein kräftiges Wachsthum.

4. Viehzucht.

Ein erheblicher Rindviehreichthum findet sich ganz besonders in gewissen Theilen des Bezirks der Station Sansanne-Mangu, vor Allem im Moba-Lande und in dem der Station Sokodé zugehörigen Kirikri-Bezirk.

Durch die von dort ausgehende Viehausfuhr wird der Küstenstrich des Schutzgebiets indessen kaum berührt. Dieselbe nimmt ihren Weg vielmehr über den Volta in die Goldküstenkolonie. In Lome giebt es nur 1—2 Rindviehherden; etwas zahlreicher sind dieselben im Klein-Popo-Bezirk. Nicht unbedeutend zugenommen hat die Viehzufuhr von Atakpame nach der Küste; und es ist mit Befriedigung zu verzeichnen, daß das Atakpame-Rind sich nach der vorliegenden Erfahrung auch als Zugthier vorzüglich eignet und sich daher bereits als solches auf den Plantagen einzubürgern beginnt.

Schafe, Ziegen, Federvieh und eine verhältnißmäßig kleine Art Schweine — letztere den Eingeborenen nur zur Nahrung dienend —, finden sich ziemlich durch das ganze Land verbreitet, keineswegs aber überall reichlich. So ist z. B. in Gegenden mit dichten Oelpalmenbeständen und daher spärlichen Grünfutterflächen der Preis eines Hammels oft der doppelte von demjenigen, der selbst an Orten mit reger Nachfrage, wie z. B. in Lome, zu zahlen ist.

Pferdezucht findet sich auch nur in den Bezirken von Sansanne-Mangu und von Sokodé. Gezüchtet wird jedoch im Allgemeinen nur ein kleiner Schlag, während die verhältnißmäßig seltenen großen Pferde aus dem Innern dort eingeführt werden. Die Erfahrungen, die im Berichtsjahre mit der Ueberführung von Pferden aus dem Hinterlande an die Küste gemacht wurden — und das Jahr bot reichlich Gelegenheit zu solchen Erfahrungen —, waren vorwiegend ungünstig. Meist erlagen die Thiere schon nach wenigen Monaten, oft nach wenigen Wochen, den veränderten Lebensbedingungen. Ueber die nähere Ursache fehlt noch immer jede sichere Kenntniß. Die Wirkung eines Insekts, das man oft verantwortlich gemacht hat, war bei Weitem nicht immer erkennbar. Unzweifelhaft dürfte in der den Thieren ungewohnten und überaus scharfen Seebrise, wenn nicht die Hauptursache, so doch ein Umstand zu suchen sein, der eine gesteigerte Empfänglichkeit für Schädigungen aller Art, sei es durch das Klima, sei es durch die Insektenwelt, begründet.

5. Handel und Schifffahrt.

Im Anfang des Berichtsjahres dauerten die Klagen der Geschäftswelt über die schlechten Zeiten, die in den letzten Jahren ständig geworden waren, noch an. In der That war es in den Höfen der Faktoreien todt und öde, ein kleiner Theil des Personals genügte, um die geringe Zahl der Produktenverkäufer und Waarenkäufer abzufertigen;

die anderen waren überflüssig. Plötzlich, etwa im Dezember 1898, trat ein Umschlag ein. Die Regenmenge des Jahres 1898 begann bereits ihre fruchtbringende Wirkung zu äußern, und gewaltige Mengen Palmkerne und Oel strömten in den Handelsplätzen zusammen. Wer die Oelpalmenbezirke besuchte, hatte allerdings schon im Oktober von den Eingeborenen erfahren können, daß es ein fettes Jahr gebe. Aber allem Anscheine nach hatten nur wenige der Faktoreien sich diese Nachricht, falls sie sie erhalten, zu Nutze gemacht und sich mit den nöthigen Mengen von Kaufmitteln versorgt. Sie mögen theilweise, nachdem sie in den letzten Jahren wiederholt einen Theil ihrer Waaren nicht hatten verkaufen können, nicht den Muth verspürt haben, es erneut mit großen Bestellungen zu versuchen; und die Kreditbereitschaft in Deutschland dürfte auch nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht übermäßig groß gewesen sein. Jedenfalls zeigte sich Angesichts des riesigen Angebots an Produkten alsbald eine allgemeine Geldnoth in den Faktoreien, die sich unter Anderem darin äußerte, daß das Gouvernement — was Jahre hindurch nicht vorgekommen war — im Verlaufe einiger Tage mit einer ganzen Reihe von Anträgen auf Darlehen gegen Wechsel überschüttet wurde.

Die Ausfuhr vertheilte sich auf die einzelnen Produkte wie folgt:

Gegenstand der Ausfuhr	Im Jahre 1898/99	Im Jahre 1897/98	Also im Berichtsjahre mehr	weniger
Palmkerne . .	4 265 583 kg	3 064 883 kg	1 200 700 kg	—
Palmöl . . .	1 307 095 l	473 788,83 l	833 306,17 l	—
Elfenbein . .	968,5 kg	747,75 kg	220,75 kg	—
Gummi . . .	177 059,25 =	88 598,75 =	88 460,50 =	—
Mais	477 107 =	81 835 =	395 272 =	—
Erdnüsse . . .	78 670,5 =	17 820 =	60 850,5 =	—
Kopra . . .	13 549,5 =	2 909 =	10 640,5 =	—
Kaffee . . .	—	3 010 =	—	3 010 kg
Palmblätter .	1 770 =	86 =	1 684 =	—
Kokosnüsse . .	1 560 Stck.	9 980 Stck.	— =	8 420 St.
Schibutter . .	6 566 kg	61 kg	6 505 =	—
Piassava . . .	65 =	—	65 =	—
Kuriositäten	122 =	—	122 =	—
Felle u. Häute .	—	9 Stck.	—	9 Stck.
Hörner . . .	8 Paare	33 Paare	—	25 Paare
Rinder . . .	983 Stck.	—	983 Stck.	—
Pferde . . .	64 =	—	64 =	—
Esel	171 =	—	171 =	—
Schafe . . .	5 863 =	—	5 863 =	—
Ziegen . . .	292 =	—	292 =	—
Ebenholz . .	—	65 kg	—	65 kg
Goldstaub . .	0,0670 kg	—	0,0670 kg	—

Die Ausfuhr von Mais und Erdnüssen, die neuerdings sehr gesuchte Artikel auf dem europäischen Markte geworden sind, hat alle gehegten Erwartungen weit übertroffen.

Eine nennenswerthe Ausfuhr von Kopra kann erst in kommenden Jahren erwartet werden. Gegenwärtig wird noch fast der ganze Ertrag der Kokosplantagen zur Erzielung von Pflänzlingen verwendet.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug: 2 015 708,84 ℳ, gegen das Vorjahr mehr: 927 119,44 ℳ.

Der Durchschnittspreis betrug:

für 1 kg Palmkerne . .	23 ₰,
= 1 l Palmöl	27 =
= 1 kg Gummi . . .	5,72 ℳ,
= 1 = Erdnüsse . . .	23 ₰,
= 1 = Mais	0,45 ₰.

Der Gesammtwerth der Einfuhr in das Schutzgebiet bezifferte sich auf: 3 029 598,63 ℳ.

Von den europäischen Firmen hat diejenige von Armerding & Feist ihre in Lome belegene Faktorei geschlossen und damit ihre Thätigkeit im Schutzgebiet eingestellt.

Dagegen hat sich die Zahl der sogenannten Buschfaktoreien dadurch vermehrt, daß ein europäischer Kaufmann, Herr Preuß, in Misahöhe und Atakpame den Einkauf von Produkten gegen Waaren begonnen hat.

Die Rheden des Schutzgebietes sind im Berichtsjahre von 218 Schiffen mit zusammen 287 700,26 Registertons angelaufen worden. Davon entfallen auf

1. Lome:
   a) Dampfer:
      deutsche . . 59 mit 77 193,80 Registertons,
      Kriegsschiff 1,
      englische . . 29 = 38 070,— =
      französische . 19 = 24 089,46 =
   b) Segelschiffe:
      amerikanische . 2 mit 703,— Registertons.
2. Klein-Popo:
   a) Dampfer:
      deutsche . . 55 mit 70 531,— Registertons,
      englische . . 31 = 41 256,— =
      französische . 21 = 35 572,— =
   b) Segelschiffe:
      englische . . 1 mit 285,— Registertons.

6. Verkehrswesen.

Weitaus der größte Theil des Verkehrs vom Hinterlande zur Küste bewegt sich auf der Straße von Misahöh nach Lome. Die in Misahöhe und Umgegend zusammentreffenden einzelnen Verkehrsstraßen aus dem Innern, von Kpandu, Kratschi und aus den Gummibezirken, vereinigen sich alle in dieser Hauptkarawanenstraße. Die Regierung des Schutzgebietes hat daher die Instandhaltung dieser Straße stets als eine wichtige Aufgabe betrachtet, die indessen nach den zerstörenden Wirkungen der vorjährigen Regenzeit nur unter Aufgebot einer stattlichen Arbeiterschaar unter Führung eines Wegebautechnikers zu lösen war. Die zerrissenen Dämme wurden wiederhergestellt, und die zerstörten oder weggeschwemmten Brücken durch solche ersetzt, welche vermöge ihrer höheren Anlage und ihrer weit in beide Ufer hineinreichenden Fundamente alle Anwartschaft haben, der Wirkung selbst eines starken Hochwassers zu entgehen und vor dem Schicksale ihrer Vorgängerinnen sicher zu sein.

Besonders zwischen Tove und Gbin, wo innerhalb der Wegstrecke eines Tagemarsches etwa ein halbes Dutzend in der Regenzeit unpassirbarer Wasserläufe die Straße kreuzen, mußte ein lebhafter Brückenbau entfaltet werden, wobei die Auffindung von Holzarten, die einerseits fest genug sind, andererseits der Fäulniß und dem Insektenfraß Widerstand leisten, viel Mühe und Zeitverlust verursachte. Einzelne der Brücken haben eine Länge bis zu 120 m.

Leider setzte auch in diesem Jahre die Regenzeit so früh und heftig ein, daß die Arbeit eingestellt werden mußte, ehe das letzte der Gewässer, der Gbin, überbrückt war. In wenigen Tagen verwandelte er sich aus einem beinahe trockenen Bette in einen reißenden Strom, in dem jedes weitere Arbeiten unmöglich war. Die Vollendung der Arbeit mußte daher bis zur nächsten Trockenzeit hinausgeschoben werden.

Auch Europäer passiren die Straße Lome—Misahöh häufig, da beinahe jeder ins Innere gehende Beamte, wie die Kaufleute, die ihre im Innern belegenen Faktoreien besuchen, auf sie zur Zeit angewiesen ist. Um ihnen an denjenigen Punkten, an denen regelmäßig Nachtquartier

genommen wird, eine zufriedenstellende Unterkunft zu sichern, sind durch eine Abtheilung der Truppe unter Führung des Leutnants Freiherrn von Seefried im Auftrage des Gouvernements an diesen Punkten kleine Stationen aus Grashütten errichtet worden. Der von Lome ins Innere reisende Europäer ist schon jetzt für fünf Tagereisen jeder Sorge um Unterkunft überhoben und von der Gastfreundschaft der Eingeborenen völlig unabhängig.

Neben dem Misahöh-Wege gewinnt die beinahe genau in nördlicher Richtung von Lome ins Innere führende Straße über Tsevie, Gamme, Motschi nach Atakpame in Folge des Verkehrs mit dieser Station immer mehr an Bedeutung, wenngleich sie noch nicht annähernd in dem Maße, wie die Misahöh-Straße, Gegenstand der Fürsorge seitens der Regierung gewesen ist. Im östlichen Küstenbezirk spielt nach wie vor der Verkehr auf der Wasserstraße eine bedeutende Rolle.

Der Post- und Telegraphenverkehr des Schutzgebiets wird durch das Postamt in Klein-Popo und die Postagentur in Lome wahrgenommen. Beide Postanstalten sind mit Postfachbeamten besetzt, von denen der Vorsteher des Postamts in Klein-Popo (Ober-Postsekretär) zugleich der Leiter des gesammten Post- und Telegraphenwesens des Schutzgebiets ist. Den beiden Fachbeamten sind sechs farbige Hülfsbeamte (Telegraphisten) und acht farbige Unterbeamte unterstellt. In naher Zeit wird die Hauptpostanstalt von Klein-Popo nach Lome verlegt werden, da es gelungen ist, die erforderlichen Raumlichkeiten in Lome zu beschaffen.

Die Wirksamkeit der Postanstalten erstreckt sich auf Briefsendungen jeder Art, Postanweisungen, Packete ohne Werthangabe (bei letzteren sind im Verkehr mit Deutschland auch Nachnahmen bis 800 ℳ zulässig), ferner auf Zeitungen und Telegramme; die Postanstalten sind durch eine Telegraphenlinie untereinander, sowie mit der englischen Goldküste im Westen und der französischen Kolonie Dahome im Osten verbunden und erhalten auf diesen beiden Wegen Anschluß an die Kabel nach Europa.

Die Postverbindung mit Europa wird in der Hauptsache durch die Dampfer der Woermannlinie vermittelt, die monatlich zweimal Post bringen und monatlich einmal solche nach Europa mitnehmen. Außerdem gelangen Postsendungen noch über Liverpool mit englischen, sowie über Bordeaux und Marseille mit französischen Postdampfern nach Togo, falls die Absender die Beförderung mit diesen Schiffen vorschreiben. In der Richtung nach Europa können außer den Woermanndampfern monatlich einmal die französischen Postdampfer von Cotono (Dahome-Gebiet) ab benutzt werden. Unter einander sind Klein-Popo und Lome durch eine Botenpost verbunden, die dreimal wöchentlich in beiden Richtungen verkehrt; daran schließt sich in Lome wöchentlich zweimal eine Botenpost nach Quittah (Goldküste) und in Klein-Popo täglich eine Botenpost nach Agoué (Dahome).

Der Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs des Schutzgebiets vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Name der Postanstalt	Briefsendungen					Packete ohne Werthangabe							Postanweisungen					Telegramme			Fernsprüche	Zeitungen	
	Insgesammt	eingegangen	darunter eingeschrieben	aufgegeben	darunter eingeschrieben	Insgesammt	eingegangen		aufgegeben		Im Durchgang bearbeitet		Insgesammt	eingezahlt		ausgezahlt		eingegangen	aufgegeben	Im Durchgang bearbeitet		Exemplare	Nummern
								Gewicht		Gewicht					Betrag		Betrag							
	St.	St.	St	St.	St	St.	St	kg	St	kg	St.	kg	St	St.	ℳ.	St	ℳ.	St	St.	St.			
Klein-Popo .	30 756	15 228	624	15 528	1440	729	552	2 065	171	539	6	25,5	849	613	72 554	236	57 500	1071	1136	780	3774	28	2563
Lome . . .	41 652	22 032	480	19 620	972	1332	715	3 019	213	675,5	404	1658	1302	1147	311 362	155	11 380	1537	1438	430	3309	59	5804
Summe .	72 408	37 260	1104	35148	2412	2061	1267	5 084	384	1214,5	410	1683,5	2151	1760	383 916	391	68 880	2608	2574	1210	7083	87	8367

7. Schule.

Die Regierungsschule führt in ihrem einsamen, schön gelegenen Sitze in Sebbe-vi ein weltabgeschiedenes Dasein. Gewiß ist dies im Interesse der geistigen und sittlichen Entwickelung der Schüler, insofern die Loslösung aus den häuslichen Verhältnissen die Beeinflussung und Hebung ihres ganzen Wesens erleichtert.

Zur Entlassung kam im Laufe des Berichtsjahres keine Klasse, da die ältesten Schüler für entsprechende Stellungen noch nicht das nöthige Alter erreicht haben. Nur ein einziger trat in den Gouvernementsdienst ein, um zum Heilgehülfen ausgebildet zu werden.

Die Schülerzahl schwankte nur wenig und beträgt seit einiger Zeit 47.

Es darf als ein erfreuliches Zeichen des Lerneifers angesehen werden, daß von diesen nicht weniger als 13 unabhängig von jeglichem Zwang seitens der Eltern oder Anverwandten die Schule besuchen, trotzdem sie zum Theil ihren Unterhalt noch nebenher verdienen müssen. Sie stehen dabei den von ihren Eltern gesandten Kameraden an Pünktlichkeit im Schulbesuch nicht nach. Letzterer ist überhaupt ein regelmäßiger und läßt nur während der stärksten Regenzeit zu wünschen übrig. Denn da herrschen immer viele Krankheiten unter der Jugend, und der lange Schulweg wird dann zu beschwerlich, die Hauptferien sind deshalb in die Regenzeit verlegt worden.

Die erst im vorigen Jahr gegründete Schülerbibliothek, die 147 Bände zählt, erfreut sich lebhafter Benutzung, sowohl seitens der ehemaligen wie der jetzigen Schüler der beiden oberen Klassen.

Die Unterrichtssprache ist in den beiden oberen Klassen die deutsche, in den beiden unteren die Landessprache. In ersterer unterrichtet der Regierungslehrer Walter, in letzterer ein eingeborener Unterlehrer.

Die Schulzeit dauert täglich von 9—½1 Uhr.

Im vergangenen Jahr wurde gelehrt in der

I. Klasse (9 Schüler):

1. Biblische Geschichte: Neues Testament.
2. Deutsch: Grammatik, Uebersetzungen, Diktate und Aufsätze.
3. Rechnen: Maaße, Brüche.
4. Realien: Geographie und deutsche Geschichte.
5. Zeichnen.
6. Rundschrift.
7. Singen.
8. Turnen.

Die II. Klasse (12 Schüler)
wurde außer in Grammatik und Rechnen (die 4 Spezies) mit der I. Klasse gemeinsam unterrichtet. An Stelle der Rundschrift ist hier noch Schönschreiben.

III. Klasse (14 Schüler):

1. Deutsch-Lesen und -Schreiben.
2. Schönschreiben ins Heft.
3. Biblische Geschichte: Altes Testament.
4. Rechnen im Zahlenraum von 1—100.
5. Singen.
6. Turnen.

IV. Klasse (12 Schüler).

Dieselben sind zum Theil noch sehr jung, und es muß deshalb beim Unterricht ein sehr langsames Tempo eingehalten werden. Bis jetzt werden sie in den Anfängen des Lesens und Schreibens der Landessprache unterrichtet. Daneben haben sie auch Anschauungsunterricht und nehmen an dem Unterricht in der biblischen Geschichte der dritten Klasse Theil.

Singen und Turnen haben die drei ersten Klassen gemeinschaftlich. — Die I. und II. Klasse nehmen auch an zwei Nachmittagen der Woche an dem von den Handwerkern in Sebbe ertheilten Handwerksunterricht Theil.

Den Fortbildungskursus, welcher zweimal wöchentlich des Nachmittags abgehalten wird, besuchten im vergangenen Jahr 12 Zollaufseher. Es wurden dabei Zollberechnungen, Uebersetzungen und Aufsätze gemacht, Dittate gegeben und Dienstschreiben und Meldungen an die vorgesetzte Behörde aufgesetzt.

8. Missionen.

Dieselben vier Missionsgesellschaften, wie in den letzten Vorjahren, wirkten auch in diesem Jahre im Schutzgebiete. Sie alle haben eine Erweiterung ihres Arbeitsfeldes und die Gründung neuer Stationen zu verzeichnen. Die staatliche Beihülfe von 1000 *M*, die bisher nur der Norddeutschen, der Wesleyanischen und der katholischen Mission vom göttlichen Worte (Steyler) für Schulzwecke zu Theil wurde, wird jetzt auch der Baseler Mission — mithin allen vier Gesellschaften — in gleicher Weise gewährt.

Hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, ihrer Bestrebungen und ihrer Erfolge mögen auch diesmal die Vorstände der einzelnen Gesellschaften selbst zu Worte kommen.

Entwickelung der katholischen Mission in der apostolischen Präfektur Togo vom Juli 1898 bis Ende Juni 1899.

Vom apostolischen Präfekten J. H. Bücking S. V. D.

Das erste Septenium des selbstständigen Bestehens unserer Togomission geht seinem Ende entgegen. Das erste Tausend der katholischen Christen im Togogebiet ist überschritten und die ziemlich regelmäßig im Unterricht erscheinenden Schüler und Schülerinnen haben die Zahl 800 erreicht.

Die Besetzung der fünf im Berichtsjahre bestehenden Stationen war folgende:

1. Lome.

a) Missionsstation.

P. Hermann Bücking.
P. Gregor Arand †.
P. Nikolaus Baur.
P. Ferdinand Lauer.
P. Franz Wolf.
Fr. Norbertus Nienhaus.
Fr. Damasus Schneider.

b) Schwester-Niederlassung.

Schwester Petra.
= Vincentia.
= Margaretha.
= Francisca.
= Georgia.

2. Adjido.

P. Franz Müller.
P. Joseph Ewen.
P. Peter Schmitz.
Fr. Adalbert Hilsch.
Fr. Eligius Sondermann.
Fr. Jakobus Basten.
Fr. Clementinus Bach.
Fr. Dismas Lettmann.

3. Togo.

P. Karl Stangier.
Fr. Nikodemus Sextro.

4. Porto-Seguro.

P. Georg Anselmann.
Fr. Calixtus Osterholt.

5. Klein-Popo.

P. Gerhardt Altemöller.
P. Nikolaus Schömg.
Fr. Johannes Hopfer.

Per crucem ad lucem heißt es fast in allen Verhältnissen. Dieses Wort wurde uns recht deutlich durch die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse ins Gedächtniß gerufen. Neun Missionare mußten theils schwer krank, theils der Erholung absolut bedürftig nach Europa zurückkehren. Schmerzlicher noch war der Mission der Verlust des in Lome so allgemein geschätzten P. Gregor Arand. Stets freundlich und bescheiden, wirkte er unermüdlich und mit Begeisterung in Kirche und Schule, in der Stadt und Umgegend, bis ihn ein schweres Schwarzwasserfieber niederwarf. In Adjido hoffte er Genesung zu finden. Doch führte ihn ein neues Uebel, das sich mit Abnahme des Fiebers einstellte, nach Konstatirung des hier schon sehr geschätzten neuen Regierungsarztes Dr. Wendland, der Magenkrebs, einem zu frühen Tode nach nur 22 monatlicher Wirksamkeit entgegen.

Die täglich geführten Schullisten weisen folgende Ziffern als mittlere Präsenzzahlen auf:

1.	In Lome . . .	1	Knabenschule	mit	168	Knaben,
2.	= = . . .	1	Mädchenschule	=	42	Mädchen,
3.	= Quadjovikope	1	Knabenschule	=	23	Knaben,
4.	= Bagida . .	1	=	=	21	=
5.	= Amutive-Bezi	1	=	=	14	=
6.	= Aklasukope .	1	=	=	22	=
7.	= Agome Palime	1	=	=	35	=
8.	= Adjido . . .	1	=	=	46	=
9.	= = . . .	1	Mädchenschule	=	14	Mädchen,
10.	= Gridschi . .	1	Knabenschule	=	22	Knaben,
11.	= Sowla . . .	1	=	=	24	=
12.	= Togo . . .	1	=	=	14	=
13.	= Porto-Seguro	1	=	=	67	=
14.	= Gunkope . .	1	=	=	33	=
15.	= Snadrikope .	1	=	=	22	=
16.	= Adjome . .	1	=	=	31	=
17.	= Klein-Popo .	1	=	=	125	=
18.	= = .	1	Mädchenschule	=	45	Mädchen,
19.	= Dekbenu . .	1	Knabenschule	=	35	Knaben,

20. 1 nach Bedürfniß von Station zu Station wandernde, von 5 Brüdern geleitete Handwerkerschule mit 13 Lehrlingen.

Die im vorjährigen Berichte zum ersten Male aufgeführte Schule des Ortes Animavo mußte nach $1\frac{1}{2}$jährigem Bestehen leider wieder aufgegeben werden. Die Agueniweschule wurde wegen einer durch den Einfluß des Fetisch zu gering gewordenen Schülerzahl bis auf Weiteres, trotz aller Bitten des Häuptlings, sistirt. Doch

wurde dieser Verlust wieder aufgehoben durch die Gründung dreier neuen und die versuchsweise Wiedereröffnung der noch stets schwachen Amtsschule. Im Laufe des Jahres war der Lomeschule drei Mal Gelegenheit geboten, öffentliche Feste patriotischen Charakters bei der Geburtstagsfeier Seiner Majestät, bei der Enthüllung des den ersten Erforschern des Schutzgebietes gesetzten Denkmals und beim feierlichen Empfang des Herrn Gouverneurs Köhler nach Bereisung des ganzen Togogebietes durch entsprechende mehrstimmige Lieder zu verschönern. Auch die Schulfeste nach dem Examen, zu Weihnachten und am Kaisersgeburtstage können als durchaus gelungen betrachtet werden.

Die Anzahl der im verflossenen Berichtsjahr gespendeten feierlichen Taufen beträgt 168.

Als durchaus steinigten Boden für die Aufnahme der göttlichen Glaubenssaat dagegen haben sich die Herzen der Bewohner von Togostadt bewiesen. Einige zwanzig lebende Christen sind neben manchen in der Todesstunde Getauften die Frucht vieler Opfer der dort stationirten und in den seit der Gründung verflossenenen sechs Jahren sich dort aufreibenden Missionare. Da nun vor kurzem beide diesen schweren weil unfruchtbaren Posten innehabenden Missionare wieder fast zu gleicher Zeit schwer krank und heimathsreif wurden, ähnlich wie im Jahre 1896 ihre beiden Vorgänger zu gleicher Zeit erkrankten und innerhalb vier Tagen beide starben, so wurde die Sorge für die Togostation nach Wegnahme der Europäer einem schwarzen Lehrer übergeben. Eine kleine, Morgens von 5 bis 10, spät Abends von 10 bis 20 Schülern besuchte Schule hält sich noch: eine schwache Hoffnung einer besseren Zukunft für den starken Fetischort und die nicht unbedeutende Stadt Togo.

In Lome mußte zur Errichtung eines neuen Wohnhauses für die Priester und Brüder geschritten werden. Das alte kleine Wellblechhäuschen, mit dem sich Alle gern zufrieden gegeben, stellte sich für die Gesundheit der Bewohner in den Regenperioden als durchaus unzureichend heraus. Der, an Stelle der für Schulzwecke recht benöthigten, aus Wellblech aufgeführten Kapelle sehr wünschenswerthe Kirchbau daselbst muß leider wegen Mangel an den nöthigen Mitteln, besonders bei den aus Brennholzmangel sich stets steigernden Ziegelpreisen noch wohl längere Zeit warten.

In Klein-Popo dagegen, wo auch der Kirchbau durch den Zerfall eines an bethlehemitische Verhältnisse erinnernden Kapellchens absolute Nothwendigkeit geworden, hat ein für hiesige Verhältnisse recht würdiges Gotteshaus unter Leitung des dort stationirten Bruders erbaut werden können. Der 25 m lange und innen 12 m breite Bau erhebt sich dreischiffig im romanischen Style mit Kreuzgewölbe, vorn gekrönt mit einem aus gefälliger Fassade sich entwickelnden Thürmchen, das hoch oben stolz das Kreuz trägt. Die feierliche kirchliche Einweihung der neuen Kirche konnte am 24. Dezember vorigen Jahres stattfinden. In Abwesenheit des Missionsvorstehers, der mit Herrn P. Müller eine fast drei Monate dauernde Reise in das Hinterland unserer Togomission unternommen, hatte der apostolische Präfekt der benachbarten Dahome-Mission P. Bricel die Freundlichkeit, die für seine Jahre doppelt schwierige Weihe und das sich daran anschließende Amt mit Festpredigt zu halten. Kurz vor Mitternacht des heiligen Weihnachtsfestes rief die am Morgen feierlich geweihte, durch die marianische Kongregation der Stadt Bochum freundlichst besorgte Glocke zum ersten Male laut in der ganzen Stadt vernehmbar zum nächtlichen Weihnachtsgottesdienst. Ein schönes, von befreundeter Seite in Europa besorgtes Feuerwerk, das vor und nach dem nächtlichen Gottesdienst bei dieser feierlichen Gelegenheit abgebrannt wurde, sollte schwarze Christen und Heiden an das Licht des wunderbaren Sternes erinnern, das die ersten Heiden zur Krippe nach Bethlehem geführt. Der heilige Weihnachtstag selber versammelte dann noch dreimal größere Abtheilungen der Christen oder deren Gesammtheit zum Dankesgottesdienst für das Werk der Erlösung und die glückliche Vollendung des schönen Gotteshauses.

Der Wunsch der Missionare bei diesem erhebenden Feste war, daß die Kirche, die in Klein-Popo, nahe am Gestade des atlantischen Ozeans gelegen, den Schiffern eine weit auf das Meer hin sichtbare Landmarke ist, auch ebenso allen dem Christenthum Fernstehenden ein sicherer Kompaß zum Himmel durch des Lebensmeeres Klippen werden möge.

Diesem Ziele wie auch der damit verbundenen Pflege und Ausbreitung wahrer Civilisation im hiesigen deutschen Schutzgebiete sollen alle Kräfte und Mittel unserer Mission auch in Zukunft stets gewidmet sein.

Bericht über den Stand und die Entwickelung der Wesleyanischen Methodistenmission im Togogebiet vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Vom Superintendenten Karl Ulrich.

Stationen	Personal							Gemeinde						Schule													
	Europäische Missionare	Eingeborene Prediger	Katechisten	Lehrer	Lehrerinnen	Unbesoldete Laienprediger	Sonntagsschullehrer	Gemeindeglieder	Taufbewerber	Taufen	Trauungen	Todesfälle	Besuch des Gottesdienstes	Schulen	Schüler: Knaben	Schüler: Mädchen	Schüler: Im Ganzen	Täglicher Schulbesuch	davon sind im 1. u. 2. Schuljahr	im 3. u. 4. Schuljahr	im 5. u. 6. Schuljahr	im 7. u. 8. Schuljahr	im 9. Schuljahr und darüber	davon nehmen Theil am: Unterricht in der Popo-Sprache	Anfangsunterricht	englischen Unterricht	deutschen Unterricht
Klein-Popo	1	1	1	3	1	4	14	297	110	43	2	4	650	2	215	40	255	193	111	60	48	24	12	255	125	71	59
Glidschi	—	—	—	1	—	—	—	16	25	7	—	—	45	1	20	—	20	15	10	8	2	—	—	20	12	8	*)
Porto-Seguro	—	—	1	1	—	—	1	29	41	—	—	2	60	1	28	—	28	23	12	10	4	2	—	28	15	13	*)
Agbaucke	—	—	—	1	—	—	—	1	40	—	—	—	50	1	34	1	35	33	35	—	—	—	—	35	25	—	10
Aguega	—	—	—	1	—	—	—	1	28	—	—	—	40	1	28	—	28	24	28	—	—	—	—	28	28	—	—
Im Ganzen	1	1	2	8	1	4	15	344	244	50	2	6	845	6	325	41	366	288	196	78	54	26	12	366	205	92	69

*) Wegen Mangel an deutschen Lehrkräften siedeln die deutschlernenden Schüler in die Klein-Popo-Schule über.

Am Ende dieses Zeitraums haben wir viel Ursache, nicht nur und zwar in erster Linie dem Herrn der Arbeit unsere innigste Anbetung darzubringen, sondern auch der Kaiserlichen Regierung unseren aufrichtigen Dank auszusprechen für Alles, was sie in ihrem Theil zur friedlichen und erfolgreichen Missionsarbeit beigetragen hat.

Einen schweren Verlust hat die Mission in dem Ableben ihres ältesten Katechisten B. C. Hoole erlitten, welcher am 29. April d. J. verstarb. Seit dem Jahre 1876 hat er als ein echter Pionier der Arbeit des Herrn seine erfolgreichen Dienste gewidmet und war auf allen Stationen unseres Bezirks thätig. Groß ist die Zahl derer, welche ihm nebst Gott ihr Seelenheil und ihre Schulung fürs Leben verdanken.

Energischer als je wurde auf dem ganzen Gebiet gegen das leere Namenchristenthum zu Felde gezogen, welches an der Küste, wo es zum guten Ton gehört ein Christ zu sein, leider guten Boden findet. Wir freuen uns deshalb um so mehr, von einer beginnenden Vertiefung des Christenthums im Herzen und Leben der Eingeborenen berichten zu können. Um diesem mächtig wirkenden Einfluß des Christenthums Handlangerdienste zu leisten, ist unsere ganze Anhängerschaft in Dutzenden von Klassen eingetheilt, welche außer den gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlungen sich einzeln einmal wöchentlich zu systematischer Belehrung und Erbauung versammeln. Auch die Polygamisten und die im Konkubinat lebenden Eingeborenen, die wohl Anhänger, aber nicht Mitglieder der Kirche sein können, erhalten diese Belehrung.

Hervorzuheben ist die Bearbeitung der Eingeborenensprache, wie sie im östlichen Togogebiet gesprochen wird. Um die Weihnachtszeit wurde das Ritual in obiger Sprache in allen unseren Gemeinden eingeführt, wovon die Liturgie des Sonntagmorgengottesdienstes, welche sonst in englischer Sprache gelesen wurde, jetzt mit reger Theilnahme jeden Sonntag Morgen von der ganzen Gemeinde in ihrer Muttersprache benutzt wird. In den Sonntagsschulen und sogar bei der Hausarbeit an den Werktagen übten sich diejenigen Frauen, welche keine Schule besuchen können, im Lesen, so daß jetzt schon eine kleine Anzahl dasselbe erlernt hat.

Ende April wurde in Klein-Popo auf einer Handpresse ein kleiner Katechismus fertig gedruckt und mit erfreulichem Erfolg der Oeffentlichkeit übergeben. Ein Gesangbuch ist eben im Druck in Stuttgart, und wir werden wohl gegen Ende des Jahres in seinem Besitze sein. Der ganze öffentliche Gottesdienst kann dann in der Eingeborenensprache abgehalten werden. Der rasche und segensreiche Erfolg in diesem Zweig der Arbeit gereicht unserem eingeborenen Personal, das sich aufopfernd dieser Sache gewidmet hat, zum Lob und unseren deutschen Freunden, welche uns stets private Unterstützungen dafür zukommen ließen, zum Dank.

Zur weiteren Ausbildung unserer Katechisten und Lehrer ist ein Studienkursus mit vierteljährlichem Examen eingeführt worden, welcher den eingeborenen Predigern und dem europäischen Missionar unterstellt ist.

Nach außen hat sich die Mission erweitert durch Aufnahme zweier Stationen: Aguega und Abaneke, welche in Folge der vorjährigen Grenzregulirung zwischen Togo und Dahomey zum deutschen Gebiet zugekommen sind. Da sie ganz in der Nähe unserer alten französischen Station Ague und Grand Popo gelegen sind und einige unserer Christen sich daselbst angesiedelt hatten, schien ihre Aufnahme geboten.

Klein-Popo (Hauptstation) hat einen Predigerwechsel erfahren, indem der aus dem Jorubagebiet stammende Prediger W. B. Euba nach Lagos versetzt worden ist. Mit ihm schied der letzte Fremde aus dem Arbeitspersonal aus. Der Pastor der Gemeinde ist jetzt Prediger J. B. S. Lawson, ein Mann voll evangelischer Gesinnung, Besonnenheit und Pflichttreue, in dessen Händen man die Gemeindearbeit geborgen weiß.

Der numerische Erfolg steht nicht in gutem Verhältniß mit dem wirklichen Ergebniß der Arbeit, was seinen Grund in der Freizügigkeit der Kleinpopoleute hat. Nicht nur können die wenigsten unserer geschulten jungen Leute in Klein-Popo selbst Beschäftigung finden, sondern auch die Alten zerstreuen sich oft als Händler, theils sogar mit ihren Familien, an der ganzen Küste und im Innern, wodurch sie sich unserer Statistik und Kontrole entziehen und meistens Schaden an ihrer Seele nehmen. Solche Arbeitsgebiete stellen große Anforderungen an die Ausdauer der Missionsgesellschaft.

Von den Ansässigen muß gesagt werden, daß sie sich lobenswerth von den heidnischen Sitten und Gebräuchen fern halten, besonders vom Fetischtanz und Branntweingenuß. Auch hinsichtlich der alten Sitte, die Todten im Haus zu beerdigen, können wir berichten, daß unsere Leute allgemein bereit sind, die Verstorbenen auf einem Friedhof zu bestatten. Wenn auch Fortschritte, wie der letztgenannte, nicht immer Gradmesser des inneren Lebens sind, so freuen wir uns doch darüber.

Unter unseren jungen Männern in Klein-Popo ist ein „Verein zur Hebung der christlichen Ehe und zur Bekämpfung der Polygamie" entstanden. Etwa ein Dutzend solcher Männer haben unterschriftlich versprochen, sich nur nach christlicher Sitte zu verheirathen, währenddem die Väter der zu uns gehörigen Familien sich ebenfalls verpflichtet haben, ihre Töchter in keine andere als in die christliche Ehe zu geben. Da die ganze Angelegenheit sich ohne Zuthun des Missionars so weit vollzogen hat, berechtigt sie zu frohen Hoffnungen für den beginnenden Sieg der christlichen Ehe.

Deutsche Gottesdienste wurden außer den Grabreden an den letzten Ruhestätten unserer geliebten Landsleute zu Weihnachten und am Pfingstfest gehalten, und am 5. März d. J. fand ein Trauergottesdienst zum Andenken an den am 26. Februar d. J. so plötzlich abgeschiedenen hochverdienten Oberstabsarzt Wicke, an dem auch die Mission einen aufrichtigen Freund verloren hat, statt.

Gliji ist ein schweres Arbeitsfeld. Am Ende des Jahres darf man froh sein, die Statistik auf der alten Höhe erhalten zu haben, da nämlich die Leute, besonders aber die aufgeweckten, oft wegziehen und sich in den Küstenstädten ihren Erwerb suchen. Eine Anzahl gelangen sogar bis nach Kamerun. Ein weiterer Grund der schweren Arbeit ist die Verstocktheit der ansässigen Bevölkerung, die fest und zäh am alten Glauben hängt. Der dort stationirte Lehrer schreibt: „Wir haben das ganze Jahr hindurch mühsam gearbeitet in der Hoffnung auf reiche Früchte, aber unsere Hoffnung wurde getäuscht." Andererseits hört man öfters bei unseren Heidenpredigten im Freien die Heiden ausrufen: „Das Wort Gottes ist wahr und wir würden uns längst der Kirche angeschlossen haben, würden wir uns nicht fürchten vor den Menschen". Diese Furcht ist wohlbegründet, denn Gift und heimlicher Verkauf in die Sklaverei sind wohl geeignet, dieselbe zu erwecken. Möge der Geist Gottes bald stärker in den Herzen wirken können, als die Furcht vor den Menschen!

Porto Seguro, früher ein belebter Handelsplatz mit mehreren europäischen Faktoreien, nimmt beständig ab, wobei auch die Mission zu leiden hat. Es fehlt an Schülern und Lernbegierigen zwar nicht, aber sobald sie einigermaßen geschult sind, ziehen sie ins Weite oder werden von ihren Angehörigen nach anderen Erwerbsplätzen mitgenommen, um schließlich nach Jahren auf kurze

Zeit zu erscheinen und ihr Gesammeltes nur zu schnell wieder zu zerstreuen, worauf die Jagd aufs Neue beginnt. Nirgends so wie auf dieser Station wird die Mission nach ihren Gaben bemessen, was leider einen dunklen Schatten auf das Verständniß der Leute für das Christenthum wirft.

Agbaneke, 40 Minuten von unserer französischen Station Grand-Popo entfernt und von unserem dortigen eingeborenen Prediger W. A. C. Johnson und einem Lehrer seit August 1898 bearbeitet, ist für die Mission hoffnungsvoll. Der Häuptling Jondo schenkte der Mission ein kleines Anwesen, auf dem ein zweckmäßiges Gebäude für Wohnung, Schule und Kirche errichtet wurde. Die öffentlichen Gottesdienste werden meist von den Schülern und Zugezogenen besucht, währenddem die Ansässigen sich bis jetzt noch zurückhalten. Alle unsere Werktagsschüler und einige Erwachsene jedoch konnten wir in die Taufbewerberklasse aufnehmen.

Aguegã, 10 Minuten von unserer französischen Station Agoue entfernt, jenseits der Lagune gelegen, ist mit einem Lehrer besetzt und wird im Uebrigen von jener Station aus bearbeitet. Aguegã, eigentlich aus den zwei Ortschaften Abade und Agotive bestehend, ist der Rückgrat der Küstenstadt Agoue, welche erstaunlich rasch abnimmt. Seit Jahresfrist wurde der Ort mit manchen anderen von unseren Predigern besucht. Als wir am 27. November 1898 mit der fortgesetzten Missionsarbeit begannen, hieß uns die Bevölkerung freudig willkommen. Der Häuptling stellte uns unentgeltlich sein eigenes Haus zur Verfügung und schenkte der Mission ein schönes Stück Land.

Die Schularbeit wurde mit steigendem Interesse und mit größerem Erfolg weiter geführt. Bei der Eröffnung der beiden neuen Schulen in Agbaneke und Aguegã machte uns der Mangel an deutschen Lehrern wieder viel zu schaffen, und noch lange wird die Mission mit demselben rechnen müssen. Der stets wachsende Bedarf der Kaiserlichen Regierung und der Post an jungen, deutsch redenden Negern, die Besoldung in diesen Anstellungen, welche das Vermögen der Mission übersteigen, sowie die strenge moralische Zucht, welche bei Missionsangestellten ausgeübt werden muß, lassen den jungen Leuten den Lehrerdienst nicht günstig erscheinen. Eine Erhöhung der Missionsmittel gerade für diesen Zweig der Arbeit, die wie keine andere fast nur anderen von der Mission nicht besetzten Städten zu Gute kommt, ist für die Mission immerhin ein nicht zu erwartendes Opfer. Doch konnte wenigstens in einer der neuen Schulen in Folge großen Fleißes des Lehrers der deutsche Unterricht von Anfang an eingeführt werden.

Mit gutem Gewissen können wir berichten, daß auch in diesem Jahre die Behandlung der deutschen Sprache in der Hauptschule Klein-Popo eine Ausdehnung erfahren hat und zwar in Folge einer neuen Klasseneintheilung der ganzen Schule. Die fünf ältesten Klassen, welche allein regelmäßig und vollzählig die Schule besuchen und welche über den grundlegenden Unterricht hinweg sind, müssen obligatorisch Deutsch lernen. Die Schule noch günstiger für den deutschen Unterricht zu gestalten, liegt vor der Hand nicht in unserer Macht. Wir können aber berichten, daß nach dieser Einrichtung die englische Sprache nicht, wie von Nichtkennern angenommen wird, die erste Stelle einnimmt. In den deutschen Klassen wird jetzt fast nur Sprachunterricht ertheilt, da im englischen Theil der Schule Fächer wie Rechnen, Geschichte, Religion und Singen genügend zur Geltung kommen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren kann diesmal berichtet werden, daß die Eltern auf eine vollständige, fertige Schulbildung sehen und nicht wie bisher ihre Kinder zu irgend einer für sie passenden Gelegenheit aus der Schule nehmen, weshalb auch die deutschen Klassen weiter vorangeschritten sind als in den Vorjahren.

Auch die Mädchenschule in Klein-Popo unter der Beihülfe von Frau Missionar Ulrich und Frau Prediger M. Lawson, welch letztere die sehr brauchbare Lehrerin der Schule ist, hat Fortschritte zu verzeichnen, indem besonders die jungen Männer darauf dringen, daß ihre einstigen Frauen auch hinsichtlich der Schulbildung auf annähernd dieselbe Stufe gestellt werden sollen, die das Christenthum der Negerfrau in Togo noch zugänglich machen muß und wird.

Jahresbericht von der Norddeutschen Missionsgesellschaft für das Kaiserliche Gouvernement in Lome.

Von Missionar J. Spieth.

Statistische Zusammenstellung.

I. Die Missionsarbeiter.

Lome: C. Oßwald, verheirathet.
Ho: J. Spieth, verheirathet; H. Diehl, verheirathet; W. Müller; Frau Knüsli; Frl. M. Tolch; Frl. A. Horz.
Amedschovhe: B. Bürgi, verheirathet; H. Schosser, verheirathet; J. Dettmann.

Zusammenstellung.

	Europäer.	Eingeborene.	Summe.
1. Lome-Bezirk . . .	2	4	6
2. Ho-Bezirk	8	16	24
3. Amedschovhe-Bezirk .	5	15	20
	15	35	50

II. Die Gemeinden.

	Gemeindeglieder.	Taufbewerber.	Zuhörer im Sonntagsgottesdienst.
1. Lome-Bezirk . . .	93	24	162
2. Ho-Bezirk	599	67	691
3. Amedschovhe-Bezirk .	330	69	520
	1 022	160	1 373

III. Die Schulen.

	Schulen.	Knaben.	Mädchen.	Christen.	Heiden.	Summe
1. Lome-Bezirk	2	66	13	12	67	79
2. Ho-Bezirk .	10	153	79	106	126	232
3. Amedschovhe-Bezirk . .	9	175	28	63	140	203
	21	394	120	181	333	514

IV. Die Missionsstationen.

1. Lome mit 1 Außenstation: Tove.
2. Ho mit 10 Außenstationen: Waya, Kpatove, Abuadi, Sokode, Abutia, Kpengoe, Akovievhe, Matse, Agu-Nyogbo, Kpetve-Agotime.
3. Amedschovhe mit 8 Außenstationen: Gbadzeme, Wodze, Dschokpe, Anfoe, Leklebi, Ve, Gbedschigbe, Vhaue.

Der Gesundheitszustand des im deutschen Gebiete thätigen Missionspersonals war im Ganzen ein recht günstiger. Todesfälle haben wir keine zu beklagen und vor schweren Krankheiten hat uns Gottes Güte ebenfalls verschont. Heimgekehrt sind im Laufe des Jahres Missionar Freyburger von Ho und Missionar Däuble mit Frau von Lome. Aus Europa sind in die Arbeit zurückgekehrt Missionar J. Spieth mit Frau, Frl. Tolch und Missionar C. Oßwald mit Frau. Die Zurückgekehrten stehen alle wieder an ihren früheren Arbeitsplätzen in Ho und in Lome.

Auf unseren drei im deutschen Gebiet liegenden Hauptstationen stehen am Schlusse des Berichtsjahres 15 Europäer in der Arbeit. Sechs arbeiten fast ausschließlich an der Schule, die Andern theilen sich in die sonstige, vielseitige

Missionsarbeit. So wurden im letzten Jahre durch Missionar Diehl zwei Schulhäuser, eins für die Mädchen und eins für die Knaben, fertig gebaut. Mit ihrer Vollendung ist eine lange Baugeschichte der Station Ho zu ihrem vorläufigen Abschluß gekommen. In dem Berichtsjahre hat Missionar Schosser in Amedschovhe eine geräumige Kirche und Missionar Freyburger in Waya eine Kapelle erbaut.

Von unseren eingeborenen Gehülfen mußten einige unter recht traurigen Verhältnissen entlassen werden. Es ist das um so betrübender, als wir gegenwärtig von allen Seiten um Lehrer gebeten werden. Zwei unserer älteren Lehrer waren andauernder Krankheit wegen genöthigt, sich aus der Missionsarbeit zurückzuziehen. In dem jungen Gebhard Mersa, der sich in Deutschland zum Lehrer ausbilden ließ, haben wir hier wieder eine erwünschte Hülfe bekommen; auch haben mehrere Zöglinge in Amedschovhe ihre Seminarzeit beendigt und traten nach bestandenem Examen in die Missionsarbeit ein.

Am 14. November v. J. konnte die Vorsteherin der Mädchenschule, Frau Missionar Knüsli, das neue Mädchenschulhaus beziehen, und am 28. Juni d. J. wurde die neue Knabenschule auf hiesiger Station eingeweiht. Der Feier wohnte auch Herr Oberlieutenant Wegner von Misahöh bei.

Die vorstehende Schulstatistik zeigt, daß die Zahl der Schüler in den letzten Jahren nicht zu, sondern abgenommen hat. Diese betrübende Erscheinung hängt mit dem Umstande zusammen, daß es der hiesigen Bauernbevölkerung immer noch schwer fällt, ihren Kindern einen regelmäßigen Schulbesuch zu gestatten. Ganz besonders gilt das für den Agu, wo der Lehrer seine Schüler nicht selten erst in der Stadt zusammen suchen muß, ehe er mit dem Unterricht beginnen kann. Die Namen solch unregelmäßiger Schulbesucher mußten deswegen wieder aus den Listen gestrichen werden. Hierzu kommt noch, daß im Amedschovhedistrikt die sogenannten Heidenschulen nicht mehr fortgeführt werden konnten.

Die 514 Schulkinder wurden mit Sorgfalt in allem für sie nöthigen und nützlichen Wissen mit gutem Erfolge unterrichtet. Die Thatsache, daß unsere Mission auf zwei politisch getrennten Gebieten arbeiten muß, hat es nöthig gemacht, den Unterricht zweier europäischen Sprachen, Deutsch und Englisch, in unsern Lehrplan aufzunehmen. Es werden nun die aus der Kolonie kommenden Schüler in der deutschen und die aus dem englischen Gebiet kommenden in der englischen Sprache unterrichtet. Nach dem dritten oder vierten Schuljahre fängt der fremdsprachliche Unterricht an, der dann, nach Absolvirung der beiden hiesigen Oberklassen, in der Mittelschule zu Amedschovhe oder Keta je drei Jahre lang fortgesetzt wird. Der deutsche Unterricht umfaßt also fünf Schuljahre, von denen zwei auf Ho und drei auf die Mittelschule in Amedschovhe kommen. Schüler, welche nach Beendigung der Mittelschule Lust haben, sich für den Missionsdienst zu melden, werden in das Lehrerseminar aufgenommen, wo sie in einem zweijährigen Kursus noch eine eigentliche Fachbildung erhalten.

Die Zahl der die Schule besuchenden Mädchen ist immer noch eine unverhältnißmäßig kleine. Es hängt das mit dem geistig niedrigen Stande der Ehefrau überhaupt zusammen. Die Interessen der hiesigen Frauen gehen kaum über den engen Umkreis der Befriedigung ihrer nächstliegenden körperlichen Bedürfnisse hinaus. Angesichts dieser Thatsache muß man sich freuen über die 120 Mädchen, die sich einer christlichen Schulzucht unterordnen und bei treuer Arbeit allmählich zu tüchtigen Gliedern ihres Geschlechts herangezogen werden.

Die Zahl der christlichen Gemeindeglieder ist in diesem Jahre auf 1022 gewachsen. Die Christen sind an 20 verschiedenen, im Lande zerstreut liegenden Orten in Gemeinden gesammelt und werden unter der Aufsicht und Leitung der Missionare von eingebornen Gehülfen gepflegt. Im Ganzen wurden 115 Heiden und 30 Christenkinder getauft. Unsern Heidentaufen geht ein sorgfältiger, etwa ein Jahr dauernder Vorbereitungsunterricht voraus, der mit einer durch den Missionar vorgenommenen Prüfung abschließt.

Eine Erweiterung hat unser Werk durch die Anlage zweier Außenstationen, nämlich Vhane in Avatime, und Kpetoe in Agotime, erfahren. In Vhane hat der junge Lehrer Zachäo Kofi bereits eine Schule angefangen und in Kpetoe wird Wilhelm Lemgo ebenfalls demnächst seine Schulthätigkeit in Angriff nehmen.

So ist denn unser ganzes Missionswerk in einer, wenn auch langsamen, so doch stetigen Vorwärtsbewegung begriffen. Die Arbeit ist groß und der Kampf mit dem Heidenthum ist schwer, aber das Evangelium, daß sich zu allen Zeiten und an allen Orten als eine Kraft Gottes erwiesen hat, wird auch in diesem Lande zum Siege gelangen.

Bericht über den Stand der Baseler Mission im Togogebiet 1898/1899.

Vom Missionar Seeger.

Das von der Baseler Mission bis jetzt im Angriff genommene Arbeitsgebiet in Togo umfaßt die verschiedenen Landschaften im Nordwesten dieser Kolonie zwischen Volta im Westen, Abo (Dai) im Süden und dem Daka im Norden. Dieses Gebiet wurde auch im Berichtsjahr wieder kreuz und quer bereist und überall das Evangelium verkündigt.

Stationirt sind in diesem Gebiet:

1 europäischer Missionar,
1 in Europa ausgebildeter eingeborner Missionar,
2 Pfarrer,
9 Katechisten,
2 Hülfskatechisten,
6 Lehrer.

Zusammen also 21 Arbeiter, die auf 15 verschiedenen Posten stehen. Außerdem wurde das Gebiet von Missionar Martin, der immer noch der Leiter dieser Arbeit ist, von Anum aus viermal besucht. Derselbe wendet überhaupt seine meiste Zeit und Kraft für dieses Gebiet auf und könnte deshalb füglich auch zu den Obigen gezählt werden. Zurückversetzt nach der Goldküste wurden 1 Katechist und 1 Lehrer. Einen Katechisten verloren wir leider durch den Tod. Der Verlust desselben ist um so empfindlicher als er schon recht ordentlich Deutsch verstand und lesen konnte, also im Stande war, an einer deutschen Schule zu arbeiten. Er hatte es dahin gebracht, daß er ganz nette deutsche Briefe schreiben konnte. Er starb in Akpafo.

Die Zahl der Christen, der Taufen und der Schüler auf den verschiedenen Stationen ist folgende:

Station	Christen	Taufen	Schüler
Ntschumuru	43	5	18
Wurupong	10	3	14
Kpando	87	4	40
Anfoe	23	3	14
Bume	26	2	15
Vakpo	29	1	14
Botoku	16	1	9
Worawora	77	16	35
Tapa	5	—	17
Guamang	48	12	12
Gyasekang	40	16	18
Borada	4	19	13
Akpafo	6	2	36
Krakye	5	4	8
Alawanyo	23	4	33
Summe	442	92	296

Sowohl die Zahl der Christen als auch die der Schüler hat um 50 zugenommen seit dem letzten Bericht. Es sind das sehr bescheidene Zahlen und würde sich wohl Niemand mehr freuen als wir selbst, wenn wir größere aufführen könnten. Wir sind jedoch auch damit zufrieden, weil wir wissen, daß dieselben den Einfluß, den unsere Arbeit ausübt, lange nicht voll zum Ausdruck bringen können. Mit innerer Genugthuung und Freude dürfen wir wahrnehmen, daß unser Einfluß und Ansehen von Jahr zu Jahr zunimmt, was sich deutlich darin zeigt, daß uns die Leute je länger je mehr vertrauensvoll entgegen kommen. Wer das Wesen der Missionsarbeit kennt, weiß, daß demselben im Anfang ganz besondere Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen, die überwunden werden müssen, ehe geerntet werden kann, und Anfangsarbeit ist es hier noch fast allerorts.

Unterricht wurde ertheilt: In biblischer Geschichte, in Lernen von Sprüchen und Liedern, Lesen und Schreiben, Rechnen, Diktat und Singen. Nach vierjährigem Unterricht werden dann die besten dieser Schüler auf die Hauptstation — einstweilen nach Akpafo, bis der Ort für eine Europäerstation festgelegt sein wird — gebracht, wo sie dann um so energischer in den deutschen Unterricht eingeführt werden können. Auf diese Weise wird es wohl nicht mehr allzulange anstehen, bis wir brauchbare Lehrkräfte für den deutschen Unterricht in genügender Zahl haben werden, so daß dieser Unterricht dann auch auf alle Außenstationen ausgedehnt werden kann. Wir legen es eben nicht sowohl auf etwas schnell in die Augen springendes als auf etwas solides bei unserer Arbeit an, wenn es auch etwas mehr Zeit braucht, weil uns langjährige Erfahrung gezeigt hat, daß es so am sichersten ist.

Etwas einsam steht unser Pfarrer Awere in der Landschaft Krakye. Er soll dort in erster Linie Bote des Wortes Gottes sein, zugleich aber auch suchen, eine Schule ins Leben zu rufen. Das Letztere hält recht schwer, weil die Leute noch recht wenig Verständniß für Schulung ihrer Kinder haben, da sie kaum einen Nutzen davon einsehen können. Wir hoffen jedoch diesem Pfarrer bald einen weiteren Arbeiter an die Seite stellen zu können.

Die Station Ketschenke mußte aus verschiedenen Gründen aufgehoben werden. Dagegen konnten wir im Laufe dieses Jahres zwei andere Orte neu besetzen und könnten noch mehrere sofort besetzen, wenn wir die hierzu nöthigen Arbeiter hätten, denn mancherorts drängen uns die Leute förmlich, ihnen Lehrer zu geben. Es soll deshalb auch, sobald eine Hauptstation in Boëm gegründet wird, eine Gehülfenschule auf derselben eingerichtet werden, ja es ist hauptsächlich die Nothwendigkeit dieser Schule, die von uns die Gründung einer Europäerstation fordert. Die Ortswahl ist aber in diesem so dünn bevölkerten Lande mit einer so beispiellosen Vielsprachigkeit eine so schwierige, daß sie immer noch nicht entschieden werden konnte. Im Juli bereiste eine Kommission aus diesem Grunde das Gebiet, und wir hoffen, daß die Frage nun doch werde endlich zur Befriedigung gelöst werden können. Wir sehnen uns wirklich danach und geben uns der Hoffnung hin, im nächsten Bericht mittheilen zu können, daß Boëm nun eine Hauptstation habe.

Auch um der eigentlichen Missionsarbeit willen ist das sehr zu wünschen, weil der weitere Norden doch von Anum aus gar weit entfernt ist. Missionar Martin, der auf einer Predigtreise bis Salaga kam, wurde mit seinen Begleitern, dem Pfarrer Awere von Krakye, sowohl in der Landschaft Atschumuru als auch im neutralen Salaga-Gebiet überall überaus freundlich aufgenommen und fanden sie allerwärts aufmerksame Zuhörer. Der jetzige Häuptling von Salaga sammt seinen Aeltesten baten sogar dringend, sie möchten doch gleich bei ihnen bleiben. Als sie sagten, daß ihnen das nicht gewährt werden könne, baten sie, ihnen wenigstens einen Lehrer zu senden. Sie sagten, wie Missionar Martin schreibt, sie hätten viele Schüler gesehen und wahrgenommen, daß die Haussalehrer ihre Kinder fast nichts lehren. Denn die Schüler „von unten verstehen europäisch", können lesen und Briefe schreiben ꝛc. die von den Muhamedanern gelehrten Kinder dagegen wissen nichts und lernen kein „europäisch".

Ein anderer kleiner Stamm, der schon lange vergeblich um einen Lehrer bittet, sandte einen direkten Boten an Missionar Martin mit der Anfrage, ob denn sie gar keine Hoffnung haben dürfen, einen Lehrer zu bekommen, wie ihre Nachbarstämme. Es darf also jedenfalls mit vollem Recht gesagt werden, daß der Einfluß, der durch unsere Arbeit ausgeübt wird, weit über das hinausgeht, was mit Zahlen dargestellt werden kann.

Gepredigt wird fleißig, da jeder Lehrer neben seiner Schularbeit die Weisung hat, auch alle im Umkreis seiner Station liegenden Ortschaften mit Gottes Wort zu bedienen. Es geschieht das nicht nur öffentlich auf den Straßen, sondern die Leute werden auch in ihren Häusern und bei der Arbeit aufgesucht, was sie freut, und kann dabei in Rede und Gegenrede oft viel mehr erreicht werden, als bei einer Ansprache an Mehrere, und der Missionsarbeiter selbst kann dabei oft viel Gewinn haben, indem er auf diese Weise ganz anders mit den Leuten bekannt wird als nur so allgemein und es so viel leichter zu einem intimeren Verhältniß und Verkehr zwischen ihm und den Leuten kommt.

Im Ganzen ist, wie es nur natürlich ist, diese Arbeit eine Saat auf Hoffnung. Wir thun sie mit Lust und Liebe im Gehorsam und Vertrauen gegen den auferstandenen Christus unsern Herrn, der sie uns übertragen, und dürfen wir deshalb auch den Erfolg getrost von ihm erwarten. Unsere Sache ist es, muthig und getrost an der Ausbreitung seines Reiches weiter zu arbeiten. Kultur und Civilisation wird dann sicher in dessen Gefolge sein.

9. Verwaltung.

Erst in Folge des Abschlusses, welchen die äußeren Grenzen des Schutzgebietes wenigstens zum Theil durch das deutsch-französische Abkommen vom 23. Juli 1897 erhalten haben, wurde die Möglichkeit einer festen Abgrenzung der einzelnen Bezirke des Schutzgebiets gegen einander geboten. Dieselbe ist denn auch im Berichtsjahre durchgehend erfolgt.

Der Küstenbezirk ist in zwei, durch den Flußlauf des Haho geschiedene Bezirksämter zerlegt worden, welche nach den bedeutendsten darin belegenen Orten die Namen Bezirksamt Lome und Bezirksamt Klein-Popo erhalten haben. Da für die Verwaltung leider bisher keine besonderen Beamten zur Verfügung stehen, so ist die Leitung des Lome-Bezirks dem gleichzeitig mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene betrauten und die Funktionen des Kanzlers wahrnehmenden Beamten übertragen, während der Klein-Popo-Bezirk dem Leiter der Zollverwaltung, die in Klein-Popo ihren Sitz hat, unterstellt ist.

Beide umfassen im Wesentlichen die sandige Tiefebene, die sich längs der Togoküste hinzieht, stellenweise bis an die Ausläufer des Gebirges.

Das Hinterland ist in Stationsbezirke eingetheilt, die im Laufe des Berichtsjahres gleichfalls alle scharf gegen die benachbarten abgegrenzt sind, so daß Zweifel über Zugehörigkeit und bei Rechtsfällen über die Kompetenz der Gerichtsstelle kaum noch vorkommen können.

Die Stationen des Togogebietes sind nunmehr:
Misahöh mit der ihm unterstellten Station Kpandu;
Atakpame;
Kete-Kratschi mit dem ihm unterstellten, nur vorübergehend besetzten Bismarckburg,
Sokodé — wie die amtliche Bezeichnung für die frühere Station Paratau neuerdings lautet — in der Hand eines Leiters vereinigt mit
Basari; schließlich
Sansanne-Mangu.

Die gemischte Kommission, welche mit der Festlegung der Grenze des deutschen Schutzgebietes gegen die französische Dahomeykolonie betraut war, hat mit großer Gewissenhaftigkeit gearbeitet und befand sich am Ende des Berichtsjahres in Kirikri.

Einer für das Verwaltungsrecht des Schutzgebietes wichtigen Maßregel ist zu gedenken, nämlich der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo, vom 17. August v. Js., durch welche die bisher für die bergrechtlichen Verhältnisse des Togogebiets maßgebenden Bestimmungen, das heißt diejenigen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1863, für das Schutzgebiet aufgehoben worden sind.

Einem Großkapitalisten, der bereit war, durch eine von ihm ausgerüstete Expedition das Togogebiet auf den Gehalt an Bodenschätzen untersuchen zu lassen, wurden Vorrechte für die Ausbeutung der zu machenden Funde ertheilt. Mit den Aufschlußarbeiten soll bald begonnen werden.

10. Bauthätigkeit.

Eines Theiles der öffentlichen Arbeiten ist bereits in dem das Verkehrswesen behandelnden Abschnitte Erwähnung gethan. Die dem Verkehr gewidmeten Anlagen hätten wahrscheinlich eine breitere Ausdehnung angenommen, wenn nicht eine Anzahl Bauten, die sich, theils zur Unterkunft für die Gouvernementsbeamten, theils zur Unterbringung der Arbeitsstellen, als unbedingt nothwendig erwiesen, den größten Theil der verfügbaren Mittel und Arbeitskräfte in Anspruch genommen hätte.

Naturgemäß war Lome der wesentliche Schauplatz der amtlichen Bauthätigkeit des Gouvernements.

Der bereits im vorjährigen Berichte erwähnte Materialienschuppen ist fertiggestellt. Das obere Stockwerk dient zwei Oberbeamten zur Wohnung, die das untere Stockwerk ausfüllenden drei geräumigen Stores dienen nicht nur zur Unterbringung der verschiedenen Materialien und Ausrüstungsstücke, einschließlich derjenigen der Polizeitruppe, sondern hier werden auch alle die zahlreichen Gegenstände, die den Stationen und Expeditionen im Innern zugehen sollen, lastenmäßig verpackt und die zu ihrer Beförderung nöthigen Träger, deren Anwerbung oft rechte Schwierigkeiten bereitet, abgefertigt, so daß beinahe stets ein geschäftiges und geräuschvolles Treiben um das Haus herum herrscht.

Der Bau des Handwerker- und Maschinenschuppens ist ebenfalls vollendet, und die Maschinen sind im vollen Betrieb.

Der 4-pferdekräftige Motor sowie die Hebel- und Universalholzbearbeitungsmaschine arbeiten zur Zufriedenheit und werden sich mit der Zeit gut bezahlt machen, da das zeitraubende Trennen und Hobeln der Bretter mit ihrer Hülfe in kürzester Zeit erledigt wird.

Das provisorische Wohnhaus des Gouverneurs wurde mit einem Vorbau von 8 m Länge und 7 m Tiefe an der Front des Gebäudes versehen und zwar, im Einklang mit dem alten Gebäude, aus Holz hergestellt und auf Holzstielen ruhend.

In dem am 1. April d. J. enthüllten Denkmal zum Gedächtniß der verstorbenen Togo-Forscher Wolf, Kling und Bugslag hat Lome seinen ersten Schmuck dieser Art erhalten. Es ist frei an der Hauptstraße und am Markt gelegen, ringsum von neuerrichteten Anlagen umgeben. Das Denkmal selbst ist eine 3 m hohe, aus geschliffenem schwarzen Marmor hergestellte dreieckige, oben abgestumpfte Pyramide. In der Mitte der Hauptfront befindet sich das Reliefbild des Stabsarztes Dr. Wolf, in Bronce ausgeführt, die beiden anderen Seiten verzeichnen die Namen der andern Reisenden. Der Marmorblock ruht auf einen Sandsteinsockel, und das Ganze steht auf einem mit zwei Absätzen aus der Erde ragenden Fundament aus Ziegelsteinen.

Die Wasserverhältnisse sind durch weitere Anlage von Brunnen die denkbar besten für hiesige Verhältnisse geworden. Außer für jedes Beamtenhaus ist auf dem Markt ein großer öffentlicher Brunnen angelegt worden, welcher reichlich gutes Wasser liefert und von der Bevölkerung sehr in Anspruch genommen wird.

Um den verstreut wohnenden und meist an von einander entfernten Arbeitsstellen beschäftigten Gouvernementsarbeitern das pünktliche Erscheinen zum Beginn der Arbeitszeit zu erleichtern beziehungsweise zu ermöglichen, wurde ein 13 m hoher Glockenthurm aus Holz errichtet, von welchem Glockenzeichen die Stunden des Beginns und des Schlusses der Arbeit weithin tönend verkünden.

Mit dem Bau des neu zu errichtenden Gouverneursgebäudes, im Westen von Lome gelegen, ist begonnen worden, und sind die Fundirungsarbeiten bereits fertig gestellt. Das Gebäude soll durchaus massiv aus Ziegelsteinen gebaut werden.

Die Wohnungsverhältnisse für die Beamten sind noch immer unzureichend. Doppelt fühlbar macht sich dies bei den häufig vorkommenden Fällen der Durchreise aus dem Innern heimkehrender oder auch der plötzlichen Ankunft neuherausgesandter Beamten, deren, wenn auch nur vorübergehende Unterbringung häufig nur mittelst Zusammenpferchung der in Lome ansässigen Beamten möglich war. Es ist daher zum Bau eines Beamtenwohnhauses geschritten worden, welches außerdem seiner Anlage nach zur Einrichtung einer Messe Raum genug gewähren wird, da sich das Bedürfniß nach einer solchen immer stärker herausgestellt hat. Das Gebäude ist mit Veranda 40 m lang, 14 m tief und wird im Allgemeinen aus Holz aufgeführt.

Der Preis der Ziegelsteine ist gegen das vorige Berichtsjahr um 5 *M.* pro Tausend gestiegen, da das stärkere Holz im großen Umkreis aufgebraucht ist und das weite Heranschaffen mit großen Unkosten verbunden ist.

11. Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene liegt in den Händen des Gerichts beziehungsweise des Richters des Schutzgebietes, dessen Amtssitz Lome ist.

Die Gerichtsbarkeit über Eingeborene liegt in den Händen des Gouverneurs, ist aber von diesem für die Küstenbezirke den Bezirksamtmännern, für die Stationsbezirke den Stationsleitern delegirt, wie es für die Strafgerichtsbarkeit in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 vorgesehen ist.

Für die Civilrechtspflege bedeutet diese Scheidung praktisch, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei nichteingeborenen Parteien oder solche, in denen ein Nichteingeborener der Beklagte ist, zur Zuständigkeit des Richters beziehungsweise des Gerichts, dagegen Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei eingeborenen Parteien oder solche, in denen ein Eingeborener Beklagter ist, zur Zuständigkeit der Bezirksämter und Stationen gehören.

Hieraus ergiebt sich, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der im Schutzgebiete ansässigen Europäer, daß die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Richter oder dem Gerichte des Schutzgebietes anhängig werden, keine große sein kann.

Dasselbe kann glücklicher Weise von der Zahl der Strafprozesse berichtet werden, wie sich auch aus der nachstehenden Uebersicht der Geschäfte des Gerichts des Schutzgebiets ergiebt:

Es waren anhängig	aus früheren Jahren	aus dem Berichtsjahr	Summe	Davon wurden erledigt	Davon blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Civilprozesse	1	7	8	5	3
2. Sonstige Rechtssachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote u. s. w.	—	5	5	5	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit des Richters	1	12	13	10	3
B. Konkurssachen	—	1	1	—	1
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen	—	7	7	5	2
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	2	2	4	4	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen, Ermittelungssachen	—	1	1	1	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	2	—	2	2	—
b) mit Beisitzern	—	1	1	1	—
D. Privatklagesachen	1	1	2	2	—
E. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlaßregulirungen	4	1	5	2	3
2. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
a) Beglaubigungen	—	85	85	85	—
Davon im Auftrage des Kaiserlichen Gouverneurs von nichtrichterlichen Beamten vorgenommen	—	40	40	40	—
b) Ausstellung von Attesten und Aufnahme von Verhandlungen	—	2	2	2	—

In die höhere Instanz, welche für das Schutzgebiet durch das Kaiserliche Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo gebildet wird, ging ein strafgerichtliches Urtheil. Das Ergebniß war eine Herabsetzung der seitens des hiesigen Gerichts erkannten Geldstrafe.

Die Handhabung und die Ergebnisse der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen durch die Bezirksämter und Stationen bleiben besser den Einzelberichten vorbehalten, zumal weder das Verfahren noch das materielle Recht für diesen Theil der Rechtspflege bisher eine einheitliche Regelung erfahren hat.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit unter den einzelnen Stämmen der Eingeborenen-Bevölkerung wäre dies zur Zeit noch ein Unding und Jeder der mit der Rechtspflege gegenüber den Schwarzen befaßten Beamten empfindet den ihm gelassenen weiten Spielraum täglich als eine Wohlthat, ja als die einzige Möglichkeit, wahre Gerechtigkeit, soweit dieselbe unter menschlichen Verhältnissen erzielt werden kann, zu üben. Allerdings erfordert dieser Zweig der Amtsthätigkeit Takt und Menschenkenntniß.

Bisher ist beides bei den in Frage kommenden Persönlichkeiten in dem Maße vorhanden gewesen, daß gerade die Gerichtsbarkeit der deutschen Beamten in sichtlich steigendem Maße zur Stärkung des Vertrauens der Eingeborenen-Bevölkerung zum weißen Manne beigetragen hat.

Die Zuständigkeit der Bezirksämter und Stationen schließt indessen nicht aus, daß die Entscheidung durch den eingeborenen Häuptling ergeht, soweit nicht ein öffentliches Interesse im Spiele ist oder soweit — in Civilsachen — beide Parteien sich der Gerichtsbarkeit desselben gutwillig unterwerfen. Diese von der Station nicht nur geduldete, sondern begünstigte Häuptlingsgerichtsbarkeit geht in einzelnen Stationsbezirken im Innern soweit, daß überhaupt keine Civilsachen zur Entscheidung der Station gelangten. Dieselbe würde sich nur dann eingemischt haben, wenn eine der Parteien sich über die Entscheidung des Häuptlings beschwert hätte.

In den Fällen, in denen der Eingeborene sich bei der Entscheidung des Bezirksamtes oder der Station nicht beruhigen will, ist — gleichviel ob es sich um ein richterliches Urtheil oder nur eine Entscheidung in einem Zweige der Verwaltung handelt — Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Fälle, in denen hiervon Gebrauch gemacht wird, sind äußerst selten, wiewohl seitens der Bezirksämter und Stationen alles geschieht, um die Bevölkerung über die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels zu belehren.

12. Bezirksämter und Stationen.

1. Bezirksamt Lome.

Der Lomebezirk umfaßt nach den im Laufe des Berichtsjahres durch das Kaiserliche Gouvernement getroffenen Entscheidungen denjenigen Theil des Schutzgebietes von Togo, der begrenzt wird:

a) im Süden durch das Meer;
b) im Westen durch die Grenze der englischen Goldküste;
c) im Norden durch eine Linie, welche, beginnend am Schnittpunkte der genannten Westgrenze mit dem Breitengrad 6° 60′, die folgenden Landschaften bezw. Landschaftstheile südlich liegen läßt: Abutia, Adaklu, den südlichen Theil Agotimes mit der Hauptstadt Batome, Keve, Gavhe, Gamme, wo sie am Haho endet;
d) im Osten durch den Haho-Fluß, dem Westrande des Togo-Sees bis zur Lio-Mündung und dann durch den Meridian derselben bis zu seinem Schnittpunkte mit der Küste.

Der einzige Ort im Amtsbezirk Lome, der europäische Bewohner aufzuweisen hat, ist die Stadt Lome. Die Gesammtzahl der hier ansässigen Europäer betrug am Schlusse des Berichtsjahres 52. Davon waren

22 Beamte,
18 Kaufleute,
10 Mitglieder der katholischen Mission, darunter 5 Schwestern,
2 Mitglieder der Norddeutschen Mission, darunter 1 Ehefrau.

Der Nationalität nach waren hiervon

47 Deutsche,
3 Engländer,
1 Luxemburger,
1 Oesterreicher,

Die angesessene Bevölkerung besteht im Bezirk durchweg aus Ewe-Negern. Innerhalb desselben sind recht erhebliche Unterschiede bemerkbar, die zum Theil auf Mischung des eigentlichen Togo-Negerschlages mit den benachbarten, gleichfalls zur Ewe-Familie gehörigen Stämmen zurückzuführen sind, und sich in Verschiedenheit der Bauart der Häuser, der Hauptbeschäftigungen, des Fetischkults, der Sprache und auch des Temperaments und des persönlichen Auftretens äußern. Im Osten des Bezirkes, am Haho ist der Einfluß der Mischung mit dem Aneho-(Popo-)Element zu spüren, während die Bevölkerung im westlichen Theile sich dem Typus des Anlo-Negers, der den größten Theil des Kitta-Bezirkes der englischen Goldküsten-Kolonie bewohnt, wesentlich nähert.

Eine besondere Stellung, was die Zusammensetzung der Bevölkerung anbelangt, nimmt natürlich die Stadt Lome ein. Das, was man eine angesessene Bevölkerung nennen könnte, ist, wie sich durch die Jugend der Stadt erklärt, nicht vorhanden; und es giebt unter den erwachsenen Negern in Lome kaum einen einzigen, der schon dort geboren wäre. Die Mehrzahl ist aus anderen Orten des Togo-Gebietes oder auch der Nachbarkolonien hierher übergesiedelt. Es wurde festgestellt, daß von 770 erwachsenen Männern

249 aus dem Kitta-Bezirk,
96 aus Klein-Popo und nächster Umgebung,
75 aus Ague (Kolonie Dahome),
22 aus Porto-Leguro (Popo-Bezirk),
12 aus Accra (Goldküste),
12 aus Gridschi (Popo-Bezirk),
12 aus Lagos (Kolonie Lagos),
9 aus Whydah (Kolonie Dahome)

stammen. Außerdem sind eine große Anzahl von Ortschaften des ganzen Togo-Landes mit je einem oder einigen wenigen Köpfen an der Zusammensetzung dieses bunten Gemisches betheiligt. Dazu treten dann die völlig stammesverschiedenen muhamedanischen, aus dem Hinterlande zugewanderten Haussa mit etwa 70 in Lome seßhaften erwachsenen Männern, während eine große Zahl weiterer Haussa sowie Vertreter anderer Stämme des Hinterlandes (Grussi, Gurma u. s. w.) trotz häufigen und oft längeren Aufenthaltes in Lome der fluktuirenden Handelsbevölkerung zuzurechnen sind.

Ueber 300 aus der genannten Zahl sind Arbeiter, etwa 150 Handwerker. Für einzelne Zweige des Handwerks knüpft sich Neigung und Fähigkeit ganz speziell an die Herkunft aus bestimmten Orten. So stammen beinahe alle hier vorhandenen Zimmerleute, darunter sehr geschickte Arbeiter, aus der französischen Stadt Ague, unweit Klein-Popo. Mit ziemlich derselben Sicherheit darf man die Herkunft der schwarzen Handlungsgehilfen Lomes im Kittagebiet suchen, von wo sie begreiflicherweise eine Vorliebe für englische Sprache und englisches Geld mitbringen.

Etwa 37 Einwohner Lomes sind Fischer; die Mehrzahl davon ist an den Tagen, an welchen Dampfer auf der Rhede liegen, mit dem Landen der Waaren für die Faktoreien beschäftigt. Gefischt wird daher nur, wenn keine Dampfer anwesend sind.

Der außerordentlich dicht bevölkerte Landbezirk zerfällt in eine große Anzahl von Landschaften. Ausgenommen von dieser Landschaftseintheilung sind nur vereinzelte Städte, deren Bevölkerung aus entfernten Gegenden eingewandert ist; doch liegen diese Einwanderungen durchweg mehrere Generationen zurück. Hierhin gehören die beiden an der Hauptkarawanenstraße belegenen als Raststätze nach dem ersten Tagemarsch von Lome bekannten Städte Akephe und Nocphe, deren Einwohner ihren Ursprung auf Notsha zurückführen, eine weiter landeinwärts im Bezirk der Station Atakpame belegene, von Ewe-Negern bewohnte Landschaft. Der Vorfahr des jetzigen Häuptlings von Akephe in der fünften Generation, mit Namen Aká, soll der Gründer und erste Häuptling der Stadt gewesen sein.

Jede der Landschaften als solche hat einen sogenannten Häuptling, womit indessen nicht gesagt ist, daß derselbe in dem ganzen Umfange der Landschaft irgend welche Macht besitzt. Diese beschränkt sich vielmehr häufig auf den Hauptort der Landschaft, in welchem er meist seinen Wohnsitz hat, während die Häuptlinge anderer in derselben Landschaft belegenen Städte völlig unabhängig von Jenem schalten und walten. Oft sind die letzteren sogar die einflußreicheren und mächtigeren, und die hergebrachte Vorortstellung der Landschaftshauptstadt äußert sich vielleicht nur noch darin, daß die anderen Städte ihre Todten zur Beerdigung dorthin bringen und nicht umgekehrt.

Der Einfluß und die Würde der Häuptlinge ist im Allgemeinen sehr gering. Durch den Vergleich mit einem Dorfschulzen wird vielen von ihnen noch zu viel Ehre angethan, da oft genug Ortschaften von keineswegs erheblicher Bevölkerungsziffer wieder in mehrere Theile zerfallen, deren jeder zuweilen einen Häuserkomplex für sich ausmacht, oft aber auch ohne jede äußerlich wahrnehmbare Grenze in den anderen übergeht. Der Wohnplatz des sogenannten Häuptlings ist häufig gleichfalls in keiner Weise vor den anderen bevorzugt, sondern stellt sich als ein Gehöft mit weniger schmutzigen Hütten dar, zuweilen sogar an Ansehnlichkeit übertroffen von den Anwesen anderer Ortsbewohner. Der Häuptling selbst ist daher häufig nichts als ein Cliquenführer, falls ihm nicht überlegene Charaktereigenschaften oder außergewöhnliche Minderwerthig-

keit seiner Nachbar-Chiefs einen Einfluß auf weitere Kreise verschafft haben.

Eine Einwirkung auf die Bevölkerung ist unter diesen Umständen sehr schwer. Ausnahmen sind im Bezirk ganz vereinzelt. So giebt es allerdings in der Landschaft Gamme, also nur zwei bis drei Tagemärsche von Lome entfernt, noch Dörfer, welche in dem Gammekönig den Inbegriff aller irdischen Machtvollkommenheit verehren. Die Anwesenheit und die Herrschaft der Weißen im Lande ist ihnen theils unbekannt, theils gleichgültig; daß durch dieselbe die Stellung ihres Gammekönigs beeinflußt oder gar erschüttert werden könnte, ist ihnen unfaßlich. Ihr Schicksal fühlen sie in seinen Händen geborgen. Aber — wie gesagt — derartige Fälle blinder Ergebenheit sind zu zählen.

Mangels jeder patriarchalischen Tradition würde eine Autorität sich nur auf Macht gründen können, und diese ist nirgends vorhanden, außer wo die abergläubische Angst vor der Beziehung eines Menschen zu unheilvollen überirdischen Mächten oder vor einer besonderen Kenntniß des Giftschatzes der Natur und vor einer besonderen Geschicklichkeit in ihrer Verwendung sie begründet.

So würde auch eine Beeinflussung der großen Massen sich stets am erfolgreichsten durch die Fetischpriester erzielen lassen, wenn eine europäische Regierung, ohne ihre kulturbringenden Grundsätze zu verleugnen, Hand in Hand mit dem Fetisch erscheinen könnte.

Eine Nebenstation besitzt das Bezirksamt Lome nicht. Einen geringen Ersatz vermögen vielleicht die neuerdings im Auftrage des Gouvernements durch einen Theil der Polizeitruppe errichteten Wegestationen insofern zu bieten, als sie ein geschwinderes und weniger Gepäck erforderndes Bereisen des Bezirks durch seine Beamten ermöglichen. Eine solche Station, aus einer Anzahl sauberer Grashäuser bestehend, ist außer an den Hauptrast-Stationen an der Straße nach Misahöh auch in der einen starken Tagemarsch von Lome entfernten Ortschaft Tove errichtet, welche vermöge ihrer Größe — sie besteht aus 7 Stadttheilen, deren jedem ein ausgedehntes Farmgebiet zugehört —, ihrer centralen Lage inmitten des größten zusammenhängenden Oelpalmengebiets im Bezirk, und schließlich wegen der verbrecherischen Neigungen der Bewohnerschaft besonders häufig einen Besuch zu Gerichts- oder anderen Zwecken durch die Beamten wünschenswerth macht.

An letzteren steht für die Verwaltung des Bezirks außer dem Bezirksamtmann nur noch der Polizeimeister von Lome zur Verfügung. Beide sind durch amtliche Funktionen stark in Anspruch genommen, da der Erstere die Funktionen des Richters für das Schutzgebiet versieht, dem Letzteren aus der Wahrnehmung der Geschäfte der Stadtpolizei für Lome eine besondere Arbeitslast zufällt. Die Besetzung des ausgedehnten Bezirks mit weißem Personal erscheint hiernach recht schwach, zumal der schmale, nach Westen vorgeschobene Streifen desselben in seinem entfernteren Theile 4—5 Tagemärsche von Lome entfernt ist.

Demgegenüber ist hervorzuheben, daß der Lome-Bezirk insofern eine Ausnahmestellung einnimmt, als er in vieler Beziehung unmittelbar von dem Gouvernement mitversorgt wird, was für die Bezirksverwaltung eine wesentliche Arbeitsersparniß zur Folge hat. So hat das Bezirksamt keine eigene Kassenverwaltung, keine eigenen Arbeiter, keine eigenen Soldaten, sondern nimmt in allen diesen Punkten an den Einrichtungen des Gouvernements Theil. Den Wegebau, soweit er für den großen Durchgangsverkehr nach dem Hinterlande in Betracht kommt, hat gleichfalls das Gouvernement in die Hand genommen.

Der Gesundheitszustand im Bezirk kann nicht als günstig bezeichnet werden. Darm-Erkrankungen sind während des ganzen Jahres häufig. Unzweifelhaft sind die Ursache des Uebels die schlechten Wasserverhältnisse. Der einzige, das ganze Jahr hindurch nicht versiegende Wasserlauf ist der Fluß Sio, die Hauptbewässerungsader des Bezirks. Alle übrigen Bäche, auch wenn sie in der Regenzeit — wenigstens im Berichtsjahre — zu Strömen anschwellen, verwandeln sich in der Trockenzeit, wenn sie nicht ganz versiegen, zu einer Schnur einzelner seichter, schmutziger, häufig stinkender Tümpel. Diese sind dann das Ziel der Wanderungen der benachbarten Dörfer, und man kann beobachten, wie auf einem Flächenraum von nicht mehr als 100 qm an einer Stelle die Gewänder mit reichlicher Eingeborenenseife gewaschen, an einer zweiten Bäder genommen werden, während an einer dritten Frauen und Mädchen das Wasser in ihre Kalebassen schöpfen. Sie verkaufen dasselbe, soweit sie es nicht absolut nothwendig im eigenen Haushalt verbrauchen, auf den Märkten der Umgegend für theures Geld! Daß da die lastentragende Bevölkerung auf dem Wege durch diesen auf weite Strecken schattenlosen Bezirk nicht besonders vorsichtig bei dem Wassergenuß zu Werke geht, kann nicht Wunder nehmen.

Nun war allerdings die Regenzeit in diesem Jahre besonders ausgiebig, und zwar hatte sie im Innern, d. h. schon einen Tagemarsch von der Küste entfernt, sehr lebhaft begonnen, als in Lome noch kaum ein Tropfen gefallen war und man bereits begann, sich um den Verlauf des Jahres Sorge zu machen. Doch ist das Wasser der hierbei entstehenden Ueberschwemmungsgebiete keineswegs reinlich, und sie sind häufig so breit und unwegsam, daß ein Hindurchdringen zu dem eigentlichen Flußlauf, der in schnellem Strome einigermaßen sauberes Wasser mit sich führt, für ein regelmäßiges Wasserholen zu beschwerlich ist.

In Tove herrschte gegen Ende des Berichtsjahres eine förmliche Dysenterie-Epidemie. Auch sonst schallte dem Reisenden in jener Zeit aus beinahe jedem größeren Dorf der Lärm der Todesfeiern entgegen, und als Antwort auf die Frage nach der Todesursache erfolgte beinahe regelmäßig eine bezeichnende Geste nach der Richtung des Unterleibes, meist mit dem Kommentar „belly“ oder „dome“ (Bauch).

Das einzig sicher erscheinende Mittel, die Trinkwasserfrage befriedigend zu lösen, die Anlage von Brunnen, trifft auf große Schwierigkeiten. Wie in früheren Jahren, so sind auch in dem jetzt verflossenen hartnäckige Versuche in dieser Richtung gemacht worden, und zwar in Tove. Die dortige Außenstation der Norddeutschen Mission hatte begonnen, auf ihrem Gartenlande einen Schacht zu graben, stieß aber bald auf harte Felsen. Das Bezirksamt versuchte das Hinderniß durch eine Reihe von Sprengungen zu beseitigen, die aber auch nach Erreichung einer Tiefe von 12 Meter noch keinen Erfolg gehabt haben. Die Versuche an dieser Stelle werden zunächst noch fortgesetzt und die ganze Frage besonders im Auge behalten werden.

Bisher empfiehlt es sich noch dringend für den von Lome ins Innere reisenden Europäer, eine Last trinkbares Wasser mit sich zu führen, um sich über die ersten Tage in der wasser- und schattenlosen Ebene hinwegzuhelfen.

Außer den Darmkrankheiten trifft man oft Hautkrankheiten, nicht selten mit jammervollen Verstümmelungen der unteren Extremitäten einhergehend. Häufig dürfte Elephantiasis die Ursache solcher Entstellungen sein.

Die Latrinenfrage ist in den meisten Ortschaften des Bezirks bisher noch völlig ungelöst, so zwar, daß die ganze nähere Umgebung der Ortschaften in Form eines diese umgürtenden Streifens — die anmuthigsten und zum Aufschlagen des Lagerplatzes verlockendsten Hügel nicht aus-

genommen — verunreinigt und entsprechend verpestet ist. Als ein Fortschritt gegen diesen Zustand ist es schon zu begrüßen, wenn eine Konzentration der diese Uebelstände bedingenden Thätigkeit nach verschiedenen Richtungen stattfindet, wie es häufig der Fall ist. Doch fehlt es den Eingeborenen an dem Verständniß für die Rücksicht, welche hierbei auf die herrschende Windrichtung zu nehmen wäre. Recht selten sind die Fälle, wo durch Anlagen, wenn auch natürlich nur primitivster Art, dahin gewirkt ist, daß die fraglichen Stoffe an einer bestimmten Stelle, meist in einer tiefen Erdgrube angehäuft werden, die nach längerem Gebrauch zugeschüttet und durch eine frische ersetzt wird. Eine Verwerthung als Düngemittel findet durchweg nicht statt.

Die Stadt Lome nimmt in dieser Beziehung natürlich eine besondere Stellung ein. Durch Polizeiverordnung des Kaiserlichen Gouvernements ist die völlige Reinhaltung des eigentlichen Stadtgebietes und seiner nächsten Umgebung vorgeschrieben. Diesem Umstand verdanken die Straßen Lomes ihr sauberes Aussehen und die Atmosphäre zum Theil ihre Reinheit.

Als Urprodukte des Bezirkes sind zu nennen: Palmöl, Palmkerne, Kopra, Mais, Erdnüsse, Yams, Kassada; an Früchten Ananas, Banane, Mango, Papaja, Orangen. Die für den Handel wichtigsten Produkte hierunter sind das Palmöl und die Palmkerne, beide, wie bekannt, aus der Oelpalme gewonnen, die im Bezirk reichlich vorkommt, jedoch nicht in seiner ganzen Ausdehnung gedeiht. Sie ist vielmehr vorwiegend in einem Streifen Landes zu Hause, der sich in einiger Entfernung von der Küste längs dieser hinzieht. Er umfaßt in der Reihenfolge von Osten nach Westen vor allem die Landschaften Bome, Adangbe, Tsevie, Davie, Gavhe, Ewe, Bolu, Tove und Ave (letztere die Landschaft Keve einschließend). Diese Landschaften sind größtentheils mit dichten Oelpalmwäldern bedeckt. Dann macht das Gebiet der dichten Oelpalmvegetation — ungefähr parallel der Küstenlinie — eine Biegung nach Süden, so daß dasselbe in seinem weiteren Verlauf in den Kitta-Bezirk hineinfällt. Außerdem sind beinahe alle Wasserläufe des Bezirks weit über das Maß des obenerwähnten Streifens hinaus durch Säume von Oelpalmenwäldern begleitet, die bei den bedeutenderen Gewässern eine erhebliche Breite und Länge haben. Den Sio begleiten solche Galleriewälder z. B. bis nahe an seine Mündung in den Togo-See.

Eine beständige Verringerung des Oelpalmenvorraths erfolgt leider durch die Gewinnung des Palmweines, eines gegohrenen, übrigens wohlschmeckenden und für den Augenblick sehr erfrischenden Getränkes aus dem Safte des Stammes der Oelpalme, da letztere hierzu umgehauen wird. Die Palmweingewinnung ist im Bezirke sehr verbreitet, und zwar nicht bloß in solchen Gegenden, wo ein großer Ueberfluß an Oelpalmen diese Gewohnheit wenigstens wirthschaftlich unbedenklich erscheinen läßt. Die Palmweingewinnung ist sogar an einzelnen Stellen die einzige Art der Verwerthung des Oelpalmenbestandes, insonderheit da, wo, wie z. B. in Abutia, die Eingeborenen sich so nachdrücklich mit anderen Erwerbszweigen, hier der Weberei, beschäftigen, daß sie für Oelgewinnung keine Zeit und keinen Sinn übrig behalten, und wo außerdem die Entfernung nach den Küstenhandelsplätzen so groß ist, daß die Höhe der Trägerkosten den Handel mit Oel und Kernen im Vergleich zu anderen, einträglicheren Erwerbszweigen als unvortheilhaft erscheinen lassen.

In dem nicht mit Oelpalmen bestandenen oder seines Palmenbestandes beraubten Theil der Oelpalmenzone wechselt der Busch mit Mais- und Yamsfarmen; der Baumwuchs ist hier durch häufig riesige Exemplare des Seidenbaumwollbaumes vertreten. In größerer Nähe der Küste kommt der Yams nicht fort; hier wird statt seiner die sehr viel weniger geschätzte Kassade gebaut.

Die charakteristische Palme des schmalen Streifens zwischen dem Strande und der Lagune, die — wenn auch wasserlos — auch die Küste des Lomebezirks begleitet, ist die Kokospalme. Genügsam wie sie ist, gedeiht sie auf jenem, vorwiegend aus Dünensand bestehendem Gelände ausgezeichnet und bevorzugt geradezu die unmittelbare Nähe des Strandes mit der ungeschwächten Seebrise. An Feldfrüchten kommt hier außer etwas Mais höchstens die Kassade in Frage. Dazwischen ragen vereinzelt ungeheure Baobabs (Affenbrotbäume) aus dem Busch empor, an dessen Reizlosigkeit sie mit ihren häufig völlig entlaubten Stämmen und Aesten nichts ändern.

Eine dritte Vegetationsform giebt der sich landeinwärts an die Oelpalmenzone anschließenden Landschaft beinahe durchweg das Gepräge der Savanne in ihren verschiedenen Abarten. Beinahe die ganze Landschaft Gamme, die nördlichen Theile von Gavhe und Keve, der zwischen die Landschaften Awe und Adaklu in den Lome-Bezirk hineinspringende nördliche Theil der übrigens zum Kitta-Bezirk gehörenden Landschaft Aveno, ebenso wie der zum Lome-Bezirk gehörige südliche Theil der im Uebrigen zum Misahöhe-Bezirk gehörigen Landschaft Agotime mit Batome, schließlich die westlichsten Landschaften Adaklu und Abutia sind größtentheils mit Savanne bedeckt, die in den beiden letztgenannten Landschaften allerdings in Folge des Vorhandenseins zahlreicher Wasserläufe häufig von Oelpalmenvegetation unterbrochen ist. In ihrer einfachsten Form stellt die Savanne eine weite Fläche von meist weit über mannshohem, dem Aussehen nach schilfähnlichem Gras dar, in der die Orientirung für den Reisenden überaus schwierig ist, da er auf dem schmalen Fußpfade, wie ihn die Neger getreten haben, außer den leider ihn einschließenden Grauswänden meist nichts sehen kann, als den Rücken seines unmittelbaren Vordermanns. Höchstens beim Reisen zu Pferde ist es möglich, einen bescheidenen Ueberblick zu gewinnen. Durchsetzt ist diese Grassteppe zuweilen mit Bäumen und Sträuchen der verschiedensten Art, von denen jedoch nur wenige ein praktisches Interesse bieten. Sehr häufig finden sich in der Savanne in großer Menge der Schibutterbaum, der in seiner äußeren Erscheinung eine gewisse Aehnlichkeit mit einem verkrüppelten kleinen Eichenschlage hat, und dessen Früchte ein Fett enthalten, das im Bezirk nur von den Eingeborenen hier und da zur Verwendung bei der Speisebereitung genommen wird, aber bei Anwendung eines geeigneten Verfahrens möglicherweise auch die — an anderen Orten bereits erfolgende — Ausfuhr zur technischen Verwendung lohnen würde. Auch diese Zone hat ihre charakteristische Palme, die Fächerpalme, auch Agobeam genannt. Ihr praktischer Werth beruht in ihrem Stamme, der, wenn er auch nicht als Bauholz im europäischen Sinne bezeichnet zu werden verdient, doch vielfach als Ersatz desselben verwerthet werden kann; so zur Einrichtung von Zimmern, zur Stütze von Dächern, zum Bedecken von Brücken u. s. w. Die Frucht, die die Größe eines Menschenschädels hat, ist ein von den Eingeborenen geschätztes Erfrischungsmittel von säuerlichem Geschmack. Die gefiederten Blätter werden zuweilen zu Hüttendächern anstatt des Grases verwendet, vor dem sie den Vorzug größerer Widerstandsfähigkeit gegen den Insektenfraß haben sollen.

Noch eine vierte Palmenart, die an sich praktischer Verwendung fähig wäre, kommt im Bezirk vor, nämlich die Weinpalme, deren außerordentlich lange Blattrippen mit Vortheil zu Hängemattenstricken verarbeitet werden und die außerdem einen geschätzten Bast liefern. Das Vor-

kommen beschränkt sich indessen auf eine Stelle, nämlich einen schmutzigen Tümpel in der Nähe von Tove, denselben, der in Folge seiner Benutzung zum Wasserholen wesentlich Schuld an dem schlechten Gesundheitszustand dortselbst haben dürfte. Sie wird daher für die Produktion des Bezirks keine Bedeutung gewinnen.

Einen besonderen Charakter hat die Vegetation an den wenigen Bodenerhebungen des Bezirks, dem Adaklu-Berge und dem Abutia-Gebirge. Die Hänge beider sind mit üppigem Oelpalmenwuchs und mit Bananenhainen von besonderer Schönheit bedeckt. Der Laie hat den Eindruck, als ob hier vielleicht die im ganzen übrigen Lome-Bezirk wohl kaum vorhandene Aussicht für vortheilhaften Plantagenbetrieb sich eröffne. Die Wasserverhältnisse sind hier im Allgemeinen günstig, obwohl in der Trockenzeit die Bewohner des Adaklu-Gipfels sich die Hände — wenn überhaupt — mit Palmwein waschen. Die Untersuchungen oder Versuche betreffs Möglichkeit erfolgreicher Anpflanzungen an diesen Punkten würden aber entweder das Vorhandensein eines Pflanzungs-Sachverständigen oder aber eine erhebliche Muße der Bezirksbeamten erfordern. Beides stand leider nicht zur Verfügung.

Der Bestand an Vieh und größeren Hausthieren im Bezirk ist gering. An Rindvieh dürfte außer zwei Heerden in Lome kein Stück vorhanden sein. An Pferden giebt es — in der Größe vom Ponny aufwärts — nur die vereinzelten Exemplare, die als Reitthiere von einigen Europäern in Lome gehalten werden und meist nach kurzem Aufenthalt an der Küste verenden. Etwas zahlreicher finden sich — jedoch auch nur in Lome — Pferdchen eines ganz winzigen Schlages, meist aus der Gegend von Kratschi, durch Haussahändler eingeführt, die im Vergleich zu ihrer Erscheinung viel Ausdauer besitzen. Weit verbreitet im Bezirk sind Schafe, Ziegen und Schweine, durchweg in kleinen Schlägen, sowie Hühner, Enten, Tauben, Perl- und Truthühner. Eine unansehnliche Art kleiner Hunde mit spitzem Schädel und kurzem, glattem Haar ist gleichfalls weit verbreitet.

Die Jagd im Bezirk ist wenig ergiebig. Antilopen sind in mehreren Abarten in größerer Zahl vorhanden, aber so scheu, daß es zu den Seltenheiten gehört, wenn — außer durch die bei den Eingeborenen beliebten Legeschüsse — eine erlegt wird. Ein nicht allzu seltenes Wild ist die Wildkatze. Wilde Tauben sind sehr verbreitet. Auch Buschhühner — ähnlich den Feldhühnern der Heimath —, sind nicht selten. Schlangen soll es viele geben; zuweilen werden Prachtexemplare von Puffottern in unmittelbarer Nähe verkehrsreicher Gebäude erlegt. Mitunter entsteigt eine Riesenschildkröte dem Meer.

Plantagen giebt es im Bezirk nur wenige, darunter keine einzige von einem Weißen geleitete. Der Gegenstand ihrer Produktion ist nur die Kokosnuß. Es sind zu nennen:

1. die Plantagengesellschaft Lome bei Lome mit 5000 Bäumen,
2. die Plantage des Mulatten Olympio bei Lome mit 12 000 Bäumen,
3. die Plantage des Sierra Leone-Negers Cole in Bagida mit ca. 6000 Bäumen.

An dem letztgenannten Platze scheinen die Bedingungen für das Gedeihen der Kokospalme besonders günstig zu sein. Die Anpflanzungen von Palmen, die sich dort noch aus der Zeit her finden, als Bagida der Sitz eines schwunghaften Ausfuhrhandels war und eine ganze Anzahl blühender Faktoreien dort ihren Sitz hatten, haben sich seitdem, während die Faktoreien bis auf eine geschlossen sind und die früher theilweise stolzen Baulichkeiten ein trauriges Bild des Verfalls darbieten, von selbst zu einem ausgedehnten Bestande weiter entwickelt und tragen theilweise reiche Früchte. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß dem Versuch, das hier massenhaft vorhandene Material bei der Anlage einer größeren Plantage zu verwerthen, ein sicherer Erfolg beschieden sein wird.

Wenn nach Vorstehendem auch die Produkte des Bezirkes, welche als Ausfuhrartikel in Frage kommen, nicht gerade mannigfaltig sind, so ist der Ertrag an Feldfrüchten, wie sie für die Ernährung der eingeborenen Bevölkerung erforderlich sind, durchaus zufriedenstellend. Die Hauptbeschäftigung eines großen Theiles der Bevölkerung ist denn auch der Feldbau. Schon gleich nach Tagesanbruch sieht man in der entsprechenden Jahreszeit eine große Anzahl Eingeborener, zum Theil unterstützt von Weib und Kind, beschäftigt, das Unkraut auf den Farmen mit kurzen Hacken oder auch in Ermangelung solcher mit bloßen Haumessern zu beseitigen — wobei die Bekleidung auch in solchen Gegenden, wo im Allgemeinen schon ein starkes Bedürfniß, sich mit Kleidungsstücken zu behängen, vorhanden ist, regelmäßig nur aus einem ganz kleinen Lendenschurz aus Sacktuch und häufig aus einem alten Hut — mit Vorliebe europäischer Herkunft — besteht. Bei größerer Entfernung der Farm von dem Wohnort wird eine primitive Grashütte auf der Farm angelegt, worin die Nächte in der Farmzeit zugebracht werden, um den zeitraubenden alltäglichen Hin- und Rückweg zu vermeiden. Sind die Verhältnisse etwas größer, so entwickelt sich aus der Grashütte eine solche aus Lehm, sodann ein Gehöft, schließlich ein Farmdorf, in welchem der Farmbesitzer mit seiner ganzen Familie oft sehr viel geräumiger untergebracht und ebenso gut eingerichtet ist, wie in seiner Stadtwohnung, welch' letztere er dann auch während eines großen Theils des Jahres nur aufsucht, wenn Todtenfeiern, andere Festlichkeiten oder Versammlungen, oder sonstige ihm wichtig erscheinende Geschäfte ihn dahin rufen. Besonders in den wohlhabenden Oelpalmenbezirken ist diese Lebensweise sehr ausgebildet. Das Oel wird im Farmdorf gekocht, und Oel und Kerne von dort zum Markt oder zur Küste gebracht. Der Palmwein wird daselbst Morgens und Abends frisch und kühl vom Stamm in großen Quantitäten vertilgt, da er durch den oft mehrstündigen Transport zur Stadt wesentlich an Güte verlieren würde.

Die Arbeit ist gerade bei dem Oelpalmenbetriebe für die Männer eine sehr geringe, da die mühevollen Manipulationen, wie das Auskochen der Früchte, das Auskneten des Fruchtfleisches behufs erneuten Auskochens und Gewinnung des darin zurückgebliebenen Oelrestes allgemein von den Weibern besorgt werden.

Das in den Oelpalmdörfern oder auf den Farmen aus den Früchten herausgekochte Oel wird in Kalabassen mit enger Mündung hineingegossen, in denen es bald erstarrt. Jede enthält etwa 35 bis 40 l. Zwei solche Kalabassen werden durch Nebeneinanderstellen auf einen Tragekorb zu einer Last vereinigt. Die Kerne werden, nachdem sie durch Klopfen mit einem Stein von ihren sehr harten und werthlosen Schalen befreit sind — eine Arbeit, die meist von Frauen und Kindern besorgt wird —, in ganz leichte Mattenkörbe, die bis zu 35 oder auch 40 kg fassen, gepackt, von denen auch je zwei zusammen eine Last ausmachen.

Das Ziel aller dieser Lasten ist Lome, wo die Kernekäufer der Faktoreien mit großen Fässern und Wagen versehen, auf dem Marktplatz ihre festen Plätze einnehmen, und Jeder möglichst viele Kernelasten an sich zu ziehen versucht. Das Oel dagegen wird in die geräumigen Höfe der Faktoreien gebracht, wo es in großen Kesseln behufs Prüfung seiner Reinheit und Messung seiner Menge heiß

und flüssig gemacht wird, um dann zum Zwecke des Seetransports in große Fässer gefüllt zu werden.

Oel und Kerne sind, soweit sie von weiter herkommen, häufig unterwegs schon auf einem der Zwischenmärkte verhandelt worden. Bei dieser Gelegenheit werden die Kerne an vielen Stellen gewerbsmäßig durch böswillige Beimischung von Schalen verfälscht.

An einem Markttage gegen Ende des Berichtsjahres ergab eine Zählung der im Laufe der Vormittagsstunden auf dem Lomemarkte zusammenströmenden Produktenlasten

942 Lasten Palmkerne,
326 = Palmöl.

Dem entsprach an demselben Tage ein Ankauf durch die Gesammtheit aller Faktoreien von Lome von

28 727,5 kg Kerne zum Preise von 3 574,75 ℳ

und von 11 425 l Oel zum Preise von . . 2 631,25 ℳ,

davon entfielen auf die die meisten Kerne kaufende Faktorei

11 425 kg zum Preise von . . . 1 424,75 ℳ

und auf die am Oelkauf stärkstbetheiligte Faktorei

11 425 l Oel zum Preise von . . 934,50 ℳ

Auf dem Lome-Markt herrscht täglich ein reger Verkehr. Das Produktengeschäft aber ist nicht an allen Tagen gleichmäßig, sondern drängt sich vorwiegend auf die großen Markttage zusammen. Auf einen solchen beziehen sich die obigen Zahlen. Zwischen je zwei großen Markttagen liegen stets drei andere Tage. Trotzdem werden in Lome auch an anderen Tagen eine recht erhebliche Menge Kerne und auch etwas Oel gehandelt.

Anders liegt es bei einem Theil der anderen Märkte des Lomegebiets, auf denen häufig der Verkehr an anderen als den großen Markttagen, die auch hier in denselben Zwischenräumen wie in Lome wiederkehren, völlig ruht. Diese Märkte liegen keineswegs immer in der Nähe bewohnter Ortschaften. Sie haben zum Theil ihre besondere Spezialität. Während einige hauptsächlich dem Zwischenhandel mit Produkten dienen, sind andere fast ausschließlich Lebensmittelmärkte, während auf wieder anderen in erster Linie die Gegenstände der europäischen Einfuhr, die zur Befriedigung der kleinen Bedürfnisse des Negers dienen, wie Zucker, Petroleum, Garne, Messer u. s. w. abgesetzt werden. Beinahe nie fehlt der Tabak, in kleine Bundel gebunden, an dessen Konsum das weibliche Geschlecht stark mitbetheiligt ist.

Wichtige Vertreter der ersten Art sind der Markt zu Nocphe, wo das Mischen der Kerne mit Schalen besonders schwunghaft betrieben wird; ferner z. B. der Markt in Agodegbe, wo den schwerfälligen Buschleuten des Gaotelandes die Kerne ihrer Oelpalmen von den beweglicheren Händlern des Anlostammes abgenommen werden, die eine bemerkenswerthe Geschicklichkeit im Aussaugen weniger gewandter Elemente besitzen, und die den Vortheil des Weiterverkaufs auf den Küstenmärkten in die Tasche stecken. Nennenswerthe Beispiele der Lebensmittelmärkte sind der Markt in Digbo am Togosee, sowie derjenige in Tsewie, sowohl seiner Anlage als der Zahl seiner Besucher nach der größte im ganzen Bezirk. Bedeutende Vortheile der dritten Spezialität sind die Märkte in Gamme, in Batome, Assahun und in Togedsch am Adaklu.

Daneben giebt es noch eine Anzahl recht bedeutender Märkte, so die von Bolu und Kali, von Detisi an der Straße zwischen Agueve und Davie, von Legbanu und Kpaneme in dem wegereichen Busch zwischen Agueve und Tove, von Edsch und Zope an der Straße von Dscholo nach Waya und andere mehr.

Auf allen diesen Marktplätzen ist durch Errichtung kleiner Schutzhütten mit Grasdächern für eine gewisse Unabhängigkeit des Marktbetriebes von der Witterung Sorge getragen.

Das Geschäft ist beinahe durchweg Baargeschäft. Wohl kaum irgendwo im Bezirk vollzieht sich der Handel in erheblichem Umfang im Wege des Tauschgeschäfts, es sei denn in den Faktoreien der Europäer in Lome und den ins Innere vorgeschobenen Läden derselben, von denen es merkwürdiger Weise bisher nur zwei am Marktplatze in Nocphe giebt. Allerdings handelt es sich auch hier nicht um ein eigentliches Tauschgeschäft, insofern weder die Waaren, die der Schwarze heimbringt, den Werthmesser für die auf seinem Kopfe herangeschleppte Produktenmenge abgeben, noch umgekehrt, sondern der Preis der Produkte stets in eine Baarsumme bestimmt wird, die nur nachträglich in Waaren umgesetzt wird.

Als Zahlungsmittel dient in Lome beinahe ausschließlich baares Geld. Sobald man etwas weiter ins Innere gelangt, findet man jedoch die Kaurimuschel noch recht vielfach im Gebrauch. In einigen, etwas abseits der belebten Straßen belegenen Ortschaften, wie z. B. in Abuki und Umgegend sind die Kauris für Beträge unter 0,25 ℳ. bisher das einzige bekannte Zahlungsmittel. Einer Mark entsprechen heutzutage im Werthe 4000 Kauri. Nur in Gegenden, wie das ebengenannte Abuki, wo ihre Verwendung noch ausgedehnter ist, ist ihr Preis entsprechend höher.

Neben den deutschen Münzsorten sind die englischen stark im Gebrauch. Man sieht am häufigsten das 2-Mark- und das 2-Shillingstück, das 1-Mark- und das 1-Shillingstück, das 50-Pfennigstück und den sixpence, ferner den threepence. Leider erfreut sich im Allgemeinen die englische Geldsorte, wenigstens in Lome selbst und in der Nähe der englischen Grenze, der größeren Beliebtheit als die entsprechende deutsche Münze. Doch ist das deutsche Nickelfünfpfennigstück, von der Bevölkerung allgemein als „copper" bezeichnet, weitaus die begehrteste Münze von allen.

Die Bevorzugung des englischen Geldes vor dem deutschen erreichte ihren Höhepunkt, als im Berichtsjahre, gerade in der Zeit des steigenden Produktenangebots, einige von den durchweg aus dem Kittabezirk stammenden Clerks von ihren Faktoreien verlangten, sie zum Kerneeinkauf ausschließlich mit englischem Gelde auszustatten, widrigenfalls sie ihre Dienste für die Faktorei einstellen müßten. Dies veranlaßte das Bezirksamt mit der Jahre hindurch im Interesse der Handels geübten weitgehenden Duldung englischen Geldes wenigstens insofern zu brechen, als seitdem Zahlungen an das Bezirksamt nur noch in deutschem Gelde entgegengenommen werden. Wenn auch eine große Wirkung von dieser, seitdem konsequent durchgeführten Maßregel zunächst nicht erwartet werden kann, so wird doch gehofft, daß die sich daraus für die Eingeborenen ergebende Belehrung, daß das englische Geld nicht, wie sie bisher angenommenen haben, überall vor dem deutschen bevorzugt wird, nicht ganz ohne Eindruck auf die Bevölkerung sein wird.

An Arbeitskräften ist in dem reichbevölkerten Bezirk kein Mangel. Dennoch fällt es zuweilen schwer, die gewünschte Arbeiterzahl zu bekommen, da die Eingeborenen eine Abneigung gegen das Eingehen von Verpflichtungen auf längere Zeit haben. Denjenigen, die einmal auf den Erwerb durch bezahlte Arbeit angewiesen sind, ist die liebste Art dieser Arbeit das Tragen von Lasten auf kurze Entfernungen und ohne Aufsicht durch einen Weißen, der ihnen die Wahl des Weges und der Quartiere und die Marschordnung vorschreibt.

Bei der großen Nachfrage nach Arbeitern sind die Löhne nicht niedrig. Der Lohnsatz für den Arbeitstag kann — in Uebereinstimmung mit dem Durchschnitt der

seitens der Kaiserlichen Gouvernements bezahlten Löhne — auf 0,75 *M.* pro Tag beziffert werden.

Handwerk und Industrie spielen in dem östlichen Theile des Bezirks keine besondere Rolle. Das einzige, was den Namen Industrie verdient, ist wohl eine Art Töpferei, die vorwiegend in Bolu zu Hause ist. Sie hat die Anfertigung von runden Thongefäßen zum Gegenstand, die je nach ihrer sehr verschiedenen Größe zum Auffangen und Aufbewahren des Regenwassers, zum Kochen des Palmöls, zum Zubereiten des Essens Verwendung finden. Vermöge ihrer Porosität lassen diese Gefäße hineingefülltes Wasser sehr schnell verdunsten und sie werden daher von den Europäern an der Küste ganz allgemein dazu benutzt, die Getränkeflaschen zum Zwecke der Kühlung einige Zeit vor dem Genusse hineinzustellen.

In Agueve wird eine Art von Matten aus Palmrippen gefertigt, geeignet, als Sonnenschutz aufgehängt zu werden.

Die Weberei wird im ganzen Bezirk gekannt und getrieben. Während man aber im östlichen und mittleren Theile des Bezirks nur in jedem bedeutenderen Ort einige Webstühle erblickt, die die Wohnplätze der Weber bezeichnen, ist das Weben in den westlichen Landschaften Adaklu und Abutia Haupt- und Lieblingsbeschäftigung der ganzen Bevölkerung. Die meist in hellen Tönen gehaltenen geschmackvollen Tücher sind insbesondere für die Abutia-Leute ein wichtiger Handels-Artikel, die nicht nur in der näheren Umgebung, sondern über den Volta hinüber bis weit in die Goldküstenkolonie hinein starken Absatz finden. Fragt man in jener Gegend einen Häuptling oder anderen angesehenen Neger nach der Herkunft eines vielleicht durch ein anmuthiges Muster auffallenden Gewandes, das derselbe trägt, so kann man mit Sicherheit die Antwort gewärtigen, daß er es selbst gewebt habe.

Die Haupterwerbsquelle eines großen Theils der Bewohner des Bezirkes ist der Handel. Er liegt vorwiegend in den Händen der Weiber.

Schiffbare Gewässer giebt es im Bezirk auch in der Zeit des Hochwassers nicht. Selbst der Grenzfluß Hahо kann nur auf eine ganz kurze Strecke, die für praktische Zwecke belanglos ist, mit Kanoes befahren werden. Im Uebrigen sind die Betten der Wasserläufe so mit Baumstämmen, Gestrüpp und sonstigen Hindernissen erfüllt, daß auch in der Regenzeit die Fortbewegung eines Kanoes in der Flußrichtung kaum je auf Strecken von einigen hundert Metern möglich ist. Da auch mechanische Transportmittel nicht vorhanden sind, so kommen als solche für den Menschen nur die Hängematte, der Fußmarsch oder das Reitthier, für die Waaren nur Träger in Frage.

Wie bereits erwähnt, hat das Kaiserliche Gouvernement die erhebliche Arbeitskraft erfordernde Instandsetzung der Hauptstraße des Bezirks in die Hand genommen. Die regelmäßige Reinhaltung dieser Straße ist den anliegenden Ortschaften zur Pflicht gemacht. Der Bezirksverwaltung verblieb nur die Fürsorge für die Karawanenstraßen geringer Bedeutung und die Verbindungswege innerhalb des Bezirks. Der Verbesserung der Zustände auf diesem Gebiete ist ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden, und zwar wurde mit stellenweise recht gutem Erfolge versucht, die Bevölkerung selbst durch Vermittelung des Chiefs zu der gemeinnützigen Thätigkeit des Wegebaues heranzuziehen. Die oben über die Einflußlosigkeit des Chiefs mitgetheilten Beobachtungen sind zum Theil gerade anläßlich dieser Versuche gemacht worden. Es bedurfte oft erheblicher Geduld und Ausdauer, nicht selten auch der Anwendung von Strafen, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß bei allen Bereisungen des Bezirks Instandhaltung der Wege den besuchten Ortschaften als eine der wichtigsten Pflichten eingeprägt wurde, wurden in einer Reihe von Fällen den Eingeborenen auch sehr detaillirte Anweisungen betreffs Verlauf und Anlage des Wegs, häufig unter praktischer Anleitung, ertheilt und die Befolgung derselben beaufsichtigt. So wurden zum Theil schon die starkgeschlängelten, schmalen und verwachsenen, daher ermüdenden und zeitraubenden Buschwege durch breite, völlig hindernißlose und möglichst geradlinige Wege ersetzt. Dies geschah vor Allem auf der Strecke Agueve—Tove, Tove—Sio—Tove—Akovieppe—Akovieppe—Badscha auf welcher letzteren allerdings die Schwierigkeiten eines großen Sumpfes noch der Ueberwindung harren, ohne daß aus amtlichen Mitteln mehr zu diesen Arbeiten beizutragen wäre, als die Darleihung von ein paar Spaten und Aexten an die arbeitenden Eingeborenen, deren eigene Werkzeuge zur Beseitigung der natürlichen Hindernisse nicht ausreichen.

Desgleichen sind die Wege im Adaklubezirk, so vor allen der Weg von Djoble über Kpodsch nach Waya und seine Seitenwege aus schmalen rinnenförmigen Fußpfaden in bequem zu begehende Wege von der Breite mehrerer Meter verwandelt. Im Osten des Bezirks ist eine bisher fehlende geradlinige Verbindung von Dalave über Agbutove nach Gati auf gleiche Weise in der Entstehung begriffen.

Nach dem, was oben über die Transportverhältnisse gesagt ist, ergeben sich die Transportkosten unter Berücksichtigung der Anzahl der erforderlichen Tagemärsche aus der Höhe der Trägerlöhne.

Die Zahl der für Reisen durch den Bezirk erforderlichen Tagemärsche bestimmt sich durch die folgenden — üblichen Nachtquartiere.

Auf dem Wege Lome—Misahöh

a) bei ruhigem Marsche { Akephe / od. Noephe } —Keve—Tove—Misahöh

b) bei Eilmarsch . . { Noephe / od. Badscha } —Tove-Bezirk,

auf dem Wege Gamme—Notschi—Atakpame

a) bei ruhigem Marsch . . . . . Davie—Kpevego,
b) bei Eilmarsch . . . . . Tsevie—Gamme;

auf dem Wege nach Tschegbo—Inneres des Popo-Bezirks

{ Davie / oder Tsevie } —Tschegbo;

auf dem Wege nach Gavhe

Tsevie—Gavhe

oder

{ Noephe / Badja } —Anyero—Gavhe;

auf dem Wege nach Waya—Adaklu—Abutia oder Ho

Noephe—Dscholo—Waya—Abutia bezw. Ho.

Die Märkte sind über das ganze Bezirksgebiet annähernd gleichmäßig verstreut. Die Entfernung von einem derselben bis zum nächsten beträgt in der Regel nicht mehr wie 3—4 Stunden, selten über einen halben Tagemarsch. Von Lome aus erreicht man auf der Misahöhstraße zunächst einen kleinen Lebensmittelmarkt (Deppi) in etwa 4 Stunden. Dann folgt der bedeutende Noephe-Markt nach im ganzen 6 Stunden. An der anderen Hauptstraße (nach Tsevie) erreicht man von Lome aus in etwa 2 Stunden den nicht sehr bedeutenden aber regelmäßigen Lebensmittelmarkt in Agueve, sodann nach Ueberschreitung des Sio, nach im Ganzen 4 Stunden, den Detisi-Markt und am Schlusse des ersten starken Tagemarsches den sehr bedeutenden Tsevie-Markt. Der Bolu-Markt ist zur Noth in einem Tage zu erreichen, der Assahun-Markt in 2 Tagen die Märkte von Edschi und Zope erfordern gleichfalls zwei

Tage. — Der Degbo-Markt am Togosee ist einen Tagemarsch entfernt. — In westlicher Richtung von Lome am Strande erreicht man schon nach ungefähr $1^1/_2$ Stunden den bereits dem Kittabezirk angehörigen Flecken Denu mit lebhaftem Marktverkehr, übrigens der Sitz von Zweigniederlassungen verschiedener Lome-Faktoreien.

Da der Mangel an Einfluß auf Seiten der Häuptlinge eine geregelte Verwaltung sehr erschwert, so wurde eine Hebung ihrer Stellung nach Möglichkeit befördert.

Sie wurden persönlich mit Auszeichnung behandelt, die Bevölkerung in öffentlicher Versammlung zur Unterordnung und Folgsamkeit ermahnt, sowie aufgefordert, ihre kleinen Streitigkeiten zunächst der Entscheidung der Häuptlinge zu unterbreiten und sich hierbei stets an den örtlich zuständigen Häuptling zu halten, anstatt sich — wie es oft geschehen war — einen auszusuchen, von dessen persönlicher Freundschaft die rechtsuchende Partei ein günstiges und dabei womöglich wohlfeiles Urtheil erwartete. Die Leitung der Wegebauarbeiten wurde ihnen übertragen; es wurde ihnen die Befugniß ertheilt, wegen mangelhafter oder säumiger Betheiligung am Wegebau oder wegen Nachlässigkeit in der Reinhaltung der Straßen der Ortschaft kleine Geldstrafen zu verhängen und diese behufs Erstattung der ihnen erwachsenen Auslagen in ihre Tasche abzuführen. Als Höchstmaß solcher Polizeistrafen wurde 3 ℳ zugelassen. Im Uebrigen wurde bei der Ertheilung der Strafbefugniß an die Häuptlinge größte Vorsicht beobachtet. Nur den etwas zuverlässiger erscheinenden und in weiter Entfernung von Lome seßhaften unter ihnen wurde eine solche anvertraut. Als Höchstpunkt der Strafe wurde dabei eine Geldstrafe von 30 ℳ oder Naturalien von entsprechendem Werthe festgesetzt — bei stets zulässiger Beschwerde an das Bezirksamt. Die Verhängung von Leibes- und Freiheitsstrafen wurde durchweg verboten, die Festnahme einer Person nur 1. bei vorhandener Gemeingefährlichkeit, 2. zum Zwecke der Heranholung zum Palaver und 3. bei Auslieferung wegen begangenen Vergehens an das Bezirksamt gestattet, für diese Fälle aber auch angeordnet.

Für die Ertheilung weitergehender Zuständigkeit waren die vorliegenden Erfahrungen betreffend die Rechtssprechung selbst notorisch tüchtiger Häuptlinge nicht ermuthigend. Es wurde bei der Verleihung dieser Befugnisse, die stets mündlich gelegentlich der Bereisungen am Wohnort des Häuptlings und im Kreise einer größeren Schaar ihrer Ortseingesessenen erfolgte, meist im Anschluß an einige soeben entschiedene Palaver, die zur Erläuterung herangezogen werden konnten, übrigens niemals ein Zweifel darüber gelassen, daß es sich dabei nicht etwa um eine auch nur theilweise Bestätigung aller Häuptlingsvorrechte handele. Vielmehr wurde stets der Standpunkt zum Ausdruck gebracht, daß die alte Häuptlingsrechtsprechung abgeschafft sei, daß fortan alle Gerichtsbarkeit in den Händen der deutschen Behörden liege und daß die für sie maßgebende Behörde ihnen jetzt aus ihrer Machtvollkommenheit heraus eine bescheidene Aufgabe übertrage, um zu versuchen, ob sie vielleicht während der bereits verflossenen Jahre deutscher Herrschaft soviel gelernt hätten, um sich nunmehr den Rechtsanschauungen der deutschen Regierung allmählich anzupassen.

In der That ist eine solche Anpassung dringend zu hoffen, schon allein aus dem Grunde, weil die Erledigung der ganzen Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen eines großen Bezirks für die weißen Beamten auf die Dauer eine nicht zu bewältigende Arbeit sein würde. Der Prozeß dürfte sich durch ganz allmähliche Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen beschleunigen lassen. Vielleicht bedarf es nur des Heranwachsens einer unter deutscher Herrschaft geborenen Generation zu reifen Männern, um unbedenklich eine weitergehende Aenderung eintreten lassen zu können. Eher wird auch an die Einrichtung von Eingeborenenschiedsgerichten im Evhelande nicht gedacht werden können.

Die Rechtsprechung durch den Bezirksamtmann erfolgte in der Regel, was im Bezirke bekannt ist, am Mittwoch und Sonnabend Vormittag in Lome in der Vorhalle des Gouvernementsdienstgebäudes. Auf Dienstreisen wurden die Palaver, die Beziehungen zu den besuchten Ortschaften hatten, nach Möglichkeit an Ort und Stelle erledigt. Hierzu führte nicht bloß die Erwägung, daß in solchen Fällen die Zeugen schneller und vollzähliger zur Stelle, und Auskunft über örtliche Verhältnisse und Rechtsgebräuche schneller und sicherer zu erhalten sein würde, sondern vor allen die Beobachtung, daß gerade diese Gerichtstage, bei der fast stets allgemeinen Betheiligung der Bevölkerung und dem lebhaften Interesse, mit dem dieselbe — beinahe durchweg verwandt oder bekannt mit den Parteien beziehungsweise dem Angeklagten — jedem Worte der Verhandlung und jedem Worte der sich daran schließenden Entscheidung oder Belehrung folgten, wie nichts anderes dazu beitrugen, den weißen Beamten weiteren Kreisen der Bevölkerung nahe zu bringen und ihm ihr Vertrauen zu gewinnen. Dazu gestatteten diese Gerichtstage einen sonst nie gebotenen Einblick in Sitten und Anschauungen der Bewohner.

Eine eigentliche Mitwirkung der Häuptlinge oder gar sonstiger Eingeborener bei der Rechtsprechung durch den Bezirksamtmann fand nicht statt. Dieselben wurden, wenn es für eine in Lome stattfindende Verhandlung von irgend welcher Wichtigkeit war, geladen, um im Bedarfsfalle Auskunft über örtliche Verhältnisse zu geben. Bei den Gerichtstagen war es selbstverständlich, daß der Häuptling erschien und, wenn er Unbetheiligter war, zu seiner Belehrung zuhörte. Häuptlinge, die in solchem Falle nicht erschienen, wurden stets mit Geldstrafe belegt. Die Häuptlinge wurden zuweilen nach ihrer Meinung gefragt.

Ueber den Umfang und die Ergebnisse der im Berichtsjahre beim Bezirksamt Lome seinen Eingeborenen gegenüber geübten Strafrechtspflege geben die nachfolgenden Zahlen einigen Aufschluß:

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 wurden 177 Personen abgeurtheilt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1899 wurden 151 Personen abgeurtheilt. Unter den hiernach anhängig gewesenen zusammen 328 Fällen wurden 296 durch Urtheil erledigt. In diesen Urtheilen wurden folgende Strafen festgelegt:

Art der Strafe	Zahl der Urtheile	Bemerkungen.
Todesstrafe	5	(Mörder.)
Kettenhaft u. zwar lebenslänglich . .	5	Die Gesammtzeitdauer, die in diesen 64 Fällen erkannt wurde, betrug: 104 Jahre, 5 Monate, 9 Tage.
= = = länger als 5 Jahre	4	
= = = = = 1 Jahr	15	
= = = 1 Jahr und kürzer	40	
Gefängniß u. zwar länger als 5 Jahre	1	Die Gesammtzeitdauer dieser 95 Verurtheilungen betrug: 36 Jahre, 11 Monate, 9 Tage.
= = = = = 1 Jahr	6	
= = = = = 1 Mon.	44	
= = = kürzer = 1 =	44	
Prügelstrafe von 25 bis 50 Hieben	29	
= = 25 Hieben . . .	41	
= = wenig. als 25 Hieb.	38	
Ruthenstrafe	3	Die Gesammtzahl betrug: 45 Ruthenhiebe.
Geldstrafe von über 100 ℳ . . .	12	Der in diesen zusammen 98 Urtheilen erkannte Gesammtbetrag belief sich auf 2730 ℳ.
= = 20—100 ℳ. . . .	14	
= unter 20 ℳ.	72	

Anderweitig wurden erledigt 19, unerledigt blieben 11 Fälle.

Die Gesammtheit der festgesetzten Kosten betrug 1465 *M.*

An dieser Stelle sei gleich bemerkt, daß die Zahl der im Berichtsjahre vom Bezirksamt entschiedenen bisherigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 64 betrug.

Beide Parteien waren Eingeborene in 41 Fällen.

Nur die beklagte Partei waren Eingeborene in 23 Fällen.

Von den Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen, die in früheren Jahren der Rechtsprechung manche Schwierigkeiten bereiteten, sind einige in ihrer Bedeutung sehr zurückgetreten. Das gilt insbesondere von dem früher im Ewhegebiet häufig geübten Menschenfang. Wer sich heute im Lome-Bezirk an der Freiheit eines anderen Menschen vergreift, diesen in Gefangenschaft bringt oder gar verkauft, thut dies mit schlechtem Gewissen und weiß, daß er gegen die Gesetze der Regierung verstößt und dafür, wenn er gefaßt wird, bestraft wird.

Eine gerade im Lome-Bezirk sehr verbreitete Einrichtung ist der Yewe-Bund, eine große, dem Yewe-Fetisch geweihte Geheimgesellschaft. Sie zeichnet sich weniger durch eine positive Lehre, als durch den rücksichtslos egoistischen Zusammenhalt ihrer Mitglieder gegenüber allen Nichtmitgliedern aus, wodurch sie für den öffentlichen Frieden überaus störend werden kann. Dies ist naturgemäß am meisten da der Fall, wo die ganze Bevölkerung dem Bunde angehört, wie es zum Beispiel in der Stadt Dalave und fehr annähernd auch in Tsevie der Fall ist.

Als besondere Nebenarten der Fetischleute sind zu nennen die Aka- und Afaleute, die von den eigentlichen Fetischpriestern nicht als solche gezählt werden. Die Akaleute werden jedoch in Folge ihrer Einmischung in die Rechtsprechung häufig unangenehm bemerkbar. Als Akaleute wird diejenige Kategorie bezeichnet, die, wie oben schon erwähnt, durch eine Art Gottesurtheil die Entscheidung darüber treffen, ob Jemand, der einer Strafthat verdächtig ist, wirklich der Schuldige ist oder nicht. Sie bedienen sich hierzu in der Regel eines Giftes, welches dem Verdächtigen eingegeben wird und welches auf ihn, wenn er unschuldig ist, keine nennenswerthe nachtheilige Wirkung üben darf. Zuweilen wird auch eine scharfe ätzende Flüssigkeit auf das Auge des Unglücklichen geträufelt oder in Form eines Pflasters aufgebracht, die ohne Zeichen von Schmerz, unter Umständen ohne Zucken der Wimper ertragen werden muß, wenn nicht die Schuld als erwiesen angenommen werden soll. In der Mehrzahl der Fälle ist die Entscheidung hierbei nicht etwa vom Zufall, sondern von der Gunst oder Mißgunst des beinahe stets von der einen Partei bestochenen Akamannes abhängig.

Nicht ganz unähnlich, wenn auch viel harmloser ist das Wirken der Afa-Männer. Ihre Kunst gestattet ihnen nicht die Beantwortung so ernster Fragen, die häufig die Entscheidung über Leben und Tod eines Menschen nach sich zieht, wie beim Aka. Meist beantworten sie nur in vorhersagender Weise Fragen, betreffend die künftige Gesundheit, Fortpflanzung oder das sonstige Ergehen des Auskunftsuchenden. Die Fragen müssen in der Regel so gestellt sein, daß als Antwort nur die einfache Bejahung oder die einfache Verneinung in Frage kommt. Die Vorrichtung, deren sich die Afra-Leute bedienen, besteht in einer Anzahl Kerne oder Nüsse von seltener Art, die unter mancherlei Hokuspokus auf irgend eine Fläche, die zuweilen mit einem feinen Pulver bestreut ist, geschüttet werden. Aus der sich dabei ergebenden Gruppirung der Kerne oder aus der in dem feinen Pulver entstandenen Zeichnung ersieht dann der Wissende die gewünschte Antwort. Hierbei ist der Afa-Mann nicht immer Betrüger. Viele von ihnen sind selbst von anderen klügeren Afa-Leuten angeführt, die ihnen die angeblich erforderliche Vorrichtung überlassen haben, und bei denen sie sich in Zweifelsfällen Rath erholen, natürlich nicht umsonst. Trotzdem und trotz ihrer großen Verbreitung erfreuen sich die Afa-Leute eines erheblichen Ansehens. Häufig gehören die Ortshäuptlinge oder Angehörige von ihnen zu dieser Zunft. Eine religiöse Bedeutung kommt denselben jedoch ebensowenig zu, wie etwa in Europa einer Kartenlegerin.

Der Muhamedanismus hat im Amtsbezirke außer den Haussas, die sich hier angesiedelt haben, oder den Bezirk durchziehen keine Anhänger.

2. Bezirksamt Klein-Popo.

Im Amtsbezirk waren am Schlusse des Berichtsjahres 31 Europäer wohnhaft. Dieselben vertheilen sich bezüglich ihrer Wohnplätze, ihres Standes und ihrer Nationalität wie folgt:

Wohnort	Beamte	Kaufleute	Forschungsreisende und Pflanzer	Katholische Mission	Wesleyanische Mission	Nationalität	Zusammen
Kleinpopo . . .	6[1])	9	—	2	2[2])	18 Deutsche 1 Schweizer	19
Adschido . . .	—	—	—	3	—	2 Deutsche 1 Oesterreicher	3
Sebbe	3	—	—	—	—	Deutsche	3
Kpeme	—	—	2[3])	—	—	=	2
Porto-Seguro .	—	—	—	2	—	=	2
Abanakwe . . .	1	—	—	—	—	=	1
Topli	1	—	—	—	—	=	1
				Im Ganzen		29 Deutsche 1 Schweizer 1 Oesterreicher	
						Zusammen . .	31

Die Gesammtzahl ist gegen das Vorjahr um 6 gesunken, da die katholische Mission ihr Personal vermindert und eine Frau mit ihren beiden Kindern das Schutzgebiet verlassen hat. Eheschließungen sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen; dagegen sind zwei Geburten und drei Todesfälle zu berichten. Die Zahl der Eingeborenen hat insofern eine Vermehrung erfahren, als viele Einwohner des französischen Gebietes, deren Grundbesitz nach Festlegung der Ostgrenze auf deutsches Gebiet fiel, im Laufe des Jahres in letzteres einwanderten.

Ein Fortschritt in der Kultur der Eingeborenen zeigte sich in der Vervollkommnung ihres Häuserbaues, der unterstützt durch den mit der reichen Ernte zunehmenden Wohlstand rege fortschritt. Massive Häuser, welche Luft und Licht Zugang gewähren, sind mehrfach errichtet worden. In erster Linie kommt hier Klein-Popo in Betracht, jedoch hat man auch in Voga, Aklaku und Abanakwe mit der Errichtung massiver Wohnhäuser begonnen. Das größte und bedeutendste Bauwerk des Berichtsjahres ist die neue katholische Kirche in Klein-Popo, welche am Strande gelegen und mit einem Thurme gekrönt, einen sehr hübschen Anblick gewährt. In Klein-Popo wurde mit der Durchlegung gerader und breiter Straßen von dem Strande zur Lagune, welche der Seebrise Raum gewähren, fortgefahren. Leider bietet der beschränkte Raum zwischen See und Lagune nicht genügenden Raum zur Ansiedelung derjenigen Ein-

[1]) Darunter 2 Frauen; [2]) darunter 1 Frau; [3]) darunter 1 Frau.

geborenen, deren Hütten der Straßenregulirung zum Opfer fallen mußten. Dadurch wird der Fortgang der auch in sanitärer Hinsicht unumgänglich nothwendigen Erweiterung des Zwischenraums zwischen den dicht zusammen gebauten Negerhütten sehr verlangsamt. Die zur Platzgewinnung beabsichtigte Trockenlegung eines todten Lagunenarms, welche im Berichtsjahre aus Mangel an den erforderlichen Einrichtungen zur Bewegung großer Erdmassen nicht in Angriff genommen werden konnte, wird für das laufende Jahr im Auge behalten.

Die Gesundheitsverhältnisse sowohl der europäischen, wie der einheimischen Bevölkerung waren im Allgemeinen günstig. Epidemien sind überhaupt nicht, Krankheiten nur in beschränkter Anzahl — meist Malariafälle — vorgekommen. Der gute Gesundheitszustand der einheimischen Bevölkerung dürfte zum großen Theil der in immer weiterem Maße durchgeführten Schutzimpfung zuzuschreiben sein.

Die Trinkwasserfrage ist durch Anlegung von Brunnen — wo gutes Grundwasser vorhanden — im Uebrigen durch Aufschachtung von Cisternen, welche bei den bedeutenden Niederschlägen des Berichtsjahres genügend gutes Wasser lieferten, geregelt.

Für die Bedürfnisse der Eingeborenen sind in Klein-Popo öffentliche Anstalten angelegt, so daß die früher von Negeransiedelungen unzertrennlichen üblen Gerüche nahezu verschwunden sind.

Der Amtsbezirk hat, zumal an den Ufern der Lagune, des Haho, des Sio und des Mono reiche Bestände an Oelpalmen. Angepflanzt werden hauptsächlich Kokospalmen, Kaffee, Gummibäume, Reis in kleineren Mengen, Mais, Kassada und Erdnüsse. Der Anbau der vier letzteren Produkte ruht fast ausschließlich in den Händen der Eingeborenen. Besonders nimmt die Produktion von Mais und Erdnüssen immer größeren Umfang an, da sie regen Absatz auf dem europäischen Markte finden. Bedeutenden Aufschwung hat die rationelle Anpflanzung von Gummibäumen — Manihot Glaziovii — genommen, weil diese Pflanze erfahrungsgemäß die größte Dürre fast ohne Nachtheil überdauert.

Der Stand der Plantagenunternehmungen ergiebt sich aus Folgendem:

Bezeichnung der Plantagen bezw. deren Eigenthümer	Kaffeebäume		Kokosnüsse		Gummibäume	
	ausgepflanzt	in Saatbeeten	ausgepflanzt	in Saatbeeten	ausgepflanzt	in Saatbeeten
J. K. Victor	30 000	—	550	—	—	200
Ajete Ayavon . . .	18 000	3 000	4 000	—	4 000	—
d'Almeida Br. & Co. .	40 000	50 000	2 000	—	16 000	4 000
Katholische Mission . .	5 000	2 000	—	—	—	—
Chicko d'Almeida . .	5 000	4 000	1 000	2 000	4 000	—
Creppy	5 000	10 000	50	—	6 000	—
Plantage Kpeme . .	—	—	94 000	77 000	2 000	—
Pauls Plantage, Sebbe	2 500	8 800	—	—	2 200	—
Mensah, Porto Seguro	—	—	6 000	—	—	—

Kopra wurde nur probeweise in geringen Mengen hergestellt und verschifft, da der ganze Ertrag der Plantagen an Kokosnüssen zur Erzielung von Pflänzlingen verwendet wurde. Gummi konnte bei der Jugend der Anlagen noch nicht produzirt werden. Die Kaffeebäume hatten eine reiche Blüthe und lassen bei der herrschenden günstigen Witterung eine zufriedenstellende Ernte erwarten. Ein an der Küste mit Tabak gemachter Anbauversuch muß als gescheitert angesehen werden, da die Güte der in reicher Anzahl erzielten großen Blätter nach dem Urtheil Sachverständiger viel zu wünschen übrig ließ. Anscheinend übt die Seebrise einen schädigenden Einfluß auf die Qualität der Blätter aus. Ein Versuch in größerer Entfernung von der Küste dürfte vielleicht bessere Resultate ergeben. Dagegen verspricht ein auf der Plantage Kpeme mit Sesam versuchter Anbau guten Erfolg. Der Same wurde, nachdem das Land zwischen den Kokospalmen mit einem Mehrschaarpflug von Rudolf Sack in Leipzig gepflügt war, mit einer Handdrillmaschine aus derselben Fabrik ausgesät. Bisher ist der Stand der Saat ein vorzüglicher. Die beiden genannten Ackerbaugeräthe haben sich gut bewährt, so daß weitere Anschaffungen beabsichtigt werden.

Der Viehstand hat sich in Folge der günstigen Futterverhältnisse gehoben. Die Rindviehheerden, welche sich jahraus, jahrein auf der Weide befinden, sind von Krankheiten vollständig verschont geblieben. Eigenthümer derselben sind einige wohlhabende Eingeborene und eine deutsche Firma. Die Eingeborenen halten als Haus- und Nutzthiere hauptsächlich Ziegen, Schafe, Schweine und Federvieh. Letzteres besteht in Hühnern, Enten, Trut- und Perlhühnern. Pferdezucht hat sich an der Küste nicht eingebürgert, da die Thiere, welche vielfach von Atakpame hierher gebracht wurden, meist nach kurzer Zeit eingingen. Die mit Rindvieh aus Las Palmas gemachten Zuchtversuche sind fehlgeschlagen. Die im vorigen Berichtsjahre eingeführten drei Bullen sind sämmtlich dem Klima zum Opfer gefallen. Dagegen haben sich Bullen von Atakpame als Zugthiere vorzüglich bewährt, so daß von der Plantage Kpeme, wo dieselben zum Ziehen des Pfluges und eines Wagens benutzt werden, weitere Anschaffungen beabsichtigt sind.

Von wilden Thieren haben sich im Berichtsjahre im Amtsbezirk zwei Leoparden gezeigt, welche jedoch bald wieder verschwanden. Wildkatzen sind noch in ziemlicher Anzahl vorhanden und gefährliche Feinde des Federviehs. Die Lagune wird von Krokodilen unsicher gemacht. Ein Angriff auf Menschen gehört jedoch zu den Seltenheiten.

Die Hauptbeschäftigungen der Eingeborenen sind Ackerbau und Handel. Angebaut werden, wie schon gesagt, hauptsächlich Mais, Erdnüsse und Kassada, welche theils in rohem Zustande, wie Mais und Erdnüsse, theils als Mehl, wie Kassada, auf den Markt gebracht werden. Der Anbau ist in erster Linie Sache der Männer, der Verkauf der Produkte Sache der Frauen. In der Nähe der See, an der Lagune und den Flüssen dienen außer den genannten Feldfrüchten als Nahrung noch Krebse und Fische. Fast keine Mahlzeit wird ohne das aus den fleischigen äußeren Schalen der Palmkerne gewonnene Oel bereitet. In den Binnenhandel kommen Krebse und Fische in getrocknetem und geräuchertem Zustande. Einen Handelsartikel bilden auch die aus dem Hinterlande des Schutzgebietes eingeführten Kolanüsse, welche von den Haussas, die im Amtsbezirk in großer Anzahl ansässig sind, in ziemlicher Menge verbraucht werden.

Als Industrie sind Weberei und Netzmacherei zu erwähnen. Die Weberei wird mittelst recht primitiver Webstühle betrieben, jedoch werden mit diesem einfachen Hülfsmittel häufig hübsche Muster erzielt. Die einheimischen Gewebe zeichnen sich vor den eingeführten durch größere Haltbarkeit aus und sind deshalb sehr geschätzt. Die Netzmacherei wird hauptsächlich an der Küste betrieben.

Der Eingeborene verrichtet sämmtliche Arbeiten mit Hülfe seiner Familienangehörigen. Fremde Arbeiter werden fast nur von europäischen Firmen und von Plantagenbesitzern gehalten. Sie erhalten pro Tag 0,50 bis 0,75 *M.* Lohn. In einiger Entfernung von der Küste sinkt der Lohn bis auf 0,30 *M.* Als Zahlungsmittel dient, abgesehen von der Kaurimuschel, nur gemünztes Geld. Das nicht eingeführte Kupfergeld wird durch Kaurimuscheln ersetzt, deren 40 etwa den Werth eines Pfennigs haben.

Tauschhandel wird fast nicht mehr betrieben. Selbst bei Zahlung in Waaren wird zunächst der Werth des zum Verkauf gelangenden Gegenstandes in Geld festgesetzt und für diesen Betrag Waare genommen.

Soweit die Lagune und die Flüsse schiffbar sind, wird der Verkehr hauptsächlich durch aus ausgehöhlten Baumstämmen gefertigte Boote vermittelt. Im Uebrigen dienen zur Beförderung noch immer Träger. Da diese pro Tag etwa 0,75 *M.* Lohn beanspruchen, so ist ein Transport von Produkten aus dem Innern nach der Küste gegenwärtig noch mit großen Kosten verknüpft. Doch ist auch hierin eine Besserung bei der Weiterführung der im Bau begriffenen Wege ins Innere zu erhoffen. Gegenwärtig führt ein 5 m breiter Weg von Klein-Popo über Sebbe nach dem bedeutenden Marktplatze Vokutime. Ein zweiter, der eine Verbindung mit der etwa 7 Tagereisen entfernten nächsten Station an der Ostgrenze, Atakpame, herstellen soll, zweigt von dem erstgenannten bei Sebbe ab und ist bis jetzt auf eine Länge von 5 km ausgebaut. Der Bau wird durch die Nothwendigkeit, Sümpfe durch Errichtung von Dämmen passirbar zu machen, sehr verlangsamt. Als erster Ruhepunkt, an welchem der Reisende übernachten würde, liegt auf diesem Wege Aklake, ein ziemlich großer Ort mit bedeutendem Markt. Der Verkehr zwischen Klein-Popo und Lome findet mittelst eines recht beschwerlichen, sandigen Weges längs der Küste statt. Zur Bewältigung der 52 km betragenden Entfernung sind etwa $8\frac{1}{2}$ Stunden erforderlich. Die Hauptmärkte an der Küste sind: Vokutime, Voga, Gridji und Aguega. Die Entfernung von Klein-Popo nach Vokutime beträgt 4 Stunden, nach Voga $4\frac{1}{2}$ Stunden, nach Gridschi 1 Stunde und nach Aguega 2 Stunden. Voga ist von Vokutime etwa 2 Stunden, Vokutime von Gridschi etwa 3 Stunden und Gridschi von Aguega etwa 2 Stunden entfernt. Fast der ganze Verkehr nach diesen Plätzen wird mit Kanoes bewerkstelligt.

Bezüglich der Rechtspflege besteht im Amtsbezirk die Praxis, daß den Häuptlingen in Streitfällen zwischen ihren Stammesangehörigen die Rechtsprechung zusteht. Gegen deren Urtheil ist Berufung an das Bezirksamt zulässig. Eine eigentliche Betheiligung von Eingeborenen bei der Rechtspflege findet nicht statt. Es ist dies in der Erfahrung begründet, daß der Eingeborene in den meisten Fällen das Rechtsprechen als ein Geschäft betrachtet, so daß fast stets diejenige Partei obsiegt, welche den Richter am besten bezahlt. Aus diesem Grunde, und weil außerdem den Häuptlingen die Macht fehlt, ihren Urtheilssprüchen den erforderlichen Nachdruck zu geben, finden häufig Berufungen gegen Entscheidungen der Häuptlinge an das Bezirksamt statt. In wichtigen Fällen werden die Häuptlinge des betreffenden Stammes zu den Terminen hinzugezogen, um Auskünfte über Personen-, Vermögens-, Erbschafts- und sonstige Verhältnisse zu ertheilen. Im verflossenen Berichtsjahre sind beim Bezirksamt Klein-Popo etwa 120 Prozesse zwischen Eingeborenen, meist gemischt civil- und strafrechtlicher Natur zur Aburtheilung gelangt.

Die Häuptlingswürde ist durchgängig erblich. Das Recht, die deutsche Flagge zu führen, ist bei den Häuptlingen sehr begehrt, da es ihr Ansehen in den Augen der Eingeborenen außerordentlich hebt. Die bedeutendsten Inhaber der Häuptlingswürde an der Küste sind die drei sogenannten Könige, welche ihren Wohnsitz in Klein-Popo haben, ferner die Häuptlinge in Vogagu, Vokutime und Gridschi. Der Nachfolger des verstorbenen Königs Mensah in Porto Seguro hat sein Amt noch nicht angetreten.

Als Verkehrssprache dient neben der Eingeborenensprache, dem Aneho, an der Küste noch vielfach das Englische. Eine Aenderung in dieser Beziehung in absehbarer Zeit ist nicht zum Wenigsten von dem Wirken der Regierungsschule zu erwarten, welche eine Schicht von Negern mit gründlicher Schulbildung heranzieht.

Die Tätowirung wird nur in geringem Maße und wenig künstlerischer Weise geübt. Einige Striche auf der Wange, am Nacken oder auf dem Rücken sind das Einzige, was in dieser Hinsicht sich findet.

Der Sklave ist im hiesigen Bezirk nur noch eine seltene Erscheinung. Er ist nur ein Arbeiter, der statt baaren Lohnes einen Theil der von ihm für seinen Herrn angebauten Feldfrüchte erntet. Im Uebrigen wird bei jeder Gelegenheit, besonders durch das Mittel der Rechtsprechung, darauf hingearbeitet, die noch vorhandenen Reste der Sklaverei zu beseitigen.

Die Religion der nicht getauften Eingeborenen ist ein Fetischglaube. Der Hauptfetisch im Amtsbezirk ist die Schlange, zu Ehren deren mehrere Tempel, z. B. in Gridschi und Abanakwe, errichtet sind. Als Mittel, dem von ihnen ausgeübten Fetisch den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, werden von den Fetischpriestern häufig vegetabilische und animalische Gifte, vor Allen zur Entscheidung einer Art von Gottesgerichten, in Anwendung gebracht. An der Küste ist jedoch der Fetischglaube im Sinken begriffen und er macht aufgeklärten Anschauungen Platz.

Seitens der Regierung wurden im Berichtsjahre gebaut: Ein massives Haus in Keta für den dortigen Zollaufsichtsposten und ein gleiches in Aguega. Im Bau begriffen ist ein massiver Schuppen an der Lagune in Sebbe, welcher zur Aufbewahrung der zum Bezirksamt gehörigen Boote dienen soll, und ein massives Haus zur Aufnahme des neu errichteten Zollamtes in Topli.

3. Station Misahöhe und Kpandu.

Außer dem Stationsleiter war während des größten Theils des Berichtsjahres noch ein zweiter weißer Beamter dem Stationsbezirk zugetheilt, dem insbesondere die Verwaltung der Station Kpandu oblag. Letztere war daher seit Oktober vorigen Jahres mit einigen durch Erkrankungen verursachten Unterbrechungen mit einem Weißen besetzt.

Die Zahl der weißen Einwohner des Bezirks ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

Nr.	Orte	Beamte	Missionare		Kaufleute	Zusammen
			männlich	weiblich		
1	Misahöh . . .	1	—	—	—	1
2	Kpandu . . .	1	—	—	—	1
3	Palime . . .	—	—	—	4	4
4	Amedschowe . .	—	3*)	2*)	—	5
5	Ho	—	3	5	—	8
						19

*) Je einer Schweizer von Nation.

Hiervon sind 17 deutsche Reichsangehörige und zwei Schweizer.

Zu der Zahl der wegen lebhaften Marktverkehrs und stattlichen Einwohner- und Hüttenzahl besonders nennenswerthen Wohnplätze sind im Laufe des Berichtsjahres nach Nkami und Ntschumuru getreten.

Eine zuverlässige Statistik über die Eingeborenen läßt sich nicht beschaffen. Die Einwohnerzahl kann kaum annähernd geschätzt werden, da abseits von den Hauptwegen, im Busch verborgen, theilweise fern von den Hauptorten, viele Farmdörfer liegen, die selten oder nie von Weißen betreten werden.

Das Land um die Ortschaften gilt meist als Gemeindeland; Grundeigenthum außerhalb der Stadt ist selten, da

die Leute nur immer 2—4 Jahre lang ein Stück Land als Farmland bebauen und dann irgend ein anderes Stück in Bebauung nehmen, über das sie sich mit Hülfe des Häuptlings geeinigt haben. Doch behalten sie und ihre Familien stets das Eigenthumsrecht über etwa angepflanzte Nutzbäume, wie Palmen, Mangos 2c. Die Jagd darf jedes Gemeindemitglied ausüben, doch nicht auf bebauten Farmen anderer.

Auswanderungen in nennenswerthem Maße haben nicht stattgefunden.

Der Bezirk umfaßt bisher die Stationen Misahöhe und Kpandu, doch ist außerdem die Anlage einer Nebenstation in Botoku in Vorbereitung.

Das Klima im Bezirk hat auch im Berichtsjahre seinen Ruf, etwas besser zu sein, als dasjenige der Küste, gerechtfertigt. Epidemieen sind nicht zu verzeichnen. Die Pocken, die im vorigen Jahre zu konstatiren waren, sind erloschen; es sind nur zwei Fälle von Schwarzwasserfieber bei Weißen vorgekommen und zwar beide in Kpandu.

Latrinen sind in fast allen Ortschaften angelegt. Unter der Bevölkerung herrscht im ganzen Bezirk eine rege Feldbauthätigkeit.

Ein Beackern kann man jedoch die Zubereitung des Feldes für die Farmen seitens der Eingeborenen nicht nennen, denn sie reinigen den Boden nur so, daß sie Platz zum Pflanzen haben. Nur für Erdnüsse, die in erhöhte Beete gepflanzt werden, findet eine bessere Bestellung statt. Sobald der Yams anfängt Knollen zu treiben, wird unter den einzelnen Pflanzen der Boden ca. $1/2$ m tief gelockert und ein 20 bis 30 cm hoher Erdhaufen aufgeworfen. Von Unkraut gereinigt werden die Farmen nur zweimal im Jahr.

Der Wildbestand ist in Folge der eifrigen Jagd der Eingeborenen fortgesetzt in der Abnahme begriffen.

In dem Betriebe der von Europäern geleiteten Plantagen sind kaum nennenswerthe Aenderungen eingetreten. Es sind dies bisher diejenigen der Station und der Missionsniederlassungen. Die Aussichten, die sich nach den dort gemachten Erfahrungen eröffnet haben, erscheinen, was besonders Kaffee und Kola anbelangt, günstig.

In Folge der günstigen Erfolge, die die ersten Anbauversuche mit Kaffee seitens der Eingeborenen aufzuweisen hatten, ist die Zahl der Ortschaften, in denen jene Versuche Nachahmer gefunden haben, bereits auf 10—12 gestiegen.

Zu den ersten Kakaoplantagen Eingeborener ist eine solche im Nkunya getreten. Die Einwohner dieser Landschaft haben außerdem in der Nähe ihrer Ortschaften Mango-Bäumchen an den Wegen entlang gepflanzt.

Der Handel mit Gummi — neben Palmkernen dem wichtigsten Landesprodukt — nimmt stetig zu.

Als Nutzholz hat außer dem werthvollen Odum-Baum und dem Mahagoni-Baum der Seiden-Baumwollbaum, dessen Holz zu Dachschindeln verarbeitet wird, einige Bedeutung gewonnen.

Als Erwerbszweig findet sich neben dem Ackerbau, der Beschäftigung des weitaus größten Theils der Bevölkerung, der Gummigewinnung und dem Handel auch das Handwerk reichlich vertreten. Insbesondere Weberei, Korb- und Mattenflechterei und das Schmiedehandwerk werden viel betrieben. Schmieden findet man nicht nur in Buem, dem Sitz einer alten Eisenindustrie, sondern auch sonst fast in jedem größeren Dorf. Auch einige Goldschmiede giebt es unter der Bevölkerung. Der Handelsverkehr hat in den Gummibezirken insofern eine Aenderung erfahren als seit kurzer Zeit der Gummi nur noch gegen baares Geld verkauft wird, während er früher ausschließlich gegen Waaren vertauscht wurde.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist zu bemerken, daß es in neuester Zeit gelungen ist den Lohnsatz für eine Last von Misahöhe—Kratschi (8 Tage) auf 7 ℳ. herabzusetzen, anstatt des bisher üblichen Satzes von 8 ℳ. Eine Herabsetzung des Trägerlohnes Lome—Misahöhe (5 Tage) von 5 auf 4 ℳ. wird augenblicklich angestrebt und wird auch sicher gelingen. Die Entfernung Misahöhe—Kpandu ist zwei Tagemärsche, daher kostet eine Last dorthin 2 ℳ, doch gehen die Träger lieber den weiteren Weg nach Kratschi, weil sie hierbei mehr verdienen.

Von den bedeutenderen Häuptlingen, welche die Regierung als Stützen ihres Einflusses betrachten konnte, sind leider Dagadu von Kpandu und Hosu von Ho im Laufe des Jahres gestorben. Ob ihre Nachfolger, die dieselben Namen führen und beide Neffen der Verstorbenen sind, sich ebenso bewähren werden, muß die Zukunft lehren. Auch Akpanya von Boem, der der Regierung treu ergeben ist und einen überaus wohlthätigen Einfluß auf seine Unterthanen ausübt, ist bereits so betagt und hinfällig, daß auf eine lange Lebensdauer bei ihm nicht mehr zu rechnen ist.

Ihre Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht das Licht zu scheuen haben, bringen die Eingeborenen jetzt viel häufiger vor die Stationen als früher. Die Vererbung der Häuptlingswürde vollzieht sich meist derart, daß der Neffe dem Onkel folgt. Ausnahmen finden statt, so z. B. in Jo nahe der Station. Todesfälle von Chiefs sind noch stets in kürzester Frist der Station gemeldet worden, ebenso die Neuwahl von Häuptlingen, um deren Bestätigung seitens des Beamten stets gebeten wurde.

Die Tätowirung wird nicht mehr allgemein durchgeführt.

Hinsichtlich der Sklavenfrage kann nur erneut berichtet werden, daß es Sklaven im landläufigen Sinne des Wortes im Bezirke nicht giebt und daß die von früher noch vorhandenen Sklaven völlig in die Hausgenossenschaft und die Familie ihrer Herren aufgegangen sind, in der sie sich nebst ihren eigenen Familien sehr wohl fühlen, ohne ein Gefühl dafür oder auch nur die Kenntniß davon zu haben, daß sie Sklaven sind.

Die Art der Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben der Station ist dieselbe geblieben.

Auf den Wegebau brauchten nur geringe Mittel verwendet zu werden, da die Eingeborenen auf Ermahnungen hin und in Folge von Geldstrafen die Wege meist sehr gut in Ordnung hielten.

Größere Geldmittel erforderte die Fortsetzung des Baues der Station Kpandu. Sie ist jetzt fast fertig gestellt. Sie besteht aus einem Holzhaus und einem Steinhaus, welche durch eine offene Halle verbunden sind, in der die Verzollungen vorgenommen werden. Es wird jetzt nur noch an dem inneren Ausbau des Steinhauses gearbeitet. In zwei bis drei Monaten wird auch diese Arbeit vollendet sein, so daß sich dann der dortige Beamte mehr dem äußeren und vor Allem dem Zolldienst wird widmen können. Die Zolleinnahmen, die jetzt schon langsam steigen, werden dann sicher, in Folge häufiger Bereisung der Westgrenze, eine beträchtliche Höhe erreichen.

Der die Station mit der Stadt verbindende breite Weg ist auf beiden Seiten mit Mango-Bäumen bepflanzt, die zum Theil schon über Manneshöhe erreicht haben.

In Palime sind im Berichtsjahre einige Veränderungen vor sich gegangen; eine Firma hat ihre Zweigniederlassung in Folge Aufgabe des ganzen Geschäfts dort eingehen lassen, dafür hat ein selbstständiger Kaufmann sich dort etablirt, der besonders den Handel nach Atakpame ins Auge fassen will. Eine Firma hat in Palime am Markte ein massives Haus aus Backsteinen erbauen lassen und ihre dortige Niederlassung ständig mit einem Weißen besetzt.

4. Station Atakpame.

Die Station Atakpame wurde am 11. Juni v. Js. gegründet. Die Absicht zu ihrer Gründung hatte schon jahrelang an maßgebender Stelle bestanden, und die Anlage geschah nun gerade im richtigen Augenblick, um noch das gänzliche Verlassen des Ortes, nach dem sie ihren Namen hat, zu verhindern. Das einst so riesige Atakpame lag fast ganz in Trümmern, und nur wenige Hütten noch waren von einigen Weibern und Greisen bewohnt. Heute zählt der Ort, der die Hauptstadt der Landschaft Ana bildet, etwa 2000 Hütten. Er besteht aus drei Stadttheilen: Nyanya (dem eigentlichen Atakpame), Wuddu und Gyaman. In dem erst- und letztgenannten wird Anago, in Wuddu die Geñ-Mundart der Evheſprache gesprochen. Die Bewohner sind der Mehrzahl nach Ackerbauer und Viehzüchter. Das ist auch der Grund, weshalb sich der größte Theil der Männer gewöhnlich auf den Farmendörfern aufhält, und Atakpame zu Zeiten nur den Eindruck einer Weiberstadt macht. Die Landschaft Ana erstreckt sich von ihrer Hauptstadt aus nach Norden, Osten und Süden etwa je 20—25 km weit; dann beginnt überall eine mehrere Meilen breite, unbewohnte Savanne. Die Landschaft ist ziemlich dicht bevölkert. In ihr wohnen außer den Anagos etwa 2000 Evhes (Wuddu-Leute), die den Norden der Landschaft nach dem Aniä-Fluß zu innehaben, und etwa 12 000 Dahomes, die sich selbst bekanntlich Fõ nennen, und deren große Ortschaften (Sada, Agbonu, Avete, Dadja, Etio und Nord-Gleï) von den Atakpame-Leuten daher gewöhnlich unter der Bezeichnung „Fokonyi", d. h. „Dahomedörfer" zusammengefaßt werden. Atakpame selbst liegt in einem anmuthigen Kessel, dessen Ränder etwa 80 m hohe Höhenzüge darstellen. Auf dem Südabhang des nördlichen Kesselrandes liegt die geräumige Station mit ihren 60 Strohdächern. Ein steinernes Wohnhaus für den Stationsleiter ist dort im Bau begriffen. Zwischen den Stadttheilen Wuddu und Gyaman liegt der herrlich gelegene Markt, der eine hübsche Aussicht in die dicht unter ihm gelegene Akpoſſo-Ebene und auf die sie nach Westen zu abschließenden hohen Akpoſſo-Berge gewährt. Mehrere europäische Firmen und einige schwarze Händler sind im Begriff, Häuser auf dem Markt zu errichten, denn der Handel Atakpames ist seit Gründung der Station rasch in kaum gehoffter Weise aufgeblüht.

Die Thatsache der früheren allmählichen Entvölkerung Atakpames war nicht nur in dem Hang zur Selbstständigkeit der Familienhäupter begründet, sondern auch darin, daß das ganze Gebiet westlich von Atakpame Akpoſſoland war, so daß den Stadtbewohnern nur der Osten zur Bewirthschaftung übrig blieb. Deswegen mußten die Aecker doppelt so weit hinausgeschoben werden, als wenn alles Land ringsum bewirthschaftet werden konnte, und Farmdörfer wurden eine Nothwendigkeit für die von der Stadt weit entfernten Feldarbeiter.

Akpoſſo ist ein Bergland, das sich durch die Schönheit seiner Thäler und den Stumpfsinn seiner scheuen Bewohner gleichmäßig hervorthut. Das Dorf Baſſé in Akpoſſo hat Adañ-Bevölkerung. Nördlich der Landschaft Ana liegt das Land Pedschi zu beiden Seiten des Mono. Seine gleichnamige Hauptstadt zählt nicht über 700 Hütten. Die Pedji-Leute sind durchweg viehzüchtende Landbauern. Noch östlich dieser Landschaft liegt hart an der französischen Grenze der etwa 400 Hütten zählende Ort Kamina, nordwestlich gehört Akbanda von der Landschaft Anyañа noch zum Stationsbezirk Atakpame. Es zählt etwa 550 Hütten. Südlich von Ana liegt die Landschaft Notschin, die sich aus mehreren umfangreichen Dörfern zusammensetzt. Sie wird von Evhenegern bewohnt, ebenso wie die im Südosten gelegene Landschaft Tado mit dem Hauptort Sagada. Das einen Tagemarsch weiter südlich gelegene Monodörfchen Togodo, vier Tagemärsche von der Station entfernt, bezeichnet die Schiffbarkeitsgrenze des Flusses. Es wurde wiederholt zum Ausschiffungsplatz für der Station zugesandtes Baumaterial. Im Stationsbezirk wohnen augenblicklich drei Europäer ständig, alle drei in Atakpame, zwei auf der Station und ein Kaufmann auf dem Markte. Alle drei sind deutsche Reichsangehörige.

Die Europäer sind bisher von schwereren Erkrankungen verschont geblieben. Auch die einheimische Bevölkerung hatte im Berichtsjahre unter Seuchen nicht zu leiden. Die Pocken, die überall ganz besonders gefürchtet sind und früher wiederholt ganze Ortschaften dezimirten, sind im Bezirk schon seit Jahren nicht mehr aufgetreten. Akpoſſo ist an gutem Trinkwasser reich, und auch im größten Theil Anas fehlt es daran selbst in der Trockenzeit nicht. In Pedji trocknet der Mono nie aus, und nur im Süden des Bezirks herrscht in der heißen Zeit Wassermangel. Dieser bildet den Grund für die Unbewohntheit der Khra-Ebene. Die Station wird versuchen, im Bett der Khra einen Brunnen herzustellen, der gegenwärtig, nachdem sich der Karawanenverkehr von Tschautscho über Atakpame zur Küste zieht, ein dringendes Bedürfniß geworden ist. Die Regenzeit des Berichtsjahres dauerte sehr lange und war sehr heftig. Eine einheitliche Trockenzeit gab es nur vom Oktober-Vollmond bis zum Januar-Vollmond.

Ana und Akpoſſo sind sehr fruchtbare Landschaften. Aus Akpoſſo kommt bisher nur Gummi in großer Menge. Er wird etwa zur Hälfte über Atakpame zur Küste geführt. Ana erzeugt trotz seines ertragsfähigen Bodens heute nur wenig Ausfuhrprodukte. Der Feldbau bringt fast nur das hervor, was an Lebensmitteln im Lande selbst von den Eingeborenen und den durchziehenden Karawanen verzehrt wird. Man baut besonders Sorghum, Yams, Mais, Bohnen, Tschaparu (zur Bierbereitung) und Erdnüsse. Für die Akpoſſos kommen noch Bennysed und Reis dazu. Trotzdem aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Atakpame gerade der Fruchtbarkeit seines Landes halber einer bedeutungsvollen Zukunft entgegengeht, sobald das Land durch gute Verkehrsmöglichkeit erschlossen sein wird. Dann wird die Anlage von Pflanzungen hier nicht mehr lange auf sich warten lassen. Als bezeichnend für die Betriebsamkeit der Atakpame-Leute in landwirthschaftlicher Beziehung ist anzuführen, daß hin und wieder Leute mit den so geringwerthigen Palmkernen zur Küste gehen, nur um sich an dem Handel mit dem weißen Kaufmann der Küste doch auch durch Verkauf ihrer Erzeugnisse zu betheiligen!

Dem Gedanken einer Bahnverbindung Atakpames mit der Küste kann nur nach Kräften das Wort geredet werden, sei es auch nur in Gestalt eines einfachen schmalspurigen Schienenstranges mit Zugthiertransport. Die Eingeborenen selbst könnten und würden aus ihren Kulturen genug zur Verfrachtung liefern an Erdnüssen, Mais, Oel, Palmkernen, Schibutter, Indigo und dergleichen. Daß vieles andere hier noch zum Plantagenbau sich eignet, steht fest. Der bisher nur sehr kleine Versuchsgarten der Station, dem in der Bauzeit wenig Zeit geschenkt werden konnte, und der nun nach Fertigstellung der Station vergrößert werden soll, hat äußerst befriedigende Ergebnisse mit coffea arabica, Calophyllum inophyllum (einem Nutzholz- und Fettbaum aus Ceylon) und Averrhoa carambota (einem tropischen Fruchtbaum aus dem botanischen Garten zu Victoria) geliefert.

Die Landschaften Ana und Pedschi haben namhaften Bestand an Rindvieh, von dem zu Zeiten eine größere Anzahl zur Küste verhandelt wird. Das hiesige Rind eignet sich auch als Zugthier. Bei der Aufzählung der Landes-

produkte muß auch der sogenannten Pedji-Perlen, der „ground beads“ gedacht werden, deren südlichste Fundstelle in der Landschaft Ana liegt. Sie kommen hier in fast allen Farben, meistens gelb und blau, vor. Sie sollen bekanntlich phönizischer Herkunft sein, werden von den Eingeborenen als Schmuck verwendet und wurden früher in nicht unbedeutenden Mengen nach der Goldküste verkauft, wo sie gegen Gold aufgewogen wurden, da wohlhabende Familien ihre Kinder ganze Lendenschnüre dieser Perlen tragen lassen.

Im Bezirk der Station werden an verschiedenen Plätzen rege besuchte Märkte abgehalten. Von größerer Bedeutung sind zwei, die in der Nähe der Station den Akpossogummi verhandeln. Es sind dies der Atakpamemarkt und der Fukottemarkt. Fukotte — die Dahomes sprechen Schukotte — liegt etwa 12 km nördlich von Atakpame am Osthang des Gebirges, dort, wo der Paß von Dünadeli nach Akposso hineinführt. Beide Märkte sind regelmäßig von Händlern besucht, die europäische Waaren aller Art, besonders Zeuge, Weißgarn und Drillich — den die Eingeborenen selbst blau färben — absetzen. Das Aushökern europäischer Waaren in kleinsten Mengen und Maßen besorgt eine Reihe von Yorubafrauen; einige Haussas fehlen nie, und durchreisende Tschautschos besuchen die Märkte, um mit allem und jedem ein Geschäft zu machen. Die Kaurimuschel spielt auf diesen Märkten immer noch eine sehr große Rolle, aber deutsches Geld, das eigentlich erst nach Gründung der Station in weiteren Schichten der Bevölkerung bekannt wurde, hat sich ungemein schnell eingebürgert, und das 5 Pfennigstück hat im Kleinhandel die Kauri schon vielfach verdrängt. Auch englische Münze befindet sich im Verkehr.

Auf diesen Märkten spielt, wie schon erwähnt, das Gummielastikum eine Hauptrolle. Vor Gründung der Station kam so gut wie gar kein Gummi nach Atakpame. Nun ist das anders geworden. Der Händler hat es nicht mehr nöthig, in die Bergdörfer zu wandern und dort unter vielerlei Aergernissen die Gummibestände der Neger aufzukaufen. Selbst der blöde Akpossomann kommt jetzt gern nach den hiesigen Märkten und vertauscht dort sein Gummi gegen Zeug oder Haumesser beim Küstenhändler. Seither ist das vorher verödete Atakpame ein äußerst wichtiger Handelsplatz für Gummi geworden, von dem etwa ein Drittel nach Klein-Popo ausgeführt wird. Die jährliche Ausfuhr von Rohgummi von hier zur Küste läßt sich auf etwa 50 Tonnen veranschlagen.

Atakpames Wichtigkeit resultirt aber durchaus nicht nur aus der Produktionsfähigkeit seines Bodens oder der Befähigung und dem Wohlstand seiner Bewohner. Sie ist vielmehr in erster Linie die Folge seiner Lage. An keiner anderen Stelle südlich der 9° Nordbreite tritt das Togogebirge soweit nach Osten vor, als in der Gegend von Atakpame. Wer also von Klein-Popo dem Norden zustrebte, oder wer von dort rechts des Mono zur Küste wollte, der bog dem Gebirge so weit als nöthig aus und marschierte in der Richtung einer Tangente an dem nach Osten vorspringenden Bogen des Gebirges vorbei: er passirte Atakpame. Heute ist dieser Weg von Tschautscho über Atakpame nach Lome und Klein-Popo einer der meist begangenen Karawanenstraßen des Gebiets. Auf ihm erreicht man von Atakpame über Blitta in 6—7 Tagen die Station Sokode und in ebenso langer Zeit über Notschiegamme Lome oder Klein-Popo. Aber bei Atakpame liegt auch der Paß, der am bequemsten die Vorberge übersteigen läßt. Hierher führt daher die alte große Einfallsroute der Dahomes, die Straße von Abome über Tado nach Nordwest, die sich in Sagada mit dem Wege von Groß-Popo über Togodo vereinigt. Von Nordosten mündet in Atakpame der Weg von den nördlichen Anago-Ländern des französischen Nachbargebietes, nach Norden führt von Atakpame über den Fukottenmarkt der Weg nach Bismarckburg, das in 4—5 Tagen zu erreichen ist, und den der erste Togopionier, Stabsarzt Wolf, bei seinem ersten Vorstoß benutzte. Nach Westen geht von dem Marktplatz Atakpames der Pfad thalwärts, der in sehr vielen Verzweigungen nach Akposso hineinführt und der nach Südwesten zu durch die Landschaft Kpelle nach Misahöhe und Palime führt, das in vier guten Tagemärschen zu erreichen ist. Letzterer Weg hat in neuester Zeit als Verbindungslinie der Faktoreiorte Palime und Atakpame an Bedeutung beträchtlich gewonnen. Alle diese Wege, die hier zusammenstoßen, machen Atakpame zu einem Wegeknotenpunkt, der dem aufblühenden Ort bald größte Wichtigkeit verleihen kann.

Größere Schwierigkeiten sind der Station von Seiten der Eingeborenen nicht gemacht worden. Die Akpossos konnten sich Anfangs an die Gewalt der neuen Herrschaft nicht gewöhnen; einige ihrer Dörfer, die an der Straße nach Misahöhe liegen, wurden von ihren Einwohnern verlassen, und neue Dörfchen im Busch angelegt. So mußten sie mit Gewalt zur Rückkehr in ihre alten Dörfer gezwungen werden, da die Station das Veröden der wichtigen Straße nach Palime unter keinen Umständen dulden wollte, die Akpossos aber auf bloße Befehle ohne kräftigeren Druck nicht gehorchen. Jetzt herrscht allerorts Friede im Bezirk, die Eingeborenen sind überall folgsam, und bewaffnetes Einschreiten wird gegen sie kaum irgendwo mehr nöthig sein. Man merkt heute diesen stillen, friedlichen Bewohnern der Dörfer des Bezirks gar nicht mehr an, daß diese Gebiete noch vor wenigen Jahren von Reisenden gemieden wurden, und die Entwickelung Atakpames als Handelsstadt dadurch verhindert wurde, daß Wegelagerei und Straßenraub an der Tagesordnung waren. Gegenwärtig ist jeder Punkt des Bezirks so sicher, daß überall eine Gewähr für Sicherheit der Person und des Besitzes besteht. Von allen Seiten durchziehen Fremde ungehindert das Land. Die Evhesprache bildet sich dadurch immer mehr zur Verkehrssprache heraus. In 10 bis 20 Jahren dürfte ein Atakpameanago, der nicht Evhe versteht, zu den Seltenheiten gehören. Haussa wird nirgend gesprochen. Der Mohammedanismus hat bis heute noch nirgendwo im Bezirk Fuß gefaßt.

Als vor Jahren noch im Hinterlande des damals noch nach Norden offenen Togogebietes die Kriegs- und Raubzüge der mohammedanischen Fürsten die Regel waren, wurden viele Kriegsgefangene — zum größten Theil Kabures — nach Atakpame als Sklaven verkauft. Wie viel das dicht bevölkerte Kabureland so von seinem Bevölkerungsüberschuß früher zwangsweise hierher geschickt hat, ist schwer festzustellen. Jedenfalls dürfte die Zahl alle Vorstellungen davon übertreffen. Noch heute giebt es hier Tausende von Negern beiderlei Geschlechts, welche zwar Atakpametätowirung tragen, deren Gesichtszüge aber deutlich dem aufmerksamen Beobachter noch die übermalten und halb verwachsenen Kabure-Wangenschnitte zeigen. Jetzt ist natürlich seit Jahren eine solche Zufuhr von Kriegsgefangenen, wie sie in früheren Zeiten sicherlich bestanden hat, verhindert worden. Heut zu Tage wäre das Verkaufen von Sklaven durch mohammedanische Händler einfach undenkbar. Die Sklaven, die sich überhaupt jetzt noch im Bezirk befinden, fühlen sich überall wohl und genießen die Ruhe des durch die Station gewährleisteten Friedens. Sie würden unter keinen Umständen einwilligen, wollte man ihnen heute anbieten, wieder in ihre unkultivirte Heimath in die Nähe Semeres zurückzukehren.

Die Station erhält als Betriebskosten von dem Kaiserlichen Gouvernement monatlich 1500 ℳ. Von diesem Gelde werden die 40 Soldaten der Station und die als Dolmetscher,

Handwerker und Aufseher verwendeten Angestellten besoldet. Außerdem werden davon die Restlöhne der von Lome hierher gesandten Träger gezahlt. Lasten, die von hier aus weiter gehen sollen, nach Sokode, Basari oder Mangu, werden unentgeltlich weiter befördert, eine Frohnarbeit, der sich die Eingeborenen willig unterziehen. Arbeiter werden von der Station nicht unterhalten, da die geringen Arbeiten der Station erforderlichenfalls von befohlenen Eingeborenen unentgeltlich verrichtet werden. Früher, ehe Atakpame wieder bewohnt war, mußten wiederholt Tagelöhner gemiethet werden. Jetzt ist die Station fast fertig gestellt. Es wird geplant, in Notschie einen Außenposten nebst Rasthäusern anzulegen.

Ihre Hauptaufgabe hat die Station in der Anlage eines guten Weges zur Küste gesucht. Sie hat daher einen neuen $3^1/_2$ m breiten Weg angelegt, der den Norden des Bezirks mit seinem Süden verbinden soll. Er ist heute 70 km weit fertiggestellt. Die Regenzeit wird dazu benutzt, die durch sie sichtbar werdenden nassen Stellen aufzuschütten und Brücken herzustellen. Ich hoffe dadurch den Weg in einem Zustand erhalten zu können, welcher Versuche mit Ochsentransport wohl lohnen würde. Gelängen diese Versuche, so wäre das jedenfalls von größter Wichtigkeit für den ferneren Verkehr im Bezirk.

Die Wegebauarbeiten der Station sind schnell weiter im Norden bekannt geworden. Seit ihrem Bekanntwerden hat sich eine Wandlung im Karawanenverkehr vollzogen, welcher für Togo bedeutungsvoll sein dürfte. Während früher nach Atakpame doch nur vereinzelte mohamedanische Händler des Nordens kamen, ziehen jetzt täglich lange Karawanen, die oft Hunderte von Köpfen zählen, durch die Station zur Küste. Sie bestehen aus Haussas, Tschautschos oder Yorubas und haben sich augenscheinlich äußerst schnell an diese neue Route gewöhnt, deren Vorzüge größere Kürze und das Fehlen fast jeder größeren Steigung sind. Von Tschautscho bis zur Küste ist auf dieser neuen Verkehrslinie nur der Nordhang des Stationsberges bei Sada als namhaftere Steigung zu nennen, die aber nicht im entferntesten etwa mit dem Gebirge von Taschi auf dem Wege nach Kete zu vergleichen ist. Daß die Tschautschos und ihre Genossen diese neue Route so schnell gewählt haben, liegt wohl daran, daß ihnen die Vorzüge derselben längst bekannt waren, sie aber vor Anlage der Station nicht für ganz sicher galt, da häufig Uebergriffe von Seiten der Eingeborenen vorkamen.

Die von Norden über Atakpame zur Küste gehenden Karawanen bringen dort nur selten Produkte zum Verkauf, die sich zur Ausfuhr eignen. Etwas Schibutter und hin und wieder Gummi kann der Faktorist in Lome wohl von ihnen kaufen, meistens aber sind sie nur Käufer europäischer Waaren gegen baar. Sie kommen von Paratau oder Sokode mit allerhand Sachen zu den Landschaften des Südens, welche dort nicht verfertigt oder für gewöhnlich feilgeboten werden, z. B. Matten, Webereien, Silberarbeiten, Gehörne und dergleichen. Es ist bezeichnend für die Verbreitung des Geldes in Togo, daß die Karawanen all diese Sachen unterwegs bei den Eingeborenen in Geld umsetzen können. So kommen sie mit baarer Münze nach Lome und kaufen dort ein: Zeuge, Eisen, Messing, Garn, Schnaps u. s. w. Besonders interessant dürfte es sein, daß diese Karawanen, die doch oft von nördlich des neunten Grades kommen, Salz in Lome in nicht geringer Menge einkaufen. So sehr ist man heute von dem schmutzigen Lagunensalz abgekommen und giebt dem europäischen Salz den Vorzug.

5. Station Kete-Kratschi.

Im Bezirk der Station Kete-Kratschi befinden sich 5 Europäer, 3 Deutsche und 2 Franzosen. 2 Deutsche gehören dem Beamtenstande der Kolonie, 1 Deutscher und 2 Franzosen dem Kaufmannsstande an. Die beiden letzteren bereisen das Gebiet zum Zwecke von Gelände-Untersuchungen behufs Anlage von Kautschuk-Plantagen.

Bei der eingeborenen Bevölkerung sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen vorgegangen. Nur eine größere Anzahl muhamedanischer Händler haben Kete verlassen und sich wieder nach ihrem früheren Eldorado Salaga begeben.

Der Hauptwohnplatz im Amtsbezirk ist die Landeshauptstadt Kratschi des gleichnamigen Königreichs, und der nahe gelegene Handelsplatz Kete. Nach einer kürzlich vorgenommenen Zählung beträgt die Hüttenzahl des ersteren Ortes 283, des letzteren 3054 Hütten.

Eine Nebenstation befindet sich in Bismarckburg, zur Zeit unbesetzt; ein Posten in Taschi zum Zweck der Kontrole der Ein- und Ausfuhr, ein Zollposten in Otisu; letzterer zur Zeit unbesetzt. Mit der Station Kete-Kratschi verbunden ist eine unterhalb der Stromschnelle des Volta bei Kratschi befindliche Zollhebestelle.

Was die Grundeigenthumsverhältnisse betrifft, so ist das Königreich Kratschi von altersher in verschiedene Bezirke eingetheilt, welchem je ein Großer vorsteht. Die Oberhäuptlinge der einzelnen Bezirke, nicht die Dorfhäuptlinge, sind die Herren von Grund und Boden.

Die klimatischen Verhältnisse sind in Kete-Kratschi für Europäer ungünstig; man darf aber sagen, daß durch Herstellung guter geräumiger Wohnhäuser, deren Böden cementirt sind, gegen früher eine wesentliche Besserung in den Gesundheitsverhältnissen der Europäer eingetreten ist. Trotzdem kamen im Berichtsjahr drei Fälle von Schwarzwasserfieber und zwar bei ein und demselben Europäer vor. Außerdem erkrankte ein Europäer an schwerer Dysenterie.

Die Trinkwasserverhältnisse auf der Station Kete-Kratschi sind ungünstig, da nur das schmutzige Wasser des Volta zur Verfügung steht. Eine Besserung gegen das Vorjahr ist insofern eingetreten, als die Station nunmehr mit den bekannten, bewährten Berkefeld-Filtern ausgerüstet worden ist. Doch wird, um etwas dauerndes zu schaffen, der Bau von Cisternen zum Auffangen von Regenwasser oder der Bau eines Brunnens in Aussicht zu nehmen sein. Es ist dies schon deshalb geboten, weil durch das Herbeischaffen des zum Gebrauch auf der Station benöthigten Wassers von dem ca. 12 Minuten entfernten Fluß täglich eine nicht unbeträchtliche Menge Arbeitskraft verbraucht wird.

Auf den Hauptrouten ist im Stationsbezirk das Errichten von Brunnen nicht nöthig, da an allen wichtigeren Punkten, d. h. jeweils am Ende einer Tagereise, Wasser von Flüssen oder größeren Bächen zur Verfügung steht, welches am Ende der Trockenzeit nicht versiegt.

Die Pocken traten im Berichtsjahr nur sehr leicht auf und entgegen den früheren Erfahrungen hauptsächlich bei der eingesessenen Bevölkerung, fast gar nicht bei den muhammedanischen Händlern, obwohl Letztere mit den aus dem Innern kommenden Karawanen, welche als die Vermittler dieser Seuche angesehen werden dürfen, fortwährend in Berührung sind.

Eine schlimme und für die ganze Bevölkerung gefahrvolle Krankheit, welche die Aufmerksamkeit in höherem Grade verdient als bisher, ist die Leprose. Dieselbe ist bei den eingesessenen Leuten wie bei den muhammedanischen Händlern gleich stark verbreitet. Statistische Erhebungen über die im Amtsbezirk vorkommenden Lepra-Erkrankungen sind im Gange. Lepra ist etwas so Alltägliches, daß die Eingeborenen gar keine Scheu vor diesem schrecklichen Uebel empfinden. Leprakranke werden nicht abgesondert. Ein

obrigkeitlicher Befehl zur Absonderung würde auch nutzlos sein, da die Ausführung des Befehls nicht überwacht und kontrolirt werden könnte. Eine Ausrottung der Lepra ist nur durch Einrichtung von Leprosen-Anstalten unter ärztlicher Leitung möglich.

Die Erzeugungsfähigkeit des Bodens ist abhängig einmal von der Regenmenge, dann von der Beschaffenheit des Bodens. In dieser Hinsicht ist der Stationsbezirk in zwei Zonen einzutheilen, in die Gebirgszone und die Flachlandzone.

Ueber die erstgenannte Zone liegen von Bismarckburg Regenmessungen einer Reihe von Jahren vor. Die jährliche Regenmenge beträgt dort unter Zugrundelegung einer 6jährigen Beobachtungsperiode im Mittel 1445 mm. Die Gebirgszone ist reich an kleinen Wasserläufen und besitzt je nach Lage größere und kleinere Waldbestände. Wo kein Wald ist, da ist das Landschaftsbild der Baumsavanne zu finden. Auffallend ist, daß fast alle Bergesgipfel kahl sind, ein Umstand, welcher Aufmerksamkeit erheischt, da in ihm der Grund der relativ geringen Regenmenge im Vergleiche zu anderen tropischen Gebirgsgegenden, wie das Kamerungebirge und Usambara, zu suchen sein dürfte. Die Bodenbeschaffenheit ist im Allgemeinen eine gute. Die bewaldeten Strecken sind humusreich. Im Ganzen kann die Gebirgszone als sehr fruchtbar bezeichnet werden.

Ueber die zweitgenannte Zone des Flachlandes liegt aus Kratschi eine zweijährige Periode von Regenmessungen vor, nämlich Mai 1897 bis einschließlich April 1898 mit 1078,7 mm, Mai 1898 bis einschließlich April 1899 mit 1554,5 mm, was für die jährliche Regenmenge einen Mittelwerth von 1316,6 mm ergeben würde, also noch weniger wie in der Gebirgszone. Der Boden des Flachlandes ist im Allgemeinen nicht besonders gut und in Folge Fehlens von Waldbeständen humusarm. Ueberall ist das Landschaftsbild der Baumsavannen vorherrschend. Die Flachlandzone kann im Großen und Ganzen als nicht sehr fruchtbar bezeichnet werden.

Aus dem Erwähnten ergiebt sich die Produktionsfähigkeit des Landes, welche auch für die Ernährungsweise der Eingeborenen in den beiden Zonen maßgebend ist.

In jenem Theil der Gebirgszone, welcher größere Waldbestände besitzt, dienen Reis und Pisang als Hauptvolksnahrungsmittel. Daneben wird noch Mais, Cassave, Yams u. a. m. gebaut. In Gegenden der Gebirgszone mit geringen Uferwaldbeständen bilden gleichwie im Flachlande Yams und Cassave die Hauptvolksnahrungsmittel. Speziell im engeren Kratschigebiet ist die Yamskultur am verbreitetsten; demnächst folgt Cassave und Duchn (Pennisetum spicatum), in Kratschi ayn genannt, welch Letzteres sowohl zur Herstellung von Speise wie auch zur Herstellung eines bierartigen Getränkes verwendet wird.

Außer den bereits erwähnten Erzeugnissen des Bodens nimmt in den Waldgebieten der Gebirgszone der Kolabaum, die Kautschuk-Liane, ferner die echte Kautschuk liefernde Kickxia africana, welche neuerdings von Dr. Preuß im Gegensatz zu dem ähnlichen aber keinen Kautschuk liefernden Baum als „Kickxia elastica Preuss“ neu benannt worden ist, die wichtigste Stelle ein. Eine eingehende Besichtigung der Kolabaumbestände der Gebirgslandschaft Tapá hat ergeben, daß die Dörfer Tapá und Amanya relativ reich an Kolabäumen sind. Gering veranschlagt befinden sich in den Waldungen bei Tapa und Amanya 700 Kolabäume, von welchen ein Theil schon groß ist und reichlich trägt, während der andere Theil schon so weit gediehen ist, daß ihm ein sicheres Fortkommen vorausgesagt werden kann. Es ist aber wahrscheinlich, daß eine genaue Zählung der vorhandenen Kolabäume eine noch höhere Zahl ergeben wird. Nicht nur eine Vermehrung der Kolabestände in Tapá und Amanya selbst, sondern auch Neuanlage von Kolapflanzungen vorläufig bei den Orten Kwawu Dukomae (bei Otisu), Otisu, Aboi, Kubease (bei Aboi), Komfokokokrum, Odei, Akanim, Ngadsyekrum, Atafie, Kosamensukrum, Tshantae, Banka, Dambabin, Adumadum und Kunda ist in die Wege geleitet worden. Es bleiben aber noch eine große Anzahl Orte in den Gebirgen von Tribu, Adele, Adyude und Bo, in welchen gleichfalls mit Anpflanzung von Kola in größerem Stil begonnen werden sollte. Hinderlich für die Ausführung ist der Mangel an Europäerpersonal, vor Allem der gänzliche Mangel an geschultem Forstpersonal.

Die einen vorzüglichen Kautschuk liefernde Kautschuk-Liane (Landolphia-Art) ist im nördlicheren Theil der Gebirgszone noch ziemlich reichlich vertreten. Es ist der in Kete befindlichen Zweigniederlassung der Firma Chevalier gelungen, einen größeren Posten des aus der Liane gewonnenen Kautschuks nach Hamburg zu verschiffen, ohne daß das Produkt seitens der gewinnsüchtigen Kautschukzwischenhändler in Wasser gelegt worden war, eine hier bei allen Zwischenhändlern ausnahmslos verbreitete Manipulation, welche den Zweck hat, dem Kautschuk ein größeres Gewicht zu geben. Der Kautschuk kam ungewässert und in trockenem Zustande unter der Bezeichnung „Marke Adele“ nach Hamburg und wurde als ein Produkt von großartiger Qualität erkannt, wie solches von der Goldküste (die Firma Chevalier verschifft über Ada) noch nie nach Hamburg gekommen ist. Wie bekannt geworden, ist für diesen Kautschuk, welcher aus der Gebirgszone in Adele und Tribu stammt, ein Preis erzielt worden, wie er nur für den besten afrikanischen Kautschuk bezahlt wird.

Die echte Kautschuk liefernde Kickxia elastica Preuss ist im Stationsbezirk in der Gebirgslandschaft Tapá aufgefunden worden. Sie wird von den Tshiwölkern ofruntum auch ofuruntum (nicht ofuntum) genannt. Es ist bisher noch nicht gelungen, Samen behufs Vermehrung der Bestände zu bekommen. Der Baum soll kurz nach dem Einsetzen des Harmattans blühen; die Blüthezeit scheint sehr kurz zu sein. Nach Mittheilung der Eingeborenen wird die Kickxia-Milch durch Sieden zur Koagulation gebracht.

In der Gebirgszone kommt ferner noch ein Waldbaum Monodora myristica aus der Familie der Anonceae vor, dessen Samen von den Eingeborenen als Suppengewürz verwendet wird. Nach Mittheilung der botanischen Centralstelle für die Kolonien könnten die Samen vielleicht einen Markt als Ersatz für Muskatnuß gewinnen, wenn größere Mengen davon ohne erhebliche Kosten zu beschaffen wären.

Endlich sei noch das Vorkommen eines Waldfettbaumes erwähnt, aus dessen Samen die Eingeborenen ein Fett ähnlich der Schibutter herstellen.

Was die Flachlandzone betrifft, so spielen an Bodenprodukten, welche allenfalls einmal für den Export in Betracht kommen können, in erster Linie die ölhaltigen Früchte einer Rolle, nämlich Erdnuß und Sesamsaat. Es sind bisher auch auf der billigen Wasserstraße des Volta diese Produkte noch nicht zur Ausfuhr gelangt und werden es wohl auch in absehbarer Zeit nicht. Die Hauptursache liegt an der relativ starken Bevölkerungszahl der Flachlandzone, insbesondere im engeren Kratschi-Gebiet und dem immer noch recht beträchtlichen Fremdendurchzug. Dazu kommt noch, daß, wie bereits erwähnt, die Bodenbeschaffenheit, wie überhaupt die Fruchtbarkeit der Flachlandzone manches zu wünschen übrig läßt. All diese Umstände tragen dazu bei, daß die Lebensmittel oft knapp und daher theuer sind. Wollte also ein Kaufmann zum Zweck des Exportes Erdnüsse oder Sesamsaat aufkaufen, so müßte er

hier am Produktionsorte mehr dafür bezahlen als er zu Hause dafür wiederbekommen würde. Als Beispiel für die Lebensmittelteuerung sei erwähnt, daß der von Europa bezogene Reis einschließlich Unkosten für den Transport nach Kratschi auf dem Wasserwege billiger kommt, als der im Lande produzirte Reis, ganz abgesehen von der Qualität. Von dem fruchtbaren Kpandugebiet wird Mais kahnladungsweise nach Kratschi verschifft und hier noch mit Vortheil verkauft. Der Preis für 30 kg Mais beträgt zeitweise 4,00 ℳ, also gerade das Vierfache des Preises an der Küste.

Als Fettstoff produzirende Pflanze ist ferner noch der Schibutterbaum zu erwähnen, welcher in der ganzen Flachlandzone je nach Oertlichkeit in größeren oder geringeren Beständen vorkommt. Stellenweise findet man auch die ursprünglich in Vorderindien heimische Moringa oleifera Lam. (Moringa pterygos. sperma Gärtn.) angepflanzt, welche das Ben-Oel liefert; dieselbe wird aber hier nur der eßbaren Blätter wegen gehalten.

Günstige Existenzbedingungen scheinen in der Flachlandzone die Baumwolle und der Tabak zu finden, doch wird beides von den Eingeborenen nur zur Deckung des Eigenbedarfes gebaut.

Ebenso scheint in der Flachlandzone Indigo die nöthigen Lebensbedingungen zu finden. Der von den Eingeborenen hergestellte Indigo ist nach einer eingeschickten Probe von der Firma Brückner, Lampe u. Co. dahin eingeschätzt worden, daß ein exportfähiges Produkt nicht vorliegt. Er ist nur auf 3,00—3,20 ℳ per Kilo bewerthet worden. Immerhin kann erhofft werden, daß bei Auswahl besserer Saat und bei sorgfältigerer Zubereitung ein marktfähiges Produkt erzielt wird.

Ferner sei eine Pflanze erwähnt, welche seitens der botanischen Centralstelle als Hibiscus cannabinus L., zur Familie der Malvaceae gehörig, bestimmt wurde. Die Eingeborenen verarbeiten die Stengelrinde zu einem Faserstoff, aus welchem Stricke gedreht werden.

Endlich sei noch die weitverbreitete Cassia accidentalis aufgeführt. Die Samen dieser Pflanze sollen, wie neuerdings behauptet wird, eines der besten Kaffeesurrogate sein.

Plantagen unter europäischer Leitung existiren im Amtsbezirk noch nicht; hingegen werden seitens der Station Kete-Kratschi und der Nebenstation Bismarckburg Versuchspflanzungen unterhalten:

I. In Kratschi enthalten die Pflanzungsanlagen vier Hauptversuchsobjekte mit Kautschuk, Kaffee, Kola und Dattelpalmen sowie eine Anzahl Nebenversuche.

a) Kautschukbäume der Art Manihot Glaziovii. Den in den Vorjahren gemachten Erfahrungen gesellten sich im Berichtsjahr neue nicht hinzu. Bei einigen größeren Bäumen wurde versucht, Kautschuk zu gewinnen. Das Resultat war in Anbetracht der sich ergebenden äußerst geringen Kautschukmenge sehr entmuthigend. Man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß die Anlage von Pflanzungen der Manihot Glaziovii für ein unter europäischer Leitung stehendes Plantagenunternehmen finanziell ganz aussichtslos ist. Vielleicht macht sich die Anlage solcher Pflanzungen für einen Eingeborenen bezahlt.

b) Kaffee. Die bereits bestehende Pflanzung arabischen Kaffees gedieh im Berichtsjahr weiter. Jedoch muß erwähnt werden, daß einige Bäumchen einem Kaffeeschädling zum Opfer gefallen sind. Der Kaffeeschädling ist ein ca. 15 mm langer Käfer (nicht Herpetophyas fasciatus) mit scheinbar ziemlich kräftigen Freßwerkzangen. Dieser Käfer bohrt sich oberhalb der Erdoberfläche in den Stamm ein und stellt in demselben ziemlich lange Bohrkanäle her. Das über diesen Schädling vorhandene Material wird der botanischen Centralstelle zugehen. Ein weiterer Mißstand hat sich gezeigt, welcher darin besteht, daß ein Theil der Kaffeebeeren vor dem Ausreifen am Strauch eintrocknet.

c) Kola. Von den im Vorjahr vorhandenen Kola-Bäumchen ist keines eingegangen. Mehrere Pflanzen haben sich derart gekräftigt, daß Hoffnung besteht, dieselben werden zu recht stattlichen Bäumen heranwachsen.

d) Dattel-Palmen. Durch Vermittlung der botanischen Centralstelle für die Kolonien sind der Station Kete-Kratschi von Herrn Professor Schweinfurth in Kairo Dattelkerne aus frischer nubischer Ernte geschickt worden. Die Kerne sind im August 1898 in Saatbeete ausgesetzt worden und zeigten eine vorzügliche Keimfähigkeit, indem fast alle Kerne aufgegangen sind. Im Mai 1899 wurden die jungen Pflanzen aus den Saatbeeten genommen und verpflanzt. Die verpflanzten Palmen drohten abzusterben, scheinen sich aber, wenn auch langsam, zum großen Theil wieder zu erholen. Das Aussetzen von Dattelkernen unmittelbar an den Standort dürfte dem Aussetzen im Saatbeete vorzuziehen sein. Die botanische Centralstelle ist zum Zweck der Vermehrung der Bestände abermals um Saat angegangen worden. Die Muhammedaner zeigen Interesse für die Dattelpalmen-Kultur. Sie haben die Station schon mehrfach um Saat gebeten.

e) Nebenversuche.

In den Pflanzungs-Anlagen der Station Kete-Kratschi sind als Nebenversuche noch folgende Pflanzen gezogen worden.

1. Nieren-Baum (Anacardium occidentale L.) ist wohl in Folge ungünstigen Standortes auf schlechtem Boden bisher ohne Früchte geblieben.

2. Poinciania regia, Schatten- und Zierbaum. Stellt keine hohen Ansprüche an die Bodenbeschaffenheit. Kommt gut fort.

3. Mango-Baum, Mangifera indica; dieser Baum scheint für Aufforstungszwecke in der Flachland-Zone und als Allee-Baum besonders geeignet zu sein. Das Auspflanzen der Samen unmittelbar an den Standort hat sich nicht bewährt; vielmehr hat sich gezeigt, daß Mangokerne erst im Saatbeet gelegt und verpflanzt werden müssen, wenn die jungen Pflanzen eine Höhe von ca. 20 cm erreicht haben. Aber selbst den jungen verpflanzten Bäumchen sind Feinde erwachsen in einem Erd-Eichhörnchen (Sciurus erythropus Geoffr.), welches gerne nach den beim Versetzen an den Wurzeln der jungen Bäume haften gebliebenen Kernen gräbt und zu diesem Zweck die jungen Stämmchen abbeißt. Nach den hier gemachten Erfahrungen stellen die Mango-Bäume an den Boden keine hohen Anforderungen.

4. Akee-Baum, Blighia sapida Koen., ist hier zwar schon heimisch, wurde aber trotzdem in größerem Maßstabe als Allee-Baum gepflanzt. Das Auslegen der Samen an den Standort hat sich nicht bewährt, sondern gleich wie bei Mango das Pflanzen im Saatbeete und späteres Verpflanzen.

5. Albizzia Lebbek, Schatten- und Allee-Baum; die von der botanischen Centralstelle übersandten Samen sind sehr gut aufgegangen; der Baum scheint bei großer Anspruchslosigkeit sehr gut fortzukommen. Da er sich sehr leicht durch Stecklinge fortpflanzen soll, kommt er für Aufforstungszwecke ganz besonders in Betracht.

6. Zwei wissenschaftlich noch nicht bestimmte Ficus-Arten, welche aus Stecklingen von in hiesigen Ortschaften vorhandenen Schatten-Bäumen gezogen worden sind.

7. Erythrina indica, Schattenbaum, scheint gut fortzukommen.

8. Erythrina fusca, Zierbaum, kommt fort, scheint aber an die Bodenbeschaffenheit etwas mehr Anforderungen zu stellen.

9. Cassia Aora scheint auf schlechterem Boden nicht besonders gut fortzukommen.

10. Acacia Farnesiana, eine Gerbstoff und Blüthen-Parfüm liefernde Pflanze, kommt auch auf schlechtem Boden sehr gut fort und blüht bereits, obwohl sie erst im zweiten Jahre steht.

11. Acacia alata, ein Gerbstoff liefernde Pflanze, welche auch Nutzholz geben soll, kommt auch auf schlechtem Boden gut fort.

12. Caesalpinia Sappan; liefert indisches Rothholz, auch Sappan- oder falsches Sandelholz, welches sehr werthvoll für Färberei, Tinten- und Lackfabrikation ist und als feines Möbelholz gilt. Die Bäume kommen bei sorgfältiger Auswahl des Bodens gut fort. Die hier verpflanzten Bäume blühen bereits, obwohl sie noch nicht ganz ein Jahr alt sind.

13. Calophyllum Inophyllum. liefert sehr gutes Bau- und Nutzholz. Die Bäume scheinen bei sorgfältiger Auswahl des Bodens gut fortzukommen.

14. Seidenbaumwoll-Baum ist sehr anspruchslos, kommt sehr gut fort. Bei dem hohen Preis, welcher für Kapok-Wolle bezahlt wird, hat die Kultur dieses Baumes vielleicht noch eine Zukunft.

15. Deleb-Palme, Borassus flabellifor L., fehlt in der Flachland-Zone des Kratschi-Bezirkes fast vollständig. Der Versuch, sie hier aus Samen zu ziehen, kann als gelungen bezeichnet werden.

16. Oelpalme; dieselbe hat auch auf schlechtem Standort Früchte getragen. Feuchtere Lagen in der Nähe des Volta zieht sie vor. Es erscheint zweifelhaft, ob es gelingen wird, bei der Oelpalme in der Flachland-Zone dieselbe Fruchtstärke zu erzielen wie in der Gebirgszone und in küstennahen Gegenden.

17. Psidium Guajava L., tropisches Obst; scheint gut fortzukommen.

18. Anona muricata L., tropisches Obst, trägt bereits Früchte.

19. Anona squamosa L., tropisches Obst; scheint gut fortzukommen, trägt bereits Früchte.

20. Orangen. Es ist nur gelungen, einen Orangenbaum, diesen aber auf einem relativ schlechten Standort, hochzubringen.

21. Limonen. Zwei Limonen-Bäume aus einer hier vorkommenden Art gezogen, machen gute Fortschritte.

22. Ananas kommen auch auf schlechtem Boden sehr gut fort.

23. Verschiedene Bananen- und Pisang-Arten kommen an feuchteren Standorten unweit des Volta gut fort.

24. Arznei-Nuß-Staude, Satropha curcas L.; dieselbe ist zur Anlage lebender Hecken verwendet worden. Für Export kommen die Samen bei den niedrigen Preisen, welche sie zu Hause erzielen (8 ℳ. für den Doppelcentner), vorläufig noch kaum in Betracht.

25. Zuckerrohr nimmt auch mit schlechtem Boden vorlieb, erreicht auf solchem aber nicht die ansehnliche Größe wie auf besserem Boden.

26. Bambus. Dieser kommt in der Flachlandzone fast gar nicht vor, weshalb die Eingeborenen zum Hüttenbau das in der Baumsavanne vorkommende Holz schlagen; dies hat zur Folge, daß die in nächster Nähe der stärker bevölkerten Plätze, wie Kete, liegenden Geländestrecken ihres Baumbestandes stark entblößt werden. Es ist daher das Anpflanzen von Bambus in der Nähe großer Ortschaften von Wichtigkeit. Der Versuch, Bambus am Ufer eines Baches aus Stecklingen zu ziehen, ist insofern von Erfolg begleitet gewesen, als einige Stecklinge vorläufig angefangen haben, junge Triebe anzusetzen.

27. Bermuda-Gras zeigte auf schlechtem Boden der Flachlandzone nicht so günstiges Wachsthum, wie ihm gewöhnlich nachgerühmt wird.

Der Versuch, Kakao zu ziehen, ist mißglückt.

II. In Bismarckburg besteht eine kleine Kaffee-Pflanzung, welche aber an einem steilen steinigen Hang nicht sehr günstig angelegt ist und daher als ein verunglückter Versuch betrachtet werden kann.

Die in Bismarckburg bestehende Kola-Pflanzung hat in Folge Mangels an Europäer-Personal die nöthige Aufsicht und Pflege vermissen müssen. Bemerkt sei, daß in Bismarckburg im Berichtsjahr ein Kola-Baum zum ersten Mal Blüthen getrieben hat, aber wider Erwarten war dies ein Baum, welcher in nächster Nähe der Station auf steinigem Boden in einer Seehöhe von rund 710 m gepflanzt war. Die Annahme, daß Kola in noch höheren Lagen als 200 m nicht mehr gedeiht, wird daher wahrscheinlich eine Modifikation erfahren.

Was die Bearbeitung des Bodens durch Eingeborene betrifft, so ist die von Alters her übliche Bearbeitung mit Hand und eiserner Hacke auch heute noch gebräuchlich. Der Pflug ist gänzlich, Düngung so gut wie unbekannt. Nur bei der Anlage der Tabakfelder, welche stets am Rande der Dörfer geschieht, wird manchmal der in Hügeln vor die Dörfer geworfene Abfall, Asche u. dgl. unter die Ackererde gemischt.

Wenn ein Feld nicht mehr genug trägt, so wird es verlassen, und ein neues Stück Land gerodet. Daß bei solch irrationellem Verfahren die Ertragsfähigkeit eines von Haus aus nicht gerade berühmten Bodens insbesondere in der Flachlandzone keine glänzende sein kann, liegt auf der Hand. In der That müssen die Kratschi-Leute dem Boden die Frucht abringen, dieses Wort im Sinne der Schwarzen aufgefaßt; die Kratschi-Leute beschränken ihre Thätigkeit auch fast nur auf Feldbau, sie sind sogar gezwungen, relativ fleißig zu arbeiten, um die Nachfrage nach Nahrungsmitteln zu befriedigen.

Bei Reisen im Kratschi-Gebiet findet man daher vielfach scheinbar menschenarme Dörfer, in welche die Männer und die männliche Jugend erst am späten Nachmittag vom Felde zurückkehren. Die Einführung besserer Bodenbearbeitungs-Werkzeuge, vor Allem des Pfluges, ist eine der wichtigsten Fragen der Zukunft, welche jedoch eng im Zusammenhang steht mit der Heranbildung von Arbeitsthieren, und damit wird man ohne Weiteres auf das Kapitel der Vieh- und Pferdezucht geführt. Diese hat gegen das Vorjahr gar keine Fortschritte, im Gegentheil sogar Rückschritte gemacht, indem der Station von höherer Seite das Halten von Rindern und Pferden verboten worden ist.

Der Rinderbestand ist ein minimaler; meist wird Rindvieh nur vorübergehend zu Handelszwecken gehalten.

Die eingesessene Bevölkerung des Flachlandes hält nur Schafe, Ziegen, Hunde, Hühner, Perlhühner und Tauben, in manchen Landschaften auch Schweine. In der Gebirgszone wird etwas, aber recht wenig Vieh gezüchtet.

Eine von zwei Europäern geleitete private englische Jagdexpedition hat für mehrere Wochen den Stationsbezirk berührt, um wilde Thiere zu jagen. Dieselbe hatte ihren Hauptsitz in dem zwei starke T gereisen von Kratschi entfernten Dörfchen Dambabin aufgeschlagen; es ist der Expedition gelungen, 5 Elefanten zur Strecke zu bringen, ein Beweis, daß diese Dickhäuter in den dem Gebirge nahen unbewohnten Savannenstrecken noch ziemlich reich vertreten sein dürften. Seitens schwarzer Stationsangestellter wurden bei Reisen zum Zweck der Verpflegung mehrere Büffel und eine Anzahl Antilopen erlegt.

Der Haupthandelsplatz im Amtsbezirk ist Kete. Der Handel dieses Platzes hat auch in diesem Berichtsjahr eine weitere erhebliche Einbuße erlitten durch die von der Verwaltung der englischen Goldküste getroffenen Anordnungen. Die schon im Vorjahre berichtete Einrichtung einer Fähre bei Kratschi mit hohen Fährsatzen (5 Shilling für je 50 englische Pfund Waaren) hatte zur Folge, daß die Kolahändler, um diesen Ausgaben zu entgehen, vorgezogen haben, von Atkobu kommend, den Umweg über Yeggi zu machen, von wo sie dann, wenn sie das Togogebiet passiren wollten, über Kratschi gereist sind.

Das Landen des von Ada Volta aufwärts gebrachten Salzes auf dem deutschen Ufer ist seitens der englischen Regierung neuerdings gänzlich untersagt worden.

Da der Handel von Kete fast gänzlich auf dem Handel von Kola und Salz als Einkaufsprodukte basirt, so ist daraus zu ermessen, welche Schädigung der Handel erfahren hat.

Die hier ansässige Firma Chevalier u. Co. darf von Kratschi aus Produkte auf dem Volta nach Ada erst dann verschiffen, wenn sie für ihre Ladung, welche auf dem gegenüber Kratschi befindlichen englischen Posten deklarirt werden muß, Fährgeld entrichtet hat. Ein Verschiffen von Produkten auf dem Volta von Kratschi nach Ada ist dadurch nahezu unmöglich gemacht.

Um die Bedeutung des Salz- und Kolahandels zu illustriren, seien hier die Einfuhrzahlen an Salz und Kola in den einzelnen Monaten wiedergegeben, insoweit eine Statistik geführt worden ist:

1898:	Salz	Kola
Februar . . .	— kg	44 455 kg
März	106 505 =	9 175 =
April	125 615 =	2 975 =
Mai	164 885 =	3 040 =
Juni	114 147 =	8 307,5 =
Juli	18 340 =	8 756 =
August	51 205 =	8 608,5 =
September . .	21 980 =	1 405 =
Oktober . . .	30 170 =	541 =
November . . .	24 955 =	616 =
Dezember . . .	66 780 =	15 080 =
1899:		
Januar . . .	72 265 =	40 319 =
Februar . . .	127 470 =	57 799 =
März	142 730 =	71 497 =
April	171 010 =	31 750 =
Mai	78 610 =	13 323 =
Juni	65 170 =	38 160 =

Der Werth der Einfuhr an europäischen Artikeln über die Grenze beläuft sich im Berichtsjahr auf 41 309,95 *M*.

Ausgeführt wurden im Berichtsjahr über die Grenze bei Kratschi:

Elfenbein	211,5	kg
Kautschuk	673	=
Rinder	986	Stück
Schafe	8 375	=
Ziegen	373	=
Schibutter	7 398	kg
Geld	21 974,50	*M*.

Die seßhafte Bevölkerung des Flachlandes ist eine ackerbautreibende, welche nebenbei noch etwas der Jagd und Fischerei obliegt. Nebenerwerbsquellen besitzt nur die Bevölkerung der Gebirgszone, welche neben den zum täglichen Leben nothwendigen Ackerbauarbeiten noch Kautschuk sammelt und Kola kultivirt.

Industrie im eigentlichen Sinne des Wortes giebt es nicht. Weberei, Schnitzerei u. dergl. sind Hausindustrien und werden von der eingesessenen Bevölkerung nur insoweit ausgeübt, als zur Deckung des Eigenbedarfes erforderlich ist.

Um dem Mangel an eingebornen Handwerkern abzuhelfen, hat die Station Kete Kratschi eine Art Handwerkerschule eingerichtet, in der Weise, daß junge Leute der eingesessenen Bevölkerung als Lehrlinge bei den auf der Station beschäftigten Handwerkern thätig sind.

Zur Zeit werden

2 Schneiderlehrlinge,
5 Schreinerlehrlinge,
6 Holzsägerlehrlinge und
1 Maurerlehrling

in den bezüglichen Handwerken ausgebildet.

Es ist zu hoffen, daß die hohen Preise, welche für derlei Handwerker, insbesondere für Zimmerleute, bezahlt werden müssen, auf diese Weise allmählich gedrückt werden können.

Freiwillige Gestellung von Arbeitern (Taglöhnern) erfolgt nur selten. Wenn Noth an Taglöhnern ist, so wird die Gestellung von Arbeitern gegen einen Tagelohn von 50 Pfennig aus der eingeborenen Bevölkerung befohlen.

Als Zahlungsmittel dient deutsches und englisches Geld, welches sich in weiten Kreisen eingebürgert hat. Beliebt sind das deutsche 5 Pfennig-Stück, das englische threepence-Stück, das deutsche 50 Pfennig-Stück, das englische sixpence-Stück, das deutsche 1 Mark-Stück, das englische 1 shilling-Stück und das englische 2 shilling-Stück.

Unbeliebt sind deutsches Kupfer, das deutsche 10 Pfennig-Stück, 20 Pfennig-Stück, 2- und 3 Mark-Stück. Das 2 Mark-Stück wohl deshalb, weil es dem äußeren Ansehen nach etwas kleiner ist wie das englische 2 shilling-Stück. Bedauerlich ist, daß keine deutsche Silbermünze existiert, welche dem englischen threepence-Stück entspricht.

Je mehr sich das Geld einbürgert, desto mehr wird der Tauschhandel verdrängt. Auch wird in absehbarer Zeit eine allmähliche Entwerthung der Kauri-Muscheln eintreten.

Die Hauptlandrouten des Amtsbezirks der Station sind:

1. Kratschi—Misahöhe—Lotme.
2. Kratschi—Kpandu—Keta bezw. Kpong—Akra.
3. Kratschi—Atebobu—Kumase.
4. Kratschi—Salaga mit einer Abzweigung nach Yeggi.
5. Kratschi—Bimbila—Yendi.
6. Kratschi—Tutukpenne—Tashi—Sokode bezw. Basari.

Für den Kautschukhandel kommt ferner noch in Betracht die Route Adele—Brevaniase—Ahamansu—Kagyebi—Gyasekan.

Für die Schiffahrt oder richtiger Kahnfahrt kommt fast nur der Volta in Betracht.

Der Preis für Beförderung einer Last von 25—30 kg Gewicht von Lome nach Kratschi beträgt 12 *M*. Für Beförderung einer Last von Kratschi nach Sokode bezw. Basari ist 7 *M*, von Kratschi nach Bismarckburg 4 *M* als Trägerlohn festgesetzt worden.

Der Preis für Beförderung einer Kahnladung von Ada nach Kratschi beträgt 140 *M*. Eine Kahnladung schwankt je nach Größe des Kahnes zwischen 700 und 1000 kg. Große Kähne können noch mehr befördern.

Die Verwaltung ist in der Weise geregelt, daß die Häuptlinge Streitigkeiten, welche zwischen der ihr untergebenen Bevölkerung entstehen, entscheiden. Streitigkeiten zwischen Eingebornen, welche verschiedenen Oberhäuptlingen unterstehen, bezw. die Streitigkeiten zwischen Eingebornen und zugewanderten Fremden entscheidet die

Station. Die Station hat sich ferner die Aburtheilung von schwereren Vergehen und von Verbrechen vorbehalten.

Unter der eingesessenen Bevölkerung sind folgende Sprachstämme vertreten:

Kratschi,
Tharibolon (Ntshumuru),
Adgude,
Anyanga (wahrscheinlich Adyude sehr ähnlich),
Temu,
Adele,
Tschalla,
Kebu,
Kunda,
Tribu,
Aschanti (Tshi).

Außerdem werden von zugewanderten Fremden noch mindestens 14 verschiedene andere Sprachen gesprochen, unter welchen das Haussa die erste Stelle einnimmt. Haussa bildet auch eine Hauptverkehrssprache.

Durch die alte Aschanti-Herrschaft hat sich auch die Aschantisprache, vielfach Tshi genannt, als Verkehrssprache eingenistet, was den aus der englischen Goldküstenkolonie stammenden Tshi-Händlern, welche das Togo-Inland überschwemmen und damit der englischen Goldküstenkolonie zu Gute kommt.

Was die Sklavenfrage betrifft, so sind die Fälle der Mißhandlung von Sklaven äußerst selten. Im Allgemeinen werden Sklaven wie die Kinder im Hause gehalten; sind sie erwachsen, so arbeiten sie selbstständig auf ihrer Farm, beziehen auf ihrer Farm ihre eigenen Häuser und haben nur die Verpflichtung von den gewonnenen Bodenerzeugnissen an den Herrn, den sie meistens „Vater" nennen, einen Theil abzuliefern. Der Rest verbleibt dem Sklaven und seiner Familie. Diese Sklaven leiden nicht nur nicht Hunger, sondern leben häufig in solchem Ueberfluß, daß sie noch einen Theil der ihnen verbleibenden Erzeugnisse für eigene Rechnung verkaufen können; Fälle, daß sich Sklaven ein Vermögen erspart und selbst wieder Sklaven gehalten haben, sind gar keine Seltenheit. Man kann sogar Sklaven finden, welche so reich sind, daß viele Freie sie darum beneiden. Sklavinnen werden von ihrem Herrn entweder selbst zur Frau genommen oder an einen seiner Söhne oder Sklaven verheirathet; in den seltensten Fällen ist ihr Loos ein unglückliches.

Ehen zwischen Sklavenmädchen und Freien, und Ehen zwischen Sklaven und freien Mädchen sind keine Seltenheit.

Die von Sklaven geborenen Kinder behandelt der Herr wie seine eigenen Kinder, sie werden wie freie Stammesgenossen erzogen und angesehen. Sie Sklaven zu nennen oder gar zu verkaufen, würde als eine ganz verabscheuungswürdige Handlung betrachtet werden.

Die Einnahmen der Station bleiben weit hinter den Ausgaben zurück.

Im abgelaufenen Etatsjahr betrugen die Einnahmen aus Zöllen, Firmensteuer, Strafen, Gerichtsgebühren und Konfiskaten 8710,95 *M.*

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus der Besoldung der Europäer, der Truppe, der Polizisten, Dolmetscher, Zollwächter, den Kosten für Bau und Reparatur der Häuser, Ergänzung an Material, Wege- und Brückenbau.

Der Ausbau der Station erlitt durch Unpünktlichkeit in der Lieferung von Bauholz und Baumaterial, welche durch Schwierigkeiten im Transport auf dem Fluß verursacht worden sind, eine Verzögerung. Ein mit Wellblech gedeckter Vorrathsschuppen wurde neugebaut. Das in seiner früheren Verfassung unbrauchbare Haus für den Stationsleiter wurde in ein Assistentenhaus umgebaut und ein neues Haus für den Stationsleiter nahezu fertiggestellt. Das alte ungesunde, ganz unbrauchbare Gefängniß wurde abgerissen und ein vorhandenes massives Europäer-Wohnhaus in ein Gefängniß umgebaut. Der Wege- und Brückenbau auf der Route nach Misahöhe wurde fortgesetzt, mit Rücksicht auf die hohen anderweitig erwachsenen Auslagen, aber leider nicht mit der wünschenswerthen Intensivität.

Kriegerische Verwicklungen kamen im Berichtsjahr nicht vor. Die Autorität der Regierung wurde nicht verletzt. Wo der Gehorsam zu wünschen übrig ließ, wurde disziplinarisch eingeschritten. Am 18. Februar 1899 starb der König Kwake Bendo von Kratschi. Ihm folgte der jetzige König Kwabena Beregyaw. Der Wechsel vollzog sich ohne Störung.

6. Stationen Sokodé und Basari.

Seit mehr als einem Jahre befindet sich die Verwaltung der Stationsgebiete von Sokodé und Basari in einer Hand.

Im August 1897 besetzte die jetzige Stationsleitung von Sokodé und Basari die Timländer Tschautscho und die ihm botmäßige Umgebung, nachdem sie den Franzosen Sugu, Semere und Logba vertragsgemäß geräumt hatte.

Eine Aufstellung über die Dichtigkeit der Bevölkerung hat die Station bei ihren vielseitigen anderen Aufgaben zunächst nur annähernd vornehmen können. Am wenigsten ungenau dürften die Angaben über das Tim-(Tschautscho) Gebiet sein, dann käme Basari mit Motiva (Konkomba, Panpona) und endlich Kabure, Loso (Luse) und Difale.

Es wurde so verfahren, daß in einer Anzahl von Dörfern die Zahl der bewohnten Hütten gezählt wurde. In den übrigen Dörfern wurde die Hüttenzahl von übersichtlichen Punkten geschätzt. In Basari und Konkomba und den Kabure-Loso-Difale-Landschaften mußte die Schätzung bei der dort üblichen zerstreuten Bauart eine noch viel rohere sein.

Durch häufiges Befragen von Besitzern gewisser Hüttenkomplexe, wie viele Männer, Weiber und Kinder in ihrem Besitzthum lebten, wurde das durchschnittliche Verhältniß von ca. 1 bis 2 Seelen auf eine Hütte gewonnen. Der Flächeninhalt des Stationsbezirkes wurde summarisch nach der neuesten amtlichen Karte bestimmt.

Es ergeben sich auf diese Weise folgende Zahlen:

Areal des Stationsgebietes in qkm:

1.	Tschautscho (Timländer)	11 500	qkm,
2.	Basari mit Konkomba	5 000	=
3.	Kabure, Loso, Difale	3 000	=
	Summa . . .	19 500	qkm.

Bevölkerung:

1.	Tschautscho ꝛc.	130 000	Bewohner,	
2.	Basari ꝛc.	55 000	=	
3.	Kabure, Loso, Difale 90 000 . . .	90 000	=	
	Summa . . .	275 000	Bewohner.	

1.	In Tschautscho ꝛc. .	11	Bewohner	auf 1	qkm,
2.	= Basari ꝛc. . .	11	=	= 1	=
3.	= Kabure ꝛc. . .	30	=	= 1	=
	Summa . . .	14	Bewohner	auf 1	qkm.

Das Stationsgebiet von Sokode-Basari hätte also die Flächenausdehnung des Königreichs Württemberg und wäre etwa siebenmal schwächer bevölkert als das Deutsche Reich im Durchschnitt.

Der Rasse nach gehört die Bevölkerung des Stationsgebietes dem Negertypus an, der jedoch durch die kuschitischen Mischvölker des Sudans, besonders in den größeren Handelscentren, wesentlich variirt ist. Die Vor-

nehmen und die Moslemin zeigen in Habitus, Kleidung und Sitten ganz das Gepräge des islamischen Sudans, und erinnern kaum mehr an den Typus des echten Negers.

Es sind unter den Bewohnern des Gebiets verschiedene Sprachen zu unterscheiden, die den Stammesunterschieden ungefähr entsprechen dürften:

1. Die Tim- oder Kotokolisprache in mehreren Dialekten. Sie wird in Tschautscho und den dazu gehörigen Landschaften und im eigentlichen Kabure gesprochen.

2. Die Basarisprache, sie wird in Basari, Kabu, Bangere und dialektisch verschieden in Tschamba gesprochen.

3. Verschiedene Dialekte in Süd-Konkomba und Motiva.

4. Verschiedene Yoruba-Dialekte im äußersten Osten, von der Südgrenze des Gebiets bis in die Höhe von Kirikiri.

5. Die Sprache der Loso oder Luse, mit welcher vielleicht die der Difale und Anima im Norden des Gebiets verwandt ist.

Durch Einwanderung von Fulani, Saberma, Dendi, Haussa, Borgu, Moshi, Grusi, Gurma, Dagomba, Yoruba 2c. und durch in früheren Zeiten erfolgten Import von Sklaven, die in den einheimischen Familien aufgingen, ist es gegenwärtig sehr schwer geworden, das Ursprüngliche und Reine herauszufinden. Kabure und Loso haben ein besonderes Interesse, weil sie sich bisher erfolgreich gegen ihre Umgebung abgeschlossen hielten.

Ansässige Europäer sind nur durch Stationsleiter und Assistenten vertreten gewesen.

Es haben außerdem in der Berichtszeit das Stationsgebiet besucht und mehr oder weniger lange Aufenthalt in demselben genommen:

13 Beamte, 2 Missionare und 5 Theilnehmer der Douglas'schen Expedition. Außer diesen Angehörigen des Deutschen Reiches haben gelegentlich des letzten Grenzstreits und der darauf folgenden Grenzregulirung einige Franzosen das Gebiet flüchtig berührt.

2. Gegenwärtig befinden sich im Verwaltungsgebiet zwei Hauptstationen:

Sokode mit 100 Häusern und Hütten,
Basari = 25 = = = .

Alle Bauten sind ganz aus einheimischen Mitteln, Stein, Lehm, Holz, Bambus und Gras durch Frohnarbeit der Eingeborenen fertig gestellt worden.

Nebenstationen finden sich in Paratau, Tschamba, Kirikiri, Sudu, Aledjo-Kadara, Dako, Bangere und Bapure. Alle diese Punkte sind durch Militär- oder Civilposten in der Stärke von 1 bis 3 Mann besetzt.

Die wichtigsten Wohnplätze der Eingeborenen mit geschätzter Hüttenzahl sind:

Dadaure . .	2 000	Hütten.	
Paratau . .	1 500	=	
Fasau . . .	500	=	gezählt.
Blita . . .	500	=	=
Bagu . . .	800	=	
Kurshunti . .	1 000	=	
Alibi . . .	1 000	=	
Tschamba . .	10 000	=	vielleicht überschätzt.
Kirikiri . . .	3 500	=	
Sudu . . .	1 500	=	gezählt.
Agulu . . .	4 000	=	
Kumonda . .	800	=	gezählt.
Aledjo-Kadara	2 000	=	=
Dako . . .	4 000	=	
Basilo . . .	7 000	=	gezählt.
Basari . . .	12 000	=	vielleicht überschätzt.
Kabu . . .	1 000	=	
Bangere . .	1 500	=	

Im Ganzen giebt es im Tim- (Tschautscho) Gebiet ca. 150 Einzeldörfer; unter 100 bis 200 Hütten haben nur sehr wenige Dörfer.

In Basari und Konkomba und Kabure, Loso, Difale ist eine Dorfzahl nicht gut zu geben. Es handelt sich hier in den meisten Fällen nicht um Dörfer, sondern um Landschaften, die mehr oder weniger dicht (ca. 100 bis 1000 Hütten) mit kleinen patriarchalischen Gehöften (5 bis 50 Hütten) besetzt sind.

Vom ganzen Gebiet in Tschautscho ist wohl nicht mehr als $^1/_5$ des Gesammtareals unter Kultur, gleichzeitig angebaut wohl noch um die Hälfte weniger.

In Basari und Konkomba dürfte es ähnlich stehen. Kabure, Loso, Difale ist dagegen viel ausgiebiger bebaut.

Bezüglich des unkultivirten Landes nehmen vielfach einzelne Dörfer das eventuelle Anbaurecht gewohnheitsmäßig für sich in Anspruch. Es giebt aber auch viele große Flächen, auf die Niemand Anspruch erhebt, z. B. das 1000 Quadratkilometer große Dreieck zwischen den Wegen Basari—Fasau, Dadaure—Basari und andere mehr. Daß die Station anbauen und über unbebautes Gelände disponiren kann, wie sie will, hält zur Zeit Jedermann für selbstverständlich.

3. Das Klima ist für tropische Verhältnisse als vorwiegend trocken und kühl zu bezeichnen.

Die Station hat trotz einer guten wissenschaftlichen Ausrüstung auf meteorologische Beobachtungen verzichten müssen, weil es ganz unmöglich war, auch nur wenige Wochen zusammenhängend an einem Ort zu sein. Es handelt sich eben in Wahrheit nicht um eine Station, sondern um ein weites Gebiet mit sehr auseinanderliegenden Interessenpunkten und Anforderungen.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu sagen:

Regenzeit: Juli bis Oktober.

Trockenzeit: November bis Februar resp. März.

1898 waren März und April ziemlich naß, Mai und Juni mehr trocken.

1899 umgekehrt.

Die extremen Temperaturen schwanken zwischen ca. 8 ° C. und 38 C. im Schatten. Besonders kalt wird es in der Trockenzeit an Bach- und Flußläufen mit starker Vegetation. Es findet hier durch Verdunstung eine sehr bedeutende Wärmeabsorption statt. Am wärmsten wird es in den Uebergangszeiten. Gewitter sind in der Regenzeit sehr häufig. Es vergehen wenige Tage ohne elektrische Entladungen.

Die Winde wehen im Harmattan mit ziemlicher Regelmäßigkeit. Es sind hier N- bis O-Winde. In den späteren Vormittagsstunden setzt der Harmattanwind ein und flaut Nachmittags wieder ab. Auf der Höhe des Harmattan treten oft Böen von großer Heftigkeit auf. Die stärksten Stürme leiten in der Regenzeit die Gewitter ein.

Der Himmel ist fast die ganze Harmattanzeit über wolkenlos. Sein Licht wird aber durch den oft sehr dichten Dunst dieses lechzenden Windes gewöhnlich sehr abgeschwächt. In der Regenzeit überwiegt starke Bewölkung. Am hellsten ist es durchschnittlich in den Monaten März bis Mai.

Das Porenvolumen des Bodens dürfte ziemlich bedeutend sein. Die vor jedem Regen und auch sonst besonders Abends vieler Orts aufsteigende, beklemmende Bodenluft macht sich oft unangenehm bemerklich.

Die durchschnittliche Bodenerhebung über dem Meer beträgt ungefähr 300 bis 400 m. 200 bis gegen 800 m sind etwa die untere und obere Grenze.

Die Bewässerung und Entwässerung des Landes ist eine recht günstige. Auch in der Trockenzeit macht die

Vegetation nicht den Eindruck schwerer Dürre, und Mensch und Vieh hat fast überall genügend Wasser, wenn auch nicht im Ueberfluß. Andererseits bringt die Regenzeit nur ganz lokale und vorübergehende Ueberschwemmungen. Sumpfbildung ist bisher nur zwischen Blita und Fasau auf kleinem Areal beobachtet worden.

Quarzit, Glimmer- und Thonschiefer, und in den östlichen Theilen Gneis, stehen in den Bergen an und treten in der Ebene vielfach zu Tage; Laterit, große Platten Raseneisenstein und die humusreichen Alluvien der Flußebenen geben im Großen die Bodenzusammensetzung. Endlich käme für die Beurtheilung des Klimas noch die Größe und Art der Insektenplage in Betracht. Hierzu ist Folgendes anzuführen:

Mücken giebt es verhältnißmäßig wenig. Tags über wird man wenig belästigt, Nachts schützt ein zweckmäßiges Moskitonetz hinreichend.

Eine kleine Stechfliegenart tritt nur periodisch während der Regenzeit bei bedecktem Himmel auf und ist dann allerdings recht lästig.

Die Krone der Zudringlichkeit gebührt einer kleinen, ganz harmlosen Bienenart, welche in der Trockenzeit und Uebergangszeit in den sonnigen Spätnachmittagsstunden besonders im Busch belästigt. Sie scheint in den ganzen Tropen zu Hause, sie sticht nicht, sondern saugt Schweiß und fliegt mit Vorliebe in die Augen. Andere Insekten kommen hier weniger in Betracht.

Die eben besprochenen klimatischen Einzelheiten dürften in ihrer Summe ein verhältnißmäßig günstiges Tropenklima bedeuten. Als Ansiedelungskolonie wird sich aber ganz Togo nicht eignen, bevor die Medizin die neuerdings inaugurirten Ziele erreicht hat.

Die wichtigsten im Gebiet vorkommenden Krankheiten sind:

Malaria (Marasa), Timsprache.
Dysenterie (Baraban).
Pocken (Tshaupana).
Lungen- und Brustfellentzündungen (Sule).
Conjunctivitis granulosa, ägyptische Augenkrankheit, Hornhautentzündungen.
Geschlechtskrankheiten.
Kropf (Loveru).
Elephantiasis.
Rother Hund.
Furunculosa.
Ekzem.
Ringwurm.
Guineawurmkrankheit (Kunukumu).
Eine unbekannte Parasitenerkrankung (Fadu).

Andere Erkrankungen sind selten.

Die Malaria ist bei Farbigen und Weißen die häufigste Erkrankung. Sie tritt, wenn mit Opium behandelt, gewöhnlich in zwei Anfällen auf. Der neu aus Europa kommende Europäer macht etwa alle zwei bis drei Monate ein Fieber durch, trotz Chininprophylaxis (0,5 alle 5 Tage). Schwere Formen scheinen bei richtiger Behandlung selten aufzutreten. Nach längerem Aufenthalt werden die Fieber seltener. Schwarzwasserfieber sind nicht selten, aber sie verlaufen gewöhnlich günstig. Von 16 Europäern, welche während der Berichtszeit mehr als ganz flüchtig das Stationsgebiet berührten, erkrankten vier an Schwarzwasserfieber; bei geeigneten diätischen Maßnahmen und expektativer Behandlung genasen alle.

Dysenterie ist hier besonders eine Krankheit der trockenen Jahreszeit. Sie verläuft, wenn rechtzeitig berücksichtigt, und richtig behandelt, gewöhnlich günstig. Europäer werden jetzt, seitdem allgemein nur gekochtes Wasser genossen wird, sehr selten befallen. Unter Eingeborenen ist die Krankheit häufig. Sie ist wenig ansteckend. Alle übrigen Erkrankungen des Magendarmtractus und seiner Adnexe sind selten. So weit sie auf Infection beruhen, spielt hierbei auch die Desinfection des Trinkwassers die wichtigste Rolle. Pocken treten periodisch in der trockenen Jahreszeit auf. Im Jahre 1898 waren sie verbreitet, im Jahre 1899 ist der Station kein sicherer Fall bekannt geworden. Impfung von Mensch auf Mensch ist den Moslemin bekannt, wird aber nur vereinzelt vorgenommen. Die ursprüngliche Bevölkerung kennt das Impfen nicht.

Die Pocken sind sehr wahrscheinlich im Gebiet einheimisch, werden aber wohl auch nebenbei gelegentlich eingeschleppt. Sie treten unregelmäßig in Zwischenräumen von zwei bis sechs Jahren auf. Leichte Formen, die unseren Windpocken ähnlich sehen, scheinen die Pockenepidemien zu begleiten. Man nennt sie dere Kudon (Pferdekrankheit). Eine andere von den Eingeborenen als leichte Pockenart aufgefaßte Krankheit, sieht unseren Masern nicht unähnlich und wird Kodyuntyia genannt. Die eigentlichen Pocken, tscharipana, werden als die verheerendste Krankheit des Landes aufgefaßt, die ganze Dörfer veröden soll. Man würdigt die ansteckende Kraft der Pocken und isolirt die Kranken, so lange es nicht zu viele sind.

Die Station hat im Januar 1899 einige Eingeborene und das Stationspersonal geimpft. Die durch Oberstabsarzt Wicke übersandte Lymphe war zum größten Theil in brauchbarem Zustande angelangt. Es liegt hier außerdem die Möglichkeit vor, vaccine durch Nachimpfung im Lande selbst herzustellen. Unter den hiesigen, intelligenten Eingeborenen, denen die Idee der Impfung nicht fern liegt, ist es endlich nicht unwahrscheinlich, daß sich mit der Zeit die Methode des Impfens einbürgern ließe. Die Volksvermehrung würde dadurch günstig beeinflußt werden. Lungen- und Brustfellentzündungen sind selten, verlaufen aber oft ungünstig. An Europäern sind sie nicht zur Beobachtung gelangt.

Bindehaut- und Hornhautentzündungen sind sehr verbreitet und führen bei Eingeborenen oft zur Erblindung.

Geschlechtskrankheiten verlaufen bei Eingeborenen gewöhnlich sehr milde.

Kropf, besonders bei Weibern, und elephantiastische Geschwülste sind in monströsen Formen häufig, führen aber kaum zu ernsten Störungen, Hautkrankheiten sind unter Europäern und Eingeborenen im Ganzen selten.

Der Sandfloh kommt nicht vor. Dagegen ist der Guineawurm zu Ende der Trockenzeit und zu Beginn des Regens eine schwere Plage.

Der Europäer jedoch, der auf sein Trinkwasser die erforderliche Sorgfalt verwendet, bleibt wohl regelmäßig verschont.

Gewisse, ihrer Genese nach wohl noch unaufgeklärte, wahrscheinlich parasitäre Erkrankungen sind des Studiums werth. Sie sind übrigens selten und kommen nur vereinzelt vor. Eine die in Tschautscho Fadu genannt wird, verläuft mit Fieber, rapider Abmagerung und sehr schmerzhaften Verhärtungen und Anschwellungen an Wade, Oberschenkel, Brustkorb 2c. Die Anschwellungen abscediren nur selten. Die Krankheit verläuft oft tödtlich.

Andere Krankheiten treten gegenüber den erwähnten wesentlich zurück.

Bezüglich der Trinkwasser- und Latrinenfrage ist zu sagen, daß ersteres überall genügend und für europäischen Bedarf meist auch in sehr genügender Güte vorhanden ist.

Als Abort benutzen die Eingeborenen die Umgebung ihrer Wohnstätten, oft in gleichgültiger Nähe, gewöhnlich jedoch etwas abseits im Busch. Die Station bedient sich des Abfuhrsystems mittelst leerer Petroleum-Tins.

Die Grundlage der Volksernährung im Stationsgebiet

sind Yams in 10 bis 15 Varietäten und Guineakorn (Sorgum) in etwa 5 Varietäten. Yams wird vorwiegend vom Juli bis zum Dezember gegessen, Guineakorn vom Januar bis zum Juni.

Außerdem werden angepflanzt: Reis, Mais, zwei Arten Bohnen, Sesam und zwei Arten Erdnüsse. Taro, Batate und Kasare werden nur ausnahmsweise gebaut und sind von recht schlechter Qualität.

Kürbisse werden in zahlreichen Abarten für die hochentwickelte Kalabassen-Industrie gezüchtet, von gewissen Arten wird aber auch das Fleisch oder der Samen genossen. Okro, Zwiebeln, Lauch und Pfeffer werden angebaut, ebenso Banane und Papaya. Letztere sind neben einigen wildwachsenden Früchten von sehr minderwerthiger Güte Die einzige Süßigkeit des Landes — Honig — ist wenig zu haben. Ananas, Anonen, Zuckerrohr, vielleicht Mango würde sich empfehlen, versuchsweise anzupflanzen.

In Halbkultur oder unter gewisser Schonung befinden sich vor Allem die Parkia africana, deren gestampfte und gegohrene Bohnen mit Palmöl, Kürbissamen, Pfeffer, Erdnüssen, Salz, Okro und verschiedenen gezüchteten und wildwachsenden Suppenkräutern die tägliche, scharfe Suppe zu den Yams- und Guineakornklößen bilden.

Außerdem sind hier wohl noch zu erwähnen die Oel-Rhaphia- und Delep-Palme, die Citrone, die Oliphia capida, der Affenbrodbaum, der Schibaum, Ricinus, der Baumwollbaum und verschiedene Schattenbäume. An wildwachsenden Nutzgewächsen sind hervorzuheben: eine kleine Fiederpalme, zur Mattenweberei verwandt, verschiedene Bastpflanzen, Farb- und Nutzhölzer, Landolphiaarten und verschiedene Gift-, Medizin- und Gewürzpflanzen, und endlich Bambus.

Zwei wichtige, einheimische Kulturpflanzen, die auch schon zur Zeit eine mehr als lokale Bedeutung haben, sind Tabak und Baumwolle. Die Station glaubt diesen eine besondere Bedeutung zumessen zu können. Zur Bodenbearbeitung werden Hackschaufeln verwandt. Für Yams und oft für Tabak werden kegelförmige Haufen gemacht, während die übrigen Farmgewächse in langen Beeten angebaut werden. Die Arbeit ist meistentheils eine recht sorgfältige.

Vor Anlage einer Farm wird Gras und Busch verbrannt, und größere Bäume zum Absterben gebracht. Man meint, daß ohne vorheriges Brennen die Bodenbearbeitung wesentlich erschwert, der Boden weniger fruchtbar, und das nachwachsende Unkraut zu üppig werde.

Die Grasbrände bleiben aber nicht auf die Farmen beschränkt, und da sie auch zu Jagdzwecken angelegt werden und sehr oft zufällig entstehen, so wird ein sehr großer Theil der Vegetation unnöthig zerstört oder in seiner Entwickelung gehemmt. Dadurch wird das Entstehen einer werthvolleren Vegetationsform, als die der Buschsavanne, die hier mit kleinen Ausnahmen Alles bedeckt, verhindert. Es erscheint aber auch nicht wahrscheinlich, daß durch Sistiren der Savannenbrände ohne Weiteres ein anderer Vegetationscharakter auftreten würde. Wo Gras und Busch einmal die Herrschaft haben, dürfte es in absehbarer Zeit kaum Parkland oder Wald geben, wenn nicht besondere forstwirthschaftliche Maßnahmen helfend hinzutreten. Das Sistiren der Brände würde große Schwierigkeiten zu überwinden haben, ließe sich aber in einigen, wenig oder gar nicht bevölkerten Gegenden des Stationsgebiets vielleicht durchführen.

Die Eingeborenen züchten ungefähr dieselben Hausthiere, wie sie überall im tropischen Afrika üblich sind. Der Rindviehzucht widmen sich in Tschautscho fast ausschließlich die Fulani; in Basari, Konkomba, Kabure, Loso, Disale hält jeder Eingeborene selbst Vieh. Die Tschautscho-Rasse ist aber bedeutend edler als die übrigen, denn die Fulani sind sehr geschickte Züchter und Kenner des Rindes. Das Land eignet sich gut zu einer wesentlichen Vermehrung der Viehbestände. Zur Zeit ist nicht viel mehr vorhanden, als das Land selbst verbraucht.

Schafe, Ziegen, in verschiedenen Varietäten, Schweine in nicht mohamedanischen Plätzen, Hühner, Enten, Tauben, Perlhühner, Hunde, Katzen sind die Nutz- und Hausthiere. Hierher sind auch die zahlreichen Geier zu rechnen.

An Pferden werden in Tschautscho und Basari ein kleiner kräftiger Schlag gezüchtet. In Kabure, Loso, Bufale giebt es keine Pferde. Zum Reiten werden fast ausschließlich große Pferde in etwa drei Rassen verwandt, die man aus Borgu, Gurma und den Haussastaaten importirt, es starben jedoch viele in der nassen Jahreszeit. Werden sie im Stationsgebiet weiter gezüchtet, so degeneriren sie. Esel werden auch gewöhnlich von Norden eingeführt. Die Haussahändler transportiren auf ihnen viele ihrer Lasten. Er scheint mit dem Massai- oder Wanyamwesi-Esel Ostafrikas identisch zu sein.

Wilde Thiere giebt es entsprechend der starken Bevölkerung nur wenig. Ein wirthschaftliches Interesse kommt ihnen nicht zu.

An mineralischen Schätzen produzirt das Gebiet Eisen in beträchtlichen Mengen.

Der Handel besteht vorwiegend in Tauschhandel. Das durch die Station in Umsatz gebrachte Silber- und Nickelgeld bleibt nur zum kleinen Theil im Verkehr. Es fließt durch Vermittelung eingeborener Händler und der durchziehenden Haussa in die Küstenfaktoreien ab, und allmählich immer mehr und mehr in die Faktoreien der Togoküste. Ein anderer Theil des Geldes wird im Lande selbst eingeschmolzen und als Schmuck verarbeitet.

Das üblichste Zahlungsmittel ist die Kaurimuschel, deren z. Zt. 1600 = 1 *M.* sind. Die Station hat dieses als ein Minimalverhältniß fixirt. Weniger als 1600 Kauris dürften für eine Mark nicht gegeben werden, mehr darf Jedermann geben. Es war dies nöthig, um mehrfach beobachteten Versuchen, unser Silber zum eigenen Vortheil zu entwerthen, entgegenzutreten.

Außerdem dienen als Zahlungsmittel Stoffe, Perlen und alle möglichen Industrie- und Naturprodukte und Vieh.

Es giebt Binnen-, Außen- und Transithandel.

Der Handel spielt sich auf den Dorfmärkten, wie sie in jeder größeren Ortschaft bestehen, ab. In größeren Dörfern giebt es mehrere Marktplätze, kleinere haben oft zusammen einen Markt, der sich an einem geeigneten Punkte zwischen ihnen befindet. In Tschautscho und Kabure ist jeden 6. Tag „großer Markt", das heißt besonders stark besuchter, wo alles, auch von weiterher, zusammenströmt; die Marktzeit ist 10h a m bis 4h p m. In Basari ist der Markt jeden Tag ungefähr gleich, aber nur ein paar Stunden vor Sonnenuntergang besucht. Die Märkte befinden sich auf freien Plätzen unter schattigen Bäumen und sind sehr oft durch eine Menge kleiner Steinplatten, die zu Sitzen übereinandergelegt werden, charakterisirt.

Als Maße dienen kleine teller- und löffelförmige Kalabassen von nicht genau bestimmter Größe, für Mehl, Reis, Erbsen, Pfeffer, Bier 2c.; für importirte Stoffe ist das englische Yard ein Maßstab. Sonst entscheidet in allen Dingen Augenmaß und Uebereinkunft. Gewichtsmaße sind nicht bekannt. Früher bestand das Recht der größeren Häuptlinge, eine Marktsteuer zu erheben. Es pflegten Leute des Häuptlings auf dem Markt zu erscheinen und von allen vorhandenen Produkten Kleinigkeiten ohne feste Regel wegzunehmen. In Paratau, Basari und einigen anderen großen Orten wurde den durch-

ziehenden Händlern außerdem eine sehr willkürliche Steuer auferlegt.

Das durch die Station eingeführte Regime ist ein völlig unbeschnittener, aber möglichst kontrollirter Freihandel.

Die Station hat an zwei Orten, welche vom ganzen Transithandel und dem Handel von und zu der Küste berührt werden müssen, das ist in Sokodé und in Basari, Fremdenviertel (Songo) erbauen lassen. Hier ist für die Unterkunft eines jeden Händlers nach Landessitte gesorgt. Die Songochefs, angesehene Mohammedaner und selbst Händler liefern der Station durch tägliche Notizen eine ungefähr genügende Statistik über die Art und Bewegung des Handels. Zunächst ist dieselbe aber noch nicht ausreichend, um hier genauer berücksichtigt zu werden. Es wäre nur vorbehaltlich einer späteren Aenderung zu erwähnen, daß die wenigen Monate, in welchen die Statistik geführt wurde, für eine monatliche Frequenz von 1000 bis 1500 Lasten in Sokodé und Basari zusammen, sprechen. Diese monatlichen Lasten würden annähernd einen Werth von 30 000 ℳ darstellen. Der Viehhandel, soweit er nicht Binnenhandel ist, wäre in dieser Summe bereits enthalten. Die übrigen Lasten bedeuten den Transithandel und den Import von der Küste und dem Sudan. Der Export und der Import aus der nächsten Umgebung sind dabei nicht berücksichtigt; bei wesentlich geringerer Bedeutung ist der Ueberblick hierbei sehr erschwert.

Die besuchtesten Handelswege des Gebietes Sokodé—Barasi sind:

I. Vom Volta her über Kratschi und Salaga:

1. Fasau, Sokodé — { Kirikiri, Sugu, Haussa,
2. Basari — { Tschamba, Paraku, Haussa, / Basilo—Sugo, Haussa, / Mangu—Sudan.

Ebenso rückwärts.

II. Von der Küste her:

1. über Kratschi, Fasau 2c.,
2. über Atakpame — { Blita, Sokodé 2c. / Pasi, Bagu, Tschamba 2c.,
3. über Dume (Dahomey) Peti — { Bagu 2c. / Blita 2c.

Der Waarentransport geschieht auf Negerköpfen, Eseln und kleinen einheimischen Pferden.

Es erübrigt noch eine kurze Aufzählung der Landesprodukte, der Exporte und Importe:

a) Landesprodukte: Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Enten, Hühner, Tauben, wenig Wildpret, Milch, Butter, Eier. Guineakorn, Jams, Bohnen, Mais, Reis, Okro, Tshodu (Gewürz von Parkia africana), Kürbissamen, Suppenkräuter, Mehl, Gau (Backwerk aus Bohnenmehl), Kaffa oder Koko (säuerlicher Guineakornkleister, tägliches Morgengetränk), Pfeffer, Bier, Palmwein. Geschnitzte und gefärbte Kalabassen, Palmblattmatten, einheimische baumwollene Gewebe, Garn, einheimische Seife, Schibutter, Korb-, Seilerwaaren, Töpferwaaren, Lederarbeiten, Farbstoffe, einheimisches Roheisen, Schaufeln, Messer, Aexte, Waffen, Glocken und Schmucksachen aus Eisen, Messing, Kupfer, Haussasilber, einem Weißmetall und Silber. Sehr wenig Kautschuk.

b) Exportirt werden hiervon in geringer Menge: Rinder, kleine Pferde, Kleinvieh, Seife, Tshodu, Schibutter, Eisen, Tabak, Baumwollenstoffe, Matten, Kalabassen und wenig Kautschuk.

c) Importirt werden: 1. von den Haussaländern: verschiedene Sorten Bittersalz, Spezereien, Gewürze, schwere einheimische Baumwollenstoffe, gestickte Gewänder, Strohhüte, Lederarbeiten, Sandalen, Schuhe, Sättel, Pferdegeschirr, Amulette, Pferde, Schafe, Esel. 2. Von Aschanti: Kola. 3. Von der Küste: Sprit, Salz, Pulver, Gewehre, Stoffe, Perlen, kleine Industriewaaren.

Die Tschautscho-Bevölkerung ist ein bewegliches, handelslustiges Geschlecht. Jetzt, wo durch die Station Wege und Eigenthum sicher gestellt sind, gehen so viele zum Handel über, daß die Landwirthschaft bedenklich vernachlässigt wird. Nothleidende Agrarier werden hier schwer aufkommen.

Von einheimischen Industrien und Handwerkern sind zu erwähnen: Töpfereien, Webereien, Matten- und Korbmacher, Seiler, Schnitzer von kleinen Stühlen und Schaufel- 2c. Stielen, Silber- und Schwarzschmiede, Tabak-, Schibutter- und Seifefabrikanten und Kalabassenschnitzer.

Ueber die Handwerke und Industrien ist seitens der Station bereits mancherlei, als Begleitwort eingesandter Proben, mitgetheilt worden.

Die Entwicklung des Handwerks paßt sich den geringen Bedürfnissen an. Viele Gewerbszweige sind vorwiegend an gewissen Orten lokalisirt. So ist z. B. Basari und Bangere bekannt durch seine Eisenproduktion und Schmiedekunst, außerdem durch die Güte seines Tabaks.

Basilo ist bekannt durch seine Webereien. Das Sudu-Dako-Plateau produzirt besonders Seife und Schibutter. Kirikiri und Tschamba exportiren schöngefärbte Matten aus Palmblättern. Tschamba und Dedaure sind bekannt durch ihre Kalebassenschnitzereien. Pasua hat große Topfindustrie und Weberei. In Kabure und Difala giebt es gleichfalls weit bekannte Topf- und Schmiededörfer.

Eine Arbeiterfrage giebt es für den Eingeborenen nicht. Die Mehrzahl der arbeitsfähigen Leute gehört als Söhne oder, was auf dasselbe herauskommt, als Hörige einer Familie an. Die wenigen Alleinstehenden schließen sich, wenn sie nicht selbst Familien gründen, einer Familie an, arbeiten mit und erhalten Essen, Kleidung und gelegentliche Geschenke, wie jedes andere Familienglied auch. Ein Lohnverhältniß ist nicht üblich.

Die Station befiehlt, was sie an Arbeitskräften braucht, zu unentgeltlicher Arbeitsleistung. Man ist jetzt gewöhnt, dies als Entgelt für die Thätigkeit der Station anzusehen, und gehorcht im Ganzen willig, da die Anforderungen nicht groß sind.

Die wesentlichsten Verkehrswege sind im letzten Abschnitt genannt worden, außerdem giebt es kaum zwei Orte, die nicht durch einen besonderen Weg verbunden sind. Es handelt sich im Allgemeinen um gute Negerpfade, die den heutigen Ansprüchen des Verkehrs völlig genügen. Vorübergehende Verkehrsstörungen bereiten auf dem Wege nach Basari der Mofluß, nach Tschamba und Kirikiri der Oberlauf des Mono, der Nyala. Kleinere Bäche, wie der Na, Au, Bole, Pasa 2c. kommen nicht ernstlich in Betracht. Nur auf dem Wege nach Kabure und Loso wären noch der Kara und Pahelu zu nennen.

Schiffbar ist kein Fluß im Gebiet. Seen giebt es nicht. Durch starke Steigung bereiten dem Verkehr Schwierigkeiten: das Sudu-Dako-Plateau und der sogenannte Bo. Ersteres muß auf dem Wege von Sokode 1. nach Basari, Konkomba und Mangu, 2. nach Dako, Bosilo und Sudu, 3. nach Kabure, Loso, Difale überschritten werden, der Bo auf dem Wege von Kratschi und Salaga nach Sokode und Basari bei Taschi. Die zu nehmenden Höhen betragen 150 bis 200 m. Die Anstiege sind steil, aber für Träger und Lastthiere immerhin gut zu überwinden.

Transportkosten kommen nur für den Europäer in Betracht. Innerhalb des Stationsgebiets wird alles durch die Eingeborenen unentgeltlich transportirt. Werden die Träger mehrere Tagesreisen weit mitgeführt oder geschickt, so erhalten sie Verpflegung. — Bis vor einiger Zeit betrugen die Transportkosten von Lome nach Sokodé 25 ℳ. pro Last. Nach Gründung der Station Atakpame und

Vereinbarungen mit dem Stationsleiter daselbst wird die Last von Lome nach Sokodé wohl nur noch 4 bis 5 *M.* kosten, nach Mangu etwa 6 bis 7 *M.*

Die Entfernungen von Sokodé zu wichtigen Orten in Tagemärschen betragen:

	für Eilpost	für Lasten
Sokodé nach Lome . . .	10 Tage	14 Tage
= = Kratschi . . .	6 =	7 =
= = Bismarckburg .	$2^1/_2$ =	$3^1/_2$ =
= = Atakpame . .	4 =	6 =
= = S. Mangu . .	4 =	$5^1/_2$ =
= = Basari . . .	1 =	$1^1/_2$ =
= Dako . . .	1 =	$1^1/_2$ =
= = Basilo . . .	1 =	$1^1/_2$ =
= = Kirikiri . . .	1 =	$1^1/_2$ =
= Tschamba . .	1 =	1 =
= = Blita	2 =	$2^1/_2$ =
= = Fasau . . .	1 =	2 =

Die Hauptmärkte des Landes liegen in einem großen Bogen um die Hauptstation herum, sind mit Ausnahme von Bangere und Kabu einen kleinen bis einen starken Tagemarsch von der Hauptstation Sokodé entfernt. Es sind Bangere, Kabu, Basari, Dako, Basilo, Kirikiri, Tschamba, Patua. Die Entfernung von einem dieser Märkte zum anderen beträgt immer einen kleinen bis starken Tagemarsch.

Bevor das Gebiet der jetzigen Station Basari—Sokodé in Verwaltung des Kaiserlichen Gouvernements kam, wurde das Land vornehmlich durch Häuptlinge beherrscht: Uro Dyabu von Tschautscho, Uro Guni von Adyu, und Tugba von Basari. Uro Guni unterstand eigentlich dem Tschautschohäuptling, war aber durch die Franzosen seiner Zeit zum Abfall aufgereizt worden.

Außerdem erfreuten sich einer fast völligen Selbstständigkeit und bedeutender Macht:

Die Imame von Basilo und Kirikiri, die freien Waldstädte und Tschamba an der Dahomeygrenze, und endlich die bisher völlig unzugänglichen und unerschlossenen Kaburelandschaften.

Uro Dyabo war jedoch der einzige Mann des Gebiets, mit dem man rechnen mußte. Er hätte damals etwa 300 Reiter, gegen 1000 Gewehrträger und mehrere 1000 Bogenschützen ins Feld führen können. Er hatte bei aller Tyrannei einen königlichen Zug in seinem Charakter, wußte sich mit eindrucksvollem Ceremoniel zu umgeben, verfügte über kluge und treue Rathgeber und besaß neben einer imponirenden Erscheinung eine natürliche, ruhige Würde, die jedem im Gedächtniß ist, der ihn kennen lernte.

Uro Guni von Adye, Tagba von Basari und die zahlreichen kleinen Dorfhäuptlinge waren stets von geringer Bedeutung, und hatten nur einen sehr beschränkten Einfluß über ihre Unterthanen. In den Kaburelandschaften bestand eine patriarchalische Anarchie oder vorübergehende zufällige Oligarchien. Das Land übte seine urwüchsige Kraft in fortgesetzten kleinen Fehden und Zwisten, stand aber instinktiv nach außen geschlossen zusammen; für die schwarze Umgebung unüberwindlich.

Was den Thronwechsel anbelangt, so gab es im ganzen Stationsgebiet keine Erbfolge. Das führte fast bei jedem Ableben eines Häuptlings zu Bürgerkriegen. Man suchte sich auf verschiedene Weise zu helfen:

In Tschautscho hat der jedesmalige Häuptling des kleinen Dorfes Tschalo das Recht, unter den oft sehr zahlreichen Prätendenten den Nachfolger für den Thron von Tschautscho zu bestimmen. In den kleineren Dörfern entschied die Machtstimme des Tschautschofürsten, oder man setzte einen Regenten ein, bis sich im Laufe der Zeit die allgemeine Meinung für einen endgültigen Nachfolger entschied. In Tschautscho hat man außerdem versucht, eine Reihe von Orten zu bestimmen, deren Häuptlinge nacheinander in geregelter Folge den Thron von Tschautscho erbten. Alle diese Versuche erwiesen sich aber gewöhnlich dem Rechte des Stärkeren gegenüber als unzureichend.

Als die derzeitige Stationsleitung ihr Gebiet besetzte, herrschte neben ganz gesunder, vom Muhamedanismus beeinflußter Rechtsauffassung das Faustrecht, gleichmäßig in kleinen, wie in großen Fragen. Man wandte sich zwar in den meisten Fällen an die natürlichen Richter des Landes und deren Urtheile zeigten in den meisten Fällen Ueberlegung und Gerechtigkeit. Die Richter, die Häuptlinge und mohamedanischen Großen gaben sich aber gewöhnlich keine Mühe, ihren Rechtssprüchen Gehorsam zu verschaffen. Die Schuldigen erschienen entweder gar nicht, oder sie kehrten sich nicht an die Entscheidung. Man verschaffte sich also selbst Recht oder hielt sich schadlos, indem man sich mit unternehmenden Gesellen, gewöhnlich Reitern, verband und auf Raub auszog. Ob dabei der Schuldige getroffen wurde oder ein anderer, war nebensächlich. Menschenraub war besonders einträglich und daher am beliebtesten.

Die Folge davon war, daß man sich nur selten anders als kriegsmäßig bewaffnet über die Farmen seines Dorfes hinaus entfernte, denn die Unsicherheit war groß.

Die im Gebiet üblichen Sprachen sind bereits angeführt worden, als Verkehrssprache ist das „Tim" oder Kotokoli, die Basarisprache und das Haussa zu nennen. Wenn ein Beamter hier eine Sprache lernt, so ist das Haussa am meisten zu empfehlen; denn wenn auch verhältnißmäßig nur wenige Menschen des Stationsgebietes Haussa sprechen und verstehen, so findet man doch überall Leute, welche es können und bei gleichzeitigem Verständniß der einheimischen Sprachen als Dolmetscher zu verwenden sind. Mit der Mehrzahl wichtiger Persönlichkeiten des Landes ist außerdem die direkte Verständigung durch Haussa gegeben. Bezüglich des derzeitigen Standes der Sklavenfrage ist Folgendes zu sagen: Sklavenhandel und Sklavenmärkte und Sklavenkarawanen sind Begriffe, die hier nicht zu Hause sind. Wenn sie es einmal waren, so ist die Zeit lange vorüber. Sklavenraub, der übrigens von den Besitzern oder Angehörigen gewöhnlich schwerer empfunden wurde, als von den Geraubten selbst, war hier sehr verbreitet, hat aber durch den Einfluß der Station fast ganz aufgehört. Den Geraubten glückte in vielen Fällen die Flucht oder sie wurden, da sie größtentheils im Lande blieben, von ihren Besitzern oder Angehörigen ausgelöst. Der Rest wurde zu Familiengliedern der neuen Herren und fühlte sich dort oft wohler als unter den alten Verhältnissen, denn der neue Herr suchte sie zu gewinnen, damit sie nicht wegliefen.

Sklaven werden wie Kinder des Hauses gehalten, sie können bei Erbschaften sogar vor den Kindern des Hauses bevorzugt werden. Grausamkeiten sind sehr selten. Das eigenartige Verhältniß, daß ein Sklave ein größerer und einflußreicherer Mann ist, als sein Herr, und doch seinen Herrn als solchen respektirt, kommt hier vor. Der Sklave eines kleinen Mannes in Tschamba, der diesen offen als seinen Herrn anerkennt, ist beispielsweise einer der ersten „big man" in Blita ꝛc. Gegen die milde Form der Sklaverei hier radikal vorzugehen, wäre ein großer Fehler. Für das hiesige Kulturniveau ist eine milde Sklaverei, wie sie hier besteht, ein Segen. Es wird eine Zeit kommen, wo die Sklaverei überlebt sein wird. Sie wird dann mit kleinen Hülfen seitens der weißen Kultur von selbst aufhören. Wollte man heute die Sklaverei aufheben, so würde es auf dasselbe herauskommen, wie wenn man plötzlich in Europa alle Zehnjährigen für mündig erklären wollte.

Missionen und Schulen waren im Stationsgebiet bisher nicht thätig.

Ende vorigen Jahres besuchte der Präfekt der katholischen Mission zu Lome die Station und bereiste einen Theil des Gebietes. Bei dieser Gelegenheit wurde die Gründung einer Missionsstation in Tschautscho, Tschamba oder Basari eventuell in Jahresfrist in Aussicht gestellt.

Der Mohammedanismus ist in allen wichtigen Städten in Tschautscho vertreten und hat viel größeren Einfluß als z. Zt. die eingeborenen Machthaber. Eine Schätzung der Anzahl von Moslemin ist gegenwärtig unthunlich, weil die Grenze zwischen Mohammedanern und Heiden sehr unsicher ist. Der Mohammedanismus ist hier natürlich sehr verfälscht und mit allen möglichen heidnischen Anschauungen durchsetzt, aber er ist gut organisirt und hält zusammen. Die Propaganda ist eine sehr tolerante, taktvolle, fast träge und gleichgültige. Jeder Fanatismus fehlt.

Die „Fetische" fristen Dank dem Islam ein recht kümmerliches Dasein. In der Noth wendet man sich wohl noch an sie, aber man spöttelt, wenn es einem gut geht. In Basari, den Waldstädten und Kabure genießen sie noch größeres Ansehen. Eine wissenschaftliche Erforschung dieser Fragen ist hier noch schwerer als anderswo; der Fetischkult ist seit langem verfälscht und vermischt und verbirgt sich vor der öffentlichen Meinung. An „Fetischgebräuchen" kommt außer harmlosem Orakelbefragen und gewöhnlich ebenso harmlosen Zaubermedizinen das Gifttrinken vor. Man wird moralisch gezwungen, sich von einem Verdacht zu reinigen oder man erhärtet die Wahrheit einer Aussage. Die Hauptaltare dieses Kults waren die Landschaften Tanyan und in Bufalé. Die Station hat diesen Brauch, der viele Menschenleben kostete, bei Strafe verboten und als Ersatz die Rechtssprechung und den Schutz der Station hingestellt. Seit einem halben Jahr ist kein Fall mehr bekannt geworden.

Der Betrieb auf den Hauptstationen beginnt mit der aufgehenden Sonne, das ganze Personal, Soldaten, Handwerker, Arbeiter und Gefangene werden gemustert. Die Soldaten exerziren Vor- und Nachmittags mehrere Stunden. Die Handwerker, Arbeiter und Gefangenen liegen ihren verschiedenen Arbeiten von 6 bis 12 und von 2 bis 4 resp. 5 ob. Der Assistent beaufsichtigt Exerzitien und Arbeiten, sorgt für die vielen Bedürfnisse von Mensch und Vieh, hält Vorräthe und Inventar der Station und diese selbst in Ordnung und führt die laufenden Rechnungen und Journale.

Der Stationsleiter ordnet den ganzen Betrieb an, und kontrolirt ihn. Er beaufsichtigt oder leitet nach Bedürfniß die Krankenpflege persönlich. Alle Beziehungen der Station zu den Nebenstationen und zum ganzen Gebiet gehen durch seine Hand. Er empfängt die Häuptlinge und Großen und jeden Schutz- und Rechtsbedürftigen und regelt alle Aufgaben, die der Station aus der Verwaltung des Landes erwachsen, er ordnet Neuerungen an, stellt Mißbräuche ab und sorgt für Botmäßigkeit und Frieden, mit sanft überredender Bitte oder bewaffneter Hand. Er führt den Schriftverkehr mit den umliegenden Stationen und dem Kaiserlichen Gouvernement und tritt für die deutschen Interessen an der französischen Grenze ein. Für wissenschaftliche Arbeiten bleibt ihm leider wenig Zeit und Muße. Die durchgehende Post wird je nach Möglichkeit vom Stationsleiter, dem Assistenten oder in deren Abwesenheit von einem geeigneten Schwarzen besorgt.

Die Station hat rund 320 Häuser und Hütten durch ihre Arbeiter und Eingeborene bauen lassen, davon kommen auf die Hauptstationen Sokodé und Basari 100 resp. 20 Häuser und Hütten, auf Kirikiri 20, auf Bafilo 6, auf Tschamba 6, auf Aledyo 7, auf die kleineren Posten 5 bis 10 kleine Hütten. 140 Hütten bilden die beiden Songo in Sokodé und Basari, in welchen alle durchziehenden Händler sich melden und absteigen müssen.

In Paratau, Sudu und Basari fand die Station je 6 Rundhütten vor, die noch jetzt stehen und von Graf Zech seiner Zeit erbaut wurden. In Basari hatte der kürzlich verstorbene Truppenführer von Massow zwei stattliche Gebäude begonnen, die aber unvollendet blieben, da derselbe inzwischen mit anderen Aufgaben betraut worden war. Alle Gebäude sind aus Lehm gebaut und mit Bambus und Gras gedeckt. In Sokodé, Tschamba, Kirikiri, Aledyo, Bafilo und Basari befinden sich genügende Räumlichkeiten zu längerem Aufenthalt, auch die übrigen Posten sind für kurze Besuche ausreichend eingerichtet.

Das Hauptgebäude in Sokodé ist 36 m lang, 12 m breit und 9 m hoch, hat vier große Räume, eine rundlaufende Veranda, die am vorderen Ende die Größe von 8×12 m erreicht und besonders zu Empfängen und Gerichtsverhandlungen dient. Das schwarze Personal lebt in 4 bis 7 m im Durchmesser haltenden Rundhütten. Kosten haben die Bauten, abgerechnet kleine Geschenke an Häuptlinge, nicht verursacht, da die Arbeitskräfte und Materialien, wie bereits erwähnt, umsonst von den Eingeborenen geliefert wurden. Da Termiten und ein kleiner Bohrkäfer hier zu Lande die meisten Holzarten sehr angreifen, so wird es sich vielleicht empfehlen von den bisher angewandten, allerdings sehr luftigen und angenehmen Giebeldächern in Zukunft abzugehen und Tembendächer zu bauen, wie es im Hinterlande Ostafrikas zuweilen üblich ist. Die Angaben der Eingeborenen über Schutz gegen Termiten durch Anwendung eines Farbstoffes werden aber zunächst noch zu prüfen sein.

Zweistöckige Häuser sind bisher nicht gebaut worden. Der Einfluß der Bodenluft auf die Gesundheit ist ja durch die modernen Auffassungen mehr in den Hintergrund gestellt worden. Außerdem verstehen die Eingeborenen hier feste, tennenartige Fußböden aus Trümmern von Raseneisenstein herzustellen, die wenn man sie auf einen darunter gelegten Schotter, der reichliche Lufträume hat, klopfen läßt, völlig trocken sind. Bezüglich der Wege hat sich die Station zunächst den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt und zu Beginn der Trockenzeit alle wichtigeren Wege von Eingeborenen verbreitern und von Gras und Steinen reinigen lassen. Diese Arbeit läßt sich, da viele Dörfer sich daran betheiligen, in ein paar Wochen erledigen.

Die schweren Regen der Regenzeit pflegen die Wege aber sehr auszuwaschen, und das Gras wächst wieder. Für die derzeitigen Verkehrsbedürfnisse bleiben die Wege aber genügend. Dauerhafte Wege anzulegen, ist sehr mühevoll. Es gehörte dazu Anleitung und Aufsicht und ein Stamm geschulter Arbeiter. Welches eine wirklich zweckmäßige Art des Wegebaues wäre, ist durch die bisherigen Wegebauten auch noch nicht sicher entschieden worden. Es ist wegen der außerordentlich starken Regengüsse nicht leicht, das Richtige zu finden. Gräben und leichte Wölbung genügen keinesfalls. Aufführen von wasserdurchlässigem, kleinkörnigem Material oder Bepflanzen mit einer kurzwachsenden, wurzelreichen, widerstandfähigen Grasart oder dergleichen würde sich vielleicht empfehlen. In der Trockenzeit sind viele Wege schon jetzt so gut, daß man sie mit Wagen befahren könnte.

Die erste Aufgabe der jetzigen Verwaltung war es, sich unter den durch den früheren Streit um die Grenze verwirrten Gemüthern Geltung und Vertrauen zu erwerben, den durch frühere Reisende sehr verwöhnten Uro Dyabo vorsichtig an andere Zeiten zu gewöhnen, günstige Situationen zu benutzen, um Widerwilligen Macht zu beweisen und allmählich auf die Botmäßigkeit hinzuarbeiten, die jetzt erreicht ist.

Dann ist die Station durch Rechtsprechung und Rechts-

schutz gegen Unsicherheit von Person und Eigenthum, von Straßen und Märkten aufgetreten und hat sich bemüht, dadurch die Grundlage, die für jede Entwickelung erforderlich ist, zu schaffen. Sie hat das Ansehen und die Macht kluger Häuptlinge und mohamedanischer Würdenträger gehoben und sie zu Mitarbeitern für die kolonialen Aufgaben der Regierung erzogen. Der Häuptling von Tschautscho und kleinere Häuptlinge, die Imame und Galadimas und Mäëmis von Sokodé, Bafilo, Kirikiri, Tschamba, Kabu und Fasau und viele Sobabies (Verwaltungsorgane der einheimischen Häuptlinge) sind zur Zeit brauchbare und vertrauenswürdigere Funktionäre der Regierung, als viele bezahlte Clerks u. dergl. Sie entscheiden für ein mäßiges landesübliches Entgelt der Parteien die meistens kleinen Rechtsstreitigkeiten unter Berücksichtigung beso derer Wünsche der Station. An letztere kann in jedem Falle appellirt werden. Fälle von allgemeinerem Interesse entscheidet sie außerdem selbst. In Basari hat v. Massow das Institut einheimischer, unisormirter, aber unbesoldeter, in ihren alten Verhältnissen lebender Polizisten begründet, die bei dem mangelnden Einfluß des dortigen Häuptlings als vermittelnde Organe zwischen Station und Eingeborenen sich sehr gut bewährten.

Die Sicherheit im Lande ist jetzt eine recht befriedigende. Nur das vor etwa über einem Jahre zuerst erschlossene Kaburegebiet und einige Theile Konkombas lassen noch zu wünschen übrig. Die Eröffnung Kabures wurde von der Stationsleitung zuerst allein auf friedlichem Wege geplant und in Angriff genommen. Da aber die friedliche Lösung der Frage sich nicht erreichen ließ, wurde die Erschließung im Januar vorigen Jahres von drei verschiedenen Seiten gleichzeitig erzwungen. Wie die Folge lehrte, war dies in der That der beste, kürzeste und nachhaltigste Weg. Ohne die Furcht, die durch den einmaligen starken Stoß erzielt wurde, wäre das kampflustige Buschvolk in vielen Jahren noch nicht so zugänglich, wie es thatsächlich heute ist. Die Stationsleitung hat Ost-Kabure unter die besondere Aufsicht des Galadima von Bafilo und West-Kabure unter die des Häuptlings von Dako gestellt. Die Beziehungen zu Loso werden durch den Galadima von Kabu geregelt. Nur die nördlichsten Landschaften, die vermuthlich den Loso nahestehen und verwandt sind, haben noch keine regelmäßigen Beziehungen zur Station.

Das stark bevölkerte Kabure 2c. hat jetzt Luft bekommen. Es schiebt seine Farmen bereits über seine ehemalige Grenze, den Kara, vor, kommt auf die Märkte von Tschautscho und Basari 2c., was früher nur ausnahmsweise geschah, und gestattet Händlern Eintritt in sein Gebiet. Gesandschaften kommen häufig auf die Station, und eine Reihe von Kriegsgefangenen, die auf der Station den Weißen von seiner friedlichen Seite kennen lernte, ist größtentheils wieder in die Heimath zurückgekehrt und spinnt dort zwischen Station und Eingeborenen freundliche Bande.

Weiterhin hat sich die Station dem Schutz und der Förderung von Handel und Gewerbe gewidmet, die willkürlichen Steuern der Eingeborenen-Häuptlinge abgeschafft und den Handel in jeder Beziehung als frei erklärt, um seinen Werth und seine Entwicklungsfähigkeit kennen zu lernen und entscheiden zu können, welches in Zukunft das beste Regime sein wird.

7. Station Sansanne Mangu.

Das Hauptaugenmerk wurde während des gesammten Etatsjahres der wirthschaftlichen Entwicklung des Gebietes zugewandt. Die friedlichen Bestrebungen wurden nur unterbrochen durch einen Ueberfall der Konkombas auf eine Viehkarawane, welche zum amtlichen Verkauf nach Ketekratschi entsandt worden war, und dem drei Angestellte der Station zum Opfer fielen, ferner durch die Unbotmäßigkeit eines Zweiges des nördlichen Moba und schließlich durch die Nothwendigkeit, den Nordosten des Gebietes (Barba) dem Bezirke einzuverleiben. Der Barba-Stamm, ein Reitervolk mit über tausend Pferden, hatte dauernd sich gegen die eingedrungene Mangu-Bevölkerung und deren Raubzüge behauptet und wollte nun zur friedlichen Unterstellung unter die Station sich nicht herbeilassen. Ein Kriegszug, welcher im November und Dezember 1898 erfolgreich durchgeführt wurde, hatte neben der Unterwerfung der Barbaleute die Eröffnung des uralten Haussa-Handelswegs von Nagon Kauri und von Kwande quer durch Barba zur Wirkung. — Nachdem im vorherigen Etatsjahre bei Gelegenheit der Bereisung der einschlägigen Distrikte, an die Spitze derselben verlässige Chefs gestellt worden waren, wurden nunmehr diese Distrikts-Vorsteher zu zwei Terminen im Jahre zur Vorstellung nach Mangu berufen. Der König von Mangu, ein Halbmuhamedaner, aus einem von Anu-Aschante von der Goldküste vor ca. $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderten hierhin eingewanderten Stamme, erhielt den mohammedanischen Verhältnissen entsprechend zur Unterstützung in den kleinen Regierungsgeschäften einen Galadima (Kanzler), einen Imam (Oberpriester der mohammedanischen Religion), sowie einen Serkin bindiga (Führer der irregulären Truppen) zugetheilt. Zur Besprechung der allgemeinen Angelegenheiten, sowohl im Stadtdistrikt, als auch für den Bezirk, wurden sämmtliche Großen der Stadt an jedem muhamedanischen Sonntag (Freitag), Alesima, auf die Station entboten. Die höhere Gerichtsbarkeit wird von der Station geübt, während die kleine Gerichtsbarkeit unter Berufung an die Station dem König resp. den Distriktschefs obliegt. An diesen Versammlungstagen wurden auch allgemeine Verordnungen der Regierungsstation veröffentlicht, die an den zwei nächstfolgenden Tagen außerdem auf dem Markt öffentlich bekannt gemacht werden. Während vordem durch die willkürliche Verwaltung von Seiten der herrschenden Mangubevölkerung ein Zusammenwirken der verschiedenen Nationalitäten des Bezirks nicht stattgefunden hatte, wurde es nunmehr erreicht, daß der gesammte Bezirk sich zu gemeinschaftlichen Wohlfahrtsbestrebungen vereinigte.

Dies hatte den größten Einfluß auf die Handelsbeziehungen im Bezirke, welchen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Der Markt Mangu hat sich in diesem Jahre nicht bloß als ein Markt für die Eingeborenen des Stadtdistrikts ergeben, sondern es verkehren dort auch sämmtliche Angehörige aller Landschaften des Gebietes. Um eine Aufsicht über den Gang des Handels und Wandels zu haben, wurden auch die großen Märkte von Naluri (südlich von Mangu nach Dagomba zu) und Moba (Nebenstation Augustenburg Bogu) in Mangu zusammengezogen. In Naluri fand dauernd ein lebhafter Verkehr der Dagombas (die in Karawanen von mehreren Hunderten täglich sich dort einstellten) zwecks Ankaufs von Lebensmitteln und der Haussas von Salaga her zwecks Ankaufs von Vieh statt. Da die weniger einsichtsvollen Eingeborenen des Distrikts Naluri durch die Handelsränke der Haussas mehrfach benachtheiligt wurden, und eine Beaufsichtigung des zwei leichte Tagemärsche abgelegenen Marktes Naluri durch Patrouillen auf die Dauer sehr umständlich war, wurde angeordnet, daß die Naluri leute ihr Vieh zum Verkauf auf den Markt Mangu brächten, und ein Tag der Woche speziell zum Viehverkauf angesetzt. Auf dem Markte Mangu war in Folge dauernder Ueberwachung durch Marktpolizisten es möglich, Unzuträglichkeiten beim Verkaufe zu ver-

hindern. Auch die weiter belegenen Distrikte gewöhnten sich bei Gelegenheit der Vorbringung von Palavern 2c. daran, theilweise ihre Einkäufe an europäischen Waaren auf dem Markte Mangu zu befriedigen. Was die Händler von auswärts des Bezirks betraf, so kamen dieselben sowohl über Basari mit Waaren von der Küste, als durch Dagomba und von Salaga her, von der letzten Seite hauptsächlich mit Kolanüssen, von der Ketesseite her mit Salz und europäischen Artikeln. Aus dem Hinterland trafen nach Eröffnung der alten Haussawege nunmehr wieder bedeutendere Karawanen von mehreren hundert Köpfen auf dem Markte in Mangu ein. Die dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Straßen von jenseits des Niger (Ost-Sudan) führen

1. über Ilo—Kandi—Kwande—Gandu—Mangu,
2. über Ilo — Kandi — Nagon — Kauri — Barba—Mangu,
3. von Say über Boti—Bissugu—Mangu.

Ein weiteres Herumgreifen nach Westen kommt für den Handel aus den sogenannten Haussaländern nicht in Betracht.

Das Ziel sämmtlicher Haussakarawanen geht nach den großen Kolagebieten südlich des achten Breitengrades der Goldküstenkolonie.

Es verkehrten in der günstigsten Jahreszeit auf dem Markte Mangu täglich zwischen 4000 und 5000 Händler. Angesichts dieses regen Handelsverkehrs wurden auch die verschiedensten Anordnungen zwecks Regelung und Unterstützung dieser Handelskarawanen getroffen. Auf dem Markte wurden acht offene Hallen, sowie Viehstände gebaut und ein Wachthaus für die Marktpolizei. Zur Unterbringung der Fremden wurde eine große Anlage von Gehöften mit ummauerten Höfen zur Einstellung des Viehs und der Tragesel in Bau genommen. Bis zum Schluß des Etatsjahres waren 110 große Häuser fertig gestellt. Die Benutzung dieser Häuser, welche bis jetzt noch lange nicht für den Handelsverkehr ausreichen, wird den Händlern gegen Zahlung von 50 Kauris pro Nacht überlassen, woraus eine monatliche feste Einnahme von 60 ℳ durch Verpachtung an einen Serkin songo (Malam Salufu) einkam. An der Handelsstraße nach Basari wurden in gleicher Weise Gehöfte von 15—30 Hütten von den Eingeborenen an den Hauptrastpunkten der Karawanen auf Anordnung der Station erbaut, doch fielen dort die Einnahmen den betreffenden Ortsvorstehern zu. Dieselbe Einrichtung von Quartieren für die passirenden Händler wurde auf den andern Handelsstraßen durch das Gebiet in Angriff genommen.

Betreffs der Kaurimuscheln scheint es sich nicht zu empfehlen, gewissermaßen mit Zwang einen höheren Satz als den Normalsatz von 1000 Kauris für 1 ℳ. einzuführen, da sonst nothgedrungen die Preise für die Lebensmittel, welche aus dem Gebiet zusammenkommen, gesteigert werden müssen, wodurch der Wohlstand der großen Menge verschlechtert wird. Selbstverständlich war bei dem regen Verkehr von Händlern die Nachfrage nach Geld eine bedeutend höhere, als der Bestand im Bezirk aufzuweisen hatte. Es wurden deshalb von Seiten der von der Küste kommenden und dorthin gehenden Händler häufig für Umwechselung der Kauris in Geld für 1 ℳ 1500 Kauris und mehr geboten.

Eine beträchtliche Störung des Verkehrs trat durch die ausgedehnten Ueberschwemmungen in der Regenzeit ein. Der Lauf des Oti, welcher während des Etatsjahres von der Nordgrenze bis zur Südgrenze des Bezirks festgestellt wurde, ist in Folge des geringen Abfalles des Geländes nach Süden derartig gewunden, daß trotz des breiten Bettes in der Regenzeit die Wassermassen an den Knicen der Windungen kilometerweite Ueberschwemmungen bilden. Tümpel, welche auch in der trockenen Zeit über Mannstiefe behalten und zu der Gesundheit nichts weniger wie beitragen, sind zahlreich. Oft werden sie von einer großen Menge von Flußpferden und Krokodilen belebt. Ganz besonders störend tritt dies hervor bei den drei linken Nebenflüssen des Oti, südlich von Mangu, welche die Straße nach Basari überschreiten muß. Dieser Weg ist während einiger Monate der Regenzeit total unpassirbar, und es muß eine Umgehung gefunden werden, um die Verbindung nach Süden zu ermöglichen.

Bezüglich der Stationsbauten wurde die Erfahrung bisher gemacht, daß die Strohdächer für eine dauernde Station nicht vortheilhaft sind, einerseits weil sie bei größeren Baulichkeiten, wie Lagerschuppen, Arrestlokal, Chefshaus 2c., den vor und nach der Regenzeit auftretenden Harmattan-Winden (Windstärke 10—11) häufig nicht zu widerstehen vermögen, andererseits weil sie sehr feuergefährlich sind. Da bei den Transportschwierigkeiten und den Entfernungen der Stationen europäisches Material noch für längere Zeit zur Verwendung ausgeschlossen sein dürfte, so wurde damit begonnen, zunächst sämmtliche Hauptgebäude mit Erddächern einzudecken, und wird sich diese Bauart, wenn sie mit Beginn der Trockenzeit ins Werk gesetzt ist, so daß die Erdschicht vor Eintritt des Regens hart zu werden vermag, bewähren. Man bedarf dazu jedoch wieder gerader, hartholziger Stämme, welche in der Buschsteppe des Gebietes schwer aufzutreiben sind, wenn man nicht auf die Deleb-Palme, von welcher der einzige umfangreichere Bestand an alten Stämmen in der Einsenkung von Borugu nach dem Oti hin sich befindet, zurückgreifen will. Ueber die dicht aneinander gelegten Balken wird eine ca. 20 cm hohe Erdschicht gelegt, welche, nachdem sie hartgeklopft und eine Zeitlang eingetrocknet ist, zur Imprägnirung mit verschiedenen Pflanzensäften übergossen wird. Für die mit Stroh gedeckten Häuser wurde nur die runde, niedere Form nach Art der Eingeborenenhütten, welche Wind und Wetter geringeren Fang bieten, empfehlenswerth gefunden. Ein Hauptaugenmerk war auf die Verbreiterung und Hochlegung der Verkehrswege mit einer Durchschnittsbreite von 3 m gerichtet. Zu diesen öffentlichen Bauten, ebenso wie zu den Trägerdiensten wurden die Angehörigen des Gebietes unentgeltlich herangezogen, und zwar in der Weise, daß auch Angehörige von weiter entlegenen Gebieten auf einige Wochen Arbeiter nach Mangu stellen mußten. Die Reinhaltung der Wege wurde auf die Ortschaften vertheilt. Da die Wasserverhältnisse in Mangu sehr ungünstig sind, und das Oti-Wasser zur Zeit des Steigens die Ursache vieler epidemischer Krankheiten ist, wurden im Westen der Stadt zwischen dem Markt und Gamadji zwei Brunnen ausgehoben, welche nahezu die Hälfte des Jahres sehr gutes und reichliches Quellwasser liefern.

Bedeutenden Arbeitsaufwand erfordert ferner noch die vorher schon erwähnte Ueberschwemmung des Oti-Flusses zur Zeit der Regenzeit um die Stadt Mangu selbst. Da Mangu an einem Steilabfalle des Hochplateaus von Moba an einer besonders bedeutenden Windung des Oti, und zwar an der Außenseite dieses Kniees angelegt ist, wird während der Regenzeit durch Uebertritt des Flusses nördlich und südlich um die Stadt herum ein breiter und tiefer Wassergürtel gebildet, welcher die Stadt während dieser Zeit nach allen Seiten hin vom Verkehr abschließt. Die Breite dieses Gürtels beträgt zwischen 200 bis 1000 m, und kann nur mit Kähnen oder Fahrzeugen passirt werden. Wie schon im letzten Etatsberichte erwähnt, liegen in der Stadt lediglich die Wohngehöfte der Hauptmangufamilien, während die Farmen in weiterem Kreise um die Stadt vertheilt sind. Die sämmtlichen Vor-

räthe an Lebensmitteln befinden sich daher außerhalb der Stadt, und es ist die Besorgung von Lebensmitteln in der Ueberschwemmungszeit sehr erschwert. Um dem abzuhelfen, bedarf es vielfacher und bedeutender Erdarbeiten, theils tiefer Abzugsbetten mit Südostanlage flußabwärts, theils Ueberbrückung von tiefer eingeschnittenen Mulden. Der Mangel an Steinmaterial — um Mangu herum giebt es nur Raseneisenstein — zu Brückenpfeilern und anderen Anlagen, macht sich sehr bemerkbar. Nur von der Mobaseite her, wo sich bei dem bergigen Charakter des dortigen Geländes hartes Gestein reichlich findet, ist solches, wenn auch mit vielem Arbeitsaufwand, zu besorgen.

Den Tabakbau der Eingeborenen habe ich an Ort und Stelle, d. i. an den linken Nebenflüssen des Oti südlich Mangu bis in die Höhe von Kadjamba einer genauern Beobachtung unterzogen. Der Tabaksbau hier dient nicht etwa allein dem Selbstbedarf der Eingeborenen, sondern ist bereits zum Export berechnet. Er geschieht daher in einer rationelleren Weise, indem die Saat um die Gehöfte herum mit Eintritt der Regenzeit ausgeworfen wird und dann die ca. fußhohen Pflanzen nach Rücktritt der schlimmsten Ueberschwemmung sowohl des Oti wie seiner Nebenflüsse in den fruchtbaren Schlammboden an die Ufer verpflanzt werden. Die Blätter welche die Höhe bis zu $^3/_4$ m erreichen, sind zweifellos von einer besseren Qualität wie anderswo. Der Tabak, der für dortige Eingeborene der verschiedenen Ortschaften eine Haupterwerbsquelle ist, geht durch die Dagombas als Zwischenhändler nach Salaga und durch die Kotokolileute nach den südlichen Bezirken unserer Kolonie. Karawanen von 50 Köpfen, welche lediglich mit Tabak beladen sind, sieht man vielfach. Bezüglich der Viehzucht hat sich im Laufe des Jahres die Erfahrung bestätigt, daß es sehr gut möglich wäre, daß der eingeborene Schlag des Viehes durch Kreuzung mit Haussavieh verbessert würde. Haussavieh, welches probeweise gehalten wurde, hat sich auch in dem hiesigen Klima sehr gut gehalten, was bei den durchaus ähnlichen klimatischen Verhältnissen dieses südlichsten Sudangebietes mit den Gebieten in den Haussaländern erklärlich ist. Durch den regen Handelsverkehr von Haussakarawanen, welcher nunmehr in Mangu besteht, kommt viel solches Vieh, besonders auch Lastrinder und -Esel nach Mangu, und bei den günstigen Bodenverhältnissen im Gebiete und in Dagomba und bei der Leistungsfähigkeit dieser Tragstiere empfiehlt sich die Verwendung derselben als Transportmittel. Auch war es möglich, einige Zeit hindurch Beobachtungen anzustellen über eventuelle Verwendbarkeit von Kameelen im diesseitigen Gebiet. Wenn auch die klimatischen Verhältnisse nicht viel ungünstigere sein würden als in den dem Niger angelegenen Haussagebieten, so stellt doch die Beschaffenheit des Bodens, ganz besonders nach den südlichen Gebieten von Kotokoli hin eine große Schwierigkeit dar, zumal die Beschaffung der Kameele etwa von Say her sehr theuer kommen würde. Was die Industrie anbelangt, so ist diese ebenfalls durchaus verwandt resp. übernommen von der der Haussaindustrie. Weberei, Schmiedearbeit und Flechterei schließen sich eng an die Haussaindustrie an. Ueberhaupt haben die Manguleute durch den lebhafteren Verkehr von und nach auswärts sich der höheren Kultur der Mohammedaner genähert. So ist auch der Fetisch, welcher früher in Mangu eine große Rolle spielte ohne jeglichen Druck von Seiten der Regierungsstation fast ganz verschwunden, und wollen sich die Eingeborenen in religiöser und sittlicher Beziehung von den vielen mohammedanischen Malams leiten lassen. Während die Manguleute früher nur ganz vereinzelt zu Handelszwecken allenfalls bis Kete Kratschi südwärts gekommen sind, haben jetzt Träger aus Mangu Lasten bis an die Küste getragen, und eine Deputation der sämmtlichen ersten Familien begleiteten den abreisenden Stationschef bis Lome. Der Vortheil, daß die Manguleute sowohl den deutschen Handel an der Küste, als auch die Forschritte der deutschen Verwaltung dortselbst kennen gelernt haben, ist für die Zusammengehörigkeit der ganzen Kolonie wohl von großer Wichtigkeit. Ebenso hat die Besichtigung des Herrn Gouverneur, welcher im Februar sich einige Zeit auch in meinem Bezirk aufhielt, sehr viel dazu beigetragen, um auch diesen entfernten Bezirk der Kolonie dauernd einzuverleiben.

Die Gesundheitsverhältnisse werden sich im Gebiet immer mehr bessern, je mehr die Trinkwasserverhältnisse und die Nachtheile durch die Ueberschwemmungen geregelt werden. Die Temperatur, welche in der Trockenzeit zwischen 36° und 38° im Schatten beträgt, hat vor einer ähnlichen Temperaturhöhe in den der Küste nächstgelegenen Gegenden den Vortheil der Trockenheit, welche sowohl auf den weißen, wie auf den schwarzen Organismus nicht so ungünstig einwirkt wie die feuchte Hitze. Immer wieder mußte die Beobachtung gemacht werden, daß auch die Schwarzen, besonders die von der Küste, den klimatischen Verhältnissen ebenso unterworfen sind, wie die Weißen. Malariafieber, ebenso wie das sogenannte Schwarzwasserfieber, ferner auch in Folge dessen Leber- und Milzkrankheiten, sind auf der Station vielfach bei den Schwarzen vorgekommen.

Jahresbericht
über
die Entwickelung des Schutzgebietes Kamerun im Jahre 1898/99.

1. Bevölkerung und Wohnplätze.

Die Vertheilung der europäischen Bevölkerung im Schutzgebiete nach Wohnplätzen, Zahl, Staatsangehörigkeit, Stand und Gewerbe ist aus nachstehenden Tabellen zu ersehen:

Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Maßgabe ihres Wohnsitzes.

Wohnsitz	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitz										Gesammtzahl
	Deutsche	Engländer	Schweden	Amerikaner	Schweizer	Russen	Norweger	Belgier	Spanier	Portugiesen	Oesterreicher
Bezirk Kamerun.											
Kamerun	156	17	—	—	1	—	—	—	—	—	174
Mbombo (Mungo)	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Mundame	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Johann Albrechts-Höhe	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Nyasosso	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4
Mangamba	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	10
	169	20	—	—	9	1	—	—	—	—	199
Bezirk Edea.											
Edea	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12
Pungo-Songu	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Marienberg	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10
Lobethal	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Malimba	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Malimba-Bungo	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	28	—	—	—	3	—	—	—	—	—	31

Wohnsitz	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitz: Deutsche	Engländer	Schweden	Amerikaner	Schweizer	Russen	Norweger	Belgier	Spanier	Portugiesen	Oesterreicher	Gesammtsumme
Bezirk Victoria.												
Victoria	49	1	—	—	1	—	—	—	—	1		52
Mondoleh	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Kriegsschiffhafen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4
N'Bamba	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3
N'Binga	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Bonjongo	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1		9
Mapanja	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4
Buea	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—		11
Mokundange	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1
Debundscha	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—		3
Bibundi	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12
Isongo	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1
Soppo	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—		6
Rio del Rey	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—		12
Balundu	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Bavo	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Bonge	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Ndian	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	111	9	7	—	1	—	—	—	—	1	2	131

Wohnsitz	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitz: Deutsche	Engländer	Schweden	Amerikaner	Schweizer	Russen	Norweger	Belgier	Spanier	Portugiesen	Oesterreicher	Gesammtsumme
Bezirk Kribi.												
Kribi	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Campo	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Ehikihiki	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11
Groß-Batanga	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Klein-Batanga	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Lolodorf	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7
Longji	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Plantation	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6
Wasserfall	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Yaunde	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Bipindi	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sa. Bezirk Kribi	40	7	2	13	1	—	—	1	—	—	—	64
Bezirk Edea	28	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	31
= Kamerun	169	20	—	—	9	1	—	—	—	—	—	199
= Victoria	111	9	7	—	1	—	—	—	—	1	2	131
= Kribi	40	7	2	13	1	—	—	1	—	—	—	64
Gesammtsumme	348	36	9	13	14	1	—	1	—	1	2	425
Dagegen im Vorjahre	256	30	10	13	10	1	—	1	—	2	1	324

Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Staatsangehörigkeit, Stand und Gewerbe.

Staatsangehörigkeit: Benennung	Gesammtzahl	Stand und Gewerbe: Regierungsbeamte	Angehörige der Schutztruppe	Kaufleute	Missionare	Pflanzer, Gärtner	Seeleute	Maschinisten, Ingenieure	Elephantenjäger	Zimmerleute, Maurer	Aerzte	Pflegeschwestern	Forschungsreisende	Photographen	Private	Frauen von: Beamten	Kaufleuten	Missionaren	Pflanzern	Klosterfrauen (Ordensschwestern)	Lehrerinnen	Kinder
Deutsche	348	60	39	65	42	47	3	13		12	6	8	4	1	—	3	4	16	1	11	2	11
Engländer	36	—	—	34	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	9	—	—	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amerikaner	13	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	1
Schweizer	14	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Belgier	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugiesen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Russen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreicher	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	425	60	39	108	60	52	3	13	—	12	8	8	4	1	—	3	4	20	1	11	4	14
Dagegen im Vorjahre	324	29	20	101	65	44	3	11	—	4	5	4	1	1	1	4	1	10	2	9	2	7

Der Zugang betrug im Berichtsjahr 252, darunter 251 durch Zuzug, 1 durch Geburt; der Abgang 151, darunter durch Wegzug 129, durch Sterbefälle 22. Es hat sich sonach die weiße Bevölkerung um 101 Personen vermehrt.

Die im Vorjahre durch ein nicht mehr aufzuklärendes Versehen mit 29 angegebene Anzahl der Beamten ist nachträglich auf 55 ermittelt.

Die Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Europäer hat durch die Zunahme des Viehbestandes auf den Regierungsstationen bedeutende Fortschritte gemacht. In erster Linie ist hier Buea zu erwähnen. Zur Zeit befinden sich dort 2 Stiere und 10 Kühe Allgäuer Vieh. Dasselbe gedeiht vortrefflich. Es sind bereits 7 Kälber gefallen. Weitere 10 Stück Vieh werden erwartet. Wenn dieses Vieh auch zur Zeit noch nicht für Schlachtzwecke zur Verwendung kommt, so steht doch zu erwarten, daß neben der Vermehrung der Stammheerde durch Kreuzung auch eine Verbesserung des einheimischen Viehschlags erzielt werden wird. Namentlich erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bei

dem einheimischen Vieh eine größere Milchergiebigkeit erreicht wird. Zur Zeit findet eine Milchgewinnung von einheimischem Vieh überhaupt nicht statt.

Die Stationsheerde in Edea hat sich weiter stark vermehrt. Edea konnte im letzten Jahre bereits 39 Stück Groß- und Kleinvieh nach Kamerun abgeben.

Johann-Albrechts-Höh hat jetzt einen Viehbestand von 24 Stück Rindvieh und 20 Schafen. Auch in Rio del Rey ist ein für die Bedürfnisse der Station reichlicher Kleinviehbestand vorhanden; es konnte Vieh nach Victoria abgegeben werden.

In Victoria ist zur Zeit mindestens jede Woche frisches Fleisch zu bekommen. In dem dort bestehenden Hotel wird öfters geschlachtet.

Augenblicklich ist der Häuptling Manga Bell damit beschäftigt eine größere Vieh-Farm hier einzurichten. Es wird dadurch ermöglicht, zunächst von auswärts kommendes Schlachtvieh längere Zeit in gutem Futterzustand zu erhalten, und vielleicht auch in einiger Zeit Vieh hier zu ziehen.

Gemüse wird auf fast allen Europäer-Niederlassungen gebaut. Namentlich einige Plantagen-Leitungen sowie die verschiedenen Missionsstationen arbeiten darin mit großem Erfolg. In Kamerun selbst ist leider frisches Gemüse noch eine große Seltenheit. Es soll jedoch versucht werden, einen Dualla soweit zu bringen, daß er in Verbindung mit der anzulegenden Vieh-Farm in die Lage kommt, Gemüsebau in größerer Ausdehnung zu betreiben.

Auf der Station Buea gedeiht so ziemlich jedes europäische Gemüse und Obst vorzüglich, leider ist aber bei der Entfernung Bueas von der Küste eine weitere Versendung zur Zeit sehr schwierig.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Der stellvertretende Regierungsarzt berichtet darüber:

In Bezug auf die klimatischen Verhältnisse Kameruns für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis Anfang Februar 1899 ist auf die meteorologischen Notizen zu verweisen, die vom Regierungsarzt Dr. A. Plehn Herrn Prof. Dr. Freiherrn von Danckelman übermittelt sind. Von Anfang Februar bis zum 22. März 1899 fanden Mangels eines Arztes und wegen Reparaturbedürftigkeit einzelner meteorologischer Instrumente außer den Messungen der Niederschläge keine meteorologischen Beobachtungen statt. Seit der Zeit wurden die Beobachtungen durch den Referenten angestellt. Die Resultate gehen aus den direkt übersandten Notizen hervor. Ein abschließendes Urtheil über die bei Schluß des Berichtsjahres noch herrschende Regenzeit läßt sich noch nicht geben. Jedenfalls zeichnete sich die bis jetzt beobachtete Regenzeit durch relativ häufigen Wechsel zwischen trockeneren und niederschlagsreicheren Perioden aus. Trotzdem das meist als Malaria begünstigendes Moment angesehen wird, waren die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse für einen Ort wie den Bezirk Kamerun nicht ungünstig, ebenso nicht in den anderen Bezirken der Kolonie, mit Ausnahme der Pflanzung in Kriegsschiffshafen, wo die Malaria stärker als sonst grassirte. Es starben im Berichtsjahre 22 Europäer in der Kolonie, was bei einer Gesammtzahl von 419 Weißen 5,5 Prozent entspricht. Im Bezirk Kamerun allein starben im Berichtsjahre von 163 Weißen 16, was 9,8 Prozent ausmacht.

Von jenen 16 Todesfällen entfallen 2 auf die Schutztruppe, 4 auf Gouvernementsbeamte, 6 auf Angehörige der Missionen, der Rest auf Kaufleute. Die Todesursache war, abgesehen von 2 Fällen von akut verlaufender beri-beri, und einigen Fällen von Leberabsceß bezw. Leberentzündung mit Dysenterie die Malaria, meist komplizirt mit Schwarzwasserfieber.

Sonstige Erkrankungen an beri-beri sind bei Weißen nicht bekannt geworden. Bei den Negern, namentlich den von Ober-Guinea eingeführten, war sie nicht ganz selten, nahm aber, soweit es selbst beobachtete Fälle anbetrifft, einen chronischen Verlauf. Bei den eingeborenen Duallas, die eine andere Ernährung haben als die meist von Reis und Salzfleisch lebenden importirten Neger, wurden keine Fälle beobachtet. Ueber die Aetiologie wurden umfassende Untersuchungen angestellt, bis jetzt wie überall ohne Resultat. Die Dysenterie herrscht in der Kolonie auch im Hinterlande und in den höher gelegenen Theilen des Kamerungebirges nach wie vor, trotzdem dort als Trinkwasser gutes Gebirgsquellwasser benutzt wird. Entsprechend den früheren Erfahrungen hat sie im Bezirk Kamerun während der Regenzeit bedeutend nachgelassen. Sie ist hier in erster Linie Krankheit der schlecht genährten und der Körperpflege wenig holden Buschneger. Bei frühzeitigem Eintritt in die Behandlung trat meist schnelle Heilung ein. Bei Idiosynkrasie gegen Calomel-Behandlung wurde bei Weißen einige Male mit sehr gutem Erfolge die Sinarubra mit Granatwurzelrinde, macerirt in Rothwein, gegeben. Typhus wurde nur einmal beobachtet bei einem Neger des Hospitals für Schwarze, der sich an der Pflege eines darmkranken Negers betheiligte. Die Sektion war von den Landsleuten, wie leider meist in diesen Fällen, verweigert worden. Durch geeignete Desinfektion gelang es, weitere Erkrankungen zu verhüten.

Pocken herrschten in der ersten Hälfte des Berichtsjahres sowohl unter den importirten Negern Ober-Guineas wie unter der eingeborenen Bevölkerung. Durch umfangreiche Impfungen der schwarzen Umgebung der Patienten, durch Desinfektion und Isolation gelang es, die Seuche einzudämmen. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres kam unter der einheimischen Bevölkerung nur ein sporadischer Fall von Pocken vor. Die Infektionskeime stammten in diesem Falle wahrscheinlich vom oberen Mungo, wo wie im Bali-Lande und anderen höher gelegenen Theilen des Hinterlandes die Krankheit endemisch herrscht. Die Isolirstation entspricht nicht mehr den Ansprüchen und bedarf dringend des Ersatzes durch einen zweckentsprechenden Bau, der vor allem auch leichtere Desinfektion ermöglicht. — Das in Gran-Bassam, in Ober-Guinea im Mai 1899 aufgetretene Gelbfieber forderte zu strengeren Quarantänemaßregeln auf. Die Seuche erlosch, ohne daß die getroffenen Maßnahmen hätten praktisch ausgeführt werden brauchen. Gonorrhoe ist bei den Schwarzen sehr verbreitet, leider auch bei den Weißen nicht selten, Syphilis dagegen noch wenig verbreitet. Die klinischen Symptome unterschieden sich nicht von den in der Heimat beobachteten.

Die Malaria. Es ist nicht leicht, wenn nicht gar unmöglich, eine genaue Statistik über die Krankheitsziffern zu geben, da Erkrankungen bei den nicht dem Gouvernement angehörigen Kreisen öfter gar nicht zur Kenntniß des Arztes gelangen, bezw. manchmal von Patienten ganz übersehen werden. Referent konnte bei den von Chinin nicht beeinflußten Malaria-Neuerkrankungen im Allgemeinen den Typus der sogenannten Tertiana maligna feststellen, d. h. einen um den anderen Tag erreicht die Fiebersteigerung ihren Höhepunkt, um am folgenden Tage für kurze Zeit ganz oder ungefähr zur Norm herabzusinken. Während in Ostafrika Geheimrath Koch in 10 % der Fieber die gewöhnlichen Tertianparasiten fand, wie sie auch in Deutschland vorkommen, fand Referent diese in der Kameruner Niederung bis jetzt erst einmal, sonst immer nur die gefährlicheren sogenannten kleinen Parasiten der Tropenfieber, die Referent denen des Sommerherbstfiebers Italiens schon früher an die Seite gestellt.

Das Auftreten von Parasitenformen, die sich nicht

mehr im Körper weiter vermehren können, also für den Körper des Patienten steril sind, gehört hier zu den Ausnahmen. In milderen Malariaheerden sind sie oft zu beobachten. In allen vom Referenten beobachteten Fällen von Schwarzwasserfieber war dasselbe aufgetreten im Verlaufe von mikroskopisch festgestellter Malaria nach Verabreichung von Chinin, einmal im Verlaufe einer gewöhnlichen Tertiana. Wie sein Vorgänger Dr. A. Plehn beobachtete auch Referent bei rationeller symptomatischer Behandlung recht günstige Resultate. Verantwortungsvoll gestaltet sich die Sachlage, wenn, wie Referent beobachtete, bei bestehender starker Idiosynkrasie gegen Chinin die Parasiten trotz des Schwarzwasserfiebers nicht verschwinden. Alle Ersatzmittel des Chinins bezw. des neuerdings hergestellten Euchinins bei den Malariafiebern, wie z. B. Methylenblau und Phenocoll. hydrochl. erwiesen sich hierbei als unwirksam.

Prophylaxe: Durch häufigere Blutuntersuchungen 2c. wurde eine fortlaufende Kontrole des Gesundheitszustandes der Einzelnen erstrebt. Da ich an Bord in Kamerun die Prophylaxe als solche bereits 1894/95 mit allerbestem Erfolge durchgeführt, wurde dieselbe, wie sie von Dr. A. Plehn an Land auch schon durchgeführt wurde, weiter ausgeübt. Jeden fünften Tag wurde 0,5 g Chinin gegeben. Durch häufige Hinweise auf die großen Vorzüge der Chininprophylaxe gelang es, auch in kaufmännischen Kreisen Anhänger zu gewinnen. Nach Ueberstehen von Fieber wurde für eine Zeit verschärfte Prophylaxis verordnet, je nachdem es sich um mehr oder weniger disponirte Fieberkandidaten handelte, ebenso bei vermehrter Infektionsgefahr. Ich gab dann einen um den anderen Tag 0,5 Chinin. Namentlich den älteren Kamerunern wurde dabei zur Pflicht gemacht, auf etwaige dunklere Färbungen des Urins nach Chiningenuß zu achten und davon sofort Mittheilung zu machen.

Es besteht immerhin die Möglichkeit, die Zahl der Schwarzwasserfieber dadurch eventuell zu vermindern. Einen ganz unbedingten Schutz gegen Erkrankung gewährt 0,5 Chinin, jeden fünften Tag genommen, den zu Malaria Disponirten nicht. Sicherlich aber sind die Anfälle dann leichter. Ein großer Theil etwaiger Mißerfolge der Prophylaxe ist darauf zurückzuführen, wenn Chinin dicht vor oder nach der Mahlzeit genommen wird, wenn mit zu wenig Wasser oder mit Cigarettenpapier 2c. bezw. zur Zeit einer gerade bestehenden Diarrhoe oder Magenverstimmung. Das wird bei Beurtheilung der Prophylaxe leider immer noch oft vergessen. Die Prophylaxe wird die beste sein, die das Eindringen der Malariaparasiten in den Körper verhindert. Der modernen Wissenschaft eröffnet sich hier die Möglichkeit wahrhaft segensreicher praktischer Bethätigung.

Sanatorium. Das Sanatorium auf der Landzunge Suellaba an der Mündung des Kamerunflusses wird voraussichtlich im Monat November eröffnet werden können. Es ist für Rekonvalescenten, nicht für Kranke bestimmt, deren Konstitution sich in der frischen Seeluft stärken soll.

3. Pflanzungen.

Der Plantagenbau hat im letzten Jahre einen geradezu glänzenden Aufschwung genommen. Es wird auf sämmtlichen Plantagen mit größtem Eifer gewirthschaftet.

Nach den in den älteren Pflanzungen vorliegenden Resultaten ist auch, von ganz unberechenbaren Faktoren abgesehen, die Rentabilität des Kakaobaus unbedingt gesichert. Auf diesen haben sich die sämmtlichen Pflanzungen mit aller Macht geworfen. Der Kaffeebau mußte leider aufgegeben werden, da ein Wurzelkäfer die sich Anfangs sehr schön entwickelnden Kaffeebäumchen zerstörte oder kränkeln machte. Nur auf einer höher gelegenen Plantage ist noch ein Bestand von 60 Hektar vom Wurzelkäfer nicht befallen. Aehnliche Gefahren dürften für den Kakao nicht zu befürchten sein, nachdem Bestände von zehnjährigem und älterem Kakao vorhanden sind, ohne daß bis jetzt irgend ein spezifischer Schädling sich gezeigt hätte.

Zur Zeit ist der ganze südliche und westliche Abhang des Kamerunberges an Plantagenunternehmungen, die sämmtlich in Betrieb sind, vergeben.

Es arbeiten auf diesen Pflanzungen gegenwärtig circa 4000 Arbeiter gegen noch nicht 2000 im letzten Berichtsjahr; beinahe 3000 sind Eingeborene des hiesigen Schutzgebiets. Hierunter finden sich die verschiedensten Stämme vertreten; zunächst aus dem Nordbezirk eine große Anzahl Balundus, welche in diesem Jahr zum ersten Mal sich zur Plantagenarbeit anwerben ließen — ein großer Erfolg des amtlichen Arbeiterkommissars, der gerade in das Gebiet von Rio del Rey das Hauptfeld seiner Wirksamkeit verlegt hatte — dann, in Fortsetzung der alten Beziehungen des Dr. Zintgraff zu Garega, Balis und Leute der benachbarten Stämme. (Es gelang zum Beispiel Herrn Direktor Bornmüller von der Victoria-Pflanzung durch eine Expedition nach Bali circa 700 Arbeiter von dort mitzubringen.) Daneben fanden sich auch die im Plantagengebiet wohnenden Bakwiris theilweise zur Arbeit bereit, namentlich die höher gelegenen großen Ortschaften bei Buea. Auch aus dem oberen Wuri- und Mungogebiet konnten einige Arbeiter gewonnen werden. Jaunde stellte gleichfalls noch einige Arbeiter. Doch war leider der Zuzug ein geringerer wie im Vorjahr. Der immer mehr sich steigernde Karawanenhandel des Südbezirks — es gehen dort monatlich etwa 8000 Träger von und nach der Küste — bietet für sie einen näheren und auch wohl lohnenderen Verdienst; auch die große Adamaua-Expedition der Schutztruppe zog viele Leute an sich.

Ein weiterer Erfolg im verflossenen Jahr ist damit erreicht, daß es zum erstenmal Dank dem Entgegenkommen des dortigen Gouvernements gelang, einen größeren Trupp Togoleute — 154 Mann — anzuwerben. Es muß als eines der erstrebenswerthesten Ziele unserer Kolonialpolitik bezeichnet werden, daß das an dichter und arbeitslustiger Bevölkerung reiche Togo, welches zur Zeit für diese großen Arbeitermengen kaum dauernde Beschäftigung bietet, dem an arbeitsamer Bevölkerung armen Kamerun in seiner Arbeiternoth aushilft. Wir würden uns damit von Liberia mit seinen unglücklichen derzeitigen Arbeiterverhältnissen losmachen, und das Geld bliebe innerhalb der deutschen Kolonien. Ein derartiges Verhältniß würde sicher zum Nutzen beider Kolonien ausschlagen. Es könnten vielleicht Mittel und Wege gefunden werden, um die möglicherweise geltend zu machenden entgegengesetzten Interessen Togos dadurch zu versöhnen, daß etwa die Hälfte des verdienten Arbeitslohnes erst in Togo zur Auszahlung gelangen würde. Das in den Plantagen Kameruns verdiente Geld würde dann sicher befruchtend auf den Handel Togos wirken.

Augenblicklich schreckt allerdings der den an der Küste geworbenen Togoleuten zu zahlende hohe Monatslohn von 20 ℳ die Plantagenleiter noch etwas ab, aber es dürfte bei Anwerbungen weiter im Hinterland, zum Beispiel in den so volkreichen Gebieten des Atakpame-Gebirges, ein Lohnsatz von 8—12 ℳ. zu erreichen sein.

Auch aus Lagos gelang es einer Plantagenleitung in wenigen Tagen durch persönliche Anwerbung an Ort und Stelle sich annähernd 400 Arbeiter allerdings auch zum Preise von 20 ℳ. zu sichern.

Das Arbeiterangebot ging sogar noch weit über die Bedürfnisse hinaus. Im Nothfall würde also auch hier noch sich die Möglichkeit der Arbeiteranwerbung zur Aufrechterhaltung der Betriebe bieten. Im Gegensatz zu den

obigen Löhnen bewegte sich der Lohnsatz der eingeborenen Kamerunbevölkerung zwischen 6—10 ℳ., freie Verpflegung natürlich in allen Fällen eingeschlossen. Zu berücksichtigen bleibt aber dabei, daß die Arbeiter aus dem Kamerungebiet meist schwerer Arbeit gänzlich ungewohnte Leute sind, die wohl etwa 4—6 Monate brauchen, um sich in die Plantagenarbeit einzuleben.

Von Seiten des Gouvernements wurde streng darauf gehalten, daß insbesondere die vom Gouvernement selbst gestellten Arbeiter gut gehalten wurden und namentlich auch ihren Lohn voll und in Baar ausgezahlt erhalten. Als sehr segensreich hat es sich dabei erwiesen, daß bis zum Schlusse des Jahres den Arbeitern die eine Hälfte des Lohnes einbehalten wurde, so daß sie direkt vor ihrer Heimkehr sich noch eine verhältnißmäßig große Menge Waaren kaufen konnten, ein Anreiz für die zu Haus Gebliebenen, sich ähnlichen Erwerb zu suchen.

Für das letzte Jahr dürfte es somit gelungen sein, die Arbeiterfrage in einer für die Plantagen ausreichenden Weise zu lösen, es wird aber für das kommende Jahr der größten Anstrengung bedürfen, um die bei einer entsprechenden Weiterentwickelung der Plantagen erforderlich werdenden etwa 6000 Mann zu beschaffen. Von diesen Erwägungen ausgehend, steht das Gouvernement auf dem Standpunkt, daß die weitere Vergebung von Plantagengelände am Kamerunberg zur Zeit nicht angängig ist, um nicht den bestehenden Unternehmungen die Arbeiter zu entziehen. Die angebaute Fläche am Kamerunberg hat sich gegen das Vorjahr von etwa 1300 ha auf 2500 ha gehoben, davon entfallen dem oben Ausgeführten entsprechend 2200 ha auf Kakao. Verschifft wurden von diesen Pflanzungen — es kommen nur drei ältere wesentlich in Betracht — annähernd 2000 Doppelcentner Kakao. Bei einem Preis von nur 120 ℳ. für den Doppelcentner würde dies einem Werthe von 240 000 ℳ. entsprechen. An diesem Ertrag waren bei Zugrundelegung der Ertragsberechnung der bedeutendsten älteren Pflanzungen noch nicht 300 ha betheiligt. Die dortigen Ertragsberechnungen ergeben auf den Hektar tragenden, also 4jährigen und älteren Kakaos in diesem Jahr 678 kg, gegen 751 kg im Vorjahr. Die Ernte wird daher nur als eine mittlere bezeichnet. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nach allgemein hier geltender Anschauung der Kakaobaum erst mit dem achten Jahr als voll entwickelt und in vollen Ertrag tretend angesehen wird. Das Erträgniß eines Hektars solchen Kakaos wird von einer anderen Plantage mit 1200 kg angegeben. Vorstehende Zahlen dürften ein Bild von der Entwicklungsfähigkeit des Plantagenbaus am Kamerungebirge geben.

Neben diesem Centralpunkt des Plantagenbaus dürfen aber die anderen neu errichteten oder in Errichtung begriffenen Plantagen nicht vergessen werden. Wie schon in den früheren Berichten erwähnt, sind außer dem speziellen Gebiet des Kamerunberges noch weite andere Länderstrecken zum Plantagenbau geeignet. So wird mit Eifer gearbeitet auf zwei Plantagen im Süden des Schutzgebiets bei Campo; Plantagengelände ist erworben am Südufer des Sanaga; zwei Plantagen zwischen Mundame und Johann Albrechts-Höhe sind in der Entwicklung; in dem Rio del Rey-Distrikt wird mehrfach in Verbindung mit Faktoreibetrieb Kakao gebaut. Hatte so der Kakao sich fast die Alleinherrschaft im hiesigen Plantagenbau erworben, so sind ihm in allerletzter Zeit zwei Konkurrenten erwachsen, die Kickxia africana und Tabak. Nachdem Herrn Dr. Preuß die Auffindung von Samen der echten Kickxia africana am Mungo gelungen war und in diesem Frühjahr durch eine speziell zum Zweck der Belebung des Gummibaus ausgesandte Expedition Samen der Lagos-Kickxia hierher kam, wandten fast alle Plantagen ihr Interesse der Kickxia zu. Zur Zeit sind sowohl im botanischen Garten, wie in verschiedenen anderen Plantagen bereits manches Tausend Kickxia-Bäumchen ausgepflanzt, und bei Beschaffung des nöthigen Samens werden andere nachfolgen. Da in letzter Zeit ein noch verhältnißmäßig häufiges Vorkommen der Kickxia im ganzen Mungo-Gebiet konstatirt worden ist, wird die Beschaffung der Saat wohl keine größere Schwierigkeit bereiten. Eine der Hauptaufgaben der Regierung wird neben dem Schutz der vorhandenen Kickxia-Bäume die Anstellung von Versuchen über die Ausbeutungsfähigkeit und die beste und rationellste Art der Ausbeutung 2c. 2c. bilden. Die im Mungo-Gebiet vorhandenen älteren Bäume werden hierzu benutzt werden können. Auf diese Weise wird es möglich sein, wenn die jetzt angelegten Kickxia-Plantagen in Ertrag treten, den Pflanzungen für die beste Ausbeutung derselben ein durch praktische Erfahrungen gewonnenes Material zur Verfügung zu stellen. Der Bau der Kickxia stellt allerdings an die Geduld des Pflanzers und des Kapitals noch weit größere Anforderungen wie der Kakaobau, erst im achten Jahr soll die Pflanzung in richtigen Ertrag kommen. Die Verbindung von Kakao und Kickxia-Pflanzung dürfte jedoch diese Zeit nicht so lang erscheinen lassen.

Im Gegensatz hierzu wird der von einer der Pflanzungen unternommene Versuch der Anpflanzung von Tabak im großen Maßstab schon nächsten Sommer zum Abschluß gelangt sein.

Der derzeitige Leiter dieses Unternehmens, der schon etwa neun Jahre in Sumatra als Leiter von Tabakplantagen thätig war, ist voll der besten Hoffnungen und rechnet auf eine Ernte von etwa 1000 Centnern. Demnächst wird das Aussetzen der Pflanzen beginnen. Sollte sich die Hoffnung auf günstige Erträge aus dem Tabaksbau erfüllen, so würde die Entwicklung Victorias noch eine viel intensivere werden.

Ueber den Stand des botanischen Gartens in Victoria ist im letzten Jahre ausführlich durch den Leiter desselben, Dr. Preuß, berichtet worden. Wesentlich Neues ist dieses Mal umsoweniger zu verzeichnen, als Anfang dieses Jahres Dr. Preuß das Schutzgebiet zu einer längeren Studienreise nach Central- und Südamerika verlassen hat. Beachtenswerth ist nur die bereits erwähnte Anpflanzung der Kickxia africana und der in allerletzter Zeit in die Wege geleitete Anbau verschiedener aus Indien bezogener Bambusarten, insbesondere des Dendrocalamus Strictus. Die Anpflanzung derselben im größeren Maßstab wird für die nächsten Jahre beabsichtigt.

4. Schulen.

In den Schulverhältnissen trat insofern eine bedeutende Aenderung ein, als nach der Ende Oktober krankheitshalber erfolgten Abreise des Lehrers Lederbogen der neu herausgekommene Lehrer Fischer mit der Leitung der Schule in Viktoria betraut wurde, während die Kamerun-Schule dem ältesten farbigen Lehrgehülfen, Senga Kuo, anvertraut wurde.

Maßgebend für diese Neuordnung waren die verhältnißmäßigen geringen Erfolge der Schule bei den Duallas. Wenn auch Leichtigkeit der Auffassung und zeitweilig sogar ein gewisser Fleiß bei denselben vorhanden ist, so gehen in Folge der genügend bekannten Charaktereigenschaften der Duallas die Erfolge der Schule in den meisten Fällen bald wieder verloren, so daß die meisten herangebildeten Schüler praktisch wenig zu verwenden sind.

In dieser Beziehung bieten die Victorianer weit größere Gewähr. Sie verbinden mit mindestens derselben Intelligenz zunächst größere Ehrlichkeit und daneben dauerndes

Interesse für ihre Weiterfortbildung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse in jedem von ihnen gewählten Fach. Leider sind die in letzter Zeit mit Victorianern gemachten Versuche der Ausbildung in Europa meist daran gescheitert, daß die Victorianer das Klima nicht vertrugen. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dieselben hier im Land so weit zu bringen, als irgend möglich.

Lehrer Fischer übernahm die Schule am 18. September vorigen Jahres. Die Zahl der Schüler betrug vor Beginn des neuen Schuljahres (4. April 1899) 36; dieselben wurden in zwei Klassen unterrichtet. Zur Entlassung konnten am Schluß des Schuljahres noch keine Schüler kommen, da die Schule erst im September 1897 gegründet wurde.

Am 4. April 1899 erfolgte mit Beginn des neuen Schuljahres die Aufnahme neuer Schüler. Dadurch wurde die Zahl derselben auf 81 erhöht. Diese 81 Schüler sind in drei Klassen eingetheilt. Auf die erste (älteste) Klasse entfallen 9 Schüler (nur männlichen Geschlechts), auf die zweite 26 (20 männlichen und 6 weiblichen Geschlechts), auf die dritte 46 (32 männlichen und 14 weiblichen Geschlechts). Außerdem besuchen noch zwei erwachsene Mädchen den Anschauungsunterricht, die Biblische Geschichte und das Singen der zweiten Klasse.

Die deutsche Sprache ist die Unterrichtssprache in sämmtlichen Fächern. Bakwiri und Englisch werden zur Erklärung beigezogen. In der ältesten Klasse wird die Duala-Sprache ein wenig gepflegt. Es vermögen alle Schüler in derselben zu schreiben; die meisten Schüler dieser Klasse schreiben auch Englisch. Aber das Deutsche steht im Mittelpunkt des gesammten Unterrichts; sämmtliche Fächer dienen ihm.

Die erste Klasse wird unterrichtet in Deutsch (Lesen, Sprachlehre, Aufsatz), Biblischer Geschichte, Rechnen, Realien, Schönschreiben und Singen. Die zweite Klasse hat dieselben Fächer, nur tritt an Stelle der Realien der Anschauungsunterricht. Da der Unterschied zwischen Klasse 1 und 2, was Sicherheit und Fertigkeit im Deutschsprechen und Verständniß des Deutschen anbelangt, ein ziemlich großer ist, so wurden Klasse 1 und 2 bis jetzt in allen Fächern getrennt unterrichtet. Bei Klasse 1 ertheilt der Regierungslehrer den gesammten Unterricht; Klasse 2 erhält von ihm Unterricht im Anschauungsunterricht, Aufsatz, Biblischer Geschichte und Singen; in den übrigen Fächern unterrichtet der farbige Hülfslehrer, der zugleich noch Schüler der ältesten Klasse ist. Klasse 1 erhält täglich Unterricht von $7\frac{1}{4}$—$9\frac{1}{2}$ Uhr; Klasse 2 von $9\frac{1}{2}$—12 Uhr. Klasse 3 erhält täglich von $2\frac{1}{2}$—4 Uhr Nachmittags Unterricht im Deutsch-Sprechen, Lesen und Schreiben und Rechnen. Denselben ertheilt zum größeren Theil der Hülfslehrer.

Vorstehend gegebenes Unterrichtssystem wird einen interessanten Beitrag zu der viel erörterten Frage bilden, ob ein wirklicher Erfolg des Schulunterrichts nur auf der Grundlage der Muttersprache und unter Ausbildung derselben zur Schriftsprache zu erreichen ist, oder ob sich das Gleiche mit derselben Zeit und Mühe unter Benutzung einer europäischen Sprache als einziger Unterrichtssprache erreichen läßt.

Bis jetzt sind die Erfolge zufriedenstellende. Eine definitive Schlußfolgerung wird sich jedoch wohl in mehreren Jahren ziehen lassen.

In Kamerun wurde nach Abreise des Lehrers Lederbogen der farbige Lehrgehülfe Senga Kuo mit der Leitung der Schule betraut.

Die Schule wurde von im Ganzen 116 Schülern besucht, welche sich auf vier Klassen vertheilten. In der ersten Klasse wurden 16, in der zweiten 20 (darunter 1 Mädchen), in der dritten 38 (darunter 2 Mädchen) und in der vierten 42 Schüler unterrichtet. Es kamen im Ganzen 8 Schüler zur Entlassung, weil sie an dem Unterricht nicht regelmäßig theilnahmen. Sonst war der Schulbesuch ein guter.

5. Missionen.

Ueber die Thätigkeit der Baseler Mission, der Baptisten-Mission, der katholischen Mission und der amerikanisch-presbyterianischen Mission geben die nachstehenden Auszüge aus Berichten der betreffenden Missionsvorstände Aufschluß.

Kamerun, den 14. August 1899.

Bericht über die Arbeit der Basler Mission in Kamerun während des Zeitraums vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1899.

Leider müssen wir unseren Bericht mit einer Trauernachricht beginnen. Anfangs Juli 1898 starb der eifrige Missionar Gonser in Victoria nach drei und einhalbjähriger treuer Wirksamkeit. Der Gesundheitsstand der europäischen Missionare war im Uebrigen ein im Allgemeinen guter. Sechzehn Personen sind seit dem 1. Juli vorigen Jahres in unsere Reihen getreten, sechs Missionare und drei Frauen haben, um Erholung in Europa zu suchen, die Kolonie verlassen, unter ihnen der langjährige Leiter unserer Kamerun-Mission, Missionar Bohner, der schon seit dem Jahre 1863 in Westafrika arbeitet.

Am 30. Juni 1899 standen in der Arbeit: 21 ordinirte Missionare, 5 unordinirte Missionare, 12 Frauen von Missionaren und 1 Fräulein als Krankenpflegerin.

Wir zählten am 1. Januar 1899 neun Hauptstationen mit 129 Außenstationen und 133 Schulen, die mit 145 eingeborenen Lehrern besetzt waren.

Die Zahl unserer Gemeindeglieder betrug am 1. Januar 1899: 2030, gegen das Vorjahr eine Zunahme von 142.

Unsere Schulen waren besucht am 1. Januar 1899 von 3278 Schülern, gegen 3204 im Vorjahr.

Manche Stationen hatten unter besonders schwierigen Verhältnissen zu leiden. Daraus ist es zu erklären, daß der Zuwachs gegen frühere Jahre zurückgeblieben ist.

1. Hauptstation Bethel (Kamerun Stadt) mit 22 Außenstationen, 406 Christen und 700 Schülern.

Die Missionsarbeit nahm im Allgemeinen ihren ruhigen Verlauf. Ein großer Fortschritt ist auf dem Gebiet des Schulwesens zu verzeichnen. Einem längst gefühlten dringenden Bedürfniß wurde durch die Errichtung einer Mädchenanstalt in Bonaku (Aquastadt) entsprochen. Die Zahl der Schülerinnen stieg in kurzer Zeit auf dreißig. Die Anstalt ist ein Internat. Die Mädchen erhalten Unterricht in den Elementarfächern, außerdem in Nähen und anderen „weiblichen Arbeiten". Um sie nicht über ihren Stand zu erziehen und ihrem späteren Fortkommen nicht hinderlich zu sein, werden sie auch etwas zu Gartenarbeit herangezogen. In den nächsten Monaten erwarten wir eine geprüfte Lehrerin und erhoffen von ihrem Kommen eine bedeutende Kräftigung unserer Schule.

Auch in Bonanjo (Bellstadt) wurde eine deutsche Schule eröffnet. Damit kamen wir einem lange geäußerten Wunsche unserer Christen in Bell- und Joßstadt entgegen. Erfreulicher Weise wird diese Schule von dem evangelischen Afrikaverein unterhalten, und hoffen wir, daß es diesem Verein bald möglich werde, ein geeignetes Schulhaus zu bauen, das ist für die Schule selbst, wie für den europäischen Vorsteher derselben sehr nöthig.

Die hier befindliche Schreinerwerkstätte gedeiht bestens und trägt in ihrem Theile durch Ausbildung von Lehrlingen zur Civilisirung der Kolonie bei. Ein zweiter Europäer wird in nächster Zeit erwartet, und haben wir

im Sinne, neben der bestehenden Schreinerei eine Schlosserei einzurichten.

Unsere Missionshandlung, die ja jetzt in Besitz der Missionshandlungsgesellschaft in Basel übergangen ist, wird von Weißen und Schwarzen gerne besucht.

2. Hauptstation Bonaberi mit 20 Außenstationen, 532 Christen und 664 Schülern.

Das Seminar, das zur gründlicheren Ausbildung unserer Lehrer hier errichtet worden ist, wurde nach Buea verlegt, wobei hauptsächlich die gesunde Lage letzteren Platzes den Ausschlag gab.

Die seit 1894 in Bonaberi bestehende „Mittelschule" hat einen erfreulichen Fortgang genommen.

Neu errichtet wurde auf der Station eine sehr hübsche Kapelle mit kleinem Thurm, wozu ein Freund aus Stuttgart die nöthigen Mittel gab. Es war ein Freudentag, als sie eingeweiht wurde und in Verbindung damit die feierliche Taufe von etwa 50 Leuten, meist Erwachsenen, aus dem Stationsgebiet stattfand. Es war dies der Schluß der treuen Arbeit des langjährigen Leiters unserer Kamerun-Mission und Vorstehers der Bonaberi-Station, Missionar Bohner, der bald darauf zur Erholung nach Europa reiste.

3. Hauptstation Lobethal am Sannaga, mit 22 Außenstationen, 392 Christen und 368 Schülern.

Auf der von den Schülern der hiesigen „Mittelschule" bebauten Kakaoplantage konnte die erste Ernte eingeheimst werden.

Die Missionsarbeit in diesem Gebiet leidet unter dem Nomadenleben der Malimba und Bakoko. Der größere Theil derselben sind Händler und als solche oft und viel abwesend auf ihren Handelsreisen. Doch dürfen wir auch in diesem Gebiet einen Fortschritt unserer Missionsarbeit bemerken.

4. Hauptstation Edea, an den Sannagafällen, mit 11 Außenstationen, 48 Christen und 164 Schülern.

Die Missionsarbeit hat viel mit dem alteingestammten Aberglauben zu kämpfen und kann deshalb nur schwer Wurzel fassen. Doch hatte Missionar Lutz die Freude, am Christfeste eine Anzahl Erstlinge aus jenem Gebiet durch die Taufe in die Gemeinde aufnehmen zu können. In dem 18 Stunden von Edea entfernt liegenden Bekok wurde der Missionar sehr freundlich aufgenommen und konnte dort einen Lehrer stationiren. Die Leute zeigten ihre Freude durch den Bau einer Kapelle, die sie selbst herstellten.

Daß die Dörfer nicht zusammengebaut sind, die einzelnen Hütten vielmehr weit auseinander zerstreut liegen, erschwert die Missionsarbeit.

5 Hauptstation Mangamba mit 34 Außenstationen, 415 Christen und 841 Schülern.

Politische Wirren hemmten die Missions-Thätigkeit. Trotz des energischen Einschreitens der Regierung ist der Friede noch nicht ganz hergestellt. Manche unserer Gemeindeglieder ließen sich in diese Streitigkeiten hineinreißen und sagten sich von unserer Mission los. In Folge davon ging die Zahl unserer Christen trotz 66 Taufen um 11 Personen zurück.

Doch giebt es viele Gemeinden, die, unberührt von diesen Wirren, ein erfreuliches Bild zeigen. Die Christen einer Gemeinde — Bwene — erließen von sich aus, ohne Beeinflussung seitens des Missionars, das Gebot, daß Niemand in die Christenansiedelung Schnaps bringen dürfe, sonst werde dieser ausgeschüttet und die Flasche zerbrochen. An dem den Christen gehörigen Landungsplatz darf kein Branntwein, sei es noch so wenig, gelandet werden. Andere Gemeinden ahmten dieses Beispiel nach. — Es ist dieser Vorgang ein Zeichen davon, daß die Leute selbst sich der Schädlichkeit des Branntweins bewußt sind.

Die Missionsarbeit wurde bis Njanga ausgedehnt, wo nun ein Lehrer Gottesdienst und Schule hält. Auch auf dem Wege nach Nkosi wurde in Fan ein Lehrer stationirt. Aber die anfängliche Freundschaft der dortigen Leute kehrte sich in Feindschaft. Die Häuptlinge jener Gegend verschworen sich, die Mission nicht dulden zu wollen, aus Furcht, der gerechte Arm der Regierung werde sie dann auch erreichen, wenn die Mission bei ihnen sei. Der dortige Lehrer mußte weggenommen werden. Erst im Juni dieses Jahres konnte dort wieder ein Anfang gemacht werden.

Vier Außenstationen wurden im Gebiet Mangambas im letzten Jahre neu besetzt.

6. In Nyasoso (3 Christen, noch keine Schule), am Kupeberge liegend, konnte erst sehr wenig gethan werden. Missionar Dorsch mußte vor Allem die Landessprache (Nkosisprache) erlernen, da das Volk kein Dualla versteht. Er war auch durch Vorbereitungen für den Bau eines Wohnhauses sehr in Anspruch genommen. Im April dieses Jahres bekam er in dem Missionsbaumeister Walker Hilfe, der die Station errichten wird, und Missionar Dorsch wurde für seine eigentliche Arbeit frei. Wir hoffen, im nächsten Jahre von guten Fortschritten der Missionsarbeit im Nkosilande, unserem äußersten Posten im Innern, berichten zu können.

7. In Bombe (am Mungo) — 11 Außenstationen, 145 Christen, 346 Schüler — baute Missionar Stolz ein Wohnhaus. Er verwandte zum Bau einheimisches Material. Die Backsteine ließ er an Ort und Stelle brennen und das nöthige Holzwerk aus Hartholzstämmen am Platze sägen. Thüren, Fenster, Möbel ꝛc. wurden in Bombe selbst hergestellt. Jeder, der das Haus sieht, hat seine Freude an diesem Bau, der einzig in seiner Art in Kamerun ist.

Leider mußte zweimal der ihm zur Hilfe beigegebene Missionar krankheitshalber nach Hause, ebenso seine Frau, und so war Stolz über die Hauptbauzeit allein auf seiner Station.

Der Losangounfug wurde erfreulicherweise von der Regierung aufgehoben. Da aber die Rechtsprechung damit zusammenhing, sehen die Leute die Aufhebung des Losangodienstes als Aufhebung jeglichen Rechtes an. Es wird wohl noch einige Zeit anstehen, bis dort ganz geordnete Zustände herrschen. Die Mission trägt dazu auch in ihrem Theile bei.

8. und 9. Hauptstation Victoria mit 6 Außenstationen, 72 Christen und 90 Schülern, und Hauptstation Buea mit 3 Außenstationen, 17 Christen und 105 Schülern.

Die Mission in Victoria und Buea hat es mit einem verkommenen Volke, den Bakwiris, zu thun und ist dort bis jetzt wenig Erfolg zu sehen. Mehr Hoffnung geben in diesen Gebieten die Schulen; doch auch diese leiden unter der Ungunst der Verhältnisse. Die Schüler bleiben immer wieder für Monate aus dem Unterricht weg und suchen in den Plantagen Beschäftigung, die sie auch leicht finden. Vielleicht wird es besser, wenn die Plantagen genügend erwachsene Arbeiter bekommen. Es wäre dies um unserer Arbeit wie um des Volkes willen sehr zu begrüßen.

In Buea wurde ein neues Wohnhaus für den Vorsteher des Seminars und Räumlichkeiten für Unterbringung der Seminaristen errichtet. Wir hoffen, daß das Seminar in Buea gedeihe. Es hängt viel davon ab, daß wir tüchtige, wohl ausgebildete Lehrer bekommen, die den Missionaren in ihrer Arbeit für Volk und Land an die Hand gehen.

W. Dietrich,
Missionar der Basler Missionsgesellschaft.

Jahresbericht der Baptistenmission in Kamerun.

1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Bei einem Rückblick aufs verflossene Jahr läßt sich im Allgemeinen ein guter Fortschritt verzeichnen. Am Schluß des letzten Jahres war das ganze Personal von Weißen auf drei Personen herabgesunken; davon war Herr Dr. Schaufler in seiner Thätigkeit doch mehr Arzt als Missionar, war dazu auch noch nicht lange hier, so daß er die Sprache der Eingeborenen noch nicht beherrschen konnte. Herr C. H. Schwarz hatte fast vollauf zu thun in der Missionshandlung, so daß auch ihm wenig Zeit übrig blieb, sich der Missionsarbeit hinzugeben. Unsere Diakonissin, Schwester Emilie Buchmann, war auch erst einige Monate hier, sie that jedoch in ihrem Beruf, was in ihren Kräften stand, aber für die eigentliche Missionsarbeit blieb doch wenig Zeit.

So entmuthigend auch die Sache aussah, so lebten doch die wenigen Kräfte in der guten Hoffnung, bald Hülfe zu erhalten. Es traf auch schon Anfangs Juli Missionar W. Müller hier ein. Dieser machte sich auch bald daran, den Bau auf der Station Nyamtan im Bassagebiet, etwa 3—4 Tagereisen von hier, zu übernehmen. Während der Bauarbeiten hat er jedoch nicht versäumt, auch evangelisirend thatig zu sein.

Am 6. September landeten die Missionare J. Hofmeister mit Frau und Aug. Tromsdorf in Kamerun. Letzterer war in der ersten Zeit ebenfalls in Nyamtan thätig, um die Bauarbeit daselbst beschleunigen zu helfen. Hofmeister mußte die Leitung des Schulwesens übernehmen und sich besonders der Schule zur Ausbildung von eingeborenen Lehrern hingeben. Durch den Mangel an Missionaren und somit einer tüchtigen Leitung lag natürlich dieser Missionszweig sehr darnieder. Außerhalb der Schulzeit hatte er auch noch die Stationen zu bereisen, soweit es eben die anderen Arbeiten erlaubten. Seine Frau übernahm gleich bei der Ankunft den Haushalt für alle auf der Station Bonaku wohnenden Missionare.

Was nun die Ausdehnung des Missionswerks betrifft, so kann allerdings von einem großen Fortschritt nicht geredet werden. Neue Nebenstationen wurden nur etwa fünf bis sechs angelegt, weil sich die Missionen sagten: es ist besser, das zu pflegen und zu erhalten, was bereits gepflanzt ist. Auf dem ganzen Gebiet, Victoria mit eingerechnet, zählt die Mission 52 Stationen, die von den Missionaren Dr. Schaufler, Hofmeister und Tromsdorf bereist und bedient werden.

Auch die Zunahme der Mitgliederzahl ist nicht bedeutend. Wohl wurden 68 Personen getauft und in die Mission aufgenommen, aber dem gegenüber steht auch wieder der Ausschluß aus der Gemeinde von etwa 30 Mitgliedern, die nicht ihrem Bekenntniß gemäß wandelten. Bemerkt muß werden, daß unter Mitgliedern nur Erwachsene zu verstehen sind, da die Baptisten überhaupt nur auf das persönliche Bekenntniß des Glaubens taufen.

Was das Schulwesen anbelangt, so steht es trotz der Niederlage am Anfang des Jahres jetzt wieder in schöner Blüthe. In der Schule zur Ausbildung der Lehrer reiften letztes Jahr die Erstlinge heran. Ende Juni konnten sechs Jünglinge in den Dienst der Mission treten. Unsere bisherigen Lehrer gingen großentheils aus den Gemeinden der einzelnen englischen Baptisten hervor, nur mit wenigen Ausnahmen aus der Regierungsschule. Es ist jetzt wenigstens ein gewisser Prozentsatz von Lehrern, die eine ihrem Berufe entsprechende Ausbildung erhielten. Die Aufnahme in die Schule findet jetzt nur alle zwei Jahre statt, so daß immer nur zwei Klassen bestehen und die Schüler in vier Jahren ihren Kursus durchlaufen. Die Bedingung zur Aufnahme ist, daß der Schüler von dem Lehrer, aus dessen Station er kommt, ein gutes Zeugniß hat, sodann muß er aber mindestens gut lesen und schreiben können, sowie auch in biblischer Geschichte und Rechnen etwas bewandert sein. Drei Punkte werden besonders ins Auge gefaßt:

1. als deutsche Unterthanen sollen sie deutsche Sprache, deutsche Ordnung und Sitte kennen lernen;
2. um ihrem Berufe als Lehrer der Jugend entsprechen zu können, müssen sie in sämmtlichen Realfächern, je nach hiesigen Verhältnissen, eine gewisse Stufe erreichen;
3. da sie neben der Jugend auch die Erwachsenen zu lehren haben, um sie mit dem Evangelium bekannt zu machen, so bekommen sie in den letzten Jahren, soweit es möglich ist, auch etwas theologische Ausbildung.

Die Zahl der Zöglinge beträgt etwa 30—40. Die Anzahl der Volksschüler ist schwer zu bestimmen, doch kann gesagt werden, daß auf jeder Station täglich ein bis zwei Mal Schule gehalten wird. In Stadt Kamerun sind die Knaben von den Mädchen getrennt.

Auch die Handarbeit-Schule wurde weitergeführt unter der Leitung Schwester E. Buchmann.

Bei einem Ueberblick übers ganze Werk kann doch gesagt werden, daß im Verhältniß der geringen Kräfte und Geldmittel viel gethan wurde. Wir durften uns auch einer nach afrikanischem Maßstab guten Gesundheit erfreuen, mit Ausnahme des Herrn Dr. Schaufler, der im Mai nach Deutschland abreisen mußte. Es ist jedoch Hoffnung vorhanden, daß bald seine Lücke wieder ausgefüllt wird, ja sogar noch weitere Hilfe in Aussicht steht. Mit dankerfülltem Herzen dürfen wir somit auch hier ein „Ebenezer" setzen.

J. Hofmeister.

Jahresbericht der Amerikanischen Presbyterischen Mission in Groß-Batanga, 1899.

Dankbar erkennen wir allen Schutz und alles Wohlwollen der Regierungsbeamten an. Wenn wir in Betracht nehmen, daß selbst in angrenzenden Kolonien Eigenthum und sogar Leben unserer Missionare manchmal in Gefahr stehen, so können wir unserer Dankbarkeit für das, was die deutsche Kolonialverwaltung zur Sicherheit des Missionswesens geleistet, nicht genügend Ausdruck geben. Gott erhalte sie!

Unsere letztjährigen Arbeitskräfte im Kamerungebiet bestanden aus 12 Missionaren und 10 Missionarinnen. Von diesen befinden sich gegenwärtig acht außerhalb des Gebietes, und haben sie dasselbe zur Erholung zeitweilig verlassen. Die Gesundheit aller Missionare war während des ganzen Jahres erfreulich gut. Wir haben, Gott sei Dank, keinen Todesfall zu verzeichnen, auch wurde Niemand von schweren Krankheiten heimgesucht. Durch die unermüdliche Thätigkeit unserer Missionsärzte gelingt es uns immer besser, dem vielgefürchteten Fieber zu entgehen, so daß wir verhältnißmäßig wenig darunter zu leiden hatten.

Von den 12 Missionaren sind 6 Pastoren, 4 Aerzte, und 2 Laien, während von den 10 Missionarinnen 8 Missionarsfrauen und 2 ledig sind. Die Arbeit vertheilt sich selbstverständlich nach dem Beruf der Arbeiter; den Pastoren liegt in erster Linie die kirchliche, zum Theil aber auch die Schularbeit ob; den Aerzten fallt die Krankenpflege unter Weißen und Eingeborenen zu; den Laien wird die Bauarbeit und dergleichen übergeben, während den Frauen theilweise der Haushalt, theilweise aber auch die Arbeit unmittelbar unter dem weiblichen Geschlecht des Landes zur Pflicht wird. Die Missionare haben die Mithilfe 14 Eingeborener, die theils als Pastoren, theils als Katechinen und Lehrer wirkten. Diese stehen immer unter der Auf-

sicht und Leitung eines Missionars, und ihre Erziehung zu Helfern unter ihren Stämmen ist das stete Bestreben der Mission.

Die Zahl unserer Stationen ist noch dieselbe, wie voriges Jahr berichtet wurde, nämlich 4. Batanga bildet wegen seiner Lage nöthigerweise noch die Hauptstation. Von hier aus wird das ganze Werk an der Küste geleitet. Da hier auch alle für das Kamerungebiet bestimmten Arbeiter unserer Mission landen und die Ausladung alles zum Leben und Wirken Nothwendigen von Dampfern stattfindet, so bildet Batanga auch den Haltepunkt für die Inlandsstationen.

Station Efulen im Bululand war leider wegen der Abwesenheit der dortigen Missionare letztes Jahr nicht unter weißer Aufsicht. Das Werk lag aber dennoch nicht ganz still, denn ein Bulujüngling führte den Zweig des dort angefangenen Werkes in erfreulicher Weise weiter. Die Missionare für diese Station werden aber nächsten Monat erwartet, und da sie nur zur Erholung abwesend waren, wird die Arbeit in Efulen bald wieder gut voranschreiten; ist doch in diesem Falle ein Erlernen der Sprache nicht erst nöthig.

Von der Station Elat dürfen wir sehr erfreuliche Fortschritte berichten. Diese wurden besonders ermöglicht durch die Ankunft eines tüchtigen deutsch-amerikanischen Arztes mit seiner Frau. Es wurde dadurch nicht allein die ärztliche Arbeit erweitert, sondern, was ja in Afrika viel bedeutet, durch die Gegenwart einer weißen Frau auf dieser Station wurde der Aufenthalt der dort wirkenden Missionare viel angenehmer gemacht. Schließlich aber gewann die dortige Schule viel durch die Ankunft dieser Missionare, denn nun wird dort regelmäßig deutsch gelehrt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, welchen fördernden Einfluß eine weiße Frau auf die schwarze Weiblichkeit ausübt.

Die Gottesdienste auf dieser Station werden von den Bululeuten zahlreich besucht und ein größeres Gotteshaus muß schon gebaut werden. Hie und da zeigt sich auch hoffnungsvolle Frucht des gesäten Samens der heilsamen Lehre.

Ebenso erfreulichen Fortschritt dürfen wir über die Station Lolodorf berichten. Nach letztjährigem Bericht war diese Arbeit in Aussicht, jetzt ist sie in vollem Gang. Im Laufe des vergangenen Jahres kam ein Arzt und ein Laienmissionar fur die Station an. Ein Wohnhaus wurde errichtet, und später war es uns noch vergönnt, einen der dort wirkenden Missionare mit seiner Braut einziehen zu sehen. Da diese Station hauptsächlich gegründet wurde, um von da aus die zerstreuten Zwergstämme zu erreichen, werden wiederholte Reisen nach den Wäldern, in welchen diese eigenthümlichen Menschen sich aufhalten, gemacht. Verschiedene ihrer Dörfer wurden auf diese Weise schon besucht, und diesen Unterdrückten das Wort vom Kreuze verkündigt.

Die wohlwollende Thätigkeit der Gründerin dieser Station, Miß Mac Lean, wirkt noch immer ohne Ermüden. So wird z. B. der Bau einer den Bedürfnissen entsprechenden Kirche ermöglicht. Gewiß ist es erfreulich, solche selbstlose Thätigkeit fremder Unterthanen zur Hebung unserer Kolonie zu sehen.

Im Kirchenwesen sind die Zahlen, mit Ausnahme derjenigen der Kommunikanten, dieselben wie letztes Jahr. Unsere Mission besitzt drei organisirte Gemeinden mit fünf Filialen. Die organisirten Gemeinden befinden sich in Kribi, Batanga und Ubenje, während sich die Filialen auf dazwischenliegende und entferntere Plätze vertheilen. Die Zahl der Kommunikanten beläuft sich auf 748, die der Sonntagsschüler auf 645. Besonders erfreulich ist der Fortschritt in der Selbstständigkeit der Eingeborenen. Wie früher schon berichtet, ist es Absicht unserer Mission, die Eingeborenen zu überzeugen, daß sie für die Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche nach und nach selbst zu sorgen haben. Während wir letztes Jahr den Bau einer Kirche in Batanga berichten konnten, können wir dieses Jahr einen solchen in Kribi verzeichnen. Wohl ist dieses Gotteshaus kleiner und einfacher als dasjenige in Batanga, aber, obschon fast ausschließlich aus europäischem Material gebaut, ist das ganze Werk, ohne Ausnahme, von den Eingeborenen selbst geschaffen. Sie haben die nicht unbedeutenden Summen für das Baumaterial beigetragen und die Arbeit mit eigenen Händen, ohne Aufsicht eines Weißen, versehen.

Auch das Schulwesen machte im vergangenen Jahre erfreuliche Fortschritte. In Batanga besonders wurde die Erleichterung des Unterrichts sowie das Wachsthum der Schule durch den Bau eines guten und geräumigen Schulhauses bedeutend gefördert. Dieses Gebäude ermöglicht uns eine langgewünschte bessere Erziehung der Schüler nach allen Richtungen. Der Lehrplan, welcher hier verfolgt wird, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministeriums über den Unterricht in den Volksschulen eingerichtet. Diese Schule, unter der Leitung eines weißen Missionars, entspricht somit einer deutschen einklassigen Volksschule in ihrem Unterricht. Die Landessprache wird neben der deutschen Sprache noch gelehrt, einmal, um den Kindern die Möglichkeit zu gestatten, die Heilige Schrift in ihrer Muttersprache lesen zu können, dann aber auch mit der Absicht, dieselbe als Mittel zum besseren Verständniß der deutschen Sprache zu gebrauchen. Dasselbe ist der Fall in Elat und Lolodorf, wo je ein weißer Missionar die Schule leitet. In den Dorfschulen, wo Eingeborene als Lehrer dienen, wird nur in der Landessprache unterrichtet. Die Kinder in diesen Schulen werden aber ermuntert, nach dort gemachtem Anfange in die Schule nach Batanga zu kommen, wo sie dann besonders in der deutschen Sprache weiteren Unterricht erhalten. In unseren acht Schulen erhielten täglich durchschnittlich 275 Kinder Unterricht, während sich die Zahl der im ganzen Jahre angeschriebenen und unterrichteten Kinder auf etwas über 400 beläuft. Für die Mädchenschule in Bongahele wurde dieses Jahr ein neues Schulhaus gebaut, und hat sich dieses Werk dadurch sichtlich gehoben.

In Verbindung mit den Schulen auf den Stationen Batanga, Lolodorf und Elat werden die Schüler zur regelmäßigen Handarbeit angehalten. Ein vollständiges Industriesystem ist uns wegen Mangel an Mitteln leider noch nicht möglich gewesen, doch ist unser Streben, den Zöglingen die selbstständige Verfertigung einfacher Kleider beizubringen, und mit der Zeit hoffen wir, ihnen auch Anleitung in den gewöhnlichen Handwerken geben zu können.

Ueber die Arbeit unserer Missionsärzte schließlich noch ein Wort. Auch hier können wir über eine Erweiterung berichten, und besonders von der Station Batanga. Im Laufe des Jahres wurde hier ein zwar einfaches, aber dauerhaftes und geräumiges Krankenhaus gebaut. Darin befinden sich mehrere Abtheilungen fur Kranke (20 bis 25 Schwarze). Ein für etwaige kranke Europäer geeignetes Zimmer wurde vorbehalten, so daß für solche gut gesorgt werden kann. Unter der Leitung unseres tüchtigen Arztes, Dr. med. Cox, erkennt das Volk den Segen dieser Missionsthätigkeit immer mehr an, wie aus den zahlreichen Besuchen in der täglichen Klinik deutlich hervorgeht. Für Arznei wird den Eingeborenen eine kleine Entschädigung angerechnet, welche meistens in Landesprodukten entrichtet wird. Dagegen ist alle ärztliche Behandlung kostenfrei.

Tabellarische Uebersicht.

Missionare beider Geschlechter:	
Gegenwärtig im Gebiet	14
Abwesend	8
Zusammen	22
Eingeborene Helfer:	
Ordinirt	1
Laien	13
Stationen	4
Gemeinden	3
Filialen	5
Kommunikanten	748
Sonntagsschüler	675
Knabenschulen	7
Mädchenschulen	1
Schüler	436

Aerztlicher Bericht. (Station Batanga).

Gewöhnliche Behandlungen Eingeborener	7920
Operationen	8
Behandlung kranker Europäer, die aber nicht Mitglieder der Mission waren	20

Im Auftrage der Amerikanischen Presbyterischen Mission.

F. G. Knauer.

Groß-Batanga, den 30. Juni 1899.

Jahresbericht der katholischen Mission Kamerun.

Im Berichtsjahre ist die Zahl der katholischen Missionsstationen die gleiche geblieben, wie im Vorjahre, Kamerun (Stadt) als Sitz des Ap. Präfekten, Marienberg und Edea am Sanaga, Kribi an der südlichen Batangaküste und Engelberg im Kamerungebirge. Die neue Kirche in Kamerun (Stadt) wurde am Weihnachtsfeste eingeweiht. Den hier ansässigen Katholiken aus Europa sowohl, als auch den der katholischen Religion angehörenden Schwarzen ist somit Gelegenheit geboten, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. Die Kirche ist besonders luftig gebaut. Zudem sind am Chor der Kirche zwei Seitenflügel angebaut, deren oberer Theil, wenn ganz fertiggestellt, den Herren aus Europa überwiesen werden soll. Die katholische Mission glaubt nicht, hierdurch Jemandem Anlaß zu berechtigten Klagen zu geben, als würde selbst in der Kirche ein Unterschied gemacht zwischen arm und reich, vornehm und gering, sondern glaubt, den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, Jedem den Aufenthalt im Gotteshause so angenehm machen zu sollen, als es bei der oft großen Hitze möglich ist. — Sie folgte hierin dem Vorbilde, das die Kirchen aus den ältesten christlichen Zeiten bieten, bei denen, wenn nicht immer so doch oft am Chor angebaut zwei Räume sich fanden, die als Sanatorium und Matronäum bezeichnet wurden.

Die Kirche ist für die jetzige Zahl der Katholiken noch zu groß. Ueber 180 Katholiken finden sich zur Zeit in Kamerun (Stadt) nicht. Es muß also eine große Anzahl Nichtgetaufter dazukommen, um eine Kirche von 35 m Länge und 14 m Breite einigermaßen anzufüllen.

Der Empfang der Sakramente war befriedigend, auch aus andern Kolonien eingewanderte Schwarze finden sich dazu ein.

Die Schule in Kamerun Stadt wurde am 2. Januar dieses Jahres eröffnet. Es meldeten sich in den ersten acht Tagen 150 Schüler, die zum Theil schon einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben besaßen. Wie vorauszusehen, blieben Manche von ihnen nach und nach wieder aus, so daß ihre Zahl im Monat Juli gegen 100 betrug. Darunter sind neun Kostschüler, welche sich verpflichtet haben, ihre Unterhaltungskosten entweder zu bezahlen oder nach Ablauf der Schuljahre durch Arbeit abzuverdienen. Die tägliche Arbeitszeit von drei Stunden in Feld und Garten wird dabei berücksichtigt. Die Mission geht von dem Grundsatz aus, daß man durch Geben und Schenken kein zur Trägheit neigendes Volk erziehen und bessern kann. Die Schüler haben daher alle Schulutensilien 2c. entweder zu zahlen oder durch Arbeit zu verdienen. Auch Bücher religiö en Inhalts, wie Katechismus, Biblische Geschichte 2c., machen keine Ausnahme von dieser Regel. Wer nicht so viel Liebe zur Sache hat, daß er sich scheut, die Hände zu rühren, um sich in den Besitz der Lehrmittel zu setzen, verdient gewiß nicht, daß ihm dieselben geschenkt werden. Die Schüler sind in zwei Klassen getheilt, deren jede pro Woche 20 Stunden Unterricht erhält, und zwar durch Br. Höver, der vor seinem Eintritt in die Mission approbirter Lehrer in Deutschland war. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht ein schwarzer Lehrer, der recht gute Dienste leistet. Der Besuch der Schule war beim größten Theil der Schüler noch nicht regelmäßig. Daher blieben die Lehrgegenstände auf Religion, Lesen Schreiben, Rechnen, Deutsche Sprache und Singen beschränkt. Die Unterklasse gebraucht als Schulbuch die Dualafiebel, die Oberklasse die Deutsche Fiebel und Handbuch von Christaller.

Getauft wurden in Kamerun (Stadt) im Berichtsjahre 37 Personen.

Im Berichtsjahre wurde in Kamerun (Stadt) ein geräumiges Schwesternhaus erbaut nebst Schule und nothwendigen Nebenbauten. Etwa im August werden Missionsschwestern dort ihre Thätigkeit beginnen.

Ein Bruder ist in der Mission täglich einige Stunden beschäftigt, den oft mit scheußlichen Wunden behafteten Kranken dieselben zu reinigen und zu verbinden. Manche Kranke werden auf dem Rücken ihrer Verwandten oder Freunde herbeigeschafft. Als Entgelt für seine Mühe erhält der Bruder bald ein oder zwei Eier, Maiskolben, Erdnüsse, Makabo und nach besonders glücklicher Kur — einen dürren Hahn.

In Marienberg, der ältesten Station, zeigte sich auch im letzten Jahre ein stetiges Anwachsen und Erstarken der Christengemeinde, so daß dort seit Gründung der Mission im Oktober 1890 gegen 1450 Taufen gespendet wurden. Zwar wurden in einer Anzahl von Dörfern am Sanaga die Nebenschulen zeitweise aufgehoben, weil die Jugend nach zweijährigem Schulbesuche erreicht hatte, was sie wollte, nämlich Duala lesen und schreiben und Kenntniß der Religion. Später, wenn die Kleinen, welche die Schulen jetzt noch nicht besuchen können, herangewachsen sind, werden diese Schulen wieder eröffnet werden. An 260 Christen empfingen im Berichtsjahre die erste heilige Kommunion und 136 die Firmung. Eine neue Mädchenschule wurde erbaut, desgleichen ein stattliches Gebäude für die Knaben, das Schulraum und Schlafsaal für dieselben enthält. Das Gebäude ist 38 m lang und 7,50 m breit und verschönert auch nach außen hin den Anblick Marienbergs. Der Kirchenbesuch ist ein ziemlich guter und regelmäßiger, und wenn man die Entfernung der Dörfer von Marienberg betrachtet, die oft eine ganze Tagereise beträgt, sogar ein sehr guter zu nennen.

Bei näherer Bekanntschaft mit der Bakokobevölkerung kommt man zum Eindruck, daß dieselbe europäischer Kultur und den Bestrebungen der Mission sehr freundlich gegenübersteht. Zwar hindern Aberglaube und Vielweiberei die Erwachsenen vielfach, das Christenthum anzunehmen, doch stehen auch diese der Mission nicht abgeneigt oder feindlich gegenüber, sondern zeigen derselben ihren guten Willen und Vertrauen, wo sich Gelegenheit dazu bietet. Zudem wächst die Jugend heran, die Alten verschwinden allmählich und ist die Hoffnung nicht unberechtigt, daß die Gesammtbevölkerung des Sanaga in nicht ferner Zeit sich zum Christenthum bekennen wird.

In Malimba-Malonge am unteren Sanaga wurde am Schluß des letzten Jahres die neue St. Antoniuskirche eingeweiht und wird in derselben öfters Gottesdienst abgehalten. Dadurch werden sowohl die dortigen Katholiken der Religion erhalten als auch für dieselbe stets neue gewonnen.

Ebendort besteht auch eine gut besuchte Schule, die von einem schwarzen Lehrer geleitet wird, der seine Ausbildung in unserm Missionshaus zu Limburg (Lahn) empfing.

In der Schule der Missionsschwestern in Marienberg wird den dortigen Verhältnissen entsprechend mehr Gewicht auf Arbeit als auf den Unterricht in den Elementarfächern gelegt. Die meisten Zöglinge verstehen denn auch nicht nur Kleider zu nähen, sondern auch dieselben selbst zuzuschneiden.

Die Zahl der Zöglinge, die sämmtlich in der Mission wohnen, beträgt zur Zeit 38. Die Entwicklung der Mission Kribi mit ihren Filialen wurde im Berichtsjahre durch verschiedene Krankheits- und Todesfälle sehr beeinträchtigt. Zu Anfang des Berichtsjahres mußte der damalige Obere P. Otto in Folge schwerer Dysenterie in die Heimath zurückkehren. Nicht lange danach wurden Patres und Brüder von häufigen und schweren Schwarzwasserfiebern heimgesucht, denen in kurzer Zeit zwei Brüder erlagen. Auch eine neuangekommene Expedition konnte die hier und anderswo entstandenen Lücken nicht recht ausfüllen. Die neuen bedurften schon in kurzer Zeit der Erholung und ein Pater erlag schon nach vier Monaten dem Klima.

Die Zahl der im Berichtsjahre gespendeten Taufen beträgt 92. Diese relativ geringe Zahl läßt sich darauf zurückführen, daß in den ersten Jahren die meisten der der christlichen Sache Gewogenen bereits getauft wurden und außerdem die Bevölkerung des Landes im Verhältniß zu seiner Größe eine spärliche zu nennen ist. Jedoch kommt hierzu noch eine beträchtliche Anzahl von Katechumenen, die sich auf den Empfang der Taufe vorbereiten. Im Laufe des Jahres wurden zwei Ehen kirchlich eingesegnet. Der sonntägliche Kirchenbesuch war recht gut, ebenso der Empfang der Sakramente. Die dortige Knabenschule wird von 96 Schülern regelmäßig besucht. Dieselben sind alle aus dem Innern und erhalten volle Verpflegung in der Mission, werden aber außer der Schulzeit strikt zur Arbeit angehalten, verdienen so (theilweise wenigstens), ihren Unterhalt und ersetzen die oft so faulen Tagelöhner. Außerdem betheiligen sich am Schulbesuch zwölf Knaben aus Kribi, die jedoch nicht regelmäßig kommen. Wegen Mannigfaltigkeit der Sprachen in diesem Gebiete wird in Kribi, wie schon früher berichtet, gleich beim Eintritte in die Schule mit dem Deutschen begonnen und wurden auf diese Weise schon recht schöne Resultate erzielt.

Ein nicht zu unterschätzender Ansporn für die Knaben war das rege Interesse, welches der stellvertretende Bezirksamtmann Herr Küas der Schule entgegenbrachte, indem er sich persönlich von den Fortschritten der Schüler überzeugte. Ein aus der Schule entlassener Mabea-Junge fand durch ihn Anstellung am Kaiserlichen Zollamt in Kamerun.

Unterricht wird mit Ausnahme des Sonntags täglich von 8 bis 11 und von 2 bis 4 Uhr ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände vertheilen sich auf: Deutsch, Religion, Rechnen, Lesen, Schreiben und Singen. Die Mädchenschule, welche von einer staatlich als Lehrerin geprüften Schwester geleitet wird, zählt 30 Schülerinnen, die fast alle aus dem Innern kamen und folglich von der Mission erhalten werden müssen. Lehrplan und Arbeitsunterricht derselben ist den hiesigen Verhältnissen angepaßt. Von der Station Kribi aus werden sechs Dorfschulen geleitet, denen je ein schwarzer Lehrer vorsteht, und zwar:

1. Buambe mit 30 Schülern. Ebendort wird jeden Sonntag durch einen Priester aus Kribi Gottesdienst abgehalten.
2. Wasserfall (mit geringer Schülerzahl).
3. Groß-Batanga mit 40 Schülern,
4. Olabi mit 26 Schülern,
5. Bojo mit 45 Schülern,
6. Plantation mit 35 Schülern.

Lonji wurde wegen zu kleiner Schülerzahl aufgegeben, jedoch versammelt ein Schwarzer an Sonntagen die kleine Gemeinde zur Sonntagsfeier.

Ein reges Leben und Treiben entwickelte sich auf der Station Kribi in Folge nothwendig gewordener größerer Reparaturen an der Kirche und den 1892—93 aufgeführten Häusern und Nebengebäuden. Dieselben waren von den weißen Ameisen derart mitgenommen, daß schon eine gründliche Ausbesserung nöthig geworden war. Kirche und Nebenbauten stehen jetzt auf festen Mauern, statt auf Holzpfeilern. Schlafsaal und Speisehalle wurden aus Stein und hartem, hier gesägtem Holz neu aufgeführt. Auch eine Schreinerei zur Heranbildung schwarzer Zöglinge in diesem so nützlichen Handwerk wurde neu errichtet.

Im Betriebsjahre wurde in Edea die neue Herz-Jesu Kirche soweit vollendet, daß am heiligen Weihnachtsfeste schon die Eröffnung derselben stattfinden konnte und seitdem regelmäßig der Gottesdienst in derselben stattfindet. Die Kirche ist auf etwa 3 m Höhe aus Quarzgestein erbaut, der 3 m hohe Oberbau ist aus Holz, das Dach aus Wellblech. Die Größe ist den Bedürfnissen entsprechend. Gegen 300 Personen finden gut Platz darin. Die Station Edea macht nach Fertigstellung der Kirche mit dem neuen Wohnhaus zur Seite entschieden einen recht netten Eindruck. Wohl zeugt das Ganze davon, daß keine großen Mittel auf den Bau verwandt werden konnten, jedoch ist alles wenn auch einfach, so doch recht gut und fest gebaut. Sobald die Mittel es erlauben, soll an der rechten Seite der Kirche, gegenüber dem Wohnhaus, noch ein Schlafsaal für Brüder und Schule aufgeführt werden. Küche und Vorrathsräume wurden ebenfalls bereits aus Stein neu aufgeführt. Die ersten, auf Holzpfeilern errichteten Gebäude waren dem hier schnell nagenden Zahn der Zeit und den ebenso schnell fressenden weißen Ameisen zum Opfer gefallen und somit diese Neubauten nothwendig geworden.

Für Missionsschwestern wurde ein zweistöckiges Haus gebaut unten aus Stein, der Oberbau aus Holz. — Dasselbe ist zur Zeit noch nicht ganz vollendet. Es steht zu hoffen, daß die Schwestern in Edea ein gutes Feld für ihre Thätigkeit finden werden.

Der Besuch des Gottesdienstes an Sonntagen, der Empfang der heiligen Sakramente stand denen der andern Stationen in nichts nach. Taufen wurden an 200 gespendet, 65 empfingen die erste heilige Kommunion, gefirmt wurden 73. — In der Schule ging alles seinen geregelten Gang nach demselben Plane wie im Vorjahre. Nach der Schule wurden die 40 von der Mission unterhaltenen Zöglinge zu nützlicher Arbeit besonders bei den Bauten angehalten. Sehr zu bedauern ist die übergroße Trägheit des Volkes. Manche halten in den Monaten Juli, August und September strenge Fasten bei nur einer Mahlzeit täglich, bloß um nicht mehr anpflanzen und arbeiten zu müssen. Zur Station Edea gehören zur Zeit noch 20 Nebenschulen. Leider muß zugegeben werden, daß auch hier die Trägheit oft die besten Hoffnungen zerstört und ein gutes Resultat vereitelt.

Man beginnt mit großem Eifer, will absolut eine Schule und hat man sie, so genügen oft einige Wochen oder Monate den Bestand derselben wegen geringen und unregelmäßigen Schulbesuchs in Frage zu stellen. — Sehr beschwerlich sind für den Pater oft die Reisen, um diese

Schulen zu kontrolliren, und wäre es sehr zu wünschen, daß die Kaiserliche Regierung die Häuptlinge strenge verpflichten würde, die Wege sauber und in gutem Zustand zu erhalten.

Außer der Trägheit sind Vielweiberei und ein krasser Aberglaube der Bekehrung dieses Volksstammes sehr hinderlich. Zeugen dieses Aberglaubens sind die unzähligen Zauberstöcke, die man an allen Wegen und Stegen trifft, und die vielen Holz- und Grasbündelchen, die über den Weg hängen und dem Wanderer eine glückliche Reise vermitteln sollen. Auch die Geheimbündelei gründet in diesem Zauberspuk und Aberglauben. Wohl tritt die Kaiserliche Regierung dem Treiben entgegen, jedoch ist ein so festgewurzelter Aberglaube nicht so bald zu beseitigen.

Im Berichtsjahre ging auch die Entwickelung unserer Station Engelberg (im Gebirge) stetig voran. Die Zahl der Missionszöglinge betrug 45, wovon der größere Theil nicht in der Nähe des Engelbergs seine Heimath hat und in Folge dessen von der Mission unterhalten werden muß. Im Großen und Ganzen muß gesagt werden, daß die Bakwiri-Leute, in deren Gebiet Engelberg liegt, den Bestrebungen der Mission und europäischer Kultur wenig Interesse entgegenbringen. Nicht nur unsere Mission, sondern auch Regierung und Kaufleute machen diese Erfahrung. Konservativ an ihren heidnischen und Buschgebräuchen hängend, betrachten sie mit Abneigung die „neue Zeit", selbst wenn der Nutzen der Neuzeit ihnen hier und da einleuchtet. Bei den Plantagen, die mit großem Aufwand allerorts bei ihnen angelegt werden, finden sie, da steter Mangel an Arbeitern herrscht, leicht Beschäftigung und somit Geld, mehr als sie brauchen. Da auch Buben, die in Deutschland fast noch zu den A-B-C-Schützen zählen, schon Arbeit und Bezahlung finden, ist es nicht zu verwundern, daß einmal ein Junge dem P. König (damaligem Leiter der Station) sagte: „Ich komme nicht mehr zur Schule, Du bezahlst ja nichts dafür". — Uebrigens dürften auch diese Zustände wenigstens dazu dienen, das Volk an die Arbeit zu gewöhnen und so nach und nach zu besseren Menschen umzuwandeln.

Als Erholungsstation hat sich Engelberg auch in diesem Jahre recht gut bewährt. Während der Trockenzeit erholten sich dort manche Mitglieder, die an der Küste durch Fieber sehr schwach geworden waren, und nahmen dann frisch und gekräftigt ihre Arbeiten in der Ebene wieder auf.

Der Anbau der Farm ging rüstig voran. Im Ganzen sind jetzt, nach Fehlschlagen der Kaffeepflanzung, an 40 ha mit Kakao bepflanzt. Wenn auch die hohe Lage ein langsameres Wachsen des Kakao zur Folge hat, so stehen doch die jungen Pflanzen so, daß wir zu guten Hoffnungen berechtigt sind.

Gewöhnlich ist ein Pater und fünf Brüder auf der Station Engelberg.

In Mapanja, der Erholungsstation der Schwestern, das an 100 m höher als Engelberg liegt, sind an 40 Knaben, die dort ihren Unterricht erhalten. Auch dort haben die Schwestern mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, haben jedoch auch manchen schönen Erfolg zu verzeichnen. Gewöhnlich arbeiten dort drei Schwestern. Erkrankte und geschwächte Schwestern erholen sich dort sehr gut. Außer der kühlen Luft werden wohl auch die frischen Gemüse und Kartoffeln Mapanjas und Engelbergs viel zur Genesung und Kräftigung der Patienten beigetragen haben.

Bis jetzt giebt es dort nicht viele Familien, die ihre Töchter den Schwestern zur Erziehung anvertrauen wollen. Sie fürchten zu Schaden zu kommen. Geht ein Mädchen zu den Schwestern, so dauert es nicht lange, bis es getauft werden will.

Ist es getauft, so dürfen die Eltern gegen den Willen des Mädchens dasselbe an keinen Heiden verkaufen als Frau. Da ist denn die Zahl der Bewerber geringer und vielleicht der Kaufpreis auch, und das wollen sie nicht. — Doch wird sich allmählich die Sache günstiger gestalten, da ja die Zahl der katholischen Jünglinge zunimmt, die über kurz oder lang sich ins Ehejoch spannen werden. Es ist also Hoffnung vorhanden, daß die Schwestern dann auch hier wie anderswo, sich mehr der Erziehung der weiblichen Jugend zuwenden können.

In Marienberg, Edea, Kribi und Engelberg und in kleinerem Maßstabe auch in der zuletzt angelegten Station Kamerun (Stadt) bemühen sich die Laienbrüder, theilweise mit sehr gutem Erfolg, die Missionszöglinge zu tüchtigen Handwerkern heranzubilden. Im Schneidern, Mauern und Schreinern wurde von Manchen mehr geleistet, als man in so kurzer Zeit in Europa zu erwarten pflegt.

Das Personal der Mission besteht zur Zeit aus 7 Priestern, 18 Laienbrüdern und 15 Schwestern. Es starben im letzten Jahre hier 2 Priester und 3 Laienbrüder. Heimreisen fanden sieben statt. Einer der Heimreisenden war fast 6 Jahre ununterbrochen hier, zwei über $4\frac{1}{2}$ Jahre und die Uebrigen gegen 3 Jahre.

Getauft wurden seit Gründung der Mission (im Oktober 1890) gegen 2953 Personen; z. Z. bereiten sich gegen 460 auf den Empfang der Taufe vor.

Kamerun, im Juli 1899.

gez. P. H. Vieter, Ap. P.

6. Handel, Schifffahrt und Post.

Wie aus den weiter unten angeführten statistischen Notizen zu ersehen ist, hat auch in diesem Berichtsjahre der Handel im Schutzgebiete einen weiteren erfreulichen Aufschwung genommen. Im letzten Vierteljahre — April-Juni 1899 — ist der Werth der Einfuhr allerdings hinter dem der vorangegangenen Vierteljahre zurückgeblieben; Schuld daran dürfte jedoch nicht eine in letzter Zeit eingetretene Verschlechterung der hiesigen Handelsverhältnisse, sondern die verstärkte Einfuhr vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (1. April dieses Jahres) sein.

Die Anzahl der Handelsfirmen hat gegen das Vorjahr um zwei Deutsche — Baseler Missionsagentur und Baptisten-Missionsagentur in Kamerun — und eine englische — Ambas Bay Trading Co. Ltd. — zugenommen.

Die Vertheilung der Firmen auf die verschiedenen Plätze ist folgende:

A. Deutsche.

1. Woermann & Co., Kamerun,
2. Jantzen & Thormählen, Kamerun,
3. Karl Maaß, Kribi,
4. Randad & Stein, Longji,
5. Lübcke, Plantation,
6. Küderling & Co., Campo,
7. Westphahl & Stavenow, Kamerun,
8. Baseler Missionsagentur, Kamerun,
9. Baptisten-Missionsagentur, Kamerun,
10. Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft m. b. H., Kamerun,
11. Kamerun-Hinterland-Gesellschaft, Kamerun.

B. Englische.

12. Ambas Bay Development Association Ltd. in Rio del Rey,
13. Ambas Bay Trading Co. Ltd. in Viktoria,
14. Rider Son & Andrew, Kamerun,
15. John Holt & Co., Kamerun,
16. Adolph Herschell & Co., Kamerun,
17. David Jones & Co., Kamerun,
18. R. & W. King, Kamerun,
19. Hatton & Kookson, Groß-Batanga.

Der Ausfuhrhandel erstreckte sich hauptsächlich auf:
Palmöl, Palmkerne,
Gummi elasticum, Kopal,
Elfenbein,
Ebenholz,
Kakao und
Kolanüsse.

Die Ausfuhr von Tabak ist vollständig zurückgegangen; es hat eine solche in letzter Zeit überhaupt nicht mehr stattgefunden.

Nachstehend eine Uebersicht über die Menge der Werthe der im Berichtsjahre ausgeführten Produkte:

Vom 1. Juli bis 30. September 1898 .	1 181 544 ℳ.
= 1. Oktober bis 31. Dezember 1898	1 336 866 =
= 1. Januar bis 31. März 1899 .	1 181 703 =
= 1. April bis 30. Juni 1899 . .	1 445 709 =
zusammen .	5 145 822 ℳ.
gegen .	3 920 194 =
des vorigen Berichtsjahres:	
mithin mehr .	1 225 628 ℳ.

Von den hauptsächlichsten Produkten kamen in der Zeit vom 1. Juli vorigen Jahres bis 30. Juni dieses Jahres im Vergleiche zum gleichen Zeitraume des Vorjahres folgende Mengen zur Verschiffung:

Jahr	Palmöl Liter	Palmkerne kg	Gummi kg	Elfenbein kg	Ebenholz kg	Kakao kg
1897/98	3 425 508	7 092 191	440 790	39 105	332 375	208 585
1898/99	3 204 740	7 557 297	603 880	51 762	263 215	245 876
	220 768 weniger	465 106 mehr	163 090 mehr	12 657 mehr	69 160 weniger	37 291 mehr
			Werthe			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897/98	856 334	1 072 753	1 177 715	433 410	53 761	239 895
1898/99	893 361	1 365 608	1 928 080	598 471	20 830	313 115
	37 027 mehr	292 855 mehr	750 365 mehr	165 061 mehr	32 931 weniger	73 220 mehr

Durchschnittlich stellte sich der Preis für

1 Liter Palmöl	auf	0,28 ℳ.
1 Kilo Palmkerne	=	0,18 =
1 = Gummi	=	3,64 =
1 = Elfenbein	=	11,29 =
1 = Ebenholz	=	0,08 =
1 = Kakao	=	1,29 =

Außerdem wurden ausgeführt:

Jahr	Kolanüsse kg	Gummikop kg	Rinde kg	Kaffee kg
1897/98	50 272	5 408	—	180
1898/99	14 314	4 790	1 200	390
	35 958 weniger	618 weniger	1 200 mehr	210 mehr
		Werthe		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897/98	21 532	3 213	—	180
1898/99	3 297	2 680	900	390
	18 235 weniger	533 weniger	900 mehr	210 mehr

Die Jahreseinfuhr vertheilte sich wie folgt:

1. Juli bis 30. September 1898 . .	2 395 369 ℳ.
1. Oktober bis 31. Dezember 1898 .	3 079 342 =
1. Januar bis 31. März 1899 . .	3 124 723 =
1. April bis 30. Juni 1899 . . .	2 039 521 =
zusammen	10 638 955 ℳ.
gegen	7 128 153 =
des vorigen Berichtsjahres,	
mithin mehr . . .	3 510 802 ℳ.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Kamerun in dem vergangenen Berichtsjahre stellt sich folgendermaßen zusammen:

Nationalität	Anzahl	Mann Besatzung	Netto-Raumgehalt t
1. Deutsche Dampfer . .	24	931	34 889
2. Englische = . .	34	1 129	45 356
3. Spanische = . .	8	183	1 646
zusammen . .	66	2 243	81 891
gegen . . . des Vorjahres	80	2 741	97 511
mithin weniger	14	498	15 620

Außerdem liefen ein: der übliche von der Woermann-Linie gecharterte Ablösungsdampfer für die Marine, zwei deutsche Dampfer aus Lagos zwecks Vornahme von Reparaturen und die „Valdivia" mit den Theilnehmern der deutschen Tiefsee-Expedition an Bord.

Wie in den früheren Jahren, so wurde auch in dem verflossenen Berichtsjahre der Verkehr zwischen Kamerun und Europa durch die deutsche Woermann-Linie m. b. H. und die englische British and African Steam Navigation beziehungsweise African steamship Co. vermittelt.

Für die Leitung des Post- und Telegraphenwesens im Schutzgebiete besteht in Kamerun ein Postamt, dem die übrigen drei im Schutzgebiete vorhandenen Postagenturen in Kribi, Rio del Rey und Victoria unterstellt sind.

Das Postamt in Kamerun ist durch ein Unterseekabel mit Bonny (Niger Coast Protectorate) verbunden und hierdurch an das internationale Telegraphennetz angeschlossen.

Die Wirksamkeit des Postamts in Kamerun und der Postagentur in Victoria erstreckt sich auf Postsendungen jeder Art mit Ausnahme des Postauftrags- und Postnachnahmeverkehrs. Bei den Postagenturen in Kribi und Rio del Rey ist auch der Werthbrief- und Werthpacketdienst, bei der letztgenannten Postagentur außerdem der Postanweisungsdienst noch nicht eingerichtet.

Das Postamt in Kamerun wird durch einen Fachbeamten (Postsekretär) geleitet, dem vier farbige Hulfsbeamte zur Seite stehen. Die Postagenturen werden nebenamtlich von Gouvernementsbeamten verwaltet, denen in einem Falle — Victoria — aushülfsweise ein farbiger Posthülfsbeamter beigegeben ist.

Die Postbeförderung zwischen dem Schutzgebiete und Europa wird durch die deutschen Postdampfer der Woermann-Linie in beiden Richtungen monatlich einmal und durch die britischen Postdampfer der African Steam Ship Company oder der British and African Steam Navigation Company in vier Wochen einmal ausgeführt. Diese Schiffe vermitteln ferner sowohl den Verkehr der Postanstalten des Schutzgebiets untereinander als auch mit sämmtlichen Häfen der Westküste Afrikas, die von jenen Dampfern angelaufen werden.

Je nach vorhandener Gelegenheit werden auch Kriegsschiffe, Regierungs- und Handelsfahrzeuge jeder Art zur Postbeförderung benutzt.

Die nachstehende Zusammenstellung läßt den Umfang des Postverkehrs im Schutzgebiete für den Jahreszeitraum vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 erkennen.

Postanstalt	Briefsendungen: Ins-gesammt Stück	eingegangen Stück	darunter eingeschrieben	aufgegeben Stück	darunter eingeschrieben	Packetsendungen: ohne Werthangabe eingegangen Stück	Gewicht kg	aufgegeben Stück	Gewicht kg	mit Werthangabe eingegangen Stück	Gewicht kg	Werth M.	aufgegeben Stück	Gewicht kg	Werth M.	Nachnahmebeträge eingegangen Stück	Werth M.	aufgegeben Stück	Werth M.	Postanweisungen: ausgezahlt Stück	Betrag M.	eingezahlt Stück	Betrag M.	Zeitungen: Exemplare Stück	Nummern Stück	Telegramme: eingegangen Stück	aufgegeben Stück
Kamerun	65 376	35 184	770	30 192	1 325	1 325	5 838	472	1 912	42	99	31 679	22	40	4 901	17	24 775	27	29 790	1 228	14 511	1 133	140 430	56	3 550	245	513
Kribi	10 476	8 148	72	2 328	120	240	1 031	59	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	9 284	224	35 795	4	104	—	—
Rio del Rey	2 508	1 560	12	948	36	31	122	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Victoria	32 100	16 056	360	16 044	396	825	3 667	200	746	40	122	22 868	16	27	6 860	7	10 920	2	6 400	84	10 420	627	61 149	36	2 282	—	—
Summe	110460	60 948	1214	49 512	1 877	3 276	10 658	735	2 863	82	221	54 547	38	67	11 761	24	35 695	29	36 190	1383	34 215	1 984	287 874	96	5 936	245	513

7. Einnahmen.

Die Einnahmen des Schutzgebietes betrugen

a) an Zöllen.

	1897/98 M.	₰	in Kamerun M.	₰	im Nordbezirk M.	₰	im Südbezirk M.	₰	1898/99 Insgesammt M.	₰
Juli bis September 1898 . . .	178 011	78	155 460	35	25 317	12	33 614	10	214 391	57
Oktober bis Dezember 1898 . .	152 116	60	130 946	—	15 195	40	58 595	70	204 737	10
Januar bis März 1899	149 841	13	124 799	85	74 714	25	84 008	25	283 522	35
April bis Juni 1899	98 005	97	191 718	20	77 902	80	61 103	40	330 724	40
Zusammen am 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 .	577 975	98	602 924	40	193 129	57	237 321	45	1 033 375	42

b) an anderen Einnahmen.

	1897/98 M.	₰	1898/99 M.	₰
1. Lizenzgebühren	28 000	—	32 000	—
2. a) Hafengebühren . . .	12 580	—	15 355	—
b) Quarantänegebühren .	1 400	—	2 200	—
c) Sonntags-Licenzgebühren	300	—	300	—
3. Gesundheitspässe . . .	702	—	900	—
4. Für Ertheilung von Waffenscheinen	—	—	737	50
5. Gerichtsgebühren . . .	19 731	25	17 371	57
6. Gebühren für Abschriften und Beglaubigungen . .	435	50	669	50
7. Sonstige Gebühren . .	—	—	22	50
8. Pulverschuppengebühren .	—	—	2 982	25
9. Strafen	7 082	25	13 543	13
10. Einnahmen aus dem Slipbetrieb und der Reparatur-Werkstatt	31 282	40	27 658	90
11. Einnahmen aus dem botanischen Garten und der Versuchsplantage in Victoria	—	—	15 000	—
12. Einnahmen aus Landverkauf (Sholto Douglas ꝛc.)	—	—	75 000	—
13. Einnahmen ohne besonderen Titel	12 863	04	14 271	18
Die im Jahre 1897/98 in Einnahme verrechneten Erlöse aus der Gouvernementsapotheke mit	1 376	70	—	—
Erlöse aus dem Krankenhause (ersetzte Verpflegungskosten)	3 761	33	—	—
werden jetzt bei den entsprechenden Titeln der Ausgabe abgesetzt.				
Summe der sonstigen Einnahmen	119 514	47	218 011	53
= = deklarirten Zölle .	577 975	98	1 033 375	42
Die Gesammteinnahmen betragen	697 490	45	1 251 386	95

und haben sich in diesem Berichtsjahre mithin gegen das Vorjahr gehoben um 553 896 M. 50 ₰.

8. Verwaltung.

Schritt haltend mit der stetig rascher voranschreitenden Entwicklung des Schutzgebiets haben sich auch die Ansprüche an die Verwaltung gemehrt und werden sich weiter steigern.

Politisch steht im Vordergrund die erfolgreiche Wute-Adamaua-Expedition der Schutztruppe unter Führung des Hauptmanns von Kamptz. Zunächst wurde fast ohne ernsthaften Widerstand der alte Feind der deutschen Herrschaft und speziell der Station Yaúnde, Ngila, unterworfen, dann nahm die Expedition in raschem Siegeslauf über Yoko die Hauptstadt des Lamido von Tibati. Der Versuch, den Lamido, der mit seinen eigentlichen Truppen in seinem Kriegslager (Sanserni-Tibati) sich befand, zum Stehen zu bringen, war erfolglos. Er entzog sich dem Kampf durch die Flucht. Nachdem er aber im Verlauf der folgenden Friedensverhandlungen erklärt hatte, auf die ihm gestellten Friedensbedingungen nicht eingehen zu können, vielmehr in seiner Hauptstadt kämpfend fallen zu wollen, marschirte die bereits nach Yoko zurückgekehrte Schutztruppe erneut nach Tibati. Ohne Gefecht wurde in die Stadt einmarschirt, der Lamido Mohama selbst gefangen genommen und abgesetzt.

Die Niederwerfung und Gefangennahme des Lamido bedeutet die Besitzergreifung von Süd-Adamaua, sie beweist aber gleichzeitig, daß eine nach europäischem Muster durchgebildete Truppe in der Stärke der jetzt verwendeten Schutztruppen von 3 – 400 Mann den Herrschern der Fulla-Staaten in Adamaua für unangreifbar gilt — der Lamido von Tibati war bis jetzt als der kriegerischste und mächtigste der dortigen Herrscher bekannt —. Die Wirkung der Siege der Schutztruppe, die bei den guten dortigen Verbindungen längst bis Garua und weiter bekannt sind, äußert sich am deutlichsten darin, daß eine starke militärische Friedensgesandtschaft nach Ngaundere dort aufs beste empfangen wurde und mit der Versicherung der Unterwerfung nach Yoko zurückkehren konnte.

Durch die dauernde Besetzung Yokos mit einer Abtheilung der Schutztruppe von 120 Mann wird die Absicht der deutschen Regierung zur dauernden Besitzergreifung des Landes genügend dokumentirt. Es wird daher jeder der Fulla-Herrscher sich wohl hüten, einen Konflikt heraufzubeschwören, der mit dem Verlust seiner Stellung gleichbedeutend wäre. Die verhältnißmäßig große organisirte Macht der dortigen Gewalthaber wird also eine weit größere Gewähr für dauernde Ruhe bilden, als sie bei den kleinen, unorganisirten Küstenstämmen überhaupt möglich ist.

Auf Grundlage der jetzigen Siege steht der Weg bis Garua offen, und damit der Besitzergreifung des zur Zeit von der Küste aus überhaupt wirthschaftlich zu nützenden Gebiets der Kolonie nichts mehr im Wege. Aber auch eine Handelsniederlassung in Garua selbst mit dem Wasserweg des Niger und Benue wird eine ganz andere politische und wirthschaftliche Stellung haben, wenn sie sich auf die solide Basis des deutschen Schutzgebiets und die Militärstationen Yaúnde, Yoko und etwa Ngaundere stützt, als wenn sie, auf den Wasserweg allein angewiesen, ohne Möglichkeit eines Nachschubs, mit der zu ihrer Bedeckung mitgegebene Truppe steht und fällt.

Eine Verstärkung der Schutztruppe wird die unabweisbare Folge einer energischen Ausnutzung der jetzigen Siege sein.

Eine weitere Ausdehnung des thatsächlichen Herrschaftsgebiets ist im Norden erfolgt. Nachdem im Laufe des Jahres durch die Besetzung von vier Zollposten mit Schwarzen die Besitzergreifung und der Schutz der Grenze von Rio del Rey bis zu den Croß-Schnellen eingeleitet war, ist nunmehr die Besetzung der Croß-Schnellen durch eine Station mit zwei Beamten im Werke. Die Bedeutung Rio del Reys wird durch die Ablenkung des seither nach Old-Calabar gegangenen Handels eine erhebliche Stärkung erfahren. Gleichzeitig wird die Station in den Croß-Schnellen einen wirksamen Schutz der schon seit Langem offenen Handelsstraße Bali-Mundame bilden und den Schlußstein der deutschen Herrschaft im dortigen Gebiet. Inwieweit eine stärkere militärische Besetzung der Station erforderlich sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, jedenfalls wird eine Bestrafung der noch immer aufsässigen Ngolos in den Rombi-Bergen nothwendig.

Nachdem einer großen leistungsfähigen Gesellschaft eine weitgehende Konzession im Gebiet nördlich der Verbindungslinie Croß-Schnellen und Zusammenfluß von Mbam und Sanaga ertheilt worden ist, wird auch dieses theilweise noch unbekannte Gebiet baldigst erschlossen werden.

Durch die bis jetzt vollkommen gelungene Expedition nach dem Sanga-Ngoko ist die Besitzergreifung der Südostecke des Schutzgebietes durchgeführt. Die schon unterwegs befindliche Handelsexpedition der dort konzessionirten Gesellschaft wird auch die wirthschaftliche Erschließung dieses Gebietes rasch in die Wege leiten. Die früheren Nachrichten über den Elfenbeinreichthum des Landes scheinen nicht übertrieben, und auch Gummi scheint der mächtige dortige Urwald in Menge zu bergen. Die Gewinnung des letzteren wird allerdings in Folge der geringen Bevölkerung des Landes vorläufig in allzu großem Umfang nicht erfolgen können.

In der inneren Verwaltung sind zunächst Wegebau und Vermessungsarbeiten zu erwähnen.

Nachdem im Oktober 1897 mit der Vermessung der Plantagen am Kamerungebirge begonnen worden war, liegt jetzt bereits das sämmtliche Material in Berlin vor. Die Herausendung der Kartenabzüge steht nächstens zu erwarten. Der Fahrweg Victoria-Buea ist schon weit fortgeschritten. Hergestellt ist die Strecke Buea bis Mebio, die Vollendung steht bis Sommer nächsten Jahres zu erwarten.

Die Herstellung eines guten Reitweges von Victoria nach Bomiadikombo und der Moliwe-Pflanzung ist begonnen, es wird beabsichtigt, denselben später bis Benga weiterzuführen. Der Weg Buea-Molyko ist fertig gestellt, der Weiterbau bis Tiko soll nach Fertigstellung des Weges nach Victoria aufgenommen werden.

An der Verbesserung des großen Handelsweges Kribi-Lolodorf-Yaunde wird ständig gearbeitet. In wie gutem Zustande diese Straße sich befindet, zeigt eine Meldung aus Tibati, die über Kribi in 28 Tagen in Kamerun war.

Neben diesen direkt von Seiten der Verwaltung gebauten Wegen wird überall auf gute Instandsetzung der Verbindungswege zwischen den Eingeborenendörfern gehalten.

Die Bauthätigkeit war speziell in Kamerun eine sehr rege. Nach den bei der Errichtung des massiven Krankenhauses gemachten Erfahrungen wird jetzt bei Neubauten allgemein dem Steinbau der Vorzug gegeben. Die ersten Herstellungskosten sind allerdings bedeutend größere, es wird aber damit etwas wirklich dauerndes geschaffen. So fängt zum Beispiel das auf der Berliner Gewerbeausstellung von 1896 erbaute und hier wieder aufgestellte Tropenhaus jetzt schon an, baufällig zu werden.

Neu errichtet wurde ein Gefängniß mit Wohnung für den Polizeiinspektor. Dasselbe kann als durchaus gelungen bezeichnet werden, namentlich in sanitärer Beziehung ist jetzt für die Gefangenen sehr viel besser gesorgt.

Dann wurde mit dem Bau eines massiven Offiziershauses begonnen und ebenso der Anfang mit der Errichtung eines neuen Materialienschuppens gemacht.

An Stelle der nicht mehr brauchbaren Arbeiterwohnungen ist die Errichtung eines großen Arbeiterhauses in Angriff genommen.

Das Sanatorium in Suellaba ist fertiggestellt. Es kann nunmehr jederzeit bezogen werden.

Nachdem in Victoria eine Arztstelle geschaffen, ist eine Krankenbaracke dort errichtet und mit dem Bau einer Doktorwohnung begonnen.

In Rio del Rey wird der Neubau eines Stationshauses erforderlich.

In Edea ist ein massives Gerichtsgebäude und eine Kaserne für die Polizeisoldaten aus Wellblech errichtet worden.

Auch auf den Stationen im Innern, Lolodorf, Yaunde und neuerdings auch Yoko, herrscht rege Bauthätigkeit, meist unter Verwendung selbstgebrannter Ziegel.

Mit die größte Bauthätigkeit, entsprechend der raschen Entwickelung, wurde auf der Station Buea entfaltet.

Am Gouvernementsgebäude, das vollständig neuen Anstrich erhalten hat, ist die Glasveranda fertiggestellt und die Verschaalung nach Außen hin mit Wellblech bekleidet, um das Eindringen des Regens und Nebels noch mehr zu verhindern.

Der Pferdestall ist vergrößert, so daß jetzt Platz für 11 Pferde vorhanden ist.

Der Stationshof ist von allen Seiten zugebaut, an der linken Seite ist ein Korn- und Vorrathsspeicher mit Heuboden aufgeführt, daneben ein Arbeiterhaus. Oberhalb der Station ist ein neuer Viehstall für 25 Kühe erbaut, daneben ein großer Heu- und Streuschuppen. In der Nähe hat der Senner Hipp ein Haus mit zwei Zimmern und Veranda erhalten. Unter dem Hause ist ein Raum für Butter- und Käsebereitung hergestellt. Einige Togoleute, die besonders für die Milchwirthschaft angelernt werden, wohnen gleichfalls in der Nähe des Stalles in einem kleinen Wellblechhaus.

Im Bau resp. Umbau ist zur Zeit das Rekonvaleszentenhaus, welches noch zwei weitere Zimmer erhält. Es sollen dafür die beiden nach der Küche hin gelegenen Räume als Messe eingerichtet werden. Ferner ist ein längeres Gebäude in Arbeit, welches als Schmiede, Beschlagsbrücke und Wagenschuppen Verwendung finden soll. Auf dem Stationshof ist ein Brunnen erbaut mit dem Reliefporträt des Fürsten Bismarck. Der Brunnen erhält sein Wasser durch einen im Buea-Bach aufgestellten Widder, der gleichzeitig auch das Gouverneurshaus mit Wasser versieht.

Die Maschinenwerkstatt in Kamerun war ständig vollbeschäftigt. Dagegen war der Slipbetrieb durch die schlechte Verfassung des Slips sehr beeinträchtigt. Größere Fahrzeuge konnten nur mit großen Schwierigkeiten und Gefahren wieder abgebracht werden. Ein Aufholen des Gouvernementsdampfers „Nachtigal" war ausgeschlossen. Derselbe mußte nach Loanda ins Dock gesandt werden. Die Flußdampfer „Soden" und „Mungo", die vermöge ihres geringen Tiefgangs ohne Gefahr auf Slip gebracht werden konnten, wurden gründlichen Reparaturen unterzogen und sind gut im Stand. Die Pinasse mußte leider nach vielen Reparaturen dauernd kondemnirt werden. Auch der Motor verlangt fast nach jeder längeren Fahrt eine Reparatur.

Die neu errichtete Sägemühle hat sich sehr gut bewährt und war immer vollauf beschäftigt. Sie ermöglicht die Verwendung der theilweise vorzüglichen hiesigen Hölzer in größerem Umfang.

Von größeren Aufwendungen für die Maschinenwerkstatt ꝛc. ist abgesehen worden, nachdem die Herausendung eines Wasserbautechnikers beschlossen worden zur Prüfung der Frage der Anlegung eines Docks. Bei der Wichtigkeit einer derartigen Anlage würden eventuell die sämmtlichen jetzigen Anlagen verlegt werden müssen.

9. Rechtspflege.

Im Gebiete der Rechtspflege unter Weißen ist Bemerkenswerthes nicht hervorzuheben.

Die vor zwei Jahren erfolgte nicht unbedeutende Erhöhung der im Voraus zu zahlenden Gerichtsgebühren bringt allmählich die Anzahl der im summarischen Verfahren anhängigen Streitsachen auf ein richtiges Maß.

Für die summarische Strafrechtspflege kann nachfolgende Zusammenstellung aus dem Bezirk Kamerun als Beispiel dienen.

Es sind im Berichtsjahre vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 im Bezirk Kamerun bestraft worden:

wegen	Anzahl der Verurtheilten	zu einer Strafe von insgesammt
Mordes	1	zum Tod durch Erschießen
Beihülfe zum Mord	2	13 J. Gefängniß
Totschlags	5	6 J. 1 Mon. Gefängn.
Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode	6	8 J. Gefängniß
schwerer Körperletzung	1	1 J. 3 Mon. Gefängn.
Mißhandlung	11	6 J. 10 Mon. Gefängniß, 285 ℳ
Nothzucht	4	4 J. Gefängniß
widerrechtlicher Freiheitsentziehung	3	1 J. 4 Mon. 24 Tg. Gefängniß, 15 ℳ.
Widersetzlichkeit	3	2 Mon. 28 Tg. Gefängniß, 50 ℳ.
Uebergriffe von Geheimbünden	1	5 J. Gefängniß
Beleidigung	1	30 ℳ.
Grenzverletzung	1	3 Mon. Gefängniß
Kontraktbruchs	8	11 Mon. 14 Tg. Gefängniß, 25 ℳ.
falscher Zeugenaussage	10	1 J. 3 Mon. Gefängniß, 70 ℳ.
Urkundenfälschung	6	2 J. 5 Mon. Gefängn.
Sachbeschädigung	3	3 Mon. 14 Tg. Gefängniß, 60 ℳ.
Diebstahls	36	11 J. 6 Mon. 24 Tg. Gefängniß, 30 ℳ
Hehlerei	3	2 Mon. Gefängniß
Betrugs	12	1 J. 7 Mon. 19 Tg. Gefängniß
Unterschlagung	4	6 Mon. Gefängniß, 250 ℳ
Verfälschung von Landesprodukten	1	1 Mon. Gefängniß, 220 ℳ
Schlägerei	1	450 ℳ. (die Dörfer sind bestraft).

Außerdem wurde in geeigneten und besonders schweren Fällen als Zusatzstrafe auf Hiebe erkannt.

10. Allgemeine Uebersicht.

Die vorstehenden Angaben dürften ergeben, daß sich die Kolonie Kamerun in einem dauernden Fortschreiten befindet.

In politischer Beziehung kann durch die Adamaua-Expedition, die Fortschritte der Besitzergreifung an der Nordwest-Grenze und die Besetzung von Süd-Kamerun das der thatsächlichen Herrschaft unterworfene Gebiet fast als verdoppelt gelten. In wirthschaftlicher Beziehung hat der Plantagenbau die auf ihn gesetzten Hoffnungen bis jetzt voll erfüllt, der Handel der Süd- und Nordküste hat seine Beziehungen stetig erweitert, der Handel des Kamerunfluß-Gebiets seine ruhig aufsteigende Entwickelung beibehalten.

Die bereits von den verschiedensten Seiten in der Oeffentlichkeit zum Ausdruck gelangte Meinung, daß Kamerun die beste unserer Kolonien sei, dürfte bald zu allgemeiner Anerkennung gelangen.

Jahresbericht

über

die Entwicklung des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes.

(Vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.)

1. Bevölkerung und Hauptwohnplätze.

a) Weiße Bevölkerung.

Die weiße Gesammtbevölkerung des Schutzgebietes betrug nach dem Stande vom 1. Januar 1899 2872 Seelen. Der Census des Vorjahres ergab 2544 weiße Bewohner. Das Berichtsjahr zeigte sonach mit einem Mehr von 328 Köpfen abermals eine steigende Tendenz. Die ausländische Bevölkerung des Schutzgebietes nimmt an der Zunahme nicht Theil.

Was die Einwanderung in das Schutzgebiet betrifft, so haben sich die mit größeren Landrechten ausgestatteten Privatgesellschaften dieser wichtigen Frage mit regem Eifer angenommen. Daher kann wohl auch auf Zuzug besserer Einwandererelemente gehofft werden.

Uebersicht der im südwestafrikanischen Schutzgebiete ansässigen Weißen.

Aufgestellt nach dem Stande am 1. Januar 1899.

a) Nach Staatsangehörigkeit und Stand oder Gewerbe (erwachsene männliche Bevölkerung).

Staatsangehörigkeit	Gesammtzahl	Stand oder Gewerbe: Regierungsbeamte und Schutztruppen	Kaufleute	Geistliche und Missionare	Ingenieure und Architekten	Ansiedler und Farmer	Händler	Handwerker und Arbeiter	Verwaltungsbezirk
Deutsche	155	93	15	5	2	20	1	19	Keetmanshoop
	52	25	5	2	—	10	—	10	Gibeon
	625	408	53	17	—	70	—	77	Windhoek
	141	63	16	5	1	8	—	48	Otjimbingwe
	467	85	28	—	3	—	—	351	Swakopmund
	117	102	6	5	—	4	—	—	Outjo
	1557	776	123	34	6	112	1	505	
Engländer	14	—	2	—	1	10	—	1	Keetmanshoop
	4	—	3	—	—	—	—	1	Gibeon
	11	—	1	—	—	8	—	2	Windhoek
	10	—	1	—	—	9	—	—	Otjimbingwe
	37	—	3	—	—	—	—	34	Swakopmund
	76	—	10	—	1	27	—	38	
Kapländer	65	—	2	—	—	56	—	7	Keetmanshoop
	12	—	—	—	—	4	—	8	Otjimbingwe
	10	—	1	—	—	—	—	9	Swakopmund
	3	—	2	—	—	—	—	1	Outjo
	90	—	5	—	—	60	—	25	
Schweden und Norweger	1	—	1	—	—	—	—	—	Keetmanshoop
	2	—	—	—	—	—	—	2	Windhoek
	2	—	—	—	—	1	—	1	Otjimbingwe
	8	—	—	—	—	—	—	8	Swakopmund
	2	—	—	—	—	—	—	2	Outjo
	15	—	—	—	—	1	—	13	
Russen und Finnen	1	—	—	—	—	—	—	1	Windhoek
	1	—	1	—	—	—	—	—	Otjimbingwe
	3	—	—	—	—	—	—	3	Swakopmund
	5	—	—	5	—	—	—	—	Outjo
	10	—	1	5	—	—	—	4	
Holländer	1	—	—	—	—	1	—	—	Otjimbingwe
Portugiesen	1	—	—	—	—	1	—	—	Gibeon
	4	—	—	—	—	—	—	4	Swakopmund
	5	—	—	—	—	1	—	4	
Italiener	1	—	—	—	—	1	—	—	Gibeon
	4	—	—	—	—	—	—	4	Swakopmund
	5	—	—	—	—	1	—	4	
Oesterreicher	3	—	—	—	—	—	—	3	Swakopmund
Dänen	4	—	—	—	—	—	—	4	"
Schweizer	1	—	—	—	—	—	—	1	"
Amerikaner	1	—	—	—	—	1	—	—	Keetmanshoop
Transvaal-Boeren	20	—	—	—	—	17	—	3	Gibeon
	34	—	—	—	—	34	—	—	Windhoek
	17	—	—	—	—	9	—	8	Otjimbingwe
	1	—	—	—	—	1	—	—	Outjo
	72	—	—	—	—	61	—	11	

Rekapitulation zu a.

Deutsche	1557	776	123	34	6	112	1	503
Engländer	76	—	10	—	1	27	—	38
Kapländer	90	—	5	—	—	60	—	25
Schweden u. Norweger	15	—	1	—	—	1	—	13
Russen und Finnen	10	—	1	5	—	—	—	4
Holländer	1	—	—	—	—	1	—	—
Portugiesen	5	—	—	—	—	1	—	4
Italiener	5	—	—	—	—	1	—	4
Oesterreicher	3	—	—	—	—	—	—	3
Dänen	4	—	—	—	—	—	—	4
Schweizer	1	—	—	—	—	—	—	1
Amerikaner	1	—	—	—	—	1	—	—
Transvaal-Boeren	72	—	—	—	—	61	—	11
Zusammen	1840	776	140	39	7	265	1	612

b) Nach Maßgabe des Wohnsitzes.

Wohnsitz bezw. Polizeibezirk	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitze: Deutsche	Engländer	Kapländer	Andere	Transvaal-Boeren	Gesammtzahl.
Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop.						
Keetmanshoop	93	50	25	—	—	168
Warmbad	22	3	159	1	—	185
Bethanien	52	22	19	—	—	93
Ukamas	13	—	74	9	—	96
Dawignab	4	3	57	—	—	64
Hasuur	4	—	27	—	—	31
Berseba	3	—	—	—	—	3
Koes	6	10	—	—	—	25
Kabus	1	—	—	—	—	1
	198	88	361	10	—	666
Bezirkshauptmannschaft Gibeon.						
Gibeon	32	—	—	—	—	32
Seeskameelboom	1	—	—	—	5	6
Dickdorn	—	—	—	—	6	6
Garris	4	—	—	—	3	7
Klein-Garris	—	—	—	—	8	8
Karrichab	1	—	—	7	7	15
Grootfontein	6	—	—	4	4	14
Kleinfontein	—	—	—	—	22	22
Turlosie	—	—	—	—	8	8
Gorab	9	—	—	—	—	9
Nomtsas	1	—	—	—	—	1
Marienthal	8	—	—	—	—	8
„ Damm	—	—	—	—	11	11
Swartklipp	4	—	—	—	—	4
Swartmodder	—	—	—	—	5	5
Kameelhaar	2	—	—	—	16	18
Geizabis	—	—	—	—	8	8
Gans	—	—	—	—	13	13
Rietkuil	—	—	—	—	9	9
Gokhas	5	—	—	—	—	5
Perzitz	3	22	—	—	—	25
Oro-aub	—	—	—	—	10	10
Arahoab	1	—	—	—	—	1
	77	22	—	11	135	245
Bezirkshauptmannschaft Windhoek.						
Groß-Windhoek	487	1	—	3	13	504
Klein- „	29	—	—	—	—	29
Avis	5	—	—	—	1	6
Döbra	3	—	—	—	—	3
Brakwater	5	—	—	—	—	5
Ongeama	—	—	—	—	1	1
Otjiseva	4	—	—	—	—	4
Seeis	13	—	—	—	—	13
Hohewarte	13	—	—	—	38	51
Schafsfluß	15	7	—	—	35	57
Heusis	1	—	—	—	—	1
Frauenstein	11	—	—	—	—	11
Hatsamas	8	—	—	—	—	8
Rehoboth	30	1	—	—	—	31
Hoakhanas	6	—	—	—	—	6
Arris	—	—	—	—	8	8
Haris	—	—	—	—	4	4
Baalgras	4	—	—	—	—	4
Kowas	2	—	—	—	—	2
Okahandya	32	2	—	—	1	35
Groß-Barmen	8	—	—	—	1	9
Okombahe	—	1	—	—	—	1
Otjisazu	6	—	—	—	—	6
Ormubo	1	—	—	—	—	1
Ababis	3	—	—	—	—	3
Gobabis	28	—	—	—	—	28
Epukira	13	—	—	—	1	14
Liedfontein	3	—	—	—	2	5
Guikas	3	—	—	—	—	3
Groß-Zachas	1	—	—	—	—	1
Kamasis	1	—	—	—	—	1
Otjihaenena	5	—	—	—	—	5
Tigerkuppe	—	—	—	—	1	1
Rietmannsfarm	—	—	—	—	3	3
Aub	—	1	—	—	—	1
Witzley	2	—	—	—	—	2
Das	6	—	—	—	—	6
Aminuis	6	—	—	—	—	6
Lehmwater	2	—	—	—	—	2
Nauchas	3	—	—	—	—	3
	759	13	—	2	109	884
Bezirkshauptmannschaft Otjimbingwe.						
Otjimbingwe	99	1	6	—	—	106
Tsaobis	18	1	—	—	10	29
Salem	1	—	—	—	—	1
Modderfontein	2	—	—	—	—	2
Uuitdraai	3	—	—	—	—	3
Kweipütz	1	—	—	—	—	1
Snyrivier	3	—	—	—	—	3
Karibib	5	—	—	—	—	5
Ubakois	1	—	—	—	—	1
Dorstrivier	—	3	—	—	—	3
Ubib	—	2	8	—	13	23
Heusis	1	—	—	—	—	1
Omaruru	44	4	10	3	46	107
Okombahe	7	—	4	—	—	11
Omburo	2	—	—	—	—	2
Usakos	—	—	5	—	—	5
Aukhas	—	1	5	1	—	7
Okavakahoni	—	1	5	—	—	6
	187	13	43	4	69	316
Bezirkshauptmannschaft Swakopmund.						
Swakopmund	480	15	9	19	—	523
Kap-Croß	7	22	—	8	—	37
Nonidas	3	—	1	—	—	4
Goanicamtes	2	—	—	—	—	2
Haigamkhab	2	—	—	—	—	2
Husab	2	—	—	—	—	2
Ururas	2	—	—	—	—	2
Sandwichhafen	3	—	—	—	—	3
Spitzkoppje	5	—	—	—	—	5
	506	37	10	27	—	580
Bezirkshauptmannschaft Outjo.						
Outjo	73	—	1	—	1	75
Franzfontein	19	—	1	—	—	20
Naidaus	4	—	—	—	—	4
Rietfontein	10	—	—	—	—	10
Otavifontein	5	—	—	—	—	5
Otyozondyupa	7	—	—	—	—	7
Streitfontein	1	—	—	—	—	1
Grootfontein	21	—	3	—	9	33
Aukas	—	—	2	—	—	2
Neu-Hollstein	6	—	—	—	—	6
Gaub	2	—	—	—	—	2
Ondonga	—	—	6	—	—	6
Oniipa	—	—	4	—	—	4
Ondjiva	2	—	—	—	—	2
Olukonda	—	—	—	—	—	2
Omupanda	2	—	—	—	—	2
	152	—	17	—	10	181
Gesammt-Uebersicht.						
Keetmannshoop	198	88	361	10	—	666
Gibeon	77	22	—	11	135	245
Windhoek	759	13	—	3	109	884
Otjimbingwe	187	13	43	4	69	316
Swakopmund	506	37	10	27	—	580
Outjo	152	—	5	14	10	181
Zusammen:	1879	173	419	79	323	2872

c) Weiße Gesammtbevölkerung.

Erwachsene Männer		Mit Weißen verheirathete Frauen		Unverheirathete Frauen	Kinder		Gesammtzahl
ledig	verheirathet	Weiße	Eingeborene		Knaben	Mädchen	
Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop:							
110	126	107	13	3	168	139	666
Bezirkshauptmannschaft Gibeon:							
40	38	28	6	3	73	57	245
Bezirkshauptmannschaft Windhoek:							
588	85	55	16	27	53	60	884
Bezirkshauptmannschaft Otjimbingwe:							
144	40	34	8	8	39	43	316
Bezirkshauptmannschaft Swakopmund:							
523	18	17	1	8	6	7	580
Bezirkshauptmannschaft Outjo:							
113	15	14	1	2	16	20	181
1518	322	255	45	51	355	326	2872

An den Hauptwohnplätzen, die sich im Laufe der Zeit um die Sitze der Verwaltungsmittelpunkte (Gouvernement, Bezirkshauptmannschaften, Distrikte) gebildet haben, zeigte sich auch während des Berichtsjahres eine erfreuliche Thätigkeit. Auf allen Plätzen zeigte sich das Bestreben, gesunde Wasser- und Wohnungsverhältnisse zu schaffen. Dabei wurde nicht nur dem Nützlichkeits- sondern auch dem Schönheitsstandpunkte Rechnung getragen, so daß sich jetzt der größte Theil derselben als schmucke Ortschaften im heimathlichen Sinne darstellt. Windhoek mit seinen 63 Häusern inmitten üppigen Baumwuchses bietet z. B. das Bild eines aufblühenden, freundlichen Kreisstädtchens. Gibeon mit seiner hochgelegenen stattlichen Veste und Keetmannshoop mit dem von Weitem sichtbaren Kirchthurme und den sauberen im Kapstile gehaltenen Häusern benehmen dem Beschauer vollständig den Eindruck afrikanischer Wildniß. Swakopmund zeigt dem von Walfischbay kommenden Besucher schon vor seiner Ausschiffung, wie mächtig dieser Platz den englischen Konkurrenzhafen überflügelt hat. Abgesehen von Erweiterungsarbeiten wurden an Neubauten während des Berichtsjahres ausgeführt:

in Windhoek	13
= Swakopmund	28
= Keetmanshoop.	4
= Gibeon	2

Die Plätze Groß- und Klein-Windhoek, Otjimbingwe, Okahandya, Omaruru, Gibeon und Keetmanshoop sind während des Berichtsjahres amtlich vermessen und sind auf Grund dieser Vermessungen genaue Bebauungspläne aufgestellt worden. Für Swakopmund und Luederitzbucht bestanden solche fachmännisch ausgearbeitete Bebauungspläne schon längere Zeit. Mittelst Neuerrichtung von 14 Stationsgebäuden innerhalb der verschiedenen Bezirke erhielten außerdem die im Außendienste stehenden Polizeimannschaften, wo dies nöthig war, angemessenere Unterkunft.

b) Eingeborene.

Ueber die Bevölkerungsziffer der Eingeborenen ist bislang eine genaue Statistik nicht aufgenommen worden. Sämmtliche bezügliche Zahlen beruhen daher nur auf Schätzung. Der mit der Vornahme eines zuverlässigen Census verbundene Zeit- und Kostenaufwand würde zu dem wirthschaftlichen Werth des Ergebnisses, zur Zeit noch in keinem Verhältnisse stehen. Auf unbedingte Genauigkeit würden die gefundenen Zahlen übrigens auch keinen Anspruch erheben können, solange die Eingeborenen bei ihrer nomadisirenden Lebensweise verbleiben. Nicht selten findet der Reisende an Plätzen, die er vor Kurzem unbewohnt betroffen, bald darauf eingerichtete Werften, und umgekehrt noch kürzlich bewohnte Orte verödet und menschenleer. Doppelzählungen würden sich daher schwer vermeiden lassen.

Krankheit im Hererogebiete und Armuth im Namalande haben während der letzten Jahre die Reihen der Eingeborenen stark gelichtet. Bei beiden Stämmen hat der wirthschaftliche Niedergang zur Dezimirung geführt. Bei den Hereros war derselbe eine Folgewirkung der Rinderpest, bei den Hottentotten dagegen eine solche der Arbeitsunlust, verbunden mit Verschwendungssucht. Obwohl an europäische Kleidung und Nahrung gewöhnt, sind die Eingeborenen zum Theil nicht mehr in der Lage, sich beides zu beschaffen, und vermögen die Leute daher auftretenden Epidemien gegenüber nur schwache Widerstandskraft an den Tag zu legen. Die Schutzgebietsverwaltung hat natürlich auch während des Berichtsjahres der wirthschaftlichen Gesundung der Eingeborenen ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet, denn das Schutzgebiet kann weder in bergbaulichen, noch in landwirthschaftlichen Betrieben der eingeborenen Arbeitskräfte entbehren. So wurden die Landveräußerungen eingeborener Kapitäne auf Grund der Verordnung vom 1. Oktober 1888 nicht nur in Bezug auf eine Uebervortheilung hinsichtlich des Kaufpreises, sondern auch daraufhin geprüft, ob das zu veräußernde Grundstück nicht als von Altersher benutztes Stammesweideland, oder wegen seiner Geeignetheit als Reservat der Veräußerung zu entziehen sei. Pachtverträge über Grundstücke der Eingeborenen wurden in der Regel über die Dauer von fünf Jahren hinaus nicht genehmigt, um die Grundeigentümer nicht über Gebühr lang von den mit der Steigerung des Bodenwerthes verbundenen Vortheilen auszuschließen.

Politisch von Bedeutung war während des Berichtsjahres der in Folge Ablebens des Kapitäns Manasse von Omaruru eintretende Kapitänwechsel. Die Schutzgebietsverwaltung verlor in dem Verstorbenen eine erprobte Stütze. Sein allzeit in den Dienst der Regierung gestellter Einfluß trug nicht zum geringen Theil zur friedlichen Entwicklung des Hererolandes bei. Am meisten Gewähr als gleichwerthigen Nachfolger bot die Person des von Manasse selbst zur Erbfolge bestimmten ältesten Sohnes Michael. Drohten auch anfänglich der Wahl des letzteren Schwierigkeiten, so erfolgte dieselbe doch unter der Mitwirkung des Gouvernements ohne bemerkenswerthe Zwischenfälle und nach kurzer provisorischer Regierung. Michael ist bis jetzt den auf ihn gesetzten Erwartungen gerecht geworden.

Die durch Verordnung vom 29. März 1897 (Kol.Bl. S. 566) verfügte allgemeine Gewehrstempelung ist während des Berichtsjahres zur ziemlich völligen Durchführung gelangt. Der Schutzgebietsverwaltung ist damit eine weitere Handhabe zur Bekämpfnng des Waffenschmuggels gegeben, denn die Stempelung erfolgt lediglich auf Grund eines behördlichen Erlaubnißscheines zum Erwerbe der Waffe. Im Falle des Schmuggels ist ein solcher naturgemäß nicht zu beschaffen, was die Unterlassung der Stempelung zur Folge haben muß. Die geschmuggelten Waffen unterliegen daher der nach der erwähnten Verordnung vorzunehmenden Einziehung ungestempelter Gewehre. Nur in einem einzigen Falle hatte es den Anschein, als ob die Durchführung der Gewehrstempelung auf Widerstand seitens der Eingeborenen stoßen würde. Der Bethanier-Kapitän, von schlechten Rathgebern mißgeleitet, versuchte gegen dieselbe eine Koalition sämmtlicher Nama-Kapitäne herbeizuführen.

Es gelang demselben jedoch nur, für seine Umtriebe den Bondelzwart-Kapitän Willem Christian zu gewinnen. Das rasche Eintreffen des Gouverneurs aus Windhoek an der Spitze der Feldtruppe in Keetmanshoop benahm den Verschwörern jedoch bald die Lust zur Ausführung ihrer Pläne, nachdem schon die Vertragstreue des Kapitän Witbooi ihre Zuversicht beeinträchtigt hatte. Dieselben stellten sich einem zu Keetmanshoop ad hoc gebildeten Gerichtshofe, der sich aus vier nicht betheiligten Kapitänen des Namalandes (Hendrik Witbooi von Gibeon, Simon Copper von Gokhas, Christian Goliath von Bersaba und Hans Hendrik von den Veldschoendragern) unter dem Vorsitze des stellvertretenden Gouverneurs zusammensetzte. Dieses Gericht sprach die Kapitäne Paul Fredericks von Bethanien und Willem Christian von Warmbad schuldig, sich gegen die Schutzverträge vergangen zu haben. Sie wurden zur Tragung der Kosten der durch ihr Verhalten veranlaßten Expedition, Paul Fredericks außerdem noch zur Abtretung eines Stückes seines Stammesgebietes, am Orangeflusse gelegen, verurtheilt. Die Zahlung der Expeditionskosten erfolgte auf Seiten des Willem Christian mittels Abtretung der Plätze Keetmanshoop und Kabus an das Reich, auf Seiten Paul Fredricks mittelst Abtretung von 15 Hektaren guten Gartenlandes auf dem Platze Bethanien selbst.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Waren schon die beiden Vorjahre für das gesammte Schutzgebiet als günstige Regenjahre zu bezeichnen, so trifft dies hinsichtlich des Berichtsjahres in noch weit höherem Maße zu. Der Regen setzte im nördlichen und mittleren Theile des Schutzgebietes im November vorigen Jahres, im südlichen Theile (Gibeon, Keetmanshoop) im Januar dieses Jahres ein und dauerte bis Ende Mai. Eine Ausnahme hiervon machte die Gegend um Otjimbingwe, in nordwestlicher Richtung bis zur Küste sich erstreckend, wo die ersten meßbaren Mengen erst Ende Februar dieses Jahres fielen. In Folge des reichlich und früh gefallenen Regens hielt sich die Temperatur im mittleren und nördlichen Theile des Schutzgebietes in gemäßigten Grenzen, wogegen der Süden namentlich während des Monats Dezember unter abnormer Hitze zu leiden hatte. Während sonst die Regen im Namalande als Gewitterregen aufzutreten pflegen, brachte der Monat März demselben einen mit wenig Unterbrechungen ca. 3 Wochen anhaltenden Landregen Seit neunzehn Jahren soll das zum Bezirke Keetmanshoop gehörige Gebiet nicht mit solchen Regenmengen bedacht worden sein, wie sie das hier vorliegende Berichtsjahr aufweist. Nach Beendigung der Regenperiode trat, wie solches hier die Regel, starker Temperaturniedergang, verbunden mit Nachtfrösten, ein.

Nach Eintreffen der erforderlichen Instrumente konnte während des Berichtsjahres an die Einrichtung eines geordneten meteorologischen Beobachtungsdienstes gegangen werden. Außerdem ist der Bau eines Wetterhäuschens in Windhoek in Angriff genommen werden. Dasselbe soll zur Aufnahme eines Barographen, eines Thermographen, sowie der Instrumente zur Ablesung der Maximal- und Minimal-Temperatur und der Feuchtigkeit der Luft (in einem Koppenschen Thermometergehäuse) dienen. Auch für die Anbringung einer Wildschen Windfahne soll gesorgt werden. 21 Stationen sind mit Regenmessern versehen worden. Da dieselben zum Theil erst im Dezember vorigen Jahres eintrafen, entbehren für das laufende Berichtsjahr einzelne der eingereichten Maßtabellen noch der Vollständigkeit. Ueber die beobachteten Regenmengen giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Regenmeßtabelle der meteorologischen Stationen in Deutsch-Südwestafrika. Periode 1898/99.

Laufende Nr.	Regenmeß-Station	Oktober 1898		November 1898		Dezember 1898		Januar 1899		Februar 1899		März 1899		April 1899		Mai 1899		Juni 1899		Summa während der Regenperiode 1898/99	
		Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage	Regenhöhe in mm	Regentage
1.	Otjozondjupa (Waterberg)	—	—	78,5	1	60,4	8	79,1	14	59,7	5	196,0	9	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Okahandya	—	—	51,0	6	36,5	5	59,0	7	62,5	8	129,0	10	104,0	10	—	—	—	—	—	—
3.	Gobabis	4,1	6	41,5	15	71,5	16	92,8	21	79,5	12	72,8	20	128,3	19	23,7	9	—	—	514,2	118
4.	Das	—	—	—	—	—	—	—	—	32,4	7	105,5	12	135,3	10	28,6	4	—	—	—	—
5.	Aminius	—	—	—	—	—	—	—	—	11,0	13	72,6	15	99,9	17	76,0	6	—	—	—	—
6.	Windhoek	—	—	35,0	9	52,8	9	57,5	12	75,3	9	114,3	11	138,6	19	43,0	8	—	—	516,5	77
7.	Schaaprivier	—	—	—	—	38,3	8	42,9	12	77,6	9	160,9	13	103,2	21	29,4	6	0,0	1	452,3	70
8.	Hohewarte	—	—	19,8	4	21,0	8	83,5	6	104,0	7	132,5	13	114,0	18	45,7	7	0,0	1	520,5	64
9.	Rehoboth	—	—	—	—	—	—	57,3	10	67,1	7	96,5	14	55,4	14	39,7	6	—	—	316,0	51
10.	Hoachanas	—	—	7,5	3	0,0	10	18,9	7	131,8	8	50,9	8	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Namtsas	—	—	1,0	2	0,9	1	14,0	5	92,9	6	107,6	12	71,5	11	8,6	1	—	—	356,5	38
12.	Gibeon	—	—	9,0	1	17,0	1	116,0	8	67,8	5	66,0	8	63,8	7	—	—	—	—	339,6	30
13.	Keetmanshoop	—	—	7,0	2	—	—	24,3	3	64,5	6	64,5	9	49,5	10	2,5	2	—	—	212,3	32
14.	Ukamas	7,5	1	5,5	1	—	—	3,0	1	35,0	5	76,0	8	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Warmbad	0,0	1	0,0	2	0,0	1	65,0	2	67,5	7	30,0	7	—	—	—	—	—	—	—	—

Für die Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse unter den Angehörigen der Schutztruppe bieten die regelmäßigen Monatsrapporte der 16 mit einem Arzt oder Sanitätsunteroffizier besetzten Stationen eine zuverlässige Grundlage.

Danach mußten als tropendienstunfähig 9,4 % aller Militärpersonen in die Heimath befördert werden. Von diesen sind jedoch die meisten für die Dienstansprüche im Heere nachträglich wieder tauglich geworden. Gestorben sind 1,8 % aller Mannschaften. Diese für die ganze Schutztruppe berechneten Zahlen stellen sich wesentlich verschieden dar, wenn man die Truppentheile, nach ihren

Garnisonen gruppirt, betrachtet, indem sich der Süden als der gesundeste, der Norden als der ungesundeste Theil des Schutzgebietes erweist.

Die meisten Krankheiten sind der Malaria zuzuschreiben, wovon etwa die Hälfte als Rückfälle erkennbar sind. Für die Tropendienstuntauglichkeit war bei $^5/_6$ aller Heimgesandten Malaria die Ursache. Ebenso ist ihr die Hälfte der durch Krankheit verursachten Sterbefälle zuzuschreiben. Auch bei dieser Krankheit tritt der bessere Gesundheitszustand des Südens, dem übrigen Theile des Schutzgebietes gegenüber, deutlich hervor. Die Rapporte des Namalandes berichten nur von zwei Erkrankungen an Wechselfieber, während aus dem mittleren Theile des Schutzgebietes 286 solcher Erkrankungen und aus dem nördlichen Theile 308 gemeldet worden sind. Die schwerere Form der Malaria, die sogenannte tropische Malaria, erscheint nach den bisher gemachten Erfahrungen lediglich im nördlichen Theile des Schutzgebietes einheimisch. Neben der Malaria sind besondere Epidemien im Berichtsjahre nicht aufgetreten. Jene noch bis heute nicht mit Sicherheit festgestellte Krankheit, die im Jahre 1897 zuerst in Swakopmund auftauchte und zu Anfang des vorigen Jahres zu einer Epidemie auszuarten drohte, ist in der Truppe nur vereinzelt vorgekommen. Tuberkulose, Typhus und Dysenterie wurden nicht beobachtet. Unter Organerkrankungen sind leichte Erkältungen der Luftwege, Herzschwäche, als Folge der Malaria, und Darmkatarrhe aller Art zu erwähnen.

Hinsichtlich der Erkrankung der weißen Civilbevölkerung liegen statistische Zahlen nur aus Swakopmund vor. Es kann jedoch im Allgemeinen als feststehend angenommen werden, daß die Zahl der Erkrankungen unter diesen erheblich niedriger war, als diejenige unter den Angehörigen der Truppen.

Im übrigen Theile des Schutzgebietes dürften sich die entsprechenden Gesundheitsverhältnisse noch günstiger für die Civilbevölkerung stellen. Im Vergleich zum Vorjahre kann der Gesundheitszustand der weißen Civilbevölkerung jedenfalls als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden. Die hier geborenen Kinder gedeihen, nachdem sie das Säuglingsalter überstanden haben, in der Regel gut. Masern, Scharlach und Diphtherie sind bisher unbekannt im Lande. Nur Keuchhusten ist während und nach der Regenzeit in verschiedenen Theilen des Schutzgebietes, namentlich im Süden, beobachtet worden.

Zuverlässige Angaben über die Gesundheitsverhältnisse unter den Eingeborenen sind zur Zeit noch nicht möglich, da die Aerzte des Schutzgebietes sich der sehr zerstreut wohnenden Farbigen nur in ganz beschränkten Grenzen annehmen können. Die ärztliche Fürsorge für die Letzteren kann über den Wohnsitz der Aerzte und dessen nächsten Umgebung nur schwer hinausgehen. Als feststehend ist jedoch schon jetzt anzunehmen, daß unter den Eingeborenen die Neigung zu Erkrankungen ziemlich groß ist und daß die Zahl der Todesfälle diejenige der Geburten übersteigt. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie bereits hervorgehoben, vornehmlich in der herrschenden Armuth zu suchen. Am auffälligsten tritt dies bei den Hottentoten hervor, welche bereits seit Jahren an ihrem wirthschaftlichen Niedergange zu leiden haben, während die Verarmung der Hereros erst auf die Folgen der Rinderpest zurückzuführen ist. Ueberhaupt sind die Hereros in Folge ihrer kräftigeren Körperkonstitution widerstandsfähiger als die übrigen Eingeborenen. Dasselbe gilt im Allgemeinen von denjenigen Eingeborenen, welchen es gelingt, sich an den Wohnplätzen der Weißen festen Fuß, und damit Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

Der Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse schenkte die Schutzgebietsverwaltung auch während des Berichtsjahres ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit. Zur Zeit befinden sich in der Kolonie acht Militärärzte und ein Civilarzt. Letzterer hat zugleich die Funktionen eines Regierungsarztes und ist in Swakopmund ansässig. Eine Vermehrung der Zahl der Civilärzte ist dadurch angestrebt worden, daß die weißen Bewohner des einen oder des anderen Platzes bereits die Berufung eines solchen mittels Sicherung eines gewissen Einkommens durch Garantie-Zeichnungen angestrebt haben, bis jetzt indessen ohne Erfolg. Sämmtliche Militärlazarethe des Schutzgebietes dienen bestimmungsgemäß auch zur Aufnahme von Civilpersonen, wie auch sämmtliche Militärärzte selbstverständlich auch den Civilpersonen auf Verlangen ihre Dienste zur Verfügung stellen. Ferner wird angestrebt, im Zusammenhange mit den Regierungs-Krankenhäusern Polikliniken für Eingeborene zu errichten. Windhoek hat eine derartige Poliklinik bereits eröffnet.

Das Lazarethwesen erfuhr insofern eine Neuorganisation, als man dasselbe von einer Centralisation, wie sie unter den früheren wenig entwickelten Verhältnissen nicht anders möglich war, nach Möglichkeit befreite. Bisher mußte nämlich ein großer Theil der Kranken aus dem Ost-, Nord- und Küstengebiete nach Windhoek verbracht werden, weil die zuerst erwähnten Bezirke derjenigen Ausrüstung entbehrten, welche zur sachgemäßen Behandlung erforderlich war. Nunmehr ist dafür gesorgt, daß wenigstens die wichtigeren Bezirke hinsichtlich der Krankenpflege auf eigenen Füßen stehen. Förmliche Lazarethe zu 30 Betten haben Outjo, Keetmanshoop und Swakopmund erhalten, außerdem noch die bei den erstgenannten Plätzen je ein Feldlazareth und eine Sanitätskarre, die letztgenannten ein Lazarethdepot und eine Doeckersche Baracke. Neun Stationen wurden mit Kohlstock-Apotheken Nr. 16, unter diesen Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Omaruru, daneben je mit einem Feldlazareth, 27 Stationen mit Kohlstock-Apotheken Nr. 11 oder mit Nothverbandkasten versehen. Hierzu kommen noch ein Krankentransportwagen, eine Sanitätskarre und eine Doeckersche Baracke, welche zur Verfügung des Lazareths Windhoek stehen. Dem in Swakopmund eingerichteten Lazarethdepot fällt die Aufgabe zu, einem Mangel an Lazarethbedürfnissen, wie er in früheren Jahren hier und da auftrat, vorzubeugen. Damit ist nunmehr auch der Civilbevölkerung die Möglichkeit und Sicherheit gegeben, sich das zur Krankenpflege Erforderliche zu beschaffen. Stehen ihr doch jetzt gleichfalls vier Lazarethe und 33 Sanitätsstationen zur Verfügung.

In dem Bestreben, eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse durch allgemein sanitäre Maßnahmen herbeizuführen, wurde während des Berichtsjahres fortgefahren. Dieselben haben sich in dem wasserreichen und dem Fieber am meisten ausgesetzten Norden und Osten des Schutzgebietes in erster Linie auf die Trockenlegung der von Weißen bewohnten Plätze zu beziehen. Die bezüglichen, bereits im vorigen Berichtsjahre begonnenen Arbeiten sind in Gobabis, Outjo, Grootfontein und Franzfontein nunmehr zum Abschlusse gebracht. In Otawifontein ist mit ihnen begonnen worden. Der Beschaffung und Erhaltung gesunden Trinkwassers ist ferner in allen Bezirken entsprechende Aufmerksamkeit zu Theil geworden. In Outjo, Otawifontein, Grootfontein, Franzfontein und Naidaus sind die Trinkwasserstellen gereinigt, ummauert und zum Theil mit Pumpen versehen worden. In dem Bezirk Otjimbingwe sind neue Brunnen in Quaipütz, Okongava, Karibib, Ubib, Dorfstrivier und auf der Farm Kaltenhausen gebohrt worden. Ein Theil dieser Brunnen soll später auch Eisenbahnzwecken dienen. Zunächst erhält Swakopmund in Verbindung mit dem Molenbau eine allgemeine, bereits ihrer Vollendung zugehende Wasserleitung.

Das Wasser wird mittelst eines Windmotors in ein hochgelegenes Reservoir gepumpt, welches groß genug ist, um den Bedarf des ganzen Platzes zu decken. Der Zufluß zu den Häusern wird durch Röhrenleitung bewirkt werden. Die erwähnte Anlage erwies sich außerdem auch zur Herstellung der beim Molenbau in Verwendung kommenden Cementblöcke als erforderlich. Ziemlich erhebliche Wassererschließungen sind auch in Bethanien ausgeführt worden. Der Platz Keetmanshoop vermehrte seine bereits vorhandenen Wasseranlagen um einen mittels Diamantbohrers hergestellten, sehr ergiebigen Brunnen für Trinkwasser.

Auch die unter dem 12. September 1898 für den Bereich des Schutzgebietes erlassene Baupolizeiordnung (Kol.-Bl. S. 767) trägt den allgemein sanitären Gesichtspunkten Rechnung, indem sie auf größeren Plätzen den Weißen die Anlage von Aborten und Müll-Lagerstellen zur Pflicht macht.

3. Wirthschaftliche Entwickelung.

Das Streben, die Folgen der Rinderpest ferner zu beseitigen, drückte in dem laufenden Berichtsjahre dem wirthschaftlichen Leben des Schutzgebietes fast noch mehr als im Vorjahre den Stempel auf. Der ersten Bestürzung über die erlittenen Verluste machten ruhige Besonnenheit und zuversichtliche Hoffnung auf bessere Zeiten Platz. Letztere wurde besonders gefestigt durch die begründete Aussicht auf Eröffnung des Minenbetriebes. Die Thatsache ferner, daß der Seuche günstige Regenjahre folgten und daß während eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Abschluß der Impfungen selbst in den von der Seuche am Härtesten betroffenen Gebieten Neuerkrankungen an Rinderpest im Allgemeinen nicht zu verzeichnen waren, mußte den Viehbesitzern neuen Muth geben. Im Uebrigen ist nur ein einziger Fall zu verzeichnen, in welchem ein neuer Ausbruch der Rinderpest festgestellt worden ist. Es ist dies in Omaruru, wohin die Seuche aus dem Ovambolande von Neuem eingeschleppt worden war. Doch konnte auch hier die Krankheit mittelst raschen Eingreifens wieder im Keime erstickt werden und lieferte dieser Fall den erfreulichen Beweis, daß die nach Koch'scher Methode geimpften Rinder immer noch durchaus immun waren, denn nur nicht geimpfte Rinder waren von der Seuche befallen worden.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Ausfüllung der in den Viehbestand des mittleren und nördlichen Schutzgebiets gerissenen Lücken ist schließlich auch gewesen, daß es gelungen ist, die Seuche von dem gesammten Namalande fern zu halten. Das Verdienst hierfür gebührt in erster Linie den thatkräftigen Absperrungsmaßregeln der Bezirkshauptleute der Südbezirke in Verbindung mit der rasch durchgeführten Impfung. Letztere wurde indessen, da sie einem Zwange nicht unterlag, nur etwa an einem Drittel des Gesammtviehbestandes vorgenommen. Die übrigen zwei Drittel wurden durch Isolirung vor der Rinderpest geschützt. Auf diese Weise bietet der Süden eine höchst willkommene Quelle für die Ergänzung des Viehbestandes in dem übrigen Theile des Schutzgebietes. Sowohl das Gouvernement, wie Private haben sich derselben wiederholt bedient. Hiermit im direkten Zusammenhange stand der Erlaß der Verordnung vom 20. Oktober 1898 (Kol.-Bl. S. 3, 1899), welche auf die Ausfuhr von Rindvieh und Kleinvieh jeder Art einen Zoll von 60 ℳ. bezw. 20 ℳ. per Stück legte. Diese Maßregel erwies sich erforderlich, da sowohl von der Süd- wie von der Ost-Grenze her Nachrichten über das Herannahen der Kapschen Viehhändler eingetroffen waren und da ferner ein Theil der diesseitigen Ansiedler aus dem Kaplande an die Rückwanderung dachte, um mit den geretteten Viehherden jenseits der Grenzen ein gutes Geschäft zu machen. Es mußte daher die Pflicht der Schutzgebietsverwaltung sein, die unter schweren Opfern auf dem Felde der Rinderpestbekämpfung erzielten Erfolge dem eigenen Lande zu erhalten.

Daß im Uebrigen auch diesseits der Grenzen eine Steigerung der allgemeinen Preislage im Gefolge der Rinderpest auftrat, ist in einem Lande, in welchem Fleisch und Milch die Hauptnahrungsmittel bilden und fast ausschließlich noch der Ochse den Transportverkehr vermittelt, naturgemäß. Der Frachtfahrer muß erhöhte Preise für sein Zugvieh zahlen und berechnet deshalb mit Recht höhere Frachtsätze. Letzteres hat die Steigerung der Geschäftspreise zur Folge, da der Kaufmann, auf die Ochsenwagenbeförderung angewiesen, die Mehrausgabe an Transportkosten seiner Kundschaft auferlegt. Ebenso naturgemäß wie die Preissteigerung ist jedoch vorliegend auch die Abnahme der Kaufkraft.

Besonders hatten unter dieser Gestaltung des Güteraustausches die Kaufgeschäfte des mittleren und nördlichen Theils der Kolonie zu leiden. Da denselben jedoch die Ueberschüsse früherer Jahre zur Seite stehen und die Bedürfnisse des Landes ihnen auch ferner eine ansehnliche Einnahmequelle boten, so sind ernstliche geschäftliche Mißstände nirgends aufgetreten. Als typische Erscheinung für die Kaufkraft unter den Eingeborenen kann die Zu- bezw. Abnahme des sogenannten „Feldhandels" bezeichnet werden. Das ausschließliche Zahlungsmittel in diesem ist auch heute noch Vieh, während im Platzgeschäfte auch bei den Eingeborenen das Geld bereits eine Rolle spielt.

Von dem Niedergange des Viehstandes wird daher stets in erster Linie der Feldhandel betroffen werden. Hierfür bietet die Statistik des Berichtsjahres einen Belag. Während im Vorjahre innerhalb des Bezirkes Windhoek noch 85 Erlaubnißscheine zur Ausübung des Handelsgewerbes im Umherziehen ausgestellt wurden, weist die Liste des Berichtsjahres nur 53 solcher Scheine auf. Zieht man dagegen zum Vergleiche den Bezirk Keetmanshoop heran, dem im Süden die gleiche Bedeutung zukommt, wie dem Bezirke Windhoek im Norden, so ergiebt sich innerhalb desselben hinsichtlich der ausgestellten Handelsscheine eine Steigerung von 7 auf 31. Das über die Viehverhältnisse am Eingange des Abschnittes Ausgeführte findet hiermit seine zahlenmäßige Bestätigung.

In Folge der auch während des Berichtsjahres überall regen Bauthätigkeit fanden indessen Arbeitsangebote stets zufriedenstellende Berücksichtigung.

Trotz der nicht besonders günstigen wirthschaftlichen Lage hat die Einfuhr in das Schutzgebiet ihre steigende Tendenz beibehalten.

Es wurden Waaren eingeführt:

im Werthe von 5 868 281 ℳ. gegen solche
= = = 4 886 187 = im Vorjahre,

also um rund eine Million Mark mehr.

Hiervon kamen:

a) über deutsche Häfen Waaren im Werthe von	5 654 761 ℳ.
b) über Walfischbai Waaren im Werthe von	101 648 =
c) über die Landgrenzen Waaren im Werthe von	111 872 =

Von diesen stammten:

a)	aus dem Eigenhandel des Mutterlandes	4 883 753 ℳ.
b)	= der Kapkolonie	813 865 =
c)	= England	152 425 =
d)	= anderen Ländern	18 238 =

Landesprodukte wurden ausgeführt im Werthe von 915 784 ℳ.

Im Vorjahre wurden eingeführt:

a)	über deutsche Häfen Waaren im Werthe von	4 535 559 ℳ.
b)	über Walfischbai Waaren im Werthe von	288 807 =
c)	über die Landesgrenzen Waaren im Werthe von	61 821 =

Von diesen stammten:

a)	aus dem Eigenhandel des Mutterlandes	3 639 220 ℳ.
b)	= der Kapkolonie	883 007 =
c)	= England	305 237 =
d)	= anderen Ländern	58 700 =

Wenn der Werth der diesjährigen Ausfuhr hinter dem des Vorjahres (1 246 745 ℳ.) um 330 961 ℳ. zurückgeblieben ist, so hat dies in den besonders ungünstigen Verschiffungsverhältnissen innerhalb des Guano-Ausfuhrgebietes von Kap Croß während des Berichtsjahres seinen Grund. Wegen schwerer Brandung mußte zuweilen ein bis zwei Monate lang von der Verladung des am Strande bereit liegenden Guanos abgesehen werden.

An Zöllen wurden vereinnahmt:

von Einfuhrgütern	547 788 ℳ.,
= Ausfuhrgütern	122 328 =
insgesammt . . .	670 116 ℳ.,

somit ein Mehr von 320 116 ℳ. gegen den Voranschlag.

Im Vorjahre belief sich die Gesammtsumme

der Einfuhrzölle auf	507 839 ℳ.,
= Ausfuhrzölle = ...	196 537 =
insgesammt . . .	704 376 ℳ.

Dies bedeutet trotz der durch die Revision des Zolltarifes vom 1. Juni 1898 (Kol.-Bl. S. 642) im Allgemeinen herabgeminderten Zollsätze für die Einfuhrzölle eine Mehreinnahme von rund 40 000 ℳ. Der rund 74 000 ℳ. betragende Ausfall an Ausfuhrzöllen erklärt sich in erster Linie aus den bereits erwähnten, ungünstig verlaufenen Verschiffungsverhältnissen in Kap Croß, in zweiter Reihe wohl aus der Reduktion des Guanozolles von 35 ℳ. pro Tonne auf 22,50 ℳ.

Eine Einfuhr über die Ostgrenze des Schutzgebietes fand während des größten Theiles des Jahres (bis zum 14. Februar d. J.) wegen der mit Rücksicht auf die Rinderpest verhängten Grenzsperre nicht statt. Die Einfuhr über die Südgrenze war jedoch aus zwingenden wirthschaftlichen Gründen unter den nöthigen Vorschriftsmaßregeln an einer bestimmten Furt des Oranjeflusses freigegeben. Es konnte dies um so eher geschehen, als die an unsere Südgrenze herantretenden Kapdistrikte, Klein-Namaqualand und Kenhardt, in ihrem nördlichen Theile von der Seuche verschont geblieben sind.

Hauptausfuhrartikel ist der Guano. Auch der Export von Gummi hat im Berichtsjahre eine erfreuliche Zunahme gezeigt. Wegen der Ein- und Ausfuhr im Einzelnen wird auf die Anlage verwiesen.

a) Wasserversorgung.

Ackerbau und Gartenbewirthschaftung über den Rahmen des Hausbedarfs hinaus bedürfen in unserem an Regen nicht sehr reichen Schutzgebiete dauernder, leicht ablenkbarer Wassermengen. Wo dieselben nicht durch die Natur gegeben sind, müssen sie durch mechanische Eingriffe geschaffen werden. Als bewährtester dieser Eingriffe hat sich von jeher die Anlage von Staudämmen herausgestellt. Die landesüblichen Pitsen (Ziehbrunnen) und europäischen Pumpensysteme gehören dagegen lediglich in den Bereich der Wasserversorgung für Häuser, Wohnplätze, Landstraßen und Viehzuchtfarmen, nicht in denjenigen der Ackerwirthschaft. Daher hat die Schutzgebietsverwaltung in dem Bestreben, die Kolonie auch nach letztgenannter Richtung hin aufzuschließen, bereits im Vorjahre den Dammbauten ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt. Während im südlichsten Theile des Schutzgebietes derartige Anlagen bei dessen Bestand an alten, im afrikanischen Farmbetriebe erfahrenen Ansiedlern schon seit Längerem nicht mehr unbekannt sind, entbehrte das Hereroland derselben bis vor Kurzem gänzlich. Der auf der Farm Voigtland bei Windhoek indessen bereits im Vorjahre in Angriff genommene und zu Beginn des Berichtsjahres fertiggestellte Damm hat eine Länge von etwa 300 m, eine Breite in der Sohle von 15 m und eine Höhe von $5^1/_2$ m. Um seine Widerstandsfähigkeit gegen Wasserspülung zu verstärken, ist derselbe nach dem Sammelbecken zu mit Sandsteinplatten bekleidet. Seine Herstellungskosten beliefen sich auf 18—20 000 ℳ. Der gleichfalls erst kürzlich in Angriff genommene, aber noch nicht vollendete Damm auf der Farm „Hoffnung" bei Windhoek hat eine Länge von ca. 175 m, eine Breite in der Sohle von ca. 25 m und eine Höhe von ca. 3 m. Beide Dämme haben bereits Regenzeiten durchgemacht und sich hierbei hinsichtlich ihrer Haltbarkeit bewährt.

Nachdem so das Privatkapital seine Bereitwilligkeit gezeigt hatte, sich an der landwirthschaftlichen Erschließung des Landes durch Dammbauten zu betheiligen, ging die Schutzgebietsverwaltung auch ihrerseits während des Berichtsjahres an die Ausführung eines größeren Musterstauwerkes. Sie verband hiermit einen zweifachen Zweck. Einmal sollten die hierbei zu sammelnden Erfahrungen auch den privaten Unternehmungen zu Gute kommen, zum Anderen würde das berieselbare Land der Förderung der Ansiedelung dienen. Der Platz, auf welchen die Wahl des Gouvernements fiel, liegt ca. 35 km von Windhoek entfernt im Konzessionsgebiete der Siedelungsgesellschaft. Nachdem die diesbezüglichen Abtretungsverhandlungen, welche auf der Grundlage eines Tausches geführt wurden, zum Abschluß gelangt waren, erhielt ein im Dammbau erfahrener Unternehmer die Arbeit zum Akkordpreise von 60 000 ℳ. übertragen. Sie wurde im Januar in Angriff genommen und ist bereits soweit fortgeschritten, daß ihre Vollendung noch vor Beginn der Regenperiode (November) mit Sicherheit zu erwarten steht. Der Damm schließt einen geräumigen Thalkessel ab, aus dem bisher das zulaufende Regenwasser durch einen nur $^3/_4$ m breiten Felsspalt in die vorgelagerte Ebene gelangen konnte. Um dem heranbrängenden Wasser einen erhöhten Widerstand zu bieten, ist der Damm nicht in gerader Linie, sondern in einem stumpfen, nach der Abflußrichtung offenen Winkel angelegt. Der aus Erde gebildete Dammkern hat in der Sohle eine Breite von 27 m und zur Zeit eine Höhe von 10 m. Nach Fertigstellung der Anlage wird seine Höhe 13 m,

die Breite der Krone 3 m und die Länge der beiden Schenkel zusammen 120 m betragen. Der Dammkern wird nach der Wasserseite zu bis zur Höhe von 6 m über die Sohle mit einer in Cement gemauerten Abdeckung von Steinblöcken versehen. Diese Bekleidung ist zur Zeit auf der ganzen Ausdehnung des Bauwerkes bis zur Höhe von ca. 3 m fertiggestellt. Die dem Wasser abgewendete Seite wird gleichfalls mit einer Steinabdeckung, aber ohne Cementfügung versehen werden. An dem Baue sind fünf weiße und 28 eingeborene Arbeiter beschäftigt. Die Menge des durch die erwähnte Anlage zu stauenden Wassers wurde auf 8 Millionen Kubikmeter berechnet. Das Berieselungsgebiet, welches ca. 50 ha guten Ackerbodens aufweist, soll zuverlässigen deutschen Ansiedlern, namentlich solchen, welche durch die Rinderpest besonders geschädigt worden sind, unter möglichst günstigen Bedingungen überwiesen werden. Eine zweite, wenn auch nicht so umfangreiche Stauanlage wurde während des Berichtsjahres seitens des Bezirkshauptmanns von Gibeon begonnen. Deren Stauvermögen wird auf etwa $1^1/_2$ Millionen Kubikmeter Wasser veranschlagt. Außerdem sind von privater Seite noch auf neun Farmplätzen innerhalb des Schutzgebietes weitere Dammarbeiten in Angriff genommen bezw. fertiggestellt worden. Auch das heimische Kapital, insbesondere ein eigens auf Anregung der Siedelungsgesellschaft in Berlin gegründetes Syndikat zeigte in dankenswerther Weise seine Bereitwilligkeit, an der Lösung der für die Kolonie so wichtigen Wasserfrage mitzuarbeiten.

b) Landwirthschaft.

Nachdem die Folgen der Rinderpest in ihren ersten und härtesten Einwirkungen zu Beginn des Berichtsjahres überstanden waren, erachtete die Schutzgebietsverwaltung den Zeitpunkt zur Veranstaltung einer Ausstellung auf landwirthschaftlichem Gebiete für gekommen. Das Unternehmen konnte wegen der weiten Entfernungen und noch unfertigen Verkehrsverhältnisse indessen nur einem Theil des Schutzgebietes zu Gute kommen. Aber auch in dieser Einschränkung konnte die Ausstellung belehrend und anspornend für das Ganze wirken. Bei den Vorarbeiten zu derselben ist auch der landwirthschaftliche Verein in Windhoek zu Rathe gezogen worden. Die am 2. und 3. Juni dieses Jahres zu Windhoek abgehaltene Ausstellung ergab ein durchaus befriedigendes Resultat, wenngleich sie im Allgemeinen nur aus der nächsten Umgebung beschickt worden war. Es wurden ausgestellt:

an Pferden	.	43	Stück von	7	Ausstellern,
= Rindvieh	.	133	= =	15	=
= Kleinvieh	.	146	= =	5	=

Daneben eine nicht unerhebliche Anzahl von Erzeugnissen des Landbaues sowie Meiereiprodukte. Das ausgestellte Vieh ergab den erfreulichen Beweis, daß die Aufzucht-Bestrebungen der letzten Jahre von Erfolg begleitet gewesen waren. Die Kreuzung des einheimischen Rindviehs mit europäischen Rassen (Simmenthaler, Shorthorn und Holländer) zeigte schöne Ergebnisse. Auch das Kreuzungsprodukt des reinen Angorabockes mit der einheimischen Ziege fand ungetheilten Beifall. Die für Garten- und Felderzeugnisse reservirten Stände wurden zum weitaus größten Theile von der Gartenkolonie Klein-Windhoek in Anspruch genommen. Es gelangten zur Ausstellung: Kartoffeln in den verschiedensten Sorten, Weißkohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettige, Kohlrabi, Karotten, Zwiebeln, Cichorienwurzeln, Mais, Hafer, Weizen, Kürbisse, Hülsenfrüchte, Wein, Fruchtessenzen und im Lande gezogene veredelte Obstbäume.

An Preisen kamen insgesammt 8000 ℳ zur Vertheilung. Die durch die Anlegung des Ausstellungsplatzes entstandenen und sonstigen Betriebsunkosten wurden aus den Eintrittsgeldern und den Einnahmen der mit der Ausstellung verbundenen Lotterie vollauf gedeckt. Die Ausstellung fand in einem Pferderennen ihren Abschluß, das bei gut besetzten Feldern interessant und befriedigend verlief.

1. Acker- und Gartenbau.

Von einem Ackerbau in nennenswerthem Umfange kann im Schutzgebiete auch heute noch nicht berichtet werden. Nachdem es indessen dem Gouvernement während des Berichtsjahres gelungen ist, einen in afrikanischer Landwirthschaft erfahrenen Agrikulturchemiker dauernd für den diesseitigen Dienst zu gewinnen, wird auch eine Hebung der Feldwirthschaft zu erwarten sein. Dem genannten Beamten, welcher bisher im Kapministerium für Landwirthschaft mit Erfolg thätig gewesen ist, fällt mit die Aufgabe zu, gleichsam als Wanderlehrer unter den Farmern zu wirken, Bodenanalysen anzufertigen und alle erforderlich erscheinenden Rathschläge zu ertheilen. Mit der Wasserversorgung im Karugebiete der Kapkolonie wohl vertraut, wird sich seine Mitwirkung bei Anlage von Dämmen und Vornahme von Wasserbohrversuchen gleichfalls als werthvoll erweisen. Im Gegensatze zum Ackerbau zeigte die Gartenbewirthschaftung sowohl hinsichtlich ihrer Ausdehnung, als auch ihrer Produkte eine fortschreitende Entwickelung. Die Zahl der bereits vorhandenen Gärten wurde um weitere drei solcher, größeren Styles, im Bezirke Keetmanshoop vermehrt. Zwei davon fallen auf die Bezirksverwaltung; der dritte liegt im Bereiche der Farm Seeheim am Fischflusse und stellt der Energie seines Unternehmers ein sehr gutes Zeugniß aus. Von den beiden neuangelegten Regierungsgärten ist der eine in der Nähe von Keetmanshoop belegen und als Versuchsgarten nebst Baumschule gedacht. Es sollen aus ihm den Gartenbau treibenden Farmern des Bezirks nach Bedarf junge Bäumchen und Pflanzen zu billigen Preisen abgegeben werden, so daß diesen das mit einem Bezuge aus Deutschland oder der Kapkolonie verbundene Risiko erspart bleibt. Mittelst dieser Maßnahme wird den Bedürfnissen des Südens in gleicher Weise Rechnung getragen, wie solches hinsichtlich des mittleren Theiles des Schutzgebietes mittelst des Windhoeker Versuchsgartens bereits seit längerer Zeit geschehen ist. Der zweite der neuerstandenen Regierungsgärten liegt auf dem wegen seines Wasserreichthums zur Gartenkultur höchst geeigneten Platze Bethanien und ist in Verbindung mit der Neueinrichtung des Distrikts Bethanien als Stationsgarten angelegt worden. Derselbe wird in Folge seiner über die Stationsbedürfnisse hinausgehenden Ausdehnung indessen gleichfalls den Farmern des Distrikts von Nutzen sein.

2. Viehwirthschaft.

a) Rindvieh.

Während der Eingeborene, besonders der mit der Viehzucht seit langem vertraute Herero, auf dem ihm nach der Rinderpest verbliebenen Reste seines Viehstandes weiterbaut, und die erlittenen Verluste allmählich zu ersetzen sucht, bemühen sich die Weißen, ihre Viehbestände nicht nur zu vermehren, sondern auch durch Zufuhr frischen Blutes zu verbessern. Das Gouvernement unterstützte dieses Bestreben durch Einfuhr von zur Aufzucht geeigneten Bullen und Kühen. Zunächst wurde zu diesem Zwecke auf das Namaland zurückgegriffen, da dessen Rindviehbestand, wie bereits ausgeführt, durch die Rinderpest nur schwach in Mitleiden-

schaft gezogen war, außerdem das Namarind hinsichtlich seines Milch- und Fleischwerthes wie auch seiner Zugkraft auf weit höherer Stufe steht, als das Damararind. Die auf diese Weise beschafften Bullen wurden gegen mäßiges Sprunggeld den Farmern zur Verfügung gestellt. ca. 200 auf dem gleichen Wege angekaufte Kühe gelangten gegen Entrichtung des halben Ankaufswerthes an die von der Rinderpest besonders stark heimgesuchten Viehzüchter zur Vertheilung. Reichlicher Regen kam diesen Bemühungen, die Folgen der Rinderpest zu beseitigen, zu Hülfe. Nirgends konnte über Weide und Wasser geklagt werden. Den Viehzüchtern blieben daher die Verluste, welche frühere Trockenjahre zur Folge gehabt hatten, erspart. Der Nachwuchs gedieh in Folge dessen bei der reichlichen Ernährung gut. Die Annahme, daß das Rinderpestkontagium vernichtet sei, ermuthigte ferner das Gouvernement wie Privatleute zur Einfuhr von Simmenthaler, Vogelsberger und Pinzgauer Zuchtmaterial. Wenn auch die eingeführten Bullen und Färsen zur Zeit noch unter den ihnen ungewohnten Verhältnissen des Klimas und der Ernährung zu leiden haben, so hat die mehrjährige Erfahrung, welche mit Simmenthaler und Shorthorn-Bullen im Schutzgebiete bereits gemacht ist, gelehrt, daß die Akklimatisation möglich und nicht allzu schwierig ist, daß vor Allem aber die Nachzucht vorzüglich gedeiht, und somit der richtige Weg zur Hebung der Rindviehzucht eingeschlagen ist. Es wurden von dem Gouvernement eingeführt:

4	Simmenthaler	Bullen,
4	=	Färsen,
2	Vogelsberger	Bullen,
1	=	Färse,
2	Pinzgauer	Bullen,
1	=	Färse.

Je ein Bulle der vorerwähnten Rassen verblieb dem Zuchtviehbestande des Gouvernements zur leihweisen Abgabe an die Züchter, während der Rest theils im Wege freihändigen Verkaufs, theils gelegentlich der im Anschlusse an die landwirthschaftliche Ausstellung abgehaltenen Auktion in Privatbesitz überging. Welche der importirten Rassen sich am besten bewähren wird, bleibt abzuwarten. Die Nachkommen der Simmenthaler haben sich hinsichtlich ihrer Milch- und Fleischergiebigkeit gut bewährt. Da die Vogelsberger- und Pinzgauer-Rasse einen noch widerstandsfähigeren Schlag darstellen, dürften hinsichtlich ihrer gleich günstige Hoffnungen berechtigt sein.

b) Pferde.

Wie im Vorjahre wurde auch während des Berichtsjahres ferner der Aufzucht der einheimischen Pferderasse Aufmerksamkeit zugewendet. Das Bestreben des Gouvernements geht dahin, ein Pferdematerial zu erzielen, das besser und leistungsfähiger als das vorhandene ist, sich aber dabei von Jugend auf den Verhältnissen des Landes angepaßt hat. Dieses Ziel wird erreicht, indem man besseren einheimischen Stuten geeignete Zuchthengste zuführt. Nach den in der Kapkolonie gemachten Erfahrungen bietet der Trakehner gute Gewähr für Verbesserung der mangelhaften und für die Erhaltung der guten Eigenschaften des afrikanischen Pferdes. Es wurden daher seitens der Schutzgebietsverwaltung schon im Vorjahre zwei Trakehnerhengste eingeführt, von denen jedoch einer während der Ueberfahrt krepirte. Der eingeführte dreijährige Trakehner hat sich gut entwickelt. Bis jetzt stehen 30 von ihm herrührende Fohlen in Aussicht. Die während des Berichtsjahres zur Einfuhr gelangten 200 argentinischen Pferde waren lediglich zum Gebrauche bei der Schutztruppe bestimmt. Sehr gut bewährten sich die gleichfalls aus Argentinien eingeführten Maulesel. Esel, Maulthiere und Maulesel wurden bislang im Lande nur ganz vereinzelt gezüchtet. Der vorhandene Bestand entstammt, abgesehen von den Argentiniern, der Kapkolonie.

c) Kleinvieh.

Hauptzüchtungsgebiet für Kleinvieh ist der Süden des Schutzgebietes (Namaland). Dieser bietet dem Fortkommen aller in Betracht kommenden Arten (Wollschafe, Angoraziegen, Fettschwanzschafe, Ziegen) die denkbar günstigsten Vorbedingungen, während das Hereroland mehr für die fleischliefernden Rassen (Fettschwanzschaf und Ziege) in Betracht kommt. Diese Erscheinung ist auf die Verschiedenartigkeit der Weideverhältnisse beider Gebiete zurückzuführen. Gewissermaßen eine Enklave des Südens bildet jedoch in dieser Beziehung die im Hererolande belegene Farm Spitzkoppje, auf welcher die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika unter anderem mit Erfolg reine Wollschaf- und Angorazucht treibt. Diesem Zuchtzweige hat sich auch der Eigenthümer der im Gibeoner Bezirke belegenen Farm Nomtsas ausschließlich zugewandt und dabei erfreuliche Resultate erzielt. Weniger günstig als das Züchten auf reinem, echtem Stock verliefen die Kreuzungsversuche zwischen einheimischen und Angoraziegen. Indessen ist selbstverständlich, daß mit der Einfuhr frischen Blutes das in Folge Inzucht degenerirte vorhandene Material verbessert wird. Diese Erwägung bestimmte das Gouvernement zur Einfuhr von Angoraböcken aus der Kapkolonie und zum Ankauf guter Fettschwanzböcke im Süden des Schutzgebietes, womit der Kleinviehbestand des mittleren und nördlichen Schutzgebietes in seinem Blute aufgefrischt worden ist. Dem Beispiele des Gouvernements folgte die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, indem sie englische Fleisch-Schafböcke einführte. Es trat somit das Bestreben zu Tage, einerseits mittelst reiner Züchtung von Wollschafen und Angora-Ziegen einen Exportartikel in Schafwolle und Mohair, andererseits aber auch mittelst Kreuzungen eine Verbesserung der Rassen selbst mit Bezug auf Fleisch, Milch und Felle zu erzielen. Bei weiterer Befolgung dieser Zuchtgrundsätze steht zu erwarten, daß das Schutzgebiet, namentlich hinsichtlich der Woll-Ausfuhr, recht Hervorvorragendes leisten wird. Das dem oberflächlichen Beschauer ärmlich erscheinende Namaland birgt in dieser Beziehung einen großen Reichthum in sich.

d) Schweine.

Die im Vorjahre durch das Gouvernement eingeführten Zuchteber und Sauen, deren Transport nach dem Innenlande wegen der heißen Temperatur unterbleiben mußte, wurden auf einem in der Nähe Swakopmunds belegenen Platze untergebracht, wo sie vorzüglich gediehen. Sie gehören der Berkshire-Rasse an. Mittelst Zuführung eines weiteren Zuchtebers wurde in der Folgezeit der Inzucht begegnet. Während der kalten Jahreszeit ist dann mit Vertheilung dieser Thiere auf das Hinterland begonnen worden, um auch dort der im besten Gedeihen begriffenen Schweinezucht neues Blut zuzuführen. Wie alle Viehzucht sich innerhalb des Schutzgebietes, wo der Kraal und schattenspendende Bäume den Stall ersetzen, Stallfütterung aber nur in Ausnahmefällen bekannt ist, billig und lohnend gestaltet, so trifft dies besonders in Bezug auf die Schweinezucht zu. Verheerenden Krankheiten nicht unterworfen und der Wartung kaum bedürftig, gedeiht das Schwein im Schutzgebiete fast lediglich mittelst der im Erdboden reichlich vorhandenen Knollengewächse, sowie der Milchüberreste.

So findet dieser müheloſe, aber ertragreiche Zuchtzweig im Schutzgebiete eine stets wachsende Verbreitung, was angesichts der erheblich gesteigerten Fleischpreise nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das Gouvernement giebt gegen billiges Entgelt Zuchtpaare ab, die Nachfrage ist jedoch eine so reichliche, daß sie nicht immer befriedigt werden kann.

e) Geflügel.

Außer der sich gut lohnenden und durch Einfuhr fremder Arten erheblich verbesserten Hühnerzucht, verdienen an dieser Stelle die während des Berichtsjahres begonnenen Zuchtversuche mit Puten Erwähnung. Dieselben waren jedoch bisher nur in beschränkten Grenzen gehalten, so daß ein sicheres Urtheil über den Erfolg zur Zeit noch nicht gefällt werden kann. Auch das auf einer der Außenfarmen von Windhoek eingeleitete Straußenzuchtunternehmen ist aus dem Versuchsstadium noch nicht herausgetreten.

Im Ganzen war für das Gebiet der Thierzucht die bereits erwähnte landwirthschaftliche Ausstellung von hohem Werthe. Die verschiedenen Kreuzungsprodukte erwarben sich in Ansehung der Weiterzucht die vollste Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise. Letztere konnten sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß trotz der zum Theil gewaltigen Rinderpestverluste die Grundlage immer noch vorhanden ist, auf der die Viehzucht des Landes in Bezug auf Quantität wieder zur früheren Höhe gebracht werden kann, daß dagegen hinsichtlich der Qualität das bisherige Material bei geeigneten Maßnahmen unschwer zu übertreffen ist.

Was den Gesundheitszustand des Viehs anlangt, so war derselbe während des Berichtsjahres im mittleren und nördlichen Theil des Schutzgebietes ein befriedigender, im südlichen Theil ein guter. Die Rinderpest konnte im Großen als erloschen betrachtet werden. Dagegen machte sich die Lungenseuche namentlich im Umkreise von Windhoek immer mehr bemerkbar. Auch die übrigen Theile der Kolonie hatten kurz nach Aufhören der Rinderpest unter dieser Seuche zu leiden. Vor Allem behufs Bekämpfung dieser, den Viehbestand des Schutzgebietes immer wieder von Neuem bedrohenden Seuche, ist während des Berichtsjahres ein bakteriologisches Institut zu Gamams in der Nähe von Windhoek eingerichtet worden, von dem noch später die Rede sein wird. Mittelst Herstellung der Impfstoffe und Ausbildung von Impfern soll den Viehbesitzern die Möglichkeit rechtzeitiger, sachgemäß ausgeführter Schutzimpfung geboten werden. Als weiteres Vorbeugungsmittel wurde die Umarbeitung der unzureichenden und veralteten Lungenseuchen-Verordnung in Angriff genommen. Auch ist die Entsendung je eines Thierarztes an die Sitze der Bezirkshauptmannschaften in Aussicht genommen. Eine gleiche Gefahr, wie dem Rindvieh aus der Lungenseuche, erwächst den Pferden aus der sogenannten Sterbe, wenngleich letzterer leichter zu begegnen ist, da sie nur während der Monate Februar, März und April auftritt. Das Namaland steht auch hinsichtlich dieser Krankheit erheblich günstiger da, als die übrigen Gebiete der Kolonie. Dessen Verluste sind im Vergleiche zum mittleren und nördlichen Theile des Schutzgebietes verschwindend gering. Von den während des Etatsjahres 1898 an Sterbe verendeten 77 Pferden des Gouvernements (= 6,7 % des 1150 Pferde zählenden Bestandes), entfallen auf dem Bezirk Keetmanshoop nur fünf Thiere. Wenn auch gegen die erwähnte Krankheit sicher wirkende Mittel noch nicht vorhanden sind, so hat sich doch die Maßnahme der Stallhaltung während der Sterbezeit im Allgemeinen gut bewährt. Sie beruht auf der von der Wissenschaft ausgehenden Feststellung, daß zwischen dem gerade während der Sterbemonate in der Morgenfrühe reichlich vorhandenen Thau und dem Auftreten der Krankheit, ein Zusammenhang besteht. Um die Pferde von dieser schädlichen Einwirkung zu bewahren, werden sie die Nacht über internirt und erst in vorgerückter Morgenstunde, nachdem der Thau unter dem Einflusse der Sonne beseitigt ist, auf die Weide getrieben. So hatte die Station Omaruru, deren Gebiet keineswegs sterbefrei ist, in Folge des vorbeschriebenen Verfahrens, unter den am Platze verbliebenen Pferden keinerlei Verluste, während von den nach einem sterbefrei geltenden Platze überführten Thieren 8 Pferde und 3 Maulesel der Krankheit erlagen. Wegen der durch die Stallfütterung verursachten erheblichen Kosten kann jedoch die dargestellte Behandlungsart nicht allgemein zur Durchführung gelangen. Der Hauptsache nach muß es bei dem landesüblichen, für den Dienstbetrieb allerdings recht störenden Verfahren verbleiben, die Pferde während der Sterbemonate auf sterbefreie Plätze zu verbringen.

An Krankheiten nicht seuchenartiger Natur traten unter den Pferden akute Lungenentzündung, Kolik und Wurmkrankheit auf. In zwei Fällen verendeten Pferde an Schlangenbiß. Das Kleinvieh litt zum Theil recht erheblich unter der Schafbremsenlarven-Krankheit und der sogenannten Geelziecte. Letztere scheint auf Vergiftung durch die Blüthe einer während der Regenzeit stark verbreiteten, gelb-weißen Anemonenart zurückzuführen zu sein.

3. Bergbau.

Das Berichtsjahr brachte die Prüfungen, betreffs Bergwerksgerechtsame innerhalb des Schutzgebiets zum Abschluß. Die zuletzt noch in Betracht gekommenen Gebiete waren diejenigen des früheren Jan Jonker'schen Stammes sowie der Swartbooi- und Zesfonteiner Hottentotten.

Nachdem bereits im Vorjahre das Versabaer Gebiet und in diesem Berichtsjahre die Gebiete der Gokhaser Hottentotten und Gietfonteiner Bastards zu öffentlichen Schürfgebieten erklärt waren, wrde der bergbaulichen Thätigkeit ein weiteres Feld dadurch eröffnet, daß auch die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihre ausgedehnten Konzessionsgebiete im Hererolande dem allgemeinen Wettbewerbe öffnete.

Zu diesem Zwecke ist der Generalvertreter der Gesellschaft ermächtigt worden, an jeden Bewerber sowohl die Erlaubniß zum Schürfen als auch, für den Fall der Entdeckung ergiebiger Fundstellen, das Recht zum Abbau unter gewissen Bedingungen zu ertheilen. Diese Bedingungen lehnen sich im Allgemeinen an die Bestimmungen der für das Schutzgebiet geltenden Bergverordung vom 15. August 1889 (Reichsgesetzblatt S. 179) an.

Die Kolonialgesellschaft hat während des Berichtsjahres 23 Schürfscheine ausgegeben. Die auf Grund dieser Schürfsteine gemachten Funde waren, namentlich soweit sie auf Kupfererze hinwiesen, zum Theil recht bemerkenswerth. Als Folge der bergbaulichen Eröffnung des Versabaer Gebiets bildete sich ferner im Juni vorigen Jahres in Keetmannshoop unter der Firma „Deutsches Minensyndikat" eine Gesellschaft mit dem Zwecke, auf einer von ihr eigenthümlich erworbenen Farm das Schürfen nach Diamanten zu betreiben. Das lediglich im Süden des Schutzgebietes aufgebrachte Gesellschaftskapital betrug ursprünglich 40 000 ℳ, wurde aber später auf 50 000 ℳ erhöht. Es zerfällt in Antheile von 2000 ℳ, die sich im Besitze der sechs bis acht Syndikatsmitglieder befinden.

Die technischen Arbeiten werden von einem der Gesellschafter, welcher auf eine siebenjährige Erfahrung im Kimberleyer Minengebiete zurückblickt, in sachverständiger Weise geleitet.

Die bisher erzielten Resultate berechtigen zu den besten Hoffnungen.

4. Verkehrswesen.

Die Spitze des Vorstreckungskommandos der im Bau begriffenen Feldbahn Swakopmund—Windhoek befand sich um Schlusse des Berichtsjahres (30. Juni 1899):

im Geleise-Einbau . . .	auf	111,35 km
= Telegraphenbau . . .	=	111,35 =
= Unterbau (Erdarbeiten)	=	122,00 =

Die Endstation für den Personen- und Frachtverkehr nach Windhoek ist Jakalswater (98,5 km), während sich der Verkehr nach dem Norden (Omaruru, Outjo) bereits in Rößing (40,5 km) abzweigt. Die Tracirung der Bahnlinie ist bis Windhoek zum Abschluß gelangt. Auch sind die Plätze für die Bahnhofsanlagen in Windhoek und Okahandya gesichert und abgesteckt. Das Gelände bietet auf der ganzen Linie keine übergroßen Schwierigkeiten.

Es wurden während des Berichtsjahres fertig gestellt:

In der Zeit vom	Unterbau (Erdarbeiten) km	Geleise-Einbau km	Telegraphenbau km	mit einem Arbeiterpersonal von: weißen Arbeitern einschl. Cape boys	farbigen Arbeitern	Zusammen
6. Juli bis 5. August 1898	6,6	6,8	6,7	116	115	231
6. August bis 29. August 1898	4,2	3,9	4,2	118	111	229
30. August bis 26. September 1898	6,8	6,9	8,8	123	138	261
27. September bis 31. Oktober 1898	9,4	9,6	7,4	256	254	510
1. November bis 31. Dezember 1898	27,5	7,4	15,5	273	240	513
1. Januar bis 31. Januar 1899	—	2,1	—	254	320	574
1. Februar bis 28. Februar 1899	—	2,9	—	249	330	579
1. März bis 9. April 1899	0,5	3,1	—	227	300	527
10. April bis 1. Mai 1899	1,6	—	—	226	230	456
2. Mai bis 5. Juni 1899	1,1	5,5	—	234	204	438
6. Juni bis 5. Juli 1899	8,9	7,8	13,3	237	208	445
in 12 Monaten insgesammt	66,6	56,0	55,9			
ergiebt pro Monat	5,5	4,6	4,6			

bei einem Durchschnitts-Arbeiter-Personal von 192 Weißen und 204 Farbigen.

Außer den in der vorstehenden Aufstellung enthaltenen Arbeiten kam zur Ausführung ein Wassergeleise zwischen Jakalswater und Modderfontein (10,7 km), sowie eine Telephonanlage vom erstgenannten Platze nach Salem (ca. 18 km). Letztere soll einer Stauung von Ochsenwagen auf der mit Weide und Wasser nur spärlich versehenen Station Jakalswater vorbeugen, indem sie dem herankommenden Frachtfahrer die Möglichkeit giebt, sich von der letzten ein längeres Verweilen zulassenden Wasserstelle (Salem) aus auf telephonischem Wege über die zur Verladung bereit stehenden Güter zu orientiren. Neben den rein eisenbahnbau-technischen Aufgaben lag dem Kommando die Beschaffung des zum Betriebe nöthigen Wassers ob. Dasselbe war zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden und hatte eine nicht unerhebliche Verzögerung des Bahnbaues zur Folge. Nachdem es jedoch gelungen ist, in Richthofen, Jakalswater, Kahnrivier, Ubib, Okongava und Dorstrivier Wasser zu erbohren, dürfte der Betrieb vor der Hand sicher gestellt sein. Durch starken Regenfall ist der Betrieb zweimal (Anfang März und Anfang April) auf insgesammt 14 Tage unterbrochen worden.

Von den weißen bei dem Bahnbau angestellten Personen starben während des Berichtsjahres fünf. Insgesammt 117 wurden in das Lazareth aufgenommen. Die Gesammtzahl der Behandlungstage betrug 1399. Dies ergiebt im Durchschnitt pro Monat 9 weiße Kranke mit je 13 Behandlungstagen.

Das für den Hafenbau Swakopmund eingestellte Personal traf am 25. November v. J. in der Stärke von einem Regierungsbaumeister als Bauleiter, drei Beamten und 51 Arbeitern aus Deutschland ein. Außer den weißen Arbeitern wurden 17 Farbige beschäftigt. Todesfälle waren unter dem weißen Personal nicht zu verzeichnen. Der Gesundheitszustand gab zu keinen besonderen Klagen Anlaß.

Der eigentliche Molenbau war bis Ende Juni d. J. noch nicht in Angriff genommen worden. Der Zeitraum vom 25. November 1898 bis zum Ende des Berichtsjahres (30. Juni) wurde mit Erledigung der vorbereitenden Arbeiten ausgefüllt. Hierzu gehört in erster Linie die Anlage der Wasserleitung, welche nicht nur dem Hafenbaue, sondern, wie schon erwähnt, auch dem Platze Swakopmund zu Gute kommen soll. Der zu diesem Behufe in der Nähe des Swakopflußbettes abgeteufte Brunnen hat eine Tiefe von 1,50 m. Das geförderte Wasser ist klar, geruch- und geschmacklos, zeigt beim Kochen keinen Rückstand und enthält, soweit die bisherige Erfahrung reicht, keine gesundheitsschädlichen Beimengungen. Aus diesem Brunnen wird das Wasser mittelst eines Windmotors in ein 75 cbm haltendes, steinernes Reservoir gepumpt. Der Anschluß an die zum Hafenbauamte gehörigen Gebäude ist fertiggestellt. Neben dieser Wasseranlage wurden die zur Unterbringung des Personals, Proviants und Inventars erforderlichen Baulichkeiten in Angriff genommen und zum größten Theil auch fertiggestellt. Sie bestehen der Hauptsache nach aus eingeführten Holzhäusern. Es kamen zur Aufstellung:

ein Wohnhaus für den Bauleiter,
ein Familienwohnhaus für verheirathete Beamte,
ein Wohnhaus zur Unterbringung der Arbeiter,
ein Bureaugebäude,
eine Schmiede,
ein Proviantschuppen,
ein Cementschuppen.

Das zum Molenbau erforderliche Gestein ist 2,5 km von der Baustelle und 300 m vom Meeresstrande entfernt

gefunden worden (Granit). Der an dieser Stelle angelegte Steinbruch, aus dem bereits 200 cbm Steine gefördert sind, ist durch eine Transportbahn mit den Baustellen verbunden. Den Verkehr der Bauleitung mit dem Steinbruche vermittelt auch eine Fernsprechanlage.

Im letzten Viertel des Berichtsjahres wurden die Arbeiten durch den Ostwind, der seiner hohen Temperatur und großen Trockenheit wegen auf Menschen erschlaffend wirkt, nicht unerheblich gestört. Auch hatten die im Gefolge des Ostwindes auftretenden Sandwehen, gegen welche selbst mit der Schutzbrille nicht angegangen werden kann, häufige Augenerkrankungen zur Folge.

An der Verbesserung der Transportwege ist auch während des Berichtsjahres weiter gearbeitet worden. Es gelangten zum Ausbau die Wegestrecken:

Quaipütz—Sneyrevier,

Otjiseva—Tabakstuin,

Okapuka—Okahandya,

Grootfontein—Otjituo,

Grootfontein—Otavifontein.

Auch die bereits zu Beginn des Jahres 1897 in Angriff genommenen Arbeiten auf dem Baywege Keetmanshoop—Luederitzbucht fanden rüstigen Fortgang. Ihre völlige Fertigstellung steht mit dem Ende des nächsten Berichtsjahres zu erwarten. Der Südbezirk wird dadurch eine Landstraße erhalten, die in ihrem größten Theile den heimischen Chausseen nur wenig nachsteht. Im Bezirke Gibeon ist mit der Herstellung des nach Windhoek führenden Weges begonnen worden.

Schließlich sei noch der am 13. April d. J. erfolgten Eröffnung des Kabelverkehrs zwischen dem Mutterlande und der Kolonie als eines Ereignisses gedacht, das für die wirthschaftliche Entwickelung Deutsch-Südwestafrikas von weittragender Bedeutung ist.

Swakopmund wurde während des Berichtsjahres angelaufen von

3 Kriegsschiffen, darunter ein englisches und zwei deutsche,

16 Woermanndampfern mit einer Gesammtfracht von 31 500 Reg.-Tonnen.

Der die Verbindung zwischen Kapstadt und dem Schutzgebiete vermittelnde Postdampfer „Leutwein" traf zwölf Mal ein. Außerdem wurde Swakopmund zwei Mal von dem englischen Kabeldampfer „Amber" besucht.

Die Anzahl der Postanstalten hat sich um 3, Bethanien, Ramansdrift und Ukamas, also von 16 auf 19 vermehrt. Der Postverkehr des Schutzgebietes hat im Berichtsjahre außerordentlich zugenommen, wie ein Vergleich der am Schlusse abgedruckten Nachweisung mit derjenigen des Vorjahres ergiebt.

Dem Postamte in Windhoek sind die sämmtlichen Postanstalten unterstellt. Sie befassen sich mit dem Briefpostdienst und — mit Ausnahme der Anstalten in Bethanien, Hohewarte, Ramansdrift, Seeis und Ukamas — auch mit dem Zeitungsdienst und dem Postpacketdienst. Der Postanweisungsdienst besteht bei den Postanstalten in Windhoek, Gibeon, Keetmanshoop, Otjimbingue, Outjo und Swakopmund.

Das Postamt in Windhoek und die Postagenturen in Keetmanshoop, Otjimbingue und Swakopmund werden von Postfachbeamten verwaltet, die übrigen Postanstalten von Privatpersonen oder Angehörigen der Schutztruppe. Bei dem Postamt in Windhoek besteht das Personal außer dem Vorsteher aus einem Ober-Postsekretär, einem weißen Posthülfsbeamten und zwei farbigen Unterbeamten; bei den Postagenturen in Keetmanshoop und Otjimbingue ist neben dem Vorsteher je ein farbiger Unterbeamter, bei der Postagentur in Swakopmund sind neben dem Vorsteher zwei farbige Unterbeamte beschäftigt.

Die Postverbindungen mit Europa werden durch die monatlich einmal von Hamburg über Deutsch-Südwestafrika nach Kapstadt und zurück fahrenden Dampfer der Woermann-Linie und durch den Postdampfer „Leutwein" hergestellt, der alle vier Wochen im Anschluß an die englischen Postdampferlinien England—Kapstadt Fahrten von Kapstadt nach Lüderitzbucht, Walfischbai, Swakopmund, Kap Cross und zurück ausführt.

Nach Beseitigung der durch die Rinderpest hervorgerufenen Verkehrshemmnisse ist es gelungen, zwischen den Postorten im Innern des Schutzgebiets einen regelmäßigen Beförderungsdienst herzustellen. Zur Zeit bestehen folgende Verbindungen:

Swakopmund—Otjimbingue—Groß-Barmen—Windhoek wöchentlich, und zwar abwechselnd mittels Ochsenkarren und durch Boten. Hierbei wird die im Bau befindliche Eisenbahn auf der bereits fertiggestellten Strecke mitbenutzt, so daß die Ochsenkarren und Botenposten nur zwischen dem jeweiligen Eisenbahnendpunkte und Windhoek verkehren. Mit dem weiteren Fortschreiten des Bahnbaues verkürzt sich demnach die Postbeförderungsstrecke auf dem Landwege;

Swakopmund—Walfischbai wöchentlich durch Boten;

Otjimbingue—Omaruru wöchentlich, abwechselnd mittels Ochsenkarre und durch Boten;

Omaruru—Outjo wöchentlich durch Boten;

Groß-Barmen—Okahandja wöchentlich durch Boten;

Windhoek—Hohewarte—Seeis—Gobabis wöchentlich durch Boten;

Windhoek—Rehoboth—Gibeon wöchentlich durch Boten;

Gibeon—Keetmanshoop wöchentlich, abwechselnd mittels Ochsenkarre und durch Boten;

Keetmanshoop—Warmbad—Ramansdrift—Steinkopf (Kapland) vierzehntägig durch Karrenposten;

Warmbad—Ukamas vierzehntägig durch Boten;

Keetmanshoop—Bethanien—Lüderitzbucht vierzehntägig durch Boten.

Daneben bieten sich öfters Beförderungsgelegenheiten zwischen einzelnen Postanstalten durch Patrouillen der Schutztruppe.

Durch die am 13. April 1899 erfolgte Einführung des Kabels England—Kapland in Swakopmund ist das Schutzgebiet an das Welt-Telegraphennetz angeschlossen worden. Die Beförderung der Telegramme zwischen Swakopmund und dem Innern erfolgt so weit als möglich durch Eisenbahntelegraphen, dann durch Post oder Boten. Ueber den Umfang des Telegrammverkehrs liegen noch keine genauen Nachrichten vor.

Name der Postanstalt.	Briefsendungen					Postpackete			Postanweisungen						Abonnirte Zeitungsnummern
	Insgesammt	Eingegangene	davon eingeschriebene	Aufgelieferte	davon eingeschriebene	Insgesammt	Eingegangene	Aufgelieferte	Insgesammt		Eingegangene		Aufgelieferte		
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stck.	Stück	M.	Stck.	M.	Stück	M.	
Postamt Windhoek . . (einschl. Hohewarte und Seeis)	113 659	63 739	1 872	49 920	1 833	1 224	1 118	106	2 440	414 767	313	37 084	2 127	377 683	10 468
Postagentur Cap Croß.	3 770	1 911	26	1 859	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
" Gibeon . .	10 920	6 669	195	4 251	312	26	26	—	93	32 309	6	627	87	31 682	2 743
" Gobabis .	4 223	2 379	104	1 844	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321
" Groß-Barmen . .	3 302	1 352	39	1 950	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	221
" Keetmanshoop . . (einschl. Bethanien)	39 013	23 491	481	15 522	983	133	133	—	711	144 399	37	3 693	674	140 706	3 345
Postagentur Lüderitzbucht . .	7 176	3 978	156	3 198	208	44	32	12	—	—	—	—	—	—	578
" Okahandja.	6 888	4 912	106	1 976	214	41	18	23	—	—	—	—	—	—	220
" Omaruru .	13 572	8 658	304	4 914	470	215	210	5	—	—	—	—	—	—	165
" Otjimbingue	29 016	14 937	364	14 079	607	146	129	17	1 222	301 207	199	29 885	1 023	271 318	4 667
" Outjo . .	16 718	10 179	130	6 539	1 066	—	—	—	81	21 323	4	94	77	21 229	522
" Rehoboth .	6 968	5 018	104	1 950	208	48	37	11	—	—	—	—	—	—	1 950
" Swakopmund .	170 482	85 592	1 627	84 890	1 906	355	291	64	3 427	739 235	992	274 052	2 435	465 183	9 339
" Warmbad . (einschl. Ukamas und Ramansdrift)	9 338	6 718	206	2 620	286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457
Zusammen . .	435 045	239 533	5 714	195 512	8 441	2 232	1 994	238	7 974	1 653 236	1 551	345 435	6 423	1 307 801	35 027

5. Gesellschaften.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika hat sich, wie in den Vorjahren, die Verbesserung der Entlöschungseinrichtungen in Lüderitzbucht angelegen sein lassen. An letztgenanntem Platze kam ein Dampfkrahn zur Aufstellung, welcher das Löschen der Güter nicht unwesentlich erleichtert. Die Landungsbrücke wurde um ca. 80 m verlängert und eine neue Dampfpinasse eingestellt. Fernerhin erstreckte sich ihre Thätigkeit im Süden auf die Errichtung eines Zweiggeschäfts in Kubub und die Anlegung eines Brunnens in Aus. Auf ihrer im mittleren Schutzgebiete belegenen Farm Spitzkoppje und ihrem Gartenplatze Salem zeigte sie ein anerkennungswerthes Streben, an der Hebung der Land- und Gartenwirthschaft mitzuarbeiten. Sie ist außerdem zur Zeit neben dem Gouvernement die größte Pferdezüchterin des Schutzgebiets. Ihr Pferdebestand beläuft sich auf gegen 100 Stück. Es gelangten ferner durch sie im Berichtsjahre an Zuchtmaterial 2 Kühe, 2 Bullen und 2 Schafböcke zur Einfuhr. Auf sieben Stationen beschäftigt sie insgesammt 48 Weiße und ca. 120 Eingeborene.

Die Siedelungs-Gesellschaft hat in der letzten Hälfte des Berichtsjahres auf ihrer Farm „Hoffnung" durch Dammarbeiten, Errichtung von Wirthschaftsgebäuden und Vermehrung ihres Rindviehbestandes Verbesserungen erfreulicher Art eintreten lassen.

Von den ferneren, in dem Schutzgebiete wirkenden Privatgesellschaften hat die hanseatische eine Expedition in ihr Konzessionsgebiet gesendet.

6. Kirche und Schule.

Die günstigen Weideverhältnisse des Berichtsjahres hatten zur Folge, daß sich die christlichen Eingeborenen-Gemeinden dauernd und zahlreich an den Missionsstationen halten konnten. Dies erleichterte die Thätigkeit der Missionare, namentlich in Bezug auf die Schularbeit ganz erheblich.

Was die Schulthätigkeit der Missionare anlangt, so trat hierbei erfreulicher Weise, mehr als in früheren Jahren, das Bestreben hervor, anstatt der holländischen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache für die eingeborenen Kinder einzuführen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten, vom 10. April 1898 (Kol.-Bl. S. 199) wurden die im Bezirke Gibeon belegenen Plätze Kalkfontein und Rietmund zu Reservaten des Witboi-Stammes erklärt und der rheinischen Missions-

gesellschaft zur seelsorgerischen und wirthschaftlichen Arbeit überwiesen. Im Zusammenhang hiermit steht die während des Berichtsjahres erfolgte Entsendung eines Missions-Wasserbautechnikers, welcher auf Kosten der genannten Gesellschaft innerhalb der Reservate und an anderen geeigneten Missionsplätzen im Interesse der Eingeborenen wirken soll.

Die katholische Mission des Heiligen Franz von Sales hat im Berichtsjahre ihre im Süden belegene Farm Heirachabis bezogen. Sie beabsichtigt daselbst eine Kirche und eine Kostschule für weiße Kinder, letztere behufs Ausübung der Schulthätigkeit zu errichten.

Die Kongregation der Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria, als deren Wirkungskreis das Hereroland, einschließlich des Gebiets von Windhoek, bestimmt ist, zählte während des Berichtsjahres fünf Patres und fünf Laienbrüder. Dieselben haben in Windhoek ein geräumiges Steinhaus errichtet, in welchem sich gleichfalls die Kapelle befindet.

Auf einer in der Nähe belegenen, käuflich erworbenen Farm treiben sie ihre Viehwirthschaft.

Gegen Ende des Berichtsjahres ist die vom Gouvernement angestellte Lehrerin, welcher der Unterricht der weißen Kinder in Windhoek obgelegen hatte, in Folge Heirath aus dem Dienste geschieden. Sie wird durch einen aus Deutschland kommenden Lehrer ersetzt werden.

7. Verwaltung.

a) Civilverwaltung.

Bis zum Jahre 1897 hatten die Distrikte mehr einen militärischen Charakter gehabt und waren mit den Bezirksverwaltungen, soweit diesen nicht rang- oder dienstältere Offiziere vorstanden, nur in losem Zusammenhange gestanden. Der erste Bruch mit diesem System fand innerhalb des Bezirkes Keetmanshoop statt, indem die militärischen Distriktschefs zur Civilverwaltung abkommandirt und amtlich dem Bezirkshauptmann unterstellt wurden. Hand in Hand mit dieser Maßnahme ging dort die völlige Trennung von Polizei- und Feldtruppe, wobei erstere dem Bezirkshauptmann überwiesen wurde. Aus den Militärdistrikten Warmbad und Bethanien wurden reine Civil-(Polizei-)Distrikte, denen lediglich der Sicherheits- und Verwaltungsdienst obliegt. Zu rein militärischem Zwecke wurde dagegen aus den überschießenden Distriktsmannschaften die 3. Feldkompagnie in Keetmanshoop gebildet. Nachdem sich dieser Systemwechsel in beinahe zweijähriger Uebung innerhalb des Bezirkes Keetmanshoop bewährt hatte, wurde derselbe während des Berichtsjahres auch auf die übrigen Verwaltungsgebiete ausgedehnt. Die hierbei überschießenden Unteroffiziere und Mannschaften wurden zur Bildung einer weiteren Feldkompagnie (Nr. 2) in Omaruru verwendet. Einzig der Distrikt Gobabis behielt bis auf weiteres aus politischen Gründen seinen militärischen Charakter und untersteht direkt dem Gouvernement. In Verbindung mit der erwähnten Trennung wurde eine die dienstliche Stellung der Bezirkshauptleute und Distriktschefs neuregelnde allgemeine Instruktion erlassen.

Das im März d. Js. eröffnete bereits erwähnte bakteriologische Institut zu Gamams bei Windhoek (cf. Kol. Bl. 1898 S 242) dient sowohl, veterinären als auch medizinischen Zwecken. Als Hauptaufgabe ist demselben, wie bereits erwähnt, die Bekämpfung der Lungenseuche überwiesen, eine Krankheit, welche zwar nicht so rapide, aber ebenso sicher, wie die Rinderpest, die Viehbestände lichtet. Das bisher landesübliche Impfverfahren gegen Lungenseuche, nach welchem der Viehbesitzer in der Regel mit dem ihm gut scheinenden Stoffe arbeitet, bietet nicht diejenige Bürgschaft, welche einer derartigen Seuche gegenüber unbedingt verlangt werden muß. Diesem Uebelstande suchte das Gouvernement durch Bezug des Impfstoffes aus der Kapkolonie zu begegnen, aber ohne Erfolg, da sich derselbe mangels genügender Haltbarkeit nach Ankunft als nicht mehr gebrauchsfähig erwies. Jetzt ist dasselbe jedoch in der Lage, sich auf eine im Lande selbst von fachmännischer Seite bereitete Lymphe stützen zu können. Die Herstellung der letzteren geschieht nach heimischen Grundsätzen im Wege der Gewinnung sekundärer Lymphe. Die damit vorgenommenen Impfungen ergaben einen Verlust von nur ca. 5 %, welcher im Vergleich zu der, in dem bisher landesüblichen Verfahren, erlittenen Einbuße, als sehr gering zu bezeichnen ist. Sie gewähren außerdem die Gewißheit der Immunität, welche bisher nicht immer verbürgt gewesen ist.

Neben der Zubereitung von Lymphe zur Lungenseuchenimpfung befaßte sich das Institut mit Züchtungsversuchen des Heuschreckenpilzes, welcher auch in der Kapkolonie bei Bekämpfung der Heuschreckenplage gute Dienste geleistet haben soll. Derselbe ist der Erreger einer Epidemie, welcher in Frage stehende Thiere schaarenweise zum Opfer fallen. Die Krankheit wird durch Infizirung mit dem Pilz und Wiederfreilassung der infizirten Thiere erzeugt. Das Gouvernement hat, da die Heuschrecken von Osten einwandern, bei der Kapregierung gemeinsames Vorgehen gegen diese Plage angeregt.

Der Bau eines Laboratoriums für die Bergbehörde ist während des Berichtsjahres in Angriff genommen worden.

Die zur Festlegung der Ostgrenze des Schutzgebietes gebildete Deutsch-englische Vermessungskommission hat ihre Arbeiten im November v. J. vom Süden ausgehend begonnen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren die Vermessungsarbeiten im Bereiche des Keetmanshooper Bezirkes erledigt. Die Landesvermessung im Innern des Schutzgebietes erstreckte sich auf einige Ortschaftsvermessungen, die Vermarkung des Platzes Krouemhoek, sowie mehrere Farmen am Schafflusse und bei Seeis. Im Anschlusse an die Ausführungsbestimmungen zum Grundbuche fanden die Vermessungsgebühren eine Neuregelung.

Der fortschreitenden Entwickelung des Schutzgebietes Rechnung tragend, wurde während des Berichtsjahres die Zahl der richterlichen Beamten um einen Richter vermehrt. Derselbe steht dem Kaiserlichen Gericht für den Südbezirk vor. Eine Zunahme der richterlichen Geschäfte fand sowohl in Civilsachen, wie in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Am stärksten ist hieran das Gericht Windhoek betheiligt, dessen Civilsachen von 314 auf 444 stiegen. Auf dem gleichen Stande wie im Vorjahre hat sich das Kaiserliche Gericht Keetmanshoop gehalten. Die Zunahme der Civilsachen im Swakopmunder Bezirke betrug 50. Diese wachsende Inanspruchnahme der richterlichen Hülfe ist auf die durch die Rinderpest geschaffene mißliche Wirthschaftslage eines Theils des Schutzgebietes zurückzuführen. In Strafsachen zeigte sich eine Steigerung der richterlichen Thätigkeit nur innerhalb des Gerichtsbezirkes Swakopmund. Im Windhoeker Bezirke trat eine nennenswerthe Veränderung in Bezug auf die Anzahl der richterlichen Strafsachen nicht ein. Dagegen weist Keetmanshoop eine Abnahme der Strafsachen auf. Die Thätigkeit des Obergerichts zeigte in Civilsachen keine Veränderung, in Strafsachen eine kleine Abnahme gegen das Vorjahr.

Es ergingen im Berichtsjahr gegen Eingeborene folgende Strafurtheile:

	Todesstrafe	Freiheitsstrafe von 1–5 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr	Prügelstrafe (Höchstbetrag 25 Hiebe)	Geldstrafe
Diebstahl (meist Viehdiebstahl), Unterschlagung, Hehlerei	—	12	188	21	2
Betrug	—	—	2	—	—
Verursachung eines Grasbrandes	—	—	1	—	1
Bewaffnete Auflehnung	21	6	—	—	-
Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufwiegelung	—	-	6	—	—
Desertion, Entlaufen aus dem Truppendienst	—	—	10	—	—
Entfliehen von Gefangenen	—	—	2	—	—
Begünstigung der Flucht von Gefangenen	—	—	1	—	—
Beleidigung	—	—	3	2	4
Körperverletzung, thätlicher Angriff, vorsätzliche Tödtung	—	1	14	6	2
Hausfriedensbruch	—	—	—	—	1
Ungehorsam gegen den Dienstherrn, grobe Pflichtverletzung im Dienste, Entlaufen aus dem Dienst	—	—	17	47	8
Trunkenheit und ruhestörender Lärm	-	—	2	7	—
Landstreichen	—	—	1	—	—
Thierquälerei	—	—	—	-	1
Verschiedene polizeiliche Uebertretungen (namentlich verbotener Gewehrkauf, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zur Bekämpfung der Rinderpest)	—	—	18	6	20
	21	19	265	89	39

Insgesammt 433.

Außerdem wurde als Nebenstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt:

a) Prügelstrafe von mehr als 25 bis zu 50 Hieben, in 2 Raten ertheilt, in 41 Fällen,
b) Prügelstrafe bis zu 25 Hieben in 115 Fällen,
c) Geldstrafe in 5 Fällen.

Als wesentliche Veränderung in der Rechtspflege ist ferner hervorzuheben, daß im Berichtsjahre auch die Civilgerichtsbarkeit gegen Eingeborene ausschließlich den Verwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) übertragen worden ist, während dieselben bis dahin von den ordentlichen Gerichten erledigt worden sind. Diese Aenderung hatte sich an der Hand der bisher gemachten Erfahrungen als nothwendig erwiesen, abgesehen davon, daß schon die geringe Zahl der im Schutzgebiet befindlichen Richter auf sie hinweisen mußte. Mittelst Allerhöchster Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898 (Kol.-Bl. S. 677) gelangte das heimische Grundbuchsystem mit gewissen Modifikationen im Schutzgebiete zur Einführung. Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899 (Kol.-Bl. S. 267) verfügen die Einrichtung von Grundbüchern für die Bezirke Windhoek, Keetmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Otymbingwe.

b) Schutztruppe.

Die Schutztruppe bestand während des Berichtsjahres aus 27 Offizieren, 7 Militärärzten, 1 Roßarzt und 710 Unteroffizieren und Mannschaften. Als Ersatz für die während des Berichtsjahres zur Entlassung gekommenen Leute trafen im Februar dieses Jahres 74 Mann, im Mai dieses Jahres 340 Mann aus Deutschland ein. Von den 350 ausgeschiedenen Soldaten haben sich ca. 115 im Schutzgebiete niedergelassen. Dadurch hat die Wehrkraft des Landes eine weitere, nicht unerhebliche Stärkung erfahren.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1898 (Kol.-Bl. S. 317) wurden die Bezüge der zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe eingestellten Wehrpflichtigen, insbesonders der Einjährig-Freiwilligen, geregelt. Die Organisation der afrikanischen Schutztruppen fand eine Neuregelung durch die Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 (Kol.-Bl. S. 658). Die Bekleidungsvorschrift für die Schutztruppen erhielt eine Ergänzung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1898 (Kol.-Bl. S. 264).

Kriegszüge hatte die Schutztruppe während des Berichtsjahres nicht durchzuführen. Doch sah sich das Detachement Epukiro, im Osten des Schutzgebietes, wegen Ueberfalls eines Stationseingeborenen, zahlreicher Viehdiebstähle und mehrerer an Hereros verübter Mordthaten zum bewaffneten Einschreiten gegen eine Buschmann-Werft gezwungen. Der Zusammenstoß fand am 9. Oktober v. J. bei Omba-Ongagoa statt und endete mit der Flucht der Buschleute. Verluste oder Verwundungen waren auf Seiten des Detachements nicht zu verzeichnen. Dagegen ließen die Angegriffenen mehrere Todte zurück.

Eine wesentliche Umgestaltung hat das Pferdedepot Nauchas erfahren. Es wurde in Hauptgestüt, Pferdedepot und Station eingetheilt. Das Gestüt besteht aus dem Zuchtmaterial, wozu der Nachwuchs bis zum vollendeten dritten Jahre gerechnet wird. Eine Heranziehung zu Kriegszwecken ist sowohl hinsichtlich des Zuchtmaterials als auch des noch nicht dreijährigen Nachwuchses ausgeschlossen. Das Depot enthält die für den Gebrauch bestimmten Pferde, aus noch anzureitenden Stuten und

Wallachen bestehend. Der Station fallen die allgemein polizeilichen Funktionen zu. Sie hat ihre besonderen Stationspferde. Die Geschäfte des Stationschefs werden von dem Vorsteher des Pferdedepots mit wahrgenommen. Während der Abfohlperiode des Berichtsjahres wurden 47 Hengste und 42 Stuten zur Welt gebracht. Das Depot konnte gegen 70 kriegsbrauchbare Pferde an die Truppe abgeben. Letztere besitzt zur Zeit im Ganzen 1162 Pferde und 220 Fohlen, außerdem 350 Maulesel und 1050 Zug- und Reitochsen.

Statistik der Waaren-Ein- und Ausfuhr im südwestafrikanischen Schutzgebiete für das Jahr 1898.

Ausfuhr.

Lfd. Nr.	Benennung der Waaren	nach Deutschland		nach Kapland		nach England		nach anderen Ländern	
		kg	ℳ.	kg	ℳ.	kg	ℳ.	kg	ℳ.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
1	Häute von Ochsen, Ziegen und Schafen	17 544	9 900	1 500	900	.	.	.	.
2	Wildhäute und Felle, sowie Waaren daraus	983	10 800	2	40	.	.	.	.
3	Wolle	2 154	2 380	225	200	.	.	.	.
4	Hörner	4 292	8 635	108	320	.	.	.	.
5	Gummiarabikum	10 749	9 680	715	600	.	.	.	.
6	Straußenfedern	268	16 860	169	8 400	478	27 960	.	.
7	Rindvieh	9	1 090	10	1 200	.	.	.	.
8	Fleisch	468	470	1 750	1 900	.	.	.	.
9	Robbenfelle Stück	210	2 810	.	.	10	160	.	.
10	Robbenthran	25	50	.	.	.	.	.	.
11	Guano	691 360	78 000	.	.	6 553 697	695 000	.	.
12	Verschiedenes (Kuriositäten 2c.)	9 286	32 089	100	200	.	.	.	.
13	Elephantenzähne	.	.	.	.	1 000	6 000	.	.
14	Leere Flaschen	.	.	2 600	100	.	.	.	.
15	Marmorproben	.	.	35	40	.	.	.	.
		.	172 764	.	13 900	.	729 120	.	.
	Gesammtausfuhr	ℳ. 915 784.							

Ein-

Lfd. Nr.	Benennung der eingeführten Waaren	Privatgüter		Regierungsgüter		Eingeführt Deutsche Häfen	
		kg	ℳ	kg	ℳ	kg	ℳ
1	2	3		4		5	
1.	Bier	916 248	362 240	2 676	1 210	915 725	362 070
2.	Bleiwaaren	927	750	50	22	977	772
3.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	2 103	5 233	682	860	2 762	6 003
4.	Cement, Kalk, Kreide	40 996	4 913	234 700	13 380	275 441	18 200
5.	Drogen, Farben, Apothekerwaaren und Tinte	29 318	43 481	13 137	17 920	41 418	58 590
6.	Eisen und Eisenwaaren	282 842	129 554	2 002 720	641 110	2 283 854	763 783
7.	Getreide und sonstige Korn- und Hülsenfrüchte	218 543	51 200	628 685	97 715	805 552	138 418
8.	Frische Gemüse und Früchte	70 428	24 845	.	.	69 508	24 505
9.	Gewürze und andere Materialwaaren	1 823	3 893	900	1 700	2 626	5 422
10.	Preßhefe	102 580	9 710	56 245	11 000	158 325	20 710
11.	Glas und Glaswaaren	29 076	22 378	7 332	2 220	35 071	22 173
12.	Hüte Stückzahl	5 743	20 592	800	4 000	5 669	21 752
13.	Mützen =	1 252	1 775	3 550	8 550	4 781	10 276
14.	Bau- und Nutzholz	975 831	153 340	492 321	86 100	1 455 638	238 010
15.	Holzwaaren	137 779	159 068	701 644	278 650	835 041	432 634
16.	Photographische Apparate, wissenschaftliche Instrumente, Maschinen	40 821	65 439	194 320	118 990	231 825	179 019
17.	Musikinstrumente	14 752	29 704	.	.	13 282	26 378
18.	Kaffee	141 256	181 200	35 332	52 030	162 509	215 440
19.	Kakao	2 084	6 205	22	50	2 041	6 010
20.	Konserven und präservirte Verzehrungsgegenstände	418 617	580 620	176 623	138 800	550 602	678 490
21.	Kautschuk und Gummiwaaren	4 131	4 726	952	2 400	5 003	7 056
22.	Leder und Lederwaaren	8 434	44 480	17 795	50 000	25 751	91 225
23.	Schuhwaaren Paar	16 469	150 785	1 400	12 500	17 099	157 431
24.	Mehl	643 695	224 090	349 920	123 050	938 259	328 057
25.	Mineralwasser	82 286	24 932	808	330	82 994	25 212
26.	Lichte, Schmiere, Oele und Fette	29 188	19 645	17 043	11 250	45 441	30 175
27.	Papier und Pappwaaren	12 703	10 540	13 660	6 395	26 159	16 755
28.	Litterarische und Kunstgegenstände, Drucksachen	6 546	21 945	1 636	3 400	7 967	24 325
29.	Patronen	1 728	3 513	48 198	70 800	49 841	74 130
30.	Schießpulver, Schrot, Zündhütchen	397	763	670	1 200	1 067	1 963
31.	Blei	59	93	.	.	34	43
32.	Dynamit und andere Sprengstoffe	6 430	3 400	.	.	6 430	3 400
33.	Porzellan und Thonwaaren	19 600	20 662	642	400	19 806	20 692
34.	Petroleum	39 559	11 591	6 081	1 600	43 805	12 546
35.	Reis	433 346	111 900	111 654	31 050	515 621	134 905
36.	Salz	44 288	3 748	18 950	1 540	58 444	4 908
37.	Steine und Steinwaaren	27 309	6 320	.	.	26 749	5 320
38.	Seife	33 374	14 018	1 200	550	32 781	13 573
39.	Spirituosen, alkoholhaltige Essenzen, Parfumerien und Tinkturen Liter	71 671	162 000	4 674	12 000	74 614	170 224
40.	Stein- und Holzkohlen	337 900	9 908	160 590	9 230	498 490	19 138
41.	Stroh- und Bastwaaren	10 101	3 020	.	.	10 101	3 020
42.	Cigarren und Cigaretten	14 002	103 830	.	.	13 995	103 798
43.	Plattentabak	29 084	58 491	5 586	8 440	34 125	65 836
44.	Geschnittener Rauch-, Kau- und Schnupftabak	4 804	12 532	.	.	3 865	10 401
45.	Thee	21 291	63 691	200	7 000	21 947	67 612
46.	Theer und Pech	3 545	1 761	362	148	3 640	1 839
47.	Lebendes Vieh Stück	839	11 778	12	5 100	806	16 748
48.	Waaren aus edlem Metall	1 859	42 301	20	1 000	1 873	43 171
49.	Waaren aus unedlem Metall	7 845	26 546	11	100	7 856	26 646
50.	Weine	1 302	117 366	7 655	7 910	125 694	122 506
51.	Schaumweine	20 553	25 410	575	900	21 085	26 180
52.	Wellblech	143 243	33 890	6 930	1 450	145 235	33 540
53.	Hinterladergewehre	106	11 545	166	15 200	266	25 835
54.	Teschins, Vorderlader und sonstige Schuß- und Stichwaffen	88	2 483	200	6 500	287	8 893
	Seite		3 228 323		1 867 140		4 933 528

fuhr.

über: Walfischbay kg	Walfischbay ℳ.	Landgrenzen kg	Landgrenzen ℳ.	Herkunft der Waaren: Deutschland kg	Deutschland ℳ.	Kapland kg	Kapland ℳ.	England kg	England ℳ.	andere Länder kg	andere Länder ℳ.
6		7		8		9		10		11	
2 702	1 180	497	200	888 108	351 630	15 672	6 060	8 087	2 970	7 057	2 790
.	.	.	.	951	752	26	20	.	.	.	.
20	40	3	50	2 641	5 510	144	583	.	.	.	.
5	3	250	90	273 036	17 793	2 460	440	200	60	.	.
982	2 841	55	70	35 497	48 852	6 589	11 824	371	725	.	.
8 953	5 010	2 765	1 871	2 194 956	718 553	94 310	47 666	6 263	4 385	43	60
6 206	1 650	35 470	8 847	714 834	118 333	114 184	26 552	13 060	3 430	5 150	600
125	40	795	300	17 446	4 802	51 732	19 888	.	.	1 250	155
20	50	77	121	2 191	4 546	532	1 047	.	.	.	.
—	.	.	.	65 440	12 610	23 885	4 850	70 000	3 250	.	.
1 303	2 290	25	135	27 289	17 346	8 904	7 062	215	190	.	.
275	1 275	599	1 565	4 252	16 145	1 285	3 992	1 006	4 455	.	.
1	2	20	47	4 542	9 910	33	77	227	338	.	.
6 175	1 200	6 334	1 220	1 059 345	179 020	408 802	61 420	.	.	.	.
3 352	3 714	1 030	1 370	788 823	400 367	60 575	37 271	10	40	15	40
3 126	4 890	190	520	229 328	178 712	1 313	3 717	4 500	2 000	.	.
1 193	2 316	277	1 010	12 982	27 804	770	1 900	.	.	.	.
5 142	5 790	8 937	12 000	109 712	156 188	50 380	62 472	2 146	2 470	14 350	12 100
65	245	.	.	1 979	5 850	127	405	.	.	.	.
11 070	10 770	33 568	30 160	484 932	609 580	87 823	90 210	22 485	19 630	.	.
80	70	.	.	5 003	7 056	80	70	.	.	.	.
426	2 700	52	555	24 635	86 038	1 594	8 442	.	.	.	.
441	3 035	329	2 819	13 493	130 478	2 389	18 132	1 987	14 675	.	.
32 130	10 103	23 226	8 980	543 397	195 373	427 718	145 767	22 500	6 000	.	.
.	.	100	50	81 317	24 567	1 777	695	.	.	.	.
624	530	266	190	40 604	26 695	5 352	3 980	275	220	.	.
204	180	.	.	24 379	15 835	1 954	1 040	30	60	.	.
183	840	32	180	7 379	23 045	685	1 960	35	200	83	140
65	130	20	53	49 702	73 816	174	385	50	112	.	.
.	.	.	.	996	1 823	71	140	.	.	.	.
.	.	25	50	34	43	25	50	.	.	.	.
.	.	.	.	6 430	3 400	.	.	.	.	.	.
206	120	230	250	18 097	2 035	1 965	.	.	.	.	.
1 316	435	519	210	35 899	10 227	7 851	2 339	1 890	625	.	.
20 510	5 290	8 869	2 755	409 012	111 600	129 988	29 750	6 000	1 600	.	.
1 034	92	3 560	288	49 238	4 107	13 800	1 181	.	.	.	.
.	.	560	1 000	23 405	3 225	2 755	2 285	1 149	810	.	.
588	325	1 205	670	29 794	12 165	3 813	2 020	967	383	.	.
950	2 086	781	1 690	66 229	156 344	9 417	16 191	567	1 165	132	300
.	.	.	.	497 930	19 108	560	30	.	.	.	.
.	.	.	.	6 851	2 120	3 250	900	.	.	.	.
2	12	5	20	13 739	102 098	136	922	127	810	.	.
477	955	68	140	27 708	52 902	6 654	13 369	308	660	.	.
249	525	690	1 606	2 911	7 809	1 843	4 523	50	200	.	.
607	1 409	737	1 670	17 959	57 646	4 544	10 949	788	2 096	.	.
267	70	.	.	3 409	1 729	504	180	.	.	.	.
45	130	.	.	410	15 040	440	1 835	.	.	1	3
.	.	6	130	1 847	41 962	32	1 339	.	.	.	.
.	.	.	.	7 748	25 996	108	650	.	.	.	.
2 895	2 450	368	320	101 631	103 942	25 189	19 404	44	60	2 093	1 870
43	130	.	.	20 625	25 660	199	220	170	250	134	180
4 618	1 620	320	180	93 887	20 930	36 936	9 410	19 350	5 000	.	.
2	300	4	610	265	25 935	7	810	.	.	.	.
.	.	1	90	287	8 893	.	.	1	90	.	.
	77 853		84 082		4 307 817		690 449		78 959		18 328

Lfd. Nr.	Benennung der eingeführten Waaren	Privatgüter		Regierungsgüter		Eingeführt Deutsche Häfen	
		kg	ℳ	kg	ℳ	kg	ℳ
1	2	3		4		5	
	Uebertrag . . .		3 228 323		1 867 140		4 933 528
	Zeugwaaren aller Art:						
55.	a) aus Baumwolle . . . . . netto	85 113	305 211	25 541	114 900	102 692	393 615
56.	b) = Wolle . . . . . =	13 159	75 823	60	300	11 929	67 671
57.	c) = Leinen . . . . . =	23 291	27 526	2 766	6 345	25 258	32 593
58.	d) = Seide . . . . . =	362	5 075	.	.	349	4 855
59.	e) = Halbseide . . . . . =	312	2 345	.	.	291	1 985
60.	Garn aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. Seide =	3 672	5 153	66	100	3 684	5 179
61.	Bindfaden und Seile . . . . . =	798	945	2 258	2 258	3 056	3 203
62.	Zucker . . . . . brutto	151 897	67 884	15 140	7 500	156 654	69 984
63.	Zündhölzer . . . . . =	9 889	7 589	2 591	1 965	12 207	9 349
64.	Fertige Wagen und Karren . . . Stückzahl	22	36 800	7	1 100	29	37 900
65.	Verschiedenes	28 485	47 134	16 311	50 330	38 100	88 364
66.	Lebende Obstbäume und andere Baumarten . .	1 803	2 535	600	4 000	2 403	6 535
	Summe Einfuhr: 5 868 281 ℳ	.	3 812 343	.	2 055 938	.	5 654 761
	= Ausfuhr: 915 784 =						

Der Werth der ausgeführten und

Swacopmund, den 6. Juli 1899.

Erläuterungsbericht zum Entwurf für eine Hafenanlage in Swakopmund.

I. Bauprogramm.

1. Jetzige Landungsverhältnisse.

Die jetzigen Landungsverhältnisse, nicht allein in Swakopmund, sondern an der gesammten Küste von Deutsch-Südwestafrika sind derartig unzureichende, daß nur unter den schwierigsten Umständen, bei steter Gefahr für Menschenleben und bei unverhältnißmäßig hohen Geldaufwendungen die Landung von Personen und Gütern bewerkstelligt werden kann. Bei diesen bestehenden Verhältnissen ist an eine fernere Entwickelung des Verkehrs nicht zu denken.

Zur Zeit können Schiffe bei mittelstarker Brandung, wo die Wellen eine Höhe von 1—1½ m haben, überhaupt nicht löschen, sondern müssen warten, bis ruhiges Wetter eingetreten ist, oder die Möglichkeit einer Landung in der benachbarten englischen Walfischbay versuchen. Aber selbst bei ruhigem Wetter und schwacher Brandung sind der Widerwärtigkeiten noch recht viele. Von dem 500—1000 m vom Ufer entfernt auf Rhede liegenden Dampfer werden die Güter in Brandungsboote geladen, die 8,0 m lang, 2,30 m breit sind und 1,7 t Ladefähigkeit haben. Durch Kruneger oder mit Hülfe eines dem Dampfer gehörigen Dampfbeiboots werden die Boote nach Land befördert, kurz vor der Küste, 100—200 m seewärts, sind die gefährlichen Brandungswellen zu durchfahren, die in der Regel in das Boot hineinschlagen und so, bevor dasselbe das Land erreicht hat, die Güter schon durchnässen. Sind dieselben trocken durch die Brandung gelangt und das Boot durch die letzte Welle auf den Strand geworfen, so kann als sicher angenommen werden, daß beim Herausschaffen der Güter aus dem Boote dieselben durch nachstürzende Wellen entweder durchnäßt oder verdorben werden oder sogar gänzlich verloren gehen.

Bei diesem Verfahren brauchen die Dampfer (in erster Linie sind die Woermanndampfer von 1 800 bis 2 300 t Ladefähigkeit gemeint) bei Benutzung eines Dampfbeibootes zum Schleppen und acht Landungsbooten mit Krunegerbesatzung zum Löschen der Ladung mindestens 10—14 Tage. Im letzten Jahre, d. h. Mai 1898 bis Mai 1899 haben die regelmäßig monatlich hier anlaufenden Woermann-Dampfer durchschnittlich je 1 500 t Ladung für Swakopmund gehabt, so daß für dieselben eine Liegezeit von 10—12 Tagen erforderlich war. Segelschiffe haben hier in Folge der ungünstigen Löschungsverhältnisse in den letzten Jahren überhaupt nicht verkehrt.

2. Mittel zur Verbesserung.

Nach dem Aufschwung, den der Verkehr hier in Swakopmund genommen hat — nach den Aufzeichnungen des hiesigen Zollamts stieg die Einfuhr vom Jahre 1897 mit 7 886 t auf 11 306 t im Jahre 1898 —, sind derartige Verhältnisse aber unhaltbar.

Es müssen daher Anordnungen getroffen werden, die eine raschere und sichere Abfertigung der hier verkehrenden Schiffe zur Hauptbedingung haben. Dies kann nur erreicht werden durch Schaffung einer Hafenanlage, die mindestens gestattet, daß

1. bei jedem Seegange Güter jeder Art und Form mit Leichterfahrzeugen von 50—100 t Tragfähigkeit stets sicher gelandet und entladen werden können;
2. Segelschiffe und kleine Dampfer bis etwa 500 t Ladefähigkeit unmittelbar an einem Kai löschen und laden können;

über: Walfischbay kg	Walfischbay ℳ	Landgrenzen kg	Landgrenzen ℳ	Herkunft der Waaren: Deutschland kg	Deutschland ℳ	Kapland kg	Kapland ℳ	England kg	England ℳ	andere Länder kg	andere Länder ℳ
6		7		8		9		10		11	
	77 853		84 082		4 307 817		690 449		78 959		18 328
3 681	11 180	4 281	15 320	79 998	313 121	14 194	49 489	16 462	57 501	.	.
366	1 720	924	6 730	9 304	53 773	2 715	14 150	1 260	8 200	.	.
27	70	772	1 206	10 217	23 460	2 195	5 031	13 645	5 380	.	.
.	.	13	220	259	4 115	93	760	10	200	.	.
10	110	11	250	250	1 735	12	170	50	440	.	.
9	9	45	65	3 459	4 868	269	370	10	15	.	.
.	.	.	.	2 712	2 618	194	305	150	280	.	.
3 462	1 610	6 921	3 790	135 535	60 755	28 533	13 429	2 919	1 200	.	.
213	156	70	49	11 625	8 841	615	463	250	250	.	.
.	.	.	.	5	5 000	24	32 900		.	.	.
6 646	8 940	50	160	42 030	89 575	2 766	7 889		.	.	.
.	.	.	.	200	475	2 193	6 060		.	.	.
.	101 648	.	111 872	.	4 876 153	.	821 465	.	152 425	.	18 328
		Bestimmungsland:		. . .	172 764	.	13 900	.	729 120	.	.
eingeführten Waaren zusammen 6 784 065 ℳ oder					5 048 917	.	835 365	.	881 545	.	18 328

3. eine spätere Erweiterung derselben möglich ist, ohne daß die jetzt zu schaffende Anlage aufgegeben oder zeitweise außer Betrieb gesetzt werden muß.

Um diese Forderungen zu erfüllen, ist es nöthig, ein Hafenbecken herzustellen, in welches die Fahrzeuge, ohne der Brandung ausgesetzt zu werden, jederzeit gefahrlos gelangen und bequem löschen können.

II. Beschaffenheit der Baustelle.

1. Die anderen in Betracht kommenden Landungsplätze.

Bevor auf die ausführlichere Beschreibung der Hafenanlage für Swakopmund näher eingegangen wird, sollen die anderen, vielleicht sonst noch hier für Deutsch-Südwest-Afrika in Betracht kommenden Landungsplätze kurz erwähnt werden.

1a. Lüderitzbucht.

Die südlichste, im hiesigen Schutzgebiete gelegene Landestelle, Lüderitzbucht, konnte vom Verfasser noch nicht besichtigt werden.

1b. Sandfischhafen.

Drei Breitengrade nördlicher liegt der noch vor 15 Jahren als vorzüglicher Landeplatz bekannte Sandfischhafen. Im Jahre 1884 war die Einfahrt noch so breit, daß Segelschiffe bequem in die Bay einkreuzen konnten. Von der Zeit an ließ sich jedoch schon eine allmähliche, von Süden nach Norden vorschreitende Versandung der Einfahrt feststellen, so daß im Jahre 1889 bei der Landung des ersten Truppentransports im Schutzgebiete der Dampfer außerhalb auf Rhede bleiben mußte, während die Pinasse mit den Booten in die Bay einfuhr. Im Jahre 1896 war die Einfahrt vollkommen geschlossen bis auf eine nur 15 m breite, 2—3 m tiefe Rinne. Im April 1898 war auch diese versandet, so daß die Bay zur Lagune geworden war. Eine Springfluth im September v. J. hat fast in der Mitte der vorgelagerten Barre zwar eine 2 km lange und $^1/_2$—1 m tiefe Rinne gerissen, jedoch wird auch diese nicht von langem Bestande sein, so daß Sandfischhafen aufgehört hat, ein Hafen zu sein. Ein großer Antheil an der Versandung des Hafenbeckens selbst ist dem Kuisebflusse zuzuschreiben, der unterirdisch seine Wasser und damit auch Sandmassen in die Bucht ergießt. Seit 30 Jahren soll sich der Grund der Bay um rund 1 m gehoben haben.

1c. Walfischbay — Vergleiche Anlage B —.

Das gleiche Schicksal, wenn auch nicht in so kurzer Zeit, wird die nur rund 40 km nördlicher gelegene Walfischbay theilen. Wie bei den sämmtlichen Baybildungen an der südwestafrikanischen Küste ist auch hier eine von Süden hervortretende nehrungsartige Halbinsel in ungefähr 8 km Entfernung der eigentlichen Küste vorgelagert. Das so gebildete nach Norden offene Hafenbecken bildet zur Zeit in dem der Zungenspitze nahe gelegenen Theil für Schiffe jeder Art einen vorzüglichen geschützten Ankerplatz. Die Entfernung von hier bis zu dem im Jahre 1898 210 m weit in die See hinausgebauten, hölzernen, mit Ladekrahn und Gleis versehenen Pier beträgt mindestens 7—8000 m. Diese Strecke bei ruhiger See in den Landungsbooten zurückzulegen, ist zwar zeitraubend, jedoch nicht gefährlich; sobald jedoch nur ein einigermaßen starker Wind von S.W. — die hier vorherrschende Windrichtung, die täglich von Mittags ab einsetzt — in die Bay weht, ist ein Landen gegen die durch den Wind gepeitschten Wellen unmöglich. Kurze, knapp 1 m hohe Wellen in rascher Aufeinanderfolge lassen die Landungsboote selbst bei guter Besatzung und stundenlanger Arbeit nicht um 1 m vorwärts kommen. Es kann daher gesagt werden, daß zur Zeit Walfischbay

für Schiffe ein besserer Liegeplatz und bei gutem Wetter, wenn man die große Entfernung vom Ankerplatz bis zum Pier nicht berücksichtigt, auch ein geeigneter Löschungsplatz ist.

Wie lange jedoch diese Verhältnisse noch Bestand haben werden, ist, wie schon vorher angedeutet, nur eine Frage weniger Jahre. Langsam, aber unaufhaltbar schreitet auch hier die Versandung vor durch die herrschende starke Sandbewegung. Einestheils verliert die Bay selbst an Spülkraft, indem die durch die Fluth in dieselbe getragenen Sinkstoffe bei der Ebbe nicht sämmtlich wieder mit fortgerissen werden sondern sich auf dem Grunde niederlegen und ein allmähliches Anwachsen desselben und so eine Verminderung des Fassungsgehaltes der Bay hervorrufen; andererseits aber lagert der von S.W. her an der Halbinsel entlang streichende Südpolarstrom die mitgeführten Sandmassen theils hinter der Spitze der Halbinsel (Pelican Point) ab, so daß, wie es in der neuesten englischen Marinekarte vom Jahre 1894 heißt, eine „Bank extending" hier besteht; ferner aber findet an der gegenüberliegenden Küste bis zur Bird-Island eine Ansammlung der Sandmassen und ein stetiges Vorrücken des Grundes statt. Von diesem Punkte schiebt sich allmählich ein Abschlußdamm vor die Bay, dessen naturgemäßem Anwachsen und Vorwärtsschreiten ein „Halt" nicht zu gebieten ist.

Doch abgesehen von diesen Umständen sprechen noch andere Gründe gegen einen regelmäßigen Hafenbetrieb an diesem Orte. Meilenweit ist kein Süßwasser aufzutreiben, das stark brackige Wasser aus Sandfontain ist kaum für den Hausbedarf zu verwenden; Trinkwasser, sowie solches zur Bereitung von Speisen wird von Kapstadt eingeführt zum Preise von 0,03 ℳ das Liter. Rings um Walfischbay nur trostlose Steppen, kein Graswuchs auf meilenweite Entfernungen, ein viele Kilometer breiter Gürtel von 50 m hohen Wanderdünen umschließt die kleine Niederlassung. Wegen der Walfischbay fast gänzlich einschließenden Lagunen, die mit Gezeiten wechselnd trocken und unter Wasser sind, treten besonders typhöse und Fieberkrankheiten häufig dort auf. Zwar ist im Jahre 1898 quer durch die Dünen in der Richtung auf Ganikontes eine 0,8 m breite Schmalspurbahn von 20 km Länge mit Maulthierbetrieb von seiten der Engländer gelegt, jedoch hat dieselbe nur wenig Erleichterung geschaffen, da der Betrieb in Folge der stetigen Sandverwehungen ein sehr schwieriger und kostspieliger ist. Im Uebrigen ist der Verkehr in Walfischbay nur noch ein sehr geringer, weil nur Missionare und zwei Storebesitzer in Otjimbigue zur Zeit noch ihre Waaren über diesen Hafen und nicht über Swakopmund beziehen.

Ein anderes Küstenbild, wie die oben geschilderten Plätze, zeigen die nördlich gelegenen Buchten von Rockbay und Kap Croß.

1d. Rockbay.

Rockbay ist eine geräumige, nach See hin vollständig offene Bucht, nur durch einige vorgelagerte Felsrippen gegen Wellengang theilweise geschützt. Das Ufer, sowie das umliegende Gelände besteht aus nacktem Basaltgestein, das noch weit landeinwärts sich als ein schwarzer Grat kennzeichnet. Die Einfahrt in die Bucht ist schwierig und bei der geringen Tiefe selbst für kleine Schiffe nicht gefahrlos. Diese Bucht zu einer Hafenanlage umzugestalten, würde unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen und dann stets noch daran kranken, daß weder Süßwasser noch Futterplätze in erreichbarer Nähe sind.

1e. Kap Croß.

Derselbe Mangel ist bei Kap Croß zu beklagen, wo jedenfalls keine Landestelle errichtet wäre, wenn nicht die reichen Guanolager den theuren und gefahrvollen Betrieb des Löschens reichlich decken. Futter wird auch hier zu Schiffe herangeschafft, während das erforderliche Trinkwasser durch drei große Destillirapparate aus dem Seewasser gewonnen wird und auf 0,03 ℳ das Liter zu stehen kommt. Das aus hartem Granit bestehende Kap Croß ist der Bay vorgelagert und war, wie ein Blick von der Spitze des Kap auf die landwärts gelegene Lagunenbildung lehrt, früher sicher eine Insel gewesen, die durch vorgeschobene Sandmassen nach und nach mit dem Lande ständige Verbindung erhielt. Die Bucht selbst ist sehr flach, so daß Schiffe außerhalb des schützenden Kapfelsens auf Rhede liegen müssen und dort jedem Wellengang preisgegeben sind. Oft viele Monate lang warten die Schiffe dort unthätig, weil die starke Brandung das Uebernehmen von Ladung nicht gestattet.

Andere als die hier besprochenen Plätze können als für eine Hafenanlage geeignet nicht in Betracht kommen.

2. Swakopmund.

Was nun Swakopmund betrifft, so sind die allgemeinen Landungsverhältnisse schon vorher auf S. 2742 beleuchtet. Näheres Eingehen erfordert noch die Umgebung von Swakopmund, sowie die im Vergleich zu den anderen Küstenplätzen günstigeren Vorbedingungen für einen Hafenplatz.

2a. Die Umgebung von Swakopmund.

Nicht allein eine politische, mehr noch eine geologische Grenze bildet der Swakopfluß zwischen den beiden nördlich und südlich von ihm gelegenen Küstenstrichen. Südlich umrahmen 30—50 m hohe Wanderdünen den Strand, die auf lange Strecken bis dicht an die See herantreten, schroff zum Meere abfallen und bei Fluth kaum Raum für den Reisenden frei lassen. Landeinwärts haben die Dünen eine Ausdehnung bis zu 10 km und zeigen nach dem Meere und der Hauptwindrichtung zu grobkörnigen Sand, dagegen hinter ihren scharfgezackten Gipfeln den feinen, vom Winde herübergewehten Flugsand. Kurz unterhalb der Swakopmündung bis halbwegs nach der Walfischbai hin umsäumen niedrige, bei Fluth nicht sichtbare, mannigfach zerklüftete Kalksteinklippen den Uferrand. Mit Ausnahme von Sandfischhafen ist nirgend in weitem Umkreise Süßwasser zu haben, kein Pflanzenwuchs ist auf der ganzen Strecke zu finden.

2b. Der Swakop.

Am Swakop selber ändert sich plötzlich das Bild. Zwar ziehen sich an seinem linken Ufer die Wanderdünen noch eine weite Strecke (etwa 10 km) landeinwärts hin, jedoch haben sie nicht vermocht, sein Bett zu kreuzen und den dort regen Pflanzenwuchs zu begraben. Das an der Mündung fast 800 m breite Flußbett liegt mit seiner Sohle 2,50 m über N.W. und ist vom Meere durch eine 1,50 m hohe und 50 m breite Barre getrennt, die jedes Mal beim „Abkommen" des Swakop durchrissen, in kurzer Zeit nachher aber wieder in derselben Höhe zugefüllt wird. Die Oberfläche des Bettes ist fast in der ganzen Breite mit einer durchschnittlich 5 cm starken Thon- und Schlickschicht bedeckt, die Rückstände der beim jedesmaligen letzten Abkommen verbliebenen Sinkstoffe. Unter dieser Schicht lagert in 1½ m Stärke loser Sand, dem eine 1 m starke Grandschicht folgt, die auf eine weitere Tiefe von rund ½ m mit Lehm durchsetzt ist. Hierunter, also 3 m unter der Oberfläche, stößt man auf eine steinharte, undurchlässige Schicht, die, anscheinend aus Kalkschotter und Lehm zusammengesintert mit der in Europa, besonders im alpinen Gebiete häufigen Nagelfluh große Aehnlichkeit hat. Das Flußbett ist mit mancherlei Art Pflanzen bedeckt, von denen als Sträucher eine Tamariskenart, wilder Tabak und Rizinus, verschiedene Sedum-, Lichnis- und Löwenzahn-

Arten, Potentille, Mesembrianthemum, Quegg- und Riedgras kurz erwähnt sein mögen. Die letztgenannten Grasarten sind in Ermangelung von Besserem als Viehfutter sehr begehrt. Je weiter man stromaufwärts steigt, desto üppiger wird die Vegetation, so daß in dem nur 10 km entfernten Nonidas schon recht gesuchte Weideplätze anzutreffen sind.

2c. Wasserversorgung.

Wichtiger jedoch und von viel größerer Bedeutung ist das Vorhandensein von Süßwasser in Swakopmund. Schon vor einigen Jahren hatte man am nördlichen Rande des Swakopbettes rd. 300 m vom Meere entfernt, 0,75 m unter der Oberfläche Süßwasser gefunden und zuerst aus offenen Gruben, später nach Aufstellung einfacher Pumpen dasselbe als Trink- und Gebrauchswasser verwendet. Der brackige Beigeschmack, sowie nur aus dem Genuß von diesem Wasser herrührende Krankheitserscheinungen (besonders Dysenterie) führten den Unterzeichneten dazu, einige Proben zur chemischen Untersuchung nach Berlin zu schicken. Durch dieselbe wurden außer anderen Beimengungen bei 1550 Rückstand nach Verdampfung festgestellt: 190,4 Calciumoxyd, 58,4 Magnesiumoxyd, 607,5 Chlor, sowie 102,6 Schwefelsäure. Wegen des hohen Chlor- und Schwefelsäuregehaltes mußte von dem Gebrauch dieses Wassers Abstand genommen werden, und es wurden seitens des Hafenbauamts weiter landeinwärts mit einem Abessynierbrunnen verschiedene Bohrversuche nach besserem Wasser angestellt. In etwas über 150 m von den vorhandenen Entnahmestellen entfernt wurde bei 3,0 m unter der Oberfläche eine Wasserader angetroffen, die vollkommen klares, geruch- und geschmackloses Wasser lieferte, das beim Kochen keinen Rückstand zeigte und, soweit dies hier festzustellen war, schädliche Beimengungen nicht enthält. Zur eingehenden chemischen Untersuchung sind Proben nach Berlin gesandt.

Es wurde nunmehr ein Brunnen aus Bruchsteinmauerwerk bis 3,0 m unter der Oberfläche zur undurchlässigen Nagelfluhschicht abgetäuft, der bei 1,30 m innerem Durchmesser eine Wandstärke von 0,40 m erhalten hat. Im unteren 1 m hohen über dem Holzkranze befindlichen Theile sind Ziegelsteine mit offenen Fugen zum Einlassen des Wassers verwendet werden. Ueber dem Brunnen ist ein Windmotor aufgestellt, dessen 15 m hoher, aus Stahl hergestellter Gerüstthurm ein doppeltes Flügelrad von 5,5 m Durchmesser trägt und bei 5 m Windgeschwindigkeit in der Sekunde rd. 1,275 Pferdestärken leistet. Vermittelst eines Hohlgestänges ist die Kurbelwelle des Flügelrades mit der auf dem Brunnenrande angeordneten, doppeltwirkenden Saug- und Druckpumpe verbunden, die bei einem Kolbendurchmesser von 125 mm mit Saug- und Druckwindkessel ausgerüstet, stündlich 6000 l bei nur 25 Umdrehungen in der Minute fördert. Von hier aus wird das Wasser nach dem rd. 770 m entfernten, auf dem höchsten Punkte von Swakopmund gelegenen Reservoir gedrückt, das mit seiner Sohle 1,5 m über dem umliegenden Gelände liegt und ein Fassungsvermögen von 75 cbm besitzt.

Die Umfassungswände sind aus Bruchsteinmauerwerk hergestellt, dessen Material aus dem für den Molenbau eröffneten Steinbruche entnommen ist, die Gewölbe sind aus Stampfbeton gefertigt. Ableitungsrohre von 0,072 m Durchmesser führen das Wasser zu den am Strande liegenden Verwendungsstellen, dem Schuppen für die Betonbereitung, Lagerplatz der großen Betonblöcke 2c. In der letzten Zeit sind auch die einzelnen Grundstücke an das Rohrnetz angeschlossen und Swakopmund auf diese Weise mit Süßwasser versehen worden. Das rechte Swakopufer, in dessen Vorland der Tiefbrunnen angelegt ist, zeigt ein von seinem anderen Ufer ganz verschiedenes Aussehen.

Kahle zerklüftete, mit Höhlen reichlich versehene Kalksteinfelsen wachsen steil aus dem Flußbett hervor bis auf 20 m Höhe. Auch der Strand zeigt ein anderes Bild. Glatt geschliffene, rothe Granitklippen ragen in einzelnen Gruppen bis 40 m weit bei Ebba in das Meer hinein, die dann $^1/_2$ bis 1 m über Niedrigwasser ragend, trockenen Fußes zu begehen sind. Fast parallel zum Ufer rd. 200 m seewärts ist eine zweite Klippenreihe vorgelagert, die sich dem Auge durch heftige Brandungswellen kennzeichnet. Hinter dem Strande steigt eine 50 bis 200 m breite Sandfläche allmählich an bis zur plötzlich ziemlich steil sich erhebenden Namibhochfläche, die, soweit das Auge reicht, eine 20 m über dem Meere ragende vegetationslose Ebene bildet. Die Oberfläche besteht aus grobem Sande, dem jüngsten Verwitterungsprodukte der tiefer liegenden Gesteinsarten. Als Massengestein ist hier besonders grob- bis feinkörniger Granit zu nennen, in dem häufig stockförmig Augite eingeschlossen sind. Nach dem Innern zu sind sowohl „echte" als „Lagergänge" von Sedimentgesteinen (Orlith und Marmor), wie auch Gangstöcke von Basalten sehr häufig.

2d. Steinbruch.

Ein sehr fester, wetterbeständiger, feinkörniger Granit steht in einer Ausdehnung von rund 10 ha in 1,2 km Entfernung von Swakopmund 5 m hoch über dem Meeresspiegel zu Tage. Hier ist ein Steinbruchbetrieb eingerichtet, aus dem bisher rund 300 cbm Bruchsteine gewonnen sind, die theils schon als Fundamente der Wohnhäuser, beim Brunnen- und Reservoirbau Verwendung gefunden haben, theils zu Schotter für die in Kurzem herzustellenden Betonblöcke verarbeitet sind.

3. Wind und Wetter.

Das Klima des hiesigen Küstenbezirks zeigt im Großen und Ganzen einen einheitlichen Charakter. In der sogenannten kalten Jahreszeit, d. h. von Mai bis November, herrscht mit geringen Unterbrechungen, welche durch sehr lästigen warmen Ostwind mit starken Sandwinden bedingt werden, eine trübe, feuchtkalte Witterung mit rauhen, vorwiegend westlichen Winden. Die wärmere, November bis April umfassende Jahreshälfte zeigt bei ebenfalls westlichen Winden warme Tage mit trockener Witterung.

Nach den hier angestellten eingehenden Beobachtungen waren vorherrschend im

Monat	Morg. 7 Uhr	Nachm. 2 Uhr	Abends 9 Uhr
Januar . .	15 mal N. 1	8 mal W. 2	5 mal W. 0
	13 mal N.W. 1	16 mal S W. 3	16 mal S.W. 3
Februar .	12 mal N. 2	14 mal W. 3	23 mal S.W. 2
	8 mal N.W. 2	10 mal S.W. 3	—
März . . .	12 mal N.W. 2	15 mal W. 3	29 mal S.W. 2
	9 mal W. 1	14 mal S.W. 3	—
April . . .	9 mal N.O. 1	24 mal S.W. 3	16 mal S W. 2
	3 mal N. 1	—	6 mal S. 2
	3 mal N.W. 1	—	—
	5 mal S.O. 1	—	—
	3 mal S. 1	—	—
	u. s. w.		
Mai . . .	18 mal O. 1—5	23 mal S.W. 1—3	17 mal S W. 1—2
	3 mal N.W. 1	5 mal S. 2	5 mal O. 1—2

Demnach herrschen des Morgens schwache Nord- und Nordwestwinde, die Mittags zu West und Südwest übergehen und am Nachmittag und Abend fast ausschließlich in Südwest verbleiben. Am beständigsten zeigten sich die Winde an den Abenden des Februar und März, am unbeständigsten des Morgens im April. Die Nächte sind fast windstill. Die am Tage herrschenden Winde sind selten

stärker als drei der 12theiligen Beaufort'schen Skala, nur 1 mal, am 7. Februar d. J., Abends, ist Stärke 6 von Südwest kommend, beobachtet worden.

Ganz eigenartig ist das Auftreten des Ostwindes mit seinen Begleiterscheinungen. Regelmäßig einmal im Jahre, Ende Mai und Anfang Juni, stellt sich der Ostwind ein, nachdem einige Tage vorher fast Windstille geherrscht hat. Aus dem Innern des Landes kommend, verbreitet er bis zur Vegetationsgrenze, rund 80 km vom Meer, erhebliche Kälte. Sobald jedoch die kahlen Gebirgszüge überschritten, die von den Sonnenstrahlen durchglüht sind, verwandelt sich die Kälte in schier unerträgliche Hitze von 35—38°. Bei seinem Zuge über die 40 km breite Namibwüste wirbelt er die feine obere Sandschicht auf und führt sie mit sich bis zur Küste und auch noch darüber hinaus, die auf der Rhede liegenden Schiffe mit einer starken Sanddecke überziehend.

Die Windstärke beträgt 5 und 6 der Skala. Die Temperaturunterschiede betragen in dieser Zeit 20° und darüber, wohingegen die Barometerschwankungen nur gering sind. Zu dieser Zeit ist der Aufenthalt im Freien unmöglich, Außenarbeiten müssen eingestellt werden.

Auf die Wellenbewegung haben die hier herrschenden Winde fast gar keinen Einfluß.

Die allgemeinen Temperaturverhältnisse während der Zeit der Beobachtung zeigt die folgende Zusammenstellung:

Im Schatten gemessen ergaben sich als Mittelwerthe der Temperaturen an den einzelnen Tagen im

Monat	Morgens 7 Uhr	Nachmittags 2 Uhr	Abends 9 Uhr
Januar	16,5° C.	21,9° C.	17,3° C.
Februar	18,2° =	21,8° =	18,7° =
März	20,0° =	23,3° =	20,9° =
April	16,6° =	19,9° =	19,1° =
Mai	18,6° =	22,6° =	20,9° =

Betrachtet man nach den Aufzeichnungen des Maximum- und Minimumthermometers die täglich höchsten und niedrigsten Temperaturen, so stellen sich als Mittelwerthe für Januar:

	Maximum	Minimum
Januar	21,9°,	14,4°,
Februar	22,5°,	15,3°,
März	24,6°,	17,0°,
April	35,0°,	15,2°,
Mai	27,0°,	14,0°.

Es betragen also im Durchschnitt die täglichen Schwankungen 8—10° C. Die absolut höchste Temperatur war am 8. April d. J. mit 33,8°, (am 20. Mai mit 38,0° bei Ostwind), die absolut niedrigste am 18. Mai mit 8,2°. Den größten Temperaturunterschied hatte der 28. April von 33,8 auf 11,1° = 22,7° C.

Niederschläge fanden häufiger statt und zwar als Nebel des Nachts und Morgens bis 9 Uhr. Meßbar am Ombrometer waren jedoch nur die Niederschläge am:

31. März mit 0,5 mm
5. Mai = 0,5 =
12. Mai = 0,3 =
13. Mai = 0,4 =

Am 2. März fand ein Gewitter statt, bei dem der gemessene Niederschlag 22 mm betrug.

Das Barometer zeigte Schwankungen von 754,8 bis 768,6 mm.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft ist des Morgens stets am größten, läßt Mittags nach und steigt wieder zum Abend hin.

Das Mittel der täglichen Beobachtungen war im:

Monat	Morgens 7 Uhr	Nachmittags 2 Uhr	Abends 9 Uhr
Januar	86	57	76
Februar	86	55	73
März	93	57	70
April	92	54	75
Mai	81	50	70

Der Höchstgehalt war am 16. April mit 100, der niedrigste am 22. Mai mit 27. Die größte Schwankung zeigte sich am 29. April mit 91 am Morgen, zu 41 am Mittag; der gleichmäßigste Zustand am 21. Mai mit 40 Morgens, 36 Mittags und 44 Abends.

4. Gestalt der Uferlinie bei Swakopmund.

Zwischen der weit vorspringenden Halbinsel der Walfischbay und der rd. 15 km oberhalb Swakopmund gelegenen Rockbay bildet die Küste eine sanfte landeinwärts gedrückte Kurve, die verschiedene Vorsprünge und Einbuchtungen aufweist.

Nach Aussage ortskundiger Leute ist der Strand vor Swakopmund im Abbruch begriffen, besonders ist die Hochwasserbegrenzung landeinwärts geschoben, wie dies auch die Neuaufnahme der Lagepläne gegen die früheren Aufnahmen deutlich zeigen. Die Klippen liegen ausgewaschen und frei von Sand.

Erklärlich wird diese Erscheinung auch, wenn man die Wellenbewegung näher betrachtet.

5. Wellenbewegung und Brandung.

Die Wellen haben fast immer dieselbe Richtung aus S.W., ungefähr 125 Grad gegen die Nordlinie und werden, wie an jeder Küste, nur am Ufer durch Unregelmäßigkeiten desselben abgelenkt. Die Höhe der Wellen ist bis jetzt nur auf 1,5 m beobachtet worden. Besonders hohe und starke Wellen zeigen sich in der Brandung an der vorgelagerten Klippenreihe; hierdurch geschwächt, treffen sie nur in geringer Stärke das eigentliche Ufer.

Der Fluthwechsel übersteigt selten die Höhe von 1,50 m, bei Springtiden ist bisher nie über 1,65 m beobachtet worden.

6. Meeresströmungen.

Um die Richtung und Geschwindigkeit der hier herrschenden Meeresströmung näher kennen zu lernen, wurden Schwimmer hergestellt aus Rundholz von 0,25 bis 0,30 m Durchmesser und 1,0 m Länge.

Nach oben zu trugen sie an einer dünnen Stange von ebenfalls 1 m Länge ein verschiedenartig bunt gestrichenes Holzkreuz. Die Schwimmer waren durch Anbringen von Eisenringen am unteren Ende derartig beschwert, daß nur das obere 10 cm breite Kreuz aus dem Wasser herausragte. In der Nähe der jetzigen Landungsstelle wurden in einer Senkrechten zu der hergestellten Richtungslinie die Schwimmer in verschiedenen Entfernungen vom Ufer unter Notirung der Zeit zu Wasser gebracht und beim Durchlaufen der folgenden Profile beobachtet. Es ergab sich, daß die bis 300 m vom Uferrande entfernten Schwimmer keine Bewegung längs der Küste zeigten, sondern durch die Brandungswellen allmählich und fast in den Graden senkrecht auf das Ufer zugetrieben wurden.

Die Schwimmer in 500 m Entfernung trieben parallel zum Ufer, d. h. in Richtung von Süden nach Norden und zwar durchschnittlich mit 0,088 m Geschwindigkeit in der Sekunde,

in 700 m Entfernung ebenfalls in derselben Richtung mit durchschnittlich 0,102 m Geschwindigkeit,

in 1 000 m Entfernung wiederum von Süden nach Norden mit durchschnittlich 0,097 m Geschwindigkeit.

Beobachtungen fanden statt bei leichtem S.W.-Wind, Stärke 2 der Beaufortschen Skala, und bei mäßigem Wellengang.

Demnach herrscht hier eine von Süden nach Norden gerichtete Meeresströmung mit einer Geschwindigkeit von rund 0,1 m in der Sekunde. Andere Strömungen als diese sind nicht beobachtet worden.

7. Meerestiefen.

Zur Bestimmung der Meerestiefen vor Swakopmund und Peilungen vorgenommen worden, von der Swakopmündung bis 5 km nördlich derselben. Auf einer durchgehenden Graden wurden in je 200 m Abstand rund 20 m hohe Stangen errichtet; hinter diesen und parallel zur erstgenannten Linie wurden kleinere Stangen (weil das Terrain schon höher liegt, aufgestellt und an je 2 zusammengehörigen hinter einander stehenden Stangen gleichzeitig gleiche Flaggen gehißt, wenn eine Peilung in See in dem durch diese Stangen bezeichneten Profile vorgenommen werden sollte. Im Boote wurde bis zu 6 m durch Peilstange, darüber hinaus durch Loth die Tiefe ermittelt, während gleichzeitig durch den Sextanten gegen die dem Profile benachbarten Stangen die Ortsbestimmung vorgenommen wurde. Innerhalb und kurz vor den vielen am Ufer befindlichen Felsgruppen wurde statt eines Bootes ein elastisches Floß verwendet. An den beiden für eine Hafenanlage besonders in Frage kommenden Stellen, vor dem jetzigen und dem ehemaligen Zollschuppen, haben besondere Aufnahmen stattgefunden in Profilen, die nur 50 m von einander entfernt lagen. Als Ergebnisse dieser Peilungen sind die auf den Lageplänen, Anlage 1 und 2, eingetragenen Tiefenkurven zu betrachten.

8. Sandbewegung.

Vergleicht man diese neu gemessenen Tiefenkurven mit früheren Aufnahmen aus den Jahren 1893 und 1896, so läßt die Uebereinstimmung derselben darauf schließen, daß eine merkliche Veränderung und somit eine Sandbewegung kaum stattgefunden haben kann. Besonders gilt dies von der Strecke vor dem ehemaligen Zollschuppen, 1 000 bis 1 400 m vom rechten Swakopufer entfernt; weit weniger ist dies der Fall bei der anderen, der Swakopmündung näher gelegenen Einbuchtung.

Von besonderem Einflusse auf die Veränderung der Meerestiefen durch Sandbewegung oder Sandablagerung können noch die Sinkstoffe sein, die der Swakopfluß bei seinem „Abkommen" in das Meer sendet. Dieses „Abkommen" d. h. die oberirdische Wasserführung des Flusses in das Meer, soll nur alle 5 Jahre vor sich gehen. Am 3. März d. Js. war es möglich, ein derartiges Ereigniß zu beobachten. Es wurde auch rund 2 km von der Mündung eine Oberflächenschwimmermessung vorgenommen, die eine mittlere Geschwindigkeit von 2,5 m in der Sekunde ergab, bei einer benutzten Profilgröße von 3,5 qm; die zu der Zeit vom Swakop oberirdisch geführte Wassermenge betrug demnach 9,5 cbm in der Sekunde. Von weiteren Messungen mußte leider Abstand genommen werden, weil schon kurze Zeit nachher die Wasser versiegten. Bald nach dem Abkommen des Swakop zeigte die See in einer Breite von fast 500 m von der Küste bis 6 km oberhalb der Mündung eine graubraune Färbung. Dagegen war Gestrüpp und Kraut nur bis zur jetzigen Landungsstelle am neuen Zollschuppen, der ersten Einbuchtung nördlich des Flusses, am Ufer abgelagert.

9. Wahl der Baustelle.

Als Baustelle für den Hafen können nur zwei Plätze in Betracht kommen und zwar die Einbuchtungen vor dem alten und dem neuen Zollschuppen. Die letztere ist durch ihre Nähe an der Swakopmündung, wie eben ausgeführt, der Versandung in sehr hohem Grade ausgesetzt Auch sind vorgelagerte schützende Riffe an dieser Stelle nicht vorhanden, wie irrthümlich auf einzelnen Karten angegeben ist. Dagegen ist an der anderen Stelle eine Ablagerung von Sand nie bemerkt worden, stets auch nach dem Abkommen des Swakop ragten die Klippen glatt und unbedeckt aus dem Meere hervor, auch zwischen ihnen ist eine Veränderung des Grundes nicht beobachtet worden. Ferner bildet die zweite Klippenkette vor der Einbuchtung einen stets wirksamen Schutz sowohl gegen Versandung wie auch gegen Wellengang. Sollte sich bei den späteren Beobachtungen herausstellen, daß auch an dieser Stelle durch die Sinkstoffe des Swakop eine Versandung stattfindet, so läßt sich immer noch die Gefahr derselben dadurch vermindern oder sogar ganz abwenden, daß vor dem neuen Zollschuppen, das ist auf dem halben Wege von der Flußmündung bis zur gewählten Baustelle, eine Mole in die See gebaut wird, die in kritischen Zeiten als Sandfänger dienen soll, die etwa stattgehabten Ablagerungen können in der Zwischenzeit durch Baggern wieder entfernt werden. Aus diesen Gründen muß diesseits die Einbuchtung vor dem alten Zollschuppen als günstigste Baustelle für den neu zu errichtenden Hafen angesehen werden.

10. Baugrund.

Der in Gestalt von Klippen am Ufer und in See zu Tage tretende Granit bildet auf weite Strecken hin auch den Untergrund des Meeres von Swakopmund. Derselbe ist als Baugrund vorzüglich geeignet, nur muß er da, wo er von Sand und Schlamm bedeckt ist, vor Inangriffnahme des Baues sorgfältig gereinigt werden, damit nicht nachträglich Sackungen und damit Risse in dem Mauerkörper entstehen.

III. Bauprojekt.

1. Der Hafendamm.

Wie schon vorher erwähnt, kommen die Wellen, mit ganz seltenen Ausnahmen, aus S.W., ungefähr 125° gegen die Nordrichtung. Zum Schutze gegen diese Wellen muß in der Richtung nach N.W. eine Mole errichtet werden. Die am Ufer hier vorgestreckte Klippengruppe, die von der Niedrigwasserlinie am Strande bis 40 m weit in die See reicht und rund 1 m über Niedrigwasser hervorragt, bildet einen sehr guten Ausgangspunkt für den Hafendamm, eine sichere Stütze für die Molenwurzel. Nach dem aufgestellten Programm sollen die Fahrzeuge bei jedem Seegange landen können, ohne die Brandung durchfahren zu müssen. Erfahrungsgemäß treten hier an der gewählten Stelle Brandungswellen nur bis zur 4 m-Tiefenkurve auf, so daß es genügt, den schützenden Hafendamm bis zu dieser Kurve zu führen. Rund 200 m vom Ufer in nordwestlicher Richtung erhebt sich nahe der 4 m-Kurve eine kleine Erhöhung von weniger als 3 m Tiefe. Diese ist geeignet, für den Kopf der Mole als Fuß zu dienen, so daß für den Hafendamm eine Baulänge von rund 200 m bei Niedrigwasser verbleibt. In dieser Ausdehnung tritt das Bauwerk nicht über die zweite Klippenbildung vor, die rund 200 m vom Strande aus und parallel zu demselben sich hinzieht. Es kann demnach auch keine Störung in den bestehenden Strömungsverhältnissen eintreten, wie auch ebenso wenig bei etwa entstehender Sandführung eine Begünstigung der Ablagerung dadurch stattfinden wird.

2. Ausrüstung des Hafendammes.

Am Anfang und Ende der Kaimauer befindet sich je eine bequeme Landungstreppe für Passagiere, außerdem sind in je 20 m Abstand noch 4 Steigleitern in die Kaimauer eingebaut.

3. Gleise und Krahne.

Die Abmessungen des Hafendamms ergeben sich in erster Linie aus der Anordnung der Krahn- und Gleisanlagen auf demselben. An der 5 m breiten Kaimauer findet eine weitere Verbreiterung auf 8 m statt, indem neben dem Zufuhrgleis, das auf die ganze Länge gradlinig durchgeführt ist, noch ein zweites Gleis dicht an der Kaimauer vorgesehen ist, das zugleich die Krahne trägt und mit dem ersten Gleis durch eine Weiche verbunden ist. Auf der Kaimauer ruht das Gleis des Dampf- und Handkrahns. Ersterer soll 2500 kg, der andere nur 1500 kg Tragfähigkeit besitzen. Zwischen beiden Schienen ist, 0,60 m von der äußersten entfernt, eine dritte Schienenreihe angeordnet, um die hier üblichen Wagen zu tragen.

Von den Krahnen aus können nun beliebig die auf dem ersten oder auf dem Nebengleise stehenden Wagen bedient werden, so daß ein Aufenthalt beim Löschen durch Rangiren von Wagen nicht eintreten kann. Allein auf dem vorderen Gleise von 120 m Länge können 20 Wagen der Schmalspurbahn gleichzeitig Platz finden. Das zweite Gleis ist noch 50 m weit auf den Molenkopf geführt, um als Ausziehgleis für leere Wagen 2c. zu dienen. Die Gleise erhalten landwärts Anschlüsse theils an das Bahngleis, theils an die Stadtgleise.

Von der Errichtung eines besonderen Schuppens für die Krahne ist Abstand genommen, da dieselben bei dem jetzigen Dampferverkehr doch über die Hälfte der Zeit in Benutzung sein würden; im Uebrigen dürfte ein sorgfältig zu erneuernder Anstrich und sonstige Vorsichtsmaßregeln für die Instandhaltung derselben genügend Sicherheit bieten.

Sollten im Hafenbecken Baggerarbeiten nöthig werden, so wird der Dampfkrahn auf einen Prahm gestellt und zugleich als Greifbagger verwendet.

4. Fahrzeuge.

Für den Lösch- und Ladeverkehr ist in Aussicht genommen, daß der gesammte Betrieb von Bord des Schiffes an bis zur Abgabe der Güter an das Zollamt in den Händen des Reiches ruht. Die erforderlichen Mannschaften, bestehend aus weißen Handwerkern und Schwarzen als Bootsbesatzung, finden in der Zeit, wo nicht gelöscht wird, hinreichend Arbeit bei der Instandhaltung der Krahne, Ausbesserung der Schiffe, des Hafendammes und seiner Nebenanlagen.

Eine Dampfbarkasse schleppt die Leichter (angenommen sind vorläufig 5 von je 50 t Ladefähigkeit, von denen 4 zum Betriebe und 1 als Aushülfe dienen soll) längsseits des Schiffes, wo sie beladen und dann 2 von ihnen von der Barkasse zur Kaimauer geschafft werden. Jeder Leichter wird unter einen Krahn geführt und schneller gelöscht, als die leeren vom Schiffe aus beladen werden können. Die entleerten werden sodann von der Barkasse wieder dem Schiffe zur Beladung zugeführt, die dort inzwischen gefüllten zur Kaimauer gebracht u. s. f. Da die Dampfbarkasse nicht allein für den Leichterverkehr, sondern beim Bau selbst und später zu Zollrevisionsreisen längs der Küste 2c. benutzt werden soll, so ist die Beschaffung eines zwar kleinen aber seetüchtigen Dampfers in Aussicht genommen.

5. Slip.

Für die an diesen Schiffen vorzunehmenden Ausbesserungen ist ein Patentslip zu erbauen. Langschwellen, die unter einander fest verbunden sind, steigen von Niedrigwasser an in Steigung von 1 : 12 bis zum hochwasserfreien Ufer. Bei Hochwasser werden die Boote über den Mortonschen Wagen geführt und mit demselben vermittelst eines Gangspills aufgezogen.

6. Fluthmesser.

Um über die Ebbe- und Fluthverhältnisse möglichst genaue Ergebnisse zu erhalten, soll auf dem Kopfe des Hafendammes ein selbstthätiger Fluthmesser aufgestellt werden, dessen Rohr an der dem Wellengange entgegengesetzten Seite mit dem Meere in Verbindung steht.

7. Nachtmarken.

Um bei Nachtzeit die Hafeneinfahrt genügend kenntlich zu machen, soll auf dem Molenkopfe eine einfache Positionslaterne angebracht werden, die, solange ein Schiff auf Rhede liegt, in Benutzung zu nehmen sein wird.

Die andere nördliche Grenze der Hafeneinfahrt wird dann durch eine Leuchtboje kenntlich gemacht.

8. Norddamm.

Bisher war angenommen, daß der oben beschriebene Hafendamm ausreichen wird, um allein durch seine Lage gegen die Wellenrichtung und die vorspringenden Klippengruppen der weiter nördlich gerichteten Uferstrecke ein hinreichend ruhiges Hafenbecken zu schaffen. Sollte sich jedoch während der Zeit des Baues, angenommen dafür sind zwei Jahre, herausstellen, daß die herrschende Dünung oder Nordwinde ein gefahrloses Einlaufen und bequemes Löschen der Schiffe nicht gestatten, so soll ein zweiter Hafendamm errichtet werden, der nördlich von dem ersten von Osten her in sanfter Krümmung nach Westen laufend, sich dem südlichen Molenkopf bis auf rund 60 m nähert. Die Lage des nördlichen Molenkopfes ist so gewählt, daß derselbe unter dem Schutze des südlichen Kopfes zu liegen kommt. Weil der Angriff der Wellen auf diesen Damm nur ein geringer ist und ein Verkehr auf demselben nicht stattfindet, kann auch die Bauart desselben eine einfache sein. Eine 5 m breite nach oben schwach gewölbte Krone fällt von + 2,5 seeseitig mit $1\frac{1}{2}$, nach dem Hafen zu mit einfacher Böschung bis auf die in Niedrigwasserhöhe liegende beiderseitig 1 m breite Berme. In Cementmörtel verlegtes Pflaster von großen Bruchsteinen bekleidet die Steinschüttung.

Das auf diese Weise geschaffene Hafenbecken hat bis zur — 3 o m-Kurve eine nutzbare Fläche von rund 3 ha.

Sollten ferner die Ergebnisse der in den beiden ersten Baujahren anzustellenden Beobachtungen dazu führen, den südlichen Hafendamm weiter hinauszuführen bis in die 7. oder 10. Kurve, so würde ebenfalls die Anlage des nördlichen Dammes in der oben angedeuteten Lage unterbleiben, und an Stelle dessen sogleich ein weiter nördlich gelegener Hafendamm in Angriff genommen werden können.

IV. Bauart.

Bei dem oben geschilderten Baugrunde kann zur Herstellung des Hafendammes nur Steinschüttung zur Anwendung kommen. In nur 1,2 km Entfernung von der Baustelle steht gutes Baumaterial, vorzüglicher Granit, zu Tage. Ebendaselbst ist auch grobkörniger Sand zur Herstellung des Betons leicht zu gewinnen.

Schon im Steinbruche werden die Steine nach Größe ausgewählt, so daß die kleineren daselbst zurückbleiben, um zu Schotter für Beton geschlagen zu werden, während die größeren auf dem Geleise zur Baustelle gefahren und dort als Fuß der Mole verschüttet werden, die größten

von ihnen finden seeseitig Verwendung mit $1\frac{1}{2}$ facher, die kleineren in der Mitte des Körpers und hafenseitig mit einfacher Böschung. Diese Schüttung wird hochgeführt bis Niedrigwasserhöhe, worauf seeseitig eine senkrechte Mauer bis 2,5 m über Hochwasser errichtet werden soll, deren untere Hälfte aus Beton, die obere aus Bruchsteinmauerwerk in Cementmörtel bestehen wird. Durch diese Anordnung einer senkrechten Mauer soll die Kraft der Wellen plötzlich gebrochen und ein heftiges Ueberschlagen derselben verhindert werden. Zum ferneren Schutze soll seeseitig die 1,5 m hohe Brustmauer dienen.

Die Krone des Dammes liegt 2,5 m über Niedrigwasser und besteht, ebenso wie die hafenseitige, einfache Böschung, aus rd. $\frac{1}{2}$ m großen Bruchsteinen, in Cementmörtel verlegt. Die Kaimauer ruht mit ihrem Fuße fast in der ganzen Länge auf dem gewachsenen Felsboden, der von Sand oder Schlamm vorher sauber zu reinigen ist. Bis zur Niedrigwasserhöhe werden große Blöcke an Ort und Stelle aus Beton hergestellt, ebenfalls wie die darüber bis zur Krone reichende Mauer. Der Molenkopf ist halbkreisförmig ausgebildet und voll bis zur Höhe der Brustmauer aufgebaut. Eine Treppe führt auf die zur Aufnahme eines Signalhäuschens bestimmte Erhöhung. Sowohl der Molenkopf wie auch der dem Wellenangriff am meisten ausgesetzte seeseitig gelegene vordere Theil des Hafendamms werden, noch besonders durch eine Ueberdeckung von Betonblöcken geschützt, von denen jeder 10 cbm Inhalt hat und rd. 600 Ctr. wiegt. Dieselben werden vom Damme aus in die See verstürzt, so daß sie ungleichmäßig den Fuß der Böschung, sowie diese selbst bis zum 2,0 m breiten Banket decken.

Ringanker, Reibhölzer, Peller, Steigleitern und dergleichen mehr vervollständigen die Ausrüstung des Hafendammes.

V. Die Bauausführung.

Wegen der schwierigen Landungsverhältnisse in Swakopmund mußte von vornherein davon Abstand genommen werden, große und schwere Eisentheile, Maschinen und Krahne beim Bau zu verwenden. Es lag das Bestreben vor, bei der Bauausführung nur die einfachsten Hülfsmittel zu benutzen.

Ebenso wird es wegen des felsigen Untergrundes ohne besondere Schwierigkeiten und größere Kosten nicht möglich sein, eine zum Verstürzen der Steinmassen geeignete Rüstung zu erbauen, die einen schnelleren Betrieb als den gewählten vielleicht ermöglichen würde. Nur bei der Gründung der Kaimauer soll eine Rüstung benutzt werden, die, weil sie im Schutz des Dammes liegt und dem direkten Wogendrang nicht ausgesetzt, auch leichterer Bauart sein kann.

1. Bauzeit.

In spätestens 3 Jahren nach erhaltener Genehmigung zum Beginn des Baues soll der Hafen mit sämmtlichem Zubehör fertig gestellt sein, und zwar würden für den Bau des südlichen Hafendammes einschließlich Kaimauer zwei Jahre Bauzeit, für Herstellung des Norddammes, Ausrüstung und Nebenanlagen des Hafens noch ein Jahr in Anschlag zu bringen sein.

2. Baukosten.

Die Baukosten stellen sich auf 1 200 000 ℳ, wovon 950 000 ℳ. auf den eigentlichen Bau und 250 000 ℳ. auf die Ausrüstung entfallen.

Demnach kostet der laufende Meter Hafendamm einschließlich Kaimauer und sämmtlicher Ausrüstung ꝛc. 1 714 ℳ.

VI. Rentabilität.

Wie schon früher ausgeführt, soll das gesammte Lösch- und Ladewesen von Seiten des Reiches betrieben werden. Nun würden sich die jährlichen Unterhaltungskosten — ohne diesen Betrieb zu berücksichtigen — aus folgenden Summen zusammensetzen:

I.	1 Hafenmeister	7 000 ℳ.
	6 weiße Handwerker je 3 000 ℳ. . .	18 000 =
	10 schwarze Arbeiter je 1 000 ℳ. . .	10 000 =
	Unterhaltung der Barkasse einschließlich Mannschaft und Materialienverbrauch	14 000 =
	Unterhaltung der 3 Leichter, des Bureau- und Wohngebäudes für den Hafenmeister, der Arbeiterwohnungen . .	2 400 =
	zusammen . . .	51 400 ℳ.
II.	Bei Uebernahme des Lösch- und Ladebetriebes würden noch erforderlich sein:	
	2 weiße Handwerker je 3 000 ℳ .	6 000 =
	16 schwarze Arbeiter je 1 000 ℳ. .	16 000 =
	2 Leichter, für das Jahr je 1 500 ℳ.	3 000 =
	zusammen . . .	25 000 ℳ.
	Zusammen I und II . . .	76 400 =

Hierzu kommt die Verzinsung der Bausumme mit 3 % = 36 000 ℳ. Daher Gesammtunkosten 112 400 ℳ. für das Jahr.

Dem stehen gegenüber die Lösch-, Landungs- und Speditionsgebühren, die fortan dem Reiche zufließen würden, unter der Voraussetzung, daß die zur Zeit gezahlten Spesen bestehen bleiben, vom Zollamt eingezogen und von dort als Hafengebühr an das Reich überwiesen werden. Hierbei genießen die Empfänger oder Absender von Gütern immer noch den großen Vortheil, daß die Waaren sicher und unbeschädigt gelandet werden, und daß in Folge dessen nach Erbauung des Hafens die Verpackungskosten geringer, auch die Seeversicherungsprämie niedriger gestellt werden wird.

Die Einnahmen des Reichs aus diesen Gebühren werden sich aus nachstehenden Summen zusammensetzen:

1.	das Entlöschen aus dem Dampfer in die Leichter, sowie die Ueberführung der Güter vom Schiff bis zum Ufer, das jetzt 5 ℳ die Tonne kostet, wird von der Hafenverwaltung ausgeführt, so daß hierbei Einnahme für die Tonne	5,00 ℳ.
2.	das Entlöschen der Leichter in die Eisenbahnwagen, wofür jetzt 5 ℳ. gezahlt werden, geschieht künftig von der Verwaltung, daher Einnahme hiervon für die Tonne	5,00 =
3.	die jetzt an Unternehmer zu zahlende Speditionsgebühr für entladene Güter vom Strande bis in das Zollamt in Höhe von fällt dem Reiche zu.	1,00 =
	Daher würden sich die Einnahmen des Reiches für eine Tonne auf	11,00 ℳ.

Nun sind im vorigen Jahre nur eingeführt 11 300 t, in diesem Jahre steigt die Einfuhr auf 30 000 t, allerdings hauptsächlich in Folge des Bahn- und Hafenbaues. Es soll daher für die kommenden Jahre nur ein Gesammtverkehr von mindestens 15 000 t der Rechnung

zu Grunde gelegt werden. Danach würden die Einnahmen betragen . . . . . 165 000 M.

Nach Abzug der Unkosten in Höhe von 112 400 =

bleiben demnach noch . . . . . 52 600 M. zur Amortisation übrig, das sind etwa $4\frac{1}{2}$ %.

Swakopmund, den 31. Mai 1899.

gez. Ortloff,
Regierungs-Baumeister.

Jahresbericht

über

die Entwickelung des Schutzgebiets von Neu-Guinea und Zubehör.

A. Bericht über Bismarck-Archipel und Salomonsinseln.

1. Allgemeine Uebersicht.

Am 1. April d. J. ist die bisher von der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund Kaiserlicher Schutzbriefe ausgeübte Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea von dem Deutschen Reich zu eigener Ausübung zurückgenommen worden. Während der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie in Kaiser Wilhelmsland seinen Sitz hatte, befindet sich das am 1. April eingerichtete Kaiserliche Gouvernement in Herbertshöhe auf Neu-Pommern. Dem Gouverneur ist je ein Richter für den Bismarck-Archipel einschließlich Salomonsinseln (in Herbertshöhe) sowie für Kaiser Wilhelmsland (in Friedrich Wilhelmshafen), nebst den erforderlichen Beamten unterstellt. Die Errichtung einer Station im Norden Neu-Mecklenburgs ist vorgesehen. Der Gouverneur v. Bennigsen war am 1. Juli d. J. noch nicht im Schutzgebiet eingetroffen. Er wurde vorläufig von dem Richter in Herbertshöhe vertreten.

Die Entwickelung im Bismarck-Archipel seit dem 1. April v. J. ging im Allgemeinen stetig vorwärts. Die Plantagen sind bedeutend vergrößert worden. Auch der Handel hat zugenommen. Gestört wurde die Entwickelung des Handels einmal dadurch, daß mehrere Schiffe im Archipel verloren gingen. Der Dampfer „Johann Albrecht" der Neu-Guinea-Kompagnie und der Segelschuner „Else" der Firma Hernsheim & Co. in Matupi strandeten, der Kutter „Sea Ghost" des Händlers Tindal in Faisi (Shortlandinseln) wurde bei Timbuz (Bougainville) von Eingeborenen genommen und nach Ermordung des Kapitäns zerstört.

Außerdem aber wurde die Weiterentwickelung dadurch beeinträchtigt, daß der Verwaltung unter der Herrschaft der Neu-Guinea-Kompagnie nicht die nöthigen Mittel zur Ausübung einer See- und Küstenpolizei, wie überhaupt zu einem Eingreifen außerhalb der Gazelle-Halbinsel zur Verfügung standen. Die beständigen Kämpfe der Eingeborenen unter einander, besonders auf Neu-Mecklenburg, störten Handel und Arbeiteranwerbung. In den Salomonsinseln wurden wiederholt englische Schiffe bemerkt, welche dort verbotenen Handel trieben. Das Unwesen der Kopfjäger, Eingeborener der englischen Salomonsinseln, welche von dort aus die Küsten der deutschen Salomonsinseln Choiseul und Ysabel mit Mord und Plünderung heimsuchen, hat glaubhaften Angaben zufolge im vergangenen Jahr einen größeren Umfang angenommen, als je zuvor.

Auf der Gazellehalbinsel haben die friedlichen Beziehungen mit den Eingeborenen sich weiter entwickelt. Die Rechtsprechung des Richters über die Eingeborenen umfaßt einen großen Bezirk, aus welchem alle wichtigeren Fälle seiner Entscheidung unterbreitet werden. Die Rechtsprechung erfolgt zum Theil an Ort und Stelle gelegentlich von Rundreisen des Richters, zum Theil werden die Sachen in Herbertshöhe mit den dazu erschienenen Eingeborenen verhandelt. Die Eingeborenen sind dadurch an der Verwaltung und Rechtsprechung betheiligt worden, daß in einer Anzahl von Dörfern Häuptlinge mit begrenzten polizeilichen und richterlichen Befugnissen eingesetzt sind. Ebenso ist dies auf Neu-Lauenburg geschehen.

Die Missionen haben auf der Gazellehalbinsel ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Es befinden sich zur Zeit 50 weiße Missionare im Bismarck-Archipel — etwa $\frac{1}{4}$ der gesammten weißen Bevölkerung (einschließlich Frauen und Kinder) —, von welchen auf die bisher nur auf der Gazellehalbinsel thätige katholische Mission vom heiligen Herzen Jesu allein 45 entfallen.

Auf der Gazellehalbinsel wurde verschiedentlich ein Vorgehen mit bewaffneter Macht gegen die Eingeborenen nothwendig. Im Juli vorigen Jahres waren unter den Stämmen am Varzin Unruhen entstanden. Durch bewaffnetes Eingreifen wurde der Friede wieder hergestellt. Zur Stärkung des Ansehens der Verwaltung fand im August vorigen Jahres gemeinsam mit dem Landungskorps S. M. S. „Falke" eine friedliche Demonstration nach dem Varzin statt.

Zu einem Vorgehen außerhalb der Gazelle-Halbinsel war die Verwaltung den größten Theil der Zeit über nicht in der Lage, da ihr kein seetüchtiges Fahrzeug zur Verfügung stand. Von Ende Februar bis Anfang April unternahm der Richter mit der Polizeitruppe auf dem von der Neu-Guinea-Kompagnie in erster Linie zu Handels- und Anwerbezwecken entsandten Segelschuner „Alexandra" eine Rundreise um Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover. Es wurden verschiedene Streitigkeiten sowohl unter Europäern wie unter den Eingeborenen gütlich beigelegt, die schwebenden Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit thunlich, erledigt und an möglichst vielen Plätzen, wo sich weiße Händler befinden, die Polizeitruppe gezeigt und mit den Eingeborenen in Verkehr getreten.

Im April dieses Jahres unternahm S. M. S. „Möwe" mit dem Richter und einem Theil der Polizeitruppe an Bord die vorerwähnte Strafexpedition gegen die Eingeborenen von Timbuz (Bougainville), welche im Mai vorigen Jahres den Kutter „Sea Ghost" überfallen und den Kapitän Kolshorn, sowie einen zur Besatzung gehörigen Farbigen ermordet hatten.

2. Bevölkerung.

Die Vertheilung, Nationalität und Berufsarten der europäischen, sowie der eingewanderten farbigen Bevölkerung veranschaulichen folgende nach dem Stande vom 1. Januar dieses Jahres aufgenommenen Tabellen:

a) Nach Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe.

Staatsangehörigkeit	Gesammtzahl	Beamte	Kaufleute	Pflanzer	Händler	Schiffer	Handwerker	Aerzte	Frauen von: Missionare und Brüder	Frauen von: Kaufleuten u. Pflanzern	Frauen von: Missionaren	Frauen von: Katholische Schwestern	Unverheirathete Frauen	Kinder
Deutsche	96	4	12	9	21	7	4	1	17	5	1	3	3	9
Franzosen	11	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	3	—	1
Engländer	34	—	2	—	12	1	—	—	4	2	2	2	1	8
Dänen	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schweden und Norweger	11	—	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	3
Amerikaner	14	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	3	7
Belgier	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Spanier	7	—	—	—	2	—	2	—	—	1	—	—	—	2
Holländer	17	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	5	—	—
Ohne Staatsangehörigkeit	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Zusammen	200	4	14	10	53	9	7	1	37	9	3	15	7	31
Außerdem:														
Chinesen	64	—	1	—	10	—	48	—	—	3	—	—	—	2
Samoaner	29	—	—	—	1	—	—	—	15	—	13	—	—	unbekannt
Fidjileute	39	—	—	—	—	—	—	—	22	—	17	—	—	desgl.
Zusammen	332	4	15	10	64	9	55	1	74	12	33	15	7	33

b) Nach Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

Bezirk	Gesammt-Zahl	Deutsche	Franzosen	Engländer	Dänen	Schweden u. Norweger	Amerikaner	Belgier	Spanier	Holländer	ohne Staatsangehörigkeit	Chinesen	Samoaner	Fidjileute
Neu-Pommern	259	79	7	20	1	8	13	2	5	17	1	52	22	32
Neu-Lauenburg	25	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	6	7
Neu-Mecklenburg	31	9	2	2	4	3	—	—	2	—	1	7	1	—
Neu-Hannover	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Franch-Inseln	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fand-Inseln	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Nissan	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anachoreten	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hermiten	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralitäts-Inseln	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mortlaks-Inseln	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lord Howa-Inseln	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Shortland-Inseln	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	332	96	11	34	6	11	14	2	7	17	2	64	29	39

3. Klima. Gesundheitsverhältnisse.

In der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 starben im Archipel 8 Europäer. Die Todesursache war in zwei Fällen Schwarzwasserfieber, in drei Fällen Malaria, in einem Fall Dysenterie, in einem Fall Schwindsucht, in einem Fall Ermordung durch die Eingeborenen. Die beiden Fälle von Schwarzwasserfieber betrafen unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts, von denen die eine 5 Monate im Schutzgebiet, 12 Jahre in den Tropen, die andere seit 2 Jahren 7 Monaten im Schutzgebiet sich aufhielt. Die drei Malaria-Todesfälle betrafen Personen, die seit 4 bis $4^1/_2$ Jahren sich im Schutzgebiet befanden. Ein Fall davon betraf einen von Neu-Guinea zur Wiederherstellung nach dem Archipel gekommenen Kranken.

In der Zeit vom 1. April 1899 bis zum 30. Juni 1899 starben zwei Europäer, davon einer am Schlaganfall, einer an Malaria. Der letztere, 16 Jahre alt, war seit 3 Monaten im Schutzgebiet aufhältlich.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen bei den Europäern befriedigend. Während der Uebergangszeit vom Nordwest- zum Südost-Monsun, März bis Mai, war er ungünstig. Es herrschte viel Fieber, welches in einzelnen Fällen ziemlich schwer war.

Von den im Archipel beschäftigten eingeborenen Arbeitern starben in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 insgesammt 66 bei etwa 1600 Arbeitern. Davon wurden zehn (Bukas), die von einem Händler zu Handelszwecken in zwei Booten entsandt waren, Anfang dieses Jahres an der Ostküste von Neu-Mecklenburg von

den Eingeborenen ermordet. Im Uebrigen waren die Todesursachen meist Dyssenterie und Erkältungskrankheiten. Es sind auch Fälle von Tuberkulose beobachtet worden.

Unter den Eingeborenen auf der Gazellehalbinsel herrschte an einzelnen Stellen die Dysenterie, ohne jedoch eine allgemeine Verbreitung zu erlangen. In Neu-Mecklenburg, Neu-Hannover und den anliegenden Inseln ist die Gonorrhoe sehr verbreitet. In geringerem Maße scheint diese Krankheit auf den Salomonsinseln vorzukommen. Auf der Gazellehalbinsel hat die Gonorrhoe bisher bei den angesessenen Eingeborenen nur sehr geringe Fortschritte gemacht. Es erklärt sich dies daraus, daß nach Eingeborenengebräuchen der Verkehr mit einer fremden Frau wie überhaupt Verfehlungen auf geschlechtlichem Gebiet die schwersten Strafen nach sich ziehen. Bei den aus anderen Theilen des Archipels angeworbenen hier als Arbeiter thätigen Eingeborenen ist die Gonorrhoe dagegen außerordentlich verbreitet. Syphilis wurde mit Sicherheit nur in einigen wenigen Fällen festgestellt. An Hautkrankheiten ist fast überall der Ringwurm vertreten, weniger häufig Krätze.

Auf einzelnen Inseln starben die Eingeborenen aus, so auf den Hermits- und Anachoreten-Inseln (an Syphilis?). Auf den letzteren Inseln sollten nach Angabe des dortigen Händlers im vorigen Jahre nur noch 58 Menschen leben, der jüngste 17 Jahre alt. Die Bevölkerung der Hermiten wird diese Ziffer kaum übersteigen. Auf Nissan soll nach Angabe der Eingeborenen in diesem Jahr ein großes Sterben stattgefunden haben. Die Ursache konnte, da an den Ueberlebenden keinerlei Zeichen wahrnehmbar waren und die auf einen Hautausschlag hindeutende Schilderung der Krankheit unklar blieb, nicht festgestellt werden.

4. Urproduktion und Plantagenbau.

Der Stand der Pflanzungen am 1. April 1899 war folgender:

1. Pflanzung Ralum, der Frau Emma Kolbe gehörig, umfassend die Pflanzstationen Ralum, Tokuka, Ravalien, Matanahar.

   Die Pflanzung umfaßte am 1. April 1899 eine Gesammtfläche von 1010 ha. Davon waren bepflanzt:

mit Baumwolle und Kokosbäumen .	780 ha
= Kokosbäumen allein	220 =
= Kaffee	10 =
Summe . . .	1010 ha

   In der Pflanzung waren fünf Weiße und drei chinesische bezw. malaiische Angestellte thätig. An eingeborenen Arbeitern waren 650 beschäftigt.

2. Pflanzung Herbertshöhe, der Neu-Guinea-Kompagnie gehörig, umfassend die Pflanzstationen Kenabot, Raniolo und Gunanur.

   Die Pflanzung umfaßte am 1. April 1899 751½ ha, ausgenommen den alten Stationscomplex Kokopo. Davon waren bepflanzt:

mit Kokosbäumen und Baumwolle	368 ha
= Kokosbäumen allein	311 =
= Kapok	52½ =
= Kaffee	12 =
Wege und Plätze für Häuser . .	8 =
Summe . . .	751½ ha

   Für die Pflanzung sind unter Leitung des Administrators Geisler sieben Weiße (einschließlich Maschinist und Zimmermann) thätig. Der farbige Arbeiterstand betrug am 1. April 1899 640 Köpfe.

3. Pflanzung Kinigunan, dem Pflanzer O. Mouton gehörig. Die Pflanzung umfaßte am 1. April 1899 400 ha sämmtlich mit Kokosbäumen bepflanzt.

Ferner bestehen zwei Pflanzungen der katholischen Mission vom heiligen Herzen Jesu in Vunakamkambi an der Nordküste und in Mandres am Weberhafen auf der Gazellehalbinsel.

Seitens der Neu-Guinea-Kompagnie ist unter Oberleitung des Administrators Geisler mit der Anlegung einer neuen Pflanzung in Massava am Massavahafen (Gazellehalbinsel) begonnen worden, ebenso mit der Anlage eines Dampfsägewerks am Warangoifluß (Gazellehalbinsel südlich vom Kap Gazelle).

Von den Eingeborenen wurden an mehreren Stellen auf der Gazellehalbinsel die bestehenden Taro- und Bananenpflanzungen erweitert, und auch neue angelegt. Darüber hinaus wurde eine Thätigkeit der Eingeborenen auf dem Gebiet der Anpflanzungen, insbesondere von Kokosbäumen, nur in sehr geringem Maße bemerkt.

Das bisher nächst Kopra wichtigste Ausfuhrprodukt Trepang wurde in diesem Jahre noch in erheblichen Mengen — über 300 Tonnen — ausgeführt. Doch sind die besseren Sorten Trepang jetzt auf vielen Gründen abgefischt. Die Preise für Trepang, der ausschließlich für die chinesische Küche Verwendung findet, waren je nach Güte und Nachfrage auf dem Markt in Singapore sehr verschieden und schwankten zwischen 300 ℳ und 2 000 ℳ pro Tonne.

Die ausgeführten Perlschalen waren ausschließlich schwarzrandige und von den Eingeborenen erhandelt. Die werthvollere goldrandige Schale kommt in Tiefen vor, die nur dem mit Taucherapparat arbeitenden Taucher zugänglich sind. Es ist zur Zeit ein mit einer Firma des Schutzgebiets im Vertragsverhältniß stehender Engländer aus Samarai (Britisch Neu-Guinea) im Begriff, mit drei Fahrzeugen und mehreren Tauchern mit Apparaten ein auf die Gewinnung von Perlen und Perlschalen gerichtetes Unternehmen zu beginnen.

5. Viehzucht.

Die klimatischen und Bodenverhältnisse im Archipel scheinen im Ganzen für die Viehzucht nicht ungünstig zu sein. Die hiesige Viehzucht hat dadurch einen schweren Schlag erlitten, daß vor einigen Jahren aus Australien Zecken und damit Krankheiten eingeschleppt wurden, denen ein beträchtlicher Theil der Viehbestände erlag. Die Einführung von Vieh aus bezw. über Singapore wird dadurch beeinträchtigt, daß im Hafen von Batavia, welches der Lloyddampfer „Stettin" regelmäßig berührt, keine Schiffe mit Vieh an Bord anlaufen dürfen. Das von Niederländisch-Indien importirte Vieh kommt bedeutend theurer zu stehen als das von Singapore eingeführte.

Der Viehbestand im Archipel beträgt zur Zeit annähernd 200 Köpfe.

An Pferden befinden sich über 40 auf der Gazellenhalbinsel.

6. Handel.

Die folgenden statistischen Notizen beruhen im Wesentlichen auf Angaben der im Schutzgebiet ansässigen Firmen. Eine amtliche Statistik bestand bisher nicht Eine amtliche Kontrole ist nur bezüglich der zoll- oder gebührenpflichtigen Artikel — Kopra und Trepang für die Ausfuhr, Alkoholika für die Einfuhr — gegeben. Eine Vergleichung mit dem Vorjahre ist, abgesehen von den zuletzt genannten Waaren, nicht möglich, da, solange die Verwaltung des Schutzgebiets in Händen der Neu-Guinea-Kompagnie lag, diese davon absehen mußte, von den anderen, mit ihr konkurrirenden Firmen zahlenmäßige Nachweisungen einzufordern.

A. Ausfuhr

in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899.

Produkte.	Menge.	Bei der Werthberechnung als annähernder Durchschnittssatz zu Grunde gelegter Betrag.	Ungefährer Werth in Mark.	Im Vorjahr ausgeführte Menge.	Im Jahre 1896/97 ausgeführte Menge.
Kopra	3 632 Tonnen.	200 M. pro Tonne.	726 400 M.	2 395 Tonnen.	2 367 Tonnen.
Trepang	302 =	400 = = =	120 800 =	155 =	194 =
Perlschalen (schwarzrandige)	15 =	500 = = =	7 500 =	?	?
Schildpatt	480 Pfunde.	12 = = Pfund.	5 760 =	?	?
Baumwolle	48 Tonnen.	1 500 = = Tonne.	72 000 =	?	?
Green Snails oder Burgosmuscheln	45 =	120 = = =	5 400 =	?	?
Elfenbeinnüsse	25 =	50 = = =	1 250 =	?	?
		Summa . . .	939 110 M.		

B. Einfuhr

in der Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Aus europäischen Abgangshäfen Waaren im ungefähren Werthe von . . . . . 600 000 M.
aus australischen Abgangshäfen . 330 000 =
aus asiatischen Abgangshäfen . . 130 000 =
Summa . . . 1 060 000 M.

Ueber Art, Mengen und Herkunftsort der einzelnen Waaren liegen keine Angaben vor.

An alkoholischen Getränken wurden eingeführt:

	Flaschen.
Bier	41 044
Weiß- und Rothwein	6 483
Südwein	1 388
Schaumwein	810
Cognac, Whisky und Liqueure .	4 182

In der Zeit von Ende März bis Ende Juni 1899 wurden ausgeführt:

1 067 Tonnen Kopra, 16,6 Tonnen Trepang.

Der Handel wurde von folgenden Hauptplätzen aus getrieben: Herbertshöhe (Neu-Guinea-Kompagnie). Matupi Hernsheim & Co.), Ralum (E. C. Forsayth), Mioko (Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft), Kinigunan (O. Mouton & Co.). An diesen Plätzen waren im Handel 23 Weiße und 28 Chinesen thätig.

An Handelsstationen — zum Theil von den Firmen errichtet und mit Händlern besetzt, zum Theil im Besitz selbständiger, mit den Firmen in Geschäftsverbindung stehender Händler befindlich — bestanden am 1. April 1899:

a) Auf der Gazellehalbinsel 16 Stationen mit 11 Weißen und 7 Chinesen,
b) auf Neu-Mecklenburg einschließlich Sandwichinsel und die im Nusafahrwasser gelegenen Inseln 16 Stationen mit 13 Weißen, 7 Chinesen, 2 Indiern, 1 Malaien,
c) auf Neu-Hannover 1 mit einem Chinesen besetzte Station, auf den kleineren nördlich von Neu-Hannover belegenen Inseln 2 Stationen mit 1 Weißen und 2 Chinesen,
d) auf den Gardener-Inseln 3 Stationen mit 2 Weißen und 3 Chinesen,
e) auf den Admiralitäts-Inseln 1 Station mit 2 Weißen,
f) auf den French-Inseln 1 Station mit 2 Weißen,
g) auf den Fead-Inseln, Nissan, Mortlock-Inseln je eine mit einem Weißen besetzte Station,
h) auf den Lord Howe-Inseln 1 Station mit 2 Weißen,
i) auf den Hermit-, Echiquier- und Anachoreten-Inseln je eine mit einem Weißen besetzte Station,
k) auf den Shortland-Inseln 2 Stationen mit 3 Weißen.

Außerhalb des Schutzgebiets war die Greenwich-Insel in den Karolinen von hier aus mit einer Handelsstation (1 Weißen) besetzt.

Auf den nicht erwähnten Inseln des Archipels wurde der Handel, soweit ein solcher überhaupt stattfand, durch die passirenden Schiffe direkt mit den Eingeborenen betrieben. In den deutschen Salomons-Inseln befindet sich, abgesehen von den Shortland-Inseln, zur Zeit keine Händlerstation.

7. Schiffahrt.

Am 1. April 1899 befanden sich im Bismarck-Archipel 10 im Eigenthum von angesessenen Personen bezw. Firmen (einschließlich der Neu-Guinea-Kompagnie) stehende Segelschiffe, darunter 5 Schuner von mehr als 50 Registertons, ferner ein Motorschuner von 105 Registertons. Ein weiterer Motorschuner von 100 Registertons ist im Juni dieses Jahres eingetroffen. Ein Segelschiff mit Hülfsdampfmaschine ist schon vor längerer Zeit von einer Firma in Auftrag gegeben und wird demnächst erwartet.

Regelmäßige Dampferverbindungen bestehen mit Singapore, achtwöchentlich durch den Dampfer „Stettin" des Norddeutschen Lloyd und mit Sydney sechswöchentlich durch den Dampfer „Moresby" der Firma Burns, Philp & Co. in Sydney.

Außerdem vermittelten zeitweise gecharterte Segelschiffe, sowie zweimal gecharterte Dampfer aus Australien den Waarenverkehr innerhalb des Schutzgebiets sowie nach außen.

In der Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 liefen auf der Rhede von Herbertshöhe ein und aus:

112	Segelschiffe mit zusammen	10 188	Registertons
20	Dampfschiffe = =	27 260	=
4	Kriegsschiffe = =	3 200	=
	Summa	40 648	Registertons

Neben der Rhede von Herbertshöhe dienten die Häfen von Matupi, Mioko und Faisi (Shortland-Inseln) dem Schiffsverkehr.

Schiffsunfälle mit Verlust des Schiffes kamen seit 1. April 1898 folgende vor:

1. Im Mai 1898 strandete der Dampfer „Johann Albrecht" der Neu-Guinea-Kompagnie in den Hermit-Inseln;
2. im März 1899 strandete der Segelschuner „Else" der Firma Hernsheim & Co. in den Admiralitäts-Inseln.

8. Verkehrswesen.

Der Wegebau auf der Gazelle-Halbinsel ist wesentlich weiter geführt worden, trotzdem bis zum 31. März d. Js. äußerst geringe Mittel zur Verfügung standen. Es wurden mit Erfolg die Eingeborenen in weitem Umfang zum Wegebau herangezogen. Daneben wurden die zu Gefängniß mit Zwangsarbeit verurtheilten Farbigen hauptsächlich zu Wegearbeiten verwendet. Als Aufseher fungirten meist Polizeisoldaten. Da den Eingeborenen völlig die Befähigung abgeht, ohne beständige Anleitung Wege zu schaffen, ist bei dem Mangel an Personal die Weiterführung in verschiedenen Fällen nur dadurch ermöglicht worden, daß sich in der betreffenden Gegend wohnende Europäer, insbesondere auch einzelne Missionare, in dankenswerther Weise der Mühe unterzogen, die Eingeborenen beim Wegebau anzuleiten.

Auch in den Pflanzungen wurde das Wegenetz wesentlich verbessert und erweitert. Die ziemlich weit im Innern liegenden Pflanzstationen Gunanur der Neu-Guinea-Kompagnie und Matanatar der Rahunpflanzung sind durch gute Wege mit der Hauptpflanzung verbunden.

An Wege sind vollendet:

1. Der Weg von Herbertshöhe rund um die Blanchebay herum bis Rabaul und weiter bis zu einem Matupi gegenüber belegenen Punkt der Gazellehalbinsel. Der Weg ist zum Theil fahrbar, zum Theil kann er ohne große Mühe in einen fahrbaren Zustand versetzt werden. Nur eine etwa 3 km lange Strecke des Weges zwischen Barawon und Dawaun, wo Felsen steil zum Meer abfallen, kann nur mit größeren technischen Hülfsmitteln zu einem Verkehrswege gestaltet werden. Zur Zeit kommt diese Strecke als Verkehrsweg für Europäer kaum in Betracht. Ob es möglich sein wird, zur Umgehung der Strecke Barawon—Dawaun einen Weg durch das Innere zu führen, ist nach den bisherigen Ermittelungen sehr zweifelhaft, da das Gelände mit schmalen Hügelrücken und steilen Schluchten dem Wegebau äußerst ungünstig ist.
2. Der Weg von Herbertshöhe nach dem Varzin, von dem Hauptwege der Ralumpflanzung abzweigend.
3. Der Weg von Herbertshöhe nach Kabakaul (östlich) und von dort nach Tawni.
4. Der Weg von Malagunan (Blanchebay) über den Ratawulpaß nach Vlawolo und von dort an der Nordküste entlang bis Vunakamkambi.
5. Der Weg vom Simpsonhafen nach Nodap.

Außerhalb der Gazellehalbinsel sind Wegeanlagen — abgesehen von den schmalen Eingeborenenpfaden — nur auf den kleineren, von Händlern bewohnten Inseln, sowie in Fissaua auf Neu-Mecklenburg bemerkt worden, wo der dortige Händler mit Hülfe der Eingeborenen die Anlage eines Weges begonnen hat.

Der Postverkehr hat erheblich zugenommen.

9. Arbeiteranwerbung.

Die Hauptanwerbegebiete sind Neu-Mecklenburg und die Salomonsinseln Buka und Bougainville. Auf den stark bevölkerten Admiralitätsinseln ist es bisher noch nicht gelungen, Arbeiter anzuwerben.

10. Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni dieses Jahres wurden eingenommen:

Vereinnahmt an	April M	₰	Mai M	₰	Juni M	₰	Summe M.	₰
Steuern . . .	1 322	50	1 452	—	183	50	2 958	—
Zöllen . . .	3 951	12	1 129	60	6 228	62	11 309	34
Licenzen . . .	230	—	30	—	200	—	460	—
Summe	5 503	62	1 301	60	6 432	12	14 727	34

11. Missionen.

Im Bismarckarchipel einschließlich der Salomonsinseln sind zur Zeit drei Missionen thätig:

1. die wesleyanische Mission mit insgesammt drei weißen Missionaren; davon haben zwei auf der Gazellehalbinsel, einer auf der Insel Ulu (Neu-Lauenburg) ihren Sitz;
2. die katholische Mission vom Heiligen Herzen Jesu mit insgesammt 45 weißen Missionaren (einschließlich Brüder und Schwestern), welche sämmtlich auf der Gazellehalbinsel ihren Sitz haben;
3. die Maristen-Mission auf den Shortlandinseln mit zwei weißen Missionaren, ressortirend von dem apostolischen Vikar in Samoa. Die letzteren haben sich im März dieses Jahres nach den Shortlandinseln begeben und halten sich zunächst in Faisi bei dem dortigen Händler auf. Sie beabsichtigen, auf der kleinen, Faisi gegenüber gelegenen Insel Porporang ihren Sitz zu nehmen.

Die seit längerer Zeit schwebende Frage des Fortfalls der Gebietsabgrenzung für die Thätigkeit der Missionsgesellschaften im Bismarck-Archipel, insbesondere auf der Gazellehalbinsel, ist nach Uebergang der Landeshoheit auf das Reich von dem Herrn Reichskanzler dahin entschieden worden, daß die Trennung der Gebietstheile für die im Archipel thätigen Missionen in Fortfall kommt.

Ueber die Entwickelung der zu 1 und 2 genannten Missionen geben die nachfolgenden Berichte Aufschluß:

1. Wesleyanische Mission.

Bericht des Missionars Fellmann in Raluana.

Der vom Berichtsjahr umschlossene Zeitraum kann in gewissem Sinne als Epoche in der Geschichte der Mission betrachtet werden. In seinem Verlaufe wurde auf der Station Raluana vor dem Eingang in die Blankabucht ein neues Missionshaus errichtet und zwar in hübscher, gesunder Lage. Dadurch, daß auch ein gut Theil Landes geklärt wurde, hat die Station ein freundliches Aussehen erhalten.

Von besonderer Bedeutung für die Entwickelung und Befestigung der Mission ist der im Laufe des Jahres vollzogene Erwerb der Insel Ulu, der Neu-Lauenburg-Gruppe. Auf derselben ist die Gründung einer Distrikts-Erziehungs- und Bildungsanstalt für eingeborene Missionsgehülfen bewerkstelligt worden. Da die genannte Insel im Centrum des Wirkungskreises der Mission liegt, außerdem von Eingeborenen unbewohnt ist, eignet sie sich vorzüglich zu dem hohen Zwecke.

Während man vordem gezwungen war, bessere Lehrkräfte aus Fidji und Samoa heranzuziehen, macht die

Mission jetzt den Versuch, fähige christliche Eingeborene für späteren Missionsdienst so sorgfältig als möglich vorzubereiten. Das Seminar wird unter Leitung von Herrn Missionar Crump stehen, dem als Assistent noch ein eingeborener Prediger aus Fidji beigegeben wird. Die Hauptstation wird von Hunterhafen nach Ulu verlegt. Das Wohnhaus des Missionars ist fertiggestellt. Schulgebäude und Wohnstätten für die Missionszöglinge sind im Bau begriffen. Durch Gründung dieser Schule hat die Mission nicht nur einem längst gefühlten dringenden Bedürfniß entsprochen, sondern auch einen großen Schritt zur Erfüllung ihrer heiligen Aufgabe im Archipel gethan, und wird keine Opfer scheuen, das Institut so erfolgreich als möglich zu machen.

Auf der Gesammtthätigkeit der Arbeitskräfte der Mission ruhte sichtlich Gottes Segen. Evangelisation und Schule erhielten beide rastlose Aufmerksamkeit und es fehlte nicht an Versuchen der verschiedensten Art, sie so effektiv als möglich zu machen. Beide weisen deshalb auch einen gesunden Fortschritt in numerischer als qualitativer Hinsicht auf.

Die Mission arbeitet gegenwärtig mit 3 weißen Missionaren auf 3 Hauptstationen:

1. Ulu für Neu-Lauenburg und Neu-Mecklenburg,
2. Raluana, Neu-Pommern,
3. Kabakada, Neu-Pommern.

Um diese 3 Hauptstationen gruppiren sich noch 95 Außenplätze, und zwar:

1. Ulu mit 41 Filialen, von 13 Fidji- und Samoa-Missionslehrern und 29 eingeborenen Hülfskräften besetzt;
2. Raluana mit 30 Filialen, besetzt von 9 Fidji- oder Samoaner-Missionslehrern und 21 eingeborenen Hülfslehrern;
3. Kabakada, 23 Filialen, von 7 Fidji- und Samoaner-, sowie 16 eingeborenen Missionslehrern bedient.

Bitten um Missionslehrer werden beständig an die Missionare gerichtet. Leider können sie nicht in jedem Falle gewährt werden, des Mangels an Hülfskräften wegen. Die Zahl der vollgültigen Mitglieder beläuft sich auf 1655, der Taufbewerber auf 521, der Besucher der sonntäglichen Gottesdienste auf 10 419.

Daß die Zahl der vollgültigen Mitglieder eine so geringe ist im Verhältniß zu den Besuchern der Gottesdienste hat darin seinen Grund, weil die Mission in der Ertheilung der Taufe sehr vorsichtig ist und ziemlich hohe Anforderungen sowohl an christliche Erkenntniß als auch an den Charakter des Täuflings stellt, und zweitens, weil sie Kirchenzucht übt mit Ausschluß rückfälliger Elemente von der Mitgliedschaft.

Die Mission, die sich ihrer hohen Aufgabe bewußt ist, wird sich auch fernerhin bestreben, dieselbe nach besten Kräften zu erfüllen, nämlich christliche Civilisation und Kultur unter den Bewohnern des Archipels verbreiten zu helfen.

2. Katholische Mission vom Heiligen Herzen Jesu.

Bericht des Paters Dicks in Vuna Pope.

Unsere Mission zählt zur Zeit 11 Hauptstationen. Von einzelnen sind Nebenstationen abhängig.

1. Vuna Pope, Centralstation, Residenz des apostolischen Vikars.
   1 Bischof, 2 Patres, 7 Brüder, 11 Schwestern, 1 (eingeborener) Katechet, 1 Knaben- und 1 Mädchenwaisenanstalt bezw. Erziehungsanstalt für Eingeborene, 1 Pensionat für weiße Kinder bezw. Mischlinge, 1 Katechetenschule. Von Vuna Pope abhängig sind 2 Nebenstationen:
   a) Takubar, woselbst ein in Vuna Pope wohnender Bruder Unterricht ertheilt.
   b) Tavui (im Hinterlande von Kabakaul) mit 1 eingeborenen Katecheten unter Aufsicht der Missionare von Vuna Pope.
2. Villa Maria (in Takubar) 1 Pater.
3. St. Josephsthal (in Paparatava) 1 Pater, 1 Bruder.
4. St. Otto (in Bitagalip) 1 Pater, 1 Bruder.
5. Malaguna, 1 Pater, 2 Brüder (ein Bruder nur zeitweilig bis zur Vollendung der Kirche), 2 Schwestern, 1 Knaben- und 1 Mädchenschule.
   Von Malaguna abhängig sind die Nebenstationen:
   a) Valaur (mit 1 Knaben- und 1 Mädchenschule),
   b) Vunabeka (mit 1 Knaben- und 1 Mädchenschule),
   c) Matupi,
   d) Rakunei,
   e) Keravia mit Tavui.
   In diesen Nebenstationen wird durch die in Malaguna wohnhaften Missionare bezw. Schwestern Schul- oder Katechumenenunterricht ertheilt.
6. Vlavolo, 1 Pater, 1 Bruder, 2 Schwestern, 1 Knaben- und 1 Mädchenschule.
   Von Vlavolo abhängig sind folgende Nebenstationen:
   a) Vunarara (Pilapila), 1 Knaben- und 1 Mädchenschule,
   b) Nonga mit 1 Knaben- und 1 Mädchenschule. (In diesen beiden Stationen unterrichten ein Bruder und eine Schwester von Vlavolo).
   c) Vunarutug (Watom),
   d) Nembar (Watom),
   e) Tavui (an der Nordtochter),
   f) Ratongor,
   g) Volavolo (Kap Livuan),
   h) Ralo (am Weberhafen).
   Nur in Ratongor befindet sich ein Katechet. In den anderen Nebenstationen (außer Vunarara und Nonga) haben Eingeborene gewöhnlich die Leitung des Gebets oder des Unterrichts; dieselben sind jedoch nicht genügend ausgebildet, um als eigentliche Katecheten betrachtet werden zu können. Herr Pater Bley besucht diese Stationen und ertheilt alsdann Unterricht daselbst.
7. St. Franziskus Haverius (in Vunakamkambi), 1 Pater, 1 Bruder.
8. St. Peter (in Nondup), 1 Pater, 1 Bruder.
9. Vunamarita, 1 Pater, 1 Bruder.
10. Ramandu, ist augenblicklich nicht besetzt. Der in Vunamarita wohnende Pater hat die Seelsorge beider Stationen.
11. St. Paul (in den Bainingbergen).

Zu bemerken ist, daß seit Gründung der Station St. Otto der Katechet von der Nebenstation Vunatora zurückgezogen wurde.

Bezüglich des Personals ist zu bemerken: 1 Schwester ist gestorben, 1 Bruder mußte wegen Krankheit das Schutzgebiet verlassen, 3 Brüder wurden nach Jaluit geschickt, aus Europa bezw. Australien sind angekommen 3 Brüder, 2 Schwestern.

B. Bericht über Kaiser Wilhelmsland.

1. Wohnplätze und Bevölkerung.

Kaiser Wilhelmsland ist bisher wirthschaftlich nur von der Neu-Guinea-Kompagnie in Angriff genommen. In Betrieb sind gegenwärtig drei Hauptstationen, die Administrationen in Stephansort, Friedrich Wilhelmshafen und Berlinhafen. Der Sitz des mit der wirthschaftlichen Leitung betrauten Generaldirektors, welchem gleichzeitig die Geschäfte der Landesverwaltung als Landeshauptmann kommissarisch übertragen waren, ist bis zum 1. April d. J. Stephansort in der Astrolabe-Ebene gewesen, wo sich eine Tabak- und Baumwollenpflanzung befinden. Auch sind hier Versuche mit Kaffee- und Kakao-Anpflanzungen gemacht. In den Monaten April bis Juni 1898 gelangte die 1897er Stephansorter Tabakernte in Bremen mit einem Marktgewicht von 70 100 Pfund zum Verkauf. Die 1898er Ernte ist mit 6 100 Pfund hinter der vorjährigen Ernte zurückgeblieben; geschnitten wurden 1 220 000 Bäume. 90 Felder waren abgepflanzt worden; der Betrieb ist für 1899 auf 150 Felder ausgedehnt. An Baumwolle waren Ende September 1898 ca. 20 100 kg Rohbaumwolle eingebracht worden. An Kokospalmen besitzt die Pflanzung einen Stand von 13 000 einjährigen, 15 500 zweijährigen, 4000 dreijährigen, 900 vierjährigen, 550 fünfjährigen und 50 älteren, zusammen 34 000 Stück. Die gleichfalls an der Astrolabebai gelegene Nebenstation Constantinhafen besitzt einen Stand von ca. 7000, die andere Nebenstation Erimahafen, wo sich eine Reparaturwerkstätte und eine Baumwoll-Entkörnungsmaschine befindet, und deren Rhede der Ankerplatz des Lloyddampfers ist, ca. 2400 Stück. Die vier- und fünfjährigen Palmen leiden viel durch einen ca. 5 cm großen Hornkäfer, durch welchen eine Anzahl Bäume eingehen. Man hat versucht, den Käfer abzufangen und durch Verschmieren der von ihm durchgefressenen Löcher mit Cement der Plage zu begegnen. Da auch der Kapok (eine Art Baumwollstrauch vorzüglich fortkommt, sind im Berichtsjahre wieder 9400 Bäume zum Auspflanzen gelangt. Es sind auch Versuche mit Isonandra gutta, Castilloa elastica. Hevea Brasiliensis und Ficus elastica gemacht worden; besonders letztere Bäume gedeihen ausgezeichnet und haben eine befriedigende Probe Kautschuk geliefert. Ferner waren an Zucht- und Zugvieh Ende September 1898 vorhanden: 28 Pferde, und an Rindvieh 24 Stück Zugochsen, 72 Stück Zuchtvieh und 33 Stück Schlachtvieh, zusammen 129 Stück. Die Milchproduktion des Zuchtviehstalles deckte den Bedarf der anwesenden Europäer. In Stephansort lebten im Jahre 1898, 17 Deutsche, fast sämmtlich Angestellte der Neu-Guinea-Kompagnie, darunter 2 Schwestern des vaterländischen Frauenvereins und 1 Fremder, in Erimahafen 2 Europäer, in Konstantinhafen 1 Fremder. Ein Europäer ist im November 1898 an Schwarzwasserfieber gestorben.

Friedrich-Wilhelmshafen, welches mit seinem natürlichen, durch vorgelagerte Inseln gebildeten Hafen einen geeigneten Mittelpunkt für das Land bildet, ist früher bereits Sitz der Hauptverwaltung von Kaiser Wilhelmsland gewesen; im Jahre 1896 jedoch zu Gunsten von Stephansort aufgegeben worden. Seit Ende 1897 ist diese Station wieder einem Administrator unterstellt worden, dessen Aufgabe es ist, die seit dem Jahre 1894 aufgegebene Tabakpflanzung in Jomba wieder zu eröffnen.

Seit Januar 1898 ist hier auch ein Heilgehülfe stationirt worden und ein Hospital für Farbige eingerichtet. Das Europäerhospital befindet sich in Stephansort. Der Arbeiterstand ist bis September 1898 auf 98 Köpfe gebracht worden.

Die Landungsstelle bildet ein aus Holz gefertigter, in die Korallen eingebauter Pier mit zwei eisernen Pontons; eine über den Pier laufende Schienenanlage erleichtert die Löschung und Unterbringung der Waaren in den am Hafen gelegenen Wellblechschuppen.

Sodann ist der Bau eines Helgens vollendet worden; die Anlage umfaßt eine aus zwei Schlagbetten nebst Schlitten bestehende Vorrichtung zur Aufholung von Schiffen bis zu 600 Tons und die erforderlichen Erdwinden nebst Zubehör. Die Eisentheile der Anlage sind vom Bremer „Vulcan" geliefert. Die Pflanzung hatte Ende September 1898 4000 Kokospalmen und 2350 Kapokbäume im Felde stehen; weitere 2000 Palmen sind auf dem früheren Pflanzterrain in Jomba beim Buschkappen aufgefunden worden. Zu Versuchszwecken sind Kakaobäumchen, ferner Muskat- und Nelken-Pflänzlinge ausgepflanzt. Die noch innerhalb des Hafens vorhandenen großen Mangrovebestände eignen sich zum Bauholzschlagen; auch sind eine Anzahl Calophyllum-Inophyllum-Stämme zum Export gebracht.

Im Ganzen lebten hier sechs Europäer, darunter eine Frau und zwei Kinder. Auch hier ist im Jahre 1898 einer der Europäer an Schwarzwasserfieber erkrankt und gestorben.

Die Station der Neu-Guinea-Kompagnie in Berlinhafen befindet sich auf der einige Seemeilen vom Festlande entfernt liegenden Insel Seleo und bildet gleichfalls eine selbstständige Administration; außer dem Administrator ist an europäischem Personal nur noch ein Assistent und ein Zimmermann dort; ein europäischer Händler ist am Festlande in Dallmannhafen stationirt. Der wirthschaftliche Betrieb dieser Station beruht in der Hauptsache auf der Koprafabrikation. Die Station besitzt einen eigenen Bestand von 5000 Palmen. Die Kopragewinnung wird durch am Festlande untergebrachte Händlerstationen vermittelt, welche mit Farbigen, meist Malayen, besetzt sind. An Produkten gelangten noch zur Ausfuhr: Perlschalen, Trepang, Schildpatt und Muscheln. Die Kopraausfuhr betrug vom Dezember 1897 bis Ende 1898 zusammen 62,5 Tons. Die Oktoberverschiffung betrug 20 Tons. In Seleo befindet sich wie in Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort eine Postagentur. Den Postverkehr mit Europa vermittelt der Norddeutsche Lloyd in achtwöchentlichem Turnus.

2. Verkehr.

Der Schiffsverkehr der Neu-Guinea-Kompagnie hat durch die Strandung des Dampfers „Johann Albrecht" im Mai 1898 eine wesentliche Unterbrechung erfahren; seit Oktober versah ein Charterdampfer aus Sydney den nothwendigsten Dienst; derselbe hat jedoch seit März 1899 wieder Kaiser Wilhelmsland verlassen. Ein neuer Ersatzdampfer „Herzog Johann Albrecht" ist auf der Ausreise begriffen.

In dem Schutzgebiete bestehen fünf Postagenturen (Friedrich Wilhelmshafen, Stephansort, Berlinhafen, Herbertshöh und Matupi). Die ersteren vier werden von Angestellten der Neu-Guinea-Kompagnie verwaltet, diejenige in Matupi von einem Angehörigen der Firma Hernsheim & Co. Die Postanstalten befassen sich mit dem Briefpostdienst, dem Postpacketdienst und dem Zeitungsdienst, diejenigen in Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort auch mit dem Postanweisungsdienst. Ihre Verbindung mit Europa und untereinander erhalten die Postanstalten durch einen Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd, der alle acht Wochen im Anschluß an die deutschen Reichspostdampfer der ostasiatischen Hauptlinie eine Fahrt von Singapore nach dem Schutzgebiet und zurück ausführt. Gelegentlich werden auch Kriegsschiffe und Handelsfahrzeuge zur Postbeförderung nach Australien 2c. benutzt.

In Folge mehrfachen Wechsels der Postagenten sind ausreichende Angaben über den Postverkehr im letzten Jahre nicht eingesandt worden.

3. Erforschung des Landes.

Die Ramu-Expedition ist im Jahre 1898 soweit gefördert worden, daß der für die Flußschifffahrt bestimmte Heckraddampfer „Herzogin Elisabeth" von Friedrich Wilhelmshafen, wo er zusammengesetzt wurde, nach dem Ramu überführt werden konnte. An der Mündung ist eine Station errichtet, welche zur Aufnahme der für die im Binnenlande befindliche Expedition bestimmten nothwendigen Waaren und Lebensmittel dient und mit einem Europäer besetzt ist. Neuerdings ist die Leitung der Expedition auf den Führer der 1896er Expedition Herrn Dr. Lauterbach übergegangen. Der Ramu, der auf dem im Süden der Astrolabe-Bay liegenden Kraelke-Gebirge entspringt, verläuft in seinem Oberlauf so nahe der Astrolabe-Ebene, daß eine Landverbindung zwischen ihm und Stephansort bezw. Friedrich Wilhelmshafen geplant wird. Der jetzt zur Verbindung mit den Hauptstationen dienende weitere Wasserweg wird dadurch entbehrlich; bei dem Bau des zwischen Stephansort und Friedrich Wilhelmshafen ferner geplanten Landweges, welcher die Erschließung des Hinterlandes fördern soll, wird auch auf die Verbindung mit dem Ramu Rücksicht genommen werden.

4. Rechtspflege.

Die Rechtspflege ruht, wie auch zur Zeit der Landeshoheit der Neu-Guinea-Kompagnie, in den Händen eines Kaiserlichen Richters, der seit Uebernahme der Verwaltung durch das Reich auch die Verwaltungsgeschäfte in Kaiser Wilhelmsland führt. Der Umfang der richterlichen Geschäfte, soweit sie Europäer betreffen, ist in den jährlich im Kolonialblatt erscheinenden Uebersichten zusammengestellt. Bei der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, die nur in strafrechtlicher Beziehung einem gerichtlichen Verfahren unterliegen, ist zu unterscheiden zwischen den Eingeborenen, welch' den im Schutzgebiet heimischen Stämmen angehören, und den anderen Eingeborenen. Zu letzteren gehören die von der Neu-Guinea-Kompagnie eingeführten Kontraktsarbeiter malayischer und chinesischer Rasse. Diese Malayen nnd Chinesen bilden das Hauptkontingent der vor das Forum des sogenannten Stationsgerichts gezogenen Verbrecher. Eigenthumsvergehen bilden die Hauptstrafthaten deeselben. Die im Schutzgebiet heimischen Eingeborenen scheiden sich wieder in zwei Gruppen; die erstere bilden die aus dem Bismarck-Archipel und vom Sitze der Hauptstation weiter abgelegenen Theilen des Schutzgebiets als Kontraktarbeiter angeworbenen Eingeborenen, welche dadurch, daß sie auf der Station mit den Europäern leben, zum Erscheinen vor dem Gericht leicht angehalten werden können; die zweite Gruppe bilden die unabhängigen Angehörigen der eigentlichen Eingeborenendörfer, tamuls genannt, welche sich in ihrem Leben und Treiben fast vollständig auf ihre Niederlassungen beschränken und ihre Angelegenheiten aus eigenem Antrieb bisher nicht vor das Forum der Weißen gebracht haben.

5. Mission.

a) Die Rheinische Mission

unterhält gegenwärtig in Kaiser Wilhelmsland drei Stationen, von denen die älteste — Bogadjim — bei Stephansort, die zweite — Siar — bei Friedrich Wilhelmshafen und endlich die jüngste — Bongu — bei Constantinhafen gelegen ist.

April 1898 waren genannte Stationen mit 5 ordinirten Missionaren (welche alle verheirathet sind), einem Missionsarzt und einem Zimmermann besetzt. Und zwar waren auf Bogadjim Missionar Hoffmann und Missionsarzt Dr. Frobenius, auf Siar die Missionare Bergmann, Helmich und Kunze und auf Bongu Missionar Hanke und der Zimmermann Holzapfel stationirt.

Die Thätigkeit der Missionare war bisher vorwiegend auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, weitere Erforschung der Sprachen und Uebersetzungsarbeiten — wie biblische Geschichten u. s. w. — gerichtet. Daneben fanden Heidenpredigten im Freien und da, wo es möglich war, auch regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit Erwachsenen und Kindern in geschlossenen Räumen statt.

Auf den drei Missionsstationen, sowie auf der Insel Ragetta, welche von Siar aus bedient wird, sind für die Jugend Schulen errichtet, welche leidlich gut besucht wurden. Unterrichtsgegenstände waren bisher: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen. In der Bogadjim- und Siarsprache liegen gedruckte Fibeln vor und in der Bongusprache ist bereits eine solche unter der Presse.

Seit Mai 1898 traten für die Missionsarbeit schmerzliche Hemmungen ein, welche bis heute noch nicht gehoben sind. Am 9. Mai mußte bereits der Zimmermann Holzapfel, welcher erst seit Oktober 1896 im Lande war, wegen Schwarzwasserfiebern die Heimreise antreten. Sodann mußten im Juli desselben Jahres die Missionare Bergmann und Hoffmann nebst Frauen und Kindern in Deutschland Erholung suchen. Und jüngst sah auch Missionar Kunze seiner schwerkranken Frau wegen sich plötzlich gezwungen, die erst seit März 1898 wieder aufgenommene Arbeit hier für immer zu verlassen.

Somit ist zur Zeit Bogadjim nur mit dem Missionsarzt Dr. Frobenius, Siar-Ragetta mit Missionar Helmich und Bongu mit Missionar Hanke besetzt. Ersatz für den heimgekehrten Missionar Kunze und Rückkehr der Missionare Hoffmann und Bergmann stehen in Aussicht.

Unter solchem unerwarteten Mangel an Arbeitskräften mußte leider die Missionsthätigkeit leiden. Die Schulen auf Bogadjim und Siar mußten demzufolge schon seit längerer Zeit geschlossen bleiben. Dagegen konnte die Schulthätigkeit auf Bongu und Ragetta ungehindert weitergeführt werden.

Taufbewerber und Getaufte hat die Rheinische Mission zur Zeit noch nicht zu verzeichnen in Kaiser Wilhelmsland.

H. Helmich,
z. Z. Vorsteher der Rheinischen Mission.

b) Jahresbericht der Neuendettelsauer Mission (bis April 1899).

I. Personalbestand.

Wie der Berichterstatter des vorigen Jahres, nämlich Missionar Flierl, noch selber bemerkte, verließ er damals das Schutzgebiet, um eine Erholungsreise nach Südaustralien zu machen, woselbst er zur Zeit noch weilt. Hingegen kehrte Missionar Vetter im August laufenden Jahres von seinem Urlaub in Deutschland zurück, sodaß unser derzeitiges Personal aus einem verheiratheten und sechs unverheiratheten Missionaren besteht. — Davon sind zur Zeit drei — nämlich die Missionare Vetter, Zwansge und Schreiber dieses in Simbang, Missionar Hoh nebst Frau auf Tami; Decker und Held auf Sattelberg und Bamler in Taminugedu.—

Missionar Hoh, der von 1892 bis Mitte 1898 in Simbang stationirt gewesen, wurde nach Tami versetzt, hauptsächlich um dort an Stelle der bisher gebrauchten einheimischen Tamisprache das Yabim einzuführen. Missionar Bamler, der bis Hoh's Ankunft in Tami gearbeitet hatte, hat jetzt die Vorarbeiten für die geplante Neugründung in Taminugedu in Angriff genommen.

II. Die Missionsarbeit

konnte mit Gottes Hülfe auf allen Stationen in der gewohnten Weise ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Eine wesentliche Erleichterung in Schule und Gottesdienst im Yabim ist uns in diesem Jahre durch die ersten gedruckten Büchlein in Yabim, eine Fibel nebst Bilderanhang mit Gebeten und den 5 ersten Hauptstücken (ohne Erklärung) des kleinen Katechismus Luthers, sowie eine biblische Geschichte, geworden, welche beiden Büchlein Br. Vetter während seines Urlaubs in Deutschland zum Druck befördert hat. — In Simbang sowie auf Sattelberg besteht nach wie vor eine Kostschule; in ersterer haben wir meist so ca. 25 Schüler; auf Sattelberg waren es 12—15 Während es in Simbang nur noch sehr selten vorkommt, daß ein oder mehrere Schüler vor Ablauf ihrer Dienstzeit wieder davonlaufen, ließen die Kaijungen auch im letzten Jahr betreffs Stetigkeit noch manches zu wünschen übrig, und verließen mehr als einmal anläßlich Krankheits- oder Todesfällen von Angehörigen sammt und sonders die Station; doch kamen die meisten, größtentheils vom Missionar persönlich in den Dörfern wieder zusammengesucht, gern und willig abermals auf die Station, um ihre versprochene Zeit auszuhalten. — Und allmählich lernen auch die Kai die Missionsstation als eine sicherere Friedensstätte ansehen, als ihre heimischen Dörfer.

Die Unterrichtsgegenstände in unseren Schulen sind dieselben wie früher, Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Singen, daneben ab und zu ein klein bischen Geographie und Rechnen. Unsere Schüler in Simbang stammten im letzten Jahr größtentheils aus den entferntesten Dörfern des Yabimsprachgebietes, aus Bona — 7 Stunden nördlich von hier und Kasana Busega Digedu — ca. 4 bis 6 bis 9 Stunden südlich von hier. Diese Schaar hat eben Mitte dieses Monats einem neuen Nachschub Platz gemacht. Diese neuen Schüler sind diesmal mehr aus der Nähe, aus Finschhafen und Ngasigalatu. — Selbstverständlich streben wir immer danach, die älteren Schüler mindestens noch ein zweites Jahr zu bekommen, um sie noch weiter zu fördern, und so sind auch jedes Jahr unter den Neuaufgenommenen eine Anzahl solcher, die schon einmal dagewesen.

Mit Hülfe der gedruckten Bücher können sich jetzt aber auch ältere Schüler selber zu Haus weiter bilden und thun es auch; seit wir die Bücher haben, haben sich bald etliche ältere Schüler durch Arbeit auf unserer Station welche verdient. Auch Schiefertafeln haben sich einige geholt, um zu Haus bei Gelegenheit dem jungen Nachwuchs wenigstens den Anfang der Schreibekunst beizubringen.

Außerdem halten in allen Dörfern die ehemaligen Schüler unter Leitung eines der Begabtesten regelmäßig bei mehr oder minder reger Betheiligung auch seitens der Erwachsenen Abendandachten, Sonntagsgottesdienste mit Gesang, Gebet und Erzählung einer biblischen Geschichte. In zwei Gingaladörfern, Bubalum und Malawoku, haben sich im vergangenen Jahre die Jungen auch Versammlungshäuser zu obgenannten gottesdienstlichen Zusammenkünften gebaut, die uns Missionaren bei Besuchen auch als Nachtquartiere dienen. In einem anderen Dorf — Wagengen — steht vorläufig erst ein kleines Unterkunftshäuschen für uns Missionare zum Uebernachten, auch von ehemaligen Schülern freiwillig und ohne Entgelt errichtet; zu einem größeren Versammlungshaus für die Sonntagsgottesdienste haben sie's dort jedoch noch nicht gebracht; aber Andachten und Gottesdienste halten sie auch in jenem Dorf.

So oft als möglich besuchen natürlich wir Missionare alle die Dörfer und halten dann womöglich in jedem einen Sonntagsgottesdienst oder eine Abendandacht. 3 resp. 4 Dörfer liegen so nahe zusammen, daß man im günstigsten Fall an einem Sonntag in allen Gottesdienst halten kann. Besucht man die Gingaladörfer am Tag vorher oder nachher, so nimmt eine solche Besuchsreise drei Tage in Anspruch.

Wesentlich bequemer liegt Finschhafen, woselbst wir deshalb in den letzten Monaten auch fast jeden Sonntag predigten. Wir haben uns auf dem uns von der Neu Guinea-Kompagnie gütigst überlassenen Grundstück ein kleines Buschhäuslein zum Uebernachten hingebaut. Ein Gottesdienstlokal befindet sich dortselbst noch nicht, die Versammlungen werden im Freien gehalten, wir hoffen, daß sich die Eingeborenen ebenso wie in den anderen Dörfern mit der Zeit selber ein Versammlungshaus bauen werden. — Der Besuch der Gottesdienste in allen Dörfern ist meist zufriedenstellend, am meisten Aufmerksamkeit fanden wir in letzter Zeit in den Gingaladörfern. —

Auch von Sattelberg aus werden im Kai Dörferbesuche gemacht; jedoch da man dortselbst noch keinen solchen Rückhalt an ehemaligen Schülern hat, wie hier in Yabim, sind solche Besuche vorläufig weniger ersprießlich. Da außerdem solche Touren im Gebirge bedeutend schwieriger sind, als hier an der Küste und noch dazu in diesem Jahr Missionar Decker als eigentlicher Kaimissionar allein war, konnte in dieser Hinsicht nicht sehr viel geschehen; die Missionsarbeit beschränkte sich dort mehr nur auf die Stationskostschule, in deren Entwickelung ein kleiner Fortschritt nicht zu verkennen ist. —

Auf Tami läßt der Besuch der Tagesschule, da derselbe dort ganz und gar der Freiwilligkeit der Kinder anheimgegeben werden muß, zu wünschen übrig. — Regelmäßig, Tag für Tag, kommen nicht viele.

Die Sonntagsgottesdienste hingegen werden seitens der Alten ziemlich fleißig besucht und auch zu den täglichen Abendandachten stellen sich immer eine Anzahl Erwachsener ein. —

Daß wir angefangen haben, auf Tami die Yabimsprache einzuführen, wurde schon erwähnt. Auf den Taminseln wohnen nur ca. 150 Leute, deretwegen man nicht Extrabücher drucken kann. Da die Männer dieses Inselvölkleins in Folge ihrer häufigen Handelsreisen ohnehin schon alle Yabim verstehen, auch etliche Weiber und die größeren Jungen, so macht die Einführung dieser Sprache keine besonderen Schwierigkeiten, zumal wir nun in Yabim etwas Gedrucktes haben, so daß den lesekundigen Tamikindern gleich gedruckte Yabimbüchlein in die Hände gegeben werden können.

Wir gedenken auch im Bukanadistrikte, wo wir die geplante vierte Station errichten wollen, das Yabim als unsere Umgangs-, Schul- und Kirchensprache einzuführen. Zwar verstehen von Taminugeda an nur noch ab und zu einige Männer etwas Yabim, doch da der Bukanadialekt dem Yabim bedeutend näher liegt als das Tami, indem nicht nur der grammatikalische Bau, sondern auch der Wortschatz mit dem Yabim ziemlich übereinkommt und nur die Betonung im Bukana meist eine andere ist, so wird auch in der Bukanagegend dem Einführen des Yabim kein besonderes Hinderniß und keine allzu große Schwierigkeit in den Weg treten.

Wie es im Allgemeinen ja nur gut sein kann, wenn der enormen Sprachenzersplitterung in Neu-Guinea mit der Zeit etwas Einhalt gethan werden kann, so ist es für uns von besonderer Wichtigkeit, daß wir mit einer Sprache möglichst weit kommen, vor Allem wegen der gegenseitigen Vertretung. Kai wird ja immer für sich bestehen bleiben, aber wenigstens an der Küste bekommen wir auf allen drei Stationen eine einheitliche Sprache und das Yabim wird, wenn es auch Tami und Bukana nicht verdrängt,

doch zur allgemeinverstandenen lingua franca vom Kaluen bis zum Markham, vielleicht mit der Zeit noch weiter. —

Das Verhältniß der Eingeborenen zu uns war auf allen Stationen ein freundliches und friedliches; auch unter ihnen selber gabs keine größeren Feindseligkeiten und Streitigkeiten. — Dies gilt allerdings nur von Yabim und Tami. Im Kai dagegen kamen auch im vergangenen Jahr wieder eine ganze Anzahl Blutthaten vor in Folge des heidnischen Aberglaubens bei Todesfällen.

Um endlich

III. Ueber den Gesundheitszustand

noch etliches zu bemerken, so können wir Gott danken, daß er uns alle vollzählig erhalten hat. — Leichte Fieber giebts immer, überall und bei Jedermann. — Etwas schwerere Fälle kamen jedoch nur einzeln vor und nur Br. Vetter wurde im Dezember von einem sehr heftigen Schwarzwasserfieber befallen.

Epidemische Krankheiten unter den Eingeborenen gab's in diesem Jahr nicht, nur die Influenza zog auch heuer durch alle Dörfer und forderte allerdings da und dort ihre Opfer. In Bukana giebts auch hier und da etwas Dysenterie, doch bleibts meistens bei vereinzelten Fällen. Gewöhnliche Fieber haben ja alle Eingeborenen oft fast ebenso häufig als wir Europäer; der Unterschied ist nur der, daß die Eingeborenen ihre Fieber wieder ohne Chinin los werden, wir Weiße aber nicht. — Daß die Eingeborenen außerdem sehr viel mit skrophulösen und klimatischen Geschwüren behaftet sind, ist bekannt. — Und es scheint, daß in Folge von Veränderung der Lebensweise diese Geschwüre noch — eine Zeitlang wenigstens — ärger werden, als ohnedem, wenigstens machten wir diese Erfahrung bei den Jungen, die zu uns kommen. Gewöhnlich brechen bald bei vielen solche Wunden auf, die wir natürlich dann behandeln, ohne damit immer eine schnelle Heilung zu erzielen.

J. V. d. Seniors unserer Mission:
J. G. Balzer, Missionar.

Jahresbericht

über

die Entwickelung des Schutzgebietes der Marshall-Inseln.

1. Bevölkerung.

Am Schlusse des Berichtsjahres sind im Schutzgebiete 116 Fremde ansässig gewesen, und zwar 61 Weiße, darunter 3 Frauen und drei Kinder, 44 Halbblut, darunter 13 Frauen und 22 Kinder, und 11 Chinesen. Unter den 91 Erwachsenen befinden sich 50 Deutsche, 9 Amerikaner, 11 Chinesen, 1 Däne, 9 Engländer, 1 Franzose, 5 Norweger, 1 Schwede, 1 Schweizer, 3 ohne Staatsangehörigkeit. Von den 75 männlichen Fremden sind 5 Beamte, 2 katholische Missionare, 39 Kaufleute und Händler, 3 Pflanzer, 7 Seeleute, 1 Gastwirth, 7 Handwerker, 9 Gesinde, 2 ohne Beruf.

Eheschließungen haben im Berichtsjahre 3 stattgefunden, Geburten 1, Todesfälle keine.

In der Hauptniederlassung Jaluit leben 27 Weiße, darunter 3 Frauen und 3 Kinder. Hier sind auch die Häuptlinge der Ralik-Inseln, unter ihnen die Oberhäuptlinge Loiak und Kabua ansässig. Die beiden letzteren besitzen drei Schuner von durchschnittlich 25 t, mit denen sie den Kopraertrag der ihnen gehörigen Inseln nach Jaluit bringen. Die Häuptlinge der Ratak-Inseln, die, der Oberhäuptling Murjil von Maloelab ausgenommen, nur Inseln je eines Atolls besitzen, haben keine Schiffe. Murjil, dem außer Maloelab die Atolle Aurh, Wotje, Ailuk und Utirik gehören, ist Eigenthümer eines etwa 40 t großen Schuners.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Der eigentliche Passatwind, der von Dezember bis Mai wehen soll, ist im Berichtsjahre wie auch im vorigen Jahre ausgeblieben, dagegen ist in dieser Zeit auf den südlichen Inseln ungewöhnlich viel Regen gefallen. Ein ungünstiger Einfluß auf den Gesundheitszustand der Weißen und Eingeborenen war nicht bemerkbar. Im Juni und Juli waren zahlreiche Personen an Influenza erkrankt. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand im Berichtsjahre ein befriedigender.

3. Urproduktion, Pflanzungen.

Die Kopraproduktion des Schutzgebietes betrug im Berichtsjahre 2770 t gegen 2727 t im Jahre 1897/98 und 2417 im Jahre 1896/97. Die Hauptpflanzung auf Likieb, die Inseln Ujelang (Providence) und Killi sind vollständig unter Kultur. Neubepflanzt sind etwa 40 ha auf den kleineren Inseln des Atolls Likieb und etwa 30 ha auf Eniwetok (Brown-Inseln) von den Eingeborenen dieser Inseln im Vertrage mit der Jaluit-Gesellschaft.

In den nördlichen Inseln der Ralik- und der Ratak-Kette, wo sonst reichliche Niederschläge stattfinden, ist im vergangenen Jahre nur wenig Regen gefallen. Besonders haben die Pflanzungen auf Likieb, Ujelang und Eniwetok unter dem Regenmangel gelitten. Die nächste Ernte wird auf diesen Inseln gering ausfallen. Auf Nauru, wo im ganzen Jahre nur eine Regenmenge von 439 mm gefallen ist und in Folge dessen Tausende junger Kokosnußbäume eingegangen und auch viele alte Bäume abgestorben sind, steht eine völlige Mißernte bevor.

Der außergewöhnliche Wasserstand der See im Januar d. Js. hat auf einer Anzahl von Inseln mehr oder weniger bedeutenden Schaden verursacht. Die Inseln sind theilweise überschwemmt, Neuanpflanzungen zerstört und eine Menge reifer, gefallener Nüsse weggeschwemmt worden. In dem Atoll Arno ist ein Stück Land mit mehreren Hundert Kokosnußbäumen weggerissen worden. Auf der Insel Lato der Pflanzung Likieb ist die Fluth 120 m weit in das Land getreten. Die zu demselben Atoll gehörigen bepflanzten Inseln Jinegar und Kapenor haben ebenfalls sehr gelitten. Von der letzteren ist ein 100 m langes, mit jungen Kokosnußbäumen bestandenes Stück Land weggewaschen worden. Menschenleben sind nicht verloren gegangen. Während des hohen Wasserstandes herrschte fast vollständige Windstille, im anderen Falle wäre das Schutzgebiet schwer heimgesucht worden.

4. Handel und Schifffahrt.

Das Geschäft und das Grundeigenthum der neben der Jaluit-Gesellschaft im Schutzgebiet ansässig gewesenen Firma Henderson & Macfarlane in Sydney ist durch Kauf auf die Handelsgesellschaft the Pacific Islands Co., limited in London, übergegangen.

Der Werth der im Berichtsjahre eingeführten Waaren betrug 465 700 ℳ gegen 560 633 ℳ im Vorjahre. Nach den Angaben der Firmen sind Waaren eingeführt worden aus:

Deutschland für	196 400 ℳ.
England für	76 800 =
Australien für	159 900 =
Nordamerika für . . .	37 700 =
China für	3 900 =

Die Gesammtausfuhr betrug 2729 Tonnen Kopra.

Im Hafen von Jaluit sind während des Berichtsjahres 27 Schiffe eingelaufen, darunter 3 deutsche Kriegsschiffe und 6 Handelsdampfer. Außer den Eingeborenen gehörenden Schunern waren im Schutzgebiete drei Segelschiffe stationirt.

5. Verkehrswesen.

Seit dem Eingehen der spanischen Postdampferlinie Manila-Ponape werden die für Jaluit bestimmten Postsendungen über Sydney geleitet, von wo sie durch Segelschiffe und Handelsdampfer in unregelmäßigen Zwischenräumen nach Jaluit befördert werden. Im Berichtsjahre sind es 13 solcher Gelegenheiten gewesen, die in Zwischenräumen von nur einigen Tagen oder zwei Monaten und länger in Jaluit eingetroffen sind. Zur Absendung der Post von Jaluit haben sich 10 Gelegenheiten, ebenfalls in sehr ungleichmäßigen Zwischenräumen, geboten durch Handelsdampfer und den Postschuner nach Sydney, durch Kriegsschiffe nach Apia und Manila und durch ein Segelschiff nach Hongkong.

Innerhalb des Schutzgebiets der Marshall-Inseln besteht eine Postagentur in Jaluit; sie wird nebenamtlich von einem Landesbeamten verwaltet und befaßt sich mit dem Briefverkehr, sowie mit dem Zeitungsdienst. Wegen Einführung des Postpacketdienstes werden erneute Unterhandlungen aufgenommen werden, wenn sich übersehen läßt, wie die Postverbindungen nach und von den Inseln sich in Zukunft gestalten werden. Früher ging die Post auf dem Wege über die Karolinen- und Philippinen-Inseln und Singapore; diese Verbindung ist aber in Folge des spanisch-amerikanischen Krieges unterbrochen worden. Seidem findet die Postbeförderung im Allgemeinen über Sydney mittels Schuner der Jaluitgesellschaft statt, doch werden auch sonstige sich bietende Schiffsgelegenheiten, z. B. über San-Francisco, oder deutsche Kriegsschiffe benutzt.

In Folge der Störung der Postverbindungen lassen sich genaue Zahlen über den Postverkehr nicht geben.

6. Verwaltung und Rechtspflege.

Im Schutzgebiete hat vollkommene Ruhe geherrscht.

Während in den Marschallinseln Landstreitigkeiten der Eingeborenen nicht vorgelegen haben, hatte der Bezirksbeamte auf der Insel Nauru in 25 Fällen, im Vorjahre 11, zu entscheiden. In jüngster Zeit haben dortige Eingeborene, um späteren Landstreitigkeiten vorzubeugen, die amtliche Vermessung und Eintragung ihrer Grundstücke beantragt, unter ihnen ein Häuptling die Vermessung seines aus angeblich 66 größeren und kleineren Grundstücken bestehenden Landes. Den Anträgen wird nach Prüfung des Besitzrechtes entsprochen. Dieses Verfahren, das unter den Eingeborenen Anklang gefunden hat, wird zur allmählichen Verminderung der Fälle von Landstreitigkeiten beitragen.

7. Missionen und Schulen.

Ueber die amerikanische Bostonmission ist nichts Neues zu berichten.

Die katholische Mission vom Heiligen Herzen, deren Stamm sich in Hiltrup bei Münster in Westfalen befindet, hat in Jaluit eine Schule für die daselbst lebenden weißen und Halbblutkinder eröffnet, in welcher der Unterricht mit gutem Erfolge in deutscher Sprache und nach deutscher Lehrmethode ertheilt wird.

Uebersicht

über

Ertheilungen von Landkonzessionen in den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1899.

Es ist nur in einem Schutzgebiete eine Landkonzession ertheilt worden:

1. In Deutsch-Neu-Guinea und zwar für Kaiser-Wilhelmsland gemäß dem vom Reichstage seiner Zeit genehmigten Vertrag, betreffend die Uebernahme der dortigen Landestheile, durch das Reich 50 000 Hektar Land als Eigenthum und das ausschließliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien im obern Ramuflußgebiet südlich des 5. Breitengrades s. Br.
2. In Kamerun hat die Gesellschaft „Nord-West-Kamerun" eine Landkonzession erhalten, welche in Nr. 276 des Reichsanzeigers veröffentlicht ist und hier beigefügt wird.

Statut

der Handelsgesellschaft „Nordwest-Kamerun".

I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" wird auf Grund des Deutschen Reichsgesetzes vom 15. März 1888 eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 2.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum und Rechten jeder Art in Nordwest-Kamerun sowie in der wirthschaftlichen Erschließung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen einschließlich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen und der mit der Kaiserlichen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne daß aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Einschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörenden und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art zu erforschen;
b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben;
c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;
d) Landwirthschaft, Bergbau sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;
e) ihr gehöriges Eigenthum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräußern und zu übertragen;
f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu betheiligen, sei es durch Uebernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Artikel 3.

Die Gesellschaft übernimmt sämmtliche Rechte und Pflichten, welche aus der mit ihr von Seiten der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun abgeschlossenen, im Anhange zu diesem Statut angefügten Vereinbarung sich ergeben.

Artikel 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Artikel 5.

Durch den Tod oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen.

III. Grundkapital.

Artikel 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 Millionen Mark. Dasselbe ist eingetheilt in Antheile zu je 400 ℳ, welche voll einzuzahlen sind und als Serie A bezeichnet werden. Außerdem giebt die Gesellschaft Antheilsscheine aus, auf welche Einzahlungen nicht zu leisten sind, und die als Serie B bezeichnet werden. Für jeden Antheilschein Serie A werden bei der Gründung drei Antheilscheine Serie B ausgegeben.

Artikel 6a.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle der Zustimmung des Regierungskommissars (vergl. Art. 33), das Grundkapital bis zu 10 Millionen Mark unter Ausgabe weiterer voll einzuzahlender Antheile von je 400 ℳ zu erhöhen.

Innerhalb dieser Grenzen genügt zur Erhöhung des Grundkapitals und Ausgabe von Antheilen ein Beschluß des Verwaltungsraths.

IV. Antheile.

Artikel 7.

Die Urkunden über die Antheile Serie A lauten nach Wahl ihrer Eigenthümer auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Antheilscheine Serie B lauten auf den Inhaber.

Artikel 8.

Die Inhaber der Antheile Serie A und der Antheilscheine Serie B bilden die Gesellschaft. Die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B sind untheilbar; sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen; mehrere Miteigenthümer können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben; die den Inhabern derselben als Mitglieder der Gesellschaft zustehenden Rechte an die Gesellschaft werden in der Generalversammlung geltend gemacht.

Artikel 9.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Erwerber von Antheilscheinen Serie B haben der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtung.

V. Organisation.

Artikel 13.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Verwaltungsrath,

b) das Direktorium,

c) die Generalversammlung.

a) Der Verwaltungsrath.

Artikel 14.

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern.

Artikel 15.

Die Dauer des Amts der ersten und der von ihnen kooptirten Verwaltungsrathsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die späteren Verwaltungsrathsmitglieder werden in ordentlichen Generalversammlungen gewählt. Von diesen späteren Verwaltungsrathsmitgliedern scheiden alljährlich die beiden der Amtsdauer nach ältesten aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahlen vorzunehmen.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende des ersten Verwaltungsraths ist auf die Dauer von fünf Jahren und dessen Stellvertreter ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren, Versammlungen des Verwaltungsraths werden unter Angabe des Berathungsgegenstands berufen. Sie müssen berufen werden, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern bezw. von einem Mitgliede des Direktoriums beantragt wird.

Artikel 17.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Stellvertreter und drei Viertel aller Mitglieder müssen aus Angehörigen des Deutschen Reichs bestehen, mindestens vier Mitglieder müssen im Reichsgebiet ansässig sein.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Direktorium und den Geschäftsführern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktoriums.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt insbesondere:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien der Gesellschaft nutzbar zu machen und zu verwerthen sind;
2. über diejenigen Grenzen, innerhalb welcher die Gesellschaft auf eigene Rechnung Bodenbau, Bergbau, Handel und sonstige Unternehmungen betreiben oder sich an solchen betheiligen wird;
3. über die alljährlich der Verwaltung in Afrika zu ertheilende Entlastung;
4. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen jährliche Vorlage an die Generalversammlung, sowie über die Vorschläge an letztere bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen;
5. über die Anlegung und Verwendung der Reserven;
6. über die Bestellung des zweiten Direktoriummitgliedes;
7. über die Erhöhung des Grundkapitals und die Ausgabe weiterer voll einzuzahlender Antheile nach Maßgabe des Artikels 6a.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten neben der im Artikel 29 e festgesetzten Tantième ein Fixum von 1500 ℳ pro Jahr, der Vorsitzende das Doppelte. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 20.

Die Versammlung des Verwaltungsraths ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die abwesenden Mitglieder können anwesenden Mitgliedern ihre Vollmacht zur Abstimmung über solche Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, ertheilen.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse, falls ein Einspruch von seiten des Kommissars nicht erfolgt, nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wenn solche gleichzeitig mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Gesammtzahl der Mitglieder bilden.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben gleiches Stimmrecht. Alle Beschlüsse, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrath auch ohne Berufung einer Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe über solche Gegenstände Beschluß fassen, zu deren Gültigkeit nach den Statuten nur die einfache Mehrheit erforderlich ist. Jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mitgestimmt hat und der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung einzutragen.

Artikel 21.

Ueber den Verkauf von Grundeigenthum der Gesellschaft, sowie über die Ertheilung von Vollmachten und Instruktionen an die Direktoren und Bevollmächtigten der Gesellschaft mit Bezug auf den Verkauf von Grundeigenthum können Beschlüsse nur in einer Versammlung der Mitglieder des Verwaltungsraths und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Mitglieder gefaßt werden. Der Genehmigung durch den Kommissar des Reichskanzlers (Art. 33) bedürfen alle Verträge über den Verkauf von Grundeigenthum an Ausländer sowie über sonstige Entäußerung von Rechten, welche aus der Konzession stammen.

b) Direktorium.

Artikel 22.

Das Direktorium besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eins als Delegirter des Verwaltungsraths dem letzteren angehören muß. Das andere Direktionsmitglied, welches dem Verwaltungsrath nicht angehören darf, wird vom Verwaltungsrath gewählt. Beide Mitglieder müssen Deutsche sein.

Artikel 23.

Das Direktorium vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer ausdrücklichen Vollmacht bedürfen. Dasselbe führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach diesem Statut dem Verwaltungsrath oder der Generalversammlung eine Mitwirkung zusteht.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Direktoriums, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" von einem Mitgliede des Direktoriums erfolgen.

c) Die Generalversammlung.

Artikel 24.

Die in Gemäßheit dieses Statuts richtig berufene und zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

In der Generalversammlung hat jeder Antheil der Serie A eine Stimme und haben je drei Antheilscheine Serie B eine Stimme.

Artikel 25.

Die Generalversammlungen werden regelmäßig in Berlin abgehalten. Dieselben können jedoch mit Erlaubniß des Kommissars des Reichskanzlers auch an anderen Orten stattfinden. Zu denselben beruft der Verwaltungsrath oder das Direktorium die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin mittels Bekanntmachung (Art. 32), in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Artikel 26.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Ablauf Oktober statt. Die erste ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Jahre 1900 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Verwaltungsrath oder dem Direktorium jederzeit und müssen berufen werden, wenn Mitglieder der Gesellschaft, deren Antheile Serie A zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen oder welche Inhaber von mindestens dem fünften Theil der Antheilscheine Serie B sind, die Einberufung fordern, und zwar binnen 28 Tagen, nachdem jene Mitglieder dem Verwaltungsrath oder Direktorium zur Vorlage an die Generalversammlung einen formulirten Antrag eingereicht haben, dessen Gegenstand unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Artikel 27.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von dem Verwaltungsrath und dem Direktorium zu erstattenden Berichte und die Anträge über die Gewinnvertheilung vorgelegt. Die Berichte nebst der Bilanz müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Gesellschaftsmitglieder ausliegen. Die ordentliche Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrath und dem Direktorium Entlastung, beschließt über die Vertheilung des Reingewinns sowie über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung und nimmt die statutenmäßigen Neuwahlen vor. Die Versammlung ist berechtigt, zur Prüfung des Jahresabschlusses besondere Revisoren zu bestellen.

Artikel 27a.

Ueber die nachfolgenden Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft oder eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder;

b) Aenderung der Statuten

kann in einer Generalversammlung bei Zustimmung des Kommissars nur Beschluß gefaßt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Antheile Serie A und aller ausgegebenen Antheilscheine Serie B in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zweck innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Antheile Serie A und Antheilscheine Serie B vertreten sind.

Immer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten Generalversammlung erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen oder wenn, sofern ein Beschluß eine Dreiviertelmehrheit erfordert, ein Viertel gegen drei Viertel der Stimmen steht, giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach relativer Stimmenmehrheit statt, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Artikel 28.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, sodaß für den 31. Dezember jeden Jahres die Rechnung abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt wird.

Artikel 29.

Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird, wie folgt, vertheilt:

a) an den Landesfiskus von Kamerun werden vorweg als Beitrag für öffentliche Zwecke 5 Prozent gezahlt.
b) Alsdann wird zunächst eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 Prozent des Reingewinns betragen darf, bis der Reservefonds 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war. Dieser Reservefonds darf nur zur Ergänzung des durch Verlust verminderten Gesellschaftskapitals verwendet werden.
c) Alsdann erhalten die Antheile Serie A 4 Prozent auf die eingezahlten Beträge.
d) Von dem verbleibenden Gewinn erhalten alsdann der Landesfiskus von Kamerun 10 Prozent.
e) Der Verwaltungsrath und das Direktorium insgesammt 10 Prozent und zwar derart, daß auf die Verwaltungsrathsmitglieder zusammen 5 Prozent und auf die Direktoriumsmitglieder zusammen 5 Prozent entfallen.
f) Der Ueberschuß wird unter alle Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt, bis dieselben einen Zins von — einschließlich der an die Antheilscheine Serie A bereits ausgeschütteten 4 Prozent — zusammen 10 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.
g) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden 10 Prozent an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag unter die Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig so lange vertheilt wird, bis dieselben zusammen 12 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.
h) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden $33^1/_3$ Prozent an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag unter die Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig so lange vertheilt wird, bis dieselben 20 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.
i) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschusse des Reingewinns wird die Hälfte an den Landesfiskus überwiesen, die andere Hälfte unter die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt.

Von dem Beitrag für öffentliche Zwecke (vergl. sub a) ist die Gesellschaft „Nordwest-Kamerun" für dasjenige Rechnungsjahr befreit, in welchem der mit der Kaiserlichen Regierung vereinbarte Zuschuß zu einer Expedition in der Richtung auf den Tschadsee geleitet wird.

Artikel 30.

Ueber die Anlage der Reserven entscheidet der Verwaltungsrath. Dieselben können in den Geschäften der Gesellschaft angelegt werden.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 31.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft werden nach Tilgung der Schulden und Deckung der Liquidationskosten zunächst die auf die Antheile Serie A eingezahlten Beträge zurückgezahlt. Von dem Ueberschuß erhalten die zur Zeit des Eintritts der Liquidation im Amte gewesenen Mitglieder des Verwaltungsraths und des Direktoriums als Vergütung für die gesammte Leitung der Liquidation 10 Prozent und zwar derart, daß auf die Verwaltungsrathsmitglieder zusammen 5 Prozent, auf die Direktionsmitglieder zusammen 5 Prozent entfallen. Der Rest wird auf die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt und ausgezahlt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen, wie die Auflösung der Gesellschaft.

VIII. Bekanntmachungen.

Artikel 32.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem „Deutschen Reichs-Anzeiger" und sollen außerdem in solchen anderen Zeitungen erfolgen, welche der Verwaltungsrath oder das Direktorium im Interesse der Mitglieder der Gesellschaft für angemessen hält.

IX. Aufsichtsbehörde.

Artikel 33.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Direktorium jeder Zeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (Artikel 26) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 34.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, das Grundkapital theilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Konzession für die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun".

Vereinbarung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun.

§. 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" in dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den im §. 2 aufgeführten Bedingungen als Eigenthum verliehen.

Dies Gebiet wird begrenzt:

Im Süden vom Sannaga.

Im Osten durch eine Linie, die vom Schnittpunkt des Sannaga mit dem 12. Grad östlicher Länge nach Nord-Nord-Ost läuft, Kontscha berührt und am 8. Breitengrad endigt.

Im Norden durch den 8. Breitengrad.

Im Nordwesten durch die Deutsch-Englische Landesgrenze.

Im Westen durch eine Linie, die von dem südlichsten Schnittpunkt des Croß-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft.

Es wird vorbehalten, die im Vorstehenden bezeichneten gedachten, beziehungsweise durch eine Benennung eines Längen- oder Breitengrades ausgedrückten Grenzlinien auf den Vorschlag des Kaiserlichen Gouverneurs durch Grenzbestimmungen zu ersetzen, die den vorhandenen örtlichen Verhältnissen (Flußläufen, Gebirgszügen, Sprachgrenzen) angepaßt sind.

Selbstverständlich hat die Gesellschaft in dem Vertragsgebiet alle etwa von Dritten erworbenen Rechte zu beachten.

§. 2.

Solange die in §. 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem oben bezeichneten Gebiet noch nicht in Thätigkeit getreten sind, wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" die Ermächtigung ertheilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiet ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern und Betheiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Auf das hiernach von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" beanspruchte Land finden im Uebrigen die Bestimmungen des §. 12 der erwähnten Verordnung Anwendung.

§. 3.

Der Kaiserliche Gouverneur wird ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiet von den Eingeborenen vor jedem Anderen zu genehmigen.

§. 4.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, das in ihrem Eigenthum befindliche, innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu Kirchen, Missions- und Schulzwecken und zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun abzutreten.

§. 5.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, alle ihre konzessionsmäßigen Rechte nicht beeinträchtigenden Unternehmungen innerhalb des Vertragsgebiets zu dulden und vor allem die Freiheit des Handels zu respektiren.

§. 6.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich:

a) die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art gründlich zu erforschen;

b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt.

Die Pläne für Anlagen, beziehungsweise Einrichtungen vorgedachter Art sind vor der Ausführung dem Kaiserlichen Gouverneur zur Genehmigung einzureichen, und zwar, namentlich soweit es sich um Eisenbahnen und Kanäle handelt, in Verbindung mit einem Konzessionsgesuch;

c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirthschaft (Plantagenwirthschaft), Bergbau, insbesondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterstützen. Für den Betrieb des Bergbaues greifen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun, vom 28. November 1892 Platz;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutung zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vornahme des Holzschlags im Vertragsgebiet 25 Prozent des Waldbestandes unberührt zu lassen.

§. 8.

Der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" wird die Verpflichtung auferlegt, vorweg 5 Prozent des Reingewinns als Beitrag für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun zu zahlen und alsdann 10 Prozent des Reingewinns, welcher ihr verbleibt, nachdem 5 Prozent des letzteren für den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat, in Abzug gebracht und 4 Prozent Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital ausgeschüttet worden sind, an den Landesfiskus von Kamerun abzuführen (vgl. §. 29 des Gesellschaftsstatuts). Der verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Gewährung einer angemessenen Tantième an den Aufsichtsrath 2c. so lange an die Antheilseigner Serie A und Serie B gleichmäßig vertheilt, bis dieselben einen Zins von zusammen 10 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden 10 Prozent an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Antheilseignern der Serie A und B gleichmäßig so lange überwiesen wird, bis dieselben einen Zins von zusammen 12 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden $33^1/_3$ Prozent an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Antheilseignern der Serie A und B nach Maßgabe der vorstehenden Vor-

schriften so lange überwiesen wird, bis dieselben zusammen 20 Prozent auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Der sich alsdann noch ergebende Ueberschuß des Reingewinns wird zu gleichen Theilen zwischen dem Landesfiskus einerseits, sowie den Antheilseignern Serie A und B andererseits dergestalt vertheilt, daß die Antheilseigner hinsichtlich der auf beide Serien zusammen entfallenden Hälfte des Ueberschusses gleichmäßig bedacht werden.

Von dem für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun vorweg zu leistenden Beitrag ist die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" in demjenigen Rechnungsjahre, in welchem der im §. 10 festgesetzte Zuschuß zur Tschadsee-Expedition geleistet wird, befreit.

Falls die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" neue Gesellschaften gründet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften betheiligt und für die Ueberlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen Aktien oder Genußscheine von den neu gebildeten Gesellschaften erhält, so hat der Landesfiskus das Recht, an dem durch solche Geschäfte erzielten Reingewinn nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen theilzunehmen.

§. 9.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" ist verpflichtet, jährlich wenigstens 100 000 ℳ, binnen 10 Jahren aber 3 000 000 ℳ, auf das Vertragsgebiet zu Gesellschaftszwecken thatsächlich zu verwenden und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabschlüsse bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweisen.

§. 10.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" leistet zu der geplanten Expedition über Garua zum Tschadsee eine einmalige baare Beihilfe von 100 000 ℳ.

§. 11.

Die Geltungsdauer der vorstehenden Vereinbarung wird auf 50 Jahre bestimmt, durch deren Ablauf die von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" auf Grund dieser Vereinbarung erworbenen Rechte nicht berührt werden. Sollte die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" nach dem Ablauf von 12 Jahren eine Eisenbahnverbindung zwischen der Kamerunküste und dem Konzessionsgebiete zur Durchführung gebracht haben, so wird die Geltungsdauer bis auf 60 Jahre verlängert.

Für den Landesfiskus von Kamerun: von Buchka.	Max Schöller, als Vertreter des Syndikats resp. der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Denkschrift

betreffend

die Verwendung des Afrikafonds.

(Beihülfe für Förderung der auf Erschließung Centralafrikas und anderer Länder gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen.)

---

1. Togo.

Ueber die Fortschritte der wissenschaftlichen Erforschung des Schutzgebietes im abgelaufenen Berichtsjahr läßt sich, da umfassendere Berichte bis jetzt nicht eingelaufen sind, kein vollständiges Bild entwerfen. In den beiden aus den Mitteln des Afrikafonds unterhaltenen Stationen Sansanne Mangu und Paratau waren Dr. Gruner und Leutnant Thierry bezw. Dr. Kersting thätig. Die Aufrechterhaltung dieser weit vorgeschobenen Stationen und die von ihnen ausgegangenen Expeditionen haben den Afrikafonds erheblich belastet, so daß auch in diesem Berichtsjahre Togo aus diesem Fonds erheblich mehr Vortheile zugeflossen sind wie den übrigen Schutzgebieten. Leutnant Thierry ist inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt; er hat seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf ethnographische Gebiete gerichtet und hat eine umfangreiche Sammlung ethnographischer Gegenstände mitgebracht. An seine Stelle trat Dr. Rigler, welcher bis dahin Mitglied der deutsch-französischen Grenzkommission gewesen war. Ihn ersetzte in dieser Leutnant Preil, welcher nach dem Hinscheiden des Oberleutnants von Massow die Führung des deutschen Theiles der Expedition übernahm. Ihm zur Seite steht Leutnant Mellin. Die Grenzexpedition ist mittlerweile in das bisher äußerst unzugängliche Kabureland vorgerückt, wo die Arbeiten der Expedition auf bewaffneten Widerstand der Bevölkerung stießen, der überwunden werden mußte. Ausführliche Berichte und Angaben über die astronomischen Ergebnisse der Grenzexpedition liegen noch nicht vor.

Die seit dem Erscheinen der Sprigade'schen Karte in Südtogo gemachten vielfachen Fortschritte in der Erforschung des Landes haben dazu geführt, eine Neubearbeitung dieser Karte in Aussicht zu nehmen, die aber erst in 1—2 Jahren wird abgeschlossen werden können.

In Amedjowe hat Missionar Dettmann weitere meteorologische Beobachtungen angestellt, auch in Kete-Kratschi hat der Regierungsbeamte Mischlich beobachtet, jedoch liegen die letzteren noch nicht vor.

Neue geographische Materialien lieferten im letzten Berichtsjahr:

Oberleutnant v. Doering: 1. 10 Routenskizzen von Aufnahmen im Monu-Dreieck, 1898. 2. 7 Kartenskizzen von den Landschaften Atakpame und Akpossо, Juni bis August 1898, Februar bis März 1899.

Dr. Gleim: Route Denú—Misahöhe—Agu—Atakpame—Essé—Muatschä—Lome, 7. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898.

H. Klose: 2 Routenbücher, enthaltend eine große Anzahl Wegeaufnahmen in dem Gebiet zwischen der Küste und Wángara im Norden, Mai bis August 1897.

Dr. Rigler: 5 Blatt Routenaufnahmen in der Landschaft Tado, 1898.

2. Kamerun.

Der Geologe Dr. Esch ist mit einer umfangreichen Sammlung geologischer Natur aus dem Schutzgebiete zurückgekehrt und ist augenblicklich mit der Bearbeitung derselben beschäftigt. Erst nach Fertigstellung derselben wird sich eine Uebersicht über die gewonnenen Resultate erzielen lassen.

Am Sanga-Ngoko ist unter Leitung von Leutnant Dr. R. Plehn die Einrichtung einer Regierungsstation vor sich gegangen und ist bereits das erste kartographische Material aus jenem Gebiet eingelaufen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei den ersten Versuchen zur Feststellung des Verlaufes der deutsch-französischen Grenze daselbst ergaben und namentlich der Umstand, daß die Südgrenze des Schutzgebietes durch einen Parallel gebildet wird, dessen zahlenmäßiger Werth noch gar nicht feststeht — der Schnittpunkt des 10° ö. Gr. mit dem Campofluß ist bislang noch nicht aufgesucht und der betreffende Breitengrad bisher noch nicht ermittelt worden

— ließen es gerathen erscheinen, die Bildung einer besonderen gemischten Kommission zur astronomischen Feststellung der in Betracht kommenden Punkte und zur Festlegung der Grenze im Campo- und Ngoko-Sangagebiet ins Auge zu fassen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit Frankreich sind zu einem Abschluß bisher noch nicht gediehen, so daß der Beginn der Arbeiten, der auch von den Regenzeiten abhängig ist, sich noch nicht bestimmen läßt. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die vielfache Unwegsamkeit der Urwaldgebiete dürften die Arbeiten dieser Kommission voraussichtlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, so daß es sich zunächst nur darum handeln kann, die wichtigsten Grenzpunkte in dem der Erschließung entgegengehenden Grenzgebiet zu bestimmen, keinenfalls aber z. B. die Südgrenze in ihrer ganzen Ausdehnung.

Die meteorologischen Beobachtungen im Gouvernementsgrundstück in Kamerun sind durch Regierungsarzt Dr. A. Plehn fortgeführt, ebenso die Beobachtungen auf der Station Buëa durch den Leiter derselben, Leuschner.

Das aussichtsreiche Pflanzungsgebiet am Süd- und Westabhang des Kamerungebirges ist von Hauptmann von Besser allerdings ohne Zuhülfenahme von trigonometrischen Signalen, aber für den vorliegenden Zweck mit vollständig zureichender Genauigkeit vermessen worden und auf Grund dieser Arbeiten sind Karten der Pflanzungen in verschiedenen Maßstäben zum Gebrauche der Pflanzungsleiter und der Verwaltung hergestellt worden. Eine Uebersichtskarte in 1 : 100 000 ist der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden.

Der Kaufmann G. Conrau ist auch im abgelaufenen Berichtsjahr mit Erfolg an der Erschließung und kartographischen Erforschung der unbekannten Gebiete zwischen Bali und Wuri thätig gewesen.

Die kartographische Aufnahme von Kamerun kommt allmählich auch in Fluß. Es gingen ein von:

Leutnant von Arnim: Routenaufnahmen im Nordbezirk von Kamerun. Juni-Juli 1898.

Conrau: 5 Blatt fertige Routenaufnahmen im Lande der Banyang, Bangwa, Kabo, Basossi und Baso. 1898/99.

Oberleutnant Dominik: 1. Yaunde—Bejoa. August 1898. 2. Gingono — Ako. August 1898. 3. Ngilla—Yoko. Februar-März 1899. 4. Yoko—Mekefluß. März 1899. 5. Tibati—Ngaundere. März 1899. 6. Mekefluß—Tibati. März 1899. 7. Tibati—Ngambé. April 1899. 8. Ngambé—Sannaga. April 1899.

Oberleutnant von Gliszczinsky: 1. Lolodorf—Epossi—Komaka Efulen—Gr.-Batanga. April-Mai 1898.* 2. Skizze des Bulu-Feldzuges. 1898. 1 : 500 000. 3. Skizze der Campo-Expedition. 1898. 1 : 500 000.

Oberleutnant Plehn: Bonga—Wesso und Wesso—Ngoko, Fahrt auf dem Ngoko, Bumba und Dscha. Februar-Mai 1899.*

Oberleutnant von Stein: 1. Lolodorf—Manse—Amogubane—Ngulemakong—Sambosa und Umgegend von Sambosa, dazu Amogubane—Mpfong und Akakesana—Nguakelli. Juli-Oktober 1898.* 2. Flußfahrt auf dem Nyong von Jengonne bis zum Uebergang der Straße Yaunde — Kribi. Oktober 1898.* 3. Ulame — Yaunde. Oktober 1898.* 4. Onanabesa—Sumbombombo—Genoa—Lolodorf. Oktober-November 1898.* 5. Routen in der Umgegend von Lolodorf. Dezember 1898-Februar 1899.* 6. Lolodorf—Mapoa—Bipindi. Februar 1899.* 7. Lolodorf—Epossi—Ngobayang—Tunga—Mpfong—Sakoë—Matemape—Bipindi. Januar-März 1898.*

Die mit einem Stern versehenen Eingänge wurden noch im Laufe des Berichtsjahres konstruirt.

Von früheren Eingängen wurden konstruirt:

Oberleutnant von Stein: 1. Edea—Yaunde (Bakoko-Expedition 1895). 2. Mpim—Bekok—Edea. Juni 1896.

Hauptmann von Besser: Edea—Mpim. März 1896.

An Karten wurden veröffentlicht: 1. Das nördliche Bulu-Gebiet nach den Aufnahmen des Oberleutnant von Gliszczinski, Leutnant Nolte und D. Bennett, 1897 und 1898. Konstruirt und gezeichnet von Max Moisel, 1 : 500 000. — 2. Uebersichts-Skizze der ethnographischen Verhältnisse des Bezirkes Lolodorf. Aufgenommen und gezeichnet von Freiherrn von Stein, Oberleutnant und Stationschef. — 3. G. Conrau's Wegeaufnahmen im Lande der Banyang, Bangwa, Kabo, Basosi und Baso. Redigirt und gezeichnet von Max Moisel, 1 : 150 000. — 4. Uebersichtskarte der Pflanzungsgebiete am Kamerungebirge nach den Aufnahmen von Hauptmann von Besser, 1 : 100 000.

3. Deutsch-Südwestafrika.

Das in diesem Staatsgebiete von der Verwaltung eingerichtete System von Regenmeßstationen zur Erforschung der für die kulturelle Erschließung und Nutzbarmachung des Landes praktisch so wichtigen Regenvertheilung hat in dem ersten Jahre seines Bestehens noch nicht in dem gewünschten Umfang und mit der nöthigen Pünktlichkeit sich bethätigt. Bei den sehr unentwickelten Kommunikationsverhältnissen des Landes war ein Theil der Stationen nicht rechtzeitig in den Besitz der Regenmesser gelangt, um die im Wesentlichen auf die Jahresperiode von Oktober bis Mai beschränkte Regenperiode ganz beobachten zu können. Andererseits hindert die Langsamkeit und Spärlichkeit der Verkehrsmittel zunächst auch eine rasche und pünktliche Uebermittelung der Messungsergebnisse an die Centralstelle in Windhoek. Die Beseitigung dieser Uebelstände wird erst im Laufe der Zeit durchführbar sein.

Die gemeinsame im November 1898 in Rietfontein-Süd zusammengetretene Kommission zur Feststellung des Verlaufes des 20° ö. Gr. und damit der deutsch-englischen Grenze nördlich vom Orangefluß hat im verflossenen Jahre sehr rüstig gearbeitet. Da die Terrainverhältnisse und die äußerst ungünstigen Wasserverhältnisse des von dem 20° ö. Gr. nördlich von Rietfontein-Süd durchschnittenen Gebietes die direkte Legung eines Dreiecknetzes von diesem Punkt, wo die Triangulation ihren gesicherten Anschluß an das große Dreiecksnetz der südafrikanischen Triangulationsarbeiten findet, nicht gestatteten, ist ein weit nach Westen in das deutsche Gebiet ausbiegendes Dreiecksnetz vermessen worden, welches sich seinem Abschluß nähert. Die circa hundert Punkte, die an dieser Kette bis Keetmanshoop, Gibeon und Gobabis vorgeschoben werden, bilden sichere Ausgangspunkte für alle späteren weiteren Vermessungen in dem Schutzgebiete. Ende August befand sich die Expedition in Amimus und hoffte, im September Gibeon zu erreichen. Von dort wird die trigonometrische Kette über Marienthal, Kalkfontein, Numib, Hoagousgeis, Noasanabis, Aais, Lehmwater nach Gobabis und von da über Olifantskloof und Rietfontein-Mitte laufen. In Gobabis wird zum Schluß im Juni 1900 noch eine Kontrolbasis gemessen. An die Triangulation wird sich dann die eigentliche Grenzmarkirung anschließen, so daß die gesammten Grenzfeststellungsarbeiten voraussichtlich erst im Frühjahr 1901 zum Abschluß gelangen dürften.

Im Anschluß an die Hafenbauarbeiten in Swakopmund werden von dem dortigen Hafenbauamt sehr sorgfältige meteorologische Beobachtungen angestellt, die, zunächst den speziell wasserbautechnischen Zwecken dienend, auch der Meteorologie zu Gute kommen werden.

Umfangreichere kartographische Aufnahmen aus dem Schutzgebiete sind in dem Berichtsjahre nicht eingegangen.

4. Deutsch-Ostafrika.

Der Organisator und Leiter der in diesem Schutzgebiet eingerichteten meteorologischen Stationen, Dr. Maurer, ist in diesem Sommer nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit nach Deutschland zurückgekehrt. Er ist augenblicklich mit der Bearbeitung und Zusammenstellung der gewonnenen Resultate beschäftigt. So sehr auch die anscheinend außerordentlich unregelmäßigen meteorologischen Verhältnisse von Ostafrika, besonders die sehr bedeutenden Schwankungen unterworfene Regenvertheilung eine Fortsetzung der einmal begonnenen Beobachtungen und Messungen über eine längere Reihe von Jahren unter sachverständiger Anleitung erwünscht erscheinen lassen, so erscheint die Fortführung dieser Untersuchungen doch gefährdet. Es ist bisher trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen geeigneten Fachmann für diese Aufgabe als Nachfolger des Dr. Maurer ausfindig zu machen. Ohne eine sachgemäße Ueberwachung und fortgesetzte Anregung von Ort und Stelle aus ist aber erfahrungsgemäß die Aufrechterhaltung eines solchen Stationsnetzes nicht durchführbar.

Die deutsch-englischen Grenzvermessungsarbeiten zwischen Tanganyika- und Nyassasee haben Ende 1898 ihren Abschluß gefunden. Die Ergebnisse dieser Kommission sind für die Kartographie des südlichen Theiles des Schutzgebietes von der größten Bedeutung, da sie eine Anzahl unverrückbarer Fixpunkte für die Karten dieser Gebiete geliefert haben und daneben noch eine große Menge topographischer Aufnahmen. Die von Hauptmann Herrmann hergestellte Karte des Grenzgebietes hat leider der Oeffentlichkeit noch nicht übergeben werden können, weil die von dem Astronomen der Expedition angestellten Ortsbestimmungen und Triangulirungen vor ihrer Veröffentlichung und Verwerthung durch ihn noch einer endgültigen Revision unterzogen werden sollten, deren Fertigstellung dem mit anderweitigen Aufgaben überhäuften Dr. Kohlschütter anscheinend noch nicht möglich gewesen ist. Denn unmittelbar an jene Grenzvermessungsarbeiten hat sich, dem vorher festgestellten Plane entsprechend, eine Pendelexpedition angeschlossen, deren Kosten von der Akademie der Wissenschaften in Göttingen getragen wird. Zur Bestimmung der Pendellänge und der Schwere wird diese Expedition unter Dr. Kohlschütter und Oberleutnant Glauning an einer Reihe von Punkten, die sich von Langenberg am Nyassa über den Rukwasee zum Tanganyikasee und von da über Tabora und den Kilimandjaro zur ostafrikanischen Küste hinzieht, die nöthigen Bestimmungen vornehmen, die wegen der mit ihnen verbundenen genauen astronomischen Ortsbestimmungen auch der Kartographie des Schutzgebietes außerordentlich zu Statten kommen werden. Nach den letzten Nachrichten war die Expedition auf ihrem Vorwärtsmarsch am Rukwasee angekommen und dürfte sie im März 1900 über den Tanganyika und Kilimandjaro zur Küste zurückkehren.

Außerordentlich rege ist auch im verflossenen Berichtsjahr wieder die Thätigkeit der Offiziere und Beamten auf kartographischem Gebiete gewesen, wie die Liste der im Nachstehenden aufgeführten Eingänge beweist. Um mit diesen Eingängen hinsichtlich ihrer Ausnutzung gleichen Schritt zu halten und um eine raschere Bearbeitung derselben zu gewährleisten, ist eine größere Zahl zeichnerischer Kräfte gewonnen worden. Nach Abschluß der Bearbeitung des außerordentlich umfangreichen und sorgfältigen Materiales von Bergassessor Bornhardt, welche die bisher vorhandenen wenigen kartographischen Kräfte ungemein in Anspruch genommen hat, so daß die Herausgabe weiterer Blätter der Ostafrikakarte in 1 : 300 000 zeitweise sistirt werden mußte, ist neuerdings die Weiterarbeit an dieser Karte wieder aufgenommen worden und wird dieselbe nunmehr wieder thunlichst gefördert werden. Zu beklagen ist diese Verzögerung insofern nicht, als die den südlichen Theil des Schutzgebietes zur Darstellung bringenden Blätter sehr erheblich vollständiger ausfallen werden, wie die bisher erschienenen Blätter aus den nördlicheren Gebieten. Stellenweise hat sich das Material so gehäuft, daß der Maßstab 1 : 300 000 nicht genügen wird, um alle Daten zu verwerthen. Binnen wenigen Jahren wird Deutsch-Ostafrika zu den kartographisch bestbekannten Gebieten des tropischen Afrika gehören. Besonders groß sind die Fortschritte nach dieser Hinsicht in dem Gebiet zwischen Nyassa—Tanganyika und dem Rufiyigebiet.

Im Berichtsjahr liefen folgende Materialien ein:

Oberleutnant von Beringe: 1. Matumbi-Expedition, September 1898 (E_6, F_6)*; 2. Kilossa—Tununguo—Kola, August 1898 (D_5, E_5, E_6)*.

Hauptmann Brosig: 1. Kilossa—Mkatta—Mfomero, August 1897 (D_5)*; 2. Kilossa—Pagali (Uluguru), August 1897 (D_5, E_5)*; 3. Kilossa—Marore—Myombo, Oktober 1897 (D_5, E_5)*; 4. Fragment einer Route östlich von Kilossa, Februar 1898 (D_5)*; 5. Kimamba—Rudewa—Gnonone—Rudewa, März 1898 (D_5)*; 6. Kilossa—Mangatua—Kisakki—Mrogoro, Juni-Juli 1898 (D_5, E_5)*.

Sergeant Buchner: 1. Idunda—Solowayo—Ngeraugi—Magotte—Mawemba—Unikoro, Mai 1897 (F_4)*; 2. Routen zwischen Kihuere, Idunda und Rungemba, Oktober 1897-Juni 1898 (E_4, F_4)*; 3. Mashamba—Boma Ulaya, Februar-März 1898 (E_4, F_4)*.

Superior van der Burgt: 1. Ushirombo—Utambala—Runsewe—Uha—Kamunda und Kamunda—Ruvuvu, Juni-September 1896 (B_2); 2. Ruvuvu—Udjidji, September-Oktober 1896 (B_2, C_2); 3. Usige—Kihumbi—Ussambiro—Uyovu—Mariahilf, Februar-März 1898 (B_1, B_2); 4. Mariahilf—St. Michael—Ndala, März-April 1898 (B_3, C_3); 5. St. Joseph von Ndala—Ikungu und zurück, September-Oktober 1898 (C_3); 6. St. Joseph von Ndala—Ukusule und zurück, November 1898 (B_3, C_3); 7. Ndala—Ushirombo, Januar 1899 (B_2, B_3, C_3); 8. Ushirombo—Mugaga, Januar 1899 (B_2); 9. Mugaga—Mugera, Februar 1899 (B_2).

Bergassessor P. Dantz: 1. Unterer Malagarassi—Rugufu—Niamanse—Katuma bei Karema und zurück zum Malagarassi, Juni-August 1898 (C_2, D_2); 2. Süd Uha—Mittlerer Malagarassi—Ushirombo—Mariahilf—St. Michael—Goldfundstelle N.W. von St. Michael, August-Oktober 1898 (C_2, B_2, $_3$); 3. Routen im N.W. und N. von St. Michael und südlich von Mwansa, Oktober-Dezember 1898 (B_3); 4. Mwansa—Shashi—Ikoma—Isansu—Ussandaue—Irangi—Kwa Nyangallo, Januar-März 1899 (A_3, $_4$, B_3, $_4$, C_4, $_5$, D_4, $_5$).

Hauptmann von Elpons: Matema am Nyassa—Rungwe, August 1898 (F_3)*.

Oberleutnant Fonck II: 1. Luvita—Uha—Uyense—Malagarassi—Kavila—Rutshugiposten—Udjidji, August-September 1898 (C_2)*; 2. Gomaitale Fall (Malagarassi)—Rutshugiposten—Uvinsa—Uha—Ussange—Ugogo—Kilima Urambo—Ussagali—Tabora, Oktober 1898 (C_2, $_3$)*; 3. Tabora—Rikwasee—Großer Ruaha—Gawiro, November-Dezember 1898 (C_3, D_3, E_3, $_4$, F_4)*; 4. Twangiro—Upogoro—Rufiyi—Tete—Kitshi—Kilwa Kiwindje, Februar-März 1899 (E_5, $_6$, F_5, $_6$)*.

Oberleutnant Glauning: Langenburg—Ukinga—Kirangi—Ubena—Usango—Langenburg, April-Mai 1899 (F_4).

Gominel: Kipei—Ngaru—Mkamba Diwani (fertige Konstruktion) (E_6).

Hauptmann Johannes: Skizze des Kilimandjaro mit neuem Grenzvorschlag (B_5).

Leutnant Kalb: Skizze Mgende Berg—Kungulio (E_{5}, E_{6}, F_{5}).

Hauptmann Langheld: Tabora—Itale Fälle und Ugagalla—Urambo, Mai-August 1898 ($C_{2, 3}$).

Dr. Maurer: 1. Dar-es-Salaam—Nguru—Masinde. Januar-Februar 1898 ($C_{5, 6}$, $D_{5, 6}$) (fertige Karten); 2. Skizze der Gegend zwischen Kianga und Kirondo 1898 (G_{7}).

Major von Natzmer: 1. Mkurutini—Rufiyi—Barikiwa—Mgende—Ussangire—Songea—Wiedhafen, Juli-September 1898 (D_{6}, $E_{5, 6}$, $F_{4, 5}$, $G_{4, 5}$); 2. Kahemere (in Ussafua)—Gawiro, Oktober-November 1898 ($F_{3, 4}$); 3. Boma Kalinga—Dabagga, November 1898 (E_{4}*).

Hauptmann Prince: 1. 8 kleine Routen in Uhehe, Mai 1898 (E_{4}*); 2. Weru Terrasse—Madibira—Mlungu, August 1898 und Iringa—Ruaha—Kisigo—Iringa, Dezember 1898 (E_{4}*); 3. Reise im Nordosten von Iringa, März 1899 ($E_{4, 5}$*); 4. Rugaro-Hügel bis zur Quelle des kleinen Ruaha, April-Mai 1899 (E_{4}*); 5. Gawiro—Tongo ya Kikuadji—Ruiwa—Luhango, Mai-Juni 1899 ($E_{3, 4}$, $F_{3, 4}$*).

Hauptmann von Prittwitz und Gaffron: Alt-Iringa—Kiwere—Ugalla—Malagarassi—Tanganyika, August-Oktober 1898 (C_{2}, $D_{2, 3}$, $E_{3, 4}$).

Kapitän Prüssing: 1. Das Rufiyi-Delta 1 : 72 564 1899 (E_{6}); 2. Der Rufiyi-Fluß (von den Tunduſi Kataraкten bis zur Mündung) 2 Bl. fertige Karten ($E_{5, 6}$).

Geograph R. H. Schmitt: 1. Reisen in Uluguru, Ungun 2c. 1897/98 (C_{5}, $D_{5, 6}$, E_{5}); 2. Pugu—Rufiyi—Iringa—Ulanga-Stat.—Perondo—Kalinga—Mission Mfuagi, Oktober 1898 bis Mai 1899 (D_{6}, $E_{4, 5, 6}$, $F_{4, 5}$).

Skizze von Süd-Usambara (von Missionaren der Berliner Mission) 1 : 83 333 (C6).

Leutnant von Trotha: 1. Märsche im N.W. und N. von Tabora bis St. Michael und dem Goldriff, Juli-Oktober 1898 (B_{3}, $C_{2, 3}$); 2. Ikungu—Turu—Nguru—Tabora, Dezember 1898 (C_{3}). Skizze zur Expedition in Urambo 1 : 300 000 ($C_{2, 3}$).

Pater van der Wee: Muyera-Mugaga (fertige Konstruktion 1 : 300 000) (B_{2}).

Von diesen Eingängen wurden die mit einem Stern versehenen noch im Laufe des Berichtsjahres 1898/99 konstruirt. Außerdem wurden noch folgende Routen aus früheren Eingängen konstruirt:

Bergassessor Bornhardt: 1. Dar-es-Salaam—Kissakki—Kungulio—Kissakki—Mrogoro—Kissakki, Juni-September 1897 ($D_{5, 6}$, $E_{5, 6}$); 2. Kissakki—Pangani-Schnellen—Kilwa Kivindje—Kilwa Kisiwani, September 1897 ($E_{5, 6}$, F_{6}); 3. Routen auf Mafia, Oktober 1897 (E_{6}); 4. Mohorro—Dar-es-Salaam, Oktober 1897 (D_{6}, E_{6}); 5. Route auf Pemba und Routen in der Nähe von Tanga, November 1897 (C_{6}).

Oberleutnant Fonck II (Heinrich): 1. Berege—Handali—Matumbulu—Kikwamboga, März 1898 ($D_{4, 5}$); 2. Usumbura—Kigereka—Rusisi—Tanganyika—Kajagga, September 1898 (B_{1}).

Oberleutnant Glauning: Singa-Fluß—Barikiwa—Songea, Mai-Juni 1898 ($G_{4, 5}$, $F_{5, 6}$).

Hauptmann Langheld: Routen nördlich von Tabora, Juni 1897-März 1898 ($B_{2, 3}$, $C_{2, 3}$).

Hauptmann von Prittwitz und Gaffron: Routen in Uhehe zwischen Iringa, Perondo und der Ulanga-Station 1897/98 ($E_{4, 5}$, $F_{4, 5}$).

Geograph R. H. Schmitt: 1. Dar-es-Salaam—Mohorro, Mai-Juni 1896 (D_{6}, E_{6}); 2. Routen im Rufiyi-Delta, Juni-Oktober 1896 (E_{6}); 3. Mohorro—Matumbi-Berge—Kilwa—Mohorro, September 1896 (E_{6}, F_{6}).

Dr. Stierling: 1. Iringa—Madibira—Ruaha, September 1897 (E_{4}); 2. Madibira—Ngominji—Iringa, September 1897 (E_{4}); 3. Ngominjo—Idunda—Madibira—Kiwangawanga—Iringa, Oktober 1897 (E_{4}, F_{4}).

An Karten wurden in den „Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten" veröffentlicht:

1. Routen im nordwestlichen Uhehe und von Idunda zum Nyassa-See. Aufgenommen von Pater Alfons M. Adams O. S. B., Apostolischem Missionar. 1 : 750 000.

2. Pater Alfons M. Adams Route von Songea nach Upogoro und Donde, Januar-März 1898. 1 : 500 000.

3. Hauptmann von Prittwitz und Gaffrons Aufnahme der Flüsse Kihansi, Ulanga und Ruipa und Routen in der Ulanga-Niederung, 1897—1898. Nach den Konstruktionen des Reisenden und K. Werners zusammengestellt von P. Richard Kiepert. 1 : 250 000.

4. Die Insel Ukerewe. Aufgenommen und gezeichnet von Hauptmann Hermann. 1 : 100 000.

5. Hauptmann Hermanns Aufnahme zwischen dem Victoria-Nyassa und dem Kagera 1896. Nach seinen Originalzeichnungen in 1 : 100 000 auf die Hälfte verkleinert. Nördliche Hälfte. 1 : 200 000.

6. Hauptmann Hermanns Aufnahme zwischen dem Victoria-Nyansa und dem Kagera 1896. Nach seinen Originalzeichnungen in 1 : 100 000 auf die Hälfte verkleinert. Südliche Hälfte 1 : 200 000.

Sämmtliche Reisen des Bergassessors W. Bornhardt gelangen in seinem Werk „Zur Oberflächengestaltung und Geologie Deutsch-Ostafrikas"*) auf 5 Karten im Maßstabe 1 : 500 000 zur Darstellung.

1. Uebersicht der Reise des Bergassessors W. Bornhardt von der Lindi-Bucht zum Nyassa, 14. Januar bis 18. Februar 1896. Nach den Rohkonstruktionen von Paul Sprigade bearbeitet von Max Moisel.

2. Reisen des Bergassessors W. Bornhardt im Nyassa-Gebiet, Februar-Dezember 1896. Nach den Aufnahmen des Reisenden konstruirt und bearbeitet von P. Sprigade.

3. Reisen des Bergassessors W. Bornhardt zwischen Kilwa—Kivindye und dem Rovuma, Januar 1896-Juni 1897. Nach den Aufnahmen des Reisenden konstruirt und bearbeitet von Max Moisel.

4. Reisen des Bergassessors W. Bornhardt im Küstengebiet des mittleren Deutsch-Ostafrikas, Februar-November 1897. Nach den Aufnahmen des Reisenden konstruirt und bearbeitet von Max Moisel.

5. Die Insel Pemba. Bearbeitet von Max Moisel.

5. Marschallsinseln.

Der Regierungsarzt Dr. Bartels hat die zeitweilig unterbrochenen meteorologischen Beobachtungen wieder aufgenommen.

6. Deutsch-Neuguinea.

Zur Ermöglichung der Herausgabe eines die geographischen, ethnographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Gesammtinsel Neuguinea eingehend darlegenden wissenschaftlichen Werkes von Referendar Maximilian Krieger wurde dem Verleger ein kleiner Zuschuß zu den erheblichen Kosten des Werkes bewilligt.

Behufs Einrichtung einer Reihe von meteorologischen Stationen auf den Karolinen, über deren klimatologische Verhältnisse bisher nur äußerst dürftige Daten vorliegen, wurde zunächst eine Anzahl von Regenmessern beschafft.

*) Erscheint mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes im Verlage von D. Reimer (Ernst Vohsen).

Uebersicht über die Verwendung des Afrikafonds.

	Soll-Ausgabe M.	₰	Ist-Ausgabe M.	₰	Bestand M.	₰
A. Rechnungsjahr 1898.						
Bestand vom Jahre 1897/98	90 724	42				
Etatssumme, Kapitel 2a Titel 1 der einmaligen Ausgaben	200 000	—				
Summe	290 724	42				
Verwendet sind:						
I. Kamerungebiet.						
a) Botanische Forschungen	—	—	579	70		
b) Wissenschaftliche Forschungen den Regierungsarztes	—	—	1 135	85		
c) Geologische Forschungen	—	—	11 013	65		
d) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente	—	—	244	92		
e) Für die wissenschaftliche Ausrüstung der Sanga-Ngoko-Station	—	—	2 024	20		
Zusammen	—	—	14 998	32		
Hiervon ab die dem Etat des Schutzgebiets zur Last fallende Remuneration eines Stationsaufsehers für Buëa für die Zeit vom 1. Dezember 1895 bis 31. März 1896 mit	—	—	1 000	—		
Bleiben	—	—	13 998	32		
II. Togogebiet.						
a) Station Sansanne Mangu mit Paratau (Sokodé)	—	—	6 097	99		
b) Restausgaben aus dem Etatsjahr 1897/98 und zurück:						
für die Station Kete Kratschi 96 272,72 M.						
für die Station Misahöhe 27 089,84 =						
für die Station Sansanne Mangu mit Sugu und Basari, einschließlich der Kosten für mehrere im Hinterlande des Schutzgebiets ausgeführte Expeditionen 110 012,10 =	—	—	233 374	66		
c) Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes	—	—	2 789	30		
d) Für Beschaffung 2c. wissenschaftlicher Instrumente	—	—	1 381	55		
e) Für Arbeiten zur kartographischen Darstellung des Schutzgebietes	—	—	2 899	35		
Zusammen	—	—	246 542	85		
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.						
Für Beschaffung 2c. wissenschaftlicher Instrumente	—	—	65	20		
IV. Ostafrikanisches Schutzgebiet.						
a) Für die Unterhaltung der meteorologischen Stationen	—	—	10 290	40		
b) Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes	—	—	2 549	17		
c) Verschiedene Ausgaben in kleineren Beträgen	—	—	118	30		
Summe	—	—	12 957	87		
V. Jaluit (Marshallinseln).						
Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes	—	—	2 250	—		
VI. Kaiser Wilhelmsland und Bismarck-Archipel.						
Zuschuß zur Herausgabe eines Werkes über Neu-Guinea	—	—	400	—		

	Soll-Ausgabe M	₰	Ist-Ausgabe M	₰	Bestand M	₰
VII. Allgemeine Ausgaben.						
a) Subvention einer botanischen Publikation	—	—	2 858	75		
b) Subvention zur Fortführung der Zeitschrift für ozeanische Sprachen	—	—	1 000	00		
c) Subvention an das Institut Colonial International in Brüssel	—	—	2 000	00		
d) Für sprachliche Forschungen in den Schutzgebieten	—	—	716	60		
e) Redaktion und Herstellung der „Mittheilungen" nebst Karten	—	—	7 631	57		
f) Für ärztliche Untersuchung des Expeditionspersonals	—	—	275	00		
g) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes	—	—	1 642	15		
Summe VII	—	—	16 124	07		
VI	—	—	400	00		
V	—	—	2 250	00		
IV	—	—	12 957	87		
III	—	—	65	20		
II	—	—	246 542	85		
I	—	—	13 998	32		
Gegenüber der Gesammtsumme von	—	—	292 338	31		
standen zur Verfügung die obigen	—	—	290 724	42		
Die mehr verausgabten sind dem Afrikafonds für 1899 zur Last zu stellen.					1 613	89

	M	₰	M	₰
B. Rechnungsjahr 1899. (Soweit die Ausgaben bis jetzt zu übersehen sind, im Uebrigen Anschlag.)				
I. Kamerungebiet.				
a) Botanische Forschungen	4 150	—		
b) Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes einschl. ca. 4700 M Restausgaben aus dem Vorjahre	18 200	—		
c) Für Unterhaltung des mikroskopischen Laboratoriums	300	—		
d) Geologische Forschungen — einschl. ca. 10 000 M Restausgaben aus dem Vorjahre	16 600	—		
e) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente sowie für meteorologische Zwecke	300	—		
Summe I			39 550	—
II. Togogebiet.				
a) Restausgaben des Stationsbetriebes aus dem Rechnungsjahre 1897/98 und zurück nach den inzwischen eingegangenen Abrechnungen	75 000	—		
b) Stationen Sansanne-Mangu und Paratau (Sokodé)	36 000	—		
c) Wissenschaftliche Forschungen der Regierungsärzte — einschl. ca. 4600 M. Restausgaben aus dem Vorjahre —	12 000	—		
d) Für Beschaffung 2c. wissenschaftlicher Instrumente	300	—		
Summe II			123 300	—
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.				
Für Beschaffung 2c. wissenschaftlicher Instrumente				
Summe III			300	—
IV. Ostafrikanisches Schutzgebiet				
a) Für die Unterhaltung der meteorologischen Stationen — einschl. ca. 3000 M. Restausgaben aus dem Vorjahre —	12 000	—		
b) Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes	2 100	—		
c) Für Beschaffung 2c. wissenschaftlicher Instrumente	300	—		
Summe IV			14 400	—
Seite			177 550	—

	M.	₰	M.	₰
Uebertrag . . .			177 550	—
V. Jaluit (Marshallinseln).				
Wissenschaftliche Forschungen des Regierungsarztes — einschl. ca. 1500 M. Restausgaben aus dem Vorjahre			3 500	—
Summe V . . .				
VI. Allgemeine Ausgaben.				
a) Subvention einer botanischen Publikation	1 050	—		
b) Subvention zur Fortführung der Zeitschrift für ozeanische Sprachen	1 000	—		
c) Subvention an das Institut Colonial International in Brüssel	2 000	—		
d) Redaktion und Herstellung der Mittheilungen nebst Karten — einschl. 2150 M. Restausgaben aus dem Vorjahre	11 000	—		
e) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes	1 000	—	16 050	—
f) Zur Verfügung			1 286	11
Summe . . .			198 386	11
Zur Verfügung steht:				
Der Etatsfonds für das Rechnungsjahr 1899 mit	200 000	—		
Abzüglich der im Rechnungsjahr 1898 mehr verausgabten	1 613	89		
zum Rest mit . . .			198 386	11

Nr. 509.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf einer **Reichsschuldenordnung** — Nr. 268* der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Müller (Fulda).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der angeschlossenen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender.

Müller (Fulda), Berichterstatter.

* I. Berathung: 86. Sitzung.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Reichsschuldenordnung

— Nr. 268 der Druckſachen —

mit

den Beſchlüſſen der Kommiſſion für den Reichshaushalts-Etat.

Vorlage.	Beſchlüſſe der Kommiſſion.
Entwurf einer **Reichsſchuldenordnung.**	**Entwurf** einer **Reichsſchuldenordnung.**
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Die Bereitſtellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beſchaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Beſtreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgeſehen ſind, erfolgt auf Grund einer beſonderen geſetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beſchaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweiſungen. Ueber die Ausführung des die Ermächtigung ertheilenden Geſetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei deſſen nächſter Zuſammenkunft Rechenſchaft abzulegen. Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verſtärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkaſſe nach Bedarf Schatzanweiſungen auszugeben, hat gleichfalls durch Geſetz zu erfolgen.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Die Beſtimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverſchreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden ſollen, ſteht dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Beſtimmung des Zinsſatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurſes, zu welchem die Ausgabe erfolgen ſoll.	Die Beſtimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverſchreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden ſollen, ſteht, **ſoweit nicht in der im §. 1 Abſ. 1 vorgeſehenen beſonderen Ermächtigung ein Anderes vorgeſchrieben iſt,** dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Beſtimmung des Zinsſatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurſes, zu welchem die Ausgabe erfolgen ſoll.

Vorlage.

§. 7.

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des §. 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§. 13.

Der Bundesrath wählt alljährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied der Kommission aus dem Bundesrath oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§. 17.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzelne Theile der Anleihe im Voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Der §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873

Beschlüsse der Kommission.

§§. 3 bis 6.

Unverändert.

§. 7.

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, **soweit nicht in den im §. 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeschrieben ist,** dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des §. 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§§. 8 bis 12.

Unverändert.

§. 13.

Der Bundesrath wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu **entsendenden** Mitglieder der Kommission werden **von diesem** mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied der Kommission aus dem Bundesrath oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§§. 14 bis 16.

Unverändert.

§. 17.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzelne Theile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§§. 18 und 19.

Unverändert.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Der §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
(Reichs=Gesetzbl. S. 91), sowie der §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs=Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.	(Reichs=Gesetzbl. S. 91) sowie der §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs=Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.
Im §. 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs=Gesetzbl. S. 177) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt" gestrichen.	Im §. 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs=Gesetzbl. S. 177) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt" gestrichen.
Die nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden=Kommission sowie das auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.	Die nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden=Kommission sowie das auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.
	§§. 21 und 22.
	Unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Nr. 510.
Antrag.

Bassermann. v. Kardorff. Dr. **Lieber** (Montabaur). Graf **zu Limburg=Stirum. Richter. Rickert.** Der Reichstag wolle beschließen:

an die Kommission für den Reichshaushalts=Etat zur Berichterstattung zu überweisen:

I. die folgenden Theile des Reichshaushalts=Etats für das Rechnungsjahr 1900.

A. 1. den Etat für das Auswärtige Amt (Anlage III),
2. die Etats für die Verwaltung des Reichsheeres (Anlage V),
3. den Etat für das Reichsmilitärgericht (Anlage Va),
4. den Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine (Anlage VI),
5. vom Etat für das Reichsschatzamt (Anlage VIII) die fortdauernden Ausgaben Kapitel 68a — Ueberweisungen —,
6. den Etat über den Allgemeinen Pensionsfonds (Anlage XII),
7. den Etat über den Reichs=Invalidenfonds (Anlage XIII),
8. den Etat der Reichs=Post= und Telegraphenverwaltung (Anlage XIV),
9. den Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen (Anlage XVI).

B. Die sonstigen **einmaligen Ausgaben** der ordentlichen und außerordentlichen Etats.

C. Von der **Einnahme** ferner:
1. die Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen, Kapitel 1 Titel 1 bis 8 der Einnahme (cfr. Anlage XVII),
2. die Einnahmen an Stempelabgaben, Kapitel 2 Titel 1 bis 4 der Einnahme (cfr. Anlage XVIII),
3. Bankwesen, Kapitel 5 Titel 1 bis 3 der Einnahme,
4. Einnahmen aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken, Kapitel 19 der Einnahme,
5. Ueberschüsse aus früheren Jahren, Kapitel 20 der Einnahme,
6. zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen, Kapitel 21 der Einnahme,
7. Matrikularbeiträge, Kapitel 22 Titel 1 bis 26 der Einnahme (cfr. Anlage XIX),
8. Außerordentliche Deckungsmittel, Kapitel 23 Titel 1 bis 3 und Kapitel 24 Titel 1 und 2 der Einnahme.

II. den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts=Etats für das Rechnungsjahr 1900 — Nr. 469 der Drucksachen —.

III. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 478 der Drucksachen —.

IV. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts=Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900, nebst Anlagen — Nr. 470 der Drucksachen —, mit Ausnahme der Ausgabe=Titel 3 und 5; Seite 28 des Etats für das ostafrikanische Schutzgebiet und der Anlage VII, „Etat für Kiautschou".

V. den Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900 — Nr. 479 der Drucksachen —.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Nr. 511/513.

Berichte*

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 511. Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Tutzauer.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 12 253 bis 12 382, 13 769, 14 468, 14 728 und 14 752, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (freie Arztwahl),

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 512. Neunundfünfzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rimpau. Journ. II. Nr. 4556.

Die Wittwe des ehemaligen Musketiers Blaschczyk in Buslawitz wendet sich mit der Bitte an den Reichstag, ihr und ihren beiden noch minderjährigen Kindern eine jährliche Unterstützung zu gewähren — und zwar ihr selbst bis an ihr Lebensende und ihren beiden Kindern bis zu deren vollendetem 15. Lebensjahre.

Zur Begründung dieses Antrages führt Petentin Folgendes aus: Ihr Ehemann habe die Kriege von 1866 und 1870/71 mitgemacht, sei nach dem Ausspruche der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 11. Juni 1898 als erblindet anerkannt und als Invalide aus dem Kriege 1870/71 zur ersten Pensionsklasse überwiesen. Aus der Ehe mit ihrem Ehemanne, der kein Vermögen hinterlassen habe, seien 13 Kinder hervorgegangen, von denen noch zehn am Leben seien. Mit seinem Tode sei dessen Pension in Wegfall gekommen und ihr selbst seien auf ihre wiederholten Vorstellungen hin von der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums nur zwei Male Unterstützungen zu Theil geworden, nämlich im Jahre 1897 40 *M.* und 1898 30 *M.* Da sie mit so geringfügigen Summen ihr und ihrer Kinder Leben zu fristen nicht im Stande sei, sehe sie sich genöthigt, den oben erwähnten Antrag zu stellen.

Der bei Berathung der Petition von der Kommission zugezogene Regierungskommissar Herr Major von Götz und Schwanenfließ gab die nachstehende Erklärung ab:

„Der verstorbene Ehemann der Wittwe — ehemaliger Musketier Blaschczyk — hat 3 Jahre aktiv gedient und die Kriege 1866 und 1870/71 mitgemacht.

In Folge während des letzteren Krieges überstandener contagiöser Augenkrankheit ist derselbe wegen chronischer Augenentzündung am 16. Juli 1873 als Kriegsinvalide anerkannt worden, nachdem er am 15. Juni 1871 aus dem aktiven Dienste entlassen war.

Am 6. Juli 1896 ist Blaschczyk am Schlaganfall gestorben. Einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung hat die Wittwe nicht, weil der Mann weder an Kriegsverwundung noch in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben ist — §. 94a, b des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Auch das Gesetz vom 13. Juni 1895, betreffend Fürsorge 2c. trifft nicht zu, da der 2c. Blaschczyk nicht vor Ablauf von 6 Jahren nach seiner Entlassung an einer Dienstbeschädigung verstorben ist — §. 1, Abs. 2.

Da ebenso wenig der zur Verfügung stehende Ausgleichsfonds bei Kapitel 74 Titel 5b zur Versorgung solcher Wittwen, deren Ehemänner vor Inkrafttreten des letztgenannten Gesetzes gestorben sind, Anwendung finden kann, so könnte nur eine Gnadenunterstützung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei Kapitel 83 in Betracht kommen. Aber auch die Bewilligung einer solchen steht außer Frage, weil der Tod des 2c. Blaschczyk in keinem ursächlichen Zusammenhange mit Feldzugseinwirkungen steht.

Aus diesem Grunde ist Bittstellerin bereits zweimal auf Gesuche gleicher Art vom Kriegsministerium abschläglich beschieden worden, es sind ihr jedoch aus bereiten Mitteln in Anbetracht der anerkannten großen Hülfsbedürftigkeit einmalige Unterstützungen zu Theil geworden."

Zufolge dieser Erklärung war die Kommission einstimmig der Meinung, daß dem Wunsche der Petentin aus den vom Herrn Regierungskommissar angeführten Gründen nicht entsprochen werden könne, und beschloß deshalb, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 4556 der Wittwe des ehemaligen Musketiers Blaschczyk, Karoline Blaschczyk aus Buslawitz, betreffend die Gewährung einer jährlichen Reliktenrente,

zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 513. Sechszigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wallenborn. Journ. II. Nr. 4826.

Die Petitions-Kommission des Reichstags verhandelte in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1899 über eine Petition des Geheimen Kanzlei-Sekretärs im Reichs-Marine-Amt Peters zu Berlin in Gegenwart des Herrn Geheimen Admiralitätsraths Koch als Regierungskommissar.

Der Petent bittet um Bewilligung von Gehaltskompetenzen, welche ihm durch die sogenannte Gehalts,

* **Inhaltsverzeichniß.**

		Seite
Nr. 511.	Mündlicher Bericht, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes — Berichterstatter: Abgeordneter Tutzauer — (Antrag: Ueberweisung als Material)	2775
Nr. 512.	Neunundfünfzigster Bericht, betreffend Gewährung einer Reliktenrente — Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung)	2775
Nr. 513.	Sechszigster Bericht, betreffend Nachzahlung von Gehaltsgebührnissen — Berichterstatter: Abgeordneter Wallenborn — (Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung)	2775

sperre im Jahre 1894 vorenthalten worden seien. Am 1. April 1894 sei das „System des Aufrückens in ein höheres Gehalt nach Maßgabe der Anziennität und der Vakanzen" ersetzt worden durch das „Dienstaltersstufensystem", d. h. das Aufrücken von Stufe zu Stufe nach bestimmten Jahren. Bis zum genannten Tage sei das alte System maßgebend gewesen. Durch Verfügung des Reichsschatzamts vom 1. November 1893, I 4800, sei den Reichsbehörden empfohlen worden, schon vom 1. Januar 1894 ab, also 3 Monate zu frühe, den Beamten die ihnen etwa noch zustehenden Zulagen vorzuenthalten. Allerdings seien, soweit Petent habe ermitteln können, von dieser Maßregel nur wenige Beamte betroffen worden, im Reichs-Marine-Amt 11, von welchen unterdeß einer verstorben sei, im Reichsschatzamte 3 Kanzleibeamte. Das Etatsgesetz vom 26. März 1893 sei von den gesetzgebenden Faktoren acceptirt und von Sr. Majestät sanktionirt worden, dennoch habe man an seinen Bestimmungen gerüttelt, obschon der damalige Chef des Reichs-Marine-Amts sich bemüht hätte, den Beamten seines Ressorts die betreffenden Zulagen zu erhalten. Auch die Centralabtheilung des Reichs-Marine-Amts habe dahin votirt, daß die betreffenden Beamten das Recht hätten, bis zum 1. April 1894 in höhere Bezüge aufzurücken; der Anspruch der betreffenden Beamten sei von derselben Stelle aus als ein Recht bezeichnet worden. Petent nehme allerdings an, daß diese Zulagen kein vor Gericht einklagbares Recht begründeten. Deshalb habe er sich im Instanzenwege darum bemüht, sei aber abgewiesen worden, weil das Reichsschatzamt die Beträge nicht verfügbar mache. Der Reichstag habe in der Session 1894/95 durch eine Resolution beschlossen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in einem Nachtragsetat die Mittel zur Entschädigung der von der erwähnten Umwandlung besonders getroffenen Beamten zu fordern. Er gebe zwar zu, daß im Reichs-Beamtengesetze vom 31. März 1873 kein Rechtsanspruch auf Gehaltszulagen festgelegt sei, aber die Kommentatoren dieses Gesetzes, Perels und Dr. Spilling, S. 13 §. 4 IV sagten ausdrücklich, daß nur grobe Pflichtverletzung die Zahlung hindern könne. Nur in Folge der Sperre, nicht der Pflichtverletzung seien die Zulagen nicht mehr gezahlt worden. Also trotz des Etatsgesetzes von 1893, trotz der Resolution des Reichstags, trotz der Bemühungen des Ressortchefs und trotz des Mangels grober Pflichtverletzung habe Petent die ihm zustehenden Zulagen eingebüßt, weil das Reichsschatzamt nach dem Vorgange Preußens die Zahlung verweigert habe. Die Billigkeitsrücksichten, aus denen angeblich die Sperre möglichst weit, d. h. bis zum 1. Januar 1894 hinausgeschoben worden sei, seien nicht zu erkennen. Auch sei der Einwand unbegründet, daß die gesperrten Beamten ihren Kollegen nach Einführung des Dienstalterssstufensystems im Gehalte voraus sein würden. Es handle sich doch um Ausführung eines Gesetzes, welches bis zum 1. April 1894 Geltung gehabt hätte; das neue Gesetz könne keine rückwirkende Kraft haben. Zudem sei diese Sperre nicht gleichmäßig angewandt, sondern habe nur einzelne Subaltern-, Kanzlei- und untere Beamten betroffen. Im Postressort sei dieselbe gar nicht angewandt worden, weil Exzellenz Dr. v. Stephan sich geweigert habe, das neue System am 1. April 1894 für seine Beamten einzuführen. Für diese und für die höheren Beamten sei dasselbe erst am 1. April 1895 eingeführt worden, und zwar ohne vorhergehende Sperre.

Petent beantragt, beschließen zu wollen, daß ihm ein Anspruch auf 1 250 *M.* zustehe. Diese Summe errechnet er wie folgt:

Am 1. Februar 1894 bezog er 2 300 *M.* An diesem Tage würde er durch Freiwerden der nächst besseren Stelle erhalten haben 2 600 *M.*, also + 300.

Am 1. April 1896 erhielt er eine Erhöhung von 100 *M.*
= 1. April 1899 = = = = = 300 *M.*
Damit war er über das ihm nach dem früheren System zustehende Gehalt von 2 600 *M.* hinaus auf 2 700 *M.* gekommen, womit seine weiteren Ansprüche aufhörten. Es entgingen ihm:

vom 1. Februar 1894 bis 1. April 1896 = $2^2/_{12}$ Jahre à 300	650 *M.*
vom 1. April 1896 bis 1. April 1899 = 3 Jahre à 200	600 *M.*
zusammen	1 250 *M.*

Der Referent beantragte, ehe er sein Votum abgebe, daß der Herr Regierungsvertreter sich zu der Petition äußere, insbesondere ob die bezüglich der Post- und höheren Beamten aufgestellte Behauptung, daß bei ihnen eine Gehaltssperre nicht eingetreten sei, und ob die angegebene Zahl der betroffenen Beamten sowie die sonstige Darstellung des Petenten richtig sei.

Der Herr Regierungsvertreter gab daraufhin folgende Erklärung ab:

„Die thatsächlichen Angaben des Petenten sind, soweit sie seine Person betreffen, zutreffend.

Es ist namentlich zutreffend, daß die sogenannte Gehaltssperre, von welcher die unteren und mittleren Beamten betroffen wurden, für die höheren Beamten nicht wiederholt worden ist;

daß Peters, wenn die Sperre nicht eingetreten wäre, der bisherigen Gepflogenheit entsprechend — wenngleich ihm ein Recht nicht zustand — in der von ihm angeführten Weise hätte aufrücken können;

daß die Zahl derjenigen, welche gleich Peters durch die Sperre geschädigt wurden, im Reichs-Marine-Amt keine sehr große ist.

Welche Konsequenzen eine Berücksichtigung der Petition des Peters für andere Ressorts und namentlich für Preußen haben würde, kann meinerseits nicht übersehen werden."

Der Referent beantragte, mit Bezugnahme auf diese Erklärung, die Kommission möge beschließen, dem Reichstage zu empfehlen, da dem Petenten Billigkeit und Gepflogenheit zur Seite ständen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Daraufhin beschloß die Kommission einstimmig, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4826 des Geheimen Kanzleisekretärs Peters zu Berlin wegen Nachzahlung von Gehaltsgebührnissen

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 13. Dezember 1899.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Krnse**, Vorsitzender. **Tutzauer, Rimpau, Wallenborn**, Berichterstatter. **Calwer. Euler. Firzlaff. Fischbeck. Gäbel. v. Glebocki. Hegelmaier. Hoffmann** (Hall). **Kraemer. Krebs.** Freiherr **v. Maltzan.** Dr. **Marcour.** Dr. **Müller** (Meiningen). **Müller** (Waldeck). **v. Queis. Schwartz** (Lübeck). **Speck.** Dr. **Stockmann. Strzoda. Thiele. Wattendorff.** Dr. **Weißenhagen. Weitzel v. Mudersbach. Wintermeyer.**

Nr. 514.

Berlin, den 13. Dezember 1899.

Dem Reichstage beehre ich mich, die von dem Reichs-Versicherungsamt aufgestellte

Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1898 nebst Vorbemerkungen

angeschlossen zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.
J. Nr. II 4209.

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1898.

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen.

Die Nachweisung enthält die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das Rechnungsjahr 1898, das achte seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Die Uebersichten sind in derselben Form wie im vorigen Jahre aufgestellt worden.

Die Ergebnisse bei den 31 Versicherungsanstalten stellen sich für die letzten fünf Rechnungsjahre, wie folgt:

Es waren vorhanden:	1898	1897	1896	1895	1894
Mitglieder der Vorstände	156	154	153	151	150
Hülfsarbeiter der Vorstände	35	36	34	24	23
Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 359	1 287	1 186	1 079	981
Unterbeamte	109	107	105	99	87
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	610	610	618
Vertrauensmänner	66 139	66 318	66 274	66 205	65 776
Kontrolbeamte	326	333	323	352	302
Schiedsgerichte	495	495	499	499	605
Besondere Markenverkaufsstellen	8 921	9 113	9 095	9 176	9 282
Mit der Einziehung der Beiträge betraute Krankenkassen	5 323	5 324	5 204	5 014	4 819
In gleicher Weise wirkende Gemeindebehörden und sonstige von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen	2 948	2 936	2 940	2 939	2 926

An Entschädigungsbeträgen*) sind von den 31 Versicherungsanstalten gezahlt worden:	1898 M.	1897 M.	1896 M.	1895 M.	1894 M.
a) für Invalidenrenten	19 407 400,22	15 071 560,09	11 588 101,36	8 396 990,25	5 388 486,88
b) für Altersrenten	16 346 213,34	16 299 831,62	16 187 279,86	15 630 814,37	14 377 586,05
c) für Kapitalabfindungen	5 107,32	2 907,54	1 470,34	3 774,95	907,01
d) für Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung	3 459 312,61	2 585 946,48	1 457 099,14	158 294,95	—
e) für Beitragserstattungen in Todesfällen	927 783,07	711 994,10	447 568,50	53 579,40	—
f) für Kosten des Heilverfahrens	2 460 142,46	1 827 339,56	1 164 009,29	626 759,40	362 773,78
Entschädigungsbeträge zusammen	42 605 959,02	36 499 579,39	30 845 528,59	24 870 213,32	20 129 753,72
Ferner sind verausgabt:					
an laufenden Verwaltungskosten (Ausgabe Kap. V)	4 030 645,71	3 611 630,86	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64
an Kosten der Beitragserhebung und Kontrole (Ausgabe Kap. VIII)	2 337 786,18	2 196 248,58	2 059 338,30	1 814 584,25	1 642 495,31
Die weiteren Ausgaben für Erhebung vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, sowie andere nicht vorgesehene Ausgaben beliefen sich auf	871 106,03	813 009,56	724 581,62	667 161,46	532 882,05
so daß abgesehen von Ueberweisungen an den Reservefonds im Ganzen an wirklichen Ausgaben	49 845 496,94	43 120 468,39	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72
nachgewiesen sind, denen an wirklichen Einnahmen — Beiträge, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, erstattete Rentenbeträge, Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen — gegenüberstehen	126 838 342,95	119 879 491,33	114 536 753,82	106 716 487,34	101 329 354,85

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1898 zu Grunde gelegt; dabei sind die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergiebt, und zwar auch dann, wenn einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht.

Im Jahre 1898 wurden von den 31 Versicherungsanstalten

80 836 Invalidenrenten und
18 826 Altersrenten

zusammen 99 662 Renten festgesetzt.

Die Zahl der im Jahre 1898 von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Beitragserstattungen beträgt

121 905 für Fälle von Verheirathung,
23 234 für Todesfälle

zusammen 145 139.

*) Die von sämmtlichen Trägern der Versicherung (31 Versicherungsanstalten und 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen) für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichs-Versicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbüreaus (§. 92 des Gesetzes), wie folgt:

Rechnungsjahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung		Beitragserstattungen in Todesfällen		zusammen	
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,41
1892	1 353 433,19	561 010,30	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,04
1893	5 282 850,42	2 209 016,30	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,01
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,57
1895	15 525 632,49	6 329 679,35	26 576 369,92	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,49	16 813 429,21
1896	21 101 179,27	8 405 010,25	27 412 938,93	10 714 318,06	1 458 106,61	260,28	517 251,79	69,72	50 489 476,60	19 119 658,31
1897	27 386 315,36	10 853 629,17	27 624 293,45	10 742 844,04	2 587 433,75	192,92	803 599,81	177,52	58 401 642,37	21 596 843,65
1898	34 769 877,33	13 639 527,12	27 518 875,97	10 595 596,94	3 461 374,34	256,24	1036 347,74	303,12	66 786 475,38	24 235 683,42

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in den Spalten 2 bis 7 und 9 bis 11 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1898 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann, so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen. Bei den Beitragserstattungen dagegen haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so daß im Allgemeinen nur rechtskräftig feststehende Beträge gezahlt werden; es konnten daher auch sämmtliche Erstattungen im Laufe des Jahres auf die einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. vertheilt werden.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen (Kapitel I bis III) bei den einzelnen Versicherungsanstalten stellen, zeigt die folgende Tabelle, welche außerdem über das Verhältniß der Ausgaben für die Einziehung der Beiträge einerseits und der Ausgaben für die Kontrole andererseits zu den Verwaltungskosten im engeren Sinne (Kapitel V und Kapitel VIII) Aufschluß giebt.

Ordnungsnummer.	Name.	Durchschnittliche Höhe der Verwaltungskosten*) in Prozenten der Gesammteinnahmen		in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen		Von 100 Mark der durch Kapitel V und Kapitel VIII (Tab. II Sp. 19 und 25) dargestellten Verwaltungskosten entfallen auf		
		Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25).	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 21, 25 u. 26).	Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25).	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 21, 25 u. 26).	Kosten der Einziehung der Beiträge Kapitel VIII Titel 2 (Spalte 23).	Kosten der Kontrole Kapitel VIII Titel 3 (Spalte 24).	Zusammen.
1.	Ostpreußen	10,52	12,04	0,88	1,01	—	31,2	31,2
2.	Westpreußen	8,00	9,65	0,76	0,92	0,9	20,2	21,1
3.	Berlin	3,68	4,00	0,52	0,56	—	12,1	12,1
4.	Brandenburg	5,51	6,18	0,59	0,66	0,3	8,6	8,9
5.	Pommern	5,65	6,52	0,57	0,66	—	22,1	22,1
6.	Posen	11,27	14,02	1,02	1,26	0,1	22,5	22,6
7.	Schlesien	5,23	6,99	0,51	0,68	1,2	11,2	12,4
8.	Sachsen-Anhalt	4,71	5,16	0,52	0,57	0,7	22,8	23,5
9.	Schleswig-Holstein	6,35	6,95	0,73	0,80	9,5	13,6	23,1
10.	Hannover	5,87	6,50	0,65	0,72	2,8	32,0	34,8
11.	Westfalen	3,54	4,00	0,44	0,49	—	13,6	13,6
12.	Hessen-Nassau	3,84	4,21	0,47	0,52	—	17,8	17,8
13.	Rheinprovinz	2,47	2,93	0,32	0,38	16,4	1,7	18,1
14.	Oberbayern	2,47	2,57	0,29	0,30	—	4,7	4,7
15.	Niederbayern	3,66	4,22	0,36	0,42	—	16,0	16,0
16.	Pfalz	2,01	2,33	0,23	0,27	—	9,8	9,8
17.	Oberpfalz	3,83	4,16	0,37	0,41	—	10,3	10,3
18.	Oberfranken	2,84	3,18	0,29	0,32	—	6,3	6,3
19.	Mittelfranken	1,47	1,67	0,17	0,19	—	7,8	7,8
20.	Unterfranken	3,07	3,58	0,32	0,37	—	12,0	12,0
21.	Schwaben	2,49	2,73	0,29	0,31	—	10,1	10,1
22.	Königreich Sachsen	5,31	5,59	0,65	0,69	63,0	—	63,0
23.	Württemberg	7,40	7,95	0,86	0,93	43,1	4,5	47,6
24.	Baden	4,76	5,06	0,58	0,62	52,6	4,2	56,8
25.	Großherzogthum Hessen	7,52	7,78	0,89	0,92	51,8	11,9	63,7
26.	Mecklenburg	7,16	7,69	0,71	0,76	—	19,6	19,6
27.	Thüringen	5,90	6,27	0,67	0,71	51,8	6,1	57,9
28.	Oldenburg	4,24	4,59	0,52	0,56	—	9,3	9,3
29.	Braunschweig	6,76	7,13	0,79	0,83	47,2	7,9	55,1
30.	Hansestädte	7,55	7,79	1,09	1,13	61,6	5,0	66,6
31.	Elsaß-Lothringen	3,61	4,01	0,46	0,51	—	22,8	22,8
	Im Durchschnitt für das Reich	5,03	5,66	0,58	0,65	19,5	12,7	32,2
	1897	4,85	5,47	0,54	0,61	20,3	12,8	33,1
	1896	4,76	5,33	0,52	0,58	20,0	12,9	32,9
	1895	4,73	5,25	0,51	0,57	18,9	12,6	31,5
	1894	4,46	4,91	0,47	0,52	18,3	13,1	31,4
	1893	4,45	4,88	0,46	0,50	21,6	11,8	33,4
	1892	4,48	4,93	0,45	0,49	19,5	10,6	30,1
	1891	3,84	4,13	0,37	0,40	12,9	5,6	18,5

*) Diese Zahlen können zu Vergleichen der Verwaltungskosten der einzelnen Versicherungsanstalten unter einander nicht herangezogen werden. Einerseits werden die Anstalten mit durchschnittlich höheren Lohnklassen naturgemäß einen geringeren Prozentsatz ihrer Einnahmen als Verwaltungsaufwand verbrauchen als andere Anstalten mit vorwiegend niederen Lohnklassen und deshalb geringeren Beitragseinnahmen; andererseits ist die Zahl von 46 Beitragsmarken pro Kopf und Jahr für Anstalten mit durchschnittlich kürzerer Arbeitsdauer zu hoch gegriffen. Ferner wird die Höhe der Verwaltungskosten wesentlich beeinflußt von der Art der Beitragserhebung und von den für die Kontrole erforderlichen Aufwendungen. Endlich ist der Arbeitsumfang der Versicherungsanstalten nicht allein abhängig von der Zahl der Versicherten, sondern noch mehr von der Zahl der zu bearbeitenden Renten- und Beitragserstattungsanträge, und diese Zahl ist wieder um so größer, je ungünstiger die Altersgruppirung der Versicherten ist.

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1898 von 25 Versicherungsanstalten mit zusammen 13 944 190,82 ℳ erfolgt — zu vergleichen Spalte 54 —.

Davon sind durch Spalte 27 nur die in baarem Gelde an den Reservefonds abgeführten Beträge mit 7 130 854,02 ℳ nachgewiesen.

Die in den Spalten 31 bis 36 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1898 verkauften Marken dar nach Abzug der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beträge gemäß §§. 125 und 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind oder zu erstatten waren.

Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich auf 109 386 992,41 ℳ, übersteigt also die Einnahmen aus Beiträgen

des Jahres 1891 um 20 500 021,35 ℳ
= = 1892 = 20 856 369,11 =
= = 1893 = 19 494 785,69 =
= = 1894 = 16 656 561,13 =
= = 1895 = 14 035 099,24 =
= = 1896 = 7 860 596,90 =
= = 1897 = 4 720 463,70 = .

Ueber die Zahl der bisher in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Lohnklassen.	Anzahl der entrichteten Beiträge in den nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre							
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
I	108 310 459	99 864 782	98 286 604	101 468 238	102 984 236	105 830 416	105 135 877	104 251 255
II	163 871 844	171 272 806	169 864 669	174 179 022	177 391 174	184 740 012	185 686 395	187 874 116
(Darunter Doppelmarken)	(228 855)	(152 760)	(188 413)	(273 406)	(373 149)	(411 053)	(452 783)	(549 141)
III	92 514 948	94 828 134	99 529 474	102 957 209	106 698 714	115 436 086	119 271 078	124 002 243
IV	62 485 699	58 452 781	60 902 950	63 254 909	66 128 439	73 505 583	80 586 745	91 502 540
Zusammen	427 182 950	424 418 503	428 583 697	441 859 378	453 202 563	479 512 097	490 680 095	507 630 154

Es übersteigt demnach die Zahl der im Jahre 1898 entrichteten Beiträge die Zahl

des Jahres 1891 um 80 447 204 ℳ
= = 1892 = 83 211 651 =
= = 1893 = 79 046 457 =
= = 1894 = 65 770 776 =
= = 1895 = 54 427 591 =
= = 1896 = 28 118 057 =
= = 1897 = 16 950 059 = .

Die Zahl der Beiträge, welche im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen entrichtet ist, läßt sich aus nachstehender Uebersicht erkennen:

Jahr	Gesammtzahl	Davon in Lohnklasse			
		I	II	III	IV
1891 . .	39,7	10,1	15,2	8,6	5,8
1892 . .	39,7	9,3	16,0	8,9	5,5
1893 . .	39,8	9,1	15,8	9,2	5,7
1894 . .	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895 . .	40,9	9,3	16,0	9,6	6,0
1896 . .	43,0	9,5	16,6	10,4	6,6
1897 . .	43,7	9,4	16,5	10,6	7,4
	(*) 42,5	9,1	16,1	10,3	7,0
1898 . .	43,4	8,9	16,1	10,6	7,8

Die folgende Zusammenstellung giebt ein Bild davon, wie sich die Einnahme aus Beiträgen und die Zahl der entrichteten Beiträge in den Jahren 1891 bis 1898 über die einzelnen Lohnklassen vertheilt haben. Dabei ist angenommen worden, daß die Beträge für die sämmtlichen vernichteten Marken „voll" erstattet seien.

Lohnklassen.	Von 100 ℳ der Gesammteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre								Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet im Jahre							
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
I	17,06	15,78	15,31	15,32	15,12	14,59	14,06	13,34	25,35	23,53	22,93	22,96	22,73	22,07	21,43	20,54
II	36,87	38,69	37,79	37,57	37,21	36,40	35,49	34,35	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	38,53	37,84	37,01
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,08)	(0,09)	(0,10)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,09)	(0,09)	(0,11)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	27,29	27,35	27,21	21,66	22,34	23,22	23,30	23,54	24,07	24,31	24,43
IV	21,09	19,81	20,33	20,46	20,81	21,72	23,10	25,10	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	15,33	16,42	18,02
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages stellte sich

im Jahre 1891 auf 20,81 Pfennig,
= = 1892 = 20,86 =
= = 1893 = 20,97 =
= = 1894 = 20,99 =
im Jahre 1895 auf 21,04 Pfennig,
= = 1896 = 21,17 =
= = 1897 = 21,33 =
= = 1898 = 21,55 = .

*) Bei dieser und der folgenden Zahlenreihe sind die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 zu Grunde gelegt worden.

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl und den Jahresbetrag der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1898 den 31 Versicherungsanstalten endgültig zur Last gelegten Rentenantheile (§. 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, wiederholt erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden bis Ende 1898 den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:

390 960 Invalidenrentenantheile mit 25 866 021,46 ℳ Jahresrente und
339 031 Altersrentenantheile mit 25 222 304,84 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1898 bereits wieder weggefallen:

122 846 Invalidenrentenantheile mit 7 922 903,91 ℳ Jahresrente und
137 950 Altersrentenantheile mit 9 946 034,05 ℳ Jahresrente,

so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren:

268 114 Invalidenrentenantheile mit 17 943 117,55 ℳ Jahresrente und
201 081 Altersrentenantheile mit 15 276 270,79 ℳ Jahresrente.

Als Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils ergiebt sich für sämmtliche Anstalten

bei den Invalidenrenten 66,16 ℳ,
= = Altersrenten 74,40 ℳ.

Die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bis Ende 1898 bewilligten Renten ist in der als „Anhang" beigefügten Tabelle angegeben. Aus ihr sind folgende Zahlen zu entnehmen.

Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für

Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Invalidenrenten ohne Reichszuschuß ℳ.	Invalidenrenten mit Reichszuschuß ℳ.	Altersrenten ohne Reichszuschuß ℳ.	Altersrenten mit Reichszuschuß ℳ.
1891	63,39	113,39	73,55	123,55
1892	64,70	114,70	77,30	127,30
1893	67,99	117,99	79,41	129,41
1894	71,20	121,20	75,61	125,61
1895	74,03	124,03	81,84	131,84
1896	76,68	126,68	83,56	133,56
1897	78,68	128,68	86,12	136,12
1898	80,00	130,00	89,72	139,72

Diese Zahlen können allerdings als endgültig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. Eine merkliche Aenderung wird indessen nur für den Durchschnittsbetrag der im Jahre 1898 beginnenden Renten zu erwarten sein. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben.

Der Bestand an Invaliden- und Altersrentenantheilen am Schlusse des Jahres 1898 ergiebt sich aus den Tabellen IIIa und IIIb. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1828 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb auch nur Aufnahme gefunden hat. Es ist deshalb die Vertheilung der Altersrentenantheile über die Altersgruppen, wie sie sich hier zeigt, nur als eine annähernd richtige anzusehen.

Mit dieser Einschränkung ergeben sich für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten die folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen: von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile Anzahl	ℳ	vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile
20 bis 25	3 959	231 997,93	1,48	1,29
26 = 30	8 017	437 757,17	2,99	2,44
31 = 35	8 619	510 158,50	3,22	2,84
36 = 40	10 299	636 817,38	3,84	3,55
41 = 45	12 100	778 777,57	4,51	4,34
46 = 50	17 934	1 189 311,35	6,69	6,63
51 = 55	25 904	1 762 363,98	9,66	9,82
56 = 60	38 329	2 639 859,37	14,30	14,71
61 = 65	53 713	3 713 460,35	20,03	20,70
66 = 70	57 194	3 937 011,45	21,33	21,94
71 und darüber	32 046	2 105 602,50	11,95	11,74
Summe	268 114	17 943 117,55	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen: von der Gesammtheit der Altersrentenantheile Anzahl	ℳ	vom Hundert der Gesammtzahl der Altersrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Altersrentenantheile
70	9 285	851 831,93	4,62	5,58
71	15 790	1 319 172,55	7,85	8,63
72	19 065	1 523 038,86	9,48	9,97
73	20 774	1 618 706,69	10,33	10,60
74	20 369	1 550 534,98	10,13	10,15
75	20 160	1 507 642,07	10,03	9,87
71 bis 75	96 158	7 519 095,15	47,82	49,22
76 = 80	72 623	5 292 472,12	36,11	34,64
81 = 85	19 905	1 400 808,07	9,90	9,17
86 = 90	2 889	197 255,12	1,44	1,29
91 und darüber	221	14 808,40	0,11	0,10
Summe	201 081	15 276 270,79	100,00	100,00

Außerdem wurden den nach §§. 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den bis zum Schluß des Jahres 1898 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:

25 251 Invalidenrentenantheile mit 1 740 719,09 ℳ Jahresrente und
7 390 Altersrentenantheile mit 731 719,30 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1898 bereits wieder

9 153 Invalidenrentenantheile mit 608 380,27 ℳ Jahresrente und
2 728 Altersrentenantheile mit 275 321,23 ℳ Jahresrente

weggefallen, so daß am Schlusse des Jahres noch in Kraft waren

16 098 Invalidenrentenantheile mit 1 132 338,82 M. Jahresrente und
4 662 Altersrentenantheile mit 456 398,07 M. Jahresrente.

Ueber die Vertheilung der Rentenantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen giebt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß, bei der die vorhin erwähnte Einschränkung ebenfalls zu beachten ist.

Altersgruppen.	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen: von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile
	Anzahl	M.		
20 bis 25	92	4 542,34	0,57	0,40
26 = 30	273	14 188,20	1,70	1,25
31 = 35	427	24 863,91	2,65	2,20
36 = 40	566	35 698,56	3,52	3,15
41 = 45	809	54 145,73	5,03	4,78
46 = 50	1 378	98 180,29	8,56	8,67
51 = 55	2 098	152 526,19	13,03	13,47
56 = 60	3 212	234 502,10	19,95	20,71
61 = 65	3 618	263 066,47	22,48	23,23
66 = 70	2 570	181 899,67	15,96	16,07
71 und darüber	1 055	68 725,36	6,55	6,07
Summe	16 098	1 132 338,82	100,00	100,00

Altersgruppen.	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen: von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Altersrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Altersrentenantheile
	Anzahl	M.		
70	517	56 312,09	11,09	12,34
71	599	61 129,03	12,85	13,39
72	585	57 380,24	12,55	12,57
73	609	55 902,40	13,06	12,25
74	543	52 264,94	11,65	11,45
75	464	44 125,92	9,95	9,67
71 bis 75	2 800	270 802,53	60,06	59,33
76 = 80	1 153	108 290,47	24,73	23,73
81 = 85	172	18 700,83	3,69	4,10
86 = 90	18	2122,15	0,39	0,46
91 und darüber	2	170,00	0,04	0,04
Summe	4 662	456 398,07	100,00	100,00

Zu den Tabellen IV.

Die Tabellen IV geben eine Uebersicht über die im Jahre 1898 von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Erstattungsfälle (§§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Insgesammt wurden von den Versicherungsanstalten
in 121 669 Fällen von Verheirathung . . . . . 3 482 767,44 M.,
in 23 242 Todesfällen . . 926 352,06 M.
erstattet.

Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten:

Bei den Bewilligungen des Jahres	in Fällen von Verheirathung auf M.	in Todesfällen auf M.
1895	21,78	29,14
1896	23,74	31,33
1897	26,23	35,44
1898	28,62	39,86

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Geburtsjahrgänge.	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheirathung		vom Hundert der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	M.		
bis einschl. 1829	—	—	—	—
1830 bis 1839	19	596,95	0,02	0,02
1840 = 1849	339	10 614,36	0,28	0,30
1850 = 1859	2 412	74 818,76	1,98	2,15
1860 = 1869	22 356	672 201,08	18,37	19,30
1870 und darüber . . .	96 543	2 724 536,29	79,35	78,23
Summe . . .	121 669	3 482 767,44	100,00	100,00

Geburtsjahrgänge.	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	M.		
bis einschl. 1829	626	22 837,36	2,69	2,47
1830 bis 1839	4 509	176 135,19	19,40	19,01
1840 = 1849	6 242	251 178,07	26,86	27,11
1850 = 1859	6 257	257 451,51	26,92	27,79
1860 = 1869	4 527	182 114,17	19,48	19,66
1870 und darüber . . .	1 081	36 635,76	4,65	3,96
Summe . . .	23 242	926 352,06	100,00	100,00

Außerdem wurden von den nach §§. 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Jahre 1898
in 77 Fällen von Verheirathung 2 185,36 M.,
= 2 507 Todesfällen . . . . . 113 666,07 M.
erstattet.

Für die Vertheilung der Erstattungsfälle der 9 besonderen Kasseneinrichtungen über die Geburtsjahrgänge giebt die nachfolgende Zusammenstellung Anhaltspunkte:

Geburtsjahrgänge.	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheirathung		vom Hundert der Erstattungen: der Gesammtzahl	vom Hundert der Erstattungen: des Betrages
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
1840 bis 1849	1	37,50	1,30	1,71
1850 = 1859	5	145,92	6,49	6,68
1860 = 1869	11	336,49	14,29	15,40
1870 und darüber . . .	60	1 665,45	77,92	76,21
Summe . . .	77	2 185,36	100,00	100,00

Geburtsjahrgänge.	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert der Erstattungen: der Gesammtzahl	vom Hundert der Erstattungen: des Betrages
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
bis einschl. 1829	47	2 114,06	1,88	1,86
1830 bis 1839	415	18 986,16	16,55	16,70
1840 = 1849	756	35 015,67	30,16	30,81
1850 = 1859	674	31 292,42	26,88	27,53
1860 = 1869	498	21 787,48	19,86	19,17
1870 und darüber . . .	117	4 470,28	4,67	3,93
Summe . . .	2 507	113 666,07	100,00	100,00

Zu Tabelle V.

Der Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle V

618 105 551,44 M.

Als Kassenbestand mußte bei drei Versicherungsanstalten ein negativer Betrag angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1898 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1899 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Zinsertrags hat bei den in Werthpapieren, Darlehen 2c. belegten Kapitalbeträgen vom Hundert des Ankaufspreises folgende Uebersicht gegeben:

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises. 1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.
1.	Ostpreußen	3,67	3,66	3,61	3,56	3,51	3,49	3,49	3,47
2.	Westpreußen	3,69	3,67	3,69	3,67	3,56	3,52	3,43	3,43
3.	Berlin	3,66	3,60	3,56	3,51	3,48	3,48	3,45	3,45
4.	Brandenburg	3,70	3,69	3,65	3,65	3,44	3,35	3,31	3,33
5.	Pommern	3,63	3,61	3,59	3,63	3,65	3,61	3,58	3,58
6.	Posen	3,67	3,65	3,69	3,85	3,80	3,77	3,79	3,79
7.	Schlesien	3,67	3,64	3,64	3,64	3,52	3,47	3,41	3,42
8.	Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	3,69	3,67	3,63	3,59	3,46	3,47
9.	Schleswig-Holstein	3,71	3,70	3,71	3,69	3,66	3,54	3,48	3,45
10.	Hannover	3,67	3,76	3,75	3,71	3,69	3,65	3,56	3,54
11.	Westfalen	3,57	3,59	3,60	3,62	3,60	3,56	3,53	3,52
12.	Hessen-Nassau	3,61	3,62	3,61	3,59	3,53	3,45	3,45	3,45
13.	Rheinprovinz	3,58	3,55	3,54	3,52	3,47	3,44	3,41	3,40
14.	Oberbayern	3,71	3,72	3,67	3,64	3,65	3,64	3,62	3,59
15.	Niederbayern	3,77	3,82	3,84	3,83	3,79	3,72	3,76	3,77
16.	Pfalz	3,77	3,69	3,70	3,63	3,59	3,54	3,51	3,51
17.	Oberpfalz	3,87	3,87	3,87	3,88	3,85	3,84	3,72	3,70
18.	Oberfranken	3,85	3,85	3,81	3,85	3,86	3,76	3,70	3,68
19.	Mittelfranken	3,78	3,75	3,72	3,76	3,73	3,71	3,63	3,62
20.	Unterfranken	3,79	3,79	3,78	3,75	3,69	3,62	3,51	3,50
21.	Schwaben	3,83	3,80	3,77	3,78	3,76	3,71	3,59	3,58
22.	Königreich Sachsen	3,62	3,62	3,62	3,60	3,57	3,53	3,52	3,52
23.	Württemberg	3,84	3,79	3,77	3,74	3,68	3,59	3,54	3,50
24.	Baden	3,91	3,98	3,99	3,96	3,84	3,75	3,73	3,72
25.	Großherzogthum Hessen . .	3,87	3,85	3,80	3,77	3,74	3,71	3,69	3,65
26.	Mecklenburg	3,58	3,56	3,59	3,62	3,58	3,55	3,50	3,50
27.	Thüringen	3,63	3,62	3,68	3,68	3,62	3,58	3,53	3,53
28.	Oldenburg	3,70	3,70	3,70	3,71	3,69	3,70	3,69	3,69
29.	Braunschweig	3,59	3,60	3,59	3,59	3,57	3,54	3,52	3,51
30.	Hansestädte	3,67	3,63	3,61	3,60	3,41	3,38	3,37	3,38
31.	Elsaß-Lothringen	3,71	3,65	3,62	3,60	3,44	3,35	3,34	3,25
	Im Durchschnitt für das gesammte Kapital	3,67	3,67	3,66	3,65	3,58	3,53	3,49	3,49

An

Durchschnittshöhe

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Der Durchschnittsbetrag der von nebenbezeichneten stellt sich							
		Invalidenrenten,							
		deren Beginn fällt							
		1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Ostpreußen	111,99	112,82	114,84	116,75	118,79	120,40	121,78	122,73
2.	Westpreußen	112,77	113,70	116,33	119,09	121,70	123,78	125,06	126,63
3.	Berlin	114,82	117,47	122,59	127,59	132,92	136,63	140,03	141,40
4.	Brandenburg	113,20	114,55	117,53	120,59	123,49	125,99	127,83	128,55
5.	Pommern	113,30	114,32	117,38	120,15	122,69	125,09	126,64	128,48
6.	Posen	112,70	113,40	116,11	118,25	120,20	122,09	124,26	125,47
7.	Schlesien	112,37	113,33	115,64	117,93	120,16	121,90	122,98	124,08
8.	Sachsen-Anhalt	113,59	115,19	118,56	122,26	125,27	127,35	129,49	130,85
9.	Schleswig-Holstein	113,88	115,43	119,12	122,44	125,46	128,87	130,34	132,15
10.	Hannover	113,56	114,97	118,28	121,62	124,99	127,69	128,46	129,59
11.	Westfalen	114,06	115,83	119,71	123,66	127,19	130,10	132,38	134,54
12.	Hessen-Nassau	114,25	115,94	119,55	123,26	126,88	129,94	132,40	134,53
13.	Rheinprovinz	114,35	116,07	120,44	125,07	128,89	132,52	135,78	137,64
14.	Oberbayern	113,33	114,74	117,34	120,34	123,66	126,65	128,86	130,40
15.	Niederbayern	112,70	113,58	115,88	118,45	121,24	123,08	124,73	126,64
16.	Pfalz	113,96	115,13	118,66	122,15	125,82	128,98	130,61	132,83
17.	Oberpfalz	112,60	113,31	116,47	119,66	122,51	123,61	125,09	127,18
18.	Oberfranken	113,11	113,88	116,50	119,19	121,39	123,19	125,65	126,48
19.	Mittelfranken	113,30	114,62	117,70	120,61	123,73	126,88	128,59	130,71
20.	Unterfranken	113,20	113,80	116,34	119,61	122,60	124,47	126,32	127,20
21.	Schwaben	113,48	114,92	118,62	122,38	125,49	129,00	131,09	132,61
22.	Königreich Sachsen	114,07	115,49	118,81	122,65	124,67	127,01	129,22	130,43
23.	Württemberg	113,79	115,11	118,90	122,25	125,33	128,07	130,12	131,90
24.	Baden	113,65	115,32	118,78	122,46	125,89	128,68	131,02	133,77
25.	Großherzogthum Hessen	113,60	115,09	119,22	122,66	126,22	129,08	131,31	133,06
26.	Mecklenburg	113,29	114,47	117,66	120,51	123,47	125,55	127,55	128,49
27.	Thüringen	113,07	115,36	118,53	121,62	124,16	126,91	128,71	130,05
28.	Oldenburg	114,30	115,56	119,06	123,04	125,90	128,56	131,40	132,53
29.	Braunschweig	114,16	115,34	119,03	123,14	126,31	130,03	132,23	135,00
30.	Hansestädte	115,75	117,72	123,51	128,68	134,14	138,37	140,49	141,77
31.	Elsaß-Lothringen	113,87	116,12	120,76	125,03	129,19	133,05	136,66	138,29
	Zusammen	113,39	114,70	117,99	121,20	124,03	126,68	128,68	130,00

hang.

der Renten.

Versicherungsanstalten bewilligten Renten in Mark für Altersrenten, in das Jahr 1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	Versicherungsanstalten. Name.	Ordnungsnummer.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	1.	
109,70	111,41	114,61	116,12	117,36	117,74	119,89	122,51	Ostpreußen	1.
117,35	118,81	120,06	121,78	124,21	127,66	127,72	132,91	Westpreußen	2.
155,87	158,46	163,46	158,47	165,82	172,77	173,36	173,23	Berlin	3.
120,62	126,80	126,97	127,21	131,07	132,31	135,34	138,49	Brandenburg	4.
124,37	127,66	129,71	130,57	131,87	136,17	136,34	141,77	Pommern	5.
113,94	117,15	120,03	120,22	119,61	123,11	125,43	126,91	Posen	6.
113,51	116,65	118,64	113,99	118,51	118,20	120,82	123,04	Schlesien	7.
127,41	132,53	131,95	130,28	135,07	135,12	137,45	140,77	Sachsen-Anhalt	8.
131,41	136,93	138,46	141,38	142,59	144,79	145,78	148,28	Schleswig-Holstein	9.
127,35	126,56	127,96	131,54	134,52	136,81	138,69	141,59	Hannover	10.
129,26	131,88	137,39	136,06	140,30	140,31	141,02	147,83	Westfalen	11.
127,06	133,45	133,10	136,74	139,19	139,35	141,34	147,16	Hessen-Nassau	12.
138,79	141,65	145,54	139,38	147,45	148,36	151,36	154,14	Rheinprovinz	13.
128,65	128,48	133,68	133,56	138,39	141,78	145,40	149,74	Oberbayern	14.
119,20	122,16	121,80	123,03	126,52	127,21	131,16	133,09	Niederbayern	15.
125,34	129,47	131,43	131,11	128,07	132,10	136,10	137,74	Pfalz	16.
118,82	116,91	121,60	125,15	124,74	123,75	126,49	129,28	Oberpfalz	17.
114,30	117,90	116,30	112,85	117,61	115,74	118,96	120,47	Oberfranken	18.
122,50	127,11	128,78	129,24	133,45	134,09	135,46	136,94	Mittelfranken	19.
116,18	117,91	120,49	121,08	120,17	124,65	129,07	133,14	Unterfranken	20.
127,59	130,41	132,10	136,77	136,52	142,28	141,21	145,35	Schwaben	21.
126,20	132,51	132,98	114,90	127,09	128,42	130,77	134,48	Königreich Sachsen	22.
122,28	128,27	129,00	128,22	130,73	131,98	137,16	139,16	Württemberg	23.
127,47	131,57	131,57	135,17	133,45	137,53	137,92	140,09	Baden	24.
125,52	126,31	131,69	135,09	137,89	137,62	141,37	146,21	Großherzogthum Hessen	25.
126,66	132,44	135,96	136,40	136,67	138,04	137,97	140,12	Mecklenburg	26.
123,89	124,41	125,43	122,54	127,46	131,16	133,83	136,65	Thüringen	27.
121,70	125,48	123,79	127,59	129,75	129,68	135,58	141,41	Oldenburg	28.
132,74	135,40	140,29	137,62	142,64	145,26	146,55	150,40	Braunschweig	29.
155,79	159,58	159,17	165,98	170,28	166,13	169,30	170,80	Hansestädte	30.
136,18	141,28	144,25	141,91	147,08	149,56	150,24	154,84	Elsaß-Lothringen	31.
123,55	127,30	129,41	125,61	131,84	133,56	136,12	139,72		

Tabelle I.

Versicherungsanstalten.		Organisation.													
		Zahl der													
		Mitglieder des Vorstandes					Hülfsarbeiter des Vorstandes.	Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamten.	Unterbeamten.	Mitglieder des Ausschusses.	Vertrauensmänner.	Kontrolbeamten.	Schiedsgerichte.	Schiedsgerichtsbeisitzer und Hülfsbeisitzer.	Markenverkaufsstellen.
		nicht beamtete und zwar													
Ordnungsnummer.	Name.	beamtete.	Vertreter der Arbeitgeber.	Vertreter der Versicherten.	sonstige Personen.	überhaupt.									
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	Ostpreußen	4	2	2	.	8	.	69	8	30	2 952	32	33	264	114
2.	Westpreußen	3	1	1	.	5	1	50	5	20	1 524	9	21	840	13
3.	Berlin	2	2	2	.	6	1	62	8	20	90	14	1	30	19
4.	Brandenburg	6	1	1	.	8	.	107	8	20	2 844	7	29	348	8
5.	Pommern	3	2	2	.	7	.	40	2	20	1 790	15	28	1 120	6
6.	Posen	4	1	1	.	6	.	84	3	20	1 412	16	30	360	770
7.	Schlesien	4	2	2	.	8	9	163	13	40	4 556	16	56	580	2 594
8.	Sachsen-Anhalt	6	1	1	.	8	1	91	5	30	6 762	36	31	760	873
9.	Schleswig-Holstein	3	1	1	.	5	.	42	3	20	856	6	21	180	1 370
10.	Hannover	2	1	1	.	4	5	57	3	30	5 588	25	68	544	115
11.	Westfalen	3	1	1	.	5	1	60	7	30	2 386	5	32	256	103
12.	Hessen-Nassau	3	1	1	.	5	.	46	2	20	347	2	34	510	220
13.	Rheinprovinz	3	2	2	.	7	4	84	6	40	6 987	.	60	2 680	613
14.	Oberbayern	1	1	1	.	3	2	20	1	12	1 300	.	1	24	.
15.	Niederbayern	1	1	1	.	3	.	10	1	12	1 946	.	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	.	7	1	12	1 488	.	1	24	382
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	.	7	1	12	1 564	1	1	24	.
18.	Oberfranken	1	1	1	.	3	.	6	1	12	2 157	.	1	24	.
19.	Mittelfranken	1	1	1	.	3	.	7	1	12	1 199	.	1	24	.
20.	Unterfranken	1	1	1	.	3	.	3	8	12	1 972	.	1	24	
21.	Schwaben	1	1	1	.	3	.	9	1	12	1 890	1	1	24	.
22.	Königreich Sachsen	3	1	1	.	5	6	96	5	18	5 089	.	4	90	.
23.	Württemberg	4	1	1	.	6	2	37	2	24	3 226	63	5	120	64
24.	Baden	2	1	1	.	4	.	25	2	26	3 062	2	3	36	1
25.	Großherzogthum Hessen	2	1	1	.	4	.	22	1	14	222	21	1	24	.
26.	Mecklenburg	3	1	1	.	5	.	27	2	10	362	10	1	8	62
27.	Thüringen	3	1	1	.	5	.	22	2	18	716	3	13	208	396
28.	Oldenburg	1	1	1	.	3	1	9	1	10	492	2	1	24	166
29.	Braunschweig	2	2	2	.	6	1	12	1	14	952	2	1	20	3
30.	Hansestädte	2	2	2	.	6	1	44	3	22	170	10	3	72	113
31.	Elsaß-Lothringen	2	1	1	.	4	.	41	2	18	238	28	11	110	595
	Zusammen	78	38	38	2	156	35	1 359	109	610	66 139	326	495	9 376	8 921

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge.			Zahl der bewilligten				Bemerkungen.	Versicherungsanstalten.	
Zahl der gemäß §§. 112 bis 114 beauftragten					Beitragserstattungen.				
Krankenkassen.	Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen.	von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen.	Invalidenrenten.	Altersrenten.	in Fällen der Verheirathung.	in Todesfällen.		Name.	Ordnungsnummer.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	1.	
.	.	.	4 579	868	4 179	997	Außer den aufgeführten Beamten werden in Heilstätten 2c. beschäftigt.	Ostpreußen	1.
9	1	.	2 787	379	2 595	521		Westpreußen	2.
1			1 936	271	8 040	1 102	16 Personen, davon 1 im Nebenamt.	Berlin	3.
9		.	4 496	1 290	6 327	1 347		Brandenburg	4.
2		.	2 614	559	3 150	648		Pommern	5.
1		.	2 615	529	3 137	689		Posen	6.
59	1	.	10 078	1 940	9 970	2 973	6 Personen, davon 1 im Nebenamt.	Schlesien	7.
30	.	.	3 726	1 377	6 653	1 392		Sachsen-Anhalt	8.
9	1	.	2 600	812	3 089	494		Schleswig-Holstein	9.
91	2	.	4 893	971	5 584	965	15 Personen.	Hannover	10.
.	.		3 104	725	5 817	1 036		Westfalen	11.
.	.	.	2 097	471	4 495	609		Hessen-Nassau	12.
326	13	.	6 971	1 374	11 814	2 019		Rheinprovinz	13.
.	.	.	2 480	291	2 319	396		Oberbayern	14.
.	.		1 106	184	526	102		Niederbayern	15.
.		.	792	212	1 198	307		Pfalz	16.
.	.	.	690	183	642	121		Oberpfalz	17.
.	.	.	1 029	172	1 039	158		Oberfranken	18.
.	.	.	1 177	199	2 533	342		Mittelfranken	19.
.	.	.	1 049	120	847	109		Unterfranken	20.
1	.	.	1 180	124	948	167		Schwaben	21.
2 319	45	.	5 207	1 980	14 672	2 290		Königreich Sachsen	22.
246	1 911	.	3 227	913	3 908	662		Württemberg	23.
424	.		2 565	523	3 129	563		Baden	24.
582	420	.	1 241	250	2 659	381		Großherzogthum Hessen	25.
1	.	.	1 126	515	2 159	440		Mecklenburg	26.
788	75	1	1 729	523	2 928	728	3 Personen.	Thüringen	27.
24	.	.	313	75	710	107		Oldenburg	28.
283	457	.	646	217	1 142	269	10 Personen, davon 2 im Nebenamt.	Braunschweig	29.
118	22	.	1 209	231	3 525	678	17 Personen.	Hansestädte	30.
.	.	.	1 574	548	2 171	622		Elsaß-Lothringen	31.
5 323	2 948	1	80 836	18 826	121 905	23 234			

Tabelle II.

Versicherungsanstalten.		Ausgaben.					
		Kapitel I. Renten.			Kapitel II. Kapitalabfindungen an Ausländer (§. 14 des Gesetzes).		
Ordnungsnummer.	Name.	Titel 1. Invalidenrenten.	Titel 2. Altersrenten.	Zusammen (Spalten 2 und 3).	Titel 1. Invalidenrenten.	Titel 2. Altersrenten.	Zusammen (Sp. 5 u. 6).
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Ostpreußen	1 197 872,07	915 783,26	2 113 655,33	.	.	.
2.	Westpreußen	686 710,94	466 560,12	1 153 271,06	.	.	.
3.	Berlin	392 821,10	295 507,17	688 328,27	.	.	.
4.	Brandenburg	1 043 980,15	1 209 445,22	2 253 425,37	.	98,79	98,79
5.	Pommern	748 749,12	556 627,36	1 305 376,48	.	.	.
6.	Posen	755 545,19	617 233,38	1 372 778,57	.	.	.
7.	Schlesien	2 478 293,66	1 517 294,60	3 995 588,26	.	.	.
8.	Sachsen-Anhalt	872 375,99	1 076 818,77	1 949 194,76	.	.	.
9.	Schleswig-Holstein	630 634,87	829 003,11	1 459 637,98	817,49	.	817,49
10.	Hannover	1 045 645,41	943 101,22	1 988 746,63	441,97	.	441,97
11.	Westfalen	905 808,25	651 350,20	1 557 158,45	.	.	.
12.	Hessen-Nassau	515 287,05	373 983,87	889 270,92	.	.	.
13.	Rheinprovinz	1 893 542,54	1 328 372,77	3 221 915,31	59,27	424,20	483,47
14.	Oberbayern	571 436,42	320 861,14	892 297,56	1 288,60	.	1 288,60
15.	Niederbayern	319 073,34	242 811,59	561 884,93	349,44	.	349,44
16.	Pfalz	180 851,15	173 892,94	354 744,09	.	.	.
17.	Oberpfalz	162 701,49	149 507,15	312 208,64	.	.	.
18.	Oberfranken	210 963,08	134 317,27	345 280,35	.	.	.
19.	Mittelfranken	207 793,75	139 871,28	347 665,03	.	.	.
20.	Unterfranken	203 787,41	94 832,32	298 619,73	.	.	.
21.	Schwaben	279 874,47	125 812,14	405 686,61	817,08	.	817,08
22.	Königreich Sachsen	1 010 142,10	1 249 024,59	2 259 166,69	.	.	.
23.	Württemberg	740 076,69	564 134,41	1 304 211,10	.	.	.
24.	Baden	577 410,24	359 182,34	936 592,58	.	.	.
25.	Großherzogthum Hessen	265 730,77	238 219,17	503 949,94	.	.	.
26.	Mecklenburg	251 420,94	452 670,23	704 091,17	.	83,88	83,88
27.	Thüringen	360 701,57	351 332,81	712 034,38	.	.	.
28.	Oldenburg	67 478,14	67 084,52	134 562,66	.	.	.
29.	Braunschweig	134 074,67	149 008,95	283 083,62	.	.	.
30.	Hansestädte	270 868,79	239 908,92	510 777,71	726,60	.	726,60
31.	Elsaß-Lothringen	425 748,86	512 660,52	938 409,38	.	.	.
	Zusammen	19 407 400,22	16 346 213,34	35 753 613,56	4 500,45	606,87	5 107,32

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.				Versicherungsanstalten.	
Kapitel III.	Kapitel IV. Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31 des Gesetzes).				
Kosten des Heilverfahrens (§. 12 des Gesetzes).	Titel 1. In Fällen der Verheirathung (§. 30 des Gesetzes).	Titel 2. In Todesfällen (§. 31 des Gesetzes).	Zusammen (Spalten 9 und 10).	Name	Ordnungsnummer.
M.	M.	M.	M.		
8.	9.	10.	11.	1.	
67 106,56	113 333,05	31 701,39	145 034,44	Ostpreußen	1.
26 004,72	67 937,42	18 578,38	86 515,80	Westpreußen	2.
249 121,34	227 294,41	52 506,63	279 801,04	Berlin	3.
80 507,05	171 099,80	50 118,03	221 217,83	Brandenburg	4.
48 357,80	77 063,61	23 353,96	100 417,57	Pommern	5.
133 879,50	73 345,62	21 619,06	94 964,68	Posen	6.
44 375,52	246 133,25	105 912,19	352 045,44	Schlesien	7.
33 824,50	178 140,08	55 867,33	234 007,41	Sachsen-Anhalt	8.
102 075,89	88 422,74	20 543,57	108 966,31	Schleswig-Holstein	9.
252 148,24	155 543,49	38 973,76	194 517,25	Hannover	10.
127 196,52	165 247,29	48 073,32	213 320,61	Westfalen	11.
90 875,95	131 042,54	25 162,32	156 204,86	Hessen-Nassau	12.
89 065,02	376 750,40	90 885,33	467 635,73	Rheinprovinz	13.
47 277,80	62 947,41	16 324,26	79 271,67	Oberbayern	14.
2 297,68	18 044,38	3 197,54	21 241,92	Niederbayern	15.
10 180,92	30 787,52	12 073,17	42 860,69	Pfalz	16.
.	16 300,80	3 712,06	20 012,86	Oberpfalz	17.
2 538,24	28 559,85	5 804,60	34 364,45	Oberfranken	18.
9 961,24	71 200,61	12 565,97	83 766,58	Mittelfranken	19.
1 216,65	23 432,42	3 693,74	27 126,16	Unterfranken	20.
8 296,43	28 819,03	6 657,61	35 476,64	Schwaben	21.
151 577,50	438 176,85	94 258,54	532 435,39	Königreich Sachsen	22.
165 654,38	118 692,07	27 625,55	146 317,62	Württemberg	23.
184 984,90	97 176,25	22 887,48	120 063,73	Baden	24.
97 387,69	76 554,31	16 259,53	92 813,84	Großherzogthum Hessen	25.
4 984,33	52 746,04	15 617,77	68 363,81	Mecklenburg	26.
69 853,35	83 061,71	28 109,35	111 171,06	Thüringen	27.
20 242,39	23 727,08	4 230,84	27 957,92	Oldenburg	28.
55 645,30	31 996,94	10 878,58	42 875,52	Braunschweig	29.
262 872,73	113 037,95	32 179,74	145 217,69	Hansestädte	30.
20 632,32	72 697,69	28 411,47	101 109,16	Elsaß-Lothringen	31.
2 460 142,46	3 459 312,61	927 783,07	4 387 095,68		

Tabelle II.

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten. Name.	Ausgaben. Kapitel V. Ver- Titel 1. Gehälter und Remunerationen der Beamten (mit Ausschluß der Kontrolbeamten, zu vergl. Kap. VIII Tit. 3) und Vergütung für Schreibhülfe. M.	Titel 2. Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten, bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst. M.	Titel 3. Miethe für Geschäftsräume, Aufwendungen für Dienstgrundstücke (Unterhaltungskosten, Steuern 2c.), sowie Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume. M.	Titel 4. Büreau- und Kassenbedürfnisse (Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder- und Botenlohn 2c.). M.	Titel 5. Anschaffung und Unterhaltung der Inventarien. M.
	1.	12.	13.	14.	15.	16.
1.	Ostpreußen	140 919,69	10 482,54	28 341,67	19 662,81	2 948,05
2.	Westpreußen	104 504,15	7 157,93	6 305,48	21 237,06	3 712,79
3.	Berlin	170 087,45	10 814,48	12 561,01	22 365,43	2 543,85
4.	Brandenburg	235 263,23	3 994,18	24 570,06	43 772,62	4 458,80
5.	Pommern	104 111,69	5 670,86	5 815,88	14 911,97	999,82
6.	Posen	152 413,95	3 941,49	17 085,70	28 219,94	16 336,07
7.	Schlesien	340 830,68	10 771,94	11 336,10	53 069,44	6 017,91
8.	Sachsen-Anhalt	183 207,25	2 644,53	16 482,83	27 561,23	823,54
9.	Schleswig-Holstein	110 984,49	11 048,59	6 105,50	15 743,50	998,20
10.	Hannover	144 863,30	10 443,28	15 164,91	23 800,91	2 776,58
11.	Westfalen	146 416,00	2 604,12	4 877,89	22 744,52	620,25
12.	Hessen-Nassau	102 801,99	6 460,12	5 366,63	11 411,80	627,88
13.	Rheinprovinz	206 523,68	7 394,88	10 233,75	29 199,32	2 237,55
14.	Oberbayern	41 329,00	1 527,95	6 507,02	11 269,21	1 519,75
15.	Niederbayern	21 947,50	469,65	150,00	4 024,29	273,85
16.	Pfalz	18 215,00	234,09	332,03	5 484,68	967,85
17.	Oberpfalz	18 733,42	208,60	855,06	1 701,24	470,85
18.	Oberfranken	17 608,00	327,75	712,01	3 017,60	689,55
19.	Mittelfranken	17 699,67	334,45	712,77	2 711,56	1 182,26
20.	Unterfranken	17 712,57	184,85	367,05	1 563,00	103,60
21.	Schwaben	21 229,07	392,89	722,15	3 223,36	1 100,55
22.	Königreich Sachsen	185 057,03	6 223,95	15 926,74	28 921,42	2 895,74
23.	Württemberg	99 805,03	3 697,32	11 317,77	30 884,51	14 770,50
24.	Baden	64 266,67	4 064,32	3 788,47	10 465,82	1 303,51
25.	Großherzogthum Hessen	40 045,97	6 270,65	2 656,12	9 405,88	4 587,36
26.	Mecklenburg	56 574,50	8 277,95	5 848,98	9 389,43	2 656,89
27.	Thüringen	48 994,92	5 260,35	7 000,78	11 724,45	2 426,25
28.	Oldenburg	16 779,37	320,80	1 261,31	2 414,36	527,43
29.	Braunschweig	28 792,75	1 720,60	2 550,22	3 686,94	405,05
30.	Hansestädte	76 732,41	5 850,45	5 916,79	12 090,95	3 444,95
31.	Elsaß-Lothringen	74 475,15	7 934,41	4 312,28	8 648,85	965,69
	Zusammen	3 008 925,58	146 729,97	235 184,96	494 328,10	86 392,92

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.				Versicherungsanstalten.	
waltungskosten.					
Titel 6. Beiträge zu Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, sowie sonstige Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 2c.)	Titel 7. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte 2c. und deren Hinterbliebene.	Zusammen (Spalten 12 bis 18).	Kapitel VI. Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten.	Name.	Ordnungsnummer.
M.	M.	M.	M.		
17.	18.	19.	20.	1.	
5 505,74	.	207 860,50	19 363,62	Ostpreußen	1.
2 440,43	163,20	145 521,04	14 708,55	Westpreußen	2.
723,04	.	219 095,26	5 556,90	Berlin	3.
9 006,27	60,00	321 125,16	25 251,05	Brandenburg	4.
34,00	375,00	131 919,22	14 184,62	Pommern	5.
261,30	134,82	218 393,27	39 787,68	Posen	6.
11 095,66	223,25	433 344,98	112 208,36	Schlesien	7.
7 834,69	.	238 554,07	16 952,28	Sachsen-Anhalt	8.
2 381,28	191,40	147 452,96	11 821,05	Schleswig-Holstein	9.
6 200,05	512,50	203 761,53	20 510,67	Hannover	10.
267,25	2 354,64	180 884,67	17 829,08	Westfalen	11.
367,11	.	127 035,53	8 152,65	Hessen-Nassau	12.
1 277,19	.	256 866,37	44 768,35	Rheinprovinz	13.
155,88	.	62 308,81	2 147,10	Oberbayern	14.
86,52	.	26 951,81	2 054,95	Niederbayern	15.
491,45	.	25 725,10	3 770,30	Pfalz	16.
20,25	.	21 989,42	190,40	Oberpfalz	17.
2,60	.	22 357,51	655,65	Oberfranken	18.
28,94	.	22 669,65	3 785,09	Mittelfranken	19.
100,00	.	20 031,07	3 593,50	Unterfranken	20.
221,07	100,00	26 989,09	2 165,05	Schwaben	21.
93,24	360,00	239 478,12	25 444,12	Königreich Sachsen	22.
999,62	.	161 474,75	18 146,96	Württemberg	23.
91,08	1 223,00	85 202,87	11 445,01	Baden	24.
268,31	114,90	63 349,19	4 893,16	Großherzogthum Hessen	25.
241,56	1 000,00	83 989,31	4 155,50	Mecklenburg	26.
159,49	340,00	75 906,24	8 878,71	Thüringen	27.
380,23	.	21 683,50	1 435,86	Oldenburg	28.
67,05	.	37 222,61	3 519,55	Braunschweig	29.
735,80	.	104 771,35	7 162,85	Hansestädte	30.
394,37	.	96 730,75	6 747,90	Elsaß-Lothringen	31.
51 931,47	7 152,71	4 030 645,71	461 286,52		

Tabelle II.

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Name	Ausgaben. Kapitel VII. Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens.	Kapitel VIII. Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole. Titel 1. Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren (§§. 99 und 101 Abs. 3 des Gesetzes).	Titel 2. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen (§. 112 Abs. 3 des Gesetzes).	Titel 3. Kosten der Kontrole (§. 128 des Gesetzes).	Zusammen (Spalten 22 bis 24).
		M.	M.	M.	M.	M.
1.		21.	22.	23.	24.	25.
1.	Ostpreußen	25 283,02	7 647,78	.	97 677,37	105 325,15
2.	Westpreußen	24 822,36	6 171,47	1 758,54	38 746,38	46 676,39
3.	Berlin	17 082,28	9 857,50	.	31 507,20	41 364,70
4.	Brandenburg	18 218,09	13 662,86	986,94	31 834,48	46 484,28
5.	Pommern	13 483,93	8 109,30	.	39 627,48	47 736,78
6.	Posen	37 434,04	26 344,84	311,93	71 191,87	97 848,64
7.	Schlesien	67 627,77	34 764,18	6 148,10	59 540,14	100 452,42
8.	Sachsen-Anhalt	14 122,23	11 923,75	2 403,48	74 775,54	89 102,77
9.	Schleswig-Holstein	7 176,65	6 315,70	19 064,75	27 248,10	52 628,55
10.	Hannover	15 151,52	13 623,37	9 349,38	106 885,99	129 858,74
11.	Westfalen	11 557,37	15 408,49	.	30 821,72	46 230,21
12.	Hessen-Nassau	7 318,89	7 473,07	.	29 191,48	36 664,55
13.	Rheinprovinz	19 358,53	23 297,86	56 282,57	5 949,87	85 530,30
14.	Oberbayern	558,30	6 342,07	.	3 358,71	9 700,78
15.	Niederbayern	3 242,92	2 122,40	.	5 519,80	7 642,20
16.	Pfalz	1 396,98	3 096,80	.	3 135,60	6 232,40
17.	Oberpfalz	2 046,37	1 310,40	.	2 688,15	3 998,55
18.	Oberfranken	2 526,15	2 403,80	.	1 660,10	4 063,90
19.	Mittelfranken	294,66	3 837,80	.	2 237,45	6 075,25
20	Unterfranken	662,20	2 401,70	.	3 072,24	5 473,94
21.	Schwaben	992,15	2 529,20	.	3 327,75	5 856,95
22.	Königreich Sachsen	11 907,67	19 887,86	442 501,61	.	462 389,47
23.	Württemberg	5 593,84	7 450,41	139 112,48	14 367,50	160 930,39
24.	Baden	2 031,55	8 321,30	114 108,49	9 206,54	131 636,33
25.	Großherzogthum Hessen	1 550,78	5 559,05	98 604,76	22 720,60	126 884,41
26.	Mecklenburg	4 785,90	13 772,50	.	23 889,76	37 662,26
27.	Thüringen	3 131,13	6 280,64	101 196,65	11 880,42	119 357,71
28.	Oldenburg	696,72	1 362,40	.	2 357,99	3 720,39
29.	Braunschweig	1 224,85	2 278,75	41 595,63	6 925,61	50 799,99
30.	Hansestädte	3 687,63	7 583,74	207 441,09	16 974,59	231 999,42
31.	Elsaß-Lothringen	7 887,89	6 889,60	.	30 568,76	37 458,36
	Zusammen	332 854,37	288 030,59	1 240 866,40	808 889,19	2 337 786,18

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.					Versicherungsanstalten.	
Kapitel IX. Kosten der Rechtshülfe (§. 141 Abs. 2 des Gesetzes).	Kapitel X. Ueberweisung an den Reservefonds. (Bezüglich der Gesammtüberweisung vergl. Spalte 54).	Kapitel XI. Andere nicht vorgesehene Ausgaben.	Kapitel XII. Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen.	Summe der Ausgaben (Spalten 4, 7, 8, 11, 19 bis 21, 25 bis 29).	Name.	Ordnungsnummer.
M.	M.	M.	M.	M.		
26.	27.	28.	29.	30.	1.	
852,80	.	188,21	852 910,00	3 537 579,63	Ostpreußen	1.
45,90	3 244,40	105,76	1 026 126,00	2 527 041,98	Westpreußen	2.
1,00	.	20 178,25	6 344 760,22	7 865 289,26	Berlin	3.
1 239,90	.	169,28	4 433 008,97	7 400 745,77	Brandenburg	4.
65,65	449 055,30	301,50	1 401 200,00	3 512 098,85	Pommern	5.
95,70	.	2 301,78	1 422 718,78	3 420 211,64	Posen	6.
253,17	1 761 229,52	10 199,05	3 256 169,66	10 133 494,15	Schlesien	7.
224,60	.	8 262,97	4 470 842,27	7 055 087,86	Sachsen-Anhalt	8.
84,75	.	307,16	1 378 310,00	3 269 278,79	Schleswig-Holstein	9.
7,20	5 450,27	4 071,20	3 483 868,72	6 298 533,94	Hannover	10.
73,00	505 076,56	20,12	3 797 165,89	6 456 512,48	Westfalen	11.
4,34	98,96	3,33	4 171 018,20	5 486 648,18	Hessen-Nassau	12.
5,65	3 651 359,30	12 265,22	5 994 706,35	13 843 959,60	Rheinprovinz	13.
30,95	.	35,50	1 810 976,60	2 905 893,67	Oberbayern	14.
.	6 825,93	28,30	395 865,00	1 028 385,08	Niederbayern	15.
.	.	105,20	1 661 559,60	2 106 575,28	Pfalz	16.
.	.	.	390 220,80	750 667,04	Oberpfalz	17.
.	578,86	58,00	630 733,69	1 043 156,80	Oberfranken	18.
.	56 161,59	.	1 482 869,05	2 013 248,14	Mittelfranken	19.
.	.	.	519 760,90	876 484,15	Unterfranken	20.
.	663,20	12,00	1 049 354,61	1 536 309,81	Schwaben	21.
2,98	646,95	74,65	11 347 745,81	15 030 869,35	Königreich Sachsen	22.
.	.	4 228,43	2 699 397,85	4 665 955,32	Württemberg	23.
.	.	.	3 899 569,78	5 371 526,75	Baden	24.
.	.	6,00	2 387 700,90	3 278 535,91	Großherzogthum Hessen	25.
.	.	1 588,10	691 326,85	1 601 031,11	Mecklenburg	26.
.	287 795,00	182,84	2 773 946,49	4 162 256,91	Thüringen	27.
.	.	62,50	587 657,17	798 019,11	Oldenburg	28.
.	1 900,70	341,00	939 450,00	1 416 063,14	Braunschweig	29.
9,00	200 767,48	3 057,70	4 210 144,62	5 681 194,78	Hansestädte	30.
105,55	200 000,00	5 699,95	2 328 018,40	3 742 799,66	Elsaß-Lothringen	31.
3 102,14	7 130 854,02	73 863,00	81 839 103,18	138 815 454,14		

Tabelle II.

Versicherungsanstalten.		Einnahmen.					
		Kapitel I. Beiträge.					
		Anzahl in Lohnklasse					
Ordnungsnummer.	Name.	I.	II.	Darunter Doppelmarken.	III.	IV.	Zusammen (Spalten 31, 32, 34, 35).
1.		31.	32.	33.	34.	35.	36.
1.	Ostpreußen	9 378 105	4 934 228	21 978	1 550 400	464 475	16 327 208
2.	Westpreußen	4 894 868	4 879 381	6 246	1 278 232	584 457	11 636 938
3.	Berlin	137 196	7 720 534	12 540	4 475 416	10 899 805	23 232 951
4.	Brandenburg	6 228 514	13 667 551	27 297	6 216 550	2 469 913	28 582 528
5.	Pommern	5 019 838	6 725 810	12 499	1 771 608	998 610	14 515 866
6.	Posen	7 307 455	5 687 041	7 263	916 184	407 002	14 317 682
7.	Schlesien	23 501 969	11 937 478	39 694	8 580 954	4 448 820	48 469 221
8.	Sachsen-Anhalt	7 387 726	10 310 241	31 485	7 329 777	3 695 765	28 723 509
9.	Schleswig-Holstein	1 400 375	4 883 629	29 436	4 176 341	2 133 833	12 594 178
10.	Hannover	4 273 718	9 795 933	45 929	5 970 158	3 449 823	23 489 632
11.	Westfalen	1 998 292	8 254 118	16 254	8 343 082	5 255 176	23 850 668
12.	Hessen-Nassau	1 781 812	5 823 084	9 976	4 782 301	3 531 362	15 918 559
13.	Rheinprovinz	2 267 311	15 717 472	37 468	16 231 771	14 998 170	49 214 724
14.	Oberbayern	1 414 029	5 187 540	15 976	3 958 729	1 013 135	11 573 433
15.	Niederbayern	1 189 343	2 999 862	8 139	138 991	73 708	4 401 904
16.	Pfalz	1 335 872	2 323 575	3 846	1 243 642	1 400 774	6 303 863
17.	Oberpfalz	1 529 201	1 179 134	3 806	352 527	135 451	3 196 313
18.	Oberfranken	1 278 624	2 027 730	4 732	716 486	201 976	4 224 816
19.	Mittelfranken	1 312 082	3 243 317	6 379	2 753 574	522 725	7 831 698
20.	Unterfranken	943 041	1 912 729	4 294	631 752	177 814	3 665 336
21.	Schwaben	610 597	2 828 083	7 168	1 435 515	426 375	5 300 570
22.	Königreich Sachsen	6 174 388	18 744 711	93 139	12 480 422	12 155 644	49 555 165
23.	Württemberg	2 876 841	6 620 064	21 401	4 659 883	3 003 274	17 160 062
24.	Baden	1 480 407	7 659 195	14 014	4 679 941	3 395 301	17 214 844
25.	Großherzogthum Hessen	1 475 331	3 927 218	8 240	2 841 348	1 576 583	9 820 480
26.	Mecklenburg	2 364 537	4 276 077	11 832	1 070 264	226 214	7 937 092
27.	Thüringen	3 128 280	4 988 195	19 309	3 759 230	1 569 343	13 445 048
28.	Oldenburg	66 977	1 096 954	3 831	952 763	140 306	2 257 000
29.	Braunschweig	885 920	1 671 999	6 993	2 009 905	565 293	5 133 117
30.	Hansestädte	353 685	1 742 434	11 163	4 201 135	7 907 635	14 204 889
31.	Elsaß-Lothringen	254 921	5 108 799	6 814	4 493 362	3 673 778	13 530 860
	Zusammen	104 251 255	187 874 116	549 141	124 002 243	91 502 540	507 630 154

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.					Versicherungsanstalten.	
	Kapitel II. Zinsen.					
Gesammterlös.	Titel 1. Für Werthpapiere.	Titel 2. Für Darlehen.	Titel 3. Für anderweit belegte Gelder.	Zusammen (Spalten 88 bis 40).	Name.	Ordnungsnummer.
M.	M.	M.	M.	M.		
37.	38.	39.	40.	41.	1.	
2 811 218,80	124 146,30	32 395,03	9 199,22	165 740,55	Ostpreußen	1.
2 143 426,47	167 255,60	90 026,31	1 276,36	258 558,27	Westpreußen	2.
5 907 400,94	763 102,56	404 910,44	.	1 168 013,00	Berlin	3.
5 838 755,26	512 004,08	322 677,37	3 508,94	838 190,39	Brandenburg	4.
2 773 041,22	24 402,30	382 549,71	1 585,22	408 537,23	Pommern	5.
2 502 718,24	276 020,00	27 243,66	216,90	303 480,56	Posen	6.
9 072 675,34	1 077 587,94	53 971,09	2 145,45	1 133 704,48	Schlesien	7.
5 964 487,42	698 351,00	296 813,02	1 902,43	997 066,45	Sachsen-Anhalt	8.
2 815 258,80	55 950,00	280 362,50	.	336 312,50	Schleswig-Holstein	9.
5 026 153,86	87 858,00	563 564,77	1 168,91	652 591,68	Hannover	10.
5 509 825,52	9 485,00	892 450,35	804,19	902 739,54	Westfalen	11.
3 621 234,37	156 189,15	479 897,86	.	636 087,01	Hessen-Nassau	12.
11 856 055,04	1 917 516,20	103 194,42	8 249,24	2 028 959,86	Rheinprovinz	13.
2 489 507,67	217 871,29	187 091,25	4 213,43	409 175,97	Oberbayern	14.
823 018,92	49 684,40	72 133,82	822,77	122 640,99	Niederbayern	15.
1 370 448,36	146 713,83	74 948,84	1 409,08	223 071,75	Pfalz	16.
575 223,52	55 336,30	46 348,30	1 636,89	103 321,49	Oberpfalz	17.
817 102,80	44 724,90	66 355,22	2 827,25	113 907,37	Oberfranken	18.
1 650 039,10	93 828,36	216 151,01	1 136,64	311 116,01	Mittelfranken	19.
719 536,22	62 235,93	48 160,39	342,05	110 738,37	Unterfranken	20.
1 123 552,33	88 482,65	110 015,33	896,28	199 394,26	Schwaben	21.
11 255 379,06	1 329 972,17	627 317,28	1 533,05	1 958 822,50	Königreich Sachsen	22.
3 746 124,66	284 654,93	323 494,29	.	608 149,22	Württemberg	23.
3 880 909,79	67 941,00	602 173,34	676,46	670 790,80	Baden	24.
2 146 888,36	135 878,87	245 477,46	.	381 356,33	Großherzogthum Hessen	25.
1 511 088,51	156 595,35	29 315,64	1 513,40	187 424,39	Mecklenburg	26.
2 808 616,30	64 805,10	426 795,73	1 432,40	493 033,23	Thüringen	27.
499 613,20	2 872,15	95 880,70	60,89	98 813,74	Oldenburg	28.
1 110 406,64	160 130,74	30 869,37	119,85	191 119,96	Braunschweig	29.
3 779 270,35	604 562,10	74 557,81	672,05	679 791,96	Hansestädte	30.
3 238 015,34	460 295,37	.	17 517,21	477 812,58	Elsaß-Lothringen	31.
109 386 992,41	9 896 453,57	7 207 142,31	66 866,56	17 170 462,44		

Tabelle II.

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Einnahmen. Kapitel III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz.	Kapitel IV. Zuschüsse aus dem Reservefonds.	Kapitel V. Erstattung von Titel 1. Invalidenrenten.	Kapitel V. Erstattung von Titel 2. Altersrenten.
		M.	M.	M.	M.
	1.	42.	43.	44.	45.
1.	Ostpreußen	1 105,00	.	270,73	856,99
2.	Westpreußen	.	.	774,69	1 294,48
3.	Berlin	2 280,00	.	693,70	485,55
4.	Brandenburg	.	.	3 162,00	511,75
5.	Pommern	.	.	1 066,99	341,03
6.	Posen	.	.	275,68	108,77
7.	Schlesien	.	.	2 731,97	748,70
8.	Sachsen-Anhalt	.	.	1 065,42	278,95
9.	Schleswig-Holstein	1 260,00	.	440,37	151,55
10.	Hannover	800,00	.	1 261,80	76,82
11.	Westfalen	900,00	.	463,70	277,64
12.	Hessen-Nassau	1 325,00	.	774,31	345,68
13.	Rheinprovinz	3 180,00	.	5 680,06	1 728,55
14.	Oberbayern	13 908,50	35 088,80	425,75	.
15.	Niederbayern	.	.	762,82	38,47
16.	Pfalz	.	.	10,00	.
17.	Oberpfalz	.	.	58,36	.
18.	Oberfranken	.	.	10,13	.
19.	Mittelfranken	.	.	5,19	.
20.	Unterfranken	.	.	54,79	.
21.	Schwaben	*1 959,15*	.	114,35	.
22.	Königreich Sachsen	14 378,89	.	642,21	107,30
23.	Württemberg	.	.	884,96	395,15
24.	Baden	168,79	.	2 628,84	1 055,59
25.	Großherzogthum Hessen	750,78	.	18,66	.
26.	Mecklenburg	.	.	.	29,67
27.	Thüringen	5 619,00	.	206,40	107,99
28.	Oldenburg	1 000,00	.	246,16	72,21
29.	Braunschweig	105,00	.	167,93	35,13
30.	Hansestädte	1 400,00	.	935,64	127,67
31.	Elsaß-Lothringen	30,00	.	693,68	1 209,42
	Zusammen	46 251,81	35 088,80	26 527,29	10 385,06

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.			Versicherungsanstalten.	
Rentenzahlungen.	Kapitel VI. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen.	Kapitel VII. Erlös für veräußerte Kapitalanlagen.	Name.	Ordnungsnummer.
Zusammen (Spalten 44 bis 45).				
M.	M.	M.		
46.	47.	48.	1.	
1 127,72	7 657,96	727 047,95	Ostpreußen	1.
2 069,17	6 712,24	113 547,08	Westpreußen	2.
1 179,25	12 552,88	770 340,25	Berlin	3.
3 673,75	9 675,10	271 435,90	Brandenburg	4.
1 408,02	4 531,93	898 936,96	Pommern	5.
384,45	13 944,05	754 088,62	Posen	6.
3 480,67	3 208,06	155 768,00	Schlesien	7.
1 344,37	6 532,10	65 606,25	Sachsen-Anhalt	8.
591,92	2 885,65	314 548,86	Schleswig-Holstein	9.
1 338,62	15 822,20	505 817,58	Hannover	10.
741,34	14 069,40	13 480,01	Westfalen	11.
1 119,99	11 751,64	1 194 893,47	Hessen-Nassau	12.
7 408,61	26 624,87	411 093,36	Rheinprovinz	13.
425,75	1 878,21	74 323,64	Oberbayern	14.
801,29	8 531,60	61 807,43	Niederbayern	15.
10,00	6 359,26	506 771,28	Pfalz	16.
58,36	4 719,70	91 362,04	Oberpfalz	17.
10,13	1 060,40	111 076,10	Oberfranken	18.
5,19	1 280,84	135 003,02	Mittelfranken	19.
54,79	1 173,00	44 708,79	Unterfranken	20.
114,35	1 392,19	183 211,25	Schwaben	21.
749,51	3 176,75	2 135 961,66	Königreich Sachsen	22.
1 280,11	6 517,51	249 713,75	Württemberg	23.
3 684,43	1 769,32	780 199,61	Baden	24.
18,66	8 355,00	732 405,11	Großherzogthum Hessen	25.
29,67	524,53	237 600,00	Mecklenburg	26.
314,39	3 051,20	338 441,38	Thüringen	27.
318,37	1 543,77	124 210,67	Oldenburg	28.
203,06	683,99	50 019,90	Braunschweig	29.
1 063,31	3 094,68	1 186 673,30	Hansestädte	30.
1 903,10	6 643,91	58 400,00	Elsaß-Lothringen	31.
36 912,35	197 723,94	13 298 493,22		

Tabelle II.

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Einnahmen. Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 37, 41 bis 43, 46 bis 48). M.	Einnahmen. Kassenbestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds). M.	Einnahmen. Zusammen (Spalten 49 und 50). M.
	1.	49.	50.	51.
1.	Ostpreußen	3 713 897,98	411 198,81	4 125 096,79
2.	Westpreußen	2 524 313,23	12 948,69	2 537 261,92
3.	Berlin	7 861 766,32	95 472,64	7 957 238,96
4.	Brandenburg	6 961 730,40	1 228 828,40	8 190 558,80
5.	Pommern	4 086 455,36	*238 835,74*	3 847 619,62
6.	Posen	3 574 615,92	*46 781,12*	3 527 834,80
7.	Schlesien	10 368 836,55	83 456,98	10 452 293,53
8.	Sachsen-Anhalt	7 035 036,59	507 252,77	7 542 279,36
9.	Schleswig-Holstein	3 470 857,73	*139 014,99*	3 331 842,74
10.	Hannover	6 202 523,94	537 326,86	6 739 850,80
11.	Westfalen	6 441 755,81	195 877,37	6 637 633,18
12.	Hessen-Nassau	5 466 411,48	307 729,49	5 774 140,97
13.	Rheinprovinz	14 333 321,74	212 495,77	14 545 817,51
14.	Oberbayern	3 024 308,54	346 571,85	3 370 880,39
15.	Niederbayern	1 016 800,23	56 269,74	1 073 069,97
16.	Pfalz	2 106 660,65	1 019,23	2 107 679,88
17.	Oberpfalz	774 685,11	42 839,57	817 524,68
18.	Oberfranken	1 043 156,80	.	1 043 156,80
19.	Mittelfranken	2 097 444,16	50 121,12	2 147 565,28
20.	Unterfranken	876 211,17	363,15	876 574,32
21.	Schwaben	1 505 705,23	97 414,15	1 603 119,38
22.	Königreich Sachsen	15 368 468,37	*324 642,96*	15 043 825,41
23.	Württemberg	4 611 785,25	*267 789,67*	4 343 995,58
24.	Baden	5 337 522,74	50 012,02	5 387 534,76
25.	Großherzogthum Hessen	3 269 774,24	11 620,96	3 281 395,20
26.	Mecklenburg	1 936 667,10	43 792,08	1 980 459,18
27.	Thüringen	3 649 075,50	901 418,59	4 550 494,09
28.	Oldenburg	725 499,75	11 835,36	737 335,11
29.	Braunschweig	1 352 538,55	46 113,53	1 398 652,08
30.	Hansestädte	5 651 293,60	81 339,81	5 732 633,41
31.	Elsaß-Lothringen	3 782 804,93	586 092,44	4 368 897,37
	Zusammen	140 171 924,97	4 902 336,90	145 074 261,87

Ausgaben und Einnahmen.

Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 51 minus Spalte 30).	Kassenbestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres.	Bemerkungen.					Versicherungsanstalten.	
							Namen.	Ordnungsnummer.
M.	M.							
52.	53.	54.					1.	
		Gesammtüberweisung des Jahres 1898 an den Reservefonds: M.	Folgende Beitragsmarken sind nur zu einem Theile erstattet: I.	II.	III.	IV.		
587 517,16	108,56	.	.	.	.	.	Ostpreußen	1.
10 219,94	*67,43*	385 843,74	216	891	.	345	Westpreußen	2.
91 949,70	52 227,63	279 572,55	.	9	78	234	Berlin	3.
789 813,03	202 280,37	525 275,42	1 305	1 290	370	283	Brandenburg	4.
335 520,77	13 635,92	449 055,30	1 189	1 732	319	356	Pommern	5.
107 623,16	.	.	964	797	.	896	Posen	6.
318 799,38	.	1 761 229,52	6 487	2 112	629	589	Schlesien	7.
487 191,50	1 777,01	647 583,00	1 096	1 357	369	166	Sachsen-Anhalt	8.
62 563,95	291 352,51	900 000,00	.	.	73	.	Schleswig-Holstein	9.
441 316,86	1 277,20	850 450,27	1 108	3 610	3 528	.	Hannover	10.
181 120,70	.	505 076,56	21	2 060	547	503	Westfalen	11.
287 492,79	225,14	550 000,00	39	2	1	.	Hessen-Nassau	12.
701 857,91	10 707,08	3 651 359,30	316	321	57	.	Rheinprovinz	13.
464 986,72	.	.	.	.	.	1	Oberbayern	14.
44 684,89	.	6 825,93	5 458	6 862	.	.	Niederbayern	15.
1 104,60	825,58	127 992,19	.	44	5	.	Pfalz	16.
66 857,64	.	.	580	262	.	.	Oberpfalz	17.
.	.	578,86	.	.	.	.	Oberfranken	18.
134 317,14	.	56 161,59	.	50	33	.	Mittelfranken	19.
90,17	147,03	.	.	.	.	.	Unterfranken	20.
66 809,57	.	663,20	.	.	.	107	Schwaben	21.
12 956,06	469,91	1 014 345,20	.	72	103	.	Königreich Sachsen	22.
321 959,74	70,99	785 400,00	.	.	.	.	Württemberg	23.
16 008,01	200,00	395 415,01	7	151	184	.	Baden	24.
2 859,29	12 526,75	.	.	.	.	.	Großherzogthum Hessen	25.
379 428,07	66,75	193 900,00	901	203	225	.	Mecklenburg	26.
388 237,18	*11 849,46*	287 795,00	.	.	.	.	Thüringen	27.
60 684,00	1 377,34	50 000,00	.	577	275	.	Oldenburg	28.
17 411,06	.	118 900,70	.	31	82	.	Braunschweig	29.
51 438,63	21,27	200 767,48	92	738	1 934	2 574	Hansestädte	30.
626 097,71	58 802,31	200 000,00	.	160	86	.	Elsaß-Lothringen	31.
6 258 807,73	636 182,46	13 944 190,82	19 779	23 331	8 898	6 054		

Tabelle III.

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1898 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen: Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 3). M.	Von den Rentenantheilen (Spalten 2 und 3) sind bis zum Schlusse des Jahres 1898 wieder in Wegfall gekommen: Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Aus welchem Grunde? Tod.	Kapitalabfindung.	Erwerbsfähigkeit.	Aus anderen Gründen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Ostpreußen	23 971	1 588 547,35	66,27	6 063	395 227,54	5 541	1	462	59
2.	Westpreußen	12 743	814 864,51	63,95	2 852	175 440,67	2 756	—	65	31
3.	Berlin	8 163	497 244,86	60,91	2 910	180 826,83	2 798	—	49	63
4.	Brandenburg	22 350	1 327 199,60	59,38	7 085	405 892,02	6 767	—	214	104
5.	Pommern	14 796	977 555,77	66,07	4 091	264 661,72	3 809	1	176	105
6.	Posen	14 295	911 272,35	63,75	3 541	217 008,12	3 412	—	80	49
7.	Schlesien	48 249	3 264 050,63	67,65	14 233	950 308,95	13 673	1	285	274
8.	Sachsen-Anhalt	18 296	1 201 096,83	65,65	6 274	401 487,90	5 939	—	248	87
9.	Schleswig-Holstein	10 914	743 820,94	68,15	2 783	178 830,01	2 602	8	104	69
10.	Hannover	21 499	1 447 063,71	67,31	6 482	420 501,45	6 066	2	250	164
11.	Westfalen	19 738	1 180 984,50	59,83	6 743	398 050,52	6 197	2	468	76
12.	Hessen-Nassau	9 302	676 620,52	72,74	3 155	225 274,73	2 995	—	106	54
13.	Rheinprovinz	34 612	2 459 243,78	71,05	10 813	744 908,99	10 216	2	315	280
1—13.		258 928	17 089 565,35	66,00	77 025	4 958 419,45	72 771	17	2 822	1 415
14.	Oberbayern	12 351	811 943,88	65,74	3 472	214 934,24	3 263	19	124	66
15.	Niederbayern	6 869	430 958,68	62,74	2 014	123 300,58	1 801	6	177	30
16.	Pfalz	3 802	245 392,36	64,54	1 539	97 570,35	1 482	—	45	12
17.	Oberpfalz	3 717	218 899,25	58,89	1 208	68 840,19	1 140	1	38	29
18.	Oberfranken	4 914	312 017,86	63,50	1 595	98 820,76	1 534	—	49	12
19.	Mittelfranken	4 984	319 178,22	64,04	1 890	119 116,08	1 850	—	26	14
20.	Unterfranken	4 564	290 264,34	63,60	1 456	89 008,61	1 399	2	38	17
21.	Schwaben	5 848	381 934,09	65,31	1 971	124 036,37	1 865	9	58	39
14—21.		47 049	3 010 588,68	63,99	15 145	935 627,18	14 334	37	555	219
22.	Königreich Sachsen	20 893	1 463 362,07	70,04	7 835	539 765,19	7 517	—	255	63
23.	Württemberg	13 298	932 107,32	70,09	4 213	287 176,57	4 008	9	147	49
24.	Baden	12 695	864 570,18	68,10	4 895	322 885,04	4 626	6	185	78
25.	Großherzogthum Hessen	6 138	400 523,89	65,25	2 404	151 717,54	2 292	3	84	25
26.	Mecklenburg	5 619	351 042,68	62,47	1 756	107 731,72	1 654	—	76	26
27.	Thüringen	8 599	570 402,04	66,33	3 401	223 097,11	3 258	—	114	29
28.	Oldenburg	1 441	89 591,00	62,17	455	27 407,29	414	2	32	7
29.	Braunschweig	3 432	205 366,78	59,84	1 386	83 054,83	1 315	1	56	14
30.	Hansestädte	5 414	335 283,72	61,93	1 798	106 392,23	1 660	1	96	41
31.	Elsaß-Lothringen	7 454	553 617,75	74,27	2 533	179 629,76	2 365	1	117	50
1—31.		390 960	25 866 021,46	66,16	122 846	7 922 903,91	116 214	77	4 539	2 016

Rentenbewegung.

Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1898 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen			Von den Rentenantheilen (Spalten 11 und 12) sind bis zum Schlusse des Jahres 1898 wieder in Wegfall gekommen						Ordnungsnummer.
					Aus welchem Grunde?				
Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 12). M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Tod.	Kapitalabfindung.	Invalidität.	Aus anderen Gründen.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	1.
24 486	1 514 863,29	61,87	10 735	644 681,39	10 387	—	286	62	1.
10 664	716 652,19	67,20	4 265	280 883,31	4 064		166	35	2.
4 620	426 703,36	92,36	1 489	140 414,09	1 429		47	13	3.
26 461	1 867 752,23	70,59	10 505	716 668,54	10 096	2	391	16	4.
11 353	853 700,17	75,20	4 393	318 545,91	4 081	—	290	22	5.
14 610	936 573,10	64,10	5 967	374 024,97	5 778	—	131	58	6.
38 379	2 476 313,28	64,52	16 702	1 052 952,31	15 797	1	875	29	7.
21 761	1 688 637,27	77,60	8 547	648 134,81	8 303	- -	219	25	8.
14 432	1 210 993,78	83,91	5 285	422 254,50	4 808	4	455	18	9.
19 724	1 520 538,74	77,09	8 121	610 063,83	7 786		299	36	10.
12 391	992 605,79	80,11	5 193	405 250,21	5 072	—	107	14	11.
7 306	581 623,66	79,61	3 181	245 346,84	3 074	—	87	20	12.
22 604	2 035 096,38	90,03	9 299	816 079,97	9 077	1	180	38	13.
228 791	16 822 053,44	73,53	93 682	6 675 300,68	89 752	11	3 533	386	1—13.
6 720	528 666,93	78,67	2 882	219 985,12	2 764	5	98	15	14.
5 537	380 924,80	68,80	2 324	156 095,76	2 178	1	138	7	15.
3 496	266 211,10	76,15	1 507	113 506,65	1 431	—	66	10	16.
3 668	243 145,20	66,29	1 629	104 932,23	1 503	—	124	2	17.
3 743	235 492,47	62,92	1 703	106 369,33	1 597		99	7	18.
3 263	237 589,43	72,81	1 464	104 238,61	1 335	1	125	3	19.
2 668	175 190,52	65,66	1 328	85 625,99	1 096	1	230	1	20.
2 754	211 620,62	76,84	1 279	95 237,20	1 182	1	94	2	21.
31 849	2 278 841,07	71,55	14 116	985 990,89	13 086	9	974	47	14—21.
23 522	1 749 786,69	74,39	8 069	584 605,07	7 713	–	352	4	22.
8 839	666 812,69	75,44	3 580	258 719,74	3 125	5	442	8	23.
7 031	553 657,70	78,75	2 845	215 308,27	2 563	—	272	10	24.
5 213	401 663,77	77,05	2 347	172 512,69	2 234	—	91	22	25.
8 687	682 432,38	78,56	3 244	244 614,55	3 058	1	169	16	26.
7 836	566 265,10	72,26	3 142	219 494,73	2 911	1	216	14	27.
1 396	98 137,28	70,30	522	35 738,72	472	—	48	2	28.
2 987	235 026,52	78,68	1 185	90 725,35	1 133	1	44	7	29.
3 622	336 108,30	92,80	1 207	111 489,95	1 148	1	41	17	30.
9 258	831 519,90	89,82	4 011	351 533,41	3 883	-	74	54	31.
339 031	25 222 304,84	74,40	137 950	9 946 034,05	131 078	29	6 256	587	1—31.

Tabelle IIIa. Bestand an Invaliden-

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Namen.	Bestand. Anzahl.	Bestand. Jahresbetrag. M	Davon entfallen auf: 1878 bis 1873 (20 bis 25 Jahre). Anzahl.	1878 bis 1873 (20 bis 25 Jahre). Jahresbetrag. M	1872 bis 1868 (26 bis 30 Jahre). Anzahl.	1872 bis 1868 (26 bis 30 Jahre). Jahresbetrag. M	1867 bis 1863 (31 bis 35 Jahre). Anzahl	1867 bis 1863 (31 bis 35 Jahre). Jahresbetrag. M	1862 bis 1858 (36 bis 40 Jahre). Anzahl.	1862 bis 1858 (36 bis 40 Jahre). Jahresbetrag. M	1857 bis 1853 (41 bis 45 Jahre). Anzahl.	1857 bis 1853 (41 bis 45 Jahre). Jahresbetrag. M
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Ostpreußen	17 908	1 193 319,81	216	13 901,78	382	22 700,81	502	31 942,37	662	43 220,10	681	45 627,30
2.	Westpreußen	9 891	639 423,84	116	6 735,25	226	11 748,83	289	16 961,05	388	24 208,75	443	27 665,76
3.	Berlin	5 253	316 418,03	120	5 119,28	245	10 266,90	319	15 155,16	330	19 761,57	370	20 764,54
4.	Brandenburg	15 265	921 307,58	160	7 128,93	375	15 305,39	404	18 127,02	535	24 624,37	686	36 591,28
5.	Pommern	10 705	712 894,05	105	5 643,46	261	13 805,01	259	14 479,94	339	20 787,14	415	25 893,76
6.	Posen	10 754	694 264,23	118	6 403,12	244	13 376,99	291	16 589,63	363	22 019,88	454	27 292,17
7.	Schlesien	34 016	2 313 741,68	261	16 560,11	596	35 478,00	708	45 540,66	974	64 268,59	1177	79 827,48
8.	Sachsen-Anhalt	12 022	799 608,93	128	6 269,94	291	13 113,72	338	17 472,05	393	20 970,45	536	32 073,63
9.	Schleswig-Holstein	8 131	564 990,93	151	8 900,88	250	12 877,00	247	14 008,99	266	16 199,12	328	21 686,84
10.	Hannover	15 017	1 026 562,26	289	17 107,73	580	32 036,29	505	29 994,41	564	35 502,15	659	44 272,34
11.	Westfalen	12 995	782 933,98	211	12 678,15	413	21 404,48	446	24 882,33	582	32 434,63	694	39 051,40
12.	Hessen-Nassau	6 147	451 345,79	105	8 182,64	205	13 515,12	224	15 635,92	279	20 240,96	320	23 606,22
13.	Rheinprovinz	23 799	1 714 334,79	396	26 793,98	759	47 836,20	865	59 262,12	1003	70 632,51	1284	93 163,45
1–13.		181 903	12 131 145,90	2376	141 425,25	4827	263 464,74	5397	320 051,68	6678	414 870,22	8047	517 516,17
14.	Oberbayern	8 879	597 009,64	127	6 245,20	264	13 707,22	285	16 227,33	337	19 816,82	420	26 489,26
15.	Niederbayern	4 855	307 658,10	80	4 257,08	127	7 019,18	130	7 274,67	192	10 956,63	201	11 839,20
16.	Pfalz	2 263	147 822,01	61	3 525,53	93	4 152,61	105	5 553,67	133	7 941,21	116	7 012,65
17.	Oberpfalz	2 509	150 059,06	34	1 614,32	69	3 222,06	67	3 370,52	88	4 691,04	106	5 542,81
18.	Oberfranken	3 319	213 197,10	67	3 464,75	99	5 786,39	122	7 058,57	145	8 531,46	176	10 827,94
19.	Mittelfranken	3 094	200 062,14	80	4 264,80	136	7 212,62	128	7 214,19	147	8 603,35	164	10 245,03
20.	Unterfranken	3 108	201 255,73	47	2 290,38	97	4 917,50	89	4 506,13	99	5 470,70	124	7 821,68
21.	Schwaben	3 877	257 897,72	72	4 563,70	173	9 522,66	195	11 744,91	209	13 348,70	221	14 825,65
14–21.		31 904	2 074 961,50	568	30 225,76	1058	55 540,24	1121	62 980,09	1350	79 359,91	1528	94 104,25
22.	Königreich Sachsen	13 058	923 596,88	211	13 421,54	429	25 517,48	431	27 180,72	524	36 325,10	632	44 071,30
23.	Württemberg	9 085	644 930,75	172	10 905,89	341	21 122,00	312	20 108,75	331	21 202,41	344	23 956,58
24.	Baden	7 800	541 685,14	219	13 822,52	387	23 127,86	351	22 557,63	345	21 370,81	424	29 441,02
25.	Großherzogthum Hessen	3 734	248 806,35	77	3 923,36	184	9 055,17	193	10 870,69	177	10 720,55	181	11 274,39
26.	Mecklenburg	3 863	243 310,96	39	1 757,93	105	4 492,31	102	4 860,43	122	5 994,15	139	7 082,45
27.	Thüringen	5 198	347 304,93	86	5 033,81	171	9 394,66	197	11 152,97	216	13 208,63	235	15 045,48
28.	Oldenburg	986	62 183,71	28	1 363,38	47	2 065,91	42	2 272,48	42	2 180,47	35	2 125,01
29.	Braunschweig	2 046	122 311,95	31	1 423,55	84	2 811,03	73	3 614,26	111	6 024,16	106	5 068,02
30.	Hansestädte	3 616	228 891,49	82	3 752,10	198	8 921,43	198	9 823,28	176	9 344,31	209	12 950,32
31.	Elsaß-Lothringen	4 921	373 987,99	70	4 942,84	186	12 244,34	202	14 685,52	227	16 216,66	220	16 142,58
1–31.		268 114	17 943 117,55	3959	231 997,93	8017	437 757,17	8619	510 158,50	10299	636 817,38	12100	778 777,57

rentenantheilen am 31. Dezember 1898.

die Geburtsjahrgänge

1852 bis 1848 (46 bis 50 Jahre).		1847 bis 1843 (51 bis 55 Jahre).		1842 bis 1838 (56 bis 60 Jahre).		1837 bis 1833 (61 bis 65 Jahre).		1832 bis 1828 (66 bis 70 Jahre).		1827 und früher (71 Jahre und darüber).		Ordnungsnummer.
Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	1.
988	66 077,76	1 415	95 284,38	2 383	161 341,41	3 686	249 362,00	4 466	299 834,13	2 527	164 027,77	1.
653	42 579,67	996	66 491,70	1 402	92 345,22	2 103	138 402,95	2 078	137 183,11	1 197	75 101,55	2.
462	28 741,15	512	33 730,89	686	43 658,46	897	60 109,97	826	51 940,67	486	27 169,44	3.
936	52 932,48	1 344	80 169,31	1 980	128 723,11	3 150	200 380,90	3 535	222 476,37	2 160	134 848,42	4.
564	37 139,58	936	62 331,36	1 440	96 768,91	2 350	162 659,15	2 645	182 638,37	1 391	90 747,37	5.
598	38 348,39	958	61 791,02	1 647	108 378,19	2 414	161 092,00	2 436	162 665,68	1 231	76 307,16	6.
2 029	140 067,64	3 398	238 705,34	5 291	369 377,11	7 517	516 682,62	7 858	532 504,77	4 207	274 729,36	7.
729	46 706,68	1 022	68 203,24	1 578	108 813,84	2 447	171 693,17	2 944	206 612,01	1 616	107 680,20	8.
418	27 928,88	596	40 800,41	961	67 744,83	1 573	115 484,35	1 975	143 843,06	1 366	95 516,57	9.
931	63 309,89	1 311	90 207,48	1 935	136 034,36	2 901	205 977,40	3 439	243 932,83	1 903	128 187,35	10.
1 063	60 801,90	1 550	91 248,66	2 186	131 863,13	2 586	159 905,90	2 202	143 249,46	1 062	65 413,94	11.
524	38 759,05	696	52 962,45	906	69 007,23	1 186	88 228,21	1 111	80 958,42	591	40 249,57	12.
2 086	149 704,51	2 855	207 100,99	4 014	291 807,02	4 658	344 312,38	4 015	295 549,26	1 864	128 172,37	13.
11 981	793 097,58	17 589	1 189 027,23	26 409	1 805 862,82	37 468	2 574 291,00	39 530	2 703 388,14	21 601	1 408 151,07	1—13.
583	38 926,52	904	61 368,40	1 216	85 932,35	1 801	127 054,58	1 941	135 080,20	1 001	66 161,76	14.
289	17 753,77	413	26 555,06	636	41 281,30	933	61 254,83	1 118	73 007,81	736	46 458,57	15.
209	14 356,77	243	16 431,28	336	23 349,16	339	23 407,42	398	26 697,17	230	15 394,44	16.
161	8 543,94	223	13 650,17	343	21 264,14	529	32 982,11	527	32 919,98	362	22 257,94	17.
223	13 819,84	344	22 612,37	503	32 881,52	636	41 636,79	656	44 280,77	348	22 296,70	18.
213	13 454,41	307	20 069,03	405	27 169,03	543	36 910,44	606	41 185,32	365	23 703,92	19.
219	13 275,38	307	19 860,34	429	28 492,11	648	43 612,44	606	41 033,78	443	29 975,29	20.
287	19 023,27	377	25 517,67	533	37 831,70	690	46 989,52	698	47 166,48	422	27 863,43	21.
2 184	139 153,90	3 118	206 064,32	4 401	298 201,31	6 119	413 848,16	6 550	441 371,51	3 907	254 112,05	14—21.
854	61 492,89	1 121	81 023,12	1 722	124 692,68	2 433	176 691,28	3 003	216 997,22	1 698	116 183,55	22.
646	46 702,53	947	69 339,34	1 377	101 098,67	1 756	127 301,75	1 728	125 116,10	1 131	78 076,73	23.
582	40 585,54	775	54 869,12	1 116	80 450,21	1 404	101 270,13	1 362	96 468,77	835	57 721,53	24.
321	20 979,29	403	28 430,09	514	36 100,00	679	47 616,26	666	47 605,28	339	22 231,27	25.
192	11 534,42	320	19 087,65	514	34 104,20	751	49 303,66	1 024	69 604,88	555	35 488,88	26.
367	23 761,89	498	34 553,73	673	46 099,91	934	65 786,50	1 076	73 609,27	745	49 658,08	27.
70	4 410,27	89	5 717,26	110	6 964,17	187	12 584,46	193	12 664,67	143	9 835,63	28.
153	8 036,86	197	11 417,97	274	16 769,05	399	27 293,53	407	26 810,18	211	13 043,34	29.
255	14 882,17	337	22 674,06	499	33 188,44	629	43 255,77	659	45 969,85	374	24 129,76	30.
329	24 674,01	510	40 160,09	720	56 327,91	954	74 217,85	996	77 405,58	507	36 970,61	31.
17 934	1 189 311,35	25 904	1 762 363,98	38 329	2 639 859,37	53 713	3 713 460,35	57 194	3 937 011,45	32 046	2 105 602,50	1—31.

Tabelle IIIb. Bestand an Alters-

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten.	Bestand.		Davon entfallen auf 1828 (70 Jahre).		1827 (71 Jahre).		1826 (72 Jahre).	
	Namen.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Ostpreußen	13 751	870 181,90	427	31 794,00	724	50 255,91	1 028	68 916,62
2.	Westpreußen	6 399	485 768,88	122	9 942,25	284	21 147,88	479	34 603,57
3.	Berlin	3 131	286 289,27	178	20 093,26	288	29 555,92	338	32 392,85
4.	Brandenburg	15 956	1 151 083,69	624	53 489,43	1 130	89 205,75	1 435	109 522,20
5.	Pommern	6 960	535 154,26	326	28 967,41	515	42 890,87	699	56 049,92
6.	Posen	8 643	562 548,13	168	12 747,56	383	27 507,37	619	42 395,26
7.	Schlesien	21 677	1 423 360,97	964	70 466,50	1 613	114 000,73	1 938	131 380,10
8.	Sachsen-Anhalt	13 214	1 040 502,46	792	71 949,80	1 149	98 085,23	1 334	107 692,37
9.	Schleswig-Holstein	9 147	788 739,28	469	44 795,89	753	69 951,31	915	83 177,42
10.	Hannover	11 603	910 474,91	537	49 029,71	894	77 365,71	1 188	99 419,05
11.	Westfalen	7 198	587 355,58	305	28 235,05	573	48 453,62	695	57 814,81
12.	Hessen-Nassau	4 125	336 277,02	217	21 213,97	360	32 638,64	405	36 227,09
13.	Rheinprovinz	13 305	1 219 016,41	738	76 141,10	1 074	106 287,14	1 196	114 365,87
1—13.		135 109	10 146 752,76	5 867	518 865,93	9 740	807 346,08	12 269	973 957,15
14.	Oberbayern	3 838	308 681,81	165	16 066,32	263	24 296,40	317	27 106,96
15.	Niederbayern	3 213	224 829,04	72	5 766,59	176	13 586,24	227	16 430,14
16.	Pfalz	1 989	152 704,45	71	6 332,94	145	12 694,01	195	15 413,09
17.	Oberpfalz	2 039	138 212,97	54	4 170,61	152	11 076,74	187	12 787,81
18.	Oberfranken	2 040	129 123,14	102	7 151,17	158	10 468,52	209	12 791,81
19.	Mittelfranken	1 799	133 350,82	119	10 254,94	179	14 673,61	167	12 690,93
20.	Unterfranken	1 340	89 564,53	61	5 065,61	100	7 936,46	124	8 628,31
21.	Schwaben	1 475	116 383,42	46	4 201,10	118	10 006,41	136	11 753,99
14—21.		17 733	1 292 850,18	690	59 009,28	1 291	104 738,39	1 562	117 603,01
22.	Königreich Sachsen	15 453	1 165 181,62	670	81 004,07	1 661	132 288,54	1 826	140 111,46
23.	Württemberg	5 259	408 092,95	313	27 290,65	505	43 933,65	543	44 204,16
24.	Baden	4 186	338 349,43	318	28 290,06	419	35 864,93	415	35 453,18
25.	Großherzogthum Hessen	2 866	229 151,08	151	14 513,83	253	22 797,70	275	23 097,34
26.	Mecklenburg	5 443	437 817,83	335	29 407,33	520	44 258,41	588	48 596,67
27.	Thüringen	4 694	346 770,37	334	29 851,18	501	40 297,86	565	44 171,15
28.	Oldenburg	874	62 398,56	36	3 159,21	64	5 436,01	86	6 324,91
29.	Braunschweig	1 802	144 301,17	153	14 964,72	166	14 420,08	190	16 840,09
30.	Hansestädte	2 415	224 618,35	137	15 392,78	231	23 256,07	279	26 935,95
31.	Elsaß-Lothringen	5 247	479 986,49	281	30 082,89	439	44 534,83	467	45 748,76
1—31.		201 081	15 276 270,79	9 285	851 831,93	15 790	1 319 172,55	19 065	1 523 038,86

rentenantheilen am 31. Dezember 1898.

die Geburtsjahrgänge:

1825 (73 Jahre).		1824 (74 Jahre).		1823 (75 Jahre).		1822 bis 1818 (76 bis 80 Jahre).		1817 bis 1813 (81 bis 85 Jahre).		1812 bis 1808 (86 bis 90 Jahre).		1807 und früher (91 Jahre und darüber).		Ordnungsnummer.
Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	Anzahl.	Jahresbetrag. M.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1 238	82 316,43	1 375	89 734,74	1 299	82 965,17	5 549	339 291,85	1822	107 737,82	269	16 005,16	20	1 164,20	1.
604	41 586,11	617	41 987,39	683	45 400,78	2 727	182 777,20	780	51 789,66	98	6 193,64	5	340,40	2.
335	30 869,18	352	30 682,41	329	30 487,83	1 061	91 018,58	228	19 349,54	21	1 726,50	1	113,20	3.
1 664	121 401,41	1 605	114 977,06	1 588	113 897,28	5 895	415 346,37	1741	116 080,71	256	16 084,68	18	1 078,80	4.
730	56 894,42	742	57 163,15	767	58 938,38	2 413	178 284,31	692	50 853,81	73	4 941,59	3	170,40	5.
757	49 274,39	893	60 176,47	808	53 806,19	3 644	231 181,71	1182	73 671,11	166	10 227,85	23	1 560,20	6.
2 166	144 968,19	2 193	144 846,08	2 233	148 056,24	8 093	516 625,79	2177	135 025,91	286	17 111,63	14	879,80	7.
1 449	115 875,58	1 322	103 549,04	1 319	100 801,92	4 523	346 284,47	1168	85 643,26	145	9 779,62	13	841,17	8.
990	88 857,77	917	81 071,03	877	75 870,19	3 023	250 789,20	1017	80 157,65	170	12 906,22	16	1 162,60	9.
1 291	103 996,35	1 195	93 809,95	1 169	86 939,74	4 038	303 482,37	1121	84 122,74	160	11 759,86	10	549,43	10.
716	61 080,48	735	60 708,05	765	61 634,70	2 562	204 309,21	708	54 854,98	123	9 243,08	16	1 021,60	11.
403	35 482,94	413	34 208,90	407	33 264,10	1 514	114 195,36	350	25 239,42	50	3 353,00	6	453,60	12.
1 299	122 854,97	1 265	115 110,85	1 192	108 067,93	4 950	439 529,31	1328	115 135,55	242	19 936,09	21	1 587,60	13.
13 642	1 055 458,22	13624	1 028 025,12	13436	1 000 130,45	49992	3613115,73	14314	999 662,16	2059	139 268,92	166	10 923,00	1—13.
406	33 420,39	446	35 873,11	411	32 490,78	1 462	112 068,48	316	23 834,62	45	3 070,75	7	454,00	14.
287	20 977,95	325	23 056,82	384	26 654,85	1 345	91 942,75	339	22 643,20	56	3 656,90	2	113,60	15.
196	14 655,23	176	13 653,59	178	13 928,57	783	58 273,88	209	15 131,25	35	2 536,89	1	85,00	16.
205	13 449,11	216	15 476,12	191	12 708,21	832	55 683,65	166	10 719,97	33	1 913,95	3	226,80	17.
199	12 470,02	210	13 083,89	190	12 011,50	771	48 978,62	171	10 424,55	29	1 686,16	1	56,80	18.
196	14 887,41	183	13 318,15	195	14 139,90	593	41 540,79	146	10 483,17	17	1 106,52	4	255,40	19.
123	7 940,91	129	8 450,28	164	10 907,27	508	31 933,52	115	7 741,99	14	846,58	2	113,60	20.
150	11 849,50	145	11 962,37	173	13 099,55	563	43 085,19	113	8 154,36	30	2 185,95	1	85,00	21.
1 762	129 650,52	1 830	134 874,33	1 886	135 940,63	6 857	483 506,88	1575	109 133,11	259	1 7 003,80	21	1 390,20	14—21.
1 883	144 050,57	1 714	125 997,35	1 601	116 097,10	4 719	333 833,30	1207	80 693,52	159	10 226,31	13	879,40	22.
577	45 715,99	500	38 867,04	524	39 744,91	1 800	133 243,01	437	30 728,89	57	4 194,25	3	170,40	23.
450	36 443,99	409	33 532,43	431	33 554,26	1 406	109 506,72	291	22 271,57	43	3 120,49	4	311,80	24.
265	22 821,39	263	20 812,01	280	21 764,85	1 023	77 528,31	299	21 831,03	53	3 701,02	4	283,60	25.
585	47 515,31	540	44 620,29	586	47 034,56	1 748	136 776,50	477	35 079,43	60	4 189,33	4	340,00	26.
517	38 555,90	454	33 249,69	485	34 071,19	1 484	102 628,40	315	21 155,68	38	2 676,12	1	113,20	27.
95	6 441,68	93	6 727,02	68	4 535,59	320	22 348,89	99	6 662,01	13	763,24	.	.	28.
197	15 549,52	178	12 960,18	184	14 491,36	558	42 314,74	154	11 154,78	22	1 605,70	.	.	29.
289	27 606,45	258	23 924,35	246	21 019,05	771	68 171,51	179	15 940,27	24	2 258,72	1	113,20	30.
512	48 897,15	506	46 945,17	433	39 258,12	1 945	169 498,13	558	46 495,62	102	8 247,22	4	283,60	31.
20 774	1 618 706,69	20369	1 550 534,98	20160	1 507 642,07	72623	5292472,12	19905	1400808,07	2889	197 255,12	221	14 808,40	1—31.

Tabelle IVa. Beitragserstattungen

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Namen.	Zahl der im Jahre 1898 festgesetzten Erstattungsfälle.	Anzahl der erstatteten Beiträge in Lohnklasse I.	II.	III.	IV.	für Doppelmarken.	überhaupt.	Höhe des zur Erstattung angewiesenen Betrages
	1.	2.	3	4.	5.	6.	7	8.	9.
									M.
1.	Ostpreußen	4 189	1 332 756	54 697	7 195	1 017	384	1 396 049	99 832,33
2.	Westpreußen	2 529	663 105	162 780	7 702	731	52	834 370	63 736,52
3.	Berlin	7 929	410 992	1 888 093	196 689	32 607	438	2 528 819	246 133,79
4.	Brandenburg	6 326	1 132 780	895 535	25 029	2 599	268	2 056 211	172 289,38
5.	Pommern	3 150	933 747	72 488	6 338	428	123	1 013 124	73 453,07
6.	Posen	3 137	959 718	35 058	4 719	609	1	1 000 105	71 336,00
7.	Schlesien	9 969	2 833 325	435 230	22 040	2 591	94	3 293 280	244 902,36
8.	Sachsen-Anhalt	6 653	1 447 543	665 058	24 372	5 531	363	2 142 867	171 638,76
9.	Schleswig-Holstein	3 085	338 326	503 594	138 722	524	218	981 384	90 801,58
10.	Hannover	5 583	917 879	831 951	64 527	3 601	518	1 818 476	155 802,54
11.	Westfalen	5 817	623 260	1 183 201	73 807	6 485	105	1 886 858	171 792,59
12.	Hessen-Nassau	4 484	537 194	852 376	60 103	9 968	98	1 459 739	131 562,46
13.	Rheinprovinz	11 817	572 737	2 863 164	433 918	40 345	422	3 910 586	384 588,79
1–13.		74 668	12 703 362	10 443 225	1 065 161	107 036	3 084	24 321 868	2 077 870,17
14.	Oberbayern	2 319	250 825	463 202	27 696	2 586	186	744 495	67 615,41
15.	Niederbayern	526	65 794	104 685	478	8	1	170 966	15 132,78
16.	Pfalz	1 198	284 325	79 851	18 327	2 580	50	385 133	30 481,09
17.	Oberpfalz	568	147 616	36 187	172	.	.	183 975	13 972,46
18.	Oberfranken	1 039	219 238	112 310	14 021	83	.	345 652	28 272,63
19.	Mittelfranken	2 533	335 897	497 532	5 535	405	275	839 644	74 029,44
20.	Unterfranken	841	170 913	103 128	1 443	404	7	275 895	22 511,45
21.	Schwaben	948	120 215	179 142	14 443	511	28	314 339	28 142,96
14–21.		9 972	1 594 823	1 576 037	82 115	6 577	547	3 260 099	280 158,24
22.	Königreich Sachsen	14 679	1 530 736	2 867 796	422 938	31 188	1 621	4 854 279	449 587,52
23.	Württemberg	3 908	568 039	649 840	84 130	7 932	284	1 310 225	116 071,89
24.	Baden	3 129	274 541	628 243	118 682	7 554	151	1 029 171	97 438,25
25.	Großherzogthum Hessen	2 661	393 043	452 055	34 181	2 814	152	882 245	77 263,61
26.	Mecklenburg	2 159	639 956	52 488	6 458	127	104	699 133	50 854,29
27.	Thüringen	2 929	541 364	376 970	35 501	2 310	232	956 377	80 230,53
28.	Oldenburg	710	22 763	211 169	1 682	8	32	235 654	22 917,83
29.	Braunschweig	1 145	149 221	203 033	12 906	1 030	130	366 320	32 470,19
30.	Hansestädte	3 525	93 933	425 423	619 028	885	216	1 139 485	123 563,96
31.	Elsaß-Lothringen	2 184	41 075	576 404	104 860	8 235	49	730 623	74 340,96
1–31.		121 669	18 552 856	18 462 683	2 587 642	175 696	6 602	39 785 479	3 482 767,44

in Fällen von Verheirathung (§. 30 des Gesetzes).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Betrag ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle	erstattete Beträge ℳ.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
333	23,83	.	.	.	.	14	344,40	103	2 603,40	934	23 007,36	3 138	73 877,17
330	25,20	.	.	.	.	9	229,58	66	1 888,11	506	13 456,09	1 948	48 162,74
319	31,04	.	.	.	.	16	528,18	203	7 023,04	1 892	62 431,92	5 818	176 150,65
325	27,24	.	.	2	71,10	15	469,45	126	3 724,08	1 147	33 302,78	5 036	134 721,97
322	23,32	.	.	3	70,77	7	172,18	55	1 372,60	512	12 680,38	2 573	59 157,14
319	22,74	.	.	.	.	17	404,50	91	2 158,04	637	15 212,06	2 392	53 561,40
330	24,57	.	.	1	19,95	29	765,97	262	6 800,87	1 972	50 352,74	7 705	186 962,83
322	25,80	.	.	2	58,23	22	613,34	78	2 276,23	752	20 533,55	5 799	148 157,41
318	29,43	.	.	.	.	8	262,43	68	2 125,76	509	15 851,43	2 500	72 561,96
326	27,91	.	.	2	69,30	12	410,16	79	2 430,03	896	26 293,58	4 594	126 599,47
324	29,53	.	.	.	.	5	166,85	47	1 608,34	800	23 999,76	4 965	146 017,64
326	29,34	.	.	2	79,74	2	71,37	62	2 125,94	922	28 835,67	3 496	100 449,74
331	32,55	.	.	1	41,70	28	998,56	198	7 023,04	2 219	74 811,17	9 371	301 714,32
326	27,83	.	.	13	410,79	184	5 436,97	1 438	43 159,48	13 698	400 768,49	59 335	1 628 094,44
321	29,16	.	.	.	.	14	442,91	106	3 292,81	760	22 738,34	1 439	41 141,35
325	28,77	.	.	.	.	4	126,37	14	423,42	184	5 496,63	324	9 086,36
321	25,44	.	.	.	.	1	29,08	8	205,61	111	2 960,44	1 078	27 285,96
324	24,60	.	.	.	.	3	72,35	24	606,92	173	4 375,36	368	8 917,83
333	27,21	.	.	.	.	.	.	27	807,96	209	5 758,51	803	21 706,16
331	29,23	.	.	1	39,40	13	443,09	62	1 997,44	660	19 661,65	1 797	51 887,86
328	26,77	.	.	.	.	2	92,45	32	945,21	222	6 091,34	585	15 382,45
332	29,69	.	.	.	.	4	138,68	39	1 293,00	309	9 583,33	596	17 127,97
327	28,09	.	.	1	39,40	41	1 344,93	312	9 572,37	2 628	76 665,60	6 990	192 535,94
331	30,63	.	.	3	75,35	36	1 247,00	226	7 606,96	1 912	63 024,90	12 502	377 633,31
335	29,70	.	.	.	.	18	592,66	89	2 837,23	931	27 921,35	2 870	84 720,65
329	31,14	.	.	1	37,80	10	318,47	71	2 347,65	593	18 783,87	2 454	75 950,46
332	29,04	.	.	1	33,61	10	327,81	48	1 562,03	401	12 105,48	2 201	63 234,68
324	23,55	.	.	.	.	6	151,51	30	773,05	313	8 042,88	1 810	41 886,85
327	27,39	.	.	.	.	10	323,47	33	1 030,44	376	10 963,70	2 510	67 912,92
332	32,28	.	.	.	.	2	61,50	16	507,24	124	4 208,73	568	18 140,36
320	28,36	.	.	.	.	5	165,58	29	875,15	169	5 252,80	942	26 176,66
323	35,05	.	.	.	.	13	510,02	75	2 841,45	727	27 195,77	2 710	93 016,72
335	34,04	.	.	.	.	4	134,44	45	1 705,71	484	17 267,51	1 651	55 233,30
327	28,62	.	.	19	596,95	339	10 614,36	2 412	74 818,76	22 356	672 201,08	96 543	2 724 536,29

Tabelle IV b. Beitragserstattungen

Ordnungsnummer.	Versicherungsanstalten. Name.	Zahl der im Jahre 1898 festgesetzten Erstattungsfälle. Ueberhaupt.	Darunter Fälle, in welchen an vaterlose Kinder Zahlungen zu leisten waren. Anzahl.	Zahl der Kinder.	Anzahl der erstatteten Beiträge in Lohnklasse I.	II.	III.	IV.	für Doppelmarken.	überhaupt.	Höhe des zur Erstattung angewiesenen Betrages. M.
1.		2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Ostpreußen	997	20	34	83 119	176 927	50 496	12 987	11	323 540	31 520,14
2.	Westpreußen	525	11	17	18 636	100 909	31 807	18 265	18	169 635	17 954,53
3.	Berlin	1 097	—	—	860	7 324	87 385	265 209	16	360 794	51 062,30
4.	Brandenburg	1 342	45	67	8 896	218 212	137 856	73 968	1 089	440 021	50 234,30
5.	Pommern	646	10	10	8 773	135 063	42 987	25 031	44	211 898	23 039,66
6.	Posen	689	19	29	28 298	161 013	20 036	12 129	348	221 824	22 354,55
7.	Schlesien	2 972	116	161	229 776	347 420	275 915	141 296	671	995 078	105 224,16
8.	Sachsen-Anhalt	1 392	39	56	6 388	185 361	174 125	101 608	826	468 308	55 235,10
9.	Schleswig-Holstein	493	8	15	491	44 792	63 779	56 342	108	165 512	20 633,47
10.	Hannover	965	34	63	4 129	96 093	134 454	86 147	701	321 524	39 053,00
11.	Westfalen	1 036	39	68	2 312	59 376	152 773	140 059	44	354 564	45 447,21
12.	Hessen-Nassau	597	24	43	674	50 929	87 141	64 695	16	203 455	25 303,49
13.	Rheinprovinz	2 018	71	129	1 693	75 933	272 499	335 666	825	686 616	90 869,80
1—13.		14 769	436	692	394 045	1 659 352	1 531 253	1 333 402	4 717	4 922 769	577 931,80
14.	Oberbayern	396	23	37	1 608	21 465	77 545	29 185	12	129 815	15 943,89
15.	Niederbayern	103	10	15	2 828	25 306	3 190	1 555	47	32 926	3 351,19
16.	Pfalz	353	12	23	1 757	46 610	32 651	38 861	105	119 984	14 545,96
17.	Oberpfalz	103	5	9	4 678	12 588	9 802	5 390	—	32 458	3 571,00
18.	Oberfranken	158	11	15	5 755	27 229	13 790	7 300	18	54 092	5 878,07
19.	Mittelfranken	341	24	38	3 409	32 810	67 088	9 899	19	113 225	13 057,70
20.	Unterfranken	108	6	8	2 445	23 042	6 132	3 538	—	35 157	3 741,89
21.	Schwaben	167	15	21	1 319	16 290	24 204	14 305	—	56 118	6 771,56
14—21.		1 729	106	166	23 799	205 340	234 402	110 033	201	573 775	66 861,26
22.	Königreich Sachsen	2 290	105	186	10 040	241 603	258 216	259 521	1 032	770 412	94 921,65
23.	Württemberg	662	39	68	6 000	54 647	96 138	68 793	92	225 670	27 753,09
24.	Baden	563	29	48	2 619	55 596	71 330	61 311	48	190 904	23 505,90
25.	Großherzogthum Hessen	391	11	13	2 505	36 278	52 910	39 787	310	131 790	16 163,80
26.	Mecklenburg	440	9	14	2 906	109 265	27 931	6 856	68	147 026	15 519,56
27.	Thüringen	725	26	42	5 676	89 326	107 411	40 243	354	243 010	28 304,32
28.	Oldenburg	104	5	7	23	6 773	23 019	4 128	3	33 946	4 060,81
29.	Braunschweig	270	10	17	730	24 943	51 643	15 159	—	92 475	11 016,41
30.	Hansestädte	678	2	2	571	5 760	28 187	189 065	141	223 724	32 377,90
31.	Elsaß-Lothringen	621	20	37	823	25 094	87 460	98 997	170	212 544	27 935,56
1—31.		28 242	798	1 292	449 737	2 513 977	2 569 900	2 227 295	7 136	7 768 045	926 352,06

in Todesfällen (§. 31 des Gesetzes).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge.	erstatteter Betrag ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.	Erstattungsfälle.	erstattete Beträge ℳ.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.
325	31,61	30	846,71	203	6 098,07	259	8 364,32	300	9 963,77	164	5 242,74	41	1 004,53
323	34,20	15	470,99	89	3 022,81	159	5 566,57	134	4 875,05	108	3 538,39	20	480,72
329	46,55	18	759,34	156	7 414,37	278	13 227,70	335	15 881,12	268	12 152,29	42	1 627,57
328	37,43	46	1 522,35	282	10 321,84	339	13 073,50	356	13 463,27	257	9 923,36	62	1 929,98
328	35,67	28	902,63	149	5 517,62	173	6 230,88	153	5 627,38	113	3 899,03	30	862,12
322	32,44	18	542,75	144	4 769,94	221	7 177,69	153	5 135,72	117	3 850,80	36	877,65
335	35,41	66	2 083,17	521	17 784,58	834	29 513,65	806	29 571,58	627	22 731,43	118	3 539,75
336	39,68	63	2 390,85	357	14 151,26	360	14 382,80	324	13 189,38	215	8 751,66	73	2 369,15
336	41,85	14	590,45	133	5 263,79	127	5 363,74	124	5 429,97	78	3 396,27	17	589,25
333	40,47	27	1 012,42	187	7 645,70	245	9 901,93	265	11 132,69	194	7 809,92	47	1 550,34
342	43,87	11	496,39	168	7 218,35	282	12 663,53	329	14 523,21	213	9 275,95	33	1 269,78
341	42,38	12	450,77	116	4 754,05	161	6 634,52	178	7 811,92	110	4 739,35	20	912,88
340	45,03	35	1 544,28	289	12 743,75	540	24 578,01	610	28 129,34	450	20 286,10	94	3 588,32
333	39,13	383	13 613,10	2 794	106 706,13	3 978	156 678,84	4 067	164 734,40	2 914	115 597,29	633	20 602,04
328	40,26	12	455,20	67	2 674,11	104	4 357,43	106	4 321,15	94	3 703,53	13	432,47
320	32,54	9	271,34	20	664,34	29	969,72	29	956,74	12	400,71	4	88,34
340	41,21	8	320,98	71	2 743,92	92	3 974,04	92	3 796,59	69	2 912,87	21	797,56
315	34,67	5	147,24	17	548,22	35	1 209,95	26	963,88	16	563,78	4	137,93
342	37,20	4	114,60	30	1 163,87	50	1 867,22	34	1 231,60	28	1 095,19	12	405,59
332	38,29	6	177,09	59	2 174,02	82	3 363,87	76	2 946,76	91	3 488,57	27	907,39
326	34,65	2	67,70	28	1 004,45	27	920,96	24	869,02	19	653,65	8	226,11
336	40,55	4	115,78	24	970,70	46	1 957,63	47	2 005,35	34	1 382,35	12	339,75
332	38,67	50	1 669,93	316	11 943,63	465	18 620,82	434	17 091,09	363	14 200,65	101	3 335,14
336	41,45	52	2 033,26	395	15 861,08	576	24 000,46	663	28 602,66	458	19 008,95	146	5 415,24
341	41,92	18	671,09	167	7 015,90	214	8 958,63	141	6 090,35	96	4 075,76	25	941,36
339	41,75	12	463,99	111	4 595,43	141	5 890,06	146	6 281,18	129	5 414,49	24	860,75
337	41,34	11	464,61	77	3 153,06	96	4 119,77	104	4 423,69	74	2 987,96	29	1 014,71
334	35,27	25	861,16	145	5 036,87	111	4 000,88	92	3 326,49	51	1 762,78	16	531,38
335	39,04	29	1 038,43	165	6 386,48	199	7 892,36	161	6 434,61	134	5 380,67	37	1 171,77
326	39,05	7	280,50	20	783,15	22	827,76	35	1 448,05	17	617,29	3	104,06
343	40,80	5	231,58	54	2 211,71	85	3 494,30	68	2 720,45	44	1 839,39	14	518,98
330	47,76	11	547,14	115	5 570,39	175	8 488,76	215	10 290,73	137	6 394,23	25	1 086,65
342	44,98	23	962,57	150	6 871,36	180	8 205,43	130	6 007,81	110	4 834,71	28	1 053,68
334	39,86	626	22 837,36	4 509	176 135,19	6 242	251 178,07	6 257	257 451,51	4 527	182 114,17	1 081	36 635,76

Tabelle V. Vermögensbestand

Versicherungsanstalten.		I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern.	II. Werthpapiere, Darlehen 2c.			
					Jährlicher Zinsertrag	
Ordnungsnummer.	Name.		Nennwerth.	Ankaufspreis.	Betrag.	vom Hundert des Ankaufspreises.
		M.	M.	M.	M.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ostpreußen	587 625,72	8 014 379,35	7 595 181,30	263 406,66	3,47
2.	Westpreußen	10 152,51	10 051 670,05	9 959 605,37	341 773,95	3,43
3.	Berlin	144 177,33	39 718 602,50	38 634 782,86	1 333 262,78	3,45
4.	Brandenburg	992 093,40	32 063 739,17	30 799 927,36	1 025 543,52	3,33
5.	Pommern	349 156,69	14 841 949,48	14 784 442,35	528 566,54	3,58
6.	Posen	107 623,16	10 794 895,96	11 174 807,19	423 073,12	3,79
7.	Schlesien	318,799,38	46 862 051,00	45 427 280,17	1 554 815,79	3,42
8.	Sachsen-Anhalt	488 968,51	34 770 017,21	35 180 452,24	1 220 337,84	3,47
9.	Schleswig-Holstein	353 916,46	12 883 175,13	12 878 667,18	444 429,30	3,45
10.	Hannover	442 594,06	24 218 109,39	24 166 769,92	855 803,48	3,54
11.	Westfalen	181 120,70	31 452 668,89	31 440 129,78	1 105 583,01	3,52
12.	Hessen-Nassau	287 717,93	21 959 949,65	21 909 212,21	754 815,74	3,45
13.	Rheinprovinz	712 564,99	69 215 655,92	68 102 863,00	2 313 443,38	3,40
14.	Oberbayern	464 986,72	13 534 326,12	13 479 282,41	483 239,67	3,59
15.	Niederbayern	44 684,89	3 350 041,91	3 355 704,51	126 537,43	3,77
16.	Pfalz	1 930,18	7 584 202,05	7 612 026,28	267 356,57	3,51
17.	Oberpfalz	66 857,64	2 875 290,03	2 893 400,22	107 100,04	3,70
18.	Oberfranken	.	4 031 197,66	4 015 451,22	147 696,76	3,68
19.	Mittelfranken	134 317,14	9 835 231,89	9 818 217,41	355 375,05	3,62
20.	Unterfranken	237,20	3 856 258,33	3 867 486,80	135 450,60	3,50
21.	Schwaben	66 809,57	6 839 258,52	6 821 875,25	244 049,07	3,58
22.	Königreich Sachsen	13 425,97	66 105 717,16	65 414 843,90	2 301 992,77	3,52
23.	Württemberg	*321 888,75*	21 458 045,81	21 485 514,01	752 638,60	3,50
24.	Baden	16 208,01	21 257 099,32	21 282 643,21	792 217,95	3,72
25.	Großherzogthum Hessen	15 386,04	12 628 155,83	12 510 059,13	457 224,13	3,65
26.	Mecklenburg	379 494,82	6 994 124,00	7 050 882,01	246 849,34	3,50
27.	Thüringen	376 387,72	16 710 283,34	16 450 230,49	579 916,24	3,53
28.	Oldenburg	*59 306,66*	3 289 956,52	3 284 216,71	121 085,40	3,69
29.	Braunschweig	*17 411,06*	6 568 081,90	6 568 081,90	230 313,64	3,51
30.	Hansestädte	51 459,90	24 070 100,00	23 498 379,59	794 313,50	3,38
31.	Elsaß-Lothringen	684 900,02	18 281 100,00	17 451 311,94	566 986,00	3,25
	Zusammen	6 894 990,19	606 115 334,09	598 913 727,92	20 875 197,87	3,49

einschließlich Reservefonds.

III. Grundstücke 2c. (Werth am Schluß des Rechnungsjahres).	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7).	Davon entfallen auf den Reservefonds.	IV. Werth der Inventarien.	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 und 10).	Versicherungsanstalten. Name.	Ordnungsnummer.
M.	M.	M.	M.	M		
7.	8.	9.	10.	11.	1.	
.	8 182 807,02	2 657 667,21	58 514,83	8 241 321,85	Ostpreußen	1.
141 900,00	10 111 657,88	2 153 094,45	30 191,72	10 141 849,60	Westpreußen	2.
1 258 457,45	40 037 417,64	1 301 212,36	84 325,00	40 121 742,64	Berlin	3.
.	31 792 020,76	4 080 487,26	91 335,68	31 883 356,44	Brandenburg	4.
.	15 133 599,04	2 708 493,21	20 000,00	15 153 599,04	Pommern	5.
.	11 282 430,35	3 002 638,70	51 234,42	11 333 664,77	Posen	6.
1 599 516,27	47 345 595,82	9 560 794,19	56 804,99	47 402 400,81	Schlesien	7.
166 956,78	35 836 377,53	4 019 091,74	12 921,39	35 849 298,92	Sachsen-Anhalt	8.
411 430,00	13 644 013,64	3 291 352,51	39 100,00	13 683 113,64	Schleswig-Holstein	9.
957 598,33	25 566 962,31	4 216 862,22	84 404,01	25 651 366,32	Hannover	10.
643 388,83	32 264 639,31	3 803 643,75	22 351,37	32 286 990,68	Westfalen	11.
192 367,70	22 389 297,81	2 535 951,93	19 200,00	22 408 497,84	Hessen-Nassau	12.
627 655,01	69 443 083,00	5 760 259,49	42 808,25	69 485 891,25	Rheinprovinz	13.
404 188,85	14 348 452,98	971 569,68	15 535,15	14 363 988,13	Oberbayern	14.
.	3 400 389,40	103 857,80	3 899,87	3 404 289,27	Niederbayern	15.
.	7 613 956,46	684 218,44	7 360,56	7 621 317,02	Pfalz	16.
.	2 960 257,86	.	4 773,02	2 965 030,88	Oberpfalz	17.
.	4 015 451,22	342 347,80	3 763,77	4 019 214,99	Oberfranken	18.
.	9 952 534,55	462 547,80	2 962,50	9 955 497,05	Mittelfranken	19.
.	3 867 724,00	344 301,43	4 543,47	3 872 267,47	Unterfranken	20.
89 257,01	6 977 941,83	584 991,79	8 976,55	6 986 918,38	Schwaben	21.
1 643 135,67	67 071 405,54	5 280 759,15	86 672,82	67 158 078,36	Königreich Sachsen	22.
1 122,94	21 164 748,20	2 109 002,44	38 036,48	21 202 784,68	Württemberg	23.
781 713,84	22 080 565,06	2 068 200,00	36 665,10	22 117 230,16	Baden	24.
146 835,79	12 672 280,96	1 039 418,05	21 087,92	12 693 368,88	Großherzogthum Hessen	25.
213 000,00	7 643 376,83	1 387 790,75	33 850,00	7 677 226,83	Mecklenburg	26.
216 411,90	17 043 030,11	1 518 881,54	15 559,78	17 058 589,89	Thüringen	27.
68 515,33	3 293 425,38	298 046,56	6 143,47	3 299 568,85	Oldenburg	28.
232 059,56	6 782 730,40	723 000,00	36 907,67	6 819 638,07	Braunschweig	29.
1 095 397,39	24 645 236,88	875 117,73	96 803,42	24 742 040,30	Hansestädte	30.
343 415,92	18 479 627,88	1 957 505,46	25 780,55	18 505 408,43	Elsaß-Lothringen	31.
11 234 319,57	617 043 037,68	69 873 110,44	1 062 513,76	618 105 551,44		

Berlin, den 24. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Nr. 515.

Berlin, den 25. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstage den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf **von Bülow.**

An den Reichstag.

Nr. III. 44309.
81662.

Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete aufgehoben, eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden.

§. 2.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen.

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§. 3.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§. 4.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 6.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§. 7.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 8.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§. 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§. 10.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§. 11.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im §. 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund der Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§. 12.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§. 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 13.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 14.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§. 16.

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 17.

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 18.

Die Vorschriften der §§. 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im §. 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§. 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§. 20.

Die im §. 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können diese Vorschriften, soweit sie zu den im §. 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§. 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach §. 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

§. 22.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

§. 23.

Soweit die im §. 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§. 24.

Soweit nach den im §. 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betheiligten begründet sind.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§. 25.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurtheilt.

§. 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der nach §. 19 maßgebenden Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§. 27.

Soweit die nach §. 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

§. 28.

Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Maßgabe bewirkt werden, daß an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§. 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§. 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht reichsgesetzlich ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§. 31.

Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§. 21, 22, des §. 44 Abs. 1 und der §§. 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§. 32.

Die in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im §. 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§. 33.

Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§. 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im §. 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§. 34.

Inhaberpapiere der im §. 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§. 35.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§. 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des §. 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§. 36.

Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.

§. 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§. 38.

Im Falle des §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach §. 2250 errichtet werden; der §. 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§. 40.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im §. 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im §. 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im §. 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 41.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 348 bis 354 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§. 42.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§. 43.

In den nach §. 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 44.

Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im §. 577 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 78 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des §. 179 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im §. 520 der Civilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§. 46.

Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäß §. 791 der Civilprozeßordnung gerichtetes Ersuchen veranlaßt.

§. 47.

In den Fällen der §§. 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach §. 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen

Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§. 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§. 48.

Die Vorschrift des §. 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§. 49.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§. 50.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§. 51.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§. 52.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 53.

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§. 54.

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des §. 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§. 55.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniß, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§. 56.

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§. 57.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§. 58.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 59.

Die Vorschrift des §. 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§. 60.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 61.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§. 62.

In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 63.

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 64.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§. 65.

Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§. 66.

In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 67.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 68.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des §. 223 und des §. 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 69.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§. 70.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§. 71.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im §. 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§. 72.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§. 73.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher werden in den Konsulargerichtsbezirken im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach §. 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§. 74.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§. 75.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß §. 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§. 76.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 77.

Die im §. 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder theilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§. 78.

Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§. 79.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 80.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Vorbemerkung.

Die umfassende Neugestaltung des Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze macht auch eine Revision des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) nothwendig. Denn wenn auch auf Grund dieses Gesetzes (vergl. §. 3 Abs. 1, §. 4 Abs. 1, §§. 12, 14, 43, §. 44 Abs. 1) die Vorschriften der neuen Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken im Allgemeinen ohne Weiteres Anwendung finden, so müssen doch durch besondere Vorschriften einzelne sonst entstehende Lücken ausgefüllt und ferner die neuen Gesetze in verschiedenen Punkten den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken angepaßt werden. Sodann sind bei dieser Gelegenheit in dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze die Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als wünschenswerth erwiesen haben. Endlich erscheint es, schon im Hinblick auf die fortschreitende Entwickelung in den für die Konsulargerichtsbarkeit in Betracht kommenden Ländern und die sich daraus ergebenden praktischen Bedürfnisse, angezeigt, für einzelne

genau bestimmte Gegenstände den Erlaß besonderer Vorschriften auf dem Verordnungswege zu ermöglichen, wie dies bereits in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), geschehen ist.

Nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten ist der gegenwärtige Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit aufgestellt worden. Die Form eines neuen Gesetzes ist gewählt, weil die in Aussicht genommenen Aenderungen zu zahlreich sind, als daß die Form einer Novelle genügen würde, und sich ferner mit Rücksicht auf die einzufügenden neuen Vorschriften eine übersichtlichere, nach den einzelnen Materien geordnete Eintheilung des Stoffes empfiehlt.

Im Uebrigen hat der Entwurf die bewährten Grundzüge des geltenden Gesetzes beibehalten. Insbesondere sind die Vorschriften über die Gerichtsverfassung sowie über das gerichtliche Verfahren sachlich nahezu unverändert geblieben. Auch von der aushülfsweisen Anwendung preußischer Vorschriften auf den Gebieten des bürgerlichen Rechtes sowie des Verfahrens und der Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat nicht abgesehen werden können, da die neue Reichsgesetzgebung noch keine völlige Rechtseinheit auf diesen Gebieten geschaffen, sondern eine Reihe wichtiger Gegenstände der Landesgesetzgebung vorbehalten hat (vergl. namentlich Artikel 56 bis 152 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphen des Entwurfs und des geltenden Gesetzes ist der Begründung als Anlage beigefügt. Soweit danach die bestehenden Vorschriften unverändert oder mit nur formellen Aenderungen in den Entwurf übernommen sind, wird auf die Begründung (Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879 Nr. 70) zum geltenden Gesetze Bezug genommen, so daß von einer Besprechung in den nachstehenden Bemerkungen abgesehen werden kann.

Die im Entwurf und in der Begründung aufgeführten Paragraphen der in neuer Fassung bekannt gemachten Reichsgesetze und preußischen Landesgesetze entsprechen den Paragraphen der neuen Gesetzestexte.

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§. 1.

Der Abs. 2 verleiht dem Kaiser allgemein die ihm bereits in mehreren Einzelfällen ertheilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesraths die Konsulargerichtsbarkeit für bestimmte Gebiete aufzuheben, einzuschränken oder außer Uebung zu setzen. Vergl. Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23); Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom 7. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 146); Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 263); Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa ꝛc., vom 6. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 139).

Ein solcher vollständiger oder theilweiser Verzicht auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem bestimmten Gebiete kann nicht nur, wie in den bisherigen Fällen, zu Gunsten der dort bestehenden Landesgerichtsbarkeit, sondern auch aus Gründen der Gegenseitigkeit zu Gunsten einer anderen in diesem Gebiet ausgeübten Konsulargerichtsbarkeit in Frage kommen. So hat sich beispielsweise in den deutschen Niederlassungen in China (vergl. Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98 Nr. 217) die Nothwendigkeit herausgestellt, die sich dort ansiedelnden Fremden dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen das Niederlassungsgrundstück und ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen zu unterwerfen. Ferner erscheint es erwünscht, daß die an deutschen Handelsgesellschaften ꝛc. in den Konsulargerichtsbezirken betheiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältniß zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaftern handelt, der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen. Mit Rücksicht hierauf muß die Möglichkeit gegeben sein, daß auch die in entsprechender Lage befindlichen Deutschen für derartige Rechtsverhältnisse einer fremden Konsulargerichtsbarkeit unterstellt werden. Da hierbei nicht nach allgemeinen, gesetzlich festzustellenden Regeln, sondern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu verfahren sein wird, so empfiehlt es sich, die Regelung der Kaiserlichen Verordnung vorzubehalten, damit nicht in jedem einzelnen Falle der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden muß.

§. 2.

Durch die Fassung des Abs. 1, der an die Stelle des §. 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes tritt, soll die Konsulargerichtsbarkeit erweitert werden. Gegenwärtig sind dieser Gerichtsbarkeit nur die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen und Schutzgenossen unterworfen, dergestalt, daß erst beim Vorhandensein der hieraus sich ergebenden Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit ein örtlicher Gerichtsstand in Frage kommen kann. Diese Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit hat verschiedene Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. So unterstehen Deutsche, die nicht in einem Konsulargerichtsbezirke wohnen oder sich aufhalten, hinsichtlich ihres dortigen Vermögens unter Umständen gar keiner Gerichtsbarkeit. Ferner begründen strafbare Handlungen, die in den Konsulargerichtsbezirken begangen sind, die Zuständigkeit des Konsulargerichts nicht, wenn der Thäter den Bezirk vor Einleitung des Strafverfahrens verlassen hat. Auch erscheint es zweifelhaft, ob der Konsul in Grundbuch- und Nachlaßsachen für die in seinem Bezirke befindlichen Grundstücke und Nachlässe zuständig ist, falls die Betheiligten in diesem Bezirke weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

Diese Mißstände, die sich in Zukunft bei der stetigen Zunahme der deutschen Verkehrsinteressen in den Konsulargerichtsbezirken noch fühlbarer machen würden, lassen sich am einfachsten dadurch beseitigen, daß, wie der Entwurf vorschlägt, das Erforderniß des Wohnsitzes oder Aufenthalts für die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit fallen gelassen wird. Denn auf diese Weise werden, wie dies bereits in den deutschen Schutzgebieten auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes geschehen ist, die sämmtlichen örtlichen Gerichtsstände in den Konsulargerichtsbezirken eingeführt, so daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die besonderen Gerichtsstände der Civilprozeßordnung, also namentlich die in den §§. 23 bis 32 vorgesehenen, in Strafsachen insbesondere auch der im §. 7 der Strafprozeßordnung aufgeführte Gerichtsstand der begangenen That, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beispielsweise für Grundbuchsachen der dingliche Gerichtsstand des Artikel 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und für Nachlaßsachen die in den §§. 73, 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Gerichtsstände zur Anwendung kommen.

Nach Abs. 1 Nr. 1 sollen Deutsche der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen sein, soweit sie in dem Lande, in dem diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen. Hierher gehören namentlich die Chefs und Mit-

glieder der in solchen Ländern beglaubigten Missionen des Reichs, sowie deren Familienglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete (vergl. §§. 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese Personen von der Konsulargerichtsbarkeit auszunehmen, empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die Stellung der Missionen und erscheint weiter deshalb angezeigt, weil die Konsulargerichtsbarkeit an die Stelle der Landesgerichtsbarkeit tritt und daher außer Anwendung zu bleiben hat, wo nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die Ausübung der Landesgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. Uebrigens liegt auch kein Bedürfniß für die Unterstellung der zu den Missionen gehörenden Personen unter die Konsulargerichtsbarkeit vor, da diese der Herrschaft des deutschen Rechtes ohne Weiteres unterstehen und der deutschen Gerichtsbarkeit in der Heimath auf Grund besonderer Vorschriften unterworfen bleiben (vergl. §. 15 der Civilprozeßordnung, §. 11 der Strafprozeßordnung, §. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Der Ausdruck „Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen" ist den vorstehend aufgeführten Vorschriften entnommen. Da indeß in den Konsulargerichtsbezirken auf Grund Herkommens oder Staatsvertrags in gewissem Sinne jeder Deutsche exterritorial ist, sind die Worte „nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen" hinzugefügt worden. Endlich wird durch die Fassung „soweit" sie nicht das Recht genießen, zum Ausdrucke gebracht, daß die in Rede stehenden Personen der Konsulargerichtsbarkeit soweit unterworfen sind, als ihre Exterritorialität nicht reicht, also insbesondere für den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand (vergl. §. 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch den Abs. 1 Nr. 2 soll der Begriff der Schutzgenossen bestimmter gestaltet werden. In dem geltenden Gesetze (§. 1 Abs. 2) ist dieser Begriff überhaupt nicht erläutert worden, so daß die nähere Feststellung gemäß §. 51 durch Anordnung des Reichskanzlers erfolgt ist. Vergl. die Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche 2c., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen durch die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. September 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 575) in allen Konsulargerichtsbezirken für maßgebend erklärt worden sind. Diese Befugniß des Reichskanzlers ist in dem Entwurfe besonders zum Ausdrucke gebracht, und zwar mit der Maßgabe, daß die in Rede stehenden Personen theils klassenweise „durch seine Anordnung", theils im einzelnen Falle „auf Grund einer solchen" durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Reichs unter den deutschen Schutz und damit unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit gestellt werden können. Im Uebrigen sollen durch die neue Fassung nach zwei Richtungen Zweifel beseitigt werden, die sich bei der Regelung dieses Gegenstandes ergeben haben.

Einmal geht nämlich aus dem geltenden Gesetze nicht mit Sicherheit hervor, ob der Reichskanzler vom Standpunkte des deutschen Rechtes freie Hand hat, den Kreis der Schutzgenossen für die Länder, in denen die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, beliebig weit zu ziehen oder ob er dabei an Herkommen und Staatsvertrag gebunden ist. Im letzteren Falle würden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für den Richter nicht ohne Weiteres maßgebend sein, sondern nach der angegebenen Richtung seiner Prüfung unterliegen, was unter Umständen zu unerwünschten Folgen führen könnte. Es empfiehlt sich daher, das unbeschränkte Anordnungsrecht des Reichskanzlers bestimmter zum Ausdrucke zu bringen.

Sodann erscheint es bei der gegenwärtigen Fassung zweifelhaft, ob die Schutzgenossen stets dem deutschen Schutze und der deutschen Gerichtsbarkeit in vollem Umfang unterstellt werden müssen, oder ob auch eine theilweise Unterwerfung gesetzlich möglich ist. Da es jedenfalls aus praktischen Gründen erwünscht ist, gewisse Personenklassen in den Konsulargerichtsbezirken nur für einen Theil ihrer Rechtsverhältnisse dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellen zu können, so wird in dem Entwurfe durch die Fassung „soweit" sie unterstellt sind, eine solche beschränkte Schutzertheilung ausdrücklich für zulässig erklärt. Ein Bedürfniß hierzu hat sich unter anderen in den zu §. 1 aufgeführten Fällen der Ansiedlung von Nichtdeutschen in den deutschen Niederlassungen in China sowie der Betheiligung von Fremden an deutschen Handelsgesellschaften in den Konsulargerichtsbezirken herausgestellt. Ferner erscheint es angezeigt, daß Personen deutscher Herkunft, die sich nicht oder nicht mehr im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden, eine fremde Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben und auch nicht unter dem Schutze einer anderen christlichen Macht stehen, in Strafsachen der Gerichtsbarkeit nicht christlicher Staaten mit Rücksicht auf die dortigen, den deutschen Rechtsanschauungen vielfach widersprechenden Strafvorschriften entzogen und dafür der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterstellt werden, während ihre völlige Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit nicht immer zweckmäßig sein wird. Endlich empfiehlt es sich, die zur Besatzung eines deutschen Handelsschiffs gehörenden Nichtdeutschen für strafbare Handlungen, die sie an Bord begehen, der deutschen Konsulargerichtsbarkeit wenigstens soweit zu unterstellen, als nicht diese Gerichtsbarkeit von dem Staate, dem der fremde Seemann angehört, selbst in Anspruch genommen wird.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Vorschriften darüber, inwieweit Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen. Das geltende Gesetz hat diese Frage nicht geregelt und dadurch zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben. Der Entwurf geht im Abs. 2 Satz 1 davon aus, daß Vereinigungen der in Rede stehenden Art, die im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, und ebenso juristische Personen im Auslande, denen durch den Bundesrath (vergl. §. 23 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, den Deutschen gleichzuachten und daher der Konsulargerichtsbarkeit ohne Weiteres zu unterstellen sind. Dabei wird aber im Abs. 3 dem Reichskanzler die Befugniß gegeben, Vereinigungen, an denen Ausländer betheiligt sind, von der Konsulargerichtsbarkeit auszunehmen, da deren Durchführung in solchen Fällen nicht immer möglich sein wird, auch unter Umständen politische Verwickelungen zur Folge haben kann. Von den Vereinigungen, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, sollen nach Abs. 2 Satz 2 offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind, gleichfalls ohne Weiteres als Deutsche behandelt werden. Dagegen werden nach Abs. 2 Satz 3 alle anderen Vereinigungen der erwähnten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirk oder im sonstigen Ausland ihren Sitz haben, also namentlich die in den Konsulargerichtsbezirken von Deutschen und Nichtdeutschen gebildeten gemischten Handelsgesellschaften, als Ausländer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 angesehen, so daß sie der Konsulargerichtsbarkeit an sich nicht unterstehen, ihr aber durch Anordnung des Reichskanzlers ganz oder theilweise unterworfen werden können. Eine solche Regelung empfiehlt sich, weil es einerseits erwünscht sein kann, diese Vereinigungen bei überwiegendem deutschen Interesse dem deutschen Schutze zu unterstellen, andererseits aber auch die Möglichkeit bestehen muß, von

einer Schutzertheilung mit Rücksicht auf die Betheiligung von Ausländern abzusehen.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtsverfassung.

§§. 7, 10, 14.

Die Vorschriften des geltenden Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Betracht kommenden drei Gerichte, nämlich des Konsuls, des Konsulargerichts und des Reichsgerichts, sind materiell unverändert geblieben. Dagegen sind in formeller Beziehung diese im Gesetze (vergl. §. 12, §. 18 Abs. 2, §. 35 Abs. 1 Satz 1, §. 36 Abs. 1, §. 43 Abs. 2) zerstreuten Vorschriften im Entwurf übersichtlicher zusammengestellt worden. Dabei ist auch die in dem §. 18 Abs. 3 und dem §. 36 Abs. 2 des Gesetzes enthaltene Vorschrift, daß gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, in den Entwurf durch die Fassung des §. 14: Das Reichsgericht ist zuständig für die „endgültige" Entscheidung, aufgenommen worden.

Weitere Aenderungen formeller Art finden sich in den Vorschriften über die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit (§. 12 Abs. 2, §. 43 Abs. 2 des Gesetzes; §. 7 Nr. 2, §. 14 Nr. 3 des Entwurfs). Einmal werden diese Angelegenheiten im Gesetz als Angelegenheiten der „nicht streitigen" Gerichtsbarkeit, im Entwurfe mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise der neuen Gesetzgebung (vergl. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Artikel 86 §. 1 II Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) als Angelegenheiten der „freiwilligen" Gerichtsbarkeit bezeichnet. Sodann wird im Gesetze nur auf die innerhalb Preußens im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, im Entwurfe (§. 7 Nr. 2) auch auf die Reichsgesetze Bezug genommen, da inzwischen ein großer Theil dieser Materie durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchordnung geregelt worden ist. Ferner hat der Entwurf auf die in Preußen, d. h. im ganzen Umfange der Monarchie geltenden allgemeinen Landesgesetze verwiesen, da mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetze Preußen hinsichtlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die für die Konsulargerichtsbezirke in Betracht kommen, als einheitliches Rechtsgebiet anzusehen ist. Von demselben Zeitpunkt an ist in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz, die für die Konsulargerichtsbezirke zu berücksichtigen wäre, weder nach Reichsgesetzen noch nach preußischen Landesgesetzen begründet, so daß sich der Entwurf, abweichend von dem Gesetze (§. 12 Abs. 2), darauf beschränken kann, den Konsul in den den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für zuständig zu erklären. Endlich werden die in diesen Angelegenheiten gegen die Entscheidungen des Konsuls einzulegenden Rechtsmittel im Gesetze (§. 43 Abs. 2) allgemein als die „zulässigen Rechtsmittel", im Entwurfe (§. 14 Nr. 3) dagegen als „Rechtsmittel der Beschwerde" bezeichnet, weil nach Einführung der neuen Gesetze andere Rechtsmittel nicht mehr in Frage kommen (vergl. §. 19 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 71 der Grundbuchordnung, Artikel 4 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

§. 12.

Der Abs. 2 verpflichtet die Gerichtseingesessenen, der an sie ergehenden Berufung als Beisitzer des Konsulargerichts Folge zu leisten, da sich in der Praxis aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift Mißstände ergeben haben. Zur Durchführung dieser Verpflichtung sollen die in den §§. 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Erzwingung der Dienstleistung als Schöffe, für anwendbar erklärt werden. Dabei ist der §. 54 dieses Gesetzes, der die Entbindung des Schöffen von einer einzelnen Dienstleistung vorsieht, nicht erwähnt worden, weil die Beisitzer des Konsulargerichts nicht, wie die Schöffen, für das ganze Jahr im voraus zu bestimmten Sitzungstagen einberufen, sondern nach dem Ermessen des Konsuls von Fall zu Fall herangezogen werden, mithin durch diesen ohne Weiteres von der Dienstleistung befreit werden können.

§. 14.

Vergl. Bemerkung zu §§. 7, 10, 14.

§. 18.

Nach §. 13 des geltenden Gesetzes finden die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Im Entwurfe sind die Vorschriften der Titel 14 bis 16 über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden, weil diese das gerichtliche Verfahren betreffen (vergl. §. 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und daher nach §. 19 des Entwurfs in den Konsulargerichtsbezirken ohne Weiteres zur Geltung gelangen. Von der im §. 13 des Gesetzes vorgesehenen Verlängerung der Frist für das im §. 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr ist abgesehen worden, weil dieses Rechtsmittel regelmäßig sofort eingelegt werden kann.

Was die Vorschriften des Titels 13 über Rechtshülfe betrifft, so ist durch die Fassung des §. 18 des Entwurfs bestimmter, wie im geltenden Gesetze, zum Ausdrucke gebracht, daß diese Rechtshülfe sowohl unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden als auch unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten zu leisten ist. Ferner soll durch Einfügung des §. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine entsprechende Rechtshülfe auch für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährleistet werden. Dagegen ist eine Vorschrift über die Leistung der Rechtshülfe in den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vergl. §. 87 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze) nicht aufgenommen worden, da hierfür reichsgesetzliche Vorschriften bisher nicht erlassen sind und außerdem nach feststehender Praxis auch in diesen Angelegenheiten, die übrigens für den Rechtshülfeverkehr wenig in Betracht kommen, unter den verschiedenen Reichs- und Landesbehörden Rechtshülfe geleistet wird. Die Beistandsleistung zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten ist im §. 75 des Entwurfs besonders geregelt.

Ueber die Versagung oder Gewährung der Rechtshülfe entscheidet nach §. 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in letzter Instanz das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht. Da die Anrufung dieser Entscheidung im Gesetze nicht als Einlegung eines Rechtsmittels bezeichnet wird, das Reichsgericht aber nach §. 14 des Entwurfs nur für die Entscheidung über Rechtsmittel zuständig ist, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Zweifeln, im §. 18 die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die in Rede stehende Entscheidung ausdrücklich auszusprechen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

Dieser Abschnitt enthält die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung gelangenden Vorschriften, die für sämmtliche oder doch für mehrere Rechtsmaterien (bürgerliches Recht, Strafrecht u. s. w.) in Betracht kommen, während in den Abschnitten 4 bis 8 die Vorschriften aufgeführt sind, die sich lediglich auf eine Materie beziehen. Wie im geltenden Gesetz ist auch im Entwurfe daran festgehalten worden, daß, abgesehen von dem Strafrecht und dem gerichtlichen Verfahren, die dem öffentlichen Rechte angehörenden Vorschriften keine Anwendung finden.

§. 19.

Die allgemeinen Vorschriften über das auf den Gebieten des materiellen Rechtes, des gerichtlichen Verfahrens und der Kosten anzuwendende Recht, die sich im geltenden Gesetz an verschiedenen Stellen finden (vergl. §. 3 Abs. 1, §. 4 Abs. 1, §§. 14, 21, §. 43 Abs. 1, §. 44 Abs. 1), sind im §. 19 des Entwurfs der größeren Uebersichtlichkeit wegen zusammengefaßt worden, und zwar in der Weise, daß unter Nr. 1 die Rechtsmaterien aufgeführt sind, in denen reichsgesetzliche und preußische Vorschriften zur Anwendung gelangen, während in den unter Nr. 2 erwähnten Materien nur reichsgesetzliche Vorschriften maßgebend sind. Dabei ist vom geltenden Gesetz insofern abgewichen worden, als für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso wie im §. 7 Nr. 2 des Entwurfs, auch auf die reichsgesetzlichen Vorschriften Bezug genommen ist (vergl. Bemerkung zu §§. 7, 10, 14), und ferner durch §. 50 des Entwurfs die Möglichkeit der Einführung preußischer Strafvorschriften gegeben wird. Die aushülfsweise Anwendung preußischer Vorschriften auf den unter Nr. 1 aufgeführten Gebieten hat aus dem in der Vorbemerkung zum Entwurfe dargelegten Grunde nicht entbehrt werden können, und zwar ist dabei auf den „bisherigen Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts" (vergl. Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zurückgegriffen worden, weil auch Preußen auf diesen Gebieten noch nicht als ein völlig einheitliches Rechtsgebiet anzusehen ist.

§. 20.

Der Abs. 1 verallgemeinert einen der Natur der Sache entsprechenden, bisher nur für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 43 Abs. 1 des Gesetzes) gemachten Vorbehalt, wonach in den Konsulargerichtsbezirken die an sich maßgebenden Vorschriften außer Anwendung bleiben, soweit dort nach den thatsächlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit nicht gegeben sind.

Der Abs. 2 ertheilt dem Kaiser die Befugniß, etwaige Zweifel über den Umfang dieses Vorbehalts für die im §. 19 Nr. 1 des Entwurfs aufgeführten Vorschriften zu beseitigen sowie die durch deren Unanwendbarkeit entstehenden Lücken im Rechtssystem auszufüllen. Für das Strafrecht erscheint eine derartige Befugniß nicht erforderlich, da hier das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls (§. 4 Abs. 3 des Gesetzes, §. 51 Abs. 1 des Entwurfs) ergänzend eingreifen kann.

§. 21.

Die Rechtsverhältnisse an dem in den Konsulargerichtsbezirken liegenden deutschen Grundbesitze sind, sofern sie nicht, wie in der Türkei, der Landesgerichtsbarkeit unterstehen, an sich nach den Grundsätzen des inländischen Rechtes zu beurtheilen. Hiernach kommt, soweit für diesen Grundbesitz, wie für die deutschen Niederlassungsgebiete in China (vergl. Bemerkung zu §. 1), ein Grundbuch angelegt ist, die preußische und demnächst die deutsche Grundbuchverfassung zur Anwendung, während über die Rechtsverhältnisse der übrigen Grundstücke, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die zur Zeit im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts für Grundstücke ohne Grundbuchblatt geltenden Vorschriften entscheiden (vergl. §§. 49, 140 der preußischen Grundbuchordnung, Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Diese Regelung des Grundstücksverkehrs hat sich nicht durchweg als geeignet erwiesen. Namentlich ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit dinglicher Rechte, wenn das Grundstück aus fremden Händen in deutsche oder umgekehrt übergeht und dadurch in eine andere Rechts- und Machtsphäre eintritt. Im Hinblick auf die steigende Wichtigkeit des deutschen Grundbesitzes, insbesondere in China, soll daher durch den Entwurf, wie dies bereits im §. 3 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes geschehen ist, die Möglichkeit eröffnet werden, diese Rechtsverhältnisse in einer dem Bedürfnisse der einzelnen Konsulargerichtsbezirke entsprechenden Weise zu regeln.

§. 22.

Die Frage, inwieweit die sogenannten Urhebergesetze, nämlich das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339), das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11), das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) und das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441), in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden, ist weder im geltenden Gesetz ausdrücklich entschieden worden, noch soll eine solche Entscheidung durch den Entwurf herbeigeführt werden. Für die Beantwortung dieser Frage kommt es somit nach der aus §. 19 abzuleitenden allgemeinen Regel über das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Recht namentlich darauf an, ob die anzuwendenden Vorschriften der Urhebergesetze dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte angehören (vergl. Vorbemerkung zum dritten Abschnitte). Da indeß die rechtliche Natur dieser Vorschriften und damit ihre Anwendbarkeit zum Theil zweifelhaft ist, empfiehlt es sich, die Beseitigung dieser Zweifel auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung zu ermöglichen. Auch soll dem Kaiser durch die Fassung des §. 22 allgemein die Befugniß verliehen werden, Vorschriften über die Anwendbarkeit der Urhebergesetze zu erlassen, da es mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Nationen in den Konsulargerichtsbezirken erwünscht erscheint, auf Grund eines solchen Verordnungsrechts den Schutz der Urheberrechte gewähren oder versagen zu können, sowie Abreden mit anderen Nationen über einen entsprechenden Schutz der beiderseitigen Angehörigen zu treffen.

§. 23.

In den Reichsgesetzen und preußischen Landesgesetzen, die nach §. 19 des Entwurfs in den Konsulargerichtsbezirken gelten, finden sich eine Reihe von Vorschriften, die zu ihrer Durchführung im Inlande des Erlasses von Verordnungen oder Verfügungen des Landesherrn oder einer Landesbehörde bedürfen oder die Möglichkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens oder das Eingreifen einer Polizeibehörde

voraussetzen. Mit Rücksicht hierauf ergeben sich für die Konsulargerichtsbezirke Lücken im Rechtssysteme, die durch den §. 23 ausgefüllt werden sollen.

Der Abs. 1 setzt an die Stelle der landesherrlichen Verordnung oder der landesherrlichen Genehmigung die Kaiserliche Verordnung oder die Genehmigung des Kaisers. Erstere ist beispielsweise in den Fällen des Artikel 186 Abs. 1 und des Artikel 188 Abs. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie des Artikel 7 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, letztere im Falle des Artikel 6 §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen.

Nach Abs. 2 sollen die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen in erster und letzter Instanz vom Bundesrath erlassen werden. Fälle dieser Art finden sich im §. 81 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), im §. 62 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846) und im Artikel 4 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche. Eine andere Instanz kann für diese Entscheidungen nicht wohl in Frage kommen, wie denn dem Bundesrath auch sonst eine formell wirksame verwaltungsgerichtliche Entscheidung zusteht; vergl. z. B. §. 66 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), §. 20 Abs. 2, §. 33 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69). Die Entscheidungen des Bundesraths müssen selbstredend jeder Anfechtung entzogen sein.

Der Abs. 3 schreibt vor, daß die Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde durch Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde, also regelmäßig des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Reichs, ersetzt werden. Hierher gehören unter anderen folgende Gesetzesvorschriften: §§. 6, 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; §. 1 Abs. 2, §§. 93 bis 97 der Grundbuchordnung; Artikel 2 §. 6, Artikel 83 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Artikel 1 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Im Abs. 4 werden die in Betracht kommenden Befugnisse der Polizeibehörden (vergl. z. B. §§. 965 bis 967, 973 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) den Konsuln übertragen. Eine solche Vorschrift erscheint angezeigt, weil auch in den Konsulargerichtsbezirken der Konsul polizeiliche Befugnisse nicht ohne Weiteres, sondern nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung, wie auf Grund des §. 33 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 und des §. 4 Abs. 3 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (§. 51 des Entwurfs), ausüben kann.

Nach Abs. 5 sollen bis zum Erlasse der erforderlichen Kaiserlichen Verordnungen oder Anordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers die entsprechenden preußischen Vorschriften Anwendung finden, wie dies nach §. 43 Abs. 1 des geltenden Gesetzes bereits in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Fall ist. Durch diese Uebergangsvorschrift wird vermieden, daß beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes Lücken im Rechtssystem entstehen.

§. 24.

In den für die Konsulargerichtsbezirke maßgebenden Gesetzen sind dem Fiskus des einzelnen Bundesstaats verschiedene Rechte eingeräumt oder Verpflichtungen auferlegt worden. Diese beruhen zum Theil, wie in den Fällen des §. 45 Abs. 3, des §. 46 und des §. 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Artikel 190 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 12 der Grundbuchordnung, auf der Gebietshoheit des betreffenden Bundesstaats, zum Theil, wie im Falle des §. 1936 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf der Staatsangehörigkeit der Betheiligten. Nach §. 24 Abs. 1 des Entwurfs tritt im ersteren Falle an die Stelle des Landesfiskus der Reichsfiskus, da in den Konsulargerichtsbezirken das Reich hinsichtlich der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit dies durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist, die aus der Gebietshoheit sich ergebenden Befugnisse ausübt. Dagegen soll es im letzteren Falle bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten, da im Allgemeinen die Beziehungen eines Deutschen zu seinem Heimathstaate durch den Aufenthalt im Auslande nicht berührt werden.

Der Abs. 2 überweist, ebenso wie der §. 46 des geltenden Gesetzes, die Geldstrafen dem Reichsfiskus, läßt aber Ausnahmen von diesem Grundsatze durch Kaiserliche Verordnung zu. Solche Ausnahmen sind bereits durch Reichsgesetz (vergl. §. 107 der Seemannsordnung) und Staatsvertrag (vergl. Artikel 13 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261 —) begründet worden. Für die durch Kaiserliche Verordnung aufzustellenden weiteren Ausnahmen kommen namentlich die in den deutschen Niederlassungen in China (vergl. Bemerkung zu §. 1) einzurichtenden Niederlassungsgemeinden in Betracht, denen, ebenso wie dies in den englischen Fremdenniederlassungen der Fall ist, die auf Grund der dortigen Polizeiverordnungen verhängten Geldstrafen als Beitrag zu den Verwaltungskosten zu überweisen sein dürften.

§. 25.

Wie nach dem geltenden Gesetz unterliegen auch nach dem Entwurfe (§. 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §. 19) die Schutzgenossen, soweit sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, im Allgemeinen denselben Rechtsvorschriften wie die Deutschen. Einer besonderen Regelung bedürfen nur die Rechtsverhältnisse, für die, wie in den Fällen der Artikel 7 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Staatsangehörigkeit der Betheiligten in Betracht kommt. Der Entwurf unterscheidet in dieser Beziehung, ob die Schutzgenossen keinem Staate angehören oder Angehörige eines fremden Staates sind. Im ersteren Falle (Abs. 1) sollen ihre Rechtsverhältnisse, abweichend von dem Grundsatze des Artikel 29 a. a. O., nach den Vorschriften beurtheilt werden, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten, da diese Schutzgenossen zu einem anderen Staate keine rechtlichen Beziehungen unterhalten, wohl aber zum Deutschen Reiche in ein besonderes Rechtsverhältniß getreten sind. Es werden somit auf sie namentlich auch die Vorschriften des §. 1322 Abs. 1 Satz 2, des §. 1723 Abs. 2, des §. 1745 Abs. 2 und des §. 1936 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ebenso der §§. 9, 87 ff. des Strafgesetzbuchs sowie des §. 110 Abs. 1, des §. 606 Abs. 2, 3 und des §. 642 der Civilprozeßordnung Anwendung finden. Im letzteren Falle (Abs. 2) sollen dagegen für diese Rechtsverhältnisse die für fremde Staatsangehörige im Reichsgebiete geltenden Vorschriften, also im Allgemeinen das heimathliche Recht der Schutzgenossen, maßgebend sein, da sonst leicht Kollisionen zwischen dem deutschen und dem fremden Rechte entstehen könnten.

Wegen eines weiteren Unterschieds in der rechtlichen Behandlung der beiden Arten von Schutzgenossen vergl. §. 36 Abs. 1 des Entwurfs.

§. 26.

Die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung gelangenden Gesetze enthalten eine Reihe von Vorschriften, die auf dem Gegensatze zwischen Inland und Ausland beruhen. Vorschriften dieser Art finden sich unter anderen im Bürgerlichen Gesetzbuche (vergl. z. B. §. 10 Abs. 1 Satz 2, §. 244 Abs. 1, §. 1607 Abs. 2, §. 1944 Abs. 3, §. 2369), im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche (vergl. z. B. Artikel 7 ff.), in der Civilprozeßordnung (vergl. z. B. §§. 199 ff., §. 262 Abs. 2, §. 328, §. 498 Abs. 2, §. 606 Abs. 2, 3, §. 722 Abs. 1, §. 791 Abs. 1, §. 917 Abs. 2), im Strafgesetzbuche (vergl. z. B. §§. 4 bis 8, §. 244 Abs. 1, §. 250 Abs. 1 Nr. 5), in der Strafprozeßordnung (vergl. z. B. §§. 9, 10).

Wie bereits in der Begründung zum geltenden Gesetz (Abs. 3 der Bemerkung zu §. 14) angedeutet ist, erscheint es, und zwar insbesondere in prozessualer Hinsicht, zweifelhaft, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne solcher Vorschriften als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. Von einer allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Frage, die an sich erwünscht gewesen wäre, ist bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse abgesehen worden. Dagegen hat der Entwurf im §. 26 die Möglichkeit der Beseitigung dieser Zweifel auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung vorgesehen. Im Uebrigen ist den in der Praxis am meisten hervorgetretenen Schwierigkeiten auf den Gebieten der Zustellungen und der Zwangsvollstreckung durch die Sondervorschriften der §§. 28, 46 des Entwurfs Rechnung getragen worden.

§. 27.

In den Konsulargerichtsbezirken sind die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften, wie sich aus §. 19 des Entwurfs ergiebt, für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen im Allgemeinen nicht verbindlich. Da indeß die für diese maßgebenden Gesetze verschiedentlich, so im Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte, auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, hat der Entwurf im §. 27 Abs. 1 zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den Konsulargerichtsbezirken die deutschen Gesetze als die Gesetze des Ortes anzusehen sind.

Nach Abs. 2 soll es indeß der Kaiserlichen Verordnung überlassen bleiben, in solchen Fällen die von der fremden Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen für anwendbar zu erklären, damit in Konsulargerichtsbezirken mit weiter vorgeschrittener Civilisation den Deutschen insbesondere die Möglichkeit gegeben werden kann, Rechtsgeschäfte auch in der landesüblichen Form gültig vorzunehmen.

Wegen der Vorschriften über die Form der Eheschließung vergl. §. 36 des Entwurfs.

§. 28.

Aus den in der Bemerkung zu §. 26 dargelegten Gründen erscheint eine Regelung der Frage angezeigt, inwieweit Zustellungen in den Konsulargerichtsbezirken an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Inland oder im Auslande zu erfolgen haben. Vergl. §§. 166 bis 213 der Civilprozeßordnung, die im Allgemeinen auch für das Verfahren in Strafsachen (§. 37 der Strafprozeßordnung), für das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und für nicht gerichtliche Rechtsangelegenheiten (§. 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) maßgebend sind.

Der Entwurf geht im §. 28 davon aus, daß für solche Zustellungen der einzelne Konsulargerichtsbezirk in sich als Inland, dagegen im Verhältnisse zu jedem anderen Gebiet als Ausland anzusehen ist. Dementsprechend sollen im Konsulargerichtsbezirke Zustellungen sowohl in den in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen als auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person nach den Vorschriften über Zustellungen im Inland, in allen übrigen Fällen aber nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande bewirkt werden. Dabei ist indeß auch im ersteren Falle mit Rücksicht auf die sich namentlich aus den räumlichen Entfernungen ergebenden Verkehrsschwierigkeiten die Möglichkeit vorgesehen worden, die leichter zu erfüllenden Vorschriften über Zustellungen im Auslande zur Anwendung zu bringen.

Die zuletzt erwähnten Vorschriften (vergl. §§. 199 ff. der Civilprozeßordnung) sind übrigens den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken nach zwei Richtungen angepaßt worden. Einmal soll die Zustellung nur durch den Konsul erfolgen, da eine zuständige ausländische Behörde nicht in Betracht kommt und auch von einer Mitwirkung des diplomatischen Vertreters des Reichs abzusehen ist. Sodann soll das im §. 202 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vorgesehene Ersuchen, sofern es an einer ersuchenden Behörde fehlt, in der aus dem Entwurf ersichtlichen Weise durch den Antrag der Betheiligten oder die Anzeige des Gerichtsschreibers ersetzt werden. Hiernach ist der Konsul, und zwar auch in den in seinem Bezirke schwebenden gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten in der Lage, die Zustellung gemäß §. 19 des Konsulatsgesetzes mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit zu bewirken und durch sein schriftliches Zeugniß nachzuweisen.

Unberührt durch den Entwurf bleiben die Zustellungen in den Konsulargerichtsbezirken an die der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen, so daß hierfür lediglich die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen im Ausland entscheiden.

Wegen der Gebühren für Zustellungen vergl. §. 73 Abs. 2 des Entwurfs.

§. 29.

Die Vorschrift des §. 45 des geltenden Gesetzes, wonach die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger nicht erforderlich ist, wird durch §. 29 Abs. 1 des Entwurfs auf die Fälle (vergl. z. B. §. 10 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, §. 204 Abs. 2, §. 948, §. 1009 Abs. 1 der Civilprozeßordnung, §. 111 Abs. 2 der Konkursordnung) beschränkt, wo neben dieser Einrückung noch eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist, da sonst, wie z. B. in den Fällen des §. 1017 Abs. 2, 3 der Civilprozeßordnung, des §. 326 Abs. 1, des §. 333 und des §. 411 Abs. 4 der Strafprozeßordnung, die der Sicherheit des Verkehrs dienende öffentliche Bekanntmachung völlig unterbleiben könnte. Andererseits kann aber auch in den zuerst erwähnten Fällen die Einrückung in den Reichsanzeiger mit Rücksicht auf die in Deutschland befindlichen Betheiligten erwünscht sein, weshalb dem Reichskanzler das Recht eingeräumt wird, dieses Erforderniß auch bei mehrfacher Veröffentlichung beizubehalten.

Nach Abs. 2 soll der Reichskanzler ferner befugt sein, an Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung vorzuschreiben, da diese Einrückung bei der geringen Verbreitung des Reichsanzeigers in den Konsulargerichtsbezirken vielfach ohne praktischen Erfolg sein dürfte.

§. 30.

Die im §. 47 des geltenden Gesetzes vorgeschriebene Frist für das Inkrafttreten neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken ist, soweit es sich um die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegenden Bezirke, also im Wesentlichen um die Türkei und deren Vasallenstaaten, handelt, auf zwei Monate herabgesetzt worden, da inzwischen die Verkehrsverbindung mit diesen Ländern eine erheblich raschere geworden ist.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§. 31.

Nach dem Entwurfe sollen die Vorschriften der §§. 21, 22, des §. 44 Abs. 1 und der §§. 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die eingetragenen und die wirthschaftlichen Vereine in den Konsulargerichtsbezirken keine Anwendung finden, da einmal die Möglichkeit gegeben sein muß, den sich dort bildenden Vereinen der bezeichneten Art aus politischen Gründen die Rechtsfähigkeit zu versagen oder wieder zu entziehen, und ferner, abgesehen vom Bundesrathe (vergl. §. 23 Abs. 2 des Entwurfs), kein Verwaltungsorgan in Frage kommt, dem für diese Bezirke die nach §. 44 Abs. 1, §. 62 Abs. 2 zu treffenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen übertragen werden könnten. Den Vereinen in den Konsulargerichtsbezirken wird daher gemäß §. 23, §. 44 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften, wie im Handelsgesetzbuch und im Genossenschaftsgesetze, bestehen, die Rechtsfähigkeit nur durch Beschluß des Bundesraths zu verleihen oder wieder zu entziehen sein. Diese Regelung erscheint unbedenklich, zumal da im §. 32 des Entwurfs für Unternehmungen in den Konsulargerichtsbezirken die Bildung besonderer rechtsfähiger Gesellschaften vorgesehen ist.

§. 32.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Handelsgesellschaften haben in den Konsulargerichtsbezirken vielfach Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Es erscheint daher erwünscht, daß sich für diese, ebenso wie für die Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten, Gesellschaften mit freierer Verfassung gemäß §§. 8 bis 10 des Schutzgebietsgesetzes bilden können. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 365) sind diese Gesellschaften allerdings auch für Unternehmungen in dem Hinterland eines Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zugelassen worden. Da indeß diese Voraussetzungen bei den Konsulargerichtsbezirken nur theilweise zutreffen, empfiehlt es sich, die Bildung solcher Gesellschaften für sämmtliche Konsulargerichtsbezirke zu ermöglichen.

§. 33.

In den Konsulargerichtsbezirken sind in Folge der größeren Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sowie der schwankenden Währungsverhältnisse vielfach höhere Zinssätze üblich, als die in den §§. 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im §. 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Sätze von vier, fünf und sechs vom Hundert. Es erscheint daher angezeigt, eine Erhöhung dieser gesetzlichen Zinssätze auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung zu ermöglichen.

§. 34.

Nach §. 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen die im Inland ausgestellten Inhaberpapiere der im Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Art nur mit Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaats in den Verkehr gebracht werden, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Dagegen soll nach dem Entwurfe diese Genehmigung für die in einem Konsulargerichtsbezirk ausgestellten Inhaberpapiere ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Niederlassung des Ausstellers vom Reichskanzler ertheilt werden. Denn dieser vermag die dort in Betracht kommenden Verhältnisse am besten zu übersehen, so daß durch die ihm übertragene Befugniß die schon aus politischen Gründen gebotene Fernhaltung zweifelhafter deutscher Werthpapiere am meisten gewährleistet erscheint.

§. 35.

In diesem Paragraphen wird dem Reichskanzler das Recht eingeräumt, die Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§. 976, 977 und die öffentliche Armenkasse einer Gemeinde im Falle des §. 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Durchführung der erwähnten Vorschriften durch eine andere Stelle zu ersetzen, da die entsprechenden Einrichtungen in den Konsulargerichtsbezirken fehlen oder wenigstens für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nicht in Frage kommen. Eine Regelung dieses Gegenstandes durch Kaiserliche Verordnung gemäß §. 20 Abs. 2 des Entwurfs erscheint nicht thunlich, da solche Stellen regelmäßig nicht allgemein, sondern nur für den einzelnen Fall bezeichnet werden können.

§. 36.

Durch die Fassung des Abs. 1 soll zunächst zum Ausdrucke gebracht werden, daß für die Form der Eheschließung in den Konsulargerichtsbezirken nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1316 ff.) und des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618), sondern, ebenso wie bisher, die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) zur Anwendung gelangen.

Sodann wird durch diesen Absatz die Streitfrage entschieden, ob die in den Konsulargerichtsbezirken lebenden Deutschen und deutschen Schutzgenossen eine Ehe rechtsgültig nur in der Form des Gesetzes vom 4. Mai 1870 oder auch in der am Orte der Eheschließung von der dortigen Staatsgewalt vorgeschriebenen Form eingehen können. Eine solche Entscheidung hat sich schon deshalb als nothwendig erwiesen, weil auf diesem, für die Betheiligten besonders wichtigen Gebiete Klarheit wegen des anzuwendenden Rechtes geschaffen werden muß. Die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechtes aber ist, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 27 Abs. 1 des Entwurfs, aus folgenden Gründen vorgeschrieben worden. Einmal entsprechen die in den Konsulargerichtsbezirken bestehenden landesüblichen Formen der Eheschließung nicht immer den deutschen Rechtsanschauungen. Ferner unterliegt es mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtssicherheit erheblichen Bedenken, die Gültigkeit einer Ehe von dem Bestehen oder Nichtbestehen zweifelhafter Gewohnheitsrechte, wie sie in den Konsulargerichtsbezirken meist in Frage kommen, abhängig zu machen und überdies Formen der Eheschließung zuzulassen, deren genügende Beurkundung nicht immer gewährleistet ist. Endlich führt die Anerkennung solcher Ehen erfahrungsgemäß nicht selten zur Umgehung der nach deutschem Rechte bestehenden Ehehindernisse.

Uebrigens ist eine entsprechende Regelung nur für Deutsche und die keinem Staate angehörenden Schutzgenossen erfolgt, während nach Abs. 1 Satz 2 Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, die Ehe auch nach den Gesetzen ihres Staates, also unter Umständen nach den am Orte der Eheschließung geltenden

Landesvorschriften, eingehen können. Eine solche Ausnahme erscheint angezeigt, damit Kollisionen zwischen dem deutschen und dem heimathlichen Rechte dieser Schutzgenossen vermieden werden. Vergl. Bemerkung zu §. 25 des Entwurfs.

Der Abs. 2 will, entsprechend dem Grundsatze des §. 27 Abs. 2 des Entwurfs, in den Ländern, in denen bereits geordnete Formen der Eheschließung bestehen, deren Anwendung für Deutsche und Schutzgenossen auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung ermöglichen.

§. 37.

Nach §. 1807 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze über Werthermittelung und Beleihungsgrenze bestimmen, die bei der Anlegung von Mündelgeld sowie in anderen Fällen mündelsicherer Anlagen (vergl. z. B. §. 1079, §. 1288 Abs. 1, §. 1377 Abs. 2, §. 1642 Abs. 1, §. 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Anwendung kommen. Da die hiernach für Preußen im Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Grundsätze für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke nicht ohne Weiteres passen, auch zum Theil Einrichtungen voraussetzen, die in diesen Bezirken fehlen, hat der Entwurf mit Rücksicht auf die Bedeutung des in solchem Grundbesitz angelegten deutschen Kapitals die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorgesehen.

§. 38.

Bei den räumlichen Entfernungen und den Verkehrsschwierigkeiten in den Konsulargerichtsbezirken wird dort verhältnißmäßig häufig das Bedürfniß für die im §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Errichtung eines Testaments zu Protokoll des Gemeindevorstehers ꝛc. vorliegen. Da indeß in diesen Bezirken derartige Einrichtungen fehlen oder wenigstens für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nicht in Frage kommen, empfiehlt es sich, in solchen Fällen die Testamentserrichtung durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach §. 2250 unter entsprechender Anwendung des §. 2249 Abs. 2 zuzulassen.

§. 39.

In den Artikeln 144, 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Landesgesetzgebung die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen vorbehalten und ebenso mit gewissen Einschränkungen der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hinterlegung gestattet. Die hiernach für Preußen in Betracht kommenden Vorschriften, also namentlich die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) mit den durch Artikel 84 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingeführten Abänderungen, können in den Konsulargerichtsbezirken nur theilweise Anwendung finden, weil es in diesen Bezirken an den im §. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Hinterlegungsstellen fehlt und die erwähnten Vorschriften den dortigen Verhältnissen auch sonst nicht durchweg entsprechen. Da in den Konsulargerichtsbezirken bei der steigenden Entwickelung der deutschen Verkehrsinteressen die Einrichtung solcher Hinterlegungsstellen in Frage kommen kann, eine gesetzliche Regelung aber bei der Verschiedenartigkeit der einschlägigen Verhältnisse nicht thunlich erscheint, so will der Entwurf diese Regelung auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung ermöglichen.

§. 40.

Nach Abs. 1 soll, ebenso wie nach §. 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, in Handelssachen das im Konsulargerichtsbezirke bestehende Handelsgewohnheitsrecht den Vorschriften der im §. 19 des Entwurfs bezeichneten Gesetze vorgehen.

Der Abs. 2 zählt, abweichend vom Gesetze, die Rechtsangelegenheiten auf, die als Handelssachen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind. Eine solche Aufzählung empfiehlt sich schon zur Vermeidung von Zweifeln über den Umfang des zur Anwendung gelangenden Handelsgewohnheitsrechts, da der Artikel 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, aus dem das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz den Begriff der Handelssachen entnommen hat, in das neue Handelsgesetzbuch nicht übergegangen ist, sodaß künftig auf diesen Begriff nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Ebensowenig wird der im Artikel 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche vorkommende Ausdruck Handelssachen heranzuziehen sein. Denn durch die Fassung dieses Artikels soll nur festgestellt werden, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und seines Einführungsgesetzes den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgehen. Bei Aufzählung der einzelnen Handelssachen ist im Wesentlichen die Begriffsbestimmung des Artikel 2 des preußischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) zu Grunde gelegt worden, die zum Theil im §. 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes verwerthet worden ist. Der Entwurf hat indeß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anwendung des Handelsgewohnheitsrechts bei Handelsgeschäften auf die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im §. 1 Abs. 2 des neuen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art beschränkt, dabei aber nicht, wie der § 101 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, zwischen einseitigen und zweiseitigen Handelsgeschäften unterschieden. Ferner hat er das Handelsgewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Firmenrechts sowie auf den im §. 101 Nr. 2, Nr. 3c aufgeführten Gebieten des Wechselrechts und des Schutzes der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Der §. 17 Abs. 1 des geltenden Gesetzes hat für einen Ersatz der Staatsanwaltschaft in den Rechtsstreitigkeiten Sorge getragen, die die Nichtigkeit einer Ehe (§. 631 der Civilprozeßordnung) sowie die Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses und den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung im Wege der Klage (§. 666, §. 679 Abs. 4, §. 684 Abs. 3, §. 686 Abs. 3 a. a. O.) zum Gegenstande haben. Dagegen will der Entwurf einen solchen Ersatz auch für die sonst vorkommenden Fälle des Verfahrens in Entmündigungssachen (vergl. z. B. §. 646 Abs. 2, §. 663 Abs. 1, §. 675, §. 678 Abs. 2) sowie für das inzwischen reichsgesetzlich geregelte Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung (§. 974 Abs. 2) schaffen.

Ferner gewährt der Entwurf dem Konsul eine größere Freiheit in der Auswahl der hiernach mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu betrauenden Personen, indem diese nach dem Ermessen des Konsuls aus den zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder aus anderen im Konsulargerichtsbezirke befindlichen achtbaren Deutschen oder Schutzgenossen, und zwar gleichviel, ob Gerichtseingesessenen oder nicht, genommen werden können.

§§. 44, 48.

Durch die Fassung des §. 44 wird, ebenso wie durch den §. 19 des geltenden Gesetzes, zum Ausdrucke gebracht, daß der Konsul zur Abänderung seiner durch sofortige

Beschwerde angefochtenen Entscheidung in allen Fällen befugt ist.

Derselbe Grundsatz ist im §. 48 des Entwurfs für die vom Konsul auf Grund des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffenen Entscheidungen ausgesprochen worden.

§. 46.

Bei Regelung der Zwangsvollstreckung geht der Entwurf von dem auch für Zustellungen aufgestellten Grundsatz aus, daß der einzelne Konsulargerichtsbezirk in sich als Inland, dagegen im Verhältnisse zu jedem anderen Gebiet als Ausland anzusehen ist (vergl. Bemerkung zu §. 28). Dementsprechend soll im Konsulargerichtsbezirke die Zwangsvollstreckung gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln, also auch aus den entsprechenden Entscheidungen des Reichsgerichts, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inland, im Uebrigen aber nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Ausland erfolgen. Doch ist im letzteren Falle, ebenso wie bei den Zustellungen, das Ersuchen ausschließlich an den Konsul zu richten (§. 791 Abs. 2 der Civilprozeßordnung), dem die Vollstreckung im §. 46 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich übertragen wird.

§. 47.

Nach §. 3 Nr. 12 des Schutzgebietsgesetzes kann für die Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden. Ein solches allgemeines Bedürfniß ist in den Konsulargerichtsbezirken bisher nicht hervorgetreten. Dagegen hat sich die im §. 47 des Entwurfs vorgesehene Verlängerung einiger Fristen der Konkursordnung als wünschenswerth erwiesen.

§. 48.

Vergl. Bemerkung zu §§. 44, 48.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§. 50.

Wie bereits in der Bemerkung zu §. 19 des Entwurfs erwähnt worden ist, soll durch den §. 50 die Möglichkeit der Einführung preußischer Strafvorschriften geschaffen werden. Im Allgemeinen erscheint allerdings ein Zurückgreifen auf diese Vorschriften nicht geboten, da sie zum großen Theil in unmittelbarem Zusammenhange mit preußischen Verwaltungseinrichtungen stehen, die in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorhanden sind. Ebensowenig besteht das Bedürfniß, in diesen Bezirken preußische Strafvorschriften allgemein polizeilichen Inhalts zur Anwendung zu bringen, da hier das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls (§. 51 Abs. 1 des Entwurfs) ergänzend eingreifen kann. Dagegen finden sich in preußischen Gesetzen, die im Wesentlichen dem bürgerlichen Rechte angehören und daher in dieser Beziehung gemäß §. 19 des Entwurfs in den Konsulargerichtsbezirken ohne Weiteres gelten, einzelne zur Durchführung dieser Gesetze bestimmte Strafvorschriften, deren Anwendung in dem einen oder anderen Konsulargerichtsbezirk in Frage kommen kann (vergl. z. B. Artikel 6 §. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

§. 51.

Durch den Abs. 1 soll das im §. 4 Abs. 3 des geltenden Gesetzes vorgesehene Polizeiverordnungsrecht des Konsuls erweitert werden, indem der Höchstbetrag der Geldstrafe, womit dieser die Nichtbefolgung seiner Verordnungen bedrohen kann, von 150 auf 1000 Mark erhöht und ferner die Möglichkeit gegeben wird, solche Zuwiderhandlungen auch mit Haft sowie mit Einziehung einzelner Gegenstände zu bestrafen. Diese Erweiterung des Polizeiverordnungsrechts, das unter Umständen das einzige Mittel gewährt, um die in den Konsulargerichtsbezirken bestehenden Landesstrafgesetze, insbesondere auf den Gebieten des Zoll- und Steuerwesens sowie der Gesundheits- und Sicherheitspolizei, gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen zur Durchführung zu bringen, hat sich als nothwendig erwiesen, weil in vielen Fällen eine Geldstrafe von höchstens 150 Mark in keinem Verhältnisse zur Schwere der durch sie bedrohten Handlung steht und namentlich durch den bei Uebertretung des Verbots, z. B. des Schmuggels, in Aussicht stehenden Vortheil weit übertroffen werden kann. Auch reichen die auf Grund des geltenden Polizeiverordnungsrechts erlassenen Strafvorschriften nicht immer aus, um den durch Staatsvertrag übernommenen Verpflichtungen wegen Bestrafung bestimmter gegen die Landesgesetze verstoßenden Handlungen voll entsprechen zu können. Vergl. beispielsweise Artikel 2 Abs. 2 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Zollvereins 2c. und dem Königreiche Siam vom 7. Februar 1862 (preußische Gesetz-Samml. 1864 S. 717), Artikel 12 der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605). Uebrigens bleibt die in Aussicht genommene Erweiterung der Befugniß der Konsuln noch erheblich hinter dem Maße der Strafgewalt zurück, das andere Staaten ihren Konsuln gewähren (vergl. Anlage A der Begründung zum geltenden Gesetz) oder das in den Schutzgebieten dem Reichskanzler sowie den von diesem bezeichneten Gesellschaften und Beamten auf Grund des §. 11 Abs. 2, 3 des Schutzgebietsgesetzes zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 59.

Bei den großen Entfernungen in den Konsulargerichtsbezirken hat sich insbesondere mit Rücksicht auf den Beschuldigten das Bedürfniß herausgestellt, die Vorschrift des §. 232 der Strafprozeßordnung über die Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu erweitern. Dieses Bedürfniß wird noch mehr hervortreten, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, das Erforderniß des Wohnsitzes oder Aufenthalts für die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit fallen gelassen wird (vergl. Bemerkung zu §. 2). Nach §. 59 des Entwurfs soll daher, entsprechend dem Vorbild im §. 3 Nr. 5 des Schutzgebietsgesetzes, die Hauptverhandlung auch dann ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden können, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate, statt wie bisher sechs Wochen, beträgt.

§. 65.

Nach dem geltenden Gesetze können die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen nur durch den Beschuldigten angefochten werden, während im Inlande die zulässigen Rechtsmittel im Allgemeinen der Staatsanwaltschaft in demselben Umfange, wie dem Beschuldigten, zustehen. Aus dem Fehlen dieses staatlichen Anfechtungsrechts haben sich namentlich bei Ueberstimmung des Konsuls durch die Beisitzer Unzuträglichkeiten ergeben. Der Entwurf hat daher ein solches Recht geschaffen und dessen Ausübung dem Konsul übertragen, der auch sonst in Strafsachen Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat (vergl. §§. 53, 56, 58 des Entwurfs).

§. 71.

Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen wird auch in den Konsulargerichtsbezirken nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) zu erfolgen haben. Der Entwurf hat daher dessen Anwendung mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Abänderungen vorgeschrieben.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§. 73.

Nach dem geltenden Gesetze werden in den Konsulargerichtsbezirken die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher, und zwar sowohl in den Angelegenheiten der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach denselben Sätzen, wie im Inland, erhoben. Vergl. Gerichtskostengesetz (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 683), Preußisches Gerichtskostengesetz (Gesetz-Samml. 1899 S. 326), Preußisches Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Gesetz-Samml. 1899 S. 381). Der §. 73 Abs. 1 des Entwurfs hat die in diesen Gesetzen bestimmten Sätze mit Rücksicht auf den geringeren Werth des Geldes in den in Betracht kommenden Ländern auf das Doppelte erhöht, ebenso wie auch die Konsulatsgebühren in dem mit dem Gesetze, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) eingeführten Tarife für diese und für andere außereuropäische Länder im Allgemeinen doppelt so hoch wie für europäische Länder bemessen sind. Eine solche Erhöhung der Gerichtskosten empfiehlt sich ferner deshalb, weil sonst in den Konsulargerichtsbezirken verschiedene Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheblich niedrigeren Sätzen vorgenommen werden müssen, als die entsprechenden, in dem Konsulatsgebührentarif aufgeführten Amtsgeschäfte, für die der Konsul auf Grund des Konsulatsgesetzes zuständig ist.

Dagegen hat der Abs. 2 die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande, die nach Nr. 7 des Konsulatsgebührentarifs 7,50 Mark betragen würde, auf 3 Mark herabgesetzt, damit nicht der Rechtsweg durch die hohen Kosten der in einem Verfahren unter Umständen häufiger vorkommenden Zustellungen erschwert wird.

Die Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den in der Verordnung vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 127, Reichs-Gesetzbl 1881 S. 27) aufgestellten Sätzen, die ihnen auch in ihrer Eigenschaft als Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehen. Da diese Sätze höher sind, als für die entsprechenden Beamten im Inland, und der Reichsfiskus zur Tragung solcher in privatem Interesse entstehenden Mehrkosten nicht herangezogen werden kann, schreibt der Abs. 3 ausdrücklich vor, daß die Reisekosten und Tagegelder der Konsularbeamten nach den für diese maßgebenden Vorschriften von der erstattungspflichtigen Partei zu erheben sind.

§. 74.

Durch den Abs. 1 wird ein vollstreckbarer Titel für die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit entstehenden Kostenforderungen des Reichs geschaffen und gleichzeitig die Erhebung und Beitreibung dem Konsul übertragen, da es angemessen erscheint, daß solche Geldbeträge nicht auf dem Wege einer vom Reichsfiskus anzustellenden Klage, sondern, wie in Preußen, auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die Regelung dieses Verfahrens soll nach Abs. 2 durch Anordnung des Reichskanzlers, und zwar im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung, erfolgen, ebenso wie in Preußen das Verfahren auf Grund des §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung geregelt wird. Vergl. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545).

§. 75.

Nach §. 99 des Gerichtskostengesetzes haben in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit die Behörden einander zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten nach näherer Bestimmung einer vom Bundesrathe zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten. Die auf Grund dieser Vorschrift ergangene Anweisung vom 23. April 1880 (Centralbl. für das Deutsche Reich Nr. 21 S. 278) regelt indeß diese Beistandsleistung nur unter den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten, so daß sie auf die Konsulargerichtsbezirke nicht ohne Weiteres Anwendung findet. Für die Beistandsleistung zum Zwecke der Kosteneinziehung in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) anderweitige Vorschriften getroffen, die sich indeß gleichfalls nur auf den Verkehr unter den verschiedenen Bundesstaaten erstrecken.

Der §. 75 des Entwurfs will diesen Gegenstand für die Konsulargerichtsbezirke einheitlich regeln, und zwar in der Weise, daß auf die Beistandsleistung unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten die im Inlande für die Kosteneinziehung in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften sowohl in diesen wie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung finden.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 77.

Für Gebiete, die keiner Staatsgewalt unterworfen sind, ist bisher eine Regelung der Rechtsverhältnisse durch die deutsche Gesetzgebung nicht erfolgt. Nach der herrschenden Ansicht finden daher im Allgemeinen auf die sich dort aufhaltenden Deutschen überhaupt keine Rechtsvorschriften, sei es privatrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalts, Anwendung, so daß beispielsweise Deutsche wegen der in solchen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen, abgesehen von den Fällen des §. 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, auch nach ihrer Rückkehr in die Heimath nicht verfolgt werden können. Da sich aus diesem Zustand Unzuträglichkeiten ergeben haben, soll die erwähnte Lücke durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Entwurf ausgefüllt werden. Die Regelung dieses Gegenstandes im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz empfiehlt sich deshalb, weil die Verhältnisse in den Gebieten der bezeichneten Art in verschiedenen Beziehungen ähnlich wie in den Konsulargerichtsbezirken gestaltet sind, so daß zum Theil die gleichen Vorschriften Anwendung finden können.

Der Entwurf regelt die Rechtsverhältnisse in den keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebieten, ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken, nur für die im §. 2 bezeichneten Personen, so daß die Vorschriften des §. 77 sich im Allgemeinen nur auf Deutsche beziehen werden, andererseits aber auch die Möglichkeit besteht, sie auf Ausländer, z. B. auf ehemalige Deutsche, die eine fremde Staats-

angehörigkeit nicht erworben haben, ganz oder theilweise zur Anwendung zu bringen. Der Abs. 1 will die Verfolgung der in diesen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen ermöglichen und dadurch die bisher am meisten hervorgetretenen Mißstände beseitigen. Er beschränkt sich dabei nach dem Vorbilde des §. 4 Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und sieht auch, ebenso wie dieser, von einem Verfolgungszwang ab, dessen Einführung schon mit Rücksicht auf die nicht hinreichend gewährleistete Bestrafung der in solchen Gebieten von fremden Staatsangehörigen gegen Deutsche begangenen strafbaren Handlungen bedenklich erscheint. Die übrigen in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften werden durch den Entwurf nicht ohne Weiteres eingeführt, da hierfür ein dringendes Bedürfniß nicht vorliegt, auch sich nicht übersehen läßt, inwieweit diese Vorschriften, beispielsweise über den Erwerb von Grundstücken, für die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten der bezeichneten Art passen. Nach Abs. 2 soll es indeß Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleiben, die für den Schutz deutscher Interessen weiter in Betracht kommenden Vorschriften für anwendbar zu erklären.

Unter die hiernach auf dem Verordnungsweg einzuführenden Vorschriften fallen auch die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Von der Einsetzung besonderer Gerichte für die keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebiete kann vorläufig Abstand genommen werden, weil voraussichtlich in der überwiegenden Mehrzahl der vorkommenden Fälle die Zuständigkeit eines anderen deutschen Gerichts, sei es im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten oder in den Konsulargerichtsbezirken, begründet sein wird. Immerhin wird die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit in solchen Gebieten bei der Zunahme der dortigen deutschen Interessen in Frage kommen können. Der Abs. 2 Satz 2 hat daher im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in diesen Gebieten vorgeschrieben, daß bei Einsetzung entsprechender Gerichte an die Stelle des Konsuls ein anderer vom Reichskanzler zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit ermächtigter Beamter treten kann, und daß als Beisitzer auch Personen, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind, zugezogen werden dürfen.

§. 78.

Mit Rücksicht auf die in Folge der neuen Gesetzgebung in dem geltenden Konsulargerichtsbarkeitsgesetz entstehenden Lücken erscheint es erwünscht, daß das neue Gesetz so bald als möglich in Kraft tritt. Es empfiehlt sich daher, diesen Zeitpunkt Kaiserlicher Verordnung zu überlassen, damit die zwischen der Annahme des Entwurfs durch den Bundesrath und Reichstag und dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Frist möglichst kurz bemessen werden kann.

Daß mit dem erwähnten Zeitpunkte das geltende Gesetz außer Kraft tritt, versteht sich von selbst und braucht in dem neuen Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

§. 79.

Die Regel des Entwurfs, wonach bei Verweisungen auf die Vorschriften des geltenden Gesetzes (vergl. z. B. §. 2 des Schutzgebietsgesetzes) die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes an deren Stelle treten, schließt sich dem Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an.

Anlage.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Paragraphen des Entwurfs eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und der Paragraphen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Paragraphen des Entwurfs, die der zweiten Spalten die Paragraphen des geltenden Gesetzes.

§. 1 Abs. 1	wie bisher §. 1 Abs. 1.
Abs. 2	neu.
§. 2 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 1 Abs. 2.
Abs. 2, 3	neu.
§. 3	wie bisher §. 49.
§. 4	wie bisher §. 2.
§. 5	vgl. bisherigen §. 5 Abs. 1.
§. 6 Abs. 1	wie bisher §. 5 Abs. 2.
Abs. 2	vgl. bisherigen §. 5 Abs. 3.
§. 7 Nr. 1	vgl. bisherigen §. 12 Abs. 1.
Nr 2	vgl. bisherigen §. 12 Abs. 2.
§. 8 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 6 Abs. 1.
Abs. 2	vgl. bisherigen §. 28.
§. 9 Abs. 1	wie bisher §. 9 Abs. 2.
Abs. 2	vgl. bisherigen §. 9 Abs. 1.
Abs. 3	wie bisher §. 9 Abs. 3.
§. 10 Nr. 1	vgl. bisherigen §. 12 Abs. 1.
Nr. 2	vgl. bisherigen §. 35 Abs. 1 Satz 1.
§. 11	vgl. bisherige §. 6 Abs. 2, §§. 16, 23.
§. 12 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 7.
Abs. 2	neu.
§. 13	wie bisher §. 8.
§. 14 Nr. 1	vgl. bisherigen §. 18 Abs. 2, 3.
Nr. 2	vgl. bisherigen §. 36 Abs. 1, 2.
Nr. 3	vgl. bisherigen §. 43 Abs. 2.
§. 15	vgl. bisherige §. 17 Abs. 2, §. 24 Abs. 1.
§. 16 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 10 Abs. 1.
Abs. 2	wie bisher §. 10 Abs. 2.
§. 17 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 11 Abs. 1.
Abs. 2	wie bisher §. 11 Abs. 2.
Abs. 3	wie bisher §. 11 Abs. 3.
§. 18	vgl. bisherigen §. 13.
§. 19 Nr. 1	vgl. bisherige §. 3 Abs. 1, §. 14, §. 43 Abs. 1, §. 44 Abs. 1.
Nr. 2	vgl. bisherige §. 4 Abs. 1, §. 21, §. 44 Abs. 1.
§. 20 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 43 Abs. 1.
Abs. 2	neu.
§§. 21 bis 23	neu.
§. 24 Abs. 1	neu.
Abs. 2 Satz 1	wie bisher §. 46.
Satz 2	neu.
§§. 25 bis 28	neu.

§. 29	vgl. bisherigen §. 45.
§. 30	vgl. bisherigen §. 47.
§§. 31 bis 39	neu.
§. 40 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 3 Abs. 2.
Abs. 2	neu.
§. 41	vgl. bisherigen §. 15.
§. 42	vgl. bisherigen §. 17 Abs. 1.
§. 43	wie bisher §. 18 Abs. 1.
§. 44	vgl. bisherigen §. 19.
§. 45 Abs. 1	
Satz 1 bis 3	wie bisher §. 20 Abs. 1 Satz 1 bis 3.
Satz 4 und 5	vgl. bisherigen §. 20 Abs. 1 Satz 4.
Abs. 2	wie bisher §. 20 Abs. 2.
Abs. 3	wie bisher §. 20 Abs. 3.
Abs. 4	vgl. bisherigen §. 20 Abs. 4.
§§. 46 bis 48	neu.
§. 49	vgl. bisherigen §. 4 Abs. 2.
§. 50	neu.
§. 51 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 4 Abs. 3.
Abs. 2	wie bisher §. 4 Abs. 4.
Abs. 3	wie bisher §. 4 Abs. 5.
§. 52	vgl. bisherigen §. 22.
§. 53	vgl. bisherigen §. 24 Abs. 2.
§. 54 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 26 Abs. 3.
Abs. 2	wie bisher §. 26 Abs. 2.
§. 55	vgl. bisherigen §. 31.
§. 56	vgl. bisherigen §. 25.
§. 57	wie bisher §. 26 Abs. 1.
§. 58	wie bisher §. 27.
§. 59	neu.
§. 60	wie bisher §. 29.
§. 61	wie bisher §. 30.
§. 62	wie bisher §. 32.
§. 63 Abs. 1	wie bisher §. 33.
Abs. 2	wie bisher §. 34.
§. 64 Abs. 1	vgl. bisherigen §. 35 Abs. 1.
Abs. 2	wie bisher §. 35 Abs. 2.
§. 65	neu.
§. 66	wie bisher §. 37.
§. 67	wie bisher §. 38.
§. 68	wie bisher §. 39.
§. 69	wie bisher §. 40 Abs. 1 bis 3.
§. 70	wie bisher §. 41.
§. 71	neu.
§. 72	wie bisher §. 42.
§§. 73 bis 75	neu.
§. 76	wie bisher §. 44 Abs. 2.
§. 77	neu.
§. 78	vgl. bisherigen §. 48 Satz 1.
§. 79	neu.
§. 80	wie bisher §. 51.

Nr. 516.

Berlin, den 31. Dezember 1899.

Euer Hochgeboren beehre ich mich als Material für die Berathung des Etats für das Schutzgebiet Kiautschou die beiliegende vom Reichs-Marine-Amt bearbeitete Denkschrift über die Entwickelung dieses Schutzgebiets vom Oktober 1898 bis Oktober 1899, zu übersenden.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Denkschrift

betreffend

die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets

in der Zeit von Oktober 1898 bis Oktober 1899.

Inhalt.

		Seite
Ueberblick der Entwickelung. Die leitenden Verwaltungsgrundsätze		2830
Kapitel 1.	Grundbesitz	2831
= 2.	Handel und Gewerbe. Verkehrswesen	2832
= 3.	Justizwesen und allgemeine Verwaltung	2836
= 4.	Kirchen- und Schulwesen. Wissenschaftliche Arbeiten	2836
= 5.	Gesundheitswesen	2838
= 6.	Bauwesen	2840
= 7.	Aufforstung und Wasserversorgung	2842
= 8.	Vermessung	2843
= 9.	Militärische Vorgänge	2844
= 10.	Steuern und Abgaben	2844
Anlage 1.	Der Kulturwerth des Bodens im Schutzgebiete	2846
= 2.	Skizze des gewerblichen Lebens in Tsingtau	2847
= 3.	Die Witterungsverhältnisse im Berichtsjahre nebst Uebersicht über die Wetterbeobachtungen seit der deutschen Besitzergreifung	2847
= 4.	Kartenskizze der Eisenbahnlinie Tsingtau-Tsinanfu.	
= 5.	Karte des Gouvernement Kiautschou.	
= 6.	Bebauungsplan der Stadt Tsingtau.	
= 7.	Lichtbilder aus Tsingtau.	

Die leitenden Verwaltungsgrundsätze. Ueberblick der Entwickelung.

Für die Verwaltung des Kiautschou-Gebiets war auch im Berichtsjahre durchaus der Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Entwickelung der leitende. Es ist an den Grundsatzen festgehalten worden, die in der vorjährigen Denkschrift niedergelegt sind und sich seither in der Praxis bewährt haben.

Selbständigkeit des örtlichen Gouvernements. Gouvernements-Rath.

Insbesondere ist auf eine möglichst weitgehende Selbständigkeit des örtlichen Gouvernements gegenüber den Heimathsbehörden großes Gewicht gelegt worden. Um den Entschließungen des Gouvernements, welche schon wegen der weiten Entfernung häufig ohne die Möglichkeit von Rückfragen im Mutterlande erfolgen müssen, das größtmögliche Maaß von Sachkenntniß zu Grunde zu legen, ist die Einrichtung eines Gouvernements-Rathes erfolgt, in welchem die Leiter aller einzelnen Verwaltungsressorts ihren Sitz haben und dem vom Gouverneur alle wichtigeren Regierungs-Angelegenheiten vorgelegt werden können. Die schließliche Entscheidung steht nach wie vor bei dem Gouverneur als dem obersten Leiter der gesammten Civil- und Militärverwaltung. So erscheinen die Vorzüge eines Kollegialsystemes bei der Berathung mit denen eines einheitlichen Willens bei der verantwortlichen Entschließung zweckmäßig vereinigt.

Vertretung der Civilgemeinde.

Ueber den Kreis der beamteten Berather des Gouverneurs hinaus wird auch die Sachkenntniß der Civilbevölkerung, insbesondere der wirthschaftlich wichtigsten Glieder derselben, einerseits der Kaufmannschaft, andererseits der Grundbesitzer, in wesentlicher Weise zu den Aufgaben der Kolonialverwaltung herangezogen.

Nach einer Verordnung des Gouvernements vom 11. März 1899 treten für die Berathung wichtiger Kolonialangelegenheiten zu dem Gouvernements-Rathe drei Vertreter der Civilgemeinde hinzu, welche für je ein Jahr bestellt werden. Der Eine von ihnen wird vom Gouverneur nach Anhörung des Gouvernements-Rathes bestimmt; der Zweite wird von den im Handelsregister eingetragenen nichtchinesischen Firmen gewählt; der Dritte wird von den im Grundbuch eingetragenen Grundbesitzern ohne Unterschied der Nationalität, welche mindestens 50 Dollars Grundsteuer entrichten, gewählt.

Weitere Selbstverwaltungs-Organe.

Außer dieser Organisation, welche unter Leitung des Gouverneurs den ganzen Kreis der Verwaltungs-Angelegenheiten in ihre Berathungen ziehen kann, tritt in werthvoller Weise noch eine besondere Mitwirkung des Laienelementes bei einzelnen Zweigen der Verwaltung ein. So hat sich eine Schulgemeinde gebildet, deren

Vorstand gemeinsam mit dem Gouverneur alle Fragen des Unterrichts und der Erziehung bearbeitet. Eine gemischte Kommission hat sich für die Ertheilung von Schank- und Gasthofskonzessionen gebildet; eine andere wird die Abschätzung der Grundstücke zu Steuer- 2c. Zwecken zu besorgen haben. Auch für die Zwecke der Armenpflege, für die Bildung einer Kirchengemeinde u. A. m. sind Organe der Bürgerschaft zu schaffen. Innerhalb der Kaufmannschaft der Kolonie beginnen in jüngster Zeit für eine korporative Vertretung in Form einer Handelskammer Anregungen laut zu werden, welche auf die vollste Unterstützung der Marineverwaltung rechnen dürfen.

Ausbau der Selbstverwaltung.

So zeigen sich überall entwickelungsfähige Ansätze zu der Selbstverwaltung, die als schließliches Ziel der kolonialen Entwickelung ins Auge zu fassen ist. Noch fehlt Vieles an dessen Erreichung, wie es in dem gegenwärtigen Anfangsstadium der Kolonie ja auch als völlig natürlich erscheint, noch fehlt vor Allem die Grundlage jeder gesunden Selbstverwaltung, die finanzielle Selbständigkeit. Es würde, wie schon im Vorjahre erörtert, überaus kurzsichtig sein, die Letztere durch ein drückendes Abgabensystem künstlich beschleunigen zu wollen. Sie muß und wird sich mit der stetigen, freien Entwickelung von Handel und Gewerbe allmählich herausbilden. Zugleich mit ihr wird, in engstem Zusammenhange mit den besonderen örtlichen und nationalen Vorbedingungen der Kolonie, auch deren Selbstverwaltung organisch auszubauen sein; nur auf diesem Wege kann diese Selbstverwaltung in wirklich lebensfähiger Gestalt geschaffen werden.

Heranziehung der Chinesen zu Verwaltungsaufgaben.

Auch das chinesische Element wird — natürlich mit der gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung — bereits zu geeigneten Aufgaben der Verwaltung herangezogen. So werden augenblicklich mit den Angesehensten unter den ortsangesessenen Chinesen Verhandlungen geführt behufs Fernhaltung schlechter chinesischer Elemente von der Kolonie und Aufstellung eines gewissen Registrirungssystems für die Zuziehenden. Soweit die innere Verwaltung der neuen Chinesenstadt Yang tschia tsʻun in Betracht kommt, besteht die Absicht, den Einwohnern möglichst freien Raum für die Bethätigung ihrer eigenen Grundsätze, jedoch unter Beobachtung der deutscherseits in ordnungs- und namentlich gesundheitspolizeilicher Hinsicht für nöthig erachteten Bestimmungen, zu geben.

Verbindung der Heimathbehörde mit den Interessentenkreisen.

Nicht minder als das örtliche Gouvernement legt auch die Marineverwaltungsbehörde in der Heimath Gewicht auf die Pflege möglichst enger Beziehungen zu den Interessentenkreisen. Ein wesentlicher Theil ihrer Thätigkeit besteht in der Informationsertheilung auf die aus allen Schichten der Bevölkerung zahlreich eingehenden Anfragen über wirthschaftliche und sonstige Verhältnisse der Kolonie. Ferner sucht die Behörde die aus dem Schutzgebiet einlaufenden Nachrichten wirthschaftlicher Natur, sofern sie für weitere Kreise des Heimathlandes erheblich erscheinen, diesen durch Vermittelung der einheimischen Interessentenverbände zugänglich zu machen.

Bisherige Entwickelung. Ueberblick.

Auf der Basis dieser Verwaltungsgrundsätze und mit Hülfe der von den gesetzgebenden Faktoren bewilligten Geldmittel hat sich in dem Berichtsjahr eine stetige, zum Theil über Erwarten rasch fortschreitende Entwickelung der jungen Kolonie vollzogen.

Die Rechtsverhältnisse sowohl der Europäer als der Chinesen sind nunmehr fest geregelt; die schwierigen Materien der Grundbesitzvergebung und -Besteuerung haben ihre Lösung nicht nur nach den fiskalischen Erfordernissen, sondern vor Allem nach durchgreifenden sozialpolitischen Gesichtspunkten gefunden; sanitäre Maßnahmen sind im weitesten Umfange sowohl durch technische Vorkehrungen als durch verwaltungsrechtliche und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen; auf dem Gebiete des Kirchen- wie des Schulwesens herrscht bereits reges Leben; der Schiffsverkehr hat einen erheblichen Aufschwung genommen; der Handelsverkehr nach dem chinesischen Hinterlande ist durch ein, den deutschen Interessen entsprechendes Zollabkommen wirthschaftlich und rechtlich gesichert; die große Bahnanlage, von welcher seine Entwickelung und damit die der gesammten Kolonie vor Allem abhängen wird, ist endgültig an ein finanzkräftiges und technisch leistungsfähiges Syndikat, welches die ersten kaufmännischen und industriellen Firmen aller Theile des Deutschen Reichs umfaßt, vergeben; der Bahnbau ist bereits energisch in Angriff genommen und hat der deutschen Industrie schon Aufträge im Werthe vieler Millionen Mark zugeführt; im Schutzgebiete selbst und namentlich in und bei der deutschen Hauptstadt desselben, Tsingtau, herrscht eine angestrengte Bauthätigkeit sowohl im Tief- als im Hochbau, sowohl für die Herstellung des umfangreichen Hafens und seiner Zufahrtstraßen als für die Stadtanlage und die Errichtung der zahlreich benöthigten öffentlichen und privaten Gebäude; die weittragende Aufgabe der Aufforstung der durch die chinesische Mißwirthschaft entwaldeten Berge um Tsingtau ist in systematischer Weise in Angriff genommen; der gesammte Verwaltungsorganismus hat sich in befriedigender Weise eingearbeitet.

Die Entwickelung in den vorstehend kurz berührten Hauptzweigen der Verwaltung ist in den folgenden 10 Kapiteln in der Anordnung, die der vorjährigen Denkschrift*) sich ungefähr anschließt, im Einzelnen dargestellt.

Kapitel 1.

Grundbesitz.

Grundsätzliches Vorgehen in der Landfrage.

Das Vorgehen der Verwaltung in der Landfrage ist in der vorjährigen Denkschrift eingehend dargestellt und begründet worden.**) Die leitenden Grundsätze gehen im Wesentlichen darauf hinaus, einem jeden Ansiedler den Grunderwerb zu festem Eigenthume, nicht nur zu Pachtbesitz, zu erleichtern, ungesunde Landspekulation, insbesondere das massenhafte Aufkaufen von Land zum Zwecke von Preistreibereien, zu hindern, endlich der Gesammtheit für alle Zukunft einen erheblichen Antheil an der Werthsteigerung des Grundbesitzes in der aufstrebenden Kolonie zu sichern.

Es war vorauszusehen, daß diese in Kiautschou zum ersten Male praktisch durchgeführten Grundsätze neben vielfacher Zustimmung zunächst auch einigen Widerspruch aus Interessentenkreisen hervorrufen würden; es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, daß letzterer innerhalb und

*) Die vorjährige, die Entwickelung des Kiautschougebiets bis Oktober 1898 umfassende Denkschrift wird im Folgenden kurz bezeichnet als „Denkschrift 1898".

**) Vergl. Denkschrift 1898, Anlagen 1898/99 Band I Seite 560 bis 562.

außerhalb des Schutzgebiets mehr und mehr verstummt ist und einem lebhaften Einverständnisse Platz gemacht hat.

Landerwerb.

Der Grund und Boden muß bekanntlich zunächst seitens des Gouvernements von den chinesischen Besitzern erworben werden; den Chinesen wird hierbei der volle Werth vergütet, den das Land zur Zeit der deutschen Besitzergreifung hatte.*) Im Berichtsjahr ist dieser Landerwerb weitergeführt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und innerhalb der Grenzen, welche sich durch die Nachfrage Privater, durch den für die öffentlichen Land- und Wasserbauten sowie die Aufforstungsarbeiten erforderlichen Bedarf und aus hygienischen Rücksichten ergeben haben. Insgesammt sind bis jetzt vom Gouvernement ungefähr 600 ha angekauft.

Landverkauf.

Die Landverkäufe seitens des Gouvernements an Private, insbesondere Kaufleute, haben regen Fortgang genommen; den für die Versteigerungen angesetzten Mindestpreisen sind die bei früheren Auktionen in derselben Lage erzielten Durchschnittspreise zu Grunde gelegt. Nur bei besonders günstig gelegenen Bauplätzen sind wesentlich höhere Preise erzielt; im Allgemeinen sind die Plätze zu den angesetzten Durchschnittspreisen abgegangen. Da jeder Kauflustige vorläufig noch so viel Land in jeder gewünschten Lage erhalten kann, als er für seinen Gebrauch beansprucht, so ist eine Preistreiberei so gut wie ausgeschlossen.

Im Ganzen sind bis Mitte September 1899 208000 qm = 20,8 ha Landes zum Verkauf gekommen, wofür eine Gesammteinnahme von 161 921 Dollar erzielt ist. Etwa 40 000 qm sind für gemeinnützige 2c. Zwecke unentgeltlich abgegeben worden. Das östliche Ufer der äußeren Tsingtaubucht ist wegen seiner verhältnißmäßig geschützten Lage als Landeplatz auf eine Reihe von Jahren bis zur voraussichtlichen Fertigstellung des Hafens in einigen Parzellen verpachtet. Nach der Vollendung der Hafenarbeiten in der inneren Bucht wird jener Platz voraussichtlich an Bedeutung verlieren; indeß erschien es im Interesse des Handels geboten, bis zu jenem Zeitpunkte jeden verfügbaren Landungsplatz dem Handel zur Verfügung zu stellen.

Katasteramt.

Mit dem 15. April 1899 ist aus der bis dahin bestehenden Organisation der allgemeinen „Vermessung" ein Katasteramt ausgeschieden, welches nunmehr eine selbstständige Behörde bildet. Die Uebertragung des Bebauungsplans,**) der im Berichtsjahr übrigens eine Erweiterung erfahren hat, in das Gelände bildete eine nicht unerhebliche Aufgabe dieses Amtes. Im Anschlusse hieran folgte je nach Bedürfniß die Auftheilung des aufgeschlossenen Geländes in verkäufliche Parzellen, Vermarkung und Aufnahme derselben und Beschaffung der für den Verkauf nothwendigen Unterlagen nebst Vorschlägen für die Ansetzung des Verkaufs-Mindestwerths. Bis Mitte September 1899 sind insgesammt rund 85 ha Landes für den Verkauf bereitgestellt.

Spezialaufnahme des Stadtgebiets und der nächsten Umgebung.

Die zusammenhängende Spezialaufnahme des nächstgelegenen und für die Bedürfnisse der Kolonie in den nächsten Jahren in Betracht kommenden Geländes von etwa 3 000 ha Größe (Fläche von Yu nui sau bis etwa Linie Fu schan so-Gau schau), wird jetzt voraussichtlich so gefördert werden können, daß schon zum 1. April 1900 zusammenhängende Karten in großen Maßstäben (1 : 500 bis 1 : 2 000) von dem eigentlichen Stadtgebiete mit nächster Umgebung fertig gestellt sein dürften.

*) Siehe Denkschrift 1898, Anlagen 1898/99 Band I Seite 561.

**) Siehe den Bebauungsplan in Anlage 6.

Kapitel 2.

Handel und Gewerbe. Verkehrswesen.

Freihafen-Stellung des Gebiets.

Zollvereinbarung, betreffend den Verkehr mit dem chinesischen Hinterlande.

Der Hafen von Tsingtau und das gesammte deutsche Schutzgebiet haben nach wie vor strengen Freihafencharakter und sollen ihn auch in Zukunft behalten. Es ergab sich nun, wie in der vorjährigen Denkschrift bereits kurz erörtert, die für die ganze wirthschaftliche Entwickelung der Kolonie wichtige Aufgabe, den Handelsverkehr zwischen diesem zollfreien Gebiet und dem durch strenge Zollschranken geschlossenen chinesischen Hinterlande zu regeln. Dies ist durch eine am 17. April 1899 in Peking abgeschlossene Uebereinkunft über die Einrichtung eines chinesischen Seezollamts in Tsingtau geschehen. Die aus dieser Uebereinkunft sich ergebenden provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet, denen besondere Bestimmungen für die Einfuhrkontrole von Opium, Waffen, Pulver, Sprengstoffen u. dergl. sowie für die Ausübung der Zollkontrole durch die Postagentur beigefügt wurden, sind in Tsingtau selbst zwischen dem Gouverneur und dem chinesischen Zollvorsteher vereinbart worden und am 1. Juli 1899 in Kraft getreten.

Inhalt der Vereinbarung.

Die Voraussetzungen, unter denen das chinesische Zollamt im deutschen Freihafengebiete zugelassen wurde, sind die folgenden: Der vertragsmäßige chinesische Einfuhrzoll wird auf die nach Tsingtau zur See gebrachten Waaren erst dann erhoben, wenn sie über die deutsche Grenze in das Innere Chinas gebracht werden. Der vertragsmäßige chinesische Ausfuhrzoll wird auf die aus dem Innern Chinas nach Tsingtau gebrachten Waaren erst erhoben, wenn sie aus dem deutschen Gebiete nach anderen Orten verschifft werden. Produkte, die innerhalb des deutschen Gebiets erzeugt sind, ferner Waaren, die aus solchen im deutschen Gebiet erzeugten Produkten hergestellt sind, zahlen bei der Ausfuhr aus Tsingtau keinen Zoll; dasselbe gilt von Waaren, die aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt sind. Der Ausfuhrzoll für Fabrikate aus Materialien, die aus dem Innern Chinas nach Tsingtau gelangt sind, ist fernerer Vereinbarung vorbehalten. Der sogenannte Halbzoll (2½ Prozent Küstenzoll) wird für chinesische Waaren oder Produkte, die aus einem chinesischen Hafen nach Tsingtau gebracht werden, bei ihrer Weiterversendung über die deutsche Grenze in das Innere Chinas erhoben. Dieselbe Vergünstigung genießen chinesische Waaren, die bei der Verschiffung aus Tsingtau den Ausfuhrzoll bezahlt haben und bei der Einfuhr in einen chinesischen Vertragshafen eine Bescheinigung hierüber vorweisen. Für europäische und chinesische Waaren, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau verschifft werden, tritt die in Artikel 26 des deutsch-chinesischen Handelsvertrags vom Jahre 1861 vorgesehene volle Rückvergütung ein. In ähnlicher Weise zahlen chinesische Waaren, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau gebracht werden, bei ihrer Verschiffung nach außerhalb Chinas liegenden Orten keinen Ausfuhrzoll, falls sie ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie im be-

treffenden chinesischen Hafen bereits Ausfuhrzoll bezahlt haben.

Für deutsche Rechnung wird seitens des Zollamtes nur auf Opium eine Verbrauchsabgabe in der Höhe der chinesischen Zollsätze erhoben. Die Gründe dieser Maßnahme sind in der vorjährigen Denkschrift*) erörtert.

Vortheile des Zollabkommens.

Die Vortheile der Zollvereinbarung lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Es ist ein Freihafengebiet gegründet ohne belästigende Zollschranken an den Grenzen nach dem Hinterlande. Die Zolleinrichtungen, die es ermöglichen, für die aus dem Innern kommenden Waaren erst in der deutschen Hafenstadt, in der der Exporteur wohnt, selbst den Ausfuhrzoll zu zahlen, liegen offenbar im Interesse der Kaufmannschaft. Dasselbe ist der Fall mit der Möglichkeit, Importwaaren, die nach dem Innern Chinas gehen sollen, bereits in Tsingtau zu verzollen.

Stellung Tsingtaus als Stapelplatz.

Besonders als Stapelplatz ist Tsingtau in Bezug auf die Zollerleichterungen jetzt vortheilhaft gestellt: dem deutschen Schutzgebiete sind einerseits die Vortheile eines chinesischen Vertragshafens gesichert, ohne daß ihm andererseits der Charakter des Freihafens genommen wäre. Frei von Zoll legt hier der Kaufmann seine Lager fremder Waaren hin, die er aus der Heimath bezieht; frei von Zoll werden hier andererseits aus dem Innern die Bergwerksprodukte, Steinkohle, Eisen und Erze eingehen, ohne Küstenzoll können hier Rohprodukte aus den chinesischen Häfen, Baumwolle, Seidenkokons, Häute, Wolle u. s. w. eingeführt werden. Lebensmittel aus dem Innern, deren Ausfuhr sonst Beschränkungen unterliegt, sowie die zahlreichen anderen Produkte, die zum täglichen Bedarfe der Bevölkerung Tsingtaus heranzuschaffen sind, kommen hier ohne Zollbelastung zum Verbrauche.

Provisorischer Charakter des Abkommens.

Im Einzelnen läßt sich ein abschließendes Urtheil über die praktische Wirkung der Zollausführungsbestimmungen in der kurzen Zeit seit ihrem Bestehen noch nicht geben.

Lage des Handels.

In den letzten Monaten vor Eröffnung des Zollamts sind allein über 10 000 Ballen Baumwollengarn und 15 000 Stück Shirtings, Drill u. s. w. eingegangen, wovon $^{8}/_{10}$ vor dem 1. Juli zollfrei über die Grenze geschafft worden sind. Der Hinterlandsmarkt ist dadurch augenblicklich überfüllt. Seit der Eröffnung des Zollamts stellt sich die Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel, wie folgt:

	Baumwollengarn	Shirtings, Drill u. s. w.
1. bis 31. Juli	126 Ballen	2 670 Stück,
1. = 15. August . . .	177 =	4 210 =
15. = 30. = . . .	210 =	3 581 =

Insoweit die Geldbewegung bei den Banken einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Geschäftsentwickelung geben kann, ist im geschäftlichen Leben ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Umsätze sind seit Mai 1898 langsam und vom März 1899 ab in schnellem Tempo gestiegen. Großen Antheil an dem gesammten Geldverkehre nehmen die Chinesen. Der Umstand, daß die Mehrzahl der Kaufleute sich emsig auf Geschäfte mit dem Hinterlande vorbereiten, ist ein Beweis dafür, daß man in Handelskreisen die Lage für günstig hält.

Chinesische Kaufleute in Tsingtau.

Gerade am Einfuhrgeschäft für das Hinterland sind zum größten Theil, wie dies nicht anders erwartet werden kann, die Chinesen betheiligt. Die Heranziehung guter chinesischer Geschäftsleute erscheint als eine ganz wesentliche Vorbedingung für den wirthschaftlichen Aufschwung Tsingtaus. Ohne chinesische Kaufleute läßt sich, wie sämmtliche anderen Plätze der Küste genügend gezeigt haben, kein nachhaltiger Aufschwung des Handels denken; sie in die Nähe unseres jungen Handelsplatzes zu ziehen und dauernd dort zu halten, wird auch im Interesse der deutschen Kaufmannschaft liegen.

Niederlassung alter deutscher Chinafirmen.

Als besonders erfreulich erscheint es, daß sich in Tsingtau ein Theil der altangesehenen deutschen Chinafirmen niedergelassen hat, welche die Lage des Handels und seine Aussichten am besten zu übersehen vermögen; es darf dies als Beweis für die in Interessentenkreisen bestehende Ueberzeugung von der Lebensfähigkeit der neuen Kolonie gelten.

Aussichten des Handels.

Ueber die Aussichten des Handels mit dem Hinterlande sich mit Sicherheit auszusprechen, wäre verfrüht. Erst der Betrieb der umfangreichen und in die verschiedensten Wirthschaftszweige theils unmittelbar, theils mittelbar eingreifenden Bahn- und Bergwerksunternehmungen wird das chinesische Schantung aufnahmefähig für fremde Waaren machen und damit dem europäischen Handel erschließen.

Gewerbliche Entwickelung.

Was die gewerbliche Entwickelung angeht, so erhält dieselbe im gegenwärtigen Stadium der Kolonie ihr charakteristisches Gepräge naturgemäß vor Allem durch die Bauthätigkeit mit ihren vielfachen Nebenindustrien: Ziegeleien, Steinbrüchen, Kalkbrennereien u. a. m.*)

Zur Bearbeitung von Holz und Anfertigung von Möbeln dient ein elektrisches Sägewerk. Zur Reparatur von Booten, Pinassen, Fahrzeugen aller Art sind zwei Maschinenschlossereien entstanden, die größere Ausbesserungen vornehmen.

An Buchdruckereien sind zwei in Tsingtau vertreten, eine dritte ist in der Entstehung begriffen. Die Druckerei der katholischen Mission hat auch eine Presse mit chinesischen Zeichen eingerichtet und so wesentlich zu einer Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs durch den Druck von Bekanntmachungen und Anzeigen beigetragen.

Es ist auch bereits eine kleine elektrische Centrale hergestellt, welche ihre Dienste sowohl für die Straßen- als für die Hausbeleuchtung anbietet; außerdem bestehen noch zwei elektrische Sonderbetriebe am Orte.

Den Waarenverkehr zwischen den Dampfern und der Küste vermitteln zwei Leichtergesellschaften.

Schiffsverkehr.

Der Schiffsverkehr hat mit dem Anwachsen der Bevölkerung stetig zugenommen, wie aus der nachfolgenden Uebersicht über die Schiffsbewegung im Hafen von Tsingtau in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 15. September 1899 hervorgeht:

*) Siehe Denkschrift 1898, Anlagen 1898/99 Band I Seite 562.

*) Vergl. die Skizze des gewerblichen Lebens in Tsingtau in Anlage 2.

D. = Dampfer, S. = Segler.

	Deutsche Schiffe			Englische Schiffe		Amerikanische Schiffe		Japanische Schiffe		Russische Schiffe		Koreanische Schiffe		Norwegische Schiffe		Dänische Schiffe		Zusammen	
	subventionirte	andere																	
	D.	D.	S.	D.	S	D.	S.	D.	S	D.	S.	D	S.	D.	S.	D.	S.	D.	S.
Oktober bis Dezember 1898	19	5	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	28	1
Januar bis März 1899	22	2	—	6	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—		1	32	2
April bis Juni 1899	27	6	2	12	—	—	2	6	—	1	—	1	—	—	—	—	—	53	4
1. Juli bis 15. September 1899 . . .	28	1	1	16	—	—	—	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	54	2
Gesammtziffer aus obigen $11^1/_2$ Monaten	96	14	3	36	1	—	3	10	—	8	1	1	—	2	—	—	1	167	9

In dieser Uebersicht sind unter den deutschen Schiffen die Dampfer der zur Zeit subventionirten Linie der Rhederei M. Jebsen in Apenrade besonders aufgeführt. Dieselben verkehren von Shanghai aus alle 4 bis 6 Tage über Tsingtau und Tschifu nach Tientsin und zurück. Ihr Fahrplan wird thunlichst so eingerichtet, daß sie in Shanghai Anschluß an die großen europäischen Linien, in erster Reihe an die deutschen Reichs-Postdampfer haben.

Von fremden Dampfschiffunternehmungen sind besonders die Rhederei Butterfield and Swire und die Russische Gesellschaft „Russian Steam Navigation in The East" betheiligt.

Hafenordnung.

Mit Rücksicht auf den sich entwickelnden Schiffsverkehr erfolgte zugleich mit der Veröffentlichung der Zollbestimmungen der Erlaß einer Hafenordnung für Tsingtau.

Seemannsamt.

Auch wurde daselbst ein Seemannsamt eingerichtet, welchem die durch die deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 bezw. durch die Hafenordnung vorgesehenen Befugnisse zufallen. Seine Thätigkeit war bisher noch nicht umfangreich; sie wird naturgemäß mit wachsendem Schiffsverkehre steigen.

Post- und Telegraphenwesen.

Der Postverkehr des Schutzgebiets wird von der deutschen Postagentur in Tsingtau wahrgenommen; bei ihr sind außer dem Vorsteher, einem Ober-Postassistenten, ein Postassistent, ein Leitungsaufseher und 5 chinesische Unterbeamte beschäftigt. Die Wirksamkeit der Postagentur erstreckt sich auf Postsendungen jeder Art mit alleiniger Ausnahme von Postaufträgen und Nachnahmebriefen.

Die Postverbindungen des Schutzgebiets werden durch die bereits erwähnte subventionirte deutsche Dampferlinie hergestellt. Daneben wird ein neuerdings zwischen Tsingtau und Shanghai einmal wöchentlich laufender Dampfer der China Navigation Co. in Shanghai zur Postbeförderung benutzt.

Fernsprechwesen.

Am 1. Juni 1899 ist in Tsingtau eine Stadt-Fernsprecheinrichtung nebst einer öffentlichen Fernsprechstelle eröffnet worden; Ende Juni waren bereits 26 Theilnehmer angeschlossen. Außerdem besteht für die Zwecke des Gouvernements eine besondere Fernsprechanlage mit 19 Betriebsstellen, die ebenfalls Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung hat.

Hinsichtlich des Telegraphenverkehrs ist Tsingtau auf die einstweilen dort belassene Telegraphenstation der Chinese Imperial Telegraph Company angewiesen; diese chinesische Telegraphengesellschaft besitzt sämmtliche Landtelegraphenlinien in China und vermittelt für Tsingtau den chinesischen wie den ausländischen Verkehr.

Der Verkehr bei der Postagentur in Tsingtau ist ein außerordentlich lebhafter, wie aus der nachstehenden, die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 umfassenden Uebersicht hervorgeht.

Briefsendungen					Packetsendungen			Postanweisungen						Zeitungen		Durch die Stadt-Fernsprecheinrichtung vermittelte Gespräche	Bemerkungen.
insgesammt	eingegangen		aufgegeben		insgesammt	eingegangen	aufgegeben	insgesammt		ausgezahlt		eingezahlt		Exemplare	Nummern		
		darunter eingeschrieben		darunter eingeschrieben					Betrag		Betrag		Betrag				
Stck.	Stck.	Stck.	Stck	Stck.	Stck	Stck.	Stck.	Stck.	M.	Stck.	M.	Stck.	M.	Stck.	Stck.	Stck.	
428 012	191 724	2 816	236 288	3 866	1 464	1 158	306	3 088	355 903	1 139	42 597	1 949	313 306	406	13 120	2 160*)	*) Vom Zeitpunkte der Eröffnung, 1. Juni 1899 bis 30. Juni 1899.

Chinesische Post.

Die noch im vorigen Jahre völlig mangelnde Postverbindung mit dem chinesischen Innern der Provinz, welche insbesondere von den in Schantung thätigen Missionaren, Ingenieuren und Kaufleuten lebhaft gewünscht wurde, ist nunmehr hergestellt, indem chinesische Postagenturen in folgenden Orten der Provinz eingerichtet sind: Kiautschou, Ping tu, Wei hsien, Tsch'ing tschou, Tsou p'ing, Tsi nan fu, Tai an fu, T'ai erl tschuang und Yitschou fu. Alle diese Plätze stehen nunmehr mit Tsingtau in Verbindung. Das im Schutzgebiete domizilirte chinesische Postamt besorgt den durchlaufenden Dienst, während der Annahme- und Ausgabedienst selbstverständlich der deutschen Postagentur vorbehalten ist. Zweimal wöchentlich gehen Kuriere über Wei hsien nach Tsi nan fu und haben dort nördlich und südlich Anschluß an die Peking—Tschingkiang Linie; der Yitschou-Kurier geht einmal wöchentlich und hat gleichfalls Anschluß an die Peking—Tschingkiang Linie in Su hsien. Die Ping tu-Kuriere gehen zweimal wöchentlich und haben Anschluß in Lai tschou fu an die Tschifu-Kurierlinie nach Huang hsien, Teng tschou fu, Tschifu und Wei hai wei. Für die Erleichterung von Handel und Verkehr der Kolonie hat sich diese Einrichtung bis jetzt als zweckentsprechend erwiesen. Sie wird naturgemäß eine einschneidende Aenderung erfahren, sobald die große Verkehrsstraße der Zukunft, der Schienenweg ins Innere, benutzbar sein wird.

Eisenbahnbau.

Mit diesem, für die ganze Verkehrsentwickelung der Kolonie wichtigsten Werke ist im Berichtsjahr ein energischer Anfang gemacht worden. Unter dem 1. Juni 1899 ist einem Syndikate, welches sich aus weiten Kreisen der Industrie und des Handelsstandes in Deutschland vereinigt hatte, vom Reichskanzler für eine zu bildende deutsch-chinesische Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tsingtau über Wei hsien nach Tsi nan fu, der Provinzialhauptstadt von Schantung, nebst einer Zweigbahn nach Po schan verliehen worden.*).

Schantung-Eisenbahngesellschaft.

Diese Gesellschaft ist unterm 14. Juni 1899 unter der Firma: Schantung-Eisenbahngesellschaft, mit dem Sitze in Berlin, errichtet worden; die Verlegung des Sitzes nach Tsingtau ist, den Bestimmungen der Konzession gemäß, bereits in die Wege geleitet. Die Gesellschaft besitzt ein Grundkapital von 54 Millionen Mark, wovon $13\frac{1}{2}$ Millionen Mark bei der Gründung eingezahlt worden sind. Sie hat sich verpflichtet, die vorbezeichneten Bahnen innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die Bahnstrecke von Tsingtau nach Wei hsien innerhalb einer Frist von drei Jahren zu erbauen und in Betrieb zu nehmen. Die Gesammtstrecke dieser Linien umfaßt rund 450 km, die Theilstrecke Tsingtau—Wei hsien rund 180 km. Bei Feststellung der Bahnlinien ist der besthunlichste Anschluß der wichtigsten Kohlenreviere im Norden der Provinz Schantung und der bedeutendsten Ortschaften zwischen Tsingtau und Tsi nan fu vorgesehen. Die Bahn wird eingeleisig mit der Normalspurweite von 1,435 m hergestellt, doch ist der Grunderwerb für ein Doppelgeleise vorgesehen.

Konzessionsbedingungen.

Als Beitrag zu den Aufwendungen des Reichs für die Hafenanlagen in der Kiautschoubucht und zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Schutzgebiets hat die Gesellschaft sich zur Entrichtung einer Abgabe aus den Erträgnissen des Eisenbahnunternehmens verpflichtet, die in dem Maße steigen soll, als die zu vertheilende Jahresdividende den Betrag von 5 Prozent übersteigt.*) Ferner ist dem Deutschen Reiche das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 60 Jahren die Eisenbahn von der Gesellschaft zu einem angemessenen Preise zu übernehmen. Die Grundsätze für den Bau und den Betrieb der Bahn sind durch die Konzession im Uebrigen nach Gesichtspunkten festgestellt, welche der deutschen Regierung ein wirksames Aufsichtsrecht sichern, zugleich aber der Gesellschaft die zur Durchführung des Unternehmens erforderliche freie Bewegung gewähren.

Vorbereitung des Bauangriffes. Vergebung von Lieferungen 2c.

Unmittelbar nach der Errichtung der Gesellschaft ist sowohl in Deutschland als in China mit der Vorbereitung des Bauangriffs begonnen worden. Die Lieferung des Oberbaumaterials für die gesammte Bahnlinie ist von der Berliner Leitung der Gesellschaft an deutsche Werke vergeben worden; ebenso sind mit deutschen Unternehmern Verträge über die Lieferung und Montirung der Brücken sowie über den für den Bau und demnächst bei der Betriebseröffnung zunächst erforderlichen Fahrpark von Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Kohlenwagen geschlossen worden. Das bisher verdungene Material für die Schantungbahn umfaßt Massen im Gewichte von annähernd 85 000 t und im Werthe von etwa 20 Millionen Mark; die Verschiffung dieses Materials nach Tsingtau ist durch Verträge mit deutschen Dampfergesellschaften sichergestellt. Die für eine Strecke von 25 km bestimmte erste Lieferung von Schienen, Schwellen, Laschen und dem dazu gehörigen Kleineisenzeug im Gewichte von 4200 t ist im Laufe des Dezember 1899 eingeschifft worden. Es ist gelungen, bei der chinesischen Regierung die zollfreie Einfuhr der Eisenbahnbau- und Betriebsmaterialien für die Schantung-Eisenbahnen zu erwirken.

Betriebsdirektion in Tsingtau.

In Tsingtau ist für den Bau und den Betrieb der Bahn von der Gesellschaft eine Betriebsdirektion eingesetzt worden, der als Betriebsleiter ein durch langjährigen Aufenthalt in China mit den Verhältnissen des Landes vertrauter Beamter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung angehört. Ihm ist ein ausreichender Stab von im ausländischen Eisenbahnbau erfahrenen Technikern als Abtheilungsbaumeister, Bauassistenten, Bauaufseher u. a. m. beigegeben.

Seitens des Gouvernements ist die landespolizeiliche Genehmigung des Bahnprojekts bereits erfolgt. Nach denselben sind innerhalb des Schutzgebiets zwei Bahnhöfe vorgesehen: in unmittelbarer Nähe des im Bau begriffenen großen Hafens der Hauptbahnhof, auf welchem künftig die Waare unmittelbar vom Schiffe auf die Axe oder umgekehrt verladen werden wird, und außerdem in der Nähe der Tsingtaubucht ein Stadtbahnhof.

Beginn des Bauangriffs.

Mit dem Bauangriffe selbst ist nach Vollendung der zur Feststellung der Bahnlinie erforderlichen Vorarbeiten, bereits im September 1899 an zwei Punkten ein kräftiger Anfang gemacht worden, indem sowohl von Tsingtau, als von der chinesischen Stadt Kiautschou aus mit den Erdarbeiten für die Herstellung des Bahndamms begonnen wurde. Bis Anfang Oktober waren von den auf 180 000 cbm veranschlagten Erdarbeiten der zwei ersten, 20 km umfassenden Loose, bereits 100 000 cbm gefördert.

*) Vergl. die Eisenbahnkarte in Anlage 4.

*) Vergl. das Nähere hierüber im Kapitel „Steuerwesen", S. 2845.

Dieser rüstige Angriff des Bahnbaues berechtigt zu der Erwartung, daß die ganzen oben aufgeführten Strecken innerhalb der dafür vorgesehenen Baufristen dem Betrieb übergeben werden und damit eine Bahnverbindung zwischen den wichtigen Kohlenrevieren von Wei hsien und Po schan und dem deutschen Hafenplatze sich eröffnen wird.

Kapitel 3.

Justizwesen und allgemeine Verwaltung.

Rechtsverhältnisse der Europäer.

In den Rechtsverhältnissen der europäischen Bewohner des Kiautschougebiets sind im Berichtsjahre Veränderungen nicht entstanden. Solche treten indessen in weitem Umfange mit dem 1. Januar 1900 ein, und zwar in doppelter Weise: Erstlich treten mit diesem Zeitpunkte die Bestimmungen der neuen Reichsgesetze zum überwiegenden Theile auch in Kiautschou unmittelbar in Kraft. Ferner aber ergiebt sich auch für die besonderen örtlichen Verordnungen auf denjenigen Rechtsgebieten, in denen im Schutzgebiet eine selbständige, aber immerhin vielfach auf die Gesetze des Mutterlandes Bezug nehmende Regelung besteht, insbesondere im Grundbuchwesen die Nothwendigkeit einiger Aenderungen.

Das Kaiserliche Gericht.

Das Kaiserliche Gericht in Kiautschou setzt sich aus dem Kaiserlichen Richter und Laien-, insbesondere kaufmännischen Beisitzern zusammen.*) Durch eine neuere Vereinbarung mit den Landes-Justizverwaltungen der deutschen Staaten ist der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht in Kiautschou und allen Gerichten im Mutterlande erheblich vereinfacht worden.

Verwerthung des Handelsregisters für die heimathlichen Interessenkreise.

Auszüge aus dem Handelsregister von Kiautschou werden von dem dortigen Gerichte regelmäßig dem Reichs-Marine-Amt übermittelt. Das letztere hat im letzten Jahre die sämmtlichen Eintragungen — zugleich mit einem Verzeichnisse der übrigen im Schutzgebiete niedergelassenen Firmen — den Handelsministerien aller Bundesstaaten sowie allen deutschen Handels- und Gewerbekammern und verwandten Verbänden mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die Interessenten mitgetheilt. Diese Maßnahme, welche in Handelskreisen vielfache Zustimmung gefunden hat und in Zukunft regelmäßig wiederholt werden soll, verfolgt den Zweck, die deutschen Exporteure beziehungsweise Importeure mit den für sie in Betracht kommenden Firmen des Schutzgebiets bekannt zu machen und dadurch die Anbahnung von Geschäftsverbindungen im Interesse beider Theile zu erleichtern.

Rechtsverhältnisse der Chinesen.

Für die einheimische Bevölkerung ist unter weiterer Ausgestaltung der in der vorjährigen Denkschrift**) entwickelten Rechtsgrundsätze nunmehr eine feste Rechtsgrundlage geschaffen durch die am 15. April 1899 vom Gouverneur erlassene, vom Reichskanzler bestätigte „Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen". Die Verordnung ist mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft getreten.

Die seither verflossene Zeit erscheint als noch zu kurz, um über die praktische Wirkung aller Einzelbestimmungen ein abschließendes Urtheil zu fällen. Doch darf bereits jetzt festgestellt werden, daß sich im Allgemeinen die Chinesen an die eingeführte Rechtspflege, die ihrem Rechtsgefühle möglichst nahe zu kommen sucht, gut gewöhnt haben.

*) Vergl. über die Organisation des Gerichts die Denkschrift 1898, Anlagen 1898/99 Band I Seite 563.

**) Vergl. Denkschrift 1898, ebenda Seite 564.

Dezentralisation. Bezirksämter.

Die im Vorjahr angebahnte Dezentralisation der Justiz und Verwaltung in rein chinesischen Angelegenheiten ist nunmehr soweit durchgeführt, daß in Tsingtau sowie für den Bezirk der Nordgrenze in Li tsun besondere Bezirksämter eingerichtet sind. Entsprechend der chinesischen Anschauung, welcher eine scharfe Scheidung von Verwaltung und Rechtsprechung fremd ist, fungiren die Bezirksamtmänner — deutsche Dolmetscher-Eleven mit juristischer Vorbildung — zugleich als Bezirksrichter.

Die Thätigkeit auf dem Bezirksamt in Tsingtau hat einen sehr ausgedehnten Umfang, besonders in Civilsachen angenommen. In Anbetracht der Ansammlung einer erheblichen Anzahl minderwerthiger Elemente unter den zugeströmten Chinesen sind die Vergehen und Verbrechen als verhältnißmäßig nicht zahlreich zu bezeichnen.

Gegen die Urtheile der Bezirksamtmänner giebt es Berufung an den Kaiserlichen Richter in Tsingtau, welcher vom nächsten Etatsjahr an den Titel „Oberrichter" erhalten soll. In Straf- wie Civilsachen, welche die Zuständigkeit der Bezirksamtmänner überschreiten, greift er alsbald ein.

Polizei.

Die Thätigkeit der Polizei, die sich aus Kommandirten des III. Seebataillons und 8 chinesischen Schutzleuten in Tsingtau, einem Grenzwachtmeister und 20 chinesischen Schutzleuten in Li tsun zusammensetzt, ist im Berichtsjahr eine vielseitige gewesen. Außer dem Revierdienste sind die Polizisten hauptsächlich zur Ausübung der Bau- und Gesundheitspolizei verwandt worden. Eine sehr anstrengende Thätigkeit begann für sie mit dem Ausbruche des Flecktyphus*), dessen Eindämmung und Ueberwachung zum nicht geringen Theile auf das opferfreudige Eingreifen der der Polizei zugewiesenen Unteroffiziere und Mannschaften zurückzuführen ist.

Verzeichniß der wichtigeren, im Berichtsjahr auf dem Gebiete der Verwaltung erlassenen Verordnungen.

Verordnung über die Betheiligung der Civilgemeinde an der Verwaltung vom 13. März 1899,

Verordnung über die Ausscheidung des Katasteramts aus der Vermessung Kiautschou vom 11. April 1899,

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899,

Verordnung, betreffend provisorische zollamtliche Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet, vom 23. Mai 1899,

Verordnung, betreffend Hafenordnung für Tsingtau, vom 23. Mai 1899,

Verordnung, betreffend Fleischschauordnung für den Polizeibezirk Tsingtau, vom 4. Juni 1899,

Verordnung über die Ausübung einer Kontrole des Milchverkehrs vom 4. Juni 1899.

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnungen ist in den vorhergehenden beziehungsweise folgenden Kapiteln gelegentlich der Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige, auf die sich ihr Inhalt bezieht, wiedergegeben.

Kapitel 4.

Kirchen- und Schulwesen. Wissenschaftliche Arbeiten.

Leitende Grundsätze der Verwaltung.

Allen auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens sowie wissenschaftlicher Studien hervortretenden Bestrebungen wird in voller Würdigung ihrer Bedeutung für die kulturelle Entwickelung der Kolonie seitens der Schutzgebiets-

*) Vergl. das Kapitel „Gesundheitswesen", Anlagen 1898/99 Band I Seite 566.

verwaltung andauernd besondere Beachtung und Unterstützung zu Theil. In konfessioneller Hinsicht ist der Grundsatz strenger Parität maßgebend. Auf dem Gebiete des Erziehungswesens, auf dem die eigene Initiative der Bürgerschaft im Berichtsjahr in erfreulichster Weise sich bethätigt hat, soll der freien Entwickelung thunlichster Spielraum gelassen, zugleich aber das staatliche Aufsichtsrecht nachhaltig gewahrt werden.

Missionsgesellschaften.

Die Zahl der im Schutzgebiete vertretenen Missionsgesellschaften ist im Berichtsjahr auf vier gestiegen. Zu den früher bereits dort bestehenden Missionsgesellschaften Berlin I, dem Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein und der katholischen Missionsgesellschaft hat sich in diesem Jahre noch die American Presbyterian Mission gesellt. Die drei deutschen Missionen haben andauernd auch der Seelsorge der Truppen und der Gemeinde ihre Thätigkeit gewidmet und sich an den Erziehungsaufgaben unter Deutschen und Chinesen betheiligt.

Eine provisorische Kapelle, ein einfacher Putzbau für 500 Sitzplätze, wo die sonntäglichen Gottesdienste der Truppen später werden abgehalten werden können, ist im Berichtsjahr in Angriff genommen worden und sollte nach dem letzten aus Tsingtau eingegangenen Berichte bis Anfang Dezember 1899 fertiggestellt werden. In Anerkennung der Verdienste der Missionsgesellschaften um das Kulturleben der Kolonie und in der Absicht, ihre werthvolle Mitarbeit unter der chinesischen Bevölkerung des Schutzgebiets dauernd zu erhalten, sind den drei deutschen Gesellschaften größere Landkomplexe kosten- und abgabenfrei überlassen worden.

Schule für die Chinesen.

Die vom Gouvernement gegründete Schule für Chinesen hat es bis zu 50 Schülern gebracht; die Erfolge im Deutschsprechen sind bei einigen Schülern sehr zufriedenstellend; es ist ein deutsch-chinesischer Lehrgang in 3 Abtheilungen zusammengestellt worden, der dem chinesischen Unterrichte zu Grunde gelegt wird.

Die neue deutsche Schule in Tsingtau.

Der wichtigste Vorgang auf dem Gebiete des Erziehungswesens im Berichtsjahre ist die Gründung einer deutschen Schule für die Kinder der in Tsingtau ansässigen Europäer. Die Ausgestaltung dieser Schule wird einen nicht unbedeutenden Faktor in der Entwickelung der Kolonie überhaupt bilden. Sie wird einem in ganz Ostasien von allen deutschen Familien empfundenen Uebelstande abhelfen: Denn so anerkennenswerth bisher bereits die Leistungen der deutschen Schule in Shanghai für die Mädchenerziehung und den Unterricht von jüngeren Knaben waren, so mangelte es bis jetzt für die zahlreichen Deutschen in China völlig an einer Schule, auf welcher besonders Knaben im Alter von 10 bis 16 Jahren eine genügende Ausbildung erhalten können. Fast alle Eltern sahen sich deshalb genöthigt, ihre Söhne, sobald sie das 10. Lebensjahr erreicht hatten, zur weiteren Erziehung für lange Jahre nach Deutschland zu schicken; diese langwierige Trennung gehört neben den nicht unerheblichen finanziellen Opfern zu den am stärksten empfundenen Entbehrungen, die das Leben im Osten bisher deutschen Familien auferlegte.

Bei der Gründung der deutschen Schule in Tsingtau ist auf eine allmähliche Ausdehnung derselben mit dem wachsenden Bedürfnisse Bedacht genommen; als Ziel schwebt vorerst eine Anstalt vor, durch deren Absolvirung die Schüler sich wenigstens die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben. Es ist anzunehmen, daß mit der Entwickelung des Platzes selbst auch ein Zugang von deutschen Schulkindern aus anderen Plätzen Ostasiens eintreten wird. Vorläufig ist ein Anfang mit einer kleinen Anzahl von Kindern der in Tsingtau selbst ansässigen Deutschen gemacht.

An der Begründung der Schule hat sich die Bürgerschaft von Tsingtau in einmüthiger Weise betheiligt. Aus ihrer Mitte hat sie einen Schulvorstand gewählt, der dem Gouvernement berathend zur Seite steht. Nach den von dem Schulvorstand entworfenen, vom Gouvernement genehmigten Statuten soll die deutsche Schule eine Anstalt der Bürgergemeinde Tsingtaus sein, die unter Oberaufsicht und Oberleitung des Gouvernements steht. Der Unterricht wird nach deutschen Grundsätzen geregelt und in deutscher Sprache ertheilt; die Schule ist paritätisch. Die äußere Verwaltung übernimmt der Schulvorstand, der aus einem vom Gouvernement zu bestimmenden Mitgliede, ferner aus dem Leiter der Schule und acht von der Schulgemeinde jährlich erwählten Mitgliedern besteht. Der Leiter der Schule wird von dem Schulvorstande vorgeschlagen, bedarf aber der Bestätigung des Gouvernements. Die Ergebnisse der von ihm in wichtigen Fragen zu berufenden Schulkonferenzen werden dem Schulvorstand unterbreitet. Den kirchlichen Organen soll ein maßgebender Antheil am Religionsunterricht und eine Stimme bei Regelung des Schulplans gewahrt werden. Von den Schülern wird ein Schulgeld erhoben, das bis auf Weiteres für das erste Kind einer Familie 100 Dollar jährlich, für das zweite Kind derselben Familie 50 Dollar, für das dritte 25 Dollar beträgt. Da die Schule zunächst nicht in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so soll dieselbe bis auf Weiteres jährliche Zuschüsse seitens der Schulgemeinde sowie seitens des Gouvernements erhalten. Vorläufig sind die Schulräume in einem Chinesenhause in Tsingtau untergebracht. Für das nächste Verwaltungsjahr ist der Bau eines Schulgebäudes geplant.

Bibliothek. Museum.

Die in der vorigen Denkschrift schon erwähnte, von einem Komitee in der Heimath für die junge Kolonie gestiftete „Kiautschoubibliothek", welche etwa 5 500 Bände umfaßt, ist nunmehr in Tsingtau eingetroffen und bis zur Bereitstellung anderweitiger geeigneter Räume im Sitzungssaale des provisorischen Gerichtsgebäudes untergebracht. Sie ist der Stiftungsurkunde gemäß allen Deutschen am Orte zugänglich und wird bereits rege benutzt. Ein Museum soll sowohl naturwissenschaftliche Sammlungen (Fauna, Flora und Gesteine der Kolonie) als auch kulturgeschichtlich bemerkenswerthe Objekte aus dem Schutzgebiet aufnehmen.

Wörterbuch.

Ein chinesisch-deutsches Wörterbuch wird auf Anregung des Gouvernements zur Zeit von einem hervorragenden Sprachkenner ausgearbeitet.

Statistik.

Eine Aufgabe, welche für die Wissenschaft nicht minder als für die Zwecke der Verwaltung als wünschenswerth erscheint, nämlich eine genaue amtliche Bevölkerungsstatistik muß vorläufig noch hinter die mannigfachen, nächstliegenden Aufgaben des Gouvernements zurückgestellt werden. In diese Lücke ist nun im Berichtsjahre in gewissem Grade eine Art statistischer Aufnahme des Gebiets und seiner Bewohner getreten, die aus der Initiative und angestrengter Thätigkeit einiger Offiziere des Gouvernements entstanden und auf Veranlassung des Reichs-Marine-Amts unlängst veröffentlicht worden ist.*) Die Verfasser haben persönlich die ganze Kolonie Dorf bei Dorf, Gehöft bei Gehöft durch-

*) Das deutsche Kiautschougebiet und seine Bevölkerung, Kartenskrokis von Offizieren des Gouvernements. Veröffentlicht auf Veranlassung des Reichs-Marine-Amts, Berlin 1899. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

forscht und Aufzeichnungen über alle Wohnplätze vorgenommen, eine Aufgabe, die bei der vielfach weithin im Gebirge zerstreuten Lage der Ortschaften keine geringen Schwierigkeiten bot. Die Arbeit, welche durch Kartenkrokis der einzelnen Theile des Schutzgebiets erläutert wird, stellt zunächst die, vielfach nicht ganz leicht zu ermittelnden, genauen Namen aller Ortschaften und ihre Lage fest, giebt dann für jede derselben die genaue Anzahl der Gehöfte unter Hervorhebung der größeren derselben an, sucht die Durchschnittszahl der Bewohner jedes Gehöftes, mithin auch die Gesammteinwohnerzahl jedes Dorfes schätzungsweise zu ermitteln, giebt über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einwohner (Ackerbau, Viehzucht, Fischerei 2c.) und über den ungefähren Grad ihrer Wohlhabenheit Auskunft, stellt charakteristische Merkmale für den Zustand jedes Dorfes, wie Bauart der Häuser, Vorhandensein von Stroh und Brennholz fest u. a. m.

Bakteriologische Untersuchungen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen bakteriologische Untersuchungen der Erreger der im Schutzgebiete vorkommenden Infektionskrankheiten (vergl. Kapitel 5). Ein für derartige Arbeiten eigens geschulter Marinearzt ist im Berichtsjahre nach Kiautschou entsandt worden; ein bakteriologisches Laboratorium ist daselbst eingerichtet.

Astronomische und meteorologische Beobachtungen.

Astronomische und meteorologische Beobachtungen sind seitens des Vermessungs-Detachements ausgeführt worden; das Ergebniß über dieselben wird im Kapitel 8 beziehungsweise der Anlage berichtet.

Geologie.

Die geologische Erforschung des Schutzgebiets und seines Hinterlandes ist auch im Berichtsjahre durch einen dem Gouvernement beigegebenen Fachmann fortgesetzt worden. Diese Arbeit ist noch nicht abgeschlossen.

Untersuchungen über Bodenkultur.

Ein anderer Sachverständiger des Gouvernements hat den Kulturwerth des Grund und Bodens der Kolonie untersucht; das Ergebniß ist in Anlage 1 wiedergegeben.

Botanik. Dr. Faber †.

Die botanische Erforschung des Schutzgebiets hat leider eine jähe Unterbrechung erfahren: „Der Verfasser der „Skizze der Flora, von Tsingtau bis Lauschan", welche der vorjährigen Denkschrift beigefügt war, der Missionar Dr. Faber, ist nach dreißigjähriger Thätigkeit in China am 20. September 1899 zu Tsingtau im Alter von 60 Jahren verstorben. Mit weiten Kreisen in der Heimath und in ganz China betrauert auch die Verwaltung des deutschen Schutzgebiets, welchem die Arbeit seiner letzten Lebenszeit gewidmet war, seinen Tod und hält es für ihre Pflicht, auch an dieser Stelle des durch tiefe Gelehrsamkeit wie durch lauteren und selbstlosen Charakter ausgezeichneten Mannes zu gedenken.

Die von dem Verstorbenen nicht mehr vollendete botanische Arbeit wird jetzt von anderer Seite fortgesetzt: in Verbindung mit den botanischen Instituten in der Heimath widmen sich die Marineärzte in Kiautschou der Sammlung und Sichtung der Flora des Schutzgebiets.

Kapitel 5.

Gesundheitswesen.

Allgemeines über die Gesundheitsverhältnisse und die Sterblichkeit.

Die Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes sind nach den bisherigen Erfahrungen bei den Besatzungstruppen sowohl als auch bei der Civilbevölkerung bis auf akute Darmkatarrhe, die in den Sommermonaten gehäuft auftraten, nicht wesentlich von besonderen klimatischen Einflüssen abhängig gewesen. Besonders ist das Krankheitsbild der Malaria niemals in den Vordergrund getreten.

In Folge ungünstiger hygienischer Verhältnisse ist das Schutzgebiet in den Sommermonaten 1899 von einer Flecktyphus- und Rückfallfieberepidemie und von einer Darmtyphusepidemie heimgesucht worden; erstere hat bis auf sechs günstig verlaufene Fälle, welche Europäer betrafen, nur Chinesen, letztere dagegen Europäer und Chinesen in gleicher Weise ergriffen.

Die Sterblichkeit belief sich bei den Besatzungstruppen in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis zum 30. September 1899 auf insgesammt 13 Fälle (9,1 vom Tausend). Davon entfielen 3 auf die Wintermonate und 10 auf die Sommermonate. 7 Leute starben an Darmtyphus, 3 an Ruhr und je 1 Mann an Malaria, Bauchfellentzündung und beiderseitiger Lungenentzündung.

Ursachen der Krankheiten und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen sanitären Maßnahmen.

Rückfallfieber und Flecktyphus sind aus der Provinz Schantung in das deutsche Gebiet eingeschleppt worden und haben bei der schmutzigen und dicht gedrängt zusammenlebenden armen Chinesenbevölkerung in dem improvisirten „Mattendorfe" Ta pau tau einen günstigen Boden für ihre epidemische Ausbreitung gefunden.

Die Epidemie wurde durch energische Isolirung der Erkrankten und Verdächtigen und durch in großem Maßstabe vorgenommene Desinfektions- und Absperrungsmaßregeln bis Ende September 1899 zum Schwinden gebracht.

Für die verhältnißmäßig große Verbreitung von Darmtyphus und Ruhr müssen als Ursachen angesehen werden:

1. Bodenverunreinigung und dadurch bedingte mangelhafte Wasserversorgung;
2. Unzureichende Wohnungsverhältnisse.

Die Verunreinigung des Bodens ist durch die bisherige chinesische Mißwirthschaft herbeigeführt worden und hat in den letzten Jahren durch den gewaltigen Zuzug einer schmutzigen chinesischen Arbeiterbevölkerung, die sich zum größten Theile rings um Tsingtau ansiedelte, trotz strenger polizeilicher Maßnahmen nicht verhindert werden können. Die Chinesen haben bis jetzt nicht dazu gebracht werden können, die Angewohnheit aufzugeben, ihre Darmentleerungen überall auf dem ganzen Gelände zu besorgen, obwohl öffentliche Aborte in genügender Anzahl errichtet worden sind.

In Folge dieser Bodenverunreinigung sind durch die niedrige und wegen ihrer grobkörnigen, porösen und rissigen Beschaffenheit schlecht filtrirende Bodenschicht Typhuserreger in das Grundwasser und so in die Brunnen gelangt, welche bisher die Bewohner von Tsingtau ausschließlich mit Wasser versorgen. Keiner dieser Brunnen ist vor Zufluß unreinen Grundwassers geschützt, besonders nach Regengüssen. Von hier aus müssen dann, obwohl das Brunnenwasser auf ärztliche Anordnung stets nur in abgekochtem Zustande zu benutzen war, die Krankheitskeime weiter verschleppt sein; denn erfahrungsgemäß spielt verunreinigtes Wasser bei ausgedehnten Darmtyphusepidemien fast stets eine wichtige Rolle. Daneben ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Erdarbeiten eine Anzahl von Darmtyphuserkrankungen ursächlich veranlaßt haben können.

Nach dem Gesagten sind somit eine einwandsfreie, gesundheitsgemäße Wasserversorgung, die nur durch eine centrale Wasserleitung geschaffen werden kann, der Ausbau des Kanalisationsnetzes und die Regelung der Abfuhr bei den Chinesen die dringendsten Aufgaben der Verwaltung.

Für alle diese Maßnahmen sind bereits energische Schritte geschehen, wie in den beiden folgenden Kapiteln dargelegt ist.

Die Wohnungsverhältnisse spielen eine wichtige Rolle bei den Darmtyphuserkrankungen insofern, als die Wohnungen fast alle zu ebener Erde auf einem verunreinigten Boden liegen, dabei recht feucht und stark belegt sind und unter diesen Verhältnissen recht günstige Bedingungen für die Entwickelung und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten abgeben.

Auch hierin sind wesentliche Verbesserungen schon im Berichtsjahre getroffen und in noch größerem Umfange für die nächste Zeit vorbereitet worden, worüber im Einzelnen im Kapitel „Bauwesen" berichtet ist.

Das schmutzige Oberdorf von Tsingtau und ein großer Theil des Unterdorfes wurde beseitigt und den Chinesen wurde verboten, sich in der Europäerstadt niederzulassen. Daneben wurde die Anlage der bereits erwähnten Chinesenstadt Yang tschia tsun in Angriff genommen und die Verunreinigung der Straßen, Plätze u. s. w. bei Strafe polizeilich streng verboten.

Die neben den infektiösen Darmerkrankungen noch zahlreich vorgekommenen nicht infektiösen Darmkatarrhe wurden veranlaßt durch die große Hitze und Feuchtigkeit der Sommermonate einerseits und andererseits durch die Temperaturschwankungen, welche erfahrungsgemäß in den tropischen und subtropischen Gegenden unter solchen Verhältnissen Darmerkrankungen auslösen, zumal in solchen Fällen, in welchen die ärztlichen Vorschriften unbeachtet bleiben.

Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse.

Der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten wurde, so gut es ging, durch Ueberwachung und Untersuchung der Prostituirten entgegengearbeitet.

Um die Einschleppung von Seuchen aus anderen Plätzen der chinesischen Küste zu verhüten, wurden dem Gouvernement Kiautschou von den deutschen Konsulaten der Hafenstädte die nöthigen Mittheilungen über den Gesundheitszustand gemacht und von dem Gouvernement nöthigenfalls nach den bestehenden internationalen und sonstigen Bestimmungen Verordnungen betreffs ärztlicher Untersuchung und Ueberwachung fremder Schiffe, über Quarantäne, Desinfektion, Einfuhr von Waaren u. s. w. erlassen.

Hygienisch-chemische Untersuchungsstation, Fleischschau, Milchkontrole.

Um die hygienischen Verhältnisse zu fördern, wurde in dem Gouvernementslazareth eine besondere hygienisch-chemische Untersuchungsstation mit bakteriologischem Laboratorium eingerichtet, die Fleischschau eingeführt und die Milchwirthschaften der sanitätspolizeilichen Kontrole unterstellt.

Lazareth.

Eine der dringlichsten Forderungen war der Bau eines Lazareths, da die Unterbringung der Kranken in den herausgesandten Döckerschen Baracken trotz umfassender Instandsetzungsarbeiten nicht genügend ist. Als Bauplatz wurde der nach Lage vorzügliche südliche Hang hinter der zwischen Gouvernementsberg und Signalberg belegenen Senke gewählt. Das Lazareth wurde mit Berücksichtigung und in Erwägung, daß auch das Privatpublikum Aufnahme finden sollte, für die Aufnahme von 156 Betten angelegt. Zur Unterbringung derselben ist die Errichtung dreier eingeschossiger Pavillons und eines Isolirpavillons geplant. An Nebengebäuden sollen zur Ausführung gelangen: ein Oekonomiegebäude mit Küche, Vorrathsräumen und Wohnräumen für Unterbeamte, ein Verwaltungsgebäude mit Büreaus und Beamtenwohnungen, ein Apothekengebäude mit Räumen für Verbandmaterial, zwei Nebengebäude für Wärterwohnungen und für chinesische Arbeiter, ein Waschhaus mit Desinfektionsraum, Remisengebäude und Leichenhaus.

Von diesen Bauten sind fertiggestellt und der Benutzung übergeben: der Isolirpavillon, das Oekonomiegebäude, zwei Wärtergebäude, das Apothekengebäude. Ein eingeschossiger Pavillon war bei Abschluß des letzten Berichts des Gouvernements soweit im Ausbau fertiggestellt, daß derselbe im Dezember 1899 beziehbar geworden sein dürfte. Der Bau des zweiten eingeschossigen Pavillons, des Remisengebäudes und des Waschhauses ist jetzt begonnen.

Für provisorische Unterbringung von Kranken ist eine der herausgesandten großen Döckerschen Baracken aufgestellt und hergerichtet worden. Fertiggestellt ist ferner ein Eiskeller.

Die Bewässerung soll durch eine mittelst Elektromotor betriebene Druckwasserleitung aus Brunnen erfolgen. Die Entwässerung wird an die örtliche Kanalisation angeschlossen. Erschwerend sind bei dem Bau die schwierigen Terrainverhältnisse, welche zum Theil bedeutende Erdbewegungen nothwendig machen.

Krankenpflege.

Die durch schwere Erkrankungen geschwächten Leute wurden, so oft sich die Gelegenheit dazu bot, zur Erholung dem deutschen Marinelazareth in Yokohama überwiesen, das sich in dieser Hinsicht als äußerst segensreich erwiesen hat.

Für die Chinesen war, wie früher, eine polikliniſche Sprechstunde eingerichtet, die von Marineärzten abgehalten wurde.

Leichenwesen.

Die Anlage eines Friedhofs ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt, und sind letztere auch bei der Betriebsordnung berücksichtigt worden.

Gewerbe.

Bei der Gewerbethätigkeit war noch keine Bethätigung der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich. Nur waren im Allgemeinen gewisse Grundzüge beim Bebauungsplan ins Auge gefaßt, die bezweckten, gesundheitliche Mißstände zu verhüten. Dahin gehört z. B. die Fernhaltung gewerblicher Anlagen, die starken Wasserverbrauch bedingen, von solchen Plätzen, die das Wasser auch für eine zahlreiche Bevölkerung liefern sollen.

Schlußfolgerungen.

Aus dem vorstehenden Bericht geht hervor, daß im Kiautschougebiet unleugbar bis heute noch erhebliche hygienische Uebelstände in mehreren Punkten bestehen, daß aber an allen diesen Punkten die Verwaltung mit energischen Maßnahmen zur Abhülfe eingesetzt hat.

So sehr es nun aber von der Schutzgebietsverwaltung als wichtigste Pflicht anerkannt wird, mit allen Kräften an der Fortführung dieser Verbesserungen zu arbeiten, so muß auf der anderen Seite doch auch nachdrücklich vor übertriebenen Besorgnissen über die Entwickelung der gesundheitlichen Verhältnisse gewarnt werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die gegenwärtigen in Tsingtau auftretenden Krankheiten solche sind, welche in dem entsprechenden Entwickelungsstadium einer jeden jungen Kolonie beobachtet wurden.

Nach Schaffung geeigneter hygienischer Maßnahmen haben sich — wenn nur die klimatischen und sonstigen Grundbedingungen der Kolonie günstige waren, wie das von Kiautschou unbedingt behauptet werden kann — noch überall die Gesundheitsverhältnisse wesentlich gebessert.

Bei der Gründung der heute so blühenden Kolonie Hongkong hatten die Engländer gegen sehr viel schlechtere hygienische Zustände zu kämpfen, als gegenwärtig die Deutschen in Kiautschou.

Durch die erörterten sanitären Maßnahmen werden die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse auch in Kiautschou dauernd gebessert werden und zwar voraussichtlich so erheblich, daß Kiautschou dann zu den gesundesten Plätzen in Ostasien gehören wird, zumal es an der See liegt und seiner nördlicheren Breite nach für den Europäer günstigere Bedingungen besitzt als die anderen Hafenorte in China und nicht wie die Niederungen der großen Flußmündungen erheblich von Malaria heimgesucht wird.

Nachtrag.

Seit Schluß des Berichtsjahres haben die Darmtyphuserkrankungen nach einer vorübergehenden Zunahme erheblich abgenommen. Die Gesammtsterblichkeit durch diese Krankheit belief sich bis zum 18. Dezember 1899 auf 29 Todesfälle bei den Besatzungstruppen (19,3 vom Tausend) und auf zwei Todesfälle bei der Civilbevölkerung (6,7 auf Tausend). Diese Todesfälle fallen zumeist in den September und Oktober 1899. Von Mitte November an zeigen die Gesundheitsverhältnisse wieder ein befriedigendes Bild.

Kapitel 6.

Bauwesen.

Bauthätigkeit. Vorarbeiten.

Auf der Grundlage der vorjährigen Untersuchungen und Erfahrungen hat sich in diesem Jahre auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbaues eine rege Bauthätigkeit entwickelt. Dabei lag es aber bei diesem Entwickelungsstadium in der Natur der Sache, daß ein großer Theil der Mittel und Kräfte noch nicht unmittelbar für das Eingreifen an Ort und Stelle Verwendung finden konnte, vielmehr für die mannigfachen Vorarbeiten, Heranschaffung der Materialien und des umfangreichen Inventars, Installirung der maschinellen und Transportanlagen, Besorgung und Unterbringung der Arbeitskräfte u. a. m. in Anspruch genommen wurde.

Einen Einblick in den Umfang dieser vorbereitenden Arbeiten gewährt das untenstehende Verzeichniß*) des Inventars, welches allein für den Hafenbau gebraucht wurde und von welchem fast jedes Stück aus Deutschland nach dem Schutzgebiete gesandt werden mußte.

Hafenanlage.

Wie in der vorjährigen Denkschrift bereits dargelegt, ist an dem ursprünglichen Plane, den großen Hafen in der Bucht anzulegen, die von Womans Island und einer südwestlich davon befindlichen Klippe begrenzt wird, festgehalten worden. Es ist daher schon zu Ende des Jahres 1898 mit der Schüttung eines Steindamms zwischen diesen beiden Punkten begonnen, der den Unterbau für den Haupttheil des den Hafen gegen die heftigen Nordwestwinde schützenden Wellenbrechers bilden soll. Diese Arbeiten sind bisher, soweit es die Witterung gestattete, stetig fortgesetzt worden. Das Steinmaterial wurde aus einem nördlich von Ts'ang k'ou (Cliff Point) angelegten Steinbruch entnommen. Nunmehr ist ein weiterer großer Steinbruch an der Nordseite des Bismarckberges eröffnet worden, der gleichfalls Material für diesen Zweck liefern soll. Von dem Bruche führt ein Eisenbahngleis bis zum Ufer, wo das Steinmaterial von einem Schüttgerüst in Fahrzeuge geladen wird, um darauf an Ort und Stelle verstürzt zu werden.

Untersuchungen der Hafenbucht.

Neben den eigentlichen Bauarbeiten sind die Untersuchungen der Hafenbucht während des Sommers eifrig gefördert und nunmehr soweit zum Abschlusse gebracht worden, daß das endgültige Projekt aufgestellt werden kann. Es handelte sich in der Hauptsache darum, zu ermitteln, in welchen Tiefen unterhalb des Wasserspiegels der Fels angetroffen wird, da hiervon die durch Baggerung zu erreichende Hafentiefe abhängt. Das Ergebniß der ersten, vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommenen Bohrproben ist durch diese nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen, die sich über ein Gebiet von ungefähr 4 qkm erstrecken, in erfreulicher Weise bestätigt worden. Von den die Bucht begrenzenden Felspartien, die späterhin in Uferflächen verwandelt werden sollen, fällt das Gestein zuerst allmählich, dann steiler bis auf 10 m und mehr, an einzelnen Stellen in der Mitte des Hafenbeckens sogar bis auf 18 m unter Niedrigwasser. Es kann also eine genügend große Fläche für die tiefgehenden Schiffe durch Baggerung geschaffen werden; wo etwa vereinzelt ein schmaler Felsrücken in das Becken hineinragt, wird es durch geschickte Anordnung der Uferlinien gelingen, diese flacheren Theile als einspringende Kaiflächen auszunutzen. Die ebenso kostspieligen wie zeitraubenden Felssprengungen werden sich daher vielleicht gänzlich vermeiden, schlimmstenfalls aber auf ein sehr geringes Maß einschränken lassen.

Voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

Es wird beabsichtigt, die Anlage so zu fördern, daß sie bis zu dem Zeitpunkte, zu dem die Bahn von Wei hsien an den Hafen von Tsingtau herangeführt und in Betrieb genommen sein wird, im Stande ist, mehreren großen Schiffen geschützte Ladestellen zu gewähren. Die Fertigstellung der Steinschüttung zwischen Womans Island und der Klippe bis zur Hochwasserlinie darf — einigermaßen gute Witterung vorausgesetzt — in 4 bis 5 Monaten erwartet werden; damit wird bereits ein wirksamer Schutz für die innere Hafenfläche erstehen, so daß hier alsdann für die Fahrzeuge des Gouvernements, sowie Leichter und Dschunken von Privatleuten sichere Liegestellen vorhanden sein werden.

Kleiner (Boots-) Hafen in der Ta pau tau-Bucht.

Dem Bedürfniß, in möglichst kurzer Zeit einige geschützte Lösch- und Ladestellen für Leichter und Seeschiffe geringeren Tiefganges zu besitzen, soll der in der Ausführung begriffene kleine Bootshafen in der Ta pau tau-Bucht Rechnung tragen. Dort wird im Anschluß an ein künstlich zu schüttendes Uferplateau eine 160 m lange eiserne Brücke auf massiven Pfeilern hergestellt, die durch eine ungefähr ebenso lange, parallel laufende Mole geschützt werden soll. Sämmtliche Arbeiten sind im Gange; der Landpfeiler ist vollendet, zwei im Wasser stehende Pfeiler sind in Angriff genommen, ein großer Theil des Oberbaues ist bereits angeliefert; es steht daher zu erwarten, daß diese Anlage schon im Herbste des Jahres 1900 wird in Betrieb genommen werden können.

Es wird beabsichtigt, sowohl die Landebrücke des kleinen (Boots-) Hafens wie auch die westlich vom Brücken-

*) Das Inventar umfaßt im Wesentlichen 1 Schwimmkrahn zu 25 t Tragkraft, 3 Dampfkrähne, 1 Heerkrahn, 21 km Gleis, 7 Lokomotiven, 172 eiserne Transportwagen zu je 90 beziehungsweise 60 cm Spur, 1 Schwimmbagger, 4 Baggerschuten, je 1 Schleppdampfer, Dampfbarkasse und Dampframme, 1 elektrische Lichtanlage von 25 Pferdekräften, 1 Werkstattsanlage mit Dampfbetrieb für 12 Metallbearbeitungsmaschinen, Fallhammer und Gebläse für Schmiedefeuer, verschiedene Geräthe und Handwerkzeug für Steinbruchbetriebe, Werkstätten u. s. w., 1 Taucherglocke mit Primärstation von 120 Pferdekräften, maschinelle Anlagen für die Herstellung von Beton u. v. a. m.

lager befindlichen Lagerplätze durch Anschlußgleise mit der Eisenbahn zu verbinden. Auf diese Weise erhalten diese Lagerplätze sammt ihren Waarenhäusern eine direkte Schienenverbindung mit dem kleinen sowie später mit dem großen Hafen.

Herstellung von Leuchtthürmen.

Von den beiden geplanten Leuchtthürmen, dem Ansegelungsfeuer auf Tscha lien tau und dem Hafenfeuer Yu nui san ist zunächst der letztere in Angriff genommen worden. Das Bauwerk, ein Thurm, dessen Licht 35 m über Normalnull liegen soll, war bei Abschluß des letzten Berichts aus Tsingtau bereits einige Meter über Terrain hochgeführt und dürfte im Dezember 1899 fertiggestellt worden sein. Der Leuchtapparat und die Laterne werden aus Deutschland nach dem Schutzgebiete gesandt. Inzwischen ist seit Dezember 1898 auf Tscha lien tau ein provisorisches Leuchtfeuer von 10 Seemeilen Sichtweite angebracht worden.

Stadtanlage.

Die Anlage der neuen Europäerstadt Tsingtau hat im Berichtsjahr erhebliche Fortschritte gemacht. In Folge der lebhaften Landverkäufe hat sich eine Erweiterung des im Vorjahr aufgestellten Bebauungsplans als nothwendig erwiesen, die bereits durchgeführt worden ist.

Kanalisations- und Straßenanlagen.

Die Kanalisations- und Straßenarbeiten sind stetig gefördert worden. Das erste östliche Entwässerungssystem ist fast ganz, das zweite zum größeren Theil fertiggestellt. Bei der Herstellung der Straßen bereitet der felsige Boden außerordentliche Schwierigkeiten, die jedoch für die beiden ersten Systeme voraussichtlich in kurzer Zeit bewältigt sein werden.*) In der Chinesenstadt sind die Entwässerungskanäle auf die bereits früher in Angriff genommenen Strecken beschränkt geblieben, in den übrigen Straßen soll die Entwässerung oberirdisch geführt werden.

Wegebauten in der Umgebung.

Eine 9 m breite chaussirte Straße Tsingtau—Tsangk'ou ist begonnen und etwa 2 km weit gefördert. Eine Anzahl anderer Wegebauten in der nächsten Umgebung Tsingtaus sind theils bereits ausgeführt, theils in Plänen ausgelegt worden.

Hochbauthätigkeit.

Die Hochbauthätigkeit wurde nach Ablauf der langen Regenperiode des Jahres 1898 alsbald energisch wieder aufgenommen. Dabei stellten sich zunächst nicht unerhebliche Schwierigkeiten durch die Mangelhaftigkeit der damals zur Verfügung stehenden Materialien, durch die wenig geübten Arbeitskräfte und durch den Mangel an Aufsichtspersonal ein. Diese Uebelstände sind jetzt wesentlich gebessert.**) Die Witterung des Jahres 1899 war für den Baubetrieb eine verhältnißmäßig günstige.

Bauhof.

Der Mangel an geübten Handwerkern und geeigneten Unternehmern veranlaßte zur Anlage eines Bauhofs. Derselbe, vor dem Dorfe Ta pau tau am Ufer gelegen, enthält Tischlerei, Schmiede, Klempnerei u. s. w.

Lazarethbau. Kapelle und Schulgebäude.

Von einzelnen fiskalischen Hochbauten ist zunächst der Lazarethbau zu erwähnen, über dessen Fortschritte im Berichtsjahre die Einzelheiten schon im Kapitel „Gesundheitswesen" mitgetheilt sind. Auch über den Bau einer Kapelle und das Projekt eines Neubaues für die Schule ist bereits oben berichtet.*)

Provisorisches Gerichtsgebäude.

Ferner ist ein Gerichtsgebäude zum vorläufigen Gebrauche fertiggestellt, welches außer den Gerichtsräumen Beamtenwohnungen enthält.

Friedhof.

Die Erweiterung des Bebauungsplans machte die Beseitigung des alten Friedhofs erforderlich. Der neue Friedhof liegt in schöner Lage am südlichen Hange des Bismarckberges mit dem Ausblick nach der Klarabucht. Das Gelände steigt in Terrassen an, auf welchen die Gräber in je zwei Reihen angeordnet werden. Ein breiter Mittelweg verbindet die Terrassen; für den oberen Abschluß ist die Aufführung einer Friedhofskapelle geplant, deren Bau für das nächste Etatsjahr vorgesehen ist.

Provisorischer Schlachthof.

Für das Schlachten der Thiere sind Anlagen noch nicht vorhanden, dasselbe geschieht bis jetzt in einem provisorisch überdeckten Raume bei Hsiau ni wa; ein kleines Haus zu Untersuchungen ist daselbst errichtet worden. Als Platz für eine zukünftige Schlachthofsanlage ist ein am Strande westlich vom Strandlager gelegenes Gebäude in Aussicht genommen. Es ist beabsichtigt, falls die vorhandenen Mittel dies gestatten, noch im laufenden Etatsjahre mit Errichtung eines erweiterungsfähigen Schlachthofs vorzugehen.

Garnisonbauten.

Was die Unterbringung der Garnison betrifft, so steht fest, daß die provisorisch bezogenen chinesischen Lager auch bei kostspieligen Reparaturarbeiten auf längere Zeit den Anforderungen, welche an die Unterbringung der Mannschaften in hygienischer Hinsicht gestellt werden müssen, nicht entsprechen. Es hat sich daher die thunlichst baldige Erbauung neuer Kasernen als unerläßlich herausgestellt.

Provisorische Unterbringung der Truppen.

Für die Zwischenzeit bis zur Fertigstellung dieser umfangreichen Neubauten wird durch eine Reihe von Arbeiten, insbesondere durch eine ausgedehnte Entwässerung der alten chinesischen Lager sowie durch Errichtung von Baracken die nothwendigste Abhülfe geschaffen.

Kaserne der Feldbatterie. Baulichkeiten für die Grenzdetachements.

Von den neuen Kasernen ist diejenige für die Feldbatterie bereits vollendet und seit Ende Mai 1899 belegt. Für das Grenzdetachement Scha tsy k'ou ist in schöner gesunder Lage und einfacher, freundlicher Ausführung ein neues Kasernement errichtet worden. Für das Detachement Li ts'un sind die Kasernengebäude für die Unterbringung der Chinesenkompagnie unter Ausbau der vorhandenen Gebäude fertiggestellt. Für das Detachement Ts'ang k'ou sind durch einen Anbau und durch Ausbau der vorhandenen Räume die Lagerverhältnisse verbessert worden.

Kasernen für das III. Seebataillon.

Für das Kasernement des III. Seebataillons wurde, insbesondere wegen der gesunden Lage, dann wegen der Nähe der Badeplätze und der Schießstände, ein Platz

*) Vergl. hierzu und zu dem Folgenden den Bebauungsplan in Anlage 6.

**) Vergl. hierzu die Skizze des gewerblichen Lebens der Kolonie in Anlage 2.

*) Vergl. das Kapitel „Kirchen- und Schulwesen" Seite 2836 und 2837.

am südlichen Hange der Iltisberge und östlich des Weges nach dem Iltispaß gewählt. Geplant ist der sofortige Bau zweier Kasernen für je eine Kompagnie mit den zugehörigen Nebengebäuden. Die Unterbringung der Mannschaften erfolgt zu je 10 Mann in luftigen Räumen von etwa 60 qm Grundfläche. Die Fertigstellung soll so beschleunigt werden, daß die Belegung, wenn irgend angängig, noch vor der Regenzeit 1900 erfolgen kann.

Dienstwohngebäude.

Für den Gouverneur ist ein Wohngebäude, ein zerlegbares Holzhaus, aus Deutschland nach Tsingtau gesandt worden. Im Uebrigen steht betreffs der Dienstwohngebäude für die Offiziere und Beamten die Verwaltung grundsätzlich auf dem Standpunkte, solche Bauten möglichst der Privatthätigkeit zu überlassen, um die ohnehin überlastete staatliche Bauverwaltung zu entlasten und um auch später nicht durch die Sorge für die Verwaltung und Instandhaltung der Häuser den Beamtenapparat des Gouvernements noch weiter zu vermehren. Trotz dieses Grundsatzes hat aber das Gouvernement im Berichtsjahre noch zur Erbauung mehrerer derartiger Wohngebäude für seine Untergebenen sich entschließen müssen, da ein dringendes Bedürfniß vorlag und sich geeignete private Unternehmer zunächst nicht fanden.

Begründung einer Baugesellschaft. Betheiligung des Gouvernements.

Schon im nächsten Verwaltungsjahre wird diesem Uebelstande abgeholfen sein, da eine Vereinbarung mit einer bewährten deutschen Firma, welche in Shanghai auf dem Gebiete der Bauthätigkeit eine leitende Stellung hat, dem Abschlusse nahe ist. Diese Firma wird auch im deutschen Schutzgebiete den Bau von Europäer- wie Chinesenhäusern in Angriff nehmen. Die Marineverwaltung hat sich zu einer Betheiligung an diesem Unternehmen entschlossen, da die Abstellung der herrschenden Wohnungsnoth als überaus wichtiger Faktor der Gesammtentwickelung der Kolonie angesehen werden muß. Diese Betheiligung des Gouvernements wird demselben einen erhöhten Einfluß auf die in sozialpolitischer und hygienischer Beziehung wünschenswerthe Gestaltung der Wohnungsverhältnisse in Tsingtau sichern und erscheint auch in finanzieller Beziehung für das Gouvernement als vortheilhaft.

Chinesische Unternehmer.

In Bezug auf die kleinen chinesischen Unternehmer haben sich die Verhältnisse gegen das Vorjahr etwas gebessert. Es sind Unternehmer aus anderen Bezirken zugezogen, mit denen sich für einzelne Arten von Arbeiten schon annehmbare Akkordvereinbarungen haben abschließen lassen, während die Bauverwaltung früher mehr oder minder auf Tagelohnarbeiten angewiesen war.

Private Bauthätigkeit.

In dem abgelaufenen Jahre beschränkte sich nach dem Gesagten die private Bauthätigkeit auf die Errichtung von Gebäuden zum eigenen Gebrauche der Bauherren. Zu nennen sind hier von Neubauten das Gebäude der Deutsch-Asiatischen Bank, das Büreaugebäude der Eisenbahnverwaltung, das Wohngebäude der chinesischen Seezollverwaltung, sowie eine Reihe von Lager-, Kontor- und Wohngebäuden in der Stadt und der nächsten Umgebung. Auch neue Gasthofbauten sind entstanden, so daß auch diese Vorbedingung für eine Entwickelung des Fremdenverkehrs nunmehr vorhanden ist.

Die Hauptbauthätigkeit hat sich in Ta pau tau entwickelt, daselbst sind eine Reihe von Baublöcken mit einfachen chinesisch-europäischen Häusern besetzt worden.

Bauthätigkeit der Chinesen.

Eine größere Bauthätigkeit seitens der Chinesen ist in letzter Zeit bei dem Dorfe Yang tschia tsʻun bemerkbar, wo sie nach dem Abbruche von Ober-Tsingtau Unterkunft gefunden haben. Daselbst bebaut ebenfalls eine deutsche Firma einen größeren Block mit chinesischen Wohngebäuden in dem in Shanghai üblichen Stile.

Bauthätigkeit der Missionsgesellschaften.

Weiterhin sind bei dem Dorfe Meng tschia kou die Neubauten der evangelischen Mission anzuführen. Von großem Einfluß auf die gesammte Bauthätigkeit in der Kolonie war nach den Berichten des Gouverneurs auch das rührige Eingreifen der katholischen Mission, deren Kenntniß der Bevölkerung und der örtlichen Verhältnisse erheblich dazu beigetragen hat, die ersten Schwierigkeiten zu überwinden.

Kapitel 7.

Aufforstung und Wasserversorgung.

Bedeutung der Aufforstung.

Eine Aufgabe von grundlegender Wichtigkeit für die ganze Stadt- und Hafenanlage, zugleich aber auch von größter Schwierigkeit, bietet, wie schon in der vorjährigen Denkschrift dargelegt,*) die Aufforstung der durch die Mißwirthschaft der Chinesen nahezu völlig entwaldeten Berge Tsingtaus. Diese Arbeit erscheint als geboten, um Bodenabschwemmungen und damit eine Versandung des zukünftigen Hafens und der Rhede zu verhüten, um den landschaftlichen Charakter der Umgegend Tsingtaus zu heben, vor Allem aber auch, um die Wasserverhältnisse der Stadt zu verbessern. Das Gouvernement, dessen Forstpersonal im Berichtsjahr eine Verstärkung erfahren hat, hat die weittragende Aufgabe systematisch in Angriff genommen.

Umfang der nothwendigen Arbeiten. Bodenbeschaffenheit.

Zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke werden das Niederschlagsgebiet der in den Hafen und auf die Rhede mündenden Wasserläufe und Süd- und Ostabhänge der Iltisberge anzupflanzen sein. Das zur Aufforstung bestimmte Gebiet ist rund 500 ha groß. Grundgestein des Gebiets ist ein feldspatreicher Granit. Vorkommen von Porphyr ist zahlreich; auch Basalt erscheint in schmalen Spalten. Die Bodendecke der Berge bildet als erstes Verwitterungsprodukt ein scharfer, meist grobkörniger Grus, dem je nach Hangneigung mehr oder minder die feinen Nährbodentheile durch den Regenabfluß entführt sind. Vielfach ist auch der Grus abgeschwemmt und ausgedehnte Partien am Signalberg, Bismarckberg und Ausläufer an den Iltisbergen sind nackte Felsklippen, nur von schmalen Bändern der Bodendecke unterbrochen. Der Chinese befördert diese Abschwemmungen durch seine unten beschriebene Art der Brennstoffgewinnung.**)

Verbauungen.

Als erstes Mittel gegen die Bodenabschwemmung sind Verbauungen aus rohen Bruchsteinen auf dem ganzen Forstgebiete vor der Regenzeit ausgeführt worden. Nach den Erfahrungen der schwachen Regenzeiten des Jahres 1899 ist zu erwarten, daß die Verbauungen in etwa fünf Jahren aufgefüllt sein werden. Der größte Theil der oberen ist in mehreren Stufen über einander

*) Vergl. die vorjährige Denkschrift, Anlagen 1898/99 Band I Seite 565.

**) Vergl. Anlage 1, Seite 2846.

zur Hälfte, zum Theil auch schon gänzlich mit Sand und Erde vollgespült.

Die Verbauungen werden für die Wasserhaltungen an den Bergen von Nutzen sein. Die untersten großen Sperren, mit einem breiten Lehmkern erbaut, halten einen Theil der abfließenden Regenwasser jedesmal zurück, der langsam versickert. Ein Weiteres hierin leistet die Anlage der Pflanzlöcher an den Abhängen.

Umfang der bisherigen Anpflanzungen. Saat- und Pflanzschule.

Im Frühjahr 1898 sind etwa 10 ha der nächsten Berge bei Tsingtau bepflanzt worden mit Laubholz (Edelkastanien, japanischen Keaki, japanischen und Schantungeichen) und Nadelholz (soweit erhältlich mit chinesischen Kiefern, im Uebrigen mit japanischen Kryptomerien, Cypressen und Kiefern). Um die kostspieligen japanischen Pflanzen möglichst bald durch eigene zu ersetzen, ist eine Saat- und Pflanzschule am Iltisberg angelegt, mit ihr sind kleinere Versuchspflanzungen verbunden.

Bisherige Erfahrungen mit den Kulturen.

Die Kulturen haben durch die lange Dürre (vom 27. Februar bis 20. Juni 1899 fiel nach trockenem Winter kein nennenswerther Regen) arg gelitten. Vom Laubholz ist die Hälfte, auch diese nur durch wiederholtes Gießen, vom Nadelholz nur der vierte Theil erhalten geblieben, die genügsame Kiefer nicht ausgenommen.

Der erste Anbau ist schwierig, weil die Erde während der Winter- und Frühjahrstrockenheit auf $^3/_4$ m Tiefe völlig ausdörrt. Unter dieser Schicht ist der Boden frischer. So kommt es, daß die tiefwurzelnden Bäume in den dürren Monaten Mai und Juni 1899 voll im Laub standen, während das Gras überall noch braun war. Eine Gras- und Humusdecke unter dauerndem Waldschatten wird die Feuchtigkeitsgrenze heben.

Fortsetzung der Arbeiten.

Wegen ihrer oben skizzirten besonderen Wichtigkeit für das Hafengebiet und die Rhede wird die Aufforstung mit jeder irgend thunlichen Beschleunigung geschehen, so daß möglichst in 10 Jahren volle Schonungen die Berge bedecken sollen. Der verwilderte Boden, die ungünstige Vertheilung der Niederschläge verlangen eine ausgedehnte Verwendung genügsamer Holzarten. Zur Bepflanzung untaugliche Stellen werden mit passendem Sandgras besät, an den fast senkrechten Lehmwänden der unteren Wasserrisse wird zunächst Queckengras gepflanzt. Grassamen wird nach Möglichkeit jetzt im Schutzgebiete selbst gesammelt. Von San Franzisko und Melbourne sind kleinere Mengen Holzsamen zur Probe bezogen, um für spätere Zeit, bei eventueller Ausdehnung der Aufforstung, einen Anhalt zu geben.

Brauchbare Stücke chinesischen Kiefernbusches werden nur ergänzt und können stehen bleiben. Ihre Erhaltung wurde im vorigen und mehr noch in diesem Jahre durch Raupenfraß (Kiefernspinner) bedroht, zu ihrem Schutze wurden die Raupen gegen Prämienzahlung abgesucht.

Volkswirthschaftliche und fiskalische Gründe für eine weitere Ausdehnung der Aufforstungen.

Für eine weitere Ausdehnung der Aufforstung auf altem Waldboden des Schutzgebiets sprechen gewichtige allgemein wirthschaftliche Gründe, wie die Hebung des Grundwasserspiegels und damit der Ertragsfähigkeit weiter Landstriche längs der Wasserläufe, sowie die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit für das arme Volk der Bergdörfer. Dazu kommen fiskalische Erwägungen, indem es mit Rücksicht auf die große Holzarmuth der chinesischen Nachbarprovinzen und die übrigen Verhältnisse des Holzhandels am Stillen Ocean als gewinnversprechend erscheint, wenn der Holzbedarf der Kolonie aus den Forsten des Gouvernements gedeckt werden kann.

Trinkwasserversorgung.

Die Versorgung der Kolonie mit Trinkwasser erfolgt bis jetzt durch Brunnen. Bei der außerordentlichen Dürre des Jahres 1899, insbesondere auch in Folge des sehr bedeutenden Verbrauchs an Wasser für die zahlreichen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen angelegten Ziegeleien trat an einzelnen Stellen eine zeitweilige Erschöpfung der Brunnen ein, die jedoch durch Herstellung neuer Brunnen an geeigneten Stellen behoben wurde. Da nunmehr die Räumung der Chinesenstadt Ober-Tsingtau durchgeführt ist, und auch die Verlegung der chinesischen Ziegeleien von dort und die Uebersiedelung eines Theiles der Bewohner von Unter-Tsingtau nach Yang tschia tsʻun nach dem letzten Berichte zu Ende des Jahres 1899 erfolgen sollte, steht zu erwarten, daß ein Mangel an Trinkwasser in Zukunft an keiner Stelle mehr eintreten wird.

Pläne für eine zentrale Wasserversorgung.

Für die zentrale Wasserversorgung der neuen Stadt war in einem von dem Dorfe Hsiau pau tau nach Südosten sich erstreckenden Thale die Anlage eines Stauweihers geplant worden. Obwohl die Ergiebigkeit dieser Anlage in trockenen Zeiten für eine beträchtliche Anzahl von Europäern ausreichend erscheint, so glaubte das Gouvernement doch einen anderen Vorschlag, wonach in einem der großen Thäler bei dem Dorfe Hai po das von den Hängen herabströmende Grundwasser aufgefangen werden soll, in nähere Erwägung ziehen zu müssen. Es ist daher geplant, durch Senkung von Probebrunnen die chemische und bakteriologische Beschaffenheit sowie die Ergiebigkeit dieses Grundwasserstroms zu prüfen und, falls das Ergebniß günstig ausfällt, die Trinkwasserversorgung nach diesem Vorschlag auszuführen, anderenfalls jedoch bei der Thalsperre zu bleiben. Sollte keines der vorgenannten Projekte zum Ziele führen, so bleibt noch die Schaffung einer Hochquellleitung aus dem Lauschangebirge, ein Ausweg, der wegen seiner voraussichtlich sehr erheblichen Kostspieligkeit erst in letzter Linie ins Auge zu fassen ist. Es sprechen bisher alle Anzeichen dafür, daß schon durch eines der beiden erwähnten, einfacheren Projekte das Ziel einer nach Menge und Beschaffenheit völlig zufriedenstellenden Wasserversorgung Tsingtaus sich erreichen lassen wird.

Kapitel 8.

Vermessung.

Im Allgemeinen wurde auf allen Stationen den jeweiligen Witterungsverhältnissen entsprechend planmäßig weitergearbeitet. Als besondere Aufgaben waren der Vermessung zugewiesen: der Bau eines provisorischen Leuchtfeuers auf Tschalientau, die Betonnung der inneren Rhede, die Bezeichnung des Wattenfahrwassers nach Ta pu tou, beschleunigte Herstellung einer Karte der Gebirgsgegend in Lau schan und Tung liu schui. Auf den einzelnen Gebieten wurden folgende Arbeiten erledigt:

Astronomie.

Außer den regelmäßigen Zeitbestimmungen zur Regulirung des Zeitballs fand im November vorigen Jahres die Uebertragung der Länge von Shanghai mittelst Chronometer statt. Ferner wurde das Azimut der der ganzen Vermessung zu Grunde zu legenden Richtung „Observatorium

Bismarckberg" durch astronomische Beobachtungen ermittelt. Die Resultate sind:

Observatorium, Hauptpfeiler:
Breite = 36° 3′ 58,84″, Länge = 120° 18′ 18,15″;
Azimut:
Observatorium Bismarckberg = N. 81° 43′ 25,3″ O.

Aus umfangreichen magnetischen Beobachtungen wurde die Mißweisung für Tsingtau zu 3° 48′ W. gefunden.

Meteorologie.

Im Laufe des Jahres wurde die meteorologische Station durch eine Anzahl Instrumente, wie Anemograph, Barograph, Thermograph 2c. bereichert. Mit dem meteorologischen Observatorium zu Hongkong und Manila findet ein regelmäßiger Austausch der monatlichen Wetterbeobachtungen statt, während von Tschifu aus die Wetterbeobachtungen des dortigen Seezollamts durch Vermittelung des deutschen Konsulats gesandt werden. Seit Mai d. J. werden täglich Wettertelegramme mit dem Observatorium zu Zi ka wei bei Shanghai ausgetauscht. Diese Telegramme werden seitens der chinesischen Regierung unentgeltlich als dringende Telegramme befördert, so daß sie meist 1 bis 2 Stunden nach ihrer Aufgabe (3 h m) am Bestimmungsort eintreffen. Ferner werden von dem Observatorium zu Zi ka wei die dort einlaufenden Sturmwarnungen, namentlich vor Taifunen, telegraphisch übermittelt, die dann von Tsingtau aus durch international verständliche Signale den anwesenden Schiffen mitgetheilt werden. Wenn auch Taifune in der Gegend des Schutzgebiets zu großen Seltenheiten gehören, so sind doch namentlich für die kleinen Handelsschiffe derartige Sturmwarnungen vor ihrer Weiterreise von besonderem Werthe. Im Laufe des Sommers 1899 sind im Ganzen 81 derartige Sturmwarnungstelegramme eingetroffen. Keiner dieser Taifune kam bis nach Tsingtau; jedoch machten sich die von Formosa aus westlich oder nordwestlich gehenden Taifune meist durch nordwestliche beziehungsweise nördliche Winde, bisweilen sogar mit stürmischem Charakter bemerkbar.

Ein allgemeiner Bericht über die Witterung in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis zum 30. September 1899 ist in der Anlage zugleich mit einer Vergleichstabelle über die Wetterbeobachtungen für die gesammte Zeit seit der deutschen Besitzergreifung beigefügt.*)

Triangulation.

Während des Winters wurden die trigonometrischen Beobachtungen des vergangenen Sommers bearbeitet und die endgültige Lage von 70 trigonometrischen Punkten im nördlichen Theile des Gouvernementsgebiets, einschließlich Yintau, Ta pu tou und Huangtau, nach der in der Heimath üblichen Methode berechnet. Im Frühjahr und ersten Theile des Sommers wurde der südliche Theil des Gouvernementsgebiets, die Halbinsel Hai hsi (Evelyn) mit den Inseln Tschu tscha tau (Round Island) triangulirt.

Topographie.

Die Meßtischarbeiten wurden planmäßig fortgeführt, dabei wurde das weiter von Tsingtau abliegende Gebiet im Maßstab 1 : 25 000 kartirt, während die Aufnahme der Umgegend von Tsingtau im Maßstab 1 : 12 500 vorgenommen war. Das gebirgige Land des Lau schan und Tung liu schui (Tung lau schan der englischen Karte) wurde dagegen in einfacherer Weise theils durch Tachymeterzüge theils durch Kompaßzüge und barometrische Höhenmessungen unter gleichzeitigem Krokiren aufgenommen. Diese Karte wurde dann bei einer deutschen Firma in Shanghai durch Lithographie vervielfältigt und sowohl den einzelnen Behörden zugestellt als auch anderen Interessenten gegen Erstattung des Drucklegungspreises zugänglich gemacht.

Ueber das Ausscheiden der Katasterarbeiten aus der Vermessung und die Bildung eines besonderen Amtes für dieselben ist bereits berichtet.*)

Hydrographie.

Die Vermessung der inneren Bucht wurde zu Ende geführt; die Lothungen vor der Bucht wurden bis nach Schui ling schan und über Hsiau kung tau hinaus ausgedehnt. In der inneren Bucht wurden Fahrwassertonnen ausgelegt und das Wattenfahrwasser nach Ta pu tou erst durch Pricken, dann durch Tonnen bezeichnet.

Kapitel 9.

Militärische Vorgänge.

Im Schutzgebiete selbst hat im Berichtsjahre keinerlei Ruhestörung stattgefunden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die einheimische Bevölkerung sich unter der deutschen Herrschaft durchaus wohl fühlt.

Hingegen hatte das Gouvernement mehrfach Veranlassung, die ihm unterstellte Besatzung für den Schutz deutscher Interessen in anderen Theilen des Landes zur Verfügung zu stellen.

Entsendung von Detachements nach Peking und Tientsin.

Im November und Dezember 1898 wurde auf Requisition der Kaiserlichen Gesandschaft in Peking je ein Detachement des III. Seebataillons in Stärke von 1 Offizier, 3 Unteroffizieren und 30 Mann nach Peking und Tientsin zum Schutze der dort lebenden Deutschen entsendet. Beide Detachements kehrten nach Erfüllung ihrer Aufgabe im Juni 1899 nach Tsingtau zurück.

Expeditionen in das Innere der Provinz Schantung.

Ende März 1899 wurde eine Kompagnie des III. Seebataillons nach Jitschau gelegt, um einen Druck auf die chinesische Regierung und die Behörden im Süden der Provinz Schantung auszuüben, damit dieselbe zu energischerem Vorgehen gegenüber den die Wirksamkeit der katholischen Missionare bedrohenden Unruhen veranlaßt wurden. Die Kompagnie traf im Mai 1899 nach Erfüllung ihrer Aufgabe in Tsingtau wieder ein.

Im Juni wurde eine Expedition, bestehend aus 2 Kompagnien des III. Seebataillons, 4 Feldgeschützen, 2 Maschinengewehren und 15 Reitern nach Kaumi entsandt, um nach den vorgekommenen Angriffen auf die deutschen Eisenbahnbauarbeiten die Ruhe wieder herzustellen. Das Dorf Ti tung, welches beim Vormarsche der Expedition Widerstand zeigte, wurde erstürmt, bei Lin ko tschuang fand ein kurzes Gefecht statt. Verluste waren auf deutscher Seite nicht vorhanden. Im Juli 1899 kehrten die Truppen nach Wiederherstellung der Ruhe zurück. Eine Reiterpatrouille verblieb noch bis Ende August 1899 in Kiautschou.

Kapitel 10.

Steuern und Abgaben.

Allmähliche Durchführung des Steuerprogramms.

Das Abgabenwesen im Kiautschougebiete beruht auf der in der vorjährigen Denkschrift mitgetheilten Verordnung

*) S. Anlage 3.

*) S. Kap. 1, Seite 2832.

vom 2. September 1898.*) Entsprechend dem Verwaltungsgrundsatze, bei der Erschließung der Einnahmequellen jeden empfindlichen Steuerdruck zu vermeiden, wird das darin bekanntgegebene Steuerprogramm nur allmählich und in dem Maße durchgeführt, als die Herbeiziehung von Handel und Gewerbe dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es muß in dem jetzigen Anfangsstadium der Kolonie besonders berücksichtigt werden, daß für die in Tsingtau sich niederlassenden Firmen die ersten Anlagekosten recht erhebliche sind, und daß daher gerade in dieser Zeit jede Steuerbelastung besonders stark empfunden werden würde. Aus dieser Erwägung ist die Vorschrift über die Ausgabe von Gewerbescheinen**) noch nicht in Kraft gesetzt. Auch von der Erhebung der Jagdscheingebühr und Hundesteuer, welche beide ja nur eine geringe finanzielle Bedeutung haben werden und mehr aus ordnungspolizeilichen Gründen geplant sind, ist im Berichtsjahre noch abgesehen worden.

Wenn endlich die chinesische Grundsteuer***) bis jetzt noch nicht eingezogen ist, so lag der Grund an den technischen Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Listen der zahlreichen kleinen chinesischen Besitzer. Die Arbeit ist aber nunmehr soweit gefördert, daß im nächsten Jahre mit der Erhebung begonnen werden kann.

Im vergangenen Verwaltungsjahre beschränkten sich die Einkünfte des Gouvernements demnach im Wesentlichen auf die Einnahmen aus dem Grund und Boden (Landverkäufe und Grundsteuer), an die sich als verwandte Abgabe noch die bei der Verpachtung von fiskalischem Terrain zu Ziegeleianlagen ausbedungene Auflage anschließt; dazu treten die Abgaben des Schiffsverkehrs (Tonnengelder, Abgaben für Schiffspässe und Musterungen) sowie die Abgaben für Reisepässe.

Im Einzelnen giebt die folgende Uebersicht der eigenen Einnahmen des Gouvernements im Berichtsjahr Aufschluß:

Vierteljahr.	Landverkäufe	Grundsteuer	Tonnengelder	Schiffspässe, Musterungen	Ziegeleipachtabgaben	Reisepässe ꝛc.	Zusammen
	Dollar.	Dollar.	Dollar.	Dollar.	Dollar.	Dollar.	Dollar.
Oktober bis Dezember 1898 . .	33 575,01	—	582,88	48,30	—	9,80	34 215,99
Januar bis März 1899	87 821,85	3 288,83	717,05	27,55	750,00	15,00	92 620,28
April bis Juli 1899	26 117,75	3 867,30	1 216,90	37,82	1 934,25	62,62	33 236,64
1. Juli bis 15. September 1899	14 406,50	4 200,00	1 089,93	73,15	251,00	20,10	20 040,68
	161 921,11	11 355,30	3 606,76	186,32	2 935,25	107,52	180 113,59

Künftige Entwickelung der Einnahmequellen.

Für die Zukunft darf sowohl von diesen Einnahmequellen eine weitere Entwickelung erwartet werden als auch werden die eingangs erwähnten, im Verordnungswege bereits beschlossenen Abgaben der Gouvernementskasse zufließen. Dazu kommt noch die in der vorjährigen Denkschrift eingehend erörterte Drittelabgabe von der Werthsteigerung des Grundbesitzes.†) Ihre finanzielle Wirkung kann naturgemäß erst in Zukunft allmählich der Staatskasse zu gute kommen, da diese Abgabe erst bei der Weiterveräußerung von Grundstücken beziehungsweise nach 25jährigem Besitz in derselben Hand fällig wird.

Eisenbahn- und Bergwerksabgaben.

Weitere Einnahmen der Kolonie, die im Berichtsjahre begründet sind, aber ebenfalls erst in Zukunft in die Erscheinung treten werden, sind die prozentualen Abgaben, welche von den Eisenbahnen und Bergwerken in Schantung nach den ihnen vom Deutschen Reiche ertheilten Konzessionen zu entrichten sind. Es erscheint in hohem Maße als billig, daß gerade diese Unternehmungen, welche von den Hafenanlagen in der Kiautschoubucht und von den gesammten Verwaltungseinrichtungen des deutschen Schutzgebiets in besonderem Maße Nutzen ziehen, auch zu den Aufwendungen des Deutschen Reichs ihren Beitrag leisten.

Die sowohl von der Schantung-Eisenbahngesellschaft als von der Schantung-Bergbaugesellschaft nach Eröffnung ihres Betriebs zu entrichtenden Abgaben stufen sich folgendermaßen ab: Wenn der aus den Erträgnissen der betreffenden Gesellschaft zu vertheilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 5 Prozent des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Kapitals gestattet, so ist für das betreffende Betriebsjahr

von dem Mehrbetrag über 5 Prozent bis 7 Prozent der zwanzigste Theil,
= = = = 7 = = 8 = = zehnte =
= = = = 8 = = 10 = = fünfte =
= = = = 10 = = 12 = = dritte =
= = = = 12 = die Hälfte

an die Kasse des Gouvernements des Kiautschougebiets zu zahlen.

Endziel der finanziellen Entwickelung.

Das vorstehende Steuer- und Abgabenprogramm soll nicht als ein endgültig abgeschlossenes gelten. Eine sorgsame Beobachtung der wirthschaftlichen Entwickelung des Gebiets muß künftig lehren, wie sich weitere Einnahmequellen für die Kolonie erschließen lassen, ohne einen Druck auf Handel und Gewerbe auszuüben und namentlich ohne die Höhe der Auflagen in den älteren chinesischen Handels-

*) S. Denkschrift 1898, Anlagen 1898/99 Band I Seite 567 f.
**) Vergl. Steuerverordnung vom 2. September 1898 Ziffer 8, Denkschrift 1898, ebenda Seite 568.
***) Vergl. dieselbe Verordnung Ziffer 2, Denkschrift 1898, ebenda Seite 567.
†) Vergl. Denkschrift 1898, ebenda Seite 561.

plätzen zu erreichen. Für die nächste Zeit wird der Reichszuschuß noch die wesentliche finanzielle Grundlage der Schutzgebietsverwaltung bilden müssen und wird seinen Ausgleich nur mittelbar in den Vortheilen für den deutschen Handel und die deutsche Industrie finden. Für die spätere Zukunft aber muß das Ziel im Auge behalten werden, das Kiautschougebiet auch finanziell auf eigene Füße zu stellen. Diese Forderung ist vom Standpunkte des Mutterlandes zu erheben, sie liegt aber auch im eigensten Interesse der aufstrebenden deutschen Handelskolonie selbst, für deren gesammte Entwickelung das Endziel heißen muß:

Selbstverwaltung auf Grundlage der Selbsterhaltung.

Anlage 1.

Der Kulturwerth des Bodens im Schutzgebiete.

Bericht des Gouvernements.*)

Nutzungsarten des Bodens.

Das Schutzgebiet wird etwa zu $^3/_4$ landwirthschaftlich genutzt, etwa $^1/_4$ dient der Holzgewinnung oder liegt gänzlich ungenutzt, wie die Höhen des Wu schan (Kaiserstuhl), die Berge östlich Li tsʻun, der Wo lang tschey (Mauveberge), ein Theil der Häfen auf Kap Evelyn. Ganz unnutzbar für Anbau ist etwa $^1/_{10}$ des Lau schan, die gewaltigen, kahlen Felshänge.

Landwirthschaftlich bebaut sind alle flacheren Landstriche bis tief in die Thäler hinein. Die größten, zusammenhängenden Gebiete sind die Mulden zwischen den Bergen von Tsingtau und dem Ku schan, von Li tsʻun und Tschang kʻsun, das weite fruchtbare Land westlich und nördlich des Tung lan schan, das Land von Hsüe tschia tau auf Kap Evelyn, die Inseln der Bucht. Kiefernbusch tragen die Höhen und flachgründige, sandige und trockene Landstücke im Bereich der Felder.

Die Flüsse führen nur während der Regenzeit und dann nur während weniger Stunden Wasser. In Folge von Eindämmungen liegt vieler Orten die Sohle des Flußbetts über dem Niveau der angrenzenden Felder, aufgehöht durch die von den Bergen nach starkem Regen abgeschwemmten Erdmassen. In der Trockenzeit sinkt der Wasserspiegel tief in den Sand. Es schöpften z. B. die Ziegeleien bei Hsiau pan tau in diesem Jahre von April bis Juni aus zwei Meter tiefen Sammellöchern im Bachbette.

Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft zieht in der Hauptsache Nahrungsmittel für die zahlreiche Bevölkerung, und um die nöthige Fläche zu schaffen, geht der Bauer an den Bergen hinauf auf geringeren Boden, den er vielfach durch Steinbauten gegen Abschwemmung sichern muß. Für die Ausfuhr werden Bohnen als Oelfrucht und Obst gebaut. Diese allein, und in guten Jahren ein Ueberschuß über den Nahrungsbedarf, werden ausgeführt und durch sie wird die Einfuhr von Baumwolle, Baumwollengarn, farbigen Zeugen, Eisengeräth beglichen. Als Feldfrüchte sind im Schutzgebiet angebaut gefunden, in großer Ausdehnung: Gerste, Weizen, Erbsen, Bataten (Convoloulus Tr.), Sojabohnen (als Oelfrucht), fünf Arten Hirse (einschl. Kauliang). Erdnüsse (Arachis hypogaea) als Oelfrucht, sehr viel auch geröstet genossen; auf kleinen Feldstücken: Hanf, Mais, Reis, Farroo (Colocasia antiquorum), Eierfrucht (Solanum melongena), Taback, Indigo und einige Gemüse, am meisten Knoblauch.

Obstbau.

Obst gedeiht in weiter Ausdehnung am Westfuße des Tung lau schan, im unteren Thale des Pai scha ho und um Tscha tsy kʻou. Auch das Land von Li tsʻun und Tschang tsʻun nördlich des Ku schan hat noch viel Obstbau, während südlich dieses Bergzugs nur einzelne Dörfer an der Bucht noch etwas Obst ziehen.

Die Obstbäume stehen auf den Feldern in nächster Umgebung der Dörfer. Die Früchte sind ohne Aroma; die Weintrauben werden von Europäern gern gegessen. Die Obstfrüchte, besonders Birnen, werden in großen Mengen über Tsʻang kʻou und Schatsy kʻou auf Dschunken nach Shanghai und den südlichen Häfen ausgeführt.

Unter Beachtung der mit kalifornischem Obste in Tschi fu gemachten Erfahrungen sollen auf den Lehmterrassen am Fuße der Tsingtauer Berge, bei Scha tsy kʻou und Li tsʻun Anbauversuche mit besseren Obst- und Weinsorten gemacht werden. Es läßt sich vielleicht, besonders von späten, erst nach der Regenzeit ausreifenden Sorten eine schmackhaftere Frucht von besserem Aroma, beim Weine eine kelterfähige Traube erziehen. Die Ernte kann hier bis weit in den November hinausgeschoben werden.

Waldwirthschaft.

Der chinesische Wald ist niedriger, lichter Busch von krüppelhaftem Wuchse, fast nur Kiefer.

Die Nutzung besteht in Brennholzgewinnung durch Abschnitt. Sie kehrt ganz unregelmäßig je nach Bedarf, im großen Durchschnitt etwa alle 5 Jahre wieder. In Folge dieser Behandlung verkümmern die Kiefern, erreichen 2, höchstens 3 m Höhe. Bei 20jährigem Alter wird die Reisigproduktion des mißhandelten Bestandes zu gering, dann werden die Büsche mit der Wurzel gerodet.

Jeglicher Gras- und Krautwuchs zwischen den Büschen wird ebenfalls für Brennzwecke mit scharfzinkigen Rechen gesammelt. Diese Nutzung wird von den Chinesen sehr intensiv betrieben und ist äußerst schädlich Es wird durch sie die Entstehung einer dichtverwurzelten Pflanzendecke, die den Boden festigt, mit bedauerlicher Konsequenz unmöglich gemacht; die Erde wird durch den federnden Rechen gelockert und der Abschwemmung preisgegeben.

Höhere Bäume findet man nur auf Grabstätten, an Tempeln, in den Dörfern am Wege und in Gehöften. Sie liefern das wenige Bauholz, welches der Chinese zum Dachstuhle, zu Thür und Fenstern seines im Uebrigen aus Lehm und Steinen erbauten Hauses braucht, soweit dies nicht wie das meiste Holz für Fischerfahrzeuge und Dschunken aus den südlichen Provinzen oder Korea gebracht wird.

Bambus kommt im Lau schan hin und wieder in dichten Büschen, in den Thälern von Li tsʻun und Tschang tsʻun auf kleinen Gartenstücken vor.

Seidenspinnerzucht.

Berichte v. Richthofens über Seidenspinnerzucht auf Eichen in Schantung gaben Anregung, die bezüglichen Eichen in weiterer Verbreitung zu genanntem Zwecke anzupflanzen. In einem Dorfe am Pai scha ho treibt man etwas Spinnerzucht. In der Umgebung von Tschu tscheng

*) Vergl. in der vorjährigen Denkschrift, Anlage 1, den Bericht des Gouvernements: „Das deutsche Gebiet und seine Bevölkerung".

südlich jenseits der Interessensphäre besteht eine ausgedehntere Anlage. Eine Reise dorthin zu näherer Orientirung ergab, daß der Betrieb als nicht lohnend aufgegeben war. Die Eichenbüsche wurden auf Brennreisig genutzt. Der Boden im Aufforstungsgebiete bedingt in ziemlicher Ausdehnung den Anbau der Schantung-Eichen, so daß eventuell günstigere Verhältnisse der Zukunft Eichen genug für Spinnerzucht vorfinden.

Angeblich lohnt jetzt die Spinnerzucht nur für Maulbeerseide. Die geeignete Art des Baumes kommt hier vor. Die zur Probe von Japan bezogenen Pflanzen haben die diesjährige außergewöhnliche Trockenheit überstanden, aber nicht viele und sehr wenig saftige Blätter geliefert. Das könnte sich auch bei Trockenheit schon im zweiten Jahre nach der Verpflanzung bessern. Die Anlage wird für einen Versuch erweitert werden.

Jagd.

Für die Jagd bietet das Schutzgebiet nicht viel: Hasen in Stärke zwischen unserem heimischen Hasen und dem wilden Kaninchen; Wildbret dem unseres Hasen gleich. Steinhühner in Lau schau, im Tung lau schau, seltener in den Vorbergen. Fasanen, sonst in Schantung heimisch, können hierher erst kommen, wenn in 10 Jahren dichte Schonungen Schutz und einige Bäche dauernd Wasser geben. Die Watten im Norden und Osten der Bucht sind von Reihern, Enten und kleinerem Wassergeflügel belebt.

Die Zugzeit — Oktober — brachte reichlich Schnepfen und Wachteln, wilde Tauben, Enten, Reiher, Kraniche und wochenlang Zug auf Zug in unendlicher Fülle Gänse.

Gänse, Reiher, Kraniche kommen im Frühjahre wieder, den anderen bot der dürre Boden hier keine Nahrung.

Dachs, Fuchs, Marder sind nicht selten.

Anlage 2.

Skizze des gewerblichen Lebens in Tsingtau.

(Aus einem Berichte des Gouvernements vom 17. Oktober 1899.)

Umbildend und umgestaltend eingegriffen auf das ganze Leben am Platze haben vor Allem die gewerblichen Einrichtungen, die großen Hafen- und Bahnarbeiten. Die Zunahme der Arbeiterbevölkerung ist sehr beträchtlich, die ganze Landzunge, auf der die neue breitstraßige Europäerstadt entsteht, wie auch die wachsende Chinesenstadt an der Bucht gleichen einem wimmelnden Ameisenhaufen. Weit an der Bucht ziehen sich die Anlagen der Firma, welche die Hafenbauarbeiten für das Gouvernement ausführt, herauf. Die früher so kahl aussehende Hafeninsel (Man tsching tan) ist mit Schuppen und Kosthäusern übersät. Zahlreiche Dschunken segeln auf und ab und schütten den steinigen Grund des Hafendamms. Im entstehenden Hafen verrathen Pinassen und ein qualmender Bagger den regen Fortgang der Arbeit. Der früher menschenleere Strand, an dem bei der Einnahme des Platzes lediglich ein paar Fischerkähne aufgezogen lagen, ist mit seinen vielen Masten und schweren Schiffslasten ein Bild blühender Thätigkeit. Hoch aufgethürmt liegen hier die Schienen und die Schwellen, Maschinentheile und Geräthe in geschichteten Haufen, dazwischen läuft die Bahn in großen Bogen bis an die weit entfernten Berge, um dort das Material für die Kaibauten zu holen. Oben auf halber Höhe des Bismarckberges sind tausende von Kubikmetern Steine aufgesetzt; in langen Reihen sitzen und stehen hier die Steinbrecher am Arbeitsplatze, tiefe Sprenglöcher in das harte Gestein meißelnd, deren Füllungen sich täglich zu einer bestimmten Stunde in langer Kanonade entladen. Ein anderer Steinbruch ist von einer deutschen Firma am Iltisberg in Betrieb genommen, eine elektrische Förderbahn rollt die glasharten Quadern von dort an die Küste.

Die ersten Loose der Schantungbahn sind bereits in der Ausführung begriffen, hohe Bahndämme sind in der Ebene am Gestade gelagert, der Brückenbau beginnt.

Die älteste Industrie am Platze bilden die Ziegeleien, deren sich die Chinesen mit großem Eifer bemächtigt haben; fast jedes chinesische Geschäft besitzt einige Ziegelöfen, die in langer Reihe von Hsian ni wa bis nach Hsiau pau tan und über die Bergkette hinüber bis in die Gegend von San tschu t'an sich erstrecken. Jetzt aber werden durch deutsche Firmen zwei große Ringöfen neuester Einrichtung geschaffen, der eine dicht an dem Bootshafen bei der Chinesenstadt, der andere auf der Insel Huangtau. Nicht weit vom Dorfe Meng tschia kou auf einer Anhöhe am Strande ragt kugelförmig ein moderner Kalkbrennofen empor. Kalk ist zur Genüge vorhanden, so daß selbst arme Chinesen ihre Häuser weißen. Alle diese Einrichtungen beschleunigen den Fortschritt; man versteht es kaum noch, daß Ziegelsteine und Kalk vor nicht allzulanger Zeit von Schanghai bezogen werden mußten.

Anlage 3.

Die Witterungsverhältnisse im Berichtsjahre.

Die allgemeinen klimatischen Verhältnisse im Kiautschougebiete sind denen im südlichen Deutschland ähnlich. Auch hier giebt es ausgesprochene vier Jahreszeiten, jedoch sind Frühjahr und Herbst nicht so ausgeprägt wie bei uns zu Hause. Der Winter zeichnet sich durch auffallende Trockenheit aus, während im Sommer große Feuchtigkeit mit starken Regengüssen vorherrscht.

Der Winter des Berichtsjahrs war sehr milde, die niedrigste beobachtete Temperatur war — 7,5°. Auch die an der Schantungküste berüchtigten Nordstürme waren verhältnißmäßig selten; es kamen im Ganzen während des Winters nur 21 Sturmtage vor, von denen jedoch nur 2 Tage Winde mit Stärke 8 und mehr aufwiesen. Schneefall war äußerst selten, nur einmal fiel so viel Schnee, daß er in den Ackerfurchen liegen blieb. Der Winter 1898/99 war milder als der vorhergehende, obwohl schon der Winter 1897/98 nach Aussage der Eingeborenen ein sehr milder war. Man wird also im Kiautschougebiete noch auf wesentlich strengere Winter rechnen müssen, was auch aus früheren Berichten hervorgeht, in denen von einem theilweisen Zufrieren der inneren Bucht die Rede ist. In dem verflossenen Winter wurde jedoch in der inneren Bucht nur aus dem Ku-ho stammendes Treibeis in dem Wattenmeer bei Ta pu tou bemerkt. Die Herbstmonate Oktober, November waren in Bezug auf Witterung sehr angenehm, der Oktober war wohl der schönste Monat des ganzen Jahres. Erst gegen Ende November sank die Temperatur stark (bis auf 0°); immerhin betrug die Mitteltemperatur im November noch + 10°, in den ersten $^2/_3$ des November sogar noch + 15°.

Von den Wintermonaten war der Januar 1899 der kälteste; an 23 Tagen zeigte das Thermometer unter 0°, jedoch nur an 3 Tagen blieb es dauernd unter 0. Im

Februar und März 1899 war die Durchschnittstemperatur zwar höher wie im Monat Januar, aber die Monate selbst waren unfreundlicher durch häufiges stürmisches oder regnerisches Wetter.

Als Frühlingsmonate können eigentlich nur April und Mai gerechnet werden, da der Monat Juni den ausgeprägten Charakter des hiesigen Sommers, nämlich den der Regenzeit trug. Die erste Hälfte des April war noch recht frisch. Gegen Ende des Monats nahm jedoch die Temperatur schnell zu; die höchste Temperatur war 26,1°, während das Mittel der Temperaturen nur 11,8° betrug. Der Mai d. J. trug schon theilweise den Charakter der beginnenden Regenzeit, indem an 15 Tagen stärkere Nebel auftraten und die relative Feuchtigkeit, die im Monat April nur 66 Prozent betragen hatte, auf 79 Prozent stieg. Im Monat Juni war in diesem Jahre die Regenzeit am ausgeprägtesten. Es regnete an 17 Tagen, an 11 Tagen traten Nebel auf. Auch wurde im Monat Juni am drückendsten die für die Regenzeit so charakteristische feuchte Hitze empfunden. Ebenso regenreich, wenigstens was die Niederschlagsmenge anbetrifft, war der Monat Juli; es regnete an 16 Tagen, meist Nachts. Mehrfach brachten in diesem Monat in der Ferne vorbeiziehende Taifune erfrischende nördliche Winde, so daß die Feuchtigkeit in diesem Monate nicht so unangenehm empfunden wurde wie im Juni.

Wider Erwarten war der Monat August wesentlich günstiger wie die vorhergehenden Monate. Während im August v. J. an 15 Tagen Regen mit 418 mm fiel, regnete es im August d. J. nur an 9 Tagen mit einer Niederschlagsmenge von nur 55 mm, auch war die Feuchtigkeit in diesem Jahre geringer wie im vorhergehenden (81 Prozent gegen 87 Prozent.)

Die Witterungsverhältnisse im September glichen im Allgemeinen denen des Vorjahrs, nur daß dieser September weniger Regen, dafür aber mehrfach stürmisches Wetter brachte wie der September 1898.

Ein Vergleich des Sommers 1899 mit dem des Vorjahrs fällt sehr zu Gunsten des ersteren aus; in diesem Jahre wurde besonders die Regenzeit nicht so drückend empfunden. Im Ganzen fielen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September nur 269,7 mm Regen, im vergangenen Jahre dagegen in derselben Zeit 591 mm. Auch kam das Monatsmittel der relativen Feuchtigkeit in diesem Jahre nicht über 81 Prozent, während das Monatsmittel für den Juli 1898 88 Prozent betrug.

Wenn trotzdem die Gesundheitsverhältnisse im Berichtsjahre weniger günstige waren wie im vorigen Jahre, so kann dies seinen Grund nicht in den klimatischen Verhältnissen haben.

Im folgenden ist eine Tabelle beigefügt, die einen Vergleich der Witterungsverhaltnisse im Kiautschougebiet für die Zeit seit der deutschen Besitzergreifung giebt. Aus derselben sind gleichzeitig die barometrischen und thermometrischen Maxima und Minima für die einzelnen Monate in dem betreffenden Jahre ersichtlich, zugleich mit der Auszählung der sogenannten besonderen Tage für die einzelnen Monate sowohl, wie für die betreffenden Jahre.

Uebersicht

über die

Wetterbeobachtungen im Kiautschou-Gebiet seit der deutschen Besitzergreifung.

Monat		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März	
		1897.	1898.	1897.	1898.	1897.	1898.	1898.	1899.	1898.	1899.	1898.	1899.
Barometer	Maximum		772,1 mm am 31.	777,1 mm am 30.	773,6 mm am 28.	784,1 mm am 22.	777,7 mm am 22.	779,6 mm am 4.	777,3 mm am 21.	776,5 mm am 2.	778,5 mm am 4.	779,4 mm am 11.	773,2 mm am 11.
	Minimum		753,2 = = 15.	765,1 = = 27.	761,1 = = 17.	764,8 = = 8.	759,8 = = 13.	768,5 = = 1.	759,6 = = 28.	762,0 = = 16.	760,5 = = 24.	755,2 = = 31.	748,9 = = 31.
	Mittel		764,8 =	771,8 =	767,2 =	775,1 =	768,0 =	774,5 =	769,7 =	769,0 =	767,2 =	769,6 =	764,1 =
Thermometer	Maximum		25,2° am 15.	19,8° am 14.	17,8° am 14.	11,9° am 8.	18,9° am 5.	14,6° am 18.	9,6° am 4.	9,8° am 7.	12,4° am 26.	14,2° am 28.	19,9° am 28.
	Minimum		7,5° = 26.	1,8° = 28.	−0,3° = 27.	−5,9° = 16.	−5,5° = 13.	−4,0° = 28.	−7,5° = 14.	−5,4° = 25.	−6,1° = 9.	−6,3° = 4.	−1,4° = 2.
	Mittel	Im Oktober 1897	18,3°	7,5°	10,7°	1,8°	3,2°	2,3°	1,1°	3,1°	3,2°	2,4°	7,0°
Heitere Tage		konnten keine Beobachtungen angestellt werden, da das Gebiet noch nicht besetzt war.	15	4	12	6	17	8	14	1	10	8	6
Trübe Tage			1	2	7	2	2	3	3	8	7	11	5
Sturmtage			1	9 davon 4 unter Stärke 8.	1 aber unter Stärke 8.	15 davon 8 unter Stärke 8.	5 davon 3 unter Stärke 8	9 davon 8 unter Stärke 8.	2 aber unter Stärke 8.	8 davon 7 unter Stärke 8.	6 aber unter Stärke 8.	10 davon 7 unter Stärke 8.	7 aber unter Stärke 8.
Eistage			0	0	0	8	0	0	3	0	0	3	0
Frosttage			0	0	1	19	16	20	23	10	12	17	5
Regentage			2	4	2	2	1	3	3	7	4	3	3
Schneetage			0	1	2	1	3	2	3	2	1	3	1
Sommertage			1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anmerkung:

Heitere Tage sind solche, bei denen die mittlere Bewölkung unter 2,0 liegt.
Trübe Tage sind solche, bei denen die mittlere Bewölkung mehr als 8,0 beträgt.
Sturmtage sind solche Tage, an denen der Wind, sei es an den Beobachtungsterminen oder auch sonst in der Zwischenzeit, die Stärke 8 oder mehr erreicht. Bei Aufstellung dieser Tabelle sind Tage mit Windstärke 6 während der Wintermonate mit
Als Eistage werden diejenigen bezeichnet, an denen die Temperatur sich stets unter 0° befindet, also selbst das Maximum der Temperatur negatives Vorzeichen hat.
Als Frosttage gelten diejenigen, an welchen das Minimum der Temperatur unter 0° liegt, gleichviel ob das Maximum der Temperatur über Null oder ebenfalls unter Null gewesen ist; mithin werden auch die Eistage bei den Frosttagen mitgezählt.*)
Als Regentage sind diejenigen Tage aufgeführt, an welchen Regen gefallen ist.
Als Schneetage sind diejenigen Tage aufgeführt, an welchen Schnee gefallen ist.
Als Sommertage gelten solche, an denen das Maximum der Temperatur 25° Celsius oder mehr beträgt.
Maximum- und Minimum-Thermometer sind erst im Dezember 1898 in Gebrauch genommen; bis zu diesem Zeitpunkte sind die Maximum- und Minimum-Temperaturen aus Terminbeobachtungen gewonnen.

*) Ebenso kann ein heiterer Tag auch als Sturmtag gelten und wird dann sowohl bei den heiteren als auch bei den Sturmtagen mitgezählt u. s. w.

April		Mai		Juni		Juli		August		September		Jahre vom	
1898.	1899.	1898.	1899.	1898.	1899.	1898.	1899.	1898.	1899.	1898.	1899.	Oktober 1897 bis einschl. September 1898.	Oktober 1898 bis einschl. September 1899.
775,7 mm am 3.	770,7 mm am 6.	765,2 mm am 14.	763,7 mm am 12.	759,5 mm am 1.	762,2 mm am 17.	759,6 mm am 30.	756,2 mm am 26.	760,1 mm am 28.	759,3 mm am 26	766,0 mm am 30.	766,7 mm am 28.	784,1 mm am 22./XII. 97.	777,7 mm am 22./XII. 98.
758,3 = = 19.	752,8 = = 21.	753,1 = = 16.	751,8 = = 31.	739,6 = = 9.	745,6 = = 3.	746,8 = = 5.	745,7 = = 8.	744,7 = = 10.	746,1 = = 10.	753,8 = = 3.	755,0 = = 1.	739,6 = = 9./VI. 98.	745,6 = = 3./VI. 99.
765,1 =	761,0 =	759,4 =	757,8 =	753,5 =	753,7 =	754,0 =	751,2 =	755,0 =	754,8 =	759,7 =	761,1 =		
18,4° am 30.	26,1° am 25.	25,3° am 20.	28,9° am 2.	26,3° am 26.	29,6° am 19.	29,5° am 21.	32,6° am 23.	29,3° am 30.	31,4° am 18.	28,0° am 10.	29,1° am 6.	29,5° am 21./VII. 98.	32,6° am 23./VII. 99.
2,4° = 1.	0,7° = 5.	12,4° = 1.	10,1° = 1.	17,9° = 8.	15,3° = 8.	19,9° = 28.	16,4° = 11.	19,2° = 18.	16,1° = 27.	15,7° = 30.	11,1° = 30.	— 6,3° = 4./III. 98.	— 7,5° = 14./I. 99.
10,2°	11,8°	15,9°	17,2°	20,1°	21,4°	24,6°	25,1°	25,1°	25,0°	22,4°	21,8°		
2	8	1	8	4	10	1	3	1	0	2	6	38	109
7	2	12	2	12	1	8	2	12	1	7	2	84	35
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	51	26
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66	57
4	1	5	5	5	10	15	16	14	9	9	5	71	61
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	10
0	2	1	3	3	18	23	29	16	30	11	23	54	101

zu den Sturmtagen gerechnet, da sich hierbei der Wind durch seine Kälte schon schneidend fühlbar macht.

Zu № 516.

Karten und Lichtbilder aus Kiautschou.

Anlagen zu der Denkschrift

betreffend

die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets

in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899.

Verzeichniß.

(Vgl. den „Inhalt" auf S. 2830 der Denkschrift.)

Anlagen 1—3: s. S. 2846—2851 der Denkschrift.
Anlage 4: Kartenskizze der Eisenbahnlinie Tsingtau—Tsinanfu.
" 5: Karte des Gouvernements Kiautschou.
" 6: Bebauungsplan der Stadt Tsingtau.
" 7: Lichtbilder:
a) Tsingtau von Osten gesehen.
b) Tsingtau von der Arkona-Insel gesehen.
c) Signalstation Tsingtau.
d) Gouvernementslazareth Tsingtau.

Autogr. d. geogr. lith. Anstalt u. Steindr. v. C. L. Keller. Berlin. S.

Autogr. d. geogr. lith. Anstalt u. Steindr. v. C. L. Keller Berlin S.

GOUVERNEMENT KIAUTSCHOU.

1899.

Mafsstab 1:100000.

Missw. 3° 46' W. (1899)

Rechtweisender Kompass

Yin tau

Huang tau

Tschy tau

Fu tau

Liau schan-Hafen

Kap Ya tau

Prinz Heinrich Berge (Kou schan)

Deutsche Insel

Tsingtau

Tsha lien tau

Autogr. d. geogr.-lith. Anstalt v. Steindr. v. C. L. Keller, Berlin S.

BEBAUUNGSPLAN

von

TSINGTAU

Maſsstab 1:6250.

100 0 100 200 300 400 500 m

Aufgenommen von der Vermessung Kiautschou.

m: Die benutzten Pläne, Projekte pp. sind als Skizzen in die Aufnahme der Vermessung roth eingetragen. Diese Projekte werden den örtlichen Verhältnissen entsprechend eventuell noch geringe Veränderungen erleiden.

Die fertig gestellten oder nahezu fertig gestellten Gebäude sind voll roth angelegt. Die verkauften Grundstücke, mit deren Bebauung begonnen ist, sind roth schraffirt.

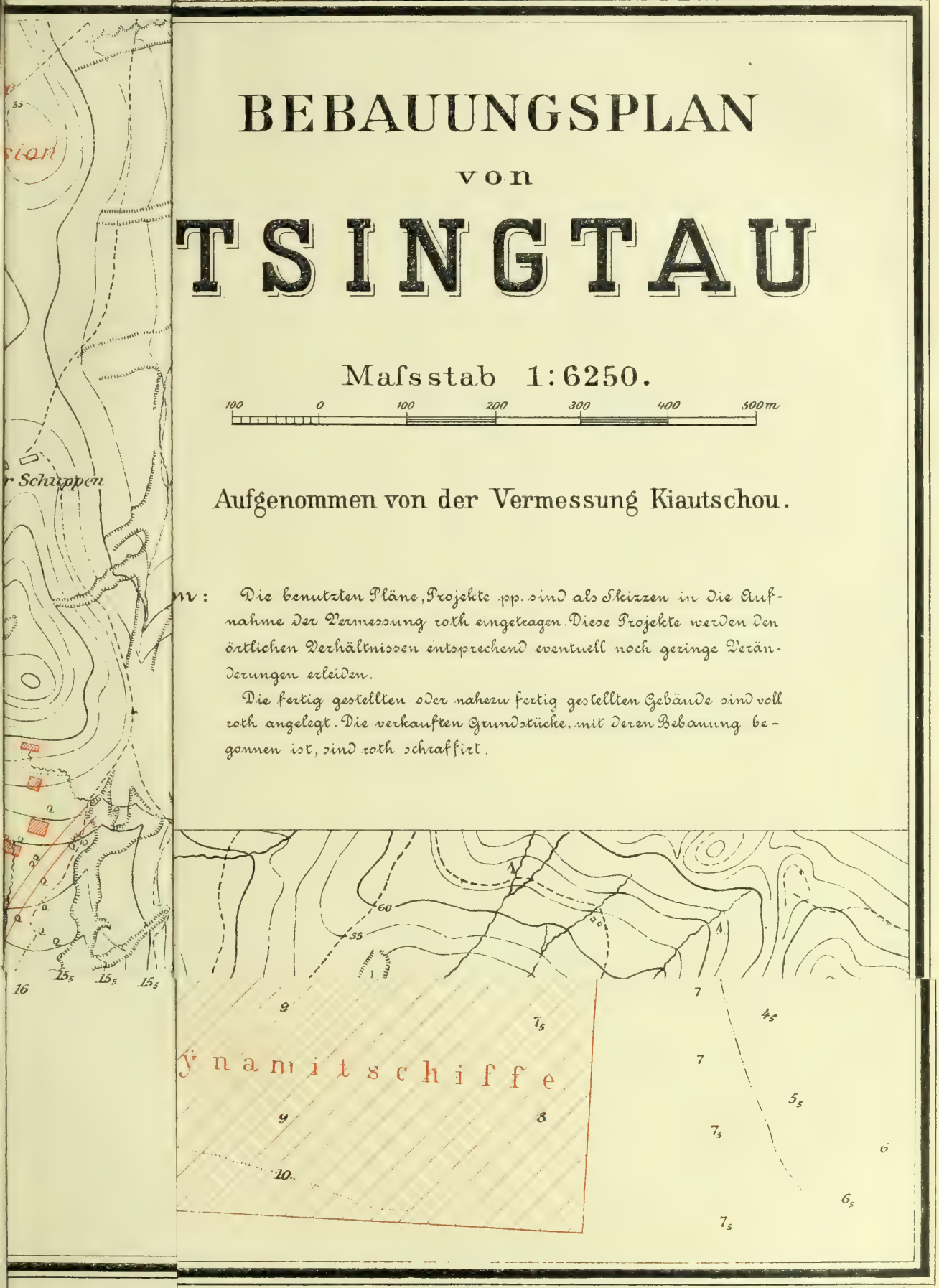

Autogr. d. geogr. lith. Anstalt u. Steindr. v. C. L. Keller, Berlin S.

BEBAUUNGSPLAN
von
TSINGTAU

Maßstab 1:6250.

100 0 100 200 300 400 500m.

Aufgenommen von der Vermessung Kiautschou.

Anm: Die benutzten Pläne, Projekte pp. sind als Skizzen in die Aufnahme der Vermessung roth eingetragen. Diese Projekte werden den örtlichen Verhältnissen entsprechend eventuell noch geringe Veränderungen erleiden.
Die fertig gestellten oder nahezu fertig gestellten Gebäude sind voll roth angelegt. Die verkauften Grundstücke, mit deren Bebauung begonnen ist, sind roth schraffirt.

Grundstücke der evang. Mission
Meng tschia kou
Kalköfen
Zgl.
Pulver Schuppen
Projektirtes Observatorium
Tapautau
Locomotiv-Schuppen
Bauhof
Werkstatt
Electrische Licht-Anlage
Strand Lager
Observatorium
Gouvernements Hügel
Gouvernement
Artillerie Kaserne
Lazareth
Gouvernementsplatz
Evang. Kapelle
Exerzierplatz
Empfangs Gebäude
Brücken Lager
TSINGTAU
Ober Tsingtau
Diederichs Berg
Bismarck Berg
Ostlager
Artillerie Lager
Jamen
Jamen Lager
Hui tschüen
Kasernement No 2
Kasernement No 1
Steinbruch
Pumpstation
Schießstand
Offiziers-Wohn.
Stall u. Reitbahn
Feld
Alter Friedhof
Stambrücher Schanze
Trocken bei Niedrig-Wasser
Arcona Insel
Bootslip
Werftschiff
C. A. Gerstmeier
Kohlenschuppen
Petroleumschuppen
Curtowitz
Kuhberg
Clara Bucht
Benn Bakin
Hulk Rio
Hui tschüen Hulk
Ankerplatz für Petroleumschiffe
Ankerplatz für Dynamitschiffe
Quarantäne
Dynamitschuppen
Autogr. d. geogr. lith. Anstalt u. Steindr. v. C. L. Keller, Berlin S.

Tsingtau von Osten (Salu

1. Yu nüi san; Leuchtthurm im Bau.
2. Feldbatterie.
3. Hauptbrücke.
4. Bischof Anzer.
5. Carlowitz.
6. Dietrichsen, Jebsen & Co.
7. Kroebel.
8. Schwarzkopf.
9. Brückenlager.
10. Schuppen des Seezollamts.
11. Dienstgebäude der Bauver
12. Hôtel „Prinz Heinrich".
13. Hôtel „Falke".
14. Observatorium und Zeitba
15. Deutsch-Asiatische Handels
16. Barackenlazareth.

(Salutbatterie) gesehen.

der Bauverwaltung.
Heinrich".
.
und Zeitball.
sche Handelsgesellschaft.
th.

17—18. Arnold Carberg & Co.
20. Gebäude der Eisenbahngesellschaft.
21. Bodewig, Hemer & Co.
22. Bischof Anzer.
23. Bauunternehmer Wolf.
24. Sietas, Plambeck & Co.
25. Bataillonshaus.

26. Kapelle.
27. Dienstwohnung.
28. Dr. Gelpcke.

29. Dienstwohnung.
30. Gouvernementslazareth.
31. Artillerieverwaltung.

32. Gouvernements-Baracke.
33. Pionierkaserne.
34. Signalstation.

Tsingtau von der Au

1. Dienstgebäude der Bauverwaltung.
2. Deutsch-Asiatische Handelsgesellschaft.
3. Schuppen des Seezollamts.
4—5. Arnold Carberg & Co.
6. Barackenlazareth.
7. Bodewig Hemer & Co.
8. Hôtel „Prinz Heinrich".
9. Bataillonshaus.
10. Gebäude der Eisenbahngesellschaft.
11. Baracke.
12. Bauunternehmer Wolf.
13. Dr. Gelpcke.

Arcona-Insel gesehen.

14. Bischof Anzer.
15. Artillerieverwaltung.
16. Baracke.
17. Seezollamt.
18. Gouvernements-Baracke.
19. Schantung-Syndikat.
20. Kapelle.
21. Diederich-Stein.
22. Signalstation.
23. Gerichtsgebäude.
24. Pionierkaserne.
25. Hauptyamen.
26. Ostlager.
27. Bismarckberg.

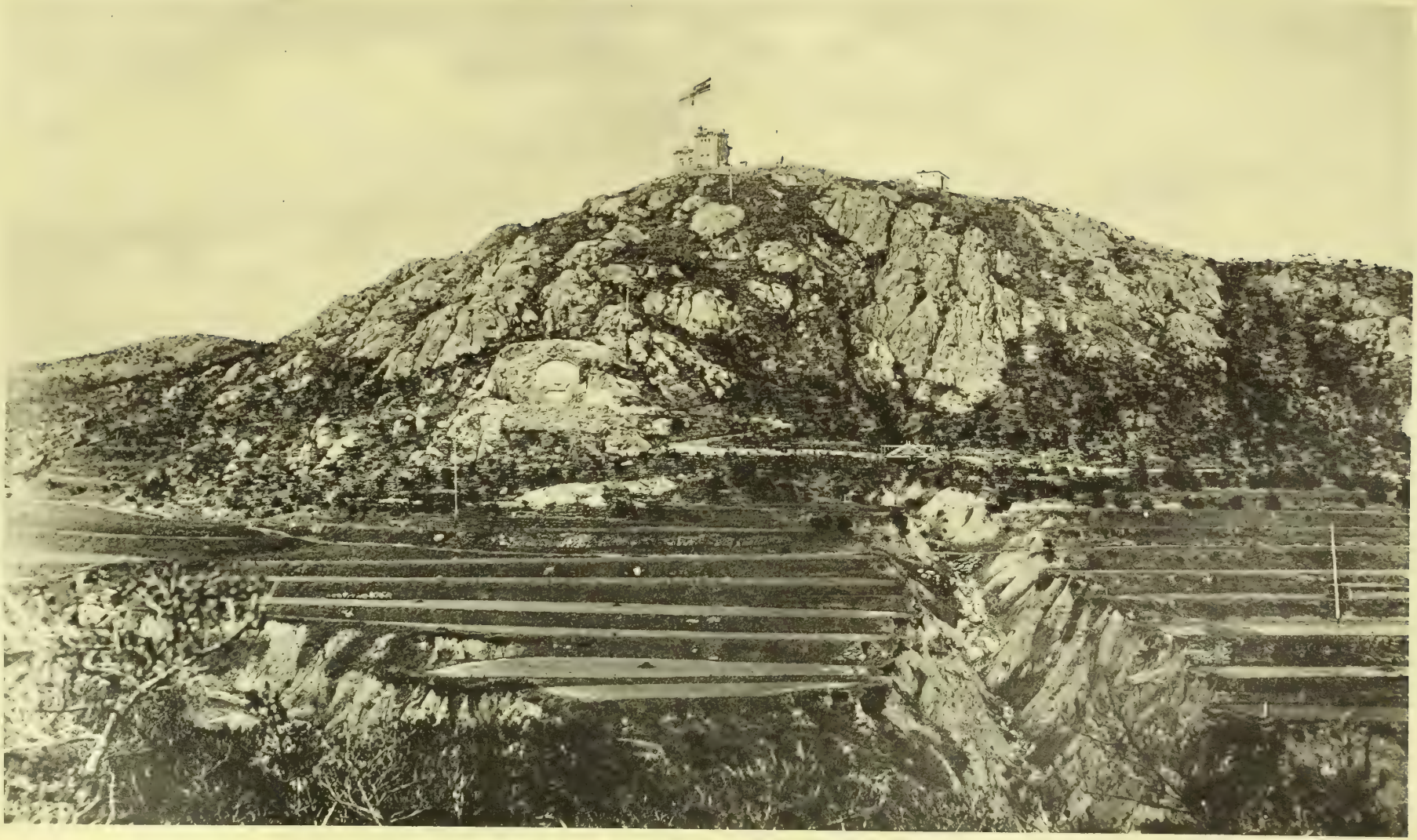

Kunst-Anst. v. C. L. Keller, Berlin S.

Signalberg. — Tsingtau.

Kunst-Anst. v. C. L. Keller, Berlin S.

Gouvernementslazareth Tsingtau.

Nr. 517.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte,

nebst Begründung, wie solche vom Bundesrath beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J.-Nr III. A. 4695.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Patentanwälte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

§. 2.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß den §§. 3 bis 5 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;
2. wenn er das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
3. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
4. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Wird die Eintragung gemäß Abs. 2 Nr. 4 versagt, so ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§. 14 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 10 Abs. 2, 3 und der §§. 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 3.

Als technisch befähigt gilt, wer im Inlande nach Erlangung des Reifezeugnisses auf einer höheren Lehranstalt als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine den Erfolg des Studiums darlegende staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Das Reifezeugniß einer ausländischen höheren Lehranstalt, der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Thätigkeit im Auslande kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§. 4) ausnahmsweise als ausreichend anerkannt werden.

§. 4.

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§. 3) dargethan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Bei der Meldung zur Prüfung ist eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten, welche im Falle der Zurücknahme der Meldung oder der Nichtzulassung zur Prüfung zur Hälfte zurückgezahlt wird.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren werden durch eine vom Bundesrathe zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Befähigung zur Bekleidung höherer technischer Stellen im Staatsdienst erlangt hat, kann durch die Prüfungskommission von der Erfüllung der in den §§. 3 und 4 festgesetzten Bedingungen entbunden werden.

§. 6.

Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§. 7.

Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;
4. wenn er in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§. 8.

Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche nach §. 2 Abs. 2 Nr. 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach §. 6 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 Mark verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 9.

Der Löschung in den Fällen des §. 8 sowie der Verhängung einer Ordnungsstrafe muß ein ehrengerichtliches Verfahren vorhergehen.

§. 10.

Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden; die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beweisverhandlungen ist durch einen beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§. 11.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von welchen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied rechtskundig sein müssen, sowie zwei Patentanwälten.

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mittheilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§. 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind im Falle einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§. 13.

Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Angeschuldigten fallen die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last.

§. 14.

Gegen eine Entscheidung, durch welche auf Löschung in der Liste erkannt ist, steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus vier Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder rechtskundig sein müssen, und drei Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 10 Abs. 2, 3 und der §§. 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 15.

Für jedes Jahr im Voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§. 11, 14 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und 20 Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabtheilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelooſt wird.

§. 16.

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§. 17.

Die eingetragenen Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehre mit dem Patentamte beauftragt haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Die Eintragung ist an die in den §§. 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen mit der Maßgabe geknüpft, daß es genügt, wenn der Einzutragende das 21. Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 5 bis 13 auf diese Personen entsprechende Anwendung.

§. 18.

Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 19.

Die berufsmäßige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.

§. 20.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§. 22.

Auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben, findet §. 18 erst vom 1. Oktober 1900 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der im §. 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§. 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der im §. 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, bis zur Entscheidung über seine Eintragung in die Liste vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden. Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit mindestens zwei Jahren berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschließt, ist spätestens bis zum 1. Oktober 1900 zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die mit Gründen zu versehende Entscheidung schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§. 14 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 10 Abs. 2, 3 und der §§. 11, 12 entsprechende Anwendung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die gesetzliche Regelung des Vertretungsgeschäfts in Patentangelegenheiten ist schon bei der, Mitte der achtziger Jahre eingeleiteten Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 Gegenstand der Erörterung gewesen. Die damals gehörten Sachverständigen haben eine im Wege des Gesetzes oder der Ausführungsverordnung herbeizuführende Organisation des Patentanwaltstandes einstimmig befürwortet, und die vom Bundesrathe mit der Leitung der Verhandlungen betraute Kommission hat sich diesem Vorschlag angeschlossen. In dem (durch den Buchhandel veröffentlichten) Berichte vom 9. März 1887 finden sich folgende Ausführungen:

„Die Kommission kann nicht verkennen, daß die Organisation einer Patentanwaltschaft an und für sich in hohem Grade wünschenswerth sein würde. Für den ersprießlichen Erfolg der Thätigkeit einer Behörde, wie das Patentamt, welche berufen ist, darüber zu entscheiden, ob die von den Patentsuchern erhobenen Ansprüche auf Ertheilung von Patenten begründet sind, und welcher damit Entscheidungen richterlicher Natur zugewiesen sind, liegt eine der wesentlichsten und unentbehrlichsten Garantien darin, daß der Behörde eine auf der erforderlichen Höhe technischer und, soweit erforderlich, juristischer Ausbildung stehende Patentanwaltschaft integren Charakters gegenübersteht." . . . .

„Die bestehende Gesetzgebung macht den Betrieb des Vertretungsgeschäfts in Patentsachen von besonderen formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht abhängig; die Folge davon ist, daß dieses Geschäft vielfach in den Händen von Persönlichkeiten liegt, welche weder in Bezug auf die moralische Haltung, noch in Bezug auf ihre allgemeine und fachliche Vorbildung zu den stellenden Anforderungen genügen." . . . .

„Wird die Hoffnung einer allmählichen Besserung wesentlich darauf zu setzen sein, daß hier wie in anderen Ländern, wo die Institution seit längerer Zeit bestanden hat, eine Hebung dieser Berufsthätigkeit von innen heraus durch Zutritt tüchtiger Elemente und in Folge der Erfahrung eintreten werde, daß gute und gewissenhafte Geschäftsführung auch am besten lohnt, so hat doch die Gesetzgebung ein einfaches und wirksames Mittel in der Hand, um diese Entwickelung zu fördern. Dasselbe besteht darin, daß die Möglichkeit gegeben wird, solche Personen, welche sich als unwürdig erwiesen haben, von der Patentagentur auszuschließen. Zur Zeit finden auf die Patentagenten die Bestimmungen der §§. 35 Abs. 3, 4, 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung."

„Nach diesen Vorschriften haben die Patentagenten bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen; diese kann den Gewerbebetrieb untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Gegen die Untersagung ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der zur Entscheidung zuständigen Behörden finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung."

„Hiernach müßte das Patentamt, falls es die Ansicht gewinnt, daß die Entfernung eines Patentagenten aus der Praxis wegen seiner Unzuverlässigkeit geboten erscheint, die betreffenden Thatsachen der zuständigen Landesbehörde mittheilen, und es würde durch die Landesbehörde in den reichsgesetzlich vorgeschriebenen zwei Instanzen darüber Entscheidung zu treffen sein, ob dem Betreffenden der Gewerbebetrieb zu untersagen sei. Daß dieser Weg wenig gangbar ist, und die Besorgniß vor Ausschließung von der Praxis, solange sie an diese Vorschriften und Formen geknüpft ist, eine ernstliche und moralische Rückwirkung auf das Verhalten nicht wohl haben kann, liegt auf der Hand. Soll ein praktisch heilsamer Effekt erzielt werden, so muß die Entscheidung in die Hand nicht einer der Sache ganz fernstehenden Behörde, sondern der Patentbehörde selbst gelegt werden, vor deren Forum die ganze Geschäftsthätigkeit der Patentagenten sich vollzieht, und welche daher am besten in der Lage ist, über die besonderen Thatsachen und über das gesammte Verhalten der betreffenden Persönlichkeiten ein zutreffendes Urtheil zu bilden."

In den auf Grund dieser Verhandlungen aufgestellten ersten Entwürfen zu einem neuen Patentgesetze war demgemäß für das Patentamt die Befugniß vorgesehen, Patentagenten unter gewissen Voraussetzungen von dem geschäftlichen Verkehre mit der Behörde auszuschließen. Beobachtungen, die in der Folgezeit gemacht wurden, gaben jedoch der Hoffnung Raum, daß die Uebelstände bei Ausübung des Vertretungsgeschäfts auch ohne gesetzgeberisches Eingreifen allmählich zurücktreten würden; der den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegte und in der fraglichen Beziehung unverändert zum Gesetz erhobene Entwurf hat deshalb auf eine Regelung des Gegenstandes verzichtet.

Die Entwickelung der letzten Jahre hat die bei Erlaß des Patentgesetzes gehegte Erwartung nicht verwirklicht. Es mag dies zum Theil darin seine Erklärung finden, daß die durch das Gesetz bewirkte anderweitige Regelung des Vorprüfungsverfahrens die Aufgabe eines Vertreters von Patentinteressenten schwieriger und verantwortungsvoller gestaltet hat. Auch die Gesetze über den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 und von Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 dürften vermöge der erhöhten Anforderungen, welche sie an die Thätigkeit eines berufsmäßigen Vertreters stellen, in jener Richtung eine Einwirkung geäußert haben. Endlich darf nicht außer Betracht bleiben, daß die unter der Herrschaft der neuen Gesetze eingetretene schnelle Zunahme der Anmeldungen zum gewerblichen Rechtsschutz und der entsprechend gesteigerte Bedarf an Vertretern auch Persönlichkeiten, welche der nöthigen technisch-wissenschaftlichen und moralischen Befähigung ermangeln, bestimmen konnte, sich einer Thätigkeit zuzuwenden, die einen schnellen und leichten Gewinn in Aussicht stellt.

Nach den vorliegenden Nachrichten sind es neben einer Reihe von Rechtsanwälten, die aus der Betrachtung ausscheiden, gegenwärtig etwa 300 Personen, welche als „Patentanwälte" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung die Vertretung in Angelegenheiten des Erfindungs-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenschutzes berufsmäßig betreiben. Die größere Zahl derselben ist in Berlin ansässig, die Minderheit vertheilt sich auf andere Mittelpunkte des gewerblichen Verkehrs.

Es muß von vornherein anerkannt werden, daß viele Patentanwälte durchaus ehrenwerth, zuverlässig und den Anforderungen ihres Berufs gewachsen sind. Es fehlt aber auf der anderen Seite nicht an Persönlichkeiten, welche diese Eigenschaften in mehr oder minder hohem Grade entbehren. So ist es in den letzten Jahren nicht selten bekannt geworden, daß Patentanwälte wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen (Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Untreue) zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung haben gezogen werden müssen. Die Mehrzahl dieser Strafthaten steht mit der Ausübung des Vertretungsgeschäfts im Zusammenhange. Namentlich beziehen sich die Fälle der Unterschlagung meist auf Geldbeträge, welche den Vertretern zur Deckung der an die Kasse des Patentamts

jährlich zu zahlenden Patentgebühren anvertraut waren. Der hierdurch den Auftraggebern erwachsene Schaden entzieht sich der Feststellung, dürfte aber im Allgemeinen über den Betrag der unterschlagenen Summe erheblich hinausgehen, weil bei nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung das Patent kraft gesetzlicher Bestimmung (§. 9 des Patentgesetzes) und ohne Rücksicht auf die Gründe, welche die Säumniß veranlaßt haben, erlischt.

Auch außerhalb des strafrechtlichen Gebiets haben sich nach den vorliegenden Wahrnehmungen die Fälle, in denen das den gewerblichen Rechtsschutz nachsuchende Publikum durch schuldhaftes Verhalten seiner Vertreter benachtheiligt ist, in Bedenken erregender Weise gemehrt. Verzögerungen in der Erledigung von Aufträgen, Säumnisse in der Wahrung gesetzlicher oder von der Behörde gestellter Fristen, unterlassene Gebührenzahlung (mit der oben erwähnten Rechtswirkung) bilden den Gegenstand vielfacher Beschwerden. Die Durchführung eines civilrechtlichen Ersatzanspruchs gegen den schuldhaften Vertreter gelingt selten, schon weil die Geschädigten über die nöthigen Geschäftskenntnisse meist nicht verfügen, häufig auch in Angelegenheiten der eigenen Erfindung zu einer unbefangenen Beurtheilung der Sach- und Rechtslage außer Stande sind.

Die übertriebene Werthschätzung, welche Erfinder ihren eigenen Erzeugnissen zu widmen pflegen, macht sie geneigt, Rathschlägen Gehör zu geben, die auf die Anmeldung von Patenten im Inland und in möglichst vielen auswärtigen Staaten abzielen, und dieser Umstand wird nicht selten in eigennütziger Absicht ausgebeutet. Während gewissenhafte Vertreter es als ihre Berufspflicht betrachten, ihren Klienten die Einreichung oder Verfolgung einer offenbar unbegründeten Anmeldung zu widerrathen, läßt sich für einzelne Persönlichkeiten die gegentheilige Praxis nachweisen. Der steigende Wettbewerb auf dem Gebiete des Vertretungsgeschäfts und die marktschreierische Anpreisung erzielter Erfolge mag bei einzelnen Vertretern dazu beigetragen haben, das Gefühl für die Pflichten der in Anspruch genommenen Vertrauensstellung abzuschwächen.

Hierzu kommt das theilweise unzureichende Maß von allgemein-wissenschaftlicher, technischer und juristischer Vorbildung. Es haben sich dem Vertretungsgeschäfte Persönlichkeiten zugewendet, welche dafür nach Lebens- und Bildungsgang ungeeignet erscheinen, und deren Geschäftsführung eine völlige Unkenntniß der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und der elementarsten Regeln der Technik erkennen läßt.

Die Schädigungen, denen bei dieser Sachlage das rechtsuchende Publikum ausgesetzt ist, liegen auf der Hand; sie berühren — über den Interessenkreis einzelner Personen hinausgreifend — das öffentliche Wohl. Denn es muß schließlich auf die industrielle Entwickelung hemmend einwirken, wenn Gewerbetreibende vermöge der unzureichenden Befähigung der Vertreter, auf deren Hülfe sie angewiesen sind, nicht in den vollen Genuß des vom Gesetz ihnen zugedachten Rechtsschutzes gelangen. Hat sich erst in den betheiligten Kreisen ein Mißtrauen gegen die Vertretung festgesetzt, so wächst damit das dem Gemeinwohle nicht zuträgliche Bestreben, die Verwerthung einer Erfindung unter den Schutz des Fabrikgeheimnisses zu stellen. Die Unvollständigkeit mancher Patentanmeldung wird schon jetzt darauf zurückgeführt, daß der Erfinder aus Mißtrauen gegen seinen Vertreter den Kern seiner Erfindung zu verschleiern sucht.

Welche Unzuträglichkeiten für das Patentamt und für dessen Beziehungen zu den gewerblichen Kreisen aus dem gegenwärtigen Zustande sich ergeben, sei nur nebenbei angedeutet.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abhülfe hat sich im Verlaufe der letzten Jahre, wie zahlreiche, öffentliche Kundgebungen beweisen, immer weiter verbreitet. Auch im Reichstage sind Stimmen in diesem Sinne laut geworden. Die Betheiligten selbst verschließen sich nicht dem Bedürfniß einer besseren Einwirkung; indessen hat der im Wege der privaten Vereinsthätigkeit gemachte Versuch, den Vertreterstand zu heben und dem Publikum eine erhöhte Gewähr für die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Interessen zu bieten, bisher nicht zu befriedigenden Erfolgen geführt.

Das geltende Recht bietet keine genügende Handhabe zur Abhülfe. Daß die Vorschriften der Gewerbeordnung hier versagen oder doch nicht ausreichen, ist schon in dem Eingangs wiedergegebenen Kommissionsberichte vom 9. März 1887 dargelegt. Der §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist in seinem Anwendungsbereich auf den Fall der Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe beschränkt und legt überdies die Entscheidung in die Hand von Behörden (in Preußen der Kreis- und Bezirksausschüsse), welche die Pflichten eines Patentanwalts und das von einem solchen zu verlangende Maß von Zuverlässigkeit richtig abzuwägen nicht immer im Stande sein werden.

Ob das Patentamt rechtlich befugt ist, oder im Wege der Ausführungsverordnung ermächtigt werden könnte, Personen, denen erheblichere Verstöße zur Last fallen, von der Vertretung in Patent- 2c. Angelegenheiten dauernd auszuschließen, erscheint unter verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich im Hinblick auf den für Ausländer vorgeschriebenen Vertretungszwang (§. 12 des Patentgesetzes) zum mindesten zweifelhaft. Die Zulässigkeit der Zurückweisung von Fall zu Fall wird schon vom Standpunkte des geltenden Rechts in Anspruch zu nehmen sein, würde jedoch den hier angestrebten Zweck verfehlen, überdies der Natur der Sache nach nur etwa auf eine Ungebühr des Vertreters oder in Analogie des §. 143 Abs. 1 der Civilprozeßordnung auf die Unfähigkeit zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage gestützt werden können.

Unter diesen Umständen ist eine befriedigende Lösung nur durch die Gesetzgebung zu erreichen. Nach dem Vorbild auswärtiger Staaten, welche — wie die als Anlage beigefügte Zusammenstellung ergiebt — ähnliche Wege eingeschlagen haben, muß eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden, um eine ausreichende Einwirkung auf die Zulassung zu dem Vertreterberufe und auf die Geschäftsführung der zugelassenen Vertreter, sowie die Ausschließung ungeeigneter Elemente zu ermöglichen. Bei der Vorbereitung eines hierauf abzielenden Entwurfs hatte zunächst nicht die Absicht bestanden, die Zulassung von dem vorgängigen Nachweise eines bestimmten Bildungsganges und von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Man wollte vielmehr zunächst jeden verfügungsfähigen und unbescholtenen Bewerber zur Eintragung in der Liste der Patentanwälte zulassen und eine Befähigungsprüfung erst, wenn Mängel in der Geschäftsführung hierzu Anlaß bieten, im Wege eines auf Ausschließung abzielenden Verfahrens nachträglich eintreten lassen. Diese Art der Regelung schien dem praktischen Bedürfniß insofern zu genügen, als sie — wenn auch nicht sogleich — so doch allmählich zur Ausscheidung ungeeigneter Elemente führen würde; sie trägt den Verhältnissen, wie sie sich ohne Eingreifen der Gesetzgebung thatsächlich gestaltet hatten, schonende Rücksicht und suchte vornehmlich unter diesem Gesichtspunkt jede nicht unbedingt nöthigen, Beschränkung in der Ausübung des Vertreterberufes zu vermeiden.

Ein nach diesem System bearbeiteter Entwurf war einem Kreise von Sachverständigen, in welchem auch der

Stand der Patentanwälte durch mehrere Mitglieder vertreten war, zur Begutachtung vorgelegt und hierbei im Grundsatze wie nach der Art der Durchführung im Allgemeinen gebilligt worden.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs wurden jedoch lebhafte Bedenken laut. Für die Nächstbetheiligten mag hierbei die irrige Annahme mitbestimmend gewesen sein, als ob eine Art Standesordnung geschaffen werden solle; denn mehrfach ist die Besorgniß zum Ausdruck gebracht worden, daß das öffentliche Ansehen, auf welches die Patentanwälte nach der Bedeutung ihrer Thätigkeit Anspruch haben, eine Minderung erfahren könnte, wenn nicht die Zulassung zu diesem Beruf an ähnliche Bedingungen geknüpft werde, wie solche für andere Berufszweige, etwa für Rechtsanwälte bestehen. Erwägungen dieser Art können nun zwar nicht den Ausschlag geben. Denn es handelt sich allein darum, dem Publikum, welches bei der Nachsuchung des gewerblichen Rechtsschutzes auf die Hülfe berufsmäßiger Vertreter angewiesen ist, die Möglichkeit zu bieten, die Auswahl auf Personen zu lenken, welche auf technisch gewerblichem und auf juristischem Gebiete das zur zweckentsprechenden Wahrnehmung fremder Interessen vor dem Patentamt erforderliche Maß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzen. Diesem Zwecke wird indessen, wie zuzugeben ist, die Einführung einer vorgängigen Befähigungsprüfung in höherem Maße gerecht, als die freie Zulassung. Denn es verdient vom Interessenstandpunkte der Erfinder aus unzweifelhaft den Vorzug, ungeeignete Personen von der Ausübung des Vertreterberufs von vornherein fernzuhalten, als sie mit dem Vorbehalte der späteren Löschung zur Eintragung in die Liste zuzulassen. Die gewerblichen Kreise sind, wie aus öffentlichen Kundgebungen geschlossen werden muß, einhellig der Meinung, daß die Rücksicht auf die bisherige Entwickelung keinen genügenden Anlaß biete, auf die alsbaldige Einführung des im Grundsatze richtigeren Verfahrens zu verzichten.

Unter diesen Umständen hat der vorliegende Entwurf sich für das System des vorgängigen Befähigungsnachweises entschieden: Wer den Vertretungsberuf ausüben will, muß, um sich vor der Zurückweisung zu sichern, seine Eintragung in eine beim Patentamte zu führende Liste nachsuchen. Die Eintragung wird jedem verfügungsfähigen und unbescholtenen, über fünfundzwanzig Jahre alten Bewerber gewährt, der durch den erfolgreichen Besuch von höheren Lehranstalten und Akademien und durch praktische Thätigkeit das nöthige Maß von allgemein-wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen erworben und über den Besitz der weiter erforderlichen Rechtskenntnisse sich durch Ablegung einer besonderen Prüfung ausgewiesen hat. Die nach Erfüllung dieser Bedingungen eingetragenen Patentanwälte, welche bei Ausübung ihres Berufs die mit demselben übernommenen Pflichten verletzen oder sich sonst eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen, sollen in einem ehrengerichtlichen Verfahren, in welchem Berufsgenossen mitwirken, zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls in der Liste gelöscht werden. Nicht eingetragene oder in der Liste gelöschte Personen kann, sofern sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, der Präsident des Patentamts von dem Vertretungsgeschäft ausschließen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die vorgeschlagene Organisation umfaßt nur diejenigen Personen, welche Interessenten in Angelegenheiten des Patent-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenschutzes im Verkehr mit dem Patentamte berufsmäßig und für eigene Rechnung vertreten. Allerdings kommen auch außerhalb des Verkehrs mit der Behörde, namentlich bei der Verwerthung von gewerblichen Schutzrechten, Mißbräuche vor. Deren Beseitigung kann aber im Rahmen eines Gesetzes, welches dem Patentamt eine überwachende Thätigkeit zuweist, schon deswegen nicht ins Auge gefaßt werden, weil der Geschäftsbetrieb der Vermittler, Agenten ꝛc., soweit er außerhalb des Verfahrens vor dem Patentamte stattfindet, sich dem Einblick und der Würdigung dieser Behörde völlig entzieht. Aus dem gleichen Grunde muß auch das geschäftliche Gebahren derjenigen, welche sich mit der Erwirkung auswärtiger Patente beschäftigen, an sich außer Betracht bleiben. Insoweit jedoch Patentanwälte (im engeren Sinne) auch Agentengeschäfte betreiben, ist es selbstverständlich, daß die aus dieser letzteren Thätigkeit etwa zur Kenntniß des Patentamts gelangenden Unregelmäßigkeiten bei der Entscheidung über Disziplinarmaßregeln mit berücksichtigt werden können.

Die in den Worten „für eigene Rechnung“ und „berufsmäßig“ liegende Einschränkung soll diejenigen Personen ausscheiden, welche nur als Gehülfen von Patentanwälten oder in vereinzelten Fällen vor dem Patentamt auftreten. Hinsichtlich der ersteren Gruppe ist im §. 17 des Entwurfs besondere Bestimmung getroffen; hinsichtlich der zweiten besteht kein Bedürfniß zu einer allgemeinen Regelung.

Daß Rechtsanwälte der Eintragung in die Liste nicht bedürfen, ist im §. 18 zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht nothwendig, Rechtsanwälte den sonstigen Vorschriften des Entwurfs zu unterwerfen, da die Pflichten ihres Berufs, auch insofern er die Vertretung fremder Interessen vor anderen Behörden als den Gerichten mit sich bringt, und die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzungen bereits durch die Rechtsanwaltsordnung geregelt sind.

Der §. 2

erschöpft die Fälle, in welchen die Eintragung in die Liste der Patentanwälte zu versagen ist. Eine Zurückweisung aus anderen als den ausdrücklich namhaft gemachten Gründen ist nicht zulässig. Neben dem Befähigungsnachweise, dessen Einzelheiten in den folgenden Paragraphen festgesetzt werden, wird zunächst Wohnsitz im Inlande verlangt. Dieses Erforderniß entspricht dem praktischen Bedürfnisse wie auch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 12 des Patentgesetzes, §. 13 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, §. 23 des Waarenbezeichnungsgesetzes). Eine Beschränkung der Eintragung auf Reichsangehörige, wie solche von einzelnen Seiten nach dem Vorgang auswärtiger Gesetze angeregt worden ist, erscheint durch sachliche Rücksichten nicht geboten und vom Rechtsstandpunkt insoweit nicht einwandsfrei, als durch Handelsverträge mit fremden Staaten die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Antritt, den Betrieb u. s. w. von Handel und Gewerbe gewährleistet ist. Daß auch Ausländer die für Inländer geltenden Bedingungen zu erfüllen, insbesondere ihre Befähigung darzulegen haben, und daß sie gegebenenfalls in der Liste der Patentanwälte gelöscht werden können, ist selbstverständlich.

Eine Zurückweisung wegen unwürdigen Verhaltens auf Grund der Ziffer 4 wird zunächst dann Platz greifen, wenn den Antragsteller etwa aus Anlaß einer strafgerichtlichen Verurtheilung der begründete Vorwurf eines ehrwidrigen Verhaltens trifft. Daneben sind sonstige Handlungen oder Unterlassungen in Betracht zu ziehen, welche mit der Würde des Berufs eines Patentanwalts unvereinbar sind (§. 6). Auch gewisse Arten der Nebenbeschäftigung, selbst wenn sie an sich unanfechtbar erscheinen, z. B. der Betrieb der Gastwirthschaft, werden als des Patentanwaltsberufs nicht würdig anzusehen sein und die Abweisung des Eintragungsgesuches begründen.

Ueber die Versagung der Eintragung entscheidet die patentamtliche Verwaltung, vorbehaltlich der Beschwerde im Dienstaufsichtswege. An Stelle dieser Beschwerde steht dem Zurückgewiesenen in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 4 das förmliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Die Tragweite einer Zurückweisung in diesen Fällen, bei welchen es sich um die Würdigung des moralischen Verhaltens des Bewerbers handelt, rechtfertigt es, hier eine Nachprüfung in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens zuzulassen. Dabei genügt es dem Bedürfniß und trägt zur Beschleunigung des Verfahrens wesentlich bei, wenn die endgültige Entscheidung dem ehrengerichtlichen Spruchkollegium der zweiten Instanz übertragen wird. — Für die Fälle der Ziffer 1 bis 3 erscheint bei der Einfachheit der in Betracht kommenden Thatbestände ein förmliches Rechtsmittel entbehrlich.

§. 3.

Der Patentanwalt muß, um den Anforderungen seines Berufs zu genügen, vor Allem die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und durch seine Ausbildung befähigt sein, der weiteren Entwickelung der Technik zu folgen. Nur alsdann ist er im Stande, den Erfinder, der des ausreichenden Ueberblicks und Unterscheidungsvermögens nicht selten entbehrt, sachgemäß zu berathen, den Kern seines Gedankens zu erfassen, in den schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen das Richtige von dem Falschen, das Neue von dem bereits Vorhandenen zu scheiden und der Anmeldung den für die Erlangung des Schutzes geeigneten Inhalt zu geben. Die Verzweigung der Technik in viele Spezialgebiete und die hieraus sich ergebende Mannigfaltigkeit der zu bearbeitenden Angelegenheiten gestaltet die Aufgabe des Patentanwalts ganz besonders schwierig. Ihr gerecht zu werden, vermag nur derjenige, welcher auf der Grundlage einer abgeschlossenen allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung einen systematischen Studiengang auf einer Universität oder Hochschule erfolgreich zurückgelegt und sich alsdann in der Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes bethätigt hat.

Nach diesen Gesichtspunkten verlangt der Entwurf zunächst die Absolvirung einer höheren Lehranstalt. In Betracht kommen hier in erster Linie die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, also Anstalten mit neunjährigem Lehrgange; doch sind nach der Fassung des Entwurfs auch andere höhere Anstalten (Realschulen, Industrieschulen, Gewerbeschulen) insoweit zugelassen, als ihr Reifezeugniß nach den Statuten der deutschen Hochschulen zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer berechtigt.

Besondere Vorschriften über den Gang der akademischen Studien sind nicht möglich und nicht nothwendig. Gleiches gilt von den zu berücksichtigenden Fächern; an den technischen Hochschulen werden vornehmlich die Vorlesungen aus dem Gebiete des Ingenieur- und Maschinenbauwesens, an den Universitäten die Vorlesungen über Chemie zur Ausbildung des künftigen Patentanwalts beitragen. Doch soll das Studium anderer naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer als gleichwerthig gelten. Stets aber muß der Erfolg des Studiums durch Ablegung einer Prüfung dargethan werden. Hierbei ist zunächst an die Diplomprüfungen gedacht, welche an den technischen Hochschulen nach Absolvirung eines drei- oder vierjährigen Lehrganges abgehalten werden. Die der Diplomprüfung vielfach, meist nach einem zweijährigen Kursus vorangehende Vorprüfung, sowie die Semestral- und Schlußprüfungen, welche am Ende eines Halbjahres oder eines Jahres abgelegt werden, gelten im Sinne des Entwurfes nicht als Fachprüfungen. Neben den Diplomprüfungen sind noch die akademischen Doktorprüfungen an Universitäten oder technischen Hochschulen als ausreichend anzuerkennen. Unter staatlichen Fachprüfungen sind namentlich die ersten Prüfungen für den technischen Staatsdienst im Baufache (Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau) oder im Bergfache verstanden.

Die zweijährige praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerbliches Rechtsschutzes — ein sehr bedeutsamer Abschnitt des Vorbildungsganges — wird hauptsächlich in den Bureaus von Patentanwälten mit Nutzen ausgeübt werden. Daneben können industrielle Betriebe in Betracht kommen, wenn sie in dauernden geschäftlichen Beziehungen zum Patentwesen stehen; die Entscheidung muß nach der besonderen Lage des Falles getroffen werden. Selbstverständlich genügt auch eine technische Beschäftigung im Patentamte selbst.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Ausbildungsgang im Wesentlichen und der Regel nach im Inlande zurückgelegt werden muß. Indessen ist der grundsätzliche Ausschluß auswärtiger Lehranstalten 2c. hier ebenso wenig wie bei der Vorbereitung für andere Berufsarten nothwendig. Vielmehr wird es bei dem internationalen Charakter des gewerblichen Rechtsschutzes für die Interessen, die der Patentanwalt zu vertreten hat, häufig von Vortheil sein, wenn derselbe einen Theil seiner Studienzeit auf den Besuch ausländischer Akademien oder auf die Beschäftigung in den Büreaus fremder Patentanwälte verwendet hat. Ueber die Anrechnungsfähigkeit einer derartigen Vorbereitung muß unter Berücksichtigung der jeweilig vorliegenden Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden.

§. 4.

Neben der technischen Vorbildung ist die Beherrschung des einschlagenden Rechtsstoffes unerläßliche Voraussetzung für die Berufsthätigkeit eines Patentanwalts. Er bedarf in erster Linie einer genauen Kenntniß der auf den gewerblichen Rechtsschutz bezüglichen inländischen Gesetze und Verordnungen und der dieses Gebiet betreffenden Rechtsprechung und Litteratur, sodann der einschlagenden ausländischen Gesetzgebung und des internationalen Vertragsrechts, namentlich soweit es Deutschland berührt. Das Verständniß des Patentrechts setzt daneben einige Kenntnisse in den Grundlehren des öffentlichen und Privatrechts und in Gegenständen, welche der Materie des gewerblichen Schutzrechts verwandt sind, voraus. Eine genaue Abgrenzung der zu stellenden Anforderungen ist nicht thunlich. Es muß der Prüfungskommission überlassen bleiben, das richtige Maß zu finden und bei der Stellung der Aufgaben ihr Augenmerk auf die Befähigung des Bewerbers zur praktischen Anwendung des Rechts zu richten. Namentlich die schriftliche Prüfung wird Gelegenheit bieten, festzustellen, ob der Bewerber den Rechtsstoff soweit beherrscht, um beispielsweise die patentrechtliche Neuheit eines Gegenstandes zu beurtheilen, sachgemäße Anträge zu formuliren, die Verfügungen des Patentamts zu erledigen und die zur Anmeldung eines Gegenstandes in verschiedenen Ländern nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Mitwirkung von Patentanwälten in der Kommission soll die Berücksichtigung der praktischen Seite des Prüfungszwecks sicherstellen. Die Prüfungsgebühr ist nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem Umfange der den Examinatoren erwachsenden Mühewaltung bemessen. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung wird angenommen werden müssen, daß der Bewerber dauernd außer Stande ist, den Anforderungen zu genügen.

§. 5.

Die Erlangung höherer technischer Stellen im Staatsdienste (als Regierungsbaumeister 2c.) ist, soweit darüber — wie in Preußen und in Bayern — besondere Vor-

schriften bestehen, an die Absolvirung zweier Prüfungen gebunden, von denen die erste am Schlusse des akademischen Studiums, die zweite nach einer mehrjährigen praktischen Thätigkeit abzulegen ist. Personen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, werden im Allgemeinen auch die Befähigung zur Ausübung des Vertreterberufs in Patent- 2c. Angelegenheiten besitzen. Die Prüfungskommission soll daher befugt sein, sie von den für die Ausbildung der Patentanwälte vorgeschriebenen besonderen Anforderungen, namentlich hinsichtlich der praktischen Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und der Ablegung der Rechtsprüfung zu entbinden.

§. 6

umschreibt nach dem Vorbilde des §. 28 der Rechtsanwaltsordnung in allgemeiner Form die dem Patentanwalte vermöge seines Berufs zufallenden Pflichten. Eine ins Einzelne gehende Aufzählung dieser Obliegenheiten ist bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht wohl thunlich, übrigens auch nicht nothwendig. Ebensowenig erscheint es rathsam, einzelne Verpflichtungen besonders hervorzuheben.

Zu §§. 7 und 8.

Die hier aufgeführten Löschungsgründe lehnen sich zunächst an die Vorschriften des §. 2 an; insbesondere muß Vorsorge getroffen werden, daß ein unwürdiges Verhalten, welches die Versagung der Eintragung begründet haben würde, auch wenn es erst später bekannt wird, noch nachträglich zur Beurtheilung gelangt. Daß Verstöße gegen die Berufspflicht nicht unter allen Umständen die Löschung nach sich ziehen, ist ein Erforderniß der Billigkeit; das öffentliche Interesse an der gewissenhaften und ordnungsmäßigen Ausübung des Vertretergeschäfts erscheint genügend gewahrt, wenn geringere Verfehlungen zunächst durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden. Dabei ist gemäß einer Anregung aus dem Kreise der bei der Vorbereitung des Entwurfs gehörten Sachverständigen der Höchstbetrag der zulässigen Geldstrafe derart festgesetzt, daß dem richterlichen Ermessen nach der besonderen Lage des Straffalls ein weiter Spielraum bleibt.

Zu §§. 9 bis 15.

Bei der einschneidenden Bedeutung, welche die im §. 8 vorgesehenen Maßnahmen für die davon Betroffenen haben können, und um auch den Schein einer einseitigen Beurtheilung der Sachlage fernzuhalten, ist jedes Einschreiten, auch sofern es nur auf die Verhängung einer Ordnungsstrafe abzielt, an die Formen eines gerichtlichen Verfahrens und an die Mitwirkung von Berufsgenossen des Betroffenen gebunden. Neben den Berufsgenossen, und zwar — abgesehen von dem Vorsitzenden — in gleicher Anzahl sollen zur Besetzung des Ehrengerichts Mitglieder des Patentamts herangezogen werden, da diese zu einer sachgemäßen Würdigung der Verhältnisse vorzugsweise geeignet erscheinen. Die Auswahl der Beamten, sowie die Aufstellung einer Liste von Patentanwälten, aus welcher für jede Spruchsitzung die erforderliche Zahl von Beisitzern ausgelooft wird, ist dem Reichskanzler übertragen, welcher nöthigenfalls auch den Untersuchungsrichter zu bestellen hat. Dem Reichskanzler ist auch die Verfügung über die Eröffnung des Verfahrens vorbehalten. Der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Funktionen wird es nicht bedürfen. Auch im Uebrigen ist das Verfahren möglichst einfach gestaltet und durch gesetzliche Vorschriften nur insoweit abgegrenzt, als es zur Sicherstellung der Rechte des Angeschuldigten nöthig erscheint. Etwaige prozessuale Zweifel werden bei analoger Anwendung der für Beamte und Rechtsanwälte bestehenden Disziplinargesetze unschwer ihre Erledigung finden.

Ueber die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrengerichts soll von einem verstärkten Spruchkollegium ebenfalls innerhalb des Patentamts, dem Ehrengerichtshofe, entschieden werden. An jeder anderen Stelle würde der nöthige Ueberblick über die Verhältnisse schwerer zu finden sein. Gegen die Wahl des Reichsgerichts spricht außerdem dessen Ueberlastung mit anderen Geschäften.

Die Berufung steht nur dem Angeschuldigten zu, beschränkt sich aber auf diejenigen Fälle, in denen auf Löschung in der Liste erkannt ist. Wie bei der Sachverständigenberathung anerkannt wurde, besteht kein Bedürfniß, auch im Falle der ehrengerichtlichen Verhängung von Ordnungsstrafen den Instanzenweg zu eröffnen.

Im Interesse des Angeschuldigten wird es liegen, daß die Verhandlung der Regel nach unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindet. Die Entscheidungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Gebühren gelangen nicht zur Erhebung.

Zu §. 16.

Das rechtsuchende Publikum muß von allen Eintragungen in die Liste der Patentanwälte einschließlich der Löschungen schon deshalb unterrichtet werden, um zum Vertreter eine Persönlichkeit wählen zu können, deren Zulassung zum geschäftlichen Verkehre mit der Behörde gesichert ist. Es liegt in der Absicht, jede einzelne Eintragung und Löschung amtlich bekannt zu machen und daneben in angemessenen Zwischenräumen Gesammtverzeichnisse der eingetragenen Patentanwälte zu veröffentlichen.

Zu §. 17.

Bei der Verzweigung der Technik in zahlreiche Spezialgebiete, deren Beherrschung ein besonderes Fachstudium voraussetzt, ist es für die meisten Patentanwälte, namentlich solche, die sich einer ausgedehnteren Klientel erfreuen, unerläßlich, zur Erledigung ihrer Berufsgeschäfte Mitarbeiter heranzuziehen und diese für den Verkehr mit dem Patentamte, z. B. bei mündlichen Verhandlungen, durch Untervollmacht mit Wahrnehmung der Parteiinteressen zu betrauen. Die vertretungsweise Ausübung einer patentanwaltschaftlichen Thätigkeit stellt jedoch, wie diese selbst, in Bezug auf Zuverlässigkeit, Kenntnisse und Geschäftserfahrung erhebliche Anforderungen und wird aus diesem Grunde, sowie auch deswegen, weil sie häufig die Vorbereitung für die selbständige Ausübung des Berufes als Patentanwalt bilden wird, ebenfalls an den vorgängigen Nachweis der nöthigen Befähigung und an eine ehrengerichtliche Einwirkung im Sinne des §. 8 zu binden sein. Jedoch kann die Altersgrenze für die Eintragung hier niedriger bemessen werden, als bei Personen, welche den Beruf selbständig ausüben wollen. Auch erscheint es zulässig, den Befähigungsnachweis dahin zu erleichtern, daß eine praktische Beschäftigung von einjähriger Dauer als genügend angesehen und auf Ablegung der Rechtsprüfung verzichtet wird.

Die Veröffentlichung der Eintragungen erscheint hier nicht erforderlich.

Zu §. 18.

Nicht eingetragene Personen sind von dem Vertretungsgeschäfte nicht schlechthin ausgeschlossen, können aber, wenn ein Anlaß gegeben erscheint, jederzeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsbefugniß ist im Interesse eines einheitlichen Verfahrens in die Hand des Präsidenten des Patentamts gelegt; sie erstreckt sich auf nichteingetragene berufsmäßige Vertreter, auf nichteingetragene Gehülfen von Patentanwälten und auf Gehülfen von nichteingetragenen Vertretern. Personen, welche die Vertretung nicht berufsmäßig, sondern nur in einem einzelnen Falle, wenn auch gegen Entgelt betreiben, dürfen nach Maßgabe des §. 18 von dem Vertretungsgeschäfte als solchem nicht zurückgewiesen werden. Ueber die Zulässigkeit der Zurückweisung von Fall zu Fall darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden.

Zu §. 19.

Sobald die Ueberwachung der patentanwaltschaftlichen Geschäftsführung auf die Ehrengerichte übergegangen sein wird, fällt das Bedürfniß fort, die Beaufsichtigung dieser Form des Gewerbebetriebs den Organen der allgemeinen Verwaltung zu belassen. Es würde sogar der Rechtsordnung nicht entsprechen, verschiedenen von einander unabhängigen Behörden eine Kontrole einzuräumen, die zu widersprechenden Entscheidungen führen kann. Die Polizeibehörde soll daher, wenn ihr Thatsachen mitgetheilt werden, welche die Unzuverlässigkeit eines eingetragenen Patentanwalts in seinem geschäftlichen Verkehre mit dem Patentamte darthun, demselben die fernere Ausübung dieses Berufes nicht untersagen dürfen, sie wird sich vielmehr darauf zu beschränken haben, die Thatsachen zur Kenntniß des Patentamts zu bringen.

In Bezug auf nichteingetragene Vertreter sowie auf Vermittler, Agenten in Patent- 2c. Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Polizeibehörde unverändert bestehen. Ebenso kann die Polizeibehörde eingetragenen Patentanwälten die Ausübung einer Vermittlerthätigkeit untersagen.

Von der im Abs. 4 des §. 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn des Gewerbebetriebs, die in die Liste eingetragenen Patentanwälte zu entbinden, ist kein Grund vorhanden.

Zu §. 20.

Wenngleich die Eintragungen in die patentamtliche Liste zur Veröffentlichung gelangen sollen, ist es doch von Werth, dem Publikum die Wahl eines geeigneten Vertreters auch dadurch zu erleichtern, daß die Befugniß zur Führung der Bezeichnung als Patentanwalt auf die eingetragenen Personen beschränkt wird. Auch in deren Interesse ist ein strafrechtlicher Schutz geboten. Bei der Auslegung der dem §. 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung nachgebildeten Vorschrift des §. 20 wird von Fall zu Fall darüber zu entscheiden sein, ob der Gebrauch eines der Bezeichnung als Patentanwalt ähnlichen Titels zu der irrthümlichen Annahme der Eintragung in die Liste Anlaß geben kann. Bezeichnungen, welche zwar auf eine Thätigkeit in Patentangelegenheiten, nicht aber auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit der Behörde hinweisen, z. B. Patentagent, Patentbüreau und dergl. müssen der freien Benutzung überlassen bleiben.

Zu §§. 21 und 22.

Wenn das vorliegende Gesetz an einem nahen Termin in Kraft treten soll, wie es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, so erheischen die Verhältnisse der zur Zeit in Ausübung des Vertreterberufes befindlichen Personen, namentlich soweit sie den neuen Vorschriften über den Befähigungsnachweis zu genügen außer Stande sind, eine schonende Berücksichtigung. Allerdings ist es mit dem Zwecke des Entwurfs unvereinbar, die Schonung bis zur vorbehaltlosen Eintragung aller vorhandenen Vertreter in die Liste der Patentanwälte auszudehnen. Man würde sonst bei der nicht ganz geringen Zahl von Elementen, welche nach ihrer sittlichen oder geistigen Befähigung als völlig ungeeignet betrachtet werden müssen, die Besserung der obwaltenden Zustände auf unabsehbare Zeit vertagen. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, zunächst die Ausübung der Ausschließungsbefugniß, welche nach §. 18 des Entwurfs dem Präsidenten des Patentamts gegenüber nicht eingetragenen berufsmäßigen Vertretern zustehen soll, zu Gunsten aller vorhandenen Vertreter um den Zeitraum eines halben Jahres und gegebenenfalls noch darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Eintragung hinauszuschieben. Für die seit mehr als zwei Jahren thätigen Vertreter, welche ein entsprechendes Gesuch bis zum 1. Oktober 1900 einreichen, ist außerdem die Eintragung in die Liste unter Dispens von den Vorschriften über den Befähigungsnachweis alsdann vorgeschrieben, wenn ihre Geschäftsführung und ihr Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß geboten hat. Personen, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann ein Billigkeitsanspruch auf Uebernahme in die Reihe der Patentanwälte nicht zuerkannt werden.

Die Entscheidung soll, um auch hierselbst den Schein einer einseitigen Beurtheilung fernzuhalten, zunächst von der Prüfungskommission, in zweiter Instanz von dem Ehrengerichtshof getroffen werden.

Der letzte Absatz des §. 22 trägt dem Umstande Rechnung, daß unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die zur Bildung der Prüfungskommission, des Ehrengerichtes und des Ehrengerichtshofs nöthige Zahl von eingetragenen Patentanwälten vielleicht nicht sogleich verfügbar sein wird.

Auswärtige Gesetzgebung.

1. Oesterreich-Ungarn.

a) Oesterreichisches Patentgesetz vom 11. Januar 1897.

§. 43.

Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten sind nur Advokaten, die behördlich autorisirten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprokuratur befugt.

Den behördlich autorisirten Privattechnikern, sowie den Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patents oder Privilegiums, sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt.

Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfs im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vom Patentamte bestellt.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung des Anwalts in das bei dem Patentamte geführte Patentanwaltregister abhängig. Diese Eintragungen sind im Patentblatte kundzumachen.

Jede derartige Eintragung unterliegt einer Gebühr von 100 Fl.

Zu Patentanwälten können nur jene Personen bestellt werden, welche

1. großjährig sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Inlande wohnen,
3. nicht wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer derartigen Uebertretung verurtheilt wurden,
4. sich über die entsprechende technische Befähigung durch Vorlage eines Diploms oder der Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodenkultur, an einer Bergakademie oder an einer philosophischen Fakultät einer inländischen Universität, oder über die erfolgreich abgelegten gleichwerthigen Prüfungen an einer einen gleichen Rang einnehmenden analogen ausländischen Hochschule auszuweisen vermögen,
5. eine mindestens zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte zurückgelegt haben, und

6. durch eine nach vollendeter Praxis vor dem Patentamte mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung ihre Vertrautheit mit den Bestimmungen der Patentrechte des In- und Auslandes dargethan haben.

Die Taxe für die Prüfung aus dem Patentrechte beträgt 20 Fl.

Die Patentanwälte unterstehen der Disziplinargewalt des Patentamts.

Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des Patentanwalts zur Führung der ihm obliegenden Geschäfte ist das Patentamt erforderlichen Falls berechtigt, zur Fortführung oder Abwickelung dieser Geschäfte für denselben einen Stellvertreter zu bestellen.

Gegen die Versagung der Eintragung in das Patentanwaltregister steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Einrichtungen des Instituts der Patentanwälte und über das Disziplinarverfahren gegen die Patentanwälte bleibt dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege vorbehalten.*) Die Entscheidung darüber, ob die an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegten Prüfungen den erfolgreich an einer inländischen analogen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen gleichwerthig seien (Abs. 4 dieses Paragraphen), trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauminister.

b) Ungarisches Patentgesetz vom 7. Juli 1895.

§. 27.

Die Parteien können in ihren Angelegenheiten vor dem Patentamte persönlich vorgehen.

Zur Vertretung von Parteien vor dem Patentamte sind nur Advokaten und behördlich konzessionirte Patentagenten berechtigt.

In den Prozessen wegen Annullirung und Entziehung der Patente sind die Parteien und die Vertreter der Eigenthümer von ausländischen Patenten (§. 15) verpflichtet, sich durch Advokaten vertreten zu lassen.

Die Befugniß eines Patentagenten verleiht der Handelsminister nach Einvernahme der Verwaltungsbehörde solchen ungarischen Staatsbürgern, die ihre technischen Fähigkeiten durch ein Diplom einer inländischen oder durch das nostrifizirte Diplom einer ausländischen Technik nachzuweisen vermögen, der Handelsminister kann diese Befugniß auf dem Disziplinarweg auch rückgängig machen.

Diese Agenten sind zur Ablegung einer besonderen Fachprüfung und zur Eidesleistung verpflichtet.

Diese Befugniß ist in das über die Patentagenten geführte Register des Patentamts einzutragen.

§. 28.

Die Organisation des Patentamts, die Geschäftsordnung des Patentamts und Patentraths, den Gegenstand der durch die Patentagenten abzulegenden Prüfung, die nach dieser Prüfung einzuhebenden Taxen, die Formel des durch dieselben abzulegenden Eides, schließlich die Normen des Disziplinarverfahrens gegen die Patentagenten bestimmt der Handelsminister auf dem Verordnungswege.**)

*) Anmerkung. Die Ausführungs-Verordnung vom 15. September 1898 ist in dem Blatte für Patent- 2c. Wesen, Jahrgang 1898 S. 189, abgedruckt.

**) Anmerkung. Die Ausführungs-Verordnung vom 4. November 1895 ist in dem Blatte für Patent- 2c. Wesen, Jahrgang 1896 S. 168, abgedruckt.

2. Großbritannien.

Gesetz vom 24. Dezember 1888.

§. 1.

1. Nach dem 1. Juli 1889 ist Niemand berechtigt, sich als Patentagent zu bezeichnen, weder in Ankündigungen, noch in Aufschriften an seinem Geschäftsraume, noch auf irgend einem von ihm ausgehenden Schriftstücke, noch sonstwie, wenn er nicht als Patentagent nach Maßgabe dieses Gesetzes eingetragen ist.

2. Das Handelsamt soll sobald als thunlich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit allgemeine Bestimmungen erlassen, welche nach der Meinung des Handelsamts zur Ausführung dieses Paragraphen erforderlich sind, und die Vorschriften des §. 101 des Patent- u. s. w. Gesetzes von 1883 sollen auf sämmtliche derart erlassenen Bestimmungen so Anwendung finden, als wären sie in Verfolg jenes Paragraphen ergangen.

3. Jeder, welcher dem Handelsamte den diesem genügend erscheinenden Nachweis erbringt, daß er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in gutem Glauben die Geschäfte eines Patentagenten betrieben hat, darf verlangen, als Patentagent nach Maßgabe dieses Gesetzes eingetragen zu werden.

4. Wenn Jemand in Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen sich wissentlich als Patentagent bezeichnet, so soll er nach summarischer Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Pfund bestraft werden.

5. In diesem Paragraphen bedeutet „Patentagent" ausschließlich einen Agenten zur Erwirkung von Patenten in dem Vereinigten Königreiche.

Vorschriften, betreffend die Anlegung eines Verzeichnisses der Patentanwälte vom 12. Juni 1889.

Zur Ausführung der Bestimmung des „Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes 1888", bezüglich der Eintragung von Patentanwälten, erläßt das Handelsamt, kraft der Bestimmungen jenes Gesetzes, folgende Vorschriften:

1. Seitens der Patentanwaltskammer (Institute of Patent Agents) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vorschriften und der Erlasse des Handelsamts eine Rolle zu führen für die durch das Gesetz vorgeschriebene Eintragung von Patentanwälten.
2. Die Rolle muß in einer Liste sämmtliche Patentanwälte enthalten, welche nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Vorschriften eingetragen sind. Diese Liste ist nach den Familiennamen der einzutragenden Personen alphabetisch einzurichten und muß außerdem den vollen Namen der eingetragenen Person mit deren Wohnungsangabe, dem Tage der Eintragung und den etwaigen, dem Betreffenden zu Theil gewordenen Auszeichnungen, Zubehörigkeit zu Vereinen und sonstigen Zusätzen enthalten, welche der Vorstand der Kammer der Erwähnung in der Rolle für würdig hält. Die Rolle muß die weiter unten mitgetheilte Einrichtung mit den etwa erforderlichen Abänderungen aufweisen.
3. Die Kammer muß jährlich einmal unter ihrer Aufsicht einen genauen Abdruck der Rolle veröffentlichen und zum Verkauf stellen. Dieser Abdruck muß im Jahre 1889 so früh als möglich und in jedem folgenden Jahre am 31. Januar veröffentlicht werden. Ein derartig veröffentlichter Abdruck gilt für das entsprechende Jahr als Beweis für alle darin enthaltenen Angaben; das Fehlen eines Namens in der Rolle gilt bis zum Nachweis des Gegentheils

als Beweis dafür, daß die fragliche Person nicht nach Maßgabe des Gesetzes eingetragen ist.

4. Die Kammer hat einen Registrar zu ernennen, welcher die Rolle in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Vorschriften und unter der Aufsicht der Kammer und des Handelsamts führt.

5. Eine Person, welche auf Grund des Gesetzes eingetragen zu werden wünscht, weil sie vor Erlaß des Gesetzes bona fide die Thätigkeit eines Patentanwalts ausgeübt hat, hat dem Handelsamt eine statutarische Erklärung zu übermitteln. Das Handelsamt ist jedoch befugt, in jedem Falle noch einen ferneren oder anderen Beweis dafür einzufordern, daß die betreffende Person vor Erlaß des Gesetzes bona fide die Thätigkeit eines Patentanwalts ausgeübt hat. Nach Empfang solcher statutarischen Erklärung oder solchen genügend erscheinenden weiteren Beweises hat das Handelsamt dem Registrar eine Bescheinigung zu übermitteln, daß die darin genannte Person berechtigt ist, nach Maßgabe des Gesetzes eingetragen zu werden. Der Registrar hat nach Empfang solcher Bescheinigung den Namen der betreffenden Person in die Rolle eintragen zu lassen.

6. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zu Gunsten dessen, welcher dem Handelsamt den genügenden Nachweis erbringt, daß er vor Erlaß des Gesetzes bona fide die Thätigkeit eines Patentanwalts ausgeübt hat, kann Niemand seine Eintragung als Patentanwalt verlangen, der nicht hinsichtlich seiner Kenntniß des Patentrechtes und des Verfahrens sowie der Pflichten eines Patentanwalts die von der Kammer vorgeschriebene Schlußprüfung bestanden und dem Registrar eine mit dem Siegel der Kammer versehene Bescheinigung, daß er die Prüfung bestanden, vorgelegt hat.

7. Jeder, welcher während wenigstens sieben aufeinander folgender Jahre bei einem oder mehreren eingetragenen Patentanwälten als Lehrling oder Gehülfe beschäftigt gewesen ist, oder wer zur Zeit als Rechtsanwalt (Solicitor) bei dem Supreme Court of Judicature in England oder Irland oder als Law Agent bei dem Court of Session in Schottland zugelassen ist, kann seine Eintragung verlangen, ohne sich einer anderen Prüfung zu unterziehen, als der unter 6. näher angegebenen Schlußprüfung. Der Registrar muß, ehe er eine solche Person als Patentanwalt einträgt, außer der Bescheinigung über die bestandene Schlußprüfung einen ihm genügend erscheinenden Nachweis darüber einfordern, daß diese Person während wenigstens sieben aufeinander folgender Jahre als solcher Lehrling oder Gehülfe thätig gewesen oder berechtigt ist, als solcher Solicitor oder Law Agent zu fungiren.

8. Jeder, dem die unter 7. angegebene Befähigung nicht beiwohnt, muß, um sich zu der unter 6. angegebenen Schlußprüfung melden zu können, entweder die weiter unten erwähnte vorläufige Prüfung (s. Anlage II), oder solch eine andere Prüfung bestanden haben, wie sie die Kammer unter Zustimmung des Handelsamts durch Regulativ vorschreiben wird.

9. Die Kammer hat wenigstens einmal in dem mit dem 1. Juli 1889 beginnenden Jahre, und auch in jedem folgenden Jahre die unter 6 und 7 bezeichnete Schlußprüfung abzuhalten. Der Kammer liegt nach Maßgabe dieser Vorschriften die ausschließliche Leitung und Ueberwachung aller solchen Prüfungen ob; dieselbe kann nach Bedarf bezüglich aller oder einzelner der folgenden Punkte Regulative erlassen, und zwar bezüglich
   a) der Prüfungsgegenstände und der Art der Handhabung der Prüfung;
   b) des Zeitpunkts und des Orts der Prüfungen und der Bekanntmachungen bezüglich derselben;
   c) der über die bestandenen Prüfungen auszustellenden Bescheinigungen;
   d) der Ernennung und Entlassung von Examinatoren und der denselben zu zahlenden Vergütung;
   e) alles Sonstigen, was die Kammer behufs Ausführung dieser Vorschrift zu regeln für nöthig erachtet.

10. Der Registrar hat die nachträglich zu seiner Kenntniß gelangenden Aenderungen betreffend Namen oder Wohnungsangabe einer eingetragenen Person in der Rolle zu vermerken.

11. Der Registrar hat den Namen einer eingetragenen Person bei dem Ableben zu löschen.

12. Der Registrar kann den Namen einer eingetragenen Person, welche aufgehört hat, als Patentanwalt thätig zu sein, in der Rolle löschen, nicht aber (außer in den hiernach bezeichneten Fällen) ohne Zustimmung derselben. Für die Zwecke dieser Vorschrift kann der Registrar durch die Post an eine eingetragene Person unter der eingetragenen Wohnungsangabe eine Anfrage richten, ob er aufgehört hat, als Patentanwalt thätig zu sein, oder ob er seinen Wohnsitz verändert hat. Erhält der Registrar innerhalb dreier Monate nach Absendung dieser Anfrage keine Antwort von der betreffenden Person, so kann er innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der drei Monate an dieselbe unter der eingetragenen Wohnungsangabe eine erneute Anfrage richten, worin auf die erste Anfrage Bezug genommen und bemerkt ist, daß der Registrar keine Antwort erhalten hat. Wenn der Registrar vor Absendung der zweiten Anfrage die erste Anfrage von der Poststelle für unbestellbare Sendungen zurückerhält, oder wenn er die zweite Anfrage von dieser Poststelle zurückerhält, oder wenn er nicht innerhalb dreier Monate nach Absendung der zweiten Anfrage eine Antwort von der betreffenden Person erhält, so soll für die Zwecke dieser Vorschrift angenommen werden, daß diese Person aufgehört habe, als Patentanwalt thätig zu sein, und deren Name demgemäß in der Rolle gelöscht werden.

13. Wenn eine eingetragene Person nicht innerhalb eines Monats von dem Tage an, an welchem ihre jährliche Eintragegebühr fällig wird, diese Gebühr entrichtet, so kann der Registrar an diese eingetragene Person unter der eingetragenen Wohnungsangabe eine Aufforderung richten, an oder vor einem zu bezeichnenden Tage ihre jährliche Eintragegebühr zu zahlen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht Folge geleistet, so kann der Registrar den Namen dieser Person in der Rolle löschen. Es ist jedoch zulässig, daß der Name einer Person, welcher nach dieser Vorschrift in der Rolle gelöscht wurde, auf Anweisung der Kammer oder des Handelsamts von Neuem in die Rolle eingetragen wird, wenn die Person die fälligen Gebühren nebst solch einer weiteren, den Betrag der jährlichen Eintragegebühr nicht überschreitenden Summe zahlt, als die Kammer oder das Handelsamt (je nach Lage des Falls) in jedem besonderen Falle festsetzen mag.

14. Bei Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Maßgabe dieser Vorschriften ist der Registrar in jedem Falle

auf Grund desjenigen Beweismaterials zu handeln befugt, welches ihm genügend erscheint.

15. Das Handelsamt kann den Registrar anweisen, jede Eintragung, bezüglich derer der für genügend erachtete Nachweis erbracht ist, daß sie irrthümlicher oder betrügerischer Weise erfolgte, in der Rolle zu löschen.

16. Wenn eine eingetragene Person in Ihrer Majestät Reichen oder anderswo eines Vergehens überführt wurde, welches, wenn in England begangen, als Verbrechen oder Vergehen angesehen würde, oder wenn derselben nach gehöriger Untersuchung unehrenhafte Geschäftsführung nachgewiesen wurde, oder wenn eine Person, welche berechtigt war, als Solicitor oder Law Agent zu fungiren, diese Berechtigung eingebüßt hat, so kann das Handelsamt den Registrar anweisen, den Namen dieser Person in der Rolle zu löschen. Es darf jedoch Niemand von dem Handelsamt einer unehrenhaften Geschäftsführung für schuldig erachtet werden, bevor ihm nicht von der gegen ihn vorgebrachten Klage Mittheilung gemacht und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen derselben zu vertheidigen.

17. 1. Wenn das Handelsamt die Löschung des Namens einer Person oder einer anderen Eintragung in der Rolle verfügt, so kann der Name der Person oder die sonstige Eintragung nur auf Befehl des Handelsamts von Neuem in die Rolle eingetragen werden.

2. Das Handelsamt kann in jedem ihm geeignet erscheinenden Falle einen gelöschten Namen oder eine gelöschte andere Eintragung in der Rolle wieder herstellen lassen, und zwar entweder ohne Zahlung einer Gebühr, oder gegen Zahlung einer solchen, die Eintragegebühr nicht übersteigenden Gebühr als das Handelsamt von Zeit zu Zeit festsetzen mag; der Registrar hat den Namen dementsprechend von Neuem einzutragen.

3. Der Name einer Person, welcher auf Ersuchen oder mit Einwilligung der Person in der Rolle gelöscht wurde, kann auf Antrag derselben und gegen Zahlung einer von der Kammer festzusetzenden, die Eintragegebühr nicht übersteigenden Gebühr von dem Registrar in der Rolle wieder hergestellt werden, vorausgesetzt, daß der Name, wenn nicht auf diese Weise gelöscht, nicht auf Befehl des Handelsamts gelöscht worden wäre.

18. Für den Zweck der Ausübung der Befugniß, in irgend einem Falle den Namen einer Person oder eine sonstige Eintragung in der Rolle zu löschen oder wiederherzustellen, kann das Handelsamt aus ihm geeignet erscheinenden Personen eine Kommission ernennen. Jedes an das Handelsamt gerichtete Gesuch um Löschung oder Wiederherstellung des Namens eines Patentanwalts in der Rolle ist zur Verhandlung und Untersuchung der Kommission zu übermitteln, welche darüber an das Handelsamt berichtet. Der Bericht der Kommission ist beweiskräftig bezüglich derjenigen Thatsachen, welche für den Zweck der Ausübung der genannten Befugnisse seitens des Handelsamts in Betracht kommen.

19. Wer sich durch irgend einen Erlaß, Anweisung oder Weisung der Kammer oder des Registrars beschwert fühlt, kann beim Handelsamt Berufung einlegen.

20. Wer beim Handelsamt nach Maßgabe dieser Vorschriften Berufung einlegen will, muß innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Erlasses, der Anweisung oder Weigerung, über die er sich beschweren will, beim Büreau der Kammer eine von ihm unterzeichnete schriftliche Mittheilung dieser seiner Absicht niederlegen.

21. Die Mittheilung der Absicht, Berufung einzulegen, muß von einer schriftlichen Angabe der Gründe der Berufung und einer Sachdarstellung des Berufungsklägers begleitet sein.

22. Der Berufungskläger muß, nachdem er der Kammer von der beabsichtigten Berufung Mittheilung gemacht hat, sofort durch die Post eine Abschrift der Berufung und der Sachdarstellung an den Sekretär des Handelsamts, 7 Whitehall Gardens, London, senden.

23. Das Handelsamt kann darauf die ihm geeignet scheinenden Anweisungen für die Verhandlung über die Berufung erlassen.

24. Der Berufungskläger, die Kammer und der Registrar sind 7 Tage vorher, oder auch kürzere Zeit vorher, wenn das Handelsamt in irgend einem besonderen Falle so bestimmt, von der Zeit und dem Ort der Verhandlung der Berufung in Kenntniß zu setzen.

25. Ueber die Berufung kann vor dem Präsidenten, einem Sekretär oder einem Hülfs-Sekretär des Handelsamts verhandelt werden; die daraufhin ergehende Entscheidung und Verfügung des Präsidenten, Sekretärs oder Hülfs-Sekretärs gilt als die auf solche Berufung ergangene Entscheidung des Handelsamts. Auf die Berufung kann in Bezug auf den Gegenstand der Berufung solche Entscheidung ergehen oder Verfügung erlassen werden, als der Fall erfordern mag.

26. Die in der Anlage III*) mitgetheilten Gebühren sind für die dort erwähnten Angelegenheiten in der dort angegebenen Zeit und auf die angegebene Weise zu zahlen. Das Handelsamt kann von Zeit zu Zeit mittels von seinem Sekretär unterzeichneter Verfügungen die nach diesen Vorschriften zu zahlenden Gebühren ändern oder Zusätze zu denselben machen.

27. Jedes von der Kammer nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassene Regulativ kann durch ein späteres Regulativ geändert oder widerrufen werden. Abschriften von allen von der Kammer nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassenen Regulativen sind innerhalb 28 Tagen nach dem Tage ihres Erlasses an das Handelsamt zu übermitteln. Wenn das Handelsamt innerhalb 28 Tagen nach Empfang solcher Abschrift eines Regulativs das letztere durch eine Verfügung mißbilligt, so ist das Regulativ ohne Kraft und Wirkung. Wenn ein nach Maßgabe dieser Vorschriften enlassenes Regulativ, welches bereits in Kraft getreten ist, von dem Handelsamt auf die angegebene Weise gemißbilligt wird, so tritt das Regulativ sofort außer Kraft.

28. Die Kammer hat jährlich einmal im Dezember dem Handelsamt einen Bericht zu erstatten; derselbe muß enthalten: die Zahl der in dem vorhergehenden Jahr eingegangenen Gesuche um Eintragung, die Art und die Resultate der abgehaltenen Schlußprüfungen, die von der Kammer eingenommenen Gebühren und diejenigen anderen auf die Bestimmungen dieser Vorschriften bezüglichen Angaben, welche das Handelsamt von Zeit zu Zeit mittels von seinem Sekretär unterzeichneter, an die Kammer gerichteter Mittheilung fordern mag.

29. In diesen Vorschriften bedeutet, wenn nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, der Ausdruck

*) Anmerkung. Die Anlage III ist nicht mit abgedruckt.

„Gesetz" das Patent-, Muster- und Handelsmarken-Gesetz von 1888.

„Kammer (Institute)" die durch den jeweiligen Vorstand (Council) vertretene Patent-Anwalts-Kammer (Institute of Patent Agents).

„Registrar" den nach Maßgabe dieser Vorschriften ernannten Registrar.

„Eingetragener Patent-Anwalt" einen mit der Erlangung von Patenten in dem Vereinigten Königreich sich befassenden Anwalt, dessen Name nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Vorschriften eingetragen ist.

30. Diese Vorschriften treten mit dem 12. Juni 1889 in Kraft.

Anlage II. Präliminar-Prüfungen.

1. Die Matriculations-Prüfung an irgend einer Universität in England, Schottland oder Irland.

2. The Oxford or Cambridge Middle Class Senior Local Examinations.

3. Die Prüfungen der Civil Service Commissioners für Zulassung zum Civildienst.

3. Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz vom 15. August 1876.

§. 487.

Der Patentkommissar kann wegen groben Mißverhaltens Jemandem die Zulassung als Patentagent allgemein oder in irgend einem besonderen Falle versagen. Die Gründe dieser Versagung müssen jedoch gehörig konstatirt werden und unterliegen der Bestätigung durch den Staatssekretär des Innern.

Jeder verständige Mann von gutem moralischen Charakter kann nach Vorlegung der Vollmacht als Agent oder Anwalt für ein Patentgesuch erscheinen. Da der Werth der Patente großentheils von der sorgfältigen Vorbereitung der Beschreibung und der Ansprüche abhängig ist, so wird die Zuziehung eines kompetenten Rechtsbeistandes in den meisten Fällen für den Bewerber von Vortheil sein, der Werth ihrer Dienste wird aber im Verhältniß zu ihrer Geschicklichkeit und Ehrlichkeit stehen. In den letzten Jahren haben sich so viele Personen ohne Erfahrung diesem Berufe zugewendet, daß in der Wahl eines kompetenten Mannes kaum zu große Sorge angewendet werden kann. Das Patentamt kann keine Verantwortlichkeit für die Handlungen des Anwalts übernehmen, ebensowenig den Bewerbern in der Wahl derselben beistehen. Es kann jedoch als sichere Regel gelten, denen zu mißtrauen, welche sich rühmen, daß sie besondere Begünstigungen beim Patentamt genießen, um Patente in viel kürzerer Zeit und mit mehr erweitertem Anspruche als Andere zu verschaffen.

Von den Anwälten wird erwartet, daß sie ihre Geschäfte mit dem Patentamte mit Anstand und Höflichkeit führen. Wegen groben Mißverhaltens kann der Kommissar Jemand entweder im Allgemeinen oder in einem besonderen Falle die Zulassung als Vertreter versagen und wegen geringerer Verstöße kann Anwälten das Vorrecht mündlichen Verkehrs versagt und sie können veranlaßt werden, alle Geschäfte mit dem Amte schriftlich zu führen.

Ausführungs-Verordnungen vom 22. Dezember 1879 und vom 10. Januar 1880:

Die Namen derjenigen Personen, welchen der Patentkommissar mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern auf Grund des Artikel 487 der revidirten Statuten wegen groben Mißverhaltens die Anerkennung als Patentagenten versagt, werden monatlich in der Official Gazette des Patentamts veröffentlicht werden.

Nach dem 1. Februar 1880 wird der Patentkommissar mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern jeder Assoziation von Patentagenten die Anerkennung versagen, zu der eine Person gehört, welcher der Kommissar mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern auf Grund des Artikel 487 der revidirten Statuten wegen groben Mißverhaltens die Anerkennung als Patentagent versagen muß; ebenso wird er jedem Mitglied einer solchen Assoziation die Anerkennung als Patentagent versagen.

Nr. 518.

Berlin, den 2. Januar 1900.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende Denkschrift über die Entwickelung von Deutsch-Ostafrika im Jahre 1898/99 zur gefälligen Kenntniß ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

No. K. 33691.
82573.

Jahresbericht

über

die Entwickelung Deutsch-Ostafrikas vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

I. Bevölkerung.

Die Zahl, Vertheilung, Nationalität und Berufsart der europäischen Bevölkerung ist aus nachstehenden Tabellen ersichtlich.

Staatsangehörigkeit.	Beamte der Civil-Verwaltung.	Angehörige der Schutztruppe.	Kaufleute.	Pflanzer.	Handwerker.	Händler und Gastwirthe.	Missionare.	Ohne bestimmte Beschäftigung.	Verheirathete Frauen.	Unverheirathete Frauen.	Kinder.	Gesammtzahl.
Deutsche	222	172	55	62	53	11	135	3	75	38	55	881
Oesterreicher	2	—	3	1	—	4	7	—	4	—	2	23
Italiener	4	—	2	1	4	4	—	—	3	1	—	19
Schweizer	1	—	2	—	—	—	4	—	4	—	—	11
Holländer	1	—	—	4	—	—	12	—	1	1	—	19
Belgier	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Luxemburger	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Franzosen	—	—	—	—	—	—	12	—	—	9	—	21
Engländer	—	—	4	1	—	2	19	—	6	3	3	38
Russen	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	3
Dänen	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	4
Amerikaner	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rumänen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Griechen	—	—	18	—	6	9	—	—	—	—	1	34
Türken	4	—	2	—	—	2	—	—	2	—	2	12
Syrer und Armenier	3	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	8
Ohne bestimmte Staatsangehörigkeit	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	9
Zusammen	241	172	99	71	68	34	199	3	97	52	63	1090

Bezirk.	Gesammtzahl.	Deutsche.	Oesterreicher.	Italiener.	Schweizer.	Holländer.	Belgier.	Luxemburger.	Franzosen.	Engländer.	Russen.	Dänen.	Rumänen.	Griechen.	Türken.	Syrer und Armenier.	Amerikaner.	Ohne bestimmte Staatsangehörigkeit.
Tanga	158	121	5	8	3	4	—	—	—	6	3	1	—	6	—	1	—	—
Pangani	23	18	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Saadani	8	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bagamoyo	57	33	1	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	3	8	2	—	—
Dar-es-Salâm	397	354	14	5	2	—	—	—	—	2	—	2	2	10	1	—	3	2
Kilwa	32	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—
Lindi	19	17	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Mikindani	9	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moschi	36	20	1	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	—	—	—	7
Kisaki	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilossa	12	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kilimatinde	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Mpapua	16	8	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—
Tabora	36	14	1	—	2	7	2	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Muanza	31	18	—	—	1	1	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukoba	10	6	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iringa	32	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langenburg	67	56	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Westusambara	59	54	—	—	2	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—
Ujiji	11	7	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Songea	12	9	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Usimbe	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Ukonongo	33	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Zahl der in der Kolonie wohnhaften Araber und Inder hat gegen das vorige Jahr eine wesentliche Veränderung nicht erfahren, dagegen haben Zählungen oder amtliche Schätzungen der eingeborenen Bevölkerung in fast allen Distrikten stattgefunden und das Resultat ergeben, daß die Bewohnerzahl Deutsch-Ostafrikas eine bei weitem höhere ist, als bisher angenommen wurde. Auf die einzelnen Bezirke entfielen:

Tanga	61 000,
Pangani	65 000,
Bagamoyo	64 000,
Seite	190 000.

Uebertrag . .	190 000.
Kilwa	105 000,
Mikindani*)	100 000,
Mpapua	120 000,
Tabora	500 000,
Bukoba	250 000,
Ukonongo	220 000,
Wilhelmsthal	86 000,
Saadani**)	43 000,
Dar-es-Salâm	108 000,
Lindi	90 000,
Kilossa	37 000,
Kilimatinde	50 000,
Muanza	300 000,
Ujiji	3 000 000,
Langenburg	207 000,
Insgesammt . . .	5 406 000.

Zählungsresultate sind nicht eingegangen aus den Bezirken Moschi, Kisaki, Iringa, Mahenge, Songea, Rufiyi. Die Einwohnerzahl kann daher reichlich auf 6 Millionen angenommen werden.

II. Gesundheitliche Verhältnisse.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen und speziell der Europäer in den Hauptplätzen Dar-es-Salâm und Tanga giebt der nachstehende Sanitätsbericht folgenden Aufschluß:

Das Berichtsjahr war in sanitärer Hinsicht für die eingeborene Bevölkerung ein sehr ungünstiges wegen der anhaltenden Dürre und wegen des Auftretens großer Heuschreckenschwärme. Die Folge war eine über große Theile der Kolonie verbreitete Hungersnoth. Das Gouvernement und auch die private Wohlthätigkeit haben nach Kräften die Noth zu lindern gesucht, jedoch waren die nothleidenden Bezirke so ausgedehnte und der Hungernden so viele, daß die geleistete Hülfe kaum mehr wie einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutete. Groß ist die Zahl der Eingeborenen, welche der Hungersnoth zum Opfer gefallen sind. Soweit nicht Herzschwäche in Folge völligen Mangels an Nahrungsmitteln die direkte Todesursache war, ging der überwiegende Theil an Darmkrankheiten, insbesondere an Ruhr zu Grunde, in Folge der quantitativ ungenügenden, unregelmäßig eingenommenen und vielfach aus schwer oder ganz unverdaulichen Stoffen, wie Baumrinde, Pflanzenwurzeln 2c., bestehenden Nahrung. Auch Erkältungskrankheiten kamen unter den auf der Suche nach Nahrungsmitteln sich herumtreibenden und dabei vielfach im Freien kampirenden Hungernden vielfach vor. Ein allgemein verbreitetes Leiden gerade unter den durch Hunger und Elend meist völlig gleichgültig und apathisch gewordenen Nothleidenden waren ausgedehnte Zerstörungen von Fingern und Zehen durch Vereiterungen, die aus Sandfloh-Geschwüren entstanden waren, wodurch nicht wenig Leute zu Krüppeln geworden sind. Auch für die Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bot die hungernde Bevölkerung ein günstiges Substrat. Schon zu Anfang des Berichtsjahres kamen hier und da an den Karawanenstraßen Pockenerkrankungen vor, und durch den Karawanenverkehr wurde die Seuche bald durch die ganze Kolonie verschleppt. In den Küstenstädten und überall dort, wo Gouvernementsstationen bestanden, wurden die Kranken in Pockenstationen, die außerhalb der Ortschaften gelegen sind, isolirt. Die Beaufsichtigung und Pflege wurde Leuten übertragen, die in früheren Zeiten selbst einmal Pocken überstanden hatten und dadurch immun geworden waren. Außerdem wurde die Seuche, wie auch bereits in dem Vorjahre, mit Schutzpockenimpfungen im großen Maßstabe bekämpft. Die Eingeborenen zeigen im Allgemeinen großes Zutrauen zu der Schutzpockenimpfung. Wenn sie aus angeborener Bequemlichkeit in pockenfreier Zeit die seitens der Regierungs- und Truppenärzte abgehaltenen öffentlichen Impftermine nur in geringer Anzahl aufsuchen, so pflegen sie einem gelinden Druck doch nur selten zu widerstreben und während des epidemischen Auftretens der Pocken ist der Andrang meistens so stark, daß nicht genügend Impfstoff zu beschaffen ist. Nur wenige Stämme im Innern, z. B. die Waseguha, erblicken in der Schutzpockenimpfung vorläufig noch ein Zaubermittel, das der Europäer ihnen zu ihrem Verderben beibringen will, andere Stämme im Innern jedoch, z. B. die erst kürzlich zur Unterwerfung gebrachten Wahehe, drängten sich unvermutheter Weise freiwillig in großen Schaaren zur Impfung. Die Aerzte wurden bei den Impfungen vielfach durch Laien, die von ihnen in der Impftechnik unterwiesen worden, durch Heilgehülfen, Missionare, Pflanzer, Offiziere und Unteroffiziere unterstützt, ein Verfahren, das die besten Früchte getragen hat. Nur hierdurch wurde es möglich, in den von der Seuche ergriffenen und bedrohten Gebieten etwa 30 000 Menschen zu impfen. Die Impfung geschah zum Theil mit animalischer Lymphe, zum größern Theil mit humanisirter Lymphe von Arm zu Arm. Es ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Dampfer aus Deutschland nach Tanga und Dar-es-Salâm ein gewisses Quantum frischer animaler Lymphe mit herausbringt. Seitdem die Ostafrika-Linie in dankenswerther Weise ihre Kapitäne angewiesen hat, die Lymphe in den Kühlräumen der Schiffe zu befördern, verdirbt nur selten mehr eine Lymphesendung auf dem Wege nach Ostafrika. Die Lymphe wurde stets bald nach dem Eintreffen aus Deutschland auf den Küstenstationen verimpft, indem das eine Mal die eine, das andere Mal die andere Station mit frischer Lymphe bedacht wurde. In der Zwischenzeit mußte das Impfgeschäft durch Impfungen von Arm zu Arm fortgesetzt und im Gang gehalten werden. Die inneren Stationen mit wirksamer Lymphe zu versehen, war schwierig. Eine Anzahl von Versuchen, frische animalische Lymphe ins Innere zu befördern, schlug fehl, weil die Lymphe in Folge der großen Hitze, der sie auf dem Wege durch die Steppe während des wochen- zum Theil monatelangen Transports ausgesetzt war, ihre Wirksamkeit verlor. Nur für die nicht allzuweit von der Küste entfernten Stationen Kilossa und Kilimandjaro ist der Versuch ein einziges Mal geglückt. Mit um so größerem Eifer wurde der werthvolle Impfstoff auf diesen Stationen durch Impfungen von Arm zu Arm weiter gezüchtet. Nach den ferner gelegenen Stationen wurde die Schutzpockenlymphe in der Weise gebracht, daß ins Innere marschirende Aerzte am Tage ihres Abmarsches von der Küste eine gewisse Anzahl ihrer Träger mit frischer animalischer Lymphe impften und bei eintretendem Erfolg während der Reise von diesen auf andere, von letzteren wieder auf andere Träger u. s. w. abimpften. Den Stationen, die dabei passirt wurden, wurde Gelegenheit gegeben, auch ihre Leute von Arm zu Arm zu impfen und mit dem so gewonnenen Impfstoff ihren Bezirk in ähnlicher Weise zu versorgen. So ist es gelungen, die Schutzpockenlymphe selbst bis an die großen Seen zu tragen und dort umfangreiche Impfungen zu veranstalten. Auch der Versuch, Schutzpockenlymphe auf Kälber zu verimpfen, und dadurch größere Mengen von Impfstoff zu beschaffen, ist im Innern mit Erfolg gemacht worden, dagegen schlugen alle Versuche, den Inhalt der Pusteln Pockenkranker auf Kälber zu verimpfen, und so aus dem echten Pockengift Kuh- und Schutzpockenlymphe zu erzeugen, gänzlich fehl.

*) Am 26. 5. 99 mit Lindi vereinigt.
**) Am 26. 5. 99 als Bezirk aufgelöst.

Zu Beginn des Berichtsjahres war die Kolonie durch die Pest nur von Indien aus bedroht. Mit der Verschleppung der Seuche nach anderen Ländern, die theils näher gelegen sind, theils lebhafte Handelsbeziehungen mit denselben haben, steigerte sich die Gefahr der Einschleppung auch für Deutsch-Ostafrika. Dementsprechend mußten die Abwehrmaßregeln vermehrt werden. Die Quarantänemaßregeln, die bei Beginn des Berichtsjahres bereits für die aus Südarabien, Indien und Ostindien kommenden Schiffe bestanden, mußten in Folge des Auftretens der Pest in Jedda und Mekka sowie in Aegypten, Madagaskar und Mauritius auch auf alle aus diesen Ländern kommenden Seefahrzeuge ausgedehnt werden. Ein besonderes Augenmerk mußte dabei auf die kleinen Segelfahrzeuge der Eingeborenen gerichtet werden, die im Gegensatz zu den großen Dampfern nicht bestimmte Häfen, sondern bald hier bald dort die Küste anlaufen. Da unmöglich in jeder kleinen Ortschaft der Küste ein Arzt stationirt werden konnte, der die anlaufenden Fahrzeuge auf ihre sanitären Verhältnisse untersuchte, wurde durch Vermittelung der Kaiserlichen Konsulate der seeschiffahrttreibenden Bevölkerung der pestverseuchten Länder bekannt gegeben, daß alle von dort kommenden Eingeborenen-Fahrzeuge, die mit der Deutsch-Ostafrikanischen Küste in Verbindung treten wollten, zunächst den Hafen von Tanga anzulaufen hätten, um dort sanitätspolizeilich untersucht zu werden.

Die Verfügung, die die Quarantänemaßregeln gegen Madagaskar angeordnet hatte, konnte am 1. April 1899, nachdem sie vier Monate in Kraft gewesen, wieder aufgehoben werden, nachdem seitens des Kaiserlichen Konsulates in Tamatave amtlich mitgetheilt war, daß die Pest in Madagaskar erloschen sei. Auch die aus Südafrika kommenden Seeschiffe sind vom 18. Februar 1898 bis 4. April 1899 beim Anlaufen des ersten Hafens des ostafrikanischen Schutzgebietes sanitätspolizeilich untersucht werden, weil im Monat Februar in Transvaal zwei pestverdächtige Krankheitsfälle vorgekommen waren. Da es sich später aber herausstellte, daß die beiden Krankheitsfälle nur irrthümlicherweise für Pest gehalten waren, erschien auf entsprechende Mittheilung des Kaiserlichen Konsulats zu Pretoria die Untersuchung der aus Südafrika kommenden Seeschiffe ferner nicht mehr nöthig.

Wenn es auch bisher niemals nothwendig gewesen ist, ein Schiff in Quarantäne zu legen oder gar Kranke von einem verseuchten Schiff zu übernehmen, so mußte doch stets mit dieser Möglichkeit gerechnet werden. Dementsprechend wurde nicht nur die Quarantänestation Tanga nach den Angaben des Regierungsarztes Dr. Plehn, welcher auf einer Studienreise die entsprechenden Einrichtungen Indiens kennen gelernt hatte, ausgebaut, sondern es wurde auch noch eine zweite Quarantänestation auf der Insel Makatumbe, eine Seemeile vor der Hafeneinfahrt von Dar-es-Salâm errichtet.

Aber nicht nur von der Seeseite mußte die Einschleppung der Pest befürchtet werden, sondern auch auf dem Landwege war eine solche möglich. Nachdem durch die Expedition des Stabsarztes Zupitza festgestellt worden, daß sich in den Landschaften des Sultanats Kisiba am Westufer des Victoria-Nyanza schon seit Jahrzehnten ein endemischer Pestherd befindet, der auch über die Grenze hinüber in das englische Gebiet hineinreicht, und nachdem durch den Geheimen Medizinalrath Professer Koch die Richtigkeit der gemeldeten Thatsache bestätigt war, mußte die Seuche an Ort und Stelle bekämpft und auch mit der Möglichkeit der Verschleppung der Pest von Kisiba aus gerechnet werden, zumal durch das verseuchte Gebiet eine belebte Karawanenstraße führt, und nicht selten Handelskarawanen von dort nach Tabora und umgekehrt ziehen. Am Herd der Seuche selbst, im Sultanat Kisiba, konnte nur behutsam vorgegangen werden, um die Bevölkerung nicht in Aufregung und Aufruhr zu versetzen. Die Sultane wurden angehalten, die Hütten, in denen Pestfälle vorkommen, niederzubrennen, was um so unbedenklicher geschehen konnte, da die Eingeborenen in richtiger Erkenntniß der ihnen drohenden Gefahr die pestergriffenen Hütten doch verlassen. Ferner wurde auf Vorschlag des Herrn Geheimrath Koch auf das Fangen und Töten der Ratten, die bei der Verbreitung der Pest eine so unheilvolle Rolle spielen, eine Prämie von je 1 Pesa ausgesetzt. Die durch das verseuchte Gebiet führende Karawanenstraße wurde verlegt. Für die aus Kisiba in das Schutzgebiet ziehenden Karawanen wurde eine 11tägige bei Bukoba abzuhaltende Quarantäne eingeführt, die bei einem eventuellen Vorkommen von Pestfällen so lange auszudehnen ist, bis vom Abgang der letzten Erkrankung 11 Tage verflossen sind. Vor dem Weiterziehen einer Karawane, die wegen Pestverdachts einstweilen festgehalten wird, soll die nächste Station durch Eilboten von dem Sachverhalt benachrichtigt werden, damit die Karawane bei ihrem Eintreffen sofort wieder ärztlich untersucht und, wenn nöthig, einer abermaligen Quarantäne unterworfen werden kann.

Durch die genannten Maßregeln ist es bis jetzt gelungen, das Schutzgebiet, abgesehen von dem genannten endemischen Herd in Kisiba, pestfrei zu halten. Die Gefahr droht aber sowohl von der Seeseite wie von der Landseite weiter, und die Vorsichtsmaßregeln müssen ununterbrochen sorgfältig und strenge durchgeführt werden.

Eine weitere ansteckende Krankheit, mit der im Schutzgebiet gerechnet werden muß, ist der Aussatz (Lepra). An der Küste nicht selten, kommt der Aussatz im Innern weniger oft vor, wenn er dort auch nicht ganz fehlt. Bis jetzt sind daran nur Farbige erkrankt. Im Küstengebiet dürfte sich die Zahl der Leprakranken auf einige Hunderte belaufen. Schon seit Jahren unterhält das Gouvernement bei Bagamoyo eine Leproserie, die aus einem von dem verstorbenen indischen Großkaufmann Sewa-Hadji geschenkten Kapital errichtet worden ist. Hierzu ist im verflossenen Berichtsjahr eine zweite Leproserie getreten, welche die Kommune Kilwa auf ihre Kosten errichtet hat. Eine Expedition, die das Gouvernement zum Studium der Lepra die Küste entlang zu entsenden gedachte, mußte einstweilen verschoben werden, weil der mit derselben betraute Arzt erkrankte. Sobald ein geeigneter Ersatz für den letzteren zur Verfügung stehen wird, soll die Expedition unternommen werden.

Der Gesundheitszustand der Europäer unterschied sich nicht wesentlich von dem der Vorjahre. Wie auch in den Vorjahren, handelte es sich bei ihnen in der Mehrzahl der Fälle um Malaria. Glücklicherweise verläuft die Krankheit nur ausnahmsweise tötlich. Die an der Küste oder in der Ebene lebenden Eingeborenen sind mehr oder weniger immun gegen Malaria. Seitdem auf Anrathen des Geheimen Medizinalraths Professor Koch daheim sämmtliche auf Urlaub befindlichen und neu herauszusendenden Aerzte eingehend in der mikroskopischen Untersuchung der Tropenkrankheiten ausgebildet werden und mit Mikroskopen ausgerüstet sind, hat man erkannt, daß viele früher als Malaria angesprochenen Erkrankungen der Farbigen gar keine Malariafälle sind, sondern zumeist einfache mit Fieber verlaufende Magen- und Darmkatarrhe. Nur die Eingeborenen der Gebirge erkranken in gleicher Weise an Malaria, wenn sie ihre malariafreien Berge verlassen und in die Ebene hinabsteigen. Ebenso sind auch die von auswärts in die Kolonie gekommenen Farbigen, Araber, Inder, Goanesen, Sudanesen, Abessinier, Somalis u.s.w. den Malaria-Erkrankungen ähnlich wie die Europäer unterworfen.

Das Europäer-Lazareth in Dar-es-Salâm ist bis auf einige Nebengebäude (Seuchenbaracke, Sektionshaus mit Laboratorium) fertiggestellt und im vollen Betriebe. In demselben wurden vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 207 Kranke mit 4197 Verpflegungstagen behandelt. Von diesen 207 Kranken litten 95 an Malaria, 14 an Schwarzwasserfieber und 10 an Ruhr, über die Hälfte also an Tropenkrankheiten. Gestorben sind von den 207 Kranken im Lazareth Dar-es-Salâm 5, davon nur einer an Malaria. Ein Todesfall kam in Folge von Gehirnentzündung, einer in Folge von Eitervergiftung nach Venenthrombose, einer in Folge von Leberabsceß und einer in Folge von Selbstmord. Die im Lazareth Dar-es-Salâm behandelten Schwarzwasserfieber sind erfreulicher Weise sämmtlich geheilt. Ins Lazareth für Farbige in Dar-es-Salâm wurden vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 439 Kranke aufgenommen und daselbst an 8049 Tagen behandelt.

Das Lazareth Tanga befindet sich immer noch in einem Miethshaus, da die Mittel für einen definitiven Lazarethbau bisher nicht vorhanden waren. Im Lazareth Tanga sind vom 15. Juni 1898 bis 15. Juni 1899 93 Europäer behandelt, von denen zwei, und zwar an Malaria, gestorben sind. Von farbigen Kranken wurden während desselben Zeitraums im Lazareth Tanga 156 behandelt.

Mit der Pflege der europäischen Kranken waren sowohl im Lazareth zu Dar-es-Salâm als auch im Lazareth zu Tanga je drei Schwestern des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien betraut. Bei besonders starker Belegung der Lazarethe wurden außerdem nach Bedürfniß noch je ein oder zwei Sanitätsunteroffiziere von der Schutztruppe zum Lazarethdienst abkommandirt. Die Pflege der farbigen Kranken sowie die Hülfeleistung in den Polikliniken lag in der Hand der Sanitätsunteroffiziere der Schutztruppe, denen farbige Heilgehülfen beigegeben waren. Letztere sind in der Krankenpflege wohl zu gebrauchen, daher haben es die Lazarethe übernommen, intelligente Farbige, die ihnen von der Schutztruppe, von Plantagen, Missionen und Expeditionen zu dem Zweck überwiesen wurden, im Anlegen einfacher Verbände und im Gebrauch der gewöhnlichsten ungefährlichen Arzneien, sowie in den Handreichungen bei Kranken kostenfrei zu unterrichten. Nach sechsmonatlicher Lehrzeit pflegen die Leute soweit zu sein, daß sie zur Truppe, auf die Plantagen 2c. zurückkehren und dort mit Erfolg in der Krankenpflege verwendet werden können.

Am Ufer des Sigiflusses bei Amboni, etwa eine Stunde landeinwärts von Tanga, entspringen warme Schwefelquellen, deren Wasser in der chemischen Zusammensetzung den Thermen Aachens sehr nahe kommt. Diese Quellen sind gefaßt und im verflossenen Jahr zum ersten Male in größerem Umfange zu Heilzwecken benutzt worden. Das Hauptkontingent bildeten farbige Kranke mit syphilitischen und durch Sandfloh hervorgerufenen Geschwüren. Der Erfolg war durchgehends ein sehr guter. Durch Einrichtung eines hoch gelegenen, aus Stein aufgeführten Unterkunftshauses ist nunmehr auch für Europäer der Gebrauch der Bäder von Amboni ermöglicht.

Eine wesentliche Bereicherung der sanitären Einrichtungen hat das verflossene Jahr dem Schutzgebiet in den beiden Erholungsstationen des Tangabezirkes gebracht. Die Erholungsstation Amani liegt im Handëigebirge auf einer freien Bergkuppe 1000 m hoch in prachtvoller, malariafreier Gegend. Sie ist von Muhesa aus, dem Endpunkte der Usambarabahn, auf bequemer Kunststraße ohne alle Anstrengungen in zwei Tagemärschen zu erreichen, wobei in dem Rasthaus zu Lungusa, am Fuße des Gebirges, übernachtet wird. Die Station ist seit wenigen Monaten fertig und kann vier bis sechs europäische Rekonvaleszenten aufnehmen. Die zweite Erholungsstation liegt auf der Insel Ulenge vor der Hafeneinfahrt von Tanga. Der Bau ist soweit vorgeschritten, daß die Eröffnung Ende August 1899 stattfinden kann. Die gesammte innere Ausstattung des letztgenannten Sanatoriums ist in dankenswerther Weise von der Abtheilung Leipzig des deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien zur Verfügung gestellt worden.

Die Gesundheitsverhältnisse der anderen Plätze und Stationen werden in den Einzelberichten mit behandelt.

Seit dem Februar 1899 steht dem Gouvernement wieder ein Thierarzt zur Verfügung. Von demselben ist folgender Veterinärbericht eingegangen:

Die Erforschung zweier Krankheiten — der im Innern durch den Stich der Tsetsefliege verursachten Surra und des längs der ganzen Küste herrschenden Texasfiebers — wurde erhöhtes Interesse beigelegt. Durch kleine Viehtransporte, welche von den einzelnen Stationen im Innern in Zwischenräumen von zwei Monaten auf den Karawanenstraßen heruntergetrieben werden, sucht man diejenigen Straßen festzustellen, auf denen die dem Rindvieh so verderbliche Tsetsefliege vorkommt resp. nicht vorkommt. Zu diesem Zwecke werden die Transporte auf den Zwischenstationen kontrollirt und bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte von dem Thierarzt untersucht. Am Endziel bleiben die Thiere während der Dauer eines Jahres unter ständiger Beobachtung des Thierarztes.

Soweit sich aus den bisherigen Untersuchungen schließen läßt, kommt die Tsetsefliege auf dem Wege vom Kilimandjaro bis Tanga an mehreren Stellen vor, so daß vor dem seiner Zeit geplanten Unternehmen eines regelmäßigen Waarentransportes durch Ochsenfuhrwerke ernstlich gewarnt werden muß. Ein Herd befindet sich wahrscheinlich am Fuß des Nordostabhanges des Paregebirges bis Kiswani, ein zweiter Herd am Fuß des Südostabhanges des Usambaragebirges.

Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die Strecke Victoriasee—Korogwe frei von Tsetsefliegen ist, daß dieselben aber im Bondëilande wieder auftreten.

Zu gleicher Zeit werden Versuche zur Lösung einer zweiten wichtigen Frage: wie weit sich die Zone des Texasfiebers erstreckt, gemacht. Gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß schon ganz nahe der Küste Texasfieber nicht mehr vorkommt. Indem man die einzelnen Transporte immer näher der Küste kontrollirt, wird sich die Grenze feststellen lassen. Für diese wenige Kilometer betragende Küstenzone müßte das Verbot des Ochsenverkehrs bestehen bleiben, jedoch würden für diese Strecke Esel und Maulthiere, die gegen Texasfieber immun sind, den Waarentransport bewältigen.

Der im Jahre 1898 drohenden Gefahr der Verschleppung der Rinderpest von Englisch-Ostafrika konnte durch die Verordnung vom 28. April 1898, betreffend Maßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika, wirksam entgegengetreten werden.

Im Juni 1899 brach unter den Pferden und Eseln von Sansibar eine heftige Seuche aus, zu deren Feststellung der Thierarzt dorthin entsandt wurde. Durch den Erlaß vom 30. Juni 1899 über Einfuhrverbot von Pferden, Maulthieren und Eseln ist einer Verschleppung der Seuche ins deutsche Schutzgebiet nach Möglichkeit vorgebeugt.

In sanitärer Beziehung ist für die Stadt Dar-es-Salaam ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen.

Die schon seit dem 9. November 1893 bestehende Trichinenschau ist durch Erlaß vom 10. April 1899 in eine obligatorische Fleischbeschau für alles zum Genuß für Europäer bestimmte Fleisch erweitert worden, so daß jetzt täglich

alles Fleisch auf seine Genußtauglichkeit als menschliches Nahrungsmittel durch den Thierarzt untersucht wird.

Es mag erwähnt werden, daß Tuberkulose bei dem Schlachtvieh in keinem Falle zur Beobachtung kam. In Zusammenhang damit steht wohl die Thatsache, daß unter den Eingeborenen Tuberkulose eine seltene Krankheit ist.

Der frühere Maskateselstall, der durch Verlegung der Eselzucht von Dar-es-Salaam nach Pugu frei geworden ist, ist als Versuchsstall eingerichtet und dem Thierarzte zugetheilt worden.

Endlich ist in Dar-es-Salaam eine Auskunftsstelle für thierärztliche Fragen für das ganze Schutzgebiet eingerichtet worden. Hier wird soweit als möglich den Ansiedlern und Züchtern Auskunft über Krankheiten, die unter dem Vieh ausgebrochen sind, und über deren Behandlung zutheil. Erforderlichenfalles wird eine Untersuchung an Ort und Stelle durch den Thierarzt vorgenommen.

III. Wirthschaftliche Verhältnisse und wissenschaftliche Erforschung der Kolonie.

a) Landwirthschaft.

Wie im vorigen Berichtsjahre, so hat auch in diesem die Landwirthschaft sehr schwer unter ganz abnormer Dürre zu leiden gehabt. Fast 18 Monate lang war eine eigentliche Regenzeit ausgeblieben, so daß in den meisten Bezirken eine schwere Hungersnoth ausbrach, die noch durch Heuschreckenschaden vermehrt wurde. Selbst alte Einwohner wissen sich nicht zu erinnern, daß Brunnen und Sümpfe, die in diesem Jahre trocken lagen, jemals früher versiegt wären. Am meisten wurden die nördlichen Bezirke heimgesucht. Tanga, Pangani, Bagamoyo und Dar-es-Salaam haben schwer gelitten, viele Einwohner sind gestorben, andere fortgezogen.

Der Süden, obgleich er im Durchschnitt früherer Jahre geringeren Regenfall als der Norden hat, ist etwas mehr verschont geblieben. Recht bedenklich ist der Zustand an den Karawanenstraßen gewesen, wo die Leute nicht einmal für den eigenen Bedarf geschweige denn für große Trägerkarawanen Nahrung hatten. Selbst in den sonst mehr begünstigten Hochländern, in Westusambara, Uhehe u. s. w. ist in diesem Jahre die Noth groß gewesen.

Nach Möglichkeit hat das Gouvernement durch Vertheilung von Lebensmitteln und besonders von Saatgetreide die am meisten mitgenommenen Bezirke unterstützt. Die Wohlfahrtslotterie hat ihm durch Zuwendung einer namhaften Summe bei diesem Werke geholfen.

Glücklicherweise traten etwa im März 1899 die Regen ein, die im April und Mai sogar recht heftig wurden. Die Wunden, die die Hungersnoth geschlagen, werden natürlich erst in einigen Jahren heilen können.

Ein gewisser Einfluß der Besteuerung macht sich schon bemerkbar. Die Leute im Innern, denen der Transport von Getreide zur Bezahlung der Steuern zu weit ist, beginnen nunmehr Kautschuck und Wachs zu sammeln und Erdnüsse sowie Sesam zu bauen, da diese werthvollen Produkte eher den weiteren Transport vertragen. Besonders gewinnt im Süden die Sesam-Kultur im Innern mehr Ausdehnung, während Sesam an der Küste der größeren Feuchtigkeit wegen nicht recht fortzukommen scheint.

Im Hinterland von Kilwa hat sich auf dem Sorghum vielfach ein Rostpilz (von den Eingeborenen Arsali genannt) gezeigt.

In den Bezirken, in denen Veräußerung von Kronland in Frage kommt, sind nach der „Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung von Kronland" Landkommissionen eingesetzt, nicht um das ganze Land systematisch darauf zu untersuchen, was als Kronland und was als Reservat der Eingeborenen zu betrachten ist, sondern um von Feld zu Feld, sobald es sich um eventuellen Verkauf von Kronland handelte, diese Feststellung zu treffen und dann das Land formell für das Gouvernement in Besitz zu nehmen. Besonders in den Bezirken Tanga, Westusambara, Moschi, Rufiji und Langenburg treten diese Kommissionen in Thätigkeit. Hier wurde Kronland an Private verkauft. Die Uebernahme der Usambara-Eisenbahn durch das Reich am 1. April 1899 hat in den Bezirken Tanga und Westusambara die Landfrage in höchst erfreulicher Weise gelöst, indem dadurch große Gebiete, die durch Occupation in Folge des Eisenbahnvertrages vom 3. August 1893 der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bezw. der Usambara-Eisenbahn-Gesellschaft gehörten, an das Gouvernement zurückfielen, und dieses dadurch Freiheit bekam, an Interessenten Land abzugeben. Ein Theil von Westusambara, und zwar die Hochflächen im Nordwesten, sollen nicht an größere Unternehmungen abgegeben, sondern kleinen Ansiedlern vorbehalten werden, denen je 200 ha gegeben werden.

Wie in den Vorjahren hat das Gouvernement eine Menge Sämereien an die Stationen, Missionen und Private vertheilt. Vor allem handelte es sich um Baumsamen zum Zwecke der Aufforstung und um Schattenbäume für Pflanzungen. Eucalyptus in vielen Arten, Albizzia Lebbek, Teak-Holz, Coniferen 2c. Ebenso ist eine Menge Samen von indischen Bambusarten vertheilt, die von der indischen Forstverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Zwecks kleinerer Versuche wurde verausgabt:

Verschiedene Sorten Mohn, Adjavan-Kümmel, Sonnenblumen und andere mehr.

Viele Sämereien wurden von der Firma J. Klaer in Berlin bezogen; ferner sind der botanischen Centralstelle in Berlin, dem Hamburger botanischen Garten und dem botanischen Garten in Buitenzorg bedeutende Zuwendungen an Pflanzen und Samen zu verdanken.

Die Versuche über die Anzucht von europäischen Gemüsen dürften jetzt als abgeschlossen gelten. Sie haben theilweise recht befriedigende Ergebnisse gehabt. Das Gouvernement liefert jetzt Gemüsesamen nicht mehr, sondern überläßt es den Einzelnen sich selbst ihren Bedarf zu beschaffen. Fast auf allen Binnenstationen werden Kartoffeln gebaut, und hat dies Beispiel am Kilima-Ndjaro und im Südosten des Tanganika die Eingeborenen schon zur Nachahmung veranlaßt.

Ueberall eingebürgert hat sich jetzt auch die sogenannte Kap-Stachelbeere (Physalis peruviana), ein unserer Judenkirsche verwandtes Gewächs, dessen Früchte ein vorzügliches Kompot geben. Recht gut gedeihen überall auch die großen Sonnenblumen, deren ölhaltige Kerne ein gutes Geflügelfutter liefern.

Auf vielen Stationen, auch im Innern, werden Kokosnüsse mit gutem Erfolg gepflanzt, ebenso Mango, Papaya, Citronen und Orangen, Guyaven, Datteln und andere mehr. Auf den höher gelegenen Stationen (Kwai, Wilhelmsthal, Moschi, Songea) haben Erdbeeren gut getragen, auch Stachelbeeren, Birnen, Pflaumen, Aepfel, Mandeln, Aprikosen, Wein u. s. w. wurden aus Kernen gezogen und entwickeln sich bis jetzt gut.

Da die Bauten auf den meisten Stationen vollendet sind, legt man jetzt mehr Werth auf Verschönerung durch Blumenzucht. Unsere europäischen Sommerblumen kommen meistens gut fort, besonders Phlox, Stechapfel, Reseda, Georgine, Cineraria, Pyrethrum und andere mehr wachsen üppig.

Die Versuche mit Mohn zur Opiumgewinnung sind noch nicht abgeschlossen, ebenso die über Adjavan-Kümmel, der zur Tymolbereitung dient. Jute ist in Mohorro in guter Qualität gewonnen.

An viele Stationen ist auch Kaffeesaat gesandt, und

überall im Innern versucht man, meist mit Erfolg, einen kleinen Kaffeegarten anzulegen.

An das Bezirksamt Lindi und an Mikindani ist zur Vertheilung an Araber Nelkensaat in geringen Mengen abgegeben. Erfolge liegen noch nicht vor, und es ist nach den früheren Erfahrungen der Araber zweifelhaft, ob der Nelkenbaum an der Küste gedeiht.

Der Versuchsgarten entwickelt sich in der im vorigen Berichte erwähnten Weise weiter zu einer Baumschule für Anzucht von Alleebäumen und zu einer Vermehrungsstelle für Zierpflanzen. Seine Hauptthätigkeit besteht in der Unterhaltung der Anlagen in Dar-es-Salaam, die in diesem Jahre ganz bedeutend erweitert worden sind. Eine Menge Busch ist geschwunden und hat Wegen und Anlagen Platz gemacht. Besonderer Werth wird auf die Anzucht tropischer Obstarten gelegt. Eine große Menge Bäume, besonders von Abbizzia Lebbek, konnte abgegeben werden, und ebenso konnten mehrere Plantagen mit bedeutenden Quantitäten Samen dieses Baumes versorgt werden, der als Schattenpflanze für Kaffee dienen soll.

Die Gouvernements-Plantage Kurazini.

Die Monate Juli, August, September 1898 wurden ausschließlich zu Anlagen neuer Saatbeete, Roden des neuhinzugekommenen Grundstückes und der nöthigen Reinigung der Anpflanzungen benutzt. Sehr störend waren besonders im Monat Juni und Juli die häufig auftretenden Heuschreckenschwärme, welche es oft nöthig machten, sämmtliche Arbeiter zur Verjagung aufzustellen. Während dieser Zeit wurde auch die Halle für die maschinelle Anlage und ein Wohnhaus der Vollendung entgegengeführt. Ende September wurde mit dem Bau eines Trockenschuppens für die Fasern begonnen und ebenfalls im Monat Oktober fertig gestellt. Im Monat Oktober begannen die Arbeiten zur Vorbereitung der Pflanzperiode, Ausmessen und Ausheben der Pflanzenlöcher. Zur selben Zeit begann auch die Aufstellung der Barraclough-Maschinen und der Lokomobile. Ende November begann nach Fertigstellung von Waschbassins, eines Brunnens und der Wasserleitung, die Ernte und der Betrieb der Maschinen. In den letzten Tagen des Dezember konnte mit dem Auspflanzen der Agaven begonnen werden, was aber der überaus schwachen Niederschläge halber nur kurze Zeit durchgeführt werden konnte, sodaß in dieser Pflanzperiode nur ca. 10 Hektar bepflanzt wurden. Im Januar und Februar war die Maschine mit kurzen Unterbrechungen im Gange.

Da es sich gleich von Anfang an herausstellte, daß eine Entfaserungsmaschine zur Bewältigung des Erntematerials nicht ausreichen konnte, wurde eine neue Maschine, eine sogenannte „Doppelgratte", sowie für die versagende Bürstmaschine eine Reinigungsmaschine diesmal in Mauritius bestellt, deren Eintreffen hier sich jedoch wegen der in Mauritius ausgebrochenen Pest verzögerte.

Die Plantage ist jetzt bis auf ca. 20 Hektar vollständig bepflanzt, in den Saatbeeten stehen zur Zeit ca. 180 000 junge Pflänzchen. Die neuen Maschinen, die Anfangs Mai eingetroffen waren, wurden am 15. Juni in Betrieb gesetzt.

Die neuen Maschinen aus Mauritius erwiesen sich vom ersten Augenblick ab, auch abgesehen von ihrer Billigkeit und ihrer einfachen Konstruktion, als sehr gut funktionirend und von solidem Bau. Die von der älteren Maschine produzirten Fasern wurden durch die Reinigungsmaschine gereinigt, sofort in die Presse gebracht und verpackt. Es konnten am 12. Juli bereits 45 Ballen à 250 Pfund versandt werden.

Bei dem erhöhten Maschinenbetrieb, der Ernte, dem Anbringen von Blättern, Reinigen, der Präparation der Fasern, Pressen, Verballen 2c. erwies sich die ständige Arbeiterzahl von 50 Mann zu gering, und es wurden weitere 50 Tagelöhner eingestellt.

Durch die in Aussicht genommene Anlage einer Feldbahn dürfte sich die Anzahl der bei der Ernte beschäftigten Arbeiter beträchtlich vermindern. Die Anlage einer Feldbahn zeigt sich als absolut nöthig, da sich mit fortschreitender Ernte die Entfernung zwischen den Feldern und der Maschinenanlage stets vergrößert.

Die Ernte bezw. die Arbeit mit den Maschinen geht nun gleichmäßig fort. Das Produkt wird monatlich verschickt. Bis zum 1. August 1899 sind $182\frac{1}{2}$ Centner trockener Fasern versandt worden, deren günstige Beurtheilung auf dem europäischen Markte für die Rentabilität von Agave-Pflanzungen im Schutzgebiete erfreuliche Aussichten eröffnet.

Mehrere hunderttausend Knospen der in Kurazini gebauten Agaven wurden an Privatpflanzungen abgegeben, so an die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft, die diese Kultur nunmehr energisch in Angriff nehmen wollen.

Kokuspflanzung Temeke.

Die Anlage bei Temeke wurde an einen deutschen Unternehmer verpachtet.

Versuchspflanzung Mohorro.

Die Pflanzung Mohorro ist andauernd von widrigem Schicksal verfolgt worden. Während in dem einen Jahre das ganze Land durch übermäßigen Regen ertränkt wurde, blieb die Feuchtigkeit in diesem Jahre aus.

Die Plantage sollte vor Allem Versuche mit Tabakskultur anstellen. Der im verflossenen Jahre geerntete Tabak mußte bearbeitet und das Land für Anlage von 50 Tabaksfeldern für die kommende Pflanzzeit vorbereitet werden. Herr Geheimrath Wohltmann besuchte die Pflanzung im März 1898 und ertheilte verschiedene Rathschläge die Bearbeitung des Bodens betreffend.

Ferner hatte die Plantage die Aufgabe, auch noch verschiedene andere Versuche, wie mit Opium, Indigo, Vanille, Kaffee, Adjavankümmel und anderen tropischen Gewächsen anzustellen und ferner das bisher urbar gemachte Land mit einheimischen Getreide- und Gemüsearten, wie Mtama, Reis, Mais, Sesam, Kunde und Chiroko zu bebauen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben stellten die ungünstigen Witterungsverhältnisse zum Theil unüberwindbare Hindernisse entgegen. Schon die Bearbeitung des im Vorjahre geernteten Tabaks verursachte wegen der großen Trockenheit viele Schwierigkeiten. Beim Sortiren sowohl wie beim Stapeln wurde viele der stark ausgetrockneten Tabaksblätter verletzt, so daß die Ernte 1897/98 einen großen Prozentsatz Stückblatt aufweist. Der Tabak wurde nicht an den Markt gebracht, weil wegen schlechter Brennfähigkeit des Produkts keine Aussicht für Erlangung eines besseren Preises wie im Vorjahre vorhanden war.

Für das folgende Pflanzjahr waren 50 Felder vorgesehen. Auch in diesem Jahre herrschte große Trockenheit, so daß der Plan nicht durchgeführt werden konnte und nur ein sehr kleines Quantum geerntet worden ist. Von den wenigen guten Pflanzen wurde Saat gezogen. Die Vanille hat sehr unter der Trockenheit der Vorjahre gelitten. Es scheint nicht räthlich, weitere Versuche mit dieser Kultur in Mohorro anzustellen, da sich herausgestellt hat, daß keine günstigen Bedingungen dafür vorliegen. Die Versuche mit Opium haben ebenfalls bisher ein negatives Resultat ergeben; jedoch ist mit dieser Kultur erst vor Kurzem begonnen worden und läßt sich daher noch kein abschließendes Urtheil darüber fällen.

Der Anbau mit Indigo hat ein besseres Resultat ergeben. Die Saat ging nach wenigen Tagen gut auf, ent-

wickelte sich leidlich, und es wurde nach $3\frac{1}{2}$ Monaten die erste Ernte eingebracht. Die Verarbeitung der Pflanzen zu Farbstoff wird durch Chinesen besorgt. Das Produkt zeigt eine schöne tiefblaue Farbe. Adjavankümmel stand zur Zeit der Berichterstattung noch auf dem Felde. Jute hat sich gut entwickelt, und das erzielte Produkt ist günstig beurtheilt worden. Das übrige fertiggestellte Land wurde mit Reis, Mais, Mtama, Sesam, Kunde und Chirokko bebaut. Wegen großer Trockenheit mußte die Aussaat dieser Getreide zwei- und dreimal wiederholt werden, es sind bis jetzt 350 Centner Mais geerntet.

Der Stand der Saaten ist nach eingetretenem Regen ein besserer.

Der Versuch, in dem von Mohorro etwa 8 Stunden entfernten Bwara Pflanzungen anzulegen, ist aufgegeben. Dagegen soll bei Usimbe am Rufiyifluß Tabak angebaut werden, da dort in Zeiten von Dürre auf alle Fälle Süßwasser im Flusse zur Verfügung steht.

Bei Mohorro hat der Fluß zeitweise und besonders während der großen Trockenheit Brackwasser, und sogar die Brunnen haben bei der Trockenheit theilweise brackiges Wasser ergeben.

Große Erfolge, namentlich auch mit Reiskultur, würden sich voraussichtlich in dem äußerst reichen Rufiyi-Gebiet erzielen lassen, wenn man durch Bewässerungsanlagen von den unsicheren Regenfällen unabhängig ist.

Die Kulturstation Kwai.

Während des ganzen Berichtsjahres war der Stationschef, Oekonomiedirektor Eick beurlaubt zuerst nach der Heimath, dann auf eine längere Studienreise nach holländisch und englisch Indien. Sein Stellvertreter, Landwirth Fiedler, hatte die Aufgabe, die laufenden Arbeiten der Station weiter zu führen.

Im Speziellen ist Folgendes zu erwähnen:

Stationsbau: Die begonnenen Bauten wurden vollendet.

Ein Geflügelhaus ist ebenfalls in diesem Jahre aufgeführt worden. Dasselbe ist aus gebrannten Ziegeln gebaut, mit massivem Dachstuhl und enthält fünf Räume und einen aus Fitos mit Lehmbewurf hergestellten durchgehenden Bodenraum. Ebenso ist der Geflügelhof in fünf kleinere Räume eingetheilt.

Für die Gänse und Enten befinden sich in den Abtheilungen kleine Teiche, die mit der in der Nähe befindlichen Wasserleitung verbunden sind.

Landwirthschaft. Die Versuche mit den europäischen Getreidearten dürften nun als abgeschlossen zu betrachten sein. Die Resultate sind bereits in dem Jahresbericht 1897/98 eingehend festgelegt worden.

Die Flächen der eigentlichen Landwirthschaft sind ganz bedeutend vergrößert worden und werden voraussichtlich noch weiter ausgedehnt werden. Der Anbau der europäischen Getreidearten ist hauptsächlich darauf gerichtet, von der Weide zu einer rationellen Stallfütterung übergehen zu können. Hierzu kämen folgende Getreidearten für großen Anbau in Betracht: Weizen, Gerste, Hafer, amerikanischer Pferdezahnmais, Runkelrüben und Bohnen. Ebenso sollen größere Felder zur Aufnahme der von Europa bestellten Futterarten, als Grünfutter, wie: Klee, Luzerne, Esparsette, Wicken und Sorghum vorbereitet werden.

Einen ganz besonderen Werth hat die Station bis jetzt auf großen Anbau von Kartoffeln gelegt. In diesem Jahre ist trotz der sehr großen Dürre die erste größere Ernte erzielt. Es sind etwa 80 Centner gute Eßkartoffeln verschiedener Sorten zum Verkauf an die Küste, Plantagen, Missionen 2c. durch Träger gesandt und zu einem verhältnißmäßig hohen Preise verkauft worden.

Es ist deshalb bei der diesmaligen Aussaat ein bedeutend größerer Komplex, etwa sieben Morgen, vorgesehen worden.

Neben diesen Arbeiten ist die Station besonders bedacht gewesen, die brennende Frage der Arbeiterernährung möglichst zu lösen. Es sind deshalb auf der Station selbst 3 ha Land kultivirt und mit Neger-Mais, Bataten, Bohnen 2c. besäet worden, deren Ertrag nur für die Arbeiter bestimmt ist.

Obgleich Kwai selbst so ziemlich von der Heuschreckenplage verschont geblieben ist, so hat doch die Umgegend schwer von derselben zu leiden gehabt; außerdem kam die sehr große Dürre hinzu, welche die noch klein stehenden Saaten vollständig vernichtete, so daß die Stationsarbeiter zuletzt gezwungen waren, die wenig vorhandenen Nahrungsmittel aus der weiten Umgegend zu holen.

In Zukunft wird die Station in der Lage sein, durch eigene Felder ihre Stationsarbeiter selbst zu ernähren.

Verschiedene Pflanzungen. Die Gemüse gedeihen, wie schon früher berichtet, mit der größten Ueppigkeit. Die Anpflanzungen sind vergrößert worden, da der Versuch gemacht werden soll, die Küste mit frischem Gemüse zu versehen. Der Transport bis zur Bahn soll unter Benutzung von Wanyamwesi-Eseln erfolgen.

Der Spargel gedeiht gut. Ein 1897 gemachter kleiner Versuch hat dieses Jahr das erste ganz leidliche Resultat ergeben. Ein größeres Stück Land zur Anpflanzung von Spargel befindet sich in Vorbereitung.

Die Weinsorten, die hier aus Samen gezogen wurden, und deren Triebe eine Länge bis zu $2\frac{1}{2}$ m erreichten, haben dieses Jahr die ersten, wenn auch nur wenigen Früchte gebracht. Sämlinge tragen im Allgemeinen erst viel später, als aus Stecklingen gezogene Pflanzen.

Die Weinstöcke verlieren vom Mai bis zum Oktober ihr Laub.

Kaffee hat sich trotz der anhaltenden Trockenheit kräftig entwickelt und zeigt ein schönes, gleichmäßiges Wachsthum. Am Wurzelhalse auftretende Schmierläuse, die seine Entwicklung periodisch hinderten, sogar einzelne Pflanzen zum Absterben brachten, sind durch Bestreichen der einzelnen Stämme mit einer Mischung von Kupfervitriol und Kalkmilch, theils mit Holztheer erfolgreich vertrieben worden.

Bemerkenswerth ist ein Versuch der seiner Zeit mit Kaffee auf Grasboden gemacht wurde. Die Pflanzen stehen schön und üppig und sind ebenso hoch als die auf Waldboden ausgepflanzten. Es werden jedoch die Ernte-Ergebnisse abgewartet werden müssen, ehe ein Urtheil abgegeben werden kann, ob sich die Anpflanzung von Kaffee auf Grasboden verlohnt.

Die Höhe der Bäume ist durchschnittlich 60 cm. In der Versuchspflanzung im Mkussu-Walde, an geschützter Stelle, hat sich der Kaffee ausgezeichnet entwickelt und entfaltet ein schnelles Wachsthum. Die Höhe der tiefgrünen Pflanzen beträgt hier durchschnittlich 60—80 cm, und es hat den Anschein, als würden dieselben in der nächsten Periode einen noch bedeutend stärkeren Trieb entwickeln, da fortwährend sich bildende wilde Schösse entfernt werden müssen. Dieses ist ein untrügbares Zeichen, daß der Boden ein ausgezeichneter ist und die zum Gedeihen des Kaffeebaumes nöthigen Stoffe mehr als reichlich in ihm vorhanden sind.

Ein Theil dieses Kaffees ist unter die hohen Bäume des Waldes gepflanzt, nachdem das Unterholz genügend entfernt worden war, um zu prüfen, ob der arabische Kaffee im Schatten, im Halbschatten oder in der vollen Sonne besser gedeiht. Letzteres ist anscheinend für Höhen von 1200 m und darüber das einzig Richtige. Je mehr hier der Kaffee im Schatten steht, desto dünner und spindlicher ist der Wuchs der Pflanzen.

Von arabischem und Bourbon-Kaffee wurden je 200—300 Pflanzen zu Versuchszwecken ausgepflanzt. Ein größeres Quantum Guatemala-Kaffeesaat ist nördlich der Station in Beeten ausgelegt worden. Die Samen fangen jetzt an aufzugehen. Diese Pflanzen sollen späterhin ihren Platz im Mkussu-Walde erhalten, nachdem die dortige Versuchspflanzung entsprechend vergrößert worden ist.

Der Thee ist ausgepflanzt, die jetzt über $^1/_2$ m hohen Pflanzen, etwa 300 Stück, stehen sehr schön, und es kann jetzt mit der Ernte begonnen werden. Einzelne haben freilich durch die enorme Trockenheit sehr gelitten, einige sind sogar eingegangen, trotzdem kann schon jetzt mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die Bodenverhältnisse wie auch das Klima zum Anbau von Thee in größerem Maßstabe geeignet sind.

Von den vielen Baumpflanzungen des Versuchsgartens seien hier unter Anderem besonders folgende namentlich angeführt, die sich zur eventuellen späteren Verwendung zu Aufforstungszwecken eignen:

I. Eucalyptus globulus, Ende Dezember 1897 gepflanzt, Höhe 12—16 m. Einzelne Stämme haben einen Umfang von 50—60 cm 1 m über dem Boden gemessen;
II. Eucalyptus rostrala, ungefähr eben so alt, 8—10 m;
III. Eucalyptus maculosa, ungefähr eben so alt, 6—8 m;
IV. Eucalyptus citriodora, ungefähr eben so alt, 6—7 m;
V. Eucalyptus gomphocephala, ungefähr eben so alt, 8 m;
VI. Eucalyptus siderophloia, ungefähr eben so alt, 8 m;
VII. Eucalyptus deretricornis, ungefähr eben so alt, 10 m;
*) VIII. Eucalyptus drepanophylla, ungefähr eben so alt, 6 m;
IX. Eucalyptus marginata, 1 jährig, 3—5 m;
X. Acacia decurreus, über 2 Jahre alt, 10—12 m;
XI. Acacia dealbata, über 2 Jahre alt, 6—7 m;
XII. Jacaremda ovalifolia, 4 m;
XIII. Casuarina Aenuissima, 2 jährig, 3 m;
XIV. Casuarina Aenuissima, 1 jährig, $1^1/_2$ m.

In diesem Jahre sind größere Flächen des Versuchsgartens mit den verschiedensten Bäumen, Koniferen und Palmen, welche aus Samen hier gezogen wurden, bepflanzt worden. Dieselben konnten größtentheils erst mit Eintritt der großen Regenzeit gepflanzt werden, da die anhaltende Trockenheit ein früheres Auspflanzen derselben in größerem Maßstabe unmöglich machte. Sämmtliche Arten mit einigen wenigen Ausnahmen sind sehr gut angewachsen.

Die europäischen Fruchtbäume haben sich in Anbetracht der ungünstigen trockenen Witterung verhältnißmäßig noch gut entwickelt. Am besten haben die Trockenheit Aepfel, Birnen, Quitten und die von Italien bezogenen Citrus Limonum überstanden. An feuchten Stellen in der Nähe von Wasser haben freilich auch Pflaumen und Aprikosen einen guten Trieb gemacht, theilweise von 2 m Länge und darüber. Es ist zu hoffen, daß bei Eintritt der feuchten Jahreszeit auch die anderen Bäumchen ein freudigeres Wachsthum zeigen werden. Ein als Spalier formirter, sehr kräftig wachsender Apfel hat jetzt Fruchtholz angesetzt.

Die Citrus Limonum stehen augenblicklich über und über in Blüthe und muß jedenfalls ein großer Theil der Früchte von den etwa $1^1/_2$ m hohen Büschen dieses Mal entfernt werden.

Auch andere Fruchtbäume zeigen mehr oder weniger ein befriedigendes Gedeihen.

*) Diese Eucalyptus-Art wächst im Anfang sehr langsam, sobald die Pflanzen aber einmal festen Fuß gefaßt haben, entwickeln sie sich schnell.

Die vom Botanischen Garten, Berlin, empfangenen Pflanzen haben an sehr geschützter Stelle des vergrößerten Versuchsgartens einen Platz erhalten. Sie sind fast sämmtlich gut angewachsen. Einzelne Pflanzen scheinen jedoch die augenblicklich sehr empfindliche Kälte des Nachts, verbunden mit mehr oder weniger starkem Niederschlag, nicht vertragen zu können. Dieselben sollen auf das im Mombowalde für die aus Java kommenden Fruchtpflanzen gerodete Terrain versetzt werden.

Thierzucht. Ein definitives Urtheil über das hiesige Vieh läßt sich immer noch nicht abgeben, da die sehr ungünstige Witterung in diesem Jahre ein Einführen einer einmaligen Stallfütterung unmöglich machte, da das Wachsthum der Futterpflanzen zu gering war.

Die Zahl des einheimischen Rindviehs der Station hat wegen des durch die Trockenheit eingetretenen Futtermangels erheblich reduzirt werden müssen. Die besten weiblichen Thiere der Heerde, etwa 45 Stück, sind geblieben, die übrigen sind gegen Schlachtvieh an die Eingeborenen eingetauscht und an die Stationsarbeiter zu einem angemessenen Preise verkauft worden.

Der Milchertrag des eingeborenen Viehs ist im Durchschnitt immer noch $1^1/_2$ Liter. Hoffentlich wird es ermöglicht, durch die Einführung der Stallfütterung das Milchquantum bedeutend zu steigern.

Das Kleinvieh. Schafe und Ziegen wachsen und vermehren sich schnell, nur die Angoraziegen sind bis auf 2 Stück sämmtlich eingegangen, scheinen also für das hiesige Klima nicht geeignet zu sein. Vielleicht sind dieselben an Blutarmuth gestorben, denn bei Aufbrechen des Kadavers fand man stets, daß die inneren Theile gesund und normal ausgebildet waren.

Die Schweine haben sich vorzüglich entwickelt. Durch Einführung einer theilweisen Stallfütterung haben dieselben die trockene Periode gut überstanden. Es konnten in diesem Jahre bereits eine größere Anzahl Ferkel nach anderen Plätzen hin abgesetzt werden. Die Schweinezucht hat hier in den Bergen entschieden eine große Zukunft.

Das europäische Vieh. In Anbetracht der günstigen gesunden Höhenlage der Station importirte man im vorigen Jahre europäisches Groß- sowie Kleinvieh nach hier, und zwar:

4 Bullen,
4 Kühe,
6 Mutterschafe,
2 Schafböcke,
3 Ziegen,
2 Ziegenböcke.

Nach einem vorsichtigen, glücklichen Transporte von Tanga (12 Tage) kam das Vieh Mitte Oktober 1898 hier gesund und munter an.

Leider zeigten schon nach Aufenthalt eines Monats einige Thiere Krankheitssymptome. Es stürzte zuerst eine Kuh, kurz darauf die zweite und dritte.

Im zweiten Monate verendeten weiter: 1 Schafbock, 2 Ziegenböcke, 2 Ziegen. Wie später durch Herrn Stabsarzt Dr. Simon konstatirt wurde, ist das Rindvieh an Surra-Krankheit eingegangen. Es ist demnach ein Heerd dieser Krankheit (Tsetsefliege) zwischen Tanga und Mombo vorhanden.

Es sind also:

1 Kuh,
3 Bullen;
6 Mutterschafe,
1 Schafbock,
1 Ziege,

geblieben.

Dazu sind hier bereits geboren:

1 Bullenkalb,
1 Ziegenbock,
1 Ziegenlamm.

Mithin heutiger Bestand:

1 Kuh,
3 Bullen,
1 Bullenkalb,
6 Mutterschafe,
1 Schafbock,
2 Ziegen,
1 Ziegenbock.

Wie es scheint, hat sich das noch vorhandene Vieh nun akklimatisirt, denn es zeigt ein vorzügliches Aussehen und erholt sich durch die Einführung der Stallfütterung zusehends.

Die beiden ältesten Bullen sind mit dem einheimischen Vieh zusammengebracht worden und werden mit diesem geweidet, so daß voraussichtlich Kreuzung der einheimischen mit der europäischen Rasse baldigst eintreten wird.

Bis jetzt hat der erste Bulle 8 Stück einheimische Kühe belegt. Der zweite, welcher der Heerde des Kaiserlichen Bezirksamts Wilhelmsthal (3 Stunden von Kwai) eingestellt worden ist, hat zur Zeit 4 Stück belegt.

Mit den einheimischen Ziegen und Schafen sollen ebenfalls, sobald sich die Witterung günstiger gestaltet, Kreuzungsversuche angestellt werden.

Gesundheitliche Verhältnisse. Der Gesundheitszustand der Europäer war im Laufe des Berichtsjahres im Allgemeinen günstig zu nennen. Vorübergehende Erkrankungen an Fieber ließen in dem geregelten Betrieb keine Unterbrechungen eintreten.

Die farbigen Arbeiter haben, obwohl sie bisweilen der Hungersnoth wegen nicht genügend Speise kaufen konnten, die Arbeitszeit willig durchgehalten.

Aus finanziellen Gründen war es leider in diesem Jahre noch nicht möglich, die geplante Station für Tropenkulturen in dem etwas tiefer als Kwai gelegenen Waldgebiet anzulegen. Aus Mangel an Mitteln mußte vielmehr das Betriebskapital von Kwai sowie von allen anderen Kulturanlagen des Gouvernements bedeutend herabgesetzt werden. Um aber wenigstens etwas zu thun, ist außer der Anlage im Mukussu-Walde in einer Waldparzelle bei Mombo, dort wo der nach Wilhelmsthal—Kwai führende Weg die Kilima-Ndjaro-Straße verläßt, ein kleines Versuchsfeld angelegt, in dem zunächst zahlreiche, von dem botanischen Garten in Buitenzorg geschickte Pflanzen untergebracht wurden.

Ueber den Platz, wohin die größere Versuchsstation für Tropenkulturen gelegt werden soll, wird erst eine Entscheidung getroffen werden, wenn die Mittel zur Anlage vorhanden sind.

Versuchsstation Dabagga in Uhehe.

Nachdem während eines Theiles des Berichtsjahres die Versuche in der Art fortgeführt worden waren, daß sie als Muster für eine Klein-Ansiedlung dienen können, hat jetzt der Landwirth, welcher mit der Leitung beauftragt war, die Anlage gekauft und verwaltet sie nun auf eigene Kosten, gewiß ein erfreuliches Zeichen dafür, daß er selbst Vertrauen durch seine bisherigen Resultate gefaßt hat.

Eselzucht in Dar-es-Salâm.

Im Laufe des Jahres ist die Anzahl der eingeborenen, grauen Eselstuten auf rund 100 erhöht worden. Da die meisten tragend in den Besitz des Gouvernements gekommen sind, so war eine gewisse Zeit erforderlich, um Nachzucht mit der Kreuzung durch edle weiße Maskat-Hengste zu erhalten, eine Anzahl von schönen Hellblut-Fohlen ist aber schon geworfen und zwar theils von Maskat- theils von grauen Stuten. Im Mai 1899 wurde die Eselzucht von Dar-es-Salâm nach Pugu, 21 Kilometer entfernt, verlegt, da das dortige Klima und Futter ihnen mehr zusagt. Die ganze Zucht erzielt sehr gute Resultate und soll bedeutend vergrößert werden.

Eselzucht an anderen Stationen.

Nach dem Beispiel von Dar-es-Salâm haben eine ganze Reihe von Stationen mit der Eselzucht begonnen, sowohl im Innern als auch an der Küste. Ganz besonders werden in Kilwa Esel gezogen, und in Tabora versucht man mit gutem Erfolg die eingeborenen Esel zum Führen der Geschütze auf Expeditionen zu benutzen. Auch die Station Kilimatinde bekam einen Maskathengst zu Zuchtzwecken.

Auf lange Zeit wird man jedoch die Maulthiere nicht entbehren können, die das Gouvernement zu mäßigen Preisen aus Aden bezieht. Wenn der Transport des Telegraphenmaterials von Dar-es-Salâm nach Kilossa beginnt, so muß die erste Strecke, auf der das Texasfieber endemisch ist, und wo sich deshalb ein Transport mit Ochsen verbietet, mit Maulthieren überwunden werden.

Bei sorgfältiger Pflege halten sich Pferde an der Küste ganz gut, die Engländer haben auch in Uganda gute Erfolge mit Somali-Ponnies gehabt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch in unseren Hochebenen sich Pferde halten sollten.

Viehstation Pugu.

Die Viehstation Pugu wurde eingerichtet, einmal um das aus dem Innern kommende Vieh dort bis zur Untersuchung zu isoliren, andererseits im Versuche über die Verbreitung der beiden Hauptkrankheiten des Rindviehs anzustellen (Texasfieber und Surra). Die Schweinezucht entwickelt sich gut, so daß schon eine Anzahl dort gezogener Thiere verkauft wurden.

Viehzuchtstation Msikitini.

Nachdem festgestellt, daß in Mafia das Texasfieber endemisch ist, daß sich also frisch aus anderen Gegenden dorthin gebrachtes Vieh auf Mafia nicht hält, ist die Zuchtstation als solche so gut wie aufgegeben worden. Das vorhandene Mafia-Vieh wird allmählich nach dem Süden der Kolonie gebracht, wo das Rindvieh fast völlig fehlt. Der in Msikitini stationirte Araber bepflanzt das Gebiet um die Station mit Kokosnüssen, die gut gedeihen.

Vertheilung von Kleinvieh.

Bei einer Strafexpedition im Innern wurde den Schuldigen eine Menge Kleinvieh abgenommen. Da die Küstenbezirke und besonders der Süden sehr arm an Vieh ist, so ließ das Gouvernement eine große Anzahl der Thiere zur Küste treiben und an die südlichen Bezirke vertheilen, wo sie als Eigenthum des Gouvernements bei den Dorfältesten untergebracht werden mit der Maßgabe, daß die Nachzucht Eigenthum der betreffenden Dorfgemeinde wird.

Viehzucht der Eingeborenen.

Der Bestand an Rindvieh in der Kolonie hat sich wieder bedeutend vermehrt. Besonders bevorzugt sind die Gegenden südlich vom Victoriasee, wo fast der alte Bestand aus der Zeit vor der Rinderpest wieder vorhanden ist. Die Folge davon ist, daß auch reichliches und gutes Schlachtvieh zu billigen Preisen an der Küste zu haben ist, so daß die Dampfer der Deutsch-Ostafrikalinie fast ihren ganzen Bedarf an Fleisch jetzt in der Kolonie anstatt in Sansibar kaufen. Europäische Händler, besonders die

Firma Kaether und Sixdorf haben Vieh in großen Transporten zur Küste gebracht.

Privatplantagen.

Ueber die Verhältnisse derselben geben die von den Gesellschaften veröffentlichten Jahresberichte in ausführlicher Weise Auskunft, so daß sich eine Wiederholung hier erübrigt.

War das vergangene Jahr mit seiner lang und stark anhaltenden Dürre den jungen Pflanzen auch recht hinderlich, so hat andererseits die lange trockene Witterung die Vorbereitungen für Neupflanzungen, den Fortgang der Bauten u. s. w. sehr gefördert. Die Arbeiterverhältnisse waren im Allgemeinen gute, und schließlich scheint die jetzige große und recht ergiebige Regenzeit alles wieder gut zu machen; der Stand der Kaffeepflanzungen ist augenblicklich wieder durchweg günstig.

Schwer gelitten haben unter der beispiellosen Dürre des Jahres 1898 die der L. O. Hansing Mrima-Land- und Plantagen-Gesellschaft gehörigen Vanille-Pflanzungen Kitopeni und Chambisi. Nicht nur zwei Drittel der Ernte sondern auch die Hälfte der tragenden Vanillepflanzen sind verloren gegangen. Die Pflanzen, welche die Trockenheit überstanden, haben sich in der eingetretenen Regenzeit zum größten Theil schnell erholt. Es ist zu hoffen, daß sie durch reiches Tragen die Mühen und Kosten ihrer Unterhaltung vergelten. Durch Nachpflanzen in der jetzigen günstigen Periode ist der frühere Stand von 50 000 Pflanzen wieder erreicht worden.

Ferner wurden in Kitopeni sowie in Chambisi neue Felder gerodet, und mit den für Vanille als ausgezeichnet erkannten Schattenbäumen (Bixa orellana), bepflanzt.

Die bisher erzeugten Ernten haben mit Ausnahme des letzten trockenen Jahres die vorberechneten Erträge geliefert und zum Theil übertroffen. Die erzeugte Vanille erreichte die Preise der besten Bourbon-Vanille.

Im Hinblick darauf ist die Gesellschaft entschlossen, die Anpflanzungen trotz des letzten durch seine Witterung so ungünstigen Jahres stetig zu vermehren.

b) Die Forstwirthschaft.

1. Die Einrichtung einer geregelten Forstwirthschaft im Rufiyi-Delta wurde vollständig durchgeführt. Das ganze Gebiet wurde in drei Forst-Schutzbezirke eingetheilt, denen Förster vorstehen. Das Holz wird seit dem 1. Dezember vorigen Jahres nur noch von der Forstverwaltung geschlagen, mittelst großer Prähme zu den Stapelplätzen, die auch größere Dhaus bequem anlaufen können, geschafft und dort zu bestimmten Taxpreisen durch die Förster verkauft. Der Erfolg der Einrichtung war ein recht befriedigender. Die holzholenden Dhaus trafen zahlreich im Delta ein, die Führer derselben waren durchweg mit der Neueinrichtung zufrieden. In früheren Jahren mußten letztere warten, bis sie das Holz von den Eingeborenen zusammengekauft hatten oder durch ihre Dhaumannschaft hatten schlagen lassen, jetzt können sie sogleich in ihre Heimath zurückkehren. Die größeren Fahrzeuge kommen meistens aus Arabien, Persien, Maskat und Bombay und zwar hauptsächlich in den Monaten Januar, Februar, März, April, um Brennholz oder mehr oder weniger starke Hölzer für Hausbauten zu laden.

Außerdem wurde im Delta zur Ausnutzung der Schneidehölzer von seiten der Rufiyi-Industriegesellschaft eine Sägemühle in Saninga erbaut, zu deren Betrieb die Forstverwaltung die Starkholzstämme bis vor das Sägewerk liefert. Die Schneideversuche sind sehr günstig ausgefallen, so daß der Betrieb voraussichtlich vergrößert werden wird. Das geschnittene Holz bildet bereits einen Handelsartikel an der Küste und in Sansibar und steht zu hoffen, daß dasselbe anderes Holz immer mehr vom Markte verdrängen wird.

Die Ergebnisse der Untersuchung der sehr gerbstoffhaltigen Rinde der Mangrovenhölzer lassen hoffen, daß die Einführung dieses Gerbmittels auf den europäischen Markt gelingen, und die in großer Quantität vorhandene Rinde demnächst einen bedeutenden Exportartikel für die Kolonie abgeben wird.

Für eine regelrechte Verjüngung und Nachzucht der Mangroven wird durch Stehenlassen einer genügenden Anzahl Mutterbäume auf den Schlagplätzen und Anforstungen leerer Flächen mit den besseren Mangrovearten von seiten der Förster gesorgt.

Um der ganzen Forsteinrichtung einen Kopf zu geben, besteht die Absicht, das im Delta neu errichtete Bezirksnebenamt „Rufiyi" mit einem höheren Forstbeamten als Leiter zu besetzen, damit die bezirksamtlichen Geschäfte und forstwirthschaftlichen Interessen, die vielfach sehr ineinander übergehen, in einer Hand vereinigt sind.

2. Da sich im Norden der Kolonie bei Moa ebenfalls größere Mangrovenbestände befinden, wurde die dort befindliche Zollstation mit einem Förster besetzt, dem neben den Zollgeschäften die Pflege der Waldungen obliegt.

Zur Bekämpfung des planlosen Niederschlagens und Niederbrennens von Waldungen, wie es seit längerer Zeit besonders in Usambara der Fall war, wurde eine neue Waldverordnung für die Plantagengebiete in Uluguru, Usegua, Ost- und Westusambara, am Paregebirge und Kilimandjaro von seiten des Gouvernements erlassen. Nach dieser Verordnung ist nunmehr jeder Waldbesitzer mit einer Fläche über 200 ha verpflichtet, einen Hauungsplan dem Gouvernement einzureichen, der alsdann von einem Sachverständigen unter Hinzuziehung der betreffenden Landbesitzer geprüft wird. Mit dieser Verordnung wird es möglich sein, einer Entwaldung auf den Kuppen der Berge und an steilen Hängen, an den Begrenzungen der Flüsse und Quellengebiete vorzubeugen. Insbesondere wird auch darauf geachtet werden können, daß die Ränder der Berge zur Steppe hin behufs Abwehr der austrocknenden, den Plantagen schädlichen Steppenwinde bewaldet bleiben.

Eine forstliche Ausbeutung der theilweise sehr werthvollen und starken Hölzer in den Usambarabergen ist leider wegen der großen Transportschwierigkeiten bislang noch nicht möglich gewesen, doch dürfte der jetzige Ausbau der Usambara-Eisenbahn vielleicht bald einer Gesellschaft die Anregung geben, die Ausnutzung der Hölzer energisch in die Hand zu nehmen.

3. Abgesehen von den Waldbeständen in den Bergen befinden sich auch in den Steppengebieten der Kolonie auffallend schön gefärbte und gezeichnete harte Hölzer. Von Lindi aus werden dieselben schon seit längerer Zeit nach Europa, insbesondere nach Frankreich, ausgeführt. Um diesen Export noch zu steigern und wenigstens einen Verdienst den sonst werthlosen Steppengebieten entnehmen zu können, wurden die zur Ausfuhr gelangenden Hölzer von der Holzschlaggebühr befreit.

Schutz und Verbesserung der Waldbestände an der Küste wird dadurch angestrebt, daß neben dem allgemeinen Verbot des Abbrennens der Felder an der Küste entlang eine Reihe von Forststationen errichtet werden soll, die nur mit schwarzen Aufsehern besetzt werden. Als die erste derartige Station wurde die Forststation Sachsenwald bei Dar-es-Salaam errichtet.

Der Wald besteht aus besserem Steppenwald, ist vor den Grasbränden durch zahlreiche Brandschneißen geschützt und wird durch Anpflanzungen und Aussaat von Sämereien der besseren Steppenhölzer und anderer geeigneter

Holzarten, unter denen besonders Akazienarten brauchbar sind, verbessert.

Sind geeignete Jumben in der Nähe besserer Waldpartien vorhanden, so werden auch diese gegen das Versprechen einer Belohnung zum Waldschutz herangezogen.

Für das Innere der Kolonie sind einigen Stationen gelernte Jäger, welche als Unteroffiziere in die Schutztruppe eingestellt sind, beigegeben. Derartige gelernte Jäger befinden sich zur Zeit auf den Stationen Langenburg, Muanza, Moschi, Songea, Kilossa, Wilhelmsthal. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt. Die Leute versehen neben ihrem militärischen Dienst auch noch den forstlichen, machen Anpflanzungsversuche und üben Forstschutz aus. Sie erhalten erforderliche Sämereien und Instruktionen von Dar-es-Salaam aus.

Die Anforstungen wurden außer mit den guten einheimischen Holzarten insbesondere mit Teak-Holz, Eucalypten, Casuarinen und Bambusarten gemacht. Die Versuche mit Bambus sind noch nicht abgeschlossen, diejenigen mit Teak-Holz, Eucalypten und Casuarinen sind vorzüglich ausgefallen.

c) Bergwesen.

Durch den Erlaß der Allerhöchsten Verordnung über die Regelung des Bergwesens in Deutsch-Ostafrika vom 1. Oktober 1898 ist das Bergwesen in ein neues Stadium eingetreten, indem jetzt Unternehmungen die lang entbehrten sicheren Unterlagen für ihre Thätigkeit haben.

Zur allgemeinen geologischen Untersuchung der Kolonie begab sich Bergassessor Dr. Dautz an den Tanganyka, wo die Uvinsa-Salzquellen näher erforscht wurden. Das Kupferlager in den Niamwesibergen bei Ujiji erwies sich als nicht abbauwürdig. Es wurde alsdann der Südosten des Tanganika (Ukavendi und Uha) bereist und durch Ushirombo zum Augusta-Viktoria-Riff nach Msallala marschirt. Ueber Issansu, Turu und Irangi wurde der Rückweg angetreten. Neuerdings befindet Dr. Dautz sich auf dem Marsch zum Südwesten der Kolonie zur Untersuchung der Gegend zwischen Dar-es-Salaam und dem Nyassa. Neben dem geologischen wurde auch reiches topographisches Material gewonnen.

Erwähnenswerth ist, daß früher bei Namaputa im Hinterland von Lindi gefundene Granaten zu ganz guten Preisen verkauft wurden. Auch konnte der von Assessor Bornhardt in den Ulugurubergen geschürfte Glimmer verwerthet werden.

d) Vermessungsthätigkeit.

Bis Ende August 1898 waren die Arbeiten der Kleintriangulirung in den Plantagendistrikten von Ostusambara (Handei) soweit gefördert, daß nunmehr ausschließlich der topographische Theil der Aufnahmen in Angriff genommen werden konnte. Neben den Feldarbeiten wurden die Berechnungen und Auftragungen ausgeführt, so daß im März eine Karte des südlichen Theils im Maßstab 1 : 25 000 den Interessenten vorlag. Die Fertigstellung des Materials der übrigen Theile von Handei steht demnächst zu erwarten und wird eine Drucklegung der ganzen Aufnahmen in einiger Zeit erfolgen können. Das Netz der Klein-Triangulation erstreckte sich auf ca. 70 000 ha, die topographischen Arbeiten auf ca. 40 000 ha.

Von der Trigonometer-Expedition wurde das Netz der Triangulation I. und II. Ordnung auf den östlichen und mittleren Theil von Westusambara ausgedehnt und die Verbindung mit der Küste zwischen Tanga und Pangani hergestellt. Die Winkelmessung wurde auf allen Punkten beendet, und die Ausgleichung und Berechnung des Netzes begonnen.

Behufs Ueberweisung von Kronland an Plantagengesellschaften fanden größere Aufnahmen am Pangani zwischen Tschogwe und den Panganifällen und im Flußgebiet des Rufiyi, sowie eine Skizzirung in West-Usambara statt.

Die Aufnahmen des Stadtgebiets Dar-es-Salaam wurden vervollständigt und auf ländliche Grundstücke ausgedehnt.

Für das Stadtgebiet von Pangani, für die Zuckerrohrdistrikte am Pangani und ferner für das Stadtgebiet Kilwa wurden die Vorarbeiten zur Anlegung eines Katasters eingeleitet. Topographische Arbeiten größeren Umfangs wurden in Uhehe und im Anschluß an die englisch-deutsche Grenzregelung zwischen Nyassa und Tanganyka ausgeführt und beendet.

Durch zahlreiche Routenaufnahmen in Verbindung mit Siedepunktsbestimmungen und barometrische Höhenmessungen trugen Offiziere und Beamte zur Vervollständigung der Karte und zur weiteren Kenntniß des Landes bei.

e) Meteorologische Beobachtungen.

Die Beobachtungen wurden ähnlich wie im Vorjahre fortgesetzt.

a) Küstenstationen:
Dar-es-Salaam (mit Registririnstrumenten), Mohorro, Mikindani, Lindi, Tanga;

b) Binnenstationen:
Kwai (mit Registrirapparaten), Bulwa, Moschi Thermograph im Urwalde in 1580 m Meereshöhe), Kiboscho, Mamba, Iringa (Thermograph), Mpwapwa, Kilossa, Tabora (Thermograph), Mwanza, Rutenganio, Langenburg.

Ausschließlich Regenmessungen werden außerdem in Kisserawe, Pangani, Sakarre, Totohowu, Nderema, Kissaki, Peramiho und Schirati angestellt.

Die Ausdehnung der Beobachtungen, besonders in den Pflanzungsbezirken wäre sehr erwünscht; denn erst durch eine lange Reihe von Beobachtungsjahren können wir über die sehr veränderlichen Witterungsverhältnisse Klarheit bekommen.

Die Beobachtungen von Dar-es-Salaam werden in der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung veröffentlicht.

In der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 fielen folgende Regenmengen:

Dar-es-Salaam	1062,4	mm in	87	Regentagen
Mohorro . .	478,7	= =	79	=
Bulwa . . .	1621,8	= =	141	=
Kwai	597,5	= =	103	=
Lindi	847,3	= =	95	=
Kilossa . . .	486,7	= =	62	=
Mamba . . .	1177,0	= =	84	=
Rutenganio . .	1982,5	= =	124	=
Ngambo . . .	1185,9	= =	114	=

Man sieht, daß die Zahlen meistens weit unter dem Durchschnitt der früheren Jahre bleiben. Es kommt dies daher, daß die sogenannte „kleine Regenzeit" im Oktober bis November 1898 fast ganz ausgefallen ist, und daß selbst die recht starken Niederschläge im April-Mai 1899 diesen Ausfall nicht ersetzen konnten.

f) Wissenschaftliche Erforschung des Schutzgebietes.

Ueber die von den Offizieren ausgeführten Routenaufnahmen wird in dem Berichte über die Verwendung des Afrikafonds Näheres mitgetheilt. Eine spezielle geographische Expedition hat durch den Tod des Geographen Schmidt ihren Abschluß gefunden. Er hat noch Theile von Südwestusagara und Uhehe aufgenommen.

Dem Museum für Völkerkunde sowie der Königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin wurden Sammlungen überwiesen. Unter den botanischen Sammlungen ist als interessantestes Objekt ein neuer Kaut-

schuk liefernder Baum (Mascarenhasia elastica) zu erwähnen, der im Küstengebiet zwischen Dar-es-Salaam und dem Rufiyi gefunden wurde.

In Dar-es-Salaam ist in einem geräumigen Zimmer eine Sammlung von Produkten eröffnet, bei der zunächst die in der Kolonie schon vorkommenden, dann aber auch die eventuell für den Anbau in Frage kommenden Produkte berücksichtigt sind. Ebenso ist eine kleine Mustersammlung hiesiger Mineralien zur Aufstellung gelangt.

IV. Verkehrswesen und Bauthätigkeit.

a) Flottille.

Bei den europäischen Angestellten der Flotille fand ein Abgang von vierzehn Personen statt, von denen drei wegen Tropendienstuntauglichkeit entlassen wurden, zwei starben, zwei in andere Ressorts des Gouvernements versetzt wurden und sieben ausgeschieden sind. Neu eingetreten sind elf Europäer, ein Syrer und ein Mauritianer.

Von den Dampfern der Flottille mußte „Max" wegen Altersschwäche außer Dienst gestellt werden, derselbe wird auf Abbruch verauktioniert werden, da er selbst als Kohlenprahm sowohl seines Tiefganges, als auch seines Alters wegen nicht zu gebrauchen ist. „Rovuma" liegt seit dem 1. April in Reparatur. Dieselbe wird bei den höchst primitiven Werftanlagen mindestens fünf bis acht Monate dauern.

„Wami" liegt gleichfalls bereits seit Mitte März in Reparatur; die Kielplatten waren so dünn, daß sie an verschiedenen Stellen durchbrachen. Dieselben werden unter dem ganzen Schiff durch neue ersetzt. Nach beendeter Reparatur wird das Schiff wieder so gut wie neu sein.

„Ulanga" hat die Versuche, den Rufiyi zu befahren, fortgesetzt. Es ist bei jetzigem hohen Wasser gelungen, die Fahrten bis Kungulio auszudehnen. Es werden jetzt die Transporte für Kissaki, Langenburg, Sangea und Ujiji mit der „Ulanga" bis Kungulio befördert, wodurch Zeitersparniß und Verminderung der Trägerkosten erzielt wird. Allerdings leidet der Dampfer durch häufiges Festfahren, sowie durch im Wasser treibende Baumstämme ziemlich stark, und bedarf deshalb der öfteren Reparatur. Zu diesem Zwecke ist bei Salale ein Slip für die „Ulanga" durch die Flottille erbaut worden.

Der neue Gouvernementsdampfer „Kaiser Wilhelm II." ist am 2. September in Dar-es-Salaam eingetroffen.

Für den Hafenvorsteher stellte sich die Nothwendigkeit einer zweiten Pinasse heraus und wurde im Mai vom Postdampfer „König" eine sehr gut erhaltene Pinasse für den Preis von 9300 *M.* angekauft.

Der Dampfer „Hermann von Wißmann" auf dem Nyassasee bewährt sich sehr gut und erzielt durch Frachten und Passagiere gute Einnahmen.

Die für den Victoria-Nyanzasee bestimmte Aluminiumpinasse ist in Dar-es-Salaam eingetroffen, in Lasten verpackt und Mitte Juni abgeschickt worden. In der Maschinenwerkstatt ist der Betrieb vergrößert worden, indem der Wagenbau resp. die Wagenreparatur derselben zugetheilt ist, auch wird jeden Donnerstag durch einen Hufschmied der Hufbeschlag der Pferde und Maulesel ausgeführt.

Durch die vielen größeren Reparaturen an den Dampfern war eine erhöhte Betriebsthätigkeit nothwendig.

Die Bootswerft wurde durch Reparaturen der Gouvernementsboote so stark in Anspruch genommen, daß neue Boote dort nicht gebaut werden konnten.

Ein Zimmermann der Flottille ist nach dem Victoria-Nyanzasee abkommandiert, um dort für die Stationen Boote zu bauen; ein zweiter Zimmermann ist in Langenburg zur Instandhaltung der Boote und des Slips für „Hermann von Wißmann" stationirt. Um die Wasserversorgung für die Gouvernementsdampfer, sowie für die Marine ohne Unterbrechung betreiben zu können, ist ein besonderer Brunnen in der Nähe des Strandes gebaut worden.

Der Betrieb der fünf Leuchtthürme wurde ungestört aufrecht erhalten, mit Ausnahme des Leuchtthurmes auf Ras Mkumbwi auf der Insel Mafia, wo mehrere Male kurze Betriebsstörungen stattfanden.

Es mußte deshalb dieses Feuer als „unsicher" bezeichnet werden.

b) Postwesen.

Im Berichtsjahre 1898/99 bestanden im Schutzgebiet 22 Postanstalten. Im Küstengebiet ein Postamt (Dar-es-Salaam) und 8 Postagenturen (Bagamoyo, Kilwa, Lindi, Mikindani, Mohorro, Pangani, Saadani und Tanga). Das Postamt in Dar-es-Salaam und die Postagenturen in Bagamoyo, Kilwa, Pangani und Tanga werden von Postfachbeamten verwaltet, die übrigen Postanstalten nebenamtlich von Gouvernementsbeamten. Das Personal besteht zur Zeit aus 1 Postinspektor (Vorsteher des Postamts in Dar-es-Selaam und Leiter des gesammten Post- und Telegraphenwesens im Schutzgebiet), 1 Ober-Postsekretär, 4 Postsekretären, 6 Postassistenten, 1 Leitungsaufseher, 4 Postagenten, 2 farbigen Hülfsbeamten und 32 farbigen Unterbeamten.

Die Küsten-Postanstalten erstrecken ihre Wirksamkeit auf Briefpostsendungen jeder Art, Postanweisungen, gewöhnliche Packete, Zeitungen und Telegramme; sie sind sämmtlich an das Telegraphennetz angeschlossen.

Im Innern des Schutzgebiets sind die Postagenturen, deren bisher 11 bestanden (in Bukoba, Iringa, Kilossa, Kilimatinde, Langenburg, Marangu, Moschi, Mpapua, Muanza, Tabora und Ujiji), durch Einrichtung von solchen in Songea und Wilhelmsthal auf 13 vermehrt worden. Diese Postanstalten werden von Angehörigen der Schutztruppe verwaltet und befassen sich nur mit der Annahme und Ausgabe von Briefpostsendungen.

Die Verbindungen des Schutzgebietes mit Europa werden vorwiegend durch die in vierzehntägigen Zwischenräumen verkehrenden Reichs-Postdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie hergestellt. Neben diesen Dampfern werden noch die in Zanzibar alle vier Wochen anlaufenden englischen Postdampfer und die monatlich einmal Zanzibar berührenden französischen Postdampfer benutzt.

Für den Verkehr der Küstenplätze des Schutzgebiets untereinander unterhält die Deutsche Ostafrika-Linie eine Zweiglinie, deren Dampfer die Küstenorte mit Postanstalten — mit Ausnahme von Mohorro — innerhalb vier Wochen je zweimal anlaufen.

In gleicher Weise werden monatlich 2 bis 3 Mal Verbindungen durch Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements unterhalten, die ebenfalls zur Postbeförderung benutzt werden. Daneben bestehen auf dem Landwege Botenposten: zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam jeden 2. Tag, zwischen Bagamoyo und Saadoni nach Bedarf, etwa zweimal wöchentlich, zwischen Tanga und Pangani etwa einmal wöchentlich, zwischen Kilwa und Mohorro einmal wöchentlich und zwischen Lindi und Mikindani in der Regel einmal wöchentlich.

Der Postverkehr mit den Agenturen im Innern wird ausschließlich durch Botenposten unterhalten. Sie verkehren von Dar-es-Salaam nach Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza, Bukoba beziehungsweise Ujiji, sowie nach Kilossa und Iringa monatlich zwei- bis dreimal, von Tanga nach Wilhelmsthal, Maraugu und Moschi in vierzehntägigen Zwischenräumen und von Kilwa nach Songea und Langenburg ebenfalls vierzehntägig.

Ueber den Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs des Schutzgebiets für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 giebt die nachstehende Uebersicht Auskunft:

Name der Postanstalt.	Briefsendungen					Packete ohne Werthangabe					Postanweisungen					Telegramme			Fern-gespräche angenommen	Zeitungen	
	Insgesammt	Eingegangen		Aufgegeben		Insgesammt	Eingegangen		Aufgegeben		Insgesammt	Eingezahlt		Ausgezahlt		Eingegangen	Aufgegeben	Im Durchgang bearbeitet		Exemplare	mit Nummern
	Stück	Stück	davon eingeschrieben Stück	Stück	davon eingeschrieben Stück	Stück	Stück	Gewicht kg	Stück	Gewicht kg	Stück	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Stück	Stück	Stück		
Bagamoyo	22 052	11 680	732	10 372	480	349	221	788,5	128	509,5	809	512	81 393	297	43 814	2 782	2 945	9 481	350	64	3 986
Bukoba	5 858	4 228	29	1 630	60	19	19	82,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dar-es-Salaam	176 983	96 281	2 651	80 702	2 666	2 140	1 123	4 510	1 017	2 993,5	6 595	5 094	987 872	1 501	162 522	6 977	6 406	12 144	830	396	39 952
Iringa	9 624	7 568	111	2 056	182	17	17	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilimatinde	4 167	2 330	32	1 837	68	7	7	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilossa	4 247	2 665	49	1 582	35	11	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilwa	29 364	17 617	395	11 747	337	343	262	824	81	282,5	1 387	979	173 398	408	103 901	1 891	1 997	1 527	791	50	3 099
Langenburg	13 188	9 149	93	4 039	301	204	204	788	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lindi	12 550	8 912	212	3 638	256	203	136	407	67	186,5	707	432	48 622	275	77 323	1 893	2 035	420	454	29	2 300
Marangu	2 002	858	—	1 144	—	6	6	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mikindani	8 589	3 674	88	4 915	88	144	102	352	42	154	529	377	40 540	152	39 679	1 365	1 526	—	397	14	762
Mohorro	4 520	3 291	55	1 229	30	68	61	206	7	14	696	625	144 094	71	15 075	509	544	—	489	16	1 588
Moschi	12 063	8 328	153	3 735	216	177	177	726,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mpapua	8 651	6 759	84	1 892	68	29	29	134,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Muanza	10 974	7 184	97	3 790	137	18	18	80,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pangani	14 162	8 870	398	5 292	402	184	122	426,5	62	226	734	613	66 048	121	11 174	1 937	2 076	—	213	33	5 534
Saadani	3 425	1 801	66	1 624	71	89	65	209	24	117	339	256	22 245	83	13 194	869	912	—	278	9	350
Songea*)	1 155	904	3	251	2	13	13	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabora	20 994	12 246	265	8 748	280	16	16	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tanga	19 743	58 966	1 605	32 777	2 070	1 245	924	3 478,5	321	1 116	3 157	1 896	332 709	1 261	396 160	3 143	3 484	—	177	221	20 088
Ujiji	10 232	7 032	95	3 200	71	29	29	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilhelmsthal**)	751	500	11	251	22	29	29	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	467 294	280 843	7 224	186 451	7 842	5 340	3 591	13 449,5	1 749	5 599	14 953	10 784	1 896 921	4 169	862 842	21 366	21 925	23 572	3 979	832	77 659

*) eröffnet am 13. Mai 1899.

**) eröffnet am 30. April 1899.

c) Wegebau und Bauten.

In der Erkenntniß, daß die nöthige Erschließung des Landes nur nach Schaffung eines systematisch angelegten Wegenetzes möglich und durchführbar ist, war das Gouvernement bestrebt, durch die Bezirkschefs im Einzelnen diese Gesammtaufgabe nach Möglichkeit zu lösen, und das Ergebniß ist gerade in diesem Berichtsjahr ein überraschend günstiges gewesen. Der Nahrungs- und Geldmangel hat den Bezirksämtern und Stationen, den Missionen und Plantagen nicht nur die Möglichkeit gegeben, die sonst theilweise schwer zu beschaffenden Arbeitskräfte zu erhalten, sondern hat sie geradezu darauf angewiesen, als Entgelt für nicht erlangbare Steuern und für gewährte Nahrung Wegearbeiten in großem Umfange herzustellen. Die großen Karawanenstraßen, die von der Küste nach den Seen führen, sind im besten Zustand erhalten, Rasthäuser und Brunnen nach Bedarf angelegt und die Errichtung von Proviant-Magazinen an geeigneten Stellen in Aussicht genommen worden. Von Station zu Station zu den Missionen und Pflanzungen ist ein ausgebreitetes Wegenetz entstanden, wobei in den meisten Fällen darauf Bedacht genommen ist, daß die Breite und Anlage der Wege, 5—6 Meter, ein Befahren derselben gestattet. Mit welchem Eifer und Erfolge die Leiter der einzelnen Bezirke sich gerade diesem wichtigen Punkte gewidmet haben, geht aus den Verwaltungsberichten der einzelnen Bezirke hervor.

Das Gleiche gilt vom Brückenbau, der fast jedes Jahr erneut werden muß, da zur Regenzeit selbst solide gebaute Brücken unterspült oder fortgerissen werden.

Die sehr rege Bauthätigkeit wird im Einzelnen gleichfalls in den Sonderberichten der Bezirke und Stationen näher ausgeführt.*)

d) Bauthätigkeit.

Der Neubau des Kaiserlichen Bezirksamts zu Dar-es-Salaam wurde fertiggestellt, so daß die Diensträume des Erdgeschosses schon nach $1\frac{1}{4}$ jähriger, die Wohnungsräume nach etwas über $1\frac{1}{2}$ jähriger Bauthätigkeit in Benutzung genommen werden konnten. Die das Hafenbild beherrschende Anlage stellt auf einer Grundfläche von 16:32 Meter ein zwei Stock hohes Gebäude dar, das sich auf einen zu Magazinen und zu Zwecken der Eingeboren-Gerichtsverhandlungen (Schauris) bestimmten Sockel-Unterbau aufsetzt und in der Mitte in einen thurmartigen Aufbau mit flachem Dach und der Flaggenstange endigt. Das durch eine steinerne Freitreppe erreichte Erdgeschoß umfaßt die Diensträume des Bezirksamtes mit der Bezirkskasse und einem Nachlaßraum, während das Obergeschoß zur Hälfte die Wohnung für einen verheiratheten Bezirksamtmann, zur Hälfte drei Junggesellenwohnungen enthält. Geräumige Bogenveranden sind den Zimmern vorgelagert. Die Decken des Sockel- und Erdgeschosses sind zwischen Eisenträgern eingewölbt, über der Veranda gestampftes Kreuzgewölbe, die Decken des Obergeschosses sind Balkendecken aus heimischem Föhrenholz mit Einschubdecke und darüberliegendem, in Kalkmörtel abgezogenen Gipsdielenestrich. Das Dach ist mit Wellblech eingedeckt. Die Fußböden sind Cementestriche, die Treppen aus Beton, Fenster und Thüren aus Teak-Holz gefertigt. Es ist dieses der erste größere Bau, der von einem Unternehmer nach Anweisung und unter Kontrolle des Gouvernements errichtet ist. Die Baukosten belaufen sich einschließlich der besonderen Bauleitung auf rund 75 856 Rupien oder rund 100 000 ℳ.

Draußen an der offenen See kündet schon dem Ankömmling die stattliche Anlage des Krankenhauses mit seinen beiden architektonisch ausgebildeten in Achteck-Kuppel und Stern endigenden Wasserthürmen die Nähe der hinter dem Palmengürtel versteckten Hafenstadt an. Der Krankenhausbau erhebt sich auf einem erhöhten Korallenriff des Strandes inmitten wohl angelegter und gepflegter Parkanlagen als eine der Erholung wahrhaft förderliche Schöpfung. Von der Stadtseite führt eine schnurgerade zwei Kilometer lange, chaussirte Straße durch die Niederung und den Palmenwald auf den Haupteingang, und nachdem man das modern eingerichtete Küchengebäude mit seinem geräumigen Wirthschaftshof und der Waschküche, den Geflügelställen und anderen Nebengebäuden links liegen gelassen hat, betritt man das zweistöckige, mit steinernen Bogenhallen umgebene Hauptgebäude.

Im Erdgeschoß haben neben einigen Krankenräumen untergeordneten Ranges die Verwaltungsräume, die Räume für die Arzneimittelreserve, Apotheke und Aehnliches Aufnahme gefunden, während im Obergeschoß die eigentlichen Krankenräume angeordnet sind. Zwischen einer geräumigen offenen Veranda nach der Meerseite und einem ebenfalls offenen Verkehrsflur liegen sieben Einzelzimmer für Kranke I. Klasse. Zwei Treppenhäuser, denen auf der einen Seite ein großer Krankensaal II. Klasse, auf der anderen der Operationssaal angefügt sind, bilden mit den Bade- und Nebenräumen und den Wasserthürmen den beiderseitigen Abschluß. Wie ein verdeckter Säulengang die Küche mit dem Gebäude verbindet, in dem ein Aufzug die Speisen nach oben befördert, so schließt sich in einem gewölbten Verbindungsgang ebenfalls nach Norden seewärts das Wohnhaus an. In seinen beiden Stockwerken sind getrennt zugänglich, unten für den Arzt, Apotheker und Inspektor, oben für die Schwestern die angenehmsten Wohnungsverhältnisse geschaffen. Alle Decken sind zwischen Eisenträgern gewölbt, nur die Decken der Schwesterzimmer sind aus Holz. Alle Fußböden haben Mettlacher Plattenbelag erhalten. Fenster und Thüren sind aus Teakholz gearbeitet und mit kräftigen Messingbeschlägen versehen. Ein einfacher freundlicher Anstrich erhöht den Eindruck der Sorgfalt, mit der dieses erste große Gebäude der Kolonie zur Durchführung gelangt ist. Der Operationssaal ist nach heimischem Muster mit Glasplatten ausgelegt, während die Decke Emaillefarben-Anstrich erhalten hat. Ein Windmotor hebt das Wasser aus einem großen Brunnen in die beiden Thurmreservoirs, von wo es in den Gebäuden zur Vertheilung gelangt. Die Bauzeit erstreckte sich auf $3\frac{1}{2}$ Jahre. Nach zweijähriger Bauzeit wurde 1897 der zuerst angelegte Flügel in Benutzung genommen, während gegen Ende 1898 das Wohngebäude und im Anfang 1899 die übrigen Theile des Hauptgebäudes fertiggestellt wurden. Der letzte jetzt in Ausführung befindliche Theil der Anlage ist eine Leichenkapelle in Verbindung mit einem Secirhaus nebst bakteriologischen Laboratorien. Abgesehen von dieser (auf 33 000 ℳ veranschlagten) Baulichkeit stellen sich die Kosten der bis jetzt fertiggestellten Anlage des Krankengebäudes, des Wohngebäudes und der Wirthschaftsgebäude, einschließlich Bauleitung, auf rund 235 000 Rupien oder rund 313 000 ℳ.

Die ausgedehnten Gartenanlagen führen auf fahrbaren Wegen zu der Nachbaranlage, dem Verwaltungsgebäude für Landeskultur, das mit dem Bezirksamts-Neubau gleichzeitig ausgeführt und vollendet wurde. Die Konstruktion ist ganz diesem ähnlich. Das Haus enthält unten die Diensträume und Sammlungsräume für die landes- und forstwirthschaftliche Verwaltung nebst Laboratorien für den Bergbau und den Meteorologen und die Kartirungszimmer der Landesvermessung, während oben die Wohnung des verheiratheten Abtheilungschefs sowie Einzelzimmer untergebracht sind. Die Küche und Waschküche ist mit Magazinräumen zusammen in einem mit Verbindungsgang angeschlossenen Nebengebäude angeordnet. Die Kosten des

*) Ueber die Usambara-Eisenbahn vgl. Anlage 2.

Gesammtgebäudes belaufen sich einschließlich Bauleitung auf rund 76 000 Rupien oder rund 100 000 ℳ.

Außer diesen drei großen Anlagen wurden verschiedene kleinere Baulichkeiten fertiggestellt, wie ein zweistöckiges Wohnhaus für vier Handwerker (rund 8000 Rupien oder 11 000 ℳ), eine Werkstätte für Möbeltischlerei mit der Wohnung des Werkstättenvorstehers (rund 12 000 Rupien oder 16 000 ℳ) als Grundstock für die Anlage einer Handwerkerschule, ein Lagerschuppen für Teakholz in Verbindung mit der Tischlerei, das Europäergefängniß (Kosten rund 19 000 Rupien oder 26 000 ℳ), ein zweistöckiges Gebäude im Hofe der Boma mit 12 Einzelzellen, ein Arbeitsraum, ein Verwaltungszimmer, Bade- und Nebenräume, ferner das Wohnhaus der Kurazinipflanzung (rund 7715 Rupien oder 10 700 ℳ), ein Maschinenhaus ebendort zur Bearbeitung der Mauritius-Agaven-Faser (rund 5775 Rupien oder 8000 ℳ), ein Dynamitschuppen auf der Insel Longoyo (rund 1240 Rupien oder 1700 ℳ), ein Wohnhaus für den zweiten verheiratheten Leuchtthurmwärter auf Außen-Makatombe (rund 4541 Rupien oder 6300 ℳ), schließlich die Quarantänestation auf der Insel Innen-Makatombe vor der Hafeneinfahrt. Die letzte Anlage ist hervorgerufen durch die vom indischen Handel drohende Einschleppung der Pest und besteht in drei getrennten Gebäuden für Pestkranke, Pestverdächtige und in Untersuchung befindliche Ankömmlinge. Jeder Theil ist in dem Busch der Insel verborgen und für sich abgeschlossen.

Die Häuser enthalten zwei für die Geschlechter getrennte Räume mit Barasa (Veranda) und sind bei steinerner Bauart mit arabischen Kalkdecken und Palmdach eingedeckt. Küche, Wasserplatz, Bad und Abort befinden sich außerhalb. Alle drei Abtheilungen sind durch einen Weg mit dem Verwaltungsgebäude des Arztes verbunden. Für Unterbringung des Gepäcks und die Desinfizirung desselben ist Vorsorge getroffen. Die Kosten der Anlage betragen rund 11 000 Rupien oder 15 300 ℳ.

Die Privatbauthätigkeit erstreckte sich außer einigen Wohnhausbauten auf die Fortsetzung der Katholischen Bischofskirche, deren Ausführung allerdings in der letzten Zeit nur langsam voranschritt. Inzwischen konnte auch der Bau der evangelischen Pfarrkirche sichergestellt und zu Pfingsten der Grundstein gelegt werden.

In den übrigen Küstenstädten wurden meistens begonnene Bauten zu Ende geführt. In Tanga ist zunächst das neue Bezirksamtsgebäude zu nennen, das in ähnlicher Weise wie das Dar-es-Salaamer Bezirksamtsgebäude gebaut, neben der alten, jetzt als Gerichtsgebäude benutzten Boma den Hafen und die Stadt beherrscht. In der Ausführung ist die erste Anwendung indischer Falzziegel zu vermerken. Dieselben haben sich zwar bei diesem Versuch etwas kostspielig erwiesen. Inzwischen sind indessen Verbindungen angeknüpft, die die Beschaffung bei Abnahme in entsprechender Menge so wohlfeil machen, daß sich die Ziegeldeckung wesentlich billiger stellt als deutsches Wellblech, sodaß dem anerkannten Wunsch nach tropischen Verhältnissen mehr entsprechender Dachdeckung nunmehr entsprochen werden kann.

Es steht zu hoffen, daß so erhöhte Anregung gegeben wird, daß die hier in den Anfangsgründen befindliche Ziegelfabrikation sich bald der Anfertigung der Dachziegel annehmen und uns dieses einzig brauchbare Material aus dem Lande verschaffen wird. Die Kosten des Neubaues belaufen sich auf rund 75 000 Rupies oder 100 000 ℳ.

Von der Gefängnißanlage ist nunmehr auch das Europäergefängniß im Hofe der Kettengefängnisse fertig gestellt. Es enthält im Obergeschoß vier Einzelhafträume, im Erdgeschoß Untersuchungshafträume und Einzelzellen für nicht europäische Arrestanten. Das Europäergefängniß hat rund 13 000 Rupies oder 18 000 ℳ gekostet, während die ganze mit den Kettengefängnissen umschlossene und mit der Wohnung des verheiratheten Gefängnißunteroffiziers ausgestattete Gesammtanlage Herstellungskosten von rund 27 000 Rupies oder 37 500 ℳ verursacht hat.

Auf der Toteninsel im Tangahafen ist ähnlich wie in Dar-es-Salaam eine Quarantänestation ausgeführt, die hier in dem ersten von Indien berührten deutschen Hafenplatz besonders nöthig war. Dieser Anstalt haben in Indien gesammelte Muster zum Vorbild gedient. Um den Eingang der mit Stacheldraht umzäunten Anlage gruppiren sich die Wache mit den Räumen für das schwarze Pflegepersonal einerseits, die Desinfektionsanstalt mit der Arztwohnung andererseits. Die Baracken selbst, für beide Geschlechter getrennt, schließen sich nach hinten paarweise an, sodaß sie je nach Bedarf vermehrt werden können. Sie sind in Kalksteinmauerwerk mit Steinestrich so errichtet, daß die Umfassungswände nur den Einblick verhindern, nicht aber an den Fußboden oder an die Decke reichen, sodaß unten wie oben ergiebiger Luftdurchgang vorgesehen ist. Aus Mangel an Mitteln ist das Dach nur mit Palmblättern eingedeckt, sodaß eine Desinfektion im gegebenen Falle nur durch Verbrennen des Gebäudes zu erreichen ist. Für die Gesammtanlage sind 20 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Die Privatbauthätigkeit Tangas hat sichtliche Fortschritte gemacht. Die evangelische Mission hat eine kleine Kirche errichtet.

In Pangani wurde die mit einem Europäerwohnhaus und Poliklinik verbundene gemeinsame Kranken- und Kettengefängniß-Anlage vollendet. Die Kosten betragen rund 36 300 Rupies oder 50 000 ℳ.

An den übrigen Küstenplätzen wurden nur unbedeutende Arbeiten ausgeführt. Kilwa wurde durch mit Steinen ausgesetzte Entwässerungsgräben und Schleusenanlagen sanirt.

Die drei Hauptleuchtthürme Außen-Makatombe (bei Dar-es-Salaam), Ulenge (bei Tanga) und Ras Mkumbi (auf Mafia) haben ein Wohnhaus für den zweiten Leuchtthurmwärter nebst Wirthschaftsräumen und Cisternen erhalten, so daß der Aufenthalt auf diesen vom Lande abgeschnittenen Plätzen den Bedürfnissen mehr Rechnung trägt. Diese Ausführungen sind als Abschluß der Leuchtthurmanlagen mit dem Rest der verfügbaren Mittel für 16 000 ℳ bewirkt.

Die Brunnenarbeiten an der Karawanenstraße nahmen ihren Fortgang. Es sind einige Wasserplätze eingerichtet, wo früher Wassermangel vorherrschte. Im Ganzen lassen die Wasserverhältnisse gerade an der Küste noch viel zu wünschen übrig, das Brunnenwasser aus einer Tiefe von 8—20 m ist meist nicht einwandfrei und daher zum Trinken nicht immer benutzbar.

Die Innenstation Iringa wurde im Bau fertiggestellt.

Wilhelmsthal, der Sitz des Bezirks Westusambara, schreitet seiner Vollendung entgegen. Es ist eine fast europäische Landhausanlage, wie sie in dem Höhenklima von 1 500 m unbedenklich ausführbar wurde.

Die Hauptstadt des Innern, der Verkehrsmittelpunkt der Kolonie, Tabora, das nach Verwirklichung der Eisenbahnprojekte einmal eine Rolle ersten Ranges zu spielen bestimmt sein kann, wird mit einem umfangreichen Stationsbau versehen, dessen Fertigstellung erst in Jahresfrist zu erwarten steht. Es wird eine befestigte Anlage von sechs Einzelgebäuden, die die Dienst- und Wohnräume enthalten, und wird in Ziegelbau ausgeführt. Leider ist Kalk an Ort und Stelle bis jetzt nicht gefunden, so daß die Mörtelfrage den Bau sehr vertheuern kann.

V. Rechtspflege.

Die zur besseren Unterbringung der nichtfarbigen Straf- und Untersuchungsgefangenen in Dar-es-Salaam und Tanga erbauten neuen Europäergefängnisse sind im Berichtsjahr fertiggestellt und bezogen worden. Für das Gefängniß in Dar-es-Salaam ist ein besonderer Gefängnißaufseher angestellt, während in Tanga die Aufsicht im Europäergefängnisse von dem mit der Bewachung der farbigen Gefangenen betrauten Polizeifeldwebel mitversehen werden muß.

Die Grundbuchanlegung schreitet nur langsam vorwärts. Ein Haupthemmniß bildet die Verzögerung der Vermessungsarbeiten. Mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Mittel konnten diese Arbeiten nur in ganz geringem Umfange weitergeführt und mußten in Folge schwerer Erkrankung einzelner Beamten stellenweise sogar völlig eingestellt werden. Am schwersten wird das Fehlen des Grundbuches in den Stadtbezirken Tanga und Kilwa empfunden, sowie in dem Zuckerrohrgebiete des unteren Panganilaufes, wo seit etwas über Jahresfrist der Bau der von der Panganigesellschaft errichteten Zuckerfabrik rüstig vorwärtsschreitet.

Ueber den Umfang der Thätigkeit bei den Gerichten erster Instanz und bei dem Obergericht giebt die im Kolonial-Blatt Nr. 7 vom 1. April 1899 veröffentlichte Geschäftsübersicht näheren Aufschluß.

Bemerkt sei noch, daß unter der Bevölkerung des Küstengebietes — und zwar nicht nur unter der europäischen, sondern namentlich auch von den zahlreichen indischen Handelsleuten — das Fehlen eines Rechtsanwaltes, bei dem sie sich in ihren Rechtsangelegenheiten Rath erholen können, anscheinend immer lebhafter empfunden wird. Die Gerichtsbehörden können diesem Bedürfniß nach Ertheilung von Rechtsrath selbst bei dem größten Entgegenkommen naturgemäß nur unvollkommen genügen, da in den meisten Fällen beim Anbringen der Bitte um Belehrung der Prozeß unmittelbar vor der Thür steht, der Richter durch Ertheilen von Rechtsrath an die eine oder andere Partei sich daher befangen machen würde.

In den Bestimmungen betreffend die Rechtspflege gegenüber den Farbigen sind im Berichtsjahre bemerkenswerthe Veränderungen nicht getroffen worden.

Ueber den Umfang der richterlichen Thätigkeit der einzelnen Bezirksamtmänner und Stationschefs giebt die bei den einzelnen Bezirksberichten befindliche Zusammenstellung näheren Aufschluß.

Anl. 1. Eine Zusammenstellung der verschiedenen strafbaren Handlungen, der zur Anwendung gelangten Strafarten und der örtlichen Ausdehnung einer geordneten Strafrechtspflege ist dem Jahresbericht in der Anlage beigefügt.

Zum Erlaß eines besonderen Strafgesetzbuches für die Kolonien, wie es bereits mehrfach aus heimischen Kolonialkreisen angeregt ist, hat sich ein stärkeres Bedürfniß nicht fühlbar gemacht; im Gegentheil, es mehren sich die Stimmen, welche den Versuch, die verschiedenartigen Bevölkerungsklassen, wie sie gerade Ostafrika aufweist, unter ein gemeinsames Recht zu beugen, vorläufig für nicht angängig zu erachten.

Seitens der mit der Handhabung der Rechtsprechung in Angelegenheiten der Farbigen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten wird vielfach über Ueberlastung geklagt, eine Klage, die bei der bekannten Prozeßsucht der Neger und ihrer Neigung, um Kleinigkeiten stundenlange Verhandlungen zu führen, nicht verwunderlich ist. Um dem daraus entspringenden Uebelstande einigermaßen abzuhelfen, sind zunächst versuchsweise in Dar-es-Salaam Eingeborenen-Schiedsgerichte eingerichtet, welche in Besetzung von drei Richtern Recht sprechen und gegen deren Entscheidung Berufung an den Bezirksamtmann zulässig ist. Die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte ist beschränkt auf die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 50 Rupien nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind grundsätzlich und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes alle Klagen, in denen es sich um Freiheit oder Unfreiheit einer Person handelt. Soweit bisher übersehen werden kann, haben sich diese Schiedsgerichte im Großen und Ganzen bewährt, sodaß binnen kurzem mit ihrer Einführung auch in anderen Bezirken begonnen werden wird.

Die namentlich in einzelnen Küstengebieten äußerst heftig aufgetretene Hungersnoth hat stellenweise auch den allmählich unterdrückten Sklavenhandel und Menschenraub wieder aufleben lassen; namentlich halbwüchsige Kinder werden geraubt, theilweise auch von ihren eigenen Angehörigen, um Geld zum Lebensunterhalt zu erlangen, in die Sklaverei verkauft. Durch Aussendung militärischer Streifkommandos gelang es, im Bezirk Bagamoyo einer weitverzweigten Bande auf die Spur zu kommen, die anscheinend gewerbsmäßig den Vertrieb geraubter Kinder nach Zanzibar besorgte.

In ähnlicher Weise gelang es, eine Reihe von Kindermorden in Useguha zur Bestrafung zu bringen. Strenge Strafen in Verbindung mit unausgesetzter Belehrung der Bevölkerung — namentlich der Jumben — sind die Mittel, mit denen versucht wird, die auf Aberglauben beruhende und besonders in Useguha anscheinend tief eingewurzelte Unsitte allmählich auszurotten.

VI. Verwaltung.

Im Allgemeinen.

Der Kaiserliche Gouverneur Generalmajor von Liebert wurde während seines Heimathurlaubs innerhalb der ersten Hälfte des Berichtjahres durch Legationsrath von der Decken, während seiner späteren kleineren Inspektionsreisen durch Major von Ratzmer vertreten.

Durch Einrichtung neuer und Auftheilung oder Verlegung älterer Bezirke traten im Verwaltungs- und Gesundheitsinteresse mehrfach Veränderungen ein. So wurde im Mai 1899 das Bezirksnebenamt Saadani aufgelöst und sein Gebiet zwischen Bagamoyo und Pangani getheilt. Zur selben Zeit wurde das bisherige Bezirksamt Mikindani aus Gesundheitsrücksichten nach Lindi verlegt und in Mikindani nur eine Zahlstelle belassen.

Von einschneidenden, im Wege der Verwaltung erlassenen Verordnungen seien erwähnt: die Zollordnung für die Binnengrenze vom 1. August 1898 und die neue Zollordnung vom 1. Januar 1899; die Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898; die Verordnung betreffend die Regelung der Maße und Gewichte vom 1. März 1899 und die Verordnung betreffend Erhebung einer Gewerbesteuer, welche am 1. April 1899 in Kraft trat.

Die im vorigen Jahr durchgeführte Einrichtung, daß die Bezirkskassen sämmtliche für Gouvernementszwecke am Orte entstehenden Ausgaben leisten, und die Zollämter nur als Hebestellen thätig sind, hat sich bewährt.

Das Stationsnetz im Innern hat eine erneute Erweiterung erfahren. Auf sämmtlichen Stationen, mit Ausnahme der in Ukonongo neu zu gründenden, war es möglich, mit Geldverpflegung zu arbeiten. Tauschwaaren werden nur noch zur Verwendung in den abseits von der Karawanenstraße liegenden Gegenden bei Beschaffung der Verpflegung, beziehungsweise zu Geschenkzwecken verwendet, sonst aber nicht mehr auf Lager gehalten.

Steuern und Zölle.

Ein günstiges Resultat ergab die am 1. April 1898 eingeführte Häuser- und Hüttensteuer, welche trotz der im zweiten Halbjahr herrschenden Hungersnoth und des dadurch bedingten Steuerausfalls den Voranschlag von 100 000 ℳ um mehr als das Dreifache überschritten hat. Die einzelnen Beträge sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Ergebnisse der Häuser- und Hüttensteuer im Rechnungsjahre 1898.

Bezirk bezw. Station	Steuern sind eingegangen in: Naturalien Rp.	P.	Arbeitsleistungen Rp.	P.	Baar Rp.	P.	Zusammen Rp.	P.	Davon entfallen auf: die Staatskasse Rp.	P.	d. Kommunalkasse Rp.	P.	Bemerkungen
A. Innenstationen:													
Moschi	—	—	—	—	489	32	489	32	489	32	—	—	
Wilhelmsthal	—	—	—	—	12 220	44	12 220	44	6 110	22	6 110	22	
Kisacki	603	48	1 474	48	4 123	09	6 201	41	6 201	41	—	—	
Kilossa	800	45	471	28	107	16	1 379	25	1 379	25	—	—	
Mpapua	1548	46	604	48	—	—	2 153	30	2 153	30	—	—	IV. Viertelj. fehlt
Kilimatinde	2055	28	2 012	62	444	16	4 512	42	4 512	42	—	—	
Tabora	—	—	—	—	9 284	32	9 284	32	9 284	32	—	—	
Muanza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlen bis jetzt die Angaben
Songea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bukoba	1845	—	35 303	46	1 067	32	38 216	14	38 216	14	—	—	
Ujiji	—	—	168	—	3 536	—	3 704	—	3 704	—	—	—	
Iringa	—	—	—	—	550	32	550	32	550	32	—	—	
Langenburg	2165	10	—	—	4 265	35	6 430	45	6 430	45	—	—	
B. Küstenstationen:													
Tanga	—	—	—	—	39 481	06	39 481	06	19 740	35	11 740	35	
Pangani	—	—	—	—	24 711	60	24 711	60	12 356	—	12 355	60	
Saadani	—	—	—	—	6 878	16	6 878	16	3 408	08	3 470	08	
Bagamoyo	—	—	—	—	33 698	52	33 698	52	16 849	26	16 849	26	
Dar-es-Salaam	—	—	—	—	30 661	58	30 661	58	15 247	05	15 414	53	
Kilwa	275	—	5 200	—	93 135	24	98 610	24	51 819	47	46 790	41	
Chole	—	—	—	—	12 450	—	12 450	—	6 170	—	6 280	—	
Lindi	—	—	—	—	42 508	48	42 508	48	21 254	24	21 254	24	
Mikindani	—	—	—	—	27 737	32	27 737	32	13 868	48	13 868	48	
	9293	49	45 235	40	347 352	32	401 881	57	239 746	60	162 134	61	

Auch die Innenstationen haben, wenn auch zunächst nur im beschränkten Maße und theilweise durch Naturalien oder durch Arbeitsleistung zur Aufbringung der Steuer beigetragen. Hier übernimmt Tabora als Mittelpunkt einer verhältnißmäßig weit in der Kultur vorgeschrittenen Landschaft die Führung.

Es kann vorausgesetzt werden, daß diese Abgabe von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfahren und mit der Ausbreitung des Einflusses von den Küstenstationen in das Hinterland, besonders im Süden, beziehungsweise dem Ausbau des Stationsnetzes und der Ausdehnung des friedlichen Machtbereichs desselben gleichen Schritt halten wird.

Die Steuern wurden von den Eingeborenen, soweit es bei dem durch Ausbleiben der Regenzeit beziehungsweise Heuschreckenfraß bedingten Nothstand in ihren Kräften stand, mit geringen Ausnahmen, willig aufgebracht.

Ueber den Ausfall der mit dem 1. April 1899 eingeführten Gewerbesteuer läßt sich bis jetzt noch kein Urtheil abgeben. Die in den ersten Monaten eingegangenen Beträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung.

An Gewerbesteuern sind abgeliefert, soweit die Kassenabrechnungen vorliegen:

Von	April Rp.	P.	Mai Rp	P.	Juni Rp.	P	Zusammen Rp.	P.
Tanga	—	—	132	—	168	—	300	—
Pangani	—	—	—	—	—	—	—	—
Saadani	—	—	—	—	—	—	—	—
Bagamoyo	—	—	—	—	—	—	—	—
Dar-es-Salaam	—	—	—	—	—	—	—	—
Usimbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilwa	—	—	715	11	—	—	715	11
Lindi	2 511	14	170	26	445	12	3 126	52
Mikindani	1 370	27	329	38	80	—	1 780	01
Zusammen	3 881	41	1 347	11	693	12	5 922	—

Ein besonderes Wohlwollen wird ihr von keiner Seite, am wenigsten aber von den indischen Kleinhändlern entgegengebracht, die sich in ihren Erwerbskniffen durch die

nothgedrungene Einführung von Geschäftsbüchern beobachtet sehen und einer entsprechenden Einschätzung durch alle möglichen Winkelzüge und endlose Reklamationen zu entziehen suchen. Die Arbeit der Einschätzungskommission ist demzufolge keine leichte. Jedoch kann erwartet werden, daß nach Ablauf des ersten Jahres sich das Einschätzungsgeschäft auf Grund der gewonnenen Unterlagen und der gemachten Erfahrungen erleichtern wird.

Die Erträgnisse aus den übrigen Steuern und Abgaben, sind, abgesehen von der Erbschaftssteuer, zunächst ohne großen Belang.

Da Antheile am Ertrage der an der Küste eingeführten Steuern den Kommunen überwiesen sind, schweben Verhandlungen, um den Steuerzahlern wenigstens in den größeren Plätzen durch Bildung einer Gemeindevertretung einen entsprechenden Einfluß auf die Verwendung der Gelder zu sichern. Zur Zeit verfügt hierüber der Bezirksamtmann unter Kontrole des Gouvernements.

Auch die Erträge der indirekten Steuern (Zölle) haben im Berichtsjahre eine Steigerung von 81 200 Rupien gegen das Vorjahr ergeben und somit den Voranschlag von 1 625 000 um rund 38 000 ℳ. überschritten.

Brutto-Einnahme der Zollverwaltung im Jahre 1897/98 und 1898/99.

Zollamt	Ausfuhrzölle 1897/98 Rp.	P.	Ausfuhrzölle 1898/99 Rp.	P.	Einfuhrzölle 1897/98 Rp.	P.	Einfuhrzölle 1898/99 Rp.	P.	Gesammtsumme der Aus- und Einfuhrzölle 1897/98 Rp.	P.	1898/99 Rp.	P.	Bemerkung. Differenz in den Jahren 1898/99 Rp.	P.
Tanga	8 975	15	11 794	09	114 033	17	140 193	44	123 008	32	151 987	53	28 979	21
Pangani	37 946	52	29 291	49	74 490	08	60 787	01	112 436	60	90 076	50	**22 360**	**10**
Saadani	25 183	15	19 720	24	22 432	35	41 901	21	47 615	50	61 621	45	14 005	59
Bagamoyo	125 339	08	115 218	58	151 952	37	195 984	39	277 291	45	311 203	33	33 911	52
Dar-es-Salaam	23 410	52	38 233	44	182 207	42	212 906	32	205 618	30	251 140	12	45 521	46
Kilwa	90 811	39	59 157	54	77 471	28	89 120	57	168 283	03	148 278	47	**20 004**	**20**
Lindi	38 803	48	32 234	03	47 220	19	66 674	04	86 024	03	98 908	07	12 884	04
Mikindani	33 236	61	29 546	40	39 577	41	31 497	44	72 814	38	61 044	20	**11 770**	**18**
Summa	383 707	34	335 197	25	709 385	35	839 063	50	1 093 093	05	1 174 261	11	81 168	06

Hinsichtlich der Gesammterträge steht Bagamoyo mit 311 000 Rupien immer noch an der Spitze, während Dar-es-Salaam mit 251 000 Rupien ihm den Rang abzulaufen sucht. Tanga folgt mit 152 000 Rupien an dritter Stelle.

Besonders günstig gestalten sich die Importzölle. Sie zeigen von Jahr zu Jahr in Folge Ausdehnung des Plantagenbetriebs, Neuanlage von industriellen Unternehmungen und Erhöhung der Bevölkerungsziffer eine regelmäßig fortschreitende Steigerung:

1892/93	300 000	Rupien,
1893/94	404 000	=
1894/95	115 000	=
1895/96	579 000	=
1896/97	690 645	=
1897/98	709 385	=
1898/99	839 064	=

und werden voraussichtlich später neben der Hüttensteuer die Haupteinnahmequelle der Kolonie bilden. Dar-es-Salaam nimmt mit 213 000 Rupien hierunter die erste Stelle ein, während sich Bagamoyo mit 196 000 Rupien und Tanga mit 140 000 Rupien anschließen.

An Ausfuhrzöllen kamen ein im Etatsjahr:

1896/97	430 043	Rupien,
1897/98	383 707	=
1898/99	335 198	= .

Sie zeigen somit gegen das Vorjahr einen Rückgang von 48 500 Rupien, welcher auf verminderten Export von Elfenbein zurückzuführen ist, das in den letzten Jahren aus Centralafrika größtentheils entweder durch den Kongostaat seinen Weg zur Küste nimmt oder die von Mombassa aus im Bau begriffene Eisenbahn benützt. Es ist zu fürchten, daß letztere, wenn nicht Gegenmaßregeln getroffen werden, den Handel aus Centralafrika in Folge der billigen Beförderungsmittel ganz vom deutschen Gebiet ablenken wird. Schon jetzt stellt sich der Lastentransport von Tanga nach Moschi trotz des Umweges über Mombassa um die Hälfte billiger und beansprucht nur die Hälfte der Zeit als auf dem direkten Wege durch das deutsche Gebiet.

Sämmtliche Stationen mit Ausnahme von Dar-es-Salaam und Tanga, welche für die Elfenbeinausfuhr weniger in Betracht kommen, haben eine Verminderung ihres Exports erfahren, hierunter Kilwa allein um 31 000 Rupien. Trotzdem nimmt es hinter Bagamoyo (115 000 Rupien) mit 59 000 Rupien immer noch die zweite Stelle, während Dar-es-Salaam mit 38 200 Rupien als dritte folgt. Tanga bildet mit 12 000 Rupien den Schluß, doch steht mit Sicherheit zu erwarten, daß gerade hier mit der wachsenden Ausfuhr der Plantagenerzeugnisse eine baldige Erhöhung eintreten wird.

Die Erträgnisse der Zollstationen an der Binnengrenze Moschi, Muanza, Ujiji und Langenburg fallen zur Zeit noch nicht ins Gewicht.

Ueber die Ein- und Ausfuhr giebt nachstehende Statistik Aufschluß:

Ein- und Ausfuhr-Statistik.

Erläuterung	Deutschland Rp.	P.	Großbritannien Rp.	P.	Zanzibar Rp.	P.	Indien Rp.	P.	Uebrige Länder Rp.	P.	Im Ganzen Rp.	P.
					A. Einfuhr.							
Kalenderjahr 1897	1 840 663	—	571 873	—	105 438	—	2 813 370	—	1 509 387	—	6 840 731	—
= 1898	2 252 356	—	94 326	—	7 024 547	—	1 994 290	—	487 137	—	11 852 656	—
					B. Ausfuhr.							
Kalenderjahr 1897	830 925	—	55 946	—	2 671 380	—	29 581	—	148 365	—	3 736 197	—
= 1898	783 702	—	96 989	—	3 215 805	—	20 589	—	215 860		4 332 945	

Die Einfuhr hat sich somit im Jahre 1898 gegen das Vorjahr fast verdoppelt, während die Ausfuhr nur eine Steigerung von 600 000 Rupien erfahren hat. Im unmittelbaren Zusammenhang hiermit steht die Hebung der Küstenschifffahrt.

Kassenwesen.

Der sich mehr und mehr ausdehnende Geldverkehr im Innern bedingte im Berichtsjahr größere Sendungen baaren Geldes an die Stationskassen. Während im vorigen Jahre zur Deckung des Bedürfnisses 215 800 Rupien genügten, waren jetzt bereits 307 000 Rupien nothwendig, denen ein Kassenbestand Ende März von 277 500 Rupien gegenübersteht. Unter Berücksichtigung des im vorigen Jahre verbliebenen Bestandes von 269 900 Rupien sind während des Berichtjahres im Innern 29 700 Rupien aus dem Verkehr verschwunden und in den Händen der Eingeborenen als Spargroschen oder Schmucksachen verblieben.

Den Hauptantheil an den Betriebsvorschüssen hat Iringa mit 64 000 Rupien, dem sich Moschi mit 46 000, Langenburg mit 40 000 und Muanza mit 30 000 Rupien anschließen.

Der Checkverkehr hat einen bedeutenden Umfang genommen und trägt zur einfachen und kostenlosen Abwicklung des Zahlungsgeschäfts der Kaufleute auf den Innenstationen und im beschränkten Maße auch auf den Küstenstationen im beiderseitigen Interesse sehr viel bei.

Bei den vorgenommenen Revisionen der Kassen- und Zollämter der Küstenstationen und auch einiger Innenstationen unter theilweiser Mitwirkung des Finanzkommissars ergaben sich keine besonderen Anstände.

Geld- und Waarenversorgung.

Da die eigenen Einnahmen der Kolonie, sowie die Ablieferungen der Postanstalten (544 165 Rupien) nicht zur Deckung des Bedarfs an baarem Gelde ausreichten, wurde dasselbe durch Sichtwechsel auf die Legationskasse bei der Charteredbank (Hansing & Co.), Nationalbank und Oswald & Co. — sämmtlich in Zanzibar — im Submissionswege beschafft. Um einem gemeinsamen Vorgehen dieser Firmen begegnen zu können, wurde durch Anfragen beim deutschen Konsulat in Bombay, welches den Geldmarkt in Zanzibar beherrscht, gelegentlich der Kurs kontrolirt.

Die Kurse für die einzelnen Monate wurden auf Grund der Submissionsergebnisse folgendermaßen festgestellt.

Juli	1898	1,3825	*M.*
August	=	1,3775	=
September	=	1,3675	=
Oktober	=	1,3825	=
November	=	1,39	=
Dezember	=	1,3875	=
Januar	1899	1,39875	=
Februar	=	1,405	=
März	=	1,39875	=
April	=	1,40	=
Mai	=	1,39	=
Juni	=	1,39	=

Der Durchschnittskurs betrug somit 1,389166 *M.* für eine Rupie gegen 1,340707 *M.* im Vorjahre. Durch diesen hohen Kursstand wird das Leben für die Angestellten vertheuert, da die meisten Gehälter in Mark festgesetzt sind, während die Geschäftshäuser, welche direkt importiren können, den Vortheil davon haben, da sich die Preise für Verzehrungsmittel 2c. im Allgemeinen auf gleicher Höhe halten.

Die Beschaffungen für den Gesammthaushalt der Kolonie an Inventarien, Materialien 2c. fanden im Allgemeinen in derselben Weise statt, wie im Vorjahre.

Bei den Beschaffungen wurde thunlichst den Waaren deutschen Ursprungs der Vorzug gegeben. Die für den gewöhnlichen Bedarf bestimmten Möbel wurden hier in der Tischlerei aus dem durch Vermittlung des deutschen Konsulats in Bombay bezogenen Teakholz angefertigt, bessere Wohnungsausstattungen jedoch aus Deutschland bezogen.

Trägerwesen.

Zur Lastenbeförderung konnten Zugthiere in größerem Maße und namentlich auf weitere Entfernungen noch nicht zur Verwendung gelangen, obwohl einzelne Stationen mit Anstellung von Zugversuchen viel geleistet haben. Da der Eisenbahnbau im Berichtsjahr auch keine weiteren Fortschritte gemacht hat, mußte es zunächst bei der bisherigen Beförderung mit Trägern verbleiben.

Der Ausgangspunkt der weitaus meisten Gouvernementskarawanen nach dem Innern ist Dar-es-Salaam, wo sie von dem Hauptmagazin ausgerüstet und in Marsch gesetzt werden. Es hat sich ein fester Stamm von circa 3000 zuverlässigen Trägern gebildet, die fast nur Gouvernementslasten befördern, da sie hierbei sicher sind, stets eine regelmäßige Bezahlung und etappenweise Verpflegung zu erhalten. Das Angebot genügte mit Ausnahme der Monate November—Februar — Saatzeit — dem Bedürfniß. Um jedoch einer Störung des Karawanenverkehrs um diese Zeit rechtzeitig vorbeugen zu können, sind die Stationen angewiesen, mit ihren Bestellungen eine entsprechende Anzahl von Trägern zur Küste zu senden. Das Ausreißen der Träger kurz nach Abgang der Karawane — gewöhnlich in der Nacht vom ersten auf den zweiten Marschtag unter Mitnahme der vorsichtshalber ziemlich gering bemessenen Lohnanzahlung und des Poschos hat sich leider noch immer nicht ganz beseitigen lassen.

Auch die Beförderung der mit Ketten verbundenen Geldkisten oder von Doppellasten giebt wegen der Marschschwierigkeit Veranlassung zum Entweichen; die Last wird aber in den seltensten Fällen mitgenommen.

Um den Trägern eine Entschädigung zu gewähren, wurde angeordnet, daß eine Lohnerhöhung stattfinden kann, wenn die Beförderung von Lasten über 65 Pfd. durch besonders kräftige Leute unvermeidlich ist. Dieselbe beträgt für je 5 Pfd. Mehrgewicht je $^1/_{12}$ des für gewöhnlich zuständigen Lohnes.

Im Norden des Schutzgebiets hat sich die Lastenbeförderung insofern einfacher gestaltet, als ein Unternehmer dieselbe zu einem bestimmten Betrag von Tanga per Bahn nach Muhesa und von dort weiter mit Trägern nach Kwai, Wilhelmsthal und Moschi übernommen hat. Für das Bezirksamt Tanga, welches bisher diesen Transport vermittelte, bedeutet dies eine große Entlastung.

Auch im Süden des Schutzgebiets hat die Deutsch-Ostafrikanische Handels- und Plantagengesellschaft ein derartiges Angebot zur Lastenbeförderung nach den Stationen Kisaki, Iringa, Songea, Langenburg und Upoguro gemacht.

Die Lasten gehen mit dem Gouvernementsdampfer nach Simba-Uranga und von dort mit dem Flußdampfer „Ulanga", beziehungsweise bei niedrigem Wasserstand mit Booten den Rufiyi aufwärts nach Kungulio, von wo aus die Weiterbeförderung durch Träger der Gesellschaft bewirkt werden soll.

Zur Zeit erfolgt die Beförderung nur versuchsweise.

Die nach den einzelnen Stationen gezahlten Trägerlöhne entsprechen im Allgemeinen den in früheren Jahren üblichen Beträgen.

Im Etatsjahre 1898/99 wurden vom Hauptmagazin in Dar-es-Salaam im Ganzen 6707 Träger die Führer ausgerechnet, abgefertigt; hiervon gingen nach:

Udjidji	1211	Köpfe.
Tabora	914	=
Muanza/Bukoba	800	=
Iringa	629	=
Mpapua	468	=
Kilimatinde	401	=

Der Rest vertheilt sich auf die kleineren Stationen beziehungsweise Expeditionen zu besonderen Zwecken.

VII. Die Verwaltungsbezirke im Einzelnen.

Tanga.

Die Zahl der im Bezirke wohnenden Europäer beträgt 152 gegen 146 im Vorjahr. Davon leben in der Stadt Tanga selbst 88 (einschließlich Frauen und Kinder).

Nationalität und Berufsarten ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

Stand oder Gewerbe	Deutsche	Oesterreicher	Schweizer	Engländer	Russen	Holländer	Dänen	Italiener	Griechen	Summa
Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe und Post	25	—	—	—	—	—	—	2	—	27
Beamte und Angestellte der Usambara-Eisenbahn-Verwaltung	14	1	—	—	—	—	—	3	—	18
Privatärzte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Apotheker	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kaufleute	9	1	1	1	—	—	—	—	—	12
Pflanzer	33	—	—	—	—	4	1	—	—	38
Gastwirthe	2	1	—	—	—	—	—	—	1	4
Bauunternehmer	1	—	—	—	—	—	—	2	1	4
Gewerbetreibende und Handwerker	5	3	—	—	—	1	—	—	4	13
Missionare	3	—	—	3	—	—	—	—	—	6
Ohne Beschäftigung	—	2	—	—	—	—	—	4	1	7
Pflegeschwestern	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Missionarinnen und Missionsschwestern	3	—	—	3	—	—	—	—	—	6
Frauen von Angehörigen des Gouvernements	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Frauen von Kaufleuten, Pflanzern 2c.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Frauen, unverehelichte	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Kinder	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Summa	111	9	1	7	—	5	1	11	7	152

Hiervon befinden sich:
88 in Tanga,
64 im Bezirk.

Die erschreckenden Folgen der Hungersnoth stellen sich in den Zahlen dar, welche die Gegenüberstellung der Einwohner des Bezirks in den Jahren 1897/98 und 1898/99 erzielte. Die Bevölkerung des Bezirks ist etwa um die Hälfte zurückgegangen, nämlich von 123 308 auf 61 328.

Nicht die ganze Summe der Abnahme ist auf Todesfälle zu rechnen, doch sicherlich ein großer Theil. Nach der Zählung sind aus verschiedenen Distrikten noch Mittheilungen eingegangen, wonach in einzelnen Landestheilen noch über 800 Todesfälle gemeldet werden. Die Wadigo der Landschaft Muoa und Nord-Digo sind ebenso wie ein Theil der Wasegeju an der Küste selbst südlich von Tanga im Beginn der gröberen Hungersnoth noch schaarenweise auf englisches Gebiet gegangen. Sie gingen Nachts im Busch über die Grenze und hofften dort, Nahrung zu finden. Um Arbeit war es ihnen nicht zu thun, die hätten sie im Bezirk genügend finden können. Bei den Bahnarbeiten in Mombassa sind thatsächlich auch nur Wenige beschäftigt. Die Einen kamen bald enttäuscht zurück, da der Hunger dort ebenso groß war wie bei uns, die Anderen erlagen dem Hunger. Viele Frauen und Kinder in den verlassenen Dörfern warten noch auf die Rückkehr ihrer Männer und erwachsenen Söhne, die angeblich nur Essen suchen gegangen sind.

Auch nach dem Süden scheinen die Wadigo in diesem Jahre wieder weiter vorgerückt zu sein. Naturgemäß strömte, als der Hunger stärker wurde, die Inlandbevölkerung erst stark den Küstenplätzen zu. Als aber auch hier die Noth groß wurde, verschwanden die Zugezogenen wieder. Wadigo und Wabondei waren in Massen da. Das Bezirksamt ernährte monatelang täglich oft bis zu 2500 gänzlich arbeitsunfähige Weiber und Kinder, und auch die Missionen thaten, was sie konnten, zur Linderung der Noth. Was geschah und geschehen konnte, war aber nur wenig im Vergleich zu dem, was Noth that.

Auch aus Ost-Usambara zogen sich wieder wie im Vorjahr Leute nach West-Usambara, doch auch hier herrschte überall Hunger. Dazu wurden die Pocken von West-Usambara wieder eingeschleppt. Bis jetzt befinden sich einige 20 Kranke in der Isolirstation in Tanga. Größere Ausdehnung dürfte die Krankheit in Folge der Schutzimpfungen kaum erreichen.

Die Größe der Noth spricht sich in der Abnahme der Ortschaften und Wohnplätze, wie der Häuser und Hütten in ihnen aus. In diesem Jahre giebt es 391 Wohnplätze und statt 33 417 bewohnter Häuser und Hütten existiren deren nur 19 627, also 13 790 weniger als im vorigen Jahre.

Das trübe Bild der wirthschaftlichen Lage des Bezirkes im Vorjahre ist leider in diesem Jahre in vieler Beziehung noch dunkler geworden.

Kein Regen in der kleinen Regenzeit 1897, nur ungenügende Schauer in der großen Regenzeit 1898 und wieder kein Regen im Herbst 1898, das war zuviel für das Land. Die Hungersnoth, die im vorigen Jahre zwar schon ausgesprochen in manchen Landschaften des Bezirkes aufgetreten war, dehnte sich jetzt mit voller Macht über alle Landschaften, alle Distrikte aus. Am längsten hielt die Landschaft Bonde stand; am ärgsten heimgesucht wurden anfänglich die Landschaften Muoa, Nord- und Süd-Digo. Schließlich begann die Hungersnoth in Bonde ebenso wie dort. Und im Gefolge des Hungers kamen Magen- und Darmkrankheiten, die weiter unter der Bevölkerung wütheten. Das Bezirksamt war dieser Plage gegenüber so gut wie machtlos.

In den Hügeln von Bonde und den Bergen Ost-Usambaras sind von den wenigen vernünftigen Leuten, die sich etwas alten Saatmais aufgehoben und nicht Alles aufgezehrt hatten, kleinere Felder angelegt. Der im Vorland und an der Küste gepflanzte Maniok hat zu sehr unter der Dürre gelitten, um schon verwendet werden zu können. Die große Regenzeit hat zwar in diesem Jahre ziemlich heftig eingesetzt, — es fielen in Tanga von Ende April bis in die zweite Hälfte Mai $687{,}8$ mm, im Gebirge wohl noch mehr; die stärkeren Regen hörten aber schon in der zweiten Hälfte Mai wieder auf, so daß der Regenfall bis jetzt noch nicht genügt.

Die Heuschrecken sind durch die Regen nicht vernichtet. Im Distrikt Bulwa (Landschaft Ost-Usambara) lagen ausgewachsene Schwärme und in den Landschaften Bonde und Süd-Digo an vielen Orten halb ausgewachsene Brut. Der neuen Ernte droht also wieder große Gefahr.

Die Arbeiterfrage machte in diesem Jahre einige Schwierigkeit. Die Indolenz der einheimischen Bevölkerung gegenüber der Plage der Hungersnoth hat sich in erschrecklicher Größe gezeigt. Die Pflanzungen haben thatsächlich stellenweise an Arbeitermangel gelitten. Alle Hinweise auf die Arbeitsgelegenheit, alle Belehrungen von Seiten des Bezirksamtes waren fast fruchtlos, gelinder Zwang auch nur von vorübergehender Wirkung. Entschloß sich einmal ein Trupp Leute aus der Ebene, aus Hunger zur Arbeit in die Berge zu gehen, oder wurden sie vom Bezirksamt geschickt, so waren sie gewöhnlich für die verlangte Arbeit zu schlapp und verließen die Pflanzung nach kurzer Zeit wieder. Diese Erfahrungen haben gezeigt, daß selbst eine Hungersnoth nicht stark genug ist, die große Masse der Neger hier zum Entschlusse selbstständiger Arbeit zu bringen.

Einmal schien der Bezirk durch Pestgefahr bedroht. Mehrere Todesfälle unter den Gefangenen ließen es rathsam erscheinen, in aller Eile eine provisorische Isolirstation zu bauen und sämmtliche Gefangenen längere Zeit zu isoliren. Zum Glücke stellte sich heraus, daß die Besorgniß grundlos gewesen war. Die Gefahr der Einschleppung der Seuche von Indien nach Britisch-Ostafrika und damit auch hierher bleibt aber nach wie vor groß.

Der Rindviehstand im Bezirke hebt sich nur langsam durch Nachwuchs — die Zahl der Rinder beträgt 1 363. Schlachtvieh, das nur kurze Zeit an der Küste und im Küstengebiete bleibt, wird regelmäßig aus dem Innern zugetrieben. Texasfieber und Surra verhindern aber, daß dies Vieh mit Erfolg zur schnelleren Aufbesserung der Viehbestände im Küstengebiete verwendet werden kann. Der Verlust an zugetriebenem Inlandvieh im Küstengebiete durch diese Krankheiten beträgt oft bis 80 Prozent. Viehhändler lassen also nach diesen Erfahrungen ihr Vieh westlich des Luengeraflusses stehen und treiben es nur in kleineren Transporten zum Schlachten ins Küstengebiet.

Der Betrieb der Bahn Tanga—Muhesa ist ununterbrochen aufrecht erhalten. Wöchentlich fahren 2—3 Züge in jeder Richtung. Das Material der Bahn, besonders die Maschinen, waren sehr reparaturbedürftig. Die Maschinen haben sich für das Bedürfniß als zu leicht erwiesen. Züge von mehr als drei Packwagen bedurften häufig selbst mit zwei Maschinen bis zu sechs Stunden zur Fahrt von Tanga nach Muhesa.

Die Uebernahme der Bahn durch das Reich fand nominell am 1. April statt. Der Betrieb wurde jedoch noch bis Ende Mai durch die bisherigen Beamten der Usambarabahn auf Rechnung des Reiches weitergeführt.

Die Wegebauarbeiten haben im laufenden Jahre nur unbedeutend gefördert werden können, da es in Folge der Hungersnoth an jeglichen Mitteln mangelte. Das bisherige Wegenetz ist erhalten, einige Kilometer neuer Wege in den Bergen von Ost-Usambara im Anschluß an Pflanzungswege—Derema—Amani—Kwamkoro, Amani—Manga sind gebaut resp. ganz oder theilweise ausgebaut.

Die erste der drei erforderlichen Mkulumuzi-Brücken ist vollendet. Der Unterbau der zweiten und dritten ist fertig, der Wegebau indeß zunächst aus Mangel an Mitteln eingestellt. Die provisorische Schiffsbrücke über den Zigi ist nach dem ersten großen Regen im Mai fortgerissen und zerstört.

Der Lastentransport per Esel, über den im Vorjahre berichtet wurde, hat sich im Größeren bisher nicht bewährt.

Herr Zschaetzsch hat das Transportgeschäft vom Endpunkte der Bahn nach Ost- und West-Usambara übernommen. Die meisten Transporte werden noch auf den Schultern von Trägern, ein Theil in zweirädrigen Wagen bewirkt, die bei trockenem Wetter sich ganz gut bewähren.

Das Handelsregister zeigt augenblicklich einen Bestand

von	8	europäischen	Firmen
gegen	8	=	=
von	119	indischen	=
gegen	89	=	=
und von	15	arabischen	=
gegen	15	=	=

im Vorjahr.

In der Organisation der Verwaltung des Bezirkes hat sich nichts geändert.

Beim Bezirksamt selbst wurden folgende Urtheile in Strafsachen verhängt:

Prügelstrafen gegen 83 Personen,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten gegen 291 Personen,
Freiheitsstrafen über 6 Monate gegen 6 Personen,
Todesurtheile wurden nicht verhängt,
Geldstrafen in 9 Fällen. Außerdem 172 Civilsachen,
12 Nachlaßregulirungen,
356 Eintragungen in das Register für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
10 Eintragungen in das Hypothekenregister. Ausgefertigt wurden 87 Dienstbücher und 315 Reisepässe für Eingeborene.

Die Kommunal-Arbeiten wurden dadurch, daß in Folge der Hungersnoth nur geringe Gelder eingingen, äußerst ungünstig beeinflußt.

Die Nivellirungs- und Entwässerungsarbeiten in der Stadt Tanga sind fortgesetzt worden.

Irgend welche Unruhen sind aus dem Bezirk nicht zu melden.

Die Gefahr lag nahe, daß der Sklavenhandel in Folge der Hungersnoth wieder neu aufblühen könnte. Das Bezirksamt erließ deshalb allerorts besondere Warnungen, die anscheinend auch von Erfolg begleitet gewesen sind. Bei früheren Hungersnöthen war es häufig der Fall, daß Eltern ihre Kinder, oder ältere Verwandte ihre jüngeren Angehörigen verkauften, und daß Mundraub oft von Beraubten persönlich damit geahndet wurde, daß er den Dieb als Sklaven behielt. Das hat ganz aufgehört.

Im Berichtsjahr sind in Summa vom Bezirksamt bisher 93 Freibriefe ausgestellt.

Pangani.

Die Zahl der im Bezirk wohnenden Europäer beträgt 47 gegen 39 im Vorjahre.

Nationalität und Berufsarten ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

Stand und Gewerbe.	Deutsche	Oesterreicher	Dänen	Italiener	Griechen	Engländer	Schweizer	Summa
Gouvernements-, Schutztruppe-, Post-Angehörige	6	1	—	—	—	—	—	7
Kaufleute	1	—	—	—	1	—	—	2
Pflanzer	7	—	1	—	—	1	—	9
Angestellte der Zuckerfabrik der Pangani-Gesellschaft	7	—	—	—	—	—	1	8
Besatzung der gestrandeten „Deutschland" zu 4monatigem Aufenthalt hier	14	—	—	—	—	—	—	14
Bauunternehmer zum Bau der Zuckerfabrik	—	—	—	3	—	—	—	3
Zur Zeit ohne Beschäftigung	1	—	—	—	—	—	—	1
Reisende zur Zeit hier	2	—	—	—	—	—	—	2
Frauen	1	—	—	—	—	—	—	1
Summe	39	1	1	3	1	1	1	47

Die Zahl der eingeborenen Bevölkerung beträgt circa 65 500.

Durch die zweijährige Hungersnoth im ganzen Bezirk ist die wirthschaftliche Entwickelung zu einem bedauerlichen Stillstand gelangt. Seit dem Jahre 1897 bis zum Februar 1899 sind die Regenzeiten gänzlich ausgeblieben oder es haben nur ganz geringe Niederschläge stattgefunden. Alle Versuche der Eingeborenen, letztere zu benutzen, um neue Aussaaten zu machen, mißglückten gänzlich, denn entweder fielen die ungeheuren Heuschreckenschwärme über die keimenden Saatfelder her, Alles vernichtend, oder die Dürre ließ die Pflänzchen sich nicht weiter entwickeln. Der Nothstand der gesammten Bevölkerung ist daher ein sehr schwerer geworden. Ganze Ortschaften sind ausgestorben oder zum größten Theil verlassen. Die wenigen halbverhungerten Leute, welche in ihren Ortschaften zurückgeblieben waren, haben zur Regenzeit, welche endlich nach zwei Jahren im ganzen Bezirk im Monat März reichlich eingetreten ist, mühsam, soweit ihre Kraft reichte, einen Theil ihrer Felder bearbeitet und bepflanzt, wobei ihnen Saatgut vom Gouvernement geliefert wurde. Diese Felder stehen allgemein gut, doch sind dieselben leider nicht genügend groß, so daß deren Ernteertrag gerade hinreichen wird, bei äußerster Sparsamkeit die Eingeborenen bis zur nächsten Ernte kümmerlich zu ernähren, aber nicht, um aus einem Theil desselben Gelder zu erwerben zur Bezahlung der Hüttensteuer; es ist also heute schon als sicher anzunehmen, daß auch die diesjährigen Steuergelder nur zum Theil werden eingetrieben werden können.

Die im Monat April d. J. ausgesandten Steuererheber kamen unverrichteter Sache zurück, und mit den traurigsten Nachrichten über die Armuth der Einwohner und über die Verlassenheit der Ortschaften. Es mußte daher von einer Steuererhebung vorläufig Abstand genommen werden.

Das Gouvernement hat zur Linderung der allgemeinen Noth dem Bezirksamt durch Lieferung von Nothstandsgetreide und Saatgut 650 Djisla Mtama und 100 Djisla Mais im Gesammtwerthe von ca. 11 000 Rps. und durch Baargeld in Höhe 4 500 Rps. zur Ausführung von Nothstandsarbeiten durch die nach Tausenden zählenden Hungerleidenden nach Möglichkeit Beistand gewährt. Auf diese Weise sind thatsächlich auch ca. 5 000 Menschen in Pangani selbst während der ärgsten Hungersnothzeit ernährt und vom sicheren Hungertode gerettet worden.

Im Gefolge der Hungersnoth machen sich nunmehr im Bezirke besonders in Kimbe kwa Kubi die Pocken und allenthalben Dysenterie bemerkbar. In der Stadt Pangani selbst sind in letzter Zeit 15 Pockenerkrankungen gemeldet und die Erkrankten isolirt in den Pockenhäusern der Stadt untergebracht worden. Europäer sind an Pocken nicht erkrankt, die Erkrankten waren sämmtlich Leute, die aus dem Hinterland zugezogen. Die im vorigen Jahre in Pangani durchgeführte allgemeine Impfung von 22 000 Menschen ist also vom besten Erfolge gewesen.

Wenn auch im Berichtsjahre die allgemeine wirthschaftliche Entwickelung im Bezirk durch die Hungersnoth stark gelitten hat, so wurde andererseits doch durch Ausführung von großen Nothstandsarbeiten ein ganz bedeutender Schritt vorwärts gethan. Durch die Feldbahn und die zahlreichen Arbeiter, welche gegen Tagelohn von 6 bis 10 Pesa und zeitweilig nur gegen Tagelohn in Form von Mais und Mtama im Werthe von 5—8 Pesa beschäftigt wurden, konnte der schwierigste Theil der Straße von Pangani nach Tanga, welche eine bedeutende Abgrabung der Hügellande im Norden Panganis und Ueberschreitung eines 200 m breiten Sumpfes mittelst Dammes und Durchlässen erforderte, nahezu fertig gestellt werden. Von da ab bildet die Weiterführung dieser Straße im Bezirksbereiche keine Schwierigkeiten mehr, so daß dieselbe nun innerhalb weiterer 6—8 Monate als 5 m breite Fahrstraße bis Kigombe, der Endstation des Bezirkes, nach Norden hin durchgeführt sein wird.

Auch die im dringendsten Interesse der Entwickelung der Stadt und besonders im sanitären Interesse gelegenen großen Regulirungsarbeiten im Stadtbereiche Panganis wurden durch die Beschäftigung der Nothstandarbeiter durch Zuschüttung großer Sümpfe im Osten der Stadt und Schaffung von Verkehrsstraßen nach der See zu bedeutend gefördert.

Im Laufe des Berichtsjahres ist die neue vom Gouvernement errichtete Lazareth- und Gefängnißanlage vollendet und in Benutzung genommen worden; dieselbe bewährt sich vorzüglich.

Durch Niederlegung der baufälligen Boma-Anbauten und Schaffnung geeigneter Abschlußmauern, sowie Herrichtung der gesammten Bomagebäude und Anpflanzung von Gartenanlagen vor und um die fiskalischen Bauten, ist nunmehr eine wirklich praktische gesunde und auch das Auge erfreuende Anlage geschaffen worden. Nothwendig ist nur noch die Erbauung neuer Askarihäuser, da die alten Kasernen sehr baufällig sind.

Durch die anhaltende Dürre der letzten Jahre wurden leider auch die Europäerpflanzungen hart geschädigt, besonders dadurch, daß seit zwei Jahren keine neuen Anpflanzungen stattfinden konnten, und daß ein großer Theil der Kaffeepflanzungen verdorrt ist.

Das gilt hauptsächlich von den Kaffeepflanzungen Mwera der D. O. A. G., Lewa der D. P. G. und der Friedrich Hoffmann-Pflanzung. Diese konnten sich sämmtlich im Berichtsjahre nur auf die möglichste Erhaltung der in früheren Jahren ausgepflanzten Kaffeepflanzen beschränken.

Die Pflanzung der D. O. A. G. in Kikogwe hat nun endgültig beschlossen, den Kaffeebau aufzugeben, da der Boden Kikogwes sich als ungeeignet für diese Kultur erwiesen hatte. Dafür aber hat sich diese Pflanzung nunmehr mit aller Kraft auf die Pflanzung von Sisalfaser-Pflanzen gelegt und trotz der Dürre bereits über 300 000 Pflanzen ausgesetzt, welche vortrefflich gedeihen, und da reichliche Niederschläge in diesem Jahre erfolgt sind, ist die weitere Auspflanzung von 300 000 Pflanzen aus den Saatbeeten ermöglicht und deren Gedeihen gesichert. Leider ist die Beschaffung dieser Pflanzen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Für die Entwickelung der Kolonie, welche an der Küste riesige Landstrecken besitzt, die vielleicht gerade nur geeignet sind, um mit diesen genügsamen Pflanzen unter Kultur gesetzt zu werden, könnte der Sisalfaserbau, der auch Hoffnung auf guten Ertrag bietet, von großer Bedeutung werden.

Die „Pangani-Gesellschaft" ist nunmehr an der Arbeit, ihre Zuckerfabrik zu errichten, und zwar am rechten Panganiufer, etwas unterhalb und gegenüber der großen Zuckermühle des Schihiri-Arabers Said Hamed. Der Fabrikbau ist bereits bis zum ersten Stockwerk aufgeführt.

Die Baumaterialien sind größtentheils an Ort und Stelle gewonnen, besonders das Steinmaterial, welches so vorzüglich war, daß die italienischen Bauunternehmer Delamea und Zanetti behauene Quadern aus denselben fertigen konnten, aus denen der ganze Unterbau und der Landungsquai aufgeführt worden ist.

Der Segler „Deutschland" kam rechtzeitig mit den gesammten Kesseln, Maschinen und Materialien an, strandete zwar bei dem Versuche in den Fluß geschleppt zu werden auf der Barre vor der Pangani-Mündung, aber unter so günstigen Umständen, daß die Ladung gesichert ist und

deren Löschung bei Ebbe sogar direkt vom Strande aus ohne Boote oder Leichter bewerkstelligt werden kann.

Die Gesellschaft darf hoffen, bereits zur nächsten Zuckerrohrernte April bis Juni die Fabrik in vollem Betrieb zu haben.

Die arabischen Zuckerrohrpflanzer stehen mit der Gesellschaft in Verbindung, und werden voraussichtlich Lieferungsverträge mit ihr abschließen.

Zur Organisation der Verwaltung des Bezirks ist derselbe in 26 Steuerdistrikte, und diese wieder in Unterdistrikte eingetheilt. Jeder Landschaft ist der erbangesessene Großjumbe als besoldeter Regierungsbeamter vorgesetzt, ihm unterstehen die Jumben und Dorfältesten der Unterdistrikte dieser Landschaften. Den Groß-Jumben als Vorsteher der einzelnen Distrikte ist bisher nur die Funktion etwa eines Friedensrichters übertragen. Ein geringes Strafrecht diesen Jumben zu übertragen ist bisher zu gewagt erschienen. Gegen die Einsetzung von nicht eingeborenen Walis resp. Akidas, wie dies in anderen Bezirken geschehen, spricht im Panganibezirke die Stellung und das Ansehen der Hauptjumben ihren Untergebenen gegenüber.

Die ganze Useguhabevölkerung würde es als eine ihnen und ihrem Sultan zugefügte Kränkung betrachten, wollte man sie z. B. einem Araber oder Küstenmanne unterstellen. Ein diesbezüglicher Versuch der Einsetzung eines Araber-Wali Ali bin Chator neben der Sultanin Mandara mißglückte gänzlich, da die Eingeborenen diesen als Eindringling betrachteten und eine derartig feindliche Haltung gegen ihn annahmen, daß ernste Unruhen zu befürchten standen. Da es durchaus nicht im Interesse des Gouvernements gelegen hatte, das Ansehen eines Walis in einem sonst vollkommen friedlichen und der Regierung ergebenen Lande durch Waffengewalt zu erwirken, wurde die Erkrankung des Wali zum Anlaß genommen, um ihn abzuberufen.

Seit kurzer Zeit sind Jumbensöhne in die Tanga-Regierungsschule auf Kommunalkosten als Schüler eingestellt worden, welche dann nach Vollendung der Schulausbildung noch einige Zeit im Bezirksamte im Schauri 2c. ausgebildet werden sollen, um schließlich ihren Vätern als besoldete Regierungsakiden beigegeben zu werden.

An Strafen wurden verhängt:
Prügelstrafen in 165 Fällen;
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten gegen 436 Personen;
Freiheitsstrafen über 6 Monate gegen 1 Person.

Ein Todesurtheil wurde gefällt, jedoch infolge Begnadigung nicht vollstreckt.

Im Allgemeinen hat sich das Strafsystem vorzüglich bewährt, denn die Bevölkerung hat zusehends an Vertrauen zu der Behörde gewonnen. Dies beweisen die Vermehrungen der Prozeßsachen, deren Grund ist, daß die Bevölkerung des ganzen Bezirkes jetzt ihr Recht bei dem Bezirksamte sucht, während die früher so häufigen Fälle der Selbstjustiz, welche Ursache zu Krieg, Mord, Todschlag, Erpressung, Raub 2c. waren, nunmehr gänzlich aufgehört haben.

Eine ganz erstaunliche Wirkung hatte die energische Verfolgung und scharfe Bestrafung der Kindermorde. Von diesem früher so häufigen Verbrechen ist in diesem Berichtsjahr nur ein Fall zur Kenntniß der Behörde gelangt. Es steht zu hoffen, daß die Ermordung von Kindern, die vielfach zu allgemeinem Gebrauch geworden war, in kürzester Zeit gänzlich aufhören wird.

Die Sicherheit im ganzen Bezirke ist eine vollkommene.

Bagamoyo.

Im Bezirke Bagamoyo leben 56 Europäer und zwar 43 Personen männlichen und 13 Personen weiblichen Geschlechts, über deren Nationalität, Stand und Gewerbe nachstehende Aufstellung Aufschluß giebt.

Staatsangehörigkeit	Gesammtzahl	männlichen Geschlechts				weiblichen Geschlechts			Kinder	
		Angestellte des Gouvernements	Kaufleute	Pflanzer	Missionare	Frauen Angestellter des Gouvernements	Frauen der Kaufleute	Missionsschwestern	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
Deutsche	27	13	3	1	7	1	1	—	1	—
Franzosen	8	—	—	—	3	—	—	5	—	—
Italiener	6	—	1	—	—	—	2	—	1	2
Portugiesische Unterthanen, Goanesen	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Syrier (Türkische Unterthanen)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechen	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Engländer	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Summe	56	17	12	1	11	1	3	7	2	2

Die farbige Bevölkerung des Bezirks beziffert sich auf ca. 60 000 Köpfe.

Die Hauptplätze des Bezirks sind: die Stadt Bagamoyo mit 16 000 Einwohnern, besteht aus 400 Steinhäusern von europäischer bezw. arabischer und indischer Bauart, 1763 Lehmhäusern von Negerbauart und ungefähr 200 Schamben, die in der nächsten Umgebung der Stadt gelegen sind und ca. 1600 Hütten zählen.

Den Handel betreiben Europäer, Inder, Araber und Mrimaleute. Die hauptsächlichsten baulichen Anlagen sind das Fort, Kaserne, Bezirksamtsgebäude, Zoll- und Posthaus, Faktorei, Karawanserei und Wohnhaus der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die Markthalle, das Kaufhaus und Hotel von Souza jr., Dias & Co., das neuerbaute Hotel Tsavalos, die Gebäude der katholischen Mission, sowie das Schul- und Waisenhaus. Die Araber und Beludschen betreiben, soweit dieselben nicht dem Karawanenhandel obliegen, Viehzucht und Landwirthschaft.

Seit April 1899 ist ungefähr die Hälfte des Gebietes des früheren Bezirksnebenamts Saadani nebst der Stadt Saadani dem Bezirk Bagamoyo zugetheilt worden.

Die Hungersnoth, die durch anhaltende Dürre und Heuschreckenfraß hervorgerufen war, hat das Hinterland stark entvölkert. Der Hunger hat viele weggerafft, viele auch zur Auswanderung veranlaßt. Wie ein durchreisender Europäer berichtet, stehen in Ndoe und Süd-Useguha leider ganze Dörfer menschenleer.

Die Vorarbeiten zur Einführung der Gewerbesteuer sind beendet.

Die Haus- und Hüttensteuer ist für dieses Jahr sehr milde gehandhabt worden, da der von der Hungersnoth schwer betroffenen Bevölkerung Gelegenheit geboten werden mußte, sich wieder zu erholen.

Die Rechtspflege war eine sehr umfangreiche.

Im Berichtsjahr wurden erledigt:

1. 655 Strafsachen,
2. 509 Rechtsstreitigkeiten,
3. 27 Nachlaßregulirungen,
4. 234 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Als Strafen wurden verhängt:

Prügelstrafen gegen 262 Personen,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten gegen 541,
von mehr als 6 Monaten gegen 50 Personen.

Die Todesstrafe wurde zweimal verhängt, und bisher eins der Urtheile durch Erhängen vollstreckt.

Berufungen gegen das Urtheil des Bezirksamts wurden beim Gouvernement drei eingelegt.

In Folge der Hungersnoth hat sich die Zahl der Hülfsbedürftigen sehr vermehrt. Um der öffentlichen Bettelei zu steuern, hat die Kommunal-Verwaltung seit dem April d. J. den Bau von Armenhäusern in Angriff genommen, von denen zur Zeit sechs fertiggestellt sind. Jedes Haus ist für 16 Personen hergerichtet. Die Kommune liefert Lagerstätten und Kochgeräthe. Den arbeitsfähigen Armen ist ein Stück Land zur Bearbeitung angewiesen, damit sie in der Lage sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können. Bis zur Ernte werden die Ortsarmen von der Kommune verpflegt. In der seit 10 Jahren bestehenden Poliklinik wurden im vergangenen Jahre 4010 Kranke behandelt, mittellose unentgeltlich, bemittelte gegen eine Zahlung von 8—10 Pesa für ein Medikament bezw. einen Verband.

In den letzten Wochen haben sich ziemlich zahlreiche Pockenanfälle in der Stadt und Umgebung bemerkbar gemacht. Die Seuche ist durch Karawanenträger aus dem Innern eingeschleppt worden. Während der Regenzeit bestand eine ziemlich ausgebreitete Ruhrepidemie, hervorgerufen durch mangelhafte, unzweckmäßige Ernährung des ärmeren Theiles der Bevölkerung während der Hungersnoth. Schutzpocken-Impfungen mit aus Deutschland bezogener Lymphe sind in großem Umfange vorgenommen worden und werden weiter fortgesetzt.

Die Ernte war, inbegriffen Oelfrüchte, sowohl an der Küste wie hauptsächlich im Innern gleich Null. Der gänzliche Ausfall derselben war durch anhaltende Dürre und Heuschreckenfraß verursacht. Um die hierdurch entstandene Hungersnoth einigermaßen zu mildern, wurden Mtama aus dem Süden der Kolonie und Reis aus Indien eingeführt. Die Palmen sind derartig vom Heuschreckenfraß mitgenommen, daß auch für das nächste Jahr auf eine nennenswerthe Ernte nicht zu rechnen ist.

Der Bestand an Rindern in den Küstenplätzen ist derselbe geblieben wie im vorigen Jahr, dagegen ist er im Innern auf die Hälfte gesunken, da die Eingeborenen, durch die Hungersnoth gezwungen, ihre Rinder theils verkauft, theils verzehrt haben. Aus demselben Grunde befindet sich im Land jetzt gar kein Kleinvieh und Geflügel mehr, während der Kleinviehbestand an der Küste dem vorjährigen nicht nachsteht.

Viehseuchen sind nicht aufgetreten. Hier wie in Kaule werden weiße Maskatesel, sowie Kreuzungen von Maskat- und Wanjamwesi-Esel gezüchtet. Diese Zucht geht jedoch über den eigenen Hausbedarf nicht hinaus.

Ausgeführt sind 31 766 englische Pfund Kautschuk und 147 349 englische Pfund Kopal. Der aus Nguru stammende Kautschuk ist dem Usaramo-Kautschuk an Güte überlegen. Elfenbein wurden 101 051 englische Pfund, Flußpferdzähne 28 363 englische Pfund, Wildschweinzähne 3765 englische Pfund, Gehörne 16 306 englische Pfund verschifft. In Folge der Heuschreckenplage sind von Oelfrüchten nur 18 Sack Sesam ausgeführt, während der Rest auf der hiesigen Oelmühle, die durch Kameele in Betrieb gesetzt wird, zu Oel verarbeitet und hier verbraucht wird.

Eingetroffen sind 962 Karawanen mit 22 705 Leuten, welche 4824 Elfenbeinzähne, 1414 Stück Großvieh und 1502 Stück Kleinvieh gebracht haben. Abgegangen sind 1305 Karawanen mit 41 166 Leuten und 30 253 Lasten. Der Dhauverkehr nach Zanzibar und den anderen Küstenplätzen entspricht dem des Vorjahres.

Die beiden ins Innere führenden Karawanenstraßen befinden sich im selben Zustande wie im Vorjahre.

Die schon im vorigen Jahre in Angriff genommene Fahrstraße nach Dar-es-Salaam ist bis über Singa hinaus fertiggestellt worden. Das Baumaterial, Sand und Lehm gemischt, hat sich trotz der heftigen Regen vorzüglich bewährt. In der Stadt selbst sind die belebteren Straßen fast alle makadamisirt.

Die öffentliche Sicherheit im Bezirke ist eine befriedigende zu nennen. Nur haben während der Hungersnoth die Schambendiebstähle naturgemäß sich sehr gemehrt.

Im Berichtsjahr wurden 37 Freibriefe ertheilt, und zwar auf Grund von Freikauf 1, amtlicher Freilassung 24 und Freilassung seitens des Besitzers 12.

Dar-es-Salaam.

Die Anzahl der im Bezirk Dar-es-Salaam wohnhaften Europäer geht aus nachstehender Liste hervor:

Berufsarten	Deutsche	Oesterreicher	Schweizer	Franzosen	Amerikaner	Italiener	Rumänen	Griechen	Türken	Dänen	Engländer	Ohne Nation	Summa
Beamte und Angestellte des Gouvernements	178	4	1	—	3	—	—	—	—	1	—	1	188
Offiziere und Militärärzte, Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46
Missionare, Diakone, Diakonissinnen und Krankenschwestern	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37
Kaufleute	16	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17
Landwirthe, Pflanzer, Aufseher	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Bauunternehmer, Bauleiter, Handwerker	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4
Händler, Gewerbetreibende	9	3	—	—	—	2	—	7	1	1	2	1	26
Ohne bestimmte Beschäftigung	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Frauen, ledig	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Frauen, verheirathet	33	2	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	39
Wittwen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kinder	26	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	29
	354	14	2	—	3	5	2	10	1	2	2	2	397

Danach hat die europäische Bevölkerung gegen das Vorjahr um 85 Köpfe zugenommen.

Die Zahl der ortsanwesenden europäischen Frauen hat sich um 20, die der Kinder um 19 vermehrt. Die

Zahl der im Bezirk wohnhaften farbigen Bevölkerung, etwa 106 000 Köpfe, hat eine wesentliche Aenderung nicht erfahren. Aus Anlaß der Hungersnoth dürfte sich die Bevölkerung der Stadt Dar-es-Salaam, die im vorigen Jahre 15 299 betrug, zeitweise gehoben haben, da viele Leute, die sich im Innern nicht ernähren konnten, zur Küste geströmt sind, um sich hier Arbeit und Nahrung zu suchen. Ein Rückfluß findet aber erfahrungsgemäß sehr schnell statt und dürfte sich Angesichts der guten Ernteaussichten bereits vollzogen haben.

Im Bezirk bestehen drei große Akidate: Ukamba, Kissidju und Vikindu, außerdem fünf kleinere Akidate mehr lokaler Natur. Der bei Weitem größte Theil des Bezirks untersteht jedoch Jumben, welche theilweise unter Oberjumben stehen.

Die wirthschaftliche Lage im Innern des Bezirks stand unter dem Zeichen der Hungersnoth. Wiederholtes Ausbleiben der Regenzeit und das Hinzukommen der Heuschreckenplage hatte jede Ernte vernichtet. Jetzt, nachdem die Regenzeit in ausgiebigstem Maße eingetreten ist, grünt und blüht Alles und reift einer hoffnungsvollen Ernte entgegen. Die Geschäftswelt in Dar-es-Salaam ist von der Hungersnoth wenig geschädigt worden.

Die ländlichen Produkte aus der Umgebung der Stadt werden in der Markthalle verkauft, in welcher stets reges Leben herrscht.

Die Bauthätigkeit war wieder eine recht rege.

Außer einigen Indern gehörigen Steinhäusern sind zwei große Wohn- und Geschäftshäuser fertig geworden. Mehrere andere Europäerhäuser sind theils der Vollendung nahe, theils in den Fundamenten fertig gestellt. Groß ist die Zahl der Baulustigen.

Dementsprechend war die Nachfrage nach Baugrundstücken eine ziemlich rege. Es wurde in günstiger Lage bis 1 Rupie für den Quadratmeter bezahlt.

Dem Straßenbau sowohl im Bezirk als auch in Dar-es-Salaam selbst wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In der Stadt selbst wurde die Robert Kochstraße in Länge von ca. 300 m, die Straße von der Robert Kochstraße bis zum Gouverneurshause in Länge von ca. 170 m, die Bagamoyostraße in Länge von ca. 200 m und endlich die Araberstraße von ca. 400 m Länge und 5—7 m Breite, mithin eine Gesammtfläche von ca. 1100 m mit Korallensteinen beschottert. Letztere werden zuerst mit einer Lehmart und sodann mit Kies beschüttet, und das Ganze mit Wasser festgewalzt. Dies ergiebt eine Chaussee, wie sie im Heimathlande nicht besser gefunden werden kann. Auf dieselbe Weise ist die große Karawanenstraße nach Kilossa, Tabora, Ujiji bis zu Kilometer 5 beschottert worden. Die weitere Beschotterung wird durch den weiten Transport des Materials überaus schwierig gemacht. Weiter in das Innere hinein hat man sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die durch die jetzt heftig aufgetretene Regenzeit an den Straßen entstandenen Schäden wieder auszubessern und die fast wieder zugewachsenen Wege zu reinigen.

In Dar-es-Salaam wird mit Beihülfe des Gouvernements eine Bezirksschule unterhalten, die von 45 Schülern besucht wird. Ein Drittel der Schüler sind Inder, die übrigen sind Eingeborene. Der Schule ist ein Internat angeschlossen, indem bisher 18 Schüler Aufnahme gefunden haben, dieselben genießen Wohnung, Kleidung und Nahrung umsonst.

Kilwa.

Im Bezirk wohnen 21 Europäer, und zwar 11 Angestellte des Gouvernements, 3 der Kommune, 6 Kaufleute und eine Frau.

Ferner leben im Bezirk 8 Goanesen, 5 Syrier und 2 Türken. Die Zahl der farbigen Bevölkerung hat sich gegen das Vorjahr wenig geändert. Nur eine stetige Verminderung der Inder macht sich deutlich bemerkbar. Die Zählung der farbigen Bevölkerung wurde wieder gelegentlich der Aufstellung der Listen für die Hüttensteuer vorgenommen.

An Arabern (Maskat- und Mschihiri-Arabern, incl. Belutschen) leben im Bezirk 635, an Indern 296, also Araber 28 mehr, Inder 26 weniger als im Vorjahre.

Die Eingeborenenbevölkerung ist für den unter Verwaltung gestellten Theil des Bezirkes auf 92 500 Köpfe festgestellt. Man wird nur wenig fehlgehen, wenn man die Gesammtbevölkerung des Kilwabezirkes auf 100 000 bis 110 000 Köpfe schätzt.

Ende vorigen Jahres wurden durch von Dar-es-Salaam kommende Waniamwesi-Träger die Pocken nach Kilwa eingeschleppt. Bis Mai dieses Jahres traten dieselben nur sporadisch und nicht bösartig auf. Dann hat anscheinend die jetzige kalte Jahreszeit zur weiteren Verbreitung viel beigetragen. Seit einem Monat kamen von verschiedentlichen Gegenden des Bezirkes Nachrichten, daß die Epidemie viele Menschen hinraffe. Von Seiten des Amts sind Anordnungen getroffen, daß die Kranken überall isolirt werden. In Kilwa ist eine Isolirstation auf einer Halbinsel unweit der Stadt errichtet, die unter ständiger polizeilicher Aufsicht steht. Durch Impfen wird der Ausbreitung der Seuche von Seiten des Regierungsarztes energisch entgegengetreten.

Für die Leprakranken hat die Kommune auf der in Kiswani-Kreek gelegenen Insel Noro eine Isolirstation errichtetet. Ein Aufseher, der vom Festlande in ca. zwanzig Minuten die Insel im Boot erreichen kann, besucht die Kranken täglich. Von hier aus werden dieselben monatlich mit Verpflegung und Kleidung versehen. Zur Zeit sind 30 Leprakranke dort isolirt.

Sonstige Epidemien sind hier nicht aufgetreten, die Gesundheit unter den Europäern war im Allgemeinen eine bessere als im Vorjahre. Zwei Todesfälle waren zu verzeichnen.

Um die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt Kilwa zu bessern, sind von der Kommune größere Arbeiten ausgeführt worden; die Entwässerung der Sümpfe im Süden der Stadt ist weiter durchgeführt worden; auch in der Stadt wird dauernd an den Ausfüllungsarbeiten mit Hülfe einer Feldbahn gearbeitet, die Straßen werden verbreitert und Anlagen geschaffen. Sowohl zum Schutz gegen Losreißen des Strandes, als auch namentlich um den üblen Geruch des Strandes bei der Ebbe zu beseitigen, wurde eine Quaimauer in der Höhe des niedrigsten Wasserstandes gebaut, so daß der Fuß derselben alle 12 Standen einmal von der See bespült wird. Die Straßen der Stadt wurden beschottert und für Ableitung des Regenwassers eine Kanalisation angelegt.

Die Wasserleitung, welche von Quellen des Singino gespeist wird, liefert, nachdem sie durch einige zweckmäßige Umänderungen in Stand gesetzt ist, wenn auch kein gutes Trinkwasser, so doch ein brauchbares Wasser zum Kochen.

Der Kilwa-Bezirk hat in den letzten Jahren stets gute Durchschnittsernten gehabt. Die Thäler der Matumbi-Mavuji und Maschinga-Berge, die Niederung am Matandu, am Kiziwani-Kreek und am Umbekurru sind wahre Kornkammern für die Kolonie. Im vorigen Jahre, als selbst in dem sonst fruchtbaren Rufiyi-Thal wenig geerntet war, hat trotz Ausfalls der Regenzeit Kilwa doch noch ca. 8000 Djisla Mtama (zu je 360 Pfund engl.) verschiffen können. In diesem Jahre verspricht man sich hier eine weit größere Ernte als im Vorjahre. Auch die Reisernte ist in diesem Jahre am Matandu und in den Matumbi-Bergen eine vorzügliche gewesen. Der Reisanbau war hier im Süden der Kolonie ganz zurückgegangen, da die Heuschrecken die Reis-

felder stark heimsuchten und mehrere Jahre hintereinander die Ernten vollständig vernichteten. Die Folge davon war, daß die Leute kaum noch für den eigenen Bedarf Reis anbauten. Im Vertrauen, daß die Heuschrecken im Verschwinden begriffen sind, hat die Bevölkerung in diesem Jahre wieder größere Felder mit Reis bestellt, und es scheint sich auch die Hoffnung der Leute zu erfüllen; die Heuschrecken haben, obwohl noch große Schwärme das Land durchzogen, kaum nennenswerthen Schaden angerichtet. Wenn die Heuschrecken verschwinden sollten, so dürfte wohl bereits im nächsten Jahre der Anbau sich wieder so gesteigert haben, daß die Ausfuhr von Reis die Einfuhr übertrifft, wie es ja bereits in den Jahren 1892 und 1893 der Fall war.

Die Koprafabrikation in Chole ist hinter der des vorigen Jahres zurückgeblieben. Dies ist jedoch nur darauf zurückzuführen, daß Chole im Jahre 1897/98 fast gar keinen und im Berichtsjahr im Gegensatz zur Küste auch nicht genügend Regen gehabt hat. Während im Vorjahre die Kopra-Ausfuhr bereits auf 2 300 000 Pfund gestiegen war, ist sie jetzt wieder auf 1 700 000 Pfund gefallen. In normalen Jahren wird die Fabrikation von Kopra sich bedeutend heben, da die Bevölkerung in guter Pflege ihrer Schamben und weiterer Anpflanzung von Palmen ihren Vortheil erkannt hat. Im Berichtsjahr sind 20 000 neue Palmen in Chole-Mafia ausgepflanzt, so daß die Zahl der vorhandenen Palmen sich jetzt auf 190 000 Stück beläuft. Die Ausfuhr von Kokosnüssen ist mit 1 150 000 Stück fast die gleiche geblieben.

Die Mattenfabrikation (Handarbeit) hat für die Ausfuhr 56 242 Pfund und für Ueberschiffung und Verbrauch auf Mafia selbst ca. 60 000 Pfund geliefert.

Die Palmenkultur auf der Inselgruppe Chole-Mafia kann noch ganz bedeutend gesteigert werden. Besonders für deutsche Landwirthe dürfte dort die Ansiedlung eine Erfolg versprechende sein; das Klima ist ein weit gesünderes als an der Küste. Der Boden von Mafia ist für Palmenkultur fast durchweg geeignet. Auch von den Heuschrecken haben dortige Ansiedler nichts zu befürchten, da diese noch nie nach der Inselgruppe Mafia herübergekommen sind. Die Arbeiterverhältnisse sind im Gegensatz zum Norden die denkbar günstigsten. An Arbeitern fehlt es nicht, und die Löhne sind halb so hoch, wie im Norden. Der Mann erhält hier 16 Pesa, Frauen und Kinder 8 bis 12 Pesa Tagelohn.

Das Haupthandels-Produkt des Kilwa-Bezirkes ist der Kautschuk. Es sind im laufenden Jahr ca. 1100 Sack im Werthe von 400 000 Rupien verschifft worden. Als Grund des Rückganges gegen das Vorjahr ist auch hier der Mangel an Niederschlägen und die große Dürre anzusehen.

Die Rindviehzucht wurde bisher von den Eingeborenen noch wenig oder gar nicht betrieben. Außer in den Hauptorten des Bezirkes hielten die Leute kein Großvieh, wohl aus Furcht vor Wiederkehr der Seuche. Um die Viehzucht im Bezirk wieder einzuführen, wurden aus kommunalen Mitteln ca. 200 tragende Kühe in Mafia angekauft und an zuverlässige Jumben der Küstendistrikte zu je 5—6 Stück vertheilt. Ferner wurde in Mahenge Songea und Uhehe 70 Stück Vieh für den Donde-Bezirk angekauft. Auch diese werden dort an größere Jumben vertheilt werden. Der Urbestand bleibt Besitz der Kommune, während der Nachwuchs zur Hälfte an den Jumben fallen soll. Wenn keine Seuchen auftreten, wird auf diese Art allmählich wieder Viehzucht in das Land eingeführt werden. In den Küstenstädten Kilwa, Kisiwani, Kiswere und Samanga ist ein Bestand von ca. 300 Rindern, welche zum größten Theil Araber und Inder besitzen. Auf Mafia ist der Bestand mit ca. 4000 Stück der gleiche geblieben, trotzdem der ganze Süden seinen Bedarf an Schlachtvieh dort deckt. Allein nach der Küste überschifft oder in Mafia geschlachtet wurden 800 Stück.

Zur Hebung der Kleinviehzucht beabsichtigt die Kommune vom Gouvernement 1000 Stück Ziegen und Schafe anzukaufen, die gleichfalls an sichere Leute übergeben werden sollen unter der Bedingung, daß die Hälfte des Nachwuchses den Viehhaltern als Eigenthum zufällt. Bei der schnellen Vermehrung des Kleinviehes — in der Regel wirft ein Mutterschaf zweimal je zwei Lämmer im Jahr — werden die Preise für Kleinvieh hoffentlich bald fallen. Heute kostet hier ein Schaf oder eine Ziege 6—7 Rupien. Der ärmeren Bevölkerung ist es daher kaum möglich, sich Fleischnahrung zu gestatten. Die Fleischpreise betragen für Rindfleisch 16 Pesa, für Schaf- und Ziegenfleisch 20 Pesa pro Pfund.

An der Erschließung des Nyassagebietes hat Kilwa einen großen Antheil, da die hier ansässigen drei deutschen Firmen am See Zweigniederlassungen errichtet haben, die ihren Bedarf hier decken und ihre Produkte wiederum hierher senden; hierdurch hebt sich für Kilwa der Karawanenverkehr nach dem Innern ganz bedeutend.

Um den Verkehr nach dem See zu erleichtern, wird seitens des Amts die im Jahre 1896 angelegte Dondestraße weiter ausgebaut. Dieselbe ist bis zur Grenze des Bezirks am Marangandu auf ca. 6 Meter Breite völlig durchgeschlagen und gesäubert, so daß sie mit Ochsenwagen sehr gut zu befahren wäre. Die ersten 40 Kilometer des Weges sind als gebesserter Weg hergestellt, indem Unebenheiten beseitigt, Brücken geschlagen und, wo es nöthig war, Seitengräben gezogen sind. Auf je ca. 25 Kilometer Entfernung werden an der Straße Rasthäuser gebaut und erforderlichenfalls Brunnen gegraben. Neben den Rasthäusern werden mit Stacheldraht und Heckenstrauch umzäunte Bomas für die Karawanen angelegt. In ca. 2 bis 3 Monaten wird die Anlage bis Barikiwa in obiger Weise fertiggestellt sein.

Die Zahl der in diesem Jahre von Kilwa abgefertigten Karawanen beträgt 843 mit 8127 Trägern und 6391 Lasten.

Außer diesen Handelslasten gehen nach Donde, Songea und dem Nyassa jährlich ca. 1500 Gouvernements- und Privatlasten hinauf.

Die herunter kommenden Lasten betragen ca. zwei Drittel der heraufgehenden. Man kann also annehmen, daß von und nach Kilwa auf der Dondestraße jährlich ca. 13000 Lasten befördert werden.

Die Löhne für einen Träger nach Donde betragen durchschnittlich 5 Rupien, nach Mahenge 12 Rupien, nach dem Nyassa 16 Rupien.

Für die Beförderung von 6400 Handelslasten werden mithin ca. 65 000 Rupien vorausgabt, für die 13 000 Lasten insgesammt mehr als 100 000 Rupien.

Da die Wegeverhältnisse bis Barikiwa sehr günstig sind, und die Straße schon jetzt für Wagenverkehr passirbar ist, beabsichtigt die Kommune probeweisen Wagenverkehr bis Barikiwa einzurichten. Das an der Küste endemische Texasfieber verbietet leider einen Wagenverkehr mit Ochsenbespannung. Es ist daher beabsichtigt, auf der Grenze der durch die Seuchenverordnung vorgeschriebenen Sperre, am Rasthaus auf 90 Kilometer, einen Wegeaufseher hinzusetzen, der dort das Umladen der Lasten zu besorgen haben wird. Von Kilwa aus werden die Lasten mit Eselfuhrwerk nach Rasthaus 90 Kilometer heraufgeschafft. Barikiwa holt dieselben von dort mit Wagen mit Ochsengespannen ab. Die Beförderung wird sich auf diese Art bedeutend sicherer, schneller und billiger bewerkstelligen lassen, wie es heute geschehen kann, zumal bei dem unsicheren Trägerpersonal

von Kilwa. Bewährt sich dieses Projekt, so ist zu erwarten, daß sich bald Leute finden werden, welche sich diesem vielversprechenden Unternehmen widmen werden.

Die bereits früher durchschlagenen Straßen zwischen Kilwa und den größeren Orten des Bezirks einerseits, andrerseits zwischen letzteren untereinander, werden in jedem Jahre zweimal von Gras und Baumausschlag gereinigt. An der Straße Kilwa—Samanga—Mohorro sind über mehrere Wasserläufe Holzbrücken geschlagen; die Straße Kilwa-Orero ist durchweg gebessert und die Wasserläufe überbrückt.

Am 1. November vorigen Jahres wurde das Nebenamt Usimbe vom Bezirk Kilwa als besonderer Bezirk abgetrennt.

Diese Theilung hatte sich schon seit Jahren in Kilwa als dringend nothwendig herausgestellt, da sowohl bei der weiten Entfernung von Kilwa die Kontrole der Akiden sehr schwierig war, als auch weil diesem so wichtigen Theil der Kolonie aus obigem Grunde nicht die nöthige Aufmerksamkeit und Arbeitszeit gewidmet werden konnte.

Der jetzige Bezirk zerfällt in dreizehn Distrikte, von denen Chole und Donde von Europäern, die übrigen elf von eingeborenen Akiden verwaltet werden. Da die Arbeit der Akiden in Folge der Hüttensteuer und theilweise auch der Gewerbesteuer sich bedeutend vermehrt hat, wurde jedem Akida ein von der Kommune besoldeter eingeborener Schreiber beigegeben, der den Schriftverkehr mit dem Amt in lateinischen Buchstaben vermittelt.

An Häusersteuern sind im Bezirk (inklusive Usimbe) im vorigen Jahre 93418 Rupien eingegangen. Daß diese relativ hohe Summe ohne Schwierigkeiten einging, ist in erster Linie der Organisation der Verwaltung im Bezirk, dann auch dem gut geschulten eingeborenen Schreiberpersonal zu danken.

Die Akiden sind zum Theil aus den angesehenen Eingeborenen, zum Theil aus hier ansässigen Arabern ausgesucht. Diese Leute haben vor ihrer Anstellung einige Zeit auf dem Bezirksamt gearbeitet, um den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen.

Jedes Vierteljahr werden sämmtliche Akiden nach Kilwa einmal berufen, wo dann in gemeinsamer Berathung etwaige neue Verordnungen durchgesprochen werden.

Gleichzeitig wird den Leuten hierdurch auch Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche vorzutragen und sich über etwaige bei ihnen obwaltenden Zweifel zu orientiren. Um die Thätigkeit der Akiden zu kontroliren, ist die Anordnung getroffen, daß dieselben Auszüge aus ihren Barasabüchern (Gerichtsbüchern) nebst einer Aufstellung der eingegangenen Einnahmen dem Amt durch den Schreiber monatlich übersenden. Eine weitere Kontrole findet gelegentlich der Dienstreise des Bezirksamtmanns statt.

Obwohl die reichen Mohorro- und Rufiyi-Distrikte fortfallen, werden im Jahre 1899/1900 an Hüttensteuer voraussichtlich 110000 Rupie eingehen. Die in diesem Jahre eingeführte Gewerbesteuer hat für das erste Viertel 1899/1900 7232 Rupien eingebracht. Der voraussichtliche jährliche Ertrag wird ca. 20000 Rupien erreichen.

Nachdem durch die Expedition im September vorigen Jahres der Aufstand der Matumbi niedergeworfen war, herrscht im ganzen Bezirk die größte Sicherheit. Die Matumbi hatten noch nie die Macht der Regierung kennen gelernt, und auch bis dahin sich völlig frei und unabhängig erhalt. Als sie den Akida und die regierungsfreundlichen Jumben aus dem Lande jagten, war, um das Ansehen des Gouvernements zu wahren, die Strafexpedition geboten. Heute sind sämmtliche größere Jmben in Kilwa gewesen, um ihre Unterwerfung anzuzeigen. In der hiesigen Kommunalschule befinden sich 16 Söhne der angesehensten Jumben von Matumbi.

Die richterliche Thätigkeit des Amtes war eine sehr umfangreiche. Besonders zahlreich waren die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sich auf 2258 beliefen.

Nachlaßsachen wurden 129,
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 220,
Strafsachen 513

erledigt.

Prügelstrafen wurden 136,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten in 468 Fällen,
Geldstrafen 193mal,
Strafen über 6 Monate 6mal,
die Todesstrafe (wegen Mords) . . 1mal

verhängt.

Die Einnahmen des Bezirks aus der Rechtspflege, Erlaubnißscheinen und Stempeln betrugen 23365 Rupien 13 Pesetas.

Missionen befinden sich keine im Bezirk.

Die Schule in Kilwa hatte unter Leitung eines Msuahelilehrers gute Erfolge aufzuweisen. Es konnten im Laufe des Jahres 37 Schüler entlassen werden, welche im Schreiben und Lesen der Msuahelisprache mit lateinischen Buchstaben ausgebildet waren.

Der größte Theil derselben hat beim Amt als Akidenschreiber Verwendung gefunden, der Rest ist den Aemtern Lindi, Langenburg und Mohorro, sowie den hiesigen Firmen behufs Verwendung als Schreiber überwiesen worden. Im Laufe des Jahres wurden zwei Zweigschulen, je eine in Chole und in Kisiwani errichtet, welche von hier ausgebildeten Lehrern geleitet werden. In beiden Schulen nehmen ca. 20 Schüler am Unterricht Theil.

Freibriefe wurden 502 ertheilt.

Lindi.

Die Zahl der im Bezirk wohnenden Europäer beträgt 27 gegen 23 im Vorjahre und zwar:

Angehörige des Gouvernements Civil 6,
Schutztruppe 7,
Angehörige der Mission St. Benedicti { 6 Männer, 3 Frauen,
Angehörige der Universität Mission . 2,
Kaufleute 1,
Pflanzer 1,
Frauen, verheirathet . . . . . 1.

Die Zahl der Eingeborenen im Bezirk beträgt schätzungsweise 90 000.

Die Bevölkerung Lindis, 2377 Köpfe, setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr	Europäer	Küstenleute Kanoven	Araber	Khoja	Banianen	Goanesen	Zahl der Häuser: Steinhäuser	Zahl der Häuser: Hütten
1897/98	23(?)	2565	45	66	49	3	50	530
1898/99	12	2377	67	65	53	10	49	567

Die Abnahme der Eingeborenen-Bevölkerung erklärt sich dadurch, daß die befreiten Wangoni-Sklaven aus dem Stadtbezirk fortgezogen sind und sich bei Mtua (8 km von hier) angesiedelt haben.

Im Lindi-Bezirk befindet sich kein Gebiet, das wegen seiner Höhenlage und Bodenbeschaffenheit auch nur annähernd mit dem Plantagenland in Usambara zu vergleichen wäre. Dagegen ist fast überall gutes Mtamaland vorhanden.

Die Bevölkerung ist in erster Linie eine ackerbautreibende. Da in guten Jahren die Produktion von Mtama den Konsum weit übersteigt, so kommen bedeutende Mengen zur Verschiffung. Ausgeführt wurden in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 10. Juni 1899 311 934 lbs.

Doch ist die Menge des ins Zollausland verschickten Mtama verschwindend zu der Menge des nach anderen Küstenplätzen — namentlich nach den von der Hungersnoth heimgesuchten Bezirken — verschifften.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Lindi verschiffte im Berichtsjahr allein 6 000 000 lbs.

Die Händler hier zahlen an die Eingeborenen $5^1/_2$—8 Rp. per Djisla (360 l bs).

In der Mtama-Zeit entstehen in den Mtama-Distrikten zahllose kleine Läden, von Mrima-Leuten aufgemacht, die einen kleinen Waarenposten von Indern auf Borg nehmen. Diese Läden sollen mit dem geringsten Steuersatze belegt werden, da einmal der Mtama- und Sesambau dadurch mehr gehoben wird, daß möglichst viel und weit im Land kleine Läden entstehen, und ferner in den Mtamahändlern eine Klasse von kleinen Kaufleuten herangezogen wird, die mit der Zeit den kleinen indischen Zwischenhändlern mit Erfolg Konkurrenz machen werden.

Von Alters her hat der Lindi-Sesam wegen seiner hellen Farbe und seines reichen Oelgehalts einen guten Ruf im Handel, im Gegensatz zu dem mehr röthlichen oder schwarzen in manchen anderen Distrikten.

Es wurden vom 1. Juli 1898 bis heute 827 474 lbs Sesam im Werthe von 46 451 Rupien ins Ausland, nach anderen Küstenplätzen etwa 50 000 lbs verschifft.

In diesem Jahre steht der Sesam in den Küstenstrichen nicht besonders gut, ist vielmehr häufig zweimal hintereinander von einer in Mengen auftretenden Schnecke abgefressen.

Weiter nach dem Innern zu ist eine gute Ernte zu erwarten.

Die Leute wissen, daß sie mit einer Last Sesam ihre Hüttensteuer bezahlen können, während sie drei Lasten Mtama an die Küste bringen müssen, um 3 Rupien zu verdienen.

Auch der Erdnußbau ist, wenn auch nicht in gleichem Maße wie der Sesambau, erheblich gestiegen. Die Erdnuß gedeiht auf schwerem Mtamaboden weniger, um so besser auf leicht sandigem Terrain. Traf man Erdnüsse in früheren Jahren wegen eines gewissen Aberglaubens nur vereinzelt, so sieht man jetzt namentlich im Lindi-Mchinga-Gebiet große Flächen mit Erdnüssen.

An verschiedene Jumben und Ansiedlungen, welche auf anerkannt gutem Palmenboden liegen, wurden von der Kommune Lindi 5000 einjährige Kokospalmen vertheilt.

Der Zuckerrohrbau nimmt in bescheidenem Maße zu. Zu den beiden vorhandenen Mühlen ist eine dritte angelegt.

Wachs ist im Berichtsjahre im Gewicht von 62 793 Pfund und im Werthe von 39 803 Rupien ausgeführt, eine verhältnißmäßig bedeutende Menge, wenn man bedenkt, daß der Wachshandel in unserer Kolonie kaum vier Jahre besteht.

Auch im Lindi-Hinterland haben die Leute den Werth von Wachs kennen gelernt. Es wird heute kaum mehr vorkommen, daß Eingeborene, wie das noch vor wenigen Jahren Regel war, am Ilulu und Umbekuru das Bienenwachs fortwerfen, nachdem sie den Honig entnommen, wohl aber lassen sie heute den Honig, soweit sie ihn nicht an Ort und Stelle verzehren, achtlos zurück und nehmen nur das Wachs mit sich. Die das Zerschneiden der Wachsbrote vorschreibende Verordnung hat dem Unfug der Eingeborenen — dem Wachs Steine, Sand und Erde beizumischen — baldigst gesteuert.

Um beim Einkauf sicher zu gehen und ein möglichst reines Produkt auf den Markt zu liefern, läßt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft das eingekaufte Wachs über offenem Feuer gleich in Lindi ausschmelzen. Die fremden Beimischungen setzen sich zu Boden oder werden mit dem Schaum abgefüllt, wieder eingeschmolzen, und, nachdem alles Wachs ausgeschieden, fortgeworfen.

Da die Mwongo-Akazie (kleine, weiße, kugelige Blüten), welche als Bienenweide zuerst in Betracht kommt, in diesem Jahre eine gute Blüthezeit hatte, so ist auch für dieses Jahr eine gute Wachsernte zu erhoffen.

Gummi kam in einer Menge von 35 134 Pfund (Werth 64 832 Rupien) zur Ausfuhr, ein größtentheils reines, erstklassiges Produkt, das dem Kilwa-Gummi nicht nachsteht.

Die Kopal-Ausfuhr betrug 30 503 lbs im Werthe von 16 055 Rupien.

An Ebenholz und anderen Edelhölzern kamen 311 041 lbs im Werthe von 6485 Rupien zur Ausführung.

Die Viehzucht liegt zur Zeit sehr im Argen, wenigstens was Kleinvieh anbetrifft; es ist dies noch immer eine Folge der Hungersnoth in den Jahren 1894, 1895, da die Leute damals aus Mangel an Nahrungsmitteln Ziegen und Schafe aufgezehrt haben.

An Rindvieh sind 118 Stück vorhanden. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß das Masiavieh sich am besten an der Küste hält, während das aus dem Innern kommende großentheils eingeht.

Der Genuß vom Laub eines hin und wieder vorkommenden breit-ovalblätterigen Strauches soll nach einer Mittheilung der Mission Ngangao — von Eingeborenen wird die Thatsache bestätigt — den Tod von Rindern und Ziegen zur Folge haben.

Friedliche Verhältnisse im Bezirk, Erschließung des Wangonilandes durch die Station Songea und gute Ernten haben günstig auf Handel und Verkehr eingewirkt.

Derselbe hat in erfreulicher Weise zugenommen.

An Zöllen gingen ein im Jahr:

1. Juli	1897	bis 30. Juni	1898	=	82 436 Rupien
1. =	1898	= 17. =	1899	=	98 875 =
				1898/99 mehr =	16 439 Rupien.

Noch vor drei Jahren wagten sich die ausgesandten Karawanen, selbst bewaffnet, nur in das nächste Hinterland, heute ziehen die Händler, in erster Linie die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, mit ihren Trägerkarawanen unbehelligt und ohne Waffen bis in das Wayaogebiet auf portugiesischem Ufer, ins Wangoniland, gehen selbst über den Nyassa in englisches Gebiet, und fast alle machen gute Geschäfte, indem sie in erster Linie Wachs und Gummi, gelegentlich auch Elfenbein, einhandeln.

Im Handelsregister sind zur Zeit 79 Eintragungen erfolgt, und zwar:

2 Deutsche,
31 Banianen,
28 Mohamed-Inder,
14 Araber, Beludschen 2c.
4 Suaheli, Somali.

Die Gewerbesteuer bringt 14 256 Rupien.

Mit dem Aufschwung des Handels, der Ausdehnung der Verwaltung auf alle Theile des Bezirkes nach der Bestrafung des Häuptlings Machemba ging eine Vermehrung der öffentlichen Schauris Hand in Hand. Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben etwa $^1/_3$ mehr gegen das Vorjahr stattgefunden; in gleicher Weise mußten mehr Freiheitsstrafen verhängt werden.

Es wurde erkannt: auf Prügelstrafe gegen 139 Personen auf Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten gegen 164 über 6 Monate gegen 14 Personen.

Die gegen das Vorjahr verminderte Ausfertigung von Sklaven-Freibriefen, 93 gegen 441, erklärt sich dadurch, daß im Vorjahre an befreite Wangoni Sklaven über 300 Freibriefe vertheilt wurden.

Die Einführung der Hüttensteuer zwang das Amt, die Verwaltung auf alle Theile des Bezirks auszudehnen und überall Jumben einzusetzen.

Jumben allein genügten aber nicht, da es ihnen zumeist an Intelligenz und Energie fehlt.

Aus diesem Grunde ist damit begonnen, die den Verhältnissen nach zusammengehörenden Jumben bezw. Gebiete wieder besonderen Akiden zu unterstellen, welche mit Gehalt angestellt, die Ausführung der von der Regierung gegebenen Befehle zu überwachen, kleinere Schauris zu erledigen und namentlich für das richtige Eingehen der Hüttensteuer und Ausbauen der Wege zu sorgen haben.

Den Akiden sollen, je nach Bedürfniß, ein in der Lindi-Kommunalschule vorgebildeter Schreiber und zwei Kommunal-Askaris beigegeben werden.

Als sehr praktisch hat es sich herausgestellt, sämmtliche Jumben 2c. ein oder zweimal im Jahre an einem bestimmten Tage in Lindi zusammenberufen.

Bei diesem Schauri werden Streitigkeiten der einzelnen Jumben untereinander beigelegt, Mißgriffe und Unregelmäßigkeiten einzelner in Gegenwart der anderen gerügt, allgemein gegebene Befehle, mögen sie sich auf Wegebau, Einführung neuer Kulturen, Steuern, Verwaltungssachen beziehen, erörtert. Gleichzeitigt dienen diese Versammlungen dazu, das Gefühl für Zusammengehörigkeit und Gemeinwesen zu stärken.

In der Schule werden augenblicklich 63 ständige Schüler unterrichtet, unter denen 52 Söhne bezw. nahe Verwandte von Walis und Jumben sind. Die Auswärtigen werden auf Kosten der Kommune verpflegt und sind im Schulhause, wo ihnen außerdem Kitanden, Decken, Geschirr zur Verfügung stehen, untergebracht. Die Jumbensöhne wohnen, um von vornherein für ihre Schreibarbeit bei ihren Vätern bezw. selbst zu tüchtigen Jumben und Akiden herangebildet zu werden, den wöchentlich zweimal stattfindenden öffentlichen Schauris bei.

Es hat sich herausgestellt, daß die Eingeborenen des Bezirks im Allgemeinen zwar sehr bildungsfähig sind, aber daß die Erwachsenen trotz guten Fleißes von den Jüngeren bald überholt werden.

Inder und Banianen bringen der Schule wenig Interesse entgegen, wie sie auch für die ganze Kommunalverwaltung wenig Verständniß oder guten Willen zeigen; dies erklärt sich daraus, daß sie, sobald sie einiges Vermögen erworben haben, nach Indien zurückkehren — ein Grund mehr, die Ausbildung der eingeborenen Bevölkerung mit allen Mitteln zu befördern und sie allmählich zu befähigen, den kleinen Zwischenhandel an sich zu bringen.

Durch die Zuwendung eines Theils der Hütten-, Erbschafts- 2c. Steuern stehen der Kommune Mittel zur Verfügung, welche in erster Linie für Wegebau, Einrichtung von Wagenverkehr, Unterhaltung und Hebung der Schule, Ankauf von Zuchtvieh verwandt werden sollen.

Westusambara (Wilhelmsthal).

Die Zahl der Europäer im Bezirk beläuft sich auf 58. Davon sind 8 Angehörige des Gouvernements, 3 der Schutztruppe, 9 Pflanzer, 4 Kaufleute, 2 Handwerker, 31 Missionare und 1 Ansiedler.

Die Gesammtzahl der Eingeborenen beträgt 185 964 Köpfe.

Leider hat die Hungersnoth eine große Bewegung der Bevölkerung im Bezirk veranlaßt, welche sich sehr unangenehm fühlbar gemacht hat. Anfangs wurde versucht, die Auswanderung zu verhindern, doch mußte später den Leuten, welche in den eigentlichen Nothdistrikten wohnten, gestattet werden, in reichere Gegenden überzusiedeln. Es ist meist von den Leuten selbst keine dauernde Uebersiedelung beabsichtigt.

Bezüglich der Europäer hat sich herausgestellt, daß dieselben doch nur zum Schaden ihrer Gesundheit längere Zeit in den provisorischen Lehmhäusern hier leben können. Das Klima ist dazu zu rauh, außerdem liegt bei jedem Uebergang von der Steppe ins Gebirge die Gefahr vor, sich ein Fieber zu holen.

Die farbige Bevölkerung hatte, wie später ausgeführt, unter der Hungersnoth viel zu leiden. Leider sind außerdem im letzten Monat die Pocken aufgetreten, welche sich in der schon geschwächten Bevölkerung schneller als sonst zu verbreiten drohen. Bis jetzt sind ca. 120 Leute in 6 verschiedenen Orten erkrankt und 30 davon gestorben. Auch sonst ist der Gesundheitszustand nicht gut gewesen.

Die Sandflöhe hatten sich in Folge der anhaltenden Dürre ungeheuer vermehrt. Die Bevölkerung steht diesem Uebel ziemlich hülflos gegenüber. Theils Unwissenheit, theils Indolenz, die durch die allgemeine Nothlage besonders gestärkt wurde, lassen den Neger nicht früh genug eingreifen, so daß es häufig zu schweren Vereiterungen kommt. Um die Pflege der nach vielen Tausenden rechnenden Fußkranken haben sich die hiesigen Missionare besondere Verdienste erworben.

Schon im vorigen Berichtsjahre hatten die Preise für Lebensmittel hier eine bedenkliche Höhe erreicht. Die Preise stiegen im Juli und August noch höher. Die Einwohner von Wilhelmsthal haben, abgesehen von der hier stets billigen Fleischkost, fast ausschließlich von dem gelebt, was auf der Station gewachsen ist und was von der Küste eingeführt wurde. Eine kleine Besserung schien in den Theuerungsverhältnissen im November vorigen Jahres eintreten zu wollen, denn die Regenfälle wurden zum ersten Male seit $1\frac{1}{2}$ Jahren wieder reichlicher. Leider war die Hoffnung eine trügerische, da gerade in den von den Regen bevorzugten Gegenden bald nachher die Heuschrecken in Alles vernichtenden Schwärmen auftraten, so daß nunmehr Hungersnoth eintrat. Zu einem großen Sterben ist es indessen hier nirgends gekommen; die Zahl der Todesfälle, welche nach Ansicht der Jumben durch Hunger herbeigeführt sind, beläuft sich im Ganzen auf 382 = 0,44 Prozent der Bevölkerung. Vergrößert ist die Noth durch manche Unvernunft der Eingeborenen. Dazu gehört vor allen Dingen, daß viele Neger sich von ihrem Vieh absolut nicht trennen können. Mancher ist Hungers gestorben, der noch ein relativ wohlhabender Viehbesitzer war. Mancher, der sich aus Geiz zu spät dazu entschlossen hat, eine Ziege zu schlachten, hat sich dann am ersten Fleischgenuß nach so langer Zeit den Tod geholt.

Die hiesigen evangelischen Missionen haben das Bezirksamt in anerkennenswerther Weise unterstützt.

Das Vieh, namentlich die Rinderheerden, sind jetzt wieder in erfreulichem Wachsthum begriffen.

Die hiesige Kommune hat es sich zur Aufgabe gestellt, einen Theil der ihr aus der Hüttensteuer zufließenden Mittel zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu verwenden. Sie betrachtet ihre Viehzucht und ihren Ackerbau ausschließlich von dem Gesichtspunkte, die Erfahrungen sowohl wie die erzielten Produkte den Eingeborenen und Ansiedlern nutzbar zu machen.

Es sind, abgesehen von den seitens des Gouvernements abgegebenen europäischen Bullen, mehrere Zuchtbullen aus

Massailand und Usukuma angekauft, um unter das hiesige Vieh frisches Blut zu bringen, was sehr Noth that. Das hiesige Vieh, namentlich auf dem Gebirge, ist größtentheils minderwerthig, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß es fast sämmtlich aus dem ganz geringen Reste, welchen die letzte Rinderpest hier übrig gelassen, hervorgegangen ist, und zur schnelleren Vermehrung des Bestandes jedes Thier ohne Auswahl als Zuchtthier benutzt wurde.

Die Hühnerzucht wird bei der hiesigen Bevölkerung ziemlich eifrig betrieben, die Kommune hat neuerdings aus Deutschland zwei Stämme Rassehühner kommen lassen.

Für die etwaigen Ansiedler ist es von außerordentlichem Werth, geeignete Tragthiere zu besitzen. Die Kommune hat deshalb eine Eselzucht angelegt.

Die Erträgnisse der Wilhelmsthaler Landwirthschaft sind, soweit es sich um Produkte handelte, welche sich für die Eingeborenen eigneten, fast ausschließlich diesen als Saatgut überlassen. Es handelt sich dabei um Mais und Bohnen. Es konnten weit über 100 Lasten Saatmais an Eingeborene, Missionen 2c. abgegeben werden. Von den Bohnen war unter den im Garten gezogenen Sorten eine große, gefleckte Buschbohne besonders günstig ausgefallen. Durch Auspflanzen im Großen wurden mehrere Centner gewonnen und diese den Eingeborenen als Saat gegeben.

An sämmtliche hiesige Europäer, Plantagen und Missionare konnte, da eine gute Weizenernte erzielt wurde, Saatgut davon abgegeben werden; bisher wurde Weizen von denselben nicht angebaut. Die Haferernte war auch gut im Stroh, lohnte aber sehr schlecht.

Die Kommune hat den Versuch gemacht, Kartoffeln zum Verkauf an die Küste zu senden.

Da Kwai dem Bezirksamt zeitweise unterstellt war, konnte auch die Ernte dieser Station dem Versuche nutzbar gemacht werden. Von Wilhelmsthal und Kwai zusammen sind über 100 Lasten theils an die Küste, theils an die Plantagen verkauft worden. Trotzdem diese Lasten durch Träger befördert werden mußten, war der Verkauf ein sehr lohnender. Es wurden zuletzt stets 8 Rupien für 50 Pfund bezahlt. Wenn der Vorrath gereicht hätte, hätte viel mehr abgesetzt werden können.

Weitere Anlagen der Kommune sind: eine kleine Kaffeepflanzung und ein kleines Versuchsfeld für Vanille in Kitiro am Mlalo. Der Kaffee steht jetzt in Folge der letzten großen Regenzeit sehr gut. Die drei Monate alte Vanillepflanzung steht vorläufig ausgezeichnet.

Um zu versuchen, die hiesigen Kautschukschätze den Eingeborenen nutzbar zu machen, ist ein Lehrer angestellt worden, welcher die Eingeborenen im Kautschuksammeln unterweist.

Die Zahl der Läden im hiesigen Bezirk hat sich im laufenden Jahr vergrößert. Unter den hinzugekommenen Händlern befinden sich zwei ausgediente Askaris der hiesigen Garnison.

Auch die Plantagen haben unter der Hungersnoth zu leiden gehabt, wenngleich ihre Arbeiten keineswegs unterbrochen zu werden brauchten. Sie sind insofern durch das Bezirksamt unterstützt worden, als ihnen dauernd Tagelöhner aus der hiesigen Bevölkerung zugeführt wurden. Es geschieht dies auf die Weise, daß jeder Plantage eine Reihe von Landschaften zugewiesen ist, aus deren jeder eine bestimmte Anzahl Leute stets zur Arbeit gehen muß. Die Kaffeebäume der Plantage Sakarre stehen durchweg gut und zeigen keine Spur der letzten Dürre. Die Plantage Ambangulu hat noch keine Anpflanzung vorgenommen; es sind dort 80 Hektar gerodet.

Der einzige landwirthschaftliche Ansiedler, den der Bezirk hat, scheint vorwärts zu kommen. Er sowohl wie die Trappistenmission setzen große Hoffnungen auf den Weinbau. Die bisher gepflanzten Setzlinge sind gut gekommen. Leider war in Folge von Unregelmäßigkeit des Dampfertransports weitaus die größte Zahl der Setzlinge unterwegs eingegangen. Wenn aus den Verhältnissen des einen Ansiedlers und bei der geringen Dauer seines Hierseins auch ein Rückschluß auf die Rentabilität bäuerlicher Ansiedlung nicht gestattet ist, so hat sich doch sicher wenigstens das Gegentheil nicht herausgestellt, und zwar trotz der in diesem Jahre anormal ungünstigen Witterungsverhältnisse.

Die Eukalyptuspflanzungen längs des Rusottobaches, welche im April vorigen Jahres begonnen wurden, sind fortgesetzt; sie weisen jetzt ca. 2500 Bäume auf. Dieselben stehen durchweg gut und sind theilweise über 7 m hoch.

Neu begonnen ist eine größere Forstanlage auf dem Ostabhang des das hiesige Thal nach Süden abschließenden Berges. Es sind im Ganzen angepflanzt:

ca. 2000 Eukalyptus,
ca. 2000 Akazien und Albizzia,
ca. 2300 Mkulubäumchen,

welche zusammen ein Areal von über 6 Hektar bedecken. Gänzlich mißlungen ist der Versuch, Teakholz, Casuarinen und Eukalyptus durch Aussäen des Samens an Ort und Stelle aufzuforsten. Von dem Samen ist nichts aufgegangen. Nur die Akazien eignen sich für diese Art der Aufforstung. Etwa die Hälfte der oben angeführten Akazien ist auf diese Weise angeforstet. Alle übrigen Bäume, bis auf die Mkulu, sind in Samenbeeten gezogen.

Auch das Fortschreiten des Wegebaues wurde durch die Hungersnoth gehemmt, da unbezahlte Arbeitsleistungen nur wenig verlangt werden konnten und kommunale Geldmittel nur wenig vorhanden waren, da die Steuereinziehung nicht scharf gehandhabt werden konnte. Es wurde der Anfang damit gemacht, alle hiesigen Brücken, welche bisher nur aus Stangen mit darüberliegendem Strauchwerk und Lehm bestanden, durch solide Brücken aus Balken mit Bohlenbedeckung zu ersetzen. Vier solcher Brücken sind bisher fertiggestellt. Neu angelegt ist der Weg von hier nach Gare, sowie ein neuer Weg zwischen Wilhelmsthal und Kwai.

Die Organisation des hiesigen Bezirkes ist dahin durchgeführt, daß derselbe in sieben Verwaltungskreise getheilt ist, an deren Spitze Oberjumben stehen, denen farbige Schreiber beigegeben sind.

Ein Theil der Beamten wird vom Gouvernement, ein anderer von der Kommune besoldet.

Diese Organisation des Bezirkes hatte, abgesehen von der Steuererhebung, welcher sie in erster Linie zu Gute kommt, den Erfolg, daß es jetzt möglich ist, allgemeine Verordnungen wirklich zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen. Sie hat bei den diesseitigen Bemühungen zur Unterdrückung der Kindermorde, zur Schonung des Waldbestandes, zur Verhütung von Einschleppung ansteckender Krankheiten 2c. relativ gut funktionirt. Es wurde der Versuch gemacht, Missionszöglinge als farbige Schreiber anzustellen. Sie haben den Vortheil, daß sie einerseits aus dem hiesigen Volke stammen, andererseits doch mit dem Uebertritt zum Christenthum sich ihren heidnischen Volksgenossen entfremdet haben, so daß sie in dem Europäer ihren natürlichen Schützer sehen. Vorläufig haben dieselben allerdings den Nachtheil, daß ihnen das sichere Auftreten, welches der muhamedanische Küstenneger oft allerdings in übertriebener Weise dem Schenzi gegenüber zeigt, noch abgeht. Jedenfalls lassen die bisher mit ihnen gemachten Erfolge erkennen, daß die Einführung von Missionszöglingen in den Verwaltungsdienst möglich und vortheilhaft ist.

Ein Mittel, das sich vorzüglich bewährt hat, die Eingeborenen an das Bezirksamt zu gewöhnen und damit

die Grundlage für eine Organisation zu schaffen, war folgendes. Vor Einführung der Steuern wurden die Eingeborenen zu unentgeltlichen Diensten auf der Station herangezogen. Es wurden meist 50—100 Leute aus einer Landschaft zu gleicher Zeit zur Arbeit hierher kommandirt. Diese Methode hatte die Schwierigkeit, daß die Landschaften ungleichmäßig belastet wurden. Es wurde deshalb für die Arbeitergestellung der ganze Bezirk in etwa 100 möglichst gleichmäßige Theile getheilt. Aus jedem dieser Theile mußte dauernd ein Mann auf der Station arbeiten. Für laufende Ablösung desselben, meist nach acht Tagen, hatte der betreffende Kreis zu sorgen. Diese Einrichtung hatte einerseits den Vortheil, daß die Landschaften nicht durch übermäßige Arbeitsleistung bedrückt wurden, daß ferner jeder Eingesessene des hiesigen Bezirks einmal den Sitz der Verwaltungsbehörde kennen lernte, und daß schließlich das Bezirksamt zu jeder Zeit Leute aus allen Theilen, auch den entferntesten des Bezirks, zur Verfügung hatte.

Außerdem wurden die Jumben größerer Bezirke verpflichtet, sich Häuser in Wilhelmsthal zu bauen, in welchen sie dauernd einen mit den Verhältnissen ihrer Landschaft vertrauten Akida unterhalten müssen. Diese werden nicht regelmäßig besoldet.

Da sie indes zu allen möglichen Dienstleistungen, namentlich auch bei der Gerichtspflege, verwandt werden, für die sie von Fall zu Fall kleine Entschädigungen erhalten, so hat sich die Institution schnell eingebürgert. Die Jumben wünschen jetzt selbst die Erhaltung derselben, um stets beim Sitz der lokalen Verwaltung einen Vertreter zu haben.

Sehr erheblich zugenommen hat der Checkverkehr, der dem Bezirksamt Tausende von Rupien monatlich zuführt. Das Zusammenströmen der Kupfermünzen durch die Steuer ermöglicht es dem Bezirksamt, den sehr hohen Pesabedarf der Plantagen und Missionen decken zu können. Das Geld wird so im Lande in fortwährendem Umlaufe erhalten.

Die Kommandirung eines gelernten Jägers zu dem hiesigen Amt diente zur Orientirung über den Wildstand des Bezirks. In Folge der Theuerung ist die Jagd viel intensiver betrieben worden als sonst. Trotzdem liegt die Gefahr einer dauernden Beschränkung des Wildstandes noch nicht vor, wenn auch eine Schonzeit demnächst nöthig sein wird. Durch Anstellung eines Wildwärters ist es gelungen, dem Hauptjägerstamm des Bezirkes, den Wandorobbo, welche bisher ganz unbekümmert um die Verfügungen des Gouvernements die Jagd auch auf Elephanten ausübten, das Handwerk zu legen. Bei einem größeren Wildfrevel, der Erlegung von 14 Elephanten, wurden sie in flagranti abgefaßt und durch strenge Bestrafung abgeschreckt. Seitdem haben sich dieselben als ganz besonders gefügige Unterthanen des Bezirksamts gezeigt. Auch gegen die englischen Wakamba, welche früher in der Umba-Nyika Wilddiebereien auf Elephanten betrieben, konnte erfolgreich vorgegangen werden.

An Baulichkeiten wurde das Bezirksamtsgebäude fertiggestellt. Als Baumaterial wurden ausschließlich an Ort und Stelle gebrannte Ziegel verwendet.

Das gesammte Bauholz, Balken wie Bretter, stammt von hiesigen Waldbäumen. Am besten hat sich das Holz des Mkulu bewährt, welches, obgleich es Laubholz ist, unserm heimischen Tannenholz am nächsten kommt. Die sämmtlichen Fenster und Thüren wurden von eingeborenen bezw. indischen Fundis aus hiesigem Holze angefertigt.

Der im hiesigen und den anliegenden Bezirken verbreiteten Unsitte des Kindermords wurde durch strenge Urtheile scharf und mit Erfolg entgegengetreten.

An Strafen wurden verhängt:

Prügelstrafen in . . . . . 112 Fällen,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten in 124 =
von mehr als 6 Monaten in . . 26 = .

Todesurtheile wurden 3 vollstreckt.

Die Sicherheit ist im hiesigen Bezirk als eine absolute zu bezeichnen.

Moschi.

Die Zahl der im Bezirk ansässigen Europäer beträgt 35.

Staatsangehörigkeit.		Stand oder Gewerbe.				Frauen von			
Benennung.	Gesammtzahl.	Gouvernements- oder Schutztruppen-Angehörige.	Kaufleute.	Pflanzer.	Missionare.	Gouvernements- 2c. Angehörige.	Kaufleute, Pflanzer 2c.	Missionare.	Kinder.
Deutsche	22	7	—	—	7	2	—	3	3
Oesterreicher	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Engländer	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Franzosen	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Italiener	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Griechen	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Ohne Staatangehörigkeit	5	—	—	—	5	—	—	—	—
Zusammen . . .	35	7	5	1	14	2	—	3	3

Zuverlässige statistische Angaben über die Zahl der eingeborenen Bevölkerung fehlen noch, doch macht sich eine Zunahme derselben zweifellos deutlich bemerkbar, besonders in der alljährlichen bedeutenden Vergrößerung der angebauten Flächen, die weit über die früheren Grenzen derselben hinausgehen, wenn dabei auch berücksichtigt werden muß, daß der Hunger im Berichtsjahr die Leute zu weiterem Anbau besonders angetrieben hat.

Zu Auswanderungen hat der Mangel an Lebensmitteln nur im Pare-Gebirge geführt, von wo die Eingeborenen in größeren Trupps nach Usambara gezogen sein sollen.

Die Massais erholen sich immer mehr von den Folgen der Rinderpest im Jahre 1891, und ihre Organisation wird wieder eine geordnete, festere. Mit den ansässigen Völkerschaften leben sie in gutem Einvernehmen; daß es indeß gelingen wird, diese Nomaden schnell und zu einem dauernd friedlichen Leben zu gewöhnen, ist kaum zu hoffen; in den weiten Steppen werden sie sich noch viele Jahre lang unter einander bekriegen. Der Hang zum Krieg und Raub liegt ihnen eben zu tief im Blute. Von europäischen Kulturpflanzen haben die Eingeborenen bisher nur unseren Mais an Stelle ihres kleinkörnigen angenommen. Von der Station gemachte Versuche mit Kaffee versprechen Erfolg; eine kleine Pflanzung trägt jetzt die ersten Früchte, jedoch sind dieselben sehr klein. Ein kleiner Versuch mit Thee ist durch Heuschreckenfraß vollkommen vernichtet worden. Mangos, Guyaven, Apfelsinen, Lemonen, Anona und andere Nutzbäume sind in größerer Anzahl gepflanzt.

Mineralfunde sind im Bezirk nicht gemacht.

Das bestehende Wegenetz ist erhalten und verbessert worden. Vor Allem wird angestrebt, möglichst viel und zusammenhängende Fahrwege anzulegen. Der erste Weg, welcher fahrbar gemacht ist, ist der von Moschi nach der englischen Bahnstation Taveta, da hier das Bedürfniß augenblicklich das größte ist.

Die Kommune Moschi beabsichtigt, demnächst mit Eselkarren Versuche zu machen. Diese sollen vorwiegend zum Heranschaffen von Kalk und Bausand, und ferner beim

Wegebau Verwendung finden, um Gestein und Erdreich zu transportiren.

Die früher an dieser Stelle ausgesprochene Vermuthung, daß sich die Einführung von Kameelen als Lastthiere empfehlen dürfte, scheint nun aussichtslos, nachdem in der Serengetisteppe ca. 100 km von hier eine giftige Stechfliege (welche die Somalis dug = Blutsauger nennen) festgestellt ist, die für Kameele das bedeutet, was die Tsetse für Einhufer ist.

Der Karawanenverkehr war bedeutend lebhafter als im Vorjahre. Von der Küste wurden nach und über Moschi eingeführt: 2654 Lasten, vom Innern an die Küste: 1492 Lasten, ferner an Elfenbeinzähnen 692, Nashörner 2256 und Flußpferdzähne 868 befördert.

Die Rechtspflege bezüglich der Eingeborenen liegt lediglich in der Hand der Station.

Die im Berichtsjahr verhängten Strafen waren:

Prügelstrafe in	4 Fällen,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten in	88 =
Freiheitsstrafen über 6 Monate in	3 = .

Wegen Mordes wurden 3 Todesurtheile gefällt und durch Erhängen vollstreckt.

Die Thätigkeit der Missionen schreitet in alter Weise fort; das Verständniß, welches die Eingeborenen dem Wirken der Missionare entgegen bringen, nimmt zu und mit ihm die Zahl der Kirchen- und Schulbesucher. Alle Missionen haben ihr Arbeitsfeld vergrößert.

Die Evangelische Mission wird demnächst ihre vierte Niederlassung am Berg in Kibognoto erbauen, während die Katholiken mit dem Bau ihrer dritten in Rombo den Anfang gemacht haben. Eine sehr werthvolle Unterstützung wird die Civilisationsarbeit am Berg durch die demnächstige Ankunft von sechs Trappistin-Schwestern erhalten. Dieselben sollen sich der Erziehung von Frauen und Mädchen widmen.

Die Sicherheit im Bezirk ist eine befriedigende.

Sklavenraub, -fang und -handel existiren im Bezirk nicht. Bei Besitzwechsel von Frauen hat die Station die Praxis beobachtet, stets der Sklavin, welche verkauft wurde, beim Abschluß des Kaufes die Freiheit vom Käufer auszubedingen und ihr einen Freibrief auszustellen, wogegen der Käufer in keinem Falle etwas einzuwenden hatte.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse des verflossenen Jahres boten im Bezirk ein wenig erfreuliches Bild. Mißernten, durch Trockenheit und Heuschreckenfraß herbeigeführt, und in Folge dessen Hungersnoth, im günstigsten Fall starker Mangel an Lebensmitteln, herrschten in einzelnen Gegenden dauernd, in anderen vorübergehend. Die große Regenzeit bringt am Kilima-Ndjaro nur theilweise darin einen Wechsel zum Bessern; noch weniger gut sind die Aussichten für Pare und Klein-Aruscha, traurig die für das Meru-Gebiet und Umbugwe.

Die Pocken, welche im April dieses Jahres in Groß-Aruscha auftraten, blieben auf das dortige Karawanenlager beschränkt.

Die Rinderpest, die am Ende des letzten Berichtsjahres vom englischen Gebiet aus hier einzudringen drohte, blieb fern.

Ein Einziehen der Hüttensteuer in Baar ist bisher immer noch unmöglich gewesen, weil die Leute kein Geld haben und ihnen auch noch das Verständniß für dessen Werth fehlt.

Die Eingeborenen zahlen daher noch ihre Hüttensteuer in Form von Arbeit, die fast ausschließlich dem Wegebau gilt.

Kilossa.

Die Zahl der im Bezirk wohnenden Europäer beträgt 12, und zwar: 6 Schutztruppenangehörige, 1 Kaufmann, 5 Missionare.

Die Einwohnerzahl des Bezirks beträgt etwa 35 700. Sie ergiebt auf 1 qkm $2^3/_4$ Einwohner. Werden die gänzlich unbewohnten Gegenden abgerechnet, so ergeben sich auf 1 qkm 4 Bewohner. Die Bevölkerung, die durch die früheren Kriege und die letzten schlechten Jahre abgenommen hatte, erholt sich jetzt zusehends. So hat sich die wichtige Ansiedelung an dem Mkatta durch Zuzug von anderen Orten und einiger früherer Askaris vergrößert. Die Station unterstützt dieselbe durch Zutheilung von Ochsen und Ziegen. In Kiroka ist ein größeres wohlhabendes Sudanesendorf entstanden.

Die wirthschaftliche Lage des Bezirks zeigt in diesem Jahre ein erfreuliches Bild. Als die kleine Regenzeit einsetzte, begannen die Bewohner des Landes überall mit der Bestellung der Felder. Hierbei entwickelten sie einen Fleiß, den man für gewöhnlich dem Neger gar nicht zutraut. In wenigen Gegenden hatte die junge Saat unter vereinzelten Heuschreckenschwärmen zu leiden. Es war aber möglich, auch hier noch durch nachträgliche Bestellung einen guten Ertrag zu erzielen.

Belehrt durch die Mißerfolge der letzten Jahre waren in die Mais- und Mtama-Felder Erdnüsse eingesät, die auch eine reichliche Ernte ergeben haben. Die Mtama-Ernte steht jetzt bevor. Das Korn steht 4 bis 5 m hoch und hat gut angesetzt; es wird eine ganz hervorragende Ernte erwartet. Auch die anderen Negerkulturen, wie Zuckerrohr, Bohnen, Viazi, Bananen, Tabak stehen gut.

Kaffee wird in Kilossa, Illonga, Mrogoro gepflanzt und gedeiht überall gut.

Der Wein, der in Illonga sachverständig behandelt wird, hatte unter der weißen Ameise zu leiden. Die unberührten Bäume haben dort dreimal im Jahr reife Trauben geliefert.

Die europäischen Getreidearten waren mit Ausnahme des Roggens, der von Würmern gefressen wurde, gut aufgegangen, wurden dann aber ein Raub der Heuschrecken.

Alle Gemüsesorten gedeihen gut.

Die Kokospalmen der Station und Illongas stehen gut.

Die ausgedehnte Ananas-Zucht der Station bietet gleichfalls einen erfreulichen Anblick.

Einen besonderen Werth besitzt der Bezirk durch seinen Reichthum an Nutzhölzern. Der ameisensichere Kamballa (Acacia nigrescens) kommt in mehreren Gattungen vor. Auch andere Nutzhölzer von starkem Durchmesser und großer Länge sind in genügender Menge vorhanden.

Die nicht hier heimischen Hölzer außer Eucalyptus globulus scheinen nicht so gut fortzukommen, wie seither gehofft wurde.

Die Viehzucht hat einen weiteren Aufschwung genommen. In Kilossa und Mrogoro ist ein ausgezeichnetes kräftiges Weidefutter, im Thal wie auch auf den Bergen vorhanden. Seuchen und Krankheiten sind nicht beobachtet worden. Die Zahl der Rinder im Bezirk ist 320, dazu kommt noch das dem Gouvernement gehörige Vieh.

Ziegen und Schafe trifft man überall reichlich und in sehr gutem Zustande an.

Die Gesundheitsverhältnisse ließen auch in diesem Jahre viel zu wünschen übrig. Beide Missionsstationen hatten viel unter Fieber zu leiden. Die Station selbst hatte bei 5 Europäern 360 Behandlungstage an Fieber (Katarrh mit Fieber) und 1 Todesfall zu verzeichnen.

Die Verbesserungen der Verkehrswege sind durch die heftige Regenzeit theilweise zunichte gemacht.

Die Rasthäuser haben ihre erste Regenzeit verhältniß-

mäßig gut überstanden und den Reisenden einen willkommenen Schutz geboten.

Der Karawanenverkehr ist hauptsächlich Durchgangsverkehr.

Es passirten die Station von der Küste ins Innere ziehend 369 Karawanen mit 10 692 Männern und 463 Weibern, vom Innern nach der Küste passirten 465 Karawanen mit 9277 Männern und 662 Weibern.

Die Rechtspflege erfolgt wöchentlich zweimal im Schauri.

Die Jumben üben keine Rechtspflege aus.

Die Einziehung der Hüttensteuer bereitet wenig Schwierigkeit. Nur die Gebirgsvölker können sich noch nicht mit der freiwilligen Herbeischaffung befreunden. Auf Geldsteuer hat die Station nicht gedrückt, um sich für kommende Zeiten einen festen Getreidebestand zu schaffen.

Die Missionsstationen Mrogoro und Illonga haben einen größeren Wirkungskreis in ihrer Umgegend. Während der Hungersnoth haben sie viel Segen gestiftet. Während in Mrogoro der Schulunterricht aufrecht erhalten wurde, ist derselbe in Illonga aufgegeben. Die Anzahl der Christen Mrogoros beträgt 900 in ca. 24 Ortschaften, die Illongas 750 in ca. 20 Dörfern.

Die Schule der Station (2 neugebaute Eingeborenenhäuser) ist jetzt fertiggestellt, und wird auch Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilt.

Die Sicherheit des Bezirks ist eine vollkommene.

Auf der Station wurde aus eigenen Hülfsmitteln ein massives Getreidemagazin aufgeführt. Dasselbe war dringend nöthig für die zu erwartenden Steuern. Gleichzeitig sind die Markthalle der Station, um Steuergetreide zu verkaufen, und die beiden Schulgebäude fertiggestellt.

Mpapua.

Die europäische Bevölkerung ist aus nachfolgender Liste ersichtlich.

Platz	Europäer	Männer	Weiber	Kinder	Missionare	Schutztruppe	Kaufleute	Deutsche	Griechen	Engländer
Mpapua . .	15	12	2	1	9	5	1	5	1	9
Mkondoa . .	6	6	—	—	—	3	3	5	1	—
Summa . .	21	18	2	1	9	8	4	10	2	9
		21			21			21		

Die Zahl der farbigen Bevölkerung hat sich wenig geändert und beläuft sich auf ca. 125 000 Köpfe.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse im Bezirk der Station sind dieselben wie im vorigen Jahr geblieben, sodaß auf den vorjährigen Jahresbericht verwiesen werden kann. Die Zahl der im Bezirk vorhandenen Rinder beträgt 60 000.

Die bisher fertiggestellten, ausgehauenen Wege wurden in Stand gehalten und neue angelegt.

Ein neuer Weg nach Kilimatinde kürzt die Straße gegen die alte nördliche um 20 km, die südliche um 15 km ab.

Der Karawanenverkehr war im Vorjahr ein sehr reger. Mpapua wurde passirt von 620 Karawanen von der Küste, 880 vom Innern aus, Mkondoa von 359 aus dem Innern, 253 von der Küste.

Die Sicherheit im Bezirk ist eine gute zu nennen. In fast allen Theilen können auch kleinere Karawanen unbewaffnet reisen.

Im Bezirk der Station sind 253 Häuptlinge im Besitz von Schutzbriefen und Flaggen, in dem des Postens Mkondoa 53 Häuptlinge.

Kilimatinde.

Europäer sind im Bezirk 7 wohnhaft, 5 Schutztruppenangehörige und zwei griechische Händler. Außerdem 2 indische und 3 arabische Händler.

Die eingeborene Bevölkerung zerfällt in folgende Stämme:

Wagogo im Osten und Südosten, Wanyamwesi im Süden und Westen, Wassandani, Wanpaturu und Wataturu im Norden und Nordosten.

In der Anzahl der Bevölkerung hat sich gegen das vorjährige Berichtsjahr wenig geändert. Vermindert hat sich die Zahl der Wassandani, da hier zahlreiche Menschen, in Folge der starken Hungersnoth gestorben sind.

Die am meisten angebauten Feldfrüchte sind Mawele, Mtoma, Muhindi, Mohogo, Kalanga (Erdnuß) sowie viasi (Kartoffel der Eingeborenen). Seit Jahren ist in diesem Jahre zum ersten Male eine wirklich gute Ernte zu erwarten, Heuschrecken sind nur in den Ländern an der äußersten Westgrenze des Bezirks aufgetreten. Auf der Station selbst werden zahlreiche Gemüsearten angepflanzt und gedeihen bei gehöriger Bearbeitung des Bodens und genügender Aufsicht und Pflege recht gut. Auch die Versuche mit der Anpflanzung von Kokospalmen haben günstige Erfolge gezeigt. Es ist schon ein kleiner Bestand von ein- und zweijährigen Pflanzen vorhanden, welche ein recht gutes Wachsthum zeigen. Die Anpflanzung von Oelpalmen, welche in der ersten Zeit nicht recht zu gelingen schien, zeigt in diesem Jahr ein günstiges Gedeihen.

Dem Schutze von Wäldern mit ihrer großen Anzahl guter Nutzhölzer wird seitens der Station das größte Interesse zugewendet, auch hat das sogenannte Wildbrennen bedeutend gegen früher nachgelassen.

Im Norden des Bezirks und in Ugogo steht die Viehzucht in hoher Blüte, während der Süden verhältnißmäßig arm an Vieh ist. Die Station besitzt allein über 2000 Stück Großvieh, welches zum größten Theil zu Hütezwecken an Jumben des Bezirks vertheilt ist, die die Nutznießung davon in der Weise haben, daß von 10 Rindern jährlich zwei Kälber für die Station in Zugang zu stellen sind, während der Rest ihnen als Eigenthum verbleibt. Von ansteckenden Krankheiten ist das Vieh gänzlich verschont geblieben, während ein Theil durch den durch die vorjährige Trockenheit hervorgerufenen Futter- und Wassermangel eingegangen ist. An Kleinvieh besitzt die Station gegenwärtig etwa 5000 Stück. Die Eingeborenen sind sehr auf den Erwerb von Vieh bedacht, sodaß aus dem Verkauf des Viehes der Station eine hohe Einnahme erwächst.

In diesem Berichtsjahr wurden verkauft an:

Großvieh für	10 780	Rupien
Kleinvieh für	4 400	=
Esel für	2 019	=
Summa	17 205	Rupien.

An der äußersten Nordwestgrenze des Bezirks auf einem kleinen bewohnten Hügel im Iramba-Lande wurde goldhaltiges Gestein aufgefunden. Auch scheinen die steil zur Wembaere-Steppe abfallenden Hänge des Iramba-Plateaus noch andere Erze, zum Beispiel Kupfer zu enthalten.

Der Verkehr wird nach wie vor hauptsächlich durch Träger, in geringer Weise durch Esel vermittelt. Ungemein wurde der Verkehr durch die herrschende Hungersnoth erschwert; größere Handelsfirmen wie die Deutsch-Ostafrikanische

Gesellschaft und der Inder Ali Wisram haben hier Filialen gegründet, deren Hauptzweck es ist, die zahlreich hier durchziehenden Karawanen dieser Firmen zu verpflegen. Hierdurch wird der Karawanen-Verkehr außerordentlich erleichtert, außerdem ist es das beste Mittel, Uebergriffe der Träger gegen die Eingeborenen zu vermeiden. Die breit ausgehauenen Karawanenstraßen müssen jährlich nach der Regenzeit wieder hergestellt werden, da das Wasser dieselben theilweise zerstört und die nicht zu unterdrückende Vegetation dieselben fast zuwachsen läßt.

Den Hauptausfuhrartikel neben Vieh bildet hauptsächlich noch das Elfenbein. Nach hiesigen Aufzeichnungen haben im Berichtsjahr 1769 Elfenbeinzähne die Station passirt.

Auch in diesem Jahre ist zur Hebung des Trägermangels eine große Anzahl von Leuten, die ihre Dienste freiwillig anboten, von hier aus zur Küste geschickt.

Die Rechtspflege im Bezirk wurde wie bisher gehandhabt. Es kamen im Berichtsjahre 1898/99 315 Klagen zur Verhandlung, darunter 2 wegen Sklavenhandels. 107 Leute wurden mit Kettenhaft, einer wegen Mordes mit dem Tode bestraft. Die Schauris werden sämmtlich von der Station erledigt. Missionen oder Plantagen sind im Bezirk nicht vorhanden.

Die hauptsächlichsten Karawanenstraßen innerhalb des Bezirks sind als völlig sicher zu betrachten und können mit kleinen, selbst unbewaffneten Karawanen begangen werden. Zur Sklavenfrage ist zu bemerken, daß eine ganze Anzahl von Leuten, angelockt durch die in Ussandani herrschende Hungersnoth, dorthin gezogen ist, um sich auf billige Weise Sklaven zu erwerben. Dieses führte zu einer vorübergehenden Besetzung ganz Ussandanis durch Askari-Patrouillen. Wenn auch keine Leute direkt des Menschen-Raubes oder Handels überführt werden konnten, so hatte dies doch eine heilsame Wirkung.

Tabora.

Die europäische Bevölkerung im hiesigen Bezirk beträgt 33 Europäer gegen 30 im Vorjahre, davon sind 24 Männer und 9 Frauen. Der Nationalität nach vertheilen sich die Europäer folgendermaßen:

			1898
Deutsche	14		15
Franzosen	11		6
Holländer	4		4
Engländer	2	Belgier	2
Schweizer	2		2
	Summa 33		29

Nach Berufsarten:

Angehörige der Schutztruppe	7
Angehörige des Gouvernements	1
Missionare	30

(6 Frauen und 24 Männer) [nicht eingerechnet die 3 Frauen in Uramba].

Ein deutscher Kaufmann in Tabora.

Von Arabern befinden sich im Bezirk 20 (gegen 18 im Jahre 1898), davon leben in Tabora selbst 19, von denen 2 Händler sind. Die Uebrigen sind größtentheils Angestellte dieser Händler und für diese die meiste Zeit im Jahre unterwegs.

Außerdem halten sich im Bezirk noch auf 1 Belutsche und 7 Inder.

Die Inder, welche sich gegen das Vorjahr um 3 vermehrt haben, machen den Arabern starke Konkurrenz. Sie sind ihnen als Kaufleute auch bedeutend überlegen; sie besitzen nicht den Stolz der Araber und verstehen es bedeutend besser mit den Negern umzugehen und sie heranzuziehen und lassen ihre Waaren auch zu billigeren Preisen ab, wie die Araber.

In Bezug auf die schwarze Bevölkerung hat sich nichts geändert. Die Wanyamwesis sind die vorherrschenden Bewohner des Bezirks und werden noch heute von der Cibi Karundi, ihrer Sultanin, beherrscht.

Aus der Häuser- und Hüttensteuer, — es sind in diesem Jahre 3000 Hütten und 50 Temben besteuert worden, — läßt sich die Bevölkerung von Tabora auf 15 000 Seelen schätzen. Die Anzahl der Bevölkerung des ganzen Bezirks beträgt wenigstens 300 000.

Von den Arabern wird der sogenannte Tabora-Weizen, der noch mühsame Bewässerung erfordert, angebaut. Da im vorigen Jahre der Nachfrage aus Uganda nicht genügt werden konnte, haben die Araber in diesem Jahre bedeutend mehr Weizen, wie in den früheren angebaut.

Seitens der Station ist vielfach der Versuch mit Anbau europäischer Kartoffeln gemacht worden, doch lohnt sich die Anpflanzung nicht, da sie zu sehr ins Kraut schießen und der geringe Ertrag mit der nöthigen Arbeit nicht im Einklang steht. Die Missionsstation Ushirombo im Nordwesten des Bezirks dürfte der einzige Ort im Bezirk Tabora sein, wo die europäische Kartoffel wirklich gut gedeiht. Europäischer Kohl gedeiht vorzüglich und wächst das ganze Jahr hindurch. Die sonstigen aus Europa überwiesenen Gemüse-Sämereien sind größtentheils gut aufgegangen und haben Erträge gebracht.

Fast das ganze Jahr hindurch bietet Tabora dem Europäer die wohlschmeckendsten Früchte; abwechselnd stehen zur Verfügung: Mangos, Papayen, Mastafelen, Mapera, Tape-Tape, Bananen, Dimus, Matschungwas und Koroschos.

Plantagen existiren nicht im Bezirk. Eigene Schamben konnten auch dieses Jahr seitens der Station der vielen anderen Arbeiten wegen nicht angelegt werden. Erst wenn die neue im Bau befindliche Boma bezogen ist, wird die Station daran denken können, sich eigene Felder anzulegen.

An verschiedenen Stellen des Bezirks ist in diesem Jahre Gold gefunden, und zwar:

1. in den Mgombata-Bergen, nordwestlich von der Missionsstation Msalalla;
2. in den Bächen der Kiriri-Hügel bei Jawa Ussongo im Nordosten des Bezirks und
3. in dem Kiniatupi-Bach im Nordosten.

Besonders der erste Fund bei Msalalla soll reichhaltiges Gold aufweisen; endgültig festgestellt ist das jedoch noch nicht und ein Abbau noch nicht in Angriff genommen.

Der Viehbestand der Station ist auch in diesem Jahre von Krankheiten verschont worden und hat sich bedeutend gehoben.

Die Jagd wird im Innern des Bezirks vielfach von den Eingeborenen betrieben. Leider sind die Elephanten ganz aus dem hiesigen Bezirk verschwunden; nur sehr selten treten sie aus dem Ujiji- und Uganda-Bezirk nach hier über.

An Stelle der Elephantenzähne sind die der Flußpferde (Kibokos) getreten. Flußpferde giebts im Bezirk in allen größeren Flüssen. Fast jede durchkommende oder von hier abgehende Karawane führt Kibokozähne mit sich.

Der Bezirk Tabora ist in Bezug auf Antilopen aller Art als ein sehr wildreicher zu bezeichnen; daher sind auch Raubthiere, Löwen und Leoparden, sehr zahlreich. Erstere kommen sogar in der nächsten Umgebung und letztere häufig genug in Tabora selbst vor.

Auf dem Markte von Tabora herrscht von Morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr bis Abends $5\frac{1}{2}$ Uhr ein ungemein lebhaftes Treiben. Alles was der Neger zu seinen täglichen Bedürfnissen und zu seiner Bekleidung bedarf, wird hier feil-

geboten. Pombe, das beliebte Getränk der Neger, bildet einen Haupthandelsartikel; bis zu 200 Pombe-Töpfe (jeder ca. 15 Liter) werden an manchem Tage verkauft. Auch an Fleisch wird sehr viel verbraucht, monatlich werden durchschnittlich geschlachtet und verkauft: 50 bis 60 Stück Rindvieh und gegen 250 bis 300 Stück Kleinvieh, so daß in diesem Berichtsjahre 600 bis 700 Stück Rindvieh und gegen 3000 bis 3600 Stück Kleinvieh auf dem Markte verkauft worden sind.

Die alten Markthallen genügten bei Weitem nicht. Die Station sah sich daher gezwungen eine neue große Markthalle, mehr nach der neuen Boma zu gelegen, zu errichten.

Die Zahl der Karawanen hat in diesem Jahre die Höhe von 1993, gegen 1776 im vorigen Jahre, erreicht, ohne daß die Karawanen, die hier durchpassirten, gezählt wurden.

Sehr viel Karawanen gehen von hier aus nach Uganda; Alles was die Araber und Inder von Stoffen an der Küste kaufen, führen sie größtentheils wieder nach Uganda aus und tauschen auch vielfach Elfenbein dafür ein.

Die fahrbaren Wege haben sich in diesem Berichtsjahre ganz bedeutend vermehrt. Das Hauptwegenetz nach den vier verschiedenen Grenzen- und Nachbarstationen ist fertig gestellt.

Ueberall nach Kilimatinde, nach Ujiji, nach Muanza und nach dem Süden über Uganda bis an den Ugalla führen 6 m breite, zu beiden Seiten mit Gräben versehene, fahrbare Straßen. Auch die Häuptlinge haben das Verständniß, daß breite Straßen für einen späteren größeren Verkehr und auch schon jetzt nothwendig sind, bekommen, und oft fangen sie von selbst an, seitswärts der Hauptstraße nach ihren Dörfern zu breite Wege zu bauen. In der Nähe der katholischen Mission sind von dieser ebenfalls nach den größeren umwohnenden Häuptlingen zu breite Straßen angelegt worden, und mit sechs eingefahrenen Ochsen und Eseln Versuche angestellt, die alle die gute Verwendung der Wagen in und um Tabora feststellten. Nachdem nunmehr die Station von der Küste einen leichten Leiterwagen erhalten hat, werden tagtäglich die Wagen abwechselnd zur Arbeit gebraucht.

Brücken sind dem Bedarf entsprechend drei gebaut worden.

Im letzten Vierteljahr hat die Station zunächst versucht, im näheren Umkreise von Tabora und in der Nähe der Missionen die Häuser- und Hüttensteuer einzuführen. Das Resultat war ein sehr günstiges, so daß gehofft werden darf, allmählich die Besteuerung bald auch ins Innere des Landes verpflanzen zu können.

Die Rechtspflege wurde wie im Vorjahre gehandhabt. Jede Woche wird zweimal Schauri abgehalten. Oeffentlich werden die Kläger und die Zeugen angehört, und dann entschieden, wobei, wenn es nothwendig, auf die Landesgewohnheiten Rücksicht genommen wurde.

Das Vertrauen zur Station ist so weit gestiegen, daß die Neger von den entferntesten Landschaften des Bezirks jetzt mit ihren Schauris zur Station kommen.

Die meisten Bestrafungen riefen Diebstähle, Körperverletzungen und Unfug, letztere beiden fast immer die Folge des Pombe-Trinkens, hervor.

Es wurden bestraft:

mit Prügelstrafen	130	Personen,
= Freiheitsstrafen unter sechs Monaten	129	=
= Freiheitsstrafen über sechs Monate	8	=

Ein Todesurtheil wegen Mordes wurde verhängt und durch Erhängen vollstreckt.

Die Station hat in dankenswerther Weise von Herrn Oberlehrer Dr. Steig in Berlin und Berliner Freunden eine 232 Bände zählende Bibliothek wissenschaftlicher, geschichtlicher, humoristischer, belletristischer und religiöser Werke als Geschenk erhalten.

Durch Errichtung eines neuen Bezirks im Süden — Ukonongo —, fiel der frühere südliche Theil des Bezirkes weg, als Südgrenze wurde vorläufig bis zur definitiven Grenzregulirung der Ugalla-Fluß angenommen.

Die Ostgrenze bildet jetzt der Wala-Fluß.

Von Wichtigkeit für den Bezirk war die Bestrafung des Katuga, Sultans von Urambo, Sohn des Mirambo, welcher eins seiner Weiber erschossen und sich geweigert hatte, zum Schauri zu kommen. Er wurde zu 9 Jahren Kette verurtheilt, und seine bisherigen Unterhäuptlinge wurden selbständig gemacht, so daß das große Reich des Mirambo, das früher nur einen Herrscher kannte, in viele Theile zerstückelt wurde.

Die Sicherheit im Bezirk war bis heutigen Tags eine zufriedenstellende zu nennen. Karawanen konnten getrost ohne besonderen Schutz auf den breiten Straßen hin- und hergehen.

Kisakki.

Die Anzahl der im Bezirk ansässigen Europäer, sämmtliche deutscher Nationalität, beträgt 6, davon:

Angehörige der Schutztruppe . . .	2
Missionare (2 Patres, 1 Bruder) . .	3
Pflanzer	1.

Die farbige Bevölkerung des Bezirks beziffert sich auf etwa 34 000 Köpfe, doch fehlen die Angaben aus einzelnen noch wenig bekannten Bezirken.

Hinsichtlich der wirthschaftlichen Lage des Bezirkes ergeben dessen drei Hauptlandschaften ein verschiedenes Bild. Während das gebirgige Uluguru mit seinem großen Wasserreichthum und dem in Folge seiner Höhenlage größeren Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, sowie der häufigeren Niederschläge im Gegensatze zur Ebene, insbesondere im Centrum seines Gebirgsstocks einen guten Bestand der Schamben aufwies und nicht nur den Bezirk selbst, sondern auch die angrenzenden Bezirke mit Nahrung versorgte, gestalteten sich in den Landschaften Ukuthu und Ukami, soweit letztere die Bezirksgrenze umschließt, die Verhältnisse wesentlich ungünstiger.

Hier machte sich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres eine ungewöhnliche Trockenheit geltend. Erst in der letzten Woche des Monats Dezember 1898 setzte die Regenzeit ein und brachte, Mitte Mai ihr Ende erreichend, die ergiebigsten Niederschläge.

Doch lieferte die Landschaft Uluguru das Jahr hindurch soviel Nahrungsmittel, daß die übrigen Landschaften wenigstens der Noth begegnen konnten.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres sind die wohlthuenden Folgen der ausgiebigen, fast fünf Monate anhaltenden Niederschläge im ganzen Bezirke deutlich sichtbar. Mais ist größtentheils vollständig gereift, zum geringeren Theil sieht er ebenso wie das in umfangreichster Weise angebaute Negerkorn einer baldigen Reife entgegen. Reis ist in den Uluguru-Bergen schon vollständig, in Ukuthu theilweise geerntet, die Resternte läßt ein befriedigendes Ergebniß erwarten.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Bezirk von zwei Pockenepidemien heimgesucht. Die erste dehnte sich, im November 1898 beginnend, nur auf Ukuthu aus, während Ukami und Uluguru davon verschont blieben. Nachdem dieselbe im Monate Januar 1899 als erloschen bezeichnet werden konnte, trat eine zweite im März in geringerem Maße in einzelnen Ortschaften von Uluguru auf,

die, von hier aus verschleppt, in Ukuthu erneut Krankheitsfälle hervorrief.

Die Abwehrmaßregeln mußten sich auf die Stationsangehörigen beschränken, die, sämmtliche Askari-Weiber und Kinder inbegriffen, geimpft wurden, da die übrige Bevölkerung sich noch gegen die Impfung sträubte.

Landesprodukte sind in erster Linie Mais, Korn und Reis, ferner Mohogo, Zuckerrohr, Bohnen, Süß-Kartoffeln, Gurken und Tabak. Die Missionsstation Tununguo pflanzte mit Erfolg einzelne Orangenbäume, Matombo Casuarinen und Fichten. Dagegen mißlangen die von der Station angestellten Versuche mit verschiedenen Arten von Eukalyptus, obwohl die für die Kultur desselben gegebene Anweisung genauestens befolgt wurde. In dem von der Station angelegten Garten gediehen am besten neapolitanische Baumwolle und Hirse, sowie chinesische Nelken.

Der Bestand an Großvieh ist im Bezirk ein äußerst geringer. Schafe und Ziegen dagegen sind reichlich vorhanden. Die von der Missionsstation Matombo von der Küste bezogenen Schweine gingen sämmtlich ein.

Der Instandhaltung und Verbesserung des Hauptweges des Bezirks — des Karawanenweges Kisakki—Dar-es-Salaam — wurde das Hauptaugenmerk geschenkt, und derselbe von Kisakki aus weiter bis Mgunda verlängert, so daß jetzt ein durchschnittlich 4—5 m breiter, ausgehauener Weg den Bezirk von der Ost- bis zur Westgrenze durchzieht. Um denselben ständig gesäubert zu erhalten und das rasche Verwachsen möglichst zu verhindern, wurde von der Station eine monatliche Reinigung der den einzelnen Jumben zugewiesenen Abschnitte angeordnet, von deren jeweiliger Vollziehung Anzeige zu erstatten war. Ueber den 310 m langen Sumpf östlich Dakawa wurde ein Brückensteg aus glatt gehackten Baumstämmen, über den Hauptarm des Mgasi eine Holzbrücke gebaut.

Der Karawanenverkehr ist ausschließlich Durchgangsverkehr.

Verwaltung und Rechtspflege wurde von der Station ohne Benutzung von Zwischeninstanzen ausgeübt. Die wenigen angesehenen und geistig höher stehenden Jumben und die beiden Missionsstationen wurden in zugewiesenen Distrikten zur Unterstützung herangezogen.

Die zweimal wöchentlich festgesetzten Schauritage wurden ziemlich besucht, auch beginnen die bisher mit der Station fast gar nicht oder nur in Ausnahmefällen in Verkehr getretenen Waluguru allmählich ihre verschiedenen Klagen und Anliegen bei der Station vorzubringen.

Seitens der Station wurden verhängt:

Prügelstrafen . . . . . gegen 12 Personen,
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten . = 64 = .

Auf Freiheitsstrafen über 6 Monate sowie Todesurtheile wurde nicht erkannt.

Songea.

Von Europäern war der deutsche Kaufmann R. Peter als Vertreter der Firma Müller & Devers, Dar-es-Salaam, in Songea thätig; ferner der griechische Händler Chilicis und die Missionare P. Cassian Spiß, Oesterreicher, P. Johannes Häfliger, Schweizer, Bruder Laurentius Bremer, Deutscher, auf der Missionsstation Peramiho.

Die Zahl der im Bezirk ansässigen Araber hat sich verringert, hauptsächlich weil die großen deutschen Firmen, von denen jene meist abhängig sind, den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nördlich des Nyassa verlegt haben. Eine Anzahl sind zum See, andere nach der Küste gegangen.

Eine kleine Anzahl entlassener Sudanesen-Askaris hat sich angesiedelt und betreibt Kleinhandel, die meisten in Songea.

Die eingeborene Bevölkerung hatte unter der Pockenepidemie stark zu leiden; besonders im Gebiet der Mharuli-Wangoni am Mgende und in Upangwa hat die Seuche zweifellos mehrere tausend Opfer erfordert.

Die Station hat die Einwanderung an der portugiesischen Grenze begünstigt und sind aus der Mozambique-Provinz wohl an 500 Leute ausgewandert, die sich meist am oberen Rovuma, in Humbuti und anderen Orten niedergelassen haben und denen angeblich noch viele folgen werden.

Die Landesprodukte sind hauptsächlich Mtama, demnächst Mais und Bohnen. Ferner Ulesi, Erdnüsse, Erbsen, Gurken, Mohogo und Viazi. Reis wird im eigentlichen Ungoni wohl nur von den Arabern gebaut.

Europäische Kartoffeln sind an entlassene Sudanesen-Askari und Eingeborene Ende des Berichtsjahres zur Aussaat vertheilt worden. Erfolgreiche Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Passirt haben die Station im abgelaufenen Berichtsjahr rund 550 Lasten Gummi, der jedoch zur Hälfte vom Nyassa durchging.

Da ein großer Theil des im Bezirk produzirten Gummis jedoch die Station nicht passirt, dürfte die Jahresproduktion doch etwa 500 Lasten = 35 000 Pfund betragen haben.

Die Gummiproduktion ist im Bezirk nicht sehr groß, obwohl das Land reich an Gummilianen ist.

Die wichtigsten Gummigebiete des Bezirkes sind:

a) Sakkamaganga,
b) Upangwa,
c) Matengo.

Die Station Songea hat Versuche mit europäischen Gemüsen und Früchten in ausgedehnter Weise gemacht. Die Resultate waren:

Gemüse gediehen fast ausnahmslos vorzüglich. Kartoffeln lieferten neun- bis zehnfachen Ertrag von guter Beschaffenheit.

Getreide 2c., Hafer lieferte mäßigen Ertrag; Futterrüben gediehen vorzüglich. Weizen wurde durch Ungeziefer zerstört.

Früchte: Die meisten Obstbäumchen zerstörten die weißen Ameisen. Erdbeeren gediehen gut und lieferten Erträge.

Von tropischen Kulturen sind die Versuche mit Mangos, Popeien, Cap-Stachelbeeren, Cayenne-Pfeffer als gelungen zu bezeichnen; ebenso stehen einige Liberia-Kaffeebäumchen gut, zeigen aber nur langsames Wachsthum. Ananas gedieh nicht, Kokosnüsse wurden in größerer Zahl erst Ende des Berichtsjahres gepflanzt, und ist Erfolg noch fraglich.

Die vom Gouvernement gelieferten Pflüge konnten in der diesjährigen Kulturperiode nur in beschränktem Maßstab benutzt werden, da die vorhandenen Ochsen beim schweren Zug versagten. Durch fortgesetzte Uebung sind dieselben jedoch soweit eingefahren, daß im nächsten Jahre auch diese Schwierigkeit gänzlich gehoben sein wird.

Der Viehstand im Bezirk hat sich gehoben. Schafe und besonders Ziegen und Hühner giebt es sehr viel, reich an Kleinvieh ist Upangwa. Der Bestand an Rindvieh ist verhältnißmäßig gering; mehr als 2000 Stück dürften im ganzen Bezirk kaum vorhanden sein. Von den Eingeborenen sind nur die großen Jumben im Besitz von Rindvieh, eine ziemlich genaue Schätzung war daher möglich. Die Stationsheerde ist durch sorgfältige Schonung des Zuchtviehs gehoben und bestand am Ende des Berichtsjahres aus rund 150 Stück, darunter circa 50 Ochsen, von denen etwa 20 ausgewachsen und eingefahren sind.

Der Wegebau wurde besonders bis Ende 1898 auf der Strecke Kilwa-Wiedhafen lebhaft gefördert, dann durch die Regenzeit unterbrochen. Gegen Ende des Berichts-

jahres verhinderten auf der Station nothwendige Arbeiten, bei gleichzeitiger Schwächung der Kompagnie durch zahlreiche Entlassungen, den weiteren Ausbau. Jedoch wurden die vielfach schon schadhaften, im Vorjahr gebauten Brücken ausgebessert und die großentheils zugewachsenen Wege gereinigt. Auch wurde ein ca. 4 km langer breiter Weg rings um die Station zum Einfahren der Ochsen angelegt. Erst Anfang Juni konnte mit Herstellung der Brücken auf der Strecke Longea—Wiedhafen wieder begonnen werden. Vom Mgendeposten aus wurde die wichtige Brücke über den Mbarangandu in Angriff genommen.

Fertig gestellt waren Ende des Berichtsjahres:

1. Strecke Songea-Wagaia, ca. 100 km, davon mit Brücken versehen und fahrbar ca. 30 km.
2. Strecke Songea—Matomondo—Mputire = ca. 50 km, davon fahrbar 30 km.
3. Zweigstrecke von 2. ab über Missionsstation Peramiho nach Pempalioto = ca. 25 km.
4. Ringlinie bei Station Songea = ca. 4 km.
5. Anfang der Straße Songea—Lindi (bis zu einem Steinbruch) = ca. 3 km.
6. Verschiedene Theilstrecken auf der Kilwastraße am Mgende = ca. 10 km.

600 Karawanen haben in beiden Richtungen die Station passiert, bezw. sind von hier abgegangen oder angekommen.

Die Wangai haben sich im Allgemeinen friedfertig und gehorsam verhalten, nur die Häuptlinge Puta und Chemchaya waren hier wegen Unbotmäßigkeit vier Monate in Haft. Dies scheint sehr günstig auf sie und auch auf die Andern gewirkt zu haben, denn seitdem ist ein Ungehorsam gegen die Befehle der Station nicht mehr vorgekommen.

In Matengo sind die Leute durchaus friedlich, die dort verkehrenden Gummihändler können ruhig ihren Geschäften nachgehen. In Upangwa war drei Monate lang ein Askariposten zum Schutze der Händler errichtet, da dieses Gebiet noch nicht ganz beruhigt erscheint. Es war dort ein Träger erschlagen worden, der allerdings durch sein Benehmen selbst dazu beigetragen hatte. Im Februar dieses Jahres wurde nun dieser Posten wieder eingezogen. Jedoch war im Juni wieder eine kleine Strafexpedition gegen den aufsässigen Jumben Mhehe nöthig.

In Sakkamagangas Reich wurde der neu gewählte Sultan Gonorussori, der Nachfolger des alten Sakkamaganga, von der Station bestätigt. Gonorussori ist trotz seiner Jugend ein tüchtiger Sultan, der es versteht, seine Leute zu nützlichen Unternehmungen, wie Durchhauen von Wegen und Sammlung der zerstreut wohnenden Eingeborenen zu Gemeinden und Ortschaften, heranzuziehen. Gegen einige Jumben, die ihm darin Widerstand leisteten und ihm wegen seiner Jugend den Gehorsam verweigerten, rief er die Hülfe der Station an. Diese Angelegenheit wurde an Ort und Stelle auf friedliche Weise geregelt, und die vier unbotmäßigen Jumben nach Songea gebracht, wo sie eine einmonatliche Haftstrafe verbüßten.

An Stelle der Hüttensteuer, deren Erhebung noch nicht angängig erschien, wurden die Leute zum Wegebau, sowie zum Heranschaffen von Baumaterial und ähnlichen Arbeiten in größerem Maßstabe herangezogen.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten kamen im Berichtsjahr 243 zur Verhandlung bezw. Entscheidung.

An Strafen wurden verhängt:

Prügelstrafen . . . . . in 13 Fällen,
Freiheitsstrafen unter sechs Monaten . = 46 = .

Längere Freiheitsstrafen sowie Todesurtheile wurden nicht verhängt.

Kriegerische Expeditionen brauchten im Berichtsjahre nicht vorgenommen zu werden.

Freibriefe wurden seitens der Station im Berichtsjahre 70 ausgestellt.

Gerichtliche Bestrafungen, wegen Sklavenraubes, Sklavenhandels und dergleichen, kamen nicht vor.

Muanza und Schiratiposten.

Ein Zuwachs der europäischen Einwohner ist nicht zu verzeichnen. Auch die Zahl der Eingeborenen dürfte sich wenig verändert haben, eine genaue Volkszählung war bisher nicht möglich.

Die Wohnungsverhältnisse in Muanza haben sich sehr gebessert. In der Boma ist ein 36 m langes Offiziershaus und ein 26,5 m langes Unteroffiziershaus entstanden, ersteres ist mit Dachpappe gedeckt. Beide Häuser stehen auf 1,2 m hohen massiven Podesten. Im Hofe der Boma ist ein 5 m tiefer Brunnen, im Askaridorf ein solcher von 7 m Tiefe, beide haben steinerne Wände. Dicht bei der Boma sind zwei massive Häuser mit Tembedächern entstanden: Verkaufshäuser der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Firma Koether. Ein größeres Wohnhaus für Europäer außerhalb der Boma ist im Bau begriffen.

Durch die Angestellten der beiden Firmen hat bis jetzt eine Vermehrung der Bodenkulturen nur bezüglich Anbaues europäischer Gemüse, des Papayenbaumes und der Baumwolle stattgefunden. Die Papaye ist hier der dankbarste Fruchtbaum; er trägt bereits nach 12 bis 14 Monaten. Die Versuche der Station mit dem aus Tabora bezogenen Weizen haben ein gutes Resultat gehabt. Es ist zu hoffen, daß im nächsten Jahre die Station ihren Mehlbedarf für Europäer aus ihren Weizenfeldern wird decken können. Aus der Mais-Schamba wurde eine sehr gute Ernte erzielt. Die Reisanpflanzungen gingen durch Heuschrecken zu Grunde. Die Hersendung eines Forstmannes verspricht reichen Erfolg. Derselbe hat auf der Insel Ukerewe, die als Holz-Reserveort gesichert wurde, seit seiner Ankunft eine rege Thätigkeit entfaltet. Mit Hülfe der Eingeborenen der Insel Ukerewe, die zu Hunderten zur Arbeit kommen, ist fast kostenlos eine Schonung von 25 000 Bäumchen geschaffen worden, die zum großen Theil gedeihen, und zwar aus Stecklingen der dortigen sehr harten Hölzer, die dem Insektenfraß völlig widerstehen und durch ihren vortrefflichen Wuchs, der eine Länge bis über 10 m erreicht, den Vortheil großer Nutzbarkeit für bauliche Zwecke besitzen. Da auf dem Ostufer Hölzer überhaupt wenig vorhanden, so sind bereits Vorarbeiten geplant und zum Theil begonnen, um am Ostufer in der Nähe der Station eine größere Schonung von Ukerewehölzern anzulegen, wobei gleichzeitig Versuche mit Stecklingen der Mikorahölzer gemacht werden sollen. Ohne Zweifel werden die Ukerewehölzer auch hier gedeihen, denn nach Aussage der Eingeborenen war früher auch das Ostufer mit jenen Hölzern besäumt, und ist das Verschwinden derselben eine Folge des gedankenlosen früheren Raubbaues.

Die Versuche mit der Eukalyptenkultur verliefen nicht günstig, hingegen lieferte die Oelpalmenkultur ein gutes Resultat. Die von Ujiji bezogenen Kerne, welche am 1. Oktober 1897 gepflanzt wurden, sind sämmtlich gediehen und bereits zu 0,5 m hohen Bäumchen geworden. Die Oelpalmenkultur verspricht für die Zukunft des Viktoria-Nyanzasees wichtig zu werden.

Der Viehstand in Usukuma ist jetzt wieder ein guter und wird es in einigen Jahren seinen alten, sprichwörtlichen Viehreichthum wieder erlangen, wenn Viehseuchen auch weiterhin ausbleiben.

Im Allgemeinen giebt jedoch eine Milchkuh nicht mehr als $1^1/_2$ Liter Milch pro Tag.

Die hiesigen Ochsen lassen sich nicht zum Reiten verwenden, da sie kurzbeinig sind und nur langsam schreiten, so daß sie nicht einmal dem Tempo einer Karawane auf weitere Entfernungen zu folgen vermögen. Ueber die Verwendbarkeit der Ochsen zum Fahren auf weitere Entfernung fehlen Erfahrungen. Ein versuchsweise gebauter Ochsenwagen versagte bald in Folge mangelhaften Materials. Hierbei hat sich aber gezeigt, daß sich die Ochsen einfahren lassen.

Als Funde an mineralischen Schätzen sind außer den Goldfunden in Nserugurura-Berglande im Süden noch solche am Ostufer zu verzeichnen. Die Abbauwürdigkeit der letzteren ist noch fraglich. Außerdem wurde am Ufer der Muanza-Bucht bei der Niederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft im Ufersande in großen Mengen eine schwarze Masse gefunden, deren Aussehen dem des grobkörnigen Pulvers gleicht, deren großes Gewicht und geringe Schmelzbarkeit aber auf einen starken Gehalt von Magneteisen schließen läßt. Möglicherweise dürfte es sich freilich um Hornblender handeln, die aus den die Bucht umgebenden Granitformationen ausgewaschen wurden. Wie bekannt, befinden sich ferner in den Landschaften zwischen Stuhlmann-Sund und Emin-Pascha-Golf ausgedehnte Lager von Eisensteinen (Mabara), die mit Holzkohle (Makao) aus dem Holze der Mikongwa und Mibanka genannten dortigen Baumarten ausgeschmolzen werden, mittelst eines rohen Prozesses, bei dem natürlich viel Eisen verloren geht. Das gewonnene Eisen ist weich und leicht dehnbar, und es dürfte sich empfehlen, eine Verbesserung des Schmelzverfahrens ins Auge zu fassen, da in Zukunft bei fortschreitender Kultur das Mwerieisen eine Rolle spielen wird. Bis jetzt kommt es nur in Form von Hackenblättern in den Handel, die sozusagen eine eiserne Münze bilden. An die Station werden sie von Mweri als Steuer abgeführt. Um das Quantum zu vermehren, läßt sich die Station außerdem geschmolzenes Eisen in Klumpen liefern und von eingeborenen Schmieden als Tributarbeitern zu Hackenblättern verarbeiten. Auch Nägel für den Dhaubau werden daraus angefertigt.

Das Verkehrswesen zeigte im vergangenen Jahre ein wechselndes Bild. Während in den Monaten Juli, August, September zahlreiche Lastenkarawanen ankamen und abgingen, stockte alsdann der Verkehr. Die Gründe waren die Hungersnoth in Ugogo und die Pockenepidemien in Unyamwesi. In den letzten neun Monaten des Jahres kamen nur 2917 Lasten an den See.

Die hiesigen Firmen haben große Schwierigkeiten gehabt, um nur 1000 bis 1400 Träger zur Küste zu senden. Die Europäer reisen zu diesen Zwecken selbst im Lande umher.

Eine Besserung ist bereits wieder eingetreten, da in Ugogo jetzt Verpflegung in großen Mengen existirt, und die Pocken aufgehört haben. Solche durch Hungersnoth und Epidemien entstehenden Nothlagen für den Verkehr nach dem Nyanza-See werden nur durch eine Eisenbahn endgültig beseitigt werden.

Für den Verkehr nach Uganda, via Bukoba oder Schirati, zu Wasser, verfügt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft über zwei gedeckte Dhaus mit eisernen Rippen, die Firma Koether über drei hier gezimmerte Dhaus. Letztere Firma verfügt noch über ein kleines Stahlboot. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft erwartet demnächst noch eine dritte Dhau und ein größeres Stahlboot. Die französische Mission besitzt eine früher hier gebaute Dhau.

Für den Verkehr der Stationen miteinander ist nur noch ein zweimastiges Segelboot vorhanden, nachdem in den letzten beiden Jahren zwei Segelboote gescheitert sind. Eine Dhau wird auf der Insel Ukerewe gebaut. Die baldige Ankunft der Dampfpinasse ist ein dringendes Erforderniß, damit die Seestationen in eiligen Fällen sich rasch unterstützen können. Die bisher für die Station gebauten Segelboote dürften zu schwacher Bauart gewesen sein. Wind und Wetter auf dem Nyanza und der zuweilen 4 bis 5 m hohe Wellenschlag werden einem leicht gebauten Fahrzeuge oft gefährlich. Auf einen geringen Tiefgang braucht nicht viel Werth gelegt zu werden. Ein Dampfer kann gut 5 Fuß Tiefgang haben, wie die hiesigen Dhaus der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Erhebliche Brandungsschwierigkeiten entstehen bei 5 Fuß Tiefgang nicht. Bei den Stationen sind überdies Piers gebaut.

Der Wegebau ist fortgesetzt worden, nicht zur Herstellung eines Wegenetzes, sondern zur Verbesserung der Gangbarkeit der bereits geschaffenen Karawanenstraße bis Muamara. Doch ist es nicht gelungen, ein auch in der Regenzeit trockenes Planum in den Niederungen herzustellen. Dieses Ziel wird aber weiter angestrebt, damit eine auch in der Regenzeit überall gang- und fahrbare Straße geschaffen wird.

Auf der Strecke von Muanza bis Muamara sind geräumige Rasthäuser gebaut, deren Anlage von den Anwohnern der Karawanenstraße einstimmig Lob gezollt wird. Während früher die Träger, um Schutz gegen die Sonnengluth zu finden, in den Dörfern lagerten und dort die Bewohner in jeder Weise und besonders durch Diebstahl belästigten, ist jetzt den Trägern verboten, in die Dörfer einzudringen. Die bei den Rasthäusern wohnenden Manangwa haben darüber zu wachen, sind aber andererseits angehalten, Lebensmittel und besonders Feuerholz nach den Rasthäusern zum Verkauf zu bringen.

Die Hüttensteuer wird im Bereich der Europäerniederlassungen in Bukumbi und Nassa erhoben. Im Bezirk ist eine direkte Hüttensteuer noch nicht eingeführt. Die einzelnen Länder leisten monatlich Abgaben in Naturalien und eisernen Hacken. Ein Theil der Naturalien wird als Beigabe zur Verpflegung der Tributarbeiter verwandt, die monatlich zu Hunderten auf der Station arbeiten und im Allgemeinen aus ihrem Lande verpflegt werden. Die Sicherheit des Verkehrs ist im Bezirk vorhanden. Belästigungen von Karawanen sind nicht vorgekommen. Das bedeutendste Ereigniß für den Muanza-Bezirk im verflossenen Jahre war die Gründung des Offizierpostens an der Schirati-Bucht. Derselbe liegt etwa 13 km südlich des ersten Grades südlicher Breite (— 1° 7′ rd.). Diese geographische Angabe ist das Resultat astronomischer Bestimmungen. Derselbe ist besetzt durch 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 50 Askaris mit 1 Schnellfeuergeschütz.

Die Lage des Postens in gesundheitlicher und taktischer Hinsicht ist günstig; erstens weil im Hinterland keine Sümpfe vorhanden sind, letzteres weil der Posten an der Spitze einer Landzunge liegt. Der Ausbau ist nahezu vollendet. Die Anlage bildet ein Rechteck von 40 und 60 m Seitenlänge. Die 60 m lange Mauer der Westfront liegt auf der offenen Seeseite. An drei Ecken befinden sich Bastionen. Längs der Innenseite, der südlichen, nördlichen und östlichen Umfassungsmauer sind nach Tembeart gebaute Räume hergestellt, die als Askariwohnungen, Magazine, Küche 2c. dienen. An der Seeseite befindet sich der Eingang zur Boma, links daneben der Wachtraum nebst Kassen- und Arrestraum. Im Innern des Stationshofes ist ein Haus mit zwei Zimmern für Offiziere und ein Haus mit vier Zimmern für Unteroffiziere erbaut. Die mit Tembendach gedeckten Gebäude stehen auf 1,60 m hohen Steinpodesten und sind mit Barasa versehen. In der Mitte der Station ragt ein 10 m hoher Thurm empor, auf dem der Flaggenmast angebracht ist. Dieser

Thurm enthält Kellerraum und Bureau, sowie eine Reservewohnung für einen Europäer. Auf dem mit einer Brustwehr umgebenen platten Dach ist das Schnellladegeschütz aufgestellt. Die Mauern sind aus Bruchstein mit Lehmmörtel errichtet und haben eine Höhe von 3 m und eine Stärke von 1 m, die westliche, nach der Seeseite zeigende Mauer hat nur eine Höhe von 1,5 m, damit die Aussicht nach dem See und der Zuzug von frischem Seewind nicht beeinträchtigt wird.

Vom Stationseingange führt ein 5 m breiter, etwa 1 km langer, gepflasterter Weg nach dem Strand, wo er seine Fortsetzung in einem 25 m langem steinernen Pier findet, dessen Kopf nach Westen zeigt, nach der vorherrschenden Richtung des Wellenschlags. An diesem Weg befindet sich ein Haus mit Tembendach, welches zur demnächstigen Einrichtung einer Verkaufsstelle für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft bestimmt ist. Westlich der Station ist ein Arbeitsschuppen aus Holz und Stroh hergestellt.

Die Schamben der Station liegen nordwestlich derselben. Sie enthalten europäische Gemüse und Kartoffeln, ferner einheimische Hülsenfrüchte, sowie Mais und Reis. Auch Baumschulen aus dortigen Hölzern sind angelegt. Die Wege sind mit Papayen eingefaßt. Da Heuschreckenfraß nicht eintrat und der Boden reichlich Nährkraft besitzt, gedeiht Alles gut.

Das zahlreiche Milch-, Schlacht- und Kleinvieh ist in gutem Zustande.

Das Klima ist gut und auch für Europäer zuträglich. Die Temperatur beträgt bei Tage im Schatten durchschnittlich 25° C., bei Nacht 16—18° C. Moskitos existiren dort überhaupt nicht, da auf weite Entfernung ein reiner sandiger und steiniger Strand das Aufkommen von Papyrus-Dschungeln ausschließt.

Die in großen Massen wolkenartig auftretenden durchsichtigen mückenartigen winzigen Thierchen, welche „Kitowero ya Uganda" genannt werden, weil die Waganda dieselben in befeiteten mit der Hand geschwungenen Körben fangen und in Kuchenform genießen, treten in Schirati häufig auf. Da sie nicht stechen, sind sie keine Plage für den Menschen.

Der Bezirk des Schiratipostens erstreckt sich von Uschaschi nach Norden bis zum Govifluß, dessen Unterlauf dicht an 1° südlicher Breite liegt, nach Osten bis an die Massai-Steppe.

Die Bevölkerungsdichtigkeit des Hinterlandes, welches im Osten bis an die Massai-Steppe reicht, ist eine bedeutend größere, als man nach einem Blick auf die allerdings noch sehr wenig ausgebildete Karte annehmen möchte.

Das Hinterland von Schirati ist ein welliges Hügelland mit aufgesetzten Granitformationen, welches nach Osten oder Nordosten terassenförmig bis zur Höhe von ca. 1900 m ansteigt.

Ein begehrter Handelsartikel bei den Wagaya ist Eisen, welches viel von Norden und auch von Süden eingeführt wird, da die Station Muanza den Schiratiposten mit eisernen Hackenblättern versieht.

Elfenbein ist im Hinterland von Schirati noch vorhanden als Produkt der Elephantenjagd in der Massai-Steppe. Ein auf Elfenbeineinkauf gerichtetes Unternehmen mußte jedoch, um lohnenden Erwerb zu finden, in das englische Gebiet bis nach Usoga eindringen, wo es allein noch große Elephantenherden giebt. Auch dürfte die Anlage von Viehdepots in der Nähe des Schiratipostens, die unter Heranziehung von dem so billigen Vieh aus Usukuma gefüllt werden könnten, gewinnbringend sein durch den Export nach Uganda, wo sehr hohe Preise erzielt werden. Alle solchen Unternehmungen, wie überhaupt eine raschere wirthschaftliche Entwickelung im Schiratidistrikte werden ohne Zweifel ins Leben treten, ohne daß es einer Aufmunterung dazu bedürfen wird, wenn noch mehr Goldfunde dort gemacht werden. Außerdem wird später der kulturerweckende Einfluß der Ugandabahn auch in den Schiratidistrikt ausstrahlen.

Die Sicherheit des Verkehrs ist im Schiratidistrikt für Europäer vorhanden, während Karawanen ohne Europäerführung im Hinterland nur mit Vorsicht verkehren können. Der Verkehr zwischen Muanza und Schirati findet auf dem Wasserwege statt. Das vorhandene Segelboot braucht hierzu 5—7 Tage, während die stärker gebauten Dhaus, die bereits mehrfach den Weg nach Uganda über Schirati genommen haben, die Entfernung mit Fahrt bei Tag und Nacht bereits in 3 Tagen zurückgelegt haben. Auf dem Landwege dauert der Marsch wenigstens 12 Tage, da der weit nach Osten ins Land einschneidende, gewaltige Spekegolf umgangen werden muß.

Bukoba.

Die Anzahl der Europäer im Bezirke beträgt 11. Davon sind 5 Angehörige der Stationsbesatzung und 6 Angehörige der beiden Missionsstationen Marienberg und Nerirongo in Ussui. Von den Missionaren sind 2 Niederländer, 3 Franzosen, 1 Luxemburger.

Die Zahl der eingeborenen Bevölkerung beträgt circa 180 000. Dies Resultat wurde auf folgende Weise erhalten: Die Zähler (verlässige Askaris) bezeichneten jede der gezählten Hütten (dieselben liegen zerstreut in den dichten Bananenhainen) mit einer kleinen weißen Flagge und durchstreiften nach Erledigung der Arbeit den betreffenden Bananenkomplex ein zweites Mal, um an dem Fehlen eines Zeichens zu erkennen, ob etwa eine oder die andere Hütte übersehen worden war. Bei jeder Hütte mußten die betreffenden Bewohner bereit stehen. Der Katikiro des Dorfes hatte die Zähler zu begleiten. Für jede gezählte Hütte und für jeden gezählten Einwohner wurde in verschiedene mit Zeichen versehene Säcke ein kleines Holzstäbchen 2c. gesteckt.

An Rohstoffen weist der Bezirk nur Eisen, Rindenstoffe und Felle auf. Eisen findet sich, von Kirumbiro und Kimoani abgesehen, überall dicht unter der Erdoberfläche. Man schmilzt es in primitiven Oefen, d. h. Gruben, in welche schichtweise Holzkohle und Eisensteine gepackt werden. — Die Bananenkultur ist sehr verbreitet.

Von Mtama wird im ganzen Bezirke nur eine rothe Sorte kultivirt, welche lediglich der Pombebereitung dient. Nur in Kimoani und Karagwe ißt man sie nebenbei auch als Brei.

Mais wird im ganzen Bezirke gebaut, doch tritt der Anbau gegen den der Eleusine und der Bohnen zurück.

Weizenbau bildet eine neue Kultur, die sich allmälig durch den Einfluß der Station und der Araber ausbreitet. Dasselbe gilt von Reis. Dieser scheint gute Ergebnisse zu liefern. Eleusine gedeiht überall im Bezirke, sie bildet jedoch nur die Reserve für Hungerzeiten. In Hinblick auf diese mögliche Verwendung wird ihr Anbau vielfach von Seiten der Sultane zur Pflicht gemacht.

Maniok gedeiht überall, ebenso Bataten, Yams und Erdnüsse.

Die Steinnußkultur ist im Abnehmen begriffen, da die Leute üble Wirkungen davon auf die Gesundheit wahrzunehmen glauben.

Bohnen sind in den verschiedensten Sorten vertreten und werden fast überall sehr gerne gebaut, besonders in den trockenen Landstreifen, in denen sie noch gut gedeihen.

Auch Kürbisse sind reichlich vorhanden.

Zuckerrohr kommt überall vor, doch nirgends in größerem Umfange.

Sesam wird in geringem Maße gebaut und findet zu Speiseöl Verwendung.

Ricinus, der überall vorkommt, liefert Oel zum Salben des Körpers.

Baumwolle wird nur in Kirumbiro gepflanzt und wächst im Uebrigen wild. Die Eingeborenen verwenden sie zu Fäden zum Verbinden von Wunden, namentlich Brandwunden, die Araber als Lampendocht und Kopfkisseneinlage.

Der Anbau von Hanf begann sich auszubreiten; da der Hanf jedoch von der Bevölkerung geraucht wurde und eine schwere Schädigung derselben hervorzurufen drohte, ist der Anbau seitens der Station verboten worden.

Tabak für eigenen Bedarf wird überall gebaut.

Bienenzucht wird in mäßigem Umfange betrieben.

Von der Station wird systematisch die Aufforstung verschiedener Bezirke mit gutem Resultat in Angriff genommen; die jungen Bäume, bisher in Saatbeeten, werden demnächst ausgepflanzt.

Durch Auftreten der Pocken ist in einigen nördlichen Landschaften des Bezirks der Feldbau vernachlässigt worden, da der Aberglaube herrscht, man dürfe zur Zeit einer Epidemie nur Nachts das Feld bestellen. Bei Tage verbreite der Rauch des verbrannten Unkrauts die Krankheit. Natürlich arbeitet aber Niemand Nachts. Abgesehen von diesen Gegenden war nirgends Mangel, in Uheia sogar Ueberfluß an Lebensmitteln.

Eine Schätzung des Rindviehstandes nach eigenen Beobachtungen und Angaben von Eingeborenen ergab ca. 21 600 Stück. Das Vieh ist von der langhörnigen Wahumarasse. Milchkühe liefern bis 3 Liter Milch am Tage. Zum größeren Theile ist das Rindvieh Eigenthum des Sultans und der großen Katikiros, in Karagwe namentlich der Wohumas. Der kleine Mann besitzt, wenn überhaupt, nur einzelne Stücke.

Schönes Kleinvieh ist in Uheia. Ein beträchtlicher Theil desselben wird in Urundi gekauft.

Reich an Kleinvieh sind namentlich Karagwe und Ussui.

Den Verkehr vermittelt nach wie vor allein der Träger, doch wird sich, nachdem die Vorbedingungen des Wagenverkehrs, breite gute Wege, geschaffen sind, voraussichtlich der Wagen als Transportmittel einführen. Die Sultane erwarten mit Ungeduld das Eintreffen der in Aussicht gestellten Wagen.

Es passirten Bukoba vom 1. Oktober 1898 bis 15. Mai 1899 in Richtung Kirumbiro: 6785 Lasten meist Zeug und Kauris.

In Richtung Tabora: 1570 Lasten, bestehend aus 374 Elfenbeinzähnen, 196 Flußpferdzähnen und 146 Hörnern von Nashorn.

Behufs rascherer Einführung des Baargeldes im Lande wurde angesichts des Fehlens von Kaufläden bestimmt, daß jeder Sultan seinen Monatstribut fortan in Geld zu leisten habe.

Die Sultane wurden hierdurch veranlaßt, zahlreiche Lebensmittel auf dem Markte gegen Geld anzubieten, und die Bevölkerung der nächsten Umgegend hatte sich schon vor der Errichtung des ersten Ladens an den Geldverkehr gewöhnt.

Die in Kisiba ausgebrochene Pest wurde durch Isolirung dieses Ortes und Verlegung der vorbeiführenden Karawanenstraße auf ihren Heerd beschränkt.

Die Sultane der einzelnen Landschaften wurden allmälig daran gewöhnt, sich in bestimmten Zeiträumen auf der Station einzufinden; Anfangs standen dieser Maßregel vielfach abergläubische Anschauungen entgegen, z. B. scheuten sich einzelne Sultane, ihr Land zu verlassen oder gewisse Landschaften zu betreten, da sie in diesem Falle sterben zu müssen glaubten; Andere erklärten, sie dürften nur bei Nacht reisen. Erst nach und nach gelang es, sie zu bewegen, ihre Anschauungen zu ändern.

Dem Versuche, trotz erlassenen Verbots Wanyamwesi nach Uganda auszuführen, wurde seitens der Station nachdrücklich entgegen getreten.

Dem Wege- und Brückenbau wurde im Bezirk die größte Aufmerksamkeit gewidmet und die Karawanenstraßen in gutem Stande erhalten.

Es wurden verhandelt: 91 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und 21 Strafsachen.

Der Streitgegenstand war meist Vieh, demnächst Land.

Stellung und Machtbefugnisse der Sultane in ihren Gebieten wurden von der Station geschützt und gefördert.

Von den beiden Stationen der weißen Väter zu Marienberg und Nerivongo befindet sich die erstere in günstigerer Lage, da sie größere bewohnte Grundstücke besitzt. Diese waren seiner Zeit Streitgegenstand zwischen zwei Sultanen und wurden zu Beider Zufriedenheit einem Dritten, nämlich der Mission zugesprochen.

In Nerivongo konnte der Mission seiner Zeit nur ein Stück brachliegendes Land zugewiesen werden, das im vorigen Jahre gegen ein anderes, günstiger gelegenes vertauscht wurde.

Die Sultane stehen nicht mehr wie früher der Mission ausnahmslos feindselig gegenüber. Einige dieser Sultane sowie deren Verwandte haben sogar schon zeitweise Bekehrungsversuchen ein williges Ohr geliehen.

Ein Sohn des abgesetzten Sultans Mutatembwa befindet sich beispielsweise ständig auf der Mission und unter den sonstigen Söhnen des Genannten befinden sich drei Christen. Bekehrungsversuche an hochstehenden Personen scheitern manchmal an dem Verlangen, den Harem zu entlassen.

Was Nerivongo betrifft, so verhält sich Sultan Kassussura der Mission gegenüber immer noch ablehnend, enthält sich jedoch aller Uebergriffe, so daß eine Veranlassung zum Einschreiten der Station niemals vorlag.

Die Sicherheit im Bezirke ist im Allgemeinen eine befriedigende und läßt nur noch in Karagwe zu wünschen übrig.

Tödtung von Karawanenangehörigen oder sonstigen Reisenden oder gar Angriffe auf Regierungskarawanen kamen in Karagwe nicht vor.

Iringa.

Die Zahl der Europäer im Bezirk beträgt etwa 30, die der eingeborenen Bevölkerung etwa 34 700.

Mit dem Tode Quawas im Anfange des Berichtsjahres erlosch der letzte Funke des Kriegszustandes. Seitdem hat vollkommener Friede bestanden.

Ende des vorigen Jahres bestand schwere Theuerung, Anfang dieses Jahres Hungersnoth in Folge der schlechten Trockenzeiternte. Auch die jetzt eingebrachte Regenzeiternte hat viel gelitten. Heuschrecken verdarben einen Theil der zur günstigsten Zeit bestellten Felder, und es fehlte vielfach an Korn zur neuen Aussaat, die dann durch zu frühes Aufhören der Regenzeit sehr litt.

Die Station hat, soviel sie an Saatkorn aus fernen Gegenden beschaffen konnte, vertheilt. Außerdem wurden ebenfalls aus großer Entfernung Stecklinge von Maniok — der noch nicht hier gebaut worden — in großer Menge eingeführt, weil er von Heuschrecken verschont bleibt. Aus demselben Grunde wurden die Leute zu ausgedehnterem

Anbau der Batate angehalten. Die Gesammt-Ausgabe betrug 4146 Rupien, die aus den Fonds der Station bestritten wurde.

Kurz nach Auftreten der Pocken, welche fast das ganze Land von Ost nach West durchzogen, traf Lymphe ein, und alsbald wurden in der näheren Umgebung Iringas 4000 Menschen, später mit neuer Lymphe aus Langenburg weitere 4000 Menschen geimpft. Die Sterblichkeit ist trotzdem nicht gering gewesen und hat mit ca. 10 Prozent im ganzen Merere-Reiche verheerend gewirkt. In 12 Dörfern waren von 694 Seelen 131 gestorben. Auf der Pockenstation bei Iringa kamen zur ärztlichen Behandlung 142 Fälle, von denen 56 tödtlich verliefen.

Die Steuereinführung war in der ersten Hälfte des Berichtsjahres nur bei den Küstenleuten Iringas möglich, die den Wohnverhältnissen entsprechend mit Hüttensteuer belegt wurden.

Von ihnen kamen ein: 989 Rupien.

Bei den Landeseingeborenen mußte den erwähnten Zuständen Rechnung getragen werden. Im März aber wurde für diese das Steuerjahr April 1899/April 1900 verkündet, und die nöthigen Vorarbeiten begonnen. Bei den für Steuer wenig übersichtlichen Wohnverhältnissen wurde Kopfsteuer eingeführt, die in Naturalien oder Arbeit geleistet wird, und zwar — um die Feldarbeit zu schonen — in den Monaten Juli bis September. Diesjährig ist die Steuer entsprechend den nicht gerade günstigen Ernteverhältnissen, und unter Berücksichtigung der vorangegangenen schlechten Zeiten auf 11 250 Rupien eingeschätzt.

Die Viehzählungen bei den Eingeborenen ergaben 1397 Stück Großvieh.

Das Strafensystem ist durch das stets stark besuchte, zweimal wöchentlich stattfindende, öffentliche Schauri den Leuten in praktischer Weise bekannt geworden, und spricht sie entschieden an, umsomehr als sie bislang nur auf willkürliche Quawa-Sprüche angewiesen waren. Namentlich die Einführung der neuen Vorladescheine hat einem großen Mangel abgeholfen und zu Vergrößerung der Wirksamkeit der Rechtspflege sehr beigetragen. Bei 297 an Klageführende ausgehändigte Vorladungen für die Angeklagten ist es nur in einigen wenigen Fällen nöthig gewesen, den Vorladeschein zweimal präsentiren zu lassen. Dies bedeutet, daß die geordnete Strafrechtspflege fast auf den ganzen Bezirk wirksam ausgedehnt ist.

An Strafen wurden verhängt:

Prügelstrafen in 50 Fällen;
Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten in 90 Fällen;
Längere Freiheitsstrafen in 2 Fällen;
Todesurtheile wurden nicht gefällt.

Die Bauthätigkeit war eine sehr rege, es wurde seitens der Kompagnie eine geräumige massive Gerichtshalle mit 50 Sitzen und ein massives Lazareth mit 588 cbm Luftraum fertig gestellt. Ferner übernahm die Kompagnie den Weiterbau des Offiziershauses.

Da es sich herausstellte, daß die bisherigen Magazinräume nicht dem gewachsenen Bedürfniß entsprachen, wurden sechs Anbauten mit ca. 420 cbm Raum angefügt, deren äußerst starke Bauart gleichzeitig das Haupthaus, an welchem Risse wahrgenommen waren, stützt und sichert. Ende des Jahres wird der sehr wünschenswerthe Neubau des Askaridorfes in massiver Art beginnen können.

Der Handel beschränkt sich auf Lebensmittel, Vieh, Elfenbein und Kleinigkeiten. In Neu-Iringa wurden auf dem Markte rund 550 Stück Großvieh geschlachtet, das Fleisch zu 8 Pesa das Pfund verkauft.

Seit März dieses Jahres haben sich zwei deutsche Kaufleute in Kiberege niedergelassen.

Die Elfenbeinkontrole ist fast im ganzen Bezirke durchgeführt. Eingeliefert wurden 9108 engl. Pfund. Davon entfielen auf Gouvernement und Kommune auf Grund des Jagdgesetzes je 2277 Pfund.

Die Feldwirthschaft seitens der evangelischen Mission in der zweiten Zone (Uzungwe), seitens der katholischen Mission in der vierten Zone, seitens der Station selbst in der dritten (Grasland) und vierten Zone, haben wieder gute Ergebnisse geliefert, und die Thatsache nunmehr festgestellt, daß diese drei zunächst für Besiedelung in Frage kommenden Zonen mit rund 1 000 000 Hektaren für Weizen- und Kartoffelbau geeignet sind. Die Station bewirthschaftet 26 Morgen gerodeten und gepflügten Landes, die theils Garten sind, zu allermeist aber mit Weizen, Bataten, Kartoffeln, Maniok, Erbsen und Bohnen bebaut werden. Verschiedenen Jumben wurde auf dringende Bitte hin Weizen gegeben. Sie haben ziemlich dieselben Ergebnisse erzielt. In Dabaga sind rund 60 Morgen gepflügten Bodens, die zu allermeist mit Mais bestanden sind, dessen Ernte durch die dort auffallend lange und heftige Regenzeit sehr hingehalten ist.

Langenburg.

Die Zahl der im Bezirke wohnenden Europäer ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Stand oder Gewerbe.	Deutsche.	Schweizer.	Holländer.	Engländer.	Transvaalbürger.	Oesterreicher.	Griechen.	ohne Nationalität.	Summe.	Bemerkungen.
Gouvernements- oder Schutztruppen-Angehörige	12	—	—	—	—	1	—	—	13	
Missionare	13	1	1	1	1	—	—	1	18	
Kaufleute	5	—	—	1	—	—	3	—	9	
Missionshandwerker .	4	—	—	—	—	—	—	—	4	
Frauen	11	1	—	1	1	—	—	1	15	
				*1					*1	* Stammen von deutschen Eltern.
Kinder	15	—	—	4	—	—	—	—	19	
Goldsucher	2	—	—	2	—	—	—	—	4	
Passanten	4	—	—	—	—	—	—	—	4	
Pflanzer	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Missions - Krankenpfleger	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
				*1					*1	
Summe .	68	2	1	9	2	1	3	2	88	
				10					89	

Als Resultat der mit Einziehung der Hüttensteuer vorgenommenen Zählung der Eingeborenenbevölkerung dürfte sich 60 000 Hütten und 207 000 Einwohner ergeben.

Die Bezahlung der Hüttensteuer erfolgt theils in baar, theils durch Arbeitsleistung und Lieferung von Landesprodukten.

Vereinfacht wird der Einzug der Steuer, wenn sich erst größere Plantagenunternehmungen im Bezirke gebildet haben, an welche Steuerarbeiter abgegeben werden können.

Noch vor zwei Jahren konnte man von einem deutschen Handel am See nicht sprechen. Im vorigen und im Berichtsjahre haben sich die Verhältnisse am See aber in einer Weise geändert, daß jetzt der deutsche Handel die Oberhand gewonnen hat.

Das Songwedorf ist in einem höchst erfreulichen Aufblühen begriffen und ist zweifellos der zukunftsreichste Platz des Bezirks. Während das Dorf vor einem Jahre noch aus vier bis fünf dem Mirambo gehörigen Häusern bestand, ist aus demselben ein ansehnliches Dorf von etwa tausend Einwohnern geworden.

Es bildet den Sammelplatz für alle Karawanen, die von Ufipa beziehungsweise Tanganyika und Ulafua Njam-

Njam u. s. w. kommen. Von da werden sie durch unsern Dampfer oder mittelst Kanoes über den See nach Wiedhafen gebracht, von wo sie den Marsch zur Küste antreten.

In Songwe werden auch alle Karawanen, die weiter ins Innere gehen, ausgerüstet.

Neben verschiedenen arabischen Händlern haben die Firmen Hansing & Co., P. Krousſos, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und Deuß und Kahn Niederlassungen dort. Die Firmen M. Teixeiro de Mattos & Co., A. von Michelmann und H. Böttcher sind gleichfalls im Begriffe, sich daselbst niederzulassen und haben bereits Bauplätze erworben.

Weitere kaufmännische Niederlassungen bestehen in:

Langenburg: P. Krousſos,
Wiedhafen: Hansing & Co. und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft,
Neuhelgoland: M. Teixeiro de Mattos & Co.,
Mucia: Hansing & Co. und M. Teixeira de Mattos & Co.,
Kitche: A. von Michelmann.

Einen ganz bedeutenden Handel betreibt auch die Herrnhuter Brüdergemeinde, welche zu diesem Zwecke einen gelernten Kaufmann angestellt hat.

Außerdem finden sich Kaufläden Farbiger (Duka) an sehr vielen Orten des Bezirkes.

In der Hauptsache verlegen sich die Kaufleute auf den Gummihandel.

Während im Konde-Hochland die Eingeborenen europäische Kartoffeln pflanzen und in den Handel bringen, haben die Bakonde in der Ebene umfangreiche Reispflanzungen angelegt.

In diesem Jahre wird es voraussichtlich nicht mehr nöthig sein, aus englischem Gebiet Reis einzuführen, und in den folgenden Jahren wird bereits ein Export stattfinden können.

Der Gouvernementsdampfer „Hermann von Wißmann" hat im Jahre 1898/99 16 Reisen von Langenburg nach Fort Johnston und zurück gemacht.

Die Einnahmen aus denselben belaufen sich auf ca. 70 203 Rupien.

Außerdem machte der Dampfer noch vierzehn Dienstfahrten.

Die Firma Hansing & Co., sowie die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft erhalten ihre Lasten meistens über Land. Ihre Frachten kommen daher nur für den Verkehr zwischen Wiedhafen und Songwe in Betracht.

Der Dampfer hatte, von Fort Johnston kommend, fast stets volle Ladung und einige europäische Passagiere, während umgekehrt von Langenburg und allen übrigen Stationen nach Fort Johnston nur wenig Güter verschifft werden, da die Ausfuhr noch zu gering ist. Die Gummiausfuhr wird aber im kommenden Jahr allem Anscheine nach erheblich steigen.

Der Dampfer befindet sich einschließlich Maschine und Kessel noch in gutem, seetüchtigem Zustand, trotzdem er bei den jetzigen dreiwöchentlichen Touren mit fast stets voller Ladung ziemlich angestrengt wird. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit beträgt noch 9 bis 10 Seemeilen pro Stunde wie vorher.

Als Feuerungsmaterial werden durchschnittlich im Monat ungefähr 600 Yards Holz verbraucht mit einem Kostenaufwande von ungefähr 180 Rupien. Voraussichtlich steigen aber die Holzpreise in nächster Zeit, da in manchen Häfen des englischen Gebietes schon Holzmangel eintritt und durch Fertigstellung von zwei neuen größeren englischen Dampfern auf dem Nyassa-See der Bedarf an Brennholz auch größer geworden ist.

Es wurde mit dem Dampfer eine Probefahrt mit Kohlen, welche vom Nordende des Sees geholt waren, angestellt; dieselbe fiel aber nicht günstig aus, da die Kohle, von der Oberfläche entnommen, zu viel verwitterten Stoff enthielt, und in Folge dessen die Feuer nicht rein zu halten waren.

Die Besatzung des Dampfers besteht aus 4 Europäern (Schiffer, Steuermann und 2 Maschinisten) und 21 Farbigen, welche in deutschem Gebiet beheimathet sind. Der Gesundheitszustand an Bord war befriedigend.

Die Leistungsfähigkeit des Dampfers ist im letzten Jahre in Bezug auf seine Ladefähigkeit erschöpft, und wäre eine höhere Einnahme für die Zukunft nur dann möglich, wenn sich die Ausfuhr im Laufe der Zeit im Werthe steigert.

Außer dem „Hermann von Wißmann" befinden sich noch folgende Schiffe auf dem Nyassa-See:

1. das englische Kanonenboot „Quentoleen", ein Doppelschraubendampfer, 130 Fuß lang und 24 Fuß breit und armirt mit 8 Geschützen. Sie vermag 200 Tons Ladung überzunehmen;
2. das englische Kanonenboot „Pioneer" 60 Fuß lang, 12 Fuß breit;
3. die „Queen Victoria" Eigenthum der Africa Lakes Corporation, 110 Fuß lang, 18 Fuß breit, und mit einem Deplacement von ca. 80 t;
4. die „Domira" 80 Fuß lang, 14 Fuß breit und ca. 30 t Deplacement;
5. die „Adventure" und der „Charles Janson", Eigenthum der Telegraphen-Gesellschaft bezw. der Universities Mission in derselben Größe wie der „Pioneer";
6. Die „Kala", Eigenthum der Telegraphen-Kompagnie und
7. der kleine, der Berliner Mission gehörige Dampfer „Paulus".

Die Verbindung mit dem Ocean wird durch eine ganze Anzahl Flußdampfer auf dem Sambesi und Chire hergestellt, welche der African Lakes Corporation, Flottillen-Compagnie und Sharrer Co. gehören.

Der Wasserweg wird auf zwei Tagemärsche zwischen Katunga und Matope unterbrochen, wo gute fahrbare Straßen und Transportmittel aller Art vorhanden sind, so daß Kollis in jeder Größe und jedem Gewicht befördert werden können.

Aus der großen Anzahl Schiffe läßt sich auf die bedeutende Entwickelung des Handels im Nyassa-Gebiet schließen. Welche Waarenmengen auf den Markt kommen, dürfte daraus hervorgehen, daß z. B. eine Firma allein monatlich 1500—2000 Rupien Dampferfracht auf dem Nyassa zahlt.

Langenburg selbst wird vom Karawanenverkehr nicht berührt, dagegen liegt die Nebenstation Wiedhafen am Endpunkte der Straße Kilwa bezw. Lindi—Songea—Wiedhafen. Hier werden die Karawanen meistens aufgelöst, theilweise auch mittelst des „Hermann von Wißmann" nach Songwe, dem Ausgangspunkt für weiter ins Innere gehende Karawanen, übergesetzt.

Nach den geführten Registern wurden in Langenburg 48, in Wiedhafen 128 und in Songwe 200 größere und kleinere Karawanen abgefertigt.

Zwischen Wiedhafen und Kilwa besteht eine regelmäßige 14tägige Postverbindung, welche sich im Berichtsjahre sehr gut bewährt hat.

Die Postpackete werden auf dem Wasserweg befördert, Die Beförderung von Chinde bis Fort Johnston, wo sie der deutsche Dampfer in Empfang nimmt, geschieht durch die englischen Kanonenboote. Als Gegenleistung befördert der „Hermann von Wißmann" im Verein mit den englischen Nyassadampfern die englische Post auf dem See.

Das gesammte Kondeland, sowie Undali zeichnen sich durch außerordentliche Fruchtbarkeit und Wasserreichthum aus. Der Boden ist zum größten Theile vulkanischer Natur oder humusreicher Waldboden.

Die Bevölkerung treibt ausschließlich Ackerbau und Viehzucht. Der Wunsch nach Vieh füllt ihr ganzes Leben aus. Die Dörfer liegen ausnahmslos zwischen Bananen und Bäumen. Ueberall werden Mais, Bohnen, Bataten, Melonen, Ulesi und Mtama gepflanzt. Es wird mehrmals im Jahre gesät und geerntet.

Die Bestellung des Landes geschieht sehr sorgfältig, doch wird nicht gedüngt. Sobald der Boden ausgenützt ist, wird ein neuer Platz bebaut.

Das Gleiche gilt für Ukinga.

Auch in diesem Jahre, wo überall über Nahrungsmangel geklagt wird, giebt es Essen in Hülle und Fülle. Eine Hungersnoth in diesen Gebieten, welche den größten und wichtigsten Theil des Bezirks bilden, ist geradezu ausgeschlossen.

Das ganze Konde-Oberland dürfte sich vorzüglich für den Anbau von Kaffee und Tabak eignen.

Das Konde-Oberland mit Undali und Ukinga würden sich auch vermöge der Fruchtbarkeit des Viehreichthums und der gesunden Höhenlagen vorzüglich für deutsche Landwirthe eignen.

Die in Manow angepflanzten Kaffeebäume sind prächtig gediehen und haben einen Ertrag von 3 bis 5 Pfund pro Baum geliefert. Auch die Versuche in Rutenganio und Rungwe weisen gute Erfolge auf.

In Undali legte der Araber Mirambo, in Kassiabona das Bezirksamt kleinere Kaffeeplantagen an. Die in Massewe vom Bezirksamt gepflanzten Kaffeebäumchen gedeihen recht gut.

In das Kaffeeland führen vom Nordufer aus zwei gute Wege, welche mit Rasthäusern versehen sind.

Der Viehbestand des Landes ist derselbe wie im vorigen Jahr.

Das Bezirksamt besitzt: 9 Bullen, 296 Kühe, 78 Kälber, 44 Schweine, 100 Ziegen und Schafe.

Um in Gegenden, welche durch die Rinderpest ihr Vieh verloren haben, die Viehzucht zu heben, wurde an verschiedene Jumben Vieh abgegeben.

Dieselben haben später dieselbe Stückzahl zurückzuliefern; im übrigen haben sie den vollen Nutzen des Viehs.

Die Vieheinnahmen betrugen im Gerichtsjahr 4600 Rupien.

In dem Livingstone-Gebirge sind zur Zeit zwei Prospektoren thätig, welche der sicheren Ueberzeugung sind, daß die dort vorkommenden mächtigen Schieferformationen goldhaltig sind.

In den Wakinga, in dem Livingstone-Gebirge, besitzt das Land ein werthvolles Trägermaterial. Versuche haben gezeigt, daß sie als Träger selbst die Wanyamwesi an Ausdauer übertreffen.

Ukinga steht, was landwirthschaftliche Schönheit und Fruchtbarkeit anbetrifft, dem Konde-Hochland ebenbürtig zur Seite.

Die Bevölkerung ist allerdings noch sehr scheu und furchtsam, was sich dadurch erklären läßt, daß das Land wegen seiner schweren Zugänglichkeit noch wenig von Europäern bereist worden ist.

Ein bemerkenswerther Umschwung ist bei den Bakonde eingetreten. Sie sind nicht mehr so arbeitsscheu und bedürfnißlos wie früher. Es melden sich täglich Bakonde zur Arbeit, sodaß viele abgewiesen werden müssen.

Der Bakonde geht vorerst nur ungern aus seinem Lande heraus, weil er die gute Nahrung, wie er sie in seinem Lande hat — Fleisch, Milch und Bananen — sonst nirgends findet und keine Entbehrungen kennt. Leute, die längere Zeit in Langenburg arbeiten, gewöhnen sich aber nach und nach vollständig an eine andere Verpflegung und ziehen schließlich auch den Reis allem Anderen vor. Als Plantagenarbeiter wird sich der Bakonde voraussichtlich vorzüglich bewähren.

Die Rechtspflege bildet einen wichtigen Zweig der Thätigkeit des Bezirksamts.

Es waren anhängig: 579 Civilsachen, 104 Strafsachen.

Es wurden verhängt:

Prügelstrafe in 72 Fällen;

Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten in 65, von mehr als 6 Monaten in 3 Fällen.

Todesurtheile wurden nicht gefällt.

Auf Geldstrafe wurde in 5 Fällen erkannt.

Freibriefe wurden 10 und zwar 8 auf Grund Freispruchs durch das Bezirksamt und 2 infolge Freikauf durch den Sklaven ausgestellt.

Seit 1. Juli vorigen Jahres besteht in Langenburg ein Zollamt. Die Einnahmen waren folgende: an Einfuhrzoll: 7 985 Rupien, 8 Pesa; an Ausfuhrzoll: 1 519 Rupien, 16 Pesa.

Anfangs schien es, als ob die Zollerhebung eine nachtheilige Wirkung auf die Entwickelung des Handels haben würde. Diese Befürchtung ist aber jetzt geschwunden. Die Kaufleute klagen nur über den Ausfuhrzoll von 15 % auf Gummi, der im englischen Gebiete nicht erhoben wird.

Die Monate Dezember bis April waren sehr heiß und schwül. Die Monate Mai und Juni waren kühler, an manchen Tagen herrschte sogar eine recht empfindliche Kälte. Des Morgens wurden im Juni regelmäßig 10 bis 18 ° C., Mittags 25 bis 33 ° C. konstatirt. In den Monaten Dezember, März, April, Mai und dem halben Juni fielen sehr häufige und starke Regengüsse.

Die Gesundheitsverhältnisse können im Berichtsjahre als recht günstige bezeichnet werden. Wiedhafen wurde im Laufe des Jahres als Aufenthaltsort für Rekonvaleszenten benutzt, die sich daselbst vortrefflich erholten.

Am meisten hatten die am See gelegenen Missionsstationen und Wangemannshöh unter Malariafieber zu leiden.

Es wurden im Bezirke acht Kinder geboren. Der Gesundheitszustand dieser und der älteren Kinder ist auf den höher gelegenen Stationen ein befriedigender; jedoch leiden die Kinder am See viel an Malaria.

In Langenburg und Songwe wurden mehrfach Pockenfälle beobachtet. Dadurch daß vor Ausbreitung der Epidemie in Wiedhafen und Umgegend, in Langenburg und Songwe die ganze Bevölkerung durch den Oberarzt Dr. Fülleborn und den Sanitätsunteroffizier geimpft wurde, konnte weiterer Verbreitung vorgebeugt werden. Auch im Kondeland wurden durch die Beamten des Bezirksamts, die Missionare und Kaufleute zahlreiche Impfungen vorgenommen.

Ueberall werden die an Pocken Erkrankten in dazu erbauten Häusern isolirt und, wo angängig, militärisch bewacht.

Fleisch und sonstige Nahrungsmittel waren stets in genügender Menge und zu mäßigem Preise vorhanden.

Gemüsegärten, deren Erträge sehr reichlich waren, versorgen die Messen der Europäer mit gutem frischen Gemüse. Kartoffeln wurden aus dem oberen Kondelande bezogen, wo dieselben von den Missionaren und Eingeborenen — letztere durch die Missionare angeleitet — in sehr guter Qualität gebaut werden.

Milch und Butter waren gleichfalls reichlich vorhanden. Die Lebensmittelpreise sind folgende:

1 Rind je nach Gewicht 8—12 Rp.,
1 Pfund Fleisch 8 Pesa,
1 Ziege oder Schaf 2—5 Rp.,
1 Sack Reis von 30—40 Pfund 3—5 Rp., zuletzt nur 2 Rp.,
1 Centner Kartoffeln 5—6 Rp.,
1 = Mais 2 Rp.,
1 = Mtama 3—4 Rp.,
1 = Ulesi 3—4 Rp.,
1 Huhn 14—16 Pesa,
2 Eier 3 Pesa,
1 Ente $^1/_2$—1 Rp.

Die Bauthätigkeit war eine sehr rege. Es wurden erbaut:

7 Gebäude zur Erweiterung der Station, ferner die provisorischen Stationen Massewe und Kassiabona mit je einem Europäerwohnhaus, Stallungen, Küche und den erforderlichen Unterkunftsräumen für Askari und Träger,

die Zollstation Songwe mit Wohnhaus und Zollschuppen,

und endlich an den Hauptverkehrswegen eine Anzahl Rasthäuser, welche geräumig genug sind, um auch den Mannschaften und Trägern Unterkunft zu gewähren.

Die Berliner Mission hat eine Möbeltischlerei eingerichtet, in welcher vier deutsche Handwerker beschäftigt sind. Das Livingstone-Gebirge und die Wälder des Konde-Hochlands liefern ein vorzügliches ameisensicheres Bauholz.

Die Herrnhuter Mission beabsichtigt bei Rungwe ein größeres Sägewerk aufzustellen.

Die Eingeborenen von Mkanda und Ikombe, die auch vorzügliche Töpfer sind, streichen, nachdem sie vom Bezirksamt bezw. den Missionen angelernt worden sind, selbstständig gute Bauziegel und finden damit reichen Absatz. Ihre Steuer haben sie durch Lieferung von Ziegelsteinen bereits für das vorige und kommende Steuerjahr entrichtet. Der Preis ist zur Zeit für 1000 Ziegel 20 Rupien.

Seit 1. Juni besteht in Langenburg unter der Leitung des Bezirksamtsschreibers eine Schule, welche regelmäßig von ca. 12 Schülern besucht wird.

Der Unterricht erstreckt sich zunächst nur auf Lesen und Schreiben — Kisuaheli mit lateinischen Buchstaben — und Rechnen.

Auf der Missionsstation Ikombe — Berlin I — besteht seit 20. Juni neben der Missionsschule eine öffentliche Schule, in welcher gleichfalls Lesen und Schreiben in Kinjakusa sowie Rechnen gelehrt wird. Später soll in den Lehrplan auch der Unterricht in Suaheli und deutscher Sprache, sowie Geographie und Geschichte u. s. w. aufgenommen werden.

Ujiji.

Nachdem die Station im Juli 1896 begonnen worden war, ist dieselbe jetzt „als fertig" zu bezeichnen. Freilich fehlen noch einige wünschenswerthe Räumlichkeiten, von deren Herstellung jedoch wegen der sehr großen Kosten, die der Bau ohnehin verschlungen hat, abgesehen werden mußte.

Die geschaffenen Wohnräume müssen als vollkommen gesund und trocken bezeichnet werden, und durch dies Ergebniß dürften sich auf die Dauer auch die großen Aufwendungen bezahlt machen.

Mit dem Aufschwunge des Handels hat sich eine größere Menge Händler und eingeborener Handwerker hierher gezogen, so daß jetzt Ujiji mit seinen einzelnen Dörfern Kapimbo, Ugoi und Witale den Eindruck einer wohlhabenden Negerstadt gewährt.

Die Bevölkerung, welche außer Arabern und durch Handel hierher verschlagenen Wanyamwesi, aus Wajiji, Watongwe, Waha, Warundi, Wanjaruanda, Manjema, einer Menge Küstenleute und endlich Angehörigen vieler Stämme des Kongo-Staates besteht, ist ein buntes Völkergemisch mit den verschiedensten Mundarten, unter denen in Ujiji selbst das Kisuaheli zur Verkehrssprache geworden ist. Eine annähernd genaue Schätzung der Bevölkerungsziffer ist ungemein schwierig; übereinstimmend mit der Schätzung der Missionare erreicht die Gesammtzahl nach Abtrennung des Bezirkes Ukonongo jetzt noch über „drei Millionen".

Wo nur ein gutes Fleckchen zum Anbauen gefunden wird, entsteht ein Dörfchen, tief versteckt in Sumpfgras oder Bananen findet man die Ansiedlungen, welche trotz ihrer Kleinheit, durchaus keinen ärmlichen Eindruck machen.

An Europäern befinden sich im Bezirk, außer den Angehörigen der Schutztruppe (8):

1. 1 Deutscher = Forschungsreisender
2. 2 Holländer = Missionare,
3. 2 Franzosen = =
4. 4 Griechen = Kaufleute,

zusammen 9.

Gestorben ist kein Europäer.

Im Vergleich zur Küste hochgelegen, ist das Klima im Bezirk wohl angenehmer, doch keinesfalls gesunder als an der Küste.

Besonders in Ujiji selbst und Usumbura beweisen die vielen Malaria- und Schwarzwasser-Fiebererkrankungen der Europäer, daß in beiden Orten die Vorbedingungen dieser Erkrankungen vorhanden sind.

Unter den Eingeborenen herrscht jedes Jahr zur bestimmten Zeit das Kunguru-Fieber, welchem junge Leute und vor Allem Kinder nicht selten unterliegen. Von kleinem Ausschlag begleitet, scheint es Aehnlichkeit mit den Masern zu haben.

Eine große Zahl von Menschenleben haben die Pocken gefordert. Trotz der sofort angestellten Vorsichtsmaßregeln griff die Krankheit mit rasender Schnelligkeit um sich. Kaum von der Karawanenstraße nach Ujiji verschleppt, flogen die Pocken förmlich nach Norden. Nur acht Tage nach dem ersten Erkrankungsfalle in Ujiji hatte schon Usumbura den ersten Pockenfall aufzuweisen. Trotz strenger Absperrung, Anlage von Lazarethen und Krankenhütten gelang es nicht die Seuche zu lokalisiren. In Ujiji wird die Zahl der Gestorbenen auf etwa 500 angegeben; in Usumbura starben gegen 30; wieviel jedoch hier ohne Wissen der Station in aller Stille begraben wurden, war nicht festzustellen.

Von den Europäern hatte ein Unteroffizier einen leichten Pockenfall durchzumachen.

Die angestellten Versuche durch Abimpfung auf Kälber eine brauchbare Lymphe zu erzielen, scheiterten. Dagegen haben die Eingeborenen selbst Impfungen von Mensch auf Mensch mit gutem Erfolge vorgenommen. Bei den Geimpften traten die Pocken in einer überraschend leichten Form auf; häufig zeigten nur die Impfstellen Geschwüre, die leicht abheilten, und eine Erkrankung trat überhaupt nicht ein.

Eine große Plage sind die Sandflöhe. Peinlichste Reinlichkeit und vorsichtige Entfernung des Insekts sind die einzigsten Mittel dagegen, und die Eingeborenen haben darin eine große Gewandtheit erlangt.

Als gesund und fieberfrei müssen das Hochland von Urundi und Ruanda bezeichnet werden.

Das Klima ist hier fast europäisch. Auf den in diese Gegenden unternommenen Expeditionen waren Europäer und Schwarze, wenn sie nicht vom Tanganyika Malariakeime mitgebracht hatten, fieberfrei. Die mittlere Tages-

temperatur war kaum mehr als + 29° C., während die Nachtkühle das Thermometer auf + 10° bis + 8° C. sinken ließ. Der Regenfall ist hier ein größerer und nicht so streng an die Monate gebunden als wie im flachen Lande und in den Küstengegenden.

Angebaut werden, wie in anderen Gegenden, Mais, Mtama, Reis, Bohnen, Mohopo, Erdnüsse, und im nördlichen Urundi und ganz Ruanda, Erbsen; endlich in geringen Mengen Weizen, letzterer nur von den Stationen und Arabern.

Ein Hauptnahrungsmittel ist die Banane, welche in der verschiedensten Form verwendet wird. Ihr Bast bietet das beste Packmaterial für die Schwarzen, und aus den trockenen Blättern, vermischt mit thierischem Fett oder Palmöl, wird eine scharfe, gut schäumende Seife gekocht, welche einen gesuchten Handelsartikel darstellt.

Ujiji selbst besitzt wenig gutes Gartenland; trotzdem gedeihen hier die Versuchs-Kaffeepflanzungen gut und tragen die kleinen Bäumchen ausgezeichnet. Die Bohne ist länglich, mittelgroß.

Usumbura und das Land am Kivu bieten alle Vorbedingungen eines guten Gartenertrages; doch sind im Berichtsjahre durch anhaltende Heuschreckenschwärme fast alle Pflanzungen zerstört worden. Von den Bananen sind häufig nur die Blattrippen an der Staude übrig geblieben.

Das Land von Urundi und Ruanda scheint für jede europäische Bodenkultur geeignet zu sein. Beide Strecken sind fast baumlos, und müßte hier eine Aufforstung mit womöglich Deutschen Nutzhölzern, sobald als angängig begonnen werden, um einer späteren, wenn auch vielleicht noch Jahrzehnte hinausliegenden Besiedelung mit Europäern eine Aussicht auf gutes Gedeihen zu bieten. In der Haltung der Eingeborenen läge schon jetzt kaum noch ein Hinderungsgrund.

Einen weit ausgedehnten Handel betreibt Urundi mit Palmöl. Die Station hat Versuche gemacht, die Oelpalme auch nach anderen Gegenden zu verpflanzen.

Der Viehstand ist im Allgemeinen ein mittelmäßiger. Urundi zählt wohl die meisten Rinder, während Ruanda sich nur langsam zu erholen scheint; jedoch ist hierüber keine genaue Ausgabe möglich, da die Eingeborenen ihr Vieh bei der Annäherung von Karawanen versteckt halten, und kann man tagelang marschiren, ohne auch nur ein einziges Stück Großvieh zu sehen; doch Spuren bezeugen das Vorhandensein zahlreicher Thiere.

Das Oberhaupt von Urundi, der Muczi, wird auf etwa 8 000 Rinder geschätzt.

Ziegen und Schafe giebt es in Massen. Die Eingeborenen halten sie meist nur für den Handel, da sie nur mit Ausnahmen Ziegen- oder Schaffleisch essen, sowie auch Hühner nur zum Gebrauch für die Zauberer bestimmt sind.

Ujiji selbst ist von einer noch nicht aufgeklärten tückischen Krankheit unter dem Vieh heimgesucht.

Rinder und Kleinvieh sterben in unglaublich hohen Prozentsätzen, ohne besonders sichtbare Krankheitserscheinungen aufzuweisen. Jedes Thier muß sich erst an das Klima gewöhnen, gleichgültig, ob das Stück von Tabora, Uha, Urundi oder Ruanda eingeführt wurde. Reitthiere, Maulthiere und Maskatesel, sowie europäische Hunde sind ebenfalls eingegangen.

Der Karawanenverkehr nimmt mehr und mehr zu. Der Handel nach dem Kongostaat ist durch die Rebellen-Unruhen sehr herabgedrückt worden. Nur die größeren Geschäfte der Griechen und der Araber haben mit Albertville in Handelsbeziehungen gestanden, der Kleinhandel mit Salz und Kleinvieh war lange Zeit fast ganz unterbrochen und das Angebot von Elfenbein vom westlichen Ufer gleich Null.

Der Handel im Bezirk selbst nimmt einen guten Aufschwung, der Haupthandelsartikel ist das Salz. Nach der nunmehrigen Abmachung liefern die Häuptlinge einen bestimmten Antheil ihres Salzgewinnes in Ujiji ab.

Trotz der Pockenseuche, welche einen großen Theil der Landbevölkerung von Ujiji fernhielt und den Marktverkehr bedeutend herabdrückte, hatte die Station doch eine Einnahme von rund 1000 Rupien an Marktsteuer, wovon mehr als die Hälfte in den Monaten April, Mai und Juni einging, nachdem die Pockenepidemie endgültig vorüber, und die Leute von weiterher ihre Waaren feilboten. An Häuser- und Hüttensteuer, deren Eintreibung keine Schwierigkeiten verursachte, kamen 4231 Rupien ein. In Usumbura wurde die Steuer durch Ableistung in Arbeit entrichtet.

Neben der Dhau und einem Segelboot der Station fahren noch fünf andere Dhaus unter deutscher Flagge auf dem Tanganyika; eine achte, die größte, ist in Ujiji im Bau.

Durch die politischen Verhältnisse, deren Folge die Abkommandirung fast der ganzen Besatzung nach dem Norden war, konnte in Ujiji nur in der nächsten Nähe der Station an der Verbess rung der Straßen unter Europäeraufsicht etwas geschehen, während die Erweiterung und Verbesserung der großen Karawanenstraße nach Tabora den Häuptlingen selbstständig überlassen werden mußte. Dagegen ist unter dem Einfluß von Usumbura und der Russissi-Postenlinie eine gute, breite Verkehrsstraße entstanden bis zum Kivu-See, und hier ist erreicht, daß die Eingeborenen, mit einem Flaggenspeer als Postboten kenntlich gemacht, Briefe und kleine Packete vom Kivu nach Usumbura und umgekehrt, in der unglaublich kurzen Zeit von drei Tagen, unentgeltlich befördern.

Die Herstellung eines für Wagen fahrbaren Weges, und die Anlage einer Eisenbahn wird auf den größten Strecken von Tabora aus gar keine Schwierigkeiten haben, dagegen liegt dicht vor Ujiji ein Hinderniß, der Luitsche-Sumpf. Der Luitsche-Fluß, welcher von Norden kommend, Ujiji im Bogen umfließt, mündet etwa zwei Stunden südlich der Station in den Tanganyika Zur Regenzeit setzt er weite Länderstrecken unter Wasser, welche zur Trockenzeit nur theilweise austrocknen und tiefe, nur an wenigen Stellen überschreitbare Sümpfe bilden. Eine Wegbarmachung durch Dämme und Brücken wird sehr erhebliche Kosten verschlingen, wenn nicht auf einem Umweg von Norden her dieses Hinderniß umgangen werden kann, oder durch den tieferen aber schmaleren Sumpf südöstlich der Station eine Stelle zur Ueberbrückung gefunden wird.

Die Rechtspflege wird nach den gegebenen Vorschriften gehandhabt.

Einmal wöchentlich wird in der Gerichtshalle öffentlich Schauri abgehalten, wozu sämmtliche Araber und vornehmen Wajiji erscheinen. Hierher kommen die Kläger, um ihre Klagen vorzubringen, meist geringfügige Rechtsstreitigkeiten, oft noch aus der Zeit von Rumalizas Herrschaft. Da jedoch wegen der oft großen Entfernungen Kläger und Beklagter häufig nicht an dem festgesetzten Schauritag erscheinen, weil ihnen die genaue Zeitberechnung fehlt, so vergeht fast kein Tag, an welchem nicht zwei bis drei Rechtsangelegenheiten vorgebracht werden. Die öffentlichen Schauris sind oft eine nach Hunderten zählende Versammlung.

Wichtige Sachen melden die Leute vielfach zunächst bei dem Liwali an, welcher sie dann in öffentlicher Sitzung oder beim Stationschef vorbringt.

An ihren Wohnplätzen haben die Missionare das Recht erhalten, kleinere Streitigkeiten zu entscheiden, und ist das-

selbe Recht auch dem am Kivu lebenden Forschungsreisenden Dr. Kandt zuerkannt worden.

Den einzelnen schwarzen Posten, deren der Bezirk sechs besitzt, ist die Erledigung von Schauris verboten, wogegen es ihnen zur Pflicht gemacht ist, in vorgebrachten Fällen die Rolle des Vermittlers zu übernehmen.

Die öffentliche Sicherheit im Bezirk kann als nahezu vollkommen bezeichnet werden, nachdem der Friedensstörer an der Karawanenstraße, ein Waha-Mteho, Lukakka, sein Ende durch den Strang gefunden hat.

Der Station gelang es, 50 von kongolesischen Meuterern verkaufte Sklaven zu befreien, von denen zwölf Kinder, Knaben und Mädchen, der Missionsstation Mugera zur Erziehung überwiesen wurden.

Als Zeichen für das wachsende Vertrauen zu der deutschen Macht ist noch zu erwähnen, daß eines Tages sieben eingeborene Mädchen auf der Station erschienen und Schutz suchten. Sie hatten einen Weg von mehr als vier Tagen zurückgelegt und waren geflüchtet, weil sie verkauft werden sollten.

Ukonongo.

Da der Bezirk erst Anfang Februar eingerichtet ist, so bezieht sich der nachstehende Bericht nur auf die Beobachtungen und Erfahrungen, welche innerhalb der letzten Monate bei den mehrfachen im Bezirk vorgenommenen Besichtigungs- und Informationsreisen gemacht worden sind. Bei den unfertigen Zuständen aller Verwaltungseinrichtungen, und da ein großer Theil des Bezirkes noch nicht bereist worden ist, bietet der Bericht daher nur ein unvollkommenes Bild.

Von Europäern sind dauernd im Bezirk:

6 Schutztruppenangehörige,
30 Missionsangehörige,

und zwar

14 Priester,
7 Brüder,
9 Schwestern.

Vorübergehend halten sich im Bezirk noch ein Schutztruppenangehöriger und vier Handwerker auf.

Die Zahl der farbigen Bevölkerung des Bezirks Ukonongo ist auf ca. 220000 Köpfe berechnet worden.

Unter den Eingeborenen am nördlichen Rande der Rukwaebene herrschten in den letzten Monaten sehr stark die Pocken. Die Malaria kommt am Tanganyika mehr vor wie in der Rukwaebene.

Das Gebirgsland von Usipa dagegen mit seiner an Mitteleuropa erinnernden Temperatur kann als „gesund" bezeichnet werden.

Nach Ansicht der Eingeborenen ist die große Regenzeit zu spärlich ausgefallen, um einen vollen Ertrag der Ernte zu gewähren. In letzter Zeit sind in einzelnen Landschaften große Verheerungen durch die Heuschrecken angerichtet worden. Doch sind dieselben strichweise über das Land gezogen und haben manche Gegenden fast ganz verschont, während sie andere unmittelbar an diese angrenzenden Gebiete fast ganz abgefressen haben.

Die Landesprodukte sind: Mais, Mtama, Viasi, Mohogo, Erdnuß (sehr viel), Reis, Bohnen und einige Knollengewächse.

Von europäischen Früchten werden im Süden vereinzelt Kartoffeln angebaut, welche vorzüglich gedeihen, sowie kleine Felder von Weizen, welcher ebenfalls gut fortkommt. Die Saatfrucht für beide stammt von der englischen Mission in Karimbi.

Fast das ganze Land ist mit Buschwald bestanden, dagegen findet sich fast nirgends hochstämmiges gerades Nutzholz. Am Wißmannhafen muß das für den Dampferbau nöthige Holz von weither geholt werden, nachdem die wenigen in der Nähe befindlichen guten Hölzer aufgebraucht sind.

Rindvieh ist in den bis jetzt bekannten Theilen des Bezirks nur sehr vereinzelt vorhanden. Gegenwärtig sind nur ca. 15 Dörfer mit Großvieh bekannt. Die Heerden betragen höchstens ca. 30 Stück. Nach einstimmigen Aussagen der Eingeborenen hat es bis zur großen Viehseuche große Bestände an Rindvieh gegeben, welche jedoch durch jene Seuche, — ebenso wie der damals zahlreich vorkommende wilde Büffel, — fast ganz vernichtet worden sind.

Das Land ist für Viehzucht geeignet, wie das frühere Vorhandensein der großen Heerden beweist. Ein Import von Vieh hierher aus den viehreichen Stationen der Nachbarbezirke würde daher von großem Vortheil für die Hebung der hiesigen Viehzucht sein. Kleinvieh kommt zahlreicher vor. Von Schafen giebt es zwei Arten: die eine in der Größe der heimischen Art in Deutschland, die andere eine auffallend starke und große Art, beide der Fettschwanzrasse angehörend.

Mit Ausnahme des seit ca. 2 Jahren bestehenden Gummihandels wird größerer Karawanenhandel nicht betrieben.

Im Norden des Bezirkes besteht noch Elfenbeinhandel, da dort noch Elephanten vorkommen. Im Süden ist der Elephant so gut wie ausgestorben. Ob dies auch im östlichen Theil des Bezirkes der Fall ist, ist noch nicht bekannt.

Der Gummihandel scheint sich gut zu entwickeln. Die Händler kommen fast alle von Langenburg. Nach neueren Nachrichten soll auch in den Gegenden nördlich von Karema Gummi vorkommen, so daß die von Südosten nach Usipa kommenden Händler ihre Gummisammler neuerdings weiter nach Norden schicken. Wie weit die Gummigewinnung noch eine Ausdehnung erfahren kann, bedarf des längeren Studiums der hiesigen Bestände.

Die bisherige Kautschukgewinnung entsprach noch nicht den Bestimmungen des Gouvernements. Die Station ist bemüht gewesen, diese Bestimmungen überall bekannt zu geben. Jeder Europäer der Kompagnie, welcher auf Expedition geht, ist angewiesen, diese Bestimmungen überall bekannt zu machen. In Folge der ausgedehnten Informationsreisen, welche von der Kompagnie ausgeführt worden sind, sind die Bestimmungen daher schon weit verbreitet worden. Auch allen Missionsstationen sind sie mitgetheilt worden zugleich mit der Bitte, ebenfalls für Weiterverbreitung derselben zu sorgen. Nach neueren Nachrichten sind die Eingeborenen den Weisungen gefolgt und bestreben sich, die Kautschukbälle den Bestimmungen entsprechend anzufertigen.

In einigen Landschaften besteht als Hausindustrie die Weberei. Die Leute fertigen aus den Fäden der Baumwollenstaude große, zum Theil gemusterte Tücher an, mit denen sie sich bekleiden.

In Usipa herrscht ferner Korbflechterei. Die Körbe sind trichterförmig mit kleinem Untersatz, auch werden von einzelnen Leuten hübsche Holzschnitzereien ausgeführt.

Wahrscheinlich als Folge des früheren Elephantenreichthums sind sehr viel Gewehre meist englischen Ursprungs mit dem Stempel „Tower" vorhanden. Ganz besonders zahlreich sind sie im nördlichen Theil des Bezirks. Auch Hinterlader mit dem Stempel N und der Kaiserkrone kommen vereinzelt in Kawende vor.

In den südlichen Theilen kann die Sicherheit im Bezirk als vollkommen bezeichnet werden. Im Norden des Bezirks ist die Sicherheit noch keine vollständige. Bei einer Expedition leisteten die Eingeborenen sogar offenen Widerstand.

Bei den unfertigen Zuständen im Bezirk konnte eine Eintreibung der Hüttensteuer noch nicht stattfinden. Jedoch sind die Eingeborenen darauf hingewiesen worden, daß sie später Abgaben an das Gouvernement entrichten müssen, was die Leute auch vollkommen einsehen.

Zunächst sind an Stelle der Hüttensteuer zahlreiche Dörfer zur Stellung von Arbeitern für den Wegebau herangezogen worden.

Es sind zunächst zwei Hauptstrecken in Arbeit genommen worden. Die eine läuft von Karema am See entlang bis in die Nähe von Kala. Diese Strecke ist bereits fertig, während die Weiterführung bis Wißmannhafen demnächst in Angriff genommen werden soll. Die zweite Hauptstrecke ist der Weg Kiwere—Mtilimcas—Zimba—Kapufi—Wißmannhafen; diese soll baldigst in Arbeit genommen werden.

Von Nebenstrecken ist der Weg Zimba—Mpimbwe—Matanzia fertig. In letzterem Ort treffen die beiden von Tabora und Kiwere kommenden Karawanenstraßen zusammen.

Aus den Gebieten östlich der Rukwa-Ebene gehen zahlreiche Leute zur Kuste oder dienen dem lokalen Handelsverkehr als Träger. In den ersten Monaten dieses Jahres sind sehr viele Leute mit Getreidelasten nach Kilimatinde und Iringa gegangen.

Die Einwohner von Usipa und Uruugu dagegen haben bisher fast ausschließlich Trägerdienste auf englischem Gebiete geleistet. Ein großer Theil von ihnen kennt den Nyassa- und Mocsosee. Leutnant Schloifer hat ohne Schwierigkeiten aus den genannten Landschaften circa 2 000 Träger erhalten, die zum großen Theil schon die Arbeit des Lastentragens kannten. An Körperkraft scheinen, nach den bisherigen Beobachtungen, die hiesigen Leute den Wanyamwesiträgern nachzustehen.

In letzter Zeit ist der Versuch gemacht worden, die hiesigen Einwohner an Stelle der Hüttensteuer in mäßigen Grenzen für Trägerdienste auf kleine Entfernungen heranzuziehen. Es ist Aussicht dazu vorhanden, daß die Wafipa bereit sein werden, auch nach Dar-es-Salaam als Träger zu kommen.

Die hiesigen Löhne sind folgende:

Der Monatslohn für einen einheimischen Stationsarbeiter beträgt pro Monat ca. 2 Doti à 8 Mikono (einschließlich Poscho), was einem Geldwerth von etwa 3 Rupien entspricht.

Der Monatslohn für einheimische Träger beträgt 30 Mikono = 15 Yard (pro Tag 1 Mikono) einschließlich Poscho, was einem Werth von 5 bis 6 Rupien entspricht.

Die Sitte des Gifttrinkens bei den Eingeborenen, das sogenannte „Mwavi", d. h. die Sitte, streitige Gerichtssachen durch den Gifttrank zu entscheiden, sowie Verbrecher und Zauberer durch dasselbe zu entdecken, war bisher noch vielfach im Bezirk verbreitet. Das Recht, Gifttränke zu verabreichen, stand den Häuptlingen zu. Bei der Beurtheilung dieser Unsitte muß in Betracht gezogen werden, daß die streitenden Parteien vielfach selber zu den Häuptlingen kommen und diese bitten, ihnen (d. h. beiden Parteien) den Gifttrank zu verabreichen, um festzustellen, auf welcher Seite Recht oder Unrecht ist. Das Mwavi ist nach Ansicht der Eingeborenen eine Art Gottesurtheil, dem sie sich freiwillig und im festen Glauben an die Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit dieses Urtheils unterwerfen. Die Leute, welche den Gifttrank nehmen, sind fest davon überzeugt, daß, falls sie selbst daran sterben, sie auch die Schuldigen sind. Um das Uebel gründlich auszurotten, ist seit Gründung des Bezirks überall, und fast täglich, das Verbot des „Mwavi" bekannt gemacht und angekündigt worden, daß in Zukunft die Verabreicher und Anstifter des Mwavi auf das schwerste — und wenn derjenige, der den Trank genommen hat, stirbt —, mit dem Tode bestraft werden.

Als Beweis dafür, daß die Leute nicht unempfänglich für solche Verbote sind, und daß es somit gelingen wird, das Uebel auszurotten, dient die Thatsache, daß in den letzten Monaten Häuptlinge schon mehrfach das Ansuchen streitender Parteien, ihnen Mwavi zu verabreichen, mit dem Hinweis auf das erlassene Verbot abgelehnt haben. Es ist auch seit der Besetzung des Bezirks kein aus dieser Zeit stammender Fall von Mwavi bekannt geworden.

Eine evangelische Mission ist im Bezirk nicht vorhanden. Die Weißen Väter unterhalten im hiesigen Bezirk fünf Stationen. Von diesen liegen vier am Ufer des Tanganyika, während die fünfte Station in der Rukwa-Ebene am Fuße des Ufipaplateaus liegt. Letztere besteht seit zwei Jahren. Von den einzelnen Stationen aus erstreckt sich die Missionsthätigkeit auf zahlreiche Dörfer der Umgegend. Die bequeme Wasserverbindung auf dem Tanganyika erlaubt es, daß sich hier die Missionsthätigkeit auf das ganze Ufer von der Karema-Ebene im Norden bis nach Kasanga im Süden erstreckt. Auf zweien dieser Missionsstationen befindet sich ein schwarzer, in Malta ausgebildeter Arzt.

VIII. Missionen und Schulen.

A. In Deutsch-Ostafrika wirken folgende evangelische Missionsgesellschaften:

1. Die evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika.

Die von dieser gegründeten Missionen sind Immanuelskap in Dar-es-Salaam, Tanga, Kiserawe, Maneromango, Hohenfriedeberg, Bethel und Wuga.

Pastor Holst berichtet: Erst kürzlich ist die Missionsstation Dar-es-Salaam besetzt worden. Diakon Fr. Gerdes ist mit seiner Frau nach Dar-es-Salaam gegangen. Kiserawe und Maneromango standen unter dem Zeichen der Noth. Hungersnoth, Mangel an Missionaren, wozu dann noch in letzter Zeit die Pocken kamen. Letztere scheinen jedoch wieder im Verschwinden begriffen zu sein.

Es wurden sofort sowohl in Maneromango, als auch in Kiserawe die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, geimpft und (in Kiserawe) eine Pockenbaracke unten am Teich Dzegea und eine Quarantänestation gebaut. Es wurde auch eine Wohlthat für das Volk, daß auf Veranlassung des Bezirksamtes der Stabsarzt Dr. Hoesemann das Land durchzog, um zu impfen, und anscheinend mit gutem Erfolg.

Die Hungersnoth hat auch in Usaramo viele Opfer gefordert und viele Ortschaften verödet. In manchen Gegenden, wie in Maneromango, Mfullu u. s. w., dann westlich und nordwestlich von hier in Mkongole und Dengwa ist die Noth vorbei, da der Mhogo herangewachsen ist, wenn auch leider viele Leute ihn immer noch zu früh herausnehmen. Hier aber in Kiserawe und Sungeri und Masaki ist die Noth noch nicht vorbei.

Diese Hungersnoth gab unserer Arbeit eine ganz besondere Richtung. Sobald wir die Noth des Volkes erkannt hatten, fühlten wir uns verpflichtet, demselben zu helfen. Die Missionsfreunde gaben uns dazu die Mittel. Es galt nun, mit diesen Mitteln dem Volke so zu helfen, daß letzteres nicht zum Betteln erzogen würde, sondern vielmehr ein dauernder Segen daraus erwüchse.

So fingen wir an im größeren Maßstabe zu bauen und zwar aus Luftziegeln in Kiserawe, während in Maneromango wegen des vorhandenen Kalkes massiv mit Bruchsteinen gemauert werden kann und wird.

In Kiserawe bauten wir einen großen Stall mit drei Eselställen, Wagenremise, zwei Kuhställen und Werkzeug-

stall; eine Werkstatt (bis auf das Dach fertig), legten das Fundament zu einem zweistöckigen Haus (unten Schule und Apotheke, oben eine Familienwohnung).

Wegen des großen Andranges von Armen, Kranken und Waisenkindern sahen wir uns genöthigt, auch schnell mehrere Häuser noch nach alter Eingeborenenart zu errichten, — sonst gegen unseren Grundsatz. So bauten wir fünf Familienhäuser und ein Hospital. Trotzdem reicht der Raum bei Weitem nicht. Es ist Alles überfüllt.

Ferner wurden die Felder bestellt, Wege gebaut, und nun auch in den Außenstationen Schulen errichtet. Alles hofft jetzt auf die kleine Regenzeit, um Mais säen zu können. Der Saatmais, der von dem Gouvernement für das Volk angekauft und in Maneromango zur Vertheilung bereit gelegt war, ist zum größten Theil schon an verschiedene Jumben abgegeben worden, einmal wegen der Nähe der Regenzeit, und dann aus dem Grunde, weil jetzt in Maneromango kein Missionar ist. So ist in erster Linie natürlich an den Jumben Urembo selbst, dann aber unter Anderen auch an den Jumben Kirumbi von Sungwi, für dessen großen Bezirk, eine größere Menge abgegeben worden.

Wie schon erwähnt, bauten wir auch in den Außenstationen, da die dort wohnenden Leute gleichfalls um Arbeit baten. In Gogo wurde für den dortigen Lehrer ein Ziegelhaus aufgeführt, in dem auch ein kleines Stübchen für den Missionar sich befindet. Ein Fahrweg verbindet Gogo mit Kiserawe; derselbe soll bis Mkongole weiter geführt werden, ist aber bisher erst im Rohbau fertig. In Mkongole wurde eine Schule noch nach alter Eingeborenenart errichtet. Der eine Gogoschüler (der Vormittags in Gogo selbst unterrichtet wird, geht Nachmittags dorthin, um seinerseits zu unterrichten) Schülerzahl 22. Ebenso wurde in Kitonga eine Schule gebaut, welche demnächst eröffnet werden soll. Auch Kitonga ist mit Kiserawe durch einen Weg verbunden, der zum Theil mit vieler Mühe aus dem steinharten Boden an abschüssiger Bergwand ausgehauen werden mußte. In Masaki ist mit dem Bau einer Schule aus Ziegeln begonnen, und ein breiter, gerader Weg verbindet diesen volkreichen Ort mit Sungwi.

In Sungwi besteht schon seit drei Jahren eine Schule, jedoch sind die Häuser (Schule und Lehrerhaus) nicht mehr ausreichend; daher bauen wir dort jetzt eine neue größere Schule. Sungwi wird außerdem gleichfalls durch eine breite, schnurgerade Straße mit Mtamba verbunden. Sie ist zur Hälfte fertig. In diesen Tagen haben die Mtambaleute angefangen, ihre Strecke von Mpiyi bis Mtamba zu bearbeiten. Unser Lehrer Stefano leitet die Wegearbeit und den Bau der Schule. Andererseits ist Sungwi mit Kazi durch eine Straße verbunden, und Kazi wiederum mit der Heerstraße Dar-es-Salaam—Kilossa. Sobald die Schule in Majati-Kibnegere fertig ist, wird der älteste Schüler Stefanos dort unterrichten. Schließlich haben wir die Hauptstation Kiserawe selbst durch einen Fahrweg nordöstlich und südwestlich mit der Heerstraße verbunden.

Auf diese Weise haben wir dem Volke Verdienst verschafft und zwar mit einer Arbeit, welche den Leuten eine dauernde Wohlthat gewährt: Wege und Schulen, und hoffentlich auch die Anregung zu solliderem Hausbau, nämlich mit Ziegeln. Letzteres würde dann wieder den Nutzen haben, daß die Bevölkerung seßhafter wird. Ich möchte noch hinzufügen, daß wir, — soweit wir die Sache kontroliren können, — Niemandem Arbeit geben, der nicht seine Felder in Stand hält; ebenso bekommt kein Kind Arbeit, welches nicht zur Schule geht. Wenn wir auch in religiösen Dingen jeglichen Zwang für unerlaubt und für sehr verhängnißvoll halten, so glauben wir doch in Bezug auf die Schule jenen indirekten Zwang ausüben zu dürfen. Und der Zwang ist gar nicht so drückend, denn die Kinder, welche einmal die erste Scheu überwunden haben, kommen gern. Ja, in Mkongole und in Maneromango mit seiner Außenschule Mfullu kommen die Kinder nur rein um der Sache willen; denn daselbst genießen sie gar keinen Vortheil, da wir dort in Folge der besseren Verhältnisse nicht arbeiten lassen.

In Kiserawe hat leider der Unterricht für die I (sogenannte Lehrerklasse) aufgegeben werden müssen in Folge des großen Mangels an Missionaren. Doch hoffen wir denselben bald wieder aufnehmen zu können. Zur Zeit ist Kiserawe nur mit P. Holst und dem Diakonen Westerheide (Bautischler) besetzt. Die Lehrer werden in ihrer schulfreien Zeit mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt; so besorgen je zwei Vormittags die Poliklinik, zwei buchbindern u. s. w.

Trotz des Mangels an weißen Arbeitskräften konnte auch die eigentliche Missionsarbeit weitergeführt werden, nämlich Verkündigung des Evangeliums und Taufunterricht. Das Vertrauen zur Mission und zum Christenthum ist in Folge der Liebesthätigkeit sehr gewachsen, so daß sie aller Orten um Schulen und Unterweisung im Christenthum bitten. Bei Gelegenheit des Wege- und Schulbaus missioniren auch ganz von selbst unsere Lehrer und Fundi, so daß das Christenthum immer weiter in das Land getragen wird.

In der Organisation der Christengemeinde sind wir insofern einen Schritt weiter gekommen, als letztere aus ihrer Mitte ein Aeltesten-Kollegium (= Gemeindekirchenrath) erwählt hat.

Die Zahl der Christen beträgt in Dar-es-Salaam 3, in Kiserawe 82, in Maneromango 7, die der Katechumenen in Dar-es-Salaam 18, in Kiserawe 55, in Maneromango 54. In Kiserawe befinden sich außerdem 70, in Maneromango 20 Kinder; Ortsarme leben in Kiserawe 16 mit 19 Kindern, in Maneromango 10. Die Schülerzahl in Kiserawe beläuft sich auf 185, die in Maneromango auf 109; die Poliklinik in Kiserawe verpflegt 18 Kranke mit 9 Kindern, außerdem wird sie durchschnittlich von 20 Kranken täglich besucht.

In Tanga war bis zum Berichtsjahr 1899 Missionar Ostwald thätig. Nach seiner Rückkehr trat Missionar Eisenberg an seine Stelle. Pastor Ostwald ist es durch die Opferwilligkeit seiner deutschen Gemeinde gelungen, eine stattliche, mit einem Kirchthurm geschmückte Kapelle zu errichten. Dieselbe war vor seiner Abreise fertiggestellt, und ist der Besuch des Gottesdienstes ein erfreulich reger. Die schwarze Christengemeinde besteht aus 22 Mitgliedern, die Schule wird von 26 Kindern, bei deren Unterricht dem Missionar ein schwarzer Gehülfe zur Hand geht, besucht.

Aus Hohefriedeberg berichtet Pastor Johanssen:

Die Hauptthätigkeit der Missionare bestand auch im verflossenen Jahre in der regelmäßigen Versorgung der Gemeinde, sowie in der Verkündigung in der näheren und weiteren Umgebung. Am 17. Juli wurde die neuerbaute Kirche eingeweiht, und im Lauf des Jahres 12 Personen durch die Taufe in die Gemeinde aufgenommen. Die Gesammtzahl der Getauften betrug Ende Juni 1899: 88, diejenige der Taufbewerber nicht weniger als fünfzig. Die Schule in Hohenfriedberg wurde von 50 Schülern besucht. In Mbaramo ward im letzten halben Jahr ein eingeborener Gehülfe stationirt, dessen Schule von etwa 12—16 Knaben besucht wird. Weitere Lehrer werden ausgebildet, und wir hoffen in nicht zu langer Zeit auch in Tewe und Makanya, unseren weiteren Außenstationen, von denen die letztere zur Zeit angelegt wird, eingeborene christliche Lehrer anstellen

zu können, damit auch dort die Schulen sich erfreulich entwickeln können.

Besondere Aufmerksamkeit wandten wir der Pflege der Kranken zu. Täglich werden seit etwa sieben Monaten zwischen 100 und 200 Wundkranke verbunden. Wir sahen uns genöthigt, ein eigenes Dörfchen anzulegen, in welchem wir den zum Theil von weither zugetragenen Kranken, deren Pflegern, sowie manchen um des Hungers willen zu uns gekommenen Familien Obdach und Unterhalt gewähren.

Um den Eingeborenen den Werth gesunder, solider und freundlicher Häuser vor Augen zu stellen und sie zu veranlassen, sich solche zu erwerben, begannen wir die Anlage eines Dorfes aus Ziegelhäuschen, die wir von unseren im Mauern ausgebildeten jungen Burschen aufführen ließen. Der Bau eines solchen Hauses aus Luftziegeln, 5 m lang und 3 m breit, stellte sich uns auf 40 Rupien, die der Eigenthümer allmählich abzahlt. Wie im Mauern, so werden auch im Tischlern eine Anzahl junger Burschen ausgebildet, die unter Anderem im verflossenen letzten halben Jahre eine Brücke über den Umba unter Anleitung unseres Technikers gebaut haben. Der bevorstehende Bau eines größeres Wohnhauses, sowie die Aufstellung einer Kreissäge werden den jungen Leuten in nächster Zeit weitere Gelegenheit geben, sich zu vervollkommnen, da wir keine Küsten-Handwerker kommen lassen.

Aus Bethel berichtet Pastor Ruccius:

Die Missionsstation war zu Anfang nur von einem Missionar, Pastor Roehl, besetzt. Am 6. September trafen hier Pastor Ruccius und Frau ein. Am 12. Juni 1899 ging Pastor Roehl nach Bumbuli, um dort eine Station zu gründen, so daß jetzt die Station von einem verheiratheten Missionar besetzt ist. Zunächst mußte die Missionsarbeit noch vom Pastor Roehl allein betrieben werden, da Pastor Ruccius erst die Sprache erlernen mußte, und bis dahin nur bei äußeren Arbeiten auf der Station helfen konnte. Vom Februar an übernahm Letzterer die Verkündung des göttlichen Wortes auf den umliegenden Dörfern und besonders auf der Außenstation Mbalu, woselbst auch eine kleine Schule mit sieben Schülern begonnen werden konnte. Seitdem Pastor Ruccius allein auf der Station ist, mußte letztere Schule wieder aufgegeben werden. Auf der Station selbst konnte die im Mai vorigen Jahres begonnene Schule ununterbrochen fortgesetzt werden, die Schülerzahl aus Mtai stieg auf 40, in den letzten Tagen haben sich auch ca. 20 Knaben aus Panga zur Schule eingestellt. Ob diese beständig kommen werden, muß sich erst noch zeigen. Der Unterricht umfaßte folgende Fächer: Religion, Lesen und Schreiben, auch ein wenig Geographie und Rechnen.

Zu Anfang des Jahres war ein Christ auf der Station; im Katechumenunterricht befanden sich 1 Frau und 2 junge Männer. Diese drei konnten am 6. Januar getauft werden, ferner kehrte ein schon früher getaufter Mann zurück. Am 4. Februar starb aber der aussätzige Christ, so daß die Zahl der Christen am Schluß des Berichtsjahres 4 Erwachsene betrug (3 Männer, 1 Frau). Hierzu kamen im Laufe des Jahres 13, meist junge Burschen, nur 1 älterer Mann (mit Familie: Frau und zwei Kinder), die sich im Taufunterricht befinden oder doch dazu gemeldet haben.

So ist die Arbeit durch Gottes Gnade fröhlich gediehen, und wir blicken vertrauensvoll in die Zukunft; denn wie es scheint, beginnen die Herzen des Volkes sich mehr und mehr dem Evangelium zu öffnen, und ein gut Theil des noch vor kurzem so energischen Widerstandes ist geschwunden. Es kommt das zum Theil auch wohl daher, daß mancherlei Nöthe auf dem Volke lagern, worunter auch wir mitzuleiden hatten.

Die schon länger dauernde Dürre hat angehalten. Die große Regenzeit brachte gar keinen, die kleine Regenzeit auch nur wenig Regen, so daß jetzt große Speisennoth im Lande ist.

Von den landwirthschaftlichen Kulturen auf der Station lieferten in der großen Regenzeit nur Kartoffeln einen guten Ertrag, während der Stand der Kulturen bis jetzt ein guter ist. Auch der durch die Güte des Bezirksamtes gelieferte Weizen steht üppig und hat gut angesetzt.

Außer der Dürre hatte das Volk unter viel Wundkrankheit zu leiden. Es wurden jetzt täglich ca. 40 Kranke mit vielen und schweren Wunden auf der Station behandelt.

An Bauten wurden aus Luftziegeln fertig gestellt 3 Häuser: 1 Schule, 1 Fremdenhaus, 1 Haus für einen Christen. Ferner wurde ein ca. 17 km langer Weg von Mtae nach Mbalu fertig gestellt, der gut reitbar ist. Die Kosten wurden vom Bezirksamt getragen, sie betrugen 200 Rupien.

Auch ein ca. 5 km langer Wasserlauf ist zu erwähnen. Er wurde von den Mtaeleuten gegraben und soll die Station mit frischem Wasser versorgen.

Aus Wuga berichtet Pastor Langheinrich:

Die Station ist besetzt mit 2 Missionaren: Pastor Gleist und Pastor Langheinrich. Zu Beginn des Jahres stand ersterer allein, Pastor Langheinrich weilte auf Erholungsurlaub in der Heimath, von dem er am 19. September mit seiner jungen Frau zurückkehrte.

Erst seit Anfang März traten beide in die Arbeit ein; starkes, anhaltendes Fieber machte bis dahin jede Thätigkeit unmöglich. Da nun P. Gleiß außer der Station nun auch noch die Pflege der kranken Geschwister übernehmen mußte, so beschränkte sich seine Arbeit auf das Allernothwendigste.

Auf die Entwickelung der Arbeit übte außerdem der große Zustrom von Wundkranken und der Hungernden bestimmenden Einfluß. Schon im Juni 1898 mußte ein Krankenhaus gebaut werden für weibliche Kranke, die nicht gehen können; ein auf Abbruch bestimmtes Häuschen dient seitdem als Unterkunft für männliche Kranke. Waren bis zum November 4000 Wunden behandelt, so stieg im letzten Halbjahr ihre Anzahl auf 16 213. Im April wurden 4414 verbunden. P. Gleiß mit drei Christen widmet einen Theil des Tages dieser Thätigkeit. Da die Leute oft Stunden weit herkommen und sich bei der Theuerung, besonders seit Ende des Jahres 1898 nicht selbst Speise verschaffen konnten, so trat die Aufgabe an uns heran, Speise zu beschaffen. So lange auf den Märkten Speise zu erhalten war, kamen wir aus; als aber diese gänzlich versagten und die Speisen von der Küste her durch die Trägerlöhne zu theuer wurden, half uns das Bezirksamt in anerkennenswerther Weise dadurch, daß es Mtama heraufschaffte, der an Bedürftige umsonst, an Andere zum Selbstkostenpreis abgegeben werden konnte. Als nun auch in der Heimath von privater Seite Mittel zur Linderung der Noth bereitgestellt wurden, konnten wir in der letzten Zeit bis 50 Leute täglich unterhalten. Da bei der Theuerung der Werth der Arbeitsleistung viel geringer ist als der Werth der Speise, so sind wir fortlaufend auf die Hülfe aus der Heimath angewiesen und auf die Freundlichkeit des Bezirksamts, das für Herbeischaffung der Speise sorgt. Um den Hungernden Arbeit und damit Speise geben zu können, haben wir seit Mitte März Garten und Feld bedeutend vergrößert.

Die Zahl der auf der Station wohnenden Knaben betrug am 1. Juni: 21. Außerdem wohnen noch ein altes Mütterchen und zwei Mädchen hier.

Die Zahl der Christen beträgt 7. 4 Knaben wurden am 9. April getauft. Im Taufunterricht stehen 14. Die Schule zählt 30 Schüler.

Der Besuch der Gottesdienste für Heiden schwankte sehr, von 20 bis über 100.

Die Außenstationen konnten nur selten besucht werden.

So schließt ein bewegtes Jahr voll Krankheit und Arbeit, aber voll des frohen Bewußtseins, daß die Kraft, die in dem Schwachen mächtig ist, auch uns gestärkt hat.

2. Die Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität.

Die Stationen derselben sind:

Rungwe, Rutenganio, Ipiana und Utengule im Bezirke Langenburg und Urambo im Bezirke Tabora. Den in demselben wirkenden Missionaren stehen sämmtlich ihre Frauen zur Seite. Die Stationen Rungwe, Ipiana und Utengule haben Kirchen, Rutenganio und Urambo je ein Versammlungshaus; alle besitzen Schulen, die sich eines regen Besuchs erfreuen; so beträgt die Zahl der Schüler in Urambo mehr als 60. Zwar zeigt sich die Bevölkerung in vieler Beziehung auf einer höheren Stufe der Gesittung stehend als andere Völkerschaften, jedoch ist die Empfänglichkeit für das Evangelium eine geringe. Dennoch werden feste Gemeinbeiträge und Schulabgaben anstandslos bezahlt, und die Zahl der Getauften und Taufbewerber hat sich im Berichtsjahr bedeutend gehoben. Das Ziel der Gesellschaft ist, zwischen den Missionen am Nyassa und in Urambo eine Verbindung herzustellen und sich in dem zwischen beiden liegenden Gebiete allmählich auszubreiten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch Urambo von der London Missionary Society, welche fast ohne Erfolge 20 Jahre dort gearbeitet hatte, übernommen worden.

3. Die Gesellschaft zur Beförderung der Mission unter den Heiden.

Von den im Kondelande liegenden Stationen Wangemannshöh, Manow, Muakaleli und Ikombe war die erste unbesetzt; die Arbeit auf der Station Manow wurde Anfangs von Missionar Jauer, später durch Missionar Källner betrieben. Das im Februar vorigen Jahres leider durch einen Blitzstrahl zerstörte große Wohnhaus mußte neu errichtet werden und gewährte zahlreichen Arbeitern, manchmal bis 700, Beschäftigung. Der Gottesdienst war durchschnittlich von 150 Leuten besucht; täglich würde den Getauften und Katechumenen Unterricht ertheilt, und der Erfolg war ein so guter, daß bei den Gottesdiensten geschriebene Gesangbücher zur Hand genommen werden konnten. Die Zahl der Getauften beträgt 16, die der Katechumenen 19.

Auf der unsern belegenen Gebirgsstation Muakaleli hat sich das Missionswerk gleichfalls erfreulich entwickelt. Die Gemeinde zählt 38 Christen und 28 Katechumenen.

Die am weitesten nach Süden liegende Station Ikombe war besetzt mit den Missionaren Jauer, Weltzsch und Maaß, von denen der letztere am 29. Dezember vorigen Jahres mit Fräulein Koch getraut wurde. Allen Geschwistern bot das geräumige Wohnhaus gesundes Obdach. Doch trat wohl wegen der Nähe des Sees und der in Ikombe herrschenden großen Hitze Fieber häufig und schwer auf, glücklicherweise boten die nahe gelegenen Gebirgsstationen, besonders das im Livingstonegebirge etwa 4300 m hoch belegene Bubopeto eine Zufluchtsstätte. Dorthin führt ein von der Mission angelegter bequemer Weg, auf dem man in zwei Stunden leicht das neuerbaute vierzimmerige Häuschen erreichen kann.

Der Kirchenbesuch war ein so reger, daß die kleine Kirche oft überfüllt war. Die Zahl der Getauften beträgt dreizehn, ebenso die der Katechumenen.

Als Fortschritt ist die Thatsache zu verzeichnen, daß zwei der ersten Christen auf Ikombe bereits als Helfer fungiren, indem sie den Anfangs-Religionsunterricht ertheilen. Im Kingalande besitzt die Gesellschaft zwei Stationen, Bulongoa und Tandala. Die erstere durfte sich einer gedeihlichen Weiterentwicklung erfreuen; die Bevölkerung war freundlich gesinnt und der hochgelegene Platz fieberfrei. Die Station liegt wunderschön; man hat von ihr aus einen weiten Blick auf das 3000 – 4000 Fuß tiefer liegende Kondeland. Am 22. August vorigen Jahres konnte das geräumige schöne Wohnhaus bezogen werden. Der Gottesdienst wurde in der Sprache des Kingavolkes gehalten und gut besucht. Unter den Arbeitern fanden sich so viele, die lernen wollten, und unter denen, die lernten, so viele, die arbeiten wollten, daß Missionar Hübner die Leute in zwei Abtheilungen theilte, von denen jede eine Woche abwechselnd arbeitete und lernte. Zehn wurden getauft, elf stehen im Taufunterricht. Nicht so ruhig ist die Arbeit auf der Station Tandala verlaufen. Die Benaleute tödteten einen Arbeiter der Mission, und die als Raubgesindel berüchtigten Selualeute steckten nächtlicher Weile den Stall des Missionars in Brand. Bei dieser Haltung der Bevölkerung waren die Erfolge auch gering: Getauft wurde Niemand, die Zahl der Katechumenen betrug drei.

Im Benalande wurde im Juli 1898 eine Station, Kidugala, gegründet und von den Brüdern Gröschel und Priebusch verwaltet. Nachdem im September 1898 Missionar Priebusch ins Heheland weitergezogen war, war die Stellung des Bruders Gröschel, der kein Wort der Sprache verstand, auch keinen brauchbaren Dolmetscher hatte und noch dazu von einem schweren Fußleiden ergriffen wurde, eine sehr schwierige. Trotzdem wurden im Oktober 30000 Ziegel gebrannt und ein Stall fertig gestellt.

Im Heheländ sind drei Stationen angelegt worden, Mufindi, Ulhasiwa und Muhanga. Von diesen konnten allerdings nur die erste und letzte besetzt bleiben, während Ulhasiwa wegen Mangels an europäischen Kräften zunächst verlassen werden mußte. Mufindi liegt in dem herrlichen Ngalolothale 5500 Fuß über dem Meere; das gebirgige Land ist zum Theil mit schönem Wald bestanden. Noch weiter nördlich liegt Muhanga, welches Bruder Priebusch am 2. Oktober vorigen Jahres bezog. Er sowohl wie Bruder Neuberg in Mufindi hatten schwere Zeiten durchzumachen; ohne Kenntniß der Landessprache, ohne Vorräthe und die für Europäer in den Tropen allernothwendigsten Bequemlichkeiten haben beide, da in ihren Bezirken Hungersnoth herrschte, sich lange Zeit mit der einfachsten und kärgsten Nahrung begnügen müssen.

Wenn die Gesammtzahl der von allen Stationen Getauften nur 34 betrug, so ist dabei zu berücksichtigen, daß als Bedingung zur Taufe nicht die bloße Annahme der äußeren Formen des Christenthums erfordert wird, sondern tiefe Erkenntniß und selbstständige Aneignung der Grundwahrheiten desselben. Die Taufbewerber werden deshalb mindestens ein Jahr lang eingehend unterrichtet und beobachtet. Seit Anfang dieses Berichtsjahres liegt die Leitung des Missionswerkes in Deutsch-Ostafrika in den Händen des zum Superintendenten ernannten Missionars Nauhaus. Leider hatte die Mission einen schweren Verlust zu beklagen. Nach kaum dreivierteljährigem Aufenthalt im Lande ging Schwester Bunk tief betrauert von der Gemeinde, von den Geschwistern und vor Allem von ihrem Manne heim.

4. Kollegium der evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig.

Die Anzahl der Stationen blieb in diesem Jahre dieselbe, wie im vergangenen, doch wurden die Vorbereitungen zu einer Neugründung in der Landschaft Sira getroffen. Von den drei alten Stationen ist Folgendes zu sagen:

Madschame (gegründet 1893), besetzt von Missionar Müller mit Familie und Missionar Raum und Frau.

Die Predigtthätigkeit ist in diesem Berichtsjahre auf dem $^1/_2$ Stunde südlicher gelegenen Markt Kalali und dem $1^1/_4$ Stunden entfernten Bezirk Sonn in Untermadschame ausgedehnt worden. Die Schule beim Häuptling wurde weiter gehalten. Wie in Sonn so ist auch auf dem Häuptlingsgehöft ein einfaches Schulhaus freiwillig und ohne Bezahlung von den Eingeborenen errichtet worden. Auf der Station selbst wurden täglich bis 21 Kostschüler Vormittags in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Geographie unterrichtet und drei christliche Jünglinge in eine Art Fortbildungsschule genommen. Die ersten Taufen fanden in Madschame am 27. November 1898 statt an zwei Eingeborenen, die längere Zeit als Schüler auf der Station gelebt hatten. Vier Knaben befinden sich zur Zeit im Taufunterricht. Ein auf der Station lebender und ansässiger Christ wurde mit einem Mädchen, das bereits christlichen Unterricht genossen hatte, vom Missionar ehelich zusammengegeben.

Die sonntäglichen Gottesdienste (nach Bedürfniß ein, zwei auch drei) waren gut besucht und fast regelmäßig vom Häuptling mit den Leuten, die er gerade bei sich hatte. Einen Fortschritt im Verkehr mit den Eingeborenen wie im kirchlichen Leben auf der Station bedeutet es, daß seit Ende November 1898 Frauen und Mädchen sich zum Gottesdienst einfinden. Daß die im Westen des Kilimandjaro geübte strenge Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts vom öffentlichen Leben von oft vielen, regelmäßig aber von einigen Frauen, durchbrochen worden ist, dürfte mit der Anwesenheit von zwei Missionarsfamilien in Zusammenhang zu bringen sein.

Durch des Häuptlings uneigennützige Hülfe gelang es, das durch einen Gewittersturm (März 1899) umgeworfene 15 m lange und 5 m breite Schul- und Kirchengebäude verhältnißmäßig rasch und billig wieder aufzubauen, so daß die Gottesdienste nur während der eigentlichen großen Regenzeit in einem anderen Hause gehalten wurden.

Als Arbeiter werden nur noch Eingeborene verwendet, die für einen Monatslohn von 4—5 Rupien stets leicht und zahlreich zu haben sind und sich gut bewähren.

Durch Krankenpflege an den Eingeborenen wurden Zeit und Mittel der Mission überreichlich in Anspruch genommen, zumal es sich nöthig machte, einen eigenen Schuppen für Krankenbehandlung zu bauen. Zu Zeiten waren allein 30—40 mit Wunden Behaftete zu versorgen. Am häufigsten war hierfür der Sandfloh die Ursache. Sonst wurden recht oft beobachtet: eine ansteckende Augenentzündung, eine leicht epidemische Darmerkrankung (cholerineartig) und eine Art Bergfieber, das jedoch schon von den Eingeborenen streng von Malaria unterschieden wird und bedeutend leichter ist. Die Pocken sind bis jetzt weder von Maschi noch von Meru bis nach Madschame gelangt. So gut wie sämmtliche Bewohner des Missionsgrundstückes sind immun gegen die Pocken, theils durch früher überstandene Erkrankung, theils durch Schutzimpfung (April 1899) in Moschi. Von Hungersnoth darf in Madschame glücklicherweise noch nicht gesprochen werden, obwohl jetzt ein höchst peinlicher Mangel an Lebensmitteln die Erhaltung der Kostschule schwierig und kostspielig macht. Die Eingeborenen besitzen reichlich Erdfrüchte und Eleusinekorn, nur die Banane ist spärlicher als sonst zu finden. Die Lebensmittel werden teuer durch Ausfuhr nach den anderen Landschaften. Die massenhaften Heuschreckenschwärme von 1898 haben wenigstens in Ober-Madschame fast gar keinen Schaden angerichtet, da die hüpfenden Heuschrecken von 1893 bis jetzt stets nur durch das Unterland gezogen sind.

Mamba (gegründet 1894) besetzt von Missionar Althaus mit Familie, Missions-Oekonom von Lany und vom 20. Januar 1899 an Missions-Oekonom von Hopffgarten.

An Kostschülern befanden sich auf der Station 24 Knaben, zu denen im Laufe des Jahres 4 große Mädchen aufgenommen wurden, die zum Theil wegen Besuchs der Missionsschule und Hinneigung zum Christenthum manches von den Ihren zu leiden hatten und deshalb um Aufnahme auf der Station baten. Manches andere Mädchen wünschte ebenfalls Aufnahme, mußte jedoch aus Rücksicht auf ihre Angehörigen zurückgewiesen und auf die Tagesschule verwiesen werden. In ungleich höherem Maße war dies mit Knaben und Jünglingen der Fall, nur daß ihre Aufnahme aus verschiedenen Gründen von der Mission selbst nicht gewünscht wurde.

Außer auf der Station wurde in den Landschaften Mwika, Marangu, Kondeny und dem neu hinzugekommenen Msae zum Theil täglich, zum Theil mehrere Mal in der Woche Unterricht gegeben. Die Schulgebäude, von denen in Mwika und Marangu statt der alten auf anderen Plätzen neue errichtet werden mußten, wurden von den betreffenden Häuptlingen aus freien Stücken — ohne irgend welche Hülfe oder pekuniäre Unterstützung von seiten der Mission — erbaut, in Marangu lediglich durch die Schüler selbst, was allerdings wegen ihres schnell erlahmenden Eifers und äußerer Hindernisse nicht allzu rasch von statten ging. Wie mit dem Bau dieser Schule, ähnlich erging es auch mit dem Besuch in allen fünf Landschaften: Die Stetigkeit und Regelmäßigkeit fehlte, was bei sorgfältiger Vermeidung irgend welchen Zwanges oder Anlockens freilich kein Wunder. Dennoch genossen im Ganzen eine beträchtliche Menge von Schülern Unterricht. Zur Hauptsache wurde derselbe, wenigstens im Lesen, von fortgeschrittenen Kostschülern gegeben. Zur biblischen Geschichte, Lesen und Singen kam als viertes Fach zum Theil noch Schreiben hinzu.

Sonntags wurden regelmäßig zwei, sehr häufig jedoch drei Gottesdienste gehalten. Die Morgengottesdienste wurden von etwa 100—150 Zuhörern aus allen fünf Landschaften besucht, der Nachmittagsgottesdienst mehr von Stationsbewohnern und Nachbarn, denen biblische Geschichte mit Vorzeigung biblischer Bilder erzählt wurde.

Getauft wurden im Berichtsjahre 5 Jünglinge, sodaß mit den im Vorjahr Getauften sich die Zahl der Christen auf 7 beläuft. Weitere 5 Personen stehen im Katechumen-Unterricht, darunter das erste Mädchen.

Außer Reparaturen wurde auf der Station ein Häuschen für Kostschülerinnen und ein größeres Steinhaus mit Wellblechdach (Europäerwohnung und damit zusammenhängende Küche) gebaut. Es arbeiteten daran 3 resp. 2 Maurer von der Küste, die aber durch angelernte Wadschaggas abgelöst wurden, 2 Wanyamwesi und vor Allem Wadschagga, die theils auf der Station wohnten und zugleich in ihrer freien Zeit Schulunterricht genossen, theils täglich aus der Landschaft kamen. Diese verrichteten sowohl alle groben Arbeiten (Herbeischaffung des Materials, Handlangerdienste 2c.) als auch die meisten Zimmermannsarbeiten (Brettersägen, Behauen der Stämme), wozu sich manche als recht geschickt erwiesen.

Die Kostschüler waren außer den Schulstunden mit Unterrichten, häuslichen Diensten der Europäer und Gartenarbeit beschäftigt.

Von der letzteren ist hauptsächlich zu berichten, daß eine kleine Kaffeeanpflanzung von ca. 70 Bäumen recht gut gedeiht.

Wie in anderen Jahren gab es beständig Kranke zu pflegen. Vor Allem handelte es sich um solche, die mit Geschwüren behaftet waren. Um der Pockengefahr vorzubeugen, wurden Ende April sämmtliche Stationsbewohner und manche auswärtige Schüler, welche die Pocken noch nicht gehabt hatten, durch den Missionar geimpft.

Obwohl in Mamba und den angrenzenden Landschaften an sich kein Essensmangel war, und die Erträge der durch die Kostschüler besorgten Anpflanzungen auf dem Stationsgrundstück gut mit wirthschaften halfen, machte die Beköstigung der Stationsansässigen zum Theil doch rechte Schwierigkeit, da unausgesetzt eine große Menge Lebensmittel von Wateita und Wakamba, welche letzteren in Schaaren zeitweise am Berge sich ansässig machten, aufgekauft oder nach Maschi verkauft wurden und zwar so theuer, daß die Preise für Lebensmittel enorm stiegen.

Moschi (gegründet 1896) besetzt von Missionar Faßmann und Missionar Bleicken, der jedoch im Mai 1899 wegen Dysenterie in die Heimath reisen mußte.

Trotz der fleißigen Arbeit der Eingeborenen, die sich sowohl innerhalb der Landschaft als auch weit draußen in der Steppe auf Kultur von Kolokasien, Mais und Bohnen erstreckte, steigerte sich der mit Beginn des Berichtsjahres auftretende Nahrungsmangel im Laufe der Zeit mehr und mehr. Besonders wurde das Hauptnahrungsmittel der Eingeborenen, Bananen, knapp und stieg im Preise stark. Die vielen bei der Militärstation lebenden Fremden, und die behufs Lebensmitteleintausches von der Niederung kommenden Fremden kauften weg, was zu haben war. Dazu erforderte die Beköstigung der auf der Station inhaftirten Kettengefangenen eine starke Zufuhr von Bananen, welcher der Nachwuchs von Moschi nicht entsprach, zumal Trockenheit herrschte, die sogar den Wasserkanal der Missionsstation im Januar versiegen ließ. In Msaranga ist zwar noch Wasser gewesen, aber es reichte nicht aus, um im abgezweigten Kanal eine Viertelstunde zu laufen. Außer den sonntäglichen Gottesdiensten auf der Missionsstation, die bis zu 100 Theilnehmer, meist jugendliche, zeigten, wurde beim Häuptling und in der Landschaft gepredigt. Da war der Besuch sehr verschieden, oft nur einzelne, dann wieder bis zu 65 und mehr Erwachsene. Neben den Gottesdiensten des Sonntags fand wochentags im Gehöfte des Häuptlings in einer Lehmhütte Schulunterricht statt, eine mühsame Thätigkeit bei den fast beständig wechselnden Schülern. Nur wenige, unter ihnen zwei aufmerksame Häuptlingsfrauen, haben es zu beachtenswerthen Kenntnissen gebracht. Meli selbst nahm nicht selten großes Interesse am Unterricht und übte sich mit Erfolg im Schreiben. Viel mehr als in der eben erwähnten Schule konnte auf der in der Station gehaltenen erreicht werden, denn hier waren in der Mehrzahl regelmäßige Schüler vorhanden. Da wurde in Kidschagga und Kisuaheli gelesen, geschrieben, gerechnet, gesungen, Erdkunde getrieben, alles aber gestellt unter den Gesichtspunkt christlicher Erziehung, was von selbst ergab, daß dem Religionsunterrichte die Ehrenstellung gebührte. Im Durchschnitt besuchen etwa 30 Kinder und junge Leute diese Schule, wovon etwa 20 auf der Station wohnten und sich in Leben und Arbeit den Anordnungen des Missionars fügten.

In dem Bezirk Pokomo ist von den Eingeborenen eine Unterrichtshütte gebaut worden.

Am 2. Oktober konnten nach eingehendem Vorbereitungsunterricht 3 Moschijünglinge durch die heilige Taufe in die christliche Kirche aufgenommen werden. Dadurch wuchs die Zahl der Christen auf 6. Weiter stehen im Taufunterricht 36 Schüler.

Eine kleine Druckerpresse ist angestellt und in Gang gesetzt worden; es konnten die ersten Lesebogen und Lieder gedruckt werden. Ein Lesebuch ist in Vorbereitung.

5. Universities Mission to Central Afrika.

Der Hauptwirkungskreis der Gesellschaft in Deutsch-Ostafrika befindet sich in Usambara und im Rovumagebiet. Im Bezirke Dar-es-Salâm sind nur 2 kleine Stationen Kichwele und Mtoni, welche von eingeborenen Diakonen verwaltet werden. In Usambara liegen die Stationen Mapila, Mkuzi, Msaraka, Mizogwe und Korogwe, von denen die erstgenannte mit mehr als 500 Anhängern und 350 Zöglingen die bedeutendste ist, sie wird geleitet von Reverend Woodward und untersteht, wie die ganze Universitäten-Mission in Deutsch-Ostafrika. dem Bisthum Sansibar. Unterstützt durch reichliche, aus England zugeflossene Geldmittel hat die Mission mit Krankenpflege und Gewährung von Arbeit und Lebensmitteln zur Zeit der Hungersnoth sich hohe Verdienste erworben.

Im Rovumagebiet sind die Stationen Chitangali, Chiwata, Mwiti Mkwera, Namtergas, Nairombo und Masorolo mit eingeborenen Leitern besetzt; die Hauptstationen Masasi im Bezirk Kilwa und Newala im Bezirk Lindi zählen zusammen über 1200 Anhänger und 800 Zöglinge; erstere wird von Reverend Cornon, letztere von Reverend Simpson geleitet. Im Bezirk Newalas bestehen 7 Missionsschulen mit 197 Kindern (159 Knaben und 36 Mädchen). Die Zahl der Getauften betrug seit Anfang dieses Jahres 72. Im Allgemeinen ist die Mission mit den Erfolgen ihrer Thätigkeit zufrieden.

6. Church Missionary Society.

Diese seit 100 Jahren bestehende und wohl reichste Missionsgesellschaft besitzt in Usagara die Stationen Mamboya, Mpwapwa und Kisokwe, am Speke-Golf die Station Nasa. Mamboya zählt 2 Kirchen und 2 Schulen, die Zahl der getauften Eingeborenen ist etwa 50, die der Schüler mehr als 125. Auch in Mpapua, Kisokwe und Nasa sind Kirchen und Schulen. Die Zahl der Getauften beträgt 28 beziehungsweise 80 beziehungsweise 40, die der Schüler 40 beziehungsweise 218 beziehungsweise 350.

7. Der Evangelische Afrika-Verein.

Von der in Usambara errichteten Station des Evangelischen Afrika-Vereins Lutindi ist folgender Bericht des Pastors Bokermann eingegangen:

Der Personenbestand auf Lutindi betrug am 1. Juli 1898: 44 Seelen, am 1. Juli 1899: 41 Seelen.

Von den Europäern verließen die Station der Diakon Gerdes, der bis dahin das Sanatorium verwaltete, mit Frau und Kind, am 15. April 1899, um in Usaramo (Kiserawe) in eine erzieherische Thätigkeit einzutreten. Mit ihnen gingen zwei unserer größeren Mädchen als Bräute von Christen nach Usaramo.

Die Kinder wurden vor allem, soweit sie nicht mit Hausarbeit beschäftigt waren oder beim Handwerk Handgriffe lernten und Handlangerdienste verrichteten, beim Bau und mit Ackern beschäftigt. Zu der Arbeit im Haus und in der Küche, sowie zu Handlangerdiensten wurden die größeren Kinder wechselweise herangezogen, ebenso zum Hirtendienst. Es ist unser Bestreben, unsere Kinder zu einer gewissen Selbstständigkeit in diesen Dingen zu bringen, damit sie sich auch gegebenen Falls ohne Anlehnung an die Unterstützung allein helfen können.

Die Erziehung geschieht in dem Rahmen des häuslichen Lebens, wie in einer großen Familie unter möglichster Vermeidung des Anstaltsmäßigen. Der Tag beginnt früh

um 6 Uhr mit einer kurzen Morgenandacht und schließt Abends um 6 Uhr mit einer kurzen Abendandacht.

Der Schulunterricht findet täglich, mit Ausnahme von Sonnabend und Sonntag, von 1½–4 Uhr Nachmittags statt. Die Kinder wurden in zwei größeren Abtheilungen gleichzeitig unterrichtet.

Das erstrebte Ziel ist das einer deutschen Volksschule: Die Kinder lernen Lesen und Schreiben, und es wird besonders danach gestrebt, daß sie ihre Gedanken verständlich schriftlich fixiren lernen.

Die Fortschritte waren im vergangenen Jahr zufriedenstellend. Die Unterabtheilung hat sich bis auf zwei Ausnahmen — später Hinzugekommene — das Alphabet zu eigen gemacht und hat die Formen der kleinen und großen Buchstaben auch für den Schriftgebrauch inne. Die erste Abtheilung fängt an, sich in kleinen Aufsätzen zu üben. Im Rechnen wurden die vier Spezies eingeübt und von vornherein besonders auf praktische Anwendung hingezielt.

Ferner wurde im Denkunterricht Landes- und Naturerkenntniß besonders von Usambara und Afrika angestrebt.

Im Singen wurden besonders geistliche Lieder und Motetten einstimmig und mehrstimmig eingeübt, dazu auch einige Volkslieder. Die größeren Knaben hatten wöchentlich ein oder zwei Mal Unterricht im Posaunenblasen.

Es konnten im vergangenen Jahre 4 Knaben und 3 Mädchen in die christliche Gemeinschaft auf Lutindi aufgenommen werden.

Zum Taufunterricht haben sich weiter zu Ostern 2 Knaben und 2 Mädchen gemeldet, die in wöchentlich 4 Stunden unterrichtet werden.

Am Sonntag wird für die ungetauften Kinder eine Hausandacht mit kurzer Betrachtung abgehalten, für die Christen danach besonderer Gottesdienst.

Patriotische und sonstige Festlichkeiten wurden durch kleine Ausflüge an schöne Punkte der Umgebung, durch Spiele u. s. w. gefeiert.

Der Gesundheitszustand auf der Station war, abgesehen von der Noth, die die Sandflohplage lange Zeit hindurch verursachte, ein guter, sowohl bei den Europäern als bei den Eingeborenen.

Die Noth an Nahrungsmitteln war auch hier derartig, daß wir unsere Speise meist von der Küste haben beziehen müssen. Von eigentlichem Mangel sind wir durch Gottes Güte verschont geblieben.

Mit herzlichem Dank erkennen wir auch die freundliche Fürsorge des Kaiserlichen Bezirksamtes Wilhelmsthal an, das uns die Beschaffung von Speise in der Regenzeit, als der Weg zur Küste unpassirbar war, und auch danach in der Zeit der Noth durch Darbietung von Speise aus den eigenen Vorräthen erleichtert hat.

Es fanden sich in Folge der Sandflohplage und des Speisemangels viele Waschambaa, auch Waseguah hier ein, von denen wir um der Barmherzigkeit willen immer einige für eine Zeit lang aufnehmen und beköstigen mußten. Dieselben wohnten in zwei kleinen Hütten etwas abseits von der Station.

Manchmal reichte der Raum nicht aus, und es waren noch Nothhütten errichtet. Die meisten von ihnen hatten Wunden an den Füßen.

Die Zahl der täglich zur Behandlung kommenden Kranken schwankte zwischen 10 und 60. Einige wurden auch in ihrer Heimath versorgt, so lange Diakon Gerdes noch auf Lutindi war.

Ein Mann aus Welei, dem von einem Löwen das eine Bein zermalmt ist, wohnt schon zwei Jahre hier auf Lutindi und ist als Senior für das Krankenviertel eingesetzt.

Unsere Schamben haben in Folge der Dürre und des Heuschreckenfraßes bisher nur wenig für unsern Unterhalt geliefert, doch hat es uns zu keiner Zeit wenigstens an etwas europäischem Gemüse gefehlt, und auch Mais und Mohogo sowie Tomaten und andere Zukost konnten wir öfter ernten. Zur Zeit entwickeln sich die Bananen sehr gut, auch Kaffee, von dem wir mit der Zeit noch mehr anzupflanzen gedenken.

B. Die katholische Mission im Schutzgebiet umfaßt folgende Vikariate:

1. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar, Kongregation der Väter vom hl. Geist.

Das Vikariat, welches dem Bischof Allgeyer untersteht, zählt in Deutsch-Ostafrika jetzt 11 Stationen, nämlich Bagamoyo, Mandara, Nhonde, Mrogoro, Longa, Matumbo, Tununguo, Kilema, Kiboscho, Fischerstadt und Tanga. Seit 1897 ist im Vikariat außerdem der Trappistenorden thätig.

Die Missionsthätigkeit richtet sich vor Allem auf Erziehung von Kindern und Werke der Wohlthätigkeit. Das letzte Jahr der Hungersnoth gewährte hierfür ein weites Feld. Auch die Zahl der aufgenommenen Kinder auf den Stationen ist in Folge der Hungersnoth beträchtlich gestiegen. In Bagamoyo sind zur Zeit 3 Väter, 4 Brüder und 5 Schwestern thätig. Die Zahl derselben hat aber eine bedeutende Beschränkung erfahren müssen, da die Innenstationen immer mehr Kräfte in Anspruch nehmen. Die Knaben, etwa 130, und die Mädchen, etwa 100, werden, abgesehen vom Unterricht, mit Garten- und Gemüsebau beschäftigt. Auch wird auf allen Stationen viel Werth auf die Viehzucht gelegt. In Bagamoyo besitzt die Mission ein von dem verstorbenen Inder Sewa Hadji gestiftetes Eingeborenen-Hospital, welches stets voll in Anspruch genommen ist.

Mandara und Nhonde unterstehen Bagamoyo; ersteres zählt etwa 75 Knaben und 21 Mädchen, letzteres ca. 40 Knaben und 16 Mädchen.

Mrogoro zählt 1 237 Christen, hat eine für afrikanische Verhältnisse massiv gebaute, schöne Kirche. 43 Knaben und 39 Mädchen besuchen die Missionsschule. Die Kaffeeplantage, welche vor Jahren ganz vernichtet wurde, steht wieder in voller Blüthe. Auch sind tropische Früchte aller Art hier zu haben.

Langa mit 830 Christen besitzt eine mit Luftziegeln gebaute geräumige Kirche.

Die Missionsschule wird von 94 Knaben und 21 Mädchen besucht.

Die Viehzucht, welche so viel zum materiellen Wohl der Missionen beiträgt, hat hier nicht unbedeutende Fortschritte gemacht.

Der Grundstein zu Matumno ist kaum vor 2 Jahren gelegt worden; es zählt 64 Christen.

Die provisorischen Baulichkeiten von Matumbo stammen noch alle von der Gründung dieser Mission her. An einem neuen Wohnhause wird tüchtig gearbeitet.

Einen schönen Gemüsegarten hat die Mission heute schon.

Tunungo. Die Mission zählt 572 Christen. Sämmtliche Schulen mit 84 Knaben und 51 Mädchen sind nach Matumbo verlegt worden. Ein Bruder, welcher in nächster Zeit vom Missionshause Knechtsteven kommt, soll die Leitung des Ackerbaues übernehmen.

Kilema. Die Zahl der Christen beläuft sich auf 196 mit 300 Katechumenen. Eine neue massive Kirche ist bereits im Bau.

Kaffee, Kartoffeln und Gemüse werden mit Erfolg gezogen. Die auf der Mission vorhandene Viehherde berechtigt zu den besten Hoffnungen.

Kiboscho zählt 250 Christen. 1500 Kinder besuchen die Missionsschulen.

Es sind hier hoffnungsvolle Versuche mit Weizen und Reben gemacht worden. Ferner gedeihen Kartoffeln, Kaffee sehr gut.

Fischerstadt hat eine provisorische Kapelle mit 12 Christen. Unterricht wird ertheilt bei:

Kinabo	mit 90	Knaben	und 41	Mädchen,	
Tengio	= 36	=	= 20	=	
Ngatschi	= 26	=	= 18	=	
Lenguo	= 42	=	= 22	=	
Matolo	= 40	=	= 26	=	

Tanga mit 120 Christen — 16 Knaben besuchen die Schule —. Ein schöner Gemüsegarten ist angelegt. Die Mission von Tanga hat auch eine Niederlassung von vier Trappisten-Schwestern mit 16 Mädchen.

Die Trappisten haben in Neu-Köln in Usambara eine Station angelegt.

In Folge von zwei Todesfällen und anhaltender Kränklichkeit der Brüder wurde die Station für einige Zeit aufgegeben. Im Mai 1898 wurde dieselbe wieder besetzt, und seit dieser Zeit sind zwei Wohnhäuser, eine Scheune und Stallungen errichtet worden. Alles Nothbauten. Ferner wurden einige Hektar Land urbar gemacht, eine kleine Kaffeepflanzung und ein kleiner Weinberg angelegt. Im Laufe des Jahres kam ein Pater, der sich der Missionsthätigkeit widmen wird. Derselbe ist noch mit dem Sprachstudium und den Vorbereitungen zur Eröffnung der Mission beschäftigt. Der Bau eines Schulgebäudes ist in Anspruch genommen.

Der Gesundheitszustand der Gemeinde ist seit ungefähr einem halben Jahre ziemlich gut gewesen.

2. Apostolische Präfektur Süd-Sansibar.

Apostolischer Präfekt: P. Hartmann von der St. Benediktus-Missionsgesellschaft.

Ueber die Thätigkeit der Gesellschaft ist seitens des Präfekten P. Maurus Hartmann folgender Bericht eingegangen:

Die Präfektur zählt gegenwärtig 7 Missionsstationen, auf welchen thätig sind: 9 Patres, 15 Brüder, 14 Schwestern.

I. Dar-es-Salaam. Missionspersonal: 1 Pater, 3 Brüder, 8 Schwestern. Zahl der Katholiken (Europäer, Goanesen, Schwarze) ca. 500. Katechumenen: 250. Taufen wurden im Berichtsjahre gespendet: 238. An Außenposten besteht ein Christendorf auf der Simbasi-Schamba mit 18 Familien; in unserer ehemaligen Mission zu Pugu, sowie in Yombo, Kitunda, Kioule wurden während dieses Jahres schwarze Lehrer aufgestellt. In Pegu bildete sich bereits eine kleine Knabenschule mit vorläufig 10 Schülern, auf den anderen Posten ist man noch daran, die Lehrerwohnung und die Schule zu bauen. Allwöchentlich werden diese Außenposten vom Superior in Dar-es-Salaam besucht, wobei sich die Erwachsenen sehr zahlreich zum Unterricht einfinden. Viele derselben besuchen auch an Sonntagen und besonders an den höheren Festtagen den Gottesdienst in Dar-es-Salaam.

Die Missionsschwestern leiten ein Waisenhaus, welches gegenwärtig 142 Mädchen zählt; 50 davon sind während des Berichtsjahres neu hinzugekommen.

Die Mädchen erhalten täglich Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Singen.

Außerdem werden dieselben in den Hausarbeiten unterrichtet und beschäftigt, sowie im Gartenbau, welchen die Schwestern in ausgedehntem Maßstabe und erfolgreich im Limbasithale betreiben.

Die kleineren Mädchen tragen allen Kalk und Sand herbei, welcher für den Bau der katholischen Kirche nothwendig ist.

Im Negerhospital wurden 210 Personen verpflegt, 82 davon sind gestorben. Arzneiabgaben und Verbände wurden in ungefähr 12 000 Fällen verabreicht. Außerdem machen die Schwestern regelmäßige Ausgänge, um auch farbige Kranke in der Stadt zu besuchen.

Von der neuen Kirche, deren Bau vor einem Jahre begonnen wurde, konnte der Rohbau bisher bis zu Dreiviertel fertiggestellt werden. An diesem Kirchenbau sind ganz ausschließlich Missionsangehörige (Christen und Katechumenen) beschäftigt; es arbeitet dabei kein einziger fremder Maurer oder Handlanger. 2 Brüder (1 Maurer und 1 Zimmermann) leiten den Bau.

II. Kollasini. Missionspersonal: 1 Pater, 1 Lehrer, 3 Brüder. Die Mission zählt 220 Christen und 245 Katechumenen. In drei in der Nähe angelegten Dörfern wohnen gegen 100 Familien. Zur Erweiterung dieser Ansiedelungen wurde im letzten Jahre ein großes Stück Land neu erworben.

Das Knabenwaisenhaus zählt 174 Zöglinge; 54 sind während des Berichtsjahres neu hinzugekommen, 10 sind an Pocken oder Dysenterie gestorben.

Gleich den Mädchen erhalten auch die Knaben regelmäßigen Unterricht in Religion, Gesang, Lesen und Schreiben. Außerdem besteht in Kollasini eine Katechetenschule, in welcher Lehrer für die Außenstationen herangebildet werden. Dieselbe zählt gegenwärtig 15 Zöglinge in zwei Klassen.

Im Berichtsjahre wurde die neue Kirche vollständig fertiggestellt. Seitdem arbeitet ein Theil der Knaben beim Kirchenbau in Dar-es-Salaam als Maurer- oder Mörteljungen, 9 sind Lehrjungen und theilweise bereits Gesellen in der Schreinerei, 3 in der Schmiede, 4 in der Schusterei, ein großer Theil ist mit dem Gartenbau beschäftigt. Die Kleineren verrichten die Hausarbeiten und besorgen die Reinhaltung einer kleinen Agavenplantage.

III. Lukuledi. Missionspersonal: 1 Pater, 1 Bruder. Die Station zählt 450 Christen und 180 Katechumenen. 30 freie Knaben besuchen die dortige Schule.

Wirthschaftlich hat die Station im letzten Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht. Den ungünstigen Wasserverhältnissen suchte man durch Anlegen großer Cisternen abzuhelfen. Von Songea erhielt die Mission einige Stück Rindvieh, von Dar-es-Salaam einige Schweine. Das Vieh gedeiht vorzüglich. Desgleichen waren die Versuche mit Anbau europäischer Gemüse sehr befriedigend.

IV. Nyangao. Missionspersonal: 2 Patres, 1 Bruder, 3 Schwestern.

Die Station zählt 88 Christen und 300 Katechumenen.

Im letzten Jahre wurden dortselbst Schule und Kinderhaus erbaut, doch ließen sich bisher noch keine dauernden Erfolge in der Schulthätigkeit erreichen. Die Schulknaben, deren Zahl zeitweise bis auf 30 stieg, ließen meistens schon nach ein- oder zweiwöchentlichem Schulbesuch wieder mehrmonatliche Ferien eintreten oder wurden von ihren Eltern selbst wieder aus der Schule fortgeholt.

Der Besuch des Gottesdienstes hingegen ist ein sehr reger, wodurch der Bau einer entsprechenden Kirche ein dringendes Bedürfniß wird.

Im letzten Jahre wurde für die Schwestern, welche bisher in einer Negerhütte gewohnt hatten, aus dortigem Steinmaterial ein hübsches Steinhaus hergestellt.

Auch in Nyangao machte man Versuche mit Viehzucht, jedoch verliefen dieselben weniger günstig als in dem benachbarten Lukuledi. Das Gleiche gilt vom Gartenbau.

V. Iringa. Missionspersonal: 1 Pater, 3 Brüder, 3 Schwestern.

Die schwierigen Verhältnisse in Uhehe gestatteten der Mission in diesem Jahr noch nicht in die Augen fallende

Erfolge zu erzielen. Jedoch wurde das Verhältniß zur Bevölkerung ein viel vertraulicheres und freundlicheres. Es zeigt sich dies besonders darin, daß die Wahehe jetzt viel auf der Mission verkehren, und während dieselben früher um keinen Preis zu bewegen waren, als Handlanger oder Träger zu arbeiten, kommen sie jetzt in großer Zahl, um gegen Taglohn von 10—16 Pesa beim Bau von steinernen Stallungen und Magazinen Steine und Mörtel zu tragen.

In Mapogoro-Rugaro wurde eine Nebenstation errichtet, welche vorläufig mit einem Bruder besetzt ist.

In der Mission Iringa bestehen zwei Schulen, welche von 18 Mädchen und 15 Knaben besucht werden.

VI. Malangali. Personal: 1 Pater, 1 Bruder.

Aus Gesundheitsrücksichten wurde die im Jahre 1897 in Madilina gegründete Missionsstation nach Malangali verlegt. Anfangs bestand die Absicht, die dortselbst für einen Militärposten errichteten Gebäude in eine Missionsstation zu verwandeln. Da aber die Abberufung des Militärpostens nicht so rasch erfolgte, wie in Aussicht gestellt worden war, die Lage der Militärstation für die Mission auch wenig günstig war, da der größte Theil der Bevölkerung ziemlich entfernt wohnt, so wurden Anfangs dieses Jahres die Gebäude für die Mission auf einen etwa eine Stunde von der Militärstation entfernten Hügel verlegt.

VII. Peramiho. Personal: 2 Patres, 1 Bruder.

Im Jahre 1897 unternahm der Berichterstatter eine Rekognoszirungsreise nach Ungoni. Das fruchtbare, hochgelegene Land, die günstigen Wasserverhältnisse, die zahlreiche, leicht zugängliche Bevölkerung schienen sehr entsprechende Vorbedingungen für eine Missionsgründung zu bilden. Im Juli letzten Jahres reiste darum eine kleine Expedition nach Songea, um von dort aus das Wangoniland zu durchforschen und eine Missionsgründung zu unternehmen. Als geeigneter Punkt wurde der Hügel Peramiho gewählt, fünf Stunden von Songea entfernt. Heute sind die sämmtlichen provisorischen Gebäude als Wohnungen, Kirche, Schule, Kinderhaus, Stallungen fertiggestellt. Die dortigen Missionäre knüpfen gute Hoffnungen an diese neue Station und erreichten bereits größere Erfolge als sich für das erste Jahr erwarten ließen, 35 freie Wangoni-Kinder besuchen schon regelmäßig die Schule, ca. 300 Erwachsene kommen jeden Sonntag, um dem Gottesdienst und Unterrichte beizuwohnen; zur Arbeit sowie zu Trägerdiensten sind die Eingeborenen sehr leicht und gegen geringen Entgelt zu bekommen. Der Garten lieferte trotz einer geringen und nur versuchsweise gemachten Aussaat eine reichliche Ernte; auch Kartoffeln und Weizen gediehen unerwartet gut. Aehnlich günstige Verhältnisse haben die Missionare auch in anderen Theilen von Ungoni gefunden, weßhalb weitere Neugründungen in Vorbereitung sind.

3. Apostolische Vikariate Tanganyika, Unyanyembe und Süd-Nyanza.

(Missions-Gesellschaft der Weißen Väter.)

Apostolisches Vikariat Tanganyika. Aus dem Bericht des Apostolischen Vikars, Bischof Lechaptois, zu Karema sei Folgendes erwähnt: Das Ziel der Gesellschaft, die Fortschritte der Civilisation und nach und nach die soziale Lage der Eingeborenen zu verbessern, hat dieselbe in materieller Hinsicht durch Ausführung von Bauten auf europäische Art, Handwerksstätten, Anlegung von mit Bäumen bepflanzten Straßen, Versuchs- und Gemüsegärten zu fördern gestrebt; die Zahl der getauften Christen beträgt in Karema 1143, in Kirando 170, in Kala 190, in Utinte 166, in Rickwa 20; dazu kommen noch insgesammt 2436 Katechumenen, d. h. Eingeborene, welche ihre heidnischen Sitten aufgegeben haben und in christlicher Religion leben wollen, aber noch nicht getauft sind, weil sie die vier Jahre der Vorbereitung und Prüfung, welche ihnen vor der Taufe auferlegt werden, noch nicht beendet haben. Die Thätigkeit der Schulen entwickelt sich von Jahr zu Jahr; während vor einem Jahre die Zahl der schulbesuchenden Kinder 972 betrug, hat sie zur Zeit die Zahl von 1600 überschritten, und zwar besuchen 890 Knaben und 666 Mädchen, zu denen noch 67 im Asyl befindliche hinzukommen, die Missionsschulen.

Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche zwei Mal täglich statt. Die Fortschritte sind befriedigend. 400 Kinder lesen fließend, schreiben lesbar und führen Additionen und Subtraktionen, zum Theil auch Multiplikationen und Divisionen richtig aus. Der Unterricht wird von 28 farbigen Lehrern und 10 farbigen Lehrerinnen ertheilt. Die besten und fähigsten Schüler sind in der Katechistenschule vereinigt, welche sich zuerst in Mambwe befand, nunmehr aber nach Karema verlegt wird. Diese Schüler lernen Lesen, Schreiben, die Elemente der Kisuaheli-Grammatik, Rechnen und Geographie. Sie sind im Stande, einen Suaheli-Brief korrekt zu schreiben; die Intelligentesten sollen nunmehr das Studium der deutschen und lateinischen Sprache beginnen. In dieser Schule werden auch die Lehrer, in der Schule der Missionarinnen zu Karema die Lehrerinnen herangebildet.

Da von Seiten des apostolischen Vikariats Unyanyembe ein Bericht nicht eingegangen ist und von dem apostolischen Vikariat Süd-Nyanza nur von den Stationen Marienberg und Usui kurze Mittheilungen vorliegen, so sei bezüglich der Thätigkeit dieser Missionen auf Darstellungen hingewiesen, welche sich in Nr. 6 und Nr. 14 des Deutschen Kolonialblattes von 1899 finden.

Bezüglich der reichen dankenswerthen Thätigkeit, welche der Deutsche Frauen-Verein für Krankenpflege in den Kolonien von Jahr zu Jahr mehr entfaltet, sei auf den in Nr. 13 des Deutschen Kolonialblattes enthaltenen Bericht hingewiesen.

Anschließend erfolgt die Mittheilung des Jahresberichtes der beiden von deutschen Lehrern geleiteten Regierungsschulen zu Tanga und Bagamoyo, während die bei den einzelnen Bezirksämtern und Stationen bestehenden kleineren Schulen an anderer Stelle behandelt sind.

I. Tanga.

Die Regierungsschule Tanga hat jetzt 97 Zöglinge, die dem ganzen Bezirk entnommen sind, und zwar:

52 Küstenleute,
21 Wasegejus,
9 Wadigo,
10 Wabondei,
4 Waschambaa,
1 Araber.

Diese Zöglinge sind, bis auf 18, Kostschüler, d. h. sie erhalten Beköstigung und Wohnung, und soweit es die vorhandenen Mittel erlauben, auch Kleidung.

Für die Unterbringung der Schüler, die in der ersten Zeit viel Umstände und Schwierigkeiten machte, hat die Kommune Tanga die Mittel zu einem Schülerhause zur Verfügung gestellt, das in vier getrennten Abtheilungen den Schülern gute Wohn- und Schlafräume bietet. Die Tages- und Arbeitseintheilung wird durch eine Haus- und Schulordnung geregelt, in welcher dem Schulunterricht die Stunden von 6½ bis 10 Uhr Morgens und 2 bis 5 Uhr Nachmittags zugewiesen sind. Häusliche Schulaufgaben werden nicht gegeben.

Die Schüler werden in drei getrennten Abtheilungen unterrichtet. Dem deutschen Lehrer Blank stehen dabei in

den beiden Unterklassen zwei schwarze Lehrgehülfen zur Seite, deren Lehr- und Unterrichtspensum wöchentlich mit ihnen erörtert und ihnen pädagogisch vertraut gemacht wird. Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang (3- und 4stimmig), Turnen, zu denen im Oberkursus noch Zeichnen, Geographie und Deutsch tritt. Diesem Oberkursus werden die Leute entnommen, die als Lehrer, Steuereinnehmer, Aufseher und Schreiber fungiren sollen. Zu diesem Zweck erhalten sie pädagogische und methodische Unterweisungen, Einblick in das Verwaltungs- und Steuerwesen, Fertigkeit in dem Anlegen von Steuerlisten und anderen schematischen Uebersichten und Aufstellungen.

Bisher gingen aus dem Oberkursus hervor: 22 Lehrer für die Hinterlandsschulen des Tangabezirks, ferner Lehrkräfte für Pangani, Saadani, Lindi, Mikindani, Kilossa und Mpapua. Pangani hat außerdem noch 6 Zöglinge nach Tanga in Kost und Wohnung gegeben, die später (nach einer Ausbildungszeit von etwa 2 Jahren) im Bezirk Pangani selbst für Verwaltungs- und Lehrerdienste in Aussicht genommen sind. Auch gewerblichen und Expeditionsunternehmungen sucht die Schule durch Abgabe von brauchbaren Leuten zu dienen. Es betheiligen sich deshalb regelmäßig 3 Schüler an einem mehrere Monate währenden Kursus zur Ausbildung von ärztlichen Gehilfen im hiesigen Hospital.

Die Zahl der Hinterlandsschulen des Tangabezirkes hat sich seit dem letzten Jahresbericht auf 22 erhöht, von denen sich

4	in	der	Landschaft Mtangata,
3	=	=	= Tanga,
4	=	=	= Muoa,
1	=	=	= Nord-Digo,
1	=	=	= Süd-Digo,
7	=	=	= Bonde,
1	=	=	= Ostusambara,
1	=	=	= Bwiti

befinden.

Durch Einrichtung besonderer Kurse für die älteren Schüler der Regierungsschule konnten diesen Kommunalschulen gut ausgebildete Lehrkräfte gegeben werden, und die Bewilligung von 1000 *M.* zur Anschaffung von Schulmaterialien und Utensilien erlaubte eine für den Anfang genügende Ausstattung dieser Schulen mit Lehr- und Lernmitteln.

So ist jetzt jede Schule im Besitz von wenigstens 25 Schiefertafeln nebst einigen Hundert Schieferstiften, Schwämmen, Heften, Federn und Federhaltern. Ferner ist in jeder Schule eine große Wandtafel für den Lehrer aufgehängt, letzterer auch im Besitze von Fibeln, Lesebüchern, Rechenheften und seiner Instruktion. Nach dieser hat er die Aufgabe, über das regelmäßige Kommen seiner Schüler zu wachen, sie an Ordnung und gutes Benehmen zu gewöhnen und ihnen die Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens (1 bis 100 und 1 bis 1000) beizubringen. Er muß ein Verzeichniß seiner Schüler führen und ihr eventuelles Fehlen täglich vermerken; ein Verzeichniß der ihm übermittelten Schulgegenstände hängt in seinem Schulzimmer aus, und an jedem Monatsschluß hat er einen kurzen Schulbericht nach Tanga zu senden.

Nach den letzten Monatsberichten stellt sich die Durchschnittszahl der Schüler auf 14 für jede Schule. Leider hat die Hungersnoth bisweilen so verringernd auf die Schülerzahl eingewirkt, daß einige Schulen auf kurze Zeit haben geschlossen werden müssen.

Dadurch, daß der Lehrer für den Ortsvorsteher die Schreibergeschäfte besorgt und ihn überhaupt in seinen Verwaltungsgeschäften zu unterstützen angewiesen ist, hat auch letzterer lebhaftes Interesse an der Schule und macht deshalb seinen Einfluß und seine Autorität dahin geltend, daß dem Lehrer immer ein guter Besuch seiner Schule gesichert ist. 5 Ortschaften haben sogar aus eigenen Mitteln ein besonderes Schulhaus gebaut und ausgestattet; in den anderen Ortschaften müssen vorläufig noch gemiethete Räume genügen.

Alle 5 bis 6 Monate werden die Schulen einmal revidirt, und den Lehrern bei dieser Gelegenheit weitere Weisungen und Fingerzeige gegeben.

Der Erfolg dieser seit $1\frac{1}{4}$ Jahr befolgten Schulpraxis ist zunächst der, daß dem Bezirksamt die Verwaltung des Bezirkes durch direkten schriftlichen Verkehr mit seinen Unterorganen bedeutend erleichtert worden ist, — auch der Ein- und Durchführung der Besteuerung sind dadurch sehr gute Dienste geleistet worden — des andern, daß der ungeeigneten arabischen Schrift zur Darstellung des Kisuaheli immer mehr der Boden entzogen wird. Seit April dieses Jahres nimmt das Bezirksamt von Eingeborenen nur noch Schreiben an, welche die lateinische Schrift zeigen.

II. Bagamoyo.

1. Schülerzahl und Schulversäumniß.

	Schüler	Kinder		Erwachsene	
	Summa	Anzahl	Versäumniß %	Anzahl	Versäumniß %
1899 April	51	35	28,00	16	37,34
= Mai	60	42	24,03	18	31,94
= Juni	63	46	23,58	17	33,48

2. Allgemeines.

Es wird Unterricht ertheilt: Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Turnunterricht findet Nachmittags statt.

Den 21. April fand eine Prüfung und die Prämien-Vertheilung statt.

Für Gesang und Musikunterricht ist ein Klavier beschafft worden, das zur Förderung desselben beiträgt.

Zwecks Verwendung im Bezirk als Lehrer, Schreiber und dergl. sind fünf junge Leute ausgewählt worden, die von der hiesigen Kommunal-Verwaltung unterstützt werden. Sie haben sich verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen und nach ihrem Austritt ein Amt zu übernehmen. Schüler aus dem Bezirk in größerer Anzahl heranzuziehen, ist bisher trotz mannichfacher Bemühungen noch nicht gelungen. Der Lehrer beabsichtigt, eine kleine Reise nach den größeren Orten des Bezirks zu machen, um einmal Leute zur Ausbildung nach Bagamoyo zu ziehen und ferner geeignete Orte zwecks Einrichtung einer Schule oder Anstellung eines des Schreibens kundigen bestimmen zu können.

3. Fortschritte.

Im Suaheli ist besonders die Lesefertigkeit geübt worden. Zur Förderung des Schreibens wurden täglich Abschreibe-Uebungen vorgenommen. Die erste und zweite Abtheilung hat drei Diktate geschrieben. Die dritte Abtheilung a wurde unter Benutzung der mechanischen Lesefibel von Gindler in die kleine lateinische Druckschrift eingeführt.

Am Unterricht im Deutschen betheiligte sich nur die erste und zweite Abtheilung. An der Hand praktischer Beispiele, Fragen und Antworten, Beschreibung von Gegenständen wurde geübt: die Biegung der Eigenschaftswörter und besitzanzeigenden Fürwörter; Verhältniß- und Fragewörter, Hülfszeitwörter, die Verneinung, Vergangenheit und Zukunft, die Zahlen von 11 bis 100 000, zusammen-

gesetzte Hauptwörter. Es wurden angefertigt fünf schriftliche Arbeiten, Deutsch und Suaheli.

Geturnt wurde an neun Tagen. An sechs Tagen wurden Turnermärsche gemacht, die sich auf einen Zeitraum von ein bis zwei Stunden, bezw. auf einen ganzen Tag erstreckten. Hierbei wurden die Hörner und die Turnstäbe mitgeführt.

In den übrigen Unterrichtsgegenständen ist nach Maßgabe des Lehrplans fortgeschritten worden.

4. Waisenhaus.

Ein Theil der geraubt gewesenen, befreiten Kinder ist dem Waisenhaus zur Erziehung übergeben worden. Es befinden sich jetzt 28 Kinder in demselben. Bei der Erziehung dieser Kinder wird außer der geistigen Förderung besonders auf Ausbildung der körperlichen Kräfte, auf Gesundheit und Gewandtheit hingewirkt, wobei mannichfache Beschäftigung und besonders das Turnen in Betracht kommen.

Das Betragen einiger Kinder ist musterhaft, im Ganzen zufriedenstellend. Die Annahme scheint berechtigt, daß aus den meisten dieser Kinder brauchbare, tüchtige Leute werden.

IX. Schutztruppe.

Am 1. April 1898 hatte die Stärke der Truppe 2078 Mann betragen; hiervon entfielen 1634 auf die eigentliche, 444 auf die Polizeitruppe.

Die Truppe zählte am 1. April 1899 bei der aktiven Feldtruppe 1694 Mann, bei der Landespolizei 451, im ganzen 2145 Mann, mithin 67 Leute mehr als im Vorjahr. Die Sudanesenentlassung mußte aus denselben Gründen wie im Vorjahre ihren Fortgang nehmen; es wurden 111 Askaris entlassen. Der mangelnde Ersatz für diese geborenen Soldaten machte sich doch in mancher Beziehung recht fühlbar.

Besonders ist es das Ausbildungspersonal, die Chargen, welche wir am besten aus Sudanern ergänzen. Der Sudanerkrieger steht in Deutsch-Ostafrika über allen Partei- und Stammesfehden der Bewohner, und wenn auch die eingeborenen Chargen bei steter Kontrolle imstande sind, Gutes zu leisten, so werden sie doch nicht den Schneid erreichen, welchen der Sudanerunteroffizier durch die natürliche Begabung für alles, was Soldatenwesen in sich schließt, schon mitbringt, und der bei ihm durch die stramme deutsche Zucht, die ihm zusagt, zu einer gewissen Vollkommenheit ausgebildet worden ist.

Gegen das Vorjahr haben sich in der Dislokation der Truppe folgende Veränderungen ergeben:

1. Kompagnie Moschi und Marangu — letzteres Unteroffizierposten — am Kilima-Ndjaro, hat keine Veränderungen in der Besatzung; sie hält in gewohnter Weise die Ruhe am Kilima-Ndjaro aufrecht und zeigt zu diesem Zwecke und um einzelne räuberische Massai-Horden zu züchtigen, häufig auf kleineren Expeditionen die Truppe im ganzen Bezirk.

2. Kompagnie Iringa in Uhehe hat in der Besatzung keine Veränderungen.

Durch den Tod des Quawa — 19. Juli 1898 — hatte der Wahehe-Aufstand sein Ende erreicht. Wenn auch der Sultan seit Monaten über Machtmittel nicht mehr verfügte, so übte er doch noch immer jenen rätselhaften und fabelhaften Einfluß auf die Bewohner von Uhehe aus, dem sie sich nicht zu entziehen vermochten, und der ein friedliches Wirken im Kondeland unmöglich machte.

Jetzt hörte der Kriegszustand in Uhehe auf, die dort zusammengezogenen Truppen konnten vertheilt werden.

Die 3. Kompagnie marschirte aus Uhehe durch Upogoro zur Küste nach Kilwa und ist in Lindi stationirt. Sie züchtigte auf obigem Marsche mit entschiedenem Erfolge räuberische Wapogoro, die Mitte 1898 die katholische Missionsstation in Issango überfallen hatten, und zeigte den Aufrührerischen in den Matumbi-Bergen erneut die Macht der Regierung.

In friedlicher Arbeit trug sie alsdann durch Wegebau wesentlich zum Aufschluß und der Entwickelung des Lindi-Bezirkes bei.

4. Kompagnie Mpapua und Kilimatinde.

Der von Mpapua abgezweigte Unteroffizierposten Kondoa in Irangi wurde wegen seiner Wichtigkeit als Stützpunkt an der Karawanenstraße in einen Offizierposten umgewandelt. Eine Reihe von kleineren kriegerischen Expeditionen gegen Unbotmäßige in dem großen Bezirk hielten die Ordnung daselbst aufrecht.

Kilimatinde wurde als Station selbständig gemacht und war häufig gezwungen, mit aller Strenge in verschiedenen Theilen des Bezirkes aufzutreten.

5. Kompagnie Dar-es-Salaam ist als stets schlagfertiges Expeditionskorps zurückgehalten. Als solches bestrafte sie im September 1898 die Aufrührerischen in den Matumbi-Bergen. Sie findet fernerhin ausgiebige Verwendung beim Wege- und Brückenbau.

6. Kompagnie marschierte nach Aufhebung des Kriegszustandes in Uhehe nach Westen nach dem Tanganyika-See, um zunächst dortselbst die 9. Kompagnie in Ujiji zu unterstützen und alsdann die Besetzung und Einrichtung des neuen Bezirkes Ukonongo, woselbst die Station Bismarckburg errichtet werden soll, zu übernehmen.

7. Kompagnie Pangani wurde daselbst größtentheils aufgelöst und in Bukoba, am Westufer des Victoria Nyanza, welcher Bezirk selbständig gemacht wurde, von Neuem errichtet. Die dort bislang stationirte Abtheilung der 11. Kompagnie bildete den Stamm hierfür.

Um die Besatzung des Bezirkes zu verstärken, stehen der Kompagnie Irreguläre zur Verfügung, die sich in diesem Grenzbezirk gut bewähren. Schwierigkeiten bezüglich Beschaffung des nöthigen geeigneten Menschenmaterials fallen fort, da die dortigen Häuptlinge auf Anfordern eine beliebige Anzahl guter und brauchbarer Leute in kurzer Zeit zu stellen vermögen.

Es hat sich gezeigt, daß diese Mannschaften genügend Disciplin schon mitbringen, an welche sie durch die straffe, despotische Regierung ihrer Heimathsbezirke gewöhnt sind.

Die sonst bei den Eingeborenen nicht seltenen Desertionen kommen dort kaum vor, und es hat diese Art der Verstärkung den Vorzug der Billigkeit, da sich die Kosten der Einrichtung auf Lieferung der Waffen, der erforderlichen Kleidungsstücke und der Beköstigung während besonderer Dienstleistungen beschränken.

Die Kompagnie hatte ihr Hauptaugenmerk auf den Grenzschutz während der unter den englischen Truppen in Uganda ausgebrochenen Unruhen zu richten, wie ferner die Einschleppung der in Uganda herrschenden Pest zu verhindern. 8. Kompagnie ist in Songea stationirt.

Sie legte zur Sicherung der Karawanenstraßen Mgende—Dar-es-Salaam und Mgende Donde am Gabelpunkt Luwegu einen Unteroffizierposten an, der später an die 12. Kompagnie — siehe diese — fällt.

Die 9. Kompagnie, Ujiji, hat als Grenzkompagnie an der Westgrenze (Kongostaat) Verwendung gefunden.

Da die Kongotruppen von den Manyema-Rebellen bei Buvira vollständig geschlagen, sich in Usumbura am Nordende des Tanganyika, wo eine Offizierposten eingerichtet war, unter Deutschen Schutz gestellt hatten, und damit zu rechnen war, daß die Rebellen sich nunmehr gegen Usumbura wenden würden, war eine Verstärkung der Kompagnie durch die 6. und Theile der 10. geboten.

Der Schwerpunkt des der 9. Kompagnie zugewiesenen Bezirkes verlegte sich nach Usumbura, und es wurden in Folge dessen drei Askariposten am Russissi zwischen dem Tanganyika und Kivusee angelegt, die dem Offizierposten Usumbura unterstehen.

10. Kompagnie behielt ihre Garnison in Tabora, der alten Handels- und Karawanenempore; kleinere Unruhen im Bezirke sind durch Streifzüge stets in Kürze niedergeschlagen worden.

11. Kompagnie beschränkt sich nunmehr auf den Bezirk Muanza. Von hier aus wurde an der Ostküste des Victoria Nyanza, der Nordwestecke unserer Kolonie, ein Offizierposten — Schirati — eingerichtet.

Verschiedene erfolgreiche Strafzüge gegen aufsässige und unzufriedene Häuptlinge sind auch hier zu verzeichnen.

12. Kompagnie Kilossa hat durch Streifen in den Ulugurubergen, einem ausgesprochenen Plantagenland, die dortigen scheuen Bergbewohner, welche bislang von der deutschen Herrschaft nichts wissen wollten, auf friedlichem Wege unterworfen und durch Ausbau der Wege, Brücken und Rasthäuser dem Verkehrswesen in der Kolonie hervorragend geholfen.

Nach durchgeführter Umwandlung der Station Kilossa in ein Bezirksamt soll die Kompagnie die Landschaften in Mahenge als Bezirk zugewiesen erhalten und in Upogoro eine neue Station errichten. Der bisher von der 8. Kompagnie ressortirende Mgende-Posten fällt ihr ebenfalls zu und wird von ihr verwaltet.

Die Einrichtung des Wachtkommandos und Rekruten-Depots in Dar-es-Salaam hat sich in der Form, wie sie gestaltet ist, vollkommen bewährt.

Es ist von Wichtigkeit, eine Formation in der Truppe zu haben, bei welcher Alles zusammentritt, was bei dem steten Verkehr zwischen den Stationen an Begleitkommandos zu Entlassenden, zu Beurlaubenden sich an der Küste einfindet und nicht unbeschäftigt bleiben darf.

Diesen Zweck erfüllt das Wachtkommando und bildet außerdem mit diesen gesammelten Leuten beim Ausrücken der 5. Kompagnie zu Expeditionen die für Dar-es-Salaam nothwendige Besatzung.

Im Weiteren liegt ihm die Ausbildung der Neueingestellten ob, wodurch Güte und Gleichmäßigkeit in derselben gewährleistet wird, da eine Ausbildung von Rekruten auf den einzelnen Stationen, wegen Mangels an Personal und Zeit hierfür, nicht in genügender Weise stattfinden kann.

Bei den verschiedenen Polizeiabtheilungen haben außer in Pangani, woselbst die Abtheilung nach Abgang der 7. Kompagnie vergrößert wurde, wesentliche Veränderungen nicht stattgefunden. Gemäß den Veränderungen in den betreffenden Bezirken ist die Polizei Saadani dem Amt Bagamoyo unterstellt, zum Bezirksnebenamt Rufiji ist ein neuer Posten kommandirt worden.

Das Bezirksamt Wilhelmsthal hat unter Aufhebung der Posten Masinde und Kisuani seine Abtheilung in Wilhelmsthal selbst zusammengezogen.

Mitte 1898 war von dieser Abtheilung mit der des Bezirks Tanga vereint, eine Streife in die Berge Westusambaras unternommen worden, um dort einen letzten Rest von Unbotmäßigkeit in Mschihui — Schatus Land —, zu beseitigen.

Die selbständige Polizeistation Kisaki im Hinterland von Dar-es-Salaam, hat mit ihrer geringen Besatzung wesentlich zur Hebung des Verkehrs im Bezirk selbst und nach der Küste hin beigetragen.

Eine vollkommene Aufschließung ist durch eine daselbst durchgeführte Hüttenzählung, deren Zahl auf 11 842 festgelegt wurde, erreicht.

Die schon in den Vorjahren begonnenen Fahr- und Reitversuche mit Maulthieren haben eine größere Ausdehnung angenommen. Es ist bereits eine Anzahl Soldaten leidlich im Reiten und Fahren ausgebildet, und es war möglich, verschiedene kleinere Expeditionen nur mit wenigen berittenen Begleitern und einigen Packthieren auszuführen.

Für eine eventuelle rasche Ablösung eines Europäers von Station zu Station, kann diese Art des Reisens, bei dem größtentheils durch die Truppe gut angelegten Wegenetz schon jetzt mit Erfolg in Anwendung kommen.

Es hat sich in dem Berichtsjahre wiederum gezeigt, daß die Truppe, wenn auch das Jahr ein durchaus friedliches genannt werden muß, und große kriegerische Unternehmungen nicht an sie herangetreten sind, für die Kolonie, wie im Anfang unseres Wirkens hierselbst auch heute noch von hervorragender Bedeutung ist.

Mit ihrem Schaffen, nicht allein in rein militärischer Hinsicht, sondern als Vorarbeiterin und Trägerin der Kultur in jeder Beziehung, bildet sie heute mehr denn je die feste Grundlage für den Aufbau einer gut funktionirenden Verwaltung unserer Kolonie.

Ihrem vorzüglichen Rufe in den Nachbarkolonien ist es zu danken, daß die Rebellen sowohl im Kongostaate als in Englisch-Uganda die deutsche Grenze peinlichst beachteten.

Anlage 1.

Uebersicht über die im Berichtsjahre gegen Eingeborene ergangenen Strafurtheile.

	Todesstrafe	Freiheitsstrafe über 6 Monate	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten	Geldstrafe	Summe
Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum (Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung u. s. w.)	—	33	1628	—	1661
Verbrechen und Vergehen gegen das Leben (Mord, Todtschlag, Körperverletzung u. s. w.) . . .	18	20	259	—	297
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit und persönliche Freiheit (Menschenraub, Sklavenhandel, Entführung, Nothzucht u. s. w.)	—	51	93	—	144
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Hochverrath, Landesverrath, Brandstiftung u. s. w.)	4	20	104	—	128
Andere Vergehen und Uebertretungen	—	—	974	344	1318
Summe . . .	22*)	124	3058	344	3548

Außerdem wurde auf Prügel- beziehungsweise Ruthenstrafe im Höchstbetrage von 25 Hieben in 1508 Fällen erkannt.

*) Hiervon wurden nur 13 Urtheile und zwar durch den Strang vollstreckt. In den übrigen Fällen erfolgte Begnadigung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe.

Anlage 2.

Bericht über den Betrieb und die Arbeiten an der Usambara-Eisenbahn seit dem Uebergang in die Reichsverwaltung.

a) Betrieb der Strecke Tanga-Muhesa.

Als im April dieses Jahres das Reich die Verwaltung der Usambara-Eisenbahn übernahm, waren die vorhandenen drei Lokomotiven in einem derartig schlechten Zustande, daß immer nur eine Maschine fahren konnte, während die anderen sich in Reparatur befanden.

Nachdem am 19. Juni 1899 auch noch die kupferne Feuerbüchsenwand der Maschine „Deutschland" riß, mußte diese vollständig außer Dienst gestellt werden. Fünf neue Lokomotiven sind in Bestellung gegeben; die erste wird innerhalb der ersten drei Monate 1900 in Tanga eintreffen.

Der Betrieb ist nie unterbrochen, sondern immer aufrecht erhalten worden, und zwar je nach Bedarf durch vier bis sechs Fahrten wöchentlich. Eine Zusammenstellung der beförderten Personen und Frachten folgt nachstehend und gestattet eine Uebersicht über den gesammten Verkehr.

Zusammenstellung des monatlichen Personen- und Frachtenverkehrs.

Monat 1899	Von Tanga nach Muhesa						Von Muhesa nach Tanga						Verkehrs-Einnahmen	
	Weiße	Farbige	Gepäck kg	Vieh	Stück-Güter kg	Wagenladungen kg	Weiße	Farbige	Gepäck kg	Vieh	Stück-Güter kg	Wagenladungen kg	Rp.	Pf.
April . . .	25	363	2 980	—	16 910	56 000	18	251	3 140	5	2 790	—	4 149	30
Mai	20	358	1 860	—	101 800	38 000	20	264	6 540	6	570	—	2 391	37
Juni . . .	46	259	2 850	5	44 339	294 000	7	276	6 480	—	572	5 866	5 613	05
Juli . . .	33	323	3 120	—	17 656	77 000	22	358	2 250	1	270	—	3 495	18
August . . .	31	369	2 520	1	10 634	42 000	32	442	3 270	6	430	7 000	2 659	27
September .	37	355	2 865	3	43 493	98 000	16	306	1 440	—	210	14 000	3 082	46
Zusammen .	192	2 057	16 195	9	234 832	605 000	115	1 887	23 120	18	4 812	26 866	20 391	35

Die plötzliche Steigerung desselben im Monat Juni hatte ihren Grund in der Versendung von größeren Mengen Reis und Mtama nach den von den Mißernten heimgesuchten Gegenden.

Im August und September wurden hauptsächlich Materialien für die Neubaustrecke, wie Cement, Thon- und Cementröhren u. A. befördert und hierdurch die größere Achsenzahl veranlaßt. In der Aufstellung sind diese Materialien als Fracht nicht mit eingerechnet.

Die Unterhaltung der alten Strecke Tanga-Muhesa war auf dem Theile, welcher noch Holzschwellen besitzt, sehr kostspielig, da etwa 5000 Mangroveschwellen gekauft und ausgewechselt werden mußten. Erst die Ankunft der eisernen Schwellen, die innerhalb der ersten drei Monate 1900 zu gewärtigen ist, wird diesen Mißstand beseitigen.

Auf Befehl des Gouvernements hat die Eisenbahnverwaltung ihr größtes Gebäude, das Beamtenwohnhaus in Tanga, an das Hospital abgegeben.

Zur Unterbringung der Beamten außerhalb des Verwaltungsgebäudes wird eine kleine Blechbaracke in der Nähe ausgebaut und sind Privaträumlichkeiten gemiethet worden.

Für die Pieranlage im Hafen von Tanga wurde ein neues Projekt ausgearbeitet, da der vorhandene massive Pier völlig zerfallen ist.

Die Plattform des neuen Piers wird auf eisernen Schraubenpfählen ruhen. Zur Gewinnung eines zuverlässigen Ergebnisses für die Beurtheilung der Tragfähigkeit des Untergrundes waren Lothungen und Bohrungen zu machen, welche die Fertigstellung des Projektes bis zum September verzögerten. Gegenwärtig befindet sich dasselbe in Berlin zur Prüfung.

b) Neubaustrecke Muhesa—Korogwe.

Allgemeines.

Im Juli dieses Jahres begannen die Arbeiten für den Neubau der Bahnstrecke Muhesa—Korogwe, nachdem das für den Anfang nöthige Personal im Juni eingetroffen war.

Es wurde die seit vorigem Jahre vollständig unkenntlich gewordene Trace von Neuem festgelegt und mit Richtungs- und Höhenpflöcken versehen, wie sie für die richtige Ausführung der Erdarbeiten nöthig sind.

Am 12. Juli wurde bei Muhesa der erste Spatenstich für die neue Strecke gethan.

Erdarbeiten.

Die Verdingung der Erdarbeiten fand unter den für die hiesigen Verhältnisse passenden Gesichtspunkten statt; es wurden den sich meldenden Unternehmern kleine Sektionen angewiesen, in denen sie möglichst uneingeschränkt durch Strafbestimmungen gemäß den ihnen vorgeschriebenen technischen Bedingungen arbeiten.

Die geleistete Arbeit wird ihnen gezahlt, im Uebrigen sind ihnen weder bestimmte Termine für Beendigung derselben aufgegeben, noch werden sie in der Anzahl ihrer Arbeitsstellen oder der allgemeinen Art zu arbeiten beschränkt. Trotzdem hat die Bauleitung sie vollständig in der Hand, da sie ihnen jeden Augenblick die Arbeit entziehen und einem Anderen geben kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß ihr eigener Vortheil und die Konkurrenz der Mitunternehmer sie zu der größtmöglichen Arbeitsleistung mehr antreibt als Geldstrafen, zu deren Zahlung die hiesigen Unternehmer nicht kapitalkräftig genug sind und welche bei dem Bau der alten Strecke meist zu Weiterungen vor Gericht geführt haben.

Gegenwärtig — Mitte Dezember — sind die Arbeiten auf allen vier Sektionen, also auf der ganzen Strecke von Muhesa bis Korogwe, im Gange.

Brücken und Durchlässe.

Verlegt wurden 42 laufende Meter Cement- und Thonröhren-Durchlässe.

Der Bau des dicht am Bahnhofe Muhesa gelegenen gewölbten Durchlasses, zu welchem die Materialien noch von der Station aus bequem transportirt werden konnten, ist in den Fundamenten und dem aufgehenden Mauerwerke fertig.

Arbeiterverhältnisse.

Bei den Erdarbeiten sind bis jetzt 400—450 schwarze Arbeiter beschäftigt. Dieselben waren im Juli leicht zu bekommen, weil in diesem Monat die Ernten noch nicht reif waren und das Innere noch unter den Folgen des vorhergegangenen Nahrungsmangels zu leiden hatte.

Später, im August und September, als die Felder den Eingeborenen wieder genügend Lebensmittel gaben, desertirten die Arbeiter in Schaaren bis zu 80 Mann zugleich. Der Ersatz wurde schwer und mußte von weit her, von Pangani und Bagamoyo, geholt werden.

Immerhin konnte bis jetzt noch nicht über Arbeitermangel geklagt werden.

Der Krankenbetrag war im Durchschnitt sechs Prozent, davon 2 Prozent äußere Verletzungen und vier Prozent Fieber.

Ziegelei.

Um für die später auszuführenden Stations-Hochbauten und, wenn möglich, auch für die Brücken und gemauerten Durchlässe von dem theuren Bruchsteinmauerwerk absehen zu können, wurden Versuche mit Ziegelbrennen gemacht.

Dieselben haben ein befriedigendes Resultat ergeben, so daß jetzt dicht an der Station Muhesa eine Ziegelei eingerichtet und ein doppelter Kasseler Flammofen erbaut wird, in welchem monatlich 60—90 000 Ziegelsteine gebrannt werden können.

Der im Allgemeinen erfreuliche Stand der Arbeiten ist dem rastlosen Bemühen des leitenden Ingenieurs Herrn Mende zu verdanken, der leider Anfang Oktober dem Schwarzwasserfieber erlegen ist. Sein Nachfolger, Regierungsbaumeister Todsen, der eine mehrjährige Thätigkeit bei der Baudirektion in Dar-es-Salaam hinter sich hat, ist seit Anfang Dezember im Amte.

Nr. 519.

Berlin, den 2. Januar 1900.

Nach §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), §. 86 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und §. 89 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) ist dem Reichstage über die gesammten **Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften** nach dem Abschluß eines jeden Rechnungsjahres eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Diese Vorschrift gilt gemäß §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und gemäß §. 43 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) auch für den Geltungsbereich dieser beiden Gesetze.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete demnach die **Nachweisung für das Jahr 1898** nebst Vorbemerkungen, Zusammenstellungen wichtiger Zahlen aus den bisherigen Nachweisungen, einer Uebersicht über die Unfallhäufigkeit auf 1000 Vollarbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften, sowie einer Uebersicht über das für die gewerblichen Berufsgenossenschaften ermittelte prozentuale Verhältniß der laufenden Verwaltungskosten zu der Zahl der versicherten Personen, der Betriebe und der Unfälle, sowie zu den anrechnungsfähigen Löhnen beifolgend zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J. Nr. II. 4208.

Nachweisung

über

die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften etc. für das Jahr 1898.

(§. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, §. 86 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, §. 43 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 89 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkungen	2927 bis 2928
Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen	2929/2930
Uebersicht I. Zahl und Folge der Verletzungen	2931
Uebersicht II. Die Unfallhäufigkeit berechnet auf 1000 Vollarbeiter	2932/2933
Uebersicht III. Gesammtausgabe, Entschädigungsbeträge und laufende Verwaltungskosten	2934
Uebersicht IV. Verhältnißberechnungen für die laufenden Verwaltungskosten der gewerblichen Berufsgenossenschaften	2935/2936
Tabellen.	
I. Berufsgenossenschaften	2937 bis 2977
Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht (Organisation)	2938 = 2945
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2938 = 2941
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	2942 = 2945
Tabelle 2. Ausgaben und Einnahmen	2946 = 2969
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2946/2949, 2954/2957, 2962/2965
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	2950/2953, 2958/2961, 2966/2969
Tabelle 3. Unfälle	2970 bis 2977
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2970 = 2973
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	2974 = 2977
II. Ausführungsbehörden	2978 = 3033
Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht (Organisation)	2978 = 2985
A. Staatliche Ausführungsbehörden	2978 = 2984
a) Marineverwaltung	2978
b) Heeresverwaltung	2978/2979
c) Post- und Telegraphenverwaltung	2979
d) Eisenbahnverwaltung	2979/2980
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	2980/2981
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	2981/2982
g) Bauverwaltung	2983/2984
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	2984
Wiederholung zu A.	2984
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	2985
Tabelle 2. Ausgaben und Einnahmen	2986 bis 3017
A. Staatliche Ausführungsbehörden	2986/2999, 3002/3015
a) Marineverwaltung	2986/2987, 3002/3003
b) Heeresverwaltung	2986/2987, 3002/3005
c) Post- und Telegraphenverwaltung	2988/2989, 3004/3005
d) Eisenbahnverwaltung	2988/2991, 3004/3007
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	2990/2993, 3006/3009
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	2992/2995, 3008/3011
g) Bauverwaltung	2996/2997, 3012/3015
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	2998/2999, 3014/3015
Wiederholung zu A.	2998/2999, 3014/3015
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	3000/3001, 3016/3017
Tabelle 3. Unfälle	3018 bis 3033
A. Staatliche Ausführungsbehörden	3018 = 3031
a) Marineverwaltung	3018/3019
b) Heeresverwaltung	3018/3021
c) Post- und Telegraphenverwaltung	3020/3021
d) Eisenbahnverwaltung	3020/3023
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3022/3025
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	3024/3027
g) Bauverwaltung	3028/3031
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	3030/3031
Wiederholung zu A.	3030/3031
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	3032/3033
Zu II. Verzeichniß der einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	3034 bis 3036
III. Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften	3037 = 3047
Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht	3038/3039
Tabelle 2. Ausgaben und Einnahmen	3040 bis 3045
Tabelle 3. Unfälle	3046/3047

Vorbemerkungen.

1. Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften 2c. für das Jahr 1898, die 14. Rechnungsperiode der gesetzlichen Unfallversicherung, sind nach denselben Formularen wie im Vorjahre aufgestellt. Neben der auszugsweisen Zusammenstellung der wichtigsten Tabellenzahlen sind die im Jahre 1896 zum ersten Male gegebenen Uebersichten, betreffend: 1. die Zahl und die Folgen der Verletzungen, 2. die Gesammtausgabe, Entschädigungsbeträge und laufenden Verwaltungskosten, sowie 3. die prozentuale Höhe der letzteren — sämmtlich ergänzt für das Berichtsjahr — den Tabellen wiederum vorangestellt.

Neu hinzugekommen ist die Uebersicht II, betreffend die Unfallhäufigkeit, berechnet auf 1000 Vollarbeiter. Die gemeldeten Unfälle sind für diese Uebersicht unberücksichtigt geblieben, weil die von den einzelnen Berufsgenossenschaften 2c. in Spalte 31 der Tabelle 3 gegebenen Zahlen unter sich nicht recht vergleichbar sind (vergleiche unten Ziffer 11).

2. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, ist gegen das Vorjahr unverändert geblieben (113).

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind, wie im Vorjahre, die durchschnittlich versicherten Personen eingesetzt, welche unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 und des den Berufsgenossenschaften zur Verfügung stehenden eigenen Materials ermittelt wurden. Einen Anspruch auf absolute Richtigkeit haben diese Zahlen nicht, sie können vielmehr nur als Minimalzahlen der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen angesehen werden (vergleiche Vorbemerkungen zur Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1896 zu 2 I. Absatz 2 und 3).

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt wie im Vorjahre 146, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des §. 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärten Verbände — 263 gegen 258 im Jahre 1897. Die Rechnungsergebnisse beziehen sich also insgesammt auf 409 Ausführungsbehörden gegen 404 im Vorjahre.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1898 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

3. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um den Nachweis der für die Berechnung der Beiträge wichtigen, „anrechnungsfähigen" Löhne 2c. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr. 65 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn 2c. der 4 *M.* für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§. 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Nr. 64) wird der tägliche Arbeitslohn, auch wenn er 4 *M.* übersteigt, für die Beitragsberechnung zwar voll eingestellt, jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (Nr. 63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten aus dem nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienste berechnet.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß 2c.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnangaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Auch für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Lohnbeträge nicht eingestellt (vergleiche Anmerkung zur Tabelle 1).

4. Zu Tabelle 2 (und Tabelle 1 Spalten 18 und 19) „Ausgaben und Einnahmen". Für die Aufnahme von Einnahmen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Umlagebeiträgen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1. April 1899 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach §. 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

5. Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Berufsgenossenschaften 2c. möglichst zu erleichtern (zu vergleichen §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes), haben im Rechnungsjahre, wie nebenher ermittelt wurde, 624 298,56 *M.* (gegen 617 065,28 *M.* im Jahre 1897) betragen.

6. Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und Nr. 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach §. 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag er-

hoben und der Genossenschaft erstattet werden, mitenthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	6 614,60 ℳ.
2.	bei der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4 286,07 =
3.	bei der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	1 609,09 =
4.	bei der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	9 896,05 =
5.	bei der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2 228,91 =
6.	bei der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	10 001,67 =
7.	bei der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1 400,00 =
8.	bei der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	1 424,81 =
9.	bei der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	2 250,73 =
10.	bei der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	1 608,15 =
11.	bei der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4 387,00 =
12.	bei der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1 910,89 =
13.	bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	37 418,95 =
	zusammen . .	85 036,92 ℳ.

Die Pauschbeträge sind in Spalte 46 für die Versicherungsanstalten in Ausgabe und in Spalte 56 für die Genossenschaften in Einnahme gestellt.

7. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 51 a. Die am 15. August 1899 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1898, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 2 801 232,99 ℳ. betragen, werden erst in der nächstjährigen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 370 693,50 ℳ.

8. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 8 883 218,95 ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1899 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1898 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 11 210 568,00 ℳ, für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 7 084 654,13 ℳ. Das Deckungskapital — soweit es vorhanden ist — erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds — in Spalte 58 als Bestand. In den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.

9. Zu Tabelle 2 Spalte 52. Die hier bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 eingestellten Beträge sind ohne Ausnahme Zinsen des Reservefonds, welche, soweit der Fonds den laufenden doppelten Jahresbedarf erreicht hat, nach §. 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1897 ab zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden können.

10. Zu Tabelle 2 Spalte 59. Nach §. 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr. 65 nur in den ersten elf Jahren für die Bildung eines Reservefonds Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. (Die Einlage in Spalte 48 bei der Berufsgenossenschaft Nr. 53 betrifft einen Fehlbetrag aus dem Jahre 1896). Bei den meisten dieser Berufsgenossenschaften überstieg der angesammelte Reservefonds noch den doppelten Bedarf des Rechnungsjahres, sodaß die aus ihm aufgekommenen Zinsen größtentheils zur Minderung der Umlage Verwendung finden konnten. Aus diesem Grunde haben sich die Reservefondsbestände der einzelnen Berufsgenossenschaften gegenüber dem Vorjahre entweder garnicht, oder doch nur unerheblich verändert.

11. Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung eines Duplikats der Anzeige aller Unfälle, von denen die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben, an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31) beruht auf statutarischen Bestimmungen der letzteren. Daher sind die Angaben der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, zumal eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Mittheilung des Duplikats nicht durchweg besteht, nur als annähernd zutreffend zu erachten. Es ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen auch jetzt noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, obgleich eine Vergleichung mit den Eintragungen der Vorjahre eine zunehmend bessere Erfüllung der Anzeigepflicht erkennen läßt. Auf den letzteren Umstand besonders ist das Wachsthum der in Spalte 31 eingetragenen Zahlen zurückzuführen. Schlüsse aus diesen Zahlen auf Zunahme der Unfälle überhaupt können aus diesen Gründen nicht zutreffen. Maßgebend für die Beurtheilung der Zu- und Abnahme der Unfälle können nur die in Spalte 7 Tabelle 3 und Spalte 17 Tabelle 1 aufgeführten Zahlen der entschädigten Unfälle sein, da diese Ziffern weniger den willkürlichen Schwankungen der Anmeldung ausgesetzt sind.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 bieten zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da einerseits die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während welcher die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den Berufsgenossenschaften nicht gleich ist, andererseits auch die Altersgruppirung der Versicherten, welche auf die relative Unfallziffer gleichfalls von wesentlichem Einfluß sein dürfte, verschieden sein wird. In der oben unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten neuen Uebersicht II konnte der Einfluß der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit auf die Unfallziffer berücksichtigt werden, nicht aber der Einfluß der Altersgruppirung, so daß auch die Zahlen dieser Uebersicht kein einwandfreies Ergebniß liefern. (Für derartige Vergleiche ist die oben unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnte neue Uebersicht II zu benutzen.)

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wird die Vergleichung der einzelnen Jahre untereinander auch dadurch beeinflußt, daß die Zahl der Versicherten (vergleiche oben unter 2 I Absatz 2) nur unter Zuhülfenahme der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen ermittelt ist. Aus diesem Grunde mußten hier je für die Rechnungsjahre 1888 bis 1890, 1891 bis 1895 sowie 1896 bis 1898 dieselben Grundzahlen der Versicherten bei den Verhältnißberechnungen benutzt werden.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1897 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1898

I. für

113*)	[113]	**Berufsgenossenschaften** mit:
921	[919]	Sektionen,
1 105	[1 102]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5 265	[5 254]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
25 912	[25 453]	Vertrauensmännern,
224	[214]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren 2c.),
1 019	[1 016]	Schiedsgerichten,
4 176	[4 168]	Arbeitervertretern bei
5 110 542	[5 097 547]	Betrieben und
17 505 905 **)	[17 231 689]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen	63 858 562,12 ℳ	[57 482 727,76 ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten	7 775 118,86 ℳ***)	[7 417 673,78 ℳ]

gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen . . . . . 4 280 144,42 ℳ [4 005 634,79 ℳ].

Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§. 100 des Unfallversicherungsgesetzes) und für die erste Einrichtung erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 149,90 ℳ [19 796,71 ℳ].

In den Reservefonds sind vom 15. August 1898 bis dahin 1899 eingelegt worden, so daß im Ganzen . . . . . 392 104,91 ℳ [1 700 354,07 ℳ]

	76 306 080,21 ℳ***)	[70 626 187,11 ℳ]
an **thatsächlichen Ausgaben** (Tabelle 2, Spalte 49) für 113 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen	94 700 126,83 ℳ***)	[87 568 801,47 ℳ]

an **thatsächlichen Einnahmen** (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen auch die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsgelder für das Jahr 1899 — gegenüberstehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf . . . . . 19 289 982,34 ℳ [17 600 290,26 ℳ],
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf . . . . . 136 490 844,50 ℳ [135 423 811,81 ℳ].

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

409	[404]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
410	[406]	Schiedsgerichten und
2 085	[2 109]	Arbeitervertretern, bei
740 108	[715 758]	versicherten Personen

*) 65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

**) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2. In obigen 17 505 905 dürften an $1^1/_2$ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Es wurden bei der letzten Berufsstatistik allein 1 342 001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten (vergleiche Statistik des Deutschen Reichs, Band 102 Seiten 2 und 131). Außerdem sind in obiger Zahl enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei der sie umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 2944 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 654 176 zurückbleiben werden.

***) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 85 036,92 ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

an Entschädigungsbeträgen	6 166 265,90 M.	[5 539 481,29 M.],
an Verwaltungskosten	16 494,98 M.	[15 442,68 M.],
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	124 066,24 M.	[119 580,41 M.],
im Ganzen	6 306 827,12 M.	[5 674 504,38 M.]

verausgabt worden.

III. Von den **13 Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	1 083 901,02 M.	[951 338,72 M.],
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach §. 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	366 818,53 M.	[353 715,03 M.],
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	60 336,13 M.	[52 238,94 M.],
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§. 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	—	[—].
In den Reservefonds sind für das Jahr 1898	91 815,74 M.	[67 981,10 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen	1 602 871,42 M.	[1 425 273,79 M.]
an **thatsächlichen Ausgaben** (Tabelle 2, Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	6 487 505,65 M.	[5 561 076,39 M.]

an **thatsächlichen Einnahmen** (Tabelle 2, Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schluß des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand

beläuft sich auf	4 884 634,23 M.	[4 135 802,60 M.],
der Betrag des Reservefonds auf	833 776,60 M.	[717 712,68 M.].

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1898 genossen haben, ergiebt sich aus den Angaben der Tabelle 2, Spalten 2 bis 26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge 2c. aus den Jahren 1885 bis 1897 stammen und im Jahre 1898 weiter liefen.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten 2c.) beläuft sich auf 71 108 729,04 M. gegen 63 973 547,77 M. im Jahre 1897, gegen 57 154 397,53 M. im Jahre 1896, gegen 50 125,782,22 M. im Jahre 1895, gegen 44 281 735,71 M. im Jahre 1894, gegen 38 163 770,35 M. im Jahre 1893, gegen 32 340 177,99 M. im Jahre 1892, gegen 26 426 377,00 M. im Jahre 1891, gegen 20 315 319,55 M. im Jahre 1890, gegen 14 464 303,15 M. im Jahre 1889, gegen 9 681 447,07 M. im Jahre 1888, gegen 5 932 930,08 M. im Jahre 1887 und gegen 1 915 366,24 M. im Jahre 1886.

Die Anzahl der Unfälle, für welche im Jahre 1898 zum ersten Male Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf	92 564	[87 184],
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf	4 210	[3 987],
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf	1 249	[1 155],
zusammen auf	98 023	[92 326];
darunter		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	7 984	[7 416],
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	1 139	[1 507].

Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten beträgt 16 004 [14 644];

darunter 5 096 [4 802] Wittwen,
10 601 [9 575] Kinder und
307 [267] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1898 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt:

I. bei den Berufsgenossenschaften	374 066	[350 745],
II. bei den Ausführungsbehörden	30 760	[28 622],
III. bei den Versicherungsanstalten	2 696	[2 750],
zusammen	407 522	[382 117].

Uebersicht I.

Zahl und Folgen der Verletzungen.

Die hier gegebenen absoluten Zahlen sind den Rechnungsergebnissen von 1886 bis 1898 entnommen. Die Beurtheilung der Folgen der Verletzungen erfolgte also an einem für diese Feststellung verhältnißmäßig frühen Zeitpunkt.*) Im weiteren Verlaufe stellen sich diese Folgen hinsichtlich der Schwere der Unfälle, wie die angestellten Erhebungen ergeben haben, erheblich günstiger.

Die nachstehend auf 1000 versicherte Personen ausgeführten Berechnungen sind für die verschiedenen Jahre in jeder der unterschiedenen 3 Gruppen in sich mit einiger Sicherheit wohl vergleichbar. Für die Vergleichung verschiedener Gruppen gilt das in Ziffer 11 Absatz 2 der Vorbemerkungen für die Berufsgenossenschaften Gesagte. Ueber die hauptsächlichsten Gründe der in dem letzten Rechnungsjahr, wie auch in einigen Vorjahren beobachteten Vermehrung der Gesammtzahl der entschädigten Unfälle vergleiche Rundschreiben vom 22. Februar 1892 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1892 Seite 179 ff.).

Bezeichnung der Versicherungsverbände.	Rechnungsjahr.	Zahl der verletzten Personen, für welche im Rechnungsjahr erstmalig Entschädigungen festgestellt worden sind									
		absolut					auf 1000 versicherte Personen				
		überhaupt.	und zwar hatten die Verletzungen zur Folge				überhaupt.	und zwar hatten die Verletzungen zur Folge			
			Tod.	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.		Tod.	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.
Gewerbliche und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, staatliche und kommunale Ausführungsbehörden ohne die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.**)	1886	10 540	2 716	1 778	3 961	2 085	2,83	0,73	0,48	1,06	0,56
	1887	17 102	3 270	3 166	8 462	2 204	4,15	0,79	0,77	2,05	0,54
	1888	21 057	3 645	2 203	11 023	4 186	2,04	0,35	0,21	1,07	0,41
	1889	31 019	5 185	2 882	16 337	6 615	2,32	0,39	0,22	1,22	0,49
	1890	41 420	5 958	2 681	22 615	10 166	3,04	0,44	0,20	1,66	0,74
	1891	50 507	6 346	2 561	27 788	13 812	2,80	0,35	0,14	1,54	0,77
	1892	54 827	5 811	2 640	30 569	15 807	3,04	0,32	0,15	1,69	0,88
	1893	61 874	6 245	2 487	36 236	16 906	3,41	0,34	0,14	2,00	0,93
	1894	68 677	6 250	1 752	38 952	21 723	3,78	0,34	0,10	2,14	1,20
	1895	74 467	6 335	1 668	40 527	25 937	4,05	0,35	0,09	2,20	1,41
	1896	85 272	6 989	1 524	44 373	32 386	4,84	0,39	0,09	2,52	1,84
	1897	91 171	7 287	1 452	46 489	35 943	5,08	0,41	0,08	2,59	2,00
	1886/97	607 933	66 037	26 794	327 332	187 770	3,55	0,39	0,16	1,91	1,09
	1898	96 774	7 848	1 109	47 764	40 053	5,30	0,43	0,06	2,62	2,19
Gewerbliche Berufsgenossenschaften ohne die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.**)	1886	9 723	2 422	1 548	3 780	1 973	2,80	0,70	0,44	1,09	0,57
	1887	15 970	2 956	2 827	8 126	2 061	4,14	0,77	0,73	2,11	0,53
	1888	18 809	2 943	1 886	10 270	3 710	4,35	0,68	0,43	2,38	0,86
	1889	22 340	3 382	2 331	12 788	3 839	4,71	0,71	0,49	2,70	0,81
	1890	26 403	3 597	1 869	16 109	4 828	5,36	0,73	0,38	3,27	0,98
	1891	28 289	3 634	1 570	17 481	5 604	5,55	0,71	0,32	3,42	1,10
	1892	28 619	3 282	1 507	18 049	5 781	5,64	0,65	0,30	3,55	1,14
	1893	31 171	3 589	1 377	19 740	6 465	6,03	0,69	0,27	3,82	1,25
	1894	32 797	3 438	855	20 025	8 479	6,25	0,65	0,16	3,82	1,62
	1895	33 728	3 644	780	19 312	9 992	6,24	0,67	0,15	3,57	1,85
	1896	38 538	4 040	595	20 251	13 652	6,72	0,71	0,10	3,53	2,38
	1897	41 746	4 252	625	21 247	15 622	6,91	0,70	0,10	3,52	2,59
	1886/97	328 133	41 179	17 770	187 178	82 006	5,55	0,69	0,30	3,17	1,39
	1898	44 881	4 613	538	22 348	17 382	7,11	0,73	0,09	3,54	2,75
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.	1888	808	354	43	180	231	0,14	0,06	0,01	0,03	0,04
	1889	6 631	1 368	260	2 663	2 340	0,82	0,17	0,03	0,33	0,29
	1890	12 573	1 877	438	5 404	4 854	1,55	0,23	0,05	0,67	0,60
	1891	19 359	2 153	644	8 873	7 689	1,58	0,18	0,05	0,72	0,63
	1892	23 231	2 026	785	11 012	9 408	1,89	0,16	0,06	0,90	0,77
	1893	27 553	2 142	770	14 899	9 742	2,24	0,18	0,06	1,21	0,79
	1894	32 491	2 261	560	17 185	12 485	2,64	0,18	0,04	1,40	1,02
	1895	37 383	2 213	571	19 529	15 070	3,04	0,18	0,04	1,59	1,23
	1896	42 934	2 363	623	22 222	17 726	3,84	0,21	0,06	1,99	1,58
	1897	45 438	2 474	544	23 260	19 160	4,06	0,22	0,05	2,08	1,71
	1888/97	248 401	19 231	5 238	125 227	98 705	2,35	0,18	0,05	1,19	0,93
	1898	47 683	2 598	332	23 366	21 387	4,26	0,23	0,03	2,09	1,91

*) Ueber die für diese Beurtheilung maßgebenden Grundsätze und über die in früheren Jahren bei den einzelnen Berufsgenossenschaften vorgekommenen Verschiedenheiten vergleiche die Rundschreiben vom 10. Februar 1895 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1895 Seite 131 ff.) und vom 20. Februar 1897 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1897 Seite 243 ff.).

**) Ohne die Versicherungsanstalten, da die Anzahl der bei ihnen versicherten Personen nicht feststeht.

Uebersicht II.

Die Unfallhäufigkeit berechnet auf 1000 Vollarbeiter.

Die nachstehenden Berechnungen berücksichtigen die Arbeitszeit, während der die Versicherten der Unfallgefahr ausgesetzt waren, und es ist die Zahl der Unfälle zu je 300 000 Arbeitstagen in Beziehung gesetzt, gleichgültig, von wie vielen Arbeitern diese Arbeitstage geleistet sind; auf einen Vollarbeiter sind 300 Arbeitstage gerechnet (vergleiche Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1899, Unfallstatistik für das Jahr 1897 1. Theil Seite 3*ff., wo auch das Nähere über die Zusammenfassung der Gruppen gesagt ist).

Lfde. Nr.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Ausführungsbehörden.	1898 Vollarbeiter.	1898 Unfälle, für welche zum ersten Male eine Entschädigung festgestellt ist.	Auf 1000 Vollarbeiter entfallen Unfälle 1898	1897
	a) Summen.				
1.	Gewerbliche Unfallversicherung insgesammt	6 027 087	49 312	8,18	8,08
2.	Berufsgenossenschaften	5 462 829	44 881	8,22	8,07
3.	Versicherungsanstalten	82 981	1 147	13,82	17,89
4.	Ausführungsbehörden	481 277	3 284	6,82	6,79
	b) Gruppen der Berufsgenossenschaften.				
I.	Bergbau	495 086	6 323	12,77	12,09
II.	Steinbrüche	141 952	1 616	11,38	11,94
III.	Glas, Töpferei, Ziegelei	313 054	1 607	5,13	5,12
IV.	Eisen und Stahl	809 609	7 903	9,76	8,92
V.	Metall, Feinmechanik, Musikinstrumente	277 972	1 347	4,85	4,67
VI.	Chemie	135 350	960	7,09	7,76
VII.	Gas- und Wasserwerke	37 129	200	5,39	5,14
VIII.	Textilindustrie	747 111	2 338	3,13	3,25
IX.	Papier, Buchdruck	250 477	1 077	4,30	4,68
X.	Leder, Bekleidung	201 198	719	3,57	3,07
XI.	Holz	258 468	3 121	12,07	11,77
XII	Nahrungsmittel, Fleischerei, Tabak	243 026	689	2,84	3,12
XIII.	Müllerei, Zucker, Brennerei, Brauerei und Mälzerei	290 384	2 978	10,26	10,51
XIV.	Bauwesen einschl. der Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-B.G.	996 132	11 128	11,17	11,59
	Bauwesen ohne die Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-B.G.	913 151	9 981	10,93	11,10
XV.	Private Bahnbetriebe	59 738	313	5,23	5,42
XVI.	Spedition und Lagerei, Fuhrwesen	195 213	2 827	14,48	14,15
XVII.	Binnenschiffahrt	48 241	516	10,70	11,35
XVIII.	Seeschiffahrt	45 670	366	8,01	8,95
	c) Gruppen der Ausführungsbehörden.				
I.	Marine- und Heeresverwaltung	50 332	311	6,18	5,85
II.	Oeffentliche Baubetriebe (Staatliche, Provinzial- und Kommunal-Bauverwaltungen)	76 511	486	6,35	6,23
III.	Staatseisenbahnen, Post und Telegraphen	349 313	2 442	6,99	6,99
IV.	Staatsbetriebe für Schiffahrt, Baggerei, Flößerei 2c.	5 121	45	8,79	11,28
	d) Berufsgenossenschaften.				
1.	Knappschafts-B.G.	495 086	6 323	12,77	12,09
2.	Steinbruchs-B.G.	141 952	1 616	11,38	11,94
3.	B.G. der Feinmechanik	119 578	659	5,51	5,38
4.	Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	135 380	1 207	8,92	7,90
5.	Südwestdeutsche Eisen-B.G.	38 725	336	8,68	7,58
6.	Rheinisch-Westf. Hütten- und Walzwerks-B.G.	120 430	1 291	10,72	10,03
7.	Rheinisch-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	142 170	1 121	7,88	7,11
8.	Sächs.-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	104 570	1 008	9,64	8,12
9	Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	84 284	869	10,31	9,68
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	87 071	1 061	12,19	11,13
11.	Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	96 979	1 010	10,41	10,49
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	52 142	206	3,95	3,98
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	83 474	383	4,59	4,35
14.	B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	22 778	99	4,35	3,96
15.	Glas-B.G.	59 163	255	4,31	4,07
16	Töpferei-B.G.	71 883	171	2,38	2,33
17.	Ziegelei-B.G.	182 008	1 181	6,49	6,71
18.	B.G. der chemischen Industrie	135 350	960	7,09	7,76
19.	B.G. der Gas- und Wasserwerke	37 129	200	5,39	5,14
20.	Leinen-B.G.	46 731	195	4,17	4,49
21.	Norddeutsche Textil-B.G.	124 363	402	3,23	2,73
22.	Süddeutsche Textil-B.G.	97 984	209	2,13	2,40
23	Schlesische Textil-B.G.	56 571	171	3,02	3,30
24.	Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	65 790	207	3,15	3,14
25.	Rheinisch-Westf. Textil-B.G.	126 863	406	3,20	3,10
26.	Sächsische Textil-B.G.	171 798	660	3,84	4,54
27.	Seiden-B.G.	57 011	88	1,54	1,26
28.	Papiermacher-B.G.	64 700	597	9,23	9,27
29.	Papierverarbeitungs-B.G.	87 079	278	3,19	3,39
30.	Lederindustrie-B.G.	54 851	328	5,98	5,23
31.	Sächsische Holz-B.G.	29 203	271	9,28	8,90
32.	Norddeutsche Holz-B.G.	165 102	2 065	12,51	12,09
33	Bayerische Holzindustrie-B.G.	30 038	420	13,98	13,88
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	34 125	365	10,70	10,94
35	Müllerei-B.G.	74 472	992	13,32	13,51
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	54 191	286	5,29	6,70
37.	Zucker-B.G.	62 378	462	7,41	7,89
38.	Brennerei-B.G.	49 993	398	7,96	7,67
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	103 541	1 126	10,87	11,31
40.	Tabak-B.G.	140 883	61	0,43	0,42
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	146 347	391	2,67	2,18

Lfde. Nr.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Ausführungsbehörden.	1898 Voll-arbeiter.	1898 Unfälle, für welche zum ersten Male eine Entschädigung festgestellt ist.	Auf 1 000 Vollarbeiter entfallen Unfälle 1898	1897
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs	6 180	34	5,50	6,14
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.	36 847	284	7,71	8,72
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.	123 517	1 771	14,34	14,80
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	72 035	769	10,68	10,89
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.	63 126	500	7,92	7,76
47.	Magdeburgische Baugewerks-B.G.	30 882	230	7,45	5,86
48.	Sächsische Baugewerks-B.G.	105 283	854	8,11	8,09
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.	27 610	240	8,69	9,67
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	51 616	430	8,33	9,90
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	130 053	1 163	8,94	9,22
52.	Württembergische Baugewerks-B.G.	27 293	441	16,16	15,88
53.	Bayerische Baugewerks-B.G.	77 969	1 348	17,29	17,24
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.	47 854	520	10,87	12,22
55.	Buchdrucker-B.G.	98 698	202	2,05	2,66
56.	Privatbahn-B.G.	23 450	108	4,61	5,86
57.	Straßenbahn-B.G.	36 288	205	5,65	5,14
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	120 064	1 464	12,19	12,36
59.	Fuhrwerks-B.G.	75 149	1 363	18,14	16,97
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	15 796	194	12,28	10,16
61.	Elbschiffahrts-B.G	17 206	201	11,68	13,04
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	15 239	121	7,94	10,68
63.	See-B.G.	45 670	366	8,01	8,95
64.	Tiefbau-B.G.	112 886	1 397	12,38	11,85
65.	Fleischerei-B.G.	47 952	342	7,13	7,03
	c) Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.				
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	3 381	58	17,15	20,96
2.	Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	6 251	147	23,52	27,80
3.	Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	4 252	63	14,82	18,72
4.	Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	5 470	67	12,25	15,54
5.	Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	3 563	30	8,42	11,84
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	5 125	56	10,93	13,06
7.	Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	217	3	13,82	9,43
8.	Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	820	14	17,07	9,10
9.	Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	2 644	12	4,54	14,90
10.	Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	466	24	51,50	18,00
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	8 347	290	34,74	39,98
12.	Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	6 454	119	18,44	21,30
13.	Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	35 991	264	7,34	9,20
	f) Ausführungsbehörden.				
1.	Marineverwaltung	15 570	102	6,55	5,91
2.	Heeresverwaltung	34 762	209	6,01	5,82
3.	Post- und Telegraphenverwaltung	11 242	55	4,89	5,66
4.	Eisenbahnverwaltung	338 071	2 387	7,06	7,03
5.	Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	4 619	43	9,31	11,56
6.	Staatliche Bauverwaltungen	30 632	199	6,50	6,59
7.	Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	502	2	3,98	9,03
8.	Provinzial- und Kommunal-Bauverwaltungen	45 879	287	6,26	5,99

Uebersicht III.

Gesammtausgabe, Entschädigungsbeträge und laufende Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Versicherungsverbände.	Rechnungsjahr.	Gesammtausgabe (Tab. 2 Sp. 49).	Davon entfallen auf				Entschädigungsbeträge (Tab. 2 Sp. 26).	Davon entfallen auf 1 im Rechnungsjahr entschädigungsberechtigten Verletzten (Tab. 1 Sp. 16 u. 17).	Laufende Verwaltungskosten (Tab. 2 Sp. 47).	Davon entfallen auf			
			1 Versicherten.	je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne.	1 Betrieb.	1 gemeldeten Unfall.				1 Versicherten.	je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne.	1 Betrieb.	1 gemeldeten Unfall.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Gewerbliche und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, staatliche und kommunale Ausführungsbehörden ohne die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.*)	1886	10 517 383,85 **)	2,82	— †)	— ††)	105,01	1 915 366,24	178,72	2 326 252,92 **)	0,62	— †)	— ††)	23,23
	1887	19 732 598,01	4,79	—	—	170,88	5 932 930,08	237,17	2 897 722,41	0,70	—	—	25,09
	1888	26 588 624,71	2,57	—	—	193,45	9 662 062,39	232,19	3 488 181,49	0,34	—	—	25,38
	1889	32 758 958,52	2,45	—	—	188,50	14 344 047,53	216,55	4 151 825,17	0,31	—	—	23,89
	1890	38 620 311,17	2,84	—	—	194,36	20 075 545,36	202,56	4 565 209,82	0,34	—	—	22,97
	1891	45 928 365,90	2,55	—	—	205,90	26 089 018,89	189,68	5 039 832,18	0,28	—	—	22,59
	1892	51 897 547,59	2,88	—	—	221,10	31 899 440,92	180,52	5 385 032,07	0,30	—	—	22,94
	1893	58 069 513,27	3,20	—	—	221,35	37 617 573,10	171,37	5 774 453,65	0,32	—	—	22,01
	1894	63 061 322,57	3,47	—	—	224,54	43 641 587,11	165,23	6 352 279,12	0,35	—	—	22,62
	1895	67 234 915,11	3,66	—	—	218,41	49 374 015,32	157,22	6 746 450,22	0,37	—	—	21,92
	1896	72 024 768,92	4,09	—	—	206,15	56 277 855,58	152,25	7 028 011,99	0,40	—	—	20,12
	1897	76 300 691,49	4,25	—	—	201,13	63,022,209,05	148,25	7 432 563,34	9,41	—	—	19,59
	1886/97	562 735 001,11	3,28	—	—	203,66	359 851 651,57	167,42	61 187 814 38	0,36	—	—	22,14
	1898	82 612 907,33	4,53	—	—	204,07	70 024 828,02	145,87	7 790 884,94	0,43	—	—	19,25
Gewerbliche Berufsgenossenschaften ohne die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.*)	1886	10 305 253,20 **)	2,97	4,62	38,28	111,63	1 711 699,98	173,41	2 324 294,32 **)	0,67	1,04	8,63	25,18
	1887	19 157 394,85	4,96	8,02	59,97	180,91	5 373 496,46	231,96	2 897 165,87	0,75	1,21	9,07	27,36
	1888	25 146 874,04	5,82	9,50	71,71	207,54	8 662 788,57	229,77	3 217 342,11	0,74	1,22	9,17	26,55
	1889	29 611 299,47	6,24	10,05	79,55	212,19	12 278 151,75	227,10	3 549 412,51	0,75	1,20	9,54	25,43
	1890	33 304 124,73	6,76	10,46	85,26	223,24	16 330 384,29	220,76	3 700 197,60	0,75	1,16	9,47	24,80
	1891	37 891 754,76	7,44	11,44	93,50	234,37	20 282 041,81	215,20	3 978 416,48	0,78	1,20	9,82	24,61
	1892	41 469 702,29	8,17	12,59	99,85	251,33	23 973 466,01	211,78	4 229 313,32	0,83	1,28	10,18	25,63
	1893	45 109 144,61	8,73	13,40	107,18	247,69	27 469 425,85	205,38	4 450 917,19	0,86	1,32	10,58	24,44
	1894	47 167 493,11	8,99	13,74	110,63	247,28	31 110 312,32	202,40	4 762 575,34	0,91	1,39	11,17	24,97
	1895	49 174 115,97	9,09	13,75	113,01	239,85	34 493 960,07	197,73	4 935 895,50	0,91	1,38	11,34	24,08
	1896	50 888 364,25	8,87	12,97	114,93	218,11	38 707 864,70	194,74	5 070 273,52	0,88	1,29	11,45	21,73
	1897	52 444 031,26	8,68	12,33	115,16	207,80	42 996 319,78	192,04	5 358 747,59	0,89	1,26	11,77	21,23
	1886/97	441 669 552,54	7,47	11,46	93,91	221,01	263 389 911,59	204,05	48 474 551,35	0,82	1,26	10,31	24,26
	1898	56 452 234,87	8,94	12,16	123,70	208,38	47 684 834,42	190,40	5 585 546,08	0,88	1,20	12,24	20,62
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.	1888	461 796,50	0,08	— †)	0,15	90,51	42 860,28	53,04	269 387,02	0,05	— †)	0,09	52,80
	1889	1 714 327,80	0,21	—	0,36	87,73	678 258,57	93,28	596 220,82	0,07	—	0,13	30,51
	1890	3 392 786,97	0,42	—	0,70	105,41	1 878 457,92	102,92	859 467,24	0,11	—	0,18	26,70
	1891	5 608 773,25	0,46	—	1,17	132,61	3 436 733,92	100,09	1 056 019,41	0,09	—	0,22	24,97
	1892	7 469 903,52	0,61	—	1,54	148,99	5 032 999,21	96,19	1 149 154,56	0,09	—	0,24	22,92
	1893	9 439 471,04	0,77	—	1,98	159,97	6 704 045,41	92,68	1 317 490,99	0,11	—	0,28	22,33
	1894	11 880 812,26	0,97	—	2,48	172,81	8 607 983,99	91,17	1 582 281,22	0,13	—	0,33	23,01
	1895	13 519 057,73	1,10	—	2,81	167,73	10 429 059,81	86,02	1 799 425,30	0,15	—	0,37	22,33
	1896	16 072 386,81	1,44	—	3,46	176,43	12 618 917,46	84,15	1 944 670,55	0,17	—	0,42	21,35
	1897	18 182 155,85	1,62	—	3,92	184,85	14 436 407,98	81,65	2 058 926,19	0,18	—	0,44	30,93
	1888/97	87 741 471,73	0,83	—	1,91	160,38	63 915 724,55	87,75	12 633 043,30	0,12	—	0,27	23,09
	1898	19 853 845,34	1,77	—	4,27	192,46	16 173 727,70	79,73	2 189 712,78	0,20	—	0,47	21,23

*) Ohne die Versicherungsanstalten, da für diese über die versicherten Personen, Anzahl der Betriebe und anrechnungsfähigen Löhne Angaben nicht vorliegen (vergleiche Anmerkung zur Tabelle 1).

**) Nach Abzug der den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft von ihren Versicherungsanstalten erstatteten Pauschbeträge (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 6).

†) Nicht berechnet, weil für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbehörden in den Rechnungsergebnissen anrechnungsfähige Löhne nicht aufgenommen sind (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 3 Absatz 3).

††) Nicht berechnet, weil bei den Ausführungsbehörden die Zahl der Einzelbetriebe nicht bekannt ist.

Uebersicht IV.

Verhältnißberechnungen für die laufenden Verwaltungskosten der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten hängt in jeder Berufsgenossenschaft nicht nur von der Zahl der versicherten Personen, sondern auch von der Zahl der Betriebe, der Unfallgefährlichkeit der betreffenden Berufszweige, der räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaft, der Art der Organisation und Verwaltung und von anderen Besonderheiten der betreffenden Berufsgenossenschaft ab. So erwächst zum Beispiel den unter Ziffer 44, 45, 48, 49, 50, 51 und 52 aufgeführten Baugewerks-Berufsgenossenschaften sowie der Tiefbau-Berufsgenossenschaft dadurch, daß sie neben der Versicherung der Betriebe auch die der selbstversicherten Gewerbetreibenden auf die Berufsgenossenschaft übernommen haben, ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Vergleich zu denjenigen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, bei welchen die Versicherung der Selbstversicherer in Gemäßheit des §. 16 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes durch die Versicherungsanstalt stattfindet. Nur bei Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte läßt sich ein zuverlässiges Urtheil darüber gewinnen, in welchem Verhältniß die in den einzelnen Berufsgenossenschaften thatsächlich aufgewendeten Beträge zu der Gesammtwirkung der Genossenschaft stehen. Zu Vergleichen über die Angemessenheit der Aufwendungen der Berufsgenossenschaften unter einander können die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Ziffern ohne Weiteres nicht dienen.

Bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind die als Pauschbetrag zur Verrechnung kommenden nicht ausscheidbaren Antheilkosten der Versicherungsanstalten für den vorliegenden Zweck abgerechnet worden (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 6).

Lfde. Nr.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	An laufenden Verwaltungskosten (Tabelle 2 Spalte 47) entfallen durchschnittlich im Rechnungsjahre											
		1898				1897				1888			
		auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne*)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall**)	auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne*)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall**)	auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne*)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall**)
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Knappschafts-B.G.	0,82	0,82	209,54	8,42	0,89	0,92	228,16	9,11	0,61	0,79	125,36	8,23
2.	Steinbruchs-B.G.	0,57	1,83	12,39	31,36	0,59	1,92	11,57	31,38	0,63	1,92	9,94	35,32
3.	B.G. der Feinmechanik	0,62	0,63	20,73	16,88	0,66	0,70	20,98	20,08	1,00	1,23	28,27	63,23
4.	Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	0,66	0,73	10,36	12,05	0,61	0,77	10,58	13,18	0,73	0,98	10,57	19,46
5.	Südwestdeutsche Eisen-B.G.	0,75	0,79	76,61	8,02	0,79	0,85	76,88	8,11	0,41	0,51	34,97	4,10
6.	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	0,62	0,54	319,30	3,57	0,58	0,51	277,78	3,36	0,37	0,37	115,41	3,20
7.	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	0,90	0,90	18,87	15,95	0,70	0,72	13,95	12,68	0,69	0,80	11,06	14,90
8.	Sächsisch-Thüringische Eisen- u. Stahl-B.G.	0,83	0,83	22,01	11,88	0,81	0,91	22,47	13,26	0,66	0,76	12,34	11,90
9.	Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	1,00	1,05	28,27	11,85	1,02	1,09	27,14	12,98	0,84	1,01	17,89	19,73
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	0,78	1,04	52,23	10,82	0,75	1,04	49,60	8,50	0,64	1,01	28,82	10,28
11.	Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	0,75	0,81	19,93	9,50	0,79	0,87	20,08	10,17	0,68	0,82	13,25	10,25
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	0,43	0,52	11,35	17,16	0,43	0,53	10,86	16,38	0,53	0,73	10,59	57,97
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	0,49	0,59	18,15	14,58	0,50	0,60	17,86	16,48	0,74	0,95	23,26	46,54
14.	B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	0,65	0,91	23,79	39,32	0,63	0,91	23,18	43,95	0,71	1,02	19,53	75,24
15.	Glas-B.G.	0,59	0,81	49,41	28,77	0,63	0,91	53,41	30,19	0,39	0,61	27,49	27,78
16.	Töpferei-B.G.	0,47	0,63	35,74	35,67	0,44	0,61	33,30	32,77	0,50	0,76	32,04	63,93
17.	Ziegelei-B.G.	0,66	1,28	14,08	40,79	0,66	1,42	13,25	43,51	0,35	0,96	7,03	51,14
18.	B.G. der chemischen Industrie	1,48	1,66	30,63	28,33	1,66	1,92	34,48	31,84	1,36	1,75	25,93	33,45
19.	B.G. der Gas- und Wasserwerke	1,60	1,57	41,69	26,20	1,60	1,58	40,32	24,03	1,16	1,25	23,94	32,17
20.	Leinen-B.G.	0,46	0,76	51,98	35,08	0,42	0,71	45,86	29,39	0,47	0,93	44,93	53,26
21.	Norddeutsche Textil-B.G.	0,53	0,82	30,86	31,71	0,47	0,73	27,10	30,15	0,42	0,77	21,62	37,25
22.	Süddeutsche Textil-B.G.	0,34	0,56	34,80	29,23	0,36	0,60	35,87	29,03	0,31	0,56	25,41	24,86
23.	Schlesische Textil-B.G.	0,36	0,75	43,09	36,84	0,34	0,72	39,72	29,12	0,25	0,60	23,36	34,47
24.	Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	0,26	0,40	38,23	19,26	0,28	0,43	40,91	22,39	0,37	0,63	53,19	37,72
25.	Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	0,41	0,56	22,76	23,88	0,43	0,61	24,43	24,42	0,38	0,59	21,09	27,68

*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 3.
**) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 11.

Lfde. Nr.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	An laufenden Verwaltungskosten (Tabelle 2 Spalte 47) entfallen durchschnittlich im Rechnungsjahre											
		1898				1897				1888			
		auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne *)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall **)	auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne *)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall **)	auf 1 Versicherten	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne *)	auf 1 Betrieb	auf 1 im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall **)
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
26.	Sächsische Textil-B.G.	0,27	0,44	15,08	24,24	0,29	0,48	15,38	24,19	0,23	0,44	6,79	23,63
27.	Seiden-B.G.	0,18	0,25	10,63	29,13	0,19	0,26	11,48	33,93	0,24	0,40	17,99	46,84
28.	Papiermacher-B.G.	1,11	1,67	57,62	29,87	1,08	1,68	55,99	28,73	1,10	1,97	46,04	36,90
29.	Papierverarbeitungs-B.G.	0,72	0,93	22,02	32,22	0,80	1,05	24,16	36,45	0,92	1,36	28,18	75,50
30.	Lederindustrie-B.G.	0,91	1,04	19,54	43,28	0,82	1,04	19,00	44,31	0,85	1,09	16,59	61,56
31.	Sächsische Holz-B.G.	0,92	1,17	9,34	23,48	0,87	1,20	8,87	24,86	0,87	1,30	6,31	35,92
32.	Norddeutsche Holz-B.G.	1,02	1,39	7,35	19,34	1,00	1,39	7,07	19,19	0,79	1,21	5,47	27,16
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.	0,85	1,17	6,39	18,28	0,81	1,14	6,00	17,86	1,04	1,51	5,88	32,34
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	1,02	1,58	5,40	32,29	1,10	1,68	5,51	32,88	0,99	1,63	4,69	44,43
35.	Müllerei-B.G.	2,65	3,73	5,51	67,71	2,25	3,68	5,24	63,34	2,35	3,80	5,26	105,79
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	1,15	1,37	14,54	41,26	1,32	1,61	16,95	50,64	0,77	1,06	3,62	40,91
37.	Zucker-B.G.	0,71	1,52	153,40	25,82	0,72	1,60	158,57	24,63	0,51	1,47	110,06	26,63
38.	Brennerei-B.G.	1,51	2,19	7,97	55,27	1,52	2,21	7,82	55,46	1,59	2,80	8,27	93,94
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	2,05	1,95	29,52	19,26	1,83	1,88	27,54	18,42	1,76	1,86	20,70	29,54
40.	Tabak-B.G.	0,20	0,38	4,42	58,46	0,20	0,38	4,24	55,18	0,27	0,57	6,60	111,52
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	0,27	0,43	10,16	29,85	0,26	0,41	9,41	31,96	0,25	0,48	8,55	56,48
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	3,19	5,07	5,74	155,88	3,26	5,22	5,90	149,32	4,01	7,23	7,51	408,76
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.	1,86	2,48	9,33	51,46	1,89	2,61	8,82	51,75	1,21	1,76	7,58	40,91
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.	1,56	2,29	14,67	34,77	1,63	2,46	14,38	36,46	0,89	1,43	7,75	45,63
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	0,91	1,74	11,85	24,45	0,91	1,80	10,64	24,24	0,66	1,55	7,21	38,97
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.	1,22	1,85	6,79	43,41	1,25	1,93	6,55	44,21	1,06	2,05	5,45	48,97
47.	Magdeburgische Baugewerks-B.G.	1,40	2,07	10,52	36,35	0,65	2,29	10,70	44,28	0,33	1,17	5,31	40,45
48.	Sächsische Baugewerks-B.G.	0,83	1,21	10,00	27,49	1,04	1,56	11,70	34,66	0,62	1,13	7,42	28,39
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.	1,09	1,93	7,87	38,50	1,10	2,03	7,27	38,69	0,92	2,07	6,33	59,24
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	1,15	1,72	6,11	34,93	1,26	1,94	6,24	34,82	0,98	1,74	4,81	38,58
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	0,71	1,01	6,35	25,93	0,75	1,11	6,22	27,23	0,92	1,52	4,91	42,39
52.	Württembergische Baugewerks-B.G.	0,74	1,43	4,38	24,97	0,75	1,52	2,12	28,93	0,80	1,55	3,13	38,91
53.	Bayerische Baugewerks-B.G.	0,82	1,30	6,21	15,41	0,92	1,43	6,21	16,36	0,54	1,05	3,33	17,27
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.	0,88	1,25	5,60	26,16	0,95	1,39	5,47	28,68	1,32	2,09	6,56	52,34
55.	Buchdrucker-B.G.	0,50	0,56	9,75	33,92	0,47	0,56	9,54	39,61	0,73	0,85	10,57	101,69
56.	Privatbahn-B.G.	0,68	0,70	106,96	9,83	0,69	0,72	99,94	10,73	0,45	0,58	112,92	83,20
57.	Straßenbahn-B.G.	0,88	0,86	93,70	10,90	0,89	0,91	94,52	12,29	0,57	1,61	53,29	24,35
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	1,78	1,83	8,95	26,72	1,84	1,96	9,21	27,43	1,79	2,01	7,51	45,20
59.	Fuhrwerks-B.G.	3,28	4,39	8,93	54,27	3,36	4,41	8,52	53,71	2,59	4,06	6,09	94,52
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	1,96	2,58	7,51	48,93	2,00	2,76	7,74	52,14	1,63	2,11	6,59	54,96
61.	Elbschiffahrts-B.G.	1,76	2,19	6,92	32,83	1,60	2,16	6,55	33,03	0,97	2,22	5,88	57,56
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	1,24	2,48	3,35	41,39	1,18	2,52	3,18	40,68	1,26	2,74	3,42	109,05
63.	See-B.G.	2,96	5,43	86,21	59,56	2,38	4,16	64,30	45,28	0,94	1,66	19,89	41,44
64.	Tiefbau-B.G.	0,94	1,81	16,22	28,82	0,97	1,99	18,14	32,39	0,62	1,33	16,27	27,23
65.	Fleischerei-B.G.	1,39	1,58	2,84	40,56	1,22	1,49	2,56	41,70	—	—	—	—
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften zusammen	0,88	1,20	12,24	20,62	0,89	1,26	11,77	21,23	0,74	1,22	9,17	26,55

*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 3.
**) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 11.

I. Berufsgenossenschaften.

A. Gewerbliche.

B. Landwirthschaftliche.

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften.	Organisa								
	Zahl der								Betriebe.
	Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Gewerbliche									
1. Knappschafts-B.G.†)	8	16	58	89	162	1	8	74	1 937
2. Steinbruchs-B.G.	10	11	50	62	260	9	10	70	17 108
3. B.G. der Feinmechanik	10	15	44	105	51	2	10	61	3 568
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	6	14	30	—	50	5	6	42	9 769
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	—	7	—	-	14	1	1	9	431
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	9	18	49	106	49	2	9	67	231
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	6	11	30	110	75	6	6	42	6 855
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	—	7	—	95	48	2	1	9	3 927
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	4	8	20	77	41	1	4	28	3 004
10. Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	2	10	10	82	19	—	2	14	1 371
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	7	7	35	96	81	1	7	49	4 186
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	4	9	26	24	21	3	4	34	1 982
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	6	10	30	—	67	3	6	42	2 485
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	3	8	18	33	25	2	3	24	896
15. Glas-B.G.	7	10	28	20	58	1	7	42	775
16. Töpferei-B.G.	9	10	27	34	49	—	9	45	939
17. Ziegelei-B.G.	14	15	70	64	413	3	14	98	13 250
18. B.G. der chemischen Industrie	8	17	62	—	115	6	8	78	6 589
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	11	15	77	43	55	—	11	99	1 426
20. Leinen-B.G.	5	10	25	44	33	1	5	35	438
21. Norddeutsche Textil-B.G.	—	19	—	61	54	1	5	29	2 092
22. Süddeutsche Textil-B.G.	4	9	26	26	42	1	4	34	981
23. Schlesische Textil-B.G.	—	12		—	13	1	1	14	442
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	—	18	—	—	16	1	1	20	454
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	7	15	53	120	83	4	7	67	2 301
26. Sächsische Textil-B.G.	—	15	—	—	39	1	1	17	3 108
27. Seiden-B.G.	2	10	10	—	19	5	2	14	978
28. Papiermacher-B.G.	11	17	60	29	95	34	11	82	1 287
29. Papierverarbeitungs-B.G.	8	13	45	82	—	1	8	59	2 708
30. Lederindustrie-B.G.	6	12	38	—	73	6	6	50	2 859
31. Sächsische Holz-B.G.	—	8	—	-	20	2	1	10	2 862
32. Norddeutsche Holz-B.G.	9	12	45	73	244	4	9	63	25 113

†) Berufsgenossenschaft.

*) Die hier eingestellten Beträge decken sich nicht mit den thatsächlich gezahlten Lohnbeträgen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 3).

Allgemeine Uebersicht.

tion. Versicherte Personen: Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	Zusammen. (Spalten 11 bis 13.)	Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) M.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Berufsgenossenschaften.									
53	494 753	280	495 086	497 017 654,00	29 014	6 323	9 777 728,39	10 391 377,44	1.
738	368 519	—	369 257	116 003 711,00	8 000	1 616	2 089 165,79	2 260 288,50	2.
61	119 578	—	119 639	117 233 731,00	2 239	659	550 225,81	635 809,52	3.
337	151 985	238	152 560	138 185 159,00	5 783	1 207	1 275 375,79	1 401 321,72	4.
—	44 286	—	44 286	41 819 766,00	1 493	336	505 857,82	614 961,49	5.
—	118 236	—	118 236	137 805 168,00	5 752	1 291	1 779 865,39	1 939 865,39	6.
444	142 212	844	143 500	143 835 700,00	4 573	1 121	1 233 501,08	1 407 825,04	7.
61	104 509	—	104 570	104 451 168,00	3 851	1 008	795 069,06	996 829,46	8.
3	84 671	11	84 685	80 545 963,00	3 341	869	923 077,76	1 030 384,74	9.
8	91 412	—	91 420	68 527 947,00	4 372	1 061	937 521,22	1 029 305,82	10.
—	110 590	—	110 590	103 230 406,00	4 595	1 010	1 242 887,60	1 414 302,92	11.
—	52 059	83	52 142	42 961 208,00	960	206	168 992,01	192 795,63	12.
21	92 093	390	92 504	76 846 883,00	1 672	383	370 256,56	464 005,05	13.
20	32 995	—	33 015	23 466 174,00	434	99	125 648,20	145 657,94	14.
11	65 091	129	65 231	47 182 020,00	1 133	255	303 941,80	349 465,29	15.
26	71 857	—	71 883	53 372 022,00	833	171	220 451,02	264 396,41	16.
31	280 702	—	280 733	145 478 210,00	4 854	1 181	1 295 088,29	1 519 997,60	17.
123	135 659	922	136 704	121 369 157,00	5 156	960	1 620 926,15	1 585 749,33	18.
13	36 986	130	37 129	37 887 577,00	1 010	200	387 291,14	478 444,95	19.
10	48 850	289	49 149	29 829 992,00	1 255	195	205 191,41	244 936,99	20.
27	121 327	—	121 354	78 309 981,00	2 275	402	452 690,75	528 761,83	21.
—	101 221	142	101 363	60 741 123,00	1 751	209	283 080,91	328 111,81	22.
4	52 460	—	52 464	25 349 169,00	1 179	171	160 382,13	194 382,13	23.
—	65 790	—	65 790	43 121 908,00	1 463	207	232 452,58	272 886,88	24.
14	126 849	—	126 863	93 329 948,00	2 429	406	497 655,18	601 565,86	25.
56	174 272	205	174 533	107 426 673,00	3 250	660	499 734,13	594 357,93	26.
14	57 011	—	57 025	41 572 370,00	331	88	78 312,10	97 625,80	27.
14	66 166	355	66 535	44 341 175,00	3 619	597	785 300,06	869 139,65	28.
42	82 599	345	82 986	64 356 708,00	1 347	278	296 818,47	410 520,46	29.
13	61 620	46	61 679	53 745 165,00	1 487	328	404 358,13	493 076,27	30.
22	29 181	—	29 203	22 763 253,00	1 210	271	246 799,41	266 749,43	31.
833	179 841	—	180 674	133 263 065,00	9 840	2 065	2 095 969,90	2 257 742,48	32.

Tabelle 1.

	Berufsgenossenschaften.	Organisa								
		Zahl der								
		Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.	—	15	—	148	63	1	1	17	4 211
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	4	9	26	46	57	4	4	34	7 949
35.	Müllerei-B.G.	17	5	85	86	711	6	17	119	35 868
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	—	10	—	—	86	1	6	22	3 642
37.	Zucker-B.G.	—	12	—	—	34	3	7	26	455
38.	Brennerei-B.G.	11	15	55	42	298	—	11	77	9 482
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	9	19	63	176	187	7	9	81	6 459
40.	Tabak-B.G.	5	21	35	—	144	1	5	45	6 370
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	—	11	—	43	127	1	6	23	4 300
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	16	10	74	65	140	—	16	72	3 449
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.	5	7	25	34	159	1	5	35	10 018
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.	5	13	29	75	231	6	5	39	18 236
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	5	11	25	41	138	—	5	35	7 511
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.	4	11	36	117	343	—	4	44	15 425
47.	Magdeburgische Baugewerks-B.G.	3	9	27	51	129	3	3	33	5 609
48.	Sächsische Baugewerks-B.G.	6	8	42	59	119	4	6	54	12 106
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.	4	9	20	32	95	—	4	28	5 212
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	7	10	49	43	141	1	7	56	13 271
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	8	17	60	142	256	12	8	76	20 481
52.	Württembergische Baugewerks-B.G.	—	9	—	—	33	3	1	11	8 030
53.	Bayerische Baugewerks-B.G.	—	27	—	60	287	2	1	25	14 101
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.	6	13	30	41	79	5	6	42	10 248
55.	Buchdrucker-B.G.	9	9	45	49	99	1	9	63	5 245
56.	Privatbahn-B.G.	–	5	—	—	—	—	2	9	141
57.	Straßenbahn-B.G.	—	7	—	—	—	—	4	15	310
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	9	15	61	—	345	2	9	79	23 904
59.	Fuhrwerks-B.G.	39	7	195	46	751	1	39	273	28 136
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	4	7	21	42	34	—	4	29	4 680
61.	Elbschiffahrts-B.G.	—	8	—	25	16	—	1	10	5 003
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	—	5	—	12	19	3	2	9	8 009
63.	See-B.G.	6	8	27	40	45	35	6	12	1 671
64.	Tiefbau-B.G.	—	14	—	—	66	6	8	30	11 215
65.	Fleischerei-B.G.	—	7	—	—	232	—	7	21	19 267
	Summe A.	358	751	1 996	2 990	7 848	219	415	2 968	456 366

*) Die hier eingestellten Beträge decken sich nicht mit den thatsächlich gezahlten Lohnbeträgen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 3).

Allgemeine Uebersicht.

tion.									
Versicherte Personen:				**Lohnbeträge.*)** (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	**Unfälle.** (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		**Ausgaben.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	**Einnahmen.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)	
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	**Zusammen.** (Spalten 11 bis 13.)		Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)			
				ℳ.			ℳ.	ℳ.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
—	31 585	—	31 585	23 080 298,00	2 293	420	415 918,43	422 700,51	33.
56	41 937	—	41 993	27 258 994,00	1 618	365	321 949,71	390 147,26	34.
155	74 472	112	74 739	53 068 979,00	5 583	992	1 351 459,80	1 868 115,13	35.
—	46 122	—	46 122	38 526 778,00	1 343	286	332 153,51	406 065,57	36.
56	98 163	—	98 219	45 775 459,00	3 466	462	751 803,35	900 615,61	37.
25	49 968	—	49 993	34 491 354,00	2 061	398	501 135,52	554 412,05	38.
3	92 992	—	92 995	97 824 147,00	6 196	1 126	2 127 894,12	2 401 853,83	39.
15	138 163	2 705	140 883	74 585 537,00	386	61	94 186,93	136 350,97	40.
8	161 777	—	161 785	102 453 250,00	1 556	391	308 207,21	329 420,18	41.
26	6 180	—	6 206	3 904 858,00	117	34	54 408,32	81 272,35	42.
—	50 246	—	50 246	37 690 643,00	1 855	284	624 603,02	768 311,29	43.
7 221	164 355	—	171 576	116 749 267,00	7 530	1 771	2 496 240,27	2 334 529,44	44.
4 171	94 059	—	98 230	51 079 453,00	3 435	769	764 550,77	620 091,89	45.
—	86 081	—	86 081	56 554 889,00	2 274	500	722 172,38	737 222,93	46.
—	42 112	—	42 112	28 446 905,00	1 099	230	348 961,35	296 783,83	47.
6 859	138 696	—	145 555	100 235 701,00	3 137	854	969 123,29	1 061 238,71	48.
2 182	35 466	—	37 648	21 242 330,00	1 101	240	266 846,75	267 426,13	49.
5 669	64 715	—	70 384	47 071 538,00	2 182	430	629 795,64	556 446,01	50.
16 354	166 403	—	182 757	128 417 187,00	4 159	1 163	1 362 847,07	1 377 157,50	51.
12 967	34 353	—	47 320	24 574 656,00	1 488	441	360 152,60	360 697,75	52.
—	106 539	—	106 539	67 318 320,00	5 545	1 348	1 473 040,31	1 398 466,80	53.
—	65 399		65 399	45 776 401,00	1 820	520	558 859,82	587 867,96	54.
35	101 906	37	101 978	90 556 327,00	1 141	202	276 095,25	352 160,11	55.
—	21 168	1 136	22 304	21 620 502,00	690	108	266 473,49	266 473,49	56.
4	32 896	117	33 017	33 895 884,00	564	205	241 321,94	295 913,13	57.
66	120 064	—	120 130	116 949 020,00	5 656	1 464	1 856 887,74	2 184 572,27	58.
147	76 394	—	76 541	57 144 718,00	4 882	1 363	1 530 218,13	1 718 987,76	59.
88	17 802	—	17 890	13 614 548,00	707	194	285 704,83	334 598,59	60.
321	19 313	—	19 634	15 828 413,00	848	201	295 979,52	343 242,32	61.
213	21 382	—	21 595	10 841 299,00	694	121	175 407,17	213 447,01	62.
460	47 972	216	48 648	26 524 426,00	1 982	366	687 338,79	696 305,58	63.
40	194 411	71	194 522	100 441 186,00	6 481	1 397	1 989 049,84	13 083 749,77	64.
8	39 412	—	39 420	34 555 505,00	1 179	342	254 868,88	290 853,34	65.
60 148	6 247 883	8 803	6 316 834	4 643 468 926,00	205 569	44 881	56 537 271,79	72 920 138,83	

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften.	Organisa								
	Zahl der								
	Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
B. Landwirthschaftliche									
1. Ostpreußische landw. B.G.	37	13	255	37	—	—	37	74	128 958
2. Westpreuß. landw. B.G.	27	11	185	27	—	—	27	54	82 758
3. Brandenburgische landw. B.G.	41	11	269	41	1 292	—	41	82	192 650
4. Pommersche land- u. forstw. B.G.	31	13	212	31	444	—	31	62	98 653
5. Posensche landw. B.G.	42	10	294	42	651	—	42	84	120 946
6. Schlesische landw. B.G.	67	15	457	67	339	1	67	134	330 189
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	45	15	304	45	2 582	—	45	90	247 828
8. Schleswig-Holstein. landwirthschaftliche B.G.	25	12	167	24	812	—	25	50	87 634
9. Hannoversche landw. B.G.	79	13	—	79	2 158	—	79	158	298 315
10. Westfälische landw. B.G.	44	14	295	44	605	—	44	88	232 444
11. Hessen-Nassauische landw. B.G.	45	15	307	45	621	—	45	90	218 659
12. Rheinische landw. B.G.	80	15	524	80	1 594	—	80	160	541 612
13. Oberbayerische land- u. forstw. B.G.	—	5	—	31	—	—	1	2	83 975
14. Niederbayerische land- u. forstw. B.G.	—	4	—	23	81	—	1	2	76 042
15. Pfälzische land- u. forstw. B.G.	—	5	—	22	64	—	1	2	91 523
16. Oberpfälzische land- u. forstw. B.G.	—	5	—	20	104	—	1	2	64 397
17. Oberfränkische land- u. forstw. B.G.	—	4	—	25	—	—	1	2	70 936
18. Mittelfränkische land- u. forstw. B.G.		5	—	27	41	—	1	2	72 351
19. Unterfränkische land- u. forstw. B.G.	—	5	—	—	87	—	1	2	88 481
20. Schwäbische land- u. forstw. B.G.	—	4	—	28	49	—	1	2	84 085
21. Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	—	9	—	28	2 788	2	1	2	181 391
22. Landw. B.G. f. d. Neckarkreis	—	5	—	42	400	—	1	2	89 351
23. Landwirthschaftliche B.G. für den Schwarzwaldkreis	—	4	—	33	515	—	1	2	89 056
24. Landw. B.G. f. d. Jagstkreis	—	5	—	39	390	—	1	2	64 100
25. Landwirth. B.G. f. d. Donaukreis	—	5	—	49	568	—	1	2	75 600
26. Badische landwirthschaftl. B.G.	—	5	—	36	561	—	4	8	255 664
27. Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	—	6	—	36	124	—	2	4	112 435
28. Mecklenburg-Schwerinsche land- und forstwirthschaftliche B.G.	-	5	—	51	—	—	2	4	31 929
29. Weimarische landw. B.G.	—	5	—	26	30	—	1	2	37 218
30. Mecklenburg-Strelitzische land- u. forstwirthschaftliche B.G.	-	5	—	18	49	—	1	2	10 721
31. Oldenburgische land- und forstwirth. B.G.	—	7	—	15	189	—	1	2	35 033
32. Braunschweigische landw. B.G.	—	5	—	21	433	—	1	2	49 218
33. Sachsen-Meining. landw. B.G.	—	6	—	25	20	—	1	2	29 604
34. Sachsen-Altenburg. landw. G.B.	—	5	—	17	17	—	1	2	13 148

†) Wegen der hier eingestellten Zahlen siehe Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2.
*) Siehe Vorbemerkungen Ziffer 3 Absatz 3.

Allgemeine Uebersicht.

tion. Versicherte Personen: Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	Zusammen. (Spalten 11 bis 13.)	Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) M.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Berufsgenossenschaften.									
—	—	—	†) 488 000	—	6 647	2 277	746 762,93	810 191,49	1.
—	—	—	342 262	—	4 569	1 547	603 711,61	604 822,15	2.
—	—	—	538 067	—	9 261	2 790	1 325 422,96	1 276 733,46	3.
—	—	—	380 474	—	4 701	1 421	652 727,78	651 400,47	4.
—	—	—	458 157	—	5 605	1 845	730 401,04	743 949,97	5.
—	—	—	956 296	—	13 650	4 486	1 323 942,26	1 319 955,71	6.
—	—	—	558 520	—	6 243	1 515	921 173,92	1 071 207,65	7.
—	—	—	271 658	—	5 532	1 350	804 202,98	1 399 113,10	8.
—	—	—	638 695	—	9 003	2 326	1 177 194,47	1 117 373,96	9.
—	—	—	572 099	—	5 692	1 837	773 507,13	773 507,13	10.
—	—	—	404 981	—	8 565	2 419	982 236,22	982 236,22	11.
—	—	—	960 828	—	8 959	3 043	1 415 616,40	1 585 029,75	12.
—	—	—	263 301	—	4 755	1 603	602 754,82	650 071,50	13.
—	—	—	243 401	—	4 398	1 700	532 817,86	498 004,17	14.
—	—	—	191 165	—	1 996	634	256 237,25	301 464,96	15.
—	—	—	174 069	—	3 503	793	260 736,75	302 485,96	16.
—	—	—	167 901	—	2 270	720	192 477,03	211 230,98	17.
—	—	—	166 415	—	3 337	960	281 263,36	293 890,86	18.
—	—	—	205 475	—	3 148	1 002	327 875,25	388 235,92	19.
—	—	—	189 152	—	3 216	840	356 696,68	386 631,74	20.
—	—	—	427 583	—	5 715	1 849	851 091,36	1 072 997,92	21.
—	—	—	161 698	—	2 573	786	280 756,47	315 116,02	22.
—	—	—	170 179	—	3 018	883	326 838,04	357 554,35	23.
—	—	—	126 127	—	2 027	581	239 731,87	255 428,11	24.
—	—	—	139 961	—	1 825	537	210 021,13	220 637,36	25.
—	—	—	509 612	—	6 634	2 127	905 784,99	1 104 494,66	26.
—	—	—	235 424	—	2 898	1 378	602 055,94	722 028,19	27.
—	—	—	209 287	—	2 281	522	326 879,35	431 390,84	28.
—	—	—	79 124	—	2 336	631	234 893,09	325 249,62	29.
—	—	—	30 109	—	397	125	70 214,41	95 488,25	30.
—	—	—	91 847	—	1 357	350	178 934,38	200 981,18	31.
—	—	—	88 311	—	923	259	164 235,51	259 639,00	32.
—	—	—	55 943	—	966	299	105 749,84	131 648,72	33.
—	—	—	32 148	—	383	105	52 976,36	65 684,74	34.

Tabelle 1.

	Berufsgenossenschaften.	Organisa								
		Zahl der								
		Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
35.	Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	3	--	12	10	—	1	2	6 830
36.	Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	5	—	41	21	—	1	2	21 116
37.	Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	7	—	22	45	2	1	2	24 517
38.	Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	4	—	19	45	—	1	2	9 531
39.	Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	15	31	—	1	2	11 850
40.	Land- u. forstwirthschaftliche B.G. f. d. Fürstenthum Reuß ä. L.	—	5	—	19	33	—	1	2	4 159
41.	Land- u. forstwirthschaftliche B.G. f. d. Fürstenthum Reuß j. L.	—	5	—	25	22	—	1	2	10 259
42.	Schaumburg-Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	7	—	83	46	—	1	2	5 210
43.	Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	5	—	25	34	—	1	2	18 957
44.	B.G. der Bremischen Landwirthe	—	8	—	60	3	—	1	2	1 471
45.	Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	32	48	—	1	2	4 679
46.	Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	9	—	43	33	—	1	2	88 986
47.	Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	7	—	27	49	—	1	2	59 425
48.	Lothringische landwirthschaftliche B.G.	—	8	—	45	36	—	1	2	100 282
	Summe B.	563	354	3 269	1 642	18 064	5	604	1 208	4 654 176
	A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	358	751	1 996	2 990	7 848	219	415	2 968	456 366
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	563	354	3 269	1 642	18 064	5	604	1 208	4 654 176
	Berufsgenossenschaften zusammen	921	1 105	5 265	4 632	25 912	224	1 019	4 176	5 110 542

†) Wegen der hier eingestellten Zahlen siehe Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2.
*) Siehe Vorbemerkungen Ziffer 3 Absatz 3.

Allgemeine Uebersicht.

t i o n.									
Versicherte Personen:				**Lohnbeträge.*)** (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	**Unfälle.** (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		**Ausgaben.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	**Einnahmen.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)	
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	**Zusammen.** (Spalten 11 bis 13.)	ℳ.	Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	ℳ.	ℳ.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
—	—	—	†) 12 000	—	99	33	11 306,57	11 461,82	35.
—	—	—	34 005	—	507	130	70 639,99	70 616,01	36.
—	—	—	63 496	—	304	77	77 288,24	77 288,24	37.
—	—	—	16 888	—	179	69	26 862,22	44 777,75	38.
—	—	—	22 199	—	242	50	37 050,15	39 467,84	39.
—	—	—	6 820	—	55	14	9 625,43	11 413,95	40.
—	—	—	17 730	—	386	108	39 476,63	58 728,54	41.
—	—	—	12 073	—	119	33	17 086,41	20 128,42	42.
—	—	—	41 078	—	205	53	30 439,55	35 227,09	43.
—	—	—	3 174	—	36	8	7 640,15	12 776,07	44.
—	—	—	13 046	—	135	45	38 229,71	38 844,29	45.
—	—	—	181 830	—	2 235	812	314 021,34	367 988,27	46.
—	—	—	97 752	—	1 354	371	194 748,53	91 591,01	47.
—	—	—	138 711	—	926	340	161 508,98	58 839,51	48.
—	—	—	11 189 071	—	155 165	47 683	19 853 845,34	21 865 024,92	
60 148	6 247 883	8 803	6 316 834	4 643 468 926,00	205 569	44 881	56 537 271,79	72 920 138,83	
—	—	—	11 189 071	—	155 165	47 683	19 853 845,34	21 865 024,92	
60 148	6 247 883	8 803	17 505 905	4 643 468 926,00	360 734	92 564	76 391 117,13	94 785 163,75	

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
A. Gewerbliche												
1. Knappschafts-B.G.	4 313	76 755,94	26656	5 103 869,51	1 301	92 602,98	5 452	957 238,70	255	154 110,95	14790	1 949 331,18
2. Steinbruchs-B.G.	1 556	44 902,42	7712	1 069 298,70	270	13 665,25	1 388	182 414,12	28	10 566,39	2541	241 155,47
3. B.G. der Feinmechanik	330	13 461,03	2762	368 361,08	24	1 630,65	91	16 948,31	3	1 990,62	144	19 820,17
4. Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.G.	672	28 100,22	6459	922 750,55	51	2 899,09	264	48 631,85	4	1 933,98	417	51 901,28
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	232	7 520,95	1541	310 719,96	51	3 705,92	161	31 592,84	6	3 846,76	347	50 135,77
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	455	18 742,69	6160	1 249 899,80	123	9 310,58	458	94 221,82	19	12 387,53	1112	168 825,85
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- u. Kleineisenindustrie-B.G.	619	23 446,70	5298	839 407,41	66	4 306,00	202	37 874,21	5	2 862,29	450	59 699,14
8. Sächs.-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	419	7 338,01	4637	562 992,10	39	2 293,33	144	25 672,06	3	1 498,60	245	30 731,15
9. Nordöstliche Eisen- u. Stahl-B.G.	475	16 704,20	3858	629 499,48	47	3 275,23	234	42 893,60	6	3 087,90	335	44 776,74
10. Schlesische Eisen- u. Stahl-B.G.	384	22 173,87	4540	612 055,05	88	3 794,50	294	47 806,26	7	4 030,35	571	69 320,27
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	564	30 578,11	5148	876 271,33	64	4 676,63	307	59 671,79	10	5 934,24	583	77 207,70
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	57	2 975,88	1116	127 219,70	4	147,42	14	2 686,92	—	—	31	3 346,60
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	170	7 469,34	1927	256 420,50	15	1 038,39	65	11 805,53	1	655,59	88	12 368,89
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	44	2 033,93	510	86 418,50	4	238,40	22	3 993,32	1	534,21	21	2 675,73
15. Glas-B.G.	142	4 961,16	1273	195 711,58	15	850,25	83	13 080,91	3	2 111,89	170	19 230,23
16. Töpferei-B.G.	66	2 822,46	896	139 398,42	20	1 023,90	96	13 801,57	2	1 025,67	131	13 739,89
17. Ziegelei-B.G.	585	15 507,26	5150	683 683,47	139	7 219,79	622	82 722,45	16	6 645,29	1101	105 521,84
18. B.G. der chemischen Industrie	1 000	28 665,86	5278	880 023,19	96	5 656,22	615	111 715,26	20	13 067,19	1162	145 690,08
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	149	5 938,45	999	209 450,91	24	1 555,81	179	35 388,40	3	1 806,50	274	37 819,30
20. Leinen-B.G.	53	2 306,65	1376	148 640,65	12	668,59	39	5 299,91	1	360,00	81	8 003,52
21. Norddeutsche Textil-B.G.	424	12 059,10	2435	285 166,76	21	1 049,30	151	20 656,30	—	—	203	21 127,69
22. Süddeutsche Textil-B.G.	154	4 872,17	1841	203 508,39	11	564,40	70	10 888,77	—	—	113	12 459,15
23. Schlesische Textil-B.G.	63	1 336,67	1271	110 431,09	5	231,52	55	6 559,88	1	567,00	62	5 444,91
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	120	2 406,31	1528	176 270,44	10	555,60	54	8 689,25	3	2 275,73	75	8 190,90
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	157	7 809,60	2700	350 740,43	19	1 176,87	84	13 895,62	3	1 323,66	181	21 129,72
26. Sächsische Textil-B.G.	265	6 020,25	3701	355 547,11	19	974,55	146	23 107,05	2	1 027,20	236	27 402,90
27. Seiden-B.G.	34	801,91	388	51 423,03	6	318,80	13	2 431,65	—	—	24	3 480,70
28. Papiermacher-B.G.	351	14 324,66	3729	516 163,69	55	2 594,84	295	42 842,93	7	3 123,15	513	51 318,05
29. Papierverarbeitungs-B.G.	117	5 422,41	1555	175 375,68	7	307,89	30	5 317,37	4	1 934,25	64	8 681,40
30. Lederindustrie-B.G.	188	8 573,71	1614	255 635,50	31	1 473,20	143	22 826,74	2	1 165,80	228	24 161,54
31. Sächsische Holz-B.G.	82	3 258,66	1392	166 652,20	9	397,26	74	10 652,80	1	591,65	115	13 021,08
32. Norddeutsche Holz-B.G.	1 411	44 225,83	11044	1 337 433,77	83	4 572,09	536	78 274,71	7	2 669,55	1047	88 436,25

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	

Berufsgenossenschaften.

477	79 883,32	1 349	47 137,48	4 370	91 977,06	45	1 842,17	2 924	467 700,38	23	19 693,17	9 042 142,84	1.
111	14 104,85	438	12 818,30	887	17 981,67	11	349,71	727	126 647,66	19	11 982,55	1 745 887,09	2.
4	713,90	63	1 653,78	128	2 682,76	—	—	95	11 572,02	—	—	438 834,32	3.
22	2 968,66	163	3 667,97	364	5 504,91	3	159,84	291	37 880,89	4	3 750,57	1 110 149,81	4.
37	5 550,07	60	1 896,39	143	3 072,16	12	565,42	137	16 333,63	23	19 612,80	454 552,67	5.
58	11 212,83	220	6 994,94	539	12 601,34	10	274,41	472	57 368,76	8	3 789,51	1 645 630,06	6.
35	5 117,42	145	5 251,56	342	9 161,78	6	265,73	350	54 131,25	1	1 000,00	1 042 523,49	7.
3	498,60	120	2 563,39	232	3 717,02	1	24,23	192	26 888,88	2	530,00	664 747,37	8.
8	1 287,23	154	3 914,67	322	5 394,82	1	40,30	227	31 071,17	—	—	781 945,34	9.
38	4 828,21	188	5 414,23	404	8 401,46	2	62,15	379	48 858,10	—	—	826 744,45	10.
23	4 193,61	105	4 498,00	87	5 815,36	4	261,05	231	30 766,36	2	600,00	1 100 474,18	11.
3	445,72	11	176,44	31	276,42	—	—	30	4 044,91	—	—	141 320,01	12.
6	836,40	45	988,54	51	1 036,61	2	15,25	60	8 497,25	—	—	301 132,29	13.
1	253,20	5	167,47	18	352,46	1	81,72	10	1 693,92	—	—	98 442,86	14.
6	655,50	41	1 379,76	87	2 207,72	1	17,55	70	11 455,82	1	827,90	252 490,27	15.
4	409,20	11	413,33	19	215,52	1	9,45	40	6 435,86	—	—	179 295,27	16.
35	5 366,96	265	7 736,47	625	11 511,91	4	139,58	447	75 936,11	14	8 664,15	1 010 655,28	17.
56	8 759,59	263	7 374,99	615	12 080,13	8	706,48	375	62 383,43	3	3 522,60	1 279 645,02	18.
5	807,00	55	1 662,67	117	2 909,96	—	—	68	12 422,97	—	—	309 761,97	19.
8	784,80	12	597,14	26	453,12	—	—	32	6 296,08	3	590,00	174 000,46	20.
10	1 093,23	71	1 475,46	91	1 043,06	—	—	135	15 403,40	—	—	359 074,30	21.
5	561,00	20	423,33	49	686,04	—	—	54	7 308,61	5	2 041,20	243 313,06	22.
4	456,00	19	262,07	41	391,33	—	—	50	5 688,89	—	—	131 369,36	23.
3	457,60	31	649,60	95	1 473,45	—	—	49	4 540,21	1	240,00	205 749,09	24.
8	1 158,15	42	1 411,21	88	2 064,19	1	13,00	114	15 716,48	3	1 000,00	417 438,93	25.
2	206,50	43	777,19	88	1 287,43	1	7,20	87	7 495,61	4	2 250,00	426 102,99	26.
2	255,85	9	354,83	37	352,44	—	—	18	1 653,84	1	210,00	61 283,05	27.
39	4 137,94	108	2 082,57	260	3 150,84	3	76,86	189	29 180,66	2	603,15	669 599,34	28.
5	538,80	12	183,99	27	419,03	—	—	43	5 764,80	1	525,93	204 471,55	29.
3	293,20	50	1 208,48	88	1 457,81	—	—	81	11 516,14	—	—	328 312,12	30.
—	—	20	786,81	37	1 038,40	—	—	33	5 558,50	—	—	201 957,36	31.
19	2 428,50	560	16 244,32	1 141	21 596,24	10	869,85	788	152 231,80	4	1 511,55	1 750 494,46	32.

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers	M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
33. Bayerische Holzindustrie-B.G.	921	12 716,62	2 585	323 800,25	18	791,20	98	13 556,72	1	291,15	165	15 379,30
34. Südwestdeutsche Holz-B.G.	92	3 165,48	1 887	216 533,72	20	1 032,73	60	8 325,84	3	1 471,70	109	10 113,96
35. Müllerei-B.G.	593	16 549,31	5 921	841 697,96	96	4 702,81	461	71 718,61	12	4 789,02	870	90 669,63
36. Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	150	7 031,94	1 512	211 926,58	14	817,48	59	11 324,42	—	—	84	10 336,60
37. Zucker-B.G.	232	10 570,45	3 308	470 763,17	51	2 662,32	389	54 963,19	6	2 175,01	639	67 317,91
38. Brennerei-B.G.	211	7 640,73	2 080	290 491,00	46	2 402,44	306	40 472,05	5	1 583,69	480	41 751,80
39. Brauerei- und Mälzerei-B.G.	808	38 429,49	6 416	1 238 936,36	140	8 353,61	729	136 170,74	18	11 664,68	1 362	180 125,15
40. Tabak-B.G.	31	2 103,91	416	50 425,09	5	219,32	19	3 271,91	—	—	28	3 295,30
41. Bekleidungsindustrie-B.G.	71	3 823,24	1 885	223 665,76	13	701,96	47	9 438,20	2	1 237,10	63	7 402,10
42. B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	18	594,10	126	21 625,35	9	552,00	17	3 640,55	1	717,05	26	3 641,25
43. Hamburgische Baugewerks-B.G.	235	8 939,68	1 784	352 964,80	30	2 038,54	279	54 180,65	9	5 965,10	407	55 649,10
44. Nordöstliche Baugewerks-B.G.	1 729	70 700,79	7 814	1 488 228,79	182	10 849,82	1 174	202 492,24	12	6 185,86	1 550	184 651,04
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	296	10 621,82	3 441	424 313,05	103	5 006,76	621	76 534,72	10	3 227,63	872	75 037,14
46. Hannoversche Baugewerks-B.G.	440	15 067,83	2 320	398 023,76	61	3 668,17	327	52 016,82	8	4 488,41	532	63 190,53
47. Magdeburgische Baugewerks-B.G.	117	3 924,73	1 099	193 943,16	24	1 659,07	206	30 696,51	4	1 958,40	276	30 799,32
48. Sächsische Baugewerks-B.G.	691	20 859,16	3 268	517 694,52	103	6 054,85	530	82 445,58	15	6 758,05	725	81 710,20
49. Thüringische Baugewerks-B.G.	188	5 476,98	1 153	149 760,09	24	1 144,12	165	20 599,09	2	823,14	288	23 758,28
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	362	12 853,04	2 179	339 690,69	47	2 900,79	306	48 592,76	—	—	469	55 023,92
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	707	28 777,91	4 325	736 596,60	190	12 082,78	603	101 758,45	21	12 144,57	1 344	161 800,26
52. Württembergische Baugewerks-B.G.	261	5 890,90	1 685	229 163,24	34	1 864,20	182	25 764,84	2	696,15	279	27 440,92
53. Bayerische Baugewerks-B.G.	1 147	43 978,32	6 036	960 681,95	136	7 594,80	644	99 859,89	18	9 335,30	945	100 235,41
54. Südwestliche Baugewerks-B.G.	285	9 495,26	1 958	310 903,61	78	4 700,64	237	39 491,48	9	4 838,89	418	46 881,30
55. Buchdrucker-B.G.	114	6 741,78	1 303	188 765,21	7	341,60	27	5 085,28	2	1 182,60	41	6 377,83
56. Privatbahn-B.G.	114	6 193,26	573	149 090,82	25	1 455,74	175	29 344,12	8	4 672,99	304	35 416,06
57. Straßenbahn-B.G.	124	6 807,28	644	146 280,86	20	1 229,82	77	12 869,01	1	469,20	113	13 449,57
58. Speditions-, Speicherei und Kellerei-B.G.	1 080	52 831,69	5 988	1 062 948,66	131	8 376,13	940	157 545,39	29	17 558,20	1 630	190 121,91
59. Fuhrwerks-B.G.	932	43 988,67	5 275	803 089,13	198	9 341,69	860	122 422,67	21	9 176,16	1 381	136 972,35
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	98	4 667,19	616	124 085,22	67	3 892,23	179	35 206,47	9	5 707,56	365	51 398,54
61. Elbschiffahrts-B.G.	161	6 918,37	730	123 912,85	43	2 617,94	234	45 256,45	5	2 921,40	363	45 909,00
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	55	3 037,01	548	79 122,16	29	1 272,30	197	25 151,88	9	3 342,17	266	24 281,79
63. See-B.G.	117	5 189,86	1 218	168 052,78	3	198,95	713	107 348,90	25	9 488,70	1 141	117 054,50
64. Tiefbau-B.G.	1 253	33 910,14	6 874	1 004 362,65	143	7 888,76	686	101 149,93	14	6 352,35	1 226	127 865,52
65. Fleischerei B.G.	71	4 433,18	1 488	162 368,41	4	202,92	18	3 617,35	1	287,73	32	4 768,95
Summe A	29355	987 446,56	214949	33260348,23	4 823	293 393,74	23946	3903915,61	705	384 643,90	46251	5 485 981,53

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus: Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
12	1 240,00	9	257,90	20	229,90		—	32	3 590,49	4	4 450,00	376 303,53	33.
5	441,60	42	962,90	73	1 155,69		—	89	12 172,87	1	1 319,00	256 695,49	34.
19	2 463,89	151	4 167,68	334	6 312,96	3	122,06	334	46 002,21	1	270,00	1 089 466,14	35.
12	1 891,80	29	884,73	48	866,66	1	82,75	58	7 161,21	1	288,00	252 612,17	36.
41	4 520,51	94	2 168,71	193	3 016,68	—	—	141	24 617,45	-	—	642 775,40	37.
9	925,25	56	1 847,20	122	2 794,35	2	68,95	95	15 311,30	1	221,34	405 510,10	38.
49	7 476,75	229	9 883,60	604	17 494,13	6	165,80	412	67 207,65	2	1 486,00	1 717 393,96	39.
3	301,20	4	33,10	13	59,97	—		12	1 651,95	—	—	61 361,78	40.
2	139,65	13	439,28	30	494,17	—	—	34	3 877,80	—	—	251 219,26	41.
—	—	3	74,05	5	23,80	—	—	13	2 082,98	—	—	32 951,13	42.
11	2 087,95	75	1 717,82	134	2 456,48	—	—	108	14 513,15	1	221,40	500 734,67	43.
54	8 337,08	374	11 708,66	687	15 044,64	3	183,66	493	73 259,54	-	—	2 071 642,12	44.
27	3 005,39	169	3 234,56	389	4 661,36	4	66,93	215	32 255,52	4	1 084,47	639 049,35	45.
25	4 276,99	113	2 701,26	200	3 254,17	—	—	188	25 738,92	2	258,09	572 684,95	46.
4	409,55	34	883,86	71	1 596,25	—	—	71	9 176,75	-	—	275 047,60	47.
10	1 686,31	148	5 006,76	263	5 986,83	2	53,86	235	31 213,90	28	15 278,12	774 748,14	48.
2	198,00	47	1 115,40	87	1 704,61	—	—	72	8 714,79	—	—	213 294,50	49.
37	5 547,20	102	4 538,19	244	8 671,46	3	130,72	162	30 021,66	—	—	507 970,43	50.
66	11 616,68	196	6 752,43	447	11 036,15	6	348,87	432	76 086,91	17	13 376,08	1 172 377,69	51.
5	590,55	65	890,70	145	1 383,86	—	—	113	9 673,72	1	420,00	303 779,08	52.
69	10 285,64	145	4 982,18	230	6 194,48	2	119,55	455	57 447,59	19	9 160,94	1 309 876,05	53.
15	2 407,54	102	3 204,38	214	5 344,45	2	20,84	196	26 538,15	19	16 108,59	469 935,13	54.
—	—	4	192,77	3	92,00	—	—	15	1 673,00	—	—	210 452,07	55.
10	1 097,24	35	839,65	76	1 062,99	—	—	53	8 324,64	4	5 248,02	242 745,53	56.
1	184,43	53	1 988,52	107	2 224,67	—	—	76	10 977,23	—	—	196 480,59	57.
26	4 057,36	292	8 018,80	570	11 839,35	2	80,44	396	54 074,33	—	—	1 567 452,26	58.
28	3 843,12	218	5 715,26	405	6 744,16	2	10,63	450	76 728,03	—	—	1 218 031,87	59.
36	6 394,16	18	847,39	47	1 530,03	—	—	40	5 898,50	3	3 370,81	242 998,10	60.
29	5 271,05	41	1 444,39	61	1 238,51	—	—	56	7 653,65	—	—	243 143,61	61.
29	3 512,39	7	160,22	15	355,47	—	—	21	2 612,35	1	100,00	142 947,74	62.
189	19 450,50	40	1 424,40	44	511,95	1	4,50	108	25 770,97	6	4 775,85	459 271,86	63.
46	7 146,38	464	10 442,80	895	13 878,39	10	397,34	745	120 069,80	80	50 137,88	1 483 601,94	64.
1	102,00	7	189,20	5	116,59	1	23,31	54	4 629,88	—	—	180 739,52	65.
1 912	281172,00	8 077	240 886,13	18 230	371 691,61	177	7 662,16	14 772	2257173,28	319	210 519,67	47 684 834,42	

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
B. Landwirthschaftliche												
1. Ostpreuß. landw. B.G.	459	9 808,68	7 980	433 828,12	151	4 588,91	646	41 050,87	17	4 145,91	1 320	57 134,08
2. Westpreuß. landw. B.G.	357	5 576,61	5 536	362 131,67	105	3 163,75	411	28 020,45	18	3 413,91	866	37 895,57
3. Brandenburgische landw. B.G.	1 066	26 997,56	11 253	848 275,50	155	4 836,36	722	56 655,53	6	1 495,38	955	48 399,92
4. Pommersche land- u. forstw. B.G.	672	12 724,16	5 208	400 510,10	91	2 800,35	463	34 814,50	7	1 350,85	680	36 385,63
5. Posensche landw. B.G.	531	9 188,87	6 787	421 672,53	117	3 589,18	650	42 187,55	14	2 619,29	1 200	56 182,65
6. Schlesische landw. B.G.	414	10 877,45	16 685	839 920,05	241	7 345,19	1 159	68 762,18	15	2 708,42	1 667	68 981,58
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	861	20 092,07	6 710	594 008,64	133	4 125,03	668	60 291,25	11	2 993,92	860	50 783,85
8. Schleswig-Holstein. landw. B.G.	876	24 290,86	6 240	544 734,92	88	2 955,00	340	31 525,90	2	544,99	404	24 210,60
9. Hannoversche landw. B.G.	1 202	32 555,62	10 601	784 333,23	123	3 846,11	587	45 985,95	10	3 394,20	833	45 583,15
10. Westfälische landw. B.G.	647	23 636,23	7 091	545 874,00	80	2 787,08	323	28 963,84	6	1 732,06	581	34 060,97
11. Hessen-Nassauische landw. B.G.	1 288	24 666,59	10 291	674 657,45	103	3 188,49	469	39 037,92	3	762,00	609	34 314,56
12. Rheinische landw. B.G.	1 521	68 362,79	11 135	891 557,71	180	5 933,68	608	52 884,33	7	2 033,10	964	59 943,64
13. Oberbayerische land- und forstw. B.G.	386	15 874,54	5 876	475 608,61	73	2 277,50	276	22 251 94	7	1 813,25	468	24 241,16
14. Niederbayerische land- u. forstw. B.G.	150	10 014,64	5 961	446 552,01	68	2 050,52	175	13 180,20	4	1 057,20	376	19 158,21
15. Pfälzische land- u. forstw. B.G.	305	9 834,32	2 375	168 700,47	47	1 498,00	202	17 697,15	2	460,46	260	15 279,10
16. Oberpfälzische land- u. forstw. B.G.	255	4 940,36	4 148	210 635,45	30	810,00	115	7 516,60	2	456,00	188	7 306,25
17. Oberfränkische land- u. forstw. B.G.	241	8 580,76	2 829	144 752,07	24	720,08	115	7 391,61		—	148	6 326,37
18. Mittelfränkische land- u. forstw. B.G.	429	10 673,62	4 100	221 224,35	41	1 238,70	152	10 787,45	5	998,40	209	9 368,95
19. Unterfränkische land- u. forstw. B.G.	456	13 686,00	3 889	246 633,70	59	1 709,10	241	16 571,25	5	1 081,25	336	15 696,60
20. Schwäbische land- u. forstw. B.G.	926	17 451,26	3 721	268 803,97	56	1 773,31	193	14 896,03	4	1 032,42	321	15 551,37
21. Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	1 190	36 480,93	6 604	469 512,98	119	3 891,36	540	48 027,33	14	4 132,74	668	40 058,30
22. Landwirthschaftliche B.G. für den Neckarkreis	346	7 763,17	3 078	183 555,15	36	1 100,53	213	15 683,58	1	234,19	312	15 721,60
23. Landwirthschaftliche B.G. für den Schwarzwaldkreis	537	8 297,63	3 547	226 470,17	52	1 544,02	271	19 318,59	6	1 260,08	384	17 372,24
24. Landwirthschaftliche B.G. für den Jagstkreis	209	7 065,79	2 435	172 262,06	37	1 110,00	173	12 451,63	3	682,08	262	12 775,40
25. Landwirthschaftliche B.G. für den Donaukreis	182	4 883,98	2 177	142 524,85	35	1 038,50	138	10 194,19	4	931,81	222	11 325,27
26. Badische landwirthschaftl. B.G.	317	18 161,91	7 991	584 267,05	168	5 422,20	700	60 207,15	13	3 467,95	965	54 781,40
27. Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	1 726	29 737,96	3 841	300 953,55	84	2 722,40	279	24 469,60	2	526,07	368	22 052,31
28. Mecklenburg-Schwerinsche land- und forstwirthschaftliche B.G.	184	4 939,32	2 554	200 879,55	41	1 394,00	189	17 709,35	3	948,60	201	13 827,45
29. Weimarische landw. B.G.	1 120	9 524,94	2 840	154 692,66	23	690,00	121	8 693,73	4	943,44	135	7 028,14
30. Mecklenburg-Strelitzische land- und forstwirthschaftliche B.G.	56	855,60	475	40 090,81	13	441,67	41	3 954,98	—	—	36	2 824,80
31. Oldenburgische land- und forstw. B.G.	205	5 592,27	1 530	108 934,50	25	861,97	97	8 720,98	1	265,00	167	9 290,83
32. Braunschweigische landw. B.G.	115	4 344,19	1 037	90 833,16	25	866,33	112	11 467,77	2	680,36	168	11 712,43
33. Sachsen-Meining. landw. B.G.	345	2 933,28	1 191	63 385,96	7	224,00	67	5 277,00	2	497,00	77	4 618,79
34. Sachsen-Altenburg. landw. B.G.	35	1 096,19	442	34 006,80	7	216,32	35	3 049,99	—	—	25	1 785,58

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
10	538,94	143	1 430,28	327	1 869,05	1	1,30	398	27 650,04	—	—	582 046,18	1.
20	1 114,13	150	1 484,98	391	2 454,25	2	23,21	311	27 827,64	—	—	473 106,17	2.
18	1 382,00	206	2 254,34	319	2 501,08	-	—	425	48 923,08	—	—	1 041 720,75	3.
21	1 760,30	140	1 701,77	295	1 863,54	4	21,29	235	29 088,52	—	—	523 021,01	4.
13	808,20	196	1 795,66	444	3 068,22	1	5,97	358	28 800,80	—	—	569 918,92	5.
11	468,07	116	1 041,12	239	1 276,74	—	—	298	28 672,32	2	127,00	1 030 180,12	6.
26	2 118,00	110	1 811,79	191	2 127,36	3	32,25	295	34 846,10	1	60,00	773 290,26	7.
4	415,80	77	1 267,43	124	1 680,34	—	—	251	29 829,70	4	2 012,74	663 468,28	8.
18	1 562,85	11	782,52	25	722,77	—	—	222	23 639,32	1	119,50	942 525,22	9.
9	1 064,22	41	526,17	80	1 157,84	1	268,76	242	23 934,22	1	158,40	664 163,79	10.
17	987,13	51	691,24	105	1 024,47		—	175	15 896,99	—	—	795 226,84	11.
11	1 609,54	86	1 757,97	179	2 503,91	3	106,45	388	49 391,60	2	961,20	1 137 045,92	12.
2	170,40	1	13,65	4	43,05	—	—	70	10 634,11	—	—	552 928,21	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	50	6 925,15	—	—	498 937,93	14.
4	340,00	12	48,05	16	89,15	—	—	45	6 880,34		—	220 827,04	15.
2	134,40	3	40,55	7	56,82	—	—	57	5 661,50	—	—	237 557,93	16.
3	165,18	17	60,81	23	83,80	—	—	69	8 940,70	—	—	177 021,38	17.
2	150,00	3	13,85	9	25,75	—	—	48	3 008,83	—	—	257 489,90	18.
5	377,50	12	214,15	26	324,00	—	—	49	6 485,00	—	—	302 778,55	19.
2	174,60	9	71,99	19	79,57	—	—	80	10 565,30	—	—	330 399,82	20.
4	259,64	99	1 842,33	146	2 075,42	1	16,18	284	52 322,07	3	650,00	659 269,28	21.
1	74,35	49	442,59	118	689,78	1	33,50	125	14 804,56	—	—	240 103,00	22.
4	293,58	6	57,43	7	33,74	—	—	48	3 266,83	—	—	277 914,31	23.
—	—	9	132,98	14	194,85	—	—	41	4 267,63	—	—	210 942,42	24.
—	—	3	14,46	3	10,69	—	—	43	4 289,26	—	—	175 213,01	25.
5	518,40	44	488,10	89	635,60	—	—	169	14 210,54	—	—	742 160,30	26.
12	1 023,44	93	1 523,54	136	1 224,53	—	—	108	18 417,10	—	—	402 650,50	27.
1	108,00	88	872,80	151	1 030,25	—	—	158	13 862,44	—	—	255 571,76	28.
6	330,27	14	154,87	13	134,49	—	—	46	3 660,20	—	—	185 852,74	29.
1	102,48	14	213,96	26	303,76	1	6,00	25	2 587,29	—	—	51 381,35	30.
9	857,40	12	202,40	33	335,87	—	—	73	9 566,03	—	—	144 627,25	31.
4	448,20	14	226,01	27	294,47	—	—	53	8 403,80	1	36,25	129 312,97	32.
2	204,00	3	37,04	1	6,12	-	-	21	2 299,62	—	—	79 482,81	33.
—	—	2	35,19	8	44,96	—	—	7	735,00	—	—	40 970,03	34.

Berufsgenossenschaften.

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
35. Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	15	455,53	116	5 912,28	4	120,00	15	999,71	—		5	382,20
36. Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	196	3 546,91	593	39 948,21	8	248,00	41	3 442,29	—	-	64	3 756,19
37. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	37	948,30	326	33 847,22	8	276,75	55	5 295,59	1	330,90	87	5 818,72
38. Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	8	237,24	223	14 122,90	2	60,00	21	1 728,75	—	—	29	1 496,40
39. Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	56	3 418,03	264	19 333,93	4	189,90	26	2 017,41	1	270,00	26	1 575,02
40. Land- und forstw. B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	2	88,35	61	6 212,35	—	—	5	421,20	—	—	3	180,00
41. Land- und forstw. B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	30	490,87	466	22 088,35	3	90,00	27	1 960,95	—	-	34	1 737,65
42. Schaumburg-Lippesche land- und forstw. B.G.	9	326,11	137	11 866,50	1	33,35	15	1 269,15	1	252,00	7	459,85
43. Lippische land- und forstw. B.G.	15	816,00	220	18 192,70	6	180,00	22	2 039,09	—	—	33	2 143,21
44. B.G. der Bremischen Landwirthe	3	84,40	37	3 431,45	1	30,00	5	500,77	–	—	5	429,23
45. Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	8	147,78	163	17 272,36	2	100,00	15	2 126,40	–	---	11	976,08
46 Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	287	5 192,01	2 843	200 469,46	26	913,49	123	11 699,27	2	591,25	166	9 412,54
47. Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	64	1 819,71	1 618	130 252,72	26	921,40	99	9 407,14	1	324,00	126	7 613,41
48. Lothringische landwirthschaftliche B.G.	101	3 436,03	1 171	115 083,48	29	971,05	73	6 976,42	1	300,00	96	6 341,43
Summe B.	20440	522517,42	186396	12934817,71	2 757	86 893,58	12033	939582,51	207	50 730,48	17927	934300,68
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	29355	987446,56	214949	33260348,23	4 823	293 393,74	23946	3908915,61	705	384 643,90	46251	5485981,53
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	20440	522517,42	186396	12934817,71	2 757	86 893,58	12033	939582,51	207	50 730,48	17927	934300,68
Berufsgenossenschaften zusammen	49795	1509963,98	401345	46195165,94	7 580	380 287,32	35979	4843498,12	912	435 374,38	64178	6420282,21

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus: Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	1	17,50	—	—	—	—	2	696,50	—	—	8 583,72	35.
3	320,95	11	110,20	33	172,41	—	—	25	2 393,35	—	—	53 938,51	36.
—	—	17	188,67	30	171,28	—	—	40	4 705,80	—	—	51 583,23	37.
—	—	6	106,90	13	232,75	—	—	7	1 223,40	—	—	19 208,34	38.
—	—	6	50,95	15	126,14	—	—	24	1 082,04	—	—	28 063,42	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	15,00	—	—	6 916,90	40.
—	—	4	53,20	6	26,05	—	—	8	1 269,80	—	—	27 716,87	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	49,50	—	—	14 256,46	42.
—	—	1	12,60	1	9,45	—	—	12	2 181,25	—	—	25 574,30	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	313,75	—	—	4 789,60	44.
—	—	4	236,13	8	156,68	—	—	8	942,90	—	—	21 958,33	45.
1	100,20	74	1 004,60	104	1 019,64	—	—	177	18 417,41	—	—	248 819,87	46.
1	102,00	6	74,60	5	28,20	—	—	31	3 667,26	—	—	154 210,44	47.
2	200,40	7	164,24	10	154,71	—	—	33	5 374,00	—	—	139 001,76	48.
254	20 284,57	1 971	25 271,61	3 820	32 063,55	18	514,91	5 640	622 625,59	15	4 125,09	16 173 727,70	
1 912	281 172,00	8 077	240 886,13	18 230	371 691,61	177	7 662,16	14 772	2257173,28	319	210 519,67	47 684 834,42	
254	20 284,57	1 971	25 271,61	3 820	32 063,55	18	514,91	5 640	622 625,59	15	4 125,09	16 173 727,70	
2 166	301 456,57	10 048	266 157,74	22 050	403 755,16	195	8 177,07	20 412	2879798,87	334	214 644,76	63 858 562,12	

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung: Persönliche und sachliche Kosten.	1. Kosten der ersten Einrichtung: Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	1. Kosten der ersten Einrichtung: Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
A. Gewerbliche									
1. Knappschafts-B.G.	112 021,49	68 001,38	8 032,77	339,52	141 317,30	149 689,59	—	—	—
2. Steinbruchs-B.G.	48 623,80	25 727,31	41 444,43	637,23	14 934,35	57 016,01	—	—	—
3. B.G. der Feinmechanik	14 832,24	6 645,11	6 867,55	6 413,70	2 658,20	15 939,45	—	—	—
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	31 112,17	9 545,25	20 869,95	404,40	2 096,30	23 370,65	—	30,60	30,60
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	5 754,79	3 921,12	8 365,00	—	246,61	8 611,61	—	—	—
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	34 002,96	11 039,29	15 289,80	—	145,00	15 434,80	—	—	—
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	31 824,12	11 834,17	15 639,01	198,75	2 141,65	17 979,41	—	—	—
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	27 949,92	8 862,03	6 694,10	-	379,08	7 073,18	-	—	-
9. Nordöstliche Eisen- u. Stahl-B.G.	20 179,73	13 774,28	5 620,96	3 631,92	13 005,55	22 258,43	—	—	—
10. Schlesische Eisen- u. Stahl-B.G.	22 799,05	8 892,10	—	—	7 484,57	7 484,57	—	—	—
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	32 217,71	14 786,43	8 728,40	—	3 248,15	11 976,55	—	—	—
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	3 306,22	928,74	834,05	—	101,98	936,03	—	—	—
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	8 212,56	5 763,48	6 057,68	996,25	2 982,23	10 036,16	—	—	—
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	3 037,01	2 144,07	498,50	—	212,40	710,90	—	—	—
15. Glas-B.G.	7 887,58	4 422,64	600,00	—	249,34	849,34	—	—	—
16. Töpferei-B.G.	4 907,14	2 432,19	203,00	—	50,00	253,00	—	—	—
17. Ziegelei-B.G.	46 356,46	22 705,24	22 314,85	—	6 468,34	28 783,19	—	—	—
18. B.G. der chemischen Industrie	43 974,70	14 715,17	55 125,05	2 891,99	22 740,16	80 757,20	—	—	—
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	10 943,34	5 768,14	1 364,32	—	-	1 364,32	—	—	—
20. Leinen-B.G.	3 837,25	2 020,27	2 343,00	—	224,50	2 567,50	—	—	—
21. Norddeutsche Textil-B.G.	10 087,18	6 345,13	3 426,90	546,71	8 657,60	12 631,24	—	—	—
22. Süddeutsche Textil-B.G.	2 877,12	2 131,23	618,25	-	—	618,25	—	—	—
23. Schlesische Textil-B.G.	5 314,94	2 719,29	154,95	249,60	1 526,12	1 930,67	—	—	—
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	3 866,86	937,65	4 542,87	-	—	4 542,87	—	—	—
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	9 321,12	4 433,01	14 062,00	—	37,30	14 099,30	—	—	—
26. Sächsische Textil-B.G.	19 848,28	4 957,65	1 160,40	-	800,85	1 961,25	—	—	—
27. Seiden-B.G.	2 571,36	962,23	3 094,70	—	—	3 094,70	—	—	—
28. Papiermacher-B.G.	16 888,43	8 564,58	9 972,44	—	6 118,92	16 091,36	-	—	—
29. Papierverarbeitungs-B.G.	6 555,46	3 466,34	8 563,80	—	14 127,48	22 691,28	—	—	—
30. Lederindustrie-B.G.	14 346,38	3 713,75	1 989,62		—	1 989,62	—	119,30	119,30
31. Sächsische Holz-B.G.	12 535,16	2 715,58	2 846,28	—	—	2 846,28	—	—	—
32. Norddeutsche Holz-B.G.	61 113,37	26 636,98	24 972,05	702,91	47 407,90	73 082,86	-	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschafts-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft. M.	a. II. der Sektions-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion. M.	b. der Vertrauensmänner. M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. M.	d. der Beamten. M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars. M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. M.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
10 725,62	8 865,96	4 779,28	12 549,85	6 457,05	222 087,10	20 038,48	29 485,83	34 072,35	8 392,86	48 418,71	405 873,09	1.
5 755,99	6 735,29	415,28	4 002,23	2 382,31	125 681,52	12 034,68	17 609,97	26 518,02	304,45	10 471,84	211 911,58	2.
1 262,40	779,35	312,35	5 257,29	354,45	45 057,52	5 385,07	7 428,26	5 127,78	467,15	2 543,07	73 974,69	3.
739,55	409,78	21,00	—	1 135,35	64 802,65	4 888,89	12 806,91	12 128,14	109,26	4 125,78	101 167,31	4.
—	—	17,25	—	676,70	22 276,63	2 164,45	3 270,35	2 733,48	15,95	1 862,82	33 017,63	5.
—	466,90	847,20	—	570,50	55 714,32	651,72	8 893,58	5 607,57	69,30	937,19	73 758,28	6.
478,60	1 263,90	16,00	422,45	1 359,10	80 957,36	10 665,30	19 995,67	8 998,35	17,15	5 166,01	129 339,89	7.
7 002,74	—	2 639,06	3 369,25	2 360,02	51 033,78	4 816,92	7 526,65	6 799,69	48,45	840,00	86 436,56	8.
847,92	448,01	48,00	3 238,10	1 408,42	56 966,20	8 483,84	4 688,50	6 114,38	135,20	2 541,41	84 919,98	9.
1 962,24	1 015,54	631,18	—	1 430,06	45 610,28	5 274,95	7 030,12	5 327,32	214,45	3 104,91	71 601,05	10.
884,80	1 300,85	199,70	3 199,20	637,30	51 052,91	7 142,18	8 750,90	8 477,78	349,45	1 437,66	83 432,73	11.
566,40	237,50	—	1 330,55	433,60	12 705,20	1 418,50	2 432,62	2 469,24	283,54	623,86	22 501,01	12.
500,25	415,25	9,20	—	156,90	32 922,70	3 531,57	3 165,87	3 407,78	71,90	930,65	45 112,07	13.
310,40	94,05	13,70	835,10	5,50	13 550,00	1 550,00	2 056,94	1 352,05	—	1 545,62	21 313,36	14.
478,25	552,00	77,20	1 494,70	1 358,25	23 067,50	3 438,90	3 426,83	2 753,49	81,50	1 563,35	38 291,97	15.
882,70	998,59	145,10	1 909,25	106,40	19 388,15	1 582,10	3 380,63	2 638,64	714,01	1 817,85	33 563,42	16.
7 522,88	4 530,12	3 105,19	6 165,80	1 551,35	105 958,09	12 167,56	15 475,75	19 917,63	329,10	9 864,65	186 588,12	17.
8 753,35	3 779,89	—	—	857,17	112 551,18	13 970,06	15 074,46	15 615,71	301,00	30 931,24	201 834,06	18.
5 639,25	2 328,70	145,70	3 218,80	712,55	32 433,45	2 522,78	6 378,50	3 707,41	27,80	2 338,43	59 453,37	19.
806,50	370,70	25,90	2 440,00	595,10	13 042,50	781,75	2 576,76	1 472,35	114,35	540,02	22 765,93	20.
2 139,30	—	—	5 790,35	530,45	38 092,77	3 792,55	6 527,45	5 093,95	191,80	2 394,28	64 552,90	21.
608,20	1 070,68	27,55	233,02	330,46	22 115,68	2 820,77	2 565,64	1 536,33	116,05	2 716,87	34 141,25	22.
621,90	—	—	—	356,30	12 200,00	1 121,53	1 687,48	863,98	890,60	1 306,08	19 047,87	23.
404,70	—	—	-	33,15	13 450,00	778,98	1 079,89	991,02	80,48	537,89	17 356,11	24.
735,20	393,35	—	—	1 525,65	28 470,00	5 410,45	6 853,70	2 756,25	77,85	6 140,37	52 362,82	25.
434,20	—	—	—	1 268,50	28 022,42	7 787,62	3 089,60	3 418,41	64,90	2 778,31	46 863,96	26.
139,00	45,30	—	—	278,45	6 625,52	1 241,72	862,74	775,93	90,70	341,40	10 400,76	27.
1 368,55	2 711,64	229,50	1 674,10	1 286,17	46 212,09	4 250,00	7 164,93	6 855,00	115,65	2 288,72	74 156,35	28.
1 541,90	512,75	—	2 787,80	107,15	39 005,76	5 735,40	4 168,89	3 860,74	—	1 913,45	59 633,84	29.
1 061,40	1 562,05	299,06	—	1 179,27	37 104,09	3 011,43	4 406,72	5 450,54	80,87	1 721,53	55 876,96	30.
264,40	—	—	—	—	16 019,91	2 676,73	2 363,37	3 733,72	97,40	1 589,50	26 745,03	31.
7 582,25	2 991,85	54,40	12 751,95	989,65	100 318,61	12 147,69	21 418,36	22 815,83	852,95	2 718,69	184 642,23	32.

Berufsgenossenschaften.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung. Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35
33. Bayerische Holzindustrie-B.G.	823,32	1 772,90	10 098,10	—	—	10 098,10	—	—	—
34. Südwestdeutsche Holz-B.G.	13 926,67	3 993,13	3 804,43	—	590,55	4 394,98	—	—	—
35. Müllerei-B.G.	31 242,40	15 656,69	13 416,82	—	3 956,63	17 373,45	—	—	—
36. Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	10 618,73	3 828,85	11 886,10	—	266,90	12 153,00	—	—	—
37. Zucker-B.G.	23 198,93	7 436,34	5 106,23	—	3 489,13	8 595,36	—	—	—
38. Brennerei-B.G.	13 103,48	5 739,62	—	—	1 225,70	1 225,70	—	—	—
39. Brauerei- und Mälzerei-B.G.	46 236,94	15 386,40	33 172,75	—	125 051,91	158 224,66	—	—	—
40. Tabak-B.G.	2 049,12	1 642,20	957,50	—		957,50	—	—	—
41. Bekleidungsindustrie-B.G.	8 150,27	3 319,03	1 604,85	—	242,56	1 847,41	—	—	—
42. B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	760,93	899,95	—	—	—	—	—	—	—
43. Hamburgische Baugewerks-B.G.	12 692,50	7 803,92	1 937,25	74,55	1 244,92	3 256,72	—	—	—
44. Nordöstliche Baugewerks-B.G.	64 005,92	55 656,80	11 580,23	921,29	20 600,31	33 101,83	—	—	—
45. Schles.-Pos. Baugewerks-B.G.	22 075,17	9 857,84	38,60	2 004,08	889,36	2 932,04	—	—	—
46. Hannoversche Baugewerks-B.G.	21 517,51	10 723,35	1 173,57	675,10	763,10	2 611,77	—	—	—
47. Magdeburg. Baugewerks-B.G.	5 926,09	5 931,66	17,30	—	782,96	800,26	—	—	—
48. Sächsische Baugewerks-B.G.	32 385,81	11 008,94	18 606,68	139,20	1 117,89	19 863,77	—	—	—
49. Thüringische Baugewerks-B.G.	7 020,77	3 282,68	59,30	265,85	483,27	808,42	—	—	—
50. Hessen-Nass. Baugewerks-B.G.	20 884,19	11 040,71	6 428,45	105,10	831,79	7 365,34	—	—	—
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	35 793,61	16 640,82	780,37	1 851,28	3 004,88	5 636,53	—	—	—
52. Württemb. Baugewerks-B.G.	8 258,32	3 096,55	8 064,38	—	182,57	8 246,95	—	—	—
53. Bayerische Baugewerks-B.G.	35 870,25	4 787,44	9 265,42	—	1 399,93	10 665,35	—	—	—
54. Südwestliche Baugewerks-B.G	15 588,76	3 545,14	8 641,98	180,00	1 708,95	10 530,93	—	—	—
55. Buchdrucker-B.G.	4 813,00	2 979,81	6 676,83	—	60,20	6 737,03	—	—	—
56. Privatbahn-B.G.	4 010,78	1 281,12	133,00	—	3 221,37	3 354,37	—	—	—
57. Straßenbahn-B.G.	10 012,60	3 809,89	—	926,62	1 046,27	1 972,89	—	—	—
58. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	42 779,88	22 580,53	5 863,65	—	4 378,01	10 241,66	—	—	—
59. Fuhrwerks-B.G.	36 666,07	19 168,79	—	—	5 234,32	5 234,32	—	—	—
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	4 470,69	1 752,65	—	1 191,42	157,00	1 348,42	—	—	—
61. Elbschiffahrts-B.G.	5 918,74	2 207,42	—	2 200,17	7 911,90	10 112,07	—	—	—
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	3 035,53	2 014,55	361,85	—	182,38	544,23	—	—	—
63. See-B.G.	10 290,40	5 240,90	16 928,24	4 675,99	939,43	22 543,66	—	—	—
64. Tiefbau-B.G.	57 147,29	28 191,51	55 527,94	—	22 999,46	78 527,40	—	—	—
65. Fleischerei-B.G.	12 117,83	4 778,61	—	2 473,60	126,00	2 599,60	—	—	—
Summe A.	1302498,40	608 568,57	534 428,50	34 697,26	513 451,53	1082577,29	—	149,90	149,90

*) Wegen der hierin enthaltenen nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten für die Versicherungsanstalten, welche als Pauschbeträge

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschafts-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft. M.	a. Mitglieder II. der Sektions-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion. M.	b. der Vertrauensmänner. M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. M.	d. der Beamten. M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars. M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. M.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) M.	
36.	37	38.	39	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46	47	
788,00	—	—	1 640,80	—	14 560,90	1 659,04	2 885,89	3 727,51	73,60	1 584,84	26 920,58	33.
1 010,20	779,55	2,20	313,55	654,30	24 195,34	2 930,36	4 210,71	4 316,14	138,12	4 388,97	42 939,44	34.
9 371,31	19 774,75	801,83	10 655,73	497,47	108 636,04	7 134,40	14 430,98	20 764,05	165,88	5 488,68	197 721,12	35.
5 607,52	—	—	—	1 327,54	27 500,00	1 200,00	7 857,02	4 232,00	32,00	5 184,68	52 940,76	36.
15 433,30	—	—	—	2 597,75	37 660,24	3 275,73	2 791,15	2 998,13	1 244,10	3 796,92	69 797,32	37.
1 823,50	2 491,60	49,10	2 925,35	541,40	46 899,45	6 003,84	6 015,60	7 122,07	101,61	1 583,10	75 556,62	38.
647,80	468,66	226,04	4 109,95	2 629,76	126 543,49	10 914,57	14 853,64	15 787,26	302,75	14 168,24	190 652,16	39.
2 072,90	410,61	25,23	—	388,08	17 536,35	1 440,04	3 754,92	1 901,95	302,80	343,45	28 176,33	40.
1 883,50	—	135,08	4 125,20	157,10	23 918,90	2 361,93	5 146,00	5 091,98	19,80	831,75	43 671,24	41.
2 654,80	1 008,55	126,95	729,70	65,40	9 226,30	1 497,35	1 967,50	1 785,47	185,00	549,29	19 796,31	42.
7 169,50	9 177,50	4 122,69	922,80	438,90	49 606,37	7 015,56	11 240,72	7 647,99	377,75	2 395,43 *)	100 115,21	43.
8 853,69	17 301,06	10 100,80	5 206,88	414,60	148 810,05	21 921,40	19 096,96	23 337,72	1 008,37	15 782,07 *)	271 833,60	44.
7 161,00	8 624,15	3 362,54	731,20	—	46 635,06	4 241,77	5 520,86	8 630,06	117,40	5 612,33 *)	90 636,37	45.
5 450,44	9 192,34	2 067,39	4 756,84	1 688,46	57 616,69	3 835,35	10 359,96	10 209,39	304,20	9 153,74 *)	114 634,80	46.
11 010,20	970,70	1 326,86	786,70	253,80	31 784,04	4 514,26	3 705,60	2 928,68	116,45	3 858,45 *)	61 255,74	47.
4 836,97	11 162,25	8 809,63	1 220,10	167,25	68 845,69	7 402,93	10 925,77	12 283,26	771,61	4 691,17 *)	131 116,63	48.
3 139,05	3 323,85	2 565,23	713,40	1 030,65	19 589,20	1 953,00	3 327,23	3 285,48	340,62	3 172,67 *)	42 440,38	49.
4 503,06	4 633,12	3 777,35	1 445,55	226,18	39 754,84	6 904,03	5 347,94	5 205,97	7 242,54	3 494,39 *)	82 534,97	50.
7 107,76	7 638,61	1 859,62	2 201,00	567,12	68 125,42	9 510,60	13 660,20	13 612,94	2 058,85	6 056,30 *)	132 398,42	51.
2 129,00	—	2 115,15	-	17,50	21 965,47	2 121,17	2 648,93	3 059,74	133,71	2 581,03 *)	36 771,70	52.
3 520,47	—	44,40	2 896,85	—	54 943,30	5 385,31	10 858,07	6 736,54	479,75	7 074,00 *)	91 938,69	53.
3 092,00	4 323,56	12,00	1 173,97	693,15	30 209,80	3 892,22	5 732,25	2 857,65	371,46	6 901,90 *)	59 259,86	54.
1 823,00	1 712,52	451,40	4 213,55	427,74	25 462,58	3 406,01	7 409,28	4 599,68	691,36	916,22	51 113,34	55.
765,10	—	—	- -	82,00	11 326,01	312,00	1 449,01	681,71	17,50	448,36	15 081,69	56.
4 901,70	—	1,85	-	691,65	16 792,45	1 000,00	2 167,13	2 422,81	38,60	1 029,78	29 045,97	57.
1 107,80	737,30	293,10	-	383,40	153 430,86	17 182,60	16 978,13	18 042,40	575,86	5 101,96	213 833,41	58.
2 150,45	4 912,46	1 332,86	5 088,10	289,00	140 937,85	14 985,57	18 619,53	23 003,40	6 467,94	33 329,92	251 117,08	59.
52,40	257,10	14,90	2 473,60	761,68	20 694,07	2 885,02	3 141,64	3 012,69	180,65	1 661,22	35 134,97	60.
2 801,50	—	1 000,00	2 051,00	640,89	17 917,50	1 706,29	3 437,95	3 175,71	453,82	1 413,02	34 597,68	61.
2 021,20	- -	184,55	1 033,60	686,20	14 100,00	1 600,00	2 230,30	1 861,85	94,90	3 052,52	26 865,12	62.
1 312,15	350,10	25,80	1 691,05	403,15	87 674,65	16 367,68	18 846,14	6 942,71	341,67	10 109,68	144 064,78	63.
17 762,76		14 013,16	—	867,49	113 541,67	9 768,28	15 379,94	27 041,17	13 378,69	7 598,05 *)	219 351,21	64.
4 319,50	-	19,50	--	745,75	28 441,71	2 207,98	5 963,24	7 818,82	217,20	4 899,62	54 633,32	65.
220 304,37	153 130,34	72 926,01	135 776,16	52 768,64	3 279 378,18	361 820,86	505 604,06	499 515,79	53 052,68	336 305,91	5 670 583,00	

(§. 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) zum Nachweis kommen, siehe Vorbemerkungen Ziffer 6.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung. Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.

B. Landwirthschaftliche

1.	Ostpreußische landw. B.G.	33 137,35	27 208,68			74,00	74,00		
2.	Westpreuß. landw. B.G.	33 200,10	16 728,51			2 591,97	2 591,97		
3.	Brandenburgische landw. B.G.	66 695,54	18 744,28			5 904,70	5 904,70		
4.	Pommersche land- u. forstw. B.G.	30 539,71	7 042,85			3 307,02	3 307,02		
5.	Posensche landw. B.G.	37 603,18	20 493,28			3 520,13	3 520,13		
6.	Schlesische landw. B.G.	62 660,93	29 862,22			16 151,41	16 151,41		
7.	Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	27 417,33	11 465,95			4 119,28	4 119,28		
8.	Schleswig-Holstein. landw. B.G.	27 112,32	8 926,93			6 981,37	6 981,37		
9.	Hannoversche landw. B.G.	45 032,34	24 888,25			2 041,10	2 041,10		
10.	Westfälische landw. B.G.	37 749,61	15 294,83			4 117,71	4 117,71		
11.	Hessen-Nassauische landw. B.G.	43 467,31	20 132,91			618,91	618,91		
12.	Rheinische landw. B.G.	70 112,41	34 857,64			10 900,14	10 900,14		
13.	Oberbayerische land- u. forstw. B.G.	26 684,26	4 413,90						
14.	Niederbayerische land- u. forstw. B.G.	14 973,20	4 176,55		65,00		65,00		
15.	Pfälzische land- und forstw. B.G.	9 414,40	2 184,10			36,45	36,45		
16.	Oberpfälzische land- u. forstw. B.G.	13 313,83	3 061,50			240,60	240,60		
17.	Oberfränkische land- u. forstw. B.G.	8 767,42	2 385,38			37,50	37,50		
18.	Mittelfränkische land- u. forstw. B.G.	12 271,49	2 125,40						
19.	Unterfränkische land- u. forstw. B.G.	11 541,61	2 298,48						
20.	Schwäbische land- u. forstw. B.G.	13 775,49	3 593,70						
21.	Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	51 344,15	12 206,83		2 527,22	751,08	3 278,30		
22.	Landwirthschaftliche B.G. für den Neckarkreis	13 594,39	2 593,95			317,30	317,30		
23.	Landwirthschaftliche B.G. für den Schwarzwaldkreis	19 521,15	2 109,23			17,00	17,00		
24.	Landwirthschaftliche B.G. für den Jagstkreis	7 070,98	2 336,98			73,00	73,00		
25.	Landwirthschaftliche B.G. für den Donaukreis	11 363,93	2 880,98						
26.	Badische landw. B.G.	21 527,41	5 523,11			222,90	222,90		
27.	Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	30 701,32	9 199,76			150,60	150,60		
28.	Mecklenburg-Schwerinsche land- und forstwirthschaftliche B.G.	13 799,66	8 463,48						
29.	Weimarische landw. B.G.	14 915,44	3 045,75			30,00	30,00		
30.	Mecklenburg-Strelitzische land- und forstw. B.G.	2 186,85	1 221,20			80,90	80,90		
31.	Oldenburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	5 591,29	1 567,32			21,95	21,95		
32.	Braunschweigische landw. B.G.	5 881,96	1 540,37			713,80	713,80		
33.	Sachsen-Meining. landw. B.G.	9 844,08	1 224,40			64,00	64,00		
34.	Sachsen-Altenburg. landw. B.G.	2 235,97	629,25						

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschafts-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	a. Mitglieder II. der Sektions-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	**Zusammen.** (Spalten 36 bis 46.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	

Berufsgenossenschaften.

139,10	1 430,52	—	--	291,30	54 794,77	3 214,33	4 050,59	8 781,86	182,45	31 411,80	104 296,72	1.
—	257,30	--		161,08	38 721,48	866,98	4 812,87	7 002,01	36,57	26 226,57	78 084,86	2.
—	15,80	2 295,86	—	10,40	95 336,01	5 192,04	8 460,33	14 748,55	82,44	66 216,26	192 357,69	3.
—	—	1 163,45	—	60,30	44 847,30	982,30	4 001,66	7 892,66	94,08	29 775,44	88 817,19	4.
231,25	—	545,90	735,75	364,34	45 480,15	2 129,18	7 079,62	9 830,77	692,01	31 776,56	98 865,53	5.
514,20	215,60	72,40	—	—	76 049,14	2 665,00	7 721,52	12 284,63	28,75	85 536,34	185 087,58	6.
—	155,25	33,60	—	119,36	49 603,74	1 166,00	8 561,54	8 800,17	279,97	36 161,47	104 881,10	7.
68,91	837,47	4 423,90	—	—	41 863,32	1 089,88	4 228,99	8 592,86	70,05	36 538,70	97 714,08	8.
48,20	5 533,26	5 789,97	2 972,18	276,00	61 863,82	2 167,88	7 379,40	10 287,39	217,70	66 171,76	162 707,56	9.
1 138,77	896,81	712,25	—	—	16 913,98	244,10	3 030,17	4 829,66	134,71	24 280,74	52 181,19	10.
—	1 415,55	7,10	—	638,00	60 463,70	2 444,85	6 537,19	7 828,96	107,46	43 347,41	122 790,25	11.
78,20	184,99	7 120,99		2 429,92	89 935,11	5 135,00	8 146,83	10 720,13	104,08	38 845,04	162 700,29	12.
3 736,70	---	—			—	—	1 736,74	27,12	-	13 227,89	18 728,45	13.
220,00	—	—	--	-	-	—	1 089,50	70,00		13 285,68	14 665,18	14.
684,90		557,50	—		-		872,14	126,35	—	6 534,37	8 775,26	15.
388,60	--	--	—	--	—		2 089,19	29,98	-	4 055,12	6 562,89	16.
215,90	—	---	--		---	—	901,71	42,35	-	3 105,39	4 265,35	17.
1 869,90	-	—	-	--	—	—	1 295,45	71,73	—	6 139,49	9 376,57	18.
641,00	--	—	-	--	—	—	4 050,45	713,12		5 852,04	11 256,61	19.
664,50	—	—	- -	---	-	—	2 236,09	45,50	-	5 981,58	8 927,67	20.
407,80	-	8,25	484,05	254,15	65 275,38	3 829,95	9 221,93	7 960,07	123,15	37 428,07	124 992,80	21.
72,70	-	—	324,40	4,00	7 585,00	1 227,32	954,23	2 812,44	53,55	11 114,19	24 147,83	22.
1 525,95	-	—	349,85	14,20	7 225,83	734,18	2 127,33	3 604,57	79,25	11 615,19	27 276,35	23.
565,65	-	--	350,60	121,15	5 210,59	503,27	1 467,30	1 885,10	49,31	8 255,72	18 408,49	24.
1 540,85	—	—	394,55	236,30	8 248,59	871,92	829,50	2 578,73	57,10	5 805,67	20 563,21	25.
1 461,00	—	—	—	10,20	28 512,13	2 266,99	3 124,05	6 252,96	31,29	20 476,59	62 135,21	26.
681,80	- -	—	445,18	142,60	23 699,83	2 107,60	6 509,39	6 384,47		18 682,62	58 653,49	27.
5 825,85	-	—	1 209,17	—	21 372,52	443,97	2 185,16	3 360,52	213,00	14 434,26	49 044,45	28.
2 132,41	158,20	—	717,70	174,15	12 464,06	1 339,38	2 232,95	1 807,67	62,10	9 960,54	31 049,16	29.
1 163,56	--	21,00	412,10	---	7 768,53	697,38	950,40	949,63	88,70	3 292,81	15 344,11	30.
4 488,60	—	749,70	134,10	15,70	10 170,41	1 156,05	1 166,70	2 096,46	96,10	7 052,75	27 126,57	31.
4 606,70	—	—	377,30	--	8 550,00	1 210,00	1 846,25	1 500,17	111,75	8 584,24	26 786,41	32.
680,50	—	-	386,15	158,20	5 421,20	810,00	1 975,60	1 186,80	22,41	4 493,69	15 134,55	33.
1 272,10	--	—	197,90	88,90	4 312,50	580,00	303,51	315,59	6,70	2 063,91	9 141,11	34.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung. Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
35. Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	384,60	90,30	—	—	—	—	—	—	—
36. Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	2 197,50	332,60	—	—	36,40	36,40	—	—	—
37. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	3 603,40	1 037,20	1 639,53	—	—	1 639,53	—	—	—
38. Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	1 574,09	406,09	—	—	—	—	—	—	—
39. Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	1 428,90	741,72	—	—	—	—	—	—	—
40. Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	70,00	—	—	—	—	—	—	—	—
41. Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	2 302,39	831,63	—	90,00	—	90,00	—	—	—
42. Schaumburg-Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	535,75	209,00	2,40	—	—	2,40	—	—	—
43. Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	550,20	485,20	—	—	—	—	—	—	—
44. B.G. der Bremischen Landwirthe	153,10	106,19	—	—	—	—	—	—	—
45. Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	1 337,65	1 212,29	—	8,50	4,40	12,90	—	—	—
46. Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	21 723,55	3 063,90	—	—	5 998,55	5 998,55	—	—	—
47. Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	9 204,77	1 922,37	—	—	93,80	93,80	—	—	—
48. Lothringische landwirthschaftliche B.G.	6 211,38	1 744,28	—	—	13,10	13,10	—	—	—
Summe B.	886 325,72	326 610,72	1 641,93	2 690,72	69 231,07	73 563,72	—	—	—
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1302498,40	608 568,57	534 428,50	34 697,26	513 451,53	1082577,29	—	149,90	149,90
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	886 325,72	326 610,72	1 641,93	2 690,72	69 231,07	73 563,72	—	—	—
Berufsgenossenschaften zusammen	2188824,12	935 179,29	536 070,43	37 387,98	582 682,60	1156141,01	—	149,90	149,90

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschafts-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft. M.	a. Mitglieder II. der Sektions-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion. M.	b. der Vertrauensmänner. M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. M.	d. der Beamten. M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars. M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. M.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
280,80	—	7,72	61,35	13,85	798,50	30,00	465,80	177,37	54,00	358,56	2 247,95	35.
1 319,00	—	482,75	232,40	17,50	6 205,78	652,85	864,59	627,00	13,80	3 719,31	14 134,98	36.
507,50	—	65,25	292,35	590,00	7 123,84	500,00	951,15	627,48	43,10	3 565,89	14 266,56	37.
242,50	—	-	—	33,00	1 389,26	—	419,60	392,88	3,45	1 272,18	3 752,87	38.
1 063,61	—	517,81	298,86	47,00	1 800,00	200,00	177,30	377,68	140,04	2 193,81	6 816,11	39.
8,00		—	-	—	120,00	—	198,63	51,48	5,70	497,14	880,95	40.
1 261,35		117,00	292,55	49,50	3 200,00	349,43	847,26	786,13	55,95	1 576,57	8 535,74	41.
101,41	—	8,20	—	10,00	1 000,00	—	308,99	141,58	13,60	499,02	2 082,80	42.
170,25	—	10,00	206,20	-	1 500,00		111,30	264,35	—	1 567,75	3 829,85	43.
—	-	—	—	—	2 000,00	—	183,37	51,00	—	356,89	2 591,26	44.
271,20	—	6,00	184,60	108,50	4 083,00	403,55	1 520,75	553,84	—	2 185,43	9 316,87	45.
1 250,15	—	—	440,20	—	14 216,22	1 000,00	2 034,50	2 525,86	83,67	12 864,87	34 415,47	46.
2 847,62	—	—	308,81	34,75	8 623,87	1 199,50	1 665,01	1 424,69	83,74	13 129,16	29 317,15	47.
832,90	—	12,00	293,65	—	7 847,36	1 092,37	766,51	1 570,74	17,05	2 105,88	14 538,46	48.
47 221,89	11 100,75	24 728,60	12 101,95	6 474,35	951 596,72	50 503,25	133 691,04	164 993,06	3 538,78	783 622,39	2 189 572,78	
220 304,37	153 130,34	72 926,01	135 776,16	52 768,64	3 279 378,18	361 820,86	505 604,06	499 515,79	53 052,68	336 305,91	5 670 583,00	
47 221,89	11 100,75	24 728,60	12 101,95	6 474,35	951 596,72	50 503,25	133 691,04	164 993,06	3 538,78	783 622,39	2 189 572,78	
267 526,26	164 231,09	97 654,61	147 878,11	59 242,99	4 230 974,90	412 324,11	639 295,10	664 508,85	56 591,46	1 119 928,30	7 860 155,78	

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
	M.	M.	M.	M.
1.	48.	49.	50.	51.
				A. Gewerbliche
1. Knappschafts-B.G.	—	9 777 728,39	599 218,25	8 870 707,72
2. Steinbruchs-B.G.	—	2 089 165,79	159 923,81	1 896 382,53
3. B.G. der Feinmechanik	—	550 225,81	93 917,24	521 630,80
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	—	1 275 375,79	124 333,68	1 177 354,03
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	—	505 857,82	88 281,38	484 207,42
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	—	1 779 865,39	148 200,00	1 621 830,58
7. Rhein.-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	—	1 233 501,08	84 185,35	1 222 738,94
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	—	795 069,06	162 931,25	759 926,86
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	—	923 077,76	82 427,14	884 755,27
10. Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	—	937 521,22	97 468,94	864 962,78
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	—	1 242 887,60	159 107,24	1 175 930,94
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	—	168 992,01	19 518,58	159 533,10
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	—	370 256,56	86 879,17	350 072,16
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	—	125 648,20	15 161,71	126 515,30
15. Glas-B.G.	—	303 941,80	49 684,61	276 772,06
16. Töpferei-B.G.	—	220 451,02	45 791,46	216 949,73
17. Ziegelei-B.G.	—	1 295 088,29	221 852,14	1 183 944,09
18. B.G. der chemischen Industrie	—	1 620 926,15	—	1 455 256,49
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	—	387 291,14	90 433,27	356 842,44
20. Leinen-B.G.	—	205 191,41	39 926,95	189 171,74
21. Norddeutsche Textil-B.G.	—	452 690,75	74 897,60	397 439,29
22. Süddeutsche Textil-B.G.	—	283 080,91	45 000,00	253 254,05
23. Schlesische Textil-B.G.	—	160 382,13	31 457,46	156 967,41
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	—	232 452,58	40 434,30	230 875,37
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	—	497 655,18	102 943,82	448 964,12
26. Sächsische Textil-B.G.	—	499 734,13	75 170,05	489 247,71
27. Seiden-B.G.	—	78 312,10	23 569,35	67 844,20
28. Papiermacher-B.G.	—	785 300,06	86 553,66	713 667,23
29. Papierverarbeitungs-B.G.	—	296 818,47	105 928,49	302 488,10
30. Lederindustrie-B.G.	—	404 358,13	96 955,53	366 638,17
31. Sächsische Holz-B.G.	—	246 799,41	19 750,48	225 672,79
32. Norddeutsche Holz-B.G.	—	2 095 969,90	188 766,36	1 882 882,28

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.								
Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Spalte 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
Berufsgenossenschaften.								
905 762,92	100,00	—	4 295,80	11 292,75	10 391 377,44	613 649,05	26 704 598,57	1.
196 009,27	5 718,10	—	—	2 254,79	2 260 288,50	171 122,71	5 488 809,71	2.
16 179,15	968,25		3 007,95	106,13	635 809,52	85 583,71	1 000 000,00	3.
95 140,00	628,00	—	1 218,22	2 647,79	1 401 321,72	125 945,93	2 780 071,53	4.
40 231,75	245,00	—	1 965,94	30,00	614 961,49	109 103,67	1 184 505,70	5.
169 346,85	—	—	312,99	174,97	1 939 865,39	160 000,00	5 123 594,19	6.
90 833,75	2 869,30	—	—	7 197,70	1 407 825,04	174 323,96	2 763 434,54	7.
67 987,12	925,00	—	4 647,95	411,28	996 829,46	201 760,40	1 771 616,28	8.
59 188,57	64,00	—	413,90	3 535,86	1 030 384,74	107 306,93	1 727 263,82	9.
65 773,50	—	—		1 100,60	1 029 305,82	91 784,60	1 936 460,80	10.
78 181,85	45,00	—	965,50	72,39	1 414 302,92	171 415,32	2 590 467,85	11.
13 449,50	35,00	—	84,02	175,43	192 795,63	23 803,62	395 958,55	12.
26 281,00	—	—	677,37	95,35	464 005,05	93 748,49	803 091,05	13.
—	72,00	—	3 886,75	22,18	145 657,94	20 009,74	237 133,54	14.
22 249,50	108,00	—	640,50	10,62	349 465,29	45 523,49	673 405,73	15.
—	497,85		628,15	529,22	264 396,41	43 945,39	457 478,72	16.
90 827,27	11 791,35		1 214,73	10 368,02	1 519 997,60	224 909,31	2 662 126,87	17.
128 437,07	297,70		—	1 758,07	1 585 749,33	—	4 089 720,64	18.
29 822,30	20,00		1 013,78	313,16	478 444,95	91 153,81	889 249,66	19.
14 376,13	—	—	534,89	927,28	244 936,99	39 745,58	435 179,42	20.
53 681,85	50,00	—	—	2 693,09	528 761,83	76 071,08	1 246 420,68	21.
29 180,15	—	—	261,57	416,04	328 111,81	45 030,90	897 337,12	22.
5 412,25	—	—	298,01	247,00	194 382,13	34 000,00	340 805,16	23.
—	—	—	1 576,20	1,01	272 886,88	40 434,30	577 666,63	24.
40 264,79	1 046,21	—	203,14	8 143,78	601 565,86	103 910,68	1 166 491,67	25.
28 355,67	3,00	—	1 476,27	105,23	594 357,93	94 623,80	1 125 389,77	26.
6 187,50	—		—	24,75	97 625,80	19 313,70	175 527,99	27.
67 124,20	28,00		442,76	1 328,80	869 139,65	83 839,59	1 957 547,15	28.
—	—	—	592,63	1 511,24	410 520,46	113 701,99	503 111,60	29.
27 700,29	607,62	—	792,61	382,05	493 076,27	88 718,14	807 691,05	30.
19 455,28	1 679,00	—	124,44	67,44	266 749,43	19 950,02	531 813,48	31.
161 814,94	9 119,80	119,40	1 583,75	13 455,95	2 257 742,48	161 772,58	4 206 522,44	32.

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften	Ausgaben.		Einnahmen.	
		f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
		M.	M.	M.	M.
	1.	48.	49.	50.	51
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.		415 918,43	10 176,30	385 919,30
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.		321 949,71	42 476,29	318 346,14
35.	Müllerei-B.G.		1 351 459,80	432 429,85	1 308 912,96
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.		332 153,51	44 159,17	359 216,53
37.	Zucker-B.G.		751 803,35	148 812,26	679 089,00
38.	Brennerei-B.G.		501 135,52	82 944,23	430 380,11
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.		2 127 894,12	274 081,79	1 906 068,51
40.	Tabak-B.G.		94 186,93	40 334,72	87 008,91
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.		308 207,21	25 065,67	300 213,43
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs		54 408,32	26 508,19	50 436,07
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.		624 603,02	137 024,06	552 306,76
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.		2 496 240,27		2 054 524,50
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.		764 550,77		548 233,47
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.		722 172,38	192 489,09	469 589,23
47.	Magdeburgische Baugewerks-B.G.		348 961,35		234 805,39
48.	Sächsische Baugewerks-B.G.		969 123,29	36 654,68	915 352,06
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.		266 846,75	11 556,47	229 785,48
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.		629 795,64		491 200,74
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.		1 362 847,07		1 222 220,62
52.	Württembergische Baugewerks-B.G.		360 152,60	3 994,88	350 737,91
53.	Bayerische Baugewerks-B.G.	19 902,53	1 473 040,31		1 277 525,03
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.		558 859,82	25 714,95	491 247,54
55.	Buchdrucker-B.G.		276 095,25	57 448,28	291 424,85
56.	Privatbahn-B.G.		266 473,49		237 202,57
57.	Straßenbahn-B.G.		241 321,94	54 547,01	239 353,54
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.		1 856 887,74	359 072,30	1 810 357,16
59.	Fuhrwerks-B.G.		1 530 218,13	155 880,54	1 520 235,05
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.		285 704,83	44 037,19	268 472,26
61.	Elbschiffahrts-B.G.		295 979,52	47 474,32	271 494,55
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.		175 407,17	38 621,30	171 602,92
63.	See-B.G.	45 927,19	687 338,79	9 228,01	686 791,93
64.	Tiefbau-B.G.	122 230,49	1 989 049,84	9 963 184,06	2 633 942,81
65.	Fleischerei-B.G.		254 868,88	22 376,14	257 649,84
	Summe A.	188 060,21	56 537 271,79	15 546 961,02	52 383 072,87

*) Wegen der vereinnahmten Pauschbeträge von nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten siehe Vor-
†) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8.

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.

Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Spalte 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
24 000,00	1 385,40	—	1 008,33	211,18	422 700,51	6 782,08	834 828,97	33.
26 840,50	1 581,43	—	—	902,90	390 147,26	68 197,55	808 337,76	34.
113 517,40	9 818,00	—	925,20	2 511,72	1 868 115,13	516 655,33	3 399 662,97	35.
—	2 689,87	—	—	—	406 065,57	73 912,06	596 495,70	36.
70 390,00	—	—	2 240,35	84,00	900 615,61	148 812,26	2 073 620,64	37.
36 928,31	4 159,40	—	—	—	554 412,05	53 276,53	1 122 354,00	38.
207 960,50	561,00	—	—	13 182,03	2 401 853,83	273 959,71	6 247 639,42	39.
6 418,30	694,85	—	489,00	1 405,19	136 350,97	42 164,04	188 464,52	40.
—	2 179,00	—	—	1 962,08	329 420,18	21 212,97	488 851,82	41.
3 696,50	501,55	—	104,50	25,54	81 272,35	26 864,03	109 086,63	42.
58 874,68	3 795,20	360,92	855,19	*) 15 094,48	768 311,29	143 708,27	1 981 066,67	43.
193 763,78	4 105,45	—	46 368,69	*) 35 767,02	2 334 529,44	—	5 481 315,84	44.
60 792,03	3 038,80	—	4 460,10	*) 3 567,49	620 091,89	—	1 746 457,93	45.
55 708,93	4 720,75	—	586,40	*) 14 128,53	737 222,93	15 050,55	1 559 686,08	46.
40 035,96	586,00	—	598,34	*) 20 758,14	296 783,83	—	1 165 831,61	47.
86 102,67	2 262,03	—	8 783,10	*) 12 084,17	1 061 238,71	92 115,42	2 319 542,92	48.
21 078,92	1 264,00	—	1 242,30	*) 2 498,96	267 426,13	579,38	608 177,27	49.
48 565,00	2 251,95	—	9 489,11	*) 4 939,21	556 446,01	—	1 443 587,22	50.
113 431,24	5 554,38	—	7 181,42	*) 28 769,84	1 377 157,50	14 310,43	3 110 238,50	51.
—	2 581,50	—	—	*) 3 383,46	360 697,75	545,15	854 461,95	52.
102 589,81	7 580,00	—	2 225,00	*) 8 546,96	1 398 466,80	—	2 877 594,75	53.
44 806,78	5 074,50	—	12 219,30	*) 8 804,89	587 867,96	29 008,14	1 279 093,04	54.
—	2 518,00	—	11,03	757,95	352 160,11	76 064,86	534 091,12	55.
25 200,00	50,00	—	1 027,90	2 993,02	266 473,49	—	728 791,01	56.
—	20,00	—	—	1 992,58	295 913,13	54 591,19	459 520,52	57.
—	669,00	—	6 586,12	7 887,69	2 184 572,27	327 684,53	3 635 014,20	58.
—	26 799,89	—	2 420,63	13 651,65	1 718 987,76	188 769,63	2 830 625,88	59.
21 497,30	267,72	—	244,45	79,67	334 598,59	48 893,76	607 671,38	60.
23 311,40	389,00	—	511,55	61,50	343 242,32	47 262,80	690 396,86	61.
—	879,55	—	1 050,00	1 293,24	213 447,01	38 039,84	344 575,74	62.
—	13,00	—	272,64	—	696 305,58	8 966,79	1 480 914,97	63.
—	2 139,80	—	350 783,56	*) 133 699,54	13 083 749,77	†) 11 094 699,93	1 285 414,51	64.
—	10 804,80	—	—	22,56	290 853,34	35 984,46	429 626,21	65.
3 934 764,43	147 854,00	480,32	494 544,03	412 462,16	72 920 138,83	†) 16 924 314,23	130 573 530,52	

bemerkungen Ziffer 6.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
	M.	M.	M.	M.
1.	48.	49.	50.	51.
B. Landwirthschaftliche				
1. Ostpreußische landwirthschaftliche B.G.	—	746 762,93	45 003,31	757 416,71
2. Westpreußische landwirthschaftliche B.G.	—	603 711,61	685,86	596 872,23
3. Brandenburgische landwirthschaftliche B.G.	—	1 325 422,96	12 099,44	1 253 682,00
4. Pommersche land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	652 727,78	1 550,13	645 916,14
5. Posensche landwirthschaftliche B.G.	—	730 401,04	8 441,28	731 307,83
6. Schlesische landwirthschaftliche B.G.	—	1 323 942,26	—	1 314 647,85
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	—	921 173,92	158 225,92	904 220,43
8. Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche B.G.	—	804 202,98	617 454,48	759 244,20
9. Hannoversche landwirthschaftliche B.G.	—	1 177 194,47	—	1 114 311,06
10. Westfälische landwirthschaftliche B.G.	—	773 507,13	—	772 067,73
11. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche B.G.	—	982 236,22	—	964 495,90
12. Rheinische landwirthschaftliche B.G.	—	1 415 616,40	132 867,87	1 447 350,70
13. Oberbayerische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	602 754,82	1 291,56	639 789,78
14. Niederbayerische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	532 817,86	—	490 997,09
15. Pfälzische land- und forstwirthschaftliche B.G.	15 000,00	256 237,25	36 605,61	260 946,87
16. Oberpfälzische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	260 736,75	27 547,15	270 350,42
17. Oberfränkische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	192 477,03	17 210,95	191 739,77
18. Mittelfränkische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	281 263,36	—	288 973,52
19. Unterfränkische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	327 875,25	—	382 406,08
20. Schwäbische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	356 696,68	—	383 633,86
21. Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	—	851 091,36	198 809,94	871 900,02
22. Landwirthschaftliche B.G. für den Neckarkreis	—	280 756,47	31 996,11	275 063,21
23. Landwirthschaftliche B.G. für den Schwarzwaldkreis	—	326 838,04	28 691,35	319 059,26
24. Landwirthschaftliche B.G. für den Jagstkreis	900,00	239 731,87	12 274,75	236 783,83
25. Landwirthschaftliche B.G. für den Donaukreis	—	210 021,13	13 391,65	202 630,30
26. Badische landwirthschaftliche B.G.	74 216,03	905 784,99	134 011,92	966 914,21
27. Land- u. forstwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	100 700,27	602 055,94	118 489,21	599 820,29
28. Mecklenburg-Schwerinsche land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	326 879,35	87 687,31	340 119,27
29. Weimarische landwirthschaftliche B.G.	—	234 893,09	79 922,96	244 023,43
30. Mecklenburg-Strelitzische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	70 214,41	24 660,66	70 343,36
31. Oldenburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	178 934,38	21 844,26	177 488,07
32. Braunschweigische landwirthschaftliche B.G.	—	164 235,51	93 977,61	164 155,56
33. Sachsen-Meiningensche landwirthschaftliche B.G.	—	105 749,84	22 376,55	108 538,03
34. Sachsen-Altenburgische landwirthschaftliche B.G.	—	52 976,36	14 382,24	51 142,75

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.								
Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Spalte 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
Berufsgenossenschaften.								
—	196,00	—	884,95	6 690,52	810 191,49	63 428,56	—	1.
—	249,00	—	—	7 015,06	604 822,15	1 110,54	264 600,23	2.
—	1 089,35	—	—	9 862,67	1 276 733,46	—	—	3.
—	825,00	—	—	3 109,20	651 400,47	—	—	4.
—	197,50	—	0,72	4 002,64	743 949,97	13 548,93	57 273,57	5.
—	1 342,50	—	—	3 965,36	1 319 955,71	—	—	6.
—	297,00	—	3 005,45	5 458,85	1 071 207,65	150 033,73	—	7.
—	195,00	—	20 421,90	1 797,52	1 399 113,10	594 910,12	—	8.
—	848,00	—	795,32	1 419,58	1 117 373,96	—	—	9.
—	541,00	—	—	898,40	773 507,13	—	—	10.
16 820,48	720,50	—	—	199,34	982 236,22	—	500 015,48	11.
—	1 064,00	—	258,92	3 488,26	1 585 029,75	169 413,35	—	12.
—	95,00	—	8 517,22	377,94	650 071,50	47 316,68	—	13.
—	1 087,50	—	5 775,81	143,77	498 004,17	—	—	14.
—	60,00	—	3 552,48	300,00	301 464,96	45 227,71	123 237,50	15.
—	615,60	—	3 917,90	54,89	302 485,96	41 749,21	—	16.
—	—	—	2 261,43	18,83	211 230,98	18 753,95	—	17.
—	612,08	—	3 906,47	398,79	293 890,86	12 627,50	—	18.
—	485,00	—	5 329,50	15,34	388 235,92	60 360,67	—	19.
—	10,00	—	2 978,46	9,42	386 631,74	29 935,06	—	20.
—	285,00	—	1 431,10	571,86	1 072 997,93	221 906,56	1 231 028,30	21.
7 575,94	106,00	—	361,49	13,27	315 116,02	34 359,55	437 600,77	22.
8 452,25	—	—	300,90	1 050,59	357 554,35	30 716,31	498 099,30	23.
6 223,53	146,00	—	—	—	255 428,11	15 696,24	306 408,63	24.
4 531,14	—	—	55,00	29,27	220 637,36	10 616,23	276 001,07	25.
—	17,00	—	155,20	3 396,33	1 104 494,66	198 709,67	982 026,64	26.
—	44,20	—	2 050,90	1 623,59	722 028,19	119 972,25	1 007 861,19	27.
—	191,00	—	2 779,75	613,51	431 390,84	104 511,49	—	28.
—	200,00	—	713,43	389,80	325 249,62	90 356,53	—	29.
—	119,00	—	349,80	15,43	95 488,25	25 273,84	—	30.
—	766,50	—	371,00	511,35	200 981,18	22 046,80	—	31.
—	35,00	—	1 350,00	120,83	259 639,00	95 403,49	—	32.
—	—	—	442,38	291,76	131 648,72	25 898,88	—	33.
—	—	—	159,75	—	65 684,74	12 708,38	—	34.

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
		f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
		M.	M.	M.	M.
	1.	48.	49.	50.	51.
35.	Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	11 306,57	1 107,54	8 399,08
36.	Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	70 639,99	67,80	70 544,61
37.	Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	5 158,32	77 288,24	—	76 962,79
38.	Rudolstädtische land- und forstwirthschaftl. B.G.	1 920,83	26 862,22	12 658,83	31 805,28
39.	Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	—	37 050,15	1 417,46	37 842,05
40.	Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	1 757,58	9 625,43	791,86	10 612,90
41.	Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	—	39 476,63	17 296,35	41 033,98
42.	Schaumburg-Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	17 086,41	3 127,58	16 960,06
43.	Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	30 439,55	4 703,75	30 191,14
44.	B.G. der Bremischen Landwirthe	—	7 640,15	6 095,84	6 106,33
45.	Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	4 391,67	38 229,71	755,46	37 975,20
46.	Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	314 021,34	51 139,35	314 765,64
47.	Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	194 748,53	—	91 524,11
48.	Lothringische landwirthschaftliche B.G.	—	161 508,98	12 667,34	46 042,97
	Summe B.	204 044,70	19 853 845,34	2 053 329,24	19 619 117,90
	A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	188 060,21	56 537 271,79	15 546 961,02	52 383 072,87
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	204 044,70	19 853 845,34	2 053 329,24	19 619 117,90
	Berufsgenossenschaften zusammen	392 104,91	76 391 117,13	17 600 290,26	72 002 190,77

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.								
Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (Vergl. Spalte 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
—	5,00	—	22,50	1 927,70	11 461,82	155,25	—	35.
—	—	—	—	3,60	70 616,01	—	—	36.
—	16,00	—	—	309,45	77 288,24	—	87 538,61	37.
—	18,00	—	295,64	—	44 777,75	17 915,53	32 825,90	38.
—	—	—	—	208,33	39 467,84	2 417,69	—	39.
—	—	—	9,19	—	11 413,95	1 788,52	19 980,38	40.
—	24,00	—	212,84	161,37	58 728,54	19 251,91	—	41.
—	10,00	—	30,78	—	20 128,42	3 042,01	3 554,84	42.
—	—	—	62,20	270,00	35 227,09	4 787,54	—	43.
—	43,00	—	483,10	47,80	12 776,07	5 135,92	12 400,23	44.
—	15,00	—	—	98,63	38 844,29	614,58	76 861,35	45.
—	857,57	—	874,30	351,41	367 988,27	53 966,93	—	46.
—	—	—	—	66,90	91 591,01	—	—	47.
—	129,20	—	—	—	58 839,51	—	—	48.
43 603,34	13 557,50	—	74 117,78	61 299,16	21 865 024,92	2 365 668,11	5 917 313,98	
3 934 764,43	147 854,00	480,32	494 544,03	412 462,16	72 920 138,83	16 924 314,23	130 573 530,52	
43 603,34	13 557,50	—	74 117,78	61 299,16	21 865 024,92	2 365 668,11	5 917 313,98	
3 978 367,77	161 411,50	480,32	568 661,81	473 761,32	94 785 163,75	19 289 982,34	136 490 844,50	

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
A. Gewerbliche													
1. Knappschafts-B.G.	495 086	6 196	41	86	—	6 323	12,77	400	293	20	198	416	2 181
2. Steinbruchs-B.G.	369 257	1 587	7	22	—	1 616	4,38	111	40	6	82	12	406
3. B.G. der Feinmechanik	119 639	589	22	46	2	659	5,51	298	20	3	1	19	46
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	152 560	1 094	13	97	3	1 207	7,91	424	63	2	2	65	89
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	44 286	323	—	13	—	336	7,59	28	19	2	4	30	68
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	118 236	1 258	—	33	—	1 291	10,92	231	118	1	1	103	99
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	143 500	987	3	127	4	1 121	7,81	379	71	4	—	60	136
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	104 570	899	18	89	2	1 008	9,64	391	62	1	—	42	62
9. Nordöstl. Eisen- u. Stahl-B.G.	84 685	830	6	33	—	869	10,26	208	46	8	3	41	122
10. Schles. Eisen- u. Stahl-B.G.	91 420	945	21	90	5	1 061	11,61	329	57	2	1	87	75
11. Nordwestl. Eisen- u. Stahl-B.G.	110 590	997	2	11	—	1 010	9,13	257	59	2	4	47	145
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	52 142	156	37	9	4	206	3,95	130	—	—	—	6	9
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-B.G.	92 504	318	33	30	2	383	4,14	200	5	1	1	22	31
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	33 015	91	2	6	—	99	3,00	51	3	1	—	1	—
15. Glas-B.G.	65 231	232	14	7	2	255	3,91	48	6	2	—	17	10
16. Töpferei-B.G.	71 883	148	10	9	4	171	2,38	46	3	1	—	3	13
17. Ziegelei-B.G.	280 733	1 069	34	74	4	1 181	4,21	214	74	3	3	47	200
18. B.G. der chemischen Industrie	136 704	863	65	26	6	960	7,02	197	19	3	39	173	88
19. B.G. der Gas- u. Wasserwerke	37 129	197	1	2	—	200	5,39	11	3	—	—	14	56
20. Leinen-B.G.	49 149	107	71	11	6	195	3,97	124	3	—	—	6	14
21. Norddeutsche Textil-B.G.	121 354	244	138	12	8	402	3,31	237	5	4	—	27	15
22. Süddeutsche Textil-B.G.	101 363	122	65	8	14	209	2,06	125	3	1	—	6	11
23. Schlesische Textil-B.G.	52 464	94	67	6	4	171	3,26	103	2	—	1	3	5
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	65 790	130	59	7	11	207	3,15	133	4	1	—	1	9
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	126 863	265	97	27	17	406	3,20	239	5	5	—	12	6
26. Sächsische Textil-B.G.	174 533	384	227	23	26	660	3,78	392	11	3	—	23	33
27. Seiden-B.G.	57 025	62	20	5	1	88	1,54	45	1	—	—	5	1
28. Papiermacher-B.G.	66 535	536	39	15	7	597	8,97	320	19	7	—	20	23
29. Papierverarbeitungs-B.G.	82 986	157	79	32	10	278	3,35	199	4	—	—	5	9
30. Lederindustrie-B.G.	61 679	308	7	11	2	328	5,32	102	11	3	—	32	14
31. Sächsische Holz-B.G.	29 203	265	1	5	—	271	9,28	182	—	1	1	—	18
32. Norddeutsche Holz-B.G.	180 674	1 999	6	60	—	2 065	11,43	1 118	12	6	—	9	120

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
547	1 064	78	233	—	56	463	374	1 262	61	2 488	2 512	796	2 176	63	3 035	48 204	97,36	1.
212	187	98	219	15	13	198	17	252	18	646	700	160	399	11	570	6 758	18,30	2.
96	71	7	—	—	2	57	39	22	6	558	73	14	25	1	40	4 383	36,64	3.
92	184	47	17	3	2	171	46	51	8	771	377	27	59	3	89	8 394	55,02	4.
36	63	22	15	—	7	26	16	47	4	187	98	28	60	4	92	4 119	93,01	5.
128	178	47	112	—	—	91	182	117	15	752	407	63	126	2	191	20 681	174,91	6.
82	125	11	17	1	3	205	27	60	17	814	230	28	48	2	78	8 107	56,49	7.
89	141	14	6	—	3	154	43	39	2	500	467	21	41	—	62	7 278	69,60	8.
64	153	8	—	—	—	104	112	41	22	658	148	31	46	2	79	7 166	84,62	9.
121	113	41	82	—	2	131	20	67	3	191	800	41	96	3	140	6 617	72,38	10.
133	112	25	12	13	1	174	26	64	29	685	232	42	104	1	147	8 783	79,42	11.
7	15	—	—	—	—	39	—	3	—	159	44	1	2	1	4	1 311	25,14	12.
31	35	10	2	—	—	25	20	19	9	280	75	12	21	—	33	3 095	33,46	13.
15	13	—	—	—	1	10	4	4	1	65	29	4	3	—	7	542	16,42	14.
29	54	20	12	1	—	20	36	13	1	164	77	12	33	1	46	1 331	20,40	15.
36	5	11	7	—	3	3	40	13	5	102	51	11	25	2	38	941	13,09	16.
171	53	129	207	7	21	40	12	134	8	421	618	81	186	1	268	4 574	16,29	17.
187	73	53	14	1	10	23	80	77	22	622	239	50	114	6	170	7 125	52,12	18.
66	23	2	8	1	—	10	6	18	2	57	123	16	18	—	34	2 269	61,11	19.
22	21	—	—	—	—	2	3	8	2	126	59	6	19	—	25	649	13,20	20.
60	25	5	1	—	1	12	10	16	5	242	139	13	32	—	45	2 036	16,78	21.
24	12	2	—	—	—	3	22	12	—	168	29	7	7	—	14	1 168	11,52	22.
20	16	3	1	—	—	8	9	4	2	90	75	4	8	—	12	517	9,85	23.
22	9	3	1	—	1	3	20	9	2	174	22	5	12	—	17	901	13,70	24.
43	39	6	—	—	3	17	31	16	3	309	78	14	38	—	52	2 193	17,29	25.
91	38	12	5	—	5	6	41	19	5	381	255	15	28	2	45	1 933	11,08	26.
14	6	3	—	—	—	4	9	6	1	42	39	1	1	1	3	357	6,26	27.
58	70	23	15	3	3	23	13	49	10	397	141	26	65	5	96	2 483	37,32	28.
15	25	4	—	—	—	5	12	8	3	167	100	4	8	—	12	1 851	22,30	29.
55	51	13	2	—	1	30	14	29	6	239	54	17	37	3	57	1 291	20,93	30.
14	24	17	4	—	—	7	3	8	—	215	48	7	8	—	15	1 138	38,97	31.
242	266	55	18	3	11	78	127	74	7	1 120	864	46	91	1	138	9 548	52,65	32.

Berufsgenossenschaften.

Tabelle 3.

	Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, (Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.	31 585	394	11	14	1	420	13,30	254	1	—	—	1	34
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	41 993	340	9	15	1	365	8,69	215	3	—	—	4	18
35.	Müllerei-B.G.	74 739	955	10	27	—	992	13,27	397	32	3	1	1	96
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	46 122	207	61	13	5	286	6,20	105	6	3	1	6	16
37.	Zucker-B.G.	98 219	449	5	8	—	462	4,70	109	49	1	—	30	47
38.	Brennerei-B.G.	49 993	380	11	7	—	398	7,96	83	14	5	—	14	18
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	92 995	1 094	19	13	—	1 126	12,11	118	42	10	1	31	93
40.	Tabak-B.G.	140 883	38	16	6	1	61	0,43	18	5	1	—	1	7
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	161 785	275	85	25	6	391	2,42	281	1	1	—	7	11
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	6 206	34	—	—	—	34	5,48	—	—	—	—	1	4
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.	50 246	278	—	6	—	284	5,65	19	10	—	3	9	63
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.	171 576	1 741	9	21	—	1 771	10,32	100	77	—	4	77	350
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	98 230	716	26	25	2	769	7,83	57	3	1	3	42	214
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.	86 081	472	—	28	—	500	5,81	28	8	—	—	17	98
47.	Magdeburg. Baugewerks-B.G.	42 112	223	—	7	—	230	5,46	15	—	—	2	6	54
48.	Sächsische Baugewerks-B.G.	145 555	838	5	11	—	854	5,87	47	15	—	3	20	181
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.	37 648	235	—	5	—	240	6,37	25	—	—	—	4	44
50.	Hessen-Nass. Baugewerks-B.G.	70 384	413	1	15	1	430	6,11	28	11	—	2	14	141
51.	Rhein.-Westf. Baugewerks-B.G.	182 757	1 115	2	46	—	1 163	6,36	72	50	2	4	37	392
52.	Württemb. Baugewerks-B.G.	47 320	422	—	19	—	441	9,32	28	10	—	—	12	126
53.	Bayerische Baugewerks-B.G.	106 539	1 262	55	31	—	1 348	12,65	59	39	1	7	43	443
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.	65 399	503	—	17	—	520	7,95	36	23	—	1	7	161
55.	Buchdrucker-B.G.	101 978	120	51	26	5	202	1,98	150	4	—	—	4	2
56.	Privatbahn-B.G.	22 304	107	1	—	—	108	4,84	—	1	—	—	1	4
57.	Straßenbahn-B.G.	33 017	200	3	2	—	205	6,21	7	1	1	—	—	30
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	120 130	1 410	39	14	1	1 464	12,19	38	103	6	1	2	380
59.	Fuhrwerks-B.G.	76 541	1 354	4	5	—	1 363	17,81	14	33	—	—	16	72
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	17 890	186	—	8	—	194	10,84	12	18	2	—	—	23
61.	Elbschiffahrts-B.G.	19 634	197	—	4	—	201	10,24	26	—	2	—	—	12
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	21 595	119	—	2	—	121	5,60	3	—	—	—	—	13
63.	See-B.G.	48 648	361	—	5	—	366	7,52	31	36	—	1	9	27
64.	Tiefbau-B.G.	194 522	1 370	14	13	—	1 397	7,18	41	16	2	27	7	363
65.	Fleischerei-B.G.	39 420	303	5	34	—	342	8,68	98	2	2	—	1	11
	Summe A.	6 316 834	41 563	1 647	1 504	167	44 881	7,10	9 786	1 654	136	402	1 778	7 662

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.
15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.
38	51	11	—	—	4	19	7
26	60	11	5	—	2	13	8
218	67	110	4	2	15	25	21
50	23	25	1	—	3	16	31
60	65	15	44	—	1	4	37
79	85	49	7	—	9	16	19
156	269	171	1	—	43	12	179
9	8	1	—	—	—	5	6
33	13	3	—	—	—	16	25
26	—	—	—	—	—	—	3
89	38	4	2	4	2	17	24
614	212	75	27	1	8	83	143
263	94	26	18	—	5	41	2
229	48	21	4	—	3	29	15
97	—	3	2	—	—	2	49
338	131	44	16	—	4	54	1
112	18	8	—	—	2	7	20
118	58	20	4	—	—	33	1
352	103	38	10	1	7	53	42
127	75	11	4	—	1	41	6
390	116	34	9	—	11	134	62
124	78	18	8	1	2	42	19
16	12	2	—	—	1	5	6
18	9	—	65	—	1	2	7
25	16	15	72	—	20	11	7
303	157	204	33	21	47	20	149
131	200	637	32	1	192	17	18
37	4	—	3	67	1	4	23
52	37	—	1	65	—	3	3
3	6	1	1	85	—	4	5
32	12	—	1	181	—	16	20
215	110	53	338	25	12	134	54
40	17	17	1	—	30	117	6
7 242	5 456	2 396	1 723	502	575	3 137	2 432

c. Folge der Verletzungen.

Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
23.	24	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
15	5	299	101	10	20	—	30	1 473	46,64	33.
22	-	217	126	13	22	—	35	1 330	31,67	34.
92	8	500	392	42	117	1	160	2 920	39,07	35.
11	4	151	120	6	8	—	14	1 283	27,82	36.
44	1	343	74	29	65	—	94	2 703	27,52	37.
39	4	226	129	32	72	—	104	1 367	27,34	38.
111	30	361	624	68	142	9	219	9 898	106,44	39.
4	1	35	21	2	6	—	8	482	3,42	40.
9	—	322	60	8	10	1	19	1 463	9,04	41.
5	1	21	7	2	4	—	6	127	20,46	42.
24	2	151	107	15	27	2	44	1 817	36,16	43.
161	40	633	937	127	239	4	370	7 694	44,84	44.
97	8	349	315	67	147	6	220	3 641	37,07	45.
61	5	250	184	36	90	—	126	2 413	28,03	46.
26	10	161	33	22	44	1	67	1 624	38,56	47.
96	10	375	373	69	127	1	197	4 406	30,27	48.
21	—	85	134	14	44	—	58	1 066	28,31	49.
44	8	134	244	22	43	3	68	2 322	32,99	50.
182	14	379	588	100	198	7	305	5 020	27,47	51.
33	1	276	131	19	19	1	39	1 408	29,75	52.
117	49	665	517	59	139	6	204	5 680	53,31	53.
75	4	224	217	35	80	—	115	2 192	33,52	54.
8	—	129	65	3	1	—	4	1 507	14,78	55.
22	1	59	26	10	24	3	37	1 535	68,82	56.
19	12	88	86	17	35	—	52	2 664	80,69	57.
139	17	528	780	109	240	3	352	8 002	66,61	58.
189	4	424	746	120	210	2	332	4 627	60,45	59.
64	—	42	88	25	76	4	105	718	40,13	60.
47	2	41	111	21	50	2	73	1 054	53,68	61.
34	2	78	7	20	45	7	72	649	30,05	62.
104	2	157	103	86	151	18	255	2 419	49,72	63.
134	12	676	575	88	189	5	282	6 313	32,45	64.
3	2	179	158	—	—	—	—	1 347	34,17	65.
4 613	538	22 348	17 382	2 899	6 620	201	9 720	270907	42,89	

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
B. Landwirthschaftliche													
1	Ostpreußische landw. B.G.	†) 488 000	1 708	490	56	23	2 277	4,67	238	1	1	25	13	110
2.	Westpreußische landw. B.G.	342 262	1 246	248	42	11	1 547	4,52	168	1		18	6	96
3.	Brandenburgische landw. B.G.	538 067	1 948	756	60	26	2 790	5,19	230	4		22	109	138
4.	Pommersche land- und forstw. B.G.	380 474	1 107	260	42	12	1 421	3,73	126	—	—	—	—	49
5.	Posensche landw. B.G.	458 157	1 428	319	75	23	1 845	4,03	254		1	16	8	112
6.	Schlesische landw. B.G.	956 296	3 060	1 364	51	11	4 486	4,69	396	—	—	—	—	344
7.	Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	558 520	1 088	376	31	20	1 515	2,71	135	1	2	4	—	97
8.	Schleswig-Holsteinische landw. B.G.	271 658	959	344	34	13	1 350	4,97	66	2	—	2	54	123
9.	Hannoversche landw. B.G.	638 695	1 525	747	41	13	2 326	3,64	126	—	3	3	4	84
10.	Westfälische landw. B.G.	572 099	1 259	501	62	15	1 837	3,21	153	—	—	—	—	64
11.	Hessen-Nassauische landw. B.G.	404 981	1 486	864	45	24	2 419	5,97	185	—	—	3	—	121
12.	Rheinische landw. B.G.	960 828	2 088	844	96	15	3 043	3,17	172	1	1	3	8	149
13.	Oberbayerische land- u. forstw. B.G.	263 301	1 076	453	56	18	1 603	6,09	174	2	1	1	1	146
14.	Niederbayerische land- u. forstw. B.G.	243 401	1 040	555	67	38	1 700	6,98	190	2		3	1	137
15.	Pfälzische land- u. forstw. B.G.	191 165	426	186	19	3	634	3,32	51		5		—	36
16.	Oberpfälzische land- u. forstw. B.G.	174 069	479	226	28	20	793	4,56	112	1	—	4	1	47
17.	Oberfränkische land- u. forstw. B.G.	167 901	474	216	23	7	720	4,29	85	—	—	2	3	20
18.	Mittelfränkische land- u. forstw. B.G.	166 415	602	308	34	16	960	5,77	127	—	—	—	—	49
19	Unterfränkische land- u. forstw. B.G.	205 475	673	309	15	5	1 002	4,88	83	—	—	1	5	38
20.	Schwäbische land- u. forstw. B.G.	189 152	563	238	24	15	840	4,44	104	—	—	—	1	58
21.	Land- u. forstw. B.G. für das Königreich Sachsen	427 583	1 182	565	76	26	1 849	4,32	150	1	—	7	31	156
22.	Landw. B.G. für den Neckarkreis	161 698	539	221	16	10	786	4,86	71	—	—	—	3	37
23.	Landw. B.G. für den Schwarzwaldkreis	170 179	560	305	14	4	883	5,19	86	1	—	—	2	68
24.	Landw. B.G. für den Jagstkreis	126 127	434	126	16	5	581	4,61	77	—	—	—	—	54
25.	Landw. B.G. für den Donaukreis	139 961	347	168	17	5	537	3,84	63	—	—	—	—	37
26.	Badische landwirthschaftl. B.G.	509 612	1 553	535	31	8	2 127	4,17	105	—	—		4	289
27.	Land- u. forstw. B.G. für das Großherzogthum Hessen	235 424	991	367	13	7	1 378	5,85	42	—	—	6	15	75
28.	Mecklenburg-Schwerinsche land- u. forstw. B.G.	209 287	400	118	4	—	522	2,49	38	—	—	6	3	18
29.	Weimarische landw. B.G.	79 124	419	203	7	2	631	7,97	51	—	—	—	1	16
30.	Mecklenburg-Strelitzische land- u. forstw. B.G.	30 109	95	26	4	—	125	4,15	8		—	3	1	16
31.	Oldenburgische land- u. forstw. B.G.	91 847	218	120	7	5	350	3,81	18	—	—	—	24	45
32.	Braunschweigische landw. B.G.	88 311	170	77	10	2	259	2,93	24	—	2	1	—	11
33.	Sachsen-Meining. landw. B.G.	55 943	193	97	6	3	299	5,34	27	—	—	—	—	14
34.	Sachsen-Altenburg. landw. B.G.	32 148	59	45	—	1	105	3,27	8	—	—	2	3	10

†) Wegen der hier eingestellten Zahlen siehe Vorbemerkung Ziffer 21 Absatz 2.
*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 17.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 100 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
Berufsgenossenschaften.																		
513	209	446	1	5	378	146	191	132	20	1 378	747	96	195	2	293	6 981	14,31	1.
438	76	303	4	2	251	109	72	94	7	953	493	67	182	3	252	3 901	11,40	2.
855	155	555	8	7	407	142	158	127	15	1 460	1 188	70	127		197	6 334	11,77	3.
214	103	300	10	2	167	39	411	84	8	710	619	52	116	2	170	2 785	7,32	4.
373	109	323	4	1	249	83	312	113	3	1 168	561	77	178	1	256	3 886	8,48	5.
1 592	158	515	—	—	714	692	75	258	1	489	3 738	199	379	1	579	10 055	10,51	6
427	92	269	4	1	209	84	190	142	25	709	639	92	187	6	285	5 137	9,20	7.
290	117	211	3	1	267	57	157	69	7	818	456	38	45	1	84	4 724	17,39	8.
810	136	496	4	4	241	182	233	122	66	1 709	429	62	104	1	167	6 328	9,91	9.
606	145	138	—	—	274	314	113	78	3	447	1 309	54	86		140	3 262	5,70	10.
880	195	317	-	1	324	379	14	101	1	920	1 397	60	76	2	138	4 733	11,69	11.
1 037	115	430	3	1	459	248	416	171	45	1 912	915	88	155	3	246	6 611	6,88	12.
425	55	301		—	243	139	115	68	3	821	711	40	63	—	103	2 293	8,71	13.
177	545	281	-	1	212	141	5	60	13	881	746	40	113	-	153	2 311	9,49	14.
188	105	115	- -	-	83	46	5	47	12	423	152	35	50		85	859	4,49	15.
198	61	158	--	1	87	64	59	30	9	299	455	17	41	—	58	1 603	9,21	16.
200	36	129		-	81	49	115	28	—	447	245	18	25	2	45	1 000	5,96	17.
154	198	141	1	—	104	92	94	42	2	481	435	32	36	--	68	1 670	10,04	18.
379	110	135	—	—	136	61	54	27	8	662	305	21	45	2	68	1 520	7,40	19.
184	102	212	—	—	102	63	14	54	2	471	313	35	53	—	88	1 256	6,64	20.
458	133	318	3		291	97	204	127	6	881	835	81	128	3	212	4 479	10,48	21.
303	23	167	-		118	42	22	33	—	272	481	15	18	1	34	1 372	8,48	22.
292	55	194		—	104	56	25	52	1	424	406	33	51	1	85	1 236	7,26	23.
179	54	64	- -	—	85	36	32	34	—	304	243	22	38	—	60	975	7,73	24.
160	22	128	-	—	67	34	26	33	7	202	295	11	21	—	32	763	5,45	25.
694	237	350	-	—	234	94	120	153	3	948	1 023	86	124	—	210	4 292	8,42	26.
529	126	187	—	—	152	83	163	78	4	706	590	51	94	1	146	1 860	7,90	27.
130	61	113	7	—	99	35	12	38	4	263	217	27	33	—	60	1 891	9,04	28.
237	23	95	1	—	98	32	77	22	23	533	53	15	7	4	26	1 331	16,82	29.
25	10	19	2	—	25	6	10	12	1	56	56	7	11	1	19	440	14,61	30.
93	16	70	2	—	42	33	7	18	—	110	222	12	31	—	43	1 079	11,75	31.
59	24	55	—	--	38	22	23	22	7	206	24	16	30	--	46	647	7,33	32.
102	18	44	—	--	40	26	28	10	2	102	185	7	15	- -	22	580	10,37	33.
42	10	13	1	-	12	4	—	7	2	40	56	5	1	—	6	372	11,57	34.

Tabelle 3.

	Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, (Einsturz), Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
35.	Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	†) 12 000	22	10	—	1	33	2,75	4	–	—	—	—	9
36.	Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	34 005	78	49	2	1	130	3,82	11	—	—	1	—	6
37.	Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	63 496	63	12	2	—	77	1,21	6	—	—	—	—	8
38.	Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	16 888	47	20	2	—	69	4,09	10		—	—	1	4
39.	Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	22 199	36	13	1	—	50	2,25	8	—	—	1	2	3
40.	Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	6 820	11	3	—	—	14	2,05	1	—	—	-	—	—
41.	Land- und forstwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	17 730	67	32	4	5	108	6,09	10		—		—	12
42.	Schaumburg-Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	12 073	24	9	—	—	33	2,73	6	—		—	–	1
43.	Lippische land- und forstwirthschaftliche B.G.	41 078	34	17	1	1	53	1,29	9			—	—	5
44.	B.G. der Bremischen Landwirthe	3 174	4	4	—	—	8	2,52	–		—	-	—	—
45.	Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	13 046	32	13	—	—	45	3,45	—	—		—	–	1
46.	Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	181 830	524	245	28	15	812	4,47	30	1	-	1	5	44
47.	Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	97 752	271	90	8	2	371	3,80	18		—	—	-	13
48.	Lothringische landwirthschaftliche B.G.	138 711	223	103	11	3	340	2,45	20	—		—	14	33
	Summe **B.**	11 189 071	32 831	13 237	1 181	434	47 683	4,26	4 076	21	16	137	323	3 003
	A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	6 316 834	41 563	1 647	1 504	167	44 881	7,10	9 786	1 654	136	402	1 778	7 662
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	11 189 071	32 831	13 237	1 181	434	47 683	4,26	4 076	21	16	137	323	3 003
	Berufsgenossenschaften zusammen	17 505 905	74 394	14 884	2 685	601	92 564	5,29	13 862	1 675	152	539	2 101	10 665

†) Wegen der hier eingestellten Zahlen siehe Vorbemerkungen Ziffer 2 1 Absatz 2.

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.), einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
8	1	5	—	—	1	3	2	3	—	19	11	3	-	—	3	102	8,50	35.
45	12	21	—	—	14	10	10	10	—	81	39	8	5	1	14	343	10,09	36.
21	2	13	—	—	16	6	5	8	2	40	27	6	17	—	23	477	7,51	37.
17	4	10	—	—	10	4	9	3	—	29	37	2	1	—	3	169	10,01	38.
5	—	12	—	—	4	4	11	4	—	9	37	4	1	—	5	230	10,36	39.
3	2	2	—	—	3	2	1	—	—	14	—	—	—	—	—	29	4,25	40.
32	8	10	—	—	19	7	10	3	2	52	51	2	4	—	6	273	15,40	41.
6	4	6	—	—	3	2	5	—	—	20	13	—	—	—	—	95	7,87	42.
9	2	12	—	—	3	5	8	6	—	35	12	3	2	—	5	268	6,52	43.
2	—	2	—	—	2	1	1	1	—	5	2	—	—		—	51	16,07	44.
13	3	9	1	3	3	3	9	3	—	26	16	1	1	—	2	135	10,35	45.
304	74	74	1	1	72	63	142	23	3	331	455	14	18	—	32	1 289	7,09	46.
82	50	64	—	—	45	41	58	21	13	285	52	12	21	—	33	572	5,85	47.
113	8	54	—	1	63	26	8	27	2	215	96	16	23	—	39	560	4,04	48.
13 903	3 804	7 886	60	32	6 651	3 940	3 831	2 598	332	23 366	21 387	1 652	2 951	38	4 641	103159	9,22	
7 242	5 456	2 396	1 723	502	575	3 137	2 432	4 613	538	22 348	17 382	2 899	6 620	201	9 720	270907	42,89	
13 903	3 804	7 886	60	32	6 651	3 940	3 831	2 598	332	23 366	21 387	1 652	2 951	38	4 641	103159	9,22	
21 145	9 260	10 282	1 783	534	7 226	7 077	6 263	7 211	870	45 714	38 769	4 551	9 571	239	14 361	374066	21,37	

II. Ausführungsbehörden.

A. Staatliche,

B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Organisation. Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung.						
1. Kaiserliche Werft zu Danzig	1	5	2 557	66	28	23 994,39
2. " " Kiel	1	7	7 171	110	14	44 219,67
3. " " Wilhelmshaven	1	6	7 150	229	60	75 363,33
Summe a	3	18	16 878	405	102	143 577,39
b) Heeresverwaltung.						
4. Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	1	5	784	17	5	4 383,16
5. " " I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	1	8	1 095	45	4	7 986,04
6. " " II. Armee-Korps zu Stettin	1	5	685	7	3	3 081,36
7. " " III. Armee-Korps zu Berlin	1	20	790	22	1	5 049,51
8. " " IV. Armee-Korps zu Magdeburg	1	8	1 465	83	10	18 373,43
9. " " V. Armee-Korps zu Posen	1	5	820	10	3	1 316,84
10. " " VI. Armee-Korps zu Breslau	1	5	702	7	1	1 562,40
11. " " VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	1	8	431	5	2	1 442,90
12. " " VIII. Armee-Korps zu Koblenz	1	15	3 648	92	21	19 181,50
13. " " IX. Armee-Korps zu Altona	1	5	623	9	4	3 078,94
14. " " X. Armee-Korps zu Hannover	1	5	512	6	3	2 736,54
15. " " XI. Armee-Korps zu Kassel	1	8	1 767	66	6	17 206,99
16. " " XII. Armee-Korps zu Dresden	1	16	2 433	37	11	8 104,24
17. " " XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	1	5	479	8	1	2 539,20
18. " " XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B.	1	5	480	10	—	2 162,15

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
19.	Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	1	7	1 485	65	3	18 570,90
20.	" " XVI. Armee-Korps zu Metz	1	5	825	26	8	12 906,26
21.	" " XVII. Armee-Korps zu Danzig	1	11	2 619	100	18	31 189,16
22.	" " der militärischen Institute zu Berlin	-	—	10 912	477	77	126 486,44
23.	" der militärischen Institute zu München	1	12	4 509	201	28	56 907,60
	Summe b	19	158	37 064	1 293	209	344 265,58
	c) Post- und Telegraphenverwaltung.						
24.	Kaiserl. Postversicherungskommission zu Berlin	1	41	17 500	211	37	57 893,00
25.	Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	1	16	3 057	47	16	22 069,06
26.	Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	1	6	317	12	2	1 631,49
	Summe c	3	63	20 874	273	55	81 593,55
	d) Eisenbahnverwaltung.						
27.	Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	1	12	8 850	390	60	142 001,00
28.	" " " " Berlin	1	12	17 659	1 223	162	470 804,49
29.	" " " " Breslau	1	12	18 303	967	160	307 467,25
30.	" " " " Bromberg	1	12	9 180	390	43	99 456,88
31.	" " " " Danzig	1	12	5 946	319	56	80 853,48
32.	" " " " Elberfeld	1	12	9 016	460	76	164 063,19
33.	" " " " Erfurt	1	12	9 789	451	86	129 626,00
34.	" " " " Essen a. d. R.	1	12	16 220	761	93	256 623,00
35.	" " " " Frankfurt a. M.	1	12	12 332	461	77	157 432,24
36.	" " " " Halle a. S.	1	12	13 276	552	99	165 042,82
37.	" " " " Hannover	1	12	14 530	680	121	226 065,21
38.	" " " " Kassel	1	12	10 339	418	84	135 917,26
39.	" " " " Kattowitz	1	12	12 163	497	80	133 159,15
40.	" " " " Köln	1	12	13 816	533	123	185 528,60
41.	" " " " Königsberg i. Pr.	1	12	6 482	339	48	71 822,43
42.	" " " " Magdeburg	1	12	12 538	575	94	183 142,87
43.	" " Münster i. W.	1	12	8 267	292	63	94 497,58

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Organisation. Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
44. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Posen	1	12	7 768	241	50	64 000,17
45. „ „ „ „ St. Johann-Saarbrücken	1	11	6 269	233	36	71 622,63
46. „ „ „ „ Stettin	1	12	7 959	319	45	96 903,00
47. Kgl. preuß. u. Großherzogl. hessische Eisenbahn-Direktion zu Mainz	1	12	5 669	172	31	62 306,03
48. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	1	11	27 110	1 551	279	496 036,06
49. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	1	33	25 915	628	123	213 887,58
50. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	1	12	8 602	280	48	100 696,47
51. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.	1	7	12 998	448	79	145 271,94
52. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	1	6	1 310	50	8	22 199,89
53. Generaldirektion der Großherzogl. mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin	1	7	2 111	69	17	21 739,21
54. Großherzogl. oldenburgische Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	1	7	2 500	73	11	21 470,19
55. Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	1	11	12 119	726	135	259 919,03
Summe d	29	345	319 036	14 098	2 387	4 579 555,65

e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe.

56.	Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München*)	—	—	—	—	—	—
57.	Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden*)	—	—	—	—	—	—
58.	Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart*)	—	—	—	—	—	—
59.	Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	—	—	18	1	—	216,00
60.	Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.*)	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für die unter laufende Nr. 56, 57, 58 und 60 fallenden Betriebe sind bei den laufenden Nrn. 48, 49, 50 und 51 mitberücksichtigt.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
61.	Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	1	5	160	4	—	1 191,50
62.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	8	2 474	100	17	29 328,20
63.	Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1	6	1 870	109	26	39 793,46
	Summe e	3	19	4 522	214	43	70 529,16

f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung.

64.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Königsberg i./Pr.	1	2	13 393	193	29	18 352,74
65.	" " Gumbinnen	1	2	9 437	221	49	27 507,60
66.	" " Danzig	1	2	6 479	80	29	10 690,04
67.	" " Marienwerder	1	2	13 146	151	42	18 161,84
68.	" " Potsdam	1	2	8 469	131	33	25 948,65
69.	" " Frankfurt a./O.	1	2	2 300	124	27	17 782,43
70.	" " Stettin	1	2	3 938	61	17	10 287,78
71.	" " Köslin	1	2	2 308	44	13	4 700,15
72.	" " Stralsund	1	2	1 650	17	8	3 019,69
73.	" " Posen	1	2	6 891	53	14	6 759,51
74.	" " Bromberg	1	2	1 550	50	7	8 151,25
75.	" " Breslau	1	2	5 710	121	22	13 966,41
76.	" " Liegnitz	1	2	657	21	6	2 651,09
77.	" " Oppeln	1	2	2 450	104	17	9 416,02
78.	" " Magdeburg	1	2	1 736	40	12	8 911,45
79.	" " Merseburg	1	2	3 900	52	7	8 697,03
80.	" " Erfurt	1	2	1 079	37	11	5 280,41
81.	" " Schleswig	1	2	2 070	36	5	6 265,02
82.	" " Hannover	1	2	1 265	32	10	6 187,33
83.	" " Hildesheim	1	2	2 363	124	19	23 480,41
84.	" " Lüneburg	1	2	2 835	62	15	9 583,68
85.	" " Stade	1	2	819	22	5	3 558,70
86.	" " Osnabrück	1	2	649	19	3	2 258,31
87.	" " Minden	1	2	2 642	46	11	6 955,04
88.	" " Arnsberg	1	2	764	16	4	3 938,61

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
89.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Kassel	1	2	14 222	231	47	26 471,65
90.	" " Wiesbaden	1	2	7 227	91	18	11 994,87
91.	" " Koblenz	1	2	2 655	34	10	6 580,11
92.	" " Düsseldorf	1	2	938	18	2	3 748,04
93.	" " Köln	1	2	312	3	3	1 173,72
94.	" " Trier	1	2	3 353	82	11	12 740,78
95.	" " Aachen	1	2	1 518	21	5	3 168,08
96.	Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) München	1	2	6 427	189	44	47 684,57
97.	" " Landshut	1	2	2 740	101	23	14 234,63
98.	" " Speyer	1	2	4 460	78	10	13 572,21
99.	" " Regensburg	1	2	3 588	123	28	21 551,71
100.	" " Bayreuth	1	2	4 740	105	32	12 375,84
101.	" " Ansbach	1	2	4 800	136	22	21 230,99
102.	" " Würzburg	1	2	5 413	86	24	13 584,08
103.	" " Augsburg	1	2	5 000	86	14	14 718,38
104.	Kgl. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	1	2	13 500	234	58	39 757,18
105.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	1	2	21 470	278	60	38 950,44
106.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts z. Schwerin	1	2	593	12	3	2 486,26
107.	Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu Schwerin	1	2	2 482	93	22	15 909,42
108.	Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar	1	2	2 487	65	15	9 701,37
109.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	1	2	895	22	3	3 196,69
110.	Großherzogl. Regierung zu Eutin	1	2	130	7	4	1 049,94
111.	" " Birkenfeld	1	2	187	8	—	1 047,94
112.	Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig	1	2	2 300	93	16	15 405,21
113.	Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	1	2	13 170	166	37	26 512,98
	Summe I	50	100	223 107	4 219	926	641 358,28

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Organisation. Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
	g) Bauverwaltung.						
114.	Kaiserl. Kanalamt zu Kiel	1	8	773	4	1	1 235,40
115.	Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	7	165	24 984	543	93	124 113,44
116.	Oberste Baubehörde im Kgl. Staatsminist. des Innern zu München	1	10	4 800	169	42	37 903,43
117.	Generaldirektion der Kgl. sächs. Staatseisenbahnen zu Dresden	—	—	1 861	39	2	5 637,85
118.	Kgl. Ministerialabth. f. d. Straßen- u. Wasserbau zu Stuttgart	1	4	4 000	29	6	4 848,06
119.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	1	5	470	3	1	684,67
120.	Großherzgl. Oberdir. d. Wasser- u. Straßenbaues z. Karlsruhe i. B.	1	7	2 370	45	8	6 911,27
121.	" Minist. d. Finanzen, Abth. f. Bauwesen, zu Darmstadt	1	6	250	18	—	2 186,12
122.	" Finanzminist., Abth. f. Domänen u. Forsten, z. Schwerin	1	2	120	6	—	950,41
123.	" Chausseeverwaltungskommission zu Schwerin	1	2	403	16	2	2 897,58
124.	" Flußbaukommission zu Schwerin	1	2	101	10	1	1 568,78
125.	" Flußbau-Verwaltungskommission zu Schwerin	1	2	5	—	—	—
126.	" Ministerialdepartement des Innern zu Weimar	1	7	274	5	—	1 452,00
127.	" Baudepartement zu Neustrelitz	1	2	106	—	—	—
128.	" Baudirektion zu Oldenburg	1	9	520	10	2	1 771,10
129.	" Regierung zu Eutin	1	2	67	3	—	592,80
130.	" Regierung zu Birkenfeld	1	2	11	—	—	—
131.	Herzogliche Baudirektion zu Braunschweig	1	7	758	23	2	4 527,48
132.	" Ministerium, Abth. d. Finanzen, zu Altenburg	1	9	124	—	—	—
133.	" Staatsminist., Abth. f. innere Verwaltung, zu Gotha	1	5	227	4	—	961,16
134.	" Staatsministerium zu Coburg	1	6	32	1	—	12,00
135.	Fürstl. Ministerium zu Rudolstadt	1	4	972	4	2	884,20
136.	" Ministerium zu Sondershausen	1	6	86	—	1	47,06
137.	Landesdirektor d. Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont zu Arolsen	1	2	100	1	—	155,00

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Organisation. Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
138.	Landesausschuß zu Greiz	1	2	50	—	1	40,30
139.	Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera	1	6	73	1	—	444,00
140.	Fürstl. Bauamt zu Bückeburg	1	2	104	2	—	279,35
141.	Fürstl. Regierung zu Detmold	1	8	2 440	1	—	93,60
142.	Baudeputation zu Lübeck	1	6	330	20	3	5 536,97
143.	Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1	5	1 462	48	13	13 063,42
144.	Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg i. E.	1	11	4 027	77	19	20 542,61
	Summe g	36	314	51 900	1 082	199	239 340,06
	h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe.						
145.	Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	4	8	251	10	1	2 494,84
146.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	2	318	13	1	6 377,95
	Summe h	5	10	569	23	2	8 872,79
	Wiederholung zu A. (staatliche Ausführungsbehörden).						
	a) Marineverwaltung	3	18	16 878	405	102	143 577,39
	b) Heeresverwaltung	19	158	37 064	1 293	209	344 265,58
	c) Post- und Telegraphenverwaltung	3	63	20 874	273	55	81 593,55
	d) Eisenbahnverwaltung	29	345	319 036	14 098	2 387	4 579 555,65
	e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3	19	4 522	214	43	70 529,16
	f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	50	100	223 107	4 219	926	641 358,28
	g) Bauverwaltung	36	314	51 900	1 082	199	239 340,06
	h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	5	10	569	23	2	8 872,79
	Summe A	148	1 027	673 950	21 607	3 923	6 109 092,46

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Ausführungsbehörden.	Organisation. Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Organisation. Zahl der Arbeitervertreter.	Organisation. Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
B.	**Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden*)**						
1/32.	der Provinz Ostpreußen	32	112	3 411	61	16	7 850,68
33/51.	„ „ Westpreußen	19	44	1 283	34	5	3 947,98
52/67.	„ „ Brandenburg	17	73	4 074	49	22	13 629,02
68/74.	„ „ Pommern	7	22	630	4	—	310,20
75.	„ „ Posen	1	6	2 082	34	4	4 595,09
76/105.	„ „ Schlesien	30	142	4 398	50	11	6 022,66
106/123.	„ „ Sachsen	18	66	2 583	41	7	8 888,61
124/126.	„ „ Schleswig-Holstein	3	14	953	10	1	2 500,32
127/141.	„ „ Hannover	15	82	3 992	32	6	6 058,89
142/161.	„ „ Westfalen	20	81	3 318	57	9	8 861,71
162/164.	„ „ Hessen-Nassau	3	27	2 424	59	18	18 467,25
165/169.	„ Rheinprovinz	5	28	3 350	30	8	10 045,10
170.	„ Hohenzollernschen Lande	1	6	100	—	1	50,00
171/175.	des Königreichs Bayern	5	10	12 654	332	128	76 202,05
176/177.	„ „ Sachsen	2	14	964	20	4	5 606,90
178/240.	„ „ Württemberg	63	261	13 800	72	32	16 232,61
241.	„ Großherzogthums Baden	- -	—	2 357	21	5	3 912,32
242.	„ „ Hessen	1	6	1 300	—	5	628,00
243/245.	„ „ Mecklenburg-Schwerin	3	14	367	3	2	1 574,32
246/251.	„ „ Oldenburg	6	20	137	3	—	328,20
252.	„ Herzogthums Braunschweig	—	—	1 276	19	3	5 360,75
253/260.	„ „ Anhalt	8	24	647	13	—	1 662,00
261/263.	„ Fürstenthums Schaumburg-Lippe	3	6	58	—	—	—
	Summe **B.**	262	1 058	66 158	944	287	197 734,66
	A. Staatliche Ausführungsbehörden	148	1 027	673 950	21 607	3 923	6 109 092,46
	B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	262	1 058	66 158	944	287	197 734,66
	Ausführungsbehörden zusammen	410	2 085	740 108	22 551	4 210	6 306 827,12

*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 2 II Absatz 2 in Verbindung mit Seite 3034 ff.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
A. Staatliche Aus-										
a) Marine-										
1. Kaiserliche Werft zu Danzig	9	349,41	83	18 163,71	2	111,69	8	1 392,82	—	—
2. „ „ „ Kiel	7	195,15	100	30 829,97	3	222,80	23	5 344,96	—	—
3. „ „ „ Wilhelmshaven	17	3 278,48	271	63 871,18	1	68,06	14	2 566,13	—	—
Summe a	33	3 823,04	454	112 864,86	6	402,55	45	9 303,91	—	—
b) Heeres-										
4. Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	2	158,10	20	3 388,26	—	—	2	312,60	—	—
5. Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	3	97,83	44	6 340,57	1	40,00	4	455,21	—	—
6. Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	—	—	9	2 198,24	—	—	1	249,48	—	—
7. Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	2	24,76	22	3 652,35	—	—	1	75,00	—	—
8. Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	1	12,95	79	16 053,94	—	—	6	972,00	—	—
9. Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	—	—	11	1 126,20	—	—	1	99,00	—	—
10. Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	—	—	8	1 418,90	—	—	—	—	—	—
11. Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	—	6	928,94	1	30,00	1	95,10	—	—
12. Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	5	123,13	106	15 872,11	—	—	7	1 244,35	—	—
13. Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	1	73,90	13	2 895,30	—	—	—	—	—	—
14. Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	1	10,00	7	1 266,35	1	54,00	2	312,70	—	—
15. Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	3	374,88	64	12 474,40	1	70,00	7	1 368,90	—	—
16. Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	2	22,00	42	6 378,43	1	85,14	4	666,23	—	—
17. Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	4	503,00	8	1 311,70	—	—	1	144,00	—	—
18. Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B.	1	50,00	9	1 585,32	—	—	1	180,00	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
führungsbehörden.															
verwaltung.															
5	623,55	—	—	8	204,61	10	182,32	—	—	10	1 014,50	—	—	22 042,61	1.
48	5 911,06	—	—	—	—	—	—	—	—	7	230,60	—	—	42 734,54	2.
31	3 899,63	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1 317,46	—	—	75 000,94	3.
84	10 434,24	—	—	8	204,61	10	182,32	—	—	25	2 562,56	—	—	139 778,09	
verwaltung.															
2	222,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 080,96	4.
7	580,81	1	114,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 628,41	5.
3	482,23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 929,95	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 752,11	7.
8	973,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 012,09	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 225,20	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 418,90	10.
6	367,66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 421,70	11.
13	1 311,70	—	—	1	28,70	—	—	—	—	1	76,25	—	—	18 656,24	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 969,20	13.
2	226,60	—	—	1	70,10	1	52,55	—	—	1	602,75	—	—	2 595,05	14.
17	2 141,30	—	—	2	41,20	6	92,69	—	—	2	76,60		—	16 639,97	15.
6	600,12	—	—	—	—	1	10,67	—	—	2	192,50	—	—	7 955,09	16.
1	108,00	—	—	1	67,64	2	112,41	—	—	2	116,00	—	—	2 362,75	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34,80	—	—	1 850,12	18.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
19. Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E.	3	47,61	65	17 323,90	—	—	1	169,20	—	—
20. Kgl. Intendantur des XVI. Armee-Korps zu Metz	2	319,45	30	10 610,44	—		5	790,20	—	—
21. Kgl. Intendantur des XVII. Armee-Korps zu Danzig	1	45,00	110	26 459,90	—	—	6	1 153,80	—	—
22. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu Berlin	56	3 903,04	536	110 425,06	—	—	15	3 403,45	—	—
23. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu München	21	879,49	212	50 514,09	3	149,69	10	2 070,39	—	—
Summe b	108	6 645,13	1 401	292 224,40	8	428,83	75	13 761,61	—	—
c) Post- und										
24. Kaiserl. Postversicherungskommission zu Berlin	30	1 224,00	194	39 042,00	8	407,00	44	6 133,00	2	1 089,00
25. Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	16	585,99	51	17 057,91	2	96,80	9	1 503,79	—	—
26. Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	1	26,40	6	661,60	1	52,00	5	604,53	—	—
Summe c	47	1 836,39	251	56 761,51	11	555,80	58	8 241,32	2	1 089,00
d) Eisenbahn-										
27. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	76	4 002,00	339	93 875,00	8	606,00	85	15 410,00	5	2 846,00
28. " " " Berlin	174	16 706,65	1 116	360 533,55	36	1 948,20	241	44 077,50	3	1 895,01
29. " " " Breslau	136	7 560,50	824	215 548,83	32	1 503,35	274	38 943,59	1	294,40
30. " " " Bromberg	121	2 023,56	313	62 429,23	15	616,43	94	12 268,11	4	1 571,94
31. " " " Danzig	30	857,02	260	50 274,19	19	731,00	98	11 125,35	2	550,80
32. " " " Elberfeld	72	3 704,04	384	112 592,61	21	1 075,51	77	13 290,21	3	1 446,20
33. " " " Erfurt	58	3 254,00	342	84 117,00	25	1 177,00	104	17 004,00	4	1 929,00
34. " " " Essen a. d. R.	30	3 814,00	677	187 263,00	33	1 893,00	121	20 569,00	6	3 315,00
35. " " " Frankfurt a. M.	75	3 872,35	428	110 711,79	13	580,81	83	14 520,76	3	1 812,87
36. " " " Halle a. S.	50	3 131,03	454	100 698,64	28	1 338,10	169	24 638,54	5	2 465,49
37. " " " Hannover	95	5 338,64	618	168 224,97	22	1 126,12	148	21 779,96	2	933,18
38. " " " Kassel	51	3 662,77	379	95 895,73	20	948,34	99	15 035,11	3	1 420,20
39. " " " Kattowitz	69	3 437,56	412	81 273,13	18	728,28	122	15 359,37	4	1 888,80
40. " " " Köln	152	2 721,39	513	130 993,78	19	1 361,56	101	16 950,24	2	1 056,60
41. " " " Königsberg i. Pr.	15	233,66	279	46 342,49	13	510,26	97	11 113,76	1	369,00
42. " " " Magdeburg	77	5 540,18	497	126 749,95	27	1 368,12	137	22 003,97	1	415,80
43. " " " Münster i. W.	15	1 040,28	262	61 002,50	16	825,40	71	10 146,78	4	1 882,77

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
4	644,40	—	—	1	9,68	4	29,46	—	—	1	47,60	—	—	18 271,85	19.
5	601,20	—	—	2	32,67	1	13,93	—	—	2	290,80	—	—	12 658,69	20.
8	1 567,39	—	—	5	184,25	5	176,72	—	—	6	771,20	—	—	30 358,26	21.
22	3 859,20	1	197,40	10	400,47	20	592,47	—	—	18	1 429,75	—	—	124 210,84	22.
10	1 513,28	—	—	5	103,12	11	135,94	—	—	6	853,57	—	—	56 219,57	23.
114	15 199,09	2	311,40	28	937,83	52	1 216,84	—	—	42	4 491,82	—	—	337 216,95	

Telegraphenverwaltung.

50	5 605,00	5	694,00	7	324,00	22	605,00	1	12,00	12	2 364,00	—	—	57 499,00	24.
19	2 029,12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	466,01	—	—	21 739,62	25.
3	248,63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 593,16	26.
72	7 882,75	5	694,00	7	324,00	22	605,00	1	12,00	17	2 830,01	—	—	80 831,78	

verwaltung.

163	21 594,00	3	478,00	12	257,00	14	157,00	—	—	22	1 848,00	—	—	141 073,00	27.
283	37 331,64	7	1 260,00	22	740,44	32	992,68	—	—	35	3 595,85	—	—	469 081,52	28.
345	32 306,52	9	739,75	29	560,01	57	957,11	—	—	56	6 832,39	—	—	305 246,45	29.
193	16 950,01	5	490,13	7	133,01	11	115,16	1	36,80	15	2 465,70	—	—	99 100,08	30.
180	13 807,97	3	300,28	6	76,17	14	162,53	—	—	19	2 003,48	—	—	79 888,79	31.
173	21 779,81	9	1 381,08	12	686,18	27	1 130,02	1	37,39	34	5 744,42	—	—	162 867,47	32.
177	19 110,00	8	1 056,00	10	252,00	27	387,00	—	—	10	795,00	—	—	129 081,00	33.
261	31 962,00	14	2 461,00	5	236,00	11	472,00	1	43,00	33	3 670,00	—	—	255 698,00	34.
145	17 528,97	22	2 418,95	9	325,99	21	364,57	—	—	28	3 914,61	—	—	156 051,67	35.
286	29 857,95	5	715,61	10	119,83	19	172,07	—	—	16	806,80	—	—	163 944,06	36.
215	21 930,14	13	2 005,52	17	532,42	35	814,22	1	32,50	19	2 724,32	—	—	225 441,99	37.
141	14 795,65	9	1 257,12	11	224,91	32	453,66	1	109,80	19	1 634,85	—	—	135 438,14	38.
258	22 880,81	11	1 115,24	20	379,73	61	725,30	1	9,51	36	4 355,92	—	—	132 153,65	39.
210	23 071,78	15	2 537,91	16	949,50	33	844,55	1	58,12	37	4 123,15	—	—	184 668,58	40.
152	11 204,73	1	146,40	5	179,62	9	155,07	—	—	14	1 139,60	—	—	71 394,59	41.
203	22 713,68	8	1 093,81	13	179,02	20	165,13	2	226,41	13	1 773,05	—	—	182 229,12	42.
149	16 365,12	9	1 483,08	13	132,95	31	126,90	1	66,70	13	907,00	—	—	93 979,48	43.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Pers.	Kosten des Heilverfahrens. M.	Renten an Verletzte. Pers.	Renten an Verletzte. M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Pers.	Beerdigungskosten. M.	Renten an Wittwen Getödteter Pers.	Renten an Wittwen Getödteter M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
44. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Posen . . .	36	1 899,27	206	37 188,30	9	586,82	66	8 187,97	1	576,00
45. " " " St. Johann-Saarbrücken	24	623,77	208	49 293,48	7	107,44	40	6 215,30	1	597,60
46. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin . .	37	2 543,00	266	66 046,00	19	805,00	92	12 965,00	1	461,00
47. Kgl. preuß. u. Großherzogl. hessische Eisenbahn-Direktion zu Mainz	24	1 184,30	139	38 318,43	20	1 015,59	54	9 185,22	2	845,63
48. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	268	18 641,86	1 422	375 479,06	23	1 287,18	228	36 554,59	16	8 558,75
49. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	164	8 453,70	440	122 344,89	44	2 206,53	254	36 272,81	6	2 722,02
50. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	52	3 620,26	256	77 339,53	11	639,48	49	7 131,90	1	322,95
51. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B. .	94	5 932,89	386	89 429,77	20	995,94	120	19 275,05	3	2 472,30
52. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	17	375,35	11	12 268,56	1	43,51	13	2 425,96	1	766,60
53. Generaldirektion der Großherzogl. mecklenb. Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin	7	193,96	61	16 428,23	4	233,10	16	2 046,42	—	—
54. Großherzogl. oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	11	296,51	52	12 413,73	—	—	21	3 428,91	1	506,40
55. Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	65	6 157,81	718	209 093,60	23	1 386,00	95	15 438,42	4	2 151,82
Summe d . . .	2 095	120 822,31	12 292	3194169,97	546	27 944,06	3 169	483 363,80	90	46 074,33
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-,										
56. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München*) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart*) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B. .	—		—	—	—		1	216,00	—	
60. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für die unter lfde. Nr. 56, 57, 58 und 60 fallenden Betriebe sind bei den lfdn. Nr. 48, 49, 50 und 51 mitberück-

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus.						Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
				Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.							
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
147	11 962,84	5	533,81	13	240,75	24	311,31	2	44,54	21	2 196,93	—	—	63 728,57	44.
78	7 490,30	5	856,91	10	249,21	24	455,84	1	5,44	18	2 799,79	—		68 995,08	45.
130	12 164,00	5	766,00	6	104,00	16	206,00	-	-	8	474,00	—	—	96 534,00	46.
66	8 750,52	10	1 241,70	1	10,56	1	4,95	1	4,70	8	1 378,25	—	—	61 939,85	47.
363	41 258,31	28	3 717,26	21	582,89	38	788,24	—	—	56	6 829,47	—		493 697,61	48.
357	37 251,49	6	480,32	10	200,58	19	284,08	—	—	13	1 398,35	—	—	211 614,76	49.
64	7 600,63	16	2 618,81	2	279,09	2	78,00	1	44,40	7	635,61	—	—	100 340,66	50.
193	21 236,47	9	1 489,11	7	127,00	15	186,00	—	-	27	3 503,96	-	-	144 648,49	51.
21	2 948,83	-	—	-	—	—	—	-		-	-	-	-	18 829,01	52.
22	2 380,33	—	—	3	46,86	3	15,51	—		3	217,21	-	—	21 561,62	53.
33	4 150,17	2	250,00	4	50,90	12	87,44	—	—	4	249,53	—	—	21 433,59	54.
169	19 698,43	14	1 838,36	12	277,97	28	314,30	—	—	28	2 451,04	-	—	258 807,75	55.
5 177	552083,10	251	34 762,19	306	8 134,59	636	10 926,64	15	719,31	612	70 468,28	—	-	4 549 40[illegible],53	

Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	56.
—	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	—	—	-	57.
—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	-	-		-	58.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	-	-	216,00	59.
—	-	-	—	—	-	-	—	-	—		—			—	60.

sichtigt.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Personen	Kosten des Heilverfahrens. M.	Renten an Verletzte. Personen	Renten an Verletzte. M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Personen	Beerdigungskosten. M.	Renten an Wittwen Getödteter. Personen	Renten an Wittwen Getödteter. M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Personen	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
61. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	—	—	2	516,00	—	—	2	318,50	—	—
62. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	14	1 028,85	102	23 413,10	—	—	9	1 815,36	—	—
63. Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	6	265,63	104	22 232,95	4	287,45	23	4 643,09	1	691,76
Summe e	20	1 294,48	208	46 162,05	4	287,45	35	6 992,95	1	691,76
f) Land- und forstwirth-										
64. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. Pr.	6	82,84	184	12 708,92	2	60,00	30	1 676,73	—	—
65. " " Gumbinnen	19	260,51	233	20 340,52	5	150,00	30	1 965,34	3	495,09
66. " " Danzig	17	267,13	80	5 958,52	3	90,00	16	1 031,94	1	166,14
67. " " Marienwerder	42	1 510,21	162	13 152,68	2	60,00	13	1 176,33	—	—
68. " " Potsdam	61	1 899,50	142	19 397,37	1	30,00	18	1 905,77	—	—
69. " " Frankfurt a. O.	22	1 111,86	127	12 423,29	2	60,00	20	1 393,28	—	—
70. " " Stettin	3	155,10	64	7 798,48	—	—	10	871,40	—	—
71. " " Köslin	6	338,71	50	3 222,90	1	30,00	6	311,60	—	—
72. " " Stralsund	5	62,50	24	2 249,50	—	—	1	90,00	—	—
73. " " Posen	3	44,64	58	4 637,35	1	30,00	9	516,35	—	—
74. " " Bromberg	3	18,86	52	6 516,68	—	—	5	444,60	1	202,50
75. " " Breslau	6	111,90	116	9 856,16	2	60,00	21	1 427,40	—	—
76. " " Liegnitz	—	—	20	1 743,52	2	60,00	8	466,26	—	—
77. " " Oppeln	17	161,77	111	6 862,49	3	90,00	9	367,10	1	162,00
78. " " Magdeburg	5	185,88	42	6 077,69	1	32,00	8	757,96	—	—
79. " " Merseburg	4	219,14	49	6 581,74	1	30,00	9	660,51	—	—
80. " " Erfurt	4	129,03	44	4 591,38	1	30,00	2	190,20	—	—
81. " " Schleswig	5	269,31	34	4 256,24	3	91,67	7	634,91	—	—
82. " " Hannover	2	67,00	40	5 184,77	—	—	2	178,98	—	—
83. " " Hildesheim	25	1 441,73	126	17 813,79	3	92,00	10	930,69	1	270,00
84. " " Lüneburg	10	292,36	73	7 238,12	—	—	4	366,00	—	—
85. " " Stade	3	423,21	24	2 457,81	—	—	2	180,00	—	—
86. " " Osnabrück	1	194,00	20	1 801,20	—	—	2	166,80	—	—
87. " " Minden	5	846,23	55	4 699,45	—	—	2	149,66	—	—
88. " " Arnsberg	3	98,24	17	2 740,90	1	30,00	3	369,69	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
3	357,00	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	1 191,50	61.
6	1 034,34	1	240,60	4	142,74	8	194,98	—	—	6	508,00	—		28 377,97	62.
54	7 762,83	4	486,00	5	373,68	5	637,17	1	8,02	7	1 197,20	-	---	38 585,78	63.
63	9 154,17	5	726,60	9	516,42	13	832,15	1	8,02	13	1 705,20	—	—	68 371,25	

schaftliche Verwaltung.

52	1 924,05	5	192,94	4	46,23	5	16,27	—	--	7	454,55	—	—	17 162,53	64.
39	2 006,57	1	48,00	5	23,98	7	21,77	---		8	395,05	—		25 706,74	65.
17	721,27	—	—	4	30,36	10	55,13	- -		3	224,00	—	--	8 544,49	66.
23	1 266,87	-	- -	3	48,40	2	25,80	—	-	3	141 50	—	-	17 384,79	67.
17	1 186,25	—	- -	3	87,51	3	60,35	-		9	1 086,29		—	25 653,04	68.
18	909,99	2	75,30	3	43,00	5	39,91	—	--	4	969,44	-	—	17 026,07	69.
15	540,95	—	—	1	51,00	—	—	1	82,45	2	328,65	--	-	9 828,03	70.
9	400,00	1	60,00	1	7,45	1	5,60	1	7,45	1	68,00	—	—	4 451,71	71.
1	67,80	—	—	1	8,95			—	—	2	229,40	---	-	2 708,15	72.
14	528,80	2	86,30	3	47,65	7	66,30	—	-	3	217,10	—	—	6 174,49	73.
10	428,40	—	-	1	9,90	1	6,31	—	—	1	14,60	—	-	7 641,85	74.
31	1 565,86	—	—	3	20,50	5	30,54	—		3	397,50		-	13 469,86	75.
4	185,23		—	—	—	—	—	—	—	1	42,20	—	.	2 497,21	76.
20	501,78	—	—	3	8,15	10	18,68	--	—	4	520,50	—	—	8 692,47	77.
13	892,32	—	—	2	39,30	—	—	—	--	1	655,20	—		8 640,35	78.
6	297,69	—	—	2	98,22	5	31,07	—	—	2	530,75	—		8 449,12	79.
1	75,00	-	—	---	--	—	-	—	—	1	43,50	--		5 059,11	80.
12	770,75	1	35,93	—	—	—	—	—	—	1	26,00	-	--	6 084,81	81.
4	267,60	- -	—	1	10,52	1	7,93	-	—	1	163,10	—	--	5 879,90	82.
22	1 314,11	2	206,40	3	22,69	5	3,15	—	-	3	89,05	—	-	22 183,61	83.
3	202,80	—	—	3	70,75	6	106,14	2	12,20	3	785,80			9 074,17	84.
1	89,03	—	-	1	3,92	4	11,76	—	—	1	72,00	—	-	3 237,73	85.
—	-	—	—	—	—	---	-	—	—	-	-	-	-	2 162,00	86.
7	347,14	—	—	1	13,46	3	30,28	--	—	1	452,25	—		6 538,47	87.
4	305,31	--	—	—	—	—		-	—	-	-	—	—	3 544,11	88.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
89. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Kassel	22	688,70	256	21 503,52	—	—	16	1 282,80	—	—
90. " " Wiesbaden	6	173,64	107	10 811,82	—	—	2	180,00	—	—
91. " " Koblenz	7	96,56	43	5 151,11	—	—	1	114,00	—	—
92. " " Düsseldorf	7	497,44	17	2 398,35	1	30,00	2	216,72	—	—
93. " " Köln	2	24,00	5	716,38	—	—	1	108,00	—	—
94. " " Trier	18	216,20	85	10 002,45	2	66,00	5	492,00	—	—
95. " " Aachen	1	19,80	23	2 358,48	—	—	3	286,40	—	—
96. Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) " München	32	1 124,36	205	24 526,27	3	174,66	23	2 291,20	1	258,00
97. " " Landshut	15	101,09	112	10 326,22	2	62,40	12	927,30	—	—
98. " " Speyer	11	231,48	80	6 543,30	2	73,31	8	709,00	—	—
99. " " Regensburg	15	668,14	135	10 859,59	2	75,90	14	881,00	—	—
100. " " Bayreuth	16	666,93	120	7 642,77	4	120,00	13	769,51	—	—
101. " " Ansbach	31	1 106,91	142	10 616,46	3	90,00	18	1 099,16	1	234,00
102. " " Würzburg	19	817,18	100	7 082,80	3	90,00	10	714,55	—	—
103. " " Augsburg	14	538,89	81	8 505,08	1	30,00	12	922,43	1	210,00
104. Kgl. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	25	838,75	232	25 842,01	11	370,67	34	3 001,85	1	360,00
105. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	139	2 441,03	284	24 503,48	5	153,33	48	3 878,21	1	240,00
106. Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts zu Schwerin	1	10,90	13	2 139,15	1	36,00	2	188,40	—	—
107. Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen u. Forsten, zu Schwerin	14	488,73	101	12 607,17	3	108,00	11	1 151,49	—	—
108. Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar	9	375,92	66	7 262,75	—	—	11	781,98	—	—
109. Großherzogl. Kommission für die land- u. forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	3	289,51	24	2 826,78	—	—	—	—	—	—
110. Großherzogl. Regierung zu Eutin	1	35,00	11	569,33	1	34,67	1	90,11	—	—
111. " " " Birkenfeld	—	—	8	1 032,94	—	—	—	—	—	—
112. Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig	19	562,98	101	12 456,57	—	—	6	777,00	—	—
113. Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	17	382,13	190	22 024,60	2	63,33	7	643,65	—	—
Summe f	721	22 582,93	4 488	440 423,39	80	2 663,97	507	39 739,37	12	2 597,64

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
26	1 462,20	2	174,00	2	14,57	3	7,24	—	—	4	351,80	—	—	25 484,83	89.
5	345,41	—	—	1	1,00	2	1,50	—	—	—	—	—	—	11 513,37	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	50,50	4	837,60	—	—	6 252,80	91.
8	413,03	—	—	1	5,35	3	10,65	—	—	1	40,00	—	—	3 611,54	92.
2	100,58	—	—	1	24,80	—	—	—	—	1	81,60	—	—	1 055,36	93.
9	504,00	3	320,00	2	20,00	6	44,40	—	—	4	258,95	—	—	11 924,00	94.
6	356,80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22,00	—	—	3 043,48	95.
41	2 464,74	1	80,40	3	21,85	3	12,93	—	—	8	1 097,28	3	2 900,55	34 952,24	96.
14	684,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 102,02	97.
15	1 212,18	1	110,40	1	1,25	3	2,50	—	—	2	123,15	—	—	9 006,60	98.
26	1 000,90	2	156,00	—	—	—	—	—	—	1	87,30	—	—	13 728,83	99.
12	600,45	—	—	—	—	—	—	—	—	2	217,30	—	—	10 016,96	100.
34	1 320,22	—	—	4	13,14	10	25,43	—	—	8	331,30	—	—	14 836,62	101.
38	1 405,10	—	—	3	36,75	—	—	—	—	3	227,00	—	—	10 373,38	102.
20	1 231,13	1	32,00	—	—	—	—	—	—	3	124,20	—	—	11 593,73	103.
33	1 835,28	1	73,76	5	43,49	11	78,75	—	—	6	501,45	—	—	32 946,01	104.
53	2 991,42	4	241,20	20	199,49	22	240,03	—	—	30	3 020,28	—	—	37 708,47	105.
1	60,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 434,76	106.
5	366,75	—	—	6	61,20	4	23,20	—	—	6	498,91	—	—	15 303,36	107.
15	807,62	1	70,20	1	3,75	—	—	—	—	2	137,85	—	—	9 440,07	108.
—	—	1	80,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 196,69	109.
—	—	—	—	1	21,98	3	49,45	—	—	1	239,40	—	—	1 039,94	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 032,94	111.
6	556,55	1	132,00	4	63,39	5	21,65	—	—	4	317,45	—	—	14 887,59	112.
20	1 311,40	1	58,45	7	30,35	9	33,30	—	—	14	540,00	—	—	25 087,21	113.
732	37 826,44	33	2 233,68	110	1254,30	164	1 088,02	6	152,60	176	16 964,25	3	2 900,55	570 367,64	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
g) Bauver-										
114. Kaiserl. Kanalamt zu Kiel	—	—	3	1 042,20			1	193,20	—	—
115. Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	115	3 527,65	511	84 070,44	14	803,64	100	13 187,16	1	391,40
116. Oberste Baubehörde im Kgl. Staatsministerium des Innern zu München	27	872,80	178	23 650,96	8	380,10	22	2 425,08	—	—
117. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	1	49,00	36	4 959,90	–	—	5	582,60	—	—
118. Kgl. Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	4	151,00	29	4 137,92	1	36,00	2	240,60	-	
119. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	1	5,00	3	563,01		–	1	96,00	—	—
120. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	2	60,84	46	5 034,39	2	86,40	5	617,58	—	-
121. Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, zu Darmstadt	—	—	15	1 614,60	1	44,00	2	272,40	—	—
122. Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen u. Forsten, zu Schwerin	2	7,56	5	591,50	1	40,00	2	220,40	–	—
123. Großherzogl. Chausseeverwaltungskommission zu Schwerin	—	–	17	2 549,63	—	—	1	102,60	—	—
124. Großherzogl. Flußbaukommission zu Schwerin	10	32,20	10	1 348,39		—	—	-	—	
125. Großherzogl. Flußbau-Verwaltungskommission zu Schwerin	-	—	—	—		—	—		- -	-
126. Großherzogl. Ministerialdepartement des Innern zu Weimar		—	5	1 452,00	—	—	—	—	—	—
127. Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	—	-	—	—	-	-		—	—	—
128. " Baudirektion zu Oldenburg	—	—	12	1 771,10	—	—	—	—	—	
129. " Regierung zu Eutin	-	—	3	592,80	—	—	—	—	—	—
130. " Regierung zu Birkenfeld		—	—	—	—	--	—	—	—	—
131. Herzogl. Baudirektion zu Braunschweig	—	—	25	4 356,75	—	—	-	—	—	—
132. Herzogl. Ministerium, Abth. der Finanzen, zu Altenburg	—	—		--	—	—	—	—	—	—
133. Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung für innere Verwaltung, zu Gotha	2	40,98	4	792,88	—	—	—	–	-	—
134. Herzogl. Staatsministerium zu Coburg	—	–	1	12,00	—	—	—	—	—	—
135. Fürstl. Ministerium zu Rudolstadt	1	1,50	4	869,40	-	—	—	—	—	--
136. " " " Sondershausen	—		1	47,06	—	—	—	—	—	—
137. Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen	—	—	1	114,00		—	—	—		--

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus.								Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5 7, 9, 11, 13, 15 17, 19, 21, 23 25.)	
				Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
waltung.															
—		—						—		—				1 235,40	114.
146	13 459,18	10	1 425,10	12	196,92	24	164,83	1	33,00	20	3 243,84			120 503,16	115.
60	4 296,52	6	696,82	13	179,71	14	156,24	1	13,45	18	2 671,95			35 343,63	116.
														5 591,50	117.
										1	151,09			4 716,61	118.
1	6,43													670,44	119.
9	837,98	1	120,00							1	21,60			6 778,79	120.
1	71,22	1	110,40											2 112,62	121.
														859,46	122.
				1	15,30					1	49,00			2 716,53	123.
														1 380,59	124.
															125.
														1 452,00	126.
														—	127.
														1 771,10	128.
														592,80	129.
														—	130.
														4 356,75	131.
														—	132.
										1	127,30			961,16	133.
														12,00	134.
														870,90	135.
														47,06	136.
														114,00	137.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Perf.	M.	Renten an Verletzte. Perf.	M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Perf.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Perf.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Perf.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
138. Landesausschuß zu Greiz			1	40,30						
139. Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera				—			1	92,50	--	
140. Fürstl. Bauamt zu Bückeburg			2	279,35				--	--	
141. Fürstl. Regierung zu Detmold	—		1	93,60	—			--		—
142. Baudeputation zu Lübeck	4	18,75	21	5 003,22			1	214,20		
143. Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	12	205,12	54	7 980,87	1	70,83	6	1 179,37	-	
144. Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg i. Els.	3	192,25	80	14 030,46	2	105,20	10	2 053,19		—
Summe g	184	5 164,65	1 068	166 998,73	30	1 566,17	159	21 476,88	1	391,40
h) Seeschiffahrts- ꝛc.										
145. Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin,	1	25,84	7	1 325,23	-	-	4	686,00	—	—
146. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	333,30	6	2 283,95	-		7	1 490,71	-	—
Summe h	2	359,14	13	3 609,18	—	-	11	2 176,71	—	—
Wiederholung zu A.										
a) Marineverwaltung	33	3 823,04	454	112 864,86	6	402,55	45	9 303,91	—	—
b) Heeresverwaltung	108	6 645,13	1 401	292 224,40	8	428,83	75	13 761,61	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	47	1 836,39	251	56 761,51	11	555,80	58	8 241,32	2	1 089,00
d) Eisenbahnverwaltung	2 095	120 822,31	12 292	3194169,97	546	27 944,06	3 169	483 363,80	90	46 074,33
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	20	1 294,48	208	46 162,05	4	287,45	35	6 992,95	1	691,76
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung.	721	22 582,93	4 488	440 423,89	80	2 603,97	507	39 739,37	12	2 597,64
g) Bauverwaltung	184	5 164,65	1 068	166 998,73	30	1 566,17	159	21 476,88	1	391,40
h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	2	359,14	13	3 609,18			11	2 176,71		
Summe A	3 210	162 528,07	20 175	4313214,59	685	33 788,83	4 059	585 056,55	106	50 844,13

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40,30	138.
5	351,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	444,00	139.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	279,35	140.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93,60	141.
1	160,80	—	—	1	1,60	1	1,20	—	—	1	6,40	—	—	5 406,17	142.
10	1 339,80	—	—	8	203,96	14	130,69	—	—	10	598,00	—	—	11 708,64	143.
13	1 379,36	2	258,60	—	—	—	—	—	—	5	842,50	3	1 054,46	19 916,02	144.
246	21 902,79	20	2 610,92	35	597,49	53	452,96	2	46,45	58	7 711,68	3	1 054,46	229 974,58	

Betriebe.

2	288,00	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18,00	—	—	2 343,07	145.
12	2 014,64	1	194,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 317,00	146.
14	2 302,64	1	194,40	—	—	—	—	—	—	1	18,00	—	—	8 660,07	

(staatliche Ausführungsbehörden).

84	10 434,24			8	204,61	10	182,32	—	—	25	2 562,56	—	—	139 778,09	
114	15 199,09	2	311,40	28	937,83	52	1 216,84		—	42	4 491,82	—	—	335 216,95	
72	7 882,75	5	694,00	7	324,00	22	605,00	1	12,00	17	2 830,01		—	80 831,78	
5 177	552 083,10	251	34 762,19	306	8 134,59	636	10 926,64	15	719,31	612	70 468,28	—	—	4 549 468,58	
63	9 154,17	5	726,60	9	516,42	13	832,15	1	8,02	13	1 705,20	—		68 371,25	
732	37 826,44	33	2 233,68	110	1 254,30	164	1 088,02	6	152,60	176	16 964,25	3	2 900,55	570 367,64	
246	21 902,79	20	2 610,92	35	597,49	53	452,96	2	46,45	58	7 711,68	3	1 054,46	229 974,58	
14	2 302,64	1	194,40	—	—		—	—	—	1	18,00	—	—	8 660,07	
6 502	656 785,22	317	41 533,19	503	11 969,24	950	15 303,93	25	938,38	944	106 751,80	6	3 955,01	5 982 668,94	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Personen	Kosten des Heilverfahrens. M.	Renten an Verletzte. Personen	Renten an Verletzte. M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Personen	Beerdigungskosten. M.	Renten an Wittwen Getödteter. Personen	Renten an Wittwen Getödteter. M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Personen	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
B. Provinzial- und Kommunal-										
1/32. der Provinz Ostpreußen	1	34,00	72	6 447,56	—	—	4	279,00	-	—
33/51. „ „ Westpreußen	-	- -	33	2 998,69	1	30,00	3	187,80		
52/67. „ „ Brandenburg	6	193,40	64	10 593,53			4	808,80	1	603,00
68/74. „ „ Pommern	—	-	2	130,20	—		2	180,00		
75. „ „ Posen	6	65,85	36	3 428,11			2	159,05		
76/105. „ „ Schlesien	1	51,50	57	4 641,82	-		2	310,80		
106/123. „ „ Sachsen	5	75,10	45	7 136,51	1	48,60	3	431,05		
124/126. „ „ Schleswig-Holstein	1	45,00	11	2 278,12			—	-	-	-
127/141. „ „ Hannover	8	121,54	36	5 488,15			2	201,60	-	-
142/161. „ „ Westfalen	1	1,50	59	7 550,66			4	406,20	-	—
162/164. „ „ Hessen-Nassau	6	54,13	73	10 414,73		- -	5	855,60		—
165/169. „ Rheinprovinz	8	148,01	34	7 520,23	—	—	4	659,40	-	—
170. „ Hohenzollernschen Lande	-	—	1	50,00	—	-	-	-	—	—
171/175. des Königreichs Bayern	53	1 291,51	420	55 201,90	11	420,00	32	3 921,50	—	-
176/177. „ „ Sachsen	4	89,93	18	4 070,75	1	55,00	5	682,82	—	—
178/240. „ „ Württemberg	23	443,99	96	13 231,19	—		3	335,50	1	612,00
241. „ Großherzogthums Baden	2	20,30	23	3 025,07	—	—	3	468,60	—	—
242. „ „ Hessen	—		4	230,00	—	-	-	—	-	—
243/245. „ „ Mecklenburg-Schwerin	1	6,24	4	766,07	—	-	—	—	1	448,20
246/251. „ „ Oldenburg	-	- -	3	255,60	-	-	-	-	- -	—
252. „ Herzogthums Braunschweig	1	11,00	20	4 412,48	-		2	215,52		—
253/260. „ „ Anhalt	-		11	1 410,30			2	235,20	-	
261/263. „ Fürstenthums Schaumburg-Lippe	—	- -	- -	- -	—	-	—	—	—	—
Summe B.	127	2 653,00	1 122	151 281,67	14	553,60	82	10 338,44	3	1 663,20
A. Staatliche Ausführungsbehörden	3 210	162 528,07	20 175	4 313 214,59	685	33 788,83	4 059	585 056,55	106	50 844,13
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	127	2 653,00	1 122	151 281,67	14	553,60	82	10 338,44	3	1 663,20
Ausführungsbehörden zusammen	3 337	165 181,07	21 297	4 464 496,26	699	34 342,43	4 141	595 394,99	109	52 507,33

*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 2 II Absatz 2 in Verbindung mit Seite 3034 ff.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		**Summe der Entschädigungsbeträge.** (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26	
Ausführungsbehörden.*)															
2	180,00	—	—	1	8,18	—	—	—	—	2	382,79	—	—	7 331,53	1/32.
5	370,20	—	—	1	9,80	4	29,40	—	—	1	41,40	—	—	3 667,29	33/51.
1	180,60	—	—	3	36,51	1	11,83	—	—	4	457,70	—	—	12 885,37	52/67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310,20	68/74.
4	221,69	—	—	3	26,17	3	25,48	—	—	4	202,35	—	—	4 128,70	75.
4	351,02	—	—	1	11,14	3	24,97	—	—	2	166,15	—	—	5 557,40	76/105.
6	584,31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 275,57	106/123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 323,12	124/126.
3	187,20	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45,50	—	—	6 043,99	127/141.
2	141,60	1	136,20	1	25,00	2	37,50	—	—	1	175,00	—	—	8 473,66	142/161.
8	716,62	—	—	3	90,18	7	37,80	—	—	3	275,10	—	—	12 444,16	162/164.
3	382,80	—	—	5	161,72	8	65,00	—	—	5	386,70	—	—	9 323,86	165/169.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,00	170.
36	3 177,16	4	417,00	19	121,74	36	116,92	—	—	23	2 959,64	2	1 371,15	68 998,52	171/175.
4	468,70	—	—	2	17,70	5	21,00	—	—	3	124,00	—	—	5 529,90	176/177.
2	320,58	—	—	2	92,99	—	—	—	—	7	621,83	—	—	15 658,08	178/240.
1	149,40	—	—	1	14,50	1	10,90	—	—	1	104,40	—	—	3 793,17	241.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230,00	242.
1	112,05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 332,56	243/245.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255,60	246/251.
2	188,28	—	—	1	73,40	2	110,10	—	—	1	328,00	—	—	5 338,78	252.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 645,50	253/260.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	261/263.
84	7 732,21	5	553,20	43	689,03	72	490,90	—	—	58	6 270,56	2	1 371,15	183 596,96	
6 502	656 785,22	317	41 533,19	503	11 965,24	950	15 303,93	25	938,38	944	106 751,80	6	3 955,01	5 982 668,94	
84	7 732,21	5	553,20	43	689,03	72	490,90	—	—	58	6 270,56	2	1 371,15	183 596,96	
6 586	664 517,43	322	42 086,39	546	12 658,27	1022	15 794,83	25	938,38	1002	113 022,36	8	5 326,16	6 166 265,90	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
A. Staatliche								
a) Marine-								
1. Kaiserliche Werft zu Danzig	505,60	160,78	—	—	269,50	269,50	—	—
2. „ „ „ Kiel	427,82	20,00	—	—	415,49	415,49	—	—
3. „ „ „ Wilhelmshaven	91,60	266,50	—	—	—	—	—	—
Summe a	1 025,02	447,28	—	—	684,99	684,99	—	—
b) Heeres-								
4. Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	148,35	137,85	—	—	—	—	—	—
5. Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	130,00	168,13	—	—	—	—	—	—
6. Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	47,00	78,53	—	—	—	—	—	—
7. Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	1 291,40	6,00	—	—	—	—	—	—
8. Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	104,00	170,49	—	—	—	—	—	—
9. Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	24,00	67,64	—	—	—	—	—	—
10. Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	22,00	75,00	—	—	—	—	—	—
11. Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. W.	12,00	6,00	—	—	—	—	—	—
12. Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	97,30	355,81	—	7,05	—	7,05	—	—
13. Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	30,00	50,04	—	—	—	—	—	—
14. Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	36,00	40,08	—	—	—	—	—	—
15. Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	203,18	313,79	—	—	2,50	2,50	—	—
16. Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	136,10	2,25	—	—	—	—	—	—
17. Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	51,10	125,35	—	—	—	—	—	—
18. Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B.	61,00	229,78	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	

Ausführungsbehörden.

verwaltung.

—	—	—	980,40	35,50	—	-	-	1 015,90	23 994,39	1.
—	476,72	5,00	—	132,35	7,75	—	—	621,82	44 219,67	2.
—	—	—	—	—		—	4,29	4,29	75 363,33	3.
—	476,72	5,00	980,40	167,85	7,75	-	4,29	1 642,01	143 577,39	

verwaltung.

-	—	—	—	16,00				16,00	4 383,16	4.
—	—	—	—	59,50	—			59,50	7 986,04	5.
—		—	—	25,90	—		-	25,90	3 081,38	6.
—	—		—	—					5 049,51	7.
-	—	—	-	86,85	-	-	—	86,85	18 373,43	8.
—	—	—	—	—		—	—		1 316,84	9.
	—	—	-	46,50			-	46,50	1 562,40	10.
—	—	—	-	3,20	—	—	-	3,20	1 442,90	11.
—	-	-	—	65,10	-	-		65,10	19 181,50	12.
—	—	—	-	29,70	—	—		29,70	3 078,94	13.
—	—	—		65,41		—	-	65,41	2 736,54	14.
—		—	—	47,55		-	—	47,55	17 206,99	15.
-		—	—	10,80		—		10,80	8 104,24	16.
—	—	—	—	—	—				2 539,20	17.
	—	—	—	21,25	—		—	21,25	2 162,15	18.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten. Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	e. Allge. 1. Kosten der ersten: Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
19. Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	179,05	113,70						
20. Kgl. Intendantur des XVI. Armee-Korps zu Metz	189,00	—		—			—	
21. Kgl. Intendantur des XVII. Armee-Korps zu Danzig	371,90	337,76					—	
22. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu Berlin	964,85	1 095,45						
23. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu München	332,50	304,03						
Summe b	4 430,73	3 677,68	—	7,05	2,50	9,55	—	—
c) Post- und Telegraphen-								
24. Kaiserl. Postversicherungskommission zu Berlin	246,00	148,00			—	—	—	—
25. Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	114,00	32,70	—	—	161,81	161,81	—	—
26. Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	—	38,33				—	—	
Summe c	360,00	219,03	—	—	161,81	161,81	—	—
d) Eisenbahn-								
27. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	385,00	543,00		—	—		—	—
28. " " " Berlin	257,02	1 465,95	—		—		—	—
29. " " " Breslau	385,85	1 590,76	—	—	244,19	244,19	—	—
30. " " " Bromberg	125,88	230,92			—	—	—	
31. " " " Danzig	157,20	807,49			—		—	—
32. " " " Elberfeld	550,35	457,37		—	188,00	188,00	—	—
33. " " " Erfurt	244,00	301,00		—				—
34. " " " Essen a. d. R.	398,00	527,00					—	—
35. " " " Frankfurt a. M.	458,53	761,81			160,23	160,23	—	—
36. " " " Halle a. S.	148,19	950,57	—	—			—	
37. " " " Hannover		623,22					—	—
38. " " " Kassel	—	479,12	—					—
39. " " " Kattowitz	328,80	639,02			37,68	37,68	—	
40. " " " Köln	1,98	858,04		—	—		—	—
41. " " " Königsberg i. P.	131,02	296,82			—		—	—
42. " " " Magdeburg	264,85	622,15	—	—	26,75	26,75		
43. " " " Münster i. W.	98,00	420,10		—			—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	6,30	—	—	—	6,30	18 570,90	19.
—	—	—	—	58,57	—	—	—	58,57	12 906,26	20.
—	—	—	—	120,20	1,04	—	—	121,24	31 189,16	21.
—	9,00	—	—	204,30	2,00	—	—	215,30	126 486,44	22.
—	—	—	—	51,50	—	—	—	51,50	56 907,60	23.
—	9,00	—	—	918,63	3,04	—	—	930,67	344 265,58	

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	57 893,00	24.
—	—	—	—	—	—	—	20,93	20,93	22 069,06	25.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 631,49	26.
—	—	—	—	—	—	—	20,93	20,93	81 593,55	

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	142 001,00	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	470 804,49	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	307 467,25	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	99 456,88	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80 853,48	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	164 063,19	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	129 626,00	33.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	256 623,00	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	157 432,24	35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	165 042,82	36.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	226 065,21	37.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	135 917,26	38.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	133 159,15	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	185 528,60	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	71 822,43	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	183 142,87	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	94 497,58	43.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
44. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Posen . . .	110,80	160,80	—	—	—	—	—	—
45. . . . . St. Johann-Saarbrücken	34,60	528,95	—	—	2 064,00	2 064,00	—	—
46. . . . . Stettin . . .	157,00	212,00	—	—	—	—	—	—
47. Kgl. preuß. und Großherzogl. hessische Eisenbahn-Direktion zu Mainz . . .	10,10	83,25	—	162,83	110,00	272,83	—	—
48. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München . . .	594,34	1 079,05	—	—	—	—	—	—
49. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden . . .	1 454,75	818,07	—	—	—	—	—	—
50. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart . . .	132,85	222,96	—	—	—	—	—	—
51. Generaldirektion der Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.	571,05	52,40	—	—	—	—	—	—
52. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	46,00	—	—	—	3 324,88	3 324,88	—	—
53. Generaldirektion der Großherzogl. mecklenb. Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin	92,70	84,89	—	—	—	—	—	—
54. Großherzoglich oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	30,60	6,00	—	—	—	—	—	—
55. Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. .	502,65	608,63	—	—	—	—	—	—
Summe d . . .	7 672,11	15 431,34	—	162,83	6 155,73	6 318,56	—	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-,								
56. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München*) . .	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden*)	—	—	—	—	—	—	—	—
58. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart*) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
59. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	—	—	—	—	—	—	—	—
60. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.*)	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für die unter lfde. Nr. 56, 57, 58 und 60 fallenden Betriebe sind bei den lfdn. Nrn. 48, 49, 50 und 51 mitberücksichtigt.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	64 000,17	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	71 622,63	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	96 903,00	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	62 306,03	47.
—	—	—	—	—	—	—	665,06	665,06	496 036,06	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	213 887,58	49.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 696,47	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	145 271,94	51.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 199,89	52.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 739,21	53.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 470,19	54.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	259 919,03	55.
—	—	—	—	—	—	—	665,06	665,06	4 579 555,65	

Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	216,00	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
61. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
62. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	642,20	255,73	—	—	6,75	6,75	—	—
63. Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	763,45	252,49	—	—	—	—	—	—
Summe e	1 405,65	508,22	—	—	6,75	6,75	—	—

f) Land- und forstwirth-

64.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten	zu Königsberg i. Pr.	758,27	431,94	—	—	—	—	—	—
65.	"	" Gumbinnen	485,70	1 289,88	—	—	—	—	—	—
66.	"	" Danzig	629,47	335,56	—	—	1042,11	1 042,11	—	—
67.	"	" Marienwerder	777,05	—	—	—	—	—	—	—
68.	"	Potsdam	38,25	257,36		—	—		—	—
69.	"	" Frankfurt a. O.	437,50	318,86	—	—	—	—	—	—
70.	"	" Stettin	178,90	280,85	—	—	—	—	—	—
71.	"	" Köslin	136,90	104,44	—	—	—	—	—	—
72.	"	" Stralsund	123,10	188,44	—	—	—	—	—	—
73.	"	" Posen	406,58	178,44		—	—	—	—	—
74.	"	" Bromberg	248,85	260,55	—	—	—	—	—	—
75.	"	" Breslau	291,20	205,35	—	—	—	—	—	—
76.	"	" Liegnitz	41,40	105,98	—	—	6,50	6,50	—	—
77.	"	" Oppeln	488,40	235,15	—	—	—	—	—	—
78.	"	" Magdeburg	150,70	120,40	—	—	—	—	—	—
79.	"	" Merseburg	73,80	—	—	—	—	—	—	164,11
80.	"	" Erfurt	186,50	34,80		—	—	—	—	—
81.	"	" Schleswig	96,55	83,66	—	—	—	—	—	—
82.	"	" Hannover	236,49	70,94	—	—		—	—	—
83.	"	" Hildesheim	326,85	969,95	—	—	—	—	—	—
84.	"	" Lüneburg	432,95	76,56	—	—	—	—	—	—
85.	"	" Stade	186,95	134,02	—	—	—	—	—	—
86.	"	" Osnabrück	96,31	—	—	—	—	—	—	—
87.	"	" Minden	252,35	164,22	—	—	—	—	—	—
88.	"	" Arnsberg	193,65	200,82	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 191,50	61.
—	—	—	—	26,00	19,55	—	—	45,55	29 328,20	62.
—	—	12,00	—	110,54	69,20	—	—	191,74	39 793,46	63.
—	—	12,00	—	136,54	88,75	—	—	237,29	70 529,16	

schaftliche Verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 352,74	64.
—	—	—	—	25,28	—	—	—	25,28	27 507,60	65.
—	—	—	—	138,41	—	—		138,41	10 690,04	66.
—	—	—		—	—			—	18 161,84	67.
—	—		—	—			—	—	25 948,65	68.
—	—	—		—	—	—		—	17 782,43	69.
—	—	—	—	—	—	—		—	10 287,78	70.
—	—	—	—	7,10	—	—	—	7,10	4 700,15	71.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 019,69	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 759,51	73.
—	—	—	—		—	—	—	—	8 151,25	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 966,41	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 651,09	76.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 416,02	77.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 911,45	78.
164,11	—	—	—	10,00	—	—	—	10,00	8 697,03	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 280,41	80.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 265,02	81.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 187,33	82.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 480,41	83.
—	—	—	—	—	—	—	—		9 583,68	84.
—	—	—	—	—	—	—			3 558,70	85.
—	—	—	—	—		—	—		2 258,31	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 955,04	87.
—	—	—	—	—	—		—	—	3 938,61	88.

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß vo Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
89.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Kassel	690,28	261,24	—	—	35,30	35,30	—	—
90.	" " Wiesbaden	412,40	69,10	—	—	—	—	—	—
91.	" " Koblenz	255,91	71,40	—	—	—	—	—	—
92.	" " Düsseldorf	116,50	—	—	—	—	—	—	—
93.	" " Köln	85,10	33,26	—	—	—	—	—	—
94.	" " Trier	138,25	678,53	—	—	—	—	—	—
95.	" " Aachen	114,00	—	—	—	—	—	—	—
96.	Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) " München	947,75	170,82	—	—	11 613,76	11 613,76	—	—
97.	" " Landshut	567,90	231,90	—	—	1 332,81	1 332,81	—	—
98.	" " Speyer	531,30	57,30	—	—	3 902,36	3 902,36	—	—
99.	" " Regensburg	425,45	260,12	—	—	7 137,31	7 137,31	—	—
100.	" " Bayreuth	397,50	174,65	—	—	1 786,73	1 786,73	—	—
101.	" " Ansbach	797,42	179,98	—	—	5 381,38	5 381,38	—	—
102.	" " Würzburg	540,13	146,95	—	—	2 523,62	2 523,62	—	—
103.	" " Augsburg	349,35	171,33	—	—	2 603,97	2 603,97	—	—
104.	Kgl. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	706,70	518,73	—	—	229,60	229,60	—	—
105.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	501,55	505,26	—	—	130,90	130,90	—	—
106.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts zu Schwerin	51,50	—	—	—	—	—	—	—
107.	Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen u. Forsten, zu Schwerin	431,95	158,11	—	—	—	—	—	—
108.	Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar	106,05	155,25	—	—	—	—	—	—
109.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
110.	Großherzogl. Regierung zu Eutin	10,00	—	—	—	—	—	—	—
111.	" " " Birkenfeld	15,00	—	—	—	—	—	—	—
112.	Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig	267,20	200,42	—	—	50,00	50,00	—	—
113.	Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i/E.	1 193,95	189,62	—	—	42,20	42,20	—	—
	Summe f	16 927,81	10 282,14	—	—	37 818,55	37 818,55	—	164,11

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35, und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 471,65	89.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 994,87	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 580,11	91.
—	—	—	20,00	—	—	—	—	20,00	3 748,04	92.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 173,72	93.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 740,73	94.
—	—	—	—	10,60	—	—	—	10,60	3 168,08	95.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	47 684,57	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 234,63	97.
—	—	—	—	10,25	4,40	—	60,00	74,65	13 572,21	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 551,71	99.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 375,84	100.
—	—	—	—	17,60	17,99	—	—	35,59	21 230,99	101.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 584,08	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 718,38	103.
—	—	21,20	4 790,50	317,29	227,15	—	—	5 356,14	39 757,18	104.
—	—	—	—	104,26	—	—	—	104,26	38 950,44	105.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 486,26	106.
—	—	—	—	16,00	—	—	—	16,00	15 909,42	107.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 701,37	108.
—	—	—	—		—	—	—	—	3 196,69	109.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 049,94	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 047,94	111.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 405,21	112.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 512,98	113.
164,11	—	21,20	4 810,50	656,79	249,54	—	60,00	5 798,03	641 358,28	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge.	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Anwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
								g) Bauver-
114. Kaiserl. Kanalamt zu Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—
115. Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	2 313,65	9[illegible]3,25	—	—	109,08	109,08	—	136,25
116. Oberste Baubehörde im Kgl. Staatsministerium des Innern zu München	1 051,81	361,40	—	—	—	—	—	—
117. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	46,35	—	—	—	—	—	—	—
118. Kgl. Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	90,95	18,95	—	—	—	—	—	—
119. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	3,25	10,98	—	—	—	—	—	—
120. Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	67,00	56,88	—	—	—	—	—	—
121. Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, zu Darmstadt	39,40	34,10	—	—	—	—	—	—
122. Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen u. Forsten, zu Schwerin	34,95	40,00	—	—	—	—	—	—
123. Großherzogliche Chausseeverwaltungskommission zu Schwerin	65,90	115,15	—	—	—	—	—	—
124. Großherzogliche Flußbaukommission zu Schwerin	6,50	181,69	—	—	—	—	—	—
125. Großherzogliche Flußbau-Verwaltungskommission zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—
126. Großherzogl. Ministerialdepartement des Innern zu Weimar	—	—	—	—	—	—	—	—
127. Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	—	—	—	—	—	—	—	—
128. " Baudirektion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
129. " Regierung zu Eutin	—	—	—	—	—	—	—	—
130. " " Birkenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—
131. Herzogliche Baudirektion zu Braunschweig	118,55	2,18	—	—	50,00	50,00	—	—
132. Herzogliches Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
133. Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung für innere Verwaltung, zu Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—
134. Herzogliches Staatsministerium zu Koburg	—	—	—	—	—	—	—	—
135. Fürstl. Ministerium zu Rudolstadt	—	13,30	—	—	—	—	—	—
136. " " Sondershausen	—	—	—	—	—	—	—	—
137. Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen	10,00	31,00	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	

waltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 235,40	114.
136,25	46,20	—		71,85	—	—	—	118,05	124 113,44	115.
—	—	—	820,69	315,95	5,45	—	4,50	1 146,59	37 903,43	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 637,85	117.
—	—	—	—	21,55	—	—	—	21,55	4 848,06	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	684,67	119.
—	—	—	—	3,40	5,20	—	—	8,60	6 911,27	120.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 186,12	121.
—	—	—	—	16,00	—	—	—	16,00	950,41	122.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 897,58	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 568,78	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 452,00	126.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127.
—	—	—	—	—	—	—	—		1 771,10	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	592,80	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
—		—	—	—		—		—	4 527,48	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	961,16	133.
—	—	—	—	—	—		—	—	12,00	134.
—	—	—	—	—		—	—	—	884,20	135.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	47,06	136.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	155,00	137.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
138. Landesausschuß zu Greiz	—	—	—	—	—	—	—	—
139. Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera	—	—	—	—	—	—	—	—
140. Fürstliches Bauamt zu Bückeburg	—	—	—	—	—	—	—	—
141. Fürstliche Regierung zu Detmold	—	—	—	—	—	—	—	—
142. Baudeputation zu Lübeck	46,65	38,15	—	—	—	—	—	—
143. Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	384,80	276,73	—	—	523,10	523,10	—	—
144 Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg i. E.	548,35	78,24	—	—	—	—	—	—
Summe g	4 828,11	2 192,00	—	—	682,18	682,18	—	136,25
h) Seeschiffahrts- 2c.								
145. Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	21,20	80,30	—	—	50,27	50,27	—	—
146. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	35,00	13,25	—	—	—	—	—	—
Summe h	56,20	93,55	—	—	50,27	50,27	—	—
Wiederholung zu A.								
a) Marineverwaltung	1 025,02	447,28	—	—	684,99	684,99	—	—
b) Heeresverwaltung	4 430,73	3 677,68	—	7,05	2,50	9,55	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	360,00	219,03	—	—	161,81	161,81	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	7 672,11	15 431,34	—	162,83	6 155,73	6 318,56	—	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	1 405,65	508,22	—	—	6,75	6,75	—	—
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	16 927,81	10 282,14	—	—	37 818,55	37 818,55	—	164,11
g) Bauverwaltung	4 828,11	2 192,00	—	—	682,18	682,18	—	136,25
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	56,20	93,55	—	—	50,27	50,27		—
Summe A.	36 705,63	32 851,24	—	169,88	45 562,78	45 732,66	—	300,36

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40,30	138.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	444,00	139.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	279,35	140.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	93,60	141.
—	—	—	—	46,00	—	—	—	46,00	5 536,97	142.
—	—	65,65	—	69,00	35,50	—	—	170,15	13 063,42	143.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 542,61	144.
136,25	46,20	65,65	820,69	543,75	46,15	—	4,50	1 526,94	239 340,06	

Betriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 494,84	145.
—	—	—	—	12,70	—	—	—	12,70	6 377,95	146.
—	—	—	—	12,70	—	—	—	12,70	8 872,79	

(staatliche Ausführungsbehörden).

—	476,72	5,00	980,40	167,85	7,75	—	4,29	1 642,01	143 577,39	
—	9,00	—	—	918,63	3,04	—	—	930,67	344 265,58	
—	—	—	—	—	—	—	20,93	20,93	81 593,55	
—	—	—	—	—	—	—	665,06	665,06	4 579 555,65	
—	—	12,00	—	136,54	88,75	—	—	237,29	70 529,16	
164,11	—	21,20	4 810,50	656,79	249,54	—	60,00	5 798,03	641 358,28	
136,25	46,20	65,65	820,69	543,75	46,15	—	4,50	1 526,94	239 340,06	
—	—	—	—	12,70	—	—	—	12,70	8 872,79	
300,36	531,92	103,85	6 611,59	2 436,26	395,23	—	754,78	10 838,63	6 109 092,46	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten. Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	e. Allge- 1. Kosten der ersten: Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
B. Provinzial- und Kommunal-								
1/32. der Provinz Ostpreußen . . .	119,00	393,75	—	—	—	—	—	—
33/51. „ „ Westpreußen . . .	62,00	9,00	—	—	—	—	—	205,54
52/67. „ „ Brandenburg . . .	423,20	261,87		—	5,00	5,00		—
68/74. „ „ Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—
75. „ „ Posen	190,85	227,09	—	48,45	—	48,45	—	—
76/105. „ „ Schlesien	147,15	238,08	—	—	78,20	78,20	—	—
106/123. „ „ Sachsen	141,10	136,04	—	—	266,20	266,20	—	—
124/126. „ „ Schleswig-Holstein .	32,30	132,40	—	—	—	—	—	—
127/141. „ „ Hannover	14,00	0,40	—	—	—	—	—	—
142/161. „ „ Westfalen	183,15	181,30	—	—	23,60	23,60	—	—
162/164. „ „ Hessen-Nassau . . .	328,55	636,99	—	—	—	—	—	—
165/169. „ Rheinprovinz	341,41	322,30	—	—	37,50	37,50	—	—
170. „ Hohenzollernschen Lande . .	—	—	—	—	—	—	—	—
171/175. des Königreichs Bayern . . .	2 117,09	527,78	—	—	—	—	—	—
176/177. „ „ Sachsen . . .	52,00	25,00	—	—	—	—	—	—
178/240. „ „ Württemberg .	138,00	281,02	—	28,00	0,81	28,81	—	—
241. „ Großherzogthums Baden . .	67,95	42,62	—	—	—	—	—	—
242. „ „ Hessen . .	75,00	100,00	—	—	—	—	223,00	—
243/245. „ „ Mecklenburg-Schwerin .	33,60	207,86	—	—	—	—	—	—
246/251. „ „ Oldenburg .	—	60,60	—	—	—	—	—	—
252. „ Herzogthums Braunschweig .	18,30	3,67	—	—	—	—	—	—
253/260. „ „ Anhalt . . .	16,50	—	—	—	—	—	—	—
261/263 „ Fürstenthums Schaumburg-Lippe . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B . . .	4 501,18	3 787,77	—	76,45	411,31	487,76	223,00	205,54
A. Staatliche Ausführungsbehörden	36 705,63	32 851,24	—	169,88	45 562,78	45 732,66	—	300,36
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . . .	4 501,18	3 787,77	—	76,45	411,31	487,76	223,00	205,54
Ausführungsbehörden zusammen .	41 206,81	36 639,01	—	246,33	45 974,09	46 220,42	223,00	505,90

*) Vergl. Vorbemerkungen Ziffer 2 II Absatz 2 in Verbindung mit Seite 3034 ff.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.

Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e.	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen ꝛc.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	(Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	1,70	0,70	—	4,00	6,40	7 850,68	1/32.
205,54	—	—	—	—	4,15	—	—	4,15	3 947,98	33/51.
—	—	—	9,90	31,88	11,80	—	—	53,58	13 629,02	52/67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	310,20	68/74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 595,09	75
—	—	—	—	—	1,53	—	0,30	1,83	6 022,66	76/105.
—	—	—	—	38,90	30,80	—	—	69,70	8 888,61	106/123.
—	—	—	—	12,50	—	—	—	12,50	2 500,32	124/126.
—	—	—	—	—	0,50	—	—	0,50	6 058,89	127/141.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 861,71	142/161.
—	—	—	25,00	11,90	20,65	—	—	57,55	13 467,25	162/164.
—	—	—	—	20,00	—	—	—	20,00	10 045,10	165/169.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,00	170.
—	—	—	3 709,31	157,50	35,85	—	656,00	4 558,66	76 202,05	171/175.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 606,90	176/177.
—	77,00	25,00	—	24,70	—	—	—	126,70	16 232,61	178/240.
—	—	—	—	3,38	5,20	—	—	8,58	3 912,32	241.
223,00	—	—	—	—	—	—	—	—	628,00	242.
—	—	—	—	—	0,30	—	—	0,30	1 574,32	243/245.
—	—	—	—	10,00	2,00	—	—	12,00	328,20	246/251.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 360,75	252.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 662,00	253/260.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	261/263.
428,54	77,00	25,00	3 744,21	312,46	113,48	—	660,30	4 932,45	197 734,66	
300,36	531,92	103,85	6 611,59	2 436,26	395,23	—	754,78	10 833,63	6 109 092,46	
428,54	77,00	25,00	3 744,21	312,46	113,48	—	660,30	4 932,45	197 734,66	
728,90	608,92	128,85	10 355,80	2 748,72	508,71	—	1 415,08	15 766,08	6 306 827,12	

Ausführungsbehörden.*)

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
A. Staatliche														
a) Marine-														
1.	Kaiserl. Werft zu Danzig . . .	2 557	28	—	—	—	28	10,95	3	2	—	—	1	8
2.	„ „ „ Kiel . . .	7 171	14	—	—	—	14	1,95	1	—	—	—	—	3
3.	„ „ „ Wilhelmshaven	7 150	55	1	4	—	60	8,39	6	2	—	—	—	8
	Summe a . . .	16 878	97	1	4	—	102	6,04	10	4	—	—	1	19
b) Heeres-														
4.	Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	784	4	1	—	—	5	6,38	—	—	—	—	1	2
5.	Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	1 095	3	1	—	—	4	3,65	—	—	—	—	—	—
6.	Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin . . .	685	2	1	—	—	3	4,38	—	—	—	—	—	—
7.	Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	790	—	1	—	—	1	1,27	—	—	—	—	—	—
8.	Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg . . .	1 465	8	2	—	—	10	6,83	2	—	—	—	—	—
9.	Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	820	1	1	1	—	3	3,66	—	—	—	—	—	1
10.	Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau . . .	702	1	—	—	—	1	1,42	—	—	—	—	—	—
11.	Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. W. .	431	2	—	—	—	2	4,64	—	—	—	—	—	—
12.	Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	3 648	19	1	1	—	21	5,76	6	—	—	—	2	3
13.	Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	623	3	1	—	—	4	6,42	—	—	—	1	—	—
14.	Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover . . .	512	3	—	—	—	3	5,86	1	—	—	—	—	1
15.	Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	1 767	4	2	—	—	6	3,40	2	1	—	—	—	—
16.	Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden . . .	2 433	9	2	—	—	11	4,52	3	—	—	—	—	1
17.	Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart . . .	479	—	1	—	—	1	2,09	—	—	—	—	—	—
18.	Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B. .	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																		
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
Ausführungsbehörden.																		
verwaltung.																		
4	—	—	—	—	—	7	3	1	2	14	11	—	—	—	—	110	43,02	1.
4	2	—	—	2	—	—	2	3	—	8	3	3	8	—	11	211	29,42	2.
9	10	—	1	—	—	9	15	1	7	52	—	1	1	—	2	279	39,02	3.
17	12	—	1	2	—	16	20	5	9	74	14	4	9	—	13	600	35,55	
verwaltung.																		
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	25	31,89	4.
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	13	11,87	5.
—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	2	—	—	—	—	6	8,76	6.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	16,46	7.
—	1	—	—	—	—	4	3	—	—	5	5	—	—	—	—	39	26,62	8.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	23	28,05	9.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	5,70	10.
—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	6	—	7	7	16,24	11.
3	6	—	—	—	—	1	—	—	1	15	5	—	—	—	—	109	29,88	12.
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	6	9,63	13.
—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	2	—	3	6	11,72	14.
—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	3	2	1	2	—	3	34	19,24	15.
—	2	1	—	—	—	3	1	1	—	8	2	1	6	—	7	107	43,93	16.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	14,61	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14,58	18.

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
19. Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E.	1 485	3	—	—	—	3	2,02	1	—	—	—	—	—
20. Kgl. Intendantur des XVI. Armee-Korps zu Metz	825	8	—	—	—	8	9,70	1	—	—	—	1	1
21. Kgl. Intendantur des XVII. Armee-Korps zu Danzig	2 619	18	—	—	—	18	6,87	1	—	—	—	—	3
22. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu Berlin	10 912	67	10	—	—	77	7,06	21	—	2	1	2	15
23. Kgl. Intendantur der militärischen Institute zu München	4 509	24	1	3	—	28	6,21	10	—	—	—	1	1
Summe b	37 064	179	25	5	—	209	5,64	48	1	2	2	7	28
c) Post- und Telegraphen-													
24. Kaiserl. Postversicherungskommission zu Berlin	17 500	34	2	1	—	37	2,11	—	—	—	—	1	10
25. Direktion der Kgl. bayer. Posten und Telegraphen zu München	3 057	16	—	—	—	16	5,23	—	—	—	—	—	1
26. Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	317	2	—	—	—	2	6,31	—	—	—	—	—	—
Summe c	20 874	52	2	1	—	55	2,63	—	—	—	—	1	11
d) Eisenbahn-													
27. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	8 850	59	1	—	—	60	6,78	1	—	—	1	—	—
28. " " Berlin	17 659	161	1	—	—	162	9,17	8	1	—	—	3	11
29. " " Breslau	18 303	159	—	1	—	160	8,74	3	3	2	—	2	13
30. " " Bromberg	9 180	43	—	—	—	43	4,68	1	—	—	—	—	—
31. " " Danzig	5 946	56	—	—	—	56	9,42	4	—	—	—	1	7
32. " " Elberfeld	9 016	76	—	—	—	76	8,43	1	1	—	—	—	—
33. " " Erfurt	9 789	86	—	—	—	86	8,79	2	—	1	—	—	1
34. " " Essen a. d. R.	16 220	93	—	—	—	93	5,73	—	—	—	—	—	9
35. " " Frankfurt a. M.	12 332	77	—	—	—	77	6,24	3	1	—	—	—	—
36. " " Halle a. S.	13 276	97	2	—	—	99	7,46	1	—	—	—	—	7
37. " " Hannover	14 530	121	—	—	—	121	8,33	5	—	—	—	—	15
38. " " Kassel	10 339	84	—	—	—	84	8,12	3	—	—	—	—	3
39. " " Kattowitz	12 163	77	2	1	—	80	6,58	2	1	—	—	2	5
40. " " Köln	13 816	122	1	—	—	123	8,90	1	2	2	—	—	1
41. " " Königsberg i. Pr.	6 482	47	1	—	—	48	7,41	3	—	—	—	1	6
42. " " Magdeburg	12 538	94	—	—	—	94	7,50	2	3	—	—	2	6
43. " " Münster i. W.	8 267	63	—	—	—	63	7,62	—	—	—	—	—	2

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—		—	87	58,59	19
1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	27	32,73	20.
—	2	1	—	—	—	4	7	—	—	6	12	—	—	—	—	153	58,42	21.
9	6	8	3	—	—	7	3	—	1	4	72	—	—	—		446	40,87	22.
4	5	2	—	—	—	1	4	1	—	14	13	1	1	—	2	175	38,81	23.
20	39	15	3	—	—	21	23	5	5	68	131	5	17	—	22	1 294	34,91	

verwaltung.

10	7	2	2	—	—	1	4	6	2	23	6	3	1	—	4	47	2,69	24.
3	6	2	2	—	—	2	—	2	1	11	2	—	—	—	—	50	16,36	25.
1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	19	59,94	26.
14	13	4	5	—	—	3	4	9	3	34	9	3	1	—	4	116	5,56	

verwaltung.

7	15	—	24	—	—	3	9	8	4	26	22	5	17	1	23	732	82,71	27.
35	19	2	67	—	1	13	2	27	14	60	61	20	40	—	60	1 248	70,67	28.
31	31	—	59	—	1	14	1	26	23	68	43	21	46	—	67	1 371	74,91	29.
5	3	—	31	—	—	—	3	10	3	24	6	7	17	1	25	343	37,36	30.
10	7	—	22	—	—	2	3	16	4	13	23	15	50	1	66	278	46,75	31.
8	18	1	44	—	—	2	1	20	13	35	8	6	13	3	22	665	73,76	32.
15	13	—	40	—	—	6	8	25	2	45	14	17	33	3	53	619	63,23	33.
14	9	—	38	—	—	16	7	35	2	52	4	18	36	5	59	840	51,79	34.
11	10	—	33	1	—	8	10	13	3	44	17	7	13	2	22	932	75,58	35.
5	22	—	50	—	—	5	9	31	4	51	13	22	29	3	54	786	59,20	36.
21	17	—	43	—	—	15	5	26	22	61	12	17	32	5	54	784	53,96	37.
9	16	—	32	—	—	4	17	18	9	45	12	10	16	3	29	446	43,14	38
15	13	—	31	—	—	4	7	18	4	52	6	10	31	3	44	877	72,10	39.
26	17	—	33	—	—	17	24	19	5	90	9	13	14	1	28	870	62,97	40.
8	5	—	17	—	—	1	7	13	7	6	22	11	29	1	41	330	50,91	41.
15	12	—	46	—	—	5	3	21	2	58	13	15	26	1	42	1 048	83,59	42.
10	—	—	30	—	—	1	20	14	2	37	10	7	8	1	16	437	52,86	43

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
44. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Posen	7 768	48	2	—	—	50	6,44	1	-	–	—	1	1
45. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu St. Johann-Saarbrücken	6 269	35	1	-		36	5,74	3		—	–	1	2
46. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin	7 959	43	2		- -	45	5,65	1	–	—	- -	—	–
47. Kgl. preuß. u. Großherzogl. hessische Eisenbahn-Direktion zu Mainz	5 669	31		–		31	5,47	–	—	—	—		1
48. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	27 110	277	2	—	—	279	10,29	--	- -	1	—	—	17
49. Generaldirektion der Kgl. sächs. Staatseisenbahnen zu Dresden	25 915	122	1	—	—	123	4,75	4	1	—	--	3	9
50. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	8 602	48	–	- -	—	48	5,58	—	–	—	—	—	2
51. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.	12 998	79	—	- -	—	79	6,08	1	1	—		- -	2
52. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	1 310	8	—			8	6,11	—	1	—	—	–	1
53. Generaldirektion der Großherzogl. mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin	2 111	17	—	—	—	17	8,05	—	1	—	—	—	2
54. Großherzogl. oldenburg. Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	2 500	11	—	—	—	11	4,40	1	–	—	–	—	2
55. Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	12 119	135	—	-	—	135	11,14	5	2	—	—	—	6
Summe d	319 036	2 369	16	2	—	2 387	7,48	56	21	6	1	16	131
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-,													
56. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	18	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	–	–
60. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe i. B.**)	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.
**) Die Angaben für die unter lfde. Nr. 56, 57, 58 und 60 fallenden Betriebe sind bei den lfdn. Nr. 48, 49, 50 und 51 mitberücksichtigt.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																		
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 100 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)					
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
4	9	—	32	—	—	2	—	9	2	28	11	5	13	2	20	312	40,16	44.
6	7	—	13	—	—	2	2	7	4	19	6	4	13	1	18	338	53,92	45.
10	13	—	19	—	-	2	—	13	6	10	16	11	25	2	38	342	42,97	46.
—	2	—	22	1	—	—	5	11	5	12	3	8	7	3	18	383	67,56	47.
28	70	—	94	2	—	22	45	23	5	122	129	23	48	1	72	3 075	113,43	48.
15	6	1	68	—	—	10	3	36	6	60	21	27	44	1	72	1 556	60,04	49.
6	4	—	18	—	—	—	18	11	5	21	11	4	4	8	16	875	101,72	50.
3	4	-	43	—	—	3	22	20	2	43	14	17	32	2	51	1 556	119,71	51.
1	1	—	3	- -	—	1	—	1	- -	4	5	—	—	- -	—	187	142,75	52.
1	2	—	7	—	—	2	2	4	—	8	5	2	—	-	2	143	67,74	53.
1	2	—	4	—	1	—	—	—	2	3	6	—	—	—	—	141	56,40	54.
25	34	—	40	—	—	9	14	20	17	83	15	15	18	4	37	1 145	94,48	55.
345	381	4	1 003	4	3	169	247	495	177	1 180	535	337	654	58	1 049	22 659	71.02	

Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	57.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
61.	Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	2 474	17	—	—	—	17	6,87	—	1	—	—	—	5
63.	Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1 870	26	—	—	—	26	13,90	1	1	—	—	—	3
	Summe e	4 522	43	—	—	—	43	9,51	1	2	—	—	—	8
	f) Land- und forstwirth-													
64.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. Pr.	13 393	29	—	—	—	29	2,17	—	—	—	—	—	9
65.	" " Gumbinnen	9 437	46	3	—	—	49	5,19	—	—	—	—	—	21
66.	" " Danzig	6 479	29	—	—	—	29	4,48	—		—	—	—	12
67.	" " Marienwerder	13 146	42	—	—	—	42	3,19	—	1	—	—	—	25
68.	" " Potsdam	8 469	29	3	1	—	33	3,90	—	—	—	—	—	23
69.	" " Frankfurt a. O.	2 300	26	1	—	—	27	11,74	—	—	—		—	—
70.	" " Stettin	3 938	17	—	—	—	17	4,32		—		—	—	5
71.	" " Köslin	2 308	13	—	—	—	13	5,63	—	—	—	—	—	2
72.	" " Stralsund	1 650	8	—	—	—	8	4,85	—	—	—	—	—	1
73.	" " Posen	6 891	13	—	1	—	14	2,03	—	—	—	—	—	6
74.	" " Bromberg	1 550	6	1	—	—	7	4,52	-	—	—	—	1	3
75.	" " Breslau	5 710	21	1	—	—	22	3,85	—	—	—	-	—	7
76.	" " Liegnitz	657	5	1	—	—	6	9,13	—	—	—	—	—	—
77.	" " Oppeln	2 450	17	—	—	—	17	6,94	—	—	—	—	—	9
78.	" " Magdeburg	1 736	12	—	—	—	12	6,91	—	—	—	—	—	2
79.	" " Merseburg	3 900	7	—	—	—	7	1,79	—	—	—	—	—	1
80.	" " Erfurt	1 079	11	—	—	—	11	10,19	—	—	—	—	—	6
81.	" " Schleswig	2 070	5	—	—	—	5	2,42	—	—	—	—	—	2
82.	" " Hannover	1 265	10	—	—	—	10	7,91	-	—	—	—	—	9
83.	" " Hildesheim	2 363	19	—	—	—	19	8,04	—	—	—	—	—	10
84.	" " Lüneburg	2 835	15		—	—	15	5,29	—	—		—	—	8
85.	" " Stade	819	5	—	—		5	6,11	—	—	—		—	4
86.	" " Osnabrück	649	3	—	—	—	3	4,62	—	—	—	—	—	—
87.	" " Minden	2 642	11	—	—	—	11	4,16	—	1	—	-		4
88.	" " Arnsberg	764	3	—	1	—	4	5,24	—	—	—	—	—	1

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

c. Folge der Verletzungen.

Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende (Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)			
	völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.
23	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
31.	32.	
3	18,75	61.
368	148,75	62.
160	85,56	63.
531	117,43	

schaftliche Verwaltung.

1	12	—	—	—	1	3	3	2	—	3	24	1	3	1	5	102	7,62	64.
5	5	2	—	—	2	11	3	5	1	18	25	5	10	—	15	162	17,17	65.
1	2	2	—	—	—	11	1	3	—	7	19	3	3	—	6	55	8,49	66.
1	6	2	—	—	—	6	1	3	1	7	31	2	5	—	7	54	4,11	67.
—	7	—	—	—	—	3	—	1	4	16	12	1	2	—	3	75	8,86	68.
—	—	7	—	—	—	3	17	4	1	19	3	2	1	2	5	56	24,35	69.
—	1	—	—	—	1	10	—	3	5	5	4	—	—	—	—	40	10,16	70.
—	4	—	—	—	—	5	2	1	—	3	9	1	—	—	1	24	10,40	71.
2	1	—	1	—	—	1	2	—	—	4	4	—	—	—	—	24	14,55	72.
1	2	4	—	—	—	—	1	1	—	1	12	1	2	1	4	36	5,22	73.
1	1	—	—	—	—	—	1		—	2	5		—	—	—	17	10,97	74.
6	—	—	—	—	1	2	6	2	3	7	10	1	1	1	3	98	17,16	75.
1	2	—	—	—	—	—	3	2	—	3	1	1	1	—	2	15	22,83	76.
1	1	—	—	—	1	—	5	2	—	14	1	1	6	—	7	58	23,67	77.
—	5	—	—	—	—	1	4	1	1	9	1	—	—	—	—	39	22,47	78.
1	1	1	—	—	—	2	1	1	—	2	4	1	1	—	2	22	5,64	79.
—	2	1	—	—	—		2	1	1	3	6	—	—	—	—	52	48,19	80.
—	—	1	—	—	—	1	1	2	—	3	—	2	2	1	5	17	8,21	81.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	36	28,46	82.
2	1	—	—	—	—	1	5	1	—	—	18	1	1	—	2	142	60,09	83.
1	1	1	—	—	—	3	1	—	—	10	5	—	—	—	—	54	19,05	84.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10	12,21	85.
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—		—	10	15,41	86.
—	1	—	—	—	1	2	2	—	—	3	8	—	—	—	—	29	10,98	87.
—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	1	1	—	—	1	20	26,18	88.

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
89.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Kassel.	14 222	46	1	—	—	47	3,30	—	—	—	—	—	7
90.	" " Wiesbaden	7 227	18	—	—	—	18	2,49	—	—	—	—	—	8
91.	" " Koblenz .	2 655	10	—	—	—	10	3,77	—	—	—	—	—	2
92.	" " Düsseldorf.	938	2	—	—	—	2	2,13	—	—	—	—	—	2
93.	" " Köln . .	312	3	—	—	—	3	9,62	—	—	—	—	—	3
94.	" " Trier . .	3 353	9	1	1	—	11	3,28	—	—	—	—	—	3
95.	" " Aachen . .	1 518	5	—	—	—	5	3,29	—	—	—	—	—	2
96.	Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forst-Abtheilung) zu München	6 427	41	2	1	—	44	6,85	—	1	—	—	—	21
97.	" " Landshut	2 740	23	—	—	—	23	8,39	—	—	—	2	—	6
98.	" " Speyer .	4 460	10	—	—	—	10	2,24	—	—	—	—	—	6
99.	" " Regensburg .	3 588	27	1	—	—	28	7,80	—	1	—	—	—	11
100.	" " Bayreuth	4 740	31	1	—	—	32	6,75	—	—	—	—	—	20
101.	" " Ansbach .	4 800	19	3	—	—	22	4,58	—	—	—	—	—	10
102.	" " Würzburg	5 413	23	1	—	—	24	4,43	—	—	—	—	—	8
103.	" " Augsburg	5 000	14	—	—	—	14	2,80	—	—	—	—	—	7
104.	Kgl. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden .	13 500	56	2	—	—	58	4,30	—	—	—	1	—	24
105.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	21 470	58	—	1	1	60	2,79	—	—	—	—	—	37
106.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts zu Schwerin	593	3	—	—	—	3	5,06	—	—	—	—	—	1
107.	Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu Schwerin . .	2 482	21	1	—	—	22	8,86	—	—	—	—	—	8
108.	Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar	2 487	15	—	—	—	15	6,03	—	—	—	—	—	1
109.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	895	3	—	—	—	3	3,35	—	—	—	—	—	1
110.	Großherzogl. Regierung zu Eutin	130	4	—	—	—	4	30,77	—	—	—	—	—	2
111.	Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld	187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112.	Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig .	2 300	15	1	—	—	16	6,96	—	—	—	—	—	5
113.	Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	13 170	34	1	2	—	37	2,81	—	—	—	—	—	15
	Summe f . . .	223 107	892	25	8	1	926	4,15	4	4	—	3	1	380

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
13	10	6	—	—	2	5	4	—	3	31	13	—	—	—	—	192	13,50	89.
—	2	—	—	—	—	2	6	—	—	10	8	—	—	—	—	62	8,58	90.
—	1	—	—	—	—	—	7	—	5	5	—	—	—	—	—	32	12,05	91.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	2	11	11,73	92.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	19,23	93.
1	3	1	—	—	—	1	2	1	—	2	8	—	—	—	—	57	17,00	94.
—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	—	6	3,95	95.
	1	4	—		—	7	10	3		5	36	—	—		—	231	35,94	96.
—	3	2	—	—		6	4	2	—	18	3	2	3	—	5	146	53,28	97.
—	1	—	—	—	—	2	1		—	7	3	—	—	—	—	106	23,77	98.
5	3	1	—	—	—	1	6	2	2	14	10	1	5	—	6	115	32,05	99.
1	—	—	—	—	—	4	7	4	—	11	17	4	3	—	7	102	21,52	100.
4	2	—	—	—	—	4	2	1		12	9	1			1	118	24,58	101.
2	4	—	—	—	—	1	9	2	—	—	22	2	9		11	105	19,40	102.
—	2	—	—		—	4	1	3	—	4	7	2	4	—	6	107	21,40	103.
6	1	7	—	—	3	9	7	11	4	34	9	9	8	1	18	223	16,52	104.
6	9	1	—	—	—	6	1	4	—	19	37	4	13		17	267	12,44	105.
—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1	—	2	12	20,24	106.
1	—	1	—	—	—	—	12	2	—	—	20	—	—	—	—	82	33,04	107.
2	5	—	—	—		3	4		1	12	2	—	—	—	—	45	18,09	108.
—	1	—	—	—		—	1		—	2	1	—		—	—	4	1,47	109.
—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	—	—	1	4	30,77	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	11	58,82	111.
3	1	1	—	—	1	5	—	—	2	13	1	—	—	—	—	102	44,35	112.
4	5	1	3	—	1	5	3	2	3	32	—	—	—	—	—	40	3,04	113.
73	115	47	4	—	14	136	149	76	37	386	427	52	85	7	144	3 433	15,39	

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
g) Bauver-													
114. Kaiserl. Kanalamt zu Kiel	773	1	—	—	—	1	1,29	1	—	—	—	—	—
115. Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	24 984	92	—	1	—	93	3,72	—	4	—	3	—	6
116. Oberste Baubehörde im Kgl. Staatsministerium des Innern zu München	4 800	42	—	—	—	42	8,75	—	—	—	1	1	7
117. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	1 861	2	—	—	—	2	1,07	—	—	—	—	—	—
118. Kgl. Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	4 000	6	—	—	—	6	1,50	—	—	—	—	1	—
119. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	470	1	—	—	—	1	2,13	—	—	—	—	—	—
120. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	2 370	8	—	—	—	8	3,38	—	—	—	—	—	—
121. Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, zu Darmstadt	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122. Großherzogl. Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu Schwerin	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123. Großherzogl. Chaussee-Verwaltungskommission zu Schwerin	403	2	—	—	—	2	4,96	—	—	—	—	—	—
124. Großherzogl. Flußbaukommission zu Schwerin	101	1	—	—	—	1	9,90	—	—	—	1	—	—
125. Großherzogl. Flußbau-Verwaltungskommission zu Schwerin	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126. Großherzogl. Ministerialdepartement des Innern zu Weimar	274	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127. Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	520	2	—	—	—	2	3,85	—	—	—	—	—	—
129. Großherzogl. Regierung zu Eutin	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130. Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131. Herzogl. Baudirektion zu Braunschweig	758	2	—	—	—	2	2,64	—	—	—	—	—	1
132. Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu Altenburg	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133. Herzogliches Staatsministerium, Abth. für innere Verwaltung, zu Gotha	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134. Herzogl. Staatsminist. zu Coburg	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135. Fürstliches Ministerium zu Rudolstadt	972	—	2	—	—	2	2,06	—	—	—	—	—	—
136. Fürstliches Ministerium zu Sondershausen	86	1	—	—	—	1	11,63	—	—	—	—	—	—
137. Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.), einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
waltung.																		
—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	66	85,38	114.
11	23	2	1	17	—	15	11	12	1	31	49	9	14	1	24	560	22,41	115.
4	9	3	7	3	—	6	1	8	1	29	4	6	10	—	16	230	47,92	116.
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	15	8,06	117.
1	—	2	—	—	—	2	—	1	—	4	1	—	—	—	—	16	4,00	118.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2,13	119.
—	2	—	1	1	—	4	—	2	—	6	—	2	3	—	5	55	23,21	120.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	28,00	121.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16,67	122.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	14,89	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	59,41	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10,95	126.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	10	19,23	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	14	18,47	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13,22	133.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31,25	134.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2,06	135.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	136.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137.

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.
138.	Landesausschuß zu Greiz . .	50	1	—	—	—	1	20,00	—	—	—	—	—	—
139.	Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera . . .	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140.	Fürstl. Bauamt zu Bückeburg .	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141.	Fürstl. Regierung zu Detmold	2 440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142.	Baudeputation zu Lübeck . .	330	3	—	—	—	3	9,09	—	—	—	—	—	1
143.	Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1 462	13	—	—	—	13	8,89	1	—	—	—	1	1
144.	Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg i. E.	4 027	19	—	—	—	19	4,72	—	—	—	1	—	3
	Summe g . . .	51 900	196	2	1	—	199	3,83	2	4	—	6	3	19
	h) Seeschiffahrts- 2c.													
145.	Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin	251	1	—	—	—	1	3,98	1	—	—	—	—	—
146.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg . .	318	1	—	—	—	1	3,14	—	—	—	—	—	—
	Summe h . . .	569	2	—	—	—	2	3,51	1	—	—	—	—	—
	Wiederholung zu A													
	a) Marineverwaltung . . .	16 878	97	1	4	—	102	6,04	10	4	—	—	1	19
	b) Heeresverwaltung	37 064	179	25	5	—	209	5,64	48	1	2	2	7	28
	c) Post- und Telegraphenverwaltung	20 874	52	2	1	—	55	2,63	—	—	—	—	1	11
	d) Eisenbahnverwaltung . .	319 036	2 369	16	2	—	2 387	7,48	56	21	6	1	16	131
	e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	4 522	43	—	—	—	43	9,51	1	2	—	—	—	8
	f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	223 107	892	25	8	1	926	4,15	—	4	—	3	1	380
	g) Bauverwaltung	51 900	196	2	1	—	199	3,83	2	4	—	6	3	19
	h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe.	569	2	—	—	—	2	3,51	1	—	—	—	—	—
	Summe A. . . .	673 950	3 830	71	21	1	3 923	5,82	118	36	8	12	29	596

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																		
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	20,00	138.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13,70	139.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	34	103,03	142.
2	3	3	—	—	—	—	2	1	—	5	7	1	—	—	1	106	72,50	143.
3	3	5	—	—	—	1	3	2	—	7	10	2	2	—	4	48	11,92	144.
25	42	16	9	21	—	32	20	26	2	93	78	20	29	1	50	1 187	22,87	

Betriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	—	—	—	—	—	5	19,92	145.
—	—		—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	34,59	146.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	16	28,12	

(staatliche Ausführungsbehörden).

17	12	—	1	2		16	20	5	9	74	14	4	9		13	600	35,55	
20	39	15	3	—	—	21	23	5	5	68	131	5	17	—	22	1 294	34,91	
14	13	4	5	—		3	4	9	3	34	9	3	1	—	4	116	5,56	
345	381	4	1 003	4	3	169	247	495	177	1 180	535	337	654	58	1 049	22 659	71,02	
8	12	2	2	7	—	—	1	5	—	20	18	5	15	—	20	531	117,43	
73	115	47	4	—	14	136	149	76	37	386	427	52	85	7	144	3 433	15,39	
25	42	16	9	21	—	32	20	26	2	93	78	20	29	1	50	1 187	22,87	
—	—	—	—	1	—		—	—	—	1	1	—	—	—	—	16	28,12	
502	614	88	1 027	35	17	377	464	621	233	1 856	1 213	426	810	66	1 302	29 836	44,27	

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.).	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
B. Provinzial- und Kommunal-														
1/32.	der Provinz Ostpreußen . . .	3 411	16	—	—	—	16	4,69	—	—		—	—	1
33/51.	„ „ Westpreußen . .	1 283	5	—	—	—	5	3,90	—		—	—	—	1
52/67.	„ „ Brandenburg . .	4 074	21	—	1		22	5,40	—	—	—	—	—	1
68/74.	„ „ Pommern . . .	630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75.	„ „ Posen	2 082	4	—	—	—	4	1,92	—	—	—	—	—	—
76/105.	„ „ Schlesien . . .	4 398	11	—	—	—	11	2,50	1	—	—	—	—	—
106/123.	„ „ Sachsen	2 583	6	1	—	—	7	2,71	—	—	—	—		
124/126.	„ „ Schleswig-Holstein	953	1	—	—	—	1	1,05	—		—		—	
127/141.	„ „ Hannover . . .	3 992	6	—	—	—	6	1,50			—	—	—	—
142/161.	„ „ Westfalen . . .	3 318	9	—	—	—	9	2,71	—				—	1
162/164.	„ „ Hessen-Nassau . .	2 424	18	—	—	—	18	7,43	—	—	—	—	—	—
165/169.	„ Rheinprovinz	3 350	8	—	—	—	8	2,39	—			—	—	—
170.	„ Hohenzollernschen Lande .	100	1	—	—	—	1	10,00	—	—	—	—	—	—
171/175.	des Königreichs Bayern . . .	12 654	122	6	—	—	128	10,12	2	2	—	1	—	36
176/177.	„ „ Sachsen . .	964	4	—	—	—	4	4,15	—	—	—	—	—	—
178/240.	„ „ Württemberg .	13 800	32	—	—	—	32	2,32	—	—	—	1	—	7
241.	„ Großherzogthums Baden .	2 357	5	—	—	—	5	2,12	—	1		—		
242.	„ „ Hessen . .	1 300	5			—	5	3,85				—		1
243/245.	„ „ Mecklenburg-Schwerin .	367	2				2	5,45	—	—	—	—		1
246/251.	„ „ Oldenburg .	137	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—
252.	„ Herzogthums Braunschweig	1 276	3	—	—	—	3	2,35		—	—	—		—
253/260.	„ „ Anhalt . .	647	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
261/263.	„ Fürstenthums Schaumburg-Lippe . .	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe **B** . . .	66 158	279	7	1	—	287	4,34	3	3	—	2	—	49
	A. Staatliche Ausführungsbehörden	673 950	3 830	71	21	1	3 923	5,82	118	36	8	12	29	596
	B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . .	66 158	279	7	1	—	287	4,34	3	3	—	2	—	49
	Ausführungsbehörden zusammen . . .	740 108	4 109	78	22	1	4 210	5,69	121	39	8	14	29	645

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 11.
**) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 2 II Absatz 2 in Verbindung mit Seite 3034 ff.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31). *)
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
2	–	2	—	—	1	4	6	—	—	8	8	—	—	—	—	26	7,62	1,32.
2		—	–	—	—	1	1	2	1	2		1	2	—	3	20	15,59	33/51.
5	1	6	–	–	2	3	4	–	–	13	9	–		—	—	52	12,75	52/67.
—	–		–		–	—	—	—	—	–	–	–	—	–	—	2	3,17	68/74.
2		–	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	–	–	24	11,53	75.
2	—	2	—	–		3	3	—	1	4	6	—	–	—	–	44	10,00	76/105.
1	–	–	–		–	5	1	1	—	5	1	1	3		4	31	12,00	106/123.
—	–	1	–		–	–	—	–	–	1		–		–	–	10	10,49	124/126.
1	1	2	–			1	1	–	1	4	1	–	–		–	32	8,02	127/141.
2	–	2	–		–	2	2	–	–	8	1	—		–	–	18	5,42	142/161.
1	6	3		–	–	6	2	1	—	11	6		–		–	70	28,88	162/164.
1	—	5			—	1	1		1	4	3				–	106	31,64	165/169.
—	1	—		–			—	—	–	–	1	–	–		–	—	—	170.
13	25	13		–	2	29	5	11		94	23	7	5	1	13	323	25,53	171/175.
—	—	4	—	–			–	1	2	1	–	1	–	–	1	24	24,90	176/177.
2	7	4	3	—	–	5	3	—	—	25	7	–	–		—	87	6,30	178/240.
	—	1	—	—	–	3	—		–	4	1	—	—			18	7,64	241.
—	—	–	—	—		4			–	3	2	—	–		—	14	10,77	242.
—	—	–	–	—	—	1		—	—	2	—	–		–	–	6	16,35	243/245.
—	—	—	–	—	–	—	—	—	–	—	–	–			—	—	—	246/251.
–	—	1	1	–	–		1	—	–	3	–	—	–	—	—	11	8,62	252.
—	–	–	–	—	—	–	—	—	—	—	—	—	–	–	—	6	9,27	253/260.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	–	—	—	–	—	261/263.
34	41	46	4	—	5	69	31	16	6	194	71	10	10	1	21	924	13,97	
502	614	88	1 027	35	17	377	464	621	233	1 856	1 213	426	810	66	1 302	29 836	44,27	
34	41	46	4	—	5	69	31	16	6	194	71	10	10	1	21	924	13,97	
536	655	134	1 031	35	22	446	495	637	239	2 050	1 284	436	820	67	1 323	30 760	41,56	

Ausführungsbehörden.**)

Verzeichniß

der

für die Rechnungsergebnisse des Jahres 1898 in Frage kommenden Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Provinz Ostpreußen.

1. Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i./Pr.
2. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Angerburg zu Angerburg.
3. desgl. des Kreises Braunsberg zu Braunsberg.
4. Landrath des Kreises Darkehmen zu Darkehmen.
5. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Pr.-Eylau zu Pr.-Eylau.
6. desgl. des Kreises Pr. Friedland zu Domnau.
7. desgl. = = Gerdauen zu Gerdauen.
8. Landrath des Kreises Goldap zu Goldap.
9. = = = Gumbinnen zu Gumbinnen.
10. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Heiligenbeil zu Heiligenbeil.
11. desgl. des Kreises Heilsberg zu Heilsberg.
12. Landrath des Kreises Heydekrug zu Heydekrug.
13. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Pr.-Holland zu Pr.-Holland.
14. Landrath des Kreises Insterburg zu Insterburg.
15. = = = Johannisburg zu Johannisburg.
16. Vorsitzender des Kreisausschusses des Landkreises Königsberg zu Königsberg i./Pr.
17. desgl. des Kreises Labiau zu Labiau.
18. Landrath des Kreises Lyck zu Lyck.
19. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Memel zu Memel.
20. desgl. des Kreises Mohrungen zu Mohrungen.
21. desgl. des Kreises Neidenburg zu Neidenburg.
22. Landrath des Kreises Niederung zu Heinrichswalde.
23. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Oletzko zu Marggrabowa.
24. desgl. des Kreises Ortelsburg zu Ortelsburg.
25. desgl. = = Osterode zu Osterode.
26. Landrath des Kreises Pillkallen zu Pillkallen.
27. = = = Ragnit zu Ragnit.
28. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Rastenburg zu Rastenburg.
29. desgl. des Kreises Rössel zu Bischofsburg.
30. Landrath des Kreises Sensburg zu Sensburg.
31. = = = Stallupönen zu Stallupönen.
32. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Wehlau zu Wehlau.

Provinz Westpreußen.

33. Landesdirektor der Provinz Westpreußen zu Danzig.
34. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Briesen zu Briesen.
35. desgl. des Kreises Danziger Höhe zu Danzig.
36. desgl. = = Danziger Niederung zu Danzig.
37. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Dirschau zu Dirschau.
38. Gemeinschaftliche Chausseeverwaltungskommission der Kreise Elbing Stadt und Land zu Elbing.
39. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Graudenz zu Graudenz.
40. desgl. des Kreises Karthaus zu Karthaus.
41. desgl. = = Dt.-Krone zu Dt.-Krone.
42. desgl. = = Kulm zu Kulm.
43. desgl. = = Marienburg zu Marienburg.
44. desgl. = = Marienwerder zu Marienwerder.
45. desgl. = = Neustadt zu Neustadt W./Pr.
46. desgl. = = Putzig zu Putzig.
47. desgl. = = Rosenberg zu Rosenberg W./Pr.
48. desgl. = = Schwetz zu Schwetz.
49. desgl. = = Pr.-Stargard zu Pr.-Stargard.
50. desgl. = = Strasburg zu Strasburg W./Pr.
51. desgl. = = Stuhm zu Stuhm.

Provinz Brandenburg.

52. Landesdirektor der Provinz Brandenburg zu Berlin.
53. Oberbürgermeister der Stadt Berlin.
54. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Beeskow-Storkow zu Beeskow.
55. Landrath des Kreises Friedeberg zu Friedeberg N./M.
56. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog.
57. Landrath des Kreises Kalau zu Kalau.
58. = = = Königsberg zu Königsberg N./M.
59. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a./O.
60. desgl. des Kreises Ostprignitz zu Kyritz.
61. desgl. = = Prenzlau zu Prenzlau.
62. desgl. = = Ruppin zu Neu-Ruppin.
63. Landrath des Kreises Soldin zu Soldin.
64. = = = Sorau zu Sorau.
65. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Teltow zu Berlin.
66. desgl. des Kreises Westhavelland zu Rathenow.
67. desgl. = = Westprignitz zu Perleberg.

Provinz Pommern.

68. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Greifenhagen zu Greifenhagen.
69. Landrath des Kreises Greifswald zu Greifswald.
70. = = = Grimmen zu Grimmen.
71. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Naugard zu Naugard.
72. desgl. des Kreises Pyritz zu Pyritz.
73. desgl. = = Regenwalde zu Labes.
74. desgl. = = Usedom-Wollin zu Swinemünde.

Provinz Posen.

75. Landeshauptmann der Provinz Posen zu Posen.

Provinz Schlesien.

76. Landeshauptmann der Provinz Schlesien zu Breslau.
77. Vorsitzender des Kreisausschusses des Landkreises Breslau zu Breslau.
78. desgl. des Kreises Brieg zu Brieg.
79. desgl. = = Falkenberg zu Falkenberg O./Schl.
80. desgl. = = Freystadt zu Freystadt.
81. desgl. = = Glogau zu Glogau.
82. desgl. = = Grottkau zu Grottkau.
83. desgl. = = Grünberg zu Grünberg i./Schl.
84. desgl. = = Habelschwerdt zu Habelschwerdt.
85. desgl. = = Jauer zu Jauer.
86. desgl. = = Leobschütz zu Leobschütz.
87. desgl. = Landkreises Liegnitz zu Liegnitz.
88. desgl. = Kreises Lüben zu Lüben.
89. desgl. = = Militsch-Trachenberg zu Militsch.
90. desgl. = = Münsterberg zu Münsterberg.
91. desgl. = = Namslau zu Namslau.
92. desgl. = = Neiße zu Neiße.
93. desgl. = = Nimptsch zu Nimptsch.
94. desgl. = = Oels zu Oels.
95. desgl. = = Oppeln zu Oppeln.
96. desgl. = = Pleß zu Pleß.
97. desgl. = = Ratibor zu Ratibor.
98. desgl. = = Schweidnitz zu Schweidnitz.
99. desgl. = = Sprottau zu Sprottau.
100. desgl. = = Gr. Strehlitz zu Gr. Strehlitz.
101. desgl. = = Striegau zu Striegau.
102. desgl. = = Tost-Gleiwitz zu Gleiwitz.
103. desgl. = = Trebnitz zu Trebnitz.
104. desgl. = = Waldenburg zu Waldenburg.
105. desgl. = = Gr. Wartenberg zu Gr. Wartenberg.

Provinz Sachsen.

106. Landeshauptmann der Provinz Sachsen zu Merseburg.
107. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Aschersleben zu Quedlinburg.
108. desgl. des Kreises Gardelegen zu Gardelegen.
109. Magistrat der Stadt Halberstadt.
110. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Heiligenstadt zu Heiligenstadt.
111. desgl. des Kreises Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen.
112. desgl. = = Jerichow I zu Burg.
113. desgl. = = Jerichow II zu Genthin.
114. desgl. = = Kalbe zu Kalbe a./S.
115. Magistrat der Stadt Langensalza.
116. = = = Mühlhausen i./Th.
117. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben.
118. desgl. des Kreises Oschersleben zu Oschersleben.
119. Erster Bürgermeister der Stadt Quedlinburg.
120. Landrath des Kreises Salzwedel zu Salzwedel.
121. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Sangerhausen zu Sangerhausen.
122. desgl. des Kreises Wolmirstedt zu Wolmirstedt.
123. desgl. = = Worbis zu Worbis.

Provinz Schleswig-Holstein.

124. Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.
125. Oberbürgermeister der Stadt Altona.
126. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herzogthum Lauenburg zu Ratzeburg.

Provinz Hannover.

127. Landesdirektorium der Provinz Hannover zu Hannover.
128. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Bersenbrück zu Bersenbrück.
129. desgl. des Kreises Burgdorf zu Burgdorf.
130. desgl. = Landkreises Celle zu Celle.
131. desgl. = Kreises Emden zu Emden.
132. desgl. = = Gifhorn zu Gifhorn.
133. desgl. = = Goslar zu Goslar.
134. desgl. = = Isenhagen zu Isenhagen.
135. desgl. = = Leer zu Leer.
136. desgl. = = Lüchow zu Lüchow.
137. desgl. = = Norden zu Norden.
138. Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück.
139. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Osterode zu Osterode a./H.
140. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Weener zu Weener.
141. desgl. des Kreises Wittmund zu Wittmund.

Provinz Westfalen.

142. Landeshauptmann der Provinz Westfalen zu Münster i./W.
143. Landrath des Kreises Ahaus zu Ahaus.
144. Magistrat der Stadt Bielefeld.
145. Vorsitzender des gemeinsamen Kreisausschusses des Stadt- und Landkreises Bielefeld zu Bielefeld.
146. Magistrat der Stadt Bochum.
147. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Büren zu Büren.
148. Landrath des Kreises Coesfeld zu Coesfeld.
149. Oberbürgermeister der Stadt Dortmund.
150. Zweiter Bürgermeister der Stadt Hagen i./W.
151. Magistrat der Stadt Hamm i./W.
152. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herford zu Herford.
153. desgl. des Kreises Höxter zu Höxter.
154. Landrath des Kreises Lüdinghausen zu Lüdinghausen.
155. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Minden zu Minden.
156. Magistrat der Stadt Münster i./W.
157. Vorsitzender des Kreisausschusses des Landkreises Münster zu Münster i./W.
158. desgl. des Kreises Siegen zu Siegen.
159. desgl. = = Steinfurt zu Burgsteinfurt.
160. desgl. = = Warburg zu Warburg.
161. desgl. = = Wittgenstein zu Berleburg.

Provinz Hessen-Nassau.

162. Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel zu Cassel.
163. desgl. des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.
164. Magistrat der Stadt Frankfurt a./M.

Rheinprovinz.

165. Landesdirektor der Rheinprovinz zu Düsseldorf.
166. Oberbürgermeister der Stadt Bonn.
167. = = = Düsseldorf.
168. = = = Köln.
169. Bürgermeister der Stadt Ruhrort.

Hohenzollernsche Lande.

170. Vorsitzender des Landesausschusses zu Sigmaringen.

Königreich Bayern.

171. Stadtmagistrat zu Fürth.
172. = = München.

173. Oberste Baubehörde im Kgl. Staatsministerium des Innern zu München — für die im Königreich Bayern für leistungsfähig erklärten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden —.
174. Stadtmagistrat zu Nürnberg.
175. - - Würzburg.

Königreich Sachsen.

176. Stadtrath zu Chemnitz.
177. = = Leipzig.

Königreich Württemberg.

178. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Aalen zu Aalen.
179. desgl. Backnang zu Backnang.
180. desgl. Balingen zu Balingen.
181. desgl. Besigheim zu Besigheim
182. desgl. Biberach zu Biberach.
183. desgl. Blaubeuren zu Blaubeuren.
184. desgl. Böblingen zu Böblingen.
185. desgl. Brackenheim zu Brackenheim.
186. desgl. Calw zu Calw.
187. desgl. Crailsheim zu Crailsheim.
188. desgl Ehingen zu Ehingen.
189. desgl. Ellwangen zu Ellwangen.
190. desgl. Eßlingen zu Eßlingen.
191. desgl. Freudenstadt zu Freudenstadt.
192. desgl. Gaildorf zu Gaildorf.
193. desgl. Geislingen zu Geislingen.
194. desgl. Gerabronn zu Gerabronn.
195. desgl. Gmünd zu Gmünd.
196. desgl. Göppingen zu Göppingen.
197. desgl. Hall zu Hall.
198. desgl. Heidenheim zu Heidenheim.
199. desgl. Heilbronn zu Heilbronn.
200. desgl. Herrenberg zu Herrenberg.
201. desgl. Horb zu Horb.
202. desgl. Kirchheim zu Kirchheim.
203. desgl. Künzelsau zu Künzelsau.
204. Oberamtspflege zu Laupheim.
205. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Leonberg zu Leonberg.
206. desgl. Leutkirch zu Leutkirch.
207. desgl. Ludwigsburg zu Ludwigsburg.
208. desgl. Marbach zu Marbach.
209. desgl. Maulbronn zu Maulbronn.
210. desgl. Mergentheim zu Mergentheim.
211. desgl. Münsingen zu Münsingen.
212. desgl. Nagold zu Nagold.
213. desgl. Neckarsulm zu Neckarsulm
214. desgl. Neresheim zu Neresheim.
215. desgl. Neuenbürg zu Neuenbürg.
216. desgl. Nürtingen zu Nürtingen.
217. desgl. Oberndorf zu Oberndorf.
218. desgl. Oehringen zu Oehringen.
219. desgl. Ravensburg zu Ravensburg.
220. desgl. Reutlingen zu Reutlingen.
221. desgl. Riedlingen zu Riedlingen.
222. desgl. Rottenburg zu Rottenburg.
223. desgl. Rottweil zu Rottweil.
224. desgl. Saulgau zu Saulgau.
225. desgl. Schorndorf zu Schorndorf.
226. desgl. Spaichingen zu Spaichingen
227. Baugabtheilung des Gemeinderaths zu Stuttgart
228. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Stuttgart-Amt zu Stuttgart.
229. desgl. Sulz zu Sulz a. N.
230. desgl. Tettnang zu Tettnang.
231. desgl. Tübingen zu Tübingen.
232. desgl. Tuttlingen zu Tuttlingen.
233. desgl. Ulm zu Ulm.
234. desgl. Urach zu Urach.
235. desgl. Vaihingen zu Vaihingen.
236. desgl. Waiblingen zu Waiblingen.
237. desgl. Waldsee zu Waldsee.
238. desgl. Wangen zu Wangen.
239. desgl. Weinsberg zu Weinsberg.
240. desgl. Welzheim zu Welzheim.

Großherzogthum Baden.

241. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe — für die Bauarbeiten der Städte Baden, Freiburg und Karlsruhe und der Kreisverbände der Kreise Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Villingen und Waldshut —.

Großherzogthum Hessen.

242. Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg zu Darmstadt für die Tiefbauarbeiten der sämmtlichen Kreise des Großherzogthums, mit Ausnahme der Kreise Offenbach und Schotten.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

243. Magistrat der Stadt Güstrow.
244. desgl. = = Rostock.
245. desgl. = = Schwerin.

Großherzogthum Oldenburg.

246. Amtsvorstand zu Cloppenburg.
247. desgl. zu Ellwürden.
248. Deichverbandsvorstand des zweiten Deichverbandes im Herzogthum Oldenburg zu Ellwürden.
249. Amtsvorstand zu Jever.
250. desgl. zu Varel.
251. desgl. zu Vechta.

Herzogthum Braunschweig.

252. Herzogliche Baudirektion zu Braunschweig — für die Bauarbeiten der Stadt Braunschweig und der Kommunalverbände der Kreise Blankenburg, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Riddagshausen-Vechelde, Thedinghausen und Wolfenbüttel —.

Herzogthum Anhalt.

253. Kreisausschuß des Kreises Ballenstedt zu Ballenstedt.
254. = = = Bernburg zu Bernburg.
255. Magistrat der Stadt Bernburg.
256. = = = Cöthen.
257. Kreisausschuß des Kreises Cöthen zu Cöthen.
258. = = = Dessau zu Dessau.
259. Magistrat der Stadt Dessau.
260. Kreisausschuß des Kreises Zerbst zu Zerbst.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

261. Amtsversammlung des Landrathsamts Bückeburg-Arensburg zu Bückeburg.
262. desgl. des Landrathsamts Stadthagen-Hagenburg zu Stadthagen.
263. Magistrat der Stadt Stadthagen.

III. Versicherungsanstalten.

Tabelle 1.

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Organi- Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. " " Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. " " Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. " " Hannoverschen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. " " Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. " " Sächsischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. " " Thüringischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. " " Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. " " Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " " Württembergischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. " " Bayerischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. " " Südwestlichen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " " Tiefbau-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dazu:									
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	358	751	1 996	2 990	7 848	219	415	2 968	456 366
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	563	354	3 269	1 642	18 064	5	604	1 208	4 654 176
Staatliche Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	148	1 027	—
Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	262	1 058	—
Gesammtsumme	921	1 105	5 265	4 632	25 912	224	1 429	6 261	5 110 542

*) Angaben über die Organisation und Lohnbeträge lassen sich bei den eigenartigen Verhältnissen der von den Berufs-

Allgemeine Uebersicht.*)

sation.									
Versicherte Personen.				Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14 —.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)	
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	Zusammen. (Spalten 11 bis 13.)		Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)			
				M.			M.	M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
—	—	—	—	—	259	60	98 407,47	399 384,66	1.
—	—	—	—	—	666	165	266 402,07	659 554,61	2.
—	—	—	—	—	254	70	72 909,96	312 072,64	3.
—	—	—	—	—	379	68	129 590,85	561 430,39	4.
—	—	—	—	—	134	32	43 405,04	267 618,45	5.
—	—	—	—	—	199	58	86 891,09	671 217,62	6.
—	—	—	—	—	31	4	8 562,27	22 235,66	7.
—	—	—	—	—	62	17	23 848,78	140 866,12	8.
—	—	—	—	—	101	16	33 967,93	155 603,51	9.
—	—	—	—	—	71	25	22 273,67	104 427,68	10.
—	—	—	—	—	1 491	338	383 456,01	655 941,93	11.
—	—	—	—	—	452	132	141 556,93	703 830,38	12.
—	—	—	—	—	1 238	264	291 599,35	1 833 321,80	13.
—	—	—	—		5 337	1 249	1 602 871,42	6 487 505,65	
60 148	6 247 883	8 803	6 316 834	4 643 468 926,00	205 569	44 881	56 537 271,79	72 920 138,83	
—	—	—	11 189 071	—	155 165	47 683	19 853 845,34	21 865 024,99	
—	—	—	673 950	—	21 607	3 923	6 109 092,46	—	
—	—	—	66 158	—	944	287	197 734,66	—	
60 148	6 247 883	8 803	18 246 013	4 643 468 926,00	388 622	98 023	84 300 815,67	101 272 669,40	

genossenschaften mitverwalteten Versicherungsanstalten nicht bringen.

Tabelle 2.

	Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Perf.	M.	Renten an Verletzte. Perf.	M.	Todesfälle. Beerdigungskosten. Perf.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Perf.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Perf.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Perf.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	46	2 209,34	273	46 339,05	6	304,00	41	6 614,10	1	781,20	34	4 316,25
2.	Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	162	4 791,62	686	102 629,86	20	953,72	118	16 838,48	4	1 753,33	201	21 282,73
3.	Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	20	542,81	265	29 819,68	10	421,70	48	5 521,56	—	—	81	7 255,88
4.	Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	59	1 800,01	377	56 905,52	7	414,00	65	10 074,63	—	—	97	9 331,95
5.	Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	6	260,74	132	20 773,66	8	410,65	31	4 558,28	1	450,00	35	3 590,23
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	58	2 320,50	206	36 674,23	5	284,00	41	6 005,60	3	1 499,03	65	6 960,58
7.	Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	5	249,37	23	2 983,52	2	96,40	11	1 212,51	—	—	17	1 545,81
8.	Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	13	725,33	68	13 525,94	3	190,00	10	1 542,57	—	—	26	2 748,46
9.	Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	8	507,46	80	12 744,85	4	234,80	33	5 081,68	2	953,79	63	6 732,98
10.	Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	13	221,79	67	7 319,62	9	473,20	25	3 133,93	—	—	33	2 611,14
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	225	6 670,64	1 608	220 220,74	41	1 374,40	189	24 197,28	2	803,52	257	21 752,26
12.	Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	59	1 705,77	484	67 729,72	17	841,90	78	10 591,92	1	441,53	129	11 963,20
13.	Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	185	4 453,46	1 260	137 185,46	22	953,58	115	12 357,95	3	960,75	161	13 337,27
	Versicherungsanstalten zusammen	859	26458,84	5529	754851,85	154	6952,35	805	107730,49	17	7643,15	1199	113428,74
	Dazu:												
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	29355	987446,56	214949	33260348,23	4823	293393,74	23946	3903915,61	705	384643,90	46251	5485981,53
	Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	20440	522517,42	186396	12934817,71	2757	86893,58	12033	939582,51	207	50730,48	17927	934800,68
	Staatliche Ausführungsbehörden	3210	162528,07	20175	4313214,59	685	33788,83	4059	585056,55	106	50844,13	6502	656785,23
	Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	127	2653,00	1122	151281,67	14	533,60	82	10338,44	3	1663,20	84	7732,21
	Gesammtsumme	53991	1701603,89	428171	51414514,05	8433	421582,10	40925	5546623,60	1038	495521,86	71963	7198228,38

*) Hierin sind 116 011,09 M. durch die betheiligten Gemeinden aufzubringende Entschädigungsbeträge für Unfälle bei den im

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus.								Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers	M	Pers.	M.	Pers	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
2	153,70	17	214,95	31	248,20	1	141,65	23	2 443,10	—	—	63 765,54	1.
1	205,80	46	1 300,29	74	1 754,89	1	59,25	60	8 346,07	—	—	159 916,04	2.
—	—	20	250,15	40	345,93	—	—	13	1 559,45	—	—	45 717,16	3.
1	90,00	19	352,65	44	416,15	—	—	24	3 734,00	1	90,00	83 208,91	4.
—	—	2	58,48	2	66,07	—	—	2	294,00	—	—	30 462,11	5.
—	—	10	303,74	16	280,11	1	10,00	20	2 286,55	2	2 051,43	58 675,77	6.
—	—	—	—	—	—		—	2	328,30	—	—	6 415,91	7.
—	—	4	31,06	7	53,36	—	—	7	562,70		—	19 379,42	8.
2	241,20	1	1,57	6	77,43	—	—	5	805,00	—	—	27 380,76	9.
—	—	2	53,65	3	69,40	—	—	4	322,76	—	—	14 205,49	10.
5	584,40	27	615,17	51	751,42	—	—	58	8 088,24	—	—	285 058,07	11.
2	276,00	33	666,31	51	738,71	—	—	47	4 098,67	—	—	99 053,73	12.
—	—	69	1 445,30	133	2 229,74	—	—	94	16 366,10	4	1 372,50	190 662,11	13.
13	1 551,10	250	5 293,32	458	7 031,41	3	210,99	359	49 234,94	7	3 513,93	*) 1 083 901,02	
1 912	281 172,00	8 077	240 886,13	18 230	371 691,61	177	7 662,16	14 772	2 257 173,28	319	210 519,67	47 684 834,42	
254	20 284,57	1 971	25 271,61	3 820	32 063,55	18	514,91	5 640	622 625,59	15	4 125,09	16 173 727,70	
317	41 533,19	503	11 969,24	950	15 303,93	25	938,38	944	106 751,80	6	3 955,01	5 982 668,94	
5	553,20	43	689,03	72	490,90	—	—	58	6 270,56	2	1 371,15	183 596,96	
2 501	345 094,06	10 844	284 109,33	23 530	426 581,40	223	9 326,35	21 773	3 042 056,17	349	223 481,85	71 107 729,04	

*) §. 21 lit. b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bauarbeiten enthalten.

Noch Tabelle 2.

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung		
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
1. Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	2 173,25	472,65	702,85	—	53,30	756,15	—	—	—
2. Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G. .	6 759,43	2 819,27	4 189,23	—	209,20	4 398,43	—	—	—
3. Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	1 536,32	25,75	—	—	-	—	—	—	—
4. Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	3 797,22	921,81	—	81,00	106,20	187,20	—	—	—
5. Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-G.B.	767,70	84,26	13,60	—	—	13,60	—	—	—
6. Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G. . .	1 325,81	227,83	77,35	—	17,00	94,35	—	—	—
7. Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	66,05	46,15	—	—	—	—	—	—	—
8. Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	472,70	—	1,00	—	—	1,00	—	—	—
9. Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	229,35	39,30	—	—	—	—	—	–	–
10. Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	283,85	77,30	—	—	—	—	—	—	—
11. Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G. .	12 340,08	161,60	-	—	—	—	—	—	—
12. Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G..	3 885,21	1 114,95	3 975,93	—	390,20	4 366,13	—	—	—
13. Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G..	8 566,21	1 205,25	—	—	1 119,97	1 119,97	—	—	—
Versicherungsanstalten zusammen	42 203,18	7 196,12	8 959,96	81,00	1 895,87	10 936,83	—	—	—
Dazu:									
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1302498,40	608 568,57	534 428,50	34 697,26	513 451,53	1082577,29	—	149,90	149,90
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	886 325,72	326 610,72	1 641,93	2 690,72	69 231,07	73 563,72	—	—	—
Staatliche Ausführungsbehörden	36 705,63	32 851,24	—	169,88	45 562,78	45 732,66	—	300,36	300,36
Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . .	4 501,18	3 787,77	—	76,45	411,31	487,76	223,00	205,54	428,54
Gesammtsumme	2272234,11	979 014,42	545 030,39	37 715,31	630 552,56	1213298,26	223,00	655,80	878,80

*) Wegen der hierin enthaltenen Pauschbeträge vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 6.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschafts-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft. M.	a. Mitglieder II. der Sektions-Vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion. M.	b. der Vertrauensmänner. M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. M.	d. der Beamten. M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars. M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. M.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
—	—	1 058,54	—	—	10 560,35	—	1 739,87	1 742,27	173,21	*) 12 141,52	27 415,76	1.
1 377,60	2 377,18	223,05	—	—	48 090,07	3 894,77	3 997,07	4 985,41	42,67	20 345,16	85 332,98	2.
—	—	—	—	—	8 051,26	—	1 515,07	3 510,72	26,00	6 998,80	20 101,85	3.
—	—	26,45	—	36,84	12 141,98	—	1 946,65	2 463,02	28,40	18 646,14	35 289,48	4.
—	—	12,00	—	—	3 803,80	—	568,07	1 097,11	—	6 596,39	12 077,37	5.
—	—	—	—	—	3 032,42	—	310,00	470,00	44,35	18 586,91	22 443,68	6.
—	—	—	—	—	—	—	24,50	72,81	—	1 936,85	2 034,16	7.
82,30	—	14,30	—	—	—	—	116,73	316,35	—	3 083,38	3 613,06	8.
—	—	50,20	—	5,70	2 014,50	—	129,80	214,05	—	3 458,65	5 872,90	9.
—	—	—	—	—	1 500,00	—	20,40	164,76	28,80	2 308,80	4 022,76	10.
1 333,33	—	—	—	—	28 633,23	1 592,65	5 296,94	4 416,81	239,88	18 462,25	59 975,09	11.
1 000,00	—	—	—	3,60	9 567,00	448,63	1 071,63	1 199,12	—	11 403,23	24 693,21	12.
—	—	—	—	—	17 482,00	—	2 052,00	2 826,38	—	41 585,85	63 946,23	13.
3 793,23	2 377,18	1 384,54	—	46,14	144 876,61	5 936,05	18 788,73	23 478,81	583,31	*)165 533,93	366 818,53	
220 304,37	153 130,34	72 926,01	135 776,16	52 768,64	3 279 378,18	361 820,86	505 604,06	499 515,79	53 052,68	336 305,91	5 670 583,00	
47 221,89	11 100,75	24 728,60	12 101,95	6 474,35	951 596,72	50 503,25	133 691,04	164 993,06	3 538,78	783 622,39	2 189 572,78	
531,92	—	—	—	103,85	6 611,59	—	2 436,26	395,23	—	754,78	10 833,63	
77,00	—	—	—	25,00	3 744,21	—	312,46	113,48	—	660,30	4 932,45	
271 928,41	166 608,27	99 039,15	147 878,11	59 417,98	4 386 207,31	418 260,16	660 832,55	688 496,37	57 174,77	1 286 897,31	8 242 740,39	

Noch Tabelle 2.

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
	M.	M.	M.	M.
1.	48.	49.	50.	51.
1. Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G. .	3 824,12	98 407,47	268 814,20	3 275,35
2. " " Nordöstlichen Baugewerks-B.G. . .	7 175,92	266 402,07	223 836,82	25 111,06
3. " " Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	5 528,88	72 909,96	160 815,27	5 746,00
4. " " Hannoverschen Baugewerks-B.G. .	6 186,23	129 590,85	372 276,96	4 752,93
5. " " Magdeburgischen Baugewerks-B.G. .	—	43 405,04	†) 187 300,05	—
6. " " Sächsischen Baugewerks-B.G. . . .	4 123,65	86 891,09	458 818,15	5 150,18
7. " " Thüringischen Baugewerks-B.G. . .	—	8 562,27	6 062,40	1 278,71
8. " " Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	382,60	23 848,78	89 875,24	565,79
9. " " Rheinisch-Westfäl. Baugewerks-B.G.	445,62	33 967,93	107 622,27	7 243,40
10. " " Württembergischen Baugewerks-B.G.	3 684,27	22 273,67	81 484,75	2 018,29
11. " " Bayerischen Baugewerks-B.G. . .	25 921,17	383 456,01	303 129,83	54 479,97
12. " " Südwestlichen Baugewerks-B.G. . .	8 443,70	141 556,93	471 242,54	11 248,10
13. " " Tiefbau-B.G.	26 099,58	291 599,35	1 377 453,64	—
Versicherungsanstalten zusammen . . .	91 815,74	1 602 871,42	4 108 732,12	120 869,78
Dazu:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	188 060,21	56 537 271,79	15 546 961,02	52 383 072,87
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	204 044,70	19 853 845,34	2 053 329,24	19 619 117,90
Staatliche Ausführungsbehörden	—	6 109 092,46		—
Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	197 734,66		—
Gesammtsumme . . .	483 920,65	84 300 815,67	21 709 022,38	72 123 060,55

†) In den vorjährigen Rechnungsergebnissen wurde für den Schluß des Jahres 1897 ein Bestand von 214 370,53 M. (Spalte 58
*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8.

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.									
Beiträge: Prämien.	Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (Vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
51a.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
115 561,63	—	456,00	—	11 196,25	81,03	399 384,66	300 977,19	47 760,67	1.
390 365,64	—	258,10	—	9 180,00	10 803,19	659 554,81	393 152,74	109 816,71	2.
120 915,02	—	14 252,60	—	7 024,60	3 319,15	312 072,64	239 162,68	36 643,87	3.
169 195,74	—	334,90	—	14 763,57	106,29	561 430,39	431 839,54	68 408,17	4.
72 351,29	—	66,00	—	7 697,85	203,26	267 618,45	224 213,41	19 442,07	5.
185 994,04	—	2 059,45	—	17 983,34	1 212,46	671 217,62	584 326,53	46 277,40	6.
13 188,44	—	—	—	267,93	1 438,18	22 235,66	13 673,39	8 264,14	7.
47 194,70	—	20,00	—	2 927,80	282,59	140 866,12	117 017,34	19 028,50	8.
36 142,74	—	400,80	—	4 194,30	—	155 603,51	121 635,58	17 145,41	9.
17 443,39	—	923,00	—	2 558,25	—	104 427,68	82 154,01	14 167,35	10.
279 706,85	—	3 748,30	—	14 876,98	—	655 941,93	272 485,92	210 502,07	11.
200 406,12	—	1 771,40	—	19 061,82	100,40	703 830,38	562 273,45	75 735,69	12.
405 067,92	—	170,00	—	50 530,24	100,00	1 833 321,80	1 541 722,45	160 584,55	13.
2 053 533,72	—	24 460,55	—	162 262,93	17 646,55	6 487 505,65	*) 4 884 634,23	833 776,60	
—	3934764,43	147 854,00	480,32	494 544,03	412 462,16	72 920 138,83	*) 16 924 314,23	130 573 530,52	
—	43603,34	13 557,50	—	74 117,78	61 299,16	21 865 024,92	*) 2 365 668,11	5 917 313,98	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 053 533,72	3978367,77	185 872,05	480,32	730 924,74	491 407,87	101 272 669,40	*) 24 174 616,57	137 324 621,10	

der Tabelle 2) nachgewiesen, das thatsächlich vorhandene Vermögen bleibt hinter diesem Betrage um 27 070,48 M. zurück.

Tabelle 3.

	Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1 Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7).	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	—	60	—	—	—	60	—	—	—	—	2	1	15
2.	Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	—	164	—	1	—	165	—	3	4	—	10	6	33
3.	Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	—	66	2	2	—	70	—	—	—	—	1	—	25
4.	Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	—	68	—	—	—	68	—	1	—	—	—	2	13
5.	Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	—	32	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	5
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	—	58	—	—	—	58	—	—	3	—	—	2	8
7.	Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
8.	Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	—	17	—	—	—	17	—	—	1	—	—	—	6
9.	Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	—	16	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	9
10.	Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	—	24	—	1	—	25	—	—	—	—	—	—	16
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	—	314	16	8	—	338	—	4	6	—	1	8	82
12.	Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	—	132	—	—	—	132	—	1	—	—	—	—	36
13.	Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	—	250	11	3	—	264	—	—	2	—	8	—	63
	Versicherungsanstalten zusammen	—	1 205	29	15	—	1 249	—	9	16	—	22	19	311
	Dazu:													
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	6 316 834	41 563	1 647	1 504	167	44 881	7,10	9 786	1 654	136	402	1 778	7 662
	Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	11 189 071	32 831	13 237	1 181	434	47 683	4,26	4 076	21	16	137	323	3 003
	Staatliche Ausführungsbehörden	673 950	3 830	71	21	1	3 923	5,82	118	36	8	12	29	596
	Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	66 158	279	7	1	—	287	4,34	3	3	—	2	—	49
	Gesammtsumme	18 246 013	79 708	14 991	2 722	602	98 023	5,30	13 992	1 730	160	575	2 149	11 621

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31)	
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit.		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)						
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
22	7	1	—	—	—	5	7	6	—	32	22	4	7	1	12	131	—	1.
52	21	8	1	—	—	16	11	16	4	69	76	13	25	—	38	393	—	2.
30	6	4	—	—	—	4	—	9	1	34	26	7	20	—	27	121	—	3.
36	7	1	—	—	—	6	2	11	4	37	19	10	25	—	35	165	—	4.
17	—	—	—	—	—	—	10	2	—	26	4	2	4	—	6	70	—	5.
27	12	1	1	—	—	4	—	5	—	26	27	4	7	—	11	191	—	6.
2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	2	—	3	10	—	7.
6	3	—	—	—	1	—	—	5	—	4	8	5	8	—	13	40	—	8.
4	2	—	—	—	—	—	1	3	—	6	7	3	1	—	4	67	—	9.
6	2	—	—	—	—	1	—	8	1	13	3	5	9	—	14	43	—	10
133	26	11	—	—	1	37	29	30	16	160	132	23	37	—	60	627	—	11.
61	16	—	—	—	—	9	9	18	1	49	64	14	23	—	37	269	—	12.
43	18	33	11	1	6	70	9	22	6	134	102	18	42	—	60	569	—	13.
439	121	59	13	1	8	153	78	136	30	592	491	109	210	1	320	2 696	—	
7 242	5 456	2 396	1 723	502	575	3 137	2 432	4 613	538	22 348	17 382	2 899	6 620	201	9 720	270 907	42,89	
13 903	3 804	7 886	60	32	6 651	3 940	3 831	2 598	332	23 366	21 387	1 652	2 951	38	4 641	103 159	9,22	
502	614	88	1 027	35	17	377	464	621	233	1 856	1 213	426	810	66	1 302	29 836	44,27	
34	41	46	4	—	5	69	31	16	6	194	71	10	10	1	21	924	13,97	
22 120	10 036	10 475	2 827	570	7 256	7 676	6 836	7 984	1 139	48 356	40 544	5 096	10 601	307	16 004	407 522	22,19	

Berlin, den 24. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Nr. 520.
Schleuniger Antrag.

Dr. **Rintelen** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Frank beim Amtsgericht zu Neurode schwebende Strafverfahren wegen unbefugten Kollektirens für den Zweck des Kirchenbaues gemäß Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1867 — $\frac{4\ C\ 119/99}{2}$ — für die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt werde.

Berlin, den 5. Januar 1900.

Dr. Rintelen.

Prinz v. Arenberg. Fritzen (Düsseldorf). Gröber. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Hille. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Klose. Krebs. Ritter v. Lama. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Müller (Fulda). Wellstein. de Witt.

Nr. 521/522.
Abänderungs-Anträge
zur
zweiten Berathung des Entwurfs einer Reichsschuldenordnung — Nr. 268 der Drucksachen —.

Nr. 521. Dr. **Müller** (Sagan). Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 16** den Absatz 2 zu streichen.

Nr. 522. Kirsch. Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 4** Absatz 1 die Worte „von der Ausfertigung" bis zum Schlusse des Absatzes durch die Worte zu ersetzen:

„davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht."

Berlin, den 9. Januar 1900.

Nr. 523.

Berlin, den 3. Januar 1900.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, mit vier Anlagen

1. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
2. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft,
3. Bau-Unfallversicherungsgesetz,
4. See-Unfallversicherungsgesetz,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden sind, zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Die Begründung des Entwurfs und eine Denkschrift sind beigefügt.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J. Nr. II. 3827. 8. Ang.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Abänderung der bisherigen Gesetze.

§. 1.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§. 2.

Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige oder deren Zutheilung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Gewerbszweige und Genossenschaften.

Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituirende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegirten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirthschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der betreffenden Gewerbszweige angehören. Die Landes-Zentralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegirten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegirten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegirten befugten Stellen und die Zahl der einer jeden derselben zustehenden Delegirten nach Benehmen mit den betheiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung und die Leitung ihrer Verhandlungen erfolgt bis zur Wahl eines provisorischen Vorstandes durch das Reichs-Versicherungsamt.

Bei den neu errichteten Genossenschaften endet die erste Wahlperiode der Vertreter der Arbeiter mit dem 1. Januar 1906.

Schiedsgerichte.

§. 3.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wird den gemäß §§. 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen. Diese führen fortan die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes. Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen in Betrieben, für welche zugelassene besondere Kasseneinrichtungen bestehen (§§. 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes), treten die für diese errichteten Schiedsgerichte an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Die bisherigen Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden werden aufgehoben. Die bei diesen Gerichten schwebenden Streitigkeiten gehen in der Lage, in welcher sie sich zu dem im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Schiedsgerichte über und sind von diesen zu erledigen.

§. 4.

Die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte (§. 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) kann von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, oder von der durch sie bestimmten anderen Behörde erhöht werden; dabei kann zugleich bestimmt werden, wieviel Beisitzer am Sitze des Schiedsgerichts oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein müssen. Erstreckt sich der Bezirk des Schiedsgerichts über Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so wird die Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwanzig betragen.

In den Schiedsgerichten, deren Bezirk Theile der Seeküste umfaßt, sind zu Vertretern der Versicherten (§. 88 Abs. 2 a. a. O.) auch befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte (§. 17 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind, wählbar.

§. 5.

Die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde oder die durch sie bestimmte andere Behörde entscheidet, wieviel Beisitzer von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt (§. 104 Abs. 3 a. a. O.) aus solchen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählen sind, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind. Die Bestimmung des §. 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Wird eine solche Anordnung getroffen, so sind die zur Vertretung der Arbeitgeber bestimmten Beisitzer für die Berufsgenossenschaften aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaften, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe, für die Ausführungsbehörden aus den Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist, zu wählen; ausgeschlossen sind Personen, welche dem Vorstand einer für den Bezirk in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder Sektion oder einer für den Bezirk in Betracht kommenden Ausführungsbehörde angehören, sowie die Vertrauensmänner.

Die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer sind aus den Personen zu wählen, welche in einem der Genossenschaft zugehörenden oder der Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt sind.

Wird die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung für eine Knappschafts-Berufsgenossenschaft getroffen, so kann durch deren Statut bestimmt werden, daß die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer von den Knappschaftsältesten zu wählen sind.

§. 6.

Solange und soweit die festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern, hat die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die fehlenden Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu berufen.

§. 7.

Bei der Verhandlung über Unfälle aus der Land- und Forstwirthschaft sind Beisitzer aus diesem Berufszweige zuzuziehen, sofern nicht besondere Ausnahmeverhältnisse einzelne Abweichungen rechtfertigen.

Im Uebrigen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts auf Antrag der Berufsgenossenschaft, der Ausführungsbehörde oder eines Entschädigungsberechtigten zur Verhandlung und Entscheidung in einem einzelnen Falle, abweichend von der festgesetzten Reihenfolge, Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuziehen, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört. Sofern solche Beisitzer nicht vorhanden sind, können Beisitzer aus anderen Betrieben bestimmt werden, die dem Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, wirthschaftlich nahe stehen. Hat der Vorsitzende einen solchen Antrag abgelehnt, so kann vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beansprucht werden, welche endgültig ist.

§. 8.

Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen. Weigert sich der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter, die Einnahme des Augenscheins zu gestatten, so ist er hierzu auf Antrag des Schiedsgerichtsvorsitzenden durch die Ortspolizeibehörde anzuhalten.

Dem Schiedsgericht eingereichte Urkunden sind sowohl der Berufsgenossenschaft als auch dem Verletzten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist.

§. 9.

Die Kosten des Schiedsgerichts sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs der Versicherungsanstalt von den betheiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden antheilig zu erstatten. Dabei wird das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Zahl derjenigen gegen ihre Bescheide eingelegten Berufungen, welche in diesem Jahre erledigt worden sind, zur Gesammtzahl der vor dem Schiedsgericht in demselben Zeitraum erledigten Berufungen steht.

Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sowie solche besondere Kosten, welche durch die ausnahmsweise Zuziehung von Beisitzern gemäß §. 7 Abs. 2 entstehen, sind von demjenigen Träger der Versicherung zu zahlen, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

Das Schiedsgericht ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden ist.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 10.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise vertheilt, daß

a) für den Bereich des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes,
b) für den Bereich des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft,
c) für den Bereich des See-Unfallversicherungsgesetzes,

je zwei Vertreter der Arbeitgeber und je zwei Vertreter der Versicherten gewählt werden.

Bei der Wahl der Vertreter der Versicherten sind wahlberechtigt

a) für die Land- und Forstwirthschaft nur die land- und forstwirthschaftlichen Beisitzer der Schiedsgerichte,
b) für die See-Unfallversicherung nur die auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherten Beisitzer der Schiedsgerichte,
c) für die gewerbliche und die Bau-Unfallversicherung die sonstigen Beisitzer der Schiedsgerichte einschließlich der Beisitzer der auf Grund der §§. 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

§. 11.

Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, im Reichsgebiete wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, außerdem für Ausführungsbehörden die die Geschäfte der Genossenschaftsvorstände führenden Beamten sowie die sonstigen Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist.

Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind Personen, die auf Grund der betreffenden Unfallversicherungsgesetze versichert sind, für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtskundige, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte (§ 17 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind.

§. 12.

Für die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu wählen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

§. 13.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes in getrennter Wahlhandlung mittelst schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Der Bundesrath kann bestimmen, daß und in welcher Weise die Wahlen nach Bezirken zu erfolgen haben und wie die zu wählenden Personen auf einzelne Bezirke zu vertheilen sind.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter währt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts seines Amtes zu entheben.

§. 14.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in den Gesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 15.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt

1. um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte;
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeit bei Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften;
3. um die Entscheidung in den Fällen des §. 59 Abs. 4, §§. 63d, 63e Abs. 1, 2, §. 63g des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 64 Abs. 4, §§. 68d, 68e Abs. 1, 2, §. 68g des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 68 Abs. 4, §§. 71d, 71e Abs. 1, 2, §. 71g des See-Unfallversicherungsgesetzes.

Statt des richterlichen Beamten kann ein zum Richteramte befähigtes Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden. Diese Bestimmung findet auch in dem Verfahren des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Invalidenversicherung Anwendung.

Beschlüsse, durch welche Rekurse ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz §. 63b Abs. 2, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft §. 68b Abs. 2, See-Unfallversicherungsgesetz §. 71b Abs. 2) erfolgen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind, sofern es sich nicht um allgemeine Angelegenheiten handelt, nur zu denjenigen Verhandlungen zuzuziehen, bei denen es

sich um Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften handelt, für welche sie gewählt sind.

§. 16.

In folgenden Angelegenheiten:

1. bei der Vorbereitung und Beschlußfassung des Bundesraths über die Bestimmung, welche Betriebe mit besonderer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
2. bei der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths über die Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§. 31 a. a. O., §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft), über die Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 43a des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 42 des See-Unfallversicherungsgesetzes);
3. bei der Beschlußfassung über die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 90 des See-Unfallversicherungsgesetzes)

ist mindestens je ein nichtständiges Mitglied aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen.

§. 17.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und des Verfahrens vor demselben trägt das Reich.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§. 18.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter errichtet werden.

Die Wirksamkeit des Landes-Versicherungsamts beschränkt sich auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

§. 19.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung vier als Vertreter der Arbeitgeber und vier als Vertreter der Versicherten und zwar in der Art gewählt, daß aus jeder Kategorie mindestens zwei auf die Land- und Forstwirthschaft und, soweit sonstige Träger der Unfallversicherung unter der Aufsicht des Landes-Versicherungsamts stehen, auf diese Träger mindestens je einer entfallen.

Die Wahl erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 10 Abs. 4, §§. 11, 12, 13 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesraths die Landes-Zentralbehörde tritt. Jedoch nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Vorstände derjenigen Berufsgenossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiet eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen sowie die auf das Gebiet des Bundesstaats beschränkten Ausführungsbehörden, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nehmen nur die Beisitzer derjenigen Schiedsgerichte Theil, deren Sitz im Gebiete des Bundesstaats belegen ist.

Umfaßt der Wirkungskreis des Landes-Versicherungsamts außer land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur noch Ausführungsbehörden für Bauarbeiten, so brauchen demselben als nichtständige Mitglieder nur je zwei Vertreter der Land- und Forstwirthschaft anzugehören.

Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der bei den betreffenden Genossenschaften und Ausführungsbehörden versicherten Personen.

Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§. 13 Abs. 3) erfolgt durch das Landes-Versicherungsamt.

Die Bestimmungen der §§. 15, 16, 17 Abs. 2 finden auf das Landes-Versicherungsamt entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen regelt die Landesregierung die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung.

Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

§. 20.

Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Vorschriften Einrichtungen zu treffen

1. zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht;
2. zur Organisation des Arbeitsnachweises.

Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1 nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Bei der Einrichtung zu 2 sind die Arbeiter in gleichem Umfange wie die Arbeitgeber an der Verwaltung zu betheiligen.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

Uebergangsbestimmung.

§. 21.

Die Wahlperiode der nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Vertreter der Versicherten und nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie der Landes-Versicherungsämter und die Wahlperiode ihrer Stellvertreter endet mit dem 1. Januar 1901. Die Ausscheidenden bleiben jedoch so lange im Amte, bis die nach den neuen Bestimmungen an deren Stelle gewählten ihr Amt angetreten haben.

Gesetzeskraft.

§. 22.

Der Zeitpunkt, von welchem ab

1. die im §. 3 bezeichneten Schiedsgerichte an die Stelle der bisherigen nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte treten;
2. die Unfallversicherung für solche Betriebszweige in Kraft tritt, welche durch §§. 1, 1a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und durch §§. 124 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellt sind,

wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§. 23.

Sofern bis zum 1. Januar 1901 die Statuten einer Berufsgenossenschaft die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch das Reichs-Versicherungsamt von Aufsichtswegen vollzogen.

§. 24.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Unfallversicherungsgesetze unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen jedes einzelnen dieser Gesetze durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Seit dem Erlasse der Unfallversicherungsgesetze sind praktische Erfahrungen gesammelt und Bedürfnisse hervorgetreten, welche eine Abänderung dieser Gesetze und eine Erweiterung ihres Wirkungskreises angezeigt erscheinen lassen. Die verbündeten Regierungen haben daher schon im Jahre 1896 — Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/97, Nr. 570 — einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf ist zwar nicht zur Verabschiedung gelangt, doch haben in der vom Reichstage durch Beschluß vom 26. Januar 1897 eingesetzten Kommission eingehende Berathungen über denselben stattgefunden, über deren Verlauf und Ergebniß im Mai und Juni 1897 — Drucksache des Reichstags a. a. O. Nr. 909 — Bericht erstattet ist. Danach ist in einer großen Zahl von Punkten eine Verständigung zwischen den Vertretern der verbündeten Regierungen und einer großen Mehrheit der Kommissions-Mitglieder erzielt worden, während bei anderen Fragen eine solche Verständigung nicht erreicht werden konnte. Die gegenwärtige Vorlage knüpft an die damals geschaffene werthvolle Vorarbeit an, übernimmt eine große Anzahl der Kommissionsbeschlüsse und sieht davon ab, noch bestehende Bedenken gegen dieselbe von Neuem geltend zu machen. Dabei glauben die verbündeten Regierungen sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß auch der Reichstag die Verständigung nicht durch weitergehende Forderungen erschweren werde. Nur insoweit weicht die Vorlage bei Bestimmungen grundsätzlicher Art von den Kommissionsbeschlüssen ab, als besonders schwer wiegende Gründe dazu nöthigen. Solche Abweichungen sind an der betreffenden Stelle unter Darlegung der bestimmenden Erwägungen jedesmal besonders begründet.

Weitere Abänderungen sind theils in sachlicher, theils in formeller Hinsicht dadurch veranlaßt, daß bei vielen Bestimmungen thunlichst wörtliche Uebereinstimmung der Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze mit der neuen Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes angezeigt erscheint, um gleichartige Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten der Arbeiterversicherung insoweit gleichmäßig zu regeln, als nicht die Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige und der zu ihrer Durchführung geschaffenen Einrichtungen eine verschiedene Behandlung rechtfertigen.

Dies vorausgeschickt, ist zur Begründung des Entwurfs im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Was zunächst die vor zwei Jahren noch im Vordergrunde der Erwägungen stehende Frage betrifft, ob eine Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung: Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, als nächstes Ziel anzustreben und inzwischen von einer Verbesserung der einzelnen Zweige dieser Versicherungen Abstand zu nehmen sei, so hat die von den verbündeten Regierungen und der großen Mehrheit der Sachverständigen eingenommene Stellung seither auch in weiteren Kreisen mehr und mehr Anklang gefunden. Danach bleibt eine Zusammenlegung der genannten Versicherungszweige zwar im Grundsatze wünschenswerth; es ist aber bisher nicht gelungen, dafür annehmbare Grundlagen aufzufinden. Es erscheint daher rathsam, die Frage der Zusammenlegung einstweilen auf sich beruhen zu lassen und für jetzt sich darauf zu beschränken, durch Vervollkommnung des Ineinandergreifens der historisch entwickelten Organisationen, wofür auch die gegenwärtige Vorlage manche Beiträge liefert, einer allen Ansprüchen genügenden Einrichtung vorzuarbeiten, daneben aber die erkannten Mängel und Lücken der Unfallversicherung ebenso abzustellen, wie es seiner Zeit hinsichtlich der Krankenversicherung durch die Novelle vom 10. April 1892 und neuerdings hinsichtlich der Invalidenversicherung durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 mit Erfolg geschehen ist. Wird dann, wie beabsichtigt ist, den inzwischen hervorgetretenen weiteren Bedürfnissen auf dem Gebiete der Krankenversicherung durch eine neue Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetz abgeholfen, so darf an der Annahme festgehalten werden, daß die Arbeiterversicherung auch ohne eine Zusammenlegung der einzelnen Zweige allen sachlich berechtigten Anforderungen in den Grenzen des jetzt Erreichbaren zum Wohl der arbeitenden Klassen entspricht.

In Bezug auf die äußere Gestalt der Unfallversicherungsgesetze ist an der durch die Gewöhnung eingelebten bisherigen Form im Großen und Ganzen festgehalten. Es ist demnach das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unter der Bezeichnung als Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 unter der Bezeichnung als Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft, das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 unter der Bezeichnung als Bau-Unfallversicherungsgesetz, und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887 unter der Bezeichnung als See-Unfallversicherungsgesetz, ein Jedes für seinen bisherigen Geltungsbereich, beibehalten. Von einem Versuch, in einem einzigen Gesetze die gemeinschaftlichen Grundsätze der Unfallversicherung zusammenzufassen und dann die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gebiete: Industrie, Landwirthschaft, Seewesen in Schlußabschnitten daran anzuschließen, ist Abstand genommen. Von dem Betreten

dieses Weges mußte, abgesehen von der Rücksicht auf den großen Umfang, den ein solches einheitliches Gesetz annehmen würde, insbesondere auch die Erwägung abhalten, daß dadurch das Verständniß der Gesetzgebung für den einzelnen Unternehmer oder Arbeiter, der in der Regel nur mit einem einzigen Gebiete der Unfallversicherung in Berührung kommt, erschwert werden würde. Eine Ausnahme ist in dieser Beziehung jedoch mit dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 gemacht worden, welches in der Hauptsache große Reichs- und Staatsbetriebe sowie die Transportgewerbe umfaßt. Da auch in den anderen Unfallversicherungsgesetzen Vorschriften über öffentliche Betriebe sich finden, im Uebrigen aber auf die unter dieses „Ausdehnungsgesetz" fallenden gewerblichen Betriebe in allen Beziehungen die für die älteren gewerblichen Berufsgenossenschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, so erschien es zweckmäßig und leicht durchführbar, dieses Gesetz mit dem Gesetze vom 6. Juli 1884 zusammenzuarbeiten. Hierdurch wird nur auf dem Wege fortgefahren, der bei der Krankenversicherung eingeschlagen ist; auch die auf die Krankenversicherung sich beziehenden Bestimmungen dieses „Ausdehnungsgesetzes" sind durch das Gesetz vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) in das Krankenversicherungsgesetz hineingearbeitet worden. Geschieht nunmehr ein Gleiches für die Unfallversicherung, so kann das Gesetz vom 28. Mai 1885 seinem ganzen Umfange nach aufgehoben und dadurch eine nicht unerhebliche Vereinfachung erzielt werden. Dagegen bleibt der von der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen handelnde Abschnitt B des Gesetzes vom 5. Mai 1886 unberührt bestehen.

In einzelnen wichtigen, insbesondere die Organisation der Unfallversicherung betreffenden Punkten ist jedoch eine Zusammenfassung nicht nur der Vorschriften der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze, sondern darüber hinaus zum Theil eine materielle Verschmelzung bestehender Einrichtungen im Entwurfe vorgeschlagen. Dies gilt zunächst in Bezug auf die Schiedsgerichte. Auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes sind für geeignete, von den Landes-Zentralbehörden bestimmte Bezirke leistungsfähige Schiedsgerichte (§§. 103 ff. dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463) zu errichten, die sich bei entsprechender Erweiterung des Kreises der Beisitzer auch für die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen eignen. Durch solche örtliche Schiedsgerichte werden insbesondere manche Uebelstände beseitigt, die mit den bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichten verbunden sind. Das Nähere hierüber wird weiter unten (zu §§. 3—10 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) dargelegt werden. Sodann konnten auch die organisatorischen Bestimmungen über das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter unter Ausscheidung aus den einzelnen Gesetzen zusammengefaßt werden.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, der Vorlage die Form zu geben, daß unter Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 1885 die vier Unfallversicherungsgesetze für Gewerbe, für Land- und Forstwirthschaft, für Bauten und für Seeschiffahrt als Anlagen 1 bis 4 eines Gesetzentwurfs vorgelegt werden, in welchem neben den Bestimmungen über die Schiedsgerichte und Versicherungsämter Vorschriften über die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften, über die Zulassung von neuen Aufgaben für alle Berufsgenossenschaften und einige allgemeine Uebergangsbestimmungen erlassen werden und ferner angeordnet wird, daß die bezeichneten Gesetze fortan die aus den Anlagen ersichtliche Fassung erhalten sollen. In einem besonderen gleichzeitig vorzulegenden Gesetzentwurf wird schließlich einem Beschlusse, den der Reichstag auf Anregung seiner Kommission gefaßt hat, Rechnung getragen und eine Regelung der Unfallfürsorge für Gefangene in Vorschlag gebracht werden.

Im Allgemeinen ist über die Richtung, in welcher die Revision der Unfallversicherungsgesetze erfolgt ist, Folgendes zu bemerken.

Erweiterung der Unfallversicherung.

Die historische Entwickelung der Unfallversicherung hat es mit sich gebracht, daß der Kreis derjenigen Personen, denen die Wohlthaten der Unfallversicherung gesetzlich zustehen, in verschiedenen Beziehungen Lücken aufweist. Um dieselben soweit als zur Zeit thunlich auszufüllen, schlägt der Entwurf folgende wesentliche Erweiterungen vor.

1. In den zu einem Theile mit Bauten befaßten Betrieben der Tischler, Maler, Glaser, Klempner 2c. ist nur ein Theil der Betriebsthätigkeit versichert, ein anderer Theil dagegen nicht versichert; häufig ist sogar in diesen Betrieben ein und derselbe Arbeiter für einen Theil seiner gewerblichen Thätigkeit (bei Bauten) versichert, für einen anderen Theil (bei der vielfach ebenso gefährlichen Werkstattsarbeit) unversichert. Der Werkstättenbetrieb eines Tischlers 2c. ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur dann versicherungspflichtig, wenn er entweder fabrikmäßig ist oder nach seinem Umfange sich als ein Nebenbetrieb der Bautischlerei 2c. darstellt, dagegen nicht, wenn umgekehrt die Werkstättenarbeiten die Hauptsache, die Bauarbeiten aber die Nebensache sind. Diese Rechtslage hat nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für alle anderen Betheiligten mißliche Folgen. Trotz einer Reihe eingehender Entscheidungen, in denen mit Scharfsinn theoretische Grenzscheiden für Beginn und Abschluß der versicherten Thätigkeit bei Bauten gegenüber der unversicherten sonstigen gewerblichen Arbeit in solchen Betrieben aufgestellt sind, ist es im einzelnen Falle für den Verletzten oft zweifelhaft, ob ihm ein Entschädigungsanspruch zur Seite steht. Die Absicht des Gesetzes, die Arbeiter sicherzustellen und langwierige Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht zu vermeiden, wird in solchen Fällen nicht erreicht. Dabei kommt noch in Betracht, daß ein Theil der versicherten Bauarbeit, wie namentlich die Vorbereitung der für Bauzwecke dienenden Stücke, sich in der Werkstatt zu vollziehen pflegt. Es kann also leicht vorkommen, daß ein Arbeiter, ohne seinen Arbeitsplatz in der Werkstatt zu verlassen, im Laufe eines Tages wiederholt in die Unfallversicherung eintritt und aus derselben wieder ausscheidet. Aber auch für den Unternehmer ist es schwierig, seinen Obliegenheiten gegenüber der Berufsgenossenschaft gerecht zu werden. Nach §. 71 des Unfallversicherungsgesetzes hat er binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs eine Nachweisung vorzulegen, welche u. A. „die während des abgelaufenen Rechnungsjahrs im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter" enthält. Ist nun blos der auf Bauten bezügliche Theil seines Betriebs versichert, so bedarf es einer oft schwierigen Ermittelung, um die der Genossenschaft nachzuweisenden Löhne auszuscheiden. Unter diesen Umständen bildet die Frage, ob die Löhne richtig nachgewiesen oder, wozu vielfach aushülfsweise gegriffen wird, richtig geschätzt sind, ein beständig streitiges Gebiet zwischen Unternehmer und Genossenschaft, zumal für die letztere eine wirksame Kontrole schwer durchführbar ist. Oft erstreckt sich dieser Streit auch auf die Entschädigungsfrage, indem untersucht werden muß, ob ein im Augenblicke des Unfalls von dem Gesellen bearbeitetes Werkstück für Bauten oder für andere

Zwecke bestimmt war, und ob die bezüglichen Angaben zuverlässig sind.

Diesen Uebelständen will der Entwurf durch die Bestimmung begegnen, daß Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauarbeiten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt werden, so daß das Unfallversicherungsgesetz auf sämmtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, auch wenn sie persönlich nicht bei den Arbeiten für Bauten beschäftigt werden, Anwendung finden soll.

2. Noch weiter geht der Entwurf in Bezug auf die Schlosser, bei denen an sich die unter Ziffer 1 dargestellten Verhältnisse gleichfalls vorliegen. Im Hinblick auf die besonders hohe Unfallgefahr der Schlossereibetriebe erscheint es nicht gerechtfertigt, hier von der Verwendung eines Theiles der in dem einzelnen Betriebe sich vollziehenden Arbeit für Bauzwecke die Entscheidung über die Versicherungspflicht abhängig zu machen. Vielmehr sollen auch solche Schlossereien, die nicht für Bauten arbeiten, sondern beispielsweise die Anfertigung von Geldschränken, Gartenmöbeln und dergl. nicht fabrikmäßig betreiben, fortan in die Unfallversicherung einbezogen werden.

Aehnliche Erwägungen führen zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf den gesammten Gewerbebetrieb der Schmiede, die besonders beim Hufbeschlage hoher Unfallgefahr ausgesetzt sind und aus deren Kreisen deshalb mehrfach der Wunsch ausgesprochen ist, der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt zu werden.

Als ein mit besonders großer Unfallgefahr verbundener Betrieb ist in den Entwurf auch der Gewerbebetrieb der Fensterputzer aufgenommen. Derartige Gewerbebetriebe sind erst neuerdings in einigen großen Städten entstanden; sie verdienen nach den gemachten Erfahrungen eine besondere Berücksichtigung.

Auch beim Fleischergewerbe erscheint es angezeigt, nicht bei den mit einem Schlachthausbetriebe verbundenen Schlächtereien, wie es bisher der Fall war, eine Grenzlinie bestehen zu lassen; die unabhängig vom Schlachthaus in allen Fleischereien vorkommenden Verrichtungen in der Werkstatt und beim Viehtreiben sind oft gefährlicher, als die bisher für die Versicherungspflicht entscheidenden Betriebshandlungen.

Bei den Brauereibetrieben ist die Unfallversicherungspflicht bisher auf die fabrikmäßigen Betriebe beschränkt, so daß nach den bisherigen Beschlüssen des Reichs-Versicherungsamts von den Brauereien versicherungspflichtig sind:

1. alle mit Dampfkesseln oder Motoren sowie alle mit mehr als 10 Arbeitern betriebenen Brauereien,
2. von den übrigen:
   a) diejenigen Bayerisch-Bierbrauereien, welche mindestens 1000 Hektoliter Malz jährlich verbrauchen,
   b) die anderen, insbesondere obergährige Brauereien, welche entweder 1000 Hektoliter Malz jährlich versieden, oder aber bei einem Malzverbrauche von weniger als 1000, jedoch mindestens 500 Hektoliter, jährlich wenigstens 3000 Hektoliter Bier herstellen.

Nach den in der Reichstagskommission im Jahre 1897 (S. 6 des Berichts) gemachten Mittheilungen sind hiernach zur Zeit von 16 625 gewerbsmäßigen Brauereien nur 5179 versicherungspflichtig, während die übrigen 11 446*) Brauereien als handwerksmäßige Betriebe nicht unter die Unfallversicherung fallen. Auch in diesen kleineren Brauereien bringt aber insbesondere das rollende Material und der Fuhrwerksbetrieb eine große Unfallgefahr mit sich, die kaum hinter der die meisten übrigen Betriebszweige weit überragenden Unfallgefahr der großen Brauereien erheblich zurückbleiben wird. Diese Verhältnisse nöthigen jetzt die Unternehmer kleiner Brauereien vielfach, sich gegen Haftpflicht-Ansprüche zu versichern, um der Gefahr zu entgehen, daß, wenn ein Betriebsunfall eintritt, ihre wirthschaftliche Existenz schwer erschüttert wird. Während also auf der einen Seite die Unternehmer beträchtliche Aufwendungen machen, erfreuen sich die Arbeiter nicht der durch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung gebotenen umfassenderen Fürsorge. Sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Unternehmer empfiehlt sich hiernach die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle gewerblichen Brauereien, und dahin gehen denn auch die von ihrem Verbande geäußerten Wünsche der mittleren und kleineren Brauereiunternehmer.

Sofern diese Brauereien, wie anzunehmen, der bereits bestehenden Brauerei-Berufsgenossenschaft zugetheilt werden, muß dafür gesorgt werden, daß nicht die hinzutretenden Kleinbetriebe zu den aus der Vergangenheit stammenden Unfalllasten der Großbetriebe herangezogen werden. Gleiche Vorkehrung wird auch bei den übrigen der gesetzlichen Unfallversicherung neu zu unterstellenden Betrieben für den Fall zu treffen sein, daß diese Betriebe nicht zu einer eigenen neuen Berufsgenossenschaft vereinigt, sondern einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugetheilt werden. Das Nähere hierüber wird weiter unten (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz §. 72) erörtert werden.

3. Aehnliche Verhältnisse wie bei den unter Ziffer 1 erwähnten Baubetrieben liegen auch bei anderen Betriebszweigen vor, in denen Betriebe vorkommen, die aus einem versicherungspflichtigen und einem nichtversicherungspflichtigen Theile bestehen. Dies trifft u. A. zu bei den Apotheken, die für eine mit ihrem Betrieb etwa verbundene Fabrikation von kohlensäurehaltigen Wassern der Unfallversicherung unterliegen, während ihr Personal bei der Bearbeitung von kochenden, ätzenden, giftigen oder explosionsfähigen Stoffen zwar in gleichem Maße der Gefahr von Unfällen ausgesetzt, gegen deren Folgen aber gesetzlich nicht versichert ist.

Dieser Zerlegung der aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehenden gewerblichen Thätigkeit in einen versicherten und einen nicht versicherten Theil will der Entwurf wenigstens insoweit, als ein und dieselbe Person in beiden Theilen des Betriebs beschäftigt wird, durch die Bestimmung ein Ende machen, daß die Unfallversicherung sich auf alle anderen Dienste erstreckt, zu denen eine Person, die überhaupt unter die Unfallversicherung fällt, neben ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigung von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen wird.

4. Zu Unzuträglichkeiten hat es ferner geführt, daß die in gewerblichen und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter von ihren Arbeitgebern vielfach auch zu häuslichen und sonstigen privaten Dienstleistungen herangezogen werden, z. B. der für das Geschäft gehaltene Kutscher zu Spazierfahrten oder zur Wartung von Kutschpferden, der für den Gewerbebetrieb angenommene Tischler oder sonstige Handwerker zu Arbeiten in der Familienwohnung des Geschäftsleiters, der Fabrikarbeiter zu Botengängen in Privatangelegenheiten oder zu Arbeiten im Hausgarten des Arbeitgebers. Besonders häufig vermischt sich die Thätigkeit für

*) Anmerkung. Die Zahl der noch nicht versicherten kleinen gewerblichen Brauereien wird verschieden angegeben. Nach einer Statistik, welche in der Zeitschrift „Deutsche Brau-Industrie. Offizielles Organ des Bundes der mittleren und kleinen Brauereien" veröffentlicht ist, betrug sie im Jahre 1896: 17 654 — 5179 = 12 475. — In einer Gegenausführung der „Allgemeinen Brauer- und Hopfen-Zeitung. Offizielles Organ des Deutschen Brauerbundes" wird auf Grund von Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes die Zahl auf 10 937 berechnet.

den Betrieb und für den Haushalt des Unternehmers in kleinen, namentlich landwirthschaftlichen Betrieben. Hier pflegt das Hausgesinde auch im Betriebe mit thätig oder umgekehrt das Betriebspersonal auch im Haushalte beschäftigt zu sein. Es ist unzweckmäßig und wird von den Betheiligten nicht verstanden, wenn sich die Unfallversicherung in solchen Fällen nur auf denjenigen Theil der Thätigkeit erstreckt, welcher sich im Betriebe des Arbeitgebers vollzieht.

Auch in dieser Beziehung soll nach dem Entwurf eine Erweiterung der Unfallversicherung eintreten, indem sich die letztere auch auf häusliche und andere Dienste erstrecken soll, zu denen eine versicherte Person von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen wird.

5. Sodann konnte schon jetzt die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe und auf die mit einem Handelsgewerbe verbundenen Lager- und Fuhrwerksbetriebe in Vorschlag gebracht werden. Hier liegen besondere Verhältnisse vor, welche es gestatten, dem auf diesen Gebieten als dringlich anzuerkennenden Bedürfnisse nach Erweiterung der Unfallversicherung ohne weiteren Verzug Rechnung zu tragen. Das gewerbsmäßige Lagern von Gütern ist bisher nur versichert, wenn dazu Speicher oder Keller benutzt werden, dagegen nicht, wenn es im Freien geschieht. Auch im Handelsgewerbe ist gegenwärtig das Lagern und das Umgehen mit schweren Gegenständen (Steinen, Eisen, Nutzholz, Brennmaterial, großen Kisten, Fässern, Säcken 2c.) nur insoweit versichert, als ein Speicherei- oder Kellereibetrieb vorliegt, im Uebrigen dagegen unversichert. Ebenso ist der Fuhrwerksbetrieb nur im eigentlichen Fuhrwerksgewerbe, nicht aber dann versichert, wenn das Fuhrwerk zum Handelsgewerbe benutzt wird. Hier sind gewerbliche Betriebe noch unversichert, die den versicherten im Wesentlichen gleichartig sind und gleich den letzteren zu einer berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung sich eignen.

Gleiches gilt auch von den, zumeist in großem Umfange betriebenen, mit einem Handelsgewerbe verbundenen besonderen Holzfällungsbetrieben, bei denen nicht immer noch ein anderer, z. B. ein Lagerungsbetrieb, in Frage zu stehen braucht. Derartige Betriebe sind bisher in gewissem Umfange der Forstwirthschaft zugerechnet worden, obwohl sie einen ausschließlich gewerbsmäßigen Charakter tragen. Die bei solchen Unternehmungen nicht selten vorkommenden Unfälle dürfen der Land- und Forstwirthschaft umsoweniger zur Last gelegt werden, als der Unternehmer solcher Holzfällungsbetriebe weder als Land- noch als Forstwirth angesehen werden kann. Die selbstständige Versicherungspflicht der mit einem anderweit nicht versicherungspflichtigen Handelsbetriebe verbundenen Holzfällungsbetriebe war aber nach bisherigem Recht mindestens zweifelhaft.

6. Besonders dringlich ist endlich wegen der hohen Unfallgefahr die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die derselben bisher noch nicht unterworfenen Zweige der Seefischerei und auf den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt. Diese Versicherung wird sich im Anschluß an die See-Berufsgenossenschaft durchführen lassen, allerdings nur mit gewissen Modifikationen, die weiter unten näher darzulegen sind. Für die Einbeziehung der Binnenfischerei liegen die Verhältnisse nicht so günstig und es muß dieselbe daher aus den oben für andere Betriebszweige angedeuteten Gründen um so mehr zurückgestellt werden, als die Unfallversicherung für diesen Berufszweig zwar gleichfalls wünschenswerth, aber nicht so dringlich ist, wie bei der Seefischerei.

Ueber die hier bezeichneten, durch das besonders dringende Bedürfniß bedingten Grenzen hinaus weitere Kreise noch nicht erfaßter Personen und Betriebe der Unfallversicherung neu zu unterwerfen, konnte einstweilen im Allgemeinen nicht für durchführbar erachtet werden. Sobald in weiterem Umfange bisher nicht versicherte Beschäftigungen der Unfallversicherungspflicht unterstellt werden, würde man damit an die Erweiterung der Unfallversicherung auf Handwerk und Kleingewerbe sowie auf häusliche Dienstboten herantreten. Für diese ist jedoch die Organisation nach dem Unfallversicherungsgesetze nicht zweckmäßig, weil es für den größeren Theil der hier in Betracht kommenden Betriebe an den dazu nothwendigen Voraussetzungen fehlt. Die Erfahrungen bei den bestehenden Berufsgenossenschaften haben gelehrt, daß für die gemäß den Vorschriften jenes Gesetzes eingerichtete Verwaltung aus dem Verkehre mit einer großen Zahl kleiner Betriebsunternehmer beträchtliche Schwierigkeiten erwachsen. Diese Unternehmer sind vielfach nicht im Stande, den Anforderungen in Bezug auf Lohnnachweisungen und sonstige Meldungen, welche nach Gesetz und Statut von jedem Genossenschaftsmitgliede verlangt werden müssen, zu genügen. Hierdurch wird ein überaus umfangreicher Schriftwechsel und eine derartige Arbeitslast verursacht, daß bei einzelnen besonders betroffenen Berufsgenossenschaften die gesammten Beiträge, welche von Unternehmern solcher Kleinbetriebe der Genossenschaft zufließen, nicht ausreichen, um die durch diese Betriebe verursachten Verwaltungskosten zu decken. Die aus solchen Betrieben herrührenden Unfalllasten müssen in Folge dessen von den größeren Betrieben allein getragen werden. Wollte man nun die Unfallversicherung des Handwerkes und des Kleingewerbes in weiterem Umfange derart durchführen, daß diese Betriebe an bereits bestehende Berufsgenossenschaften angeschlossen werden, so würde dies für die letzteren wegen der großen Zahl der hinzutretenden Kleinbetriebe große Unzuträglichkeiten zur Folge haben und mindestens bei einem Theile der Berufsgenossenschaften einer schwer überwindlichen Abneigung begegnen; und auch die kleineren Betriebsunternehmer selbst würden von der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung schon um deswillen nicht voll befriedigt werden, weil sie in derselben neben den Unternehmern der Großbetriebe nicht ausreichend zur Geltung kommen würden. Wollte man aber dazu übergehen, für die neu zu versichernden Kleinbetriebe allgemein neue Berufsgenossenschaften zu bilden, welche begriffsmäßig doch nur denselben Betriebszweig oder verwandte Betriebszweige umfassen dürfen, so würden die vorher hervorgehobenen Uebelstände sich noch in erhöhtem Maße zeigen. Bei der Kleinheit der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Betriebe würde eine Berufsgenossenschaft, schon um die genügende Leistungsfähigkeit zu besitzen, nur für sehr große Bezirke gebildet werden können. Je größer aber der Bezirk und die Zahl der Betriebsunternehmer, desto schwieriger und kostspieliger die Verwaltung, und um so weniger geeignet für die Unternehmer kleiner Betriebe. Schon die Gewinnung einer genügenden Zahl von Mitgliedern, welche befähigt wären, den in geistiger und finanzieller Beziehung nicht unerheblichen Anforderungen einer ehrenamtlichen Verwaltung der Berufsgenossenschaft gerecht zu werden, würde schwierig oder unmöglich sein. Zwar soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß es auch im Handwerk und sonstigen Kleinbetriebe Personen giebt, welche die dazu erforderliche Vorbildung, geschäftliche Gewandtheit und Opferwilligkeit besitzen. Immerhin jedoch wird die Zahl dieser Personen schon um deswillen beschränkt sein, weil es den kleineren Betriebsunternehmern, die noch mehr als die größeren auf Mitarbeit im Betrieb angewiesen sind, in der Regel an der für diese mühsame Verwaltung erforderlichen Zeit mangeln wird. Je kleiner aber die Zahl der Personen sein würde, welche für die berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter in Be-

tracht kommen könnten, desto geringer wäre naturgemäß auch die Möglichkeit einer Auswahl, wie sie für das Maß von Einwirkung, das den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft auf die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zusteht, von erheblicher Bedeutung ist, damit aber würde eine der wichtigsten Grundlagen für die Selbstverwaltung in Berufsgenossenschaften fortfallen.

Läßt sich auch nicht verkennen, daß ein Theil dieser Bedenken auch gegen die Einbeziehung der vorstehend erwähnten Schlosser- und sonstigen, der Unfallversicherung bereits unterliegenden oder derselben neu unterstellten handwerksmäßigen Betriebe geltend gemacht werden kann, so haben sie doch hier wegen der Dringlichkeit der Regelung und der Größe der Unfallgefahr in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Reichstagskommission von 1897 zurückgestellt werden müssen. Für jetzt weiter zu gehen, als das dringendste Bedürfniß auf diesem Gebiete erfordert, müssen aber die verbündeten Regierungen mit Rücksicht auf die Erheblichkeit jener Bedenken sich versagen. Die Frage, wie dem weitergehenden Bedürfnisse nach Ausdehnung der Unfallversicherung Rechnung zu tragen sei, wobei neben Handwerk und Kleingewerbe noch mannigfache andere Betriebszweige in Betracht kommen würden, muß vielmehr für jetzt im Allgemeinen auf sich beruhen. Sie gehört zu denjenigen zahlreichen Fragen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, hinsichtlich deren die Ansichten noch zu wenig geklärt sind, als daß es rathsam sein könnte, schon jetzt eine Regelung zu versuchen. Wird dieselbe später erzielt, so können dann auch zugleich die Verhältnisse der von der Regelung bereits erfaßten handwerksmäßigen Betriebe anderweit geordnet werden.

Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften.

Zu den sonstigen Abänderungsvorschlägen des Entwurfs möge an dieser Stelle Folgendes hervorgehoben werden.

Zunächst handelt es sich darum, im Interesse der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen für den Fall der Verletzung oder Tödtung einige Lücken auszufüllen, welche sich in der bisherigen gesetzlichen Fürsorge gezeigt haben, und die Leistungen der Berufsgenossenschaften in einigen Beziehungen dem Bedürfniß entsprechend zu erhöhen, oder in anderer Weise die Lage der Entschädigungsberechtigten zu sichern und zu verbessern. Unter diesem Gesichtspunkte sieht der Entwurf vor, daß der Bezug einer Unfallrente unter Umständen schon vor dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall eintreten soll, nämlich dann, wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vorher fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine die Gewährung der Unfallrente rechtfertigende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht. Der gleiche Gesichtspunkt war für die Bestimmung maßgebend, daß der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen kann, so lange der Verletzte in Folge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist. Sodann soll dafür gesorgt werden, daß der Entschädigungsberechtigte nicht in Folge von Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, einstweilen ohne die gesetzliche Unterstützung gelassen werde, oder gar in Folge widersprechender Entscheidungen in den vor verschiedenen Versicherungsämtern verhandelten Verfahren gänzlich leer ausgehe. Auch soll der Berechtigte dagegen geschützt werden, daß durch Einreichung von Rechtsmitteln bei unzuständigen Behörden ꝛc. sein Recht verloren gehe. Eine günstigere Gestaltung des Entschädigungsanspruchs sieht der Entwurf ferner insofern vor, als bei Bemessung der Rente für Hinterbliebene solcher Getödteten, die wegen eines früher erlittenen Unfalls nur noch wenig verdienen konnten, unter Umständen die ältere Unfallrente dem Jahresarbeitsverdienste des Getödteten hinzugerechnet und in Folge dessen der Entschädigung ein höherer Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt wird. Die Hinterbliebenenrente der Kinder soll durchweg auf den bisher nur für vater- und mutterlose Waisen vorgesehenen Satz erhöht und in besonderen Fällen auch dann gezahlt werden, wenn der Vater noch lebt, aber der Unterhalt der Kinder thatsächlich ganz von der durch den Unfall getödteten Mutter bestritten ist. In besonderen Fällen sollen Wittwenrenten auch dann gezahlt werden, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen ist. Die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung eines Verletzten im Krankenhause sollen genauer geregelt und dabei besondere Garantien gegen sachlich anfechtbare Anordnungen der Aerzte oder Genossenschaftsorgane gegeben werden; während der Dauer dieser Unterbringung sollen dem Verletzten und seinen Angehörigen unter Umständen besondere Unterstützungen gewährt werden. Die Befugniß der Unterstützungskassen und der Gemeinden, sich aus der Unfallrente für ihre Aufwendungen schadlos zu halten, soll näher geregelt und begrenzt werden. Der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen soll auf die von dem Getödteten unterhaltenen elternlosen und bedürftigen Enkel desselben ausgedehnt werden, eine Erweiterung, die ja auch im Interesse der Unternehmer liegt, da deren civilrechtliche Entschädigungspflicht in demselben Maße zurücktritt, wie der Kreis der zur öffentlichen Fürsorge berechtigten Personen ausgedehnt wird. Die Voraussetzungen für den Rentenanspruch von Verwandten der aufsteigenden Linie (Aszendentenrente) sollen erleichtert werden.

In Bezug auf die Rückforderung überhobener Rentenbeträge sollen die eventuell zur Rückzahlung Verpflichteten günstiger gestellt und die Berufsgenossenschaften ermächtigt werden, von den oft verbitternd wirkenden aussichtslosen Versuchen der Wiederbeitreibung Abstand zu nehmen.

Einer verschiedenartigen Beurtheilung der Frage, ob im Einzelfall ein nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist, einerseits durch die ordentlichen Gerichte und andererseits durch die Instanzen im Unfallversicherungsverfahren soll in der Weise vorgebeugt werden, daß die Entscheidungen der letzteren für bindend erklärt werden.

Verfahren bei Veränderung der Verhältnisse.

Eine weitere Verbesserung der Lage der Entschädigungsberechtigten ist sodann in Bezug auf das Verfahren bei Herabsetzung der Rente wegen nachträglich eingetretener Erhöhung der Erwerbsfähigkeit vorgeschlagen. Nach den geltenden Bestimmungen kann die Berufsgenossenschaft, nachdem sie als Partei von dem Schiedsgericht oder dem Versicherungsamte zu einer gewissen Leistung rechtskräftig verurtheilt ist, jeder Zeit unbeschränkt und einseitig zu einer anderweiten Feststellung der Rente übergehen, sobald sie annimmt, daß eine wesentliche Aenderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse eingetreten sei. In der ersten Zeit nach dem Unfalle, wo diese Verhältnisse noch häufigeren Schwankungen in kürzeren Zeitabschnitten unterliegen, wird dieses kurze Verfahren nicht wohl zu entbehren sein; aber nach Ablauf einer gewissen Zeit, welche der Entwurf auf fünf Jahre zu bemessen vorschlägt, entspricht es dem Rechtsgefühle, daß die Herabsetzung der Rente nicht mehr einseitig von der Berufsgenossenschaft vorgenommen, sondern bei dem Schiedsgericht in Antrag gebracht werde. Bei der leichteren Zugänglichkeit und dem häufigeren Zusammentreten der vorgeschlagenen örtlichen Schiedsgerichte steht nicht zu befürchten, daß die Rentenveränderungen durch dieses Verfahren über Gebühr werden verzögert werden.

Außerdem kann hier noch in einer anderen Beziehung berechtigten Wünschen der Rentenempfänger entgegengekommen werden. Es wird zuweilen darüber geklagt, daß in zu kurzen Zwischenräumen Abänderungen der Renten vorgenommen sind, und daß dadurch die Rentenempfänger in beständige Unruhe versetzt werden, die ihrer Wiederherstellung und einer ständigen Gestaltung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse nicht zuträglich ist. Auch hier muß zwar für die erste Zeit, welche der Entwurf auf zwei Jahre bemißt, den in schneller Folge eintretenden Veränderungen im Zustande des Verletzten alsbald Rechnung getragen werden. Nach Ablauf dieser Zeit aber soll die Regelung des Rentenbezugs immer auf ein Jahr gelten, und zwar naturgemäß nach beiden Seiten, sowohl gegenüber dem Verletzten als auch gegenüber der Berufsgenossenschaft. Vorbehalten bleibt dabei eine Verständigung zwischen den Betheiligten über eine frühere Abänderung, die namentlich auf Seiten der Berufsgenossenschaft dann zu bewilligen sein wird, wenn eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes eintreten sollte. Es darf erwartet werden, daß die auf diese Weise zu erreichende Verminderung der Anzahl von Abänderungsbescheiden auch auf die Zahl der Berufungen und der Rekurse eine erwünschte Wirkung ausüben wird. Unter der Gesammtzahl aller Rekurse handelt es sich bei etwa einem Drittel der Fälle um die Streitfrage, ob die Abänderung der Rente gerechtfertigt war.

Vereinfachungen für die Verwaltung der Berufsgenossenschaften.

Weitere Abänderungen der Unfallversicherungsgesetze zielen darauf hin, in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften hervorgetretene Schwierigkeiten zu beseitigen. Hierher gehören u. A. die Vorschriften des Entwurfs darüber, wie die Entschädigungspflicht abzugrenzen ist, wenn Arbeiten, die ihrer Natur nach zu dem einen Betriebe gehören (z. B. Fällen und Bewaldrechten der Stämme in einem Forstbetriebe), von Arbeitern eines anderen Betriebs (z. B. eines Schneidemühlenbetriebs), welcher einer anderen Berufsgenossenschaft angehört, verrichtet werden; ferner wie die Entschädigungspflicht auf mehrere Genossenschaften zu vertheilen ist, wenn eine unfallbringende Thätigkeit mehreren, zu verschiedenen Genossenschaften gehörenden Betrieben dient. Eine Erleichterung für die Verwaltung der Berufsgenossenschaften wird auch dadurch erreicht werden, daß für kleine Renten von zwanzig oder weniger Prozent der Vollrente Kapitalabfindung zugelassen werden soll. Endlich soll eine Vereinfachung bei der Behandlung von Haupt- und Nebenbetrieben insofern eintreten, als durch statutarische Bestimmung eine Beseitigung der grundsätzlichen Verschiedenheit, welche jetzt bei der Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben einerseits und in gewerblichen Betrieben andererseits besteht, für die Fälle zugelassen werden soll, daß in dem gewerblichen Nebenbetrieb eines land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetriebs überwiegend land- und forstwirthschaftliche, oder umgekehrt in dem land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieb eines gewerblichen Hauptbetriebs überwiegend gewerbliche Arbeiter verwendet werden. Hierdurch kann den Interessen zahlreicher Unternehmer, die wegen geringfügiger Nebenbetriebe bisher mehreren Berufsgenossenschaften angehören mußten und hierdurch oft erheblich belästigt wurden, Rechnung getragen werden.

Entlastung der Versicherungsämter.

Bei den Verhandlungen im Jahre 1897 haben die Erörterungen über die Gestaltung des Rechtsmittels letzter Instanz mit im Vordergrunde gestanden. Die verbündeten Regierungen hatten, um die dringend wünschenswerte Entlastung des Reichs-Versicherungsamts zu ermöglichen, eine Einschränkung der Rechtsmittel insbesondere dahin vorgeschlagen, daß der Rekurs für die Fälle, in denen es sich um den Grad der Erwerbsunfähigkeit und die auf den Jahresarbeitsverdienst bezüglichen Thatfragen handelt, fortfallen solle. Dieser Vorschlag stieß bei der Reichstags-Kommission auf lebhafte Bedenken; ihr Beschluß ging schließlich dahin, den Rekurs in den Fällen, in denen es sich um eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 25 Prozent handelt, durch das der Invalidenversicherung nachgebildete Rechtsmittel der Revision zu ersetzen. Allein auch diese Regelung begegnete lebhaftem Widerspruch, der sich vornehmlich darauf gründete, daß bei den niedrigsten Rentensätzen das Interesse des Entschädigungsberechtigten an einer vollständigen Nachprüfung auch der thatsächlichen Verhältnisse unter Umständen besonders groß und jedenfalls gewichtiger sei, als dann, wenn ihm schon eine hohe Rente zuerkannt sei. Auch in der sonstigen öffentlichen Erörterung sowie in den Kreisen der Berufsgenossenschaften ist eine starke Strömung gegen eine Einschränkung des Rekurses erkennbar geworden.

Unter diesen Umständen haben sich die verbündeten Regierungen entschlossen, der einstweilen noch weitverbreiteten Abneigung gegen die Umgestaltung des Rechtsmittels letzter Instanz in Unfallsachen Rechnung zu tragen und für die jetzige Novelle von Vorschlägen in dieser Beziehung im Allgemeinen abzusehen. Es darf erwartet werden, daß im weiteren Verlauf die Ansichten über diesen Punkt die noch ausstehende Klärung erfahren werden.

Eine gewisse Entlastung des Reichs-Versicherungsamt wird auf anderem Wege erreicht werden können. Näheres hierüber findet sich weiter unten bei den §§. 63b, 65, 106 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, in denen ein abgekürztes Beschlußverfahren für unzulässige, verspätete oder offenbar ungerechtfertigte Rekurse eingeführt, die übergroße Zahl der Abänderungsbescheide beschränkt, und die Entscheidung über Strafbeschwerden auf andere Behörden übertragen werden soll.

In naher Berührung hiermit stehen die zur Ersparung von Arbeitskräften in dem Personal an Beamten vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Besetzung der Spruchkammern der Versicherungsämter. Nach dem Vorgange der Invalidenversicherung erscheint es zweckmäßig, die Zahl der zu den Sitzungen der Spruchkammern der Versicherungsämter neben dem Vorsitzenden zuzuziehenden Beisitzer in der Regel von sechs auf vier herabzusetzen und dadurch ein Spruchkollegium von fünf statt der bisherigen sieben Personen zu erzielen.

In derselben Richtung bewegen sich weitere Vorschläge des Entwurfs zur Verminderung der nicht selten frivol eingelegten Rechtsmittel. Die Einlegung des Rechtsmittels bringt dem Beschwerdeführer gegenwärtig niemals einen Nachtheil; günstigen Falls kann er einen Vortheil erzielen, schlimmsten Falls bleibt es beim Alten. Je mehr diese Erkenntniß zum Gemeingute wird, um so mehr ist zu befürchten, daß die Neigung, ohne triftigen Grund die Sachen durch alle Instanzen zu treiben, sich immer weiter ausbreiten wird; demgegenüber müßte aber die ersprießliche Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts erlahmen. Abhülfe soll dadurch geschaffen werden, daß einmal dem Versicherungsamte die Möglichkeit eröffnet wird, den Betheiligten unter Umständen gewisse Kosten aufzuerlegen, sodann aber, daß demselben die freie Beurtheilung des Falles übertragen, mithin die Befugniß beigelegt wird, nach Befinden auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers die Entscheidung des Schiedsgerichts abzuändern, und zwar entweder auf Antrag, wenn auch der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, oder auch von Amtswegen.

Beibehaltung der Karenzzeit.

Den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897), welche sich auf eine Umgestaltung der Fürsorge für die

Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls beziehen, hat in der Vorlage eine Folge nicht gegeben werden können. Die gegenwärtige, im Entwurfe beibehaltene Gestaltung der Karenzzeit war mit der Begründung angefochten worden, daß von sämmtlichen zur Anmeldung gelangenden Unfällen nur 16 Prozent von den Berufsgenossenschaften, dagegen 84 Prozent von den Krankenkassen, also zu zwei Dritteln unter Mitheranziehung von Beiträgen der Arbeiter entschädigt würden, während doch die Unfallversicherung auf der Verpflichtung der Unternehmer beruht, für die durch den Betrieb veranlaßten körperlichen Beschädigungen der Arbeiter aus ihren Mitteln Ersatz zu leisten.

Wenn hieran zunächst die Folgerung geknüpft ist, daß die Unternehmer für die Folgen aller Unfälle von Anbeginn an und allein eintreten müßten, so geht dies offenbar zu weit, denn die gesetzliche Unfallversicherung reicht, wenn sie auch von der Haftpflicht des Unternehmers ausgeht, doch weit über dieselbe hinaus, namentlich dadurch, daß nach ihr auch die durch die Arbeiter selbst verschuldeten Unfälle zur Entschädigung gelangen. Daher ist es angemessen, daß die Arbeiter die Unfallversicherung mittragen; dies um so mehr, als die Krankenkassen, obschon sie an den Unfällen der Zahl nach mit fünf Sechsteln betheiligt sind, von der Unfalllast doch nur ein Achtel (12 Prozent) tragen, zu welchem die Arbeitgeber wieder ein Drittel beisteuern. Die Krankenkassen sind übrigens bereits mit den Unfällen der ersten dreizehn Wochen belastet gewesen, bevor die Unfallversicherung ins Leben gerufen wurde, so daß von einer neuen Belastung der Krankenkassen, nicht die Rede ist. Vor Allem aber spricht gegen die Belastung der Berufsgenossenschaften mit den Unfalllasten auch während der ersten dreizehn Wochen der Umstand, daß die dann nothwendige Untersuchung dieser zahlreichen Unfälle eine außerordentliche Vermehrung der Arbeitslast für die Berufsgenossenschaften mit sich bringt, zumal bei solchen, deren Arbeitsfeld sich über ein großes Gebiet erstreckt. Für die Bearbeitung einer großen Zahl von unbedeutenderen Sachen eignet sich die ganze berufsgenossenschaftliche Einrichtung überhaupt nicht. Auch würde man damit die ohnehin schwierige Heranziehung ehrenamtlich wirkender Kräfte zur berufsgenossenschaftlichen Verwaltung erschweren. Eine derartige Vermehrung der Arbeitslast würde überdies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung durch erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen, die um so mehr ins Gewicht fällt, als die Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Unfalllast noch nicht bei dem Beharrungszustand angelangt sind. Gegenüber der Unfalllast des Jahres 1897 werden die jährlichen Leistungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften noch auf den 2, 3fachen, bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften noch auf den 2, 6fachen Betrag steigen.

Ungeachtet dieser Bedenken überwog in der Kommissionsberathung im Jahre 1897 die Neigung, den Antheil an den Unfalllasten, welcher den Unternehmern in den Berufsgenossenschaften allein auferlegt wird, zu vergrößern, und schließlich wurde vorgeschlagen, sich darauf zu beschränken, ohne Erhöhung der Bezüge der Verletzten die Berufsgenossenschaften mit einer Erstattungspflicht an die Krankenkassen in denjenigen Fällen zu belasten, in denen die Berufsgenossenschaft ohnehin nach Ablauf der dreizehnten Woche die Fürsorge thatsächlich übernimmt. Aber auch in dieser Form müssen die verbündeten Regierungen Bedenken tragen, auf eine Beschränkung der Karenzzeit einzugehen.

Zunächst muß es als sehr bedenklich bezeichnet werden, die finanzielle Belastung der Berufsgenossenschaften auf einem Gebiete, auf dem ein anderer Träger der Arbeiterversicherung durch das Gesetz zur Fürsorge bereits berufen ist, unter Entlastung des letzteren Trägers zu erhöhen. In der Reichstagskommission (1897) ist über die Summe, um welche es sich bei ihrem Vorschlage handeln würde, eine Berechnung aufgestellt. Unter der Annahme, daß in jedem einzelnen Falle eine Mark täglich (der gesetzliche Mindestbetrag des Krankengeldes nach einem Durchschnittssatze) zu erstatten wäre, ist für die gewerblichen Berufsgenossenschaften bei Zugrundelegung der für 1895 aus den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften ermittelten Zahl von 33000 entschädigten Unfällen im Jahre, und bei 63 Tagen (13 — 4 = 9 Wochen) für jeden Fall, im Ganzen eine Belastung von etwa zwei Millionen Mark auf das Jahr angenommen. Allein es ist sehr zweifelhaft, ob dieser immerhin recht ansehnliche Betrag ausreichend hoch bemessen ist. In Betracht kommt dabei namentlich, daß die Zahl der entschädigten Unfälle noch beständig zunimmt — für 1897 war sie bereits auf 42 000 gestiegen —, vor Allem aber, daß die Krankenkassen, während sie jetzt alle Sorgfalt darauf verwenden, durch genaue Ueberwachung des Verletzten möglichst frühzeitig die Thatsache seiner Wiederherstellung festzustellen und die Krankenfürsorge einzustellen, demnächst umgekehrt ein Interesse daran haben würden, die Krankenfürsorge möglichst bis über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus zu erstrecken, weil ihnen alsdann von der Berufsgenossenschaft Ersatz für ihre Aufwendungen zu gewähren ist. Neben der finanziellen Mehrbelastung und Schädigung der Berufsgenossenschaften würde eine solche Geschäftsgebahrung der Kassenvorstände besonders schädlich in moralischer Hinsicht für die Arbeiter sein, die dadurch verleitet und gewöhnt werden würden, Unterstützungen anzunehmen, die ihnen nicht zukommen.

Aber auch noch in anderen Beziehungen würden sich bedenkliche Folgerungen ergeben. Legt man einmal den Berufsgenossenschaften die Pflicht auf, in den ihrer Fürsorge anheimfallenden Fällen schon vom Beginne der fünften Woche nach dem Unfall an dem anderweiten Träger der Versicherung für seine Aufwendungen Ersatz zu leisten, so läßt sich schwerlich einsehen, weshalb man bei den Krankenkassen allein stehen bleiben sollte. Zwar hat im Bereiche des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die nach §. 5 Abs. 10 (§. 5d Abs. 2 des Entwurfs) eintretende Fürsorge des Unternehmers für solche Versicherte, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, keinen erheblichen Umfang; aber nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft (§. 10) hat die Gemeinde, wenn auch in beschränktem Umfange, nach §. 7 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für Regiebauarbeiter hat ebenfalls die Gemeinde, nach §§. 553 ff. des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219), §§. 48 ff. der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) und §. 10 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes hat der Rheder in weitem Umfange sogar über die dreizehnte Woche hinaus (§. 9 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) eine Krankenfürsorge auszuüben, für deren Kosten dann folgerichtig gleichfalls die Berufsgenossenschaft von der fünften Woche an Ersatz zu leisten haben würde. Zu erwägen wäre ferner, ob neben einer Bestimmung, wie sie die Reichstagskommission (1897) empfohlen hat, der §. 76c Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufrecht erhalten werden könnte; es ginge doch nicht wohl an, der Berufsgenossenschaft erst Anspruch auf das dem Verletzten zustehende Krankengeld gegenüber der Krankenkasse einzuräumen, sodann aber sie zu verpflichten, daß Krankengeld wieder an die Krankenkasse zurückzuzahlen. Endlich mag noch erwähnt werden, daß auch in der neuesten Fassung des §. 21 des Invalidenversicherungsgesetzes bei der Regelung des Verhältnisses zwischen der

Versicherungsanstalt, die einem Unfallverletzten ein Heilverfahren hat angedeihen lassen, und der Berufsgenossenschaft, welcher der Erfolg dieses Heilverfahrens mit zu Gute kommt, bestimmt ist, daß

> ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall entstanden sind, nicht beansprucht werden kann.

Auch diese Bestimmung des eben erst erlassenen Gesetzes müßte abgeändert werden, wenn die bisherige Gestaltung der Karenzzeit verlassen werden sollte.

Aus allen diesen Gründen erscheint es nicht rathsam, in dieser Hinsicht eine Aenderung vorzunehmen. Eine Verbesserung der Lage der Versicherten wird durch Annahme des Beschlusses der Reichstagskommission (1897) nicht herbeigeführt; die mit diesem Beschlusse bezweckte und an sich durchaus annehmbare finanzielle Stärkung der Krankenkassen wird aber besser auf einem anderen Wege bei Gelegenheit der schon mehrfach in Aussicht gestellten Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes herbeizuführen sein.

Besonderer Theil.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 1885 erfolgt in der Weise, daß seine Bestimmungen, soweit sie nicht entbehrlich werden, in das Stammgesetz hinübergenommen werden. Demgemäß entsprechen

dem Gesetze vom 28. Mai 1885	in der neuen Fassung
§. 1 Ziffer 1	§. 1 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.
§. 1 Ziffer 2 und 3 . .	§. 1 Ziffer 4 a. a. O.
§. 1 Ziffer 4	§. 1 Ziffer 5 a. a. O.
§. 1 Ziffer 5	§. 1 Ziffer 6 a a. O.
§. 2	§. 93a a. a. O.
§. 3	§. 93b a. a. O.
§. 4 Abs. 1	§. 4 a. a. O.
§. 4 Abs. 2	§. 93c a. a. O.
§§. 5 und 6	§§. 3, 5, 7, 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze; in diesen Paragraphen ist verordnet, wie künftig die Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe bei der Zusammensetzung der Schiedsgerichte betheiligt werden sollen.
§. 7	§. 93d des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.
§. 8	fällt fort, gleich dem entsprechenden §. 62 Abs. 1 a. a. O.
§. 9	§. 93e a. a. O.
§. 10	§. 93f a. a. O.
§. 11 erster Satz	fällt fort, weil es nach der Aufnahme der Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes in das Stammgesetz der besonderen Anordnung nicht mehr bedarf, daß für die unter das Gesetz fallenden Privatbetriebe die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach dem Unfallversicherungsgesetz erfolgt.
§. 11 zweiter Satz . . .	§. 9 Abs. 1, dritter Satz a. a. O.
§. 12	fällt als Uebergangsbestimmung, die gegenwärtig keine Bedeutung mehr hat, weg.
§. 13	§. 56a a. a. O. Der letzte Satz im Absatz 1 des §. 13 des Ausdehnungsgesetzes ist gleich §. 45 des Stammgesetzes zu streichen. Vergl. auch §. 54 a. a. O.
§. 14	§. 81a a. a. O.

Die §§. 15, 16 und 17 Abs. 2 sind durch Artikel 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bereits aufgehoben. §. 17 Abs. 1 und 3 sind als Schlußbestimmungen über die Gesetzeskraft gegenwärtig ohne Bedeutung und fallen deshalb weg.

Von dem für die Land- und Forstwirthschaft geltenden Gesetze vom 5. Mai 1886 ist nur der auf die Unfallversicherung bezügliche Abschnitt A in die neue Fassung aufgenommen; der von der Krankenversicherung handelnde Abschnitt B (§§. 133 bis 142), welcher als Zusatz zum Krankenversicherungsgesetz anzusehen ist, bleibt unverändert bestehen.

Zu §. 2.

Für die erstmalige berufsgenossenschaftliche Gruppirung der Gewerbszweige sind in den §§. 12 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1884 umfangreiche Vorverhandlungen vorgesehen; diese waren auf Grund von Anträgen, die innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen waren, in Generalversammlungen sämmtlicher Betriebsunternehmer zu pflegen. Da sich die gegenwärtig beabsichtigte Einbeziehung neuer Betriebe in das bezeichnete Gesetz auf einen wesentlich engeren Kreis von Betrieben beschränkt, so wird ein weniger umständliches Verfahren genügen, um die Wünsche der Betheiligten in ausreichender Weise zur Geltung zu bringen. Der Entwurf schlägt vor, daß der Bundesrath abweichend von den Vorschriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes schon nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Gewerbszweige sowie der Berufsgenossenschaften, denen etwa die der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige zugetheilt werden sollen, über die berufsgenossenschaftliche Organisation dieser Gewerbszweige Bestimmung treffen soll, ohne hierbei an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein. Auch für die zur Beschlußfassung über das Statut einzuberufende konstituirende Genossenschaftsversammlung sind vereinfachte Formen und eine Zusammensetzung aus Delegirten der von den Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden wirthschaftlichen Vertretungen der in Betracht kommenden Gewerbszweige vorgesehen.

Für die durch das See-Unfallversicherungsgesetz in die Versicherung neu einzubeziehenden Kleinschiffahrts- und Seefischereibetriebe bedarf es besonderer organisatorischer Bestimmungen nicht, da für diese Betriebszweige in der See-Berufsgenossenschaft in ähnlicher Weise eine Versicherungsanstalt errichtet werden soll, wie für die Regiebaubetriebe in den Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Dagegen muß für die berufsgenossenschaftliche Organisation der übrigen der Unfallversicherung neu zu unterstellenden Gewerbszweige (Schlosser, Schmiede, Fensterputzer, Fuhrwerks- und Lagerbetrieb 2c.) dem Bundesrathe

wiederum, wie bei der erstmaligen Organisation der Unfallversicherung, mehr freie Hand gelassen werden, als durch die gesetzlichen Voraussetzungen für Abänderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§. 31 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) nach Abschluß der Organisation gewährt wird. Denn es kann nothwendig werden, sowohl aus den bestehenden Berufsgenossenschaften, eventuell gegen deren Wunsch, gewisse Gewerbszweige auszuscheiden, um leistungsfähige neue Berufsgenossenschaften mit sachgemäßer Abgrenzung zu schaffen, als auch den bestehenden Genossenschaften gewisse Gewerbszweige, die anderweit nicht zweckmäßig zu organisiren sind, zuzuweisen.

Um für die Vertreter der Arbeiter in den etwa neu zu errichtenden Berufsgenossenschaften gleiche Wahlperioden mit den älteren Berufsgenossenschaften einzuführen, wird vorgeschlagen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Wahl, das Ende der ersten Wahlperiode auf den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem nach §. 22 in Verbindung mit §. 79a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Wahlperiode in den anderen Berufsgenossenschaften abläuft.

Zu §§. 3—9.

In Bezug auf die Gestaltung der Schiedsgerichte gingen die Beschlüsse der Reichstagskommission (1897) im Allgemeinen dahin, unter Beseitigung der bisher für den Bereich der einzelnen Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte allgemeine Schiedsgerichte für örtliche Bezirke einzusetzen und diesen die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung sowie über Invalidenversicherung zu übertragen. Um diese Absicht durchzuführen, waren in den Kommissionsbeschluß, unter Zusammenfassung der für die einzelnen Zweige der Unfallversicherung in Betracht kommenden Vorschriften, eingehende Bestimmungen über die Organisation und Zusammensetzung sowie über das Verfahren der neuen Schiedsgerichte aufgenommen.

Der Entwurf hat sich auf den gleichen Boden gestellt; nur in der Ausführung des Gedankens sind Abweichungen für nothwendig erachtet, die ihren Grund wesentlich darin finden, daß inzwischen durch das Invalidenversicherungsgesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 463) für diesen Zweig der Versicherung unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen Schiedsgerichte bereitgestellt worden sind, die in jeder Beziehung zur Verwendung auch für die Unfallversicherung geeignet sind, sobald für eine dem erweiterten Wirkungskreis entsprechende Vermehrung der Beisitzer gesorgt wird.

Was zunächst die Aufgabe des Systems der nach Berufsgenossenschaften geordneten Schiedsgerichte und den Uebergang zu Schiedsgerichten mit örtlicher Zuständigkeit betrifft, so liegen hier folgende Erwägungen zu Grunde.

Zur Zeit ist der Umfang der Geschäfte und der Umfang der Bezirke bei den einzelnen Schiedsgerichten für Unfallversicherung außerordentlich verschieden. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung besteht der Grundsatz, daß für jede Berufsgenossenschaft, oder sofern dieselbe in Sektionen eingetheilt ist, für jede Sektion, ferner für jede Ausführungsbehörde bei Staatsbetrieben, welche den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, sowie bei den für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden je ein Schiedsgericht errichtet werden muß, und daß der Bundesrath nur innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaft Schiedsgerichte nach engeren örtlichen Bezirken zulassen kann. Die Bezirke der Schiedsgerichte sind hiernach in der Regel von den Bezirken der Berufsgenossenschaften, Sektionen und Ausführungsbehörden abhängig. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, welche mit wenigen Ausnahmen in Sektionen eingetheilt sind, umfassen die Bezirke der Sektionen und Schiedsgerichte zumeist mehrere preußische Provinzen oder mehrere Bundesstaaten. Auch da, wo Schiedsgerichte für besondere örtliche Bezirke eingerichtet sind, ist ihr Bezirk außerordentlich groß; so hat z. B. die Privatbahn-Berufsgenossenschaft nur zwei Schiedsgerichte, deren Bezirke Nord- und Süddeutschland umfassen. Bei den Ausführungsbehörden für Staatsbetriebe bestehen ebenfalls in der Regel Schiedsgerichte mit großen Bezirken; so umfaßt das Schiedsgericht der Reichs-Postverwaltung das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Bei der Größe der Bezirke ist es dem Verletzten in der Regel überhaupt nicht oder doch nur mit großen Mühen möglich, im Termine persönlich zu erscheinen und seine Rechte wahrzunehmen. Andererseits ist der Geschäftsumfang selbst bei den Schiedsgerichten mit großen Bezirken vielfach nicht so erheblich, daß regelmäßige Sitzungen in kürzeren Zwischenräumen abgehalten werden können; nur Schiedsgerichte für stark entwickelte Industriezweige haben einen regelmäßigen Geschäftsgang aufzuweisen. Umgekehrt sind die Bezirke der Schiedsgerichte für Ausführungsbehörden der für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände in der Regel klein und fallen mit den Bezirken einer Gemeinde oder eines Kreises, höchstens einer Provinz zusammen. Von einem regelmäßigen Geschäftsbetriebe kann bei diesen Schiedsgerichten nicht die Rede sein, denn im Jahre 1892/93, sind bei den 153 in Preußen bestehenden Schiedsgerichten dieser Art insgesammt nur 24 Berufungen erledigt worden. Eine wesentliche Aenderung ist seit dem Jahre, in welchem diese Erhebung stattgefunden hat, nicht eingetreten. Auf dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung sind gleichfalls Mißstände hervorgetreten. In Preußen bildet jeder Kreis eine Sektion, mithin ist für jeden Kreis ein Schiedsgericht errichtet. Bei den Schiedsgerichten für Stadtkreise gehören Berufungen zu den Seltenheiten und auch bei den übrigen Schiedsgerichten ist im Westen und in den industriell entwickelten Gebieten der Geschäftsumfang so geringfügig, daß im Jahre in der Regel nur 2 bis 3 Sitzungen abgehalten werden und durchschnittlich nur 10 Berufungen zur Erledigung kommen. Allerdings besteht für den Versicherten der große Vortheil, daß er den Sitz des Schiedsgerichts bequem erreichen kann.

Besondere Schwierigkeiten verursacht bei allen Schiedsgerichten die Besetzung des Vorsitzes, da die Geschäfte entweder zu umfangreich sind, als daß sie von einem Beamten im Nebenamte wahrgenommen werden könnten, oder so geringfügig, daß die Beamten nicht dazu gelangen, sich einzuarbeiten und daher die jedesmalige Vorbereitung zu den Sitzungen für die Beamten lästig und mühevoll wird. Im Allgemeinen besteht namentlich bei den älteren Beamten wenig Neigung zur Uebernahme des Vorsitzes. In Folge von plötzlichen Versetzungen kommt es öfter vor, daß Schiedsgerichte eine Zeitlang ohne Vorsitzenden sind; auch pflegt der Beamte, wenn er im Hauptamte zu sehr in Anspruch genommen wird, die Geschäfte des Schiedsgerichts liegen zu lassen. Besonders groß sind auch die Verwaltungskosten, weil die Beisitzer erhebliche Strecken zurückzulegen haben und für nur wenige Sachen einberufen werden.

Eine gründliche Abhülfe aller dieser Mängel ist nur durch die Errichtung territorialer Schiedsgerichte zu erreichen. Sie bieten zunächst den nicht unverkennbaren Vorzug, daß den Versicherten die Auffindung des zuständigen Schiedsgerichts ohne Schwierigkeiten möglich und das persönliche Erscheinen im Termin unter allen Um-

ständen gewährleistet ist. Dazu kommt, daß bei dem regelmäßigen Geschäftsgang eine schnellere Erledigung der Sachen erreicht wird. Die Kosten für die Beisitzer sind ferner geringer, da sie kürzere Strecken zurückzulegen haben und ihre Arbeitskraft durch Erledigung einer größeren Anzahl von Streitfällen in einer Sitzung besser ausgenutzt wird. Dann wird es auch mehrfach ausführbar sein, Beamte im Hauptamte mit der Führung des Vorsitzes zu betrauen, wodurch ein allzuhäufiger Wechsel vermieden und eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gesichert wird. Auch kann für solche Schiedsgerichte ein besseres Bureaupersonal beschafft werden, über dessen Mangel jetzt vielfach geklagt wird.

Gegen eine Umgestaltung der Schiedsgerichte auf territorialer Grundlage läßt sich nicht mit Grund einwenden, daß dadurch das berufsgenossenschaftliche Prinzip oder die Existenz der Berufsgenossenschaften beinträchtigt werde. Abgesehen davon, daß die letzteren schon jetzt in der höchsten Instanz nur bei einem gemeinschaftlichen Gericht, in welchem die gewerblichen Beisitzer nicht nach Berufskreisen gesondert sind, Recht zu nehmen haben, steht überhaupt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und damit die Qualität der Beisitzer mit den Zwecken und Aufgaben der Berufsgenossenschaften nicht im Zusammenhange. Daß die Genossenschaften da zurücktreten, wo sie Partei werden, berührt ihren Charakter als Träger der Versicherung in keiner Weise. Es verbleiben ihnen nach wie vor die Festsetzung der Entschädigungen, die Vertretung der Interessen der Mitglieder vor den Schiedsgerichten und den Versicherungsämtern, das gesammte Gebiet des Heilverfahrens und der Unfallverhütung, die Aufstellung der Gefahrentarife, die Einschätzung der einzelnen Betriebe und somit die Vertheilung der Lasten entsprechend der Betriebsgefahr, die Ausübung des ihnen verliehenen Strafrechts sowie endlich die Einziehung und Verwaltung der großen Summen, welche die Mitglieder der Genossenschaften jährlich aufzubringen haben.

Die Besorgniß, daß die Rechtsprechung bei derselben Berufsgenossenschaft mangels gegenseitiger Fühlung der Schiedsgerichte sich verschieden gestalten werde, muß gegenüber den Vortheilen zurücktreten, die sich in Folge der leichteren Zugänglichkeit territorialer Schiedsgerichte aus der sachlich bedeutsameren Fühlung zwischen dem Gerichte und dem Verletzten ergeben.

Die Meinung endlich, daß nur Arbeiter und Arbeitgeber aus dem gleichen Gewerbe über Unfälle und Entschädigungsansprüche ein maßgebendes Urtheil haben könnten, ist — wiederum abgesehen davon, daß für die oberste Instanz, für das Reichs-Versicherungsamt, niemals an ihre Verwirklichung gedacht worden ist — auch sonst durch die bisherige Praxis nicht bestätigt worden. Nur bei einem verhältnißmäßig kleinen Theile derjenigen Unfälle, welche die Berufsgenossenschaften zu einer Entschädigung verpflichten, ist eine spezielle Kenntniß des betreffenden Betriebszweigs für eine richtige Entscheidung erforderlich. In weitaus den meisten Fällen handelt es sich um den Grad der Erwerbsfähigkeit, für dessen Beurtheilung nicht die Verhältnisse des einzelnen Gewerbes, sondern der allgemeine Arbeitsmarkt den entscheidenden Maßstab giebt, oder, wie die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellte Unfallstatistik beweist, um Verletzungen, welche auf allgemeine Betriebsgefahren zurückzuführen sind. Schon jetzt können die Beisitzer aus derselben Berufsgenossenschaft in den Streitfällen der verschiedenartigen, zu ihr gehörigen Betriebe nicht überall als Sachverständige gelten. Sind doch bei der großen Verschiedenheit, die zwischen den Einrichtungen von Großbetrieben und Kleinbetrieben beispielsweise in den Brauereien bestehen, sogar die Beisitzer aus demselben Betriebs- oder Erwerbszweige nicht immer vertraut mit allen vorkommenden Arbeiten und Einrichtungen.

Hiernach kann angenommen werden, daß die gemäß §§. 103 bis 107 des Invalidenversicherungsgesetzes*) bestehenden örtlichen Schiedsgerichte allen Anforderungen auch

---

*) Anmerkung: Diese Bestimmungen lauten:

C. Schiedsgerichte.

§. 103.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

§. 104.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hülfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im §. 62 Abs. 3, §. 64 Abs. 5, §§. 83 Abs. 1, 3, 87, 88, 89, 90, 91, 92 Satz 1, 94, 97, 98 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;
3. die Auferlegung der Kosten gemäß §. 64 Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§. 105.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landes-Zentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

§. 106.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im Voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des §. 83 Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 107.

Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

für die Unfallversicherung genügen werden. Insbesondere ist dies auch hinsichtlich der für sie festgestellten Bezirke, deren Begrenzung nach §. 103 Abs. 2 in die Hand der Landes-Zentralbehörde, eventuell des Reichskanzlers gelegt ist, der Fall. Es kann danach ohne Weiteres, auch bei einer Erweiterung des Wirkungskreises der Schiedsgerichte, auf eine sachgemäße Bemessung des Geschäftsumfanges, auf

Die in diesen Bestimmungen in Bezug genommenen Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes lauten:

§. 61.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§. 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, so lange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§. 63), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen der §§. 87 bis 91, 92 bis 94, 97 finden entsprechende Anwendung.

§. 62.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§. 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§. 73) oder eines Schiedsgerichts (§. 103) sein.

§. 63.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke getheilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 64.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§. 61, 92) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landes-Zentralbehörde geregelt.

§. 83.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§. 81 Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§. 92) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu, Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 87.

Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§. 88.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§. 89.

Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§. 90.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§. 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§. 91.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§. 92.

Ehrenämter.

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.

§. 94.

Ablehnung der Wahlen.

Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß §. 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines

örtliche Verhältnisse, Verkehrsgelegenheiten u. s. w. die gebotene Rücksicht genommen werden. Auch hinsichtlich der Wahl der Beisitzer, der Besetzung des Schiedsgerichts 2c. stehen diese Schiedsgerichte in keiner Hinsicht hinter demjenigen zurück, was nach den §§. 46 bis 50 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, den §§. 50 bis 54 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, den §§. 49 bis 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, sowie nach den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) an Garantien gefordert war. Die Vorzüge, welche nach den obigen Bemerkungen mit den kleineren Bezirken und der richtigen Bemessung des Geschäftsumfanges verbunden sind, sind aber so groß, daß man zu der Erwartung berechtigt ist, es werde das Vertrauen zu der Rechtsprechung der Schiedsgerichte sich immer mehr befestigen und somit eine wesentliche Förderung der segensreichen Wirkungen der Unfallversicherung erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 3.

Da in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vollständig funktionsfähige Behörden gegeben sind, denen neben der Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen die Entscheidung der Streitigkeiten über die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Entschädigungen übertragen wird, so kann dieser Abschnitt im Vergleiche zu den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) wesentlich kürzer gefaßt werden. Jene Beschlüsse wollten neben den allgemeinen Schiedsgerichten in Berücksichtigung der Besonderheit der Verhältnisse besondere Schiedsgerichte für die Knappschafts- und die See-Berufsgenossenschaft errichten. Es kann zweifelhaft sein, ob zu einer solchen Ausnahme in der That zwingende Veranlassung vorliegt. Immerhin hat der Entwurf den Gedanken, weil er in den betheiligten Kreisen für sehr beachtenswerth gehalten wird, aufgenommen, und zwar in einer Form, durch die zugleich dem weiteren Grundgedanken Rechnung getragen wird, die Zusammenlegung der Schiedsgerichte für Invalidenversicherung und für Unfallversicherung möglichst vollständig durchzuführen. Dies führt dazu, daß in Bezug auf die Beurtheilung der Folgen von Unfällen in Betrieben, für welche besondere Kasseneinrichtungen mit ihren besonderen schiedsgerichtlichen Organen zugelassen sind, also für eine Reihe von Knappschaften und für die Mehrzahl der größeren staatlichen Eisenbahnverwaltungen, die Zuständigkeit der allgemeinen örtlichen Schiedsgerichte nicht begründet werden soll. Zu diesen Kasseneinrichtungen würde fernerhin die See-Berufsgenossenschaft mit allen ihr angehörenden Betrieben hinzutreten, sofern sie von der ihr durch §. 11 des Invalidenversicherungsgesetzes verliehenen Ermächtigung zur Errichtung einer eigenen Kasseneinrichtung behufs Durchführung der Invalidenversicherung Gebrauch macht. Es erscheint unbedenklich, den Schiedsgerichten der zugelassenen Kasseneinrichtungen die Rechtsprechung auch in Unfallversicherungssachen zu übertragen, weil nach §. 8 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes die Sicherheit gegeben ist, daß das schiedsgerichtliche Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten vor sich geht. Thatsächlich sind die in Betracht kommenden besonderen Schiedsgerichte ganz ebenso eingerichtet, wie die allgemeinen Schiedsgerichte.

Es würden hiernach z. B. für die Invaliden- und Unfallversicherung neben den allgemeinen folgende besondere Schiedsgerichte in Betracht kommen:

1. für die Arbeiter 2c. der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung zu Berlin

   21 Schiedsgerichte für die Bezirke der 21 Eisenbahndirektionen;

2. für die Arbeiter 2c. in den Betrieben der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse zu Halle a. S., welche 19 Knappschaftsvereine umfaßt,

   zwei Schiedsgerichte: 1. Schiedsgericht für den Bezirk der Sektion III der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Klausthal (Oberbergamtsbezirk Klausthal sammt der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Oldenburg mit Fürstenthum Lübeck, aber ausschließlich Birkenfeld, ferner Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig mit der Enklave Kalvörde, Lippe und Schaumburg-Lippe); 2. Schiedsgericht für den Bezirk der Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Halle a. S. (Oberbergamtsbezirk Halle, mit Ausnahme der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, vom Oberbergamtsbezirke Breslau der Regierungsbezirk Bromberg, ferner Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Sachsen-Weimar mit der Enklave Ostheim vor der Röhn, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha mit der Enklave Königsberg in Franken, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L.);

3. für die Arbeiter 2c. in der Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken

   ein Schiedsgericht in Saarbrücken;

4. für die Arbeiter 2c. in der Arbeiterpensionskasse der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu München

   ein Schiedsgericht in München;

5. für die Arbeiter 2c. in der Pensionskasse für die Arbeiter der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu Dresden

   ein Schiedsgericht in Dresden;

6. für die Arbeiter 2c. in der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen zu Freiberg i. S.

   ein Schiedsgericht in Freiberg;

7. für die Arbeiter 2c. in der Arbeiter-Pensionskasse für den Bereich der Großherzoglich badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinen-Verwaltung zu Karlsruhe

   ein Schiedsgericht in Karlsruhe;

Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§. 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 97.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§. 98.

Beamtenpersonal.

Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.

8. für die Arbeiter 2c. in der Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
ein Schiedsgericht in Straßburg i. E.;
9. für die Arbeiter 2c. im Allgemeinen Knappschaftsvereine zu Bochum
ein Schiedsgericht in Bochum.

Dazu käme eventuell die in Aussicht genommene Kasseneinrichtung der See-Berufsgenossenschaft; bis zur Errichtung einer solchen Kasseneinrichtung würden über die Entschädigung für Unfälle in den der See-Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben die allgemeinen Schiedsgerichte in den Küstenbezirken (vergl. See-Unfallversicherungsgesetz §. 70 Abs. 2) zu entscheiden haben. Um insoweit für die Seeschiffahrtsbetriebe und in gleicher Weise auch für andere gewerbliche Betriebszweige sowie für die Land- und Forstwirthschaft nach Bedarf Beisitzer mit besonderer Sachkunde in den allgemeinen Schiedsgerichten zur Verfügung zu haben, sind in den §§. 5, 7 besondere Einrichtungen getroffen.

Bei den Schiedsgerichten der Invalidenversicherung sind schon bisher, soweit der Geschäftsumfang es bedingte, für den Vorsitzenden mehrere Stellvertreter bestellt, eine Einrichtung, die durch §. 104 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ausdrücklich gutgeheißen ist. Jeder von den stellvertretenden Vorsitzenden hat beispielsweise bei dem Schiedsgericht in Berlin eine Spruchkammer zu leiten. Das Bedürfniß nach einer solchen Einrichtung wird bei dem durch die Unfallversicherung vermehrten Umfange der Geschäfte häufiger hervortreten, und es wird keinem Bedenken unterliegen, ihm durch Einrichtung mehrerer Spruchkammern eines Schiedsgerichts, unter dem ständigen Vorsitze des Vorsitzenden selbst oder eines seiner Stellvertreter, auch anderwärts Rechnung zu tragen.

Im §. 3 Abs. 2 ist der Uebergang der zur Zeit der Aufhebung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte schwebenden Streitigkeiten auf die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und die besonderen Schiedsgerichte der zugelassenen Kasseneinrichtungen geregelt.

Zu §§. 4, 5.

Die Zahl der von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt für deren Schiedsgerichte zu wählenden Beisitzer hat bisher das Statut der Anstalt nach §. 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu bestimmen. Für die bedeutend erweiterten Aufgaben des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung werden naturgemäß viel zahlreichere Sitzungen abzuhalten sein, so daß schon aus diesem Grunde, um eine Ueberbürdung der ehrenamtlichen Beisitzer zu vermeiden, eine beträchtliche Vermehrung der Zahl der Beisitzer sowohl aus der Klasse der Arbeitgeber als auch aus der Klasse der Versicherten geboten ist. In der letzteren Klasse müssen, weil zunächst für die Seeschiffahrt besondere Schiedsgerichte noch nicht bestehen, auch die nach §. 50 Abs. 4 des See-Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten befahrenen Schiffahrtskundigen, die nicht Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind, für wählbar erklärt werden, um an Land Beisitzer dieser Art, an denen es sonst leicht fehlen könnte, jederzeit zur Verfügung zu haben. Als Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber sind nach dem Vorgange des §. 47 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die bevollmächtigten Leiter der Betriebe auch fernerhin zugelassen. Der Entwurf schlägt vor, die Wählbarkeit zum Schiedsgerichtsbeisitzer (§. 5) und zum nichtständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts (§. 11) gleich zu gestalten.

Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer ist im Entwurfe der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, oder der durch sie bestimmten anderen Behörde um deswillen übertragen, weil mit dieser Bestimmung die weitere Anordnung Hand in Hand gehen soll, daß und wieviel Beisitzer von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt aus solchen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zu wählen sind, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind. Die Landes-Zentralbehörde oder die durch sie bestimmte andere Behörde ist besser, als der Ausschuß der Versicherungsanstalt oder eine statutarische Bestimmung der letzteren in der Lage, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu übersehen und beispielsweise zu bestimmen, wieviel Beisitzer der Land- oder Forstwirthschaft, den Betrieben der Eisen- oder Holzverarbeitung oder der Textil-Industrie, des Bergbaues oder der Seeschiffahrt 2c. angehören sollen. Die hier vorgeschlagene Heranziehung der verschiedenen Gewerbszweige stellt sich einerseits als eine Berücksichtigung ihrer Interessen, namentlich auch im Hinblick auf §. 7 Abs. 2, dar, andererseits aber kommt darin auch die Aufgabe der im Schiedsgerichtsbezirke hauptsächlich vertretenen Gewerbszweige zum Ausdrucke, die ehrenamtlich mitwirkenden Beisitzer aus ihrer Mitte zu stellen. Der Ausschuß der Versicherungsanstalt, als eine aus der Wahl der Arbeitgeber und der Versicherten hervorgegangene Vertretung, ist zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer auch für den Bereich der Unfallversicherung durchaus geeignet.

Die Bestimmung darüber, welche Anforderungen in Bezug auf den Wohn- oder Beschäftigungsort der Beisitzer zu stellen sind, weist eine Abweichung gegenüber dem Invalidenversicherungsgesetz auf. Dort heißt es in dem durch §. 104 Abs. 5 für anwendbar erklärten §. 62 Abs. 3, daß die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens zur Hälfte am Sitze des Schiedsgerichts oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometern von demselben wohnen sollen. Unter Beibehaltung des zu Grunde liegenden Gedankens bedarf seine Ausgestaltung hier um deswillen einer Modifikation, weil der Fall eintreten kann, daß gewisse Gewerbszweige nur in einem engbegrenzten örtlichen Bezirk außerhalb der Zehnkilometergrenze, dort aber in so beträchtlichem Umfange vertreten sind, daß aus ihnen eine größere Zahl von Beisitzern zu entnehmen ist. Wenn dann das Gesetz fordert, daß die Hälfte der Beisitzer innerhalb der Zehnkilometergrenze wohnen muß, so können hieraus Schwierigkeiten entstehen, die vermieden werden, wenn ein etwas unbestimmterer Ausdruck, wie: „nahe Umgebung" gewählt wird und auch die Beschäftigung in diesem Umkreise dem Wohnen gleichgestellt wird. Es wird auf diese Weise gleichfalls der Zweck der Bestimmung erreicht, daß ohne große Kosten und Zeitverlust beim Ausbleiben eines Beisitzers ein Ersatzmann herbeigerufen werden kann. Bei der beträchtlichen Vermehrung, welche die Zahl der Beisitzer erfahren wird, ist es nicht gerade nöthig, daß die volle Hälfte der Beisitzer so nahe am Schiedsgerichtssitze wohnt, vielmehr kann in dieser Hinsicht dem Ermessen der Behörde einiger Spielraum gelassen werden.

Ueber die Ausführung der Wahl von Beisitzern aus den behördlich bezeichneten Kreisen enthalten die Abs. 2, 3 des §. 5 Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen entnommen sind und einer näheren Erläuterung nicht bedürfen. Selbstverständlich müssen diese Beisitzer neben den besonderen hier aufgestellten auch den allgemeinen Anforderungen an Schiedsgerichtsbeisitzer (Fähigkeit zum Schöffenamt 2c., §. 88 des Invalidenversicherungsgesetzes) genügen. — Die Bestimmung des Abs. 3 ist dem §. 94 Abs. 2 lit. b des Gesetzes vom 6. Juli 1884 entnommen und kommt eventuell in der Weise zur Anwendung, daß die betreffenden Beisitzer in der von der Landes-Zentral-

behörde bestimmten Zahl nicht vom Ausschusse der Versicherungsanstalt, sondern von den Knappschaftsältesten gewählt werden. Da nicht alle Knappschaften einer zugelassenen Kasseneinrichtung angehören, liegt es im Bedürfnisse, diese Besonderheit aufrecht zu erhalten.

Zu §. 6.

Die Bestimmung soll unter allen Umständen Sicherheit schaffen, daß das Schiedsgericht über die erforderlichen Beisitzer verfügt, und sieht deshalb, solange und soweit die festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern, ein Ernennungsrecht der unteren Verwaltungsbehörde vor. Gleichartige Bestimmungen enthalten die geltenden Unfallversicherungsgesetze, z. B. das Gesetz vom 6. Juli 1884 im §. 49 Abs. 4, die Beschlüsse der Reichstagskommission (1897) im Artikel II A §. 4 Abs. 3, §. 12 und das Invalidenversicherungsgesetz in dem nach §. 104 Abs. 5 auf die Schiedsgerichte anwendbaren §. 90 Abs. 3.

Zu §. 7.

Daß bei der Verhandlung über Unfälle aus der Land- und Forstwirthschaft Beisitzer aus diesen Berufszweigen zuzuziehen sind, entspricht den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) und wird durch die Eigenart der Verhältnisse gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Zahl der land- und forstwirthschaftlichen Unfälle wird es sich in der Regel, ohne daß besondere Kosten entstehen, einrichten lassen, daß für die Aburtheilung dieser Sachen in nicht zu langen Zwischenräumen ganze Sitzungstage bestimmt werden. Immerhin wird es sich jedoch empfehlen, zuzulassen, daß bei besonderen Ausnahmeverhältnissen einzelne Abweichungen in der Besetzung des Schiedsgerichts mit Beisitzern vorkommen. Es wird dadurch ermöglicht, daß ausnahmsweise eine eilige Sache in einer anders besetzten Sitzung, der vielleicht eine längere Pause folgt, mit erledigt werden kann, während sonst eine erhebliche Verspätung oder doch nicht unerhebliche Kosten für eine besondere Sitzung entstehen würden.

Im Uebrigen ist die Zuziehung von Beisitzern aus einem bestimmten Gewerbszweige beim Antrag eines Betheiligten dem Ermessen des Schiedsgerichtsvorsitzenden überlassen, gegen dessen Entschließung eine Berufung auf Kollegialentscheidung des Schiedsgerichts zulässig sein soll; diese Entscheidung muß aber vor Beginn der Verhandlung angerufen werden. Die Regelung entspricht den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) zu Artikel II A §. 14 Abs. 3. — Ueber die Kosten, welche durch die Zuziehung besonderer Beisitzer entstehen, ist im §. 10 Abs. 2 Bestimmung getroffen.

Zu §. 8.

In Bezug auf die Beweiserhebung vor dem Schiedsgerichte waren in der Reichstags-Kommission (1897) Beschlüsse gefaßt, welche darauf abzielten, bei jedem Schiedsgericht eine größere Zahl von Vertrauensärzten in Bereitschaft zu halten, unter denen dem Verletzten die Auswahl zustehen sollte, um gegenüber den von der Berufsgenossenschaft vorgelegten ärztlichen Zeugnissen eine neue Beurtheilung seines Zustandes auf Kosten der Genossenschaft beizubringen. Diese Beschlüsse gehen nach der Auffassung der verbündeten Regierungen zu weit. Denn es giebt zweifellos eine große Anzahl von Fällen, beispielsweise die zahlreichen ungerechtfertigten Ersatzansprüche wegen allmählich ausgetretener Unterleibsbrüche, in denen die Heranziehung eines zweiten ärztlichen Zeugnisses entbehrlich ist und die Genossenschaft ohne den geringsten Nutzen für den Rentensucher nicht unerheblich belasten würde. Auch das Wahlrecht des Verletzten unter den doch nur in beschränkter Zahl ihm vorzuschlagenden Vertrauensärzten des Schiedsgerichts würde geeignet sein, mißliche Folgeerscheinungen hervorzurufen. Dazu kommt, daß häufig die erforderliche weitere Aufklärung durch die dem Schiedsgerichte nahe stehenden Aerzte nicht herbeigeführt werden kann, sondern daß es hierzu der Anhörung bestimmter Spezialisten bedarf; in allen solchen Fällen, also vielfach gerade in den zweifelhaften und wichtigen Fällen, würde dem Verletzten das Wahlrecht versagt werden müssen, wenn die Anhörung des Sachverständigen sachlich fördernd wirken soll. Der Entwurf hat daher davon abgesehen, besondere Vertrauensärzte der Schiedsgerichte einzuführen. Es muß für ausreichend erachtet werden, daß dem Schiedsgerichte die Verpflichtung obliegt, gleich anderen zur weiteren Aufklärung erforderlichen Ermittelungen auch die Einholung von weiteren ärztlichen Gutachten anzuordnen, und es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, daß dies in ausreichendem Maße und unter gewissenhafter Auswahl eines geeigneten Arztes geschehen wird. Sollte dies dennoch vereinzelt nicht geschehen, so ist im Rekursverfahren das Reichs-Versicherungsamt jederzeit in der Lage, das Versäumte nachzuholen.

Um einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse abzuhelfen, ist eine Bestimmung hier aufgenommen, welche die erforderlichen Zwangsmittel zur Durchführung einer von dem Betriebsunternehmer verweigerten Einnahme des Augenscheins bereitstellt.

Entsprechend der thatsächlichen Uebung ist sodann die gesetzliche Verpflichtung des Schiedsgerichts eingefügt, die vorgelegten Urkunden dem Prozeßgegner rechtzeitig mitzutheilen. In Bezug auf ärztliche Zeugnisse ist jedoch zunächst dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, inwieweit er deren Mittheilung für angezeigt hält. Diese Einschränkung beruht einmal auf Erwägungen der Humanität, die es oft bedenklich erscheinen lassen, einem schwer Verletzten völlig klaren Einblick in seinen bedenklichen Zustand und das ihm noch bevorstehende schwere Leiden oder baldige Lebensende zu gewähren. Sodann aber ist mitbestimmend die wohlbegründete Besorgniß, daß die Aerzte mit der unerläßlichen Offenheit in der Beurtheilung des Falles zurückhalten werden, wenn sie gewärtigen müssen, daß jedes von ihnen geäußerte Wort zur Kenntniß des Verletzten gelangen werde. An die hiernach vom Schiedsgerichtsvorsitzenden verfügte Einschränkung der Mittheilung ist das versammelte Schiedsgericht nicht gebunden; es soll vielmehr befugt sein, die Mittheilung nachzuholen, wenn nach seiner Auffassung durch deren Unterlassung oder Einschränkung das Interesse des Entschädigungsberechtigten verletzt erscheint.

Zu §. 9.

In Bezug auf die Kosten bedarf es neben den im Invalidenversicherungsgesetze gegebenen Bestimmungen nur einer Regelung der Frage, wie die von den Versicherungsanstalten zunächst zu bestreitenden Kosten der Gerichtshaltung antheilig von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zu erstatten sind. Als Maßstab für diese Erstattung empfiehlt der Entwurf die Zahl der im Laufe des Jahres gegen Bescheide der einzelnen Träger der Versicherung (Ausführungsbehörde, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt) erledigten Berufungen Dabei wird beabsichtigt, nicht die Zahl der rechtskräftigen Entscheidungen zu Grunde zu legen, sondern jedes vom Schiedsgerichte gesprochene Urtheil mitzuzählen, mag auch die gleiche Sache etwa vom Versicherungsamte zur nochmaligen Verhandlung dem Schiedsgericht überwiesen werden. Dieser Maßstab hat den Vorzug großer Einfachheit und wird im Ganzen schwerlich eine ins Gewicht fallende Ueberlastung eines der Träger der Versicherung zur Folge haben.

Die ausscheidbaren Kosten des Verfahrens im einzelnen Streitfalle bleiben, wie es bisher bei den an einzelnen Orten für mehrere Berufsgenossenschaften verbundenen Schiedsgerichten gehalten worden ist, zu Lasten desjenigen Trägers der Versicherung, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist.

Regelmäßig wird die Besetzung des Schiedsgerichts mit Beisitzern in der Weise durchgeführt werden können, daß auf den einen Sitzungstag land- und forstwirthschaftliche, auf den anderen gewerbliche Fälle mit entsprechenden Beisitzern angesetzt werden. Da die landwirthschaftlichen Beisitzer auch über gewerbliche Fälle urtheilen dürfen, ebenso die gewerblichen Beisitzer wenigstens in besonderen Ausnahmefällen auch über landwirthschaftliche Fälle, so werden insoweit besondere Kosten, die nicht gleichmäßig auf die Gesammtheit zu vertheilen wären, nicht entstehen. Anders verhält es sich, wenn wegen begründeter Anträge (§. 7 Abs. 2) es sich nicht vermeiden läßt, zu einer Schiedsgerichtssitzung zwei Arten von Beisitzern aus verschiedenen Gewerbszweigen einzuladen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten können gerechterweise nicht den allgemeinen Kosten der Gerichtshaltung zugeschlagen werden; vielmehr muß solche besondere Kosten der betheiligte Träger der Versicherung auf sich nehmen. Nähere Ausführungsbestimmungen hierüber zu erlassen, kann dem Reichs-Versicherungsamt anheimgestellt werden.

Zu dem Schlußsatze vergl. die Ausführungen zu §. 17 Abs. 2.

Zu §§. 10—19.

Wie für die Schiedsgerichte, so sind auch für das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter die Bestimmungen über Organisation, Geschäftsgang und Kosten aus Rücksichten der größeren Uebersichtlichkeit, unter Ausscheidung aus den einzelnen Unfallversicherungsgesetzen, hierher übernommen. Dabei sind in einzelnen Punkten aus Zweckmäßigkeitsgründen Abänderungen in Vorschlag gebracht, die jedoch nicht grundsätzlicher Natur sind. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht nur der Vorschlag, daß, gleich den aus den gewerblichen Arbeitern berufenen nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts, fortan auch die aus den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern hervorgehenden Beisitzer, welche bisher vom Bundesrathe berufen werden, von den land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt werden sollen. Die bisherige verschiedene Behandlung beider Kategorien war in der dem Reichstage seiner Zeit zugegangenen Vorlage der verbündeten Regierungen nicht vorgesehen, verdankt vielmehr ihre Entstehung einem, demnächst beibehaltenen, Beschlusse der Reichstagskommission (Drucksache des Reichstags, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, Nr. 252, Seite 35), wobei man von der Annahme ausging, daß die Wahl von zwei Arbeitern aus dem großen Kreise der in Betracht kommenden etwa sieben Millionen land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nur den Schein eines Wahlverfahrens und einer wirklichen Vertretung biete. Dazu kam, daß nach dem bisherigen Aufbaue die Beisitzer der besonderen landwirthschaftlichen Schiedsgerichte im Gegensatze zu den Beisitzern der besonderen gewerblichen Schiedsgerichte in weiten Gebieten des Reichs mangels wahlberechtigter Krankenkassen nicht aus Wahlen hervorgegangen, sondern von Behörden berufen waren. Bei dieser Ungleichartigkeit in der Berufung der Schiedsgerichtsbeisitzer fehlte es an einem ausreichenden Anlasse, beide Kategorien gleichmäßig an der Bestellung der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu betheiligen, und man konnte mit Recht ausführen, daß es richtiger sei, bei den land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern von dem umständlichen Wahlverfahren für das Reichs-Versicherungsamt abzusehen und die Berufung der nichtständigen Mitglieder aus den land- und forstwirthschaftlichen Versicherten einer geeigneten Zentralinstanz, dem Bundesrathe, zu übertragen. Gegenwärtig ist nun durch die im §. 5 Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung Vorsorge dafür getroffen, daß auch die landwirthschaftlichen Schiedsgerichtsbeisitzer in gleicher Weise, wie die gewerblichen Beisitzer der Schiedsgerichte gewählt werden, und zwar von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten. Beide Arten von Beisitzern stehen in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung auf gleichem Fuße. Unter diesen Umständen würde eine verschiedenartige Regelung der Berufung für das Reichs-Versicherungsamt nicht gerechtfertigt sein. Der Entwurf will deshalb für beide Kategorien eine gleiche Gestaltung des Wahlrechts für die Stellen der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts einführen. Besondere Umständlichkeiten werden dadurch nicht verursacht, da neben dem Wahlverfahren der gewerblichen Kategorie der Schiedsgerichtsbeisitzer gleichzeitig auch das Verfahren für die land- und forstwirthschaftlichen Beisitzer durchgeführt werden kann.

Der Inhalt dieses Abschnitts dient als Ersatz für die die Organisation, das Verfahren und die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter regelnden Bestimmungen der bisherigen Unfallversicherungsgesetze (§. 87 Abs. 2 bis 5, §. 88 Abs. 1 Satz 2, §§. 90, 91, 92 Abs. 1, §. 93 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und die Parallelstellen der Gesetze vom 5. Mai 1886 und 13. Juli 1887, vergl. auch §. 45 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

Im Uebrigen ist zu den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

Zu §. 10.

Gegenüber dem hierher übernommenen §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und den damit zusammengefaßten entsprechenden Bestimmungen der späteren Unfallversicherungsgesetze ist zunächst im Absatz 1 eine Aenderung vorgeschlagen, wonach das Reichs-Versicherungsamt aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern ohne nähere Angabe einer Zahl für die ersteren bestehen soll. Diese Aenderung trägt der seit Erlaß jener Gesetze erfolgten Entwickelung der Verhältnisse Rechnung. Thatsächlich hat das Amt zur Zeit neben dem Präsidenten und zwei Direktoren 44 ständige und 16 nichtständige Mitglieder. Von den letzteren sind je sechs aus den Berufsgenossenschaften und den Versicherten entnommen, während vier vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählt sind. Gegenüber der allmählich, anläßlich des Hinzutretens der Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft und für Seeschiffahrt, eingetretenen Vermehrung der aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu bestellenden nichtständigen Mitglieder empfiehlt es sich, auch dem Bundesrathe die Befugniß zu zu geben, statt bisher vier, künftig sechs Mitglieder in das Reichs-Versicherungsamt zu entsenden. In Bezug auf die neu hinzutretenden beiden Mitglieder dieser Kategorie empfiehlt es sich, von der Anforderung abzusehen, daß sie Mitglieder des Bundesraths sein müssen. Die thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse hat bisher dazu geführt, daß Preußen, obwohl es beim Mangel eines Landes-Versicherungsamts im hervorragendsten Maße interessirt ist, derjenigen Fühlung mit der Rechtsprechung und der Geschäftsthätigkeit des Reichs-Versicherungsamts entbehrt, welche Bayern, Württemberg und Baden sowie abwechselnd Königreich Sachsen und Großherzogthum Sachsen-Weimar durch ihre zu nichtständigen Mitgliedern dieses Amtes gewählten Bundesrathsbevollmächtigten besitzen. Für die neu zu schaffenden Stellen werden nur Beamte in Frage kommen, die in Folge intensiver Beschäftigung mit der

Arbeiterversicherung über besondere Sachkunde verfügen, gleichzeitig aber in der Lage sind, neben ihren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten an der Arbeit im Reichs-Versicherungsamte thätigen Antheil zu nehmen. Diese letztere Voraussetzung ist bei den in Betracht kommenden preußischen Bevollmächtigten bisher nicht zugetroffen und wird nach dem Umfang ihrer Thätigkeit auch künftig schwerlich zutreffen. Um dem Bundesrathe hiernach eine der beabsichtigten Berücksichtigung berechtigter Interessen entsprechende freiere Bewegung bei seiner Wahl zu gewähren, ist nur bei vier von den durch ihn zu wählenden nichtständigen Mitgliedern vorgesehen, daß sie aus seiner Mitte zu entnehmen sind.

In Bezug auf die Ausführungsbehörden beruht die Mitbetheiligung an der Wahl von nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts zur Zeit auf §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, wonach für Reichs- und Staatsbetriebe die Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen werden; durch das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 sind weitere Ausführungsbehörden, insbesondere auch solche von Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen hinzugetreten (§. 4 Ziffer 2, 3, §§. 46, 47 a. a. O.). Eine ausdrückliche Vorschrift, wonach die Ausführungsbehörden an den Wahlen zum Reichs-Versicherungsamte neben den Genossenschaftsvorständen zu betheiligen sind, war hiernach bisher nicht erforderlich. Wenn aber nunmehr die Vorschriften über diese Wahlen, losgelöst von den einzelnen Unfallversicherungsgesetzen, hier zusammengefaßt werden, so empfiehlt es sich, die Ausführungsbehörden nicht unerwähnt zu lassen. Dabei sind, entsprechend den bevollmächtigten Leitern der Betriebe, auch die Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist, als wählbar bezeichnet.

Die Wahlen erfolgen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Versicherten getrennt für Land- und Forstwirthschaft, für Gewerbe und für Seeschiffahrt. Hinsichtlich der letzteren ist im §. 10 Abs. 4 unter lit. b eine Fassung gewählt, welche nicht nur dem zunächst bestehenden Zustand entspricht, wonach für die Seeschiffahrt in gleicher Weise wie für Land- und Forstwirthschaft besondere Beisitzer in den Schiedsgerichten der Küstenbezirke bestellt werden, sondern auch für die künftig etwa zu errichtenden besonderen Schiedsgerichte passen wird, wenn die See-Berufsgenossenschaft als Kasseneinrichtung zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung für Seeleute zugelassen werden sollte. Im §. 10 Abs. 4 lit. c mußte aus diesem Grunde die Bezugnahme auf §. 11 des Invalidenversicherungsgesetzes, welcher die Zulassung einer Kasseneinrichtung für die See-Berufsgenossenschaft behandelt, unterbleiben.

Zu §. 11.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit sind hier ebenso geordnet, wie im §. 88 des Invalidenversicherungsgesetzes, welcher nach §. 104 Abs. 5 a. a. O. und §. 3 dieses Entwurfs auf die Schiedsgerichtsbeisitzer Anwendung findet.

In Bezug auf die Vertreter der Arbeitgeber ist, neben der redaktionellen Zusammenfassung der in den verschiedenen Unfallversicherungsgesetzen bisher zerstreuten Bestimmungen, eine Aenderung insofern vorgeschlagen, als bisher nur Mitglieder der Genossenschaftsvorstände wählbar waren, da die letzteren „aus ihrer Mitte" nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu wählen hatten. Durch diese Bestimmung würden unter Umständen besonders geeignete Personen, z. B. solche, die langjährige Erfahrungen in einem Genossenschaftsvorstande gesammelt haben, aus irgend einem Grunde aber aus dem letzteren ausgeschieden sind, von der Mitwirkung im Reichs-Versicherungsamt ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsvorstande beeinträchtigt sogar die Verwendbarkeit des betreffenden nichtständigen Mitglieds; denn es muß vermieden werden, dasselbe in den Angelegenheiten der betreffenden Berufsgenossenschaft an den Spruchsitzungen des Reichs-Versicherungsamt theilnehmen zu lassen. Es empfiehlt sich, den Genossenschaften eine freiere Auswahl ihrer Vertreter zu eröffnen und zu diesem Zwecke die Wählbarkeit auf die zu Schiedsgerichtsbeisitzern wählbaren Personen (§. 5 Abs. 2) auszudehnen. Wenn auf diese Weise die bevollmächtigten Leiter der Betriebe die Wählbarkeit zum Reichs-Versicherungsamt erlangen, obwohl sie zu Mitgliedern der Vorstände nur kraft statutarischer Bestimmung und nicht kraft Gesetzes (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz §. 24 Abs. 1) wählbar sind, so wird hiergegen ein Bedenken schon um deswillen nicht bestehen, weil die Wahl in jedem einzelnen Falle ergiebt, ob der betreffende Betriebsleiter von der Mehrzahl der wählenden Genossenschaftsvorstände für persönlich geeignet erachtet wird, die Arbeitgeber im Reichs-Versicherungsamte zu vertreten.

Auch bei den Vertretern der Versicherten empfiehlt es sich, aus denselben Gründen wie bei den Arbeitgebern, das passive Wahlrecht nicht auf den Kreis der zur Wahl berufenen Schiedsgerichtsbeisitzer zu beschränken, sondern den Kreis der wählbaren Personen zu erweitern, so daß er sich mit dem zum Beisitz im Schiedsgerichte wählbaren Personenkreise im Wesentlichen deckt. Dabei besteht nur die Abweichung, daß hier die Versicherungspflicht nach den Unfallversicherungsgesetzen als Voraussetzung der Wählbarkeit erfordert wird, während dies bei anderen Schiedsgerichtsbeisitzern nicht immer zutrifft.

Zu §§. 12 bis 14.

In diese Paragraphen sind im Wesentlichen die bereits geltenden Bestimmungen wieder aufgenommen. Neu ist im §. 13 Abs. 1 der Schlußsatz, wonach der Bundesrath bestimmen kann, daß und in welcher Weise die Wahlen nach Bezirken zu erfolgen haben und wie die zu wählenden Personen auf einzelne Bezirke zu vertheilen sind. Die Bestimmung soll dazu dienen, daß die hauptsächlich wichtigen Betriebszweige und daß die verschiedenen Theile des Reichs bei der Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamts berücksichtigt werden, sofern hierfür nicht schon durch eine angemessene Verständigung unter den Wahlberechtigten, wie es bisher im Großen und Ganzen geschehen ist, gesorgt werden sollte.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts soll, entsprechend den sonstigen derartigen Vorschriften der Novelle, von 4 auf 5 Jahre verlängert werden. Um bei etwaigen Verzögerungen der Neuwahlen zu verhüten, daß die Stellen längere Zeit unbesetzt bleiben, empfiehlt es sich, wie anderwärts im Entwurfe, so auch hier, die Amtsdauer allgemein bis zum Antritte des Nachfolgers auszudehnen.

Zu §§. 15 bis 17.

Nach dem Vorgange der Bestimmungen für die Invalidenversicherung, die sich bewährt haben, erscheint es rathsam, die Zahl der zu den Sitzungen der Spruchkammern der Versicherungsämter neben dem Vorsitzenden regelmäßig zuzuziehenden Beisitzer auch für den Bereich der Unfallversicherung von sechs auf vier herabzusetzen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung die Unfallversicherung anders zu behandeln, als die Invalidenversicherung, bei welcher diese Besetzung des Reichs-Versicherungsamts von Anbeginn geltendes Recht ist. Demgemäß hatte auch die Reichstagskommission (1897) diese Regelung gutgeheißen. Wenn nunmehr, ebenso wie bei der Invaliden-

versicherung (vergl. Invalidenversicherungsgesetz §§. 106, 110) die höhere Instanz nur die gleiche Richterzahl aufweist, wie das Schiedsgericht, so ist eine solche Einrichtung nicht ohne Vorgang. Insbesondere entscheidet auch in der Rechtspflege über Rechtsmittel gegen Urtheile des mit drei Mitgliedern besetzten Schöffengerichts bei Uebertretungen und Privatklagesachen die Strafkammer ebenfalls in der Besetzung mit drei Mitgliedern und bei Vergehen sowohl die Strafkammer (als Berufungsinstanz) wie der Strafsenat des Oberlandesgerichts (als Revisionsinstanz) in der Besetzung mit fünf Mitgliedern; desgleichen entscheiden die Oberlandesgerichte in Landesstrafsachen über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern ebenso wie diese in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Die Zahl der mitwirkenden Richter ist überhaupt nicht entscheidend für die Sachkenntniß und die Autorität höherer Instanzen; hauptsächlich maßgebend ist hierfür die Art der Zusammensetzung des Gerichtshofs.

Der Entwurf enthält eine bindende Vorschrift nur für die Besetzung von vier Stellen. Es sollen neben einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamt als Vorsitzenden je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sowie ein richterlicher Beamter in der Spruchkammer mitsitzen. Als fünftes Mitglied kann entweder eines der vom Bundesrathe gewählten nichtständigen Mitglieder oder ein zweites ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden.

Die Bestimmung, daß „mindestens" vier Beisitzer mitzuwirken haben, giebt, wie bei der Invaliden-Versicherung, der Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren die Möglichkeit, das in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung sehr bewährte Institut der erweiterten Spruchkammer mit sechs Beisitzern (Ziffer 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 687) auch hier einzuführen.

Diese Einrichtung wird in Bezug auf die Unfallversicherung, wo durch die Rechtsprechung bereits feste Grundlagen für die Auslegung der Gesetze geschaffen sind, wesentlich auch dem Zwecke dienen, grundsätzliche Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der einzelnen Spruchkammern fernzuhalten. Hierauf Bedacht zu nehmen, erscheint nach den Ergebnissen der bisherigen Praxis und bei der großen Zahl (18) der Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts nothwendig. Gegenüber dem gleichen Bedürfniß ist für das Reichsgericht durch §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 371) Abhülfe in der Weise geschaffen, daß die Feststellung des anzuwendenden Grundsatzes — die Entscheidung über die streitige Rechtsfrage — durch die vereinigten Senate oder durch das Plenum erfolgt. Es empfiehlt sich nicht, diese Einrichtung auf das in anderer Weise, nämlich zum Theil mit nicht rechtskundigen Mitgliedern besetzte Reichs-Versicherungsamt zu übertragen. Vielmehr erscheint es rathsam, den Einzelfall unmittelbar dem erweiterten Spruchkollegium zur Entscheidung zu unterbreiten, dessen Entscheidung dann auch für andere Fälle maßgebend sein muß. Die nähere Regelung kann auch hier der nach §. 17 Abs. 4 zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung überlassen bleiben. Auf dem gleichen Wege wird auch darüber zu befinden sein, wie die Spruchkammern zu besetzen sind, wenn es sich in den Fällen des §. 63g des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes um die Vertheilung der Entschädigungspflicht auf solche Berufsgenossenschaften handelt, für welche verschiedene Gruppen nichtständiger Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt angehören. Dies trifft dann zu, wenn bei der Vertheilung der Rente gewerbliche und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften betheiligt sind, oder wenn die See-Berufsgenossenschaft mit in Frage kommt.

Im zweiten Absatze des §. 15 wird empfohlen, im Interesse der geschäftlichen Erleichterung die Zuziehung von besonderen, dem Reichs-Versicherungsamte nur für diesen Zweck beigegebenen richterlichen Beamten nicht mehr für alle Fälle obligatorisch zu machen, sofern wenigstens eines der ständigen, der Spruchkammer angehörenden Mitglieder die Befähigung zum Richteramte besitzt. Ist dies der Fall, so wird dem Bedürfniß einer Beleuchtung der Streitfragen auch vom rein juristischen Standpunkt aus hinreichend Rechnung getragen, und es bedarf dann der Zuziehung außerhalb der Behörde stehender Juristen ebensowenig, wie bei verschiedenen, im Verwaltungsgerichtsverfahren entscheidenden sonstigen Behörden. Die Zuziehung von Richtern führt im steigenden Maße zu geschäftlichen Weiterungen. Es werden im Reichs-Versicherungsamte zur Zeit neben fünf für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannten richterlichen Beamten aushülfsweise noch fünfzig weitere richterliche Beamte in den Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts verwendet. Unter diesen Beamten findet nach dem oft wechselnden Maße ihrer Belastung im Hauptamt ein sehr häufiger Wechsel statt, der sachlich nachtheilig ist, weil die neu eintretenden richterlichen Beamten in der Regel noch nicht über eine vollständige Kenntniß der Versicherungsgesetze und der zu ihrer Durchführung getroffenen Einrichtungen verfügen, vielmehr erst allmählich sich hineinarbeiten müssen. In besonderem Maße wird dieser Uebelstand in der nächsten Zeit hervortreten, wo die Bewältigung des überaus umfangreichen Stoffes an neuen Gesetzen, die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Hand in Hand gehen, besonders hohe Anforderungen an die Arbeitskraft der Richter stellt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Beschaffung der großen Zahl der erforderlichen richterlichen Hülfskräfte auf ernstliche Schwierigkeiten stößt und die ordnungsmäßige Besetzung der Spruchkammern geradezu gefährdet werden kann. Es erscheint deshalb geboten, im Gesetze für einen Ersatz der richterlichen Hülfsbeamten durch gleichwerthige Kräfte, die dem Reichs-Versicherungsamte dauernd angehören, Vorkehrung zu treffen. Dabei soll indessen keineswegs dazu übergegangen werden, die richterlichen Beisitzer im Reichs-Versicherungsamte gänzlich zu beseitigen; die Mitwirkung solcher Beamten wird vielmehr oft sachlich werthvoll und im geschäftlichen Interesse wünschenswerth sein. Es wird einer zweckmäßigen Leitung der Geschäfte unschwer gelingen, diejenigen Spruchsachen herauszufinden, bei denen die richterlichen Beisitzer als Rechtskundige besonders gute Dienste leisten können. Für die überaus zahlreichen Fälle aber, in denen neue schwierige Rechtsfragen nicht zu entscheiden sind, kann sich das Reichs-Versicherungsamt, dessen ständige Mitglieder zum großen Theil die Befähigung zum Richteramte besitzen, ohne Benachtheiligung irgend welcher berechtigter Interessen mit seinen eigenen Beamtenkräften behelfen. Die Zahl der für die Zwecke des Reichs-Versicherungsamts zur Verfügung zu haltenden richterlichen Hülfskräfte wird auf diese Weise bedeutend eingeschränkt werden können. Die gleichen Gründe, welche dafür sprechen, bei der Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen im Reichs-Versicherungsamte die Zuziehung eines ständigen Mitglieds mit der Befähigung zum Richteramt an Stelle eines zugezogenen richterlichen Beamten zuzulassen, treffen auch für die Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen zu. — Es empfiehlt sich daher, die bezügliche Bestimmung auf den ganzen Geschäftskreis des Reichs-Versicherungsamts zu übertragen.

Im dritten Absatze des §. 15 ist in Uebereinstimmung mit §. 110 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in denen eine mündliche

Verhandlung nicht stattzufinden hat, die Besetzung mit nur drei Mitgliedern genügt. Bei den Bestimmungen über die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern konnte die Erwähnung der Strafbeschwerden wegfallen, weil für deren Erledigung nach §. 106 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 120a des See-Unfallversicherungsgesetzes statt des Reichs-Versicherungsamts andere Behörden zuständig sein sollen.

Im Uebrigen geben die Bestimmungen der §§. 15 bis 17 nur bereits geltendes Recht wieder und daher keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen. Neu ist nur noch §. 17 Abs. 2, durch welchen auch für den Bereich der Unfallversicherung dem Reichs-Versicherungsamte die Befugniß beigelegt wird, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden ist. Die gleiche Befugniß steht dem Reichs-Versicherungsamte für den Bereich der Invalidenversicherung bereits zu, wie sich daraus ergiebt, daß sie den Invalidenversicherungs-Schiedsgerichten durch §. 104 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes, welcher §. 64 Abs. 5 a. a. O. für anwendbar erklärt, beigelegt ist.

Zu §§. 18, 19.

Der Inhalt dieser Paragraphen beruht auf dem bereits geltenden Rechte und den über das Reichs-Versicherungsamt getroffenen Bestimmungen.

Eine Vereinfachung in der Zusammensetzung der Landes-Versicherungsämter erscheint dann zulässig, wenn ihr Wirkungskreis außer land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur noch Ausführungsbehörden für Bauarbeiten umfaßt. Für diese nur wenig umfangreichen Bauarbeiten, die überdies den mit der landwirthschaftlichen Unfallversicherung verbundenen Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen, Wasserläufen vielfach gleichstehen, bedarf es besonderer nichtständiger Mitglieder des Landes-Versicherungsamts nicht, vielmehr genügen für die Beurtheilung dieser Angelegenheiten die Vertreter der Land- und Forstwirthschaft.

Zu §. 20.

Bei Einführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation ist vielfach die Hoffnung gehegt worden, man werde die Berufsgenossenschaften für eine Reihe von weiteren Aufgaben neben der Unfallversicherung nutzbar machen können. Diese Hoffnung hat sich bisher nicht erfüllt. Es erscheint angängig, nunmehr einen Versuch zu machen, wenigstens denjenigen Berufsgenossenschaften, welche dies wünschen, auf verwandten Gebieten ein weiteres Feld für ihre Thätigkeit zu eröffnen.

Eine der wohlthätigen Wirkungen der Unfallversicherung ist, abgesehen von ihren sozialen Folgen, die Uebertragung der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers auf die leistungsfähigere Gemeinschaft der Berufsgenossen. Die Haftpflicht ist jedoch durch die Unfallversicherung nur zum Theil, nämlich soweit versicherte Arbeiter in Betracht kommen, beseitigt; aber auch in dieser Beschränkung besteht unter gewissen Umständen noch ein Rest der Haftpflicht fort, indem die Unternehmer ꝛc. für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen unter Umständen aufkommen müssen (§§. 96, 97 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 117, 118 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 49 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 110, 111 des See-Unfallversicherungsgesetzes). Die Haftpflicht kann sonach auch heute noch, namentlich für kleinere Unternehmer, im einzelnen Falle wirthschaftlich verhängnißvoll werden, während andererseits die Gesammtbelastung nach den Erfahrungen eines bestehenden Haftpflicht-Schutzverbandes nicht bedeutend sein wird. Unter diesen Umständen liegt es nahe, den Gedanken einer Solidarität der Unternehmer im Gesetze dahin auszudehnen, daß die Berufsgenossenschaften das Recht erhalten, neben der Zusammenfassung der Unternehmer zur Sicherung der Arbeiter, auch einen Verband zu errichten, dessen Aufgabe lediglich in der wirthschaftlichen Sicherung der Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche besteht. Ein Beitrittszwang soll für diese Einrichtung nicht eingeführt werden. Soweit die Haftpflichtversicherung sich auf solche Ansprüche erstreckt, welche nach den oben angeführten Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze der Berufsgenossenschaft selbst oder einer Krankenkasse gegen den einzelnen Unternehmer zustehen, kann es jedoch nicht für rathsam erachtet werden, eine Deckung des vollen Risikos durch Versicherung bei der Berufsgenossenschaft zuzulassen; denn wenn dies geschähe, so ginge damit ein sehr wesentlicher Antrieb für die Unternehmer, Unfälle zu vermeiden, verloren. Der Entwurf schlägt deshalb vor, diese Versicherung nur bis zu zwei Dritteln zu gestatten, während das letzte Drittel zu Lasten des Unternehmers bleiben soll. Bei der Errichtung einer Versicherungsanstalt gegen Haftpflichtansprüche müssen selbstverständlich die landesgesetzlichen Vorschriften, welche allgemein für die Errichtung solcher Anstalten gelten, befolgt werden.

Auch eine Organisation des Arbeitsnachweises kann zweckmäßig an die Berufsgenossenschaft angelehnt werden, wenigstens soweit gelernte Arbeiter in Betracht kommen. Die damit in Zusammenhang zu bringende zweckmäßige Ausbildung und Unterbringung der Unfallrentner, soweit diese nicht in ihrer bisherigen Beschäftigung verbleiben können, liegt ganz im Rahmen der Unfallfürsorge und wird thatsächlich von Berufsgenossenschaften schon jetzt mehrfach gefördert. Immerhin soll auch hier die Betheiligung nach nach dem Entwurfe nur freiwillig sein. Bei der Organisation eines Arbeitsnachweises sind die Arbeiter zweckmäßig an der Verwaltung zu betheiligen, und zwar muß bei der Bedeutung, welche den paritätischen Arbeitsnachweisen zur Ausgleichung entgegenstehender Interessen beizulegen ist, Werth darauf gelegt werden, daß die Betheiligung der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleichem Umfang erfolge.

Im Uebrigen kann die Regelung im Einzelnen dem Statut unter Genehmigung des Bundesraths überlassen bleiben.

Zu §. 21.

Die nur allmähliche Einführung der Unfallversicherung hat zur Folge gehabt, daß die Wahlperioden für verschiedene Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu verschiedenen Terminen abliefen. Die hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten sind sowohl bei den mit der Leitung der Wahlen befaßten Behörden, als auch namentlich bei den Wahlkörpern, welche für verschiedenartige Berufsgenossenschaften an den Wahlen Theil nehmen, empfunden worden. Besonderer Maßnahmen zur Beseitigung der hervorgetretenen Unzuträglichkeiten bedarf es jedoch nicht in Bezug auf die Schiedsgerichtsbeisitzer, weil diese künftig von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt werden sollen und für die Dauer ihrer Wahlperiode der durch §. 104 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes für anwendbar erklärte §. 90 a. a. O. maßgebend ist. Dagegen bedarf es einer einheitlichen Gestaltung in Bezug auf die durch den Entwurf vorgesehene neue Reihe von Vertretern der Versicherten, welche zur Berathung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften zugezogen werden sollen (§§. 79, 79a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Jedenfalls empfiehlt es sich, diesen Vertretern für alle Berufsgenossenschaften gleiche

Amtsperioden zu geben, und es ist zu diesem Zwecke ein einheitlicher Endtermin für die Thätigkeit der bisherigen Vertreter einzuführen. Es empfiehlt sich, den Termin in Uebereinstimmung mit der Wahlperiode der sämmtlichen nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie der Landes-Versicherungsämter festzusetzen.

Zu §§. 22 bis 24.

Nach dem Vorgange der bisherigen Unfallversicherungsgesetze soll auch hier einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten werden, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diejenigen Vorschriften in Kraft treten, die organisatorische Vorbereitungen zur Voraussetzung haben. Zu diesen Vorbereitungen werden unter Umständen auch Abänderungen der Statuten bestehender Genossenschaften gehören. In Bezug hierauf muß dem Reichs-Versicherungsamte dieselbe Zwangsbefugniß gesetzlich beigelegt werden, welche ihm bei der erstmaligen Organisation der Unfallversicherung nach §. 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 zugestanden hat.

Die Ermächtigung für den Reichskanzler, den Text der Unfallversicherungsgesetze, wie er sich nach der Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstags gestalten wird, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen bekannt zu machen, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen; sie ist in gleicher Weise bei der neuen Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes ertheilt.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

Zu §§. 1 und 1a.

Während die Arbeiter ohne Begrenzung ihres Arbeitsverdienstes der Unfallversicherung kraft Gesetzes unterstellt sind, erstreckt sich der gesetzliche Versicherungszwang bei Betriebsbeamten nur auf solche, deren Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Reichstagskommission (1897) hatte beschlossen, diese Gehaltsgrenze auf dreitausend Mark zu erhöhen. Man ließ sich dabei von der Annahme leiten, daß die bisherige Grenze von zweitausend Mark für die Verhältnisse der Industrie niedrig bemessen sei; dies ergebe sich daraus, daß von den bestehenden 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften nur vier von der Befugniß, die Lohngrenze der Versicherungspflicht durch Statut zu erhöhen nicht Gebrauch gemacht haben, während alle Uebrigen diese Grenze zum Theil beträchtlich erhöht haben. Eine mäßige Erhöhung der gesetzlichen Grenze der Versicherungspflicht wurde umsomehr für angezeigt erachtet, als die Unbilligkeit, welche in der Anwendung jeder derartigen Abgrenzung unter Umständen zu Tage tritt, besonders dann unangenehm empfunden werden müsse, wenn die Grenzzahl so niedrig bemessen ist, daß qualifizirte Arbeiter, aus denen die Werkmeister hervorgehen, und von denen sie sich wirthschaftlich und nach ihrer Stellung im Betrieb oft nicht wesentlich unterscheiden, vielfach einen die Grenzzahl übersteigenden Arbeitsverdienst beziehen und dabei versichert bleiben, während den Werkmeistern die Unfallversicherung versagt wird. Gleichwohl haben die verbündeten Regierungen sich nicht entschließen können, dieser Abänderung des bestehenden Gesetzes beizutreten. Auf dem gesammten Gebiete der Arbeiterversicherung ist überall da, wo die gesetzliche Versicherungspflicht an eine Einkommensgrenze gebunden ist, diese Grenze auf zweitausend Mark festgesetzt. Auch das erst im laufenden Jahre erlassene Invalidenversicherungsgesetz hat im §. 1 Ziffer 2 diese Grenzzahl für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker beibehalten. Die weitere Ausdehnung der Versicherung ist auf dem ganzen Gebiete der statutarischen Regelung oder der eigenen Initiative (Selbstversicherung) der betreffenden Personen überlassen. In dieser Weise ist, wie oben bereits erwähnt, auch auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung das Erforderliche geschehen. Es empfiehlt sich nicht, hier abweichende Bestimmungen zu treffen, durch welche die Grenze der gesetzlichen Versicherungspflicht an dieser einen Stelle verschoben wird, weil hieraus mannigfache Unzuträglichkeiten entstehen können. Beispielsweise würde, wenn man die Betriebsbeamten mit zwei- bis dreitausend Mark Jahresgehalt aus ihrer bisherigen statutarischen Versicherung nach §. 2 des Gesetzes in die gesetzliche Versicherung nach §. 1 a. a. O. versetzte, sich die wohl kaum beabsichtigte Folge ergeben, daß nach §. 5 Abs. 10 a. a. O. (§. 5d Abs. 2 des Entwurfs) während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle der Betriebsunternehmer die Krankenunterstützung in dem durch §§. 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Umfange für die höher gelohnten Betriebsbeamten aus eigenen Mitteln zu leisten hätte, während der geringer gelohnte Betriebsbeamte bis zu zweitausend Mark Jahresarbeitsverdienst die Beiträge für die Krankenversicherung zu zwei Dritteln selbst zu entrichten hat. Die verbündeten Regierungen empfehlen deshalb, es auch im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in dieser Hinsicht bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen.

Die im §. 1 ausgesprochenen Erweiterungen der Unfallversicherung auf kleine gewerbliche Brauereien, Schlosser, Schmiede, Fensterputzer, Fleischer 2c. sind bereits im allgemeinen Theile begründet. Hervorzuheben ist hier besonders noch die durch die neue Fassung der Ziffer 2 bezweckte Erstreckung der Versicherungspflichtigkeit der überhaupt mit Arbeiten für Bauten befaßten Betriebe auf den ganzen Umfang dieser Betriebe. Sodann ist unter Ziffer 5 die Versicherungspflicht der gewerbsmäßigen Lagerbetriebe und unter Ziffer 7 die Versicherungspflicht des mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetriebs neu hinzugetreten. Auf das Handelsgewerbe erstreckt sich die Versicherungspflicht bisher nicht, es besteht auch in dieser Hinsicht kein dringendes Bedürfniß, soweit es sich um die Beschäftigung im Komtor und im Laden handelt. Anders liegt es aber in Bezug auf das Lagern von Waaren und auf den Fuhrwerksbetrieb, welche mit einem Handelsgewerbe verbunden sind. Hier liegen, wenigstens in den Betrieben von einigem Umfang, Unfallgefahren vor, die denen in Betrieben, welche aus dem Lagern von Waaren oder dem Fuhrwerk einen eigenen Gewerbebetrieb machen und deshalb bereits unfallversicherungspflichtig sind, annähernd gleichkommen. Es empfiehlt sich daher, das Handelsgewerbe insoweit der Unfallversicherung zu unterstellen, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Erschwerungen aber den kleineren Geschäften, in denen Lager- und Fuhrwerksbetrieb, wenn überhaupt, so doch nur in geringem Umfange vorkommt, eine Ausnahmestellung einzuräumen. Um die dabei erforderliche Abgrenzung in einer jederzeit erkennbaren Weise vorzunehmen, knüpft der Entwurf an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) an. Dort ist im §. 4 die Anwendung gewisser Vorschriften, u. A. derjenigen über die Firmen und die Handelsbücher, auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des „Kleingewerbes" hinausgeht, ausgeschlossen. Zur Eintragung in das Handelsregister gelangen nach §. 29 a. a. O. nur die Kaufleute, deren Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Wenn also der Entwurf beabsichtigt, Handelsgewerbe, deren Betrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, nicht mit zu umfassen, so empfiehlt es sich, die Eintragung in das Handelsregister als Unterscheidungszeichen aufzustellen. Wollte man, wie es durch

den Beschluß der Reichstagskommission 1897 geschehen ist, die Unterscheidung materiell etwa dahin fassen, daß die Bestimmung der Ziffer 7 auf Handelsgewerbe, deren Betrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden solle, so würde die Beurtheilung über den Umfang des Betriebs bei den Instanzen der Unfallversicherung im Einzelfalle möglicherweise anders ausfallen, als bei den berufenen handelsrechtlichen Stellen, und dies zu vermeiden ist wünschenswerth. Ein Bedenken daraus herzuleiten, daß die Unfallversicherung der Arbeiter von der erfolgten Eintragung der Firma in das Handelsregister abhängt, erscheint um deswillen nicht gerechtfertigt, weil nach §. 29 a. a. O. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der eintragungsfähigen Kaufleute besteht, ihre Firmen bei dem zuständigen Gerichte zur Eintragung anzumelden. Die zugehörigen Zwangsmittel sind im §. 14 a. a. O. festgesetzt. Wegen der mit einem Handelsgewerbe verbundenen besonderen Holzfällungsbetriebe darf auf die Ausführungen im allgemeinen Theile der Begründung verwiesen werden.

Die Versicherung erstreckt sich nach den allgemeinen Grundsätzen auf alle im Fuhrwerks-, Holzfällungs- oder Lagerbetriebe beschäftigten Personen, auch wenn sie nicht gerade bei der Beförderung oder Lagerung der Güter von einem Unfalle betroffen werden, dagegen nicht auf die außerhalb dieser Betriebe beschäftigten Handlungsgehülfen und -Lehrlinge.

Im Schlußabsatze des neuen §. 1 ist die bisher im Absatze 7 des §. 1 enthaltene Befugniß des Bundesraths, die Versicherungspflicht für gewisse Betriebe auszuschließen, mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß jene Befugniß schon eintreten soll, wenn die Betriebe nicht mit einer „besonderen" Unfallgefahr verbunden sind. Die Bestimmung hat nämlich bisher überhaupt noch keine Anwendung gefunden, und der Grund hierfür dürfte darin zu finden sein, daß die Voraussetzung des Fehlens jeglicher Unfallgefahr für die in dem auszuschließenden Betriebszweige beschäftigten Personen kaum jemals zutrifft. Die Verwirklichung der Absicht des Gesetzes wird dadurch gefördert werden, wenn nunmehr zum Ausdrucke gebracht wird, daß die Ausschließung der Versicherungspflicht für Betriebszweige erfolgen kann, bei denen die darin beschäftigten Personen einer die alltäglichen Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens übertreffenden, besonderen Unfallgefahr nicht ausgesetzt sind.

Im §. 1a des Entwurfs sind die Bestimmungen darüber zusammengefaßt, welche Personen und Betriebsarten den im §. 1 der Versicherung unterstellten gesetzlich gleichstehen sollen. Zunächst sind nach dem Vorgange des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 die Werkmeister und Techniker, weil über deren Stellung Zweifel entstanden sind, den Betriebsbeamten ausdrücklich gleichgestellt, also bis zu einem Jahresarbeitsverdienste von 2000 *M.* der gesetzlichen Zwangsversicherung unterworfen. Sodann folgen mit den durch die neue Fassung des §. 1 gebotenen redaktionellen Aenderungen die bisherigen Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 aus §. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 mit der Erweiterung, daß bei Triebwerken auch die Verwendung thierischer Kraft den Betrieb in gleicher Weise versicherungspflichtig machen soll, wie die Verwendung elementarer Kraft. Es besteht kein ausreichender Grund für die bisherige verschiedene Behandlung der Triebwerke; an Triebwerken mit thierischer Kraft beschäftigte Personen sind mindestens der gleichen, vielleicht sogar einer größeren Unfallgefahr ausgesetzt, als Personen an Triebwerken mit elementarer Kraft. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Unterscheidung nicht ferner beizubehalten. Unter den elementaren Kräften, deren Verwendung den Betrieb unfallversicherungspflichtig macht, ist mit Rücksicht auf ihre zunehmende Bedeutung und Verbreitung die Elektrizität ausdrücklich mit aufgeführt. Die Streichung der Worte „in welchen" im Abs. 3 (früher §. 1 Abs. 4) bezweckt lediglich die Ausschließung einer mißverständlichen Auffassung darüber, welche Betriebe als „Fabriken" gelten.

Zu §. 1b.

In der Einleitung zur Begründung ist bereits erörtert, welche Bedeutung diese Bestimmung für diejenigen Personen hat, deren aus dem Dienstverhältnisse hervorgehende Beschäftigung nur zu einem Theile der Versicherungspflicht unterliegt. Der Entwurf will diese Personen auch hinsichtlich der Beschäftigung außerhalb des nach §. 1 oder 1a versicherten Betriebs, sofern sie zu derselben von ihrem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden, an den Wohlthaten der Unfallversicherung Theil nehmen lassen.

Unter den „versicherten Personen" sind im §. 1b nur die Arbeitnehmer, nicht aber die selbstversicherten Unternehmer zu verstehen. Bei den letzteren trifft niemals die Voraussetzung zu, daß sie „von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten" zu dem Dienste herangezogen werden.

Zu §. 1c.

Betriebe, deren Sitz im Auslande belegen ist, unterliegen der Unfallversicherung nach den deutschen Gesetzen im Allgemeinen nicht. Indessen hat es sich als nothwendig erwiesen, bei gewissen Unternehmungen neben dem Sitze im Auslande, von welchem aus die oberste Geschäftsleitung erfolgt, noch einen „Sitz des Unternehmens" im Inlande anzunehmen und insoweit die Versicherungspflicht eintreten zu lassen. Es erschien nicht angängig, die in Deutschland beschäftigten zahlreichen Arbeiter großer ausländischer Betriebe um deswillen von den Wohlthaten der Unfallversicherung auszuschließen, weil sie einer oberen Leitung vom Auslande her unterstellt waren. In Betracht kommen hier namentlich Betriebe von ausländischen Eisenbahnen, die nach Deutschland hineinreichen, Binnenschiffahrtsbetriebe, die von einem ausländischen Betriebssitz aus einen Verkehr auf deutschen Wasserstraßen unterhalten, Bauunternehmungen, die größere Bauten, Maschinenfabriken, die umfangreiche Montirungsarbeiten vom Auslande her vornehmen. Wenn derartige Bestandtheile ausländischer Betriebe, wie es gegenwärtig in Oesterreich schon der Fall ist und in anderen Staaten in Erwägung gezogen wird, durch die ausländische Gesetzgebung einer der deutschen ähnlichen Unfallversicherung unterworfen werden, sind die Unternehmer, und zwar sowohl die deutschen Unternehmer, deren Betriebe sich auf das Gebiet eines anderen Staates mit Unfallversicherungszwang erstrecken, als auch die mit ihren Betrieben auf deutsches Gebiet übergreifenden ausländischen Unternehmer dem Nachtheil ausgesetzt, daß für den im Auslande sich vollziehenden Bestandtheil ihres Betriebs andere gesetzliche Bestimmungen als für den inländischen Theil Platz greifen. Daneben kann aber sogar eine doppelte Belastung dann eintreten, wenn in den in Betracht kommenden Staaten die Frage der Selbständigkeit oder Abhängigkeit des abgezweigten Betriebtheils verschieden beurtheilt wird, was bei der schwankenden Natur dieser Verhältnisse sehr leicht vorkommen kann. Ist doch schon bei der Handhabung der deutschen Unfallversicherungsgesetze in dem Bestreben, deren Wohlthaten möglichst vielen Arbeitern zuzuwenden, nicht immer mit gleichem Maße gemessen worden, je nachdem es sich darum handelte, einen im Inlande sich vollziehenden Theil eines ausländischen Betriebs als selbständigen Betrieb der Unfallversicherung zu unterwerfen, oder eine im Aus-

lande vor sich gehende Thätigkeit als Theil des inländischen Betriebs in die Versicherung einzubeziehen.

Es wird keinem Bedenken unterliegen, mit Staaten, welche nach Lage ihrer Gesetzgebung Gegenseitigkeit zu gewähren im Stande und bereit sind, Vereinbarungen in der Richtung zu treffen, daß jeder Unternehmer hinsichtlich seines ganzen Betriebs einschließlich der in das Ausland hinüberragenden Bestandtheile der Unfallversicherungspflicht im Inland zu genügen im Stande ist.

Zu Vereinbarungen dieser Art soll der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths ermächtigt sein, dem ähnliche Obliegenheiten schon in den bestehenden Unfallversicherungsgesetzen (vergl. §. 1 Abs. 7, 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, §. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) übertragen sind.

Zu §. 2.

Die in Abweichung von den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) durch den Entwurf vorgeschlagene Beibehaltung von zweitausend Mark als Untergrenze der durch das Genossenschaftsstatut einzuführenden Versicherung der Betriebsbeamten ist schon in den Bemerkungen zu §. 1 erörtert.

Im Uebrigen will der Entwurf im §. 2, welcher von der Versicherung anderer, als der durch das Gesetz der Unfallversicherung unterworfenen Personen handelt, mehrere Erweiterungen einführen.

1. Die Unternehmer kleiner gewerblicher Betriebe sind vielfach wirthschaftlich nicht in wesentlich günstigerer Lage, als die von ihnen beschäftigten Personen, bei regelmäßiger Mitarbeit aber mindestens der gleichen, oft sogar einer größeren Unfallgefahr wie die letzteren ausgesetzt, weil sie als Meister die schwierigsten Arbeiten selbst auszuführen genöthigt sind. Es ist unbillig, solche Unternehmer gesetzlich anzuhalten, daß sie ihre Arbeiter versichern, wenn man ihnen nicht eine gleiche Fürsorge zu Theil werden läßt. Diese Erwägung hat hinsichtlich der kleinen landwirthschaftlichen Unternehmer (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886) und der kleinen Bauunternehmer (§§. 2, 48 des Gesetzes vom 11. Juni 1887) schon früher Veranlassung dazu gegeben, die Einführung einer Versicherungspflicht durch das Genossenschaftsstatut freizustellen. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1896 hatte in Aussicht genommen, die gleiche Einrichtung auch für die gewerbliche Unfallversicherung zu treffen. In der Reichstagskommission (1897) ist die bezügliche Bestimmung, nachdem sie in erster Lesung angenommen war, in zweiter Lesung bei nicht vollzählig besetzter Kommission mit Stimmengleichheit abgelehnt. Der jetzige Entwurf kommt auf die Angelegenheit zurück, weil Werth darauf zu legen ist, daß die Versicherungspflicht der Unternehmer, wie es noch neuerdings auch durch §. 2 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes geschehen ist, bei der Unfallversicherung übereinstimmend durch Statut begründet werden kann.

Aber auch da, wo das Genossenschaftsstatut von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, muß den kleinen Betriebsunternehmern wenigstens das Recht zustehen, wenn sie selbst es wünschen, von den Vortheilen der Unfallversicherung auch für ihre eigene Person Gebrauch zu machen. Auch hierfür bieten die späteren Arbeiterversicherungsgesetze bereits Vorgänge. Bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung (§. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886) sowie bei der See-Unfallversicherung (§. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) ist den Unternehmern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 *M.* nicht übersteigt, das Recht der Selbstversicherung schon durch das Gesetz, ohne daß es einer statutarischen Bestimmung bedarf, beigelegt, und die gleiche Befugniß haben nach §§. 2, 48 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die kleineren Unternehmer in den Baubetrieben. Die nämliche Einrichtung soll hier auch für den Bereich des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe eingeführt werden, daß entsprechend §. 14 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die gesetzliche Berechtigung zur Selbstversicherung auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, ausgedehnt ist.

Soweit durch diese Vorschrift die kleinen Unternehmer von Gesetzeswegen zur Selbstversicherung berechtigt werden, ist die bisherige Vorschrift im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, wonach ihnen durch Statut die Befugniß zur Selbstversicherung eröffnet werden kann, entbehrlich, dagegen ist diese Bestimmung für Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienste beizubehalten. Zur Durchführung der Selbstversicherung der Unternehmer bedarf es statutarischer Vorschriften über die Höhe und die Berechnung des der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes (vergl. §. 17 Ziffer 12 des Entwurfs). In diesem Punkte unterscheidet sich die Unternehmerversicherung von derjenigen der Betriebsbeamten, bei welcher der volle Jahresarbeitsverdienst unter Anwendung der im Gesetze (§. 5b Abs. 1, §. 10 Abs. 2) vorgesehenen Reduktion zu Grunde zu legen ist.

Die Selbstversicherung der Unternehmer umfaßt selbstverständlich nur die Folgen von Unfällen beim Betriebe, da die Voraussetzungen, unter denen nach §. 1b auch die Folgen von Unfällen bei anderer Verrichtung als mitversichert gelten, bei den Betriebsunternehmern nicht vorkommen.

2. Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, unter Umständen auch solche Personen zu versichern, welche dem Betriebe nicht angehören.

Den Gefahren des Betriebs sind mehrfach Personen, oft sogar in regelmäßiger Wiederkehr, ausgesetzt, die theils nur anderweit, theils überhaupt nicht gegen Unfall versichert sind. Hierher gehören z. B. Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen und dabei mit Betriebseinrichtungen in Berührung kommen, ferner Spediteure, Fuhrleute, Monteure, Boten, die Gegenstände in fremden Betriebsräumen abliefern. Das Bedürfniß nach einer Versicherung solcher Personen wird nicht in allen Betriebszweigen gleichmäßig hervortreten und von den in Rede stehenden Personen selbst vielfach kaum empfunden werden. Zu ihrer allgemeinen Versicherung durch das Gesetz liegt sonach ein ausreichender Anlaß nicht vor. Dagegen haben unter Umständen die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe ein berechtigtes Interesse daran, daß sie nicht neben den Ansprüchen, welche die öffentlich-rechtliche Versicherung an sie stellt, weiteren Ansprüchen ausgesetzt bleiben, die von nicht unter die Unfallversicherung fallenden Personen wegen der Folgen von Betriebsunfällen auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schadensersatz und Haftpflicht erhoben werden können. Die Besorgniß vor Ansprüchen der letzteren Art ist in manchen Betriebszweigen neuerdings stärker hervorgetreten und hat eine gewisse Beunruhigung in Unternehmerkreisen hervorgerufen. Es erscheint deshalb rathsam, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätten besuchende Personen durch statutarische Bestimmung zuzulassen. Neben dem Unternehmer des einzelnen Betriebs können die Genossenschaftsvorstände als die geeigneten Versicherungsnehmer in Betracht kommen, letzteres z. B. dann, wenn eine Vereinigung von Fachgenossen oder von Studirenden auf Anregung des Vorstandes zur Besichtigung von Betrieben zugelassen wird.

Die nähere Bestimmung des Umfanges und der sonstigen Einzelheiten dieser Versicherung kann der statuta-

rischen Regelung überlassen bleiben. Die Sicherung gegen Uebertreibung und Mißbrauch der im Absatze 3 zugelassenen Regelung ist in der dem Reichs-Versicherungsamte vor der Genehmigung der Statuten obliegenden Prüfung zu finden.

Eine noch weitere Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen Versicherung auf unbestimmte Kreise von Personen, z. B. solche, die beim Vorübergehen auf der Straße durch Betriebsvorgänge verletzt werden, wie sie wohl mehrfach in Anregung gebracht worden ist (Passantenversicherung), entfernt sich zu sehr von der eine Grundlage der gesetzlichen Zwangsversicherung bildenden Beziehung des Verletzten zum Betriebe. Hierfür paßt besser eine besondere, vermögensrechtlich selbständige Einrichtung, wie solche durch §. 20 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, den Genossenschaften gestattet werden soll.

3. Von verschiedenen Seiten ist ferner das Bedürfniß hervorgehoben worden, auch die Organe und Beamten der Berufsgenossenschaften gegen die Unfallgefahr zu versichern, welcher sie beim dienstlichen Besuche der versicherungspflichtigen Betriebe und überhaupt in ihrem Beruf (z. B. auf Dienstreisen) ausgesetzt sind. Als „andere Personen" konnten sie schon nach §. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von den einzelnen Unternehmern für deren Rechnung versichert werden; hierdurch aber wird dem Bedürfnisse schon um deswillen nicht genügt, weil es praktisch undurchführbar ist, daß jeder einzelne Betriebsunternehmer, dessen Betrieb ein Vorstandsmitglied oder ein Beamter der Genossenschaft betritt, für solche vorübergehende Fälle die Versicherung herbeiführt. Es ist unbedenklich, die Träger der Versicherung zu ermächtigen, die bezeichneten Personen fortan für Rechnung der Berufsgenossenschaften zu versichern. Die Durchführung der Versicherung wird dabei dem Vorstande zufallen. Die nähere Regelung der Bedingungen für derartige Versicherungen ist dem Statute zu überlassen.

Im Uebrigen soll die neue Fassung des §. 2 lediglich in besserer Gruppirung und mit redaktionellen Verbesserungen die Bestimmungen über die Erweiterungen des Kreises der versicherten Personen zusammenfassen.

Zu §. 3.

Im ersten Absatz ist zu den anrechnungsfähigen Naturalbezügen eine der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts entsprechende nähere Erläuterung hinzugefügt.

Eine weitere Aenderung wird sodann im dritten Absatz empfohlen. Hier findet sich im jetzt geltenden Gesetze die Bestimmung, daß ein hinter dem dreihundertfachen des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zurückbleibender Jahresarbeitsverdienst den Berechnungen dann zu Grunde gelegt wird, wenn die Geringfügigkeit des Lohnes in anderen Umständen, als dem jugendlichen Alter oder der noch nicht beendigten Ausbildung ihren Grund findet. Dagegen wird, ohne diese Unterscheidung des für den geringen Lohn bestimmenden Grundes, nach §. 5 Abs. 5 (jetzt §. 5b Abs. 3) der Rentenberechnung — abgesehen von den Fällen, in denen vor Eintritt des Unfalls eine Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bereits bestand (§. 5b Abs. 4), — immer mindestens der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt.

Diese Ungleichmäßigkeit will der Entwurf beseitigen. Es soll fortan ohne jene Unterscheidung auch der Berechnung der Beiträge mindestens das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter zu Grunde gelegt werden.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet nach dem Entwurfe nur insofern statt, als nach §. 5b Abs. 3 die Rente für jugendliche Arbeiter unter Umständen vorübergehend niedriger, nämlich nach dem Ortslohne der jugendlichen Tagearbeiter, bemessen werden soll, während die Beiträge für dieselben dauernd nach dem Ortslohne der Erwachsenen zu berechnen sind. Diese Abweichung rechtfertigt sich aber um deswillen, weil die Rente der bezeichneten Personen, sobald sie das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, nach dem höheren Lohne bemessen und dann dauernd in diesem höheren Betrage gezahlt wird.

Zu §. 4.

Der §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) lautet:

> §. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.
>
> Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:
>
> 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
> 2. Im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.
>
> Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.
>
> Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung hat im landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886 der von den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten handelnde §. 4 diejenige Fassung erhalten, welche hier auch für den §. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, gleichzeitig auch als Ersatz für §. 4 Abs. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 vorgeschlagen wird.

Zu §§. 5 bis 5 f.

Der §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 behandelt in elf Absätzen die Unfallentschädigung im Allgemeinen und insbesondere im Falle nicht tödtlicher Verletzungen, die Grundsätze für die Bemessung der Rente, sowie gewisse Beziehungen zu den Krankenkassen und Betriebsunternehmern. Es empfiehlt sich, zumal verschiedene zusätzliche Bestimmungen in Vorschlag zu bringen sind, im Interesse der Uebersichtlichkeit den §. 5 in mehrere Paragraphen zu zerlegen.

Zu §. 5.

Im nunmehrigen §. 5 werden aus dem bisherigen §. 5 Abs. 1, 7 vorangestellt die sowohl für den Fall der Verletzung als auch für den Fall der Tödtung geltenden Grundsätze darüber, was Gegenstand der Versicherung ist und in welchen Fällen der Ersatzanspruch ausgeschlossen ist. In letzterer Beziehung ist zu dem bereits geltenden Ausschließungsgrunde, wenn nämlich der Verletzte den

Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, ein Zusatz gemacht. Es kommen neben der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls noch andere Fälle vor, in denen die Gewährung einer Entschädigung um deswillen nicht gerechtfertigt ist und dem natürlichen Rechtsgefühle widerspricht, weil das eigne strafbare Verhalten des Verletzten den Unfall herbeigeführt hat, z. B. wenn ein Arbeiter einen Diebstahl an den Vorräthen des Betriebs oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung an Betriebseinrichtungen, oder eine vorsätzliche Körperverletzung gegen einen Mitarbeiter begeht und aus solcher Veranlassung einen Unfall erleidet. In den meisten Fällen dieser Art wird die von der Rechtsprechung schon bisher angewandte Rechtsauslegung, daß der betreffende Arbeiter sich „außerhalb des Betriebs gesetzt" habe und deshalb kein Unfall beim Betriebe vorliege, dazu führen, die Entschädigung zu versagen. Soweit diese Rechtsauslegung nicht ausreicht, empfiehlt es sich, in gleicher Weise, wie dies im §. 17 des Invalidenversicherungsgesetzes geschehen ist, noch ausdrücklich die gänzliche oder theilweise Ablehnung des Anspruchs für den Fall im Gesetze vorzusehen, daß der Verletzte den Unfall bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. Dabei wird in allen Fällen ein in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfalle stehendes vorsätzliches Handeln des Verletzten selbst zu erfordern sein, welches ihn einer strafrechtlichen Ahndung aussetzt; ferner soll regelmäßig — ebenso wie bei der Invalidenversicherung — die Begehung des Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt werden. Eine Ausnahme ist hier, namentlich wegen der Hinterbliebenenrente, für den Fall zu machen, daß wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen, in seiner Person liegenden Grunde die Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil nicht erfolgen kann. In solchem Falle sollen in gleicher Weise, wie dies im §. 97 für Regreßansprüche der Berufsgenossenschaft gegen Unternehmer vorgesehen ist, die zur Entscheidung über den Rentenanspruch berufenen Stellen nach ihrem besten Ermessen urtheilen. Das Ermessen der über die Entschädigung befindenden Stellen soll ferner darüber entscheiden, ob die gesammte Sachlage es billig erscheinen läßt, den Anspruch abzulehnen. Es soll endlich auch zugelassen werden, daß in Fällen, wo eine mildere Beurtheilung am Platze ist, nicht jedesmal eine vollständige Ablehnung ausgesprochen zu werden braucht, sondern nach Billigkeit eine theilweise Entschädigung zugesprochen werden kann.

Zu der in der Hauptsache gleichartigen Regelung, welche diese Frage im §. 17 des Invalidenversicherungsgesetzes gefunden hat, ist dort noch der folgende weitere Zusatz gemacht:

> In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.

Der Zusatz ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß, sofern nicht etwa die Familie des Versicherten an dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen in irgend einer Weise mitbetheiligt ist, es unbillig sei und die Armenpflege unnütz belaste, wenn man die Angehörigen von dem Bezuge der auch zu ihrem Unterhalte mitbestimmten Rente lediglich deshalb gänzlich ausschließe, weil der Versicherte selbst den Anspruch verwirkt habe. Es empfiehlt sich, diese Fragen für die Unfallversicherung auch in dieser Hinsicht gleichmäßig zu regeln, weil es an einem inneren Grunde für Verschiedenheiten auf diesem Gebiete fehlt. Deshalb ist der obige Zusatz hierher übertragen, nur mit dem Unterschiede, daß der schwankende und im Einzelfall oft streitige Begriff der „Familie, deren Unterhalt der Versicherte aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat", ersetzt ist durch den auch an anderen Stellen des Unfallversicherungsgesetzes (vergl. §. 7) vorgesehenen fester umschriebenen Begriff der „Angehörigen, welche im Falle des Todes des Verletzten Anspruch auf Rente haben würden".

Zu §. 5a.

Der neue §. 5a behandelt den Schadensersatz im Falle der Verletzung im Allgemeinen, wobei redaktionell die zeitliche Begrenzung der Ersatzleistung „vom Beginne der 14. Woche ꝛc." in den Eingang des Paragraphen hinaufgezogen ist. Unter Ziffer 1 sind die Leistungen der Berufsgenossenschaft an ärztlicher Behandlung und Heilmitteln näher, als es bisher der Fall war, bezeichnet und dem praktischen Bedürfniß entsprechend ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung für die Verletzten ist, daß ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf die von den Berufsgenossenschaften schon jetzt regelmäßig gewährten Krücken, Stützapparate u. dgl. ausdrücklich verliehen werden soll, um den bestehenden Zweifeln über die bezügliche Verpflichtung der Berufsgenossenschaften vorzubeugen.

Der dem Gesetze bisher fremde, in der Praxis aber allgemein gebräuchliche Ausdruck „Vollrente" zur kürzeren Bezeichnung der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit soll nach dem Vorschlage des Entwurfs in das Gesetz aufgenommen werden. Es wird dadurch das zuweilen bei den Rentenberechtigten vorkommende Mißverständniß beseitigt werden, als ob die Vollrente dem vollen Arbeitsverdienste vor dem Unfalle gleich zu stellen sei, während sie doch gesetzlich im Höchstbetrage nur $66^2/_3$ Prozent dieses Verdienstes betragen soll.

Im geltenden Gesetze ist die Bemessung der Unfallrente bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nicht hinreichend bestimmt geregelt, und es sind in Folge dessen bei der Anwendung des Gesetzes Schwankungen vorgekommen, die auch durch die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts nicht ganz haben beseitigt werden können. Zunächst ist die Ausdrucksweise im §. 5 Abs. 5 lit. b insofern ungenau, als der Maßstab für die Bemessung der Theilrente nicht — wie das Gesetz sagt — in der verbliebenen, sondern in der durch den Unfall verloren gegangenen Erwerbsfähigkeit zu finden ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes könnte es für gerechtfertigt erachtet werden, eine vor Eintritt des Unfalls bereits vorhandene theilweise Erwerbsunfähigkeit neben den Folgen des Unfalls mit zu entschädigen, was von manchen Seiten als gesetzlich vorgeschrieben erachtet wird, aber offenbar nicht beabsichtigt ist. Es empfiehlt sich daher in Uebereinstimmung mit der vom Reichs-Versicherungsamt in seiner Rechtsprechung durchgeführten Auslegung die Bestimmung (jetzt §. 5a Abs. 2 lit. b) dahin zu fassen, daß im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige Theil der Vollrente zu zahlen ist, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Bei den nach einem Individuallohne (§. 5b Abs. 1, 2) zu entschädigenden Personen genügt diese Bestimmung, um eine gerechte Berechnung der Entschädigung zu sichern. Denn im Individuallohne kommt regelmäßig die dem Zustande vor dem Unfall entsprechende Erwerbsfähigkeit zutreffend zum Ausdrucke. Mit dieser Erwerbsfähigkeit (als 100 Prozent gesetzt) ist die nach dem Unfalle noch verbliebene Erwerbsfähigkeit zu vergleichen, um die durch den Unfall herbeigeführte Einbuße festzustellen. Es liegt im Interesse der verletzten Arbeiter, diese Art der Bemessung der Rente durch das Gesetz allgemein zu sichern. Denn die Praxis geht vielfach bei der Bemessung der Rente von gewissen regelmäßigen Ansätzen für die einzelnen Verletzungen aus, ohne die individuellen Verhältnisse des bestimmten

Arbeiters genügend zu würdigen. Die richtige Würdigung der zu entschädigenden Unfallfolgen in Prozenten der Vollrente muß von der Vergleichung des vor dem Unfalle bestandenen Zustandes, diesen als 100 Prozent angenommen, mit dem durch den Unfall beeinträchtigten Zustande, nicht aber allgemein von einer Vergleichung des letzteren mit dem Zustand eines sogenannten Normalarbeiters ausgehen. Dies ist gerade dann von Bedeutung, wenn der Verletzte schon vor dem Unfalle nicht ganz erwerbsfähig war. Derjenige, dessen Glieder zum Theil schon in der Gebrauchsfähigkeit gehemmt sind, empfindet z. B. den Verlust weiterer zur Arbeit nothwendiger Glieder erheblich schwerer, als der vorher ganz unbeschädigte Arbeiter.

Besondere Bestimmungen sind nöthig, wo nicht ein Individuallohn, sondern ein fingirter Durchschnittssatz zu Grunde gelegt wird. Dies trifft nicht nur in den Fällen des § 6 Abs. 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu, für welche bereits bisher eine besondere Bestimmung getroffen war, sondern auch in den Fällen des §. 5b Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Da hier für die Festsetzung des der Rente zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes von den Verhältnissen eines Normalarbeiters ausgegangen wird, so würde bei einfacher Anwendung des oben erörterten Grundsatzes eine ungerechtfertigte Belastung der Berufsgenossenschaft mit Entschädigungen für Schmälerungen der Erwerbsfähigkeit eintreten, die nicht Folgen des Unfalls sind, sondern schon vor diesem vorhanden waren. Diesem Bedenken kann für die in Betracht kommenden Fälle einer bereits vor Eintritt des Unfalls vorhandenen theilweisen Erwerbsunfähigkeit auf zwei verschiedenen Wegen abgeholfen werden, nämlich entweder durch anderweite Berechnung des Prozentsatzes der Rente, oder durch Minderung des zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes. Den ersteren Weg hat nach dem Vorgange des §. 6 Abs. 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes bisher in der Regel die Praxis eingeschlagen. Dieses Verfahren hat sich indessen insofern nicht bewährt, als es bei der praktischen Handhabung erfahrungsmäßig große Schwierigkeiten bereitet und leicht dazu führt, die durch das Zusammentreffen älterer Erwerbsbeschränkungen mit den Folgen des Unfalls gesteigerte Wirkung dieser letzteren Folgen außer Acht zu lassen. Es empfiehlt sich daher, den zweiten von den oben angedeuteten Wegen zu beschreiten, und den zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Verdienst eines Normalarbeiters entsprechend dem Maße der vor dem Unfalle vorhandenen Erwerbsfähigkeit zu vermindern. Diese Berechnung hat den Vorzug, daß bei dem nach Maßgabe der wirklichen Verhältnisse vor Eintritt des Unfalls herabgeminderten Lohnbetrage die zu diesem Zeitpunkte vorhandene Erwerbsfähigkeit, wie bei dem Individuallohne, zu 100 Prozent angesetzt und auf dieser Grundlage die durch den Unfall erlittene Einbuße zutreffender und nach gleichmäßigen Grundsätzen abgeschätzt werden kann. Dadurch wird in der Bemessung des Prozentsatzes der Vollrente eine gleichmäßige Behandlung dieser Fälle mit den Regelfällen des §. 5a Abs. 2 lit. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erreicht und die Gefahr des unrichtigen Verfahrens vermieden.

Im bisherigen §. 6 Abs. 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist die Anwendung dieser Vorschrift neben der Voraussetzung, daß der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war, an die fernere Voraussetzung geknüpft, daß sein Arbeitsverdienst wegen der Erwerbsunfähigkeit den Durchschnittssatz nicht erreichte. Diese fernere Voraussetzung hat hier nicht Aufnahme gefunden und sie soll auch an den entsprechenden Stellen der anderen Unfallversicherungsgesetze gestrichen werden. Der bezügliche Zusatz ist seiner Zeit in der Reichstagskommission beschlossen worden, weil angenommen wurde, er werde den sonst zu befürchtenden Streitigkeiten vorbeugen. Diese Annahme hat sich jedoch nach der im Reichs-Versicherungsamte gewonnenen Erfahrung nicht bestätigt. Nach dem Gesetze muß zunächst nachgewiesen werden, daß schon vor dem Unfalle theilweise Erwerbsunfähigkeit vorlag; mit diesem Nachweis ist naturgemäß die Feststellung verbunden, welcher Prozentsatz von der vollen Erwerbsfähigkeit noch vorhanden ist, und damit sind alle Grundlagen für die Berechnung gegeben. Erfordert man aber darüber hinaus noch den Nachweis, daß ein geringerer Lohn bezogen ist, so werden dadurch häufig, namentlich bei wechselnden Arbeitsverhältnissen Umstände in den Kreis der Erörterung gezogen, deren Beurtheilung schwierig und zweifelhaft ist.

Als Konsequenz aus den obigen Erwägungen ergiebt sich die Bestimmung im §. 5a Abs. 3, wonach der Verletzte, welcher zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig war, als Schadensersatz überhaupt keine Rente erhält, sondern nur freie ärztliche Behandlung und Arznei.

Nach Beendigung des Heilverfahrens ist es für den Verletzten oft mit Schwierigkeiten verbunden, passende Arbeit zu finden und sich in eine regelmäßige neue Arbeit einzugewöhnen. Gleichwohl muß daran festgehalten werden, daß ein Rechtsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft nur wegen objektiver Mängel der Erwerbsfähigkeit begründet sein soll, blos subjektive Verhältnisse aber nach beiden Seiten — d. h. bei dem Arbeiter, wenn er thatsächlich keinen Arbeitsverdienst hat, auf Seiten der Genossenschaft, wenn der Verletzte mehr verdient, als nach dem objektiven Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit anzunehmen wäre — für die Gestaltung des Rechtsanspruchs ohne Einfluß bleiben sollen. Dagegen soll nach dem Entwurfe den Berufsgenossenschaften, ohne Begründung eines klagbaren Rechtes für den Verletzten, die Befugniß beigelegt werden, dem Verletzten, so lange er in Folge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, vorübergehend eine höhere Rente zu gewähren. Es kann bezweifelt werden, ob die Feststellungsorgane der Berufsgenossenschaften, die, um den praktischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, mehrfach im Sinne dieser Bestimmung schon bisher verfahren haben, hierzu berechtigt waren; jedenfalls empfiehlt es sich, im Interesse der Verletzten diese wohlwollende Praxis ausdrücklich für zulässig zu erklären.

Zu §. 5b.

Der §. 5b des Entwurfs entspricht den Absätzen 3 bis 5 im §. 5 des bestehenden Gesetzes und faßt die Bestimmungen über die Berechnung der Rente zusammen. Dabei ist zunächst im zweiten Absatz eine Lücke ausgefüllt, welche sich zeigte, wenn der Verletzte selbst in dem Betriebe nicht ein volles Jahr vor dem Unfalle beschäftigt war und es sich als nicht ausführbar erwies, den Lohn eines gleichartigen Arbeiters der Lohnermittelung zu Grunde zu legen. Der vorgeschlagene Ausweg, alsdann das Dreihundertfache des durchschnittlich vom Verletzten selbst bezogenen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, empfiehlt sich, weil dadurch die größte Annäherung an die thatsächlichen Verhältnisse erreicht wird. Nicht zweckmäßig wäre es dagegen, die Bezüge der im letzten Jahre vor oder nach dem Verletzten in gleicher Stellung im Betriebe beschäftigten Personen mit zu berücksichtigen, weil diesen Personen aus sachlichen Gründen, die in der Verschiedenheit der Leistungen, größerer oder geringerer Uebung und Gewandheit ꝛc. beruhen, möglicherweise ein wesentlich größerer oder wesentlich geringerer Arbeitsverdienst gewährt sein möchte, als der Verletzte bezogen hat.

Im dritten Absatze sind aus der geltenden Bestimmung über die bei der Rentenberechnung stattfindende Erhöhung

geringer Tagelöhne auf den für gewöhnliche Tagearbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn zunächst die Worte „für Erwachsene" gestrichen und sodann in Bezug auf jugendliche Personen einige Worte hinzugefügt. Wenn nämlich bei denjenigen Verletzten, deren Arbeitsverdienst vor dem Unfalle den von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter nicht erreicht, ausnahmslos der letztere der Berechnung der Rente zu Grunde gelegt wird, so hat dies zur Folge, daß jugendlichen Arbeitern (jungen Leuten und Kindern), welche nach Ablauf von 13 Wochen noch einem Heilverfahren unterworfen werden und während desselben die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit beziehen, regelmäßig mehr Rente gezahlt wird, als ihr Verdienst vor dem Unfalle betrug. Diese Zuwendung ist um so weniger angezeigt, als sie das Interesse des Verletzten an einer baldigen Beendigung des Heilverfahrens zu beeinträchtigen geeignet ist. Im Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft ist die Unzuträglichkeit dadurch vermieden, daß nach §. 6 Abs. 3 a. a. O. (Entw. §. 6a Abs. 1) die Grundlagen für die Berechnung der Rente nach den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten nicht nur für männliche und weibliche, sondern auch für jugendliche und erwachsene Arbeiter abgestuft sind. Dabei ist dort dem Umstande, daß der verletzte jugendliche Arbeiter später mindestens den ortsüblichen Tagelohn eines erwachsenen gewöhnlichen Arbeiters erzielen würde, wenn er nicht vorher verunglückt wäre, dadurch Rechnung getragen, daß die Rente vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Verdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen ist. Nachdem auf die aus der bisherigen Bestimmung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erwachsende Unzuträglichkeit aus dem Kreise der industriellen Berufsgenossenschaften aufmerksam gemacht worden ist, erscheint es angezeigt, die gleiche Regelung, wie im Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft, auch in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz aufzunehmen, und für jugendliche Personen bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre, vorbehaltlich späterer Erhöhung, den geringeren Lohnbetrag der Rentenberechnung zu Grunde zu legen.

Die Begründung zum letzten Absatze findet sich in den Bemerkungen zu §. 5a.

Zu §. 5c.

Der §. 5c regelt im Abs. 1 das Verhältniß der Berufsgenossenschaft zu der Krankenkasse, wenn der letzteren über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus die Fürsorge für den Verletzten übertragen wird, im Anschluß an §. 5 Abs. 8 des geltenden Gesetzes vom 6. Juli 1884. Für den Fall der Uebertragung der Fürsorge auf die Krankenkasse ist einmal der Umfang dieser Fürsorge, sodann der von der Berufsgenossenschaft zu leistende Ersatz näher geregelt, beides in Anlehnung an die für verwandte Verhältnisse im §. 19 des Invalidenversicherungsgesetzes*) getroffene Festsetzung. Wegen der Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen entstehen können, bedurfte es einer Ergänzung der bisherigen Bestimmungen in der Richtung, daß nur über Ersatzansprüche nach §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist, während Streitigkeiten über die Verpflichtung der Krankenkasse, den Aufträgen der Berufsgenossenschaft nachzukommen, nach §. 58 Abs. 1 a. a. O. zunächst im Aufsichtswege zu entscheiden sind, und zwar von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Krankenkasse. Die bezügliche Bestimmung findet sich im §. 5 f.

Ebenso wie die Berufsgenossenschaft befugt ist, sich bei ihrer Fürsorge der Vermittelung der Krankenkasse zu bedienen, so ist sie auf der anderen Seite auch berechtigt, das Heilverfahren schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle der Krankenkasse abzunehmen und dasselbe auf ihre Kosten zu übernehmen. Ueber die zur Durchführung dieser Berechtigung erforderliche Anzeigepflicht der Krankenkassen sowie über die sonstigen Beziehungen enthalten die §§. 76b bis d des Krankenversicherungsgesetzes*) in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 die erforderlichen Vorschriften. Einer Ergänzung bedarf es hier nur in Bezug auf die Knappschaftskassen, auf welche nach §. 74 a. a. O. die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Zur Beseitigung von Zweifeln soll nach dem Entwurf ausdrücklich festgesetzt werden, daß die Bestimmungen der §§. 76b bis d des Krankenversicherungsgesetzes auch auf Knappschaftskassen Anwendung finden. Die Bestimmung ist an dieser Stelle, und nicht in den besonderen von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft handelnden Abschnitt aufgenommen, weil neben der genannten noch andere Berufsgenossenschaften, z. B. die der chemischen

*) §. 19 des Invalidenversicherungsgesetzes lautet:

Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

*) Anmerkung. Diese Paragraphen lauten:

§. 76b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablaufe der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Abs. 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Abs. 2 entschieden.

§. 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

Industrie und die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, an der Regelung der Sache betheiligt sind.

Im Anschlusse hieran war zu erwägen, daß in einer Reihe von Fällen Knappschaftskassen, sonstige Krankenkassen und Verbände von Krankenkassen unter Aufwendung beträchtlicher Mittel Krankenhäuser und Heilanstalten geschaffen haben, welche weitgehenden Anforderungen durchaus genügen und in denen die Kranken unter Leitung hervorragend tüchtiger und erfahrener Aerzte die beste Pflege und Behandlung genießen. Gegenüber solchen Anstalten trifft die Erwägung nicht zu, welche bestimmend dafür gewesen ist, den Berufsgenossenschaften das Recht des Eingriffs in die Fürsorge der Krankenkassen einzuräumen, die Erwägung nämlich, daß die Berufsgenossenschaften um dem Verletzten baldmöglichst wieder zur dauernden, vollen Erwerbsfähigkeit zu verhelfen oder doch seine Erwerbsfähigkeit soweit als möglich wieder zu erhöhen und dadurch sein wahres Wohl zu fördern, gleichzeitig aber auch die eigene Belastung mit der Unfallrente zu verhüten oder einzuschränken, ein sehr berechtigtes Interesse daran haben können, schon während der ersten Zeit nach dem Unfalle dem Verletzten eine gesteigerte Pflege über das namentlich in kleineren Krankenhäusern durchführbare Maß hinaus angedeihen zu lassen. Wollte man gleichwohl auch gegenüber den nach den neuesten Erfahrungen vervollkommneten großen Krankenhäusern den Berufsgossenschaften ohne alle Einschränkung die Befugniß belassen, die in Folge eines Betriebsunfalls Erkrankten herauszunehmen und in eigene Anstalten zu überführen, so würden dadurch in zweifacher Hinsicht unerwünschte Folgen eintreten können. Einmal möchten nämlich möglicherweise die von Krankenkassen, besonders den Knappschaftskassen, eingerichteten Krankenhäuser zu einem großen Theile unbenutzt bleiben und sich dann die für deren Errichtung aufgewendeten Kosten als eine unwirthschaftliche doppelte Aufwendung für den gleichen Zweck herausstellen. Sodann aber könnte auch für die Verletzten ein Nachtheil insofern entstehen, als die berufsgenossenschaftlichen Krankenhäuser naturgemäß für räumlich sehr große Bezirke eingerichtet werden; zum Zwecke ihrer Aufnahme müssen die Verletzten daher vielfach auf sehr weite Entfernungen transportirt werden, was schon an sich nachtheilig ist, es aber auch unmöglich macht, daß sie mit ihren Angehörigen und Bekannten in persönlichem Verkehre bleiben. Diese Nachtheile erscheinen nicht gerechtfertigt, sofern ihnen nicht der Vortheil einer wirksameren Behandlung und besseren Pflege ausgleichend gegenübersteht. Da die erforderliche Kenntniß der Verhältnisse nur den Landesbehörden zur Seite stehen kann, so ist im Entwurfe für diese die Befugniß vorgesehen, anzuordnen, daß die betreffenden Kassenmitglieder nur mit Zustimmung des Kassenvorstandes in anderen Heilanstalten untergebracht werden dürfen. Die Befugniß des Kassenvorstandes hört natürlich mit dem Zeitpunkt auf, wo die Fürsorge der Krankenkasse ihr Ende erreicht, d. h. mit dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall; es tritt alsdann Recht und Pflicht der Berufsgenossenschaft zur Fürsorge für die Verletzten in vollem Umfang in Kraft. Besonders zu erwähnen ist, daß die Einschränkung der Befugniß der Berufsgenossenschaft zum Eingreifen in das Heilverfahren sich nur auf die in Heilanstalten untergebrachten Verletzten, dagegen nicht auf die sogenannte ambulante Behandlung erstreckt.

Während der zweite Absatz, welcher das Verhältniß bis zum Beginne der vierzehnten Woche regelt, das Interesse des Kassenvorstandes an der ordnungsmäßigen Ausnutzung der von seiner Kasse errichteten Heilanstalten im Auge hat und deshalb die Zustimmung dieses Vorstandes zur anderweiten Unterbringung des Verletzten fordert, befaßt sich der dritte Absatz mit den sowohl während der ersten dreizehn Wochen, als auch nach Ablauf derselben gleichmäßig zu berücksichtigenden berechtigten Wünschen des Verletzten selbst. Hier wird zuweilen darüber geklagt, daß die Verletzten während des Heilverfahrens rücksichtslos von Heilanstalt zu Heilanstalt umhergeschickt werden. Um berechtigten Beschwerden in dieser Richtung vorzubeugen, schlägt der Entwurf vor, die Ueberführung während des Heilverfahrens von der Zustimmung des Verletzten, welche jedoch bei unverständlicher Weigerung durch die untere Verwaltungsbehörde ergänzt werden kann, abhängig zu machen. Im Schlußabsatz ist entsprechend §. 20 des Invalidenversicherungsgesetzes die Gleichstellung der Hülfskassen, welche die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen, mit den organisirten Krankenkassen auch für den Bereich dieses Gesetzes ausgesprochen. Hinzugefügt ist dabei die Gleichstellung der Gemeinde-Krankenversicherung, deren es im §. 20 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht bedurft hat, weil für dessen Bereich nach §. 166 a. a. O. die Gemeinde-Krankenversicherung allgemein als Krankenkasse im Sinne des Gesetzes gilt.

Zu §. 5d.

Der §. 5d des Entwurfs entspricht dem §. 5 Abs. 9, 10 des geltenden Gesetzes. Der Zusatz im zweiten Absatze soll den Genossenschaften das Recht verleihen, ihrerseits die Versorgung, namentlich die ärztliche Behandlung 2c. während der ersten dreizehn Wochen auch dann zu übernehmen, wenn diese Fürsorge für den Verletzten nicht einer Krankenkasse, sondern dem Unternehmer obliegt. Dies liegt unter Umständen sowohl im Interesse der Berufsgenossenschaft, die zur Verminderung ihrer späteren Entschädigungspflicht von vornherein ein gründlicheres Heilverfahren einzuleiten wünschen wird, als der Unternehmer zu leisten im Stande ist, wie auch im Interesse des Verletzten, dem dieses einheitliche Heilverfahren zu gute kommt. An den Verpflichtungen des Unternehmers soll dadurch nichts geändert werden, er hat aber nicht an den Verletzten, sondern an die Genossenschaft zu leisten und diese dadurch für ihre Aufwendungen zu entschädigen. Dabei wird Arzt und Arznei 2c. nach einem mäßigen Durchschnittspreise angerechnet. Die zugehörige Bestimmung über Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, findet sich im §. 5f.

Zu §. 5e.

Es ist mehrfach Klage darüber geführt worden, daß in der Fürsorge für die durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter eine Lücke zwischen der Fürsorge der Krankenkasse und den erst mit Beginn der vierzehnten Woche eintretenden Leistungen aus der Unfallversicherung dann entstehe, wenn das Heilverfahren vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, die volle Erwerbsfähigkeit aber noch nicht wieder hergestellt sei. Die Angelegenheit hat an Bedeutung wesentlich verloren, seitdem die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 durch anderweite Fassung des §. 20 Ziffer 1 Vorsorge getroffen hat, daß die Krankenunterstützung, wie es schon früher gemäß §. 5 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 von der Gemeinde-Krankenversicherung geschehen mußte, nunmehr auch von den organisirten Krankenkassen nicht nur im Falle der „Krankheit", sondern auch im Falle der „durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit" zu gewähren ist. Immerhin bleiben noch Fälle möglich, in denen eine beschränkte Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung besteht und gleichwohl Krankengeld nicht mehr zu gewähren ist. Für solche Fälle empfiehlt es sich, die Kontinuität zwischen Kranken- und Unfallversicherung herzustellen. Dies soll dadurch geschehen, daß der Berufsgenossenschaft aufgegeben wird, nach Beendigung der aus

der Krankenversicherung sich ergebenden Leistungen schon vor den Beginne der vierzehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls ihrerseits eine weitere Entschädigung zu zahlen, welche im Höchstbetrage dem weggefallenen Krankengelde gleichkommt. Ueber die Frage, ob die Zahlung des Krankengeldes seitens der Krankenkasse oder seitens des Betriebsunternehmers mit Recht eingestellt sei, können Streitigkeiten entstehen. Soweit die Berufsgenossenschaft Zahlungen geleistet hat, die von Rechtswegen der Krankenkasse oder dem Betriebsunternehmer zur Last gefallen wären, muß der dann noch zu Recht bestehende Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Streitigkeiten über derartige Erstattungsansprüche werden, wie nach gleichartigen Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze, in dem im §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Verfahren zum Austrage zu bringen sein.

Zu §. 5f.

Die Bestimmungen des §. 5 Abs. 8, 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 über die Entscheidung von Streitigkeiten sind hier ohne materielle Aenderung zusammengezogen. Neben den hiernach in Bezug zu nehmenden §§. 5c, 5d sind noch die in gleicher Weise zur Entscheidung zu bringenden Streitigkeiten aus §. 5e erwähnt.

Der neu hinzugefügte Schlußsatz hat folgenden Fall im Auge:

Zu den Betheiligten, unter denen Streitigkeiten wegen der Erstattung von Kosten der Krankenpflege entstehen können, gehören unter Umständen auch Gemeinden (Orts-Armenverbände), wenn dieselben auf Grund des §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes im Wege der Armenpflege die dem Unternehmer obliegende Krankenfürsorge vorläufig übernommen haben. Ueber den aus dem zweiten Absatze dieses Paragraphen sich ergebenden Erstattungsanspruch gegen den Unternehmer hat in solchem Falle, sofern es sich um eine Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern handelt (§. 44 des Krankenversicherungsgesetzes, preußische Ministerialanweisung vom 26. November 1883 zum Krankenversicherungsgesetze), die Gemeindebehörde als Aufsichtsbehörde der Ortskrankenkassen zu entscheiden. Die Gemeindebehörde verbindet also die begrifflich unvereinbaren Stellungen als Vertreterin des ersatzberechtigten Armenverbandes und als zur Entscheidung über den Ersatzanspruch berufene Stelle.

Der Entwurf will für derartige Fälle der für den Beschäftigungsort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Bestimmung einer anderen Behörde für die Entscheidung des Streitfalls übertragen.

Zu §§. 6 bis 6f.

Auch der §. 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist in mehrere Paragraphen zerlegt, um den mannigfaltigen Inhalt übersichtlicher zu gestalten und einige Ergänzungen an geeigneter Stelle einzuschalten. Ueber die hierbei getroffenen materiellen Aenderungen ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 6.

Der Inhalt des §. 6 ist im Entwurf auf die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Hinterbliebenenrente beschränkt. Unter Ziffer 1 ist der bisherige Ausdruck „Ersatz der Beerdigungskosten" durch das Wort „Sterbegeld" ersetzt, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die hier zugestandenen Bezüge auch im Falle einer Verunglückung, nach welcher eine Beerdigung des Umgekommenen nicht stattfindet, den Hinterbliebenen gewährt werden sollen. Derartige Fälle sind im Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung nicht sehr häufig; es handelt sich um Ertrunkene, deren Leiche nicht gefunden wird, um Fälle des vollständigen Verbrennens oder Verbrühens und dergl. Unter Ziffer 2 ist in verbesserter Fassung zum Ausdrucke gebracht, daß die Hinterbliebenenrente, wie bisher, in einem Bruchtheile des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen bestehen soll.

In Bezug auf den zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienst des Verstorbenen ist zunächst durch die Bezugnahme auf Abs. 1 bis 3 des §. 5b dafür gesorgt, daß bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente in allen Fällen, insbesondere auch dann, wenn der Verstorbene vor dem Unfall bereits theilweise erwerbsunfähig war (§. 5b Abs. 4), mindestens der ortsübliche Tagelohn zu Grunde gelegt wird. Dies entspricht dem bisherigen Recht, an dem in dieser Beziehung nichts geändert werden soll. — Sodann wird in §. 6 Abs. 2 in Bezug auf den zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienst eine Neuerung in Vorschlag gebracht. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß ein Verletzter, der wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit eine Unfallrente bezieht, den Rest seiner Erwerbsfähigkeit durch Arbeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen entsprechend geringeren Lohn verwerthet. Wenn ein solcher Arbeiter in diesem Betrieb einen tödtlichen Unfall erleidet, so wird es als Härte empfunden, daß der Schadensersatz, insbesondere die Rente für die Hinterbliebenen, sich nur nach dem letzten geminderten Arbeitsverdienste berechnet. In der That liegt es in der Billigkeit, daß die von dem Getödteten neben seinem wirklichen Arbeitsverdienste bezogene Rente — welche den Ersatz für den durch einen früheren Betriebsunfall eingetretenen Verlust eines Theiles der Erwerbsfähigkeit darstellt — bei der Entschädigung der Hinterbliebenen mit berücksichtigt wird. Diese Erwägungen haben zu der Vorschrift des Entwurfs geführt. Wenn in dieser abweichend von dem Wortlaute des Beschlusses der Reichstagskommission von dem der „Berechnung des Schadensersatzes" (statt der „Rentenberechnung") zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienste die Rede ist, so soll hierdurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß auch das Sterbegeld nach dem erhöhten Arbeitsverdienste berechnet werden soll. Anderenfalls wären, da auch das Sterbegeld, ebenso wie die Rente, nach dem gemäß §. 5b für den Arbeitstag ermittelten Verdienste sich richtet, zwei verschiedene Arbeitsverdienste zu ermitteln, und dies kann nicht beabsichtigt sein.

Ein Bedenken gegen die Durchführung der im Abs. 2 berücksichtigten Billigkeitsforderung besteht freilich insofern, als die ältere Rente unter Umständen von einer anderen Berufsgenossenschaft gezahlt worden sein kann, als von derjenigen, der die Entschädigung für den Todesfall obliegt. Die Leistungen der letzteren werden alsdann gesteigert, ohne daß sie hierfür durch höhere Beiträge einen Ausgleich erhalten hat. Dieses Bedenken darf aber nicht davon abhalten, den Hinterbliebenen die als billig erkannte höhere Entschädigung zu gewähren. Nur könnte in Frage kommen, ob wegen der erwähnten Mehrleistung ein Zurückgreifen auf die zur Zahlung der früheren Unfallrente verpflichtete Berufsgenossenschaft zugelassen werden soll. Von einem solchen mit großer Umständlichkeit verbundenen Verfahren wird indessen abzusehen sein, weil im Großen und Ganzen ein wechselseitiger Ausgleich der den verschiedenen Trägern der Unfallversicherung erwachsenden, überdies kaum sehr bedeutenden Mehrleistungen zu erwarten ist.

Zu §. 6a.

Die gegenwärtige Fassung des Gesetzes, welche dem vaterlosen Kinde die Rente von 15 Prozent des Arbeitsverdienstes des Vaters auf 20 Prozent erhöht, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, genügt nicht, weil auch andere Fälle vorkommen, in denen gleich starke Billigkeits-

gründe für eine ebensolche Erhöhung der Rente sprechen. In dieser Richtung käme wegen der Gleichheit der wirthschaftlichen Folgen zunächst der Fall in Betracht, daß die Mutter des vaterlosen Kindes erwerbsunfähig ist oder wird. Allein gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung spricht das Bedenken, daß nicht wegen jeder auch nur vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit der Mutter eine Erhöhung der Kinderrente ins Werk gesetzt zu werden braucht, und daß, wenn etwa eine längere Dauer der Erwerbsunfähigkeit der Mutter zur Voraussetzung gemacht werden sollte, damit eine Quelle vielfacher Streitigkeiten eröffnet werden würde. Diese Erwägungen, in Verbindung mit Bestrebungen, die dahin gehen, die Kinderrente überhaupt wesentlich zu erhöhen, haben in der Reichstagskommission (1897) zu dem Vorschlage geführt, die Kinderrente allgemein auf 20 Prozent zu erhöhen und in diesem Betrag unabänderlich bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre zu gewähren. Diesen Vorschlag hat der Entwurf aufgenommen, indem er davon ausgeht, daß diese Mehrbelastung, die den Berechtigten im vollen Betrage zu Gute kommt, für die Berufsgenossenschaften erträglich und annehmbarer sein wird, als eine außerdem noch Verwaltungslasten und Kosten verursachende verwickeltere Gestaltung der Kinderrente.

Durch eine andere Fassung im Abs. 2 ist klargestellt, daß die Abfindung für die Wittwe im Falle der Wiederverheirathung nicht nach der wegen großer Zahl der Kinder etwa gekürzten Rente (§. 6 Ziffer 2 lit. a Abs. 2 des gegenwärtig geltenden Gesetzes vom 6. Juli 1884, Entwurf §. 6e Abs. 1) berechnet werden, sondern in allen Fällen das Dreifache der normalen Wittwenrente von 20 Prozent, d. i. also 60 Prozent des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen betragen soll.

Im dritten Absatz ist zunächst der Berufsgenossenschaft die Befugniß beigelegt, in besonderen Ausnahmefällen (z. B. wenn die Ehe zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte zwar in Folge des Unfalls, aber zeitlich vielleicht erst lange nach dessen Eintritt, stirbt, schon lange Jahre bestanden hat, oder wenn die Eheschließung zur Zeit des Unfalls unmittelbar bevorstand und vielleicht schon voreheliche Kinder vorhanden waren) der Wittwe auch dann eine Unfallrente zu gewähren, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Ohne eine derartige gesetzliche Grundlage können die Feststellungsorgane der Berufsgenossenschaften einer Wittwe, deren Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen ist, niemals eine Rente zubilligen, und diese Beschränkung hat zu Unbilligkeiten geführt.

Weiterhin ist für den Rentenanspruch der Wittwe ein neuer Ausschließungsgrund hinzugefügt. Nach jetzigem Rechte ist der Umstand, daß die Ehegatten ohne Lösung des ehelichen Bandes getrennt leben, auch bei langer Dauer dieses Zustandes ohne Einfluß auf den Entschädigungsanspruch der Wittwe. Es kann also geschehen, daß eine Ehefrau, die sich Jahre hindurch um ihren Ehemann in keiner Weise gekümmert hat, mit Entschädigungsansprüchen an die Berufsgenossenschaft herantritt, wenn sie gelegentlich erfährt, daß der letztere durch Betriebsunfall getödtet ist. Dies mag noch angehen, wenn der verstorbene Ehemann die Frau verlassen und diese den Anspruch auf Unterhalt, weil er aussichtslos war, geltend zu machen unterlassen hat. Wenn aber die Frau ihrerseits ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten (B. G. B. §. 1567), schon vor dem Unfalle von ihrem Ehemann aus eigener Willkür getrennt gelebt und ohne seine Beihülfe ihren Unterhalt gefunden hat, so stellt sich, zumal wenn dieses Verhältniß in Folge einer gewissen Dauer als ständig erscheint, der Tod des Ehemanns als ein Ereigniß dar, welches eine erhebliche wirthschaftliche Bedeutung für die Frau nicht hat. Damit entfällt der Grund für die Gewährung einer Wittwenrente. Der Entwurf schlägt deshalb vor, in derartigen Fällen die Berufsgenossenschaft von der Entschädigungspflicht zu befreien; doch soll dies, um möglichen Härten vorzubeugen, nur fakultativ erfolgen und auf einen Theil der Rente beschränkt werden können.

Daß eine Hinterbliebenenrente auch an die Kinder alleinstehender weiblicher Personen (Wittwen, verlassene Ehefrauen und unverheirathete Mütter) im Falle ihrer Tödtung zu zahlen ist, war in der bisherigen Fassung des Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt; es empfiehlt sich aber, zur Ausschließung von Zweifeln dies auszusprechen. Ein entsprechender Zusatz ist als Abs. 4 in den Entwurf aufgenommen.

Im letzten Absatze soll der Fall berücksichtigt werden, daß eine Ehefrau, bis sie durch Unfall das Leben verlor, unverschuldet in der wirthschaftlichen Lage einer alleinstehenden weiblichen Person um deswillen gewesen ist, weil der Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht zur Unterhaltung der Kinder sich entzogen hat. Die Fälle können hier sehr verschieden liegen, und es ist oft unmöglich, den rechtlich feststehenden Versorgungsanspruch der Kinder einer solchen Ehefrau gegen ihren Vater thatsächlich zur Geltung zu bringen. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, trotz der Alimentationspflicht des Vaters den Berufsgenossenschaften die Befugniß, nicht die Verpflichtung, zu geben, den Kindern eine Rente zu gewähren. Die Fassung des Absatzes ist gegenüber dem Beschlusse der Reichstagskommission (1897) nur redaktionell verändert.

Den Fall, daß die Ehefrau bis zu ihrem Tode wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns die Ernährerin der Familie gewesen ist, behandelt der nächste Paragraph.

Zu §. 6b.

Um den thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter Rechnung zu tragen, schlägt der Entwurf vor, in Bezug auf die Rentenberechtigung der Hinterbliebenen durch Unfall getödteter Frauen noch einen Schritt weiter zu gehen. Vielfach kommt es vor, daß die Frau wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend selbst zu bestreiten hat. Wenn in solchem Falle die Ehefrau durch Unfall getödtet wird, so fehlt es gegenwärtig dem erwerbsunfähig hinterbliebenen Wittwer an einem Rentenanspruch, obwohl derselbe nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht ebenso begründet ist, wie in dem regelmäßigen Falle, daß der Mann der Versorger der Familie ist, der Anspruch der Wittwe. Der Entwurf schlägt deshalb vor, in jenem Ausnahmefall auch dem Wittwer, und zwar in der Beschränkung auf die Dauer der Bedürftigkeit, einen Rentenanspruch zu verleihen. Dasselbe wird für solche Fälle aus gleichen Erwägungen auch für Kinder ausdrücklich bestimmt, weil anderenfalls Zweifel darüber entstehen können, ob die Kinder nach §. 6a Abs. 1 der neuen Fassung (§. 6 Abs. 2 lit. a des gegenwärtig geltenden Gesetzes) einen Rentenanspruch haben würden.

Zu §. 6c.

Dem §. 6c entspricht im jetzt geltenden Gesetze Ziffer 2b im Abs. 1 des §. 6, welcher die Gewährung einer Aszendentenrente davon abhängig macht, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Aszendenten — nach der Bezeichnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: des Verwandten der aufsteigenden Linie — gewesen ist. Diese Bestimmung ist in der Praxis als eine zu weit gehende Beschränkung in der Versorgung von hülfsbedürftigen Verwandten

empfunden worden und hat auch für das Interesse der Unternehmer insofern bedenkliche Folgen gehabt, als den hiernach von der Unfallfürsorge ausgeschlossenen Verwandten nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. Erkenntnisse vom 29. Oktober und 15. November 1889, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 24 S. 117 und Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" Band 6 S. 592 und Band 7 S. 211) nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (vergl. §. 95) die aus den bürgerlichen Gesetzen herzuleitenden Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. In der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts ist nun die gesetzliche Bestimmung so ausgelegt worden, daß die Aszendentenrente dann zu gewähren ist, wenn der Verunglückte den Verwandten der aufsteigenden Linie thatsächlich im Wesentlichen allein unterhalten hat; als Beweis für das Bestehen eines solchen Verhältnisses genügt unter Umständen eine einmalige Geldsendung, wenn es sich dabei erweislich um den Anfang einer fortlaufenden Unterstützung gehandelt hat. Im Sinne dieser wohlwollenden Praxis hat der Entwurf, dem Beschlusse der Reichstagskommission (1897) folgend, die gesetzliche Bestimmung anderweit dahin gefaßt, daß der Lebensunterhalt des Verwandten der aufsteigenden Linie ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten sein muß, um die Bewilligung einer Aszendentenrente zu rechtfertigen. Diese Bestimmung geht über die bisherige Praxis namentlich insofern hinaus, als beispielsweise das Vorhandensein eines zweiten Sohnes, der gleichfalls, wenn auch in geringerem Maße die Eltern unterstützt hat, die Gewährung der Aszendentenrente fernerhin nicht mehr ausschließen soll.

Zu §. 6d.

Die Rechtsprechung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß zu den Kindern im Sinne des Gesetzes weitere Deszendenten nicht zu rechnen sind. Es werden daher elternlose Enkel, die von ihrem Großvater oder ihrer Großmutter unterhalten wurden, ohne Rente gelassen, obwohl sie durch den in Folge eines Unfalls eintretenden Tod ihres Großvaters oder ihrer Großmutter den Versorger verlieren. Der Entwurf schlägt vor, diese Lücke in der Fürsorge für die Hinterbliebenen durch die Bestimmung zu beseitigen, daß die Enkel mit der gleichen Beschränkung auf den Fall der Bedürftigkeit und in demselben Betrage wie Verwandte der aufsteigenden Linie mit insgesammt zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen entschädigt werden. Die Rente ist, sofern sie nicht schon früher aus anderen Gründen wegfällt, zu zahlen, bis der letzte entschädigungsberechtigte Enkel das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Zu §. 6e.

Im §. 6e sind die im §. 6 Ziffer 2 des bestehenden Gesetzes an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften über den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente sowie über die Reihenfolge und das Verhältniß der verschiedenen Klassen von rentenberechtigten Hinterbliebenen zusammengefaßt und unter Berücksichtigung der §§. 6b, 6d sinngemäß erweitert.

Zu §. 6f.

Die bisherige Bestimmung der Unfallversicherungsgesetze, wonach Hinterbliebene eines Ausländers einen Anspruch auf Unfallrente nicht haben, sofern sie zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, ist aus Billigkeitsgründen nach zwei Richtungen gemildert worden.

Zunächst soll der Bundesrath, wie im §. 48 Abs. 1 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, ermächtigt werden, jene Vorschrift für bestimmte Grenzbezirke außer Kraft zu setzen. Aus den an die deutsche Grenze anstoßenden Bezirken des Auslandes nehmen zahlreiche Personen für längere oder kürzere Zeit innerhalb des Reichsgebiets Arbeit, ohne ihren Wohnsitz im Ausland aufzugeben; sie lassen ihre Familien in dem benachbarten Orte des Auslandes und kehren dorthin nur für kurze Zeit zurück. Wenn solche Familien ihren Ernährern nicht folgen, so geschieht dies in der Regel, weil sie auch jenseits der Grenze der inländischen Arbeitsstätte ihres Ernährers nahe genug wohnen. Solche Ausländer stehen in allen für die Unfallversicherung wesentlichen Beziehungen den Inländern gleich; es ist daher billig, auch ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Unfallrente den Inländern gleich zu behandeln.

Aehnliche Billigkeitsgründe sprechen dafür, die Unfallfürsorge den Angehörigen solcher Staaten, welche nach Lage ihrer Gesetzgebung im Stande und bereit sind, deutschen Arbeitern die gleichen Vortheile zu gewähren, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Nähe ihres Wohnortes in demselben Umfange wie den Inländern zuzuwenden. Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen und die sich darauf gründende Beschlußfassung wird auch hier dem Bundesrathe zu überlassen sein.

Wenn schließlich die Hinterbliebenen des Ausländers im Entwurf als solche bezeichnet werden, die nicht im Inland „ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten" — während es jetzt im Gesetze heißt: nicht im Inlande „wohnten" — so ist diese Aenderung übereinstimmend mit §. 66a Abs. 1 Ziffer 2 zu dem Zwecke vorgenommen, um auch hier bei gleichartigen Verhältnissen wörtlichen Einklang mit §. 48 des Invalidenversicherungsgesetzes herzustellen. Dort ist bei der Umgestaltung des Gesetzes im Jahre 1899 die gleiche Aenderung vorgenommen, um die Entscheidung nicht von dem Rechtsbegriff eines „Wohnsitzes" der Familie des Ausländers abhängig zu machen, sondern die thatsächlichen Verhältnisse des „gewöhnlichen Aufenthalts" als entscheidend hinzustellen; es werden hierdurch Streitigkeiten darüber eher vermieden werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Paragraphen im einzelnen Falle vorliegen.

Zu §. 7.

Daß der Genossenschaft die Befugniß beigelegt wird, Verletzte, die einer besonders schwierigen Behandlung, wie solche in der Familie nicht gewährt werden kann, bedürfen, oder die die ärztlichen Anordnungen nicht befolgen oder dauernd überwacht werden müssen, in einer Heilanstalt unterzubringen, entspricht ebenso sehr dem wahren Interesse der Verletzten, als dem Bedürfnisse der Genossenschaften (vergl. §. 7 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes).

Die Voraussetzungen, unter denen einem Verletzten an Stelle der Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nach dem Ermessen der Genossenschaft gewährt werden kann, sind in Anlehnung an den Wortlaut, welchen §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes durch die Fassung vom 10. April 1892 erhalten hat, etwas abweichend geregelt. Dort heißt es, daß Krankenhauspflege zulässig ist für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Abs. 2*) erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt

*) Anmerkung: §. 6a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die wörtliche Uebertragung dieser Bestimmung, insbesondere in Bezug auf die wiederholte Zuwiderhandlung gegen ärztliche Anordnungen, ist in der Reichstagskommission (1897) von mehreren Seiten um deswillen beanstandet worden, weil von verschiedenen Aerzten widersprechende Anordnungen gegeben werden könnten; es ist deshalb empfohlen worden, in dieser Beziehung den Verletzten gegen Nachtheile zu schützen. Gleiches gilt von der Voraussetzung, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordern. Der Entwurf will den gewünschten Schutz und zugleich eine sachgemäße Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Heilanstaltspflege durch Zuziehung des zuständigen Amtsarztes herbeiführen.

Durch die Bezugnahme auf §. 5d im §. 7 Abs. 1 ist zum Ausdrucke gebracht, daß die Befugniß der Berufsgenossenschaft, die Verpflegung des Verletzten in einer Heilanstalt anzuordnen, auch in solchen Fällen in Kraft tritt, in denen die Fürsorge während der ersten dreizehn Wochen nicht einer Krankenkasse, sondern dem Betriebsunternehmer obliegt. Ebenso lautet auch der Beschluß der Reichstagskommission (1897), und es ist nicht zu verkennen, daß in solchen Fällen unter Umständen besonders dringende Veranlassung zur Anordnung einer Heilanstaltspflege vorliegen kann. Es bedarf alsdann einer dem §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Regelung der Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft. Im §. 7 Abs. 2 ist daher nach dem Vorgange des §. 5c (vergl. auch §. 19 des Invalidenversicherungsgesetzes) dem Unternehmer neben dem Krankengelde noch der halbe Betrag desselben als Pauschbetrag für Arzt und Arznei, im Ganzen mithin das Ein- und Einhalbfache eines den Verhältnissen entsprechenden Krankengeldes zur Erstattung an die Berufsgenossenschaft auferlegt. Der etwaige Krankengeldzuschuß des Unternehmers (§. 5d Abs. 1) kommt alsdann in Wegfall. Der Unternehmer hat mithin jedenfalls nicht mehr zu leisten, als ihm nach §. 5d Abs. 2 obliegt; der Unterschied besteht nur darin, daß er die Beträge an die Genossenschaftskasse statt an den Verletzten zu zahlen hat. Die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, wird in derselben Weise zu erledigen sein, wie es geschieht, wenn Krankenkassen betheiligt sind.

In Uebereinstimmung mit dem geltenden Gesetze will Abs. 3 des Entwurfs den Angehörigen des Verletzten für die Zeit seiner Verpflegung in einer Heilanstalt eine Rente in Höhe der Hinterbliebenen-Rente gewähren.

Es wird aber nicht selten vorkommen, daß diese Leistungen noch nicht ausreichen. Für den Verletzten ist es, zumal in den Fällen einer Wiederaufnahme des Heilverfahrens, oft schwer, damit auszukommen, namentlich aber entsteht für seine Angehörigen dadurch, daß der Ernährer im Interesse besserer Heilung seiner Beschäftigung entzogen wird, häufig eine wirthschaftliche Nothlage, über welche die unsichere Aussicht auf demnächstige Besserung seiner Erwerbsfähigkeit zunächst nicht hinweghilft. Um dieser Noth vorzubeugen, will der letzte Absatz, ohne einen Rechtsanspruch zu begründen, den Berufsgenossenschaften die Befugniß beilegen, Genossenschaftsgelder dazu zu verwenden, um sowohl dem in eine Heilanstalt untergebrachten Verletzten als auch dessen Angehörigen neben ihren gesetzlichen Bezügen eine besondere Unterstützung zu gewähren. Und zwar soll es zulässig sein, derartige Unterstützungen allgemein durch statutarische Bestimmung in Aussicht zu stellen, wo aber eine solche Bestimmung nicht besteht, soll das Feststellungsorgan kraft Gesetzes befugt sein, nach seinem Ermessen im einzelnen Falle der Bedürftigkeit die in Rede stehende besondere Unterstützung zu bewilligen.

Zu §. 7a.

Ein weiterer Beschluß der Reichstagskommission (1897) ging dahin, nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit die Wiedereröffnung eines Heilverfahrens unter Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt nur mit Zustimmung des Verletzten zuzulassen. Eine solche Bestimmung wird im Entwurfe nicht aufrecht erhalten, nachdem inzwischen durch die neue Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes (§. 47 Abs. 2) den Versicherungsanstalten, obwohl für sie das Heilverfahrem bei Weitem nicht die gleiche Wichtigkeit wie für die Berufsgenossenschaften hat, die Befugniß beigelegt worden ist, gegenüber einem bereits in den Genuß der Invalidenrente getretenen Erwerbsunfähigen ein Heilverfahren eintreten zu lassen, sofern begründete Aussicht vorhanden ist, daß bei Durchführung des Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt werden wird. Das Heilverfahren kann nach §. 18 Abs. 2 a. a. O. auch durch Unterbringung in ein Krankenhaus gewährt werden. Bei gleicher Voraussetzung werden gegenüber den Unfallverletzten dieselben Befugnisse den Berufsgenossenschaften nicht vorenthalten werden können, denn sie haben ein ebenso berechtigtes Interesse daran, den Verletzten, auch zu dessen eigenem Besten, möglichst weit in der Erwerbsfähigkeit zu fördern.

Demgemäß ist die schon nach dem gegenwärtigen Gesetze bestehende Befugniß der Berufsgenossenschaft, den Verletzten zu einem neuen Heilverfahren heranzuziehen und im Falle seines Widerstrebens ihm gewisse Rechtsnachtheile aufzuerlegen, im §. 7a nach dem Vorbilde des §. 47 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes neu geregelt, wobei insbesondere die jedesmal besonders anzudrohenden Rechtsnachtheile gegenüber dem jetzigen Rechtszustande sehr wesentlich gemildert sind. Namentlich soll die Versagung des Schadensersatzes nicht auf die Dauer, sondern nur auf Zeit zulässig sein, auch auf einen Theil des Entschädigungsbetrags beschränkt werden können und nur dann eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß das Verhalten des Verletzten seine Erwerbsunfähigkeit ungünstig beeinflußt oder seinen Tod beschleunigt hat.

Zu §. 7b.

Diese Bestimmung ist dem §. 25 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 nachgebildet; das Bedürfniß, einen Rentenempfänger durch Aufnahme in ein Invalidenhaus zu versorgen, kann hier ebenso begründet sein, wie bei der Invalidenversicherung.

Zu §§. 8 bis 8b.

Der §. 8 regelt das Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der öffentlich-rechtlichen Fürsorge dahin, daß Kranken- 2c. Kassen, Gemeinden und Armenverbände nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Bedarfsfall auch solchen Hülfsbedürftigen, denen gegen die Berufsgenossenschaft ein Entschädigungsanspruch zusteht, eine Unterstützung zu gewähren haben. Diese Unterstützung soll jedoch nur vorläufig und subsidiär eintreten, während endgültig die Unfallentschädigung gewährt werden soll, und zwar geht der Anspruch auf die letztere nach dem bestehenden Gesetz auf die unterstützende Kasse, Gemeinde 2c. bis zu dem Betrage der geleisteten Unterstützung über. Diese Bestimmung ist in der Praxis (vergl. Bescheid 1565, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896, S. 494) so ausgelegt worden, daß der Uebergang des Rentenanspruchs nur diejenigen Rententheile ergreift, welche für die gleichen Zeiträume fällig sind, wie die von der

Kasse, Gemeinde 2c. gewährte Unterstützung. Da nun die Unfallentschädigung monatlich im Voraus gezahlt wird, die Kassen- und Armenunterstützung aber schon gewährt sein, bezw. nach Abs. 2 die Unterstützungsverpflichtung schon erfüllt sein soll, bevor der Uebergangsanspruch geltend gemacht werden kann, so muß der letztere in zahlreichen Fällen illusorisch werden, indem die Unfallentschädigung bereits ausgezahlt sein wird, ehe der Anspruch der erstattungsberechtigten Kasse, Gemeinde 2c. erhoben werden kann.

Um hiergegen Abhülfe zu schaffen, empfiehlt es sich, an die Stelle des bisherigen „Uebergehens des Entschädigungsanspruchs" einen Anspruch der Kassen, Gemeinden 2c. auf Ersatz ihrer Aufwendungen treten zu lassen, welcher durch Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen realisirt wird. Voraussetzung bleibt dabei selbstverständlich, daß die Unterstützung für einen Zeitraum gewährt ist, für welchen dem Unterstützten ein Entschädigungsanspruch zugestanden hat oder noch zusteht.

Wird auf diese Weise die Verwirklichung des vom Gesetze gewollten Erstattungsanspruchs der Kassen, Gemeinden und Armenverbände in wesentlichem Umfange sichergestellt, so empfiehlt es sich auf der anderen Seite, im Interesse der Entschädigungsberechtigten gewisse Vorkehrungen zu treffen. Zunächst kann es sich nämlich in Fällen vorübergehender Armenunterstützung ereignen, daß behufs Erstattung der letzteren in regelmäßiger Wiederkehr die folgende Quote der Unfallentschädigung in Anspruch genommen, dadurch wiederum eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt, und auf diese Weise verhindert wird, daß der Entschädigungsberechtigte in den Genuß der ihm zustehenden Rente gelangt. Einer solchen Gestaltung der Verhältnisse will der Entwurf durch die Bestimmung vorbeugen, daß als Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung höchstens drei Monatsraten der Entschädigung und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden können. Aber auch bei den fortlaufenden Unterstützungen erscheint es billig, dem Berechtigten nicht die ganze Entschädigung zu entziehen, um daraus die Erstattung der Unterstützungen zu bestreiten. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch in diesen Fällen nur die Hälfte des Entschädigungsbetrags durch Ueberweisung an Kassen, Gemeinden 2c. zur Tilgung der von demselben gewährten Unterstützungen zu verwenden. Nur in dem Falle, daß die Unterstützung fortlaufend durch Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt geleistet wird, d. i. bei sogenannter geschlossener Armenpflege, soll nach dem Entwurfe von der Begrenzung auf die Hälfte des Entschädigungsbetrags abgesehen werden und die volle Ersatzleistung eintreten. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß der in einer geschlossenen Anstalt Untergebrachte dort mit allen Lebensbedürfnissen vollständiger versorgt ist, als derjenige Hülfsbedürftige, der anderweit unterstützt wird, sodann aber in der Erfahrung, daß bei den Insassen derartiger Anstalten aus dem Besitze von Geldmitteln häufig Unzuträglichkeiten für die Anstaltsordnung erwachsen, indem das Geld vertrunken wird.

In Bezug auf das Verhältniß der Berufsgenossenschaften zu den Krankenkassen ist im §. 5 Abs. 8 des gegenwärtig geltenden Gesetzes (§. 5c Abs. 1 des Entwurfs) bestimmt, daß bei Uebertragung der der Berufsgenossenschaft obliegenden Fürsorge auf die Krankenkasse als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes gilt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Die Bestimmung dient zur Vereinfachung des Verfahrens, indem sie langwierigen Nachweisungen und Berechnungen für die regelmäßigen Fälle, in denen es sich nicht um ausnahmsweise hohe Aufwendungen handelt, vorbeugt. Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende Bestimmung auch für den Fall zu treffen, daß ohne besondere Uebertragung (§. 5c) kraft der gesetzlichen Regel des §. 8 eine unter das Krankenversicherungsgesetz fallende Krankenkasse eine Unterstützung zu gewähren hatte, die durch einen Betriebsunfall verursacht ist und wegen deren der dem Unterstützten gegenüber der Berufsgenossenschaft zustehende Anspruch auf die unterstützende Kasse übergeht.

Zu bemerken ist dabei, daß hier der Nachweis höherer Kosten für Arzt, Arznei 2c. der Krankenkasse vorbehalten ist, obwohl der entsprechende Vorbehalt, welcher sich ursprünglich auch im §. 57 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes fand, dort durch die Novelle vom 10. April 1892 gestrichen ist. Bestimmend hierfür war, daß im Bereiche der Krankenversicherung jede einzelne Krankenkasse anderen Krankenkassen gegenüber als ersatzberechtigt oder ersatzverpflichtet betheiligt sein kann, so daß im Endergebnisse die Unzulänglichkeit der einzelnen Ersatzleistungen sich ausgleichen wird. Dagegen liegt das Verhältniß zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen insofern anders, als hier in allen Fällen die letzteren die Kosten für Arzt und Arznei aufzuwenden und nur einen unzureichenden Ersatz dafür entgegenzunehmen haben würden, während die Berufsgenossenschaften in allen Fällen den Vortheil der billigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch die Krankenkassen hätten. Eine derartige Belastung der Krankenkassen würde um so empfindlicher sein, als nach Unfällen häufig besonders hohe Kosten für Operationen und dergl. aufzuwenden sind. Es muß deshalb für gerechtfertigt erachtet werden, hier den Nachweis höherer Kosten für Arzt, Arznei und Heilmittel vorzubehalten.

Im Einzelnen sind die Abs. 1, 2, 4, 5 des §. 8 dem §. 49 des Invalidenversicherungsgesetzes nachgebildet.

Das Gleiche gilt von den §§. 8a, 8b, welche den §§. 50, 51 des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechen. Dabei konnte im §. 8a von einer besonderen Bestimmung, wie §. 50 cit. solche im Abs. 2 enthält, abgesehen werden. Dort handelt es sich darum, den Gemeinden 2c. das Recht zu sichern, den Rentenantrag an Stelle der hülfsbedürftigen Person zu stellen, falls diese vor Stellung des Antrags verstorben ist. Eine solche Bestimmung ist hier entbehrlich, weil die Unfallrenten ohne Antrag von Amtswegen für die Berechtigten oder seine Rechtsnachfolger festzustellen sind.

Zu §. 9.

Der Entwurf hält an der Regel fest, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb ihrer Bezirke alle Betriebe derjenigen Gewerbszweige umfassen, für welche sie errichtet sind. Dabei ist entsprechend der neuen Ueberschrift des Gesetzes hier, wie durchweg im Entwurfe (vergl. §§. 31, 32, 33, 34, 78, 81) der bisherige Ausdruck „Industriezweige" durch „Gewerbszweige" ersetzt. Dies empfiehlt sich um so mehr, als durch die Ausdehnung der Unfallversicherung auf mehrere Zweige des Kleingewerbes vielfach Betriebe in die Versicherung einbezogen sind, die unter den Begriff der „Industrie" im üblichen Sinne nicht passen.

Eine Ausnahme von der obigen Regel enthält gegenwärtig der §. 11 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 in Bezug auf Eisenbahnen, Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Pram- und Fährbetriebe sowie auf Treidelei. Diese Ausnahme mußte bei der Einarbeitung des Ausdehnungsgesetzes in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hinübergenommen werden, denn die aus der Natur der Transportbetriebe, die über ausgedehnte und schmale Flächen sich erstrecken, in einander greifen oder sich kreuzen, hergeleiteten Gründe dieser Bestimmung sind für die Zu-

sammensetzung der betreffenden Berufsgenossenschaften noch jetzt nicht ohne Bedeutung. Im Hinblick auf die im Entwurf vorgeschlagene Streichung der von der erstmaligen Errichtung der Berufsgenossenschaften handelnden §§. 12 ff. empfiehlt es sich, hier ausdrücklich auszusprechen, daß als Träger der Versicherung die bisherigen Berufsgenossenschaften vorbehaltlich der im gesetzlichen Wege zulässigen Aenderungen ihres Bestandes erhalten bleiben.

Die folgenden Absätze des Paragraphen sind im Entwurf aus redaktionellen Gründen umgestellt. Vorangestellt ist des Zusammenhanges halber als Abs. 2 der bisherige Abs. 3 (vergl. Abs. 4 und 5 der Kommissionsbeschlüsse von 1897).

Dieser Absatz regelt das Verhältniß von Haupt- und Nebenbetrieben in Bezug auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit nach den bisherigen Grundsätzen. Dabei bleiben von den gewerblichen Betrieben in der bisherigen Weise die landwirthschaftlichen Betriebe gesondert. Es bleibt also bei der Regel, daß ein landwirthschaftlicher Betrieb versicherungsrechtlich einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb nicht mitangehören kann, weil der Grundsatz, daß der Nebenbetrieb dem Hauptbetriebe folgt, sich nur auf verschiedenartige Gewerbszweige, also nicht auf die Landwirthschaft, welche sich nicht als ein Gewerbe, sondern als ein Beruf darstellt, bezieht. Ebenso können nach den entsprechenden Bestimmungen im §. 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft die unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe mit Ausnahme derjenigen, die bisher unter das Gesetz vom 28. Mai 1885 fielen (jetzt §. 1 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6 des Entwurfs des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), für das Gebiet der Unfallversicherung auch dann nicht als Nebenbetriebe des landwirthschaftlichen Betriebs gelten, wenn sie in wirthschaftlichem Zusammenhange mit dem letzteren stehen. Der landwirthschaftliche Unternehmer eines solchen Betriebs muß also wegen des letzteren auch der betreffenden gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören.

Für die grundsätzliche Beibehaltung dieser Scheidung sprechen triftige Gründe. Die Arbeiter in gewerblichen Betrieben beziehen nach ihrem individuellen Arbeitslohn im Allgemeinen höhere Entschädigungen, als die unter Zugrundelegung von Durchschnittslöhnen zu entschädigenden landwirthschaftlichen Arbeiter. Es würden also bei Aufhebung der Scheidung die landwirthschaftlichen Arbeiter in dem landwirthschaftlichen Nebenbetrieb eines gewerblichen Hauptbetriebes vor anderen landwirthschaftlichen Arbeitern einen ungerechtfertigten Vorzug genießen, der zu unerwünschten Berufungen Anlaß gäbe; andererseits würden die gewerblichen Arbeiter Nachtheil davon haben, wenn ein gewerblicher Betrieb als Nebenbetrieb eines landwirthschaftlichen Hauptbetriebes dem letzteren in die zuständige land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft folgte. Die Verwaltung der letzteren würde ferner bedeutend erschwert werden, wenn ihnen Nebenbetriebe gewerblicher Art (Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Schneide-, Mahlmühlen u. A.) in erheblicherem Umfange zugewiesen würden. Die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften machen nämlich von der ihnen nach §. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 zustehenden Befugniß, von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen, mit Genehmigung der Versicherungsämter überwiegend Gebrauch. Bei dem Hinzutreten von umfangreicheren Nebenbetrieben gewerblicher Art würde aber die Einführung eines Gefahrentarifs und die umständliche Einschätzung jedes einzelnen Betriebes in die Klassen desselben kaum zu umgehen sein, weil anderenfalls die Unternehmer der mit solchen Nebenzweigen nicht verbundenen, rein landwirthschaftlichen Betriebe sich durch die Belastung mit Unfällen aus fremdartigen Betrieben, soweit mit diesen eine höhere Unfallgefahr verbunden ist, mit Recht benachtheiligt fühlen würden. Dies würde insbesondere für landwirthschaftliche Kleinbetriebe gelten, mit denen derartige gewerbliche Nebenbetriebe nur ausnahmsweise verbunden sind.

Auf der anderen Seite ist indessen nicht zu verkennen, daß eine strenge Aufrechterhaltung der Scheidung wenigstens dann Uebelstände mit sich bringen kann, wenn es sich um unbedeutende Nebenbetriebe handelt. Gewerbliche Unternehmer haben nicht selten einen verhältnißmäßig sehr unbedeutenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieb, z. B. eine Wiese, einen Garten, den sie mit den Arbeitskräften des Hauptbetriebs versehen. Diese gewerblichen Arbeiter werden nach abweichenden Grundsätzen entschädigt, je nachdem sie bei der Verletzung zufällig in dem einen oder dem anderen Betriebstheile thätig gewesen sind. Auf der anderen Seite sind landwirthschaftliche Unternehmer, die einen kleinen Nebenbetrieb vielleicht nur zeitweise mit einem Arbeiter und einer geringen Wasserkraft betreiben, genöthigt, wegen desselben neben der landwirthschaftlichen noch einer gewerblichen Berufsgenossenschaft anzugehören. Die hieraus erwachsende Unbequemlichkeit wird um so drückender in den nicht seltenen Fällen empfunden, in denen ein Unternehmer mehrere derartige kleine Nebenbetriebe hat. Da diese zwar von der Landwirthschaft, aber nicht von einander wirthschaftlich abhängig sind, so hat der Unternehmer unter Umständen verschiedenen gewerblichen Berufsgenossenschaften als Mitglied anzugehören, ihre Statuten zu beobachten, ihnen allerhand Nachweisungen zu liefern u. s. w. Kommt dann noch hinzu, daß, wie fast regelmäßig der Fall, das Fuhrwerk allen diesen Betrieben gemeinschaftlich dient, und daß der landwirthschaftliche Betrieb mit seinem Personale den gewerblichen Betrieb im Wesentlichen mit versieht, so entstehen Verwickelungen, unter denen nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Entschädigung suchende Arbeiter und die berufsgenossenschaftliche Verwaltung leiden. Diese Uebelstände sind in einzelnen Theilen des Reichs besonders schwer empfunden worden, während anderwärts gleiche Klagen nicht laut geworden sind. Es empfiehlt sich daher, durch eine gesetzliche Bestimmung es für zulässig zu erklären, daß im Wege statutarischer Regelung land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe von gewerblichen Hauptbetrieben nach den Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert werden, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Umgekehrt wird sodann im Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft zu verordnen sein, daß gleichfalls im Wege statutarischer Regelung und unter der entsprechenden Voraussetzung gewerbliche Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Betriebe auch dann, wenn dieselben nach der gesetzlichen Regel unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallen, den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft unterstellt werden. Um Zweifel auszuschließen, ist im Schlußsatze des Abs. 2 ausdrücklich bemerkt, daß die genehmigte Bestimmung des gewerblichen Genossenschaftsstatus das Ausscheiden der betreffenden Betriebe aus der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Rechtsfolge hat.

In Folge des Ineinandergreifens von Betrieben, welche verschiedenen Berufsgenossenschaften angehören, entstehen in denjenigen Fällen, in denen die Arbeit verschiedenen Betrieben zugerechnet werden kann, vielfach Zweifel darüber, welche Genossenschaft zur Gewährung der Unfallentschädigung verpflichtet sei. Als typisch mögen folgende Beispiele erwähnt werden:

1. Eine Maschinenfabrik entsendet ihren Monteur zur Aufstellung der für eine Textilfabrik gelieferten

Maschinen; letztere hat vertragsmäßig das zur Aufstellung erforderliche Hülfspersonal zu stellen.

2. Ein Sägemüller kauft vom Forstbesitzer einen Waldbestand auf dem Stamme zum Abtriebe; Fällung, Bewaldrechtung und Abfuhr des Holzes besorgen die Arbeiter des Sägemüllers.

In solchen Fällen erfolgen Betriebshandlungen, die ihrer Natur nach dem einen Betrieb angehören (in obigen Beispielen das Aufstellen der Maschine, die Fällung und Bewaldrechtung des Holzes), ganz oder theilweise für Rechnung eines anderen, einer anderen Genossenschaft angehörenden Unternehmers. Zur Regelung dieser Fälle soll die Bestimmung in dem neuen Abs. 4 des Entwurfs (vergl. Abs. 3 der Kommissionsbeschlüsse von 1897) dienen.

Bei der Frage, welcher Genossenschaft die mit diesen Betriebshandlungen verbundene Unfallgebühr zufällt, geht eine Ansicht dahin, daß die Berufsgenossenschaft desjenigen Betriebs zu belasten sei, zu dem die Handlungen ihrer Natur nach gehören, und daß die Arbeiter des anderen Betriebs versicherungsrechtlich in den ersteren übertreten. Darauf, wer den Lohn für die Montagearbeit oder für die Nutzbarmachung des Holzes zahlt, für wessen Rechnung diese Arbeiten geschehen, soll nach dieser Ansicht keine Rücksicht genommen werden. Nach einer anderen Auffassung kommt es lediglich auf das für die Betriebshandlung maßgebende privatrechtliche Verhältniß an: wer den Lohn zahlt, oder wem das Eigenthum am Holze zusteht, der sei als Unternehmer der Betriebshandlung anzusehen und dessen Berufsgenossenschaft müsse für die Unfallentschädigungen aufkommen. Dazwischen stehen Meinungen, die die privatrechtlichen Verhältnisse zwar auch berücksichtigt wissen, ihnen aber nur in beschränkterem Maße einen Einfluß einräumen wollen. Namentlich ist die Ansicht vertreten, daß es in solchen Verhältnissen darauf ankomme, wer die geschäftliche Leitung in der Hand habe. Es wird dabei Folgendes erwogen: Die ordnungsmäßige Montage der gelieferten Maschine liege im Interesse beider betheiligten Unternehmer; für die genossenschaftliche Zugehörigkeit komme in Betracht, ob die Textilfabrik die Montage übernommen habe und sich nur des mitgeschickten Monteurs zur sachverständigen Leitung der Arbeit bediene, oder ob die Maschinenfabrik die Montage bewirken lasse und nur behufs billiger Beschaffung der Hülfskräfte diese von der Textilfabrik entnehme. Beim Holzabtriebe sei von Bedeutung, ob der Waldbesitzer dem Holzkäufer überlasse, nach seinem Gutdünken die zur Entnahme des Holzes erforderlichen Arbeiten in der Forst vornehmen zu lassen, oder ob er die Leitung des Abtriebs, auch wenn dieser für Rechnung des Käufers erfolgt, sich vorbehalte.

Wenn solche Zweifel beseitigt werden sollen, so ist auf eine möglichst einfache und den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Abgrenzung der in einander greifenden Betriebe Bedacht zu nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich, zwei thatsächliche Momente als maßgebend hinzustellen, nämlich die Ertheilung des Auftrags zu der fraglichen Arbeit und die Lohnzahlung für deren Verrichtung. Dadurch werden die thatsächlich aus einem Betrieb abgesonderten Betriebshandlungen unter die allgemeine gesetzliche Regel gestellt, nach welcher derjenige, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung die Betriebshandlungen verrichtet werden, als deren Unternehmer anzusehen ist, und demgemäß die entstehende Unfallgefahr derjenigen Genossenschaft, der dieser Unternehmer angehört, zur Last gelegt.

Soweit bei dem Ineinandergreifen verschiedener Betriebe diese Lösung zur Beseitigung aller Zweifel nicht ausreicht, wird unter Umständen zu der im §. 63g des Entwurfs zugelassenen Vertheilung der Entschädigungspflicht auf mehrere Genossenschaften zu greifen sein.

Die vorgeschlagene Regelung hat ausschließlich den Fall im Auge, daß ein der gesetzlichen Unfallversicherung unterstehender Betrieb in einen anderen ebenfalls versicherten Betrieb übergreift. Unberührt bleiben dagegen die Fälle, in denen eine nicht gegen Unfall versicherte Person, z. B. ein Handwerker, sei es der Meister oder ein Geselle, in einem versicherungspflichtigen Betrieb Arbeiten für Rechnung des Handwerksbetriebs vornimmt. In solchen Fällen wird die Handwerksarbeit nicht versicherungspflichtig.

Den Schluß des Paragraphen bilden im Entwurf als Abs. 5, 6 die bisherigen Abs. 4, 5.

Zu §. 10.

Nachdem die bisher im §. 3 Abs. 3 vorgeschriebene Berücksichtigung gewisser geringer Lohnsätze im Entwurfe beseitigt und auch für diese Fälle die Regel zur Geltung gebracht ist, daß als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde zu legen ist, wird auch im §. 10 die Bezugnahme auf den geringen Jahresarbeitsverdienst jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter zu streichen und durch den Hinweis auf die ortsüblichen Tagelöhne zu ersetzen sein.

Eine Vereinfachung der Lohnnachweisungen sieht Abs. 3 vor. Nach der gesetzlichen Regel (§. 71 Abs. 2) hat die von jedem Unternehmer alljährlich der Berufsgenossenschaft einzureichende Nachweisung der von den versicherten Personen verdienten Löhne und Gehälter gegenüber den thatsächlichen Bezügen theils Abstriche zu machen, nämlich soweit es sich um den Betrag von 4 ℳ übersteigende Löhne handelt, theils erhöhte Beträge aufzuführen, nämlich soweit Arbeiter in Betracht kommen, die weniger als den ortsüblichen Tagelohn erhalten. Hieraus ergeben sich für manche Betriebe lästige Umrechnungen, deren Beseitigung gewünscht wird. Es erscheint angängig, diesem Wunsche für das Verfahren der Beitragserhebung Rechnung zu tragen, während für die Berechnung der Renten die gesetzliche Regel über die Ermittelung des anrechnungsfähigen Lohnes festgehalten werden muß. Wenn durch das Genossenschaftsstatut die im Entwurfe vorgesehene geschäftliche Erleichterung der Lohnnachweisungen durch Aufführung der wirklich verdienten Löhne und Gehälter eingeführt wird, so tritt als Folge eine höhere Beitragslast derjenigen Unternehmer ein, die viele hochgelohnte Arbeiter beschäftigen, während solche Unternehmer, die viele billige Arbeitskräfte verwenden, entlastet werden. Im Allgemeinen würde also eine schärfere Heranziehung der größeren und leistungsfähigeren Betriebe zu Gunsten der kleineren Unternehmer eintreten.

Den Unternehmern von Kleinbetrieben macht die ordnungsmäßige Führung von Lohnlisten oft große Schwierigkeiten, und hieraus entstehen für die Genossenschaften beträchtliche geschäftliche Weiterungen und nicht selten Einnahmeausfälle. Diese Uebelstände werden noch zunehmen, wenn nach den Vorschlägen des Entwurfs weitere Kleinbetriebe in die berufsgenossenschaftliche Organisation einbezogen werden. Als Mittel der Abhülfe bietet sich nach dem Vorgange der durch §. 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes eingeführten Vereinbarung über die in Pausch und Bogen nach Durchschnittssätzen zu zahlenden Beiträge von Regiebauunternehmern, eine statutarische Vorschrift, wonach bei Kleinbetrieben statt der wirklichen Löhne ein Pauschbetrag der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist. Diese Einrichtung dient lediglich zur Geschäftserleichterung für die Berufsgenossenschaft und insbesondere für die kleinen Unternehmer, von deren Zustimmung daher die Anwendung des Verfahrens abhängig gemacht werden soll. Die Genossenschaft würde nach dem Abs. 4 des Entwurfs in der

Lage sein, jedem der betreffenden Kleinunternehmer eine Anregung zur Pauschalirung zu geben und demselben einen Vorschlag über den als Arbeitslohn für seinen Betrieb anzunehmenden Betrag zur Erklärung zu übermitteln. In gleicher Weise kann die Anregung, auf Grund der statutarischen Bestimmung auch von dem Unternehmer ausgehen. Kommt eine Verständigung über den Pauschbetrag der Löhne nicht zu Stande, so bleibt es bei der gesetzmäßigen Lohnnachweisung. Die den Versicherten zustehende Entschädigung wird hierdurch nicht berührt.

Die Unfallversicherungsgesetze gestatten den Berufsgenossenschaften keine Aufwendungen zu anderen Zwecken, als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten sowie zur Rücklage in den Reservefonds, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen. Diese letztere Bestimmung hat sich als zu eng erwiesen, sie beschränkt die Berufsgenossenschaften ohne Noth in der erforderlichen Bewegungsfreiheit bei ihren anerkennenswerthen Bestrebungen zur Förderung der Unfallverhütung durch Preisausschreiben für die Erfindung neuer Schutzvorrichtungen u. dergl, auch erweckt der Wortlaut des Gesetzes Zweifel darüber, inwieweit das Genossenschaftsvermögen zur Errichtung von Heilanstalten und von Rekonvaleszentenhäusern verwendet werden darf. Es empfiehlt sich, in dieser Hinsicht eine feste Grundlage im Gesetze zu geben. Auf der anderen Seite erscheint es angezeigt, namentlich bei der Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten eine besondere Gewähr dafür zu schaffen, daß alle Interessen der Genossenschaftsmitglieder und der Arbeiter in Betracht gezogen werden; im Entwurf ist daher das Erforderniß der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zu der Errichtung von derartigen Anstalten vorgesehen.

Zu §. 10a.

Die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge der Mitglieder ist bisher nur im Bau-Unfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft vorgeschrieben; außerdem ist nach §. 48 a. a. O. den Baugewerks-Berufsgenossenschaften die Befugniß beigelegt, durch das Genossenschaftsstatut die Vorschußleistung der Unternehmer einzuführen. Aus den Kreisen der Berufsgenossenschaften ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß allen Genossenschaften das Recht gewährt werde, in der im §. 10 Abs. 2 des genannten Gesetzes geregelten Weise Vorschüsse auf die Beiträge einzufordern.

Es unterliegt keinem Bedenken, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Dabei ist eine Erweiterung dahin vorgesehen, daß die Vorschüsse nach Bestimmung des Statuts nicht nur viertel-, sondern auch halbjährlich sollen erhoben werden dürfen, weil es nach den Erfahrungen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften weder immer angehen noch immer erforderlich sein wird, den kürzeren Zeitraum innezuhalten. Für den letzteren spricht allerdings, daß kleinere Unternehmer leichter mehrmals im Jahre eine kleine, als auf einmal eine größere Summe zahlen können. Auf der anderen Seite kommen aber in vielen Gewerbszweigen theils gewohnheitsmäßig, theils wegen des nicht zu jeder Jahreszeit gleichmäßigen Betriebs die Einnahmen, aus denen die Beiträge gezahlt werden, nur in längeren Zwischenräumen ein, welche bei halbjährigen Vorschüssen besser berücksichtigt werden können. Auch kann die viermal im Jahre sich wiederholende Einsendung von Vorschüssen als belästigend empfunden werden.

Zu §. 10b.

Die nach §. 10a zugelassene Vorschußerhebung genügt dann noch nicht zur ausreichenden Wahrung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder, wenn von Unternehmern solcher Betriebe, deren Sitz sich im Auslande befindet, nur vorübergehend im Inland ein versicherungspflichtiger Betrieb unterhalten wird. Das Verhältniß des Unternehmers zur Berufsgenossenschaft ist im Allgemeinen als ein dauerndes gedacht; die Dauer schafft den Ausgleich dafür, daß ein Betrieb, in welchem sich ein Unfall ereignet, für das betreffende Jahr und beim Umlageverfahren auf längere Zeit hinaus die Berufsgenossenschaft in der Regel mit einer größeren Ausgabe belastet, als der Jahresbeitrag des betreffenden Betriebs ausmacht, und zwar geschieht der Ausgleich dadurch, daß dieser Unternehmer in anderen Jahren, ohne seinerseits die Lasten der Berufsgenossenschaft zu vermehren, durch seine Beiträge die durch Unfälle in anderen Betrieben verursachten Lasten mit tragen hilft. Dieses ausgleichende Moment fehlt, wenn der Unternehmer eines ausländischen Betriebs nur vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb unterhält. Es ist deshalb in solchen Fällen gerechtfertigt, von dem Unternehmer einen erhöhten Beitrag zu erheben.

Zu bemerken ist dabei einmal, daß es nicht darauf ankommt, ob der Unternehmer Inländer oder Ausländer ist, sondern nur darauf, daß der Betrieb seinen Sitz im Auslande hat, und ferner, daß zu den „vorübergehend" im Inland ausgeübten Betrieben diejenigen nicht gehören, die regelmäßig aber nicht ununterbrochen auch in das Inland hinübergreifen. Demnach findet die Vorschrift des §. 10 b nicht Anwendung auf die vom Auslande regelmäßig in das Inland hinein betriebene Schiffahrt, wohl aber z. B. dann, wenn ein im Ausland ansässiger Bauunternehmer einzelne Bauten im Inland ausführen läßt.

Für die Genossenschaftsbeiträge, welche von einem im Ausland ansässigen Betriebsunternehmer einzuziehen sind, soll nach dem Entwurfe der Anspruch auf Sicherheitsleistung durch das Gesetz selbst vorgesehen werden, weil die größere Schwierigkeit der Beitragseinziehung im Auslande diese Sicherstellung zu Gunsten der Berufsgenossenschaft rathsam erscheinen läßt.

Zu §. 10c.

Die bisher im §. 18 unter den Vorschriften über das Genossenschaftsstatut gegebenen Bestimmungen über die Ansammlung des Reservefonds werden passender hierher in den Abschnitt über die Aufbringung der Mittel versetzt. Sachlich schlägt der Entwurf eine Erleichterung vor. Das Gesetz erfordert als beständigen Mindestbetrag des Reservefonds, von dessen Erreichung die Befugniß zur anderweiten Verwendung der Zinsen abhängig gemacht ist, den doppelten Jahresbedarf der Genossenschaft, d. h. den zweifachen Betrag der im Vorjahre zur Deckung der Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten erforderlich gewordenen Beträge. Es erscheint angängig, die anderweite Verwendung der Zinsen schon dann zu gestatten, wenn der Reservefonds auf den doppelten Betrag der Entschädigungen gestiegen ist.

Der Entwurf sieht im §. 70 a einen Fall vor, in welchem es gestattet sein soll, aus dem Reservefonds ohne besondere Genehmigung Beträge zu entnehmen. Auch in diesem Falle soll aber das Reichs-Versicherungsamt für eine auf einige Jahre zu vertheilende allmähliche Wiederergänzung des Reservefonds Sorge tragen.

Zu §. 11.

Wegen der Uebereinstimmung mit §. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ist hier und in den folgenden Paragraphen überall, wo von der „Bildung" von Berufsgenossenschaften die Rede ist, der zutreffendere Ausdruck „Errichtung" an die Stelle gesetzt.

Zu §§. 12 bis 15.

Die Bestimmungen über die freiwillige Errichtung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 bis 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) und die Bildung von Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath (§. 15 a. a. O) haben ihre Bedeutung verloren, nachdem auf Grund derselben die erstmalige Errichtung der Berufsgenossenschaften im Jahre 1885 stattgefunden hat. Das Fortbestehen dieser, sowie der inzwischen auf Grund der Gesetze vom 28. Mai 1885 und vom 11. Juli 1887 errichteten Berufsgenossenschaften ist im Schlußsatze des §. 9 Abs. 1 verordnet. Für die auf Grund des §. 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 7, §. 1 a Abs. 2 dieses Entwurfs der Versicherungspflicht erst unterstellten Betriebe finden sich Vorschriften über ihre Eingliederung in die berufsgenossenschaftliche Organisation im §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Demnach können die §§. 12 bis 15 hier gestrichen werden.

Zu §. 16.

Die Vorschriften über die Verwaltung der etwa neu zu errichtenden Berufsgenossenschaften sind mit §. 2 Absatz 3, 4 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, in Uebereinstimmung gebracht.

Zu §. 17.

Gleichwie die Berufsgenossenschaft ein dringendes finanzielles Interesse daran hat, die Folgen von Betriebseinstellungen namentlich in Bezug auf die Sicherstellung der Beiträge durch Statut zu regeln, so stellt sich das gleiche Bedürfniß bei einem Wechsel des Betriebsunternehmers heraus, welcher nicht in allen Fällen ohne Weiteres mit einer Einstellung des Betriebs verbunden ist. Es empfiehlt sich daher, unter Ziffer 7 als Gegenstand der statutarischen Regelung neben den Fällen der Betriebseinstellung auch diejenigen eines Wechsels der Unternehmer aufzuführen. Wegen der Erzwingung der pünktlichen Befolgung der bezüglichen Bestimmung vergl. §. 104.

Nachdem die Versicherungsberechtigung der kleinen Betriebsunternehmer durch Gesetz (§. 2 Abs. 2 des Entwurfs) eingeführt ist, müssen alle Genossenschaftsstatuten über die An- und Abmeldung der selbstversicherten Unternehmer sowie über die Berechnung ihres Jahresarbeitsverdienstes Bestimmungen (Ziffer 12) aufnehmen. Die bezügliche Bestimmung ist aus dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft (§. 22 Ziffer 12), wo die gleiche Versicherungsberechtigung bereits besteht, übernommen. Hinzugefügt ist die Bezugnahme auf die in Betracht kommenden besonderen Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 18.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist durch §. 10 c ersetzt.

Zu §§. 19, 20.

Die Bestimmungen im §. 19 sind redaktionell verbessert und in Bezug auf die Sektionsversammlungen vervollständigt.

Auch §. 20 ist in der Fassung verbessert und gleichzeitig, soweit es sich um das Statut für eine neu zu errichtende Berufsgenossenschaft handelt, mit §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, in Uebereinstimmung gebracht.

Zu §. 21.

Die Vertrauensmänner haben naturgemäß nur kleine Bezirke, ihre Zahl ist deshalb in den über weite Gebiete sich erstreckenden Genossenschaften beträchtlich, und die bezüglichen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger sind erfahrungsgemäß umfangreich und kostspielig. Ein entsprechender Nutzen für die Berufsgenossenschaft oder für die versicherten Personen wird durch die Aufwendung dieser Kosten nicht erzielt, weil die Kenntniß der Bezirke und Namen der Vertrauensmänner nicht für allgemeine, sondern nur für örtliche Interessen Bedeutung hat, denen durch andere Arten der Veröffentlichung wirksamer Rechnung getragen werden kann. Gleiches gilt auch von der nicht selten wechselnden Zusammensetzung der Genossenschaftsorgane.

Zu §. 22.

Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung muß nach dem Gesetze der Genossenschaftsversammlung vorbehalten bleiben. Thatsächlich kann aber diese Versammlung die Prüfung nicht selbst durchführen; die Prüfung kann vielmehr nur in der Weise erfolgen, daß die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuß ernennt, der die Prüfung vorzunehmen und über das Ergebniß zu berichten hat. Es empfiehlt sich, die Zulässigkeit dieses Verfahrens im Wortlaute des Gesetzes zum Ausdrucke zu bringen.

Zu §. 23.

Bei der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze hat sich unabweisbar gezeigt, daß der Vorstand nicht in der Lage ist, die sehr umfangreichen Verwaltungsgeschäfte ohne Ausnahme selbst zu erledigen. Auch der durch statutarische Vorschriften eingeschlagene Weg, einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gewisse Geschäfte zu übertragen, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Es haben deshalb in vielen Berufsgenossenschaften wesentliche Theile der Geschäfte an bezahlte Beamte übertragen werden müssen, und zur Bewältigung derjenigen Arbeiten, welche durch solche Beamte nicht erledigt werden dürfen, ist man zuweilen dazu übergegangen, den Vorstandsmitgliedern selbst als Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust nach dem Jahressatze fixirte Beträge zu bewilligen. Diese Beträge haben in einzelnen Fällen eine so beträchtliche Höhe erreicht, daß von einer ehrenamtlichen Verwaltung kaum noch gesprochen werden kann.

Es ist nothwendig, für diese neben den gesetzlichen Bestimmungen entstandene Einrichtung im Gesetz eine festere Unterlage und Gestalt zu schaffen. Festzuhalten ist dabei jedoch, daß die Anschauung zurückzuweisen ist, als könnte sich der Genossenschaftsvorstand oder der Vorsitzende desselben in allen seinen Funktionen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wie es in den privatrechtlichen Verhältnissen eines Handelsgeschäfts zulässig ist. In den wichtigen öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten der Vorstände, vor Allem in der Festsetzung der Renten, ist jede auf einer privatrechtlichen Anstellung oder Vollmacht beruhende Stellvertretung ausgeschlossen. Dagegen kann zugelassen werden, daß der Vorstand unter Aufrechterhaltung der ihm gesetzlich obliegenden Verantwortung bestimmte andere Geschäfte auf besoldete Geschäftsführer überträgt. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß hierin nicht zu weit gegangen wird, soll dem Reichs-Versicherungsamte die Aufgabe, die zur Ausführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, übertragen werden, zu deren Lösung ihm aus der bisherigen Durchführung der Unfallversicherungsgesetze genügende Erfahrungen zu Gebote stehen. Diese Bestimmungen sollen nach dem Entwurf einheitlich für alle Berufsgenossenschaften erlassen werden, insbesondere auch für die der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften gelten. Der §. 23 ist deshalb nicht unter den Zuständigkeiten angeführt, welche gemäß §. 92 auf das Landes-Versicherungsamt übergehen.

Zu §. 24.

Die Aenderung des ersten Absatzes im ersten Satze hat nur redaktionelle Bedeutung und verbindet den Inhalt

des bisherigen vierten Absatzes mit dem des ersten. Die Gründe, welche von der Wählbarkeit zu den Ehrenämtern der Genossenschaft ausschließen, sind in Uebereinstimmung mit der neuen Fassung, welche im §. 88 des Invalidenversicherungsgesetzes Annahme gefunden hat, im Entwurf anderweit geregelt. Diese Fassung, durch welche die für Schöffen geltenden Unfähigkeitsgründe in Bezug auf die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner für maßgebend erklärt werden, hat ihr Vorbild im §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141). Wie im Invalidenversicherungsgesetze so genügt auch hier die Bezugnahme auf §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Daneben kommen in Betracht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Verlust und die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, unter denen der Schöffendienst mitbegriffen ist. Vergl. §§. 31, 33, 34, 35, 36 a. a. O. —

Im zweiten Absatze wird die bisherige Bezugnahme auf die landesgesetzlichen Ablehnungsgründe des Vormundschaftsrechts in Uebereinstimmung mit §. 94 des Invalidenversicherungsgesetzes durch die Anführung der einheitlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt. Soweit die daselbst aufgeführten Gründe, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann, auf die Ablehnung von genossenschaftlichen Ehrenämtern passen, sollen dieselben für das ganze Gebiet des Reichs gleichmäßig entscheidend sein. Auch die Vorschriften über die Zulässigkeit der Ablehnung von Wahlen sind den durch den erweiterten Umfang der Arbeiterversicherung bedingten Verhältnissen entsprechend, nach dem Vorbilde des §. 94 cit. umgestaltet worden. Im dritten Absatze sind Bestimmungen über die Bestrafung bei unzulässiger Ablehnung oder bei Nichtwahrnehmung des Amtes nach dem Vorbilde des §. 90 Abs. 2 a. a. O. getroffen.

Zu §. 25.

Wie schon bei §. 23 angedeutet ist, sind die den Vorstandsmitgliedern zugebilligten Entschädigungen für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust in einzelnen Fällen über das mit einer ehrenamtlichen Verwaltung vereinbare Maß hinausgegangen. Es empfiehlt sich, die Höhe der Entschädigung fortan von der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts abhängig zu machen und dadurch die bisher fehlende Handhabe zu schaffen, um zu weit gehenden Bewilligungen, die das Ansehen der genossenschaftlichen Verwaltung gefährden, entgegenzutreten. Um zu verhüten, daß die vom Reichs-Versicherungsamte hiernach zu ziehenden Grenzen umgangen werden, ist ferner eine Bestimmung hinzugefügt, wonach die Vorstandsmitglieder nicht nebenbei eine Besoldung als Geschäftsführer erhalten dürfen.

Zu §. 27.

Der Paragraph ist in der Fassung nach dem Vorbilde des Invalidenversicherungsgesetzes §. 90 Abs. 3 umgestaltet.

Zu §. 27a.

Es fehlt im Gesetz an einer Vorschrift über die Amtsenthebung der gewählten Organe der Berufsgenossenschaft für den Fall, daß nachträglich eine Voraussetzung der Wählbarkeit fortfällt oder ein bezüglicher Mangel bekannt wird. Der Entwurf schlägt deshalb in Anlehnung an §. 91 des Invalidenversicherungsgesetzes vor, für diese Fälle sowie ferner für grobe Verletzungen der Amtspflicht dem Vorstande die Befugniß beizulegen, den Gewählten nach vorgängiger Anhörung desselben seines Amtes zu entheben. Gegen die Enthebung ist ohne aufschiebende Wirkung Beschwerde an das Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamt zugelassen.

Zu §. 28.

Die Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs wird in einem an Fristen gebundenen Verfahren, welches für die Dauer der Tarifperiode formales Recht zwischen Genossenschaft und Unternehmer schafft, abgeschlossen. Soweit nicht Aenderungen des Tarifs oder des Betriebs erfolgen, steht die Veranlagung des letzteren für die Tarifperiode unabänderlich fest. Demgemäß bleibt auch eine durch unrichtige Angaben erschlichene Veranlagung in Geltung. Diesem Uebelstande soll durch einen Zusatz zu §. 28 Abs. 4 abgeholfen werden, welcher für solche Fälle eine Wiederaufnahme des Veranlagungsverfahrens zuläßt.

Im vorletzten Absatz ist durch einen Zusatz klargestellt, daß es zur Vorbereitung für die Revision der Gefahrentarife ausreicht, wenn die in den einzelnen Betriebszweigen — nicht in jedem einzelnen Betriebe — vorgekommenen entschädigungspflichtigen Unfälle zusammengestellt und der beschließenden Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden.

Der letzte Absatz ist des besseren Zusammenhanges halber aus dem vorletzten Absatze herausgenommen.

Zu §. 29.

In einigen Berufsgenossenschaften ist das Bedürfniß hervorgetreten, die Sektionen wegen der in einzelnen Bezirken größeren Unfallgefahr mit einem höheren Antheil der aus ihren Betrieben hervorgehenden Unfalllasten vorweg heranzuziehen. Dies gilt besonders von Baugewerks-Berufsgenossenschaften, in denen mit ländlichen Bezirken große Städte vereinigt sind, sowie von landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, in denen neben Weide- und Wiesenwirthschaft betreibenden Landstrichen Gebirgswaldungen vorkommen. Hier ist die Vorbelastung der mit einer erheblich größeren Zahl von schwereren Unfällen betheiligten Sektionen mit nur 50 Prozent als unzureichend empfunden worden, und dies hat zu Bestrebungen auf Aussonderung der Bezirke mit weniger gefährlichen Betrieben zu neuen Berufsgenossenschaften geführt. Da eine Zerlegung der bestehenden Organisationen nach solchen Gesichtspunkten behufs Erhaltung leistungsfähiger Träger der Unfallversicherung thunlichst vermieden werden muß, empfiehlt es sich, den Wünschen der Betheiligten, soweit sie als berechtigt anerkannt werden können, dadurch entgegenzukommen, daß eine höhere statutarische Vorbelastung der Sektionen und zwar bis zu 75 Prozent der Entschädigungsbeträge gesetzlich zugelassen wird.

Zu §. 31.

Im Abs. 2 sind die bisher durch Bezugnahme auf den im Entwurfe gestrichenen §. 12 für anwendbar erklärten Bestimmungen ohne materielle Aenderung im Wortlaute hierher übertragen.

Zu §. 32.

Der neu hinzugefügte Abs. 5 füllt eine Lücke des bisherigen Gesetzes in demjenigen Sinne aus, den die Praxis

des Reichs-Versicherungsamts als dem Geiste des Gesetzes entsprechend bereits erkannt hat.

Zu §. 34.

Die vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzes beziehen sich nur auf die Fassung.

Zu §. 35.

Die Aenderungen der Abs. 1, 2 haben nur redaktionelle Bedeutung und berücksichtigen die Verhältnisse der nach §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, etwa neu zu errichtenden Berufsgenossenschaften.

Um den Klagen darüber abzuhelfen, daß die Arbeiter nach einem Unfall oft im Ungewissen wären, wohin sie sich mit ihren Anträgen auf Entschädigung zu wenden hätten, empfiehlt es sich, die Unternehmer zu verpflichten, die erforderlichen Angaben durch Aushang im Betriebe bekannt zu machen. Ein besonderes Bedürfniß zu solcher Aufklärung liegt dann vor, wenn ein Betrieb, der seiner Natur nach zu einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gehören würde, gemäß §. 9 ausnahmsweise bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft mit versichert ist. Ein bezüglicher Zusatz mußte in den Entwurf an dieser Stelle aufgenommen werden, weil für land- und forstwirthschaftliche Betriebe im Uebrigen (vergl. § 45 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) davon abgesehen ist, eine entsprechende Bekanntmachung durch Aushang vorzuschreiben. Denn dort fehlt es in der Regel an einer dazu geeigneten festen Betriebsstätte.

Zu §. 37.

Im Gewerbe- und im See-Unfallversicherungsgesetz ist besondere Vorkehrung gegen unzutreffende Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in das Genossenschaftskataster in der Weise getroffen, daß, wenn der Betriebsunternehmer sich bei der von der Berufsgenossenschaft ausgesprochenen Ablehnung beruhigt, gleichwohl durch die untere Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Versicherungspflicht beim Reichs-Versicherungsamte von Amtswegen herbeizuführen ist. Auf diese Weise gelangen also alle Ablehnungen der Aufnahme in das Genossenschaftskataster, sei es in Folge einer Beschwerde, sei es von Amtswegen zu einer Prüfung durch das Reichs-Versicherungsamt. Nachdem sich die Unfallversicherung vollständig eingelebt hat, ist ein Bedürfniß zu einer Prüfung in diesem Umfange nicht mehr zu erkennen. Denn soweit es sich um Fälle handelt, in denen bei der Ablehnung der Aufnahme nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde eine andere Berufsgenossenschaft betheiligt ist, hat die untere Verwaltungsbehörde nach §. 36 Abs. 2 eine Entschließung des Vorstandes dieser anderen Berufsgenossenschaft herbeizuführen. Im Uebrigen aber haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß es regelmäßig die Berufsgenossenschaften selbst sind, welche auf die Heranziehung der Betriebe dringen. Dies entspricht auch der Natur der Sache, denn die Berufsgenossenschaft hat für die Folgen von Unfällen in den nach Gesetz und Statut ihr zugehörenden Betrieben auch dann aufzukommen, wenn diese Betriebe nicht in das Genossenschaftskataster eingetragen sind; sie würde sich also durch ungerechtfertigte Ablehnung von Betrieben nur selbst schädigen.

Da hiernach ungerechtfertigte Ablehnungen kaum zu besorgen sind, so erscheint es zulässig, das Reichs-Versicherungsamt, dem immerhin auf Grund der in Rede stehenden Bestimmung jährlich etwa 2000 Fälle zur Prüfung unterbreitet werden, von dieser Arbeit insoweit zu entlasten, als nicht etwa die unteren Verwaltungsbehörden die Entscheidung für zweifelhaft halten und deshalb den Fall zur Entscheidung vorlegen.

Zu §. 40.

Die im Unfallversicherungsgesetze vorgesehenen Mitgliederverzeichnisse, die dem Reichs-Versicherungsamte, der höheren Verwaltungsbehörde und jedem Mitgliede der Genossenschaft zugestellt werden sollen, sind in Folge einer vom Reichs-Versicherungsamt ertheilten generellen Dispensation niemals aufgestellt worden. Es empfiehlt sich daher, die nicht praktisch gewordene Vorschrift über die Aufstellung dieser Verzeichnisse aus dem Gesetze zu streichen.

Zu §§. 41 bis 50.

Die besonderen Vertreter der Arbeiter, welchen die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer obliegt, sowie die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte sollen nach den Ausführungen zu §§. 3—9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, fortfallen. Für die Mitwirkung von Arbeitervertretern bei der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften sollen nach den in den §§. 79, 79a des Entwurfs enthaltenden Vorschlägen besondere Wahlen stattfinden. Zur Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Versicherungsämter aus dem Arbeitnehmerstande werden nach §. 10 des oben angezogenen Abänderungsgesetzentwurfs die aus den Versicherten gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer berufen. Weiterhin werden im §. 3 a. a. O. die entsprechend erweiterten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, für deren Verfahren die erforderlichen Bestimmungen schon anderweit erlassen sind, mit der Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen betraut. Dadurch werden die §§. 41 bis 50 des Gesetzes hier entbehrlich. Wegen der Streichung des §. 45 vergl. auch die Bemerkungen zu §. 54.

Zu §. 51.

In der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist beobachtet worden, daß die hier behandelten Bestimmungen zuweilen dahin aufgefaßt werden, als ob nur bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten die Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sei. Es liegt auf der Hand, daß diese Auffassung den durch die Anzeige und die sich daran schließende Unfalluntersuchung zu wahrenden Interessen nicht Rechnung trägt. Es wird deshalb keinem Bedenken unterliegen, durch den hier vorgeschlagenen Zusatz jeden Zweifel über die Bedeutung der Bestimmung auszuschließen.

Für die Berufsgenossenschaften ist die rechtzeitige Anzeige der Unfälle von großer Bedeutung. Es empfiehlt sich deshalb, schon im Gesetze darauf hinzuweisen, daß durch statutarische Bestimmung eine solche Anzeige, neben der an die Ortspolizeibehörde zu erstattenden, dem Betriebsunternehmer auferlegt werden kann. Durch diesen Hinweis wird gleichzeitig erreicht, daß gemäß §. 104 Abs. 2 des Gesetzes die Unterlassung der Anzeige an das zuständige Genossenschaftsorgan unter die wirksamere Strafandrohung dieses Paragraphen gestellt wird. Die Strafen, welche nach der bei Statutengenehmigungen geübten Praxis des Reichs-Versicherungsamts im Wege statutarischer Androhung für unterlassene Anzeigen zugelassen werden, entsprechen auch in ihrem Höchstbetrage der Bedeutung der Sache nicht. Eine noch weiter gehende Verpflichtung zur Erstattung von Unfallanzeigen auch den Krankenkassen gegenüber, wie in Anregung gebracht worden ist, einzuführen, empfiehlt sich nicht. Auch ohne solche, die Unternehmer belastende Auflage fehlt es den Krankenkassen nicht an ausreichender Gelegenheit, sich darüber zu unterrichten, welche Erkrankungen auf Betriebsunfälle zurückzuführen sind. Die Krankenkasse erhält überdies nach §. 53 Nachricht von der Einleitung der polizeilichen Unfalluntersuchung.

Die im Abs. 2 vorgenommene Verlängerung der Anzeigefrist von zwei auf drei Tage will die thatsächlichen

Verhältnisse berücksichtigen, welche es oft zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Anzeige geboten ist oder nicht. Nachtheile für den Verletzten können aus dieser geringen Verlängerung der Anzeigefrist nicht entstehen, wohl aber kann eine Belästigung der Unternehmer, der Behörden und der Genossenschaftsorgane mit überflüssigen Anzeigen vermieden werden.

Zu §. 52.

Nach den Motiven zum Unfallversicherungsgesetze sollte die Einführung der Unfallverzeichnisse dem Zwecke dienen, daß auf die Betriebsunfälle bezügliche statistische Material bereit zu stellen. Dieses Bedürfniß hat jedoch in der Ausgestaltung der Praxis auf anderem Wege seine Befriedigung gefunden. Nach Anleitung des Reichs-Versicherungsamts stellen die Berufsgenossenschaften die Grundlage nicht nur für die alljährlich dem Reichstage vorzulegende Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse (§. 77 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), sondern auch für andere unfallstatistische Arbeiten, besonders mit Hülfe der jetzt für alle einzelnen Unfälle eingeführten Zählkarten, in ausreichender Weise zur Verfügung. Sie sind als die betheiligten Selbstverwaltungskörper und vermöge ihrer Sachkenntniß zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders geeignet. Auch haben sie in Folge der statutarischen Bestimmung, wonach ihren Organen ein Duplikat der polizeilichen Unfallanzeige zugeht, nicht nur dasselbe Material, wie die Polizeibehörden zur Hand, sondern sie sind allein im Besitze der Unterlagen zur Nachprüfung der nicht selten unvollständigen vorläufigen Angaben der Unfallanzeigen und, was von besonderer Wichtigkeit ist, auch im Besitze derjenigen statistischen Daten, die sich erst im weiteren Verlaufe der einzelnen Entschädigungsfälle ergeben.

Thatsächlich haben denn auch die polizeilichen Unfallverzeichnisse eine praktische Bedeutung nicht gewonnen. Auf der anderen Seite ist für die Behörden mit der Führung des Unfallverzeichnisses, welchem das im Reichsanzeiger vom 12. November 1885 Nr. 266 veröffentlichte Muster überwiegend zu Grunde gelegt ist, eine nicht unbeträchtliche geschäftliche Belastung verbunden. Hiernach liegt kein ausreichender Grund vor, die allgemeine Führung der Unfallverzeichnisse durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufrechtzuerhalten. Soweit etwa gegebenenfalls besondere eigene Interessen der Ortspolizei und Dienstbehörden die Aufstellung einer entsprechenden Statistik oder Listenführung erforderlich machen sollten, wird der Weg der Dienstanweisung zum Ziele führen.

Zu §. 53.

Die Krankenkassen sind nach §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablaufe der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Durch die Anzeige soll die Genossenschaft in den Stand gesetzt werden, rechtzeitig ihre Entschließung über die Entschädigung des Verletzten vorzubereiten und eventuell selbst die Krankenfürsorge für denselben zu übernehmen.

Die Zusatzbestimmung im Abs. 1 des §. 53 will Fürsorge treffen, daß die eine sachgemäße Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung fördernde polizeiliche Unfalluntersuchung sobald wie möglich, jedenfalls in unmittelbarem Anschluß an ein Ersuchen vorgenommen wird, welches von der Berufsgenossenschaft etwa im Anschluß an die Bestimmung jenes §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes oder behufs Erfüllung der aus §. 5e des Entwurfs ihr erwachsenden Aufgaben gestellt werden sollte. Die Unfalluntersuchung, welche in vielen Fällen erst die Unterlagen für die Entschädigungsverhandlungen beschafft, so daß die letzteren häufig, wenn auch keineswegs immer, erst nach dem Abschlusse der Untersuchung eingeleitet werden können, ist in allen Fällen eine dringliche und thunlichst zu beschleunigende Angelegenheit. Auf die rechtzeitige Einleitung und den schleunigen Abschluß dieser Untersuchung muß daher um so mehr mit Nachdruck hingewirkt werden, als ein erheblicher Werth darauf zu legen ist, daß die Unfallentschädigung an die Leistungen aus der Krankenversicherung auch thatsächlich sich thunlichst lückenlos anschließt. Die Kosten dieser Untersuchung hat, wie bisher, die Polizeibehörde zu tragen, weil es sich um die Erfüllung einer ihr gesetzlich auferlegten Pflicht handelt. Darin ändert es nichts, daß ihr die Anregung zur Untersuchung durch ein Ersuchen der Genossenschaft gegeben wird. Ein solches Ersuchen steht nicht auf gleicher Stufe mit der gemäß §. 54 Abs. 2 auf Antrag und Kosten der Genossenschaft zu bewirkenden Zuziehung von Sachverständigen.

Neben den Berufsgenossenschaften ist sodann auch den Krankenkassen das Recht beigelegt, auf polizeiliche Unfalluntersuchung anzutragen, weil diese Kassen ein erhebliches Interesse daran haben, möglichst bald diejenigen Unterlagen festgestellt zu sehen, auf Grund deren sich beurtheilen läßt, ob demnächst eine Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft eintreten wird.

Die unter Ziffer 5 und 6 vorgeschlagenen Erweiterungen der von der Polizeibehörde verlangten Feststellungen sind durch die Anforderungen der Praxis begründet.

Der weitere Zusatz im Abs. 2 soll der Genossenschaft für die von ihr für angezeigt erachteten Ermittelungen die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde auch in dem Falle sichern, wenn die letztere zweifelhaft ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Unfalluntersuchung geboten ist, vorliegen.

Zu §§. 54 bis 56.

Die Bestimmung, daß zu den Unfalluntersuchungen ein von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, zu diesem Zwecke ein für alle Mal gewählter Bevollmächtigter zuzuziehen ist, und zwar nach §. 55 auf Kosten der Genossenschaft, entspricht nicht dem praktischen Bedürfnisse. Dies ergiebt sich aus der Beobachtung, daß viele Krankenkassen nur ungern an die Wahl der Vertreter gehen, sowie daß die gewählten Vertreter nicht selten bei den Untersuchungen ausbleiben und, wenn sie erscheinen, kaum etwas zur Aufklärung beizutragen vermögen. Die Einrichtung hat sonach auf der einen Seite keinen Werth für die Arbeiter, auf der anderen Seite aber verursacht sie den Krankenkassen Mühe und nutzloses Schreibwerk, sowie den Genossenschaften entbehrliche Ausgaben. Freilich kommen einzelne Fälle vor, in denen die Krankenkasse ein Interesse daran hat, durch einen Bevollmächtigten von dem Gange der Unfalluntersuchung Kenntniß zu nehmen. Dann genügt es aber, wenn ihr die Befugniß hierzu offen gehalten und zu diesem Zwecke dem Kassenvorstande von der Einleitung der Untersuchung Kenntniß gegeben wird. In solchem Falle kann dem Kassenvorstand überlassen bleiben, den Bevollmächtigten für die im Interesse der Krankenkasse entfaltete Thätigkeit zu entschädigen; die erforderlichen Mittel werden als Verwaltungskosten der Krankenkasse zu verrechnen sein.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, in den §§. 54 bis 56 die auf den Krankenkassenvertreter bezüglichen Vorschriften zu streichen und an deren Stelle nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Krankenkasse zur Entsendung

eines Bevollmächtigten befugt sein und dem Kassenvorstande deshalb von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Nachricht gegeben werden soll. Hieraus ergiebt sich dann auch die Streichung des §. 45.

Die weitere Abänderung des §. 54 in Bezug auf den Vertreter des Betriebsunternehmers hat nur redaktionelle Bedeutung.

Der letzte Absatz des §. 55 ist mit Rücksicht darauf in den Entwurf aufgenommen, daß zuweilen die den Betheiligten zugestandene Akteneinsicht für die sachgemäße Wahrnehmung der Rechte des Verletzten, insbesondere auch für die gehörige Informirung eines etwa zu bestellenden Vertreters nicht ausreicht. Auf der anderen Seite muß zur Abwehr mißbräuchlicher Anträge auf abschriftliche Mittheilung umfangreicher Akten als Regel die Erstattung der Schreibgebühren beibehalten werden. Indessen empfiehlt es sich, den Behörden die Befugniß beizulegen, diese Erstattung zu erlassen, wenn dies aus zutreffenden Gründen seitens des Verletzten oder der Hinterbliebenen beantragt wird. In diesem Falle würden die Gebühren als Kosten der Unfalluntersuchung zu verrechnen sein.

Zu §. 56a.

Die Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (§. 13) über die Untersuchung von Unfällen, die in Transportbetrieben (Eisenbahn, Binnenschiffahrt 2c.) auf der Reise sich ereignen, müssen nach erfolgter Aufnahme des Inhalts dieses Gesetzes in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hierher übertragen werden. Dabei muß nach den bei §. 54 vorgenommenen Aenderungen die Bestellung eines besonderen Vertreters des Krankenkassenbevollmächtigten wegfallen; der jetzt noch im einzelnen Falle etwa zu bestellende Bevollmächtigte braucht schon nach §. 54 nicht aus den Kassenmitgliedern entnommen zu werden.

Die Ersetzung des Wortes „Fahrt" durch das Wort „Reise" hat nur redaktionelle Tragweite und ist erfolgt, weil im Bergbaue das Wort Fahrt eine technische, hier nicht in Betracht kommende Bedeutung hat.

Zu §. 57.

Unter Abs. 1 Ziffer 1 lit. a ist durch Bezugnahme auf §. 5a Abs. 1 Ziffer 1 eine genauere Abgrenzung der hier in Frage kommenden Kosten herbeigeführt. Die unter c vorgeschlagene Abänderung ist eine Konsequenz der im §. 6 Ziffer 1 vorgenommenen Aenderung.

Bei der Handhabung des Gesetzes sind Zweifel darüber hervorgetreten, wie weit eine Zuständigkeit der Sektionsvorstände in Bezug auf die zum Heilverfahren gehörende Unterbringung des Verletzten in eine Heilanstalt und die für diese Zeit den Angehörigen (nach §. 7) zustehende Rente begründet sei. Da die bezüglichen Entschließungen von dem den Verhältnissen näher stehenden Vorstande der Sektion sachgemäßer getroffen werden können, als vom Genossenschaftsvorstande, so empfiehlt es sich, die Zweifel in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Weise durch Ausbau der Zuständigkeit der Sektion zu beseitigen.

Die Abänderungen im zweiten Absatze bezwecken, für die unter Ziffer 2 des ersten Absatzes aufgeführten Fälle, in welchen es sich um die wichtigeren, besonders schwer wiegenden Entscheidungen handelt, die Uebertragung der Zuständigkeit auf einen einzelstehenden Vertrauensmann auszuschließen; dagegen sollen auch in diesen Fällen kollegiale Ausschüsse der Sektionsvorstände oder besondere mehrgliedrige Kommissionen zur Entscheidung berufen werden können.

Zu §. 58.

Durch Streichung entbehrlicher Zusätze ist die Bestimmung in der Fassung vereinfacht und der Inhalt deutlicher geworden. Insbesondere wird dadurch das aus der jetzigen Wortfassung sich ergebende, bei der Handhabung der bisherigen Bestimmungen allerdings schon durch geeignete Einwirkung des Reichs-Versicherungsamts beseitigte Mißverständniß hinfällig, daß mit der Festsetzung der Hinterbliebenenrente in allen Fällen so lange gewartet werden müsse, bis die polizeiliche Unfalluntersuchung abgeschlossen sei. Die Beschleunigung der Feststellung der Entschädigungen ist eine dringende Aufgabe aller betheiligten Stellen; es darf in dieser Beziehung auf das bei §. 53 Gesagte verwiesen werden. Dem entspricht es, wenn die Verpflichtung zur Bewilligung vorläufiger Entschädigungen durch die neue Fassung des Abs. 3 den Berufsgenossenschaften allgemein und ohne die bisherigen Beschränkungen in allen denjenigen Fällen auferlegt worden ist, in denen irgend welche nicht sofort zu behebende Anstände der endgültigen Festsetzung der Entschädigung noch im Wege stehen. Bestimmungen über den Umfang der vorläufigen Entschädigung erscheinen entbehrlich; es kann dem pflichtmäßigen Ermessen der Genossenschaftsorgane und der etwa erforderlichen Einwirkung der Aufsichtsbehörde hier der weiteste Spielraum verbleiben. Entscheidend ist auch hier der Gesichtspunkt, daß die Leistungen aus der Unfallversicherung, soweit irgend möglich, sich lückenlos an den Fortfall anderer Unterstützungen beziehungsweise an den Tod des Verletzten anschließen sollen.

Zu §. 59.

Die bisherige Bestimmung des §. 59, welche den Entschädigungsberechtigten, sofern die Entschädigung ausnahmsweise nicht von Amtswegen festgestellt wird, darauf verweist, seinen Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem „zuständigen Vorstand" anzumelden, hat in einzelnen Fällen bei der zuweilen schwierigen und erst nach langwierigen Verhandlungen möglichen Feststellung derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher die Entschädigungspflicht obliegt, dazu geführt, daß Verletzte ihren Entschädigungsanspruch durch Zeitablauf verloren haben. Wenn es sich auch dabei meistentheils um Ansprüche gehandelt haben mag, die auch aus anderen Gründen in ihrer Durchführbarkeit begründeten Zweifeln begegneten, so verletzt es doch das Rechtsgefühl, daß die Abweisung des Anspruchs auf den formellen Grund des Fristablaufs in Fällen gestützt werden kann, in denen der Anspruch an sich rechtzeitig geltend gemacht, und nur an eine unrichtige Berufsgenossenschaft oder an ein nicht zuständiges Genossenschaftsorgan gerichtet ist. Der Entwurf schlägt deshalb, indem im Uebrigen daran festgehalten wird, die Geltendmachung des Anspruchs an eine bestimmte Frist nach dem Unfalle zu binden, in der neuen Fassung des ersten Absatzes vor, die Frist in den bezeichneten Fällen auch bei Anmeldung an unrichtiger Stelle als gewahrt anzuerkennen, und die Weitergabe der Anmeldung an die zuständige Stelle vorzuschreiben.

Zweifel darüber, bei welcher Berufsgenossenschaft der Entschädigungsanspruch anzumelden sei, können nicht nur dann vorkommen, wenn sich in einem nicht katastrirten Betriebe ein Unfall ereignet. Auch dann, wenn der Betrieb katastrirt ist, entstehen bei dem Ineinandergreifen der verschiedenen Betriebsarbeiten nicht selten Zweifel darüber, welchem Betriebe die einen Unfall herbeiführende Thätigkeit zuzurechnen und welche Genossenschaft daher zur Entschädigung verpflichtet ist. Der Verletzte steht in allen diesen Fällen vor der Frage, an welche Genossenschaft er sich wenden oder ob er etwa gleichzeitig verschiedene Genossenschaften in Anspruch nehmen soll. Nimmt er nur eine Genossenschaft in Anspruch, so kann er leicht den Nachtheil erleiden, daß, obwohl seine Entschädigungs-

berechtigung an sich unzweifelhaft ist, die Feststellung der Entschädigung sich verzögert, weil er sich im Irrthum über die genossenschaftliche Zugehörigkeit des Betriebs befindet, oder weil Streit darüber besteht, welche Genossenschaft zahlungspflichtig ist.

Die bisherigen Vorschriften suchen dieser Schwierigkeit bei mangelnder Katastrirung dadurch zu begegenen, daß zunächst (Abs. 4) das Verfahren zur Ermittelung der zuständigen Genossenschaft eingeleitet und dieser der Entschädigungsanspruch überwiesen wird. Für den zweiten Fall, nämlich wenn es zweifelhaft ist, welche von mehreren Genossenschaften zahlungspflichtig ist, sind besondere Vorschriften bisher nicht erlassen.

Es erscheint rathsam, ein Verfahren einzuführen, welches den Betheiligten so schnell als möglich zu der ihnen gebührenden Entschädigung verhilft. Demgemäß soll nach dem Entwurfe der Entschädigungsanspruch in Zweifelsfällen regelmäßig bei dem Vorstande derjenigen Genossenschaft angemeldet werden, welche nach Ansicht des Entschädigungsberechtigten zahlungspflichtig ist. Diese Genossenschaft soll jedoch einen ablehnenden Bescheid nur in dem Falle ertheilen, wenn sie meint, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall überhaupt nicht vorliege. Daneben kann selbstverständlich ein ablehnender Bescheid wegen mangelnder Aktivlegitimation ertheilt werden, wenn das zuständige Genossenschaftsorgan annimmt, derjenigen Person, die den Anspruch erhebt, stehe ein solcher nicht zu. Ist aber nach Lage der Sache anzunehmen, daß eine Entschädigung an den, der den Anspruch erhebt, zwar gezahlt werden muß, aber von einer anderen als der angerufenen Genossenschaft, so soll die letztere unter Zuwendung einer vorläufigen Fürsorge dem Entschädigungsberechtigten zur Ermittelung der richtigen Genossenschaft behülflich sein. Für diese Verhältnisse bieten sich Analogien in der Rechtslage des eine vorläufige Unterstützung an Hülfsbedürftige darreichenden Armenverbandes (§§. 28, 30, 31 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, Reichs-Gesetzbl. S. 360) und in der Stellung der Invalidenversicherungsanstalt, die einen Unfallinvaliden vorläufig zu unterstützen gehalten ist (§§. 112, 113 des Invalidenversicherungsgesetzes). Ebenso wie dort der Armenverband die von ihm gemachten Aufwendungen von dem endgültig zahlungspflichtigen Verbande wieder einzieht und die Versicherungsanstalt ihre Rentenauslage sich von der zur Unfallentschädigung verpflichteten Genossenschaft erstatten läßt, und ebenso wie in diesen beiden Fällen der endgültig Verpflichtete die ferneren Zahlungen zu übernehmen hat, so soll nach dem Entwurf auch hier die vorläufig zahlende Genossenschaft die andere, nach ihrer Ansicht verpflichtete Genossenschaft wegen Uebernahme der Entschädigungspflicht in Anspruch nehmen.

Lehnt die zweite Genossenschaft aus irgend welchem Grunde ab, so muß eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Diese Entscheidung ist dem Reichs-Versicherungsamt übertragen. Von der ergangenen Entscheidung muß dem Entschädigungsberechtigten Kenntniß gegeben werden. Die hiernach entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft hat sodann das ordnungsmäßige Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung durchzuführen (§§. 57 ff.).

Was den Umfang der vorläufigen Fürsorge anbetrifft, so handelt es sich auch hier, wie in den ähnlichen Fällen des §. 58 Abs. 2, nur um die Gewährung einer einstweiligen Unterstützung, die den Verletzten vor Noth schützt, also nicht um eine nach den Regeln des Gesetzes zu berechnende Entschädigung. Von den zeitraubenden Ermittelungen, die zur Feststellung der letzteren erforderlich werden können, muß einstweilen abgesehen werden, wenn erreicht werden soll, daß der Verletzte der Fürsorge nicht um deswillen entbehre, weil Zweifel bestehen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei. Dies ist um so mehr dann geboten, wenn die letztere Frage für die Höhe der Entschädigung mitbestimmend ist, insbesondere also, wenn es fraglich ist, ob eine gewerbliche oder eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft die Fürsorge endgültig zu übernehmen hat.

Schließlich ist durch Zusätze im Abs. 2 eine Milderung der Vorschriften über die Verjährung angeregt. Es kommt vor, daß schwerere Folgen des Unfalls erst nach Ablauf der zweijährigen Frist hervortreten, daß beispielsweise eine Knieverletzung, die den Arbeiter zunächst nur in der Vornahme gewisser Arbeiten beschränkte, nach Ablauf der Frist zu einer Amputation des Beines führt. Da Folgen des Unfalls schon vorher bemerkbar waren, muß der Arbeiter, wenn er einen Entschädigungsanspruch überhaupt erst später aus Anlaß der Amputation geltend macht, nach dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes abgewiesen werden. Dies entspricht nicht der Billigkeit; es wird deshalb vorgeschlagen den Anspruch noch zuzulassen, wenn eine neue Folge des Unfalls sich erst nach Ablauf der Frist herausgestellt hat. Die Anmeldung soll jedoch, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Diese neue Befristung der Anmeldung des Anspruchs fehlte bisher, es wurde deshalb nach Gutdünken ein angemessener Zeitraum für die Anmeldung angenommen. Da es sich aber um eine Ausschließung verspäteter Anträge handelt, ist es nothwendig, die in dieser Hinsicht bestehende Lücke durch das Gesetz selbst auszufüllen.

Zu §§. 60, 61.

Die in §§. 60, 61 vorgeschlagenen Aenderungen beziehen sich nur auf die Fassung. Bei der im letzten Absatze des §. 57 vorgeschriebenen Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Entschädigung zu bemessen ist, werden dem Entschädigungsberechtigten in den geeigneten Fällen regelmäßig die in Betracht kommenden ärztlichen Gutachten ihrem wesentlichen Inhalte nach wenigstens insoweit zur Kenntniß gebracht, als sie für die Entschließung des Feststellungsorgans mitbestimmend gewesen sind. Die Reichstagskommission (1897) hatte darüber hinaus beschlossen, daß dem Verletzten auf seinen Antrag der gesammte Wortlaut der Gutachten mitzutheilen sei. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen eine uneingeschränkte wörtliche Mittheilung des ganzen Gutachtens für den Verletzten selbst schädlich sein kann, z. B. wenn eine ungünstige Prognose über den Verlauf seiner Verletzung oder ein ungünstiges Urtheil über sein Gesammtbefinden und dessen Ursachen darin enthalten ist. Es liegt ferner die Besorgniß nahe, daß die Aerzte Bedenken tragen werden, ihre Beurtheilung des Falles der Berufsgenossenschaft gegenüber rückhaltlos darzulegen, wenn sie mit der Aussicht rechnen müssen, daß jedes Gutachten alsbald zur Kenntniß des Verletzten gebracht werden wird. Dies wäre für eine sachgemäße Entscheidung über die Entschädigungsansprüche offenbar in hohem Maße nachtheilig. Im Entwurf ist deshalb davon abgesehen, die Ertheilung vollständiger Abschriften der Gutachten an die Verletzten vorzuschreiben.

Zu §. 62.

Im §. 62 ist zunächst der erste Absatz gestrichen, weil das bisher im §. 59 Abs. 4 im Anschluß an die Geltendmachung des einzelnen Entschädigungsanspruchs vorgesehene besondere Verfahren zur Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit des Betriebs und die Zugehörigkeit zur Genossenschaft im Entwurfe beseitigt ist.

Im zweiten und dritten Absatze sind die Worte: „schiedsrichterliche Entscheidung" und „der Vorsitzende des Schiedsgerichts" ersetzt durch die Worte: „schiedsgerichtliche Entscheidung" und „das Schiedsgericht". Während die erstere Abänderung nur eine genauere Fassung, in Uebereinstimmung mit der sonstigen Ausdrucksweise des Gesetzes, bezweckt, hat die zweite Abänderung materielle Bedeutung. In Uebereinstimmung mit §. 114 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes empfiehlt es sich aus geschäftlichen Gründen und im Interesse des Versicherten, von der Person des Vorsitzenden bei Einlegung der Berufung ganz abzusehen und statt dessen die Einlegung bei der Behörde vorzuschreiben.

Eine fernere Aenderung im dritten Absatze (Abs. 2 des Entwurfs) sollte nach dem Vorschlage der Reichstagskommission (1897) zum Schutze für rechtsunkundige Verletzte, die etwa in Folge ihrer Verletzung oder aus anderen Gründen zu einem Entschluß über die Frage der Anfechtung des Bescheids nur schwer gelangen, eine Verlängerung der Frist zur Einlegung der Berufung von vier Wochen auf zwei Monate einführen. Der Entwurf ist diesem Vorschlage, zu welchem ein praktisches Bedürfniß nicht anerkannt werden kann, nicht gefolgt; er hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Uebereinstimmung in Bezug auf die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel zwischen dem Unfallversicherungsgesetz und §. 114 des Invalidenversicherungsgesetzes herzustellen, welches letztere in Uebereinstimmung mit der Civil-Prozeßordnung eine Frist von einem Monate vorschreibt. Die Uebereinstimmung in Bezug auf die Fristen ist für die Verhütung der Rechtsnachtheile, welche durch Fristversäumniß entstehen können, weitaus wirksamer, als eine Verlängerung der Frist.

In einem neu einzuschaltenden Absatz ist sodann in Uebereinstimmung mit §. 114 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes auch bezüglich des Rechtsmittels der Berufung der schon im §. 59 Abs 1 im Hinblick auf die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen zur Geltung gebrachte Gedanke durchgeführt, daß es in Unfallsachen zur Wahrung der Fristen nicht darauf ankommen soll, ob der Schriftsatz bei der zuständigen Stelle, hier dem Schiedsgerichte, rechtszeitig eingeht, sofern die erforderliche Erklärung innerhalb der Frist nur bei einer anderen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingetroffen ist. Die Vorschrift empfiehlt sich wegen der mangelhaften Geschäftsgewandtheit mancher Arbeiter, um der Absicht des Gesetzes gemäß möglichst zu verhüten, daß durch strenge Formvorschriften die Rechtsverfolgung eingeschränkt werde.

Zu §. 62a.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht mit einer redaktionellen Aenderung im zweiten Absatze den bisherigen Abs. 2, 3 des §. 63 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Anstellung der Klage statt auf vier Wochen der Gleichmäßigkeit halber mindestens auf einen Monat bemessen werden soll. — Die Umstellung der Bestimmungen rechtfertigt sich aus Gründen der folgerichtigen Anordnung.

Zu §. 62b.

Nach dem Vorgange des §. 115 des Invalidenversicherungsgesetzes ist auch hier im Interesse einer beschleunigten Zahlbarmachung begründeter Rentenansprüche dem Schiedsgerichte die Verpflichtung auferlegt, soweit thunlich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen, wenn es den von der Berufsgenossenschaft abgelehnten Entschädigungsanspruch überhaupt für begründet erachtet. Soweit die Feststellung ausnahmsweise nicht erfolgen kann, hat das zuständige Genossenschaftsorgan nach der den Entschädigungsanspruch anerkennenden Schiedsgerichtsentscheidung unverzüglich eine vorläufige Entschädigung (vergl. §. 58 Abs. 2, §. 59 Abs. 4) zu bewilligen.

Sobald der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach rechtskräftig feststeht, sind die zur Ausführung dieser Feststellung erforderlichen weiteren Vorbereitungen und Ermittelungen schleunigst nachzuholen.

Zu §§. 63, 63a.

Um klar zu stellen, in welchem Umfange die Rentenbescheide der Genossenschaftsorgane und die Entscheidungen der Schiedgerichte durch das Rekursverfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt eine Abänderung erfahren, mag hier eine statistische Zusammenstellung vorangeschickt werden.

Die Zahlen der Bescheide, Berufungen und Rekurse betrugen:

Jahr	Bescheide der Genossenschaften			Berufungen bei den Schiedsgerichten			Prozentsatz der angefochtenen Bescheide			Rekurse bei den Versicherungsämtern			Prozentsatz der angefochtenen Schiedsgerichtsurtheile			Jahr
	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1886	10 000	—	10 000	2 446	—	2 446	24,46	—	24,46	267	—	267	10,92	—	10,92	1886
1887	16 189	—	16 189	5 941	—	5 941	36,70	—	36,70	1 065	—	1 065	17,93	—	17,93	1887
1888	18 761	786	19 547	8 300	71	8 371	44,24	9,03	42,82	1 613	—	1 613	19,43	—	19,27	1888
1889	42 499	6 769	49 268	10 313	912	11 225	24,27	13,47	22,78	—	—	2 010	—	—	17,91	1889
1890	54 580	14 104	68 684	12 835	2 044	14 879	23,52	14,49	21,66	—	—	2 354	—	—	15,82	1890
1891	64 587	22 562	87 149	15 054	3 369	18 423	23,31	14,93	21,14	2 972	406	3 378	19,74	12,05	18,34	1891
1892	69 604	29 428	99 032	17 371	4 878	22 249	24,96	16,58	22,47	3 685	555	4 240	21,21	11,38	19,06	1892
1893	75 807	38 192	113 999	18 772	6 576	25 348	24,76	17,22	22,24	4 341	963	5 304	23,12	14,64	20,92	1893
1894	80 812	46 667	127 479	21 314	8 790	30 104	26,37	18,84	23,61	5 633	1 419	7 052	26,43	16,14	23,43	1894
1895	86 981	56 802	143 783	22 699	10 854	33 553	26,10	19,11	23,34	6 060	1 746	7 806	26,70	16,09	23,26	1895
1896	94 861	66 011	160 872	24 497	14 150	38 647	25,82	21,44	24,02	6 573	2 700	9 273	26,83	19,08	23,99	1896
1897	105 951	78 211	184 162	26 455	15 656	42 111	24,97	20,02	22,87	7 205	3 138	10 343	27,24	20,04	24,56	1897
1898	113 037	81 396	194 433	28 311	16 002	44 313	25,05	19,66	22,79	7 818	3 365	11 183	24,08	20,40	25,23	1898

Diese Zusammenstellung ergiebt, daß von allen Rentenbescheiden etwa 23 Prozent (Spalte 10) durch Berufung vor die Schiedsgerichte gebracht worden sind, und von diesen 23 Prozent der Gesammtzahl wieder etwa 25 Prozent (Spalte 16), d. i. 5,06 Prozent der Gesammtzahl der Rentenbescheide vor das Rekursgericht. Erwägt man nun ferner, daß nach den Geschäftsberichten des Reichs-Versicherungsamts etwa 80 Prozent aller Rekurse von den Versicherten eingelegt und davon 25 Prozent, oder anders ausgedrückt 20 Prozent der Gesammtzahl der Rekurse zu Gunsten der Versicherten entschieden werden, so ergiebt sich, daß nur 20 Prozent von den 5 Prozent der vor das

Rekursgericht kommenden Rentenbescheide, d. i. etwa 1 Prozent der Gesammtzahl der letzteren im Rekurswege zu Gunsten der Verletzten abgeändert wird.

Reduzirt man in entsprechender Weise die zu Gunsten der Berufsgenossenschaften ergehenden Rekursentscheidungen auf die Gesammtzahl der Bescheide, so ergeben sich folgende Zahlen. Etwa 20 Prozent der Rekurse werden von den Genossenschaften eingelegt; etwa 50 Prozent davon, also etwa 10 Prozent der Gesammtzahl der Rekurse werden zu Gunsten der Genossenschaften entschieden. Da von allen Entschädigungsansprüchen nur 5 Prozent in das Rekursverfahren kommen, so ändert das Reichs-Versicherungsamt nur bei $^1/_2$ Prozent aller Entschädigungsansprüche die Schiedsgerichtsentscheidung zu Gunsten der Berufsgenossenschaften ab.

Das Rechtsmittel des Rekurses wird im Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden Gesetz auf die Fälle des §. 57 Abs. 1 Ziffer 2 beschränkt, d. h. auf die Renten für eine nicht voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und auf die Renten für Hinterbliebene. Eine fernere Einschränkung des Rechtsmittels bezieht sich auf die Veränderungen der Renten, welche nach Ablauf der ersten fünf Jahre gemäß §. 65b nicht mehr durch Bescheid des Genossenschaftsorgans, sondern nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts sollen erfolgen können. Hier sollen gewisse Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts, die im §. 65b Abs. 1 Satz 2 bis 4 näher bezeichnet sind, endgültig sein. Gleiches gilt von der Kapitalabfindung für geringe Unfallrenten (§. 67). Die von der Reichstagskommission (1897) auch hier beschlossene Verlängerung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels auf zwei Monate ist aus den bereits zu §. 62 erörterten Erwägungen in den Entwurf nicht aufgenommen.

Aus dem Invalidenversicherungsgesetz ist in Bezug auf die Wirkung der Einlegung des Rechtsmittels eine Veränderung des bisherigen Rechtszustandes hierher übernommen, welche von der Reichstagskommission (§. 63c der Beschlüsse) bereits gutgeheißen war. Dem Rechtsmittel wird nämlich im Entwurf eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise insoweit beigelegt, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. In solchen Fällen müssen, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, die vom Schiedsgerichte zuweilen für viele Monate rückwärts festgestellten Entschädigungen alsbald gezahlt werden. Wenn dann später das Versicherungsamt unter Abänderung des Schiedsgerichtsurtheils den Anspruch abweist, so erhält, wie die bisherige Erfahrung ergeben hat, die Genossenschaft die zu Unrecht gezahlten Beträge oft nicht zurück, weil der Rentenempfänger dieselben verbraucht hat und in der Regel für größere Beträge nicht zahlungsfähig ist. Es empfiehlt sich daher, dem Rechtsmittel für die in die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung fallenden Beträge aufschiebende Wirkung beizulegen.

Diese Wirkung tritt selbstverständlich nur ein, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt und dem Gegenstande nach zulässig ist.

Die schon von dem bestehenden Gesetze beabsichtigte Ausschließung der im §. 57 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche von der Rekursfähigkeit soll nach Abs. 2 des Entwurfs schärfer durchgeführt werden. Bisher hatte es nämlich jeder Rekurskläger in der Hand, durch Verbindung seiner Ansprüche aus Ziffer 1 cit. mit einem völlig aus der Luft gegriffenen Anspruch aus Ziffer 2 nicht nur seine ganze Angelegenheit zur Verhandlung vor das Rekursgericht zu bringen, sondern auch dieses zu nöthigen, bei Zurückweisung der Ansprüche aus Ziffer 2 über die nicht rekursfähigen Ansprüche aus Ziffer 1 zu erkennen. Es bot sich mithin dem gewitzigten Rekurskläger ein Mittel dar, die beabsichtigte Ausschließung der Rekursfähigkeit auf einem kostenlosen Umwege zu umgehen. Dem will der Entwurf vorbeugen, indem er eine Abänderung der schiedsgerichtlichen Entscheidung über Ansprüche aus Ziffer 1 (d. h. Kosten des Heilverfahrens, Rente der Angehörigen 2c.) nur dann zuläßt, wenn eine Aenderung in Bezug auf die rekursfähigen Ansprüche aus Ziffer 2 (d. h. Dauerrente, Hinterbliebenenrente 2c.) stattfindet. Auch diese Bestimmung kann etwas dazu beitragen, das Reichs-Versicherungsamt von Verhandlungen über ungerechtfertigte Rekurse zu entlasten.

Eine weitere Abänderung ergiebt sich als Folge der bei §. 62 Abs. 3 dargelegten milderen Bestimmungen über die Wahrung der Rechtsmittelfristen. Auch bei Einlegung des Rekurses muß es danach für ausreichend erachtet werden, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist.

Zu §. 63b.

Im §. 63b ist zunächst angeordnet, daß anzugeben ist, aus welchen Gründen die Entscheidung des Schiedsgerichts angefochten wird. Eine gleiche Anforderung ist in Bezug auf die Einlegung der Berufung im §. 4 Abs. 2 der Verordnungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 2. November 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) und vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) gestellt. Es handelt sich nur um eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbefolgung mit Nachtheilen nicht bedroht ist; insbesondere soll nach §. 63c das Reichs-Versicherungsamt an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden sein.

Die Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Rekurse durch eine mit nur drei Mitgliedern besetzte Beschlußkammer (§. 15 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) wird nach dem Vorgange der Invalidenversicherung unbedenklich sein; es erscheint aber weiter auch zulässig, das abgekürzte Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung dann eintreten zu lassen, wenn der Rekurs sich als offenbar ungerechtfertigt darstellt. Mit solchen Rekursen wird das Reichs-Versicherungsamt gegenwärtig stark belastet, wie sich daraus ergiebt, daß etwa ein Drittel aller verhandelten Rekurse ohne irgend welche Ermittelungen durch einstimmigen Beschluß der Spruchkammer abgewiesen wird. Es handelt sich mithin um etwa 4000 Spruchsachen im Jahre, die jetzt ohne Zweck oder Nutzen irgend welcher Art vor einem Kollegium von fünf Richtern mündlich verhandelt werden müssen. Die Reichstagskommission (1897) hatte daher bei §. 90 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sich dafür ausgesprochen, solche Rekurse durch Beschluß zurückweisen zu lassen. Hier bietet sich eine Gelegenheit, ohne Nachtheil für die rechtsuchenden Parteien eine wirksame Entlastung des Reichs-Versicherungsamts herbeizuführen, und zwar schlägt der Entwurf zur Sicherung des erstrebten Zweckes vor, die Erledigung ohne mündliche Verhandlung nicht in das Ermessen des Reichs-Versicherungsamts zu stellen, sondern obligatorisch vorzuschreiben. Dies erscheint insbesondere auch hinsichtlich der „offenbar ungerechtfertigten" Rekurse um deswillen unbedenklich, weil die Beantwortung der Frage, ob ein offenbar ungerechtfertigter Rekurs vorliegt, einem Kollegium übertragen ist, das aus einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht (Beschlußkammer).

Der dritte Absatz ist dem §. 117 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes nachgebildet.

Zu §. 63c.

Nach den Beschlüssen der Reichtagskommission (1897) sollte in zwei Richtungen dem Uebelstand entgegengewirkt

werden, daß aus formalen Gründen der Rechtskraft eine materiell ungerechtfertigte Entscheidung bestehen bleibt.

Einmal sollte nach §. 63d Abs. 1 der Kommissionsbeschlüsse dem Gegner des Rekursklägers die Befugniß eingeräumt werden, sich auch dann noch, wenn gegen ihn das Schiedsgerichtserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, der Anfechtung desselben anzuschließen. In Uebereinstimmung mit dem Invalidenversicherungsgesetze, welches eine Anschlußrevision nicht kennt, hat der Entwurf eine solche Bestimmung nicht aufgenommen. Neben dem Offizialverfahren vor dem Rekursgerichte, wie es sich nach dem Entwurfe gestaltet, ist ein Anschlußrekurs, zumal im Hinblick auf den von der Reichstagskommission in zweiter Linie ins Auge gefaßten Ausweg, nämlich den im Entwurf als §. 63e beibehaltenen ersten Satz im zweiten Absatze des §. 63d der Beschlüsse der Reichstagskommission, jedenfalls entbehrlich. Denn dieser Satz will die materielle Gerechtigkeit ohne Beeinträchtigung durch formale Hindernisse insofern zur Durchführung bringen, als das in letzter Instanz über den Rekurs entscheidende Gericht ermächtigt sein soll, völlig nach freiem Ermessen zu entscheiden, also auch ohne Parteiantrag das Schiedsgerichtsurtheil zu Gunsten oder zu Ungunsten jeder Partei abzuändern, oder die Sache zur erneuten Entscheidung an eine Vorinstanz zurückzuweisen. Mit dieser Bestimmung verfolgt der Entwurf aber nicht allein den Zweck, dem materiellen Rechte im weitesten Maße zur Verwirklichung zu helfen, sondern gleichzeitig auch den weiteren Zweck, den vielen unbegründeten Rechtsmitteln entgegenzuwirken; denn derjenige, der das Rechtsmittel einlegt, muß sich darauf gefaßt machen, daß möglicher Weise bei freier Beurtheilung die in der Vorinstanz getroffene Festsetzung auch zu seinem Nachtheil abgeändert werden kann, sei es auf Antrag des Gegners oder von Amtswegen. Bisher war diese Möglichkeit ausgeschlossen und frivole oder übel berathene Rentensucher konnten mehr und mehr zu dem für die Durchführung der Gesetze sehr nachtheiligen Bestreben kommen, unter allen Umständen jede Entscheidung bis in die letzte Instanz zu treiben, da Kosten oder irgend ein anderer Nachtheil daraus niemals entstehen konnten. Ebenso konnten auch übereifrige Vertreter von Berufsgenossenschaften sich veranlaßt finden, von dem Rechtsmittel der höchsten Instanz ohne ausreichende Veranlassung Gebrauch zu machen.

Zu §§. 63d bis 63g.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze kann es vorkommen, daß ein Verletzter, der mit seinem Entschädigungsanspruche gegen eine Berufsgenossenschaft durch Bescheid oder in der Schiedsgerichtsinstanz rechtskräftig abgewiesen ist, bei der Rechtsverfolgung gegen eine zweite Genossenschaft, die er eventuell für entschädigungspflichtig erachtet, vom Reichs-Versicherungsamt abgewiesen wird, weil dieses die zuerst angegangene Genossenschaft für verpflichtet erachtet. Da diese letztere aber durch rechtskräftige Entscheidung gegen Ansprüche des Verletzten geschützt ist, so geht dieser trotz zweifelloser Entschädigungsberechtigung leer aus, und zwar nur um deswillen, weil er, vielleicht durch eine unzutreffende Belehrung einer unteren Instanz irregeleitet, es unterlassen hat, seinen ersten Anspruch bis zur höchsten Instanz durchzufechten.

Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, daß nämlich der Verletzte beim Zweifel darüber, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist, sich gleichzeitig an zwei Genossenschaften wendet und von beiden die Bewilligung einer Entschädigung erzielt, in deren Genuß ihn rechtskräftige Entscheidungen schützen.

Beides, sowohl die Erlangung doppelter Entschädigung für die Folgen desselben Unfalls, wie das Leerausgehen eines Entschädigungsberechtigten widerspricht der Absicht des Gesetzes. Der Entwurf (§§. 63d, 63e) schlägt deshalb vor, dem Versicherungsamte die Befugniß beizulegen, in solchen Fällen eventuell unter Beiladung der betheiligten Genossenschaften die gesammte Entscheidung an sich zu ziehen und nöthigenfalls mit Aufhebung der formalen Wirksamkeit einer bereits ergangenen rechtskräftigen Entscheidung das materielle Recht zur Geltung zu bringen. Diese Regelung hat bereits die Zustimmung der Reichstagskommission (1897) gefunden.

Im Uebrigen (§. 63f) soll die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen nach dem Vorbilde des §. 119 des Invalidenversicherungsgesetzes über die Wiederaufnahme des Verfahrens geordnet werden.

Auch diese Vorschriften reichen bei der Vielgestaltigkeit der Betriebsverhältnisse und der Organisation der Unfallversicherung noch nicht aus, um in allen Fällen eine gerechte Regelung der Entschädigungspflicht zu ermöglichen. Es kann sich nämlich die Thätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet, der Art auf mehrere Betriebe erstrecken, daß eine Scheidung nicht ausführbar ist. In diesen Fällen entspricht der Gerechtigkeit allein eine Vertheilung der Entschädigungspflicht auf die in Betracht kommenden mehreren Genossenschaften (§. 63g). Diese Vertheilung kann im Wege der Verständigung zwischen den betheiligten Genossenschaften, soweit eine solche aber nicht zu Stande kommt, nur durch das denselben übergeordnete Reichs- oder Landes-Versicherungsamts geschehen. Indessen bedarf es nicht in allen Fällen einer Durchführung des Verfahrens bis in die Rekursinstanz. Vielmehr erscheint es angezeigt, ausdrücklich zuzulassen, daß schon in einem früheren Zeitpunkte die betheiligten Genossenschaften befugt sein sollen, das Versicherungsamt wegen Vertheilung der Entschädigungsverpflichtung unter mehrere Genossenschaften anzurufen. Die Entscheidungen über die in Frage stehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse werden von den Versicherungsämtern in der für ähnliche Zwecke vorgesehenen Besetzung zu treffen sein (§. 15 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze). Dem Versicherungsamte liegt es, sofern nicht eine Vereinbarung stattfindet, auch ob, anzuordnen, welche Berufsgenossenschaft die Bescheide zu erlassen und dem Verletzten gegenüber als Träger der Verpflichtung aufzutreten hat, was für die Stellung von Abänderungsanträgen und den Erlaß von Abänderungsbescheiden (§. 65) sowie für das Verhältniß zu der die Zahlung der Entschädigung vermittelnden Post von Bedeutung ist.

Durch die vorstehend erläuterten Bestimmungen, in Verbindung mit dem von der Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter handelnden §. 92 und dem eine Verbindung mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte herstellenden §. 95 Abs. 3 des Entwurfs, dürfte Vorkehrung dagegen getroffen sein, daß der Anspruch des Entschädigungsberechtigten aus formalen Gründen der Wirksamkeit beraubt wird, oder daß eine Berufsgenossenschaft zu Unrecht oder über Gebühr belastet wird, wie es nach der bisherigen Rechtslage unter Umständen möglich ist.

Zu §. 63h.

Die Rückforderung der vor rechtskräftiger Entscheidung kraft der gesetzlichen Bestimmung gezahlten Entschädigungen ist nicht selten aussichtslos und stellt sich dann als eine Härte gegen die zur Rückzahlung Verpflichteten und als eine nutzlose Inanspruchnahme der Thätigkeit der Genossenschaftsorgane dar. Gleichwohl sind die letzteren, als einem Vormunde gleichgestellte, getreue Verwalter nicht berechtigt, von der Wiedereinziehung Abstand zu nehmen, ehe sie nicht die geeigneten Rechtsbehelfe zur Anwendung gebracht haben.

Diesem Uebelstande soll die hier vorgeschlagene Bestimmung abhelfen, indem sie den Berufsgenossenschaften im Interesse der Zahlungspflichtigen, aber auch in ihrem eigenen Interesse, um nicht noch Kosten und Arbeit nutzlos aufzuwenden, das Recht giebt, auf die Rückforderung zu verzichten. Die Bestimmung darüber, welche Organe dieses Recht ausüben sollen, wird im Verwaltungswege zu erfolgen haben. Die Vorschrift stimmt mit §. 118 des Invalidenversicherungsgesetzes überein.

Zu §. 64.

Die Ausstellung besonderer Berechtigungsausweise, wie solche gemäß §. 64 in Gestalt einer nochmaligen Ausfertigung des Feststellungsbescheids erfolgt, erscheint entbehrlich. Auch ohne solche besondere Bescheinigung genügt für den Rentenempfänger neben dem die Rente feststellenden Bescheid oder Urtheile die Bezeichnung der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt. Die Berufsgenossenschaft wird im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 66 dem Rentenempfänger auch die Zahlungstermine sowie etwaige Abänderungen der für ihn angewiesenen Beträge, über welche er überdies zuvor durch Bescheid oder Urtheil benachrichtigt sein muß, mittheilen. Was darüber hinausgeht, ist als entbehrliches Schreibwerk durch den Entwurf beseitigt.

Neu eingeführt wird eine Benachrichtigung der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge; bei dieser Behörde sollen nach dem Plane des Gesetzes alle auf die Durchführung der Unfallversicherung bezüglichen Nachrichten zusammenlaufen; ihr wird es überlassen bleiben, auch die Gemeindebehörde des Wohnorts zu benachrichtigen, welche wegen der ihr obliegenden vorläufigen Fürsorge für Hülfsbedürftige ein berechtigtes Interesse daran hat, regelmäßig davon Kenntniß zu erlangen, ob und wieviel Unfallrente ihre Angehörigen beziehen.

Zu §. 65.

Im allgemeinen Theile der Begründung ist bereits ausgeführt, welche Vorzüge für den Rentenempfänger es hat, wenn nach Erreichung eines gewissen Beharrungszustandes Abänderungen der Rente, soweit sie durch Veränderungen seines Zustandes veranlaßt sind, ohne seine Zustimmung nur in Zwischenräumen von je einem Jahre vorgenommen werden können. Andere Abänderungen, insbesondere auch die ihr nach §. 7a zustehende Einleitung eines neuen Heilverfahrens und die sich daran schließende anderweite Rentenfestsetzung, kann die Berufsgenossenschaft jederzeit vornehmen (§. 65c). Von der hiernach eintretenden Verminderung der Zahl der Abänderungsbescheide darf weiterhin die Wirkung erwartet werden, daß auch die Zahl der Berufungen und der Rekurse abnehmen wird.

Der dem Gesetze zu Grunde liegende Gedanke, daß die Berufsgenossenschaft ohne Antrag des Verletzten die angemessene Rente festzustellen hat, führt in der Anwendung auf die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen im Zustande des Verletzten dazu, daß das zuständige Feststellungsorgan eine förmlich festgesetzte und sogar eine im Streitverfahren vor höheren Instanzen erfochtene Rente einseitig abändern kann. Diese Abänderungen der Rente müssen, da naturgemäß der Zustand des Verletzten in der Mehrzahl der Fälle sich allmählich und bis zu einem gewissen Dauerzustande bessert, überwiegend in Herabminderungen der Renten bestehen. Derartige Verfügungen werden von den Rentenempfängern oft übel empfunden; die letzteren erhalten leicht den Eindruck, daß ohne ausreichende Rechtfertigung für solches Vorgehen ihnen der ruhige Genuß einer ihnen zustehenden Entschädigung gestört werde. Gleichwohl wird für die erste Zeit, etwa für fünf Jahre nach der erstmaligen endgültigen Feststellung der Entschädigung, nicht darauf verzichtet werden können, daß die in dieser Zeit, nach dem natürlichen Verlaufe des Heilungsprozesses, in kürzeren Zwischenräumen zu erlassenden Abänderungsbescheide von der Genossenschaft selbst auszugehen haben. Wollte man schon während dieser Zeit anders verfahren, so würde zu häufig der unerwünschte Fall eintreten, daß der Rentenempfänger inzwischen bereits erhobene Rentenbeträge zurückzahlen oder durch spätere Kürzungen der verbleibenden Rente wiedererstatten muß. Dies ist für jene Personen wirthschaftlich wesentlich nachtheiliger, als wenn sie von vornherein weniger Rente bekommen und sich danach einrichten. Außerdem würden während der ersten Zeit die zur Entscheidung berufenen Stellen in Folge der Häufigkeit der Abänderungen sehr stark in Anspruch genommen werden. Sind doch im Jahre 1898 unter etwa 194 500 Feststellungsbescheiden der Berufsgenossenschaften ꝛc. etwa 75 500 Fälle der Rentenveränderung gewesen, welche nach der Natur der Dinge in ihrer großen Mehrzahl auf die ersten Jahre nach dem Unfalle zu rechnen sind.

Nach Ablauf der oben erwähnten fünf Jahre rechtfertigt es sich dagegen, der Empfindung des Rentenempfängers, daß er nunmehr im ruhigen und gesicherten Genusse seiner Rente sei, insofern Rechnung zu tragen, als es nicht mehr der Berufsgenossenschaft freistehen soll, einseitig mit einer Aenderung vorzugehen; vielmehr soll sie gehalten sein, sich mit ihrem Abänderungsantrag an das Schiedsgericht zu wenden, sofern sie nicht etwa in der Lage ist, ein ausdrückliches Einverständniß über die anderweite Feststellung der Entschädigung mit dem Empfangsberechtigten zu erzielen.

In der gleichen Form hat nach Ablauf von fünf Jahren auch der Rentenempfänger eine von ihm beanspruchte Erhöhung der Rente nicht bei der Genossenschaft nachzusuchen, sondern beim Schiedsgerichte zu beantragen.

Die Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 finden sich nur im §. 65c.

Die Bestimmung im Abs. 4 entspricht einer von Vorständen von Krankenkassen gegebenen Anregung, die von der zutreffenden Anschauung ausgeht, daß die Krankenkassen ein berechtigtes Interesse daran haben können, ihre Mitglieder möglichst von den Folgen erlittener Unfälle geheilt zu sehen.

Zu §. 65a.

Indem §. 65 es für die ersten fünf Jahre bei dem bisherigen Verfahren beläßt, bleibt insoweit den Organen der zahlungspflichtigen Genossenschaft die Befugniß, eine derselben laut rechtskräftiger Entscheidung obliegende Entschädigungspflicht wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse aufzuheben, oder die Entschädigung auf einen geringeren Betrag zu ermäßigen. Bei dieser weitgehenden Befugniß muß mit besonderer Sorgfalt darüber gewacht werden, daß der Entschädigungsberechtigte nicht Schaden leide. Insbesondere hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daß der Verletzte, wenn der Abänderungsbescheid ergeht, während noch das erste Verfahren über seinen Entschädigungsanspruch vor einem Schiedsgericht oder Versicherungsamte schwebt, ausdrücklich auf die selbständige Anfechtbarkeit des Abänderungsbescheids hingewiesen werde. Außerdem empfiehlt es sich, den Schiedsgerichten und Versicherungsämtern die Befugniß beizulegen, die Verfahren über ein und denselben Rentenanspruch zu verbinden und die Höhe der Entschädigung auch für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids festzusetzen.

Um die Minderung oder Aufhebung der Rente in eine rücksichtsvollere Form zu kleiden und dadurch sowohl den Rentenempfänger zu schonen als auch die Fälle, in denen das Schiedsgericht wegen Wiederherstellung der früheren Rente angegangen wird, thunlichst einzuschränken, soll der Veränderung der Rente in allen Fällen eine

Mittheilung der hierfür maßgebenden Unterlagen vorangehen. Die sich hieran knüpfende Veranlassung zur Aeußerung wird der Genossenschaft erwünschte Gelegenheit geben, sich vor ungerechtfertigten Herabsetzungen oder Entziehungen der Rente zu bewahren.

Da die Renten monatlich im Voraus gezahlt werden, so waren bisher die Fälle zahlreich, in denen bei Abänderungen oder Einstellungen, die im Laufe des Monats vor sich gingen, überhobene Beträge wieder einzuziehen waren. Die schwer empfundenen wirthschaftlichen Nachtheile derartiger Rückzahlungen sind oben schon erwähnt. Durch die Bestimmung, daß Rentenänderungen fortan nicht mehr an dem Tage der Zustellung des Abänderungsbescheids, sondern erst am ersten Tage des folgenden Monats in Wirksamkeit treten, werden diese lästigen Rückzahlungen erheblich eingeschränkt. In Bezug auf den Zeitpunkt, von welchem ab eine Erhöhung der Rente in Kraft tritt, muß es bei der Bestimmung im §. 65 Abs. 3 bewenden.

Zu §. 65b.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre tritt in Bezug auf Aenderungen der bewilligten Renten nach dem Entwurf ein Antragsverfahren ein, und in Folge dessen kann die anderweite Feststellung der Rente erst für die Zeit nach der Zustellung des Antrags gefordert werden. Es empfiehlt sich jedoch, dem Schiedsgerichte, durch dessen Vermittelung die Zustellung erfolgt, bei seiner Entscheidung freie Hand zu lassen, diesen oder einen späteren Zeitpunkt für die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zu bestimmen. Auch die Modalitäten etwaiger Rückzahlungen von Renten festzusetzen, die während des Schiedsgerichtsverfahrens haben weitergezahlt werden müssen, muß dem Schiedsgericht überlassen bleiben. Um jedoch Rückzahlungen thunlichst zu vermeiden, soll dem Schiedsgericht auch die Befugniß zustehen, auf Antrag einstweilige Einstellung oder Minderung der Rentenzahlung, und zwar ohne daß ein Rechtsmittel dagegen gegeben wird, anzuordnen. Hiervon wird zweckmäßig Gebrauch zu machen sein, wenn sich im Voraus mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen läßt, daß eine Minderung oder Einstellung der Rente gerechtfertigt ist.

Im letzten Absatze soll den Versicherungsämtern die Befugniß beigelegt werden, Rentenstreitigkeiten, die ihnen zur Entscheidung vorliegen, bis zu dem Zeitpunkte zu regeln, in welchem sie ihr Urtheil erlassen. Wenn also nebenher schon Abänderungsanträge an das Schiedsgericht gelangt sind, so kann das Versicherungsamt die Angelegenheit an sich ziehen und an Stelle des Schiedsgerichts über die Entschädigung befinden, welche nach Zustellung des Abänderungsantrags noch zu zahlen ist.

Zu §. 65c.

Die Gesichtspunkte, welche dazu geführt haben, nach Ablauf von fünf Jahren die Abänderung von Renten auf die Schiedsgerichte zu übertragen, treffen nicht zu, wenn es sich darum handelt, daß nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens (§. 7a Abs. 1) eine anderweite Rentenfestsetzung stattfinden, oder daß die Rentenzahlung ruhen soll, weil der Berechtigte eine Strafhaft verbüßt oder ins Ausland verzieht, oder wenn eine Rente durch Kapitalzahlung abgelöst werden soll. Derartige Bescheide können daher auch nach Ablauf der fünf Jahre von den Genossenschaftsorganen erlassen werden.

Zu §. 65d.

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen §. 65 Abs. 2 des Gesetzes. Hinzugefügt ist entsprechend dem Zusatze zu §. 59 Abs. 2 eine Frist, innerhalb deren die Hinterbliebenen ihren Anspruch anmelden müssen, nachdem ein außerhalb ihres Willens liegendes Hinderniß der rechtzeitigen Anmeldung beseitigt ist.

Zu §. 66.

Im §. 66 ist zunächst für den Fälligkeitstermin der Rente die Berechnung nach der Woche an die Stelle der sonst in Gesetzen nicht üblichen, überdies zu Zweifeln Anlaß gebenden Frist von acht Tagen gesetzt.

Die Auszahlung der Renten in Monatsraten, welche bisher als unabänderliche gesetzliche Regel besteht, kann unter Umständen, namentlich bei den in großer Zahl vorkommenden geringfügigen Renten, sowohl für die Genossenschaft, als auch für die Post und den Empfänger eine Belästigung mit sich bringen, welche zu der wirthschaftlichen Bedeutung dieser Rente nicht in richtigem Verhältnisse steht. Es empfiehlt sich deshalb, Vereinbarungen zwischen der Berufgenossenschaft und den Entschädigungsberechtigten zuzulassen, welche die Auszahlung der Rente in längeren Zeitabschnitten zum Gegenstande haben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Vorausbezahlung der Renten in Monatsraten hat zur Folge, daß, wenn der Bezug einer ohne vorausbestimmten Endtermin zu zahlenden Rente im Laufe eines Monats fortfällt, die Frage entsteht, ob für den Rest des Monats ein verhältnißmäßiger Betrag zurückzufordern ist. Diese Frage ist verschieden beantwortet worden; es empfiehlt sich daher, sie durch eine gesetzliche Bestimmung zu entscheiden. Dabei spricht zu Gunsten einer Abstandnahme von der Rückforderung neben der Analogie der Fälle des §. 65a Abs. 3 zunächst der thatsächliche Grund, daß in vielen Fällen der Versuch der Rückforderung erfolglos verlaufen muß und nur zu einer Verbitterung der wegen der Rückzahlung in Anspruch Genommenen sowie zu einer fruchtlosen Aufwendung von Kosten seitens der Genossenschaft führt. Aber auch vom Rechtsstandpunkte läßt sich der Verzicht auf die Rückforderung im Hinblick auf die Natur der Renten als Alimenten begründen. Nur für den Fall, daß nach dem Tode des Rentenempfängers erbberechtigte Hinterbliebene vom Todestag an eine Rente auf Grund der Unfallversicherungsgesetze beziehen, wäre es nicht gerechtfertigt, die Genossenschaft auf den Zeitraum vom Tode bis zum Schlusse des Sterbemonats mit einer zweifachen Rentenzahlung zu belasten.

In diesem Falle entspricht es der Billigkeit, daß der Genossenschaft eine Anrechnung der für den betreffenden Theil des Monats gezahlten Beträge auf die Hinterbliebenenrente zugestanden wird und nur der überschießende Theil der letzteren gezahlt werden muß.

Wenn die Rente kraft besonderen Abkommens in längeren Zeitabschnitten gezahlt wird, findet eine Ueberlassung der über den Sterbemonat hinausgezahlten Beträge an die Hinterbliebenen nicht statt; es soll aber der Berufsgenossenschaft freistehen, aus Gründen der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit auch auf deren Rückforderung zu verzichten.

Zu §. 66a.

An dieser Stelle war von der Reichstagskommission (1897) folgende Bestimmung eingeschaltet: „Auf Antrag des Empfangsberechtigten hat die Berufsgenossenschaft die Auszahlung der Rente zu unterlassen und die Beträge auf seinen Namen zinstragend anzulegen. Die Verfügung über die angesammelten Beträge und Zinsen sowie über die Renten steht dem Empfangsberechtigten jederzeit zu."

Die wohlmeinende Absicht ging dahin, dem Rentenempfänger für solche Zeiten, in denen er in Folge besonderer Umstände thatsächlich denselben Lohn, wie vor dem Unfalle bezieht, Gelegenheit zu geben, die alsdann entbehrliche Rente bei der Genossenschaft stehen und die Sparbeträge von dieser verwalten zu lassen, um später, wenn die Folgen der Verminderung der Erwerbsfähigkeit sich im Alter mehr fühlbar machen, diese Ersparnisse zu verzehren. Der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßregel werden schon dadurch sehr enge Grenzen gezogen, daß ihre An-

wendung nur ganz freiwillig geschehen darf und von dem Berechtigten jederzeit rückgängig gemacht werden kann. Es ergiebt sich aber noch die weitere Schwierigkeit, daß die fällig gewordenen Rentenbeträge, für welche die Genossenschaft als Sparkasse dient, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Beschlagnahme ebenso unterliegen, wie gezahlte Arbeitslöhne und sonstige Gelder, die vor der Fälligkeit der Beschlagnahme entzogen sind. Die in den Kommissionsbeschlüssen zu §. 68 vorgesehene Unpfändbarkeit der nach obiger Bestimmung an die Stelle der Entschädigungsforderung tretenden Forderung kann daher nicht in den Entwurf aufgenommen werden, und damit kommt eine wesentliche Voraussetzung, unter welcher der obige Beschluß gefaßt war, in Fortfall. Aus diesen Gründen enthält der Entwurf die obige Bestimmung nicht.

Dagegen sind in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Reichstagskommission (1897) aus dem Invalidenversicherungsgesetze die Bestimmungen des §. 48 über das Ruhen der Rente, soweit sie für die Unfallversicherung passen, hierher übernommen. Ein Ruhen des Rentenanspruchs war im Bereiche der Unfallversicherung bisher nur bei Bauten (§§. 39, 48 des Gesetzes vom 11. Juli 1887) und für die See-Unfallversicherung (§. 75 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) vorgesehen. Der Entwurf erweitert diese Fälle dem Bedürfniß entsprechend und bezeichnet sie genauer als ein Ruhen des Rechts auf Bezug der Rente. Bei den Berechtigten, welche nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist die von der Reichstagskommission (1897) gewünschte Unterscheidung zwischen Inländern, die im Genusse der Rente bleiben sollten, und Ausländern, bei denen die Rente ruhen sollte, in den Entwurf nicht aufgenommen. Es erscheint, auch abgesehen von den sachlichen Gründen, die gegen eine solche Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern sprechen, nicht angängig, in dieser Beziehung bei der völligen Gleichheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit zwischen den Grundsätzen für Invalidenrenten und für Unfallrenten einzuführen. Durch die zu Gunsten gewisser Grenzbezirke und für Bewohner der Reziprozität gewährenden Staaten aufgenommene Einschränkung des Ruhens der Rente werden die Fälle, in denen Inländer von dieser Bestimmung Nachtheil haben können, wesentlich verringert. Ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern bleibt nur insofern bestehen, als die Hinterbliebenen der Letzteren, sofern sie zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, nach §. 6 f — von den dort bezeichneten Ausnahmen abgesehen — nicht zu den rentenberechtigten Hinterbliebenen (Ziffer 2) gehören.

Im Abs. 2 ist in Uebereinstimmung mit §. 5 Abs. 2, §. 7 Abs. 3 die Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen anders gefaßt, als im Invalidenversicherungsgesetze. An die Stelle der dort bezeichneten Familie, deren Unterhalt der Rentenberechtigte bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ist hier der bestimmtere Begriff der Angehörigen, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, gesetzt.

Zu §. 67.

Der Inhalt des §. 67 hat eine Erweiterung insofern erfahren, als eine Kapitalabfindung nicht nur für Ausländer, sondern unter Umständen auch für Inländer zulässig sein soll. Diese Erweiterung mußte zunächst zu einer Aenderung der Ueberschrift führen.

Renten von zwanzig oder weniger Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit (der Vollrente) ergeben in Monatsraten so geringe Beträge, daß ihnen ein wirthschaftlicher Werth kaum beizumessen ist; auf der anderen Seite bildet schon wegen der großen Anzahl so geringfügiger Renten die dauernde Kontrole des Körperzustandes der Rentenempfänger und die mit der dauernden Rentenzahlung verbundene sonstige Verwaltungsthätigkeit eine erhebliche Last für die Genossenschaften. Unter diesen Umständen wird in vielen Fällen eine Abfindung unbedenklich und beiden Theilen erwünscht sein.

Für inländische Entschädigungsberechtigte hält der Entwurf daran fest, daß gegen den Willen des Verletzten die Rente nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden darf. Das Verfahren soll daher nach dem Entwurfe nur auf Antrag des Berechtigten eingeleitet werden. Was die Höhe der Kapitalabfindung betrifft, so muß diese nach der durch das Lebensalter und die körperliche Beschaffenheit des Berechtigten bedingten voraussichtlichen Dauer des Rentenbezugs abgestuft werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten in der Form des regelmäßigen Feststellungsbescheids, dessen Inhalt durch die Berufung angefochten und nach dem Ermessen der höheren Instanz berichtigt werden kann. Wenn dem Antragsteller die ihm gebotene oder in Aussicht stehende Abfindung nicht hoch genug ist, muß ihm bis zur endgültigen Entscheidung die Zurückziehung des Antrags freistehen. Es ist aber nicht nothwendig, mit diesen verhältnißmäßig untergeordneten Fragen die Versicherungsämter zu befassen, vielmehr kann hier füglich der Entscheidung des Schiedsgerichts endgültige Kraft beigelegt werden. Die Entscheidung, von welcher der vorletzte Satz des Abs. 1 handelt, ist die nicht mehr anfechtbare Entscheidung des Schiedsgerichts.

Bei Ausländern, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, kennen schon die bisherigen Unfallversicherungsgesetze eine solche Abfindung, weichen dabei aber im Einzelnen von einander ab. Nach den Gesetzen vom 6. Juli 1884 (§. 67) und vom 5. Mai 1886 (§. 72) ist der Abfindungsbetrag in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen, während für die Unfallversicherung bei Bauten (§§. 39 und 48 des Gesetzes vom 11. Juli 1887) und für Seeleute (§. 75 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) als Abfindung ein- für allemal der dreifache Betrag der Jahresrente vorgeschrieben ist. Eine Abfindung von Ausländern in der gleichen, ein- für allemal festgesetzten Höhe läßt auch §. 26 des Invalidenversicherungsgesetzes zu. Es empfiehlt sich, diese neuere Regelung auch hier durchzuführen, dabei aber zu Gunsten der Bewohner der Grenzbezirke ꝛc. die gleiche Einschränkung, wie beim Ruhen des Rechtes auf Bezug der Rente (§. 66a Ziffer 2), vorzusehen. Eine Bestimmung, wie sie von der Kommission der vorigen Reichstagssession angenommen war, wonach Ausländer ohne ihre Zustimmung mit dem fünffachen Betrage, mit ihrer Zustimmung mit einem geringeren Betrage sollten abgefunden werden können, erscheint auch abgesehen von der nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Invalidenversicherungsgesetze nicht empfehlenswerth. Sie würde muthmaßlich dazu führen, daß fast niemals eine Abfindung mit weniger als dem fünffachen Betrage zu Stande kommen würde, und zu einer solchen allgemeinen Erhöhung der Abfindungen für Ausländer liegt kein ausreichender Grund vor.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die ausnahmsweise Kapitalabfindung sollen sich nach der Absicht des Entwurfs nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten der Novelle zugesprochenen, sondern auch auf die vorher bewilligten Renten beziehen.

Hierdurch wird möglicherweise im Laufe der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Entwurfs neben der gewöhnlichen eine außerordentliche Belastung der Genossenschaft mit Zahlungen entstehen, die unter den durch Umlage regelmäßig aufzubringenden Jahresbedarf nicht fallen. Es entspricht daher der Billigkeit, eine Vertheilung dieser Last auf längere Zeit in der Weise zuzulassen, daß die erforderlichen Mittel zunächst aus dem Reservefonds zu entnehmen sind,

welcher sodann nach näherer Bestimmung des Versicherungsamts auf den Normalbetrag allmählich ergänzt werden muß.

Nachdem eine Abfindung erfolgt ist, muß der Entschädigungsanspruch des Verletzten als endgültig erledigt angesehen werden. Ebenso wie eine Herabsetzung der Abfindungssumme nicht nachträglich stattfindet, wenn die Folgen des Unfalls eine für den Verletzten günstigere Gestalt annehmen, so kann auch eine nachträgliche Erhöhung nicht beansprucht werden, wenn sich die Verhältnisse, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, nachträglich zu Ungunsten des Verletzten verändern. Der §. 65 des Gesetzes findet also nach erfolgter Kapitalabfindung nicht mehr Anwendung.

Zu §. 68.

Der allen Arbeiterversicherungsgesetzen gemeinsame Grundsatz der Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit der Entschädigungsansprüche soll auch fernerhin beibehalten werden. Obwohl der Uebertragung des Anspruchs rechtlich dessen Verpfändung oder Pfändung gleich steht, sind die letzteren in Uebereinstimmung mit dem Invalidenversicherungsgesetz (§. 55) im Eingang des Abs. 1 noch ausdrücklich aufgeführt, um die Tragweite der Bestimmung auch für minder rechtskundige Kreise klar zu stellen. Die schon bisher zugelassenen Ausnahmen will der Entwurf im Hinblick darauf erweitern, daß nicht selten der Betriebsunternehmer, ein bei der Rentenfeststellung betheiligtes Genossenschaftsorgan oder ein Mitglied desselben geneigt sein wird, bei Verzögerung der Rentenfeststellung dem Verletzten zur Abwehr einer Nothlage einen Vorschuß zu gewähren, wenn dessen baldige Erstattung gesichert ist. Insoweit soll eine rechtswirksame Uebertragung, Verpfändung oder Pfändung von Entschädigungsraten ausnahmsweise ebenso zulässig sein, wie schon bisher für gewisse Forderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder und der Armenverbände. Den letzteren mußten die Krankenkassen wegen der ihnen nach §. 8 obliegenden vorläufigen Unterstützungen sowie die Versicherungsanstalten wegen der nach §. 113 des Invalidenversicherungsgesetzes von ihnen zu gewährenden Renten gleichgestellt werden. In der dem §. 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung entsprechenden Ausnahmebestimmung sind die Worte „der Ehefrau und der ehelichen Kinder" im Entwurfe gestrichen. Diese Streichung ist geboten, weil nach der jetzigen Fassung dieses Absatzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 574) die früher nur zu Gunsten der Ehefrau und der ehelichen Kinder zugelassene Pfändung auf die zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge mit gewissen Einschränkungen ausgedehnt ist.

Unter Ziffer 3 sind die Forderungen der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung in Bezug auf die Sicherung durch Pfändung der Unfallrente den Forderungen der Armenverbände und Krankenkassen gleichgestellt. Dies ist geboten, weil gleich den zuletzt genannten Verbänden und Kassen auch die Versicherungsanstalten nach §. 113 des Invalidenversicherungsgesetzes verpflichtet sind, den durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall erwerbsunfähig gewordenen Personen, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen. Da aber auch hier eine zweifache Versorgung derselben Person auf den gleichen Zeitraum aus verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung nicht beabsichtigt ist, so wird in diesen Fällen nach §. 113 Abs. 2 a. a. O. die Invalidenrente nur vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz aus der Unfallrente gezahlt, und es ist deshalb hier für die Durchführbarkeit des Erstattungsanspruchs Sorge zu tragen.

In einem zweiten Absatze sind Vorschriften über die Aufrechnung gegen Entschädigungsansprüche neu hinzugefügt. Nach §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet die Aufrechnung einer Forderung, abweichend von dem in einem Theile des Reichsgebiets bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechte, dann nicht statt, wenn deren Pfändung gesetzlich ausgeschlossen ist. Es bedarf daher einer sondergesetzlichen Bestimmung, soweit die Aufrechnung gleichwohl zulässig sein soll. Der Entwurf zählt in dieser Hinsicht zunächst geschuldete Beiträge selbstversicherter Unternehmer auf, indem er hierin dem Vorgange des §. 56 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes folgt, wonach auf die Krankenunterstützung geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von den Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, aufgerechnet werden. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Geldstrafen, welche selbstversicherte Unternehmer der Genossenschaft schulden; auch hierfür dient das Krankenversicherungsgesetz (a. a. O.) als Vorbild. Diesen Forderungen der Genossenschaften sind billigerweise gleichzustellen ihre Aufwendungen an gezahlten Vorschüssen, an zu Unrecht gezahlten Entschädigungen, sowie die aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit deren Erstattung ausnahmsweise vom Schiedsgericht oder von einem Versicherungsamte dem Verletzten auferlegt ist. Vergleiche §. 104 Abs. 5, §. 64 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes, §. 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Endlich kommen den selbstversicherten Unternehmern gegenüber noch die im §. 96 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften mit gleichem Anspruch auf Berücksichtigung in Betracht.

Die gesammte hier vorgeschlagene Regelung stimmt mit §. 55 des Invalidenversicherungsgesetzes überein.

Zu §. 69.

Um Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes darüber entstanden sind, auf welche Zahlungen sich die vorschußweise Auszahlung durch die Post erstreckt, zu beseitigen, sind in einer Klammer die in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes angezogen. Danach sind von der vorschußweisen Zahlung durch die Post beispielsweise ausgeschlossen die Zahlungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 5c, 6f, 8, 66a Abs. 2, 67 ergeben.

Zu §. 70a.

Die Verpflichtung zur vorschußweisen Auszahlung der Entschädigungen belastet den Betriebsfonds der Post in einer für die Reichs-Finanzverwaltung unerwünschten Weise. Dies hat im §. 123 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes bereits zu der Vorschrift geführt, daß die Zentral-Postbehörden berechtigt sind, von den Versicherungsträgern Betriebsmittel in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Beträge einzuziehen. Die gleiche Einrichtung kann jetzt auch gegenüber den Berufsgenossenschaften unbedenklich eingeführt werden, da diese in ihren Reservefonds, die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in ihrem Deckungskapital, über ausreichende Mittel verfügen. Dabei ist jedoch durch einen Zusatz klargestellt, daß der Genossenschaft die Wahl freisteht, ob sie die Betriebsmittel, welche ihrer Natur nach im voraus für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung zu stellen sind, in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen vorschießen will. Damit nicht der ganze Betriebsfonds mit einer Jahresumlage aufgebracht zu werden braucht, will der Entwurf gestatten, ihn für die ersten fünf Jahre aus dem Reservefonds zu entnehmen, dessen allmähliche Wiedererhöhung auf den normalen Betrag innerhalb der gestellten Frist nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts zu erfolgen hat.

Zu §. 71.

Das Gesetz hat bisher die Einreichung von Nachweisungen der im Betriebe jedes Genossenschaftsmitgliedes

versicherten Personen und der von denselben verdienten Löhne und Gehälter nebst den zugehörigen Berechnungen 2c. an den Genossenschaftsvorstand „nach Ablauf des Rechnungsjahres" vorgeschrieben. Es hat sich aber ergeben, daß die Lohnnachweisungen namentlich von kleineren Betriebsunternehmern, die vielfach keine geordnete Buchführung haben, nicht immer genau richtig und sorgfältig aufgestellt werden. Die Aufdeckung und Berichtigung von Irrthümern ist aber um so schwieriger, je länger der Zeitraum ist, auf den sich die Lohnnachweisung erstreckt. Es empfiehlt sich deshalb, soweit nicht Pauschbeträge zu Grunde zu legen sind, ausdrücklich eine statutarische Bestimmung zuzulassen, daß die Lohnnachweisungen viertel- oder halbjährlich eingereicht werden sollen.

Um richtige Lohnnachweisungen zu erzielen, bedarf es einer geordneten, fortlaufenden Lohnlistenführung bei allen Genossenschaftsmitgliedern. Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Angelegenheit für eine ordnungsmäßige Verwaltung will der Entwurf die statutarische Einführung von Lohnlisten fördern. Weiter aber haben die Berufsgenossenschaften ein Interesse daran, daß die Lohnlisten oder Lohnbücher einige Jahre hindurch aufbewahrt werden, weil die Benutzung der Lohnnachweisungen als Unterlage für die Umlegung der Beiträge erst in dem auf die Lohnzahlung folgenden Jahre stattfindet und dabei sowie bei etwaigen Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen erst die Zweifel wegen der Richtigkeit der Nachweisung zur Sprache kommen, zu deren Aufklärung das Zurückgreifen auf die Lohnlisten von Nutzen ist. Die Strafvorschrift, welche die Durchführung dieser Bestimmungen sichern soll, findet sich im §. 104 des Entwurfs.

Zu §. 72.

Von der Regel, daß der Berechnung der Mitgliederbeiträge die nachgewiesene oder pauschalirte Lohnsumme zu Grunde gelegt wird, soll hier zu Gunsten der neu in die Versicherung eintretenden Betriebszweige für den Fall eine Ausnahme gemacht werden, daß diese Betriebszweige bereits bestehenden Berufsgenossenschaften zugetheilt werden. Daß neue Betriebe einer bestehenden Berufsgenossenschaft hinzutreten, ereignet sich allerdings auch abgesehen von einer Erweiterung der gesetzlichen Versicherungspflicht beständig, sobald neue Unternehmungen der unter das Gesetz fallenden Art entstehen oder bereits bestehende kleinere Betriebe einen Umfang erreichen, der sie versicherungspflichtig macht. In solchen Fällen macht das Gesetz keine Ausnahme zu Gunsten der neu eintretenden Unternehmer, sondern verpflichtet sie, an den Lasten der Genossenschaft in gleichem Maße mitzutragen, wie diejenigen, die schon längere oder kürzere Zeit der Berufsgenossenschaft angehören. Diese gesetzliche Regelung rechtfertigt sich dadurch, daß in der Berufsgenossenschaft eine Solidarität der ihr angehörenden Betriebszweige zum Ausdrucke kommt, vermöge deren jeder Unternehmer der gleichen Art, der nach dem Gesetze versicherungspflichtig ist und der Berufsgenossenschaft angehört, in deren Verbindlichkeiten eintritt und entsprechend bei seinem Ausscheiden die während der Dauer seiner Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft verursachten Lasten ungedeckt zurückläßt. Anders verhält es sich aber, wenn ein bisher nicht versicherungspflichtiger Betriebszweig durch Gesetz für versicherungspflichtig erklärt und demnächst einer schon bestehenden Berufsgenossenschaft zugetheilt wird. Hier liegt eine solche Solidarität einstweilen nicht vor, und es wäre daher nicht gerechtfertigt, beispielsweise die sehr große Zahl von kleinen gewerblichen Brauereien ohne Weiteres an den vor ihrer Versicherungspflicht entstandenen Unfallasten der etwa 6 000 großen Brauereien theilnehmen zu lassen, ebenso etwa die Schlosser und Schmiede an den Lasten der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, die mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks- und Lagerbetriebe an den Lasten der Speditions-Berufsgenossenschaft — immer vorausgesetzt, daß die genannten Betriebszweige den daneben gestellten Berufsgenossenschaften zugewiesen werden sollten. Man wird vielmehr diese Betriebszweige nur zur Aufbringung der nach ihrer Einbeziehung in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, der sie zugetheilt sind, erwachsenen Lasten und eines entsprechenden Antheils an den Verwaltungskosten heranziehen dürfen. Um hierfür ein möglichst einfaches Verfahren einzuschlagen, sieht der Entwurf vor, für die neu einbezogenen Betriebszweige die für die bereits früher versicherungspflichtigen Betriebe geltende Umlagequote zu erheben und einen entsprechenden Ausgleich dadurch zu schaffen, daß nicht der volle Betrag der anrechnungsfähigen Löhne, sondern nur ein Theil dieser Löhne bei Berechnung des Umlagebetrags in Ansatz kommt, so daß der sich ergebende Umlagebetrag annähernd dem wirklichen Entschädigungsbetrage für die neu einbezogenen Betriebe mit Einschluß eines entsprechenden Verwaltungskostenbetrags gleichkommt.

Um den in Ansatz zu bringenden Theilbetrag der anrechnungsfähigen Löhne zu bestimmen, hat man zunächst die relative Steigerung der Umlagebeträge (Entschädigungen und Verwaltungskosten) einerseits für die bereits versicherten Betriebe und andererseits für die neu hinzutretenden Betriebszweige bis zum Beharrungszustande zu ermitteln. Hierzu bieten die bisherigen Erfahrungen über die Weiterzahlung der bei der Unfallversicherung in den einzelnen Jahren bewilligten Renten geeignete Unterlagen.*)

*) Die nachstehende Tabelle giebt die hier in Betracht kommenden Erfahrungen für die gewerblichen Berufsgenossenschaften wieder.

Erstmalig sind gezahlt		Von den erstmalig gezahlten Beträgen (Spalte 1) waren noch in Kraft beziehungsweise wurden weitergezahlt											
im Jahre	Betrag 1 000 Mark	1885/86	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
		in 1 000 Mark											
1.		2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11	12	13.
1885/86 . . .	1 730,6	1 730,6	2 320,0	1 870,2	1 671,0	1 566,3	1 485,7	1 404,7	1 339,1	1 285,2	1 203,0	1 140,4	1 078,2
1887	3 053,5	—	3 053,5	3 166,8	2 548,6	2 282,7	2 127,1	1 998,2	1 892,7	1 808,3	1 724,5	1 655,3	1 574,9
1888	3 625,8	—	—	3 625,8	3 786,9	3 048,6	2 683,0	2 471,0	2 336,3	2 228,9	2 124,3	2 039,1	1 950,0
1889	4 271,6	—	—	—	4 271,6	4 490,6	3 476,8	3 051,1	2 832,4	2 671,7	2 521,7	2 421,3	2 308,5
1890	4 942,1	—	—	—	—	4 942,1	5 253,6	3 982,3	3 525,8	3 263,7	3 094,1	2 964,9	2 841 7
1891	5 255,9	—	—	—	—	—	5 255,9	5 482,3	4 130,7	3 650,7	3 420,2	3 256,9	3 122,4
1892	5 583,8	—	—	—	—	—	—	5 583,8	5 581,1	4 134,3	3 652,4	3 451,2	3 251,2
1893	5 830,4	—	—	—	—	—	—	—	5 830,1	5 929,5	4 414,1	3 930,1	3 628,9
1894	6 138,1	—	—	—	—	—	—	—	—	6 138,1	6 003,5	4 515,6	4 010,6
1895	6 336 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 336,2	6 195,7	4 630,9
1896	7 137,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 137,0	7 008,8
1897	7 590,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 590,2
Summe . . .		1 730,6	5 373,5	8 662,8	12 278,1	16 330,3	20 282,1	23 973,4	27 469,3	31 110,4	34 494,0	38 707,8	42 996,3.

Auf Grund dieser Zahlen ergiebt sich, daß die Zahlungen, wenn diejenigen des zweiten Jahres 1 gesetzt werden, betragen:

im	1. Jahre	1,02100
=	2. =	1,00000
=	3. =	0,76233
=	4. =	0,67538
=	5. =	0,62880
=	6. =	0,59469
=	7. =	0,56634
=	8. =	0,54175
=	9. =	0,51813
=	10. =	0,49342
=	11. =	0,46873
=	12. =	0,44371.

Unter Zuhülfenahme anderweit vorliegender Daten sind durch graphische Interpolation die Abnahmeziffern der folgenden Jahre ermittelt. Hiernach betragen die weiteren Zahlungen

im	15. Jahre	0,381
=	20. =	0,292
=	25. =	0,220
=	30. =	0,164
=	35. =	0,116
=	40. =	0,076
=	45. =	0,046
=	50. =	0,025
=	54. =	0,010
=	57. =	0,001.

Diese Abnahmeziffern ermöglichen die Berechnung der in den einzelnen Jahren zu erhebenden Umlagebeträge. Für diese Berechnung soll von einem gleichbleibenden Versicherungsbestand ausgegangen und angenommen werden, daß der Neuzugang an Entschädigungen, die jährlich aufzuwendenden Verwaltungskosten, sowie die alljährlich in Anrechnung kommende Lohnsumme konstant bleiben und den Ergebnissen des Jahres 1897 entsprechen. Dann kommen in Betracht:

als Versicherungsbestand 6 042 618 Personen,
als jährlicher Neuzugang an Entschädigungen 7 590 200 Mark,
als anrechnungsfähige Lohnsumme 4 253 620 600 Mark,
als jährlicher Verwaltungskostenaufwand 8 248 900 Mark oder 1,9392 ‰ der Lohnsumme.

Die Berechnung der Umlagebeträge ergiebt folgendes Resultat:

Es sind in ‰ der anrechnungsfähigen Löhne an Entschädigungen und Verwaltungskosten aufzubringen

für das Rechnungsjahr	von den bereits versicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben	von den neu in die Versicherung einzubeziehenden Betrieben	für das Rechnungsjahr	von den bereits versicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben	von den neu in die Versicherung einzubeziehenden Betrieben
1.	2.	3.	1.	2.	3.
1901	15,55	3,70	1911	22,15	15,15
1902	16,35	5,40	1912	22,60	15,95
1903	17,15	6,80	1913	23,00	16,75
1904	17,90	8,00	1914	23,40	17,50
1905	18,60	9,15	1915	23,75	18,20
1901 bis 1905	85,55	33,05	1911 bis 1915	114,90	83,55
1906	19,30	10,25	1916	24,10	18,90
1907	20,00	11,35	1917	24,40	19,50
1908	20,60	12,40	1918	24,70	20,10
1909	21,20	13,40	1919	25,00	20,65
1910	21,70	14,30	1920	25,30	21,20
1906 bis 1910	102,80	61,70	1916 bis 1920	123,50	100,35

Es sind in ‰ der anrechnungsfähigen Löhne an Entschädigungen und Verwaltungskosten aufzubringen

für das Rechnungsjahr	von den bereits versicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben	von den neu in die Versicherung einzubeziehenden Betrieben	für das Rechnungsjahr	von den bereits versicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben	von den neu in die Versicherung einzubeziehenden Betrieben
1.	2.	3.	1.	2.	3.
1921	25,60	21,70	1941	27,95	27,40
1922	25,85	22,15	1942	28,00	27,50
1923	26,05	22,60	1943	28,05	27,60
1924	26,25	23,00	1944	28,08	27,70
1925	26,45	23,40	1945	28,10	27,80
1921 bis 1925	130,20	112,85	1941 bis 1945	140,18	138,00
1926	26,65	23,80	1946	28,12	27,88
1927	26,80	24,15	1947	28,14	27,95
1928	26,95	24,50	1948	28,16	28,00
1929	27,10	24,85	1949	28,18	28,05
1930	27,20	25,15	1950	28,20	28,08
1926 bis 1930	134,70	122,45	1946 bis 1950	140,80	139,80
1931	27,30	25,40	1951	28,21	28,10
1932	27,40	25,65	1952	28,21	28,12
1933	27,48	25,90	1953	28,21	28,14
1934	27,55	26,15	1954	28,21	28,16
1935	27,63	26,35	1955	28,21	28,18
1931 bis 1935	137,36	129,45	1951 bis 1955	141,05	140,70
1936	27,70	26,55	1956	28,21	28,20
1937	27,75	26,75	1957	28,21	28,21
1938	27,80	26,95	1958	28,21	28,21
1939	27,85	27,10	1950	28,21	28,21
1940	27,90	27,25	1960	28,21	28,21
1936 bis 1940	139,00	134,60	1956 bis 1960	141,05	141,04.

Werden hiernach die jetzt nicht versicherten Betriebe vom Jahre 1901 ab in die Versicherung einbezogen und von diesen die Umlagequoten der bereits versicherten Betriebe erhoben, so sind von den anrechnungsfähigen Löhnen der ersteren nur in Anrechnung zu bringen

im Jahre	1901	$\frac{3,70}{15,55}\,100 = 24$	Prozent,
= =	1902	33	=
= =	1903	40	=
= =	1904	45	=
= =	1905	49	=

u. s. w.

Im Interesse der Ausgleichung von Schwankungen in den Zahlen der einzelnen Jahre, welche in der Wirklichkeit unvermeidlich sind, wird es sich empfehlen, den in Ansatz zu bringenden Theilbetrag der Lohnsumme nicht von Jahr zu Jahr festzusetzen, sondern der Berechnung derselben zunächst 5-jährige und später 10-jährige Perioden zu Grunde zu legen. Der Mehrbetrag, welcher alsdann in den ersten Jahren einer Periode angesetzt wird, findet seine Ausgleichung durch einen entsprechend geringeren Betrag in den letzten Jahren der Periode. Im Durchschnitte dieser Perioden sind von den anrechnungsfähigen Löhnen der in die Versicherung neu einbezogenen Betriebe in Ansatz zu bringen

in den Jahren	1901 bis 1905	38,6	Prozent	oder rund	$^2/_5$,
= = =	1906 bis 1910	60,0	=	= =	$^3/_5$,
= = =	1911 bis 1920	77,1	=	= =	$^3/_4$,
= = =	1921 bis 1930	88,8	=	= =	$^9/_{10}$,
= = =	1931 bis 1940	95,5	=	= =	$^{19}/_{20}$.

Für die weiteren Jahre werden die Abweichungen der Umlagequoten so gering, daß man den vollen Betrag der anrechnungsfähigen Löhne in Ansatz bringen kann, ohne die neu einbezogenen Betriebe nennenswerth zu schädigen.

Vergrößert oder verändert sich innerhalb der Uebergangszeit ein Betrieb so, daß er unter die früher schon

versicherungspflichtige Kategorie fällt, so ist er mit dem vollen Lohnbetrage zur Umlage heranzuziehen.

Mit dem Abschlusse der Heberolle ist die Vertheilung des Jahresbedarfs der Genossenschaft auf deren einzelne Mitglieder vollendet; eine nachträgliche Erhöhung der durch die Heberolle nachgewiesenen Beiträge findet nicht statt; etwaige Fehlbeträge werden bei der nächsten Umlage mit eingezogen. Dies kann dazu führen, daß Unternehmer, die durch unrichtige Angaben eine zu günstige Veranlagung ihrer Betriebe erzielt, eine die Gefahrenklasse beeinflussende Abänderung ihres Betriebs nicht rechtzeitig angezeigt oder die Anzeige von der Eröffnung eines neuen Betriebs unterlassen haben, auf Kosten ihrer Berufsgenossen von den ihnen von Rechtswegen zur Last fallenden Beiträgen ganz oder zum Theil frei blieben. Auch Strafvorschriften bieten keine ausreichende Abhülfe, weil auch der Höchstbetrag der Strafen die unter Umständen erheblichen Hinterziehungen nicht immer decken wird, die Strafe begriffsmäßig überdies nicht dem Zwecke dient, den Ersatz für den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden zu beschaffen.

Der Entwurf will daher entsprechend einem aus dem Kreise der Berufsgenossenschaften kundgegebenen Wunsche ausnahmsweise eine nachträgliche Berichtigung der Beitragshöhe, daneben aber auch eine nachträgliche Heranziehung von Unternehmern, die in Folge ihres eigenen Verhaltens nichts beigetragen haben, für vergangene Rechnungsjahre zulassen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§. 74).

Bei der nachträglichen Erhebung von Beiträgen wird das für die ordentliche Beitragserhebung vorgeschriebene Verfahren analog anzuwenden sein.

Neben der hier eingeführten nachträglichen Beitragserhebung ist in einem Zusatze zu §. 103 Ziffer 1 die Ausfüllung einer in den Strafbestimmungen vorhandenen Lücke vorgesehen.

Zu §. 73.

Der am Schlusse hinzugefügte Absatz soll in billiger Weise eine Zurückforderung von Beiträgen, die ganz oder theilweise zu Unrecht ohne Widerspruch gezahlt sind, innerhalb einer angemessenen Frist zulassen.

Zu §. 74.

In dem von der Beitreibung der Beiträge handelnden §. 74 sind zunächst den rückständigen Beiträgen die nach §. 10a zu leistenden Vorschüsse auf die Beiträge gleichgestellt, und neben den bisher erwähnten Kautionen solcher Unternehmer, welche den Betrieb eingestellt haben (§. 17 Ziffer 7), ist auf die durch §. 10b neu eingeführten Kautionen für Betriebe, deren Sitz sich im Auslande befindet, hingewiesen.

Ein weiterer Zusatz erschien erforderlich, um eine gleichmäßige Frist für die Verjährung des Anspruchs auf rückständige Beiträge einzuführen. Bisher fehlt es an einer solchen Bestimmung, und der Eintritt der Verjährung erfolgt daher nach den verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung von öffentlich rechtlichen Leistungen. Da hieraus namentlich für die über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten sich erstreckenden Berufsgenossenschaften eine ungleiche Behandlung der Mitglieder und in Folge hiervon Unzuträglichkeiten entstehen, so empfiehlt es sich, durch eine reichsgesetzliche Bestimmung die Gleichmäßigkeit herzustellen. Die Beiträge sind im Allgemeinen zahlbar in dem Kalenderjahre, welches auf das Jahr der versicherungspflichtigen Arbeit und der Lohnzahlung folgt. Es erscheint ausreichend, wenn nach Ablauf dieses Kalenderjahrs noch zwei Jahre hindurch die nachträgliche Einforderung von Beiträgen offen gelassen wird, jedoch soll diese kurze Verjährungsfrist dann nicht Platz greifen, wenn eine absichtliche Hinterziehung der Beiträge vorliegt.

Nach allgemeiner Rechtsregel wird diese Verjährungsvorschrift auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen noch nicht verjährten Beitragsforderungen Anwendung finden. Dabei können sich, sofern früher eine längere Verjährungsfrist gegolten hat, für die Uebergangszeit Zweifel ergeben; der unter dem bisherigen Gesetz abgelaufene Zeitraum darf einerseits nicht gänzlich außer Betracht bleiben, andererseits aber würde, wenn man ihn unter allen Umständen voll berücksichtigen wollte, der Fall eintreten können, daß eine Verjährung, die nach dem alten Rechte noch lange zu laufen hätte, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes plötzlich vollendet wäre, weil die neuere, kürzere Frist schon vor diesem Zeitpunkt abgelaufen wäre. Der Zweifel erledigt sich indessen durch die im Artikel 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellte Regel in der Weise, daß, wenn die neue Verjährungsfrist kürzer, als die bisher gesetzlich vorgeschriebene ist, die kürzere Frist von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet wird. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher ab als die in diesem Gesetze bestimmte kürzere Frist, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. Es findet also grundsätzlich zwar die Vorschrift des neuen Rechtes über die kürzere Verjährungsfrist Anwendung, diese muß aber voll unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgelaufen sein, dagegen ist das alte Recht zur Anwendung zu bringen, wenn die nach demselben bemessene Vollendung der Verjährung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch einen Zeitraum erfordert, der kürzer ist als die neue Frist.

Die bisher im §. 74 enthaltene Bestimmung über die Beitreibung von Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen ist durch die allgemeine Vorschrift über Strafvollstreckung im §. 109a des Entwurfs ersetzt.

Zu §§. 74a, 74b.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß gewerbsmäßige Bauunternehmer, namentlich in großen Städten, auf Kosten der mit ihnen in geschäftliche Verbindung tretenden Personen zu leben und sich ihren Verpflichtungen zu entziehen wissen. Von solchen Unternehmern heißt es in einer Eingabe des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften: „Meist mittellos und zahlungsunwillig, verstehen sie es, mit Hülfe von Baustellenverkäufern und Baugelddarleihern Schiebungen vorzunehmen, welche demjenigen es unmöglich machen, Befriedigung seiner Ansprüche zu erhalten, welchem sie nicht gutwillig gerecht werden wollen." Es wird darüber geklagt, daß derartige Bauunternehmer jahraus, jahrein umfangreiche Bauten gewerbsmäßig herstellen, durch die dabei vorkommenden Unfälle die Berufsgenossenschaft belasten, ihre Beiträge aber niemals zahlen und sich der zwangsweisen Beitreibung durch anscheinende Zahlungsunfähigkeit zu entziehen verstehen.

Die aus derartigen Verhältnissen entstehenden Mißstände haben schon im §. 52a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 zu einer Ausnahmevorschrift geführt. Dort ist vorgeschrieben, daß bei der Einziehung der Arbeiterbeiträge zu den Krankenkassen die Vermittelung solcher Unternehmer, die mit der Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, durch obrigkeitliche Anordnung ausgeschlossen werden kann. Solchen Unternehmern wird dadurch die Möglichkeit entzogen, die bei der Lohnzahlung einbehaltenen Krankenkassenbeiträge ihrer Arbeiter in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden und die Kassen hierdurch zu schädigen. Die Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes läßt sich auf die Unfallversiche-

rung nicht ohne Weiteres übertragen, weil hier die Unternehmer die Genossenschaftsbeiträge ohne Betheiligung der Arbeiter aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Will man daher auch den Berufsgenossenschaften einen Schutz gegen das pflichtwidrige Verhalten von Bauunternehmern gewähren, so muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Nun ist es ein weitverbreiteter Gebrauch, daß Bauunternehmer den Bauherren bestimmte Beträge für die Arbeiterversicherung in Rechnung stellen, so daß thatsächlich die Bauherren die Lasten der Unfallversicherung aus den Baubetrieben zu tragen haben. An dieses auf dem privatrechtlichen Vertrage zwischen Bauherren und Bauunternehmer beruhende Rechtsverhältniß läßt sich eine gesetzliche Regelung in der Art anschließen, daß in Fällen der geschilderten Art nach obrigkeitlicher Prüfung und Anordnung den Bauherren eine Haftung für die Beiträge der damit rückständigen Bauunternehmer auferlegt wird.

Eine allgemeine Haftung der Bauherren für die Beiträge der von ihnen angenommenen Baugewerbetreibenden einzuführen, würde schon wegen der damit verbundenen Belästigung der genossenschaftlichen Verwaltung und des bauenden Publikums nicht gerechtfertigt sein. Dem Bedürfnisse wird aber auch schon genügt, wenn diese Maßregel nach dem Vorgange des Krankenversicherungsgesetzes auf den Geschäftsverkehr mit den als nicht vertrauenswürdig gekennzeichneten Unternehmern beschränkt wird. Ein vorsichtiger Bauherr wird sich, bevor er mit einem ihm nicht als zahlungsfähig und vertrauenswürdig bekannten Baugewerbetreibenden in ein Vertragsverhältniß tritt, durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Betriebssitzes oder des Wohnorts über das Bestehen einer Anordnung, wie sie Abs. 1 des §. 74a in Aussicht nimmt, zu erkundigen haben, um sich durch geeignete Vertragsbestimmungen oder durch den Abschluß mit einem zuverlässigeren Bauunternehmer vor Schaden zu bewahren. Den Vorschriften des Entwurfs liegt die Absicht zu Grunde, möglichst zu verhindern, daß das Bestehen der Anordnung dem Bauherrn entgehen könne.

Die Aufhebung der Anordnung soll erfolgen, sobald die Berufsgenossenschaft wegen ihrer rückständigen und fälligen Ansprüche befriedigt ist.

Gegen die Verfügungen der zunächst zur Entscheidung berufenen unteren Verwaltungsbehörde soll die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde offen stehen.

Die hier für gewerbliche Baubetriebe als Ausnahme neu eingeführte Haftung des Bauherrn oder des Zwischenunternehmers findet sich als gesetzliche Regel für die der Versicherungsanstalt zugehörigen Regiebauten schon im Bau-Unfallversicherungsgesetze (§. 27). Bei der Handhabung dieser Bestimmung hat sich herausgestellt, daß eine Bestimmung darüber erforderlich ist, vor welchen Behörden die Beitragsstreitigkeiten mit den Bauherren und Zwischenunternehmern zum Austrage zu bringen sind. Bei dem bisherigen Mangel einer solchen Bestimmung haben sich die ordentlichen Gerichte für zuständig erachtet, derartige Streitigkeiten zu entscheiden; außerdem aber hat auch das Reichs-Versicherungsamt diese Zuständigkeit für sich in Anspruch genommen. Es besteht also ein positiver Kompetenzkonflikt, der beseitigt, beziehungsweise dem hier vorgebeugt werden muß. Da die Beitragsstreitigkeiten im Allgemeinen den ordentlichen Gerichten entzogen sind, und die Bauherren oder Zwischenunternehmer nur aushülfsweise in eine Verpflichtung einzutreten haben, deren Existenz und Umfang gegenüber dem in erster Reihe Verpflichteten endgültig von den Versicherungsämtern festzustellen ist, so empfiehlt es sich, den letzteren unter Ausschließung des Rechtswegs auch gegenüber den Bauherren und Zwischenunternehmern die Entscheidung zu übertragen. In Berücksichtigung der vorliegenden wirthschaftlichen Verhältnisse ist dabei der Begriff „Bauherr" in einem weiteren Sinne, als der Sprachgebrauch gewöhnlich damit verbindet, gebraucht, wie dies in der Praxis des Reichs-Versicherungsamts schon bisher geschehen ist. Um als Bauherr im Sinne dieses Gesetzes zu gelten, ist es insbesondere nicht erforderlich, daß die betreffende Person Eigenthümer oder ein Nutzungsberechtigter der Baustelle ist, oder daß seine Verfügungsgewalt über den Bauunternehmer sich in Rechtsgeschäften äußert, welche die Form von Werk- oder Dienstverträgen haben. Entscheidend soll hier die wirthschaftliche Gestaltung der Verhältnisse sein, nicht ihre rechtliche Form.

Zu §. 76.

Es empfiehlt sich, Vorkehrung zu treffen, daß über die Aufbewahrung der Werthpapiere der Berufsgenossenschaften Bestimmungen, an denen es bisher fehlt, erlassen werden, und zwar ist es zweckmäßig, die Bestimmungen über die Art der Aufbewahrung dem Reichs-Versicherungsamte zu übertragen, welches ohnehin die Aufsicht über die Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu führen hat. Demselben muß auch die Befugniß beigelegt werden, über die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften Vorschriften zu erlassen. Wenn auch bei der großen Mehrzahl der Berufsgenossenschaften diese Geschäftszweige auf das Beste geregelt sind, so hat sich doch gezeigt, daß bei einzelnen Genossenschaften hier im Aufsichtswege die bessernde Hand anzulegen sein wird.

Zu §. 76a bis 76c.

Für die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften sind bisher die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Geldern bevormundeter Personen maßgebend gewesen; soweit solche fehlten, giebt das Unfallversicherungsgesetz selbst gewisse Vorschriften. Nachdem inzwischen das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, liegt es nahe, dessen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern auch hier Anwendung finden zu lassen. Soweit es sich jedoch um die nach Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch landesgesetzlich als mündelsicher zugelassenen Werthpapiere handelt, hat sich der Entwurf nicht darauf beschränken können, die entsprechenden Bestimmungen aus §. 164 des Invalidenversicherungsgesetzes hierher zu übertragen; denn abweichend von den territorial organisirten Invalidenversicherungsanstalten umfaßt die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften Gebiete oder Gebietstheile verschiedener Bundesstaaten, und in diesen ist von der durch Art. 212 a. a. O. der Landesgesetzgebung überlassenen Befugniß in sehr verschiedener Weise und Ausdehnung Gebrauch gemacht worden. Unter diesen Umständen geht es nicht wohl an, wie es im Invalidenversicherungsgesetz geschehen ist, den Sitz der Genossenschaft entscheidend dafür sein zu lassen, in welchen Werthpapieren die Anlegung erfolgen darf; ebensowenig aber können auf der anderen Seite alle Werthpapiere, welche für einen Theil des Genossenschaftsbezirks zugelassen sind, der Genossenschaft zur Auswahl vollständig freigegeben werden. Es muß vielmehr je nach dem Bezirk der Genossenschaft unterschieden werden. Einfach liegen die Verhältnisse, wenn der Bezirk der Genossenschaft sich auf einen Bundesstaat beschränkt; dann gelten ohne Weiteres die für dessen Gebiet landesgesetzlich gegebenen Vorschriften. Ebenso können die in dieser Weise zugelassenen Werthpapiere dann zur Anlegung des Genossenschaftsvermögens benutzt werden, wenn die Bundesstaaten, deren Gebiete oder Gebietstheile die Berufsgenossenschaft umfaßt, bestimmte Werthpapiere übereinstimmend zugelassen haben. Hat dagegen eine übereinstimmende Zulassung solcher Werthpapiere in denjenigen Bundesstaaten, auf

deren Gebiete sich die Genossenschaft erstreckt, nicht stattgefunden, so sollen nach dem Entwurf die Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten befugt sein, widerruflich eine Vereinbarung darüber zu treffen, daß und inwieweit die Genossenschaft ermächtigt sein soll, ihr Vermögen in Werthpapieren, die für einen Theil des Genossenschaftsbezirks zugelassen sind, anzulegen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so soll der Bundesrath befugt sein, die Anlegung in den betreffenden Werthpapieren widerruflich bis zu einem bestimmten Theil des Vermögens zu gestatten, und diesen Theil bemißt der Entwurf nach dem Verhältniß, in welchem die Genossenschaftsbeiträge aus dem die betreffenden Werthpapiere zulassenden Bundesstaate zu den gesammten Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder stehen.

Neben den landesgesetzlich zugelassenen Werthpapieren will der Entwurf (§. 76b) nach dem Vorgang des Invalidenversicherungsgesetzes die Anlegung in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zulassen. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist die Zentralbehörde des Sitzes der Genossenschaft. Sie ist aber, wenn diese Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten umfaßt, an die Zustimmung der anderen betheiligten Zentralbehörden gebunden; sofern Einverständniß nicht erzielt wird, soll der Bundesrath entscheiden. Das Gleiche gilt von der weiteren Befugniß der für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Landes-Zentralbehörde, anzuordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen von Werthpapieren nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrage erworben werden dürfen. Diese auch im Invalidenversicherungsgesetz enthaltene Vorschrift bezieht sich auf sämmtliche Arten von Werthpapieren, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen das Vermögen der Genossenschaft angelegt werden darf; die nach §. 76a für gewisse Werthpapiere zugelassene Grenze bleibt dabei selbstredend unberührt. Auf die Bestimmung des §. 76b ist um deswillen Werth zu legen, weil bei einseitiger Beschränkung auf nur eine Gattung oder nur einzelne Arten unter den zahlreichen mündelsicheren Werthen Unzuträglichkeiten bei der Bewerthung sowohl der bevorzugten wie der zurückgesetzten Papiere eintreten können, denen durch geeignete Maßregeln vorzubeugen Aufgabe einer gesunden Finanzwirthschaft ist.

Bei den dem Bundesrath in den Fällen des §. 76b zustehenden Entscheidungen wird davon auszugehen sein, daß das im §. 76a bezeichnete Verhältniß auch hier eine naturgemäße und billige Grundlage bildet, um den Höchstbetrag zu bestimmen, in welchem gegen den Wunsch eines betheiligten Bundesstaats Werthpapiere aus einem anderen zum Genossenschaftsbezirk gehörenden Bundesstaat zur Anlegung des Vermögens zugelassen werden können.

Im zweiten Absatz des §. 76b handelt es sich um vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Bestände. Hier soll die Landes-Zentralbehörde am Sitze der Genossenschaft ohne Mitwirkung der etwa sonst betheiligten Zentralbehörden befugt sein, widerruflich die Anlegung in einer nicht mündelsicheren Weise zu gestatten. Diese Bestimmung hat namentlich auch die Bedeutung, daß ein Kontokorrent-Verkehr mit sicheren Bankhäusern am Sitze der Berufsgenossenschaft ermöglicht werden soll, um diesen die vorübergehende Aufbewahrung großer Baarbestände, z. B. beim Einlaufen der Umlagebeiträge, zu übertragen und den Vorstandsmitgliedern die damit anderenfalls für sie verbundene Verantwortlichkeit zu ersparen.

Endlich soll den Berufsgenossenschaften ebenso wie den Invalidenversicherungsanstalten durch das Reichs-Versicherungsamt gestattet werden können, einen beschränkten Theil ihres Vermögens auch in anderer Weise, namentlich in Grundstücken anzulegen. Letztere kommen insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um Verwaltungsgebäude, Arbeiterwohnungen, Heilanstalten sowie um Erwerbungen bei Zwangsversteigerungen von der Genossenschaft beliehener Grundstücke handelt. Selbstverständlich ist das Reichs-Versicherungsamt in seinen Genehmigungen, insbesondere soweit sie sich auf Werthpapiere beziehen, durch die vom Bundesrath gefaßten Beschlüsse sowie durch die Anordnungen und Vereinbarungen der Landes-Zentralbehörden gebunden und in seinen Befugnissen eingeschränkt. Sobald die nicht mündelsicheren Anlagen mehr als den vierten Theil des Genossenschaftsvermögens ausmachen, soll dazu außerdem derjenige Verband die Zustimmung ertheilen, welcher im Falle der Leistungsunfähigkeit der Genossenschaft für deren Verpflichtungen aufzukommen hat. Zur Genehmigung soll demgemäß im Allgemeinen der Bundesrath, für Genossenschaften, die der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstehen, die Landes-Zentralbehörde zuständig sein.

Zu §. 77.

Auf Grund des §. 77 Abs. 2 ist laut Bekanntmachung vom 23. Februar 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1885 S. 51) als Rechnungsjahr das Kalenderjahr bestimmt, und es ist nicht anzunehmen, daß darin eine Aenderung eintreten werde. Es empfiehlt sich daher, in Uebereinstimmung mit den beiden jüngsten Unfallversicherungsgesetzen und mit dem Invalidenversicherungsgesetze das Rechnungsjahr durch das Gesetz selbst festzusetzen.

Zu §. 78.

Die Reichstagskommission (1897) hatte sich dafür entschieden, den Berufsgenossenschaften die Befugniß beizulegen, neben Unfallverhütungsvorschriften auch andere Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß die Grenze zwischen beiden Gebieten zuweilen flüssig sei und daß es sich deshalb empfehle, der bei einzelnen Berufsgenossenschaften hervorgetretenen Neigung, auf der Grenze liegende Vorschriften zu erlassen, eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Ohne dadurch auf eine strengere Einhaltung der Grenze gegenüber der bisherigen Praxis hinwirken zu wollen, hat der Entwurf die vorgeschlagene Erweiterung der Befugnisse der Berufsgenossenschaften nicht aufgenommen, weil sie weit über das Bedürfniß hinausgeht und in dieser weiten Gestalt allen denjenigen Bedenken unterliegt, die dazu geführt haben, den Versicherungsanstalten die Befugniß zu versagen, Vorschriften zum Schutze der Versicherten gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu erlassen. Es erscheint bedenklich, für solche Vorschriften den ohnehin zuständigen Stellen: dem Bundesrathe, den Landes-Zentralbehörden, den Gewerbepolizeibehörden weitere Stellen zur Seite zu stellen, denen in Bezug auf hygienische Fragen eigene Sachkunde nicht beiwohnt, und die für den gleichen örtlichen Bezirk zu verschiedenartigen oder gar einander widersprechenden Regelungen gleichartiger Verhältnisse gelangen können.

Durch die Unfallverhütungsvorschriften können bisher Zuwiderhandlungen der Betriebsunternehmer nur mit Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge bedroht werden. Diese Strafandrohungen entsprechen nicht in allen Fällen dem Bedürfnisse. Namentlich können dadurch unbedeutende Zuwiderhandlungen in großen Betrieben so übermäßig hart betroffen werden, daß eine Verwirklichung der Strafandrohung kaum zu rechtfertigen sein würde. Wenn beispielsweise ein großer Bauunternehmer auf einem Baue die Unfallverhütungsvorschriften nicht ordnungsmäßig ausgehängt hat, so entspricht es der Bedeutung dieser Ver-

säumniß nicht, ihm deswegen für seinen ganzen Betrieb erhöhte Beiträge aufzuerlegen, die mehrere Tausend Mark betragen können. Aehnlich verhält es sich, wenn in einem umfangreichen maschinellen Betrieb an einer Stelle eine vorgeschriebene Schutzvorkehrung fehlt. Andererseits kann es vorkommen, daß eine grobe Zuwiderhandlung des Unternehmers eines kleinen Betriebs auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht angemessen geahndet werden kann. Bei der in vielen Gefahrentarifen nicht erheblichen Verschiedenheit der Beitragsziffern kann nämlich für Betriebe mit geringem anrechnungsfähigen Lohnbetrage die um eine oder einige Stufen erhöhte Einschätzung des Betriebs eine zu unbedeutende und deshalb unwirksame Strafe bilden. Diesen Uebelständen will der Entwurf, einem aus dem Kreise der Berufsgenossenschaften geäußerten Wunsche entsprechend, durch die wahlweise Zulassung einer Geldstrafe abhelfen. Der Höchstbetrag ist auf die im §. 104 für andere Pflichtwidrigkeiten vorgesehene Summe von 300 Mark festgesetzt.

Zu §§. 79, 79a, 79b.

Die zu §§. 41 ff. vorgeschlagenen Aenderungen, wonach besondere Arbeitervertreter nicht mehr gewählt werden sollen, in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, wonach allgemeine Schiedsgerichte ohne Anlehnung an die einzelnen Berufsgenossenschaften in Aussicht genommen werden, machen es erforderlich, an dieser Stelle Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Berufung der bei der Berathung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehenden Arbeitervertreter zu erfolgen hat.

Zunächst ist dabei der im bisherigen §. 41 Abs. 2 enthaltene Grundsatz aufrecht erhalten, daß behufs gleichmäßiger Vertretung der beiderseitigen Interessen die Zahl der Arbeitervertreter gleich derjenigen der Vorstandsmitglieder sein soll; hinzugefügt ist die Bestimmung, daß die Zuziehung der Arbeitervertreter auch bei der Begutachtung von Schutzvorschriften zu erfolgen hat, welche eine Landesbehörde gemäß §. 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassen beabsichtigt. Was sodann die Heranziehung zur Wahl betrifft, so konnte ein wesentlich vereinfachtes Verfahren eingeführt werden. Die bisherige Wahl durch die Vorstände derjenigen Krankenkassen, denen wenigstens zehn bei Mitgliedern der Genossenschaft versicherte Personen angehören, war überaus umständlich. Sie beschäftigte in dem die Wahl leitenden Reichs-Versicherungsamt ein mit mehreren Beamten besetztes eigenes Bureau und nahm auch sonst die mitwirkenden Behörden in erheblichem Umfange in Anspruch; das Verfahren wurde aber auch von den wahlberechtigten Kassenvorständen häufig als belästigend besonders um deswillen empfunden, weil vielfach ein und derselbe Vorstand einer Orts-Krankenkasse für eine Reihe von Berufsgenossenschaften zu verschiedenen Zeiten zur Vornahme einer Wahl eingeladen werden mußte. Da nun in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten bereits Arbeitervertreter vorhanden sind, die aus Wahlen der auch hier in Betracht kommenden Krankenkassenvorstände hervorgegangen sind (§. 62 des Invalidenversicherungsgesetzes), so kann diesen Arbeitervertretern ohne Bedenken die Wahl der Vertreter der Arbeiter für die einzelnen Berufsgenossenschaften übertragen werden, sofern, wie im Abs. 3 des Entwurfs geschehen, die geeigneten Vorbedingungen für die passive Wählbarkeit aufgestellt werden. In dieser Hinsicht sind die allgemeinen Anforderungen ebenso wie im §. 88 des Invalidenversicherungsgesetzes, §. 12 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §. 24 dieses Gesetzentwurfs geregelt.

Die Wahlperiode und die Bestimmung über Ersatzmänner ist den sonstigen Vorschriften nachgebildet. Zu bemerken ist indessen, daß diese Bestimmung hier nicht dieselbe Bedeutung hat, wie bei den Schiedsgerichten. Zwar soll auch hier, wenn ein Arbeitervertreter seine Behinderung anzeigt, ebenso wie es in den Genossenschaftsvorständen geschieht, sein Ersatzmann einberufen werden; aber die Beschlußfähigkeit ist nicht von dem vollzähligen Erscheinen der Geladenen abhängig, auch stimmen alle Erschienenen mit, gleichgültig, ob die gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anwesend ist. Dem Reichs-Versicherungsamte wird ja mitgetheilt, wie die einzelnen Gruppen gestimmt haben (§. 79b Abs. 2), und dadurch ist dem Bedürfnisse genügt.

Die Regelung der Bezüge erfolgt ebenso wie bei den Vorstandsmitgliedern durch die Berufsgenossenschaft, deren Vorstandsvorsitzenden die Feststellung im Einzelfall obliegt.

Wenn die Landes-Zentralbehörden oder die Polizeibehörden Vorschriften darüber erlassen wollen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu genügen ist, so ist nach §. 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung vor Erlaß der Anordnungen und Polizeiverordnungen den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Eine entsprechende Anhörung der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden vor der Inkraftsetzung von berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften ist im Gesetze bisher nicht vorgeschrieben, sie liegt aber im Interesse der Sache, um das Zusammenwirken der vom Staate und von den Berufsgenossenschaften zur Pflege der Unfallverhütung erlassenen Vorschriften und eingesetzten Organe zu fördern. Der Entwurf hat deshalb eine dem §. 120e cit. entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die Gelegenheit zur Aeußerung kann den Zentralbehörden, denen die Anhörung geeigneter anderer Behörden oder Beamten zu überlassen sein wird, erst dann gegeben werden, wenn die Berufsgenossenschaft ihren Beschluß gefaßt hat. Bevor sodann die Unfallverhütungsvorschriften durch die Genehmigung des Versicherungsamts bindende Kraft erhalten, wird diesem die Pflicht obliegen, die Entwürfe den Landes-Zentralbehörden mit dem Anheimstellen der Aeußerung vorzulegen.

Zu §. 80.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind theils redaktioneller Natur, zum anderen Theil ergeben sie sich als selbstverständliche Ausfüllung von Lücken der bisherigen Fassung.

Die Bestimmungen darüber, wohin die Geldstrafen fließen, ist für das gesammte Gebiet des Gesetzes durch §. 109b des Entwurfs geregelt. Es bedarf daher hier einer besonderen Vorschrift nicht.

Zu §. 81a.

Die bisher im §. 14 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 enthaltene Bestimmung, wonach Unfallverhütungsvorschriften zur Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs unabhängig von der Beschlußfassung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände sowie der Arbeitervertreter erlassen werden sollen (§§. 79 bis 81, 93e des Entwurfs, sowie §. 9 des Ausdehnungsgesetzes), muß auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben. Diese Regelung findet ihre Begründung darin, daß es nicht unbedenklich ist, für alle Vorschriften, welche von den Reichs- oder Landesbehörden oder von den Eisenbahngesellschaften zur Verhütung von Unfällen erlassen werden sollen, die Anhörung der Vertreter der Arbeiter obligatorisch zu machen. Um die Verantwortlichkeit der betriebsleitenden Behörden für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht in unzulässigem Maße einzuschränken oder abzuschwächen, ist es vielmehr geboten, die Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter auf

solche Unfallverhütungsvorschriften zu beschränken, welche sich nicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs im Allgemeinen, sondern nur auf den Schutz der Arbeiter und Beamten gegen Unfälle beziehen.

Zu §. 85.

Die Aenderung im zweiten Absatze beruht auf der Erwägung, daß der unmittelbare Verkehr zwischen staatlichen Aufsichtsbeamten und Beauftragten der Berufsgenossenschaften hier und da zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Es erscheint besser, daß die Aufsichtsbeamten mit der Berufsgenossenschaft, d. i. mit ihrem Vorstande verkehren, welcher nöthigenfalls im Aufsichtswege vom Reichs-Versicherungsamte zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten wird.

Zu §. 86.

Neben einer, größere Deutlichkeit bezweckenden, redaktionellen Aenderung ist hier eine mäßige Geldstrafe gegen solche Unternehmer neu vorgesehen, die durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten eine Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaft nothwendig machen.

Zu §§. 87 bis 93.

Die Bestimmungen über Organisation, Geschäftsgang und Kosten des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter sind ebenso, wie die gleichartigen Bestimmungen über die Schiedsgerichte, weil sie alle Versicherungsgesetze betreffen, im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und den anderen Einzelgesetzen gestrichen und in das einleitende Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, übernommen. Die bezüglichen Bestimmungen finden sich dort in den §§. 10—19.

Im §. 88 Abs. 4 ist das Aufsichtsrecht des Reichs-Versicherungsamts über die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten zur Ausschließung von Zweifeln ausdrücklich hervorgehoben. Der Hinweis auf die Zuziehung von Vertretern der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter soll die Revisionen fruchtbringender gestalten.

Im §. 92 ist die Aufzählung der auf die Landes-Versicherungsämter übergehenden Zuständigkeiten durch eine dem Entwurf entsprechende Aenderung der Allegate und durch Hinzufügung des neuen §. 25 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie der §§. 7, 10, 10c, 25, 27a, 59, 63a bis 63g, 67, 70a, 74b, 76, 79a, 79b, 93a des Entwurfs vervollständigt. Diese Ergänzungen sind selbstverständliche Folgen, die sich aus der allgemeinen Stellung der Landes-Versicherungsämter ergeben. Zu den neuen Zuständigkeiten gehören die Genehmigung zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten (§. 10 Abs. 5), die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften bei Zweifeln über die genossenschaftliche Zugehörigkeit des Betriebs, in welchem sich der Unfall ereignet hat (§. 59), die von Amtswegen zu bewirkende Beiladung und eventuelle Verurtheilung einer nicht in Anspruch genommenen Berufsgenossenschaft (§ 63d), die Einstellung eines zu Unrecht eingeleiteten Entschädigungsverfahres und die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen, wenn sie zu Unrecht ergangen sind (§. 63e), die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere Berufsgenossenschaften (§ 63g), die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und den für die Beiträge der Unternehmer haftbar gemachten Bauherren (§ 74b), die Genehmigung zur Anlegung eines Theiles des Genossenschaftsvermögens in nicht mündelsicherer Weise (§. 76c).

Diesen Zusätzen entsprechend, sind im Abs. 2 diejenigen Paragraphen hinzugefügt, in denen die Zuständigkeit des Landes-Versicherungsamts um deswillen wieder ausgeschlossen werden muß, weil eine nicht seiner Aufsicht unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist. Es sind dies die neuen §§. 59, 63d, 63e, 63g.

Die so ergänzten Bestimmungen reichen jedoch noch nicht aus, um widersprechenden Entscheidungen verschiedener Versicherungsämter in derselben Sache in allen Fällen wirksam vorzubeugen. Schon bei der Zulassung von Landes-Versicherungsämtern im Gesetze vom 6. Juli 1884 war man sich der Gefahr abweichender Entscheidungen zwischen dem Reichs-Versicherungsamt und den neben ihm im letzter Instanz Recht sprechenden Landes-Versicherungsämtern bewußt. Man suchte derselben durch die Vorschrift des §. 92 Abs. 3 vorzubeugen, welche später durch die auch für den Bereich des Gesetzes vom 6. Juli 1884 geltenden Bestimmungen im §. 101 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 erweitert worden ist. Hiernach tritt die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts ein, wenn bei Vermögensauseinandersetzungen, sowie bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Betrieben und über die Entschädigungspflicht mehrere, verschiedenen Versicherungsämtern unterstellte Genossenschaften betheiligt sind; in solchen Fällen hat das Landes-Versicherungsamt die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben. Diese Bestimmung, welche durch §. 45 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 auf den Bereich der Bauunfallversicherung übertragen ist und nach dem Entwurf auch in dieses Gesetz aufgenommen werden soll, bedarf jedoch zur Erreichung ihres Zweckes bei Entschädigungsstreitigkeiten noch der Erweiterung. Wenn ein Entschädigungsberechtigter sich zunächst an eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft wendet und vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund der Annahme, daß nicht die angerufene, sondern eine andere, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei, abgewiesen wird, so könnte der Fall vorkommen, daß die letztere Berufsgenossenschaft und das Landes-Versicherungsamt anderer Ansicht wären, und dieses Versicherungsamt ferner annähme, daß es die Akten nicht an das Reichs-Versicherungsamt abzugeben brauche, sondern selbst zur endgültigen Entscheidung zuständig sei, weil die vom Reichs-Versicherungsamte vorher endgültig für nicht entschädigungspflichtig erklärte andere Berufsgenossenschaft für den vorliegenden Fall ausgeschieden und deshalb nicht mehr, wie §. 92 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, §. 101 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 voraussetzen, „betheiligt" sei. Auf diese Weise würde der nach dem Gesetze zweifellos entschädigungsberechtigte Verletzte gegenüber beiden in Betracht kommenden Genossenschaften endgültig abgewiesen. Um einem solchen Verlaufe der Sache zu begegnen, ist im Entwurfe die Zusatzbestimmung im Abs. 3 vorgesehen, wonach die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, daß eine andere, als die vor ihm zunächst in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verpflichtet sei, für das demnächst angerufene, für die andere Berufsgenossenschaft zuständige Landes-Versicherungsamt bindend sein soll.

Zu §. 93.

Die Bestimmungen über die Organisation der Landes-Versicherungsämter sind nach §. 20 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, übertragen.

Zu §§. 93a bis 93g.

Die besonderen Bestimmungen, welche durch das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 für Reichs- und Staatsbetriebe getroffen sind, müssen, soweit sie ferner gelten sollen, hierher übernommen werden. Demgemäß ist im §. 93a der §. 2 jenes Gesetzes aufgenommen, wobei die Ausdrücke Reichsregierung und Landesregierung durch die

genauere Bezeichnung der zuständigen Stellen als Reichskanzler beziehungsweise Landes-Zentralbehörde ersetzt sind.

Der §. 93b entspricht dem §. 3 a. a. O. mit der Maßgabe, daß die im Entwurfe weggefallenen §§. 40, 59 Abs. 4, 62 Abs. 1, 90 Abs. 1 lit. a, d, e des Unfallversicherungsgesetzes sowie der nach §. 88 übertragene §. 87 Abs. 1 unter den für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen gestrichen, dagegen die neuen §§. 74a, 74b (über die Behandlung von zahlungsunfähigen Baugewerbetreibenden) sowie die Vorschriften über die Anlegung des Genossenschaftsvermögens (§§. 76a bis 76c) den nicht anwendbaren Vorschriften hinzugefügt sind. Die dem §. 90 Abs. 1 lit. a, d, e entsprechenden Bestimmungen im §. 17 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, brauchen nicht mehr ausdrücklich als nicht anwendbar bezeichnet zu werden, da sie aus dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze herausgenommen sind, im Uebrigen schon ihr Wortlaut und der sonstige Inhalt dieses Paragraphen unzweifelhaft ergeben, daß ihre Anwendbarkeit überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Der §. 93c entspricht dem §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.

Die §§. 5, 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind durch §§. 3, 5, 7, 10 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Der §. 93d entspricht dem §. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, ebenso §. 93e dem §. 9 a. a. O. und §. 93f dem §. 10 a. a. O. In Bezug auf die Auswahl der Arbeitervertreter, welche zur Berathung der Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehen sind, behält die Ausführungsbehörde, wie bisher, freie Hand. Eine Regelung der Auswahl kann auf dem durch §. 93f bezeichneten Wege erfolgen. Die im §. 9 cit. als Abs. 2 bisher enthaltene Bestimmung ist an dieser Stelle gestrichen und nach §. 109b versetzt, wo allgemein verordnet wird, wohin die aus der Verhängung von Geldstrafen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einkommenden Beträge abzuführen sind.

Zu §§. 95, 96.

Die Vorschriften über die persönliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und dritter Personen sind im Wesentlichen unverändert gelassen worden. Durch die gegenüber dem bisherigen Wortlaute des §. 95 etwas abweichende Fassung soll ein über die Tragweite dieser Vorschriften entstandener Zweifel beseitigt und in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung des See-Unfallversicherungsgesetzes (§. 109 a. a. O.) diejenige Auslegung bestätigt werden, welche das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 7. März 1889 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 23 S. 51) als zutreffend bezeichnet hat. Danach läßt der Paragraph Ansprüche der Versicherten gegen solche Personen, welche nicht ihre Arbeitgeber oder Beauftragte ꝛc. der letzteren sind, unberührt; er regelt ausschließlich die Verhältnisse zwischen dem Versicherten und seinem Arbeitgeber, dessen Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufsehern. Die durch die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze begründete Haftpflicht noch weiter zu beschränken, wie von manchen Seiten befürwortet ist, erschien bedenklich. Die Befürchtungen, welche sich an das Fortbestehen der noch übrig gebliebenen und durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in einzelnen Fällen als noch wirksam anerkannten Vorschriften über die Haftpflicht knüpfen, verlieren an Gewicht durch eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs, nach denen theils versicherte Personen in erweitertem Umfange (§. 1b), theils weitere Kreise von Personen, insbesondere Aszendenten und Enkel (§§. 6b bis 6d), ferner Genossenschafts-Organe und -Beamte, sowie andere die Betriebsstätten besuchende Personen (§. 2 Abs. 4) Entschädigungen nach Maßgabe des Entwurfs erhalten sollen und in Folge dessen sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Person des Unternehmers oder seiner Beauftragten nicht mehr werden erheben können.

Eine weitere Klarstellung bezweckt die Hinzufügung der Worte: „auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben". Der §. 95 bringt den Gedanken zur Geltung, daß neben den aus der Unfallversicherung erwachsenden Entschädigungsansprüchen, abgesehen von dem Falle vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls, gegen den Unternehmer Schadensersatzansprüche der versicherten Personen und ihrer Hinterbliebenen nicht bestehen. Zu den letzteren gehören im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes Wittwen, Kinder und Aszendenten, darunter auch solche, die im Einzelfalle eine Entschädigung nicht erhalten, z. B. Aszendenten, die nicht bedürftig sind, oder zu denen der Verstorbene nicht im Verhältnisse des einzigen Ernährers gestanden hat. Auch solchen Aszendenten kann ein Entschädigungsanspruch nur innerhalb der im §. 95 gezogenen Grenze gegenüber dem Unternehmer zugesprochen werden, weil die nach dem Unfallversicherungsgesetze rentenberechtigten Kategorien von Personen den in vielen Beziehungen weitergehenden Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft als Ersatz für den von zahlreichen Vorbedingungen abhängigen und schwer durchzuführenden, wenn auch im Einzelfall unter Umständen höheren Anspruch gegen den Betriebsunternehmer erhalten haben.

Die Frage, ob ein nach dem Entwurf entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vorliege, kann vor den ordentlichen Gerichten zur Sprache kommen, wenn ein auf Schadensersatz verklagter Betriebsunternehmer, Bevollmächtigter oder Repräsentant, Betriebs- oder Arbeiteraufseher seine persönliche Ersatzpflicht mit der Begründung in Abrede stellt, daß ein von der Genossenschaft zu entschädigender Betriebsunfall vorliege. Wenn die Entscheidung auch über diesen Punkt dem ordentlichen Gericht überlassen bleibt, so kann es sich ereignen, daß Verletzte bei verschiedener Beurtheilung der Frage durch die Gerichte einerseits und die Genossenschaft, das Schiedsgericht und das Versicherungsamt andererseits ungerechtfertigterweise entweder keine oder eine doppelte Entschädigung erstreiten. Diesem Mißstande soll die im Abs. 3 in Vorschlag gebrachte Zusatzbestimmung entgegentreten. Durch dieselbe ist vorgeschrieben, daß die Entscheidung, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliege, für welchen Entschädigung aus der Unfallversicherung zu leisten, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren sei, für die ordentlichen Gerichte bindend sein soll. Wenn in einem anhängigen Rechtsstreite, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, ein begründeter Zweifel über die in Rede stehende Frage hervortritt, so sind die ordentlichen Gerichte nach §. 148 der Civilprozeßordnung in der Lage, die Verhandlung bis dahin, daß die Entscheidung erfolgt ist, auszusetzen und dadurch der Gefahr einer verschiedenartigen Beurtheilung vorzubeugen.

Die gleichen Gesichtspunkte finden bei §. 96 Anwendung und sind dort im Absatze 5 berücksichtigt.

Zu §. 98.

Nach der bisherigen Fassung soll die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen (also anderer Personen als Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher) aufrecht erhalten bleiben, wenn sie „den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben". Dieser Hinweis auf vorsätzliche oder schuldbare Herbeiführung ist mit Recht nicht als eine erschöpfende Aufzählung aller derjenigen Fälle, in denen anderweite Entschädigungs-

ansprüche gegeben sein können, sondern nur als eine Hervorhebung der wichtigsten Beispiele angesehen worden. Unter diesen Umständen ist aber der Zusatz entbehrlich und sogar im Hinblick auf §. 1 des Haftpflichtgesetzes irreführend. Die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung werden bei der in dem Entwurfe vorgesehenen Streichung dieses Zusatzes klarer hervortreten. Durch die Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetze sind der Verletzte und dessen Hinterbliebene mit allen Ansprüchen an den Unternehmer und die Beamten des betreffenden Betriebs abgefunden, soweit nicht §. 95 weitere Forderungen zuläßt. Entschädigungsansprüche gegen Dritte, d. h. gegen andere Personen, als die eben bezeichneten, bleiben in allen Fällen, soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes überhaupt begründet werden können, unverändert bestehen, nur mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf die Berufsgenossenschaft übergeht, soweit die letztere bereits eine Entschädigung gewährt hat.

Zu §§. 99, 99a.

Eine Verschärfung der Abwehr gegen vertragsmäßige Beschränkungen bei Anwendung von Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere gegen Beschränkungen der Versicherten in Bezug auf Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts, wie sie mehrfach gewünscht und bereits von der Reichstags-Kommission (1897) beschlossen worden ist, wird unbedenklich erfolgen können. Neben der Ungültigkeit bezüglicher Abmachungen wird daher eine Strafvorschrift in Vorschlag gebracht, welche in Anwendung kommen soll, wenn zum Nachtheile der Versicherten von Betriebsunternehmern oder deren Angestellten Verträge geschlossen oder Arbeitsordnungen erlassen sind, durch welche die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder theilweise aufgehoben wird, oder der Versicherte in der Uebernahme oder Ausübung eines ihm übertragenen Ehrenamts beschränkt wird, endlich wenn Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten auf den Lohn angerechnet sind. Der Entwurf entspricht im §. 99 Abs. 1, 2 sowie im §. 99a genau den Bestimmungen in §§. 180 beziehungsweise 97 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Die Reichstags-Kommission (1897) hatte einen ferneren Zusatz beschlossen, der von der Erwägung ausging, die Frage, was zum „Nachtheile des Versicherten" sei, könne bei der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse in manchen Fällen zweifelhaft sein. Um zu verhüten, daß in solchen Fällen Arbeitgeber, die in guter Absicht und ohne selbst irgendwie einen Vermögensvortheil davon zu haben, die Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes durch Vertrag ausgeschlossen haben, strafgerichtlicher Verfolgung ausgesetzt seien, sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach die Bestrafung nur eintritt, wenn die Ausschließung der gesetzlichen Bestimmungen in der Absicht erfolgt ist, sich oder seinem Auftraggeber einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen und dem Versicherten einen Schaden zuzufügen. Der Entwurf hat davon abgesehen, diese Bestimmung aufzunehmen, weil zu befürchten ist, daß sie nicht zur Klarstellung des Verhältnisses beitragen, sondern die Quelle mannigfacher Streitigkeiten werden würde.

Zu §. 100.

Die Bestimmung wegen des Ueberganges älterer Versicherungsverträge auf die Berufsgenossenschaft hat für die durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtig gewordenen Betriebszweige die Bedeutung verloren, sie ist aber für die auf Grund des Entwurfs hinzutretenden Betriebszweige aufrecht zu erhalten.

Zu §. 101.

Die Vorschriften über die Rechtshülfe sind nach dem Vorbilde des §. 172 des Invalidenversicherungsgesetzes vervollständigt. Um Zweifel auszuschließen ist hinzugefügt, daß die Berufsgenossenschaften auch ihrerseits verpflichtet sind, den im Vollzuge des Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Behörden zu entsprechen. Daß diese Verpflichtung als selbstverständliches Korrelat der Verpflichtung der Behörden zur Leistung der Rechtshülfe gegenüber den Berufsgenossenschaften besteht, ist vom Reichs-Versicherungsamte bereits anerkannt.

Zu §. 103.

Neben den gezahlten Löhnen bildet die auf den einzelnen Betrieb anzuwendende Klasse des Gefahrentarifs die wichtigste Grundlage für die Heranziehung des Unternehmers zu den Genossenschaftslasten. Hierdurch rechtfertigt sich der in den Kreisen der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung laut gewordene Wunsch, daß die zur Sicherung der Genossenschaft bestehende Strafbefugniß der Vorstände bei unrichtigen Angaben in Lohnnachweisungen auf die behufs Einschätzung der Betriebe abgegebenen Erklärungen ausgedehnt werden möge. Diesem Wunsche für den Bereich des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Rechnung zu tragen, wird einem Bedenken um so weniger unterliegen, als eine entsprechende Strafbefugniß für die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft nach §. 37 Abs. 2 und §. 123 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und für die See-Unfallversicherung nach §. 117 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bereits besteht. Der Bereich der Bau-Unfallversicherung wird nach §. 49 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 durch die Vorschrift des Entwurfs mit gedeckt. Dabei wird es sich jedoch empfehlen, die Strafbarkeit allgemein auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Unrichtigkeit der thatsächlichen Angaben dem dieselben machenden Betriebsunternehmer bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Der Begriff „Ordnungsstrafe", der sich in dem bisherigen Texte der Unfallversicherungsgesetze an einzelnen Stellen findet, während bei anderen Strafbestimmungen der allgemeinere Ausdruck „Geldstrafe" gebraucht ist, hat keine allgemein feststehende Bedeutung; es empfiehlt sich deshalb, ihn überall durch den Begriff „Geldstrafe" zu ersetzen beziehungsweise diesen letzteren ausschließlich anzuwenden (vergl. §. 78 Abs. 1, §. 104).

Zu §. 104.

Nachdem im §. 71 Abs. 3 die statutarische Einführung einer obligatorischen fortlaufenden Lohnlistenführung sowie der Aufbewahrung der Lohnlisten für alle Mitglieder der Berufsgenossenschaft vorgesehen ist, muß die Erfüllung dieser Obliegenheit durch eine Strafvorschrift in gleicher Weise sichergestellt werden, wie es schon jetzt hinsichtlich der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen der Fall ist. Ebenso ist der Anzeige von Betriebseinstellungen diejenige über einen Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers gleichzustellen.

Zu §. 106.

Der erste Absatz ist als entbehrlich gestrichen worden, weil Zweifel darüber nicht bestehen können, daß Strafsetzungen – diese Bezeichnung ist nach dem Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung zutreffender an Stelle des Wortes „Strafverfügungen" gesetzt — nur von dem Vorstande derjenigen Genossenschaft verhängt werden dürfen, welcher der Betriebsunternehmer angehört. Die Streichung der Bestimmung im Abs. 1 empfiehlt sich um so mehr, als der folgende Absatz in der jetzt vorgeschlagenen Fassung sich nicht allein auf die Straffestsetzungen der §§. 103 bis 105, sondern auf alle Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes und des Schiedsgerichtsvorsitzenden erstreckt.

Außer in den Fällen der §§. 103 bis 105 kann der Genossenschaftsvorstand Straffestsetzungen erlassen auf Grund des §. 24 Abs. 3 und des §. 80. Auch in diesen Fällen ist die Beschwerde zuzulassen. Im Falle des §. 80 kommen Straffestsetzungen der Krankenkassenvorstände und Ortspolizeibehörden wegen Zuwiderhandlung der Arbeiter gegen Unfallverhütungsvorschriften in Betracht, für welche der Beschwerdeweg dort bereits geregelt ist. Im Uebrigen ist es für angezeigt erachtet worden, hier eine Entlastung des Reichs-Versicherungsamts eintreten zu lassen und den Landes-Zentralbehörden die Bestimmung der zur Entscheidung über Strafbeschwerden zuständigen Behörden zu überlassen. Es handelt sich dabei um minder wichtige Angelegenheiten, bei denen technische Fragen nicht in Betracht kommen; die Zahl derartiger Beschwerden betrug im Jahre 1898: 2614, so daß die Entlastung des Reichs-Versicherungsamts immerhin ins Gewicht fallen wird. Für die örtliche Zuständigkeit der Behörden soll der Sitz des Betriebs maßgebend sein.

Gegen die Straffestsetzungen der unteren Verwaltungsbehörde (§. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2, §. 82 Abs. 2) ist die Beschwerde im Aufsichtsweg auch ohne besondere Vorschrift zulässig.

Einer Bestimmung über Straffestsetzungen des Schiedsgerichtsvorsitzenden gegen säumige Beisitzer (bisher §. 49) sowie über die Beschwerde gegen solche Straffestsetzungen bedarf es in diesem Gesetze nicht, weil die Angelegenheit in Bezug auf die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung durch den im §. 104 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes für anwendbar erklärten §. 90 Abs. 2 a. a. O. ihre Erledigung findet.

Zu §§. 109 bis 109b.

Während nach geltendem Rechte die in §§. 11, 35, 82, 85 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und die in den analogen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (§§. 34, 90, 93) bezeichneten Strafen in die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Kasse fließen sollen, läßt das See-Unfallversicherungsgesetz (§§. 22, 93, 95) diese Strafen in die Genossenschaftskasse fließen (§. 122 Abs. 2). Eine derartige Vorschrift hat auch für die beiden ersteren Gesetze die gleiche Berechtigung, weil es sich dabei allgemein um die Ahndung von Versäumnissen handelt, welche die genossenschaftliche Verwaltung schädigen.

Wird die bisherige Vorschrift in diesen beiden Gesetzen gestrichen, so entfällt damit auch jegliche äußere Verbindung zwischen der Bestimmung im ersten Satze des §. 109 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Landesbehörden und den weiteren Bestimmungen dieses Absatzes über die Strafvollstreckung. Daraus ergiebt sich die Zerlegung in mehrere Paragraphen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die bisherigen nur zum Theil im §. 109 enthaltenen, zum anderen Theil aber im Gesetz zerstreuten Bestimmungen über die Strafvollstreckung hier zusammenzufassen. In Konsequenz dieser Zusammenfassung sind die in anderen Paragraphen über die Beitreibung der Geldstrafen und über die Kasse, in welche sie fließen, gegebenen Vorschriften zu streichen.

Zu §. 110.

Die Vorschriften über die Zustellung sind im Entwurfe nach dem Vorbilde des Invalidenversicherungsgesetzes (§. 170) umgestaltet und noch weiter ausgebaut worden.

Zu §. 111.

Die Bestimmungen über die Gesetzeskraft, welche nur bei der Einführung der Unfallversicherung von Wichtigkeit gewesen sind, können als Uebergangsbestimmungen nunmehr gestrichen werden, nachdem für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in dem Schlußartikel des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, die erforderliche Vorschrift getroffen worden ist.

Zum Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft.

Die Abänderungen, welche das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz im vorliegenden Entwurf erfahren hat, sind im Allgemeinen gleichmäßig auch auf die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft übertragen. Es kann daher wegen der Begründung der vorgeschlagenen Abänderungen hier in der Hauptsache auf die obigen Bemerkungen Bezug genommen werden; nur soweit die Verhältnisse in der Land- und Forstwirthschaft besondere abweichende Bestimmungen erfordern, enthält der Entwurf entsprechende selbständige Vorschriften, die im Einzelnen hier näher zu begründen sind.

Zu §. 1.

Im zweiten Absatz ist der erste Satz nur in der Fassung insoweit verändert, als die neue Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dazu nöthigt. Es bleibt also bei der bisherigen Regel, daß die unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe, mit Ausnahme derjenigen, die bisher unter das Gesetz vom 28. Mai 1885 fielen (jetzt §. 1 Ziffer 4 und 6 des Entwurfs des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), für das Gebiet der Unfallversicherung auch dann nicht als Nebenbetriebe des landwirthschaftlichen Betriebs gelten, wenn sie in wirthschaftlichem Zusammenhange mit dem letzteren stehen. Der landwirthschaftliche Unternehmer eines solchen Betriebs muß also wegen des letzteren regelmäßig auch der betreffenden gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören. Ebensowenig gehört regelmäßig ein landwirthschaftlicher Betrieb versicherungsrechtlich einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb an, wie aus dem im §. 9 Abs. 2 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufrecht erhaltenen Grundsatze folgt. Aber ebenso wie im §. 9 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. von der letzteren Regel eine Ausnahme zugelassen ist, so ist auch hier eine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen, wonach auf Grund statutarischer Bestimmung die regelmäßig ausgeschlossenen gewerblichen Nebenbetriebe in die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung dann einbezogen werden können, wenn in denselben überwiegend land- und forstwirthschaftliche Arbeiter beschäftigt werden. Die Gründe für diese Ausnahme sind in den Bemerkungen zu §. 9 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ausgeführt. Um Zweifeln vorzubeugen, empfiehlt es sich, auch hier das Ausscheiden der in Betracht kommenden Nebenbetriebe aus den gewerblichen Berufsgenossenschaften ausdrücklich vorzuschreiben.

Die demgemäß im Entwurfe vorgesehene statutarische Zutheilung zur landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft muß naturgemäß, worauf bei der Genehmigung der Genossenschafts-Statuten zu achten sein wird, auf diejenigen kleineren gewerblichen Unternehmungen beschränkt bleiben, in denen überwiegend, vielleicht abgesehen von dem Leiter des Betriebs (Brenner, Brauer, Ziegelmeister) oder einem Vorarbeiter und dergleichen, land- und forstwirthschaftliche Arbeiter beschäftigt werden; wirthschaftlich selbständigere gewerbliche Nebenunternehmungen mit eigenem, gewerblichem Arbeiterstamme müssen auch ferner außerhalb der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bleiben. Für die in den zugelassenen Nebenbetrieben verwendeten landwirthschaftlichen Arbeiter tritt ein Nachtheil nur insofern ein, als denselben höchstens der bisherige, sachlich nicht gerechtfertigte Vortheil entgeht, daß sie höhere Entschädigung be-

ziehen, wenn sie bei einer dem industriellen Betriebe zuzurechnenden Thätigkeit verunglücken, als wenn dies bei dem landwirthschaftlichen Theile ihrer Gesammtthätigkeit geschieht. Die Leiter der Nebenbetriebe sowie etwaige gewerbliche Vorarbeiter u. s. w. können vor Nachtheil dadurch geschützt werden, daß sie durch eine gemäß §. 1 Abs. 5 zu erlassende statutarische Bestimmung als Betriebsbeamte anerkannt und dann laut §. 6 Abs. 4 (§. 6a Abs. 2 des Entwurfs) nach ihrem individuellen Lohne entschädigt werden. Für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, die Beiträge nach dem Grundsteuerfuß erheben (§. 33 Abs. 1) oder sonst nach Lage ihrer Verhältnisse Werth darauf legen müssen, die Verwaltung ohne Gefahrentarif zu führen, wird dem etwaigen Bedürfnisse nach einer entsprechenden Heranziehung der Nebenbetriebe durch Zulassung von Zuschlagsbeiträgen Rechnung getragen werden können (vergl. §. 33 Abs. 2 des Entwurfs). Ohne eine Ausgleichung dieser Art wird man sich, insoweit Nebenbetriebe, die gegenüber der Landwirthschaft eine vermehrte Unfallgefahr aufweisen, in Betracht kommen, nicht behelfen können, wenn eine Schädigung der rein landwirthschaftlichen Betriebe durch die Erhöhung der Gesammtbelastung, die mit dem Hinzutreten gewerblicher Nebenbetriebe etwa verbunden ist, vermieden werden soll. Daß eine solche Erhöhung in der That bei manchen Betriebszweigen voraussichtlich stattfinden wird, zeigt die Unfallstatistik. Es entfallen nämlich auf je 1000 versicherte Personen nach der vom Reichs-Versicherungsamte bearbeiteten Unfallstatistik in der Land- und Forstwirthschaft 1,59 Getödtete und entschädigte Verletzte, dagegen in der Gesammtheit der industriellen Berufsgenossenschaften 4,14 Getödtete und entschädigte Verletzte. Bei einzelnen in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften der letzteren Art stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger. Beispielsweise beträgt die Zahl der Getödteten und entschädigten Verletzten in der Müllerei-Berufsgenossenschaft 6,23, in der Brauerei-Berufsgenossenschaft 9,08, in der Brennerei-Berufsgenossenschaft 3,25, in der Ziegelei-Berufsgenossenschaft 2,03 auf 1000 versicherte Personen.

Was schließlich die Unfallverhütung betrifft, so bietet deren Durchführung und Ueberwachung in den vereinzelt belegenen ländlichen Betrieben für die gewerblichen Berufsgenossenschaften mitunter besondere Schwierigkeiten, denen nur unter Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten begegnet werden kann. Dagegen darf erwartet werden, daß hier die Organe der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften eher in der Lage sein werden, eine Ueberwachung in Verbindung mit ihrer sonstigen Verwaltungsthätigkeit auszuüben, und daß sie für diese Aufgabe auch ausreichendes technisches Verständniß besitzen werden.

Als Abs. 3 ist zunächst die Bestimmung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§. 1 Abs. 4 a. a. O.) aufgenommen, daß gewisse Regiebauarbeiten in der Land- oder Forstwirthschaft unter allen Umständen als Bestandtheile des Betriebs der letzteren angesehen werden sollen, und zwar sind dies neben den laufenden Reparaturen an den Betriebsgebäuden u. A. die dem Wirthschaftsbetriebe dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen. Wenn solche Bauarbeiten von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe auf ihren Grundstücken ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden, so bedarf es hierfür keiner besonderen Unfallversicherung; vielmehr erstreckt sich die Unfallversicherung für den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft ohne Weiteres auch auf solche Bauarbeiten. Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Wegen u. s. w. müssen nun aber auf dem platten Lande kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung gleichfalls in der Regel von land- oder forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmern ausgeführt werden; in der Praxis besteht in der Behandlung dieser Bauarbeiten kaum ein Unterschied gegenüber den blos für den Wirthschaftsbetrieb des eigenen Grundstücks dienenden Arbeiten an Wegen u. s. w. Dem begrifflichen Unterschiede, daß die ersteren Bauarbeiten dem Privatinteresse, Wegearbeiten der letzteren Art aber dem öffentlichen Interesse dienen und von den betreffenden Wirthen kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung als Gemeindeglieder zu Gunsten der Gesammtheit ausgeführt werden müssen, braucht hier für das Gebiet der Unfallversicherung im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Arbeit als solcher keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt zu werden. Es empfiehlt sich deshalb, auch diese sich regelmäßig wiederholenden, in der Regel ohne Annahme besonderer Arbeitskräfte lediglich mit den für die Landwirthschaft verwendeten Arbeitern durchzuführenden Bauarbeiten gleichfalls als Theile des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs dann zu behandeln, wenn sie, wie die gleichartigen Arbeiten auf den eigenen Grundstücken, ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden.

Die Bestimmung ist s. Z. in das Bau-Unfallversicherungsgesetz aufgenommen, weil erst durch dieses die Mehrzahl der in Betracht kommenden Bauarbeiten versicherungspflichtig wurde; sie gehört aber richtiger in das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz, und es empfiehlt sich, die gegenwärtige Gelegenheit zu benutzen, um die Bestimmung am gehörigen Orte einzuschalten.

Zu §. 1a.

Wegen der allgemeinen Erwägungen, welche es rechtfertigen, auch für solche Unfälle Entschädigung zu gewähren, von denen versicherte Personen bei häuslichen oder anderen, nicht zum Betriebe gehörenden Beschäftigungen betroffen werden, kann auf die Bemerkungen zu §. 1b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Bezug genommen werden. Während aber dort die selbstversicherten Unternehmer von dieser Erweiterung der Unfallversicherung ausgeschlossen bleiben mußten, ist es gerechtfertigt, im Bereiche der Land- und Forstwirthschaft eine andere Regelung zuzulassen. Als Maßstab für die Umlegung der Beiträge dienen hier nämlich nach §. 33 entweder der abgeschätzte Arbeitsbedarf oder direkte Staats- oder Kommunalsteuern. Bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs sind künftig die mitversicherten hauswirthschaftlichen Verrichtungen der Arbeiter in Betracht zu ziehen, und es würde häufig schwierig sein, die gleichen Verrichtungen der selbstversicherten Betriebsunternehmer bei der Abschätzung auszuscheiden. Bei der Beitragserhebung nach einem Steuerfuß ist eine solche Ausscheidung überhaupt nicht durchführbar. Der Steuerzuschlag deckt hier die gesammte zur Bewirthschaftung erforderliche Thätigkeit, zu welcher nach dem Entwurfe die hauswirthschaftliche Thätigkeit der Arbeiter hinzutritt. Die Erkenntniß, daß es ungerecht sein würde, gegenüber dem gleich bleibenden Steuerzuschlag einen Theil dieser Thätigkeit von der Versicherung auszuschließen, weil er nicht von Arbeitern, sondern von Familienangehörigen verrichtet wird, hat im §. 33 Abs. 1 die Bestimmung veranlaßt, daß die Beitragserhebung nach dem Steuerfuße dann ausgeschlossen sein soll, wenn durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers abgeschnitten ist. In gleicher Richtung bewegen sich die bisherigen statutarischen Bestimmungen über die Einbeziehung der mitarbeitenden kleineren Betriebsunternehmer in die Versicherung. Dieselbe Erwägung wird auch bezüglich der hauswirthschaftlichen Thätigkeit dieser Unternehmer Platz zu greifen haben, und deshalb muß dem Statute die Befugniß offen gehalten werden, die Versicherung für Betriebsunternehmer auf die mit der Landwirthschaft im Zusammenhange stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen auszudehnen.

Zu §. 1b.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 1c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben findet die Vorschrift, daß für den Sitz des Betriebs die Lage der gemeinsamen Wirthschaftsgebäude entscheidend ist (§. 44 Abs. 2), nach der Auslegung des Reichs-Versicherungsamts keine Anwendung, wenn die Wirthschaftsgebäude im Auslande belegen sind. Es kann das Bedürfniß bestehen, mit anderen Staaten die gegenseitige Anwendung jener Vorschrift zu vereinbaren. Deshalb empfiehlt sich die Aufnahme der Bestimmung des §. 1b auch in das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz.

Zu §. 2.

Zu vergleichen die Bemerkungen zu §. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 5 bis 6c.

Die in den §§. 5, 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Gegenstand der Versicherung und den Umfang der Entschädigung im Falle der nicht tödtlichen Verletzung sind in Anordnung und Ausgestaltung nach den in der Begründung zu §§. 5 bis 5e des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dargelegten Gesichtspunkten, jedoch unter Beibehaltung der besonderen Bestimmungen über die Zugrundelegung eines Durchschnittsverdienstes bei Entschädigungen von land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, umgearbeitet und ergänzt. Dabei sind die bisher im §. 10 Abs. 4, 5 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Befugniß der Berufsgenossenschaft zur Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten auf die Krankenkasse nach §. 6b des Entwurfs übernommen.

In dem dem §. 5b Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechenden §. 6a Abs. 4, welcher an die Stelle des §. 6 Abs. 6 des Gesetzes zu treten bestimmt ist, kommen verschiedenartig berechnete Arbeitsverdienste in Betracht, nämlich aus Abs. 1 und 3 „durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste", aus Abs. 2 „ortsübliche Tagelöhne". Beide Arten von Durchschnittsverdiensten werden hier zusammengefaßt, so daß, was von den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten gesagt ist, auch auf die aus den ortsüblichen Tagelöhnen berechneten Verdienste Anwendung findet.

Zu §§. 7 bis 7f, 8 bis 8c.

Die Bestimmungen über den Schadensersatz im Falle der Tödtung sind unter der gleichen Maßgabe wie bei den §§. 5 bis 6c mit den entsprechenden §§. 6 bis 6f des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Uebereinstimmung gebracht; gleiches gilt von den §§. 8 bis 8c im Verhältnisse zu §. 7 bis 7c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Für Betriebsbeamte, deren Hinterbliebene nach §. 6 Abs. 4 (§. 6a Abs. 2 des Entwurfs) nach dem thatsächlich bezogenen Individuallohne des Verstorbenen entschädigt werden, empfiehlt es sich, die bei gleicher Sachlage im §. 6 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschlagene Bestimmung hierher (§. 7 Abs. 2) zu übertragen. Dagegen kann bei den Arbeitern eine Hinzurechnung der für einen früheren Betriebsunfall bezogenen Unfallrente zum Arbeitsverdienste nicht stattfinden, weil als solcher in allen Fällen — also auch bei Arbeitern, die schon theilweise erwerbsunfähig sind — nach §. 7 Abs. 1 des Entwurfs bei Berechnung der Hinterbliebenenrente der Durchschnittslohn der landwirthschaftlichen Arbeiter ꝛc. in Ansatz gebracht wird.

Zu §. 10.

Der erste Satz des vierten Absatzes ist als Abs. 3 nach §. 10 des Entwurfs übernommen. Der weitere Inhalt der bisherigen Abs. 4, 5 ist mit entsprechend abgeändertem Wortlaute nach §. 6b Abs. 1 übertragen.

Zu §§. 10a, 10b.

Der §. 10a ist in Uebereinstimmung mit §. 44 dieses Gesetzes und mit §. 5a Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes gebracht worden. Es entspricht einem praktischen Bedürfnisse, bei Beurtheilung der Frage, welcher Ort als Beschäftigungsort in der Land- und Forstwirthschaft anzusehen ist, für die Beziehungen sowohl zur Berufsgenossenschaft und zu den Organen der Krankenversicherung, als auch zu den subsidiär in die Fürsorge für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall eintretenden Gemeinden die gleichen Gesichtspunkte aufzustellen.

Es fehlt im Gesetze bisher an der Bestimmung einer Frist für die Anstellung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche des Verletzten gegen die Gemeinde. Die Frist ist nach dem Vorgang im §. 8a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf einen Monat festgesetzt.

Zu §§. 11, 11a, 11b.

Die hinzugefügten Absätze finden sich in gleicher Weise bei §§. 8 bis 8b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, auf welche wegen der Begründung Bezug genommen wird.

Zu §. 13.

Wegen des neuen Abs. 3 ist §. 9 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu vergleichen.

Zu §. 14.

Die Bestimmung über Auflösung von Berufsgenossenschaften ist entsprechend der Anordnung im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze hier gestrichen und als §. 43a an anderer Stelle eingeschaltet.

Zu §§. 15, 15a.

Der Zusatz im §. 15 Abs. 2 stimmt mit §. 10 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes überein, ebenso der §. 15a mit §. 10a. Der dritte Absatz des §. 15 hatte nur Bedeutung für das erste Jahr des Bestehens der landwirthschaftlichen Unfallversicherung und kann deshalb jetzt gestrichen werden.

Zu §§. 18 bis 21.

In diesen Paragraphen war die erstmalige Bildung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften geregelt, sie haben mithin gegenwärtig die Bedeutung verloren und können gestrichen werden. Nur §. 19, der die Regelung der Angelegenheiten der Genossenschaft durch ein Statut vorschreibt, ist als Eingang nach §. 22 des Entwurfs hinüber genommen.

Zu §. 22.

Unter Ziffer 8 ist ein Zusatz entsprechend §. 17 Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gemacht.

Zu §. 24.

Die Fassung entspricht dem §. 19 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Während dort im Abs. 2 noch für den Fall der Errichtung neuer Berufsgenossenschaften Vorkehrungen beizubehalten waren, können in diesem Entwurfe die bezüglichen Vorschriften (Abs. 2, 3) unbedenklich gestrichen werden, da hier eine Erweiterung des Kreises der versicherten Betriebe ausgeschlossen ist.

Zu §. 25.

Die Streichungen und Abänderungen beruhen hier auf denselben Erwägungen wie bei §. 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 28 bis 32a.

In §. 28 sind die in dem entsprechenden §. 23 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgenommenen Aenderungen übertragen, ebenso in §§. 29 bis 32a die Aenderungen aus §§. 24 bis 27a a. a. O.

Zu §§. 33, 33a, 33b.

Zu §. 33 Abs. 2 vergl. die Bemerkung zu §. 1 Abs. 2.

Die Unternehmer landwirthschaftlicher Betriebe sind, namentlich im Pachtverhältnisse, häufig nicht dieselben Personen, denen gesetzlich die Zahlung der Grundsteuer obliegt. Durch dieses Verhältniß wird die Erhebung der Genossenschaftsbeiträge in der Form von Grundsteuerzuschlägen erschwert. Dies wird in der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft als ein Uebelstand empfunden, dem in der durch den Entwurf vorgesehenen Weise ohne Schädigung eines Betheiligten abgeholfen werden kann. Die Einrichtung, daß der Grundsteuerpflichtige, auch wenn er nicht Mitglied der Genossenschaft ist, und zwar in letzterem Falle vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Betriebsunternehmer, den als Genossenschaftsbeitrag zu erhebenden Steuerzuschlag zu entrichten hat, ist um so weniger bedenklich, als dieselbe von der Landesgesetzgebung auf Grund der ihr im §. 110 ertheilten Ermächtigung in mehreren Bundesstaaten bereits eingeführt ist.

In §. 33b ist in verbesserter Fassung der Inhalt des bisherigen §. 33 Abs. 2 aufgenommen.

Zu §. 34.

Die Streichung des Paragraphen kann unbedenklich erfolgen, nachdem die erstmalige Aufstellung des Unternehmerverzeichnisses stattgefunden hat. Soweit es sich um die auch weiterhin in Betracht kommende Ermittelung der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen und der Dauer ihrer Beschäftigung handelt (Abs. 2), ist eine bezügliche Vorschrift nunmehr im §. 39 des Entwurfs aufgenommen. — Ueber die Fortschreibung des Unternehmerverzeichnisses enthalten §§. 36, 48 die erforderlichen Bestimmungen.

Zu §. 35.

Im Abs. 5 ist die der Vergangenheit angehörige erstmalige Revision des Gefahrentarifs nach einer nur zweijährigen Periode gestrichen. — Die Ersetzung des Wortes „Betriebe" durch „Betriebszweige" ist entsprechend im §. 28 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgenommen und hat die Bedeutung, daß zum Nachweise der Angemessenheit einer Aenderung des Gefahrentarifs nur die in den in Betracht kommenden Betriebszweigen vorgekommenen Unfälle nachzuweisen sind.

Die Umstellung des vorletzten Satzes im Abs. 5 entspricht gleichfalls dem citirten §. 28 und hat nur redaktionelle Bedeutung.

Im Schlußabsatze war in Folge der im Abs. 5 vorgenommenen Aenderung auch hier von der Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben abzusehen und die Nachweisung auf Betriebszweige zu beschränken.

Zu §§. 36, 37.

Der Zusatz im §. 36 Abs. 2 ist eine Folge der Streichung des §. 34. Es muß nunmehr hier ausgesprochen werden, daß der Abschätzung des Arbeitsbedarfs das bei der Bildung der Berufsgenossenschaft aufgestellte Unternehmerverzeichniß mit den inzwischen nachgetragenen Abänderungen zu Grunde liegt.

Im §. 37 ist größerer Deutlichkeit halber die Abschätzung des Arbeitsbedarfs an die Stelle der Abschätzung des Betriebes gesetzt.

Zu §§. 38 bis 40.

Der Zusatz im §. 38 Abs. 6 entspricht dem §. 28 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der für die besonderen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften berechnete Schlußsatz, betreffend die Abschätzung des Arbeitsbedarfs (§. 36), hinzugesetzt ist.

Der neu hinzugefügte zweite Absatz des §. 39 ist nach Streichung des §. 34 Abs. 2 nothwendig, um zuverlässige Grundlagen für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs bei den Revisionen zu erzielen.

Die Erhöhung des statutarisch auf die Sektionen zu übertragenden Theiles der Entschädigungsbeträge von 50 auf 75 Prozent entspricht der gleichartigen Bestimmung im §. 29 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 42.

Die Aenderungen haben theils nur redaktionelle Bedeutung, theils werden sie durch die im Entwurfe vollzogene Streichung der Vorschriften über die erstmalige Errichtung der Berufsgenossenschaften erforderlich. (Zu vergl. §. 31 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.)

Zu §. 43.

Der hinzugefügte Abs. 5 findet sich ebenso im §. 32 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 43a.

Die Bestimmung ist gleichlautend mit §. 14 des Gesetzes und der besseren Anordnung wegen hierher versetzt.

Zu §. 44.

Die Worte „und wahlfähig" sind gestrichen, weil die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit im §. 29 aufgestellt sind; statt „wahlberechtigt" war der erweiterte Ausdruck „stimmberechtigt" einzusetzen.

Zu §§. 45, 46.

Nach dem Vorgange des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (§. 2), spricht auch dieser Entwurf (§. 45) von der „Errichtung", und nicht von der „Bildung" von Berufsgenossenschaften. — Bei der Veranlagung neuer Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs (§. 46) ist auf den neuen Abs. 2 des §. 33 zu verweisen, der bestimmt, wie bei Aufbringung der Genossenschaftsmittel durch Steuerzuschläge die mit gewerblichen Nebenbetrieben (§. 1 Abs. 2 Satz 2) verbundene erhöhte Unfallgefahr zu berücksichtigen ist. — Die Abänderung des Schlußsatzes entspricht §. 37 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 49 bis 54.

Die von den Vertretern der Arbeiter, sowie von der Organisation der Schiedsgerichte und dem Verfahren vor denselben handelnden Paragraphen sind hier aus denselben Gründen gestrichen, wie die entsprechenden §§. 41 bis 50 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Als Ersatz dienen §§. 3 ff. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Zu §§. 55 bis 61.

Die vorgeschlagenen Abänderungen stellen sich als Folgen der zu den entsprechenden §§. 51 bis 56 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes begründeten Aenderungen dar.

Eine Besonderheit war von der Reichstags-Kommission (1897) zu Abs. 2 des §. 55 in Aussicht genommen, indem

die Anzeigefrist von 2 Tagen nicht, wie im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, auf 3 Tage, sondern auf eine Woche verlängert werden sollte. Diese Abweichung wurde durch die Erwägung begründet, daß in der Land- und Forstwirthschaft nicht selten Arbeiter ohne Mittheilung eines Grundes einfach aus der Arbeit wegbleiben. Der Betriebsunternehmer erfahre oft erst viel später, daß das Ausbleiben des Arbeiters durch einen Betriebsunfall verursacht sei. Dazu komme, daß die schon zur vorläufigen Beurtheilung des Falles zuweilen unentbehrliche Zuziehung eines Arztes auf dem Lande vielfach schwierig und nur nach Verlauf einiger Zeit möglich sei. Diese Schwierigkeiten erscheinen indessen nicht so groß, daß es angezeigt erschiene, um ihretwillen eine verschiedenartige Behandlung der übrigens gleichen Verhältnisse in Landwirthschaft und Industrie zuzulassen.

Zu §§. 62 bis 86.

Die Abänderungsvorschläge finden ihre Begründung in den Erläuterungen zu den entsprechenden §§. 57 bis 77 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu bemerken ist, daß der von der Reichstags-Kommission (1897) beschlossene §. 77a durch §. 33 Abs. 2 ersetzt ist. — Im §. 78 sind einige Fassungsänderungen ohne materielle Bedeutung vorgenommen. — Im §. 85 ist es nicht für erforderlich erachtet worden, daß das Reichs-Versicherungsamt über die Aufbewahrung von Werthpapieren der Berufsgenossenschaft auch dann Anordnung treffe, wenn die Verwaltung auf Organe der Selbstverwaltung oder auf staatliche Behörden übertragen ist. In diesen Fällen bestehen ohnehin ausreichende Vorschriften dieser Art, bei deren Befolgung jede Gefahr für die Sicherheit des Genossenschaftsvermögens ausgeschlossen ist.

Zu §§. 87 bis 89.

In der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung ist bisher davon abgesehen worden, Unfallverhütungsvorschriften mit Strafandrohungen gegen die Arbeiter, wie sie §. 78 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes kennt, zuzulassen. Das Bedürfniß dazu ist aber mehr und mehr hervorgetreten. Die Betriebsstätte der Landwirthschaft ist in der Regel so ausgedehnt, daß eine stetige und wirksame Beaufsichtigung der Arbeiter regelmäßig noch schwieriger ist, als in gewerblichen Betrieben. Dabei müssen die landwirthschaftlichen Arbeiter zu so verschiedenartigen Verrichtungen verwendet werden, daß es oft nicht möglich ist, die Arbeiter nur mit solchen Verrichtungen zu betrauen, für welche sie vorgebildet sind. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, den Arbeitern Verhaltungsmaßregeln vorzuschreiben und deren Befolgung durch Strafandrohung sicher zu stellen.

Dem Bedenken, daß für die Berathung und Beschlußfassung über solche Vorschriften geeignete Vertreter der Arbeiter, wie §. 79 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes deren Zuziehung in den gewerblichen Berufsgenossenschaften vorschreibt, in den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht zur Verfügung ständen, wird durch die Vorschriften des §. 87a abgeholfen. Da in den land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der Schiedsgerichte (§§. 5, 7 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze), ein aus Wahlen hervorgegangenes Personal mit einheitlicher berufsgenossenschaftlicher Zugehörigkeit gegeben ist, so rechtfertigt es sich hier, die zur Berathung der Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehenden Persönlichkeiten durch das Loos bestimmen zu lassen. Neben der hierdurch bedingten Abweichung wurde eine solche (Abs. 3) noch durch folgende Erwägung veranlaßt. Soweit die Verwaltung der Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden geführt wird, besteht keine Gewähr dafür, daß die betreffenden Beamten über diejenige Sachkunde in Fragen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs verfügen, welche bei der Uebertragung der Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften vorausgesetzt wird und bei den Vorstandsmitgliedern ohne Weiteres als vorhanden angenommen werden darf. Es empfiehlt sich daher für die bezeichneten Fälle in gleicher Weise wie die Vertreter der Arbeiter auch die Vertreter der Arbeitgeber aus der Reihe der Schiedsgerichtsbeisitzer durch das Loos zu berufen.

Im Uebrigen entsprechen die §§. 87 bis 89 des Entwurfs den §§. 78 bis 81 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Die Verhandlungen über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sind dem Reichs-Versicherungsamte, bei den einem Landes-Versicherungsamt unterstellten Genossenschaften dem letzteren vorzulegen. Um ein entsprechendes Verfahren herbeizuführen, ist in den die Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter regelnden §. 101 Abs. 1 die Bezugnahme auf §. 87c aufgenommen worden.

Zu §§. 93, 94.

Die zu diesen Paragraphen vorgeschlagenen Aenderungen sind aus den entsprechenden §§. 85, 86 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes übernommen, auf deren Begründung Bezug genommen wird. Eine Abweichung findet sich insofern, als die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nur hinsichtlich der Nebenbetriebe (§. 1 Abs. 2) in Betracht kommen kann; es besteht also kein Bedürfniß, darüber hinaus diesen Beamten auch über die auf die Land- und Forstwirthschaft bezügliche Ueberwachungsthätigkeit der Beauftragten Mittheilung machen zu lassen.

Zu §. 95.

Gleich dem entsprechenden §. 87 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist dieser Paragraph hier gestrichen und durch §§. 10 ff. des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Zu §§. 96, 97.

Die Aenderungen im §. 96 finden sich ebenso in dem entsprechenden §. 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 97 ist ein Absatz hinzugefügt, durch den ebenso wie im §. 109 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die Aufsichtsbefugnisse des Reichs-Versicherungsamts über die Inhaber der Genossenschaftsämter für den Fall eingeschränkt werden, daß die Verwaltung einer Berufsgenossenschaft von Organen der Selbstverwaltung oder von staatlichen Behörden oder Beamten geführt wird. Diese unterstehen bereits einer anderen Dienstaufsicht und es würde zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit führen, wenn man sie einer anderen Aufsicht daneben unterstellen wollte. Werden Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung solcher Beamten in Bezug auf die ihnen obliegende Verwaltung einer Berufsgenossenschaft wahrgenommen, so wird Abhülfe durch Anrufen ihrer vorgesetzten Behörde zu schaffen sein.

Zu §§. 98 bis 100.

Die §§. 98, 99, 100 sind gleich den entsprechenden §§. 90, 91, 93 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes durch §§. 16 bis 19 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Zu §. 101.

Die Aenderungen entsprechen dem §. 92 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu §§. 102 bis 109.

Ueber die Durchführung der Unfallversicherung in Reichs- und Staatsbetrieben sind entsprechende Bestimmungen in §§. 93 bis 93f des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschlagen, auf welche hier verwiesen werden kann.

Der §. 105 muß im Hinblick auf §§. 3, 5, 7 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, gestrichen werden.

Zu §§. 110 bis 115.

Das Reichsgesetz hat der Landesgesetzgebung die im §. 115 an eine bereits abgelaufene Frist gebundene Befugniß eingeräumt, in die reichsgesetzliche Organisation der Unfallversicherung einzugreifen und sie in wesentlichen Beziehungen umzugestalten. Unter Streichung des nur als Uebergangsbestimmung in Betracht kommenden §. 115 ist für diejenigen Bundesstaaten, welche nach Lage der Verhältnisse in ihrem Gebiete Veranlassung gehabt haben, abweichende Bestimmungen zu treffen, die Befugniß hierzu auch fernerhin durch §. 110 des Entwurfs aufrecht erhalten.

Ebenso verhält es sich mit der gleichfalls durch §. 115 befristeten Berechtigung (§. 114) der Bundesstaaten, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats anzuschließen. Nach der neuen Fassung des §. 114 bleiben die durch Benutzung dieser Berechtigung geschaffenen Rechtsverhältnisse unverändert bestehen.

Die Streichung der Ziffer 1 im §. 111 ist durch die anderweite Organisation der Schiedsgerichte und den demgemäßen Wegfall des §. 53 bedingt; die Streichung der Ziffer 3 im §. 111 steht im Zusammenhange mit der durch Aufhebung der §§. 59, 60 Abs. 1 herbeigeführten Beseitigung der ständigen Bevollmächtigten der Krankenkassen zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen.

Zu §§. 116 bis 132.

Die Abänderungsvorschläge finden ihre Begründung in den Erläuterungen zu den entsprechenden Paragraphen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, und zwar entsprechen dem Entwurfe

§. 116	im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze	der	§. 95,
§. 117	= = =	=	§. 96,
§. 118	= = =	=	§. 97,
§. 119	= = =	=	§. 98,
§. 120	= = =	=	§. 99,
§. 120a	= = =	=	§. 99a,
§. 121	= = =	=	§. 101,
§. 123	= = =	=	§. 103,
§. 124	= = =	=	§. 104,
§. 126	= = =	=	§. 106,
§. 129	= = =	=	§. 109,
§. 130a	= = =	=	§. 109b,
§. 132	= = =	=	§. 110.

Zum Bau-Unfallversicherungsgesetze.

Zu §. 1.

Nachdem das Gesetz vom 28. Mai 1885 unter Aufnahme seines Inhalts in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz aufgehoben und der §. 1 des letzteren Gesetzes übersichtlicher gestaltet ist, kann die Fassung des Abs. 1 in dem vorliegenden Paragraphen, wie der Entwurf vorschlägt, vereinfacht werden.

Die im zweiten Absatze vorgeschlagenen Aenderungen entsprechen den §§. 1 und 1a Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Durch die Streichung der Worte „bei solchen Bauten beschäftigte“ vor „Betriebsbeamten“ wird deutlicher, daß es sich hier um die Betriebsbeamten 2c. handelt, welche auf Grund dieses Gesetzes versichert werden.

Die im Abs. 4 enthaltene Bestimmung darüber, welche Regiebauarbeiten dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft zuzurechnen sind, wird richtiger in das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft zu übertragen sein. Sie ist daher hier gestrichen und im §. 1 des letzteren Gesetzes als Abs. 3 mit einer sachlich gebotenen Erweiterung aufgenommen. Näheres hierüber findet sich in der Erläuterung zu §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.

Zu §§. 1a bis 3.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sollen zur Uebertragung der bei den entsprechenden §§. 1b, 1c, 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgenommenen und dort näher erläuterten Aenderungen auf das Gebiet der Bau-Unfallversicherung dienen.

Zu §. 4.

Die Berichtigungen der Allegate unter Ziffer 1, 2 und 4 sind lediglich Nachwirkungen anderweiter Aenderungen. Durch Fassungsänderungen sind die verschiedenen Formen für die Durchführung der Versicherung deutlicher hervorgehoben.

Der Zusatz unter Ziffer 3 kommt einem bei der Durchführung der Bau-Unfallversicherung in Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen hervorgetretenen Bedürfnisse entgegen. Auch bei zweifelloser Leistungsfähigkeit des einzelnen Kommunalverbandes oder der einzelnen Korporation zur Tragung der durch die Unfallversicherung entstehenden Lasten wird die Nothwendigkeit, bei selbständiger Durchführung der Unfallversicherung für ihre Regiebauarbeiten eine eigene Ausführungsbehörde errichten zu müssen, zuweilen lästig empfunden. Andererseits kommen auch Fälle vor, in denen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Korporation zweifelhaft ist, gleichwohl aber der Wunsch berechtigt erscheint, ihr die selbständige Durchführung der Unfallversicherung zu ermöglichen. In beiden Fällen bietet sich die Vereinigung mehrerer Kommunalverbände oder Korporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei ihren Bauten zu einem öffentlich-rechtlichen Verband als geeignetes Auskunftsmittel dar. Dieser Verband erscheint dann als die im Sinne des Gesetzes leistungsfähige Körperschaft, welche als Träger der Unfallversicherung dient. Hierdurch wird auch die Möglichkeit gegeben, die Zahl der selbständigen Ausführungsbehörden und dadurch die Gesammtzahl aller Träger der Unfallversicherung herabzusetzen, was zur Vereinfachung dienen und die Uebersichtlichkeit der Unfallversicherung in ihrer Gesammtheit erleichtern wird. Die näheren Anordnungen über die Bildung derartiger Verbände müssen den Landes-Zentralbehörden überlassen bleiben. Um Unzuträglichkeiten für die genossenschaftliche Verwaltung zu vermeiden, soll der Austritt nicht zu jeder Zeit, sondern nur am Schlusse eines Rechnungsjahrs erfolgen dürfen.

Zu §. 4a.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem §. 9 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 5.

Nach dem bisherigen Abs. 2 sollten Reich und Bundesstaaten verpflichtet sein, die nach Abs. 1 zulässige Beitrittserklärung zu den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, und zwar auch rücksichtlich ihrer Hochbauarbeiten, hinsichtlich deren sie den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 errichteten Bau-Berufsgenossenschaften beizutreten hatten (§. 48), vor Genehmigung des Statuts der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (§. 9) abzugeben. Für Kommunal-

verbände und andere öffentliche Korporationen bestand diese Frist nicht (Abs. 3 der bisherigen Fassung). Es fehlte an einem ausreichenden Bedürfnisse, diese Unterscheidung aufrecht zu erhalten und die Beitrittserklärung von Reich und Bundesstaaten zeitlich zu beschränken; die Fristbestimmung kann vielmehr gestrichen, dadurch der bisherige Abs. 2 beseitigt und auch der Abs. 3 vereinfacht werden. Als Ergebniß bleibt dann eine an keine Frist gebundene Beitrittsbefugniß des Reichs, der Bundesstaaten, der Kommunalverbände und anderen öffentlichen Korporationen zu allen Bau-Berufsgenossenschaften. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Erweiterung irgend welche Unzuträglichkeiten für die Berufsgenossenschaften zur Folge haben könnte; im Gegentheile stellt es sich, auch abgesehen von der Gewinnung zahlungsfähiger Mitglieder, regelmäßig als ein Gewinn für sie dar, wenn ihr die staatlichen Baubeamten zur Verwendung in den genossenschaftlichen Ehrenämtern zur Verfügung stehen. Unzuträglichkeiten haben sich früher bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nur insofern herausgestellt, als Bundesstaaten, die anfänglich beigetreten waren, später wieder ausgetreten sind. Derartige Austritte bleiben allerdings nach dem im §. 12 für anwendbar erklärten §. 31 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auch fernerhin zulässig; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Schwankungen in der Entschließung des Reichs oder der Bundesstaaten bezüglich der Zweckmäßigkeit ihrer Mitgliedschaft fernerhin noch vorkommen werden, nachdem die Zeit, in welcher die Einrichtung neu war, vorüber ist. Auf der anderen Seite kann es für das Reich oder die Bundesstaaten erwünscht sein, bezüglich aller oder einzelner Arten von Bauten die gleiche Befugniß hinsichtlich des Beitritts zu Bau-Berufsgenossenschaften zu besitzen, wie solche den Kommunalverbänden zusteht.

Zu §§. 6 bis 11.

Die Abänderungen sind meist Fassungsänderungen und Berichtigungen der Allegate, wie sie durch die neuerdings vorgesehenen Veränderungen erforderlich geworden sind. Der dem §. 7 hinzugefügte Abs. 5 beruht auf der Erwägung, daß die der Gemeinde des Beschäftigungsorts auferlegte Krankenfürsorge beispielsweise bei schweren Operationen für leistungsunfähige Gemeinden zu einer empfindlichen Belastung führen oder dazu die Veranlassung geben kann, daß aus Besorgniß vor einer solchen Belastung die Fürsorge nur in ungenügender Weise durchgeführt wird. Es kann deshalb angezeigt sein, zwar die Bethätigung der Fürsorge bei der Gemeinde, als dem nächsten erreichbaren öffentlichen Organe, zu belassen, aber die finanzielle Last auf einen weiteren Kommunalverband zu übernehmen. Die bezügliche Anordnung wird am besten der statutarischen Bestimmung des weiteren Kommunalverbandes überlassen, welcher auf dem Gebiete der Armenpflege in ähnlicher Weise berufen ist, für kleinere Kommunalverbände einzutreten, wenn diesen Leistungen obliegen, die ihre Kräfte übersteigen.

Die Fristbestimmung im §. 8 Abs. 1 entspricht dem §. 8a Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Im §. 9 enthält Abs. 3 eine nach Ablauf der Uebergangszeit entbehrliche Bestimmung über das Ausscheiden von Nebenbetrieben der Tiefbauunternehmer aus anderen Berufsgenossenschaften, denen sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 zugetheilt waren. Die Vorschrift, daß Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen, findet sich im Abs. 2; die Rechtswirkungen des Ausscheidens aus einer Berufsgenossenschaft sind im §. 12 geregelt, indem §. 32 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes allgemein für anwendbar erklärt ist.

Die Abänderung im §. 10 Abs. 1 ergiebt sich aus der entsprechenden Aenderung im §. 10 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Auch Abs. 2 bis 6 aus §. 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sind für anwendbar zu erklären (vergl. §. 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1887). Die Abs. 2 bis 4 konnten durch Verweisung auf §§. 10, 10a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ersetzt werden, in denen entsprechende Vorschriften nunmehr allgemein gegeben sind. Auch §. 10b a. a. O. ist für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft für anwendbar zu erklären, weil hier besonders der Fall vorkommt, daß Unternehmer von Betrieben, die ihren Sitz im Auslande haben, sich an inländischen Arbeiten betheiligen, wobei dann eine besondere Sicherung der Genossenschaft angezeigt ist.

Einer besonderen Vorschrift (§. 4) über die Beitreibung der Vorschüsse bedarf es nicht, weil §. 43 die Bestimmungen des §. 74 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt und dieser in seiner neuen Fassung die Beitreibung der Vorschüsse in Verbindung mit den anderweiten Vorschriften über rückständige Beiträge allgemein regelt.

Zu §. 12.

In den im Abs. 1 gestrichenen Worten ist dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, gewerbliche Baubetriebe, die sich nicht zur Aufnahme in die Tiefbau-Berufsgenossenschaft eignen, den in Betracht kommenden anderen Berufsgenossenschaften ohne deren Zustimmung zuzutheilen. Solche Betriebe sind aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Für die in Rede stehenden, bisher im §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten und jetzt im §. 1 Abs. 1 Ziffer 2 erwähnten Betriebe sind auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths die Bekanntmachungen vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 13), vom 27. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) und vom 14. Januar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ergangen. Damit sind, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, diejenigen gewerblichen Baubetriebe, welche wegen ihrer Natur zweckmäßig den Baugewerks- und anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften zuzuweisen waren, vollzählig erfaßt, so daß in der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nur die im §. 4 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes aufgezählten Betriebe verblieben sind, welche eigentliche Tiefbauarbeiten darstellen: Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnliche Bauarbeiten. Für die Maßgabe, mit welcher §. 31 Ziffer 2 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt ist, besteht daher jetzt kein Bedürfniß mehr; es empfiehlt sich ihre Streichung um so mehr, als die Beibehaltung zu Mißverständnissen führen könnte.

Der zweite Absatz ist zu streichen, weil nach der zu §. 17 Ziffer 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Ergänzung schon dieser, nach Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs für anwendbar erklärte Paragraph statutarische Bestimmungen über die Anmeldung ꝛc. der selbstversicherten Unternehmer fordert.

Zu §. 13.

Die weitere Ansammlung eines besonderen Reservefonds, wie solcher für die übrigen, auf das Umlageverfahren angewiesenen Berufsgenossenschaften unentbehrlich ist, erscheint neben der für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft eingeführten Kapitaldeckung nicht erforderlich. Die getroffenen Einrichtungen bieten hinreichende Gewähr dafür, daß die von der Berufsgenossenschaft anzusammelnden Kapitalien richtig bemessen werden oder wenigstens, daß Irrthümer alsbald bemerkt und berichtigt werden; insbesondere ist das Reichs-Versicherungsamt, welches die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerths der Renten zu genehmigen hat, in der Lage, außerordentliche Zwischenfälle durch Einsetzung von Risiko-Zuschlägen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher, den bisher angesammelten Reservefonds, welcher nach den Rechnungsergebnissen für 1897 1 121 500 ℳ beträgt, zwar als solchen zu erhalten und seinem Zwecke

gemäß als besonderen Sicherheitsfonds neben dem sonstigen Kapitalvermögen der Genossenschaft zu verwalten, von einer weiteren Vermehrung aber abzusehen und seine Zinsen zur Deckung der Genossenschaftslasten verwenden zu lassen. Wie bei den sonstigen Reservefonds, so soll es auch hier nur in dringenden Fällen und mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts sowie unter Vorbehalt der Wiederergänzung gestattet sein, den Kapitalbestand anzugreifen.

Zu §. 14.

Die Fassung ist durch Streichung der nur für die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Betracht kommenden Bestimmungen übersichtlicher, und zugleich der durch die nunmehrige Fassung des §. 5 geschaffenen Rechtslage entsprechend gestaltet.

Zu §. 15.

Die Aenderungen folgen aus der Aufhebung des §. 40 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 16 bis 22.

Die vorgeschlagenen Aenderungen betreffen zumeist nur die Fassung. Im §. 16 Abs. 1 ist der Thatsache Rechnung getragen, daß die Versicherungsanstalten z. Z. bereits bestehen. Im §. 20 Abs. 2 ist die durchweg eingesetzte Beschwerdefrist von einem Monat auch für Beschwerden wegen Versagung der Genehmigung zu einer Abänderung des Nebenstatuts für die Versicherungsanstalt eingeführt. §. 20 Abs. 3 konnte gestrichen werden, weil die Nebenstatuten für alle Versicherungsanstalten der Bau-Berufsgenossenschaften längst genehmigt sind, so daß es besonderer Vorschriften dafür nicht mehr bedarf, wie zu verfahren sei, wenn ein Nebenstatut nicht zu Stande kommt.

Die Zuziehung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts zu den Berathungen der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut (§. 22 Abs. 4) ist nicht bloß Uebergangsbestimmung; sie muß vielmehr beibehalten werden, weil es sich darum handelt, die anderweit nicht vertretenen Interessen der der Versicherungsanstalt zugetheilten Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, bei den Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung zu wahren.

Die im §. 22 gestrichenen Worte hatten nur für die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes Bedeutung.

Ein von der Reichstagskommission (1897) beschlossener §. 22a sollte besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen Beitragshinterziehungen von Regiebauunternehmern treffen. Es waren früher Klagen darüber laut geworden, daß die versicherungspflichtigen Bauten nicht vollständig zur Kenntniß der Baugewerks-Berufsgenossenschaften gekommen wären, und es sollte deshalb zur Ergänzung der Anzeigepflicht der Unternehmer geeigneten Behörden die Verpflichtung auferlegt werden, den Genossenschaftsvorständen Nachweisungen derjenigen Bauarbeiten mitzutheilen, für welche eine behördliche Bauerlaubniß ertheilt worden ist. Nachdem jedoch inzwischen die Bau-Unfallversicherung sich weiter eingelebt hat, sind die früher sehr lebhaften Klagen der Berufsgenossenschaften neuerdings nicht mehr hervorgetreten, so daß bis auf Weiteres angenommen werden darf, es werde durch eigene organisatorische Maßnahmen der Berufsgenossenschaften dem Uebelstand im Wesentlichen abgeholfen sein. Da nun eine reichsgesetzliche Belastung der Landesbehörden mit der Uebersendung von Nachweisungen an die Genossenschaftsvorstände thunlichst zu vermeiden ist, hat der §. 22a keine Aufnahme in den Entwurf gefunden. Soweit es einer Regelung noch bedürfen sollte, würde diese dem Ermessen der Landesbehörden und der Verbesserung der inneren Organisation der Berufsgenossenschaften überlassen bleiben.

Zu §§. 23 bis 26.

Die Uebergangsbestimmung im §. 24 Abs. 2 kann gestrichen werden.

Im §. 25 Abs. 3 ist, wie überall in der neuen Fassung der Gesetze, die Frist von vier Wochen durch eine solche von einem Monat ersetzt.

Im §. 26 Abs. 2 ist die Bezeichnung der Behörde, welcher die Aufstellung oder Ergänzung nicht rechtzeitig eingereichter beziehungsweise unvollständiger Regiebaunachweisungen obliegt, zu berichtigen. Der neu hinzugefügte Abs. 4 entspricht dem §. 73 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 27.

Die Haftung des Bauherrn oder des Zwischenunternehmers für die Leistungen des zahlungsunfähigen Bauunternehmers ist zwar in §§. 74a, 74b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes allgemein für alle Baubetriebe geordnet und diese Bestimmungen sollen hier (§. 43) für anwendbar erklärt werden. Gleichwohl empfiehlt es sich, für Regiebaubetriebe die weitergehenden Bestimmungen des §. 27 beizubehalten. Sie entsprechen dem praktischen Bedürfnisse, hier die Bauherren ohne vorbereitende Schritte, die in vielen Fällen die Beitreibung der Beiträge vereiteln würden, für haftbar zu erklären. Hinzugefügt ist eine dem §. 74b Abs. 3 entsprechende Bestimmung über die Entscheidung von Streitigkeiten, die auch hier zweckmäßig ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt zu übertragen ist.

Zu §. 33.

Durch den Zusatz sollen die Verbände, um die es sich handelt, lediglich deutlicher bezeichnet werden.

Zu §§. 35 und 36.

In Uebereinstimmung mit den bei §§. 41 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgenommenen Aenderungen sind auch hier die besonderen Bestimmungen über Arbeitervertreter und Schiedsgerichte gestrichen. Zum Ersatze dienen die Bestimmungen in §§. 3 ff. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Zu §§. 37 bis 40.

Der Inhalt dieser Paragraphen ist in den einen §. 37 zusammengezogen, dessen nunmehrige Fassung auch für das Verhältniß zu den Postverwaltungen, für die Rechtsmittel und für die Behandlung von ausländischen Berechtigten durch Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Vorsorge trifft. Die Bestimmung im Abs. 3 über den der Post vorzuschießenden Betriebsfonds ist abweichend vom §. 70a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gefaßt, weil die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in ihrem Deckungskapital ohne Weiteres über die erforderlichen Beträge verfügt.

Die Bestimmungen im §. 39 sind, soweit es sich um das Ruhen der Rente (Abs. 1) handelt, durch die nach §. 37 anwendbaren erschöpfenderen Bestimmungen im §. 66a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ersetzt. In gleicher Weise ist Abs. 2 in Bezug auf Abfindung der Ausländer durch §. 67 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ersetzt.

Zu §§. 42 und 43.

Der §. 42 wird zweckmäßig durch Bezugnahme auf die gleichartigen Vorschriften des §. 74 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ersetzt, wobei zu bemerken ist, daß die dort nicht vorkommende Bestimmung über Strafzuschläge im Falle der Ablehnung von Wahlen nach dem auch hier zur Anwendung kommenden §. 24 Abs. 4 a. a. O. nicht mehr in Betracht kommt, weil an die Stelle dieser Strafzuschläge Geldstrafen gesetzt sind. — Die Vorschriften

der §§. 74a, 74b über Haftung von Bauherren und Zwischenunternehmern sind für die gewerblichen Tiefbau-Unternehmungen gleichfalls hierher zu übertragen, während für die Regiebaubetriebe §§. 27, 48 maßgebend bleiben. — Für die Vermögensverwaltung werden §§. 76, 76a bis 76c a. a. O. Anwendung zu finden haben.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu §. 44.

Die bisherige Bestimmung unter Ziffer 2, welche die Vorstände der Bau-Krankenkassen zur Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften ermächtigte, kann fortfallen, nachdem diese Befugniß im §. 80 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgenommen ist, welcher nach dem Eingange des Paragraphen für den Bereich des Bau-Unfallversicherungsgesetzes Anwendung finden soll.

Zu §§. 45 bis 48.

Der §. 45 wird, soweit es sich um die Organisation des Reichs-Versicherungsamts handelt, durch die §§. 10 ff. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Die Berichtigung der Allegate ist eine Folge der in den Gesetzen vorgenommenen Abänderungen.

Zu §. 47.

Bei der Abänderung der Allegate im §. 47 war zu erwägen, daß §. 42 Abs. 1 und 2 gestrichen werden muß, weil er im Gesetzentwurfe fortfällt; ersetzt ist diese Bestimmung dadurch, daß im §. 43 nunmehr die §§. 74 bis 75 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt werden. Der §. 43 Abs. 1 ist im Entwurfe gestrichen und durch die Bezugnahme auf §. 76 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ersetzt. Die §§. 71 bis 73 a. a. O. brauchen nicht allegirt zu werden, weil sie nur durch den für Reichs- und Staatsbetriebe 2c. nicht Platz greifenden §. 41 des Entwurfs für anwendbar erklärt sind. Dagegen sind §§. 74 bis 74b zu allegiren, um den gestrichenen §. 42 Abs. 1 und 2 zu ersetzen und die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Einziehung und Verjährung der Beiträge, die sonst nach §. 43 des Entwurfs eintreten würde, auszuschließen. Das Allegat des §. 76 schließt, wie oben schon bemerkt, die Vorschriften des Reichs-Versicherungsamts über Aufbewahrung der Gelder und Werthpapiere sowie über Kassen- und Rechnungsführung hier aus. Die §§. 93c bis 93f des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechen den §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.

Zu §. 48.

Das Allegat des §. 2 hatte die Bedeutung, daß die dort zugelassene Ausdehnung der Versicherungspflicht auf kleine gewerbliche Betriebsunternehmer nicht nur für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, sondern auch für die dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz unterstehenden Mitglieder der Baugewerks-Berufsgenossenschaften durch Genossenschaftsstatut eingeführt werden kann. Nachdem jedoch durch einen Zusatz zu §. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die bezügliche Bestimmung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für den ganzen Bereich der gewerblichen Unfallversicherung eingeführt werden soll, ist das Allegat entbehrlich geworden.

Zu §§. 49 bis 51.

Durch Allegirung des §. 110 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sind die neueren Vorschriften über Zustellungen für anwendbar erklärt; dadurch ist der §. 50 entbehrlich geworden.

Der schon bisher für anwendbar erklärte §. 96 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ordnet die Regreßpflicht der Unternehmer und ihrer Beauftragten 2c., gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben. Demnach findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung auf diejenigen Personen, welche, ohne ein Baugewerbe zu betreiben, mit selbstangenommenen Arbeitern Bauarbeiten ausführen lassen (Regiebauunternehmer). Bei diesen Personen kann aber von einer besonderen Pflicht zur Aufmerksamkeit aus Anlaß ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes regelmäßig keine Rede sein. Es sind Fälle vorgekommen, daß solche privaten Unternehmer zu hohen Strafen verurtheilt sind, weil sie bei der Leitung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entstand, ohne daß die Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 96 die Möglichkeit fanden, die Verurtheilten regreßpflichtig zu machen. Es erscheint angezeigt, das Regreßrecht gegen die bei der Ausführung von Bauarbeiten grob fahrlässig handelnden Nichtgewerbetreibenden ebenso zu regeln, wie es gegen Gewerbetreibende geschehen ist. Deshalb ist §. 96 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mit entsprechender Erweiterung als 49a hierher übernommen.

§. 51 ist als Uebergangsbestimmung gegenwärtig nicht mehr erforderlich.

Zum See-Unfallversicherungsgesetze.

Die Abänderungsvorschläge zu diesem Gesetze beruhen überwiegend auf den gleichen Erwägungen, die für die Abänderung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes maßgebend gewesen sind. Es kann deshalb insoweit auf die dem letzteren beigegebene Begründung Bezug genommen werden. Von selbständiger Bedeutung ist hauptsächlich die Erweiterung der Unfallversicherung auf die Seefischerei und den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, zu deren Durchführung in einem besonderen Abschnitt (§§. 124 bis 136) eigenartige Einrichtungen vorgesehen sind. Ueber die finanzielle Belastung aus der Unfallversicherung der Seefischerei giebt die am Schlusse der Begründung abgedruckte Denkschrift Aufschluß. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Die Streichung des zweiten Absatzes hat die Bedeutung, daß die bisherige Ausschließung der Besatzung von Fischerfahrzeugen sowie von solchen Seefahrzeugen, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind, in Wegfall kommt. Das Bedürfniß, auch diesen Seeleuten die Wohlthaten der Unfallversicherung zuzuwenden, ist sehr dringlich, weil die Gefahren, denen sie beim Betrieb ausgesetzt sind, in Folge der geringeren Seetüchtigkeit ihrer Fahrzeuge sowie des Umstandes, daß ihr Gewerbebetrieb sich vorwiegend in der Nähe der Küsten vollzieht, denen der übrigen Seeschiffahrt mindestens gleich sind. Die Erweiterung ist, losgelöst von den sonstigen verwandten Fragen, in diesem Umfange durchführbar, weil in der See-Berufsgenossenschaft eine Organisation gegeben ist, der sich die in Rede stehenden Betriebe angliedern lassen. Freilich nicht in der Weise, daß die zahlreichen Kleinbetriebe, um die es sich dabei handelt, der Berufsgenossenschaft als Mitglieder zugewiesen werden, sondern, unter Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Unzuträglichkeiten, in der Form einer mit der Berufsgenossenschaft als Träger verbundenen Versicherungsanstalt, ähnlich den

mit den Baugewerks-Berufsgenossenschaften verbundenen Versicherungsanstalten für Regiebaubetriebe. Die näheren Bestimmungen über die in Aussicht genommenen besonderen Einrichtungen finden sich im Abschnitt XI unter den §§. 124 bis 136.

Der Wegfall der bisherigen Ausschließung von Kleinschifffahrts- und Seefischereibetrieben hat zur Folge, daß auch der bisherige Abs. 5 gestrichen werden muß, in welchem der Bundesrath ermächtigt ist, Personen, welche nach Abs. 2 von der Versicherung ausgeschlossen sind, für versicherungspflichtig zu erklären. Bei den vom Bundesrath auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung bisher erlassenen Bestimmungen, welche durch die Bekanntmachungen, betreffend

1. die Unfallversicherung der Besatzung von Hochseefischereidampfern, vom 14. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 351),
2. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei, vom 6. Februar 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 53),

veröffentlicht sind, behält es sein Bewenden; die durch diese Bestimmungen für versicherungspflichtig erklärten Großbetriebe der Seefischerei sind in allen Beziehungen der See-Berufsgenossenschaft einverleibt und haben die Unfallversicherung nach den für die letztere geltenden Bestimmungen in den Abschnitten I bis X des See-Unfallversicherungsgesetzes durchzuführen. Für diese Großbetriebe die gleichen organisatorischen und finanziellen Abweichungen einzuführen, welche sich für die Kleinbetriebe als erforderlich ergeben haben, besteht kein ausreichendes Bedürfniß.

Zu §. 1a.

Wegen der Begründung wird auf den entsprechenden §. 1b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Bezug genommen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf See ist aber die Versicherung noch auf diejenigen Dienste ausgedehnt worden, die von einer versicherten Person ohne Auftrag eines Vorgesetzten für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen, sei es auf See, sei es im Hafen, geleistet werden. Die Thätigkeit für diese Zwecke ist auch gegenüber der Besatzung und Ladung eines fremden Schiffes, zu welchem der versicherte Seemann nicht gehört, in besonderem Maße Berufspflicht; es entspricht daher der Billigkeit, daß auch für die aus solchem Anlaß eintretenden Unfälle ebenso wie für die Betriebsunfälle im engeren Sinne Entschädigung gewährt wird.

Zu §. 2.

An die Stelle der Vorschriften vom 13. November 1873 über die Grenzen der Seeschiffahrt ist ohne materielle Aenderung die Bekanntmachung vom 10. November 1899 getreten.

Zu §§. 4 bis 5a.

Auch für die See-Unfallversicherung bedarf es in ähnlicher Weise wie im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (§. 2 Abs. 1 a. a. O.) und im Bau-Unfallversicherungsgesetz (§. 2 Abs. 1 a. a. O.) einer Bestimmung, welche die statutarische Einführung der Versicherungspflicht für die Eigenthümer kleinerer, mit geringer Besatzung fahrender Fahrzeuge ermöglicht, sofern sie ihr Fahrzeug, wie dies insbesondere in der Küstenschiffahrt häufig vorkommt, selbst führen. Die nähere Bestimmung der die Versicherungspflicht bedingenden Zahl der Besatzung, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, wird dem Bedürfniß entsprechen; die Grenze von nicht mehr als zwei gegen Lohn beschäftigten Personen neben dem Unternehmer wird auch hier beizubehalten sein, nachdem sie im §. 14 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, §. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, also für den ganzen in Betracht kommenden Bereich der Arbeiterversicherung angenommen ist. Bei Fahrzeugen mit größerer Besatzung kann der mitfahrende Rheder auf die nach §. 4 Abs. 2 zulässige freiwillige Versicherung verwiesen werden.

Die Bestimmung im §. 5a entspricht §. 2 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 6, 7.

Das bestehende Gesetz berechnet den Seeleuten von dem als Monatsbetrag ihres Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegten Durchschnittssatze das Neunfache als Jahresarbeitsverdienst, indem es davon ausgeht, daß dies der durchschnittlichen Beschäftigungszeit der Seeleute entspreche. Da aber diese Annahme nicht durchweg zutrifft, so empfiehlt es sich, zu dem ursprünglichen Vorschlage der verbündeten Regierungen, wie er in dem Gesetzentwurfe des Jahres 1887 enthalten war, zurückzukehren und den zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst auf das Zehnfache des Monatsbetrags zu erhöhen. Hierdurch kommt den Seeleuten die auch für andere Arbeiter Platz greifende Annahme einer Beschäftigung an 300 Arbeitstagen zu gute. Der dem §. 6 hinzugefügte Abs. 5 entspricht dem §. 5b Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, und der gleiche Grundsatz muß durch §. 7 Abs. 2 des Entwurfs auch auf die im Abs. 1 dieses Paragraphen festgesetzten Durchschnittsverdienste ausgedehnt werden.

Zu §§. 8 und 9.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sind Konsequenzen aus den entsprechenden Bestimmungen der §§. 5, 5a, 5b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Seeschiffahrt, welchen insbesondere im §. 9 bei der Fassung des neuen Absatzes 4, betreffend die demnächstige Erhöhung der Rente für jugendliche Personen, Rechnung getragen ist. Bei Renten für Seeleute kann hier nicht der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sondern nur der nach der Heuer bemessene Durchschnittsbetrag maßgebend sein. War die Rente nach Sätzen bemessen, welche sich niedriger stellen, als die Sätze für Leicht- beziehungsweise Vollmatrosen, so ist die spätere Erhöhung der Rente auf die diesen letzteren Sätzen entsprechenden Beträge in gleicher Weise eine Forderung der Billigkeit, wie in festländischen Betrieben die Erhöhung niedrigerer Renten nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter.

Die Bestimmungen der bisherigen Absätze 4 bis 6 des §. 9 sind nach §. 11a hinübergenommen worden.

Zu §. 10.

Der Zusatz zu Abs. 2 entspricht dem §. 5d Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, der ferner hinzugefügte Abs. 3 dem § 5c Abs. 2 Satz 2 desselben Gesetzes. Als fester Satz für die Kosten des Heilverfahrens bei Seeleuten wird für den Fall einer Erstattung derselben an die vorzeitig eintretende Berufsgenossenschaft die Hälfte desjenigen Betrages vorgeschlagen, der für die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhause am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden gewesen wäre. Diese Vorschrift ist angezeigt, um die Erstattungspflicht der Rheder in mäßigen Grenzen zu halten. Die für die sonstigen Betriebsunternehmer vorgesehene Regelung stimmt sachlich mit derjenigen überein, welche durch §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes für die den Krankenkassen angehörenden Personen getroffen ist.

Zu §. 10a.

Für die unter das See-Unfallversicherungsgesetz fallenden Personen, soweit sie der Krankenversicherung unterstellt

sind, ist die Ausfüllung einer etwaigen Lücke zwischen dem Ende der Krankenfürsorge und dem Beginne der Unfallfürsorge in gleicher Weise, wie in dem entsprechenden §. 5c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgesehen. Für die bei Seeleuten die Regel bildende gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders bedarf es einer solchen Ergänzung nicht (zu vergl. §§. 48, 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 409).

Zu §. 11.

Die Vorschrift entspricht dem §. 5c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die auf das Eintreten der Genossenschaft für den Betriebsunternehmer bezüglichen Bestimmungen nach §. 10 versetzt sind. Im Anschluß an das geltende Gesetz werden die Fälle gesondert behandelt (Abs. 1), in denen die Berufsgenossenschaft die nach Ablauf der ersten Wochen nach dem Unfall auf sie übergegangene Fürsorge dem Betriebsunternehmer oder der Krankenkasse überträgt. Hier ist in Anlehnung an §. 5c Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes einmal ausdrücklich festgestellt, daß die Berufsgenossenschaft über den Umfang des Heilverfahrens zu bestimmen hat, und sodann unter dem Vorbehalte des Nachweises höherer Aufwendungen bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus gleichfalls ein Pauschbetrag vorgesehen, und zwar auch hier in der dreifachen Höhe des für Arzt, Arznei und Heilmittel festgesetzten Betrags.

Zu §§. 11a bis 11d.

Nach dem Vorbilde der §§. 7 bis 7c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sind hier die bisher im §. 9 Abs. 4 bis 6 enthaltenen Bestimmungen über die Befugniß der Genossenschaft, den Verletzten in einer Heilanstalt zu verpflegen, zusammengestellt und weiter ausgestaltet. Wegen des Betrags der Vergütung für die Aufnahme von Seeleuten in ein Krankenhaus wird auf die Bemerkung zu §. 10 Bezug genommen.

Zu §. 12.

Die Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Berufsgenossenschaft, Versicherten, Krankenkassen und Unternehmern sind nach dem Vorbilde des §. 5f des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ausgestaltet.

Zu §§ 13 bis 13f.

Die Abänderungsvorschläge entsprechen den §§. 6 bis 6f des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Bei der Berechnung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente soll auch hier, entsprechend dem §. 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, ausgeschlossen werden, daß der zu Grunde zu legende durchschnittliche Arbeitsverdienst wegen einer vor dem Unfalle vorhandenen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vermindert werde (§. 6 Abs. 5, §. 7 Abs. 2 des Entwurfs). Um dies zum Ausdrucke zu bringen, ist im §. 13 Abs. 2 bestimmt, daß §. 6 Abs. 5 nicht Anwendung zu finden hat, und dadurch ist mit Rücksicht auf die Fassung des §. 7 Abs. 2 die Anwendung dieser letzteren Bestimmung gleichzeitig ausgeschlossen.

Im §. 13f sind hinsichtlich des Rentenanspruchs den im Inlande sich aufhaltenden Hinterbliebenen von Ausländern solche Hinterbliebene derselben gleichgestellt, welche zur Zeit des Unfalls an Bord eines deutschen Schiffes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ohne ausdrückliche Bestimmung würde die Entscheidung zweifelhaft sein können. Es ist aber billig, daß beispielsweise eine mit ihrem Manne — einem Ausländer — an Bord bedienstete Aufwärterin, wenn sie durch Unfall des Mannes Wittwe wird, die Unfallrente ebenso erhält, wie eine unter ähnlichen Verhältnissen im Inlande wohnende Ausländerin.

Zu §§. 15 bis 15b.

Die neu hinzugefügten Absätze 2 bis 5 entsprechen dem §. 8 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, ebenso §§. 15a, 15b den §§. 8a, 8b.

Zu §. 16.

Im Abs. 1 muß darauf hingewiesen werden, daß für die Seefischerei und die Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, auf welche die Unfallversicherung erstreckt werden soll, nicht die Mitgliedschaft der Unternehmer in der Berufsgenossenschaft, sondern die Errichtung einer Versicherungsanstalt ins Auge gefaßt wird. Daneben trägt die Fassung der Thatsache Rechnung, daß die See-Berufsgenossenschaft seit Jahren besteht.

Als Abs. 3 ist ein dem §. 9 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechender Zusatz beigefügt.

Zu §. 18.

Die vorgeschlagene Abänderung entspricht der Fassung des §. 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. — Der dritte Absatz kann gestrichen werden weil die darin enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffung eines Betriebsfonds für das erste Jahr des Bestehens der See-Berufsgenossenschaft zur Zeit keine Bedeutung mehr haben.

Eine weitere Ausdehnung der Aufgaben der Berufsgenossenschaft enthält Artikel V des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Zu §. 18a.

Nach dem Vorgange im §. 10a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird vorgeschlagen, auch hier die vorschußweise Einforderung der Beiträge zuzulassen.

Zu §. 19.

Die Zusätze sind mit dem zu §. 10c des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gemachten gleichlautend.

Die Bestimmungen darüber, daß und wie der Reservefonds innerhalb der ersten elf Jahre nach dem Inkrafttreten der See-Unfallversicherung anzusammeln ist, können jetzt wegfallen, nachdem jener Zeitraum abgelaufen und ein entsprechender Reservefonds angesammelt ist.

Zu §§. 20 bis 23.

Die Bestimmungen über die erstmalige Bildung der Berufsgenossenschaft brauchen in das neue Gesetz, welches die See-Berufsgenossenschaft als bereits vorhandene Organisation vorfindet, nicht aufgenommen zu werden. Nur der erste Satz des §. 20 Abs. 1 hat noch Bedeutung und ist nach §. 24 übertragen.

Zu §§. 24 bis 36.

Die vorgeschlagenen Aenderungen finden ihr Vorbild zu §. 24 Ziffer 7 im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze §. 17 Ziffer 7, zu §. 26 im §. 20 Abs. 1 des letzteren.

Die neue Fassung des §. 27 entspricht dem §. 25 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, ebenso §. 29 Abs. 4 dem §. 23 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 30 dem §. 24, §. 31 dem §. 25, §. 32 dem §. 26, §§. 33, 33a den §§. 27, 27a a. a. O.

Der Zusatz im §. 34 trägt in ähnlicher Weise wie §. 36 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft dem Umstande Rechnung, daß die Vorschriften der §§. 21, 22 über die erstmalige Aufstellung des Verzeichnisses der Unternehmer gestrichen sind, und daß das neue Gesetz mit diesem inzwischen durch Nachtragung der eingetretenen Veränderungen fortgeschriebenen Verzeichnisse als einer vorhandenen Einrichtung rechnen kann.

Im §. 36 Abs. 2 ist eine lediglich vorübergehend von Bedeutung gewesene Bestimmung gestrichen.

Zu §§. 37, 38.

Das geltende Gesetz läßt im §. 37 Abs. 2 jederzeit eine Nachprüfung der Abschätzung des Besatzungsstandes jedes einzelnen Fahrzeugs und der Veranlagung des Betriebs zu den Klassen des Gefahrentarifs zu. Diese Befugniß der Genossenschaftsorgane geht über das Bedürfniß hinaus und kann zu einer nicht gerechtfertigten Beunruhigung der Genossenschaftsmitglieder führen. Für den übrigen Bereich der Unfallversicherung ist die im §. 28 Abs. 4 des Entwurfs eines Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgenommene Regel aufgestellt, daß während der Tarifperiode, abgesehen von Betriebsänderungen, der Betrieb nur dann neu zu veranlagen ist, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Es empfiehlt sich, unter Streichung des §. 37 Abs. 2, diesen Grundsatz auch hier anzuwenden und demgemäß zu §. 38 einen entsprechenden Zusatz zu machen.

Zu §§. 43, 44.

Die Aenderung im §. 43 Abs. 1 trägt der Thatsache Rechnung, daß die Unfallversicherung der Seeleute bereits seit Jahren in Kraft ist, so daß für die Unternehmer, welche bereits Mitglieder der See-Berufsgenossenschaft sind, eine Bestimmung über den Beginn der Mitgliedschaft nicht mehr erforderlich ist. Gleiche Rücksichten auf die bereits bestehenden Einrichtungen haben die Abänderung im §. 44 Abs. 1 veranlaßt. Die Abänderung des Abs. 5 entspricht derjenigen des §. 37 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, der Zusatz im Abs. 7 einem solchen zu §. 35 desselben Gesetzes.

Zu §§. 45, 46.

Für die Aenderungen, welche zum Schiffsregister anzuzeigen sind, ist nicht mehr das Gesetz vom 25. Oktober 1867 maßgebend, sondern das an dessen Stelle getretene Gesetz vom 22. Juni 1899.

Die Beschwerdefrist ist auch im §. 46 Abs. 1 von vier Wochen auf einen Monat abgeändert.

Zu §§. 48 bis 56.

Die Bestimmungen über die Vertretung der Versicherten und die Schiedsgerichte sind nach dem Vorgange der entsprechenden Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§§. 41 bis 50) hier gestrichen und durch Artikel III des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Zu §§. 57 bis 78.

Die Aenderungen entsprechen dem Vorbilde des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, und zwar entspricht dem Entwurfe bei

§. 57	im	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze	der	§. 51,
§. 60	=	=	=	§. 52,
§. 61	=	=	=	§. 53,
§. 65	=	=	=	§. 55,
§. 67	=	=	=	§. 57,
§. 67a	=	=	=	§. 58,
§. 68	=	=	=	§. 59,
§§. 69 bis 78	=	=	=	§§. 60 bis 70a.

Nach §. 6 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) können deutsche Kauffahrteischiffe fortan ihren Heimathshafen außerhalb des Reichsgebiets haben. Um in solchen Fällen Zweifel darüber auszuschließen, welches Schiedsgericht zuständig ist, empfiehlt sich der im Entwurfe vorgeschlagene Zusatz im §. 70 Abs. 2.

Die Streichung des letzten Absatzes im §. 70 des Gesetzes wird im Entwurf um deswillen vorgeschlagen, weil Hinterbliebene des Getödteten ihren Wohnsitz vielfach im Hinterlande, ganz außerhalb der die Küstenbezirke umfassenden Schiedsgerichtsbezirke haben. Der Wohnsitz der Hinterbliebenen ist daher für die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nicht verwerthbar, und es kann hier, wie für den sonstigen Bereich der Unfallversicherung bei der Regel des §. 70 Abs. 2 bewenden.

Im §. 70 Abs. 3, §. 71a Abs. 2 ist die verlängerte Frist zur Einlegung der Berufung und des Rekurses für diejenigen Personen beibehalten (bisher §. 70 Abs. 3, §. 71 Abs. 1 letzter Satz), welche sich außerhalb Europas aufhalten; beide Fristen sind dem Bedürfnisse entsprechend gleich lang, und zwar auf drei Monate bemessen. Beibehalten ist die Befugniß des den Bescheid erlassenden Genossenschaftsorgans, die Berufungsfrist zu verlängern. Die gleiche Befugniß der unteren Verwaltungsbehörde (§. 70 Abs. 3 des Gesetzes) war zu streichen, nachdem die von dieser zu erlassenden Bescheide (§. 70 Abs. 1 des Gesetzes) in Uebereinstimmung mit §. 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 fortgefallen sind.

Zu §. 81.

Die im §. 81 vorgesehene Kürzung des Beitrags für Fahrzeuge, welche im Laufe des Rechnungsjahrs verloren sind, hat zur Voraussetzung, daß mit dem Verluste des Schiffes das von der Berufsgenossenschaft zu tragende Risiko beendigt ist. Diese Voraussetzung trifft aber in einem Falle nicht zu, nämlich dann, wenn die geretteten Seeleute kraft der in dieser Beziehung geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf deutschen Seefahrzeugen frei zurückbefördert oder mitgenommen werden. Auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei einer solchen Reise erleiden, erstreckt sich die Versicherung nach §. 3 des Gesetzes. Es ist daher billig, daß die Kürzung der Beiträge erst dann eintritt, wenn die Zurückbeförderung oder Mitnahme abgeschlossen ist. Eine entsprechende Bestimmung wird durch den neuen Abs. 2 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Zu §§. 82, 86, 88, 88a bis 88c, 90 bis 92, 95, 96, 97 bis 101.

Die Aenderungen entsprechen den gleichartigen §§. 72, 74, 76, 76a bis 76c, 78 bis 80, 85, 86, 87 bis 91 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, welche sich für §. 91 des Entwurfs aus den besonderen Verhältnissen der See-Berufsgenossenschaft ergiebt, sei es, daß sie als besondere Kasseneinrichtung für die Durchführung der Invalidenversicherung zugelassen wird und in Folge dessen eigene Schiedsgerichte erhält, sei es, daß in die allgemeinen Schiedsgerichte für die Küstenbezirke besondere Beisitzer aus seemännischen Kreisen berufen werden.

Im §. 86 mußte der zweite Absatz gestrichen werden, weil er durch Artikel VIII Ziffer 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) aufgehoben ist. Den Ersatz bieten die Vorschriften über das Vorzugsrecht der Forderungen der Berufsgenossenschaft im §. 754 Ziffer 10 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219).

Die §§. 97, 100, 101 des Gesetzes sind gleich den entsprechenden §§. 87 bis 91 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gestrichen und durch §§. 10 ff. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ersetzt.

Zu §. 103.

Das Allegat des §. 78 ist im Entwurfe gestrichen, weil die in diesem Paragraphen geregelte Erstattung der von der Postverwaltung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes oder der Ausführungsbehörden geleisteten Zahlungen auch für die Reichs- und Staatsbetriebe An-

wendung zu finden hat. Der §. 78 entspricht dem §. 70 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, welcher nach §. 93b a. a. O. von der Anwendung auf Reichs- und Staatsbetriebe nicht ausgeschlossen ist.

Zu §. 104.

Dieser Paragraph wird aus denselben Gründen, wie §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 zu streichen sein. Die bezüglichen Ausführungen finden sich unter den Bemerkungen zu §§. 93a bis 93g des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 107 und 108.

Im Hinblick auf die bei §. 70 erfolgte Streichung des ersten Absatzes kommt hier der §. 107, und damit das entsprechende Allegat im §. 108 in Wegfall.

Zu §§. 109, 110, 113, 114, 117, 118.

Die Aenderungen erfolgen aus denselben Gründen, wie bei den entsprechenden §§. 95, 96, 99, 103, 104 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Der von der Uebernahme älterer Versicherungsverträge handelnde §. 114 des Gesetzes war zu streichen, weil die Bestimmung nur für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten der See-Unfallversicherung Bedeutung gehabt hat. Auch der entsprechende §. 100 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist nur wegen der neu für versicherungspflichtig erklärten Betriebe aufrecht erhalten. Die gleiche Rücksicht wird für die der See-Unfallversicherung neu hinzutretenden Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und für die Seefischerei um deswillen nicht geboten sein, weil in diesen Betriebszweigen Versicherungen der fraglichen Art schwerlich vorkommen.

Zu §§. 120 und 120a.

Die Verallgemeinerung der Bestimmung über die Beschwerde gegen Strafverfügungen bedingt eine Zerlegung des §. 120 in zwei Paragraphen. Der bisherige zweite Absatz des §. 120 schließt sich folgerichtig an die §§. 117 bis 119 an; die Bestimmung über das Beschwerderecht findet zweckmäßig in einem besonderen späteren Paragraphen (§. 120a) seine Stelle. Bei diesem sind die Ausführungen zu dem entsprechenden §. 106 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu vergleichen.

Zu §. 122.

Die beiden Absätze des §. 122 sind zusammengezogen worden, zumal die Einschaltung im zweiten Absatz „über deren Abführung das Gesetz keine Bestimmungen enthält" in Ermangelung solcher Bestimmungen entbehrt werden kann.

Zu §. 123.

Die Aenderungen der Bestimmungen über die Zustellung stimmen mit §. 110 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes überein.

Zu §. 124.

Mit diesem Paragraphen beginnen die neuen Bestimmungen über die Unfallversicherung in der Seeschiffahrt mit kleinen Segelfahrzeugen sowie in der See- und Küstenfischerei. Die Erweiterung erstreckt sich zunächst auf alle bisher ausgeschlossenen Seefahrzeuge, sodann auf die bisher ausgeschlossenen Fahrzeuge zum Betriebe der Fischerei auf See sowie auf Buchten, Haffen und Watten der See, endlich innerhalb gewisser Grenzen auf Fahrzeuge zum Betriebe der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, wobei in der Hauptsache die Mündungen der größeren Ströme in Betracht kommen. Die letztere Erweiterung ist um deswillen hinzugefügt, weil die Fischerei in den von Seeschiffen befahrenen Flußmündungen vielfach nicht als Binnenfischerei, sondern nach Art der Seefischerei mit den für diese üblichen gewerblichen Einrichtungen von Seefischern betrieben wird, deren Gewerbe somit erst durch diesen Zusatz im vollen Umfange der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig wird. Die Festsetzung der örtlichen Grenze, bis zu welcher die Seefischerei in den einzelnen Flußgebieten reicht, muß in jedem Falle besonders erfolgen. Es empfiehlt sich, diese Abgrenzung dem Bundesrathe zu übertragen, in welchem die betheiligten Landesregierungen sich über gleichmäßige Grundsätze verständigen werden.

Für die unter §. 124 fallenden Betriebe werden gewisse abweichende Bestimmungen vorgesehen, theils im Interesse der See-Berufsgenossenschaft, der nicht Kleinbetriebe in so großer Zahl als Mitglieder zugewiesen werden sollen, theils im Interesse der Betriebsunternehmer, deren Leistungsfähigkeit in finanzieller und geschäftlicher Hinsicht größeren Ansprüchen nicht gewachsen ist. Da diese Erwägungen auf die vom Bundesrathe gemäß §. 1 Abs. 5 in der bisherigen Fassung bereits für versicherungspflichtig erklärten Betriebe der Hochseefischereidampfer und der Heringslogger nicht zutreffen, so schlägt der Entwurf vor, die bezeichneten Betriebszweige auch fernerhin der Berufsgenossenschaft unverändert zu belassen.

Zu §. 125.

Die Vorschrift über die obligatorische Selbstversicherung der Betriebsunternehmer ist der durch einen Zusatz zu §. 4 nach dem Vorbilde des §. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und §. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Einrichtung mit der Maßgabe nachgebildet, daß die im Uebrigen dem Genossenschaftsstatut überlassene Einführung des Zwanges zur Selbstversicherung hier durch das Gesetz selbst ausgesprochen wird. Diese Abweichung empfiehlt sich im Hinblicke darauf, daß die in Rede stehenden Kleinbetriebe sehr häufig von zwei oder mehr Mitunternehmern gemeinschaftlich in der Weise geführt werden, daß sie allein oder mit einem Jungen das Fahrzeug bedienen und den Fischfang betreiben. Für diese in der Regel wenig leistungsfähigen Unternehmer ist die Selbstversicherung wirthschaftlich so wichtig, daß es sich empfiehlt, diese letztere, ohne die statutarische Regelung abzuwarten, schon durch das Gesetz selbst obligatorisch auszusprechen.

Zu §. 126.

Den thatsächlichen Verhältnissen wird in ausreichender Weise Rechnung getragen, wenn als Jahresarbeitsverdienst aller hier in Betracht kommenden Personen ein mäßiger Durchschnittssatz, nämlich das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Betriebssitzes zu Grunde gelegt wird. Die bei den übrigen unter dieses Gesetz fallenden Versicherten maßgebenden Grundlagen für die Höhe der Entschädigung erscheinen bei den hier in Betracht kommenden Personen theils nicht anwendbar, theils zu komplizirt. Durch die Zugrundelegung eines gleichmäßigen Durchschnittssatzes wird gleichzeitig die Verwaltung in wünschenswerther Weise vereinfacht.

Zu §. 127.

Die Fürsorge für die Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle soll nach dem Vorgange des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und §. 7 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in gleichem Umfange, d. h. mit der Beschränkung auf die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln, der Ge-

meinde übertragen werden, und zwar derjenigen, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat. Bei der geringen Leistungsfähigkeit der Seefischer und Kleinschiffer wäre es unausführbar, dem Betriebsunternehmer selbst die kostspielige Fürsorge aufzuerlegen. Die Verpflichtung der Gemeinde ist aber auch hier nur aushülfsweise vorgesehen, nämlich für den Fall, daß der Verletzte nicht Anspruch auf mindestens gleiche Fürsorge auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse hat, oder daß der zunächst Verpflichtete die Leistungen nicht gewährt.

Wenn sich der Verletzte im Ausland aufhält, ein Fall, der nach Seeunfällen nicht selten eintreten wird, kann der Gemeinde nicht wohl die Krankenfürsorge zugemuthet werden. Handelt es sich aber um außerhalb des Gemeindebezirkes im Inlande wohnhafte Personen, so soll die Gemeinde des Wohnorts die Fürsorge auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde und auf Kosten derselben übernehmen. Für den Kostenersatz soll nach dem Muster des §. 8 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ein bestimmter Satz, vorbehaltlich des Nachweises höherer Aufwendungen festgestellt werden.

Die den Berufsgenossenschaften allgemein beigelegte Befugniß, behufs intensiverer Behandlung schon während der ersten dreizehn Wochen die Fürsorge selbst zu übernehmen, oder nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen der bis dahin fürsorgepflichtigen Gemeinde die weitere Fürsorge bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Kostenerstattung zu übertragen, wird auch der Versicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft nicht versagt werden können.

Zu §. 128.

Die Bestimmungen des Entwurfs darüber, wie Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche, die aus der Fürsorgepflicht der Gemeinden entspringen, entschieden werden sollen, entsprechen der gleichartigen Regelung im §. 11a des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und §. 8 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 129.

Das Sterbegeld soll in der sonst in den Unfallversicherungsgesetzen üblichen Höhe unter Zugrundelegung des nach §. 126 auch für die anderweite Entschädigung maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß bei der Bestattung nach Seemannsbrauch auf See diese Beträge nicht zu zahlen sind (zu vergl. §. 13 Abs. 1 Ziffer 1).

Zu §§. 130 bis 132.

Die allgemeinen Erwägungen, die dazu führen, für die Unfallversicherung des Kleinbetriebs der Seeschiffahrt und für die Seefischerei (mit Ausnahme der Hochseefischereidampfer und der Heringslogger) in der See-Berufsgenossenschaft eine besondere Einrichtung zu treffen, sind bereits bei §. 124 erwähnt. Dieser Einrichtung sollen nach dem Entwurfe die in den Baugewerks-Berufsgenossenschaften für die Regiebauten errichteten Versicherungsanstalten (§§. 16 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) zum Muster dienen. Abweichungen hiervon finden sich, neben der im §. 132 vorgesehenen Vereinfachung hinsichtlich verschiedener, auf Besonderheiten der See-Berufsgenossenschaft sich beziehender Vorschriften, im §. 131 Abs. 5, der die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft auferlegt. Diese Vorschrift erscheint gerechtfertigt, weil die Einrichtung der Versicherungsanstalt nach §. 134 Abs. 2 so getroffen ist, daß Beitragsausfälle, wie sie sonst bei Kleinbetrieben unvermeidlich sind, ausgeschlossen werden, und daß die Verwaltungskosten in Folge der Einfachheit der Verwaltung, die überdies im Wesentlichen von Behörden besorgt wird, nur gering sein werden. Wenn so der Berufsgenossenschaft die Schwierigkeiten und Kosten abgenommen werden, die anderenfalls aus der Zugehörigkeit vieler Kleinbetriebe erwachsen würden und mit denen alle anderen in ähnlicher Lage befindlichen Berufsgenossenschaften belastet sind, ist es nicht unbillig, daß zur Vereinfachung des Verfahrens von einer Ausscheidung und Erstattung der für die Versicherungsanstalt aufgewendeten Verwaltungskosten abgesehen wird.

Zu §§. 134 und 135.

Die Einführung sowie die Art der Durchführung des Kapitaldeckungsverfahrens für die Rentenlast der Versicherungsanstalt entspricht dem Bau-Unfallversicherungsgesetze. Fortlaufend steigende Beiträge, wie sie von dem Umlageverfahren unzertrennlich sind, erweisen sich für Kleinbetriebe der hier in Rede stehenden Art um so weniger angemessen, als bei der Leichtigkeit, den Betrieb zu beginnen und einzustellen, ein häufiger Wechsel unter den Betriebsunternehmern vorauszusetzen ist.

Eine wichtige Neuerung enthalten §. 134 Abs. 2 und §. 135 in Bezug auf die Aufbringung der Beiträge. Die kleine Seeschiffahrt und Seefischerei werden zu einem beträchtlichen Theile von Unternehmern in so ärmlichen Verhältnissen betrieben und werfen einen so geringen Gewinn ab, daß es mißlich sein würde, die Beiträge ganz den Unternehmern aufzuerlegen, zumal die Beitrage fur den einzelnen Betrieb, da es sich um hohe Unfallgefahr handelt, nicht unerheblich sein werden. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die weiteren Kommunalverbände der Küstenbezirke, in denen derartige Seeschiffahrts- und Seefischereibetriebe ihren Sitz haben, zur Entrichtung der Beiträge heranzuziehen. Diese sind an der finanziellen Ermöglichung einer Unfallversicherung für Seefischer und Kleinschiffer, die einen wichtigen aber bedürftigen Theil ihrer Bevölkerung ausmachen, in Ermangelung einer Unfallversicherung bei Betriebsunfällen in erheblichem Umfange der öffentlichen Armenpflege anheimfallen und dadurch den Haushalt der an sich schon meist stark belasteten und vielfach armen Gemeinden an den Küsten noch mehr belasten, so lebhaft interessirt, daß ihnen eine erhebliche finanzielle Mitwirkung bei der Durchführung dieser Unfallversicherung wohl zugemuthet werden kann. Ein Rückgriff auf Kommunalverbände ist auch bei der Unfallversicherung insofern nicht ohne Vorgang, als nach §. 21 lit. b und §. 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für kleinere Bauarbeiten im Regiebetriebe die Beiträge von den Gemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer eingezogen werden.

Als Maßstab für die Vertheilung der Last auf die Küstenbezirke soll die aus der Berufsstatistik oder auf andere Weise ermittelte Zahl der in den betreffenden Verbänden vorhandenen, unter §. 124 fallenden erwerbsthätigen Personen zu Grunde gelegt werden. Dieser Maßstab ist allerdings insofern ungenau, als unter diesen Personen solche sich befinden, die das ganze Jahr hindurch ständig oder mit geringen Unterbrechungen Seeschiffahrt oder Seefischerei betreiben, während andere nur verhältnißmäßig kurze Zeit im Jahre oder mit Unterbrechungen dieser Beschäftigung obliegen. Auch vertheilen sich diese verschiedenen Kategorien von beschäftigten Personen, namentlich in der Seefischerei, auf die einzelnen Küstenbezirke ungleichmäßig, indem an der Nordsee die dauernde Beschäftigung, dagegen an der Ostsee eine Beschäftigung mit Unterbrechungen die Regel bildet. Hieraus würde bei einfacher Zugrundelegung der Zahl der beschäftigten Personen sich möglicherweise eine Ueberlastung der Kommunalverbände an der Ostsee ergeben, weil dieselben verhältniß-

mäßig zahlreiche Fischer mit geringer Gesammtdauer der gefahrbringenden Beschäftigung haben, während bei den Fischern an der Nordsee eine längere Dauer des Unfallrisikos für jede einzelne versicherte Person die Regel bildet. Eine weitere Ungleichmäßigkeit besteht hinsichtlich der Höhe der den Unfallentschädigungen zu Grunde zu legenden ortsüblichen Tagelöhne, und zwar wiederum zu Ungunsten der Bezirke an der Ostsee. Hier wären nur vergleichsweise niedrige Entschädigungen zu zahlen, während die Kommunalverbände nach der erheblichen Kopfzahl der Seefischer zu den vergleichsweise hohen Unfallentschädigungen an der Nordsee gleichmäßig beitragen müßten. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, wenn auch von einer obligatorischen Abstufung der Beiträge für jetzt abgesehen werden kann, doch die Möglichkeit zu geben, in den gedachten Beziehungen einen Ausgleich zu schaffen. Nach dem Entwurfe soll daher dem Bundesrathe die Befugniß zustehen, eine anderweite Vertheilung anzuordnen. Im Uebrigen sollen die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Beiträge von den Landes-Zentralbehörden erlassen werden.

Ueber die Untervertheilung der Beiträge in den weiteren Kommunalverbänden stellt der Entwurf die Regel auf, daß die Hälfte endgültig zu Lasten des Verbandes bleiben, die andere Hälfte aber durch Vermittelung der betheiligten Kommunalverbände oder der Gemeinden in der Regel von den unter §. 124 fallenden Unternehmern aufgebracht werden soll, so daß die betreffenden Verbände die Einziehung dieser Beitragstheile und deren Abführung an die weiteren Kommunalverbände durchzuführen haben. Es soll aber zugelassen werden, daß die Kreise oder Gemeinden auch diesen Theil der Beiträge an Stelle der Unternehmer als Kommunallast aufbringen; jedenfalls sollen sie für uneinziehbare Beiträge haften. Der Gemeinde bleibt es hiernach überlassen, etwa nur die wohlhabenderen Unternehmer der in Rede stehenden Art zur eigenen Beitragsleistung heranzuziehen und die ärmeren Unternehmer zur Ersparung von Weitläufigkeiten und vielleicht fruchtlosen Beitreibungskosten von vornherein freizulassen; in solchen Gemeinden, in denen die überwiegende Mehrzahl der Bewohner unter durchschnittlich oft gleichen Verhältnissen von der Seefischerei sich ernährt (Fischerdörfer), wird es schon im Interesse der Einfachheit oft vorgezogen werden, ohne Weiteres die Beiträge aus kommunalen Mitteln, die ja doch im Wesentlichen von denselben Personen aufzubringen sind, zu decken. Unter den bestehenden Verhältnissen wird solche aus praktischen Gründen zweckmäßige und einfache Regelung zugelassen werden dürfen.

Im Falle der Uebernahme der Beiträge als Kommunallast muß durch den bezüglichen Beschluß, wenn nicht die Aufbringung nach dem Fuße der Gemeindeabgaben beliebt wird, auch über den Vertheilungsmaßstab bestimmt werden. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird zur Gültigkeit solcher Beschlüsse erfordert, damit alle in Betracht kommenden Interessen gewahrt werden.

Im Falle der Heranziehung der Unternehmer sieht der Entwurf eine Anzeigepflicht bei etwaigem Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer und die erforderlichen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor. Die Beschwerden können im Allgemeinen von der Kommunalaufsichtsbehörde erledigt werden. Nur dann, wenn die gesetzliche Verpflichtung, Beiträge für den bezeichneten Zweck überhaupt zu entrichten, bestritten wird, empfiehlt es sich, das Reichs-Versicherungsamt mit der Entscheidung zu befassen, weil es sich hierbei in der Regel um die Frage handelt, ob der Beschwerdeführer zu den Unternehmern der im §. 124 bezeichneten Betriebe zu rechnen und deshalb nach den vorstehenden Bestimmungen versicherungspflichtig ist oder nicht.

Zu §. 136.

Der Schlußparagraph enthält Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung, deren Abweichungen von der gleichartigen Vorschrift für die übrigen unter dieses Gesetz fallenden Betriebe aus den Besonderheiten des Kleinschiffahrtsbetriebs und der kleinen Seefischerei sich erklären.

Denkschrift

über die

finanzielle Belastung aus der Unfallversicherung der See-Fischerei (§§. 124 ff. des Entwurfs zur Abänderung des See-Unfallversicherungsgesetzes).

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896, Ergänzungsheft — waren in der Fischerei auf offener See und an den Küsten im Hauptberufe

9 442 männliche und
702 weibliche Personen

zusammen 10 144 Personen

und im Nebenberuf

1 737 männliche und
343 weibliche Personen

zusammen 2 080 Personen

beschäftigt, so daß die Gesammtzahl der in der See- und Küstenfischerei Erwerbsthätigen sich auf

10 144 + 2 080 = 12 224

bezifferte. Hiervon sind der Unfallversicherung durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 14. Juni 1895 und 6. Februar 1896 bereits unterstellt etwa

727 Mann Besatzung der deutschen Hochseefischdampfer und
780 Mann Besatzung der großen Heringslogger

1 507 Personen zusammen, so daß den Bestimmungen der §§. 124 ff. insgesammt etwa

12 224 — 1 507 = 10 717 Seefischer

unterstellt sein dürften.

Ueber die Unfallgefahr bei Hochseefischern liegen Angaben in den Verwaltungsberichten der See-Berufsgenossenschaft für die Jahre 1896 und 1897 vor; im Allgemeinen sind die deutschen Erfahrungen insbesondere über Küstenfischerei noch dürftig. Einzelne Angaben über die Verluste von Menschenleben sind zwar in den Mittheilungen des deutschen Fischereivereins, Sektion für Küsten- und Hochseefischerei, enthalten; indessen können dieselben auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen, und es wäre gewagt, aus diesen Angaben Schlüsse zu ziehen und eine Unfallsziffer abzuleiten. Vollständiger und umfangreicher sind die statistischen Aufzeichnungen des Auslandes über diese Frage. Insbesondere liegen werthvolle und erschöpfende Aufzeichnungen für Frankreich vor, welche durch die vom Marineministerium herausgegebene „Statistique des pêches maritimes etc." veröffentlicht sind. Diese Angaben umfassen die Jahre 1888, 1889 und 1890 und enthalten neben der Zahl der beschäftigten Fischer und der Zahl der ums Leben gekommenen Personen auch die Zahl der hinterbliebenen

Wittwen und Waisen. In der nachstehenden Tabelle sind diese Zahlen wiedergegeben:

Kalenderjahr.	Zahl der beschäftigten Fischer.	Zahl der		
		ums Leben gekommenen Fischer.	hinterbliebenen Wittwen.	hinterbliebenen Waisen.
1888	87 595	462	209	475
1889	91 244	307	112	196
1890	92 373	324	138	297
Summe . . .	271 212	1 093	459	968.

Hiernach sind von 271 212 Fischern in den Jahren 1888 bis 1890 insgesammt 1 093 bei Ausübung des Berufs ums Leben gekommen, welche zusammen 459 Wittwen und 968 Waisen hinterlassen haben. Die mittlere Unfallziffer für Todesfälle berechnet sich demnach für Frankreich auf

$$\frac{1\,093}{271\,212} = 0{,}00403.$$

Ob die Gefahr, ums Leben zu kommen, für deutsche Schiffer ebenso groß ist, wie für französische Fischer, mag dahingestellt bleiben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich für Deutschland eine niedrigere Ziffer ergiebt, zumal die Ostseefischerei mit ihrer geringeren Gefahr die Nordseefischerei bei Weitem überwiegt.*) Man darf deshalb wohl annehmen, daß die Gefahr, ums Leben zu kommen, nicht zu gering veranschlagt wird, wenn die für Frankreich ermittelte Ziffer zu Grunde gelegt wird.

Zur Ermittelung der Belastung, welche durch die zu erwartenden tödtlichen Unfälle herbeigeführt wird, ist nun zunächst festzustellen, wie groß die Zahl der zu entschädigenden Wittwen, Waisen und Aszendenten sein wird und wie hoch sich der durchschnittliche Kapitalwerth der an diese zu gewährenden Renten berechnet.

Nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 waren von 9 442 in der See- und Küstenfischerei beschäftigten männlichen Personen 6 653 verheirathet, so daß sich die mittlere Verheirathungsziffer auf

$$\frac{6\,653}{9\,442} = 0{,}705$$

stellt. Die Zahl der im Durchschnitt auf jeden Fischer entfallenden Kinder unter 15 Jahren berechnet sich auf

$$1{,}3$$

so daß zu den 6 653 Ehefrauen insgesammt $1{,}3 \cdot 9\,442 = 12\,275$ Kinder unter 15 Jahren gehören, oder auf eine Ehefrau durchschnittlich $1{,}85$ Kinder unter 15 Jahren zu rechnen sind.

Die Zahl der Aszendenten wird man aus den bisherigen Erfahrungen der gesammten Unfallversicherung folgern dürfen, zumal sich aus diesen Erfahrungen auch für das Verhältniß der Wittwen und Waisen eine ähnliche Ziffer ergiebt wie bei den Fischern. Nach den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften ꝛc. für die Jahre 1893 und 1897 sind an

21 741 Wittwen,
43 465 Waisen und
1 250 Aszendenten
zusammen 66 456 Personen

Renten bewilligt. Auf 1 Wittwe kommen demnach durchschnittlich rund 2 Waisen, während von 100 bewilligten Renten überhaupt an Wittwen 32,7, an Waisen 65,4, und an Aszendenten 1,9 bewilligt worden sind. Hieraus würde für die See- und Küstenfischerei folgen, daß auf 9 442 männliche Personen insgesammt neben den 6 653 Ehefrauen und 12 275 Kindern unter 15 Jahren 382 Aszendenten zu rechnen sind. Als mittlere Aszendentenziffer für jeden Versicherten ergiebt sich somit

$$\frac{382}{9\,442} = 0{,}0405$$

Zieht man nun in Betracht, daß die Wittwenrente 20 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent und die Aszendentenrente 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so berechnet sich im Durchschnitte für jeden Versicherten die alljährlich in Folge tödtlicher Unfälle zu bewilligende Rentensumme auf

$$0{,}00403\ (20 \cdot 0{,}705 + 20 \cdot 1{,}3 + 20 \cdot 0{,}0405) = 0{,}16487 \text{ Prozent}$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Zur Feststellung des Kapitalwerths, welchen diese Rentensumme repräsentirt, können die Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften herangezogen werden, zumal sich für diese das Verhältniß der Wittwen zu den Waisen und Aszendenten im Wesentlichen ebenso stellt, wie für See- und Küstenfischerei. Nach diesen Erfahrungen berechnet sich der durchschnittliche Kapitalwerth einer Hinterbliebenenrente im Jahresbetrage von 1 Mark auf 8,2 Mark. Bei Anwendung dieses Werthes ergiebt sich als jährlich neu entstehende Kapitalbelastung aus Hinterbliebenenrenten für jeden See- und Küstenfischer im Durchschnitt

$$8{,}2 \cdot 0{,}16487 = \mathbf{1{,}352\ Prozent}^{*})$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes. Die für Beerdigungskosten aufzuwendenden Beträge können nur unwesentlich sein, da in der Mehrzahl der Fälle das Meer als Grabstätte dienen wird; dieselben sind am Schlusse bei den nicht fortdauernden Zahlungen berücksichtigt.

Neben der Belastung durch Todesfälle kommt die Belastung aus Unfällen, welche gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, in Frage. Mangels anderer Unterlagen wird man hier die Erfahrungen, welche bei der Unfallversicherung der Seeleute gemacht sind, verwerthen müssen.**)

An Unfällen, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, sind nach den Berichten der See-Berufsgenossenschaft in den Jahren 1890 bis 1893 insgesammt 560 eingetreten, von denen 79 zur völligen und 481 zur theilweisen Erwerbsunfähigkeit führten. Im Durchschnitte der vier Jahre sind somit 140 derartige Unfälle eingetreten, während die durchschnittliche Zahl der Versicherten nach

*) Nach den Verwaltungsberichten der See-Berufsgenossenschaft sind in den Jahren 1895 bis 1897 insgesammt 28 Hochseefischer oder durchschnittlich jährlich 9,3 Personen ums Leben gekommen. Auf 1 000 Mann Besatzung ergiebt dies als Unfallziffer für Hochseefischerei 4,07; diese Ziffer stimmt im Wesentlichen mit der aus den französischen Angaben ermittelten von 4,03 überein.

*) Es ist wohl möglich, daß diese Zahl etwas zu hoch gegriffen ist. Legt man nämlich die Erfahrungen Frankreichs über hinterbliebene Wittwen und Waisen — das Verhältniß derselben zu einander ist im Wesentlichen dasselbe wie in Deutschland — zu Grunde, so ergiebt sich als Belastung durch Hinterbliebenenrenten in Prozenten des Jahresarbeitsverdienstes

$$\frac{459 \cdot 20 + 968 \cdot 20}{0{,}98} \cdot 8{,}2 : 271\,212 = \mathbf{0{,}581\ Prozent},$$

also fast genau zwei Drittel der oben berechneten Ziffer.

**) Für die Hochseefischerei betrug die Zahl der Verletzten, für welche überhaupt Entschädigungen festgesetzt sind, in den Jahren 1896/97 auf je 1 000 Mann Besatzung 5,47, für die See- und Küstenschiffahrt in derselben Zeit 6,13.

denselben Berichten sich auf 42 757 berechnet. Hieraus berechnet sich die mittlere Unfallsziffer für völlig und theilweise dauernde Erwerbsunfähigkeitsfälle auf

$$\frac{140}{42\,757} = 0{,}003271.$$

Es würde somit bei Verwendung dieser Ziffer vorausgesetzt werden, daß von je 10 000 Fischern durchschnittlich jährlich 32,74 erwerbsunfähig werden, wovon etwa $^1/_7$, das sind 4,68 auf dauernd völlig Erwerbsunfähige entfallen.

Zur Beurtheilung der Frage, welche Belastung die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit herbeiführen, bietet ein von der See-Berufsgenossenschaft zusammengestelltes Material die geeignete Unterlage. Hiernach würde man das für dauernd erwerbsunfähige Seeleute erforderliche Rentendeckungskapital um 2,89 Prozent oder rund 3 Prozent erhöhen müssen, um zugleich die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zu decken.

Weiterhin hat sich aus dem gedachten Material ergeben, daß bei dauernd theilweiser Erwerbsunfähigkeit die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im Durchschnitte mit 46,77 oder rund 50 Prozent anzusetzen sein wird. Beträgt die Rente bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit durchschnittlich 50 Prozent der Vollrente, so sind durchschnittlich an jeden theilweise Erwerbsunfähigen $33^1/_3$ Prozent des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren, so daß im Durchschnitt aller Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit

$$\frac{79 \cdot 66^2/_3 + 481 \cdot 33^1/_3}{560} = 38{,}055 \text{ Prozent}$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren sind. Im Durchschnitte für jeden Versicherten wird hiernach alljährlich als Rentensumme für dauernde und vorübergehende Erwerbsunfähigkeitsfälle der Betrag von

$$0{,}003274 \cdot 38{,}055 \cdot 1{,}03 = 0{,}1283 \text{ Prozent}$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes einzusetzen sein.

Zur Berechnung des Kapitalwerths dieser Rentensumme wird man die bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bearbeiteten Erfahrungen verwenden können. Hiernach ergiebt sich als durchschnittlicher Kapitalwerth einer Rente von 1 Mark der Betrag von 7,0983 Mark, so daß sich die Kapitalbelastung aus Fällen dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit im Durchschnitte für jeden Versicherten auf

$$0{,}1283 \cdot 7{,}0983 = \mathbf{0{,}911 \text{ Prozent}}$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes berechnet.

Ferner kommen die Kosten des Heilverfahrens noch in Betracht. Nach dem Berichte der See-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1897 sind in den Jahren 1888 bis 1897 zusammen 21 916,90 Mark für verletzte Seeleute aufgewendet, so daß durchschnittlich auf jeden Seemann 0,103 Mark Kosten entfallen. In Prozenten des Durchschnittslohns eines Seemanns beläuft sich dieser Betrag auf

$$100 \cdot \frac{0{,}103}{576} = \mathbf{0{,}018 \text{ Prozent}}.$$

Mangels anderer Daten wird man dieses Ergebniß auch für die vorliegenden Schätzungen anwenden müssen.

Weiterhin darf man auch die Renten an Ehefrauen, Kinder und Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter, die Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser sowie die wenn auch nur unerheblichen Beerdigungskosten nicht außer Betracht lassen; auch hierfür wird man die Erfahrungen der See-Berufsgenossenschaft verwenden dürfen; von welcher für diese Fälle im Durchschnitte der ersten zehn Rechnungsjahre für jeden Seemann rund **0,046 Prozent** des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes aufgewendet worden sind.

Nach dem Vorstehenden berechnet sich somit die Höhe der zur Deckung der Entschädigungsbeträge gemäß §. 134 im Durchschnitte für jeden Versicherten erforderlichen Beiträge auf

$$1{,}352 + 0{,}911 + 0{,}018 + 0{,}046 = \mathbf{2{,}327 \text{ Prozent}}$$

eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Nach §. 126 gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. Zieht man bei Ermittelung des sich hiernach ergebenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nur Bezirke in Betracht (Kreise und gleichartige Verwaltungsbezirke), worin bei der Berufszählung 100 und mehr Fischer (einschließlich der Binnenfischer, da diese bei den Nachweisungen nach Kreisen von den See- und Küstenfischern nicht getrennt sind) gezählt sind, und multiplizirt die Zahl der Fischer eines jeden Bezirks mit dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter, so erhält man für 15 235 Fischer (See- und Binnenfischer) als täglichen Lohnsatz den Betrag von 21 897,65 Mark und im Durchschnitte pro Kopf den Betrag von

$$\frac{21\,897{,}65}{15\,235} = 1{,}424 \text{ Mark}.$$

Als durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst im Sinne des §. 126 erhält man somit

$$300 \cdot 1{,}424 = 427{,}20 \text{ Mark oder } \mathbf{\text{rund } 430 \text{ Mark}}.$$

In Mark ausgedrückt ergiebt sich demgemäß im Durchschnitte für jeden zu versichernden See- und Küstenfischer zur Deckung der Entschädigungsbeträge gemäß §. 134 der jährliche Beitrag von

$$4{,}3 \cdot 2{,}327 = \mathbf{\text{rund } 10 \text{ Mark}}.$$

Anlage 1.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

(Mit dem Texte des bisherigen Gesetzes.)

Bestehendes Gesetz.

Unfallversicherungsgesetz.

Vom 6. Juli 1884.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Neue Fassung.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle **Arbeiter und Betriebsbeamte,** letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, **wenn sie beschäftigt sind:**

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, **gewerblichen Brauereien** und Hüttenwerken;
2. **in Gewerbebetrieben, welche** sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- **oder sonstigen durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten, oder von** Steinhauer-, **Schlosser-, Schmiede- oder** Brunnenarbeiter **erstrecken** sowie im Schornsteinfeger-, **Fensterputzer und Fleischer**gewerbe;
3. **im** gesammten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie **in Betrieben** der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. **im** gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, **im** Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) **sowie im** Baggereibetriebe;
5. **im** gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, **Lagerei-** und Kellereibetriebe;
6. **im** Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. **in dem mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetriebe, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen steht.**

Für Betriebe, welche mit **besonderer** Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Entw. §. 1 Abs. 2. Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.	
§. 1 Z. ff. 2. Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Abs. 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.	
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 1.	
Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf	
§. 1 Ziff. 3. *1.* den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschliesslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;	
§. 1 Ziff. 4. *2.* den Baggereibetrieb;	
§. 1 Ziff. 4. *3.* den gewerbsmässigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);	
§. 1 Ziff. 5. *4.* den gewerbsmässigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;	
§. 1 Ziff. 6. *5.* den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.	
	§. 1a. **Den Betriebsbeamten im Sinne dieses Gesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt.** **Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes** gelten **alle** Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, **Elektrizität** u. s. w.) **oder durch thierische Kraft** bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- **oder** forstwirthschaftlichen, nicht unter den **§. 1 Abs. 1 Ziffer 1** fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten **oder der im §. 1 bezeichneten** Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.
	§. 1b. **Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.**
	§. 1c. **Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes** **1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,** **2. Auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.**
§. 2. Durch statutarische Bestimmung (§§. *16* ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.	§. 2. Durch **Statut (§. 17)** kann die Versicherungspflicht auf **Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf** Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. **Bei der Versicherung von Betriebsbeamten** ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. **Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.	Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen **der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können** a) **im Betriebe beschäftigte, aber** nach §§. 1 **oder 1a** nicht **versicherte** Personen **durch den Betriebsunternehmer;** b) **nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§. 9);** c) **Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.**
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.	Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.
§. 3.	§. 3.
Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.	Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge **und sonstige Bezüge, welche ganz oder theilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.** Der Werth der **Naturalbezüge** ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.
Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.	Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.
Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).	Bei Arbeitern, welche keinen Lohn **oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter** beziehen **(§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes)**, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache **dieses ortsüblichen Tagelohns.**
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.	**Beamte und Personen des Soldatenstandes.**
§. 4.	§. 4.
Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 4 Abs. 1. Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.	**Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen,** auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, **sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist,** findet dieses Gesetz keine Anwendung.
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.	Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.
§. 5.	§. 5.
Entw. Abs. 1. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.	Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den **Unfall** vorsätzlich herbeigeführt hat. **Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.
	Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.
	§. 5a.
Entw. §. 5a Abs. 1. Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:	Im Falle der Verletzung **werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:**
1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;	1. **freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);**
2. in einer dem Verletzten vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.	2. **eine Rente** für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.
§. 5b Abs. 1. Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.	Die Rente beträgt: a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes **(Vollrente);** b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben **denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.**
§. 5b Abs. 2. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.	**War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.**
§. 5b Abs. 3. Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.	**Solange der Verletzte in Folge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.**
	§. 5b.
§. 5a Abs. 2. Die Rente beträgt: a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes; b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.	Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. **Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während der Dauer der Beschäftigung im Betrieb im Durchschnitte bezogen hat.**
§. 5 Abs. 2. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. **1** und **2**) den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des **Krankenversicherungsgesetzes**) nicht, so ist der letztere zu Grunde zu legen. **Für jugendliche Personen ist hierbei die Rente bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten nach dem für solche festgesetzten ortsüblichen Tagelohne zu bemessen und von diesem Zeitpunkt ab auf den nach dem**
§. 5c Abs. 1. Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Maßgabe des §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.	**ortsüblichen Tagelohn Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.**
Entw. I Abs. 1. Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.	**In den Fällen des Abs. 3 ist bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.**
	§ 5c.
I Abs. 2. Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.	Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört **oder zuletzt angehört hat**, gegen **Ersatz** der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens **in demjenigen Umfange** zu übertragen, **welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung** der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen **das halbe, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache** des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
§. 5f. Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde.	**Die Bestimmungen der §§. 76 b bis d des Krankenversicherungsgesetzes finden auch auf Knappschaftskassen (§. 74 a. a. O.) Anwendung. Haben Knappschaftskassen, sonstige Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen oder Kassenverbände in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.**
	Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Knappschaftskassen, sonstigen Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.
	Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§. 76 b bis d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im §. 75 a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.
	§. 5 d.
	Vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu **ersetzen,** in welchem der Unfall sich

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.
	Den nach §§. 1 **oder 1a** versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu **gewähren. Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder theilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Dabei gilt als Ersatz der im §. 5a Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte desjenigen Krankengeldes, welches dem Verletzten nach §. 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehen würde, wenn er nach dessen Bestimmungen versichert wäre.**
	§. 5e.
	Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls wegfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche ihm nach Ablauf dieser Zeit ein Anspruch auf Unfallrente zustehen würde, so ist diese Rente dem Verletzten von der Berufsgenossenschaft bis zur Höhe des Krankengeldes einschließlich des aus §. 5d Abs. 1 sich ergebenden Mehrbetrags schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf letzteres wegfällt.
	Hat die Krankenkasse die ihr aus der Krankenversicherung, oder hat der Betriebsunternehmer die ihm aus §. 5d Abs. 2 obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1 gewährten Entschädigung gleichkommt.
	§. 5f.
	Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in §. 5c Abs. 1, §§. 5d, 5e Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden, **wenn es sich um Ersatzansprüche handelt,** nach §. 58 Abs. **2 des Krankenversicherungsgesetzes, im Uebrigen nach §. 58 Abs. 1** des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des **§. 5d** Abs. **2** von der für **die** Ortskrankenkassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde. **Gehört diese zu den Betheiligten, so wird die zur Entscheidung des Streitfalls berufene Behörde durch die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.**
§. 6.	§. 6.
Entw. §. 6 Abs. 1. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:	Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:
1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Abs. 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;	1. als **Sterbegeld** das Zwanzigfache des nach §. 5b **Abs. 1 bis 3** für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens **ein Betrag von** dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach	2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage **des Verstorbenen ab** zu gewährende Rente. **Dieselbe**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
den Vorschriften des §. 5 Abs. 3 bis 5 zu berechnen ist.	**besteht nach näherer Bestimmung der §§. 6a bis 6c in einem Bruchtheile seines nach §. 5b Abs. 1 bis 3 ermittelten Verdienstes.**
Dieselbe beträgt:	**Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Arbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.**
(w. Abs. 1. *a*) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.	**§. 6a.** **Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente** für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung **sowie** für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre **je zwanzig** Prozent des **Jahresarbeitsverdienstes.**
Abs. 1. Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.	
Abs. 2. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.	Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe **sechszig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes** als Abfindung.
Abs. 3. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;	Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; **die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn die Ehefrau seit mindestens einem Jahre vor dem Unfall ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihülfe des Ehemanns ihren Unterhalt gefunden hat.**
Abs. 1. *b*) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.	**Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.**
Abs. 2. Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.	**Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.**
e Abs. 1 Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren	**§. 6b.** **War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente**
6 f. der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.	**a) der Wittwer zwanzig Prozent,**
Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.	**b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.**
	§. 6c. **Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie,** so wird **ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war,** bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit **eine Rente von insgesammt** zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes **gewährt.**
	§. 6d. **Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes gewährt.
	§. 6e.
	Die Renten der **Hinterbliebenen** dürfen **insgesammt** sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. **Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie** haben einen Anspruch nur **insoweit, als** der Höchstbetrag der **Renten** nicht **für Ehegatten oder Kinder** in Anspruch genommen wird; **Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.**
	Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.
	§. 6f.
	Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland **ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,** haben keinen Anspruch auf die Rente. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**
§. 7.	§. 7.
An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:	An Stelle der **in den §§. 5a und 5d** vorgeschriebenen Leistungen kann **von der Berufsgenossenschaft** freie Kur und Verpflegung in **einer Heilanstalt** gewährt werden, und zwar:
1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitglied ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;	1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder **eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind,** mit ihrer Zustimmung. **Der Zustimmung bedarf es nicht,** wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, **oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;**
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.	2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.
	Hat die Berufsgenossenschaft von dieser Befugniß in den Fällen des §. 5d Abs. 2 Gebrauch gemacht, so hat der Betriebsunternehmer als Ersatz für die freie Kur und Verpflegung der Berufsgenossenschaft das ein- und einhalbfache des im §. 5d Abs. 2 bezeichneten Krankengeldes zu vergüten. Auf Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, findet der §. 51 Anwendung.
Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.	Für die Zeit der Verpflegung des **Verletzten** in **der Heilanstalt** steht **seinen** Angehörigen **ein Anspruch auf** Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle **seines** Todes würden **beanspruchen können (§§. 6a ff.).**
	Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	eine solche im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.
	§. 7a.
	Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§. 5c, 7 Abs. 1, 3, 4, Anwendung.
	Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß §. 5a Abs. 1 Ziffer 1, §§. 5c, 5d Abs. 2, §. 7 oder gemäß den Bestimmungen der §§. 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann der Schadenersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern der Verletzte auf diese Folge hingewiesen worden ist, und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt oder der Tod beschleunigt ist.
	§. 7b.
	Auf Grund statutarischer Bestimmung der Berufsgenossenschaft kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.	Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.
§. 8.	§. 8.
Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.	Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von **Unfällen** betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.	**Wenn** auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen **für einen Zeitraum** geleistet **werden, für welchen den** Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch **zustand oder noch** zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden **durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.**
	In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
	Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.
	Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.
	§. 8a.
	Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 8 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.
	Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des §. 8 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.
	§. 8b.
	Die Bestimmungen der §§. 8, 8a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).	Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).
§. 9.	§. 9.
Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.	Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §§. 1, **1a** fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen **Gewerbs**zweige, für welche sie errichtet sind. **Von letzterer Bestimmung kann bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Betriebe abgesehen werden. Die auf Grund der §§. 12 bis 15, 31 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und nach §. 31 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen, bestehen.**
Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.	
Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.	Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger **Gewerbs**zweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. **Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß die Versicherung auch bei den dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Nebenbetrieben gewerblicher Betriebe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen hat, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so scheiden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die davon betroffenen Betriebe aus der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft aus.
	Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.
	Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.
Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.	Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.
Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.	Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§. 10.	§. 10.
Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.	Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche **auf die Mitglieder** nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise **des nach §. 3 Abs. 3 anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter** sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.
Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.	Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen **hierbei** mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.
	Abweichend von den Vorschriften im Abs. 1, 2 kann durch das Statut bestimmt werden, daß für die Umlegung der Beiträge die wirklich verdienten Löhne und Gehälter in Anrechnung kommen.
	Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, kann durch Statut ferner bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen mit Zustimmung des Betriebsunternehmers ein Pauschbetrag statt der Einzellöhne bei der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen ist.
Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. *18*) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.	Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§. **10**c), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und **zu Zwecken der Unfallverhütung, sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten** dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.
Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).	Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 10a. **Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.** **Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.**
	§. 10b. **Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, können, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, vom Genossenschaftsvorstande mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung herangezogen werden.**
	§. **10c.** Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen **dem** Reservefonds so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf **an Entschädigungsbeträgen** erreicht hat. Ist **dies** der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf **an Entschädigungsbeträgen** übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftlasten verwendet werden. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. **Solche** Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.
II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.	II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.
Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.	Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.
§. 11.	§. 11.
Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebs hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt	Jeder Unternehmer eines unter §§. 1 **oder 1a** fallenden, **bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten** Betriebs hat **diesen** binnen einer von dem

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.	Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.
Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.	Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.
Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.	Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.
Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebs, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.	Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach **Gewerbszweigen** geordnetes Verzeichniß **der** Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebs sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls zu berichtigen.
Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.	Die höhere Verwaltungsbehörde hat **die Verzeichnisse** sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, **welches sie den zuständigen Genossenschaftsvorständen überweist.**
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.	
§. 12.	§§. 12 bis 15 fallen fort.
Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:	
1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;	
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;	
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.	
§. 13.	
Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zwecke zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.	
Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theile der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.	
Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.	
Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zwecke der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversamlung mit einzuladen.	
§. 14.	
Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.	
Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebs, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.	
Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.	
Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.	
Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.	
Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.	
Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungramt einzureichen und demnächst dem Bundesrathe (§. 12) vorzulegen.	
Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.	
§. 15.	
Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.	
Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.	
Statut der Berufsgenossenschaften.	Statut der Berufsgenossenschaften.
§. 16.	§. 16.
Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.	Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut. Bis **zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund eines** gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) **gewählten Vorstand hat der von der konstituirenden** Genossenschaftsversammlung **gewählte provisorische Vorstand, welcher** aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern **zu bestehen hat,** die Genossenschaftsversammlung **zu leiten** und die Geschäfte der Genossenschaft **zu führen.**
Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.	
Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.	Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.
§. 17.	§. 17.
Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:	Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:
1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;	1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;	2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;	3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;	4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);	5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Absatz, 38, 39);	6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Absatz, 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;	7. über die Folgen der Betriebseinstellungen **oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer,** insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. *44* Abs. *4*, 49 Abs. 2, *55* Abs. *1*);	8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§. **79a Abs. 2**);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;	9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);	10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.	11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts;
	12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §§. 1 oder 1a nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes und dessen Ermittelung (§§. 2, 3).
§. 18.	§. 18 fällt fort.
Entw. §. 10c. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.	
Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	
In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.	
§. 19.	§. 19.
Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die	Das Statut kann **vorschreiben, daß die** Genossenschaftsversammlung aus Vertretern **zusammengesetzt wird, daß** die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen **eingetheilt wird und daß** Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane **eingesetzt werden.** Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.	Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, **über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,** über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.
Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden.	Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts**oder Sektions**vorstande**, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen** übertragen werden.
§. 20.	§. 20.
Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Das Gleiche gilt von** Abänderungen des Statuts. Gegen die **Versagung der** Genehmigung **findet innerhalb eines Monats nach** der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrath statt.
Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.	**Ist die** Genehmigung des Statuts **endgültig versagt,** so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb **eines Monats eine neue konstituirende** Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.	
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.	Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.
§. 21.	§. 21.
Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:	Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:
1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft, 2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner, 3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.	1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft, 2. die Bezirke der Sektionen.
Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Genossenschaftsvorstände.	Genossenschaftsvorstände.
§. 22.	§. 22.
Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.	Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.
Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.	Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:	Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,	1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, 3. Abänderungen des Statuts.	**2.** Abänderung des Statuts, **3.** die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, **falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.**
§. 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.	§. 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden. **Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§. 26) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.**
§. 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden. Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.	§. 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft **sowie** deren gesetzliche Vertreter **und, sofern das Statut dies zuläßt,** die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer **zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).** Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen **gemäß §. 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die** Wiederwahl kann **für eine Wahlperiode** abgelehnt werden. **Personen,** welche **die** Wahl ohne **zulässigen** Grund ablehnen **oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden.**
§. 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.	§. 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. **Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.** Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. **Die Mitglieder**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.
§. 26.	§. 26.
Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.	Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln **und unterliegen, wenn sie** absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.
Mitglieder der Vorstände sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.	
§. 27.	§. 27.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statuarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	**Kommt eine** Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande, **oder verweigern die Gewählten** die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statuarischen Obliegenheiten, **so hat, solange und soweit dies der Fall ist,** das Reichs-Versicherungsamt die **Obliegenheiten** auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.
	§. 27a.
	Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
Bildung der Gefahrenklassen.	Bildung der Gefahrenklassen.
§. 28.	§. 28.
Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.	Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehör**enden** Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.
Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.	Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.
Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.	Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.
Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. **Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung.**
Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unter-	Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unter-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.	ziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen **Betriebszweigen** vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.
Theilung des Risikos. §. 29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind. Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.	Theilung des Risikos. §. 29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu **fünfundsiebenzig** Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind. Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.
Gemeinsame Tragung des Risikos. §. 30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten. Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist. Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrags in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).	Gemeinsame Tragung des Risikos. §. 30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten. Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist. Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung **wird dieser Antheil** in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28) **umgelegt.**
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften. §. 31. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. 2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossen-	Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften. §. 31. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen **in deren** Bestande mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. 2. Das Ausscheiden einzelner **Gewerbs**zweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossen-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
schaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.	schaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.	3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner **Gewerbs**zweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.	4. Anträge auf Ausscheidung einzelner **Gewerbs**zweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und **Errichtung** einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.
	Die Genehmigung zur **Errichtung** der neuen Genossenschaft kann versagt werden, **wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten, oder wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können.**
Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.	Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.
§. 32.	§. 32.
Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.	Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neu**errichtete** Genossenschaft über.
Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.	Wenn einzelne **Gewerbs**zweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.
Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.	Scheiden einzelne **Gewerbs**zweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter **Errichtung** einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neu**errichteten** Genossenschaft zu befriedigen.
Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungs-	Insoweit zufolge des Ausscheidens von **Gewerbs**zweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungs-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.	ansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet. **Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.**
Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.	Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.
Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.	Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.
Auflösung von Berufsgenossenschaften.	Auflösung von Berufsgenossenschaften.
§. 33.	§. 33.
Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.	Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen **Gewerbs**zweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.
III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.	III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.
Mitgliedschaft.	Mitgliedschaft.
§. 34.	§. 34.
Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebs derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginnes der Versicherungspflicht derselben.	Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs derjenigen **Gewerbs**zweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, **sofern der Betrieb im Bezirke der Genossenschaft seinen Sitz hat.** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung **des Betriebs oder** des Beginnes **seiner** Versicherungspflicht.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.	Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
Betriebsanmeldung.	Betriebsanmeldung.
§. 35.	§. 35.
Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche	**Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs, welcher diesen** nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche
1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,	1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der versicherten Personen,	2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,	3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht	4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.	angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.
Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Abs. 3 Anwendung.	Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so **ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebs innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.**
	In dem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen, welcher Berufsgenossenschaft und Sektion der Betrieb angehört, sowie die Adresse des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes. Ist ein landwirthschaftlicher Betrieb an den gewerblichen Betrieb gemäß §. 9 angeschlossen, so ist in dem Anhange darauf hinzuweisen.
§. 36.	§. 36.
Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.	Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.
Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.	Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.
Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.	Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 **Abs. 1** Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.
Genossenschaftskataster.	Genossenschaftskataster.
§. 37.	§. 37.
Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.	Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.
Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.	Die Aufnahme der einzenen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.	Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.
Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.	Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorzulegen.	Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so **kann** die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung **vorlegen.**
Wird in dem Falle des §. 36 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamte die Beschwerde zu erheben.	Wird in dem Falle des §. 36 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamte die Beschwerde zu erheben.
Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.	Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.
Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beträge entbunden ist.	Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beträge entbunden ist.
Betriebsveränderungen.	Betriebsveränderungen.
§. 38.	§. 38.
Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.	Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.
Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebs in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.	Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebs in den Genossenschaftskatastern sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.
Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruche des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.	Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruche des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen, dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.
Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.	Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.
§. 39.	§. 39.
In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahren-	In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahren-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
tarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	tarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.
§. 40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahrs zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamte nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.	§§. 40 bis 50 fallen fort.
IV. Vertretung der Arbeiter. Vertretung der Arbeiter. §. 41. Zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgerichte (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt. Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.	
§. 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	
§. 43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.	
§. 44.	
Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.	
Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.	
Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.	
Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.	
§. 45.	
Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.	
Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.	
V. Schiedsgerichte.	
Schiedsgerichte.	
§. 46.	
Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.	
Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.	
Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmt.	
§. 47.	
Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.	
Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen,	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.

von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstand angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Abs. 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.	
Verfahren vor dem Schiedsgericht.	
§. 50.	
Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.	
Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.	
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.	
Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.	
Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.	
Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.	
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	**IV.** Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.
Anzeige und Untersuchung der Unfälle.	Anzeige und Untersuchung der Unfälle.
§. 51.	§. 51.
Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.	Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine **völlige oder theilweise** Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde **und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane** schriftlich Anzeige zu erstatten.
Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.	Dieselbe muß binnen **drei** Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.
Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.	Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.	Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.
Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.	Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.
§. 52.	§. 52 fällt fort.
Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 53.	§. 53.
Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:	Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich **einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes** zur Folge haben wird, ist sobald **als** möglich, **in den im §. 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im §. 5e dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse,** von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:
1. die Veranlassung und Art des Unfalls,	1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,	2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,	3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,	4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.	5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten **und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten** Personen, welche **auf Grund** dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.
	6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.
	Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.
§. 54.	§. 54.
An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.	An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, **ein** von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, **bestellter Bevollmächtigter,** sowie der Betriebsunternehmer **oder ein Vertreter desselben.** Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem **Kassenvorstand** und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.
Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.	Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.
§. 55.	§. 55.
Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.	
Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.	Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.
	Auf Antrag des Verletzten oder der Hinterbliebenen (§§. 6a bis 6d) kann die Erstattung der Schreibgebühren erlassen werden.
§. 56.	§. 56.
Bei den im §. 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde,	Bei den im §. 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.	welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen hat.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 13.	
Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Abs. 1 *a. a. O.* zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53 *a. a. O.*) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 *a. a. O.*) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkt, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniss zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zwecke der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.	**§. 56a.** Ereignet sich ein Unfall auf der **Reise,** so ist die nach §. 51 Abs. 1 zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkt, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben.
Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Abs. 5, *52*, 56 *a. a. O.*	Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften im §. 51 Abs. 5, §. 56.
Entscheidung der Vorstände.	**Feststellung der Entschädigungen.**
§. 57.	§. 57.
Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt	Die **Beschlußfassung über die** Feststellung der Entschädigungen **(§§. 5 bis 7b)** erfolgt
1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;	1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um **die im §. 5a Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,** b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, c) um **das Sterbegeld,** d) **um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,** e) **um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;**
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.	2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.
Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.	Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen **des Abs. 1** Ziffer 1 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen **des Abs. 1** Ziffer 2 durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- **oder Sektions**vorstandes **oder durch besondere Kommissionen** zu bewirken ist.
Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.	Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 58.	§. 58.
Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.	**Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.**
Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.	
Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.	Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen **nach dem Unfall** eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.
In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.	**Kann die endgültige** Feststellung **nicht sofort erfolgen, so ist** eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.
§. 59.	§. 59.
Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem zuständigen Vorstand anzumelden.	Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei **derjenigen Berufsgenossenschaft** anzumelden, **welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.**
Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.	Nach Ablauf **der** Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß **eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge** des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, **und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.**
Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.	Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Enschädigung sofort festzustellen. **Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch** durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.
Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittels Bescheids zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den	**Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Ent-**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.	**schädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.**
§. 60.	§. 60.
Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.	Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und **der nach § 57 zur Feststellung der Entschädigung berufenen Stellen** binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.
	Bescheid der Vorstände.
§. 61.	§. 61.
Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.	Ueber die Feststellung der Entschädigung hat **diejenige Stelle (§. 57), welche sie** vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.	Berufung.
§. 62.	§. 62.
Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.	
Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. *59* Abs. *3*), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. *61*), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.	Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf **schiedsgerichtliche** Entscheidung statt.
Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheids bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. *47*) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.	Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung des Bescheids bei **dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §. 3)** zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.
	Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufung bei einer anderen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.
Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.	Der Bescheid muß die Bezeichnung **des** für die Berufung zuständigen **Schiedsgerichts** sowie die Belehrung über die **einzuhaltende Frist** enthalten.
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.	Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 62a.
	Bildet in dem Falle des §. 6 **Abs. 1** Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf **einen Monat** zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.
	Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.
	§. 62b.
	Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das zuständige Genossenschaftsorgan unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, ist die Höhe der Entschädigung und der Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.	
§. 63.	§. 63.
Entw. §. 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen	Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, **in Ausfertigung** zuzustellen.
§. 63a. die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.	**Rekurs.**
	§. 63a.
	Gegen die Entscheidung **des Schiedsgerichts** steht in den Fällen des §. 57 **Abs. 1** Ziffer 2 **vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 65b Abs. 2 und des §. 67 Abs. 1** dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande **das Rechtsmittel des Rekurses** zu. **Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat der Rekurs** keine aufschiebende Wirkung.
2a Abs. 1. Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.	**Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im §. 57 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im §. 57 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im Uebrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.**
2a Abs. 2. Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.	

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Ueber den Rekurs entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. **Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats** nach der Zustellung der Entscheidung **des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des §. 62 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.**

§. 63b.

Bei Einlegung des Rekurses ist anzugeben, aus welchen Gründen die Entscheidung des Schiedsgerichts angefochten wird.

Ist der Rekurs unzulässig (§. 63a Abs. 1) oder verspätet (§. 63a Abs. 3) oder stellt er sich als offenbar ungerechtfertigt dar, so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 63c.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet über die zu gewährende Entschädigung nach freiem Ermessen, ohne an die Begründung des Rekurses oder an die Anträge der Parteien oder die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden zu sein.

§. 63d.

Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenen Falles zur Leistung der Entschädigung verurtheilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§. 63e.

Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

Sind abgesehen von den Fällen des §. 63g wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

§. 63 f.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 63 d, 63 e, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.

§. 63 g.

Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Vertheilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist, und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.

Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.

§. 63 h.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§. 62, 62 b, 63 b Abs. 3 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.

Berechtigungsausweis.

§. 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§. 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§. 57 ff.) **hat der Genossenschaftsvorstand** dem Berechtigten **die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§. 69) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.**

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewiesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.

Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung,

Bestehendes Gesetz.

nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Entw. §. 65a Abs. 3. Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

§. 65a Abs. 4. Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Neue Fassung.

sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.

Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.

Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.

§. 65a.

Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung, **Einstellung (§. 66a) oder** Aufhebung der Rente tritt **mit Ablauf des Monats** in Wirksamkeit, **in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.**

§. 65b.

Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. In derselben wird auch bestimmt, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 63a ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§. 65c.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§. 66a) sowie die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§. 67) erfolgt auch nach Ablauf des im § 65 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§. 65d.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, **und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist.** Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Fälligkeitstermine.

§. 66.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Fälligkeitstermine.

§. 66.

Kosten des Heilverfahrens und **Sterbegelder** sind binnen **einer Woche** nach ihrer Feststellung, **Renten** in monatlichen **Beträgen** im voraus zu zahlen. Die **letzteren** werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt der Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Ruhen der Rente.

§. 66a.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

2. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Kapitalabfindungen.

§. 67.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwanzig oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§. 62) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§. 10c Abs. 3) wieder zu ergänzen.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Uebertragung der Ansprüche.

§. 68.

Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2. zur Deckung der im §. **850** Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	3. zur Deckung von Forderungen der nach §§. 8, 8 b ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.
	Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im §. 96 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.
	Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.
Auszahlungen durch die Post.	Auszahlungen durch die Post.
§. 69.	§. 69.
Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.	Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes **(§§. 5, 5a, 5e, 6 bis 6d, 7)** zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltung und zwar durch **diejenigen Postämter** bewirkt, in **deren** Bezirke **die Empfangsberechtigten ihren** Wohnsitz **haben.**
Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.	Verlegt der **Empfangsberechtigte** seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.
Liquidationen der Post.	Liquidationen der Post.
§. 70.	§. 70.
Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.	Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.
	§. 70a.
	Die Zentralpostbehörden sind berechtigt, von jeder Genossenschaft einen Betriebsfonds einzuziehen. Dieser ist nach Wahl der Genossenschaft in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die den Genossenschaften von der Zentralpostbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Genossenschaft im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen. Der Betriebsfonds kann für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Reservefonds entnommen werden. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§. 10c Abs. 3) wieder zu ergänzen.
Umlage- und Erhebungsverfahren.	Umlage- und Erhebungsverfahren.
§. 71.	§. 71.
Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.	Die von den Zentralpostverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29, 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:	Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, **soweit nicht gemäß §. 10 Abs. 4 Pauschbeträge der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen sind,** binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:
1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahrs im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, 2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter, 3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).	1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahrs im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, 2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter, 3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).
	Durch Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Lohnnachweisungen viertel- oder halbjährlich eingereicht und fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) geführt werden, aus welchen diese Nachweisungen entnommen werden können. Durch Statut kann ferner vorgeschrieben werden, daß diese Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufzubewahren sind.
Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.	Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt **deren Aufstellung** durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.
§. 72.	§. 72.
Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.	Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) **und der gemäß §. 10 Abs. 4 festgesetzten Pauschbeträge** eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt. **Bei denjenigen Genossenschaftsmitgliedern, deren Betriebe durch die Vorschriften des §. 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 7, §. 1a Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellt sind, wird, wenn sie einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugetheilt werden, während der ersten vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur ein Theil der in ihren Betrieben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Dieser Theil bemißt sich in den ersten fünf Jahren auf zwei Fünftel, vom sechsten bis zum zehnten Jahre auf drei Fünftel, vom elften bis zum zwanzigsten Jahre auf drei Viertel, vom einundzwanzigsten bis zum dreißigsten Jahre auf neun Zehntel und vom einunddreißigsten bis zum vierzigsten Jahre auf neunzehn Zwanzigstel.** **Nach Ablauf des vierzigsten Jahres wird für Betriebe dieser Art der volle Betrag der in ihnen verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.**
Jedem Genossenschaftsmitglied ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den	Jedem Genossenschaftsmitglied ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.	Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.
	Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrenklassen nach §. 28 Abs. 4 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.
	Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§. 74), nachträglich zu entrichten.
	Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der erstmaligen Feststellung.
§. 73.	§. 73.
Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrags der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.	Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrags der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.
Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitglied unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. *3*).	Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitglied unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. **4**).
Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.	Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.
	Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag gezahlt worden ist.
§. 74.	§. 74.
Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. *3*).	Rückständige Beiträge, **Vorschüsse auf die Beiträge (§. 10a)** sowie Kautionsbeträge (**§§. 10b**, 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.
	Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.	Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds **(§. 10 Abs. 6)** oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.
	§. 74 a.
	Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die untere Verwaltungsbehörde widerruflich anordnen, daß bei Unternehmern der unter §. 1 Abs. 1 Ziffer 2 fallenden versicherungspflichtigen Baubetriebe, sofern sie mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande geblieben sind und ihre Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, der Bauherr für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haftet, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Sind im Falle einer solchen Anordnung Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.
	Die Anordnung muß diejenigen Unternehmer, für welche sie gelten soll, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und ist diesen Unternehmern sowie den Ortspolizeibehörden ihres Betriebssitzes und ihres Wohnorts schriftlich mitzutheilen. Wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz oder seinen Wohnort verlegt, so hat die Ortspolizeibehörde die für den neuen Betriebssitz oder Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde von der getroffenen Anordnung zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen jedem Betheiligten von der getroffenen Anordnung Kenntniß zu geben.
	Die von solchen Anordnungen betroffenen Unternehmer sind verpflichtet, vor der Uebernahme eines auf ihr Bauunternehmen bezüglichen Auftrags dem Auftraggeber von der Anordnung schriftlich Kenntniß zu geben. Unterlassen sie dies und wird in Folge dessen der Auftraggeber geschädigt, so werden sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.
	§. 74 b.
	Die untere Verwaltungsbehörde hat die Anordnung (§. 74 a) aufzuheben, sobald ihr durch eine Bescheinigung des Genossenschaftsvorstandes nachgewiesen wird, daß von dem Unternehmer oder für dessen Rechnung alle rückständigen und fälligen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.
	Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde, gegen die Versagung einer solchen Anordnung sowie gegen den auf den Antrag wegen Aufhebung der Anordnung erlassenen Bescheid findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.
	Streitigkeiten, welche zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den nach §. 74 a Abs. 1 haftenden Bauherren oder Zwischenunternehmern andererseits über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Auf die von den Bauherren und den Zwischenunternehmern zu leistenden Beiträge finden die Bestimmungen im §. 74 Abs. 1 Anwendung.
Abführung der Beträge an die Postkassen.	Abführung der Beträge an die Postkassen.
§. 75.	§. 75.
Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.	Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentralpostbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.
Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.	Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentralpostbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.
Rechnungsführung.	**Vermögensverwaltung.**
§. 76.	§. 76.
Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.	Die Einnahmen und Ausgaben der **Berufs**genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.
	Das Reichs-Versicherungsamt kann Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung erlassen. Es trifft Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.
	§. 76a.
Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.	**Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.** **Beschränkt sich der Bezirk der Genossenschaft auf einen Bundesstaat, in welchem durch landesgesetzliche Vorschrift Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), oder erstreckt sich ihr Bezirk nur auf Gebiete oder Gebietstheile von Bundesstaaten, in welchen dieselben Werthpapiere zu solcher Anlegung zugelassen sind, so können die Bestände der Genossenschaft auch in diesen Werthpapieren angelegt werden.** **Erstreckt sich der Bezirk einer Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, in denen auf Grund des Artikels 212 a. a. O. nicht dieselben Werthpapiere zur Anlegung zugelassen sind, so darf die Anlegung in den für Theile des Genossenschaftsbezirkes hiernach zugelassenen Werthpapieren dann erfolgen, wenn die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf welche sich der Bezirk der Genossenschaft erstreckt, zustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann der Bundesrath genehmigen, daß das Vermögen der Genossenschaft in solchen Werthpapieren bis zu demjenigen Betrag angelegt wird, welcher für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnisse der Mitgliederbeiträge aus dem die Werthpapiere zulassenden Bundesstaate zu den gesammten Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder entspricht. Die**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Zustimmung sowie die Genehmigung kann zurückgenommen werden.
	§. 76b.
	Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Zentralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.
	Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.
	§. 76c.
	Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§. 76a, 76b zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.
§. 77.	§. 77.
Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.	Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.
Beginn und Ende des Rechnungsjahrs wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.	**Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.**
VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.	**V.** Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.
Unfallverhütungsvorschriften.	Unfallverhütungsvorschriften.
§. 78.	§. 78.
Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:	Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte **Gewerbs**zweige oder Betriebsarten Vorschriften zu erlassen:
1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Ein-	1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Ein-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
richtungen unter Bedrohung der zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.	richtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden **mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark oder** mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits mit in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.
Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;	Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.	2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.
Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	
Dem Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.	
§. 79.	§. 79.
Die im §. *41* bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen.	Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften **sowie zur Begutachtung der nach §. 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften haben die** Genossenschafts- oder Sektionsvorstände Vertreter der Arbeiter **mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die betheiligten Vorstandsmitglieder** zuzuziehen. **Diese Vertreter der Arbeiter werden von den als Vertreter der Versicherten berufenen Mitgliedern der Ausschüsse derjenigen Invalidenversicherungsanstalten, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt, gewählt.** **Wählbar sind deutsche männliche, volljährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).**
	§. 79a. **Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Reichs-Versicherungsamte zu erlassen ist; die erste Wahlperiode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Die Leitung der Wahl liegt einem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ob. Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Die Bestimmung des §. 27a findet entsprechende Anwendung.** **Die Vertreter der Arbeiter erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten nach festen von der Genossenschaft zu bestimmenden Sätzen. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.**
	§. 79b. **Die Unfallverhütungs**vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen **bei den Vorständen aufgenommene** Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, **sowie** die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. **Vor der Genehmigung ist den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.**
Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.	Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.
§. 80.	§. 80.
Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebs, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.	Die **Festsetzung der** im §. 78 Ziffer 1 **vorgesehenen Geldstrafen, sowie** die höhere Einschätzung des Betriebs **und** die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) **oder Bau**-Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. **Gegen die Verfügung** findet **innerhalb** zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, **soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen** die der **Krankenkasse oder** Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.
Entw. §. 109 b Abs. 1. Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.	
§. 81.	§. 81.
Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.	Die von den Landesbehörden für bestimmte **Gewerbs**zweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. **79 b Abs. 2** vorher mitgetheilt werden. Dabei **finden §§. 79, 79 a** entsprechende Anwendung.
Gesetz vom 28. Mai 1885 §. 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.	**§. 81 a.** Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, finden die Bestimmungen der §§. 79, 81, **93 e** keine Anwendung.
Ueberwachung der Betriebe.	Ueberwachung der Betriebe.
§. 82.	§. 82.
Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.	Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.
Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauf-	Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauf-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
tragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.	tragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83 auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.
§. 83.	§. 83.
Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.	Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.
§. 84.	§. 84.
Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.	Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.
§. 85.	§. 85.
Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen. Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamte durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.	Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen. Die **Genossenschaften** sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über **die** Ueberwachungsthätigkeit **der Beauftragten** und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.
§. 86.	§. 86.
Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.	Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Wenn **ein Betriebsunternehmer** durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen **zur** Aufwendung **solcher Kosten** Anlaß gegeben hat, **so kann der Vorstand diese Kosten,** soweit **sie** in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer **auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark verhängen.** Gegen die Auferlegung **dieser** Kosten **und Geldstrafen** findet **innerhalb** zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise, wie bei Gemeindeabgaben.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.	
Organisation.	
§. 87.*)	§. 87 fällt fort.
Entw. §. 88 Abs. 1. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.	
Entw. §§. 10 bis 13., Gesetz. betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.	
Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. *41*) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.	
Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben.**) Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.	
Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.	
Zuständigkeit.	
§. 88.	
Entw. §. 14 Gesetz. betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.	
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.	
Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.	
	VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.
	§. 88.
	Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung **durch das** Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.
	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.
	Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

*) Vergl. §§. 10 ff. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

**) Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 665).

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.
§. 89.	§. 89.
Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.	Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.
Geschäftsgang.	
§. 90.	§§. 90, 91 fallen fort.
Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt	
a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);	
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. *32*);	
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. *63*);	
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);	
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).	
Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).	
In den Fällen zu *b* und *c* erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.	
Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.	
Kosten.	
§. 91.	
Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.	
Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen,	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.	
Landes-Versicherungsämter.	
Entw. §. 18 Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. §. 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.	§. 92. **Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen** Berufsgenossenschaften, welche **nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist,** der Beaufsichtigung **durch** das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die im **§. 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den** §§. **10, 10c,** 20, **25,** 27, **27a,** 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, **59, 63a bis 63g, 67, 70a,** 73, **74b,** 75, **76, 76c, 79a, 79b,** 80, 83, 86, 88, 89, **93a dieses Gesetzes** dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.
Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, *40*, *62*, *63*, 73, 75, *78*, 80, 83, *85*, 86, 88, 89, *106* dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.	
Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38, *62*, *63* eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.*)	Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37, 38, **59, 63d, 63e, 63g** eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft **oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats** mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in **solchen** Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.
	Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.
Treten für eine der im Abs. 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.	Treten für eine der im Abs. **1** genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.
§. 93.	§. 93 fällt fort.
§. 19 Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.	
Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt, die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten	

*) Vergl. §. 101 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, vom 5. Mai 1886.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.	
Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter *b* bis *e* bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu *b* und *c* außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.	
Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.	
	VII. Reichs- und Staatsbetriebe.
	§. 93 a.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 2.	
Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschliesslich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.	Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.
Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Beschlussfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, dass diese Betriebe denselben angehören sollen.	Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht **der Reichskanzler** beziehungsweise **die Landes-Zentralbehörde nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) rechtzeitig erklärt hat,** daß diese Betriebe den **für sie errichteten Berufsgenossenschaften** angehören sollen.
Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.	Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militäroerwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. **Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.**
	§. 93 b.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 3.	
Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31,	Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
33 bis *40*, *59* Abs. *4*, 60, *62* Abs. *1*, 71 bis *74*, 75 Abs. 2 und 3, 76, 78 bis 86, *87* Abs. *1*, 88, 89, *90* Abs. *1* lit. *a*, *d*, *e*, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.	33 bis **39**, 60, 71 bis **74 b**, 75 Abs. 2, 3, §§. 76, **76 a bis 76 c**, 78 bis **81**, **82 bis** 86, 88, 89, 94, 103 bis 108 keine Anwendung.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 4 Abs. 2.	
Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 *a. a. O.* von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.	**§. 93 c.** Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 1) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung **dieses** Gesetzes ausgeschlossen sind.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 7.	
Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 *a. a. O.*) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.	**§. 93 d.** Die Feststellung der Entschädigungen (**§§.** 57 **ff.**) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 9.	
Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeusserung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbar Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.	**§. 93 e.** Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.
Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 10.	
Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. *2* bis *9* erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.	**§. 93 f.** Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. **93 a** bis **93 e** erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.
IX. Schluß- und Strafbestimmungen.	**VIII.** Schluß- und Strafbestimmungen.
Knappschafts-Berufsgenossenschaften.	Knappschafts-Berufsgenossenschaften.
§. 94.	§. 94.
Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.	Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.
Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:	Die Knappschaftsberufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:
a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;	a) daß die Entschädigungsbeträge auch über **fünfundsiebenzig** Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. *41* bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;	b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. **79** bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;	c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).	d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Bestehendes Gesetz.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigen oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97.

Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98.

Die Haftung Dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht

Neue Fassung.

Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und **die in §§. 6a bis 6d bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben,** einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen **den** Betriebsunternehmer, **dessen** Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher **nur dann** geltend machen, **wenn** durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß **der in Anspruch Genommene** den Unfall vorsätzlich herbeigeführt **hat.**

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des **Krankenversicherungsgesetzes** von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Bestimmung des §. 95 Abs. 3 findet Anwendung.

§. 97.

Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in **seiner** Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98.

Die Haftung Dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. **Insoweit den nach Maßgabe**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.	**dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht,** geht **dieser Anspruch** auf die Berufsgenossenschaft **bis zum Betrage der von ihr zu gewährenden** Entschädigung **über.**
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.	Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.
§. 99.	§. 99.
Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.	Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern **und ihren Angestellten** ist untersagt, **durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen** die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder **die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts** zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.
	Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.
	Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.
	Unbehinderte Ausübung der Funktionen.
	§. 99a.
	Die Vertreter der Arbeiter (§. 79) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze §§. 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.
Aeltere Versicherungsverträge.	Aeltere Versicherungsverträge.
§. 100.	§. 100.
Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.	Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern **der durch die Vorschriften des §. 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 7, §. 1a Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellten Betriebe, oder von den in diesen Betrieben** beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle **vor dem Inkrafttreten desselben** mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen **von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die Unfallversicherung für den betreffenden Betrieb in Kraft getreten ist oder in Kraft tritt,** auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder (§§. 10, 28) gedeckt.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Rechtshülfe.	Rechtshülfe.
§. 101.	§. 101.
Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.	Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, **der Landes-Versicherungsämter,** der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den **Organen der Berufsgenossenschaften** auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für **deren** Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander **und gegenüber den Behörden, sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen** ob.
Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.	Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.
Gebühren- und Stempelfreiheit.	Gebühren- und Stempelfreiheit.
§. 102.	§. 102.
Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.	Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.
Strafbestimmungen.	Strafbestimmungen.
§. 103.	§. 103.
Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:	Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer **Geldstrafen** bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:
1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;	1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen **oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen** thatsächliche Angaben enthalten, **deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte;**
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebs ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.	2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginns der Versicherungspflicht des Betriebs ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem **die Eröffnung stattgefunden oder die Versicherungspflicht begonnen** hat.
§. 104.	§. 104.
Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.	Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff **der Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher), sowie** der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen **und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers** gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit **Geldstrafen** bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.	Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.
§. 105.	§. 105.
Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.	Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.
§. 106.	§. 106.
Zum Erlasse der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.	Gegen **Strafffestsetzungen** des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten **innerhalb** zwei Wochen **nach der** Zustellung die Beschwerde zu. **Ueber dieselbe entscheidet diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Zentralbehörde bestimmt ist.**
Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	
Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.	
§. 107.	§. 107.
Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.
§. 108.	§. 108.
Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes odes Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.	Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.
Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.	Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.	Zuständige Landesbehörden.
§. 109.	§. 109.
Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Abs. 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.	Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	Die in Gemäßheit **dieser** Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.
	Strafvollstreckung.
	§. 109a.
	Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.
	§. 109b.
	Die im §. 78 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im §. 93f bezeichneten Vorschriften verhängt sind.
	Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.
Zustellungen.	Zustellungen.
§. 110.	§. 110.
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.	Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, **können** durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes **erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.**
	Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
Gesetzeskraft.	
§. 111.	§. 111 fällt fort.
Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	
Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.	

Anlage 2.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft.

(Mit dem Texte des bisherigen Gesetzes.)

Bestehendes Gesetz.

Gesetz,

betreffend

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

§. 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Be-

Neue Fassung.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- **oder** forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben, **soweit sie** nicht unter §. 1 **Abs. 1 Ziffer 1 und 2 oder unter §. 1a** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes **fallen. Durch das Genossenschaftsstatut (§. 22) kann bestimmt werden, daß die Versicherung auch bei den letzteren Nebenbetrieben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen hat, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend land- und forstwirthschaftliche Arbeiter beschäftigt werden. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so scheiden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die davon betroffenen Nebenbetriebe aus der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aus.**

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. **Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
triebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.	**forstwirthschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.**
Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.	Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.
Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.	Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.
Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.	Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.
Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.	Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.
	§. 1a.
	Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Durch Statut kann die Versicherung auch für Betriebsunternehmer auf die mit der Landwirthschaft in Zusammenhang stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen ausgedehnt werden.
	§. 1b.
	Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes **1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,** **2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.**
§. 2.	§. 2.
Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.	Durch Statut **kann** die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt **oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie** auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst **erstreckt** werden. Bei **der** Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.
Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.	**Betriebsunternehmer, deren** Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt **oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen,** sind berechtigt, **gegen die Folgen von Betriebsunfällen** sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem **höheren** Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.
Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.	**Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können **a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §. 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;** **b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;** **c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.**
§. 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen.	§. 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.	**Beamten und Personen des Soldatenstandes.**
§. 4. Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.	§. 4. Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.	Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.
§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. **Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er** den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. **Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.** **Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.**
§. 6. Entw. §. 6 Abs. 1. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:	§. 6. Im Falle der Verletzung werden **als** Schadensersatz **vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,	1. **freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);**
2. in einer dem Verletzten vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.	2. **eine Rente** für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.
Die Rente beträgt:	Die Rente beträgt:
a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,	a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes **(Vollrente);**
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.	b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben **denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.**
	War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 **bezeichneten Leistungen.**
	Solange der Verletzte in Folge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.
	§. 6a.
Abs. 1. Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.	Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Beamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- **oder** forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung **(§. 10 a)** durch land- **oder** forstwirthschaftliche sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.
Abs. 2. Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-	Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. **Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während der Dauer der Beschäftigung im Betrieb im Durchschnitte bezogen hat.** Erreicht der

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
arbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.	Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.
Entw. §. 6a Abs. 3. Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Abs. *3* für den Sitz des Betriebs festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.	Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Abs. **1** für den Sitz des Betriebs festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- **oder** forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.
	In den Fällen des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 4 und bei Anwendung der gesetzlichen Regel des Abs. 3 ist bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.
§. 6a Abs. 4. Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. *6* Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.	Bei den durch den Vorstand der Berufsgenossenschaft versicherten Organen und Beamten der Berufsgenossenschaft hat das Statut über die Berechnung der Rente Bestimmung zu treffen.
	§. 6b.
	Die Berufsgenossenschaft (§. 13) ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört **oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten** die Fürsorge für **den Verletzten** über **den Beginn der vierzehnten Woche** hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens **in demjenigen Umfange** zu übertragen, **welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache** des **in jenem Gesetze bestimmten** Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
	Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Befugnisse handelt, von der nach §. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse endgültig, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, nach §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.
	Haben Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.
	Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.
	Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§. 76 b bis 76 d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im §. 75 a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.
	§. 6c.
	Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls wegfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche ihm nach Ablauf dieser Zeit ein Anspruch auf Unfallrente zustehen würde, so ist diese Rente dem Verletzten von der Berufsgenossenschaft bis zur Höhe des Krankengeldes schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf letzteres wegfällt.
	Hat die Krankenkasse die aus der Krankenversicherung ihr obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1 gewährten Entschädigung gleichkommt. Streitigkeiten über diesen Anspruch werden nach §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.
§. 7.	§. 7.
tw. bs. 1. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:	In Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:
1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Abs. 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;	1. als **Sterbegeld** der fünfzehnte Theil des nach §. 6a Abs. 1 bis 3, 5 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens **ein Betrag von** dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6. Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist.	2. eine dem Hinterbliebenen vom Todestage **des Verstorbenen ab** zu gewährende Rente. **Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§. 7a bis 7e in einem Bruchtheile seines nach §. 6a Abs. 1 bis 3, 5 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.**
bs. 1. Dieselbe beträgt:	**Ist bei Betriebsbeamten der der Berechnung zu Grunde zu legende Arbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.**
a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.	
bs. 1. Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.	
	§. 7a.
	Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Entw. §. 7a Abs. 2. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.	deren Tode oder Wiederverheirathung, **sowie** für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre **je zwanzig** Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe **sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes** als Abfindung.
§. 7a Abs. 3. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;	Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; **die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn die Ehefrau seit mindestens einem Jahre vor dem Unfall ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihülfe des Ehemanns ihren Unterhalt gefunden hat.**
§. 7c. *b)* für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.	**Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.**
§. 7e Abs. 2. Wenn mehrere der unter *b* benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.	**Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.**
§. 7e Abs. 1. Wenn die unter *b* bezeichneten mit den unter *a* bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.	**§. 7b.** **War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente** **a) der Wittwer zwanzig Prozent,** **b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.**
§. 7f. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.	**§ 7c.** **Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war,** bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit **eine Rente von insgesammt** zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes gewährt.
	§. 7d. **Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes gewährt.**
	§. 7e. Die Renten der **Hinterbliebenen** dürfen **insgesammt** sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. **Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie** haben einen Anspruch nur **insoweit, als** der Höchstbetrag der **Renten** nicht **für Ehegatten oder Kinder** in Anspruch genommen wird; **Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Ver-**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	wandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. **Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades** vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.
	§. 7f. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande **ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,** haben keinen Anspruch auf die Rente. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**
§. 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:	§. 8. An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann **von der Berufsgenossenschaft** freie Kur und Verpflegung in **einer Heilanstalt** gewährt werden, und zwar:
1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitglied ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;	1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder **eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind,** mit ihrer Zustimmung. **Der Zustimmung bedarf es nicht,** wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, **oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;**
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.	2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.
Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.	Für die Zeit der Verpflegung des **Verletzten** in **der Heilanstalt** steht **seinen** Angehörigen **ein Anspruch auf** Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle **seines** Todes würden **beanspruchen können (§§. 7 ff.).**
	Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.
	§. 8a. **Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§. 6b, 8 Anwendung.** **Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß §. 6 Abs. 1 Ziffer 1, §§. 6b, 8 oder gemäß den Bestimmungen der §§. 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern der Verletzte auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt oder der Tod beschleunigt ist.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 8 b. **Auf Grund statutarischer Bestimmung der Berufsgenossenschaft kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.**
§. 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß §. 3 festzusetzen.	§. 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß §. 3 festzusetzen.
§. 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Ausland aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten. Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.	§. 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 **des Gesetzes vom 5. Mai 1886** von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Ausland aufhalten. Soweit aber solchen Personen, die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu **ersetzen.** Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.
Entw. §. 10 a. Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der Sitz des Betriebs (§. 44) belegen ist.	**§. 10 a.** Als Beschäftigungsort **im Sinne dieses Gesetzes** gilt **für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind,** der Sitz des Betriebs (§. 44).
§. 10 Abs. 3. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung	
§. 6b Abs. 1. oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.	
§. 6b Abs. 1. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 10b.
	Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann **innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung** im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.
	Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.
	Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.	Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.
§. 11.	**§. 11.**
Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.	Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von **Unfällen** betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
	Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen **für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den** Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch **zustand oder noch** zusteht, **so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden** Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden **durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.**
	In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
	Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.
	Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.
	§. 11a.
	Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 11 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.
	Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des §. 11 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.
	§. 11b.
Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.	**Die Bestimmungen der §§. 11, 11a gelten auch für** Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung **Hülfsbedürftiger** auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.
§. 12.	§. 12 fällt fort.
Entw. §. 10b. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.	
Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.	
Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.	
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).	Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).
§. 13.	§. 13.
Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.	Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke **nach örtlichen Bezirken** in Berufsgenossenschaften vereinigt **sind.** Die Berufsgenossenschaften umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist. **Die auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben vorbehaltlich der nach §. 42 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen bestehen.**
Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.	Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.
Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.	**Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.	Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.
Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.	Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.
Auflösung von Berufsgenossenschaften.	
§. 14.	§. 14 fällt fort.
Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.	
Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.	
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§. 15.	§. 15.
Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.	Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.
Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.	Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und **zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten** dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.
Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§. 34) maßgebend.	
	§. 15a.
	Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebes zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.
§. 16.	§. 16.
Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.	Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgebühr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.
Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.	Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.
§. 17.	§. 17.
Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.	Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.
II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.	II. **Organisation und** Veränderung der Berufsgenossenschaften.
Bildung der Berufsgenossenschaften.	
§. 18.	§§. 18 bis 21 fallen fort.
Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.	
Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.	
Statut der Berufsgenossenschaft.	
§. 19.	
Entw. §. 22. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.	
§. 20.	
Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.	
Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.	
Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.	
§. 21.	
Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.	
Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.	
Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichen Falles die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.	
Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
§. 22.	Statut der Berufsgenossenschaft.
	§. 22.
	Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein **von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut.**
Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:	Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:
1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;	1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;	2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);	3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;	4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;	5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);	6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);	7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;	8. über die Folgen der Betriebseinstellungen **oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer,** insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, *60* Abs. *1*);	9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§. **87a Abs. 2**);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;	10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);	11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung nach dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. *3*) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;	12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. **5**) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.	13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.
§. 23.	§. 23.
Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.	Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.
Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird, und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.	Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.
Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.	Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.
§. 24.	§. 24.
Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts.**
Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. *21*) die Beschwerde an den Bundesrath statt.	**Gegen die** Versagung **der Genehmigung** findet **innerhalb eines Monats nach der Zustellung** die Beschwerde an den Bundesrath statt.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. *20*) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des §. *21* zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.	Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.
§. 25.	§. 25.
Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaats sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:	**Beschlüsse, welche**
1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,	1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,	2. die Bezirke der Sektionen
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.	**betreffen,** hat **nach ihrer Genehmigung** der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaats sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.
Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
Genossenschaftsvorstände.	Genossenschaftsvorstände.
§. 26.	§. 26.
Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.	Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.
Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:	Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,	1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,	2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.	3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.
Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.	Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.
Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.	Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.
§. 27.	§. 27.
Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.	Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.	Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. **10b**) nicht mitwirken.
§. 28.	§. 28.
Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt	Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.	sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.
Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.	Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.
Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.	Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden. **Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§. 31) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.**
§. 29.	§. 29.
Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.	Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die Mitglieder der Genossenschaft **sowie** deren gesetzliche Vertreter **und, sofern das Statut dies zuläßt,** die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer **zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).**
Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.	Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen **gemäß §. 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die** Wiederwahl kann **für eine Wahlperiode** abgelehnt werden.
Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.	**Personen,** welche **die** Wahl ohne **zulässigen** Grund ablehnen **oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis fünfhundert Mark belegt werden.**
Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.	
§. 30.	§. 30.
Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.	Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. **Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.** Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. **Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.**
§. 31.	§. 31.
Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.	Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln, **und unterliegen, wenn sie** absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.
Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 32.	§. 32.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande **oder verweigern die Gewählten** die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, **so hat, so lange und soweit dies der Fall ist**, das Reichs-Versicherungsamt die **Obliegenheiten** auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.
	§. 32a.
	Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
Maßstab für die Umlegung der Beiträge.	Maßstab für die Umlegung der Beiträge.
§. 33.	§. 33.
Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.	Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. **4**), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.
tw. 33b. Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maße der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.	**Hat nach Bestimmung des Statuts bei Nebenbetrieben gewerblicher Art (§. 1 Abs. 2 Satz 2) die Versicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe, insoweit mit ihnen eine vermehrte Unfallgefahr verbunden ist, zu deren Deckung besondere Zuschläge zu den Beiträgen (Abs. 1) zu erheben. Die Voraussetzung für die Erhebung solcher Zuschläge, ihre Höhe und das Verfahren wird durch das Statut geregelt.**
	§. 33a.
	Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, daß die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.
	Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.
	Streitigkeiten über solche Erstattungsansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirke sich der Sitz des versicherungspflichtigen Betriebs befindet. Gegen die Entscheidung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 33b. Sofern das Statut die **Aufbringung der Beiträge nach einem Steuerfuße** nicht vorschreibt **(§. 33), erfolgt deren Umlegung nach näherer Vorschrift der §§. 35 bis 39** nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr **(Gefahrenklasse)** und dem Maße der **für die einzelnen Betriebe** durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit **(Arbeitsbedarf).**
Gefahrenklassen und Abschätzung. §. 34. Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichsversicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichniß ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitte beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben. Entw. §. 39. Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.	Gefahrenklassen und **Arbeitsbedarf.** §. 34 fällt fort.
§. 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif). Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft, den Tarif selbst festzusetzen. Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die	§. 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif). Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen. Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen **Betriebszweigen** vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.	Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.
In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.	In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen **Betriebszweigen** vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr wesentlich verschieden ist.
§. 36.	§. 36.
Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. *34*) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§. *6* Abs. *3*) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).	Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. **Der Abschätzung liegt mit den gemäß §. 48 zu berücksichtigenden Veränderungen das nach §. 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellte Verzeichniß zu Grunde, in welchem für jeden Unternehmer angegeben ist, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter er dauernd und wieviel versicherte Personen er vorübergehend im Jahresdurchschnitte beschäftigt.** **Bei der Abschätzung** sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6a Abs. **1**) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. **4**) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).
§. 37.	§. 37.
Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeitsverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.	Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) sowie die Abschätzung **des Arbeitsbedarfs** (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.
§. 38.	§. 38.
Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem	Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von **einem Monate** können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossen-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.	Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.
Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.
Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.	Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.
Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.	Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.
	Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.
§. 39.	§. 39.
In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5) ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.	In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.
	Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die **für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden** Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse **das Verzeichniß zu berichtigen.**
Theilung der Risikos.	Theilung der Risikos.
§. 40.	§. 40.
Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.	Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu **fünfundsiebenzig** Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.
Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.	Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.
Gemeinsame Tragung des Risikos.	Gemeinsame Tragung des Risikos.
§. 41.	§. 41.
Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten.	Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten.
Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.	Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.
Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrags in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.	Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung **wird dieser Antheil** in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge **umgelegt.**

Bestehendes Gesetz.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

§. 43.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Neue Fassung.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in **deren** Bestande mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so **ist zur** Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft **eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, für welche die §§. 20, 21, 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebend sind.**

§. 43.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.
Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.	Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.
Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.	Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.
	Auflösung von Berufsgenossenschaften.
	§. 43a.
	Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.
	Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.
III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.	III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.
Mitgliedschaft.	Mitgliedschaft.
§. 44.	§. 44.
Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebs, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.	Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebs, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.
Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.	Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.
Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.	Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.
Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.	Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.
Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.	Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
§. 45.	§. 45.
Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung	Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Er-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.	**richtung** der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.
§. 46.	§. 46.
Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.	Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, **soweit nicht §. 33 Anwendung findet,** nach §§. 37, 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese **kann den Fall dem** Reichs-Versicherungsamt **zur** Entscheidung **vorlegen.**
§. 47.	§. 47.
Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.	Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.
§. 48.	§. 48.
In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.	In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33 **bis 33b**, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.
Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.
IV. Vertretung der Arbeiter.	
Vertretung der Arbeiter.	
§. 49.	§§. 49 bis 54 fallen fort.
Zum Zwecke der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§. 51, 59, 95.	
Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	
V. Schiedsgerichte.	
Schiedsgerichte.	
§. 50.	
Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.	
Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmt.	
§. 51.	
Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.	
Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.	
Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	
Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirk einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Abs. 2 genügenden, dem Arbeiterstand angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. *1* versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaats belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.	
Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Abs. 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.	
Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.	
§. 52.	
Der Name und Wohnort des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.	
§. 53.	
Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.	
Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Abs. 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.	
Die Behörde, welche das im §. 51 Abs. 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.	
Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.	
Verfahren vor dem Schiedsgerichte.	
§. 54.	
Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.	
Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.	
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt. Die Kosten des Schiedsgerichts sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft. Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.	
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	**IV.** Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.
Anzeige und Untersuchung der Unfälle.	Anzeige und Untersuchung der Unfälle.
§. 55.	§. 55.
Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.	Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde **und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane** schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.	Dieselbe muß binnen **drei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.
Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.	Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.	Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.
Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.	Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.
§. 56.	§. 56 fällt fort.
Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 55 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.	
§. 57.	§. 57.
Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:	Jeder zur Anzeige **gelangte** Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich **einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes** zur Folge haben wird, ist sobald **als** möglich, **in den im §. 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im §. 6c dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse,** von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:
1. die Veranlassung und Art des Unfalls, 2. die getödteten oder verletzten Personen, 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4. der Verbleib der verletzten Personen, 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.	1. die Veranlassung und Art des Unfalls, 2. die getödteten oder verletzten Personen, 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4. der Verbleib der verletzten Personen, 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten **und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten** Personen, welche **auf Grund dieses Gesetzes** einen Entschädigungsanspruch erheben können,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.
	Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.
§. 58.	§. 58.
An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.	An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, **ein von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter,** sowie der Betriebsunternehmer **oder ein Vertreter desselben.** Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, **dem Kassenvorstand** und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.
Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.	Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.
§. 59.	§. 59 fällt fort.
Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.	
Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.	
Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen Theil nehmen kann.	
Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.	
§. 60.	§. 60.
Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.	
Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.	Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Auf Antrag des Verletzten oder der Hinterbliebenen (§§. 7a bis 7d) kann die Erstattung der Schreibgebühren erlassen werden.
§. 61.	§. 61.
Bei den im § 55 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen hat.	Bei den im §. 55 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen hat.
Entscheidung der Vorstände.	**Feststellung der Entschädigungen.**
§. 62.	§. 62.
Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:	Die **Beschlußfassung über die** Feststellung der Entschädigungen **(§§. 5 bis 8b)** erfolgt:
1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;	1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um **die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,** b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, **c) um das Sterbegeld,** **d) um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,** **e) um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;**
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.	2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.
Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.	Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des **Abs. 1** Ziffer 1 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des **Abs. 1** Ziffer 2 durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- **oder Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen** zu bewirken ist.
Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.	Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.
§. 63.	§. 63.
Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.	**Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.**
Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.	
Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich	Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen **nach dem Unfall** eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.	nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.
In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.	**Kann die endgültige** Feststellung **nicht sofort erfolgen, so ist** eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.
§. 64.	§. 64.
Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem zuständigen Vorstand anzumelden.	Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei **derjenigen Berufsgenossenschaft** anzumelden, **welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.**
Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.	Nach Ablauf **der** Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß **eine einen Entschädigungsanspruch begründende** Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, **und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.**
Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.	Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. **Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch** durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.
Ereignet sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheids zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.	**Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.**
§. 65.	§. 65.
Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.	Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden **oder der nach §. 62 zur Feststellung der Entschädigungen berufenen Stellen** binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Bescheid der Vorstände.
§. 66.	§. 66.
Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann) welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.	Ueber die Feststellung der Entschädigung hat **diejenige Stelle (§. 62), welche sie** vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.	Berufung.
§. 67.	§. 67.
Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.	
Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.	Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf **schiedsgerichtliche** Entscheidung statt.
Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheids bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.	Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung des Bescheids bei dem **Schiedsgericht (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §. 3)** zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. **Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufung bei einer anderen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgane eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.**
Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.	Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen **Schiedsgerichts** sowie die Belehrung über die **einzuhaltende Frist** enthalten.
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.	Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
	§. 67a.
	Bildet in dem Falle des §. 7 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf **einen Monat** zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben. **Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,** hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.
	§. 67b.
	Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das zuständige Genossenschaftsorgan unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.	
§. 68.	§. 68.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.	**Die** Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, **in Ausfertigung** zuzustellen.
	Rekurs.
	§. 68a.
stw. 67a. Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuförderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.	Gegen die Entscheidung **des Schiedsgerichts** steht in den Fällen des §. 62 Abs. 1 Ziffer 2 **vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 70b Abs. 2 und des §. 72 Abs. 1** dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande **das Rechtsmittel des Rekurses** zu. **Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat der Rekurs** keine aufschiebende Wirkung.
	Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im §. 62 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im §. 62 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im Uebrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.
Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.	**Ueber den Rekurs entscheidet** das Reichs-Versicherungsamt. **Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats** nach der Zustellung der Entscheidung **des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des §. 67 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.**
	§. 68b.
	Bei Einlegung des Rekurses ist anzugeben, aus welchen Gründen die Entscheidung des Schiedsgerichts angefochten wird.
	Ist der Rekurs unzulässig (§. 68a Abs. 1) oder verspätet (§ 68a Abs. 3), oder stellt er sich als offenbar ungerechtfertigt dar, so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.
	Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§. 68c.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet über die zu gewährende Entschädigung nach freiem Ermessen, ohne an die Begründung des Rekurses oder an die Anträge der Parteien oder die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden zu sein.

§. 68d.

Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenenfalls zur Leistung der Entschädigung verurtheilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§. 68e.

Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

Sind abgesehen von den Fällen des §. 68g wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

§. 68f.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 68d, 68e, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.

§. 68g.

Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Vertheilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist, und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind. **Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.** **Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.**
	§. 68 b. **Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§. 67, 67 b, 68 b Abs. 3 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.**
Berechtigungsausweis. §. 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 74) und der Zahlungstermine auszufertigen. Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.	§. 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§. 62 ff.) **hat der Genossenschaftsvorstand** dem Berechtigten **die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§. 74) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.**
Veränderung der Verhältnisse. §. 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung. Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden. Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.	Veränderung der Verhältnisse. §. 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen. **Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.** **Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.** **Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.**

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

§. 70a.

Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung, Einstellung (§. 71a) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

§. 70b.

Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. In derselben wird auch bestimmt, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftgen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 63a ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

§. 70c.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§. 71a) und die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§. 72) erfolgt auch nach Ablauf des im §. 70 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§. 70d.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der **Anspruch** auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls **diese Entschädigung** nicht von Amtswegen **festgestellt** ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist **und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nach dem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist.** Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Fälligkeitstermine.

§. 71.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Fälligkeitstermine.

§. 71.

Kosten des Heilverfahrens und **Sterbegelder** sind binnen **einer Woche** nach ihrer Feststellung, **Renten** in monatlichen **Beträgen** im voraus zu zahlen. Die **letzteren** werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt der Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Ruhen der Rente.

§. 71a.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. **solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;**
2. **solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Hat in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen.
Ausländische Entschädigungsberechtigte.	Kapitalabfindungen.
§. 72.	**§. 72.**
Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.	**Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwanzig oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§. 67) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.** **Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.** **Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem etwa angesammelten Reservefonds zu entnehmen.**
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.	Uebertragung der Ansprüche.
§. 73.	**§. 73.**
Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.	**Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:** **1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder von einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;** **2. zur Deckung der** im §. **850** Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen; **3. zur Deckung von Forderungen der nach §§. 11, 11 b ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände, und der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.** **Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im §. 117 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.
Auszahlungen durch die Post.	Auszahlungen durch die Post.
§. 74.	§. 74.
Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.	Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes **(§§. 5, 6, 6c, 7 bis 7d, 8)** zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschafsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar durch diejenigen **Postämter** bewirkt, in deren Bezirke **die Empfangsberechtigten ihren** Wohnsitz **haben.**
Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.	Verlegt der **Empfangsberechtigte** seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an **das Postamt** seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.
Liquidationen der Post.	Liquidationen der Post.
§. 75.	§. 75.
Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.	Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.
	§. 75a.
	Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Genossenschaft einen Betriebsfonds einzuziehen. Dieser ist nach Wahl der Genossenschaft in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die den Genossenschaften von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Genossenschaft im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen. Berufsgenossenschaften, welche einen Reservefonds ansammeln (§. 17) sind befugt, den Betriebsfonds ganz oder zum Theil aus dem Reservefonds oder dessen Zinsen zu entnehmen.
Umlage- und Erhebungsverfahren.	Umlage- und Erhebungsverfahren.
§. 76.	§. 76.
Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.	Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40, 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.
§. 77.	§. 77.
Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1) so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.	Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.
§. 78.	§. 78.
Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende	Werden die Beiträge nach **Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf** umgelegt **(§. 33b)**, so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebs-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. *6* Abs. *4*) zu Grunde zu legen.	unternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. **6a** Abs. **3**) zu Grunde zu legen.
§. 79.	§. 79.
Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung desjenigen Betrags einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.	Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung desjenigen Betrags einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.
Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmanns.	Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt **deren** Feststellung durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmanns.
§. 80.	§. 80.
Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. *6* für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheile zur Anrechnung zu bringen.	Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihunderste Theil des nach §. 6a **Abs. 1** für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheile zur Anrechnung zu bringen.
§. 81.	§. 81.
Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.	Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.
Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.	Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.
Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.	Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.
§. 82.	§. 82.
Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.	Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.
Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.	Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.	Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.
Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.	Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderuug des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.
	Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 2) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 2 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag gezahlt worden ist.
	Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs oder die Abschätzung seines Arbeitsbedarfs gemäß §. 38 Abs. 6 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.
	Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§. 83), nachträglich zu entrichten.
	Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.
§. 83.	§. 83.
Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeiträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).	Rückständige Beiträge, **Vorschüsse auf die Beiträge (§. 15a),** sowie die Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.
	Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.
Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3) zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.	Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.
Abführung der Beträge an die Postkassen.	Abführung der Beträge an die Postkassen.
§. 84.	§. 84.
Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.	Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.
Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. *14*, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.	Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. **43a**, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.	diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.
Rechnungsführung.	Vermögensverwaltung.
§. 85.	§. 85.
Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.	Die Einnahmen und Ausgaben der **Berufsg**enossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.
Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.	**Das Reichs-Versicherungsamt kann Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung bei den Berufsgenossenschaften erlassen. Es** trifft, **soweit die Verwaltung der Genossenschaft nicht Organen der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden übertragen ist (§. 26 Abs. 3, §. 110),** Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.
	§. 85a.
	Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.
	Beschränkt sich der Bezirk der Genossenschaft auf einen Bundesstaat, in welchem durch landesgesetzliche Vorschrift Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), oder erstreckt sich ihr Bezirk nur auf Gebiete oder Gebietstheile von Bundesstaaten, in welchen dieselben Werthpapiere zu solcher Anlegung zugelassen sind, so können die Bestände der Genossenschaft auch in diesen Werthpapieren angelegt werden.
	Erstreckt sich der Bezirk einer Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, in denen auf Grund des Artikels 212 a. a. O. nicht dieselben Werthpapiere zur Anlegung zugelassen sind, so darf die Anlegung in den für Theile des Genossenschaftsbezirkes hiernach zugelassenen Werthpapieren dann erfolgen, wenn die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf welche sich der Bezirk der Genossenschaft erstreckt, zustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann der Bundesrath genehmigen, daß das Vermögen der Genossenschaft in solchen Werthpapieren bis zu demjenigen Betrag angelegt wird, welcher für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnisse der Mitgliederbeiträge aus dem die Werthpapiere zulassenden Bundesstaate zu den gesammten Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder entspricht. Die Zustimmung sowie die Genehmigung kann zurückgenommen werden.
	§. 85b.
	Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Zentralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.

Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

§. 85c.

Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§. 85a, 85b zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§. 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahrs wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

§. 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebs in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist die

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte **Betriebszweige** oder Betriebsarten Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen **unter Bedrohung der** Zuwiderhandelnden **mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark oder** mit **der** Einschätzung **ihrer Betriebe** in eine höhere Gefahrenklasse, **oder falls sich die letzteren bereits** in der höchsten Gefahrenklasse **befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist,** mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. **über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.	**§. 87 a.** **Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die betheiligten Vorstandsmitglieder, zuzuziehen.** **Diese Vertreter der Arbeiter werden aus den dem Arbeiterstand angehörenden land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der im Bezirke der Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Vorstandes durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen, und erhalten Ersatz für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden.** **Wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden geführt (§. 26 Abs. 3, §. 110), so sind Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl zuzuziehen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den dem Stande der Arbeitgeber angehörenden land- und forstwirthschaftlichen Beisitzer der im Abs. 2 bezeichneten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen; im Uebrigen finden die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechende Anwendung.**
	§. 87 b. **Die Berufung der Vertreter erfolgt auf fünf Jahre; die erste Periode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, die denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Berufung einzutreten haben. Die Bestimmung des §. 32 a findet entsprechende Anwendung.**
	§. 87 c. **Die Unfallverhütungs**vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen **bei den Vorständen aufgenommene** Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter **der Arbeitgeber und** der Arbeiter ersichtlich sein muß, **sowie** die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. **Vor der Genehmigung ist den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiet sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.** Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke **dieselben** sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.
§. 88. Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.	§ 88. **Die Festsetzung der im §. 87 Ziffer 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie** die höhere Einschätzung **des Betriebs und** die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, **die Festsetzung der im §. 87 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs-Krankenkasse,**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet **innerhalb** zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. **Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankenkasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.**
§. 89.	§. 89.
Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.	Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 87c vorher mitgetheilt werden. **Dabei finden die §§. 87a, 87b entsprechende Anwendung.**
Ueberwachung der Betriebe.	Ueberwachung der Betriebe.
§. 90.	§. 90.
Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.	Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.
Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.	Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.
§. 91.	§. 91.
Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.	Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.
§. 92.	§. 92.
Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß	Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Berufsgenossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.	gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.
§. 93.	§. 93.
Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.	Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.
Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamte durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.	**Die Genossenschaften** sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über die Ueberwachungsthätigkeit **der Beauftragten, soweit sie sich auf Nebenbetriebe (§. 1 Abs. 2) erstreckt,** und **über** deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.
§. 94.	§. 94.
Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.	Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. **Wenn ein Betriebsunternehmer** durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen **zur** Aufwendung **solcher Kosten** Anlaß gegeben hat, **so kann** der Vorstand **diese Kosten,** soweit **sie** in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer **auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark verhängen.** Gegen die Auferlegung **dieser** Kosten **und Geldstrafen** findet innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie **bei** Gemeindeabgaben.
VIII. Aufsichtsführung. Reichs-Versicherungsamt.*)	
§. 95.	§. 95 fällt fort.
Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).	
Dem Reichs-Versicherungsamte treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschafsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Abs. 2 bezeichneten Personen berufen werden.	
Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaft handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.	
Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundes-	

*) Vergl. §§. 10 ff. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
rath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.	
Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben.*) Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.	
Zuständigkeit.	
§. 96.	
Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.	**VI.** Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.
	§. 96.
	Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung **durch das** Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.
Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.	Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.
	Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.
§. 97.	§. 97.
Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.	Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.
	Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 26 Abs. 3, §. 110 mit der Verwaltung einer Berufsgenossenschaft betrauten Organe der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden und Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.
Geschäftsgang.	
§. 98.	§§. 98 bis 100 fallen fort.
Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschafsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt	
a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung	

*) Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 665).

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.

von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. *50*);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. *43*);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. *68*);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. *126*).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu *b* und *c* erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§. 99.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 100.

Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaats belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.	
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.	
Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.	
§. 101.	§. 101.
Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. *14*, 24, 32, *34*, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, *67*, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, *107*, *126* dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.	**Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen** Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung **durch das** Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. **15**, 24, **30**, **32**, **32a**, 35, 38, 39, 41, 43, **43a**, 46, 48, 64, 68a **bis 68g**, 82, 84, **85c**, 87**c**, 88, 91, 94, 96, 97, 102 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.
Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, *67*, 68 einen der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.	Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 68**d**, 68**e**, **68g** eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft **oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats** mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in **solchen** Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.
Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.	
Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.	
	Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.
Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. *14* ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.	Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. **43a** ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.
Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in dem im §. 98 unter *b* bis *e* bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und e außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.	
IX. Reichs- und Staatsbetriebe.	**VIII.** Reichs- und Staatsbetriebe.
Reichs- und Staatsbetriebe.	
§. 102.	§. 102.
Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mit-	Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mit-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
zutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.	zutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.
§. 103.	§. 103.
Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, *64* Abs. *4*, 65, *67* Abs. *1*, 76 bis 83, 84 Abs. 2 und 3, 85, 87, *88* bis 94, *95* Abs. *1*, 96, 97, *98 Abs. 1* lit. *a*, *d*, *e*, 123 bis 128 keine Anwendung.	Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 65, 76 bis 83, 84 Abs. 2, 3, **§§.** 85, **85a bis 85c,** 87 bis 94, 96, 97, 123 bis 128 keine Anwendung.
§. 104.	§. 104.
Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. *2*) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.	Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. **1**) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.
Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.	Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.
§. 105.	§. 105 fällt fort.
Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Abs. 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.	
Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und *5*) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und *60*) festzustellen.	
§. 106.	§. 106.
Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.	Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.
§. 107.	§. 107.
Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheids einzulegen.	**Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.**
§. 108.	§. 108.
Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde den Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.	Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.
§. 109.	§. 109.
Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.	Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit **der Reichskanzler** beziehungsweise **die Landes-Zentralbehörde** vor der **Errichtung** der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt **hat**, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.
X. Landesgesetzliche Regelung.	**VIII.** Landesgesetzliche Regelung.
Landesgesetzliche Regelung.	
§. 110.	§. 110.
Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung,	**Soweit in einem Bundesstaate vor dem 5. Mai 1888 bezügliche Bestimmungen erlassen**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, *20* bis 25, 26 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Abs. 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenomen werden.	**sind, ist die** Landesgesetzgebung befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. **22** bis 25, 26 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3, **§§.** 27 bis 41, 46, 47, 48 Abs. 1, **§§.** 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.
§. 111.	§. 111.
Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe	Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe
1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),	
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),	**1.** über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 60),	
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),	**2.** über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85)	**3.** über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85)
sowie darüber Bestimmung zu treffen,	sowie darüber Bestimmung zu treffen,
6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.	**4.** welche Personen außer den in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.
§. 112.	§. 112.
Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaats belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaats, sofern derselbe von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat.	Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaats belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaats, sofern derselbe von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat.
§. 113.	§. 113.
Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. *14*) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.	Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit **(§. 43a)** und die Zutheilung der zu derselben gehör**enden** Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.
In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.	In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.
§. 114.	§. 114.
Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen	**Soweit vor der auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erfolgten Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath ein Bundesstaat sein** Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats, welcher von der im §. 110

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Bundesstaats, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. *14*), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.	eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung **angeschlossen hat,** gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst **(§. 43a)**, so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.
Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesstaat.	Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
§. 115.	§. 115 fällt fort.
Die im §. 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaat innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.	
Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.	
Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert so lange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.	
XI. Schluß- und Strafbestimmungen.	**IX.** Schluß- und Strafbestimmungen.
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.	Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.
§. 116.	§. 116.
Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.	Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherter Personen und **die in §§. 7a bis 7d bezeichneten Hinterbliebenen** können, **auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben,** einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen **den** Betriebsunternehmer, **dessen** Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher **nur dann** geltend machen, **wenn** durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß **der in Anspruch Genommene** den Unfall vorsätzlich herbeigeführt **hat.**
In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.	In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.
Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.	Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise der §§. 137 ff. **des** Gesetzes **vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)** mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 **a. a. O.** von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.
	Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist und in welchem Umfange Entschädigung zu gewähren ist.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 117.	§. 117.
Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.	Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des **Krankenversicherungsgesetzes** von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.
In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.	In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.
Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.	Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.
Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.	Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.
	Die Bestimmung des §. 116 Abs. 4 findet Anwendung.
§. 118.	§. 118.
Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.	Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in **seiner** Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.
Haftung Dritter.	Haftung Dritter.
§. 119.	§. 119.
Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.	Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. **Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht,** geht **dieser Anspruch** auf die Berufsgenossenschaft **bis zum Betrage der von ihr zu gewährenden** Entschädigung **über.**
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.	Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.
§. 120.	§. 120.
Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine Wirkung.	Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern **und ihren Angestellten** ist untersagt, **durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen** die Anwendung der Bestimmung dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder **die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts** zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.
	Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.
	Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.
	Unbehinderte Ausübung der Funktionen.
	§. 120a.
	Die Vertreter der Arbeiter (§. 87a) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§. 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.
Rechtshülfe.	Rechtshülfe.
§. 121.	§. 121.
Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.	Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, **der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte,** anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den **Organen der Berufsgenossenschaften** auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für **deren** Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften **gegen** einander **und gegenüber den Behörden, sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen** ob.
Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.	Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.
Gebühren- und Stempelfreiheit.	Gebühren- und Stempelfreiheit.
§. 122.	§. 122.
Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. *12* bezeichneten Streitigkeiten.	Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. **10b** bezeichneten Streitigkeiten.
Strafbestimmungen.	Strafbestimmungen.
§. 123.	§. 123.
Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. *34* Abs. *2*, 37 Abs. 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.	Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit **Geldstrafen** bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des §. 37 Abs. 2, **§.** 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen **oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen** thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 124.	§. 124.
Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Abs. 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.	Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen des §. 37 Abs. 2, **§.** 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen **und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers** gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit **Geldstrafen** bis zu dreihundert Mark belegt werden.
Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des §. *56* erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.	Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des §. **55** erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.
§. 125.	§. 125.
Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.	Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.
§. 126.	§. 126.
Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.	
Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten **innerhalb** zwei Wochen **nach der** Zustellung die Beschwerde zu. **Ueber dieselbe entscheidet diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Zentralbehörde bestimmt ist.**
Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.	
§. 127.	§. 127.
Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.
§. 128.	§. 128.
Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.	Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.
Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.	Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.	Zuständige Landesbehörden.
§. 129.	§. 129.
Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder,	Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 vorgesehenen Strafen fließen.	wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.
Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	Die in Gemäßheit **dieser** Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.
	Strafvollstreckung.
§. 130.	§. 130.
Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.	Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.
	§. 130a.
	Die im §. 87 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im §. 107 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.
	Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.
§. 131.	§. 131.
Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.	Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.
Zustellungen.	Zustellungen.
§. 132.	§. 132.
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.	Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, **können** durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes **erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.**
	Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Anlage 3.

Bau-Unfallversicherungsgesetz.

(Mit dem Texte des bisherigen Gesetzes.)

Bestehendes Gesetz.

Gesetz,

betreffend

die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Vom 11. Juli 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), oder der auf Grund des §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

*) Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und

Neue Fassung.

Bau-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht auf Grund des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes **oder des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft** gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei **den** Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den Betriebsbeamten **und den ihnen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellten Werkmeistern und Technikern**, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

*) Dieser Absatz ist in das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft als §. 1 Abs. 3 übertragen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	§. 1 a. **Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.**
	§. 1 b. **Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes** **1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,** **2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.**
die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.	
§. 2. Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Abs. 1) sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden. Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.	§. 2. Durch Statut **kann** die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, **deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt oder** welche nicht regelmäßig **mehr als zwei** Lohnarbeiter beschäftigen, **sowie** auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. Unternehmer von Bauarbeiten, **deren** Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt **oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen,** sind berechtigt, **gegen die Folgen von Betriebsunfällen** sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem **höheren** Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. **Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betriebe oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können** **a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §. 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;** **b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;** **c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.**
Unternehmer. §. 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt 1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt; 2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.	Unternehmer. §. 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt 1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt; 2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden.
Träger der Versicherung. §. 4. Die Versicherung erfolgt: 1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Be-	Träger der Versicherung. §. 4. Die Versicherung erfolgt: 1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Be-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
stimmungen des Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach §. 1 Abs. 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§. 9 bis 15);	stimmungen des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach §. 1 Abs. **1 Ziffer 2** a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3 auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§. 9 bis 15);
2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reiche oder von einem Bundesstaat als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der §. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Abs. 1 durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§. 46, 47);	2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reiche oder von einem Bundesstaat als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im §. **93a Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes** aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Abs. 1 **auf Kosten des Reichs oder des Staates** durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt, **durch Ausführungsbehörden** (§§. 46, 47);
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverband oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Abs. 3 durch den Kommunalverband beziehungsweise die Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß dieser Kommunalverband beziehungsweise diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§. 46, 47);	3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverband oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Abs. **2 auf Kosten dieses** Kommunalverband**es oder dieser** Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß **der Verband oder die** Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist, **durch Ausführungsbehörden (§§. 46, 47).** **Die Landes-Zentralbehörden sind berechtigt, mehrere Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmern ausgeführten Bauarbeiten zu einem Verbande zu vereinigen.** **Das Ausscheiden solcher Korporationen aus Berufsgenossenschaften darf nur am Schlusse des Rechnungsjahrs erfolgen;**
4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§. 3) beziehungsweise Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§. 16 ff. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§. 1, §. 4 Ziffer 1, §. 9 ff. dieses Gesetzes, §§. 1, 9 ff. des Unfallversicherungsgesetzes). Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.	4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§. 3) beziehungsweise Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§. 1, §. 4 Ziffer 1, §§. 9 ff. dieses Gesetzes, §§. 1, 9 ff. des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes) nach näherer Bestimmung der §§. 16 ff. **(Unfallversicherungsanstalten).** Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.
	§. 4a. **Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft (§. 4 Abs. 1 Ziffer 1) dann zu entschädigen, wenn sie sich bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Genossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 5.	§. 5.
Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter §. 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.	Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter §. 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.
Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§. 1 Abs. *2* des Unfallversicherungsgesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach §. 4 Ziffer 1 Abs. *1* zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben.	
Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstande derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termin erfolgen.	Dieselbe Berechtigung **(Abs. 1)** steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von **ihrem** Vorstande abzugeben.
Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen ꝛc.	Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen ꝛc.
§. 6.	§. 6.
Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände sowie der Unternehmer und Kassen, welche die in den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§. 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes.	Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 7, 8 dieses Gesetzes, nach den §§. 3, 5 bis 8**b** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes.
Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.	
§. 7.	§. 7.
Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des §. 5 Abs. *9* bis *11* des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.	Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen **der §§. 5d, 5e, 5f** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.
Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirke der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.	Bei **solchen** Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirke der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten **Leistungen** zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit solchen Personen **diese** Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu **ersetzen.**
Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 2	Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 2

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.	bezeichneten Leistungen **vorbehaltlich des Kostenersatzes** zu übernehmen.
Die Versicherungsanstalt (§. 16) ist befugt, die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.	
Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.	Als Ersatz der Kosten gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
	Der weitere Kommunalverband ist befugt, statutarische Anordnungen zu erlassen, nach welchen den Gemeinden die ihnen durch Abs. 2 auferlegten Kosten des Heilverfahrens aus Mitteln des weiteren Kommunalverbandes zu ersetzen sind.
	Die Versicherungsanstalt (§. 16) ist befugt, die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.
§. 8.	§. 8.
Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.	Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann **innerhalb eines Monats** im Verwaltungsstreitverfahren wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.
Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.	Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.
Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.	Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.
II. Berufsgenossenschaft.	II. Berufsgenossenschaft.
Umfang.	Umfang.
§. 9.	§. 9.
Die Berufsgenossenschaft (§. 4 Ziffer 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 5, alle Baubetriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art.	Die Berufsgenossenschaft (§. 4 Ziffer 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 5, alle Baubetriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art.
Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.	Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.
Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter das vorliegende Gesetz fällt, welche aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen zu dem Zeitpunkt aus, mit welchem dieses Gesetz für die im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.	
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§. 10.	§. 10.
Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen	Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerths werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§. 28 a. a. O.).	Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerths werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, beziehungsweise des **nach §. 3 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter** sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§. 28 a. a. O.).
Auf die Beiträge sind von den Genossenschaftsmitgliedern vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, so lange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach Maßgabe der Anmeldung ihrer Betriebe (§. *11*) zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglied der Berufsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.	**Der §. 10 Abs. 2 bis 6 sowie die §§. 10a, 10b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.**
Für die Zeit bis zum Abschlusse der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts festgesetzt und durch das zu den Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermäßigung der Vorschüsse zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.	
Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Auf die Beitreibung der Vorschüsse findet §. 74 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.	
Anmeldung der Betriebe.	
§. 11.	§. 11 fällt fort.
Die Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art sind nach den Bestimmungen des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden.	
Bei Unternehmern von Betrieben dieser Art, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, ist in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.	
Organisation.	Organisation.
§. 12.	§. 12.
Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des §. 9 Abs. 4 und 5, des §. 10 Abs. 3 und der §§. 16, 17, 19 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes	Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des §. 9 Abs. **5, 6** und der §§. 16, 17, 19 bis 33 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Anwendung, und zwar die des §. 31 Ziffer 2 und 4 mit der Maßgabe, daß der Bundesrath auch ohne Beschluß der Genossenschaftsversammlungen die im §. 1 Abs. 8 a. a. O. bezeichneten Betriebe aus der nach §. 4 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaft ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zutheilen kann.	
Das Genossenschaftsstatut muß auch über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach §. 2 versicherten Unternehmer Vorschriften enthalten, sofern nicht von der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird.	
§. 13.	§. 13.
Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach §. 10 Abs. 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.	**Der vorhandene** Reservefonds **ist in seinem Bestande zu erhalten; seine** Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. In dringenden Fällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts auch den Kapitalbestand angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnug des Reichs-Versicherungsamts.
Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen sowie bestimmen, daß derselbe über den Gesammtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	
In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.	
Mitgliedschaft.	Mitgliedschaft.
§. 14.	§. 14.
Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs der im §. 9 bezeichneten Art sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.	Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs der im §. 9 bezeichneten Art sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.
Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§. 4 Ziffer 2 und 3) sowie für die Unternehmer der zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts versicherungspflichtigen Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art mit diesem Zeitpunkte beziehungsweise im Falle des §. 5 Abs. 3 mit der späteren Beitrittserklärung, für die Unternehmer später entstehender Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 gedachten Art mit der Eröffnung des Betriebs.	Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korparationen (§. 4 Ziffer 2, 3) **mit dem in der** Beitrittserklärung **angegebenen Zeitpunkte, im Uebrigen** mit der Eröffnung des Betriebs.
Bildung, Umfang und Organisation.	Bildung, Umfang und Organisation.
§. 15.	§. 15.
Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits nach §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginne der Mitgliedschaft (§. 14) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, über denselben An-	Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginne der Mitgliedschaft (§. 14) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
zeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebs finden die Bestimmungen der §§. 35, 36 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 37 bis 40 a. a. O. über die Genossenschaftskataster, die Betriebsveränderungen und das Mitgliederverzeichniß.	die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebs finden die Bestimmungen der §§. 35, 36 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 37 bis **39** a. a. O. über die Genossenschaftskataster **und** die Betriebsveränderungen.
III. Unfallversicherungsanstalt.	**III. Unfallversicherungsanstalten.**
§. 16.	§. 16.
In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 Abs. 4 eine Versicherungsanstalt errichtet.	In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden **besteht** für die Versicherung derjenigen Personen, welche in deren Bezirken von den **unter** §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 **fallenden** Unternehmern bei Bauarbeiten, **wie sie in der** Berufsgenossenschaft **versichert sind,** beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, eine Versicherungsanstalt.
Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden außer denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. §. 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. §. 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.	Den Versicherungsanstalten der auf Grund des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden außer denjenigen **Arten** von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, **Wege-,** Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. §. 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. §. 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.
Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§. 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach §. 1 nicht versicherten Personen (§. 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.	Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§. 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaften sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach §. 1 nicht versicherten Personen (§. 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.
Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§. 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungsgesetzes.	Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§. 22, 23, 26, 27 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes.
§. 17.	§. 17.
Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.	Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.
Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.	Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. **Seine** Verwendung zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.
Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.	Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der **Berufsg**enossenschaft **nur mit Genehmigung des** Reichs-Versicherungsamts **verwendet werden.** Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.
Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.	Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.	Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.
Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.	Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.
§. 18.	§. 18.
Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:	Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:
1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des §. 2 Abs. 1 Gebrauch machen wollen;	1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des §. 2 Abs. 1 Gebrauch machen wollen;
2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;	2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;	3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;	4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;	5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.	6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.
Sofern von der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.	Sofern von der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.
§. 19.	§. 19.
Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.	Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.
Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden.	Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden.
Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.	Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.
§. 20.	§. 20.
Das Nebenstatut sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Das Nebenstatut sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.
Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.	Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet **innerhalb eines Monats** vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben oder wird die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine anderweite Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut herbeizuführen. Kommt binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist eine Beschlußfassung über das Nebenstatut nicht zu Stande oder wird den über dasselbe gefaßten Beschlüssen die Ge-	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
nehmigung wiederum endgültig versagt, so wird das Nebenstatut von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.	
Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.	Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.
§. 21.	§. 21.
In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:	In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:
a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§. 3 Ziffer 2) gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§. 22 ff.);	a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§. 3 Ziffer 2) gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§. 22 ff.);
b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§. 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.	b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der **Gemeinden und der sonstigen im §. 30 bezeichneten Verbände**, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese **Gemeinden oder** Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei **solchen** Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.
Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§. 21 lit. a).	Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 21 lit. a).
§. 22.	§. 22.
Die im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben von einem von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamte vorzuschreibenden Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.	Die im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamte vorzuschreibenden Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.
Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.	Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit der ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.
Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.	Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.
Prämientarif.	Prämientarif.
§. 23.	§. 23.
Der Prämientarif (§. 21 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. §. 25 Abs. 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2) dergestalt ersichtlich machen, daß	Der Prämientarif (§. 21 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. §. 25 Abs. 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2) dergestalt ersichtlich machen, daß

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.	sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.
Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarife die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.	Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarife die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.
§. 24.	§. 24.
Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§. 17) erforderlichen Zuschläge sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitte für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§. 17 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach §. 31 entfallenden Betrags derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§. 18 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufließen.	Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§. 17) erforderlichen Zuschläge sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitte für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§. 17 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach §. 31 entfallenden Betrags derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§. 18 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufließen.
Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlags für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen. Für die erstmalige Berechnung wird der Zuschlag für Verwaltungskosten von dem Reichs-Versicherungsamte nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes bestimmt.	Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlags für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen.
Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.	Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.
Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarife zu erheben.	Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarife zu erheben.
Entrichtung der Prämien.	Entrichtung der Prämien.
§. 25.	§. 25.
Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach §. 22 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.	Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach §. 22 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.
Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.	Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.
Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand oder das nach §. 19 zu-	Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe **innerhalb eines Monats** an den Genossenschaftsvorstand oder das nach

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.	§. 19 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.
Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamte festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.	Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamte festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.
Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.	Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.
§. 26.	§. 26.
Der Auszug aus der Heberolle (§. 25) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem nach §. 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.	Der Auszug aus der Heberolle (§. 25) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem nach §. 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.
Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war.	Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der **Behörde (§. 22 Abs. 2)** aufgestellt worden war.
Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.	Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.
	Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Betrag ganz oder theilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Betrag gezahlt worden ist.
§. 27.	§. 27.
Für die Prämien und die sonstigen den unter §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetz auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.	Für die Prämien und die sonstigen den unter §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetz auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.
Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.	Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.
	Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 28.	§. 28.
Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.	Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.
§. 29.	§. 29.
Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in Pausch und Bogen festgesetzt werden. Derartige Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§. 22 und 25 keine Anwendung.	Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in **einem Pauschbetrage** festgesetzt werden. **Solche** Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§. 22 und 25 keine Anwendung.
Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden (§. 21 lit. b).	Versicherung auf Kosten von Gemeinden (§. 21 lit. b.)
§. 30.	§. 30.
Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahr ab.	Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahr ab.
Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.	Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.
Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.	Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.
Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß §. 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.	Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß §. 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.
Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.	Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.
§. 31.	§. 31.
Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des §. 24 festgesetzt.	Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des §. 24 festgesetzt.
§. 32.	§. 32.
Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des §. 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.	Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des §. 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.	Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.
§. 33.	§. 33.
Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des §. 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.	Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die **Gemeinden und sonstigen im §. 30 bezeichneten** Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des §. 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.
§. 34.	§. 34.
Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.	Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.
IV. Vertretung der Arbeiter.	
Vertretung der Arbeiter.	
§. 35.	§§. 35, 36 fallen fort.
Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion werden zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgerichte, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Vertreter der Arbeiter gewählt.	
Wahlberechtigt sind unter den im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73).	
Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	
Im Uebrigen finden auf die Vertreter der Arbeiter und die Bevollmächtigten der Krankenkassen zu den Unfalluntersuchungen die §§. 41 bis 45 a. a. O. Anwendung.	
V. Schiedsgerichte.	
Schiedsgerichte.	
§. 36.	
Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaft oder, falls dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Betriebsunfälle, welche sich in dem Bezirke des Schiedsgerichts bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Genossenschaft errichtet ist, ereignen, einschließlich der Unfälle solcher Personen, welche in der Versicherungsanstalt versichert sind.	
Die von den Vertretern der Arbeiter (§. 35) zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Stellvertreter müssen den in §. 35 Abs. 3 vorgesehenen Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstand angehören.	
Im Uebrigen finden auf die Schiedsgerichte die Bestimmungen der §§. 46 bis 50 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.	
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	**IV.** Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.
Unfalluntersuchung. Feststellung der Entschädigungen.	**Untersuchung. Entschädigung.**
§. 37.	§. 37.
Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie auf die Feststellung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§. 51 bis *58*, *59* Abs. *1* bis *3*, *60*, *61* des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.	Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, auf die Feststellung, **Auszahlung und Pfändung** der Entschädigungen **sowie auf die Liquidationen der Postverwaltungen** finden die Bestimmungen der §§. 51 bis **70** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.
Die Bestimmung des §. 59 Abs. 4 a. a. O. tritt außer Kraft für Betriebsunfälle, welche sich bei Bauarbeiten ereignen, nachdem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist.	
Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§. 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.	Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§. 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.
	Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von der Berufsgenossenschaft (§. 9) einen Betriebsfonds einzuziehen. Dieser ist nach Wahl der Genossenschaft in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die der Genossenschaft von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Genossenschaft im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.
Berufung. Rekurs. Auszahlung.	
§. 38.	§§. 38 bis 40 fallen fort.
Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Der Bescheid muß Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.	
Auf die Berufung, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts, sowie auf den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen der §§. 62 Abs. 3 und 5, 63 a. a. O. entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 64 bis 66, 68, 69 a. a. O. über den Berechtigungsausweis, die Veränderung der Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, die Unpfändbarkeit der Entschädigungen und die Auszahlungen durch die Post.	
Ausländische Berechtigte.	
§. 39.	
Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Genossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.	
Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.	
Liquidation der Postverwaltungen.	
§. 40.	
Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Anweisung desselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.	
Erstattung der Vorschüsse.	Erstattung der Vorschüsse.
§. 41.	§. 41.
Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.	Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.
Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des §. 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund des §. 13 dieses Gesetzes, beziehungsweise der §§. 29 und 30 des Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§. 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 71 Abs. 2 und 3, 72, 73 a. a. O. Anwendung.	Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des §. 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29, 30 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§. 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 71 Abs. 2 **bis 4,** 72, 73 a. a. O. Anwendung.
Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im §. 30 festgesetzten Maßstab auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, beziehungsweise weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zwecke ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden 2c. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden 2c. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im §. 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.	Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im §. 30 festgesetzten Maßstab auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zwecke ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden 2c. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden 2c. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im §. 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.
Rückständige Beiträge und Abführung der Beträge an die Postkassen.	
§. 42.	§. 42 fällt fort.
Rückständige Beiträge und Prämien, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung von Gewerbetreibenden etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 17 Ziffer 7 des Unfallversicherungsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 24 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes).	
Uneinziehbare Beiträge und Prämien fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen beziehungsweise der in der Versicherungsanstalt versicherten Unternehmer zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
beziehungsweise der Versicherungsanstalt zu decken und bei den Beiträgen des nächsten Jahres, beziehungsweise bei Feststellung des neuen Prämientarifs zu berücksichtigen.	
ntw. . 43. Die Bestimmungen des §. 75 des Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.	
Rechnungsführung.	
§. 43.	§. 43.
Verfügbare Gelder und Werthpapiere sind bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.	Die Bestimmungen der **§§. 74 bis 75** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes **über die Einziehung, Verjährung und Abführung der Beiträge, sowie** der §§. 76 **bis** 77 **a. a. O.** über die Vermögensverwaltung finden**, und zwar auch auf Prämienbeträge, entsprechende** Anwendung.
Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.	
Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 76 und 77 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.	
VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.	**V.** Unfallverhütung. Beaufsichtigung.
Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.	Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.
§. 44.	§. 44.
Die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.	1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in **deren** Bezirke Bauarbeiten ausführen.
In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art handelt, **Geld**strafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
2. Zur Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungsgesetzes) befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist.	
3. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.	**2.** Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in **deren** Bezirke Bauarbeiten ausführen.
Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.	Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.
§. 45.	§. 45.
Wegen der Organisation und Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 87 bis 93 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie des §. 101 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).	Wegen der Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§. **88, 89, 92** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes.
Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung	Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die in den §§. 10, 17, 20, 24, *25*, *26*, 30, 31, *38*, 41 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.	der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die **in §. 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie** in den §§. 10, 17, 20, 24 **bis 26,** 30, 31, 41, **46** dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.
VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.	**VI.** Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.
Ausführungsbehörden.	Ausführungsbehörden.
§. 46.	§. 46.
Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaats, eines nach den Bestimmungen des §. 4 Ziffer 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach §. 4 Ziffer 2 und 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Kommunalverband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.	Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaats, eines nach den Bestimmungen des §. 4 Ziffer 3 für leistungsfähig erklärten Verbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach §. 4 Ziffer **2,** 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Verband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.
Versicherung durch das Reich ꝛc.	Versicherung durch das Reich ꝛc.
§. 47.	§. 47.
Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§. 4 Ziffer 2 und 3), finden die §§. 9 bis 34, 41, 42 Abs. *1* und *2*, *43* Abs. *1*, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§. 60, *71* bis *74*, 75 Abs. 2 und 3, 76, 87 Abs. 1, 88, 89, 90 Abs. *1* lit. *a*, *d*, *e*, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. *3* bis *10* des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) entsprechend anzuwenden.	Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§. 4 Ziffer 2, 3), finden die §§. 9 bis 34, 41, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§. 60, **74 bis 74b,** 75 Abs. 2, 3, **§§.** 76, **76a bis 76c,** 88, 89, 103 bis 108 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. **93c** bis **93f** des **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes** entsprechend anzuwenden.
IX. Schluß- und Strafbestimmungen.	**VII.** Schluß- und Strafbestimmungen.
Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.	Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.
§. 48.	§. 48.
Die Bestimmungen der §§. *2*, 5, 9 Abs. *2*, 12 Abs. 2, *35* bis *40*, 41 Abs. 1 und 3, 42 bis 45, 49, *50* finden ebenso wie die Vorschriften der §§. 16 bis 34 bei den im Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls Anwendung. Die Bestimmungen des §. 10 Abs. 2 und 4 können für diese Berufsgenossenschaften durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden. Die Vorschriften des §. 39 gelten auch für die nach dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.	Die Bestimmungen der §§. 5, 9 Abs. 2, **§§. 16 bis 34, 37 Abs. 2, §.** 41 Abs. **1,** 3, **§§. 43, 44,** 45, 49 finden bei den im Geltungsbereiche des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls **entsprechende** Anwendung.
Haftpflicht ꝛc. Strafbestimmungen.	Haftpflicht ꝛc. Strafbestimmungen. **Zustellungen.**
§. 49.	§. 49.
Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in	Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.	Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.
Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 95 bis *109* des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen der §§. *103* bis *108* a. a. O. insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§. 22).	Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 95, **97 bis 110** des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§. 22).
	§. 49 a.
	Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, oder dadurch herbeigeführt haben, daß sie bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstießen, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.
	In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.
	Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.
	Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.
	Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Betrag Entschädigung zu gewähren ist.
Zustellungen.	
§. 50.	
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.	§§. 50, 51 fallen fort.
Gesetzeskraft.	
§. 51.	
Die Bestimmungen der §§. 9 bis 24, 30, 32 Abs. 2, 34, 35, 36, 39, 45 bis 48, 50 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften welche zur Durchführung der in diesen Paragraphen getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	
Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder einzelner Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.	

Anlage 4.

See-Unfallversicherungsgesetz.

(Mit dem Texte des bisherigen Gesetzes.)

Bestehendes Gesetz.

Gesetz,

betreffend

die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen.

Vom 13. Juli 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Entw. §§. 124ff.

Seeleute (Abs. 1 Ziffer 1) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen oder wenn sie zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind.

Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Abs. 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebs sind (vergl. §. 1 Abs. 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69 sowie §§. 1 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1885,

Neue Fassung.

See-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Abs. 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebs sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§. 2 ff. sind ferner ausgeschlossen die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Reichs-Gesetzbl. S. 159), findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§. 2 ff. des gegenwärtigen Gesetzes sind ferner ausgeschlossen die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind sowie andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.	Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes, mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.
Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§. 28) das Reichs-Versicherungsamt.	Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§. 28) das Reichs-Versicherungsamt.
Durch Beschluß des Bundesraths können Personen, welche nach den Bestimmungen des Abs. 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, für versicherungspflichtig erklärt werden.	
	§. 1a. **Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden, sowie auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen.**
§. 2. Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.	§. 2. Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.
Als Seefahrt (Abs. 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der durch §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.	Als Seefahrt (Abs. 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die durch §. 1 der **zum §. 25 des Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380)** festgesetzt **sind,** sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.
Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus.	Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus §. 32 des **Gewerbe**-Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus.
Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge; sofern eine Rhederei besteht (Artikel *456* des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei.	Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge, sofern eine Rhederei besteht (Artikel **489** des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei.
§. 3. Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginne bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach §. 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betrieb erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432)	§. 3. Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginne bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach §. 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betrieb erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432)

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte.	ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte.
Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während des Urlaubs oder während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte.	Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während des Urlaubs oder während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte.
§. 4.	§. 4.
	Durch das Statut kann die Versicherungspflicht auf die Rheder erstreckt werden, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und die letztere außer ihnen regelmäßig nicht mehr als zwei Personen umfaßt.
Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. *1* versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach §. **1** versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere in dem Betriebe beschäftigte, nach §. 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.	Rheder, welche nicht schon nach den **vorstehenden** Bestimmungen versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach §. 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.
§. 5.	§. 5.
Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich zweitausend Mark. Durch das Statut (§. 20) kann die Versicherung auf einen höheren Jahresverdienst erstreckt werden.	Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich zweitausend Mark. Durch das Statut (§. **24**) kann die Versicherung auf einen höheren Jahres**arbeits**verdienst erstreckt werden.
	§. 5 a.
	Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betriebe oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können
	a) im Betriebe beschäftigte, **aber** nach §§. 1 **oder 1 a** nicht versicherte Personen **durch den Betriebsunternehmer;**
	b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§. 16);
	c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.	Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.
§. 6.	§. 6.
Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das Neunfache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrags, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohne oder Gehalte regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.	Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung **gehörenden** Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das **Zehnfache** desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrags, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohne oder Gehalte regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.
Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvorangegangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden	Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvorangegangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden

Entw. §. 5a.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
hat, gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung.	hat, gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung.
Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, gemacht werden.	Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung **gehörenden** Personen, gemacht werden.
Bei zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrags zur Anrechnung.	Bei zur Schiffsbesatzung **gehörenden** Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrags in Anrechnung.
	Bei Berechnung der Rente (§. 9) für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, ist derjenige Theil des Durchschnittsbetrags zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.
§. 7.	§. 7.
Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Personen gilt der Verdienst, welcher von derartigen Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts festgesetzt. Erreicht derselbe nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere.	Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Personen gilt der Verdienst, welcher von solchen Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts festgesetzt. Erreicht derselbe nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere.
	Die Bestimmung im §. 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach §. 4 versicherten Personen hat das Statut (§. 24) Bestimmung zu treffen.	Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach §. 4 versicherten Personen hat das Statut (§. 24) Bestimmung zu treffen.
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.	Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.
§. 8.	§. 8.
Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. **Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er** den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. **Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.**
	Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.
§. 9.	§. 9.
Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:	Im Falle der Verletzung werden **für die Zeit nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab als Schadensersatz gewährt:**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders, oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;	1. **freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);**
2. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkt ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.	2. **eine Rente** für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.
Entw. §. 9 Abs. 2. Die Rente beträgt:	Die Rente beträgt:
a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, wobei der zwölfhundert Mark jährlich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist;	a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, wobei der zwölfhundert Mark jährlich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist **(Vollrente)**;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter *a*, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist.	b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben **denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.**
§. 9 Abs. 5. Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.	War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 **bezeichneten Leistungen.** **Ist die Rente nach einem geringeren Durchschnittsbetrage bemessen, so ist dieselbe bei Seeleuten vom vollendeten achtzehnten Lebensjahre nach dem für Leichtmatrosen, und vom vollendeten zwanzigsten Lebensjahre nach dem für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrage der Lohnsätze, bei den im §. 7 bezeichneten Personen aber vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr auf den nach dem ortsüblichen Tagelohn Erwachsener festgesetzten Betrag zu erhöhen.**
§. 11a Abs. 1. An Stelle der vorstehend bezeichneten Leistungen kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:	**Solange der Verletzte in Folge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.**
I. für Verunglückte, welche bei einem Mitglied ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;	
II. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.	
§. 11a Abs. 2. Mit Zustimmung des Verunglückten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewährt werden.	
§. 11a Abs. 3. Für die Zeit der Unterbringung des Verunglückten in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle des Todes des Verletzten würden beanspruchen können (§. 13).	
§. 10.	§. 10.
Den unter §. 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginne der fünften bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die	Den unter §. 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginne der fünften bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu **ersetzen,** in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Aus-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.	führung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.
Den nach §. 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Maß dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Artikel *253* ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach §. 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu gewährenden Mehrbetrag des Krankengeldes.	Den nach §. 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Maß dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen des Artikels **553** des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach §. 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu gewährenden Mehrbetrag des Krankengeldes. **Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder theilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Dabei gilt als Ersatz der im §. 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen bei den Seeleuten die Hälfte desjenigen Betrags, der für die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden gewesen wäre, bei den sonstigen Personen die Hälfte desjenigen Krankengeldes, welches dem Verletzten nach §. 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehen würde, wenn er nach dessen Bestimmungen versichert wäre.**
	§. 10a.
	Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls wegfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche ihm nach Ablauf dieser Zeit ein Anspruch auf Unfallrente zustehen würde, so ist diese Rente dem Verletzten von der Berufsgenossenschaft bis zur Höhe des Krankengeldes schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf letzteres wegfällt.
	Hat die Krankenkasse die ihr aus der Krankenversicherung, oder hat der Betriebsunternehmer die ihm aus §. 10 Abs. 2 obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1 gewährten Entschädigung gleichkommt.
§. 11.	§. 11.
Die Berufsgenossenschaft (§. *16*) ist befugt, in einzelnen Fällen die den Krankenkassen und Betriebsunternehmern während der ersten Wochen nach dem Unfall obliegenden Leistungen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.	Die Berufsgenossenschaft ist befugt, gegen Ersatz der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfall obliegt **oder obgelegen hat,** oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört **oder zuletzt angehört hat,** die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens **in demjenigen Umfange** zu übertragen, **welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im §. 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen** für die Dauer eines Jahres der vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes (§§. 6, 7) mit der im §. 9 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Kürzung, **bei Unterbringung des Verletzten in ein**
Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, gegen Erstattung der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfall obliegt, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.	
In diesen Fällen gilt als Ersatz der freien ärztlichen Behandlung und Arznei für die Dauer eines Jahres der	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes (§§. 6 und 7) mit der im §. 9 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Kürzung, falls nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.	**Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende drei Viertel dieses Jahresarbeitsverdienstes, sofern nicht** höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. **Haben Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.** **Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaft in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.** **Als Krankenkassen im Sinne dieses Paragraphen sowie der §§. 76b bis d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im §. 75a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.**
	§. 11a. An Stelle der **in den §§. 9, 10 vorgeschriebenen** Leistungen kann **von der Berufsgenossenschaft** freie Kur und Verpflegung in **einer Heilanstalt** gewährt werden, und zwar: **1.** für Verunglückte, **welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind,** mit ihrer Zustimmung. **Der Zustimmung bedarf es nicht,** wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, **oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;** **2.** für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Mit Zustimmung des Verunglückten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in **einer Heilanstalt** freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewährt werden. **Hat die Berufsgenossenschaft von der ihr nach Abs. 1, 2 zustehenden Befugniß in den Fällen des §. 10 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so hat der Betriebsunternehmer als Ersatz für die freie Kur und Verpflegung der Berufsgenossenschaft denjenigen Betrag zu vergüten, der für die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre. Auf Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, findet der §. 12 Abs. 3 Anwendung.** Für die Zeit der **Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt** oder an Bord eines Fahrzeugs steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	zu, als sie dieselbe im Falle **seines** Todes würden beanspruchen können (§§. 13a **ff.**).
	Die Berufsgenossenschaft ist befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.
	§. 11b.
	Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§. 11, 11a Abs. 1, 4, 5 Anwendung.
	Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß §. 9 Abs. 1 Ziffer 1, §. 10 Abs. 2, §§. 11, 11a oder gemäß den Bestimmungen der §§. 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann der Schadenersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern der Verletzte auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt oder der Tod beschleunigt ist.
	§. 11c.
	Auf Grund statutarischer Bestimmung der Berufsgenossenschaft kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche, von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.
§. 12.	§. 12.
Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs (§. 9 Abs. 4) im Ausland entstehen, werden bis zu weiterer Entschließung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.	Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs im Ausland entstehen, werden bis zu weiterer Entschließung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt, im Uebrigen nach §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. Zuständig ist bezüglich der Seeleute, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und, soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens. In den nach §. 58 a. a. O. zu behandelnden Fällen entscheidet in erster Instanz die für die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts zuständige Aufsichtsbehörde.	Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den §§. 10, 10a Abs. 2, §. 11 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt entschieden. Zuständig ist, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens. Gegen die Entscheidung **des** Seemannsamts findet die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben **innerhalb eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.
Gegen die Entscheidung eines Seemannsamts findet in den Fällen des Abs. 2 die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach Zustellung der Ent-	Im Uebrigen werden Streitigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art, wenn es sich **um Ersatzansprüche**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
scheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.	**handelt,** nach §. 58 Abs. **2 des Krankenversicherungsgesetzes, im Uebrigen nach §. 58 Abs. 1** des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des **§. 10** Abs. **2** von der für **die** Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde. **Gehört diese zu den Betheiligten, so wird die zur Entscheidung des Streitfalls berufene Behörde durch die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.**
§. 13.	§. 13.
Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:	Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:
1. sofern nicht nach Artikel 524 des Handelsgesetzbuchs oder §. 51 der Seemannsordnung der Rheder die Bestattungskosten zu tragen hat, und sofern die Bestattung auf dem Lande erfolgt, als Ersatz der Beerdigungskosten für Seeleute zwei Drittel des nach §. 6 für den Monat ermittelten Durchschnittsverdienstes, für die übrigen nach §. 1 versicherten Personen der fünfzehnte Theil des nach §. 7 für das Jahr ermittelten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;	1. sofern nicht nach Artikel **554** des Handelsgesetzbuchs oder §. 51 der Seemannsordnung der Rheder die Bestattungskosten zu tragen hat, und sofern die Bestattung auf dem Lande erfolgt, als **Sterbegeld** für Seeleute zwei Drittel des nach §. 6 für den Monat ermittelten Durchschnittsverdienstes, für die übrigen nach §. 1 versicherten Personen der fünfzehnte Theil des nach §. 7 für das Jahr ermittelten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens **ein Betrag von** dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestag ab zu gewährende Rente, bei deren Berechnung der nach den Vorschriften der §§. 6 und 7 zu bemessende Jahresarbeitsverdienst mit der im §. 9 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Kürzung und mit der Maßgabe zu Grunde zu legen ist, daß in den Fällen des §. 6 die dort vorgesehenen zwei Fünftel für Beköstigung außer Ansatz bleiben.	2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage **des Verstorbenen** ab zu gewährende Rente. **Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§. 13a bis 13e in einem Bruchtheile seines nach** §§. 6, 7 **ermittelten** Jahresarbeitsverdienstes mit der im §. 9 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Kürzung und mit der Maßgabe, daß in den Fällen des §. 6 die dort vorgesehenen zwei Fünftel für Beköstigung außer Ansatz bleiben.
	Bei Berechnung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente bleibt §. 6 Abs. 5 außer Anwendung.
	Der Anspruch auf **Sterbegeld** steht demjenigen zu, welcher die Beerdigung besorgt hat.
	§. 13a.
Entw. §. 13a Abs. 1. Die Rente beträgt:	**Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente** für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung **sowie** für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre **je zwanzig** Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.
a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.	Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe **sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes** als Abfindung.
§. 13e Abs. 1. Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.	Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die **Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn die Ehefrau seit mindestens einem Jahre vor dem Unfall ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihülfe des Ehemanns ihren Unterhalt gefunden hat.**
§. 13a Abs. 2. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.	**Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.**
§. 13a Abs. 3. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.	**Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt,** im **Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann**
§. 13e Abs. 1. *b)* für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.	
§. 13e Abs. 2. Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
tw. Abs. 1. Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.	**sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.**
13f. Die Hinterbliebenen eines Ausländers haben einen Anspruch auf Rente nur, wenn sie zur Zeit des Unfalls im Inlande wohnen.	**§. 13b.** **War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente** **a) der Wittwer zwanzig Prozent,** **b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.**
Abs 2. Der Anspruch auf Beerdigungskosten steht demjenigen zu, welcher die Beerdigung besorgt hat.	**§. 13c.** **Hinterläßt der Verstorbene Verwandte aufsteigender Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war,** bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit **eine Rente von insgesammt** zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes **gewährt.**
	§. 13d. **Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes gewährt.**
	§. 13e. Die Renten der **Hinterbliebenen** dürfen **insgesammt** sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. **Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte aufsteigender Linie** haben einen Anspruch nur **insoweit, als** der Höchstbetrag der **Renten** nicht **für Ehegatten oder Kinder** in Anspruch genommen wird; **Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder und Verwandte aufsteigender Linie in Anspruch genommen wird.** **Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades** vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.
	§. 13f. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, **welche** zur Zeit des Unfalls **nicht** im Inland **oder an Bord eines deutschen Schiffes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,** haben **keinen** Anspruch auf **die** Rente. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzbezirke sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutschen gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**
§. 14. Den im §. 13 aufgeführten Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (§. 13) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Artikel *866*, *867* des	§. 14. Den Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (**§§.** 13**ff.**) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Artikel **862, 863** des Handelsgesetzbuchs als ver-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist, und seit dem Untergange beziehungsweise seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeug ein Jahr verflossen ist, ohne daß von dem Leben des Vermißten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von dem zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, daß sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben.	schollen anzusehen ist, und seit dem Untergange oder seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeug ein Jahr verflossen ist, ohne daß von dem Leben des Vermißten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, daß sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben.
Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§. 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.	Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§. 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.
§. 15.	§. 15.
Die Verpflichtung von Unterstützungskassen, verletzten Seeleuten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt worden sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.	Die Verpflichtung **der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen** Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Versicherten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt **Wenn** auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen **für einen Zeitraum** gewährt **werden, für welchen den** Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, **so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden** Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden **durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.** **In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.** **Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.** **Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.**
	§. 15a. **Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 15 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.** **Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des §. 15 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.
	§. 15 b.
	Die Bestimmungen der §§. 15, 15a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft).	Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft).
§. 16.	§. 16.
Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt werden.	Die Versicherung erfolgt, **vorbehaltlich der Bestimmung des §. 130,** auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt **bleiben.**
Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§. 2 Abs. 4).	Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§. 2 Abs. 4).
	Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.
Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.	Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.
Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.	Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.
Bestellung von Bevollmächtigten.	Bestellung von Bevollmächtigten.
§. 17.	§. 17.
Für jedes Fahrzeug hat der Rheder in dem Heimathshafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat. Mitrheder sind zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auch dann verpflichtet, wenn sie sämmtlich in dem Heimathshafen des Fahrzeugs ihren Wohnsitz haben. Der Name des Bevollmächtigten sowie etwaige Veränderungen in der Person desselben sind der Berufsgenossenschaft mitzutheilen.	Für jedes Fahrzeug hat der Rheder in dem Heimathshafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat. Mitrheder sind zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auch dann verpflichtet, wenn sie sämmtlich in dem Heimathshafen des Fahrzeugs ihren Wohnsitz haben. Der Name des Bevollmächtigten sowie etwaige Veränderungen in der Person desselben sind der Berufsgenossenschaft mitzutheilen.
Der Bevollmächtigte ist befugt und verpflichtet, den Rheder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser letzteren gegenüber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Befugniß und Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zustellungen in Angelegenheiten der Genossenschaft erfolgen an den Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung, wie an den Rheder selbst. Eine Beschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten hat der Genossenschaft gegenüber keine rechtliche Wirkung.	Der Bevollmächtigte ist befugt und verpflichtet, den Rheder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser letzteren gegenüber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Befugniß und Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zustellungen in Angelegenheiten der Genossenschaft erfolgen an den Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung, wie an den Rhedern selbst. Eine Beschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten hat der Genossenschaft gegenüber keine rechtliche Wirkung.
Bis zur Mittheilung des Namens des Bevollmächtigten oder, im Falle eines Wegfalls des letzteren, bis zur Mittheilung des Namens des anderweit bestellten Bevollmächtigten ruhen das Stimmrecht und die Wählbarkeit des Rheders. Bis dahin wird derselbe zu der General-	Bis zur Mittheilung des Namens der Bevollmächtigten oder, im Falle eines Wegfalls des letzteren, bis zur Mittheilung des Namens des anderweit bestellten Bevollmächtigten ruhen das Stimmrecht und die Wählbarkeit des Rheders. Bis dahin wird derselbe zu der General-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
versammlung und den Genossenschaftsversammlungen nicht geladen; auch können Zustellungen an ihn in Angelegenheiten der Genossenschaft durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden bewirkt werden. In dem Aushange kann der Name des Rhebers, sofern derselbe nicht bekannt sein sollte, durch Bezeichnung des Fahrzeugs ersetzt werden. Durch das Statut können weitere Beschränkungen des Rhebers in der Ausübung derjenigen Rechte vorgeschrieben werden, welche ihm als Mitglied der Genossenschaft im Verhältnisse zu dieser zustehen.	versammlung und den Genossenschaftsversammlungen nicht geladen; auch können Zustellungen an ihn in Angelegenheiten der Genossenschaft durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden bewirkt werden. In dem Aushange kann der Name des Rhebers, sofern derselbe nicht bekannt sein sollte, durch Bezeichnung des Fahrzeugs ersetzt werden. Durch das Statut können weitere Beschränkungen des Rhebers in der Ausübung derjenigen Rechte vorgeschrieben werden, welche ihm als Mitglied der Genossenschaft im Verhältnisse zu dieser zustehen.
Ein von den Mitrhedern bestellter Korrespondentrheder (Artikel *459* ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt, solange kein besonderer Bevollmächtigter bestellt ist, der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Insbesondere hat derselbe alle dem Bevollmächtigten im Verhältnisse zu der Genossenschaft vorstehend beigelegten Rechte und Pflichten.	Ein von den Mitrhedern bestellter Korrespondentrheder (Artikel **492** ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt, solange kein besonderer Bevollmächtigter bestellt ist, der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Insbesondere hat derselbe alle dem Bevollmächtigten im Verhältnisse zu der Genossenschaft vorstehend beigelegten Rechte und Pflichten.
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§. 18.	§. 18.
Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt werden (§. 79).	Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt werden (§. 79).
Zu anderen Zwecken als zur Deckung der Kosten für die der Genossenschaft obliegende Fürsorge, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen sowie zur Ansammlung des Reservefonds dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.	Zu anderen Zwecken, als zur Deckung der Kosten für die der Genossenschaft obliegende Fürsorge, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und **zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten** dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.
Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag auf ein Jahr im voraus erheben. Die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel erfolgt vorschußweise, und zwar, falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, von den Seeschiffahrtsbetrieben nach dem Brutto-Raumgehalte der Fahrzeuge, von den übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Betrieben nach der Zahl der in denselben regelmäßig beschäftigten versicherten Personen (§. 22) dergestalt, daß für je zwei Personen derjenige Betrag zu entrichten ist, welcher auf Seefahrzeuge des geringsten, fünfzig Kubikmeter übersteigenden Brutto-Raumgehalts entfällt.	**§. 18a.** **Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.
§. 19.	§. 19.
Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.	Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Die Zinsen des Reservefonds **fließen diesem** so lange **zu, bis er** den doppelten Jahresbedarf **an Entschädigungsbeträgen** erreicht hat. Ist **dies** der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf **an Entschädigungsbeträgen** übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.
Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. **Solche** Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.
In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.	In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.
II. Statut der Berufsgenossenschaft. Genossenschaftsvorstand.	II. Organisation der Berufsgenossenschaft.
Bildung der Berufsgenossenschaft.	
§. 20.	§§. 20 bis 23 fallen fort.
Die Berufsgenossenschaft (§. 16) regelt ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut.	
§. 21.	
Die Eigenthümer der unter §. 1 fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge sind verpflichtet, binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist den Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens einzureichen. Letztere hat der zur Führung der Schiffsregister zuständigen Behörde ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorhandenen, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge einzusenden, aus welchem der Name und Wohnort des Rheders und Korrespondentrheders (§. 17), die Gattung, der Heimathshafen, der Bruttoraumgehalt und die durchschnittliche Bemannung eines jeden Fahrzeugs ersichtlich wird.	
Die in das Verzeichniß einzutragenden Angaben hat die Ortspolizeibehörde, wenn der Meßbrief nicht eingereicht ist, und soweit sich dieselben aus dem Meßbriefe nicht ergeben, nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, die Rheder der nicht registrirten Fahrzeuge zu einer	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.

Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die Registerbehörde prüft das Verzeichniß und berichtigt dasselbe, sofern es Fahrzeuge enthält, welche in dem von ihr geführten Register eingetragen sind. Sie sendet das Verzeichniß mit einer Nachweisung derjenigen Seefahrzeuge, welche seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres in das Schiffsregister neu eingetragen sind, an das Reichs-Versicherungsamt ein.

§. 22.

Die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, haben binnen der im §. 21 Abs. 1 bezeichneten Frist die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für diejenigen Betriebe, für welche diese Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, säumige Unternehmer zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniß dieser Betriebe, aus welchem die Zahl der darin beschäftigten Personen ersichtlich sein muß, aufzustellen und durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

§. 23.

Zur Wahl eines provisorischen Genossenschaftsvorstandes und zur Beschlußfassung über das Statut werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zu einer Generalversammlung (konstituirenden Genossenschaftsversammlung) schriftlich geladen. Für die Ladungen sind die Angaben des neuesten Handbuchs für die deutsche Handelsmarine sowie die Verzeichnisse (§§. 21 und 22) maßgebend.

Die Schiffseigenthümer führen für je zwei Mann der aus dem neuesten Handbuche für die deutsche Handelsmarine sich ergebenden Besatzung eine Stimme. Für jedes Fahrzeug, welches nicht in dem Handbuche für die deutsche Handelsmarine verzeichnet ist, führt der Eigenthümer je eine Stimme. Andere Betriebsunternehmer führen für je zwei versicherte Personen eine Stimme.

Abwesende können sich durch Berufsgenossen, durch ihren Bevollmächtigten oder Korrespondentrheder (§. 17) vertreten lassen. Mehr als ein Drittel sämmtlicher vertretenen Stimmen und mehr als 500 Stimmen dürfen in einer Person nicht vereinigt werden.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstandes herbei zu führen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat. Der Vertreter des Reichs-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Versicherungsamts muß auf sein Verlangen jederzeit gehört werden. Bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand hat demnächst der provisorische Genossenschaftsvorstand die Genossenschaftsversammlungen zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.	
Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge und die gestellten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Generalversammlung durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.	
Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
Statut der Berufsgenossenschaft.	Statut der Berufsgenossenschaft.
§. 24.	§. 24.
	Die Berufsgenossenschaft (§. 16) regelt ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der **Genossenschaftsversammlung** zu beschließendes Statut.
Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmungen treffen:	Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmungen treffen:
1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;	1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;	2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;	3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft (§. 43 Abs. 3) und die Prüfung ihrer Vollmachten;	4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft (§. 43 Abs. 3) und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das bei der Abschätzung der Seefahrzeuge (§. 34) zu beobachtende Verfahren (§. 37);	5. über das bei der Abschätzung der Seefahrzeuge (§. 34) zu beobachtende Verfahren (§. 37);
6. über das Verfahren bei Aenderung in den Betrieben oder in der Person der Rheder (§§. 45 bis 47);	6. über das Verfahren bei Aenderung in den Betrieben oder in der Person der Rheder (§§. 45 bis 47);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge derjenigen Personen, welche den Betrieb einstellen;	7. über die Folgen der Betriebseinstellungen **oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer,** insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge derjenigen Personen, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 54, 91);	8. über die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§. 91);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;	9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und der Ueberwachung der Betriebe (§§. 90 ff.);	10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und der Ueberwachung der Betriebe (§§. 90 ff.);
11. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der auf Grund des §. 4 versicherten Personen zu beobachtende Verfahren sowie über Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen (§. 7);	11. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der auf Grund des §. 4 versicherten Personen zu beobachtende Verfahren sowie über Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen (§. 7);
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.	12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.
§. 25.	§. 25.
Das Statut kann vorschreiben, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversamm-	Das Statut kann vorschreiben, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversamm-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
lungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.	lungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.
Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.	Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.
§. 26.	§. 26.
Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts.** Gegen **die** Versagung **der Genehmigung** findet **innerhalb eines Monats** die Beschwerde an den Bundesrath statt.
Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 23) die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des §. 23 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.	Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.
§. 27.	§. 27.
Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen:	Etwaige Aenderungen des Statuts, **sofern sie**
1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,	1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,	2. die Bezirke der Sektionen
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.	**betreffen,** hat **nach ihrer Genehmigung** der Genossenschaftsvorstand durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.
Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
Vorstände.	Vorstände.
§. 28.	§. 28.
Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.	Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.
Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.	Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:	Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,	1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,	2. Abänderung des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen wird.	3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 29.	§. 29.
Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.	Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.
Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.	Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.
Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.	Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden. **Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§. 32) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.**
§. 30.	§. 30.
Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.	Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft **sowie** deren gesetzliche Vertreter **und, sofern das Statut dies zuläßt,** die Bevollmächtigten der Rheder sowie die Korrespondentrheder (§. 17). Nicht wählbar ist, wer **zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).**
Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.	Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen **gemäß §. 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die** Wiederwahl kann **für eine Wahlperiode** abgelehnt werden.
Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.	**Personen,** welche **die** Wahl ohne **zulässigen** Grund ablehnen **oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen** bis zu **fünfhundert Mark belegt werden.**
Das Statut kann bestimmen, daß die Bevollmächtigten der Rheder sowie die Korrespondentrheder (§. 17) zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.	
§. 31.	§. 31.
Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.	Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. **Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.** Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. **Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 32.	§. 32.
Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.	Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln **und unterliegen, wenn sie** absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.
Mitglieder der Vorstände sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.	
§. 33.	§. 33.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	**Kommt eine** Wahl der gesetzlichen Organe der Genossenschaft nicht zu Stande **oder verweigern die Gewählten** die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, **so hat, so lange und so weit dies der Fall ist,** das Reichs-Versicherungsamt die **Obliegenheiten** auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.
	§. 33 a.
	Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
Abschätzung. Gefahrenklassen.	Abschätzung. Gefahrenklassen.
§. 34.	§. 34.
Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der Verzeichnisse (§§. 21 und 22) nach Klassen (§. 6).	Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt nach Klassen (§. 6) auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der **nach §§. 21, 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellten Unternehmer-Verzeichnisse sowie der gemäß §. 45 zu berücksichtigenden Veränderungen** (Verzeichnisse §§. 21 und 22).
§. 35.	§. 35.
Durch das Statut kann bestimmt werden, daß für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach der Größe der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen sind (Gefahrentarif). Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so muß dasselbe auch über das bei der Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs einzuschlagende Verfahren Vorschriften treffen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob. Dieselbe kann jedoch diese Befugnisse einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen.	Durch das Statut kann bestimmt werden, daß für die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe je nach der Größe der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen sind (Gefahrentarif). Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so muß dasselbe auch über das bei der Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs einzuschlagende Verfahren Vorschriften treffen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob; sie kann jedoch diese Befugnisse einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen.
§. 36.	§. 36.
Der Gefahrentarif bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.	Der Gefahrentarif bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.
Derselbe ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Rechnungsjahren unter Berücksichtigung der vorgekommenen Unfälle durch den Genossenschaftsvorstand einer Revision zu unterziehen. Ist die Abänderung des Tarifs dem Vorstande nicht übertragen, so hat dieser die Ergebnisse der Revision mit dem Verzeichnisse der vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung oder, sofern ein Ausschuß zu-	Derselbe ist mindestens von fünf zu fünf Rechnungsjahren unter Berücksichtigung der vorgekommenen Unfälle durch den Genossenschaftsvorstand einer Revision zu unterziehen. Ist die Abänderung des Tarifs dem Vorstande nicht übertragen, so hat dieser die Ergebnisse der Revision mit dem Verzeichnisse der vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung oder, sofern ein Ausschuß zuständig ist, dem letzteren zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ständig ist, dem letzteren zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Tarife und Bestimmungen vorzulegen (§. 35). Die über die Abänderung gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.	Aenderung der bisherigen Tarife und Bestimmungen vorzulegen (§. 35). Die über die Abänderung gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.
§. 37.	§. 37.
Die Abschätzung der Fahrzeuge (§. 34) sowie die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts den Organen der Genossenschaft ob.	Die Abschätzung der Fahrzeuge (§. 34) sowie die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts den Organen der Genossenschaft ob.
Die Organe der Berufsgenossenschaft sind jederzeit berechtigt, die Abschätzung und Veranlagung einer Revision zu unterziehen.	
Regelmäßige Revisionen derselben finden in denjenigen Terminen statt, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 36). Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Abschätzung und Veranlagung zu verfahren.	Regelmäßige Revisionen, Abschätzung und Veranlagung finden in denjenigen Terminen statt, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 36). Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Abschätzung und Veranlagung zu verfahren.
Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche für die Durchführung der Abschätzung oder Veranlagung erforderlich ist. Dasselbe gilt von den Korrespondentrhedern und Bevollmächtigten (§. 17) sowie von dem Fahrer des betreffenden Fahrzeugs.	Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche für die Durchführung der Abschätzung oder Veranlagung erforderlich ist. Dasselbe gilt von den Korrespondentrhedern und Bevollmächtigten (§. 17) sowie von dem Führer des betreffenden Fahrzeugs.
§. 38.	§. 38.
Jedem Mitgliede der Genossenschaft ist, sofern eine Veranlagung zu Gefahrenklassen stattgefunden hat, diese Veranlagung (§. 37), jedem Rheder aber das Ergebniß der Abschätzung seiner Schiffahrtsbetriebe (§. 34) mitzutheilen. Gegen die Veranlagung beziehungsweise Abschätzung steht den Betheiligten binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Jedem Mitgliede der Genossenschaft ist, sofern eine Veranlagung zu Gefahrenklassen stattgefunden hat, diese Veranlagung (§. 37), jedem Rheder aber das Ergebniß der Abschätzung seiner Schiffahrtsbetriebe (§. 34) mitzutheilen. Gegen die Veranlagung beziehungsweise Abschätzung steht den Betheiligten binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. **Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung der Betriebe.**
Zuschläge und Nachlässe.	Zuschläge und Nachlässe.
§. 39.	§. 39.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einzelnen Unternehmern nach Maßgabe der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode (§. 36) oder einen Theil derselben Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Auferlegung von Zuschlägen steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben festsetzenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einzelnen Unternehmern nach Maßgabe der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode (§. 36) oder einen Theil derselben Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Auferlegung von Zuschlägen steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben festsetzenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.
Besondere Belastung einzelner Reisen.	Besondere Belastung einzelner Reisen.
§. 40.	§. 40.
Durch das Statut kann bestimmt werden, daß bei besonders gefährlicher Ladung oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen,	Durch das Statut kann bestimmt werden, daß bei besonders gefährlicher Ladung, oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen.	welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen.
Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann der Erlaß dieser Vorschriften einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.	Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann der Erlaß dieser Vorschriften einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.
Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit zu revidiren. Auf die Revision finden die Bestimmungen des §. 36 entsprechende Anwendung.	Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit zu revidiren. Auf die Revision finden die Bestimmungen des §. 36 entsprechende Anwendung.
§. 41.	§. 41.
Die Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen erfolgt nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach Verhältniß der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen. Die Mitglieder der Genossenschaft, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer sind nach Maßgabe des §. 37 Abs. *4* verpflichtet, den Organen der Genossenschaft die für die Erhöhung der Beiträge erforderliche Auskunft zu ertheilen.	Die Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen erfolgt nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach Verhältniß der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen. Die Mitglieder der Genossenschaft, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer sind nach Maßgabe des §. 37 Abs. **3** verpflichtet, den Organen der Genossenschaft die für die Erhöhung der Beiträge erforderliche Auskunft zu ertheilen.
Die Auferlegung höherer Beiträge für einzelne Reisen kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge angefochten werden (§. 83); die vorläufige Zahlung wird aber dadurch nicht aufgehalten.	Die Auferlegung höherer Beiträge für einzelne Reisen kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge angefochten werden (§. 83); die vorläufige Zahlung wird aber dadurch nicht aufgehalten.
Auflösung der Berufsgenossenschaft.	Auflösung der Berufsgenossenschaft.
§. 42.	§. 42.
Wenn die Berufsgenossenschaft zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig wird, so ist sie auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufzulösen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren bisher erwachsene Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über; die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Organe der aufgelösten Genossenschaft unter Kontrole des Reichs-Versicherungsamts.	Wenn die Berufsgenossenschaft zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig wird, so ist sie auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufzulösen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren bisher erwachsene Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über; die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Organe der aufgelösten Genossenschaft unter Kontrole des Reichs-Versicherungsamts.
III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Veränderungen.	III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Veränderungen.
Mitgliedschaft.	Mitgliedschaft.
§. 43.	§. 43.
Mitglied der Genossenschaft ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 102 jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebs. Die Mitgliedschaft beginnt für die Eigenthümer derjenigen Fahrzeuge, mit welchen zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts die Seeschiffahrt betrieben wird, sowie für die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts bestehen, mit diesem Zeitpunkt, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebs.	Mitglied der Genossenschaft ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 102 jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebs. Die Mitgliedschaft beginnt, **soweit sie nicht bereits auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) besteht,** mit der Eröffnung des Betriebs.
Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer unter §. 1 fallender Betriebe haben deren Unternehmer den unteren Verwaltungsbehörden und diese dem Genossenschaftsvorstande Mittheilung zu machen.	Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer unter §. 1 fallender Betriebe haben deren Unternehmer den unteren Verwaltungsbehörden und diese dem Genossenschaftsvorstande Mittheilung zu machen.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat das Statut Bestimmungen zu treffen; jedoch ist bei Bemessung der Stimmen der Rheder die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Personenzahl zu Grunde zu legen.	Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat das Statut Bestimmungen zu treffen; jedoch ist bei Bemessung der Stimmen der Rheder die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Personenzahl zu Grunde zu legen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Kataster.	Kataster.
§. 44.	§. 44.
Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihm mitzutheilenden weiteren Verzeichnisse (§§. 21 und 22) und auf Grund der nach §. 43 ihm zugehenden Mittheilungen über die Eröffnung neuer Betriebe ein Genossenschaftskataster zu führen.	Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt **gemäß §. 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) ihm mitgetheilten Verzeichnisse der Unternehmer** und auf Grund der nach §. 43 ihm zugehenden Mittheilungen über die Eröffnung neuer Betriebe ein Genossenschaftskataster zu führen.
Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.	Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedsscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Betrieb angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster verweigert, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Betriebsunternehmer zuzustellen.	Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedsscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Betrieb angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster verweigert, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Betriebsunternehmer zuzustellen.
Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.	Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.
Wird gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.	Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Unternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so **kann** die untere Verwaltungsbehörde **den Fall dem** Reichs-Versicherungsamte **zur** Entscheidung **vorlegen.**
Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster, soweit dasselbe die zu ihren Sektionen gehörenden Genossen betrifft, mitzutheilen.	Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster, soweit dasselbe die zu ihren Sektionen gehörenden Genossen betrifft, mitzutheilen.
	Auf jedem Fahrzeug und in jedem sonstigen versicherten Betrieb ist durch einen Aushang seitens des Betriebsunternehmers bekannt zu machen, welcher Sektion das Fahrzeug oder der Betrieb angehört und welches die Adresse des Vorstandes der Berufsgenossenschaft und der Sektion ist.
Veränderungen.	Veränderungen.
§. 45.	§. 45.
Die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.	Die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.
Bezüglich solcher unter §. 1 fallender Fahrzeuge, welche im Schiffsregister nicht eingetragen sind, haben die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten (§. 17) binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist den Verlust des Fahrzeugs (§. 81 Abs. 2), Aenderungen in der Person und der Nationalität der Rheder oder Mitrheder, ferner Veränderungen des Heimathshafens, des Namens, der Gattung und der Größe des Fahrzeugs dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist diese Anzeige oder die nach §. 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) vorgeschriebene Anzeige an die Registerbehörde nicht erfolgt, so haftet für die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge der in das Kataster eingetragene Rheder oder Mitrheder, und zwar bis zu demjenigen Rechnungsjahr einschließlich, in welchem die Anzeige erfolgt. Der neue Rheder wird hierdurch von der	Bezüglich solcher unter §. 1 fallender Fahrzeuge, welche im Schiffsregister nicht eingetragen sind, haben die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten (§. 17) binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist den Verlust des Fahrzeugs (§. 81 Abs. **3**), Aenderungen in der Person und der Nationalität der Rheder oder Mitrheder, ferner Veränderungen des Heimathshafens, des Namens, der Gattung und der Größe des Fahrzeugs dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist diese Anzeige oder die nach **§. 14 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319)** vorgeschriebene Anzeige an die Registerbehörde nicht erfolgt, so haftet für die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge der in das Kataster eingetragene Rheder oder Mitrheder, und zwar bis zu demjenigen Rechnungsjahr einschließlich,

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge nicht entbunden.	in welchem die Anzeige erfolgt. Der neue Rheder wird hierdurch von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge nicht entbunden.
Binnen der gleichen Frist und zur Vermeidung derselben Rechtsnachtheile haben die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sowie Aenderungen des Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zu Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen.	Binnen der gleichen Frist und zur Vermeidung derselben Rechtsnachtheile haben die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sowie Aenderungen des Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen.
§. 46.	§. 46.
Erachtet der Vorstand der Genossenschaft in Folge dieser Mittheilung oder Anzeige (§. 45), oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Zugehörigkeit des Betriebes zur Genossenschaft für erloschen oder die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde sowie dem Vorstande der betheiligten anderen Genossenschaft mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb vier Wochen gegen die Löschung beziehungsweise die Ueberweisung bei dem Genossenschaftsvorstande (§. 28) Widerspruch erheben.	Erachtet der Vorstand der Genossenschaft in Folge dieser Mittheilung oder Anzeige (§. 45), oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft für erloschen oder die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde sowie dem Vorstande der betheiligten anderen Genossenschaft mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb **eines Monats** gegen die Löschung beziehungsweise die Ueberweisung bei dem Genossenschaftsvorstande (§. 28) Widerspruch erheben.
Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung beziehungsweise Ueberweisung an die andere Berufsgenossenschaft.	Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung beziehungsweise Ueberweisung an die andere Berufsgenossenschaft.
Wird gegen die Löschung oder Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer anderen Genossenschaft unter dem Widerspruche des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft (§. 28) die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen.	Wird gegen die Löschung oder Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer anderen Genossenschaft unter dem Widerspruche des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft (§. 28) die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen.
Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.	Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.
Wird dem Antrag auf Ueberweisung stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.	Wird dem Antrag auf Ueberweisung stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.
§. 47.	§. 47.
Aenderungen, welche für die Abschätzung des Betriebs (§. 34) von Bedeutung sind, sind nach näherer Bestimmung des Statuts anzumelden (§. 24 Ziffer 6).	Aenderungen, welche für die Abschätzung des Betriebs (§. 34) von Bedeutung sind, sind nach näherer Bestimmung des Statuts anzumelden (§. 24 Ziffer 6).
Ueber die Anmeldung von Aenderungen, welche für die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrenklassen (§. 35) von Erheblichkeit sind, hat die Genossenschaftsversammlung Bestimmung zu treffen, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt wird. Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann der Erlaß dieser Bestimmungen dem Vorstand oder dem Ausschuß übertragen werden, welchem die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs obliegt.	Ueber die Anmeldung von Aenderungen, welche für die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrenklassen (§. 35) von Erheblichkeit sind, hat die Genossenschaftsversammlung Bestimmung zu treffen, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt wird. Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann der Erlaß dieser Bestimmungen dem Vorstand oder dem Ausschuß übertragen werden, welchem die Aufstellung und Aenderung der Gefahrentarifs obliegt.
Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung zu ertheilenden Bescheid des zuständigen Genossenschaftsorgans steht dem betheiligten Mitgliede der Genossenschaft binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung zu ertheilenden Bescheid des zuständigen Genossenschaftsorgans steht dem betheiligten Mitgliede der Genossenschaft binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.
IV. Vertretung der Versicherten.	
§. 48.	§§. 48 bis 56 fallen fort.
Zur Theilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl von zwei nichtständigen Mitgliedern	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Versicherten gewählt.	
V. Schiedsgerichte.	
§. 49.	
Für den Bezirk der Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen eingetheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.	
Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.	
Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmt.	
§. 50.	
Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.	
Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.	
Zwei Beisitzer und je zwei Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, von der betheiligten Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, der Korrespondentreheder oder der Bevollmächtigten (§. 17) gewählt. Sie dürfen weder den Vorständen der Genossenschaft, noch den Vertrauensmännern angehören.	
Die beiden anderen Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter werden aus der Zahl der im Bezirke des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen gewählt. Sie dürfen nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein.	
Wählbar sind im Uebrigen nur männliche, großjährige Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	
§. 51.	
Die Wahl der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter (§. 50 Abs. 4) erfolgt durch die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in dem Bezirke des Schiedsgerichts wohnende Versicherte als Mitglieder angehören. Die Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.

hinausgeht, das Reichs-Versicherungsamt bestimmt diejenigen Kassen und Vereinigungen, deren Vorstände hiernach wahlberechtigt sind, sowie die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen, und leitet die Wahl nach näherer Bestimmung eines von derselben Behörde zu erlassenden Regulativs durch einen Beauftragten.

§. 52.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter aus.

Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, aus, so treten für den Rest desselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende können wieder gewählt werden.

Die Ablehnung der Berufung ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde, zu deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts gehört, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt die Wahl nicht zu Stande, oder sind für den Bezirk eines Schiedsgerichts wahlberechtigte Kassen oder Vereinigungen von Seeleuten nicht vorhanden, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen.

§. 53.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 50 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 54.

Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

Die von der Genossenschaft berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Obliegenheiten als Beisitzer des Schiedsgerichts ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Die aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu be-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
stimmenden Sätzen Tagegelder, und sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, auch Reisekosten.	
Die Festsetzung des Ersatzes sowie der Tagegelder und Reisekosten erfolgt durch den Vorsitzenden.	
§. 55.	
Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.	
Verfahren vor dem Schiedsgerichte.	
§. 56.	
Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, das Fahrzeug oder denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.	
Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Genossenschaft einerseits und Vertretern der Versicherten andererseits, und zwar mindestens je einer, als Beisitzer mitwirken.	
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.	
Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.	
Die Kosten des Schiedsgerichts sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.	
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.	IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.
Anzeige und Untersuchung der Unfälle.	Anzeige und Untersuchung der Unfälle.
§. 57.	§. 57.
Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.	Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, die eine **völlige oder theilweise** Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.
Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.	Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.
Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.*)	Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.
Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls	Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls

*) Die Fassung entspricht der im Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 182 bekannt gemachten Berichtigung.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde von dem Unfall Anzeige zu machen.	ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde **und dem durch das Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane** von dem Unfall Anzeige zu machen.
Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathshafens zu übersenden.	Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathshafens zu übersenden.
§. 58.	§. 58.
Die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe haben binnen der im §. 57 Abs. 4 bezeichneten Frist von den in ihren Betrieben sich ereignenden Unfällen, welche die im §. 57 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu machen. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.	Die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe haben binnen der im §. 57 Abs. 4 bezeichneten Frist von den in ihren Betrieben sich ereignenden Unfällen, welche die im §. 57 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu machen. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.	Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.
§. 59.	§. 59.
Das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57 Abs. 1), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57 Abs. 2) und für die Unfallanzeige (§. 57 Abs. 4, §. 58 Abs. 1 und 2) wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.	Das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57 Abs. 1), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57 Abs. 2) und für die Unfallanzeige (§. 57 Abs. 4, §. 58 Abs. 1, 2) wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.
§. 60.	§. 60 fällt fort.
Ueber die Unfälle (§§. 57 und 58) werden Unfallverzeichnisse geführt. Die Führung derselben erfolgt für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe durch die von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bestimmende Behörde nach näherer Anweisung der ersteren, im Uebrigen für Schiffahrtsbetriebe durch das Seemannsamt des Heimathshafens, für andere unter §. 1 fallende Betriebe durch die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde.	
§. 61.	§. 61.
Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von einer über die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders oder Arbeitgebers oder einer Krankenkasse hinausgehenden Dauer zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§. 62 bis 66 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche soweit als möglich festzustellen sind:	Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich **einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes** zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, **in den im §. 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im §. 10a dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse,** von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§. 62 bis 66 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:
1. die Veranlassung und die Art des Unfalls; 2. die getödteten oder verletzten Personen; 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen; 4. der Verbleib der verletzten Personen; 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen Personen, welche nach §. *13* einen Entschädigungsanspruch erheben können.	1. die Veranlassung und die Art des Unfalls; 2. die getödteten oder verletzten Personen; 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen; 4. der Verbleib der verletzten Personen; 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen **und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten** Personen, welche **auf Grund dieses Gesetzes** einen Entschädigungsanspruch erheben können;

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.
	Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion hat das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.
§. 62.	§. 62.
Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamte (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach §. 61 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen.	Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamte (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach §. 61 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen.
Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.	Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.
Bei Unfällen in anderen unter §. 1 fallenden Betrieben, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, erfolgt die Untersuchung durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige (§. 58 Abs. 1) erstattet war.	Bei Unfällen in anderen unter §. 1 fallenden Betrieben, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, erfolgt die Untersuchung durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige (§. 58 Abs. 1) erstattet war.
Auf Antrag Betheiligter (§. 63) kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.	Auf Antrag Betheiligter (§. 63) kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.
Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen.	Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen.
Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des §. 33 der Seemannsordnung entsprechende Anwendung.	Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des §. 33 der Seemannsordnung entsprechende Anwendung.
§. 63.	§. 63.
Zu den Untersuchungsverhandlungen (§. 62) sind, soweit dies ausführbar, der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene oder ein von ihnen zu bestellender Vertreter, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Betheiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so kann die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann gerichtet werden. Die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen fallen der Genossenschaft zur Last.	Zu den Untersuchungsverhandlungen (§. 62) sind, soweit dies ausführbar, der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene oder ein von ihnen zu bestellender Vertreter, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Betheiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so kann die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann gerichtet werden. Die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen fallen der Genossenschaft zur Last.
§. 64.	§. 64.
Durch eine Verklarung (Artikel *490* ff. des Handelsgesetzbuchs) wird die eidesstattliche Erklärung sowie die Unfalluntersuchung ersetzt, wenn bei der Verklarung den Bestimmungen der §§. 61 und 63 genügt ist.	Durch eine Verklarung (Artikel **522** ff. des Handelsgesetzbuchs) wird die eidesstattliche Erklärung sowie die Unfalluntersuchung ersetzt, wenn bei der Verklarung den Bestimmungen der §§. 61, 63 genügt ist.
§. 65.	§. 65.
Beglaubigte Abschrift der Unfalluntersuchungsverhandlung (§. 62) beziehungsweise Verklarung (§. 64) ist von der Behörde sobald als möglich dem Vorstande	Beglaubigte Abschrift der Unfalluntersuchungsverhandlung (§. 62) oder Verklarung (§. 64) ist von der Behörde sobald als möglich dem Vorstande der Berufs-

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
der Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Vorstand hat den Betheiligten auf ihren Antrag die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.	genossenschaft zu übersenden. Der Vorstand hat den Betheiligten auf ihren Antrag die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. **Auf Antrag des Verletzten oder der Hinterbliebenen (§§. 13 a bis 13 d) kann die Erstattung der Schreibgebühren erlassen werden.**
§. 66.	§. 66.
Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 a. a. O.) und über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande, bei den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15 a. a. O.), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im §. 61 erwähnten Folgen haben.	Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 a. a. O.), sowie über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande, bei den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15 a. a. O.), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im §. 61 erwähnten Folgen haben.
Die Anzeigen (§. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1877) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seeamt Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten.	Die Anzeigen (§. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1877) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seeamt Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten.
Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniß von dem Unfall eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamte des Heimathshafens einzuleiten.	Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniß von dem Unfall eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamte des Heimathshafens einzuleiten.
Feststellung der Entschädigungen.	Feststellung der Entschädigungen.
§. 67.	§. 67.
Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der aus Anlaß des Unfalls ums Leben gekommenen Versicherten erfolgt sobald als möglich von Amtswegen und zwar:	**Die Beschlußfassung über** die Feststellung der Entschädigungen **(§§. 8 bis 13 f)** erfolgt:
1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;	1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) **um die im §. 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,** b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, c) um **das Sterbegeld,** d) **um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,** e) **um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;**
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.	2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.
Zuständig ist die Sektion, in deren Bezirke der Heimathshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, bei welchem der Unfall sich ereignet hat. Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.	Zuständig ist die Sektion, in deren Bezirke der Heimathshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, bei welchem der Unfall sich ereignet hat. Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 durch **ein anderes Organ der Genossenschaft** oder durch einen Ausschuß des **Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes** oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) zu bewirken ist.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten, sofern derselbe im Inland anwesend ist, durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.	Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten, sofern derselbe im Inland anwesend ist, durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.
	§. 67a.
	Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren zu erfolgen.
Für diejenigen Verletzten, für welche beim Eintritte der genossenschaftlichen Fürsorge noch eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist (§. 9 Abs. 1 Ziffer 1), hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die Feststellung der weiteren Entschädigung hat, sofern sie nicht früher möglich war, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens zu erfolgen.	Für diejenigen Verletzten, für welche beim Eintritte der genossenschaftlichen Fürsorge noch eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist (§. 9 Abs. 1 Ziffer 1), hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die Feststellung der weiteren Entschädigungen hat, sofern sie nicht früher möglich war, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens zu erfolgen.
In diesem Falle ist noch vor Beendigung des Heilverfahrens, in allen sonstigen Fällen aber, in welchen die endgültige Feststellung der Entschädigung nicht alsbald erfolgen kann, sobald als möglich eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.	**Kann** die endgültige Feststellung nicht **sofort** erfolgen, **so ist** eine Entschädigung **vorläufig** zuzubilligen.
§. 68.	§. 68.
Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls, oder falls der Anspruch von Hinterbliebenen solcher Versicherten erhoben wird, welche auf einem für verschollen zu erachtenden Schiffe gefahren sind, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Verschollenheitsfristen (Artikel *866*, *867* des Handelsgesetzbuchs) bei dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.	Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls, oder falls der Anspruch von Hinterbliebenen solcher Versicherten erhoben wird, welche auf einem für verschollen zu erachtenden Schiffe gefahren sind, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Verschollenheitsfristen (Artikel **862, 863** des Handelsgesetzbuchs) bei dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. **Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.**
Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.	Nach Ablauf **der** Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß **eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge** des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, **und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.**
Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.	Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist **die** Entschädigung sofort festzustellen. **Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch** durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.
Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, bei einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von der Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande zu erfolgen, in deren Bezirke der Anmeldende wohnt, oder, wenn hiernach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Heimaths-	**Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Ent-**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
hafen des betreffenden Fahrzeugs belegen ist. Die Behörde hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheids zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, bei welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.	**schädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.**
§. 69.	**Bescheid der Vorstände.**
Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Kommission, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.	§. 69. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat **diejenige Stelle (§. 67), welche sie** vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.	Berufung.
§. 70.	§. 70.
Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 68 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.	
Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 68 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 69), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben, in dessen Bezirke der Heimathshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.	Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf **schiedsgerichtliche** Entscheidung statt. Die Berufung ist bei dem **Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §. 3)** zu erheben, in dessen Bezirke der Heimathshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Unfall sich ereignet hat. **Ist der Heimathshafen nicht im Bezirk eines Schiedsgerichts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der Berufsgenossenschaft zuständigen Schiedsgerichte zu erheben.** Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Beschwerde und die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von solchen Personen aber, welche sich außerhalb Europas aufhalten, binnen einer von der unteren Verwaltungsbehörde beziehungsweise von demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bestimmenden, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des angefochtenen Bescheids einzulegen.	Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses **innerhalb eines Monats**, von solchen Personen aber, welche sich außerhalb Europas aufhalten, binnen einer von demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bestimmenden, auf mindestens **drei Monate** zu bemessenden Frist nach der Zustellung des angefochtenen Bescheids einzulegen.
	Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufung bei einer anderen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.
Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.	Der Bescheid muß die Bezeichnung **des** für die Berufung zuständigen **Schiedsgerichts** sowie die Belehrung über die **einzuhaltende Frist** enthalten.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Haben die Hinterbliebenen des Getödteten ihren Wohnsitz in verschiedenen Schiedsgerichtsbezirken, so ist auf ihren Antrag die Verhandlung der Sache an dasjenige Schiedsgericht abzugeben, in dessen Bezirke die Mehrzahl der Hinterbliebenen wohnt.	**§. 70a.** Bildet in dem Falle des §. 13 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf **einen Monat** zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben. **Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,** hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.
	§. 70b. **Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das zuständige Genossenschaftsorgan unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.**
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.	
§. 71.	§. 71.
Entw. §. 71. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen	Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, **in Ausfertigung** zuzustellen.
	Rekurs.
§. 71a. die Entscheidung steht in den Fällen des §. 67 Abs. 1 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende	**§. 71a.** Gegen die Entscheidung **des Schiedsgerichts** steht in den Fällen des §. 67 Abs. 1 Ziffer 2 **vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 73b Abs. 2 und des §. 75 Abs. 1** dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande **das Rechtsmittel des Rekurses** zu. **Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat** der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.
§. 71c. Wirkung. Er ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von denjenigen Personen aber, welche sich außerhalb Europas aufhalten, binnen zwölf Wochen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.	
70a Abs. 1. Bildet in dem Falle des §. 13 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.	**Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im §. 67 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im §. 67 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Entw. §. 70a Abs. 2. Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.	**im Uebrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.** **Ueber** den Rekurs **entscheidet** das Reichs-Versicherungsamt. **Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats** nach der Zustellung der Entscheidung **des Schiedsgerichts einzulegen. Bei** denjenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, **beträgt die Frist drei Monate. Die Bestimmung des §. 76 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.** **§. 71b.** **Bei Einlegung des Rekurses ist anzugeben, aus welchen Gründen die Entscheidung des Schiedsgerichts angefochten wird.** **Ist der Rekurs unzulässig (§. 71a Abs. 1) oder verspätet (§. 71a Abs. 3) oder stellt er sich als offenbar ungerechtfertigt dar, so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.** **Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.** **§. 71c.** **Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet über die zu gewährende Entschädigung nach freiem Ermessen, ohne an die Begründung des Rekurses oder an die Anträge der Parteien oder die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden zu sein.** **§. 71d.** **Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenenfalls zur Leistung der Entschädigung verurtheilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.** **§. 71e.** **Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.** **Sind abgesehen von den Fällen des §. 71g wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
	Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.
	§. 71f.
	Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 71d, 71e, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.
	§. 71g.
	Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Vertheilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist, und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.
	Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.
	Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.
	§. 71h.
	Die Berufsgenossenschaft ist befugt, von der Rückforderung der gemäß §§. 70, 70b, 71b Abs. 3 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.
Berechtigungsausweis.	
§. 72.	§. 72.
Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 67) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 77) und der Zahlungstermine auszufertigen.	Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 67) **hat der Genossenschaftsvorstand** dem Berechtigten **die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§. 77) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.**
Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.	
Veränderung der Verhältnisse.	Veränderung der Verhältnisse.
§. 73.	§. 73.
Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.	Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.
Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 9 festgestellt war, in Folge der Verletzung	**Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab,**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 67 bis 72 entsprechende Anwendung.	**durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.**
Eine Erhöhung der im §. 9 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.	**Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.**
Entw. §. 73a Abs. 3. Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 69) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.	**Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.**
	§. 73a.
	Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.
	Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger, unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.
	Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.
	Eine Minderung, **Einstellung (§. 74 a)** oder Aufhebung der Rente tritt **mit Ablauf des Monats** in Wirksamkeit, **in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.**
	§. 73b.
	Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. In derselben wird auch bestimmt, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Renten-

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

zahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 71a ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§. 73c.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§. 74a) und die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§. 75) erfolgt auch nach Ablauf des im §. 73 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§. 73d.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der **Anspruch** auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls **diese Entschädigung** nicht von Amtswegen **festgestellt** ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, **und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist.** Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 67 bis 72 entsprechende Anwendung.

Fälligkeitstermine.

§. 74.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 13 Abs. 1 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 67) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Fälligkeitstermine.

§. 74.

Kosten des Heilverfahrens und **Sterbegelder** sind binnen **einer Woche** nach ihrer Feststellung, **Renten** in monatlichen **Beträgen** im voraus zu zahlen. Die **Letzteren** werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt der Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Ruhen der Rente.

§. 74a.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

2. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 1 der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 75.

Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Berufsgenossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Kapitalabfindungen.

§. 75.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwanzig oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist die Berufung (§. 70) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente **abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall bei dem Betriebe verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§. 19 Abs. 3) wieder zu ergänzen.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 76.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfandet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und

Uebertragung der Ansprüche.

§. 76.

Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte, sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.	**Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;** **2. zur Deckung der** im §. **850** Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen; **3. zur Deckung von Forderungen der nach §§. 15, 15b** ersatzberechtigten **Gemeinden, Armenverbände und der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.** **Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im §. 110 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.** **Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.**
Auszahlung der Entschädigungen. §. 77. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch deutsche Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, auf welchem der Unfall sich zugetragen hatte, belegen ist. Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnorts verlangen.	Auszahlung der Entschädigungen. §. 77. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes **(§§. 8, 9, 10a, 11a, 13 bis 13d)** zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch deutsche Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Heimathshafen des Schiffes, auf welchem der Unfall sich zugetragen hatte, belegen ist. Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnorts verlangen.
Umlage- und Erhebungsverfahren. §. 78. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf seine Anweisung geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.	**Liquidationen der Post.** §. 78. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf seine Anweisung geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind. **Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von der Genossenschaft einen Betriebsfonds einzuziehen. Dieser ist nach Wahl der Genossenschaft in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die der Genossenschaft von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Genossenschaft im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen. Der Betriebsfonds kann für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Reservefonds entnommen werden. Dieser ist dann nach Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§. 19 Abs. 3) wieder zu ergänzen.**
§. 79. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.	Umlage- und Erhebungsverfahren. §. 79. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Zu diesem Zwecke haben die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer anderer als Seeschiffahrtsbetriebe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich ergiebt, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahrs und in welcher Anzahl sie Versicherte beschäftigt haben.	Zu diesem Zwecke haben die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer anderer als Seeschiffahrtsbetriebe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich ergiebt, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahrs und in welcher Anzahl sie Versicherte beschäftigt haben.
Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, werden diese Grundlagen der Umlageberechnung durch den Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des etwa bestellten Vertrauensmanns festgestellt.	Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, werden diese Grundlagen der Umlageberechnung durch den Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des etwa bestellten Vertrauensmanns festgestellt.
Die Umlegung erfolgt, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, nach Maßgabe der Veranlagung, im Uebrigen	Die Umlegung erfolgt, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, nach Maßgabe der Veranlagung, im Uebrigen
a) für Seefahrzeuge — unter Berücksichtigung der nach §§. 39 und 40 etwa festgesetzten Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen — nach Maßgabe desjenigen Betrags, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der nach §. 6 berechneten Durchschnitts-Löhne und -Gehälter für die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Zahl der Besatzung ergiebt;	a) für Seefahrzeuge — unter Berücksichtigung der nach §§. 39 und 40 etwa festgesetzten Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen — nach Maßgabe desjenigen Betrags, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der nach §. 6 berechneten Durchschnitts-Löhne und -Gehälter für die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Zahl der Besatzung ergiebt;
b) für andere nach Maßgabe dieses Gesetzes verversicherte Betriebe nach der Zahl der Arbeitstage (Abs. 2), indem für je dreihundert Arbeitstage der nach §. 7 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird.	b) für andere nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherte Betriebe nach der Zahl der Arbeitstage (Abs. 2), indem für je dreihundert Arbeitstage der nach §. 7 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird.
Der zwölfhundert Mark für Person und Jahr übersteigende Betrag kommt nur mit einem Drittel (§. 9 Abs. 2), der zweitausend Mark übersteigende Betrag nur insoweit in Rechnung, als durch das Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (§. 5).	Der zwölfhundert Mark für Person und Jahr übersteigende Betrag kommt nur mit einem Drittel (§. 9 Abs. 2), der zweitausend Mark übersteigende Betrag nur insoweit in Rechnung, als durch das Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (§. 5).
§. 80.	§. 80.
Für Fahrzeuge, welche erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage hindurch außer Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag in demjenigen Verhältnisse zu kürzen, welches der diesen Zeitraum übersteigenden Dauer der Unthätigkeit entspricht. Die Kürzung erfolgt für dasjenige Rechnungsjahr, in welches die angegebene Zeit der Unthätigkeit gefallen ist. Vertheilt sich die ununterbrochene Dauer der Unthätigkeit auf zwei auf einander folgende Rechnungsjahre, so wird die Kürzung insoweit, als sie wegen noch nicht vollendeten Zeitablaufs für das erste Rechnungsjahr noch nicht hat erfolgen können, für das zweite Rechnungsjahr vorgenommen.	Für Fahrzeuge, welche erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage hindurch außer Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag in demjenigen Verhältnisse zu kürzen, welches der diesen Zeitraum übersteigenden Dauer der Unthätigkeit entspricht. Die Kürzung erfolgt für dasjenige Rechnungsjahr, in welches die angegebene Zeit der Unthätigkeit gefallen ist. Vertheilt sich die ununterbrochene Dauer der Unthätigkeit auf zwei auf einander folgende Rechnungsjahre, so wird die Kürzung insoweit, als sie wegen noch nicht vollendeten Zeitablaufs für das erste Rechnungsjahr noch nicht hat erfolgen können, für das zweite Rechnungsjahr vorgenommen.
Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn der Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte es unterläßt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Dauer der Unthätigkeit des Fahrzeugs in glaubhaft bescheinigter Form dem Genossenschaftsvorstande nachzuweisen. Bei Fahrzeugen, welche beim Ende des Rechnungsjahrs in den Heimathshafen nicht zurückgekehrt waren, kann der Nachweis noch während der ersten sechs Wochen nach der Rückkehr in den Heimathshafen erfolgen. In diesem Falle ist jedoch der Beitrag vorbehaltlich demnächstiger Rückerstattung einstweilen voll zu entrichten.	Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn der Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte es unterläßt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Dauer der Unthätigkeit des Fahrzeugs in glaubhaft bescheinigter Form dem Genossenschaftsvorstande nachzuweisen. Bei Fahrzeugen, welche beim Ende des Rechnungsjahrs in den Heimathshafen nicht zurückgekehrt waren, kann der Nachweis noch während der ersten sechs Wochen nach der Rückkehr in den Heimathshafen erfolgen. In diesem Falle ist jedoch der Beitrag vorbehaltlich demnächstiger Rückerstattung einstweilen voll zu entrichten.
§. 81.	§. 81.
Eine Kürzung des Beitrags erfolgt auch bei Fahrzeugen, welche im Laufe des Rechnungsjahrs verloren oder verschollen (Artikel *866*, *867* des Handelsgesetzbuchs) sind. Die Zeit, für welche diese Kürzung erfolgt, beginnt mit dem Tage des Verlustes, bei verschollenen Fahrzeugen mit dem Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.	Eine Kürzung des Beitrags erfolgt auch bei Fahrzeugen, welche im Laufe des Rechnungsjahrs verloren oder verschollen (Artikel **862**, **863** des Handelsgesetzbuchs) sind. Die Zeit, für welche diese Kürzung erfolgt, beginnt mit dem Tage des Verlustes, bei verschollenen Fahrzeugen mit dem Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Diese Kürzung des Beitrags ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die Thatsachen, durch welche die Kürzung bedingt wird, zur Kenntniß des Genossenschaftsvorstandes gelangen. Bereits bezahlte Beiträge sind nach Verhältniß des deren Kürzung begründenden Anspruchs zurückzuerstatten.	Diese Kürzung des Beitrags ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die Thatsachen, durch welche die Kürzung bedingt wird, zur Kenntniß des Genossenschaftsvorstandes gelangen. Bereits bezahlte Beiträge sind nach Verhältniß des deren Kürzung begründenden Anspruchs zurückzuerstatten.
	Soweit im Falle des Verlustes eines Schiffes deutsche Seeleute freie Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen finden (§. 3), tritt die Kürzung nicht ein, so lange die Zurückbeförderung oder Mitnahme dauert.
Als verloren gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Fahrzeug auch dann, wenn dasselbe untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.	Als verloren gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Fahrzeug auch dann, wenn dasselbe untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.
§. 82.	§. 82.
Auf Grund der vorstehenden Vertheilungsgrundsätze wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jedes Mitglied der Genossenschaft zur Deckung des Jahresbedarfs entfällt.	Auf Grund der vorstehenden Vertheilungsgrundsätze wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jedes Mitglied der Genossenschaft zur Deckung des Jahresbedarfs entfällt.
Jedem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit ein solcher nicht bestellt ist, jedem Mitgliede der Genossenschaft ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.	Jedem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit ein solcher nicht bestellt ist, jedem Mitgliede der Genossenschaft ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.
	Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Abschätzung oder Veranlagung des Betriebs nach §. 38 nachträglich abgeändert oder Voraussetzungen nachträglich bekannt werden, unter denen eine besondere Belastung einzelner Reisen (§. 40) zu erfolgen hat.
	Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§. 86), nachträglich zu entrichten.
	Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der erstmaligen Feststellung.
§. 83.	§. 83.
Die Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit solche nicht bestellt sind, die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Festsetzung der auf den betreffenden Betrieb entfallenen Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Mit derselben kann die nach §. 37 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.	Die Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit solche nicht bestellt sind, die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Festsetzung der auf den betreffenden Betrieb entfallenen Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Mit derselben kann die nach §. 37 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich auf Rechenfehler, auf den irrthümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung (§. 34), auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrentarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist (§. 35), auf ungenügende Berücksichtigung der auf Grund des §. 39 beschlossenen Nachlässe, auf unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes der in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigten Personen (§. 79 Abs. 4) oder auf ungenügende Abzüge wegen Unthätigkeit des Fahrzeugs (§§. 80, 81) gründet.	Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich auf Rechenfehler, auf den irrthümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung (§. 34), auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrentarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist (§. 35), auf ungenügende Berücksichtigung der auf Grund des §. 39 beschlossenen Nachlässe, auf unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes der in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigten Personen (§. 79 Abs 4) oder auf ungenügende Abzüge wegen Unthätigkeit des Fahrzeugs (§§. 80, 81) gründet.
Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung durch den Vorstand wegen Verspätung der Anzeige bewirkt worden war (§. 79 Abs. 3) oder wenn die Abzüge wegen nicht rechtzeitiger Erbringung des bescheinigten Nachweises über die Unthätigkeit des Fahrzeugs unterblieben sind (§. 80).	Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung durch den Vorstand wegen Verspätung der Anzeige bewirkt worden war (§. 79 Abs. 3) oder wenn die Abzüge wegen nicht rechtzeitiger Erbringung des bescheinigten Nachweises über die Unthätigkeit des Fahrzeugs unterblieben sind (§. 80).
	Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag gezahlt worden ist.
§. 84.	§. 84.
Sofern nach §. 40 Beitragserhöhungen auferlegt worden sind, kann die Beschwerde (§. 83) auch darauf gegründet werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht vorliegen.	Sofern nach §. 40 Beitragserhöhungen auferlegt worden sind, kann die Beschwerde (§. 83) auch darauf gegründet werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht vorliegen.
Aus diesen Gründen aber ist die Beschwerde nicht zulässig, wenn die für die Berechnung der Beitragserhöhungen angeordneten Nachweise nicht rechtzeitig erbracht worden sind.	Aus diesen Gründen aber ist die Beschwerde nicht zulässig, wenn die für die Berechnung der Beitragserhöhungen angeordneten Nachweise nicht rechtzeitig erbracht worden sind.
§. 85.	§. 85.
Tritt in Folge des Widerspruchs oder der Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken. Etwaige Ueberzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen.	Tritt in Folge des Widerspruchs oder der Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken. Etwaige Ueberzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen.
Diese Vorschriften finden auf den Fall, daß der Verlust eines Fahrzeugs erst nachträglich festgestellt wird, entsprechende Anwendung.	Diese Vorschriften finden auf den Fall, daß der Verlust eines Fahrzeugs erst nachträglich festgestellt wird, entsprechende Anwendung.
§. 86.	§. 86.
Für die Beiträge zur Genossenschaft, für die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 24 Ziffer 7) und für die Strafzuschläge im Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 30 Abs. 3) haftet der Rheder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitrheder haften nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Schiffe.	Für die Beiträge zur Genossenschaft, **die Vorschüsse auf die Beiträge (§. 18a)** und die Kautionsbeiträge (§. 24 Ziffer 7) haftet der Rheder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitrheder haften nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Schiffe.
Sämmtliche Forderungen der Genossenschaft gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers (Artikel 757 des Handelsgesetzbuchs) mit dem Vorzugsrechte hinter den im Artikel 772 Ziffer 5 a. a. O. bezeichneten Forderungen. Dasselbe gilt für Vorschüsse, welche ein Mitrheder für den anderen, oder der Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte für einen Rheder oder Mitrheder behufs Befriedigung der Forderungen der Genossenschaft gemacht hat.*)	

*) §. 86 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes ist durch Artikel 8 Ziffer 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) aufgehoben. — Das

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Rückständige Beiträge, Kautionsbeträge und Strafzuschläge (Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die Genossenschaft ist befugt, die Beitreibung der einer Rhederei oder einem Mitrheder zur Last fallenden Beträge dem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu übertragen.	Rückständige Beiträge, **Vorschüsse auf die Beiträge und** Kautionsbeträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die Genossenschaft ist befugt, die Beitreibung der einer Rhederei oder einem Mitrheder zur Last fallenden Beträge dem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu übertragen.
	Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.
Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.	Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.
Abführung der Beträge an die Postkassen.	Abführung der Beträge an die Postkassen.
§. 87.	§. 87.
Der Genossenschaftsvorstand hat die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihm bezeichneten Postkassen abzuführen.	Der Genossenschaftsvorstand hat die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihm bezeichneten Postkassen abzuführen.
Wenn die Genossenschaft mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleibt, so ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.	Wenn die Genossenschaft mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleibt, so ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskasse zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskasse zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.
Rechnungsführung.	**Vermögensverwaltung.**
§. 88.	§. 88.
Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.	Die Einnahmen und Ausgaben der **Berufs**genossenschaft sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.
Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaat oder dem Reichsland Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind,	**Das Reichs-Versicherungsamt kann Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung bei der Berufsgenossenschaft erlassen.** Es trifft Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.
	§. 88a.
	Die Bestände der Berufsgenossenschaft müssen in der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sind in einem der Bundesstaaten, auf deren Gebiet die Genossenschaft sich erstreckt, Werthpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt (Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so können ihre Bestände auch in Werthpapieren dieser Art angelegt werden, so-

am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) enthält im §. 754 unter Ziffer 10 folgende Bestimmung:

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. bis 9.
10. Die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung und der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung gegen den Rheder zustehen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.	**fern die Landes-Zentralbehörden zustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann der Bundesrath genehmigen, daß das Vermögen der Genossenschaft in solchen Werthpapieren bis zu demjenigen Betrag angelegt wird, welcher für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnisse der Mitgliederbeiträge aus dem die Werthpapiere zulassenden Bundesstaate zu den gesammten Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder entspricht.** **§. 88b.** **Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann mit Zustimmung der Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf welche sich der Bezirk der Genossenschaft erstreckt, genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner in gleicher Weise anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann der Bundesrath die Genehmigung ertheilen oder die Anordnung erlassen.** **Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände auch in anderer als der durch §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.** **§. 88c.** **Die Berufsgenossenschaft kann mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§. 88a, 88b zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will die Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch die Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.**
§. 89. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.	§. 89. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
VII. Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft. Unfallverhütung. §. 90.	**V.** Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft. Unfallverhütung. §. 90.
Die Genossenschaft ist befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung	Die Genossenschaft ist befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Klassen von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
von Unfällen, oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen, und die Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen.	von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen, und die Zuwiderhandelnden **mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark oder** mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen.
Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen.	Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin **Geldstrafen** bis zu einhundert Mark anzudrohen.
v. a. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.	
§. 91.	§. 91.
Die für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte beziehungsweise deren Stellvertreter sind zu der Berathung und Beschlußfassung des Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstandes über den Erlaß derartiger Vorschriften zuzuziehen. Dieselben dürfen mehr Stimmen, als die Zahl der stimmenden Mitglieder der Vorstände beträgt, bei der Abstimmung nicht abgeben. Nehmen an der Berathung mehr Beisitzer der Schiedsgerichte als Vorstandsmitglieder Theil, so führt bei der Abstimmung die entsprechende Anzahl der dem Lebensalter nach jüngsten Beisitzer der Schiedsgerichte keine Stimme.	Zu der Berathung und Beschlußfassung über **diese** Vorschriften hat der Genossenschafts- **oder** Sektionsvorstand **Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die betheiligten Vorstandsmitglieder** zuzuziehen.
Im Uebrigen haben die Beisitzer der Schiedsgerichte bei der Abstimmung über derartige Vorschriften volles Stimmrecht. Auf die ihnen zu gewährende Vergütung findet §. 54 Anwendung. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Versicherten ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen.	**Diese Vertreter werden aus den zu Vertretern der Versicherten für den Bereich der Seeschiffahrt berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte (§. 3 Abs. 1, §. 4 Abs. 2, §. 5 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) durch das in einer Sitzung des Vorstandes durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre; die erste Wahlperiode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu berufen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Berufung einzutreten haben. Die Bestimmung des §. 33a findet entsprechende Anwendung.**
	Die Vertreter der Versicherten erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten nach festen von der Genossenschaft zu bestimmenden Sätzen. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
	§. 91a.
	Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.
	Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen **bei den Vorständen aufgenommene** Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Versicherten ersichtlich sein muß, **sowie** die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. **Vor der Genehmigung ist den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die genehmigten Vorschriften sind durch den Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Vorschriften erstrecken, sowie sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen.	Die genehmigten Vorschriften sind durch den Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Vorschriften erstrecken, sowie sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen. Die Seemannsämter sind befugt, bezüglich der Befolgung der Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen.
§. 92.	§. 92.
Entw. § 92 Abs. 1 Satz 1. Die im §. 90 Abs. 1 vorgesehene höhere Einschätzung sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der	**Die Festsetzung der im §. 90 Abs. 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie** die höhere Einschätzung **des Betriebs und** die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. **Gegen die Verfügung** steht dem Betriebsunternehmer **innerhalb** zwei
§. 92 Abs. 2 Satz 1 im §. 90 Abs. 2 vorgesehenen Strafen durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniß erhält. Die Seemannsämter sind befugt, bezüglich der	Wochen nach der Zustellung **die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt** zu.
§. 91a Abs. 3 Satz 2. Befolgung der nach §. 90 erlassenen Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen.	Die Festsetzung der im §. 90 Abs. 2 vorgesehenen Geldstrafen **erfolgt** durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniß erhielt. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. **Gegen die Straffestsetzung** steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten **die Beschwerde an die dem Seemannsamte vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu; dieselbe** ist spätestens **innerhalb** zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben.
§. 92 Abs. 3. Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der	Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der
§. 92 Abs. 2 Satz 2. Schiffsführer nicht nachweist, daß inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar.	Schiffsführer nicht nachweist, daß inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können.
Gegen die höhere Einschätzung sowie die Festsetzung von Zuschlägen oder Strafen findet, unbeschadet der sofortigen Vollstreckbarkeit der Strafen, die Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen die höhere Einschätzung oder die Festsetzung von Zu-	
§. 92 Abs. 1 Satz 2. schlägen (§. 90 Abs. 1) steht dem Betriebsunternehmer zu und ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung einzulegen; die Beschwerde	
§. 92 Abs. 2 Satz 3. gegen die Festsetzung von Strafen (§. 90 Abs. 2) aber steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu und ist spätestens binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt in allen Fällen bei dem Reichs-Versicherungsamte, welchem auch die Entscheidung über dieselbe zusteht.	
Ueberwachung.	Ueberwachung.
§. 93.	§. 93.
Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statuarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Meßbriefe und sonstigen Schiffspapiere sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.	Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statuarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Meßbriefe und sonstigen Schiffspapiere sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.
Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokale zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen	Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokale zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamte (§. 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die im Abs. 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.	sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamte (§. 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die im Abs. 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.
Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamt oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.	Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamt oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.
§. 94.	§. 94.
Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie deren Beauftragte (§. 93) haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts zu beeidigen.	Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie deren Beauftragte (§. 93) haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts zu beeidigen.
§. 95.	§. 95.
Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Thätigkeit derselben erstreckt, anzuzeigen.	Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Thätigkeit derselben erstreckt, anzuzeigen.
Die Beauftragten sind verpflichtet, den höheren Verwaltungsbehörden oder den von diesen bezeichneten öffentlichen Behörden und Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen. Sie können dazu von dem Reichs-Versicherungsamte durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.	Die **Genossenschaft ist** verpflichtet, den höheren Verwaltungsbehörden oder den von diesen bezeichneten öffentlichen Behörden und Beamten auf Erfordern über die Ueberwachungsthätigkeit **der Beauftragten** und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.
§. 96.	§. 96
Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieser oder wenn der Korrespondentrheder, Bevollmächtigte oder Schiffsführer durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben haben. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung der Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.	Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. **Hat ein Betriebsunternehmer** durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen **zur** Aufwendung **solcher Kosten** Anlaß gegeben, **so kann der Vorstand diese Kosten,** soweit **sie** in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer **auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark verhängen.** Gegen die Auferlegung **dieser** Kosten **und Geldstrafen** findet innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.
VIII. Aufsichtsführung.	**VII.** Beaufsichtigung der Genossenschaft.
Reichs-Versicherungsamt.*)	
§. 97.	§. 97 fällt fort.
Die Genossenschaft unterliegt in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).	
Dem Reichs-Versicherungsamte treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von dem Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte, die beiden anderen von den aus den Versicherten berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl	

*) Vergl. §§. 10 ff. des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
schiffahrtskundiger befahrener Männer, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind, gewählt werden. Hinsichtlich der Wählbarkeit findet im Uebrigen die Bestimmung im §. 1 Abs. 5 Anwendung.	
Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetz unterliegenden Genossenschaft handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.	
Die Wahl der für die Versicherten zu wählenden Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.	
Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.	
Zuständigkeit.	
§. 98.	§. 98.
Entw. §. 14. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.	Die Genossenschaft unterliegt in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung **durch das** Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft vorzunehmen.	Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft vorzunehmen.
Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaft sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dielben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.	Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaft sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.
	Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von der Berufsgenossenschaft errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaft und der Versicherten zuziehen.
§. 99.	§. 99.
Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.	Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 100.	§. 100, 101 fallen fort.
Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt *a*) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Auflösung der Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 42) sowie bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. *49*); *b*) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. *71*); *c*) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 90); *d*) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes (§. *120*). Solange die Wahl der Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden). In den Fällen zu *b* erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.	
§. 101.	
Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.	
IX. Reichs- und Staatsbetriebe.	**VII.** Reichs- und Staatsbetriebe.
§. 102.	§§. 102.
Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler, für den Bundesstaat von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.	Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler für den Bundesstaat von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.
Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landesregierung erklärt, daß Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen.	Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die **Landes-Zentralbehörde** erklärt, daß Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 103.	§. 103.
Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 16 bis 47, *68* Abs. *4*, *70* Abs. *1*, *78* bis 86, 87 Abs. 2 und 3, 88, 90 bis 96, *97* Abs. *1*, 98 Abs. *1*, Satz *1*, Abs. *2* und *3*, 99, 100 Abs. *1* lit. *a*, *c*, *d*, 117 bis 120 keine Anwendung.	Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 16 bis 47, **79** bis 86, 87 Abs. 2, 3, §§. 88, **88a bis 88c,** 90 bis 96, 98, 99, 117 bis 120 keine Anwendung.
§. 104.	§§. 104, 105 fallen fort.
Die Wahl der Vertreter der Versicherten (§. 48) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.	
Die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde (§. 108) bestimmt die wahlberechtigten Kassen und Vereinigungen sowie die Zahl der auf dieselben entfallenden Stimmen, und erläßt das Wahlregulativ (§. 51). In demselben sind die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§. 54) festzustellen.	
Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.	
§. 105.	
Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 49) zu errichten. Die im §. 50 Abs 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.	
§. 106.	§. 106.
Die Feststellung der Entschädigungen (§. 67) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.	Die Feststellung der Entschädigungen (§. 67) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.
§. 107.	§. 107 fällt fort.
Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 70), steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen; auf die Beschwerdefrist finden die Bestimmungen des §. 70 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.	
§. 108.	§. 108.
Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 102 bis *107* erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.	Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 102 bis **106** erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.
X. Schluß- und Strafbestimmungen.	**VIII.** Schluß- und Strafbestimmungen.
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.	Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.
§. 109.	§. 109.
Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, gegen einen Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder eine Person der Schiffsbesatzung desjenigen Fahrzeugs beziehungsweise Betriebs, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	Die nach Maßstabe dieses Gesetzes versicherten Personen und **die in §§. 13a bis 13d bezeichneten Hinterbliebenen** können, **auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben,** einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, gegen einen Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder eine Person der Schiffsbesatzung desjenigen Fahrzeugs beziehungsweise Betriebs, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.	In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.
Auf die durch Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs, §§. 48 ff. der Seemannsordnung und §. 10 dieses Gesetzes begründete Fürsorgepflicht findet diese Bestimmung keine Anwendung.	Auf die durch Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs, §§. 48 ff. der Seemannsordnung und §. 10 dieses Gesetzes begründete Fürsorgepflicht findet diese Bestimmung keine Anwendung.
	Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren rechtskräftig über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.
§. 110.	§. 110.
Diejenigen Betriebsunternehmer, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder Personen der Schiffsbesatzung, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften der Genossenschaft und den Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von denselben gemacht worden sind.	Diejenigen Betriebsunternehmer, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder Personen der Schiffsbesatzung, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften der Genossenschaft und den Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des **Krankenversicherungsgesetzes** von denselben gemacht worden sind.
In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.	In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.
Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.	Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.
Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.	Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.
	Die Bestimmung des §. 109 Abs. 4 findet Anwendung.
§. 111.	§. 111.
Die in den §§. 109 und 110 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.	Die in den §§. 109, 110 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in **seiner** Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.
Haftung Dritter.	Haftung Dritter.
§. 112.	§. 112.
Bei Zusammenstößen mehrerer unter dieses Gesetz fallender Fahrzeuge finden die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 auf die Rheder oder Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebsaufseher oder Personen der Schiffsbesatzungen sämmtlicher bei dem Zusammenstoße betheiligten Fahrzeuge Anwendung.	Bei Zusammenstößen mehrerer unter dieses Gesetz fallender Fahrzeuge finden die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 auf die Rheder oder Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebsaufseher oder Personen der Schiffsbesatzungen sämmtlicher bei dem Zusammenstoße betheiligten Fahrzeuge Anwendung.
Im Uebrigen bestimmt sich die Haftung dritter, in denn §§. 109 und 110 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf	Im Uebrigen bestimmt sich die Haftung dritter, in den §§. 109, 110 nicht bezeichneter Personen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. **Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens**

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.	**gegen Dritte zusteht,** geht **dieser Anspruch** auf die Berufsgenossenschaft **bis zum Betrage der von ihr zu gewährenden** Entschädigung **über.**
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.	Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.
§. 113.	§. 113.
Der Berufsgenossenschaft sowie den Betriebsunternehmern, Mitrhedern und Schiffsführern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.	Der Berufsgenossenschaft sowie den Betriebsunternehmern, Mitrhedern, Schiffsführern **und ihren Angestellten** ist untersagt, **durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen** die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder **die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts** zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. **Betriebsunternehmer, Mitrheder, Schiffsführer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.** **Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer, Mitrheder, Schiffsführer oder deren Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.**
	Unbehinderte Ausübung der Funktionen.
	§. 113a.
	Die Vertreter der Versicherten (§. 91) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§. 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.
Aeltere Versicherungsverträge.	
§. 114.	§. 114 fällt fort.
Versicherungsverträge, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in solchen beschäftigten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, können sowohl von den Versicherten als von den Versicherungsanstalten mit der Wirkung gekündigt werden, daß sie nach Ablauf eines Monats von dem Tage der Zustellung der Kündigung ab erlöschen. Die aus solchen Versicherungsverträgen über den Zeitpunkt des Erlöschens hinaus vorausbezahlten Prämien hat die Versicherungsanstalt antheilig zurückzuerstatten. Dieselbe ist jedoch berechtigt, für bereits aufgewendete Verwaltungskosten den zu erstattenden Betrag um zwanzig Prozent zu kürzen, sofern nicht die Kündigung von ihr ausgegangen war. Soweit derartige Versicherungsverträge nicht gekündigt werden, geht der Anspruch auf die fortan	

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
fälligen Versicherungsbeträge sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung der fortan fälligen Prämien und Verwaltungskosten auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Versicherungsnehmer dies bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragt. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder der Genossenschaft (§§. 18, 79) gedeckt. Das in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Kündigungsrecht steht mit den daselbst bezeichneten Wirkungen auch der Berufsgenossenschaft zu, sofern die vorstehend bezeichneten Rechte und Pflichten auf sie übergegangen sind.	
Rechtshülfe.	Rechtshülfe.
§. 115.	§. 115.
Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden sowie des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft unter einander ob.	Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie des Genossenschaftsvorstandes **und** der Sektionsvorstände zu entsprechen, und den **Organen der Berufsgenossenschaft** auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für **deren** Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft **gegen** einander **und gegenüber den Behörden, sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen** ob.
Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von der Genossenschaft als eigene Verwaltungskosten (§. 18) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.	Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von der Genossenschaft als eigene Verwaltungskosten (§. 18) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.
Gebühren- und Stempelfreiheit.	Gebühren- und Stempelfreiheit.
§. 116.	§. 116.
Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Berufsgenossenschaft einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschließlich der Unfalluntersuchungsverhandlungen (§. 62) und der vor inländischen Behörden abgelegten Verklarungen, soweit dieselben an die Stelle der Unfalluntersuchungsverhandlungen treten (§. 64), sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.	Alle zur Begründung und Abwickelnng der Rechtsverhältnisse zwischen der Berufsgenossenschaft einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschließlich der Unfalluntersuchungsverhandlungen (§. 62) und der vor inländischen Behörden abgelegten Verklarungen, soweit dieselben an die Stelle der Unfalluntersuchungsverhandlungen treten (§. 64), sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.
Strafbestimmungen.	Strafbestimmungen.
§. 117.	§. 117.
Die Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn in den von ihnen auf Grund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Nachweisungen oder in der auf Grund solcher Bestimmungen von ihnen erforderten Auskunft thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.	Die Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer können von dem Genossenschaftsvorstande mit **Geldstrafen** bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn in den von ihnen auf Grund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Nachweisungen oder in der auf Grund solcher Bestimmungen von ihnen erforderten Auskunft **oder in den Erklärungen, welche den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegeben sind,** thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
§. 118.	§. 118.
Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder, und Bevollmächtigte sowie die Schiffsführer, welche der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ernennung von Bevollmächtigten und zur Mittheilung des Namens derselben, sowie etwaiger Veränderungen in der Person derselben an den Genossenschaftsvorstand, zur Anmeldung von Betriebsveränderungen, zur Einreichung von Nachweisungen, zur Ertheilung von Auskunft oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.	Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigte sowie die Schiffsführer, welche der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ernennung von Bevollmächtigten und zur Mittheilung des Namens derselben, sowie etwaiger Veränderungen in der Person derselben an den Genossenschaftsvorstand, zur Anmeldung von Betriebsveränderungen, zur Einreichung von Nachweisungen, zur Ertheilung von Auskunft oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit **Geldstrafen** bis zu dreihundert Mark belegt werden.
Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen bezüglich	Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen bezüglich
a) der Eintragungen in das Schiffsjournal (§. 57 Abs. 1),	a) der Eintragungen in das Schiffsjournal (§. 57 Abs. 1),
b) der Führung der Unfallnachweisung (§. 57 Abs. 2),	b) der Führung der Unfallnachweisung (§. 57 Abs. 2),
c) der Mittheilung der Eintragungen (§. 57 Abs. 3),	c) der Mittheilung der Eintragungen (§. 57 Abs. 3),
d) der Unfallanzeigen (§§. 57 Abs. 4, 58 Abs. 1),	d) der Unfallanzeigen (§§. 57 Abs. 4, 58 Abs. 1),
e) der Herbeiführung der Unfalluntersuchungen (§. 62 Abs. 1 und 2),	e) der Herbeiführung der Unfalluntersuchungen (§. 62 Abs. 1 und 2),
f) der Abgabe eidesstattlicher Erklärungen (§. 62 Abs. 1).	f) der Abgabe eidesstattlicher Erklärungen (§. 62 Abs. 1).
§. 119.	§. 119.
Die in den §§. 117 und 118 für Betriebsunternehmer getroffenen Strafbestimmungen finden Anwendung:	Die in den §§. 117 und 118 für Betriebsunternehmer getroffenen Strafbestimmungen finden Anwendung:
a) wenn eine Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Innung oder andere juristische Person Rheder oder Mitrheder ist, auf alle Mitglieder des Vorstandes,	a) wenn eine Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Innung oder andere juristische Person Rheder oder Mitrheder ist, auf alle Mitglieder des Vorstandes,
b) wenn eine andere Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder ist, auf alle persönlich haftenden Gesellschafter.	b) wenn eine andere Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder ist, auf alle persönlich haftenden Gesellschafter.
Im Uebrigen finden die Strafvorschriften der §§. 117 und 118 auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Berufsgenossen sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.	Im Uebrigen finden die Strafvorschriften der §§. 117 und 118 auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Berufsgenossen sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.
§. 120.	§. 120.
Entw. §. 120a. Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.	
Die Rheder haften für die ihnen oder dem Schiffsführer auf Grund der §§. 117 bis 119 auferlegten Strafen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 86 Abs. 1.	Die Rheder haften für die ihnen oder dem Schiffsführer auf Grund der §§. 117 bis 119 auferlegten Strafen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 86 Abs. 1.
	§. 120a.
	Gegen **Straffestsetzungen** des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten **innerhalb** zwei Wochen **nach der** Zustellung die Beschwerde zu. **Ueber dieselbe entscheidet diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Lands-Zentralbehörde bestimmt ist.**
Zuständige Landesbehörden. Zwangsbeitreibungen.	Zuständige Landesbehörden.
§. 121.	§. 121.
Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.	Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Bestehendes Gesetz.	Neue Fassung.
Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	Die in Gemäßheit **dieser** Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.
§. 122.	**Strafvollstreckung.** §. 122.
Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt sind, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Geldstrafen, über deren Abführung das Gesetz keine Bestimmungen enthält, fließen in die Genossenschaftskasse.	Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt sind, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben **und** fließen in die Genossenschaftskasse.
Zustellungen. §. 123.	Zustellungen. §. 123.
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.	Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, **können** durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes **erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.**
Ausländer, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten (§. *160* der Civilprozeßordnung) zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden ersetzt werden.	**Personen,** welche nicht im Inlande wohnen, **können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden,** einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher **innerhalb der gesetzten Frist** nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden. **Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.**
	XI. Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei.
	§. 124. **Die vorstehenden Bestimmungen finden mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung:** **1. auf die Besatzung solcher Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch auf die Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind;** **2. auf die Besatzung derjenigen Fahrzeuge, welche zur Ausübung der Fischerei in den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern bestimmt und nicht bereits durch den Bundesrath auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§. 1ff. unterworfen sind;** **3. auf die Besatzung von Fahrzeugen, welche zur Ausübung der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern innerhalb der vom Bundesrathe zu bestimmenden örtlichen Grenze bestimmt sind.**
	§. 125. **Der Versicherungspflicht unterliegen auch die Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe der im §. 124 bezeichneten Art, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem**
Gesetzeskraft. §. 124.	
Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.	

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Betriebe regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

§. 126.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat.

§. 127.

Während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt eines Unfalls hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, dem Verletzten die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen zu gewähren, sofern derselbe sich nicht im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit solchen Personen diese Leistungen von dem zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen vorbehaltlich des Kostenersatzes zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Versicherungsanstalt (§. 130) ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Die Versicherungsanstalt kann ferner gegen Erstattung der Kosten derjenigen Gemeinde, welcher die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall obliegt, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen.

§. 128.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 127 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 127 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde oder Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

§. 129.

Im Falle der Tödtung wird als Sterbegeld, sofern die Bestattung zu Lande erfolgt, das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohns (§. 126), jedoch mindestens ein Betrag von dreißig Mark ersetzt.

§. 130.

Die Versicherung erfolgt durch eine in der Berufsgenossenschaft errichtete Versicherungsanstalt.

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, soweit nicht besondere statutarische Bestimmungen getroffen werden.

§. 131.

Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in §§. 124, 125 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt trägt die Berufsgenossenschaft.

§. 132.

Die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten für jedes Fahrzeug (§. 17), über die Abschätzung der Fahrzeuge (§. 34), die Führung eines Katasters (§. 44) sowie über die Verpflichtung zur Führung besonderer Nachweisungen über die an Bord sich ereignenden Unfälle (§. 57) finden keine Anwendung.

§. 133.

Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. **über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung sowie etwaiger sonstiger für die Verwaltung der Versicherungsanstalt bestellter Organe;**
2. **über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;**
3. **über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.**

Die Bestimmungen des §. 26 finden entsprechende Anwendung.

§. 134.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge werden durch Beiträge aufgebracht, welche vom Reichs-Versicherungsamte mindestens alle fünf Jahre im voraus festzustellen und so zu berechnen sind, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Versicherungsanstalt der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt voraussichtlich zu gewährenden Renten gedeckt wird.

Bestehendes Gesetz.

Neue Fassung.

Die Beiträge sind nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von den Küstenbezirke umfassenden weiteren Kommunalverbänden der Seeuferstaaten zu entrichten und werden auf dieselben nach der Zahl derjenigen Personen vertheilt, welche in ihren Bezirken in Betrieben der im §. 124 bezeichneten Art als erwerbsthätige Personen beschäftigt sind. Der Bundesrath ist befugt, anzuordnen, daß die Vertheilung unter Berücksichtigung der Dauer der Beschäftigung und der Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu erfolgen hat.

§. 135.

Innerhalb der weiteren Kommunalverbände werden die Beiträge zur Hälfte wie die sonstigen Lasten des Kommunalverbandes, zur anderen Hälfte nach näherer Bestimmung des weiteren Kommunalverbandes von den Unternehmern der nach §. 124 versicherten Betriebe durch Vermittelung der betheiligten Kommunalverbände oder Gemeinden aufgebracht. Die letzteren können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde diese Lasten ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln bestreiten und haften für uneinziehbare Beiträge. Sie können bestimmen, daß die bezeichneten Unternehmer einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, zur Vermeidung der im §. 45 angedrohten Rechtsnachtheile dem Vorstande des Kommunalverbandes anzuzeigen haben.

Gegen die Heranziehung zu Beiträgen steht dem Unternehmer innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht vorliegt. Sonstige aus der Heranziehung zu Beiträgen abgeleitete Beschwerden sind innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung an die Aufsichtsbehörde zu richten, welche endgültig entscheidet.

Die Landes-Zentralbehörden bestimmen, welche Verbände als Kommunalverbände im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen sind.

§. 136.

Die Anzeige des Unfalls (§. 58) ist schriftlich oder mündlich an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 61) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einer anderen Polizeibehörde übertragen.

Nr. 524.

Berlin, den 3. Januar 1900.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf **von Posadowsky.**

An den Reichstag.

J. Nr. II. 3827. 9. Ang.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Unfallfürsorge für Gefangene.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Umfang der Fürsorge.

Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten, wobei die nachstehenden Grundsätze maßgebend sind.

Den Gefangenen werden die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund strafrechtlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen.

§. 2.

Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Tödtung ein.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Verletzte sich den Unfall bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen, welches als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint, so kann die Entschädigung ganz oder theilweise versagt oder, sofern er im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes eine Rente erhalten würden, diesen ganz oder theilweise überwiesen werden.

§. 3.

Im Falle der Verletzung wird als Entschädigung außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente gewährt. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so fällt die Entschädigung für die Zeit bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fort.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer als Vollrente den zweihundertfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes), welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Kann ein solcher Beschäftigungsort im Inlande nicht ermittelt werden, so ist der niedrigste Satz zu Grunde zu legen, welcher in dem Bezirk der für den Sitz der Anstalt zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher beziehungsweise weiblicher Tagearbeiter festgesetzt ist.

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der Höchstbetrag der Vollrente ist dreihundert Mark.

Bei der Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, ist derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so sind nur freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel zu gewähren.

§. 4.

Im Falle der Tödtung ist außerdem von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, entlassen worden wäre, an dessen Hinterbliebene eine Rente zu zahlen, welche beträgt:

1. für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung,
2. für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre

den sechzigfachen Betrag des nach §. 3 zu Grunde zu legenden Tagelohns, jedoch nicht mehr als neunzig Mark.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt den einhundertundachtzigfachen Betrag des Tagelohns (§. 3) und im Höchstbetrage zweihundert und siebenzig Mark jährlich nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den einhundertundachtzigfachen Betrag des Tagelohns (§. 3), jedoch nicht mehr als zweihundert und siebenzig Mark als Abfindung.

Die Entschädigung der Hinterbliebenen fällt fort, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß der Getödtete auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen hätte. Die Entschädigung der Wittwe fällt fort, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Die Entschädigung kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn die Ehefrau, bevor ihrem Ehemanne die Freiheit entzogen worden ist, ohne gesetzlichen Grund die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, seit mindestens einem Jahre von ihrem Ehemanne getrennt gelebt und ohne seine Beihülfe ihren Unterhalt gefunden hat.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§. 5.

An Stelle der im §. 3 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht seinen im §. 4 bezeichneten Angehörigen die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als ihnen dieselbe im Falle des Todes des Verletzten zu gewähren sein würde.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eingeleitet werden. Dabei finden die Bestimmungen der Abs. 1, 2 Anwendung.

Hat der Verletzte sich den gemäß Abs. 1, 3 oder §. 3 Abs. 1 getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann die Entschädigung auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern der Verletzte auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt oder der Tod beschleunigt ist.

§. 6.

Ausländern, sowie deren Hinterbliebenen wird die Rente nicht gewährt.

§. 7.

Entschädigungsverpflichtete.

Die Entschädigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiet die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat.

Die Verpflichtung des Bundesstaats kann durch Landesgesetz auf andere Stellen übertragen werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich für ihre Gebiete oder Theile derselben behufs gemeinsamer Tragung der Lasten mit einander verbinden. Die Vereinbarung muß sich auf die Verwaltung, die Beaufsichtigung und das Verfahren, sowie auf die Vertheilung der Lasten und Kosten erstrecken.

Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrags mit der Anstaltsleitung Gefangene (§. 1) beschäftigen, können zu Beiträgen an diejenige Kasse, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für ihre Rechnung stattfindenden Beschäftigung zugetragen hat, zum Ersatze der der Kasse gemäß §§. 2 bis 5 erwachsenden Ausgaben herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge sowie der Umfang und die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind durch den mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrag zu regeln. Die betreffenden Bestimmungen sind der Ausführungsbehörde auf Verlangen mitzutheilen.

§. 8.

Behufs Ausführung dieses Gesetzes hat der Entschädigungsverpflichtete (§. 7) Ausführungsbehörden einzusetzen. Die Ausführungsbehörden sind, soweit nicht durch Landesgesetz oder durch Vereinbarung (§. 7) andere Bestimmungen getroffen werden, von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen.

Die auf Grund der §§. 7, 8 getroffenen Einrichtungen sind dem Bundesrathe mitzutheilen und durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Untersuchung.

Jeder Unfall, durch welchen eine unter dieses Gesetz fallende Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine über den Zeitpunkt der Entlassung hinauswirkende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, ist durch den Vorstand der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht ist, alsbald einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. die nach §. 4 entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen;
5. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Nach Abschluß der Untersuchung sind die Verhandlungen der Ausführungsbehörde einzusenden.

§. 10.

Verfahren.

Die Entschädigung ist von Amtswegen, im Falle der Tödtung sofort, im Falle der Verletzung unmittelbar vor der Entlassung des Verletzten aus der Anstalt festzustellen. Eine Rente ist im Falle der Verletzung nur dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht.

Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses, wenn es sich um die Folgen einer Körperverletzung handelt, vor der Entlassung, und wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht war, zu beantragen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine die Entschädigung begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Stellung des Antrags durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§. 11.

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt durch die Ausführungsbehörde.

Ueber die Festsetzung der Rente ist dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen und soweit in den Fällen des §. 7 Abs. 3 zu den Lasten des einzelnen Unfalls der Unternehmer beizutragen hat, auch diesem ein schriftlicher Bescheid, aus welchem die Art der Berechnung ersichtlich sein muß, zuzustellen.

Die Zustellung kann durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen sowie dem Unternehmer die Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landes-Zentralbehörde bezeichnet die für die Entscheidung über Beschwerden zuständige Stelle. Diese muß in dem Bescheid angegeben werden. Die Entscheidung kann mit Genehmigung des Reichskanzlers dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden.

Die zur Entscheidung berufene Stelle entscheidet endgültig.

§. 12.

Zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Rente beginnt (§§. 3, 4), ist dem Berechtigten von der Ausführungsbehörde die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§. 16) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

§. 13.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente tritt nur für die Zeit nach Einreichung des Antrags ein. Eine Minderung, Einstellung (§. 15) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 3 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Anstaltsvorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Stellung des Antrags durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist.

§. 14.

Die nach diesem Gesetze festgestellten Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet und sind in monatlichen Beträgen im Voraus zu zahlen.

§. 15.

Ruhen der Rente.

Der Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
2. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3. solange der Berechtigte als Landstreicher umherzieht.

Hat in den Fällen der Ziffer 1 der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welchen im Falle seines Todes eine Rente zu gewähren sein würde, so kann ihnen bis zu deren Betrage die Rente des Verletzten überwiesen werden.

§. 16.

Kapitalabfindung.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwanzig oder weniger Prozenten der Vollrente festgestellt, so kann die Ausführungsbehörde den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist die Beschwerde (§. 11) zulässig.

Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden.

§. 17.

Uebertragung der Renten.

Die Uebertragung der Renten auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Bezüge vor Anweisung der Rente von dem Betriebsunternehmer oder von dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht ist, oder von einem Organe der Ausführungsbehörde gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im §. 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Armenverbände.

§. 18.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung der Ausführungsbehörde vorschußweise durch die Postverwaltung, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt bewirkt, in dessen Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Unfalls beziehungsweise der Entlassung aus dem Gewahrsame seinen Wohnsitz hatte, oder in dessen Bezirk er bei der Entlassung überwiesen wird.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei der Behörde, von welcher die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Ausführungsbehörde einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist nach Wahl der Ausführungsbehörde in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Ausführungsbehörde im abgelaufenen Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.

§. 19.

Liquidation der Post und Abführung der Beträge an die Postkasse.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Ausführungsbehörden Nachweisungen der auf Anweisung derselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Die Ausführungsbehörden haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

§. 20.

Die Verpflichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, ihren von Unfällen betroffenen Mitgliedern, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unter-

stützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Entschädigung gewährt ist oder noch zu gewähren ist, so ist hierfür den verpflichteten Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§. 21.

Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 20 Abs. 2 bis 4) ist bei der Ausführungsbehörde anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen 3 Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des §. 20 Abs. 2 bis 4 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der §§. 20, 21 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§. 23.

Haftpflicht.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen und deren Hinterbliebene können, auch wenn sie eine Entschädigung nicht erhalten, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen die Anstalt nicht geltend machen, gegen die Beamten der Anstalt, den Unternehmer (§. 7 Abs. 3), dessen Vertreter und Beauftragte nur dann, wenn gegen diese Personen durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, welche ihnen nach diesem Gesetze zu gewähren ist.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen nach diesem Gesetz Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfange sie zu gewähren ist.

§. 24.

Diejenigen Unternehmer sowie deren Vertreter und Beauftragte, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Entschädigungsverpflichteten oder von Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Unternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Bestimmung des §. 23 Abs. 3 findet Anwendung.

§. 25.

Die in den §§. 23, 24 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 26.

Die Haftung dritter, in den §§. 23, 24 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf den nach diesem Gesetz Entschädigungsverpflichteten bis zum Betrage der von diesem zu gewährenden Entschädigung über.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die in Gefängnissen (Zuchthäusern, Strafanstalten ꝛc.), in Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Anstalten untergebrachten Personen werden zum Theil mit Arbeiten beschäftigt, die den Arbeiten in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben gleichartig sind. Dessenungeachtet fällt die Beschäftigung der Gefangenen nicht unter die bisher erlassenen Unfallversicherungsgesetze. Diese sehen ebensowenig wie andere Reichsgesetze, insbesondere die einem verwandten Gebiet angehörende Gewerbeordnung, die Gefangenen als „Arbeiter“ an. Weil sie ihre Arbeitskraft nicht in freier Selbstbestimmung in den Dienst eines Unternehmers stellen, mit welchem sie einen Arbeits-

lohn vereinbaren, fehlt den Gefangenen ein Arbeitsverdienst im Sinne der Unfallversicherungsgesetze, und damit entfällt die Grundlage für die zur Ausführung dieser Gesetze erforderlichen Berechnungen insbesondere der Renten. Aber auch die Unternehmer haben bei der Beschäftigung von Gefangenen nicht alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Unfallversicherungsgesetze voraussetzen. Dies gilt insbesondere von Privatunternehmern, denen die Arbeitskraft von Gefangenen überlassen ist, insofern ihr Bestimmungsrecht hinsichtlich der Auswahl der beschäftigten Personen sowie ihre Beaufsichtigung hinsichtlich der Beschäftigungsstätte und deren Einrichtung durch die Zwecke des Strafvollzugs und die demselben dienenden Anordnungen der Gefängnißverwaltung beschränkt ist. Aber auch objektiv kann von einem „Betrieb" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze bei der Gefängnißarbeit nicht wohl gesprochen werden, insofern damit der Begriff einer den wirthschaftlichen Zwecken des Unternehmers dienenden, nur durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkten Einrichtung verbunden wird. Dasjenige, was sich in den Strafanstalten 2c. vollzieht, ist etwas wesentlich anderes, wofür in erster Reihe nicht die wirthschaftlichen Zwecke des Unternehmers, sondern die für den Vollzug der Strafe maßgebenden Gesichtspunkte bestimmend sind.

Der Mangel einer Unfallfürsorge bei der Beschäftigung von Gefangenen hat nach verschiedenen Richtungen Unzuträglichkeiten gezeigt, die Abhülfe fordern. Einmal erfährt der Gefangene selbst, der in Folge eines während der Haft erlittenen Unfalls mit vernichteter oder verminderter Erwerbsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurücktritt, über die Strafe hinaus eine Verschlechterung seiner Verhältnisse, welche nicht bestehen würde, wenn er den Unfall als freier Arbeiter erlitten hätte. Unbillig ist es ferner, daß der, freie Arbeiter beschäftigende Unternehmer erhebliche Aufwendungen für deren Versicherung gegen Betriebsunfälle zu machen hat, während der die Arbeitskraft von Gefangenen benutzende Konkurrent von solchen Aufwendungen frei bleibt. Endlich haben auch die zur Armenpflege verpflichteten Verbände ein berechtigtes Interesse daran, daß nicht erwerbsunfähige Unfallverletzte und deren Angehörige ihnen blos um deswillen zur Last fallen, weil der Unfall sich in einer Strafanstalt und nicht bei freier Arbeitsthätigkeit ereignet hat. Diese Verhältnisse haben anläßlich der Berathung der im Jahre 1896 von den verbündeten Regierungen vorgelegten Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen den Reichstag bestimmt, am 10. Februar 1897 die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Strafgefangenen vorzulegen.

Hiernach erscheint es geboten, neben sonstigen Erweiterungen der Unfallversicherung auch auf eine gesicherte Unfallfürsorge zu Gunsten der Gefangenen und anderer unfrei beschäftigter Personen Bedacht zu nehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß eine solche Fürsorge in allen Fällen eintreten soll, wenn der Unfall bei einer Beschäftigung eintritt, die bei freien Arbeitern versicherungspflichtig ist. Die Gefangenen sind entweder solche, die zur Arbeit zwangsweise angehalten werden (Strafgefangene in Zuchthäusern und Gefängnissen, Gefangene in geschärfter Haft, die in Arbeitshäusern und Besserungsanstalten untergebrachten Personen u. A.), oder solche, die einem Arbeitszwange nicht unterliegen (Untersuchungsgefangene, Gefangene in einfacher Haft und Polizeigefangene.*) Beide Arten von Gefangenen aber können beschäftigt werden:

1. für die eigenen Bedürfnisse der Anstalt, in der sie untergebracht sind, bei Landwirthschaft, Gärtnerei, Bauarbeiten, Heizung, Dampfküche, Dampfwäscherei 2c;
2. für Rechnung der Anstalt mit der Herstellung von Gegenständen (Kleidungsstücken, Fußdecken, Geräthen) zum Verkauf an andere Strafanstalten oder an sonstige Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung, wie die Militär- oder Eisenbahnverwaltung, oder an Privatpersonen;
3. für fremde Rechnung mit Handwerks- und Fabrikarbeiten, landwirthschaftlichen und Bauarbeiten u. s. w. gegen eine der Anstalt zu zahlende Vergütung.

Bei allen diesen Beschäftigungen, zu denen die Gefangenen ohne eigene Wahl herangezogen werden, wird, sofern die Beschäftigung bei freien Arbeitern versicherungspflichtig sein würde, die Unfallfürsorge für Gefangene einzutreten haben. Ein Unterschied muß jedoch insoweit gemacht werden, als eine Einreihung der Gefangenenanstalten in die zur Durchführung der Unfallversicherung sonst errichteten Organisationen wegen der oben erwähnten Verschiedenheiten der Gefängnißarbeit von dem freien Arbeitsbetriebe nicht angängig ist. Die erforderlichen besonderen Einrichtungen aber können, da es sich ausschließlich um Staats- und Kommunalanstalten handelt, so einfach sein, wie es beim Anschluß an die Berufsgenossenschaften nicht möglich wäre. Dies tritt schon in Bezug auf die Träger der Unfallfürsorge hervor. Zwar wird diese, soweit sie aus der Beschäftigung von Gefangenen für dritte Unternehmer erwächst, thunlichst gleichfalls den letzteren aufzuerlegen sein. Indessen wechseln die Unternehmer, denen sowohl die Arbeitskräfte, als auch die Betriebsstätten von der Gefängnißverwaltung gestellt werden, zu häufig, als daß sie geeignet wären, als Mitglieder der zu errichtenden Organisation thätig zu werden. Vielmehr werden, soweit es sich um Staatsanstalten handelt, als Träger der Unfallfürsorge nur die betreffenden Bundesstaaten in Betracht kommen können, welche die Durchführung der Fürsorge durch Ausführungsbehörden zu erledigen haben werden, während es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, für Kommunalanstalten geeignete Kommunal- oder andere Verbände heranzuziehen. Dagegen würde es sich nicht empfehlen, daß etwa jeder Gefängnißverwaltung für sich allein die Aufbringung der in ihrem Bereich erwachsenen Unfallasten überlassen wird; dies wäre schon um deswillen nicht zweckmäßig, weil vielfach zufällige Umstände darüber entscheiden, welches Gefängniß den Gefangenen im einzelnen Falle aufnehmen muß.

Daß bei Staats- wie bei Kommunalanstalten die Ausführung des Gesetzes durch Ausführungsbehörden geschieht, entspricht der Einrichtung, die für die bereits versicherten Staats- und Kommunalbetriebe nach den bisherigen Gesetzen die Regel bildet (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, §. 102 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, §. 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, §. 102 des Gesetzes vom 13. Juli 1887). Für die Auszahlung der Renten u. s. w. werden sich auch im Bereiche

*) Anmerkung. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt, daß die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind (§. 15). Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen (§. 16 Abs. 2). Bei Festungshaft und Haft fehlt der Arbeitszwang, allein nach §. 362 a. a. O. können die wegen bestimmter Uebertretungen zu Haft verurtheilten Personen zu Arbeiten sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Wenn mit der Haftstrafe eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verbunden wird, so ist diese befugt, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus zu bringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

des Entwurfs die Ausführungsbehörden der Vermittelung der Post zu bedienen haben.

Das Verfahren der Ausführungsbehörden kann sich in den einfachsten Formen bewegen. Von einer Vertretung oder Mitwirkung der beschäftigten Gefangenen muß nach der Natur der Verhältnisse abgesehen werden. Gefahrentarife, Unfallverhütungsvorschriften, Lohnberechnung, Umlegung der Beiträge 2c. sind entbehrlich. Unter den obwaltenden Verhältnissen erscheint es auch gerechtfertigt, die Feststellung der Entschädigungen nicht in einem förmlichen Berufungs- und Revisionsverfahren, sondern in einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren endgültig zu erledigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

In diesem Paragraphen ist zum Ausdrucke gebracht, daß es sich im Unterschiede von der Unfallversicherung der freien Arbeiter hier um eine anders geartete öffentlich-rechtliche Unfallfürsorge für Gefangene handelt. Es wurde oben bereits hervorgehoben, daß im Gegensatze zu den freien Arbeitern, die von Unternehmern ausschließlich zu einem wirthschaftlichen Zwecke beschäftigt werden und hinsichtlich deren deshalb der Unternehmer gehalten ist, die durch seinen Betrieb verursachten Schäden an der Erwerbsfähigkeit neben der Lohnzahlung zu vergüten, die Gefangenen wesentlich unter den Zwecken der Strafe und ihres Vollzugs beschäftigt werden, während die Rücksicht auf eine Verwerthung von Arbeitskräften nur nebensächlich hinzutritt. Insbesondere bezweckt und erzielt der die Gefangenen beschäftigende Staat oder Kommunalverband aus deren Beschäftigung keinen wirthschaftlichen Vortheil; es fehlt also an dem wirthschaftlichen Zusammenhange, wie er bei der Verwendung freier Arbeiter zu Gunsten eines Unternehmers stattfindet. Demgemäß fehlen von den Grundlagen der Versicherung bei den Gefangenen insbesondere die dem Versicherungsverhältnisse zu Grunde zu legenden Lohnbeträge. Mit der hier einzuführenden Fürsorge soll lediglich der humane Gedanke verwirklicht werden, daß es unbillig ist, einen durch die sonst versicherungspflichtige Beschäftigung im Gefängniß in seiner Erwerbsfähigkeit geschmälerten Menschen nach seiner Entlassung aus der Anstalt ohne alle Entschädigung dem für ihn erschwerten Kampfe um das tägliche Brod zu überlassen. Demnach handelt es sich nicht sowohl um Unfallversicherung, als um Fürsorge gegen eine Nothlage. Diesen Unterschied festzuhalten, ist namentlich im Interesse der Disziplin in den Gefängnissen nothwendig, die bei Gewährung eines in gerichtlichen Formen verfolgbaren Rechtsanspruchs gefährdet werden würde.

Den Gefangenen in Zuchthäusern, Gefängnissen, Strafanstalten werden die in öffentlichen Besserungs- und Arbeitshäusern, in Landarmen-, Werkhäusern und ähnlichen Anstalten untergebrachten Personen (Korrigenden, Detinenden, Häuslinge, Häftlinge 2c.) gleichgestellt, ebenso die auf Grund strafrechtlicher oder polizeilicher Bestimmungen zwangsweise zur Forst- oder Gemeindearbeit angehaltenen Personen. Diese sind mithin überall, wo der Entwurf von Gefangenen spricht, mit einbegriffen, obwohl sich die Beschränkung ihrer Freiheit nur auf den Zwang zur Verrichtung einer bestimmten, ihnen zugewiesenen Arbeit erstreckt. Bei diesen Personen entsprechen Antritt und Beendigung der Arbeit den gesetzlichen Begriffen des Antritts und der Beendigung der Haft. Dagegen fallen die in Naturalverpflegungsstationen, in Arbeiterkolonien und ähnlichen Anstalten beschäftigten Personen, welche in solche Anstalten und in die von denselben gewährte Beschäftigung freiwillig eintreten, nicht unter den Entwurf, vielmehr ist für sie bereits anderweit durch Versicherung gesorgt. Gleiches gilt von den Militärgefangenen, weil diese zu den Personen des Soldatenstandes gehören; sie fallen, da nach §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (§. 1 Ziffer 3 des Entwurfs eines Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) sämmtliche Betriebe der Heeresverwaltung der Unfallversicherung unterliegen, unter das Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen (Reichs-Gesetzbl. S. 53).

Neben den Gefangenen werden in den Gefängnissen noch andere Personen, insbesondere die zur Anleitung und Beaufsichtigung der Gefangenen verwendeten freien Arbeiter, Aufseher, Werkmeister 2c. beschäftigt. Soweit diese Personen der Unfallversicherungspflicht oder der dienstpragmatischen Unfallfürsorge unterliegen, wie sie durch die dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) nachgebildeten Landesgesetze für Beamte begründet wird, wird daran durch den Entwurf nichts geändert, ebensowenig aber wird durch den letzteren darüber hinaus eine besondere Fürsorge eingeführt.

Zu §§. 2 bis 6.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Umfang der Entschädigung lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an. Indessen bedarf die Entschädigung für Gefangene in verschiedenen Beziehungen besonderer Regelung, weil sie unter eigenartigen Verhältnissen arbeiten. Insbesondere rechtfertigen die bei §. 1 erörterten Unterschiede die erweiterte Fassung des Ausschließungsgrundes bei strafbaren Handlungen (§. 2 Abs. 2). Sodann sind die Gefangenen regelmäßig nicht in der Krankenversicherung, so daß, insoweit dies nicht der Fall ist, auch für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle Fürsorge zu treffen ist (§. 3). Dies soll nach dem Entwurf in der Weise geschehen, daß der Bezug von Unfallrenten zwar bis zur Entlassung des Verletzten aus der Haft vertagt, im Uebrigen aber an eine Karenzzeit nicht gebunden wird. Neben der Rente sollen dem Verletzten, solange ein Heilverfahren nothwendig ist, die ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel frei gewährt werden, und zwar soll dies für die Dauer der Haft, wie es im Allgemeinen schon jetzt geschehen wird, in der Krankenstation der Gefangenanstalt geschehen, ohne daß die dadurch entstehenden besonderen Kosten seitens der Gefängnißverwaltung wieder eingezogen werden können, nach erfolgter Entlassung aus der Haft aber nach Wahl der Ausführungsbehörde entweder durch Gewährung in natura oder durch Unterbringung in einem Krankenhause (§. 5), bei welcher dann der Ausführungsbehörde freiere Hand gelassen wird, als die Berufsgenossenschaft gegenüber dem Versicherten hat.

Abweichend von dem prinzipalen Charakter der Unfallversicherung (§. 8 des Entwurfs eines Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) soll die Gefangenenfürsorge nur subsidiär, d. h. nach sonstigen erworbenen Unterstützungsansprüchen, aber vor der Armenpflege eintreten. Bei kurzer Strafhaft sind die Gefangenen oft noch durch die Krankenkasse, also in der Regel für die ersten dreizehn Wochen versorgt; an deren Verpflichtung wird nichts geändert und insoweit besteht dann also bei der Unfallfürsorge allerdings eine Karenzzeit, welche im Uebrigen nach dem Entwurfe wegzufallen hat.

Der Aufschub des Rentenbezugs bis zur Entlassung des Verletzten aus dem Gewahrsame liegt in der Natur der Sache. Solange er in der Anstalt bleibt, sorgt diese für seinen Unterhalt, auch wenn seine Arbeitskraft durch einen Unfall beschränkt oder aufgehoben ist. Ueberdies steht dem Gefangenen die freie Verfügung über seine Arbeitskraft nicht zu, und deshalb wäre eine Entschädigung

für deren Verlust oder Beschränkung nicht gerechtfertigt. Der Grundsatz, daß Unfallrenten während der Dauer einer Strafhaft ruhen, ist übrigens auch in den Entwurf des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§. 66a) aufgenommen (vergl. §. 15).

Gleiche Erwägungen führen dazu, auch die Entschädigung der Hinterbliebenen (§. 4) im Falle der Tödtung eines Gefangenen erst mit dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, mit welchem der Getödtete, wenn er am Leben geblieben wäre, zur Entlassung gelangt sein würde. Es liegt kein ausreichender Grund vor, den Angehörigen eines Gefangenen für eine Zeit, während deren sie dessen Unterstützung doch entbehrt haben würden, einen Vortheil zuzuwenden. Als entschädigungsberechtigte Hinterbliebene erkennt der Entwurf nur die Wittwen und die Kinder an, weil die Voraussetzungen, an welche die übrigen Unfallversicherungsgesetze (vergl. §. 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) einen Anspruch weiterer Hinterbliebener (Aszendenten 2c.) knüpfen, daß nämlich der Getödtete zur Zeit der Verletzung ihr einziger Ernährer gewesen ist oder — nach der neuerdings vorgeschlagenen Fassung — ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, während der Gefangenschaft des Ernährers nicht zutreffen kann.

Was den Betrag der Renten betrifft, so fehlt es den Gefangenen an einem wirklichen Arbeitsverdienste, der nach dem Vorgange des Unfallversicherungsgesetzes den Entschädigungsberechnungen zu Grunde gelegt werden könnte. Um den Verhältnissen des Verletzten möglichst nahe zu kommen, soll in erster Reihe der ortsübliche Tagelohn desjenigen Ortes zu Grunde gelegt werden, an welchem der Gefangene vor der Haft in einem einigermaßen ständigen Arbeitsverhältnisse gewesen ist. Sofern ein solcher Beschäftigungsort nicht zu ermitteln ist, muß von einem fingirten Durchschnittssatz ausgegangen werden, welcher im Entwurfe so bemessen ist, daß der Gefangene nicht günstiger gestellt wird, als ein im Bezirk der für den Sitz der Anstalt zuständigen höheren Verwaltungsbehörde mit ehrlicher Arbeit beschäftigter Arbeiter. Bei der Ermittelung des ortsüblichen Tagelohns ist zwischen männlichen und weiblichen Personen zu unterscheiden. Dagegen ist davon abgesehen, für Personen unter 16 Jahren eine besondere Festsetzung vorzuschreiben, weil der für diese Personen in Betracht kommende geringere Satz bei Vollendung des 16. Lebensjahres entsprechend dem §. 5b Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erhöht werden müßte, und es sich im Hinblick auf die Grenze der Strafmündigkeit sowie darauf, daß die Rente erst nach Beendigung der Haft gezahlt wird, um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handeln würde. In Anlehnung an §. 3 Abs. 2, §. 5a Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes soll die Vollrente $66^2/_3$ Prozent vom Dreihundertfachen, m. a. W. das Zweihundertfache dieses Tagelohns betragen. Es erscheint jedoch geboten, eine Obergrenze hinzuzufügen, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde gelegt wird. Wenn dies unterbliebe, so könnte der Fall eintreten, daß der ehemalige Strafgefangene nach der Rückkehr in seine Heimath als Unfallrente mehr bezöge, als daselbst freie Arbeiter an ortsüblichem Tagelohne, namentlich in der Landwirthschaft, verdienen. Um dies zu verhindern, wird für die Vollrente eine Obergrenze von dreihundert Mark vorgeschlagen, ein Satz, der $66^2/_3$ Prozent von dem mittleren Jahresarbeitsverdienste der zweiten Lohnklasse bei der Invalidenversicherung (§. 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes) entspricht. Die Bezüge des Verletzten und seiner Hinterbliebenen sind auf dieser Grundlage in Uebereinstimmung mit §§. 5a, 6a des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bemessen. Eine Besonderheit enthält der Entwurf in Bezug auf solche Personen, bei denen thatsächliche Gründe erkennen lassen, daß sie auf freiem Fuße zum Unterhalt ihrer Angehörigen nichts beigetragen haben würden. Wird eine solche Person durch einen Unfall getödtet, so wäre es ungerechtfertigt, den Staat mit einer Hinterbliebenenrente zu belasten. Der Entwurf will diese deshalb für solche Fälle ausschließen.

Die Befugniß, an Stelle der Unfallrente Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, die Befugniß zur erneuten Einleitung eines Heilverfahrens und die Folgen für den Verletzten, wenn er sich dem Heilverfahren entzieht, sind gleichfalls in Anlehnung an den Entwurf des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§§. 7, 7a a. a. O.) geregelt. Bei Unterbringung des Verletzten im Krankenhause entspricht es den Verhältnissen, wenn der Gefängnißverwaltung ein freieres Ermessen und die Befreiung von der Zustimmung des vormaligen Gefangenen gewährt wird.

Ausländer (§. 6), die im Inlande nicht als Arbeiter gewirkt haben und dabei verunglückt sind, sondern durch strafbare Handlungen dem Staate zur Last gefallen sind, brauchen für Unfälle, die sie im Gefängnisse erleiden, nicht versorgt zu werden, sondern werden mit ihren Familien abgeschoben.

Zu §§. 7, 8.

Die Erwägungen, welche zu der Bestimmung über die Träger der Unfallfürsorge für Gefangene geführt haben, sind schon im allgemeinen Theile der Begründung erörtert. Den Regierungen der Bundesstaaten bleibt überlassen, durch Landesgesetz die Entschädigungspflicht auf geeignete Verbände zu übertragen oder mit anderen Bundesstaaten eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, sofern sie nicht die Lasten der Fürsorge auf die eigenen Schultern nehmen wollen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse in Bezug auf diejenigen Gefangenen, deren Arbeitskraft an dritte Unternehmer verdungen ist. Grundsätzlich sollten diese Unternehmer zur Unfallfürsorge für die von ihnen beschäftigten und bei solcher Beschäftigung verunglückten Gefangenen, sei es in Gestalt von Beiträgen an die Entschädigungskasse, sei es durch Ersatz der aus ihrem Betriebe hervorgehenden Belastung der Kasse, herangezogen werden. Allein bei der praktischen Durchführung wird sehr oft thatsächlich die die Arbeitskraft verdingende Gefängnißverwaltung die Kosten der Unfallfürsorge zu tragen haben. Dies ergiebt sich aus der ohnehin vorhandenen Schwierigkeit, welcher die Verwaltung bei der Gewinnung von leistungsfähigen Unternehmern begegnet; sobald dem Unternehmer eine Leistung für Unfallfürsorge, sei es in Form einer Pauschsumme auf den Kopf des beschäftigten Gefangenen, oder sei es durch Heranziehung zu den Kosten des einzelnen Unfalls auferlegt wird, werden ohne Weiteres geringere Vergütungen für die Arbeitskräfte der Gefangenen geboten werden. Unter diesen Umständen sieht der Entwurf von einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses ab und überläßt es der vertragsmäßigen Regelung. Von Bedeutung ist dabei, daß eine Heranziehung der Unternehmer auch dann, wenn eine finanzielle Wirkung dadurch zunächst nicht erzielt wird, im Interesse der Hinwirkung auf thunlichste Verhütung von Unfällen von Wichtigkeit sein kann.

Wie nach den Unfallversicherungsgesetzen bedarf es der Bestellung von Ausführungsbehörden, die namentlich auch dafür zu sorgen haben, daß die einzelnen Gefängnißverwaltungen darauf Bedacht nehmen, thunlichst die Unternehmer zur Tragung der Unfallfürsorge heranzuziehen. Zu diesem Zwecke sollen der Ausführungsbehörde die vertragsmäßigen Bestimmungen dieser Art auf Verlangen mitgetheilt

werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsbehörden ist nothwendig, damit die Betheiligten erfahren, wohin sie sich mit ihren Anträgen zu wenden haben.

Zu §§. 9 bis 14.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Untersuchung der Unfälle sowie über das Verfahren bei der Festsetzung und bei Abänderungen der Entschädigungen entsprechen mit den durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Abweichungen den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze in der Fassung der gleichzeitig vorgelegten Entwürfe. Die Anzeigepflicht des Unternehmers sowie seine und eines Krankenkassenvertreters Betheiligung bei der Unfalluntersuchung fallen hier fort. An Stelle der Polizeibehörde hat der Vorstand der Gefangenanstalt die Untersuchung zu führen. Zur Stellung des Antrags auf Entschädigung, sofern diese nicht von Amtswegen festgestellt wird, ist den Gefangenen eine besondere Anmeldungsfrist, nämlich bis zur Entlassung aus der Anstalt, gewährt. Diese Frist kann länger oder kürzer sein, als die bei der Unfallversicherung übliche Frist von zwei Jahren. Anträge auf Entschädigung nach der Entlassung noch zuzulassen, verbietet sich schon um deswillen, weil alsdann die Feststellung des Herganges sehr erschwert ist und überdies die Gefahr nahe liegt, daß entlassene Gefangene gegen ihre vormaligen Aufseher chikanöse Anzeigen erstatten. Der letzte Absatz des §. 10 entspricht der neuen Gestalt des §. 59 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Ausführungsbehörde nimmt der Entwurf nicht die Anrufung eines Schiedsgerichts und eines Versicherungsamts, sondern ein Beschwerdeverfahren im Verwaltungsweg in Aussicht. Ein solches Verfahren entspricht besser den in Gefängnissen bestehenden besonderen Verhältnissen und der Natur der gesetzlichen Fürsorge; es ist überdies einfacher und unter den obwaltenden Verhältnissen im gleichen Maße geeignet, die richtige Bemessung der Entschädigungen zu gewährleisten. Für den Fall, das einzelne Bundesregierungen wünschen sollten, die Entscheidung über Beschwerden dem Reichs-Versicherungsamte zu übertragen, empfiehlt es sich, eine gesetzliche Ermächtigung hierzu aufzunehmen. Die Uebertragung muß indessen an die Genehmigung des Reichskanzlers gebunden werden, weil der einzelnen Bundesregierung nicht ohne Weiteres die Verfügung über eine Reichsbehörde eingeräumt werden kann.

Zu §§. 15 bis 22.

Die Vorschriften des Entwurfs über das Ruhen der Rente (§. 15) entsprechen dem §. 66a des Entwurfs eines Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Bei dem Ruhen der Rente, so lange der Berechtigte eine längere Freiheitsstrafe verbüßt, handelt es sich um Freiheitsstrafen, die der Rentenempfänger sich nach dem Unfalle durch eine neue Strafthat zuzieht, während die Nichtgewährung der Rente für die Dauer desjenigen Gewahrsams, in welchem er sich beim Eintritte des Unfalls befand, schon im §. 3 vorgesehen ist. Als Ziffer 3 ist im §. 15 Abs. 1 eine Vorschrift hinzugefügt, die verhüten soll, daß Landstreicher eine Rente vom Staate beziehen. Im letzten Absatz des §. 15 ist im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Gefangenen-Fürsorge die Gewährung einer Angehörigenunterstützung beim Ruhen der Rente in das Ermessen der Ausführungsbehörde gestellt.

Die Kapitalabfindungen, die Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen, die Auszahlungen durch die Post und die Liquidationen der Post sind ebenso geregelt, wie im Entwurfe des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 23 bis 26.

Die Vorschriften des Entwurfs über Haftpflicht sind den §§. 95 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet und lassen gegenüber dem Unternehmer und dessen Angestellten Ansprüche zu Gunsten der von demselben beschäftigten Personen nur im Falle der durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls bestehen. Ebenso sind die Bestimmungen über den den Trägern der Unfallversicherung und den Krankenkassen offen bleibenden Rückgriff gegen Unternehmer 2c. sowie über die Inanspruchnahme dritter Personen aus jenem Gesetze hierher übertragen.

In Bezug auf die Anstaltsverwaltungen und deren Beamte enthält der Entwurf in §§. 24, 26 keine Bestimmungen, es finden hier vielmehr lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Zu §. 27.

Das im Entwurfe vorliegende Gesetz setzt das gleichzeitige Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung, voraus. Es muß deshalb der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen des Entwurfs in Kraft treten, einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten werden.

Nr. 525.

Abänderungs-Antrag

zum

Achtundfünfzigsten Bericht der Kommission für die Petitionen — Nr. 503 der Drucksachen —.

Hauß. Delfor. Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 4100 der Gemeinde Haspelscheid wegen Einschränkung der militärischen Uebungen in ihrer Gemarkung bezw. Ankaufs des Geländes und Gewährung von Entschädigungen für erlittene Besitzstörungen 2c.

dem Herrn Reichskanzler **zur Berücksichtigung** zu überweisen.

Berlin, den 10. Januar 1900.

Nr. 526.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs einer Reichsschuldenordnung — Nr. 268, 509 der Drucksachen —.

Richter. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 1 Absatz 1 Zeile 5 das Wort „besonderen“ zu streichen;
2. in §. 2 am Schlusse hinzuzusetzen:

„vorausgesetzt, daß die Kündbarkeit nicht beschränkt, die Kündigungsfrist nicht über sechs Monate hinaus erstreckt wird und die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen nur gegen Baar und zum Nennwerth erfolgen soll.“

Berlin, den 9. Januar 1900.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427238